Politisches Handbuch



der

Nationalliberalen Partei







Politisches Handbuch

der Nationalliberalen Partei

Koppel

Politisches Handbuch

der Nationalliberalen Partei

Herausgegeben
vom Centralbüro der
Nationalliberalen Partei
Deutschlands

Abgeschlossen Dezember 1907

Verlag der Buchhandlung der Nationalliberalen Partei, G. m. b. H.
Berlin W 9, Schellingstraße 9

A

Abgaben — siehe Reichsfinanzwesen.

Abgeordnete. Als Abgeordnete werden in den konstitutionellen Staaten die Mitglieder der aus Volkswahlen hervorgegangenen gesetzgebenden Versammlungen bezeichnet. Die Verfassung des Deutschen Reichs kennt den Ausdruck nicht, sie spricht durchweg von „Mitgliedern des Reichstages“; nicht nur im allgemeinen Sprachgebrauch aber, sondern auch im amtlichen Geschäftsverkehr steht er überall in Anwendung, und auch in der Gesetzgebung ist er zu finden. Ueber die Wählbarkeit zum Abgeordneten siehe den Abschnitt „Wahlrecht“.

Die Abgeordneten werden in bestimmten, räumlich abgegrenzten Bezirken gewählt, sind aber, wie es in Art. 29 der Reichsverfassung und ähnlich in Art. 83 der preußischen Verfassung heißt, „Vertreter des gesamten Volkes“. Schon daraus ergibt sich, daß der Abgeordnete bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht an Vorschriften, die ihm von den Wahlberechtigten seines Wahlkreises oder von einem Teile derselben gemacht werden möchten, gebunden sein kann. Er wird allerdings naturgemäß in der Volksvertretung die Anschauungen der Bevölkerung zum Ausdruck bringen, aus deren Mitte er hervorgegangen ist.

Das ist in der Ordnung; denn die Volksvertretung soll ein Spiegelbild aller in den verschiedenen Teilen des Staatsgebietes lebendigen Auffassungen und Bestrebungen sein. Aber seine Pflicht ist, sich in seiner Handlungsweise, insbesondere bei seinen Abstimmungen nur durch das Interesse der Gesamtheit leiten zu lassen. Wie er dieser Pflicht im einzelnen zu genügen hat, unterliegt lediglich seinem eigenen Ermessen. Die Verfassungen erklären, daß die Abgeordneten an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind. Jedes „imperative Mandat“ würde also verfassungswidrig sein. Eine Frage für sich ist, wie ein Abgeordneter zu handeln hat, wenn er während der Legislaturperiode zu der Ueberzeugung gelangt, Grundsätze und Anschauungen, auf deren Bekenntnis hin er gewählt worden ist, nicht mehr vertreten zu können. Sein Gewissen wird ihm alsdann gebieten, das Mandat niederzulegen. Eine rechtliche Verpflichtung dazu hat er aber nicht, wie es ebensowenig ein gesetzliches Mittel gibt, ihn dazu zu zwingen.

Um die Freiheit der Abgeordneten in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu sichern, ist eine Reihe gesetzlicher Garantien geschaffen. Siehe darüber den Abschnitt „Immunität“. Außerdem gehören hierher die Bestimmungen, daß Beamte zum Eintritt in die Volksvertretung keines Urlaubes bedürfen (Reichsverf. Art. 21, Preuß. Verf. Art. 78 usw.), daß die gewaltsame Verhinderung der Abgeordneten, sich an

den Ort ihrer gesetzgebenden Versammlung zu begeben oder zu stimmen, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft wird (Reichsstrafgesetzbuch § 106), endlich, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen die Berufung zum Schöffenamt, sowie zum Beisitzer des Seeamts ablehnen können, und daß sie während der Sitzungsperiode und ihrer Anwesenheit am Orte der Versammlung nur an diesem Orte als Zeugen vernommen werden dürfen. Die Frage, ob ein zum Abgeordneten gewählter Beamter die Kosten der Stellvertretung während seiner Abwesenheit zu tragen hat, ist nicht überall gleichmäßig geregelt. Für die Reichsbeamten ist durch Gesetz vom 31. März 1873 vorgeschrieben, daß ein Abzug vom Gehalt nicht stattfindet und die Stellvertretungskosten der Reichskasse zur Last fallen.

Das Amt des Abgeordneten ist ein Ehrenamt, eine Besoldung desselben daher ausgeschlossen. Zur Entschädigung für baren Aufwand haben indes alle Bundesstaaten, als sie zur Errichtung konstitutioneller Volksvertretungen übergingen, Tagegelder (Diäten) eingeführt. Nur die Reichsverfassung schrieb in Art. 32 vor: „Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen". Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung ist gestritten worden, so lange der Reichstag besteht. Schließlich überwog selbst bei ihren früheren Verteidigern die Auffassung, daß sie sich für den ursprünglich beabsichtigten Hauptzweck, ein Damm gegen das Eindringen revolutionärer Elemente in den Reichstag zu sein, als unwirksam erwiesen, dagegen allmählich eine dauernde Beschlußunfähigkeit des Reichstags herbeigeführt und die Auswahl geeigneter Wahlkandidaten bedenklich erschwert habe. Die Forderung, mit dem Grundsatze der „Diätenlosigkeit" zu brechen, wurde daher immer dringender; insbesondere auch die nationalliberale Fraktion des Reichstages hat immer wieder Anträge in dieser Richtung gestellt und mit Nachdruck vertreten. Durch das Gesetz vom 21. Mai 1906 ist dann endlich auch für die Reichstagsabgeordneten eine angemessene Aufwandsentschädigung eingeführt. Sie erhalten aus der Reichskasse eine jährliche Pauschsumme von 3000 Mk., die am 1. Dezember mit 200 Mk., am 1. Januar mit 300 Mk., am 1. Februar mit 400 Mk., am 1. März mit 500 Mk., am 1. April mit 600 Mk. und am Tage der Vertagung oder Schließung des Reichstages mit 1000 Mk. zahlbar wird. Jedoch wird dem Abgeordneten für jeden Tag, an welchem er der Plenarsitzung fern geblieben ist, von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 Mk. in Abzug gebracht. Eine besondere Bestimmung verhütet die Häufung von Diäten bei Abgeordneten, die gleichzeitig im Besitze eines Reichs- und eines Landtagsmandates sind. Die Uebertragung der Entschädigungseinrichtung des Reichstags auf das Preußische Abgeordnetenhaus, wo bisher Tagegelder in Höhe von 15 Mk. bestehen, wird angestrebt. In den Abgeordnetenkammern der übrigen Landtage werden Tagegelder von zum Teil erheblich geringerem Betrage gezahlt.

Neben den Tagegeldern bestand in den Bundesstaaten von jeher eine Reisekostenvergütung für die Abgeordneten. Den Mitgliedern des Reichstages wurde an Stelle derselben seit 1874 für die Dauer der Session freie Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen, seit 1884 nur zwischen ihrem Wohnorte und Berlin gewährt,

eine Einrichtung, die auch verschiedene Bundesstaaten nachgeahmt haben. Gleichzeitig mit der Einführung der Aufwandsentschädigung für die Reichstagsabgeordneten ist für dieselben die freie Fahrt wieder auf sämtliche deutsche Eisenbahnen erstreckt worden. Der Antrag, dies Recht der allgemeinen Freifahrt nicht auf die Dauer der Sessionen zu beschränken, sondern für die ganze Legislaturperiode gelten zu lassen, ist von den verbündeten Regierungen bis jetzt abgelehnt worden. Obwohl der Antrag aus dem Rahmen der Maßnahmen, welche die Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Reichstages bezwecken, herausfällt, so ist doch nicht zu verkennen, daß Erwägungen nationaler Politik seine Verwirklichung empfehlen würden.

Ablösung — siehe auch Bodenzinse.

Ablösungsbanken. Unter Ablösung — im weiteren Sinne — versteht man die Beseitigung wohlerworbener Rechte gegen Abfindung, im engeren Sinne stellt sie die gegen Entschädigung erfolgende Beseitigung von Rechten gegenüber dem Grundstücke eines anderen dar, wobei es sich um die Aufhebung entweder von Servituten (Grundgerechtigkeiten) oder von Reallasten handelt. Zur besseren Durchführung derartiger Ablösungen, welche oft unter den verwickeltsten Umständen zu erfolgen hat, errichteten die einzelnen Staaten Deutschlands besondere staatliche Institute, deren Zweck darin besteht, dem aus einem derartigen Verhältnisse Berechtigten seine in Geldwert umgerechneten Ansprüche in einer Summe auszubezahlen, den Verpflichteten dagegen auf seinem Gute (daher die Benennung Rentengut) mit einer Rente zu belegen, welche neben einer mäßigen Verzinsung gleichzeitig die Amortisation der dargeliehenen Summe nach einer bestimmten Anzahl von Jahren herbeiführt. Derartige Kreditbanken, Ablösungs- oder Rentenbanken, auch Tilgungskassen oder Landrentenbanken genannt, existieren in den meisten deutschen Staaten, so in Preußen seit 1850, in Bayern seit 1848, in Sachsen seit 1832 usw. und haben sich überall gut bewährt, so daß man unter anderem in Preußen ihren Wirkungskreis dahin erweiterte, daß durch ihre Hilfe wiederum die Ablösung der den Rentengütern auferlegten Ablösungsrenten erfolgen kann und sie überdies berechtigt sind, zur Verbesserung von Gütern erststellige Darlehne zu gewähren, welche gleichfalls in Rentenform verzinst und amortisiert werden.

Wirtschaftlich sind diese Ablösungsbanken deshalb zu großer Bedeutung gelangt, weil sie als staatliche Institute durch Ausgabe von mäßig verzinslichen Rentenbriefen sich billiges Geld verschaffen können und dadurch in der Lage sind, von ihren Darlehnsnehmern für das dargeliehene Rentenkapital so billige Zinsen zu nehmen, daß der Verpflichtete unter Einrechnung des Amortisationszuschlages fast nie mehr als 4—4½% für das Jahr zu zahlen und dabei in ca. 50 Jahren das ganze Schuldenkapital zurückgezahlt hat. Ohne diese Ablösungsbanken würden die bäuerlichen Schulden im deutschen Reiche um viele Hunderte von Millionen höher sein als heute.

Abrüstung. Dem Antrage des Abg. Virchow im Preußischen Abgeordnetenhause vom 21. Oktober 1869 auf allgemeine Abrüstung folgte der Krieg 1870/71, den Deutschland siegreich bestand, weil

seine Armee wohlgerüstet war. Der Haager Konferenz 1899, welche im friedlichen Sinne durch den Zaren von Rußland berufen worden war, und an welcher sich 26 Staaten beteiligten, folgte schon in demselben Jahre der Burenkrieg, der bis 1902 dauerte, und 1904 der Krieg zwischen Japan und Rußland selbst.

Sie nannte sich anfänglich Abrüstungskonferenz, weil im russischen Rundschreiben als erster Programmpunkt die Vereinbarung eines Zeitraumes aufgestellt war, innerhalb dessen die beteiligten Mächte auf jede Vermehrung ihrer Land- und Seestreitkräfte und auf jede Erhöhung ihres Kriegs- und Marinebudgets verzichten, nach dessen Ablauf aber sich zu einer Verminderung der militärischen Rüstungen verpflichten sollten. Die Erfolge der Haager Konferenz waren hauptsächlich folgende: 1. Eine sinngemäße Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg; 2. Bestimmte Vereinbarungen über Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Dabei wurden Grundsätze dafür aufgestellt, wie weit Milizen, bewaffnete Volkshaufen und Freiwilligenkorps als Kriegführende anzuerkennen sind. Die Verhältnisse der Kriegsgefangenen wurden gleichfalls geregelt. 3. Das Verbot der Anwendung von Explosionsgeschossen und des Auswerfens von Explosionsstoffen aus Luftschiffen wurde auf die Dauer von fünf Jahren beschlossen. 4. Schaffung eines ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag, an den sich in Streitfällen die Mächte event. zu wenden haben, wurde vereinbart. Damit trafen die Kongreßstaaten ein Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. An dem Widerspruch Deutschlands scheiterte der Antrag Rußlands auf Einsetzung eines obligatorischen Schiedsgerichts für gewisse Arten von Streitigkeiten. Der Haager Schiedsgerichtshof ist zwar noch nicht praktisch tätig gewesen, der Appell an einen Schiedsrichter oder ein vereinbartes Schiedsgericht hat sich jedoch schon in einigen Fällen bewährt.

Am 16. Juni 1907 trat eine zweite, ebenfalls von Rußland berufene Konferenz im Haag zusammen, deren Beschlüsse jedoch nur dann bindende Kraft für die beteiligten 47 Mächte haben sollen, wenn sie einstimmig gefaßt worden sind. Ihr Programm faßt vornehmlich die Ausarbeitung eines Seekriegsabkommens und eine Ergänzung der Bestimmungen der ersten Konferenz ins Auge.

Ob sich die Mächte in der Freiheit des Beginns der Feindseligkeiten werden binden lassen, erscheint zweifelhaft, da bei einmal erkannter Notwendigkeit des Krieges jede Macht den Vorteil der Ueberraschung und Initiative für sich in Anspruch nehmen wird. Noch Ende 1906 erklärte ein Mitglied der englischen Regierung, daß „die Nation sicher sein könne, daß die Flotte im Kriegsfalle den ersten und schwersten Schlag schon getan haben wird, noch ehe der Gegner überhaupt weiß, daß der Krieg schon begonnen hat".

England beabsichtigt, einen Antrag auf Abrüstung zu stellen, d. h. eine gewisse Beschränkung der kriegerischen Machtmittel durch die Konferenz bestimmen zu lassen. Eine solche teilweise Abrüstung ist jedoch unausführbar. Deutschland hat auch abgelehnt, sich an der Abrüstungsfrage zu beteiligen, selbst auf die Gefahr hin, als Ruhestörer zu gelten, da allein eine starke Kriegsmacht die sicherste Gewähr

für den Frieden bietet. In der Sitzung des deutschen Reichstages vom 30. April 1907 bei Besprechung des Etats für den Reichskanzler sowie acht Tage vorher bei der Beratung des Gehalts für den Kriegsminister waren alle Parteien einig in der Forderung eines starken Heeres und einer ebensolchen Flotte. Der Abg. Bassermann erklärte in bezug auf die Abrüstungsfrage im Namen der Nationalliberalen und unter allgemeiner Zustimmung des Hauses, daß Deutschland allein das Maß seiner Rüstungen bestimmen muß mit Rücksicht auf seine geographische Lage und die Wertschätzung, die wir unseren Bündnissen angedeihen lassen. Die Lebensinteressen Deutschlands müssen das ausschlaggebende Moment sein, und es ist unmöglich, durch eine Konferenz seine Rüstungen einschränken zu lassen. Der freisinnige Abg. Wiemer sagte u. a.: „In der ersten Friedenskonferenz vertrat England mit Deutschland und Oesterreich die Ansicht, daß Verhandlungen über eine Beschränkung der Rüstungen kein Ergebnis haben würden. Englands Ansicht hat sich geändert. Aber das ist kein Grund unsere Auffassung zu ändern." Dies um so weniger, nachdem England überall hin Bündnisse abgeschlossen und erst neuerdings eine Triplealliianz mit Frankreich und Spanien eingegangen ist.

Der Vorschlag Englands auf Beschränkung der Rüstungen ist erklärlich, da es soeben erst die seinigen zu einem gewissen Ende und zu einer neuen gewaltigen Ueberlegenheit über die zwei nächststärksten Seemächte zusammen gebracht hat. Seine Jahresausgaben für die Flotte sind von 350 Millionen Mark im Jahre 1895 auf 750 Mill. Mark im Jahre 1905 gesteigert. Deutschland ist durch seine geographische Lage mehr als jede andere Macht Gefahren ausgesetzt, in der Entwicklung seiner Weltmacht am meisten zurückgeblieben und hat nach wiedergewonnener Einigkeit noch nachzuholen, was andere Nationen schon vor Jahrhunderten erreicht haben. Deutschlands östlicher Nachbar, Rußland, könnte bereitwillig auf Abrüstungsvorschläge eingehen, da es von Niemandem in Europa bedroht ist, außerdem aber in der Ausführung etwaiger Abrüstungen nicht kontrolliert werden kann. Andererseits muß Rußland den Wunsch haben, seine Flotte wieder herzustellen, die es im letzten Kriege eingebüßt hat. Der westliche Nachbar, Frankreich, hat den Gedanken nach Revanche noch nicht aufgegeben und durch seine plötzlichen Rüstungen während der Marokkospannung, die ihm allein 200 Mill. Mark kosteten, bewiesen, wie nahe der Ausbruch eines Krieges mit Deutschland damals war. Hier merkte man von Rüstungen nichts, dort aber wurden allein für die Hebung der Kriegsbereitschaft von vier großen Festungen an der Ostgrenze 34 Millionen, für ihre Armierung 12 Millionen, für Beschaffung von Proviantvorräten 20 Millionen und für Ergänzung von Munitionsvorräten 99 Millionen ausgegeben. Frankreich gesteht jetzt selbst ein, daß es an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt ist und wegen Mangels an brauchbarem Menschenmaterial statt der erstrebten Friedensstärke von 550 000 Mann nur noch höchstens 515 000 Mann aufbringen kann. Ein Nachlassen auch der materiellen Leistungsfähigkeit Frankreichs könnte man wohl an dem auffallenden Zurückgehen der Erträge aus den Erbschaftssteuern erkennen. Bei einer Annahme der gegenwärtigen Heeresstärken auf der Haager Konferenz hätte Deutschland

den Nachteil, da es seinen Zuwachs an Bevölkerung nicht zur Stärkung seiner Wehrkraft ausnützen könnte.

Ein Vergleich der Seestreitkräfte fällt ebenfalls bei Fixierung der jetzigen Stärken zuungunsten Deutschlands aus. Ein einziges Geschwader von Dreadnoughts, wie es jetzt im Bau begriffen ist, gibt nach Mr. Lee England „ipso facto die unbestrittene Herrschaft zur See". England ist immer noch nicht der Pariser Konferenz beigetreten, welches die Kaperei zur See verbietet. Hierauf wies auch der Reichskanzler Fürst v. Bülow im Reichstage am 30. 4. 07 hin. Noch heute unterliegen die Handelsflotten der kriegführenden Mächte mit dem gesamten Privateigentum zur See der gegenseitigen Fortnahme, soweit es nicht unter neutraler Flagge segelt. Die Seemacht beherrscht also die Welt. Im Landkriege dagegen verfällt nur das Eigentum des feindlichen Staates dem Beuterecht.

Eine Begrenzung des jährlichen Ausgabebudgets wird sich auf der Haager Konferenz ebenfalls nicht durchführen lassen, da die Höhe dieser Ausgaben keinen Maßstab für die Beschränkung der Rüstungen bildet. Es wird sich z. B. kaum ein Ausgleich dafür finden lassen, daß England pro Kopf der Bevölkerung das Doppelte für Marine und Landheer ausgibt als Deutschland. Die Schwierigkeiten für eine gerechte und gleichmäßige Beschränkung der Rüstungen in allen Staaten bieten sich überall. Man mag die Flächengröße der Länder, die Länge ihrer Küsten, die Gesamtgrenzen, den Durchschnittswert ihres Handels u. a. m. in Betracht ziehen und als Maßstab wählen. Schon allein der Wert des Geldes in den verschiedenen Ländern macht die Vorschläge Englands auf eine teilweise Abrüstung illusorisch.

Die Regelung des Seeminenkrieges wird ebenfalls bedeutenden Schwierigkeiten auf der Konferenz begegnen. Die schwimmenden Minen bei Port Arthur haben sich nicht nur als eine furchtbare Waffe bei der Verteidigung dieses Hafens erwiesen, sondern auch als eine große Gefahr für die gesamte Schiffahrt noch einige Zeit nach dem Kriege. Deshalb werden manche Mächte den Gebrauch der Minen beschränken wollen. Deutschland wird dagegen bei der Verteidigung seiner Küsten und Häfen nicht auf ihre Anwendung verzichten können.

Ein großer Widerspruch liegt in den beiden Worten Roosevelts, einmal: „Durch das menschliche Denken geht jetzt eine aufsteigende Flutwelle, die auf ehrlichen internationalen Frieden abzielt", und dann „Ein gerechter Krieg ist auf die Dauer für die Sicherheit der Nation weit besser als der blühendste Friede". Der Präsident der Vereinigten Staaten hat aber 1904 selbst die Anregung zu der neuen Friedenskonferenz gegeben.

Abzahlungsgeschäfte. Die Handelsbetriebe, bei denen gegen allmähliche Entrichtung des Kaufpreises (Wochen-, Monatsraten usw.) Waren abgegeben werden, die Abzahlungsgeschäfte, haben neben den Vorteilen der bequemen Zahlungsweise für die minderbemittelten Klassen die Gefahren der Ausbeutung des Kreditbedürftigen (unverhältnismäßig hohe Preise, leichtfertige Ueberschätzung der Zahlungskraft usw.). Gefährlich ist ferner der Eigentumsvorbehalt in den sog. Ratenscheinen oder Ratenbriefen, jene Bestimmung, daß der

Verkäufer bis zur gänzlichen Abzahlung des Preises Eigentümer der Kaufsache bleibe und daß bei Nichtzahlung einer Rate sämtliche schon gezahlten Beträge verwirkt seien und der Gegenstand zurückgegeben werden müsse (Verwirkungsklausel). Ebenso anfechtbar sind die Abreden, daß bei unpünktlicher Zahlung der Käufer verpflichtet sein soll, bis zu einem bestimmten Termin die ganze Summe zu bezahlen, oder daß der Käufer auf Einwendungen wegen Mängel der Ware von vornherein Verzicht leistet. Im Dezember 1892 ging dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes betr. Abzahlungsgeschäfte (Drucksache Nr. 69) zu, die Vorlage blieb in der Kommission stecken. Der neue Entwurf kam Dezember 1893 an den Reichstag; er sah von einer Beschränkung des Eigentumsvorbehalts ab, es sollte nur im Falle der Zahlungsstockung jeder Teil verpflichtet sein, dem andern Teil die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Der Käufer hat weiter dem Verkäufer Ersatz zu leisten für Beschädigung, Transportaufwand und er hat für den Gebrauch der Sache eine Vergütung zu leisten, sowie den Minderwert zu ersetzen, der durch den Ablauf der Zeit usw. entstanden ist. Die Abrede, daß die Zahlungsstockung die Fälligkeit der Restschuld zur Folge hat, hat nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen im Verzug ist und der Betrag, mit dem er im Verzug ist, mindestens den zehnten Teil des Kaufpreises ausmacht. Inhaberpapiere mit Prämien, Lotterielose sind vom Ratengeschäft ausgeschlossen. Das Gesetz erhielt mit den aufgeführten Bestimmungen am 16. Mai 1894 Gesetzeskraft und wurde durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 insoweit ergänzt, daß Abzahlungs- und Ratengeschäfte vom Hausierhandel ausgeschlossen wurden. Auch den Detailreisenden ist das Aufsuchen von Bestellungen von Waren gegen Ratenzahlung untersagt; es sind somit dem Abzahlungsgeschäfte, soweit es durch Agenten usw. vermittelt wird, starke Schranken gezogen. Neuerdings tritt vielfach der Wunsch hervor, das Abzahlungsgeschäft bei Luxusgegenständen nicht zuzulassen, indessen sind hier klar erkennbare Grenzen schwer zu ziehen und bisher nicht bekannt gegeben.

Ackerbau. Friedrich der Große nennt den Ackerbau „die erste der Künste", eine in doppeltem Sinne berechtigte Charakteristik: zeitlich sowohl, wie bezüglich der bleibenden Wertung. Hat auch der Ackerbau in hochentwickelten, dicht bevölkerten Kulturstaaten seine überragende Stellung im Gesamtrahmen der Volkswirtschaft eingebüßt, so behauptet er doch auch hier wenigstens mittelbar den wichtigsten Platz insofern, als die Ergänzung der heimischen Produktion durch die Einfuhr fremder Ackerbauerzeugnisse im Mittelpunkt der Wirtschaftspolitik steht.

Das gewaltige Anschwellen der Bevölkerungsziffer in großen Kulturländern ist nur dadurch ermöglicht, daß dem Ackerbau entweder neue, weite, jungfräuliche Flächen erschlossen, oder auf bereits in Bearbeitung befindlichen Flächen gewaltige technische Produktionsfortschritte angewandt werden. Beides ist im Lauf des vorigen Jahrhunderts in einer Art geschehen, die vielfach zur Revolutionierung des ganzen Wirtschaftslebens geführt, die aus Agrarstaaten Industriestaaten gemacht, die sich im Wechsel erstaunlichen Aufschwungs und

schwerer Krisen vollzogen hat, die eine der wesentlichsten Erscheinungen moderner weltwirtschaftlicher Entwickelung bildet.

In den alten Agrarstaaten hat die große Zunahme der Ackerbaufläche der Erde und die Intensivierung der Wirtschaft zu mancherlei Veränderungen sowohl in den Besitzverhältnissen, wie in allen Zweigen der Betriebsweise geführt und zum Teil innerhalb der Landwirtschaft den eigentlichen Ackerbau zugunsten stärkerer Pflege der Viehzucht an relativer Bedeutung zurücktreten lassen. Vollzog sich die große Erweiterung der Ackerbaufläche vorwiegend im überseeischen Auslande, so nahm die Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes ihren Ausgang im wesentlichen von Deutschland.

In den Jahren 1809—1812 stellte Albrecht Thaer in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft zum ersten Male ein wissenschaftliches System der Landwirtschaft auf. Der Ackerbaubetrieb erhielt eine streng naturwissenschaftliche Grundlage, die im Lauf eines halben Jahrhunderts Fortschritte der Produktion ermöglichte, wie sie in gleichem Umfange zuvor kaum in einem Jahrtausend gemacht worden sind. Eine wesentliche Ergänzung fand die von Thaer und seinen Schülern geleistete Arbeit durch das Lebenswerk Justus Liebig's, der insbesondere durch die Nachweisung neuer Düngemittel eine ungeahnte Vermehrung der Roherträge des Ackerbaues ermöglichte.

Ursprünglich ging die Steigerung der Reinerträge derjenigen der Roherträge parallel. Später indessen hatte die deutsche Landwirtschaft Perioden zu überwinden, in denen die veränderte Entwickelung der Dinge auf dem Weltmarkte sie belehrte, daß die technische Vervollkommnung und Intensivierung des Betriebes nicht notwendig zu einer Steigerung der Reinerträge führen muß.

Die wissenschaftlichen Arbeiten zur Erforschung der Grundsätze des Ackerbaues wurden ergänzt durch eine entsprechende Ausbildung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens, die gleichfalls in hohem Grade zur Ertragssteigerung beigetragen hat. Nach einer Schätzung von v. d. Goltz kann man annehmen, daß noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts etwa $^1/_4$ des Ackerareals in den europäischen Kulturlanden brach lag. Seither ist im Deutschen Reich die Brachfläche auf $^1/_{20}$ des Areals gesunken.

Bei einer Gesamtfläche des Deutschen Reichs von 540742,6 qkm waren im Jahre 1900 26,3 Mill. Hektar als Acker- und Gartenland benutzt, gegenüber 26,2 Mill. im Jahre 1883. Von je 100 Hektar dieser Fläche entfielen auf den Bau von Getreide 61,6, von Hackfrüchten 17,5, von Handelsgewächsen 0,7, von Futterpflanzen 10,1, auf Ackerbau und Brache 8,7, auf Haus- und Obstgärten 1,9. Im Jahre 1893 entfielen noch 10,5 % des Acker- und Gartenlandes auf Ackerbau und Brache, im Jahre 1883 12,7 %. Da von dieser Kategorie die Brache nur noch etwa die Hälfte einnimmt, ergibt sich das oben erwähnte Ergebnis.

Auf die einzelnen Nährfrüchte verteilen sich die Ackerflächen folgendermaßen: Roggen 6,1 Mill. Hektar, Weizen 1,9 Mill., Winterspelz 0,3 Mill., Sommergerste 1,6 Mill., Kartoffel 3,3 Mill., Hafer 4,2 Mill. Der Ertrag vom Acker hat sich im vorigen Jahrhundert bei der Hauptfrucht, dem Brotgetreide selbst, um 50 % vermehrt;

allerdings versagt die Statistik für die Zeit vor 1878. Für das erste Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts wird der Ertrag vom Hektar bei Weizen auf 10, bei Roggen auf 7 Doppelztr. geschätzt.

Prof. Conrad (Handwörterbuch I Agrarstatistik) führt folgende Ziffern einer französischen Statistik an: Der Durchschnittsertrag des Weizens vom Hektar berechnete sich in Frankreich für die Zeit

	1816/1820	1821/30	1851/60	1871/80	1881/85	
auf	10,22	11,9	13,99	14,60	15,77	Hektoliter.

In Deutschland wurden im Durchschnitt vom Hektar geerntet:

Doppelztr.	Roggen	Weizen	Gerste	Kartoffel	Hafer
1904:	16,5	19,8	18,1	110,4	16,6
dagegen 1894:	13,4	16,9	17,8	111,1	16,8
durchschnittlich 1899/1903	15,0	18,8	18,5	132,6	17,3
„ 1880/1889	9,7	13,1	12,9	83,1	11,3

Wenn auch die Ernteergebnisse im einzelnen von Jahr zu Jahr je nach den Witterungsverhältnissen usw. schwanken, so zeigt sich insgesamt doch, daß bei den angeführten Hauptnährfrüchten das Maximum des Ertrages durchweg innerhalb des letzten Jahrfünfts erreicht wurde. Die Zahlen der amtlichen Statistiken erheben zwar nicht den Anspruch auf unbedingte Zuverlässigkeit; gerade die Erntestatistik läßt in bezug auf Genauigkeit viel zu wünschen übrig, aber zu relativen Vergleichen ist sie doch immerhin geeignet, und sie zeigt, daß nach einem Jahrhundert großen Fortschritts auch um die Jahrhundertwende noch die Ertragfähigkeit des Bodens ansehnlich gesteigert werden konnte.

Adel. Der deutsche Adel ist seinem Ursprunge nach weniger ein Geburtsstand, bei dem die Vererbung des Blutes und eine kastenartige Abgeschlossenheit das wesentlichste Kennzeichen ausmachten, als ein Berufsstand, der sich durch seine Tätigkeit im öffentlichen Leben zur Geltung brachte; heute dagegen ist der Adel im großen und ganzen als ein Geburtsstand anzusehen. Man nimmt für die deutsche Urzeit einen Adel an, aus dem in der Regel die Könige und Fürsten genommen wurden; dieser Adel ist verschwunden. Unter dem heutigen Adel unterscheidet man den hohen und den niederen. Nach dem strengeren Begriffe umfaßt der hohe Adel nur die regierenden Fürstenhäuser und die ehemals regierenden, zu verschiedenen Zeiten, z. B. 1803 und 1866, ihrer Herrschaft beraubten Häuser. Die neuzeitige Ernennung eines Angehörigen des niederen Adels zum Fürsten oder Herzog schließt nicht den Uebertritt zum hohen Adel ein; Fürst Bismarck, Herzog zu Lauenburg, gehörte genau so dem niederen Adel an, wie der „Landjunker" Otto v. Bismarck. Der gewöhnliche Sprachgebrauch hat allerdings die Neigung, sämtliche Personen mit fürstlichem Titel dem hohen Adel zuzuzählen.

Der hohe Adel im strengeren Sinne ist im allgemeinen die Nachkommenschaft jenes Dienstadels, dessen sich die alten fränkischen Könige bei der Verwaltung ihres großen Ländergebietes, insbesondere bei der Besetzung der wichtigen Grafenämter bedienten. Der niedere Adel ist die Fortsetzung jenes Rittertums, das im Kriegsdienste zu Roß eine bevorzugte Stellung vor den übrigen fränkischen Untertanen erwarb. Für die Erfüllung ihrer Pflichten erhielt jener Dienstadel ebenso wie die Kirche den Lohn in einer

reicheren Ausstattung mit Grundbesitz, die die Könige und sonstigen Stammesfürsten aus dem im Kriege eroberten Länderzuwachs hernahmen.

Bei dem Uebergewicht, das ihnen ihr Amt und ihr größerer Besitz gab, dauerte es nicht lange, daß die Grafen ihre Stellung zur Erweiterung ihres Grundbesitzes und zur Vererbung ihres Amtes vom Vater auf den Sohn ausnutzten. Aber diese Grundherrschaften waren keine großen Gutsbetriebe, weil der Besitz zu 9/10 in kleineren Stücken wieder leihweise an andere Personen gegen gewisse jährliche Leistungen überlassen wurde. So konnte sich aus diesem Streubesitz im Mittelalter keine Großgutswirtschaft entwickeln. Um des Lebens willen gaben viele Bauern ihre alte Gemeinfreiheit auf und traten in Abhängigkeit von der Grundherrschaft. Da sie von ihrem größeren Besitze den kostspieligeren Heeresdienst zu Roß erfüllten, so wurden sie, die mit den Bauern in den Dörfern zusammenlebten, Ritter genannt. Das immer stärker hervortretende militärische Bedürfnis nach größeren Reiterscharen nötigte die Könige und die Grundherrschaften, die Zahl der rittermäßig dienenden Lehnsleute aus den Reihen der Unfreien zu vermehren. Diese letzteren, die mit der ritterlichen Rüstung ein Dienstlehen von ihrem Dienstherrn empfingen, nannte man Ministerialen. Ihr Ansehen hob sich durch rittermäßigen Beruf und Lebenshaltung immer mehr, so daß gegen Ende des Mittelalters die früheren Merkmale der Unfreiheit vollständig verschwunden waren und für jeden Ritter dieselbe Bezeichnung als nobilis angewandt wurde. Ein Teil dieses Adels war also geringeren Ursprunges als der freie Bauer und Bürger. Für die Weiterentwickelung des Adels waren seine *wirtschaftlichen* Verhältnisse bedeutsam.

Da die Ritter zunächst mehr ihrem kriegerischen Berufe leben als ihrem Landbesitz bebauen wollten, so vergaben sie denselben wieder an Pachtbauern, von denen sie jährlich bestimmte Zinsen empfingen. Als sich nun aber in dem 15. Jahrhundert auf dem militärtechnischen Gebiete wieder ein Umschwung vollzog, indem an die Stelle der großen Reiterheere die geschlossene Masse des *Fußvolkes* trat, war auch der Adel genötigt, seine wirtschaftliche Stellung zu ändern, zumal die Bürger in den Städten den Rittern auf militärischem wie wirtschaftlichem Gebiete gefährliche Konkurrenz machten. Jetzt erst wandte sich der Ritter mehr und mehr der *Landwirtschaft* zu, um aus ihr immer größere Einnahmen zu beziehen, jetzt suchte er alle die Vorrechte, die sich im Mittelalter als Begleiterscheinungen seines Kriegerstandes ergeben hatten wie Landtagsfähigkeit oder Landstandschaft, Steuerfreiheit u. a. rechtlich festzulegen, jetzt erst wurde der Verkauf oder die Uebertragung von Rittergütern an Bauern oder Bürger gesetzlich verboten, und jetzt erst machte er dem Landesherrn die Besetzung der wichtigsten Aemter mit ritterartigen Beamten zur Pflicht. Diese Privilegien verursachten nicht bloß eine kastenartige Abschließung des ganzen Standes, sondern sie führten auch eine bedeutende Verschlechterung der Lage des Bauernstandes herbei. Auf ihn allein wurden alle grundherrlichen Lasten abgewälzt, die bei der Entwickelung des modernen Territorialfürstentums aus den ehemaligen größeren administrativen Grundherrschaften immer zahlreicher wurden.

Nirgends aber waren die Verhältnisse für die Bauern ungünstiger, als in den ehemaligen slavischen und ostelbischen Gebieten. Hier hatte der Ritter bei der geringeren Ertragsfähigkeit des Bodens und bei der häufigeren Heranziehung zum Kriegsdienste von vornherein einen größeren Landbesitz zuerteilt erhalten, ihn gewöhnlich selbst bewirtschaftet und bei jeder Gelegenheit zu vergrößern gesucht. Dieser größere Länderbesitz machte es ihm möglich, jeden technischen Fortschritt in der Entwickelung der Landwirtschaft in seiner eigenen Wirtschaft zu benutzen, während seinen Bauern durch die fortschreitende Erhöhung der Lasten die Gelegenheit zur Einführung von Verbesserungen genommen war. Mehr aber noch als diese wirtschaftlichen Verhältnisse nützte dem Ritter zur Hebung seiner Stellung die Uebertragung jener obrigkeitlichen Rechte, die wir als die Gutsherrlichkeit im 16. bis 18. Jahrhundert bezeichnen. Dadurch wurde der Rittergutsbesitzer für einen großen Bezirk von mehreren Dörfern der alleinige Verwalter der Gerichtsbarkeit und des Polizeiwesens, er ernannte die Schulzen und Geistlichen, er verteilte und sammelte die Steuern ein. Diese amtliche Gewalt benutzte der Adelige nun für seine wirtschaftlichen Interessen derart, daß jede anderweitige Verfügung des Bauern über seinen Landbesitz, jede Verpfändung, Teilung und Verkauf von der Zustimmung des Gutsherrn abhängig gemacht wurde. Als dann der 30jährige Krieg mit seinen Schrecken über diese Gefilde hereinbrach, zog der Gutsherr nicht bloß die von ihren Besitzern verlassenen Bauerngüter ein, sondern er nötigte auch die auf seine Unterstützung angewiesenen Bauern, einen großen Teil ihres ursprünglichen Besitzes an ihn abzugeben. Da bei der Verkleinerung seines Bodens die Bauernwirtschaft nicht mehr ausreichte, eine zahlreiche Familie zu ernähren, so trat er mit seinen Kindern und Pferden in Abhängigkeit von dem adeligen Gutsherrn, der diese Kräfte gut gebrauchen konnte. So entstanden die zahlreichen Frohn- und Gesindezwangsdienste. Aus freien Bauern waren an die Scholle gefesselte Tagelöhner und Leibeigene geworden.

Am Ausgang des 18. Jahrhunderts endlich kam dem Adel der große technische Aufschwung der Landwirtschaft zugute, während beim Mangel an Kapital und Intelligenz die Bauern immer mehr ins Hintertreffen kamen. Der Adel in Mecklenburg und Vorpommern kam in die Lage, die noch vorhandenen Bauern auszukaufen. In Preußen stemmte sich die absolute Monarchie dagegen. Da diese auch sonst viele ständischen Rechte im Laufe der Zeit beseitigte, so würde sie den Adel sich gänzlich abwendig gemacht haben, wenn nicht die von Friedrich Wilhelm I. neu eingeführte Heeresverfassung ein Mittel zur Versöhnung geboten hätte. Während die Kosten für dieselbe im wesentlichen auf die Schultern der Bauern abgewälzt wurden, machte der König die Söhne des Landadels zu den natürlichen Führern der kantonpflichtigen Bauernburschen, gab ihnen in dem neugegründeten Kadettenhause eine eigene Zucht- und Bildungsschule, und gewährte ihnen die Aussicht auf die ersten Aemter im Heere und am Hofe. So wurde aus den rohen und oft selbstherrlichen Landjunkern ein tapferer, monarchisch gesinnter Adel, der sich in den Zeiten der schlesischen Kriege und später als ein musterhaftes Offizierkorps bewährt hat. Als Schattenseite ist zu nennen der aristokratische Hochmut, der auf seine Verdienste pochte

und auf die fleißige Arbeit der bürgerlichen gebildeten Staatsbeamten mit Geringschätzung herabsah.

Als die französische Revolution mit ihren Nachwirkungen auch Deutschland in ihren Bannkreis zog, wurden, während im Süden und Westen unter Napoleons Schutzherrschaft alle radikalen, demokratischen Neuerungen schnell Platz griffen, in Preußen die wirklich brauchbaren Ideen besonnen durchgeführt. Mit großer Pietät vor dem geschichtlich Gewordenen suchten die Minister Stein und Hardenberg das tief gedemütigte Volk wieder zu erheben, und vor allem den vom Adel gedrückten Bauernstand zu entfesseln. Trotz der leidenschaftlichen Opposition, die der märkische Adel unter Führung des Freiherrn v. d. Marwitz, der ostpreußische in seinem Perponcherklub machte, wurde durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums die Erbuntertänigkeit beseitigt, dem Adel das Recht gegeben, jedes Gewerbe und Handwerk zu treiben, dem Bauern und Bürger, jede Art von Grundbesitz zu erwerben. Der Adel lernte allmählich, sich der neuen ständischen Ordnung, in der für eine ausschließliche Berücksichtigung des Adels im Heere und Beamtentum kein Platz mehr war, zu fügen und anzupassen. Als Preußen nach der Revolution von 1848 eine Verfassung erhielt, wurde in § 4 der Verfassungsurkunde erklärt, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich seien. Der Adel als solcher wurde nicht abgeschafft, wie es die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. 1848 gewollt hatte, aber es blieb nichts weiter von ihm übrig, als die gesetzlich geschützte Berechtigung zur Führung des Titels und des Wappens.

Politisch hat der Adel von da ab hauptsächlich insoweit Bedeutung, als er Beziehungen zum Hofe pflegt und als treibende Kraft in der konservativen Partei sich bemerkbar macht; außerdem haben die Klagen über eine Bevorzugung des Adels im Heere und in der Verwaltung, namentlich in den Landratsstellen, noch nicht aufgehört.

Was zunächst den Hof und die Fühlung mit dem Herrscherhause angeht, so darf an Aussprüche Kaiser Wilhelms II. erinnert werden. Er hat wiederholt dem Adel eine besondere Stellung zugewiesen. Am 6. Oktober 1890 erinnerte der Kaiser bei Gelegenheit einer Tischrede (Hochzeitsfeier des Obersten v. Bissing und der Gräfin v. Königsmarck auf Schloß Plaue) an die Vergangenheit und sagte:

> „Meine Vorfahren haben zuerst keine günstige Aufnahme in der Mark gefunden. Aber sie haben sich den Gehorsam erzwungen .... Dieser Gehorsam aber verwandelte sich bald in Hingebung und Treue und stellte ein schönes Band her zwischen den Trägern der Krone und den Edelsten der Nation. Aus diesen gingen die Offiziere der Armee hervor; die Söhne des Adels wurden die Träger der guten und edlen Gesinnungen im Heere ..."

Vier Jahre nachher, am 6. September 1894, erinnerte der Kaiser in einer Rede bei Gelegenheit der Enthüllung des Kaiser-Wilhelm-Denkmals in Königsberg i. Pr. den Adel an soziale und staatserhaltende Pflichten. Das Reichsschwert in der Hand des im Denkmal verewigten Reichsbegründers sei das Symbol von Recht

und Ordnung und es „mahnt uns alle an unsere Pflichten: an den ernsten Kampf wider die Bestrebungen, welche sich gegen die Grundlage unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens richten.“ Den preußischen Adel aber forderte der Kaiser auf, gemeinsam mit dem gesamten Adel deutscher Nation, in diesem Kampfe „für Religion, für Sitte und Ordnung, gegen die Parteien des Umsturzes“ ein leuchtendes Beispiel zu geben für die „noch zögernden Teile des Volkes“.

Der Kaiser pflegt persönlichen Umgang mit zahlreichen Mitgliedern des Bürgertums, aber an den höfischen Bestimmungen, durch die der Adel bevorzugt ist, wurde unter seiner Regierung nichts geändert. Die Hofämter, Kammerherrn-Würden usw. sind nach wie vor dem Adel vorbehalten. Noch heute ist in Preußen jeder Adelige, mag er auch der Verdienste völlig entbehren, ja sogar des Berufes bar sein, hoffähig, d. h. er hat ein gewisses Recht auf den Hofzutritt. Für bürgerliche Personen ist dagegen zur Hoffähigkeit der allgemeinen Regel nach (der die Parlamentsmitglieder enthoben sind) die Eigenschaft als Offizier oder Rat zweiter Klasse erforderlich. Es verdient, erwähnt zu werden, daß der Hof von Hannover bis zuletzt (1866) den Hofzutritt nur den Mitgliedern des Uradels, also auch nicht Personen gewährte, die erst in neuerer Zeit den Adel erlangt hatten. Nach alledem ist die Anschauung nicht unberechtigt, daß der Hof eine Einrichtung ist, an der der Adel in besonderer Weise teil hat. Es wäre von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Volksleben, wenn die Hofschranken durchbrochen und das Bürgertum in gleicher Weise wie der Adel zu den Hofämtern herangezogen, auch die sogenannte Hoffähigkeit für Adlige und Bürgerliche gleich geregelt würde. Eine solche Aenderung muß naturgemäß von den Fürsten ausgehen.

Die konservative Partei ist nach ihrem Ursprunge und ihrer Entwickelung bis heute ohne den Adel kaum denkbar. Das konservative Handbuch, das von Angehörigen beider konservativen Parteien herausgegeben ist (3. Auflage, 1898, Berlin, Hermann Walther) schildert das Wesen des Adels in folgender bemerkenswerter Weise: „Als inneres Band des Adels kann man eine heute allerdings nicht mehr auf den Adel allein beschränkte, sondern auch in den ihm nahestehenden bürgerlichen Kreisen, namentlich in unserem ganzen Offizierkorps fortlebende Ueberlieferung bezeichnen, die im wesentlichen in der besonderen Wertschätzung und Pflege derjenigen Eigenschaften besteht, welche den Mann, ob adlig oder bürgerlich, zur Rolle eines Führers in seinem Kreise befähigen. Hierzu gehören aber nicht allein Kenntnisse, sondern vor allem hervorragende Eigenschaften des Charakters und der Persönlichkeit. Peinlichste Ehrenhaftigkeit, unerschütterliche Treue gegen König und Vaterland, feste Tatkraft und sichere Selbstbeherrschung, gewandte Verkehrsformen, nicht zum wenigsten auch eine harmonische Ausbildung der körperlichen Anlagen, deren Wert in unserer übergeistigten Zeit leider noch immer zu wenig geschätzt wird. Diese „adligen“ Tugenden zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen und seinen Nachkommen zu überliefern, gilt dem Adel als das Vermächtnis der Vorfahren.“ Natürlich kann dem Bürgertum nur empfohlen werden, in der Pflege der bezeichneten Tugenden nicht hinter dem Adel zurückzustehen.

Eine Bevorzugung des Adels glaubt man, wie schon erwähnt, im Heere und in der Verwaltung zu beobachten. Der Dienst in der Garde wird im allgemeinen als ein Vorrecht des Adels angesehen. Die Garde-Kavallerie hatte nach der preußischen Rangliste für 1906 überhaupt keinen bürgerlichen Offizier, die Gardeinfanterie zwei, die Gardefeldartillerie einen, nur im Gardefußartillerieregiment überwog bei weitem das bürgerliche Element. In der Verwaltung bilden die Landratsämter mehrerer Provinzen ebenfalls einen Vorzugsbesitz des Adels. In der Provinz Brandenburg waren im Jahre 1906 von 31 Landratsämtern nur 5, in Pommern von 28 nur drei mit bürgerlichen Beamten besetzt.

In bezug auf die Anschauung über den Adel teilen sich die Freunde desselben in zwei Gruppen. Die eine wünscht dem Adel fortgesetzt frisches Blut zuzuführen und Mitglieder des Bürgerstandes, die auf irgend einem Gebiete hervorragendes geleistet haben, dann auch solche, die, ohne selbst Hervorragendes zu leisten, durch ihren Grund- oder Geldbesitz eine Macht darstellen, dem Adelsstande zuzuführen. Diese Auffassung wurde in jüngster Zeit, 1906 und 1907, durch die Aufsehen erregende Verleihung des Adels an die Herren Friedländer, Caro und Schwabach bestätigt. Die andere Gruppe wünscht den Adel kastenartig abzuschließen und sieht neu aufgenommene Mitglieder nicht als voll an; je älter der Adel, desto wertvoller erscheint er ihr.

Landschaftlich besteht ein Unterschied in der Würdigung des Adels durch das Volk, je nachdem der Adel zahlreich und wohlhabend ist, mithin als Macht auftreten kann oder nicht. Eine wirtschaftliche und soziale Stellung wie in Pommern, Mecklenburg und Brandenburg nimmt der Adel nirgends im Süden des Reiches ein. Doch sind die wesentlichen gesellschaftlichen Kennzeichen des Adels im Süden die gleichen wie im Norden. Der wichtigste Unterschied dürfte darin bestehen, daß in süddeutschen Staaten wie Bayern und Württemberg der persönliche Adel mit recht häufig verliehenen Ordensauszeichnungen verbunden ist (in Bayern mit dem Verdienstorden der bayer. Krone, in Württemberg mit den vier ersten Klassen des Ordens der württembergischen Krone, während in Preußen nur mit dem selten verliehenen Schwarzen Adlerorden der Adel — erblich — verknüpft ist). Eine solche Zwischenschicht verdienter Männer, die ihrem Berufe und ihrer Lebensweise nach bürgerlich sind, jedoch das „von" vor dem Namen tragen, gibt es in Preußen nicht.

Eine deutsche Adelsgenossenschaft besteht seit dem 26. Februar 1874. Als Zweck der Genossenschaft wird in § 2 der revidierten Satzungen hingestellt: I. Treues Festhalten an dem apostolischen Glaubensbekenntnisse; II. Ehrlicher Kampf gegen den Materialismus und Egoismus unserer Zeit, insbesondere auch durch Heilighaltung des Sonntags und Sorge für das geistige und leibliche Wohl der Untergebenen; III. Hingabe für das gemeine Wohl und Wahrung der überkommenen Treue für Thron und Vaterland; IV. Gewissenhafte christliche Erziehung der Kinder, gleichzeitig gerichtet auf Anstand, Sitte, Ehrbarkeit, Arbeitsamkeit, wissenschaftliches Streben, Mäßigkeit in materiellen Genüssen und auf Ausbildung der körperlichen Kraft und Gewandheit; V. Trost und Hilfe für menschliches Elend

jeder Art, namentlich bei Standesgenossen in Fällen unverschuldeten Unglücks; VI. Wahrung und Pflege des ererbten Grund und Bodens und Widerstreben gegen eine Veräußerung desselben ohne zwingende Notwendigkeit. — Auf Lebenszeit erwählter Ehrenpräsident ist der Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein. Im Kalender der Adelsgenossenschaft für 1906 sind 2291 Mitglieder aufgeführt. Organ der Genossenschaft ist die Wochenschrift: Deutsches Adelsblatt.

Admiralität, Admiralstab. Im Jahre 1900 trat anstelle des Oberkommandos der Marine der Admiralstab. Dieser ist aus der Admiralstabsabteilung des früheren Oberkommandos der Marine hervorgegangen und steht unter Leitung des Chefs des Admiralstabs der Marine. Dieser, mit der Disziplinargewalt und den Urlaubsbefugnissen eines kommand. Generals, untersteht direkt dem Kaiser. Der Admiralstab, aus einem dem Generalstabe der Armee entsprechenden Offizierkorps zusammengesetzt, bearbeitet außer den Admiralsgeschäften die militärpolitischen Angelegenheiten der im Auslande befindlichen Schiffe. Zu den obersten Kommandobehörden, deren Befehlshaber die Machtbefugnisse der kommand. Generale haben, gehören außer dem Admiralstabe noch die Marinestationen und die Inspektion des Bildungswesens der Marine.

Agio, aus dem Italienischen (aggio) stammend, bedeutet Aufgeld und wird im Geld- und Handelsverkehr dann angewendet, wenn für irgend eine Münzsorte oder ein Wertpapier ein prozentual ausgedrückter, den Nennwert oder den tatsächlichen oder auch konventionellen Wert desselben übersteigender Mehrbetrag bezahlt wird. Auch im Wechselverkehr wird das Wort gebraucht und ebenso auf denjenigen Gewinn angewandt, welcher sich bei der Ueber-Pari-Emission neuer Aktien, Staats- und anderer Wertpapiere ergiebt. Im Geldumlaufsverkehr ist Agio oft die Folge davon, daß in irgend einem Lande eine bestimmte Geldsorte z. B. Gold für bestimmte Zwecke sehr gesucht ist, so z. B. in Deutschland in den siebziger Jahren, in welcher Zeit bei ungünstiger Zahlungsbilanz Gold für Ausfuhrzwecke mit einem Aufgelde von bis zu einem Prozent nachgefragt wurde.

Agrarbewegung. Als im Laufe des vorigen Jahrhunderts die größten bisher je verzeichneten technischen Fortschritte der Landwirtschaft gemacht wurden, hielt zunächst, wie bereits in dem Artikel „Ackerbau" dargelegt, die Steigerung der Reinerträge gleichen Schritt mit dem großen Wachstum der Roherträge. In den mittleren fünf Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entwickelten sich die Preise pro Tonne der Hauptgetreidearten in folgender Aufwärtsbewegung:

	1821/30	1831/40	1841/50	1851/60	1861/70	1871/75
Weizen Mk.	131,4	138,4	167,8	211,4	204,6	235,2
Roggen „	126,8	100,6	123,0	165,4	154,6	179,2

Auch bis zu Beginn der 80er Jahre waren die Preise recht befriedigend geblieben. Je mehr bis dahin der Rohertrag vom Acker sich steigern ließ, desto größer wurde das Roheinkommen aus der Bodenbewirtschaftung. Bis um die Wende der siebziger Jahre waren auch die allgemeinen Produktionsbedingungen nicht namhaft erschwert, weder im Hinblick auf die steuerliche Belastung noch in bezug auf die Arbeitslöhne. Der kurze Taumel der Gründerzeit hatte wohl

den Landarbeiter da und dort mit erfaßt. Aber der höhere Arbeitslohn, der ihm zugestanden war, ging rasch wieder verloren. Insoweit also das Roheinkommen vom Ackerbau sich erhöhte, stieg im wesentlichen auch der Reinertrag der Wirtschaft und dieser Steigerung entsprechend gingen die Bodenwerte stetig mit aufwärts.

Dann kam der Rückschlag von allen Seiten. Es war schon ein preisdrückendes Moment, daß die bessere Ausnutzung des Ackers den deutschen Landwirt zusehends dem Punkte näher brachte, von wo aus er mittels der eigenen Produktion den Inlandbedarf decken könnte. Mitte der achtziger Jahre sank denn auch die Zufuhr vom Ausland schon unter 9 Prozent des mittleren Volksbedarfs an Brotgetreide.

Andererseits begann ein Wettbewerb der Getreide-Exportländer, wie man ihn bis dahin nicht annähernd kennen gelernt hatte. Rußland, Ungarn und die unteren Donauländer steigerten ihre Produktion in erheblichem Umfang. Jenseits des Ozeans aber taten sich immer neue Kornkammern auf. Gleichen Schrittes und im ursächlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Schiffahrts- und Eisenbahnverkehrs wurden unabsehbare Flächen jungfräulichen Bodens im Westen der Vereinigten Staaten und in Südamerika urbar gemacht. Ostindien, Australien, Kanada erschienen mit billigstem Angebot am Weltmarkt. Die Wasserfracht von Odessa, Bombay, New York, Buenos Aires usw. nach London, Hamburg, Mannheim usw. belastete dieses Getreide kaum höher, als z. B. der Pfälzer Landwirt sich die Unkosten berechnen mußte, wenn er sein Getreide zu Wagen nach Mannheim fuhr.

Aber die Produktionskosten des amerikanischen Farmers waren kaum halb so hoch, als die des deutschen Landwirts. Da mußte der Preis am Weltmarkt naturgemäß der sinkenden Tendenz unterliegen, und in der Tat rückte er weiter und weiter nach dem Punkte der transatlantischen Produktionskosten hinunter. Der deutsche Markt folgte dieser Abwärtsbewegung der Preise trotz der Schutzzollmaßnahmen. So notierte Berlin beispielsweise im Jahre 1886 für die Tonne Weizen nur noch 151,3 Mk., für die Tonne Roggen 130,6 Mark, trotzdem der im Zolltarifgesetz von 1879 eingeführte Zoll von 10 Mk. im Jahre 1885 auf 30 Mk. erhöht war. Auch die im Jahre 1887 folgende Erhöhung des Zolls auf 50 Mk. vermochte der Abwärtsbewegung keinen nennenswerten Einhalt zu tun.

Doch nicht genug damit, daß die Landwirtschaft hier gezwungen schien, sich bei dem wichtigsten Erzeugnis auf Preise einzurichten, die um ein volles Viertel hinter dem Durchschnitt des letzten Menschenalters zurückblieben — in dieselbe Zeit fiel auch jene Reichsgesetzgebung, die wesentlich höhere Ansprüche an die Steuerkraft aller Volksklassen und an die Opferbereitschaft aller selbständigen Betriebsunternehmer (Arbeitgeber) stellte. Mit dem Jahre 1880 beginnt die rasche Steigerung im Etat der Heeresverwaltung, vom Jahr 1883 datiert das erste Arbeiterversicherungsgesetz. Für die Landwirtschaft, deren Betriebsrentabilität schon durch die Minderung des Roheinkommens aus dem Getreidebau in Frage gestellt war, fiel diese reichsgesetzliche Verteuerung der Produktionskosten um so schwerer ins Gewicht, als nach allem Anschein jenseits des Ozeans die Produktion immer noch billiger werden wollte.

Je länger vorher die Periode der landwirtschaftlichen Hochkonjunktur angedauert hatte, um so schwerer konnte später der Rückgang der Konjunktur getragen werden, da die Steigerung der Roh- und Reinerträge je länger je mehr begleitet wurde von entsprechender Steigerung der Bodenpreise. Die drei Jahrzehnte seit 1851 hatten mehr als ausgereicht, um den höheren Reinertrag im Bodenwert zu kapitalisieren. Wie immer der nunmehrige Wirtschafter seinen Besitz angetreten hatte, ob durch Erbe oder Kauf, — er rechnete mit einem Kapitalwert seines Besitzes, der etwa dem Reinertrag der siebziger Jahre entsprach und er war doch gehalten, von diesem Kapitalwert die Rente zu erzielen. Bei sinkenden Kornpreisen und steigender Belastung der Produktion war dazu keine Aussicht mehr, soweit eben die Bodenwirtschaft in der Hauptsache auf den Anbau von Brotgetreide sich stützte. In der Sorge um die Zukunft richteten die hier in Mitleidenschaft gezogenen Landwirte ihre Blicke auf das Reich und verlangten von ihm Beistand und Schutz, namentlich gegen den von außen andringenden bedrohlichen Wettbewerb.

Mit der Umwandlung Deutschlands aus einem Getreide exportierenden Lande in ein Getreide importierendes vollzog sich jene große handelspolitische Umwälzung, in der die einstmals entschiedensten Anhänger des Freihandels in ebenso entschiedene Verfechter des Schutzzollsystems verwandelt wurden. Noch vor 30 Jahren waren diejenigen Kreise, die heute die Träger der schutzzöllnerischen und speziell agrarischen Bewegung bilden, ausgesprochene Freihändler, die gegen die Einführung von Schutzzöllen entschieden Front machten. Der äußere Anlaß zur Umkehr wurde indessen nicht durch die erst später in dieser Richtung wirkende Agrarbewegung gegeben, sondern durch die Krisis in der Industrie. Doch hätte andererseits diese Krisis allein den Uebergang zum Schutzzoll nicht bewirkt, wenn nicht die agrarischen Interessen begonnen hätten, in dieselbe Richtung hineinzuführen.

Die überwiegend aus Großgrundbesitzerkreisen gebildete Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer im Verein mit den großindustriellen Interessenten proklamierten nach dem Grundsatze voller Gegenseitigkeit ein System des allgemeinen Schutzes der nationalen Arbeit in besonnener Ausdehnung. Auf dieser Grundlage gelang es, im Jahre 1878 eine Gruppe von Liberalen und den größten Teil der Konservativen und des Centrums im Reichstag zu einer Kundgebung in diesem Sinne zu bestimmen. Nicht weniger als 204 Reichstagsabgeordnete, darin inbegriffen die schutzzöllnerische Gruppe der Nationalliberalen und andere Liberale, wie Löwe-Bochum, Berger-Witten usw. erließen unter dem 19. Oktober 1878 eine Erklärung, in der an entscheidender Stelle gesagt war:

> „daß wir angesichts der Handelspolitik der meisten Deutschland umgebenden Länder, in Erkenntnis der den Volkswohlstand schädigenden Mängel des deutschen Zolltarifs und bei der Fortdauer der auf der deutschen Gewerbstätigkeit und Landwirtschaft lastenden Krisis, eine auf das Resultat sorgfältiger Prüfungen und sachgemäßer Abwägungen gestützte Reform des deutschen Zolltarifes für notwendig halten."

Auf dieser Grundlage vollzog sich der Umschwung vom Freihandel zum Schutzzoll, ein Zeichen der Interessengemeinschaft von Landwirtschaft und Industrie. Durch die achtziger Jahre wurde

dieses Fundament, die Anerkennung der Solidarität, kaum irgendwo verlassen. Die Novelle zum Zolltarif, durch welche im Jahre 1885 der Kornzoll auf 3 Mk. für 100 Kilogramm (30 Mk. für die Tonne) erhöht wurde, fand die Vertreter der agrarischen und der industriellen Interessen ebenso vereinigt, wie am 19. Oktober 1878. Von derselben Gemeinschaft wurde auch 1887 die weitere Erhöhung des Kornzolles auf 5 Mk. beschlossen.

Die Interessenkonflikte, die innerhalb der Schutzzollbewegung eine einseitige Agrarbewegung entstehen ließen, sind späteren Datums. Um das Jahr 1890 brachten die Verhältnisse auf dem Weltmarkt eine starke Steigerung der Getreidepreise mit sich, so daß die Reichstagswahlen von 1890 eine starke Agitation gegen die Lebensmittelverteuerung zeitigten und unter dieser Parole der Linken einen erheblichen Zuwachs brachten. Angesichts dieser Tatsachen begann auf agrarischer Seite ein starker Zwiespalt, da sich vielfach die Ansicht Bahn brach, daß die Getreidezölle überhaupt über den Haufen gerannt werden würden, wenn in jener Zeit an ihrer, durch die Weltmarktpreise nicht mehr gerechtfertigten Höhe festgehalten würde.

Die Regierung ihrerseits war entschlossen, die Getreidezölle zu ermäßigen, widersetzte sich aber allen radikalen Anträgen gegen den Kornzoll, weil sie die geplante Zollermäßigung als Handelsobjekt bei den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich und Italien brauchte.

Als die Teuerungspreise 1891 immer höher stiegen, wuchs auch die Erregung der breiten Massen der Konsumenten auf der einen und die Verwirrung im agrarischen Lager auf der anderen Seite. Die Zwiespältigkeit im agrarischen Lager fand ihren bittersten Ausdruck bei der nun folgenden Beratung der Caprivi'schen Handelsverträge. Während ein Teil der Konservativen unter dem Grafen Kanitz schon den Handelsvertrag mit Oesterreich auf das Lebhafteste bekämpfte, war ein anderer Teil unter Frhrn. v. Manteuffel mit diesem Vertrag einverstanden. Mit der Annahme dieses Vertrages aber war die Grenze für alle Kornzufuhr mit Ausnahme der russischen und rumänischen für den niedrigeren Zollsatz von 3½ Mk. geöffnet. Denn die Länder, von denen wir unseren Zuschußbedarf sonst zu entnehmen pflegten, genießen die Meistbegünstigung, insbesondere Nordamerika und Argentinien. Wer sie nicht genoß, konnte sich dennoch in den Vorteil des niedrigeren Zolles setzen, er brauchte sein Getreide nur nach London und dort auf Lager zu bringen. Von da aus, vielleicht mit anderer Sorte vermischt, konnte es als englische Herkunft zu 3½ Mk. bei uns überall eingehen. Mit Rumänien wurde ein Handelsvertrag alsbald vorbereitet. Vorläufig wurde ihm der Kornzoll von 3½ Mk. vom 1. Juli 1892 ab widerruflich zugestanden. So blieb nur das russische Getreide, das, wo es direkt über die Grenze ging, 5 bezw. zur Zeit des folgenden Zollkrieges 7½ Mk. entrichten mußte.

Also mit Zustimmung eines guten Teiles der Agrarführer war der Vertrag mit Oesterreich abgeschlossen und damit seit 1892 auch für alle Meistbegünstigungsländer die Zollschranke ermäßigt. Von da ab, nicht erst durch den russischen Vertrag von 1894, bot sich die

Möglichkeit, dem deutschen Markt größere Mengen Getreide zuzuführen, ihn „zu überschwemmen“. Wenn die Absicht des Importhandels darauf überhaupt hinausging, war der Zollkrieg an dem kurzen Grenzstreifen im Osten nicht das mindeste Hindernis mehr. Man konnte ja die schwimmende Ladung aus den überseeischen Verschiffungshäfen nach dem Rhein, nach der Elbe und Weser dirigieren, dafür die Schiffe aus Odessa und Libau nach London.

In der Tat beginnt der scharfe Rückgang der Preise mit dem Jahre 1892, also schon zwei Jahre vor Abschluß des russischen Vertrages. Der Rückgang hat aber auch wenig mit der Zollermäßigung von 1½ Mk. zu tun. Es leuchtet doch wohl ein, daß diese Zolldifferenz von 1½ Mk., also von 15 Mk. für die Tonne nicht einen Preisrückgang von 90 Mk. bewirken konnte. Tatsächlich notierte aber Weizen und Roggen noch im Herbst 1891 kurz vor Vereinbarung des Handelsvertrages mit Oesterreich 230—240 Mark, im November 1892 dagegen Weizen 150, Roggen 140 Mk. Die Agrarbewegung aber wurde mächtig entfacht dadurch, daß auf die Ermäßigung der Zollsätze ein besonders reichliches Erntejahr folgte, das die Preise auf dem ganzen Weltmarkt tief herabdrückte. Die Agrarbewegung übersah die Verhältnisse auf dem Weltmarkt und wählte als Sündenböcke einerseits die Zollermäßigung und andererseits die Getreidespekulation.

Der rapide Preissturz veranlaßte, daß die agrarische Bewegung zu einer radikalen wurde und den älteren besonneneren Führern die Zügel entfielen. Nicht mehr im ernsteren Kreise einer Vereinigung von Parlamentariern und Männern der Wissenschaft und Praxis, auch nicht mehr in kluger Rücksicht auf ebenbürtige Interessen anderer Produktivstände, sondern auf der Gasse und rücksichtslos entfesselt setzte die neue Bewegung ein. Das Stichwort gab ein schlesischer Gutspächter, Herr Ruprecht in Ransern bei Breslau. Er veröffentlichte in einem landwirtschaftlichen Fachblatt einen Aufruf, in dem mit dem Uebergang zur Sozialdemokratie gedroht und gesagt wurde: „Wir müssen aufhören zu klagen, wir müssen schreien. Wir müssen schreien, daß es das ganze Volk hört, wir müssen schreien, daß es in die Parlamentssäle und Ministerien dringt, wir müssen schreien, daß es bis an die Stufen des Thrones vernommen wird“.

Die Zustimmung, welche diese Derbheit, zwar keineswegs allgemein oder unwidersprochen, aber doch in sehr vielen Kreisen des Landes, namentlich in den älteren preußischen Provinzen fand, ermunterte zu dem Versuch einer Organisation auf dem von Ruprecht bezeichneten Boden. Ein im östlichen Preußen seit Mitte der achtziger Jahre bestehender, aber nicht lebensfähig gewordener „Bauernbund“ gab sich unter Verzicht auf seine eigene Verfassung zum Sammelpunkt für die größere Interessentenvereinigung her; der immer wieder fühlbar gewordene Gegensatz zwischen Groß und Klein schien zunächst einmal überwunden. (Siehe Bund der Landwirte.)

Es kam die Zeit, in der die Agrarbewegung alle kleinen Mittel verachtete und die großen Mittel unter Hintansetzung aller anderen volkswirtschaftlichen Interessen durchzusetzen suchte, in der auf die Weltkonjunktur keine Rücksicht genommen und lediglich die deutsche

Handelspolitik für die landwirtschaftliche Krisis verantwortlich gemacht wurde. Aber die Krisis war nicht eine deutsche oder auch nur eine festländische, sie war in aller Welt zu Hause und spottete ebenso aller Systeme der nationalen Wirtschaftspolitik, wie sie über alle Landesgrenzen sich hinwegsetzte. Wäre man gezwungen gewesen, mit diesem Zustande der Dinge als mit einem dauernden zu rechnen, so hätte freilich eine Katastrophe daraus entstehen können, nicht für die deutsche Landwirtschaft allein, sondern für ganz Mittel- und Westeuropa, wo ungefähr die Bodenwerte, die Produktionsverhältnisse, die Kultur und mit ihr die Ansprüche an das Leben durchschnittlich die gleichen sind. Dort hätte eine so bedeutende Entwertung des Besitzes Platz greifen müssen, daß von den gegenwärtigen Besitzern kaum die Hälfte sie zu überdauern vermocht hätte. Ein solcher Rückschlag hätte auch die gesamten staatlichen und kulturellen Verhältnisse stark in Mitleidenschaft gezogen. Es wäre gar nicht möglich gewesen, einer solchen jähen Umwälzung mit Maßregeln entgegenzuwirken, die nur mittelbar und langsam Abhilfe versprachen.

Was in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an Unsinnigkeiten und Uebertreibungen auf dem Schuldkonto der Agrarbewegung stand, ist größtenteils überwunden; was unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen von ihren Forderungen erfüllt werden konnte, ist überwlegend erfüllt worden. Aber keine einseitige, radikale Richtung kann sich diese Erfüllung als Verdienst anrechnen — dieses Verdienst gebührt vielmehr gerade jenen vermittelnden Gruppen und politischen Organisationen, die aus dem agrarischen Problem herausschälten, was als berechtigt anzuerkennen und mit den gesamten Wirtschaftsinteressen des Volkes zu vereinen war. Je mehr die Agrarbewegung von einseitigem Radikalismus ließ, um so mehr praktische Erfolge konnten im Interesse der Landwirtschaft unter Mitberücksichtigung der übrigen Berufskreise erzielt werden.

Nachdem der kolossale Aufschwung der internationalen Getreideproduktion im Laufe des vorigen Jahrhunderts dem Wachstum der Getreide konsumierenden Massen vorangeeilt war, brachten die letzten Jahre in dieser Beziehung wieder einen Ausgleich, der die Getreidepreise auf ein, die europäischen Produzenten befriedigendes Niveau steigen ließ, dadurch der Agrarbewegung einen großen Teil ihrer Schärfe nehmend.

Agrarpolitik. Wie die Landwirtschaft den Ausgangspunkt aller Kultur und aller gewerblichen Betätigung bildet, so hat sich auch durch die Jahrtausende hindurch die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung als stärkster und wichtigster Teil der Gesamtbevölkerung in fast allen Ländern, und zumal unter der Gesamtbewohnerschaft der Erde erhalten. Selbst wo in fortgeschrittensten Industrieländern die landwirtschaftliche Bevölkerung unter die Hälfte der Gesamtbevölkerung herabsinkt, wird ein Ausgleich geschaffen durch die tropischen Tochterländer des europäischen Mutterlandes.

Das Gedeihen der Landwirtschaft war unter allen Verhältnissen und fortdauernd von höchster Bedeutung für die Gesamtheit. Eine blühende Landwirtschaft begünstigt eine schnelle Zunahme der Bevölkerung und ermöglicht den anderen Gewerben, ihren Bedarf,

hauptsächlich an Nahrung, leichter und billiger zu beschaffen, als aus dem Auslande. Eine leistungsfähige Landwirtschaft gewährt den übrigen Gewerben unmittelbaren Absatz ohne weitgehende Transportkosten.

Zu der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft gesellt sich ihre Bedeutung für die soziale Struktur und den innerpolitischen Aufbau eines Volkes, wie zugleich auch für seine äußere politische Weltstellung. Hinsichtlich der sozialen Struktur ist es zunächst von Wichtigkeit, daß in der Landwirtschaft die Zahl der Selbständigen relativ beträchtlich größer ist, als in Industrie und Handel, daß der landwirtschaftliche Mittelstand im großen und ganzen einen wesentlich anderen Charakter trägt, als der zum immer größer werdenden Teil in abhängiger Stellung befindliche städtische Mittelstand. Das ist von unverkennbarer Bedeutung auch für die politische Gestaltung im Innern.

Die politische Geltung und Sicherheit nach außen hin wird von der Landwirtschaft einmal dadurch beeinflußt, daß die ländliche Bevölkerung den gesundesten, kräftigsten und zahlreichsten Nachwuchs und die relativ größte Rekrutenzahl stellt; sodann insofern, als die Widerstandsfähigkeit eines Landes im Kriegsfalle in wesentlichem Maße abhängig davon ist, bis zu welchem Grade die eigene Landwirtschaft den notwendigen Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken vermag.

Ein Idealzustand wirtschaftspolitischer und militärpolitischer Unabhängigkeit und Sicherheit ist in dieser Beziehung vorhanden, wenn die landwirtschaftliche Produktion innerhalb des eigenen Staatsgebiets den Bedarf der darin wohnenden Bevölkerung an den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln zu decken vermag. Andernfalls entsteht eine mehr oder minder starke Abhängigkeit von fremden Staaten und es ist daher speziell auch für Deutschland eine besonders wichtige Aufgabe der Landwirtschaft und Agrarpolitik, dahin zu streben, durch die eigene Produktion den heimischen Bedarf an unentbehrlichen Nahrungsmitteln zu decken.

Die Landwirtschaft in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen, soweit es in seiner Macht liegt, ist der Staat schon durch die Rücksicht auf die eigene Existenz genötigt. Auf welcher Stufe wir in dieser Beziehung zurzeit stehen und welche Aufgaben sich aus der gegenwärtigen Lage für uns ergeben, das ist in kurzer und treffender Weise von dem unlängst verstorbenen Landwirtschaftsprofessor Frhrn. v. d. Goltz in der zweiten Auflage seines Buches „Agrarwesen und Agrarpolitik", die 1904 erschien, in folgenden Leitsätzen ausgedrückt:

1. Die deutsche Landwirtschaft ist zurzeit nicht in der Lage, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln zu erzeugen; etwa 1/7 des Getreidebedarfs muß durch Einfuhr beschafft werden.
2. Aus wirtschaftlichen und politischen Rücksichten muß dahin gestrebt werden, diese Abhängigkeit vom Auslande zu beseitigen oder doch auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.
3. Zu solchem Zweck dienen zwei Mittel: die intensivere Inanspruchnahme der bereits landwirtschaftlich benutzten Flächen und die Heranziehung von Oed- und Unland zur landwirtschaftlichen Kultur.

4. Beide Mittel, die bereits in der Vergangenheit zur Anwendung gebracht worden sind, können aber nur sehr langsam wirken; im Falle ihrer ferneren Benutzung würde selbst bei stationär bleibender Bevölkerung voraussichtlich erst nach einer längeren Reihe von Jahren der Bedarf an Nahrungsmitteln durch die einheimische Produktion befriedigt werden können.
5. In Anbetracht des anhaltenden Wachstums der Bevölkerung muß für einen vorläufig noch unabsehbaren Zeitraum mit der Notwendigkeit gerechnet werden, einen Teil der erforderlichen Nahrungsmittel vom Auslande zu beziehen. Diesen möglichst niedrig zu halten, bildet eine wichtige Aufgabe für die Landwirtschaft wie für den Staat.

Eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit vom Auslande hinsichtlich der Nahrungsmittelzufuhr ist für den Staat ebenso aus handelspolitischen Gründen, wie für den Kriegsfall erwünscht. Es wurde schon erwähnt, daß unter letzterem Gesichtspunkt auch die ländliche Bevölkerung mit Rücksicht auf die Rekrutierungsfrage von besonderer Bedeutung ist.

Den jahrelang in der wissenschaftlichen und politischen Welt um die Frage der Militärtauglichkeit städtischer und ländlicher Bevölkerung geführten Kampf darf man wohl als dahin entschieden betrachten, daß heute noch das platte Land das körperlich tauglichere und relativ zahlreichere Menschenmaterial für das Heer liefert. Wo die Industrie die absolut größere Zahl an Rekruten stellt, da ist doch daran zu erinnern, daß sie ihre Kräfte zum wesentlichen Teil aus dem zuströmenden ländlichen Nachwuchs bezieht. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß dem Ueberschuß ländlichen Nachwuchses, wenn er nicht an das Ausland abgegeben werden soll, die nötige Beschäftigung in einer blühenden heimischen Industrie geboten werden muß, und daß die städtische Bevölkerung vergleichsweise den intelligenteren und beweglicheren Teil des Menschenmaterials für das Heer liefert.

Die wirtschaftspolitischen und militärpolitischen Gesichtspunkte fallen entscheidend dafür ins Gewicht, daß, seitdem eben die Wohlfahrtspflege überhaupt als wesentliche Aufgabe des modernen Staates erkannt ist, ein hauptsächliches Augenmerk auf das Wohlergehen der Landbevölkerung gerichtet wird. Doch waren dies nur die nächsten, in gewisser Beziehung auch nur selbstische Rücksichten, von denen die Wohlfahrtspolitik des Staates sich bestimmen ließ; sie sind längst nicht mehr die einzigen. Ebenso große Bedeutung legen Staat und Gesellschaft, wenigstens bei uns in Deutschland, auf die ethischen und sozialwirtschaftlichen Beweggründe:

Der Gesellschaftskörper würde seine gesunden Kräfte und Säfte bald zersetzt haben, wenn dem auf Fabrikstätten und Stadtluft angewiesenen Teile des Volkes nicht immer aufs Neue vom Lande her das unentbehrliche frische Blut zugeführt würde, und wenn gegenüber dem Genußleben der Stadt die einfachere Lebensweise des Landes nicht bewahrt würde. In sozialer Hinsicht ist namentlich noch von Bedeutung, daß gegenüber dem unruhigen Hin- und Herwogen der Bevölkerung in den Städten und Industriegebieten der Landmann mit seinen Leuten als Faktor des Beharrens und, wenn es sein muß, des zähesten passiven Widerstandes sich geltend macht. Die hauptsächlichsten Nährfrüchte gewinnt er zu einem großen Teil aus der

eigenen Arbeit. Das schützt selbst in gedrücktesten Zeiten den Bauernstand gegen jene Art von Not, wie sie als Folge unverschuldeter Erwerbslosigkeit sowohl den Lohnarbeiter, als auch den gewerblichen Mittelstand in den Städten heimsucht.

Wirtschaftlich kommt endlich in Betracht, daß das städtische Gemeinwesen mit seinem Gewerbefleiß nur gedeihen kann, wenn in der Landbevölkerung die genügende Kaufkraft vorhanden ist, um die Erzeugnisse des Handwerks abnehmen, bezw. verbrauchen zu können, und daß die Stadt diesen Rückhalt an einem wirtschaftlich kräftigen Hinterland, die Industrie den aufnahmefähigen inneren Markt nicht entbehren kann, wenn sie gegenüber den starken Schwankungen des Weltmarktes sich behaupten will. Der innere Markt ist aber auch wieder ganz wesentlich auf den Landwirt angewiesen.

Alle diese Erwägungen sind bedeutsam genug, um auch die übrigen Teile der nationalen Gemeinschaft zu überzeugen, daß der Staat die landwirtschaftlichen Interessen dauernd und nachhaltig fördern muß, wenn er das allgemeine Wohl wirksam pflegen will.

Als Hüter der gesamten Volkswohlfahrt kann der Staat seine Fürsorge für einzelne Stände oder Bevölkerungsklassen natürlich nur derart betätigen, daß diese übrigen Glieder der Volksgemeinschaft nicht benachteiligt werden. Doch schließt dies nicht aus, daß unter bestimmten Umständen zugunsten der Landwirtschaft eine einzelne Maßnahme der Staatsfürsorge gerechtfertigt sein kann, obwohl sie anderen Bevölkerungsklassen tatsächlich zunächst zum Schaden gereicht, „nämlich dann, wenn auf andere Weise die den landwirtschaftlichen Interessen drohenden Gefahren sich nicht abwenden lassen. Das Grenzgebiet, auf dem solche Interessengegensätze sich abspielen können und tatsächlich abspielen, ist dasjenige der Fleisch- und Brotversorgung des inländischen Marktes, da die Gesamtheit der nicht dem landwirtschaftlichen Berufsstand Angehörigen im allgemeinen einer tunlichsten Verbilligung der Brot- und Fleischpreise naturgemäß zustrebt, während die Landwirtschafttreibenden im großen und ganzen das umgekehrte Interesse haben. Die Agrarpolitik muß daher auf diesen schwierigen Grenzgebieten mit besonderer Vorsicht verfahren, es wird aber nur eine zugleich einsichtsvolle und starke Regierung das richtige Maß in der Durchführung der hier in Rede stehenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen einzuhalten und zu behaupten wissen." (Buchenberger. Agrarwesen I S. 61 ff.).

Dabei kann es nicht Aufgabe der Staatsfürsorge sein, dem Einzelnen eine auskömmliche Existenz zu gewährleisten, also das Gefühl der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit aufzuheben oder auch nur zu erleichtern. Im Gegenteil! Die Agrarpolitik muß jederzeit darauf Bedacht nehmen, gerade dieses Gefühl zu verstärken. Sie soll ja den Landmann zum Vorwärtsschreiten bewegen, damit er durch Vervollkommnung der Betriebsweise die Rentabilität der Bodenwirtschaft erzielt und aufrecht erhält. Hierbei aber muß sie jenes vorhin erwähnte, dem Staatswesen sonst so wohltätige Beharrungsvermögen im Bauernstand zu überwinden suchen; denn dieses äußert sich namentlich auch im zähen Festhalten an den überlieferten Formen des Wirtschaftsbetriebes. Mag die stärkere Anspannung der Kräfte des Bodens durch rationelleren Betrieb noch so gebieterisch sich aufdrängen, dem Charakter des Landmanns entspricht

es überall, daß er den ererbten Gebrauch gegen die Neuerung verteidigt, ja, er setzt allem Neuen, was von außen an ihn herantritt, grundsätzlich sogar ein starkes Mißtrauen entgegen, das erst überwunden werden muß, wenn er sich zu der Neuerung entschließen soll.

Da wäre es in der Tat ein gemeiner Schaden, wenn die staatliche Wohlfahrtspolitik gerade beim Landmann verabsäumen wollte, ihn immer zuerst auf die eigene Kraft hinzuweisen. Andererseits muß sie Hemmnisse, die er aus eigener Kraft nicht überwinden kann, durch die Gesetzgebung oder Verwaltung ihm aus dem Wege räumen. Auch muß sie ihm positiv Beistand leisten, wo ein allgemein gebotener Kulturfortschritt sonst nicht erfolgen oder zu langsam sich vollziehen würde. Ebenso darf und soll die Wohlfahrtspolitik des Staates eine positive sein und tatsächlichen Beistand leisten, wo andernfalls die grundbesitzenden Klassen unverschuldet in einen solchen Notstand geraten würden, daß die ganze Volksgemeinschaft davon mitbedroht wäre.

Soweit nun aber auch das Reichsinteresse für die Erhaltung einer gesunden Landwirtschaft festgestellt und anerkannt ist, bleibt doch zu berücksichtigen, daß seitens der Reichspolitik nur in begrenztem Umfange für die Wohlfahrt der Landwirtschaft gesorgt werden kann. In wesentlichen Teilen fällt die Pflege der Agrarpolitik nicht dem Reiche zu, sondern sie gehört zu den Kompetenzen der Einzelstaaten.

Was die Befugnisse und Aufgaben des Reiches anbetrifft, so kann dieses zunächst auf dem Wege der statistischen Ermittelung Klarheit schaffen über die Lage der Landwirtschaft und ihre Schutzbedürfnisse. Das Reich kann in gewissem Umfange ferner das Agrarrecht dahin weiter entwickeln, daß die Formen des Besitzes, der Vererbung und der Bewirtschaftung des Bodens den hohen sozialen und ethischen Anschauungen des Zeitalters überall genügen. Die wesentlichste agrarpolitische Aufgabe des Reiches nach der positiven Seite hin ist es im großen und ganzen nur, abwehrend dem Landwirt zur Seite zu bleiben, wo er einen ungleichen Kampf führt — sei es gegen die Konkurrenz fremder Länder mit wesentlich billigeren Produktionsbedingungen, oder gegen die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Konkurrenzländer oder gegen die Schädigung durch unlautere Konkurrenz aller Art.

Wohl die wesentlichste Aufgabe der Agrarpolitik, deren Lösung sowohl dazu dienen muß, eine möglichst weitgehende Steigerung der Produktion zu begünstigen, wie auch die angemessenste soziale Struktur der landwirtschaftlichen Bevölkerung herbeizuführen und unter Wahrung dieser Struktur auf dem platten Lande Raum für einen möglichst großen Teil des Bevölkerungsnachwuchses zu schaffen, liegt in der Besitzpolitik, d. h. in der Fürsorge für zweckmäßige Verteilung des Bodenbesitzes. Denn von ihr hängt es mehr wie von allem anderen ab, ob die Landwirtschaft ihre Aufgabe in einer für die Gesamtheit förderlichen Weise erfüllen kann und ob die einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung in einer befriedigenden Lage sich befinden. Aber gerade dieser bedeutsamste Teil der Agrarpolitik ist im wesentlichen Sache der Einzelstaaten, worüber in dem Kapitel „Innere Kolonisation“ weiter die Rede sein wird.

Was den geschichtlichen Verlauf der deutschen Agrarpolitik neuerer Zeit anbelangt, so fällt ihr Anfang wie

jene andere große Reformtätigkeit, zeitlich mit der Begründung des Reiches zusammen. Das vierbändige Werk von A. Meitzen über „Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse des Preußischen Staates" (Berlin 1868—71) bildet den Anfang jener statistischen Erhebungen und Darstellungen, aus denen das Reich und die Einzelstaaten allmählich den vollen Ueberblick über ihre gesamten agrarpolitischen Aufgaben gewinnen konnten. Baden gibt seit 1872 Jahresberichte über die Lage der Landwirtschaft heraus. Sachsen brachte 1876 einen ersten umfassenden Enqueteberícht. Nach dem badischen Muster von 1883 (Enquetebericht von Buchenberger) veranstalteten 1884 Hessen, Elsaß-Lothringen und Württemberg, 1888 auch Preußen, 1890 Bayern sorgfältig vorbereitete Erhebungen. Daneben haben sich Vereine, insbesondere der Verein für Sozialpolitik („Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform", 1882; „Bäuerliche Zustände in Deutschland" 1883) durch wertvolle Beiträge um die Erkenntnis der zu behandelnden Agrarverhältnisse verdient gemacht.

All diese Untersuchungen und Erhebungen wenden sich zunächst den allgemeinen Bewirtschaftsverhältnissen zu. Wie verhält sich die Ziffer der ansässigen Bevölkerung zur Gemarkung und dem von derselben gebotenen Nahrungsspielraum? Ist bei einem Ueberschuß an Arbeitskraft die Gelegenheit zu gewerblicher Nebenarbeit vorhanden oder sollte die Gemarkung durch stärkeren Abzug der Bevölkerung entlastet werden? Stehen die Kulturarten des landwirtschaftlichen Areals — Acker, Wiese usw. — im richtigen Verhältnis zueinander? Wieweit ist der Uebergang zum Fruchtwechsel durch Unzulänglichkeit der Grundstücke behindert usw. Der Blick richtet sich dann auf die Besitzverteilung und im unmittelbaren Zusammenhang damit auf das landschaftlich geltende Erbrecht. Demnächst wird versucht, die Verschuldung nach Umfang und Höhe zu ermitteln.

Aber die hierfür gewonnenen absoluten oder Verhältnisziffern haben natürlich nur Wert, wenn sie gleichzeitig die Ursachen der Verschuldung aufdecken lassen, — ob die Schollenkleberei, das Drängen der überschüssigen Bevölkerung nach irgend einem, sei es noch so kleinen Besitz, mangelhafter Einblick in die Ertragfähigkeit oder dergl. den Bodenwert unwirtschaftlich in die Höhe getrieben haben, oder ob äußere Umstände, Vernachlässigung der Wirtschaft, Leichtsinn u. a. m. die Verschuldung herbeigeführt haben, oder ob tatsächlich der allgemeine Druck einer Zeit rascher Umgestaltungen und Uebergänge den Besitzer in Schulden gebracht hat.

Dann mußte untersucht werden, welchen besonderen Einfluß der Zwischenhandel, namentlich der Viehhandel, örtlich und landschaftlich auf die Entwickelung der Agrarverhältnisse gewonnen hat, welchen Gefahren — Seuchen, Hagel usw. — der engere oder weitere Bezirk ausgesetzt ist, und wieweit hiergegen das Versicherungswesen und die genossenschaftliche Selbsthilfe organisiert ist, — letztere namentlich in bezug auf den Personalkredit, Einkauf und Verkauf. Endlich war das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Vereinstätigkeit allgemein in Betracht zu ziehen; wieder nach anderer Seite hin die Höhe der Steuern und Abgaben, die den landwirtschaftlichen Betrieb vorzugsweise belasten.

Hieraus ergab sich dann eine Fülle von Aufgaben, die der Staat im Wege der Gesetzgebung oder im Wege der Anregung,

Beihilfe und vorbildlichen Leistung die landwirtschaftliche Verwaltung durchführen mußte. Es ist unmöglich, im Einzelnen darzustellen, wie die deutschen Regierungen und Landesvertretungen seither diesen Pflichten gerecht geworden sind. Man müßte ein wesentliches Stück der Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung jedes Einzelstaates schreiben. Gegenüber dem Schlagwort, daß ein Menschenalter für eine Agrarpolitik im großen Stile schon versäumt worden sei, muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Staatsfürsorge bis in die siebziger Jahre herein überhaupt nichts tun konnte, als der Flurbereinigung und Zusammenlegung, dem Meliorationswesen und der Regulierung von Wasserläufen, dem landwirtschaftlichen Unterricht und zum Betrieb von Musterwirtschaften, also zur praktischen Anleitung, sowie zur Unterstützung der Vereine die nötigen Mittel zu opfern, bezw. dazu den erforderlichen staatlichen Zwang auszuüben. Außerdem hatte die Landwirtschaft nur dieselben Interessen wie die Allgemeinheit: durch Wege-, Kanal- und Eisenbahnbau dem großen Markte nach Möglichkeit nahe gebracht zu werden, um von dem erleichterten Güteraustausch auch ihrerseits zu profitieren.

In allen jenen Beziehungen hätte der Einzelstaat vielleicht noch mehr, ja teilweise erheblich mehr leisten können. Aber daß große Fristen, gar ein Menschenalter von ihm versäumt worden wäre, kann doch unmöglich gesagt werden. Zumal bei alledem nicht der Staat allein die Hilfe leistete, sondern der Nutzeffekt der staatlichen Darbietung davon abhängig war, wie rasch der Landwirt sich in die neu gestalteten Betriebsverhältnisse eingewöhnen würde; und das ließ sich sehr viel rascher, als es geschehen ist, kaum anderswo als auf dem Papier durchführen.

Die positive Agrarpolitik richtete sich im Reich vom Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts an mehr und mehr auf die Zollpolitik, insbesondere auf die Getreidezölle. (Siehe Agrarbewegung, Getreidezölle, Viehzölle.)

Das Reich hat sich der Agrarpolitik im Laufe der Zeit aber auch in erheblich weiterem Umfange angenommen, als lediglich im Rahmen der Handels- und Zollpolitik. Das Börsengesetz wurde nach agrarischen Wünschen eingerichtet, ebenso die Regelung der Zollkredite und der Transitläger. Die landwirtschaftlichen Nebengewerbe, Branntweinbrennerei, Rübenzuckerfabriken usw. wurden steuerpolitisch gefördert, das Molkereiwesen durch ein Margarinegesetz gegen die Konkurrenz gestützt, die Abwehr von Viehseuchen durch Reich und Staat in gleich intensiver Weise betrieben und dergleichen mehr.

Im übrigen wurden sowohl die praktischen agrarpolitischen Maßnahmen, wie die großen theoretischen agrarpolitischen Erörterungen überwiegend im Rahmen der Einzelstaaten geführt. Diese Erörterungen waren am lebhaftesten in der Zeit der Agrarkrisis zu Anfang der 90er Jahre. Als besondere Organe der Agrarpolitik schuf Preußen in jener Zeit die Landwirtschaftskammern (siehe diese) und zu gleicher Zeit berief der Landwirtschaftsminister eine große Agrarkonferenz, der er ein umfangreiches Programm der kleinen Mittel vorlegte.

Jenes Programm des Landwirtschaftsministers von 1894 nahm in der Hauptsache in Aussicht:

1. ein „System kleiner Mittel" zur Steigerung der Reinerträge, — u. a. Verbesserung der Absatzverhältnisse, billigere Tarife, Gründung von Ein- und Verkaufsgenossenschaften, Hagel- und Viehversicherung, Maßregeln gegen Viehseuchen und schädliche Tiere und Pflanzen, insbesondere und allgemein auch Hebung der landwirtschaftlichen Fachbildung;
2. Maßregeln gegen die Ueberschuldung.

Das Arbeitsprogramm zählte die mannigfaltigen Vorschläge auf, die von der Praxis und Wissenschaft gemacht werden, eignete sich aber dieselben nicht an, sondern stellte sie nur zur Erörterung:

a) anderweite Grundsätze für die Bewertung der Güter (nach dem Ertrags-, nicht nach dem Verkaufswert) beim Erbgang;
b) Anerbenrecht als Intestaterbrecht;
c) Einschränkung des Pflichtteils im ländlichen Erbe;
d) Abfindung durch Amortisationsrenten;
e) Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Besitzers (Veräußerungsverbot, Verschuldungsgrenze), — andererseits Reform des Real- wie des Personalkredits (ebenfalls Amortisationsrente statt der kündbaren Hypothek und genossenschaftliche Organisation des Personalkredits).

Nach einem Wechsel im Landwirtschaftsministerium wurde im Staatsrat ein neues Programm der kleinen Mittel mit folgenden Punkten entworfen:

1. die gemischten Transitläger nebst ihrem Zollkredit auf solche Lager zu beschränken, welche dem Transitverkehr dienen und nicht für den Inlandverkehr ausgenutzt werden;
2. durchgreifende Reform der Produktenbörse im Sinne tunlichster Beschränkung der den Produktenpreis beeinflussenden Spiel- und Spekulationsgeschäfte;
3. Unterstützung der genossenschaftlichen Errichtung von Kornspeichern, um das Angebot der Produzenten zweckmäßiger zu gestalten;
4. Erwägung einer Aenderung der Kredit- und Ausbeuteverhältnisse der Mühlen;
5. die Reform der Zucker- und Branntweinsteuergesetzgebung;
6. die vom Reichskanzler in Erwägung genommenen Verhandlungen hinsichtlich der Währungsverhältnisse zunächst abzuwarten;
7. zur Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion Ermäßigung der Eisenbahntarife, Einführung der Staffeltarife für Vieh usw.;
8. Begründung leistungsfähiger Landgemeinden bei Ausführung der Gesetze über die Bildung von Rentengütern;
9. behufs Besserung des landwirtschaftlichen Realkredits eine möglichst ausgedehnte Umwandlung kündbarer, nicht amortisierbarer und hoch verzinslicher Privathypotheken in billigen, unkündbaren, mit Zwangsamortisation verbundenen Anstaltskredit;
10. die Bildung eines Landes-Kreditinstituts im Anschluß an die Seehandlung zur Förderung des Genossenschaftskredits;
11. Beförderung der Meliorationsarbeiten.

Diesen Staatsratsbeschlüssen, wie den verschiedenen Wunschkundgebungen der Parlamente ist seither weithin Folge gegeben. Preußen hat im Laufe der 90er Jahre tatkräftig die Wiederbelebung der inneren Kolonisation begonnen, die Moorkolonisationen systematisch

befördert, hohe Summen zum Schutz der Anwohner von Wasserläufen gegen Hochwasserschäden aufgewandt, die Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung in raschem Zuge zu Ende geführt, große Meliorationsfonds für von der Natur am wenigsten begünstigte Gebiete ausgeworfen, dem landwirtschaftlichen Fachschulwesen verstärkte Zuwendungen bewilligt, Wanderlehrer ausgebildet, mannigfache Anregungen zur Hebung der Viehzucht und des Molkereiwesens, sowie der Obstanpflanzungen gegeben, insbesondere auch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in hohem Grade gefördert.

Ferner gab es bei jeder Gelegenheit darauf Acht, die Landwirtschaft von Steuern zu entlasten, bezw. bei der Einführung neuer Steuern sowohl im Staat, wie im Reich die Landwirtschaft nach Möglichkeit zu schonen. Auch bei der Verteilung der Volksschullasten sind die landwirtschaftlichen Interessen besonders berücksichtigt worden. Außerordentliches wurde geleistet im Bau von Eisenbahnen und in der Förderung des Baues von Kleinbahnen. Auch die Eisenbahntarife wurden wiederholt zugunsten der landwirtschaftlichen Interessenten ermäßigt.

Nicht minder haben die übrigen Einzelstaaten sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und ihrer finanziellen Kräfte der Agrarpolitik angenommen. Und wenn Miquel seinerzeit gesagt, das nächste Menschenalter werde der Fürsorge für die Landwirtschaft gehören, so ist seither tatsächlich bei allen Maßnahmen der Politik, des Reiches sowohl, wie der Einzelstaaten in weitestgehendem Maße, und zwar regelmäßig unter positiver, förderlicher Mitarbeit der nationalliberalen Partei, Rücksicht genommen worden auf die landwirtschaftlichen Interessen.

Aktiengesellschaften — siehe Handelsgesellschaften.

Altersversicherung — siehe Arbeiterversicherung.

Altkatholiken sind Katholiken, die das kirchenpolitische System des Ultramontanismus verwerfen und in den Lehren der vatikanischen Kirchenversammlung (1870) von der bischöflichen Allgewalt und der Lehrunfehlbarkeit des Papstes den folgerichtigen Abschluß jenes ultramontanen Systems erblicken. Sie trennten sich von Rom in Holland 1724 infolge eines kirchenrechtlichen Zwistes, in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz nach 1870, als sie wegen ihres Widerspruchs gegen die angeführten vatikanischen Lehren aus der römisch-katholischen Kirche ausgeschlossen wurden. An der Spitze ihres Kampfes standen Hochschullehrer, besonders in München, Bonn und Breslau, als bekanntester der Stiftspropst und Universitätsprofessor J. J. von Döllinger in München, als bedeutendster Führer Professor des Kirchenrechts J. F. v. Schulte, erst in Prag, dann in Bonn. Altkatholikenkongresse in München (1871), Köln (1872) und Konstanz (1873) wiesen der Bewegung in Deutschland die Bahn und beschlossen die Gründung eigener Kultusgemeinden, die Annahme einer eigenen kirchlichen Verfassung nach altkirchlichem Vorbild mit einem Bischof an der Spitze. 1873 ward der erste Bischof J. H. Reinkens gewählt und erhielt die bischöfliche Weihe von einem Bischof der holländischen Kirche. 1874 fand die erste kirchenamtliche Synode statt; Synoden folgten dann bis 1879 jährlich, seitdem alle zwei Jahre. Diese führten eine große Reihe von Reformen durch in dem Bemühen,

das kirchliche Leben den Bedürfnissen des Volkstums anzupassen, es zu vereinfachen, zu verinnerlichen und zu veredeln und von jedem widersittlichen Zwang zu befreien: so verschwanden die lateinische Kirchensprache, die Umzüge, Bilderverehrung, Ablaß, Stolgebühren, Zoelibats-, Beicht- und Fastenzwang u. dergl., während umgekehrt dem Laientum seine altkirchlichen Rechte zurückgegeben wurden. Die Kongresse, seit 1890 international, bestehen neben den Synoden fort ohne amtliche Bedeutung. Auf Bischof Reinkens folgte 1896 Bischof Th. Weber, 1906 Bischof J. Demmel. Der Bischof wird von den Staatsregierungen von Preußen, Baden und Hessen als katholischer Bischof anerkannt, Bayern lehnte 1874 die Anerkennung ab. Die badische Staatsregierung forderte seit 1874 im Budget einen Staatszuschuß für die Altkatholiken; am 12. Januar 1874 brachte in der badischen zweiten Kammer der nationalliberale Abgeordnete Kreisgerichtsrat Anton Schmidt von Konstanz mit Staatsanwalt Emil Fieser von Konstanz und noch 14 Abgeordneten der nationalliberalen Partei einen Gesetzentwurf ein zur Regelung der altkatholischen Angelegenheiten, insbesondere zum Schutz der Ansprüche der Altkatholiken auf einen Teil des katholischen Kirchenvermögens; der Entwurf wurde am 15. Juni 1874 Gesetz. In Preußen brachte der freisinnige Abgeordnete W. Petri mit 143 anderen Abgeordneten fast aller Parteien 1875 einen ähnlichen Gesetzentwurf ein, für den der nationalliberale Abgeordnete v. Schulte die wesentlichsten Vorarbeiten geleistet hatte; der Entwurf wurde am 4. Juli 1875 Gesetz, nachdem auch hier schon 1874 ein Staatszuschuß bewilligt war. In Hessen ist kein besonderes Altkatholikengesetz erschienen; das Notwendige war gelegentlich der Anerkennung des Bischofs auf dem Verwaltungswege geordnet worden. Die bayerische Staatsregierung hat 1890 den Altkatholiken die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche abgesprochen und sie nicht als eigene öffentliche, sondern nur als private Kirchengesellschaft anerkannt. In den übrigen Bundesstaaten ist eine grundsätzliche Entscheidung bisher nicht herbeigeführt worden. Die Altkatholiken halten den Anspruch aufrecht, allein die Rechtsnachfolger der katholischen Kirche vor 1870 zu sein; die Staatsregierungen von Preußen, Baden und Hessen nahmen einen Standpunkt ein, als habe sich die eine katholische Kirche mit 1870 in eine römischkatholische und eine altkatholische geteilt. Aehnlich steht die nationalliberale Partei zu den Altkatholiken; sie ist stets dafür eingetreten, ihrer Kirche die gleiche staatsrechtliche Stellung einzuräumen wie der römischkatholischen Kirche. Hervorragende nationalliberale Politiker wie Völck in Bayern, Deinhardt in der Pfalz, Fieser in Baden bekannten sich als Altkatholiken. Die altkatholische Kirche zählt gegenwärtig in Deutschland 50 Pfarrämter mit rund doppelt so viel Gemeinden. Literatur: von Schulte, Der Altkatholizismus, Gießen 1887; Zelenka, Der Altkatholizismus, München 1906; Goetz, geschichtliche Stellung und Aufgabe des deutschen Altkatholizismus, Leipzi 1896; Beyschlag, Der Altkatholizismus, Halle 1883; Altkatholisches Handbüchlein, Baden-Baden, 1907.

Analfabeten. Von je 10 000 in Deutschland zum Heeresdienst Ausgehobenen waren des Lesens und Schreibens unkundig

im Jahre	1887	1890	1893	1895	1900	1905
Personen:	72	51	38	15	7	3

Im Durchschnitt der sechs Jahre (1900—1905) hatten auf 10 000 Rekruten Analfabeten): Preußen 6 (bedingt durch den Osten der Monarchie), Württemberg 2,833, Baden 1,833, Sachsen 1, Bayern 1, Hessen 3,166, Mecklenburg-Schwerin 2,5, Weimar 0,0, Mecklenburg-Strelitz 3, Oldenburg 0,666.

Im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten mit allgemeiner Wehrpflicht steht aber Deutschland an hervorragender Stelle. Man zählte unter 10 000 Rekruten 1894 in Oesterreich 2200, 1888 in Ungarn 2590, 1895 in Rußland 6110, 1883 in Schweden 27, 1896 in Holland 470, 1892 in Belgien 1360 (Fehlen des Schulzwanges), 1896 in Frankreich 518, 1896 in der Schweiz 35, 1894 in Italien 3894 Analfabeten.

Anarchismus ist diejenige politische Richtung, welche einen gesellschaftlichen Zustand ohne jede Rechtsordnung erstrebt. Noch auf dem letzten, Ostern 1907 in Mannheim abgehaltenen Kongreß der „Anarchistischen Föderation Deutschlands" hat nach Zeitungsberichten der Redakteur des „Anarchist", Rudolf Lange-Berlin, erklärt: „Wir sind überhaupt nicht verpflichtet, Gesetze zu halten!" Hat hierin von jeher die Grundtendenz der anarchistischen Bewegung bestanden, so zeigt diese doch im Laufe ihrer Entwicklung verschiedene Spielarten. Vor allem geht es nicht an, sie als einen, wenn auch krankhaften Ausfluß der modernen Arbeiterbewegung zu bezeichnen, trotzdem gewisse Fäden von ihr zur Sozialdemokratie hinüberspielen. Denn Anarchisten in dem Sinne von Feinden der gesetzlichen Regelung der öffentlichen Verhältnisse hat es zu allen Zeiten gegeben und schon 1793 hat der Engländer William Godurin in seinem Buche „An enquiry concerning political justice and its influence on general virtue and happiness" den Versuch gemacht, eine Art anarchistischer „Theorie" aufzustellen. Eine größere Verbreitung fanden die anarchistischen Ideen allerdings erst 1849 durch Proudhons bekannte Schrift „Qu'est ce que la propriété?" („Was ist das Eigentum?"), eine Frage, die er mit „La propriété c'est le vol!" (Das Eigentum ist der Diebstahl") beantwortete. Proudhon, der später das Unreife seiner Gedanken einsah und 1852 die Anarchie selbst für unausführbar erklärte, wollte die bestehende Rechtsordnung für die ungleiche Güterverteilung verantwortlich machen; unter dem Zwange der Eigentumsgesetze vollziehe sich zwischen Unternehmer und Arbeiter ein für den letzteren ungünstiges Tauschgeschäft, vermöge dessen der Unternehmer, ohne selbst zu arbeiten, ungerechterweise einen Teil der vom Arbeiter geschaffenen Güter einernte.

In Deutschland fand Proudhon einen „theoretischen" Weiterbildner seiner Lehre vor allem in Max Stirner (Caspar Schmidt), dessen Buch „Der Einzige und sein Eigentum" bereits den nackten Egoismus und die Propaganda der Tat, zunächst nur in Form der Revolution, predigte. Ueberhaupt beginnt sich der Anarchismus in dieser Zeit, in den fünfziger und sechziger Jahren, angesichts der Unmöglichkeit einer „wissenschaftlichen" Vertiefung seiner wahnwitzigen Anschauungen mehr und mehr dem Standpunkt zuzuwenden, daß allein ein gewalttätiges Vorgehen eine Aenderung der bestehenden Zustände zu bewirken geeignet sei. Noch Bakunin, der eigentliche Begründer der anarchistischen Partei, verschmähte den

Mord, indessen schon Sergei Netschajew und Fürst Peter Krapotkin nahmen die grundsätzliche und umfassende Anwendung von Dynamit und Dolch in das anarchistische Programm auf, bis die Bewegung in den Nihilismus ausmündete und sich in vielfachen Greueltaten kundgab. Doch beschränkte sie sich keineswegs auf ihr russisches Ursprungsgebiet, sondern fand namentlich bei den Desperados der romanischen Staaten, in Spanien, Italien, Frankreich, auch in der Schweiz günstigen Boden. Die Bombenattentate Ravachols und Vaillants 1893 in Frankreich, die Ermordung des Präsidenten Carnot am 23. Juni 1894 in Lyon durch den Italiener Caserio, des Königs Humbert am 29. Juli 1900 durch Bresci, die Erdolchung der Kaiserin Elisabeth in Genf durch Lucheni, die erfolgreichen Attentate gegen den Präsidenten Mac Kinley und den spanischen Ministerpräsidenten Canovas del Castillo, sowie die zahllosen Bluttaten, denen im Zusammenhang mit der revolutionären Bewegung in Rußland Fürstlichkeiten, militärische und staatliche Würdenträger zum Opfer fielen, bilden den Beweis dafür, daß der Anarchismus vollkommen zur Sammelstelle verbrecherischer Naturen geworden ist und nur noch der Befriedigung herostratischer Gelüste dient.

In Deutschland hat er sich einigermaßen den „theoretischen" Charakter bewahrt und nur mehr in früheren Jahren die „Propaganda der Tat" nach russischem und romanischem Muster befolgt. Zu den deutschen Anarchisten gehörte vor allem der später nach Amerika ausgewanderte, einstige sozialdemokratische Abg. Johann Most; ferner die 1884 hingerichteten Mordgesellen Reinsdorff und Küchler, die bei der Einweihung des Niederwalddenkmals den Kaiser und die deutschen Fürsten in die Luft sprengen wollten, endlich die Mörder des Bankiers Heilbronn in Stuttgart und des Polizeirats Rumpff in Frankfurt a. M. Seit den achtziger Jahren aber hat der Anarchismus in Deutschland, sicherlich mit unter dem Einfluß einer scharfen polizeilichen Ueberwachung, nur noch durch Wort und Schrift, vorzüglich in geheimer Agitation, Verbreitung gesucht. Zu seiner Bekämpfung und Unterdrückung haben die bestehenden Strafgesetze, die allerdings am 9. Juni 1884 durch das Dynamitgesetz ergänzt wurden, vollkommen ausgereicht. (Derartige Sprengstoffgesetze haben auch England, Oesterreich, Belgien, Frankreich, die Schweiz, Spanien und Italien in der Folge erlassen, während nur in Dänemark, Belgien und Frankreich noch besondere Ausnahmegesetze gegen die Anarchisten als solche bestehen.) Einen außerordentlichen Fortschritt würde es bedeuten, wenn es durch internationalen Druck gelänge, vor allem die Schweiz, dann aber auch England und Nordamerika, wo sich die bekanntesten anarchistischen Schlupfwinkel befinden, zu planmäßigerer Inzaumhaltung dieser Elemente zu veranlassen.

Die politische Bedeutung des deutschen Anarchismus ist nicht sonderlich hoch zu werten; er bietet ein größeres Interesse mehr dem Physiater und dem Kriminalpsychologen. Trotzdem versteht er es ausgezeichnet, fortgesetzt von sich reden zu machen, seitdem es ihm gelang, sich den radikalsten Elementen der Sozialdemokratie zu nähern, die von dem „Parlamentarismus" als taktischem Grundsatz nichts wissen wollen, sondern den politischen Massenstreik

als das allein geeignete Mittel ansehen, die soziale Revolution und damit den anarchistischen Zustand der Gesellschaft in Bälde herbeizuführen. Der hauptsächlichste Vertreter dieser Politik, die unter dem Namen des „Anarchosozialismus“ besonders in der „Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften“ Anhänger gefunden hat, ist der neuerdings aus der sozialdemokratischen Partei ausgeschlossene Berliner „Genosse“ Dr. Friedeberg, das bekannteste Organ die „Einigkeit“. Dr. Friedeberg steht auf dem Standpunkt, daß der Parlamentarismus der sozialdemokratischen Partei keinen Vorteil gebracht habe, vielmehr eine Verschleierung der Ziele des Sozialismus bedeute; der Generalstreik sei das einzige Mittel, den Klassenstaat tötlich zu treffen. Er hat eine seiner Reden auch im Druck erscheinen lassen und ein Exemplar davon mit einer „schmeichelhaften Widmung“ dem Abg. Bebel verehrt (Vgl. Bebel, Protokoll des Parteitages zu Jena, S. 309 f.). Dort heißt es Seite 15:

> „Man vergißt ganz und gar, daß der Staat ja eigentlich nichts ist, ein abstraktes Wort, weiter nichts; daß ein Staat nur Sinn hat, so lange Unterdrückte bestehen, daß er in dem Moment aber, wo die proletarische Weltordnung Platz greift, es keine Unterdrücker mehr gibt, aufhört zu existieren.“

Trotzdem also der „revolutionäre Sozialismus“ in „anarchosozialistischer“ Auffassung sich von dem der Sozialdemokratie wesentlich unterscheidet, mußte von Elm 1906 auf dem Mannheimer sozialdemokratischen Parteitag (vgl. Protokoll, S. 307 f.) feststellen, daß die Anarchosozialisten in den Kreisen der Berliner Parteigenossen die entsprechende Abschüttelung nicht gefunden haben. Stadthagen habe indirekt im „Vorwärts“ das Vorgehen der Anarchosozialisten entschuldigt; ebenso die „Leipziger Volkszeitung“. Auch hätten die „Vorwärts“-Redakteure noch im letzten Jahre die Anarchosozialisten indirekt dadurch unterstützt, daß sie ihnen die Mairede hielten, und die Berliner Parteigenossen bestellten Anarchosozialisten sogar zu ihren Vertrauensmännern. Hier also liegen die persönlichen Beziehungen zwischen Anarchismus und Sozialdemokratie nach unanfechtbarem Zeugnis klar zutage. Die sachlichen Berührungspunkte wurden schon mehrfach gestreift; sie bestehen in der Verwerfung des privaten Eigentums und in dem Streben nach Herbeiführung der Revolution. Auf welchem Wege und zu welchem Zwecke diese zu bewerkstelligen ist, darüber allerdings gehen die Auffassungen beider Richtungen auseinander, wenn der „Vorwärts“ auch jedem einzigen politischen Mord unverhohlenen Beifall zollt und in den sozialdemokratischen „Volkskalendern“ auch mit großer Sorgfalt jedesmal registriert wird, welche Personen inzwischen „geattentätert“ wurden. Im übrigen ließ sich die Sozialdemokratie die Annäherung der Anarchisten so lange gefallen, als dadurch nicht die „freien“, sozialdemokratischen, zentralorganisierten Gewerkschaften gefährdet wurden. Als das in dem Augenblick eintrat, in dem der „Anarchosozialismus“ sich in den lokalorganisierten Gewerkschaften einnistete, wurde von Partei wegen ein äußerliches Abrücken von dieser modernsten Spielart des Anarchismus beschlossen. Auf dem sozialdemokratischen Parteitag zu Mannheim (1906) beantragten Parteivorstand und Kontrollkommission nachstehende Resolution, die zur Annahme gelangte:

„In den in der Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften verbundenen Organisationen treten bedauerlicherweise immer bewußter Tendenzen hervor, die diese Organisationen in den Dienst der anarchosozialistischen, die deutsche Sozialdemokratie geflissentlich bekämpfenden und schmähenden Bewegung stellen, ja die eine anarchistische Agitation gegen die Partei fördern wollen. Und da durch dieses Treiben auch die Ausbreitung der gewerkschaftlichen Organisationen aufs schwerste geschädigt wird, erklärt der Parteitag:

„Die anarchosozialistischen Bestrebungen, wie sie in den lokalorganisierten Gewerkschaften sich geltend machen, sind unvereinbar mit den Zielen und Interessen der Sozialdemokratie. Die Parteipresse hat daher die Pflicht, die anarchosozialistische Bewegung auf das entschiedenste zu bekämpfen und die Parteigenossen haben die Aufgabe, Personen, die für diese anarchosozialistischen Bestrebungen eintreten und für sie agitieren, soweit diese Personen Parteigenossen sind, aus ihren Reihen auszuschließen. Diejenigen Parteigenossen, die in den lokalen Gewerkschaften organisiert sind, ersucht die Parteileitung, in Uebereinstimmung mit der Resolution des Lübecker Parteitages, sich den zentralorganisierten Gewerkschaften anzuschließen."

„Genosse" von Elm, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften, hatte dagegen mit 27 Genossen folgende Fassung beantragt:

„Weil die unter gewerkschaftlicher Firma auftretenden politischen Zwitterorganisationen, genannt „Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften" sich immer bewußter in den Dienst anarchosozialistischer Propaganda gestellt haben,

weil ferner diese Organisationen entgegen den Beschlüssen der Parteitage der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, welche der Arbeiterschaft die gewerkschaftliche Organisation in Zentralverbänden empfehlen, die gewerkschaftlichen Zentralverbände fortgesetzt in der gehässigsten Weise bekämpfen,

weil ferner diese Organisationen im offenen Gegensatz zu den Beschlüssen sozialdemokratischer Kongresse den anarchistischen Generalstreik propagieren und überdies durch eine besondere Aenderung ihres Organisationsprogrammes die anarchistische Organisation gefördert haben,

und weil die Vorstände dieser „Freien Vereinigung" interne Beratungen zwischen Parteivorstand und Generalkommission über das Verhalten bei politischen Massenstreiks — die schon aus Gründen der Parteistrategie geheim bleiben mußten — in der „Einigkeit" veröffentlicht und dadurch die Partei zum Gegenstand allgemeiner Angriffe gemacht haben,

erklärt der Mannheimer Parteitag:

daß diese anarchosozialistischen Vereinigungen keinerlei Gemeinschaft mit der modernen Arbeiterbewegung haben und daß jede Mitarbeit von Parteigenossen in diesen Vereinen, Versammlungen und Preßorganen unvereinbar mit der Förderung der Partei ist. Den anarchosozialistischen „Freien Vereinigungen" ist der redaktionelle Teil der Parteipresse zu verschließen und sind die Redaktionen verpflichtet, der anarchosozialistischen Progaganda und Organisation mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten."

Die Gründe, weshalb der Parteitag sich für die erste und nicht für die v. Elm'sche Resolution entschied, bestanden nach der Darlegung Molkenbuhrs darin, daß nicht die anarchosozialistischen lokalen Organisationen als solche perhorresziert und jedes ihrer Mitglieder als solches ausgeschlossen werden soll, sondern nur Personen, welche in anarchosozialistischem Sinne agitieren und dadurch die Partei schädigen.

Abgesehen von diesem Unterkommen der Anarchisten in den lokalen Gewerkschaften verfügen sie in Deutschland über keine geschlossene Organisation, sondern verteilen sich in lose, nicht eben zahlreiche Gruppen, die sie von Zeit zu Zeit zu „Kongressen“ zusammenziehen. Deren letzter fand, wie eingangs schon erwähnt, Ostern 1907 in Mannheim statt. Was aus diesem in die Oeffentlichkeit gelangt ist, ist nicht gerade vertrauenerweckend. Alle Redner — es waren am Ostermontag über 50 Personen anwesend — waren der Meinung, daß die herrschende Gesellschaft nur gestürzt werden könne, wenn der Militarismus ins Schwanken geriete und schließlich untergraben würde. Sie erklärten daher, daß mit voller Kraft die antimilitaristische Agitation betrieben werden müsse. Ueber die Taktik waren sich die Anarchisten aus guten Gründen noch uneinig. Im großen und ganzen war man jedoch der Meinung, daß sie den lokalen Verhältnissen angepaßt werden müsse. In erster Linie wollen die Anarchisten ihr Augenmerk ferner auf die Jugendorganisationen richten. Könne man auf die bestehenden sozialistischen usw. Organisationen keinen Einfluß ausüben, so müsse man eigene Jugendorganisationen ins Leben rufen. Die „anarchistische Zentrale“ (Geschäftskommission), welche aus sechs Berliner „Genossen“ besteht, erhielt den Auftrag, gemeinverständlich gefaßte Flugblätter über das Wesen des Militarismus fertig zu stellen und nach Tausenden in das Volk werfen zu lassen. Die Anarchisten, welche zum Militär eingezogen werden, dürfe man nicht aus dem Auge lassen. Eine innige Verbindung sei mit ihnen durch Bekannte und Verwandte herzustellen. Fonds seien zu bilden, aus denen die beim Militär dienenden Anarchisten regelmäßig Unterstützungen erhalten sollen. Jeder überzeugte Anarchist müsse es für seine Pflicht halten, seine Angehörigen über das Wesen des Antimilitarismus aufzuklären. Mit der Mordtat der Russin Tatjana Leontiew, welche im Januar 1906 in Interlaken an Stelle des Ministers Durnovo einen harmlosen Privatmann mit dem Revolver niederstreckte, beschäftigte man sich ebenfalls sehr eingehend. Man wollte ihr ein Sympathietelegramm übermitteln. Man nahm aber davon Abstand, weil Rußland sehr viele „Heldinnen“ wie Tatjana Leontiew habe. Ausdrücklich wurde freilich betont, daß man der Tat der Tatjana seine vollste Zustimmung gebe. Die Besprechung wandte sich auch dem nächsten internationalen Anarchistenkongreß in Amsterdam zu. Man beschloß, ihn so zahlreich als möglich zu beschicken. Angenommen wurde ein Antrag, daß der Amsterdamer internationale Anarchistenkongreß sich mit dem Generalstreik beschäftigen möge. Schließlich beschloß man, alle Jahre einen Anarchistenkongreß abzuhalten. Es war der Antrag gestellt, nur alle zwei Jahre zu einem Kongreß zusammenzukommen.

Anerbenrecht. Das ländliche Erbrecht war im Grundsatz im vorigen Jahrhundert bei uns in derselben Weise geregelt, wie das allgemeine Erbrecht am beweglichen Vermögen, nämlich in der Weise, daß der Nachlaß mangels letztwilliger Verfügung des Erblassers auf seine jeweils nächsten Verwandten, und zwar unter gleich nahe Verwandte zu gleichen Teilen übergeht. Demgegenüber bezweckt das sogenannte Anerbenrecht eine Sonderstellung des unbeweglichen Vermögens im ländlichen Grundbesitz, und zwar in der

Weise, daß der Gutsübernehmer gegen den Miterben eine gewisse Bevorzugung im Interesse der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft genießt.

Während aber in früherer Zeit das Anerbenrecht Zwangserbrecht war und mit der rechtlichen Gebundenheit der Bauerngüter zusammenhing, will das neuere Anerbenrecht die freie Entschließung des Erblassers nicht beschränken. Das obligatorische Intestat-Anerbenrecht setzt lediglich fest, daß mangels anderweitiger Verfügung des Erblassers das Gut ungeteilt auf einen der Miterben zu einem der Leistungsfähigkeit des Gutes angepaßten Preise übergehen soll; nach diesem Preise wird die Abfindung der Miterben bemessen.

Durch den ungeteilten Uebergang an einen Erben soll übermäßiger, ungesunder Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes vorgebeugt werden. Die Festsetzung eines mäßig gegriffenen Preises als Grundlage für die Abfindung der Miterben soll den Anerben in die Lage setzen, ohne zu große Verringerung des Betriebskapitals durch die Abfindungssumme bezw. ohne zu große Belastung des Gutes mit zum Zwecke der Abfindung aufgenommenen Schulden die Bewirtschaftung ordnungsgemäß auf sicherer Basis fortzusetzen.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts fand das direkte Anerbenrecht sich in Deutschland nur noch selten; namentlich war es in Schleswig-Holstein in Gewohnheit. Neben dem direkten Anerbenrecht existierte das indirekte oder fakultative unter dem Namen Höferecht, dessen Wesen darin besteht, daß es nur für solche Stellen Platz greift, die auf Antrag des Eigentümers in ein öffentliches Register, die sogenannte Höferolle, eingetragen sind. Dieses Höferecht bildet eine neuerliche Erscheinung, die namentlich in Hannover und Oldenburg anzutreffen war.

Dieses fakultative Höferecht ist von Preußen nach 1870 nach und nach für Hannover, Lauenburg, Westfalen, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein und einige rechtsrheinische Bezirke der Rheinprovinz eingeführt worden. Auch Baden, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Bremen und Braunschweig hatten ähnliche Einrichtungen, von denen indessen mit der erwähnten Ausnahme von Hannover fast nirgends nennenswerter Gebrauch gemacht wurde.

Zu Beginn der neunziger Jahre trat die Agrarwissenschaft für das obligatorische Intestat-Anerbenrecht ein, fand aber zunächst weder bei der Regierung Gehör, noch im Lande, wo man vielfach übersah, daß dieses Anerbenrecht obligatorisch nur in dem Fall sein soll, wenn kein Testament vorliegt, daß aber bei Festsetzung eines Testaments dem Erblasser unbeschränkte Verfügungsgewalt nach wie vor zusteht.

Nur für die Renten- und Ansiedlungsgüter fand zunächst im Jahre 1896 die Einführung eines modifizierten Anerbenrechts in Preußen die Zustimmung einer großen Mehrheit des Landtags, unter Einschluß der Nationalliberalen. Das Gesetz ging von der unanfechtbaren Erwägung aus, daß der Staat an der ungeteilten Erhaltung dieser Güter, die mit seiner Hilfe begründet sind, ein besonderes Interesse hat. Dem Anerben wird nach diesem Gesetz vom 8. Juni 1896 das Gut zum Ertragswert unter Gewährung eines Voraus angerechnet, die Miterben können ihre Abfindungen lediglich

in Renten fordern, wobei die Vermittelung der Rentenbanken statthaft ist.

Bereits 1894 aber hatte die Regierung eine Erhebung über die ländlichen Erbgewohnheiten angestellt, um eine sichere Grundlage für die Beurteilung der in Rede stehenden Fragen zu gewinnen. Der Landwirtschaftsminister von Heyden äußerte in einem Erlaß vom 15. Mai 1894 an die preußischen Oberpräsidenten, daß zwecks Hebung des ländlichen Grundbesitzes eine Aenderung des geltenden Erbrechts in Aussicht genommen sei, „soweit dieses die landwirtschaftliche Selbständigkeit des ländlichen Grundbesitzes gefährdet und der im Volke herrschenden Rechtsanschauung widerspricht. Die letztere zu schonen und Bestimmungen zu vermeiden, welche sich mit dem Rechtsgefühle der Bevölkerung nicht decken, ist als erster Grundsatz für das weitere Vorgehen auf erbrechtlichem Gebiete zu betrachten. Dieses Rechtsbewußtsein aber findet bekanntlich keineswegs überall in dem geltenden Intestaterbrechte seinen Ausdruck; es äußert sich vielmehr in der Art und Weise, wie sich die Vererbung tatsächlich vollzieht.“

Daraufhin wurden die Landräte angewiesen, „unter tunlichster Mitteilung tatsächlichen Materials eingehend über die Frage zu berichten, ob bei Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, und zwar des größeren wie des kleineren, regelmäßig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung gelangt, oder ob der Gutseigentümer, von seiner Verfügungsfreiheit Gebrauch machend, testamentarisch oder durch Erbvertrag über seinen Grundbesitz zu bestimmen oder denselben durch Hofesübergabevertrag usw. bereits bei Lebzeiten auf seinen oder seine Nachfolger zu übertragen pflegt.“ . . . . „Insbesondere kommt es darauf an, festzustellen, ob und in welchem Umfang in denjenigen Gebietsteilen, wo gesetzlich eine gleiche Teilung des Nachlasses unter die gleichberechtigten Miterben stattfindet, durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Uebernehmers hingewirkt wird.“

Ein entsprechender Erlaß erging seitens des Justizministers an die Oberlandesgerichtspräsidenten.

Das sehr reichhaltige, daraufhin eingegangene Material wurde unter Leitung von Professor Max Sering wissenschaftlich bearbeitet und dabei besonderer Wert namentlich auf die praktischen Erfahrungen in der Richtung gelegt, ob die Begünstigung des Anerben ein soziales Herabsteigen der Miterben veranlaßt hat, — eine Frage, die im Verlaufe der Untersuchungen ganz überwiegend verneint werden konnte.

Nachdem die Höfeordnungen für die gesamten Provinzen in den Jahren 1874—1887, und zwar für jeden Landesteil in besonderer Ausgestaltung ergangen waren, ging man auf Grund der eben erwähnten Studien zunächst in Westfalen weiter. Nach Anhörung und auf Wunsch des dortigen Provinziallandtags wurde im Jahre 1898 ein neues, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenes Gesetz erlassen, welches die dort herrschende Anerbensitte energischer schützt. Auch dieses Gesetz hält die freie Verfügung über das Gut seitens des Besitzers bei Lebzeiten wie von Todes wegen aufrecht. Es bestimmt aber, daß alle Landgüter, die eine selbständige Nahrungs=

stelle bilden, falls kein Testament es anders verfügt, nach dem Tode des Besitzers nur auf einen Erben, den Anerben übergehen sollen. Das Gut wird im Erbfall nach seinem Ertragswert, nicht nach seinem Verkaufswert, abgeschätzt; der Anerbe erhält, nach Abzug etwa vorhandener Schulden ein Drittel des Ertragswertes als Voraus. Für einzelne Kreise oder Amtsgerichtsbezirke tritt das Anerbenrecht nur ein, wenn der Besitzer das Gut als Anerbengut an öffentlicher Stelle hat eintragen lassen. Die Motive zu dem Gesetz nennen die letztere Form das mittelbare, die erstere, für den größten Teil der Provinz gültige Form, das unmittelbare Anerbenrecht.

Das Gesetz kam in den ersten Jahren nur in sehr vereinzelten Fällen zur Anwendung. In nationalliberalen Kreisen hatte es ihm nicht an Gegnern gefehlt; der Kreis seiner Freunde hat sich indessen mit der Zeit erweitert, indem die gesetzliche Unterstützung einer Erbsitte, wie sie sich nicht nur in Westfalen, sondern ähnlich auch in Hannover fand, auch als den Interessen eines gesunden landwirtschaftlichen Betriebes entsprechend anerkannt wurde.

Ansiedelungsgesetz — siehe Innere Kolonisation, auch Polenfrage.

Ansiedelungskommission — siehe Innere Kolonisation, auch Polenfrage.

Antisemitismus. (Deutsche Reformpartei. Deutschsozial.) Der Antisemitismus ist insofern keine neuzeitliche oder nur in Deutschland hervorgetretene Erscheinung, als er dem Neid, dem Rassenhaß und dem konfessionellen Verfolgungseifer entsprungen ist. Aus dem einen oder anderen Antrieb sind antisemitische Bewegungen je nach den Voraussetzungen des Zeitalters und des Landes immer wiedergekehrt. In der äußeren Form einer Partei ist aber der Antisemitismus zuerst bei uns in Deutschland erwachsen, und nur das benachbarte Oesterreich hat ihn in derselben Form kennen gelernt, aber auch dieses nur, soweit es deutschen Blutes ist. Die Entstehungsgeschichte der deutschen Antisemitenpartei liegt im Dunkeln. Die ersten nach außen sichtbar gewordenen Merkmale der Bewegung gehören den letzten siebziger Jahren an und weisen sämtlich auf Berlin als den Ausgangspunkt und auf den damals noch als Hofprediger amtierenden Abg. Stöcker als den geistigen Anstifter und Nährvater der Bewegung hin. Der auf Berliner Boden gewonnene Zündstoff wurde demnächst ins Land hinaus verstreut. Aber auch da schien vorläufig die Bewegung sich auf die Städte beschränken zu wollen. Was die ersten Sendboten Stöckers und er selbst in den Provinzialstädten vorzutragen hatten, war auch im wesentlichen nur eine Schilderung von angeblich sodomitischen Zuständen in Berlin. Bis in die ersten achtziger Jahre hinein hatte es dabei auch sein Bewenden. Zwar trug die 1880er Petition an den Reichskanzler, von der unten sogleich die Rede sein wird, auch schon Unterschriften von Landleuten in reicher Zahl. Aber auch dieser Zuzug schien nur dem konzentrischen Angriff auf Berlin, die Berliner Gesellschaft und die Berliner — Wahlkreise dienen zu sollen. Erst mehrere Jahre später, von ganz anderen Personen und mit wesentlich anderen Mitteln, wurde die Bewegung aufs platte Land übertragen.

Gewiß war auch dazu der Anstoß durch Stöcker, Förster, Henrici und Genossen gegeben. Als sie 1880 und 1881 in Kassel, Marburg, Gießen usw., in Stettin, Danzig, Königsberg ihre agitatorische Begabung erprobten, hatten als gelehrige Schüler jene Catilinarier sich eingefunden, die nachher den Bauernstand in Kurhessen, Hinterpommern, Westpreußen usw. heimsuchten. Aber die Agitation auf dem Lande unterschied sich doch in wesentlichen Stücken von dem, was man in der sog. „Berliner Bewegung" als den Anfang des Antisemitismus in Deutschland beobachtet hatte. Wieder etwas später, gegen Ende der achtziger Jahre, setzte eine antisemitische Bewegung im Königreich Sachsen ein, die für sich in Anspruch nahm, den Mittelstand retten, stärken und erhalten zu wollen.

Nun war ja nicht zu leugnen, daß mit dem freien Spiel der Kräfte eine gewerbliche Entwicklung herbeigeführt war, die auch ihre Schattenseiten hatte. Indessen war doch alle befreiende Gesetzgebung von 1867 bis 1877 nicht von Juden und Judenknechten, sondern vom Fürsten Bismarck mit den Nationalliberalen und Konservativen zustande gebracht, und allseits mit dem Vorbehalt, daß jeder gemeine Schaden, der sich nach der Entfesselung der wirtschaftlichen Tüchtigkeit des Volkes herausstellen würde, tatsächlich auch bekämpft werden sollte. Wie das geschehen ist, lehrt die Geschichte der Reichs- und Landesgesetzgebung seit dreißig Jahren. Im Hinweis auf diese kann das Urteil über den Antisemitismus nachgerade gesprochen werden. Er hat an alledem, was die nationalen Parteien mit dem Reichsbaumeister an gemeinsamer Arbeit im ersten Jahrzehnt neudeutscher Geschichte vereinbart und geschaffen haben, nicht den mindesten Anteil.

Nach den Wahlen von 1893 waren die Antisemiten im Reichstag 15, zeitweilig waren sie sogar 16 Mann stark, konnten also selbständige Anträge stellen, hatten in größeren Kommissionen einen Sitz zu beanspruchen und wären somit überall in der Lage gewesen, ihren gesetzgeberischen Befähigungsnachweis zu erbringen. Zumal handelte es sich seither um Reformen, deren Bedürfnis keiner wohl so aufdringlich laut betont hatte, wie die Antisemiten draußen im Lande. Das Jahr 1894 brachte die Branntweinsteuerreform und die Gewerbenovelle gegen Hausierer und Detailreisende, das Jahr 1895 die Gesetzentwürfe über die Konsumvereine, die Börse, den unlauteren Wettbewerb, die Zuckersteuerreform — eine fast erdrückende Fülle von Gesetzen für den gewerblichen Mittelstand, für wichtige Zweige der Landwirtschaft, insbesondere aber das Bürgerliche Gesetzbuch mit deutschen Rechtsanschauungen! Und gegenüber diesem überreichen Maß von Gelegenheit, gegebene Versprechungen einzulösen, brach die antisemitische Partei zusammen, wie ein Kartenhaus im Winde. Nicht das Börsengesetz, geschweige das Bürgerliche Gesetzbuch, aber auch nicht eines der anderen Reformgesetze trägt irgendwie den Stempel der Mitarbeit dieser Partei.

Als soziale Reformpartei war der Antisemitismus eigentlich ins Leben getreten. In den Programmen ist denn auch soviel an sozialen Reformen versprochen, daß die anderen radikalen Parteien, abgesehen von der Sozialdemokratie selbst, ihre liebe Not haben mochten, den Wettbewerb auszuhalten. Im Erfurter Programm von 1895 hieß es z. B. wie folgt:

„Maximalarbeitstag nach Eigenart der einzelnen Betriebe, Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden für alle Industrie-Arbeiter, Beschränkung der Nachtarbeit" usw.

Nun traf es sich, daß Minister v. Berlepsch im Bundesrat die Bäckereiverordnung durchsetzte, die doch aufs Haar dem entspricht, was dort in Erfurt verlangt war. Der Maximalarbeitstag sollte nach Eigenart der Verhältnisse des Bäckereibetriebs zunächst in diesem eingeführt werden. Aber im Reichstag waren die Antisemiten auf Seite derer, die gegen einen solchen Eingriff in die Privatwirtschaft, wo er nicht durch gesundheitliche oder sittliche Rücksichten geboten war, sich verwahrten. Der Gegensatz zwischen Worten und Taten war so schroff, daß der deutsch-nationale Arbeiterbund in Hamburg, der im Schoße der antisemitischen Partei erwachsen war, die Auseinandersetzung herbeizuführen sich genötigt sah. Er erschien zum Parteitag in Halle (11. u. 12. Oktober 1896) mit fünf Anträgen, die bezweckten, den Charakter der Partei als einer sozialpolitisch vorwärts schreitenden Partei wieder herzustellen, bezw. sie weiterhin zu befähigen, in Arbeiterkreisen mit der Sozialdemokratie zu konkurrieren. Zunächst beantragte jener Bund in Hamburg, den Fraktionellen, die das Frankfurter Programm mißachtet hätten, dies in Form einer Tadelsresolution zu Gemüte zu führen. Dann sollte eine Resolution Verwahrung gegen jenes unerbittliche Pfändungsrecht einlegen, das Dr. Vielhaben dem Bürgerlichen Gesetzbuch einverleiben wollte (s. d.). Drittens und viertens sollte der Parteitag zugunsten der Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit und des Achtuhrladenschlusses sich erklären. Fünftens sollte er die Festsetzung eines Mindestlohnes in staatlichen Betrieben verlangen. Der Tadelsantrag wurde aber mit 59 von 95 Stimmen abgelehnt; statt dessen wurden sogar die „Gründe der Fraktionellen" mit 62 Stimmen zur Kenntnis genommen. Den Antrag über das Pfändungsrecht erledigte der Parteitag durch Uebergang zur Tagesordnung. Die Arbeitslosenversicherung soll als „erstrebenswertes Ziel unausgesetzt im Auge behalten" werden, d. h. sie wurde in der Hülle einer nichtssagenden Resolution vorläufig begraben. Der Achtuhrladenschluß wurde abgelehnt, eine Resolution wurde hierzu beschlossen, welche von der Fraktion verlangt, daß sie bei Regelung der kaufmännischen Arbeitszeit das Wohl der kleinen Kaufleute **und** der Handlungsgehilfen **gleichmäßig** berücksichtige!

Das war denn doch eine zu starke Zumutung gegenüber einer Arbeiterorganisation, die man mit dem Vorwand angelockt hatte, man wolle der Arbeiterschaft im Kampfe um ein neues Arbeitsrecht beistehen und könne in dieser Beziehung auf nationalen Wegen ebensoviel bieten als die rote Internationale. Der deutsch-nationale Arbeiterbund ließ deshalb, nachdem er mit vier Anträgen unterlegen war, den fünften Antrag zurückziehen. Die Stimmung des Parteitages erschien ihm zu feindlich gegen die „Arbeiterbestrebungen" überhaupt, als daß es sich lohnen konnte, weitere Forderungen des Hamburger Bundes noch zu verfechten. Die Fraktionellen mochten wohl verstehen, was es für die nächsten Wahlgelegenheiten zu bedeuten habe, wenn ihnen solchermaßen aus dem eigenen Lager heraus die „arbeiterfeindliche Gesinnung" bescheinigt worden wäre. Um den üblen Wirkungen vorzubeugen, nahm der Abg. Werner den Antrag

wieder auf und der Parteitag nahm ihn „mit erdrückender Mehrheit" an. Desgleichen den weiteren Bemäntelungsantrag des Abg. Bindewald, daß der nächste Parteitag das Programm — schon wieder einmal — revidieren solle, insbesondere bezüglich der Arbeiterfrage. —

Für alle Zeiten charakteristisch bleibt, wie sich die Partei während der Beratungen über das Bürgerliche Gesetzbuch verhielt:

Der einzige Jurist, Dr. Vielhaben, wird in die Kommission gewählt. Dort bringt er im ganzen drei Anträge ein. Er verlangt 1. Wiedereinführung des sog. Kahlpfändungsrechts, wonach auch der allerletzte Hausrat des kleinen Mannes weggenommen werden konnte! 2. Eine gleichgültige Formalität bei der Unterschrift von Analfabeten, 3. Streichung der Bestimmungen über die Verpfändung von Schiffen, und zwar dieses im Interesse der großen Hamburger Reeder. Das ist die ganze mittelstandsfreundliche und deutschtümliche Mitarbeit der Antisemiten gewesen. Bei der zweiten Lesung in der Kommission tritt Vielhaben im Gegensatz zu den konservativen Obstruktionisten abermals für Beibehaltung der obligatorischen Zivilehe ein. Daraufhin wird er durch Fraktionsbeschluß abberufen. Iskraut geht an seiner Stelle in die Kommission, um sogleich zu verraten, daß die Antisemiten nicht mitarbeiten wollen, sondern eine Obstruktion planen, damit das Gesetz scheitert. Er droht schon in der Kommission an, daß man bei jeder Abstimmung die Auszählung herbeiführen werde. Scharfe Zurechtweisungen von allen Seiten. Es kommt zur zweiten Lesung; Liebermann und Vielhaben wechseln darin ab, daß sie die Beschlußfähigkeit bezweifeln, Anträge zur Geschäftsordnung stellen usw. Am 30. 6. 96 wird entschieden, ob der Jagdpächter für Hasenschaden ersatzpflichtig sein solle. Da sind nur 7 Antisemiten anwesend, von denen stimmen 3 (Förster, Hirschel, Werner) für die Regreßpflicht, 4 (Liebermann, Lotze, Müller, Vielhaben) enthalten sich der Abstimmung; 9 fehlen! Alle praktische Fürsorge für die Interessen der wirtschaftlich schwächeren Klassen bleibt den Nationalliberalen mit Konservativen und Centrum, alle Rücksicht auf deutschtümliche Rechtsanschauungen den Liberalen überlassen. Die Antisemiten haben nichts, aber auch gar nichts im Sinne ihrer Versprechungen an diesem Gesetze mitgetan oder mit vollbracht. Bei der zweiten Lesung im Plenum (24. 6.) hatten sie den konservativen Querzug gegen das Gesetz (Antrag Roon, betr. fakultative Zivilehe) so gut wie gar nicht unterstützt; 3 (Iskraut, Liebermann, Werner) hatten für, 2 (Förster, Vielhaben) gegen den Antrag Roon gestimmt, 11 hatten gefehlt. Dafür hatten sie sich zur dritten Lesung sogar mit den Sozialdemokraten verbunden, um das Gesetz zu Fall zu bringen. Unterm 29. 6. 96 erschien als Nr. 512 der Reichstagsdrucksachen ein Antrag Dr. Vielhaben und Genossen, die Paragraphen, welche das Kompromiß der Nationalliberalen mit dem Centrum betreffs der Trennung von Tisch und Bett, enthielten, zu streichen! Der Antrag hatte folgendes Aussehen:

№ 512. Dr. Vielhaben und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die §§ 1557a, 1557b, und 1566a, 1566b zu streichen und

eventuell als Ueberschrift des ersten Abschnittes des vierten Buches statt „Bürgerliche Ehe" zu setzen: „Ehe".

Berlin, den 29. Juni 1896.

Dr. Vielhaben. Bindewald. Dr. Förster (Neustettin). Gräfe. Hirschel. Klemm (Dresden). Köhler. Lieber (Meißen). Liebermann v. Sonnenberg. Lotze. Müller (Waldeck). Werner. Zimmermann.

Unterstützt durch:

Bebel. Blos. Dietz. Fischer. Förster (Reuß). Frohme. Geyer. Klees. Liebknecht. Meister. Möller (Waldenburg). Molkenbuhr. Schmidt (Berlin). Schmidt (Sachsen). Dr. Schoenlank. Schultze (Königsberg). Schumacher. Singer. Tutzauer. Vogtherr. Wurm. Zubeil.

Nachdem der Antrag, wie selbstverständlich, abgetan war, gaben die Antisemiten auch den Schein der weiteren Anteilnahme auf. Bei der Gesamtabstimmung am 1. Juli fehlten 9 von den anwesenden 7 stimmte Lieber-Meißen für das Gesetz, die anderen 6 enthielten sich der Abstimmung. Wie sich alsbald herausstellte, war dies Verhalten durch Fraktionsbeschluß den Mitgliedern vorgeschrieben worden. Herr Lieber-Meißen mußte deshalb aus der Fraktion austreten.

Mit dieser Darstellung ihrer gesetzgeberischen Unfähigkeit in solchen Fragen, um derentwillen die Begründung einer antisemitischen Partei nötig gewesen sein sollte, ist eigentlich die Geschichte dieser Partei auch zu Ende.

Immerhin mag auch die äußere Geschichte dieser Partei in kurzem festgehalten sein.

Als ersten Versuch, die eingangs geschilderte Bewegung auf einen gemeinsamen Ausdruck zu bringen, darf man den „Petitionssturm" von 1880 betrachten. Augenscheinlich von einer Zentralstelle aus wurde nämlich im Frühjahr 1880 eine Petition in Umlauf gesetzt, welche an den Reichskanzler sich wendete und amtliche Erhebungen über das Judentum, — in bezug auf seine Berufswahl usw. — gewissermaßen zur Vorbereitung einer Lösung der „Judenfrage" verlangte, aber auch schon als ersten Schritt in dieser Richtung das Verbot der Judeneinwanderung und den Ausschluß der Juden von obrigkeitlichen Aemtern. Die Unterschriften, welche zu dieser Petition gegeben wurden, sollen auf eine Viertelmillion sich beziffert haben. Im Herbst 1880 beschäftigte sich erstmals ein Parlament, das preußische Abgeordnetenhaus, mit der Bewegung. Es war nämlich in Versammlungen der Antisemiten mehr und mehr Brauch geworden, daß der Reichskanzler telegraphisch begrüßt wurde. Fürst Bismarck, der zu jener Zeit in besonders scharfem Gegensatz zur Berliner Kommunalverwaltung lebte, unterließ es nicht, „als höflicher Mann" auch jeden Antisemitengruß mit einem Dankestelegramm oder doch einem schriftlichen Dank zu beantworten, wie er ja auch allen anderen Vereinen und Versammlungen dankte, die ihm ihre Neigung bezeugten, ohne daß er politisch ihnen näher getreten wäre. Die Fortschrittspartei und die Sezessionisten nahmen aber daran Anstoß und brachten unterm 10. 11 1880 eine Interpellation (Hänel u. Gen) im preußischen Abgeordnetenhause ein, durch welche der Kanzler gedrängt werden sollte, zur antisemitischen Bewegung sachlich sich zu erklären. Die Interpellation verwies auf den im Lande bemerkbaren „Petitionssturm", insbesondere auf die bestimmten Forderungen der Massenpetition und fragte: „Welche Stellung nimmt die Kgl. Staatsregierung Anforderungen gegenüber ein, die auf Beseitigung der vollen, verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der jüdischen Staatsbürger zielen?" Am 20. 11. 80 kam die Interpellation zur Verhandlung. Der Vizepräsident des Staatsministeriums, Graf zu Stolberg-Wernigerode, erklärte namens der Regierung, daß niemand etwas an der Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse in staatsbürgerlicher Hinsicht zu ändern beabsichtige.

Damit war der Interpellation die Spitze abgebrochen; in der Diskussion zerflatterte ihre Wirkung vollends. Derweil nahm die Agitation ungewöhnliche Dimensionen an. Stöcker mochte als Redner kommen, wohin er wollte, er fand dichtgefüllte Säle und unter der Zuhörerschaft Beamte und andere Vertreter der gebildeten Kreise in großer Zahl. Dr. Böckel entwickelte sich mehr und mehr zum Apostel der bedrückten Bauernschaft im Kurhessischen, aber auch sonst im Reich loderte diese Bewegung empor, in Süddeutschland, in Schlesien und Hinterpommern, kurz, an den entferntesten und nach ihrer Art verschiedensten Bezirken.

Seit Frühjahr 1880 war kein Zweifel mehr, daß der damalige Kronprinz Friedrich Wilhelm diese Hetze aufs nachdrücklichste mißbilligte; in einem Gespräch mit dem Stadtrat Magnus (Febr. 1880) hatte er sie als „eine Schmach für Deutschland" bezeichnet.

Am 14. 2. 81 wiederholte der **Kronprinz** in einem zweiten Gespräch mit Stadtrat Magnus die scharfe Mißbilligung des ganzen Treibens, namentlich weil es sich bis in die Schulen und Hörsäle verpflanze. Einige Zeit darauf sprach die **Kaiserin Augusta** in einem Briefe an Frau v. Bonin ihre Freude darüber aus, „daß der Kronprinz für den antisemitischen Lärm strafende Worte hatte; es sind ihm wohl mütterliche Worte im Gedächtnis geblieben, die den Lehren Herders entnommen waren." . . . . Ich habe natürlich keine Neigung, mich für die spezifisch jüdische Sache zu echauffieren, aber ich mißbillige den Antisemitismus, weil er eine **durch und durch unchristliche** Erscheinung ist." Im Sommer 1881 kam es zu Judenkrawallen in Stettin, Neustettin u. a. O., wie sie sich seit fünfzehn Jahren so ernsthaft nicht wieder eingestellt hatten. Aus England berichtete der Kronprinz dem **Kaiser** über den peinlichen Eindruck, den (im Ausland) diese Vorgänge wachriefen. Auf Veranlassung des Kaisers trat nun der Minister des Innern, Herr v. **Puttkammer**, dem „antisemitischen Lärm" durch ein Rundschreiben an die Behörden mit ziemlicher Entschiedenheit entgegen. Am 27. Oktober nahm auch **Fürst Bismarck** die Gelegenheit wahr, in einem Gespräch mit einem Kaufmann Behrent die antisemitische Bewegung zu mißbilligen.

Bei den Reichstagswahlen von 1881 (11. Okt.) brach die mit ungewöhnlichen Betriebsmitteln unternommene Berliner Bewegung völlig zusammen. Hinterher sind die Stimmenziffern rapid zurückgegangen. Das Erbe der Berliner Antisemiten trat die Sozialdemokratie an.

Von Stunde ab nahm allerdings auch die Agitation in jenen kurhessischen Bezirken bedenklichen Umfang an, während sie in Berlin und den großen Städten zurückzutreten schien. Böckel zog eine Anzahl von Leuten seines eigenen Wertes an sich, schuf sich mit deren Hilfe vor allem eine neue Existenz, indem er den „Reichsherold" in Marburg und landauf landab „Bauernvereine" gründete, die nachher zu einem „Mitteldeutschen Bauernbund" zusammengefaßt wurden.

Inzwischen hatte sich in Witten unter Führung eines im bürgerlichen Leben angesehenen Mannes, Dr König, ein zweiter Herd gebildet, von dem aus Bochum und Dortmund in die Bewegung hineingerissen wurden; und Zimmermann schuf sich mit Rat und Tat von konservativer Seite eine antisemitische Partei im Königreich Sachsen. Auch in der Provinz Hannover ließen sich erste Anzeichen der beginnenden Bewegung bemerken.

Es hatte den Anschein, als sollte der antisemitische Krankheitserreger nach und nach jeden deutschen Gau bis zu einem gewissen kritischen Höhegrad in Mitleidenschaft ziehen; und überall war die äußere Wirkung dieselbe: bei der ländlichen Bevölkerung war der sonst so ruhige, bedächtig sich zurückhaltende Sinn wie mit einem Male verloren, die gebildeten städtischen Kreise — Beamte und Lehrer nicht ausgenommen, und nicht zum geringen Teile die evangelische Geistlichkeit — kamen aus dem Gleichgewicht und verhalfen schon durch ihre Anwesenheit in den Versammlungen der Antisemiten dem Treiben zu Ansehen und Erfolg, wie wenn der staatsbürgerliche und der konfessionelle Friede nicht der mindesten Rücksicht mehr wert wäre.

Einen bedenklichen Nährstoff erhielt die Bewegung durch den **Fall Buschhoff**.

Am 29. Juni 1891 abends war in Xanten in der Fruchtscheune des Stadtverordneten Küppers die Leiche eines fünfjährigen Knaben Hegemann gefunden worden, dem der Hals durchschnitten war. Der Verdacht wurde auf den Schächter und Vorbeter der jüdischen Gemeinde Alb. Buschhoff gelenkt. Es sollte der Fall eines Ritualmordes vorliegen. Die Juden hätten zu ihrem Passahfest Christenblut nötig gehabt. Die erregte Menge zertrümmerte das Besitztum Buschhoffs, bedrohte und beschädigte auch die Häuser anderer Juden

am Orte. Auf Ersuchen der jüdischen Gemeinde selbst entsandte der Minister des Innern einen Kriminalkommissar (Wolff) zur Untersuchung nach Xanten. Die Folge war, daß Buschhoff mit Frau und Tochter in Untersuchungshaft genommen, aber am 23. 12. 91 wieder daraus entlassen wurde. Nun bemächtigten sich auch Volksversammlungen (Berlin, Elberfeld, Hamburg, Leipzig usw.) des Xantener Knabenmordes. Am 8. Februar 92 wurde Buschhoff wieder verhaftet. Am 10. 2. 92 und nachher nochmals am 29. 3. 92 beschäftigte sich dann das Abgeordnetenhaus mit dem Falle. Justizminister von Schelling erklärte, es sei vollständig gewährleistet, daß der angeklagte Schächter nach Recht und Gesetz abgeurteilt werde. Minister Herrfurth fügte hinzu, der Kommissar Wolff habe sein Gutachten dahin zusammengefaßt, daß zwar von einem sogenannten Ritualmorde nicht die Rede sein könne, daß aber dringende Verdachtsgründe vorlägen, Buschhoff und seine ganze Familie seien irgendwie an dem Morde beteiligt. Vom 4. bis 14. Juli dauerte dann die Schwurgerichtsverhandlung in Cleve; unter stürmischen Bei- und Mißfallskundgebungen des Publikums erfolgte endlich die Freisprechung Buschhoffs. Der Täter war zwar nicht gefunden, aber daß Buschhoff der Täter nicht gewesen sein konnte, war durch sorgfältigste Prüfung festgestellt.

Dieser „Fall" hatte ein volles Jahr hindurch einer Hetzerei zum Vorwand gedient, die namentlich den Glauben an die Unbefangenheit, Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit des Richterstandes bedenklich erschütterte. Der Abg. Hobrecht spielte bei Gelegenheit einer Kampfesrede gegen den reaktionären Schulgesetzentwurf von 1892 auf das Verhalten der Volksmenge bei solchen Prozeßgeschichten an und sagte: wenn es noch einen Gerichtshof für Hexenprozesse gebe, an Anklägern würde es nicht fehlen. In der Tat war es eine beklagenswerte Erscheinung, wie die erregten Massen, auch weitab von Xanten, schließlich alles gläubig hinnahmen, was der Aberwitz ihnen von der Blutgier der Juden vorredete.

Diese Erregung hatte wesentlich mit verschuldet, daß alles Bemühen der Fürsten und Landesregierungen vergeblich war, daß vielmehr die Bewegung immer wieder neue Dämme überspringen konnte. Nur Baden, Württemberg und die Pfalz schienen nachhaltig Widerstand zu leisten. Aber in einzelnen Teilen von Mittel- und Norddeutschland und im Hessischen schwoll die Hochflut nur noch stärker an.

Anfangs Januar 1891 wurde ein „V e r e i n z u r A b w e h r d e s A n t i s e m i t i s m u s" ins Leben gerufen, und zwar hatten den ersten Aufruf des Vereins (4. Beil. zur Voss. Ztg. vom 29. 1. 91) hervorragende Männer aus allen Ständen, darunter auch angesehene Mitglieder der nationalliberalen Partei unterzeichnet (Baer-Karlsruhe, Biedermann-Leipzig, v. Eynern-Barmen, Feustel-Bayreuth, Dr. von Gneist, Dr. Harnier-Kassel, Dr. Hammacher, Hobrecht, Hurtzig-Hannover, Küchler-Worms usw., usw.). Aber wenn es noch des Beweises dafür bedurft hätte, daß die antisemitische Bewegung alle und jede Empfänglichkeit für ernste Worte von gebildeten Volksgenossen, ja überhaupt die lebendige Verbindung zwischen der Autorität und der Masse zerstört hatte, so ward er durch die Aufnahme erbracht, die dieser Vereinsgründung zuteil wurde, wobei es ganz nebensächlich blieb, ob die Gründung praktischen Zweck haben konnte oder nicht.

Dabei hatten die großen Massen natürlich das Beobachtungsvermögen auch insofern eingebüßt, als sie gar nicht sahen, wie von Tag zu Tag neue führende Persönlichkeiten vordrängten, deren eine immer noch fragwürdiger war als die andere. Mit den Hetzereien infolge des Xantener Falles war auch Ahlwardt an die Oberfläche

gelangt, dem der neumärkische Wahlkreis Arnswalde=Friedeberg das Mandat zur Verfügung stellte, das so lange Zeit von einem untadelhaften Edelmann, dem Landrat v. Meyer=Arnswalde, im Dienste der konservativen Idee verwaltet worden war. Und wer nur Augen hatte, zu sehen, der konnte schon damals nicht im Zweifel sein, wen er vor sich habe. Ahlwardt hatte, schon ehe er (24. 11. 92, Stichwahl 5. 12. 92) in Arnswalde sich wählen ließ, die Maske abgeworfen. Wer auch nur einen seiner Vorträge gehört hatte, mußte den Mann erkannt haben. Aber so sehr hatte die Epidemie um sich gegriffen, daß er mit 11 200 gegen 3300 liberale Stimmen gewählt wurde, daß die antisemitische Fraktion ihm den Zutritt als Hospitant nicht weigern konnte, und daß in Nord und Süd, wohin er zu Vorträgen reiste, Tausende ihm das Eintrittsgeld von 30—50 Pfennig entrichteten, um — selbst von einem Ahlwardt sich immer noch eine Dosis Gift mehr versetzen zu lassen.

Wenige Tage, nachdem Ahlwardt Reichstagsabgeordneter geworden war, tagte die konservative Partei auf Tivoli, um sich ebenfalls von dem Ahlwardt=Taumel hinreißen zu lassen. Selbst die Mißbilligung der Ausschreitungen des Antisemitismus wurde aus dem Programmentwurf gestrichen. Die Konservativen aus der Neumark, die soeben Ahlwardt gewählt hatten, rühmten sich dessen unter dem Jubel der zum Parteitag erschienenen konservativen Vertreter aus ganz Deutschland. Hand in Hand mit dem Bund der Landwirte, bezw. der konservativen Partei gingen die Antisemiten demnächst an die Vorbereitung der Wahlen. Das Jahr 1893 brachte ihnen folgendes Ergebnis:

1893:	Provinz Brandenburg:	8	Kandidaturen,	26 869	Stimmen,	1 Abg.
	„ Pommern	4	„	5056	„	1 „
	Reg.=Bez. Kassel	7	„	26981	„	5 „
	Königreich Sachsen	11	„	93364	„	6 „
	Großh. Hessen	9	„	24200	„	3 „
	verschiedene andere Kandidaturen			87391	„	— „
			Zusammen	263861	Stimmen,	**16** Abg.

Ein Fiasko hatte die Bewegung, wie schon bemerkt, nur in Baden zu verzeichnen. Dort war der Kampf in 7 Kreisen ernsthaft aufgenommen worden. Aber von 266900 badischen Wählern, die an die Urne getreten waren, hatten nur 7126 oder 2,7 Prozent für den Antisemitismus sich erklärt. In Hessen hatte sich die Bewegung nach der Provinz Starkenburg fortgesetzt und einen Odenwaldkreis eingenommen In Kurhessen war alles erobert, was irgend für antisemitische Agitation sich eignete. In Sachsen hatte die Verbrüderung mit den Konservativen nicht einmal die erste Probe ausgehalten. Die Antisemiten forderten, daß ihnen eine gute Anzahl von befestigten Kartell=Wahlkreisen überlassen würde, aber sie forderten so viel, daß es selbst bei ernster Neigung zum Entgegenkommen nicht zu erfüllen war. Der ablehnende Bescheid der Konservativen entsprach wohl den antisemitischen Erwartungen. In der Tat erwies sich der Zimmermann'sche „Mittelstands"=Antisemitismus stark genug, den Konservativen sechs Mandate zu entreißen.

Nachdem dann noch verschiedentlich Einbrüche in konservative und bündlerische Wahlkreise vorgekommen waren (Liebermann von Sonnenberg hielt für seine Person freilich immer auf gute Beziehungen zu Konservativen und Bund), wurde vom konservativen Delegiertentag von 1896 das Tafeltuch zerschnitten.

Mittlerweile waren auch mehrere Versuche unternommen worden, aus den verschiedenen Arten von Demagogentum eine Partei zustande zu bringen, d. h. ein Einigungsprogramm zu schmieden.

Es gelang zu Pfingsten 1889 in Bochum, wohin ein Kongreß aller Richtungen eingeladen war. Das dort vereinbarte Programm zählte 19 Forderungen auf, — meist aus anderen Programmen zusammengeholte Kerngedanken, als ob das Programm einer Partei nicht auf ihrer Geschichte und ihrem Ansehen bei Freund und Feind beruhen müsse, sondern lediglich Sache einer geschickten Scherenhandhabung sei. Das Bochumer Programm ist ein Kunterbunt von Anleihen aus dem sozialistischen, demokratischen, nationalliberalen und konservativen, ja selbst aus dem Programm der Bodenbesitzreformer. Nur zweierlei leuchtet als neu hervor: Nr. 2 „Zusammensetzung der Volksvertretungen aus Abgeordneten sämtlicher Berufsstände, bis dahin Beibehaltung des allgemeinen direkten Wahlrechts" usw. Und Nr. 19 „Judengesetzgebung", also besonderes Fremdenrecht und Einwanderungsverbot. Ein zweites Programm beschloß bereits der Erfurter Parteitag im Juli 1890; es verlangte unter Nr. 15: „Erhaltung des allgemeinen, geheimen, direkten Wahlrechts" und sogar dessen Ausdehnung auf die Landtage. Fünf Jahre darauf (Erfurter Parteitag, Oktober 95) war abermals ein Parteiprogramm fällig; jetzt stand das Bekenntnis zum bestehenden Wahlrecht unter Nr. 1, die Ausdehnung auf die Landtage war wieder beseitigt; dafür war verlangt, das Wahlrecht zur gesetzlichen Wahlpflicht zu erklären; alle jene Forderungen für den gewerblichen Mittelstand waren eingeschaltet, zu deren Erfüllung die Vorarbeit in den Reichsämtern damals längst im Gange war; aber auch der Antrag Kanitz war mit einer vorsichtigen Umschreibung aufgenommen: „Staatliche Regelung der Getreide-Einfuhr oder schleunige, ebenso wirkende Maßnahmen zur Erzielung stetiger Verkaufspreise, bei denen der deutsche Landwirt sein Auskommen findet." An die ersten Anfänge der Bewegung erinnerten Nr. 17, 18 dieses Erfurter Programms:

17. Zur Verhinderung gemeingefährlicher Einwanderung Herstellung eines deutschen Reichsbürgerrechtes, Verbot der Verwendung nichteuropäischer Arbeiter, Sperrung der Reichsgrenze gegen den Zuzug slavischer Arbeiter. 18. Erhaltung und Erwerbung von Handels- und Ackerbaukolonien, Errichtung überseeischer Strafansiedelungen für rückfällige Verbrecher, Beförderung der inneren Kolonisation zur Stärkung des Deutschtums, kräftiger Schutz der Deutschen im Auslande, Verbesserung des Konsulatswesens, Schaffung eines Reichsauswanderungsgesetzes mit dem Hauptziele einer nationalen Regelung der deutschen Auswanderung.

Und als pièce de resistance:

19. Aufhebung der Gleichberechtigung der in Deutschland lebenden Juden und Stellung derselben unter ein besonderes Fremdenrecht, namentlich Ausschluß der Juden aus allen amtlichen und einflußreichen Stellungen, Aufstellung und dauernde Führung einer Statistik über die in Deutschland lebenden Personen jüdischen Stammes, Verbot der Einwanderung fremder Juden, Schächtverbot, wissenschaftliche Prüfung der jüdischen Religionsvorschriften bezüglich ihres Inhaltes und ihrer Verbindlichkeit.

Was die „Bodenbesitzreform" anlangt, so war in Bochum gefordert worden: „Ein Heimstättengesetz, Verstaatlichung der Grundschulden". Das Erfurter Programm von 1890 hatte diesen Verstaatlichungsgedanken beseitigt, auch die unbequeme Ueberschrift „Bodenbesitzreform" weggelassen, dafür aber „Heimstättengesetze" in der Mehrzahl, also anscheinend die Lösung der Frage im Wege der Landesgesetzgebung verlangt. Die 1895 er Forderung lautet dagegen nur noch:

„Unpfändbarkeit eines zur Erhaltung einer Familie nötigen Mindestbesitzes; Ablösung der Grundschulden."

Also der Heimstättenbegriff war bis auf die Unpfändbarkeit des Besitzes oder eines Besitzteiles zusammengeschmolzen. Kaum war aber der Reichstag wieder versammelt, da brachten die Antisemiten einen Antrag ein, der das Heimstättenrecht mit allen folgerichtigen Beschränkungen für die Verfügungsfreiheit des Besitzers und auch das Anerbenrecht für diesen gebundenen Besitz verlangte (s. S. 34).

Dieses Umhertasten nach Programmforderungen, wie das Preisgeben und Wiederaufnehmen solcher Forderungen ist bei einer im wesentlichen negativen Partei unvermeidlich. Andrerseits bietet es den Agitatoren freilich auch den Vorteil, daß sie jederzeit jede beliebige Programmformel verleugnen, bezw. sich selbst erfinden und nutzbar machen können. Namentlich kommt ihnen aber die Unklarheit über die praktischen Mittel zur Verwirklichung des entscheidenden Programmsatzes zustatten. Man weiß heute noch nicht, ob die semitische Rasse oder die alttestamentarische Lehre oder etwa beides das Ziel der Verfolgung ist, ob die Ausschließung der Juden „aus allen einflußreichen Stellungen" nur der Anfang zu einer Verweisung aller Juden in bestimmte Judenviertel oder gar zur Ausweisung der Juden über die Landesgrenze sein, wie demnächst mit ihrem Vermögen verfahren werden soll usw. Noch weniger erfährt man, ob der getaufte Jude ohne weiteres als Christ anerkannt werden soll. Mancher Antisemit scheint sich ja vorzubehalten, in jedem Einzelfalle besonders zu prüfen, ob die Taufe mit oder ohne Erfolg gespendet worden ist. Ahlwardt wollte die Juden als „Raubtiere" behandelt wissen, er wird auf keinen Fall an die Wirksamkeit der Taufe beim Juden glauben. Bemerkenswert ist auch, daß das Programm noch eine „wissenschaftliche Prüfung" der Talmudlehre verlangt. Bis dahin hatte es nicht den Anschein, als würden die Antisemiten von Zweifeln über den Talmud geplagt. Am 17. 11. 91 glaubte der Abg. Liebermann v. Sonnenberg sogar im Reichstag aus Talmudstellen „beweisen" zu können, „daß der Wucher durch die jüdische Sittenlehre, durch die jüdische Moral gestattet und erlaubt ist." Es passierte ihm allerdings, daß er die Verlesung von Nachsätzen unterließ, die den Sinn des Vordersatzes erst feststellten und zwar genau in umgekehrter Weise, als es Liebermann aus dem zusammenhanglos vorgetragenen Vordersatz „bewiesen" hatte. Noch weit weniger von Skrupeln gehemmt sind die Agitatoren im Lande.

In einer solchen Partei, für die häufig genug die Agitation Selbstzweck ist, stellen sich naturgemäß zarte Gemüter und feine Köpfe nicht allzu oft in den Dienst der Agitation. Immerhin finden sich dazu Personen genug. Es ist unerfreulich, ins Einzelne zu verfolgen, wie diese Leute gelegentlich einander ins Gesicht leuchteten. Es genügt, auf die große Zahl von Personen hinzuweisen, die inzwischen von der Oberfläche wieder verschwunden sind, — Ahlwardt, Böckel, Leuß, Paasch, Pickenbach usw.

Dem Antisemitismus ist übrigens im Laufe der Jahre viel Agitationsstoff verloren gegangen. Vor Einführung der Sonntagsruhe haben die meisten israelitischen Geschäftsleute das Empfinden des Mehrheitsteils der Bevölkerung dadurch verletzt und einen vorhandenen Riß sichtbar gemacht, daß sie am Tage ihrer Sabbathfeier den Laden schlossen, was ihnen gewiß niemand verwehren will, an

Sonntagen aber die Geschäfte wieder öffneten und auch von dem christlichen Personal die Erfüllung des Dienstes verlangten. Je mehr unsere jüdischen Mitbürger sich dem anderen Volksteil anpassen, — das gilt auch von der politischen Betätigung — um so mehr werden sie, und wir mit ihnen, der antisemitischen Bewegung Herr werden.

Als Fraktion hat diese ja bereits seit langer Zeit aufgehört, zu bestehen. Seit dem Jahre 1898 hat sie sich als „Mittelstandsbewegung" neu aufgetakelt. Die Führer fühlten instinktiv, daß die bisherige Agitationsform ihrem Ansehen nicht förderlich sein konnte. In dem Wahlaufruf jenes Jahres suchten sie deshalb den von einem Sozialdemokraten authentisch bestätigten Verdacht abzuwehren, als ob die Bewegung der Sozialdemokratie verwandt sei. Sie betonten ihre unverbrüchliche Königstreue und brachten zum ersten Male die Mittelstandspolitik als Münzwert auf den Markt. Die geflissentlich betonte Königstreue hinderte zwar nicht, daß auf dem Hamburger Parteitage des Jahres 1899 die Monarchie aufs schwerste angegriffen wurde. Damals wurde eine Entschließung folgenden Inhalts zur Annahme vorgeschlagen und tatsächlich auch angenommen:

„Es ist nicht zu dulden, daß die Alliance israelite souverän wird, und einen Gesandten am deutschen Kaiserhofe unterhält."

Jenes Jahr war überhaupt der Höhepunkt der Kraftmeierei der urteutonisch auftretenden Antisemiten. Man strebte eine radikale Lösung der Judenfrage an, indem „eine strenge Absonderung der Bevölkerung von den Juden", oder, „wenn die Notwehr es gebietet, auch die Vernichtung des Judentums" verlangt wurde. Aus dem Geiste jener Tage ist die wilde, auf brutale Instinkte rechnende Agitation des Grafen Pückler entstanden, der im Sommer 1907 im Wahnsinn geendet hat.

Die deutsche Reformpartei, wie die damals noch geeinten Mitglieder sich nannten, zog im Jahre 1898 mit großen Hoffnungen in den Wahlkampf. Das Ergebnis war der Verlust von zwei Mandaten. Die Partei, die noch in dem vorvergangenen Reichstag 16 Mitglieder gehabt hatte, sank von 12 auf 10 Abgeordnete, so daß die „Deutschsozialen Blätter" selbst zugeben mußten, sie habe „ihre Kräfte weit überschätzt". Im Laufe der nächsten Jahre suchte sie, um nicht allein auf weiter Flur zu stehen, nach einem Vorschlag Liebermanns Anschluß an „verwandte Parteien", insbesondere an den Bund der Landwirte, obgleich der Abgeordnete Dr. Vielhaben sich mit größter Energie gegen diesen Plan wehrte. Zum ersten Male wurde der Untergrund mit seinen verschiedenartigen Färbungen sichtbar. Liebermann mochte wohl damals schon sein Schicksal ahnen, das sich indes erst im Jahre 1900 erfüllte. Auf dem Parteitag zu Magdeburg wurde ein Antrag auf ein Vertrauensvotum für die Parteileitung abgelehnt. Liebermann trat infolgedessen aus und gründete die deutschsoziale Partei, während der Rest als Reformpartei bestehen blieb. „Zur Rechten sah man wie zur Linken einen halben Türken heruntersinken."

Die beiden Fähnlein waren indes zu schwach, um im Parlament etwas ausrichten zu können. Sie gründeten daher im Reichstag die „freie wirtschaftliche Gruppe", die auch im Jahre 1903 nach den

Neuwahlen unter der gleichen Firmierung erneuert wurde. Später wurde daraus die „wirtschaftliche Vereinigung“. Die disziplinlose Haltung war vielleicht durch besondere Vorgänge des Kometenjahres 1901 entstanden.

Am 13. März hatte man die Leiche des ermordeten Gymnasiasten Winter gefunden, der nach der Behauptung der Antisemiten, durch eine jüdische Sirene verlockt, in einem Keller „von Juden geschächtet worden war“. Die Erbitterung in Konitz war so groß, daß die Häuser der jüdischen Bevölkerung gestürmt wurden, und daß Militär zur Hilfe herangezogen werden mußte. Bei der Nachwahl in Meseritz-Bomst am 14. November beging der Antisemitismus einen förmlichen Verrat an den nationalen Grundsätzen, die er bisher zur Schau getragen hatte. Die „Staatsbürger-Zeitung“ empfahl für Meseritz-Bomst die Wahl des Polen, weil dieser der Agitation mehr zugängig war, als der deutsche Kandidat. Die nationale Gesinnung des Antisemitismus zeigt sich hier im gleichen Licht, wie die Ueberzeugungstreue des Herrn Bruhn, der trotz der Parteiresolution gegen die Warenhäuser (Kasseler Parteitag vom 10. 10. 1898 und Berliner Parteitag vom 18. 10. 1903) in seiner „Wahrheit“, einem moschusduftenden Kokottenblättchen, die Warenhäuser seelenruhig anpreist. Das ist die Scherzandoeinlage in dem tragischen Pathos der antisemitischen Tätigkeit.

Als die Geister auf dem Magdeburger Parteitage sich schieden, sah man allgemein in der Liebermann'schen Gruppe die gemäßigte Richtung. Weit gefehlt! Gerade Liebermann verfiel vielfach dem Schicksal des falschen Zungenschlages. Am 8. Januar 1902 nannte er auf der Reichstagstribüne den englischen Minister Chamberlain „den verruchtesten Buben auf Gottes Erdboden“. Der Präsident Graf Ballestrem trat sofort scharf gegen diese Beschimpfung auf, aber auch der Reichskanzler sah sich im Interesse der Wirkung auf die Volksstimmung in England genötigt, den Abgeordneten auf die angemessenen Formen eines gesitteten Volkes hinzuweisen.

Die Jahrhundertwende bildete auch einen Abschnitt in der antisemitischen Geschichte. Man hatte es mit dem Mittelstand versucht, ohne im wesentlichen eine andere Formulierung finden zu können, als eine Kriegserklärung gegen die Warenhäuser. Nun schielte man der Abwechselung halber wieder einmal nach unten. Im Jahre 1903 wurde eine Resolution zum Schutze des Wahlrechts angenommen und zugleich das Koalitionsrecht der Arbeiter verlangt. Im Jahre 1904 schrie man nach einem „oppositionellen Mittelstand“ (Resolution des Dresdener Parteitages vom 9. 10.). Inzwischen hatten die Neuwahlen stattgefunden, bei denen der Antisemitismus mit 50 Kandidaten wiederum ins Feld gezogen war. Und wiederum blieben einige alte auf dem Platze. Beide Richtungen zusammen behaupteten 5 Sitze, verloren 7 und gewannen 4. Seitdem ist die Agitation milder geworden. Sie hat auch neue Mitglieder gewonnen, die sich nicht bloß auf eine inhaltlose Phraseologie beschränken, sondern auch tatkräftig mitarbeiten. Die Haltung des Abg. Dr. Lattmann zu Kolonialfragen und zu den Kaufmannsgerichten, die Warnung Böcklers an die Sozialdemokratie, sie möge nicht durch Ausstände Aussperrungen hervorrufen, sowie schließlich die Rede des Abg. Raab über die direkten Steuern sind durchaus einwandfrei und nicht mehr

von dem Geiste des Hasses durchtränkt, wie in früheren Jahren. Der Antisemitismus als Partei und als politisches Programm hat vollständig abgewirtschaftet und in dem Namen der wirtschaftlichen Vereinigung ist auch das äußere Merkmal untergegangen.

Apothekenwesen — s. Nachtrag.

Arbeiterbewegung. Arbeiterpartei. Eine Arbeiterbewegung in dem Sinne, wie wir sie politisch und sozialpolitisch zu würdigen haben, ist den früheren Zeiten nicht bekannt geworden; sie beginnt mit der Entwicklung zum großindustriellen Betrieb, also im Grunde mit der Einführung der Maschinenkraft und mit der planmäßigen Arbeitsteilung in der gewerblichen Produktion. Was sonst als Arbeiterbewegung in der Vergangenheit zurückliegt, ist in Wahrheit mehr ein Austragen des allgemeinen Gegensatzes zwischen Arm und Reich oder zwischen rechtlich Bevorzugten (Privilegierten) und Unterdrückten. Dahin gehören die Sklavenaufstände in Italien während der letzten beiden Jahrhunderte v. Chr. G. ebensowohl, wie im Mittelalter die erbitterten Fehden zwischen Handwerkern und Patriziern einerseits, zwischen der Gesellenherberge und der Zunft andrerseits, und die Bauernaufstände, in denen zumal das religiöse Moment stark mitgewirkt hat. Eine Arbeiterbewegung im Sinne unserer neuzeitlichen Betrachtungsweise setzt erst in der 2 Hälfte des 18. Jahrhunderts in England ein, als die Spinnereigroßbetriebe sich rasch entwickelten. Von da ab datiert auch die innere Unwahrheit, daß der Sozialismus und die Arbeiterbewegung durcheinander gebracht werden, als wären sie eines und dasselbe. Der Sozialismus als Reformbestrebung muß aber den gesellschaftlichen Körper im Ganzen erfassen und behandeln; er kann sich am allerwenigsten dann, wenn er die Klassengegensätze überhaupt aus der Welt schaffen will, mit dem Interesse einer einzelnen Klasse derart identifizieren, wie der Sozialismus der Marx, Bebel usw. mit dem Interesse der Arbeiterklasse. Oder der Sozialismus ist nur das Mittel zum revolutionären Zwecke einer Klasse, die nach einer noch weit rücksichtsloseren Herrschaft strebt, als diejenige angeblich ist, gegen deren Druck die revolutionäre Bewegung sich wendet. Tatsächlich liegen derart die Dinge bei uns in Deutschland. Es ist eine totale Begriffsverwirrung, wenn die auf die Arbeitermassen sich stützende sozialdemokratische Partei für sich in Anspruch nimmt, zur Lösung sozialer Fragen irgendwie nützlich zu sein. Tatsächlich weckt und schärft sie nur bei den Arbeitern einen schranken- und rücksichtslosen Klassentrieb, während doch ihr sozialistisches Reformprogramm (s. Zukunftsstaat) am allerweitesten davon entfernt ist, irgend einem Klassenbewußtsein Raum zu lassen, vielmehr alle Staatsbürger in Staatsarbeiter umwandelt, den Arbeitszwang auf sie gleichmäßig anwendet und sie auch sonst überall gleichstellt, namentlich in der Pflicht, heroische Entsagung zu üben, wo das Gemein-Interesse Opfer verlangt. Ein Glück für Bebel und ein noch größeres Glück für die Arbeiterschaft, daß beide den Augenblick nicht zu erleben brauchen, wo das Programm verwirklicht werden sollte und der wilde Traum einer Glückseligkeit des Herrschens über die z. Z. „herrschenden" Klassen rauh zu Ende käme, wo auch das Direktorium des Zukunftsstaates den nach ihrem Anteil an Macht und Herrschaft begehrenden Massen zurufen müßte: „Auf die Knie! Sic vos, non vobis!"

Also es ist von vornherein der Gedanke abzuwehren, als ob diese Art von Klassenbewegung irgendwie im sozialistischen Sinne nützlich werden könnte. Was sie dem Interesse der lohnarbeitenden Klassen in Deutschland genützt oder vielmehr nicht genützt hat, wird an anderer Stelle zusammengestellt (s. Sozialdemokratie). Wir haben es zunächst nur mit dem geschichtlichen Entwicklungsgang und den wichtigsten Resultaten der Arbeiterbewegung zu tun.

In England begegnen uns die ersten charakteristischen Erscheinungen der neuzeitlichen Arbeiterbewegung schon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Hauptsächlich ist es Manchester, wo die Baumwollenindustrie ihre Weltstellung allmählich sich erringt. Die Schärfe des Gegensatzes zwischen den Unternehmern, meistens der englischen Baronie angehörig (Baumwoll-Lords), und ihren Arbeitern äußert sich in heftigen Lohnkämpfen, die nur eine Fortsetzung der Gesellenaufstände sind, von denen jenseits des Kanals das ganze 18. Jahrhundert erfüllt ist. Am Ende desselben versucht Robert Owen eine „Lösung" des sozialen Problems. Er erwirbt die Spinnerei in New Lanark und richtet daselbst einen genossenschaftlichen Betrieb ein, dessen Anteilseigner mit 5 pCt. Kapitalzins sich begnügten, während aller sonst erwirtschaftete reine Ueberschuß den Arbeitern gehörte. Demnächst entwickelte er unter Berufung auf New Lanark ein umfassendes Programm der Menschenbildung, des Arbeiterschutzes, der Beteiligung der Arbeiter am Gewinne des Unternehmens, der Arbeitslosenbeschäftigung von Staats wegen usw. Bei den Baumwoll-Lords, die auch das Parlament beherrschten und besonders in der rauhen Wirklichkeit der wirtschaftlichen Entwicklung kam Owen zum Scheitern. Gegen die Wirtschaftskrisis von 1815 hätte in der Tat keine Risikoversicherung Stand gehalten. Owen ging nun direkt zum Kommunismus über, gründete in Amerika und später wieder in London solche Betriebe, deren Anlage und Produktionsmittel Gemeinbesitz waren, so daß auch der Arbeitsertrag „geteilt" wurde. Der Arbeitslohn bestand in Arbeitszertifikaten (Stundenzetteln), für die man in den Magazinen der kommunistischen Gemeinde Waren entnehmen konnte, — kurzum: der „Zukunftsstaat" brauchte nicht von Marx und Bebel, noch von Bellamy erdacht zu werden, Robert Owen hatte im Kleinen schon 50 Jahre vorher die praktischen Versuche damit gemacht (1824—1832). Seine Jünger wurden nicht müde, die bei allen praktischen Experimenten gescheiterte Theorie als solche dennoch aufrecht zu halten und mit dem Versichern, daß sie eben nur im Großen praktischen Erfolg haben könne, zu verteidigen. Aber die englische Arbeiterbewegung entzog sich den Einflüssen dieser, wenn auch unpraktischen, zum Teil utopistischen, so doch sozialwirtschaftlichen und — edlen Gedanken. In der „Londoner Arbeitergesellschaft" gewann die politisch-revolutionäre Richtung (O'Connor) das Uebergewicht und die Oweniten (Lovett) zogen sich zurück. Es folgte die Chartistenbewegung, d. h. die englische Arbeiterschaft machte die Probe darauf, ob in der Tat die politische Herrschaft erst in ihren Händen sein müßte, um die volkswirtschaftliche „Befreiung" der lohnarbeitenden Klassen beginnen und durchführen zu können. Der Chärtismus hatte die sechs Forderungen (Volkscharte) formuliert, — Reform des Parlaments und des Wahlrechts; das Parlament lehnte

diese (1839) ab; die Arbeiterschaft stellte nun die Kerntruppen in der an Aufständen und Blutvergießen reichen Bewegung. Tausende von Arbeitern verloren den letzten Rest von Gütern, der aus der Wirtschaftskrisis von 1815 und aus den Arbeitseinstellungen der 20er Jahre heraus gerettet worden war, und diesem materiellen Verlust stand nicht im mindesten ein politischer Gewinn gegenüber. Dann aber erwirkte sich der eminent praktische Sinn der angelsächsischen Rasse einen Erfolg, der heute noch alle Welt in Erstaunen versetzt. Die Arbeiterschaft zog aus den Mißerfolgen mit den Owen'schen Utopien und dem Chartismus die richtige Lehre und konzentrierte fortan ihre Aufmerksamkeit auf eine ausschließlich den Wohlfahrtsaufgaben und dem Arbeitsvertrag zugewendete genossenschaftliche Tätigkeit. Jene Trade unions (s. a. Gewerkschaften) wurden ins Leben gerufen, die zwar den Kampf als Mittel zum Zweck höheren Lohnes, kürzerer Arbeitsdauer usw. nicht von sich wiesen, die auch nicht einmal das Mittel des Kampfes immer zweckmäßig genug benutzten, die aber den einseitigen Klassengedanken wie die rein politischen Fragen aufs Bestimmteste ausschlossen und den Kampf niemals als Selbstzweck erklärten, weil sie eben im Unternehmer nicht den Erzfeind sahen, den man je früher desto besser vernichten müsse, sondern den Gleichberechtigten im erwerbswirtschaftlichen Leben, mit dem man nur in den Kampf gehe, um auf desto besseren Vertragsfuß mit ihm zu gelangen. Am allerwenigsten ließen diese gewerkschaftlichen Bestrebungen sich durch den Gedanken vergiften, daß schließlich doch alles Bemühen um bessere wirtschaftliche Verhältnisse, bezw. günstigere Arbeitsbedingungen verloren sei, ehe nicht diese Staats- und Gesellschaftsordnung von Grund auf zerstört und durch eine völlig neue Organisation der Volkswirtschaft ersetzt wäre.

Es war gewiß kein leichter Kampf, den die englischen Gewerkvereine um ihre tatsächliche und rechtliche Anerkennung führten. Im Zusammenhang mit den hier zu betrachtenden Verhältnissen ist aber von besonderem Interesse, wie sich die Gewerkvereine um so sorgfältiger hüteten, ihre klaren Aufgaben durch parteipolitische oder sozialistische Beigaben zu verwirren, je heftiger sie mit dem Unternehmertum gerade im Kampfe lagen. Wie ein Mitglied zur Parlamentswahl seinen Standpunkt wählte, das war dem Gewerkverein als solchem und seiner Leitung völlig gleichgültig.

Unter dem Schutze der Gewerkvereine entwickelten sich demnächst auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Konsum-, Magazin-, Kredit-, Spar-, Bau-Genossenschaften usw.), die, bereits 1843 durch die Pioniere von Rochdale in mustergültiger Form gestiftet, aus kleinsten Anfängen heraus bald genug zum Wohle aller Beteiligten sich wirksam erwiesen. Mit einer wöchentlichen Einzahlung von 2 Pence (20 Pfg.) hatten die 12 redlichen Pioniere — arme Weber, deren wirtschaftliche Lage nach all' den Streiks, Aufständen und Handelskrisen schier zum Verzweifeln trostlos erschien — das Werk der Selbsthilfe begonnen; nach dem Geschäftsbericht 1887 besaßen die 11000 Mitglieder ein Vermögen von 6500000 Mk. und verteilten 900000 Mk. Gewinn; sie besaßen eine Bibliothek mit 16850 Bänden, 18 Lesezimmer, betrieben eine Getreidemühle usw. (Vergl. Ompteda,

4*

Die Pioniere von Rochdale; auch Crüger, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. S. 43 ff.)

Eine wertvolle Schrift über die Gewerkvereine in England verdanken wir dem Londoner deutschen Sozialdemokraten C. Hugo. Er hat sie im Verlag des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten J. H. W. Dietz in Stuttgart (1896) erscheinen lassen. Sie ist Ende Dezember 1895 abgeschlossen. Hugo hat die Schrift von G. Howell „Die Konflikte von Kapital und Arbeit" (London 1890) erweitert, fortgeführt und — je nach Bedürfnis total umgearbeitet, — aber auch so ist Hugo noch voll der Anerkennung für diese Art der Interessenvertretung der Arbeiter. Gleich in der Vorrede will er den Vorstoß der Sozialisten gegen die Trade unions auf seine bescheidene Bedeutung zurückführen, indem er betont, daß es „kleine" sozialistische Vereine sind, die in den Gewerkvereinen schon reaktionäre Hindernisse erkennen. Und S. 186, wo wieder er selbst, nicht mehr Howell das Wort führt, faßt er sein Urteil und seine eigenen Beobachtungen zusammen wie folgt:

„Die Erfahrung der letzten zwölf Jahre hat gezeigt, daß die Besserung in dem Verhältnisse zwischen Arbeitern und Unternehmern nicht vorübergehend war, sondern sich dauernd in allen Landesteilen und in allen Gewerben weiter entwickelt. In den letzten zwei Jahren sind zwar die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit gespannter geworden, und es hat nicht an Ausständen gefehlt, aber die alte Bitterkeit, die sich sonst noch lange nach dem Friedensschluß kundgab, ist fast verschwunden. Außerdem sind sehr oft zur Verhütung eines Ausstandes Zugeständnisse, und zwar vergleichsweise viel häufiger, als in irgend einem früheren Zeitabschnitt gemacht worden. Das sind alles Anzeichen eines gesunden Fortschritts, so daß die Wahrscheinlichkeit besteht, daß beide Parteien in Zukunft weniger Geld auf ihre gegenseitige Bekämpfung und mehr Zeit auf gemeinsame Beratung und Unterhandlung verwenden werden."

Der bedeutsame, vom Unternehmertum grundsätzlich anerkannte Einfluß der Gewerkschaften auf das Arbeitsverhältnis und der unvergleichliche Erfolg der Selbsthilfe, zu der sich die Arbeiter genossenschaftlich organisiert hatten, ist aber an der deutschen Arbeiterbewegung zuerst spurlos vorübergegangen. Die Parallelgeschichte unserer deutschen Arbeiterbewegung verzeichnet in den 30er Jahren — denn so viel später ist hier eine großgewerbliche Arbeiterbevölkerung anzutreffen — den Einfluß der radikalsten politischen Ideen, die aus der staatsphilosophischen Lehre von Feuerbach und Hegel herauszufinden waren; die Arbeiterbewegung verliert sich demgemäß in die Verschwörungen und die Geheimbündelei jener Tage. (Bund der Geächteten, Bund der Gerechten usw.) Die kommunistischen Ideen, deren Zusammenbruch in England schon ausgangs der 20er Jahre klar zutage liegt, gewinnen in Deutschland anfangs der vierziger Jahre mit dem Auftreten von Weitling die Oberhand und auch im „Bunde der Gerechten" das Uebergewicht, nachdem 1847 Marx und Engels dem Bunde beigetreten sind. Er wird zum Bunde der Kommunisten umgetauft und auf das Kommunistische Manifest eingeschworen, d. h. nun gelangen jene weltflüchtigen Ideen („Proletarier aller Länder, vereinigt euch!") zur Herrschaft über die Geister und die von ihnen geleiteten Massen,

Ideen, vor denen sich der englische Arbeiter längst wieder geflüchtet hatte, um den eigenen Herd zu versorgen.

In der revolutionären Bewegung von 1848 und 1849 hielt es der Kommunistenbund mit der demokratischen Linken. In der Paulskirche war die Mehrheit dem Standpunkt Mittermaiers beigetreten, der das Wahlrecht bedingungslos allgemein gewähren wollte. („Man streitet nicht mit der Waffe der Autoritäten.") Die Unterscheidung zwischen Dienstboten, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeitern, Tagelöhnern als „nicht selbständigen" und den selbständigen Personen und zwar der ersteren als nicht wahlberechtigten, der letzteren als wahlberechtigten, wurde mit 422 gegen 21 Stimmen verworfen. In politischer Hinsicht wäre damit erreicht gewesen, was die Chartisten zehn Jahre vorher erstrebt hatten. Um so weniger treten die Arbeiter als Klasse oder als besondere Organisation damals in den Vordergrund; sie nehmen am politischen Leben wie jeder andere teil. Stefan Born versucht es, im Gegensatz zum internationalen Kommunistenbund eine „Arbeiterverbrüderung" ins Leben zu rufen — die erste Organisation, die ebenfalls zu der Tendenz gelangen konnte, sich auf die Wohlfahrtsinteressen der eigenen deutschen Arbeiterwelt zu beschränken. Wenigstens war sie keine Verneinung der nationalen Idee oder der überlieferten volkswirtschaftlichen Ordnung. Aber auch sie geht in den demokratischen Strömungen jener Zeit verloren.

Die Reaktion von 1849 machte reinen Tisch. Die fünfziger Jahre finden kaum die Spur von Organisation mehr vor. Karl Marx hatte wohl von Paris aus versucht, eine kommunistische Partei in Deutschland weiter zu erhalten und in Fühlung mit ihr zu bleiben. Aber der Kölner Kommunistenprozeß von 1852 belehrte jedermann, was er zu gewärtigen habe, wenn er mit den ins Ausland geflüchteten Führern weiter verbunden bliebe. Uebrigens fehlte den Arbeitern damals mehr noch als heute die Fähigkeit, sich für die kalten weltbürgerlichen Gedanken der Internationale zu erwärmen. Und daß materielle Interessen der Arbeiterklasse durch diese kommunistische Geheimkrämerei nicht mehr gefördert werden konnten, lag doch zu greifbar nahe.

Nun begann Herm. Schulze aus Delitzsch sein unvergängliches Werk; nicht für den Gewerbetreibenden allein, auch für den Arbeiter waren die Kreditkassen bestimmt, die in den fünfziger Jahren allmählich ihr Netz über ganz Deutschland ausspannten. Aber wiewohl ihr Begründer bald Handwerker-, bald Arbeiterkongresse veranstaltete, um die verschiedenen Erwerbsstände zu belehren, wie sie speziell für sich die Idee der genossenschaftlichen Selbsthilfe ausnutzen sollten, gelang es doch nicht, die Arbeiterschaft derart dafür tätig zu interessieren, wie es in Rochdale gelungen war. Der Grund kann heute nicht mehr unklar sein. Selbst Schulze-Delitzsch hatte den Kreis noch zu weit gezogen. Die Erfolge von Rochdale lagen ganz überwiegend in der Beschränkung auf einen denkbar engsten Kreis ökonomischer Interessen. Und während Schulze-Delitzsch späterhin ein besonderes Band um die Arbeiterschaft schlingen wollte, indem er sein „Kapitel zu einem deutschen Arbeiter-Katechismus" herausgab, hatte bereits Lassalle im Allgemeinen deutschen Arbeiterverein (Leipzig 1863)

den Mittelpunkt geschaffen, von dem aus eine Arbeiterbewegung größten Stiles demnächst in die Wege geleitet werden konnte. Lassalle's Persönlichkeit hat vielleicht ebensoviel Anteil an dem Erfolg des Vereins, wie dessen Programm, wiewohl dieses die politischen und sozialistischen Ziele geschickt zusammenlegte. Das allgemeine Wahlrecht und die Idee von staatlich unterstützten Produktiv-Genossenschaften — New Lanark und der Chartismus für deutsche Verhältnisse aptiert — sollten die Losung der deutschen Arbeiterbewegung werden und Lassalle sollte das Haupt sein. Die überschwänglichen Hoffnungen des gewandten Agitators blieben unerfüllt, soweit sie der sozialen Evolution durch Produktivgenossenschaften galten. Der damalige preußische Ministerpräsident, Herr v. Bismarck, trat vorübergehend in persönlichen Verkehr mit Lassalle, aber gewiß nicht, weil er geneigt gewesen wäre, staatliche Mittel zu einem Versuch mit jenen Genossenschaften bereitzustellen, sondern höchstens, weil er den politischen Wert des Parteiführers Lassalle kennen zu lernen wünschte. Das lag um so näher, als ja Lassalle in heftigster Weise von der Fortschrittspartei unter Schulze-Delitzsch's Führung angegriffen wurde und diese Angriffe ebenso leidenschaftlich erwiderte. („Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit". Von F. Lassalle, Berlin, Januar 1864.) Am 31. Juli 1864 wurde Lassalle wegen eines Liebeshandels im Duell von einem Rumänen erschossen.

Der Verein zählte erst 4600 Mitglieder, wovon nur etwa 1000 ihre Beiträge zahlten. Aber es kam nicht so sehr darauf an. Mehr hatte es zu bedeuten, wie Lassalle die Tausende zu faszinieren wußte, zu denen er in großen Versammlungen sprach. Diese Wirkung zu erzielen, war den Nachfolgern, Bernh. Becker und Tölke, nicht gegeben. Die Bewegung schien zu stocken. Da ließ sich ein Frankfurter Patrizier, J. B. v. Schweitzer, zum Präsidenten des Vereins wählen, und brachte neues Leben in die Bewegung. Die Einführung des allgemeinen Wahlrechts (1867), die der Verein wahrlich nicht als sein oder Lassalle's Verdienst preisen konnte, bedeutete dennoch einen unabsehbaren Erfolg für die Bewegung, schon insofern, als es die Möglichkeit gewährte, Mandate für das neu entstehende Reichsparlament zu erringen, um zu gleicher Zeit und mit gleicher Wirkung zu allen deutschen Arbeitern zu reden. Schweitzer wurde gleich 1867 für Elberfeld-Barmen in den Nordd. Reichstag gewählt.

Wenn man sagen will, daß bis dahin die Bewegung sich, bei aller Verkehrtheit der Ziele und Wege, doch den Charakter einer staatsfreundlichen, monarchischen, deutschen Arbeiterbewegung gewahrt hatte, so darf es nur mit der Einschränkung gesagt werden, daß der Charakter keineswegs der gesamten Bewegung zu eigen war. Die Einheitlichkeit war ihr noch zu Lebzeiten Lassalle's geraubt worden. Schon 1864 hatte Marx, der inzwischen mit Engels nach London übergesiedelt war, eine Internationale Arbeiterverbindung begründet, der sowohl Liebknecht als Bebel sich angeschlossen hatten. Es versteht sich, daß dieser Verbindung wiederum die Zielpunkte des Kommunistischen Manifests von 1847 gesteckt waren, die dem Gedanken einer Verständigung mit „diesem" Staat behufs Belebung von Produktivgenossenschaften schroff entgegengesetzt waren. Liebknecht

und Bebel verkörperten also die Unterströmung internationalen, sozialrevolutionären Charakters im Arbeiterverein und — auch Liebknecht und Bebel waren gleich 1867 zum Reichstag gewählt worden. Im Jahre 1868 betrieb Schweitzer den Zusammenschluß der Arbeiter in Gewerkschaften, gleichzeitig legte Max Hirsch den Grundstein zu der Gewerkvereinsgründung, die das Muster der Trade unions womöglich noch getreuer nachahmen sollte. Die deutsche Arbeiterbewegung schien im besten Gange, — wenn auch 20 Jahre später, so doch noch lange nicht zu spät — dieses englische Vorbild zu erreichen. Den Marx, Liebknecht, Bebel usw. konnte die Gefahr, welche darin für den internationalen, revolutionären Zweck sich barg, nicht entgehen. Noch im Jahre 1868 warfen sie der gewerkschaftlichen Entwicklung den Stein in den Weg. Ein Arbeiterkongreß wurde in Nürnberg veranstaltet, der lediglich den Zweck hatte, einen großen Teil der Arbeiter an die Internationale Verbindung zu fesseln, was auch gelang. Im August 1869 versammelten sich diese Kosmopoliten, Republikaner und Sozialrevolutionäre in Eisenach, um die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ zu begründen und auch sogleich in die Schweitzer'schen und Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften den Keim der Zersetzung hineinzutragen, indem nun als eine dritte Spielart die „Internationalen Gewerksgenossenschaften“ gegründet wurden, die tatsächlich auch bis 1874 ihr Dasein fristeten. Als eine der unglückseligsten Folgen der hiermit erwachsenen Konkurrenz von Gewerkvereinen ist der Waldenburger Streik zu bemerken, den die Richtung Hirsch-Duncker im Grunde nur anzettelte, weil sie der Meinung war, sie müsse einen raschen, großen Schlag führen, um die Arbeiterschaft nicht an die konkurrierende Organisation zu verlieren.

Die innere Verschiedenheit offenbarte sich deutlich im Juli 1870, als im Reichstag Schweitzer für, Liebknecht und Bebel gegen die Kriegsanleihe stimmten. — Der Allg. Deutsche Arbeiterverein war anfangs 1870 auf 14000 zahlende Mitglieder angewachsen. — Schweitzer selbst wurde 1871 nicht wieder gewählt, trat von der Leitung des Vereins und überhaupt vom politischen Leben zurück, um sich ganz der Bühnendichtung zu widmen. Er starb 1874. Sein Rücktritt war ein unersetzlicher Verlust für die im Arbeiterverein vertretene Richtung der „Lassalleaner“, die sich zwar eine Zeitlang gegen die „Eisenacher“ noch ihrer Haut wehrten, um endlich doch den Letzteren als den Radikaleren den Sieg lassen zu müssen. Im Mai 1875 reichten sich Eisenacher und Lassalleaner in Gotha auf der Grundlage des „Vereinigungsprogramms“ die Hände, und traten zur „Sozialistischen Arbeiterpartei“ zusammen. Das Uebergewicht der Eisenacher, die in Bebel, Auer, Liebknecht, Grillenberger, Geil, Vahlteich, Bernstein u. a. die weitaus bedeutendsten Führer stellten, war ein erdrückendes. Von Lassalle und seinen Ideen ist nicht die geringste Spur mehr geblieben, nur ein rein äußerlicher Götzendienst an seinem Todestage. Und nicht nur in der Leitung, auch in der Lehre errang der internationale, revolutionäre Gedanke so sehr die Alleinherrschaft, daß man vom Kommunistischen Manifest neue Auflagen herstellen konnte, um es als Partei-Evangelium wieder zu vertreiben, als ob nie ein Lassalle und Schweitzer gelebt und gewirkt hätte. Mochte auch

der Kommunistenpapst im Exil, Karl Marx, in Briefen an engere Gesinnungsgenossen das Gothaer Programm „wissenschaftlich" nach allen Richtungen zersetzen und wegen einiger Scheinzugeständnisse an Lassalle als „demoralisierende" Halbheit verwerfen, — Liebknecht wußte, daß er dem internationalen revolutionären Zweck den besseren Dienst leistete, indem er der eigenen Einsicht folgte und mit Rücksicht auf die damalige Lage einem gewissen Opportunismus Raum gab. „Damals galt alles der praktischen Tat, dem großen, folgenreichen Werk der Einigung Damals fehlte gleichzeitig einem großen Teil der Parteigenossen die wissenschaftliche Einsicht und Reife, um in der Formulierung, wie sie Marx wünschte, einen adäquaten Ausdruck ihrer theoretischen Ueberzeugung zu finden." (Vorwärts vom 24. 2. 1891.) Und die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie hat Liebknecht Recht gegeben, — das muß man leider bezeugen. Die „ehrlichen Eisenacher", wie sie sich im Gegensatze zu den Lassalleanern zu nennen liebten, — hätten nicht halb so viel Schaden in Deutschland gestiftet, wenn sie das revolutionäre Handwerk als „ehrliche Eisenacher", nicht als „unehrliche" Gothaer fortbetrieben hätten.

Mit der Gothaer Einigung fließt die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung über in die Geschichte der Sozialdemokratie. (s. d.)

Arbeitereinkommen und Arbeiterbelastung. Eines der wichtigsten Kapitel der sozialdemokratischen Agitation knüpft bekanntlich an die Verelendungstheorie an, nach welcher die Lage der arbeitenden Klassen andauernd schlechter wird, die Ausbeutung der Arbeiter durch das Kapital ständig zunimmt, während dieses selbst sich immer mehr in einzelnen Händen anhäuft. Das ist ja nun durch tausendfältige Tatsachen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung widerlegt worden und auch die amtlichen Statistiken weisen nach, daß diese Behauptung, sofern sie heute wirklich noch aufrecht erhalten wird, nur bewußt hetzerischen Tendenzen entspringt. Es ist natürlich unmöglich, über die Steigerung des gesamten Arbeitereinkommens in den letzten Jahrzehnten hier ausführliches zu sagen. Nur einiges sei angeführt: Nach dem Reichs-Arbeitsblatt (5. Jahrgang, März 1907, Nr. 3) hat sich der Jahresarbeitsverdienst der Gesamtbelegschaft im Steinkohlenbergbau Oberschlesiens von 1887 bis einschließlich 1905 von 492 auf 867 Mk. gehoben. In Niederschlesien hob sich der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst in derselben Zeit von 626 auf 882 Mk., in Dortmund von 796 auf 1186 Mk., in Saarbrücken von 814 auf 1114 Mk. Nach dem Jahresbericht der Essener Handelskammer haben sich die Durchschnittslöhne der Krupp'schen Gußstahlfabrik von 1893 bis einschließlich 1903 von 3,50 auf 4,56 Mk. gehoben. Das bedeutet eine Steigerung von 30,3 %. Aehnlich liegen die Verhältnisse in den meisten deutschen Gewerben, während ein Stillstand oder gar ein Rückgang der Löhne nirgends zu beobachten gewesen ist. Nun behauptet aber die Sozialdemokratie, daß diese Steigerung des Arbeitereinkommens vollkommen unwirksam gemacht werde dadurch, daß die Lebensmittel und auch die sonstigen Kosten der Lebenshaltung in gleichem Maße teurer geworden seien, so daß die Lohnverbesserung vollkommen durch die teurere Lebensführung absorbiert wird; eine Be-

hauptung, die noch von keiner Seite aus bewiesen werden konnte, während andererseits sogar schon sozialdemokratische Stimmen vorliegen, welche zugeben, daß die Lebenshaltung nicht entfernt in dem Maße teurer geworden sei, in welchem der Lohn sich erhöht hat. Insbesondere ist auch gerade von sozialdemokratischer Seite die verhetzende Behauptung aufgestellt worden, als hätte die Schutzzollgesetzgebung eine Erhöhung der Lebensmittelpreise herbeigeführt. Schon der sozialistische Abg. Calwer ist in der von ihm herausgegebenen Wirtschaftlichen Wochenschau sehr scharf den Versuchen entgegengetreten, in der Bewegung der Getreidepreise am Weltmarkt und in Deutschland die Einwirkung der höheren Zölle auf die Getreidepreise in Deutschland feststellen zu wollen. Ferner hat Schippel in der Aprilnummer 1907 der Sozialistischen Monatshefte an den Beispielen Deutschlands und Frankreichs schlagend nachgewiesen, daß die Getreidezölle keine absolute Steigerung der Getreidepreise hervorgerufen, sondern das allgemeine Sinken dieser Preise nur einigermaßen verzögert und gemildert haben. Er weist ferner darauf hin, daß billige Preise dann kommen müßten, wenn die Arbeitslöhne sinken und die Arbeitsgelegenheit sich mindert. Das habe man auch in sozialdemokratischen Kreisen bezüglich der Industrie bereits eingesehen; was aber für die Industrie gelte, gelte auch für die Landwirtschaft. Auch im Mai 1907 hat Schippel als wirtschaftlicher Rundschauer des Korrespondenzblattes der Generalkommission der sozialdemokratischen Gewerkschaften von neuem seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß von einem Einfluß der erhöhten Schutzzölle oder der neuen Handelsverträge auf die gegenwärtigen Getreide- und Fleischpreise keine Rede sein könne, wobei er sich scharf in Gegensatz zu der politischen Presse seiner Partei stellte, die vielfach versucht, die Steigerung der Getreidepreise aus Haß gegen Bauerntum und Landwirtschaft den landwirtschaftlichen Schutzzöllen zuzuschieben. Auch das sozialdemokratische Zimmererorgan untersuchte im Januar 1907 die Frage, ob die überall zu beobachtende Lohnsteigerung für die Arbeiter eine wirkliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage herbeigeführt habe. Es gelangt dabei in Berücksichtigung der hohen Preise zu dem Ergebnis, für Nahrung, Wohnung und Kleidung gegen 1905 einen Mehraufwand von 5% für erforderlich zu halten, und faßt sich dann dahin zusammen:

„Die Löhne sind so ausgefallen, daß die Steigerungen der Warenpreise keinen Rückgang des Verbrauchs bewirkten, sondern daß vielmehr noch eine Konsumzunahme stattfinden konnte... In den Großbetrieben dürfte der Verdienst weit mehr gestiegen sein, als in mittleren Betrieben und im Handwerk oder gar in Branchen, wo Heimarbeit zu Hause ist. Nirgends aber dürfte die Gunst der Konjunktur trotz der hohen Lebensmittelpreise ganz unbemerkt geblieben sein. Der Konsum hat sich so ziemlich nach allen Richtungen hin ausgedehnt; nur der Fleischkonsum ist infolge ungenügender Versorgung des Marktes auffallend zurückgegangen. Die hohen Fleischpreise waren noch nicht einmal so schlimm wie die ungenügende Fleischversorgung an sich. Alles in allem muß für das Jahr 1906 eine weitere Hebung des wirtschaftlichen Niveaus der Arbeiterbevölkerung konstatiert werden."

Nun erklärte aber der Vorwärts noch unmittelbar vor der Reichstagswahl 1907 zum Zwecke intensiverer Verhetzung, daß von dem Zuwachs des deutschen Nationalwohlstandes „nicht ein Pfennig in die Taschen des arbeitenden Volkes geflossen ist". Die Unwahr-

haftigkeit dieser immer wiederkehrenden Behauptung zeigt schon ein Blick auf die Entwicklung der preußischen Sparkassen. In Preußen stieg die Zahl der Sparkassenbücher von 2,2 Millionen im Jahre 1875 auf 4,2 Millionen im Jahre 1885, auf 5,5 Millionen im Jahre 1891, auf 8 Millionen im Jahre 1898 und auf 9,7 Millionen am Schluß des Jahres 1903. In den genannten Jahren steigerten sich die Guthaben von 1,1 Milliarde Mark auf 2,2 bezw. 3,2 bezw. 5,2 bezw. 7,2 Milliarden Mark. Auf ein Buch entfielen: 503 Mk. im Jahre 1875, 535 Mk. im Jahre 1885, 587 Mk. im Jahre 1890, 656 Mk. im Jahre 1898; für das Jahr 1903 liegt in der amtlichen Statistik die entsprechende Berechnung nicht vor. Da die Tatsache unbestreitbar ist, daß das „arbeitende Volk" einen sehr großen, wenn nicht den größten Teil der Sparkasseneinleger darstellt, beweisen die angeführten Zahlen die vollkommene Haltlosigkeit der Behauptung des Vorwärts.

Auch die 1907 dem Abgeordnetenhause zugegangene vergleichende Uebersicht der Ergebnisse der preußischen Einkommensteuerveranlagung für 1905 und 1906 läßt erkennen, daß das „arbeitende Volk" in steigendem Maße an dem Zuwachs des Nationalwohlstandes beteiligt ist. Waren im Jahre 1905 56,48 % der Bevölkerung einkommensteuerfrei, weil ihr Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht überschritt, so sind im Jahre 1906 nur noch 55,11 v. H. der preußischen Bevölkerung einkommensteuerfrei gewesen. Dagegen stieg der Prozentsatz der zu einem Einkommen von mehr als 900 bis 3000 Mk. veranlagten Bevölkerung von 33,81 auf 35,02 v. H. Die veranlagte Bevölkerung umfaßt annähernd zwei Fünftel der Gesamtbevölkerung des Staates. Die günstige Entwicklung, welche in diesem Verhältnis hervortritt, prägt sich noch schärfer aus, wenn man berücksichtigt, daß zu dem Rest von 55,11 v. H., dessen Einkommen über 900 Mark nicht hinausgeht, ohne Zweifel noch eine große Anzahl von Personen angehört, die durchaus nicht den unbemittelten Schichten zuzurechnen sind, z. B. Söhne und Töchter wohlhabender Bauern, die in fremder Haus- oder Landwirtschaft ein eigenes, aber 900 Mark nicht übersteigendes Arbeitseinkommen erwerben, oder Kinder reicher Leute, die ein eigenes, der Verfügung des Familienhauptes nicht unterliegendes Zinseinkommen von nicht mehr als 900 Mark besitzen.

Endlich sei an dem Verbrauch von Genußmitteln der steigende Anteil des „arbeitenden Volkes" an dem Zuwachs des Nationalwohlstandes beleuchtet. Im Brausteuergebiet wurden im Durchschnitt der Jahre 1889/93 auf den Kopf 89 Liter Bier verbraucht, in den Jahren 1903 und 1904 dagegen 98 Liter; für das gesamte deutsche Zollgebiet lauten die Zahlen für dieselben Jahre 107 und 117 Liter. Der Verbrauch von Branntwein stellte sich für den Kopf der Bevölkerung auf 5,5 Liter im Jahre 1890/91, auf 6 Liter im Jahre 1904/5. Der Salzverbrauch betrug auf den Kopf der Bevölkerung 15,4 kg im Durchschnitt der Jahre 1887/91, 18,7 kg im Jahre 1904. An Zucker wurden im Durchschnitt der Jahre 1886/91 auf den Kopf 13,7 kg verbraucht gegen 14,4 kg im Jahre 1904/5.

Wo der Sozialdemokratie in der Agitation diese unwiderleglichen Beweise der ständig günstigeren Gestaltung der Einkommenverhältnisse der Arbeiterbevölkerung entgegen gehalten wurden und sie

infolgedessen nichts weiter vorbringen konnte, half sie sich mit der weiteren Tendenzlüge, daß diese Mehreinkünfte den Arbeitern in Deutschland durch die Besteuerung des Staates, sei es in indirekten oder direkten Steuern, wieder aus den Taschen gezogen werden. Dagegen ist einzuwenden, daß z. B. in Preußen 63% der gesamten Bevölkerung vollkommen steuerfrei sind, 0,75% zahlen allein 44% der gesamten Einkommensteuer. Bei der Kommunalsteuer kommen 35 Millionen Zensiten in Betracht, von diesen zahlen aber nur drei Millionen der wohlhabendsten Bürger, und zwar für Zwecke, die zum allergrößten Teile der unbemittelten Bevölkerung zugute kommen; ganz abgesehen davon, daß Staat und Gesellschaft täglich für die Arbeiterversicherung 3/4 Millionen Mark aufbringen, wovon die Arbeiter für die Unfallversicherung überhaupt nichts, für die Krankenversicherung 2/3 und für die Alters- und Invalidenversicherung 1/3 beitragen. Und eben so windig ist z. B. die Darlegung von Bebel, daß die indirekte Besteuerung den Arbeiter in Deutschland zum Heloten herabdrücke. Denn nach den amtlichen Zahlen, die Herr von Rheinbaben 1906 im Reichstag vortrug, ist die Besteuerung des Massenverbrauchs in Deutschland die geringste. In Deutschland werden an indirekten Steuern auf den Kopf der Bevölkerung 18 Mark gezahlt, in Oesterreich 29, in Ungarn 19, in dem gepriesenen Frankreich 48, in Großbritannien 48, in Italien 22 und in Rußland 17. Wenn man direkte und indirekte Steuern zusammenrechnet, so stellt sich die gesamte Belastung in Preußen auf 26 Mark auf den Kopf der Bevölkerung, in Oesterreich auf 38, in Ungarn auf 28, in Frankreich auf 61, in Großbritannien auf 65, in Italien auf 35 und in Rußland auf 20.

Wenn die Arbeiterschaft, insbesondere die der sozialdemokratischen Partei anhängende, in Deutschland in der Tat unter einer Steuerlast zu seufzen hat, die unter Umständen bis zu einer vollständigen Absorbierung der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Lohnsteigerungen geht, so ist es diejenige durch die politische Partei und durch die sozialdemokratischen Gewerkschaften. Es wird in dem Abschnitt Gewerkschaften angegeben, welche Steuern die beruflichen Organisationen von den Mitgliedern einziehen. Das Eintrittsgeld schwankt hier zwischen 50 Pf. und 2 Mark, die Wochenbeiträge schwanken zwischen 20 und 140 Pfennigen, auf den Durchschnitt berechnet betragen sie 44 Pfg., ein Beitrag, der sich in Zukunft eher noch erhöhen als vermindern dürfte. Dazu kommen Lokalzuschläge, Gau- oder Bezirkszuschläge, Kreissteuern, Delegiertensteuern, Extrasteuern, Kartellsteuern, Beiträge für das Arbeitersekretariat und dergleichen mehr. Die gesamten Abgaben der Gewerkschaftsmitglieder an ihren Verband unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Aufwands für gesellige Veranstaltungen sind von einer Seite auf zwei Mark die Woche berechnet worden, was sicher nicht zu hoch ist. Rechnen wir aber, daß die wöchentlichen Abgaben mit Einschluß von Vergnügungen nur eine Mark betragen, so wäre dies schon immer eine Jahresabgabe von 52 Mk. und bedeutet also, wenn man das Durchschnittseinkommen des Arbeiters auf 1000 Mk. ansetzt, eine direkte Einkommensteuer von 5,2%, ein Satz, den die Staatseinkommensteuer in Preußen bekanntlich selbst bei Millioneneinkommen überhaupt nicht kennt, da sie 4% überhaupt nicht über-

steigt und vor allem die gesamten Einkommen bis 900 Mk., d. i. das überwiegende Gros der Arbeiterbevölkerung, vollkommen steuerfrei bleiben. Zu diesen Gewerkschaftsabgaben, denen man trotz ihrer enormen Höhe eine Art Berechtigung nicht absprechen kann, da sie ja, wenigstens im Prinzip, zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dienen sollen, treten aber dann noch vor allem hinzu die Anforderungen, welche die sozialdemokratische Partei als politische Organisation an den schmalen Arbeiterhaushalt stellt. Hier ist die direkte Steuer in der Regel auf 25 Pfg. den Monat, also jährlich 3 Mark bemessen. Indessen ist das nicht die Hauptsache. Denn die „freiwilligen Sammlungen", die allenthalben in Fabriken, Werkstätten und bei allen passenden und unpassenden Gelegenheiten ins Werk gesetzt werden, dürften im Jahre schon allein mindestens das Fünffache der direkten Parteisteuer erreichen. Dazu kommen eine große Anzahl von indirekten Steuern infolge des Zwanges, die Vergnügungen der politischen Verbände mitzumachen, die Einkäufe bei Parteibudikern, Zigarrenhändlern usw. vorzunehmen, so daß es sicher nur gering gerechnet ist, wenn man die Abgaben insgesamt auf monatlich 1½ Mark, jährlich also 18 Mk. bemißt, sodaß sich unter Zurechnung der Gewerkschaftssteuern eine Jahresgesamtabgabe von 70 Mark ergibt, die also eine Gesamtbesteuerung der Arbeiterschaft von 7 Prozent ausmacht; eine Zumutung, die alles das bei weitem übersteigt, was Staat und Gesellschaft selbst von ihren reichsten Bürgern und von den höchsten Einkommen verlangen.

Arbeiterinnen — siehe Fabrikarbeiterinnen.

Arbeiterinnen — siehe auch Heimarbeit.

Arbeiterinnen, jugendliche — siehe Heimarbeit.

Arbeiterkammern — siehe Gewerbegerichte.

Arbeitermangel — siehe Landarbeiterfrage.

Arbeiterpartei — siehe Arbeiterbewegung.

Arbeiterrentengüter — siehe Landarbeiterfrage.

Arbeiterschutz. Die Arbeit bildet als „notwendige Berufstätigkeit der meisten Menschen auch den Hauptinhalt ihres Lebens". Daraus folgt, daß die Fragen der volkswirtschaftlich rationellen Arbeitszeit, der Arbeitsart und der persönlichen Stellung des Arbeiters nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt der möglichst hohen und steten Steigerung der Produktion durch möglichste Anspannung und Ausnutzung der Arbeitskräfte entschieden werden können. Es muß vor allem mitberücksichtigt werden, „wie weit die Arbeit sich zu einer menschenwürdigen gestalte; wie weit bei ihr das Sittengesetz zu einer Wahrheit werde; wie weit sie die allgemein anerkannten Rechte des Menschen verwirkliche". So hat die neuere Schule den Forderungen der Menschlichkeit Ausdruck verliehen; vgl. Schönberg, Handwörterbuch I. S. 374 ff., Elster ebenda S. 400 ff. In der Zeit jedoch, in welcher der entscheidende Uebergang zur Fabrikarbeit erfolgte, war gerade für den ersten werdenden Industriestaat England die Manchesterlehre die allein herrschende; nach Adam Smith und dem Smithianismus war der Arbeiter kaum etwas anderes als eben

auch ein Werkzeug der Güterschaffung. Von der Persönlichkeit des Arbeiters Notiz zu nehmen, war nirgends empfohlen, geschweige geboten. Die Ausbeutung der Menschenkraft, namentlich der Frauen- und Kinderarbeit, ging bis an die äußerste Grenze, das Familienleben sank infolgedessen auf eine kaum mehr beschreiblich tiefe Stufe. Allmählich entwickelte sich — nicht ohne harten Widerstand der Manchesterleute und der Fabrikanten, eine Fabrikgesetzgebung, die wenigstens für die Beschäftigung in der Fabrik einige staatliche Fürsorge traf. Aber weder England noch ein anderer Kulturstaat war mit dem Beispiele einer wirklichen Arbeiterschutzgesetzgebung vorangegangen, als wir 1867 und 1870 das Reich neu aufrichteten, damit endlich auch die Wohlfahrtsinteressen der Deutschen einer wirksamen, einheitlichen Pflege sich erfreuen könnten. Uebrigens waren die Staaten des deutschen Bundes vor 1867, insbesondere Preußen und die Mittelstaaten, mittlerweile schon mindestens ebensoweit vorangeschritten im Verbot der Kinderarbeit in Fabriken usw., wie irgend ein einheitlich gegliederter Verfassungsstaat.

Die Gewerbeordnung für den Nordd. Bund von 1869 übernahm das in Preußen geltende, schon am weitesten durchgebildete Recht auf das Bundesgebiet. Es verwehrte die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken, beschränkte die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter unter 14 Jahren auf sechs Stunden täglich, setzte den täglichen Unterricht für diese auf drei Stunden fest, ordnete die nötigen Pausen usw. an; enthielt ein Verbot des Trucksystems und auch schon die Einrichtung der Fabrikinspektion, wo das Bedürfnis dazu sich ergeben sollte. Neu brachte jenes Bundesgesetz die Verpflichtung für den Unternehmer, alle Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die zu tunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig wären. Damit war schon ein einheitlicher Rechtszustand für den Nordd. Bund, demnächst für das Reich geschaffen, wie ihn noch kein anderer Staat aufweisen konnte.

Auf Anordnung des Reichskanzlers vom 30. 4. 73 fand 1874/75 eine allgemeine Erhebung darüber statt, wie weit die Fabrikgesetzgebung verbesserungsbedürftig, wie weit sie fähig sei, zur Arbeiterschutzgesetzgebung erweitert zu werden. Die **Gewerbenovelle von 1878** brachte in beiderlei Hinsicht bedeutsame Vorschläge. Das Verbot des Trucksystems sollte verallgemeinert und dem Bundesrat sollte die Möglichkeit gegeben werden, für Frauen und jugendliche Arbeiter mit Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit eine Maximalarbeitszeit vorzuschreiben; die Fabrikinspektion wurde obligatorisch gemacht. Andrerseits wurde den Beteiligten eine größere Sicherheit gegen Kontraktbruch (zivilrechtlich, nicht kriminell) verliehen, eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses, das Arbeitsbuch für alle Minderjährigen wurde hergestellt usw. Hier traten also schon die Keime eines wirklichen Arbeiterschutzes hervor, der je nach dem Gebot der realen Dinge auch bereit war, sich zum Eingriff in die Freiheit des Arbeitsvertrages zu entschließen. Nachdem infolge der Berichte über die Enquete von 1874/75 der Reichstag mehrfach selbst, und mit sehr großen Mehrheiten, das Verlangen nach bestimmten einzelnen

Maßnahmen dieser Art gestellt hatte, war bereits gegenüber der Vorlage von 1878 ein Prinzipienstreit darüber kaum mehr angezeigt, ob der Staat berechtigt und ob es notwendig wäre, derart anordnend und fürsorgend zwischen Unternehmer und Arbeiter zu treten. Die Gewerbenovelle von 1878 ist im ganzen von der Fortschrittspartei und einem Teile der Nationalliberalen (den nachmaligen Sezessionisten) abgelehnt worden, aber nicht wegen eines besonderen Gegensatzes zu demjenigen Teil der Vorlage, der die Fabrikgesetzgebung erweiterte, sondern wegen des Abschnittes über die Innungen.

Die bürgerlichen Parteien betonten aber auch im weiteren bei jeder Gelegenheit, wie betreffs der Sonntags-, der Frauen- und Kinderarbeit, der Maßnahmen im Interesse der Gesundheit und der Sittlichkeit in gewerblichen Betrieben berechtigte, dringliche Wünsche der Arbeiterwelt, die ohne allen Zweifel auch erfüllbar seien, dieser Erfüllung baldigst entgegengeführt werden sollten. Die Regierung veranstaltete zwar 1884 eine Enquete über die Nachtarbeit der Frauen und legte 1885/86 auch die betr. Berichte dem Reichstag vor. Aber im Reichsamt des Innern wurde auch jetzt noch keine Anstalt getroffen, die auf die Vorbereitung eines Arbeiterschutz-Gesetzentwurfs hindeutete. Im Reichstag von 1887 waren deshalb die Initiativ-Anträge, Resolutionen usw. mit dem nämlichen Begehren nach einem solchen Gesetz zahlreicher denn je zuvor erschienen. Aber gerade an dem Punkte, auf den es allen Parteien zunächst anzukommen schien, — die größere Sonntagsruhe — schien auch der Widerstand des Kanzlers der nachdrücklichste zu sein. Unter der vermittelnden Tätigkeit des Abg. Dr. Buhl gelang es, aus den verschiedenen Anträgen die wichtigsten Punkte zusammenzustellen, betreffs deren im Parlament eine große Mehrheit bereit sein wollte, in sich einig zu sein und mit der Regierung sich zu verständigen, — einer der nicht gerade häufigen Fälle, daß die Volksvertretung einen sicheren Willen verkörperte. Der am 17. 6. 87 nahezu einstimmig vom Reichstag angenommene Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes rückte das Verbot der Kinderarbeit bis an die Altersgrenze des 13. Jahres hinauf, sprach ein allgemeines Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Nachtzeit in Fabriken aus, desgl. für deren Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen überhaupt und am Vortage nach 6 Uhr abends; setzte für verheiratete Arbeiterinnen den 10stündigen Arbeitstag fest usw. In einer Resolution wurde auch die Ausdehnung auf die Hausindustrie befürwortet. Ein zweiter Gesetzesbeschluß galt insbesondere der Sonntagsarbeit, auch im Handelsgewerbe. Der Bundesrat kam im Herbst 1888 endlich dazu, über diesen Reichstagsbeschluß seinerseits zu beschließen. Die Entscheidung fiel ablehnend aus. Der Reichstag erneuerte 1888/89 seinen Beschluß betreffs der Sonntagsruhe, während er das Verlangen nach einem Arbeiterschutzgesetz in einer, wiederum fast einstimmig beschlossenen, dringlich gehaltenen Resolution (1889/90) erneuerte. Der Widerstand, der von seiten der Regierung, wie auch von einzelnen Vertretern der Industrie, namentlich der Exportindustrie sich noch geltend machte, ging nicht von prinzipiellen, überwiegend nur von der praktischen Erwägung aus, daß die nationale Gesetzgebung eines einzelnen Staates, namentlich Deutsch-

lands, zu leicht des Guten zu viel tun und „die Henne töten könnte, die die goldenen Eier legt“.

Kaiser Wilhelm II. hatte am 1. Jan. 1890 im Glückwunsch an den Fürsten Bismarck es besonders dankbar begrüßt, daß im abgelaufenen Jahre mit der Inval.- und Altersversicherung ein wesentlicher Schritt „auf dem Mir besonders am Herzen liegenden Gebiete der Fürsorge für die arbeitende Bevölkerung“ vorwärts geschehen sei. Am 24. Januar kam der Fürst nach Berlin, um in einer Sitzung des Staatsministeriums zu präsidieren und daraufhin den Kaiser um die Enthebung vom Amte als Handelsminister zu bitten und den Freiherrn v. Berlepsch als Nachfolger in diesem Amte vorzuschlagen. Abends trat bereits der Kronrat zusammen, woselbst der Kaiser die sogen. Arbeitererlasse mitteilte, deren Gegenzeichnung indessen Fürst Bismarck ablehnte. Am 31. Jan. wurde Frhr. v. Berlepsch Handelsminister, am 4. Februar erschien (ohne Gegenzeichnung) der Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler, betr. die Eröffnung von Verhandlungen mit den Regierungen von Frankreich, England, Belgien und der Schweiz, „behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zutage getreten sind.“

Der Versuch, wie weit auf dem Wege der internationalen Vereinbarung zu gelangen sei, wurde gemacht. Vom 15. bis 29. März tagte in Berlin eine **Internationale Arbeiterschutzkonferenz**, die sich mit allen zur Sache gehörigen Fragen beschäftigte, Kommissionen einsetzte und auf Grund von Berichten derselben auch zu den einzelnen Punkten Abstimmungen herbeiführte, aber alle Beschlüsse beginnen mit dem ominösen: „Es ist wünschenswert, daß“ usw. Die Konferenzmitglieder übernahmen es, über diese „wünschenswerten“ Maßregeln je ihrer eigenen Regierung zu berichten.

Was die deutsche Gesetzgebung betrifft, so hat sie sich beeilt, im Sinne der Konferenz-, richtiger gesagt, der früheren Reichstagsbeschlüsse voranzugehen. Der am 21. Februar 1890 neugewählte Reichstag fand bei seinem Zusammentritt am 6. Mai den oft verlangten Gesetzentwurf vor. Dieser entsprach in erster Linie dem Bedürfnis nach größerer Sonntagsruhe, schloß Kinder vor vollendeter Schulpflicht überhaupt von der Fabrikarbeit aus, auch wenn sie das 13. Lebensjahr schon vollendet haben, verlängerte die Frist, binnen der Wöchnerinnen von der Arbeit in Fabriken fernzuhalten sind, brachte u. a. den elfstündigen Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen und die Ermächtigung für den Bundesrat, auch für erwachsene Arbeiter den Maximalarbeitstag zu verordnen, wo gesundheitliche Interessen und übermäßige Inanspruchnahme der Körperkraft dies gebieten sollten. (§ 120 e.) Auch erweiterte er nach mancher anderen Seite die Befugnis des Bundesrats zu Einschränkungen sowohl wie zu Ausnahmen, verlangte aber auch weitestgehende Vollmachten für die Ortspolizei, um den Fabrikanten, Handwerker usw. zu zwingen, daß er die ihm auferlegten Einrichtungen im Interesse der Gesundheit der Arbeiter im Betrieb durchführe. Endlich brachte der Entwurf die Neuerung der obligatorischen Arbeitsordnung und legte dem kontraktbrüchigen Arbeiter eine Buße auf. Die manchen

Ortes erwarteten obligatorischen Arbeitsausschüsse waren in dem Entwurf nicht vorgeschlagen; nur wo solche Ausschüsse vorhanden waren, sollten sie über die Arbeitsordnung gehört werden.

Der Reichstag verwendete die Frühjahrssession von 1890 und die Wintersession von 1890/1 dazu, diesen Gesetzentwurf so zu gestalten, daß die gewerblichen Betriebe sich darauf einzurichten vermochten, ohne in ihrem Wettbewerb am fremden Markt Not zu leiden, daß andererseits die Arbeiterklasse den ihr billigen Schutz gegen Gefahren für Leben und Sittlichkeit, und daß die wirtschaftlich schwächeren Klassen der weiblichen und jugendlichen Arbeiter auch ausreichenden Schutz gegen Ausbeutung genießen würden. Wo der Entwurf die Willkür der Polizeiaufsicht entfesseln wollte, um die Betriebsstätten geräumig, hell und luftig genug zu gestalten, hat der Reichstag entschieden das Interesse der Betriebsunternehmer wahrgenommen und bedenkliche Vollmachten beseitigt. Andererseits hat er aber auch die Befugnis des Bundesrats, Ausnahmen von generell und gesetzlich erlassenen Vorschriften zu gestatten, in mancher Beziehung versagt. Namentlich aber ist der Reichstag in bezug auf die Sonntagsruhe über die Forderungen des Entwurfs hinausgegangen.

Wie vorherzusehen, stimmte die Sozialdemokratie geschlossen gegen das Arbeiterschutzgesetz (endgült. Abstimmung am 8. 5. 91), mit ihr nur einige Altfortschrittler und ebenso einige wenige Mitglieder der äußersten Rechten. Die große Mehrheit der Konservativen, das Centrum und die Nationalliberalen geschlossen, und die große Mehrzahl der Freisinnigen hat das Gesetz beraten, vereinbart und zustande gebracht — trotz des agitatorisch-gehässigen Gebahrens und des andauernden Widerspruchs der Sozialdemokratie.

Während über die weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes unter den Artikeln „Fabrikarbeiterinnen“, „Kinderarbeit“, „Arbeitszeit“ und „Heimarbeit“ an anderer Stelle eingehenderes gesagt wird, sei hier noch auf die neue Seemannsordnung von 1902 als auf den demnächst wichtigsten Fortschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung hingewiesen. Die neue Seemannsordnung ergänzte das Gesetz von 1872, seit welcher Zeit sich die gesamten Verhältnisse des Schiffahrtsgewerbes vollkommen geändert hatten. Es handelte sich vor allem darum, die sozialpolitischen Grundsätze der neueren Gesetzgebung auf die Rechtsverhältnisse der Seeleute anzuwenden. Unter anderem wurde bestimmt, daß auf einem im Hafen liegenden Schiff der Seemann außer in dringenden Fällen nur 10 Stunden, in den Tropen nur 8 Stunden zu arbeiten hat. Auch wurde die Sonntagsarbeit beschränkt. Die körperliche Züchtigung auch gegenüber den Schiffsjungen wurde gänzlich ausgeschlossen.

Im übrigen liegt, wie erwähnt, die dauernde Fortgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Händen des Bundesrats, dem vor allem in den §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung weitgehende Befugnisse zu einem selbständigen Vorgehen auf dem Verordnungswege eingeräumt worden sind.

Nach **§ 120e** können durch Beschluß des Bundesrats Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der Grundsätze des Gewerbearbeiterschutzes zu genügen ist:

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrates nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben.

Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der täglichen zulässigen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Außer dem am 1. Januar 1907 in Kraft getretenen Gesetz betr. die Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 sind auf Grund des Absatzes 1 des Vorstehenden vom Bundesrat folgende Vorschriften erlassen worden:

Betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen (11. 5. 1898); betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (2. 2. 1897); betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten (26. 5. 1903); betr. die Einrichtung und Betrieb der Bleihütten (16. 6. 1905); betr. Einrichtung und Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien (31. 7. 1897); betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher- usw. Arbeiten ausgeführt werden (27. 6. 1905); betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen (30. 1. 1903); betr. Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Bürstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (22. 10. 02); betr. die Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (20. 3. 02); betr. Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird (25. 4. 99); betr. Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren (1. 3. 02); betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zigarren (17. 2 1907); betr. die Einrichtung und Betrieb der Zinkhütten (6. 2. 1900).

Auf Grund des Absatzes 2 des § 120e sind Vorschriften erlassen worden:

Betr. Sicherheitsvorschriften für Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden (3. 8. 1903); betr. Einrichtung und Betrieb von Quecksilber-Spiegelbelegeanstalten (18. 5. 1889); betr. die Einrichtung und den Betrieb von Sauggaskraft-Anlagen (20. 6. 1904); betr. Einrichtung von Arbeitsräumen in Spinnereien (14. 2. 94); betr. Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases (2. 7. 1892; 31. 12. 96).

Auf Grund des Absatzes 3 des § 120e wurden Vorschriften erlassen:

Betr. den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien (4. 3. 1896 und 15. 4. 1896); betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (23. 1. 02); betr. den Betrieb von Getreidemühlen (26. 4. 1899 und 15. 11. 03).

Der **§ 139a** hat im Gegensatz zum § 120e vor allem den Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter im Auge. Der Bundesrat ist hiernach ermächtigt:

1. Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen; 2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen zuzulassen; 3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebs oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten; 4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu zwei darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. In den Fällen zu drei dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. In den Fällen zu vier darf die Erlaubnis zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bundesrat weiterhin folgende Verordnungen erlassen:

betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (27. 2. 03); betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien (5 3. 02); betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken (11. 3 98); betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch (10. 6. 04); betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten (5. 3. 02); betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (24. 3. 92 und 20. 3. 02); betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen (24. 3. 03); betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (27. 5. 02); betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zichorien-

fabriken und den zur Herstellung von Zichorien dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb (31. 1. 02); betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien (15. 11. 03).

Im weiteren hat die Unfallversicherungsgesetzgebung die zu ihrer Durchführung eingerichteten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden berechtigt, sogenannte **Unfallverhütungsvorschriften** zu erlassen, die in den letzten Jahren eine weitgehende Vermehrung erfahren haben. Seit dem Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze in der revidierten Fassung vom 30. Juni 1900 haben 34 Berufsgenossenschaften ihre vorher gültigen Vorschriften in abgeänderter und dabei wesentlich ergänzter Fassung erlassen. Zur Zeit bestehen bei sämtlichen gewerblichen Berufsgenossenschaften Vorschriften mit Ausnahme der Knappschaftsberufsgenossenschaft, welche sich bisher gegen den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften ablehnend verhalten hat, weil für die Bergbaubetriebe zahlreiche bergpolizeiliche Vorschriften bestehen. Dem Drängen des Reichsversicherungsamtes folgend ist aber diese Berufsgenossenschaft zur Zeit mit der Ausarbeitung von Vorschriften für die verschiedenartigen Nebenbetriebe beschäftigt, welche häufig mit dem eigentlichen Grubenbetrieb verbunden sind, der bergpolizeilichen Aufsicht jedoch nicht unterstehen.

Von größter Wichtigkeit ist es, daß endlich auch in der Land- und Forstwirtschaft eine ausreichende Unfallverhütung zur Durchführung gelangt. Lange haben sich die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gesträubt, von dem Recht des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften Gebrauch zu machen. Von den dem Reichsversicherungsamt unterstellten 30 Berufsgenossenschaften hatten bis zum Jahre 1901 nur 5 kleinere solche Vorschriften erlassen; außerdem sind bis zu dieser Zeit von fünf den Landesversicherungsämtern unterstellten Berufsgenossenschaften, deren Gesamtzahl 18 beträgt, Vorschriften eingeführt worden. Das Anwachsen der Unfallzahl in der Land- und Forstwirtschaft auf eine der Zahl in der versicherten Industrie nahe kommende Höhe und damit das starke Ansteigen der Unfallentschädigungen, sowie das wiederholte Drängen des Reichsversicherungsamtes bewirkten endlich, daß die Notwendigkeit einer energisch durchgeführten Unfallverhütung anerkannt wurde. Auf der im Jahre 1902 stattgehabten Jahreskonferenz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde die ständige Kommission mit der Ausarbeitung von Vorschriften beauftragt. Die Kommission hat unter Zuziehung eines Vertreters des Reichsversicherungsamts eingehende Studien über die Gefahrenverhältnisse der Land- und Forstwirtschaft gemacht und in den Jahren 1902—1906 Entwürfe von Vorschriften für landwirtschaftliche Maschinen, landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel, landwirtschaftliche Bauhaltung, Viehhaltung, Fuhrwesen usw. bearbeitet. Es sind dann in den letzten Jahren nahezu sämtliche Berufsgenossenschaften in die Beratung von Unfallverhütungsvorschriften eingetreten und zahlreiche solcher sind auch bereits erlassen worden.

Um die Durchführung der Vorschriften zu gewährleisten, ist selbstverständlich eine ausreichende Ueberwachung der Betriebe erforderlich. Diese erfolgt in der Hauptsache durch die Beamten der staatlichen Gewerbeaufsicht (s. u.) und die technischen

Beamten der Berufsgenossenschaften. Die berufsgenossenschaftliche Betriebsüberwachung hat besonders dadurch eine Erweiterung erfahren, daß nach der Fassung der revidierten Unfallversicherungsgesetze die Berufsgenossenschaften verpflichtet sind, für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen, und daß dieser Verpflichtung nur durch die Beschäftigung technischer Aufsichtsbeamten entsprochen werden kann. Während zu Anfang des Jahres 1900 nur 215 sogenannte Beauftragte angestellt waren, die im Dienste von 53 gewerblichen Berufsgenossenschaften standen, betrug die Zahl der technischen Aufsichtsbeamten am Schlusse des Jahres 1906 265, welche von 61 Berufsgenossenschaften beschäftigt wurden.

Außer der Betriebsüberwachung durch diese staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Beamten besteht noch eine staatliche Ueberwachung der Bergwerke durch Beamte der Bergbehörden, eine polizeiliche Beaufsichtigung der Bauausführungen, vielfach auch der Fahrstühle, ferner eine Ueberwachung der Dampfkesselanlagen durch Vereinsbeamte. In den letzten Jahren ist auch die Heranziehung von Personen aus dem Stande der Arbeitnehmer zum Ueberwachungsdienste erfolgt, namentlich in Bayern zur Beaufsichtigung von Bauausführungen. Die Tätigkeit dieser von den Gemeinden oder Bezirksämtern angestellten Baukontrolleure hat sich fast ausnahmslos als zweckentsprechend erwiesen.

Die wichtigsten Organe aber zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung sind die **Gewerbe- (Fabrik-) Inspektoren.** Diese Einrichtung ist von England ausgegangen, wo man zuerst, durch die Erfahrung von ihrer Notwendigkeit überzeugt. im Fabrikgesetz von 1833 vier Faktory inspectors eingesetzt hat. Diese Fabrikinspektoren und ihre Nachfolger haben sich außerordentliche Verdienste um die Durch- und Fortführung der britischen sozialen Gesetzgebung erworben, und sind für die meisten Industriestaaten vorbildlich geworden. Heute gibt es in Großbritannien eine Zentralinspektion, 7 Oberinspektoren, 46 Inspektoren mit entsprechendem Hilfspersonal.

In Deutschland ist auch auf diesem Gebiet Preußen vorangegangen. Das preußische Fabrikgesetz vom 18. Mai 1853 sah dort, „wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt", die Anstellung staatlicher Fabrikinspektoren vor. Freilich hatte diese weitmaschige Bestimmung wenig Erfolg. Auch in der Novelle von 1878 entschloß man sich nicht, die Einrichtung der Gewerbeinspektoren ausnahmslos obligatorisch zu machen. Dies geschah erst durch das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891, welches gleichzeitig den Tätigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden erheblich erweiterte. Nach der neuen Fassung des § 139 b (R. G. O.) ist den „besonderen Aufsichtsbeamten", wie die Fabrikinspektoren im Gesetz genannt werden, neben ihren bisherigen Funktionen ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht zu übertragen über die Durchführung:

a) der Sonntagsruhe mit Ausnahme der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe;
b) der den Gewerbeunternehmern zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gemäß § 120 a bis 120 e obliegenden Pflichten;

c) der Bestimmungen über die Arbeitsordnung;
d) der die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen regelnden Vorschriften.

Die Zuständigkeit dieser Beamten erstreckt sich auch auf Hüttenwerke, Werften, sowie solche Ziegeleien und über Tag betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, sowie auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet. Die Landesregierungen haben sich geeinigt, daß bei denjenigen Betrieben, welche unter der Aufsicht besonderer Werftbehörden stehen, von diesen die Wahrnehmung der Funktionen ausgeübt wird.

Durch den erweiterten Umkreis der Tätigkeit der Fabrikinspektoren, namentlich aber dadurch, daß ihnen nunmehr in gewissem Sinne auch die Kontrolle der Werkstätten übertragen worden ist, ist die Fabrikinspektion tatsächlich zur Gewerbeinspektion erweitert worden. Diese Erweiterung des Geschäftsbereichs hat in der Folge mehrere Staaten zum Erlaß neuer Dienstanweisungen (Preußen 1891 und 92, Bayern, Sachsen, Württemberg 1892 usw.), sowie zu einer teilweise recht erheblichen Vermehrung der Zahl der Beamten veranlaßt. Preußen allein zählt ihrer gegenwärtig gegen 230 (Gewerberäte, -Inspektoren, -Inspektionsassistenten), das ganze Reich über 300. Dagegen hat sich Preußen bis zur Stunde noch nicht zur Einführung weiblicher Aufsichtsbeamten entschließen können, sondern sich hierin von Baden, Hessen, Württemberg, neuerdings sogar auch schon von einigen kleineren thüringischen Staaten den Rang ablaufen lassen; und das, trotzdem der Bund Deutscher Frauenvereine wiederholt in Berlin Vorbereitungskurse für Gewerbeaufsichtsbeamtinnen eingerichtet hat mit Vorträgen über Gewerbehygiene, Gewerbeordnung, Verfassungskunde, Organisation der Behörden und den amtlichen Geschäftsverkehr. Es sei erwähnt, daß sowohl Abg. Bassermann wie auch Abg. von Heyl im Reichstag wiederholt unter allseitiger Zustimmung der Einführung weiblicher Fabrikinspektoren das Wort gesprochen haben, ebenso der Abg. Prinz zu Schönaich-Carolath.

Der Sozialdemokratie ist es unbehaglich, daß diese im § 139b der R. G. O. vorgesehenen Gewerbeaufsichtsbeamten Landesbeamte sind. Sie hat wiederholt beantragt, daß diese Beamten durch besondere Aufsichtsbehörden des Reichs ersetzt werden sollen. Dabei soll die Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf Heimarbeit, Handel, Werftbau und Schiffahrt festgelegt werden, ferner eine Reichszentralaufsichtsbehörde errichtet und die Aufsicht durch Reichsbeamte und Beigeordnete mit dem Rechte zwangsweiser Durchführung der Anordnungen ausgeübt werden, während die Wahl der Beigeordneten auf Grund des Reichstagswahlrechts durch die Hilfspersonen aller Betriebe zu erfolgen hätte. Weder die Parteien noch die Regierung haben zu diesem Antrag Stellung genommen, den der Abg. Wurm 1903 damit motivierte, daß heutzutage die Arbeiter drangsaliert oder entlassen würden, wenn sie sich mit den Aufsichtsbeamten zu verständigen suchten. Die Wirksamkeit der Gewerbeaufsicht hinge davon ab, daß sie zur Reichssache gemacht würde und daß die Regierung den Gewerbe- und Fabrikinspektoren wieder die Befugnis einräume, zu sagen, was sie zu sagen haben und nicht bloß

ad usum ministri zu berichten. Das bezog sich auf einen sogenannten Geheimerlaß, der den Reichstag schon im Winter 1902 beschäftigt hatte und von der Sozialdemokratie unter den üblichen Verdrehungen und Entstellungen in tendenziöser Weise ausgeschlachtet war. Die Sozialdemokraten hatten behauptet, die Regierung habe in diesem Geheimerlaß den Fabrikinspektoren verboten, über die Ernährung der Arbeiter, über Frauenarbeit, über die gegen die Unternehmer verhängten Polizeistrafen und dergleichen zu berichten. Staatssekretär Graf Posadowsky konnte durch sofortige Verlesung des Geheimerlasses den lügnerischen Charakter der verbreiteten Gerüchte feststellen und nachweisen, daß die Fabrikinspektoren nur angewiesen worden seien, über die erwähnten Einzelfragen nicht beliebig und gelegentlich zu berichten, sondern sich auf tatsächliche Vorkommnisse zu beschränken, während er, der Staatssekretär, sich vorbehalte, eine Untersuchung der eben angeführten Einzelheiten jedesmal besonders anzuordnen, um so eine eingehendere, gründlichere und einheitliche Darstellung zu erhalten.

Von welch außerordentlicher Wichtigkeit die Einrichtung der Gewerbeaufsicht ist, zeigen die Berichte der preußischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1906. Daraus ergibt sich, daß im Jahre 1906 140845 Revisionen oder 9340 mehr als im Jahre 1905 ausgeführt worden sind. 2034 fanden in der Nacht und 4064 an Sonn- und Festtagen statt. Die Zahl der einmal revidierten Anlagen betrug 59609, der zweimal revidierten 11146 und der drei- und mehrmal revidierten 7021. Die Revisionen sind im Bergbau, für den 69 besondere Revierbeamte tätig sind, in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, in der Industrie der Steine und Erden und in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe besonders zahlreich gewesen. Während die Zahl der in den Fabriken überhaupt beschäftigten Arbeiter 2986173 oder 147248 mehr als 1905 betrug, macht die Zahl der in den revidierten Anlagen beschäftigten Arbeiter 2462160 oder 82,5 Prozent der ersteren Zahl aus. Eine besondere Aufgabe hatten die Gewerbeaufsichtsbeamten diesmal insofern erhalten, als sie verpflichtet waren, eingehend über die Verhältnisse in den Glashütten und Glasschleifereien zu berichten. Das Ergebnis dieser Erhebung soll, wie noch jüngst im Reichstage von einem Regierungsvertreter erwähnt wurde, der Erwägung einer etwaigen Neuregelung der Arbeitsverhältnisse in der Glasindustrie zugrunde gelegt werden.

Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung begegnet nach der amtlichen Darstellung bei den Arbeitgebern im allgemeinen einer genügenden Bereitwilligkeit; nur in Kleinbetrieben wird hier und da auf Widerstand gestoßen. Dagegen nehmen die Klagen der Aufsichtsbeamten über Gleichgültigkeit der Arbeiter gegenüber der Unfallgefahr, über mangelndes Verständnis für die Unfallverhütungsvorschriften, ja über böswillige Vereitelung der Unfallverhütungsmaßnahmen seitens der Arbeiter auch in dem neuen Jahresbericht einen breiten Raum ein. Erfreulicher lauten die Mitteilungen über die Erfolge des Kinderschutzgesetzes, namentlich da, wo Behörden und Schule Hand in Hand arbeiten. Andererseits fehlt es nicht an Klagen über eine zu laxe Handhabung der Strafbestimmungen in den Arbeiterschutzgesetzen seitens der Gerichte. Die Unfälle scheinen im allgemeinen keine über die Zunahme der Arbeiterzahl hinaus-

gehende Mehrung erfahren zu haben, wenigstens die schweren Unfälle nicht. An einer tabellarischen Uebersicht darüber fehlt es.

Ueber die bisherigen Gesamtleistungen der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung im Vergleich zu derjenigen des Auslandes gewährt die auf S. 72 u. 73 folgende, von Dr. Otto Most, Direktor des Statistischen Amts und Dozent an der Kgl. Akademie Posen in dem Schriftchen „Arbeiterfrage und Arbeiterpolitik im Gewerbe" (Soz. Fortschritt, Nr. 99/100, Leipzig, Felix Dietrich, 1907) aufgestellte Tabelle eine ausgezeichnete Uebersicht. Es bedeutet hier HA = höchste, tägliche Arbeitsdauer; St = Stunden; N = Nachtarbeit; v = verboten; J = Jahre; W = Wöchnerinnen; A = Ausnahmen sind unter gewissen Voraussetzungen gestattet; B = Weitere Beschränkungen bestehen für einzelne Arten von Untersuchungen.

Es erhellt hieraus, daß Deutschland, was den Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter angeht, von den acht anderen aufgeführten Industriestaaten insofern übertroffen wird, als diese nicht schon von 10, sondern ausnahmslos erst von 12 Jahren an die Kinderarbeit gestatten. Dafür ist aber der Kinderschutz in Deutschland für die Zeit vom 12.—16. Jahre ein weitergehender. Bezüglich der Frauenarbeit ist das Ausland z. T. erst auf dem Wege, das deutsche Vorbild zu erreichen. Die Männerarbeit ist in mehreren anderen Staaten im Gegensatz zu Deutschland in der Höchstdauer begrenzt. Hinsichtlich der Sonntagsarbeit, der Gefahrenbekämpfung für Leben und Gesundheit, der Lohnzahlung und des Schutzes des Arbeitsvertrages steht Deutschland auf derjenigen Höhe, die nur von irgend einem Staate erreicht worden ist.

Arbeiterstatistik. Die Arbeiterstatistik im Deutschen Reich nimmt ihren Ausgang von der Allerhöchsten Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881, die mit der Grundlage der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung auch gleichzeitig die Grundlage für eine Arbeiterstatistik in Form einer Berufsstatistik schuf. Am 5. Juni 1882 wurde eine allgemeine Berufs- und Gewerbezählung durchgeführt, welche zum ersten Male die zahlenmäßige Abgrenzung der arbeitenden von den übrigen Klassen der Bevölkerung in den einzelnen Berufen, in den einzelnen Teilen des Reichs, in Stadt und Land ermöglichte, sowie die Wechselbeziehungen der sonst bei Volkszählungen zur Erhebung gelangenden Verhältnisse (Geschlecht, Alter, Familie, Stand usw.) zu Beruf und zu sozialer Stellung ziffermäßig erkennen ließ. Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung wirkte ihrerseits wiederum anregend auf die Statistik. Bei dem Ausbau der Versicherungsgesetze bedurfte man zahlenmäßiger Unterlagen, und ebenso mußte man, um sich Rechenschaft über die Wirksamkeit des Ganzen geben zu können, darauf Bedacht nehmen, für die Beschaffung entsprechender zahlenmäßiger Nachweisungen Sorge zu tragen. Dieses Bedürfnis gab den Anlaß zur Schaffung einer besonderen Institution. der „Kommission für Arbeiterstatistik". Im Reichstag hatte hierzu der nationalliberale Abg. Siegle-Stuttgart die Anregung gegeben. Der Antrag Siegle vom 20. Januar 1892 lautete: „Den Reichskanzler zu ersuchen, statistische Aufnahmen über die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere über Arbeitszeit, Lohnverhältnisse und Kosten der Lebenshaltung der Arbeiter in den verschiedenen Berufszweigen vornehmen zu lassen." Die „Kommission für Arbeiter-

(Forts. S. 74)

Gegenstand der gesetzlichen Regelung	Deutschland	Oesterreich	Schweiz	Großbritannien
	1.	2.	3.	4.
a) und b) Kinder- und Jugendlichen-Arbeit	bis 10 J.: Beschäft. v.; 10 bis 12 J.: Beschäft. fremder Kinder v.; 12 bis 13 J.: HA. 4 St. mit entsprech. Pausen; 13 bis 14 J.: HA. 6 St., mit 1 St Pause; 14 bis 16 J.: HA. 10 St. mit 2 St. Pausen; bis 16 J.: N. v. — B.—A. nur hinsichtlich d. HA.	In Fabriken bis 14, in anderen Betrieben bis 12 J. Beschäftigung v.; 12 bis 14 J.: HA. 8 St.; 14 bis 16 J.: HA. 11 St. — N. v.	bis 14 J.: Beschäft. v.; 14 bis 18 J.: HA. einschl. Religions- u Schulunterricht 11 St. (vgl. Spalte d). — N. v.	bis 12 J.: Beschäft. v.; 12 bis 16 J.: Beschäft. nur mit ärztlich. Tauglichkeitszeugnis erlaubt. — Höchstarbeitzeit in Textilindustr. 56½ St., in and. Gewerben 60 St. pro Woche, einschließl. 2 bezw. 1½ St. täglicher Pausen. N. im allgem. v. — B.
c) Frauenarbeit.	HA. 11 St. — N. v. — Beschäft. unter Tage v. — B. W.: 4 bezw. 6 Wochen nach Niederkunft nicht zu beschäftigen.	HA. 11 St. — N. v. — Beschäft. unter Tage v. — B. W.: 4 Wochen n. Niederkunft nicht zu beschäftigen.	HA. 11 St. (vgl. Spalte d.) — N. v. — B. W.: 8 Woch. vor u. nach, jedenf. 6 Wochen nach Niederk. nicht zu beschäft. — B. hinsichtlich aller Schwangeren überhaupt.	HA. wie diejenige der Jugendlichen. — N. v. — Beschäftig. unter Tage v. — B. W.: 4 Wochen n. Niederkunft nicht zu beschäftigen.
d) Arbeit erwachsener Männer	HA. im allgemeinen unbegrenzt. — B.	HA. 11 St. — A.	HA. 11 St., an Feiertagsvorabenden 10 St. — B. N. v. — A.	HA. im allgemeinen unbegrenzt. —. B.
e) Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	v. — A.	v. — A.	v. — A.	v. für Frauen und Personen unter 16 J.
f) Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter	Allgemeine Verpflichtung der Unternehmer zur Hintanhaltung solcher Gefahren.	Allgemeine Verpflichtung der Unternehmer	Allgemeine Verpflichtung der Unternehmer	Neben allgemeiner Verpflichtung der Unternehmer zahlreiche Sondervorschriften.
g) Auszahlung des Lohnes	Trucksystem v; Lohnabzüge beschränkt.	Trucksystem v.	Trucksystem v.	Trucksystem v.; Lohnabzüge beschränkt.
h) Schutz des Arbeitsvertrags	Arbeitsordn. in größ. Betrieben; Arbeitsbücher obligat. für minderjähr. Arbeit.; Verpflichtung des Arbeitgebers z. Zeugniserteil.; Kündigungsfrist 14 Tage. — A.	Arbeitsordn. in größ. Betrieben; Arbeitsbücher obligatorisch für alle Arbeiter; Kündigungsfrist 14 Tage. — A.	Arbeitsordn. in Fabriken (Genehmigung durch Kantonsregierung): Kündigungsfrist 14 Tage. — A.	—

Frankreich	Belgien	Niederlande	Rußland	Vereinigte Staaten von Amerika
5.	6.	7.	8.	9.
bis 12 J.: Beschäft. v.; 12 bis 13 J.: Beschäft. nur mit ärztlich. Tauglichkeits- und Volksschulzeugnis erlaubt. — HA. 10 St.; 13 bis 16 J.: HA. 10 St.; 16 bis 18 J.: HA. 11 St. täglich und 60 St. wöchentlich; bis 18 J.: N. v. — A.	bis 12 J. Beschäftigung in Fabriken v.; bis 16 J.: HA. 12 St. einschl. $1^1/_2$ St. Pausen — N. v. — B. — A	bis 12 J.: Beschäft. v.; 12 bis 16 J.: HA. 11 St. — N. v. B. — A.	bis 12 J.; Beschäft. v.; 12 bis 15 J.: HA. 8 St. — N. v. — A.	bis 12 J.: Beschäft. in den meist. Staaten verboten; für ältere Kinder u. Jugendliche: HA. meist 10 St.
HA. 11 St. — N. v. — Beschäftig. unter Tage v. — B.	16 bis 21 J.: HA. 12 St. einschl. $1^1/_2$ St. Pausen; N. v. — Besch. unter Tage v. — B. A. — Beschäft. älterer Frauen ohne Beschränkung W.: 4 Wochen nach Niederk. nicht zu beschäft.	HA. 11 St.	N. nur mit behördlicher Erlaubnis gestattet.	HA. in zahlreichen Staaten vorgeschrieben.
HA. in Fabriken u. Werkstätten 10 St.	—	—	HA. im allgemeinen $11^1/_2$ St., an Feiertagsvorabenden u. f. Arbeiter mit auch nur teilweis. Nachtarb. 10 St — A.	HA. (10 und 8 St.) in mehreren Staaten.
(Personen bis 18 J. dürf. nur an 6 Tagen in der Woche beschäftigt werden.)	(Personen bis 16 J. dürf. nur an 6 Tagen in d. Woche beschäft. werden. — A.)	v. für Frauen und Personen unter 16 J. — A.	v.	v. in fast allen Staaten.
Neben allgemeiner Verpflichtung der Unternehmer Sondervorschriften.	Neben allgemeiner Verpflichtung der Unternehmer Sondervorschriften.	Allgemeine Verpflichtung der Unternehmer.	(Durch Verordnungen der Gouvernements und Lokalbehörden geregelt.)	Allgemeine Verpflichtung des Unternehmers in den meisten Staaten.
Lohnabzüge beschränkt.	Trucksystem v.; Lohnabzüge beschränkt.	—	Trucksystem v.; Lohnabzüge beschränkt.	In den meisten Staaten Verbot d. Trucksystems u. Beschränkung der Lohnabzüge.
Arbeitsbücher für Kinder obligatorisch.	Arbeitsordnungen in größeren und mittleren Betrieben.	—	Arbeitsordnungen in Fabriken.	—

statistik" wurde auf Grund eines Regulativs vom 1. April 1892 errichtet und trat am 23. Juni 1892 zum ersten Male zusammen. Im Regulativ war als Aufgabe der Kommission bezeichnet die „Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden." Insbesondere sollte sie

1. auf Anordnung des Bundesrats und des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse begutachten,
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen unterbreiten.

Die Kommission setzte sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Beamten des Kais. Statistischen Amts, sechs vom Bundesrat zu ernennenden und sieben vom Reichstag zu wählenden Mitgliedern. Sie durfte aus ihrer Mitte Ausschüsse für bestimmte Fragen einsetzen, Arbeitgeber und Arbeiter unter bestimmten Voraussetzungen mit beratender Stimme zu ihren Arbeiten zuziehen und Auskunftspersonen vernehmen.

Die Tätigkeit, welche die Kommission in den ihr gezogenen, verhältnismäßig engen Grenzen entfaltete, stellte sich dar in einer Reihe von Erhebungen über Arbeiterverhältnisse: insbesondere die Arbeitszeit in einzelnen Gewerben:

1892/93 Erhebung betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, 1892/94 Erhebung betr. die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe, 1893 Erhebung betr. die Arbeitszeit in Getreidemühlen, 1893 Erhebung betr. die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen, 1895 Erhebung betr. die Arbeitsverhältnisse des Küchenpersonals in Gast- und Schankwirtschaften. 1896 Erhebung betr. die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion, 1901/2 Erhebung betr. die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Positionen des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, welche nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, u. a. m.

Bemerkenswert ist ferner, daß bei Gelegenheit der Berufszählung von 1895 zum ersten Male von Reichs wegen der Versuch gemacht wurde, über den Umfang der Arbeitslosigkeit im Reich Nachweisungen zu gewinnen; ein Versuch, der bei der im nämlichen Jahre vorgenommenen Volkszählung noch durch eine Wiederaufnahme der Frage nach der Arbeitslosigkeit eine wertvolle Ergänzung fand.

Neben solcher Tätigkeit der Reichsstatistik ging eine entsprechende Tätigkeit der Landes-Statistik, der bundesstaatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten, der statistischen Aemter der deutschen Städte, der Handelskammern, der Arbeitgeberverbände und Arbeiterverbände, von Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten einher. Aber dieses reichhaltige Material war teils der Allgemeinheit wenig zugänglich und verständlich, teils zu umfangreich, teils endlich zu zerstreut, als daß es für weite Kreise bei Erörterung sozialer Fragen von dem Nutzen gewesen wäre, den es seinem Wert nach haben mußte. Es war aber auch unvollständig und bedurfte einerseits der Spezialisierung, andererseits der Ausdehnung auf Gebiete, die es bisher entweder gar nicht oder nur in den Anfängen ergriffen hatte.

Die hierzu erforderlichen Arbeiten konnten von der Kommission für Arbeiterstatistik nach ihrer Einrichtung nicht gelöst werden. Die Kommission konnte die Aufgabe einer ständigen, der systematischen Pflege der Arbeiterstatistik dienenden Stelle nicht erfüllen. Diese Erwägung führte dazu, daß mit Einwilligung des Reichstages bei dem Kais. Statistischen Amt eine Abteilung für Arbeiterstatistik ins Leben gerufen wurde, welche an die Stelle jener Kommission trat und neben ihren neuen Aufgaben auch die Obliegenheiten der früheren Kommission übernahm.

Die Abteilung für Arbeiterstatistik ist mit dem 1. April 1902 im Kaiserlichen Statistischen Amt ins Leben getreten und bildet gewissermaßen die Zentralstelle der deutschen Arbeiterstatistik.

Sie steht unter der unmittelbaren Leitung des Präsidenten des Statistischen Amts. Für die Abteilung sind drei Referentenstellen geschaffen. Den Referenten sind drei wissenschaftliche Hilfsarbeiter und ein Bureaupersonal von etwa 22 Beamten beigegeben. Die Eingliederung der neuen Abteilung in den Geschäftskreis des Amtes wurde in der Weise geregelt, daß die alten Abteilungen unberührt geblieben sind, und daß die sozialstatistischen Gebiete, welche bisher in der Abteilung I „Allgemeine Statistik" bearbeitet wurden, auch weiter dort bearbeitet werden, so die Streikstatistik, die Statistik der Krankenversicherung usw. Der neuen Abteilung für Arbeiterstatistik wurden nur diejenigen Arbeiten überwiesen, welche durch die Denkschrift zum Etat des Reichsamts des Innern für 1902 als ihre Aufgaben bezeichnet werden. Die Denkschrift definiert diese Aufgaben dahin:

1. die Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten und sonstiger für die Arbeiterverhältnisse bedeutsamer Mitteilungen;
2. die Vornahme besonderer Untersuchungen mit Hilfe schriftlicher und mündlicher Erhebungen sowie die Erstattung von Gutachten.

Um die neue Stelle zur Erfüllung dieser Obliegenheiten in Stand zu setzen, ist ihr ein Beirat von 14 Mitgliedern beigegeben, von denen je 7 vom Bundesrat und vom Reichstage gewählt werden.

Der Beirat hat das Kais. Statistische Amt bei Erfüllung der ihm auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) die Vornahme arbeitsstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. in Fällen, in denen es zur Ergänzung des Statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen;
3. dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeiterstatistischer Erhebungen zu unterbreiten.

Vorsitzender des Beirats ist mit vollem Stimmrecht der Präsident des Statistischen Amts, in Fällen der Behinderung sein vom Reichskanzler aus den Mitgliedern des Beirats hierzu bestimmter Stellvertreter. Der Beirat ist befugt, zu seinen Sitzungen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Zuziehung muß erfolgen, wenn sie vom

Bundesrat oder vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) angeordnet oder von sechs Mitgliedern des Beirats beantragt wird. Der Beirat kann die Erledigung einzelner seiner Obliegenheiten und Befugnisse einem aus seiner Mitte gewählten Ausschuß übertragen, auch ständige Ausschüsse für gewisse Gruppen von Angelegenheiten einsetzen.

In Erfüllung ihrer oben mitgeteilten Aufgaben gibt die Abteilung für Arbeiterstatistik drei Arten von Veröffentlichungen heraus:

1. Die Erhebungen der Abteilung für Arbeiterstatistik. Diese Erhebungen bilden die Fortsetzung der früheren gleichartigen Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik;
2. Die Monatsschrift: das „Reichs-Arbeitsblatt";
3. Beiträge zur Arbeiterstatistik. In diesen Beiträgen wird Material zur Veröffentlichung gebracht, welches weder unter die Erhebungen fällt, noch sich zum Abdruck in der Monatsschrift eignet.

Neben diesen Veröffentlichungen gelangen, im Anschluß an die Erhebungen der Abteilung, noch als Drucksachen des Beirats die Protokolle über die Verhandlungen des Beirats zur Ausgabe.

Indessen haben die Arbeiten der Abteilung für Arbeiterstatistik einen solchen Umfang und auch eine derart grundlegende Bedeutung gewonnen, gleichzeitig wachsen auch ihre Aufgaben so schnell, daß die Auslösung dieser Abteilung aus dem Kaiserlich Statistischen Amt und die Errichtung eines *selbständigen „Reichsarbeitsamts"* nur noch als eine Frage der Zeit erscheint. Die *nationalliberale Reichstagsfraktion* hat wiederholt den Initiativantrag auf Errichtung eines Reichsarbeitsamts eingebracht. In seiner Formulierung zum Etat des Reichsamts des Innern 1907/8 lautet der Antrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

1. ein vom Reichsamt des Innern ressortierendes *ständiges* Amt unter der Bezeichnung *Reichsarbeitsamt* geschaffen wird, auf welches die Obliegenheiten und Befugnisse der arbeiterstatistischen Abteilung des Statistischen Amtes übergehen und welchem die besondere Aufgabe obliegt, in Ansehung der Lohnarbeiter und anderer Angestellten kaufmännischer und gewerblicher Betriebe, sowie des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes
   a) die Feststellung und wissenschaftliche Verarbeitung ihrer Arbeits-, Dienst- und Erwerbsverhältnisse sowie sonstigen Lebensbedingungen,
   b) die Anregung und Vorbereitung einer hierauf gegründeten, fortschreitenden und zusammenfassenden sozialpolitischen Gesetzgebung,
   c) die Feststellung und wissenschaftliche Verarbeitung der bei der Anwendung der sozialpolitischen Gesetze im Reiche und den Bundesstaaten sowie im Ausland gemachten Erfahrungen,
   d) eine regelmäßige Veröffentlichung des gesamten sozialpolitischen Materials;

2. diesem Reichsarbeitsamt ein ständiger Arbeitsrat angegliedert wird, dem Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl sowie unparteiische Sachverständige angehören."

Das *Ausland* hat ebenfalls in der Errichtung statistischer Zentralstellen für Arbeiterverhältnisse bedeutsames geleistet. Seit 1884 besteht für die *Vereinigten Staaten* von Nordamerika als Zentralamt das United States Department of Labor; *England* besitzt seit 1886 ein Labor Bureau, seit 1893 Labor Department genannt; *Frankreich* schuf 1891, *Belgien* 1894 ein Office du Travail; *Italien* gründete 1903 das Ufficio del Lavoro, während *Oesterreich-Ungarn* sein Arbeitsstatistisches Amt (seit 1898) der deutschen Einrichtung nachbildete.

Dem deutschen „Reichsarbeitsblatt" entsprechen in Amerika das „Bulletin of the Department of Labor", in England die „Labor Gazett", in Frankreich das Bulletin de l'Office du Travail, in Belgien die Revue du travail und in Oesterreich die „Soziale Rundschau".

Arbeiterversicherung. Durch die auf Grund der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 erlassenen drei großen Arbeiter-Versicherungs-Gesetze, das *Krankenversicherungsgesetz* vom Jahre 1883, das *Unfallversicherungsgesetz* von 1884 und das *Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz* von 1889 hat zum ersten Male ein moderner Kulturstaat die Verpflichtung der Allgemeinheit anerkannt, diejenigen Härten von Staats- und Gesellschafts wegen zu mildern, welche das großkapitalistische Zeitalter für die wirtschaftlich Schwachen mit sich bringt. Es handelte sich bei der Inaugurierung dieser Gesetzgebung nach dem Urteil namentlich ausländischer Sachkenner um ein unerhört kühnes und waghalsiges Unternehmen. Schien es doch, als wenn der Staat, indem er seine Verpflichtung zur Hilfeleistung an die arbeitenden Klassen für Krankheit, Unfall und Invalidität rückhaltlos anerkannte, eine Art von Kapitulation vollzog vor den von der Sozialdemokratie in die Arbeiterschaft gebrachten Tendenzen. Indessen ist die Versicherungsgesetzgebung auf derartigen Grundsätzen basiert worden, daß von einer Kapitulation in diesem Sinne nicht die Rede sein kann. Bei der Unfallversicherung zwar ist das Prinzip durchgeführt worden, daß der *Unternehmer allein* für den in seinem Betriebe entstandenen körperlichen Schaden aufzukommen die Pflicht hat. Bei der Invaliditätsversicherung jedoch und ebenso bei der Krankenversicherung gründet sich die Gesetzgebung auf den ungemein erziehlichen Gedanken, daß auch der *Versicherte selbst*, sich und seinen Angehörigen gegenüber, die moralische Pflicht hat, für die Tage der Krankheit und für das Alter zu sorgen. Dadurch, daß der Staat gleichzeitig die *zwangsmäßige* Versicherung einführte, enthob er den stolzen sozialpolitischen Bau allen den Fährnissen, die sich in anderen Ländern eingestellt haben, wo das Arbeiterversicherungswesen in der Hauptsache auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht.

Es wird nun zunächst der *materielle Inhalt* der drei *Versicherungsgesetze unter Berücksichtigung sämtlicher Novellen* kurz skizziert werden. Dabei sollen die bisher erzielten Ergebnisse geschildert, dann die Mängel der bisherigen Gesetzgebung und die Stellung der Parteien charakterisiert, und schließlich an der Hand der

ausländischen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung ein Vergleich zwischen den sozialpolitischen Leistungen des Deutschen Reiches und der anderen Industriestaaten gezogen werden.

I. Krankenversicherung.

Eine einheitliche Regelung der Krankenversicherung der deutschen Arbeiter wurde durch das Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 erzielt. Dieses führte unter Beseitigung einer Karenzzeit den allgemeinen Kassenzwang für die Arbeiter gewerblicher Betriebe ein. Spätere Gesetze (1885 und 1892) dehnten den Versicherungszwang auf weitere Betriebe aus. Das Gesetz vom 15. Juni 1883 erhielt eine neue Fassung und den Namen Krankenversicherungsgesetz durch die Novelle vom 10. April 1892 und erfuhr weitere Aenderungen durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 und namentlich vom 25. Mai 1903.

Dem reichsrechtlichen Versicherungszwang unterliegen Lohnarbeiter und Betriebsbeamte:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gruben, Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und Bauten; 2. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke ständig verwendet werden; 3. im Handelsgewerbe, Handwerk oder in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben; 4. in dem Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen; 5. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten. Vorausgesetzt ist, daß die Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt stattfindet und daß sie nicht durch die Natur des Gegenstandes oder im voraus durch Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In Apotheken besteht keine Verpflichtung für Gehilfen und Lehrlinge. Für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge sowie für die in Ziff. 5 genannten Personen tritt die Versicherungspflicht nur dann ein, wenn ihr Arbeitsverdienst $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag, bezw. ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Ferner können dem Versicherungszwang unterworfen werden:

durch Landesgesetz (Reichsgesetz vom 5. Mai 1886) die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, durch Beschluß des Bundesrats die Hausindustriellen sämtlich oder mit Beschränkung auf gewisse Erwerbszweige und örtliche Bezirke, durch Verfügung des Reichskanzlers bezw. der Zentralbehörde solche in Betrieben oder im Dienste des Reiches oder eines Staates beschäftigte Personen, die nicht bereits nach Gesetz dem Zwang unterworfen sind, endlich durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalbezirks Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die in Kommunalbetrieben oder -Dienst beschäftigten Personen, soweit sie nicht dem Versicherungszwang unterliegen, diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigt sind, die Hausindustriellen und die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten.

Neben der Versicherungspflicht besteht auch ein Recht zur Teilnahme an der Versicherung, und zwar für die ohne Lohn und Gehalt Beschäftigten und für diejenigen, auf welche die

statutarische Versicherungspflicht erstreckt werden kann, aber nicht erstreckt worden ist, jedoch nur insofern ihr gesamtes Jahreseinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt, endlich für das Gesinde. Jedoch kann das Beitrittsrecht ohne Beschränkung auch anderen Personenklassen durch Gemeindebeschluß oder Kassenstatut eingeräumt werden. Die Aufnahme der zum Beitritt Berechtigten kann von der Beibringung eines Gesundheitszeugnisses abhängig gemacht und ihnen ein Beitrittsgeld und eine besondere Wartezeit auferlegt werden. Von der Versicherungspflicht können u. a. auf ihren Antrag befreit werden Halbinvaliden, sowie Personen, denen für den Erkrankungsfall eine der gesetzlichen Mindestleistung der Krankenkassen gleichwertige Unterstützung seitens des Arbeitgebers rechtlich und tatsächlich gesichert ist; noch andere können auf Antrag des Arbeitgebers befreit werden.

Die Kassen, bei denen die Versicherung stattfindet, die sogenannten Versicherungsträger, sind:

1. Die freien Hilfskassen, errichtet entweder auf Grund des durch Novelle vom 1. Juni 1884 abgeänderten Gesetzes vom 7. April 1876 (eingeschriebene Hilfskassen) oder auf Grund landesrechtlicher Vorschrift (landesrechtliche Hilfskassen);

2. Die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen, die der Betriebsunternehmer (Fabrikherr) für seinen Betrieb (Fabrik) einrichtet;

3. die Baukrankenkasse, die bei vorübergehenden Baubetrieben (z. B. Eisenbahn-, Kanal-, Wegebauten) vom Bauherrn errichtet wird;

4. die Innungskrankenkasse, welche die gewerbliche Innung auf Grund der Reichsgewerbeordnung für die Gesellen und Lehrlinge der Innungsmeister einrichtet;

5. die Knappschaftskasse, d. h. die nach Maßgabe des landesherrlichen Bergrechts für die Bergwerksarbeiter (Knappen) eingerichtete Kasse;

6. die Ortskrankenkasse, welche die Gemeinde für bestimmte Gewerbszweige (z. B. Schuhmacher) oder für bestimmte Betriebsarten (Handbetrieb, Fabrikbetrieb) einrichtet;

7. die Gemeindekrankenversicherung, d. h. die Gemeinde als solche.

Von diesen Kassen sind die unter 2, 3, 6 und 7 genannten neue Einrichtungen des Krankenversicherungsgesetzes, die übrigen nur der neuen Gesetzgebung angepaßt.

Die Ortskrankenkassen sollen möglichst nur Gewerksgenossen von gleichem Beruf umfassen. Doch können, wenn die Gewerksgenossen in einem Bezirk nicht zahlreich genug sind, einer Ortskasse auch mehrere oder alle Gewerbszweige zugewiesen werden. Andererseits können auch für mehrere Gemeinden, für den Bezirk eines größeren Kommunalverbandes oder Teile eines solchen gemeinsame Ortskrankenkassen gegründet werden. Es bestehen nicht überall und für jedes Gewerbe und jede Betriebsform Kassen jeder Art, denn nicht für alle Kassen besteht ein Errichtungszwang. Frei sind davon die freien Hilfs- und die Innungskassen. Dagegen besteht ein unbedingter Errichtungszwang für die Gemeindekrankenversicherung; denn, wer keiner der unter Ziffer 1—6 genannten Krankenkassen angehört, ist kraft Gesetzes von der Gemeinde zu unterstützen. Der Errichtungszwang für Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen ist ein bedingter. Bei Ortskrankenkassen ist er an

die Bedingung geknüpft, daß die Zahl der Mitglieder mindestens 100 beträgt. Die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse kann der Unternehmer vornehmen, wenn er mindestens 50 Arbeiter beschäftigt, und er kann dazu gezwungen werden, wenn dies von der Gemeinde beantragt wird oder wenn der Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist (letzteres auch bei einer Arbeiterzahl von weniger als 50). Die Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse kann dem Bauherrn auferlegt werden, wenn er zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt. Die Zugehörigkeit zu den „Hilfskassen“ hängt vom freien Willen ab. Sie befreit von der Zugehörigkeit zu einer der anderen Krankenkassen außer Nr. 5, wenn die freie Hilfskasse mindestens die gleichen Unterstützungen wie die Gemeindekrankenversicherung gewährt. Wollen die eingeschriebenen Hilfskassen die Zugehörigkeit zu den anderen Kassen nicht ersetzen, so besteht für ihre Leistungen keine Minimalgrenze mehr, wie eine Maximalgrenze derselben überhaupt weggefallen ist.

Für die Leistungen der Krankenkassen ist durch das Gesetz ein Mindestmaß festgesetzt:

Bei der Gemeindekrankenversicherung besteht dasselbe von dem Beginn der Krankheit an in freier ärztlicher Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln, außerdem im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage der Erkrankung ab in einem Krankengeld in Höhe der Hälfte des gewöhnlichen, ortsüblichen Tagelohnes. Die Unterstützung kann auch durch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewährt werden und in diesem Falle haben die Angehörigen des Erkrankten Anspruch auf die Hälfte des Krankengeldes. Die gesamte Unterstützung wird für 26 (früher 13) Wochen gewährt, bei Erwerbsunfähigkeit gerechnet vom Beginn des Krankengeldbezuges an. Bei den anderen Kassen ist das Mindestmaß ein erhöhtes, indem das Krankengeld nach dem durchschnittlichen Tagelohn der Versicherten berechnet wird. Diese Kassen müssen auch Wöchnerinnen, die vor der Entbindung bereits 6 Monate einer auf Grund des Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben, auf 6 (früher 4) Wochen nach ihrer Niederkunft (und, soweit ihre Beschäftigung nach der Reichsgewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit) Unterstützung gewähren und beim Tode eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 20fachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes zahlen. Alle Kassen mit Ausnahme der Knappschaftskassen können das Maß ihrer Leistungen in einem vom Reichsgesetz bestimmten, hinsichtlich der Gemeindekrankenversicherung engern Umfang erhöhen und erweitern (z. B. Krankengeld auch für Sonn- und Festtage; außer bei der Gemeindekrankenversicherung z. B. gesamte Krankenunterstützung bis zu einem Jahr oder Unterbringung in einer Rekonvaleszentenanstalt), nahezu gleichmäßig einschränken und ausschließen (Lieferung der Arzneien nur durch bestimmte Apotheken, gänzliche oder teilweise Entziehung des Krankengeldes bei vorsätzlicher Zuziehung der Krankheit usw.).

Hinsichtlich der freien, ärztlichen Behandlung gilt an sich das Prinzip der freien Arztwahl. Aerztliche Behandlung ist auch die Behandlung durch Naturärzte. Aber die Generalversammlung der organisierten Kassen, bei der Gemeindekrankenversicherung die Gemeinde kann auch Arztzwang (wie Krankenhaus- und Apothekenzwang) einführen, d. h. von dringenden Fällen abgesehen, die Bezahlung anderer als der Kassenärzte ablehnen. Nur approbierte, nicht Naturärzte, können als Kassenärzte aufgestellt werden, doch kann der Versicherungsträger daneben naturärztliche Behandlung

dulden und bezahlen. Unter Umständen kann von der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag von 30 Kassenmitgliedern die Vermehrung der Kassenärzte angeordnet werden.

Die Beiträge sind bei der Gemeindekrankenversicherung, den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen teils von den Arbeitern, teils von den Arbeitgebern (zu einem Drittel) aufzubringen. Doch kann die Heranziehung der Arbeitgeber bei ganz kleinen Betrieben ausgeschlossen werden. Ebenso besteht bei freien landesrechtlichen Krankenkassen kein Beitragszwang für Arbeitgeber. Die Beiträge bemessen sich bei der Gemeindekrankenversicherung nach dem ortsüblichen Tagelohn, bei den Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen nach dem durchschnittlichen Tagelohn, resp. dem wirklichen Arbeitsverdienst (bei der Gemeindekrankenversicherung nicht mehr als $1\frac{1}{2}$—3%, bei den andern Kassen, mit Ausnahme der Ortskrankenkasse, nicht mehr als 3—4%, davon auf den Arbeiter immer zwei Drittel).

Während die Gemeindekrankenversicherung keine Selbstverwaltung kennt, ist den Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen eine solche in vollem Umfang zugestanden. Die Organe der letzteren sind die Generalversammlung und der Vorstand. Die Generalversammlung bilden entweder sämtliche großjährige, unbescholtenen Kassenmitglieder oder deren Vertreter. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Arbeitgeber haben nach Maßgabe ihrer Beiträge Anspruch auf Vertretung im Vorstand und in der Generalversammlung, doch darf ihnen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen eingeräumt werden. Bei den Betriebs- und Krankenkassen kann durch das Kassenstatut dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung übertragen werden. Alle Kassen stehen unter obrigkeitlicher Aufsicht.

Bezüglich der **Ergebnisse** der bisherigen **Krankenversicherung** liegen nach dem „Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich" (27. Jahrg. 1906) die Zahlen von 1904 vor.

Es bestanden im Jahre 1904:

	Zahl der Kassen	Zahl der Mitglieder
Gemeindekrankenkassen . .	8513	1 515 789
Ortskrankenkassen	4709	5 337 967
Betriebs- (Fabrikkassen) . .	7695	2 693 927
Baukrankenkassen	45	22 712
Innungskrankenkassen . .	681	249 054
Eingeschriebene Hilfskassen .	1380	853 897
Landesrechtliche Hilfskassen .	170	37 374
Sämtliche Krankenkassen . .	2 3193	10 710 720

Im Durchschnitt kommt hierbei auf eine Kasse im Deutschen Reiche die Zahl von 471,1 Mitgliedern gegen 447,6 im Jahre 1903.

Die Leistungen der Krankenkassen ergeben sich aus folgender Uebersicht:

Zahl oder Betrag	Gemeinde-kranken-versicherung	Orts-kranken-kassen	Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen	Bau-kranken-kassen	Innungs-krankenkassen	Hilfskassen: Einge-schriebene	Hilfskassen: Landes-rechtliche	Kranken-kassen überhaupt
	Im Jahre 1904 kamen von den Krankheitskosten auf:							
Arzt . . . . . . M	4 939 305	22 357 966	16 191 532	155 853	997 365	3 141 916	130 534	47 914 471
Arznei usw. . . „	2 727 161	15 937 890	10 861 533	60 535	623 749	1 821 827	106 653	32 139 348
Krankengelder . . „	5 232 733	47 458 032	31 297 831	303 580	2 016 463	9 162 562	311 850	95 783 051
Schwangere und Wöchnerinnen . „	34	2 696 555	1 518 549	527	46 700	22 455	704	4 285 524
Sterbegelder . . „	124	2 824 452	2 430 958	8 110	113 387	535 327	52 557	5 964 915
Krankenanstalten . „	3 751 511	14 938 812	6 497 120	133 379	1 041 623	1 295 009	36 931	27 694 385
Rekonvaleszenten . „	2 058	104 009	38 488	81	2 278	2 257	597	149 768
zusammen 1904 . M	16 652 926	106 317 716	68 836 011	662 065	4 841 565	15 981 353	639 826	213 931 462
1903 . „	14 448 586	85 915 680	59 166 971	489 787	3 906 725	16 249 304	664 624	180 841 677

Erkrankungsfälle:	Gemeinde-	Orts-	Betriebs- (Fabrik)	Bau-	Innungs-krankenkassen
1. Mit Erwerbsunfähigkeit . . .	398 617	2 142 616	1 256 162	17 205	97 155
2. Krankheitstage im Sinne des Krankenver.-Ges.	7 935 817	44 123 156	22 830 8ъ8	290 981	1 912 524
3. Ordentliche Einnahmen	17 166 250	127 788 619	74 767 029	768 941	5 837 697
4. Beiträge und Eintrittsgelder	16 273 654	120 625 660	68 748 487	742 622	5 622 775
5. Ordentliche Ausgaben. . . .	17 234 842	121 251 828	70 579 854	680 442	5 520 344
6. Verwaltungskosten	—	10 451 999	621 094	5 464	550 280
7. Ueberschuß der Aktiva über die Passiva . . .	751 563	84 686 923	83 805 162	267 370	3 353 900

	Eingeschriebene	Landesrechtliche Hilfskassen	Krankenkassen überhaupt
1. Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit	306 141	11 281	4 229 177
2. Krankheitstage im Sinne des Krankenvers.-Gesetzes . . .	5 931 578	235 023	83 259 967
3. Ordentliche Einnahmen . .	18 957 575	718 944	246 005 055
4. Beiträge und Eintrittsgelder .	18 051 448	620 483	230 685 129
5. Ordentliche Ausgaben . . .	18 076 883	740 613	234 084 806
6. Verwaltungskosten	1 911 528	56 115	13 596 480
7. Ueberschuß der Aktiva über die Passiva	16 283 785	1 792 386	190 941 089

II. Invalidenversicherung.

Nachdem bereits in der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 auf die Notwendigkeit hingewiesen worden war, auch denjenigen, die durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig geworden seien, ein höheres Maß staatlicher Fürsorge zuteil werden zu lassen, wurden von der Reichsregierung am 17. November 1887 die „Grundzüge" zu einer Alters- und Invalidenversicherung für die deutschen Arbeiter zu dem Zweck veröffentlicht, eine Besprechung derselben in den weitesten Kreisen zu veranlassen. Darauf erschien am **22. Juni 1889** das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (dazu ein Ergänzungsgesetz vom 8. Juni 1891), das für eine große Anzahl von Personen den Versicherungszwang einführte. Durch die Novelle vom 13. Juli 1899 bedeutsam abgeändert, wurde das Gesetz am 19. Juli 1899 neu publiziert.

Der **Versicherungspflicht** sind unterworfen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

2. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, sowie Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sofern ihr regelmäßiger Jahreslohn oder -Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt;

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt (Schiffsführer nur, wenn ihr Jahresgehalt oder -Lohn 2000 Mk nicht übersteigt)

Durch Bundesratsbeschluß kann die Versicherungspflicht auch auf Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf solche selbständigen Gewerbetreibenden erstreckt werden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende). Die genannten Betriebsunternehmer sind, wenn kein für sie bindender Beschluß gefaßt wird, zur freiwilligen Selbstversicherung berechtigt, sofern sie noch nicht 40 Jahre alt und nicht invalid sind.

Zur freiwilligen Versicherung sind auch berechtigt Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen, sonstige Angestellte, Lehrer, Erzieher, Schiffsführer mit einem Einkommen über 2000, aber unter 3000 Mk.

Der Versicherungspflicht sind nicht unterworfen:

Solche Personen, denen als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt gewährt wird, ferner Beamte des Reiches und der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf beschäftigt werden, oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist, ferner nicht Personen, die Unterricht gegen Entgelt erteilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf geschieht, sowie Personen des Soldatenstandes, die dienstlich als Arbeiter beschäftigt sind, endlich solche Personen, die nicht mehr imstande sind, ein Drittel des nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten Tagelohnes zu verdienen, oder die auf Grund des Reichsgesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Versicherungspflichtige Personen, die in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt sind, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch die ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist. Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird der Reichszuschuß gewährt. Andre solche Kassen können nur als Zuschußkassen die gesetzliche Fürsorge ergänzen. Endlich nennt das Gesetz Personengruppen, die auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde von der Versicherungspflicht befreit werden können.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Invaliden-

rente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähig Versicherte, der während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit. Doch steht ein Anspruch denjenigen nicht zu, die erweislich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben; haben sie sich dieselbe bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen, so kann die Gewährung der Rente ganz oder teilweise versagt werden; in Fällen der letzteren Art kann die Rente nur der in Deutschland wohnenden bedürftigen Familie überwiesen werden.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte wegen körperlichen oder geistigen Leidens nicht mehr durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben vermag, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Bei schwerer Erkrankung von Versicherten, die das Entstehen eines Rentenanspruches befürchten läßt, hat die Versicherungsanstalt das Recht, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen; während desselben ist an die Angehörigen eine Unterstützung zu leisten.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, der das 70. Lebensjahr vollendet hat.

In Gemeinden, in denen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter nach Herkommen ihren Lohn ganz oder zum Teil in Naturalleistungen erhalten, kann auch die Rente bis zu zwei Dritteln in dieser Form gewährt werden. Solchen Personen, denen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, sind nur Naturalleistungen zu gewähren. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgibt, mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden. An Stelle der Rente kann auf Antrag die Aufnahme in ein Invalidenhaus oder eine ähnliche Anstalt gewährt werden. Ist der Empfänger der Rente nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig zu betrachten, so kann die bewilligte Rente wieder entzogen werden. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch (mit gewissen Ausnahmen) gepfändet werden. Sie ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von über einem Monat verbüßt, in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist (hier ist die Rente der im Inland wohnenden Familie, deren Unterhalt der Betreffende aus seinem Arbeitsverdienste bestritt, zu überweisen), eine Unfallrente, bezw. Pension oder Wartegeld bezieht, soweit diese Bezüge einschließlich der zugesprochenen Invaliden- oder Altersrente den 7 1/2fachen Betrag der Invalidenrente übersteigen, sowie ferner, solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Ausnahmen von letzterem Punkte kann der Bundesrat bestimmen).

Weibliche Personen, die sich verheiraten, ehe sie in den Genuß einer Rente gelangten, können die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zurückverlangen, sofern letztere wenigstens für 200 Wochen entrichtet wurden. Einen gleichen Anspruch (auf Erstattung) haben Witwen und Waisen (unter 15 Jahren) männlicher Personen, die, nachdem sie wenigstens 200 Wochen lang Beiträge gezahlt haben,

sterben, ehe sie eine Rente erhielten. Das gleiche gilt zugunsten von vaterlosen Kindern (unter 15 Jahren) weiblicher Arbeiter sowie von Kindern unter 15 Jahren, wenn der Ehemann sich von der ehelichen Gemeinschaft fern gehalten hat, und des Witwers, wenn die Ehefrau die Ernährerin war. Die Anwartschaft der Versicherten erlischt, wenn während zweier Jahre ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als 20 Beitragswochen bestanden hat.

Bei der Selbstversicherung müssen zur Aufrechthaltung der Anwartschaft in dieser Frist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden. Doch lebt die Anwartschaft durch Wiedereintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung wieder auf, wenn darauf eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt ist.

Zur Erlangung eines Rentenanspruches ist außer dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit, bezw. des gesetzlich vorgesehenen Alters erforderlich die Leistung von Beiträgen sowie die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit, die beträgt bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, sonst 500 Beitragswochen, bei der Altersrente 1200 Beitragswochen. Die Beitragswochen brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen. Zeiten einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit und militärischer Dienstleistungen in Friedens- und Kriegszeiten werden in diesen Zeitraum eingerechnet, ohne daß Beiträge für dieselben zu entrichten sind. Doch darf die Krankheit nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit zugezogen sein. Bei Krankheiten, die über ein Jahr dauern, kommt die über diese Zeit hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Betracht. Die für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind. Unzulässig ist die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach Ablauf von zwei Jahren; auch dürfen freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden. Für jede Woche darf nur ein Beitrag geleistet werden.

Die Mittel zur Gewährung von Renten werden vom Reich in Form eines Zuschusses von 50 Mark für jede Rente jährlich (wozu noch Ersatz für die wegen militärischer Dienstleistungen auf die Wartezeit nicht in Anrechnung gebrachten Beitragswochen kommt), dann von den Arbeitgebern und von den Versicherten durch laufende Beiträge zu je gleichen Teilen aufgebracht. Die Beiträge entrichtet der Arbeitgeber, der berechtigt ist, die Hälfte derselben bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Hierbei hat er sich der Marken zu bedienen, welche die Versicherungsanstalten für

die verschiedenen Lohnklassen ihrer Bezirke mit Bezeichnung ihres Geldwertes ausgeben, indem er einen entsprechenden Betrag von Marken in die Quittungskarte des Versicherten einklebt:

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens 52 Beitragswochen. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen eines Inhabers in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in denen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, der sie zugehen, durch neue zu ersetzen. Dem Arbeitgeber, sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einkleben der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Ist die Karte voll beklebt, so ist sie umzutauschen, jedenfalls vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausstellungstage; der Berechtigte erhält dann eine Bescheinigung über die Zahl der Beitragswochen und eine neue Karte; die alte wird der Versicherungsanstalt zur Aufbewahrung übersandt; diese darf übrigens auch besondere Sammelkarten (Konten) anlegen und die einzelnen Karten vernichten. Es kann auch angeordnet werden, daß die Krankenkassen oder die Gemeindebehörden oder eigene Hebestellen die Beiträge einziehen und das Bekleben der Karten besorgen.

Die für die Beitragswochen zu entrichtenden Beiträge werden nach Lohnklassen im voraus auf bestimmte Zeiträume einheitlich festgesetzt.

Die Höhe dieser Beiträge ist so zu bemessen, daß durch sie gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds, die durch Erstattung von Beiträgen voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie der Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Anteile an denjenigen Renten, die in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden. Man hat so das Kapitaldeckungsverfahren mit dem Umlageverfahren verbunden, um bei möglichst geringen Schwankungen der Beiträge größte Sicherheit der Leistungen und tunlichste Beschränkung der Kapitalansammlung zu erzielen. Die Höhe der wöchentlichen Beiträge ist für die Beitragsperiode bis 31. Dezember 1910 in jeder Anstalt für die

Lohnklasse I	. . . 14	Pfennige
„ II	. . . 20	„
„ III	. . . 24	„
„ IV	. . . 30	„
„ V	. . . 36	„

Später sind die Beiträge für weitere 10 Jahre vom Bundesrat festzusetzen. Eine anderweite Festsetzung der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstags. Personen, die aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden (z. B. durch Eintritt in den Stand der selbstständigen Betriebsunternehmer) sind berechtigt, dasselbe freiwillig fortzusetzen, bezw. zu erneuern, ebenso Personen, die freiwillig in die Versicherung eingetreten sind, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnis. Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes Lohnklassen der Versicherten gebildet und zwar:

Klasse I	. . . bis 350	Mark
„ II	. . . 350— 550	„
„ III	. . . 550— 850	„
„ IV	. . . 850—1150	„
„ V	. . . über 1150	„

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet und in monatlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt.

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente werden einem Grundbetrag die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet. Der Grundbetrag beträgt für Lohnklasse I: 60, für Klasse II: 70, für Klasse III: 80, für Klasse IV: 90, für Klasse V: 100 Mark. Hat ein Versicherter in mehreren Lohnklassen Beiträge geleistet, so findet eine Durchschnittsrechnung statt. Zu diesem Grundbetrag treten außer dem feststehenden Reichszuschuß von 50 Mark zu jeder Rente die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze. Dieselben betragen für jede Woche je nach den Lohnklassen 3, 6, 8, 10, 12 Pfennig. Eine Höchstgrenze der Invalidenrente ist nicht normiert. Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil der Altersrente beträgt, je nach den Lohnklassen, 60, 90, 120, 150, 180 Mk. Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen, d. h. die Wartezeit, nachgewiesen, so tritt keine Steigerung ein, wie bei der Invalidenrente, aber es sollen dann die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklasse der Berechnung zugrunde gelegt werden. Hierzu tritt dann der feste Reichszuschuß von 50 Mk. Die Altersrente fällt fort, wenn der Berechtigte Invalidenrente bezieht.

Die Träger der Invalidenversicherung sind **Versicherungsanstalten**, die mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit nach Bestimmung der Landesregierungen mit Genehmigung des Bundesrats für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet werden. (Eine Ausnahme von der territorialen Gliederung ist für die Seeleute offen gelassen. Invalidenversicherungsgesetz § 11—13.)

Dieselben haften für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen, bei Unvermögensfall tritt der Kommunalverband, bezw. der Staat für sie ein. Mehrere Anstalten können sich vereinbaren, die Lasten ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen. In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches vom Ausschuß beschlossen wird. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschuß oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes, bezw. Bundesstaates; außerdem müssen ihm noch Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten angehören. Für jede Anstalt wird ein Ausschuß gebildet, der aus einer gleichen Anzahl (mindestens fünf) Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht und etwa die Rechte einer Generalversammlung besitzt. Als lokale Organe fungieren die unteren Verwaltungsbehörden, bezw. die ausdrücklich bezeichneten Gemeindebehörden. Sie nehmen insbesondere die Anträge auf Rente entgegen und begutachten sie. Es sind ihnen je vier Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten durch Wahl beizugeben. An ihrer Stelle können eigene Rentenstellen errichtet werden.

Für den Bezirk jeder Anstalt wird mindestens ein **Schiedsgericht** bestellt, das aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern besteht. Letztere werden von dem Ausschuß und zwar zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt. An-

sprüche auf Renten sind bei der untern zuständigen Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzumelden. Die Entscheidung erfolgt durch die Versicherungsanstalt, an die zuletzt Beiträge entrichtet wurden. Hiergegen findet Berufung an das Schiedsgericht statt, gegen dessen Entscheidung Revision beim Reichsversicherungsamt zugelassen ist. Ist die Rente anerkannt und festgestellt, so erfolgt ihre Auszahlung auf Anweisung des Vorstandes vorschußweise durch die Postverwaltung, und zwar in der Regel durch die Postanstalt des Wohnsitzes des Berechtigten. Ferner ist der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes Mitteilung zu machen, das die Renten auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen der beteiligten Versicherungsanstalten verteilt. Die Versicherungsanstalten unterliegen in bezug auf Befolgung des Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt. In denjenigen Bundesstaaten, in denen Landesversicherungsämter errichtet sind, übt das Landesversicherungsamt die Aufsicht über solche Versicherungsanstalten aus, die sich nicht über das Gebiet des Bundesstaates hinaus erstrecken. Im ganzen bestehen 31 Versicherungsanstalten und 9 besondere Kasseneinrichtungen.

Was die bisherigen **Leistungen der Invalidenversicherung** anbetrifft, so belief sich die Zahl der vom 1. Januar 1891 bis zum 31. Dezember 1906 anerkannten Rentenansprüche

bei den	auf überhaupt	Davon kommen auf		
		Invalidenrenten	Krankenrenten	Altersrenten
31 Versicherungsanstalten . . .	1 822 933	1 323 945	62 235	436 753
9 Kasseneinrichtungen . . .	96 448	79 856	4 765	11 827
Zusammen	1 919 381	1 403 801	67 000	448 580

Wie sich die Gesamtzahl der Rentenbewilligungen auf die einzelnen Jahre verteilt, zeigt nachstehende Uebersicht:

Jahr	Zahl der bewilligten Renten
1891	132 957
1892	59 912
1893	66 260
1894	81 256
1895	86 127
1896	90 403
1897	98 066
1898	104 306
1899	113 985
1900	152 268
1901	152 961
1902	164 407
1903	174 508
1904	162 477
1905	145 431
1906	134 057
Zusammen	1 919 381

Die Zahl der am 1. Januar 1907 laufenden Renten betrug:

bei den	überhaupt	Davon kommen auf Invalidenrenten	Krankenrenten	Altersrenten
31 Versicherungsanstalten . .	912 890	768 808	21 830	122 702
9 Kasseneinrichtungen	49 387	45 767	719	2 901
Zusammen	962 277	814 575	22 099	125 603

Von den Anträgen auf Beitragserstattung wurden bis zum 31. Dezember 1906 anerkannt: überhaupt 1 842 521. Davon kommen auf Fälle der Verheiratung 1 510 074, Unfälle 4 274, Todesfälle 328 173.

Die Entschädigungen aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung im Jahre 1906 betrugen einschließlich des Reichszuschusses etwa 166 Millionen Mark. Bis zum Beginn des Jahres 1906, also in den ersten 15 Jahren des Bestehens der Invalidenversicherung, sind Entschädigungen im Betrage von **1 162 169 923 Mark** gezahlt worden. Das allmähliche Anwachsen zeigt folgende Uebersicht:

Jahr	Entschädigungsleistungen überhaupt
1891	15 299 506
1892	22 395 854
1893	28 021 045
1894	34 815 989
1895	42 680 675
1896	51 322 061
1897	59 893 831
1898	68 940 425
1899	78 656 626
1900	92 729 264
1901	105 271 381
1902	120 414 112
1903	135 153 339
1904	148 355 804
1905	158 220 011
Zusammen	1 162 169 923

Davon kommen auf Invalidenrenten 666 138 740, Krankenrenten 11 775 820, Altersrenten 355 948 810, Beitragserstattungen 59 790 374, Heilverfahren 65 574 410, Invalidenhauspflege 883 932, Außerordentliche Leistungen 2 057 837.

Von diesen Entschädigungsleistungen hatten zu tragen: die Versicherungsträger 775 343 509, das Reich 386 826 214.

Das Vermögen der Versicherungsträger war, wenn man bei den zugelassenen Kasseneinrichtungen nur den Teil berücksichtigt, der den reichsgesetzlichen Verpflichtungen entspricht, bis Ende 1906 auf etwa 1315 Millionen Mark angewachsen. Es betrug das Vermögen sämtlicher Versicherungsträger am Ende des Jahres 1905: 1 237 540 200 Mark. Hiervon entfielen auf Wertpapiere

536 694 724, Darlehen 619 470 907, Grundstücke 55 083 074, Kassenbestand 26 291 495 Mk.

Die Anlegung des Vermögens der Versicherungsträger. Die amtlichen Ermittelungen darüber, welche Beträge seither aus den Mitteln aller Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen zum Bau von Arbeiterwohnhäusern oder für ähnliche Veranstaltungen, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen, sowie zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses hingegeben worden sind, haben ergeben, daß bis zum Schlusse des Jahres 1906 insgesamt verwendet worden sind:

I. durch darlehnsweise Hingabe:
   1. für den Bau von Arbeiterwohnhäusern Mk. 172627651,00;
   2. zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, für Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht, Linderung der Futternot usw.) Mk. 78997465,66;
   3. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern sowie Volksheilstätten, für Gemeindepflegestationen, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Volksbäder, Blindenheime, Kleinkinderschulen, für Schlachthäuser, Geschäftsräume für den Arbeitsnachweis, Wasserleitungs-, Kanalisations- usw. Anlagen, für Krankenpflege, Spar- und Konsumvereine und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen Mk. 254536516,35.

II. Für eigene Veranstaltungen (Krankenhäuser, Heilanstalten, Lungenheilstätten, Erholungs- und Genesungsheime, Invalidenhäuser usw.) Mk. 41045895,24.

Der Gesamtbetrag der von den Versicherungsträgern bis zum 31. Dezember 1906 für gemeinnützige Zwecke der gedachten Art aufgewendeten Mittel beläuft sich hiernach auf 538 207 528,25 Mk. gegen 473 717 918,78 Mk. Ende 1905, mithin mehr im Jahre 1906 64 489 609,47 Mk. Diese Summe zeigt in erfreulicher Weise, wie beide Arten der Versicherungsträger fortgesetzt bestrebt sind, auch diesem Teile ihrer Aufgaben nach Möglichkeit gerecht zu werden.

III. Die Unfallversicherung

obliegt Unternehmerzwangsverbänden. Die Unternehmer, welche einem oder mehreren verwandten Berufen angehören, bilden mit räumlicher Ausdehnung über das ganze Reich oder auch nur über Teile desselben Berufsgenossenschaften, welche innerhalb des gesetzlichen Rahmens ihre Angelegenheiten durch Genossenschaftsstatut regeln und dieselben durch Generalversammlung und selbstgewählten Vorstand verwalten.

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind nur örtlich abgegrenzt (in Preußen nach Provinzen). Die Genossenschaftsversammlung kann einem besonderen Ausschuß Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs, bei Seeberufsgenossenschaft und Land- und Forstwirtschaft auch Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung übertragen. Damit die Verwaltung nicht zu schwerfällig werde, können die Genossenschaften, welche sich über größere Bezirke ausdehnen, durch Statut die Einteilung in Sektionen, sowie Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben, welche vorgekommene Unfälle untersuchen, insbesondere auch bei Aufstellung von Unfall-

verhütungsvorschriften seitens der Berufsgenossenschaften tätig sein sollen. Oft sind sie zugleich Organe für Ueberwachung der Durchführung dieser Vorschriften, oder es sind dafür besondere „Beauftragte" bestellt. An Stelle des Sektionsvorstandes kann ein Ausschuß desselben zur Feststellung der Unfallentschädigungen bestellt sein.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften zerfallen in industrielle, eine Seeberufs-, eine Tiefbau- und Baugewerksgenossenschaften für Hochbauten. Die letzteren versichern auch Arbeiter, welche bei nicht gewerbsmäßig ausgeführten, also bei Regiebauten, beschäftigt werden, und zwar durch besondere Bauunfallversicherungsanstalten. Ausnahmsweise ist leistungsfähigen Unternehmern die Unfallfürsorge unmittelbar überlassen, als welche Reich und Staat (Marine-, Heeres-, Post- und Telegraphenverwaltung, staatliche Baggerei-, Binnenschiffahrts- und ähnliche Betriebe, Bauverwaltung, Seeschiffahrtsbetriebe), höhere und niedere Gemeindeverbände (Provinzen, Städte) in Betracht kommen, welche die Geschäfte der U. an Stelle der berufsgenossenschaftlichen Organe durch Ausführungsbehörden erledigen. Die hohen Kosten der genossenschaftlichen Bau-U. haben neuerdings starke Inanspruchnahme dieser Bestimmung veranlaßt. In Bayern traten Staat und die betreffenden Gemeinden in einen besonderen Verband zusammen. Erst am 1. Januar 1897 trat die Fleischerei-Berufsgenossenschaft ins Leben. Zur Wahrung ihrer Interessen haben die Genossenschaften 1887 einen Verband gebildet, welcher seitdem Genossenschaftstage in verschiedenen Städten abhielt. Dazu besteht ein besonderer Verband der Baugewerksberufsgenossenschaften.

Die Genossenschaften stehen unter Aufsicht des Reichsversicherungsamtes. Für Berufsgenossenschaften, deren Gebiet nicht über die Grenze eines Staates sich erstreckt, was insbesondere hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Berufsgenossenschaft der Fall ist, können in der Hauptsache an Stelle des Reichsversicherungsamtes tretende Landesversicherungsämter errichtet werden.

Die **Kosten der Unfallversicherung** tragen ausschließlich die Genossenschaften, bezw. bei öffentlichen Betrieben die an Stelle der Berufsgenossenschaften tretenden öffentlichen Korporationen (Reich, Staat, Gemeinde). Die Genossenschaften erheben ihrerseits Jahresbeiträge von ihren Mitgliedern, den einzelnen Unternehmern, und zwar postnumerando (also nach dem wirklichen Bedarf, Repartitions-, nicht Prämiensystem), und nur für die jährlich wirklich notwendigen Ausgaben (sog. Umlagen- oder Ausgabendeckungsverfahren; Gegensatz: Kapitalwertsdeckung, wo bei Eintritt einer Unfallrentenschuld im ersten Jahre gleich das Rentenkapital aufgebracht wird; ein System, das nur bei der Tiefbauberufsgenossenschaft und den Bauunfallversicherungsanstalten hinsichtlich Regiebauten von mehr als sechstägiger Dauer angewendet ist). Die Folge dieses Systems ist die Notwendigkeit der Ansammlung eines starken Reservefonds und ein starkes Steigen der Lasten von Jahr zu Jahr, bis einmal durch stärkere Abgänge von Rentenberechtigten ein Beharrungszustand eintritt. Während des Jahres werden die monatlich vorauszahlbaren Unfallrenten und die sonstigen Entschädigungen von der Post vorschußweise und ohne Anrechnung von

Kosten auf Anweisung der Genossenschaften und Ausführungsbehörden ausbezahlt.

Die Beiträge werden nach Maßgabe der Arbeiterzahl, der Lohnhöhe und der Gefahrenklasse bemessen. Bei Land- und Forstwirtschaft können die Beiträge in der einfachen Form des Zuschlags zur Staats- oder Kommunalsteuer erhoben werden. Entschädigungen leistet die Berufsgenossenschaft erst nach Verlauf von 13 Wochen nach dem Unfall (Karenzzeit). In dieser Zeit haben die Krankenkassen einzutreten mit der Maßgabe, daß das Krankengeld von der 5. Woche ab auf Kosten des Unternehmers auf $^2/_3$ des Lohnes erhöht wird. Wo keine Zugehörigkeit zu einer Krankenversicherung vorliegt, treten für die ersten 13 Wochen zum Teil mit Modifikationen Unternehmer (Reeder) und Gemeinde des Beschäftigungsortes (Land- und Forstwirtschaft) ein.

Die **Leistungen der Genossenschaft** bestehen in den gesamten Heilkosten und in einer Rente im Betrage von $^2/_3$ des letzten Jahresverdienstes, welche bei nur teilweise verminderter Erwerbsfähigkeit entsprechend erniedrigt wird. Bei Land- und Forstwirtschaft wird die Rente nach dem durchschnittlichen Verdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter des Beschäftigungsortes bemessen. Im Fall der Tötung ist Ersatz der Beerdigungskosten, dann eine Rente an die Witwe im Betrage von 20, an jedes vaterlose Kind von 15, jedes vater- und mutterlose Kind von 20 % des Jahresverdienstes (im Höchstbetrag von 60 % des Jahresverdienstes an Witwen und Waisen zusammen), bezw. auch an Aszendenten, deren einziger Ernährer der Verunglückte war, zu gewähren.

Der zu leistende Schadenersatz wird von den Organen der Berufsgenossenschaft auf Grund vorausgegangener polizeilicher Untersuchung des Unfalls festgestellt; gegen diese Feststellung kann Berufung an ein Schiedsgericht, zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Genossenschaft und Vertretern der versicherten Arbeiter unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten bestehend, in schwereren Fällen noch Rekurs an das Reichsversicherungsamt ergriffen werden. Das Vorhandensein einer Karenzzeit ergibt, daß die U. nur die Entschädigung für die schweren und damit für die Minderzahl der Unfälle zu tragen hat. Andererseits verursachen dieselben allerdings auch die höheren Kosten.

Diese Unfallversicherung der Jahre 1884—87 wurde durch eine umfassende Gesetzgebung vom **30. Juni 1900** revidiert. Die alten Bestimmungen wurden mit den neuen zu einheitlichen Gesetzen verarbeitet und unterm 5. Juli 1900 publiziert. Es sind **5 Gesetze:**

1. das sogenannte Mantelgesetz, welches die allgemeinen, d. h. auf alle Zweige der U. bezüglichen Bestimmungen enthält (über die Schiedsgerichte, Reichs- und Landesversicherungsamt usw.);
2. das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, das auch die U. der Betriebe regelt, die in dem sogenannten, jetzt aufgehobenen Ausdehnungsgesetz für versicherungspflichtig erklärt waren;
3. das land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz;
4. das Bauunfallversicherungsgesetz;
5. das Seeunfallversicherungsgesetz.

Dazu kommt, den Beamtenunfallfürsorgegesetzen analog, ein besonderes Gefangenenunfallfürsorgegesetz vom 30. Juni 1900 Der Gedanke der Versicherung ist hier völlig abgestreift, d. h. es findet Unfallfürsorge ohne Beitragserhebung statt.

Das Charakteristikum der neuen Unfallversicherungsgesetzgebung ist die weitere **Ausdehnung der Versicherung** vom Großbetrieb auf den Klein-, den Werkstättenbetrieb, das Handwerk.

Bisher war das Handwerk nur versicherungspflichtig, soweit es bei Bauarbeiten beteiligt war oder mit Motoren arbeitete; jetzt unterliegen dem Versicherungszwang alle Gewerbebetriebe, die sich irgendwie auf die Ausführung von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- und Brunnenarbeiten erstrecken, ferner das Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und das ganze Fleischergewerbe (nicht bloß der Schlachthausbetrieb desselben) und alle gewerblichen Brauereien, nicht bloß wie bisher, Großbrauereien. Andere Gewerbe sind versicherungspflichtig nach dem Gewerbeunfallgesetz nur, wenn sie sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker- oder sonstigen durch Beschluß des Bundesrates für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten beziehen:

Auch die Seeunfallversicherung ist auf das Kleingewerbe (kleine Segelschiffahrt und See- und Küstenfischerei) ausgedehnt und subjektiv auf Personen, die, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen beschäftigt werden, falls sie nicht, wie die Stauereiarbeiter, anderweit bereits gesetzlich der U. unterliegen, z. B. Personen, die nach Ankunft des Schiffes und Abmusterung der Besatzung Bewachung, Reinigung und Ausbesserung des Schiffes gegen Tagelohn besorgen. Auf ihre Bitte wurde die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten in versicherungspflichtigen Betrieben erweitert. Sie sind bis zu einem Jahresverdienst von 3000 Mk. (bisher 2000 Mk.) kraft Gesetzes versichert. Den Betriebsbeamten wurden, wie bei der Invalidenversicherung, Werkmeister und Techniker gleichgestellt. Soweit die Gewerbeunternehmer sozial den Arbeitnehmern gleichstehen, sind sie teils kraft Gesetzes der U. unterworfen (so die Besitzer kleiner Segelfahrzeuge und die kleinen Seefischer, wenn sie zur Besatzung ihres Fahrzeuges mitgehören, und regelmäßig keinen oder doch nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen), teils kann es durch Statut der Berufsgenossenschaft geschehen (bei Heimarbeitern, d. h. Hausgewerbetreibenden, z. B. im Schleifereigewerbe).

Endlich wurde die Versicherung auf die mit einem im Handelsregister eingetragenen Handelsgewerbe verbundenen Transport-, Lagerungs- und Holzfällungsbetriebe ausgedehnt.

Die zweite wichtige Aenderung betrifft die **Erweiterung der Leistungen** der Unfallversicherung:

a) die Vollrente des Verletzten ($66^2/_3$ % des Arbeitsverdienstes) wird auf 100 % erhöht, also dem vollen Jahresverdienst gleichgestellt, wenn der Verletzte nicht bloß völlig erwerbsunfähig, sondern auch hilflos ist, d. h. in einem Zustande sich befindet, daß er infolge seines Leidens schon für die gewöhnlichen Leibesverrichtungen auf fremde Wartung und Pflege angewiesen ist.

b) Die Unfallrente bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit (Rente unter $66^2/_3$ %, Teilrente) kann vorübergehend auf $66^2/_3$ % erhöht werden, solange der zwar nur teilweise Erwerbsunfähige doch aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet völlig arbeitslos ist. Indem hier auch die mangelnde Erwerbsgelegenheit berücksichtigt wird, liegt Ansatz zur Arbeitslosenversicherung vor. Für den Fall, daß der Verletzte von der

Berufsgenossenschaft in einer Heilanstalt verpflegt wird, erhielten seine Angehörigen bisher schon eine Rente (Angehörigenrente) insoweit, als sie eine solche im Falle seines Todes beanspruchen könnten, also eine antezipierte Hinterbliebenenrente. Jetzt ist die Berufsgenossenschaft befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne eine solche im Falle der Bedürftigkeit den Angehörigen und sogar dem in der Heilanstalt untergebrachten Verletzten eine weitere besondere Unterstützung zu gewähren.

c) Der Mindestbetrag des Sterbegeldes ist von 30 auf 50 Mk. erhöht.

d) Hinterbliebenenrente können jetzt auch Witwer und elternlose Enkel der Verunglückten erhalten, wenn auch nur im Falle der Bedürftigkeit. Die Kinder erhalten jetzt ununterschiedlich nicht 15, sondern 20 % des Arbeitsverdienstes. Die Enkel erhalten insgesamt 20 %. Aszendenten erhalten Rente jetzt nicht bloß, wenn der Verunglückte ihr einziger, sondern auch, wenn er nur vorwiegend ihr Ernährer war.

e) Jahresrentenbeträge von 60 Mk. und weniger werden jetzt nicht bloß monatlich, sondern mindestens vierteljährlich vorausbezahlt. Andererseits ist die Karenzzeit von 13 Wochen beibehalten. Für die ersten 13 Wochen hat also die Krankenversicherung nach wie vor einzutreten. Allein hier kann es Lücken geben. Einmal sind nicht alle gegen Unfall gesetzlich Versicherte gleichzeitig auch gegen Krankheit versichert, und dann können, selbst wenn dies der Fall, die Leistungen der Krankenkasse, weil sie nicht dieselben wie die der Unfallversicherung sind, vor Ablauf der 13 Wochen wegfallen, so wenn vor Ablauf der 13 Wochen seit Unfall infolge vorgeschrittener Heilung (völlige) Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes und daher Anspruch auf Krankengeld nicht mehr vorlag, wohl aber teilweise Erwerbsbeschränkung noch andauert, für die von Ablauf der Karenzzeit an Unfallteilrente zu gewähren wäre. Für die ersten Fälle hatte schon das bisherige Recht gesorgt, es überträgt die Krankenfürsorge der ersten 13 Wochen teils den Unternehmern (bei der gewerblichen Unfallversicherung und der Seeunfallversicherung und gewerbsmäßigen Bauten), teils der Beschäftigungsgemeinde (Regiebauten, Land- und Forstwirtschaft) und das neue Recht folgt ihm, indem für die bei der Seeversicherungsanstalt versicherten Personen in den ersten 13 Wochen seit dem Unfall die Gemeinde des Betriebssitzes Krankenfürsorge zu gewähren hat. Für den zweiten Fall heben die neuen Gesetze die event. Unterbrechung der Unterstützung vor Ablauf der 13 Wochen dadurch auf, daß sie bestimmen, daß die Unfallrente dem Verletzten schon von dem Tage an zu gewähren ist, an dem das Krankengeld in Wegfall kommt. Andererseits kann die Berufsgenossenschaft gegen Ersatz seitens der Krankenkassen und Unternehmer das Heilverfahren schon in den ersten dreizehn Wochen an sich ziehen, um durch intensivere Behandlung Erwerbsunfähigkeit vorzubeugen, jedoch, was die Krankenkassen anlangt, nur mit deren Zustimmung, was im Interesse der leistungsfähige Krankenhäuser besitzenden Krankenkassen ist. Um Erwerbsfähigkeit wieder herbeizuführen, kann die Berufsgenossenschaft auch nach Gewährung einer Rente ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Erweist es sich als erfolgreich, so kann die Rente aufgehoben oder herabgesetzt werden. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen stand schon bisher ein Anspruch auf Unfallentschädigung nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeiführte. Jetzt kann der Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte ihn bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (z. B. Diebstahl an Betriebsvorräten, Sachbeschädigung an Betriebseinrichtungen) sich zuzog. In Fällen letzterer Art kann die Rente jedoch den Angehörigen überwiesen werden.

Das Beamtenunfallfürsorgegesetz des Reiches vom 15. Mai 1886 wurde durch ein Reichsgesetz vom 18. Juni 1901 der neuen Unfallversicherungsgesetzgebung für Arbeiter entsprechend umgestaltet.

Die bisherigen Leistungen der Unfallversicherung. Es bestanden im Jahre 1906 zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung

I. Berufsgenossenschaften:

A. 66 gewerbliche mit 637 611 Betrieben und 8 195 732 versicherten Personen
B. 48 land-(und forst-) wirtschaftliche mit 4 658 826 „ „ 11 189 071 „ „

insgesamt 114 Berufsgenossenschaften mit . . . . . 5 296 437 Betrieben und 19 384 803 versicherten Personen.

II. 205 Reichs- und Staatsausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe (darunter 54 für die land- und forstwirtschaftliche Verwaltung) mit . . . . 771 985 „ „
322 Provinzial- und Kommunalausführungsbehörden mit . . 85 724 „ „

zus. 527 Ausführungsbehörden mit . . 857 709 versicherten Personen.

Hiernach waren über 20,2 Millionen Personen gegen Unfall versichert, wozu noch die bei den 14 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, der Tiefbau- und der See-Berufsgenossenschaft Versicherten kamen.

Im Jahre 1906 betrug die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle 645 611, die der erstmalig entschädigten Unfälle 140 270.

Die im Jahre 1906 verausgabten Entschädigungen (Renten usw.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittlung 142 900 086,50 Mk.

gegen	135 437 933	Mk.	im	Jahre	1905
„	126 641 740	„	„	„	1904
„	117 246 500	„	„	„	1903
„	107 443 326	„	„	„	1902
„	98 555 869	„	„	„	1901
„	86 649 946	„	„	„	1900
„	78 680 633	„	„	„	1899
„	71 108 729	„	„	„	1898
„	63 973 548	„	„	„	1897
„	57 154 398	„	„	„	1896
„	50 125 782	„	„	„	1895
„	44 281 736	„	„	„	1894
„	38 163 770	„	„	„	1893
„	32 340 178	„	„	„	1892
„	26 426 377	„	„	„	1891
„	20 315 320	„	„	„	1890
„	14 464 303	„	„	„	1889
„	9 681 447	„	„	„	1888
„	5 932 930	„	„	„	1887
„	1 915 366	„	„	„	1886

Insgesamt ist mithin in den zurückliegenden ersten zwanzig Jahren der deutschen Unfallversicherung durch das Arbeitgebertum an die Arbeiter an Unfallentschädigung (Renten usw.) der Betrag von **1 329 439 917,50 Mk.** gezahlt worden.

Entschädigungen (Renten usw.) wurden im Jahre 1906 gezahlt oder angewiesen an 854 680 Verletzte, 73 599 Witwen (Witwer) Getöteter, 103 564 Kinder und Enkel Getöteter, 3 882

Verwandte der aufsteigenden Linie Getöteter; daneben erhielten ferner im Jahre 1906 14 362 Ehefrauen (Ehemänner), 32 326 Kinder und Enkel und 257 Verwandte der aufsteigenden Linie als Angehörige von Verletzten, welche in Heilanstalten untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, so daß im Jahre 1906 zusammen 1 082 670 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zuteil geworden sind.

IV. Die Arbeiterversicherung des Auslandes.

Die Leistungen des Auslandes auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung reichen nicht entfernt an dasjenige heran, was das Deutsche Reich geleistet hat. Vor allem ist es der zwangsmäßige Charakter der Versicherung, der bei den ausländischen Industriestaaten zuerst am wenigsten Anklang fand. Ganz allmählich erst betritt das Ausland den durch die deutsche Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung bezeichneten Weg.

Die Niederlande haben mit ihrem am 1. Februar 1903 in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetz bis jetzt das einzige soziale Versicherungsgesetz. Die Unfallversicherung ist obligatorisch. Eine Krankenversicherung soll eingeführt werden. Im April 1905 ist außerdem ein Entwurf über die Alters- und Invaliditätsversicherung eingebracht worden.

In Schweden hat die Zwangsversicherung überhaupt noch keinen Eingang gefunden. Im Jahre 1891 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf über die obligatorische Unfallversicherung ein, welcher aber ebenso, wie alle späteren Vorlagen, verworfen wurde, die auf dem Prinzip des Versicherungszwanges beruhten. Seit 1903 ist eine freiwillige Unfallversicherung in Kraft. 1891 wurde eine fakultative Krankenversicherung eingeführt, welcher nach 10jährigem Bestehen höchstens ein Drittel der Lohnarbeiterschaft des Landes angehörte.

Auch Dänemark kennt bisher nur den Grundsatz der Freiwilligkeit im Versicherungswesen. Die Krankenversicherung, sowie die gewerbliche Unfallversicherung beruhen auf Freiwilligkeit und haben günstige Ergebnisse nicht gezeitigt. Auch eine Art Altersversicherung existiert, die jedoch keinen Rechtsanspruch gewährt.

Die Schweiz ist trotz ihres hochentwickelten Arbeiterschutzes in der Arbeiterversicherung am meisten zurückgeblieben. Sie kennt lediglich die privatrechtliche Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen. Ein obligatorisches Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, für welches ein darauf bezüglicher Verfassungsartikel durch Volksabstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit bereits angenommen war, wurde durch Referendum vom 20. Mai 1900 mit annähernd 70 Proz. der Stimmen verworfen. Anfang April 1905 wurden die Grundlagen eines neuen Gesetzes veröffentlicht, wonach die Einrichtung des Krankenversicherungszwanges den einzelnen Kantonen anheimgegeben werden soll. Bei der Unfallversicherung wird die Selbstverwaltung eingeführt.

In Italien ist nur die gewerbliche Unfallversicherung obligatorisch. Die Krankenversicherung beruht jetzt noch auf Freiwilligkeit, ebenso eine Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Ergebnisse entsprechen dem Bedürfnisse sehr wenig. Am 27. Mai 1905 legte

die italienische Regierung eine Vorlage über Mutterschaftsversicherung vor.

Am weitesten dem deutschen Muster genähert hat sich der luxemburgische Staat. Dort sind Kranken- und Unfallversicherung obligatorisch. Bei der Krankenversicherung sind freie Arzt- und Apothekenwahl zu allgemeiner Zufriedenheit gesetzlich festgelegt. Die Unfallversicherung ist für sämtliche Lohnarbeiter in Industrie und Gewerbe obligatorisch. Bemerkenswert ist der Abschluß von Verträgen zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reich, Frankreich sowie Italien über Versicherung der ausländischen Arbeiter zur Vermeidung von Doppelversicherung. Ein Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung wird von der luxemburgischen Regierung vorbereitet.

In Frankreich zeigt sich im Gegensatz zu dem deutschen Gedanken der Zwangsversicherung das System der auf die Förderung der Privatinitiative gerichteten Gesetzgebung. Doch erkennt man trotz des bedeutenden Aufschwunges, den die französischen Hilfskassen in den letzten Jahren genommen haben, im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen, wie sehr die auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhende Krankenversicherung hinter den Zielen der modernen Arbeiterfürsorge zurückbleibt. Die französischen Hilfskassen umfassen kaum ein Fünftel der ganzen gewerblichen Arbeiterschaft, während die deutsche Krankenversicherung dem Arbeiter für den gleichen Betrag wie in Frankreich ungleich höhere Gegenleistungen bietet. Allerdings ist Frankreich auf dem Wege, die Unzulänglichkeit seines bisherigen Systems einzusehen und nach dem deutschen Muster Reformen anzustreben.

Belgien hat eine Art Zwischensystem zwischen Zwangsversicherung und Freiwilligkeit. Neben der Zwangsversicherung der Bergleute gegen Unfall und Invalidität ist seit dem 1. Juli 1905 ein Gesetz in Kraft, welches für Industrie und Landwirtschaft und Handel die Unfallentschädigungspflicht einführt. Die Altersfürsorge beruht in Belgien gegenwärtig auf dem Grundsatz der subventionierten Freiwilligkeit. Die Krankenversicherung wird durch Gegenseitigkeitsgesellschaften betrieben und umfaßte 1904 in fast 7000 Hilfskassen nur eine Mitgliedschaft von dreiviertel Millionen Arbeitern, während sich die Lohnarbeiterschaft Belgiens auf zwei Millionen Köpfe berechnet.

Den größten Widerstand findet der Gedanke der Zwangsversicherung in England. Die ganze englische Versicherungsgesetzgebung baut sich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit auf, sowohl die Kranken-, als auch die Unfall- und Invaliditätsversicherung. Die Folge davon ist, daß die Unfallversicherung trotz jahrzehntelanger Wirksamkeit noch nicht mehr als drei Fünftel der Lohnarbeiterschaft des Landes unter ihren Schutz zu bringen vermocht hat. Die schon seit 20 Jahren im Gange befindlichen Bestrebungen zur Einführung einer obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung haben bisher keinen Erfolg gehabt.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika weisen trotz ihrer hohen industriellen und kulturellen Entwicklung merkwürdigerweise überhaupt noch keine Spur von moderner Arbeiterversicherung auf. Abgesehen davon, daß der Versicherungs-

zwang ebensowenig wie in England Anklang findet, hat auch das Prinzip der freiwilligen Versicherung bisher keinen Fuß fassen können.

V. Parteien und Reformprojekte.

Für die politische Erledigung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist es charakteristisch, daß sie in aller Hauptsache gegen diejenige Partei durchgesetzt werden mußte, welche die Förderung der Interessen der Arbeiterschaft als spezifische Aufgabe auf ihre Fahnen geschrieben hat. Die Sozialdemokratie hat nicht nur 1883 gegen das Krankenversicherungsgesetz, 1884 gegen die Unfallversicherung und 1889 gegen die Alters- und Invaliditätsversicherung gestimmt, sondern sie hat auch bei den mannigfachen Reformversuchen der seither vergangenen Zeit durch ihr parlamentarisches Verhalten, sowie durch die Polemik in ihrer Presse alles getan, um den sozialpolitischen Fortschritt aufzuhalten und die tatsächlich erreichten Erfolge zu verschleiern oder vor der Arbeiterschaft zu diskreditieren. Die Taktik, welche die Sozialdemokratie zu diesem Zweck befolgte, beruht seit 20 Jahren und noch jetzt darin, daß sie die Vorschläge der Regierung und der bürgerlichen Parteien als lächerlich, geringfügig und unzureichend bezeichnet und dagegen Entwürfe einbringt, welche abgesehen von ihren niemals zu erschwingenden Kosten, auch aus sachlichen Gründen unter keinen Umständen auf Verwirklichung rechnen können. Die Sozialdemokratie erreicht es auf diese Weise, daß sie jeden von Staat und Gesellschaft erzielten weiteren Fortschritt als eine Leistung bezeichnet, die sie ja schon vor Jahren mit großem Nachdruck gefordert habe, und zu welcher sich der Staat nur widerwillig, nur unter dem Druck der sozialdemokratischen Drohungen verstanden habe. Ueberhaupt spielt bei ihr die Unterstellung, daß die moderne staatliche Arbeiterfürsorge nur ein Produkt der Furcht vor der Sozialdemokratie sei, eine große Rolle. Dementsprechend war auch das parlamentarische Verhalten der angeblichen Arbeiterpartei im einzelnen. Die Durchführung der Arbeiterversicherung wie übrigens auch der Arbeiterschutzgesetzgebung ist in der Hauptsache lediglich ein Verdienst der bürgerlichen Parteien. Von ihnen sind die beiden Mittelparteien der Nationalliberalen und des Centrums die eigentlichen Träger der sozialpolitischen Gesetzgebung, während die freisinnigen Gruppen im ganzen mehr zu den unüberlegt nach vorwärts drängenden, die konservativen Parteien mehr zu denjenigen gehören, welche ein langsameres Tempo der sozialpolitischen Gesetzgebung befürworten oder den sozialen Reformideen überhaupt kein Verständnis entgegenbringen. Indessen ist durchaus zu betonen, daß sowohl die Rechte wie die Linke im wesentlichen die Sozialpolitik mitgemacht und trotz ihrer Bedenken unterstützt haben.

Die Sozialdemokratie hat durch den Abg. Bebel schon 1889 einen Antrag zum Invalidengesetz einbringen lassen, welcher sehr viel weitergehende Forderungen stellte, als die Entwürfe der verbündeten Regierungen. Bebel war damals vorsichtig genug, die — Kostenberechnung überall zu unterlassen, namentlich hütete er sich, die entsprechende Erhöhung der Beiträge in seinen Antrag mit aufzunehmen. Ueber diesen wesentlichsten Punkt seines Entwurfes ging er mit der flüchtigen Bemerkung hinweg: „Die Anträge be-

treffend die Festsetzung der von den Versicherten und Arbeitgebern zu zahlenden Wochenbeiträge behalten wir uns vor, bis über die Altersgrenze, Lohnklasse und Rentenhöhe beschlossen worden ist." Selbstverständlich sind die sozialdemokratischen Anträge unter diesen Umständen weder bei dieser Gelegenheit noch früher oder später von den bürgerlichen Parteien ernst genommen worden. Infolgedessen hat die Sozialdemokratie dann das Hauptgewicht ihrer „positiven Mitarbeit" darauf gelegt, die Arbeit der bürgerlichen Parteien in tendenziöser Weise zu kritisieren. Noch 1906, als Kaiser Wilhelm II. anläßlich des 25jährigen Jubiläums der Novemberbotschaft von 1881 in einem Jubiläumserlaß den Willen aussprach, daß die „Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge nicht ruhe und in Erfüllung der vornehmsten Christenpflicht auf den Schutz und das Wohl der Schwachen und Bedürftigen fortgesetzt bedacht sei", hat der „Vorwärts" es für richtig gehalten, die Leistungen der Arbeiterversicherung in der spezifisch sozialdemokratischen Weise herabzusetzen. Er stellt hierbei folgende Tabelle auf:

„Für 1904 ergeben sich folgende Zahlen:

1904	Zahl der Versicherten	Entschädigungssumme Mk.	Entschädigung pro Kopf und Jahr Mk.
Unfallversicherung	18 376 000	127 308 966	6,93
Invalidenversicherung	13 756 400	148 355 804	10,78
Krankenversicherung	11 418 446	237 107 610	20,76

Im Durchschnitt sind pro Kopf und Jahr für 43 550 846 Versicherte gezahlt worden 11,54 Mk. oder pro Tag und Kopf 3 1/6 Reichspfennige. Aber glänzende Renten heimsen die Entschädigungsberechtigten ein, so will man glauben machen!"

Man ersieht aus dieser Aufstellung, daß das Hauptorgan der Sozialdemokratie, weil es den Leistungen des Staates für die Arbeiterschaft mit sachlichen Gründen und ehrlichen Argumenten Abbruch nicht tun kann, zu einem höchst verwerflichen Manöver greift. Der „Vorwärts" zählt in dieser Berechnung die Versicherten aller drei Klassen einfach zusammen und spricht so von 43 1/2 Millionen Versicherten, während das Reich nur 60 Millionen Einwohner hat. Selbstverständlich weiß es das sozialdemokratische Zentralorgan, daß fast alle Leute, welche der Unfallversicherung unterstellt sind, sich auch in den beiden anderen Versicherungen befinden. Wer in der Krankenkasse ist, ist auch in der Invalidenkasse usw.

Auf ähnlichem Niveau stand aber z. B. auch die Kritik, die Abg. Stadthagen namentlich in den Jahren von 1900—1903 an den Leistungen speziell der Unfallversicherung übte und bei der ein kurzes Verweilen sich rechtfertigt, weil sie über alle Maßen charakteristisch ist für die politische Illoyalität der angeblichen Arbeiterpartei. Schon beim Etat für 1901 begann er eine merkwürdige Art von Rechenkunststücken. Er berechnete in der 67. Sitzung den „Gewinn" der

Unternehmer aus dem Unfallversicherungsgesetz für das Jahr 1896 mit 81 Millionen, für 1897 auf 94 Millionen, für 1898 auf 102 Millionen und für 1899 auf 112 Millionen Mark, so daß dem Unternehmertum ein jährlicher Durchschnittsgewinn von 100 Millionen Mark „in die Taschen fließe". Dieses kühne Rechenexempel hatte Herr Stadthagen auf folgenden „Feststellungen" aufgebaut. Drei Umstände sind es, infolge deren das Unfallversicherungsgesetz den Arbeitgebern solche Ströme von Gold zukommen lasse. Erstens wird im besten Falle nur $^{2}/_{3}$ des Tagesverdienstes als Rente gezahlt, also „fließt" $^{1}/_{3}$ den Unternehmern „zu". Das mache für die Jahre 1896, 97, 98, 99 etwa 20, 28, 31 und 35 Millionen „Gewinn". Zweitens wird innerhalb der ersten dreizehn Wochen von den Berufsgenossenschaften nichts bezahlt. Wenn man für die Woche 20 Mk. Schadenersatz annehme, so kämen als „Verdienst" des Unternehmertums wieder 21, 22, 23 und 25 Millionen Mark heraus; vermöge anderer „Vorteile" der Unternehmerschaft erhöhen sich die Summen noch auf 43, 45, 48 und 52 Millionen Mark. Drittens aber werden den Witwen nur 20 v. H., also nur $^{1}/_{5}$ des Schadens bezahlt; somit „fließen" dem glücklichen Unternehmer wieder $^{4}/_{5}$ „zu"; das macht weitere 17, 19, 22 und 24 Millionen Mark, Summa Summarum also für die Jahre 1896 bis 1899 die oben angeführten 81, 94, 102 und 112 Millionen Mark „Profit" für das Unternehmertum. Der Abg. Stadthagen stellt also unter mehrfachem logischem Salto mortale die Theorie auf: A. ist gesetzlich verpflichtet, an B. 75 Mark zu zahlen. B. stellt aber plötzlich die durch nichts berechtigte Forderung auf, 100 Mark zu erhalten. Da A. sich nun weigert, 100 Mark zu zahlen und tatsächlich nur 75 Mark zahlt, so fließt ihm, dem A., ein „Gewinn" von 25 Mark zu. Aber selbst angenommen, diese Theorie sei nicht nur eine beabsichtigte Verhöhnung des Reichstags mit dem Nebenzwecke, den Wählern Sand in die Augen zu streuen, sondern Abg. Stadthagen sei von ihrer Logik überzeugt, so lassen sich ihm doch sonst auch allerlei Winkelzüge nachweisen, mit deren Hilfe er seine Zahlenpyramiden noch künstlich erhöht. So bezifferte er, um nur ein Beispiel anzuführen, den Schadenersatz, den eine Witwe beim Tode ihres Mannes beanspruchen müsse, auf 100 v. H. Tatsächlich würde diese Witwe bei Zubilligung einer solchen Entschädigung sich mindestens doppelt so gut stehen, wie zu Lebzeiten ihres Mannes; denn sie bezieht dann dessen volles Einkommen, braucht aber ihn nicht mehr davon zu unterhalten! Das Gesetz billigt ihr aber nur $^{1}/_{5}$ zu, indem es ihren Schaden nur so hoch beziffert und dabei in Betracht zieht, daß sie in der Regel auch noch selbst erwerbsfähig sein dürfte. Abg. Stadthagen aber argumentierte weiter: Da die Unternehmer aus den Unfällen einen solchen Gewinn ziehen, so sind sie an der Steigerung der Unfälle direkt interessiert; sie tun also nichts zur Verhinderung derselben, indem sie die Schutzvorschriften absichtlich außer acht lassen, usw. Somit herrscht also Klarheit darüber: das Unternehmertum verursacht direkt die Steigerung der Unfälle, weil ihm ein jedes Mehr an Unfällen einen vermehrten Gewinn einbringt — eine Unterstellung, wie sie perfider kaum je dagewesen ist. Hinterher freilich sah sich Abg. Stadthagen veranlaßt, seine Zahlen durch 4 zu dividieren, weil angeblich nach

der amtlichen Statistik nur etwa 25 v. H. der Unfälle durch Schuld des Unternehmertums verursacht würden; aber auch so noch konnte er mit Genugtuung auf einen „Gewinn" von durchschnittlich 25 Millionen Mark in den vier Jahren 1896—99 hinweisen. Selbstverständlich beruhen aber auch die weiteren Unterlagen des Abg. Stadthagen auf kaum unbeabsichtigten Trugschlüssen, denn die Zahl der Unfälle hat sich, wie Staatssekretär Posadowsky ihm alsbald nachwies, nur entsprechend der Bevölkerungszunahme gesteigert, nicht darüber hinaus. Wenn man den Prozentsatz nämlich in dieser weniger anfechtbaren Weise berechnet, so haben die Unfälle betragen auf das Tausend gewerblicher Arbeiter: 1896: 0,71, 1897: 0,70, 1898: 0,73, welch unwesentliche Erhöhung am einfachsten aus dem Umstande hergeleitet werden kann, daß bei dem Aufschwung der Industrie immer mehr ungelernte Arbeiter eingestellt wurden. Auch überführte der Staatssekretär den Abg. Stadthagen eines weiteren kleinen „Irrtums", indem er darlegte, daß nicht die Zahl der durch die Arbeitgeber, sondern der durch die Arbeiter verschuldeten Unfälle gewachsen ist: 1887 verunglückten durch die Schuld der Unternehmer 20,47 v. H., im Jahre 1897 nur 16,81 v. H.; dagegen betrug 1887 die Zahl der selbstverschuldeten Arbeiterunfälle 25,76 v. H. und im Jahre 1897 etwa 30 v. H. Endlich hob noch Abg. Hilbck hervor, daß die Unfallziffern weit geringer wären, wenn heute nicht selbst jede kleinste Verletzung am Finger gemeldet würde. Abg. Stadthagen hatte aber die gesamten 92 912 Anmeldungen des Jahres 1899 als „schwer verwundete oder getötete Personen auf dem Schlachtfelde der Arbeit" bezeichnet.

Beim Etat für 1902 setzte Stadthagen seine Theorie am 4. Februar abermals dem Reichstage vor, indem er ein Eingehen auf die obigen Einwände sorgfältig vermied. Abermals waren die Unfälle gewachsen, abermals hatten die Unternehmer einen noch größeren Millionengewinn eingeheimst. Diesmal überließ der Staatssekretär die Richtigstellung der sozialdemokratischen Verdrehungen einem Kommissar, welcher in der 135. Sitzung den Sozialdemokraten wieder klarzumachen versuchte, daß die Verhältnisse entsprechend der Gesamtzahl der Arbeiter im allgemeinen stabil gewesen seien. Seit dem Bestand der Unfallversicherung kommen jährlich durchschnittlich 0,7 Todesfälle (zwischen 0,77 und 0,65 schwankend) auf 1000 versicherte Personen, in derselben Zeit auf 10000 Personen durchschnittlich 0,9 Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit und in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 3,55 Fälle dauernder, nicht völliger Erwerbsunfähigkeit auf 1000 Personen.

Doch je mehr der Reichstag sich den Neuwahlen von 1903 näherte, um so hartnäckiger hielt Abg. Stadthagen an seiner „Theorie" fest. Er beachtete auch jetzt nicht die amtlichen Zahlen, sondern wagte am 27. Februar 1903 noch immer die sinnlose, für Hetzzwecke berechnete Behauptung:

„Nach wie vor fließt dem Unternehmer ein Drittel des Ersatzes des Schadens, den der Arbeiter erlitten hat, in die eigene Tasche. Je mehr Unfälle, desto größer der Gewinn für die Unternehmer."

Trotzdem hat es auch in der Sozialdemokratie, je länger, je weniger, an einsichtigen und ehrlichen Leuten gefehlt, welche die

Segnungen der staatlichen Arbeiterversicherung für die lohnarbeitende Klasse unumwunden zugegeben haben. Während die offizielle Sozialdemokratie durchweg die Vorteile der sozialpolitischen Gesetze als „Bettelsuppen", „Almosen" und dergleichen bezeichnet, schrieb z. B. der sozialdemokratische Reichstagsabg. Edmund Fischer in Nr. 23 des „Organs der sozialdemokratischen Glaser aller Branchen" vom Jahre 1905, „Der Fachgenosse", folgendes:

„Man mag die Arbeiterversicherung noch so gering einschätzen, eines muß jeder zugeben: daß der heutige Alters- und Invalidenrentner eine ganz andere soziale Stellung einnimmt, als der arbeitsunfähige Großvater vor 25 Jahren, der seinen Kindern zur Last fiel oder der es als eine Schande empfand, von der Gemeindeunterstützung zu leben. Jede Erhöhung der Rente ist somit ein Stück Kulturentwicklung! Die sozialen Gesetze sind freilich erst nur Fundamentmauern. Aber sie sind doch immerhin Fundamente und dadurch der Anfang zu einem großen Gebäude menschlicher Solidarität. Und der Wettstreit um den Ausbau dieses Gebäudes hat den Gedanken der Gemeinsamkeit, der Gleichheit, der Solidarität auch in den Kreisen geweckt und gestärkt, die sich nicht zu den Arbeitern zählen, und er hat damit zur Veredelung des geistigen Lebens beigetragen."

Auch der Sozialdemokrat Paul Kampffmeyer hat in den „Sozialistischen Monatsheften" (Januar 1906) von dem ungeheuren Nutzen, den die deutsche Arbeiterschaft aus unseren sozialen Gesetzen gezogen hat, Zeugnis abgelegt:

„Die deutsche Arbeiterversicherung hat fast in der gleichen Richtung wie eine Arbeiterschutzgesetzgebung gewirkt, sie erhielt resp. sie kräftigte den physischen und intellektuellen Zustand der Arbeitermassen. Stellt man sich vor, daß von 1885—1900 1 729 044 894 Mk. von den deutschen Krankenkassen für die Krankenfürsorge verausgabt wurden, so erhält man einen klaren Begriff von den immerhin nicht unbeträchtlichen Leistungen, die zur Wiederherstellung der Gesundheit der deutschen Arbeiter aufgewendet wurden. Von dieser Summe brachte das deutsche Unternehmertum ein Drittel auf. Weit über eine halbe Milliarde floß also nicht aus der Tasche der Arbeiterschaft zu dieser für Krankheitskosten verausgabten Summe. Es ist ferner sicher, daß, wenn die erkrankten Arbeiter die Kosten für 733 Millionen Krankheitstage selbst aus ihren einzelnen Geldbeuteln gezahlt hätten, ohne jede Beihilfe der öffentlich rechtlichen Institute der Krankenkassen, sie vielleicht die doppelte Summe für diesen Posten hätten zusammentragen müssen. Derartig hohe Aufwendungen dürften die Arbeiterfamilien ökonomisch völlig erschöpft haben. Man darf wohl ohne Uebertreibung sagen: die Aufbringung von rund 2—3 Milliarden für die Gesunderhaltung der Volksklassen aus den Taschen der einzelnen Proletarier ist eine bare Unmöglichkeit. Ohne die deutschen Krankenkassen wären aber Hunderttausende deutscher Arbeiter aus Mangel an Krankenunterstützungen frühzeitig zugrunde gegangen. Man vergegenwärtige sich ferner, wie ungeheuer die deutsche Arbeiterschaft ökonomisch belastet worden wäre, wenn sie seit dem Bestehen der Unfallversicherung für 927 813 Verunglückte die Unfallrente aus eigenen Mitteln hätte aufbringen müssen. Bei dem Stande der deutschen Haftpflichtgesetzgebung wäre die deutsche Arbeiterschaft bei Verletzungen in den meisten Fällen leer ausgegangen. Wohl oder übel hätten Tausende von Proletarierfamilien die verunglückten früheren Familienernährer nun selbst durchschleppen müssen. In diesem Falle wären sie mit Millionen belastet worden. Die Berufsgenossenschaften verausgabten seit Bestehen der Unfallversicherungen über 550 Millionen Mk. für Verunglückte. Die deutsche Arbeiterversicherung bedeutet eine tatsächliche ökonomische Besserstellung der Arbeiterschaft um 1½ Milliarden Mark. Die Aufwendungen zur Gesunderhaltung und

Kräftigung der Arbeiterklassen haben sicher auf die Verminderung der Sterbefälle eingewirkt. Diese Aufwendungen kamen ja gerade der schlechtgestellten Klasse zugute, die erschreckend durch die Lungenschwindsucht dezimiert wird. Die Sterbefälle an Schwindsucht sind seit 1897 beträchtlich herabgesunken. Es starben von 1000 Lebenden 1892 2,41 an der Tuberkulose, 1897 dagegen 2,17. Seit 1885 ging die Sterblichkeit im allgemeinen von 27,5 auf je 1000 Einwohner auf 21,8 im Jahre 1898 herab."

Kampffmeyer wendet sich dann noch des weiteren gegen den Einwand, die Unternehmer hätten sich für die sogenannten Opfer der Arbeiterversicherung dadurch schadlos zu halten gewußt, daß sie die 1,3 Milliarden, die sie zur Arbeiterversicherung beisteuerten, dem Arbeiter am Lohn abgezogen hätten. Demgegenüber verweist er darauf, daß von 1888 bis 1899 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften der Jahreslohn von 612 auf 735 Mk. stieg. Diese Tatsache spricht sehr entschieden gegen eine Abwälzung der Versicherungslast von den Unternehmern auf die Arbeiter. Festzulegen ist dann noch folgende Stelle:

„Die Wohltat dieser Lohnsteigerung wurde nun auch nicht von einer etwaigen hohen Lebensmittelsteigerung völlig wieder aufgehoben. Der Massenkonsum hätte sich in diesem Falle nicht gesteigert. Es ist sicher, daß 10, 12, 18 Millionen Versicherte, die mitunter vielköpfige Familien zu ernähren haben, ganz beträchtlich auf den Konsum der großen Gebrauchsartikel einwirken. Der Konsum dieser Gebrauchsartikel wuchs von 1885 bis 1898 auf den Kopf der Bevölkerung sehr beträchtlich: der Zuckerverbrauch von 9,9 auf 12,4 Kilogramm, der Bierkonsum von 88,8 auf 124,2 Liter, der Reisverbrauch von 1,81 auf 2,51 Kilogramm, der Fleischkonsum im hochindustriellen Sachsen von 12 auf 15,2 Kilogramm Rindfleisch und von 10,4 auf 20,2 Kilogramm Schweinefleisch. Der höhere Lohn und die höhere Lebenshaltung der Arbeitermassen können ebenfalls nicht durch die größere ökonomische Ausbeutung dieser Klassen ausgeglichen werden. In diesem Falle wäre die Lebenskraft von Hunderttausenden früher als sonst erschöpft worden, und die Todesfälle hätten sich bedeutend gesteigert. Dagegen spricht aber die vorher angeführte Statistik der Sterbefälle. Die wachsende Produktivität der Arbeit hat wohl im allgemeinen ihren Grund weniger in der zunehmenden Ausbeutung der Arbeitskraft, als in der technischen Leistungsfähigkeit der Maschinen, an denen die Arbeiter schaffen."

*

Trotzdem ist man sich weder auf seiten der Regierung, noch bei den bürgerlichen Parteien im Zweifel, daß die bisherige Versicherungsgesetzgebung an so erheblichen Mängeln leidet, daß eine Reform großen Stils zunächst die wichtigste Aufgabe der Zukunft ist, bevor an dem Versicherungswerk selbst die nächsten Ziele, welche in der Arbeiter-Witwen- und -Waisenversicherung, sowie vielleicht auch in der Versicherung der Arbeitslosen bestehen, in Angriff genommen werden können.

Während das Invaliditäts- und das Unfallversicherungsgesetz seit ihrem Inkrafttreten bereits grundlegende Aenderungen erfahren haben, hat das Krankenversicherungsgesetz nur den Charakter eines Notgesetzes gehabt. Hier zeigen sich die ärgsten Mißstände. Auf dem Gebiete des Krankenversicherungswesens herrscht eine außerordentlich weitgehende Zersplitterung in zahlreiche kleine Kassenorganisationen, welche mit Recht als ein Hemmnis der gesunden Entwicklung der Krankenversicherung angesehen werden. Ferner hat die Verfassung der Verwaltung des Krankenversicherungswesens

dadurch, daß 2/3 der Verwaltungsmitglieder Arbeitnehmer und nur 1/3 Arbeitgeber sind, daß also der Einfluß der Arbeitgeber auf diese Weise direkt ausgeschaltet wurde, zu einer vom Gesetzgeber jedenfalls nicht gewollten und dem Gesetzgebungszwecke widersprechenden Ausnutzung der Kasseneinrichtungen durch die Sozialdemokratie geführt. Die Klagen über den Mißbrauch der Kasseneinrichtungen durch die Sozialdemokratie zu politischen Zwecken — man hat das Gesetz sogar die staatliche Organisierung der Sozialdemokratie genannt — sind zahllos und haben häufig auch den Reichstag beschäftigt. Die Aerzte und die Apotheker sind durch den Despotismus der sozialdemokratischen Kassengewaltigen in eine ihres Standes unwürdige Lage geraten und haben vielfach zu dem bis dahin in ihrem Berufe unbekannten Mittel des Streiks greifen müssen, um eine ausreichende Bezahlung zu erhalten.

Ebenso zeigt die Unfallversicherung sehr erhebliche Mängel. Die Zahl der im Jahre 1904 bei sämtlichen Versicherungsanstalten bewilligten Renten ist von 152 871 auf 140 112 oder um 12 759 zurückgegangen. Dieser Rückgang ist zum größten Teil auf die Revisionsverhandlungen beim Reichsversicherungsamt zurückzuführen, bei denen sich ergeben hat, daß häufig bei Behandlung der Rentenanträge nicht scharf zwischen Berufsinvalidität und reichsgesetzlicher Invalidität unterschieden ist. Angesichts der hieraus folgenden Tatsache, daß bei den Lokalbehörden die Prüfung der Rentenanträge vielfach wegen Ueberlastung mit Arbeit nicht in der erwünschten Weise vertieft wird, ist der Schluß berechtigt, daß die jetzige Verfassung der sozialpolitischen Gesetzgebung eine unzulängliche ist. Es kommt hinzu, daß sich beim Reichsversicherungsamt trotz des Fleißes der Beamten die Rückstände mehren. Trotzdem müssen die Anträge mit Gewissenhaftigkeit und eingehender Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse bearbeitet werden. Das kleine Hilfsmittel, bei der Unfallversicherung wenigstens den Rekurs durch die Revision zu ersetzen, hat der Reichstag abgelehnt. Die Arbeitskraft des Reichsversicherungsamtes reicht aber nicht aus, zugleich eine gerechte Wertung aller Umstände im Interesse der Versicherten zu verbürgen und dabei auch die durchaus gebotene Schnelligkeit in der Erledigung der Anträge zu sichern, damit event. auch rechtzeitig ein wirksames Heilverfahren eingeleitet werden kann. Auch ist es bei der heutigen Lage der Gesetzgebung außerordentlich schwer, den unbedingt notwendigen Kampf gegen das Simulantenwesen energischer zu führen. Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Struktur der sozialpolitischen Gesetzgebung in erster Linie an dem Mangel eines selbständigen Einheitsunterbaues fehlt. Die allgemeinen Verwaltungsbehörden, die jetzt sozusagen einen provisorischen Unterbau bilden, können auf die Dauer die Arbeitslast nicht bewältigen. Infolgedessen hat sich als die communis opinio erwiesen, daß eine

Vereinfachung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung

das unerläßliche Erfordernis der nächsten Zukunft ist. Das heutige System der sozialen Gesetzgebung ist ein Produkt chronologischer Entwicklung. Da Unfall, Krankheit, Invalidität sozusagen nur drei physiologische Zustände sind, die in ihren Ursachen und Wirkungen

eng miteinander zusammenhängen, so liegt es auf der Hand, daß das Ziel des ganzen Versicherungswerkes durch eine Vereinigung vereinfacht, verbessert und verbilligt würde. Die Paragraphen, die in den einzelnen Gesetzen jetzt die Wirkungskreise der drei Versicherungsgebiete von einander abgrenzen, haben trotz sorgfältiger juristischer Fassung Reibungen und Rechtsstreitigkeiten nicht verhindert. Infolgedessen hat das Problem einer Vereinfachung des komplizierten Aufbaues das Parlament wie die Oeffentlichkeit seit langem beschäftigt.

Der Kern des Problems geht dahin, ob überhaupt und inwieweit eine Verschmelzung der drei Versicherungszweige möglich ist oder ob man sich zunächst mit einer Vereinfachung durch Schaffung eines lokalen Unterbaues zu begnügen hat. Noch in dem Entwurf für die Abänderung des Invalidenversicherungsgesetzes vom Jahre 1899 hieß es in den Motiven:

> Es muß daran festgehalten werden, daß diese schwerwiegende Frage noch nicht reif ist und daß die Bedenken noch in voller Schärfe fortbestehen. Auch jetzt ist nur eine tunlichste Annäherung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung aneinander, ein Ineinandergreifen der Fürsorge und der Organisationen, aber nicht eine Verschmelzung möglich. Es muß der Zukunft überlassen bleiben, ob es gelingt, einen Weg zu finden, der weitere Schritte in dieser Richtung, ohne überwiegende Bedenken hervorzurufen, ermöglicht.

Die Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz führte die „Rentenstellen“ ein, welche einen Ansatz zu einem lokalen Unterbau für die Arbeiterversicherung bilden sollen. Und von diesem Gesichtspunkt aus erörterte auch Staatssekretär Graf Posadowsky das neue Verwaltungsorgan:

> „Ich meine, es ist zwar theoretisch unzweifelhaft berechtigt, zu fordern, die drei sozialpolitischen Einrichtungen in eine zu vereinigen und ich glaube, man kann auch ferner zugeben, daß die Dreiteilung der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht eingetreten wäre, wenn eines Menschen Kraft dazu ausgereicht hätte, auf einmal diese gewaltige Organisation nach allen drei Richtungen gesetzlich ins Leben zu rufen und in die Praxis einzuführen. Alle diejenigen, welche das ideale Ziel vor Augen haben, Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung in einer Organisation miteinander zu verbinden, müssen sich auch darüber klar sein, daß die Vorbedingungen einer so vereinfachten Organisation immer die Dezentralisation wäre.“

Damit war zum ersten Male amtlich die Berechtigung der Forderung nach einer einheitlichen Organisation der Arbeiterversicherung anerkannt und gleichzeitig als Vorbedingung der Vereinheitlichung die Dezentralisation der Verwaltung in lokale Stellen (Schaffung eines lokalen Unterbaues) hingestellt. Am 27. Februar 1903 bei Beratung der Krankenversicherungsnovelle kam Graf Posadowsky abermals auf den Gegenstand zurück und erklärte:

> „Man muß den Zusammenhang zwischen Invaliditäts- und Krankenversicherung anerkennen und ich erkenne auch ohne weiteres an, daß die Verbindung eine engere, eine systematischere sein sollte, als sie selbst durch die Novelle hergestellt werden wird. Ich glaube aber, die Richtung der zukünftigen sozialpolitischen Gesetzgebung wird dahin gehen, daß man alle drei sozialpolitischen Gesetze in ein Arbeiterfürsorgegesetz verschmilzt.“

Der Reichstag nahm im Anschluß hieran am 20. April die nachstehende Resolution Trimborn einstimmig an:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Krankheit, Unfall und Invalidität) zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in ein einziges Gesetz zu vereinigen seien."

Die Frage eines eigenen selbständigen lokalen Unterbaues hat den Reichstag dann auch 1904 und 1905 beschäftigt. Am 2. März 1905 erklärte der Staatssekretär unter wiederholtem Beifall auf allen Seiten des Hauses, er glaube, die Entwicklung müsse dahin gehen, daß man ein Unternehmen unter berufsmäßiger Leitung schaffe, welches die sozialpolitische Gesetzgebung innerhalb beschränkter Verwaltungsbezirke in erster Instanz auszuführen hat, das alle Anträge auf ihren sachlichen Inhalt prüft, die Einziehung der Beiträge leitet, die Rentenempfänger überwacht, das Heilverfahren anordnet und die Zahlung der Renten veranlaßt.

Am 11. April 1907 hat dann Staatssekretär Graf Posadowsky seine Erklärung über die Zusammenlegung der drei Versicherungszweige dahin modifiziert, daß er nur von einer Zusammenlegung der drei Gesetze gesprochen habe, von einer Kodifikation der Gesetzgebung. Die großen selbstbewußten Korporationen, die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften usw. mit eigenem Vermögen, bureaukratisch in einen Topf zusammenwerfen, wäre sehr falsch. Auf eine Vereinfachung käme es vielmehr an und zwar sei in erster Linie dem mangelhaften Funktionieren des Unterbaues abzuhelfen. Wenn eine Reform in dieser Richtung, so fügte der Staatssekretär am 16. April hinzu, zustande käme, so würde eine außerordentlich große Anzahl von Reibungen zwischen den verschiedenen sozialpolitischen Gesetzen aufhören. Die ganze Institution würde einfacher wirken und auch Kosten würden erspart werden, weil eine bessere Verwaltung in der unteren Instanz eintreten wird. Aber die großen Berufsgenossenschaften, die sich auf der gewaltigen deutschen Industrie mit eigenem großen Vermögen und eigener großer durchgearbeiteter Verwaltung aufbauen, aufzulösen, die großen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die wieder ganz andere Verwaltungsgrundlagen haben, zu beseitigen, die Krankenkassen aufzuheben und die Invaliditätsversicherung mit den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen in eine Vermögens- und Verwaltungsorganisierung zu verschmelzen, das sei eine Aufgabe, die, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nicht in absehbarer Zeit, höchstens in einer Reihe von Etappen in einem längeren Zeitraum gelöst werden könne. Würde man diese großen selbständigen vermögensrechtlichen Korporationen in eine Korporation zusammenwerfen, so würde das den Nachteil haben, daß die spezielle Sachkenntnis in den Verwaltungen der einzelnen Zweige vollkommen verloren geht. Ein solcher großer bureaukratischer Organismus, der für das ganze Reich oder ganze Staaten oder Provinzen die gesamten politischen Einrichtungen in letzter Instanz verwaltet, könne für absehbare Zeit nicht in Aussicht gestellt werden und sei auch vor allem nicht einmal zu empfehlen, weil darin nicht ein Fortschritt, sondern ein Rückschritt liegen würde. Bei der sozialpolitischen Gesetzgebung wäre eine Dezentralisation

im Hinblick auf die Verschiedenheit der Verhältnisse unbedingt notwendig und sie finden in den Berufsgenossenschaften, in den Krankenkassen, in den Landesversicherungsanstalten und den Provinzialanstalten der Invaliditätsversicherung einen an sich durchaus geeigneten Ausdruck.

Damit ist der Weg, welchen die zukünftige sozialpolitische Gesetzgebung nehmen wird, so ziemlich festgelegt und es ist außer Zweifel, daß diese Frage von der Tagesordnung nicht mehr verschwinden kann, daß ihre Lösung jedenfalls die Voraussetzung für den materiellen Weiterbau der Versicherungen, für die Ausdehnung auf die Witwen und Waisen, sowie auf die Arbeitslosen, ist.

Es ist erklärlich, daß angesichts der besonderen Reformbedürftigkeit des Krankenkassenwesens und angesichts der dominierenden Stellung, welche die bisherige Organisation dieses Versicherungszweiges der Sozialdemokratie eingeräumt hat, die derzeitigen Verwaltungen der Krankenkasse von einer lebhaften Unruhe ergriffen worden sind. Infolgedessen beschäftigte sich schon am 15. und 16. März 1903 der zweite Allgemeine Kongreß der Krankenkassen Deutschlands mit dieser Materie und nahm eine Resolution an, in welcher er eine Verschmelzung der gesamten Arbeiterversicherung für geboten erklärt und die Vorteile einer solchen Maßnahme auseinandersetzt, um dann hinzuzufügen:

„Der Kongreß hält aber eine Verschmelzung nur dann für annehmbar, wenn dabei die Selbstverwaltung durch Versicherte und Arbeitgeber, wie sie in den organisierten Krankenkassen gegenwärtig gegeben ist, nicht angetastet wird. Eine ersprießliche soziale Reform ist nur dann zu erzielen, wenn bei deren Durchführung diejenigen, für welche sie gegeben, den bisherigen Einfluß haben. Es muß deshalb der lebhafteste Protest dagegen erhoben werden, daß jeder Fortschritt auf sozialpolitischem Gebiete mit einer Einschränkung der Selbstverwaltung erkauft werden soll."

Im Verfolg dieser Stellungnahme ist dann der „Zentralverband der Ortskrankenkassen" an die Reichsregierung mit einer Reihe von Vorschlägen herangetreten, welche in folgendem gipfeln:

„Die Organisation denkt sich der Zentralverband folgendermaßen aufgebaut: Zur Durchführung der gesamten Versicherung sollen unter Aufhebung der jetzt bestehenden Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invalidenversicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen allgemeine Versicherungsanstalten für räumlich abgegrenzte Bezirke mit nicht unter 100 000 Einwohnern errichtet werden. Diese Versicherungsanstalten sollen für die Versicherung sämtlicher in ihrem Bezirke beschäftigter Personen zuständig sein. Zur Erleichterung des Verkehrs mit den Arbeitgebern und Versicherten sollen dieselben gehalten sein, in ihrem Bezirke nach Bedarf örtliche Verwaltungsstellen einzurichten. Die Versicherungsanstalten sollen als Organe für die künftige Witwen- und Waisenfürsorge und für die künftige Arbeitslosenversicherung vorgesehen werden. Die Leitung und Verwaltung der Versicherungsanstalt soll dem Vorstande und der Generalversammlung zustehen, welche beide zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber, und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten zu bestehen haben. Der Vorstand soll von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung soll von den Vertretern gebildet werden, die von den Arbeitgebern und Versicherten je aus ihrer Mitte zu erwählen sind. Zur Festsetzung von Unfall- und Invalidenrenten sollen Kommissionen von Sachverständigen gebildet werden. Die zur Durchführung der Versicherung erforderlichen Mittel sollen vom Reich, sowie von Versicherten und

Arbeitgebern aufgebracht werden und zwar in der Weise, daß das Reich zu jeder Invaliden- und Altersrente einen Zuschuß von 100 Mk. pro Jahr leistet (bisher 50 Mk.) und die Arbeitgeber, sowie die Versicherten durch gleich hohe wöchentliche Beiträge, die nach dem Einkommen abgestuft werden, die Bedürfnisse im übrigen decken. Die Beiträge sollen für die drei Abteilungen: Krankheits-, Unfall- und Invaliditätsversorgung getrennt verrechnet und verwertet werden und für jede Abteilung sind besondere Reserve- und Deckungsfonds anzusammeln. Eine Erhöhung der Leistungen soll von den einzelnen Versicherungsanstalten beschlossen und der Mehrbedarf durch Erhebung von Zuschlägen gedeckt werden können."

Die Tendenzen, welche die Sozialdemokratie bei der Krankenkassenversicherung verfolgt, kommen in diesem Vorschlage des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen noch deutlicher zum Ausdruck, als in der oben mitgeteilten Resolution des 2. Allgemeinen Kongresses der Krankenkassen Deutschlands. Die Sozialdemokratie versteht unter dem Begriff der „Selbstverwaltung" nicht eine gleichmäßige Anteilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung, sondern die ausschließliche Beherrschung der Kassenverwaltungen durch die Arbeitnehmer. Denn eine solche ausschließliche Beherrschung findet statt, weil nach der bisherigen Verteilung der Mitgliedschaft, die 2/3 den Arbeitern, 1/3 den Unternehmern einräumt, den Arbeitnehmern unter allen Umständen die Mehrheit gesichert ist. Während jedoch die Unternehmer entsprechend dieser Verteilung bisher auch nur 1/3 der Beiträge zu leisten hatten, verlangt der Zentralverband der Ortskrankenkassen, daß der Arbeitgeber fortan die Hälfte der Krankenkassenbeiträge zu leisten hat, gleichwohl aber nur 1/3 in der Verwaltung vertreten werden darf. Und damit nicht genug, verlangt er gleichzeitig die Ausdehnung dieser Art von „Selbstverwaltung" auf die beiden anderen Versicherungszweige, welche bisher mit ihr nicht beglückt waren.

Daß die Reform der Krankenversicherungsgesetzgebung sich in dieser Richtung nicht bewegen wird, liegt auf der Hand. Räumt doch selbst ein so weit links stehender und anerkannter Sozialpolitiker wie Dr. Richard Freund, Vorsitzender der Landesversicherungsanstalt Berlin, in seiner Schrift „Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherungen" (Gratisbeilage der Sozialen Praxis) ein, daß die jetzige Verteilung des Stimmenverhältnisses in den Krankenkassen, 2/3 Versicherte, 1/3 Arbeitgeber, sozialpolitisch unbedingt zu verwerfen ist. Der unseren neuen sozialpolitischen Organisationen zugrunde liegende Gedanke, die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch eine gemeinschaftliche Tätigkeit bei der Durchführung der sozialpolitischen Aufgaben inniger zu gestalten, beide sich vielfach feindlich gegenüber stehende Gruppen aneinander zu bringen, sei ein durchaus gesunder und richtiger. Das ungleiche Stimmenverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Krankenkassen bringe die völlige Ohnmacht der Arbeitgeber mit sich, habe infolgedessen vielfach zu schweren Konflikten innerhalb der Verwaltungen geführt, öfter mit dem gänzlichen Rücktritt der Arbeitgeber von der Verwaltung geendet und so die bestehenden Gegensätze zwischen Arbeitgebern und -nehmern nur noch mehr verschärft. Eine gesunde Organisation könne nur auf der Basis der Gleichheit des Stimmenverhältnisses und des vermittelnden Vorsitzes eines Unparteiischen begründet werden.

Der unparteiische Vorsitz durch einen höheren Beamten sei aus verwaltungstechnischen und sozialpolitischen Gründen notwendig. Die Leitung der Geschäfte werde sich insbesondere bei der Verschmelzung mit der Invaliditätsversicherung so umfangreich gestalten, daß dieselbe ordnungsmäßig gewiß nur durch einen geschulten höheren Beamten erfolgen könne. Damit würde auch dem bisherigen unerwünschten Zustande, daß die Verwaltung der Kassen zumeist in den Händen subalterner Kassenbeamten liegt, ein Ende gemacht werden. Sozialpolitisch sei die Maßnahme notwendig, weil durch die Uebertragung des Vorsitzes an einen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer die betr. Gruppe ein Uebergewicht über die andere Gruppe bekäme und dies zu Konflikten und Verstimmungen führte.

Neben den Krankenkassen haben sich auch die Organe der Invaliditätsversicherung auf ihrer Konferenz in Hannover, 27. und 28. Mai 1904, mit der Frage der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherungen beschäftigt und sich dahin festgelegt, daß

„die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invaliditätsversicherung im Prinzip fast allgemein anerkannt werde, wenn man sich auch den Schwierigkeiten bezüglich der Durchführung der Verschmelzung nicht verschließe".

Auch der sozialdemokratische Parteitag in München 1902 hat eine Resolution Molkenbuhr angenommen, in welcher Vereinheitlichung der Versicherung gefordert wird.

Von wissenschaftlicher Seite ist dem Projekt auf der Frühjahrsversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft zu Berlin am 26. und 27. April 1907 näher getreten worden. Dort fanden die folgenden Leitsätze des Professors Dr. Stier-Somlo (Bonn) die fast einstimmige Billigung der Anwesenden:

„1. Die Gründe der Vereinheitlichung der drei Zweige der Arbeiterversicherung müssen nochmals eingehend nachgeprüft werden. Es findet sich, daß die allerwenigste Veranlassung zu einer vollkommenen Verschmelzung vorhanden ist. Die rechtlich-technischen, wirtschaftlichen und historischen Verschiedenheiten der drei Zweige verlangen nach wie vor eine unterschiedliche juristische Ausgestaltung.

2. Praktisch-politisch ist eine Vereinigung aller drei Zweige auf absehbare Zeit ausgeschlossen. Empfohlen wird eine Verbindung der Kranken- und Invalidenversicherung jedoch nur hinsichtlich des lokalen Unterbaues, ohne die finanzielle Vermengung der Träger der beiden Versicherungszweige.

3. Die Berufsgenossenschaften als solche müssen in ihrer besonderen Eigenart erhalten werden.

4. Die Reform hat die Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung zur notwendigen Voraussetzung. Das trifft jedoch nicht nur zu hinsichtlich der Krankenkassen, sondern auch der Berufsgenossenschaften.

5. Das Ueberwiegen der organisatorischen Vorschläge gegenüber den materiell-rechtlichen erscheint als Grund der bisherigen Unfruchtbarkeit der Erörterungen. Wenn der zeitliche Anschluß der Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung verbürgt wird, wenn weiterhin die Unsummen von Zweifelsfragen, die sich an die bisherige Handhabung der Gesetze geknüpft haben, gesetzgeberisch erledigt werden, wenn weiterhin das Rechtsmittelverfahren in den verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherung einfacher und einheitlicher geregelt sein wird, so ist für die nächste Zukunft all dasjenige geschehen, was unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse überhaupt möglich ist.

6. Gewarnt wird, das Stichwort der Vereinheitlichung zu einer populären Forderung werden zu lassen, wie es diejenige der Rechtseinheit des Bürgerlichen Rechts früher gewesen war. Es gilt das innerlich Zusammengehörige miteinander zu verbinden, nicht mehr."

Nach alledem hält der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft nicht einen radikalen Umbau für das Wünschenswerte und Erreichbare, sondern nur ein Ausbau des Bestehenden wird seiner Ansicht nach, in sorgfältiger Kleinarbeit, Gegenstand der Reformgesetzgebung sein müssen.

VI. Witwen- und Waisenversicherung.

Trotzdem durch § 15 des Zolltarifgesetzes die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung für das Jahr 1910 festgesetzt ist, stehen der Verwirklichung dieses seit mehr als 3 Jahrzehnten auf der Tagesordnung befindlichen Projekts noch außerordentliche Schwierigkeiten entgegen, weil bisher weder genügende Mittel bereit gestellt sind, noch über die Grundzüge dieses Versicherungswerkes irgend welche Klarheit gewonnen ist.

Eingehender beschäftigt hat sich der Reichstag mit der Angelegenheit allerdings erst seit etwa 10 Jahren, wenn der Abg. von Stumm die Regierung auch schon im Jahre 1869 aufgefordert hatte, diesen Zweig der Arbeiterversicherung in die Wege zu leiten. Erst bei der Beratung des Gesetzes betr. die Reform der Invalidenversicherung wurden zwei näher formulierte Anträge vorgebracht, und zwar ein Antrag des Abg. von Stumm, der die Regierung einfach um „Vorlegung eines Gesetzentwurfes über Arbeiterwitwen- und Waisenversicherung im Anschluß an die Invalidenversicherung" ersuchte und zweitens ein Centrums-Antrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Anschluß an die Invalidenversicherung, die Witwen- und Waisenversicherung für die in Fabriken beschäftigten Personen unter entsprechender Erhöhung der Beiträge (Zusatzmarken) eingeführt und den übrigen Versicherten die Beteiligung im Wege der freiwilligen Versicherung ermöglicht wird".

Warum das Centrum hier einem Teil der Arbeiterschaft die obligatorische, einem andern aber nur die fakultative Hinterbliebenenversicherung geben wollte, hat es damals nicht verraten, und der Reichstag sah einen Grund für diese unterschiedliche Behandlung auch nicht ein, sondern nahm, nachdem der nationalliberale Abg. Hofmann-Dillenburg mit Wärme für den Antrag von Stumm eingetreten war, diesen an; zumal ja längst in den anderen Versicherungszweigen die Tendenz dahin geht, die bislang noch außenstehenden Arbeiterkategorien ebenfalls der Wohltat der Versicherung teilhaftig werden zu lassen. Kann doch auch darüber kein Zweifel herrschen, daß bei der in Aussicht stehenden Reform der Krankenversicherung zunächst jedenfalls auch die Heimarbeiter, die Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter in die Krankenversicherung einbezogen werden, um hier einheitliche Verhältnisse zu schaffen. Soviel steht fest, daß wenn die Witwen- und Waisenversicherung demnächst verwirklicht werden kann, sie jedenfalls auch nur einheitlich für alle Arbeiterkategorien eingeführt werden muß.

Eine Hauptschwierigkeit bietet die Kostenfrage. Graf Posadowsky schätzte sie 1899 folgendermaßen: 7,7 Millionen männlicher Arbeiter würden mit Einschluß von 0,50 Mk. Verwaltungskosten jährlich etwa 12,46 Mk. leisten müssen, wenn die Witwe 100 Mk. und die Waise 33 1/3 Mk. Jahresrente erhalten sollten; die Last von 95,9 oder rund 100 Millionen Mark werde sich erleichtern lassen, wenn man die Rückzahlung der Invalidenbeiträge einstellen dürfte, damit wären etwa 10 bis 12 Millionen Mark zu ersparen. Also die Belastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, richtiger gesagt, die Verteuerung der Produktionskosten in den gesamten versicherungspflichtigen Betrieben würde für jetzt 90 Millionen betragen. Durchführbar sei die Maßregel nur, darin stimmte der Staatssekretär mit dem Plenum überein, wenn man alle Versicherungspflichtige zugleich umschließe, auch würden die verbündeten Regierungen keinesfalls den Ausschluß der landwirtschaftlichen Arbeiter zulassen, um nicht den Abfluß der ländlichen Bevölkerung nach den Städten noch zu verstärken.

Obgleich noch am 10. Januar 1901 Abg. Bassermann der Hoffnung Ausdruck gegeben hatte, daß nach Erledigung der bevorstehenden Krankenversicherungsnovelle die verbündeten Regierungen ihre Zweifel, ob eine Witwen- und Waisenversicherung heute schon angebracht und durchführbar sei, fallen lassen und unverzüglich an die Erledigung dieser wichtigen Aufgabe herantreten mögen, gab doch erst die Beratung des neuen Zolltarifgesetzes Gelegenheit, dem Projekt finanzpolitisch näher zu treten. Gestützt auf eine Aeußerung des Reichskanzlers Grafen Bülow vom 5. Mai 1901, wonach die Mehreinnahmen aus den künftigen Zollerhöhungen für Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse der minder bemittelten Bevölkerungsklassen verwandt werden sollten, stellte das Centrum bei der Zolltarifberatung den Antrag, die Mehrerträge aus den Erhöhungen der Getreide-, Mehl-, Fleisch-, Vieh-, Geflügel- und Eier-Zölle für die Zwecke der Witwen- und Waisenversicherung einstweilen zurückzulegen. In der Kommission wurde indessen beschlossen, es sollte ermittelt und zugrunde gelegt werden, was im achtjährigen Durchschnitt 1895—1902 auf den Kopf der jeweiligen Reichsbevölkerung aus jenen Zöllen vereinnahmt würde. Private Berechnungen für 1897—1901 hatten hier abzüglich der Erhebungskosten etwa 1,50 Mk. pro Kopf ergeben; was nun in Zukunft aus den höheren Zöllen mehr einkommen würde, sollte für Rechnung des Reiches angesammelt und verzinslich angelegt werden. Wenn also aus den genannten Zöllen z. B. 2,50 Mk. pro Kopf der Bevölkerung einkommen, so würde der Mehrertrag von je 1 Mk., im ganzen also nach dem gegenwärtigen Bevölkerungsverhältnis etwa 60 Millionen Mark jährlich, auf diese Weise dem Fonds für die Witwen- und Waisenversicherung zufließen.

Es ist selbstverständlich, daß diese Methode, die Mittel für eine dauernd gedachte Einrichtung aus zufälligen und ihrem ganzen Charakter nach nur vorübergehenden Mehreinnahmen zu entnehmen, große Bedenken hat. Erstens können die Lebensmittelzölle sehr wohl eines Tages aufhören, Ueberschüsse in der gedachten Weise zu liefern. Zweitens aber kann sich eines Tages unter Umständen gerade im Interesse der Landwirtschaft die Notwendigkeit heraus-

stellen, die Zollerhöhung wieder abzuschaffen. In diesem Falle würde das soziale Werk einfach in der Luft schweben. Weiter kam als sehr triftiger Einwand hinzu, daß sich seit jener Erklärung des Reichskanzlers die finanzielle Lage des Reiches wesentlich verschlechtert hatte. Es war seitdem ein Reichsdefizit von 150 Millionen Mark eingetreten, zu dessen Tilgung die Reichsschatzverwaltung selbstverständlich gerade die in Aussicht stehenden Einnahmen aus den Zollerhöhungen gern herangezogen hätte. Außerdem gehörten nach der, auch durch das Zolltarifgesetz unveränderlich belassenen Frankensteinschen Klausel die Zoll- und Tabaksteuererträge, soweit sie 130 Millionen Mark übersteigen, den Bundesstaaten. Der vom Centrum beantragte § 11a (in der späteren endgültigen Fassung § 15) des Zolltarifgesetzes verfügte sonach über Beträge, welche zum Teil dem Reich gar nicht gehören.

Gleichwohl wollte das Plenum dem Grundgedanken des Centrumsantrages beitreten, sah sich hierbei jedoch gerade wieder zu derjenigen Partei im Gegensatz, welche die Förderung der Arbeiterwohlfahrt am lautesten im Munde führt. Die Sozialdemokratie tat alles, was ihr geeignet erschien, dieser bürgerlichen Arbeiterfürsorge Steine in den Weg zu werfen. Sie beantragte zunächst, das Gesetz nicht erst bis zum Jahre 1910, sondern gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz zu verabschieden, obgleich wie gesagt irgendwelche Klarheit über die Grundlinien einer Witwen- und Waisenversicherungs-Gesetzgebung noch gar nicht gewonnen war. Ferner sollte auch der Mehrertrag von Buchweizen, Hirse, Malz, Küchengewächsen, Obst, Graupen und Gries für das Gesetz in Anspruch genommen werden. Weil das aber noch immer nicht genug an Schwierigkeiten für die Durchführung des Werkes zu sein schien, wurde diese Liste in der sinnlosesten Weise späterhin noch weiter auf Mais, Reis, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Federvieh, Wild, Fisch, Kaviar, Eigelb, Honig und anderes mehr ausgedehnt.

Die Konservativen beantragten eine Resolution, wonach die Verwendung der Mehrerträgnisse aus den erhöhten Zöllen aus Lebensmitteln usw. nicht im Gesetz selbst festgelegt werden sollte, sondern nur die Regierung ersucht wurde, die Mehrerträgnisse zu dem gedachten Zwecke zu benutzen und „tunlichst bald einen dementsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen".

Ueber die nähere Ausgestaltung des von ihm beantragten Gesetzes wußte der Centrumsredner Abg. Trimborn selbst irgendwelche Einzelheiten nicht anzugeben; er äußerte nur, daß seine persönliche Auffassung dahin gehe, daß gemäß der Reichstagsresolution vom 12. Januar 1900 in Anbetracht der Ersparung an Verwaltungskosten der Anschluß an die Invalidenversicherung zu empfehlen sei; im übrigen sollten zunächst die Waisen als die Hilfsbedürftigsten, dann das Kind der Witwe und in letzter Linie diese selbst berücksichtigt werden und zwar auch nur soweit, als sie nach den Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes als arbeitsunfähig anzusehen ist.

Auch die Frage, ob für die Versicherung neben den Reichsmitteln auch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter gezahlt werden sollen, ist bis zum heutigen Tage noch völlig offen.

Die Haltung der Nationalliberalen bei der Annahme des für die Witwen- und Waisenversicherung Grund legenden § 15 des Zolltarifgesetzes war geteilt. Eine Gruppe gab der konservativen Resolution den Vorzug, eine andere Gruppe dem Antrag Trimborns. Die Freunde dieses Antrages waren in der Minorität, für ihn stimmten nur 13 Abgeordnete: Bassermann, Beck-Heidelberg, Boltz, Faller, Fitz, Freiherr von Heyl, Horn, von Kaufmann, Lichtenberger, Mauser, Graf Oriola, Dr. Semler und Sieg. Die Mehrheit der Fraktion stand auf dem Standpunkt, daß eine Verquickung des Zolltarifgesetzes mit der Inangriffnahme der Witwen- und Waisenversicherung an und für sich nicht zu billigen sei. Sowohl die derzeitige Finanzlage des Reiches spräche dagegen, als auch der Umstand, daß der Antrag Trimborn genügende Mittel für die Versicherung nicht gewähre.

Der Antrag Trimborn wurde gleichwohl mit 143 gegen 106 Stimmen bei 2 Stimmenenthaltung angenommen.

Was aus dem Projekt und wann aus ihm etwas werden wird, ist heute noch gar nicht abzusehen. Die nach § 15 des Zolltarifgesetzes angesammelten Mittel dürften bis zum Jahre 1910 allenfalls einen Betrag von 100 Millionen Mark ergeben, der keineswegs zureichend ist. Andererseits ist an dem entschiedenen Willen der verbündeten Regierungen, sowie der Reichstagsmehrheit, ein diesbezügliches Gesetz zu erlassen, nicht zu zweifeln. Die letzte Aeußerung der Regierung stammt vom 11. April 1907, wo Staatssekretär Graf Posadowsky von seinem Plane sprach, eine Kodifikation der gesamten sozialpolitischen Gesetze herbeizuführen, um so eine Vereinfachung beziehungsweise eine Vereinheitlichung der sozialpolitischen Versicherungen zu bewirken. „Kodifiziert man aber, so fuhr Graf Posadowsky fort, gleichzeitig die sozialpolitische Gesetzgebung, dann wird man sofort in dieses Gesetz auch die Witwen- und Waisenversicherung hineinnehmen müssen, die bis 1910 in Kraft treten muß. Ich habe hier in diesem hohen Hause erklärt, daß ich glaubte die Arbeit im Laufe dieses Jahres leisten zu können und ich habe bis heute keinen Grund zu der Annahme, daß ich diese Versprechungen nicht halten werde." Indessen wurde Graf Posadowsky zwei Monate später verabschiedet.

VII. Arbeitslosen-Versicherung.

Während die Hindernisse für die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung hauptsächlich darin bestehen, daß bislang die Deckungsfrage nicht genügend geklärt werden konnte, bietet die Arbeitslosenversicherung, insofern darunter eine staatliche Zwangsversicherung verstanden wird, sehr viel größere Schwierigkeiten, weil noch nicht einmal darüber volle Gewißheit besteht, ob eine öffentlich rechtliche Einrichtung dieser Art versicherungstechnisch möglich ist. Denn die Behauptung, Arbeitslosigkeit könne überhaupt nicht Gegenstand der Versicherung sein, weil das Eintreten des Versicherungsfalles in so hohem Maße von dem Versicherten selbst abhänge, ist bisher schlagend nicht widerlegt worden. Auch ist es bisher noch nicht gelungen, die wirklich Arbeitslosen einmal statistisch absolut korrekt zu erfassen; und doch wäre das die allererste Voraussetzung für die Inangriffnahme des Projektes. Weiter aber würde

eine staatliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit logischer Weise der Gesellschaft ein Recht einräumen, bei Arbeitsmangel im größeren Stile, die betroffenen Arbeiterkategorien zur Annahme anderer Arbeit zu verpflichten, das heißt, dem Recht auf Arbeit würde die Pflicht zur Arbeit gegenüber gestellt werden. Ob sich die Arbeiterschaft in ihrer Mehrzahl zu dieser Verpflichtung bekennen würde, ist mehr als fraglich. Eine Methode, verschuldete und unverschuldete Arbeitslosigkeit objektiv zu unterscheiden, ist bisher nicht gefunden worden und wird vielleicht auch niemals in ausreichendem Maße gefunden werden.

Trotzdem ist eine Verstärkung der Arbeitslosenfürsorge und zwar in Versicherungsform außerordentlich erstrebenswert; erstens weil Arbeitslosigkeit — die durch Streiks oder Aussperrungen herbeigeführte Untätigkeit wird im allgemeinen in diesen Begriff nicht mit hinein gerechnet — die soziale Lage der Arbeiterfamilien im mindesten im gleichen Maße beeinträchtigt wie Krankheit, Unfall oder Invalidität. Zweitens, weil die unverschuldete Arbeitslosigkeit, in dem Sinne, in dem sie hier verstanden werden soll, nicht Schuld des Arbeiters, sondern Schuld des natürlichen Schwankens der wirtschaftlichen Konjunktur ist. Drittens hauptsächlich aber darum, weil Arbeitslosigkeit eines Arbeiters den Erfolg der anderen Versicherungen in Frage stellt, daß sie häufig eine Weiterzahlung der Beiträge für die Alters- und Invalidenversicherung unmöglich macht und den Verlust jedes Anrechts auf Rente nach sich zieht.

Was den Umfang der Arbeitslosigkeit betrifft, so würden sich nach der letzten Berufszählung vom Jahre 1895 für das Deutsche Reich am 14. Juni etwa 180 000 Arbeitslose ergeben haben. Nach der Volkszählung am 2. Dezember desselben Jahres 553 000, doch ist diese Zählung nicht bedingungslos zuverlässig. Die Aufnahme der Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden Ende 1903 umfaßte nach dem Reichsarbeitsblatt 429 318 Personen gegen 414 855 am 30. September und gegen 213 962 vom 30. Juni 1903. Diese Statistik bezieht sich fast nur auf gelernte Arbeiter. Die ungelernten Arbeiter statistisch zu erfassen, würde äußerste Schwierigkeiten bieten; und gerade diese ungelernten Arbeiterschichten bedürfen der Versicherung am meisten, weil sie als die schwächsten Glieder jeder Arbeiterbranche der Arbeitslosigkeit am ehesten ausgesetzt sind. Außer ihnen sind es in der Hauptsache die sogenannten Saisonarbeiter, welche regelmäßig einige Zeit des Jahres ohne Beschäftigung sind. Bei diesen aber, die zum Teil, wie z. B. die Bauarbeiter, zu den bestbezahlten aller Arbeiterkategorien gehören, würde den üblen Wirkungen der Arbeitslosigkeit am einfachsten durch eine Art Sparzwang begegnet werden, der von den beruflichen Organisationen ihnen auferlegt werden müßte.

Daß das Programm der Arbeitslosenversicherung von großer Wichtigkeit ist, steht somit fest; nur darüber, ob die private Versicherung oder die öffentlich-rechtliche vorzuziehen sei, gehen die Meinungen auseinander. Staatssekretär Graf Posadowsky hat als Ansicht der Regierung im Winter 1901/2 in der 120. Sitzung des Reichstages mitgeteilt, daß es nicht Sache des Reichs, sondern der Kommunen und einzelner Städte sei, event. Abhilfe zu schaffen.

Was im übrigen an öffentlichen Versuchen, gegen die Arbeitslosigkeit anzukämpfen, gemacht worden ist, ermutigt nicht gerade zur Nacheiferung. Besonders die Schweiz kann auf eine Reihe derartiger Experimente zurückblicken. Anfangs der neunziger Jahre entstand die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern, das Jahr 1894 brachte das St. Gallener Gesetz betreffend die Versicherung gegen die Folge der Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosenversicherung der Gemeinde St. Gallen. Im gleichen Jahre wurde dem großen Rate des Kantons Basel Stadt ein Gesetzentwurf für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit vorgelegt. Das Jahr 1897 brachte dem Kanton Zürich eine gleiche Vorlage, aus allen diesen Ansätzen ist indessen nichts geworden, die Arbeitslosenkasse der Stadt Bern ist in Wirklichkeit eine Spend- und Hilfskasse für Arbeitslose. Die Arbeitslosenversicherung der Gemeinde St. Gallen ist, nachdem sie zwei Jahre in Kraft gewesen, von der Gemeinde wieder aufgehoben worden. Der Baseler Entwurf ist in der Volksabstimmung mit großer Mehrheit verworfen worden, und das Züricher Projekt hat es nicht einmal bis zu einer Beratung durch die kantonale Behörde gebracht.

Von Versuchen innerhalb Deutschlands sei eine freiwillige halbstädtische Kasse in Köln genannt, die einigen 100 Arbeitern in den Wintermonaten bei Arbeitslosigkeit Unterstützung gewährt. Sie ist jedoch ohne Bedeutung für die Frage der Durchführbarkeit des Versicherungsproblems.

Ist nun schon eine Autorität, wie Schmoller, der Meinung, daß jede städtische Arbeitszwangskasse große Schwierigkeiten in der Abgrenzung der örtlich, gewerblich, nach Ortsbürger- und Staatsbürgerrecht, Unterstützungswohnsitz usw. zuzulassenden und auszuscheidenden Mitglieder zu überwinden haben würde, so läßt sich ermessen, welchen Hemmnissen eine staatliche Arbeitslosenzwangsversicherung begegnen würde. Die Einrichtung, sagt auch der bekannte Nationalökonom Oldenburg, muß im Ernstfalle zu einer bürgerlich-sozialen Zwangsorganisation führen, die wahrscheinlich zum Schaden der Arbeiter ausschlage. Auch Oldenburg erklärt, daß die Bewilligung einer Arbeitslosenunterstützung durch den Staat einen gewissen Zwang zur Annahme passender Stellen voraussetzt.

Abgesehen also von einmaligen und vorübergehenden Maßnahmen, die der Staat und vor allem die Kommunen, als Trägerinnen der Armenlast, zur Milderung besonders drückender Arbeitslosigkeit durch Anordnung sogenannter Notstandsarbeiten treffen können, scheint das Arbeitslosenversicherungsproblem in der Tat nur auf privatem Wege durchführbar. Es wird unter dem Abschnitt „Gewerkschaften" mitgeteilt, welche außerordentlichen Summen die deutschen und noch mehr die englischen Arbeiterorganisationen für ihre Arbeitslosen opfern und es muß gesagt werden, daß dies eben auch allein der gesunde Boden für die Lösung der Frage ist. Es wurde schon erwähnt, daß eine öffentlich-rechtliche Versicherung hauptsächlich an der Schwierigkeit scheitert, daß das Eintreten des Versicherungsfalles in so hohem Grade von dem Versicherten selbst abhängig ist. Der Staat als solcher kann sich unmöglich darauf einlassen, im Einzelfalle zu prüfen, ob eine Arbeitslosigkeit verschuldet ist oder nicht. Anders die beruflichen Organisationen,

welche ihre einzelnen Mitglieder ständig unter einer absolut nicht drückenden Kontrolle haben. Die Mitglieder einer Organisation können sowohl die Arbeitsfähigkeit des einzelnen übersehen, als auch die Lage der Branche und können darnach ermessen, ob der Betreffende wirklich das nötige getan hat, sich Arbeit zu verschaffen. So ist die Arbeitslosenfürsorge eine der wichtigsten und zukunftsreichsten Betätigungszweige der gewerblichen Berufsorganisationen geworden, und es ist kaum ein Grund einzusehen, weshalb man sie von diesem Boden verdrängen sollte.

Die sozialdemokratische Partei als auch die Arbeiter selbst sind durchaus nicht einmütig der Auffassung, daß hier eine Aufgabe vorliege, welche von Natur dem Staate gehöre. Eine erhebliche Strömung in der Sozialdemokratie verlangt die Lösung auf Grund der Organisation der Fachvereine. Ein großer Teil der Arbeiter sieht in der Inanspruchnahme des Staates für die Arbeitslosenversicherung den Todesstoß für die Gewerkvereinsbildung und will nur die Arbeiterverbände selbst die Arbeitslosenunterstützung weiter entwickeln lassen. Auch auf dem Verbandstage Deutscher Arbeitsnachweise im Oktober 1902 verfocht Poetsch, der Vertreter der Berliner Gewerkschaftskommission, den Standpunkt, daß die Arbeitslosenfürsorge Sache der Berufsorganisation der Arbeiter sein müsse. Die Gemeinden sollen nach ihm nur soweit beteiligt werden, daß sie Reisegeld gewähren.

Es will schließlich auch berücksichtigt sein, daß die Befürworter einer allgemeinen deutschen Reichsarbeitslosenversicherung mit Zwangsbeitritt, mit Reichs- und Staatszuschüssen, mit Arbeiter- und Unternehmerbeiträgen noch im höchsten Grade über die Art der Ausführung im Unklaren sind. Professor Herkner in Zürich will die Sache den bestehenden Berufsgenossenschaften, Tischendorfer den Krankenkassen, Freund den paritätischen Organen des Arbeitsnachweises (s. d.) übergeben.

Uebrigens hat der sozialdemokratische Abg. Molkenbuhr in der „Neuen Zeit" die Verteilung der Kosten einer reichsgesetzlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit berechnet. Wenn den durchschnittlich 366 000 arbeitslosen Personen im Deutschen Reich nur 2 Mk. pro Kopf vergütet würden, seien jährlich 220 Millionen Mark Unterstützungsgelder notwendig, die teils vom Staat und den Gemeinden, die dadurch wesentliche Ausgaben für die Wanderbettelei ersparten, zu einem Drittel mindestens vom Reich (also über 73 Mill. Mark) getragen werden müßten, zu denen aber der Rest event. zwei Drittel der Summe, wenn von den Gemeinden abgesehen werde, von Unternehmern und Arbeitern je zur Hälfte zu tragen sei. Darüber, wie das deutsche Arbeitgebertum die abermalige außerordentliche Verteuerung der Produktionskosten um jährlich 75 Millionen Mark im Wettbewerbe mit dem Ausland ertragen solle, hat sich der sozialdemokratische Rechner wohlweislich nicht ausgelassen.

Arbeitgeber. Schritt um Schritt mit dem Anwachsen der Arbeiterorganisationen, besonders aber mit dem Erstarken der sozialdemokratischen Gewerkschaften stellte sich auch auf der Seite der Arbeitgeber die Notwendigkeit des Zusammenschlusses heraus, um den immer mächtigeren Verbänden der Arbeitnehmer bei der Gestaltung

der Lohnverhältnisse und sonstigen Arbeitsbedingungen nicht ohnmächtig gegenüberzustehen. Es muß besondere Betonung darauf gelegt werden, daß die Arbeitgeberverbände erst die Antwort auf den Zusammenschluß der Arbeitnehmer gewesen sind, daß ebenso auch die, namentlich früher hervorgetretene, Neigung zu scharfen und schärfsten Maßnahmen, Aussperrungen usw. auf seiten der Arbeitgeber im großen und ganzen erst die Reaktion auf den zunehmenden Terrorismus, auf die wachsende Maßlosigkeit der von den Arbeiterorganisationen gestellten Ansprüche war. Den äußern Anstoß zur Gründung der „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände“ gab die Ausstandsbewegung in der Crimmitschauer Textil-Industrie, die sich vom August 1903 bis in den Januar 1904 hinzog. Hier stellte sich zum erstenmal mit voller Offenheit die deutsche Sozialdemokratie hinter die Streikenden und unterstützte sie nicht allein, wie auch sonst in ähnlichen Fällen, in ihrer Presse in der ausgedehntesten Weise, sondern stellte ihnen auch erhebliche Beträge aus den Mitteln der politischen Partei zur Verfügung. Es handelte sich in Crimmitschau, abgesehen von Lohnforderungen, um die grundsätzliche Erkämpfung des 10stündigen Arbeitstages. Die Crimmitschauer Fabrikanten standen schließlich der gesamten von der Sozialdemokratie unterstützten deutschen Arbeiterschaft gegenüber und wären unterlegen, wenn ihnen nicht die übrige deutsche Industrie zu Hilfe geeilt wäre. Eine Niederlage des Unternehmertums wäre gerade bei diesem Streik von unabsehbarem Einfluß auf die Stärkung der unternehmerfeindlichen Organisationen gewesen, weil die Sozialdemokratie nach den großen politischen Erfolgen bei den Wahlen von 1903 eine Art Verpflichtung spürte, nun auch ihre größere Stärke durch einen Erfolg auf wirtschaftlichem Gebiet aller Welt zu demonstrieren. Das Eintreten der deutschen Unternehmerschaft für die Crimmitschauer Fabrikanten und vor allem der Umstand, daß jene sich mit diesen dauernd solidarisch erklärten, veranlaßte damals den Abg. Legien, den Vorsitzenden der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften, nach Crimmitschau zu reisen und den Kampf unvermittelt abzubrechen.

Dieser Erfolg ließ in der deutschen Unternehmerschaft, namentlich beim Zentral-Verband deutscher Industrieller, den Wunsch nach einheitlichem Zusammenschluß nicht mehr einschlafen. Eine am 17. Januar 1904 nach Berlin einberufene Industriellen-Versammlung setzte zur Ausarbeitung der weiteren Grundlagen und zur Aufstellung von Satzungen eine Kommission ein. Unter der Initiative des Zentral-Verbandes wurde sodann die „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände“ in den Sitzungen vom 12. April und 6. Juni 04 endgültig begründet. Diejenigen Kreise des deutschen Unternehmertums, welche sich dieser Hauptstelle nicht anschließen zu können glaubten, trotzdem aber auch ihrerseits einen einheitlichen und geschlossenen Aufbau der deutschen Arbeitgeberorganisation erstrebten, nahmen von Anfang an ein Zusammenarbeiten mit der Hauptstelle und den Abschluß eines Kartellvertrages mit ihr in Aussicht. Dieser Kartellvertrag ist denn auch zwischen der „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände“ und dem „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände“, welcher neben der Hauptstelle als selbständige Zentralorganisation besteht, abgeschlossen worden, so daß die von allen Seiten erstrebte Einigung der deutschen Unternehmer auch nach außen hin

zum Ausdruck gebracht worden ist. Der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände hat im Vorjahr einen derartigen Umfang gewonnen, daß die Gesamtheit der im Vereinsbereich beschäftigten Arbeiter annähernd 1,25 Millionen beträgt. Mit gutem Erfolge arbeitete auch die im Jahre 1905 begründete und als Rückversicherungsanstalt für die Entschädigungsgesellschaften der angeschlossenen Verbände gedachte Gesellschaft „Verein der Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitsstreitigkeiten".

Es ist selbstverständlich, daß, wie auf seiten der Arbeiter als wirksamste Waffe der Streik in umfangreichstem Maße angewandt wird, auf seiten der Arbeitgeber die Aussperrung als besonders wirksames Mittel für den wirtschaftlichen Kampf benutzt wurde und benutzt wird. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Aussperrung immer erst als Antwort auf den Streik in die Erscheinung getreten ist. In dem Augenblick aber, wo es sich erwies, daß das Abwarten des Streikausbruches die Unternehmer häufig in die Lage versetzte, den Ausstand zu einer ihnen möglichst nachteiligen, den Arbeitern aber möglichst günstigen Zeit ertragen zu müssen, — von diesem Augenblick an hat die Taktik der deutschen Unternehmer und ihrer Verbände sehr berechtigtermaßen nicht selten eine Aenderung dahin erfahren, daß das Arbeitgebertum, sobald sich die Verhältnisse zuspitzten und offenbar auf den Ausbruch eines Streiks hinzielten, seinerseits mit der Aussperrung voranging, um so zum mindesten der Zeit nach die günstigeren Kampfbedingungen zu erreichen; so z. B. bei der großen Bauarbeiteraussperrung zu Berlin im Mai 1907. Es ist jedoch im allgemeinen falsch und tendenziös, wenn von unternehmerfeindlicher Seite behauptet wird, daß die Aussperrung „aus gewalttätiger Willkür" oder aus ähnlichen Motiven zum Selbstzweck geworden ist. Vielmehr hat gerade die „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände" ihren Mitgliedern die Pflicht ganz besonders ans Herz gelegt, bei der Anwendung der scharfen Waffe der Aussperrung zwischen berechtigten und unberechtigten Forderungen der Arbeiter, zwischen rein wirtschaftlichen und zwischen politischen Tendenzen einer Streikbewegung zu unterscheiden. Es ist das insbesonders geschehen in einem Rundschreiben vom 28. Juli 1906. Es wird hier zunächst ausgeführt, daß in einigen Fällen Arbeitgeber an zu langen Arbeitszeiten und zu niedrigen Löhnen, entgegen den bei ihren Gewerbsgenossen üblichen, festhalten und hiernach in den Arbeitsstreitigkeiten vom Verbande nicht unterstützt werden konnten, vielmehr den berechtigten Forderungen der Arbeiter nachgeben mußten. Das Rundschreiben fährt dann fort:

„Ein derartiges Verhalten entspricht nicht der Stellung des Arbeitgebers, wie sie in der Hauptsache gedacht ist. Für die Organisation der Arbeitgeber zum Widerstande gegen die unberechtigten Angriffe der Arbeiter und ihrer Organisationen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen, daß der Arbeitgeber aus freiem Willen sein Möglichstes tut, um seine Arbeiter, den maßgebenden Verhältnissen entsprechend, in loyaler Weise zu befriedigen. Vor allem muß der Arbeitgeber alles vermeiden, was geeignet sein könnte, ihn den Arbeitern gegenüber ins Unrecht zu setzen; denn sonst sind Vorkommnisse, wie die hier in Rede stehenden, unvermeidlich.

Die hier erwähnten Vorgänge geben uns daher Veranlassung, an die Vorstände der uns angeschlossenen Arbeitgeberverbände die dringende Bitte zu richten, darüber zu wachen, daß von ihren Mitgliedern die Arbeitsbedingungen

jeder Art nach Maßgabe der gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse in einwandsfreier Weise festgestellt werden. Nur, wenn dies überall und in vollem Umfange geschieht, wird sich im gegebenen Falle die volle Kraft der Organisation der Arbeitgeber wirkungsvoll betätigen können; sie muß und wird überall unbedingt versagen, wo das Unrecht sich auf Seite der Arbeitgeber befindet."

Neben diesem Bestreben, ein freundliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, hat die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, welche die Selbständigkeit der einzelnen Verbände völlig unangetastet läßt, nach § 2 ihrer Satzungen zum Zweck:

a) durch Vereinigung der in Deutschland bestehenden oder sich neu bildenden Arbeitgeberverbände die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber gegenüber unberechtigten Anforderungen der Arbeitnehmer zu schützen;
b) den Schutz der Arbeitswilligen;
c) die Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber zu fördern;
d) die Streikklausel nach Möglichkeit durchzuführen;
e) den Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu übernehmen.

Zur Durchführung dieser Zwecke hat die Hauptstelle die Aufgabe:

1. auf den Anschluß der schon bestehenden oder sich neu bildenden Arbeitgeberverbände hinzuwirken,
2. die Gründung neuer Arbeitgeberverbände im Anschluß an die Hauptstelle anzuregen und zu fördern,
3. die Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsnachweisen anzuregen und zu fördern, sowie die bestehenden Arbeitsnachweise miteinander in Verbindung zu bringen und für sie eine Zentrale zu bilden,
4. die Sammlung von Materialien und die Einrichtung eines Nachrichtendienstes über alle für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Arbeiterbewegung bedeutungsvollen Tatsachen zu bewirken,
5. eine Verbindung zwischen den verschiedenen Verbänden zur gemeinsamen Bekämpfung von Streiks und Boykotts der Arbeiter herbeizuführen,
6. den von unberechtigten Streiks oder Boykotts betroffenen Arbeitgebern Hilfe zu gewähren, zunächst durch eine in die Wege zu leitende Unterstützungsaktion der Einzelverbände.
7. eine Verbindung zwischen denjenigen Verbänden, die Streikkassen haben, durch Einrichtung eines Garantiefonds nach Art der Rückversicherung bei der Hauptstelle herbeizuführen.

Ferner ist, was die Zuständigkeit der Hauptstelle anbetrifft, nach § 32 der Satzungen jeder Verband verpflichtet, die Hauptstelle von jedem bei seinen Mitgliedern ausgebrochenen Streik, ferner von jedem gegen eins seiner Mitglieder ausgesprochenen Boykott, und ebenso von jeder von seinen Mitgliedern vorgenommenen Aussperrung, nach vorgeschriebenem Formular Anzeige und über den Verlauf und Ausgang jede gewünschte Mitteilung zu machen.

Wünscht ein Verband den Schutz der Hauptstelle, so beschließt darüber der Ausschuß nach Anhörung des Vorstandes des betroffenen Verbandes.

Als Schutzmaßregeln kommen in Betracht:

a) Gewährung von Geldmitteln,
b) Nichtannahme der streikenden, ausgesperrten oder widerrechtlich ausgetretenen Arbeiter.

Sollen weitergehende Maßregeln ergriffen werden, so ist die Beschlußfassung der Verbandsversammlung erforderlich. Die Verbandsversammlung kann allgemein oder für den einzelnen Fall die Befugnisse des Ausschusses erweitern.

Schon aus dem oben mitgeteilten Rundschreiben der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände ging hervor, daß diese Organisation keineswegs unter allen Umständen das Bestreben hat, die Organisationen der Arbeitnehmer zu zerstören oder wenigstens dadurch kampfunfähig zu machen, daß sie ihnen durch die Aufzwingung einer umfangreichen Aussperrung die Gewerkschaftskassen leert. Wie die Tendenz unserer gesamten sozial-politischen Entwicklung und auch der staatlichen Gesetzgebung längst dahin geht, in den Organisationen der Arbeiter nicht mehr nur wirtschaftlich schädliche und politisch zu bekämpfende Einrichtungen zu sehen, so hat sich auch im deutschen Unternehmertum, trotz heute noch sehr starker innerer Widerstände, die Erkenntnis mehr und mehr Bahn gebrochen, daß eine die Existenzberechtigung von Arbeiterorganisationen schroff ablehnende Taktik dem Interesse des Unternehmertums selbst je länger desto weniger zuträglich ist. Tatsächlich zeigt sich ja auch in der zunehmenden Kollektivvertragsbewegung, daß auch das Fabrikantentum den Nutzen starker, leistungsfähiger und auf ihre Mitgliedschaft einflußreicher Arbeiterverbände erkannt hat. Immerhin spielt die sogenannte

Verhandlungsfrage

in den taktischen Erörterungen des Unternehmertums heute noch eine größere Rolle, als man nach der faktischen Lage der Dinge glauben sollte; und es ist verständlich, wenn die Frage — ob man über die Arbeitsbedingungen von Organisation zu Organisation verhandeln oder ob der Arbeitgeber auf dem Standpunkt beharren soll, daß er nur allein mit den eigenen Arbeitern ohne Einmischung Dritter den Arbeitsvertrag abschließen soll — bei den Arbeitgebern vielfach noch auf strikte Ablehnung stößt, da ihnen durch den terroristischen Uebermut der Arbeiterorganisationen in übelster Weise mitgespielt wird. Indessen läßt der Widerstand offensichtlich nach, das Verhandlungsprinzip gewinnt an Boden. Von ganz besonderer Bedeutung ist für diese Entwicklung ein Beschluß des Gesamtverbandes Deutscher Metall-Industrieller. Der Vorstand dieses Verbandes beantragte beim Verbandsausschuß, es möge ein Beschluß darüber gefaßt werden, wie seitens der fabrikmäßigen Betriebe mit den Arbeitern zu verhandeln sei, wobei er es als eine unumgängliche Notwendigkeit bezeichnet, daß eine für die Arbeiter annehmbare Form in Sachen der Bildung der beiderseitigen Verhandlungskommissionen gefunden würde; dementsprechend brachte er folgendes in Vorschlag:

a) Arbeiterschaften, welche im Ausstand sind oder in den Ausstand treten wollen, ist, wenn sie zu verhandeln gewillt sind, anheimzugeben, aus ihrer Mitte eine Kommission zu ernennen, welche den Auftrag erhält, mit einer Komission der betreffenden Arbeitgeber zu verhandeln. Die Stärke der Kommission soll 7 Personen von jeder Seite in der Regel nicht überschreiten.

b) Wo frei gewählte Kommissionen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verhandeln, sollte nicht mehr als ein Berater auf jeder Seite hinzugezogen werden dürfen.

c) Auf keinen Fall soll der einzelne Arbeitgeber mit der Organisation der Arbeitnehmer verhandeln. Auch die Verhandlungen von Organisation zu Organisation sind zu vermeiden, damit die in a vorgeschlagene Verhandlungsform zu allgemeiner Einführung gelangen kann.

d) Bei etwaiger Gesamtaussperrung hätten die den bereits in Tätigkeit gewesenen Verhandlungskommissionen angehörenden Arbeitnehmer eine Kommission von 7 Personen zu ernennen, welche mit einer vom Ausschuß des Gesamtverbandes zu wählenden Kommission von 7 Personen zu verhandeln hätte. Die der Kommission angehörenden Arbeitgeber und Arbeiter brauchen an dem Streite, welcher zur Gesamtaussperrung geführt hat, nicht sämtlich direkt beteiligt gewesen zu sein.

e) Wenn unter Mitwirkung Dritter Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen werden, so ist die Formulierung der Vereinbarungen nicht dem Dritten zu überlassen.

Diese Vorschläge wurden vom Ausschuß einstimmig angenommen und bilden nunmehr die feste Norm, nach welcher die Bezirksverbände des Gesamtverbandes sich bei den Verhandlungen zu richten haben. Die Quintessenz dieser Vorschläge liegt in dem Zugeständnis, daß auch die Arbeitnehmer die Berechtigung haben sollen, einen dritten Unbeteiligten zu den Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern hinzuzuziehen, womit das Prinzip der Nichtanerkennung der Arbeiterorganisationen durchbrochen ist. Denn es ist selbstverständlich, daß die Arbeiter zu solchen Verhandlungen niemand anders als den entsprechenden Arbeitersekretär oder Gewerkschaftsbeamten heranziehen. Das Prinzip einer Verhandlung von Organisation zu Organisation ist hiermit ja keineswegs schon anerkannt; jedoch bilden die Vorschläge einen wichtigen Schritt auf dem Wege dazu, und es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß die volle Anerkennung des Verhandlungsprinzips auch in der Großindustrie nur noch eine Frage der Zeit ist. Denn die Praxis muß ja unweigerlich die Beteiligten zu der Ueberzeugung führen, daß einerseits ein Arbeitgeber, hinter dem ein Arbeitgeberverband steht, stärker ist wie ein isolierter Fabrikant, daß andererseits die Sicherheit der Einhaltung der vereinbarten Arbeitsbedingungen durch die Arbeiter dann eine sehr viel größere ist, wenn ein ganzer Arbeiterverband sie festgestellt hat und sich für sie verbürgt, als wenn es sich um einzelne Arbeiter handelt.

Im übrigen läßt sich sagen, daß schon bis jetzt der Zusammenschluß des Arbeitgebertums von großem Segen für eine friedlichere Entwickelung des Arbeitsverhältnisses gewesen ist. Seit Crimmitschau hat die organisierte Arbeiterschaft keinen großen Streik mehr gewonnen und es liegt in der Natur der Sache, daß sie sich angesichts der immer weiter wachsenden Stärke der verbündeten Unternehmer mehr denn je vor der Inszenierung solcher Streiks hüten wird, bei denen den wirtschaftlichen Bestrebungen politische Motive beigesellt sind. Die an anderer Stelle behandelte immer stärker hervortretende Abneigung der Gewerkschaften (s. d.), sich von der Sozialdemokratie ins Schlepptau nehmen zu lassen, ist gleichfalls ein Beweis für diese Wirkung.

Ein Versuch der Sozialdemokratie, den Arbeitgeberverbänden den Hals zu brechen, wurde übrigens im Winter 1904/5 im Reichstage abgewiesen.

Die Sozialdemokratie beantragte folgendes:

Arbeitgeber oder ihre Stellvertreter, die sich mit andern Arbeitgebern usw. verabreden oder vereinigen, um Arbeitern derselben, weil sie an der im § 152 der G.-O. gedachten Vereinigung teilgenommen haben oder ferner teilnehmen wollen, ihr Fortkommen zu erschweren oder sie aus der Arbeit entlassen, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen, wobei schon der Versuch strafbar ist.

Diese Resolution wurde vom Plenum, da es sich hier am letzten Ende um eine Knebelung der Arbeitgeber für alle Fälle des wirtschaftlichen Kampfes auf dem Wege der Gesetzgebung handelte, kurzerhand abgewiesen. Von den bürgerlichen Parteien hatte sich nur der christlich-soziale Abgeordnete Burckhardt (wirtschaftliche Vereinigung) für sie ausgesprochen.

Arbeitslöhne — siehe Arbeitereinkommen.

Arbeitslosenversicherung — siehe Arbeiterversicherung.

Arbeitsnachweis. Im deutschen Arbeitsnachweiswesen steht heute noch trotz der reichen Entwickelung der Arbeitsvermittlungseinrichtungen die „Umschau“ (das ungeregelte Arbeitssuchen des Einzelnen) an erster Stelle; sie erdrückt immer noch alle anderen Arten der Arbeitsvermittlung. Jastrow nimmt, wohl etwas zu weitgehend, an, daß unter den 15 bis 16 Millionen deutscher Handarbeiter noch bei etwa 14 Millionen „gegen Umschau, Inserate und gewerbsmäßige Stellenvermittelung mit allen ihren Schäden anzukämpfen ist.“ Eine allerdings noch aus dem Jahre 1895 stammende Enquete des preußischen Handelsministers ergab allein für Preußen das Bestehen von 5216 gewerbsmäßigen Stellenvermittlern. Erst allmählich bricht sich der Gedanke einer systematischen Regelung des Angebotes und der Nachfrage nach Arbeit Bahn. Abgesehen von den einseitigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberarbeitsnachweisen, die mit dem Erstarken der entsprechenden Organisationen überall in die Erscheinung traten, in erster Linie aber als Waffe im wirtschaftlichen Kampfe dienen, haben seit etwa anderthalb Jahrzehnten die Kommunen und einzelne Vereine das Problem des paritätischen Arbeitsnachweises zu lösen versucht. Hier sind unter unparteiischem Vorsitz Arbeiter und Unternehmer in gleichem Maße an der Verwaltung der Arbeitsvermittlungsstelle beteiligt. Am besten bewährt hat sich der paritätische Arbeitsnachweis in städtischer Regie, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß einzelne große Vereinsnachweise, wie vor allem der „Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin“, seit der Angliederung paritätischer Facharbeitsnachweise hervorragendes geleistet haben. Bei den kommunalen Arbeitsnachweisen bildet die Angliederung an das Gewerbegericht die Norm, dessen Vorsitzender zumeist auch Vorsitzender des Arbeitsnachweises ist. Die Vorstandsmitglieder des Arbeitsnachweises werden aus der Mitte der Arbeitgeber- und Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts von diesen selbst gewählt. Die Zahl der von den kommunalen Arbeitsnachweisen Preußens vermittelten Stellen betrug im Jahre 1903 bereits nahe an 100 000, während die älteren und damals noch zahlreicheren Vereinsnachweise fast 150 000 offene Stellen besetzt hatten.

Da ein Arbeitsnachweis um so ersprießlicher wirken kann, je größer das Gebiet ist, in dem er Anfrage und Angebot von Arbeit

ausgleichen kann, so haben sich bereits eine Anzahl territorialer Verbände von Arbeitsnachweisen gebildet. Der älteste ist die am 1. 1. 1896 gegründete württembergische „Landeszentrale für Arbeitsvermittlung", innerhalb deren die 24 württembergischen kommunalen Arbeitsämter die angebotenen und nachgefragten Stellen austauschen. Ihr folgte am 4. 5. 1896 der „Verband badischer Arbeitsnachweise", dann das Königreich Bayern. Auch existiert bereits eine Art Verbindung (Listenaustausch) für ganz Süddeutschland, Elsaß-Lothringen ausgenommen. Am 27. 1. 1898 wurde in Frankfurt a. M. ferner ein „Verband der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend" gegründet, während sich in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Liegnitz die Nachweise mit dem ausgesprochenen Zweck des Ausgleichs zwischen Stadt und Land zusammentaten. Die jüngste Zentralisierung ist in der Mark Brandenburg zustande gekommen, deren kommunale Arbeitsnachweise sich am 18. 2. 01 mit dem Berliner Zentralverein zum „Verbande märkischer Arbeitsnachweise" vereinigten. Neben diesen Einzelzentralisationen zeigen sich auch schon die Anfänge eines Gesamtverbandes für ganz Deutschland in dem am 4. 2. 1898 gegründeten „Verbande deutscher Arbeitsnachweise" mit dem Sitz in Berlin, der 1904 von den ca. 400 gemeinnützigen Arbeitsvermittlungsanstalten bereits 133 zu seinen Mitgliedern zählte.

Indessen wird die Tätigkeit der Kommunen wie der Vereine auf diesem Gebiete, so unentbehrlich sie für die Vermittlung vor allem ungelernter Arbeit ist und so sehr darum auch ihre weitere Ausdehnung erstrebt werden muß, doch ihre natürliche Grenze finden in der verständlichen Tendenz der gelernten, organisierten Arbeiterschaft, die Arbeitsgelegenheiten eines Berufes durch die Berufsgenossen selbst ohne Zutun dritter Unbeteiligter zu verteilen. Es wurde schon erwähnt, daß diese einseitige Arbeitsvermittelung durch die Berufsorganisationen an dem Umstande krankt, daß hier der Arbeitsnachweis bei Lohnkämpfen vor allem als wirtschaftliche Waffe dient, indem der Unternehmernachweis bei der Aussperrung, der Arbeitnehmernachweis beim Streik die Vermittelungstätigkeit einstellt. Die Aufgabe des idealen Arbeitsnachweises, dem Arbeitswilligen unter allen Umständen vorhandene Arbeitsgelegenheit nachzuweisen, wird hier also nicht erfüllt. Hier muß eben der öffentliche, paritätische Arbeitsnachweis, der auf Lohnstreitigkeiten keinerlei Rücksicht sollte nehmen dürfen (vergl. „Streikpolitik der paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland" von Dr. Fritz Steph. Neumann, Jena, Gustav Fischer), in die Lücke springen. Gleichwohl zeigt sich in dem Maße, in welchem der Tarifvertragsgedanke an Boden gewinnt, auch bei der Vermittelung gelernter Arbeit bereits eine Handhabe, wie sich selbst die einseitigen Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage zusammenfinden können. Es ist das die vorbildliche Arbeitsnachweiseinrichtung der Tarifgemeinschaft des deutschen Buchdruckgewerbes. Hier bestehen an allen größeren Druckorten unter paritätischer Verwaltung der Unternehmer und Gehilfen (ohne unparteiischen Vorsitz, beide Teile sind zum Vorsitz berechtigt, ohne daß die Einrichtung daran bisher Schaden nahm) Arbeitsnachweisstellen, welche den „Kreisämtern" der Tarifgemeinschaft unterstellt sind und nur tariftreuen Prinzipalen und Gehilfen Arbeitskräfte

bezw. Stellen vermitteln. Beschwerden hat das „Kreisamt“ und in letzter Instanz das „Tarifamt“ zu entscheiden. Die Arbeitsnachweise dürfen auf die Zugehörigkeit der Nachsuchenden zu einer Organisation in keiner Weise Rücksicht nehmen. Als Zentrale dient das Tarifamt, das wöchentlich die Vakanzen der einzelnen Nachweise zusammenstellt und den Ausgleich für alle Anstalten auf dem schnellsten Wege besorgt.

Gesetzgeberisch ist die Materie des Arbeitsnachweises trotz ihrer Dringlichkeit bisher nicht in Angriff genommen worden, wenn es auch an Anregungen hierzu aus der Mitte des Reichstags nicht fehlte. Eine Resolution Roesicke-Pachnicke forderte 1903 unter dem Beifall des Abg. Bassermann einen Gesetzentwurf betr. die obligatorische Errichtung paritätischer, kommunaler Arbeitsnachweise, fand aber im Reichstag keine Mehrheit.

Arbeitsvertrag (kollektiver) — siehe Tarifverträge, auch Koalitionsrecht, Kontraktbruch, Streik.

Arbeitswilligenschutz — siehe Koalitionsrecht.

Arbeitszeit. Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung will den männlichen erwachsenen Arbeiter grundsätzlich im Gebrauch seiner Arbeitskraft nicht beschränken, sie will ihm die Freiheit des Arbeitsvertrages vielmehr durchaus belassen. Der Arbeiter soll auch in der Lage sein, durch größere Anstrengung für sich und die Seinen größere Lebensgüter zu erringen. Das Gesetz zog zunächst nur die Schranke, daß es den Bundesrat ermächtigte, in Betrieben mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit einen (sanitären) Maximalarbeitstag vorzuschreiben; 1890/1 wurde ein Schritt weiter getan: auch für solche Betriebe wurde der Maximalarbeitstag vorbehalten, wo die körperliche Anstrengung eine zu große und die Nachteile für die Gesundheit zu beträchtliche sind, so daß eben dem Einzelnen aus hygienischen Rücksichten nicht gestattet werden kann, daselbst seine Kräfte über eine gewisse Zeit anzuspannen. Auch für diese Betriebe kann (§ 120e) der Bundesrat den Maximalarbeitstag für männliche erwachsene Arbeiter vorschreiben. (S. a. „Arbeiterschutz“.)

Eine ganz andere Auffassung vertritt natürlich die Sozialdemokratie; sie verlangt einen allgemeinen gleichen Maximalarbeitstag; nicht, weil es wider die Gesundheit wäre, über acht Stunden hinaus zu arbeiten, sondern weil nach ihrer Auffassung jedermann mit dem Anspruch geboren ist, acht Stunden zu ruhen und acht Stunden zu genießen, — sei es das Familienleben oder den Umgang mit Freunden oder was eben jeder als Genuß verstehen will. Der Achtstundentag bezeichnet also nur die längste Zeit, für die der Mensch zur Arbeit geboren sei, aber keineswegs die Zeit, die er mit Arbeit wirklich ausfüllen soll. Abgesehen von den weit kürzeren Fristen, die seitens der Sozialdemokratie für besonders gesundheitsgefährliche Betriebe gefordert werden, soll es dem Arbeiter in jedem Gewerbezweig unbenommen sein, auch nach Einführung des Achtstundentags durch Kampf oder durch Vertrag sich eine kürzere Arbeitszeit zu erringen. Im Berliner Hauptorgan der Sozialdemokratie (Berl. Volksbl., jetzt Vorwärts), war schon am 23. 3. 1890 zur „Geschichte des Arbeitstags“ zu lesen:

„Sie (die Arbeiter) wollen der Arbeit nur eine bestimmte, beschränkte Stundenzahl des Tages und auch nicht alle Tage der Woche widmen. Sie wollen in vier oder fünf Tagen soviel verdienen, um von dem erhaltenen Lohn die ganze Woche leben zu können."

Dabei treten also, wie man auf den ersten Blick sieht, alle Rücksichten auf den Ertragswert der Arbeit, auf die rationellste Anspannung der Arbeitskraft, auf die möglichst intensive Produktion weit zurück. Wie die Sozialdemokratie diese Frage des Maximalarbeitstages agitatorisch behandelt, soll sie lediglich derart gelöst werden, daß der Zeit nach „weniger Arbeit" um denselben, womöglich sogar um noch „mehr Lohn" geleistet zu werden braucht; was dem Unternehmer am Ertrag der Arbeit dann fehlt, ist alle Zeit hindurch Ergebnis einer unberechtigten „Ausbeutung" gewesen.

Wieder einen anderen Standpunkt vertreten mit dem Centrum noch die Antisemiten, Christlich-Sozialen, National-Sozialen und ein Teil der bürgerlichen Demokratie. Centrum und Demokratie verlangen einen Normalarbeitstag von zehn Stunden (in Bergwerken acht Stunden), die übrigen einen ebensolchen Normalarbeitstag je nach den besonderen Voraussetzungen der einzelnen Gewerbebetriebe.

Der Reichstag hat weder dem Begehren der genannten bürgerlichen Parteien noch dem Normalarbeitstag stattgegeben, noch dem radikalen Verlangen der Sozialdemokraten nach dem Achtstundentag. Aber es ist richtig, daß, als er im Jahre 1890/1 bei der Vereinbarung des § 120e den „sanitären Maximalarbeitstag" zulässig erklärte, er zugleich das Bedürfnis der praktischen Anwendung dieses § 120e betont haben wollte.

Der Bundesrat hat einigen Gebrauch davon gemacht. Es handelte sich dabei um bestimmte Großbetriebe, in denen die sogenannten „Berufskrankheiten" den Arbeiter bedrohen. (Bleivergiftung usw.) Den neuen § 120e hat der Bundesrat zum ersten Male unterm 3. 3. 96 angewandt. Die Kommission für Arbeiterstatistik hatte den Verhältnissen in dem Bäckereibetrieb eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet; Minister von Berlepsch hatte aus den darüber erstatteten Berichten die Ueberzeugung gewonnen, daß die doppelte Voraussetzung des § 120e (übermäßige Dauer der Arbeitszeit und gesundheitliche Nachteile) zutreffe. Der Bundesrat führte daraufhin den Maximalarbeitstag im Bäckereibetriebe ein.

Eine weitere Verordnung des Bundesrats vom 23. 1. 02 betraf dann die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Die Verordnung setzte für über 16 Jahre alte Gehilfen eine tägliche Mindestruhe von 8, für Gehilfen usw. unter 16 Jahren eine solche von 9 Stunden fest. Ferner hat an Stelle dieser Ruhezeit alle drei Wochen ein freier Tag, in kleineren Orten alle zwei Wochen ein solcher zu treten. Gehilfen usw. unter 16 Jahren dürfen zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens nicht; weibliche Hilfskräfte, wenn sie nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, im Alter zwischen 16 und 18 Jahren in derselben Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden. Von den

weiteren Verordnungen seien erwähnt eine betr. die Beschäftigung von Arbeitern und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien usw., eine andere Verordnung bezüglich der Walz- und Hammerwerke, eine Verordnung betr. die Einrichtungen und Betriebe von Steinbrüchen und Steinhauereien, welche mit Rücksicht auf die Gefahr der Lungentuberkulose und sonstiger Erkrankungen der Atmungsorgane einen Maximalarbeitstag für Steinbrüche von 10, für Sandsteinarbeiter von 9 Stunden festsetzte, während jugendliche Arbeiter in weitestem Umfange ausgeschlossen wurden; endlich eine Verordnung, in welcher für die Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren angesichts der Gefahr von Schwefelkohlenstoffvergiftung für gefährliche Arbeiten ein bestimmtes Höchstmaß von Arbeitszeit vorgesehen wurde. Ein vollständiges Verzeichnis dieser Bundesratsverordnungen ist im Abschnitt „Arbeiterschutz" gegeben.

Die Sozialdemokratie versuchte indessen unverdrossen Session um Session ihren Achtstundentag durchzubringen. Im Jahre 1902 glaubte der Abg. Wurm die Angelegenheit dadurch zu fördern, daß er behauptete, die gesetzliche Festlegung der Verkürzung der Arbeitszeit sei nicht ein Angriff auf die Freiheit der Arbeit (wie ihm entgegengehalten worden war), sondern auf die Willkür des Unternehmertums. Ihm wurde u. a. von den nationalliberalen Abgg. Hilbck und Paasche erwidert, daß, wenn man sich etwa über den achtstündigen Arbeitstag einig wäre, die Sozialdemokratie sofort den sechsstündigen usw. fordern würde. Ein gesetzlicher Maximalarbeitstag empfehle sich nicht, wo er nicht aus hygienischen und sanitären Gründen geboten sei.

In der Session 1903 nahm der Reichstag eine Resolution von Heyl-Trimborn betr. den Schutz jugendlicher und weiblicher Arbeiter an. Danach sollen junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren und Arbeiterinnen über 18 Jahren in Fabriken nicht länger als zehn Stunden, Arbeiterinnen an Sonnabenden höchstens nur 9 Stunden beschäftigt werden. Dagegen wurde eine Resolution Stötzel-von Hertling-Hitze-Trimborn, welche für die gewerblichen Betriebe wieder allgemein den 10stündigen Maximalarbeitstag forderte, gegen die Stimmen des Centrums und der Sozialdemokratie abgelehnt. Das Centrum hielt gleichwohl die Frucht des 10stündigen Arbeitstages für reif und glaubte sich in der Session 1904/5 nicht mehr mit Resolutionen begnügen zu sollen, sondern interpellierte die Regierung am 7. Februar dahin, in erster Linie den Zehnstundentag für Erwachsene einzuführen und zwar für Fabriken, und zweitens, wenn und so lange dieser Zehnstundentag für Erwachsene nicht zu erreichen ist, wenigstens den Zehnstundentag für Arbeiterinnen.

Neue Argumente für und wider ließen sich auch bei dieser Gelegenheit nicht vorbringen. Die Sachlage ist nach wie vor die, daß für die gefährlichen Industrien, die in gesundheitlicher Richtung zweifellos in erster Linie in Frage kommen, der Maximalarbeitstag da ist. Eine weitere Ausgestaltung halten die verbündeten Regierungen mit dem Reichstag für dringend nötig. Davon abgesehen kann aber nicht schlechthin von gesundheitlicher Schädigung durch eine zu lange Arbeitsdauer gesprochen werden, weil die Dinge in den einzelnen Arbeitszweigen so vollständig ver-

schieden liegen, daß kein Betrieb dem anderen darin gleicht. Es gibt eine große Reihe von Tätigkeiten, wo ein großer Teil der Arbeitszeit nicht in einer angestrengt aufmerksamen Bedienung von Maschinen, in gefährlichen Handreichungen, sondern zum guten Teil in einer Art Arbeitsbereitschaft besteht. Die Regierung hat deshalb grundsätzlich den Standpunkt eingenommen, daß es, soweit sanitäre Rücksichten nicht in Frage kommen, dem freien Uebereinkommen der Beteiligten zu überlassen ist, über die Dauer der Arbeitszeit Abmachungen zu treffen.

Das hat nicht gehindert, daß die Entwicklung eine recht günstige gewesen ist. Schon aus dem von dem Kaiserlich Statistischen Amt herausgegebenen Werk über die Tarifverträge (s. d.) in Deutschland geht hervor, daß von 1175 kollektiven Arbeitsverträgen 1069 nur bis zu 10 Stunden Arbeitszeit festsetzen, während nur noch 106 eine 10 Stunden übersteigende Arbeitszeit vereinbaren. Sonach war hier der zehnstündige Arbeitstag schon in über 90 Prozent praktisch durchgeführt. Allerdings handelte es sich hierbei auch nur um gelernte Arbeiter und um hoch entwickelte Industrien. Aber auch im allgemeinen läßt sich feststellen, daß sowohl die Arbeitszeit der Arbeiterinnen, wie auch die der Arbeiter in fast allen Industriebezirken Deutschlands durchgehend eine abnehmende Tendenz hat. Die Jahresberichte der preußischen Gewerbeinspektoren für das Jahr 1906 sind ein schlagender Beweis dafür. Hiernach war sogar vielfach schon der Achtstundentag zur Wirklichkeit geworden, ohne gesetzlichen Zwang, allein aus den Verhältnissen heraus. Es ist sehr fraglich, ob es überhaupt angebracht ist, der Tendenz mit Gesetzesparagraphen nachzuhelfen. In Düsseldorf hat man neuerdings wiederum eine Erhebung über die tägliche Arbeitszeit veranstaltet. Sie hat ergeben, daß seit der letzten Erhebung im Jahre 1902 sich bedeutsame Aenderungen durchweg im Sinne einer großenteils recht erheblichen Verkürzung der täglichen Arbeitszeit vollzogen haben. In allen Industriezweigen, mit alleiniger Ausnahme der Textilindustrie, bildet der zehnstündige Arbeitstag auch für die männlichen Arbeitskräfte die Regel, und eine längere als zehnstündige Beschäftigung kommt nur noch als seltene Ausnahme vor. Aber auch in der Textilindustrie (die Spinnereien glaubten früher ohne elf Stunden nicht auskommen zu können) hat die Einführung des Zehnstundentages in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. Der Prozentsatz der Betriebe mit zehnstündiger Arbeitszeit ist im Düsseldorfer Bezirk von 52,6 auf 72,0 und derjenige der ebenso lange beschäftigten Arbeiterinnen von 43,1 auf 61,3 gestiegen, 10½ Stunden und weniger wird gegenwärtig in 89,7 Prozent aller Anlagen der Textilindustrie und von 76,8 Prozent aller in dieser Industrie tätigen Arbeiterinnen gearbeitet.

Endlich sei erwähnt, daß im „Reichsarbeitsblatt" (April 1907, Nr. 4) über die Ergebnisse eines Versuchs einer Einführung des Achtstundentages in den industriellen Staatsbetrieben Frankreichs berichtet wird. Seit dem Jahre 1901 hatten die verschiedenen Organisationen der französischen Arbeiter, welche den der Militär-, Marine- und Finanzverwaltung unterstellten Betrieben angehören, immer wieder die Einführung des Achtstundentages in allen industriellen Betrieben des Staates angestrebt. Ein in diesem Sinne abgefaßter

Gesetzesvorschlag wurde am 13. Januar 1905 von Vaillant vorgelegt und am 5. November 1906 in der französischen Deputiertenkammer wieder eingebracht. Das Arbeitsministerium hielt es für angebracht, eine Zusammenstellung der Berichte über die Ausdehnung des Achtstundentages in den Staatsbetrieben und über die Ergebnisse, die damit erzielt wurden, im Januarheft 1907 des „Bulletin de l'office du travail“ zu veröffentlichen. Die Ergebnisse des Versuches waren nicht gerade ermutigend. Bei der Post- und Telegraphenverwaltung ging die Produktion um 10 Proz. zurück, während die Arbeitszeit sich um 20 Prozent verringerte. Gleichzeitig stellte die Postverwaltung fest, daß sie mit der Einführung des Achtstundentages nicht auf eine entsprechende Erhöhung der individuellen Tätigkeit des Personals rechnen könne. Die Anwendung des Achtstundentages in der Abteilung für telephonische Einrichtungen hatte einen Rückgang in der Leistung zur Folge, der mit der Verminderung der Arbeitszeit gleichen Schritt hielt. Im Schiffsbau wurde festgestellt, daß sich sowohl die Leistung pro Stunde, als auch die gesamte Tagesleistung vermindert hatte. Der Direktor der Werft von Toulon veranschlagte den Mehrbetrag, den die Einführung des Achtstundentages bei den Reparaturarbeiten verursacht hatte, auf 24 Proz. an direkten Ausgaben und auf 33 Proz. an Generalkosten. Im Proviantamt ergab sich, daß die Kosten der Arbeiten um 10—15 Proz. gestiegen waren, die Arbeitsleistung sich um mindestens 15 Proz. vermindert hatte. Zusammenfassend zog der Bericht, den der Kriegsminister am 24. Juli 1905 dem Handelsminister vorlegte, die Schlußfolgerung, die Versuche zeigen, daß es unmöglich ist, den Arbeitstag plötzlich um zwei Stunden zu verkürzen und gleichzeitig das Interesse des Arbeiters zu wahren, ohne zur selben Zeit dem Staate nicht bedeutende Mehrausgaben aufzuerlegen.

Arbitrage. Man versteht unter Arbitrage die Ermittelung des Preises einer Ware, Geldsorte, eines Wertpapieres oder Wechsels an verschiedenen Börsenplätzen, so daß man an demjenigen Orte, an welchem sie am billigsten sind, einkaufen, und wo sie am teuersten sind, verkaufen kann. Man bedient sich der Arbitrage einerseits zur Erledigung von Geschäften, andererseits ist sie selbst Endzweck. Die Preisunterschiede an den einzelnen Börsenplätzen sind in der Regel nur kleine, schlagen oft in kürzester Frist ins Gegenteil um und gestalten das ganze Geschäft zu einem sehr schwierigen und wenig lohnenden, so daß der Arbitrageur nur bei größter Schnelligkeit im Entschluß und unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände wie Verschiedenheit der Münzfüße, Zins- und Zeitdifferenzen, Stempel, Provisionen und Art der Zahlungsmittel Erfolge erzielen kann. Da die Arbitrage im internationalen Verkehr ein Mittel ist, eine Ausgleichung der Preise an den verschiedenen Börsenplätzen herbeizuführen, legt jeder größere Platz Wert auf ein umfangreiches Arbitragengeschäft. Hierauf hat man auch im Börsensteuergesetz in Deutschland Rücksicht genommen, leider ohne den gewünschten Erfolg. Denn trotz der für den Arbitrageverkehr im Gesetze vorgesehenen Rückvergütung des Umsatzstempels in Höhe von $^3/_{10}$ ‰ bezw. $^5/_{10}$ ‰ ist dieser Geschäftszweig infolge des für solche Geschäfte zu hohen Effektenstempels von $^6/_{10}$ % min. so sehr zurückgegangen, daß er an unseren großen deutschen Börsen fast nicht mehr in die Erscheinung

tritt und anscheinend wieder an den englischen Markt verloren gegangen ist.

Armenwesen (Unterstützungswohnsitz). Die Verwaltungsberichte der Stadt- und Landgemeinden bestätigen, daß die Armenlasten mit jedem Jahre mehr wachsen. In erster Linie erklärt sich dies aus dem einfachen Umstande, daß mit der Bevölkerungsziffer im allgemeinen auch die Armenaufwendungen sich steigern. Aber es kommt ferner in Betracht, daß die menschliche Gesellschaft im Bewußtsein ihrer Unterstützungspflicht für Bedürftige den Begriff der Armut immer mehr dehnte, so daß heute bei vielen Mißständen Hilfe geleistet wird, an welchen man noch vor Jahrzehnten gleichgültig vorüber ging. Andrerseits ist auch die Armenpflege viel besser organisiert als in früherer Zeit, so daß viel mehr Unglücksfälle zur Kenntnis derjenigen gelangen, die für Abhilfe sorgen. Aber auch das Reichs-Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 hat dazu beigetragen, daß die Ansprüche an die öffentliche Armenversorgung namhaft gestiegen sind. Berechnungen, die allerdings schon einige Zeit zurückliegen, schätzen die jährlichen Ausgaben im Dienste der gesamten Armenpflege in Deutschland auf rund 200 Millionen Mk. im Jahre oder 3½ Mk. auf den Kopf der Bevölkerung; und zwar soll diese Ziffer nicht wesentlich verändert worden sein durch die inzwischen organisierte Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Invalidität usw.

Die materielle Beihilfe, die der Staat von sich aus den Armenverbänden zur Erleichterung ihrer Armenlasten zu gewähren vermag, besteht in Dotationen, gelegentlichen Zuschüssen usw., wobei aber auch recht unpraktisch verfahren werden kann, wie es in Preußen der Fall war, so lange aus dem Anteil Preußens am Ertrag der landwirtschaftlichen Zölle („Lex Huene") den Kommunalverbänden schwankende Beträge zugewendet wurden, die u. a. auch zur Entlastung der Schul- und Armenverbände dienen sollten. Aber von 80 Millionen, die in den 3 Jahren 1886/87 bis 1888/89 überwiesen wurden, sind nur 379 000 Mk. (0,47 pCt.) den Schul-, und 442 000 Mk. (0,55 pCt.) den Armenverbänden zugeflossen. Selbst wenn der Verwendungszweck bestimmter vorgeschrieben gewesen wäre, hätte der Verwendungsmaßstab nur ein mechanischer sein können, also ungleich wirken müssen, indem er dem vermögenden Verband zu viel, dem leistungsunfähigen zu wenig bot.

Der Staat hat aber in der Hauptsache seine Aufgabe erfüllt, wenn er die Armenpflege regelt und wenn er ordnend eingreift, wo die Lasten ungleich aufliegen, so daß sie stellenweise den Lastenträger niederzudrücken drohen. In dieser Beziehung hat die preußische Gesetzgebung das Vorbild für die gesamte Entwicklung im Reiche geliefert.

Ihr entstammt und zwar dem allgemeinen Landrecht (T. II. Titel 19 § 1 ff.) die Bildung der Orts- und Landarmenverbände. Die Ortsarmenverbände, d. h. die städtischen wie ländlichen Gemeinden, die Gutsbezirke und gemischten Bezirke, waren nur verpflichtet, solche Verarmten zu unterstützen, die dort geboren waren oder wenigstens 3 Jahre dort gewohnt und öffentliche Abgaben gezahlt haben. Die größeren Landarmenverbände (Provinzen oder Kreise) hatten dagegen die Verpflichtung, für alle nicht heimats-

berechtigten Armen, für welche die Gemeinden nicht zahlen wollten, zu sorgen und ebenso die größeren Anstalten, wie Zwangsarbeits-, Korrektions-, Krankenhäuser, Blindeninstitute u. a. zu unterhalten. Bei dieser Gesetzgebung war die Freizügigkeit der ärmeren Klassen so weit als möglich gewahrt worden. Noch mehr aber geschah dies in dem Gesetz vom 31. Dez. 1842.

Der in beiden Gesetzen niedergelegte Grundsatz der Freizügigkeit ist dann durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz von 1870 von dem Deutschen Reich (mit Ausnahme Bayerns und Elsaß-Lothringens) übernommen worden. Die Zeit, binnen deren man einen Anspruch auf Unterstützung bei einer Gemeinde erwarb, wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Doch mußte man das 24. Jahr vollendet haben, um den Unterstützungswohnsitz erwerben zu können. Durch eine Novelle von 1894 wurde die Altersgrenze von 18 Jahren zugestanden, was den vielfach benachteiligten Landgemeinden zustatten kam.

Indessen ist durch diese Erleichterung der Entlastung der Landgemeinden noch nicht Genüge getan worden. Die zunehmende Entvölkerung des platten Landes hat es der Regierung geraten erscheinen lassen, einen weiteren Schritt zu tun, den Landgemeinden die Armenlast weniger drückend zu machen. Eine dem Reichstage 1907 zugegangene Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz verfolgt den Zweck, die ländlichen Gemeinden bei der Pflicht der Armenfürsorge für die nach den Städten und Industriezentren abgewanderten früheren Bewohner durch stärkere Heranziehung der Arbeitsgemeinde zur Unterstützungspflicht in angemessener Weise zu entlasten. Hierdurch wird der Grundsatz der Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher Leistung und Unterstützungspflicht, wie es der Billigkeit auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht, zur Geltung gebracht.

Wie aber im Anschluß an die historisch gewordenen Verhältnisse und Zustände die Lasten am zweckmäßigsten verteilt und die Armenpflege selbst am besten eingerichtet werden sollte, ist Sache der Einzelstaaten. In dieser Hinsicht hat Preußen bei Einführung der Landgemeinde-Ordnung das nützliche Institut der Zweckverbände geschaffen, namentlich auch, um die ungleichen Lasten der Ortsarmenverbände von breiteren Schultern getragen zu sehen.

Die Einrichtung der öffentlichen Armenpflege ist seitens der Stadtgemeinden mehr und mehr dem von v. d. Heydt in Elberfeld zuerst eingeführten System nachgebildet, nach welchem jeder im Ehrenamte stehende Armenpfleger nur wenige (2—4) Familien in seine Obhut zu nehmen hat; auf diese Weise kann über die Bedürftigkeit und ihre Abhilfe in jedem einzelnen Falle schnell entschieden werden. Die Kommunalverbände und größeren Bezirke (Provinzen) usw. haben die Einrichtung der Waisenhäuser, Landarmenanstalten, Irrenanstalten usw. auf sich genommen.

Einen besonderen Zweig der Armenpflege bildet die Fürsorge für Wanderarme, welche den preußischen Landtag wiederholt, so in den Jahren 1895, 1899 und 1902, beschäftigt hat. Es haben sich hierbei zwei Systeme herausgebildet: das der Verpflegungsstationen, welches auf der Anlegung eines engmaschigen Netzes von Verpflegungsstationen an allen größeren Straßen des Landes beruht,

und das der Wanderarbeitsstätten, welches in dem Arbeitsnachweis und der Arbeitsgelegenheit bis zur Wiedererlangung einer Beschäftigung besteht. Das System der Wanderarbeitsstätten, die nur an wenigen größeren Orten eines Bezirkes errichtet werden und also eine Art Aufsaugung der Wanderarmen bezwecken, hatte ein Antrag v. Bodelschwingh—v. Pappenheim im Auge, der im Jahre 1905 von der Regierung die gesetzliche Inangriffnahme der Materie forderte. Die preußische Regierung erfüllte diesen Wunsch im Jahre 1907 mit der Vorlegung eines Wanderarbeitsstättengesetzes.

Die Bedürfnisfrage sollte unter Ausschließung jedes Zwanges lediglich vom Provinziallandtag, und zwar durch Zweidrittelmehrheit beantwortet werden. Die Provinzen sollten berechtigt sein, die Kreise zur Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten heranzuziehen, und verpflichtet sein, den Kreisen zwei Drittel der Kosten zu erstatten. Eine Beteiligung des Staates an den Kosten wurde abgelehnt, weil die Fürsorge für Wanderarme als ein Zweig der armenrechtlichen Fürsorge Sache der Kommunalverbände sei. Lediglich für die Zwecke des Arbeitsnachweises wurde staatliche Beihilfe in Aussicht gestellt. Betreffs der Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise für arbeitsuchende Wanderer wurde eine Einwirkung auf die Staatsbahnverwaltung in Aussicht gestellt.

Der Entwurf wurde im wesentlichen unverändert von beiden Häusern des Landtags angenommen, nachdem der namentlich von nationalliberaler Seite unternommene Versuch, den Staat stärker zu den Kosten heranzuziehen, gescheitert war. Gegen die Beschlüsse der Provinziallandtage wurde dem Entwurf das Verwaltungsstreitverfahren eingefügt, während eine Resolution die reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit forderte.

Neben der öffentlichen Armenpflege steht die private (genossenschaftliche und kirchliche); sie unterscheidet sich namentlich durch das Prinzip, daß sie auch über das Maß der allernotdürftigsten Hilfsmittel, welches die Gemeinde grundsätzlich innehalten muß, hinausgeht. Die Privatwohltätigkeit kann individualisieren, in dem einen Falle dem Würdigen und Unschuldigen mehr Gaben reichen, als dem Unwürdigen und Arbeitsscheuen, und kann nicht bloß der augenblicklichen Not abhelfen, sondern auch der zukünftigen durch rechtzeitige Unterstützung vorbeugen. So ist die Mildtätigkeit einzelner Personen, Vereine und Kirchen, bei welchen letzteren die innere Mission rühmend hervorzuheben ist, durch die öffentliche Armenpflege nicht überflüssig geworden, sondern zu ihrer Ergänzung hochgeschätzt. Wo beide Zweige der Armenpflege in guter Organisation Hand in Hand arbeiten, kann vorhandenes Elend rasch und sicher gehoben werden.

Aerztekammern — siehe Medizinalverwaltung.

Ausländer — siehe Staatsangehörigkeit.

Auslieferungsverträge, Ausweisungen, Fremdenpolizei. Artikel 2 der Deutschen Reichsverfassung unterstellt die Bestimmungen über Niederlassungsverhältnisse, Paßwesen und Fremdenpolizei der Beaufsichtigung seitens des Reichs und seiner Gesetzgebung. Gesetzliche Vorschriften über diese Gegenstände sind im Reiche aber bisher nicht erlassen worden. Die zunehmenden Beziehungen von Angehörigen des Deutschen Reiches zu ausländischen Staaten und umgekehrt die aus

den gleichen Gründen stets wachsende Zahl von ausländischen Einwanderern nach Deutschland hat aber im Laufe der Jahre immer häufiger in der breiten Oeffentlichkeit bemerkte Fälle zutage treten lassen, welche den Wunsch nach einer reichsgesetzlichen Regelung des Aufenthaltsrechtes, der Zulässigkeit von Ausweisungen und der Voraussetzungen für Auslieferungen an fremde Staaten hervorriefen. Und es konnte nicht ausbleiben, daß Fälle solcher Art auch im Reichstag wie im preußischen Abgeordnetenhaus zur Sprache gebracht wurden, daß die sich regenden Wünsche in Interpellationen und Anträgen zum Ausdruck kamen. Zum ersten Male geschah dies im Reichstag 1885/86. Gegenüber den damals von polnischer und sozialdemokratischer Seite eingereichten Interpellationen und Anträgen stellten sich die Regierungen fest und bestimmt auf den Standpunkt, daß diese Angelegenheiten Sache der Landespolizei seien und die Reichsregierung dem Reichstag gegenüber eine Verantwortung sowie jedes Zurredestehen ablehne. Diesen Standpunkt haben die Regierungen seither auch stets beibehalten, als man im Reichstag zu wiederholten Malen Fälle von Ausweisungen zur Besprechung brachte: so 1898/99 Interpellation des Dänen Johannsen, Anfrage Richter wegen Ausweisung von Holländern, Anfrage Gradnauer wegen Ausweisung russischer Studenten bei der Etatberatung im Jahre 1903, und letztmals Interpellation Albrecht wegen Ausweisung russischer Staatsangehöriger in der Sitzung des Reichstages vom 3. Mai 1906. Von diesem Standpunkt aus hat auch bisher das Deutsche Reich Auslieferungsverträge mit anderen Staaten nicht abgeschlossen. Derartige Verträge bestehen zwischen Rußland einerseits und Preußen sowie Bayern andererseits. Und alle vom Reichstag gemachten Versuche, die Regierungen zu einer Kündigung dieser Verträge zu bewegen, haben bisher Gehör nicht gefunden. Das Reich seinerseits ist auch nicht in der Lage die Kündigung auszusprechen. Diesem Standpunkt widerspricht es auch nicht, daß der Reichskanzler unter dem 10. Dezember 1890 Vorschriften über die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet erließ, denn dieselben betreffen nur die Vollziehung dieser Ausweisung. Das Recht der Materie selbst berühren sie nicht, ebensowenig wie die seitens des Reiches im Jahre 1900 und mit Griechenland und Norwegen 1907 eingegangenen Verträge, welche sich die gleiche Beschränkung auferlegen. Der von sozialdemokratischer Seite gemachte Versuch, eine rechtliche Regelung aus Artikel 1 des deutsch-russischen Handelsvertrages vom 28. Juli 1904 zu folgern, kann nicht als gelungen anerkannt werden. Dieser Artikel legt nur die gegenseitige Freiheit von Handel und Gewerbe fest und stellt die Ausländer, welche den Anforderungen genügen, den Inländern gleich. Ein wirklicher Niederlassungsvertrag des Reichs besteht nur mit der Schweiz seit 1890, allein er betont ausdrücklich, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fremdenpolizei unberührt bleiben sollen. Freilich haben die Vertreter der verbündeten Regierungen in den Verhandlungen des Reichstags im Jahre 1904 und 1905 über Fragen, welche Angelegenheiten der Fremdenpolizei streiften, mehrfach Antwort gegeben und Auskunft erteilt. Allein ein Widerspruch mit der im übrigen fest eingenommenen Haltung läßt sich daraus nicht beweisen. Denn alle vorgetragenen Fälle hingen in

anderer Weise mit der unzweifelhaften Zuständigkeit des Reichs zusammen. Es war der Königsberger Geheimbundprozeß, es war die Tätigkeit ausländischer Polizeiorgane innerhalb des Reiches, oder es waren Vorkommnisse aus Elsaß-Lothringen, welche den Regierungen die Brücke bauten, daß sie sich an den Verhandlungen beteiligen konnten. Im Laufe der Jahre haben aber auch die Anlässe, welche alle diese Verhandlungen bewirkt hatten, einen wesentlich verschiedenen Charakter angenommen. In den ersten Jahren betrafen die Ausweisungen Dänen, welche man ihrer unbequemen und aufreizenden nationalistischen Agitation wegen des Landes verwies, oder Galizier, Polen, welche aus Oesterreich stammten und sich in deutschen polnischen Landesteilen unliebsam bemerkbar machten. Man suchte das Deutschtum zu stützen, zu fördern und in nationaler Hinsicht befürchtete Gefahren zu beseitigen. Damals war es, als Liebknecht die Nationalität nur für etwas Zufälliges und das Menschentum für das Wesentliche, als er das Nationalitätsprinzip für ein Phantom erklärte, erfunden von Schwindlern, um Narren an der Nase herumzuführen. (Sitzung vom 15. Januar 1886.) Und wenn solche Gedanken auch in den späteren Jahren noch aus den Darlegungen der Sozialdemokraten herauszuhören waren, so ist es nunmehr doch noch eine andere Rücksicht, welche ihr scharfes eifriges Hervortreten begründen kann. In den letzten Jahren trafen die Ausweisungen vornehmlich Russen, russische Studenten, welche unter dem Schutze wissenschaftlicher Studien deutsche Gastfreundlichkeit zur Förderung ihrer heimischen revolutionären Bestrebungen glaubten mißbrauchen zu dürfen.

Die nationalliberale Fraktion des Reichstages hat von jeher das Recht behauptet, die Fremdenpolizei im Reichstag zur Sprache zu bringen, da dem Reich die Beaufsichtigung zum mindesten zusteht, wenn es sich auch nicht der Gesetzgebung bemächtigt hat, und da durch die Art und die Zahl der Ausweisungen in hohem Maße unsere Beziehungen zum Ausland beeinflußt werden können; sie hat sich früher trotzdem mehr auf den formalen Gesichtspunkt zurückgezogen, daß die Reichsregierung nicht in ausreichender Weise in den Stand gesetzt sei, die gewünschten Aufklärungen über die einzelnen Fälle zu geben, da es sich jeweils um Maßnahmen einer Bundesregierung handle, und daß darum aus praktischen Gründen das einzelne Landesparlament das zweckmäßigere und geeignetere Forum darstelle. Allein es hat sich gezeigt, daß damit Verhandlungen über Ausweisungen, Auslieferungen und Fremdenpolizei im Reichstag nicht hintangehalten werden, und die nat.-lib. Fraktion hält es darum für angezeigter, daß die nötigen Aufklärungen an der Stelle gegeben werden, von welcher die vielleicht gänzlich unrichtigen oder schiefen Darstellungen in die Welt hinausgegangen sind; sie hat mit dem Tadel nicht zurückgehalten, wo ihr Mißgriffe der Polizeiverwaltungen vorzuliegen schienen, wie in dem Königsberger Geheimbundprozeß, und sie hat durch den Mund ihres Führers, Bassermann, eine reichsgesetzliche Regelung für wünschenswert bezeichnet (Sitzung vom 3. Mai 1906), durch welche genau die Voraussetzungen umschrieben werden, unter welchen Ausweisungen erfolgen können und in welcher auch die entsprechenden Rechtsmittel vorgesehen werden. Danach sollten Massenausweisungen, abgesehen von Zeiten des Krieges, eines

Aufruhrs oder einer Epidemie, nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen können; Einzelausweisungen sollen nur aus Gründen der Staatssicherheit geschehen. Dabei ließ die nat.-lib. Fraktion des Reichstags keinen Zweifel, daß sie eine starke Einwanderung fremdnationaler Elemente als dem Interesse des Deutschen Reiches widerstrebend anerkennen müsse, daß sie als Voraussetzung für die Gewährung des Gastrechts auch dessen Achtung verlange und die Wegweisung solcher Persönlichkeiten gerechtfertigt finde, welche einen stark revolutionären Charakter an sich tragen und in öffentlichen Versammlungen aufrührerische Reden gegen ihre Heimatstaaten oder das Reich halten; sie gesteht auch die Berechtigung zu, solche Elemente sich fernzuhalten, welche vermöge ihrer materiellen Lage die Gefahr mit sich bringen, daß sie der deutschen Armenpflege zur Last fallen. Im übrigen wird in jedem Falle mit der erforderlichen Schonung vorgegangen werden müssen.

Eine Lösung der ganzen Ausweisungsfrage kann aber nur eine reichsgesetzliche Regelung bringen, welche bedauerlicherweise zurzeit noch in weitem Felde steht.

Aussperrung — siehe Arbeitgeber, sowie Streik.

Ausstand — siehe Streik.

Ausverkaufsunwesen. Der Kaufmann wird nicht selten in die Lage versetzt, mit Teilen seines Lagers und auch mit dem ganzen Lager schleunigst aufzuräumen, wenn er einen Artikel endgültig aufgeben, wenn er umziehen, sich vergrößern oder überhaupt das ganze Geschäft aufgeben will. Gegen Ankündigungen und Manipulationen, die solche reelle Räumung bezwecken, ist nichts einzuwenden. Zu beanstanden und bekämpfenswert ist jedoch der Ausverkauf, der von Geschäftsleuten ohne ausreichende wirtschaftliche Begründung veranstaltet wird, womöglich so und so oft im Jahre, und mit fortwährenden Warennachschüben, mit fortdauernder Ergänzung des auszuverkaufenden Lagers durch neue Warenmassen. Der Gewerbetreibende mit unreellem Ausverkauf will das Publikum glauben machen, daß eine besondere Notlage ihn drängt, seine Waren loszuschlagen und sie billiger abzugeben, als der Konkurrent es vermag. Er verspricht sich größeren Zulauf und schnelleren Umschlag der Waren, seine Handlungsweise fällt demnach ins Gebiet des unlauteren Wettbewerbs. Der in Frage kommende § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vermag jedoch in der Regel den Uebeltäter nicht zu erfassen und das Gesetz bedarf daher der Ergänzung. Nach § 4 des Gesetzes soll derjenige mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk., im Wiederholungsfalle neben der Geldstrafe mit Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden, wer „in der Absicht, den *Anschein eines besonders günstigen Angebots* hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über den *Anlaß* oder den *Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre* oder *zur Irreführung des Publikums geeignete Angaben* tatsächlicher Art macht." Ein Jahr nach Erlaß des Gesetzes (1897) fällte das Reichsgericht ein Urteil, wonach ein Kaufmann freigesprochen wurde, der durch Nachschiebungen die auszuverkaufenden Waren ergänzt hatte. Dies sowie zahlreiche ungestrafte Vorkommnisse des Ausverkaufs-

unwesens in anderer Gestalt beweisen, daß das Gesetz fühlbare Lücken hat. Die größten Auswüchse zeitigt der Konkursausverkauf. Mit der fingierten Anzeige: Verkauf von Konkurswaren oder Verkauf aus der K.'schen Konkursmasse werden große Warenlager, die wohl gar nicht oder nur zum geringsten Teil den angezeigten Ursprung nachweisen können, unter das Publikum gebracht. Brandwaren werden zum Verkauf ausgeboten, die durch Brandschaden jedenfalls nicht minderwertig geworden sind. Der schlimmste und gefährlichste Uebelstand ist der Nachschub von Waren während des Ausverkaufs. Zahlreiche Eingaben von Gewerbetreibenden und gewerblichen Vereinen hatten zur Folge, daß am 15. und 16. Februar 1907 34 Sachverständige aus den Kreisen des Handels, des Handwerks, der Industrie, sowie ein Mitglied des Reichsgerichts und des Kammergerichts im Reichsamte des Innern zusammengekommen sind, um eine Reform zu beratschlagen. Im großen und ganzen wird sich die Reform vermutlich in der Richtung des Antrags bewegen, welche in der I. Session 1903/04 (Drucksache Nr. 81) die nationalliberale Reichstagsfraktion eingebracht hat. Der Antrag erfaßte zugleich die Auktionen, die mit angeblichen Ausverkaufswaren veranstaltet werden. Hiernach sollten hinter § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs folgende §§ 4a und 4b eingeschaltet werden:

§ 4a.

Die Veranstaltung eines Ausverkaufs ist seitens des Veranstalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muß am vierten Tage vor Beginn des Ausverkaufs erstattet sein; sie muß enthalten, in welchen Geschäftsräumen der Ausverkauf stattfindet, an welchem Tage er beginnt und, falls er nur an bestimmten Stunden des Tages stattfindet, an welchen Stunden dies der Fall sein wird. Der Anzeige ist das Verzeichnis derjenigen Waren-Restbestände beizufügen, welche ausverkauft werden sollen. Diese Restbestände müssen an dem Tage, an welchem die Anzeige erstattet wird, in den Geschäftsräumen vorhanden sein, in welchen der Ausverkauf stattfindet, und müssen an diesem Tage Eigentum des Veranstalters des Ausverkaufs sein. Eine Erklärung, daß diesen Voraussetzungen entsprochen ist, muß in der Anzeige mit enthalten sein.

Das Nähere wegen der Anzeige und wegen der Feststellung der in der Anzeige anzugebenden Tatsachen bestimmt der Bundesrat. Die hierüber erlassenen Bestimmungen sind dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Wer den Ausverkauf nicht auf die in der Anzeige verzeichneten Warenrestbestände beschränkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 4b.

Die Veranstaltung einer Versteigerung von Waren ist seitens des Veranstalters spätestens am vierten Tage vor Beginn der Versteigerung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten, in welchen Räumen die Versteigerung stattfindet, an welchem Tage sie beginnt und an welchen Tagesstunden sie erfolgt. Der Anzeige ist das Verzeichnis der-

jenigen Warenbestände beizufügen, welche versteigert werden sollen. Diese Bestände müssen an dem Tage, an welchem die Anzeige erstattet wird, im Gewahrsam des Veranstalters der Versteigerung und müssen am Tage vor der Versteigerung in den Räumen sich befinden, in welchen die Versteigerung erfolgt. Die Erklärung darüber, daß diesen Voraussetzungen entsprochen ist, beziehungsweise wird, muß in der Anzeige mit enthalten sein.

Das Nähere wegen der Anzeige und wegen der Feststellung der in der Anzeige anzugebenden Tatsachen bestimmt der Bundesrat. Die hierüber erlassenen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Wer die Versteigerung nicht auf die in der Anzeige bezeichneten Warenbestände beschränkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Man hat an dem Antrage bemängelt das Eingreifen der Polizeiorgane. Die Polizei sei schon jetzt überlastet und meist nicht in der Lage, die Tragweite jeder einzelnen Bestimmung zu ermessen. Sie könnte Lager und Warengattungen und den Wert eines Warenlagers nicht taxieren und die Angaben des Kaufmanns nicht widerlegen. Selbstverständlich liegt es in der Macht der Polizei, die Kontrolle durch Sachverständige des Handels- und Gewerbestandes ausüben zu lassen. Viele Detaillisten-Vereinigungen sind jedenfalls im Gegensatz zu obigem Einspruch mit dem Antrag einverstanden und halten die Verpflichtung zur polizeilichen Anmeldung für das einzig wirksame Mittel, den Uebelständen im Ausverkaufswesen wirksam entgegenzutreten. Bei der Anmeldung müssen sogleich alle diejenigen Momente angegeben werden, welche über die Art des Ausverkaufs und die Persönlichkeit des Unternehmers genügende Aufklärung gewähren. Dazu gehören außer den Angaben über die Zeit und den Ort des Ausverkaufs, namentlich ein genaues Verzeichnis der zu veräußernden Waren und die Erklärung, aus welchen Gründen der Ausverkauf veranstaltet werden soll. Durch die Einreichung eines Warenverzeichnisses wird das Verbot des Warennachschubs wirksam durchgeführt und das Erfordernis, die Gründe für die Veranstaltung des Ausverkaufs glaubhaft anzugeben, wird manchen schwindelhaften Ausverkauf von vornherein verhindern. Im übrigen ist noch zu beachten, daß nicht ganz allgemein Warennachschübe unstatthaft sein sollen; zu den reell Ausverkaufenden, die sich tatsächlich in einer gewissen Notlage befinden, gehören oft kleine Gewerbetreibende, die den Ausverkauf auch nicht forcieren dürfen, also ein Warenlager bis zum Ende halten müssen, das den landläufigen Ansprüchen genügt. Hier muß ein Warennachschub bis etwa 25 Prozent statthaft sein. Von den unlauteren Geschäftsausverkäufen verschieden sind die regulären Saison- usw. Verkäufe der stehenden Geschäfte. Es häufen sich nicht nur beim Fabrikanten, sondern auch beim Grossisten und Detaillisten in jeder Saison bestimmte Mengen von unverkauften Waren. Will man den stehenden Geschäften verbieten oder Schwierigkeiten bereiten, solche Waren im Ausverkauf zu veräußern, so würden sie genötigt sein, sie zu geringsten Preisen an Ramsch- und Schleudergeschäfte zu verkaufen, womit den Kleinbetrieben, die von diesen Waren nichts erhalten hätten, kaum gedient sein würde. Zu erwähnen sind noch

die Ergänzungsvorschläge, die dahin zielen, daß Konkursausverkäufe nur so lange diese Bezeichnung führen dürfen, als sie der Leitung des Konkursverwalters unterstehen und daß die das Publikum besonders lockende Anpreisung „aus einer Konkursmasse" dann zu verbieten ist, wenn bei dem Ausverkauf nicht der Konkursverwalter oder sein Beauftragter mitwirkt. (S. a. Artikel: Unlauterer Wettbewerb.)

Auswanderung. Bismarck hat erklärt, daß er kein Interesse daran habe, zu erfahren, wie es denn denen ergehe, die den Staub des Vaterlandes von ihren Füßen geschüttelt haben. Natürlich ist das nicht wörtlich zu nehmen. Bismarck hat sehr wohl gewürdigt, welche Bedeutung deutsche Bestandteile in fremden Ländern für die Politik dieses Landes und des deutschen Reiches haben können; aber er hat es für ein Zeichen schwachen vaterländischen Sinnes gehalten, den Schritt zur dauernden Abkehr von der Heimat übers Herz zu bringen. Ueber die Auswanderung nach Uebersee können für die Zeit nach 1871 leidlich genaue Zahlen gegeben werden. Die stärkste Auswanderung entfiel auf das Jahrfünft 1881 bis 1885, mit durchschnittlich 373 von 100 000 Einwohnern, die schwächste auf das Jahr 1901 mit 39. Die Schwankungen erhellen im Einzelnen aus folgender Liste: Von 100000 Einwohnern wanderten übersee aus: 1871 bis 1875: 183, 1876 bis 1880: 104, 1881 bis 1885: **373**, 1886 bis 1890: 201, 1891: 241, 1892: 231, 1893: 173, 1894: 80, 1895: 72, 1896: 64, 1897: 46, 1898: 41, 1899: 44, 1900: 40, 1901: **39**, 1902: 56, 1903: 62, 1904: 47, 1905: 47, 1906: 50. Im Jahre 1906 betrug die Auswanderung auf 100000 Einwohner in Preußen 48 (Posen 181, Westpreußen 107, Schleswig-Holstein 82, Hannover 78, Pommern 53, Brandenburg mit Berlin 45, Westfalen 42, Hessen-Nassau 33, Ostpreußen 29, Rheinland und Hohenzollern je 26, Sachsen 24, Schlesien 12), in Bayern 53, Sachsen 38, Württemberg 58, Baden 52, Hessen 26, Elsaß-Lothringen 35, Thüringen 37, Mecklenburg-Schwerin 35, Strelitz 12, Oldenburg 90, Braunschweig 30, Anhalt 20, Waldeck 13, Schaumburg-Lippe 15, Lippe 25, Lübeck 26, Bremen **236**, Hamburg 100. In Westpreußen, Pommern und Posen war früher die Auswanderung sehr bedeutend, so in der erstgenannten Provinz 1887 bis 1892 je: 991, 880, 694, 753, **1094** und 933 auf 100000, in Pommern während der gleichen Jahre: 463, 474, 520 542, 640, 644, in Posen: 532, 708, 583, 630, **1041**, 863.

Die absolute Zahl der ermittelten überseeischen Auswanderer betrug 1906 31074, davon weiblichen Geschlechts 12541. In den Jahren von 1871 bis 1906 war die absolute Auswandererzahl am höchsten im Jahre 1881 mit 220902, am niedrigsten 1901 mit 22073. In den 30 Jahren von 1871 bis 1900 sind rund 2³/₄ Mill. Menschen aus Deutschland nach Uebersee ausgewandert. Dem Berufe nach teilten sich die 31 074 ermittelten Auswanderer des Jahres 1906 in 11086, die der Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen sind, 10 121 Angehörige der Industrie, 3227 Angehörige von Handelsgewerben, 2787 häusliche Dienstboten, sog. freie Berufsarten 819, Rest zersplittert oder berufslos.

Der Hauptstrom der Auswanderung geht nach wie vor trotz den dort eingeführten Einwanderungsbeschränkungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, denen von 1871 bis 1900 rund

2 1/2 Mill. Deutsche zugestrebt sind (im Jahre 1906 29 226). Die Zahlen für die anderen Auswanderungsländer betrugen im gleichen Jahre: Großbritannien 310, Britisch-Nordamerika 540, Kuba 1, Brasilien ohne die drei nachfolgenden südlichen Staaten 2, Parana 3, Santa Catharina 97, Rio Grande do Sul 80, Uruguay 10, Argentinien 686, Aegypten 11, Britisch-Südafrika 22, Neu-Süd-Wales 68, Viktoria 14, Südaustralien 4. In den Jahren 1871 bis 90 war der Prozentsatz, der nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ging, noch größer. Dazu trug das sog. v. d. Heydt'sche Reskript bei, das den Agenten in Preußen (ähnlich Württemberg und Baden) jede Vermittlung der Auswanderung nach Brasilien verbot, und von 1859 bis Nov. 1896 in Kraft war. — Nach Artikel 4 der Reichsverfassung unterliegt das Auswanderungswesen der Reichsgesetzgebung. Maßgebend ist das Reichsgesetz vom 9. Juni 1897. Danach bedürfen Auswanderungsunternehmer und Agenten der Erlaubnis für den Betrieb ihres Gewerbes. Die Erlaubnis für Auswanderungsunternehmer wird vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats erteilt.

Auswanderung — siehe Landarbeiterfrage.

Ausweisungen — siehe Auslieferungsverträge.

B

Baden — siehe Nachtrag.

Bakunin — siehe Anarchismus.

Bauernbund — siehe Bayern.

Bauernvereine. Geschichte und Schicksale der außerhalb der christlich-deutschen Bauern-Vereinigung stehenden Bauernvereine sind bis auf wenige Ausnahmen, die sich eine gewisse Selbständigkeit zu bewahren vermochten, aufs engste mit dem „Deutschen Bauernbund" und dieser wieder mit dem Bund der Landwirte verknüpft (siehe diesen). Anfänglich nur wirtschaftliche Interessen verfolgend, traten anfangs der achtziger Jahre die thüringischen, die schlesischen, neumärkischen und zahlreiche andere kleine Bauernvereine offen als politische Vereine auf konservativer Grundlage auf. Den meisten dieser Vereine war jedoch nur eine kurze Lebensdauer beschieden; der größte Teil ihrer Mitglieder trat dem im Jahre 1885 gegründeten „Deutschen Bauernbund" bei, und dieser ging nach seiner Auflösung im Jahre 1893 in dem im gleichen Jahre begründeten „Bund der Landwirte" auf; die Gelder des Bundes bildeten sofort einen stattlichen Grundstock für die Kasse des Bundes der Landwirte. — Antisemitische Tendenzen verfolgt der von Dr. Böckel in Hessen im Jahre 1890 gegründete „Mitteldeutsche Bauernverein", der in seiner Blütezeit rund 10000 Mitglieder zählte.

Von freisinniger Seite war 1883 durch den Gutsbesitzer Wisser-Windischholzhausen der Versuch gemacht worden, durch Gründung eines „Allgemeinen Deutschen Bauernvereins" die durch den Umschwung der Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck bedrohte Verbindung der freisinnigen (damals noch Fortschritts-) Partei mit den ländlichen Wahlkreisen in Mitteldeutschland aufrecht zu erhalten. Es gelang dem Begründer dieses Vereins, dem Gutsbesitzer Wisser, auch, ein Reichstagsmandat zu erhalten. Die Existenz des Vereins war jedoch nur von kurzer Dauer: er brach kurz nach dem Tode seines Begründers (der, wegen Meineids angeklagt, im Gefängnis Selbstmord verübte) zusammen. — Ein zweiter freisinniger Bauernverein ging aus dem unter Führung des (verstorbenen) Abg. Heinrich Rickert im Sommer 1896 ins Leben gerufenen „Schutzverband zur Abwehr agrarischer Uebergriffe" hervor: der Verein „Nord-Ost", von Dr. Pachnicke begründet; seine Haupttätigkeit entfaltete er für die Provinz Hinterpommern. Es glückte ihm, im Jahre 1898 den Abgeordneten Steinhauer als freisinnigen Vertreter der Landwirtschaft in den Reichstag zu entsenden. Aber bereits im Jahre 1903 konnte er dies Cösliner Mandat nicht mehr behaupten. Bei den letzten Reichstagswahlen trat der Verein kaum noch in nennenswerter Weise in Aktion. — Gleichfalls auf freisinniger Grundlage ruht der „Schutzverein der Mecklenburgischen Landwirte". — Beide freisinnigen Vereine werden vom „Bund der Landwirte" aufs heftigste bekämpft. — Organisiert in der Vereinigung der christlich-deutschen (katholischen) Bauernvereine sind folgende 10 Bauernvereine: 1. der Westfälische Bauernverein, 1860 begründet von dem 1895 verstorbenen Frhrn. v. Schorlemer-Alst (28000 Mitglieder); 2. der Badische Bauernverein (60000 Mitglieder); 3. der Bayrische Bauernverein mit 67000 Mitgliedern; Generalsekretär ist der Reichs- und Landtagsabgeordnete Gerstenberger (Ctr.) und Leiter der Zentralstelle in Ansbach ebenfalls ein bekanntes Centrumsmitglied, Dr. Heim; 4. der Elsaß-Lothringer Bauernverein, etwa 1000 Mitglieder; 5. der Hessische Bauernverein, etwa 3000 Mitglieder; 6. der Nassauische Bauernverein, etwa 9000 Mitglieder; 7. der Ermländische Bauernverein, etwa 6600 Mitglieder; 8. der Rheinische Bauernverein mit 25000 Mitgliedern; 9. der schon weiter oben genannte Trier'sche Bauernverein und 10. der Schlesische Bauernverein mit 25000 Mitliedern. — Das Centrum hat es meisterhaft verstanden, sich dieser christlichen Bauernvereine zu bemächtigen, wenn es auch manchmal, so besonders beim Westfälischen und Rheinischen Bauernverein, auf Schwierigkeiten stieß. Letzterer stellte sogar in der nach dem Tode des Prinzen v. Arenberg vorgenommenen Reichstagsersatzwahl in Malmedy-Montjoie dem von der Centrumsleitung aufgestellten Kandidaten Fervers den gleichfalls dem Centrum angehörigen Vereinspräsidenten Graf Spee gegenüber, welcher indes nur 4449 Stimmen erzielte. — Es kann nicht verkannt werden, daß alle diese Bauernvereine recht beträchtliche Arbeit auf wirtschaftlichem Gebiete leisten, ebenso wenig aber auch, daß sie mit ihren Organisationen den parteipolitischen Zwecken des Centrums dienen müssen.

Bauforderungen, Sicherung der. Die Frage der Sicherung der Bauforderungen beschäftigt den Reichstag seit Juni 1893, insbesondere die nationalliberale Fraktion, in deren Namen am

5. Dezember 1895 der Abgeordnete Bassermann folgenden Antrag stellte, welcher schon damals die ganze Materie fest umgrenzte. Er lautet:

> „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Bauhandwerkern und Bauarbeitern ihre aus Arbeiten und Lieferungen an Neu- und Umbauten erwachsenden Forderungen gesichert werden und dabei insbesondere die Einräumung eines gesetzlichen Pfandrechts an der Liegenschaft in Erwägung zu ziehen, welches den durch ihre Leistung geschaffenen, durch gerichtliche Schätzung festzustellenden Mehrwert erfaßt und allen hypothekarischen Ansprüchen vorgeht, soweit solche den gerichtlich festzusetzenden Wert der Liegenschaft zur Zeit des Baubeginns überschreiten."

Dieser Antrag wurde vom Antragsteller am 22. Januar 1896 im Reichstage ausführlich begründet, insbesondere mit dem Hinweise darauf, daß die beabsichtigte Regelung der Frage im Bürgerlichen Gesetzbuch (jetzt § 648) keine genügende Hilfe schaffe, weil zur Zeit der Eintragung der Sicherungshypothek für die Bauforderung das Grundstück in der Regel belastet sein werde mit der Kaufgelderhypothek und der Hypothek für die Baugelder.

Der Reichstag nahm den Antrag Bassermann in seinem ersten Teile einstimmig an. Am 27. März 1897 fragt namens der nationalliberalen Partei der Abgeordnete von Cuny an, wie weit die Angelegenheit gediehen sei, worauf der Staatssekretär Dr. Nieberding antwortet, daß man sich jetzt damit zunächst in Preußen beschäftige. Am 15. Dezember 1897 wurde jedoch der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen veröffentlicht, ohne aber an den Reichstag zu gelangen. Neben vielen Petitionen und Anfragen anderer Parteien hat namentlich der Abgeordnete Bassermann in den Sitzungen vom 31. Januar 1898, 21. Februar 1899, 18. Januar 1900, 4. Februar 1901, 10. Januar 1902, 23. Januar 1902 nach dem Stande der Angelegenheit, mit der sich inzwischen auch der Deutsche Juristentag beschäftigt hatte, angefragt. Am 24. März 1903 bemerkte Bassermann, daß nun wohl der Tag gekommen sein dürfte, wo diese „für unsern ganzen deutschen Handwerkerstand, speziell für die zahlreichen Kategorien der Bauhandwerker, äußerst wichtige Frage spruchreif sei".

Im Dezember 1903 ersuchte die nationalliberale Partei mittels Initiativantrages um baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfes, worauf der Reichstag am 26. Februar 1904 eine entsprechende Resolution, die der Abgeordnete Spahn eingebracht hatte, annahm. Am 20. Februar 1906 bemerkte Bassermann: wenn der Satz richtig sei, was lange währt, wird gut, so müsse dies Gesetz sehr gut werden.

Am 11. November 1906 geht endlich der Entwurf eines Reichsgesetzes ein, kann aber wegen der Auflösung des Reichstages nicht verabschiedet werden. Im neuen Reichstage mahnt die nationalliberale Fraktion durch Initiativantrag vom 28. Februar 1907 und durch eine Resolution zum Justizetat vom 16. April 1907. Hierüber bemerkte der Abgeordnete Dr. Junck am 20. April 1907 im Reichstage, daß die Resolution der nationalliberalen Partei eine längst bekannte und auch längst als berechtigt anerkannte Forderung des gewerblichen Mittelstandes behandle und daß die Fraktion bereit sei, dem Gesetzentwurf im Wesentlichen zuzustimmen; es handele sich um

den Gedanken, daß derjenige, der durch seine Tätigkeit am Bau oder durch seine Lieferungen für den Bau einen Wert erst schaffe, eine Anweisung auf diesen Wert erhalte und daß ihm dieser Wert nicht durch Hypotheken, die anderen eingeräumt werden, verkümmert werden solle, also eine gegen den Bauschwindel gerichtete Kampagne, der alle unbedenklich zustimmen könnten. Am 29. April 1907 ging endlich der Entwurf des Reichsgesetzes wieder beim Reichstag ein und sieht nunmehr seiner Verabschiedung entgegen. Das Wesentliche des Entwurfes ist, daß vor dem Beginn des Baues auf dem Grundbuchblatte der Baustelle ein Bauvermerk eingetragen werden soll, wodurch die Baugläubiger den Anspruch auf eine Bauhypothek vorgemerkt erhalten. Die Bauerlaubnis wird nur erteilt, wenn Sicherheit geleistet oder der Bauvermerk eingetragen ist und die vorgehenden Belastungen den Baustellenwert nicht übersteigen; die Grundsätze für die Bemessung des Baustellenwertes sollen durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

Baugewerbe. (Mißstände und Unzuverlässigkeit der Bauausführung.) Der Reichstag hatte wiederholt verlangt, daß gegen die im Baugewerbe herrschenden Mißstände, welche durch ungenügend vorgebildete oder gewinnsüchtige Personen hervorgerufen werden und das Publikum und die Bauarbeiter gefährden, eingeschritten werden möge. Als Mittel, um die Unglücksfälle bei Bauten einzuschränken, war vielfach der Befähigungsnachweis für das Baugewerbe empfohlen worden. Doch ist festgestellt worden, daß die überwiegende Mehrzahl der Bautenunfälle nicht auf Unkenntnis der Bauausführenden, sondern auf Leichtsinn und Gewinnsucht, auf Verwendung schlechter Materialien, auf lüderliche Konstruktion zurückzuführen sind. Da ferner bei einem größeren Bau zahlreiche Handwerksarten beteiligt zu sein pflegen, so hätte man konsequenterweise von allen Bau-Handwerkern den Befähigungsnachweis fordern, aber auch jedem Meister mit einem Befähigungsnachweis in seinem Gewerbe das Bauen gestatten müssen. Damit wäre wieder bei Dachdeckern, Bauschlossern, Schreinern usw. die Garantie für größere Zuverlässigkeit beim Bauen hinfällig geworden. Hätte man andererseits nur die Hauptgewerbe, nämlich Zimmerer und Maurer, herausgegriffen, so wären Steinmetzen, Maler, Bauschlosser usw., die heute auch Hausbauten oder Teile davon im Auftrage anderer Handwerker ausführen, durch die Ausschließung schwer benachteiligt worden. Außerdem hätte ein Befähigungsnachweis für Stadt und Land schablonisierend gewirkt, für das Land zu hohe, für die Stadt zu geringe Anforderungen gestellt, jedenfalls das Bauen auf dem Lande sehr erschwert und verteuert. Infolgedessen sah man von dem Befähigungsnachweis, der außerdem viel Streitigkeiten der Handwerker untereinander gebracht haben würde (Siehe Artikel: Befähigungsnachweis), ab. Der Gesetzgeber entschloß sich vielmehr auf grund der im Nov. 1905 an den Reichstag gebrachten Vorlage (Drucksache Nr. 101) gegen die offenkundigen Schäden vorzugehen und zwar durch Ausgestaltung der §§ 35, 53 und 54 der Reichsgewerbeordnung. Es soll nach dem im Januar 1906 in dritter Lesung angenommenen Gesetz Baugewerbetreibenden wegen erwiesener Unzuverlässigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden können; sowohl technisch unfähige als moralisch und wirtschaftlich ungeeignete Personen sollen vom

Baugewerbe ausgeschlossen werden, sobald Tatsachen vorliegen, welche die besagte Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun. Vor der Untersagung müssen Sachverständige gehört werden. Das Gesetz zeichnete diejenigen Baugewerbetreibenden, welche eine ausreichende gewerbliche Prüfung vorweisen können, dadurch aus, daß bei ihnen Mangel an theoretischer Vorbildung nicht vorausgesetzt werden soll. Falls sie ihre Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, soll auch die erforderliche praktische Vorbildung als vorhanden angenommen werden, mit andern Worten eine Ausschließung vom Gewerbebetrieb wegen mangelnder theoretischer oder praktischer Ausbildung nicht statthaft sein. Hierin liegt ohne Frage eine Begünstigung des handwerksmäßigen Prüfungswesens, die aber auch nicht ohne angemessene Gegenleistung erfolgt und die in der Tat geeignet ist, das Standes- und Ehrgefühl im Baugewerbe zu heben und die Bausicherheit zu fördern. Die wegen Unzuverlässigkeit an der Bauausführung Behinderten haben das Einspruchsrecht bei der untern Verwaltungsbehörde; ihnen muß innerhalb drei Wochen nach der Einspruchserhebung ein nach Anhörung von Sachverständigen ausgearbeiteter Bescheid erteilt werden.

Es wurde nicht übersehen, daß mit Hilfe der neuen Bestimmungen allein nicht alle Mängel im Baubetriebe abgestellt werden würden. Namentlich wurde eine bessere Baukontrolle verlangt. In Preußen wird die Ueberwachung der Bauausführungen im Interesse des Arbeiterschutzes ausgeübt durch die technischen Beamten der Berufsgenossenschaften und durch Beamte der Baupolizei. Eine empfindliche Lücke ergibt sich schon aus der Tatsache, daß das Reichs-Versicherungsamt 120 technische Aufsichtsbeamte bei den Berufsgenossenschaften für erforderlich erachtet hat und daß nur 75 vorhanden sind. Desgleichen sind die Normativbestimmungen für die anderen überwachenden Behörden unzureichend. Die nationalliberale Partei verlangte Ausbau dieser Bestimmungen im Interesse des Arbeiterschutzes und ferner Vermehrung der mit der nötigen Ausbildung für die verantwortungsvolle Tätigkeit versehenen Aufsichtsbeamten. Der Forderung der Sozialdemokratie und des Centrums, gewählte Vertreter der Arbeiter bei der Baukontrolle zuzuziehen, traten die Nationalliberalen entgegen. Es ergäben sich bei einem Bau mit der Fertigstellung des Plans, der Beschaffung des geeigneten Materials, dessen Verwendung nach statischen Grundsätzen, mit der Ausführung nach dem genehmigten Plane, mit der Vornahme der unerläßlichen Sicherheitsmaßregeln (Gerüste, Geländer usw:) so viel technische Vorbedingungen, daß eine wirksame Aufsicht nur durch berufsmäßig vorgebildete und nach allen Seiten unabhängige Personen ausgeübt werden könne. Die nationalliberale Partei gab weiter der Anschauung Ausdruck, daß eine Hebung der gewerblichen Ausbildung von unten herauf erfolgen müsse, damit die beregten Mißstände verschwinden. Sie ersuchte darum die verbündeten Regierungen in einer Resolution, bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch den gewerblichen Lehrlingen, jugendlichen Arbeitern, Arbeitsburschen (Siehe Artikel: Lehrlingswesen) der Besuch einer Fortbildungsschule zur gesetzlichen Pflicht gemacht wird und welcher weiter das Recht zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Handwerkern gewährt, welche zur Führung des Meister-

titels berechtigt sind. In letzterer Hinsicht versprach die Regierung eine baldige Initiative.

Bayern. Bayern, 1806 in der Zeit Napoleonischer Herrschaft zum Königreich erhoben, hat sich bald von französischen Tendenzen freigemacht. Frühzeitig wurden auch Stimmen laut, die einen Anschluß an Preußen befürworteten, so 1848 Graf Bray-Steinburg. 1866 suchte der bayrische Minister von der Pfordten die Annäherung herbeizuführen. Bismarck hat es Bayern hoch angerechnet, daß es im Augenblick schwerer Gefahr, bei der französischen Einmischung sich von jeglichem Rückfall in die Rheinbundtendenz freigehalten hat. Andererseits hat die Schonung Bayerns durch Bismarck nach 1866 unserem größten Staatsmann gerade im Süden zu einer ganz außerordentlichen Volkstümlichkeit in weiten Volkskreisen verholfen. Bismarcks Name ist die Parole, die im deutschen Süden Wunder wirkt, und eine starke, gesunde, ehrenhafte auswärtige Politik nach Bismarckschen Grundsätzen ist der beste Vermittler zwischen Nord und Süd.

Bayern hat sieben Ministerien (darunter neuerdings ein Verkehrsministerium) und unterhält noch besondere diplomatische Vertretungen auch im Reichsausland. Das Land ist in acht Kreise eingeteilt, je mit einer Kreisregierung unter einem Regierungspräsidenten, sowie einem „Landrat", bestehend aus den Vertretern der Städte und Distriktsgemeinden.

Bayern zählte 1905 6 524 372 Einwohner. (1900: 6 176 057.) Darunter: Katholiken 4,6 Mill. = 70,6 %, Protestanten 1,8 Mill. = 28,3 %, Israeliten 55 341 = 0,85 %, Sonstige 19 439 = 0,27 %.

Bayern hat einen päpstlichen Nuntius in München, 2 Erzbischöfe und 6 Bischöfe, ein protestantisches Oberkonsistorium und 3 Konsistorien. Andere Kirchen sind als Privatreligionsgesellschaften anerkannt. Die bayrischen Volksschulen sind fast durchweg konfessionell. Es bestehen neben 5316 katholischen, 1938 evangelischen, 87 israelitischen nur 176 simultane Volksschulen.

Von der erwerbstätigen Bevölkerung samt Angehörigen und Dienenden entfielen auf: Landwirtschaft usw. insgesamt (Selbständige, Gehilfen usw.) 2 647 665; Handel und Verkehr, Gast- und Schankwirtschaften 564 585; Bergbau, Industrie 1 793 541; Sonstige 773 385. In Bayern überwiegt also noch die Landwirtschaft treibende Bevölkerung.

Die Staatseinnahmen sind 1906/7: Direkte Steuern 41,46 Mill. Mk. (darunter Grundsteuer 10,38, Gewerbesteuer 11,6, Einkommensteuer 3,8 Mill. Mk.); indirekte Steuern 78,27 Mill. Mk. (darunter Malzaufschlag 41,4, Stempel 25,2 Mill. Mk.); Ueberweisungen des Reichs 23,2 Mill. Mk. usw. Zusammen 468,17 Mill. Mk.

Unter den Staatsausgaben belaufen sich die Matrikularbeiträge auf 23,9, die Ausgleichungsbeiträge auf 13,5, der Staatsschuldenetat auf 60,3 Mill. Mk.

Das bayerische Finanz- und Steuerwesen bedarf einer Reform. Bereits dem 1905/06 tagenden Landtag wurde vom Finanzminister eine Denkschrift über „die Reform der direkten Steuern in Bayern" vorgelegt. Das veraltete System der Ertragssteuern muß ersetzt werden durch eine zeitgemäße progressive Einkommensteuer. Besondere Finanzschwierigkeiten bereitet die geringe Rentabilität der Staatseisenbahnen. Hier kann nur die Einführung einer Betriebsgemeinschaft mit Preußen

Wandel schaffen. Hiergegen sträubt sich zur Zeit noch die Centrumspartei, weil sie befürchtet, daß dadurch bayerische Hoheitsrechte preisgegeben werden. Im Jahre 1903 betrug der Einnahmeüberschuß der Staatseisenbahnen 49,7 Mill. Mk., die Verzinsung der Eisenbahnschuld erforderte 40,1 Millionen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß seit 1893 die Pensionen der pragmatischen und nichtpragmatischen Eisenbahnbeamten und Bediensteten aus allgemeinen Staatsfonds bezahlt werden.

Die Eisenbahneinnahmen reichen zur Schuldentilgung nicht aus. Die Eisenbahnschuld Bayerns beträgt 1907 1 391 428 400 Mk., die gesamte Staatsschuld 1 784 999 755 Mk., das ist pro Kopf 276,12 Mk.

Bedenken ernster Art verursacht auch die Abwälzung von Lasten, die der Staat tragen sollte, auf die Gemeinden. Die Gemeindeumlagen betrugen daher auch 1905 47,4 Mill. Mk., also 6 Millionen mehr als die direkten Staatssteuern.

Bayern erhielt 1818 zuerst unter den deutschen Bundesstaaten eine Repräsentativ-Verfassung. An Stelle der ursprünglichen Ständeversammlung trat im Jahr 1848 ein aus zwei Kammern bestehender Landtag. Zur ersten Kammer („Kammer der Reichsräte") gehören: die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, die Kronbeamten, die beiden Erzbischöfe, die Häupter der standesherrlichen, fürstlichen und gräflichen (reichsständigen) Häuser, 1 ernannter Bischof, der Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums, sowie erbliche oder lebenslängliche von der Krone ernannte Reichsräte. — Die zweite Kammer („Kammer der Abgeordneten") zählte 147, dann 159, jetzt 162 gewählte Abgeordnete. Bis zum Jahre 1905 war die Wahl eine indirekte. Nach dem neuen Wahlgesetze, das während der letzten Tagung 1906 zur Annahme kam, ist die Wahl eine direkte mit relativer 1/3 Majorität. Bedingungen zur Wahlberechtigung sind: Bayerische Staatsangehörigkeit, einjährige Steuerzahlung vorher und das Alter von 25 Jahren. Die Wahlkreiseinteilung ist gesetzlich festgelegt und begünstigt die sozialdemokratische und die Centrumspartei.

Der Landtag wird alle zwei Jahre Ende September einberufen. Die Neuwahlen finden alle 6 Jahre statt.

Die zweite Kammer setzt sich nach den Wahlen von 1907 zusammen aus 16 gemäßigten Liberalen, 5 Jungliberalen, 3 Freisinnigen, 2 Demokraten, 19 Konservativen und Bauernbündlern, 98 Ultramontanen und 20 Sozialdemokraten. In den Reichstag entsandte Bayern 1907 4 gem. Liberale, 2 Freisinnige, 2 Konservative, 3 Bauernbündler, 34 Ultramontane und 3 Sozialdemokraten.

Bis in die siebziger Jahre war in Bayern das politische Parteiwesen wenig ausgebildet. Es gab im Landtag Fortschrittler, Mittelparteiler und die klerikalen Patrioten. Bei der Wahl war nicht sowohl die Parteirichtung als vielmehr die Persönlichkeit ausschlaggebend. So konnte 1863 der geistige Führer der Liberalen, Gustav Frhr. v. Lerchenfeld-Heinersreuth, in Bamberg auf Empfehlung eines Kooperators mit fünf klerikalen Abgeordneten gewählt werden.

Gegenwärtig bestehen in Bayern folgende Parteien: Centrum, Konservative und Bauernbündler, Mittelstandspartei, Jungliberale, Nationalsoziale, Sozialdemokraten, deutsche Volkspartei, Freisinnige, Nationalliberale.

Das Centrum ist zur Zeit die einflußreichste Partei. Sie verfügt im Landtage über die absolute Majorität und weiß ihre Machtstellung auszunützen. Deutlich sind zwei Richtungen innerhalb des Centrums zu unterscheiden: die mehr bäuerlich-demokratische unter der Führung von Dr. Heim, und die klerikale unter Dr. Pichler, Schädler, Lerno u. a. Der Gegensatz zwischen beiden Richtungen ist wiederholt zum Ausdruck gekommen, so wieder gelegentlich der Landtagswahlen von 1907. Die Regierung des greisen Prinzregenten hält, unterstützt von der Kammer der Reichsräte, den Grundsatz gerechter Parität hoch; dagegen setzen manche Ultramontane Hoffnungen auf eine spätere Regentschaft. Das Centrum erhielt bei der Reichstagswahl 1903 422 641 Stimmen, 1907 509 528 Stimmen. Es hat die verschiedensten Hilfsorganisationen: „Christliche Bauernvereine", die „Christlichsozialen", „Burschenvereine", ländliche Dienstbotenvereine usw.

Die Konservativen waren um 1870 im Landtage streng protestantisch-kirchlich und unterhielten gute Beziehungen zu den Patrioten. In den offiziellen Berichten werden sie daher auch als „klerikal" bezeichnet. Hinneigung zum Centrum macht sich zuweilen heute noch bei konservativen Führern, z. B. Beckh-Rathsberg, bemerkbar. Im allgemeinen haben sich aber die Konservativen später mehr der Fürsorge für die ländliche Bevölkerung und ihre Interessen zugewendet und die Grenze zwischen ihnen und den Bauernbündlern ist nicht immer streng zu ziehen. Die Konservativen und Bündler erhielten bei der Reichstagswahl 1903 136 548 und 1907 134 478 Stimmen.

Die Bewegung des Bauernbundes setzte im Jahre 1882 ein, als Karl Frhr. v. Thüngen-Roßbach von Bayern aus die neue Wirtschaftspolitik Bismarcks (landwirtschaftliche Schutzzölle, Schutz der heimischen Arbeit) zu unterstützen suchte. Seit Beginn der 90er Jahre löste sich die Bewegung in Kreisorganisationen auf, die die Verfolgung der engeren und engsten landschaftlichen Interessen zum Ziele hatten.

In Niederbayern trat Dr. Sigl, der Herausgeber des „Vaterland" an die Spitze. Um ihn scharten sich vor allem alle „Preußenhasser". Mit der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen verband sich eine ausgesprochen partikularistische Tendenz, die in der massivsten Form zum Ausdrucke kam. In Oberbayern teilte sich der Bauernbund in den Waldbauernbund und in den Bund der Getreide produzierenden Bauern des flachen Landes. An der Spitze des ersteren stehen Kleitner und Eisenberger. In beiden Kreisen führte die Uneinigkeit der Führer bald wieder den Niedergang herbei.

Die gleiche Zerrissenheit zeigt der Bauernbund in Franken. An der Spitze des „mittelfränkischen Bauernbundes" standen Lutz, der nunmehr politisch einflußlos geworden, und Jungwirth. In Windsheim gründete Hilpert seinen gesonderten Bauernverein für Windsheim-Rothenburg und geht seine eigene Wege. In Unterfranken hat sich Memminger, der ehemalige Sozialdemokrat, an die Spitze der bündlerischen Bewegung zu stellen gewußt.

Eine Einigung dieser zersplitterten Organisationen ist auf doppeltem Wege versucht worden.

Der 1893 in Berlin gegründete „Bund der Landwirte" faßte etwa seit 1897 Boden und hat inzwischen im rechtsrheinischen Bayern unter den verschiedenen Lokalorganisationen eine führende Rolle errungen, wenn auch die separatistischen Bestrebungen immer wieder zum Durchbruch kommen. Landesvorsitzender ist zur Zeit Beckh-Rathsberg.

Andererseits gründeten Vertreter verschiedener bündlerischer Kreisorganisationen 1894 den „Bayerischen Bauernbund". Er forderte von der Landesregierung die Beseitigung der Bodenzinse und die Ablösung der bäuerlichen Hypothekenschulden durch den Staat und vom Reiche die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr. Vorsitzender des Bundes wurde Karl v. Thüngen. Sitz des Bundes war Würzburg. Allein in dem Bunde machten sich provinzielle Strömungen geltend. Sigl, Gäch, Wieland wühlten in Niederbayern gegen den „verpreußten" Thüngen und setzten in Moosham 1896 seine Absetzung durch. An die Spitze suchte nun Dr. Kleitner zu treten. Bezeichnend für die Tendenz dieser Bewegung ist der Beschluß, den Kleitner in einer Versammlung in Schwaben bei Ebersbach veranlaßte:

Die Versammlung sieht in der heutigen traurigen Lage des Bauern- und Gewerbestandes und in der steigenden Herrschsucht des Militarismus die Konsequenzen der preußischen Gewaltpolitik seit 1866. Sie erblickt eine gründliche Besserung nur in der möglichsten Machtbeschränkung Preußens in Deutschland, welches für seine Interessen alle Militär-, Eisenbahn-, Postrechte an sich zu reißen sucht, wodurch die historischen Rechte der anderen deutschen Bundesstaaten illusorisch werden; die Versammlung protestiert gegen die Forderung Preußens mit immer neuen Soldaten und Flottenkosten usw.

Allein die Einigungsversuche Kleitners waren erfolglos. Heute hat Kleitner nur mehr in der Umgebung von Ruhpolding Anhänger. An Stelle Thüngens wurde 1896 Wieland zum Bundesvorsitzenden gewählt. Ein Nachfolger nach Wielands Tod wurde nicht aufgestellt.

Einen weitergehenden Einfluß freilich haben weder die Führer des „Bauernbunds" noch des „Bundes der Landwirte". Jeder Wahlkreis hat seinen eigenen Führer, der mit Eifersucht seine Stellung behauptet. Das bedenklichste Symptom ist aber vielleicht die starke Durchseuchung der Bauernbewegung mit sozialdemokratischen Neigungen. Es ist dies die Folge der systematischen Verhetzung der Bauern durch gewisse Agitatoren. Bei der Reichstagswahl in Fürth-Erlangen 1907 trat der Bauernbündler Scharrer in Fühlung und Unterhandlung mit den Sozialdemokraten. Das Erlanger Landtagsmandat haben Bündler und Konservative an die Sozialdemokratie ausgeliefert, wiewohl dort ein rechtsstehender Nationalliberaler als Kandidat aufgestellt war.

Die Mittelstandspartei war mit Hilfe der liberalen Wahlmänner (letzte indirekte Wahl) im Landtage 1905/7 durch einen Abgeordneten vertreten, der sich der „freien Vereinigung" (Bündler und Konservative) angeschlossen hatte. In letzter Zeit ist eine Annäherung der Mittelständler an die Liberalen bemerkbar geworden. Ihr Kandidat in Nürnberg, der allerdings nicht gewählt wurde, hatte sich auf das „Nürnberger Programm" der „vereinigten

Liberalen" verpflichtet und für den Fall seiner Wahl den Beitritt zur liberalen Vereinigung zugesagt.

Die Jungliberale Bewegung wurde von der nationalliberalen Partei in den ersten Jahren in der weitestgehenden Weise gefördert. Allein ein Anschluß an die Partei, wie in Preußen, hat in Bayern nicht stattgefunden. Die bayerischen Jungliberalen gravitieren mehr nach links. Es werden in ihre Verbände Angehörige aller Parteien aufgenommen. In einem nach der Landtagswahl 1907 erschienenen Aufruf wird die Altersgrenze als nicht vorhanden bezeichnet. Der Landesverband legt sich die Bezeichnung „neuliberal" bei. Er tritt durchaus als selbständige Organisation auf, die nicht nur unabhängig sein will von irgend einer anderen Organisation, sondern oft im Gegensatz zur nationalliberalen Organisation steht. Nationalsoziale Mitglieder wirken auf eine Annäherung an die Sozialdemokraten hin. In der Landtagswahl 1907 haben die Jungliberalen mit Unterstützung aller Liberalen und Bündler vier Mandate erhalten.

Die Nationalsozialen treten in Bayern als selbständige Partei auf. Sie suchen durch Anschluß an die anderen liberalen Organisationen Boden und Einfluß zu gewinnen. Bei der Reichstagswahl 1907 erhielten die zwei nationalsozialen Kandidaten 153 Stimmen.

Die Sozialdemokratie dominiert zur Zeit in Nürnberg, wo sie mit einer Ausnahme alle Landtagsmandate erkämpft hat, in München, Fürth, Ludwigshafen. Das Erlanger Mandat war dagegen mehr ein Zufallsgewinn. Die Sozialdemokratie hat durch ihren Pakt mit dem Centrum in den Jahren 1899 und 1905 letzterem zu seiner heutigen ausschlaggebenden Stellung verholfen. Bei der Reichstagswahl 1903 erhielten die Sozialdemokraten in Bayern 212 505 und 1907 237 892 Stimmen.

Die deutsche Volkspartei (Demokraten) hat es (mit Unterstützung der anderen liberalen Parteien) bei der Reichstagswahl 1907 auf 19 146 Stimmen gebracht (gegen 5239 in 1903). Im Landtage sind die Demokraten durch zwei Abgeordnete vertreten.

Die freisinnige Volkspartei hat ihren Boden hauptsächlich in den Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Münchberg. Die neuerdings nationalere Haltung der Freisinnigen hat die Spannung zwischen ihnen und den Nationalliberalen gemildert. Im Reichstage haben die Freisinnigen zwei Mandate, im Landtage drei Mandate erlangt. Bei der Reichstagswahl 1903 erhielten sie 32 545 und 1907 (mit Unterstützung anderer Parteien) 47 214 Stimmen.

Die sämtlichen liberalen Parteien haben sich unter dem Drucke der Verhältnisse im Jahre 1905 für die Landtagswahlen zusammengeschlossen. Die Grundlage bildet das sogenannte „Nürnberger Programm der vereinigten Liberalen und Demokraten", das die von allen liberalen Parteien anerkannten Grundsätze und Forderungen umfaßt. Auch für die Reichstagswahl trat diese Vereinigung, die 1907 für die Neuwahlen zum Landtage erneuert wurde, wenn auch nicht offiziell, so doch praktisch und tatsächlich in Kraft. Der wesentliche Vorteil besteht darin, daß die nutzlosen Bekämpfungen der Liberalen unter sich aufgehört haben. Unverkennbar ist aber ein starker Zug nach links, der für die nationalliberale Organisation und

ihre Selbständigkeit Gefahren einschließt. Es sind daher auf dieser Seite die Anschauungen, ob die Verbindung in der gegenwärtigen Gestalt fortdauern, oder eine andere für die Unabhängigkeit der beteiligten Organisationen bessere Gewähr leistende Form annehmen soll, ohne Zweifel geteilt. Bei der Reichstagswahl wurden „allgemeinliberale" Stimmen abgegeben 1903: 8088 und 1907: 34221 Stimmen.

Die stärkste unter allen liberalen Organisationen ist noch immer die nationalliberale. Sie erhielt bei der Reichstagswahl 1903 153935 und 1907 154857 Stimmen, obwohl die Nationalliberalen in den Wahlkreisen München II, Aichach, Traunstein, Deggendorf, Homburg, Neunburg, Hof, Nürnberg, Erlangen, Aschaffenburg, Lohr, Neustadt Kandidaten anderer Parteien gegen 1903 im ersten Wahlgang unterstützten. Gegründet wurde die „nationalliberale Landespartei in Bayern r. Rh." nach der Heidelberger Tagung am 23. März 1884. Am 15. Juni fand der erste Delegiertentag in Nürnberg statt. Er wählte einen geschäftsführenden Ausschuß. Diesem Ausschuß gehörten an: Aub, Dörfler, Fortmeier, v. Kreß, Marquardsen, Dr. Mayer-Fürth, Puscher. Erster Landesvorsitzender wurde Marquardsen, sein Nachfolger Rechtsanwalt Frhr. v. Kreß, der noch jetzt als Ehrenvorsitzender seine Kräfte der nationalliberalen Sache widmet.

Der Ausbau und die Festigung der Landespartei war nicht leicht. „Es gibt kaum eine andere politische Partei, deren Anhänger so geringe Neigung besäßen, auch nur ein klein wenig von ihrer Unabhängigkeit zu opfern." Im Jahre 1900 wurde eine Geschäftsstelle errichtet mit einem Generalsekretär als Leiter. Die Landespartei gibt u. a. ein Korrespondenzblatt heraus, das Stoff und Informationen über wichtige Vorgänge enthält. Neue Schwierigkeiten bringt die Gegenwart. Die Jungliberalen haben sich von der Partei sachlich schon längst, formell im Jahre 1907 losgesagt. Allenthalben werden allgemeinliberale örtliche und landschaftliche Verbände ins Leben gerufen, die ihren Wirkungskreis auf Kosten der Landespartei auszudehnen bestrebt sind. Die Zukunft der Landespartei wird im wesentlichen davon abhängen, ob die Zeit zu einer Einigung aller liberalen Parteien bereits gekommen ist. Es ist die Aufgabe der Landespartei, ihre Organisation auch weiterhin mit allen Kräften auszubauen und auf die Wahrung ihrer Selbständigkeit sorgfältig bedacht zu sein. Am besten wird ihr das durch engen Anschluß an die große nationalliberale Partei im Reiche gelingen. Ein solcher ist für Bayern um so notwendiger, weil das Interesse in der letzten Zeit fast ausschließlich von den internen bayerischen Verhältnissen in Anspruch genommen wird und die Angelegenheiten des Reiches nicht immer die nötige Beachtung finden.

Beamte. Die Verhältnisse der Beamten sowohl des Reichs als der einzelnen Bundesstaaten sind gesetzlich geregelt. Hinsichtlich der letzteren sollen hier nur diejenigen Gesetze aufgeführt werden, welche für Preußen in Geltung sich befinden. Es sind dies das Disziplinargesetz für nichtrichterliche Beamte vom 1. Juli 1852, das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 und seine Abänderungen vom 31. März 1882 und 25. April 1896, sowie die in der letzten Session des Abgeordnetenhauses 1906/7 beschlossene Novelle, ferner das Gesetz

vom 6. Februar 1881 über die Gehaltszahlung und das Gnadenquartal, die Reliktengesetze vom 20. Mai 1882, deren Abänderungen vom 28. März 1888, 1. Juni 1897 und die zu denselben 1907 erlassene Novelle. Die Entwickelung des deutschen Reiches, seine vielfachen und engen Beziehungen zu dem größten deutschen Bundesstaate, zu Preußen, brachten es als natürliche, von selbst sich ergebende Folge mit sich, daß die Grundsätze, welche man in Preußen über die Regelung der Beamtenverhältnisse aufgestellt hatte, im wesentlichen bis auf kleine verschwindende Ausnahmen auch für das Reich Annahme fanden. Die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten trafen das Gesetz vom 31. März 1873 und seine Novellen vom 21. April 1886, 25. Mai 1887 und 22. Mai 1893. Nachdem aber die Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere und die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres eine erhebliche Besserstellung dieser Beamten gebracht hatten, erschien es zweckmäßig, die Vorteile, welche jene Gesetze den Offizieren boten, auch den Beamten zu gewähren. Damit wurde zugleich auch ein Wunsch des Reichstags erfüllt, welcher unter dem 22. Mai 1906 eine Resolution dahin angenommen hatte:

> Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Verbesserungen der Militärpensionsgesetze in entsprechender Weise den Zivil-Reichsbeamten zugewendet werden.

Dieser Forderung suchte der unter dem 24. April 1907 von dem Reichskanzler dem Reichstag unterbreitete Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen des Reichsbeamtengesetzes zu genügen. Gleichzeitig damit wurde auch der Entwurf eines Beamten-Hinterbliebenengesetzes vorgelegt. Die Beratung dieser Gesetzentwürfe nahm im Plenum des Reichstags nur kurze Zeit in Anspruch. Der Schwerpunkt der Verhandlungen lag im Schoße der Vorberatung durch die Kommission, obwohl auch diese nur geringfügige Aenderungen vollzog. Trotzdem waren dort eine Fülle von Anregungen und Wünschen laut geworden, welche erkennen ließen, daß von verschiedenen Parteien des Hauses eine Aenderung des geltenden Beamtenrechts in mannigfachen Beziehungen für notwendig erachtet werde, und welche sich schließlich in dem Vorschlag einer Resolution verdichtete, die den Reichstag zu einem Beschlusse aufforderte:

> Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine umfassende Revision des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 herbeigeführt wird.

Der Reichstag hat sich denn auch einstimmig dieser Resolution angeschlossen. Es soll im folgenden das Wesentliche der über das Beamtenrecht in Kraft befindlichen Grundsätze zusammenzustellen versucht werden. Dabei muß notwendig eine Beschränkung auf die im Reiche vorliegenden Verhältnisse eintreten. Es war, wie hier ausdrücklich festgestellt werden muß, im Reichstag einmütige Meinung, daß diese Grundsätze allmählich auch Eingang in den Einzelstaaten

finden sollten, wo nicht besondere Umstände Abweichungen rechtfertigen, um nicht durch unnötige Verschiedenheiten zu fortgesetzten Vergleichen zu reizen, welche nur Beunruhigung in die Beamtenkreise hineinzutragen geeignet sich erweisen.

Die Ernennung der Reichsbeamten steht dem Kaiser zu. Doch hat in betreff der Mitglieder des Reichsgerichts, einschließlich der Reichsanwälte, sodann der Mitglieder des Bundesamts für das Heimatswesen, des Bankdirektoriums, des Patent- und des Reichsversicherungsamts der Bundesrat das Vorschlagsrecht, wie ihm auch bei Anstellung von Reichsbevollmächtigten im Zoll- und Steuerwesen das Recht der Begutachtung zusteht. Das Ernennungsrecht ist dem Bundesrat für die Mitglieder des Rechnungshofes, der Disziplinarbehörden, des Bankkuratoriums und des Reichsinvalidenfonds übertragen.

Ein Beamter ist als Abgeordneter zum Reichstag ohne Einschränkung wählbar, während für einzelne Staaten ein Beamter in Wahlkreisen, zu welchen sein Dienstbezirk gehört, nicht wählbar erklärt ist. Zur Ausübung des ihm zugefallenen Mandats bedarf er keines Urlaubs. Ein Abzug vom Gehalt darf nicht stattfinden. Die Stellvertretungskosten fallen der Staatskasse zur Last. Zu Erörterungen über die Frage, ob ein Reichsbeamter, der in das Parlament eines Bundesstaates gewählt wird, des gleichen Rechtes genießt, hat ein Einzelfall Anlaß gegeben. Eine besondere reichsgesetzliche Bestimmung besteht nicht. Es ist bestritten, ob aus § 19 des Reichsbeamtengesetzes gefolgert werden kann, daß dieses Recht Anwendung findet, wenn der Beamte in das Parlament seines Heimatstaates gewählt wird. Staatssekretär Graf Posadowsky sagte Prüfung und Regelung dieser Frage für die kommende Revision des Beamtengesetzes zu.

Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, darf ein Reichsbeamter nur mit Genehmigung übernehmen. Diese Genehmigung, welche übrigens jederzeit widerruflich ist, ist auch zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich und muß in letzterem Falle versagt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung verbunden ist. Es ist auf Grund solcher Bestimmungen auch Beamten schon die Mitwirkung im Vorstand oder sonst bei der Geschäftsleitung von Konsumvereinen untersagt worden, obwohl es keiner Frage unterliegt, daß diese Mitwirkung namentlich für oft recht segensreich wirkende kleinere Unternehmungen dieser Art, welche ihre Geschäfte auf einen engen lokalen Kreis beschränken — man denke nur an ländliche Kredit- oder Konsumvereine sowie Genossenschaften — mitunter geradezu unentbehrlich erscheine. Das Streben mancher Verbindungen von Kaufleuten oder Gewerbetreibenden geht indes noch weiter und will den Beamten überhaupt die Teilnahme an Konsumvereinen verbieten. Die Gründung weitgreifender Vereinsbildungen in Verbindung mit der Errichtung ganzer Warenhäuser für die Mitglieder hat zu solchen Wünschen Anlaß gegeben und zeigt, wie vorsichtig die Leitungen solcher Vereine sein und wie sie in engstem Rahmen ihre Zwecke zu verfolgen suchen sollten.

Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Diensteinkommen unter Vergütung der Umzugskosten gefallen lassen, auch wenn ihm dabei die Verwaltung bisheriger Nebenämter oder Ortszulagen oder besonders gewährter Ersatz von Dienstunkosten entzogen werden. Eine Ausnahme davon ist nur den richterlichen Beamten zugestanden, welche wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus gesetzlichen Gründen und unter gesetzlichen Formen an eine andere Stelle versetzt werden können. Die gleiche Vergünstigung ist den Richtern durch das Gerichtsverfassungsgesetz auch bezüglich der dauernden oder zeitweisen Enthebung vom Amt und der Versetzung in den Ruhestand eingeräumt. Den Richtern gleichgestellt in dieser größeren Unabhängigkeit sind die Mitglieder des Bundesamts für das Heimatwesen und des Rechnungshofes. Alle sonstigen Reichsbeamten können unter Bewilligung eines gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn ihr Amt infolge Umbildung der Reichsbehörden aufhört. Eine solche Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (Disposition) kann durch Kaiserliche Verfügung erfolgen gegenüber dem Reichskanzler, den Staatssekretären, Direktoren und Abteilungschefs in den obersten Reichsbehörden, in der Reichskanzlei und in den Ministerien sowie einer Reihe weiterer Beamten, welche der § 25 des Reichsbeamtengesetzes aufzählt. Die Novelle des Jahres 1907, welche in erster Linie eine Abänderung der für die Pensionierung der Beamten geltenden Vorschriften in das Auge faßte, sah auch eine Ergänzung dieses Paragraphen vor, welche sich durch die im Laufe der Jahre vollzogene Weiterbildung der Organisation unserer Reichsämter nötig gemacht hatte. Die Berechtigung dieser Ergänzung wurde nicht bestritten.

Dagegen löst diese Bestimmung nach einer anderen Richtung zu beachtende Bedenken aus. In der Kommissionsberatung wurde hier ausgeführt, daß es auffallen müsse, hier den Kriegsminister nicht unter den Beamten aufgezählt zu sehen, welche zur Disposition gestellt werden dürfen. Man könne ja annehmen, daß diese Möglichkeit nach Art. 3 des Offizierpensionsgesetzes gegeben sei; allein der Kriegsminister erscheine nicht so sehr als Offizier denn als Beamter. Noch bedenklicher aber sei es, wenn die Befugnis des § 25 gegenüber den Direktoren und Abteilungschefs in den Ministerien ausgedehnt werde; solche Beamte gibt es nur in den Kriegsministerien, welche alle durch die Verordnung vom 27. Dezember 1899 als oberste Reichsbehörden bezeichnet wurden. Gegenüber dem preußischen Kriegsministerium falle das weniger ins Gewicht, weil der Kaiser gleichzeitig der Kontingentsherr ist; gegenüber dem sächsischen und württembergischen Kriegsministerium aber besitze der Kaiser nur ein Recht, welches keine Rücksicht auf den Kontingentsherrn zu nehmen brauche, obwohl diese Beamten von dem Kontingentsherrn ernannt, obwohl diese militärischen Verwaltungsbehörden als Landesbehörde anzuerkennen sind; es sei fraglich, ob ein solches Recht nicht in die Militärkonventionen eingreife. Aus diesen Erwägungen heraus wurde ein Antrag gestellt, die Befugnis ausdrücklich nur dem Kontingentsherrn zuzusprechen. Man wollte ferner die „Ministerien" aus der Bestimmung ganz streichen, da das

deutsche Reich keine Reichsministerien besitze und die Worte darum nicht recht verständlich seien. Es wurde erwidert, es sei ganz ausgeschlossen, daß man bei der Wortfassung etwa an künftige Reichsministerien gedacht habe, dafür bürge die ganze Anschauung, welche der damalige verantwortliche Reichskanzler, Fürst Bismarck, über die Stellung seines Amtes kundgegeben habe; man könne also damals nur die Kriegsministerien haben treffen wollen. Unter diesen müßte ein fortdauernd gesicherter Zusammenhang, ein Arbeiten in gegenseitigem Benehmen und Einvernehmen stattfinden, das preußische Kriegsministerium müsse eine überragende Stellung von bestimmendem Einfluße einnehmen und um diese zu gewährleisten, sei das Recht für den Kaiser notwendig im Interesse der Erhaltung der Einheitlichkeit und Schlagfertigkeit unserer Armee; nach den amtlichen Gepflogenheiten werde davon nicht ohne Einvernehmen mit dem Kontingentsherrn Gebrauch gemacht werden; der Fall sei bisher noch nie eingetreten und keine der beteiligten Regierungen habe eine Beseitigung dieser kaiserlichen Berechtigung gewünscht. Es war eigentümlich herauszuhören, wie sich der preußische Kriegsminister in dieser aus der für § 25 gegebenen Erläuterung sich ergebenden Doppelstellung nicht recht wohl fühlte und seine Stellung als preußischer Offizier sehr scharf betonte, auch das Recht der Zur-Dispositionsstellung nur seinem Kontingentsherrn zusprach. Eine gewisse Unstimmigkeit in den Auffassungen der verschiedenen Regierungsvertreter war nicht zu verkennen. Andrerseits — und dies dürfte namentlich für die Stellungnahme der nationalliberalen Vertreter in der Kommission bestimmend gewesen sein — kommt der ganzen Frage vornehmlich staatsrechtliche Bedeutung zu: die Beibehaltung des Rechts liege im Interesse der Durchführung des Art. 63 der Reichsverfassung, welcher ein einheitliches Heer wolle; die Fassung des § 25 sei freilich keine glückliche, lasse Unklarheiten und Zweifel aufkommen; die Schwierigkeit der Lösung aber sei eine außerordentliche, welche man bei der gegebenen Gelegenheit, bei welcher in erster Linie die wirtschaftliche Stellung der Beamten verbessert werden soll, nicht ohne Gefährdung dieses Zwecks und ohne Verzögerung seiner Erreichung in Angriff zu nehmen in der Lage sei; man solle die weitere Erörterung dieser Frage zurückstellen bis zu der verlangten allgemeinen Revision des Beamtengesetzes. Nachdem die Regierungsvertreter zugesagt hatten, bei jener späteren Gelegenheit die Frage der Prüfung zu unterziehen, wurde der Antrag mit Vorbehalt seiner späteren Wiedereinbringung zurückgezogen. Von nationalliberaler Seite wird man an der Stärkung der Zentralgewalt im Reiche festhalten müssen, aber die Wahrung der Rechte der einzelnen Bundesfürsten innerhalb der Reichsverfassung und mit Rücksicht auf die vorhandenen Militärkonventionen nicht übersehen dürfen. Bayern kann dabei völlig ausscheiden, da es kraft seines besonderen militärischen Reservatrechtes völlig selbständig in dieser Hinsicht dasteht.

Die **Pensionierung** eines Beamten darf ausgesprochen werden, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig zur Erfüllung seiner Amtspflichten ist. Die erwähnte Vorbedingung nachzuweisen ist für einen Beamten nicht nötig, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ein **Anspruch auf Ruhegehalt** steht dem

Beamten zur Seite, wenn seine Dienstzeit wenigstens 10 Jahre beträgt. Nur Reichskanzler und Staatssekretäre, welche jederzeit ihre Entlassung fordern und erhalten können, erhalten auch Pension, wenn sie ihr Amt mindestens 2 Jahre bekleidet haben. Ebenso wird allgemein Pension gewährt, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes oder aus dessen Veranlassung ohne eigenes Verschulden erworbenen Krankheit oder erlittenen Beschädigung ist und die Dienstzeit noch keine 10 Jahre erreicht hatte. Die Bestimmungen über die Berechnung der Zivildienstzeit wurde in Einklang gebracht mit den Vorschriften über die Berechnung der Militärdienstzeit. Auch erstere wird jetzt vom Beginn des 18. Lebensjahres ab gerechnet. Die Zeit des aktiven Militärdienstes wird hinzugerechnet. Diese Art der Berechnung kommt in erster Linie den unteren und mittleren Beamten zugute, da die höheren Beamten ganz selten in solch frühem Lebensalter zur Anstellung gelangen. Eine wichtige Neuerung bringt auch die neue Ziffer 4 des § 52 des Beamtengesetzes, nach welcher auf die Dienstzeit mit Genehmigung des Bundesrats auch die Zeit angerechnet werden kann, während der ein Beamter vor seiner Anstellung im Vertragsverhältnis dem Reich oder einem Bundesstaat gegen unmittelbare Bezahlung Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung mit den Verrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zur Anstellung geführt hat. Damit soll hauptsächlich denjenigen unteren und mittleren Beamten eine Vergünstigung zugefügt werden, welche aus dem Arbeiterverhältnis zu den Beamten übergetreten sind und z. B. als Oberbüchsenmacher in den technischen Instituten oder als Magazinaufseher früher Magazinarbeiter gewesen waren.

Hinsichtlich des Ruhegehalts, der einem pensionierten Beamten zusteht, hat die Novelle des Reichsbeamtengesetzes vom Frühjahr 1907 mehrfache wertvolle Verbesserungen gebracht. Nicht mehr beträgt die Höhe der Pension nach 10 Jahren wie bisher $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, sondern $^{20}/_{60}$. Welche Bezüge als Diensteinkommen gerechnet werden, wurde gesetzlich festgelegt, dazu gehört auch eine Funktionszulage. Die Pension steigt nach dem 10. Dienstjahr mit jedem weiteren Jahre um $^{1}/_{60}$, nach vollendetem 30. Dienstjahr um jährlich $^{1}/_{120}$, so daß die Höchstpension mit $^{45}/_{60}$ in 40 Dienstjahren erreicht wird. Die Konsequenz aus § 6 des Offizierpensionsgesetzes ist hier für die Beamten nicht in vollem Umfang gezogen. Dort steigt die Pension bis zum Höchstbetrag um jährlich $^{1}/_{60}$, der letztere wird also schon nach 35 Dienstjahren erreicht. In dem Offizierpensionsgesetz lag die Absicht zugrunde, Offiziere vorgerückten Alters noch die Höchstpension ihrer Dienststelle verdienen zu lassen. Solche Rücksichten waren für die Zivilbeamten nicht gegeben, man glaubt die unerwünschte Folge vermeiden zu sollen, daß Beamte vorzeitig ihre Versetzung in den Ruhestand erstreben. Darum übertrug man in das Beamtengesetz nur diejenige Verbesserung, welche das Offizierpensionsgesetz für die Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs und aufwärts zuwendete. Diese Aufbesserung der Pension mußte natürlich auch ihre bessernde Wirkung auf die Bezüge der Hinterbliebenen infolge der veränderten Berechnung des Diensteinkom-

mens äußern. Während ferner die Pension an die Hinterbliebenen bisher nur für einen Monat gewährt wurde, geschieht dies jetzt für ein Vierteljahr (Gnadenvierteljahr). Einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt bietet auch die Möglichkeit einer Gewährung von Pensionsbeihilfe an solche Beamten, welche sonst einen Anspruch nicht haben, wenn deren jährliches Gesamteinkommen hinter den ihnen bei Anwendung dieses Gesetzes zukommenden Beträgen und 3000 Mk. zurückbleibt. Die Zulässigkeit ist freilich an die Voraussetzung der Bedürftigkeit geknüpft. Ein Rechtsanspruch in jedem Fall konnte aber nach Lage der Verhältnisse nicht zugebilligt werden. Die Regierung sagte eine entgegenkommende Handhabung zu.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Bestimmungen wurde der 1. April 1907 festgesetzt. Rückwirkend wurden die Vorschriften des Gesetzes nur für solche Beamte, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben. Diesen gleichgestellt sind die Beamten, welche als frühere Angehörige der dänischen, schleswig-holsteinischen oder französischen Armee an einem Kriege teilgenommen haben. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Juli 1906 zurückzuverlegen, wurde abgelehnt, ebenso wie die Rückwirkung auf andere schon früher pensionierte Beamte. Diesen Bestrebungen, welche innerhalb der nationalliberalen Fraktion insbesondere an dem Abgeordneten Graf Oriola ihren beredten Vertreter gefunden hatten, wurde einmal entgegengehalten, daß solchen Gesetzen grundsätzlich eine rückwirkende Kraft versagt werden solle, weiter aber, daß die finanzielle Wirkung dadurch eine allzu unverhältnismäßig große werde. Die finanzielle Belastung ist schon an sich eine reichlich große. Es wurde eine Höchstbelastung von 7 Millionen Mark errechnet, welche sich noch durch Stellenvermehrung und die zu erwartende Gehaltsregelung erhöhe, so daß der Mehrbedarf annähernd 12 Millionen betragen dürfte. Seitens der Regierungsvertreter wird auch ausgeführt, daß kaum ein Staat in der Fürsorge für seine zur Ruhe gesetzten Beamten mehr tue, als Deutschland. Im Reich beträgt die Pensionslast gegenwärtig 160 Millionen ohne die Veteranenbeihilfen, in Preußen ist die Last von 44,4 Millionen im Jahre 1895 auf 91 Millionen im Jahre 1907 gestiegen. Der Fonds verdoppele sich alle 12 Jahre.

Wie die Pensionsverhältnisse der Beamten, so wurde auch die Versorgung für ihre Hinterbliebenen ansehnlich verbessert. Diese ergreift die Witwe, wenn die Ehe mehr als 3 Monate vor dem Ableben geschlossen und die Eheschließung nicht zu dem Zwecke erfolgt war, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Dieselbe gilt weiter den ehelichen und nunmehr auch legitimierten Kindern. Ein Anspruch besteht nicht für Witwen und nicht für die Kinder, wenn die Ehe erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist. Auch wurden alle die Erweiterungen, welche für eine Pensionsbeihilfe geschaffen wurden, für die Hinterbliebenenversorgung zugelassen. Das Witwengeld besteht in 40 % der Pension des Ehemannes, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Waisengeld beträgt jährlich für ein Kind, dessen Mutter noch lebt, ein Fünftel des Witwengeldes und für ein Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt, ein Drittel des

Witwengeldes und wird gewährt bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet.

Beide Gesetze — das Beamtengesetz und das Beamtenhinterbliebenengesetz — fanden in 3. Lesung am 14. Mai 1907 Annahme im ganzen und einstimmig.

Mit Erlassung dieser Gesetze hat der Staat aber nur einen Teil der Pflicht erfüllt, welche ihm gegenüber seinen Beamten zukommt. Der andere in seiner Wirkung jedenfalls unmittelbarere und bedeutungsvollere Teil harrt noch seiner Erledigung. Es ist eine Aufgabe der nächsten kommenden Reichstage und auch der Einzellandtage, eine Revision der Gehälter der aktiven Staatsbeamten durchzuführen. Hand in Hand muß eine Revision der den Beamten zustehenden Bezüge an Wohnungsgeld, an Ortszulagen, an Stellenzulagen gehen. Darüber hat der Reichstag den Regierungen keinen Zweifel gelassen, daß dieses Verlangen längstens bis zum Jahre 1908, für welches eine neue Festsetzung des Wohnungsgeldes früher zugesagt worden ist und bis zu welchem das in Kraft befindliche Gesetz nur noch in Geltung ist, erfüllt werden muß.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben eine gewaltige Veränderung in dem letzten Dezennium erfahren. An dem Aufschwung haben aber die verschiedenen Stände einen sehr ungleichmäßigen Anteil. Die vermehrte und verbesserte Gelegenheit zu Arbeit und Erwerb, welche die Blüte von Handel und Industrie eröffnete, ermöglichte die Befriedigung gesteigerter Lebensbedürfnisse, die Erhöhung der gesamten Lebenshaltung; und wenn sie in ihrem Gefolge auch eine Steigerung der Preise nahezu für alle Lebensbedürfnisse mit sich brachte, so war diese infolge einer entsprechend größeren Vermehrung der Einnahmen erträglich. Namentlich waren die Arbeiter in der Lage, die Zeit für eine fortgesetzte Erhöhung der Arbeitslöhne zu nützen. Diese Möglichkeit blieb dem Beamten verschlossen. Seine Einkünfte sind durch die Etatsgesetze festgelegt. Deren Abänderung ist nur auf dem umständlichen Wege der Gesetzgebung und schwer zu erreichen. Meist mußten die Beamten durch lange Zeit um eine Besserstellung petitionieren. So wurden etwa seit 1890 mehrfache Gehaltserhöhungen vorgenommen. Allein es zeigte sich sehr bald, daß man damit nur der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hintennach hinkte, daß diese längst wieder weiter vorwärts geschritten waren und das alte Mißverhältnis auf das Neue bestand. Gerade von nationalliberaler Seite wurde im Reichstag betont, daß Erhöhungen von Beamtengehältern, weil sie nicht oft und immer für einen längeren Zeitabschnitt vorgenommen werden können und sollen, aus weitsichtigen Grundsätzen heraus und nicht bloß für den Augenblick, sondern in Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung erfolgen müssen. Der Staat darf sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Einkünfte seiner Beamten beeinflußt werden von der Zahl der Bewerber und dem Umfang des Zudranges zu Staatsstellungen; er muß hohe Anforderungen an die Vorbildung, an die Leistungsfähigkeit seiner Beamten stellen. Zu diesem Verlangen ist er nur berechtigt, wenn er dafür sorgt, daß der Beamte nicht in der Sorge für seine eigene Existenz und diejenige seiner Familie sich bedrückt sieht, daß er körperlich und geistig zu der

wünschenswerten treuen, allzeit bereiten, hingebungsvollen Pflichterfüllung sich fähig fühlt. Darum haben Reich und Bundesstaaten die Pflicht, den Beamten mit so auskömmlichem, dienstlichen Einkommen zu bedenken, daß er mit einer Familie selbst in den wirtschaftlichen Ansprüchen der Zeit standesgemäß sich zurecht finden kann, daß er mit den sozial gleichstehenden Bevölkerungsschichten auf gleichem Fuße stehen und auch aufzusteigen vermag. Daß die gegenwärtige Regelung diesen Wünschen nicht mehr entspricht, darauf ließen die fortgesetzten Petitionen um Aufbesserung schließen, welche aus allen Beamtenkreisen den Volksvertretungen eingereicht wurden. Die Notlage wurde, soweit Reichsbeamte in Betracht gezogen werden, auch in dem vergangenen Teil der I. Session der 12. Legislaturperiode des Reichstags allgemein anerkannt, und zeitigte nach zwei Richtungen hin Anträge, welche wenigstens einen Teil der hervorgetretenen Wünsche berücksichtigen wollten.

Der erste Antrag betraf die Gewährung von Teuerungszulagen an solche Beamten, welche deren am meisten bedürftig erschienen. Die Regierung selbst hatte eine dahingehende Forderung in den Reichshaushalt eingestellt. Nach ihrer Absicht sollten die unteren Beamten und diese nur mit erheblichen Einschränkungen eine einmalige Zulage auf 1. April 1907 erhalten. Daß eine solche Fürsorge nicht als ausreichende und dem vorhandenen Bedürfnisse genügende betrachtet werden konnte, darüber bestand im Reichstag nur eine Meinung. Ueber den Rahmen der von der Regierungsvorlage getroffenen Beamtenkreise hinaus, ging darum ein von Seite des Centrums eingereichter Vorschlag, welcher diese einmalige Zulage nicht nur allen Unterbeamten, sondern auch den mittleren bis zu einem bestimmten Gehaltssatz zusprach. Die Vertreter der Regierung traten diesem Antrag mit Entschiedenheit entgegen, nicht sowohl weil sie der erhöhten und erweiterten Fürsorge widerstrebten, als weil sie die einseitige Erhöhung eines Ausgabepostens für staatsrechtlich unzulässig erklärten und ihnen vor dem dadurch verursachten nicht unbeträchtlich erhöhten Aufwand, ohne daß gleichzeitig die Deckung der Mehrkosten sicher gestellt schien, bangte. Die im nationalen Block vereinigten Parteien konnten sich dem Gewicht dieser Gründe nicht völlig verschließen. Die Zuwendung von Teuerungszulagen erschien auch ihnen dringend notwendig; sie waren bereit, dieselben nicht nur allen unteren, sondern auch dem ganzen Kreis der mittleren Beamten mit einem Gehalt bis zu 4000 Mark zukommen zu lassen; und zwar sollte die Zulage für die ersteren je 100, für die letzteren je 150 Mark betragen. Soweit die liberalen Parteien sich zu dem Vorbringen der Regierungsvertreter äußerten, vermochten sie auch den staatsrechtlichen Standpunkt der Letzteren nicht zu teilen. Der Vertreter der nationalliberalen Fraktion machte geltend, daß der Reichshaushalt wie ein Gesetzentwurf von dem Reichstag abgeändert und daher auch eine Ausgabe einseitig erhöht werden könne; es sei nicht anzunehmen, daß die Regierungen dann wegen der Teuerungszulagen ihre ursprüngliche Zustimmung versagen und das Etatsgesetz nicht zustande kommen lassen werden; dagegen sei es zurzeit noch staatsrechtlich bestritten, welche Bedeutung den einzelnen Ausgabebewilligungen beizumessen sei; es erscheint fraglich, ob darin eine Verpflichtung für die Regierung

liege, die Ausgabe in der eingesetzten Höhe auch wirklich zu machen, oder nur eine Ermächtigung, bis zu dieser Höhe zu gehen; wenn darum auch die Regierung dem Etatgesetz im ganzen ihre Zustimmung erteile, so erschiene es nicht genügend sicher gestellt, daß sie die Beschlüsse des Reichstags auch in deren vollem Umfang zur Ausführung bringe; vorliegenden Falles aber komme alles im Interesse der Beamten und der Sache darauf an, für die Regierung diese Verpflichtung zu begründen; hier sei nicht Zeit und Gelegenheit für die Austragung dieser parlamentarischen Machtfrage gegeben, man müsse darauf sehen, wie man am sichersten die Gewährung der Teuerungszulage erreiche; zu diesem Ziele sei man auf den Weg der Verständigung angewiesen. Die Mehrheit lehnte darauf die Regierungsvorlage ab und beschloß eine Resolution, welche den Reichskanzler aufforderte, noch vor der Vertagung des Reichstags eine den Wünschen der Mehrheit entsprechende Vorlage einzubringen. Die Mehrheit hatte die Genugtuung, den Reichskanzler zu einem Entgegenkommen in ihrem Sinne bereit zu sehen. Die Regierung brachte eine neue, die Forderungen der Mehrheit in vollem Umfange befriedigende Vorlage ein, welche einstimmige Annahme fand, nachdem das Centrum sich unter diesen Umständen zur Zurückziehung seines Antrages genötigt gesehen hatte.

Der zweite Antrag betraf die Erhöhung der Gehalte einiger Klassen der mittleren und unteren Postbeamten und ging ebenfalls zunächst von Seite des Centrums aus. Die Regierung selbst hatte für eine beschränkte Anzahl von höheren und unteren Postbeamten eine Erhöhung des Gehalts im Reichshaushalt in Vorschlag gebracht, welche eine Beanstandung von keiner Seite erfuhr, weil sie früheren Anträgen des Reichstags gerecht wurde und besondere, unlieb empfundene Härten ausgleichen wollte. Dem Antrag des Centrums stellte die Regierung dieselben Bedenken entgegen, welche sie dem Centrumsantrag über die Teuerungszulagen eingewendet hatte. Auch hier hat dieselbe Mehrheit aus denselben Gründen den Antrag ablehnen zu müssen geglaubt und eine Resolution durchgesetzt, welche die Zustimmung der Regierungen zu den beantragten Gehaltserhöhungen verlangte und die Einbringung eines diesbezüglichen Nachtragsetats forderte. Letzterer kam nicht mehr zur Vorlage. Der Reichskanzler hatte in einer feierlichen Erklärung zugesagt, für das kommende Jahr eine allgemeine Revision der Beamtengehalte vornehmen zu lassen und im nächstjährigen Etatgesetz vorzusehen. Inzwischen hatte sich auch gezeigt, daß die Vorschläge aus dem Reichstag nicht alle Fälle berücksichtigten, daß sie in manchen Beziehungen an Unstimmigkeiten litten, welche nur weitere Unbilligkeiten und weitere Wünsche hätten hervorrufen können. Der augenblicklichen Notlage war auch inzwischen durch die Gewährung der Teuerungszulagen in höherem Betrage und an einen weiteren Personenkreis gesteuert.

Diese hiernach für das Jahr 1908 in Aussicht stehende Revision der Beamtengehälter wird keine leichte Aufgabe werden. Dieselbe muß — wie seitens der Vertreter der nationalliberalen Fraktion hervorgehoben wurde — eine allgemeine sein; sie muß die höheren Beamten ebenso einschließen wie die mittleren

und unteren, bezüglich deren allerdings das Bedürfnis als das größere und dringendere anerkannt wurde. Wie schon früher, wird sich auch jetzt die nationalliberale Partei bemühen müssen, ein angemessenes Verhältnis der Besoldungen der verschiedenen Beamtenklassen untereinander herzustellen. Dazu muß die geschichtliche Entwicklung jeder Beamtenstelle, ihr Zusammenhang in der ganzen Organisation, die verlangte Vorbildung, der Umfang des Kreises der Dienstgeschäfte, die gesellschaftliche Stellung in Rücksicht gezogen werden. Zur Prüfung aller dieser wichtigen Punkte ist die Regierung zunächst berufen, sie muß dem Parlament die erforderlichen Grundlagen und Feststellungen an die Hand geben, damit dieses in die Lage kommt, seinerseits abzuwägen, nachzuprüfen und darauf Entscheidung zu treffen. Wichtig erscheint die Festsetzung des Anfangsgehaltes, sowie die Beibehaltung des Dienstaltersstufen-Systems. Das Letztere hat bei seiner Durchführung in einzelnen Fällen ungleich gewirkt; etwaige Härten können jetzt beseitigt werden. Im großen und ganzen aber hat es wohltätig gewirkt und den Beamten ein gegen jede Willkür gesichertes festes Aufrücken in die höheren Stufen mit bestimmten Fristen gewährleistet. Die Nachprüfung, ob diese Fristen verkürzt werden sollen, ob sie nicht innerhalb gleichartiger Beamten gleichmäßig festzusetzen seien, wird nicht umgangen werden können. Einheitlichere und klarere Grundsätze über die Gewährung von Ortszulagen, von Stellenzulagen sind aufzustellen. Die Notwendigkeit, das Wohnungsgeld neu aufzusetzen, wird eine Flut von Wünschen und Anträgen hervorrufen. Der Grundsatz wird beizubehalten sein, daß das Wohnungsgeld nicht ein voller Ersatz des Mietzinses, wohl aber ein entsprechender Zuschuß sein soll, der der Verschiedenartigkeit der Wohnverhältnisse nach Tunlichkeit gerecht wird.

In Preußen haben die Beamten das Privileg, an ihrem Wohnsitz nur mit der Hälfte ihres dienstlichen Einkommens zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden zu können. Die Gemeinden wünschen die Aufhebung, für welche sich auch fast sämtliche Städtetage ausgesprochen haben. Für die volle Heranziehung der Staatsbeamten usw. zu den Gemeindesteuern wird insbesondere geltend gemacht, daß das Gesetz vom 11 Juli 1822 gegenüber dem durch die neuere Gesetzgebung eingeführten Grundsatz der Gemeindeangehörigkeit der Beamten längst hinfällig geworden sei. Nachdem durch die neuere Gesetzgebung den Beamten auch dieselben bürgerlichen Rechte wie den übrigen Bürgern eingeräumt worden sind, könnten die auf der Grundlage des früheren Unterschiedes beruhenden Vorschriften über die Steuerprivilegien nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die nationalliberale Landtagsfraktion hat bei der Etatberatung, früher namentlich durch Dr. Sattler, die Forderung nach Beseitigung des Privilegs gestellt und immer wieder erneuert. Auch bei den letzten Verhandlungen im Reichstag ist diese Beseitigung dringend befürwortet worden.

Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Wie ein anderer Staatsbürger kann ein Beamter die verfassungsmäßigen Rechte ausüben. Inwieweit er es mit dem Ansehen seines Standes vereinbarlich hält, *sich an Wahlkämpfen oder an politischer Agitation zu beteiligen*, das hat ein Jeder zunächst mit seinem eigenen Taktgefühl auszumachen. Die Auffassung hierüber geht übrigens je nach der Parteistellung weit auseinander. Fürst Bismarck hielt es (5. 3. 81) der Würde des Beamten nicht entsprechend, wenn er sich, namentlich in öffentlichen Reden, in die Wahlkämpfe mische. Viel weitergehend vertrat Minister von Puttkammer (15. 12. 81) die Meinung, daß ein Beamter für die Regierung und deren Vorschläge eintreten müsse, daß er dafür ihrer Anerkennung und des Dankes des kaiserlichen Herrn sicher sein könne. Dieses Bekenntnis zum Präfektursystem und insbesondere die letztere Beziehung auf den Monarchen rief damals lebhafte Entgegnungen hervor. Der Abgeordnete Bennigsen trat dieser Offenbarung auf das Nachdrücklichste entgegen und rügte auf das schärfste, daß der Minister für seine Politik die Person des Fürsten in Anspruch nehme statt umgekehrt den Letzteren durch die ministerielle Verantwortlichkeit zu decken. Die Erregung, welche jene Erklärung des Ministers hervorrief, erforderte eine besondere Beruhigung, welche ein Königlicher Erlaß vom 4. Januar 1882 zu bringen bemüht war. Derselbe sollte kein neues Recht schaffen, nur der Verdunkelung des bestehenden begegnen. Zu seiner Erläuterung führte Fürst Bismarck (24. 1. 82) aus, daß weder politischen noch unpolitischen Beamten die Freiheit der Wahl beschränkt werden solle, daß aber verlangt werden müsse, daß die Ersteren offenbaren Lügen und Verleumdungen gegen die Regierung vorkommenden Falles entgegentreten. Allen Beamten aber sollte es zur Anstandspflicht gemacht sein, sich wenigstens verwerflicher und unmoralischer Mittel einer oppositionellen Agitation zu enthalten. Damals schien auch die fortschrittliche Linke mit dieser Aufklärung zufrieden zu sein. Unter allen Umständen muß gewünscht werden, daß ein Beamter seinen Einfluß als solcher nicht mißbrauche, d. h. die Wahlfreiheit nicht verkümmere. In diesen Auffassungen und dem durch dieselben gemachten Unterschied zwischen politischen und anderen Beamten liegt zweifelsohne ein berechtigter Kern. Soweit es sich um Ausführung und Handhabung der Gesetze handelt, haben politische Beamte die Vertretung der Politik der Regierung wahrzunehmen. Inwieweit sie Stellung nehmen dürfen gegenüber künftigen gesetzgeberischen Maßnahmen, das ist neuerdings wieder mehr denn je strittige Frage geworden. Schon im Jahre 1893 nahmen Beamte der preußischen Verwaltung an der hochgradigen Agitation des Bundes der Landwirte gegen den russischen Handelsvertrag teil, so daß der damalige Minister in einer im Staatsanzeiger veröffentlichten Verfügung den Erlaß vom Jahre 1882 in Erinnerung bringen mußte. Aber schon im Jahre 1896 war es wiederum nötig, die Beamten darauf hinzuweisen, daß das Kgl. Staatsministerium es mit den Pflichten eines Staatsbeamten unvereinbar halte, sich an Agitationen zu beteiligen, welche gegen die Durchführung der Regierungspolitik gerichtet sind. Jene Kundmachung hatte wenigstens die Folge, daß die konservativen Parteien ihre Agitation derart einrichteten, daß die ihr angehörigen Beamten weniger mit der Einhaltung solcher ministeriellen Weisungen

in Widerstreit zu geraten Gefahr liefen. Vielleicht hat die Richtung jener Erklärung der Regierung die fortschrittlichen Parteien veranlaßt, die kritische Sonde in geringerem Maße anzulegen. Die Entwickelung der politischen Verhältnisse birgt jedenfalls eine Quelle mannigfacher Kollisionen. Das hat namentlich schon die Wahlagitation gezeigt, welche der Reichstagsauflösung vom Dezember 1906 folgte. Hat doch hier der Reichskanzler in hervorragender Weise in die Wahlbewegung eingegriffen, indem er als ein Recht der Regierung beansprucht, ihre Politik darzulegen, aufklärend zu wirken, und von seinen Beamten verlangt, daß sie Lügen und Verleumdungen zurückweisen. Da in dem eingeschlagenen Verhalten und diesem Verfahren keineswegs eine unzulässige Wahlbeeinflussung gefunden werden konnte, so konnte auch von liberaler Seite eine Beanstandung nicht erhoben werden und der Reichstag hat auch bei der Entscheidung über zwei Wahlprüfungen, anläßlich deren Erklärungen des Reichskanzlers zu Erörterungen dieser Art geführt hatten, diesen Standpunkt in seiner Mehrheit geteilt und die Wahlen für gültig erklärt. Trotzdem erwuchsen Beamten, welche dem Centrum angehören und von dieser ihrer politischen Anschauung in Gegensatz zur Regierung gelangen mußten, keine Schwierigkeiten, was als durchaus politisch klug und richtig zuzugeben ist. Die Regierung steht wohl immer noch auf dem Standpunkt, der in einer Erklärung des Kgl. Staatsministeriums vom 31. August 1899 niedergelegt ist und aus den Vorkommnissen anläßlich der Agitation gegen die preußische Kanalvorlage erklärt wird:

> „Nicht nur die höheren politischen Beamten, sondern auch die Landräte sind verpflichtet, die ihnen bekannten Anschauungen der Regierung zu vertreten und die Durchführung ihrer Politik insbesondere in wichtigen Fragen zu erleichtern und das Verständnis für dieselbe in der Bevölkerung zu erwecken. In allen Beziehungen, in welche sie durch ihre amtliche Stellung mit dem öffentlichen Leben gebracht werden, haben sie sich gegenwärtig zu halten, daß sie die Träger der Politik der Regierung sind und den Standpunkt derselben wirksam zu vertreten haben, unter keinen Umständen aber auf Grund ihrer persönlichen Meinungen die Aktion der Regierung zu erschweren berechtigt sind."

Wenn man diesen Erlaß auf die Beamten einschränkt, an welche er sich richtet und den Nachdruck auf „die Beziehungen legt, in welche sie durch ihre amtliche Stellung gebracht werden", so wird sich nicht viel einwenden lassen.

In einer augenfälligen Wandlung sind auch die Anschauungen begriffen, ob die Beamten das Recht haben, sich in Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen, welche sich die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage und die Förderung der Standesinteressen zum Ziele setzen. Noch bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts schien eine solche Vereinsbildung undenkbar. Aber mit dem Wachstum der Zahl der Beamten, mit dem immer mächtiger wirkenden Einfluß der Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse trat das Bedürfnis mehr und mehr

hervor. Zur Zeit ist wohl außerhalb des Kreises der eigentlichen politischen Beamten keine Beamtenklasse mehr zu finden, in welcher sich nicht eine Vereinigung gebildet hätte. Und wenn anfänglich eine Regierung sich auch nur widerstrebend mit solchen Organisationen abfinden wollte und Schwierigkeiten zu bereiten suchte — man denke nur an die Entwickelung verschiedener Verbände der Postbeamten, welche naturgemäß den größten Teil der Reichsbeamten stellen —, so konnte schließlich doch deren Anerkennung nicht versagt werden. Ueber die Anschauung der Regierung gibt eine Veröffentlichung Auskunft, welche sich im Reichsanzeiger vom 17. April 1899 findet. Dieselbe will den Beamten die Bildung von Vereinen nicht verwehren, erwartet aber, daß sie dabei diejenigen Schranken innehalten, welche für alle Beamten durch ihren geleisteten Eid und ihre amtliche Stellung gegeben sind. Es wird dann weiter ausgeführt:

> „Die Teilnahme an Vereinen, welche hiermit in Widerspruch stehende Bestrebungen verfolgen und insbesondre beabsichtigen, durch den massenhaften Zusammenschluß von Vereinsmitgliedern einen Druck behufs Durchsetzung ihrer Forderungen auf die Reichs- und Staatsbehörden zu üben und die Erreichung ihrer Forderungen nicht von der Fürsorge des Staats erwarten, sondern dieselbe zu ertrotzen unternehmen, deren offizielle Organe sich einer unzulässigen Sprache bedienen, die Unzufriedenheit schüren, das Vertrauen zu den Vorgesetzten untergraben und sogar durch eine fortgesetzte Herabsetzung der Achtung vor den letzteren die Disziplin gefährden, — ist, wie die Beamten bei objektiver Prüfung selbst einsehen müssen, für sie nicht statthaft.“

Es wird verlangt, daß die Beamten sich von derartigen Bestrebungen und Vereinen fernhalten und die betreffenden Fachorgane nicht weiter durch ihre Beteiligung fördern, daß sie nicht den Schein erwecken, als wenn sie unbewußt auf Wege gerieten, welche durch bie unausbleiblichen Folgen dem Staate und ihnen selbst zum schwersten Schaden gereichen. Aus dieser Stellungnahme spricht ein gewisses Mißtrauen, von dem aus man sich offenbar noch nicht ganz zu dem Gedanken durchgerungen hat, daß diese zunächst orts- und bezirksweise gebildeten Vereine sich zu Landes- und Reichsverbänden zusammenschließen, und man hat so namentlich den Vereinen der unteren Beamten den Zusammenschluß in solchen größeren Verbänden verweigert. Es ist im Reichstag mehrfach, auch seitens der nationalliberalen Partei, zum Ausdruck gekommen, daß sich die Regierung von solchem Mißtrauen frei machen sollte. Die Vereine und Verbände werden eher auf dem rechten Wege bleiben, wenn man ihnen mit Vertrauen begegnet, wenn man die von ihnen vertretenen Wünsche prüft, wenn man sie hört und zu Rate zieht. Daß eine gewisse Gefahr in der Bildung solcher Beamtenvereine, in der Zulassung der Koalitionsfreiheit liegt, soll nicht verkannt werden, zumal das Streben der Sozialdemokratie unverkennbar ist, in diese Vereine einzudringen. Dieselbe kann in ihren Konsequenzen auch zur Inanspruchnahme eines Streikrechts führen. Beispiele dafür haben sich in ausländischen Staaten bereits gezeigt. Und welche Folgen damit für den Staat verknüpft sein würden — man denke nur an die staatlichen Betriebe der Post, der Eisenbahn —, das läßt sich in

vollem Umfange noch nicht absehen. Der Wunsch nach Gewinnung von Einfluß hat schon eine Forderung hervorgerufen. Man will Beamtenausschüsse oder Beamtenkonferenzen, welche über die Einrichtung des Dienstes und sonstige Fragen des Amts begutachtend oder beschließend gehört werden sollen. Die Regierung hat dazu noch keine Stellung genommen. Die Parteien haben die Forderung zum Teil befürwortet, zum Teil wurden Bedenken laut, so auch vom Abg. Erzberger (8. 3. 06), vom Abg. Beck (Heidelberg) (29. 4. 07), wenn letzterer sich auch grundsätzlich nicht dagegen aussprach. Von nationalliberaler Seite wurde der Schwerpunkt mehr in der Anerkennung der Beamtenvereine und -Verbände, sowie deren Heranziehung und in der unbedingten uneingeschränkten Gewährung des Rechtes der Beamten gesucht, Petitionen an die Volksvertretungen einreichen und mit den einzelnen Abgeordneten sich in das Benehmen setzen zu dürfen. Gerade in letzterer Beziehung war in Preußen der Versuch gemacht worden, den Beamten eine erhebliche Beschränkung aufzuerlegen (Forstunterbeamten). Ein diesbezüglicher Erlaß des zuständigen preußischen Ministers erfuhr von allen Seiten, nicht zum mindesten auch von nationalliberaler Seite, den lebhaftesten Widerspruch. Mnn beansprucht jenes Recht entschieden auch für diejenigen Angelegenheiten, welche den Beamten persönlich berühren, welche aus seinem Dienstverhältnis entsprungen sind, deren Erfüllung oder Versagung der Zuständigkeit der vorgesetzten Dienstbehörde angehört; und man will es dem Takt des Abgeordneten überlassen wissen, wie weit im einzelnen Fall gegangen werden darf. Ein Druck in dem Sinne, wie die Regierung sich zu entschließen hat, ist zu vermeiden, es kann nur eine Fürsorge sein, daß nach Recht und Gerechtigkeit verfahren wird. Diese Prüfung kann kein Parlament sich entreißen lassen. Denn auch der Abgeordnete hat es als seine Pflicht zu betrachten, daß die Disziplin unter den Beamten aufrecht erhalten, gestützt und gestärkt werde.

Nach diesen Ausführungen wird das Drängen nach einer durchgreifenden Revision des Beamtengesetzes begreiflich und die Erfüllung der diesbezüglich von den Regierungen gegebenen Zusage notwendig erscheinen. Dieselbe wird auch eine Durchsicht und eine den modernen Anschauungen entsprechende Aenderung der Bestimmungen über das Disziplinarstrafrecht und das Disziplinarverfahren in sich begreifen, welche jedenfalls auch die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens eröffnet.

Einig war man im Reichstag, daß der deutsche Beamtenstand für seine Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit volles Lob und für seine Befähigung und Leistung ehrende Auszeichnung verdiene.

Beamtenpensionsgesetz — siehe Nachtrag.

Bebel — siehe Sozialdemokratie.

Befähigungsnachweis. Es gab eine Zeit, wo das organisierte Handwerk, geführt von Centrumspolitikern und Konservativen, im Befähigungsnachweis das große Mittel sah, welches das Kleingewerbe aus seiner Not befreien sollte und könnte. Die immer wieder betonte Forderung: Wer ein Handwerk ausüben will, muß in diesem Handwerk die Meisterprüfung bestanden haben, ist auf den ersten Blick bestechend, zumal da sie auch in die gefällige Formel gekleidet

zu werden pflegt: Wer ein Handwerk ausüben will, muß es gelernt haben. Auf die Art war aus dem Befähigungsnachweis ein politisches Schlagwort ersten Ranges geworden und es hat Jahre bedurft, bis die Erkenntnis der wirtschaftlichen und technischen Unmöglichkeit des Befähigungsnachweises bei den organisierten Handwerkern durchdringen konnte. Wo er heute noch festgehalten wird, ist er lediglich ein politisches Pressionsmittel, um mit seiner Hilfe andere Konzessionen an das Handwerk herauszuschlagen.

Der Befähigungsnachweis war ein Stück der alten Zunftorganisation; mit der Meisterprüfung regulierte man in Verbindung mit anderen Mitteln den Zustrom der Gesellenschaft zum selbständigen Gewerbe, das nach Möglichkeit ein mittleres Einkommen gewähren und keinen reich werden lassen sollte. Das Prüfungswesen hatte sich dann immer engherziger und zopfiger entwickelt, bis endlich die neue Zeit Zunft und Meisterstück wegfegte. In Preußen wurde 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt. Durch Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer erhielten alle Untertanen das Recht, jedes Gewerbe auf Grund eines jährlich zu lösenden und auf das betreffende Gewerbe gerichteten Gewerbescheins in dem ganzen Umfange der damaligen Monarchie sowohl in den Städten als auch auf dem platten Lande zu betreiben. Nur eine Anzahl von Gewerben, bei deren ungeschickter Ausübung eine allgemeine Gefahr obgewaltet haben würde, blieben von der Freiheit ausgeschlossen. Hier war die Erteilung eines Gewerbescheins an den Besitz bestimmter Eigenschaften und Fähigkeiten gebunden. In ähnlicher Weise regelte die Frage dann für ein größeres Gebiet die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869, die nach der Gründung des Reiches auch auf das Reich überging. Sie bestimmt: Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind (§ 1). Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der zuständigen Behörde Anzeige davon machen (§ 14). Ein besonderer Befähigungsnachweis wird verlangt für Apotheker, Aerzte, Seeschiffer, Schiffsmaschinisten, Lotsen, Hebammen (§ 29, 30, 31).

Gegen diese Entwicklung des Gewerberechtes setzte nun alsbald eine lebhafte Agitation ein. Bereits 1874 verlangte der Antrag des konservativen Abgeordneten Ackermann die Wiedereinführung des allgemeinen Befähigungsnachweises. Die Anträge wurden oft wiederholt und von einer Mehrheit, bestehend aus den Konservativen und dem Centrum, im Reichstage angenommen. Die Nationalliberalen und auch die Regierung verhielten sich bis heute stets ablehnend und waren bemüht, auf anderem Wege berechtigten Wünschen des Handwerks nach Verbesserung und Sicherstellung der gewerblichen Ausbildung zu entsprechen. (Siehe Artikel Lehrlingswesen.) Inzwischen war aber in Oesterreich durch Gesetz von 1883 für 47 Gewerbe der Befähigungs- bezw. Verwendungsnachweis eingeführt worden. Es wird dort der Nachweis durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder verwandten Fabrikbetriebe gefordert. Der Verwendungsnachweis hat den österreichischen Handwerkern nichts wie Streitigkeiten, Schwierigkeiten beim Uebergang aus einem Gewerbe zu einem andern, Schablonisierung der Ausbildung und Abhängigkeit von der Bureau-

kratie gebracht, die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Handwerks aber keineswegs gehoben. In Deutschland ging man, wie gesagt, diesen Weg nicht, und die große Gewerbeordnungsnovelle von 1897, welche die Handwerkskammern einführte und das Lehrlingswesen einer Aenderung unterzog, machte nur insoweit der ununterbrochen tätigen Bewegung Zugeständnisse, und zwar auch mit Zustimmung der Nationalliberalen, daß sie den Meistertitel mit einem besseren Schutz versah. Es dürfen jetzt den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen (§ 133).

Ehe die weitere Entwicklung der Bewegung geschildert wird, müssen die Gründe mitgeteilt werden, welche die nationalliberale Partei verhindern, für die Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises einzutreten. Die Gewerbeentwicklung hat in erster Linie den Gewerben der Schmiede, Färber, Gerber, Böttcher, Tischler, Drechsler, Weber und Stellmacher zugesetzt, aber auch andere Handwerke haben mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Es sind unter andern die Umgestaltungen der Unternehmungsformen, des Verkehrs, der Bedürfnisse des Publikums, der Absatzgebiete, sowie Umgestaltungen der Technik, welche mit maschinellem Großbetrieb, mit Arbeitsteilung und Spezialisierung dem Handwerk das Leben sauer machen. Starke Lohnsteigerungen und Lohnkämpfe, Kreditnot, Unzulänglichkeit in der gewerblichen und kaufmännischen Ausbildung sind weitere Ursachen der schlechten Lage vieler Handwerker. Demgegenüber fällt an sich die Frage, ob der Handwerker die Meisterprüfung bestanden habe oder nicht, nicht so sehr bei der Beurteilung der Gesamtlage des Kleingewerbes ins Gewicht, als vielfach angenommen wird. Nach den 1895 vom Kaiserl. Statistischen Amte angestellten Erhebungen hatten von 59 592 Meistern 57 666 eine geordnete Lehrzeit durchgemacht und nur etwa 4,3 % ist nicht länger als ein Jahr in die Lehre gegangen. Trotzdem aber auch unter den geprüften Meistern viel Not, die nicht etwa auf die unanständige Konkurrenz der „Pfuscher" und Ungelernten zurückzuführen ist. Bei aller Hochschätzung des Prüfungswesens darf man ihm doch keine so verjüngende und stärkende Kraft zuschieben, wie es von den Anhängern des Befähigungsnachweises geschieht. Wo die Konkurrenz Schmutzkonkurrenz ist, da sind ihre Triebfedern Gewinnsucht und Skrupellosigkeit, und die kommen bei geprüften und ungeprüften Handwerkern gleichmäßig vor. Die überlegene Konkurrenz des Großbetriebes wird durch den Befähigungsnachweis nicht aufgehalten, denn selbst wenn man alle Fabriken unter Handwerkerrecht stellen wollte, würden sie ihre Werkmeister und Vorarbeiter soviel Meisterprüfungen bestehen lassen als wie verlangt wird und mit sogenannten Schutzmeistern ihren Betrieb ungestört fortsetzen. Der Nutzen der verlangten Maßnahme steht in keinem Verhältnis zu den Streitigkeiten, die sie hervorrufen muß. Denn geht man an die Durchführung des Befähigungsnachweises heran, so ist eine strenge Abgrenzung der Arbeitsgebiete unbedingt notwendig. Der

Befähigungsnachweis berechtigt zum Betriebe nur eines Gewerbes, des Gewerbes, worin die Meisterprüfung bestanden ist. Der betreffende Gewerbetreibende genießt einen Rechtsschutz, darf aber nun auch seinerseits niemand ins Handwerk pfuschen, keine Uebergriffe in das abgegrenzte Rechtsgebiet eines andern unternehmen. Natürlich geschieht dieses Uebergreifen unaufhörlich, weil die Gewerbeentwicklung und die Notwendigkeit, Arbeit zu finden die Grenzen sehr flüssig machen. Sofort sind dann aber die erbittertsten Gewerbestreitigkeiten da. Es ist nach österreichischem Muster bald zu entscheiden, ob der Roh- oder Grobschmied auch Wagenschmiedearbeit übernehmen, ob die Scharschmiede Eßbestecke und Küchengerätschaften, ob der Hammerschmied Krauthobel und landwirtschaftliche Maschinen herstellen dürfe. Weiter fragt es sich, dürfen Sattler und Tapeziere Eisenteile an einem Wagen anbringen, dürfen Zimmerleute Särge anfertigen, darf der Schmied Gartenzäune und Glockenzüge anbringen, darf er eiserne Türen machen und Eisenöfen reparieren oder muß er diese Hantierungen dem Schlosser überlassen? Der Schlossertag in Wien wollte 1888 verboten wissen: 1. den Bauunternehmern: Schlosserarbeiten zu übernehmen oder zu vergeben; 2. den Bauunternehmern, Bau- und Maurermeistern: Schlossergehilfen zur Herstellung von Schlosserarbeiten zu halten; 3. den Steinmetzen: Schlosserarbeiten für Gerüste, Gräber usw. zu übernehmen; 4. den Tischlern: Schlosserarbeiten zu übernehmen; 5. den Spänglern: Gitter für Dachfirsten, Blitzableiter, Ofenröhren, überhaupt Arbeiten in Schwarzblech zu übernehmen; 6. den Schmieden: Schließen, Klammern, Schrauben anzufertigen; 7. den Trödlern und Messerschmieden: Wagen und Gewichte zu verkaufen usw. usw. — Es ist ferner ein ungelöstes Rätsel, ob der Tischler in die von ihm verfertigten Fensterrahmen auch Glas einsetzen, ob andrerseits der Glaser Fensterrahmen herstellen darf, ob es dem Tischler gestattet ist, einen ganzen Schrank oder nur die von ihm etwa reparierte Stelle daran anzustreichen. Zwischen Schneider und Handschuhmacher ist der aus der Zunftzeit in unser nüchternes Jahrhundert hineinragende Streit, wer Lederhosen erzeugen darf, noch immer nicht ausgetragen, und noch immer streiten sich Weißgerber und Handschuhmacher darum, wer von ihnen diese Hosen zu waschen und zu putzen hat. — Die niederösterreichische Statthalterei läßt einen Schreiner zu 5 Gulden verurteilen, weil er sich bei seiner gewerblichen Arbeit von seiner Frau hat helfen lassen und die steiermärkische Statthalterei entscheidet, daß Schwarzbrotbäcker alle Gattungen von Gebäck herstellen dürfen usw. usw. Auch eine Abgrenzung nach der Seite des Handels hat sich beim Befähigungsnachweis als notwendig herausgestellt. Es darf in Oesterreich z. B. nicht ein Anstreicher mit Farben und Tapeten, ein Friseur nicht mit Seifen und Parfümerien handeln.

Man hat nun auf alle Art, um aus den Schwierigkeiten der tatsächlichen Verhältnisse das Prinzip zu retten, Uebergänge und Ausnahmebestimmungen zu schaffen versucht, aber sie drücken den inneren Wert der Meisterprüfungen erheblich herab und schützen doch nicht vor Gewerbeprozessen. Man hat die verwandten Gewerbe zu einem Prüfungsgebiet zusammengelegt, aber es entstehen fortwährend neue Spezialitäten, Spaltungen und Vereinigungen von Arbeitsprozessen, die sich gar nicht in die engen Grenzen einer Meisterprüfung

einspannen lassen. Undurchführbar war die Abgrenzung der Gewerbearten in den mittleren und kleinen Städten und auf dem Lande, weil hier ein Gewerbetreibender häufig die verschiedenartigsten Hantierungen verrichten und Aufträge aller Art ausführen muß: der Schuhmacher ist zugleich Sattler, der Sattler Tapezierer, der Tischler stellt Särge her und setzt Fensterscheiben ein, der Maurer besorgt Malerarbeiten und flickt das Dach, der Schmied ist zugleich Schlosser und der Schneider Barbier und Wundarzt. Nach der Berufszählung von 1895 fallen aber von 48 Gewerben, die das Gros des Handwerks enthalten, etwa 40 % der Selbständigen auf die Städte und 60 % auf das platte Land und die Landorte. Dort muß also weiter „gepfuscht" werden trotz der strengsten Vorschriften auf dem Papier. Durchaus richtig bemerkt zu den Versuchen, die Bestimmungen möglichst allgemein zu fassen, um ihre Durchführbarkeit zu erleichtern, die Handwerkskammer Hannover in ihrem Jahresbericht von 1906: Dadurch würden weder Pfuscherei noch unlauterer Wettbewerb dem Handwerk ferngehalten. Besonders sei es zu verwerfen, das Recht auf den Betrieb nicht verwandter oder gar aller Handwerke von dem Bestehen der Meisterprüfung in irgend einem Handwerk abhängig zu machen. Damit werde eine weitere Grundbedingung eines wirksamen Befähigungsnachweises für das Handwerk nicht erfüllt, daß nämlich der selbständige Handwerker nur das Handwerk betreiben soll, das er erlernt hat und worin er die Meisterprüfung bestanden hat.

Eine Zeitlang ist der Befähigungsnachweis für das Baugewerbe auch außerhalb der Kreise der Zünftler, Klerikalen und Konservativen befürwortet worden, weil hier ja unter Umständen bei mangelhafter Arbeitsausführung Leben und Gesundheit des Publikums und der Arbeiter auf dem Spiele stehen, also eine ähnliche Begründung wie bei Aerzten, Lotsen usw. gegeben ist. Indessen hat auch hier der große Unterschied der Wirtschaftsbedingungen und der technischen Voraussetzungen in Stadt und Land (s. Artikel Baugewerbe) von gesetzlichen Maßnahmen in der Richtung eines Befähigungsnachweises absehen lassen und zu anderen Hilfsmitteln: Verbot des Gewerbebetriebs bei bewiesener Unzuverlässigkeit geführt. Auch hier war ein Grund der Ablehnung das sicher zu erwartende Auftreten von Gewerbestreitigkeiten zwischen den verschiedenen Baugewerben.

Nach alledem war der Befähigungsnachweis als ungeeignetes Hilfsmittel für die Not des Kleingewerbes und als undurchführbar beim heutigen Stande der Technik und Wirtschaft zu verwerfen. Dieser liberalen Auffassung haben sich nach und nach die Handwerkerorganisationen und die konservativen und klerikalen Parteien angeschlossen. Auf dem fünften Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu Lübeck im Jahre 1904 war auf Antrag der Handwerkskammer Düsseldorf eine Kommission (die Kammern Arnsberg, Köln, Düsseldorf, Hildesheim, Insterburg, Wiesbaden, Schwerin) gewählt worden, welche die Frage der Einführung des Befähigungsnachweises beraten sollte. Diese sogenannte Siebenerkommission arbeitete einen Entwurf aus, der den allgemeinen Befähigungsnachweis verlangte, gegen den aber aus Handwerkerkreisen ein starker Widerspruch erfolgte. Der nächste Handwerks- und Gewerbekammertag zu Köln beriet dann 1905 wieder die Angelegenheit und der Abg. Malkewitz (kons.) stellte den Antrag: „Der

6 Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag lehnt die Forderung des Befähigungsnachweises für sämtliche Handwerkszweige als unter den heutigen Verhältnissen unerreichbar ab" und dieser Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 47 gegen 24 Stimmen angenommen. Ergänzt wird diese Stellungnahme durch eine Resolution, welche den Befähigungsnachweis für das Baugewerbe und größere Vorrechte für den Meistertitel verlangte. Die „Nationalliberale Korrespondenz" begrüßte damals den Kölner Beschluß folgendermaßen:

Der Beschluß wurde mit 46 gegen 25 Stimmen gefaßt. Das ist eine Mehrheit, wie sie kaum erwartet wurde. Um so erfreulicher ist es, daß sie zur Erscheinung kam. Die Absage, welche eine Instanz, wie die hier in Frage kommende, der wesentlich im Interesse einer Agitationsschule im Fluß gehaltenen Bewegung zugunsten der Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises erteilte, wird nicht wenig dazu beitragen, das Interesse der Handwerkerkreise auf erfüllbare Forderungen sich vereinigen zu lassen. Wir ersticken schon jetzt in Deutschland an Examina aller Art. Der wirkliche Befähigungsnachweis kommt in einer überwiegenden Mehrzahl von Fällen zu kurz. Außerdem legt die Konkurrenz- und Erwerbsmoral, die Trumpf ist, gar wenig Wert auf alle derartigen Beweise. Sie schreibt verdienen wollen groß und verdienen können noch größer, und die Etablierung neuer Instanzen, um eine Sicherung genügender Vorbildung der Handwerker herbeizuführen, würde nur dazu dienen, neue Geßler-Hüte aufpflanzen zu können, um kleine Leute zu strafen und große durchschlüpfen zu lassen. Die desavouierten Fanatiker der Einführung des Befähigungsnachweises möchten am liebsten jetzt ihren Aerger am Handwerker- und Gewerbekammertage auslassen. Aus den Kreisen des Handwerks selbst heraus ist jetzt das Verdikt über ein Streben gesprochen, das wohl dazu diente, eine Anzahl mehr oder minder ehrlicher Idealisten und Geschäftemacher als unentbehrlich erscheinen zu lassen, das aber die Handwerker selbst in ihrer überwiegenden Zahl davon abhielt. auf das sich zu besinnen und mit möglichsten Kräften sich vereinigen zu lassen, was sie wirklich zu fördern angetan ist.

Zu einem Teile des Handwerks wird noch heute trotz des Kölner Beschlusses am allgemeinen Befähigungsnachweis festgehalten. Ihnen rief am 25. Nov. 1905 der konservative Abgeordnete und gelernte Handwerksmeister Jacobskötter-Erfurt in der „Neuen Preußischen (Kreuz-)Zeitung" folgendes zu: „Wer da weiß, wie gewisse Dinge sich in Kopf und Herz des Menschen festsetzen, noch dazu, wenn sie mit einem Glorienschein aus guter alter Zeit umgeben sind, eine Besserung der Zustände und besonders eine materielle Hebung in sichere Aussicht stellen, der kann sich nicht wundern, daß der Beschluß des Kammertages viele Anfechtung erfährt, besonders von denen, die den Befähigungsnachweis bisher als das Allheilmittel für alle Schmerzen des Handwerks dargestellt und daran geglaubt haben, ohne sich über die Durchführbarkeit und die tatsächlich zu erwartenden Wirkungen im geringsten klar geworden zu sein."

Die praktische Politik darf nach alledem den allgemeinen oder großen Befähigungsnachweis als abgetan betrachten, mag er auch noch hier und da in den Agitationen auftreten. Sehr eigentümlich muß es berühren, daß die lebhafteste Befürworterin des alten Zunftstückes die Presse des Bundes der Landwirte ist. Gerade auf dem Lande ist aber nachgewiesenermaßen der Befähigungsnachweis eine Unmöglichkeit und die Gutsbesitzer würden sich bedanken, wenn

ihre Gutshandwerker sämtlich geprüfte Meister sein müßten und wenn der Stellmacher keine Tischler- und Anstreicherarbeit, der Schmied nicht Schlosser- und Dachdeckerarbeit, der Zimmerer nicht Maurerarbeit mehr verrichten dürfte, wie es der Befähigungsnachweis strikte verlangen würde. Aber es sieht offenbar handwerkerfreundlich aus und kostet nichts — solange eben der Befähigungsnachweis nicht eingeführt ist.

Die eigentlichen handwerkerfreundlichen Bestrebungen, die von der nationalliberalen Partei unterstützt werden, bewegen sich neuerdings in der Richtung einer Besserung der Lehrlingsausbildung, einer Sicherstellung der Gesellenprüfungen und des Schutzes und des Ausbaues der Meisterprüfungen, ferner der Handwerksförderung durch Einrichtung von Meisterkursen, Lehrwerkstätten usw. (S. die besonderen Artikel.)

Man hat den Vorschlag, das Recht der Lehrlingsanleitung von der bestandenen Meisterprüfung abhängig zu machen, den kleinen Befähigungsnachweis genannt. Diese Forderung (siehe Artikel: Lehrlingswesen), die auch von den Nationalliberalen erhoben wird, unterscheidet sich jedoch sehr wesentlich vom allgemeinen Befähigungsnachweis, der den geprüften Meistern allein die Ausübung des Gewerbebetriebs vorbehalten will, während der kleine Befähigungsnachweis die Ausübung des Gewerbes mit Gesellen und Arbeitern unbeschränkt läßt und nur die Lehrlingshaltung und -Ausbildung bestimmten Vorschriften unterwirft. Es wird mit dieser Maßnahme an der bisherigen Auffassung der Nationalliberalen festgehalten, daß zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft des Handwerks gegen die neuere Entwicklung der Technik und des Verkehrs eine wirklich gediegene und vielseitige Fachbildung, die mit einer gründlichen Reform des Lehrlingswesens zu beginnen hat und in den Lehrlings- und Gesellenprüfungen ihren Beweis erbringen kann, allein dienlich und erforderlich ist.

v. Bennigsen, Rudolf. Der Hauptgründer und langjährige Führer der nationalliberalen Partei wurde als Sohn eines Hannoveranischen Offiziers aus altem niedersächsischen Adel am 10. Juli 1824 zu Lüneburg geboren. Er war das älteste von neun Kindern und verlebte seine Jugend in verschiedenen Städten Hannovers, in welchen sein Vater jeweils in Garnison stand. Nachdem der junge Rudolf v. B. das Lyzeum in Hannover durchlaufen hatte, bezog er die Universität Göttingen, wo er sich dem juristischen Studium widmete, und zwar, wie er selbst schrieb, nicht aus Vorliebe, sondern vielmehr weil der juristische Staatsdienst ihm als Adligen fast als das einzige andere Fach erscheinen mußte, das neben dem Soldatenstand für ihn in Betracht kam. Nach einigen Semestern setzte er seine Studien in Heidelberg fort (Herbst 1843 bis Ostern 1845). Während seines Aufenthalts an dieser Hochschule trat ihm der Geist des badischen und deutschen Liberalismus näher, der in Schlosser, Gervinus und Mittermaier verkörpert war, und die erste Grundlage der Ueberzeugungen des künftigen Parteiführers ist wohl damals in Heidelberg gelegt worden. Nachdem B. im Frühjahr 1846 sein erstes Examen bestanden hatte, trat er als Amtsauditor beim Amt Lüchow in den Hannoverschen Verwaltungsdienst. In den engen Grenzen,

die seiner Tätigkeit hier gesteckt waren, fand B. jedoch keine Befriedigung. Sein Streben ging nach einer Wirksamkeit auf größerem Schauplatz und in freiere bewegtere Atmosphäre des geistig-politischen Lebens. Zur Erreichung dieses Zieles wollte sich B. einen einjährigen Urlaub verschaffen, um zunächst seine staatswissenschaftliche Ausbildung zu vervollständigen. Als ihm seine vorgesetzte Behörde diesen Urlaub versagte, trat B. in den Justizdienst über, wo er eine größere persönliche Unabhängigkeit erhoffte; im Februar 1848 ließ er sich als Kanzleiauditor nach Osnabrück versetzen. Die Revolution, die kurz darauf ausbrach, hinterließ wie bei der ganzen Generation, so auch bei B. den nachhaltigsten Eindruck. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 bestärkten in ihm den festen Entschluß, in das politische Leben einzutreten, um diesem seine ganze Kraft zu widmen. Nach vorübergehender Tätigkeit in Celle und Aurich wurde B. im Jahre 1852 als Obergerichtsassessor und zweiter Staatsanwalt nach Hannover berufen. Aehnliche Gründe, wie diejenigen, aus denen er seinerzeit den Verwaltungsdienst verlassen hatte, bestimmten ihn jedoch schon nach wenigen Jahren als Assessor an das Obergericht nach Göttingen zu gehen; hier war es, wo B. mit dem Advokaten Johannes Miquel Freundschaft und eine für das Leben dauernde politische Gemeinschaft schloß, schon in Osnabrück hatte er in dem Auditor Gottlieb Planck einen politischen Gesinnungsgenossen und treuen Freund fürs Leben gewonnen. Im November 1854 vermählte sich B. mit seiner Cousine Anna v. Reden, mit der er in 48jähriger glücklicher Ehe verbunden blieb. Die Jahre 1855 und 1856 brachten B. endgültig auf die politische Laufbahn. Als eine königliche Verordnung vom 4. August 1855 die einschneidendsten Verfassungsänderungen in reaktionärem Sinne oktroyierte, erkannte B., daß er im Staatsdienst nicht länger bleiben könne, und dies um so weniger, als die Regierung, nachdem B. für Aurich zum Mitglied der zweiten Kammer gewählt worden war, ihm die Erlaubnis zum Eintritt in die Ständeversammlung versagte. Im August 1856 erhielt B. seine Entlassung. Bei den anfangs 1857 erfolgten Neuwahlen zur zweiten hannoverschen Kammer wurde er für zwei Bezirke gewählt und nahm für Göttingen an. In der Kammer richtete sich der Kampf des 33jährigen Abgeordneten alsbald gegen das gesamte reaktionäre System, zu dem sich Krone, Adel und Bureaukratie in Hannover verbunden hatten. Da die Regierung die früheren liberalen Führer durch willkürliche Rechtsbeugung aus der Ständeversammlung fernzuhalten verstanden hatte, so fiel die Rolle des Führers der Opposition ganz von selbst an B. Vom Anbeginn seiner politischen Wirksamkeit war B. jedoch entschlossen, diese nicht auf Hannover zu beschränken, sondern seine Kraft für eine große deutsche Bewegung und für die Verwirklichung der Ideen von 1848/49 einzusetzen. Die Ereignisse der äußeren Politik des Jahres 1859 gaben diesem Streben einen neuen Anstoß. Am 19. Juli 1859 sprach sich B. in Hannover vor einer von ihm einberufenen Versammlung für eine stärkere Zusammenfassung der politischen und militärischen Gewalt in Deutschland, verbunden mit einem deutschen Parlament, unter preußischer Führung aus. Wenige Tage zuvor hatte in Eisenach eine Anzahl thüringischer und mittelstaatlicher Demokraten unter Führung von Schulze-Delitzsch im wesentlichen die-

selben Gedanken zum Ausdruck gebracht. Am 14. August traten die Männer aus den beiden Bewegungen in Eisenach zu einer Besprechung zusammen und aus dieser ging der am 16. September zu Frankfurt gegründete Deutsche Nationalverein hervor; sein Vorsitzender war Rudolf v. B. Es war keine kleine Aufgabe, die rasch anwachsende Vereinigung, die sich aus früheren Liberalen, Demokraten, Preußen und Angehörigen von Mittel- und Kleinstaaten zusammensetzte, beieinander zu halten; es konnte dies nur einer Persönlichkeit wie der B.'s gelingen, die so durchaus auf den mittleren Weg, auf das Erfassen des Einenden über allem Trennenden gestellt war; die Aufgabe wurde dadurch erschwert, daß in Preußen seit 1862 das Ministerium Bismarck scheinbar eine Politik trieb, die den Zielen des Nationalvereins völlig entgegengesetzt war. B. selbst verhielt sich, als Bismarck im Jahre 1866 unmittelbar vor dem Kriegsausbruch mit ihm erstmals in Verhandlungen trat, ziemlich zurückhaltend. Eine damals erfolgte Besprechung mit Bismarck wurde von den Welfen später benutzt, um B. des Landesverrats zu beschuldigen. An der streng loyalen hannoverschen Gesinnung B.'s kann jedoch kein Zweifel sein. Dringend empfahl er noch im Juni in der Kammer die Neutralität Hannovers, allein ohne Erfolg Nach der Annexion war B. in der redlichsten Weise bemüht, im Dienst der preußisch-hannoverschen Verwaltung unter möglichster Schonung der Besonderheiten Hannovers zum Wohle seines früheren Geburtsstaates zu wirken; am 5. November 1868 wurde B. vom Provinziallandtag zum Landesdirektor gewählt, welche Stellung er 20 Jahre lang bekleidete. Großen Anteil hatte B. an der Neugestaltung von Preußen-Deutschland; er war Mitglied des konstituierenden norddeutschen Reichstags; bis 1883 gehörte er ununterbrochen dem Deutschen Reichstag an, ebenso seit 1867 dem preußischen Landtag. Entscheidend war B. bei der Begründung der nationalliberalen Partei beteiligt, die sich am 28. Februar 1867 unter seinem Vorsitz konstituierte. Seiner Grundüberzeugung entsprach es, wenn er von Anfang an verantwortliche Bundesminister forderte und hieran trotz Bismarcks Widerspruch festhielt, wenn er weiterhin tiefgehenden Einfluß des Parlaments auf die Leitung der Geschäfte verlangte. Dabei war er jedoch keineswegs ein Doktrinär, sondern wußte stets das Vaterland über die Partei zu stellen und war geneigt im Interesse einer praktischen Politik auch Kompromisse zu schließen, so 1874 über das Militärgesetz und 1876 über die Justizreform. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Reichsgründung reiste B. im September 1870 in Gemeinschaft mit Forckenbeck und Lasker nach Süddeutschland, um hier mit den Parteigenossen die Entschließungen der Höfe zu beeinflussen. Bald darauf berief ihn Bismarck zu Konferenzen über die Reichsverfassung nach Versailles. In den Parlamenten war B. einer der besten und eindrucksvollsten Redner; mit hinreißender Kraft konnte er vor allem die nationalen Instinkte treffen; ausgezeichnet eignete er sich zur Rolle des Präsidenten, die er sowohl im Reichstag als im preußischen Landtag jahrelang bekleidete.

Vor eine der folgenschwersten Entschließungen seiner politischen Tätigkeit sah sich B. im Jahre 1877 gestellt, als ihn Bismarck zu sich berief, um mit ihm über die Frage der Reichsfinanzreform,

die verfassungsmäßige Ordnung einer Stellvertretung des Reichskanzlers und B.'s Eintritt in die Regierung zu verhandeln. Die Besprechung fand vom 26. bis 29. Dezember in Varzin statt; ihr Schwerpunkt lag in der politischen Seite; Bismarck bot B. das Ministerium des Innern an, während dieser das der Finanzen wünschte und außerdem Forckenbeck für das Innere und Stauffenberg für ein Reichsamt vorschlug; die Forderung des gemeinschaftlichen Eintritts der drei Parteifreunde war schon früher in der Fraktion vereinbart worden, entsprach aber auf keinen Fall den Absichten Bismarcks, der angesichts der Haltung B.'s nunmehr überhaupt von dem ganzen Plan abkam, ohne dies allerdings sofort zu erklären. Klarheit darüber, daß von seinem Eintritt in die Regierung nicht die Rede sein könne, gewann B. daraus, daß sich Bismarck am 23. Februar 1878 im Reichstag für das Tabakmonopol aussprach. Aus den Verhandlungen ging jedenfalls soviel hervor, daß B. der Verlockung durch einen Ministerposten widerstehen konnte und daß er charaktervoll zu den Grundsätzen seiner Partei und loyal zu seinen Parteifreunden hielt. So wenig diese Rücksicht der Partei zu einem entscheidenden Einfluß auf die Regierung verhalf, so wenig vermochte sie die Partei vor der zersetzenden Wirkung zu schützen, die der Kampf um die neue Wirtschaftspolitik des Reichskanzlers veranlaßte. Forckenbeck, der an seiner Ministerkandidatur nur mit dem Hintergedanken festgehalten hatte, dadurch das ganze Projekt zum Scheitern zu bringen, war mit seinem Anhang entschieden freihändlerisch und trennte sich im August 1880 von der nationalliberalen Partei; B.'s vermittelnde Politik war unterlegen. Aber auch im Verhältnis zu Bismarck sah B. in diesen Jahren immer weniger Gelegenheit zu der von ihm so oft mit Erfolg geübten ausgleichenden politischen Tätigkeit und so entschloß er sich, am 11. Juni 1883 seine Mandate zum Reichstag und preußischen Abgeordnetenhaus niederzulegen. Sein Entschluß wurde damals in weiten Kreisen beklagt. B. selbst dachte wohl noch nicht an ein Ausscheiden für immer, sondern rechnete mit dem Eintreten günstigerer Sterne. Diese Hoffnung trog ihn nicht. Durch die Auflösung des Reichstags im Januar 1887 führte Bismarck einen nationalen Aufschwung herbei, der auch B. wieder in die politische Tätigkeit trieb; in den Neuwahlen erreichte die nationalliberale Partei mit fast 100 Sitzen nahezu wieder ihre frühere Stärke und B. war froh, in positiver Mitarbeit seine Grundsätze vertreten zu können. B. behielt seine parlamentarische Stellung im Reichstag auch bei, als er unmittelbar nach der Thronbesteigung Kaiser Wilhelms II. zum Oberpräsidenten von Hannover ernannt wurde. Mit Recht sah er in dieser Berufung eine Anerkennung seiner seitherigen Tätigkeit in der Provinz. Trotz seiner nunmehrigen hohen Stellung als Beamter hielt er es als liberaler Mann für seine Pflicht, an die Regierung eine scharfe Warnung zu richten, als der Caprivi-Zedlitzsche Entwurf eines Volksschulgesetzes eingebracht wurde; dies geschah in der Reichstagssitzung vom 22. Januar 1892. Seine Worte riefen starken Eindruck hervor. Der Kaiser selbst zog B. zu einer Unterredung zu sich und der Entwurf wurde zurückgenommen. Aus den letzten Jahren von B.'s parlamentarischer Tätigkeit verdient noch besonders sein Eintreten für die Kolonialpolitik und für das Zustande-

kommen des Bürgerlichen Gesetzbuches hervorgehoben zu werden. Mit warmen Worten feierte B. die Größe Bismarcks, als der Reichstag diesem den Glückwunsch zu seinem 80jährigen Geburtstag versagte. Ein hohes Gefühl der Befriedigung mochte es für B. sein, als ihm sein siebzigster Geburtstag in seiner Partei Huldigung und Feier brachte, wie sie wenig deutsche Parlamentarier genossen haben. Ende 1897 legte er sein Amt als Oberpräsident nieder; bei den Neuwahlen von 1898 nahm B. kein Mandat mehr an; er trat in den Ruhestand, körperlich noch vollkommen rüstig und geistig in ungebrochener Frische. Alles schien darnach angetan, daß ihm ein schöner Lebensabend bevorstünde; allein nun wurde er noch von einer Reihe schwerer Schicksalsschläge gebeugt: im Februar 1900 verlor er einen Sohn im besten Alter, im Januar 1902 wurde sein Sohn Adolf, Landrat in Springe, im Duell erschossen und im Juli 1902 starb ihm die Gattin; und damit war sein eigenes Leben zu Ende. Nach einer Krankheit von wenigen Tagen entschlief er schon am Abend des 7. August 1902, wenige Wochen nach der Vollendung seines 78. Lebensjahres. Mit ergreifenden Worten rief ihm sein ältester Freund Planck den Abschied nach, und er fand hier die Worte, die zunächst nur den Menschen charakterisieren, aber weiter gefaßt doch auch den Schlüssel zum Politiker in die Hand geben:

> „Aeußerlich mochte er manchem als kühl erscheinen, aber hinter dieser Hülle barg sich ein tiefsinniges Gemüt. Das trat naturgemäß am meisten im Familienkreise hervor und in den Verhältnissen zu seinen Freunden. Wer aber, wie ich, das Glück gehabt hat, ihn näher zu kennen, weiß, wie warm der Pulsschlag seines Herzens war, für alle; wie er an sich selbst zuletzt dachte, wie er nur durch sein Streben, Gutes zu tun, sich leiten ließ. Und auch für seine politischen Erfolge war das warme Herz einer der wichtigsten Faktoren. Mit ruhiger Ueberlegenheit wußte er zu erkennen, was gut und möglich war, und was er als solches erkannt, verfolgte er mit aller Energie, die nur aus einem warmen Herzen entspringt."

Bergbau und Berggesetz. Seit dem Erscheinen unseres letzten Handbuches hat das Berggesetz vom 24. Juni 1865 sehr bedeutsame Aenderungen erfahren. Der im Januar 1905 ausgebrochene große Bergarbeiterstreik in Westfalen gab Veranlassung, im Abgeordnetenhause noch während der Dauer desselben eine Novelle einzubringen, die das Verhältnis der Bergarbeiter zu den Grubenbesitzern anderweitig regeln und günstiger gestalten sollte. Einer der wesentlichsten Beschwerdepunkte der Belegschaften bezog sich auf das sogenannte Nullen der Förderwagen. In allen bestehenden Arbeitsordnungen war festgesetzt, daß für schlecht gefüllte und unrein beladene Förderwagen den Bergleuten ein Lohn nicht gezahlt werden solle, daß dagegen die ganze Lohnsumme dafür von den Grubenvertretungen an die auf den einzelnen Werken bestehenden Unterstützungskassen oder an die Knappschaftskasse, zu der das betreffende Werk gehört, abgeführt werden müsse. Die Gruben hatten demnach keinerlei materielles Interesse bei dem bestehenden Verfahren, das auch im Reichstage von dem Regierungskommissar, dem Geheimen Bergrat Meißner, als gerecht und zweckmäßig bezeichnet wurde.

Gleichwohl hat man den Wünschen der Bergleute nachgegeben und der § 80c des Gesetzes bestimmt nunmehr: „Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist.“

Außerdem dürfen die Arbeiter durch einen von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung überwachen lassen. Diese Bestimmungen haben fast nirgends zur Ausführung kommen können, denn bei den enormen Fördermengen der einzelnen, namentlich der neueren Gruben, die pro Minute 4—6 Wagen betragen, ist es selbstverständlich unmöglich, in jedem einzelnen Wagen genau die Menge des brauchbaren und des unbrauchbaren Fördergutes zu ermitteln. An ihre Stelle sind deshalb Geldstrafen getreten, die 5 Mk. je Monat und Arbeiter nicht übersteigen dürfen. Den Schaden trägt das konsumierende Publikum, das nunmehr viel unreinere Kohlen erhält als jemals früher.

Die Einführung von Arbeiterausschüssen, welche die Novelle vom 14. Juni 1905 gebracht hat, muß im ganzen als eine zweckmäßige Maßregel bezeichnet werden, die sehr wohl dazu geeignet ist, die Fühlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wieder herzustellen und zu erhalten. Die Arbeiter sind an die Wahlen zu diesen Ausschüssen zwar mit einem gewissen Vorurteil herangegangen, aber mit der Zeit dürfte wohl ein Ausgleich geschaffen werden. Gerade bei Konflikten hat sich bisher der Mangel an einer geeigneten Vertretung der Arbeiter sehr fühlbar gemacht. Es soll die erste Pflicht der Arbeiterausschüsse nach § 80f der Novelle sein, „darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft, sowie zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird.“ Die Arbeiterausschüsse wählen die Vertrauensmänner für die Ueberwachung des Verfahrens bei Feststellung der Beladung der Förderwagen, verwalten die Unterstützungskasse, in welche die Strafgelder fließen, äußern sich gutachtlich über den Inhalt neuer Arbeitsordnungen oder der Nachträge dazu und bringen Anträge, Beschwerden und Wünsche der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse beziehen, mit ihrem Gutachten zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers.

Gegen die Entscheidungen des Oberbergamts über Streitfragen, welche die Arbeiterausschüsse betreffen, steht den Bergwerksbesitzern die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Weitere wichtige Bestimmungen sind über die Arbeitszeit und den sanitären Arbeitstag getroffen worden. Um die vielfachen Differenzen wegen der Einbeziehung der Zeit für Ein- und Ausfahrt in die Arbeitszeit zu vermeiden, setzt der § 93b fest, daß die regelmäßige Arbeitszeit für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden darf. An Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° Celsius beträgt, darf die Arbeitszeit täglich 6 Stunden nicht übersteigen. Sind die Betriebsverhältnisse besonders ungünstig, so kann das betreffende Oberbergamt gemäß § 197 Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit festsetzen, ist dabei aber an die Anhörung eines Gesundheitsbeirates gebunden, der — als Bergausschuß — durch den Provinzialausschuß gebildet

wird. Vor ihn werden auch die Klagen der Bergwerksbesitzer gegen die Entscheidungen des Oberbergamtes gebracht.

Die Umgestaltung des 7. Titels des Allgemeinen Berggesetzes, der von den Knappschaftskassen handelt, erwies sich als zwingende Notwendigkeit, weil die für das Reich erlassenen Versicherungsgesetze, insbesondere bezüglich der Krankenversicherung, mit dem in Preußen geltenden Rechte nicht überall im Einklang standen. Wegen der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse waren die entgegenstehenden Schwierigkeiten sehr groß, doch hat die Novelle vom 19. Juni 1906 eine sehr glückliche Lösung gebracht. Der bedeutendste Fortschritt ist die in der Novelle durchgeführte Gegenseitigkeit aller in Preußen vorhandenen Knappschaftskassen, welche die Freizügigkeit der Knappschaftsmitglieder unter Erhaltung ihrer Kassenrechte gewährleistet.

Die Beitragspflicht der Kassenmitglieder und der Werksbesitzer ist fortan die gleiche, und ebenso, entsprechend diesen Leistungen, die Teilnahme an der Verwaltung der Kassen. Ueber das Wahlrecht zu den Stellen der Knappschaftsältesten sind besondere Bestimmungen nicht getroffen worden, so daß hier die bisherige Gepflogenheit entscheiden dürfte. Zu Aeltesten sollen in Zukunft nur aktive Mitglieder der Kassen gewählt werden, denn man hielt es mit Recht für bedenklich, Invaliden, die keinerlei Beiträge mehr zahlen, über das Vermögen der Kassen entscheiden zu lassen. Wenn auch bei Prüfung der Frage, ob die Beiträge zu einer Knappschaftskasse die dauernde Erfüllbarkeit der ihr obliegenden Leistungen ermöglichen, insbesondere neben der Höhe dieser Beiträge die Nachhaltigkeit des Bergbaus und die Möglichkeit einer gedeihlichen Weiterentwicklung desselben in der Zukunft in Betracht gezogen werden sollen, so ist doch als zukünftige Basis für die Sicherstellung dieser Leistungen das Kapital-Deckungsverfahren in Aussicht genommen anstatt des seither vielfach bestehenden reinen Umlageverfahrens. Man wird demnach, wie bei den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung, zu sehr hohen Reservefonds kommen und der Bergwerksindustrie große Kapitalien entziehen. Die Bildung eines möglichst ausgedehnten Rückversicherungsverbandes, über den die Knappschaftskassen unter sich augenblicklich verhandeln, wird diesen Uebelstand vielleicht etwas weniger fühlbar machen. Immerhin steht schon so viel fest, daß an eine Erhöhung der Benefizien für Invaliden und Witwen vor der Hand bei den meisten Vereinen nicht zu denken ist und daß hierzu selbst die erhöhten Beiträge der Bergwerksbesitzer nicht ausreichen. Ob und inwieweit dies unter der leicht erregbaren Arbeiterbevölkerung böses Blut machen wird, bleibt abzuwarten. In Lothringen ist zur Zeit dieserhalb schon ein Streik ausgebrochen und in Saarbrücken sind die Bergleute sehr unzufrieden. In einigen für die Knappschaftsvereine besonders bedeutsamen Angelegenheiten sieht das Gesetz als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Königlichen Oberbergamtes als Aufsichtsbehörde die Beschwerde an das neu gebildete Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten vor, anstatt des Rekurses an den Handelsminister. Diese Aenderung ist eine willkommene und sehr bedeutsame.

Der provisorische Zustand, der vor 2 Jahren die lex Gamp geschaffen hatte, ist im Jahre 1907 gegen den Widerspruch eines

Teils der Nationalliberalen und Freisinnigen zu einem definitiven geworden. Man hat die Bergbaufreiheit, welche das Fundament unseres Berggesetzes bildete und den Bergbau zu früher nie geahnter Entwicklung geführt hatte, für die beiden wichtigsten Mineralien, für Steinkohle und Kali aufgehoben und die Verfügung über die noch freien Felder dem Staate überlassen. Dadurch ist das Interesse an der weiteren Aufschließung unseres Vaterlandes seitens der privaten Bohrtätigkeit zum großen Teil lahmgelegt und den zahlreichen Bohrgesellschaften, die für die Aufsuchung der unterirdischen Schätze die wesentlichsten Dienste geleistet haben, der Boden entzogen. Wir beklagen das weniger für Westfalen, Schlesien und Sachsen, wo bis in sehr große Tiefen hinab Kohle und Kali gefunden und verliehen sind und das Gesetz demnach praktische Folgen für die nächsten Dezennien nicht hat, als für die östlichen Provinzen der Monarchie, die einer weiteren Aufschließung noch dringend bedürfen. Die dem Gesetz-Entwurf beigegebene Begründung betont insbesondere, daß die Bohrtätigkeit und der Bergbau im Laufe der Jahre immer mehr in die Hände des Großkapitalismus übergegangen sei und daß hieraus Gefahren für Konsum und Preisbietung entstehen könnten, denen man rechtzeitig vorbeugen müßte. Daß heute für die Errichtung einer modernen Schachtanlage viel größere Mittel erforderlich sind, als in früheren Zeiten, wo sich der Bergbau nur in geringen Tiefen bewegte, muß allerdings zugegeben werden, aber das ist eine Naturnotwendigkeit, der auch dies Gesetz keinen Riegel vorschieben kann.

Die Gründe, welche unsere Partei bewogen haben, in ihrer großen Majorität gegen das Gesetz zu stimmen, hat der Abgeordnete Dr. Voltz bei der dritten Lesung zusammenfassend vorgetragen. Die wesentlichsten derselben mögen mit seinen Worten hier Platz finden.

„Wir sind entschieden gegen das Gesetz, weil es mit der Bergbaufreiheit für Steinkohlen sowie für Kalisalze ein Grundprinzip unseres wirtschaftlichen Lebens beseitigt, dem zunächst der Bergbau und danach die ganze Industrie unseres Landes in der Hauptsache ihr Blühen und ihre Größe verdanken, nach Anerkenntnis selbst der Freunde dieses Gesetzes und der Königlichen Staatsregierung. Wir sind entschieden gegen das Gesetz, weil wir nicht anerkennen können, daß das Großkapital und dessen angeblich schädliche Wirkungen auf dem bergbaulichen Gebiete es wirklich nötig gemacht hätten, so dagegen vorzugehen und solche Maßnahmen zu ergreifen, wie das hier im Gesetz geschehen ist. Wir sind entschieden gegen das Gesetz, weil wir gegen alle Staatsmonopole auf industriellem Gebiete sind und weil hier für Kali tatsächlich das Staatsmonopol eingeführt, für Kohle aber der erste Schritt dazu getan wird. Wir sind entschieden gegen das Gesetz, weil durch dasselbe der Staat zum ersten Male praktische kommunistisch-sozialistische Politik treibt und weil wir jeden Anfang auf diesem Gebiete für überaus beklagenswert halten."

Den Verbesserungen des Mutungswesens, die das Gesetz außerdem enthält, war ohne weiteres zuzustimmen; sie sind aber gänzlich bedeutungslos geworden, da die beiden wichtigsten Mineralien in Preußen fortan von der Mutung und der darauf folgenden Verleihung ausgeschlossen sind.

Die **Entwicklung des Bergbaus**, insbesondere des Steinkohlenbergbaus, ist unter der Herrschaft des bestehenden Gesetzes in den letzten 15 Jahren eine geradezu beispiellose gewesen.

Im Jahre 1905 wurden im ganzen deutschen Reiche in runder Summe 120,6 Millionen Tonnen Steinkohlen gefördert, davon kommen auf Bayern 1,3 Millionen, auf Sachsen 4,9 Millionen, auf Elsaß-Lothringen 1,8 Millionen, alle übrigen Staaten außer Preußen 0,17 Millionen und auf Preußen 113 Millionen. Die Produktion in Preußen überwiegt so sehr, daß nur dessen Verhältnisse besprochen werden sollen und auch hier nur diejenigen der Oberbergamtsbezirke Dortmund, Bonn und Breslau.

In der nachfolgenden Tabelle sind nur die drei wichtigsten Kohlenbecken berücksichtigt. Es fehlen Niederschlesien und der Aachener Bezirk, wie die Gruben am Deister.

	Preußen	Ruhrbecken	Prozentualer Anteil an der Gesamtproduktion	Syndikatszechen		Fiskalische Saargruben		Oberschlesien	
	t	t	%	t	%	t	%	t	%
1892	65 442 558	36 969 549	56,30			6 258 890	9,56	16 437 489	25,12
1893	67 657 844	38 702 999	57,20	33 539 230	49,57	5 883 177	8,70	17 109 736	25,27
1894	70 643 979	40 734 027	57,66	35 044 225	49,61	6 591 862	9,33	17 204 672	24,35
1895	72 621 509	41 277 921	57,47	35 347 730	48,67	6 886 098	9,48	18 066 401	24,88
1896	78 993 655	45 008 660	56,98	38 916 112	49,26	7 705 671	9,75	19 613 189	24,83
1897	84 253 393	48 519 899	57,59	42 195 352	50,08	8 258 404	9,80	20 627 961	24,48
1898	89 573 528	51 306 294	57,28	44 865 536	50,09	8 768 562	9,79	22 489 707	25,11
1899	94 740 829	55 072 422	58,13	48 024 014	50,69	9 025 071	9,53	23 470 095	24,77
1900	101 966 158	60 119 378	58,96	52 080 898	51,08	9 397 253	9,22	24 829 284	24,35
1901	101 203 807	59 004 609	58,30	50 411 926	49,81	9 376 023	9,26	25 251 943	24,95
1902	100 115 315	58 626 580	58,56	48 609 64	48,55	9 493 666	9,48	24 485 368	24,46
1903	108 780 155	65 433 452	60,15	53 822 137	49,48	10 067 338	9,25	25 265 147	23,23
1904	112 755 622	68 455 778	60,71	67 255 901	49,65	10 364 776	9,19	25 426 493	22,55
*1905	112 999 716	66 706 674	59,03	65 382 522	57,86	10 637 502	9,41	27 014 708	23,91
1906	128 287 911	78 280 645	61,02	76 631 431	59,73	11 131 381	8,68	29 659 656	23,12

Der Rückgang im Ruhrbecken im Jahre 1905 ist durch den großen Streik im Januar/Februar veranlaßt und im folgenden Jahre 1906 wieder ausgeglichen. Im Uebrigen zeigt sich, daß der preußische Fiskus als Besitzer der Bergwerke in Saarbrücken und zum Teil in Oberschlesien seiner Aufgabe, den steigenden Bedarf an Brennmaterial zu decken, durchaus nicht in gleicher Weise gerecht geworden ist, wie die im Kohlen-Syndikat vereinigten Rheinisch-Westfälischen Gruben. Der Anteil des Ruhrbeckens an der Gesamtproduktion des Landes ist von 56,3 % im Jahre 1892 auf 61,02 % in 1906 gestiegen, der des Fiskus in Saarbrücken von 9,56 % auf 8,68 % gefallen.

Daß die enorm gestiegenen Fördermengen trotzdem nicht ausreichen, um den heutigen Bedarf der Industrie zu decken, dürfte mehr als alles andere deren glänzende Entwicklung kennzeichnen.

Die Macht des **Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats** wird durch die gegebenen Zahlen genügend illustriert. 60 % alles hochwertigen Brennmaterials liegt in seinen Händen. Da ist es selbstverständlich, daß die Staasregierung den Geschäftsprinzipien dieser wichtigsten aller wirtschaftlichen Vereinigungen, den Maßnahmen ihrer Leiter, die größte Beachtung schenkt.

Bei der im Jahre 1901 angestellten Enquete sind die Verhältnisse des Kohlensyndikats, namentlich die Preispolitik desselben, auf das eingehendste geprüft worden, und man hat feststellen können, daß das Syndikat, statt seine Macht zu mißbrauchen, bei allen Preisfestsetzungen mit Mäßigung verfahren sei. Selbst der Graf Kanitz hat dies bei Begründung seiner letzten Interpellation im Preußischen Landtage am 2. Mai 07 anerkennen müssen. Das Syndikat hat es verstanden, in Zeiten der Kohlennot maßlose Preissteigerungen fern zu halten, aber ebenso in Zeiten geringerer Nachfrage die Preise auf einer Höhe zu belassen, die eine angemessene Verzinsung des im Kohlenbergbau angelegten Kapitals ermöglicht, aber es auch gestattete, die Löhne der Bergleute auf einen Stand zu bringen, der diesen nicht nur die ausgiebigste Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse sichert, sondern eine sehr wesentliche Besserung ihrer Lebenshaltung herbeigeführt hat.

Die ganze Industrie aber konnte mit gleichmäßigen, wenig schwankenden Kohlen-Preisen rechnen und dadurch eine viel sichere Basis für die eigene Prosperität finden, als jemals zuvor.

Dem gegenüber fallen die gemachten Vorwürfe nicht allzusehr ins Gewicht. Eine gewisse Beschränkung der Konsumenten in der Auswahl der Kohlensorten, die sie beziehen wollten, hat sich nicht vermeiden lassen, denn bei den ziemlich gleichen Preisen hat jeder Verbraucher den natürlichen Wunsch, nur die besten Qualitäten zu bekommen, während das Syndikat verpflichtet ist, die Kohlen sämtlicher Zechen abzunehmen, also auch die geringeren Sorten unterzubringen. Allerdings wird es das ständige Bemühen der Syndikats-Leiter sein müssen, nach dieser Richtung hin möglichst einen Ausgleich herbeizuführen. Größere Bedenken hat für manche der Umstand, daß alle preußischen Kohlenbezirke, nicht das Syndikat allein, erhebliche Mengen von Kohlen exportieren, während zu gleicher Zeit fast ebensoviel fremde Kohlen, englische an den Nord- und Ostseeküsten, böhmische Braunkohlen im Königreich und in der Provinz Sachsen, eingeführt werden. Bei Gelegenheit der letzten Interpellation Kanitz hat der nat.-lib. Abgeordnete Hirsch eingehend die Notwendigkeit des Exportes erörtert. Hier mag noch besonders betont werden, daß die geographische Lage aller unserer Kohlenbecken und die natürlichen Absatzwege die Gruben geradezu auf den Export hinweisen. Bevor noch eine Groß-Industrie in Westfalen existierte, wurden dessen Kohlen auf Ruhr und Rhein, den vor Erbauung der Eisenbahnen allein vorhandenen Wasserstraßen, nach Holland verfrachtet, und die Niederlande müssen auch jetzt noch zu den natürlichsten Absatzgebieten der Ruhrkohle gerechnet werden. Die Saarbrücker Staatswerke liegen hart an der französischen Grenze, und in Frankreich fehlt es bekanntlich an Brennmaterial, Ober- und Niederschlesien aber haben weite Gebiete Oesterreichs mit Steinkohle zu versorgen, das dafür wiederum auf der bequemen Wasserstraße der Elbe seine böhmischen Braunkohlen liefert. Die Lage unserer Kohlenbecken an den äußersten Grenzen des Landes wird daher bezüglich der Frage des Exports stets über etwaige theoretische Bedenken den Sieg davontragen. Darüber, daß man dem Auslande die Kohlen nicht billiger liefern soll, als dem Inlande, sind wohl alle Parteien einig.

Der **Wert der Kohlenförderung** pro Tonne hat betragen in den Oberbergamtsbezirken

	Breslau M.	Clausthal M.	Dortmund M.	Bonn M.	Total M.
1889	6,44	8,97	7,66	9,79	7,56
1900	7,70	9,71	8,53	11,16	8,60
1901	8,70	10,13	8,76	11,99	9,13
1902	8,16	9,93	8,39	11,21	8,66
1903	7,78	10,22	8,28	10 80	8,46
1904	7,57	9,03	8,25	10,99	8,59

Dem Aufschwung im Jahre 1900 ist also bald wieder eine Depression gefolgt, doch zeigt die Tabelle immerhin, wie gleichmäßig sich die Preise namentlich für den Oberbergamtsbezirk Dortmund gestaltet haben und ferner, um wie viel höher der Fiskus im Saarrevier die Preise hält, als sie in allen übrigen Oberbergamtsbezirken sind. Auch im Bezirk Clausthal, wo hauptsächlich die beiden fiskalischen Werke zu Barsinghausen und Obernkirchen in Betracht kommen, sind die Preise erheblich höher gewesen, als in Westfalen. Oberschlesien hat stets die billigsten Kohlen geliefert, weil dort die natürlichen Bedingungen für deren Gewinnung wesentlich günstiger sind, als anderswo. Man baut dort ausnahmslos mächtige und reinere Flötze mit regelmäßiger Ablagerung.

In den Jahren 1905/6 und 1906/7 sind weitere bemerkenswerte **Preissteigerungen** eingetreten, welche die augenblickliche Hochkonjunktur in der gesamten Industrie kennzeichnen. Es sind hier nur die Preise für die wichtigste Kohlensorte, die Fettkohlen, wiedergegeben und zwar für das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und Saarbrücken.

Richtpreise des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats für 1 t Steinkohlen, Koks und Briketts. (Nach der Berg- und Hüttenmännischen Zeitschrift „Glückauf".)

Kohlensorten	Geschäftsjahr 1905/06 M	Geschäftsjahr 1906/07 M
1. Fettkohlen.		
Fördergruskohlen	8	9
Förderkohlen (etwa 25 v. H. Stückgehalt)	9,30	10
Melierte Kohlen (etwa 40 v. H. Stückgehalt)	10	10,50
Bestmelierte Kohlen (etwa 50 v. H. Stückgehalt)	10,50	11,10
Förder-Schmiedekohlen	10	10,50
Melierte Schmiedekohlen	10,50	11
Stückkohlen I	12 25	12,50
„ II	11,50	11,75
„ III	11,50	11,25
Gewaschene melierte Kohlen	11,80	12
„ Nußkohlen I	12,20	12,20
„ „ II	12,50	12,50
„ „ III	11,50	12
„ „ IV	10,40	11
„ „ V	9,60	10,50
„ Nußgruskohlen	9,50	10
Kokskohlen	9,50	10,50
Gewaschene Feinkohlen	7,50	8,50

Richtpreise der Fettkohlen in Saarbrücken:

Fettkohlen.

I. Sorte (Stückkohlen).

	Mk.
Heinitz-Dechen, König, Bildstock	16,60
Dudweiler, Sulzbach, Altenwald, Kamphausen, Maybach, Brefeld	16,—

II. Sorte (Förderkohlen).

Ungesiebte.

Heinitz-Dechen, König, Bildstock	12,10
Dudweiler, Kamphausen	11,10
Maybach	10 80
Altenwald	11,30
Brefeld	10,60

Waschprodukte.

Würfel 50/80 mm

Heinitz-Dechen, König	16,60
Dudweiler, Sulzbach, Maybach, Brefeld	16,—

Nuß I. S. 35/50 mm

Heinitz-Dechen, König	16,60
Dudweiler, Sulzbach, Maybach, Altenwald, Bredfeld	16,—

Nuß II. S. 15/35 mm

Sulzbach, Brefeld	14,60

Nuß III. S. 8/15 mm

Brefeld	12,60

Nuß IV. S. 0/8 mm

Brefeld	9,60

Nußgrieß 2/15 mm

Sulzbach	11,60

Briketts (etwa 6 kg schwer)

Ab Hafen Malstatt	17,60

Auch hier wird man unschwer erkennen, um wieviel höher die Saarbrücker Preise sind. Stückkohlen I. Sorte kosten z. B. in Westfalen 12,25 resp. 12,50 Mk. je Tonne, in Saarbrücken 16 resp. 16,60 Mk., Nuß I in Westfalen 12,20 Mk., in Saarbrücken 16 bis 16,60 Mk. Es dürfte demnach für die Verbraucher von Kohlen keineswegs vorteilhaft sein, wenn der Grubenbesitz des Staates an Ausdehnung wächst oder wenn gar, wie von agrarischer Seite vielfach gewünscht wird, der gesamte Steinkohlenbergbau verstaatlicht wird.

Mit den in den letzten Jahren stärker gestiegenen Kohlenpreisen hat nur in Westfalen die Lohnbewegung gleichen Schritt gehalten und ist im Saarrevier am meisten zurückgeblieben. Die nachfolgenden Zahlen sind der amtlichen Statistik der Königlichen Oberbergämter entnommen. Die Klasse a umfaßt die unterirdisch beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter, also die Gesteins- und Kohlenheuer und die mit diesen an den gleichen Arbeitspunkten beschäftigten Schlepper. — Förderleute — 50—59 % der gesamten Belegschaft. In Klasse b befinden sich die bei Grubenausbau und Nebenarbeiten beschäftigten sonstigen unterirdischen Arbeiter — 14,9—28 Proz., in Klasse c die Tagesarbeiter — 13,5—22,8 Proz.

Durchschnittlicher Nettolohn in ℳ auf 1 Schicht beim Steinkohlenbergbau.

Jahr	Oberbergamtsbezirk Dortmund				Oberschlesien				Saarbezirk (Staatswerke)			
	Gesamt-Belegschaft	Gruppen a	b	c	Gesamt-Belegschaft	Gruppen a	b	c	Gesamt-Belegschaft	Gruppen a	b	c
1900	4,18	5,16	3,36	3,32	3,12	3,57	3,14	2,66	3,56	4,11	2,83	3,00
1901	4,07	4,98	3,35	3,32	3,10	3,52	3,17	2,69	3,54	4,09	2,89	3,01
1902	3,82	4,57	3,22	3,25	2,97	3,35	3,07	2,63	3,57	4,07	2,93	3,01
1903	3,88	4,64	3,27	3,29	2,98	3,37	3,07	2,65	3,60	4,12	2 94	3 04
1904	3,98	4,78	3,34	3 35	2,98	3,39	3,09	2,64	3,71	4,22	3,05	3,16
1905 1. Vierteljahr	3,94	4 77	3,36	3,41	3,05	3,48	3,19	2,66	3,80	4,31	3,12	3,23
2. "	4,01	4,81	3,37	3,41	3,05	3,47	3,20	2,68	3,77	4,25	3,15	3,24
3. "	4,06	4 86	3,42	3,43	3 09	3,53	3,23	2,72	3,80	4,29	3,17	3,27
4. "	4,07	4,88	3,43	3,45	3,11	3,53	3,26	2,75	3,82	4,32	3,18	3,28
1.—4. Vierteljahr	4,03	4,84	3,40	3,42	3,08	3,50	3,22	2,70	3,80	4,29	3,16	3,26
1906 1. Vierteljahr	4 17	5,02	3,48	3,50	3,16	3,59	3,32	2,75	3,85	4,37	3,16	3,29
2. "	4,26	5,14	3,56	3,57	3,16	3,59	3,38	2,77	3,84	4,35	3,19	3,32
3. "	4.43	5,38	3,68	3,63	3,26	3,74	3,48	2,84	3,86	4,39	3,19	3,33
4. "	4,59	5,60	3,82	3,72	3,33	3,81	3,54	2,90	3,97	4,49	3,32	3,49
1.—4. Vierteljahr	4,37	5,29	3,64	3,61	3,23	3,69	3,43	2,81	3,88	4,40	3,21	3,36

Die Steigerung des Verdienstes für eine Schicht ist also im letzten Jahre im Oberbergamtsbezirk Dortmund sowohl für die Gesamtbelegschaft wie für die wichtigste Klasse a viel höher gewesen, als in den beiden anderen Kohlenbecken.

Die Stärke der Belegschaften und der Nettoverdienst der Arbeiter für jedes Jahr ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung:

Jahr	Zahl der Arbeiter	Arbeitsschichten auf 1 Arbeiter				Reine Löhne im ganzen	Jahres-Arbeits-Verdienst in ℳ auf 1 Arbeiter			
		der ges. Belegschaft	der Gruppen a	b	c	ℳ	der ges. Belegschaft	der Gruppen a	b	c
					Oberbergamtsbezirk Dortmund					
1900	220 031	318	309	327	339	293 008 261	1332	1592	1096	1125
1901	236 769	301	291	306	325	289 791 170	1224	1447	1024	1080
1902	236 543	296	288	297	322	267 613 650	1131	1314	955	1047
1903	248 120	311	304	311	332	298 951 205	1205	1411	1017	1094
1904	262 037	304	296	301	333	316 601 196	1208	1415	1006	1116
1905	259 608	295	283	291	334	307 778 713	1186	1370	987	1143
1906	270 288	321	315	318	348	378 851 584	1402	1664	1156	1255
					Oberschlesien					
1900	68 425	281	275	292	290	59 995 482	877	983	918	771
1901	77 183	281	275	290	292	67 311 069	872	969	919	783
1902	79 179	277	269	285	290	64 946 995	820	902	873	762
1903	82 213	279	274	285	289	68 425 264	832	923	875	766
1904	83 391	280	275	285	291	69 721 872	836	932	879	768
1905	85 940	282	277	288	291	74 513 047	867	970	927	787
1906	88 930	286	281	293	291	82 212 516	924	1037	1007	828
					Saarbezirk (Staatswerke)					
1900	40 303	293	290	295	307	42 057 136	1044	1193	837	921
1901	41 923	294	291	296	309	43 702 693	1042	1191	855	929
1902	42 036	295	292	297	309	44 246 996	1053	1189	869	929
1903	43 811	297	295	299	309	46 808 011	1068	1213	878	938
1904	44 949	296	292	299	313	49 330 734	1097	1230	911	988
1905	45 737	293	289	297	310	50 957 518	1114	1239	938	1010
1906	47 891	296	291	299	312	54 901 981	1146	1283	960	1047

Die nachgewiesenen Löhne sind reine Nettolöhne. Alle Kosten für Handwerkszeug und Geleuchte sind abgezogen, ebenso alle Kostenbeiträge auf Grund der sozialen Gesetzgebung. Der reine Jahresverdienst ist demnach in Westfalen 256 Mk. höher als in Saarbrücken und 478 Mk. höher als in Oberschlesien. Der Rückgang im Jahre 1905 ist eine Folge des Bergarbeiter-Ausstandes in diesem Jahre. In 1907 hat die Lohnsteigerung noch weitere Fortschritte gemacht, die jetzige soziale Lage sämtlicher beim Steinkohlenbergbau beschäftigten Arbeiter Preußens kann deshalb als durchaus befriedigend bezeichnet werden.

Daß auch in allen übrigen Teilen des Reiches die Beschäftigung und die Lage der Bergleute eine dauernd günstigere geworden ist, ergibt die folgende Aufstellung der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, wobei berücksichtigt werden muß, daß die Löhne über 4 Mk. je Schicht nur mit einem Drittel zur Anrechnung gekommen sind.

Die Zahl der versicherten Personen und die an dieselben gezahlten Gesamtlöhne sowie die auf 1 Versicherten entfallende Lohnsumme haben nach der folgenden Aufstellung in den verflossenen 20 Jahren eine bedeutende Steigerung erfahren:

	Versicherte Personen	Gesamtlöhne ℳ	Lohnsumme auf 1 Versicherten ℳ
1886	343 709	250 795 617	729,69
1887	346 146	256 627 172	741,38
1888	357 582	278 114 372	777,76
1889	375 410	310 114 153	826,07
1890	398 380	358 968 539	901,07
1891	421 137	389 030 865	923,76
1892	424 440	379 578 724	894,30
1893	421 124	370 056 489	878,74
1894	426 555	377 706 193	885,48
1895	430 820	385 275 666	894,28
1896	446 342	416 636 549	933,45
1897	468 953	457 548 013	975,68
1898	495 086	497 017 654	1003,90
1899	521 352	541 912 044	1039,44
1900	565 060	625 585 092	1107,11
1901	607 367	706 736 524	1163,61
1902	601 132	665 561 419	1107,18
1903	619 798	713 575 433	1151,30
1904	642 526	748 914 375	1165,58
1905	647 458	769 872 668	1189,07

Die versicherten Personen nahmen von 1886 bis 1905 um 303 749 = 88,37 % zu, die Gesamtlöhne um 519 077 051 Mk. d. s. 206,97 % und die auf 1 Versicherten entfallende Lohnsumme um 459,38 Mk. oder 62,95 %.

Die Dauer der Schichtzeit bei normalen Betriebsverhältnissen ist bisher gesetzlich nicht festgelegt. Seit Alters her führt man im Ruhrrevier den Betrieb in 3 Schichten und jede derselben dauert 8 Stunden von Beendigung der Seilfahrt bis zum

Wiederbeginn derselben. In Oberschlesien hat man vielfach bei Einführung der 8stündigen Schichten statt der bisherigen 12stündigen gute Erfahrungen gemacht, auch in vielen anderen Bezirken ist in den letzten Jahren die Arbeitszeit vielfach verkürzt worden ohne zu große Beeinträchtigung der Leistungen. Daß im allgemeinen die Arbeitsleistung bei raschen Lohnsteigerungen zurückgeht, ist eine alte Erfahrung, die dem Rheinisch-Westfälischen Bezirk auch bei der jetzigen Hochkonjunktur nicht erspart geblieben ist.

Die Prosperität der meisten Bergbau-Unternehmungen war in den letzten Jahren durchweg befriedigend, nicht weil an der Tonne Kohlen mehr verdient wird, als früher, sondern weil die Fördermengen der einzelnen Gruben enorm gestiegen sind und weil bei den Fettkohlengruben, die zugleich ausgedehnte Kokserzeugung betreiben, die bei letzterer zur Einführung gekommene Gewinnung von Nebenprodukten, wie Teer, schwefelsaures Ammoniak und Benzol bedeutende Erträge liefert.

Braunkohlen. Fast in noch höherem Maße, als die Steinkohlenförderung ist die Gewinnung von Braunkohlen und die Erzeugung von Braunkohlenbriketts gestiegen. Die Letzteren sind, zumal in den großen Städten, wegen ihrer Reinlichkeit und Handlichkeit zu einem allgemein beliebten Brennmaterial geworden, das, wie die Steinkohlen, weite Transporte erträgt und recht hohe Gewinne abwirft.

Die sächsischen, Lausitzer und rheinischen Brikettwerke stehen deshalb in hoher Blüte und die Zahl der aufgestellten Trockenpressen wächst von Jahr zu Jahr, während die Verwendung von Rohkohle größere Fortschritte nicht zu machen scheint.

Im Jahre 1905 wurden in Deutschland 52 473 526 Tonnen Braunkohlen gewonnen, davon 34,2 Millionen im Oberbergamtsbezirk Halle, 8 Millionen im Oberbergamtsbezirk Bonn, über 1,6 Millionen in Braunschweig, 2,2 Millionen im Königreich Sachsen, fast 4 Millionen in den sächsischen Herzogtümern.

Durch die Aufstellung großer Dampfbaggermaschinen ist die Abdeckung und Gewinnung der nahe der Oberfläche liegenden Braunkohlenlager ungemein erleichtert und der Tagebau hat dadurch im Vergleich zum Tiefbau erheblich an Ausdehnung gewonnen.

Die Gewinnung von Eisenerzen entspricht leider immer weniger dem gestiegenen Bedarf des Landes. In ganz Deutschland wurden im Jahre 1905 nur 15 699 000 Tonnen gefördert, davon die weitaus größte Menge in Elsaß-Lothringen, während das kleine Luxemburg 6 348 000 Tonnen erzeugt.

Die auf 12 Millionen Tonnen gestiegene Roheisenproduktion unseres Vaterlandes ist deshalb vorzugsweise auf die Einfuhr fremder Erze angewiesen. Spanien und vor allem Schweden liefern von Jahr zu Jahr größere Mengen.

Der Bergbau auf sonstige Metalle ist zurzeit überall in günstiger Entwicklung. Einen Ueberschuß über den eigenen Verbrauch des Landes liefert indes nur die Gewinnung und Verhüttung von Zinkerzen. Es werden jetzt jährlich 200 000 Tonnen Rohzink, meist in Schlesien und den Rheinlanden, erzeugt. Als recht erfreulich muß es bezeichnet werden, daß der uralte Blei- und Silbererzbergbau im Harz wieder zu neuer Blüte gekommen ist, die er im

wesentlichen den sehr vervollkommneten Einrichtungen der Gruben und Hüttenwerke verdankt.

In den Kalisalzen der Norddeutschen Tiefebene besitzt Deutschland bekanntlich eine Quelle des Nationalreichtums, die in keinem anderen Lande fließt. Leider haben indes besonders in der Provinz Hannover mit den wie Pilze aus der Erde schießenden neuen Bohr- und Schachtunternehmungen erst sehr böse Erfahrungen gemacht werden müssen, bevor die hervorgetretene Ueberspekulation etwas eingedämmt wurde. Die in Förderung stehenden Werke sind zu einem Syndikat zusammengeschlossen, das bisher recht segensreich gewirkt hat. Durch eine groß angelegte Propaganda ist der Absatz der Produkte im Auslande bedeutend erweitert und die dort erzielten höheren Preise gestatten es, der heimischen Landwirtschaft die vorzüglichsten Düngesalze zu sehr günstigen Bedingungen zu liefern. Im Jahre 1906 betrug der Wert aller durch das Kalisyndikat zum Absatz gebrachten Produkte nahezu 100 Millionen Mark.

Die Zahl der beim Bergbau zu Tode kommenden Bergleute ist trotz der intensiven staatlichen Aufsicht, die sich in erster Linie auf die Sicherheit der Baue und die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erstreckt, immer noch eine sehr bedeutende. Im Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1905 kommen — nach dem Stande im Entstehungsjahre — bei 9 216 668 Versicherten und 19 725 tötlich verlaufenen Unfällen auf 1000 Versicherte 2,14 Fälle. Die letzten 5 Jahre haben ein günstigeres Ergebnis geliefert, denn von 1901—1905 hat sich diese Zahl auf 1,93 für 1000 Versicherte herabgemindert. Hoffentlich gelingt es dem Zusammenwirken aller bei der Aufsicht Beteiligten und dem Scharfsinn der Bergingenieure einerseits und der zunehmenden Besonnenheit und Vorsicht der Bergleute andrerseits, den großen Gefahren, die der Bergbau an sich bietet, mit immer besserem Erfolge zu begegnen.

Berggesetznovelle — siehe Bergbau.

Bergwerksabgabe. Die für den preußischen Staat seit 1895 außer Geltung gesetzte Bergwerks-Abgabe von 2 Prozent des Bruttoertrages zerfiel in zwei gleiche Teile. Die Hälfte etwa, also 1 Proz., wurde als Ausfluß des früheren Bergregals und Rest des anfänglich bestandenen Bergzehntens erhoben, während 1 Prozent als Aufsichtssteuer diente und die Kosten der Beaufsichtigung des Privatbergbaues durch die Oberbergämter und Bergrevierbeamten decken sollte. Den ersten Teil der Abgabe, also 1 Prozent, dürfen heute noch die Standesherren — Reichsunmittelbaren — denen das Bergregal zustand, erheben. In Westfalen geschieht dies insbesondere durch den Herzog von Arenberg, dem bei der enormen Ausdehnung, die der Steinkohlenbergbau in dem Vest Recklinghausen gewonnen hat, daraus eine Jahreseinnahme von fast 1 Million erwächst. Die Fürsten von Salm und der Herzog von Croy haben die gleiche Berechtigung, während in Schlesien dem Herzog von Ratibor und dem Fürsten Pleß ebenso erhebliche Vorteile aus dem Bergregal zufließen.

Bergwerkssteuer — siehe Bergbau.

Berufsvereine. (Anerkennung der) Die Berufsvereine waren bis zum Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs in weitem Maße

von den Willkürlichkeiten der einzelstaatlichen Vereinsgesetzgebung abhängig. Sie konnten überall aus den verschiedensten Gründen von der Polizei aufgelöst werden, vermochten keine Rechtsgeschäfte abzuschließen und schwebten vermögensrechtlich in der Luft.

Hierin hat zunächst das Bürgerliche Gesetzbuch in mancher Hinsicht Wandel geschaffen. Es konnte nicht das öffentliche Vereinsrecht mit kodifizieren, wohl aber die bürgerlichen Rechtsbeziehungen der Vereine.

Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist — das sind also neben den gemeinnützigen, künstlerischen und wissenschaftlichen Vereinen an erster Stelle auch die Berufsvereine — können nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch ohne behördliche Genehmigung das Recht der Körperschaft, der selbständigen Persönlichkeit, der Vermögensfähigkeit erlangen, namentlich auch das Recht, Grundeigentum zu erwerben. Der Gefährdung der Interessen Dritter wird dabei vorgebeugt durch die Vorschriften betreffs der Statuten und durch die Anlegung der Vereinsregister bei den Amtsgerichten, bezw. durch die Notwendigkeit, sich daselbst eintragen zu lassen, so daß jedem Dritten die gewünschte Kunde über das Vorhandensein der juristischen Person und der Körperschaften überhaupt zur Verfügung steht.

Aber auch das öffentliche Interesse wollte der Entwurf zum B.G.B. nicht unberücksichtigt lassen, und zu dem Zwecke gewährte er den Verwaltungsbehörden das Einspruchsrecht, insoweit die Eintragung begehrt wurde von politischen, sozialpolitischen, religiösen und allen jenen Vereinen, die sich dem Unterricht und der Erziehung widmen. Das wurde natürlich unter vielerlei Gesichtspunkten angefochten. Die Sozialdemokraten erhoben den Einwand, daß gerade die Arbeiterberufsvereine überall, wo sie sich eintragen lassen wollten, dem Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörden begegnen würden. Auf dieser Seite verlangte man die Rechtsfähigkeit bedingungslos für alle Vereine, so lange sie nicht mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten. Das Centrum wollte nicht ganz soweit mitgehen, aber die Hereinziehung von religiösen und Unterrichtsvereinen erklärte man vom Standpunkt des Centrums aus als verletzend, und der Polizeiwillkür gegenüber den sozialpolitischen (Berufs-)Vereinen müsse jedenfalls ein Ziel gesetzt werden. In der Reichstagskommission erreichte das Centrum in der Tat, daß unterschiedslos allen Vereinen — auch den politischen — die Rechtsfähigkeit zugestanden wurde, insoweit nicht „der Zweck des Vereins gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoße."

Von nationalliberaler Seite wurde anerkannt, daß eine Mitwirkung des Staates bei der Verleihung der Rechtsfähigkeit an politische und religiöse Vereine kaum zu entbehren sein würde, wenigstens so lange nicht ein allgemeines Vereinsrecht fürs ganze Reich aufgerichtet und gegen den Mißbrauch des Vereinsrechts, gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Bestrebungen die nötige Garantie gegeben wäre. Was die sozialpolitischen, die eigentlichen Berufsvereine anlangt, so überwog auf nationalliberaler Seite die Ansicht, daß der Vorbehalt des behördlichen Einspruchs entbehrlich sei. Ganz unerträglich schien aber der Gedanke, daß auf Vereine, die sich mit Unterricht und Erziehung abgeben, dieser Vor-

behalt bestehen sollte. Bei ihnen durfte doch als ausgeschlossen erachtet werden, daß sie das Gemeinwohl oder den öffentlichen Frieden gefährden könnten. Oder der Staat hat dann in bezug auf Unterricht und Erziehung genügende Machtmittel zu Gebote, so daß er eines weiteren besonderen Machtmittels auf dem Gebiete des Vereinsrechts wohl entbehren kann. Aber auch die Vollmacht für die Verwaltungsbehörden gegenüber politischen und religiösen Vereinen konnte nicht ohne weiteres gewährt werden. Es mußte eine verstärkte Garantie gegen willkürliche oder tendenziöse Benutzung des Einspruchrechts gefordert werden, eine Garantie, die sehr wohl zu schaffen war, ohne daß man das notwendige Recht des Staates beschränkte, gemeingefährlichen oder den öffentlichen Frieden gefährdenden Vereinen wirksam entgegenzutreten.

Die nationalliberalen Vertreter in der Reichstagskommission suchten und fanden denn auch diese Garantie in der Verbesserung des Beschwerderechts und in dem Schutz der betr. Vereine gegen die Auflösungsmaßregel, falls ihnen die Rechtsfähigkeit entzogen würde; sie beantragten zur zweiten Lesung in der Kommission die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, jedoch mit drei wesentlichen Verbesserungen:

1. sollten die Unterrichts- und Erziehungsvereine dem Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde entrückt, und den gemeinnützigen usw. Vereinen gleichgestellt sein;

2. sollte, wo der Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins angefochten werden würde, diese Beschwerde gegen die Verwaltungsbehörde nicht im Verwaltungsweg, sondern im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden;

3 sollte zwar den eingetragenen Vereinen unter gewissen vom Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Voraussetzungen die Rechtsfähigkeit wieder entzogen, aber nicht, wie die Regierungsvorlage es wollte, unter denselben Voraussetzungen der Verein im Verwaltungsweg aufgelöst werden können.

Indem die Nationalliberalen in der Kommission die Rückkehr zur Regierungsvorlage mit diesen drei Einschränkungen, bezw. Verbesserungen beantragten, ließen sie gleichzeitig dem Centrum anbieten, daß sie ihm bei den Fragen des persönlichen Eherechts entgegenkommen wollten, wenn es im Interesse der sicheren Verabschiedung des Gesetzbuchs hier beim Vereinsrecht nachgeben würde. Das Centrum ging, nachdem die Regierung bei der ersten Lesung aufs Allerbestimmteste erklärt hatte, daß das ganze Bürgerliche Gesetzbuch scheitern würde, wenn das radikale System der Verleihung von Rechtsfähigkeit darin stehen bliebe — auf die Anerbietung der Nationalliberalen ein, und hiermit war nicht nur der Abschnitt über das Vereinsrecht, sondern auch das Gesetz selbst über die Gefahr des Scheiterns hinausgehoben.

Hiernach war das Rechtsverhältnis der Berufsvereine mit Beginn des neuen Jahrhunderts im Wege des Kompromisses soweit verbessert, daß wenigstens der Anspruch auf die Rechtsfähigkeit jedem Berufsverein zugestanden ist. Nicht beantwortet war bisher die Frage des öffentlichen Rechts, ob und welche Berufsvereine der Staat als solche anerkennen, bezw. mit der Rechtsfähigkeit ausrüsten will. Die bisherige Regelung wurde von der Reichstagskommission ausdrücklich nur als ein Notbehelf angesehen. Auch das Plenum

trat dieser Auffassung bei, indem es am 11. 12. 96 in einer Resolution die Erwartung aussprach, daß „die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine baldtunlichst einheitlich geregelt werden.“

Seit dieser Zeit ist kaum ein Winter vergangen, in der die Frage nicht von einer oder mehreren Seiten erneut angeregt worden wäre.

Abg. Bassermann, der schon früher dafür eingetreten war, daß die veränderten Verhältnisse auch eine veränderte Beurteilung der Berufsvereine zulassen, verlangte am 10. Januar 1901 gleich einzelnen Rednern des Centrums die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit. Er bezog sich dabei auf die Berichte der Gewerbeinspektoren, um darzutun, daß die Berufsvereine, seien es nun sozialdemokratische Gewerkschaften oder christliche Arbeitervereine, ihrer Gesamthaltung nach nicht mehr lediglich den Eindruck von Streikorganisationen machen, daß sie ein mehr neutrales Gepräge annehmen, und daß man sich deshalb der gesetzlichen Regelung ihrer Rechtsverhältnisse nicht mehr entziehen könne. Es handele sich im wesentlichen darum, den Berufsvereinen eine rechtlich solide Grundlage für die Verwaltung ihrer großen Vermögen zu geben. Abg. Bassermann konnte sich im übrigen auf den Abg. von Bennigsen berufen, der bereits am 11. Dezember 1896 die Meinung vertreten hatte, daß die Berufsvereine längst nicht mehr bloße Streikorganisationen seien. Von konservativer Seite wurde diese Auffassung nicht geteilt, während sich die Regierung in diesen Fragen strikter Zurückhaltung befleißigte. Der kons. Abg. von Richthofen-Damsdorf verwies am 9. Febr. 1903 hinsichtlich der Neutralität der Gewerkschaften allerdings darauf, daß sich z. B. bei den Gewerbegerichtswahlen das ganze Interesse der Oeffentlichkeit auf die Frage lenke, ob ein Sozialdemokrat gewählt sei oder nicht. So lange die Berufsvereine ganz allein sozialpolitisch agitatorische Zwecke verfolgen, sei die Zeit noch nicht gekommen, ihnen die Rechtsfähigkeit zuzuerteilen.

Trotzdem stellte sich die Regierung in der Folge nicht auf diesen Standpunkt, sondern machte in der Hauptsache die Auffassung der Nationalliberalen, der Bürgerlichen Linken und des Centrums zu der ihrigen. Am 30. Januar 1904 beantwortete Graf Posadowsky eine diesbezügliche Interpellation des Centrums dahin, „die verbündeten Regierungen seien grundsätzlich nicht abgeneigt, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeiter zu erweitern und anzuerkennen, und diese Berufsvereine somit als juristische Personen auszugestalten mit allen Rechten und Pflichten, welche solche Körperschaften zu haben pflegen. Die Regierung ginge aber hierbei von der Auffassung aus, daß bei einer derartigen gesetzlichen Regelung ausreichende Fürsorge zu treffen sei, daß auch die Minderheiten genügend geschützt sind, und daß die anerkannten Berufsvereine, welche lediglich die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter vertreten sollen, sich von dieser gesetzlichen und event. statutarischen Grundlage nicht entfernen dürfen.“ Die in dieser Erklärung dargelegten Gesichtspunkte bildeten auch die Grundlage für den Entwurf eines Gesetzes betr. gewerbliche Berufsvereine, welcher dem Reichstage zu Beginn der Wintersession 1906/7 zuging. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes sind folgende:

§ 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein" eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird. Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eingetragene Vereine Anwendung.

§ 4. Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde auch dann Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen oder wenn die Satzung gegen die Vorschriften des § 3 verstößt. Dagegen kann der Einspruch nicht darauf begründet werden, daß die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als politische oder sozialpolitische anzusehen sind.

§ 11. Die Vorschrift des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

§ 13. Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Berufsstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken, sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im „Reichsanzeiger" zu veröffentlichen.

§ 15. Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Rechtsfähigkeit entzogen werden:

1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;

2. wenn in seinen Verhältnissen eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;

3. wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

§ 16 „ . . . . Mitglieder des Vorstandes und andere Vereinsorgane sowie Liquidatoren werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn sie in den Anmeldungen, Uebersichten, Mitgliederverzeichnissen, Büchern und sonstigen Urkunden und Listen, deren Einreichung, Führung und abschriftliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das Protokollbuch und den ihnen obliegenden Veröffentlichungen wissentlich falsche oder auf Täuschung berechnete unvollständige Angaben

machen oder machen lassen, oder wenn sie Mittel des Vereins zur Bezahlung einer Geld- oder Ordnungsstrafe verwenden, welche gegen ein Mitglied des Vereins oder seiner Organe festgesetzt worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 17 Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder weil er ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet ist, finden auf einen Verein der im § 1 bezeichneten Art, sofern er als Berufsverein eingetragen wird, keine Anwendung.

Es ist ohne weiteres verständlich, daß der Entwurf in dieser Gestaltung weder die Zustimmung einer Reichstags-Mehrheit noch auch bei den Berufsvereinen selbst Anklang finden konnte. Den Vorteilen, die er diesen bietet und welche in der Befugnis der Eintragung des Gewerkschaftsvermögens auf den Namen des Vereins, in der Verwertung des Vermögens im Grund- und Hypotheken-Erwerbe, in der Zuerkennung des Rechts, von Vereins wegen Klage zu erheben, und in der völligen Gleichstellung der Frau mit ihren männlichen Berufskollegen bestehen, — stehen so wesentliche Nachteile gegenüber, daß die Gesamtlage der Berufsvereine kaum eine Förderung erfahren hätte. Die Aufnahme, die der Entwurf am 23. November 1906 im Plenum des Reichstages fand, war denn auch keine enthusiastische, wenn auch mit Ausnahme der Sozialdemokratie, welche ihn selbstverständlich von vornherein in Bausch und Bogen verdammte, alle anderen Parteien sich dahin einig waren, daß er immerhin als eine brauchbare Grundlage für die Kommissionsverhandlungen angesehen werden könne. Die Stellung der Nationalliberalen wurde durch den Abg. Bassermann dargelegt, welcher sein Urteil dahin zusammenfaßte: daß das Gesetz eine Reihe von praktischen Vorteilen biete, andererseits aber auch schwere Bedenken hervorrufe, die es in der Fassung der Regierung unannehmbar erscheinen lasse; es enthalte prinzipielle Fehler, undurchführbare Vorschriften und zum Teil auch ganz weltfremde Bestimmungen. Man sehe es ihm an, daß das Reichsamt des Innern einen heftigen Widerstand an der kompetenten Stelle, insbesondere bei einigen ausschlaggebenden Bundesstaaten gefunden habe. Als eine Hauptfrage bezeichnete es der nationalliberale Redner, ob nicht die Normativ-Bestimmungen des Entwurfes, auch wenn man das Koalitionsrecht als solches vollständig bei diesem Gesetz außer Betracht lasse, auszudehnen seien über den Rahmen der gewerblichen Arbeiter auf die Kategorien der Eisenbahnarbeiter und der Landarbeiter. Die Vorteile, die das Gesetz den Berufsvereinen einräume, seien nicht übermäßig; die Befugnis, Grundeigentümer zu werden und Geld anzulegen, sei zu begrüßen, indessen seien die Vereine bis heute auch ohne das ausgekommen; ob die Erteilung der aktiven Prozeß-Legitimation eine große praktische Bedeutung habe, sei fraglich. Dagegen sei die Besserstellung der Frau, die vielfach der Organisation noch nötiger bedürfe als der Mann, anzuerkennen.

Unter den Fehlern des Entwurfs stellte Abg. Bassermann die enge Fassung des § 1 in erste Linie. Diese Bestimmung widerstreite der Entwicklung unsres ganzen wirtschaftlichen Lebens, der man doch bei Schaffung eines Gesetzes Rechnung tragen müsse; dann seien die Bestimmungen im § 15 über die Entziehung der Rechtsfähigkeit so weit gegriffen, daß bei der nötigen Findigkeit der

Verwaltungsbehörde eine Menge von Streiks von vornherein unmöglich gemacht werden könnte, ebenso Aussperrungen; z. B. könnte man jeden Kohlenarbeiterstreik ohne weiteres verhindern. In dieser Form könnte der § 15 keineswegs Gesetz werden. Außerdem seien die Vorschriften des § 15 überaus umständlich, unpraktisch und zum Teil gar nicht durchführbar; wie auch das Verlangen, Abschriften der Mitgliederlisten zu erhalten, nicht berechtigt sei, weil es zu großen Schikanen führen und unter Umständen das Spitzeltum großziehen könne.

Im übrigen waren die Redner des Centrums, der Konservativen, der Freisinnigen und der Wirtschaftlichen Vereinigung mit den Nationalliberalen darin einig, daß die Auffassung des sozialdemokratischen Abg. Legien, es handle sich bei der Vorlage um ein Antigewerkschafts-Gesetz, entschieden von der Hand zu weisen sei. Völlig zufrieden mit der Vorlage erklärten sich nur die Abg. Schickert und Bokelmann von den Konservativen.

Das Centrum vermißte in der Vorlage eine großzügige Regelung des Koalitions- und Vereinsrechts, „den Schutz der Koalitionswilligen", der ein notwendiges Gegenstück zum Schutz der Arbeitswilligen sei; die Beschränkung des Gesetzes auf die rein gewerblichen Berufsvereine schließe Vereine mit charitativen, konfessionellen Nebenzwecken aus. Abg. Trimborn verwahrte sich auch gegen die Schadenhaftung der Gewerkvereine. Nach § 31 des B. G.-B. nämlich würden die anerkannten Berufsvereine als zivilrechtlich haftbar für den Schaden angesehen werden, den der Vorstand usw. durch eine zum Ersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. In der Begründung hierzu hatten die verbündeten Regierungen ausgeführt, es sei ganz ausgeschlossen, daß der Staat einer privatrechtlichen Personenmehrheit und einer Vertretung das Recht einräumen könne, Dritten ohne Ersatzpflicht einen Schaden zuzufügen, dessen Zufügung einzelne Personen ersatzpflichtig machen würde; den Berufsvereinen solle die Rechtsfähigkeit, nicht aber eine auf Kosten Dritter privilegierte Rechtsfähigkeit, gegeben werden. Wenn von ihnen erwartet werde, daß sie die gesetzlichen Schranken einhalten, die jedermann gezogen seien, so liege darin gewiß nicht eine unbillige Einschränkung dieser Bewegungsfreiheit.

Diese Bestimmung war es vor allem auch, welche den andern Vertreter des Centrums, den Arbeitersekretär Giesberts, in hohem Grade empörte. Die Dehnbarkeit der Schadenshaftung werde geriebenen Juristen ein ergiebiges Tummelfeld bieten, der sozialdemokratische Abg. Rechtsanwalt Heine behauptete sogar im Gegensatz zu hervorragenden Rechtskennern, daß heute überhaupt keine Haftbarkeit der Gewerkschaften bestünde, außer bei Vereinsmaßnahmen, die gegen Tarifverträge verstoßen. Die heutige Urteilspraxis in Gewerkschaftsfragen lasse bei Verwirklichung des Gesetzentwurfes das Unglaublichste erwarten. Daß auch Abg. Legien, der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften, an dem Entwurfe kein gutes Haar ließ, wurde schon erwähnt; er bemängelte wie Abg. Bassermann die Ausschaltung der Landarbeiter und Eisenbahner aus dem Bereich des Gesetzes. Die Bestimmungen über die Entziehung der Rechtsfähigkeit seien geradezu dem § 8 der Zuchthausvorlage (s. d.) nachgebildet. Der fakultative Erwerb der Rechtsfähigkeit werde

sich praktisch allzuleicht in einen obligatorischen verwandeln, da man zweifellos die Beteiligung an den offiziellen Arbeitervertretungen in Zukunft von der Rechtsfähigkeit abhängig machen werde.

Diese Besorgnis bezog sich auf die in Aussicht stehenden Arbeitskammern, über welche die Regierung dem Reichstag für den kommenden Winter einen Entwurf versprochen hat; sie ist indessen unbegründet, wenigstens hat Graf Posadowsky späterhin mit aller Deutlichkeit es von sich gewiesen, daß nur die rechtsfähigen Berufsvereine ein Recht zur Vertretung in den Arbeitskammern haben sollen. Uebrigens bezeichnete es Graf Posadowsky bei der Verteidigung des Entwurfs gegen diese vielfachen Ausstellungen unumwunden als die Grundtendenz der Vorlage, die rein gewerblichen Organisationen, welche auf dem Boden der bestehenden Staatsverfassung verbleiben, in eine rechtlich günstigere Lage zu bringen, gegenüber denjenigen Organisationen, welche politischen nebelhaften Träumen vom zukünftigen Umbau der Gesellschaft nachhängen. Die Regierung wolle und müsse die Arbeiterbewegung immermehr auf die sachliche Vertretung ihrer berechtigten Berufsinteressen beschränken. Diese Tendenz, welche sich ja auch übrigens schon unmittelbar aus dem § 1 des Entwurfs ergibt, ist auch in der Begründung zur Vorlage mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit dargelegt.

Jedenfalls hielt die Mehrheit des Plenums die Vorlage im Gegensatz zur Sozialdemokratie einer wenn auch noch so gründlichen Umarbeitung für wert und beschloß deshalb die Verweisung an die Kommission. Indessen kam es zur Kommissionsberatung nicht, da der Reichstag am 13. Dezember aufgelöst wurde.

Am 9. März 1907 interpellierte das Centrum nach dem Verbleib des Gesetzentwurfes, der sich unter den dem neuen Reichstage zugegangenen Vorlagen nicht befand. Graf Posadowsky nahm an diesem Tage Gelegenheit, den Entwurf nochmals auf das wärmste zu verteidigen. Die Forderung auf Einführung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine sei von dem Wunsch ausgegangen, die verwickelten Bestimmungen des B. G.-B. zu beseitigen und für die Verleihung der Rechtsfähigkeit ein anderes Verfahren einzuführen als das des B. G.-B., welches die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an Vereine in das Gutdünken der Verwaltungsbehörden stellt. Diese Forderung sei aber in dem Gesetzentwurf über die Berufsvereine unzweifelhaft erfüllt gewesen. Trotzdem aber ließ der Staatssekretär darüber keinen Zweifel, daß das Gesetz diesem Reichstage vorläufig noch nicht zugehen werde; vielmehr erklärte er, er halte es für praktischer, namentlich um das Mißtrauen bezüglich der Verquickung der Anerkennung der Berufsvereine mit dem Wahlrecht für die Arbeitskammern zu beseitigen, wenn die verbündeten Regierungen sich zuerst einigen würden über das Gesetz über die Arbeitskammern und dasselbe einbrächten und dann erst in Erwägung träten, ob und in welcher Form das Gesetz über die Berufsvereine überhaupt wieder eingebracht werden soll.

Am 11. April, bei der Beratung des Etats des Reichsamts des Innern, hatte dann die Lage insofern ein anderes Gesicht an-

genommen, als Reichskanzler Fürst Bülow, um das Projekt der liberalkonservativen Paarung zu fördern und den Freisinnigen vor allem das Verbleiben in dieser ungewohnten Koalition durch politische Konzessionen schmackhaft zu machen, für den Winter 1907/8 das seit Jahrzehnten geforderte Reichsgesetz betr. das Vereins- und Versammlungsrecht in bestimmte Aussicht gestellt hatte. Nunmehr bekannte sich auch Staatssekretär Graf Posadowsky zu der Ansicht, daß es zweckmäßiger wäre, dieses Reichsvereinsgesetz in den Vordergrund zu stellen. Wenn dieses Gesetz die Gestalt bekomme, die es nach seinem Dafürachten bekommen müsse, wenn es überhaupt auf Annahme im Reichstag rechnen soll, dann werde es eine Kleinigkeit sein, hierbei durch einige Paragraphen auch die Rechte der Berufsvereine nach der privatrechtlichen Seite zu regeln; denn die öffentlich rechtlichen Seiten der Berufsvereine würden schon durch das Gesetz über die Vereins- und Versammlungsfreiheit geregelt werden.

Berufszählung. In den Jahren 1882 und 1895 haben Berufszählungen stattgefunden, deren Hauptergebnisse die folgenden waren:

In den hauptsächlichen Berufsgruppen sind gezählt:		A Land- u. Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	B Industrie, Bergbau, Bauwesen	C Handel und Verkehr	D Häusl. Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	E. Oeffentlicher Dienst, freie Berufsarten	F Berufslose
Personen überhaupt:	1882	19 2[illegible]5 455	16 058 080	4 531 080	938 294	2 222 982	2 246 222
	1895	18 501 307	20 253 241	5 966 845	886 807	2 835 222	3 326 862
darunter Erwerbstätige:	1882	8 236 496	6 396 465	1 570 318	397 582	1 031 147	1 354 486
	1895	8 292 692	8 281 230	2 338 508	432 491	1 426 169	2 142 601
Dienende	1882	424 913	302 561	295 451	2 189	164 570	135 240
	1895	374 697	320 134	283 979	1 207	191 122	168 116
Angehörige:	1882	10 [illegible]64 046	9 359 054	2 665 311	538 523	1 027 265	756 496
	1895	9 833 918	11 651 877	3 344 358	453 046	1 217 931	1 016 145

Es trafen auf:

	absolut		% der Bevölkerung	
	1895	1882	1895	1882
die Erwerbstätigen im Hauptberuf . .	20 771 090	17 632 608	40,12	38,99
die Dienenden	1 339 318	1 324 924	2,59	2,93
die Angehörigen ohne Hauptberuf . . .	27 517 275	24 910 695	53,15	55,08
die berufslosen Selbständigen	2 142 601	1 354 486	4,14	3,00

Diese Ziffern besagten also, daß in der Bevölkerung Deutschlands die Erwerbstätigen im Hauptberuf rund zwei Fünftel ausmachten, daß es unter hundert Einwohnern bereits 40 Erwerbstätige gab, daß ihnen 56 zu Ernährende gegenüberstanden, unter denen wieder knapp 3 auf die Hausdienerschaft kamen.

Das Verhältnis der, von den großen Berufsgruppen umschlossenen Bevölkerungsteile zueinander hatte sich wesentlich verschoben.

Es bezifferte sich

		1882	1895	
die Gesamtbevölkerung	auf	45,222,113	51,770,284	Personen
daran waren beteiligt				
Gruppe A (Landwirtschaft)	mit	42,51	35,73	
„ B (Industrie)	„	35,53	39,12	
„ C (Handel-Verkehr)	„	10,19	11,52	

Demnach hatte sich der Anteil, den die Kopfzahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Kopfzahl der Gesamtbevölkerung nahm, in jenen 13 Jahren um ein Erhebliches vermindert, nämlich um 6,78 pCt. In der absoluten Zahl war aber die landwirtschaftliche Bevölkerung nur um 705148 Köpfe zurückgegangen, also um 3,67 pCt.; und andrerseits war bei ihr eine Entlastung insofern eingetreten, als 1882 auf 1000 Erwerbstätige noch 1334, dagegen 1895 nur noch 1231 zu versorgende Angehörige und Dienende entfielen. In der Industrie war der Anteil der Kopfzahl an der Gesamtbevölkerung um 3,59 pCt. gewachsen; in der absoluten Zahl betrug die Vermehrung daselbst 4195161 Personen oder 26,12 pCt. der Kopfzahl von 1882. Aber auch hier war der soziale Entwicklungsgang, wie bei der Landwirtschaft, auf Entlastung von den Versorgungspflichten, bezw. auf größere Selbständigmachung gerichtet; 1882 kamen noch 1514, dagegen 1895 nur noch 1431 zu Versorgende auf 1000 Erwerbstätige.

Besonderes Interesse bietet noch der Vergleich der Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe. Im Königr. Preußen waren von den 1359330 im Hauptberuf selbständigen Landwirten in der Größenklasse von

	unter 2 ha,	bis 5 ha,	bis 10 ha,	bis 50 ha	bis 100 ha,	über 100 ha
	283 918	334 241	280 785	385 197	50 094	25 095
oder %	20,89	24,59	20,66	28,34	3,68	1,84
	Klein- und Mittelbesitz zusammen: 1 284 141 oder 94,48 %				Großbesitz: 75 189 oder 5,52 %	

Unter den 973580 im Hauptberuf selbständigen Industriellen und Gewerbetreibenden Preußens zählte man 1895 in der Betriebsklasse

von 1 Person:	2—5:	6—10:	11—20:	21—100:	über 100 Personen:
574 395	323 603	37 406	16 656	17 226	4294

also auch hier ein erdrückendes Uebergewicht der kleinen und mittleren Betriebe gegenüber dem großen und größten Betrieb, — so zwar, daß von dem Gespenst des Auffaugens der kleinen und mittleren durch die großen Betriebe vorläufig noch gar nichts zu verspüren war. Im Gegenteil wollte man u. a. in Sachsen die Beobachtung gemacht haben, daß dank der Vervollkommnung der Kleinmotoren und dank der fortschreitenden Uebertragung von elektrischer Kraft das Kleingewerbe sogar neue Ausdehnung gewann und zwar durch rationelle Ausnutzung maschineller Kräfte, wodurch also der Wettbewerb mit dem Großbetrieb ermöglicht blieb. Nach einer von der Dresdener Handelskammer veröffentlichten Statistik betrug 1891 in ihrem Bezirk die durchschnittliche Arbeiterzahl der Fabrikanlagen 23 Köpfe, ist aber seitdem in stetiger Abnahme zurückgegangen. Die Zunahme der mittlern und kleinern Betriebe war demnach größer gewesen als die Vermehrung der Großbetriebe.

Auf den 12. Juni 1907 ist durch Reichsgesetz eine neue Berufs- und Betriebszählung anberaumt worden, deren Ergebnisse bis zum Abschluß dieser Neuausgabe des Handbuchs (1. Juli 1907) noch nicht vorlagen.

Berufung in Strafsachen — siehe Strafprozesse.

Bier. Bierbesteuerung. Die Bierbereitung gehört zu den ältesten stoffumwandelnden Tätigkeiten des Menschen. Sie ist eng mit der Entstehung und Entwickelung des Ackerbaues und der Technik des Kochens verknüpft. Ursprünglich — in Afrika geschieht dies noch jetzt — vorwiegend aus Hirse, wird das Bier bei den Kulturvölkern heute größtenteils aus Gerste bezw. dem daraus hergestellten Malze bereitet. Der Hopfen findet sich als allgemeine Zutat zum Bier in Europa erst seit dem 11. und 12. Jahrhundert. Man versteht heute unter Bier (Lagerbier) ein aus Gerste (Gerstenmalz), Hopfen und Wasser bereitetes, mittelst Hefe teilweise vergorenes Getränk. Aus einem Doppelzentner Malz rechnet man 4—5 Hektoliter Lagerbier. Der Alkoholgehalt des Bieres schwankt in der Hauptsache zwischen 2 und 4 Volumenprozent. Durch seinen relativ hohen Gehalt an Extraktstoffen und phosphorsauren Salzen zählt das Bier zu den „nahrhaften Genußmitteln", dessen Nährwert früher ebenso überschätzt, wie später unterschätzt wurde. Baer („Alkoholismus") bezeichnet das Bier mit Recht als das verbreitetste Erquickungs- und Gesellschaftsgetränk.

Die gewerbliche Ausbildung der Brauerei ist verhältnismäßig spät erfolgt. Die sogenannte Handelsbrauerei hat sich, vielfach im Widerstreit gegen die ursprüngliche Hausbrauerei, von dieser losgelöst. Der Bierhandel war schon verhältnismäßig frühzeitig entwickelt und bildete in manchen Städten, so in Hamburg, die erste Etappe für die Begründung ihrer Handelsbedeutung. An den Bierhandel knüpft auch schon in früheren Zeiten die Besteuerung und zwar in Form von Oktrois und Zöllen an. Die allgemeine und gleichmäßige Verbreitung des Bierverbrauchs ließ das Bier von jeher als besonders geeignetes Objekt der Aufwandbesteuerung erscheinen.

Die Biersteuer nimmt unter den Getränkesteuern insofern eine besondere Stellung ein, als es sich dabei nicht um die Besteuerung eines Luxusbedürfnisses der bemittelten Volksklassen handelt, auch der in mäßigen Grenzen sich haltende Biergenuß erfahrungsgemäß das geeignetste Mittel bildet, den vielfach noch übergroßen Branntwein-Verbrauch zurückzudrängen.

Der Gesamtwert der von den deutschen Brauereien verarbeiteten heimischen Rohstoffe: Gerste, Malz und Hopfen beträgt nach zuverlässigen Schätzungen (1907) ca. 310 Millionen Mark jährlich, und der Wert der der heimischen Landwirtschaft zurückgegebenen nutzbaren Rückstände und Abfallstoffe, wie Treber, Malzkeime usw. 45 Millionen Mark. Demgegenüber betrug im Mittel der Jahre 1900 bis 1905 der Gesamtwert der Rohstoffe für die Kartoffel- und Kornbrennerei und für die Preßhefe-Bereitung (Kartoffeln, Brenngerste und Roggen) 100 Millionen Mark und der Wert der von ihnen zurückgegebenen landwirtschaftlich nutzbaren Rückstände 65 Millionen Mark. Die Kartoffelstärke-Industrie verarbeitet für ca.

65 Millionen Mark Kartoffeln und gibt für etwa 7 Millionen Mark Rückstände wieder an die Landwirtschaft ab. Die Rübenzucker-Industrie endlich verarbeitet für etwa 255 Millionen Mark Rüben und liefert, da die Rückstände (Melasse) nicht in Brennereien verarbeitet werden, nur etwa für 30 Millionen Mark Abfallstoffe an die Landwirtschaft zurück.

Die Schonung der Leistungsfähigkeit der Brau-Industrie ist auch angesichts ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung bei der Besteuerung entsprechend zu berücksichtigen. Der Gesamtwert der durch die deutsche Brauerei veranlaßten Anlagen wird (1907) auf $3^1/_2$ Milliarden Mark eingeschätzt. Der Herstellungswert der deutschen Biererzeugung ist auf mindestens (1907) 910 Millionen Mark zu veranschlagen. Er kommt damit nahezu dem Wert der Steinkohlenförderung Deutschlands gleich. Von der etwa 260 Millionen Hektoliter betragenden Biererzeugung der Erde entfallen nahezu 73 Millionen Hektoliter auf Deutschland. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen im Deutschen Reich ca. 120 Liter, in Oesterreich-Ungarn 133, und in Belgien 213 Liter. Innerhalb Deutschlands entfallen auf Bayern 274, auf Württemberg 173, auf Baden 155, auf Norddeutschland 98, und auf Elsaß-Lothringen 73 Liter Herstellung auf den Kopf der Bevölkerung.

Nach Aufrichtung des Zollvereins beginnt eine norddeutsche Brausteuergemeinschaft sich zu entwickeln. Sofort nach dem Zollvereinsvertrag kam der Vertrag mit Sachsen über die gleichmäßige Besteuerung der inneren Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Tabak, Wein) zustande, dem alsbald die Thüringer Staaten und 1864 auch Oldenburg, Hannover, Schaumburg-Lippe beitraten. Durch den Norddeutschen Bund wurden, bis auf Bayern, Württemberg und Baden, alle deutschen Staaten in die Brausteuergemeinschaft eingeschlossen. Das Gesetz vom 31. 5. 1872 übernahm und reformierte sodann die älteren Bestimmungen als reichsgesetzliche Steuerordnung. In den Versailler Verträgen war den genannten drei süddeutschen Staaten die Bierbesteuerung als Reservatrecht überlassen worden. Ebenso behielt Elsaß-Lothringen zunächst seine besondere Landessteuer (bis 1907 Kesselsteuer) bei. Doch ging aus dem ersten Zollvereins-Vertrage die Bestimmung in die Reichsverfassung (Art. 35 Abs. 2) über, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten werden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände (Branntwein und Bier) herbeizuführen. Bezüglich des Branntweins ist die Vereinheitlichung der Besteuerung bekanntlich seit dem Jahre 1887 durchgeführt. Dagegen besitzen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen noch ihre partikulare Biersteuer. Diese Länder zahlen nach ihrer Bevölkerungsziffer einen Betrag an das Reich, welcher der Belastung an Biersteuer auf den Kopf der Bevölkerung im norddeutschen Brausteuergebiet entspricht (bis 1906 0,85 Pfennig pro Kopf), das sogenannte Aequivalent (Ausgleichsbeitrag). Die Biersteuer wird zur Zeit überall, auch in den süddeutschen Reservatstaaten, als Materialsteuer erhoben. Bei der einfacheren Gestaltung der Fabrikation hat dies so erhebliche Uebelstände nicht zur Folge, wie es bei der Rübenzucker- und Branntwein-Maischraumsteuer der Fall war. In Bayern wird die Steuer nach dem Maß des zur Verschrotung gelangenden Malzes

erhoben, in den übrigen Steuergebieten dagegen nach dem Gewicht, seit 1906 unter Verwendung automatisch wirkender Malzmeß- bezw. Wägeapparate.

Charakteristisch für die Bierbesteuerung in Deutschland und auch in einigen Teilen des Auslandes ist die im Laufe der Jahre allgemein üblich gewordene differenzielle Besteuerung der steuerpflichtigen Braustoffe, je nach dem Umfang der Betriebe, in denen sie zur Verwendung gelangen. Den Anfang damit machte Bayern, als, zusammentreffend mit der Erhöhung des dortigen Malzaufschlages von 4 auf 6 Mark pro Hektoliter Malz, die Lage der kleinen und mittleren Brauereien sich weiter verschlechterte. Nach langem Sträuben verstand sich die Regierung im Jahre 1889 zu einer Differenzierung der Steuersätze. Als Normalsatz gilt in Bayern der Betrag von Mk. 6.— pro Hektoliter Malz. Hinzu kommt ein Zuschlag von 25 Pfg. für den Verbrauch von 10000 bis 40000 Hektoliter Malz, von 50 Pfg. für den 40000 Hektoliter übersteigenden Verbrauch. Eine geringere Erhebung und zwar von 5 Mark pro Hektoliter Malz, wird zugelassen für diejenigen Brauereien, welche vor dem Oktober 1889 bestanden und die im Kalenderjahr 1888 nicht mehr als 6000 Hektoliter Malz versteuert hatten, solange ihr Malzverbrauch den Betrag von 7000 Hektoliter im Jahr nicht übersteigt. Diese Staffelung der Malzaufschlagsätze hat jedoch den Rückgang der kleinen Brauereien in Bayern nicht zu hindern vermocht. Aus deren Kreisen wurden deshalb vielfach Wünsche laut auf eine weitergehende Staffelung der Steuersätze bezw. auf Einführung der angeblich für sie vorteilhafteren Malzgewichtssteuer an Stelle der Malzmaßsteuer. Auch in Württemberg und Baden schreitet die Entwickelung zum lohnenderen Großbetrieb trotz der Staffelung vorwärts.

In Württemberg wurde 1893 zum ersten Male eine Differenzierung des Malzsteuergesetzes eingeführt, die 1895 und 1900 noch weiter ausgestaltet wurde. Von dem Normalsatz von Mk. 10.— pro Dz. Malz werden in privaten Hausbrauereien für die ersten 5 Dz. nur 25 Prozent, in Brauereien mit weniger als 500 Dz. Malzverbrauch 70 Prozent in Anrechnung gebracht. Für alle übrigen Brauereien beträgt die auf dem Grundsatz der Durchstaffelung (Teilnahme sämtlicher Brauereien an allen Staffelstufen) aufgebaute Steuer:

						pr. Dz. Malz
Für die ersten	500	Dz. Malzverbr.	80 %	der Normalsätze	=	Mk. 8.—
„ „ nächst.	1500	„ „	100 %	„ „	=	„ 10.—
„ „ „	2000	„ „	110 %	„ „	=	„ 11.—
„ „ „	5000	„ „	120 %	„ „	=	„ 12.—
„ den Rest		„ „	125 %	„ „	=	„ 12.50

In Baden bestand bis zum Jahre 1897 die veraltete, aus dem Jahre 1845 stammende Kesselsteuer. Gleichzeitig mit Einführung der Malzgewichtssteuer durch die Novelle vom 1. Juni 1904, erfolgte auch die Staffelung der Steuersätze. Die Steuer beträgt:

Für die ersten	250 Dz.	Mk. 8.—	pro Dz.
Für die nächsten	1200 „	„ 10.—	„ „
Für die darauffolgenden	1500 „	„ 11.—	„ „
Für die nächsten	2000 „	„ 12.—	„ „
Für den Rest		13 —	„ „

Diese Sätze sind neuerdings auch (Sommer 1907) der in Elsaß-Lothringen, an Stelle der bisher noch in Geltung gebliebenen französischen Kesselsteuer, zur Einführung gelangten Malzgewichtssteuer zugrunde gelegt. Diese Malzgewichtssteuer paßt sich im übrigen der norddeutschen Bierbesteuerung an.

Für das Norddeutsche Brausteuergebiet wurde unter dem 31. Mai 1872 ein neues Brausteuergesetz erlassen. Nach diesem betrug die Steuer Mk. 4.— für den Dz. Malz. Die Versuche, eine höhere Einnahme vom Bier zu gewinnen, haben aber bereits früher und zwar schon im Norddeutschen Bunde, ihren Anfang genommen. Im Jahre 1869 lehnte der Norddeutsche Reichstag mit 152 gegen 48 Stimmen einen Vorschlag ab, die Brausteuer von Mk. 4.— auf Mk. 6.— zu erhöhen. Auch im Jahre 1872 mißlang das Bestreben, einen höheren Satz als Mk. 4.— zu erreichen. Der im Jahre 1875 wiederholte Vorschlag, den Steuersatz zu verdoppeln, fiel von neuem. Ebenso erfolglos kehrte der Vorschlag in den Jahren 1879, 1880 und 1881 wieder. Der Reichstag lehnte es, und zwar mit erdrückender Mehrheit ab, einseitig eine Erhöhung der Biersteuer in Betracht zuziehen, ohne eine zusammenhängende Reform der Getränkesteuern vorzunehmen.

Nachdem im Jahre 1887 die Branntweinsteuer erheblich erhöht worden war, griff 1892 die Reichsfinanzverwaltung auf die Biersteuer zurück und schlug zur Deckung der Kosten der damaligen Militärvorlage im Entwurf vom 6. Dezember 1892 neben einer Erhöhung der Branntweinverbrauchsabgabe von 50, bezw. von 70 Pfg. auf 55, bezw. auf 75 Pfg. und der Börsenstempelsteuer, abermals die Verdoppelung der Brausteuer vor. Dabei sollten aber im Interesse der kleineren Brauereien erhoben werden: von den ersten 150 Dz. Malz nur Mk. 6.50, von den folgenden 350 Dz. (also 151 bis 500 Dz.) Malz nur Mk. 7.—, von 501 bis 5000 Dz. 8 Mark, von 5001 bis 15000 Dz. 8 Mk. 50 Pfg., über 15000 Dz. 9 Mk. Für Malzsurrogate waren die Steuersätze auf Mk. 8.— bis Mk. 16.— vorgeschlagen. Die Uebergangsabgabe und der Zoll sollten Mk. 6.— für den Dz. betragen. Gleichzeitig sollte Elsaß-Lothringen in die Brausteuer-Gemeinschaft aufgenommen werden. Nach dem Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 ist zwar in § 4 Abs. 1 auch für Elsaß-Lothringen bestimmt: „Die in Art. 35 der Verfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf weiteres vorbehalten“, doch kann Elsaß-Lothringen dieses Sonderrecht durch übereinstimmenden Beschluß von Reichstag und Bundesrat, auch ohne dessen Zustimmung, jederzeit genommen werden. Die Begründung der Vorlage von 1892 war jedoch von seiten der Regierung eine sehr mangelhafte. Sie sagte, „daß der Biertrinker die dadurch entstehende Mehrbelastung gar nicht zu empfinden brauchte, sie könnte von den Wirten getragen werden“. Nun ist aber doch ihrer ganzen Natur nach die Brausteuer eine Verbrauchssteuer und nicht eine Gewerbesteuer. Diese unhaltbare Begründung mußte denn auch die Vorlage zu Fall bringen. Bei der ersten Lesung (10. und 11. Januar 1893) wurde aus dem Reichstag nicht eine Stimme laut für den so begründeten Entwurf. Derselbe ging dann an die Militärkommission, um sich mit der Reichstagsauflösung vom 6. Mai 1893 von selbst zu erledigen. In

den folgenden Verhandlungen im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause wurde immer wieder auf eine Erhöhung der Biersteuer hingewiesen. Am 23. März 1895 erklärte z. B. Graf Posadowsky: „Ich habe die Ueberzeugung, daß die Biersteuer immer wieder ihr drohend Haupt erheben wird." Am 14. Januar 1901 Dr. von Miquel: „Wir würden nicht untergehen, wenn eine mäßige Biersteuer eingeführt würde."

So brachte denn auch endlich das **Jahr 1906** einen **neuen Vorschlag.** Gleichzeitig mit einer bedeutenden Erhöhung wurde, nach süddeutschen Mustern, Staffelung der Steuer vorgeschlagen. Der Entwurf verlangte:

Bis 250 Dz. Malzverbrauch	Mk. 7.—	pro Dz.
Von 250 Dz. bis 500 Dz.	„ 8.—	„ „
„ 500 „ „ 1000 „	„ 10.—	„ „
„ 1000 „ „ 3000 „	„ 11.—	„ „
„ 3000 „ „ 5000 „	„ 12.—	„ „
Ueber 5000 Dz.	12.50	„ „

Die Steuerbelastung für Norddeutschland sollte hierdurch durchschnittlich um das 2½fache erhöht werden. Die Staffelung war als Durchstaffelung gedacht, d. h. es ist sämtlichen Brauereien die Berechtigung gegeben, an allen Steuersätzen teilzunehmen.

Neu war ferner das vom Reichstage und auch von den norddeutschen Brauereien längst angestrebte Surrogatverbot. Schon 1885 (5. Mai und 14. Dezember) wurde von den nationalliberalen Abgeordneten Ulrich, Pfungstadt und Zeitz, Meiningen, nach eingehender Begründung, das Surrogatverbot verlangt. Von fast allen Parteien des Reichstages wurde mit der Zeit derselbe Antrag gestellt, bezw. wieder aufgenommen. Eine Neuerung und Verbesserung war ferner die verlangte Einführung einer Vermahlungssteuer, an Stelle der bis dahin üblichen Einmaischsteuer. Für Zahlung der Steuer war Stundung vorgesehen. Der Haustrunk sollte, wie bisher, steuerfrei bleiben. Der Mehrertrag wurde auf ungefähr 67 Millionen angenommen.

Die Begründung der Regierung führte bezüglich der Höhe der Sätze aus, daß hierdurch die Absicht der Reichsverfassung, die von Anfang an eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung des Bieres innerhalb des Bundesgebietes erstrebte, verwirklicht werden sollte. Damit sollte auch das Hindernis beseitigt werden, das bis jetzt der endlichen Einbeziehung Elsaß-Lothringens in die Brausteuergemeinschaft entgegengestanden habe.

Vor allem wurde angeführt, daß in den süddeutschen Staaten eine mehr als doppelte Steuer ohne Beschwerde getragen würde, sowie daß durch diese Steuererhöhung eine Erhöhung des Bierverkaufspreises kaum zu befürchten wäre. Die Gegenbewegung wies zunächst darauf hin, daß nur allein die norddeutsche Brauerei diese gewaltige Mehrbelastung zu tragen habe. Hierin liege eine Ungerechtigkeit. Die norddeutsche Brauerei werde gegenüber der süddeutschen hierdurch schwer geschädigt. Denn der einfache, schematische Vergleich, namentlich mit Bayern, führe zu ganz falschen Schlüssen. Trotz der höheren Steuerbelastung rentiere die bayerische Brauerei besser, als die norddeutsche. Im Jahre 1905 ergab die bayerische

Brauerei eine durchschnittliche Dividende von 7,81 %, die norddeutsche Brauerei eine durchschnittliche Dividende von 7,57 %. Das käme daher, daß infolge der ganz anderen Verhältnisse sowohl für Brauereien, als für Wirte, in Bayern das Bier erheblich billiger hergestellt und von den Verschankstellen mit wesentlich geringerem Einzelnutzen dem Publikum gebracht werden könnte, als in Norddeutschland. Der Steuerunterschied sei zwischen Bayern und Norddeutschland geringer, als der Vorteil, den Bayern durch seine billigere Herstellung habe. Sei Bayern schon jetzt im Vorteil, so müßte dies natürlich zunehmen durch die höhere Belastung des Nordens. Diese Angaben wurden durch eingehende Nachweise unterstützt. Damit fiel also die hauptsächlichste Begründung der Vorlage, die behauptete: „Was im Süden möglich, muß auch im Norden erreicht werden können." — Auch bezüglich des Schanknutzens entstanden wesentliche Meinungsverschiedenheiten. Während die Regierung annahm, daß in Norddeutschland zwischen Ein- und Verkaufspreisen eine Spannung bestehe von 19,8, ja sogar von 22,62 Pfg., konnte nachgewiesen werden, daß dies in einzelnen Fällen wohl möglich, als Durchschnittssatz aber keinesfalls zutreffe, daß vielmehr in großen Teilen Norddeutschlands die Spannung nur 10 bis 12, in einzelnen Teilen sogar nur 5 bis 6 Pfg. betrage. Letzteres z. B. in den an der Grenze Bayerns gelegenen Teilen der Sächsischen Herzogtümer. Dort wird von den Wirten mit 14 bis 15 Mk. pro H. angekauft und mit 20 Mk. (5/10 Liter à 10 Pfg.) verkauft. Im allgemeinen ist bezüglich des Schanknutzens festzustellen, daß, infolge des viel geringeren Verbrauchs auf den Kopf der Bevölkerung, im Norden gegen den Süden, und damit des entsprechend geringeren Bierumsatzes in den einzelnen norddeutschen Schankstellen der norddeutsche Wirt eines viel höheren Gewinnes auf das Hektoliter Bier bedarf, als der süddeutsche. Die bayerische Brauerei ist dabei eifrig bestrebt, den Verkauf direkt vom Faß gesetzlich festzuhalten. Derselbe kann nämlich nur dann ratsam durchgeführt werden, wenn in den betr. Verkaufsstellen größerer Umsatz erzielt und damit das häufige Anstecken von Fässern ermöglicht wird. Die in Norddeutschland zulässigen Bierapparate erlauben dagegen, ohne nennenswerte Schädigung für das Bier, daß auch einmal ein Faß volle 24 Stunden laufen kann. Hierdurch werden Verkaufsstellen auch mit viel kleinerem Umsatz in Norddeutschland möglich und verlangen damit höheren Gewinn auf den Einzelpreis. Außerdem werden im Norden auch noch wesentlich höhere Anforderungen gestellt an Ausstattung der Schankräume, Bedienung usw. als in Bayern. — Zur Unterstützung der Vorlage wurde dagegen immer wieder der höhere Steuerertrag in den süddeutschen Staaten hervorgehoben. Im Jahre 1903 betrug der jährliche Bierverbrauch und die jährliche Steuerbelastung:

in Bayern . .	5,29	Mk. u.	2,32	Ltr. auf den Kopf der Bevölkerung
in Württemberg .	3,84	„ „	1,69	„ „ „ „ „ „
in Baden . . .	3,94	„ „	1,57	„ „ „ „ „ „
in Elsaß-Lothr. .	2,20	„ „	88	„ „ „ „ „ „
in der norddeutschen Steuergemeinschaft . .	0,84	„ „	98	„ „ „ „ „ „

Diesem Vergleich wurde u. a. entgegen gehalten, daß in weiteren Teilen Norddeutschlands noch ein ganz übermäßig großer Schnapsverbrauch bestehe. Derselbe werde erfahrungsgemäß durch billiges Bier am wirksamsten bekämpft. Da der viel geringere Umsatz in den Schankstellen Norddeutschlands nun aber einen viel höheren Schanknutzen nötig mache als in Süddeutschland, so müsse in Norddeutschland das Bier schon jetzt durchschnittlich zu höheren Einzelpreisen verkauft werden als in Bayern. Träte eine Erhöhung der Biersteuer ein, so würde eine weitere Verteuerung des Bieres unvermeidlich werden und dadurch die beste Waffe verloren gehen gegen den bedauerlich hohen Schnapsverbrauch.

Die heftigsten Kämpfe entspannen sich jedoch wegen der hohen Spannung der Staffeln und wegen der Uebergangsabgabe. Im Reichstage wurde im allgemeinen bald die Auffassung maßgebend, daß man zwar das Bier zu höheren Steuern heranziehen müsse („das Bier müsse bluten"), daß man in den Staffelsätzen aber nicht so weit gehen dürfe, um eine Verteuerung des Bieres dadurch herbeizuführen. Neben Steuerpolitik sollte eben auch noch Mittelstandspolitik getrieben werden. Die kleineren Brauereien wären deshalb zu Lasten der größeren zu schonen. Diese verschiedenen Auffassungen und zum Teil sich widersprechenden Aufgaben ließen dann schließlich auch nur einen Bruchteil der erstrebten Einnahme erreichen. Nach langen Verhandlungen einigten sich Konservative, Centrum und Nationalliberale zu einem Kompromißvorschlag, der sich in dem Antrag des nat.-lib. Abgeordneten Becker verdichtete. Dieser Antrag wurde dann auch Gesetz.

Die Brauereien kämpften in zwei vollkommen getrennten, sich gegenseitig heftig befehdenden Heerhaufen. Die kleineren Brauereien standen scharf gegen die Großbrauereien. Den ersteren fiel schließlich durch Annahme des Antrags Becker der Sieg zu. Ob diese Bestimmungen, welche dem Reiche eine um ca. 40 Millionen geringere Einnahme bringen, ihren Zweck vollständig erfüllen werden, ist immerhin zweifelhaft.

Die weitere Annahme, sowohl der Regierung, als der Mehrheit des Reichstages, daß die Steuererhöhung des Kompromißantrages nicht berechtigen und damit nicht zur Folge haben werde eine Preiserhöhung für den Biertrinker, hat sich als nicht zutreffend herausgestellt. Die Bierpreise sind seitdem gestiegen, und die Qualität des Bieres hat sich verringert.

Von seiten der Großbrauereien wurde die hohe Spannung bei der Staffelung heftig angegriffen. Während die Regierungsvorlage (7—12,50 Mk.) nur eine Spannung von 78,6 % verlangte, stellte der Kompromißantrag (4—10 Mk.) eine solche von 150 % fest. Ob dieses Mittel den Rückgang der kleineren Betriebe wird aufhalten können, wird von vielen bezweifelt.

Jedenfalls darf die Spannung der Staffelung nicht eine so hohe sein, um zur Prämie zu werden für unvollkommen eingerichtete Betriebe. Die Mittelstandspolitik darf nicht dazu führen, Leistungsfähiges zu unterbinden, um Unvollkommenes an die Stelle zu setzen. Außerdem würden, wenn man den Schwerpunkt wieder in den zu den niedrigsten Steuersätzen veranlagten Kleinbetrieb legte, die Einnahmen des Reiches schwer geschädigt werden. Der Klein- und

Mittelbetrieb, den man bis zu einem Jahresverbrauch von 7500 Dz. anzunehmen hat, reicht zur Zeit (1907) noch bis fast zur Hälfte (44%) der Gesamtherstellung.

Die neue Biersteuer für die norddeutsche Brausteuergemeinschaft (Gesetz vom 3. Juni 1906) beträgt:

für die ersten 250 Dz.			Mk. 4,—	p. Dz.
für 250	„ bis	500 Dz.	„ 4,50	„ „
„ 500	„ „	1000 „	„ 5,—	„ „
„ 1000	„ „	2000 „	„ 5,50	„ „
„ 2000	„ „	3000 „	„ 6,—	„ „
„ 3000	„ „	4000 „	„ 6,50	„ „
„ 4000	„ „	5000 „	„ 7,—	„ „
„ 5000	„ „	6000 „	„ 8,—	„ „
„ 6000	„ „	7000 „	„ 9,—	„ „
über 7000	„		„ 10,—	„ „

Hierbei ist Durchstaffelung und zwar in der Weise vorgesehen, daß für den Verbrauch jeder Brauerei zunächst die niedrigeren Steuersätze in Anrechnung kommen.

Auch die Regelung der **Uebergangsabgabe** bereitete besondere Schwierigkeiten. Um die zwischen Nord und Süd bestehenden Steuerunterschiede bei dem Versand auszugleichen, werden bei Ausfuhr Rückvergütungen für die in dem ausführenden Landesteile erhobenen Steuern von letzterem gewährt, andererseits Uebergangsabgaben erhoben von dem einführenden Landesteile als Ausgleich für die von letzterem der heimischen Industrie auferlegten Steuern.

Bayern gewährte seinen Brauereien für die Ausfuhr eine Steuervergütung von

Mk. 2,40 pro hl für die ersten 12 000 hl des ausgeführten Bieres
„ 2,55 „ „ „ „ folgenden 48 000 „
„ 2,65 „ „ „ „ weiteren Mengen.
im Durchschnitt etwa 2,60 Mk.

Andererseits erhob Bayern, bei Einfuhr norddeutschen Bieres, eine Uebergangsabgabe von 3,25 Mk. pro hl, Norddeutschland dagegen gab seinen Brauereien, bei Ausfuhr aus Norddeutschland, eine Steuerrückvergütung von nur 60 Pfg. für das Hektoliter Bier. Andererseits erhob es, bei Einfuhr süddeutscher Biere, eine Uebergangsabgabe von 2 Mk. für das Hektoliter.

Nun produziert offenbar die bayerische Brauindustrie trotz der hohen Steuern billiger als die norddeutsche und bei dieser Gestaltung der Uebergangsverhältnisse zwischen Norddeutschland und Bayern wurde ein Versand norddeutscher Biere nach Bayern fast unmöglich, während umgekehrt der Versand Bayerns nach Norddeutschland von 610 000 hl im Jahr 1874 auf 2,6 Millionen hl (d. i. 10% der bayerischen Produktion) im Jahre 1904 stieg. Die bayerische Konkurrenz wird ganz besonders drückend in den norddeutschen Grenzgebieten empfunden. Eine ungünstige Gestaltung der Uebergangsabgaben muß die norddeutschen Grenzbrauereien konkurrenzunfähig machen.

Seit Jahren wurde zwischen Nord und Süd wegen der Uebergangsabgabe heftiger Kampf geführt. Die bayerischen Brauereien verlangten billigeren Eingang nach Norden, die norddeutschen Brauereien, im Gegensatz hierzu, durch Erhöhung der norddeutschen

Uebergangsangabe größeren Schutz gegen Bayern. Der Streit hatte sich auf folgender Grundlage aufgebaut. Die norddeutsche Uebergangsabgabe von 2 Mk. war festgesetzt worden auf Grund des nach Artikel 40 der Reichsverfassung in Geltung gebliebenen Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867. In Art. II § 3 des erwähnten Vertrages wird bestimmt, daß das Erzeugnis eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher, oder in einer lästigeren Weise, als das inländische, oder als das Erzeugnis der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden dürfe. Diese Bestimmung ist als § 33 Abs. 2 auch in die Reichsverfassung übergegangen. Die süddeutsche Brauerei machte nun geltend, daß die auf das Hektol. Bier in Norddeutschland entfallende Brausteuer nicht den Betrag von 2 Mk. erreiche, sondern nur 80 Pf. ergebe. Die Uebergangsabgabe von 2 Mk. sei demnach verfassungswidrig, sie müsse gemindert werden auf 80 Pf. Nun besagt aber § 5 desselben Vertrages, daß besonders verabredet worden sei, welche Beträge nach den Bestimmungen des § 3 zur Erhebung kommen sollten. Das Ergebnis dieser Verabredung ist seinerzeit veröffentlicht worden, so daß die in diesen Uebersichten angegebenen Abgabensätze als die gesetzlichen Beträge der Biersteuer im Sinne des § 3 angesehen werden müssen. Die Verabredung auf Bemessung der Uebergangsabgabe pro Hektoliter beruht dabei auf der allseitigen, freiwillig erteilten Zustimmung auch der süddeutschen Staaten. Hieraus geht hervor, daß die Bemessung der Uebergangsabgabe für Bier, weil aus der autonomen Entschließung und Bestimmung aller Vertragsstaaten hervorgegangen, durchaus zu Recht besteht. Von einer Vertragswidrigkeit kann somit keine Rede sein. Uebrigens, läge wirklich ein Fehler vor, so träfe er ebensogut zu für Bayern als für Norddeutschland. Denn Bayern erhob 3,25 Mk. Uebergangsabgabe, während die bayrische Steuerbelastung nur 2,35 Mk., also 90 Pf. weniger beträgt. Die Uebergangsabgabe war also auch hier nicht nur Finanz-, sondern auch Schutzzoll. Die bayrischen Brauereien verlangten trotzdem Minderung der norddeutschen Abgaben, wollten dabei aber ihre Schutzmaßregeln in voller Höhe beibehalten. Hierzu trat noch folgende Erschwernis für Norddeutschland. Die Festsetzung der bayrischen Uebergangsabgabe ist, auf Grund der Reservatrechte, lediglich der bayrischen Gesetzgebung überlassen. Vertreter norddeutscher Staaten haben in diese Dinge nichts hineinzureden. Dagegen ist auch süddeutsche Vertretung berufen, über die norddeutsche Brausteuergesetzgebung mit zu bestimmen. Es war in der Tat auch ein bayrischer Abgeordneter, auf dessen Antrag in der Steuerkommission des Reichstags beschlossen wurde, daß die Uebergangsabgabe nach Norddeutschland 2 Mk. pro Hektoliter keinesfalls übersteigen dürfe. Also selbst dann nicht, wenn die norddeutsche Brausteuer die volle Höhe der süddeutschen Steuer erreichen sollte. Bayern wollte dabei seine Uebergangsabgabe von 3,25 Mk. behalten. Hiergegen erhob sich in Norddeutschland und namentlich in besonders bedrohten Grenzländern der heftigste Widerspruch. Nach langen Verhandlungen wurde endlich die Entscheidung in die Hand des Bundesrats gelegt. Die Reichstagsverhandlungen schlossen, ohne daß hierin Regelung eingetreten war. Wenige Wochen nachdem traf der Bundesrat nachstehende „vorläufige“ Bestimmung:

„Die süddeutsche Uebergangsabgabe verbleibt. Die norddeutsche Uebergangsabgabe wird von 2 Mk. auf 2,75 Mk. erhöht."

In seiner Sitzung vom 1. Juni 1907 traf der Bundesrat folgende endgültige Entscheidung:

Die Uebergangsabgabe für Bier und die bei der Ausfuhr von Bier in andere Steuergebiete zu gewährende Brausteuervergütung sind in den einzelnen Brausteuergebieten nach folgenden Grundsätzen gleichmäßig zu regeln:

I. Die Uebergangsabgabe darf neben dem Ausgleich der inneren Besteuerung einen Schutz für das einheimische Braugewerbe nicht enthalten.

II. Die Uebergangsabgabe soll in den einzelnen Brausteuergebieten für alle Biersorten in dem gleichen Satze erhoben werden.

III. Der Berechnung der Uebergangsabgabe in den einzelnen Brausteuergebieten soll der höchste Steuersatz der in ihnen geltenden Steuerstaffel und eine Malzverwendung von 25 kg für ein Hektoliter Bier zugrunde gelegt werden.

IV. Für die Bemessung der Brausteuervergütung sollen grundsätzlich die Bestimmungen im Artikel 5 II § 4 B des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, wonach in keinem Fall mehr als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werden und die Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalten darf, maßgebend bleiben. Die Vergütung soll nach oben insoweit begrenzt werden, daß sie nur bis zu dem Betrage gewährt werden darf, der einer Malzverwendung entspricht, wie sie der Berechnung der Uebergangsabgabe zugrunde gelegt ist. (Ziffer III.)

Die diesen Grundsätzen entsprechende Regelung der Bierübergangsabgabe und der Brausteuervergütung soll in allen beteiligten Bundesstaaten am 1. April 1908 in Kraft treten.

Die Bundesstaaten haben dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen, in welcher Weise den vorstehenden Grundsätzen entsprechend die Vorschriften über die Erhebung der Uebergangsabgabe und über die Gewährung der Brausteuerrückvergütung in ihren Gebieten geregelt worden sind.

Diese Mitteilungen sind dem Ausschusse des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen zur Prüfung und weiteren Entschließung vorzulegen.

Zu Nr. IV der Grundsätze wurde das Einverständnis darüber festgestellt, daß, wenn die Vergütung nach im Voraus bestimmten Sätzen bemessen wird, in allen Fällen, in denen die tatsächliche Malzverwendung bei einer zur Ausfuhr kommenden Biersorte nicht unerheblich unter der der Berechnung des Vergärungssatzes zugrunde gelegten Malzverwendung bleibt, der Vergütungssatz für die beteiligte Brauerei oder für die in Frage kommende Biersorte der Brauerei, der tatsächlichen Malzverwendung entsprechend zu berichtigen ist.

Die vom 1. April 1908 zu erhebenden Uebergangsabgaben betragen:
bei Einfuhr nach Norddeutschland 2,50 Mk. (früher 2 Mk., seit dem 3. Juni 1906; vorläufig 2,75 Mk.),
bei Einfuhr nach Bayern 3,15 Mk.
„ „ „ Württemberg 3.15 „
„ „ „ Baden 3,25 „
„ „ „ Elsaß-Lothringen 3,25 „

Diese Regelung der langjährigen Streitfrage hat die norddeutschen Wünsche nicht befriedigt. Man hatte auf höheren Schutz gerechnet, da für Norddeutschland durchschnittlich eine Erhöhung von 1,20 Mk. pro Hektoliter eintrat, während nun die Uebergangsabgabe nur einen um 50 Pf. erhöhten Schutz gegen das immer mehr andrängende bayerische Bier gewährt. Die betreffende Regelung ist indes offenbar auf dem Wege des Kompromisses erreicht worden, denn auch Bayern hat einige seiner Vorrechte aufgegeben. Es gelten nämlich von jetzt ab die gleichen Grundsätze bei Bemessung der Uebergangsabgabe für Nord und Süd. Die bisher dem Reservatrecht vorbehalten gebliebene selbständige Bemessung der

Steuer-Rückvergütung ist nunmehr an eine gleichmäßige Berechnung gebunden. Die vielfach eingetretene Ausfuhr leichter bayerischer Schankbiere nach Norddeutschland hat dadurch einen Teil ihrer Gefahr verloren, da Ausfuhr-Prämien nicht mehr gewährt werden dürfen. Dieser Uebelstand wurde seither in den Grenzländern, namentlich im Rheinland, in Hessen, im Königreich Sachsen und in den Thüringischen Herzogtümern schwer empfunden. Jedenfalls ist es erfreulich, daß dieser Streitpunkt nun endgültig beseitigt wurde. Es ist dies auch deshalb von großer und weittragender Bedeutung, weil die Brausteuererhöhung durch das Gesetz vom 3. Juni 1906 nicht abgeschlossen erscheint. Treten, wie wohl unvermeidlich, weitere Verhandlungen hierüber ein, so wird dieser zeitraubende und schwer zu schlichtende Streitpunkt nicht mehr zu behandeln sein. Außerdem ist nunmehr auch endgültig festgestellt, daß bei Erhöhung der norddeutschen Steuer nicht, wie die Steuerkommission dies anfänglich wollte, die norddeutsche Uebergangsabgabe auf keinen Fall über 2 Mk. erhoben werden dürfte, daß vielmehr bei Erhöhung der norddeutschen Brausteuer auch eine entsprechende Erhöhung der norddeutschen Uebergangsabgabe stattzufinden hatte, somit auch weiter stattfinden müßte, wenn eine erneute Steigerung der norddeutschen Brausteuer zum Gesetz erhoben werden sollte.

Als Vorzug des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 gegenüber dem Gesetz vom 31. Mai 1872 sei folgendes hervorgehoben: Infolge der unter gewissen Bedingungen obligatorisch gemachten Verwendung eines selbsttätigen Malzverwiegungs-Apparats ist es möglich geworden, an Stelle der bisher bestandenen drei Erhebungsverfahren der Steuer — auf Brauanzeige, Vermahlungssteuer und Steuerfixation — allmählich nur eine Erhebungsart, die Vermahlungssteuer, Platz greifen und die Fixation nur als Ausnahme bestehen zu lassen. Das vereinfacht die staatliche Kontrolle und erspart somit Verwaltungskosten. — Eine weitgehende Bevorzugung haben die obergärigen Brauereien erfahren, die zur Herstellung ihres Erzeugnisses technisch reinen Zucker und die daraus gewonnenen Färbemittel steuerfrei verwenden dürfen.

In Interessentenkreisen wird die Produktionsverteuerung durch die Steuererhöhung und durch die gleichzeitige Zollerhöhung für Gerste, Malz, Hopfen, Hafer, Pferde auf 1,20 Mk. pro Hektoliter, unter Hinzurechnung sonstiger gesteigerter Ausgaben (Löhne, Kohlenpreise usw.) auf 1,50 Mk. berechnet, während die durchschnittliche Dividende der Brauereien bis 1906 auf 7,6 % oder 1,25 Mk. pro hl geschätzt wurde. Die Produktionsverteuerung konnte nicht überall und nirgends vollständig durch Erhöhung der Brauerpreise gedeckt werden. Dabei zeigte sich noch folgende Schwierigkeit für die Brauereien. Erhöhen sie ihre Preise auch nur um einen Bruchteil eines Pfennigs, so kommt und muß dieses doch durch Erhöhung eines ganzen Pfennigs im Einzelverkauf zum Ausdruck kommen, da die Wirte sich mit Recht gegen Tragung irgendwelcher Last sträuben. Die Erhöhung des Einzelpreises aber auch nur um einen Pfennig spielt jedoch in der für den Verbrauch ausschlaggebenden Arbeiter- und Landbevölkerung eine beträchtliche Rolle und verursacht empfindliche Minderung des Verbrauchs. Es ist deshalb verständlich, daß so tief in den Gewerbebetrieb eingreifende Maßnahme z. B. einen

schwer fühlbaren Rückgang in den Erwerbsverhältnissen der Brauereien hervorrufen.

Der Bierzoll betrug bis 1. Juli 1900 4 Mk. pro Dz. Bruttogewicht, also einschl. der Gebinde, = ca. 5 Mk. pro Hektoliter Bier. Von da wurde er erhöht auf 6 Mk. pro Dz. Bruttogewicht, = 7,20 Mk. pro Hektoliter Bier.

Der Zoll trifft vorwiegend österreichische (Pilsener) und englische (Porter und Ale) Biere.

Im Vergleich zur deutschen Produktion beträgt die Einfuhr z. Zt. ca. 1%. Die Einfuhr betrug:

1886:	135 000 hl,
1890:	229 000 „
1895:	547 000 „
1900:	564 000 „
1905:	618 000 „

bei einer Ausfuhr (1905) von 931 000 hl und einer Gesamtproduktion von 72 755 000 hl Bier.

Die Steuer-Rückvergütungen bei der Ausfuhr betrugen für die Brausteuergemeinschaft bis 1906 1 Mk. pro Hektoliter schweres und 60 Pf. pro Hektoliter leichtes Bier. Dies wurde durch das Gesetz vom 3. Juni 1906 (Anhang I, Vergütungs-Ordnung, § 1—5) neu geregelt, sowohl für den Versand über die Zollgrenze, als auch (s. o.) nach den nicht zum norddeutschen Brausteuergebiet gehörigen deutschen Staaten.

Es werden „vorläufige" und „endgültige" Rückvergütungen eingestellt, bezw. Rückerstattungen angeordnet, wenn die „vorläufige" Vergütung sich als zu hoch am Ende des Rechnungsjahres herausstellen sollte. Die Vergütungssätze sind verschieden je nach den Staffelsätzen, bis zu welchen eine Brauerei zu versteuern hat.

Die Biergewinnung betrug in 1000 Hektolitern

	im Brausteuergebiet	Bayern	Württemberg	Baden	Elsaß-Lothr.	Dt. Reich
1874	20,490	12,080	3,300	1,130	0,890	38,190
1890	32,279	14,427	3,508	1,679	0,837	52,830
5	37,733	16,034	3,885	1,914	0,997	60,695
1900	44,734	17,944	3,877	2,974	1,106	70,857
5	46,264	17,837	3,968	3,131	1,332	72,755
Der Steuerertrag ergab in 1000 Mk.						
1886	23,998	30,674	8,134	4,323	1,705	68,837
1890	30,239	30,893	8,653	5,527	2,303	77,616
5	34,633	33,794	9,179	6,240	3,193	87,041
1900	40,273	36,088	8,467	8,030	3,548	96,407
5	40,955	34,160	8,757	7,493	4,219	95,586
Der Bierverbrauch betrug in Liter jährlich auf den Kopf der Bevölkerung						
1874	66,2	244,0	189,0	82,8	46,0	92,6
1894/5	89,1	224,2	170,6	101,8	68,1	106,9
1895/6	97,1	235,8	188,9	110,5	78,8	115,8
1905/6	98,0	274,0	173,0	155,0	73,0	120,0
Es bestanden Brauereien						
1905/6	5995	5032	4768	648	64	16507

Die Bierabgabe durch staatliche Belastung betrug in Mark jährlich auf den Kopf der Bevölkerung

	Brausteuergebiet	Bayern	Württemberg	Baden	Elsaß-Lothr.	Dt. Reich
1874	0,58	4,37	2,81	1,74	1,01	1,10
1894/5	0,79	5,57	4,01	3,36	1,68	1,57
1895/6	0,85	5,85	4,41	3,63	1,95	1,67
1905/6	0,86	5,26	3,81	3,75	2,33	1,58

Die Annahme des Gesetzes vom 3. Juni 1906 erfolgte in 2. Lesung bei namentlicher Abstimmung mit 146 gegen 113 Stimmen, bei 3 Enthaltungen. In 3. Lesung (18. Mai 1906) mit 157 gegen 106 Stimmen, bei 3 Enthaltungen. Dafür stimmten Konservative, Freikonservative, Nationalliberale und die überwiegende Mehrheit des Centrums, dagegen die Sozialdemokraten, die beiden freisinnigen Parteien, die süddeutsche Volkspartei, die Polen und die wirtschaftliche Vereinigung.

Die nationalliberale Partei hat stets hervorragenden Anteil an dieser Gesetzgebung genommen. Dr. Buhl verlangte 1885 verbesserte — gesetzliche Regelung dieser Materie. Die Abgg. Ulrich-Pfungstadt und Zeitz-Meiningen begründeten 1885 eingehend die Notwendigkeit des Surrogat-Verbotes. 1897/98 brachten die Abgeordneten Dr. Paasche und Roesicke (wildliberal) folgende Resolution ein:

„Der Reichstag wolle beschließen: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Verwendung von Surrogaten und der Zusatz von Süßstoffen und sogenannten Konservierungsmitteln bei der Bierbereitung, wie in Bayern und Baden, auch in der Brausteuergemeinschaft verboten wird."

1898/99 wurde dieses Verlangen von den beiden Antragstellern wiederholt. Eine hierfür eingesetzte Kommission gab dem ihre Zustimmung. 1900/01 wurde dieser Beschluß der XII. Kommission als Antrag Paasche-Roesicke von neuem eingebracht und folgende Resolution beschlossen:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter gleichzeitiger Herabsetzung der Steuer für die kleineren und mittleren, und entsprechender Erhöhung für die größeren Brauereien bestimmt wird, daß zur Bereitung von Bier, welches nicht nachweislich für den Export bestimmt ist, andere Stoffe als Malz, Hopfen, Hefe und Wasser nicht verwendet werden dürfen, daß jedoch während einer Uebergangszeit von 3 Jahren ein Zusatz von Stärkezucker, Stärkesyrup und Zuckercouleur gestattet sein soll bei Bereitung von obergärigen und sogenannten einfachen Bieren, sofern diese Biere unter einer Bezeichnung zum Verkaufe gebracht werden, aus welcher die Konsumenten den Zusatz der vorerwähnten Stoffe erkennen können."

Ganz ungeordnet sind noch die Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet der kommunalen Bierbesteuerung. Diese darf, nach dem Zollvereinigungsvertrag von 1867, für das in einer Gemeinde gebraute Bier 50 % der Brausteuer oder Mk. 2,— vom Dz. Malz nicht überschreiten. Für das in eine Gemeinde

eingeführte Bier darf diese Besteuerung für das Hektoliter 65 Pfg. nicht übersteigen. Ausgenommen von letzterer Bestimmung sind durch die Zollvereinigungsverträge diejenigen Gemeinden, welche schon vor Juli 1867 befugt waren, höhere Eingangsabgaben als 65 Pfg. zu erheben. Diesen Gemeinden ist das Recht der höheren Erhebung auch weiterhin gewährleistet.

Es wurden, auch im Reichstag, wiederholt Versuche gemacht, diese ungerecht wirkende Ungleichheit in der kommunalen Bierbesteuerung zu beseitigen. Sie scheiterten aber an obigen Ausnahmebestimmungen. Es war unmöglich, zu einer einheitlichen Gesetzgebung durch Erhöhung des Normalsatzes der Eingangsabgaben, etwa von 65 Pfg. auf 1 Mk., zu gelangen, da einzelnen Gemeinden das Recht auf bedeutend höhere Sätze, bis zu 4,14 Mk., gewährleistet war, also auf Sätze, die unmöglich allgemein zugelassen werden können.

Ein weiterer Uebelstand entsteht dadurch, daß die kommunalen Abgaben für das in den Gemeinden gebraute Bier nicht überall, wie vorgeschrieben, in gleicher Höhe erhoben werden, als wie für das in dieselben eingeführte Bier. Das im Orte gebraute Bier erhält vielmehr Vergünstigungen gegenüber dem eingeführten Bier. Ferner wird gerügt, daß die kommunale Bierbesteuerung den ihr sinngemäß innewohnenden Charakter einer indirekten, örtlichen Verbrauchsabgabe vielfach völlig abgestreift und die unverhüllte Gestalt einer direkten, gewerblichen, in ihrer Höhe einzig dastehenden Sonderbesteuerung der Brauereien angenommen habe. In einer Eingabe des deutschen Brauerbundes vom 16. Oktober 1897 an den Reichskanzler und den Reichstag wurde hiergegen Stellung genommen und um Abhilfe gebeten.

Infolge der neuen Gesetzgebung (3. Juni 1906) wurde es auch nötig, weitere Verträge mit Luxemburg abzuschließen, das auf Grund des Vertrages vom 8. Februar 1842 über den Anschluß Luxemburgs an den deutschen Zollverein mit der norddeutschen Brausteuergemeinschaft Verkehrsfreiheit für Bier und ein Gemeinschaftsverhältnis hinsichtlich der Uebergangsabgabe bei der Einfuhr aus anderen deutschen Gebieten als Ausgleich der inneren Besteuerung vereinbart hatte. Für die innere Brausteuer selbst war dagegen eine Abgabengemeinschaft bisher nicht verabredet.

Durch den Vertrag vom 2. März 1907, der wie der Zollvereinsvertrag Geltung bis 31. Dezember 1959 hat, trat Luxemburg in die norddeutsche Brausteuergemeinschaft ein. Die Verrechnung erfolgt nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl beider Gebiete.

Ist mit dem Gesetz vom 3. Juni 1906 die norddeutsche Brausteuer-Gesetzgebung für längere Zeit abgeschlossen? Es erscheint zweifelhaft. Man wollte durch das neue Gesetz die nord- und die süddeutsche staatliche Steuerabgabe ungefähr auf die gleiche Höhe bringen, wodurch eine Aufhebung der süddeutschen Reservatrechte vorbereitet worden wäre. Der Versuch ist vorläufig gescheitert. Die norddeutschen Brauereien fürchten allerdings bei plötzlicher Aufhebung aller Schutzmaßnahmen zwischen Nord und Süd eine schwere Krisis für die norddeutsche Brau-Industrie, solange sich die Produktionsbedingungen nicht weiter

ausgeglichen haben. Aber die Vorbereitung hierzu ist immerhin zu schaffen. Dieser Ausgleich in der Besteuerung hätte außerdem dem Reiche ca. 70 Millionen gegeben, also ca. 40 Millionen mehr als das Gesetz vom 3. Juni 1906.

Die Unzufriedenheit in Brauerkreisen ist keineswegs geschwunden. Vielfach würde in Interessentenkreisen eine weitere Erhöhung der Steuer gerne in Kauf genommen, wenn die Art der Besteuerung ihren Forderungen besser angepaßt würde. Der Kampf zwischen Groß- und Kleinbrauereien hat noch nicht nachgelassen. Inwieweit sich die zum Schutze des Mittelstands in der Brauindustrie eingeführte Staffelung der Steuer bewährt, wird noch abzuwarten sein.

Bimetallismus — siehe Währungsfrage.

Binnenschiffahrt und Schiffahrtsabgaben. Als Binnenschiffahrt bezeichnet man im allgemeinen jede zu wirtschaftlichen Zwecken betriebene Schiffahrt auf natürlichen Wasserläufen, Kanälen und Binnenseen. Zu ihr zu zählen ist auch die Flößerei. In früherer Zeit waren unsere größeren Ströme die wichtigsten dem Handel zur Verfügung stehenden Verkehrsstraßen, da die Schiffahrt dem Transport auf den Landstraßen, was Schnelligkeit und Leistungsfähigkeit anging, überlegen war. Als die Eisenbahnen in Deutschland erbaut wurden, hielt man die Schiffahrt auf unseren natürlichen und künstlichen Wasserstraßen für ein technisch überholtes Verkehrsmittel, eine Ansicht, die wenige Jahrzehnte später der besseren Erkenntnis weichen mußte, daß die Binnenschiffahrt nicht nur ein dem Eisenbahntransport im Güterverkehr durchaus gleichwertiges Verkehrsmittel darstelle, sondern die notwendige Ergänzung zu dem auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens organisierten Güterverkehr bilde. Unsere deutsche Binnenschiffahrt hat denn auch in den letzten Jahrzehnten, z. T. infolge der Ausbildung des Schleppdampferdienstes, einen ungeahnten Aufschwung genommen und bedeutet insbesondere für unseren landwirtschaftlichen und industriellen Massengutverkehr ein im internationalen Wettbewerb unentbehrliches Verkehrsmittel. Von dem Aufschwung und Umfang der deutschen Binnenschiffahrt mögen kurz folgende wenige Zahlen ein Bild geben:

Durchgangsverkehr in Gütern (ohne Floßholz):

	in:		zu Tal	zu Berg	zusammen	Zunahme in %
(Hafenverkehr)	Hamburg	1884	1211800 t	1419600 t	2631400 t	
	(Elbe)	1904	2323000 t	1964600 t	4287600 t	63 %
	Berlin	1884	1106800 t	1968100 t	3074900 t	
	(Spree)	1904	3807700 t	2844100 t	6651800 t	116,3 %
(Durchgangsverkehr)	Emmerich	1884	2702400 t	1958400 t	4660800 t	
	(Rhein)	1904	10426900 t	6974700 t	17401600 t	273,4 %

Ueber die Verkehrsleistungen der deutschen Binnenschiffahrt im Verhältnis zum Eisenbahnverkehr geben folgende Zahlen (nach Berechnung Sympher's) einen Anhalt:

Jahr	Länge der		Durchschnittliche Transportlänge		Durchschnittliche Verkehrsdichte pro km		Gesamtverkehrsleistung		Zunahme der Gesamtverkehrsleistung geg. 1875	
	Eisenbahnen	Wasserstraßen	Eisenbahnen	Wasserstraßen	Eisenbahnen	Wasserstraßen	Eisenbahnen	Wasserstraßen	Eisenbahnen	Wasserstraßen
	km		km		Tausende Tonnen		Millionen Tonnenkilometr.		Prozent	
1875	26500	10000	125	280	410	290	10900	2900	—	—
1900	49600	10000	152	315	740	1150	36900	11500	239	297

Die großartige Entwickelung, die sich auch aus diesen Zahlen ergibt, ist aber weiterhin auch der Erkenntnis zu danken, daß Eisenbahnen, Wasserstraßen und Seeschiffahrt zugunsten der Allgemeinheit Hand in Hand arbeiten müssen. Bei den Eisenbahnen ist es freilich nicht zu vermeiden, daß gewisse, den Flußläufen parallel laufende Strecken zu der Schiffahrt jener Wasserstraßen eine Art Wettbewerb herbeiführen. Im ganzen muß man aber als Regel einer richtigen Verkehrspolitik den Grundsatz hinstellen, daß Eisenbahnen und Schiffahrtsstraßen sich zu ergänzen haben, und daß da, wo das industrielle Leben die Eisenbahn bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt, die Wasserstraße dem überlasteten Schienenwege entlastend zur Seite tritt, besonders wo es sich um Transporte geringwertiger Massengüter handelt. Von diesen verkehrspolitischen Anschauungen ausgehend, ist man in Deutschland im letzten Jahrzehnt überall da, wo es die wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse rechtfertigen, einem großzügigen Ausbau unseres ganzen Wasserstraßensystems näher getreten. Es sei nur erinnert an die Kanalisierung der Oder, die Erbauung des Großschiffahrtswegs Berlin-Stettin, die Erbauung des Dortmund-Ems-Kanals, des Rhein-Hannover-Kanals, die Mainkanalisierung, die Oberrheinregulierung und verschiedene andere Projekte (s. im übrigen den Artikel „Kanäle"). Das große sogenannte „Kanalgesetz" vom 1. April 1905, welches insbesondere die Herstellung des Rhein-Hannover-Kanals betrifft, ist leider „belastet" worden mit zwei Bedingungen, die, vom grundsätzlichen Standpunkt aus gesehen, dem oben wiedergegebenen Ziel der modernen Verkehrspolitik nicht entsprechen. Jenes Kanalgesetz enthält zwei Paragraphen, deren einer die Einrichtung eines staatlichen Schleppmonopols auf den zu erbauenden Wasserstraßen vorsieht (worüber näheres in dem Artikel „Kanäle" gesagt ist), während der andere bestimmt, daß spätestens von der Inbetriebsetzung des Rhein-Hannover-Kanals an auf den natürlichen Wasserstraßen Schiffahrtsabgaben zu erheben sind.

Die Frage der Schiffahrtsabgaben ist inzwischen durch die Agitation, die sich gegen jenen Paragraphen und seine Durchführung geknüpft hat, zu einer vielerörterten, allgemein deutschen, z. T. sogar internationalen Angelegenheit geworden. Ueber sie möge kurz folgendes gesagt sein. Die in den Zeiten vor

Gründung des Deutschen Reichs vorhandenen Stromschiffahrtsabgaben oder Flußzölle gründeten sich lediglich auf territoriale Hoheitsrechte. Ihre Bemessung war meist eine willkürliche. Sie fielen, nachdem durch verschiedene internationale Abmachungen eine allmähliche Herabsetzung bereits herbeigeführt war, größtenteils kurz vor der Gründung des Reichs (so die Rheinzölle 1868) gänzlich. Denn die Befreiung der Stromschiffahrt war ein Programmpunkt der freiheitlichen deutschen Einheitsbewegung. Unter dem Eindruck dieser endgültigen Befreiung von finanziellen Lasten erreichte es die Binnenschiffahrt auch, daß eine Garantie dieser Freiheit in die Reichsverfassung (Art. 54) aufgenommen wurde. Da die Abschaffung der Abgaben auf Rhein und Elbe durch internationale Verträge (für den Rhein durch die Rheinschiffahrtsakte, geschlossen zwischen Preußen, Hessen, Baden, Bayern, Frankreich — dessen Anteil 1870 auf das Deutsche Reich überging — und Holland; für die Elbe durch die Elbschiffahrtsakte zwischen den deutschen Elbuferstaaten und Oesterreich) gesichert ist, so bestehen für eine Wiedereinführung von Schiffahrtsabgaben zwei Hindernisse rechtlicher Art: Die Reichsverfassung und die obengenannten, internationalen „Akten".

Die Bestrebungen auf Einführung von Schiffahrtsabgaben entsprangen zunächst theoretisch-fiskalischen Erwägungen. Es wurde geltend gemacht, daß die Eisenbahnen ihrerseits an die Staatskasse Ueberschüsse abführten, während die freien Ströme für Unterhaltung und insbesondere für weitere Verbesserung der Fahrrinne noch Staatszuschüsse verlangen. Auch bezeichnete man es als unlogisch, daß die künstlichen Wasserstraßen, auf denen die Reichsverfassung die Erhebung von Abgaben bis zur Deckung der Selbstkosten (Unterhaltung, Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals) zuläßt, finanzielle Lasten in Form von Abgaben tragen, während die Schiffahrt der freien Ströme, obwohl sie meist rentabler ist als die Kanalschiffahrt, von Abgaben befreit bleibt.

Die gegenwärtige politische Lage ist nunmehr so, daß sich eine starke, hauptsächlich aus Konservativen und Centrum bestehende Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses durch den § 19 des oben erwähnten Kanalgesetzes und auch bei anderen Gelegenheiten für die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Flußläufen ausgesprochen hat, und daß die preußische Regierung ihrerseits versuchen muß, die Bestimmung jenes Paragraphen durchzuführen. Die preußische Regierung ist der Auffassung, daß die in § 19 des Kanalgesetzes vorgesehene Einführung von Schiffahrtsabgaben mit dem Artikel 54 der Reichsverfassung durchaus vereinbar ist. Um aber der mehrfach in der öffentlichen Meinung und bei einzelnen Bundesstaaten bestehenden gegenteiligen Ansicht entgegenzukommen, und um an der Rechtsfrage die Erreichung des Zieles nicht scheitern zu lassen, wird die Regierung eine authentische Interpretation des Inhalts des Artikels 54 durch ein Reichsgesetz unter Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag herbeiführen. Die nationalliberale Partei hat immer den Standpunkt vertreten, daß die Durchführung des § 19 nur möglich ist, nachdem die oben betonten rechtlichen Hindernisse auf dem ordnungsmäßigen Wege — d. h., soweit Deutschland in Betracht kommt, im Wege der Reichs-

gesetzgebung und, soweit es sich um internationale Abmachungen handelt, im Verhandlungswege — beseitigt sind.

Sollte der Weg für die Erhebung von Schiffahrtsabgaben freigemacht worden sein, dann sind gewisse Sicherheiten unentbehrlich, um die Wirksamkeit der natürlichen Wasserstraßen und die Erfüllung der ihnen obliegenden wichtigen wirtschaftlichen Aufgaben zu gewährleisten. Insbesondere ist zu fordern, daß die aufkommenden Einnahmen nicht der allgemeinen Staatskasse zufließen, sondern wieder für den Ausbau desjenigen Stromgebietes verwandt werden, dem sie entstammen, mit andern Worten — nicht fiskalischen, sondern wirtschaftlichen Charakter haben. Ferner darf die Erhebung nur im Rahmen der Selbstkostendeckung erfolgen, und es müssen bei der Berechnung der Selbstkosten die in der Vergangenheit vorbehaltlos gemachten Aufwendungen außer Betracht bleiben. Um die an die Einführung von Schiffahrtsabgaben geknüpften Bedenken zu zerstreuen, hat die preußische Regierung, unter Zustimmung der die Einführung befürwortenden Parteien des Abgeordnetenhauses, wiederholt erklärt, daß die Erträgnisse der Schiffahrtsabgaben lediglich wieder zugunsten der Schiffahrt verwendet werden, und daß, um dies sicher zu stellen, für die einzelnen Stromgebiete besondere Kassenverbände geschaffen werden sollen, bei deren Verwaltung den Schiffahrtsinteressenten ein gebührender Einfluß einzuräumen sein wird. Unter solchen Kautelen würde es möglich sein, nicht nur unserer zu erfreulicher Blüte gelangten deutschen Binnenschiffahrt auch künftighin eine gedeihliche Tätigkeit zugunsten der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern, sondern auch die Mittel zu einer großzügigen Wasserstraßenbau- und Wasserwirtschaftspolitik zu schaffen. Selbstverständlich wird da, wo die Leistungsfähigkeit der Kassen nicht ausreicht, so namentlich im Osten, nach wie vor der Staat mit seinen großen Mitteln eingreifen müssen.

Bemerkt sei endlich noch, daß durch ein im Winter 1894/95 vom Reichstag unter namhafter Mitwirkung von nationalliberalen Abgeordneten (Bassermann, Jebsen, Placke) verabschiedetes Gesetz die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt geordnet worden sind. Die genannten Abgeordneten haben sich mit bestem Erfolg dahin bemüht, daß in diesem Spezialgesetz auf den Schutz Bedacht genommen ist, den der Kleinschiffer im Wettbewerb gegen die größeren Unternehmungen benötigt. Ebenso hat die nationalliberale Reichstagsfraktion in wiederholten Initiativanträgen (zuletzt im März 1907) einen Gesetzentwurf gefordert, „durch welchen für die in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen Bestimmungen über die Sonntagsruhe getroffen werden."

Bismarck. Am 1. April 1815 ist zu Schönhausen in der Altmark als viertes Kind des Rittmeisters a. D. Karl Wilhelm Ferdinand v. Bismarck und der Frau Wilhelmine Luise v. B., Tochter des Kabinetsrats Mencken, Otto Eduard Leopold v. Bismarck geboren worden, — der von der gütigen Vorsehung der Deutschen dazu berufen wurde, nachmals durch Blut und Eisen die Einheit und Größe des Reiches wieder zu begründen, um auch dann noch zwei Jahrzehnte hindurch mit seiner unvergleichlichen Staatskunst dem Reich den Frieden nach außen wie den Bürgerfrieden zu bewahren und das bedeutende Ansehen Deutschlands im Rate der

Völker wie das wirtschaftliche Wohlbefinden der nationalen Gemeinschaft allezeit zu pflegen und zu mehren. Es ist im Rahmen dieses Buches ganz unmöglich, dem Lebenslauf des größten Staatsmannes, den die Deutschen je ihr eigen nannten, unter Betonung und Würdigung seiner Verdienste zu folgen. Dazu gehören selbst wieder ganze Bücher. Eine der besten Arbeiten auf dem knappen Raume von 18 Bogen, ist das Buch „Fürst Bismarck 1815—1890“ von Prof. Wilh. Müller (Stuttgart 1890), auf das empfehlend hingewiesen sei. Für die Zwecke unseres Handbuchs muß es damit genug sein, daß wir gleichsam die Kapitel-Ueberschriften zu wichtigeren Begebenheiten aus dem Lebensgange des Fürsten verzeichnen, indem wir mit besonderer Benutzung der Bismarck-Regesten von Prof. Horst Kohl (Leipzig 1891) chronologisch das Folgende aufzählen, wobei allerdings die allgemeine Kenntnis des Zusammenhangs und Verlaufs der einzelnen Dinge vorausgesetzt werden muß.

Von 1821—1827 war Bismarck in die Erziehungsanstalt des Prof. Plamann in Berlin gegeben, besuchte bis 1830 das Friedr.-Wilhelm-, und bis 1832 das Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin, ging dann nach Göttingen, um Staats- und Rechtswissenschaft zu studieren; 1834 kehrte er nach Berlin zurück, um hier seine Studien zu vollenden, 1836—37 Referendar in Aachen, bis 1844 in Potsdam, übernimmt 1845 nach dem Tode des Vaters das Stammgut Schönhausen, wird 1846 in den Provinziallandtag gewählt und nimmt als Vertreter des Abg. v. Brauchitsch 1847 am Vereinigten Landtag teil, vermählt sich 28. 7. 47 mit Johanna v. Puttkamer (geb. 11. 4. 24), trifft in Venedig auf der Hochzeitsreise mit König Friedrich Wilhelm IV. zusammen. Im Jahre 1848 lehnt der König die ihm vorgeschlagene Ernennung B.'s zum Minister mit dem Bemerken ab: „Roter Reaktionär, riecht nach Blut, später zu gebrauchen.“ An den Kammerverhandlungen der Jahre 1848 ff. ist B. lebhaft beteiligt. Seine starke Betonung des Preußentums bringt ihm von v. Beckerath den Vorwurf ein, er sei ein „verlorener Sohn Deutschlands“. Rathenow wählt ihn auch zum Erfurter Parlament, woselbst er als Schriftführer fungiert. Am 8. 5. 51 zum Rat bei der preußischen Gesandtschaft am Bundestag und Geh. Legationsrat gewählt. Am 3. 7. Begegnung mit dem Prinzen von Preußen, der nachher zu Rochow sagt: „Und dieser Landwehrleutnant soll Bundestagsgesandter werden?“ — was Rochow lebhaft bejahend empfiehlt. Am 15. 7. Ernennung hierzu an Stelle Rochows. Berichte über seine Tätigkeit in Frankfurt, glänzende Charakteristiken, umfassende Denkschrift vom März/April 1858 über die Notwendigkeit einer selbständigen preußisch-deutschen Politik (Das kleine Buch des Herrn v. Bismarck). Ernennung zum Gesandten in Petersburg 29. 1. 59, zum Gesandten in Paris 22. 5. 62, telegraphische Berufung nach Berlin 15. 9., Ernennung zum Staatsminister und interimistischen Ministerpräsidenten an Stelle des Prinzen Adolf zu Hohenlohe-Ingelfingen, Beginn des Verfassungskonflikts mit Ablehnung der Heeresorganisation 23. 9., Ernennung zum Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten 8. 10., in Begleitung des Königs beim Frankfurter Fürstentag 17. 8. 63, Beginn des dänischen Kriegs 1. 2. 64, der Londoner Konferenzen 25. 4., der Waffenruhe 18. 7., der Friedensverhandlungen in Wien

25. 7. 64, Konvention zu Gastein („Verklebung der Risse im Bau") 14. 8. 65, Erhebung Bismarcks und seiner Deszendenz in den Grafenstand 15. 9., Oesterreich lehnt die gemeinsamen Maßregeln gegen die Agitation der Augustenburger ab, Ende der österreich-preußischen Allianz 7. 2. 66, telegraphische Ablehnung jeder Abtretung deutschen Gebietes an Frankreich namens des Königs 9. 3., Bündnis mit Italien 8. 4., Antrag Preußens am Bunde auf Reform der Bundesverfassung und schleunige Einberufung des Bundesparlaments 9. 4., Mordversuch (fünf Kugeln) des Cohen-Blind auf Bismarck 7. 5., Bennigsen bei Bismarck 14. 5., Erlaß an den Gesandten in Hannover, die dortige Regierung dringend zu warnen, nicht auf die Niederlage Preußens zu spekulieren, Vorschlag eines Neutralitätsvorschlags 20. 5., Erneuerung dieses Vorschlags 23. 5., Beginn des Bruderkriegs 15. 6., des Waffenstillstands 22. 7., der Präliminarverhandlungen 23. 7., Austausch der Präliminarien in Nikolsburg 28. 7., Eröffnung des Landtags 5. 8., Rede im Abgeordnetenhaus für die Indemnität 1. 9., Erklärung betreffs des Budgets für 1867, Schließung des Konflikts 22. 12. 66, Eröffnung des konstituierenden Nordd. Reichstags 24. 2. 67, Veröffentlichung der Schutzverträge mit den Süddeutschen Staaten 19. und 23. 3., Bennigsen, Forckenbeck und Unruh konferieren mit Bismarck über das Kompromiß betreffs der Verfassung 11. und 12. 4., Annahme des Kompromisses seitens der verbündeten Regierungen 16. 4., die Verfassung tritt in Kraft 1. 7., Bismarck wird Bundeskanzler 14. 7. 67, Eröffnung des ersten Deutschen Zollparlaments 27. 4. 68, Rede daselbst gegen den württemb. Abg. Probst: „Ich gebe zu bedenken, daß ein Appell an die Furcht in deutschen Herzen niemals ein Echo findet" 18. 5. 68, Rede im Nordd. Reichstag gegen verantwortliche Bundesministerien 16. 4. 69, Depesche an den Gesandten in Rom, betr. Stellung der preußischen Regierung zu den Konzilsbeschlüssen 5. 1. 70, Rede gegen Antrag Lasker, Baden zum ungesäumten Anschluß an den nordd. Bund zu ermuntern 24. 2., Reden für Einführung der Todesstrafe, auch gegen Abg. Planck, der sie dort fernhalten will, wo man sie bisher zu entbehren wußte 22. und 23. 5., Abreise nach Varzin 8. 6. 70, dringliche Berufung nach Ems 11. 7., B. eilt von Varzin nach Berlin, wo die Nachricht vom Verzicht des Prinzen von Hohenzollern vorliegt, infolgedessen die Reise nach Ems unterbleibt 12. 7., Mobilmachungsbefehl und Kriegserklärungsbeschluß der franz. Kammern 15. 7., Abreise mit dem König zum Hauptquartier nach Mainz usw. 31. 7., vergebliche Unterhandlungen über einen Waffenstillstand in Versailles mit Thiers 1.—7. 11., Erzbischof Ledochowski aus Posen bei B., um ihn zu einer Intervention zugunsten des päpstlichen Stuhles zu veranlassen 8. und 9. 11., Verträge mit Baden und Hessen über Beitritt zum Deutschen Bunde 15. 11., mit Bayern 23. 11., mit Württemberg 25. 11. 70, Kaiserproklamation 18. 1. 71, Bischof Ketteler im Hauptquartier, um eine Adresse von 56 katholischen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zu überreichen, die von ihm die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes verlangen 18. 2., Beginn der Friedensverhandlungen 21. 2., Wahlen zum ersten deutschen Reichstag 3. 3., Eröffnung desselben, Erhebung Bismarcks in den Fürstenstand 21. 3., Frieden zu Frankfurt 10. 5., Beginn der Auseinander-

setzung mit dem Centrum, Rede im Herrenhaus: „Ich habe, als ich aus Frankreich zurückkam, die Bildung dieser Fraktion nicht anders betrachten können, als im Lichte einer Mobilmachung der Partei gegen den Staat" 30. 1. 72, Beginn der Auseinandersetzung mit den Altkonservativen wegen deren Widerstand gegen das Schulaufsichtsgesetz 6. 3., die Kaiser von Rußland und Oesterreich, Fürst Gortschakoff und Graf Andrassy in Berlin, Abschluß des Drei-Kaiser-Bündnisses 5. bis 11. 9., auf sein Ersuchen wird B. vom Vorsitz im Staatsministerium entbunden, der Vorsitz wird dem ältesten Minister, Roon, übertragen 21. 12., Ernennung wieder zum Ministerpräsidenten 9. 11. 73, Bismarck zur Matinee bei Bennigsen 16. 1. 74, Eröffnung des Reichstags, Vorlegung des ersten Militärgesetzes (Aeternat) 5. 3., Vereinbarung des Kompromisses über das Septennat mit Bennigsen und Lucius 9. 4., Kaiser Alexander in Berlin und bei Bismarck 4. 5. 74, Graf Arnim in Ruhestand versetzt 15. 5., Attentat Kullmann's in Kissingen auf B. 13. 7., Aufhebung der Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhl 5. 12., Vorlegung der Justizgesetze 10. 12. 74, Einführung der Zivilehe 6. 2. 75, Reichstagsrede über die Richtpunkte einer organischen Steuerreform im Reich und in Preußen 22. 11., Rede für die Verschärfungen des Strafgesetzbuchs 3. 12. 75, Rücktritt Delbrücks 25. 4. 76, Rede für das Reichseisenbahnprojekt 18. 5., Rede über die Stellung Deutschlands zu Rußland und zur orientalischen Frage 5. 12., Rede zur Rechtfertigung der Retorsionszölle gegen Rußland und Oesterreich, Zustimmung des Bundesrats zu den Beschlüssen 2. Lesung über die Justizgesetze 12. 12. 76, Vereinbarung mit Camphausen über eine Industrie-Schutzzollpolitik und eine Erhöhung innerer Steuern, insbesondere des Tabaks zur Vorbereitung des Monopols 13.—17. 2. 77, Entlassungsgesuch v. Stosch's wird vom Kaiser nicht genehmigt 25. 3., Bismarcks Entlassungsgesuch 27. 3., der Kaiser versagt Bismarcks Gesuch („Niemals") 7. 4., Bismarck beurlaubt, Stellvertretung durch Staatsminister v. Hofmann eingerichtet 11. 4., Bennigsen hebt im Reichstag in bedeutsamer Weise die unermeßlichen Verdienste Bismarcks hervor 13. 4., Längerer Besuch Bennigsens in Varzin, Abreise von dort 22. 7., Schreiben an Achenbach, empfiehlt Lösung der sozialen Frage durch Unfall- und Invaliden-Versorgung, schärfere Kontrolle im Betrieb zwecks Unfallverhütung usw. 10. 8., Verhandlungen betr. Handelsvertrag mit Oesterreich scheinen ergebnislos 9. 12., Schreiben an Minister v. Bülow empfiehlt und entwickelt die notwendigen Reformen im Steuer- und Eisenbahnwesen und stellt definitiven Rücktritt in Aussicht 15. 12., Schreiben an Bennigsen, Einladung nach Varzin 19. 12., Verhandlungen mit Bennigsen in Varzin 26.—29. 12., telegraphische Weisung an Camphausen, die Steuerentwürfe und das Tabakmonopol schleunigst ausarbeiten zu lassen 27. 12. 77, Beantwortung der Interpellation Bennigsen über die Orientpolitik, Bismarck will die Rolle des „ehrlichen Maklers" zwischen Oesterreich und Rußland spielen 19. 2. 78, Antrag im Bundesrat, betr. Erhebung über die Lage der Eisenindustrie Mitte Februar 78, Rede zugunsten des Tabakmonopols, Bennigsen lehnt daraufhin den Eintritt in das Ministerium ab 22. 2., Camphausen's Rücktritt 27. 2., Reden für das Stellvertretungsgesetz 5.—8. 3., Rücktritt des (älteren) Grafen Eulenburg

und Achenbachs, Ernennung des (jüngeren) Grafen Eulenburg und Maybachs zu Nachfolgern 31. 3., erstes Sozialistengesetz wird vorgelegt 20. 5., Einladung zum Berliner Kongreß 3. 6., nach Nobilings Attentat (2. 6.) und Uebernahme der Stellvertretung des Kaisers durch den Kronprinzen (4. 6.), Auflösung des Reichstags 11. 6., Schreiben des Kronprinzen, gegengez. Bismarck, an den neuen Papst Leo XIII., höfliche Worte über die Möglichkeit einer Verständigung 10. 6., Berliner Kongreß 17. 6. bis 12. 7., Einladung zur Finanzministerkonferenz im August nach Heidelberg 2. 7., Nuntius Masella in Kissingen bei Bismarck 29. 7. bis 16. 8., Reichstagsneuwahlen, Aera der doppelten Mehrheit 30. 7., Reichstagseröffnung, neues Sozialistengesetz 9. 9., Verhandlungen mit Bennigsen über dasselbe 7. 10., Verhandlung mit v. Varnbüler über die Aenderung der Wirtschaftspolitik 10. 10., Aufhebung des Artikels 5 des Prager Friedens, betr. Nordschleswig 11. 10., Erlaß des Sozialistengesetzes 21. 10, Schreiben an den Bundesrat über die Finanz- und Zolltarifreform 15. 12., Handelsvertrag mit Oesterreich 16. 12., Finanzminister Hobrecht in Friedrichsruh 19.—22. 12. 78, Schreiben, betr. reichsgesetzliche Reform des Gütertarifwesens 3. 1. 79, Rede für größere Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder 4. 3., Verhandlungen mit Windthorst über die Zolltarifreform 31. 3., Einbringung derselben im Reichstag 4. 4., Frhr. v. Franckenstein bei Bismarck 28. 5. und 1. 7., Konferenzen mit Windthorst, Franckenstein (Centr.), Lucius (freikons.) 4. 7., Rücktritt Hobrechts 5. 7., Reichstagsrede zugunsten des Kompromisses mit dem Centrum 9. 7., Rücktritt von Falk und Friedenthal, Nachfolger Puttkamer und Lucius 13. 7., Bismarck in Gastein und Wien, Bündnis mit Oesterreich 21. 8. bis 7. 10. 79, Vorlage des zweiten Septennats im Reichstag 14. 2. 80, Erneuerung des Sozialistengesetzes 4. 5., Anregung, betr. Einverleibung Hamburgs in das Zollgebiet 2. 5., Schluß des Reichstags, alle Steuervorschläge sind gescheitert 10. 5, Erlaß an Botschafter Reuß, betr. Verhandlungen mit der römischen Kurie 21. 5., Hofmanns Rücktritt, Uebernahme des Handelsministeriums durch B. 23. 8., Votum für Errichtung eines Volkswirtschaftsrats 9. 11., Erlaß, betr. Ausarbeitung „irgend eines Entwurfs“ über Unfallversicherung, um die Angelegenheit überhaupt in Fluß zu bringen 16. 11., Votum für ein preußisches Verwendungsgesetz 3. 12. 80, Eröffnung des Volkswirtschaftsrats 27. 1. 81, Einbringung neuer Steuergesetze und des Entwurfs, betr. 2jährige Etatperioden im Reiche 15. 2., Rücktritt Eulenburgs, Puttkamer sein Nachfolger 11 3., Rede für die neuen Steuern als die Voraussetzungen der Sozialreform 28. 3., Rede gegen die Berliner Mietsteuer, Andeutung, betr. Verlegung des Reichstags anderswohin 29. 4., Rede für 2jährige Etats, an Bennigsen: „Laß nicht vom Linken Dich umgarnen“ 5. 5., Verlesung der Kaiserlichen Botschaft 17. 11., Ankündigung, daß Preußen wieder den Posten des Gesandten bei der römischen Kurie besetzt 19. 11. 81, Frhr. v. Franckenstein und v. Schlözer bei Bismarck zu Tisch 30. 1. 82, Rede für das Tabakmonopol 12. 6, erneute Einbringung der 2jährigen Etatperioden 28. 11., Schreiben des Kaisers, gegengez. Bismarck an Leo XIII., Bereitwilligkeit Preußens zum Friedensschluß 22. 12. 82, Kaiserliche Botschaft, Mahnung zur Beschleunigung der Sozialreform

14. 4. 83, Bennigsen bei Bismarck, das zweite Abbruchsgesetz zu den Maigesetzen gelangt an den Landtag 5. 6. 83, Rede für das Unfallversicherungsgesetz 15. 3. 84, desgl. für Verlängerung des Sozialistengesetzes 20. 3., längere Konferenz mit dem Kaiser über Dampfersubvention und Beginn der Kolonialpolitik 23. 3., Aufrichtung des Deutschen Schutzes über Lüderitzland 24. 4, Reden für die Dampfersubvention und über deutsche Kolonialpolitik 14—26. 6., Einladung zur Berliner (Kongo-) Konferenz 13. 10., Eröffnung des preußischen Staatsrats durch den Kronprinzen 25. 10., Rede über die Notwendigkeit des 3. Direktors im Auswärtigen Amt 15. 12. 84, desgl. über die Gründe der Auswanderung 8. 1. 85, Differenzen wegen der Samoafrage mit England 26. 1., Rede für die Zollerhöhungen 10. 2., Rede über „den Hödur geschimpften (fortschrittlichen) Urwähler“ 14. 3., desgl. gegen Hereinziehung dynastischer Verwandtschaftsverhältnisse in die nationalen Interessen 16. 3., nationale Feier des 70. Geburtstags, Bismarckspende 1. 4., Warnung vor Uebertreibungen mit der Sonntagsruhe 9. 5., Schreiben an den Welfenführer Grafen Bernstorff, betr. Thronfolge in Braunschweig 6. 6., Anrufung des Papstes zum Schiedsrichter in der Karolinenfrage 31. 8., Rede gegen die Jesuitenmissionen, Beginn neuer Kämpfe mit dem Centrum 28. 11., Erzbischof Krementz bei Bismarck 12. 12., Leo XIII. verleiht Bismarck den Christusorden in Brillanten 31. 12. 85, Rede zum Schutz der deutschnationalen Interessen im Osten, Beginn des Kampfes gegen die Polen 28. 1. 86, Einbringung des neuen Sozialistengesetzes 10. 2., desgl. des Branntweinmonopols 22. 2., Verhandlungen mit Bischof Kopp im Herrenhause 8.—29. 3., Kampfreden gegen die Centrumspartei im Reichstag 12. 4., Einbringung der dritten Septennatsvorlage 25. 11. 86, Reden für das Septennat 11.—13. 1. 87, Auflösung des Reichstags 14. 1. 87, Rede im Abgeordnetenhause gegen Windthorst, Richter und deren Wahlgespenster 24. 1., Erneuerung des Bündnisses mit Oesterreich und Italien 13. 3. und des Rückversicherungsvertrags mit Rußland (Datum fraglich), Reden für den kirchenpolitischen Friedensschluß 23. 3. und 21. 4., gegen die hierarchischen Bestrebungen in der evangelischen Kirche 22. 4., Kaiser Alexander in Berlin, Audienz B.'s bei ihm, Aufdeckung des Schwindels der orleanistischen Fälschungen 18. 11., längere Unterredungen des Prinzen Wilhelm mit Bismarck 19. und 22. 11. 87, Bennigsen zu längerer Unterredung bei B. 31. 1. 88, Veröffentlichung des Bündnisvertrags mit Oesterreich von 1879 3. 2. 88, Rede für die neue Heeresverfassung (Landwehr 2. Aufg. und Landsturm), große Rede über die europäische Lage, „Wir Deutsche fürchten Gott, aber sonst nichts auf der Welt“ 6. 2. 88, Tod Kaiser Wilhelms 9. 3., Erlaß des Kaisers Friedrichs III. an den Reichskanzler, betr. die Gesichtspunkte für die Regierung des neuen Kaisers 12. 3., Kanzlerkrisis wegen der Verlobung der Prinzessin Viktoria mit dem Fürsten von Battenberg 7. 4., Bennigsen bei B. 9. 4., der Großherzog von Baden bei B., Beilegung der Krisis 10. 4., Entlassung Puttkamers 10. 6., Tod des Kaisers Friedrich 15. 6., Bennigsen zu längerem Aufenthalt in Friedrichsruh 7. 8., Immediatbericht, betr. Veröffentlichung des Tagebuchs des verstorbenen Kaisers durch Geffcken 23. 9, Kaiser Wilhelm von der Zollanschlußfeier aus Hamburg kommend,

über Nacht zu Gast in Friedrichsruh 29. 10. 88, Reden für die ostafrikanischen Forderungen 15.—29. 1. 89, desgl. für die Reorganisation der Marine 21. 3., desgl. für die Invaliditäts- und Altersversicherung 29. 3. Eröffnung der Samoakonferenz durch Herbert Bismarck 29. 4. Letzte Reichstagsrede, zugunsten der Invaliditäts- und Altersversicherung, gegen die Gemeinschaft von Sozialdemokraten, Polen, Welfen, Elsässer usw. 18. 5., Kronrat, betr. außerordentliche Maßregeln gegen die beim Bergarbeiterstreik hervorgetretenen Mißstände 27. 5. Einbringung des umgearbeiteten Sozialistengesetzes 25. 10., Ministerpräsident v. Mittnacht aus Stuttgart in Friedrichsruh 23. 11., Staatssekretär des Reichsjustizamts v. Oehlschläger ebenda 12. 12., Statthalter Fürst Hohenlohe ebenda 14.—15. 12. 89., Rückkehr nach Berlin, Rücktritt vom Handelsministerium, Berufung von Berlepsch's in dasselbe, Kronrat über die Arbeitererlasse, B. verweigert die Gegenzeichnung 24. 1. 90., Eröffnung des Staatsrats 14. 2. Windthorst bei B. 14. 2., Kaiser Wilhelm II. bei B., Unterredung betr. Kabinetsordre von 1852, Arbeiterfragen und Besuch Windthorst 15. 3, letzter Ministerrat unter Bismarcks Vorsitz, nachdem der Kaiser die Einreichung des Entlassungsgesuchs moniert hat 17. 3., Entlassungsgesuch genehmigt, Verleihung der Würde eines Herzogs von Lauenburg, Ernennung zum Generaloberſten der Kavallerie mit dem Range eines Generalfeldmarschalls 20. 3., Uebersiedelung des Fürsten nebst Familie nach Friedrichsruh 29. 3. 90, Fackelzug von Hamburger Bürgern in Friedrichsruh 31. 3. 90, B. erhält das Ehrenbürgerrecht von Stuttgart 1. 4., Huldigung des Direktoriums des Zentralverbandes Deutscher Industrieller 16. 4., Beginn der Preßfehde gegen B. 16. 4., die „Hamb. Nachr." sichern B.'s freundliche Haltung gegenüber seinem Nachfolger zu 23. 4., B. erklärt sich persönlich gegen die Uebernahme eines Reichstagsmandats 9. 6., Deputationen nach Friedrichsruh von der Stadt Stuttgart mit Ehrenbürgerbrief 12. 6., aus Düsseldorf 14. 6., aus Berlin 22. 6., Gerüchte über ein vertrauliches Rundschreiben Caprivi's an die Vertreter Deutschlands im Auslande. Desavouierung der Aeußerungen B.'s, die er gegenüber Journalisten getan hatte, (Vorläufer des Uriasbriefes von 1892), Uebersiedelung nach Schönhausen, beim Empfang: B.'s Hoch auf den Kaiser 30. 7., Eintreffen in Kissingen, Begrüßungsartikel der bayerischen Presse, nationalökonomische Würdigung der Taten B.'s im Geschäftsbericht der Handelskammer Dortmund 4. 8., Deputation aus Darmstadt mit Ehrenbürgerbrief 9. 8., Deputation aus Duisburg mit Ehrenbürgerbrief 16. 8., Memminger bei B.: B. rechtfertigt seine private, politische Weiterbetätigung und schildert seine Stellungnahme zur bayerischen Krisis bei Beginn der Erkrankung Ludwigs II. 16. 8., Fackelzug von 2000 Kissingern 17. 8., die „Hamb. Nachr." über die Entstehung des Welfenfonds und die Rücksichten gegen England 18. 8., die „Deutsche Partei" aus Heilbronn in Kissingen 23. 8., dabei B. über die Neutralität der Schweiz und über den 66er Krieg, Abordnung von Württembergern 26. 8., Deputation des Kissinger Veteranen- und Kriegervereins 30. 8., Homburg: Fackelzug und Huldigung 4. 9., dann Rückkehr über Frankfurt a. M. nach Varzin, Rückkehr von Varzin nach Friedrichsruh, Durchfahrt durch Berlin, große Ovationen, die „Post" stellt die Unwandelbarkeit der öffentlichen

Sympathie gegenüber B. fest, B. wird Ehrenbürger Dortmunds 17. 12., Straßburger Deputation: B. über die Unmöglichkeit einer Vereinigung Hollands mit Deutschland wegen der Kolonialsorgen Hollands 21. 12., Höflichkeitsaustausch zwischen dem Kaiser und B. 24. 12. 90 bezw. 1. 1. 91, Genehmigung B.'s zu einem Denkmal seiner Person in Düren 31. 1., B. wird im 19. hannoverschen Wahlkreise in der Stichwahl in den Reichstag gewählt, trotzdem er eine Aufstellung abgelehnt hatte; B. nimmt die Wahl an, bittet aber die Deputation des Wahlkreises um Beurlaubung, bis besonders wichtige Angelegenheiten sein Hervortreten erfordern würden 30. 4., Delegiertentag der nationalliberalen Partei in Berlin, Telegramm an B.: „Die heute hier aus ganz Deutschland versammelten Delegierten der nationalliberalen Partei versichern Euer Durchlaucht, den Mitbegründer des Deutschen Reiches, ihrer unwandelbaren Dankbarkeit und Verehrung. J. A.: Buhl." Antwort B.'s: „Ew. Hochwohlgeboren danke ich verbindlichst für die freundliche Begrüßung im Namen der Partei, welcher das Vaterland für die Förderung unserer nationalen Politik zu besonderer Dankbarkeit verpflichtet ist." 1. 6., Kissingen: Deputation der deutschen Studentenschaft. B. sagt in seiner Rede u. a.: „Wachen Sie über die Reichsverfassung, selbst wenn sie Ihnen hier und da später nicht gefallen sollte. Raten Sie zu keiner Aenderung, mit der nicht alle Beteiligten einverstanden sind" 10. 8., Beunruhigung durch die Dardanellenfrage, Durchfahrterlaubnis für russische Kriegsschiffe 4. 9., B. begrüßt den Prinzen Albrecht bei dessen Durchfahrt durch Hammermühle-Varzin 5. 9., allgemeine politische Nervosität über die Kronstadter Flottenzusammenkunft. Das „Konservative Wochenblatt" schiebt die Schuld an der Entlassung B.'s dessen „Ueberspannung der Stellung als Reichskanzler" zu, sucht aber die Gründe hervor, die gegen seine Rückberufung sprechen sollen 19. 9., die „Hamb. Nachr." legen die Schuld an der Entlassung denen auf, die sich zwischen ihn und den Kaiser gedrängt haben und lehnen jede Rückkehrabsicht B.'s ab 28. 9., die „Hamb. Nachr." stellen fest, daß Aeußerungen B.'s im Ministerrat vom 17. 3. 90 nicht die Absicht eines freiwilligen Rücktritts eröffnet haben könnten, denn sonst wäre die zweitmalige Aufforderung an B. am 17. 3. zum Rücktritt durch offiziellen kaiserlichen Boten widersinnig gewesen 18. 10., die nationalliberalen Fraktionen des Reichstags und des preußischen Landtags feiern in Berlin das Fest des 25jährigen Bestehens der Partei. Der Reichstagsabgeordnete Bürklin bringt das Hoch auf B. aus 28. 2., Parteifest in Eisenach aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Partei 21.—23. 5., dabei Depesche an B.: „Euere Durchlaucht begrüßen die zum 25jährigen Jubelfest am Fuße der Wartburg versammelten Nationalliberalen aus ganz Deutschland und senden den innigsten Dank für die unvergeßlichen Verdienste des großen Mannes, der Deutschland in den Sattel geholfen hat. Gott erhalte Euer Durchlaucht noch lange dem Vaterlande." B. antwortet sofort: „Herrn von Marquardsen. Euer Hochwohlgeboren bitte ich die Vermittelung meines verbindlichsten Dankes für die ehrenvolle Begrüßung zu übernehmen, welche die an der Wartburg versammelten Nationalliberalen mir gesandt haben. B.", der Herzog von Cumberland bittet den König von Preußen um gütliche Regelung der Welfenfonds-Angelegenheit 10. 3.,

Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus, die Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Welfenfonds königlicher Verordnung vorzubehalten 15. 3., Glückwünsche der nationalliberalen Fraktionen an B. 1. 4., Graf Herbert verlobt sich mit der Gräfin Hoyos. Daran knüpfen sich Gerüchte über seine Rückkehr in den Staatsdienst 4. 5., 25jähriges Bestehen der deutschen Partei. Telegrammwechsel mit B. 9. 5., Reise B.'s nach Dresden und Wien 18. 6., Intervention des Auswärtigen Amtes gegen den bereits vereinbarten Empfang B.'s beim Kaiser Franz Joseph und gegen die private Teilnahme des deutschen Botschafters an der Hochzeit des Grafen Herbert B. 21. 6., B.'s Kritik der Handelspolitik seiner Nachfolger gegenüber Oesterreich, Bekanntwerden der beiden Uriasbriefe Caprivi's vom 23. 5. 90 und 9. 6. 92 am 8. 7., inzwischen Fortsetzung der Reise B.'s nach München, Kissingen und Jena. Ueberall steigende Huldigungen. In seiner Rede auf dem Marktplatz in Jena sagt B. u. a.: „Ich bin eingeschworen auf eine weltliche Leitung eines evangelischen Kaisertums und dem hange ich treu an." Versuche der preußischen Behörden, die Huldigungen für B. zu erschweren, Tod des Wirkl. Geh. Leg.-Rats Lothar Bucher 12. 10., Auflösung des Reichstages wegen der Militärvorlage (2jähr. Dienstzeit u. a.) 6. 5. 93, angebliche Anregung des Prinzen Albrecht an den General v. Winterfeldt, eine Zusammenkunft des Kaisers mit B. bei Einweihung des Denkmals Wilhelms I. in Görlitz zu betreiben 13. 5., Huldigungsfahrten nach Friedrichsruh von Mecklenburgern 18. 6, von Angehörigen von Lippe 8. 7., von Braunschweigern 21. 7., B. erkrankt lebensgefährlich an Lungenentzündung und Gürtelrose 31. 8., ist aber am 6. 9. außer Lebensgefahr. Erst um Mitte jenes Monats dringen darüber Nachrichten ins Publikum. Teilnahmetelegramm des Kaisers an B. Der Kaiser bietet B. eines seiner mitteldeutschen Schlösser zum Winteraufenthalt an, B. dankt und lehnt dies ab, da Prof. Schweninger die gewohnte Häuslichkeit für den Patienten als den besten Winteraufenthalt erachte 19. 9., B ist soweit hergestellt, daß er sich nach Friedrichsruh begeben kann 7. 10., Flügeladj. Graf Moltke überbringt B. in Friedrichsruh einen kaiserlichen Glückwunsch zur Genesung von seiner Influenza und eine Flasche alten Johannisberger. B. lehnt die Einladung zum Militärjubiläum des Kaisers wegen seines Gesundheitszustandes ab und bittet, dem Kaiser kurz vor oder nach dessen Geburtstage persönlich danken zu dürfen. Der Kaiser stimmt sofort telegraphisch zu 22. 1. 94, B. wird zum Chef des Kürassierregiments v. Seidlitz ernannt. Besuch B.'s beim Kaiser in Berlin 26. 1., der Kaiser besucht B. in Friedrichsruh 19. 2., der Kaiser läßt durch seinen Flügeladj. Grafen Moltke B. beglückwünschen und ihm einen Küraß überreichen. B. dankt telegraphisch. B. erhält über 11 000 Glückwünsche 1. 4., B. empfängt 28 nationalliberale Abgeordnete in Friedrichsruh 20. 4. B. beglückwünscht Bennigsen zum 70. Geburtstage 10. 7., Huldigungsfahrten nach Varzin von 2000 Angehörigen der Provinz Posen 16 9. und von mehreren Tausend Westpreußen 23. 9., Darlegung der Polenfrage, Abgang Caprivi's und Eulenburgs 26. 10., Tod der Fürstin B. 27. 11., die Berliner Stadtverordnetenversammlung beschließt, ihrem Ehrenbürger B. nicht zum Geburtstag zu gratulieren 14. 3. 95, im Reichstag lehnen Centrum, Polen, Welfen, die Freisinnigen und die

Sozialdemokraten gleichfalls einen Glückwunsch ab, während der Landtag gratuliert. Der Kaiser spricht B. telegraphisch seine Entrüstung über den Beschluß des Reichstags aus 23. 3., 424 Mitglieder des Reichstags und des preußischen Landtags beglückwünschen B. in Friedrichsruh 25. 3., Gratulationsfahrt des Kaisers und des Kronprinzen nach Friedrichsruh. Reden des Kaisers und B's. Ehrenpallasch für B. als Geschenk des Kaisers 26. 3., persönliche Glückwünsche des Großherzogs von Baden, des Prinzen Heinrich und des Reichskanzlers, Fürsten Hohenlohe, welcher die Glückwünsche des Bundesrats und des preußischen Staatsministeriums überbringt 27. 3., Glückwünsche der Hamburger Bürgerschaft. Versuch der Sozialdemokraten, die Entrüstungsdepesche des Kaisers vom 23. 3. im Reichstag zur Diskussion zu stellen 28. 3., Gratulationstelegramm des Kaiserpaares, des Kaisers von Oesterreich, des Großherzogs von Baden und viele andere. Feier am Berliner Hofe und Feier in Friedrichsruh 1. 4., Deputation mit Ehrenbürgerbrief Münchens 2. 4., Dankschreiben B.'s an den Oberbürgermeister Zelle für die Gratulation des Magistrats von Berlin 5. 4. Huldigungsfahrten nach Friedrichsruh von: 800 Lehrern höherer Schulen 8. 4., Lehrern und Schülern des Gymnasiums zu Jever 9. 4., Deputation der Deutschen in Odessa, Direktoren des Norddeutschen Lloyd 10. 4., 70 Herren und Damen aus Steiermark und Abordnung österreichischer Studenten 15. 4., Deputationen der deutschen Innungen, der Stadt Darmstadt und der deutschen Künstlerschaft 17. 4., Vertretungen der bürgerlichen Kollegien von Stuttgart und des sächsischen Gymnasiallehrervereins 19. 4., Deputation alter Burschenschafter und Abordnung aus Anhalt 21. 4., Deputationen der Städte Köln, Lauenburg a. E. und Wölln und des plattdeutschen Vereins zu Braunschweig, Deputationen von Oldenburgern und den alten Korpsstudenten 27. 4., Abordnung von Ostfriesen 5. 5., 116 Bürgermeister und Stadtverordnete aus Sachsen mit 72 Ehrenbürgerbriefen 8. 5., Abordnung von Westfalen 11. 5., 100 schlesische Frauen und Jungfrauen 13. 5., 750 Damen und Herren aus dem Rheinlande mit 60 Ehrenbürgerbriefen 19. 5., 1500 Damen und Herren aus Leipzig 23. 5., gegen 3000 Schleswig-Holsteiner 26. 5. Großherzog und Großherzogin von Mecklenburg besuchen B. 11. 6., Huldigung der Schüler des Gymnasiums Seehausen 28. 6., Huldigung von 40 Familien amerikanischer Veteranen für B. 30. 8., Depeschenwechsel zwischen dem Kaiser und B. anläßlich der 25. Wiederkehr des Sedantages 2. 9., der Kaiser besucht nach der Vereidigung der Marinerekruten in Kiel auf der Rückreise B. in Friedrichsruh 16. 12., Fackelzug von Hamburger Bürgern 1. 4. 96, Huldigung einer Abordnung aus Mecklenburg für B. 16. 5., B. erklärt sich auf Anfrage des Gouverneurs von Texas für die Doppelwährung 24. 8., Pressestreit über den deutsch-russischen Neutralitätsvertrag Ende Oktober und im November 1896, Reichskanzler Fürst Hohenlohe und Botschafter Frhr. v. Bülow besuchen B. 28. 6. 97, ebenso der Großherzog von Sachsen-Weimar 1. 7., B. empfängt den engeren Vorstand des Bundes der Landwirte und begründet die Auswahl seiner amtlichen Mitarbeiter aus allen Teilen des Reiches gegenüber dem Gefühl des Zurückgesetztseins bei vielen der ihm landsmannschaftlich verbundenen Konservativen 31. 7., Stapellauf des Panzers „Fürst Bismarck", Depeschenwechsel zwischen

dem Kaiser und B. 25. 9., Prinz Heinrich verabschiedet sich von B. in Friedrichsruh vor seiner Fahrt nach Ostasien 8. 12., der Kaiser besucht B. in Friedrichsruh 16. 12., 60jähriges Militärjubiläum B.'s: General-Adj. v. Schweinitz begrüßt B. im Namen des Kaisers, der noch ein Glückwunschtelegramm schickt 25. 3. 98, Beifall B.'s zur Gründung einer Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen Juli 98, Erkrankung und Verschlechterung des Befindens B.'s 26. 7., B.'s Tod 30. 7., Beileidstelegramm des Kaisers und dessen Wunsch, B. im Dom zu Berlin zu bestatten. Fürst Herbert B. antwortet, daß dem eine letztwillige Verfügung B.'s entgegenstehe 31. 7., Fürst Hohenlohe für den Bundesrat und die Abgg. Spahn und Bachem für den Reichstag überbringen Kränze für B., Nekrologe der Zeitungen 31. 7., Rückkehr des Kaisers von der Nordlandreise 1. 8., Einsegnung der Leiche B.'s in Friedrichsruh im Beisein des Kaiserpaares 2. 8., Armeetrauer 8 Tage, Seydlitzkürassiere 14 Tage, Kaiserlicher Erlaß im Reichsanzeiger als Nekrolog für B. 2. 8., Fürst Herberts Dank in den „Hamb. Nachr." 3. 8., Trauerfeiern in ganz Deutschland an verschiedenen Tagen, Katholikentag in Krefeld: v. Freyberg schildert im Nekrolog auf B. dessen Aktion im Kulturkampf als erfolglos 22. bis 24. 8., bei Cotta in Stuttgart erscheinen B.'s „Gedanken und Erinnerungen" 29. 11., Gedenkrede Ballestrems im Reichstag auf B., die Sozialdemokraten verlassen den Saal 7. 12. Grabschrift B.'s im Mausoleum im Friedrichsruher Park nach seinen eigenen Angaben: „Fürst v. Bismarck, geb. 1. April 1815, gest. am 30. Juli 1898, ein treuer, deutscher Diener Kaiser Wilhelm des Ersten."

Bodenreform. Das Endziel der Bodenreformer ist die durchgehende Ueberführung des Grund und Bodens aus dem Privatbesitz in den Besitz der Gesamtheit, d. h. der staatlichen oder kommunalen Verbände. In dieser weitesten Fassung rein sozialistisch und von den bürgerlichen Parteien abgelehnt, hat die Theorie der Bodenbesitzreformer in gewissen Einzelheiten und Unterstufen während der letzten Jahre doch eine erhebliche praktische Bedeutung gewonnen, die sich indessen fast ausnahmslos auf den städtischen Grundbesitz beschränkt.

Hinsichtlich des ländlichen Grundbesitzes halten wir in Theorie und Praxis mit Ausnahme der Sozialisten an dem historisch fest entwickelten, wirtschaftlich und politisch gleich wichtigen Privateigentum an Grund und Boden fest. Anders liegen die Verhältnisse, wo das Reich außerhalb seiner europäischen Grenzen Neuland gewonnen hat und wo dieses Neuland von Grund auf neu zu besiedeln ist. In den Kolonien vermag daher die bodenreformerische Idee auch für den Landbesitz eine praktische Geltung zu erlangen, die ihr im Mutterlande in diesem Umfange versagt bleibt.

Die Bodenreformer gehören, was ihr Endziel betrifft, zu jenen Aerzten des sozialen Körpers, die im Besitz eines Allheilmittels zu sein glauben und alle Leiden des sozialen Körpers von einer einzigen Stelle aus kurieren wollen. Sie sehen in dem privaten Grundeigentum die Wurzel alles Uebels und in seiner Beseitigung die Beseitigung aller sozialen Not.

Der eigentliche Vater der Bewegung ist Henri George, der in Anknüpfung an die Grundrententheorie David Ricardos das Monopol,

das der Grundbesitz verleiht, verantwortlich dafür macht, daß der Arbeitslohn um den Betrag der Grundrente niedriger bleibe, als der Arbeitswert. Die Ueberführung des Grundbesitzes in die Hände der Gesamtheit soll indessen nach seiner Theorie nicht durch plötzliche Expropriierung der gegenwärtigen Besitzer stattfinden, sondern durch eine Steuer, die dem Wert der Grundrente gleichkommt und diese Rente zugunsten der Gesamtheit absorbiert, dadurch zugleich alle anderen Steuern überflüssig machend.

Wenn die Theorie Henri Georges in England und in großen Teilen von Nordamerika eine sehr zahlreiche Anhängerschaft finden konnte, so ist das auf die dortige Art des Bodenbesitzes und der Bodenbewirtschaftung zurückzuführen, die von der deutschen weit entfernt ist. Wo das Land in den Händen weniger, ganz großer Besitzer ist, denen die Grundrente in Gestalt von Pacht zufließt, während die eigentlichen Bewirtschafter des Bodens nicht seine Besitzer, sondern nur seine Pächter sind, da ist die Aufnahmefähigkeit für die bodenreformerischen Ideen in ihrer Gesamtheit naturgemäß eine viel größere als dort, wo das Privateigentum am Grund und Boden im wesentlichen in den Händen der eigentlichen Bewirtschafter des Bodens liegt und demgemäß einen viel tieferen Sinn und eine viel natürlichere, sowohl wirtschaftliche, wie politische Wirkung und Bedeutung hat.

Die Bodenreformtheorie in ihrer vollen Ausdehnung hat daher in Deutschland nur in verhältnismäßig beschränkten Kreisen festere Wurzel zu fassen vermocht. Was von ihr in größerem Umfange auch bei uns mehr und mehr akzeptiert wird, ist ein begrenzter Teil der Bodensteueridee Henri Georges, nämlich das Prinzip, die Allgemeinheit teilnehmen zu lassen an solchen Steigerungen des Bodenwertes, die durch aus Mitteln der Allgemeinheit bestrittene Maßnahmen herbeigeführt worden sind.

Unter den deutschen Nachfolgern Henri Georges stehen obenan **Flürscheim** und **Hertzka**. Letzterer wollte auch einen praktischen Versuch unternehmen, doch ist seine afrikanische Freilandkolonisation gescheitert, ebenso wie **Franz Oppenheimers** Siedlungsgenossenschaft. Unter den sogenannten Kathedersozialisten steht **Adolf Wagner** den Bodenreformern nahe, deren eigentlicher Führer in Deutschland heute **Adolf Damaschke** ist. Als Damaschke bei den Reichstagswahlen 1907 in Berlin kandidierte, zeigte sich indessen, daß er unter der Flagge des Bodenreformers verhältnismäßig noch weniger parteibildende und werbende Kraft zu entwickeln vermochte, als früher unter der Flagge des Nationalsozialen.

Die Praxis hat unter Ablehnung des bodenreformerischen Endzieles und der bodenreformerischen Einseitigkeit zwei unter bestimmten Verhältnissen brauchbare Stücke aus dem Programm der Bodenreformer herausgeschält und zur Anwendung gebracht: das **Erbbaurecht** und die **Wertzuwachssteuer**, beide in erster Linie für städtische Verhältnisse gemacht und angewandt, nur unter bestimmten Ausnahmeverhältnissen auch auf das platte Land übertragbar.

Die Wiederanwendung des **Erbbaurechts** ist neuesten Datums. Sein Zweck ist, insbesondere dort, wo staatliche oder kommunale Verbände über den Bodenbesitz verfügen, diesen dauernd das Grund-

eigentum zu wahren und ihnen dadurch unmittelbar die Teilnahme an der Steigerung des Bodenwerts zu sichern. Insbesondere ist das Erbbaurecht zur Anwendung gekommen bei der Aufteilung der Domäne Dahlem bei Berlin.

Die Wertzuwachssteuer hat unter deutscher Verwaltung ihre ausgedehnteste Anwendung bisher in Kiautschou gefunden, und zwar durch die berühmte Landordnung von 1898. Das dem Gouvernement zur Verfügung stehende Land wird hier öffentlich versteigert und es wird eine jährliche Grundsteuer nach dem „gemeinen Werte" (oder Verkehrswert) erhoben. Die erste Grundlage für die Bemessung der Steuer bildet der Kaufpreis, weiterhin erfolgt von drei zu drei Jahren eine neue Schätzung des Verkehrswertes. Bei jedem Verkauf von Grund und Boden werden dem Käufer diejenigen Wertsteigerungen in Abrechnung gebracht, die durch seine eigene Arbeit hervorgerufen worden sind. Von jenen Wertsteigerungen aber, die bedingt wurden durch die Aufwendungen des Reiches und die Arbeiten der Kolonie, hat er 33⅓% Wertzuwachssteuer an das Gouvernement zu entrichten. Um Verkürzungen der Steuer durch zu niedrige Angabe des Verkaufspreises vorzubeugen, steht dem Gouvernement bei jedem Rückkauf ein Vorkaufsrecht zu. Bei denjenigen Grundstücken, die ihren Besitzer nicht wechseln, wird die Zuwachssteuer alle 25 Jahre einmal nach Schätzung des Verkehrswertes erhoben. Diese Landordnung hat im großen und ganzen die Billigung aller Parteien gefunden.

Wo durch besondere staatliche Aufwendungen bedeutende Steigerungen des Bodenwertes verursacht werden, da trachtet man neuerdings auch bei uns daheim nach der Sicherung weitgehender Anteilnahme der Gesamtheit an den Früchten dieses Wertzuwachses. So wurden noch im Sommer 1907 vom preußischen Landtag der Regierung neue Mittel bewilligt, um am Rhein-Weser-Kanal und seinen Seitenkanälen Grundstücke zu erwerben, um die zu erwartenden Wertsteigerungen nicht der privaten Spekulation, sondern der Staatskasse zukommen zu lassen.

Im großen und ganzen aber ist diese Art der Bodenpolitik vorwiegend Sache der Städte, insbesondere der Großstädte, denen sie seitens der Regierung wiederholt ans Herz gelegt worden ist. Insbesondere ist hier der Name Miquels zu nennen. Miquel, der schon als Oberbürgermeister in Osnabrück die Kommunalpolitik auf die Bahnen moderner städtischer Bodenpolitik lenkte, hat auch später als Finanzminister und Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums seinen Einfluß nachdrücklich in dieser Richtung geltend zu machen gesucht und ist bestrebt gewesen, die teilweise im Wege stehenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes hinweg zu räumen. In der gleichen Richtung wirkt auch sein Schüler und Nachfolger Frhr. v. Rheinbaben. Insbesondere war es der Wohnungserlaß preußischer Minister vom 19. März 1901, der diese Tendenz bekundete und dem weitere Erlasse in ähnlichem Sinne gefolgt sind.

In der Folgezeit hat dann namentlich die Wertzuwachssteuer die großen Kommunen, darunter auch die Berliner Stadtverwaltung beschäftigt. Die Wertzuwachssteuer erstreckt sich zweckmäßig unter Beschränkung auf Gegenden mit starker Steigerung der Grundrente

auf die durch Aufwendungen der Gesamtheit herbeigeführten Gewinne, sowohl am bebauten, wie am unbebauten Boden, in erster Linie beim Besitzwechsel, daneben aber auch in angemessenen Zeiträumen hinsichtlich der während der Besitzzeit gemachten, aber nicht realisierten Gewinne. Sie muß gerechterweise ihr Aequivalent finden in einer gewissen Entschädigung für diejenigen Eigentümer, deren Grundbesitz durch kommunale Maßnahmen entwertet wird.

Um die wirtschafts-förderliche Spekulation nicht zu unterbinden, empfiehlt es sich, die Steuer nicht zu hoch zu schrauben, ein gewisses Minimum des Wertzuwachses überhaupt frei zu lassen. Andererseits aber die Steuer dort zu erhöhen, wo der unverdiente Wertzuwachs besonders deutlich hervortritt, also bei schnell steigender Höhe des Wertzuwachses und häufigem Besitzwechsel.

Würde eine radikale Bodenpolitik im Sinne der Bodenreformer alle wirtschaftlichen, politischen und sozialen Vorteile des Privateigentums an Grund und Boden über den Haufen rennen, das Interesse der jeweiligen Pächter an einer dauernd zweckmäßigen Bewirtschaftung des Bodens ertöten, dem Raubbau Vorschub leisten, die Gesamtbevölkerung zu einer — sozial und politisch unerwünscht — stets fluktuierenden machen, so vermeidet die nur unter besonderen Voraussetzungen zur Durchführung gelangende Erbpacht sowie Wertzuwachssteuer diese Fehler und sichert der Gesamtheit ihren Anteil an den durch ihre eigenen Aufwendungen hervorgerufenen starken Wertsteigerungen, ohne mit der ungesunden Spekulation zugleich die wirtschaftlich notwendige und förderliche Spekulation zu unterbinden und das Privatwirtschaftsinteresse zu ersticken.

Die deutschparteiliche (nationalliberale) Fraktion des württembergischen Landtags hat im Juli 1907 einen Initiativantrag auf Einführung der Wertzuwachssteuer als (fakultative) Gemeindesteuer eingereicht.

Bodenzins. Während in Preußen bei der Bauernbefreiung die Erbpacht aufgehoben und durch die Verfassung dauernd verboten worden ist, sodaß es auch bei der späteren Schaffung der Rentengüter einer besonderen Umformung des alten Erbpachtrechts bedurfte, ist in Bayern die wirtschaftliche Befreiung der Bauern mit der politischen nicht Hand in Hand gegangen. Die Konstitution von 1808 hob die Leibeigenschaft zwar auf und hat in der Folge alle ungemessenen Dienste in gemessene verwandelt, die Grundrenten aber nicht abgelöst. Auch die Verfassung von 1818 brachte noch keine Regelung nach dieser Richtung. Erst die Unruhe in der bäuerlichen Bevölkerung von 1848 zeitigte im allgemeinen die grundsätzliche Regelung der Bauernbefreiung.

Es wurde vor allem die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt ohne Entschädigung aufgehoben, ebenso alle Naturalfrondienste, Mortuarium und alle persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben an den Grund- und Gerichtsherrn. Alle nicht aufgehobenen, unständigen Gefälle, Zehnten und die Besitzveränderungsabgaben mußten fixiert d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe umgewandelt werden, und mit dieser Fixierung der Besitzveränderungsabgabe erhielten die Grundholden kraft Gesetzes das volle Eigentum. Alle schon vorher fixen oder so fixierten Grundgefälle konnten dann abgelöst werden durch Zahlung

des 18fachen Betrages durch den Verpflichteten oder mit Hilfe einer staatlichen Ablösungskasse, welche den 20fachen Kapitalbetrag in 4%igen Ablösungsschuldbriefen zahlte, also mit einem staatlichen Zuschuß.

Die Bodenzinse in Bayern haben ihren Ursprung in den ehemaligen Grundverleihungen. Es sind zu unterscheiden:

A) In den Städten die Verleihung von Häusern, Bauten und Bauplätzen gegen Naturalabgaben oder Geldzins oder Handlohn, welch letzteren man Weisung oder Ehrschatz nannte.

B) Auf dem Lande: 1. Der Lehnsverband (Lehnsherr, Vasall oder Lehnsmann). 2. Der gutsherrliche Verband. 3. Der gerichtsherrliche Verband. 4. Der zinsherrliche Verband. 5. Der zehentherrliche Verband.

Für die zu heutiger Zeit mit sogenannten Bodenzinsen belasteten Grundstücke hatte vor 1848 der Nutznießer außer persönlichen Dienstleistungen in der Regel sogenannte ständige und unständige Grundabgaben zu leisten. (Naturalleistungen oder Geld; Zehent, Gilt, Stift oder Zins, Handlohn = Laudemium, Leibgeld; persönliche Fron- und Scharwerksdienste.) Im Jahre 1848 betrugen die Grundgefälle in Geld umgewandelt jährlich:

1. an den Staat		7 100 000 fl.
2. an Stiftungen	3 150 000	6 590 000 fl.
an Gemeinden	180 000	
an Private	3 260 000	

1848 wurden allen Pflichtigen 28 % der jährlichen in Geld verwandelten Leistung nachgelassen; der Zinsfuß für das um 28 % verminderte Bodenzinskapital wurde auf 4 % gesetzlich bestimmt.

Das Grundentlastungsgesetz vom 28. April 1872 brachte weitere Erleichterungen: z. B. Amortisation, oder alle Bodenzinse zur Ablösungskasse sind vom 1. 1. 1876 ab um 1/8 ihres jährlichen Betrages zu erhöhen und erlöschen 1934; ferner die Ablösungskasse übernimmt nochmals auf Antrag die Grundabgaben zum 18fachen Betrage, die Handlohnäquivalente zu 78 % ihres Betrages und die schon in Geld umgewandelten Bodenzinse zum 25fachen Betrage.

Der Antrag Stöcker (nationalliberal) und Gen. vom 23. Oktober 1895 fordert die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur allmählichen Beseitigung bezw. rascheren Beseitigung der Bodenzinse und führte zur Vorlage eines Gesetzentwurfes der Regierung 1897 (Grundentlastungsgesetz 1898).

Das Bodenzinsschuldkapital zur Staatskasse betrug 1896 etwa rund 173 200 000 Mk.

Das Bodenzinsschuldkapital zur Ablösungskassa betrug 144 000 000 Mk.

Das Bodenzinsschuldkapital an Private betrug schätzungsweise 1896 noch etwa 15 500 000 Mk.

Die Wirkungen der Grundentlastungsgesetze von 1898 u. f. waren: Der Staat hat vom 2. Februar 1898 bis 31. Dezember 1906 etwa folgende Summen für die Grundentlastung aufgewendet:

1. Für den Amortisationsfonds (Stand vom 31. Dez. 1906) 22½ Mill. Mk. bar; hierzu die Zinsen und Zinseszinsen, sohin etwa rund 23 Mill. Mk.

2. Behufs Tilgung der Bodenzinse zur Ablösungskasse zahlte der Staat in dieser Zeit etwa 7 Mill. Mk.

3. Zahlte der Staat bei hohen Bodenzinsen zum Nachlaß der Jahresleistung an bedürftige Pflichtige 500000 Mk. sowie nötigenfalls zur freiwilligen Ablösung ebenfalls 500 000 Mk. vom Jahre 1900 an. Die Gesamtsumme beträgt bis 1906 etwa 6 Mill. Mk.

4. In den weiteren Grundentlastungsgesetzen

a) vom 18. Dezember 1901 wurden 2 Mill. Mk. pro 1902/1903,

b) vom 10. August 1904 wurden 1 Mill. Mk.,

c) im Finanzgesetze 1906 wurden zunächst 2 Mill. Mk. aus Ueberschüssen und weiterhin aus dem Gefällsablösungsschillingsfonds bis zu 6 Mill. Mk., zusammen also bis zu 8 Mill. Mk.

speziell zur besonderen Förderung der freiwilligen Ablösung einzelner Pflichtiger oder noch besser ganzer Gemeinden aus der Staatskasse bewilligt, was im Ganzen 11 Mill. Mk. ausmacht.

Alle diese Leistungen des Staates betragen also von 1898 bis 1. Januar 1907 rund etwa zusammen 47 Mill. Mk.

Hierzu könnte noch hinzugerechnet werden der Verlust durch $^1/_8$ jährlichen Nachlaß an Staatskassabodenzinsen mit bisher etwa 8 Mill. Mk.

Die Bodenzinse zur Staatskassa betrugen Ende 1898 rund $183^1/_2$ Mill. Mk., zur Ablösungskassa rund 133 Mill. Mk., in Summa $316^1/_2$ Mill. Mk.

Hiervon sind in 6 Jahren bis 31. Dezember 1905 zwangsweise oder freiwillig abgelöst worden:

bei den Staatskassabodenzinsen rund 12 Mill. Mk.,
bei den Ablösungskassabodenzinsen 24 Mill. Mk.
oder zusammen 36 Millionen Mark.

Am 1. Januar betrugen demnach noch:
die Bodenzinse zur Staatskasse rund $171^1/_2$ Mill. Mk.
die Bodenzinse zur Ablösungskassa rund 109 „ „
in Summa $280^1/_2$ **Mill. Mk.**

Die Bodenzinse zur Ablösungskasse erlöschen 1942, die Bodenzinse zur Staatskasse erlöschen, wenn der Amortisationsfonds den gleichen Bestand zeigt, wie der Kapitalsbetrag der Staatsbodenzinse, wenn ferner Neueinlagen in den Amortisationsfonds nicht mehr gemacht würden, ungefähr 1963.

Die Bodenzinsfrage wird von den Bauerbündlern als Hauptagitationsmittel angewendet, ohne daß von dieser Seite positive Vorschläge gekommen wären. Die Schwierigkeit der Frage wird zu leicht übersehen. Es liegen alte Rechte und alte Pflichten vor.

Die einschlägigen Gesetze von 1848, 1872, 1898, 1899, 1901, 1004 und von 1906 haben den bayerischen Landwirten etwa seit 1848 mindestens rund 490 Mill. Mk. erspart: nämlich seit 1848 bis 1906 jährlich 4 Mill. Gulden rund = 6 860 000 Mk. d. i. 57 mal 6 860 000 Mk. = 391 Mill. Mk. durch Umwandlung der Grundabgaben in Geldbodenzinse, sowie dadurch, daß vom Jahre 1848 bis zum 1. Januar 1905 seitens des bayerischen Staates alles in allem rund 99 185 000 Mk. zur Grundentlastung verwendet worden sind.

Hiervon treffen auf die Bodenzinse zur Ablösungskasse etwa 70 Mill. Mk. und auf die Bodenzinse zur Staatskasse etwa 2 918 500 Mk. Bis zum 1. Januar kämen noch hinzu für Tilgungsquote zur Ablösungskasse etwa rund 800 000 Mk. und (1 + 3 Mill. Mk.) = 4 Mill. Mk. etwa schätzungsweise für freiwillige Ablösungen, in Summa also bis 1906 104 Millionen Mark für Grundentlastungszwecke. Siehe: „Ablösung" im Handbuch und die Broschüre im Verlag der Nationalliberalen Landespartei in Bayern r. Rh. zu Erlangen: „Die Grundentlastung in Bayern" von Heinr. Stoecker, Preis 50 Pfg. 72 Seiten.

Börsengesetz. Das Börsengesetz vom 22. Juli 1896 hat zum ersten Male in analoger Weise, wie das Depotgesetz auf dem Gebiete der Aufbewahrung fremder Wertpapiere, eine einheitliche Regelung der Grundlagen des gesamten Börsenwesens für Deutschland gebracht. Es folgt in seinen Grundzügen denjenigen Erhebungen und Vorschlägen, welche die vom Bundesrate im Februar 1892 einberufene Sachverständigen-(Börsenenquete-)Kommission gegeben hatte, indem es allerdings verschiedenen von der bei Beratung der Materie vom Reichstage eingesetzten Kommission von 21 Mitgliedern gewünschten Abänderungen Rechnung trug. Das Gesetz wurde vom Reichstage gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten mit erdrückender Mehrheit angenommen. Der Inhalt dieses in den ganzen Jahren seines Bestehens, besonders aber in letzter Zeit wiederum heiß umstrittenen Gesetzes, ist in seinen sechs Abschnitten in großen Zügen folgender:

Die Errichtung einer Börse unterliegt der Genehmigung der Landesregierungen, welche die Aufsicht über die Börsen ausüben. Als deren Organe fungieren bei den einzelnen Börsen Staatskommissare, welche das Recht haben, den Beratungen sämtlicher Börsenorgane beizuwohnen und der Regierung über Mängel und Mittel zu deren Abstellung Bericht zu erstatten haben. Auch hat der Staatskommissar beim ehrenrechtlichen Verfahren mitzuwirken (§§ 9—27). Dem Bundesrate werden durch das Gesetz verschiedenartige Vollmachten erteilt; ihm zur Seite tritt ein Börsenausschuß von mindestens 30 Mitgliedern (§ 3).

Für jede Börse ist der Erlaß einer Börsenordnung vorgeschrieben, deren Genehmigung der Landesregierung zusteht und deren Inhalt gemäß §§ 4—6 teils obligatorischer, teils fakultativer Natur ist, und durch deren Bestimmungen das Hausrecht der Börse in seinen Details festgesetzt wird. Danach steht die Börsenpolizei in der Börse dem Börsenvorstande zu, der nach § 8 noch verschiedene börsenpolizeiliche Strafbefugnisse hat. Ein Verstoß gegen die Vorschriften dieser Börsenordnung kann im ehrengerichtlichen Verfahren nach Maßgabe der §§ 9—27 geahndet werden, in erster Instanz durch das bei jeder Börse zu bildende Ehrengericht, in zweiter Instanz durch die periodisch zusammentretenden Berufungskammern.

Der II. Abschnitt des Gesetzes, die §§ 29—35 umfassend, regelt die amtliche Feststellung des Börsenpreises und das Maklerwesen und schreibt hinsichtlich der Festsetzung der Börsenpreise lediglich vor, in welcher Weise diese Preise festzusetzen sind, nicht aber für welche Waren und Wertpapiere. Die Festsetzung des Börsenpreises, d. h. desjenigen Preises, welcher der wirklichen Geschäftslage des

Verkehrs an der Börse entspricht, erfolgt für alle Geschäfte durch den Börsenvorstand, soweit nicht die Börsenordnung anderweite Bestimmungen trifft; betrügerischer Einfluß auf die Preise wird sehr streng bestraft. Zur Mitwirkung bei dieser Tätigkeit sind Kursmakler zu ernennen; ihre Funktionen werden in den §§ 30—34 eingehend geregelt.

Der III. Abschnitt des Gesetzes, §§ 36—47, behandelt die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und handelt nicht allein von der Voraussetzung der Emissionen, sondern auch von den Wirkungen derselben.

Die Zulassung von Wertpapieren erfolgt durch eine an jeder Börse zu bildende Kommission (Zulassungsstelle, § 36). Dieselbe hat alle in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei einer Emission genau zu prüfen, hat für Vervollständigung ungenügender Angaben zu sorgen, die Emission zu verbieten, wenn durch dieselbe erhebliche allgemeine Interessen geschädigt oder das Publikum offenbar übervorteilt würde und ist in ihrer Entschließung über die Zulassung einzelner Wertpapiere souverän. Es sind dann verschiedene einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung in dem Gesetze enthalten. In den §§ 38 Absatz 2 und 3 und 43—47 führt dasselbe in konsequenter Weise die Prospekt-Theorie durch, indem es bestimmt, daß vor jeder Zulassung ein Prospekt zu veröffentlichen sei, ausgenommen bei Zulassung von Reichs- und Staatsanleihen und einiger ferner benannter Wertpapiere. Der Prospekt hat alle für die Beurteilung des Papieres wesentlichen Angaben zu enthalten; seine Wirkungen treten in der Haftung, welche aus dem unrichtigen Inhalt des Prospektes begründet wird, hervor. Der Erlasser des Prospektes hat für den Schaden aufzukommen, welcher dem Besitzer des Wertpapieres „aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage" erwächst. Die Ersatzansprüche verjähren nach 5 Jahren, ihre vertragsmäßige Ermäßigung oder Ausschließung ist unstatthaft.

Der wichtigste Abschnitt des Gesetzes, der vierte, handelt von dem Börsenterminhandel und bestimmt, daß nicht alle Termingeschäfte Börsentermingeschäfte seien, sondern nur Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine bestimmte Lieferungsfrist und zwar dann, wenn sie nach den Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Festsetzung von Terminpreisen erfolgt. Gesetzlich ist ein solcher Terminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, ferner in Anteilen von Erwerbsgesellschaften, deren Kapital unter 20 Millionen Mark beträgt, untersagt. Ferner ist gesetzlich verboten der börsenmäßige Terminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten. Dem Bundesrate ist indessen im § 50 ein noch weiter gehendes Verbietungsrecht eingeräumt. Ueber die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheidet der Börsenvorstand nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige (§ 49); für nicht zugelassene Waren und Wertpapiere ist für den Börsenterminhandel die Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen.

Börsentermingeschäfte sind nur dann rechtsgültig, wenn die beiden Parteien zurzeit des Geschäftsabschlusses im Börsenregister,

über dessen Einrichtungen die §§ 51—65 detaillierte Bestimmungen enthalten, eingetragen sind. Die Eintragung in ein solches Register, welches für die Waren- (Produkten-) und Effekten-(Fonds-)Börse getrennt geführt wird, kostet 150 Mk., die jährliche Erneuerung 25 Mk. Durch ein Börsentermingeschäft wird ein Schuldverhältnis dann nicht begründet, wenn nicht beide Parteien zurzeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, sie unterliegen also bei Nichteintragung der Kontrahenten der Möglichkeit des Einwandes von Spiel und Wette und nebenbei dem sogenannten Registereinwand.

Der V. Abschnitt des Gesetzes handelt in den §§ 70—74 vom Kommissionsgeschäft und regelt unter Beseitigung des Artikels 376 des H.G.B. das sogenannte Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, indem es gestattet, daß bei der Kommission zum Ein- oder Verkauf von Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, und von Wertpapieren, welche im amtlichen Kurszettel aufgeführt werden, der betreffende Vermittler selbst eintreten darf. Das Gesetz gibt eine Reihe Anordnungen, welche zum Schutze des Kommittenten gegenüber dem Kommissionär getroffen sind.

Der VI. und letzte Abschnitt, §§ 75—82, enthält eine größere Anzahl von Strafbestimmungen, gibt eine genaue Definition des Begriffes der Wertpapiere im Sinne des Gesetzes und beseitigt zum Schlusse von dem Artikel 249 H.G.B. dessen Absatz 1 Ziffer 2.

Wenngleich nicht zu verkennen ist, daß die Kodifikation der überaus schwierigen Materie des Börsenwesens in seinen Grundzügen entschieden eine verdienstvolle Tat bedeutet, so ist doch auch nicht zu bestreiten, daß das Börsengesetz durch die in seinem vierten Absatz enthaltenen Bestimmungen nach verschiedenen Richtungen hin schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile hervorgerufen und ferner dazu beigetragen hat, die im Handelsverkehre herrschenden Anschauungen über Treu und Glauben zu erschüttern. Man ist daher auch in weiten Kreisen und zwar auch in solchen, welche zuerst einer Reform des Börsengesetzes schroff ablehnend gegenüberstanden, zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Aenderung des Gesetzes erforderlich sei. Dieser veränderten Anschauung trug die Regierung Rechnung, indem sie dem Reichstage im Jahre 1904 einen Gesetzentwurf vorlegte, welcher zu einer eingehenden Kommissionsberatung führte und mit den in dieser letzteren an dem Entwurfe vorgenommenen Aenderungen zu einer neuen Vorlage im Jahre 1906 Veranlassung gab; diese Vorlage ist infolge der Auflösung des Reichstages am 13. Dezember 1906 nicht zur Beratung gelangt, nicht zum Schaden jedenfalls einer möglichst guten Ordnung der Materie. Denn auch die letzte Vorlage macht eigentlich niemanden rechte Freude und es ist durchaus wünschenswert, daß die Regierung unter voller Berücksichtigung der früheren Verhandlungen und vor allem auch der Erfahrungen der letzten Jahre, in welchen nicht zum wenigsten durch die Schuld des Verbots des Terminhandels in Wertpapieren eine alle Wirtschaftskreise Deutschlands schwer schädigende Geldknappheit geherrscht hat und noch heute anhält, einen neuen Entwurf, klarer als den alten, vorlegt.

Der Streit um das Börsenrecht dreht sich lediglich um dessen vierten Abschnitt über den Börsenterminhandel; denn im übrigen hat das Gesetz eigentliche Anfechtungen von irgend einer Seite nicht erfahren. Diese Bestimmungen aber und vor allem auch die vom Reichstage erfolgte Einschaltung des § 764 in das B.G.B. haben besonders auf Seite der beteiligten Bank- und Börsenkreise den lebhaftesten Widerspruch hervorgerufen, welchem sowohl der Handelstag als auch der Bankiertag wiederholt Ausdruck verliehen haben. Es wird verlangt die Aufhebung der Beschränkungen des Börsenterminhandels, die Beseitigung des Börsenregisters und des Verbots des Terminhandels gewisser Wertpapiere, sowie die Aufhebung des § 764 B.G.B. (Differenzeinwand) und es werden hierfür neben juristischen vor allem volkswirtschaftliche Gesichtspunkte geltend gemacht. Zunächst haben die auf den ersten Anblick durchaus klaren Gesetzesbestimmungen in den §§ 48 und 54—69 eine Fülle von Kontroversen hervorgerufen. Man streitet darüber, was ein „Börsentermingeschäft" sei; denn trotz der in § 48 gegebenen Legaldefinition und einer in den Motiven zu diesem Paragraphen enthaltenen Erläuterung (als „Börsentermingeschäfte" bezeichnet der § 48 Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte auf eine allgemein bestimmte Lieferungszeit oder mit einer allgemein festbestimmten Lieferungsfrist, für welche der Börsenvorstand Geschäftsbedingungen aufgestellt hat und bei denen an den betreffenden Börsen eine amtliche Preisfeststellung stattfindet") hat das Reichsgericht die Definition vom § 48 als zu eng bezeichnet und als Börsentermingeschäft im Sinne des Gesetzes jedes Termingeschäft über Waren und Wertpapiere hingestellt, die überhaupt an irgend einer Börse gehandelt werden. (Vergl. Entscheidung des R.G. vom 12. Okt. 1898 und 28. Okt. 1899.) Dazu kommt, daß das Reichsgericht zwar Kassageschäfte im allgemeinen als dem Register- und Differenzeinwand entzogen betrachtet selbst dann, wenn der Kaufpreis gestundet wird, in den letzten Jahren aber entschieden hat, daß bei dem sogenannten Kassakontokorrentgeschäfte als Tatfrage zu untersuchen sei, ob diese Form im einzelnen Falle zur Verdeckung eines Termingeschäftes dient (s. Entsch. des R.G. vom 12. April 1905 in Verbindung mit demjenigen vom 21. Dez. 1904). Weiter hat das Reichsgericht in einzelnen Fällen bei Kassageschäften, bei denen doch der Differenzeinwand ausgeschlossen sein sollte, diesen zugelassen. (Urteil vom 8. 10. 1902); auch hat das Reichsgericht trotz den in § 51 des Gesetzes gegebenen erschöpfenden Bestimmungen über die Wirkungen des Verbots von Termingeschäften gewisser Art darüber hinaus im Hinblick auf den § 134 B. G. B. alle solche Börsentermingeschäfte für *nichtig* erklärt. Diese in ihren Folgen weitreichenden Ansichten unseres höchsten Gerichtshofes werden noch verschärft durch eine Fülle von Urteilen, welche über die Natur eines Anerkenntnisses bei Börsentermingeschäften gefällt sind, so daß durchaus unklare und unsichere Rechtsverhältnisse bei einem Gesetze herrschen, welches eine Institution behandelt, die zu den wichtigsten unseres Wirtschaftslebens gehört. Denn das Märchen von der Börse als „Giftbaum" hat sich überlebt; wenngleich sie nicht populär ist, wird wohl kein einsichtsvoller Kenner allgemein volkswirtschaftlicher Verhältnisse abstreiten, daß gerade die Börse ein politischer und wirtschaftlicher Faktor allerersten Ranges ist, der ohne

Grund nicht gedrückt werden darf, wenn Deutschland seine Weltmachtstellung erhalten will. Diesem Gedanken gab am 26. April 1904 der damalige Handelsminister Möller Ausdruck, indem er ausführte, daß eine mächtige Börse ein ganz gewaltiger politischer Machtfaktor sei, den wir nicht entbehren könnten. „Durch die Form, die die Geschäfte (unter der Herrschaft des Börsengesetzes) auch bei uns jetzt angenommen haben, durch die Form als Kassageschäfte sind erhebliche Geldmittel festgelegt worden. Hunderte von Millionen fremden Geldes, die früher lohnend an unserer Börse gearbeitet haben, sind aus dem Lande getrieben, sind zurückgezogen gegenüber den Gefahren, die das Börsengesetz in Deutschland bot. Eine weit größere Anzahl von Millionen deutschen Geldes ist an ausländische Börsen gewandert, um dort fruktifiziert zu werden. Alles zusammen gerechnet bedeutet diese Bewegung eine ganz gewaltige Schwächung unserer gesamten finanziellen Kräfte, und das müssen wir uns klar machen: Eine Schwächung unserer finanziellen Kräfte bedeutet auch eine Schwächung unserer politischen Kraft, denn schon zu Montecuculis Zeiten ist Geld und Geld und wiederum Geld der maßgebende Faktor gewesen, um politische Macht in Kraft umzusetzen. Die Furcht vor Schäden, die der Kapitalismus zu bringen zweifellos imstande ist, darf uns nicht abhalten zu erkennen, daß eine kräftige Börse uns notwendig ist, um den gigantischen Kampf, den wir heute nun einmal mit der ganzen Welt zu führen haben, wirksam zu führen." Und gerade im Kriegsfalle ist eine feste, in ihrer Bewegungsfreiheit unbehinderte Börse nötig, denn derjenige Gegner, der über eine starke Börse verfügt, hat entschieden einen großen Vorsprung. Bricht ein Krieg aus, so hat die Börse Anteile unterzubringen und der unvermeidliche Ansturm auf unsere eigenen Renten muß pariert werden. Neben vielen anderen liegt hierin ein dringender Ansporn, die lästigen Beschränkungen des vierten Abschnittes des Gesetzes zu beseitigen. Jetzt bei Verbot des Terminhandels wendet sich das Publikum dem Kassageschäft zu; es werden große Mengen baren Geldes in ihm festgelegt, die dem allgemeinen Verkehr entzogen, wesentlich zu der heutigen Geldknappheit beitragen. Auch läßt das Kassageschäft ganz andere Kursschwankungen zu als der Terminhandel, der eine bedeutend kursausgleichendere Wirkung hat als das Kassageschäft. Wenn dem entgegengehalten wird, daß der Terminhandel stärker zur Spekulation anrege, so trifft das nicht zu; die Umsätze an der Börse steigen auch unter dem jetzigen Gesetze immerfort. Die Spekulation ist die gleiche wie früher und findet sie nicht ihre Befriedigung im Inlande, so wendet sie sich, leider auch eine Folge des Gesetzes, den ausländischen Börsen zu und bewirkt damit wiederum einen Abfluß deutschen Geldes nach anderen Staaten. Der Umfang des Goldausganges läßt sich schwer feststellen, ist aber nach Angabe unserer großen Bankhäuser ein ganz enormer. Das Börsenregister, welches geschaffen wurde, um das Publikum von der Spekulation abzuhalten, hat dies nicht erreicht; es hat sich aber auch als ein verfehltes Institut erwiesen insofern, als es seinen Zweck, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, nicht erzielt hat. Fast niemand im Deutschen Reiche läßt sich eintragen, weder Bankier noch Privatmann, denn letzterer hütet sich, der Oeffentlichkeit seine Beteiligung an Börsengeschäften dadurch bekannt zu geben und dem Bankier nützt sein Eintrag nichts, da ja

seine Kundschaft nicht eingetragen ist. Trotzdem kann er seinen Kunden das Eingehen von Börsentermingeschäften oft nicht abschlagen, wenn er nicht seine mit Mühe erworbene Klientel an eine weniger skrupellose Konkurrenz verlieren will, verlieren nicht allein hinsichtlich des Börsengeschäftes, sondern vor allem auch wegen der sonstigen Geschäftsumsätze in Wechseln usw. mit ihr. Die Konsequenzen aller dieser Momente liegen auf der Hand.

Trotz aller dieser schwerwiegenden Gründe steht der deutsche Landwirtschaftsrat auf dem Standpunkte der Beibehaltung des Börsenregisters, wenngleich er event. für eine Milderung einiger anderen Bestimmungen zu haben ist. Es ist aber zu hoffen, daß sich die Gegner der Börse allmählich davon überzeugen, daß der jetzige Zustand unhaltbar ist und daß es nicht genügt, wie der obenerwähnte Entwurf von 1904/1906 wollte, entweder für gewisse Handelskreise einen Eintragszwang vorzuschreiben oder auch die Eintragung in das Handelsregister gesetzlich der Eintragung in das Börsenregister gleichzustellen. Die Folge der Einführung des Börsenregisters, des Verbots von gewissen Geschäften und die Möglichkeit des Register- und Differenzeinwandes ist neben dem Verlust von Treu und Glauben eine auch durch die Entscheidung des Reichsgerichts hervorgerufene Angst vor Börsengeschäften an Deutschlands Börsen, die deren Niedergang ohne Zweifel bewirkt und die deutschen Kapitalisten und Spekulanten ins Ausland gedrängt hat, abgesehen davon, daß bei uns die Spekulation die höchst gefährliche Form des Kassageschäfts angenommen hat. Auch der niedrige Kurs unserer Reichs- und Staatsanleihen steht in gewissem Zusammenhange mit dem Verbot des Terminhandels der Mehrzahl aller wichtigeren Wertpapiere; denn abgesehen davon, daß eine kräftige in der doppelseitigen Spekulation des Termingeschäfts sich frei bewegende Börse ohne jeden Zweifel andere Kurse hervorrufen würde, hat die einseitige Herrschaft des Kassageschäfts jenes Kursniveau beeinflußt, indem die in den Kassageschäften festgelegten Barmittel der Anlage in jenen festverzinslichen Werten entzogen worden sind. Auch die seit Entstehen des Börsengesetzes mit Riesenschritten erfolgte Konzentration im Bankgewerbe ist zum Teil auf die verderblichen Wirkungen des Gesetzes zurückzuführen; der enorme Geldbedarf, der durch die heutigen Börsenkassageschäfte absorbiert wird, macht es kleinen Instituten und Privatbankiers unmöglich Schritt zu halten und sie verschwinden allmählich von der Bildfläche, jedenfalls nicht zum Nutzen und als Ersatz für das lebhafte Treiben, das in früheren Zeiten bei der großen Reihe intelligenter Bankiers und Bankdirektoren sich geltend machte. Heute stehen einige wenige Männer an der Spitze großmächtiger Institute, ihr Nachwuchs wird immer schwieriger sich gestalten, da selbständige Persönlichkeiten sich in diesen großen Maschinerien weniger leicht entwickeln und in der Hand von weniger bedeutenden Leitern als heute vorhanden sind, können die großen Banken für unser ganzes Wirtschaftsleben eine ernste Gefahr darstellen. Auch diese Tatsachen müßten die Regierungen und die maßgebenden anderweiten Kreise veranlassen, baldigst Wandel zu schaffen.

Soweit der Terminhandel in Wertpapieren. Das Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten ist auf Wunsch der Landwirte in das Börsengesetz aufgenommen, aus dem angeblichen

Grunde, weil dem Terminhandel eine ungünstige Einwirkung auf die Preisbildung nachgesagt wurde.

Man erhoffte durch das Terminhandelsverbot eine Steigerung der Getreidepreise. Es ist indessen bekannt, daß diese Erwartung durchaus nicht eingetroffen ist, daß sich vielmehr zeitweise der Getreidepreis unter dem Weltmarktpreise bewegt hat. Für die Gestaltung der Getreidepreise in Deutschland sind überhaupt bei der engen Beziehung der einzelstaatlichen Wirtschaftsgebiete untereinander nicht mehr die inneren Verhältnisse eines Einzelstaates allein maßgeblich, am wenigsten aber trägt zur Gestaltung des Preises ein Börsengesetz wesentlich fördernd oder hemmend bei. In diesem Punkte befinden sich die Befürworter des Terminverbots in Getreide- und Mühlenfabrikaten in dem gleichen verzeihlichen Irrtume wie in der Währungsfrage (siehe diese), in welcher ihre Freunde ebenfalls der Währung eine viel erheblichere Bedeutung bei der Preisgestaltung zuschreiben als diese tatsächlich hat. Wenn ferner als Argument für das erwähnte Verbot angeführt wird, daß der Terminhandel die Einfuhr ausländischen Getreides fördere und damit große Preisschwankungen hervorrufe, so ist dem gegenüber festzustellen, daß unter dem heutigen Börsengesetze die Einfuhr des ausländischen Getreides stets zugenommen hat, trotz der günstigen Ernten Deutschlands in den letzten Jahren. Die Zunahme dieser Einfuhr ist aber die notwendige Folge des bedeutenden Bevölkerungszuwachses Deutschlands, denn jeder Import regelt sich, wie bekannt, nach dem Bedarf. Auch hat das Getreide in seinen Preisen, wie noch die letzten Wochen des Frühjahres 1907 lehren, nie so geschwankt wie heute und ein geordneter Terminhandel wäre vielleicht bei den jetzigen Zollverhältnissen Deutschlands geradezu notwendig gewesen.

Die Berliner Getreidebörse bezw. der neu entstandene Verein Berliner Getreide- und Produkten-Händler suchte sich bereits 1896 dem Terminhandelsverbote zu entziehen durch Ausarbeitung eines neuen Schlußscheines, der auf dem handelsrechtlich erlaubten Lieferungsgeschäfte beruhte, aber den prinzipiellen volkswirtschaftlichen Kern des Börsentermingeschäftes, d. i. die typisch bestimmte Ware beibehielt. Inzwischen griff aber die preußische Regierung ein, indem sie von dem ihr nach § 4 des Börsengesetzes zustehenden Rechte Gebrauch machte, anzuordnen, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft eine entsprechende Vertretung finden sollte. Dies wollten sich die Börsen nicht gefallen lassen, in Halle, Köln, Posen, Stettin und anderen Orten lösten sie sich auf und auch in Berlin vollzogen sie den bekannten Auszug nach dem Feen-Palast, in welchem indessen am 11. Juni 1897 die Fortsetzung der dort tagenden Versammlungen untersagt wurde. Die Händler arbeiteten nunmehr von Kontor zu Kontor, die Regierung aber führte weitere Verhandlungen, um den Verkehr wieder ordnungsgemäß zu gestalten und es wurde auch eine Bestimmung vereinbart, nach welcher es den Produktenbörsen wiederum gestattet ist, sich ihre Vorstandsmitglieder selbst zu wählen. Gleichzeitig aber einigten sich die Interessenten über eine neue Schlußnote, ähnlich der vom Jahre 1896, die so gehalten ist, daß der nicht säumige Teil die ihm beim Verzuge des anderen Teiles zustehenden Rechte nicht mehr sogleich nach Ablauf der Lieferungsfrist geltend machen kann, ihm

vielmehr, wie in § 326 Absatz I B. G. B. vorgesehen, Nachfrist gewähren muß. Es liegt also kein Börsentermingeschäft im Sinne des Börsengesetzes vor und das Reichsgericht hat bisher noch nicht Gelegenheit gehabt zu entscheiden, ob ein derartiges Geschäft ungültig oder nichtig sei. Immerhin ist eine solche Rechtsunsicherheit geschaffen, daß das Zeitgeschäft in Getreide an der Börse erheblich eingeschränkt und viele Getreidehändler zur Deckung ihres Bedarfs an das Ausland herantreten, so daß die Berliner Produktenbörse bedauerlicher Weise ebensosehr von den amerikanischen Börsenplätzen abhängig geworden ist, wie die Effektenbörse von den Börsen in London, Paris und New York.

Es ist nun aber nicht zu verkennen, daß der neue Reichstag einen erheblich stärkeren agrarischen Einschlag als der frühere hat und es dürfte daher de lege ferenda politisch praktischer sein, wenn überhaupt eine brauchbare Reform durchgeführt werden soll, daß der § 50 Absatz 3 über den börsenmäßigen Terminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten unberührt bleibt bezw. wenigstens keine wesentlichen anderen Abänderungen erfährt, als sie in der Novelle vom Jahre 1904/06 vorgesehen waren.

Es ist bekannt geworden, daß in dem Entwurf zur Börsengesetznovelle, welche jetzt (im Jahre 1907) im preußischen Ministerium ausgearbeitet wird, die in der früheren Novelle von 1904/06 enthaltene Bestimmung betr. die Legalisierung der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte in veränderter Form wieder aufgenommen werden soll, nachdem der Reichstag dieselbe gestrichen hatte. Die Novelle bestimmt, daß Geschäfte in Waren, wenn sie nach den von dem Bundesrate genehmigten Bestimmungen abgeschlossen werden, nicht als Börsentermingeschäfte gelten sollen. Eine Anfechtung solcher Geschäfte soll auf Grund des Börsengesetzes unmöglich sein, soweit sie zwischen Erzeugern und Verarbeitern der betreffenden Waren abgeschlossen werden oder soweit die Kontrahenten handelsgerichtlich eingetragene Kaufleute oder Genossenschaften sind, zu deren Geschäftsbetrieb der Handel in den betreffenden Waren gehört. Der neue Entwurf soll eine ähnliche Bestimmung enthalten mit dem Zusatze, daß der Erzeuger nur mit seinen selbst produzierten Erzeugnissen handeln darf. Die bevorstehenden und nach Versicherung der Regierung im Herbst zu erwartenden Beratungen über die neue Vorlage werden Gewißheit bringen über die Absichten der Regierung und die Ansichten der Mehrheit des Reichstages.

Die nationalliberale Partei hat an der Gestaltung des Börsengesetzes stets regen Anteil gehabt und insbesondere in der Kommission vom Jahre 1904, welche unter dem Vorsitz des nationalliberalen Abgeordneten Dr. Paasche tagte, einen wesentlichen Einfluß auf die Verhandlungen über dieses wichtige Gesetz ausgeübt. Die Partei steht heute auf dem Standpunkte, daß eine Reform des Börsengesetzes unabweislich sei, daß dieselbe aber in der Hauptsache der Beseitigung der infolge der Beschränkung der Effektenbörse eingetretenen Mißstände zu dienen habe. Wenn dabei auch eine Regelung der unsicheren Verhältnisse an der Produktenbörse, wenn vielleicht auch in etwas anderer Weise als in dem zurzeit in Ausarbeitung befindlichen Entwurfe des Börsengesetzes vorgesehen ist, zu

erzielen sein dürfte, so wird die nationalliberale Partei hierzu gern die Hand bieten.

Börsensteuer. Die in Deutschland zur Erhebung gelangende Börsensteuer wurde zuerst durch Gesetz vom 1. Juli 1881 zur Einführung gebracht, indem man anfing, die einzelnen an der Börse abgeschlossenen Kassa-Umsätze von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen mit 20 Pfennigen zu besteuern und mit Mk. 1.— bei Termingeschäften. Die Novelle vom 29. Mai 1885 erhöhte die Sätze auf 1/10 ‰ bei Effektenumsätzen und 2/10 ‰ bei Warenumsätzen. Das Gesetz vom 27. April 1894 und im Anschluß hieran das Gesetz vom 14. Juni 1900 regelten die Börsensteuer aufs neue unter gleichzeitiger Verdoppelung und Verdreifachung der Sätze. Ergänzt wurden letztere beiden durch den Nachtrag im Jahre 1906, welcher auf einem Entwurf vom 24. März 1904 beruhte, und alle diejenigen Verbesserungen und Veränderungen in sich vereinigte, welche die Reichstags-Kommission an diesem Entwurfe vorgenommen hatte. Steuerpflichtig sind nach jenen Gesetzen die Umsätze in Aktien, Kuxen, Renten- und Schuld-Verschreibungen, ferner die Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte, die Lotterielose und Schiffsfrachturkunden. Der Emissionsstempel bei Aktien, Anteilscheinen und Interimsscheinen beträgt für inländische Wertpapiere 2 %, für ausländische 2 1/2 %, wenn diese im Inland in den Verkehr gebracht werden. Steuerfrei bleiben deutsche Reichs- und Staatsanleihen; der Emissionsstempel ist nach der letztgenannten Novelle im Jahre 1906 auch bei solchen Aktien zu versteuern, welche nicht zur Ausgabe gelangen. Obwohl in dieser Bestimmung ein formeller Widerspruch mit dem Begriff des Effektenstempels als Urkundenstempel vorliegt, so hat sich die Mehrheit des Reichstages und mit ihr mit Recht die nationalliberale Partei für diese Bestimmung ausgesprochen, da im anderen Falle leicht Umgehungen des Gesetzes würden Platz greifen können.

Die an der Börse abgeschlossenen Kauf- und sonstigen Umsatzgeschäfte unterliegen der Schlußnotensteuer, welche von allen Geschäften in ausländischen Banknoten, Papiergeld und Geldsorten sowie mit in- und ausländischen Schuldverschreibungen mit 2/10 ‰ und von Kuxscheinen mit 1/10 ‰ erhoben wird. Die übrigen Wertpapiere werden mit 3/10 ‰ besteuert, wobei verschiedene Ermäßigungen zugelassen sind. Kaufgeschäfte über Waren haben bei börsenmäßigem Handel einen Schlußscheinstempel von 4/10 ‰ zu entrichten, indessen sind auch hier Ausnahmen zugelassen. Die Börsensteuer ist für unser Reich nächst der Branntwein- und Zuckersteuer die ertragreichste; sie brachte Anfang der 80er Jahre einundzwanzig Millionen Mark pro Jahr und heute beläuft sich die Einnahme aus ihr auf ca. 85 Millionen Mark. Die Börsensteuer, welcher die nationalliberale Partei von vornherein sympathisch gegenübergestanden hat, trifft sie doch ohne Frage sogenannte leistungsfähige Schultern, hat im deutschen Reichstage erhebliche Kämpfe durchzumachen gehabt. Schon im Jahre 1875 hat die nationalliberale Partei der Regierung ihre Sympathie mit dem damaligen ersten Vorschlage, der nicht zur Durchführung gelangte, ausgesprochen und wenn man heute die Aeußerungen der damaligen und späteren Gegner einer Börsensteuer unter die Lupe nimmt, so sieht man, daß deren Gründe einesteils nicht stichhaltig, anderenteils widerspruchsvoll gewesen sind. So

sagte Eugen Richter im Jahre 1884 bei Begründung der prinzipiellen Stellungnahme der Freisinnigen gegen die Steuer, daß es durchaus verkehrt sei zu glauben, man könne auf dem Wege der Börsensteuer ganze Millionen einbringen, und daß der Verkehr und Handel eine solche Steuer nicht tragen könne. Die Tatsachen der letzten Jahre haben dem im vollsten Umfange Unrecht gegeben und neuerdings haben sich auch die Freisinnigen zu einer anderen Stellungnahme gegenüber dieser Steuer, wenigstens in ihrer Mehrheit, entschlossen. Die Sozialdemokratie begründete durch den Mund des Abgeordneten Singer 1895 ihre Stellungnahme damit, daß sie erklärte, sie stimme gegen die Börsensteuer wie gegen alle Steuervorlagen der Regierung, gegen die Börsensteuer hauptsächlich des Zweckes der Verwendung wegen. Prinzipiell hätten die Vertreter der Arbeiterklassen nicht die geringste Veranlassung, für die Steuer zu stimmen, weil sie zur Verstärkung einer Institution diene, „die wir als kulturwidrig und gegen die Interessen der Arbeiterklassen gerichtet bezeichnen müssen". Eine Widerlegung dieser Ausführungen ist für jeden Kenner des Börsenwesens fast überflüssig, denn ohne eine gut funktionierende Börse kann heute kein großes Wirtschaftsgebiet mehr existieren; die Börsen sind allmählich in der ganzen Welt zu einem der wichtigsten Faktoren der Volkswirtschaft hinsichtlich der Verteilung vieler Produkte und Wertpapiere geworden, indem sie gleichzeitig durch die täglichen Kursfestsetzungen die beste Kontrolle für den Kredit der verschiedenen Staaten, Kommunen und einzelnen Unternehmungen geworden sind.

Gerade die Arbeiterschaft ist indirekt an dem guten Funktionieren der deutschen Börsen, insbesondere der Weltbörsen in Berlin und Hamburg interessiert, da durch deren Tätigkeit der Absatz der industriellen und Handelsprodukte Deutschlands außerordentlich gefördert und erleichtert werden kann. Und wer zieht hieraus Nutzen? Die Industrie und mit ihr deren Arbeiter. Auch sind die Börsen in der Lage, die Preisbildung in für unsere Industrie günstigem Sinne zu beeinflussen; durch beide Funktionen nützt sie den produzierenden Ständen Deutschlands, die dadurch hinwiederum in die Lage versetzt werden, ihren Arbeitern höhere Löhne zahlen zu können.

Im übrigen pflegt die Sozialdemokratie bei jeder Gelegenheit in ihrer Presse, im Reichstage und in Versammlungen das Feldgeschrei zu erheben, man solle die Steuern, die das Reich und die Einzelstaaten erheben, auf die leistungsfähigen Schultern legen. Bei der Börsensteuer handelt es sich doch entschieden um eine Form, die diesem Verlangen der Sozialdemokratie entspricht. Wenn sich die Sozialdemokratie gegen diese Steuer trotzdem immer wieder erklärt, so zeigt sich in dieser Stellungnahme lediglich eine Prinzipienreiterei, die mit praktischer Politik auch nicht das geringste gemein hat.

Gewiß lassen sich gegen die Börsensteuer prinzipielle Gründe geltend machen; man kann Gegner jeder Abgabe sein, die den Verkehr und Handel belastet, aber wenn, wie hier bei der Börsensteuer, zahlungskräftige Faktoren getroffen werden und weiter durch die Sachlage und die Ergebnisse der Steuer in den letzten zehn Jahren der Nachweis erbracht ist, daß dieselbe nicht nur eine glänzende

Einnahmequelle für das Reich bildet, sondern auch abgesehen vielleicht von der Vernichtung des Arbitragengeschäftes (s. dieses) erhebliche nachteilige Einwirkungen auf die Entwickelung unserer Börsen und die Höhe der Umsätze an ihnen nicht gezeitigt hat, so kann man die Stellungnahme der Sozialdemokratie der Börsensteuer gegenüber um so weniger begreifen; sie verfährt durchaus oberflächlich und verkennt völlig die einschlägigen Verhältnisse, indem sie sich in ihre vorgefaßten Ideen verrennt.

Auswüchse der Börse und jeder Mißbrauch ihrer Einrichtungen zu ungesunder Spekulation sind kulturwidrig. Die Börse selbst ist indessen ein wichtiger Bestandteil des wirtschaftlichen Lebens unseres Reiches, wie jedes anderen modernen Staates; sie ist gegeben durch die ganze wirtschaftliche Entwickelung aller modernen Staaten, welche nur durch die ausgleichende Tätigkeit der Börsen in die Lage versetzt werden, bei dem enormen Umfange der im Austausch der Güter unter den einzelnen Wirtschaftsgebieten der Welt umgesetzten Beträge ihre großen Aufgaben auf handelspolitischem Gebiete zu erfüllen.

Wie in vielen anderen Fragen operiert auch hier die Sozialdemokratie mit belanglosen Schlagworten; eine Beseitigung der Börsen müßte einen nicht auszudenkenden Rückschlag auf Industrie und Handel aller Staaten haben und daß durch einen solchen wiederum in erster Linie die angeblich von der Sozialdemokratie vertretene Arbeiterschaft getroffen würde, liegt auf der Hand. Das Unlogische der Stellungnahme der Sozialdemokratie gegenüber der Börsensteuer liegt aber darin, daß sich die Partei gegen die Börse als eine kulturwidrige Einrichtung wendet und trotzdem dasjenige Mittel, welches diese Institution in ihrer Bewegungsfreiheit zu beschränken imstande wäre, nämlich die Börsensteuer, bekämpft. Denn wie eine „Steuer" zur „Verstärkung" einer Institution wie der Börse dienen kann, (so behauptet ja die Sozialdemokratie von der Börsensteuer), um das begreifen zu können, muß man jedenfalls Sozialdemokrat sein.

Die Erträgnisse der Börsensteuer stellen sich im einzelnen wie folgt: Insgesamt erbrachte sie in den Jahren

1882—86	Mk. 14 682 000.—	gleich Mk.	0,32	p. Kopf der Bevölkerung
1887—91	„ 26 351 000.—	„ „	0,54	„ „ „ „
1892—96	„ 37 375 000.—	„ „	0,72	„ „ „ „
1897—1901	„ 58 695 000.—	„ „	1,06	„ „ „ „
1902	„ 78 438 000.—	„ „	1,35	„ „ „ „
1903	„ 73 101 000.—	„ „	1,24	„ „ „ „
1904	„ 79 286 000.—	„ „	1,33	„ „ „ „
1905	„ 87 464 000.—	„ „	1,35	„ „ „ „
1906	„ 94 200 000.—	„ „	1,36	„ „ „ „

davon entfallen u. a. auf die verschiedenen Bestandteile der Börsensteuer in den letzten Jahren folgende Beträge:

	Emissionssteuer	Schlußnoten (Umsatz-) Steuer inkl. Schiffsfrachturkunden	Lotteriesteuer
1903	Mk. 15 520 000.—	Mk. 14 805 000.—	Mk. 42 783 000.—
1904	„ 23 160 000.—	„ 18 580 000.—	„ 37 480 000.—
1905	„ 23 770 000.—	„ 21 610 000.—	„ 36 103 000.—
1906	„ 40 480 000.—	„ 17 570 000.—	„ 37 000 000.—

Für das Rechnungsjahr 1907 ist die Steuer auf Mk. 86 825 000.— ca. veranschlagt, von welcher Summe ca. Mk. 28 299 000.— auf die Emissions-, ca. Mk. 19 602 000.— auf die Umsatz- und ca. Mark 38 924 000.— auf die Lotteriesteuer entfallen.

Man ersieht aus diesen Ziffern die Ergiebigkeit der Börsensteuer, die auch in der ersten Hälfte des Jahres 1907 im Durchschnitt der ersten Monate die veranschlagten Beträge erreicht hat. Sie zu ermäßigen oder gar abzuschaffen wäre unsinnig; wünschenswert ist dagegen, zur Wiederbelebung des Arbitrageverkehrs an den Börsen, eine dahin zielende weitere Ermäßigung der Stempelsteuer und weiter eine Ergänzung des Börsensteuergesetzes dahin, daß zur Hebung des Kurses unserer Kommunal- und Kreisanleihen die Umsatzsteuer für diese vielleicht ganz zu beseitigen ist. Diesen Vorschlägen, insbesondere dem Letzteren, steht die nationalliberale Partei, wie sie wiederholt im Reichstage erklärt hat, durchaus sympathisch gegenüber.

Branntweinsteuer. Die Auflagen auf den durch Brennen gewonnenen Alkohol, hauptsächlich den zum Trinken zubereiteten, gehören zu den Aufwandsteuern. Für die Einrichtung der Besteuerung ist die technische Geartung des Brennereibetriebes entscheidend. Es kommen in der Brennerei die verschiedensten Rohstoffe zur Verwendung. Im Osten Deutschlands werden vorwiegend Kartoffeln und Getreide, im Süden vielfach Obst und Rückstände aus dem Weinbau (Trester), auch Mais gebrannt. Letztere Betriebe sind meist Zweigbetriebe. An Steuerformen haben wir in Deutschland heute die Verbrauchsabgabe, die nach den Branntweinmengen bemessen wird, welche aus der Fabrik oder aus (steuerfreien) Niederlagen in den freien Verkehr übergehen, ferner die Maischbottichsteuer, die ausgeht von dem Akte der Einmaischung und der darauffolgenden Gärung und sich nach dem Rauminhalt der Gefäße und der Anzahl der Füllungen richtet, endlich die Materialsteuer, die nach Raum und Gewicht der verarbeiteten Rohstoffe oder Materialien bemessen wird. Der Schwerpunkt des heutigen deutschen Steuersystems liegt in der Verbrauchsabgabe, die 85 % des Ertrags liefert, Maischbottich- und Materialsteuer sind mit 15 % beteiligt. Die heutige Brennsteuer ist lediglich ein Regulator der Branntweinerzeugung und kommt finanzpolitisch wenig in Betracht. Die heutige deutsche Branntweinsteuergesetzgebung ist diktiert von der Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Brennereien. Das sind solche, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in den dem Brennereibesitzer gehörigen und von demselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und in denen der erzeugte Dünger vollständig auf dem dem Brenner gehörigen und von ihm bewirtschafteten Grund und Boden verwandt wird. Materialbrennereien sind die, welche während des ganzen Betriebsjahres nur nichtmehlige Stoffe — mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft — verarbeiten. Gewerbliche Brennereien sind alle Brennereien, die weder unter die Kategorie der landwirtschaftlichen noch unter die der Materialbrennereien fallen. Die landwirtschaftlichen Brennereien, die ihren Spiritus aus Kartoffeln erzeugen, sind nicht der Zahl, wohl aber ihrer Bedeutung nach der weitaus größte Teil der Spiritusfabriken. Diese Spiritusfabriken konzentrieren sich auf einen kleinen Teil des deutschen

Reiches. Von den drei Provinzen Posen, Brandenburg und Schlesien, hat die kleinste Provinz, Posen, die noch nicht 3 Millionen ha hat, die größte Spiritusproduktion von jährlich ungefähr 600 000 hl. Aehnlich sind die Produktionen der sehr viel größeren Provinzen Brandenburg und Schlesien. Hinterpommern hat auch eine starke Produktion, dagegen tritt die Produktion im Westen ganz zurück. Das ganze Nordwestdeutschland hat, trotzdem dort auch noch die Spiritusproduktion aus Melasse sehr stark mitspricht, keine wesentlich größere Produktion als eine einzelne von den genannten Provinzen, wie die kleine Provinz Posen. Und eine ebenso große Produktion hat das ganze Süddeutschland zusammengenommen. Auch dort beträgt die Produktion an Spiritus wenig über 600000 hl. Die meisten Landwirte des Ostens können auf ihrem Boden nichts weiter bauen als Roggen, Kartoffeln, Lupinen, und von diesen drei Früchten ist die Kartoffel die wichtigste.

Die deutsche Normalernte an **Kartoffeln** beträgt jährlich etwa 430 Millionen dz, davon werden verwandt zu

Speisezwecken	120	Millionen dz
zur Fütterung	176	„ „
zur Brennerei	25	„ „
zur Stärkefabrikation	14	„ „
zu Saatzwecken	52	„ „

40 bis 50 Millionen dz **verfaulen** während ihrer Lagerung, eine Folge der ständigen Ueberproduktion. Um letztere Verluste der Landwirtschaft zu ersparen und eine rationelle Verwendung des Kartoffelüberschusses herbeizuführen, hat man mit wachsendem Erfolge versucht, die Kartoffeln zu **trocknen**. Der Verein der Spiritusfabrikanten entfaltet zur Zeit eine lebhafte Agitation unter den Landwirten für die Errichtung von Kartoffeltrocknungsanlagen, deren bereits 80 in den verschiedenen preußischen Provinzen bestehen.

Nach diesen Vorbemerkungen dürfte der nachfolgende Rückblick auf die **Geschichte** der deutschen Branntweinbesteuerung leichter Verständnis finden.

Bis 1887 gab es im Deutschen Reiche keine einheitliche Besteuerung des Branntweins.

Preußen hatte 1820 das System der Maischraumbesteuerung eingeführt, und zwar zunächst mit einer Ausbeute-Annahme von 2 pCt.; 1824, 1838 und 1854 wurde diese Steuer erhöht, entsprechend der Annahme von 2,4, dann $3^1/_3$, zuletzt 5 pCt. Ausbeute. Bei dieser letzten Erhöhung auf 131 Pfg. für den Hektoliter Maischraum bewendete es bis 1887, zu welcher Zeit man aber bereits eine Ausbeute von 8—9 pCt. erzielen konnte. — Mit der Gründung des Zollvereins begann die Gemeinschaft anderer Bundesstaaten an diesem Steuersystem, zuerst traten Sachsen und Thüringen (1833), dann Braunschweig und Lippe (1841), endlich Hannover (1851) und Oldenburg (1852) in die **Branntweinsteuer-Gemeinschaft** ein. Mit der Gründung des Nordd. Bundes (1867) erfolgte durch Bundesgesetz der Anschluß von Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und endlich von Hessen. Nach der Reichsgründung wurde (1873) auch Elsaß-Lothringen durch Reichsgesetz angeschlossen. Nun war nur noch das Zollausland (Hamburg, Bremen und die betr. preußischen Uferstriche

an der unteren Weser und unteren Elbe) und Bayern, Württemberg und Baden außerhalb der Steuergemeinschaft.

Bayern versteuerte bis 1880 mittels der Malzsteuer nur den aus Getreide bereiteten Branntwein, ging aber 1880 zur Maischraumsteuer über. Wie in der Steuer-Gemeinschaft wurden 131 Pfg. als Regel gesetzt, doch wurde seit 1885 von den landwirtschaftlichen und den kleineren Brennereien überhaupt nur ein nach unten sich abstufender Bruchteil erhoben. Daneben war mit Rücksicht auf die großgewerblichen Betriebe die Fabrikatsteuer fakultativ und für die Obst- usw. Brennereien eine Materialsteuer, bezw. das System der pauschalen Abfindung eingerichtet. — Württemberg hatte seit 1857 eine Maischraumsteuer erhoben, zog sich 1865 auf das bayrische Malzsteuersystem zurück, um jedoch 1885 ebenfalls das norddeutsche System aufzunehmen. — Baden hatte seit 1812 den Blasenzins, dessen letzte Reform von 1852 datiert.

Aus diesen Steuersystemen vereinnahmten

die Steuergemeinschaft (1885/86)	Mk. 48000000	bezw. pro Kopf	Mk. 1,34
Bayern (1885)	„ 2187000	„ „ „	„ 0,39
Württemberg (1884/85) . . .	„ 665800	„ „ „	„ 0,35
Baden (1886)	„ 650000	„ „ „	„ 0,43

Den drei süddeutschen Staaten war durch den Bundesvertrag, bezw. durch die Reichsverfassung als ein Reservatrecht zugesichert, daß sie den Branntwein als besondere Steuerquelle behalten könnten, so lange sie nicht aus freien Stücken darauf verzichten wollten. Auf jeden Fall setzte es demnach ein Opfer dieser Staaten voraus, wenn Deutschland in bezug auf die Branntweinbesteuerung einheitliche Ordnung erhalten sollte. Ein einheitliches System mußte aber zuerst eingerichtet sein, ehe aus dieser Steuerquelle größere Einnahmen für das Reich zu erschließen waren. Aus Anlaß der Krisis, von welcher die Spiritusindustrie 1884 heimgesucht wurde, begann Fürst Bismarck die Verhandlungen mit Bayern, Württemberg und Baden.

Im Februar 1886 legte der Reichskanzler den Entwurf des Branntweinmonopols vor, der zwar nur für das Gebiet der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft bestimmt war, der aber, wie der Finanzminister Dr. von Scholz bei Begründung der Vorlage am 4. 3. 1886 ausführte, sobald das Gesetz von dem Reichstage angenommen wäre, zweifellos den Anschluß der süddeutschen Staaten an die Steuergemeinschaft bewirken würde.

Die Brennerei sollte als Privatgewerbe fortbestehen, der Staat aber ihr den Spiritus für ca. 35 Mk. abkaufen, um nach der Verarbeitung (Reinigung, Bereitung von Trinkbranntwein usw.) einen Kleinverkaufspreis von etwa 200—300 Mk. erzielen zu können. Der Kleinverkauf sollte besonderen, von den Landesregierungen bestellten Verschleißern — 70000 an der Zahl — übertragen werden. Die Menge Rohspiritus, welche insgesamt jährlich hergestellt werden dürfte, sollte der Bundesrat bestimmen. Der Ertrag war auf 300 Millionen Mark geschätzt; also die Einnahme aus dem Monopol sollte 240 Millionen Mark netto mehr ertragen, als bis dahin die Einnahme aus der Maischraumsteuer betrug.

Gleich die erste Lesung bestätigte den Eindruck, den der Entwurf auch auf die öffentlichen Kreise gemacht hatte, daß er nämlich

unannehmbar und unverbesserlich sei. Von den schwachen technischen und finanziellen Unterlagen abgesehen, mußte es aus sozialwirtschaftlichen Gründen schlechterdings unzulässig erscheinen, ein großes Gewerbe zwar von der drückenden Konjunktur jener Jahre unabhängig, aber von der bundesrätlichen Entschließung für alle Dauer abhängig zu machen, dabei etwa 300000 Angehörige der Destillations-, Groß- und Kleinverkaufsbetriebe in der Existenz zu bedrohen und 70000 Verschleißer einzusetzen, die politisch nur die Werkzeuge der Behörde wären, von der sie abhängen sollten. Namens der nationalliberalen Fraktion hatte diese rundweg ablehnende Kritik bei der ersten Lesung der Abg. Dr. Buhl geübt.

Bereits die Reichstagskommission lehnte den Entwurf mit erdrückender Mehrheit ab. Zur 2. Lesung beantragte die Rechte Zurückverweisung an die Kommission. Der Antrag wurde mit 181 gegen 66 Stimmen abgelehnt. (In der Minderheit die Konservativen, Freikonservativen und die nationalliberalen Abgeordneten v. Fischer, Leemann, Beiel.) Bei der folgenden materiellen Entscheidung über das Monopol selbst enthielt sich die Rechte bis auf 3 Mitglieder der Abstimmung. Das Monopol wurde (27. 3. 1886) mit 181 Stimmen abgelehnt, für dasselbe stimmten nur die Abgg. v. Goldfus (kons.), Dr. Delbrück (freikons.) und v. Wöllwarth (freikons.).

Während noch die Erregung über den Monopolentwurf nachzitterte, brachte die Reichsverwaltung am 16. 5. 86 einen Ersatzvorschlag: die Maischraumsteuer um 10 pCt. zu ermäßigen, dagegen bei den Wirten und Verschleißern eine Verbrauchsabgabe zu erheben, die binnen 3 Jahren in Stufen (erst 40, dann 80 Pfg.) zum dauernden Satz von 120 Pfg. aufsteigen sollte. Der Augenblick zur Beratung war so ungünstig als nur denkbar, und die Form der Schanksteuer, bei welcher der Schnapsgenuß außerhalb der Schankstätten überall begünstigt blieb, war nicht brauchbar. Auf seiten der Reichsverwaltung verriet sich überdies eine befremdliche Unruhe. Noch stand der Entwurf zur Verhandlung, da wurde durch die Presse der Wortlaut eines anderen Entwurfs bekannt, den die Verwaltung auch schon wieder bereit hielt, falls die Schanksteuer scheitern würde. Der „Eventual-Entwurf" behandelte die Verbrauchsabgabe als Fabrikatsteuer, d. h. er wollte die Steuer erheben, wenn der Branntwein aus der Fabrik in den freien Verkehr ginge; und er verlangte die Kontingentierung.

In der Reichstagskommission neigte sich die Mehrheit, was die steuertechnische Grundlage betrifft, dem Eventual-Entwurf zu. Ueber die Höhe der Abgabe wurde aber keine Einigung erzielt. Die Rechte war bereit, 80 Pfg. zu bewilligen. Die Nationalliberalen boten den Satz von 60 Pfg. behufs Verständigung an. Das Centrum wollte nur bis 25 Pfg. gehen. Die Rechte bemühte sich überdies, in Verbindung mit dieser Steuerreform die Einrichtung von Reichs-Lagerhäusern durchzusetzen, die von einer Zwangsgenossenschaft aller Brenner verwaltet werden und allen produzierten Spiritus vorläufig zum 5jährigen Durchschnittspreis abnehmen sollten. In der Kommission kam es zu keiner Verständigung und der Regierungsentwurf wurde abgelehnt. Eben damit begnügte sich auch der Reichstag (26. 6. 86), er lehnte den Regierungsvorschlag fast einstimmig ab.

Nach den Septennatswahlen befand sich die Regierung gegenüber einer Mehrheit, mit der die Reform sicher verabschiedet werden konnte, und bemerkenswerterweise war von diesem Augenblick an das Centrum ebenfalls geneigt, die Frage im positiven Sinne zu behandeln. Das Reformgesetz von 1887, welches in der ersten Session des Kartellreichstags verabschiedet wurde (die Nationalliberalen stimmten dafür mit zwei Ausnahmen), bot sich von vornherein in einer Gestalt dar, die überwiegend vorteilhafte Seiten hatte. Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende:

Die Produktion wird kontingentiert. Innerhalb der älteren (nordd.) Steuergemeinschaft waren bis dahin etwa 5 l auf den Kopf der Bevölkerung, in den Südstaaten knapp 2 l produziert worden. Das Kontingent wurde für den Norden, um den Schnapsgenuß einzuschränken, auf 4,5, für die Südstaaten, um ihnen für den Verzicht auf das Reservatrecht einen Vorteil aus erweiterter Produktionsgelegenheit zu bieten, auf 3 l festgesetzt. Eine dementsprechende Menge von Spiritus (1887/8—1892: 210,9 Millionen Liter, 1893 bis 1898: 222,4 Mill Liter, 1899—1903: 222,2 Mill. Liter, 1904 bis 1905: 236,4 Mill. Liter, 1905/6: 218,7 Mill. Liter [vorübergehende Herabsetzung], 1907/08: 236,4 Mill. Liter) unterliegt beim Eingang in den inneren Verkehr der Verbrauchsabgabe zu 50 Pfg., was darüber hinaus erzeugt bezw. in den Verkehr gebracht wird, muß mit 70 Pfg. Verbrauchsabgabe versteuert werden. Spiritus zu gewerblichen usw. Zwecken bleibt steuerfrei. Es werden also 50 Mk. bezahlt für das Hektoliter des zur Befriedigung des Trinkverbrauchs als unentbehrlich anzusehenden Branntweins, 70 Mk. für den darüber hinaus erzeugten Spiritus.

Damit schien auf alle Fälle die Sicherheit gewonnen, daß die Ueberproduktion der letzten Jahre zurückgehen werde. Tatsächlich ist die Produktion von rund 360 Millionen Liter in den Jahren vor 1887 auf rund 280 Millionen Liter in den folgenden zehn Jahren gesunken. Der Trinkverbrauch sank von 300 auf 217 Millionen Liter. Trotz der Kontingentierung aber besserten sich die Preise kaum, worüber näheres unten.

Die Maischraumsteuer (131 Pfg.) blieb für landwirtschaftliche Brennereien bestehen. An Stelle derselben zahlen gewerbliche 20 M. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. Wenn die Maischung 9 Prozent Ausbeute gibt, so belastet die Maischraumsteuer den Alkohol mit etwa 14,6 Pfg., dagegen zahlen die gewerblichen Brennereien 20 Pfg. pro Liter, sind also schon hier stärker in Anspruch genommen.

Andrerseits werden den landwirtschaftlichen Brennereien stufenweise 1, 2, 4 Zehntel der Steuer nachgelassen, wenn sie im Tagesdurchschnitt nur 3000, 1500, 1050 Liter einmaischen. Den gewerblichen Betrieben wird nur ein Nachlaß von ein und zwei Zehnteln gewährt, wenn sie 20 000 bezw. 10 000 Liter oder weniger Tagesmaischung haben. Die Obstbrennereien entrichten an Stelle der Maischraumdie Materialsteuer oder sie können sich dafür durch Entrichtung des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe abfinden. Die Materialsteuer war im Gesetz von 1887 zu hoch angesetzt und wurde durch eine Novelle von 1891 abgemindert, sie beträgt hiernach 25 Pfg. pro Hektoliter eingestampfte Weinbeere und Treber von Kernobst, 35 Pfg. für eingestampftes Kernobst usw. Dieselbe Novelle

bestimmte auch, daß den kleinen Obstbrennereien 2, bezw. 6 Zehntel der Materialsteuer nachgelassen werden, wenn sie nur 100 bezw. 50 Hektoliter Branntwein erzeugen, oder daß sie statt 20 nur 16, bezw. 8 Pfg. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zahlen. Durch eine Novelle von 1902 sind diese Zuschlagssätze auf 12, 8 und 4 Pfg. weiter ermäßigt worden, je nachdem die Jahreserzeugung 200, 100 oder 50 Liter beträgt.

Um den Verbrauch von Spiritus zu technischen Zwecken, der bekanntlich steuerfrei ist, zu fördern, wurde durch Gesetz vom 18. Juli 1895 eine Brennsteuer eingeführt, die als progressive Produktionssteuer auf die höheren Erzeugungen aller Brennereien gelegt wurde. Ihr Ertrag war zu Prämien für die Denaturierung und die Ausfuhr bestimmt. Das Brennereigewerbe bringt auf diese Weise die Summen, die zur Verbilligung seines Produktes dienen sollen, selber auf. Durch eine Novelle von 1902 ist die Brennsteuer unter Freilassung der Betriebe bis zu 200 Hektoliter Jahreserzeugung von 2 Mk. (über 100 bis zu 300 Hektoliter) bis auf 6,50 Mk. (über 1800 Hektoliter) festgesetzt worden. Die Steuer bewirkte einen steigenden technischen Verbrauch, der jetzt auf 148 Millionen Hektoliter gestiegen ist. Die Prämien für Ausfuhr und Denaturierung, welche ursprünglich auf 6 Mk. festgesetzt waren, sind seit dem 15. Dezember 1905 auf 8 Mk. erhöht.

Für den aus dem Ausland eingehenden Branntwein ist ein hoher Prohibitivzoll von 160—240 Mk. zu entrichten.

Die Einnahmen der Reichskasse haben sich unter der Wirkung des Gesetzes von 1887 und seiner Verbesserungen in den Jahren 1891 und 1895 folgendermaßen gestaltet:

	1888/9	1889/90	1890/1	1891/2	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6
	Millionen Mark							
Maischbottich- und Materialsteuer .	23,3	22,7	22,5	24,2	22,3	25,3	22,0	22,9
Verbrauchsabgabe und Zuschlag .	115,8	124,6	123,3	110 0	119,2	119,4	113,5	115,3
Eingangszoll . .	4,0	5,6	8,2	5,5	7,2	6,7	6,7	6,5
zusammen .	143,1	152,9	154,0	139,7	148.7	151,4	142,2	144 7

	1896/7	1897/8	1898/9	1899/1900	1900/1	1901/2	1902/3	1903/4	1904/5	1905/6
Maischbottich- u. Materialsteuer	21,1	22,5	24,8	22,7	22,5	27,1	10,3	17,3	18,1	22,5
Verbrauchsabgabe u. Zuschlag . . .	119,9	120,4	130,6	129,4	130,6	128,9	126,7	122,0	114,4	119,6
Eingangszoll	6,3	6,3	6,5	13,1	3,3	5,2	5,8	5,6	5,9	5,8
Zusammen .	147,3	149,2	161.9	165,2	156,4	161,2	142,8	144,9	138,4	147,9

wovon noch abzusetzen ist, was das Reich den Einzelstaaten für die Erhebung usw. vergütet. Das sind nach Bestimmung des Bundesrates bis auf weiteres 10 Prozent der gesamten Bruttoeinnahme für die Kontrolle und 5 Prozent für die Erhebung der inländischen Abgaben.

Die Wirkung der Gesetzgebung von 1887 war eine erhebliche Produktionsverminderung in Norddeutschland. Der Trinkerverbrauch verminderte sich derart, daß er bis in die Mitte der neunziger Jahre nicht einmal mit der Bevölkerungszunahme wuchs, vielmehr stabil blieb. Im Jahre 1885/86 betrug die Menge des steuerpflichtigen Branntweins in Norddeutschland 2 899 934 hl,

das sind für den Kopf der Bevölkerung 8,1 l. Der Gesetzentwurf von 1887 rechnete mit einem künftig steuerpflichtigen Konsumquantum von 2 125 000 hl, was auf den Kopf 5,6 l ausmachte. Die Regierung rechnete also schon damals mit einem Rückgange von etwa 2,5 l für den Kopf. Schon 1888/89 war aber der Kopfbetrag von steuerpflichtigem Branntwein auf 4,5 l gesunken, 1905/06 sank er bis auf 3,7 l. Auch die Ausfuhr ging durch die internationale Marktlage gewaltig zurück. Es erfolgte zwar ein Ausgleich durch die Zunahme der Verwendung von Spiritus für gewerbliche Zwecke, die Bestände des unverkauften Spiritus steigerten sich aber immer mehr. Infolgedessen gestaltete sich auch der durchschnittliche Verkaufspreis des Spiritus, trotz der starken Steuererhöhung nur wenig höher als vor der Steuerreform. Anfänglich war er sogar um etwa 12 Mk. pro hl gefallen. In den Jahren 1888 bis 1895 war der Durchschnittspreis für 1 hl Kartoffelspiritus 37 Mk.; er stieg in den folgenden Jahren auf 40 bis 42 Mk., 1898 auf 47 Mk. Aber je mehr es gelang, günstige Preise zu erzielen, um so mehr wuchs die Gefahr einer Ueberproduktion durch vermehrte Ausdehnung der Kartoffelbrennereien. Dazu kam, daß vom Jahre 1897/98 ab die deutsche Spirituserzeugung einen gewaltigen Aufschwung nahm. Infolge der Fortschritte der Kartoffelkultur steigerten sich die Kartoffelernten in außerordentlichem Maße. Ernten, die in früheren Jahren als enorm hoch angesehen worden wären, galten kaum noch als Mittelernten. Vom Jahre 1896 ab stieg die Kartoffelernte von Jahr zu Jahr, um 1901 ihren Höhepunkt mit 467 Millionen Doppelzentner zu erreichen, ein Ertrag, der auch 1905 wieder erreicht wurde. Ein Ernteertrag von 430 Millionen Doppelzentner gilt heute nur als ein mittlerer Ertrag, während in dem Jahrfünft 1893—1897 höchstens ein Ertrag von etwa 350 Millionen und in dem vorangegangenen Jahrzehnt ein solcher von 280 Millionen Doppelzentner als eine Mittelernte anzusehen war. Die Folge dieser Entwicklung war, daß der Ueberschuß der erzeugten Kartoffeln in die Brennereien drängte und die Spiritusproduktion vermehrte, und zwar in um so höherem Grade, als durch den Anbau stärkereicherer Kartoffeln und die Vervollkommnung der Brennereitechnik die Ausbeute an Spiritus von der Gewichtseinheit Kartoffeln sich steigerte. Von 300 Millionen Liter Spiritus, die im Betriebsjahre 1897/98 hergestellt wurden, stieg die Spirituserzeugung im Jahre 1901/2 auf 424 Millionen Liter und erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1905/6 mit einer Produktion von 437 Millionen Liter.

Um rechtzeitig der Gefahr einer Ueberproduktion entgegenzutreten, sowie um einen maßgebenden Einfluß auf die Preisgestaltung des Spiritus zu gewinnen, erstrebte man in dem Brennereigewerbe schon seit 1887 einen Zusammenschluß der Spiritusfabrikanten, wie der mit der Reinigung des Spiritus beschäftigten Spritfabriken. Die Spirituspreise wurden hauptsächlich an der Berliner Börse gemacht, und die Schwankungen der Preise verliefen regelmäßig derart, daß in den Monaten, in denen der Spiritus noch in den Händen der Brenner war, niedrige Preise vorlagen, die aber stiegen, sobald der Spiritus in die Hände der Händler übergegangen war. Auf diese Weise floß der Hauptnutzen von der Herstellung

des Spiritus nicht dem produzierenden Gewerbe, sondern dem Handel zu. Nachdem sich schon bald nach dem Gesetz von 1887 eine Anzahl von provinziellen Spiritusverkaufsgenossenschaften gebildet hatte, die zum Teil heute noch bestehen, bildete sich im Jahre 1899 nach mehrfachen Anläufen der fast das ganze landwirtschaftliche Brennereigewerbe umfassende Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten. Außerdem waren die bedeutendsten unter den gewerblichen Brennereien dem Verbande beigetreten. Die Mitglieder des neugegründeten Verbandes schlossen vorläufig auf 9 Jahre einen Vertrag mit der ebenfalls neugegründeten Zentrale für Spiritusverwertung, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der fast sämtliche Spritfabrikanten angehören. Die Mitglieder des Verwertungsverbandes verpflichteten sich, den von ihnen hergestellten Spiritus der Zentrale zur Verwertung zu übergeben, die ihrerseits gegen eine bestimmte Entschädigung, die namentlich den Mitgliedern der Zentrale für die Reinigung des gelieferten Spiritus gewährt wurde, diesen bestmöglich zu verwerten hatte. Die Zentrale verzichtete weiterhin für sich und ihre Mitglieder auf jedes eigene Geschäft. Das Wesentliche an der neugegründeten Gemeinschaft lag darin, daß den ihr beigetretenen Brennern der volle Jahreserlös zufiel und Preisschwankungen nicht mehr ausschließlich dem Handel zukommen sollten.

Die Zahl der Brennereien, welche diesem Kartell angeschlossen waren, betrug im Jahre 1903|04 3903. Da in ganz Deutschland 66031 Brennereien existieren, waren außenstehend 62128. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, daß die meisten dieser Betriebe Zwergbetriebe darstellen. Von den wichtigsten Brennereien, den Kartoffelbrennereien, waren im Jahre 1903|04 6081 im Betrieb; der Zentrale lieferten davon 3825 Brennereien. Getreidebrennereien waren 9722 im Betrieb, der Zentrale waren 53 angeschlossen. Melassebrennereien existierten 29, von diesen lieferten 24 an die Zentrale. Aus anderen Stoffen stellten 39 Brennereien Spiritus her, wovon eine an die Zentrale lieferte. Die 50160 Materialbrennereien lieferten samt und sonders an Außenstehende. Die Zahl der Spritfabriken, mit denen die Zentrale in Verbindung stand, betrug 107. Im ganzen waren im Jahre 1903|04 im Reiche 137 Reinigungsanstalten im Betrieb. Die Außenstehenden sind also an der Spiritusreinigung mit 30 Betrieben beteiligt.

Im 1. Jahre ihres Bestehens 1899|1900 zahlte die Zentrale einen Verwertungspreis von 41,51 Mk. für den Hektoliter r. A. an die Brenner;

im 2.	Jahre	1900|1901	39,—	Mk.,
„ 3.	„	1901|1902	31,68	„
„ 4.	„	1902|1903	40,51	„
„ 5.	„	1903|1904	45,54	„
„ 6.	„	1904|1905	56,05	„
„ 7.	„	1905|1906	42,47	„

Wie diese Preise, so zeigten auch die Unterschiede zwischen dem Verwertungspreise für die Brenner und dem Verkaufspreise für Trinkware und Brennspiritus sehr starke Schwankungen. Das lag hauptsächlich an zwei Mißjahren, den Kampagnen von 1903/4 und

1904/5, die wegen ihrer schlechten Ernten zu hohen Spirituspreisen zwangen.

Der Trinkverbrauch ist auch während der Tätigkeit der Zentrale fast ständig weiter gesunken, um durchschnittlich jährlich 3,3 Millionen Liter, dagegen der gewerbliche Absatz um 6,8 Millionen Liter jährlich gestiegen. Die Ausfuhr, welche vor Gründung des Syndikats rückgängig war, stieg in den ersten 4 Jahren des Syndikats, um in den beiden folgenden Jahren fast ganz zu versiechen.

Das Syndikat nahm für sich eine Besserung der Preise und einen Ausbau des Absatzes als Verdienst in Anspruch. Die Gegner des Kartells warfen ihm aber Förderung der Ueberer zeugung und Rückgang des Verbrauchs vor. Am schärfsten hatte sich auf der Gegenseite der Leiter der Ostdeutschen Spritfabrik, Wilh. Kantorowicz, Aeltester der Kaufmannschaft in Berlin, über die Wirksamkeit des Syndikats geäußert, indem er in einem Bericht an den Staatssekretär Grafen Posadowsky und ebenso gelegentlich der kontradiktorischen Verhandlungen über das Kartell im Februar 1906 ausführte, daß für die größeren Spritfabrikanten die Gründung des Spiritusringes zwar außerordentlich segensreich gewesen, die landwirtschaftlichen Brennereien von ihm aber keinen Nutzen gehabt hätten, dagegen sähe der Zwischenhandel seine Organisationen zerstört, er sei teils gänzlich ausgestoßen, teils in seinem Gewerbe mehr oder minder geschädigt, die Destillateure seien direkt ausgepowert worden.

Eine Aussprache über die Tätigkeit des Syndikats fand in den Tagen vom 8. bis 10. Februar 1906 im Reichsamte des Innern statt. Vertreten waren neben den Regierungsbeamten alle Arten von Interessenten an Spiritus: die Brenner, die naturgemäß ein Interesse an einem hohen Abschlagspreise haben (das ist der Preis, den die Zentrale der Brennerei bei Ablieferung des Spiritus zahlt), die Spritfabriken, die ein Interesse an einer hohen Vergütung für die Reinigung haben, die Destillateure, die Verarbeiter des Sprits, die ein Interesse an billigen Spritpreisen haben, die Kategorien der Händler und Kaufleute, die sich mit dem Verkauf von Spiritus, Sprit und Spirituosen befassen, und andere Konsumenten.

Bemängelt wurde vor allem, daß die Zentrale ihr Ziel, stetige Preise zu schaffen, nicht erreicht habe. Es seien während des Bestehens der Zentrale größere Schwankungen zu verzeichnen gewesen als vorher. Die Zentrale entgegnete, daß diese Schwankungen nicht zu vermeiden gewesen seien, da sie die Folge von elementaren Ereignissen, des Wechsels von überreichen und von Mißernten, gewesen seien. Bemängelt wurde auch die Höhe der Verkaufspreise, die zu Zeiten des freien Marktes nie so hoch gewesen seien und besonders die Destillateure geschädigt hätten. Meist habe eine ungesunde Spannung zwischen dem Preise für Rohspiritus und dem den Weiterverarbeitern abgeforderten Preise bestanden. In den ersten sechs Jahren der Wirksamkeit der Zentrale wurde, wie der Geschäftsführer des Syndikats ausführte, ein Durchschnittspreis für Sprit von 47,73 Mk. erzielt. Der Preis, den die Brenner erhielten, betrug 42,55 Mk. In der Spannung zwischen

diesen beiden Preisen — 5,18 Mk. — stecken die Betriebskosten der Zentrale, die Rektifikationsprämie (im Durchschnitt 3 Mk.), sowie die Abschreibungen. Die Durchschnittsvergütungen, welche die Spritfabriken an Prämien und Nebengebühren bekommen haben, wird man auf etwas über 4 Mk. ansetzen können. Diese Bezüge der Spritfabriken waren in ihrer Gesamtheit wesentlich höher als vor der Ringära, und durch den Vertrag, der die Grundlage einer zweiten Ringperiode nach 1908 bilden soll, sind diese Bezüge darum auch wesentlich verringert worden. Ein Teilnehmer an der Kartellenquete sprach davon, daß unter der Zentrale die Spritfabriken die Sahne und die Brenner die Milch erhalten hätten. Wenn einzelne unter letzteren behaupteten, daß sie im freien Verkehr einen höheren Durchschnittspreis als 42,50 Mk., den die Zentrale zahlte, erzielt hätten, so verwies die Zentrale demgegenüber darauf, daß unter ihrer Führung die Brenner dafür eine erheblich größere Menge hätten produzieren können, als unter der Herrschaft der Börse. Unter der Zentrale seien durchschnittlich 45 Millionen Liter Spiritus im Jahre mehr erzeugt und verwertet worden als vorher. Diese Mehrerzeugung hätte unter der Herrschaft der Börse nicht bloß jede Besserung der Preise verhindert, sondern zweifellos einen dauernden und scharfen Rückgang der Preise verursacht, unter der Zentrale sei die Ueberproduktion durch die Steigerung des gewerblichen Verbrauchs und andere Mittel (Produktionsbindung) unschädlich gemacht worden.

Die Ausfuhr von Spiritus ist im Verhältnis zum Inlandsverbrauch recht klein und mit der Ausfuhr anderer Industrien, z. B. der Zuckerindustrie gar nicht zu vergleichen. In den ersten Jahren führte die Zentrale durchschnittlich 20 Millionen Liter im Jahre aus, das sind von der Gesamtproduktion von 400 Millionen Liter 5 Prozent. Dagegen überstieg die deutsche Zuckerausfuhr, wenigstens bis zur Brüsseler Konvention, den Inlandverbrauch beträchtlich. Andere Länder, Oesterreich und Rußland, führen größere Mengen von Spiritus aus und geben auch höhere Ausfuhrprämien als Deutschland. Wie alle Industrien verkaufte auch die Spiritusindustrie ihr Produkt in gewissen Grenzen und mit Berücksichtigung der Lage des Auslandsmarktes in das Ausland billiger, nach einer Behauptung in der Spiritusenquete fast um die Hälfte billiger. Die Zentrale erklärte, daß sie sich naturgemäß nach den Preisen der konkurrierenden Länder, nach Oesterreich und Rußland, richten müsse. Jedenfalls bezwecke sie mit der Ausfuhr die Minderung der Bestände und die Entlastung des Spiritusmarktes. In den letzten Jahren der Wirksamkeit der Zentrale (seit 1903) ruhte die Ausfuhr fast völlig, erst im Jahre 1907 wurde sie wieder etwas lebhafter. Die Zentrale gab als Zielpunkt ihres Bestrebens an, durch vermehrten Inlandverbrauch zu Industriezwecken die Ausfuhr überhaupt entbehrlich zu machen und sie nur als Notventil etwaiger Uebererzeugung zu benutzen. Die Aufgabe der Ausfuhr war aber auch wohl auf vielfache Klagen der inländischen Verbraucher von Spiritus zurückzuführen, die dadurch, daß die Zentrale den Spiritus ans Ausland billiger verkaufte, in ihrer Konkurrenzfähigkeit mit ausländischen Firmen benachteiligt wurden. So sprach die Parfümindustrie von einer direkten Schädigung ihres Gewerbes, die sich auch auf die mit ihr verbundenen Industrien erstrecke: die Glasindustrie,

die Seidenbandindustrie, die Etiketteninduſtrie, die Lithographie. Auch die chemische Industrie klagte über die durch die billigere Ausfuhr ermöglichte Konkurrenz des Auslandes, ebenso beschwerte sich die Lackindustrie darüber, daß sie infolge des im Inland zu teuren und im Ausland viel billigeren Spiritus große Absatzgebiete der Konkurrenz im Ausland habe überlassen müssen.

Eine weitere Klage gegen die Geschäftsführung der Zentrale wurde auf der Spiritusenquete insofern laut, als behauptet wurde, daß die Vertretung der Abnehmer in dem sogenannten Beirat, der satzungsgemäß gehört werden soll bei der Regelung der Verkaufspreise, nur mehr ornamentale Bedeutung habe ohne irgend welches Bestimmungs- und Einspruchsrecht, daß er ein mehr dekoratives Seitenstück in der Verbandsorganisation sei. Es liegt indes in der Natur der Sache, daß den Abnehmern ein bestimmender Einfluß auf die Preise nicht eingeräumt werden kann; die Zentrale behauptete übrigens, daß sie brauchbare Vorschläge immer berücksichtigt habe. Da der Beirat aber die Wünsche der Abnehmer nicht genügend zum Ausdruck brachte, gründeten die Abnehmer (Destillateure) eine Organisation in dem Verein deutscher Spiritusinteressenten, dessen erste Generalversammlung im Mai 1899 in Nordhausen stattfand. Der Verein konstituierte sich im Mai 1905 mit dem ausgesprochenen Zweck, eine Erneuerung des Spiritussyndikats zu verhindern, als Verband deutscher Spiritus- und Spirituoseninteressenten. Auf der dritten ordentlichen Generalversammlung in Breslau im Mai 1907 wurde mitgeteilt, daß der Verein gegen 900 Mitglieder und 22 angeschlossene Verbände umfasse. Es seien Vereinbarungen mit Spritfabriken und Händlern getroffen, um der Zentrale gegenüber eine geschlossene ringfreie Konkurrenz zu schaffen.

Uneingeschränktes Lob wurde dagegen der Zentrale für ihr Bemühen erteilt, daß sie den Ausbau des Verbrauchs von denaturiertem Spiritus, der vorher gar nicht existiert hatte, eifrig gefördert hatte. Die Zentrale hat da wirklich belebend gewirkt und namentlich einen aussichtsvollen Kampf gegen das ausländische Petroleum eröffnet.

Der Vorsitzende der Kartellenquete, Präsident van der Borght, faßte im Februar 1906 am Ende der Verhandlungen das Ergebnis der Untersuchungen dahin zusammen, daß auch die Vertreter der Zentrale wiederholt nachdrücklich anerkannt hätten, daß Irrtümer vorgekommen seien, daß Mängel in der Organisation beständen und daß auch in dem praktischen Vorgehen der Zentrale Fehler gemacht worden seien. Im allgemeinen verteidigte sich die Zentrale dahin, daß die von ihr ausgegebene Preisbildung von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Ausfall der Ernten abhängig gewesen sei, dazu werde im Syndikat nach Mehrheit entschieden. An den Einrichtungen sei vielleicht manches zu bessern, jedenfalls rechne der neue Vertrag für eine zweite Kartellperiode mit verringerten Reinigungsprämien und Spesen. Er versuche durch einen höhern Anteil der Brenner am Gesamterlös und den Ersatz der bisherigen gleitenden Skala für die Reinigungsprämie durch eine feste Prämie eine größere Annäherung des Spiritusverkaufspreises an den Verwertungspreis des Rohspiritus. Das werde sowohl die Klagen der

Abnehmer über eine zu hohe Spannung zwischen den Preisen beseitigen, als auch die Brenner befriedigen, denen man zudem durch die Zubilligung der Entscheidung bei der Preisstellung entgegenkomme. Jedenfalls aber sei im Interesse eines Ausbaues der Erzeugung, einer stetigen Entwicklung des Absatzes und einer lohnenden Preisgestaltung an einer gemeinsamen Zentralstelle für die Erzeugung von Spiritus festzuhalten. Nur eine solche Zentrale habe die Mittel in der Hand, einer Uebererzeugung zu begegnen, nämlich die zeitweise Aufbewahrung überschießender Vorräte, die Ausgestaltung des gewerblichen Gebrauchs, Ausfuhr zu billigeren Preisen als im Inland, sowie schließlich die Produktionsbindung.

Am 1. Oktober 1908 läuft der Vertrag ab, der im Jahre 1899 4000 Brenner und über hundert Spritfabriken aneinander kettete. Als im Jahre 1906 bereits die Agitation für einen neuen Vertrag, der auf zehn Jahre laufen sollte, aufgenommen wurde, erwies sich als Haupthindernis die Ostdeutsche Spritfabrik mit ihrem obenerwähnten Direktor als Wortführer. Der Zentrale sind etwa hundert Spritfabriken angeschlossen. Die oben erwähnte Ostdeutsche Spritfabrik ist eine Vereinigung einer größeren Anzahl von Brennereibesitzern, die ihren Spiritus (etwa 7 Millionen Liter) in einer eigenen großen Spritfabrik reinigen und in den Verkehr bringen. Dieses Unternehmen hat in den letzten 3 Jahren neben einer Dividende von 9 Prozent für das eingezahlte Kapital den ihm angeschlossenen Brennern einen um 1,88 bezw. 2,74 bezw. 5,33 Mk. höheren Verwertungspreis für das Hektoliter Spiritus zahlen können, als die Ringbrenner von der Zentrale erhielten. Die Zentrale vertritt die Ansicht, daß die Ostdeutsche Spritfabrik diesen Gewinn nur dadurch erzielt habe, daß sie sich nicht an dem Verlust bringenden Denaturierungs- und Ausfuhrgeschäft beteiligt habe, sondern ihre Produktion im wesentlichen als Trinkbranntwein verwerte. Die Trinkbranntweinpreise mußten aber von der Zentrale deswegen so hoch gehalten werden, damit die Verluste, die beim Denaturierungs- und Ausfuhrgeschäft entstanden, dadurch ausgeglichen wurden. Die Zentrale behauptete, die gewaltige Steigerung im Verbrauch des Brennspiritus sei hauptsächlich durch den niedrigen Preis des denaturierten Spiritus herbeigeführt worden, der den Brennereien ermöglichte, selbst in den kartoffelreichsten Jahren nutzenbringende Preise aufrecht zu erhalten. Unter großen Opfern habe die Zentrale den Brennspiritusverbrauch auf die jetzige Höhe gebracht. Sie habe mächtige Anregungen zur Herstellung von Spiritusbeleuchtungs- und Heizungsgegenständen, sowie zum Bau von Spiritus-Kraftmaschinen gegeben. An allen diesen, teilweise verlustbringenden Bestrebungen aber habe sich die Ostdeutsche Spritfabrik, wie auch alle anderen Outsiders nicht nur nicht beteiligt, sondern sie gehemmt. Dadurch, daß jene nur den Verkauf von Trinkbrantwein betrieben und ihren Lieferanten in Form von Ueberpreisen Sondervorteile gewährt hätten, hätten sie der Zentrale gewinnbringende Konkurrenz gemacht. Als es sich um die Erneuerung des Verwertungsverbandes handelte, war der Hauptvorstand der Zentrale der Ansicht, daß die Werbung für die Verlängerung der Gemeinschaft nur aufgenommen werden könne, wenn sich 160 Millionen Liter des norddeutschen Kontingents und 10 Millionen Liter des süddeutschen beteiligten und wenn vor allem die Ostdeutsche Spritfabrik der Ge-

meinschaft beitrete. Letztere lehnte das anfänglich ab, und erst nach langen Verhandlungen kam ein Vertrag mit ihr zustande, der mit einer nach 1908 neu zu begründenden Zentrale unter Wahrung der Selbständigkeit der Ostdeutschen Spritfabrik ein freundschaftliches Nebeneinanderarbeiten gewährleisten sollte. In dem neuen Vertrage selbst sollten die Brenner besser berücksichtigt werden, als es in dem alten Vertrage geschehen war; unter dessen Herrschaft die Spritfabriken die „Sahne" abgeschöpft hatten. Die bisher gleitende Skala der Reinigungsprämien, die abhängig gewesen war von den erzielten Preisen, sollte ersetzt werden durch einen festen Satz von 1,75 Mk. Auch die sonstigen Vergütungen an die Spritfabriken für Lagerung und Vertrieb sollten erheblich ermäßigt werden in ein Pauschale von 2 Mk. Die Geschäftsführung und der maßgebende Einfluß auf die Preisbemessung sollte in die Hand der Brenner übergehen. Das Syndikat berechnete den festen Aufschlag (die Spannung), den es zur Deckung seiner vertragsmäßigen Kosten werde erheben müssen, für das Hektoliter Primasprit auf 4,50 Mk., neben jenen 3,75 Mk. Vergütung an die Spritfabriken noch 10 Pf. für Faß- und Kesselwagenmiete, 15 Pf. für Transportverlust und 50 Pf. für Handlungsunkosten, in Summa 4,50 Mk. Der Preisopfer für den Absatz von denaturiertem Branntwein glaubte das Syndikat sich künftig enthalten zu können. Es hoffte durch die Ermäßigung der allgemeinen Unkosten, wie des Anteils der Spritfabriken seine Konkurrenzkraft zu steigern. Die Spritfabriken machten kein Hehl daraus, daß sie einen solchen Vertrag nur annehmen könnten, weil ihnen der alte Vertrag unerwartet reichliche Einnahmen gebracht hatte (Dividenden bis 18 Prozent), weil ihre Fabriken jetzt billig zu Buch standen, hofften sie auch unter dem neuen Vertrage eine ausreichende Rente zu finden. Kenner der Verhältnisse nahmen das zwar für die größeren Fabriken auch an, sprachen aber die Befürchtung aus, daß für die kleineren die Entschädigungen des neuen Vertrages nicht ausreichen und sie allmählich in den größeren Fabriken aufgehen würden, was die Konzentration auch auf diesem Gebiete beschleunigen würde. Bis zum 1. Juni 1907, bis zu welchem Tage die Einlieferung der Verpflichtungsscheine zum Beitritt zum neuen Kartell erbeten worden war, waren zwar von den süddeutschen Brennern, aber nicht von den süddeutschen Spritfabriken und gleichfalls von vielen norddeutschen Brennern die Beitrittserklärungen nicht eingegangen. Zahlreiche Gegner des Syndikats suchten die Brenner durch Aussichten auf Sondererlöse zu locken und ihnen vor gewissen Bestimmungen des neuen Vertrages graulich zu machen. Die Zentrale mußte darum, da sie daran festhielt, daß nur bei einer Beteiligung von 160 Millionen Liter des landwirtschaftlichen Kontingents in Norddeutschland (d. i. etwa 94 % des norddeutschen landwirtschaftlichen Kontingents) und 10 Millionen Liter süddeutschen Kontingents ein neues Kartell mit gesunder Grundlage zustande kommen könne, eine Nachfrist gewähren, an deren Ende festgestellt werden konnte, daß in Norddeutschland 162 Millionen Liter r. A. und in Süddeutschland über 11 Millionen Liter sich dem Vertrage unterworfen hatten und daß auch seitens der neuen landwirtschaftlichen Brennereien und der gewerblichen Brennereien eine ausreichende Beteiligung erzielt sei. Es wurde darum der neue Vertrag auf die Zeit vom 1. Oktober

1908 bis zum 15. September 1918, der gegenüber dem laufenden eine noch festere Organisation der Gewerbe gewährleistet, in Kraft gesetzt.

Soviel über das die Herstellung und den Verbrauch des Branntweins beherrschende Kartell. Wir wenden uns nunmehr zu den bestehenden Steuern.

Viel Streit bewegte sich bei der Beratung und seit der Verabschiedung des Gesetzes von 1887 um den Unterschied der Verbrauchsabgabe für kontingentierten und nichtkontingentierten Spiritus. Es wurde gesagt, der Preis richte sich überall nach dem Satze von 70 Pfg., die Steuer für ein großes Quantum betrage aber nur 50 Pfg., so hätten die Brenner an allem kontingentierten Spiritus eine „Liebesgabe" von 20 Pfg. pro Liter Spiritus, bei einem Kontingent von 200 bis 250 Mill. Liter bedeute dies insgesamt eine „Liebesgabe" von 40—45 Mill. Mk.

Die Liebesgabe war in ihrer Entstehung nicht so unberechtigt, wie viele meinen, sie ist heute nicht mehr in dem Maße zu rechtfertigen und auch praktisch nicht mehr von der Bedeutung, wie man namentlich auf konservativer Seite annimmt.

Die Liebesgabe wurde als ein Gebot der Billigkeit angesehen, als im Jahre 1887 durch die stark erhöhte Besteuerung des Branntweins der inländische Bedarf um nahezu ein Drittel, von etwa 300 Millionen Liter im Jahre auf 210 Millionen Liter heruntergedrückt wurde. Damals stand dem Brennereigewerbe außer dem Trinkbedarf ein nennenswerter Absatz im Inlande nicht zur Verfügung; der rein gewerbliche Verbrauch beanspruchte, wiewohl seit dem Jahre 1879 durch steuerliche Erleichterungen begünstigt, noch im Betriebsjahre 1886—87 nur etwa 18 Millionen Liter. Die erzwungene Einschränkung der Spiritusproduktion begründete eine Schadloshaltung zumal bei den landwirtschaftlichen Brennereien, bei denen sich der Verlust nicht auf die Minderung der Rente aus dem Brennereibetriebe beschränkte, sondern ein empfindlicher Rückschlag auf die von der Brennerei abhängigen Gebiete der Wirtschaft, auf die Bodenbestellung, Viehhaltung und Düngerversorgung, ausgeübt wurde.

In den 20 Jahren seit der Branntweinsteuerreform hat sich aber das Bild von Grund aus geändert. Der inländische Trinkverbrauch, obwohl pro Kopf geringer als früher, hat sich von dem Tiefstande des Jahres 1887—88 wieder um etwa 30 Millionen Liter jährlich gehoben. Daneben hat sich aber ein sehr umfangreicher gewerblicher Verbrauch entwickelt, der für das letzte Jahr auf annähernd 150 Millionen Liter gestiegen ist. Der inländische Branntweinkonsum berechnet sich danach auf 400 Millionen Liter gegen etwa 330 Millionen vor 1887. Freilich hat sich auch inzwischen die Anzahl der Brennereien stark vermehrt, aber wenn diese Brennereien trotz der Kontingentierung des Gesetzes vom Jahre 1887 entstanden sind, so wären sie ohne dieses Gesetz sicherlich nicht ausgeblieben. Andrerseits wird es kaum fraglich erscheinen, daß der inländische Absatz sich ohne dieses Gesetz nicht auf den heutigen Stand erhöht hätte. Denn unzweifelhaft ist der gewerbliche Verbrauch durch die Steuerreform von 1887 außerordentlich begünstigt worden. Das gilt für den Kleinverbrauch von denaturiertem Branntwein

wie für die Branntweinverwendung zu großindustriellen Zwecken. In den letzten sieben Jahren hat der gewerbliche Verbrauch noch eine besonders intensive Kräftigung erfahren durch die rastlose Arbeit des Spirituskartells, das schon dadurch seine wirtschaftliche Berechtigung erwiesen hat. Durch die allmähliche Erhöhung des inländischen Absatzes ist aber die wichtigste und vielleicht die einzige unanfechtbare Voraussetzung für die Liebesgabe beseitigt worden. Jetzt erbt sich das Gesetz vom Jahre 1887 fort, wiewohl die Vernunft zum Unsinn, die Wohltat zur Plage geworden ist. Denn jetzt machen sich die Auswüchse immer mehr bemerkbar. Diese Auswüchse wurzeln hauptsächlich darin, daß das Privilegium der Liebesgabe in höchst ungleichmäßiger und zum Teil geradezu in sach- und sinnwidriger Weise vergeben wurde.

In Norddeutschland machte das mit dem Privilegium von 20 Mk. auf den Hektoliter bedachte Produktionsrecht, „das Kontingent", erheblich weniger als 50 Prozent der damaligen gesamten Erzeugung aus. Dieses Recht wurde aber keineswegs in sorgsam abgewogener Verteilung auf die vorhandenen Brennereien umgelegt, sondern Nebenumstände aller Art, gelegentliche Verschiebungen in dem Verhältnis der mit Kartoffel bebauten Fläche zum Gesamtareal, zufällige Schwankungen in den vorangegangenen Jahresproduktionen der einzelnen Brennerei führten zu tiefgreifenden, sachlich durchaus unberechtigten Unterschieden in der Zubilligung des Kontingents. Daher finden sich unter den norddeutschen Brennereien neben sehr dürftig kontingentierten landwirtschaftlichen Betrieben solche, die bis 4000 hl Kontingent, d. h. ein Privilegium im Werte von 80 000 Mark im Jahre zugewiesen erhielten. Noch verworrener waren aber die Verhältnisse in Süddeutschland. Den süddeutschen Bundesstaaten wurde ein Kontingent von 3 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, d. h. eine Kontingentsmenge zugewiesen, die den süddeutschen Verbrauch an Trinkbranntwein um ein sehr Beträchtliches überstieg. Die süddeutschen Staaten hatten bis zum Jahre 1887 ihren Trinkbedarf nicht selbst gedeckt, sondern zu einem beträchtlichen Teile aus Norddeutschland bezogen. Die süddeutschen Brennereien vermochten deshalb den Segen, den das Gesetz über sie schüttete, nicht zu fassen; das privilegierte Produktionsrecht überstieg in einzelnen süddeutschen Gebieten bei weitem die technische Leistungsfähigkeit der damals vorhandenen Brennereien. So entfiel z. B. auf Württemberg bei einer bisherigen Produktion von 30 000 hl ein Kontingent von mehr als 50 000 hl. Unter diesen Umständen gestaltete sich die Kontingentierung der im Jahre 1887 vorhandenen süddeutschen Betriebe zu einer überreichlichen. Während in Norddeutschland die Produktion zunächst scharf zurückgedrängt wurde, sind die süddeutschen Brennereien zu einer intensiv erhöhten Tätigkeit angereizt worden, um nur die „Liebesgabe" voll auszunutzen.

Diese Zustände wirken jetzt mit immer zunehmender Heftigkeit. Die Absichten des Gesetzes vom Jahre 1887, das dem inländischen Brennereigewerbe eine einheitliche Grundlage geben sollte, werden allmählich in ihr Gegenteil gekehrt. Unter dem Einfluß der Liebesgabe entstehen bedenkliche Gegensätze innerhalb des Gewerbes. Die mit einem besonders hohen Kontingent ausgestatteten Brennereien werden sozusagen unempfindlich gegen den Einfluß, den die allgemeine

Lage sonst auf den einzelnen ausüben muß. In Norddeutschland wird durch die dort unumgänglich nötige Produktion von Superkontingent der Wert des Kontingents stark verwässert. Demgegenüber behalten die süddeutschen Brennereien, die ihre Erzeugung auf das Kontingent beschränken können, den vollen Vorteil der Liebesgabe und sind den norddeutschen von vornherein im Spirituspreise weit voraus. Gleiches oder ähnliches gilt in Norddeutschland selbst von den besonders hoch dotierten Brennereien im Verhältnis zu den minder begünstigten.

Diese Verhältnisse sollten die norddeutschen Brennereien selber zu der Forderung drängen, daß die Liebesgabe beseitigt werde. Es eröffnen sich damit noch andere günstige Perspektiven. Die Liebesgabe bedeutet nach dem gegenwärtigen Stande einen Geldwert von 46 Millionen Mark im Jahre. Schon die Hälfte dieses Betrages würde bei der Finanzlage des Reiches eine außerordentlich schätzenswerte Einnahme bilden. Wenn die andere Hälfte aber zur Förderung des gewerblichen Branntweinverbrauchs benutzt würde, so läge darin ein Ausfluß der Billigkeit in ihrem besten Sinne. Aus der zweckwidrigen, den Gesamtinteressen des Gewerbes höchst gefährlichen Begünstigung einzelner Betriebe würde eine Quelle des Fortschritts für das ganze Gewerbe, dem nichts so vonnöten ist als eine Ausdehnung des Absatzes, der die allgemeine Neigung zu vermehrter Produktion Raum schaffen würde.

Wollte die konservative Partei, die parlamentarische Interessenvertretung der ostelbischen Landwirte, diese Verhältnisse unbefangen prüfen, dann könnte es ihr nicht schwer fallen, sich von der Liebesgabe zu trennen, die heute nur noch den Wert einer politischen Tradition besitzt; sie würde sich damit von dem Vorwurf entlasten, die Gesetzgebung zu Privilegien zu benutzen; sie würde das Argument entkräften, daß das Spirituskartell nur auf dem Boden dieser Privilegien wirtschaftlich entstehen und erhalten werden konnte. Auf liberaler Seite aber würde man den Verzicht auf die Liebesgabe als ein tatkräftiges Entgegenkommen der Rechten anerkennen, und so ließe sich die reale Würdigung der Verhältnisse auf der einen mit der idealen Forderung auf der anderen Seite aufs glücklichste verbinden.

Uebrigens wird die Liebesgabe, von den Brennereiinteressenten von jeher als Grundpfeiler der Steuergesetzgebung und des Gewerbes betrachtet, heute selbst von konservativer Seite nicht mehr so gewertet wie früher. Begünstigt werden durch sie, wie schon gesagt, die süddeutschen Brennereien, von den norddeutschen die, welche auf gutem Boden stehen und nahe bei der Bahn liegen. Gegner der Kontingentierung sind darum unter den Brennern diejenigen, deren Fabriken auf schlechtem Boden stehen und weitab von der Bahn liegen, sie erwarten von der Aufhebung des Kontingents eine Zurückdrängung der Konkurrenz der süddeutschen Staaten. Der freikonservative Reichstagsabgeordnete Frhr. v. Gamp führte noch in der Reichstagssitzung vom 16. März 1907 aus, daß die Beseitigung des Kontingents den großen Brennereien des Ostens schwerlich großen Kummer bereiten werde, da sie die Entwicklung zur Konzentration der Betriebe befördern müsse. Dagegen bilde das Kontingent immer noch den wirksamsten Schutz der kleinen Brennereien und setze diese

in den Stand, ihre kulturellen Aufgabe der Verwertung der leichten Sandböden zu erfüllen. Die Beibehaltung des Kontingents wird aber auch befürwortet, um die Trennung zwischen Trinkbranntwein und technischem Spiritus aufrecht zu erhalten. Beim Wegfall des Kontingents werde, so argumentiert man, die daraus folgende Höherbesteuerung entweder auf den Konsumenten abgewälzt oder der Trinkverbrauch gehe wieder zurück. Gelinge die Abwälzung nicht, so sei das Brennereigewerbe der leidende Teil und auch hier ein Rückgang der Erzeugung und des Verbrauchs die Folge, ein Einnahmeausfall der Reichskasse unvermeidlich.

Auch die Maischraumsteuer, welche ursprünglich von einer Ausbeute aus dem Maischraum von 8 Prozent berechnet war, erfüllt heute nur noch zum Teil die Absichten des Gesetzgebers, weil die Entwicklung der Technik die Ausbeute auf 12 Prozent und mehr gesteigert hat. Da nun bei der Denaturierung und beim Export 16 Mk. zurückvergütet werden, entsteht dadurch eine Prämie von etwa 4 Mk. Diese Vergütung beruht auf dem Gesetz vom 8. Juli 1868. Nach diesem Gesetz sollte die Vergütung nur bei der Ausfuhr gewährt werden. Später wurde sie auch bei der Verwendung von Branntwein für gewerbliche Zwecke einschließlich der Essigbereitung zugestanden und endlich auf den Branntwein ausgedehnt, welcher in öffentlichen Kranken- oder wissenschaftlichen Anstalten, oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet. Da also der Vergütungssatz für das Hektoliter Alkohol 16 Mk. beträgt, während in den letzten Jahren durchschnittlich für das Hektoliter Alkohol nur gegen 12 Mk. an Maischbottichsteuer vereinnahmt worden waren, wurden annähernd 4 Mk. für das Hektoliter übervergütet. Im Brennerei-Betriebsjahre 1905/06 wurden für 1 350 000 hl denaturierten oder ausgeführten Alkohol etwa 5 400 000 Mk. für Maischraumprämien beansprucht. In den letzten zehn Betriebsjahren wurden 15 729 800 Mk. Maischraumsteuer zurückvergütet, die einem Durchschnittsbetrage von 983 112 hl steuerfrei verabfolgtem oder exportiertem Maischbottichsteuerbranntwein pro Jahr entsprechen. Diesen Branntwein hatte in den letzten sieben Jahren fast ausschließlich die Zentrale für Spiritusverwertung geliefert. Um dem weiteren Abbröckeln der Maischbottichsteuer Einhalt zu tun, war dem im Februar 1907 neugewählten Reichstage eine Novelle vorgelegt worden, welche die Maischraumprämie von 4 Mk. zwar beseitigte, indem der Vergütungssatz von 16 Mk. auf den Betrag der wirklich gezahlten Steuer, also auf 12 Mk. herabgesetzt wurde. Es wurde aber gleichzeitig ein sogenannter „Ausgleich“ gewährt, indem ein fester Betrag von 4,5 Millionen Mk. aus dem Ertrag der Maischbottichsteuer ausgeworfen werden sollte, der auch weiterhin zur Gewährung von Denaturierungs- und Ausfuhrzuschüssen verwendet werden sollte. Beide Maßnahmen ergaben somit gewissermaßen eine Kontingentierung der Maischbottichsteuerprämien auf den Durchschnittsbetrag der in den letzten Rechnungsjahren gezahlten Uebervergütung. Ihre finanzielle Bedeutung bestand lediglich darin, daß weiteren Einbußen der Reichskasse durch die Prämien vorgebeugt werden sollte. Dieses zurückhaltende Verfahren der Regierung wurde damit begründet, daß die Entwicklung des steuerfreien Branntweinverbrauchs keine Störung erfahren dürfe, eine vollständige Be-

seitigung würde den Preis des steuerfreien Branntweins erhöhen und dadurch die weitere Ausdehnung seines Absatzes hemmen.

Als weiterer Mißstand hat sich herausgestellt das Anwachsen der für den steuerfreien Branntwein an die Bundesregierungen zu zahlenden Verwaltungskosten-Entschädigungen. Heute gibt das Reich, da den Bundesstaaten 15 Prozent der gesamten Einnahmen an Maischbottichsteuer vergütet werden müssen, für jedes Hektoliter Alkohol 1,80 Mk. an die Bundesstaaten ab, ohne Rücksicht darauf, ob die erhobenen 12 Mk. der Reichskasse wirklich verbleiben oder bei der steuerfreien Abgabe des Branntweins zurückvergütet werden. Infolgedessen wächst der Aufwand an Verwaltungskosten-Entschädigungen in gleichem Maße wie die maischsteuerpflichtige Branntweinerzeugung, obwohl deren steuerfreier Teil dem Reiche keine Einnahmen zuführt. Mit Rücksicht darauf hatten sich, als sie die Novelle einbrachten, die Regierungen entschlossen, auf den künftigen Zuwachs der Verwaltungskosten-Entschädigung für den steuerfreien Branntwein, der von Jahr zu Jahr auf etwa 125 000 Mk. zu schätzen ist, Verzicht zu leisten. Es sollten nach der Novelle also, insoweit künftig die Menge des gegen Steuervergütung abgefertigten Branntweins gegen den jetzigen Stand sich wesentlich erhöht, 1,80 Mk. für den Hektoliter von der nach der Verfassung zu berechnenden Verwaltungskostenentschädigung abgesetzt werden.

Die Novelle fand im Plenum des Reichstages (erste Beratung am 16. März 1907) und auch in der für sie berufenen Kommission eine sehr widersprechende Beurteilung. Die agrarischen Wortführer wollten natürlich nichts wissen von einem Wegfall der Prämie, da sie die Entwicklung des Gewerbes ansporne und zur höchsten Materialausnutzung zwinge; sie fanden auch die Höhe der vorgeschlagenen Kontingentierung ungenügend. Der Linken dagegen ging die in der Vorlage zum Ausdruck kommende Rücksichtnahme auf die bisherige Vergütungspraxis viel zu weit und sie forderte ein vollständiges Fallenlassen der Prämie. Eine Einigung hat noch nicht stattgefunden.

Es ist gewiß richtig, daß durch stärkere Einmaischung, sorgfältigere Gärungsführung, sowie durch die Züchtung stärkereicherer Kartoffeln die Ausbeute aus dem Maischraum, die der Gesetzgeber ursprünglich auf 8 Prozent angenommen hatte, heute auf 12 Prozent und mehr gesteigert worden ist und somit ein Mißverhältnis zwischen der von der Gesetzgebung beabsichtigten und der tatsächlich erhobenen Steuer besteht. Einer vollständigen Beseitigung der Maischraumsteuer steht aber das Bedenken entgegen, daß die gewerblichen Brennereien dann ein erhebliches Uebergewicht über die Kartoffelbrennereien erlangen würden. Ohnehin sind letztere dadurch begünstigt, daß der größte Teil des in gewerblichen Brennereien hergestellten Spiritus denaturiert wird, wodurch die Erhebung des Zuschlages von 20 Mk. zur Verbrauchsabgabe völlig illusorisch wird. Die agrarischen Wortführer waren der Meinung, daß trotz der Scherereien, welche die Maischbottichsteuer durch die mit ihr verknüpfte eingehende Kontrolle mit sich bringt, diese Steuer erhalten werden müsse. Sie sei eine der besten Grundlagen in der Förderung der Technik des Gewerbes. Sie biete den landwirtschaftlichen Brennereien Schutz gegenüber der Konkurrenz der gewerblichen

Brennereien, und dieser Schutz sei nötig, denn die landwirtschaftlichen Brennereien seien nicht frei in der Wahl ihrer Rohstoffe wie jede gewerbliche Brennerei. Keine landwirtschaftliche Brennerei dürfe andere Stoffe verarbeiten als auf eigenem Areal selbst gewonnene Kartoffeln. Sie dürfe Schlempe nicht verkaufen; der in der Wirtschaft erzeugte Dünger müsse in der eigenen Wirtschaft verwendet werden. Auch zeitlich seien die landwirtschaftlichen Brennereien beschränkt: wer länger als 255 Tage im Jahre brenne, habe sehr bedeutende Nachsteuern zu entrichten. Beim Wegfall der Maischraumsteuer würden im Wettbewerb mit einer großen Industrie die jetzt zum Segen gerade der minder guten Böden des Ostens bestehenden Brennereien zum Erliegen kommen, was einen bedenklichen Verlust an Nationalvermögen bedeuten würde.

Die Brennsteuer ist eine progressive Produktionssteuer, die von Brennereien mit über 200 hl Jahreserzeugung erhoben wird. Sie ist lediglich ein Regulator der Branntweinerzeugung. Ihre Erträge fließen nicht an die Staatskasse, sondern dienen zu Prämien, die bei der Ausfuhr des Spiritus oder bei dessen Verwendung zu technischen Zwecken bezahlt werden. Der Fiskus spielt bei der Vereinnahmung der Brennsteuer lediglich die Rolle des Säckelmeisters. Durch die Branntweinsteuernovelle von 1902 ist die Brennsteuer bei einer Produktion von über 200 hl auf 2 Mk. festgesetzt worden. Sie steigt in bestimmten Abstufungen bis zum Höchstsatze von 6,50 Mk. bei einer Produktion von 1800 hl. Die Prämien für Ausfuhr und Denaturierung waren 1902 auf 6 Mk. bestimmt. Da aber der Vergütungssatz alljährlich vom Bundesrate erhöht oder herabgesetzt werden kann, unter Wahrung des Grundsatzes, daß die gesamten Ausgaben an Vergütungen bis zum 30. September 1912 den Einnahmen der Brennsteuer entsprechen, so hat am 15. Dezember 1905 der Bundesrat den Brennsteuervergütungssatz von 6 Mk. auf 8 Mk. erhöht. Zwar lastet die Brennsteuer als schwerer Druck auf vielen Brennereien und ihr Fortfall würde möglicherweise von einer ganzen Reihe von Brennern als eine Befreiung begrüßt werden. Sie hat aber trotz alledem segensreich gewirkt, den technischen Konsum gehoben und vor allem der modernen Konzentrationstendenz zum Großbetriebe im Brennereigewerbe entgegen gewirkt.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, unterliegt der Spiritus heute einer Besteuerung, die weder den Produzenten noch den Konsumenten Freude macht. Verwirrend wirkt vor allem auch die große Zahl der Steuerstufensätze. Dringend verlangt namentlich die Linke eine Aenderung und Vereinfachung dieser Gesetzgebung. Die Regierung wie die konservativen Parteien aber requirieren für das Gewerbe eine „Schonzeit" bis zum Wegfall der Brennsteuer im Jahre 1912.

Der Theorie nach würde den höchsten Ertrag aus einer Besteuerung des Spiritus sowie eine angemessene Abstufung der Steuersätze nach dem tatsächlichen Wert des Fabrikats ein Monopol gestatten. Die Steuerform des Monopols kann ferner am wirksamsten auch sozialpolitische Absichten zur Geltung bringen, namentlich die Beschränkung des Branntweinverbrauchs und -Ausschanks, die Verhütung der Verabreichung gesundheitsschädlichen Branntweins u. a. m.

Auf der andern Seite birgt das Monopol aber auch den Nachteil in sich, durch die Verteuerung des Spiritus nicht nur den Konsum zu vermindern, sondern auch der Fürsorge für den individuellen Geschmack Abtrag zu tun. Das Schicksal des deutschen Monopolentwurfs aus dem Jahre 1886 ist oben geschildert. Heute, wo die Spirituszentrale einem Monopol vorgearbeitet hat und viele Brenner lieber an den Staat als an die Zentrale verkaufen möchten, wäre die Sache schon anders. Das Reich brauchte die Organisation der Zentrale nur weiter auszubauen. Es könnte aus dem ergiebigen Steuerobjekte des Spiritus seine Geldbedürfnisse viel leichter befriedigen als aus der heute bestehenden unübersichtlichen und verwickelten Steuerhydra. Freilich sind auch die notwendigen Entschädigungen und die Verwaltungsschwierigkeiten nicht gering einzuschätzen. Auch die Frage der Preisfeststellung dürfte große Schwierigkeiten machen. Nähme der Staat einen festen Preis, so wäre sein Gewinn riskant, ebenso hätte auch ein wechselnder Preis seine Mißstände, wie die erste Geschäftsperiode der Spirituszentrale dargetan hat. Kurzum, das Projekt eines Reichsmonopols erfordert sorgfältigste Prüfung. Empfehlenswert für die deutschen Verhältnisse wäre wohl nur ein Rohspiritusmonopol. Vielleicht könnte der Staat auch noch, wie heute die Spirituszentrale, die Reinigung übernehmen. Die Herstellung von Destillaten und Likören, sowie der Ausschank von Branntwein in Läden und Wirtschaften aber bliebe am geeignetsten nach wie vor der Privatinitiative überlassen. (Literatur: Dr. Hugo Linschmann, die Spiritusindustrie, Stuttgart, Moritz; Renauld, Finanzen und Branntwein, München 1907. Fachzeitschriften und statistische Handbücher.)

Brennerei — siehe Branntweinsteuer.

Bülow. Bernhard Heinrich Karl Martin Fürst von Bülow, als Sohn des späteren Staatssekretärs v. Bülow am 3. Mai 1849 zu Klein-Flottbeck in Holstein geboren, studierte 1867 bis 1870 in Lausanne, Leipzig und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften, machte den deutsch-französischen Krieg als Offizier mit, bestand 1872 die erste juristische Prüfung und war zuerst beim Landgericht, dann beim Bezirkspräsidium in Metz beschäftigt. 1874 trat er in das Auswärtige Amt ein und war als Legationssekretär in Rom, Petersburg und Wien tätig. Während des russisch-türkischen Krieges war Bülow Geschäftsträger in Athen. Bei dem Berliner Kongresse war er dem Sekretariat beigegeben, wurde dann zweiter, später erster Botschaftssekretär in Paris und darauf Botschaftsrat in Petersburg, 1888 Gesandter in Bukarest; während seiner dortigen Amtsführung erfolgte der Abschluß des deutsch-rumänischen Handelsvertrages. Im Dezember 1893 wurde Bülow Botschafter am italienischen Hofe. Am 10. August 1897 wurde er mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Geschäfte des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts betraut, am 20. Oktober 1897 zum Staatssekretär ernannt. Am 22. Juni 1899 wurde er in den Grafenstand erhoben, am 18. Oktober 1900 an Stelle des Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst zum Reichskanzler, Präsidenten des preußischen Staatsministeriums und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ernannt, am 6. Juni 1905 wurde ihm der Fürstenstand verliehen.

Bund der Landwirte. Im November 1892 hatte der Generalpächter Ruprecht in Ransern seinen vielberegten Aufruf erlassen (s. Agrarbewegung). Am 4. Februar 1893 tagte in Berlin eine Versammlung, um zu beraten, wie jenem Aufruf, der ein lautes Echo gefunden, praktische Folge zu geben sei. Man kam überein, eine Organisation zu schaffen, vermöge deren die Landwirtschaft gegenüber der Gesetzgebung ihre Interessen dauernd und nach Möglichkeit durchgreifend wahrnehmen könne. Um diese Organisation zu schaffen, sollte auf den 18. Februar eine große Versammlung der Landwirte aus ganz Deutschland nach Berlin berufen werden. Der Einladung hierzu wurde so zahlreich entsprochen, daß hintereinander zwei Versammlungen am 18. Februar abgehalten werden mußten, beide mit derselben Tagesordnung und denselben Rednern, damit alle Erschienenen an dieser konstituierenden Versammlung teilnehmen konnten. Die Organisation (Satzungen und Programm) wurde ohne Widerrede beschlossen, der Bund der Landwirte begründet, Vorstand, Ausschuß usw. gewählt.

Der Vorstand setzte sich aus zwei Vorsitzenden zusammen — dem inzwischen verstorbenen Hauptmann a. D. v. Ploetz (Rittergutsbesitzer auf Döllingen bei Elsterwerda), dem jetzt noch amtierenden Dr. Roesicke — und einem Direktor, dem früheren Philologen Dr. Suchsland. Dr. Suchsland ist nun auch schon lange tot und von Dr. Diederich Hahn abgelöst worden. Außerdem gehörten dem Vorstande verschiedene Mitglieder der beiden konservativen Reichstagsfraktionen an: insgesamt elf Herren. Diese Organisation ist seither beibehalten worden. Für die elf Vorstandsmitglieder sind dann auch noch Stellvertreter ernannt. Sodann sind in jeder Provinz bezw. jedem Bundesstaat Provinzial- resp. Landesvorsitzende und wiederum Stellvertreter dazu bestimmt. Diese Vorsitzenden und Stellvertreter zusammen mit dem Vorstand bilden den Ausschuß. Weiter ist für jeden Reichstagswahlkreis ein Wahlkreis-Vorsitzender und innerhalb der Wahlkreise für jeden Bezirk ein Bezirksvorsitzender bestellt. Für diejenigen Landschaften, in denen der Bund eine besondere Tätigkeit entfaltet, sind eigene Geschäftsstellen mit besoldeten Beamten errichtet, so für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Anhalt, Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein, Bayern, Sachsen, Württemberg, Südwestdeutschland, (Hessen, Rheinpfalz, Baden) und für Thüringen-Braunschweig.

Nach § 2 der Satzungen ist der Zweck des Bundes:

„Alle landwirtschaftlichen Interessenten, ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und Größe des Besitzes zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammen zu schließen, um der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen."

Im § 3 wird dies näher ausgeführt, im § 4 wird unter anderem bestimmt, daß nur Christen beitreten können.

Also: es lag nicht in der Absicht, in Wettbewerb mit jenen landwirtschaftlichen Vereinen und Körperschaften zu treten, die das weite Gebiet der Selbsthilfe bestellen und pflegen. Ebensowenig konnte die Gründung des Bundes eine Kritik dessen bedeuten, was auf jenem Gebiete bisher geleistet war. Der Bund schien es der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, den landwirtschaftlichen Zentral- und Kreisvereinen zu überlassen, wie sie weiterhin für genossenschaftliche Einrichtungen zu Kauf und Verkauf, für Kreditkassen, Untersuchungsstationen, Ausstellungen, Wanderlehrer und Fachschulen usw. sorgen wollten. Er nahm für sich nur in Anspruch, die öffent-

liche Meinung aufzuklären und hierdurch wie durch die Teilnahme an allen Wahlen die Gesetzgebung im Interesse der Landwirtschaft zu beeinflussen. Man konnte sich den Zweck der Organisation etwa in einer Ergänzung der Tätigkeit des Deutschen Landwirtschaftsrates und der entsprechenden begutachtenden Körperschaften in den Einzelstaaten denken. Wie diese den Regierungen, insbesondere den landwirtschaftlichen Verwaltungen, wollte der Bund den Gesetzgebern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Aehnliche Organe zur einheitlichen Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen aller Berufsgenossen gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung hatte sich vorher schon die Industrie im Zentralverband deutscher Industrieller und ähnlichen Bünden geschaffen.

Aus der Geschichte des Bundes mag sich ergeben, wieweit er diesen Aufgaben gerecht geworden ist.

Die konstituierenden Versammlungen auf Tivoli am 18. 3. 93 hatten folgendem **Programm des Bundes** ihre Zustimmung gegeben:

Die deutsche Landwirtschaft ist das erste und bedeutendste Gewerbe, die festeste Stütze des Reiches und der Einzelstaaten. Dieselbe zu schützen und zu kräftigen ist unsere erste und ernsteste Aufgabe, weil durch das Blühen und Gedeihen der Landwirtschaft die Wohlfahrt aller anderen Berufszweige gesichert ist.

Wir fordern daher:

1. Genügenden Zollschutz für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe.
2. Deshalb keinerlei Ermäßigung der bestehenden Zölle, keine Handelsverträge mit Rußland und anderen Ländern, welche die Herabsetzung der deutschen landwirtschaftlichen Zölle zur Folge haben, und eine entsprechende Regelung unseres Verhältnisses zu Amerika.
3. Schonung der landwirtschaftlichen, besonders der bäuerlichen Nebengewerbe in steuerlicher Beziehung.
4. Absperrung der Vieheinfuhr aus seuchenverdächtigen Ländern.
5. Einführung der Doppelwährung als wirksamsten Schutz gegen den Rückgang des Preises der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
6. Gesetzlich geregelte Vertretung der Landwirtschaft durch Bildung von Landwirtschaftskammern.
7. Anderweitige Regelung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit und den Kontraktbruch der Arbeiter.
8. Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung, Beseitigung des Markenzwanges und Verbilligung der Verwaltung.
9. Schärfere staatliche Beaufsichtigung der Produktenbörse, um eine willkürliche, Landwirtschaft und Konsum gleichmäßig schädigende Preisbildung zu verhindern.
10. Ausbildung des privaten und öffentlichen Rechtes, auch der Verschuldungsformen des Grundbesitzes und der Heimstättengesetzgebung auf Grundlage des deutschen Rechtsbewußtseins, damit den Interessen von Grundbesitz und Landwirtschaft besser, wie bisher genügt wird.
11. Möglichste Entlastung der ländlichen Organe der Selbstverwaltung.

Irgend ein anderes Programm ist nachher nicht mehr beschlossen worden. Zwar hat die Berliner Leitung des Bundes wiederholt „Programme“ verbreiten lassen, auch wurde zwei Jahre später durch eine Abordnung des Bundes dem Kaiser ein wesentlich erweitertes Programm, bestehend aus „Leitsätzen“ und aus dem „Antrag Kanitz“, überreicht. Aber einer Generalversammlung waren jene Leitsätze niemals zur Beschlußfassung vorgelegt worden; nur

für den Antrag Kanitz hatten mehrfach große demonstrative Kundgebungen stattgefunden, die als programmatisch bedeutsam angesehen wurden.

Bei den Reichstagswahlen im Jahre 1893 hatte der Bund der Landwirte diejenigen Kandidaten als die seinigen bezeichnet, die sich zum mindesten auf den zweiten Punkt des oben mitgeteilten Programms verpflichteten. Die nächste politische Frucht seines Wirkens war es denn, daß nahezu die gesamte Rechte, auch einzelne Angehörige der Mittelparteien mit der Last des imperativen Mandats in den Reichstag eintraten.

Die Unterstützung seitens des Bundes war bei den Wahlen im Osten der Elbe fast ausschließlich den Konservativen zustatten gekommen, im Westen richtete sich die Betriebsamkeit des Bundes vielfach gegen die nationalliberale Partei. Im Großherzogtum Hessen und in Kurhessen hatten die Antisemiten das Bundesprogramm ohne weiteres zu ihrem eigenen gemacht, infolgedessen der Bund diese Kandidaten mit wenig Ausnahmen unbesehen zu Bundeskandidaten machte. Der Erfolg für die Antisemiten war recht ansehnlich.

Jedenfalls war bei den Wahlen über der Militärvorlage das dringliche Interesse der Landwirtschaft nicht vergessen worden. Eine stattliche Anzahl solcher Mitglieder, von denen sich eine tätige Wahrnehmung der agrarpolitischen Interessen erwarten ließ, war in den Besitz von Reichstagsmandaten gelangt. Damit war ja für den Reichstag selbst nichts wesentliches anders geworden, denn solche Vertreter waren früher auch schon da. Aber diesmal hatte der Bund sie mit entsendet und es kam darauf an, welche reformatorischen Bestrebungen er nun durch sie im Reichsparlament einleiten würde.

Davon bemerkte man zunächst gar nichts. Wohl aber entspann sich ein parlamentarischer Kampf der Konservativen gegen den Reichskanzler in solchen Formen, daß der Kanzler wiederholt die Konservativen daran erinnern mußte, daß das Bekenntnis zur Autorität ein wesentlicher Bestandteil ihres Programms sei. Und außerhalb des Parlaments erging sich die Agitation in starken Uebertreibungen der Notlage der Landwirtschaft. Die Regierung züchte künstlich Bettler und Sozialdemokraten; „wir müssen den Handelsvertrag mit Oesterreich und Italien zerreißen und wenn's mit dem Schwert in der Faust sein muß!" — ließ die Kreuzztg. (24. 11. 93) einen Mann vom Lande ausrufen. Der Abg. Lutz aus Bayern aber erklärte „denjenigen, der für die Handelsverträge stimmt, für den schlimmsten Demagogen, und stünde er dem Throne am nächsten." (Rede in Meiningen, 2. 12. 93.) Und nachdem der russische Handelsvertrag dennoch zustande gekommen war, wurde auch der Pfeil noch etwas höher hinauf abgeschossen. In der „Korresp. des Bundes" (24. 3. 94) durfte ein Einsender „Zur Lage" den Beitrag liefern, daß der deutsche Landwirt „jetzt geneigt sei, den Kaiser als seinen politischen Gegner anzusehen." Der russische Handelsvertrag hatte im Reichstag auf des „Messers Schneide" gestanden. Zehn Stimmen mehr oder weniger konnten, wie man noch zu Neujahr 1894 rechnete, das Schicksal des Vertrags entscheiden. Der Kanzler war deshalb sehr geneigt, sich die Mehrheit dadurch zu

sichern, daß er gewisse, dringend geltend gemachte Wünsche aus landwirtschaftlichen Kreisen gleichzeitig erfüllte. Der Ausschuß des ostpreußischen konservativen Vereins hatte eine Resolution beschlossen, die wenigstens nicht prinzipiell den russischen Vertrag ablehnte. Graf Caprivi nahm die Gelegenheit wahr, schrieb unterm 20. 12. 93 an den Ausschuß in entgegenkommender Weise und stellte die Aufhebung des Identitätsnachweises in Aussicht. Nun wäre es doch für eine Interessenvertretung der Landwirtschaft der Augenblick gewesen, die Verhandlungen aufzugreifen und zu versuchen, wieviel an Kompensation zu erwirken sein möchte. Da drohte aber dem Bund eine Klippe, die er so wie so stets zu fürchten hatte. Was an Kompensationen etwa in Frage kommen konnte, das bezog sich alles nur auf regionale Interessen. Der Westen strebte mit aller Macht nach Aufhebung der Staffeltarife, der Osten war auf diese angewiesen und verlangte vielmehr die Beseitigung des Identitätsnachweises, den nun wieder der Westen ungern entbehrte. Wie immer die Bundesleitung hier vermitteln wollte, lief sie Gefahr, gegensätzliche Interessen zu verschärfen, deren Vorhandensein sie bis dahin geleugnet oder doch ignoriert hatte.

So wurde das Kompromiß bei den Handelsverträgen von Freunden der Landwirtschaft geschlossen, die außerhalb der Agrarbewegung standen. Der Bund verharrte im schärfsten Protest und war geneigt, die Kompensationen so gering wie möglich zu schätzen. Der Reichskanzler aber versagte sich nun um so weniger, seinen leidenschaftlichen Widersachern die agitatorische Methode und die Armut an schöpferischen Ideen zum Vorwurf zu machen. Die erste ordentliche Generalversammlung (17. 2. 94), die abermals in zwei Partien veranstaltet werden mußte, reagierte hierauf mit einer tumultuösen Abrechnung mit dem Kanzler.

Indes die Handelsverträge waren besiegelt: mit der unabänderlichen Tatsache mußte gerechnet werden. Der Bund aber war es seiner Viertelmillion Mitglieder schuldig, Maßregeln zu bedenken und vorzuschlagen, die speziell auf dem Wege der Gesetzgebung ergriffen werden könnten, um den Landwirten über den drückenden Zustand des Augenblickes hinüberzuhelfen. Graf Kanitz ersann einen solchen Vorschlag. Der Bund der Landwirte griff mit Begeisterung zu. Die Agitation wurde in breiteste Wege geleitet. Freund und Feind der Landwirtschaft sollten fortan nach dieser Parole des Antrags Kanitz (siehe den Artikel Antrag Kanitz) unterschieden werden. Aber auch das ging vorüber.

Dr. Ruhland, die (nebenbei nicht ganz unbestrittene) wissenschaftliche Autorität des Bundes, hat schließlich (6. 1. 1897) dem Antrag sogar die Fähigkeit aberkannt, die Getreidepreise zu heben. Man kann demnach auf diese Bewegung wie auf eine abgeschlossene Geschichte zurückblicken. Dann wird man es wohl aussprechen dürfen, daß mit diesem „großen Mittel“ zwar etliche Jahre hindurch eine heftige Agitation genährt, aber dem Landwirt in seiner Bedrängnis nicht das mindeste genützt ward.

Inzwischen hatte die Betriebsamkeit des Bundes und der Druck, den seine Agitation von außen her auf die parlamentarischen Kreise ausübte, manche Kraftleistung zur Folge gehabt. Nach dem Rezept: „Kein Kanitz, keine Kähne“ wurde am 9. 3. 1894 der Kreuzer „Er-

satz Leipzig" und der Aviso „Ersatz Falke" unter Assistenz der Abg. v. Ploetz, v. Werdeck-Schorbus usw. abgelehnt; am 18. 5. auch der Dortmund-Rhein-Kanal. Als im folgenden Jahre der „Ersatz Leipzig" doch bewilligt wurde, fehlten Graf v. Kanitz, Graf v. Roon, Graf v. Schwerin, Lutz, Dr. Hahn, Liebermann v. Sonnenberg u. a. ohne Entschuldigung, v. Ploetz, v. Werdeck u. a. enthielten sich der Abstimmung (1. 3. 1895). Dafür hatte im Mai ein „großer Teil" Bedenken, für die Nordostseefeier „diese beträchtliche Ausgabe gutzuheißen." Wirtschaftliche Bedenken seien es auch, die „einen Teil der Konservativen dazu bringen werden, sich von der Teilnahme an der Einweihungsfeier auszuschließen."

Die gesetzgeberische Fürsorge für die in Not geratenen Teile der Landwirtschaft hatte sich weder hierdurch, noch durch die krassen Mittel der Agitation im Lande („Bange Sorge, blasse Not," „Wären wir Preußen geblieben, nicht Deutsche geworden, so stände es heute besser um uns." „Soll denn durchaus die Sozialdemokratie triumphieren?" „Man läßt den Kranken einfach sterben." „Ave Caesar, morituri te salutant!" usw.) in ihrem sicheren Entwicklungsgange aufhalten lassen.

Der Bund der Landwirte hatte sich im Laufe des Jahres 1894 ein eigenes Zeitungsorgan geschaffen und im Reichstag die „Wirtschaftliche Vereinigung" ins Leben gerufen, um durch sie gesetzgeberische Initiativanträge feststellen zu lassen und in ihr über eine gemeinsame Stellungnahme der Bundesmitglieder im Reichstag zu allen Regierungsvorlagen wirtschaftspolitischen Charakters zu beraten. Mittlerweile waren Graf v. Caprivi und dann auch der Landwirtschaftsminister v. Heyden aus dem Amte geschieden. Das Ministerium des Innern in Preußen war auf Herrn v. Köller übergegangen. Reformgesetze aller Art waren in Vorbereitung. Die Möglichkeit war gegeben, mit der agitatorischen Vergangenheit zu brechen und an ernste, sachliche Arbeit heranzutreten. Ueberdies hatte der Kaiser in Königsberg Verzeihen und Vergessen angeboten. „Meine Tür ist allezeit einem jeden meiner Untertanen offen und willig leihe ich Ihnen Gehör."

Nun trat am 3. u. 4. November der Ausschuß des Bundes zusammen und vereinbarte jene oben erwähnten „Leitsätze" — eine andere Auflage der Resolutionen, welche vier Wochen vorher vom nationalliberalen Delegiertentag in Frankfurt beschlossen waren — und, sobald die zweite ordentliche Generalversammlung in Sicht war, suchte der Bundesvorstand um eine Audienz beim Kaiser nach.

Die Audienz wurde bewilligt, fand aber, da der Kaiser einige Tage unpäßlich war, erst am Vormittag des 18. 2. 1895, also wenige Stunden vor Beginn der Versammlung statt, die diesmal im Feenpalast gerade noch Raum fand, um in einem Akte die Tagesordnung zu erledigen. Die Adresse, deren Inhalt Herr v. Ploetz dem Kaiser vortrug, umschrieb lediglich den bedrückten Zustand der Landwirtschaft und das Bedürfnis nach Hilfe, sie verwies auf die mit überreichten „Leitsätze" und Resolutionen, die den Antrag Kanitz zum Ziele nahmen; insbesondere schien sie aber versichern zu wollen, daß man nur weiter verfolgen wolle, was des kaiserlichen Schutzes sich erfreuen würde:

„Mancher der hierin enthaltenen Vorschläge wird der Verbesserung noch bedürfen. Doch darüber können wir nicht im Unklaren sein, daß all unser Schaffen und Können ein vergebliches bleibt, wenn unserer Arbeit nicht der besondere Schutz Euerer Majestät gesichert ist."

Der Kaiser antwortete huldvoll und im Sinne der Versöhnung. Er versicherte die Deputation der warmen Anteilnahme „am Wohl und Wehe Meiner Bauern" und fuhr fort:

„In dem Eifer, sich selbst zu helfen und den auf der Landwirtschaft lastenden Druck allen Kreisen des Volkes klar zu machen, haben sich Mitglieder Ihres Bundes in dem verflossenen Jahre zu einer Agitation in Wort und Schrift verführen lassen die, über den Rahmen des Zulässigen hinausgehend, Mein landesväterliches Herz tief kränken mußte. An dem heutigen Tage jedoch haben Sie, gleichwie Meine Ostpreußen, dieses Vorgehen wieder gut gemacht."

Der Kaiser verwies dann auf den bereits zum 12. 3. 1895 berufenen Staatsrat, dessen Arbeit man vertrauensvoll abwarten möge:

„Mein landesväterlicher Rat geht deshalb dahin, daß die Herren jeder sensationellen Agitation sich enthalten und mit Vertrauen der Arbeit des Staatsrats folgen mögen. Wir wollen Gott bitten, daß diese Bemühungen zum Heile der Landwirtschaft ausschlagen und daß Ihnen ein gutes Jahr beschert sein möge."

Herr v. Ploetz kam nun um 2 Uhr nachmittags in den Feenpalast und überbrachte den kaiserlichen Bescheid. Mit wem er sich über die Worte, die er in Anknüpfung daran sprach, vorher verständigt hatte, ist Geheimnis geblieben. Nach Ansicht angesehener Bundesmitglieder selbst wäre es besser gewesen, die Kaiserworte überhaupt nicht mit Randbemerkungen zu versehen. Jedenfalls durfte nicht das gesagt werden, was Herr v. Ploetz nunmehr sagte. Er berief sich auf den immer bewiesenen Patriotismus des Bundes, ohne den die Militärvorlage von 1893 nicht durchgedrungen wäre:

„Wir werden niemals illoyal sein . . . .

„Meine Herren! Die Mahnung Sr. Majestät, wir werden sie uns gern zu Herzen nehmen, wir werden unsere Agitation stets so leiten und so führen, daß wir sagen dürfen: es war ein loyales Vorgehen und es wird ein loyales bleiben." . . .

Wozu der Stenographische Bericht „Lebhaften Beifall" verzeichnet. Und „Heiterkeit und Beifall" vermerkt er zu dem Satze:

„Wir müssen für die Autorität eintreten, und wenn ein hoher Staatsbeamter vor einem Jahre sagte, wir suchen die Autorität herabzuzerren — nein, meine Herren, die Autorität liegt in unserem ganzen Vorgehen, wir stützen die Autorität, aber es muß nur die richtige sein."

Der Arbeitsplan dieser Generalversammlung besagte übrigens von den „Leitsätzen", die man am 3. und 4. Nov. aufgestellt und dem Kaiser überbracht hatte, gar nichts, sondern bezweckte lediglich eine weitere, allgemeine Kundgebung zugunsten des Antrags Kanitz, und zwar im Sinne der „Annullierung der Handelsverträge". Die Darlegungen des Referenten, Frhr. v. Wangenheim-Kl.Spiegel, gipfelten in dem Satze (Sten. Ber. S. 26):

„M. H.! Einer der größten Deutschen, Friedrich der Große, schreibt in derselben Hinsicht: „Ist es besser, daß das Volk zugrunde gehe oder daß der Fürst einen Vertrag breche! Nur ein Tor könnte zweifeln, was zu antworten ist." (Bravo!) . . . Wenn ein Vertrag geschlossen ist, aus dem sich als notwendige Folgerung ergibt, daß der eine der beiden vertragschließenden

Teile seinem Ruin entgegengeht, so nennt man einen solchen Vertrag gegen die gute Sitte geschlossen. Ein solcher Vertrag wird von jedem Gerichte annulliert, und er muß auch von jedem Volke annulliert werden, wenn es nicht Selbstmord begehen will." (Sehr richtig!)

In die Resolution hatte man diesen Gedanken nicht mit aufgenommen, aber einer der Teilnehmer selbst, und zwar ein Vorstandsmitglied, Reichstagsabg. Ackermann-Salisch, hatte das Empfinden, daß für diese Motivierung jeder mit verantwortlich sei, der nun die Resolution des Vorstandes mit genehmige. Den üblen Folgen einer solchen Beschlußfassung wollte Abg. Ackermann-Salisch vorbeugen; er empfahl und erläuterte deshalb folgenden Zusatzantrag zu der Vorstandsresolution:

„Wir verwahren uns dagegen, daß wir zur Aufbesserung unserer Getreidepreise ein Gesetz in Kraft treten sehen möchten, welches mit dem Geiste der vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Handelsverträge nicht vereinbar wäre."

Aber der Vorsitzende, v. Plötz, nötigte ihn, diesen Zusatzantrag angesichts eines erdrückend starken Widerwillens der Versammlung zurückzuziehen!

Es läßt sich denn auch denken, mit welcher Art von Vertrauen die Beratungen des Staatsrats erwartet und von welchem unfreundlichen Geiste die Ergebnisse dieser Beratungen hingenommen wurden. Der Antrag Kanitz war dort abgelehnt, nur die „kleinen Mittel" empfohlen worden. Die Führer und Repräsentanten des Bundes im Parlament lehnten zwar die Mitarbeit bei den „kleinen Mitteln" nicht ab. Indessen äußerten schon sie sich über deren Wert so geringschätzig, als es eben ging. Die Presse des Bundes aber verfuhr derber mit diesen kleinen Mitteln: So wenig „man den guten Willen der hier in Betracht kommenden Personen" bezweifeln wolle, — komme diese Politik der kleinen Mittel doch „sachlich einer Verzichterklärung auf die Heilung unseres agrarischen Uebels gleich." (Dtsch. Tagesztg. 15. 9. 1896.)

Besonderen Unbilden sah sich der Landwirtschaftsminister, Frhr. v. Hammerstein-Loxten ausgesetzt, nachdem er dieser Politik der „kleinen Mittel" im Staatsrat und auch im Parlament zu so unzweifelhaften Erfolgen verholfen hatte. Als er im Sommer 1895 eine Reise nach Oberschlesien unternahm, um sich über die dortigen Verhältnisse zu informieren, mußte er in Ratibor beim Festessen zwei Frauen standhalten, die ihm eine sog. Bittschrift, in Wahrheit ein Schriftstück voll der handgreiflichen Uebertreibungen — behändigten, und hinterher beschwerten sich Zuschriften aus dem Lager des Bundes der Landwirte über so kostspielige, zwecklose, die Verzweifelnden nur noch aufreizende Ministerreisen! Der Minister verabsäumte es nicht, demnächst in der Zurückweisung des Antrags Kanitz (Reichstag 17. 1. 1896) ein Wort von „sogenannter konservativer Seite" und der daselbst betriebenen gemeingefährlichen Agitation einfließen zu lassen. Die Antwort gab gelegentlich der dritten Generalversammlung im Zirkus Busch (18. 2. 1896) der Herr v. Diest-Daber: „Was der Minister v. H. sagt oder nicht sagt, kann uns schnuppe sein . . . Die (v. Hammerstein und v. Bennigsen) können uns sonst was, diese . . ." Das letzte Wort hat der Stenograph nicht mehr verstanden . . .

Diese dritte Generalversammlung bekannte sich nochmals zum Antrag Kanitz, erklärte sich in besonderen Resolutionen für die Währungs- und zugunsten der Börsenreform und beschloß endlich auch eine Resolution, die von den sog. kleinen Mitteln einen „bedeutsamen Erfolg" nicht erhoffen lassen wollte. Als aber dann das Magarinegesetz vom Bundesrat nicht angenommen worden war, erhob sich die Bundespresse zu ungewöhnlichen Ausdrücken der Entrüstung. Die Politik der Regierung sei „die ausschließliche Begünstigung des kapitalistischen Groß-Industrialismus in allen Erwerbszweigen" und „nicht nur antimonarchisch, sondern auch vaterlandsfeindlich." (D. T. 18. 7. 1896.)

Seine politische Biographie hat sich der Bund der Landwirte selbst bei zwei großen Aufgaben des Reichs und des preußischen Bundesstaates geschrieben: bei der **Zolltarifvorlage** und der **Kanalvorlage**. Der neue autonome Tarif war von dem damaligen Staatssekretär Grafen v. Posadowsky mit größter Umsicht und Sorgfalt vorbereitet worden und nach den Agrarforderungen — wenigstens grundsätzlich — zugeschnitten. Da die Konservativen und das Centrum zusammen ein starkes landwirtschaftliches Interesse vertraten, so hatte der eigentliche Schöpfer dieses großen Werkes als Realpolitiker auch insofern die Wünsche landwirtschaftlicher Kreise berücksichtigt, als er in dem Zolltarif bereits pränumerando die landwirtschaftlichen Mindestsätze aufnahm. In politischen Kreisen glaubte man damals vielfach, die Regierung steuere auf einen Doppeltarif nach französischem Muster zu. Staatssekretär Graf Posadowsky gab indes im Namen der verbündeten Regierungen die Erklärung ab, daß mit der Festsetzung eines landwirtschaftlichen Mindestzolles die Gewähr gegeben werden solle, daß die Vertragstarife nicht unter diesen Satz heruntergehen. Der Bund der Landwirte hatte also allen Grund, mit diesem Vertragswerk zufrieden zu sein. Trotzdem aber entfaltete er eine lebhafte Agitation.

Im Zolltarif war für die Hauptgetreidearten ein Satz von 5,50 Mk. vorgesehen. Der Bund der Landwirte verlangte 7,50 Mk. Als dann im Landwirtschaftsrat, der sich für einen Zollsatz von 6 Mk. festlegte, der Reichskanzler Graf Bülow für die Regierungsvorlage eintrat, mußte er sich von dem Bundesvorsitzenden, Dr. Rösicke, die Grobheit sagen lassen: was von dem Reichskanzler zu halten sei, wisse man jetzt. Bei der Rede im Landwirtschaftsrat habe man sein Herz erkannt. Frhr. v. Wangenheim ließ seiner Vorliebe für kräftige Ausdrücke noch etwas mehr die Zügel schießen; er äußerte sich höchst ironisch folgendermaßen: „Was man so Regierung nennt, das präsentiert sich manchmal bei festlichen Anlässen. Tritt es aber herdenweise auf, dann nennt man es Bundesrat."

Der Bund verfuhr bei seiner Agitation nach dem von Bismarck einmal angegebenen Rezept: „Wenn man nach Rummelsburg will, muß man ein Billet bis Eydtkuhnen nehmen." Die „Deutsche Tageszeitung" schrieb, „der neue autonome Zolltarif könne nicht einmal den bescheidensten Landwirt zufrieden stellen." Als dann später das „Sächsische Vaterland" mit einem persönlichen Angriff gegen den Grafen Posadowsky als Schrittmacher vorging und ihm vorwarf, seine Politik werde sich einmal „schrecklich rächen", wurde dieses Blatt noch durch die „Deutsche Tageszeitung" mit dem stilistisch prachtvollen Satz übertrumpft: „Die Throne stehen nur so lange fest, als sie in dem gewachsenen Boden des Bauerntums und des Mittelstandes wurzeln." In der Generalversammlung des Jahres 1902 ballte Frhr. v. Wangenheim, der am 8. August 1898 nach dem Tode des sehr

beliebten „Vater Plötz“ Bundesvorsitzender und am 7. September auch Reichstagsabgeordneter geworden war, die Faust nach oben. „Es wäre furchtbar,“ rief er aus, „wenn jemals das Vertrauen in der deutschen Landwirtschaft aufhörte, daß unser Kaiser seine Bauern auch hören wird.“ Früher hatte er schon einmal die Aeußerung getan, daß der Kaiser von einer Wolke umgeben sei, die nicht nach Weihrauch rieche. Die „Deutsche Tageszeitung“ nannte Ende November 1901 den neuen Zolltarif nur eine halbe Arbeit und drohte mit der Rückkehr zum Freihandel. Eine besondere Spezialität war die Forderung von Austauschgütern. Graf Kanitz verlangte seiner Zeit bei der Kanalberatung als Gegenleistung ein neues Sozialistengesetz. Der Ruhm dieser ehedem nur beim Centrum gekannten Schacherpolitik ließ den Abg. v. Heydebrandt und der Lasa nicht schlafen. Er verlangte für die Bewilligung der Kanalvorlage erst den nach den Forderungen des Bundes der Landwirte zugeschnittenen autonomen Tarifsatz.

Der Bund der Landwirte stand also seit dem Jahre 1898 in völliger Oppositionsstellung gegen die Regierung, so daß der Kaiser selbst sich veranlaßt sah, Stellung dazu zu nehmen. Er empfing im Jahre 1898 am 7. September in Oeynhausen eine Abordnung des westfälischen Bauernvereins, zu der er unter anderem folgende Worte sprach: „Ich werde getreu dem Vorbild meiner Vorfahren dem Bauernstande stets mein besonderes Wohlwollen angedeihen lassen.“ Er sprach dann über den Gesetzentwurf über das Anerbenrecht in Westfalen und schloß mit den sehr verständlichen Worten: „Durch solche ernste Arbeit wird mehr erreicht, als durch Phrasen und hohle Worte, mit denen man der Landwirtschaft zu dienen sucht.“ Bei der Beratung des Zolltarifs entstanden durch die Haltung des Bundes der Landwirte die unsichersten Zustände. Die „Süddeutsche Reichskorrespondenz“ schrieb im Februar des Jahres 1902: „Die Zollsätze auf Getreide seien selbstverständlich nur im Vertrauen auf agrarische Hilfe festgesetzt worden.“ Trotzdem agitierte die „Deutsche Tageszeitung“ unausgesetzt gegen die Annahme des Zolltarifes und der Chefredakteur dieses Blattes übte auch sein Mandat als Reichstagsabgeordneter Seite an Seite mit der Sozialdemokratie aus. Bei der Beratung des Zollsatzes für Gemüse aus Italien machte Frhr. v. Wangenheim dem Staatssekretär Grafen Posadowsky den Vorwurf, die Interessen der Italiener schienen der Regierung höher zu stehen, als das Wohl der heimischen Landwirtschaft. Es mag die Feststellung genügen, daß die Mitglieder des Bundes der Landwirte schließlich in Gemeinschaft mit der Sozialdemokratie gegen den Antrag Kardorff, gegen die Anträge Bassermann und schließlich gegen das ganze Gesetz stimmten.

Man hat vielfach angenommen, daß der Bund der Landwirte im Vertrauen auf die Einsicht der anderen Parteien nur zu agitatorischen Zwecken die maßlosen Forderungen geltend machte, in Wirklichkeit aber hat sowohl die parlamentarische Vertretung, wie auch die Presse in vollem Ernst gegen dieses Werk gearbeitet. Die „Deutsche Tageszeitung“ verlangte ausdrücklich, man solle das Gesetz zum Scheitern bringen, damit die Zollfrage die Wahlparole werde. Auch nach der Annahme der Vorlage wurde der Kampf noch fortgesetzt. „Der Bund der Landwirte“ versandte in der parlamentarischen Weihnachtspause ein Rundschreiben gegen die Konservativen, das verschiedene Mitglieder dieser Partei und auch den inzwischen verstorbenen

reichsparteilichen Abgeordneten v. Kardorff zum Austritt aus dem Bunde der Landwirte veranlaßte. Im preußischen Abgeordnetenhause inszenierte zum Ueberfluß noch der Abg. Dr. Hahn ein Haberfeldtreiben gegen die Zolltarifmehrheit und gegen die Regierung, der er höhnisch vorwarf, „sie sei liebenswürdig nach allen Seiten," und es „verletze sein nationales Gefühl tief", daß sie es auch dem Ausland gegenüber sei. Infolge dieser Rede erklärte der später so gefeierte damalige preußische Landwirtschaftsminister v. Podbielski: das Tischtuch zwischen ihm und dem Bunde der Landwirte sei nunmehr zerschnitten. Später ist es freilich wieder kunstgerecht geflickt worden. Und auch Fürst Bülow hat später reiches Lob geerntet. Der einzige, der leer ausging, war der eigentliche Schöpfer des Zolltarifes, der ernste, arbeitsame und agitatorisch untätige Graf Posadowsky. Die Haltung der Leitung des Bundes der Landwirte zeugte von geringem politischem Verantwortlichkeitsgefühl, weil der autonome Zolltarif unmittelbar vor den Reichstagswahlen eingebracht war. Wäre das Gesetz nicht vor Schluß der Periode angenommen worden, dann hätte ein Wahlkampf von beispielloser Leidenschaftlichkeit vor der Tür gestanden. Außerdem hat die Bundesleitung, verblendet durch ihre Begehrlichkeit nach hohen Zollsätzen, zwei Dinge niemals berücksichtigt. Einmal die klar aus dem Bilde hervortretende Begünstigung der Landwirtschaft auf Kosten der Industrie; sodann die ganze Tendenz des Gesetzes. Die schärferen Kampfbestimmungen, insbesondere der § 8 des Zolltarifgesetzes, verfolgten den erkennbaren Zweck, mit Hilfe des umgearbeiteten autonomen Tarifwerkes mit der Zeit das unbedingte Meistbegünstigungssystem zu überwinden und die Gegenseitigkeitsverträge an ihre Stelle zu setzen. Der Freihändler lobt den schrankenlosen Verkehr, weil er angeblich die Wirkung hat, die einzelnen Länder zu derjenigen Produktion zu erziehen, für die ihre Vorbedingungen sich am besten eignen. Mit den Gegenseitigkeitsverträgen aber wird grundsätzlich der Zweck verfolgt und die Wirkung erzielt, daß der heimische Markt nach Möglichkeit von der heimischen Produktion versorgt wird; durch das Erkaufen von besonderen Zugeständnissen für die gewährte Zollerleichterung werden aber die Interessen der gütererzeugenden Stände und die Interessen unserer Ausfuhrproduktion nach den individuellen Erfordernissen berücksichtigt. Die Schlußwirkung der Gegenseitigkeitsverträge ist also genau dieselbe, die der Freihändler seinem System zuschreibt. Und ein Werk, wie den neuen autonomen Zolltarif wollte die Berliner Bundesleitung aus Rechthaberei zu Fall bringen!

An der Haltung des Bundes der Landwirte wurde übrigens ein Volksgericht vollzogen. Im Jahre 1901 hatte der Bund eine Mitgliederzunahme von 26 000 zu verzeichnen, 1902 kamen weitere 18 000 dazu, aber 1903 mußte der Berichterstatter im Zirkus Busch in der Generalversammlung verkünden, daß der Mitgliederbestand „leider nicht zugenommen habe".

Auch in der Kanalvorlage hat der Bund der Landwirte die gleiche starre Haltung eingenommen, wie bei dem Zolltarifgesetz. Von der Zentralleitung war die Parole ausgegeben worden: der Ausbau eines Wasserweges von Westen nach Osten bedeute einen Einbruch der Holländer nach Deutschland. Infolgedessen wurde eine scharfe Agitation gegen den Kanal entfaltet. In einem Rundschreiben

vom Jahre 1898 wurde mitgeteilt, daß die Regierung einen Druck zur Durchsetzung der Kanalvorlage ausüben wolle, und man ermahnte die Mitglieder „fest zu bleiben". Der Kanal fiel schließlich in zweiter Lesung mit 228 gegen 126 und in der dritten Lesung bei stärkerer Besetzung des Hauses mit 235 gegen 147 Stimmen. Eine Nuance dieser dritten Abstimmung war die relativ starke Stimmenthaltung. 32 Mitglieder des Hauses hatten nicht den Mut ihrer Ueberzeugung. Welcher Geist damals die Konservativen und den Bund beherrschte, ergibt sich aus einer Auslassung der „Agrarkorrespondenz", die als Kampfesmittel gegen den Kanal nichts anderes empfahl, als — die Obstruktion, die Lahmlegung des Parlaments! Die Sozialdemokraten sind also, wie ihre Haltung bei der Zolltarifberatung zeigte, nicht erfolglos bei diesen Intransigenten in die Schule gegangen. Als im Jahre 1901 die Kanalvorlage wieder erschien, und die Regierung nach einer erfolglosen Verhandlung im Parlament sich genötigt sah, ihr eigenes Werk wieder zurückzuziehen und den Landtag plötzlich zu schließen, hatten abermals der Bund und seine Presse die öffentliche Meinung ungünstig beeinflußt. Inzwischen aber hatte der Kaiser durch seine Hamburger Rede vom 11. August 1899 und die Thronrede vom 8. Januar 1901 sein Wort für den Kanal verpfändet. Indes: das schien dem Bund so viel nicht zu gelten. Erst im Jahre 1904 kam der Kanal als „wasserwirtschaftliche Vorlage" wieder, verkürzt und verstümmelt, und konnte dann angenommen werden. Auch in dieser Frage hat sich der Bund der Landwirte sehr kurzsichtig gezeigt und im Westen des Reichs, auch in den preußischen Provinzen, eine starke Erbitterung gegen Ostelbien großgezogen. Es ist den Leitern des Bundes der Landwirte zumeist nicht gegeben, bei den verschiedenen Fragen auch die allgemeinen Interessen zu berücksichtigen.

Lehrreich ist in dieser Hinsicht eine Rede, die der Abg. Dr. Diedrich Hahn am 17. November im deutschen Reichstage hielt. Auf der Tagesordnung stand die Dampfervorlage, die außer den verkehrspolitischen auch ein strategisches Ziel verfolgt. Als „nationaler Mann" mußte Hahn für die Subvention sein. Er verlangte aber, es müßte noch festgesetzt werden, daß die subventionierten Dampfer kein Fleisch, Getreide usw. einführen dürften. Derselbe Dr. Hahn hatte im Jahre 1900 ein leises, vorsichtiges Spielchen bei dem Centrum gegen eine andere nationale Forderung, gegen die „gräßliche Flotte" versucht. Die Sache kam irgendwo in der Presse auf, Frhr. v. Wangenheim bestritt im Reichstage die Richtigkeit dieser Meldung. Daraufhin gab der Centrumsabgeordnete Szmula die öffentliche Erklärung ab, Dr. Hahn habe in der Wandelhalle des Reichstags mit ihm über die damalige Flottenvorlage gesprochen und wörtlich gesagt: es sei zu wünschen, daß möglichst viele Centrumsabgeordnete gegen die Vorlage stimmen. Bei der Kanalvorlage wurde, als sie schon angenommen werden sollte, noch durch die von dem Bund der Landwirte eingepeitschten Konservativen, die auch vom Herrenhaus begeisterungsvoll aufgenommene Bestimmung in das Gesetz hineingebracht, daß die regulierten Flußströme nicht abgabenfrei sein sollten.

Seit 1903 hat die Organisation keine Zunahme mehr zu verzeichnen. Es wurde aber noch ein anderes Urteil gefällt. Bei den Neuwahlen des Jahres 1903 verloren Dr. Oertel, Dr. Rösicke und Dr. Hahn ihre Mandate. Bei den Neuwahlen im Jahre 1907 kehrten allerdings Rösicke und Hahn zurück. Augenblicklich sitzen sieben Mitglieder des Bundes im Reichstag, so daß eine Zunahme von

drei Mandaten zu verzeichnen ist. Jedoch sind sie in den ersten Tagungsabschnitten 1907 agitatorisch weiter nicht hervorgetreten.

Bundesrat. Der Bundesrat ist die Vertretung der 25 verbündeten Regierungen, welche in ihrer Gesamtheit als Träger der deutschen Reichsgewalt angesehen werden müssen. In ihm kann sich jeder Einzelstaat durch soviel Bevollmächtigte vertreten lassen, als er Stimmen hat. Preußen hat deren 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen 17 Staaten je 1, so daß der Bundesrat im ganzen 58 Stimmen zählt. Der Bundesrat übt in Gemeinschaft mit dem Reichstage die Reichsgesetzgebung aus, steht aber hierbei insofern über demselben, als er abgesehen von Form und Inhalt der Gesetzesvorlage auch die Sanktion derselben zum Gesetz zu vollziehen hat. In den nicht öffentlichen Verhandlungen, die unter der Leitung des deutschen Reichskanzlers oder dessen Stellvertreters stattfinden, stimmen die Bevollmächtigten nach den von ihren Regierungen gegebenen Instruktionen. Die Majorität entscheidet, ausgenommen bei Verfassungsänderungen, die durch den Widerspruch von 14 Stimmen verhindert werden. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, sowie die Zölle und Verbrauchsabgaben gibt, wenn im Bundesrat eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist. Für die Zwecke einer schnelleren Geschäftserledigung hat sich der Bundesrat in verschiedene Ausschüsse geteilt, in welchen in der Regel 7 Staaten vertreten sind.

Bürgerliches Gesetzbuch. Nach langwierigen Vorberatungen ist im Reichstag am 1. Juli 1896 das bürgerliche Recht der Deutschen einheitlich aufgerichtet worden und am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Im Norddeutschen Reichstag war gleich zur Beratung des Verfassungsentwurfs ein Antrag Lasker-Miquel erschienen, die Zuständigkeit des Bundes auch auf die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht zu erstrecken. Damals wurde der Antrag noch abgelehnt, weil sonst das Verfassungswerk selbst gefährdet gewesen wäre. Im Jahre 1869 wurde der Antrag wiederholt eingebracht. Nun trug er die Unterschriften der Abgeordneten Miquel und Lasker als Antragsteller und von den Männern, die ihn mitunterschrieben haben, seien genannt: v. Benda, Meier-Bremen, Lesse, Mosig v. Aehrenfeld, v. Bennigsen, Hosius, Endemann, Puttkamer-Fraustadt, Pogge, Planck, Koch, Sombart, Graf Münster, Graf v. Frankenberg, Dietze. Dieser Antrag fand die Zustimmung der großen Mehrheit des Hauses, auch bei allen Wiederholungen im Jahre 1871/72 und 1873. Unterm 28. Februar 1874 bestellte der Bundesrat die Vorkommission, welche für die demnächst ihre Arbeit beginnende Juristenkommission den Arbeitsplan entwarf. Im Februar 1888 wurde der erste Entwurf, das Ergebnis der Beratungen der Juristenkommission, veröffentlicht. Im Winter 1890 begann eine zweite, aus Juristen und Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen zusammen-

gesetzte Kommission die zweite Lesung des Entwurfs. Nachdem im Herbst 1895 deren Arbeit vom Bundesrat geprüft worden war, gelangte am Vorabend des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums des Deutschen Reiches der Entwurf an den Reichstag. In der Gesamtabstimmung am 1. Juli 1896 erfolgte die Annahme mit 222 gegen 48 Stimmen. In der Minderheit begegnen wir den 42 anwesenden Sozialdemokraten, den drei katholischen Mitgliedern vom bayerischen Bauernbund und den drei konservativen Abgeordneten Hilgendorff, v. Ploetz und Werdeck-Schorbus. Der Abstimmung enthielten sich die Welfen, von denen 7, die Elsaß-Lothringer, von denen 3 und die Antisemiten, von denen 6 am Platze waren, außerdem die Deutschkonservativen v. Herder, Dr. Frhr. v. Langen und der Freikonservative Ritter-Wirsitz — im ganzen achtzehn.

Die übrigen Freikonservativen und geschlossen die Nationalliberalen, die Freisinnigen, das Centrum, die Polen, auch die beiden anwesenden Demokraten stimmten für das Gesetz.

Das Trümmerfeld deutscher Reichseinrichtungen, dem unsere Väter gegenüberstanden, so lange es eine deutsche Geschichte gibt, und dem wir selbst noch gegenüberstanden im ersten Vierteljahrhundert neudeutscher Geschichte, ist mit dem 1. Januar 1900 geebnet worden und zwar im wesentlichen doch für das ganze privatrechtliche Gebiet. Das Einführungsgesetz läßt allerdings die landesgesetzliche Mannigfaltigkeit in mancher Hinsicht fortbestehen, so daß unserer Zeit noch ein gerütteltes Maß von Nachtragsarbeit übrig bleibt. Namentlich ist auch das agrare Erbrecht von der Kodifikation vollständig unberührt. Aber die Hauptaufgabe ist gelöst, an die Stelle von fünf verschiedenen Rechtsbüchern in Deutschland, deren jedes von alten Volksrechten, alten Landrechten, altertümlichen Kodifikationen, veralteten Stadtrechten, Privilegien und Statuten durchbrochen war, ein einheitliches bürgerliches Recht zu setzen. Das Recht der Schuldverhältnisse (Dienstvertrag, Pfandrecht usw.), das Sachenrecht, das Familienrecht, im allgemeinen auch das Erbrecht usw. sind einheitliches Deutsches Recht.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, auch nur auszugsweise das Gesetzbuch selbst wiederzugeben. Es muß genügen, die hauptsächlichen Gesichtspunkte hervorzuheben, nach denen der Entwurf gestaltet und vom Reichstag noch weiterhin durchgebessert ist und diejenigen Streitfragen zu berühren, die im Reichstag noch aufgeworfen wurden und in namentlicher Abstimmung durch Majorität ihre Entscheidung fanden. Das Gesetz ist auch nur ein Menschenwerk. Kontroversen genug bleiben der Zukunft offen. Aber das Gesetz ist so gut, als es von Menschenhand nach mühseliger, sorgsamer Arbeit zustande kommen konnte. Schon jetzt kann festgestellt werden, daß das Gesetz sich im wesentlichen bewährt und daß die Gerichte unter Führung des Reichsgerichts sich in überraschender Weise in sein System eingearbeitet haben. Seitdem die Juristenkommission ihren ersten Entwurf aus der Hand gegeben hat, ist die Arbeit von Tag zu Tag weiterhin gereift, namentlich auch in bezug auf den Schutz der Schwächeren gegen die Stärkeren, den sozialen Gedanken, den man sich von vornherein zum Ziele genommen hatte.

Das Gesetz ist von gutem deutschen Geiste erfüllt, ohne daß es von dem vielgelästerten römischen Recht die bewährten Einrichtungen

abzustoßen brauchte. Es gibt dem freien Ermessen des Richters den nötigen Spielraum, so daß er in Zweifelsfällen nicht nach dem Buchstaben zu urteilen braucht, sondern aus dem Geiste des Gesetzgebers heraus entscheiden kann. Endlich darf man sagen, daß auch in bezug auf die Sprache des Gesetzbuchs ein ansehnliches Stück deutscher Arbeit geleistet ist.

In das Verdienst, das bürgerliche Gesetz zustande gebracht zu haben, teilen sich die Nationalliberalen mit der Centrumspartei. Die letztere stand vor der schwierigen Frage, wie sie einem Gesetzbuch zustimmen könne, welches die obligatorische Zivilehe in sich enthielt — eine Einrichtung, gegen welche vor zwanzig Jahren Centrum und Konservative gemeinsam einen unerbittlichen Widerstand geleistet hatten. Man konnte den Abschnitt über die Zivilehe herauslassen, dann blieb eben das Gesetz von 1875 in Kraft. Darauf aber ließ die Regierung sich nicht ein, sondern sie verlangte aufs Bestimmteste, daß die Zivilehe im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst festgelegt würde, gerade weil die Zivilehe dadurch für die Zukunft dem Streite mehr entzogen sein würde. Die Konservativen verlangten in erster Linie die obligatorische kirchliche Eheschließung und wollten es dann jedem Brautpaar selbst überlassen, sich auch noch bürgerlich trauen zu lassen. (Fakultative Zivilehe.) Kam diese Bestimmung in das Gesetz hinein, so war dasselbe wiederum gescheitert. Wenn man das Gesetz erhalten wollte, mußte alsc ein Ausweg gefunden werden. Das Centrum begnügte sich damit, daß die Bestimmungen über die obligatorische Zivilehe eine andere — Ueberschrift im Gesetz erhielten, als im Entwurf vorgesehen war, nämlich statt der Ueberschrift „Ehe" die Ueberschrift „Bürgerliche Ehe" und daß den Eheleuten bei der Eheschließung durch den Standesbeamten erklärt würde, sie seien kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbunden, statt „kraft Gesetzes"; endlich daß ein Zusatz gemacht wurde, wonach die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt würden. Dies alles waren lediglich Förmlichkeiten, die an der obligatorischen Zivilehe nicht das Mindeste geändert haben, weder rechtlich noch tatsächlich, die also nur für das Centrum den Wert einer Salvierung des eigenen Gewissens haben konnten.

Weiter verlangte das Centrum, daß die Scheidung von Tisch und Bett im bürgerlichen Recht eingerichtet würde, wie sie im rheinisch-französischen Recht gegeben ist und dem kanonischen Recht entspricht. Diese Bestimmung konnte unbedenklich dem Gesetz zugefügt werden, da jeder der beiden Ehegatten, auch noch nach Erlaß des Trennungsurteils, die Scheidung der Ehe vom Bande verlangen kann. Die nationalliberale Partei war also wohl in der Lage, in diesen Stücken dem Centrum ein Zugeständnis zu machen.

Das Kompromiß, wonach die Nationalliberalen für die Wünsche des Centrums gegenüber dem Eherecht, das Centrum für die zwischen Nationalliberalen und Regierung vereinbarten Paragraphen zum Vereinsrecht eintraten, — war schon in der Kommission geschlossen. Die anderen Gruppen, denen am Zustandekommen des Gesetzbuches lag, traten ohne Weiteres dieser Abmachung bei, was der fortschrittlichen Linken noch durch die Zusicherung des Kanzlers betreffs des

Rechtes der politischen Vereine (s. Vereins-, Versammlungsrecht) erleichtert wurde.

Die Konservativen hatten außer auf die Regelung des Eherechts hauptsächlich noch auf die der Wildschadensfrage besonderes Gewicht gelegt. Der Entwurf bestimmte nur, daß für allen Schaden durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild Ersatz zu leisten sei. Die Kommission erklärte auch die Hasen und Fasanen für Schadenwild und fügte hinzu, daß für den Schaden durch ausgetretenes Standwild derjenige ersatzpflichtig sein sollte, aus dessen Jagdbezirk das Standwild ausgetreten wäre.

Ehe es darüber in der 2. Lesung im Plenum zur Abstimmung kam, drohte der Abg. v. Stein (kons.) nicht mehr und nicht weniger an, als daß die Konservativen — streiken und heimreisen würden, wenn es bei diesen Beschlüssen bliebe. Wörtlich:

„Ich will nur noch eins erwähnen, und zwar im Namen meiner politischen Freunde: wir werden nicht dafür einstehen können, daß, falls die Kommissionsbeschlüsse angenommen werden, unsererseits die erforderliche Anzahl von Mitgliedern hier bis zum Schluß der Verhandlungen gegenwärtig bleibt, welche erforderlich ist, um die Geschäfte hier weiter zu führen."

Das war am 23. Juni. Die erste namentliche Abstimmung der zweiten Lesung hatte am Tage vorher stattgefunden. Dabei waren 214 Abgeordnete beteiligt. Es brauchten also nur 18 Konservative die Drohung wahr zu machen, so stand die Beschlußfähigkeit des Hauses in Frage und die Weiterberatung mußte bis zum Herbst vertagt werden, was genau so viel besagen wollte, wie das Scheitern der zwanzigjährigen Arbeit. Das Centrum brachte nun ein Opfer und ließ die Aechtung des Hasens und die Ersatzpflicht für Standwild fallen. Der Hase wurde mit 178 gegen 69, bei der dritten Lesung mit 168 gegen 85 Stimmen aus dem Wildschadenparagraphen gestrichen; auch die nationalliberale Partei, bei der übrigens in diesem Falle nicht die Entscheidung lag, trat mit allen bis auf 7 Stimmen (Blankenhorn, Frank, Osann, v. Oriola, Quentin, Schwerdtfeger, Siegle) für die Streichung ein. Vom Centrum waren nur 17 bei dem Kommissionsbeschluß stehen geblieben. Von den Antisemiten stimmten 3 mit der radikalen Linken (Förster, Hirschel, Werner), 4 enthielten sich der Abstimmung (Liebermann, Lotze, Müller, Vielhaben), die anderen 8 fehlten! — Der Fasan dagegen blieb als Schadenwild im Gesetze stehen.

Die fakultative Zivilehe wurde am 24. 6. mit 196 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

In der Minderheit: 22 Deutschkonservative und die fraktionslosen Konservativen v. Dallwitz und Graf v. Dönhoff, der Freikonservative Graf v. Bernstoff, die Welfen Graf v. d. Decken und Frhr. v. Hodenberg, die 3 anwesenden Polen und 3 Antisemiten (Iskraut, Liebermann, Werner). Mit der Mehrheit stimmten von den Konservativen Dr. v. Buchka, Graf Douglas, v. Herder, Graf Holstein, Dr. Kropatschek, v. Leipziger, Graf zu Limburg-Stirum, v. Loesewitz, v. Massow, v. Podbielski, Sachse, Frhr. Saurma v. d. Jeltsch, Graf v. Schwerin-Löwitz, — also im ganzen 13, dazu die fraktionslosen Konservativen Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst und Dr. Uhden und 2 Antisemiten, Dr. Förster-Neustettin, Dr. Vielhaben. (10 Antisemiten fehlten.)

Die unheilbare geistige Umnachtung wollten die Ultramontanen nicht als Ehescheidungsgrund gelten lassen; sie hatten in der Kom-

mission die Streichung des betr. § 1552 des Entwurfs mit 13 gegen 8 Stimmen durchgesetzt, und in der 2. Lesung bestätigte eine Mehrheit von 125 gegen 116 Stimmen diesen Beschluß, obwohl es doch wider alle Menschenvernunft ist, zwangsweise eine Ehe aufrecht zu erhalten, die in der Weise unheilbar zerrüttet ist, daß jede geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben bleibt. Aber in 3. Lesung gelang es bei wesentlich besserer Besetzung den § 1552 mit 161 gegen 133 Stimmen wieder herzustellen.

In der Minderheit: das Centrum mit Polen, Welfen und Elsässern, und 27 Konservative und Freikonservative, während 26 von der Rechten und 8 Antisemiten mit den Liberalen stimmten. (7 Antisemiten fehlten.)

Selbstverständlich bedarf das in dem Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegte bürgerliche Recht des weiteren Ausbaues. Noch am 11. Dezember 1896 hatte der Reichstag, wobei sich die nationalliberale Partei nach Befürwortung durch die Abgeordneten v. Cuny und v. Bennigsen bei der Majorität befand, die „Erwartung" ausgesprochen, daß folgende Materien „baldtunlichst für ganz Deutschland einheitlich geregelt werden":

1. Die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine (siehe Berufsvereine).

2. Die Verträge, durch welche jemand sich verpflichtet, einen Teil seiner geistigen oder körperlichen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, ein wirtschaftliches oder ein gewerbliches Unternehmen eines anderen gegen einen vereinbarten Lohn zu verwenden.

3. Die Haftung des Reiches für den durch Reichsbeamte in Ausübung der Amtsbefugnisse verursachten Schaden für den Fall, daß der Ersatz des Schadens von dem Beamten nicht zu erlangen ist.

Diesen Beschluß hat der Bundesrat dem Reichskanzler überwiesen. Am 23. April 1907 hat der Reichstag eine jenem Beschlusse inhaltlich gleichkommende Resolution Graf v. Hompesch und Gen. angenommen, nachdem vorher ein Antrag Bassermann und Gen. mit knapper Majorität abgelehnt worden war. Letzterer Antrag wünschte, daß nicht nur die Haftung des Reiches für Reichsbeamte, sondern die Haftung des Staates überhaupt (also auch der Bundesstaaten) und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes (also auch der Gemeinden, Kreise, Provinzen) für ihre Beamten ausgesprochen werde. In der Debatte am 20. April 1907 hatte namens der Nationalliberalen der Abgeordnete Dr. Junck darauf hingewiesen, daß der jetzige Rechtszustand das ganze Elend unserer früheren nationalen Zerrissenheit zeige, manche Staaten haben die Haftung, manche nur unter Einschränkungen, manche gar nicht; in Preußen hafte der Staat in den Ländern des früheren rheinischen Rechtes, sonst nicht; das sei für das Rechtsgefühl des Deutschen unverständlich; eine reichsrechtliche Regelung tue bitter not. Der Abgeordnete Spahn hatte hiergegen „Kompetenzbedenken", die aber offenbar nicht begründet sind, und auch der Staatssekretär Dr. Nieberding meinte, daß es besser sei, die Regelung der Materie den Einzelstaaten zu überlassen, wogegen sie das Reich nur für die Reichsbeamten ordnen solle; daß der jetzige Rechtszustand kein einheitlicher sei, sei richtig; aber „in unserem lieben deutschen Vaterlande müssen wir mit solchen Dingen rechnen, solange wir den partikularrechtlichen Standpunkt für einen großen Teil des öffentlichen Lebens aufrecht erhalten".

4. Das Bergrecht,

5. Das Jagd- und Fischereirecht,

6. Das Versicherungsrecht.

Der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag ist vom Reichstage 1906 beraten und ihm nach der Auflösung wieder vorgelegt worden. Seine Verabschiedung steht noch aus.

7. Das Verlagsrecht.

Hierüber ist das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 ergangen, vgl. unter „Urheberrecht".

8. Das Wasserrecht mit Einschluß der Vorschriften über Bewässerung und Entwässerung.

Den Beschlüssen unter 2, 4, 5 und 8 hat der Bundesrat bis jetzt keine Folge gegeben.

Es ist interessant zu beobachten, daß sofort nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches aus beteiligten Kreisen eine Anzahl Vorschläge auftauchten, die Abänderungen wünschten.

Die erste war die Petition der deutschen Frauenrechtlerinnen.

Sie wünschten:

a) als gesetzliches eheliches Güterrecht die Gütertrennung einzuführen,
b) die elterliche Gewalt der Mutter nicht nach, sondern in Gemeinschaft (neben) der des Vaters wirken zu lassen,
c) der Mutter eines unehelichen Kindes die elterliche Gewalt über dasselbe zu gewähren (ev. unter Zuordnung eines Beistandes),
d) die Ansprüche eines unehelichen Kindes seinem Vater gegenüber gerechter zu normieren.

Die Petitionskommission empfahl trotz der in ihrem Schoße geäußerten Sympathien mit der einen oder der anderen dieser Forderungen, Uebergang zur Tagesordnung: es könne, nachdem alle diese Punkte in der Reichstagskommission für das Bürgerliche Gesetzbuch reiflich erwogen worden seien, und das gewaltige Gesetzgebungswerk eben erst vollendet sei, unter keinen Umständen daran gedacht werden, sich jetzt mit solchen Aenderungen auch nur ernstlich zu beschäftigen.

Einstimmig trat der Reichstag diesem Antrage seiner Kommission (Sitzung vom 27. Februar 1900) bei.

Petitionen mehrerer Vereinigungen von gewerblichen Pfandleihern wünschen eine Abänderung des § 1207, welcher bestimmt, daß auch der gutgläubige Pfandgläubiger an gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen — mit Ausnahme von Geld und Inhaberpapieren (die für das Pfandleihgewerbe nicht in Betracht kommen), und Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden — kein Pfandrecht erwirbt, vielmehr solche Sachen ohne Ersatz des darauf gewährten Darlehns dem Eigentümer herausgeben muß.

Die Petenten behaupteten daß diese Bestimmung sie schwer schädige, eine große Rechtsunsicherheit hervorrufe und geeignet sei, Lug und Trug zu fördern.

Die Petitionskommission des Reichstages empfahl in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Regierungsvertreters Uebergang zur Tagesordnung. Die Gründe hierfür waren: der sogenannte Lösungsanspruch des Pfandgläubigers, d. i. Anspruch auf Ersatz des auf das Pfand gewährten Darlehns, bestand allerdings nach Preuß. Allg. Landrecht, nicht aber nach Gemeinem Rechte und nach Sächsischem und Französischem Rechte nur für wenig praktische Fälle. Also sind die Pfandleiher durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht ungünstiger gestellt worden, als sie früher in großen Rechtsgebieten standen. Der Lösungsanspruch ist immerhin geeignet, die Hehlerei zu schützen und dem unredlichen Besitzer einen gewissen

Vorschub zu leisten. Er stellt auch den unbemittelten Eigentümer ungünstiger als den bemittelten, der das Pfand eher einlösen kann. Der allgemeine Verkehr erfordert den Lösungsanspruch nicht.

In der Sitzung vom 6. Mai 1904 trat der Reichstag dem Antrage seiner Petitionskommission einstimmig bei.

Beeidigte Auktionatoren wünschten eine Abänderung des § 313, wonach die Verpflichtung, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf.

Ohne diese Form ist der Vertrag, wenn nicht die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch nachfolgt, nichtig. Also haben Immobiliarverkäufe, über die nur eine Privaturkunde, wenn auch von beiden Parteien unterzeichnet, aufgenommen ist, keine Bindung für die Parteien, aus ihnen kann nicht auf Erfüllung (Auflassung) geklagt werden. Die Petenten bezeichneten diese Bestimmung als hinderlich und schädlich für den Verkehr überhaupt, ganz besonders aber für die Auktionatoren, die wohl an sich Immobiliarverkäufe vornehmen dürften, aber ohne rechtliche Wirkung.

In der Petitionskommission widersprach die Reichsregierung einer Aenderung des § 313; man habe die Frage beim Bürgerlichen Gesetzbuch sehr eingehend erwogen und namentlich der Zersplitterung des Grund und Bodens im Wege der Wirtshausgeschäfte mit sogenannten Güterschlächtern vorbeugen wollen, eine Gefahr, die bei einfacher Schriftform bestehe.

Die Petitionskommission beschloß aber, nicht sowohl der Auktionatoren wegen, als deswegen, weil sie vom § 313 eine lästige Erschwerung des Immobiliarverkehrs befürchtete, einstimmig Ueberweisung an den Reichskanzler als Material (Sitzung vom 6. Mai 1904).

Am 14. Januar 1905 kommt der Abgeordnete Schmidt-Warburg nochmals auf Beseitigung der Vorschrift des § 313 zurück: wenn einfache schriftliche Verträge vor dem Recht nichts gelten, so untergrabe dies Treu und Glauben im Verkehr.

Diese ganze Frage, mit der sich übrigens auch eine Eingabe der Handelskammer Hannover vom 31. September 1905 (dem Reichskanzler als Material überwiesen) sowie Eingaben eines landwirtschaftlichen Vereins und eines Hausbesitzervereins (sämtlich für die Abänderung des § 313, aber vom Reichstag wegen der Auflösung nicht erledigt), beschäftigen, ist offenbar noch nicht zur Ruhe gekommen.

Besonders lebhaft hat man sich mit der Frage der Haftung des Tierhalters (sog. lex Treuenfels zu B. G. B. § 833) beschäftigt. Hierüber siehe unter „Tierhalter“.

C

v. Caprivi. In ausgesprochen nationalen Kreisen hat man während der Amtstätigkeit des Reichskanzlers Caprivi und in der nächsten Folge über dessen Wirken sehr schroff geurteilt. Heute ist die Zeit gekommen, wo man sich dem tragischen Charakter des Lebensgeschicks des zweiten Reichskanzlers nicht verschließen, seine selbstlose redliche Natur achten und auch in der politischen Entwicklung unmittelbar nach Bismarcks Abgang, weniger allerdings gegen Ende der Kanzlerschaft Caprivis, die Vernunft der Dinge erkennen kann. Die Tragik des Lebens Caprivis besteht darin, daß er zweimal durch den kaiserlichen Willen aus dem ihm lieben Wirkungskreis gerissen wurde, einmal aus der Stellung an der Spitze der 30. Division in Metz, um für Stosch zum Chef der Admiralität ernannt zu werden, das andere Mal aus dem wieder übernommenen Kommando im Landheere, um den Posten, der durch Bismarcks Abgang leer geworden war, auszufüllen. Und der Einzige, der ihm nun gegen etwaige Mißerfolge in der nicht freiwillig gewählten politischen Laufbahn einen Rückhalt hätte geben können, der Kaiser, war, wie es scheint, ihm schließlich gänzlich entfremdet.

Georg Leo v. Caprivi de Caprera de Montecuculi gehörte einem aus Krain stammenden, gegen das Ende des 17. Jahrhunderts nach Schlesien gekommenen Geschlechte an und ward am 24. Februar 1831 als Sohn des Obertribunalrats v. Caprivi in Charlottenburg geboren. Er wählte nach Erlangung des Gymnasialreifezeugnisses den Offiziersberuf und stieg bis November 1882 zum Divisionskommandeur in Metz auf. Von dort wurde er am 20. März 1883 an die Spitze der Admiralität berufen. In dieser Stellung zeigte sich, daß er die Marine unter dem Gesichtspunkte der Landesverteidigung und des Schutzes des Verkehrs betrachtete. Elf Tage nach dem Regierungsantritt Wilhelms II., am 26. Juni 1888, bat er um seine Entlassung. Am 12. Juli fand er von neuem Verwendung, indem er zum kommandierenden General des 10. Armeekorps in Hannover ernannt wurde. Am 20. März 1890 erfolgte die Berufung Caprivis zum Nachfolger Bismarcks. Am 15. April 1890 stellte er sich zuerst dem Abgeordnetenhaus vor. Dort betonte er zwar in längerer Ansprache, daß der Kurs der alte bleibe, wofür schon der Umstand bürge, daß die Kollegen in den Reichsämtern und Ministerien im Amte blieben. Wohl aber solle für andere Kräfte, die einer so gewaltigen Fülle von Kraft wie Bismarck gegenüber nicht zur Geltung kommen konnten, Platz gemacht werden, und manche Idee, mancher Wunsch werde sich nun befriedigen lassen, die, obwohl berechtigt, im Hintergrund bleiben mußten, „unter seiner (Bismarcks) zielbewußten, auf sich selbst gestellten Weise, die Dinge anzusehen und zu treiben.“

„Es wird die erste Folge des Personenwechsels in bezug auf die Regierung selbst die sein, daß die einzelnen Ressorts einen größeren Spielraum gewinnen und mehr hervortreten als bisher. Es wird dann ganz unvermeidlich sein, daß innerhalb des preußischen Staatsministeriums die alte kollegiale Verfassung mehr zur Geltung kommt, als sie unter diesem mächtigen Ministerpräsidenten es konnte. — Ohne formal autorisiert zu sein, glaube ich auch im Einverständnis mit meinen Herren Kollegen aussprechen zu können, daß die Staatsregierung überall bereit sein wird, solche zurückgehaltenen Gedanken und Wünsche aufzunehmen, sie von neuem zu prüfen und, soweit sie die Ueberzeugung von ihrer Durchführbarkeit gewinnt, sie zu realisieren. Wir werden das Gute suchen, von wo und durch wen es auch kommt, und werden ihm Folge geben, wenn unserer Ueberzeugung nach eine solche Folge mit dem Staatswohl vereinbar ist."

In Preußen war bereits seit 1. Juli 1888 Herr Herrfurth Minister des Innern, am 24. Juni 1890 übernahm Dr. Miquel an Stelle des Herrn v. Scholz das Finanzministerium. Aus der größeren Bewegungsfreiheit dieser Minister gingen demnächst Reformgesetze (Landgemeindeordnung, Staats- und Kommunalsteuer-Reform) hervor, deren Bedeutung sehr hoch angerechnet werden muß; und auch der Kultusminister v. Goßler hat ein allgemeines Volksschulgesetz an den Landtag gebracht, über welches die Vereinbarung zwischen Konservativen und Mittelparteien in der Kommission unter Zustimmung des Ministers schon getroffen war. Im Reiche hatte der neue Kanzler vor allem die Frage vor sich, welche Richtung die Handelspolitik einschlagen solle; denn zum 1. Februar 1892 liefen die wichtigsten Handelsverträge ab. Sodann war die, durch die kaiserlichen Erlasse vom Februar 1890 in Aussicht genommene Arbeiterschutzgesetzgebung einzuleiten und die Frage zu entscheiden, wie vom 1. Oktober ab, dem Endtermin des im Winter 1889/90 nicht wieder erneuerten Sozialistengesetzes, die Abwehr der sozialrevolutionären Bewegung zu gestalten sei. Endlich und nicht zum letzten mußte eine beträchtliche Vermehrung unserer Streitkräfte zu Wasser und zu Land mit dem Reichstag vereinbart werden. Der Nachfolger Bismarcks fand unter den Parteien namentlich das Centrum in sicherer Machtstellung. Mit dieser Partei, sowie mit den Freisinnigen blieb er in persönlicher und politischer Verbindung. Die Konservativen dagegen überwarfen sich, teils unter dem Einfluß von Hammerstein, Stöcker und Genossen, teils in der Mißstimmung über die Handelsvertragspolitik, mit dem Kanzler mehr und meht. Im Streit mit ihnen fiel die bekannte Bemerkung des Kanzlers, daß er „keinen Ar und keinen Halm" besitze, deshalb auch ohne Eigennutz den Fragen der Wirtschaftspolitik gegenüberstehe. Dieser Ausspruch verletzte auf der konservativen Seite um so mehr, je weiter dieser versteckte Vorwurf von den Sozialisten und Freisinnigen ausgeführt wurde. Aber nicht nur die konservativen Großbesitzer des Ostens, auch die bäuerlichen Besitzer in West- und Süddeutschland entfremdeten sich dem Kanzler, und die dem Kanzler feindselige Agitation des Bundes der Landwirte fand günstigen Boden. Das Mißbehagen griff auch weit in die Reihen der ländlichen Wähler der nationalliberalen Partei hinein um sich.

Trotz alledem gelang es dem Kanzler, im Reiche die ersten Handelsverträge (mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien), das Arbeiterschutzgesetz und die Artillerievorlage von 1891 zustande

zu bringen. Wegen der erstgenannten Leistung, die der Kaiser in einer Rede im Ständehaus des Kreises Teltow als rettende Tat bezeichnete, wurde Caprivi am 18. Dezember 1891 in den Grafenstand versetzt. In Preußen konnte die Landgemeindeordnung und das entscheidende Gesetz über die Reform der direkten Staatssteuern verabschiedet werden. Mittlerweile verschwand aber Herr v. Goßler als Kultusminister. Die Schulgesetzvorlage, die er mit den Mittelparteien und den Konservativen so gut wie fertig hatte, und die im nächsten Winter (1891/92) sicher zustande gekommen wäre, ging mit ihm spurlos verloren. Am 12. März 1891 wurde Graf v. Zedlitz-Trützschler sein Nachfolger und, während der Kanzler seine Armee-Reform-Vorlage durch die schwierigen Stadien der Vorbereitung hindurchführte, ließ der Minister ein neues Volksschulgesetz im klerikalen Geiste entwerfen.

Die Vorlage erschien im Dezember 1891. Graf v. Caprivi kämpfte im Januar und Februar 1892 Schulter an Schulter mit dem Unterrichtsminister für den Entwurf. Er erklärte, daß es sich in dem Kampfe für und wider die Schulvorlage um den Gegensatz von Christentum und Atheismus handle. Der Kaiser selbst aber ordnete, beide Minister desavouierend, die Zurückziehung der Vorlage an. Graf Zedlitz nahm seine Entlassung. Graf Caprivi bat am 18. März 1892 ebenfalls um seine Entlassung, blieb dann aber infolge Erlasses vom 23. März Reichskanzler und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, während er als Präsident des Staatsministeriums durch Graf Botho Eulenburg ersetzt wurde. Eulenburg war aber im Grunde ein so überzeugter Parteikonservativer und in mancher wichtigen Frage der inneren Politik so wenig mit dem Reichskanzler im Einklang, daß der Versuch eines friedlichen Nebeneinanderwirkens in Bälde scheitern mußte. Graf Eulenburg übernahm im August 1892 zunächst auch das Ministerium des Innern in Preußen an Herrfurth's Stelle. Im Herbst 1892 brachte der Kanzler seine Heeresvorlage an den Reichstag. Der Kanzler suchte auch unter den neuen, nach dem Scheitern der klerikalen Schulnovelle jedenfalls ungünstigeren Umständen das Centrum für die Heeresvorlage zu gewinnen. Er glaubte auch bei den Polen gute Dienste für das Reich und dessen Interessen erwirken zu können. Die Polen hatten sich bei Hofe und im Kanzlerpalais eine ausgezeichnete Stellung verschafft. Sie hatten die Marineforderungen im Reichstag lebhaft gefördert und konnten von vornherein als fester Bestandteil der für die Armeereform eintretenden Gruppen gelten. Die Polenhilfe erforderte freilich auch den Uebergang zu der vermeintlichen Versöhnungspolitik gegen die Polen, einer Politik, die das von Bismarck kraftvoll begonnene Werk der Stärkung des Deutschtums in der Ostmark empfindlich schädigte. Im Verfolg dieser Polenpolitik war auch ein fanatischer Pole, Herr v. Stablewski, 1891 auf den erzbischöflichen Stuhl in Posen-Gnesen zugelassen und vom Kaiser Anfang 1892 in besonderer Audienz empfangen worden.

Als es zur Entscheidung kam, hielten die Polen zu der Regierung, aber Abg. Freiherr v. Huene konnte vom Centrum nur ein Dutzend Stimmen, seine eigene mitgerechnet, dem Kanzler zur Verfügung stellen. Ebenso traf die Erwartung nicht ein, daß die Freisinnigen um Rickert, Hinze und Siemens über 20 Stimmen

für die Militärvorlage bringen würden, — es waren ihrer nur 8, die Ja sagen mochten. Der Kanzler mußte den Reichstag auflösen.

Zum Verständnis des nun folgenden Kampfes muß in Erinnerung gerufen werden, wie sich die Beziehungen zwischen Berlin und Friedrichsruh von Monat zu Monat schlechter gestaltet hatten. Bereits am 23. Mai 1890 hatte Caprivi an die deutschen Vertreter im Auslande einen Erlaß gerichtet, der bemerkte, daß die Aeußerungen des Altreichskanzlers schädlichen Mißdeutungen im Auslande unterliegen könnten, weshalb die Vertreter aufmerksam gemacht wurden, wie auch „Seine Majestät zwischen dem Fürsten Bismarck früher und jetzt unterscheiden." Als der Altreichskanzler im Sommer 1892 nach Wien ging, um dort die Hochzeit des Grafen Herbert Bismarck mit der Gräfin Hoyos mitzufeiern, richtete Graf v. Caprivi einen Erlaß vom 9. Juni 1892 an den deutschen Botschafter in Wien, um diesen zu belehren, daß es für „die Gerüchte über eine Annäherung des Fürsten Bismarck an Seine Majestät den Kaiser vor allem an der unentbehrlichen Voraussetzung eines ersten Schrittes seitens des früheren Reichskanzlers fehlt" und um dem Botschafter Prinzen Reuß weiter zu bemerken, daß er einer etwaigen Einladung zur Hochzeit „auszuweichen" habe.

Die Folge dieses Erlasses soll es gewesen sein, daß Bismarck auch die Türen der Hofburg zu Wien verschlossen fand, als er dem Kaiser Franz Josef seine Aufwartung machen wollte. Dann nahm auch Fürst Bismarck kein Blatt mehr vor den Mund, sondern äußerte sich in Wien gegenüber Vertretern der Presse über die Unfähigkeit der deutschen Unterhändler des deutsch-österreichischen Handelsvertrags und gratulierte den Oesterreichern zu dem, was sie in diesem Vertrag gewissermaßen auf der Straße gefunden, sprach über die fehlerhafte Polenpolitik Caprivi's, infolge deren der Draht mit Rußland gerissen sei usw. Darauf antwortete der Reichskanzler am 7. Juli durch Veröffentlichung des Wortlauts der oben erwähnten Erlasse vom 23. Mai 1890 und 9. Juni 1892.

Bei den Wahlen von 1893 kam nun dem Grafen Caprivi die Schärfe dieses Gegensatzes insofern zustatten, als die bürgerliche Opposition gegen die Militärvorlage im eigenen Lager mit der Furcht rechnete und kämpfte: im Fall des Mißerfolgs werde Caprivi den Platz räumen und ihn wieder Bismarck überlassen müssen! Namentlich auf die Freisinnigen machte dies Eindruck. Dort brachte es die von Richter abgefallene Gruppe Rickert usw. immerhin auf 14 Stimmen. Im allgemeinen konnte dieser Wahlkampf, der um eine nationale Frage entbrannt war, in seinem Verlauf wie in seinen Ergebnissen vom nationalen Standpunkte nicht viel Befriedigung erwecken. Das Ergebnis war, daß die Sozialdemokraten und Antisemiten je ein Dutzend Stimmen mehr im Reichstag erwarben, daß die kleinen deutsch- oder preußenfeindlichen Gruppen alle sich behaupteten, daß eine größere Partei der Linken in zwei kleinere Gruppen zerbrach, daß der Bund der Landwirte als neue Partei und in Bayern die Bauernbündler siegreich vordrangen, dagegen Freiherr v. Huene mit seiner Adelsschar auf der ganzen Linie von der demokratischen Richtung im Centrum geschlagen war, und daß die Konservativen als Konservative kaum mehr zu erkennen waren, sondern sich als rechte Oppositionspartei gebärdeten.

Die Militärvorlage und der russische Handelsvertrag fanden allerdings Mehrheiten, aber diese setzten sich aus 8—9 Parteien und Gruppen bunt zusammen. Diese Erfolge vermochten die Stellung des Kanzlers nicht zu befestigen, zumal ihm auch der unmittelbare Einfluß auf die Regierung in Preußen fehlte, um eine energische Auseinandersetzung mit den Konservativen und der bündlerischen Bewegung überhaupt nur versuchen zu können. Dem Mangel an solchem Einfluß ist es auch zuzuschreiben, daß das in der neuen Landgemeinde-Verfassung vorgesehene Zusammenlegen leistungsunfähiger oder sonst unzweckmäßig kleiner Rittergutsbezirke mit Landgemeinden usw. toter Buchstabe geblieben ist.

Ein besonderes und nicht glückliches Kapitel der vom zweiten Kanzler geübten Amtstätigkeit ist das kolonialpolitische. Unterm 1. Juli 1890 wurde das Abkommen mit England getroffen, durch das Wituland und Sansibar aufgegeben wurden, wofür wir aber Helgoland erwarben. Den Gesichtspunkt, unter dem Caprivi die kolonialpolitischen Fragen überhaupt betrachtete, zeigt seine spätere Aeußerung, daß uns kein größeres Unglück widerfahren könnte, als wenn uns jemand ganz Afrika schenken wollte, was demnächst von den Gegnern der Kolonialpolitik in die kürzeren Worte geprägt wurde: „Je weniger Afrika, desto besser."

Im Sommer 1894 entstand ein akuter Gegensatz zwischen Caprivi und dem Grafen Eulenburg. Dieser Letztere vertrat gegenüber dem Kaiser die Notwendigkeit eines neuen, und möglichst scharfen Ausnahmegesetzes gegen die Sozialdemokratie; Caprivi drang zwar mit seiner Auffassung, daß die Abwehr auf gemeinrechtlichem Boden zu versuchen sei, im Staatsministerium wie beim Kaiser durch. Aber es kam infolgedessen zu persönlichen Reibereien zwischen beiden Staatsmännern, infolge deren der Kaiser auch beiden die nachgesuchte Entlassung genehmigte. (26. Oktober 1894.)

Caprivi zog sich nach Skyren zurück, einem Dorfe bei Crossen an der Oder, wo ein mit einer seiner Schwestertöchter verheirateter H. v. Schierstaedt ein Gut besaß. Dort ist er am 6. Februar 1899 gestorben, ohne an der Politik wieder Anteil genommen zu haben.

Centrum — siehe Zentrum.

Centrum und Sozialpolitik — siehe Zentrum.

Chartistenbewegung — siehe Arbeiterbewegung.

Check — siehe Scheckgesetz.

Checkgesetz — siehe Scheckgesetz.

Christlich-sozial. National-sozial — siehe Sozial.

Cigaretten — siehe Tabak.

Cigarettensteuer — siehe Tabak.

Cigarren — siehe Tabak.

Civilprozeßreform — siehe Zivilprozeßreform.

Comptabilitätsgesetz — siehe Rechnungswesen und Etatsrecht.

Conservative Partei — siehe Konservative Partei.

D

Dampfersubventionen — siehe Subventionen durch das Reich.

Dänen — siehe Schleswig-Holstein.

Demokratie (Deutsche Volkspartei). Das wesentlichste Ziel der Demokratie auf deutschem Boden war ursprünglich die Lösung der deutschen Frage im Sinne der Republik und der straffen Zentralisation gewesen. Nachdem auf den Schlachtfeldern in Böhmen Preußen die Anwartschaft auf die Kaiserkrone sich erworben und in Versailles der Gedanke des erblichen Kaisertums seine glanzvolle Verwirklichung gefunden hatte, war der demokratische Staatsgedanke durch die geschichtliche Entwicklung der Dinge erledigt und abgetan. Das monarchisch-konstitutionelle Prinzip hatte den Sieg davongetragen. Namentlich erlosch die demokratische Bewegung in Preußen selbst, wo bereits 1861 die in der Fortschrittspartei organisierte radikale Linke das Bekenntnis zur Monarchie abgelegt hatte. Auch die Demokraten am Neckar und Main waren — wenigstens in ihren heimischen Verhältnissen — keine unversöhnlichen Königshasser. Karl Mayer zwar spottete mitunter über das württembergische Königtum als „eine ablösbare Reallast". Aber nach 1870 unterblieb auch diese Art von Bekenntnistreue. Im Gegenteil begann die Demokratie in Württemberg, ihrem Hauptsitz, sich allmählich in die Rolle der Thronwächter hineinzuleben. Das Wort von den „Königlich württembergischen Hofdemokraten" war nicht ohne manchen begründeten Anschein in dem Munde der Leute. Um so weniger fühlte sich die Demokratie darin geniert, solche Souveränitätsrechte, die der eigene Landesherr zugunsten des Reichsoberhauptes hingegeben hatte, diesem wieder abzufordern, damit sie einseitig auf die Volksvertretung übertragen würden. Auch im Namen wurde die Beziehung auf das demokratische Bekenntnis verwischt. Jene süddeutschen demokratischen Preußenhasser nannten sich „Deutsche Volkspartei". In der Hauptsache aber waren sie eine fränkisch-schwäbische Organisation des Gegensatzes zu der „preußischen Spitze" in einem Reiche, dem Oesterreich nicht angeschlossen ist, und seiner monarchisch-konstitutionellen Bundesverfassung. In diesem Gegensatz waren sie wenigstens einig, während es im übrigen um die Harmonie im Lager der Volkspartei bedenklich bestellt war.

Zur Bedeutung einer parlamentarischen Partei hat es die Demokratie überhaupt nur in Württemberg gebracht. Nach 1866 und bis 1870 übte sie dort ein starkes Uebergewicht aus. Nach der Aufrichtung des Reiches trat die Bewegung zunächst einmal weit in den Hintergrund. Bei den Reichstagswahlen entwickelte sich erst mit und dank dem wachsenden Einfluß der Ultramontanen auch die fränkisch-schwäbische Demokratie wieder zu einiger Bedeutung. Außer-

halb Württembergs sind nur die Wahlkreise Ansbach, Würzburg, Dinkelsbühl und Kaiserslautern, Mannheim und Pforzheim und Frankfurt a. M. in demokratischem Besitz gewesen, doch alle nur vorübergehend.

Die anfangs der achtziger Jahre unternommenen Versuche, eine Demokratie auch in Nord- und Nordwestdeutschland (Hamburg, Dortmund) ins Leben zu rufen, sind jedesmal gescheitert. Bei dem Zerfall der Freisinnigen im Jahre 1893 hat der Abg. Richter der Gefahr des völligen Zusammenbruchs vorgebeugt, indem er mit einem „kräftigen Ruck nach links“ die ihm treu gebliebenen Reste der ehemaligen Fortschrittspartei selbst zur „Volkspartei“ zusammenraffte und sie durch ein Wahlkartell mit der (süd-)deutschen Volkspartei dagegen schützte, daß sie von dieser einfach übergeschluckt wurden.

Im württembergischen Landtag hat die Demokratie auch nach 1870 und insbesondere seit 1895 sich in angesehener Zahl behauptet. Bei den Wahlen 1895 vereinigte sie 91 900 Stimmen oder 31 Proz. der abgegebenen Stimmen auf ihre Kandidaten und erhöhte ihren Besitzstand von 20 auf 31 Mandate, so daß sie mit dem Centrum (69 216 Stimmen bezw. 20 Mandate) die sichere Mehrheit erworben hatte. Seitdem teilt sich die Demokratie mit dem Centrum auch in die Aemter und Würden des Präsidiums. Bei den Wahlen 1906 erhielt sie 79 810 Stimmen und 24 Mandate; eins weniger als das Centrum. Im bayerischen Landtag hat die Demokratie stets nur 1—2 Stimmen; auch in der badischen Kammer hat sie's nie auf viel mehr gebracht.

Bei der politischen Abgeschlossenheit der württembergischen Volkspartei war es unvermeidlich, daß diese mit den Parteisplittern außerhalb Württembergs des öfteren in Differenzen geriet. Der Gegensatz wurde meist durch die Frankf. Ztg. an die Oeffentlichkeit getragen, deren Verleger Sonnemann von 1871 bis 1877 und 1878 bis 1884 dem Reichstag angehörte, und zwar bis 1877 als dessen einziger Demokrat.

Das Programm der schwäbisch-fränkischen Demokratie hat mit den Jahren große Wandlungen erlebt. Vor 1870 war es natürlich antipreußisch („Herstellung eines süddeutschen Sonderbundes und baldige Kündigung des Bündnisvertrages mit Preußen.“ — Rede Rümelins in der Kammer am 18. 12. 68); wie auch das Programm vom 10. 6. 68. mit der Forderung des Milizsystems hauptsächlich die Spitze gegen die preußische Heeresverfassung kehrte.

Nach 1870 war die Stellung der Demokratie naturgemäß gegeben: nichts für die Stärkung des Reiches, Deckung für alle Bestrebungen der Welfen, Polen, Elsaß-Lothringer und Sozialdemokraten mit dem Schilde der Volkspartei, wahlpolitisches Zusammenwirken auch mit allen anderen Gegnern der nationalen Mittelparteien. Aber auch in diesen Stücken hat sich die Demokratie mit den Zeiten gewandelt; ebenso, wie sie es tragen mußte, daß trotz ihrer grundsätzlichen Ablehnung jeder Art von Lebensmittelzöllen im Jahre 1885 zwei Mitglieder der demokratischen Volkspartei (Härle-Heilbronn, Grohe-Kaiserslautern) für die Erhöhung des Weizenzolls auf 3 Mk stimmten, sowie daß im württembergischen Landtag am 1. Febr. 1901 sechs ihrer Mitglieder „eine ausreichende Erhöhung der Einfuhrzölle auf Getreide“ forderten.

Im übrigen ist, um es zu resumieren, die Demokratie eine wesentliche süddeutsche Erscheinung. In Baden insbesondere lebte sie von dem Gegensatz zwischen der nationalliberalen Partei und dem Centrum, von denen sie, wie es einmal in einem süddeutschen Blatte bezeichnet wurde, als Balancierstange gebraucht wird. Drohte eine liberale Mehrheit, so stellte das Centrum in Bezirken, in denen der liberale Besitz gefährdet war, keine eigenen Kandidaten auf, sondern es vereinigte seine Stimmen auf einen demokratischen Kandidaten, wie es schon Jahre lang die Sozialdemokratie aus dem gleichen Grunde begünstigt hat. Im umgekehrten Falle konnte die Demokratie auch einmal von einer drohenden ultramontanen Mehrheit durch die Nationalliberalen profitieren. In neuerer Zeit kann aber doch nicht verkannt werden, daß das Zusammengehen der verschiedenen liberalen Parteien bei den Landtagswahlen seit den neunziger Jahren auch durch einen inneren Vorgang gefördert worden ist. Die Ueberflutung Süddeutschlands mit ultramontanen Mehrheiten und die gleichzeitig immer rückschrittlicher werdende Haltung des Centrums in vielen Fragen (lex Heinze, Schulfrage, württembergische Verfassungsreform) hat doch die besonneneren Elemente auf die schleichende Gefahr dieses Geistes aufmerksam gemacht, so daß zum ersten Male im Jahre 1900 von der deutschen Volkspartei in Württemberg der Ruf: „Los vom Centrum" ausgestoßen wurde. Auf dem Parteitage des Jahres 1903 wurde diese Tendenz noch durch die Aufforderung eines Zusammenschlusses der Liberalen verstärkt. Auf dem Frankfurter Kongreß am 11. November 1906 ging die süddeutsche Volkspartei sogar bis zur Aufstellung eines sogenannten Mindestprogramms für die liberale Einigung. Ob dieser Weg gangbar ist und ob nicht die Uebertragung des Haager Schiedsgerichtes auf innerpolitische Fragen eher zur Konfusion anstatt zur Fusion führen kann, mag ununtersucht bleiben, nachdem die Vorgänge im Reichstage und die dringende Notwendigkeit, die ultramontane Zwingherrschaft zu brechen, mit Wetterschlag in einer einzigen Nacht mehr gefördert haben, als mit papiernen Versuchen sonst in Jahren gelingen konnte. Die württembergische Demokratie, die in den letzten 12 Jahren im Landtag ausschlaggebend geworden war, sah sich durch ihre Verantlichkeit zu positiver und zu gemäßigter Arbeit gezwungen und die Angriffe von sozialdemokratischer Seite taten ein übriges, um die Demokratie an die Seite des gemäßigten Liberalismus zu drängen. Im Jahre 1905 wurde ausdrücklich die Parole eines Zusammenschlusses aller liberalen Parteien unter Ausschluß der Sozialdemokratie ausgegeben und kein anderer als das frühere enfant gâté dieser Partei, der Abg. Konrad Haußmann, fällte über die ehemaligen Freunde das Verdikt.

Ein Merkmal der Demokratie ist heute noch nicht ganz verschwunden: ihr Partikularismus und ihre gelegentliche Explosion gegen Preußen. Im Jahre 1899 verlangte der Abg. Haußmann in einer Sitzung des württembergischen Landtags eine größere Initiative gegen Preußen im Bundesrat, das nach seiner Auffassung die kleineren Staaten majorisiere. Der damalige Ministerpräsident Freiherr von Mittnacht las daraufhin dem Abg. Haußmann und seiner ganzen Gefolgschaft ein Kollegium über die Tätigkeit im Bundesrate; er wies nach, daß sich dort die Abstimmungen nicht

einfach nach Mehrheitsgewicht vollziehen können, wie etwa in einem Parlamente, weil dies vielfach gleichbedeutend sein würde mit der Preisgabe notwendiger Aufgaben. Das Ziel müsse in allen Fällen eine friedliche Verständigung sein. Mit erhobener Stimme betonte er alsdann, daß Preußen trotz seiner starken Stellung stets auf das Bereitwilligste diesen Weg beschritten habe. Indes die Demokratie war davon doch nur halb überzeugt. Als die Frage der Eisenbahnbetriebsmittel- und Tarifgemeinschaft auftauchte, schäumte der Partikularismus in der Parteipresse mächtig auf. Im Jahre 1904 verstieg sich Haußmann in einer Reichstagssitzung sogar zu der Behauptung, auf Anstiften Preußens bestehe zwischen Baden und Bayern ein Komplott gegen die Eisenbahnfreiheit seines Heimatlandes und auch die Schweiz habe hierbei ihre Hand im Spiele. Diese Stimmungen sind allem Anschein nach einstweilen überwunden. Die Demokratie verhält sich in Verkehrsfragen (Betriebsmittel- und Tarifgemeinschaft, Schiffahrtsabgaben) nicht mehr durchaus ablehnend gegen Preußen, dessen wirtschaftlicher Aufschwung selbst dem Munde eines Konrad Haußmann hohes Lob entlockte. Bislang haben die süddeutschen Demokraten die Blockpolitik redlich mitgemacht. Sie haben freilich dabei auch gute Geschäfte gemacht, denn die Zahl ihrer Mandate ist von 6 auf 7 gestiegen.

Deportation — siehe Gefängnisarbeit.

Depositenbanken. Bei Beratung des Depotgesetzes im Jahre 1896 wurde seitens einiger Mitglieder des Reichstages in der Kommission auch die Frage erörtert, ob nicht zum Schutze der deutschen Depositengläubiger gesetzliche Maßnahmen zu treffen seien, welche den Banken hinsichtlich der Verwendung und Anlegung der ihnen anvertrauten Bardepositen entsprechende besondere Pflichten auferlegten und einen klaren Einblick in ihre Geschäftsführung gewährleisten. Akuter ist die Frage neuerdings dadurch geworden, daß ein großes Berliner Warenhaus eine Bank-Abteilung eingerichtet hat, welche in der Hauptsache der Annahme verzinslicher Einlage-Gelder der eigenen Kundschaft des Hauses dienen soll. Von extremer Seite wird verlangt, daß eine absolute Trennung zwischen Verwaltung von Depositengeldern einerseits und dem Gründungs- und Spekulationswesen andererseits herbeigeführt werde, wobei eine fortdauernde Kontrolle über die Verwendung der Bardepositen durch die öffentliche Meinung anzustreben sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Entwickelung des deutschen Bankwesens und insbesondere des heutigen Depositensystems nicht auf zufälligen Ereignissen beruht, vielmehr in dem ganzen Werdegang unseres Kredit- und Geldwesens begründet ist. Wenn demgegenüber von anderer Seite als Vorbild Amerika und England herangezogen werden, so lassen sich deren Verhältnisse nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragen. In Amerika beruht die Entwickelung des Depositenbankwesens, das erst seit dem Bürgerkriege zu seiner jetzigen Blüte gelangt ist, auf der Tatsache, daß die amerikanischen, zur Notenausgabe berechtigten National-Banken sich immer mehr dem Bankdepositengeschäfte zugewandt haben und dadurch, daß sie sich den ziemlich scharfen Kontrollvorschriften des Nationalbankgesetzes unterwerfen, gegenüber den anderen Banken, das größte Vertrauen genießen. In erster Linie aber hängt in Amerika ebenso wie in England die besondere Gestaltung des Depositensystems mit

der ungeheuren Ausdehnung des Scheckverkehrs zusammen, der bei uns in Deutschland bekanntlich noch in seinem Anfangsstadium sich befindet. In Amerika verlangt kein Depositengläubiger von seiner Bank, daß sie ihm Zinsen auf sein Guthaben vergütet, während jeder Deutsche bei längerer Kündigungsfrist sogar ganz erhebliche Zinssätze erwartet. Daß die Anlage solcher Einlagegelder daher in Amerika in ganz anderer Weise möglich ist als bei uns, liegt auf der Hand. Wenn aber durch gesetzliche Bestimmungen dem deutschen Bankier hinsichtlich der von ihm verwalteten Einlagegelder besondere, erhebliche Spesen und Kosten verursachende, gesetzliche Beschränkungen auferlegt werden, so würde das nicht allein für unsere Banken, sondern auch rückwirkend auf die ganze Handels- und Industriewelt erhebliche Schädigungen herbeiführen. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß bei der jetzigen Gestaltung unserer Bankinstitute, die auf das engste mit der industriellen Entwickelung verknüpft sind und ganz entschieden zu dem enormen Aufschwung der Industrie mit beigetragen haben, eine Trennung von Depositen- und Effektenbanken unmöglich erscheint. Von anderer Seite wird verlangt, daß die Reichsbank zur Depositenbank umgestaltet und damit zur Konkurrenz der übrigen Banken gemacht werden soll. Auch dieser Vorschlag scheint bei der ganzen Reichsbankverfassung nicht gut angängig, da bei dem Wunsche deutscher Einleger, nach Möglichkeit hohe Zinsen zu erhalten, die Reichsbank, um diesem Begehren entsprechen zu können, gezwungen wäre, ihrerseits auf einen möglichst hohen Wechseldiskontsatz zu halten, und damit direkt ihrem Hauptzweck im § 3 des Bankgesetzes entgegen arbeiten würde. Wenn in dieser Frage gesetzliche Maßnahmen getroffen werden sollen, so dürfte lediglich und bis auf weiteres den Banken Deutschlands, welche Einlagegelder verwalten, die Verpflichtung aufzuerlegen sein, dem Publikum einen gegenüber dem jetzigen Zustande weit eingehenderen Einblick in die Tätigkeit des mit ihm in Verbindung stehenden Institutes zu gewähren. Um dies zu erreichen, würden diejenigen Banken und Bankiers und auch Kaufleute, welche gewerbsmäßig Depositengelder verwalten, mindestens ¼ jährlich ihre Bilanz zu veröffentlichen und in diesen Veröffentlichungen diejenigen Beträge genau zu spezifizieren haben, welche für Gründungen, Emissionen sowie Reports und Lombards angelegt sind. Derartige Publikationen würden dem Publikum eine sehr eingehende Kontrolle der betreffenden Bank ermöglichen und dies Verfahren hat sich nach englischem Muster in Deutschland bereits in den kleineren norddeutschen Staaten, wie Oldenburg, Braunschweig und Mecklenburg auf das beste bewährt. Die dortigen Depositenbanken veröffentlichen allmonatlich sogar ihre Bilanzen und genießen mit Recht in ihren Bezirken das weitgehendste Vertrauen. — Auseinanderzuhalten ist in dieser ganzen Frage, daß die Worte „Depot“ und „Depositen“ durchaus nicht zwei Namen für dasselbe Ding sind; bei Depots handelt es sich um die Aufbewahrung und Verwaltung tatsächlich übergebener Wertpapiere gegen eine bestimmte Aufbewahrungsgebühr, Depositen sind dagegen Gelder, welche dem Bankier zur Verwendung in seinem Betriebe gegen entsprechende Verzinsung übergeben werden. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus sind Depositen naturgemäß in unserem ganzen Erwerbsleben weit wichtiger als Depots.

Depotgesetz. Infolge des im Jahre 1891 eingetretenen allgemeinen Börsenkraches und der mit diesem vielfach in Beziehung stehenden, wiederholt vorgekommenen Unterschlagungen von zur Aufbewahrung anvertrauten Wertpapieren durch Berliner Privatbankiers drängte insbesondere die nationalliberale Partei auf Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen, welche jene erschreckende Mißstände zu beseitigen geeignet waren. (Diesbezüglicher Antrag Dr. v. Cuny und Genossen vom November 1891.) Die Regierung gab diesem Verlangen nach und legte dem Reichstage Anfang 1896 einen Gesetzentwurf vor „betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere", dessen privatrechtlicher Inhalt sich im wesentlichen an das bestehende Recht anschließt; der Entwurf wurde einer Kommission überwiesen und nach kurzer Beratung derselben, an welcher sich hervorragende Mitglieder der nationalliberalen Partei eingehend beteiligten, vom Reichstage mit wenigen von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig angenommen, nachdem sich lediglich betreffs des § 3 des Gesetzes eine kurze Debatte darüber entwickelt hatte, im zweiten Absatz dieses Paragraphen die für Bank- und Geldwechslergeschäfte getroffenen Ausnahmebestimmungen zu beseitigen. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt und das Gesetz trat am 30. Juli 1896 in Kraft; danach ist jeder Depositar, ob Kaufmann oder Bankier, seinen Kunden gegenüber verpflichtet, die ihm anvertrauten Wertpapiere gesondert von seinen eigenen Effekten und denen Dritter aufzubewahren, ein besonderes Handelsbuch, in welchem jedes Papier eines Dritten nach Gattung, Betrag, Nummern usw. einzutragen ist, zu führen und dem betreffenden Kunden ein genaues Stückverzeichnis über die Wertpapiere zu übersenden, mit deren Absendung das Eigentum der darin bezeichneten Wertpapiere bei Kommissions-Kaufaufträgen auf den Kommittenten übergeht, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Ueber die hinterlegten Papiere darf der Kaufmann, bei strenger Strafe im Zuwiderhandlungsfalle, nicht verfügen. Eine solche Verfügung ist bei Börsengeschäften durch Vermittlung des Depositars nur zulässig, wenn der Kunde für jedes einzelne Geschäft dem ersteren ausdrücklich seine Ermächtigung dazu gegeben hat; lediglich Kaufleute untereinander können in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes sich eine diesbezügliche Generalermächtigung erteilen. Da dieses Depotgesetz den ersten Versuch einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Bankdepotwesens darstellt, sind naturgemäß einige Mängel unterlaufen, die sich in der Praxis fühlbar machen; neben dem Umstande, daß das reguläre Bank-Depot seit 1896 immer mehr zurückgegangen ist, indem von dem § 2 des Gesetzes ausgiebig Gebrauch gemacht wird, hat auch der § 8 seinen Zweck, wie die Erfahrungen heute zeigen, nicht ganz erfüllt; im großen und ganzen aber ist die Wirkung des Gesetzes keine ungünstige geworden und hat dazu geführt, daß derartige krasse Fälle, wie sie im Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Zeit lang an der Tagesordnung waren, weggefallen sind.

Detailreisen — siehe Wandergewerbe.

Deutsche Reformpartei — siehe Antisemitismus.

Deutsche Volkspartei — siehe Demokratie.

Deutsches Recht und Römisches Recht. Gegen die liberalen Parteien wird bisweilen der Vorwurf erhoben, sie huldigten römischen Rechtsanschauungen und bewirkten damit, daß das Recht dem Volke entfremdet würde. In deutsch-sozial-antisemitischen und agrarischen Kreisen wird vielfach die „Rückkehr" zum deutschen Rechte stürmisch gefordert. Dazu ist zu bemerken: das in Deutschland und der Kulturwelt überhaupt geltende Recht setzt sich im wesentlichen aus deutschen und römischen Elementen zusammen. Außer den Deutschen und den Römern hat keine Nation grundlegende Rechtsgedanken in größerem Umfange entwickelt. Dabei hat das deutsche Recht mehr den Gedanken der Familie, des Standes, der Genossenschaft, das römische den des einzelnen von den Rücksichten auf die Allgemeinheit losgelösten Menschen entwickelt: jenes ist mehr sozial, dieses mehr individualistisch. Die juristische Technik, das „Rechnen mit Begriffen" ist vorzugsweise durch die römischen Juristen der Kaiserzeit am Römischen Rechte ausgebildet worden. In der Mitte des 15. Jahrhunderts vollzog sich in Deutschland ein Vorgang, der in der Völkergeschichte einzig dasteht: die gelehrten deutschen Juristen übernahmen statt des bis dahin geltenden deutschen Volksrechts das Römische Recht in seiner Gesamtheit und urteilten nicht mehr nach heimischem Gesetze, sondern nach dem unter Kaiser Justinian — 527—565 nach Christus — gesammelten corpus juris civilis. Damit erdrückte das Römische Recht das deutsche. Die Gründe dieser sogenannten Rezeption des Römischen Rechts sind noch nicht völlig aufgeklärt. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts erwachte das Deutsche Recht zu neuem Leben, und namentlich in der Gegenwart ist die Rechtswissenschaft bemüht, die deutschen Rechtsgedanken so scharf zu prägen, daß sie für die Gesetzgebung brauchbar werden. Große Erfolge sind in dieser Hinsicht unter tätiger Beihilfe der nationalliberalen Partei im Bürgerlichen Gesetzbuche, in den Gesetzen über Genossenschaften und Gesellschaften, im Strafrechte und Prozeßrechte erzielt worden.

Wenn auch das individualistische Römische Recht mit dem individualistischen manchesterlichen Liberalismus des 19. Jahrhunderts gewisse Verwandtschaft hat, so lehnt doch die nationalliberale Partei den starren Individualismus des Römischen Rechts bestimmt ab, indem sie in der modernen Rechtsentwickelung die sozialen Gedanken des Deutschen Rechts möglichst zu fördern sucht, ohne wirklich wertvolle Errungenschaften des Römischen Rechts, wie die Unterscheidung der Rechte in dingliche und persönliche, in öffentliche und private, preisgeben zu wollen. Ein Ausmerzen aller Römischen Rechtsgedanken ist unmöglich. Es darf auch nicht verkannt werden, daß die hohe begriffliche Schulung der deutschen Juristen, durch die die deutsche Rechtsprechung eine hervorragende Sicherheit gewonnen hat, vornehmlich auf der Bildung am Römischen Rechte beruht.

Deutschsozial — siehe Antisemitismus.

Dezentralisation der Industrie — siehe Landindustrie.

Diäten — siehe Abgeordnete.

Disagio nennt man, im Gegensatz zu Agio (siehe dieses), den Verlust gegen den Pariwert bei Münzsorten und Wertpapieren.

Domänen. Domänen heißen diejenigen Landgüter oder Forsten, welche Eigentum des Staates oder des regierenden Fürstenhauses sind. Sie sind ihrem Ursprunge nach größtenteils aus dem Privatbesitz der Fürsten oder dem Reichseigentum, welches diese für die Zwecke der ihnen übertragenen Reichsfunktionen zugeteilt erhalten hatten, hervorgegangen. Wo beide Ursachen zusammenfielen, hat später unter dem Einflusse der Stände, welche eine Trennung der Verwaltung des Hofes von der des Landes durchsetzten, eine Regelung der Eigentumsfrage stattgefunden. In einigen Landschaften, wie z. B. in Oldenburg und Hessen, erfolgte eine genaue Teilung, in Baden, den beiden Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen wurden die Domänen den Landesherren als Eigentum zugewiesen, in den vier Königreichen des deutschen Reiches aber wurden sie zum Staatsgut erklärt.

In Preußen war schon durch das Allgem. Landrecht diese Frage gelöst worden. Hier ist der Staat der alleinige Eigentümer, doch so, daß er von den Domäneneinnahmen dem Könige eine jährliche Rente von 7719296 Mk. zur Krondotation abgeben muß. Die Verwaltung der Domänen untersteht seit 1878 dem Landwirtschaftsministerium, wo sie eine eigene Abteilung unter einem Ministerialdirektor bildet.

Die Nutzung der Domänen geschieht in Preußen fast ausschließlich durch Verpachtung. Die erzielten Pachterträge haben sich von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum Jahre 1890 in den östlichen Provinzen nahezu verdreifacht, d. h. sie stiegen im Durchschnitt pro Hektar nutzbarer Fläche von knapp 14 auf 39 Mk. In den Jahren der landwirtschaftlichen Krisis erlitten auch die Domänenpachtpreise Rückschritte, die der Agrarbewegung als wesentliches Beweismittel dienten. In den letzten Jahren dagegen hat der Pachtzins wieder eine steigende Tendenz gezeigt. Bei den Neuverpachtungen im Jahre 1906 beispielsweise überstieg der neue Pachtzins den etatsmäßigen Zins bei rund 20000 h neu verpachtbarer Fläche um rund 53000 Mk.

Die gesamte nutzbare Fläche der preußischen Domänen beläuft sich zurzeit auf rund 400000 Hektar mit einem Ertrage von 14,75 Millionen Mark. Davon entfallen auf die östlichen Provinzen rund 350000 Hektar mit einem Ertrage von 11,6 Millionen, auf die westlichen Provinzen rund 50000 Hektar mit einem Ertrage von 3,1 Mill. Am ausgedehntesten ist der Domänenbesitz in Pommern (65000 Hektar), demnächst in Ostpreußen (60000), am geringsten in Rheinland-Westfalen mit zusammen nur 2300 Hektar und demnächst in Schleswig-Holstein mit 4200 Hektar. Am ertragreichsten ist er in der Provinz Sachsen (3,8 Mill.) und Hannover (2 Mill.). Die Nettoeinkünfte des Staates aus den Domänen belaufen sich auf 15 Mill., die Bruttoeinkünfte auf 26 Mill.

Ueber die Zweckmäßigkeit eines größeren Staatsbesitzes an landschaftlichen Gütern gehen die Meinungen weit auseinander. Die augenblicklich vorherrschende Tendenz ist im Gegensatz zu früheren Zeiten einer gewissen Ausdehnung des Domanialbesitzes wieder günstig, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die innere Kolonisation, die Herbeiführung einer gesunden Grundbesitzverteilung. Dem Argument, daß sich das in den Domänen steckende Kapital nur niedrig verzinst, steht die Erwägung entgegen, daß der Kapitalwert der Domäne, von zeitlichen Rückschlägen abgesehen, mit zunehmender Bevölkerung steigt.

Es ist allerdings nicht wünschenswert, daß ein hoher Bruchteil der nutzbaren Bodenfläche durch den Staat dem Privateigentum und Privatverkehr entzogen wird, doch ist dies für Preußen ebensowenig der Fall, wie für fast alle übrigen deutschen Staaten. Von der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche macht in Preußen der Staatsbesitz nur etwas über $1\frac{1}{2}$% aus. Die Domänen geben den Staatsfinanzen und dem Staatskredit eine nicht zu unterschätzende Grundlage.

Mit Recht bezeichnet es v. d. Goltz in seiner „Agrarpolitik" als eine weitere Bedeutung der Domänen, „daß der Staat veranlaßt und sogar genötigt wird, mit der landwirtschaftlichen Produktion, auch mit den Wünschen und Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung sich vertraut zu machen. An dem Steigen oder Fallen der Pachtpreise sieht er, ob es mit der Landwirtschaft günstig oder ungünstig steht. Die Feststellung der Pachtbedingungen, die Beaufsichtigung der Pachtgüter zwingen ihn, sich über die Eigentümlichkeiten des landwirtschaftlichen Gewerbes genau zu informieren. Dadurch erhält er wertvolles Material zu einem sachgemäßen, für ihn unentbehrlichen Urteil über das, was der Landwirtschaft nützt oder schadet; auch ein Urteil darüber, inwieweit die Wünsche einzelner Landwirte oder einzelner Gruppen von Landwirten für die ganze Landwirtschaft und für alle Gruppen der ländlichen Bevölkerung als berechtigt anzusehen sind oder nicht. In den mit der Domänenverwaltung betrauten Männern verfügt er über Beamte, die pflichtmäßig mit der Landwirtschaft sich andauernd eingehend beschäftigen und hierdurch mit der Zeit ein Interesse und Verständnis für dieselbe gewinnen, welches nicht nur den Domänen, sondern der ganzen Landwirtschaft im Staate zugute kommt. Ueber viele wichtige Fragen hätten wir ein weit weniger sicheres Urteil, wenn uns nicht die bei den Domänen gemachten Erfahrungen zugute kämen."

Unter den praktischen Landwirten haben die Domänenpächter stets eine hervorragende Stellung eingenommen; die Organisation und Leitung der Domänenwirtschaften ist durchschnittlich eine bessere wie die der übrigen Wirtschaften. Es liegt dies teils daran, daß die Regierung unter den Pachtbewerbern sich die tüchtigsten Männer aussucht, teils daran, daß sie den Nachweis eines genügenden Betriebskapitals verlangt und daß sie durch regelmäßige Revisionen von der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung sich überzeugt. Ueberall, wo Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betrieb eingeführt werden oder wo es gilt, gemeinsame landwirtschaftliche Interessen zu vertreten, pflegen Domänenpächter in vorderster Reihe sich zu befinden.

Die Domänen sind, wie es auch einmal seitens eines preußischen Landwirtschaftsministers ausgedrückt wurde, recht eigentlich „Demonstrationswirtschaften", auf denen gezeigt wird, wie bei der richtigen Intelligenz, beim Besitz des nötigen wirtschaftlichen Vermögens und wo das richtig meliorierte Areal zur Verfügung steht, der Grund und Boden voll ausgenutzt werden kann. Die Regierung hat dafür auch Opfer zu bringen, daß auf Domänen Versuche mit neuen Arten der Kulturmethoden, mit neueren Kulturgewächsen usw. veranstaltet werden. Sie sind deshalb als Musterwirtschaften gedacht, in welchen nicht nur tüchtige Gutsinspektoren und Wirtschaftsbeamte praktisch ausgebildet werden, sondern auch Lehrer und andere Verwaltungsbeamte lernen könnten. Aus allen diesen Erwägungen

empfiehlt sich, den Domaninalbesitz, der in den östlichen Provinzen größer ist als in den westlichen, möglichst gleichmäßig über das ganze Staatsgebiet zu verteilen.

Tatsächlich ist aber, wie oben gezeigt wurde, die Verteilung der Domänen eine sehr ungleiche. Alle östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und deren einzelne Regierungsbezirke enthalten eine mehr oder minder große Anzahl von Domänen, ebenso die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau; dagegen sind in den Provinzen Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinland so gut wie gar keine Domänen vorhanden. Das Königreich Sachsen und noch mehr Bayern sind arm an Domänen, Württemberg, Baden und Hessen viel reicher. Den größten Domänenbesitz hat Mecklenburg-Schwerin; er umfaßt 42,502 Proz. der Gesamtfläche des Großherzogtums. Nicht in Betracht gezogen ist hierbei der staatliche Forstbesitz.

Doppelwährung — siehe Währungsfrage.

Duellwesen — siehe Militärgerichtsbarkeit.



Ehrengerichte — siehe Militärgerichtsbarkeit.

Ein- und Ausfuhr — siehe Handelsverkehr.

Einfuhrscheine — siehe Identitätsnachweis.

Einigungsamt — siehe Gewerbegerichte.

Einkommen. Der Begriff „Einkommen“ wird von den einzelnen Vertretern der nationalökonomischen Wissenschaften verschieden definiert. Schließlich laufen alle diese mannigfaltigen Definitionen als Schlußfolgerung in dem Fundamentalsatz zusammen: das Einkommen bildet die Grundlage der physischen und wirtschaftlichen Existenz. — Auf dieser Grundlage baut sich die Pyramide der wirtschaftlichen Gesellschaftsordnung auf. Gebrechen selbst die zur physischen Existenz notwendigen Dinge: Nahrung, Kleidung und Wohnung, so herrscht das Elend. Als Armut ist derjenige Zustand zu bezeichnen, bei welchem das physische Existenz-Minimum vorhanden ist, aber nichts darüber. Die Dürftigkeit kann zwar über das Existenz-Minimum hinausgehen, jedoch nichts ersparen. Der Wohlstand beginnt da, wo neben einer standesgemäßen Existenz auch Rücklagen erspart werden können. Der Reichtum endlich besitzt viel mehr, als die standesgemäße Existenz erfordert, er darf sich die Befriedigung von weitgehenden Luxusbedürfnissen gestatten.

Die bekannte „Verelendungstheorie“ der Sozialdemokratie behauptet, daß die Arbeiterschaft unter dem kapitalistischen System immer tiefer sinken, auf den Grund des Elends gelangen müsse. Von seiten der sogen. Revisionisten wie auch von anderen Führern der Sozialdemokratie ist diese Verelendungstheorie freilich längst aufgegeben worden. Indes herrscht selbst bei bürgerlichen Parteien in ihrem Urteile über die wirtschaftliche Entwicklung vielfach die Ansicht,

daß die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer werden, — kurz, daß der Mittelstand rettungslos dem Untergrunde preisgegeben sei. In der Tat greifen mannigfache Verschiebungen Platz, welche die selbständigen Existenzen in vielen Erwerbszweigen aufheben und sie entweder Großunternehmungen zuführen oder sie auf andere Erwerbswege verweisen. Dennoch belegen alljährlich die tatsächlichen Verhältnisse die Behauptung mit greifbaren Beweisen, daß gerade die mittleren Einkommen im Laufe der Jahre beständig im Wachsen sind. Sie bestätigen das Wort, welches Prof. J. Wolf in seinem „System der Sozialpolitik" zur Widerlegung der sozialdemokratischen Theorien aussprach: „Die Gesellschaft ist in einer fortwährenden Bewegung begriffen. Wuchtig regt es sich vor allem unten, und die Armut macht der Dürftigkeit, die Dürftigkeit der Hablichkeit Platz. Immer solider und gefestigter wird der Gesellschaftsbau; auch die mittleren Klassen gewinnen an Stärke, und wenn gleichzeitig die Spitze in die Höhe wächst, so verschlägt das nichts, die Verbindung ist darum nicht unterbrochen, sondern ganz im Gegenteil wird auch sie immer breiter und gesicherter."

Daß diese Darstellung der Wirklichkeit entspricht, beweist das stete Aufrücken der Nicht-steuerfähigen in die unterste Gruppe der Steuerfähigen und ebenso weiter ein Aufrücken aus den untern Schichten in die nächsthöheren Schichten der Steuerfähigkeit, wo eine Ansammlung von wirklichem Vermögen stattfinden kann. Angesichts dieser Entwicklung darf man nicht von einem Zerfall oder Untergang der Mitttelstände sprechen; nur der Charakter derselben ändert sich. Zu ihnen gehören jetzt neben den selbständigen Handwerkern und kleineren Gewerbetreibenden die Unterbeamten, denen der Staat ein besseres Einkommen gewährt, die Privatbeamten und Gehilfen im kaufmännischen Gewerbe, dann aber auch die qualifizierten Arbeiter und Werkmeister im Großgewerbebetriebe, deren Einkommen oft weit höher ist, als das der selbständigen kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden.

Das Einkommen der gesamten Bevölkerung des deutschen Reiches ist statistisch noch nicht erfaßt worden. Die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten hierfür liegen hauptsächlich in der Art der Steuerveranlagung. Aber auch für Preußen, welches mit Einführung der Deklarationspflicht für alles Einkommen über 3000 Mk. eine annehmbare Grundlage zur statistischen Erfassung des Einkommens bietet, beruhen gerade die Angaben der Einkommen für die tiefer gelagerten Mittelstände nur auf Schätzungen.

Von der rund 38,8 Millionen betragenden Bevölkerung Preußens sind im Jahre 1906 etwa 2/5 mit einem Einkommen über 900 Mk. steuerpflichtig gewesen. Das veranlagte Einkommen dieser Zensiten beträgt rund 10 332 Millionen Mark gegenüber 9 669 Millionen Mark im Jahre 1905. Das Durchschnittseinkommen stellt sich daher auf den Kopf der Zensiten auf 2211,23 Mk.

Nachstehende Tabelle gibt für die Jahre 1905 und 1906 eine Uebersicht über A) diejenige Bevölkerungsanzahl, welche überhaupt einkommensteuerfrei war, weil ihr Einkommen den Betrag von 900 Mk. nicht überschritt oder weil sie (wegen großer Kinderzahl und anderweitiger übergroßer Belastung) freigestellt sind und B) die zur Einkommensteuer veranlagten Einkommengruppen.

		Bevölkerung in den Städten überhaupt	Hundertteile der Bevölkerung	auf dem Lande überhaupt	Hundertteile der Bevölkerung	insgesamt überhaupt	Hundertteile der Bevölkerung
A) Einkommensteuerfrei							
a) weil das Einkommen den Betrag von 900 Mk. nicht überschreitet	1906	7 483 431	44,68	12 813 743	63,82	20 297 174	55,11
	1905	7 479 658	46,00	13 003 605	64,99	20 483 263	56,48
b) oder freigestellt (einschließlich der Personen, deren Veranlagung ausgesetzt ist)	1906	810 465	4,84	1 117 608	5,57	1 928 073	5,24
	1905	814 432	5,01	1 067 059	5,33	1 881 491	5,19
zusammen A)	1906	8 293 896	49,51	13 931 351	69,38	22 225 247	60,35
	1905	8 294 090	51,01	14 070 664	70,32	22 364 754	61,66
B) Zur Einkommensteuer veranlagt in den Einkommensgruppen							
a) von mehr als 900 bis 3 000 Mark	1906	7 194 952	42,95	5 701 711	28,40	12 896 663	35,02
	1905	6 749 791	41,51	5 512 245	27,55	12 262 036	33,81
b) „ „ „ 3 000 „ 6 000 „	1906	796 313	4,75	327 882	1,63	1 124 195	3,05
	1905	768 183	4,72	315 619	1,58	1 083 802	2,99
c) „ „ „ 6 000 „ 9 500 „	1906	225 254	1,34	61 965	0,31	287 219	0,78
	1905	217 876	1,34	59 247	0,30	277 123	0,76
d) „ „ „ 9 500 „ 30 500 „	1906	192 896	1,15	44 211	0,22	237 107	0,64
	1905	185 861	1,14	41 390	0,21	227 251	0,63
e) „ „ „ 30 500 „ 100 000 „	1906	39 561	0,24	9 760	0,05	49 321	0,13
	1905	37 002	0,23	8 452	0,04	45 454	0,13
f) „ „ „ 100 000 Mk.	1906	7 865	0,05	2 107	0,01	9 972	0.03
	1905	7 242	0,04	1 777	0 01	9 019	0,02
Zusammen B)	1906	8 456 841	50,49	6 147 636	30,62	14 604 477	39 65
	1905	7 965 955	48 99	5 938 730	29,68	13 904 685	38,34
Zusammen A und B	1906	16 750 737	100,00	20 078 987	100,00	36 829 724	100,00
	1905	16 260 045	100,00	20 009 394	100,00	36 269 439	100,00

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß der einkommensteuerpflichtige Teil der Bevölkerung gewachsen, der einkommensteuerfreie Teil dagegen zurückgegangen ist. Ebenso beweist diese Tabelle das Anwachsen der Einkommen des Mittelstandes in den Stufen von 900—3000 Mk. und von 3000—6000 Mk.

In Bayern unterliegt jedes Einkommen der Einkommensteuer. Von den drei untersten Steuerstufen bis zu 500 Mk., von 500—750 Mk. und 750—900 Mk. beträgt die Zahl der Zensiten nach der Steuerveranlagung in der Periode von 1904/07 357 421 mit einem Gesamtbetrag von rund 204 Millionen Mark! auf Preußen übertragen würde dies in Bayern durch die Steuer gefaßte Einkommen bis zu 900 Mk. für die rund 22,2 Millionen einkommensteuerfreie Bevölkerung ein Einkommen von mehr als 12 Milliarden ergeben! — Das Gesamteinkommen der bayrischen Zensiten ist in der Steuerperiode 1904/07 auf rund 748 Millionen geschätzt. In Sachsen haben sich die Erträge der Einkommensteuer seit dem Jahre 1883 mit 16 Millionen Mark bis zum Jahre 1905 fast verdreifacht und das verbleibende Einkommen der nach den Einkommensquellen zur Einkommensteuer, die von einem Einkommen mit 400 Mk. erhoben wird, ist im Jahre 1905 auf rund 2521 Millionen Mark gegen 2214 Millionen im Jahre 1904 veranschlagt.

Baden hat (vgl. Artikel „Einkommensteuer") vom 1. Januar 1904 die Freigrenze des steuerbaren Einkommens von 500 auf 900 Mk. erhöht, wodurch rund 167 500 Steuerpflichtige mit einem Gesamteinkommen von 104 Millionen Mark gegen früher in Wegfall kamen. Das steuerbare Einkommen wurde im Jahre 1905 auf rund 712 Millionen Mark veranschlagt.

In Württemberg ist das steuerpflichtige Einkommen des Jahres 1905 auf rund 978,5 Millionen Mark, in Bremen auf rund 2000 Millionen Mark geschätzt. Für andere deutsche Bundesstaaten liegen derartige statistische Schätzungen aus den letzten Jahren entweder gar nicht oder doch nur sehr lückenhaft vor. Der Reichs-Statistik bietet sich für diese Materie ein sehr dankbares, aber, wie oben schon angedeutet, äußerst schwieriges Feld des Ausbaues der Einkommenstatistik dar. Aus der festgestellten Entwicklung des Einkommens der Bevölkerung in fast allen deutschen Bundesstaaten tritt aber überall die erfreuliche Erscheinung der allgemeinen Hebung eines auskömmlichen Einkommens in den breiten Schichten hervor.

Einkommensteuer. Sachsen ist 1879 und Preußen 1892 dazu übergegangen, die Einkommensteuer auf dem festen Boden der Deklarationspflicht neu einzurichten. Diesem Beispiel sind inzwischen Baden, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen und einige andere Kleinstaaten, auch Hamburg und Lübeck gefolgt, während Bayern bei seiner Steuergesetzgebung von 1880/81 stehen geblieben ist, die im wesentlichen das Ertragssteuersystem beibehalten hat und Mecklenburg die alte Besteuerungswillkür weiter bestehen läßt. Das preußische Einkommensteuersystem wurzelt in folgenden beiden Grundsätzen: die Einkommensteuer soll 1. eine der Hauptgrundlagen der Staatsfinanzwirtschaft darstellen, so daß auf fast alle anderen direkten Steuern verzichtet werden kann, und sie soll 2. in Verbindung mit einem ergänzenden Steuerzugriff beim fundierten

Vermögen der Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerzahlers nach Möglichkeit sich anpassen. also den Staat in die Lage bringen, ausgleichende Gerechtigkeit zu üben, die schwachen Schultern zu entlasten und zu schonen, die kräftigeren dafür mehr in Anspruch zu nehmen.

Beide Aufgaben erfüllt die preußische Steuer; sie liefert gegenwärtig zur Staatskasse einen Brutto-Ertrag von 209 Millionen Mark, wozu 40 Millionen aus der Vermögenssteuer hinzukommen, zusammen also 249 Millionen oder nach Abzug der Verwaltungskosten rund 238 Millionen Mark, das ist mehr als ein Drittel des Netto-Verwaltungsbedarfs des Staates in Höhe von 625 Millionen Mark. Bereits in den 80er Jahren lieferten die direkten Steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer) zusammen ein Drittel und mehr des Netto-Ausgabe-Bedarfs zur Staatskasse ab. Doch verursachten jene Steuern größere Hebungskosten und ließen sich nicht derart in's Verhältnis zueinander bringen, daß sie in der Gesamtwirkung jeden Zensiten gerade nach seiner Leistungsfähigkeit trafen. Vielmehr unterwühlten sie selbst an der einen Stelle allmählich die Steuerkraft, während sie an anderer Stelle nur unbillig leichte Lasten auferlegten. Namentlich aber setzte sich das Mißverhältnis dann in der Gemeindebesteuerung fort, wo die ungleich verteilten staatlichen Auflagen durch beliebige prozentuale Zuschläge vollends unerträgliche wurden. Die Reform der direkten Steuern im Staate, und die Ersetzung der verschiedenen Ertrags- und Einkommensteuern durch eine einzige, organisch eingerichtete Einkommensteuer war das unabweisbare Erfordernis der nachfolgenden Kommunalsteuerreform. Aber die Reform von 1891 hat auch dem Gebot der Gerechtigkeit vollkommen Genüge getan und damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des sozialen Friedens geleistet. Den minder wohlsituierten Klassen ist jeder berechtigte Grund zur Beschwerde über irgend ein selbstisches Motiv in der Steuergesetzgebung entzogen. Bis zu einem Einkommen von 900 Mark ruht die direkte Steuerpflicht gänzlich. In jenen unteren Einkommensklassen wirken also lediglich die indirekten Reichsabgaben, soweit sie eben als Kopfbelastung betrachtet werden können. Dann aber drückt auf die übrigen Klassen, je höher ihr Einkommen, desto schwerer die direkte Steuer. Denn an die letztere hält sich nicht nur der Staat, sondern auch Kreis und Gemeinde. Die sozialdemokratische Hetze begnügt sich damit, dem Arbeiter zu sagen, daß er bis zu 15 Mk. an indirekten Steuern zahle, der Familienvater 50—60 Mk., und das seien 8—10 pCt. des Einkommens. Die Rechnung ist durchweg töricht. Wenn das Reich auf den Kopf der Bevölkerung etwa 14—15 Mark indirekte Steuern erhebt, so treffen diese doch nicht eben so hoch den Arbeiter mit weniger als 900 Mk. Einkommen, denn bei diesem Einkommen wird er doch nicht französischen Kognak, Bordeaux-Weine, Thee trinken, importierte Tabake rauchen, Seidenwaren, Bauhölzer usw. gebrauchen. Auf ihn kommen höchstens 10 Mk., auf ihn und seine Familie höchstens 40 Mk., während nach den höheren Einkommensklassen hinauf, wo mit den Dienstboten auch die Kopfzahl der Verbraucher wächst, die Belastung auf den Haushalt allmählich bis 100 Mk. und darüber beträgt. Nun rechne man dazu die direkten Steuern im Staat, Kreis, Gemeinde, für Kirchenzwecke usw., dann sieht die Belastung folgendermaßen aus und zwar:

bei Einkommen von Mk.	800	900	3000	6000	15000	100000
Reichssteuerlast für den Haushalt . . .	40	40	60	75	90	100
Einkommensteuer . . .	– –	6	60	160	450	4 000
Vermögenssteuer . . .		—	10	25	80	900
Gemeindeabgaben, Kirchenlasten	12	16	80	240	700	7 000
zusammen Mk.	52	62	210	500	1 320	12 000
= pCt. vom Einkommen	6,5	7,0	7,0	8,3	8,7	12

Wenn man sich erinnert, wie vor 1892 gerade in Preußen (Rheinland-Westfalen) der Vorwurf gegen den Staat erhoben wurde, daß er das größere Einkommen nicht entfernt in seinem wahren Umfang steuerlich erfasse, während es jetzt unter eidlicher Versicherung offengelegt und demgemäß in allen seinen Teilen getroffen wird, so bedarf es keiner Bekräftigung mehr dafür, daß die Steuerreform von 1891 eine sozialpolitisch wie finanzpolitisch gleich bedeutsame Leistung darstellt. Die obige Tabelle zeigt aber auch, wie die indirekten Reichssteuern gleichsam nur einen allgemeinen Mindestbetrag darstellen, den jeder Erwerbtätige dafür entrichtet, daß er am allgemeinen Wahlrecht teil hat, und den auch jeder Erwerbtätige entrichten kann, während auf dieser allgemeinen Grundlage demnächst erst die Steuerschraube beginnt, den Einzelnen nach seiner Steuerkraft individuell zu belasten. Dabei sind vorsorglich Bestimmungen getroffen, daß Schuldenzinsen, Amortisationsdarlehen, Meliorationsbeiträge u. dergl. vom Einkommen abgezogen werden dürfen, daß auf drückende Familienverhältnisse, großen Kinderreichtum usw. besondere Rücksicht genommen werden muß. Andrerseits ist freilich auch die Doppelbesteuerung des Dividenden-Einkommens bei Aktiengesellschaften und ähnlichen Erwerbsgesellschaften in dem Steuergesetz stehen geblieben (s. dort), während die Gesellschaften mit beschr. Haftung zu einem höheren als dem normalen Steuersatz zur Staatseinkommensteuer herangezogen werden, wofür aber der auf die Dividende des einzelnen Gesellschafters entfallende Bruchteil seines jeweiligen Gesamteinkommensteuerbetrages nicht erhoben wird. Die Besteuerung der Konsumvereine ist den Wünschen des gewerblichen Mittelstandes entsprechend neu geregelt worden. Da die Veranlagung der Einkommen unter 3000 Mk., für welche eine Deklarationspflicht nicht besteht und mit Rücksicht auf die Ungewißheit vieler Einkommen dieser Art auch allgemein nicht eingeführt werden kann, zu erheblichen Ungleichheiten in der Veranlagung und einer Unzahl meist begründeter Beschwerden geführt hat, ist 1906 für diese Einkommen, welche von im Haushalt oder Gewerbebetrieb beschäftigten Personen bezogen werden, eine Auskunftspflicht des Dienst- oder Geschäftsherrn festgestellt und 1907 näher geregelt worden; es ist zu erwarten, daß hierdurch eine den Erfordernissen der Gerechtigkeit entsprechende gleichmäßige Besteuerung eines großen Teiles der kleineren Einkommen und eine erhebliche Verminderung der Steuerreklamationen erzielt wird.

Das Einkommensteuergesetz in Preußen ist am 6. 3. 1891 vom Abgeordnetenhause mit 308 gegen 37 Stimmen endgültig beschlossen worden. Die Freisinnigen, die noch in dem Wahlstreit vom Februar

1890 die Menge erregt hatten, weil die Reichen nicht nach ihrer Fähigkeit zur Steuer herangeholt würden — stimmten wie Ein Mann gegen diese Besteuerung nach den Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit, mit ihnen 9 Ultramontane und der Däne. Die Konservativen, das Gros des Centrums und die nationalliberale Fraktion (bis auf 2) stimmten für das Gesetz. Auch die späteren Verbesserungen des Gesetzes, wie z. B. die Besteuerung der G. m. b. H., die Auskunfspflicht der Dienst- und Geschäftsherrn mußten gegen den Freisinn und zum Teil auch gegen das Centrum erkämpft werden. Die Ausführung des Gesetzes hat anfangs infolge des Uebereifers einzelner Steuerbehörden, aber auch nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen vielen Grund zu Beschwerden gegeben. Es ist namentlich daraus Aergernis erstanden, daß mehrfach die Steuererklärungen angesehenster Bürger wie betrügerische Machenschaften behandelt, daß die Erklärungen nicht hinreichend geheim gehalten wurden usw. Mit der Zeit hat auch in diesen Dingen eine sicherere und angemessenere Verwaltungspraxis Platz gegriffen. Denn im Geiste des Gesetzgebers hat es nicht gelegen, daß der Steuerpflichtige für's Erste und bis zum Beweis des Gegenteils wie ein unanständiger Mensch von den Steuerbehörden behandelt werden sollte. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß 1908 eine nicht unerhebliche Erhöhung der Einkommensteuer bevorzustehen scheint. Die allgemeine Teuerung aller Lebensverhältnisse hat eine Verbesserung der Einkommen der Beamten und Lehrer notwendig gemacht, wodurch dem Staat ein Mehrbedarf von voraussichtlich 100 Millionen Mark jährlich erwachsen wird. Es erscheint ausgeschlossen, daß dieser Mehrbedarf durch die natürliche Zunahme der Erträgnisse der bisher erschlossenen Staatseinnahmequellen, durch Ersparnisse an sonstigen Ausgaben oder durch die Uebernahme der Kosten mancher dauernden Anlagen auf Anleihen vollständig gedeckt werden kann und so dürfte eine Erhöhung der Einkommensteuer nicht nur in den höchsten, sondern auch in den mittleren Stufen wohl kaum vermeidlich sein.

Nachfolgend noch eine kurze Betrachtung der Einkommensteuergesetze der übrigen größeren deutschen Bundesstaaten, insbesondere von Württemberg, dessen Einkommensteuergesetz (vom 8. August 1903, in Geltung seit 1. April 1905), als zur Zeit neuestes, von besonderem Interesse ist.

Während in Preußen, wie bereits bemerkt, das sog. „Existenzminimum“ (steuerfreie Einkommensgrenze) auf 900 Mk. festgesetzt ist, beträgt diese Grenze im Königreich Sachsen 400 Mk., in Württemberg 500 Mk., in Baden (aber nur für die Staatssteuer) 900 Mk., in Hessen 500 Mk. Gewisse im Zusammenhang hiermit stehende sonstige gesetzliche Bestimmungen führen aber mehrfach dazu, daß dieses „Existenzminimum“ tatsächlich ein wesentlich höheres ist. In Württemberg z. B. gilt die genannte Grenze nur für ledige Steuerpflichtige; für die Verheirateten beträgt sie 650 Mk. bezw., wenn sie zugleich mindestens 3 Kinder unter 15 Jahren haben, 800 Mk. Außerdem sind bei allen Steuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen weniger als 5000 Mk. beträgt, besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse (z. B. außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, andauernde Krankheit usw.) dergestalt zu berücksichtigen, daß ihnen

eine Ermäßigung des steuerbaren Einkommens um 1—3 Stufen (à 150 Mk.) gewährt wird, was bei einem Ledigen Steuerfreiheit bis zu 900 Mk., bei einem Verheirateten mit mehr als 2 Kindern Steuerfreiheit bis zu 1250 Mk. zur Folge haben kann. Dabei ist allerdings zu beachten, daß bei den Verheirateten das Einkommen von Mann und Frau in der Regel (so in Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden) zusammengerechnet, also steuerlich als Einheit behandelt wird.

In bezug auf den Steuersatz und insbesondere den Höchstsatz der Steuer ist die Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten ziemlich verschiedenartig. Es beträgt zurzeit der Höchstsatz: 6 % in Hamburg und Lübeck; 5 % in Württemberg und Bremen; 4,6 % in Hessen; 4 % in Preußen, Sachsen (von der Regierung wurde im Jahre 1901 die Erhöhung auf 5 %, aber ohne Erfolg, vorgeschlagen), Sachsen-Weimar und einigen weiteren Mittelstaaten; 3½ % in Baden, 2 % in Braunschweig. Dazu treten aber meist noch entsprechende kommunale Zuschläge, in Württemberg z. B. bis zu 50 % der Staatssteuer.

Eine Fassionspflicht (Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Angabe seines Einkommens) besteht in den meisten Staaten erst von einem gewissen Einkommensbetrage ab: in Preußen von 3000 Mk. ab, in Sachsen von 1600 Mk. ab, in Württemberg und Hessen von 2600 Mk. ab, während in dem badischen Einkommensteuergesetz eine allgemeine solche Pflicht vorgesehen ist. Eine Reihe von Einkommensteuergesetzen legt daneben noch solchen Personen, welche Dritte beschäftigen, die Verpflichtung auf, über die Gehalts- und Lohnverhältnisse dieser ihrer Angestellten bezw. Arbeiter der Veranlagungsbehörde jeweils Nachweis zu geben; so insbesondere in Württemberg und Sachsen, welchem Vorgang, wie schon oben bemerkt, nun auch Preußen nachgefolgt ist.

Eisen — Eisenzölle. Die Industrie hat auf dem ganzen Erdball im 19. Jahrhundert, dem Zeitalter der Eisenbahnen, Ozeandampfer, der Elektrizität und ganz allgemein der großindustriellen Entwicklung einen ungeahnten Aufschwung genommen. Die gesamte Welterzeugung an Roheisen im Jahre 1903 gibt L. v. Wiese in dem von E. von Halle herausgegebenen Buch „Die Weltwirtschaft 1906" auf insgesamt 47 340 000 t an. (1905: 54 Millionen t, 1906: 60 Millionen t.) Die Produktion der Haupteisenländer ergibt sich aus folgender Tabelle; die Roheisenerzeugung betrug im Jahresdurchschnitt (in 1000 t):

	Deutsches Reich	Verein. Staaten	England
1876—1880	2140	2200	6660
1886—1890	4130	7080	7760
1896—1900	7310	11490	8890
1901	7740	15880	7930
1903	9860	18000	8810
1904	10058	16762	8833
1905	10988	23360	9746
1906	12478	25712	10210

Die Erzeugung hat sich also, wenn man die bedeutendsten Eisenproduktionsländer berücksichtigt, am schnellsten und in einer ganz auffallend raschen Steigerung seit Anfang dieses Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten vollzogen, am langsamsten in England. Das Deutsche

Reich steht zwar beträchtlich hinter der nordamerikanischen Republik zurück, steht aber seit 1902 vor England an zweiter Stelle unter den eisenproduzierenden Ländern. 1906 waren an der gesamten Weltproduktion beteiligt: Die Vereinigten Staaten mit 42,85 %, Deutschland mit 20,8 %, England mit 17 %.

Die Deutsche Eisenindustrie verdankt ihre günstige Entwicklung in den letzten 40 Jahren hauptsächlich den Fortschritten der deutschen Technik, dem Unternehmungsgeist der Industriellen und der Zollpolitik des deutschen Reiches. Die Herstellung von Roheisen und Stahl findet vornehmlich in den großen Industriebezirken an der Ruhr und am Niederrhein, an der Saar und in Lothringen-Luxemburg, sowie in Oberschlesien statt. In zweiter Linie sind die Industriegebiete im Siegerland, in der Nähe von Aachen, und neuerdings einzelne Hütten in der Nähe großer Seehäfen zu nennen. Als Grundlage der rheinisch-westfälischen Industrie, ebenso wie der oberschlesischen, hat man die Nähe der Kohle zu bezeichnen. Die Eisenhütten „sitzen dort auf der Kohle", wie man sagt, während die lothringisch-luxemburgische Eisenindustrie auf das Vorhandensein eines erzreichen Kalksteins, der sogenannten „Minette", gegründet ist. Auch das Siegerland hat eigne Erzgruben. Ueber den Umfang der Produktion der einzelnen Gebiete und ihre Entwicklung mögen folgende Zahlen unterrichten; es betrug die Produktion von Roheisen aller Art (in t):

in den Jahren	1900:	1905:	1906:
in Rheinland und Westfalen (ohne Saarbez. u. Siegerl.)	3 270 373	4 376 640	5 142 783
in Siegerland, Lahnbezirk, Hessen-Nassau	739 895	710 643	856 020
in Schlesien	847 648	861 012	901 345
im Saarbezirk	3 051 539	814 310	901 252
in Lothringen-Luxemburg .		3 520 697	3 887 600
im Deutschen Reich:	8 422 842	10 987 623	12 478 067

Es entfielen somit 1906 41,2 % der gesamten deutschen Roheisenproduktion auf Rheinland und Westfalen, 31,1 % auf Lothringen-Luxemburg, je 7,2 % auf Schlesien und den Saarbezirk und 6,9 % auf das Siegerland. Weiter entfielen i. J. 1906 auf Pommern 157 790 t = 1,3 %, auf Hannover, Braunschweig 442 969 t = 3,6 %, auf Bayern, Württemberg, Thüringen 188 308 = 1,5 %. Zu dem Kohlenverbrauch der deutschen Eisenindustrie sei nur kurz erwähnt, daß von dem Gesamtkohlenverbrauch Deutschlands 35,23 % auf die deutsche Eisenindustrie, darunter allein 23,65 % auf die Eisen- und Stahlindustrie, der Rest auf die Eisen und Stahl verarbeitende Industrie entfällt. Sodann mögen folgende Zahlen über den Verbrauch, bezw. die Beschaffung von Erzen mitgeteilt werden. Die oberschlesische und rheinisch-westfälische Eisenindustrie verbrauchen in der Hauptsache ausländische Erze, insonderheit schwedische und spanische, die auf dem Wasserwege eingeführt werden. Die gesamte Einfuhr von Eisenerzen betrug 1905 6 085 196 t, davon aus Schweden 1 642 457 t, aus Spanien 3 163 844 t. Indes ist 1906 die Einfuhr schwedischer Erze noch erheblich gestiegen. Die Gesamtförderung von Eisenerzen betrug in Preußen im selben Jahre 6 005 890 t, in

Lothringen-Luxemburg 18 611 813 t, so daß für das Jahr 1905 die der deutschen Eisenindustrie zur Verfügung stehende Erzmenge rund 31 Mill. t betragen haben würde. Erklärlicherweise ist die deutsche Eisenindustrie mit ihrem Wachstum auch zu einer Ausfuhrindustrie geworden. Die Ausfuhr von Eisen und Eisenwaren belief sich im Jahre 1905 auf 3 349 368 t.

Die im Vorstehenden schon zahlenmäßig berührten Beziehungen unserer deutschen Eisenhütten- und der mit ihr zusammenhängenden weiterverarbeitenden Industrie zum Auslande haben die Grundlage ihrer Entwicklung gefunden in der deutschen Zollpolitik seit Gründung des Reiches, ja man kann sagen, daß die Rücksicht auf diesen bedeutenden Teil unserer heimischen Gewerbetätigkeit neben der Rücksicht auf die Landwirtschaft einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung unserer ganzen Zollpolitik ausgeübt hat. Vor der Gründung des Reiches war die Produktion der Eisenindustrie vom Roheisen an bis zu den feinen Eisenwaren durch einen Schutzzoll gegen das Eindringen der ausländischen Konkurrenz einigermaßen geschützt. Der außerordentliche Aufschwung der deutschen Industrie nach Gründung des Reichs verstärkte aber die Partei des Freihandels, und so kam es, daß Mitte 1873 der Zoll für Roheisen und am 1. Januar 1877 auch der Zoll für sämtliche Halbfabrikate aufgehoben wurde. Es waren dies die Zeiten, in denen englisches Eisen den Rhein hinaufgefahren wurde, und infolge der fremden Konkurrenz die heimischen Hochöfen zum Stillliegen und ihre Arbeiter zum Feiern gezwungen waren.

Die seit der Krise von 1873 höchst ungünstige Lage der Eisenindustrie und die Rückwirkungen der mißlichen Zustände in diesem Hauptindustriezweige auf unsere allgemeinwirtschaftlichen Verhältnisse ließ indes bald in weiten Kreisen die Erkenntnis reifen, daß die Politik des Freihandels dem Gedeihen unserer nationalen Arbeit und unseres gesamten Wirtschaftslebens nicht förderlich sein könne. Wesentlich zur Verallgemeinerung dieser Erkenntnis trug bei die v. Kardorff'sche Schrift „Gegen den Strom", sowie die energische Tätigkeit des im Jahre 1876 gegründeten Zentralverbandes deutscher Industrieller zur Wahrung und Förderung nationaler Arbeit, der bald die hervorragendsten Vertreter der Hauptindustriezweige umfaßte. Den Bemühungen dieses Verbandes ist es zu einem guten Teil zu danken, wenn in der Oeffentlichkeit wie im Parlament der Boden bereitet wurde für die kraftvolle Bismarcksche Zollreform des Jahres 1879, die mit ihrem autonomen Zolltarif und mit mäßigen Zöllen, u. a. auf Eisen (1 Mk. auf die Tonne Roheisen und 2,50 Mk. auf die Tonne Stabeisen) und Getreide, die heimische Industrie und Landwirtschaft wieder auf festen Boden stellte. In der Epoche der Handelsverträge, die mit dem Jahre 1891 einsetzte, hat man im allgemeinen an den mäßigen Zöllen festgehalten, an manchen Punkten aber abgebröckelt, was in den 90er Jahren schwere wirtschaftliche Verstimmungen und Kämpfe zur Folge hatte. Auch der zweite Abschnitt der Handelsvertragspolitik des deutschen Reiches, der praktisch mit dem 1. März 1906 begann und dessen Grundlagen durch die Verhandlungen des Reichstages 1902/03 geschaffen wurden, entspricht nicht in allewege den Wünschen der Industrie. Im großen und ganzen bestand zwar

überall die Ueberzeugung, daß angesichts der vermehrten Zollrüstung des Auslands auch der neue deutsche Zolltarif, der den künftigen Handelsverträgen zugrunde gelegt werden sollte, der deutschen Industrie den erforderlichen Schutz gewähren müsse. Durch die übertriebene Opposition und sinnlose Obstruktion der radikalen Parteien im Reichstage wurde aber die für die Industrie sehr unerwünschte Folge herbeigeführt, daß der neue Zolltarif in der von der Kommission beschlossenen Form vom Plenum des Reichstages kurzerhand angenommen werden mußte, wenn für die langwierigen Handelsvertragsverhandlungen überhaupt eine Unterlage geschaffen werden sollte, und nicht mit Unrecht ist s. Zt. gesagt worden, daß die Riemen, mit denen die Zollobstruktion gebändigt wurde, aus der Haut der Industrie geschnitten seien. Bis jetzt hat allerdings eine ausnehmend günstige Konjunktur unserer Industrie über die von ihr befürchteten Folgen hinweggeholfen. Ob aber diese günstige Entwicklung von Dauer sein wird, muß sich erst noch herausstellen. Bestreiten läßt sich nicht, daß wichtige Zweige auch der Eisenindustrie, wie beispielsweise die Maschinenindustrie, der hochgeschützten ausländischen Konkurrenz gegenüber sich in ungünstiger Lage befinden.

(Siehe auch die Artikel Handelspolitik und Handelsverträge, Handelsverkehr.)

Eisenbahnen. Während die Folgen der politischen Zersplitterung Deutschlands auf dem Handelsgebiete durch den Zollverein, auf anderen Gebieten durch die Errichtung des Reichs und seine Verfassung behoben wurden, dauern sie im Transportwesen bis heute an, und es gilt hier noch immer dasselbe, was Friedrich List vor 70 Jahren aussprach, daß der Mangel nationaler Einheit große wirtschaftliche Verluste brachte und noch bringt. Die deutschen Staaten standen anfänglich dem Eisenbahnbau fast mißtrauisch gegenüber und überließen denselben gern der Privattätigkeit. Von kleinen Anfängen ausgehend, da man zunächst nur den Verkehr zweier Orte fördern wollte (Nürnberg-Fürth, Leipzig-Dresden), schritt diese allmählich zu größeren Aufgaben und auch der Staat erkannte deren Wichtigkeit. Von einem System, einer Eisenbahnpolitik konnte aber noch lange nicht die Rede sein, der Staat begnügte sich, die Normen für die Erteilung von Konzessionen festzustellen (Konzessionsgesetze). Für Preußen geschah dies durch das Gesetz vom 3. November 1838, worin auch die Bedingungen vorgesehen sind, unter denen eventuell der Staat die Privatbahnen erwerben könne. Tatsächlich aber ist auf Grund dieses Gesetzes niemals eine Privatbahn vom Staate übernommen worden. Der preußische Staat hat vielmehr sich mit dem Bau von Bahnen nur da befaßt, wo besondere Gründe — oft strategische — dafür vorlagen oder vor dem Zusammenbruch stehende Unternehmungen nur durch sein finanzielles Eingreifen erhalten werden konnten. Etwas reger beteiligten sich die süddeutschen Staaten am Bahnbau und namentlich Baden und Württemberg sind früh zum Staatsbahn-System übergegangen.

Die Bewegung des Jahres 1848 erstrebte auch auf dem Eisenbahngebiete eine Einigung und die in der Reichsverfassung von 1849 über die einheitliche Verwaltung der deutschen Bahnen enthaltene Bestimmung ist später fast mit den gleichen Worten in die Verfassung des Norddeutschen Bundes übergegangen und im Art. 42

der Reichsverfassung vom 16. April 1871 wiederholt worden, in welchem die Bundesregierungen verpflichtet werden, die Bahnen als ein einheitliches Netz verwalten und ausrüsten zu lassen. Vom Jahre 1848 an bis zur Errichtung des Norddeutschen Bundes wurde dann weiter, aber völlig planlos, das deutsche Eisenbahnnetz ergänzt. Weder im Wege der Gesetzgebung noch auch nur in der Presse wurde eine einheitliche Regelung des Verkehrswesens oder ein gemeinsames Vorgehen der Regierungen beim Bau von Bahnen oder auch nur gegenüber den Auslandsbahnen angeregt.

Im deutschen Reichstag suchte im Mai 1873 der Abgeordnete Dr. Elben der Durchführung des Art. 42 der Reichsverfassung dadurch vorzuarbeiten, daß er die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes beantragte, welches als Mittelpunkt der Eisenbahngesetzgebung gedacht war. Dieser Antrag wurde von Bismarck, der die auf dem Bahngebiete herrschende Rückständigkeit tief empfand, mit den Worten begrüßt: „Wenn einer der für die öffentliche Wohlfahrt wichtigsten Abschnitte der Verfassung eine Ausführung bisher nicht gefunden hat, so lastet das wie ein offener Schuldposten auf dem Reichskanzler.“ Das Reichseisenbahnamt trat ins Leben, aber ohne eine wirkliche Machtbefugnis, und stieß auf den passiven Widerstand der Einzelverwaltungen, so daß Bismarck schon im Jahre 1876, die Ohnmacht des Reichs gegenüber den Territorialstaaten beklagend, das Urteil fällte: „Das Reichseisenbahnamt ist eine begutachtende, beratende — bittende Behörde geworden, die sehr viel schreibt und tut, ohne daß ihr jemand Folge leistet.“ Bismarck versuchte es dann, die Verfassung durch ein Reichseisenbahngesetz zu verwirklichen, an dessen Scheitern aber, wie er sagt, „neben andern Regierungen auch die preußische beteiligt waren.“ Er gelangte deshalb zu dem weit aussehenden Plan, die sämtlichen deutschen Bahnen in den Besitz des Reichs zu bringen und in der Erkenntnis, daß die deutsche Vormacht dabei das Beispiel geben müsse, brachte er im preußischen Landtag einen Gesetzentwurf ein, durch den die Regierung zur Uebertragung der preußischen Bahnen an das Reich ermächtigt wurde. Seinem mächtigen Eingreifen gelang es auch, trotz heftiger, namentlich von konservativer Seite ausgehender Opposition, das Gesetz im Mai 1876 in beiden Häusern des Landtags zur Annahme zu bringen. In den Landtagen der Mittelstaaten fehlte aber eine gleich gewaltige Befürwortung des Vorschlages, der überall trotz warmer Verteidigung durch einzelne Weiterblickende zurückgewiesen wurde. Daß dies ein großer Fehler war, ist seither wohl von allen Parteien erkannt und zugestanden worden. Sie alle, ebenso wie die Regierungen, tragen aber Schuld, daß wohl unwiederbringlich der Gedanke einheitlicher Reichsbahnen aufgegeben werden muß.

Von hier ab beginnt in **Preußen** der Uebergang zum Staatsbahnsystem mit seinen großen Erfolgen, während die andern Staaten wohl auch in ihrem Gebiet dieses System ausbauten, aber eben wegen des geringen Umfanges ihres Netzes und des Mangels eines Zusammenwirkens mit den Nachbarstaaten finanziell wie volkswirtschaftlich geringen Nutzen daraus gezogen haben.

Die Verstaatlichung der Privatbahnen in Preußen wurde durch die Vorlage vom 29. Oktober 1879 eingeleitet und dann schnell

durchgeführt, so daß heute von größeren Bahnen nur noch die Lübeck-Büchner (144 km) im Privatbesitz ist, während der Besitz des Staates, der 1879 nur etwa 4000 km Bahnlänge betrug, durch Erwerbung der Privatbahnen um 16349 km vermehrt wurde. Die großzügige Art, mit der dieser Ankauf der Privatbahnen erfolgte, und die vorteilhaft von dem Vorgehen außerdeutscher Staaten, die in kleinlicher Weise, oft durch Schaffung neuer Gesetze sich in den billigen Besitz der Privatbahnen zu setzen trachteten, absticht, wird ein Ruhmestitel für den Minister Maybach und die preußische Bureaukratie bleiben.

Jetzt verfügt infolge von Neubauten der preußische Staat über ein Bahnnetz von 34 749,58 km mit einem Anlagekapital von 9 173½ Millionen Mark. Davon entfallen allerdings auf hessische Linien 1227⅓ km mit einem Anlagekapital von 308,6 Millionen Mark und auf Baden 40,17 km mit einem Anlagekapital von 9 Millionen, — worüber Näheres unten folgt. — Die preußische Regierung und der Landtag haben dagegen, was das Eisenbahnwesen anlangt, auf dem staats- und finanztechnischen Gebiete bisher nicht immer eine glückliche Hand gezeigt.

Der wesentlichste Gesichtspunkt, der den Landtag seiner Zeit bestimmt hat, die Verstaatlichung der Eisenbahnen zu beschließen, war, daß die Bahnen von rein finanziellen Rücksichten befreit seien und sich überwiegend als Mittel volkswirtschaftlicher Interessen entwickeln lassen würden.

Wenn es wahr ist, was der frühere nationalliberale Parteiführer Miquel später als preußischer Finanzminister ausführte, daß kein verständiger Mensch die zu nichts verpflichtenden schönen Worte des Eisenbahngarantiegesetzes von 1882 hätte ernst nehmen können, ist dies ein Vorwurf, der zwar in erster Linie die preußische Staatsregierung trifft, der aber gleichzeitig die Fehler aufdeckt, die der Landtag bei der Verstaatlichung gemacht hat, indem er nicht von vornherein eine Scheidung der volkswirtschaftlichen Interessen der Eisenbahnen von den rein fiskalischen und finanziellen Interessen des Staates durchgesetzt hat.

Das sogenannte Eisenbahngarantiegesetz vom 27. März 1882 nahm als Staatseisenbahnkapitalschuld einen Betrag an von 1 498 858 100 Mark, über dessen allmähliche und planmäßige Tilgung gleichzeitig Bestimmung getroffen wurde. Die Folgezeit lehrte, daß, wenn, wie das Gesetz dies wollte, auch die Verwendung der Eisenbahnüberschüsse für die übrigen Zwecke des Staats als Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld anzusehen ist, der Staat in seinem Bestreben, diese Ueberschüsse ganz an sich zu ziehen, nur bestärkt würde; dies um so mehr, als unbegreiflicherweise nur für die Eisenbahnverwaltung ein Kapitalschuldkonto angelegt wurde. So konnte es geschehen, daß von diesem Konto zwar die für die übrigen Staatsressorts aus den Eisenbahneinnahmen genommenen Beträge abgeschrieben wurden, daß es aber an den entsprechenden Konten für die übrigen Staatsressorts fehlte, denen die Zuweisungen aus den Eisenbahneinnahmen zur Last geschrieben werden konnten. Diesen Fehler versuchten beide Häuser des Landtags zunächst dadurch wett zu machen, daß sie (Resolution vom 10. auch 30. Mai 1892) für die Folge die Kosten für die Anlage zweiter und weiterer Gleise, von Um- und Erneuerungsbauten von Bahnhöfen und Vermehrung von Betriebs-

mitteln für die bereits bestehenden Bahnen in dem Staatshaushaltsplan aufbrachten und demgemäß die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse schrittweise aus den Betriebseinnahmen der Staatseisenbahnen soweit als möglich beschafft wurden.

Noch einen Schritt weiter ging das Abgeordnetenhaus, indem es in der Resolution vom 15. Mai 1906 die Staatsregierung ersuchte, „in das Ordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung aus deren Mitteln diejenigen Beträge einzustellen, welche erforderlich sind, um die jährlich auszumusternden Betriebsmittel voll zu ersetzen und außerdem eine der Verkehrsentwicklung entsprechende Vermehrung der Leistungsfähigkeit der Gesamtheit an Betriebsmitteln zu sichern."

Es kann dahingestellt bleiben, ob beide Beschlüsse vom finanztechnischen Standpunkt aus richtig sind. Jedenfalls unterstützen sie das Bestreben, die gierige Hand der andern Ressorts von den Einkünften der Eisenbahnverwaltung einigermaßen wenigstens frei zu halten, ein Ziel, dem auch die zuerst im Jahre 1891 tatsächlich und im Jahre 1903 (Gesetz vom 3. Mai) gesetzlich erfolgte Bildung eines Ausgleichsfonds dienen soll. Hiernach ist in erster Linie ein Betrag von 30 Millionen Mark für zur Zeit der Etatsaufstellung noch nicht vorauszusehende Ausgaben für Eisenbahnzwecke zu verwenden.

Gleichwohl sind, soweit sich dies bei der geringen Durchsichtigkeit des preußischen Etats, insbesondere aber dessen Ansätzen für die der Eisenbahnverwaltung zur Last fallende Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld, berechnen läßt, nachweisbar mehr als 4000 Mill. Mark seit dem Inkrafttreten des Eisenbahngarantiegesetzes (1882) aus den Einkünften der Eisenbahnverwaltung zugunsten anderer Staatsressorts verausgabt worden. In Wirklichkeit wird diese Summe noch viel größer gewesen sein, weil dabei nicht die Zinsen eingerechnet sind, die den allgemeinen Staatsfinanzen jahraus, jahrein aus den abgelieferten, zeitweise mehr als 700 Millionen betragenden Bareinnahmen der Eisenbahnverwaltung zugute gekommen sind und noch kommen und weil ferner dabei die Zinsen des Mehrbetrags an Kapitalschuld nicht berücksichtigt sind, den der Finanzminister wohl zu Unrecht der Eisenbahnverwaltung zur Last schreibt.

Dieser Unterschied beläuft sich auf mehr als drei Milliarden Mark. Auf rund 3000 Millionen würde unter Berücksichtigung der im Eisenbahngarantiegesetz aufgestellten Grundsätze die Eisenbahnschuld zu berechnen sein, während der Finanzminister sie auf sechs Milliarden berechnet. Die Anschauung der Eisenbahnverwaltung ist insofern zutreffend, als sie der Bestimmung des Garantiegesetzes entspricht, wonach die Eisenbahnkapitalschuld durch die Verwendung der Eisenbahnüberschüsse für andere Staatszwecke (auch für das Extraordinarium der Eisenbahnverwaltung) in Höhe dieser Ueberschüsse als getilgt anzusehen ist, obwohl ein erheblicher Betrag hiervon für andere Ressorts zu nicht werbenden Ausgaben verwendet worden ist.

Diese Mängel zu beseitigen, war das Gesetz vom 8. März 1897 zur Tilgung der Staatsschuld bestimmt. Das Gesetz läßt den Begriff der Eisenbahnkapitalschuld, von der jährlich $^{3}/_{4}$ % zu tilgen wären, fallen und bestimmt, daß von der allgemeinen Staatskapitalschuld jährlich mindestens $^{3}/_{5}$ % zu tilgen sind. Als Tilgung aber

soll nur die wirkliche Schuldentilgung und eine Verrechnung auf bewilligte Anleihen gelten, der weitere Begriff der Tilgung, wie ihn das Garantiegesetz kennt, verschwindet.

Zur Klärung der Verhältnisse, insbesondere aber des Verhältnisses der Eisenbahnfinanzen zu den Finanzen des Staates überhaupt, hat auch dies Gesetz nicht beigetragen. Im Gegenteil; seit dem Jahre 1898 ist dieses Verhältnis nur noch verwirrter geworden, vielfach hervorgerufen durch die nicht erklärlichen Aenderungen in der durch den Finanzminister erfolgten Aufstellung des Etats und seiner Teile. Das tritt besonders auch hervor, wenn man nach der Rentabilität der preußischen Staatseisenbahnen fragt; denn es leuchtet ein, daß nach der Verschiedenheit in der Annahme des Anlagekapitals, insbesondere aber der Abschreibungen, sich große Differenzen ergeben. Maßgebend kann nach wirtschaftlich richtigen Grundsätzen hierfür nur das aufgewendete Anlagekapital ohne Berücksichtigung der Abschreibungen sein. Hiernach betrug die Verzinsung des Anlagekapitals der Eisenbahnen sowie der Betriebskoeffizient (Verhältnis der Betriebsausgaben zu den Betriebseinnahmen) in den Jahren 1890/1905:

Verzinsung	Betriebskoeffizient
5,26 Prozent	62,46 Prozent
4,91 „	65,40 „
5,15 „	63,09 „
5,68 „	60,25 „
5,99 „	58,32 „
6,75 „	54,47 „
7,15 „	54,17 „
7,14 „	55,30 „
7,7 „	57,53 „
7,28 „	57,95 „
7,14 „	59,48 „
6,41 „	61,75 „
6,54 „	61,34 „
7,12 „	59,75 „
7,17 „	60,45 „
7,52 „	60,62 „

Obwohl sonach die Betriebsausgaben gegenüber den Betriebseinnahmen prozentual stärker gewachsen sind, hat sich der Betriebsüberschuß trotzdem im Verhältnis zum Anlagekapital gehoben, weil das absolute Anwachsen des Betriebsüberschusses ein ganz bedeutendes gewesen ist.

Wie enorm die Einnahmen gewachsen sind, erhellt daraus, daß sie aus dem Personenverkehr betrugen:

1890 . . 228 751 969 Mark
1905 . . 476 015 677 „

Aus dem Güterverkehr:

1890 . . 610 047 161 Mark
1905 . . 1 146 249 174 „

In Summa betrugen die Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr:

im Jahre 1890 . . . 838 799 130 Mark
„ „ 1905 . . . 1 622 264 851 „

Die Gesamtausgaben betrugen:
1890 . . . 555 614 153 Mark
1905 . . . 1 048 300 000 „

Der Ueberschuß betrug also:
im Jahre 1890 . . . 333 874 426 Mark
„ „ 1905 . . . 680 900 000 „

So glänzend sich hiernach auch die Verstaatlichung der Eisenbahnen bewährt hat, so haben die verkehrtreibenden Kreise, die am wesentlichsten zu diesem Ergebnis beitrugen, doch nicht den Nutzen gehabt, den sie hätten haben können und den sie nach den regierungsseitigen Verheißungen hätten haben sollen. Es macht sich dies besonders auf dem Gebiete der Gütertarife geltend. Wenn auch ihre Uebersichtlichkeit und Stetigkeit, sowie die Gleichmäßigkeit, mit der die allgemeinen Interessen vertreten werden, ein großer Vorzug der preußischen Eisenbahnen sind, gegenüber manchen fremdländischen, so sind sie doch, was die Frachtermäßigung anlangt, weit hinter den berechtigten Erwartungen zurückgeblieben. In einem Zeitraume von 20 Jahren (1885 bis 1905) hat sich die Einnahme aus dem Güterverkehr im Durchschnitt auf das Tarifkilometer von 3,83 Pfennig auf 3,55 Pfennig ermäßigt. Das sind 7 %. Dagegen ist die in dem gleichen Zeitraum beförderte Gütermenge von 86 000 000 Tonnen im Jahre 1885 auf 237 000 000 Tonnen im Jahre 1905 gestiegen, wodurch, wie an anderer Stelle gezeigt ist, die Bruttoeinnahmen wesentlich in die Höhe gegangen sind.

So wenig richtig es sein würde, den Einfluß der Finanzverwaltung auf die Eisenbahnfinanzen, insbesondere in bezug auf die etatsmäßigen Ausgaben etwa auszuschalten, so wenig günstig zeigt sich der übergroße Einfluß, den der preußische Finanzminister auf die Gestaltung des Tarifwesens infolge der Verstaatlichung der Eisenbahnen erlangt und sich zu wahren verstanden hat.

Die Zulässigkeit von Tarifmaßnahmen, insbesondere von Tarifermäßigungen wird in Preußen im allgemeinen nicht so sehr vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkte und nach ihrer *dauernden* Wirkung auf die Volkswirtschaft und die Staatsfinanzen *überhaupt*, wie nach ihrer Wirkung auf den *jeweiligen* Etat geprüft. Eine derartige Behandlung muß jede großzügige Tarifpolitik von vornherein ausschließen. Die Klagen hierüber sind in den industriellen und Handelskreisen ganz allgemein und im Parlament ist ihnen jahraus, jahrein lebhafter Ausdruck gegeben worden (Antrag Friedberg-Zedlitz), aber ohne sichtlichen Erfolg. Ihnen kann nur abgeholfen werden, wenn es gelingt, dem Parlament wenigstens einen mitbestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Eisenbahntarife zu gewinnen.

Eine weitere Klage, die in immer verstärktem Maße aus den Kreisen der Interessenten, bisher aber ebenfalls ohne wesentlichen Erfolg, hervorgetreten ist, bezieht sich auf den Mangel an Fahrbetriebsmitteln (Güterwagen und Lokomotiven). Während die Verkehrsmengen von 17 870 437.88 tkm im Jahre 1895 auf 31 204 525 641 im Jahre 1905, also fast um das Doppelte gestiegen sind, ist die Zahl der Güterwagen nur um ungefähr 45 % vermehrt worden. Im Jahre 1895 waren 225 166 Stück Güterwagen vorhanden gegen 327 109 im Jahre 1905. Obwohl im Jahre 1895 die Zahl der

Güterwagen im Verhältnis zu den zu befördernden Mengen zu gering war, ist das Verhältnis im Laufe der Jahre trotz der enormen Ueberschüsse nicht besser, sondern schlechter geworden. Nicht ohne Einfluß auf diese Mißstände ist die Stellung des Landtages gewesen, die dieser hinsichtlich der Bereitstellung der Kosten für die Vermehrung des Betriebsmittelparkes eingenommen hat.

Die Beschaffung der Fahrzeuge, soweit sie zur Vermehrung des Fahrparkes aus Anlaß der Verkehrszunahme bestimmt ist, gehört ebenso, wie die Legung der zweiten und der weiteren Geleise, weil es sich hier gewissermaßen um eine Erweiterung des Unternehmens handelt, auf die Anleihe.

Nur dadurch wird das der Verkehrsvermehrung entsprechende Tempo in der Ausgestaltung des Unternehmens gesichert. Die Nichtbeobachtung dieses Grundsatzes ist um so weniger gerechtfertigt, als das in der Eisenbahnverwaltung arbeitende Kapital sich mit rund 7 1/2 % verzinst, während der Staat sich sein Geld zu nicht voll 3 1/2 % verschafft.

Wenn man jetzt notgedrungen an eine wesentliche Vermehrung des Güterwagen- und des ebenso unzureichenden Lokomotivparks herantritt, zeigen sich auch weitere Fehler, die jenes falsche Sparsamkeitssystem gezeitigt hat.

Während es die Pflicht einer weit ausschauenden Staatsverwaltung gewesen wäre, bei diesen Beschaffungen mit der Verkehrsvermehrung gleichen Schritt zu halten und damit auch die im wirtschaftlichen Interesse unbedingt nötige gleichmäßige Beschäftigung der Industrie zu erreichen, müssen jetzt, um die Eisenbahnen wieder leistungsfähig zu machen, überspannte Forderungen an die in Betracht kommenden Industrien gestellt werden, die naturgemäß nicht ohne Rückschlag bleiben können.

Die Eisenbahnverwaltung müßte es sich zur Pflicht machen, durch eine großzügige Beschaffungspolitik der inländischen Industrie über drohende Krisen hinwegzuhelfen, dies um so mehr, als sie durch ein solches Vorgehen mit Rücksicht auf die billigere Preislage sich selbst finanzielle Vorteile verschafft. Es zeigt sich eben auf allen diesen Gebieten, daß die Eisenbahnen, da sie den Hauptbestandteil unserer Staatsfinanzen ausmachen, nicht lediglich nach wirtschaftlich richtigen Grundsätzen geleitet werden

Die preußischen Staatseisenbahnen sind nach einer offiziellen Schätzung (vgl. Sitz.-Protokoll des Preuß. Abgeordnetenhauses vom 7. März 1907) des Ministerialdirektors Kirchhoff im Ministerium der öff. Arbeiten gut 20 Milliarden Mark wert, während im ganzen für sie ein Anlagekapital von 9 1/2 Milliarden verwendet worden ist. Von diesem Betrage sind aber 3 Milliarden bereits abgeschrieben, so daß sie nur noch mit 6 1/2 Milliarden zu Buche stehen. Selbst wenn man davon absieht, daß in Wirklichkeit nicht 3 Milliarden, sondern 6 1/2 Milliarden abzuschreiben gewesen wären, so entspricht es weder kaufmännischen Grundsätzen, noch den wohlverstandenen Staatsinteressen, noch weitere Abschreibungen zu machen.

Anscheinend werden — darauf wurde oben schon hingewiesen — in der Aufstellung des Etats seit Jahren Gruppierungen vorgenommen, die keinesfalls das Eindringen in die preußischen Finanzen erleichterten.

Diesem Zustande ein schleuniges Ende zu machen, wird eine der wichtigsten Aufgaben der nationalliberalen Fraktion des Preußischen Abgeordnetenhauses sein müssen.

Wenn nicht alles täuscht, dürfte es sich dann alsbald herausstellen, daß keinerlei Grund vorliegt, zu einer Erhöhung der Einkommensteuer zu greifen, wie dies der Finanzminister für den jetzt als sicher anzunehmenden Fall einer durchgreifenden Erhöhung der Beamten- und Lehrerbesoldungen in Aussicht gestellt hat.

Bei dieser Gelegenheit muß auch dahin gestrebt werden, daß unter allen Umständen von den Jahresüberschüssen der Eisenbahnen ein aliquoter Teil diesen zur eigenen pfleglichen Behandlung verbleibt.

So wenig günstig hiernach das Gesamturteil über die Behandlung der Eisenbahnen im Rahmen der Gesamtfinanzen in Preußen sein kann, so muß andererseits der volle Erfolg anerkannt werden, den die preußische Eisenbahnverwaltung selbst auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation errungen hat. Die im Jahre 1895 in Kraft getretene Umgestaltung hatte sich zwei Ziele gesteckt: Die leitenden und ausführenden Organe mit den wirtschaftlichen Kreisen des Landes in engere Fühlung zu bringen und ferner durch Ausschaltung nicht unbedingt nötiger Instanzen und besonders allen überflüssigen Schreibwerks, unter Aufrechterhaltung der vollen Sicherheit des Betriebes, den inneren Verwaltungsdienst einfacher und billiger zu gestalten. Beide Ziele sind anerkanntermaßen erreicht worden. Greifbar sind insbesondere die Erfolge auf finanziellem Gebiete. Im Jahre 1905 wurde trotz der Ausdehnung des Verwaltungsgebiets um 8743 km und bei einer Mehrleistung von 5 935 276 254 Wagenachsen-km, sowie bei Erhöhung der Betriebseinnahmen um 662 175 605 Millionen und der Betriebsausgaben um 412 915 712 Mk. 2214 Arbeitskräfte weniger beschäftigt, als im Jahre 1894 im Dienst waren. Die tatsächliche Ersparnis, die sich hieraus ergibt, ist auf jährlich rund 20 Millionen Mark zu berechnen.

Es ist nicht möglich, die Verhältnisse der andern deutschen Staaten im einzelnen in gleicher Weise darzulegen. Vielfach hat der preußische Vorgang auch hier nachgewirkt; auch muß zugestanden werden, daß viele Einrichtungen des Betriebs, die Bahnpolizei und die Feststellung der Tarife in einheitlicher Weise erfolgten. In der Hauptsache jedoch blieb jeder der Mittelstaaten nur bemüht, sein Netz und den Betrieb darauf günstig zu gestalten, ohne Rücksicht auf die Bundesgenossen und oft zu deren Nachteil. Obgleich dabei mancher lokale Nutzen und manche separate Einrichtung, die als vorteilhaft erkannt werden muß, sich ergab, machte sich doch mehr und mehr das Fehlen jedes einheitlichen Systems und einer Vertretung der gesamten deutschen Interessen sowohl im Bau als im Betrieb der Bahnen geltend und während Deutschland ein geschlossenes Handelsgebiet ist, zerfällt es in eine Reihe von souveränen Transportgebieten. — Man zählt neun verschiedene Staatsbahnverwaltungen und daneben 86 Privatbahnen, von denen allerdings die bedeutendsten (Pfälzische Bahnen 814 Kilom.) demnächst an den bayerischen Staat übergehen. Nach dem Stande von 1905 ergibt sich für Länge, Anlagekapital, Verkehr, Einnahmen, Betriebskosten und Betriebsüberschuß der sämtlichen deutschen Bahnen das folgende Bild.

Bahnen: a. Staatsbahnen:	Länge nach km	Gesamtes Anlagekapital in 1000 Mk.	Davon auf 1 km in 1000 Mk.	Zahl der beförderten Personen	Jede Person reiste km im Durchschnitt	Einnahme aus Personenverkehr in 1000 Mk.	Güterbeförderung nach 1000 t	Einnahme aus Güterverkehr in 1000 Mk.	% der Gesamt-Einnahme	Gesamt-Brutto-Einnahme in 1000 Mk.	Betriebs-Ausgabe in 1000 Mk.	Netto-Einnahme in 1000 Mk.	Betriebs-Koeffizient %	Einnahme in % des Anlagekapitals
1. Preuß.-hess. Gemeinschaft	33 853,4	8 951 853	264,4	719 747 820	23,86	425 524	268 961	1 057 703	66,11	1 599 932	967 190	632 742	60,45	7,19
2. Militärbahn Jüterbog .	70,6	8 052	114	271 553	25,41	75^{2}	498	439	80,47	545	551	5	101	—
3. Elsaß-Lothringen . . . . inkl. Luxemburg	1940,2	710 468	361	34 130 114	22,45	21 202	$30\,090^{5}$	71 009	70,57	100 630	74 572	26 281	73,80	4,08
4. Bayern	6357,6	1 583 237	249	57 148 803	29,46	52 280	22 852	113 108	61,25	184 679	133 975	50 698	72,53	3,25
5. Sachsen	2695,2	972 047	360,6	72 621 235	21,06	42 860	28 964	84 232	59,75	140 469	94 039	46 441	66,44	4,80
6. Württemberg	1861,6	629 254	338	42 667 469	18,56	21 388	10 229	37 169	57,18	65 019	44 783	20 128	68,76	3,23
7. Baden	1640,1	650 592	396	40 115 927	20,81	24 274	16 122	49 650	59,18	83 890	$57\,434^{5}$	26 455	68,46	4,16
8. Mecklenburg	1093,6	91 064	83	5 309 613	35,78	6 035	2 577	7 174	50,45	14 222	$9\,778^{5}$	4 443	68,75	4,89
9. Oldenburg	557,9	58 037	104	6 681 494	22,03	3 840	2 514	6 596	54,43	12 1[illegible]9	9 025	3 094	74,47	6,42
Summe der Staatsbahnen	50 070	13 654 608	272^{7}	978 794 028	23,63	597 479	382 807	1 427 082	64,81	2 201 997	1 391 348	810 278	63,14	6,05
a. Pfälzische Bahnen	814,3	232 478	285	20 490 306	15,78	8 037	9 166	23 751	64,57	36 781	$24\,201^{5}$	12 613	65,41	5,33
b. Lübeck-Büchen	143,6	38 778	270	3 705 163	25,93	2 661	1 324	3 453	49,30	7 004	4 827	2 177	68,91	5,66
c. Die andern 84 Privatbahn.	3036,3	254 346	83^{8}	26 783 250	11,76	8 447	14 923	10 016	57,20	25 133	15 946	9 166	64,22	3,6
Summe all. deutsch. Bahnen	54 064	14 180 211	262^{2}	1029772747	23,14	616 625	408 221	1 468 30[illegible]	$64^{2}/_{3}$	2 270 915	1 436 324	834 254	63,20	4,66

Die großen Nachteile dieser Zersplitterung machten sich allerwärts, am stärksten aber da geltend, wo kleine Gebiete nahe beieinander gelegen ihre Sonderinteressen verfolgten. Den größten Schaden aber, wenn dieser auch im Einzelnen nicht immer empfunden wurde, erlitt das deutsche Volksvermögen und der Verkehr. In Kürze möchte man die wesentlichen Verluste folgendermaßen zusammenfassen:

I. Politische.

a) In der Stellung gegenüber dem Ausland kannten die getrennten Verwaltungen keine einheitliche Politik, sondern nur ihre Sonderinteressen. Es zeigte sich dies namentlich im Verkehr gegenüber der Schweiz und nach Italien, wo vier getrennte Verwaltungen oft gegeneinander wirkten.

b) Jede dieser Verwaltungen war aber schwächer gegenüber dem Ausland als es eine große Verwaltung gewesen wäre. Wie eine geeinte Armee ein starkes Machtmittel bildet, so ein geeinter großer Bahnkörper. Gerade da, wo deutsche Grenzen an das Ausland stoßen — Oesterreich wie die Schweiz bilden ein einheitlich geleitetes Bahngebiet — ist ein Einzelstaat Deutschlands zu schwach, seine Interessen durchzusetzen. Süddeutschland erfuhr dies namentlich in dem Kampf um den Durchgangsverkehr aus dem Südosten Europas nach Frankreich. Von einer Handelspolitik, welche die Wege nach dem Mittelmeer wählen und einen der dortigen Häfen zum Ausgangspunkt seines Orienthandels gestalten könnte, ist vollends keine Rede.

c) Auch untereinander führen die einzelnen Bahnverwaltungen Kämpfe, die mit dem Charakter von Bundesgenossen kaum vereinbar sind. Preußen hat solche Differenzen mit Sachsen, die Reichsbahnen mit Baden und von seinen beiden Nachbarn wird Württemberg fortgesetzt in seinem Durchgangsverkehr benachteiligt. Es bestehen nicht nur Konkurrenzkämpfe, indem man, das Prinzip der kürzesten Linie verleugnend, den Verkehr selbst auf großen Umwegen über die eigenen Linien leitet, sondern man geht dabei so weit, Linien zu bauen, die an sich ganz unnötig wären, um den Verkehr aus dem Nachbargebiete an sich zu ziehen oder man verhindert gar den Nachbar, eine ihm nötig scheinende Bahn zu bauen, wie dies z. B. von Bayern bezüglich einer württembergischen Linie von Aalen nach Ulm durch Jahre geschehen ist. Die hieraus entspringenden Nachteile zeigen sich namentlich auch im Durchgangsverkehr, wo man durch unzweckmäßige Anschlüsse der Züge oder Verlangsamung des Verkehrs Vorteile für Konkurrenzlinien erstrebt. Oft bietet sich auch das wenig anmutige Bild, daß deutsche Bahnen mit dem Ausland zum Nachteil des benachbarten Bundesstaates paktieren.

II. Finanzielle.

Groß sind auch die finanziellen Verluste sowohl bei der Anlage wie beim Betrieb der Bahnen, als Folge der getrennten Verwaltung. Nur der blinde Partikularismus kann verkennen, welch enorme Vorteile in finanzieller Beziehung eine einheitliche Verwaltung in sich schließt, die allein imstande ist, die Eisenbahn nach den Grundsätzen des Großbetriebs zu betreiben, wie dies für Preußen durch die Reorganisation im Jahre 1895 geschehen ist.

a) Jeder Einzelstaat betrachtet seine Hauptstadt als Zentrum des Verkehrs und baut danach seine Bahnen, die gegenüber dem Gesamtverkehr daher Umwege machen und teurer sind, was im Güterverkehr stark empfunden wird. Zugunsten der Hauptorte wird dann auch der Verkehr geregelt, die Stundeneinteilung getroffen usw.

b) Deutschland zählt nicht viel weniger als 200 Grenzstationen, an denen zwei Bahngebiete aneinander stoßen. Schon beim Bau wurde es nötig, deshalb an oft ganz unbedeutenden Orten große Bahnhöfe zu bauen, da jede Verwaltung ihre Geleise, ihre Gebäude und Anlagen besitzen wollte.

Den Betrieb verteuern diese Grenzorte wegen der großen Anzahl der den Uebergang des Verkehrs kontrollierenden Beamten, wegen des Haltens doppelter Depots von Kohle, Materialien und Fahrzeugen, endlich wegen der teils durch Umladen, teils durch Kontrolle des dort übergehenden Verkehrs verursachten Arbeit und Zeitverlusts.

c) Besonders empfindlich gestaltet sich die geringe Länge einzelner Verwaltungsgebiete auch dadurch, daß rollendes Material und Zugspersonal nur ungenügend ausgenutzt wird. Ein Zug, der oft nach kurzer Fahrt die Grenzstation erreicht, bleibt dort stehen, Waggons und Personal liegen oft stundenlang still, bis die Rückfahrt erfolgt und bleiben so lange ungenützt.

d) Ein weiterer Nachteil liegt in dem verschiedenen Typus, den fast jede Einzelverwaltung für Lokomotiven und Waggons benützt. Die Fabriken müssen daher verschiedene Modelle haben, was die Herstellungskosten erhöht. Andrerseits leidet auch der Verkehr darunter, da beim Uebergang auf eine andere Strecke das Personal wie das Publikum auf ihm fremde Einrichtungen stößt. Es wird ja als ein Hauptvorzug der amerikanischen Bahnen gerühmt, daß Lokomotiven wie Waggons auf dem großen Gebiet durchaus nach einem System gebaut sind, daher billiger beschafft und beim Uebergang auf andere Linien sofort gefahrlos und anstandslos benutzt werden können.

e) In die Augen springend sind die Nachteile des leer Zurücklaufens fremder Güterwagen. Jahraus, jahrein laufen tausende solcher Wagen unbenutzt, weil jede Verwaltung es vorzieht, ihre eigenen Waggons in Gebrauch zu nehmen, statt eines eben verfügbaren fremden, für den eine Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Gerade in einer Zeit, wo beständig Mangel an Fahrmitteln besteht, wie im Jahre 1906/7, springt das Unrationelle dieses Vorgangs in die Augen.

f) In Zusammenhang damit steht es, daß schadhaft gewordene Wagen, statt in der nächsten Werkstätte, erst am Heimatsort zur Ausbesserung gelangen, dann, daß Materialien nicht dort, wo man sie gerade gebraucht, sondern nur aus den eigenen Magazinen und Depots ergänzt werden.

g) Der allerwesentlichste finanzielle Verlust entspringt aber aus den komplizierten Verrechnungen, die zwischen den einzelnen Verwaltungen sowohl im Personen- wie im Güterverkehr gepflogen werden und die Tausende von Beamten beschäftigen, die bei einem einheitlichen Betrieb der deutschen Bahnen entbehrlich wären. Um welche Summen es sich handelt, zeigt der Erfolg beim Uebergang der

hessischen Bahnen und der Main-Neckarbahn in preußische Verwaltung. Allein bei letzterer kurzer Strecke wurden die Ersparnisse schon im ersten Jahre auf 700 000 Mk. berechnet.

III. Volkswirtschaftliche.

Es besteht noch eine Reihe anderer finanzieller Vorteile eines gemeinsamen Betriebs, die der Kürze halber hier nicht aufgeführt werden. Dagegen muß noch der volkswirtschaftlichen Nachteile gedacht werden, die durch die systemlose Anlage des deutschen Netzes, durch die den Verkehr verlangsamenden Umleitungen, durch den Aufenthalt, den die vielen Grenzstationen im Personenverkehr, noch mehr aber im Güterverkehr verursachen, und durch die wenig übersichtlichen oft abweichenden Reglements auf den verschiedenen Linien entstehen. Ein Hauptnachteil liegt aber darin, daß, während das Deutsche Reich ein Handelsgebiet bildet, in welchem die Produktionsbedingungen die gleichen sein sollten, durch die verschiedenen Bahnverwaltungskörper hierin eine Ungleichheit erzeugt wird, die als eine Ungerechtigkeit bezeichnet werden muß, da einzelne Gebiete auf Kosten anderer bevorzugt erscheinen.

Man sollte meinen, daß es nicht so vieler Gründe bedurft hätte, um die deutschen Regierungen und Volksvertretungen zu bestimmen, im Sinne des Art. 42 der Reichsverfassung auf einen engeren Zusammenschluß ihrer Bahnen hinzuarbeiten. Indessen zeigte sich gerade hier wieder, wie stark der Partikularismus ist. Gegenüber vereinzelten Anregungen verhielt man sich durchaus ablehnend, bald berief man sich dabei auf sogen. „Hoheitsrechte", die doch zugunsten vieler Privatbahnen nicht geltend zu machen und jedenfalls durch die Reichsverfassung beseitigt worden sind, bald auch sprach man vom Budgetrecht der Kammern, das durch Bahnverträge nicht eingeschränkt werden dürfe, während doch faktisch die Kammern nur im Punkt des Baus neuer Linien wirklich Einfluß nahmen, was deren Betrieb betrifft aber kaum je in der Lage waren, den gestellten Anforderungen der sachverständigen Direktionen entgegenzutreten, auch bei Feststellung von Tarifen oder bei Verträgen, die den internationalen Verkehr regelten, längst keinen Einfluß geübt hatten. Der wirkliche Grund, daß Alles beim Alten blieb, lag vielmehr — neben einer gewissen Scheu vor dem allzu mächtigen Einfluß der größten Verwaltung — in dem Wunsch der Einzelregierungen, sich ungeschmälert im Besitz der Machtmittel zu erhalten, die ihnen in ihrem Gebiet durch ein so großes Verwaltungsobjekt, wie es die Bahnen sind, gewährt waren.

Einen mächtigen Anstoß gewannen dagegen die Einheits-Bestrebungen durch den Preußisch-Hessischen Vertrag vom Jahre 1896 über die Gemeinschaft ihrer Bahnen und die großen Erfolge, die sich hieraus schon in den folgenden Jahren für die Finanzen beider Teile, also auch für Preußen ergeben, was von den preußischen Konservativen, besonders bei den Debatten im Landtag geflissentlich in Abrede gestellt wird. Während Hessen früher einen Zuschußbedarf für seine Bahnlinien hatte, betrugen schon im ersten Jahr dessen Einnahmen aus der Gemeinschaft 3 Millionen und sind seither auf das drei- und vierfache gestiegen, obgleich inzwischen alle Gehalte erhöht und größere Investitionen aus dem Betriebe bestritten worden sind, so daß Hessen jetzt nach

Tilgung der auf das Anlagekapital entfallenden Zinsbeträge noch einen Barüberschuß von jährlich rund 3 Millionen Mark erzielt. Aber auch Preußen hat, worauf immer viel zu wenig hingewiesen wird, beträchtliche finanzielle Vorteile aus der Gemeinschaft. — Dann wurde Anfang 1902 die im gemeinsamen Besitz von Preußen, Hessen und Baden befindliche Main-Neckar-Bahn in preußische Verwaltung übernommen, und auch hier ergab sich sofort für alle Teile eine ansehnliche Vermehrung der Einnahme. — Diese Beispiele blieben in den andern Staaten nicht unbeachtet. Namentlich von Württemberg aus begann eine Agitation, die allmählich an Boden gewann und bald dazu führte, daß alle Parteien des Landtags sich im Prinzip für die Einigung des deutschen Bahnwesens — wenigstens in der Form von Reichsbahnen — aussprachen. Auch in den andern Mittelstaaten wurde in Vereinen, in der Presse, im Eisenbahnrat die Frage angeregt und fand Zustimmung. Ein wirklicher Fortschritt wurde aber erst bekannt, als in einer denkwürdigen Sitzung der II. württembergischen Kammer vom 6. Dezember 1904 der Minister von Soden erklärte, daß auf eine von höchster Stelle ausgehende, in Preußen günstig aufgenommene Anregung hin in Heidelberg Konferenzen der deutschen Bahnverwaltungen stattgefunden hätten, die sich für eine Betriebsmittelgemeinschaft auf Grund eines vorgelegten Entwurfs ausgesprochen hätten, weshalb weitere gemeinsame Beratungen in Bälde stattfinden würden. Diese in Berlin, Eisenach usw. fortgesetzten Beratungen schienen Erfolg in der Weise zu versprechen, daß Lokomotiven wie andere Fahrzeuge gemeinsam benutzt, aber auch beschafft werden sollten, daß die Werkstätten gemeinsame und auch die Beschaffung von Kohle und Materialien eine gemeinsame sein solle. Die Hoffnung auf ein Gelingen dieses Planes wurde aber vernichtet, als plötzlich im Herbst 1905 Bayern, die Teilnahme an einer weiter gehenden Einigung ablehnend, sich nur für eine Gemeinschaft der Güterwagen aussprach und dann auch Preußen sich hiermit einverstanden erklärte. Als Grund seines Rücktritts führte Bayern an, daß es nicht gelungen sei, einen Schlüssel für die Teilung der Ausgaben zu finden, und daß auch in der als notwendig erachteten Zentralstelle der preußischen Oberleitung ein solcher Einfluß eingeräumt wurde, daß darunter die Selbständigkeit der andern Bahnen leide. Für die Haltung Preußens scheint der Einfluß des Finanzministers bestimmend gewesen zu sein, der keine Aenderung der derzeitigen für Preußen günstigen Lage wünschte. So blieb wieder Alles beim Alten und die Arbeit muß wieder von vorne beginnen.

Man mag es dabei nicht einmal allzusehr beklagen, daß der erörterte Plan einer Betriebsmittelgemeinschaft gescheitert ist, denn derselbe hätte zwar manche Uebelstände beseitigt und bei Beschaffung, Reparatur und Benutzung des Fahrparks Ersparnisse gebracht, den übrigen Mängeln des jetzigen Systems aber kaum abgeholfen. Höchstens konnte man darin den Anfang einer Reform erblicken, während jetzt wieder die Bahn frei ist, um auch weitergehende Einigungspläne zu verfolgen. — Wenn auch nur Baden und Württemberg oder selbst nur letzterer Staat dafür gewonnen werden könnten, ist kein Zweifel, daß die andern Bahnen nachfolgen müßten, um nicht allzusehr in die Hinterhand zu kommen.

Die Sachverständigen, die den der Heidelberger Konferenz zugrunde gelegten Entwurf ausarbeiteten, haben, wie der württembergische Minister in der Kammer mitteilte, auch andere weitergehende Entwürfe vorgelegt. Nur weil der Erfolg sicherer schien, wählte man den mindest weitgehenden Vorschlag. Zwei andere Möglichkeiten kommen zunächst in Betracht. 1. Der völlige Eintritt in die preußisch-hessische Gemeinschaft. Diese weitestgehende Maßregel würde betriebstechnisch und finanziell wohl alle dem jetzigen Verhältnis anhaftenden Mängel beseitigen. Sie wird aber bei den kleineren Staaten wegen des gänzlichen Aufgebens einer Einwirkung auf die Verwaltung (wenigstens in der von Hessen angenommenen Weise) auf Widerstand stoßen. Dieser wird jedoch zu überwinden sein, wenn man seitens Preußens, den Sonderverhältnissen Rechnung tragend, den Mittelstaaten eigene Direktionen mit von ihren Regierungen ernannten Beamten, dann eine Vertretung in der leitenden Zentralstelle einräumt und einige andere formelle Zugeständnisse macht. Auch für Preußen erwächst daraus ein unzweifelhafter Gewinn, abgesehen von seiner Pflicht, die nationalen Einheitsbestrebungen, wo sich immer Gelegenheit bietet, zu fördern. Der finanzielle Vorteil der Maßregel würde für alle Teile ein sehr großer sein. Man sah bei der preußischen Reform von 1895, daß Ersparnisse im Verrechnungswesen und inneren Verwaltungsdienst in der Höhe von 20 Millionen gemacht wurden, also eine Million auf jeden Direktionsbezirk. Verhältnismäßig größer waren die Erfolge bei Angliederung der hessischen und Main-Neckar-Bahn. Bei einem völligen Zusammenschluß aller Staatsbahnen wurde der finanzielle Nutzen auf 20—40 Millionen im Jahre geschätzt, eine Summe, die jetzt jährlich dem deutschen Volksvermögen entgeht.

Sollte es aber unmöglich sein, diese volle Gemeinschaft schon jetzt zu erreichen, so bleibt als nächst erstrebenswertes Ziel eine Finanz- und Interessengemeinschaft der Bahnen. Bei einer solchen würden die einzelnen Verwaltungen fortbestehen, aber Einnahmen und Ausgaben gemeinsam sein und durch ein Zentralamt, in dem alle Teilnehmer vertreten sind, zur Verteilung gelangen. Der deshalb aufzustellende Schlüssel würde nach einem Durchschnittsergebnis der letzten Jahre etwa unter Berücksichtigung der verschiedenen Progression im Verkehr zu finden sein. Die erste Abmachung wird dabei wegen der in Zukunft neu hinzukommenden Strecken und Betriebsmittel nicht leicht sein, später aber die Sache geringere Schwierigkeiten bieten als die in den letzten Jahren erörterte Betriebsmittelgemeinschaft. Allerdings wird bei den Teilnehmern eine großzügige Auffassung vorausgesetzt, die nicht jeden kleinen Separatvorteil für sich erstrebt, sondern etwa so wie es im Postwesen oder beim Zollverein der Fall ist, sich mit ihrem Anteil an dem Mehrertrag, woher immer dieser rührt, begnügt.

Es wird so der Ertrag durch die eingetretenen Ersparungen jedenfalls sich in solcher Weise steigern, daß alle Teilnehmer erhöhte Einnahmen von Anfang an erwarten können. Es würden auch bei diesem Plan alle Konkurrenzkämpfe entfallen, der Grenzverkehr, der Werkstättendienst, die Beschaffung der Materialien, weil im gemeinsamen Interesse gelegen, der Vernunft gemäß geregelt, namentlich aber die Verrechnung im höchsten Grade vereinfacht sein. Man sollte

meinen, daß bei gutem Willen dieser Plan keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, jedenfalls aber keine größeren bietet als eine bloße Gemeinschaft der Betriebsmittel, die dem Gelingen schon so nahe war.

Jedenfalls stehen Interessen von größter Wichtigkeit in Frage. Dies und die noch unerfüllte Bestimmung des Art. 42 der Reichsverfassung lassen es als Pflicht des Reichskanzlers, aber auch des Reichstags erscheinen, in dieser Sache kräftiger als bisher die Initiative zu ergreifen. Die nationalliberale Partei ist wohl in erster Linie dazu berufen, auch hier für die Einigung einzutreten. Sie kann auf die öffentliche Meinung einwirken, denn allzuwenig beschäftigt sich diese mit dem Eisenbahnproblem. Sie kann in Landtagen und im Reichstag drängen, bis, wie Bismarck in seiner großen Eisenbahnrede vom 26. April 1876 schloß: „Die Reichsverfassung zur Wahrheit wird auch in ihrem Eisenbahnartikel.“ (Vgl. auch Art. Eisenbahntarife, Eisenbahn-Personen- und Gepäck-Tarif, Kleinbahnen.)

Eisenbahngütertarife. Nachdem durch die Verstaatlichung der meisten großen Privatbahnen in Preußen, die Anfang der 80er Jahre einsetzte, ein geschlossenes Netz preußischer Staatsbahnen geschaffen war, fiel der Staats-Eisenbahnverwaltung in höherem Maße als bis dahin die Aufgabe zu, den beteiligten öffentlichen Interessen ihre unmittelbare Fürsorge und — zum Unterschied von den Privatbahnen als Erwerbsgesellschaften — in ihrer Eisenbahn-Tarifpolitik die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen. In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses am 23. November 1882 erklärte der Minister der öffentlichen Arbeiten: „Wir (er selbst und der Finanzminister) sind der Auffassung, daß die Staatsbahnen keine melkende Kuh, keine Finanzquelle für den Staat sein, sondern dazu dienen sollen, als vorzügliche Kommunikationswege zu den billigsten und vorteilhaftesten Bedingungen für das Publikum zu transportieren und auf diese Weise den Wohlstand des Landes zu heben.“

Die Grundlage für ein derartiges Vorgehen hatte die Staats-Eisenbahnverwaltung durch Verhandlungen mit den übrigen deutschen Eisenbahnen bereits 1878 in dem sog. deutschen Reformtarif geschaffen, der die große Verschiedenartigkeit der damaligen Gütertarifsysteme beseitigte. Der Bundesrat hatte sich mit der Einführung vom Standpunkte des Reiches, dem nach § 45 der Reichsverfassung die Kontrolle über das Tarifwesen zusteht, einverstanden erklärt. Der Reformtarif brachte den deutschen Bahnen einheitliche Tarifvorschriften, ein einheitliches Tarifschema und eine einheitliche Güterklassifikation, nicht aber auch auf gleichen kilometrischen Grundlagen beruhende Frachtsätze. Zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Interessen mußte indessen eine große Zahl von „Ausnahme“-Tarifen geschaffen werden, um schon vorhandene billigere Tarifsätze aufrecht zu erhalten. So kam es, daß im Jahre 1879 noch 60 % aller Güter zu Ausnahmesätzen befördert wurden. Erst nachdem die Verstaatlichung weitere Fortschritte gemacht hatte und damit auf immer mehr Bahnen die Normaltaxen der preußischen Staatsbahnen übertragen worden waren, fiel eine größere Menge dieser Ausnahme-Tarife von selbst fort. 1890 betrug der Prozentsatz der zu Ausnahmetarifen gefahrenen Güter nur noch 45 %. Für die Zulassung — Beibehaltung und Einführung — von Ausnahmetarifen sollen nach einem

Schreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten an den Landes-Eisenbahnrat vom 30. Oktober 1884 folgende Gesichtspunkte maßgebend sein:

1. Die Förderung der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produktion durch erleichterte Zufuhr notwendiger Roh- oder Hilfsstoffe;
2. Die Förderung des Absatzes einheimischer Erzeugnisse in den durch fremde Konkurrenz bedrohten Bezirken des Inlands, sowie — in besonders bemerkenswertem Grade — die Erleichterung der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse in das Ausland;
3. Die Unterstützung des Handels deutscher Handelsplätze — namentlich der deutschen Seehäfen — gegen die Konkurrenz fremder Plätze;
4. Die Unterstützung einheimischer Verkehrsanstalten — insbesondere der diesseitigen Staatseisenbahnen — gegen die Konkurrenz fremder Eisenbahnen und Wasserstraßen.

Im Laufe der Jahre haben sich sowohl der Reformtarif der deutschen Bahnen, wie auch die Ausnahmetarife der einzelnen Eisenbahnen weiter ausgestaltet. Die Einheitlichkeit des Reformtarifs wird durch die beschließende „Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen" und eine deren Beschlüsse vorbereitende — zum Teil auch direkt beschließende — „ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen", bei der auch Vertreter der großen Interessentengruppen beratend mitwirken, gewährleistet. Den einzelnen deutschen Staatsbahnen stehen begutachtende Beiräte — in Preußen die Bezirks-Eisenbahnräte und der Landes-Eisenbahnrat —, gewählt und berufen aus den Kreisen des Handels, der Industrie und der Land- und Forstwirtschaft, zur Seite, die in allen wichtigen Tarif- und Verkehrsfragen zu hören sind.

In das Tarifschema ist 1899 eine zweite ermäßigte Eilgutklasse, 1892 eine ebensolche Stückgutklasse eingeschaltet, auch sind eine Reihe von Artikeln aus höheren in niedrigere Tarifklassen versetzt (detarifiert).

Die preußischen Staatsbahnen haben 1897 ihre Normalsätze, die bis dahin für die östliche und westliche Hälfte der Monarchie in den Abfertigungsgebühren verschieden waren, allgemein auf die niedrigeren östlichen Taxen herabgesetzt, auch 1898 die Normalsätze für gewöhnliches Eil- und Stückgut staffelförmig ermäßigt. Sie haben ferner allgemeine Ausnahmetarife, und zwar gerade für die frequentesten (Massen-) Artikel eingeführt. Zu diesen Ausnahmetarifen zählt in erster Linie der Rohstofftarif (für Düngemittel, Erden, Kartoffeln, Rüben, später auf Brennstoffe — Kohlen, Koks, Brennholz, Torf —, Erze, Schlacken, Ton, Torfstreu, Steingrus u. a. ausgedehnt), ferner der Kalitarif, Düngekalk-, Staubkalk-, Mergeltarif, der Wegebaustofftarif, der allgemeine Erztarif und der besondere Erztarif für den Hochofen- und Bleihüttenbetrieb. Dem Interesse größerer Gebietsteile dienen hauptsächlich die besonderen Ausnahmetarife für Nutzholz (der sogen. Ostbahnstaffeltarif in den östlichen Provinzen, westlich bis Berlin reichend), der Holztarif der früheren Oberschlesischen Eisenbahn (Gebiet östlich von Posen-Breslau-Mittelwalde), der Ostbahnstaffeltarif für Getreide (Geltungsbereich wie oben

bei Nutzholz) und neuerdings der Ausnahmetarif für rohe Steine (Bruchsteine, Findlinge u. dergl.). Daneben bestehen noch in großer Anzahl sowohl dem örtlichen Bedürfnisse bestimmter Gebietsteile, wie auch in besonderem Maße der Ausfuhr und dem Wettbewerb gegen die Einfuhr vom Auslande dienende Ausnahmetarife (Kohlen, Steine, Zement, Düngemittel, Eisen und andere Metalle, Spiritus, Stärke, Zucker usw.). Ein Ausnahmetarif für Petroleum von Rußland, Oesterreich-Ungarn und Rumänien ist bestimmt, monopolistischen Bestrebungen der Amerikaner hinsichtlich der Preisgestaltung in Deutschland entgegenzuwirken. Ein großer Teil dieser Tarife sind Staffeltarife, d. h. Tarife, denen mit zunehmender Beförderungslänge geringer werdende, kilometrische Einheitssätze zugrunde gelegt sind. Die Anwendung der Staffelform beruht auf der Erfahrung, daß die Beförderungs-Unkosten der Eisenbahn für das Kilometer geringer werden, je größere Strecken die Güter direkt durchlaufen. Es verdient hierbei übrigens Erwähnung, daß die ermäßigten allgemeinen Ausnahmetarife in ihrer Mehrzahl für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Bedarfsgegenstände hergestellt sind. Dem Vorgehen der preußischen Staatsbahnen haben sich in bezug auf die Einführung von allgemeinen Ausnahmetarifen vielfach auch die anderen deutschen Staats- und Privatbahnen angeschlossen. Eine Wiederaufhebung eingeführter Ausnahmetarife ist nur in sehr seltenen Fällen eingetreten. Von weitergehender Bedeutung ist nur die Aufhebung des am 1. September 1891 eingeführten allgemeinen Staffeltarifs für Getreide und Mühlenfabrikate. Der am 1. August 1894 wieder aufgehobene Tarif war in kürzester Zeit so unbeliebt als nur möglich geworden. Bereits am 28. 6. 93 verhandelte das Abgeordnetenhaus über einen Antrag Dr. Eckels und Gen., der die Beseitigung des Getreide-Staffeltarifs verlangte. Der Eisenbahnminister glaubte damals bestreiten zu können, daß der Getreide-Staffeltarif nur als Notstandstarif eingeführt worden sei. Um so entschiedener verlangten aber dann im Frühjahr 1894 die Vertreter des Westens, Mitteldeutschlands und Bayerns, daß der Staffeltarif geopfert würde, wenn der russische Handelsvertrag zustande kommen sollte. Die Regierung machte in dieser Hinsicht ein Zugeständnis, um sich die Mehrheit für den Handelsvertrag zu sichern. Gegenüber dem später im Landtag wieder hervortretenden Verlangen nach diesem Staffeltarif ist die Berufung darauf gestattet, daß es sich 1894 in der Tat um ein Kompromiß gehandelt hat: die nationalliberalen Vertreter aus Hannover, Sachsen und Thüringen hätten dem Handelsvertrag nicht zustimmen können, wenn den von ihnen vertretenen Landschaften nicht die Sicherheit gegeben worden wäre, daß die Ueberschwemmung mit billigem Getreide von Ostpreußen her aufhören werde. Für die Dauer der Handelsverträge kann an diesem Kompromiß gar nicht gerüttelt werden.

Ueberblickt man die Entwicklung der Tarife, so fällt zunächst das Ueberhandnehmen des Ausnahmetarifwesens auf. Der Umstand, daß jetzt mehr als 65% aller Frachtgüter nicht mehr zu den Frachtsätzen des ordentlichen Tarifs befördert werden, daß also der reguläre Tarif die Ausnahme, der Ausnahmetarif die Regel geworden ist, läßt erkennen, daß die ordentlichen Frachtsätze, wenigstens in den

niedrigeren Klassen für die wichtigsten Güter nicht mehr brauchbar sind und eine weitere Ausgestaltung des Reformtarifs, etwa durch Anordnung einer oder mehrerer neuer Klassen zum Bedürfnis geworden ist.

Die Staatsverwaltung ist bei allen Ausnahmetarifen in der Lage, nicht nur Ermäßigungen, sondern auch Erhöhungen nach ihrem Ermessen selbständig vorzunehmen. Werden diese Tarife aber zu einem Teil des ordentlichen Gütertarifschemas gemacht, so können Erhöhungen nur durch Gesetze erfolgen (vgl. § 20 des Ges. über den Landes-Eisenbahnrat vom 1. 6. 82). Es soll nicht verkannt werden, daß das Bestehen von Ausnahmetarifen an sich eine Notwendigkeit ist, da im Rahmen des starren Tarifschemas allen Bedürfnissen unmöglich Rechnung getragen werden kann, auch daß die Eisenbahntarifpolitik der wirtschaftlichen Entwicklung im großen Ganzen wenigstens nicht im Wege gestanden hat. Dennoch erscheint eine weitere Verbilligung der Eisenbahngütertarife als eine dringende Notwendigkeit. Die Staatseisenbahnverwaltung ist bisher in immer größerem Umfange mit ihren bedeutenden Ueberschüssen zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landesverwaltung herangezogen worden. Wenn hierauf auch künftig weiter gerechnet werden muß, so dürfte doch eine gewisse Beschränkung in dieser Hinsicht zugunsten des durch die Eisenbahn zu fördernden öffentlichen Verkehrs und vor allem eine weniger starke Betonung der fiskalischen Interessen angezeigt sein. Das bei der Verstaatlichung aufgestellte Regierungsprogramm, wonach die Eisenbahnen dazu dienen sollen, zu den billigsten und vorteilhaftesten Bedingungen zu befördern, rechtfertigt ein solches Verlangen um so mehr, als die Zuschläge der Eisenbahnen zu den Selbstkosten noch außerordentlich hoch sind. Bei einer ganzen Reihe von Gütern aber würde auch eine Herabsetzung der Tarife auf die Dauer nur günstig auf die Einnahme der Eisenbahn wirken, da erst hierdurch der Verkehr zu voller Entwicklung gebracht würde. Seit 20 Jahren (1885 bis 1905) ist aber eine sinkende Tendenz der Eisenbahntarife auf den preußischen Staatsbahnen nur durch einen Rückgang des Bruttoerträgnisses für das Tonnenkilometer von 3,83 auf 3,55 Pfg. in die Erscheinung getreten. Die Schuld an dieser in Anbetracht der Zunahme des Verkehrs von 86 Millionen auf 233 Millionen Tonnen doch recht bescheidenen Ermäßigung wird in weiten Volkskreisen vielfach auf den von bureaukratischer Aengstlichkeit geleiteten Einfluß der Finanzverwaltung zurückgeführt, die weniger die dauernde Wirkung einer Tarifmaßnahme resp. ihren Vorteil für die Volkswirtschaft, als ihren Einfluß auf die augenblicklichen Staatsfinanzen berücksichtigen zu sollen glaubt. In manchen wichtigen Punkten werden die deutschen Tarife durch das konkurrierende Ausland nicht unerheblich unterboten, es sei hier nur an die Kohlen- und sonstigen Tarife Amerikas für Massengüter und die viel billigeren Tarife Belgiens für Eisenerze sowie die viel niedrigeren Abfertigungsgebühren in Oesterreich-Ungarn erinnert. In dem außerordentlich verschärften Wettbewerbe der Nationen auf dem Weltmarkte wird sich Deutschland aber nur dann auf die Dauer behaupten können. wenn es den wirtschaftlichen Kampf mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln führt. Hierzu gehören aber in erster Linie auch die Eisenbahntarife, deren Herabsetzung das Hauptziel einer schon durch die

Reichsverfassung vorgezeichneten, nationalen Eisenbahnpolitik sein muß. Der Umfang des Güterverkehrs der einzelnen Bahnen mag aus folgender Tabelle entnommen werden. Im Jahre 1904 betrug die Anzahl der Tonnen, welche gegen Frachtberechnung befördert worden sind:

		Dabei betrug die Einnahme auf den Tonnen-Kilometer
Auf den Reichsbahnen	29½ Mill.	3,27 Pfg.
Auf den Staatsbahnen in Preußen und Hessen	253½ „	3,60 „
„ in Bayern	20½ „	3,85 „
„ „ Sachsen	28,2 „	4,38 „
„ „ Württemberg	9,7 „	4,41 „
„ „ Baden	15,4 „	4,— „
„ „ Mecklenburg	2,5 „	4,53 „
„ „ Oldenburg	2,4 „	4,12 „
„ den 86 deutschen Privatbahnen	25,2 „	4,21 „
	Summa 387 Mill. t	durchschn. 3,67 bei Staats- u. 4,21 bei Privat-Bahnen.

Auf den sämtlichen deutschen Bahnen wurden im Jahre 1904 über 12,6 Mill. Tonnen als Stückgut verfrachtet.

Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarife. Ein fast noch bunteres Bild als die Gütertarife boten, insbesondere vor der preußischen Verstaatlichungsaktion, die Personentarife im Deutschen Reiche. Es war das vielfach eine Folge des scharfen Wettbewerbes, welcher unter den zahlreichen Privatbahnen geradezu gewütet hatte. Mit der Verstaatlichung wurden auf die verstaatlichten Bahnen von Preußen die Normalsätze der älteren preußischen Bahnen übertragen, was fast durchweg für das reisende Publikum, namentlich nach Einführung der 4. Wagenklasse, von Vorteil war. Wurde sonach für einen großen Teil der norddeutschen Bahnen auch ein einheitlicher Tarif geschaffen, so blieben doch die großen Verschiedenheiten gegenüber den süddeutschen Bahnen bis in die jüngste Zeit bestehen. Die Verschiedenheiten bezogen sich, von vielen Nebenpunkten abgesehen, in der Hauptsache auf die Zahl der Wagenklassen — im Norden 4, im Süden 3 —, auf die Berechnung der Schnellzugspreise — im Norden Zuschlag nur für einfache Fahrten, im Süden auch bei Lösung von Rückfahrkarten —, und auf die Gepäckfracht — im Norden Freigepäck, im Süden nicht. — An Vorschlägen und Plänen, mit diesen Verschiedenheiten, deren Beseitigung schon der Artikel 45 der Reichsverfassung verheißen hatte, aufzuräumen, hat es nicht gefehlt, wie auch von seiten der Parlamente immer wieder auf die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung hingewiesen worden ist. Der Minister von Maybach wollte anfangs der 90er Jahre das süddeutsche Tarifsystem auf Norddeutschland übertragen, gleichzeitig aber die Tarifsätze auf 6, 4 und 2 Pfg. (unter Aufhebung der 4. Wagenklasse) für die 3 Klassen in den Personenzügen und 7, 5 und 3 Pfg. in den Schnellzügen für das km herabsetzen, und das Freigepäck

aufheben. Dieser Plan scheiterte indessen. In den späteren Jahren sind sodann mehrere andere Vorschläge gemacht worden, die jedoch sämtlich die 4. Wagenklasse beibehalten, die Rückfahrkarten aufheben, die Tarifsätze im wesentlichen auf die Hälfte der Rückfahrkartenpreise festsetzen und das Freigepäck aufheben wollten.

In gleicher Richtung bewegten sich auch die Beschlüsse, die auf zahlreichen in den Jahren 1904 und 1905 gehaltenen Konferenzen der deutschen Bahnen gefaßt und schließlich von den Regierungen und Kammern mit geringen Abänderungen genehmigt wurden. Seit 1. Mai 1907 ist demzufolge für alle deutschen Bahnen ein gleichmäßiger Personentarif in Geltung getreten. — Diese sogen. Personentarifreform bezweckte in erster Linie die Gleichheit auf allen Bahnen herzustellen, sie sollte eine Vereinfachung der Fahrkartenscheine bringen, welche infolge der verschiedenen Ausnahmsbegünstigungen kaum mehr zu übersehen waren, und endlich auch eine Verbilligung der Fahrt, namentlich für die unteren Klassen herbeiführen. Da man den Preis der Rückfahrkarten als die Grenze ansah, über die man nicht hinausgehen dürfe, ergab es sich von selbst, daß man als künftigen Einheitssatz für das Kilometer den halben Preis der Rückfahrkarte zugrunde legte. Bisher nun hatten für Rückfahrkarten folgende Preise gegolten:

Per Kilometer: In Pfennigen

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
In Preußen, Hessen	6	4½	3
In Sachsen	5½	4	2,83
In Süddeutschland bei Personenzügen	5,7	4	2,65
In Süddeutschland bei Schnellzügen	7,75	5	3,75
In Elsaß-Lothringen . . .	6,65	4½	3,2
Auf den pfälz. Bahnen . . .	6	4	2,55

Daneben bestand in Baden die Einrichtung der Kilometer-Hefte wodurch sich der besonders niedere Satz für die 3 Klassen von 6, 4 und 2½ Pfg. ergab, der auch für Schnellzüge galt. —

Vergleicht man damit den nun geltend gewordenen Satz für vier Klassen von 7, 4½, 3 und 2 Pfg., so ergibt sich im ganzen eine Verbilligung der Fahrten, wenngleich auch einzelne Verteuerungen eintraten, die nun vielfach bemängelt werden. — Sicher ist, daß die einfache Fahrt überall billiger ist als bisher, sicher ist weiter, daß durch Einführung der 2 Pfg.-Klasse in Süddeutschland den unteren Volksklassen eine bedeutende Ermäßigung gewährt ist. Verteuert wurde dagegen die I. Klasse und auch bei der II. und III. Klasse ergibt sich in Süddeutschland, in Sachsen, Oldenburg und der Pfalz eine kleine Erhöhung gegenüber den Preisen der bisherigen Rückfahrkarten. Immerhin liegt in der Ermäßigung des Preises der untersten Fahrklasse ein solcher Nachlaß, daß die süddeutschen Regierungen den Ausfall ihrer Einnahmen nach Millionen berechneten, daher für das Publikum im ganzen doch eine Verbilligung des Reisens anzunehmen ist.

Die größte Unzufriedenheit hat es dagegen in Preußen erregt, daß ein Schnellzugszuschlag zur Einführung gelangte, während bisher die Rückfahrkarten die Benutzung auch der Schnellzüge gestatteten.

Allerdings ist dieser Zuschlag nicht hoch, da er nach Entfernungen abgestuft

	in I. u. II. Kl.	in III. Kl.
für 1—75 km beträgt	50 Pfg.	25 Pfg.
für 76—150 km	1 Mk.	50 „
und darüber hinaus	2 „	1 Mk.,

aber immerhin liegt für Norddeutschland hier eine Verschlechterung vor, die nur dadurch aufgewogen wird, daß die bei D-Zügen üblichen Platzgebühren nun in Wegfall kommen, die ebensohoch waren. Für Süddeutschland ergibt sich gleichfalls im Nahverkehr bis zu 16 km eine kleine Erhöhung, da dort bisher der Schnellzugszuschlag nur 15 Pfg. betragen hatte. Darüber hinaus ist aber eine Verbilligung eingetreten, die mit der Entfernung wächst, so daß z. B. bei 400 km nur 1 Mk. gegenüber dem früheren Zuschlag von 4,40 Mk. erhoben wird. Nach den von den Bahnen gegebenen Erklärungen liegt der Hauptzweck dieses Zuschlags darin, den Lokalverkehr von den Durchgangszügen fern zu halten, während man durch Vermehrung von zuschlagsfreien beschleunigten Zügen (Eilzügen) auch dem Nahverkehr entgegenkommen will. — Gleichwohl liegt gerade in dieser Bestimmung der Anlaß, daß man in Norddeutschland — namentlich für kurze Strecken — von einer bedeutenden Verteuerung des Reisens spricht.

Eine weitere Verschlechterung brachte die Reform für Norddeutschland dadurch, daß das dort bisher für 25 kg gewährte Freigepäck außer Kraft gesetzt und ein Gepäcktarif eingeführt wurde, der nach Entfernungen steigt und für je 25 kg beträgt

von	1—25 kg	20 Pfg.
„	26—50 „	25 „
„	51—100 „	50 „
usw. bis	800 „	5 Mk.

Es tritt dabei im Nahverkehr auch in Süddeutschland eine kleine Verteuerung, bei weiteren Entfernungen aber eine große Ermäßigung ein und letzteres ist auch im Norden der Fall, wo der bisherige Einheitssatz für das km ungefähr $1/2$ Pfg. für je 10 kg betrug, daher z. B. für 50 kg und eine Entfernung von 100 km früher $2 1/2$ Mk., jetzt nur 1 Mk. zu zahlen ist.

Ein Hauptinteresse hatten die Bahnen daran, die vielen und fast in jedem Gebiete bestehenden Ausnahmebegünstigungen und die dadurch herbeigeführte Mannigfaltigkeit der Fahrtausweise zu beseitigen. Es sind infolgedessen die Rückfahrkarten, die Rundreisekarten, die Landeskarten und Kilometerhefte außer Kraft gesetzt worden; auch die Preisermäßigungen, die bei Gesellschaftsfahrten, bei festlichen Veranstaltungen und auch bei zusammenstellbaren Fahrscheinheften gewährt wurden, sollen entfallen. Doch werden solche Fahrscheinhefte im Interesse des Publikums und des Auslandsverkehrs wie bisher ausgegeben, jedoch zu den normalen Tarifsätzen. Daneben bleiben fortbestehen die Begünstigungen für Kinder

unter 10 Jahren, für Arbeiter, für Militärpersonen, für Schüler, endlich für Feriensonderzüge und in Norddeutschland in bisheriger Weise für den Sonntagsverkehr.

Leider hat der beabsichtigte vornehmste Zweck, für ganz Deutschland gleichmäßige Bestimmungen zu schaffen, durch die eingeführte Reform nicht vollständig erreicht werden können. Es hatte sich im Süden ein Vorurteil gegen die IV. Klasse gebildet, die man als eine entwürdigende ansah, und diesem Vorurteil haben sowohl Baden als Bayern Rechnung tragen zu sollen gemeint, indem sie dieselbe nicht einführten, dagegen für die III. Klasse bei gewöhnlichen Zügen den 2 Pfg.-Satz, bei Schnellzügen den 3 Pfg.-Satz festsetzten. Man kam dadurch zu einer Teilung dieser Klasse in IIIa und IIIb, während in Württemberg wie im Elsaß das System der 4 Wagenklassen zur Einführung gelangte. Dadurch wird auch der namentlich in Baden hervorgetretene Uebelstand vermieden, daß bei Personenzügen kein Mittelsatz zwischen dem Preis der III. Klasse mit 2 Pfg. und dem der II. mit 4½ besteht. In Bayern dagegen, das für seine zahlreichen Nebenbahnen einen Tarifsatz von 2,65 in III. Klasse beibehält, bestehen nun für diese Klasse drei verschiedene Sätze, gewiß keine Vereinfachung.

Man darf wohl annehmen, daß die zahlreichen Uebelstände, die sich namentlich im Grenzverkehr aus diesen Sonderbestimmungen Badens und Bayerns ergeben (besonders empfindlich auf der Main-Neckarbahn, die preußisches, hessisches und badisches Gebiet durchläuft), mit der Zeit auch diese Staaten bestimmen werden, an Stelle der Klasse IIIb die verfehmte IV. Wagenklasse einzuführen und damit die Gleichheit im deutschen Personenverkehr zu einer vollständigen zu machen.

Es ist nicht ohne Interesse, die deutschen Tarife mit denen anderer Verkehrsgebiete zu vergleichen, wobei Amerika, das nur 1 Klasse mit dem meist üblichen Satz von 3 Cts. für die Meile (1⁶/₁₀ km) also ça. 8 Pfg. per km kennt, außer Betracht bleibt.

Der Personenfahrpreis beträgt		I.	II.	III.	Kl.
in England (auf km berechnet)	ca.	10	7	5	Pfg.
„ Frankreich	„	9	6	4	„
„ Italien	„	9	6,4	4,1	„
„ der Schweiz	„	8,4	5,8	4,2	„
„ Belgien	„	7,5	5,7	3,8	„
„ Rußland (bis 300 Werst)	„	6,5	3,9	2,6	„
(für nahe Entfernung höher)					
„ Oesterreich für 100 km Personenzug	„	6,8	4,5	2,9	„
„ „ Schnellzug	„	7,7	5,4	3,8	„
„ Deutschland jetzt	„	7	4½	3	„
für Schnellzug bis 50 km	„	8	5½	3½	„

Ganz abgesehen von der billigen 2 Pfg.-Klasse erscheinen daher die deutschen Tarife mit unbedeutenden, die obersten Klassen betreffenden Ausnahmen, billiger als die des Auslands.

Was die finanzielle Wirkung der Reform betrifft, so hatte man in Preußen erwartet, daß der mögliche Ausfall durch die normale Zunahme des Verkehrs ausgeglichen werde, und diese Erwartung hat sich reichlich erfüllt. In Württemberg und Baden hatte

man einen Ausfall der Einnahmen in der Höhe von etwa 2 Millionen, in Bayern in der doppelten Höhe durch die Einführung der 2 Pfg.-Klasse erwartet. Doch hat sich in Württemberg bisher ein Ausfall nicht ergeben, da der Verkehr sich stark gehoben hat und ein Teil der Reisenden III. Klasse derselben treu blieb. In Baden hat die vor Torschluß erfolgte starke Nachfrage nach Kilometerheften erhöhte Einnahmen gebracht, doch wird sich mit der Zeit der Nachlaß, der für Reisende in III. Klasse von 2½ und 2,65 Pfg. auf 2 Pfg. eingetreten ist, wohl stärker fühlbar machen.

Allerdings ist, nachdem die Tarifreform beschlossen war, deren finanzielle Wirkung durch die Einführung der Fahrkartensteuer für das große Publikum geändert worden. Die hierdurch eingetretene Verteuerung des Reisens in den 3 obern Fahrklassen wird jetzt vielfach als Folge der Tarifreform angesehen, welche deshalb von vornherein einer ungünstigen Beurteilung verfiel und mehr angegriffen wurde, als sie verdiente.

Diese Fahrkartensteuer, die am 1. August 1906 in Kraft trat, bildet ein Glied der vom Reichstag beschlossenen Reichsfinanzreform und trifft alle Fahrtausweise vom Preise von 60 Pfg. angefangen mit einem allmählich steigenden Satze. Nur die 2 Pfg.-Klasse bleibt von der Steuer ausgenommen.

Es kann jetzt nicht mehr in Abrede gestellt werden, daß diese Steuer wirtschaftlich und finanziell keinen günstigen Erfolg gehabt hat. Wenn man für diesen Mißerfolg besonders die nationalliberale Partei verantwortlich machen möchte, so ist dies nach den tatsächlichen Vorgängen nicht begründet, da die konservativen Parteien ebenso wie das Centrum in gleicher Weise dafür gestimmt haben und die Regierung, die, wenn auch in anderer Form, diese Steuer angeregt hatte, sie nicht ernstlich in dem vom Reichstag erweiterten Umfang bekämpft hat.

Gegen 24 Millionen Mark, die für den Rest des Etatsjahres 1906 als Ertrag dieser Steuer veranschlagt waren, hat sie nur 12 Millionen, also die Hälfte gebracht, zweifellos infolge der erheblichen Abwanderungen, die aus den höheren in die niederen Klassen wegen Erhöhung der Fahrpreise stattgefunden haben, teilweise wohl auch, weil zahlreiche vor Geltung der Auflage ausgegebene Fahrtausweise (Rückfahrkarten, Kilometerhefte usw.) der Steuer noch nicht verfielen. —

Elsaß-Lothringen ist das ursprünglich deutsche Gebiet, welches, zwischen Oberrhein und Mosel gelegen, vor mehr als zwei Jahrhunderten dem damals durch innere Zersplitterung ohnmächtigen deutschen Reich mit List und Gewalt von Frankreich abgenommen ward und nach den Kriegen 1870/71 dem neugegründeten deutschen Reiche zurückgegeben werden mußte. Die Zahl der Einwohnerschaft des 14 517 Quadratkilometer umfassenden Landes belief sich im Jahre 1870 auf rund 1½ Millionen, nach der jüngsten Volkszählung vom Jahre 1905 auf 1 814 564 Seelen; sie ist zu fast ⁴⁄₅ katholisch und zu ⅕ protestantisch. Dieses konfessionelle Verhältnis hat ohne Zweifel auch auf die politische Entwicklung und Stellung des Landes bedeutenden Einfluß geübt. Die Protestanten waren von Anfang an deutschfreundlich gestimmt, während der katholische Klerus vorwiegend französische Sympathien gepflegt hat. Dennoch ist jetzt das „offene"

Protestlertum nach einem Verlauf von vier Jahrzehnten der Wiedergewinnung Deutschlands verschwunden. Diese Tatsache ist um so erfreulicher, wenn man erwägt, welche wachsende Schwierigkeiten Preußen und dem Deutschen Reiche seitens der Polen erstehen, die schon an vier Menschenalter zu Preußen gehören und wenn man auf die Konflikte mit der dänisch sprechenden Bevölkerung in Nord-Schleswig blickt. Immerhin darf man sich keineswegs der Ansicht hingeben, als ob Elsaß-Lothringen bereits wieder völlig deutsch geworden wäre und alle Gefahren beseitigt seien. — Zum deutschen Reichstag wählt Elsaß-Lothringen seit 1874. Die „Protestpartei“, welcher bis 1890 fast sämtliche dem Reichslande zukommenden 15 Mandate stets zugefallen waren, sank im Jahre 1890 auf 8 Mandate und verschwand bei den letzten Neuwahlen völlig, mit ihr leider aber auch infolge der Wahlverbrüderung der Klerikalen mit den Sozialdemokraten auch die wenigen Liberalen, die bisher aus Elsaß-Lothringen dem Reichstage angehört hatten. Nur der Wahlkreis Zabern befindet sich im Besitz der bürgerlichen Parteien (Reichspartei). Sonst sind die elsässischen Reichstagsabgeordneten Centrumsmitglieder oder stehen doch wenigstens dem Centrum sehr nahe. Nach langen Bemühungen ist es dem Centrum endlich gelungen, die elsässischen Abgeordneten, die früher nur als eine selbständige Hilfstruppe der Partei gelten konnten, zu einem direkten Anschluß an die Partei zu bewegen, wobei allerdings noch immer eine gewisse Autonomie gewahrt wird. Die Lothringer dagegen, welche drei Mandate besitzen, haben sich bisher vom Centrum unabhängig zu halten gewußt; sie bezeichnen sich auch als „Lothringer“. — Das rein französische Sprachgebiet Elsaß-Lothringen liegt um Metz herum; hier betrachten etwa 200 000 Einwohner das Französische als ihre Muttersprache. — Staatsrechtlich nimmt Elsaß-Lothringen noch immer eine anormale und eine nicht in jeder Beziehung klare Stellung ein: es ist den deutschen Bundesstaaten nicht gleichgestellt und nicht im Bundesrat vertreten. Es ist direktes „Reichsland“, in welchem der Kaiser die oberste Gewalt ausübt. Die Gesetze werden durch Reichstag und Bundesrat gegeben oder durch den Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates und des elsaß-lothringischen „Landesausschusses“, welch' letzterer durch die Bezirkstage- und Kreistage gewählt ist. Eine Reform für die Wahlen zum Landesausschuß hat im letzten Jahre Platz gegriffen. Der Kaiser wird vertreten durch den Statthalter (bis zum Jahre 1889 durch den Oberpräsidenten v. Möller), welchem gewisse landesherrliche Befugnisse übertragen sind und dem ein verantwortliches Ministerium mit einem Staatssekretär und vier Unterstaatssekretären zur Seite steht. Der erste Statthalter, Generalfeldmarschall v. Manteuffel, fügte durch seine einseitige Bevorzugung der elsässischen sogenannten „Notabelen“ und geflissentliche Zurücksetzung der altdeutschen eingewanderten Elemente der Sache des Deutschtums im Reichslande kaum wieder gut zu machende politische Schädigungen zu. Sein Nachfolger, Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, wurde im Jahre 1894 auf den Posten des Reichskanzleramts berufen, welchem in demselben Jahre als dritter Statthalter Fürst Hohenlohe-Langenburg folgte. Schon lange Zeit strebt man in Elsaß-Lothringen, zum Teil mit Unterstützung von altdeutscher, namentlich liberaler Seite, aus dem anormalen und ungeordneten staatsrechtlichen Zustand heraus-

zukommen und möglichst den deutschen Bundesstaaten gleichgestellt zu werden. Ohne ernste Schwierigkeiten, auf welche in der letzten Session des Reichstags auch der Reichskanzler Fürst Bülow hinwies, läßt sich eine solche Neuordnung indes nicht vollziehen. Im Frühjahr 1907 rief diese Verfassungsfrage eine tiefgehende Erregung im Reichslande hervor, weil der Kaiser eine vom Landesausschuß beschlossene Vorlage an den Bundesrat letzterem nicht zugehen ließ, sondern inhibierte. Ueber die Zulässigkeit dieses Vorgehens waren Landesausschuß und Regierung verschiedener Meinung. — Persönlich erfreut sich Kaiser Wilhelm II. der größten Sympathien im Reichslande. — Auf sein persönliches Eingreifen ist die Aufhebung des „Diktaturparagraphen" zurückzuführen, der noch aus der Kriegszeit 1870 stammte und dem Oberpräsidenten bezw. dem Statthalter gewisse Sondervollmachten zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit einräumte. Dieser Paragraph gegen deutschfeindliche Treibereien ist zwar höchst selten zur Anwendung gebracht; jedoch empfand die Bevölkerung die alleinige Existenz des Diktaturparagraphen als eine herabwürdigende Drohung und seine auch von der nationalliberalen Fraktion des Reichstags lebhaft begrüßte Aufhebung rief die erfreulichste Wirkung auf die Stimmung des Landes hervor. — Elsaß-Lothringen hat unter regster Fürsorge des Reichs, auch an dem wirtschaftlichen Aufschwunge des deutschen Reiches seinen entsprechenden Anteil genommen; Industrie und Landwirtschaft des Reichslandes Elsaß-Lothringens befinden sich bei den natürlichen Hilfsquellen des Landes in hoher Blüte.

Erbbaurecht. Das Erbbaurecht (vgl. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1012 bis 1017) ersetzt die gemeinrechtliche superficies, das preußische Platzrecht, das sächsische Bau- und Kellerrecht und ist im Gegensatz zu dem Eigentum ein Nutzungsrecht am fremden Grund und Boden. Sein Inhalt ist das Recht, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Bauwerk (nicht nur ein Stockwerk) zu haben. Die Zinspflicht des Erbbauberechtigten gegenüber dem Eigentümer des Grund und Bodens bildet die Regel, ist eventuell als Reallast einzutragen, ist aber begrifflich nicht notwendig. Das Erbbaurecht ist vererblich und veräußerlich und wird in der Regel auf längere Zeit (70 bis 100 Jahre) bestellt. Das Erbbaurecht ist wichtig für die Entwicklung des Wohnungswesens, hat jedoch im Bürgerlichen Gesetzbuch eine nur dürftige Ausstattung erhalten, so daß, wenn es sich noch mehr einbürgern soll, eine Spezialgesetzgebung kaum zu entbehren sein wird. In England ist das Erbbaurecht sehr verbreitet. Etwa drei Vierteile von London sind on lease erbaut. Wirtschaftlich bietet das Erbbaurecht den Vorteil, daß, wer ein Haus bauen will, nicht gleich den Grund und Boden dazu zu erwerben braucht, also sich die hierzu erforderliche Kapitalaufwendung sparen und auf den Bau verwenden kann, und nur eine jährliche Rente zu zahlen hat. Er braucht, um allein oder mit anderen im eigenen Hause zu wohnen, zunächst nur das Baukapital aufzubringen. Insofern kann das Erbbaurecht einer Wohnungsreform zugunsten der unbemittelten Volksklassen dienen. Es ist auch geeignet, der Bodenspekulation entgegenzuwirken. Der Eigentümer des Grund und Bodens braucht ihn nicht zu veräußern, sondern kann sich zunächst mit einer geringen, aber sicheren Rente (dem Erbpachtzins) begnügen.

Die Steigerung des Wertes des Grund und Bodens kommt ihm oder seinen Erben dann bei Beendigung des Erbbaurechts zugute. Freilich besteht die Gefahr, daß der Inhaber des Erbbaurechts die Gebäude, die bei Beendigung des Erbbaurechts dem Eigentümer des Grund und Bodens zufallen, verwahrlosen läßt. Diesem Uebelstande kann jedoch durch Vertrag vorgebeugt werden, wodurch dem Erbbauberechtigten die Pflicht zur Instandhaltung des Gebäudes und dem Eigentümer des Grund und Bodens ein Kontrollrecht eingeräumt und eine Entschädigungspflicht auferlegt wird. Besonders nützlich kann das Erbbaurecht sein, wenn große Unternehmer, gemeinnützige Baugesellschaften, Gemeinden usw. als Grundeigentümer die Regelung des Wohnungswesens in die Hand nehmen. Das Muster für einen Erbbauvertrag des Reiches ist dem Reichstage in einer Denkschrift 1904 vorgelegt worden und zwar auf Grund eines Vertrages, der zwischen dem Reiche und der Spar- und Baugenossenschaft in Dresden geschlossen wurde.

Schwierig ist die Beschaffung des Hypothekenkapitals auf Erbbaugrundstücke. Derartige Hypotheken gelten nicht als mündelsicher. Deshalb haben bis jetzt wesentlich nur das Reich, einzelne Staaten und Gemeinden Erbbaurechte beleihen können. Uebrigens dürfen auch die Invalidenversicherungsanstalten einen Teil ihres Vermögens nicht mündelsicher anlegen und es ist anzunehmen, daß von hier aus die Beleihung von Erbbaurechten in noch weiterem Maße als bisher erfolgen wird. Die Taxgrundsätze der privaten Versicherungsgesellschaften, der Hypothekenbanken, der Sparkassen sind bisher nicht darauf berechnet, den Wert des Erbbaurechtes zu schätzen und eine Hypothek nur auf das Gebäude zu geben. Gerade hier wird die Spezialgesetzgebung einsetzen müssen.

Staatssekretär von Posadowsky hat im Reichstage am 19. April 1907 ausführlich über das Erbbaurecht gesprochen und gewünscht, daß der Staat für seine Beamten und die Kommunen in großem Umfange Grund und Boden in der Umgebung der Industriezentren aufkaufen und in Erbpacht ausgeben sollten; das Ideal, daß jede Familie in einem eigenen Hause wohne, auch wenn es noch so klein sei, könne durch das Erbbaurecht am ehesten erreicht werden und darin liege auch der wirksamste Riegel gegen eine ungesunde Grundstücksspekulation. Der Reichstag hat am 1. Mai 1907 eine Resolution angenommen, wonach Erhebungen über die bisherigen Wirkungen des Erbbaurechtes veranstaltet und dem Reichstage je nach Bedürfnis ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden soll.

Erfreulich ist, daß man nach neueren Nachrichten in Posen das Erbbaurecht aus nationalen Gründen zur Erhaltung des Bodens in deutschen Händen verwenden will; hierzu soll auf gemeinnütziger Grundlage eine Kreditvereinigung der beteiligten Hausbesitzer gebildet werden, der der Staat ein Darlehen von 1 Million Mark zur Verfügung stellen will. (Vgl. auch Artikel Bodenreform und Wohnungsfrage.)

Erbpacht — siehe Pachtwesen.

Erbschaftssteuer. Die früher in den deutschen Einzelstaaten bestehenden Erbschaftssteuergesetze zeigen ein vielgestaltiges Bild und dennoch — abgesehen von den hanseatischen Bundesstaaten und Elsaß-

Lothringen — ein sehr geringes Ergebnis für die Staatseinnahmen, besonders im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Während für die gesamten deutschen Bundesstaaten die Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer nach den vorliegenden Daten des Jahres 1901 sich nur auf 27,8 Millionen Mark beliefen, zog das britische Inselreich aus dieser Steuer 380 Mill. Mk., Frankreich 160,7 Mill. Mk. (der Ertrag stieg im Jahre 1902 sogar auf 200 Mill. Mk.), Oesterreich-Ungarn 35,4 Mill. Mk. und Italien 29,5 Mill. Mk. Auf den Kopf der Bevölkerung betrug in Deutschland die Erbschaftssteuer für das Jahr 1904, wo in Mecklenburg-Strelitz und Waldeck noch keine solche Steuer existierte, 0,48 Mk. gegenüber:

Großbritannien	mit	9,17	Mk. pro Kopf der Bevölkerung,
Frankreich	„	4,12	„ „ „ „ „
Niederlande	„	5,81	„ „ „ „ „
Belgien	„	3,02	„ „ „ „ „
Oesterreich	„	0,91	„ „ „ „ „
Italien	„	0,91	„ „ „ „ „
Dänemark	„	0,61	„ „ „ „ „
Ungarn	„	0,53	„ „ „ „ „

Weit über den Durchschnitt von 0,48 Mk. pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland gingen die hanseatischen Bundesstaaten: Bremen mit 3,78 Mk., Hamburg mit 3,43 Mk., Lübeck mit 3,25 Mk. und Elsaß-Lothringen mit 1,51 Mk. hinaus; unter diesem Durchschnitt blieben die Bundesstaaten: Preußen, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe.

Die Beseitigung des vielgestaltigen Erbschaftssteuer-Rechtes in den einzelnen Bundesstaaten — noch im Jahre 1905 war auch Mecklenburg-Strelitz mit der Einführung der Erbschaftssteuer vorgegangen — ließ im Zusammenhang mit der durch das Bürgerliche Gesetzbuch reichsgesetzlich geordneten Erbfolgeordnung es immer wünschenswerter erscheinen, auch zu einer reichseinheitlichen Regelung des Erbschaftssteuerrechts zu schreiten. Die treibende Kraft zur Ausführung dieses Entschlusses bildete jedoch die Finanzlage des Reiches, welche dazu führte, die Erbschaftssteuer zu den Einnahmen des Reiches heranzuziehen und zugleich damit einheitliche Normen für die Erhebung der Erbschaftssteuer auf Grundlage des bürgerlichen Rechtes aufzustellen.

Zu den dem Reichstage am 28. November 1905 vorgelegten Finanzreformgesetzen gehörte die Vorlage über die Besteuerung der Erbschaften. Der Regierungsentwurf veranschlagte das Erträgnis dieser Steuer auf 72 Mill. Mk., wovon $^2/_3 = 48$ Mill. Mk. dem Reiche, $^1/_3 = 24$ Millionen den Einzelstaaten verbleiben sollten. Der Entwurf schloß sich in einem seiner wesentlichsten Punkte der Mehrzahl der deutschen Landesgesetze an und ließ die direkten Abkömmlinge und die Ehegatten von der Steuer frei. Nach manchen harten Kämpfen — in letzter Sekunde versuchte das Centrum noch die Steuerstaffel für Erbanfälle an die „tote Hand" herabzudrücken und brachte dadurch das Gesetz beinahe in die Gefahr des Scheiterns — schloß sich der Reichstag den Grundzügen des Gesetzes an und genehmigte es in dritter Lesung am 19. Mai 1906.

Die Erbschaftssteuer hat in den §§ 10 und 12 folgende Staffelung für Aszendenten, weitere Verwandtschaftsgrade und Vermächtnisse an andere Personen und die „tote Hand“ erhalten:

Die Steuer beträgt (§ 10):

I. 4 vom Hundert:
   1. für leibliche Eltern;
   2. für voll- und halbbürtige Geschwister, sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

II. 6 vom Hundert:
   1. für Großeltern und entferntere Voreltern;
   2. für Schwieger- und Stiefeltern;
   3. für Schwieger- und Stiefkinder;
   4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern;
   5. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge;
   6. für an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken;

III. 8 vom Hundert:
   1. für Geschwister der Eltern;
   2. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;

IV. 10 vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 12 bezeichneten Art handelt.

Uebersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von
20 000 Mark, so wird das $1^1/_{10}$ fache,
übersteigt er den Betrag von
30 000 Mark, so wird das $1^2/_{10}$ fache,
50 000 Mark, „ „ „ $1^3/_{10}$ fache,
75 000 Mark, „ „ „ $1^4/_{10}$ fache,
100 000 Mark, „ „ „ $1^5/_{10}$ fache,
150 000 Mark, „ „ „ $1^6/_{10}$ fache,
200 000 Mark, „ „ „ $1^7/_{10}$ fache,
300 000 Mark, „ „ „ $1^8/_{10}$ fache,
400 000 Mark, „ „ „ $1^9/_{10}$ fache,
500 000 Mark, „ „ „ 2 fache,
600 000 Mark, „ „ „ $2^1/_{10}$ fache,
700 000 Mark, „ „ „ $2^2/_{10}$ fache,
800 000 Mark, „ „ „ $2^3/_{10}$ fache,
900 000 Mark, „ „ „ $2^4/_{10}$ fache,
1 000 000 Mark, „ „ „ $2^5/_{10}$ fache
der im Abs. 1 bestimmten Sätze erhoben.

Die im Abs. 2 geregelte Steigerung beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50 000 Mk. übersteigt, mit dem im Abs. 2 für diesen Wert bestimmten Satze.

Uebersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Absatz 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 2 anzuwendenden höheren Satze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbes gedeckt werden kann.

§ 12 des Gesetzes lautet: Die Erbschaftssteuer beträgt 5 vom Hundert:

1. für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen;

2. für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;

3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;

4. für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Unter Kirchen (Abs. 1, Nr. 1) und kirchlichen Zwecken (Abs. 1, Nr. 2 und 3) sind alle inländischen öffentlich zugelassenen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 Mark sind in den Fällen des Abs. 1 von der Erbschaftssteuer befreit.

Die in dem Abs. 1, 3 bezeichneten Vergünstigungen können zugunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, zugunsten solcher Zuwendungen, die den dort unter Nr. 3 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt und zugunsten ausländischer Kassen und Angestellten der dort unter Nr. 4 bezeichneten Art zugestanden werden, sofern der ausländische Staat dem Deutschen Reiche gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Von der Erbschaftssteuer befreit (§ 11) bleiben:

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mark;

2. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

3. die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Forderung dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann;

4. ein Erwerb, der anfällt:

a) ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindesstatt angenommenen Kinder —, sowie eingekindschafteten Kindern;

b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern;

c) Abkömmlingen der zu a, b bezeichneten Kinder;

d) Ehegatten;
e) den im § 10 I. 1, II 1, 5, 6 aufgeführten Personen, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 10000 Mark nicht übersteigt;
f) den im § 10 I 2, II. 2, 3 bezeichneten Personen, sofern er in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt; auf den Abzug der Schulden und Lasten von dem Werte der bezeichneten Gegenstände finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung;
g) leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Uebergabevertrag zugewandt hatten;
h) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;

5. ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts;

und außerdem der Landesfürst und die Landesfürstin.

Die einzelnen Bundesstaaten erhalten, wie schon erwähnt, zur Deckung ihrer bisherigen Einnahmen aus der früheren, von ihnen selbst erhobenen Erschaftssteuer ein Drittel der Gesamteinnahme der Reichs-Erbschaftssteuer. Wo jedoch in einzelnen Bundesstaaten sich gegenüber den früheren Verhältnissen ein Einnahmeausfall ergibt, bleibt es ihnen überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zu der Reichserbschaftssteuer zu erheben. Ferner steht es den einzelnen Bundesstaaten frei, besondere Abgaben von direkten Abkömmlingen der Ehegatten zu erheben.

Während der Regierungsentwurf nur 48 Millionen Mark an Einnahmen aus der Erbschaftssteuer veranschlagte, glaubte der Reichstag 55 Millionen in Anschlag bringen zu können. Beide Ansätze blieben indes im ersten Drittel des Jahres 1907 weit hinter den wirklichen Ergebnissen zurück. Da jedoch bei diesem neu in Kraft getretenen Gesetze schwierige Uebergangsstadien in Betracht zu ziehen sind, so darf schließlich doch auf den erwarteten Ertrag aus der Erbschaftssteuer nach Ueberwindung der Uebergangsperiode mit einiger Sicherheit zu rechnen sein.

Ergänzungssteuer — siehe Vermögenssteuer.

Evangelische Kirche — siehe Kirche.

F

Fabrikarbeiterinnen. Es ist vielleicht eine der ungünstigsten Wirkungen der modernen Technik und Arbeitsteilung, daß sie von Jahr zu Jahr immer mehr Personen weiblichen Geschlechtes dem Familienleben mit seinen häuslichen Beschäftigungen entzieht und der Fabrikarbeit zuführt.

Nach der amtlichen Statistik gab es im Jahre 1895 im deutschen Reiche 30 222 Fabriken gegen 29 624 im Vorjahre, welche insgesamt 664 116 erwachsene Arbeiterinnen (gegen 633 783 im Vorjahre) beschäftigten. Davon waren 260 333 (250 689) 16—21 Jahre alt und 403 813 (383 094) darüber. Es hat also die Zahl der Arbeiterinnen sich in dem genannten Jahre um 30 333 oder 4,8 pCt. vermehrt. Eine Zunahme, wenn auch nicht in dem gleichen Verhältnisse, zeigt auch die Zahl der jugendlichen weiblichen Fabrikarbeiter und zwar 75 639 (71 901). Die meisten Arbeiterinnen werden in der Textilindustrie beschäftigt.

Gegenüber der anstrengenden und gefährlichen Tätigkeit, wie sie der Geschäftsbetrieb der Fabriken an und für sich, ganz besonders aber für die schwächere Hälfte des Menschengeschlechts mit sich bringt, war eine besondere Regelung des Arbeitsverhältnisses der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen von vornherein geboten. Indessen die preußische und die norddeutsche Gewerbeordnung von 1869 kannte in ihren Bestimmungen über die Grundrechte der industriellen Arbeiter noch keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Personen. Wenigstens versagte sie den Arbeiterinnen jeden besonderen Schutz, wie sie ihn für die jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge verlangte. Aber die Gefahren, welche sich aus der zeitlich unbeschränkten Fabrikarbeit in allen Betrieben für die Gesundheit und Sittlichkeit des weiblichen Geschlechtes herausstellten, waren so groß, daß die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 für die dringendsten Bedürfnisse Abhilfe schaffte. So wurde den Wöchnerinnen für drei Wochen nach ihrer Niederkunft jede Beschäftigung im Fabrikbetriebe verboten. Andrerseits erhielt der Bundesrat von jetzt ab das Recht, die weiblichen Arbeiter von jedem Betrieb fern zu halten, mit dem besondere Gefahren für das Leben und die Moral verbunden waren, oder ihre Beschäftigung während der Nacht zu verbieten. Von solchen Ermächtigungen hat der Bundesrat in den folgenden Jahrzehnten vielfach Gebrauch gemacht. Er hat den Frauen bei den Bergwerken das Arbeiten unter Tage, in den Fabriken für Drahtzieherei, Bleifarben usw. die Beschäftigung ganz untersagt, in anderen sie nur unter gewissen Kautelen gestattet. Indessen diese Verordnungen reichten nicht aus, um die vorhandenen Mißstände zu beseitigen.

Nachdem bereits der vom Reichstage am 17. 6. 87 angenommene Gesetzentwurf weitergehende Schutzmaßregeln für die weiblichen Arbeiter in Aussicht genommen hatte, wurden ihnen diese durch das **Arbeiterschutzgesetz von 1891** in reichem Maße zuteil. Die wesentlichsten Vorteile desselben bestehen in dem generellen Verbot der Nachtarbeit für alle Arbeiterinnen, in der Festsetzung eines Maximalarbeitstages von 11stündlicher Dauer, die an allen, den Sonn- und Festtagen vorausgehenden Tagen noch auf 10 Stunden ermäßigt ist, und in der Ausdehnung der Schutzzeit für die Wöchnerinnen von 3 auf 4 bezw. nach Vorschrift des Arztes auf 6 Wochen. Ueberdies blieben dem Bundesrate weitgehende Rechte eingeräumt, um Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiterinnen bei besonders gefährlichen industriellen Anlagen zu schützen.

Selbstverständlich gehen die Forderungen der Sozialdemokratie, trotzdem diese sich selbst über die Stellung der Frau im Wirtschaftsleben nicht einmal einig ist, da nach ihren Glaubenssätzen die Frau bald ins Haus gehört, bald völlige Erwerbsfreiheit haben soll, noch weiter. Sie verlangte schon in ihrem „Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes" von 1885 für die Wöchnerinnen eine Schutzzeit von 8 Wochen, während welcher eine Kündigung oder Entlassung dem Arbeitgeber verboten sein sollte; um so mehr glaubte sie nun die Regierung in ihrer Arbeiterfreundlichkeit gegen die schutzbedürftigen Frauen überbieten zu müssen. Aber alle Anträge von dieser Seite trugen von vornherein den Stempel des Unmöglichen an sich. Dagegen nahm der Reichstag am 21. Februar 1894 einen von dem Centrumsabgeordneten Dr. Hitze und Genossen eingebrachten Antrag, welcher von den verbündeten Regierungen detaillierte Erhebungen über die Wirkung der Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung verlangte, mit großer Mehrheit an. Der Antragsteller ging dabei von dem Gedanken aus, daß die Beschäftigung verheirateter Frauen in den Fabriken noch weiter beschränkt werden müßte. Der gleiche reformatorische Eifer veranlaßte das Centrum, im Anfange des Jahres 1895 eine Resolution (Dr. Hitze und Dr. Lieber) zu beantragen, welche einerseits darauf abzielte, das Verbot von weiblichen Arbeitern für die Beschäftigung in gesundheitsgefährlichen Betrieben noch mehr und zwar systematisch zu erweitern, andererseits die Ausdehnung der Schutzvorschriften auf die Hausindustrie bezweckte; denn durch die strengere Fabrikgesetzgebung würde wahrscheinlich eine große Menge von Arbeiterinnen zur Werkstätten- und Heimarbeit gedrängt werden. Diese Resolution wurde am 15. Januar 1895 einstimmig vom Reichstag beschlossen.

Besonders die Ausdehnung der Schutzvorschriften für die Arbeiterinnen auf die Hausindustrie war es, welcher sich in der Folge die nationalliberale Fraktion annahm. Schon im nächsten Jahre (1896) beantragte eine nationalliberale Interpellation, die Verhältnisse der in den Wäschefabriken und der Konfektion beschäftigten Arbeiterinnen zu untersuchen und die Arbeiterschutzparagraphen 135 und 139b auf diese Arbeiterinnen auszudehnen. Auch zu Beginn der Session 1900/01 beantragte ein Antrag Hitze-

v. Heyl, dem Bundesrat das Recht zu erteilen, in gewissem Umfang das Mitnehmen von Arbeitsaufträgen für die tagsüber beschäftigten Arbeiter zu verbieten, welche Frage im engsten Zusammenhang mit der Frage des Schutzes der Arbeiterinnen steht. Infolgedessen beantragten die Abgg. Frhr. von Heyl und Trimborn zum Etat 1903 folgende Resolution:

§ 135, 3 soll folgende Fassung erhalten:

1. Junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden.

2. § 137, 2 soll lauten:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 18 Jahre darf die Dauer von 10 Stunden, an den Sonnabenden und den Tagen vor den Festtagen die Dauer von 9 Stunden nicht überschreiten.

3. Eingeschaltet werden soll in § 137a:

Jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen darf Arbeit nach Hause nicht mitgegeben werden.

4. Dem § 139a 1 soll hinzugefügt werden: 5. Für bestimmte Industriezweige Ausnahme von den Bestimmungen des § 137a zuzulassen.

Wenn die Regierung hierzu auch erklärte, daß erwogen werde, ob nicht jugendliche Arbeiter und Frauen von gewissen gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben ganz auszuschließen seien, so vermied es der Staatssekretär doch, sich über die Frage der zehnstündigen Arbeitszeit für Frauen und jugendliche Personen zu äußern.

Trotzdem hatte die Regierung Vorsorge getroffen, zu dieser Angelegenheit Material zu sammeln, indem sie inzwischen (im Jahre 1902) die gewerblichen Aufsichtsbeamten sämtlicher Bundesregierungen beauftragt hatte, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen über 16 Jahre und über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer weiteren Herabsetzung der gegenwärtig zulässigen Dauer ihrer Beschäftigung umfassende Erhebungen anzustellen. Hierbei hatte sich ergeben, daß über ²/₃ (74,7 Prozent) aller in Betracht kommenden Anlagen ihre Arbeiterinnen nur noch 10 Stunden oder noch kürzere Zeit beschäftigten. Jedoch entfielen auf diese Betriebe nur 53,3 Prozent, also etwas mehr als die Hälfte sämtlicher Arbeiterinnen. Dagegen wurden 46,7 Prozent der Arbeiterinnen in 35,3 Prozent der gezählten Fabriken länger als 10 Stunden beschäftigt. Davon entfallen allein auf die Textilindustrie nahezu zwei Drittel, nämlich 246 763 = 65 Prozent. In der an zweiter Stelle stehenden Industrie der Nahrungs- und Genußmittel sinkt die Summe der länger als 10 Stunden beschäftigten Arbeiterinnen bereits auf 40 111 = 10,6 Prozent aller weiblichen Arbeitskräfte. Die Herabsetzung der Beschäftigungsdauer erwachsener Arbeiterinnen auf 10 Stunden war in den polygraphischen Gewerben bereits fast durchgeführt; auch in den Gruppen der Maschinen-, Leder- und chemischen Industrie waren über drei Viertel der Arbeiterinnen 10 Stunden oder weniger beschäftigt; in den übrigen Gruppen mit Ausnahme der Textilindustrie waren drei Viertel bis etwa zwei Drittel der Arbeiterinnen längstens 10 Stunden tätig. In der Textilindustrie dagegen überwog bei weitem die Zahl der in längerer Arbeitszeit beschäftigten; nur 29,2 Prozent, also erheblich weniger als ein Drittel der Textilarbeiterinnen hatte eine Arbeitszeit von höchstens 10 Stunden, während für 70,8 Prozent eine längere Beschäftigungsdauer

ermittelt wurde. Innerhalb der Textilindustrie sind es vor allem die Spinnereien, welche mit nur geringen Ausnahmen an der mehr als 10stündigen Betriebsdauer festhielten, während in den Webereien die Arbeitszeit schon in weiterem Umfang auf 10 Stunden verkürzt worden ist.

Das wichtigste Ergebnis dieser Ermittelungen war die grundsätzliche Befürwortung der Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf die Höchstdauer von zehn Stunden. Von 84 der amtlichen Gutachten sprachen sich 66 für, 18 gegen die fragliche Maßnahme aus. Von den 28 preußischen Berichterstattern äußerten sich 22 in züstimmendem, 6 in ablehnendem Sinne. In Bayern sprach sich nur ein Gutachten gegen die Verkürzung aus. Württemberg und Hessen waren einstimmig dafür. Allerdings wurden allerhand einschränkende Vorschläge angefügt, so u. a. die Gewährung einer längeren Frist bis zum Inkrafttreten der Neuregelung, der Erlaß besonderer Uebergangs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Erwerbszweige, besonders für die Ziegeleien und die Textilindustrie, der Schutz vor dem Wettbewerb ausländischer Industrien, zollpolitische Maßnahmen und der gleichzeitige Erlaß von Vorschriften zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie.

Auf seiten der Arbeitgeber war nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten die Stimmung vorwiegend gegen die Verkürzung der Frauenarbeitszeit. Insbesondere wurde eingewandt, daß die Einschränkung der weiblichen auch diejenige der männlichen Arbeitszeit nach sich ziehen müsse, daß die Maßnahme eine beträchtliche Schmälerung des Reinertrages herbeiführen und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit großer Erwerbszweige in Frage stellen werde.

Die Regierung ging gleichwohl nicht vor, trotzdem auch die Berichte der Regierungs- und Gewerberäte von 1906 feststellten, daß der zehnstündige Frauenarbeitstag im größten Teil der Industrie bereits praktischer Brauch sei. In Berlin war 1906 eine 11stündige Arbeitszeit nur noch in 2,5 v. H. aller Betriebe üblich, während das im Jahre 1902 noch bei 6 Prozent der Fall war. Eine mehr als 10stündige Arbeitszeit war 1906 im Berliner Bezirk nur noch in der Nahrungsmittel- und in der Bekleidungsindustrie anzutreffen. Gerade die größeren und leistungsfähigen Betriebe waren auch hier längst zur Einführung einer Arbeitszeit von 10 Stunden und weniger übergegangen. Aehnliches wurde in Pommern festgestellt, wo selbst die Ziegeleien nicht mehr länger als 10 Stunden arbeiten ließen. In Düsseldorf ist die 10stündige Arbeitszeit überall üblich. Hier und in den Regierungsbezirken Lüneburg und Stade wurde außerdem hervorgehoben, daß die eingeführte Verkürzung der Arbeitszeit, soweit bekannt, in keinem Falle zu einer Verminderung des Verdienstes der Arbeiterinnen geführt hatte. Es war daher um so unverständlicher, daß die Regierung zu der allerseits verlangten Maßnahme sich nicht entschloß, als Graf Posadowsky schon am 3. Februar 1906 im Reichstag erklärt hatte, daß man bei dem heutigen angreifenden Gang der Maschinen einer Frau im Interesse des künftigen Geschlechts eine größere Arbeitszeit als 10 Stunden nicht zumuten könne und daß er diese Frage für grundsätzlich bereits ent-

schieden halte. Infolgedessen nahm am 9. März 1907 auch der Redner der nationalliberalen Fraktion, Abg. Hieber, Anlaß, die Verkürzung der weiblichen Arbeitszeit erneut und mit Nachdruck zu fordern. Der Staatssekretär gab hierauf eine bestimmte Antwort immer noch nicht, jedoch erklärte er, der Ansicht zu sein, daß in einer Zeit, wo die preußische Staatsregierung in einer großen Anzahl fiskalischer Betriebe zur neunstündigen Arbeitszeit der Männer übergegangen sei, sich der 11stündige Arbeitstag der Frauen nicht länger aufrecht erhalten ließe. Der gesunde Körper der Frau, der uns das künftige Geschlecht liefern soll, sei in unserem Volksleben ein so wichtiger Faktor, daß wir bei unserer fortschreitenden Industrie dieser Frage ein ernstes Augenmerk zuwenden müßten. Er sei deshalb mit dem preußischen Handelsminister darüber einverstanden, daß der 10stündige Arbeitstag der Frauen eingeführt werden müsse und hoffe zu einer entsprechenden Vorlage in der nächsten Session die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu erhalten. Allerdings würden gewisse Uebergangszeiten und auch gewisse Ausnahmen festgesetzt werden müssen.

In der Tat ist dann Ende August 1907 ein Gesetzentwurf betr. die zehnstündige Maximalarbeitszeit für Frauen und betr. weitere Einschränkungen der Frauen-Nachtarbeit dem Bundesrat zugegangen.

Fabrikinspektion — siehe Arbeiterschutz.

Fachgenossenschaften — siehe Handwerkerfrage.

Fernsprechverkehr — siehe Post und Telegraphie.

Fideikommisse. Die Fideikommisse sind unveräußerliche Grundvermögen unter besonderer Erbfolge. Ihre Einrichtung knüpft an mittelalterliche Institutionen an. Sie geht ursprünglich aus von hohem Adel, der seine gesellschaftliche und politische Stellung rechtlich zu festigen suchte durch Annahme des Grundsatzes der Unteilbarkeit seines Grundbesitzes und der Primogenitur. Der niedere Adel ist seinem Beispiel langsam gefolgt und in der modernen Zeit blieb die Einrichtung der Familien-Fideikommisse kaum dem Adel ausschließlich vorbehalten.

Während es bei bäuerlichen Erbbeschränkungen (siehe Anerbenrecht) aus wirtschaftlichen Gründen auf die ungeteilte Vererbung des Gutes ankommt, verfolgt diese Unteilbarkeit bei den Fideikommissen Zwecke sozialer Natur, d. h. die Erhaltung einer hervorragenden Stellung der Familien, eines glanzvollen Namens usw. In seiner gegenwärtigen Gestalt ist das deutschrechtliche beständige Familienfideikommiß erst nach dem 30jährigen Kriege entstanden. Dem sozialen Zwecke entsprechend wird für die Familiengutsstiftung (Stammgutsstiftung) ein Umfang des Objekts gefordert, der den „Glanz der Familie" ausreichend sicherstellen kann; in Preußen muß das Landgut mindestens 7500 Mark Reinertrag haben oder wenn es eine Geldstiftung ist, ein Kapitalbetrag von mindestens 30000 Mk. vorhanden sein. Die Gebundenheit des Besitzes muß in der Regel gerichtlich verlautbart, bei ganz großen Stiftungen landesherrlich bestätigt sein, nur in Sachsen, Hessen und Württemberg genügt die private Willenserklärung.

In Preußen ist der das Stammgut besitzenden Familie sogar eine besondere Organisation („Familienschluß“) gegeben, von deren Beschluß auch die Auflösung der Stiftung abhängt. Immer kann diese natürlich durch Gesetz aufgehoben werden. Die Verschiedenheit der landesrechtlichen Bestimmungen über das Fideikommiß ist vom Bürgerlichen Recht unberührt geblieben. Die französische Revolution hatte das Fideikommiß — auf dem Papier — aus der Welt geschafft, doch sind ihre Beschlüsse, kaum an einzelnen Stellen ausgeführt, nachher widerrufen worden.

Neuerdings wird, abgesehen von dem radikalen Verlangen nach gänzlicher Beseitigung des Instituts, insbesondere unter sozialpolitischen und auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Reform desselben verlangt, damit nicht die Aufsaugung kleineren und mittleren Besitzes befördert, die Gründung neuer Ansiedelungen erschwert wird. Als Ziel der Reform wird empfohlen:

1., daß der territoriale Umfang eines Fideikommisses nach oben hin beschränkt,

2., die Erschwerung des Kreditnehmens für den Stammgutsbesitzer wenigstens insoweit aufgehoben wird, als es sich um Meliorationen auf dem Gute handelt; zu solchen Zwecken soll die Verpfändung zugelassen werden und

3., daß die Aufhebung eines Stammgutes dem Beschluß der majorennen männlichen Familienglieder, und zwar schon dem Mehrheitsbeschluß derselben anheimgegeben werde.

Die grundsätzliche und radikale Ablehnung der Familien-Fideikommisse war auf der Höhe zurzeit der französischen Revolution; damals folgte man in Deutschland mehrfach dem französischen Vorbilde, der Abschaffung der Fideikommisse, nach 1815 aber wurden sie hier wieder überall anerkannt. Ihre Wiederabschaffung von 1848 wurde fast nirgends durchgeführt.

Was den Umfang der Fideikommißbesitzungen, speziell in Preußen, anbetrifft, so gab es im Jahre 1895 2,1 Mill. Hektar Fideikommißfläche mit einem Grundsteuerreinertrag von 25,8 Mill. Das sind 6 Proz. der Gesamtfläche des Staates und 518 Prozent des Gesamtgrundsteuerreinertrages. Davon waren 973 000 Hektar Waldfläche, nicht weniger als 46,2 Proz. der gesamten Fideikommißfläche trugen also Waldbestand, wogegen im ganzen Staat nur 23,5 Proz. der Gesamtfläche Waldungen sind.

Die Fideikommisse erweisen sich also — und darin liegt mit in erster Linie ihr Wert — als außerordentlich günstig für die Erhaltung des Waldes. Bis zum Jahre 1904 war die gesamte Fideikommißfläche in Preußen auf 2,23 Mill. Hektar angewachsen, d. i. 6,4 Proz. der Gesamtfläche, davon waren 1,04 Mill. Hektar oder 46,4 Proz. Wald. Der gesamte Reinsteuerertrag der Fideikommisse belief sich auf 27,7 Millionen, oder 6,2 Proz. des Grundsteuerreinertrages im ganzen Staat. Die größte Fideikommißfläche finden wir in Schlesien, insbesondere in den Regierungsbezirken Oppeln und Breslau. Den größten relativen Anteil an der gesamten Bodenfläche haben die Fideikommisse im Regierungsbezirk Stralsund, nämlich nicht weniger als 20,8 Proz. Besonders ausgedehnte Fideikommißbesitzungen haben ferner die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt, Schleswig, Posen und Königsberg. Im Westen

ist die Zahl der Fideikommisse, abgesehen vom Regierungsbezirk Frankfurt, durchweg bedeutend geringer, namentlich in der Provinz Hannover.

Die Größe der einzelnen Fideikommisse überschreitet zum Teil bei weitem das Maß gesunder Grundbesitzverteilung. Und es ist der größte Fehler des Fideikommißrechts, die Latifundienbildung zu begünstigen. Bei mäßigem Anteil an der Gesamtfläche des Staates und bei nicht übertrieben großer Ausdehnung des einzelnen Fideikommisses können die Familienstammgüter eine soziale und in gewissem Umfang auch wirtschaftlich günstige Wirkung ausüben. Doch muß dafür gesorgt werden, daß die beiden angedeuteten Grenzen innegehalten werden. Manche Stiftungsurkunden verstoßen hiergegen durch die Vorschrift, daß der Fideikommißbesitzer einen gewissen Teil des jährlichen Ertrages zur Erweiterung des Fideikommißgutes verwenden muß. Dadurch wird zwar die selbständige Grundaristokratie gestärkt, der selbständige bäuerliche Mittelstand aber eingeengt. Daher ist eine Grenze für die Ausdehnung des Fideikommisses erstrebenswert. Außerdem leidet das ganze Rechtsinstitut an zu großer Starrheit.

Während die Konservativen nach unbegrenzter Ausdehnung der Fideikommisse und Erleichterung der Fideikommißbildung streben, ist von nationalliberaler Seite beständig auf eine angemessene Begrenzung des Fideikommißbesitzes hingearbeitet worden, unter anderem seinerzeit durch einen Antrag, die Stempelgebühr für Fideikommisse weder zu ermäßigen noch zu stunden.

Erwähnt sei, daß unlängst auch bereits auf deutsch-kolonialem Boden, in Ostafrika, eine Fideikommißbildung stattgefunden hat.

Finanzwesen — siehe Reichsfinanzen.

Fleischbeschau. Schon das Nahrungsmittelgesetz von 1879 hatte den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch verboten und unter Strafe gestellt. Seine Bestimmungen erwiesen sich indessen als durchaus ungenügend. Man kam mit der Zeit zu der Erkenntnis, daß eine ausreichende Kontrolle über das in den Handel gebrachte Fleisch sich nur ermöglichen ließe durch Einführung der obligatorischen Fleischbeschau, d. h. dadurch, daß gesetzlich jedes Tier vor und nach der Schlachtung durch Sachverständige daraufhin untersucht werden muß, ob sein Fleisch nicht gesundheitsschädlich ist.

Die Einführung der obligatorischen Fleischbeschau wurde erheblich dadurch erleichtert, daß in Preußen schon durch das Gesetz von 1868 den Gemeinden gestattet war, öffentliche Schlachthäuser mit der Bestimmung zu errichten, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks das Schlachten überhaupt nur in dem Schlachthause vorgenommen werden dürfe. Das im Jahre 1881 ergänzte Gesetz sieht ferner eine obligatorische Untersuchung des Schlachtviehs und das Verbot des Feilhaltens des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches in dem Gemeindebezirk vor Untersuchung durch Sachverständige vor.

Obwohl Ziffer 15 des Artikels 4 der Reichsverfassung die Fleischbeschau als Maßregel der Gesundheitspolizei der Regelung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterstellt, war sie lange doch lediglich durch die Einzelstaaten geregelt. Zuerst wurde

die obligatorische Fleischbeschau in Baden und Württemberg durchgeführt. Erst das Gesetz vom 3. Juni 1900 betreffend die Schlacht- und Fleischbeschau, das in vollem Umfange erst mit dem 1. April 1903 in Kraft getreten ist, macht die Fleischbeschau allgemein obligatorisch.

Nach diesem Gesetz unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, sowohl vor wie nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auch auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden. Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben (§ 1). Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte der Besitzer verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben (§ 2). Die Fleischbeschau erfolgt durch approbierte Tierärzte oder durch andere Personen, welche die genügende Kenntnis hierfür nachweisen (die sogen. Laien-Fleischbeschauer). Ergibt die Untersuchung vor wie nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genuß für Menschen zu erklären (§§ 3—8). Untauglich befundenes Fleisch darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden (§ 9). Für bedingt tauglich befundenes Fleisch kann die Polizei bestimmen, unter welchen Sicherungsmaßregeln dasselbe für Menschen brauchbar gemacht werden darf (§ 10). Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch ist vollständig verboten (§ 12). Außerdem sind noch viele einzelne die Einfuhr von Fleisch oder Fleischwaren beschränkende Vorschriften teils in dem Gesetze selbst, teils in den ergangenen Ausführungsbestimmungen enthalten.

Die von dem Bundesrat unter dem 30. Mai 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen umfassen 31 Paragraphen, welche sich lediglich auf die Behandlung des in das Zollinland eingeführten Fleisches beziehen. In seinem weiteren Verlaufe enthält das Gesetz von 1900 noch eine große Zahl einzelner Vorschriften, die aber von weniger großer prinzipieller Bedeutung sind. Es gibt ferner dem Bundesrat, für manche Dinge auch den einzelnen Landesregierungen ziemlich weitgehende Vollmachten bezüglich Anwendung und Ausführung des Gesetzes (§§ 22—25). Die §§ 26—28 enthalten Strafbestimmungen; § 29 besagt, daß die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 durch das Fleischbeschaugesetz unberührt bleiben.

Zweck des Gesetzes ist ausschließlich der sanitäre Schutz der Konsumenten. Seitens der Interessenten allerdings wird gleichzeitig ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt, nämlich die Hochhaltung der Fleischpreise, wogegen der sanitäre Zweck von derselben Seite in den Hintergrund gerückt wurde durch das Verlangen nach Befreiung der Hausschlachtungen von der Fleischbeschau. Dieser Zwiespalt der

Interessen hat bei der Beratung des Fleischbeschaugesetzes zu langwierigen Kämpfen geführt. Eingestandenermaßen (vergleiche das agrarische Handbuch) suchte man von agrarischer Seite mit dem sanitären Zweck des Gesetzes Maßnahmen zu verbinden, „um die deutsche Viehzucht vor der Konkurrenz des durch geringere Produktionskosten bevorzugten Auslandes zu schützen". Ein Teil der zu diesem Zweck bei der Beratung des Fleischbeschaugesetzes erhobenen Forderungen hat sich als unerfüllbar erwiesen, wenn auch im Grundsatz das Streben, daß gegenüber der ausländischen Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren mindestens gleichwertige hygienische Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung gelangen zu lassen, wie gegenüber den inländischen Erzeugnissen gleicher Art — ein Streben, zu dem sich auch der Reichskanzler und Ministerpräsident Fürst Hohenlohe vor Einbringung des Fleischbeschaugesetzes ausdrücklich bekannte — als gerechtfertigt anerkannt werden muß.

Der bereits Anfang 1899 eingebrachte Gesetzentwurf führte im Reichstag zu langwierigen Beratungen, die sich namentlich darauf konzentrierten, daß alles in Deutschland erzeugte und zur Schlachtung gelangende Vieh und Fleisch ausnahmslos einer zweimaligen amtlichen Untersuchung unterworfen werden sollte, das vom Ausland eingeführte Fleisch aber nur einer einmaligen Untersuchung zu unterziehen war. Der Reichstag verschärfte die Bestimmungen gegenüber der ausländischen Fleischeinfuhr, befreite dagegen die Hausschlachtungen, sofern das geschlachtete Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwandt wird, von dem Untersuchungszwange. Ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Interessenten bedeutete die Bestimmung, daß für das Inland die obligatorische Schlacht-Vieh- und Fleischbeschau, wie sie in dem Gesetz von 1900 festgesetzt wurde, erst mit dem 1. April 1903 in Anwendung kam, daß dagegen schon mit dem 1. Oktober 1900 die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten oder sonstigem Gemenge aus zerkleinertem Fleisch verboten wurde.

In seiner praktischen Wirkung also hat das Fleischbeschaugesetz nicht nur die sanitäre Sicherung erzielt, sondern auch ganz erhebliche Beschränkungen der Fleischeinfuhr zugunsten der inländischen Produktion. Von dem Umfang, in dem die Schlacht-Vieh- und Fleischbeschau zur Anwendung kommt, geben folgende Zahlen aus der preußischen Statistik von 1905 ein Bild:

Die Beschau wurde vorgenommen an rund 97 000 Pferden, 307 000 Ochsen, 292 000 Bullen, 1 012 000 Kühen, 453 000 Jungrindern von mehr als 3 Monaten, 2 279 000 Kälbern von weniger als 3 Monaten, 8 028 000 Schweinen, 1 638 000 Schafen, 158 000 Ziegen und 1568 Hunden.

Im ganzen Reichsgebiet erfolgte die Schlacht-Vieh- und Fleischbeschau im Jahre 1905 an 146 627 Pferden, 3 657 532 Stück Rindvieh, 4 392 099 Kälbern, 429 295 Ziegen, 6158 Hunden, 2 436 123 Schafen und 13 572 826 Schweinen. Außerdem wurden folgende Hausschlachtungen ohne Schlacht-Vieh- und Fleischbeschau ermittelt: 171 221 Stück Rindvieh aller Art, 628 271 Schafe, 5 933 124 Schweine und 734 151 Ziegen. (Siehe auch Viehzucht, Viehseuchen, Viehzölle.)

Fleischnot — siehe Viehzucht.

Flotte — siehe Handelsflotte, Kriegsflotte.

Flottenverein. Der Flottenverein wurde am 30. April 1898 in Berlin gegründet, als das Verlangen nach einer Vergrößerung der deutschen Flotte sich immer lebhafter im Volke geltend machte. Es ist ihm gelungen, das Verständnis und das Interesse für die deutsche Flotte im deutschen Volke zu wecken und zu heben. Er ging in seinen Auffassungen stets von der Ansicht aus, daß die Flottenfrage aus politischen und wirtschaftlichen Gründen von so schwerwiegender Bedeutung für die Zukunft des deutschen Volkes sei, daß parlamentarische und finanzielle Gründe hier nicht ausschlaggebend sein können. Er drang und drängt noch heute auf den Bau größerer Schiffe mit stärkerer Armierung und auf eine Beschleunigung der maritimen Rüstungen, da ihm der Zeitraum für das Flottenprogramm zu weit gesteckt ist. Der Reichskanzler gibt selbst zu, daß „unsere Flotte viel zu klein im Verhältnis zu unseren Seeinteressen" ist. Vorsitzender ist Fürst zu Salm-Horstmar. Die Zahl seiner Einzelmitglieder ist im Jahre 1906/7 von 276 044 auf 315 350, die der körperschaftlichen Mitglieder von 589 778 auf 591 356 gestiegen.

Viele Anfeindungen hat der Flottenverein auch in dem letzten Jahre, vornehmlich von der sozialdemokratischen Partei und dem Centrum, erfahren, da der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, General Keim, sich persönlich an der Wahlagitation nach Auflösung des Reichstages am 13. Dezember 1906 beteiligt hatte, ohne aber irgendwie Mittel des Flottenvereins selbst hierfür in Anspruch zu nehmen.

In der Sitzung vom 13. Mai 1907 erkennt der nationalliberale Abgeordnete Bassermann entgegen den Ausführungen des Abgeordneten Bebel den Flottenverein als eine sehr nützliche Institution an, die ins Leben gerufen werden müßte, wenn sie noch nicht bestände. Für die Aufklärungsarbeit, die der Verein im Volke geleistet, spricht er seinen Dank aus. „Er hat erzieherisch gewirkt in weiten Kreisen unseres Volkes, die bisher den Flottenbestrebungen abseits standen."

Der Flottenverein treibt nicht bloß Propaganda, sondern macht sich durch fürsorgliche Tätigkeit und Gründung wie Verwaltung verschiedener Fonds verdient. Er besitzt einen Chinafonds mit 127 642 Mk. Vermögen (1. 1. 1906), einen Südwestafrikafonds, dessen Höhe am 31. Dezember 1906 rund 37 400 Mk. betrug und wirkt mit bedeutenden Summen für das Seemannshaus für Unteroffiziere und Mannschaften der Kaiserlichen Marine, sowie andere Seemannsheime. Auf dem Schulschiff „Großherzogin Elisabeth" hat er 5 Freistellen alljährlich zu vergeben.

Bei der Hauptversammlung in Köln am 11. Mai 1907 ließ der Kaiser durch Gen.-Feldm. v. Hahnke öffentlich aussprechen, daß er den Verein hoch einschätzt, in ihm die Verkörperung des idealen Gedankens für eine starke Flotte sieht und „von Freude und Stolz über den deutschen Flottenverein" erfüllt ist.

Fortbildungsunterricht. Mit gutem Grund ist dem Fortbildungsunterricht und niederen Fachschulwesen bei uns in den letzten

Jahren eine beständig vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Je weiter unsere wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Bahnen fortschreitet, die sie durch das moderne Industriewesen genommen, um so wichtiger werden die von der Fortbildungsschule in wirtschaftlicher, wie in ethischer Richtung zu erfüllenden Aufgaben:

Die Fortbildungs- und noch mehr die spezielle Fachschule soll die in das gewerbliche Leben hineintretende Jugend in der größtmöglichen Entwicklung ihrer produktiven Fähigkeiten fördern und dazu beitragen, im internationalen Konkurrenzkampf der deutschen Produktion auf allen Gebieten nach Möglichkeit eine vorragende Stellung zu sichern. Sie erweist sich in dieser Beziehung als wichtiges Hilfsmittel des wirtschaftlichen Wettkampfes auf dem Weltmarkt. Nicht geringer aber ist ihre Bedeutung nach der ethischen und sozialen Seite hin.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß die Jugendlichen den Sozialpolitiker vor eine Reihe von Aufgaben gestellt haben, die sich in ihrer Gesamtheit zu einem „Problem der Jugendlichen" (vergl. A. Dix: „die Jugendlichen in der Kriminal- und Sozialpolitik", Jena, 1902) gruppieren, dessen Lösung für die Zukunft unserer Volks-, Arbeits- und Wehrkraft, unserer sittlichen und geistigen Kultur von wesentlicher Bedeutung ist. Mitten im Entwicklungsalter stehend, allen äußeren, sowohl körperlichen wie geistigen Einflüssen in höchstem Grade zugängig, treten diese Personen mit einem Schlage aus der Beaufsichtigung durch die Schule in das freie Leben hinaus, vielfach darauf angewiesen, sich selbst ihren weiteren Weg zu bahnen, schon früh einen verhältnismäßig selbständigen Beruf zu ergreifen, das Elternhaus zu verlassen und in der Fremde dem Erwerb nachzugehen. Das körperliche und seelische Wohl der Jugendlichen in den wichtigsten Jahren der Entwickelung ist um so bedeutsamer, als die inneren und äußeren Wandlungen während dieser Zeit das Leben der künftigen Generation in hohem Grade beeinflussen. Die körperliche Verkümmerung, die moralische Verwahrlosung und geistige Entartung eines Teils der jugendlichen Personen müssen für die Zukunft von einer Nachwirkung sein, die sich mit den Jahren und Jahrzehnten geradezu um ein vielfaches potenziert. Für die Gesundheit und normale Entwickelung der ganzen Rasse ist der körperliche, geistige und sittliche Status der Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung.

Es ist heute um so notwendiger, sich diese Tatsache vor Augen zu halten, als das massenhafte Hineinströmen der jugendlichen Personen in das gewerbliche Leben, das sich besonders in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat, eine Reihe offensichtlicher Schäden in dieser Beziehung hat zutage treten lassen. Zwar hat sich die Sozialpolitik im engeren Sinne, will sagen die Arbeiterschutzgesetzgebung, der Jugendlichen schon frühzeitig besonders angenommen. Gleichwohl lehrt eine genauere Beobachtung unseres wirtschaftlichen Lebens, wie insbesondere auch der Moralität des Volkes, daß der Sozialpolitik im weitesten Sinne gegenüber der Klasse der Jugendlichen noch überaus schwere und ernste Aufgaben erwachsen. Ihre gewerbliche Ausbildung ist mitbestimmend für die

Entwicklungsfähigkeit von Industrie und Handwerk und somit auch für die ganze künftige Gestaltung unseres volkswirtschaftlichen Lebens, und ihre geistige und sittliche Erziehung ist die wichtigste Vorbedingung für die Verringerung der Kriminalität und die Heranbildung eines moralisch und geistig hochstehenden Geschlechts. —

Die landwirtschaftlichen, kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen umfassen alle schulgemäßen Einrichtungen, welche denjenigen Knaben und Mädchen, die nur in der Volksschule Erziehung und Unterricht erhalten haben, nach der Entlassung aus der Volksschule systematisch eine auf das praktische Leben sich beziehende weitere Ausbildung des Geistes vermitteln sollen. In der Förderung dieses Unterrichtswesens gehen Staat, Provinz, Gemeinde und die zunächst interessierten Berufe überall Hand in Hand. Die Gewerbefreiheit stellt an die Intelligenz der Handwerker höhere Ansprüche als die Zunftzeit mit ihren Vorrechten; die Entwickelung der Technik, die Errungenschaften der naturwissenschaftlichen Forschungen haben die Betriebe der Landwirtschaft, der Groß- und Kleinindustrie umgestaltet; dem Handel sind mit der Erschließung der neuen Verkehrsmittel höhere Aufgaben zugewiesen. Alles das verlangt größere Regsamkeit und erweitertes Wissen von Jedem, auch dem Geringsten. Die Volksschule wird zwar den befähigten und fleißigen Schüler mit genügenden Mitteln ausrüsten, daß er auch später den Weg zur Vermehrung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse findet, aber die weit größere Zahl der Schüler tritt mit einem Untermaß von Wissen und Können ins praktische Leben, namentlich wenn sie im Hause mit Nebenerwerb das Budget verbessern mußten und daher das in der Volksschule Gebotene nicht vollständig aufzunehmen und zu verarbeiten vermochten. Der junge Nachwuchs bedarf also der Auffrischung des schon Gelernten und er muß eine den ganzen Beruf umfassende Ausbildung genießen; denn über die wichtigsten Vorgänge wird der Lehrling, der vielfach nur als billige Arbeitskraft betrachtet wird, von manchem Lehrherrn kaum aufgeklärt. Ueber Kalkulation und Buchführung, Einkauf der Rohstoffe usw. erfährt er oft nur, was er heimlich absieht.

Nach der Reichs-Gewerbeordnung bleibt die Regelung der Fortbildungsschulen den Einzelstaaten überlassen; die Gemeinden haben das Recht, durch Ortsstatut den Besuch der Fortbildungsschulen obligatorisch zu machen, wo das nicht bereits von Staats wegen geschehen ist, und Vorschriften für Eltern, Vormünder und Arbeitgeber zu erlassen, die einen regelmäßigen Besuch sichern. Eine Anzahl namentlich der sächsisch-thüringischen Staaten hat allgemein obligatorische Fortbildungsschulen eingeführt. In Preußen ist dieser Weg nicht seitens des Staates, sondern seitens der größeren Stadtgemeinden beschritten worden, und zwar erst in den letzten Jahren in größerem Umfange. Das preußische Handelsministerium hat durch wiederholte eindringliche Erlasse versucht, die Scheu verschiedener Städte vor den finanziellen Aufgaben zu besiegen. Auch der Deutsche Städtetag hat den Städten ans Herz gelegt, daß „bei den gegenwärtigen volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die gewerblichen Zwangsfortbildungsschulen die wichtigste und wertvollste Veranstaltung für die Jugend und deren Einrichtung den Gemeinden dringend zu empfehlen“ sei. Speziell in Berlin hat trotz all dieser

Empfehlungen der Kampf um die allgemeine Durchführung der Fortbildungsschule lange Jahre gedauert.

Die in Preußen für die obligatorischen Fortbildungsschulen gemachten Aufwendungen belaufen sich nur auf einen Bruchteil der Summe, die man in solchen Staaten ausgeworfen sieht, die in dieser Beziehung auf der Höhe stehen. Es ist aber, wenn immer finanzielle Aengstlichkeit in den Vordergrund gerückt wird, zu berücksichtigen, daß jeder Taler, der für die obligatorischen Fortbildungsschulen aufgewendet wird, eine entsprechende Entlastung der Gefängnisse und Zuchthäuser bedeutet. In der Tat berührt sich das Fortbildungswesen mit der Kriminalpolitik eng in einem der wichtigsten Punkte der kriminalpolitischen Zeitfragen. Ist doch die zunehmende Kriminalität der Jugendlichen überwiegend darauf zurückzuführen, daß die jugendlichen Personen nach der Entlassung aus der Schule eines weiteren erzieherischen Haltes in vielen Fällen gänzlich entbehren. Einen solchen vermag die Fortbildungsschule wenigstens in gewissem Grade zu liefern und hierin liegt eine nicht zu unterschätzende Nebenwirkung, die den Hauptberuf der Fortbildungsschule vorteilhaft ergänzt. Dieser Hauptberuf besteht darin, die Konkurrenzfähigkeit der gewerblichen Arbeit unseres Volkes zu heben und das ganze Volk, insbesondere seine der Handarbeit obliegenden Teile, für den wirtschaftlichen Wettkampf so geschickt wie möglich zu machen. Dem Fortbildungswesen verdankt Deutschland einen nicht geringen Teil seiner wirtschaftlichen Erfolge und sowohl unter wirtschaftlichen wie unter ethischen Gesichtspunkten kann die weitere Ausbreitung und Vertiefung des Fortbildungswesens nicht genug gefördert werden.

Eine besondere Stellung im Fortbildungsschulwesen ist der Fortbildung der weiblichen Personen einzuräumen. Hier handelt es sich nicht nur um die gewerbliche Ausbildung, sondern in noch weit höherem Maße um die hauswirtschaftliche. Sie ist vor allen Dingen um so notwendiger, als die Frauen einerseits immer mehr gezwungen werden, am Erwerbsleben teilzunehmen, andererseits aber, oder vielmehr gerade infolge dieser Tatsache, das Familienleben immer mehr gefährdet und die praktische Versehung des Haushaltes erschwert wird. Hier gilt es, überaus wichtige Güter für die kommenden Generationen zu retten, was nach Lage der Dinge nur durch angestrengteste Pflege der hauswirtschaftlichen Fortbildung möglich sein wird.

Im Hinblick hierauf ist es doppelt bedauerlich, daß die weibliche Fortbildung in großen Teilen des Reiches nicht in viel größerem Umfange besteht. Das soziale Elend würde mehr vielleicht als durch irgend welche anderen Fortschritte vermindert und gemildert werden, wenn die Frauen in den unteren Schichten durchweg über eine gute hauswirtschaftliche Ausbildung verfügten, die heute namentlich dem größten Teil derjenigen Frauen vollständig fehlt, die frühzeitig in die Fabrikarbeit hineingetrieben sind. Das Großherzogtum Baden, das dank fortgesetzter Bemühungen von nationalliberaler Seite in bezug auf das Fortbildungsschulwesen überhaupt an erster Stelle marschiert, hat auch für Mädchen schon seit den 70er Jahren einen obligatorischen Fortbildungsunterricht. Andere süd- und mitteldeutsche Staaten sind seinem Beispiele gefolgt, wogegen in Preußen nur hie und da fakultative weibliche Fortbildungsschulen bestehen.

Statistisch stellt sich der Stand des Fortbildungsschulwesens in Preußen gegenwärtig folgendermaßen dar: Die Zahl der ländlichen Fortbildungsschulen stieg von 875 im Jahre 1896 auf 2019 im Jahre 1904, die Zahl der sie besuchenden Schüler von rund 13000 auf rund 28000. Die Gesamtkosten für die ländlichen Fortbildungsschulen vermehrten sich in derselben Zeit von 92000 auf 281000 Mk. Die Verteilung dieser ländlichen Fortbildungsschulen auf die einzelnen Provinzen war außerordentlich verschieden; so gab es im Jahre 1904 in ganz Brandenburg weniger als 500 ländliche Fortbildungsschüler, d. h. etwa ebensoviel wie in dem kleinen Hohenzollern, dagegen in Hessen-Nassau über 5000 und annähernd ebensoviel im Rheinland. Von den Kosten brachte der Staat mit rund 166000 Mk. mehr als die Hälfte auf. Mit 28000 Mk. beteiligten sich die Gemeinden, mit 34000 die Kreise, 23000 wurden durch Stiftungen aufgebracht, der Rest durch Schulgeld, Provinzen und landwirtschaftliche Vereine.

Die Zahl der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen stellte sich im Jahre 1905 folgendermaßen dar: Es gab in Preußen 1395 gewerbliche Fortbildungsschulen, davon 1301 mit obligatorischem Besuch. Staatszuschuß erhielten hiervon 1209. Die Schülerzahl belief sich auf 226574. Ferner gab es 316 kaufmännische Fortbildungsschulen, davon 254 mit obligatorischem Besuch. Staatszuschuß erhielten 158. Die letzteren Schulen hatten 33589 männliche und 2545 weibliche Schüler. Mit Staatsmitteln arbeiteten ferner 98 Handels-, Gewerbe- und Haushaltungsschulen für Mädchen, die im Sommerhalbjahr 1905 von 6912, im Winterhalbjahr 1905/06 von 6658 Schülerinnen besucht waren.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen werden wirksam ergänzt durch die speziellen Fachschulen. Ist die allgemeine Fortbildungsschule eine Schule zur Weiterbildung aller Volkselemente, so sind die gewerblichen Schulen nur Bildungsinstitute für diejenigen, die schon den gewerblichen Beruf ergriffen haben oder zu ergreifen schlüssig sind, in erster Linie, die dahin streben, später einmal einem Gewerbebetrieb selbständig vorzustehen. Die niederen Fachschulen sind namentlich dort in ausgedehntem Maße und mit Erfolg errichtet worden, wo ein lokal sehr ausgebildeter Erwerbszweig fortgesetzt einer Anzahl geschulter Kräfte bedarf. Da sind die Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie, Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, Zeichenschulen, keramische Fachschulen, Schifferschulen, Baugewerkschulen, Fachschulen für Textilindustrie, Webereilehrwerkstätten usw. Die Schülerzahl ist hier eine durchweg begrenztere als in den allgemeinen Fortbildungsschulen. Die lokale Verteilung richtet sich, wie schon angedeutet, nach der Verbreitung der einzelnen Gewerbe. Die aufgewandten Mittel und speziell die Staatszuschüsse übersteigen relativ erheblich die für die Fortbildungsschulen aufgebrachten Summen.

Nach den letzten Mitteilungen des preußischen Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung zählten im Winterhalbjahr 1906/07 die 19 preußischen Maschinenbauschulen und ähnliche Fachschulen 113 Tagesklassen, 74 Abendklassen, in jenen 2030, in diesen 1222 Schüler. Die 23 Baugewerkschulen waren im Sommer 1906 von 2433, im Winter 1906/07 von 5287 Schülern besucht. Von den 21 Handwerker-, Kunstgewerbe- und ähnlichen Fachschulen hatten die rein staatlichen Anstalten Bunzlau, Kassel, Hanau, Höhr und Königsberg i. Pr. in der Tagesschule 256 Vollschüler, 217 nicht Vollunterricht nehmende Schüler, in der Abend- und Sonntagsschule 367 Schüler, in den staatlich nur unterstützten übrigen Anstalten waren 2022 Vollschüler, 632 nicht Vollunterricht genießende Schüler und 624 Abend- und Sonntagsschüler vorhanden. Die 7 höheren Textilfachschulen zählten 623 Tages-, 828 Abend- und Sonntagsschüler, die 6 Textilfachschulen 110 und

222 Schüler. Es gab 1408 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 236110 Schülern mit Pflichtunterricht (1300 davon mit Staatsunterstützung) und 85 mit 20390 Schülern mit freiwilligem Schulbesuch (davon 24 staatlich unterstützt). Von den kaufmännischen Fortbildungsschulen hatten 276 mit 29954 männlichen und 1240 weiblichen Schülern Pflichtunterricht, 58 mit 6655 männlichen und 1082 weiblichen Schülern freien Schulbesuch. Von jenen waren 166, von diesen 13 staatlich unterstützt. Von Innungen und Vereinen wurden 409 Fachschulen mit 23728 Schülern unterhalten, von einzelnen industriellen Werken 42 Schulen mit 4841 Schülern. Fach- und Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht gab es 1906 108 mit 8100 Schülerinnen, die eine staatliche Unterstützung erhielten.

Ein den modernen Anforderungen entsprechendes gewerbliches Fortbildungsschulgesetz kam in neuester Zeit in Württemberg zustande durch das württembergische Landesgesetz, betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906 mit Wirkung vom 1. April 1909 an, worüber in der Zweiten Kammer der nationalliberale Abg. Dr. Hieber Berichterstatter war. Damit ist für Württemberg das gewerbliche Fortbildungsschulwesen durch Staatsgesetz einheitlich geregelt, seine Leitung und Beaufsichtigung einer staatlichen Oberschulbehörde, dem Gewerbeoberschulrat unterstellt, die Errichtung und der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen für die Gemeinden bezw. die gewerblichen Arbeiter obligatorisch gemacht.

Dem Staat und seinen Behörden ist insbesondere vorbehalten die Anstellung bezw. die Bestätigung der Lehrkräfte, die Vorsorge für die Heranbildung geeigneter Lehrkräfte durch besondere Unterrichtskurse, die Dienstaufsicht und Disziplinargewalt über die Lehrer und die Aufstellung eines allgemeinen Lehrplans.

Die Gemeinden sind bei einer Mindestzahl von 40 Schulpflichtigen zur Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, erhalten jedoch einen Staatsbeitrag in der Höhe der Hälfte des Abmangels. Zu dreijährigem Besuch der Schulen sind alle gewerblichen und kaufmännischen, männlichen Arbeiter und Angestellten unter 18 Jahren an dem Ort ihrer Beschäftigung verpflichtet.

Das Gesetz sieht ganzjährigen Unterricht und zwar als Tagesunterricht an Werktagen und mindestens drei aufsteigende Jahreskurse vor.

Als Zweck des Unterrichts ist ausdrücklich die berufliche Weiterbildung der gewerblichen Jugend in Berufskunde und Geschäftskunde, also nicht in allgemeinen Fächern, wie Geschichte, Geographie usw. festgelegt.

Im einzelnen ist mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit und Ungleichmäßigkeit des gewerblichen Lebens den Gemeinden, wie dem Oberschulrat reichlich Spielraum gelassen, und dem Gewerbe selbst durch Zuziehung von Beiräten aus den Kreisen der Gewerbetreibenden genügend Einfluß auf die Gestaltung des Unterrichts gewahrt.

Die Ausbildung des Fortbildungs- und Fachschulwesens ist in hohem Grade den unausgesetzten Bemühungen von nationalliberaler Seite zu verdanken. In Preußen war es namentlich v. Bennigsen und weiterhin in erster Linie der Abgeordnete von Schenckendorff, der jede Gelegenheit benutzte, sich des Fortbildungswesens in allen seinen Zweigen anzunehmen. Im Jahre 1896 hatte sich der nationalliberale Delegiertentag eingehend mit dieser Angelegenheit beschäftigt und daraufhin wurde auch im Abgeordnetenhaus in eine längere Beratung des Fortbildungsschulwesens eingetreten, die mit der Annahme eines

umfangreichen Programms zur Förderung dieses Bildungszweiges abschloß, dem seither bei der Beratung jedes preußischen Etats besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Den nationalliberalen Bemühungen ist das Centrum oft hinderlich in den Weg getreten, indem es auch hier wieder einseitige konfessionelle Rücksichten oder die Forderung obligatorischen Religionsunterrichts in den Vordergrund rückte. Insbesondere hat auch der Streit um den Fortbildungsunterricht an Sonn- und Feiertagen lange Zeit hemmend auf die Entwickelung der Fortbildungsschule gewirkt.

Neben der erweiterten Durchführung der obligatorischen Fortbildungsschule bliebe unter anderem eine einheitliche Leitung des gesamten Fortbildungsschulwesens nach dem Muster des württembergischen Gesetzes zu erstreben. Es wird bei der zu erwartenden Umwandlung des preußischen Kultusministeriums darauf Bedacht zu nehmen sein, daß dieser Zweig des Unterrichtswesens ungeteilt der Fürsorge jener höchsten Verwaltungsstelle übertragen wird, die mit dem übrigen Unterrichtswesen zu betrauen ist, während bisher ein Teil der Fortbildungs- und niederen Fachschulen dem Landwirtschaftsministerium und dem Handelsministerium untersteht.

Der Reichstag hat sich 1906 bei der Beratung der das Untersagungsrecht für den Baubetrieb regelnden Novelle zur Gewerbeordnung sowie anläßlich verschiedener Petitionen mit der reichsgesetzlichen Regelung des Fortbildungsunterrichts befaßt. Auf Antrag des nationalliberalen Abgeordneten Patzig hatte die Kommission folgende Resolution gefaßt: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den gewerblichen Lehrlingen, jugendlichen Arbeitern, Arbeitsburschen usw. der Besuch einer Fortbildungsschule zur gesetzlichen Pflicht gemacht wird.“ Das Plenum lehnte jedoch mit 130 Stimmen des Centrums und der konservativen Parteien gegen 126 die reichsgesetzliche Regelung ab und nahm sodann eine Centrumsresolution an, welche sich darauf beschränkt, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß sich die verbündeten Regierungen über eine möglichst gleichmäßige Durchführung eines obligatorischen gewerblichen Fortbildungsunterrichts verständigen.“ Dafür stimmte, nachdem die erstere weitergehende Resolution abgelehnt war, auch die nationalliberale Fraktion.

Frauenbewegung, Frauenrechte. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in bemerkenswerter Weise das Recht der Frau im Sinne der Gleichberechtigung fortentwickelt, — wie sehr es auch in der „Frauenbewegung“, die wir neben den Beratungen des Gesetzbuchs sich abspielen sahen, bestritten wurde. Das Bürgerliche Gesetzbuch sollte aber auch nicht mit jähem Griff das Recht einer noch nicht absehbaren Zukunft schaffen, sondern nur auf dem Boden des historisch gewordenen Rechts sich bewegen, von da aus den geklärten Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen und notwendigen Entwicklungen der Zukunft mit weiser Vorsicht die Wege erschließen.

Wohl aber gewährt das Gesetzbuch in bezug auf die Besserstellung der Frau im Vergleich zu allem bisherigen Recht soviel, als ohne tiefen Eingriff in die sich entwickelnden Rechtsverhältnisse zu gewähren war. Zunächst wird in bezug auf die Ehemündigkeit volle Gleichheit geschaffen: Sohn und Tochter sind

mit dem 21. Lebensjahr auch in bezug auf den Entschluß zu heiraten im Vollbesitz des eigenen Willens. Dann wird die Geschäftsfähigkeit der Frau völlig der des Mannes gleichgestellt, und die Stellung der Frau in ihrem persönlichen Verhältnis in der Ehe gegenüber dem vorgefundenen Recht wesentlich gehoben. Der § 1340 besagt:

„Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb ihres Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergibt."

So die Norm, die nun für alle Fälle zu Kraft besteht, soweit und sofern der Mann dieses Recht der Frau nicht beschränkt hat. Aber er kann und darf es nicht mißbräuchlich beschränken, hiergegen kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

Die elterliche Gewalt der Mutter ist neben der des Vaters überall dort aufgerichtet, wo sonst das Vormundschaftsgericht eintrat. Wenn der Vater gestorben ist, so war nach bisherigem Recht die Mutter nicht berechtigt, den Kindern gegenüber an seine Stelle zu treten, sondern es mußte ein Vormund bestellt werden, wozu allerdings die Mutter auch bestimmt werden konnte. Das Gesetz erkennt an, daß es Unrecht war, hier der Frau, der Mutter, eine andere Stellung als dem Vater zu geben, sie wird nach dem Ableben des Vaters ohne weiteres Vormund der Kinder.

Nun richtet freilich das Gesetz den doppelten Grundsatz auf:

„Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet." (§ 1336.)

und

„Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu, er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung." (§ 1337.)

— ersteres in der Erwägung, daß die sittliche Pflicht auch eine rechtliche Pflicht sein müsse, letzteres als natürliche Voraussetzung eines Familienlebens, das sich gesund nur entwickeln kann, wenn der Mann das Haupt der Familie ist. Die „Frauenbewegung", welche sich bei der Beratung des Gesetzes bemerkbar machte, hat gerade hieran Anstoß genommen, und ein von jener Seite ausgegangenes Flugblatt bezieht sich auf diese §§ 1336/37, indem es sagt:

„Wie ein dunkler Schatten aus den dunkelsten Tagen des Mittelalters ragt der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches in die Gegenwart hinein!"

Auch im Parlament erhoben sich die Anwälte der Bewegung und verlangten die Beseitigung obiger Bestimmungen, weil sie der „vollen Gleichberechtigung" im Wege seien. Wie dann aber eine Familie als Familie noch aufrecht erhalten werden könnte, nicht in das nüchternste Vertragsverhältnis sich auflösen sollte, das zu sagen, war niemand imstande. Wenn man die Familie ihres Wesens — der Leitung durch den Mann — berauben wollte, müßte doch immer das Bürgerliche Gesetzbuch ein rechtliches Verhältnis der Ehegatten zueinander einrichten, vermöge dessen je in bestimmten Fällen der Mann oder die Frau, aber immer nur einer zu entscheiden hätte. Das, was unter „voller Gleichberechtigung" gemeint ist, bleibt nebelhaft. In Wahrheit ist aber der § 1336, wie der § 1337 je mit

einem zweiten Absatz versehen, der das Recht der Frau gegen jeden Mißbrauch der Hausgewalt des Mannes in Schutz nimmt:

„Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.“

Gegen bösen Willen nimmt also das Gesetz die Frau in Schutz, im übrigen stellt es sich auf den Standpunkt, daß einer Gemeinschaft auf sittlich-religiöser Basis nicht im Einzelnen vorgeschrieben werden kann, wie die Gemeinschaft nun geführt werden soll. Das Gesetz will nur den Grundsatz aufrichten, daß es eine Gemeinschaft sein soll, die im Interesse der Familie — der besten Grundlage unserer Gesellschaftsordnung — ein sittliches wie rechtliches Soll anerkennen muß, wenn sie gedeihen will. Wie wenig es praktisch möglich ist, auf anderen Wegen das Verhältnis der Ehegatten zueinander zu regeln, hat gerade ein Antrag der Sozialdemokraten gezeigt. Es sollte bei Meinungsverschiedenheiten über den ehelichen Aufwand derjenige Teil entscheiden, „aus dessen Vermögen die Ehelasten zum größten Teile bestritten werden.“ Es war einer der streitbaren Anwälte der Frauenbewegung selbst, der Abg. Rickert, der hierzu ausrief: „Da wollen Sie diese Apothekerrechnung aufmachen zwischen den Eheleuten! Das ist doch unmöglich in vielen Fällen und namentlich unmöglich in den Arbeiterfamilien.“

Die schwierigste Frage war im § 1341 zu beantworten. Dieser Paragraph statuiert das Recht der Frau, selbständig einem Beruf, einem Gewerbe sich zuzuwenden. Aber dieses Recht muß doch mit der im § 1337 vorangestellten Rücksicht, daß die Frau die ersten und wichtigsten Pflichten „innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises“ zu erfüllen hat, in Einklang gebracht werden. Nach langen Verhandlungen wurde in der Kommission eine Lösung vereinbart, die auch von den Sozialdemokraten als minder anfechtbar erklärt wurde. Danach bleibt das Recht der Frau, dem eigenen Erwerb nachzugehen, insoweit bestehen, als durch die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ob dies der Fall, entscheidet das Vormundschaftsgericht. Erst wenn dieses zugunsten des Mannes entschieden hat, kann derselbe das von der Frau eingegangene Rechtsverhältnis ohne Kündigungsfrist auflösen. Der Entwurf hatte hier dem Manne ein rücksichtsloses Kündigungsrecht zugestehen wollen.

Mit Bezug auf das eheliche Güterrecht hatte schon der Entwurf als das Normalsystem dasjenige der Verwaltungsgemeinschaft vorgeschlagen; aber er hat es in einer wesentlichen Beziehung eingeschränkt durch den Vorbehalt, daß die Verwaltungsgemeinschaft sich nicht auf das erstreckt, was die Frau vom Tage der Eheschließung an erwirbt. (Erbschaften u. dergl.) Allen denen, die dieses gesetzliche Normalsystem für ihre Ehe nicht eintreten lassen wollen, steht das Vertragssystem frei.

So entspricht es allerdings dem hergebrachten Rechtszustand in den meisten Rechtsgebieten. Zwar stellt das römische (gemeine) Recht die Gütertrennung auf. Aber als normales Verhältnis hat sich doch im Laufe der Jahrzehnte herausgebildet, auch im gemeinrechtlichen Gebiet, daß die Frau dem Manne freiwillig ihr Vermögen zur Verwaltung und Nutznießung im Interesse

der Ehe übergibt. Die Verfasser des Entwurfs haben sich von der Auffassung leiten lassen, daß, was selbst bei entgegengesetztem Rechtszustand dennoch als Gewohnheitsrecht sich herausgebildet hat, den Rechtsanschauungen der Deutschen am meisten entspricht und als die gesetzliche Norm voranzustellen sei. Doch haben sie nicht unterlassen, die Frau und die Familie auch hier zu schützen, damit der Mann nicht etwa die Einkünfte der Frau vergeude. Der Ehemann ist verpflichtet, zunächst die Frau und die Kinder von den Einkünften des ehelichen Gutes zu unterhalten. Im Notfalle, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, tritt eben doch die Gütertrennung ein. Diese Regelung war nicht etwa im Sinne eines Mißtrauens zu verstehen, als ob die Frau minder befähigt sei, ihr Vermögen zu verwalten, als der Mann. Auch sollte damit nicht gesagt sein, daß die Gütertrennung einen geringeren sittlichen Halt für die Familie biete, wiewohl alsdann gerade im Kreise der weniger vermögenden Klassen jeder eheliche Zwist dahin sich zuspitzen würde, daß die Frau „ihr Vermögen“ wieder an sich nehmen wollte, woraus die peinlichsten und nachhaltigsten Gegensätze erst sich entwickeln müßten. Aber zunächst hatte der Entwurf nur besagen wollen, daß nach dem Charakter der Ehe als einer allgemeinen Gemeinschaft des Lebens zwischen Mann und Frau als prinzipiell zuerst zulässiges Güterrecht die allgemeine Gütergemeinschaft gelten solle. Demnächst zulässig und im Wege des Vertragsschlusses Jedem erreichbar soll die Gütertrennung sein.

Die Umkehrung des bisherigen Rechtszustandes forderten eine größere Gruppe von Freikonservativen unter Führung des Frhrn. v. Stumm und die Sozialdemokraten. Abg. Frhr. v. Stumm berief sich auf seine Beobachtung und Kenntnis der Verhältnisse in großen Arbeiterbezirken. Aber auch ganz allgemein lasse sich sagen, daß es sehr viel mehr leichtsinnig wirtschaftende Männer als Frauen gebe; daß die Herzensbildung der Frau im Durchschnitt eine höhere sei als die des Mannes. Gerade der Ehevertrag über die Gütertrennung habe eine giftige Spitze, die man am Anfang nicht gern in die Ehe bringe. Wenn dagegen diese Gütertrennung der gesetzliche Normalzustand sei, werde ein Ehevertrag über die Gütergemeinschaft ein recht freundliches Licht auf die Ehe voraus werfen. Wo die Frau den Schutz des Mannes benötige, werde sie ohnehin ihr Vermögen durch ihn verwalten lassen. Gerade weil man die Gleichberechtigung nicht bis dahin fortführen dürfe, wo im Zwist das Los zu entscheiden hätte, müsse hier das natürliche Recht gesetzliches Recht werden, das Vermögen der Frau getrennt bleiben und ihr selbst überlassen werden.

In der Kommission war der Antrag v. Stumm nur mit Stimmengleichheit abgelehnt worden. Im Plenum waren aber sowohl das Centrum, wie die Nationalliberalen darin einig, daß man wohl nach weiteren Schutzbestimmungen für die Frau suchen, aber nicht den radikalen Eingriff in gewordene Verhältnisse riskieren dürfe. Auch die Konservativen lehnten den Antrag v. Stumm fast einmütig ab.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch.

Die Sozialdemokratie und zum Teil auch Demokraten und Freisinnige, letztere beiden allerdings nur

theoretisch und vereinzelt, vertraten von jeher im Sinne der Frauenbewegung den Standpunkt, den Frauen dasselbe politische, vor allem aber das Wahlrecht zu gewähren, wie den Männern. Die Sozialdemokratie insbesondere fordert auch die Ausdehnung des Reichstagswahlrechtes auf beide Geschlechter und tritt ebenso dafür ein, daß bei sämtlichen sozialpolitischen Wahlen, wie z. B. bei denen zum Gewerbegericht, zu den künftigen Arbeitskammern usw., ein Unterschied der Geschlechter nicht mehr gemacht werden soll. Es kann aber kein Zweifel darüber herrschen, daß für diesen Teil der emanzipatorischen Bestrebungen der Frauenbewegung, welche dem von der Natur gewollten Unterschied der Geschlechter, sowie der männlichen und weiblichen Psyche keine Rechnung tragen, auf absehbare Zeit eine parlamentarische Mehrheit nicht entstehen wird. Es sei bei dieser Gelegenheit auch gesagt, daß gerade diese radikalen Tendenzen das größte Hindernis für eine ruhige, schrittmäßige und besonnene Förderung der Fraueninteressen bilden.

Hingegen ist die weiteste Oeffentlichkeit neuerdings mit der Regierung dahin einig, daß der Frau die Wege für eine berufliche Fortbildung, insbesondere zu einem regelmäßigen Studiengang und zu denjenigen Erwerbszweigen, welche einen Studiengang voraussetzen, in weit umfangreicherem Maße eröffnet werden müssen, als es bisher geschehen ist. Die preußische Regierung ist nach jahrelangen Vorbereitungen und Ueberlegungen endlich am 23. und 24. Januar 1906 unter der tatkräftigen Initiative der Kaiserin dahin gelangt, die Grundzüge einer durchgreifenden Reform der weiblichen Bildungswege von einer Konferenz angesehener Fachmänner und Führerinnen der Frauenbewegung vorberaten zu lassen. Die Ergebnisse dieser Beratungen hat der preußische Kultusminister am 15. April 1907 im Abgeordnetenhause dahin bekannt gegeben, daß in der höheren Mädchenschule gegenüber der bisherigen vielfach einseitigen, ästhetischen und Gefühlsbildung ein größeres Gewicht auf Verstandesbildung gelegt werden soll:

Religion und Deutsch sollen nach wie vor im Mittelpunkt des Unterrichts stehen. Es soll mehr Gewicht auf die Grammatik der deutschen und der fremden Sprachen und auf die Mathematik gelegt werden, ohne daß die bisherigen Ziele, die Literaturkenntnis und der mündliche und schriftliche Gebrauch der Sprachen herabgesetzt werden. Als Grundbau des künftigen Bildungswesens ist eine 10- oder 9stufige höhere Mädchenschule vorgesehen. Nach Abschluß der höheren Mädchenschule ist eine weitere Schule in Aussicht genommen und zwar in zweierlei Richtung. An die höhere Mädchenschule soll sich eine höhere Fortbildungsanstalt anschließen, die Gelegenheit zur Erweiterung der Bildung der Mädchen geben soll. Andererseits soll die eine dieser Fortbildungsanstalten zur Reife für die Universität führen. In den Hausfrauenberuf soll ein Ausbau einführen, für den der Name Lyzeum vorgeschlagen wird. Hier sollen nach freier Wahl, aber in ernster Arbeit Haushaltungskunde mit Uebungen in Küche und Haushalt gelehrt werden, ferner Kindergartenübungen, Gesundheitslehre, Kinderhort und Samariterkunde auf dem Lehrplan stehen. Auch Volkswirtschaftslehre mit Besichtigung von Anstalten der Wohlfahrtspflege soll betrieben werden. Um dieses neue Gebäude praktisch zu gestalten und lebensfähig zu erhalten, wird eine organische Verbindung mit dem Lehrerinnenseminar erwogen werden müssen. Der wichtige pädagogische Unterricht soll methodisch und praktisch

erteilt werden. Die Ausbildungszeit ist auf vier Jahre berechnet, drei Jahre für die wissenschaftliche Ausbildung und das vierte für die praktische Ausbildung. Am Ende des vierten Jahres soll die Abschlußprüfung stattfinden. Dieses Lyzeum ist der eine Aufbau auf den höheren Mädchenschulen. Der andere Aufbau soll die Universitätsreife vermitteln. Diese soll in besonderen Fortbildungsanstalten erreicht werden, die den Namen Studienanstalten erhalten. Auch diese schließen sich an die oberen Klassen der 10- oder 9stufigen höheren Lehranstalten an und sollen den Mädchen einen vollständigen Bildungsabschluß bringen. Eine Erleichterung für die Erreichung der Reife zum Universitätsstudium gegenüber den Anforderungen an die männliche Jugend konnte allerdings nicht gegeben werden und ist nicht beabsichtigt worden.

Die Parteien haben diesen Reformgedanken des Kultusministers Dr. von Studt, wenn sie auch nicht auf seine eigene geistige Arbeit, sondern auf den verstorbenen Dezernenten für das Mädchenschulwesen, Dr. Waetzoldt, zurückzuführen waren, einmütig Beifall gezollt. Allerdings stellen die Darlegungen des Ministers erst einen Reformplan dar, welcher noch der Genehmigung des Ministeriums bedarf. In Fachkreisen ist man im allgemeinen davon überzeugt, daß sie eine gesunde Grundlage für den Ausbau der Frauenbildung gewähren und gedeihliches für die Zukunft versprechen. Doch haben sich auch grundsätzlich abweichende Stimmen erhoben.

Welche Ausdehnung die Teilnahme der Frauen im übrigen an Produktion und Erwerb in unserer Zeit erlangt hat, dafür hat die Berufszählung vom 14. Juni 1895 lehrreiche Zahlen geliefert. Es waren damals von 26 Millionen deutscher Frauen 5,2 Millionen gleich 20 v H. der weiblichen Bevölkerung erwerbstätig. Hiervon fielen auf Land- und Forstwirtschaft 2,75, auf Bergbau und Industrie 1,52, auf Handel und Verkehr 0,58, auf häusliche Dienste und Lohnarbeit 0,23, auf öffentliche Dienste und freie Berufe 0,17 Millionen. Ueber die Verteilung der Frauen auf die verschiedenen Berufsstellungen (selbständige angestellte Arbeiter) wurde ermittelt, daß in der Landwirtschaft 0,34, in Bergbau und Industrie 0,51, in Handel und Verkehr 0,2, in öffentlichen Diensten und freien Berufen 0,1, zusammen also 1,17 Millionen Frauen selbständig tätig waren, während im ganzen 0,54 Millionen Angestellte und 3,80 Millionen Arbeiterinnen waren. Daraus erhellt, daß das Verhältnis der selbständigen Frauen zu den abhängigen weitaus am günstigsten in der Gruppe der öffentlichen Dienste und Frauenberufe ist, wo die selbständigen (Lehrerinnen, Schauspielerinnen, Hebeammen u. dergl.) 58 %, die Angestellten (Aufseherinnen, Ordensschwestern, Diakonissen, Waisenmütter u. dergl.) 8,3 % ausmachen und 33,8 % auf das eigentliche Arbeitspersonal (Dienst- und Wartepersonal in religiösen, Kranken- und Erziehungsanstalten) entfallen.

Endlich ist aus der Gewerbestatistik von 1895 zu entnehmen, daß 698 168 gleich 29,8 v. H. aller gewerbstätigen Frauen als Unternehmer tätig waren. Als Lehrerinnen waren 1895 im Deutschen Reich 66 138 Frauen gegen 151 825 Lehrer tätig. Was die Verwendung der Frauen in deutschen Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieben anbetrifft, so wurden 1895 im Eisenbahnbetrieb schon 2409, im Post- und Telegraphenwesen 498 bezw. 7628 Frauen verwendet.

Frauenbildung — siehe Frauenbewegung.

Freihafen — siehe Nachtrag.

Freikonservative Partei (Deutsche Reichspartei). Die freikonservative Partei, die sich im Reichstag Reichspartei nennt, ist, wie der Name besagt, eine Absplitterung aus den Alt- und Strengkonservativen (s. a. Konservative Partei). Sie wurde im Jahre 1866 unter der Führung des Grafen Bethusy-Huc gegründet, um die Politik des Fürsten Bismarck im Innern und nach außen hin gegen die starre Haltung der Altkonservativen zu unterstützen. Insbesondere die Annexion von Schleswig-Holstein wurde gerade durch diese Gruppe auf das Eifrigste gefördert. Darin liegt ein wesentliches psychologisches Erkennungsmerkmal der neuen Partei, das ihr bis jetzt treu geblieben ist: die Neigung zu einer Opportunitätspolitik und zu Kompromissen. Für die Altkonservativen war jene Frage kein Zweckmäßigkeitsproblem, sondern eine Frage des legitimistischen Prinzips. Wenn man sich den nachwirkenden Einfluß dieses Metternichschen Gedankens vergegenwärtigt, so erscheint tatsächlich die freikonservative Partei an den Tagen ihrer Gründung und am Hintergrund der altkonservativen Weltanschauung gemessen als eine durchaus moderne Schöpfung. Sie hat sich auch tatsächlich immer bewährt, wenn Vermittelungsaufgaben zwischen dem Liberalismus und den Konservativen zu lösen waren und sie inszenierte sich überhaupt von Anfang an mit großem Erfolge. Sie war deshalb aber auch vielleicht das eigentliche Hindernis für eine liberalere Entwicklung in Deutschland nach der Begründung des Reichs; ohne sie hätte die Regierung nach links gehen müssen. Durch die Gründung der neuen Partei wurde Fürst Bismarck dieser Notwendigkeit enthoben. Die meisten Minister, wie Achenbach, Friedenthal, Falk und Lucius, entnahm Bismarck der neuen Partei. Durch die (verhältnismäßig geringen) Zugeständnisse dieser Gruppe an den Liberalismus war es dem Fürsten Bismarck möglich, die Regierung in konservativem Sinne zu führen. In Wirklichkeit ist die freikonservative Partei wenigstens in der Reichspolitik immer noch im großen Ganzen als ein Anhängsel der Altkonservativen zu betrachten.

Die Politik der freikonservativen Partei läßt sich genau in zwei sichtbare Abschnitte zerlegen. Bis zum Tode des Frhrn. v. Stumm war die antisozialistische Tendenz unter der Führung dieses Großindustriellen vorherrschend. Stumm selbst war ein Typus aus vergangener Zeit, ein Industriemagnat mit allen Eigenschaften der gleichen Kategorie im Landwirtschaftsberufe und im Adel. Er verlangte von seinen Arbeitern die vollständige Unterordnung in ein patriarchalisches Verhältnis; so zwar, daß der Unternehmer zugleich den Gesetzgeber und den absolut herrschenden Faktor für die Arbeiter darstellt. Er duldete keine politische Betätigung, aber auch keinen organisatorischen Zusammenschluß zur Erlangung wirtschaftlicher Kräfte. Seine Bevormundung ging so weit, daß kein Arbeiter ohne Genehmigung der Betriebsleitung heiraten oder die Wohnung wechseln durfte. Freilich gewährte er dafür eine ganze Reihe von Wohltaten und die Fürsorge seiner Werkleitung für die Arbeiterschaft

ist für die ganze Sozialpolitik des deutschen Reiches mustergültig geworden. Während indes Fürst Bismarck die Arbeiterversicherung als ein moralisches Recht der Arbeiter anerkannte, gab ihm Stumm einen charitativen Charakter, der in die heutigen Zeitverhältnisse nicht mehr paßt. Die Arbeiter sind nicht allein zu selbstbewußt geworden; sie wissen auch, daß sie außer ihrer rein physischen Tätigkeit moralische Werte: Pflichtbewußtsein, Interesse, Sachverständnis und Liebe zur Arbeit einlegen, und mit diesen an ihrem Teil für das Gedeihen des Werkes sorgen. Nach dem Ableben des Frhrn. v. Stumm fiel namentlich im preußischen Landtag die Führung der Partei dem Frhrn. v. Zedlitz und Neukirch zu, der sich bei der Kanal- und bei der Schulvorlage als ein überaus geschickter Taktiker erwiesen hat. Anfangs ein allerdings nicht ganz offen hervortretender Gegner des Kanalprojekts, hat er es verstanden, durch Forderung von Auskünften, Erhebungen und Kompensationen für die Landwirtschaft die Kommissionsverhandlungen so zu verschleppen, daß an eine Fertigstellung der gesetzgeberischen Aufgabe nicht zu denken war. Außerdem wurde in wirksamer Weise die Emscher Linie gegen die Lippelinie ausgespielt. Als sich später eine veränderte Situation ergab, wußte er allerdings auch bei der dritten Kanalvorlage die Brücke zur Zustimmung zu finden. Die Einführung des staatlichen Schleppmonopols, die unter seinem Einfluß beschlossen wurde, bot ihm, wie er erklärte, eine gewisse Gewähr dafür, daß die Kanäle nicht die Eisenbahneinnahmen bedrohen und auch nicht zu einer Begünstigung der Industrie und des Handels auf Kosten der Landwirtschaft führen. Infolge der äußerlich veränderten politischen Verhältnisse war Frhr. v. Zedlitz bei der letzten Vorlage ebensosehr ein Förderer wie er früher ein versteckter Gegner gewesen war. Das Zustandekommen des Schulkompromisses ist ferner zu nicht geringem Teil seinem diplomatischen Einfluß zu verdanken. Die freikonservative Partei hat durch diese nicht ungeschickte Steuerführung vielfach einen maßgebenden Einfluß auf die innerpolitischen Verhältnisse gewonnen, der unverhältnismäßig größer war als ihre zahlenmäßige Stellung im Parlament.

In dem gleichen Jahre 1898, als die Konservativen in ihrem Wahlaufruf den scharfen Vorstoß zugunsten der konfessionellen Volksschule machten, gaben die Freikonservativen die Parole aus, daß zwar der konfessionelle Charakter der Schule gewahrt werden müsse, daß aber auch andererseits ihr Charakter als Veranstaltung des Staates auf dem Verwaltungswege zu gewährleisten sei. Durch ihre Schulpolitik bildete die freikonservative Partei unter der Führung des Frhrn. v. Zedlitz einen Wall gegen die konservativ-ultramontane Verbrüderung und gegen eine vollständige Auslieferung der Volksschule an die kirchlichen Organe der einzelnen Konfessionen. Das Schulkompromiß ist ein unbestrittenes Verdienst dieser Parteigruppe. In allen politischen Fragen hat sie im übrigen eine starke Neigung zu einer opportunistischen Regieführung gezeigt. Es fehlt ihr der starre Dogmatismus der Konservativen, dafür allerdings auch die Festigkeit und Widerstandsfähigkeit in kritischen Zeiten. Auf sozialpolitischem Gebiete ist sie auch nach dem Rücktritt des Frhrn. v. Stumm immer noch etwas rückständig geblieben. Dies zeigte sich namentlich im Jahre 1902 bei einer Rede des Ab-

geordneten Gamp, jetzt Frhr. v. Gamp, der bei einer Besprechung landwirtschaftlicher Verhältnisse die Beschränkung der Freizügigkeit verlangte. Diese seltsame Auffassung der Rechtsverhältnisse im modernen Leben überbot er noch durch eine Rede im Reichstag, worin er als der Weisheit letzten Schluß die gleitende Zollskala verlangte; als ob mit diesem System, das den Handel den schwersten Schwankungen aussetzen würde, überhaupt Handelsverträge möglich wären. Bei der Veränderung der politischen Verhältnisse nach der Auflösung des Reichstags vom 13. November 1906 hat sich die Reichspartei vollständig auf den Boden der konservativ-liberalen Paarung gestellt, die ja auch bei ihrer Pendelstellung zwischen den beiden Parteien ihrem inneren Wesen und ihrer inneren Natur am besten entspricht. Während sie bei früheren Wahlen meist ihren alten Stand behauptete, hat sie bei der letzten Reichstagswahl sogar zwei Mandate gewonnen, so daß sie insgesamt 24 Plätze im Reichstag innehat. Auch im preußischen Abgeordnetenhause hat sie bei den Wahlen im Jahre 1903 durch Gewinn von vier Mandaten — sie stieg von 54 auf 58 — ihren Stand verbessert.

Freisinn (Fortschrittspartei, Freisinnige Partei, Freisinnige Volkspartei, Freisinnige Vereinigung, Wahlverein der Liberalen). Nachdem Prinz Wilhelm an Stelle seines Bruders Friedrich Wilhelm IV. die Zügel der Regierung in Preußen ergriffen hatte, war es sein erstes Beginnen, daß er die trostlos reaktionäre Vergangenheit der 50er Jahre friedlich abschloß und seine Ratgeber (Ministerium Schwerin, v. Bernuth, Auerswald usw.) aus den Reihen der gemäßigt-liberalen Politiker wählte, die demnächst als Altliberale (Fraktion Matthis, Fraktion Vincke) auch in der Kammer zur beherrschenden Stellung gelangten. Von den 352 Mitgliedern der Kammer von 1858—1861 zählten etwa 150 zur Fraktion Vincke, weitere 60—70 waren einfach als Anhänger des neuen Ministeriums gewählt. In entscheidenden Abstimmungen verfügte die Regierung über 240—250 Stimmen. Als die ersten drei Jahre dieser ersten liberalen Regierung in dem jüngsten der größeren Verfassungsstaaten vorüber waren, war aber auch schon die Luft erfüllt von den Kundgebungen der Unzufriedenheit über die geringen Ergebnisse der Session. Die Demokraten von 1848 klagten über die allzugroße Nachgiebigkeit Vinckes gegenüber dem Ministerium, dem er die Kammermehrheit zur Verfügung halte, statt mit seiner Mehrheit auf das Ministerium zu drücken. Der linke Flügel der Altliberalen selbst verlangte als Preis der weiteren Unterstützung der Regierung die Aufnahme eines oder des anderen „entschiedenen" Liberalen in das Kabinett. Weder Schwerin noch viel weniger Vincke wäre aber in der Lage gewesen, dies beim König zu erwirken, der eben nicht mit Demokraten, sondern mit Gemäßigten sein Regiment führen wollte. Schwerin und Vincke waren übrigens gar nicht gesonnen, dergleichen zu vertreten. Infolgedessen begann anfangs 1861 die Abbröckelung — „Junglithauen" (Hoverbeck mit 18 Genossen) — löste sich von der altliberalen Mehrheit los; und im Sommer 1861, angesichts der Neuwahlen erfolgte die Sezession, richtiger gesagt, die Zersetzung der ersten liberalen Regierungsmehrheit in dem als Verfassungsstaat erst 13 Jahre alten Preußen. Unter Virchow's Vorsitz traten am 6. 6. 61, unmittelbar nach Schluß des Landtages, die Unzufriedenen zusammen.

Unterm 9. 6. 61 veröffentlichten sie ihren programmatischen Aufruf: die deutsche Fortschrittspartei war begründet.

Bei den folgenden Wahlen erwarb die Fortschrittspartei, zu deren Gunsten Junglithauen sich aufgelöst hatte und zu der etwa ein Drittel der Fraktion Vincke übergetreten war, 109 Mandate. Die Altliberalen sammelten sich wieder als Fraktion Grabow mit 95 und als Linkes Centrum (Fraktion Bockum-Dolffs, Harkort und Genossen) mit 52 Mann. Am 6. 3. 62 kam es zu einer ersten Kraftprobe. Mit Hilfe der Polen und Klerikalen einerseits, des Linken Centrums andererseits kam unter Führung der neuen Fortschrittspartei (Antrag Hagen) der Beschluß zustande, der nicht nur dem Ministerium der neuen Aera das Ende bereitete, sondern den Verfassungskonflikt notwendig herbeiführen mußte. Die Kommission des Abgeordnetenhauses für die Armee-Reorganisation, — das eigenste Werk des Königs — hatte sich nicht entschließen können, die Notwendigkeit der neuen Regimenter an und für sich einzusehen. Aber um den Preis der zweijährigen Dienstzeit hätte sie sich bereit finden lassen, einer Vermehrung des stehenden Heeres zuzustimmen. Am 5. 3. 62 hatte Roon das Zugeständnis der zweijährigen Dienstzeit unbedingt abgelehnt. Am 6. 3. 62 beschloß das Abgeordnetenhaus in dem Gesetzentwurf über die Oberrechnungskammer, daß nicht nur die Hauptsummen der einzelnen Etats, sondern die Spezialposten überall aufzuführen, also der Bewilligung des Landtages zu unterstellen seien und zwar bereits für das Jahr 1862 selbst.

Der Antrag Hagen war mit 171 gegen 143 Stimmen beschlossen. Die Gegner der Heeresreform, die gegen das gemäßigt liberale Kabinett Mißtrauischen und die radikalen Stürmer und Dränger überhaupt hatten eine Mehrheit gebildet. Das Ministerium zog sich noch an demselben Tage zurück. Am 11. 3. 1862 wurde der Landtag aufgelöst. Am 17. 3. 1862 folgte das Ministerium Prinz Hohenlohe, von der Heydt, Itzenplitz, Mühler, zur Lippe, von Jagow. Bei den Wahlen im Mai brach die Fraktion Grabow zusammen. Das Linke Centrum verdoppelte seinen Besitzstand auf Kosten der altliberalen Fraktion Grabow und kam auf 101, die Fortschrittspartei auf 140 Mandate, nun hatte die entschiedene Linke allein die Mehrheit, und, von den Klerikalen und Polen unterstützt, lehnte sie am 16. 9. 1862 mit 273 gegen 98 Stimmen die Kosten der Heeresreform abermals ab. Das Ministerium Hohenlohe zog sich ebenfalls zurück.

Das Ministerium Bismarck folgte und nahm den Verfassungskonflikt auf, der dann vier Jahre hindurch das Volk in allen seinen Teilen tief aufrührte und Gegensätze schuf, von deren Schärfe sich die spätere Generation keine rechte Vorstellung mehr macht. Die Fortschrittspartei und das Linke Centrum hatten während des Verfassungsstreites die Bevölkerung auf ihrer Seite. Nach der Auflösung im Frühjahr 1866 brach aber diese Mehrheit zusammen. Ende Juni fanden die Urwahlen, am Tage von Königgrätz die Abgeordnetenwahlen statt. Das Linke Centrum sank auf 65, die Fortschrittspartei auf 83 Mitglieder zusammen. Ohne die Polen und Klerikalen (15, bezw. 21) hatten sie keine Mehrheit mehr. Hingegen hatten die

Konservativen und Freikonservativen zu ihren 40 Mandaten mit einem Schlage noch 100 hinzugewonnen.

Die Indemnität wurde beantragt. Bismarck wollte den Frieden mit dem Parlament, um mit ihm nunmehr den Einheitsbau fortzuführen. Die Fortschrittspartei als solche lehnte die dargebotene Hand ab. Aber nun trennten sich Max Duncker, Forckenbeck, Hammacher, Krieger, Lasker, Lüning u. a. von ihr, wie Grabow und Bockum-Dolffs vom Linken Centrum sich losmachten; mit 230 gegen 75 Stimmen wurde am 3. 9. 1866 die Indemnität, mit 230 gegen 83 am 23. 9. 1866 das Gesetz über den außerordentlichen Bedarf der Heeres- und Marineverwaltung und die Dotierung des Staatsschatzes genehmigt. In der Minderheit finden wir neben 40 Fortschrittlern noch 22 vom Linken Centrum und die Klerikalen. — Gegen das Gesetz über die Einverleibung der neuen Provinzen stimmten nur 14: Johann Jacoby, Franz Duncker, 5 rheinische Fortschrittler, 2 vom Linken Centrum, 5 Klerikale.

Die Spaltung der liberalen Linken war erfolgt. Die nach praktischer Mitarbeit strebenden Liberalen sammelten sich in der Nationalliberalen Partei. In der oppositionellen Stellung blieben etwa 70 (41 Fortschritt, 29 Linkes Centrum) zurück. In ihrer Vereinsamung und Verärgerung verweigerte nachher diese Opposition sogar ihre Zustimmung zu der für Bismarck und Roon beantragten Dotation (6. 12. 1866), wie zu der Einstellung der Kosten der Heeresorganisation in den ordentlichen Etat (18. 12. 1866).

Im Februar 1867 wurde zum Konstituierenden Norddeutschen Reichstag gewählt. Die Fortschrittspartei hatte diese Wahlen mit norddeutschen Mitgliedern der nationalliberalen Partei gemeinsam betrieben. Trotzdem sie davon einigen Vorteil genoß, hatte sie es nur auf 19 Mandate gebracht. Die einzige Aufgabe dieses Konstituierenden Reichstages war es, die Verfassung des Nordd. Bundes zu beschließen.

Am 16. April 1867 kam es zur Schluß-Abstimmung, und die Fortschrittspartei stimmte gegen den Verfassungsentwurf im Ganzen. — Sie ließ erklären, sie stimme dagegen in dem Bewußtsein, „daß dessen ungeachtet nicht im Allermindesten die Sache, wofür wir einstehen (Augustbündnis und Einheit) gefährdet ist“. Auch im preußischen Abgeordnetenhaus stimmte die Fortschrittspartei dann gegen das Verfassungsgesetz (8. u. 31. Mai 1867).

Im übrigen tritt die Bedeutung der Mitarbeit, richtiger des Widerstandes der Fortschrittspartei in jenen ersten Jahren des inneren Ausbaues überall weit zurück. Die 19 Stimmen des konstituierenden Reichstags wuchsen zwar im ersten ordentlichen Nordd. Reichstag auf 31 an; aber die liberale Mitte nahm 100, die gemäßigt-konservative Rechte etwa 70 von den 297 Plätzen des Hauses ein. Unter der sicheren Führung v. Bennigsens auf der einen Seite und dank dem nachdrücklichen Einflusse Bismarcks auf die Rechte war die nationalliberale-konservative Mehrheit so stark und gelangte von Fall zu Fall so leicht zur Verständigung, daß Polen, Klerikale, Fortschrittler, Augustenburger, Welfen und Sozialdemokraten in der Opposition kaum zur Beachtung kamen.

Die Situation änderte sich nach dem Kriege, als die äußerste Rechte in Reichstag und Landtag, äußerlich wegen der Schul- und

Kirchenfragen, im Grunde aber in tiefwurzelnder Feindseligkeit gegen den abtrünnigen Bismarck eine Auseinandersetzung mit diesem herbeizuführen beliebte.

Im Widerstreit der Interessen zwischen der staatlichen Zentralgewalt und der römischen Kirchengewalt blieb die Haltung der Fortschrittspartei widerspruchsvoll und schwankend. Noch bedauerlicher aber war, daß die Fortschrittspartei gegenüber den Bedürfnissen der Heeresverwaltung und vor allem gegenüber einer gesetzlichen Ordnung des Heerwesens versagte. Ebensowenig zeigte die Fortschrittspartei Verständnis für die finanzwirtschaftlichen Erfordernisse des Reiches, welche den Reichskanzler schon seit der Mitte der siebziger Jahre bedrückten. Und beim Abschluß der Justizgesetze gab es aufs neue heftige Auseinandersetzungen mit den Nationalliberalen.

Der Lärm darüber pflanzte sich unmittelbar in die Wahlbewegung des Winters 1876/77 fort und der Erfolg war, daß die Konservativen auf Rechnung der sich hart bekämpfenden liberalen Parteien um ein Dutzend, die Sozialdemokraten und das Centrum um je 3 Mandate sich bereicherten. Die Verluste der liberalen Parteien waren gerade groß genug, um die im Jahre 1874 geschaffene Möglichkeit einer selbständigen liberalen Mehrheitsbildung wieder zu zerstören.

Inzwischen hatte sich auch ein gewisser Gegensatz in der Fortschrittspartei selbst bemerkbar gemacht; er schien namentlich vom Landtag auszugehen, wo unter Hänel ein nicht unbeträchtlicher Teil der Partei in recht guter Fühlung mit den Nationalliberalen geblieben war und in den Jahren des Kulturkampfs Schulter an Schulter mit ihr gegen das Centrum gestritten hatte. Aber der gemäßigte Liberalismus sollte nichts davon profitieren. Die Aera der wirtschaftspolitischen Kämpfe, welche mit dem Jahre 1878 ihren Anfang nahm, war zwar sehr geeignet, die Beziehungen zwischen dem rechten Flügel des Fortschritts und dem linken der Nationalliberalen noch inniger zu gestalten. Es geschah jedoch mit der Folge, daß (weil der Berg nicht zum Propheten kam, d. h. weil die Hänel und Genossen sich doch von Richter nicht zu trennen vermochten) Lasker, Bamberger, Rickert und Genossen von der nationalliberalen Partei sich trennten, um als Propheten des Freihandels der radikalen Bergpartei so viel näher zu kommen. Das war die sogenannte Sezession vom 30. 8. 1880.

Die von der Fortschrittspartei und den Sezessionisten, die sich offiziell „liberale Vereinigung" nannten, gemeinsam betriebenen Reichstagswahlen von 1881 fanden unter einem tiefen Drucke statt, der auf allen politischen Kreisen lastete. Nach dem Uebermaß gesetzgeberischer Arbeit von 1878/79, angesichts des Umstandes, daß alle jene Gesetze ungewöhnlich tief in überkommene Verhältnisse eingriffen, daß im ersten Augenblick jeder nur die unbequemen Folgen verspürte, bei der vielfach unliebsamen Schärfe in den Beziehungen zwischen Kanzler und Parlament, im Hinblick auf gewisse Vorboten einer reaktionären Welle — befand sich die Gemeinschaft Richter-Rickert im Besitz einer verwirrend reichen Auswahl von Schlagworten für die Wahlbewegung. Das Ergebnis war darnach: die im Wahlkampf Vereinten verfügten über insgesamt 106 Stimmen.

Die Legislaturperiode bis 1884 bot der Gemeinschaft Richter-Rickert Zeit und Gelegenheit, sich auf den förmlichen Zusammenschluß vorzubereiten. Die Kaiserliche Botschaft von 1881 entwickelte den Gedanken einer Wohlfahrtspolitik des Staates zugunsten der nichtbesitzenden Klassen, die dem rechten Manchestermann womöglich noch mehr widerstrebte als die Schutzzollpolitik; als Mittel zum Zweck der Sozialreform war das Tabakmonopol in Aussicht genommen; gegen Ende der Legislatur kam die Kolonialpolitik hinzu — wiederum Stoff in Hülle zur Wahlagitation.

Allerdings regten sich immer wieder andere Gegensätze und auch das Inventar, das die Sezessionisten mitgebracht hatten, erschwerte dem fortschrittlichen Oberhaupte das Regieren. In sozialpolitischer Hinsicht wollte der einfache Manchesterstandpunkt den nötigen Halt nicht mehr liefern. Für die Zwangskassen der Krankenversicherung stimmten etliche 10 Sezessionisten. Vorher bereits hatten die beiden Parteien sich mit der nationalliberalen auf einen Antrag vereinigt, der den Unfallversicherungszwang aufrichten wollte, nur daß die Fabrikbesitzer die Versicherung für die Arbeiter nehmen konnten, bei welcher Privatanstalt es ihnen beliebte. Aber der Versicherungs *zwang* war nun doch einmal anerkannt. Der Versuch scheiterte und die Regierung brachte endlich einen annehmbaren eigenen Vorschlag. Es kostete der radikalen Linken manche Mühe, geschlossen gegen ihn zu stimmen. Und nun gar das Sozialistengesetz, für das doch die Sezessionisten ehedem einmütig gestimmt hatten, nicht nur bei der Einführung, sondern auch bei der ersten Verlängerung im Mai 1880.

Andere Rücksichten halfen, darüber hinwegzukommen. Es war seit 1878 kein Geheimnis mehr, daß im *kronprinzlichen Palais* das Bismarck'sche Regime anders beurteilt wurde als im kaiserlichen Palais selbst. Nach Erscheinen des Beamtenerlasses (S. 160) nahm der Kronprinz Veranlassung, zu bemerken, daß ihm der Erlaß erst durch die Zeitungen zur Kenntnis gekommen sei. Am 28. 12. 83 war die Nat.-Ztg. in der Lage, einen sehr ausführlichen Bericht über eine Unterredung zu veröffentlichen, die der Kronprinz gelegentlich seiner Romreise mit dem Papste unter vier Augen gehabt hatte. Der Inhalt jener Unterredung soll ebenso dem Kanzler erst durch die Zeitung bekannt geworden sein. Der Bericht machte um so größeres Aufsehen, als zwischen den Zeilen klar zu lesen war, daß der Kronprinz es direkt ablehnte, für die Politik des Fürsten Bismarck sich in Anspruch nehmen zu lassen. Die linksliberale Presse aber beeilte sich, die Nutzanwendung weiter zu ziehen und direkt den Kronprinzen als den künftigen Herrn bereits für die Politik der „entschieden liberalen" Gegner des Kanzlers in Anspruch zu nehmen. Man sprach vom „*Ende des Hausmeiertums*" und die beiden linksliberalen Parteien beeilten sich, nunmehr diejenige Einheit herzustellen, die nötig war, damit für alle Fälle bereits eine große Partei vorhanden sei, auf die sich derjenige stützen könne, der das Hausmeiertum beenden werde. Am 5. März 1884 war die Verschmelzung erfolgt. Die „Deutsch-freisinnige Partei" trat, 103 Mann stark, auf den Plan. Auch das Organisationsstatut war vereinbart, wonach die leitenden Organe der Partei aus dem Zentralwahlkomitee, einem Dreizehner- und einem Siebener-Ausschuß be-

standen. An der Spitze des Zentralkomitees, das sich aus den Reichstags- und preuß. Landtagsabgeordneten der Partei zusammensetzte, standen Frhr. von Stauffenberg und Prof. Hänel, an der Spitze des Dreizehner-Ausschusses Virchow und Bamberger, an der des Siebener-Ausschusses als des eigentlichen leitenden Organs standen Richter und Schrader.

Der Kronprinz soll sich am 5. März, als ihm die Tatsache der vollzogenen Einigung berichtet wurde, mit Genugtuung darüber ausgesprochen haben, am 12. 3. kehrte Bismarck aus Friedrichsruh zurück, und die nächsten Wochen waren voll der Friktionen. Am 30. 3. war Fürst Bismarck beim Kronprinzen, „um ihm sein Beileid wegen des Todes des Herzogs von Albany auszusprechen"; am 31. 3. beantragte Bismarck seine Entlassung aus allen preußischen Aemtern. Aber es fand sich derjenige Ausweg, der vor aller Welt klarlegte, wie die politischen Auffassungen des Kronprinzen doch in sehr bestimmter Weise sich von denen des Deutschfreisinns unterschieden. Nach einem abermaligen Besuch beim Kronprinzen (12. 4.) erwirkte der Kanzler die Wiederberufung des preußischen Staatsrats unter dem Vorsitz des Kronprinzen. Die Verhandlungen dieser Körperschaft im November fallen dann schon in eine Zeit, in welcher der Deutschfreisinn durch seine Agitation gegen alle Kolonialpolitik und gegen die Dampfervorlage sich selbst in Mißkredit gebracht hatte.

Bereits bei den Herbstwahlen von 1884 war auch die numerische Stärke der Partei gebrochen worden. Von den 103 Mitgliedern der Fraktion vom 5. März kehrten aus den Wahlen nur 67 wieder. Nach den Februarwahlen von 1887 waren nicht mehr zwei Drittel, sondern nur noch ein Drittel der stolzen Ziffer von 1884 übrig geblieben. Im folgenden Jahre begruben die Uebriggebliebenen mit dem Kaiser Friedrich auch den letzten Rest ihres Vertrauens auf eine ihnen günstige Zukunft.

Nebenher gingen allerlei innere Zwistigkeiten, die wiederholt auch an die breitere Oeffentlichkeit drangen. Die Wahlen von 1890 halfen diese Zwiespälte in den Hintergrund rücken: nur Hänel in Kiel widersprach der Richterschen Wahltaktik, daß alle Gegner der Mittelparteien sich unterstützen müßten. Und nach den Stichwahlen saßen 67 Freisinnige im Reichstag: doppelt soviel als zuvor. Aber an innerer Einheit hatte die Partei nicht gewonnen und es kam ob der Stellung zu Caprivi rascher zur Krisis als man gedacht hatte.

Ein dürftiges Kompromiß löste für einen Moment noch einmal den Streit auf. Aber bald nachher brach die Gemeinschaft von 1884 endgültig zusammen. Richter und seine Leute wollten die M i l i t ä r - v o r l a g e C a p r i v i s von 1892|93 überhaupt nicht, trotzdem die zweijährige Dienstzeit darin enthalten war; denn es war ihnen völlig gegen den Strich, für diese Konzession überhaupt einen Preis zu bezahlen, geschweige denn, daß sie geneigt gewesen wären, das Bedürfnis einer Vermehrung des stehenden Heeres an und für sich anzuerkennen. Gerade dieses Bedürfnis schien aber bei Hinze und den von ihm in militärischen Dingen beratenen Freisinnigen anerkannt zu werden. Dann allerdings hatte es keinen Zweck, innerhalb der Fraktion nach einem Ausgleich zu suchen. Richter selbst führte die Scheidung herbei. Am 1. Mai 1893 sollte die Fraktion über einen Antrag Althaus-Richter sich entscheiden, der zum Fraktionsbeschluß

erheben sollte, daß über die Friedenspräsenz von 1891 hinaus kein Mann und kein Groschen bewilligt werden dürfe; 22 Mitglieder hatten sich geweigert, dem Antrag beizutreten. Im Reichstag selbst zählte man darauf, daß diese 22 für den Kompromiß-Antrag Huene stimmen würden. Damit wäre ihm eine knappe Mehrheit sicher gewesen. Caprivi wollte indes nicht noch weiter in Zugeständnissen gehen, als er ohnehin schon gegangen war, die 22 Freisinnigen dagegen wollten nur den Antrag Carolath-Rösicke als Boden der Verständigung anerkennen (s. Heerwesen). So nahe man schon beisammen war, ganz kam die Vereinbarung doch nicht zustande. Am 6. Mai stimmten nur Brömel, Hinze, Maager, Dr. Alex. Meyer, Siemens und Dr. Schröder mit Ja. Am Abend des 6. Mai berief Richter die Fraktion und beantragte zu beschließen, daß die Zustimmung der freisinnigen Abgeordneten, die für den Antrag Huene gestimmt haben, mit der politischen Gesamthaltung der Partei nicht vereinbar sei. Richter erklärte, daß er austrete, wenn der Beschluß abgelehnt würde. Die Herren, die dem Antrag Althaus-Richter ihre Unterschrift verweigert hatten, erklärten darauf, daß sie sich gezwungen sehen würden, aus dem Fraktionsverband auszuscheiden, wenn der beantragte Beschluß eine Mehrheit fände. Das Mißtrauensvotum, das Herr Richter für die Minderheit der Fraktion beantragt hatte, gelangte mit 27 gegen 22 Stimmen zur Annahme. Es wurde nunmehr die „freundschaftliche" Auseinandersetzung beschlossen.

Dies geschah in der Weise, daß die Herren Bamberger, Barth, Rickert, Schrader und Genossen eine „Freisinnige Vereinigung" begründeten, der 25 von den früheren Reichstags- und Landtagsabgeordneten beitraten (Hinze, Brömel, Goldschmidt, Alex. Meyer, Schröder, und mit Hänel alle Schleswig-Holsteiner). Zweifelhaft war die Stellung der Abgeordneten Dr. Baumbach und Pachnicke. Diese Freisinnige Vereinigung gründete späterhin einen Wahlverein, hielt Wanderversammlungen ab und beschloß bald da, bald dort Resolutionen, die als Ergänzung des Programms gelten konnten; aber ausgesprochenermaßen blieb sie auf dem Boden des freisinnigen Wahlprogramms von 1884 stehen.

Richter hatte seinerseits auch schon am 7. Mai den Namen seiner neuen Partei und mit Payer einen gemeinsamen Wahlaufruf fertig. Die nunmehrige Richter'sche „Freisinnige Volkspartei" war also im engsten Anschluß an die süddeutsche Demokratie begründet.

Die Freisinnige Vereinigung kam mit 13, die Volkspartei mit 24 Mandaten aus der Wahlbewegung heim. Also von 70 Mandaten, die man zu verteidigen hatte — zu den 67 vom Anfang der Legislatur waren 3 aus Ersatzwahlen hinzugekommen — waren im Ganzen 37 übrig geblieben.

Bei der Abstimmung über die Militärvorlage stimmten beide Gruppen geschlossen gegeneinander, ebenso darauf bei der Verabschiedung des Börsensteuergesetzes, das die Mittel zur Militärvorlage mit beschaffen sollte; und dieser Gegensatz in der Behandlung von Fragen unserer Wehrhaftigkeit trat nachher auch bei den Abstimmungen über die Flottenvermehrung einige Male hervor.

Im Landtag sank der Deutschfreisinn bei den Wahlen im Herbst 1893 bis zur Bedeutungslosigkeit herunter; Eugen Richter behielt noch 14, Rickert noch 6 Mandate. Diese Minderheit von

20 Freisinnigen bekämpfte aber hier mit bemerkenswertem Temperament alles, was seither im Lande an „kleinen Mitteln" zur Abhilfe wirtschaftlicher Schäden beschlossen wurde, — die Einrichtung der Zentralgenossenschaftskasse, die Aufwendung staatlicher Mittel zur Förderung von Kleinbahnbauten, zur Errichtung von Kornlagerhäusern usw.

Die Reichstagswahlen des Jahres 1898 bildeten eine ernste Mahnung für die freisinnigen Parteien insofern, als die Freisinnige Vereinigung mit 2, die Freisinnige Volkspartei gar nur mit 1 Mandat aus den Hauptwahlen hervorging. In den Stichwahlen gelang es dann mit freundlicher Unterstützung anderer Parteien, den alten Stand wieder zu erreichen. Die Volkspartei zählte sogar nach der Wahl 29 Abgeordnete statt der 28 vorher, und die Vereinigung konnte wieder ihre Fraktion in der alten Stärke von 13 Mann zusammentreten lassen. Das war immerhin ein recht günstiges Resultat, wenn man erwägt, daß die freisinnigen Stimmen absolut wie relativ sehr erheblich zurückgegangen waren, bei der Vereinigung um ca. 46 500, bei der Volkspartei um mehr als 100 000. Es kommt dazu, daß die beiden freisinnigen Richtungen einander nach Möglichkeit Abbruch taten, denn die Gegensätze zwischen ihnen waren noch kurz vor den Wahlen, bei der Beratung des Flottengesetzes, in größter Schärfe aufgetreten. Es darf hier wohl darauf hingewiesen werden, daß die Volkspartei ohne die überaus opferwillige Unterstützung der Nationalliberalen auch ihren Führer Eugen Richter in Hagen-Schwelm unter keinen Umständen durchgebracht hätte, und daß die Volksparteiler dies bis zur Selbstlosigkeit gesteigerte Entgegenkommen nicht überall zu erwidern für nötig fanden. Den wesentlichen Inhalt der freisinnigen Parteigeschichte der folgenden Jahre machte der Kampf um den Zolltarif und die Handelsverträge aus. Und heute, nach der Aufnahme der freisinnigen Parteien in den Regierungsblock, will es fast wie eine Art Bestimmung scheinen, daß jene stürmischen Zeiten der ärgsten Verbitterung zwischen dem Linksliberalismus und den übrigen bürgerlichen Parteien doch auch die Vorbedingungen zu dem späteren Anschluß entstehen ließen. Es ist eine Pflicht der Anerkennung gegenüber dem noch nicht lange verstorbenen (10. März 1906) Führer der Freisinnigen Volkspartei, Eugen Richter, die schier ans Heroische streifende Größe seiner parlamentarischen Gesinnung zu rühmen, die ganz außerordentlich dazu beigetragen hat, die Anschauungen im nationalen Lager über die Freisinnigen zu mildern und die Einigung vorzubereiten. Man muß dabei bedenken, daß Eugen Richter, als er die wüste, absolut unparlamentarische Obstruktion der Sozialdemokraten mit niederzuwerfen sich entschloß, keinen Augenblick im Zweifel sein konnte, daß damit der Sache des Freihandels der Todesstoß versetzt wurde. Um so höher ist sein Eintreten für die parlamentarische Ordnung, die Grundlage des gesamten Parlamentarismus, anzuerkennen. Sein Votum hat auch den Zweiflern gezeigt, daß bei einem Siege der Obstruktion die parlamentarische Institution gefährdet war. Von jener Zeit der Zollkämpfe an datiert auch eine merkwürdige Verschiebung in der Radikalisierung der freisinnigen Parteien. Man hatte sich, der Sezessionsgeschichte folgend, gewöhnt, die Vereinigung als die minder

radikale Gruppe der Freisinnigen anzusehen. Sie war ihrer versöhnlichen Stellung den Wehrfragen gegenüber treu geblieben, während die Volkspartei sich nach wie vor in der Negative gefiel. Dafür aber zeigte die Vereinigung schon während der Zollkämpfe und später noch im verstärkten Grade recht bedenkliche Neigung, der Sozialdemokratie viel zu weitgehende Konzessionen zu machen. Es soll hier nicht verkannt werden, daß bei dieser Stellungnahme keine antibürgerlichen Motive bestimmend waren. Es war ein ideologisches Verkennen des Wesens der dermaligen Sozialdemokratie, aber es war ein sehr gefährliches Kokettieren. Und es war um so unbegreiflicher, als die Genossenschaft nur Hohn für das freisinnige Werben übrig hatte. Eine Verstärkung erlitt dieser Hang noch durch den 1904 erfolgten Anschluß der Nationalsozialen an die Vereinigung. Naumann und seine Anhänger waren in der ersten Zeit der Fusion noch viel zu sehr von ihren alten Idealen erfüllt, als daß sie hätten dem sozialdemokratischen Problem mit voller Unbefangenheit gegenübertreten können. Es soll ihnen nicht bestritten werden, daß sie aus lauterer Begeisterung für das deutsche Volkstum gestritten haben, ja daß sie zu einer gerechteren Beurteilung der verführten Volksgenossen im bürgerlichen Lager manche Anregung gegeben haben. Trotzdem bleibt bestehen, daß sie in der Sucht, den Genossen nur ja gerecht zu werden, den übrigen Parteien gegenüber ungerecht wurden. Ihr Einfluß in der Freisinnigen Vereinigung, der vermöge ihrer zahlreichen Intellektuellen nicht gering war, drängte die Partei immer mehr auf diese Bahn, die sehr leicht zu einem vollständigen Verfall der bürgerlichen Beziehungen hätte führen können. Die Volkspartei war von dieser Gefahr verschont geblieben, einmal durch ihre traditionell schärfere Gegnerschaft gegen die Sozialdemokraten, dann aber durch den Ruck, den ihr Führer Richter der Partei in dem besprochenen kritischen Momente gab.

Allmählich aber machten sich in der Volkspartei auch auf anderen Gebieten veränderte Anschauungen geltend. Zwar konnte Eugen Richter selbst den Ausweg aus der Negation nicht mehr finden. Aber sein Einfluß nahm mit der fortschreitenden Krankheit des früher so kräftigen Mannes stetig ab. Zunächst zeigten sich freisinnige Velleitäten auf kolonialen Gebieten Langsam erstarkten sie, und als schließlich der Uebertritt der Freisinnigen zu der damaligen Regierungsminorität bei den Kämpfen um die südwestafrikanischen Kredite im Dezember 1906 erfolgte, wirkte er kaum noch als Ueberraschung. Zu Richters Lebzeiten wäre dieser Frontwechsel immerhin kaum denkbar gewesen, aber es darf mit Sicherheit vermutet werden, daß trotzdem die Aenderung der freisinnigen Politik nicht gegen den Geist der letzten Richterschen Politik verstößt. Daran ändert auch seine eigene abweichende Haltung nichts. Ihn bannte das Schwergewicht seiner Vergangenheit auf die Seite der Opposition. Aber durch die Politik seiner letzten Lebensjahre leuchtete die Sehnsucht nach positivem Schaffen und nach der Versöhnung mit seinen alten liberalen Freunden. Und zu der nach ihm erfolgten Annäherung der liberalen Parteien den ersten Anstoß gegeben zu haben, bleibt ein unbestrittenes Verdienst des reich begabten Mannes. Andererseits soll auch nicht verkannt werden, daß die Freisinnige Vereinigung nach Ausschaltung der Zollinteressen aus

dem politischen Kampfe und nach der immer unleidlichere Formen annehmenden Gebahrung der Sozialdemokratie langsam ihren Anschluß an die nationalen Parteien vorbereitete. Dr. Barth freilich, einer der alten Führer der Partei, hatte sich bereits zu so radikalen Anschauungen entwickelt, daß er sich nicht entschließen konnte, die Blockpolitik mitzumachen, sondern lieber das politische Kampffeld verließ und nach Amerika reiste. Naumann dagegen scheint zunächst wenigstens den neuen Weg gehen zu wollen. Alles fließt und scheint wirr durcheinander zu fluten. Und doch zeigen sich in der Retrospektive auch fast überall die Motive und die Ansätze einer logischen Entwickelung.

Es bleibt zu erwähnen, daß die Annäherung der liberalen Sezessionsparteien untereinander inzwischen bemerkenswerte Fortschritte gemacht hat. Der letzte Wahlkampf wurde bereits auf der Plattform eines Wahlabkommens zwischen den Freisinnigen und der Deutschen Volkspartei ausgetragen. Und aus diesem Wahlabkommen hat sich auf Grund eines gemeinschaftlichen liberalen Mindestprogramms (Frankfurt, 10. und 11. Nov. 1906) auch ein parlamentarisches Uebereinkommen entwickelt, das bei allen wichtigeren Anlässen gemeinschaftliche Fraktionsberatungen bedingt. Auch das Verhältnis der Freisinnigen zu den Nationalliberalen hat sich freundschaftlicher gestaltet und trägt Keime weiterer Annäherung in sich.

Aus den Wahlziffern ergibt sich mit Sicherheit, daß die Verjüngung der Freisinnigen im nationalen Sinne ihren Zukunftsaussichten sehr förderlich gewesen ist. Die Wahlen von 1903, die noch unter den alten Verhältnissen vorgenommen wurden, brachten den linksliberalen Parteien die stärksten Enttäuschungen. Die Mandate der Vereinigung gingen von 15 (Ende der 10. Legislaturperiode) auf 9 (mit Einrechnung des einen Nationalsozialen v. Gerlach auf 10) zurück. Die Freisinnige Volkspartei zählte nur noch 21 Sitze statt 28. Und die gesamte radikale bürgerliche Linke konnte sich nach den Wahlen nur noch auf 37 statt auf 52 Mandate stützen. Auch die Wählerstimmen waren bei allen zurückgegangen, absolut wie relativ. Nur die Vereinigung hatte einen geringen Zuwachs gegenüber 1898. Für ihre Kandidaten waren 243 000 gegen 196 000 abgegeben worden, was aber nur einer prozentualen Vermehrung von 2,5 auf 2,6 entsprach infolge der weit größeren Wahlbeteiligung. Durch die Wahlen von 1907 wuchsen die Mandate der Freisinnigen Vereinigung wieder auf 14, die der Volkspartei auf 28. Und die Stimmen der freisinnigen Wähler im Reiche wuchsen von 915 000 bei der Wahl von 1903 auf über 1 273 000 im Jahre 1907. Das Wesentlichste dazu hat ganz unzweifelhaft die Erkenntnis größerer nationaler Opferwilligkeit bei den Freisinnigen beigetragen. Möge dieser Fingerzeig auch fernerhin die gebührende Beachtung finden.

Freisinnige Vereinigung — siehe Freisinn.

Freisinnige Volkspartei — siehe Freisinn.

Freizügigkeit. Im Deutschen Reich besteht seit dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, welches die Grundsätze des älteren preußischen Rechts übernommen hat, im wesentlichen der einheitliche Rechtszustand der

Freizügigkeit, d. h. jeder Reichsangehörige kann sich jeden Einzelstaat zum Aufenthalt nehmen, oder sich daselbst nach Belieben niederlassen, falls er ein Obdach findet; ebenso kann er in jedem beliebigen Einzelstaat Grundbesitz erwerben, oder ein Gewerbe ausüben.

Die Freizügigkeit ist nur in zwei Richtungen beschränkt, nämlich aus armenrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Gründen.

Die Freizügigkeit ist altes deutsches Recht, welches allerdings nach Einführung der Hörigkeit oder Erbuntertänigkeit dadurch eine große Beschränkung erlitt, daß die schollenpflichtigen Bauern, sowie deren Angehörige ohne Erlaubnis des Gutsherrn ihren Wohnsitz nicht wechseln durften. Mit Aufhebung der Untertänigkeit war die Herstellung der Freizügigkeit im wesentlichen schon gegeben. Was an Beschränkungen zurückblieb, war polizeilicher Natur und wurde mit Rücksicht auf das Sicherheits- und Armenwesen beibehalten.

In Preußen war man sich schon nach Erlaß des Ediktes vom 9. Oktober 1807, welches die Gutsuntertänigkeit aufhob, darüber klar, daß hiermit auch die Freizügigkeit im Prinzip zugestanden sei. Um Zweifel zu beseitigen, wurde dann in dem Gesetz vom 31. Dez. 1842 ausdrücklich ausgesprochen, daß keinem selbständigen preußischen Untertanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande sei, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden dürfe. Die früher vielfach verlangten Formalitäten sind in Wegfall gekommen, wie die Zahlung von Abzugs- und Einzugsgeldern, Vorzeigen eines Heimkehrscheines, der dem Fremden die Wiederaufnahme in die verlassene Heimat garantierte u. a. m. Aufenthaltsbeschränkungen sind gesetzlich nur gegen solche Personen zulässig, die mit der Landespolizeibehörde in Konflikt geraten oder wegen Bettelei und Landstreicherei wiederholt in dem dem Wohnungswechsel vorausgehenden Jahre von ihrem früheren Bundesstaate bestraft worden sind. Dagegen können alle diejenigen, welche vor Ablauf der ersten zwei Jahre der Armenkasse zur Last fallen, nach ihrer früheren Heimat ausgewiesen werden. Kein Reichsangehöriger aber darf an einen fremden Staat ausgeliefert werden.

Die Wahl des Aufenthaltsortes ist jedoch bei den meisten Menschen davon abhängig, ob ihnen hier oder dort Erwerbsgelegenheit geboten wird. Damit erhält die Freizügigkeit einen wesentlich wirtschaftlichen und gewerblichen Charakter. Ihre Vorzüge sind daher die freie Entfaltung der Kräfte im Einzel- wie im Volksleben und die freie Berufswahl, die jedermann gestattet, dort Arbeit zu nehmen, wo sie am gewinnbringendsten ist. Infolgedessen hat sich in Deutschland seit mehreren Jahrzehnten ein lebhafter Andrang der Bevölkerung nach den Industriezentren und den Großstädten bemerkbar gemacht, der im wesentlichen aus den östlichen Provinzen Preußens seine Nahrung zieht. (Sachsengängerei.)

Zahlreiche Uebelstände, die mit dieser ganz natürlichen und wirtschaftlich auch notwendigen Wanderung verbunden sind, wie Arbeitermangel auf dem Lande, Zunahme des Proletariats, ungesunde Wohnungsverhältnisse in den Fabrik- und Großstädten, haben die Konservativen veranlaßt, wiederholt im Reichstage gewisse Beschränkungen der Freizügigkeit auf gesetzlichem Wege anzuregen. Sie wünschten Wiedereinführung der Einzugsgelder, einen beim Anzuge

zu fordernden Nachweis einer gesunden Wohnung, strengere Beaufsichtigung minorenner Personen und dergl. Ob mit diesen Mitteln in der Tat ein Zurückhalten der Arbeiter auf dem Lande zu erreichen ist, bleibt bei den geringen Lohnsätzen, den vielfach nicht weniger ungenügenden Wohnungsverhältnissen, den sozialen Gegensätzen immerhin zweifelhaft, und namentlich für diejenigen Gegenden, von welchen die Beschränkung der Freizügigkeit hauptsächlich gefordert wird, nämlich für das ostelbische Preußen. Wahrscheinlich würde der uralte deutsche Wandertrieb sich in einer wenig erwünschten Vermehrung der Auswanderung geltend machen, und das Ausland würde durch die Aufnahme jener Kräfte auf Kosten des Vaterlandes in seiner wirtschaftlichen Konkurrenz gestärkt werden. v. d. Goltz sagt in dieser Beziehung zutreffend:

„Eine Beschränkung der Freizügigkeit ist weder wünschenswert noch durchführbar. Selbst für die Landwirtschaft würden daraus unangenehme Folgen entstehen. Angebot und Nachfrage wechseln auch bei ihr im Laufe der Jahre, wenngleich nicht so schnell und so stark wie bei der Industrie. Die angemessene Befriedigung beider würde durch eine Beschränkung der Freizügigkeit sehr erschwert werden. Vor allem aber würde die Aufhebung der Freizügigkeit als notwendige Vorbedingung erfordern, daß jeder Landgemeinde bezw. jedem Gutsbezirke die Verpflichtung auferlegt wird, alle darin heimatsberechtigten Personen, falls sie an Ort und Stelle keine Arbeit finden, zu unterhalten." (Siehe auch Landarbeiterfrage.)

Fremdenpolizei — siehe Auslieferungsverträge.

Friedeberg — siehe Anarchismus.

Fürsorgeerziehung — siehe Zwangserziehung.



Gefängnisarbeit. Die Beschäftigung der Strafgefangenen mit handwerksmäßiger und industrieller Arbeit ist fortdauernd Gegenstand lebhafter Klagen der Gewerbetreibenden. Die Gefängnis- und Zuchthausarbeit wird als nicht einwandsfreier Wettbewerb empfunden, da sie billige Massenartikel auf den Markt wirft, die Preise drückt und gewissen Pächtern der Gefangenenarbeit einen wirtschaftlichen Vorsprung vor anderen Unternehmern gewährt. Der Pächter der Gefängnisarbeit hat wesentliche Vorteile vor dem Konkurrenten: Arbeitsräume, Licht und Heizung kosten ihm nichts, die Aufbewahrung der Rohstoffe und Waren hat er fast umsonst, die Beiträge für die Arbeiterversicherung fallen ihm nicht zur Last, und Lohnstreitigkeiten und Arbeitseinstellungen hat er nicht zu fürchten. Sind nun auch die Warenqualitäten der Gefangenenarbeitsartikel geringer, so sorgen doch Bazare, Auktions- und Wanderlager und Hausierer dafür, daß sie unter die Massen kommen. So beklagt sich

dann bitter der Handwerker darüber, daß Verbrecher, die die Gesellschaft geschädigt haben, hinter Schloß und Riegel die Schädigung großer Erwerbsklassen in legaler Weise fortsetzen. Zwar müssen die Gefangenen mit möglichst produktiver Arbeit beschäftigt werden, da in dieser Beschäftigung besonders bei Jugendlichen eines der Hauptmittel zur Besserung und zum Weiterkommen im späteren Leben liegt und da auch ein Teil der Kosten, welche die Gefangenen dem Staate verursachen, auf die Art wieder eingebracht wird. Nach dem Strafgesetzbuch ist eine Abstufung der Arbeitspflicht vorgesehen: für Zuchthaussträflinge gibt es eine unbedingte Arbeitspflicht, während Gefängnisinsassen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Art beschäftigt werden müssen, die zur einfachen Haft Verurteilten dagegen überhaupt nicht zur Arbeit verpflichtet sind. Da bei der Gefangenenarbeit die Erzielung eines besonderen Ertrages erst in zweiter Reihe steht und auf Fähigkeiten, Bildung, Beruf usw. des Einzelnen Rücksicht genommen werden soll, so läßt sich damit das Bestreben verbinden, die Schädigung des freien Gewerbes herabzumindern. Dementsprechend werden möglichst für die Gefängnisse selbst, für Reichs- und Staatsbehörden, namentlich für Heeres-, Eisenbahn-, Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung Bedarfsgegenstände, Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände angefertigt, und bei Um- und Neubauten und Reparaturen von Gefängnissen Maurer-, Handlanger-, Tischler- und Schlosserarbeiten von den Gefangenen verrichtet. Die Art der Arbeit und Beschäftigung zu bestimmen bleibt den Verwaltungen der Einzelstaaten überlassen, so daß begreiflicherweise die größte Verschiedenartigkeit herrscht.

Auf Drängen der Parteien waren im Reiche 1897 Grundsätze über den Strafvollzug vereinbart worden, welche die Gefangenenarbeit speziell von dem Gesichtspunkte der Konkurrenz mit dem Privatgewerbe aus regeln sollten. Dem Reichstage ist nun im April 1907 eine Denkschrift über die Beschäftigung der Gefangenen zugegangen, welche dartun soll, daß nach den vereinbarten Grundsätzen in den Einzelstaaten verfahren ist: die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber tunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken und überall nach Kräften eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden.

Ueber die Verteilung der Gefangenenarbeit ergibt die aufgenommene Statistik folgendes: In allen deutschen Strafanstalten waren am 1. Dez. 1905: 73 198 Strafgefangene, darunter 21 465 Zuchthäusler und 45 041 Gefängnisinsassen. 67 467 Strafgefangene waren mit zugewiesener Arbeit beschäftigt. Mit Arbeiten für die Gefängnisverwaltung waren versehen 15 408 Gefangene, für andere Staatsverwaltungen 11 595 (darunter in der Schneiderei 6612, Schreinerei 1200). Für eigene Regie des Staates waren tätig 3888 Gefangene und zwar in der Kartonnagefabrikation und Buchbinderei 373, Korbmacherei 346, Schreinerei 338, Weberei und Mattenweberei 293, Strohflechterei 249, Schneiderei 217, Anfertigung von Hanftaschen, Kokosmatten, Kokosteppichen 201, Tütenkleben und Papparbeit 167.

Wie wenig es bisher gelungen ist, die Verdingung der Arbeits-

kraft der Gefangenen an Arbeitgeber einzuschränken, beweist die Mitteilung der Statistik, wonach die direkte Beschäftigung für Privatunternehmer 27 039 Gefangene oder 38 8 Prozent der Gesamtzahl umfaßt. Von den einzelnen Gewerbszweigen wiesen Kleben von Tüten und Papparbeiten die größte Zahl der für Unternehmer beschäftigten Gefangenen auf (3075). Es folgten die Fabrikation von Filz und geflochtenen Schuhen (2334), Maschinenstricken (1566), Bürsten- und Besenfabrikation (1342), Korbmacherei (1326), Schreinerei (1249), Pantoffelmacherei (1039), Zigarrenfabrikation (1026), landwirtschaftliche Arbeiten (973), Anfertigung von Hanftaschen, Kokosmatten, Kokosteppichen (922), Schuhmacherei, Schäftemachen (917), Kartonnagefabrikation, Buchbinderei, Anfertigung von Briefumschlägen (901), Knopffabrikation (802), Sortieren von Hülsenfrüchten usw (737), Mattenweberei (527), Spielwarenfabrikation (513) usw.

Daß nach wie vor eine schwere Schädigung des Privatgewerbes durch die Gefängnisarbeit erfolgt, ist durch diese Zahlen erwiesen. Als ein durchgreifendes Mittel war die Außenarbeit empfohlen, die hauptsächlich für die Zwecke der Landeskultur und der Landwirtschaft in Betracht kommt. Jedoch auch hier hat die Arbeit der Gefängnisverwaltungen durchweg versagt. Schon die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, wonach die zu Gefängnisstrafe und geschärfter Haft Verurteilten nur „auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise" beschäftigt werden können, schließen einen großen Teil der Strafgefangenen von derartigen Arbeiten aus, ebenso die Vorschrift, daß Gefängnissträflinge nur mit ihrer Zustimmung zu Außenarbeiten verwendet werden dürfen. Bei den Zuchthausgefangenen aber ziehen die Rücksichten des Strafvollzugs der Anwendung der Außenarbeit Schranken, die nicht ohne Beeinträchtigung des Strafzwecks überschritten werden können. Die besondere Schwierigkeit der Beaufsichtigung und der Aufrechterhaltung der Disziplin sowie die verhältnismäßige Leichtigkeit des Verkehrs mit der Außenwelt machen sich hier geltend. Zu Außenarbeiten können daher nach den Vorschriften verschiedener Bundesstaaten nur solche Gefangene verwendet werden, die mit Rücksicht auf die bereits verbüßte Strafzeit sowie auf ihre Führung während dieser Zeit und auf ihre persönlichen Eigenschaften der in der Außenarbeit liegenden Vergünstigung nicht unwürdig erscheinen, und bei denen, auch mit Rücksicht auf den noch zu verbüßenden Strafrest, ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Bleibt noch die Nutzbarmachung der Arbeitskraft für landwirtschaftliche Kulturarbeiten, zu Meliorationen, Moor- und Wiesenkulturen, Aufforstungen, Deicharbeiten. Jedoch scheint man auch hier nicht wesentlich über wohlmeinende Verfügungen hinausgekommen zu sein.

Unter solchen Umständen verdient die Frage der Deportation größere Beachtung als ihr bisher zuteil geworden ist. Holland, Dänemark, Portugal, Spanien, Frankreich, England haben durchweg gute Erfahrungen mit der Strafkolonisation gemacht und ihre Länder von Tausenden von Vagabonden, Trunkenbolden, Arbeitsscheuen, Zuhältern gereinigt. Das französische Neukaledonien verdankt sein Aufblühen der Strafverschickung, desgleichen die Neuenglandstaaten. Ein deutscher Zuchthaussträfling kostet dem Staat nach Berechnung

der Sachverständigen 457 Mk. pro Jahr (nach Abzug des Arbeitsverdienstes von 124 Mk. pro Jahr), die Transportkosten nach einer unserer Kolonien betragen je nach der Entfernung 150—430 Mk., die Kosten für Aufenthalt und Ueberwachung werden auf 280 Mk. pro Jahr berechnet, so daß noch ein beträchtlicher Profit für die Staatskasse herauskommen würde, wobei die Kolonie und die Gefangenen gedeihen würden. Da der Gedanke einer Strafverschickung noch zu wenig Fuß gefaßt hat, ist zunächst von der gerichtlichen oder zwangsweisen Einführung abzusehen, vielmehr wäre damit zu beginnen, die Verschickung wahlfrei sein zu lassen, es den zu längerer Freiheitsstrafe Verurteilten freizustellen, ihre Strafe als Deportationsstrafe zu verbüßen (etwa auf den höheren Teilen von Neu-Guinea). Weiter wäre, um über die Entwicklung, die Ergebnisse und die Kosten einen genaueren Anhalt zu gewinnen, ein Versuch mit 500 Sträflingen anzustellen.

Generalkommission — siehe Innere Kolonisation, auch Polenfrage.

Genossenschaftswesen — siehe Zentralgenossenschaftskasse.

Gerichtsverfassungsgesetz — siehe Justizgesetze.

Gesellschaften — siehe Handelsgesellschaften.

Getreidepreise und Getreidezölle. Die in Kapitel „Ackerbau" besprochenen großen Umwandlungen in der Getreideproduktion in Verbindung mit den nicht geringeren Umwandlungen im internationalen Verkehrswesen haben im Laufe des vorigen Jahrhunderts eine wechselvolle Bewegung der Getreidepreise gezeitigt, die entsprechende Wechsel in der Auffassung der Getreidezölle wieder nach sich gezogen hat.

Als die Getreideproduktion in Deutschland infolge der wissenschaftlich-technischen Errungenschaften des Jahrhunderts einen großen Aufschwung nahm, gewann zunächst der Getreideexport für Deutschland gesteigerte Bedeutung, was zollpolitisch einer Festigung der Freihandelstheorie gleichkam. Als aber die extensive Wirtschaft in jungfräulichen Gebieten des überseeischen Auslandes die intensive Wirtschaft in Europa bezüglich der Getreideproduktion überflügelte und infolge der vollzogenen Umwandlungen im Verkehrswesen die Getreidepreise zu bestimmen vermochte, als gleichzeitig das kolossale Wachstum der nicht mehr in der Landwirtschaft Raum findenden Bevölkerung des Deutschen Reiches Deutschland aus einem Getreide exportierenden in ein Getreide importierendes Land verwandelte — da änderten sich auch die zollpolitischen Auffassungen von Grund auf.

Es ist oben unter „Agrarbewegung" ausgeführt und begründet worden, in welchem Umfange und aus welchem Grunde sich im Laufe des Jahrhunderts eine große Umwälzung der Getreidepreise vollzog, die zunächst von den zwanziger bis zu den siebziger Jahren in einer gewaltigen Steigerung bestand. Die dann folgende Tendenz der Abwärtsbewegung wurde vorübergehend wieder durch sehr hohe Preise abgelöst, denen in den neunziger Jahren ein plötzlicher intensiver Preissturz folgte. War der Weizenpreis vom Durchschnitt der zwanziger bis zum Durchschnitt der siebziger Jahre von rund 120 auf rund 220 Mk. in die Höhe geschnellt, so sank er um die Mitte der achtziger Jahre unter 160, stieg im Jahre 1891 in

Deutschland wieder über 220, fiel dann bis 1894 rapide um durchschnittlich 90 Mk. und zeigt jetzt wieder eine beträchtlich steigende Tendenz.

Was die deutsche Getreideproduktion anbetrifft, so sind alle statistischen Angaben nicht nur aus früherer Zeit mit großer Vorsicht aufzunehmen, da die sogenannte Erntestatistik lediglich eine oft recht oberflächliche Ernteschätzung ist. Für die Zeit von 1895 bis 1905 ergibt sich für die Hauptgetreidearten nach der amtlichen Statistik folgende Bewegung der Erntemengen:

Jahr	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
1895	7 724 902	3 171 844	2 793 974	6 244 473
1896	8 534 037	3 419 928	2 727 105	5 969 465
1897	8 170 511	3 263 235	2 564 439	5 718 644
1898	9 032 175	3 607 610	2 829 112	6 754 120
1899	8 675 792	3 847 447	2 983 876	6 882 687
1900	8 550 659	3 841 165	3 002 182	7 091 930
1901	8 162 660	2 498 851	3 321 102	7 050 153
1902	9 494 150	3 900 396	3 100 227	7 467 250
1903	9 904 493	3 555 064	3 323 639	7 873 385
1904	10 060 762	3 804 828	2 948 184	6 936 003
1905	9 606 827	3 699 882	2 921 953	6 546 502

Aus dem Vergleich der Ernteschätzung und des Außenhandels in Getreide ergibt sich die nachstehende Verbrauchsberechnung:

Verfügbar zum Verbrauch im Deutschen Reich für menschliche und tierische Ernährung und gewerbliche Zwecke.

Vom 1. Juli bis 30. Juni Durchschnittlich jährlich	Roggen		Weizen u. Spelz		Gerste		Hafer	
	im ganzen Tonnen	auf den Kopf kg	im ganzen Tonnen	auf den Kopf kg	im ganzen Tonnen	auf den Kopf kg	im ganzen Tonnen	auf den Kopf kg
1893—1905	8 280 243	149,9	4 982 375	90,2	3 900 440	70,6	6 246 683	113,1
Im Jahre								
1893—94	8 060 744	158,0	4 244 828	83,2	3 259 853	63,9	3 944 860	77,3
94—95	7 905 343	153,0	4 644 014	89,9	3 803 788	63,6	6 237 644	120,7
95—96	7 550 069	144,3	4 712 620	90,1	3 501 811	66,9	5 796 828	110,8
96—97	8 276 444	15[illegible],8	4 799 248	90,3	3 737 910	70,4	5 917 084	111,4
97—98	7 746 466	143,7	4 354 993	80,8	3 531 585	65,6	5 583 916	103,6
98—99	8 454 077	154,5	5 145 581	94,0	3 906 689	71,4	6 380 439	116,6
99—1900	8 027 163	144,6	4 980 239	89,8	3 856 310	69 5	6 498 530	116 9
1900—01	8 323 426	147,6	5 133 083	91,0	3 715 215	65,9	6 829 748	121,1
01—02	7 889 066	137,7	4 868 665	85,0	4 130 688	72,1	6 462 025	112,8
02—03	9 211 687	158,3	5 823 453	100,1	4 333 882	74,5	7 246 528	124,6
03—04	9 126 462	154,8	5 494 617	93,2	4 762 633	80,8	7 366 712	124,9
04—05	8 791 969	147,0	5 587 156	93,4	4 264 921	71,3	6 704 879	112,1

Die Preisbewegung pro 1000 kg an je einem Haupthandelsplatz des Ostens, des Zentrums und des Westens für das Jahrzehnt von 1896—1905 ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Jahr	Roggen Berlin	Danzig	Mannheim	Weizen Berlin	Danzig	Mannheim
1896	118,8	111,8	132,9	156,2	152,8	168,4
97	130,1	119,3	141,3	173,7	165,1	194,8
98	146,3	142,3	160,4	185,5	178,7	209,4
99	146,0	139,5	160,8	155,3	151.1	179,3
1900	142,6	133,1	155,4	151,8	142,9	177,5
01	140,7	134,0	147.6	163,6	162,9	177,0
02	144,2	139,4	150,3	163 1	162,4	174,0
03	132,3	125,1	146,8	161,1	156,6	175,7
04	135,1	131,0	145,1	172,4	172.6	184,0
05	151,9	142,1	158,7	174,8	165,2	188,2

Für Hafer und Gerste mögen die Notierungen zweier Hauptshandelsplätze für diese Getreidearten, Mannheim und München, angegeben werden:

Jahr	Hafer Mannheim	München	Gerste Mannheim	München
1896	138,0	148,2	161,7	173,0
97	140,8	153,0	167,3	183,9
98	153,5	159,3	184,6	192,4
99	153,9	153,4	173,7	180,8
1900	147,9	149,2	162,0	171,6
01	147,7	159,3	167,2	173,6
02	161,7	164,6	161,0	167,4
03	144,4	136,7	162,1	152,9
04	140,9	133,5	155,8	157,3
05	155,2	158,2	172,7	179,7

Die **Getreideeinfuhr** repräsentiert seit 1900 folgende Werte in Millionen Mark:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Weizen	171	283	272	253	258	330	282
Gerste	93	106	128	165	147	190	238
Hafer	47	48	48	47	38	107	75
Roggen	96	90	105	83	50	68	75

In Prozenten der Gesamteinfuhrwerte betrug die Getreideeinfuhr:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Weizen	2,8	5,0	4,7	4,0	4,1	4,4	3,5
Gerste	1,5	1,8	2,2	2,6	2,1	2,6	3,0
Hafer	0,8	0,8	0,8	0,7	0,6	1,4	1,0
Roggen	1,6	1,6	1,8	1,3	0,7	0,9	1,0

Demgegenüber stellte sich die **Ausfuhr** an **Roggen** und **Weizen** in derselben Zeit in Millionen Mark auf folgende Wertsumme:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Roggen	8	10	12	21	38	37	28
Weizen	39	13	11	24	23	24	28

Prozentual bedeutet das von dem Wert unserer Gesamtausfuhr bei Roggen 0,2—0,7 %, bei Weizen 0,2—0,8 %.

Die **Getreideproduktion** der Welt betrug im vergangenen Jahre nach ungefährer Schätzung 3160,28 Mill. D.-Ztr. gegen 3078,91 Mill. D.-Ztr. im Jahre 1905, was einer Steigerung von 2,35 % gleichkommt. Die Erzeugung verteilte sich auf die verschiedenen Getreidearten wie folgt:

	1906 Millionen	1905 D.-Ztr.	Zun. bezw. Abn. i. Proz.
Weizen	949,00	926,29	+ 2,62
Roggen	382,86	394,47	+ 3,04
Gerste	314,84	307,23	+ 2,47
Hafer	526,86	533,55	— 1,08
Mais	986,72	917,37	+ 7,65

Folgende Tabelle weist nach, wie sich die Ernten der einzelnen Getreidearten auf Europa (einschließlich der asiatischen Teile Rußlands und der Türkei) und die überseeischen Länder verteilen:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Europa		Millionen D.-Ztr.			
1906	532,85	365,73	221,65	354,46	163,12
1905	532,75	377,02	209,15	346,36	123,63
Uebersee					
1906	416,15	17,13	93,19	172,40	823,60
1905	393,54	17,45	98,08	187,19	793,74

Die Gesamterzeugung Europas war demnach 1637,81 Mill. Doppelzentner im Jahre 1906 gegenüber 1588,91 Mill. D.-Ztr. im Jahre 1905, diejenige von Uebersee 1525,47 Mill. D.-Ztr. gegenüber 1490,— Mill. D.-Ztr. Entgegen der Vermutung, die wohl allgemein gehegt werden dürfte, hat also die Erzeugung von Getreide in Europa relativ wie absolut stärker zugenommen als in Uebersee, die Steigerung beträgt nämlich dort 3,08, hier 2,38 %.

Ueber die Preise von Roggen und Weizen an verschiedenen wichtigen Märkten im letzten Vierteljahr 1906, verglichen mit dem gleichen Zeitabschnitt 1905 und 1901, geben die Vierteljahrshefte der Reichsstatistik Auskunft (die Zahlen bedeuten Mark)

	Berlin		Wien		Paris	
Jahr	Roggen	Weizen	Roggen	Weizen	Roggen	Weizen
1906	161,6	179,3	119,3	142,7	145,1	188,9
1905	166,3	178,5	125,9	161,8	129,1	188,2
1901	138,8	163,5	130,9	157,4	125,9	173,6

	Amsterdam		London	
Jahr	Roggen	Weizen	Roggen	Weizen
1906	123,6	144,3	—	135,4
1905	135,9	169,5	—	142,1
1901	106,9	129 5	—	130,3

Was die **Getreidezölle** anbetrifft, so hat das klassische Land des Freihandels, England, viele Jahrzehnte lang Getreideeinfuhrzölle erhoben, und zwar während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach einer gleitenden Skala, die sich indessen nicht bewährte. Auf das Drängen der Antikornzolliga hin wurde der Zoll nach allmählichen Ermäßigungen, da inzwischen die industrielle Bevölkerung das Uebergewicht erhalten hatte, 1869 ganz aufgehoben. Nicht als Schutzzoll, sondern als Finanzzoll ist er jedoch zur Zeit des Burenkrieges wieder in die Erscheinung getreten.

Auch Frankreich hatte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die gleitende Skala für die Getreideeinfuhrzölle. Seit 1860 wurden vorübergehend die Schutzzölle beseitigt und nur geringe Kontrollabgaben erhoben, doch setzte sich in den 80er Jahren die Schutzzollbewegung wieder durch, der Zoll für Weizen stieg von

3 Frcs. im Jahre 1885 auf 5 Frcs. im Jahre 1887 und auf 7 Frcs. im Jahre 1894.

Preußen hatte ebenso wie Frankreich zu Beginn des Jahrhunderts noch einen Getreideausfuhrzoll, der fast um dieselbe Zeit wie in Frankreich, nämlich 1818, durch einen Einfuhrzoll ersetzt wurde. Dieser war anfangs sehr niedrig, wurde 1824 zum Schutzzoll umgestaltet, und zwar von 1,2 Mk. für 100 kg Weizen und Roggen, 1857 aber wieder auf minimale Sätze herabgedrückt. Von 1865 bis 1879 war die Getreideeinfuhr zollfrei, da das wirtschaftliche Interesse der Landwirtschaft auf die Getreideausfuhr gerichtet war.

1879 begann dann wieder der Zollschutz, und zwar zunächst mit 1 Mk. auf 100 kg Weizen und Roggen. Er wurde 1885 auf 3 Mk., 1887 auf 5 Mk. erhöht und von 1891 ab wieder auf 3,5 Mk. herabgesetzt. Für Hafer und Gerste wurden 1879 pro 100 kg 1 bezw. 0,5 Mk. erhoben, 1885 für beide Getreidearten 1,5 Mk. und 1887 für Hafer 4, für Gerste 2,5 Mk. und in den Caprivi'schen Handelsverträgen 2,8, bezw. 2,0 Mk.

Der erste Kornzoll im Jahre 1879 war von der Regierung ursprünglich nur mit 0,5 Mk pro 100 kg für Weizen und Roggen vorgeschlagen, die schutzzöllnerische Mehrheit beschloß jedoch mit 186 gegen 160 Stimmen die Verdoppelung dieses Satzes. Für diesen Zoll stimmten auch die nationalliberalen Abgeordneten v. Benda, v. Bennigsen, v. Bernuth, Dr. Buhl, v. Cuny, Feustel, v. Gneist, Dr. Hammacher, Schmidt-Zweibrücken usw., desgleichen die früheren Fortschrittler Berger-Witten, v. Bockum-Dolffs, Löwe-Bochum u. a., während noch keineswegs alle Konservativen ihr freihändlerisches Bekenntnis bereits zu überwinden vermochten; v. Flügge-Speck, v. Maltzan-Gültz u. a. sprachen sich auch damals noch gegen Kornzölle überhaupt aus. Für die weitere Erhöhung im Jahre 1885 stimmten von den Nationalliberalen 23 Süd- und Westdeutsche, dagegen 20 Norddeutsche. Für die weitere Erhöhung von 1887 stimmten 22 Nationalliberale, dagegen 69.

Nach der durch die Caprivi'schen Handelsverträge erfolgten Herabsetzung stimmten im Jahre 1902 die Nationalliberalen geschlossen für die Wiedererhöhung im neuen Zolltarif. Der Tarifentwurf enthielt folgende Sätze: Für Roggen 6 Mk. mit der Maßgabe, daß den Handelsverträgen eine Ermäßigung unter 5 Mk. nicht zulässig sein sollte, für Weizen 6,50 im autonomen Tarif, 5,50 in den Handelsverträgen, für Hafer im autonomen Tarif 6 Mk., in den Handelsverträgen 5 Mk. Für Gerste setzte der Entwurf einen Höchstsatz von 4 Mk. und einen Mindestsatz von 3 Mk. fest. Der Reichstag beschloß, den Minimalzoll für Malzgerste von 3 auf 4 Mk. zu erhöhen, die Bindung des Zolles für Futtergerste indessen aufzuheben. Der Bund der Landwirte verlangte sowohl für Weizen, wie für Roggen einen Zoll von 7,50 Mk. mit der Motivierung, daß dadurch annähernd der Normalpreis von 210 Mk. für Weizen und 170 Mk. für Roggen gewährleistet würde.

Der Durchschnittspreis für Weizen stellte sich unter der Wirkung des 3 Mk.-Zolls auf 16,1 Mk. pro Doppelzentner, unter der Wirkung des 5 Mk.-Zolls auf 19,2 Mk. und zurzeit der Handelsverträge mit dem Zoll von 3,5 Mk. auf 15,6 Mk.

Die Wirkung des Getreidezolls tritt je nach der Lage des

Weltmarkts sehr verschieden in Erscheinung. Je nachdem, ob eine schlechte oder gute Inlandernte mit einer guten oder schlechten Welternte zusammentrifft, wird der Zoll ganz vom Inland oder Ausland oder prozentual von beiden getragen. Es läßt sich mit Allgemeingültigkeit weder sagen: das Inland trägt den Zoll, noch auch der Satz aufstellen: das Ausland trägt den Zoll. Im Durchschnitt der Jahre zeigt sich jedenfalls, daß nur ein Teil des Zolles vom Inland getragen wird.

Das Verhältnis der Inlandpreise zur internationalen Preisbildung wird neben den Ernteverhältnissen und der Zollhöhe bedingt durch die sinkende Höhe der Frachten und durch die zeitliche Regelung des in- und ausländischen Angebots. In dieser Beziehung ist zu bemerken, wie die Entwickelung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens auf die Preisbildung eingewirkt hat. Noch in den sechziger Jahren wurden die besten Preise bis Martini erzielt und zwar deshalb, weil nur die wenigsten Besitzer mit der Dreschmaschine arbeiteten, also das Angebot nach der Ernte nur langsam sich entwickelte. Je mehr die Landwirte bestrebt waren, durch Maschinendrusch die bessere Konjunktur vor Eintritt des Winters auszunutzen, desto reichlicher wurde das Angebot, desto weniger günstig wurde die Konjunktur. Nachgerade hat das Verhältnis sich umgekehrt. Es gelangt unmittelbar nach der Ernte, im August, September und Oktober, bereits eine so unverhältnismäßig große Menge zum Angebot, daß in diesen Monaten der Markt vielmehr die Tendenz hervorkehrt, die Preise zu drücken, bezw. deren Aufwärtsbewegung zu hemmen — je nachdem eben die Ernte geraten ist.

Die ungesunde Sprunghaftigkeit der Preise ist dadurch gemildert worden, daß sowohl die amerikanischen Produzenten nicht mehr ihren ganzen Getreidevorrat mit einem Ruck auf den Markt werfen, wie auch dadurch, daß in Deutschland selbst die Kornlagerhäuser den Produzenten die Möglichkeit schaffen, daß das Angebot am offenen Markt sich nicht zu überstürzen braucht.

Für die Preisbildung der neuesten Zeit kommt schließlich in Betracht, daß Rußland infolge des ostasiatischen Krieges, viel mehr aber noch infolge der inneren Unruhen an der Versorgung des Weltmarkts nicht in der Weise teilnehmen konnte, wie es unter normalen Verhältnissen der Fall gewesen wäre. Auf der einen Seite ist Rußland freilich durch seine finanzielle Lage gezwungen, einen möglichst großen Teil seiner Getreideproduktion an das Ausland abzugeben — und zwar mehr, als im Interesse der Ernährung seiner eigenen Bewohner wünschenswert erscheinen würde. Andererseits aber ist die Produktion zunächst durch den Krieg, sodann in weit höherem Maße durch die Agrarunruhen (in deren Verlauf vielfach die Bestellung der Aecker unterblieb und erhebliche Teile der Ernten vernichtet worden sind) bedeutend eingeschränkt worden, und auch die an sich aussichtsreiche Entwickelung der sibirischen Produktion nicht in dem Maße erfolgt, wie in ruhigen Zeitläuften zu erwarten gewesen wäre — und zwar gerade nach dem ostasiatischen Kriege, der hunderttausenden russischer Bauernsöhne die Bekanntschaft mit den der wirtschaftlichen Nutzbarmachung harrenden Flächen Sibiriens vermittelt hat.

Will man sich also die künftig zu erwartenden Tendenzen der Getreidepreisentwickelung vergegenwärtigen, so muß man diesen

Faktor von der gegenwärtig tatsächlich stattfindenden Preisentwickelung in Abrechnung bringen.

(Siehe auch die Artikel Handelspolitik und Handelsverträge, Handelsverkehr.)

Gewerbefreiheit — siehe Handwerkerfrage.

Gewerbegerichte sind besondere, gesetzlich organisierte Gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitgebern und ihren Arbeitern aus dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag über die daraus erwachsenen Forderungen und Verbindlichkeiten, während die präventiv wirkenden Einigungsämter es mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten über Aenderungen des bisherigen Arbeitsvertrages und seiner Bedingungen zu tun haben. Für diese Streitsachen genügt der langsame und schwerfällige Gang bei den ordentlichen Gerichten nicht. Sie verlangen eine Entscheidung durch sachkundige Personen, sowie eine schleunige Erledigung ohne erhebliche Kosten.

Die ersten Gewerbegerichte waren die französischen „Conseils des prud'hommes", welche zuerst für Lyon 1806 eingerichtet wurden. Von Frankreich aus haben sie sich über Belgien und die Schweiz verbreitet. In der preußischen Rheinprovinz wurden unter französischem Regime die „Conseils des prud'hommes" in den wichtigsten Industrieplätzen errichtet und 1815 von der preußischen Gesetzgebung beibehalten. Im übrigen Preußen wurden seit 1815 Fabrikgerichte nur noch in Berlin (als besondere Deputation des Stadtgerichts) und (1829) in neun Städten Westfalens angeordnet. Diese waren jedoch mehr Bagatellkommissionen der ordentlichen Gerichte. Zwei Versuche in den Jahren 1845 und 1849, besondere Gewerbegerichte unter Zuziehung von Arbeitern zu bilden, schlugen fehl.

Eine einheitliche Regelung für ganz Deutschland versuchte erst die Gewerbeordnung von 1869. Hiernach sollten die betreffenden Streitigkeiten, sofern für sie eben besondere Behörden bestünden, durch diese, sonst durch die Gemeindebehörden, vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg, entschieden werden. Dann sollten aber auch durch Ortsstatut besondere Gewerbegerichte (Schiedsgerichte) unter Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern gebildet werden.

Das Gesetz vom 18. Juli 1881 sah die Errichtung von Innungsgerichten vor. Die neuen Innungen hatten an Stelle der Gemeindebehörden Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Lehrlingen zu entscheiden (Innungsspruchbehörde). Dann wurde ihnen die Befugnis zugestanden, Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen anstelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. Die Zuständigkeit der Innungsspruchbehörden kann auch bei Streitigkeiten zwischen Nichtinnungsmitgliedern und deren Lehrlingen, seit 1887 die der Schiedsgerichte auch bei Streitigkeiten zwischen Nichtinnungsmitgliedern und deren Gesellen angeordnet werden. Die Innungsschiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, die Beisitzer zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern und zur Hälfte aus Gesellen entnommen sein. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde

bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören. Die Beisitzer werden von den Innungsmitgliedern bezw. von den Gesellen gewählt. Die Entscheidungen der Innungsgerichte sind nur vorläufige; gegen sie steht die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage bei den ordentlichen Gerichten offen.

Inzwischen hatte das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 der Landesgesetzgebung die Möglichkeit offen gehalten, die Errichtung von Gewerbegerichten vorzusehen. Elsaß-Lothringen, Sachsen, Bremen, Hamburg machten von dieser Befugnis Gebrauch. Durch dieses einzelstaatliche Vorgehen wurde aber eine Verschiedenheit im Gewerbegerichtsverfahren eingeführt, welche dem eigentlichen Zweck dieser Einrichtung nicht dienlich war.

Infolgedessen wurde am *29. Juli 1890* das **Gesetz betr. die Gewerbegerichte** erlassen. Dieses überläßt zwar den Gemeinden die Errichtung von Gewerbegerichten, doch kann solches auch auf Antrag von Arbeitgebern oder Arbeitern erzwungen werden. Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut, doch können auch mehrere Gemeinden zur Errichtung eines gemeinsamen Gerichts sich vereinigen. Die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts schließt die Zuständigkeit der örtlichen Gerichte aus. Die *sachliche Zuständigkeit* des Gewerbegerichts kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die *örtliche Zuständigkeit* auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden. Vorsitzender des Gewerbegerichts und Stellvertreter desselben dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisitzer, mindestens vier, müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen sein. Die ersteren werden durch die Arbeitgeber, die letzteren durch die Arbeiter in direkter und geheimer Wahl gewählt. Das Verfahren vor den Gewerbegerichten ist im allgemeinen derart geordnet, daß die Gerichte sich freier bewegen können, ohne daß jedoch Willkür oder Formlosigkeit Platz greift. Gegen die Entscheidungen des Gewerbegerichts sind die Rechtsmittel der Berufung (bei einem Streitgegenstand mit einem Werte von über 100 Mark mit Anwaltszwang) und der Beschwerde beim Landgericht gegeben.

Das Gewerbegericht kann auch in allen Fällen von Streitigkeiten, welche aus Bedingungen des Arbeitsverhältnisses entstehen, als **Einigungsamt** angerufen werden. Der Anrufung muß das Gericht Folge geben, wenn sie von beiden Teilen geschieht. Bei fehlschlagendem Einigungsversuch hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, dem sich jedoch die Parteien nicht zu unterwerfen brauchen.

Die Gewerbegerichte sind verpflichtet, *Gutachten über gewerbliche Fragen* abzugeben, welche vom Staat oder von Kommunalverbänden von ihnen verlangt werden. Sie sind aber auch berechtigt, Anträge zu stellen.

Das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 regelte auch das *Verfahren vor dem Gemeindevorsteher*, wenn ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist. Die Entscheidungen der Gemeindevorsteher erlangen Rechtskraft, wenn nicht binnen 10 Tagen von einer der Parteien Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung

von Streitigkeiten erlitt durch das Gesetz von 1890 keine Einschränkungen. Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts wird aber die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen.

Die Erfahrungen, welche man in dem ersten Jahrzehnt des Bestehens der Gewerbegerichte machte, waren insofern zwar günstig, als man gegen 1900 bereits etwa 300 solcher Gerichte zählen konnte. Allein der Umstand, daß z. B. noch 1899 Städte wie Rixdorf, Münster, Darmstadt, daß ferner von den 70 Gemeinden mit 25—50 000 Einwohnern 24 über Gewerbegerichte noch nicht verfügten, zeigte deutlich, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1890 nicht hinreichend waren, um den Grundgedanken der Gesetzgeber zu verwirklichen, nämlich die Kategorie der gewerblichen Streitigkeiten den gewerblichen Sondergerichten vorzubehalten. Infolgedessen erwies sich eine Revision dieser Gesetzgebung als notwendig und es darf als bedeutsame Tatsache hervorgehoben werden, daß dieses Reformwerk allein aus der Initiative der Parteien erwuchs und hinterher dann als Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz am 30. Juni 1901 die Sanktion der verbündeten Regierungen erhielt.

Dem Plenum lagen am 11. und 16. Januar 1901 drei Anträge von nationalliberaler, klerikaler und sozialdemokratischer Seite vor, die schon früher gestellt waren, eine Erledigung aber noch nicht gefunden hatten. Der sozialdemokratische Antrag verlangte die grundsätzlich obligatorische Einführung der Gewerbegerichte ohne jede Einschränkung. Ein Antrag des Centrums verlangte gleichfalls die obligatorischen Gewerbegerichte, wollte aber der Landesregierung die Befugnis erteilen, wegen mangelnden Bedürfnisses Ausnahmen zu gestatten. Einen dritten Weg und zwar den Weg, auf dem schließlich auch die gesetzliche Regelung der Materie zustande gekommen ist, empfahl der nationalliberale Antrag Bassermann und Gen.: Den Gemeinden wie der Regierung sollten ihre Rechte gelassen werden. Bei bestimmten Voraussetzungen aber, etwa einer Einwohnerzahl von 20 000, müsse das Gewerbegericht obligatorisch werden. In der Kommission machte sich das Centrum die Bassermannsche Anregung zu eigen und während anderweitige Vorschläge (obligatorische Einführung bei einer Zahl von 4000 Arbeitern oder bei 15 000 Einwohnern oder auf Antrag eines Drittels der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter) keinen Anklang fanden, einigte sich die Kommission auf folgende Fassung, die Gesetz wurde:

„Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht eingerichtet werden. Die Landeszentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.“

Im weiteren war eine Mehrheit von Parteien dafür, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte in sachlicher und örtlicher Richtung, sowie auch hinsichtlich des Personenkreises auszudehnen.

Was die Sozialdemokratie mit dem Antrag auf allgemein obligatorische Einführung von Gewerbegerichten nicht erreicht hatte, nämlich die Herstellung neuer Agitationsmöglichkeiten auf bisher noch nicht berührten Gebieten, das versuchte sie, wie schon im Jahre 1899, so auch jetzt von neuem auf versteckterem Wege, indem sie ältere Anträge wieder aufnahm, die auf Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle Arbeiter im Bergbau, in Land- und Forstwirtschaft, in Handel und Verkehr und im Gesindedienst abzielten und welche die Herabsetzung des wahlfähigen Alters und die Hineinziehung der weiblichen Arbeiter bezweckten. Der Reichstag war aber nicht gewillt, der Sozialdemokratie auf diesem Wege zu folgen; die Anträge wurden abgelehnt. Die Stellung der Nationalliberalen in dieser Materie ging in der Hauptsache dahin, daß die Partei in der Erkenntnis, daß die Gewerbegerichte segensreich gewirkt und sich das Vertrauen der Arbeiter erworben haben, entschlossen war, für eine maßvolle und allmähliche Ausdehnung der Zuständigkeit einzutreten. Den scharfen Gegensatz, den diese Stellungnahme gegenüber der Sozialdemokratie ergab, beleuchtete Abg. Beck-Heidelberg, indem er auf das verschleierte Ziel hinwies, das die „Genossen" mit ihren radikalen Forderungen im Auge haben, nämlich die Stärkung der sozialistischen Arbeiterorganisationen: „Sorgen wir nur dafür, daß die Wahlen zu den Gewerbegerichten mehr und mehr den Händen politischer Parteien entwunden werden, die vielleicht durch die Art ihrer Agitation nur schädlich auf das Ansehen der Gewerbegerichte eingewirkt haben." Aus den Aeußerungen der anderen Fraktionen zu diesem Gegenstand ist als charakteristisch nur hervorzuheben, daß die Sozialdemokratie sich der Unterstützung der Antisemiten erfreuen durfte, deren Wortführer, Abg. Raab, sich mit Begeisterung zu dem Antrag Albrecht äußerte und als Begründung dafür anführte: Die Bedürfnisfrage aufzurollen, sei in diesem Augenblick nur unpassend und würde ebensowenig zu praktischen Ergebnissen führen, wie damals, als man sich über das Bedürfnis der — Eisenbahnen stritt. Es darf nicht Wunder nehmen, daß von keiner Seite auf diese tiefgründige Logik weiter eingegangen wurde.

Was im besonderen die Ausdehnung des Personenkreises der Zuständigkeit betrifft, so ging der sozialdemokratische Antrag, wie gesagt, dahin, daß im Sinne des Gesetzes von 1890 als Arbeiter gelten sollten: „ferner alle im Bergbau, in der Land- und Forstwirtschaft, im Handel und Verkehr oder im Gesinde beschäftigten Personen." Ferner sollte als neuer Absatz hinzugefügt werden: „Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes gilt jeder selbstständige Gewerbetreibende, auch wenn er keinen Arbeiter beschäftigt." Wenn sich der Reichstag auch nicht entschloß, den Personenkreis der Zuständigkeit auszudehnen, so führte doch die Frage der Hereinziehung des Gesindes und der Handelsangestellten zu bemerkenswerten Erörterungen. Die hauptsächlichsten dagegen vorgebrachten Bedenken bestanden in der Erwägung, daß die Regelung der Gesindeverhältnisse Landesrecht sei und daß im Falle der Annahme des sozialdemokratischen Antrags der § 1 des Gesetzes, welcher die Gewerbegerichte für die Entscheidung von gewerblichen

Streitigkeiten vorsah, nicht mehr zutreffend sei. Trotzdem entschloß sich die Kommission zur Annahme eines Antrags, wonach durch Ortsstatut die Entscheidung von gewissen Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde für den Bezirk des Gewerbegerichts oder für einen Teil des Bezirks dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts übertragen werden kann. Der Antrag wurde im Plenum jedoch wieder abgelehnt.

Für die agitatorische Tendenz der Sozialdemokratie auf diesem Gebiete ist nichts bezeichnender als ihre grundsätzlich feindliche Stellungnahme gegenüber den Innungen und ihren Schiedsgerichten. Tatsächlich sind erheblichere Klagen über die Rechtsprechung der letzteren nur von sozialdemokratischer oder von sozialdemokratisch beeinflußter Seite vorgebracht worden, was das Gewicht solcher Beschwerden nicht gerade erhöht. Der eigentliche Grund dieser Antipathie der Sozialdemokratie ruht in dem Umstand, daß sie in den Schiedsgerichten und Innungen weit weniger Einfluß besitzt als in den Gewerbegerichten. Ihr Trachten geht deshalb dahin, den Innungen ihre Schiedsgerichte zu nehmen und die Streitigkeiten der diesen angehörigen Arbeiterklassen auf die Gewerbegerichte zu übertragen. Von dem Standpunkt einer vernünftigen Sozialpolitik aus ist das widersinnig. Denn der Grundgedanke dieser Gesetzgebung geht dahin, Einrichtungen zu schaffen, welche die kleinen Streitigkeiten des modernen Arbeitsverhältnisses dem hierfür zu schwerfälligen Betrieb der Amtsgerichte entziehen und sie einer schnelleren und gleichzeitig sachgemäßen Erledigung entgegenzuführen. Die Schiedsgerichte der Innungen hatten nun diese Aufgabe nach Ansicht aller Unbefangenen in befriedigender Weise bewältigt, so daß sie ihren sozialpolitischen Zweck erfüllen. Es ist ja nicht unmöglich, daß die Gewerbegerichte das ebensogut tun würden, aber da die noch junge Einrichtung der Schiedsgerichte bei den Innungen gut funktionierte, so würde es allen sozialpolitischen Grundsätzen ins Gesicht schlagen, ohne Not in dieses Gebiet neue Unruhe hinein zu tragen. Die Sozialdemokratie verlangte, an Orten mit Gewerbegerichten neue Innungsgerichte zu verbieten bezw. alte aufzulösen. Sie erklärte die Innungsschiedsgerichte für minderwertig und parteiisch, wobei sie allerdings den Beweis für ihre Behauptungen schuldig blieb. Sie fand ihre Ansicht auf das eifrigste unterstützt durch den Freisinnigen Fischbeck, wogegen der Konservative Jakobskötter, dessen Urteil in dieser Frage sich auf Sachkenntnis stützt, die Innungen energisch in Schutz nahm. Die überwiegende Mehrheit des Reichstags hat ihren Grundsatz, die Kompetenzen der Innungsschiedsgerichte in keiner Weise berühren zu lassen, konsequent durchgeführt.

Ueber die Notwendigkeit der Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der gewerblichen Rechtsprechung war man sich einig. Nur über das Tempo war, wie stets bei sozialpolitischen Materien, eine weitgehende Abweichung der Ansichten voneinander zu beobachten. Die Sozialdemokratie zeigte hier dieselbe Maßlosigkeit und Sinnwidrigkeit, die in den meisten Fällen an ihr zu beobachten ist, in denen sie praktische Sozialpolitik zu treiben sucht. Einer ihrer Vorschläge ging dahin, daß den Gewerbegerichten auch Streitigkeiten unterbreitet werden sollen, „wegen vorsätzlicher Schadenszufügung in

einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, insbesondere durch Aneignung der Arbeitszeugnisse oder durch Verletzung des Betriebs- oder des Geschäftsgeheimnisses, dann wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung von Wohnungen, die vom Arbeitgeber dem Arbeiter entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden, wegen Zahlung des Mietspreises und Herstellung von Reparaturen für diese Wohnungen." Im Plenum aufgefordert, darzulegen, was die Sozialdemokratie hier eigentlich unter „Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise" meine, gab Abg. Zubeil eine Erläuterung dahin ab, daß als solche z. B. anzusehen seien die schwarzen Listen der Arbeitgeber und die sogenannte Konkurrenzklausel, sowie die Beleidigungen der Arbeiter durch die Arbeitgeber. Von mehreren Seiten, insbesondere dem nationalliberalen Abg. Beck-Heidelberg, wurde Herr Zubeil darauf hingewiesen, daß diese Anträge nur darauf berechnet seien, nach außen hin agitatorisch zu wirken. Zubeil wußte darauf nichts anderes vorzubringen, als „daß es mit der Sozialdemokratie schlecht bestellt sein müßte, wenn sie derartige Anträge gebrauchte, um agitatorisch nach außen zu wirken". Der Reichstag einigte sich schließlich auf folgende Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit:

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder Nichtaushändigung des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Ausweiszettels oder Lohnzahlungsbuches;

2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse;

3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;

4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sodann wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder;

6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Bezüglich des Wahlverfahrens bei den Gewerbegerichten hatte die Mehrheit das Bestreben, das Verfahren möglichst zu vereinfachen, weil der bisherige sehr verwickelte Modus nur der sozialdemokratischen Agitation zugute gekommen war. Infolgedessen wurde vorgeschlagen, das Gesetz von 1890 dahin zu ändern, daß die Gemeindebehörden die Listen aufzustellen haben, daß ihr dabei Polizei und Krankenkassen behilflich sein müssen und daß die Listen zu jedermanns Einsicht auszulegen seien. Es wurde schließlich folgende neue Bestimmung angenommen:

„Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Ortsstatut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der

Verhältniswahl zulässig. Dann kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Ist in dem Statut bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden, sowie die Krankenkassen, welche im Bezirk des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, den Gemeindebehörden auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerlisten für Arbeitgeber und Arbeiter erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse bezw. der Gewerbeanzeigen zu gewähren."

Die Einführung des Proportionalwahlverfahrens ist in der Absicht geschehen, den großen Minderheiten, die bei den Gewerbegerichtswahlen stets zutage treten, einigermaßen Berücksichtigung zu schaffen, damit so die Wahlkämpfe etwas an ihrer Schärfe verlieren.

Es wurde schon erwähnt, daß die Sozialdemokratie alle möglichen Versuche machte, mittels dieser Novelle zur Gewerbeordnung für sich Handhaben zu schaffen, welche ihr, wenn möglich, eine vollständige Beherrschung der Gewerbegerichte sichern sollten. So unterließ sie es auch nicht, folgende Forderung zu stellen:

Zu Mitgliedern des Gewerbegerichts soll ohne Unterschied des Geschlechts nur berufen werden, wer das 25. Lebensjahr (im Gesetz von 1890 das 30. Lebensjahr) vollendet, in dem der Wahl vorausgegangenen Jahr für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung zurückerstattet hat und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens einem Jahr wohnt oder beschäftigt ist. (Im Gesetz von 1890 seit mindestens zwei Jahren.)

Für das aktive Wahlrecht forderte die Sozialdemokratie sogar das 21. statt des 25. Lebensjahres, ebenso auch hier keinen Unterschied des Geschlechts. Doch hielt der Reichstag, wie er sich jeder Herabsetzung des wahlberechtigten Alters widersetzte, auch an seiner bisherigen Auffassung fest, daß die Einräumung des Gewerbegerichts an die Frauen ein Schritt von weittragender politischer Bedeutung sein würde, zu dem nicht das geringste Bedürfnis vorläge. Hinsichtlich der Altersherabsetzung führte der Redner der Nationalliberalen aus, er sei um so mehr gegen die Herabsetzung der Altersgrenze, als die Aufgabe, die wir den Gewerbegerichten übertragen, eine so wichtige ist, daß auch Leute dabei mitarbeiten müssen, denen im allgemeinen das nötige Vertrauen entgegengebracht wird, die sich zügeln können und ihr Temperament bereits beherrschen und die daher auch in der Lage sind, mehr abzusehen von den Anschauungen und einseitigen Bestrebungen, denen man im jugendlichen Alter vielleicht mehr unterliegt als im höheren.

Die einzige Aenderung von Belang, die in dieser Hinsicht getroffen wurde, bestand darin, daß es im § 10 des Gesetzes von 1890 fortan heißt: „Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist." Ferner wurden im § 13 die Worte: „Seit mindestens einem Jahre" gestrichen.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt und das Problem der Arbeitskammern.

Der Streit um die Auslegung der Februarerlasse Kaiser Wilhelm II. war bis 1900 insoweit zu einem gewissen Ende geführt

worden, als zwischen den Parteien des Hauses — mit Ausnahme der Freikonservativen unter Führung des verstorbenen Abg. Frhrn. v. Stumm — Einhelligkeit darüber herrschte, daß diese Erlasse, insbesondere der Teil, welcher anordnet:

„Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei den Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden,"

— noch der Ausführung bedürfen. Sobald diese Erkenntnis Gemeingut der einzelnen Fraktionen geworden war, mußte naturgemäß die weitere Frage entstehen, auf welche Weise die Absichten der Februarerlasse ins Werk zu setzen seien. Es boten sich da verschiedene Wege. Die Sozialdemokratie strebt grundsätzlich nach der einseitigen Organisation der Arbeitermassen, ein Weg, auf dem ihr die bürgerlichen Parteien in ihrer Mehrheit nicht folgen können, weil sie der Meinung sind, daß dadurch das Ziel der Februarerlasse, der Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auf keinen Fall zu erreichen ist. Fanden sich somit die bürgerlichen Parteien in der Auffassung zusammen, daß es sich nur um eine gemeinsame Organisation von Arbeitgebern und Arbeitern handeln könne, so war es weiter zunächst zweifelhaft, ob solche Organisationen an die berufliche oder an örtliche Gemeinschaft anzugliedern seien; auch konnte man unentschieden sein, ob derartige sozialpolitische Maßnahmen sofort in Angriff zu nehmen seien oder ob bei sofortiger Inangriffnahme das soziale Friedenswerk Gefahr laufe, gestört zu werden.

Zwar waren über die letzten Punkte, wie bei den Konservativen, so bei den Nationalliberalen die Ansichten geteilt. In beiden Parteien gab es Gruppen, die davon abrieten, sogleich an die organisatorischen Fragen heranzutreten. Immerhin war, zumal auch das Centrum und der Freisinn auf diesem Boden nicht standen, die Stimmung im Hause überwiegend dafür, daß das Parlament seinerseits endlich auf diesem Gebiete zur Initiative überginge, da von der Regierung trotz ihres mehrfachen Anerkenntnisses, daß die Februarerlasse noch ihrer Ausführung harrten, irgendwelche gesetzgeberischen Schritte offenbar nicht zu erwarten waren. So reichte denn das Centrum am 6. Dezember 1898 einen Antrag Lieber-Hitze (unterzeichnet von 78 weiteren Fraktionsmitgliedern) ein, welcher unter Bezugnahme auf die oben mitgeteilte Stelle des Februarerlasses kurz einen „Gesetzentwurf zum Zweck der Errichtung von Arbeitskammern" von den verbündeten Regierungen forderte. Ebenso berief sich auf die zitierte Stelle der Februarerlasse ein am 23. Februar 1899 eingebrachter Antrag der nationalliberalen Partei, der von den Abg. Frhr. v. Heyl, Bassermann, Dr. Hasse, Dr. Hieber, Münch-Ferber, Graf von Oriola und Prinz zu Schönaich-Carolath unterzeichnet und von 23 weiteren Nationalliberalen unterstützt war. Dieser Antrag verlangte, daß an den bestehenden oder noch zu errichtenden Gewerbegerichten nach § 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 besondere

Abteilungen für die Unternehmer von Fabriken und Fabrikarbeiter gebildet würden, denen obliegen soll:

a) zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Arbeitslosigkeit tunlichst Kassen einzurichten;

b) Gutachten zur Förderung der gewerblichen Interessen an Staats- und Gemeindebehörden abzugeben und Jahresberichte zu erstatten;

c) Wünsche und Anträge, welche die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter und die Fürsorge für Arbeiterwohnungen betreffen, zu beraten und den Behörden vorzulegen.

Endlich wünschte der Antrag, daß die Funktionen dieser Abteilungen der Gewerbegerichte als Einigungsamt im Falle von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dahin erweitert würden, daß ein gesetzlich gesicherter Verhandlungszwang eingeführt wird.

Die Anträge Dr. Lieber-Hitze und Bassermann-Heyl wiesen, trotzdem der letztere als Zusatzantrag zu ersterem gestellt war, doch grundlegende Verschiedenheiten auf. Der nationalliberale Vorschlag gab einen genau präzisierten Weg an, um dem Ziel der Februarerlasse näher zu kommen; er beschränkte sich auf die Forderung eines lokalen Arbeitsamtes, welches so gedacht war, daß an den dazu nach ihrem Arbeitsstoff geeigneten Gewerbegerichten einzelne Sektionen für Industrie, für Handwerk und event. auch für die Kleinindustrie eingerichtet würden; er hatte den Vorzug, daß er die Notwendigkeit besonderer Wahlen vermied und ferner in keiner Weise die Stärkung der beruflichen Sonderorganisationen von Arbeitern und Unternehmern förderte. Zudem knüpfte er an bestehende Bestimmungen an, denn schon das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 verlieh diesen Gerichten, wie erwähnt, bestimmte Verwaltungsbefugnisse, erlaubte ihnen, Gutachten zu erstatten und Auskünfte zu erteilen; auch sah bereits § 6 die Beschränkung der Zuständigkeit auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Arbeitsbetrieben vor. Und endlich konnten die Antragsteller bezüglich der Verbindung von Gewerbegericht und Arbeitsamt auf die ausländische Gesetzgebung, besonders auf Belgien, hinweisen, wo die Schiedsgerichte mit den Arbeitskammern wieder vereinigt wurden, nachdem man versucht hatte, sie getrennt bestehen zu lassen.

Wenn so der Antrag Bassermann-Heyl die angestrebte gemeinsame Organisation auf dem Boden des Gesetzes für die Gewerbegerichte suchte, deren ausgezeichnetes Funktionieren in der Tat die beste Gewähr für ein Gelingen dieses sozialpolitisch so hochbedeutsamen Werkes bot, so ging der Antrag Dr. Lieber-Hitze einen völlig anderen Weg. Die vom Centrum vorgeschlagenen Arbeitskammern sollten allem Anschein nach nur als Unterstufen für Bezirkskammern und diese wieder als solche für ein Reichsarbeitsamt dienen, welches die ganze in der Luft schwebende Schöpfung krönen und als oberste Verwaltungsbehörde dem Reichsamt des Innern alle sozialpolitischen Aufgaben abnehmen sollte. Daneben wollte das Centrum den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit verleihen und die Arbeitskammern gewissermaßen nur als „Ergänzungsorganisationen“ zu den einseitigen Berufsorganisationen aufgefaßt wissen.

Es ist ersichtlich, daß bei so diametralen Gegensätzen, wie sie die Anträge Lieber-Hitze und Heyl-Bassermann darstellen, ein vermittelnder Weg gefunden werden mußte, wenn man ein positives Ergebnis erzielen wollte. Diese Aufgabe lag der Kommission ob, welcher 1899 beide Anträge überwiesen wurden; und es kann hier als erfreuliche Tatsache verzeichnet werden, daß es in dieser Kommission gelungen ist, das Centrum von seinem Standpunkt abzubringen, es zu veranlassen, auf seine im Antrag Lieber-Hitze zum Ausdruck gebrachten sozialpolitischen Bestrebungen zu verzichten und grundsätzlich auf den Boden des Heyl-Bassermannschen Antrags hinüberzutreten. Das Resultat dieser Verständigung zwischen Centrum und Nationalliberalen lag der II. Session als Resolution Dr. Hitze-Heyl am 16. Januar 1900 zur Beschlußfassung vor. Diese Resolution enthielt sub a die oben mitgeteilte Stelle der Februarerlasse und forderte sub b die Regierung auf:

„Insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Abteilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61—69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet."

Die Ausführungen des Abg. Dr. Hitze hierzu bewiesen, daß sich das Centrum völlig zu der nationalliberalen Anschauung bekehrt hatte, wonach es als der wichtigste Vorzug des mit der Resolution eingeschlagenen Weges anzusehen sei, daß an eine bestimmte Organisation angeknüpft würde, nämlich an die segensreiche Institution der Gewerbegerichte. Der Redner konnte u. a. auch darauf hinweisen, daß seinerzeit bereits der Abg. Miquel auf eine solche Erweiterung der Aufgaben der Gewerbegerichte den Blick gelenkt habe; es sei selbstverständlich, daß die Gewerbegerichte, wenn sie die Aufgaben als Arbeitskammern erfüllen sollen, wesentliche organisatorische Aenderungen durchmachen müssen. Diese seien sub b des Antrages, wenigstens bezüglich der Zielpunkte und Grundlinien, angedeutet; mit den sub b spezialisierten Punkten sollte der Regierung keineswegs eine gebundene Marschroute gegeben werden, mit der das Ziel der Februarerlasse zu erreichen sei; diesem Ziel nachzugehen, sei der Reichstag entschlossen, über den Weg könne man verhandeln.

Die also apostrophierte Regierung ließ sich indessen nicht vernehmen, sondern zog es vor, zu dieser Materie in keiner Weise Stellung zu nehmen. Bezeichnend war es, daß die beiden sozialdemokratischen Redner, die Abgeordneten Zubeil und Rosenow, es in ihren ausführlichen Darlegungen sorgfältig vermieden, auch nur ein Wort zur Resolution zu äußern.

Die Resolution Dr. Hitze-Heyl wurde schließlich mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Gleichzeitig mit ihr standen die mehrfach erwähnten Anträge Albrecht und Trimborn zum Gewerbegerichtsgesetz auf der Tagesordnung. Der letztere forderte hinsichtlich der Ausgestaltung des Gewerbegerichts als Einigungsamt folgende neue Bestimmung:

Erfolgt die Anrufung nur von seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der

anderen Partei bekannten Personen Kenntnis zu geben und zugleich nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahe legen. — Der Vorsitzende ist befugt, an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Der sozialdemokratische Antrag Albrecht und Genossen forderte u. a. Erweiterungen der Pflichten des Vorsitzenden im Einigungsamt, Vorladungsbefugnis des Vorsitzenden, Geldstrafe bis zu 1000 Mark und die Berechtigung der Gewerbegerichte, Anträge, Gutachten usw. auch an gesetzgebende Körperschaften zu stellen.

Da der Reichstag sich mit großer Mehrheit auf den Boden der Resolution Hitze-Heyl gestellt hatte, so war von vornherein zu erwarten, daß er auch den auf den Ausbau der Einigungsämter gerichteten Bestrebungen ein williges Ohr leihen würde, zumal ja die Einigungsämter keinen anderen Zweck als die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Auge haben. Wie nämlich die Gewerbegerichte als solche, so hatten sie sich auch in ihrer Eigenschaft als Einigungsämter trotz aller Bewährung in der Praxis in mehr als einer Hinsicht reformbedürftig gezeigt; vor allem, weil sie, zum Teil infolge unzureichender Befugnisse, zu wenig angerufen wurden.

Die zum Teil schon erwähnten, auf den Ausbau der Einigungsämter abzielenden Bestrebungen betrafen hauptsächlich vier Punkte:

1. die Verstärkung der Initiativpflichten des Vorsitzenden,
2. die Einführung des Erscheinungszwangs unter Strafandrohung,
3. die geeignetere Zusammensetzung des Einigungsamtes,
4. die Berechtigung der Gewerbegerichte, Anträge usw. auch an gesetzgebende Körperschaften zu richten.

Der § 62 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 schrieb dem Einigungsamt vor, einer Anrufung Folge zu leisten, wenn sie von beiden Seiten kam. Allerdings ging der Sinn des Gesetzes dahin, daß der Vorsitzende auch eingreifen kann, wenn er nur von einer oder von keiner Seite angerufen wird. Die Praxis gestaltete sich aber so, daß der Vorsitzende niemals eingriff, wenn man nicht von beiden Seiten an ihn herantrat. Infolgedessen wurden folgende Ergänzungen beschlossen:

§ 62a. Erfolgt die Berufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

§ 62b. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Gelegenheit nahe legen.

Gleichfalls in der Absicht, die Stellung des Vorsitzenden und seine Befugnisse zu stärken, wurde auch nachstehende Bestimmung dem Gesetz von 1890 neu eingefügt:

§ 62c. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 62 oder 62a angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt. Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung, Prokuristen oder Betriebsleiter) ist zulässig.

Die Einführung des Erscheinungszwanges machte eine weitere Aenderung in § 63 ratsam, welcher nach dem bisherigen Gesetz das Einigungsamt aus den vier Beisitzern zusammensetzte, die auch als Gewerberichter fungierten. Auf Antrag konnten auch Vertrauensmänner zugezogen werden. Bei dieser Zusammensetzung des Einigungsamts mochte es geschehen, daß bei einem Streik in einem Gewerbe der Großindustrie die Beisitzer Arbeitgeber und Arbeiter des Kleingewerbes waren. Tatsächlich bestand auch einer der Haupteinwände gegen die Einigungsämter darin, daß man auf das mangelnde Sachverständnis der Beisitzer hinwies. Solchen Erwägungen trug die Kommission Rechnung, indem sie dem § 63 folgende Fassung gab:

§ 63. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt. Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Der Vorsitzende ist befugt, ein oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

Damit war eine sachkundige Zusammensetzung des Einigungsamtes garantiert, die aber nicht den Beifall des sozialdemokratischen Abg. Segitz fand, der einwandte, daß nicht die Vertrauensmänner, sondern die Gewerbegerichte in den Augen der Arbeiter die größere Autorität besäßen.

Der in der Resolution Hitze-Heyl liegende Gedanke, um die Gewerbegerichte, als um diejenigen Institutionen, denen die Schlichtung von Lohnstreitigkeiten obliegt, die lokalen

Arbeitskammern

zu kristallisieren, brachte es nahe, ein besonderes Augenmerk der Antrags- und Gutachtenberechtigung der Gewerbegerichts-Ausschüsse zu widmen. Wenn die Fabrik- usw. Ausschüsse später als Arbeitskammern die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im großen Stile handhaben sollten, so war es zu empfehlen, sie schon jetzt dazu anzuleiten, daß sie die Streitigkeiten, die zu Lohndifferenzen führen, im Voraus zu begleichen suchen durch entsprechende Anregungen und Vorschläge in

Gesetzgebung und Verwaltung oder durch Eingaben an Arbeitgeberverbände usw.

Nun war von dem den Gewerbegerichten zuerkannten Recht, an Behörden und Kommunalverbände Anträge zu stellen, bezw. der von ihnen auferlegten Pflicht, den Kommunen und Staatsbehörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten, bisher nur wenig Gebrauch gemacht worden. Und wenn einmal ein derartiger Antrag erfolgte, so lehnte es die höhere Behörde ab, ihn an den Reichstag weiter zu geben. Der Reichstag gab darum in § 70 den Gewerbegerichten ausdrücklich die Befugnis, an gesetzgebende Körperschaften in gewerblichen Fragen Anträge zu stellen.

Nachdem der Reichstag die im Vorstehenden behandelte Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz am 13. Mai in 3. Lesung angenommen hatte, (am 30. Juni 1901 erfolgte die Publikation des Gesetzes), konzentrierte sich die Aufmerksamkeit des Parlaments in den folgenden Wintern auf die Förderung des

Arbeitskammerprojektes und der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes

(siehe auch „Arbeiterstatistik"). Auf eine Interpellation des Centrums am 30. Januar 1904, in welcher die Errichtung von paritätischen Arbeitskammern erneut gefordert wurde, gab Staatssekretär Graf Posadowsky die Erklärung ab:

„Was die Schaffung einer Arbeitsvertretung anbetrifft, so ist besonders in den Verhandlungen des Reichstags vom 16. Januar 1901 ausgeführt, daß man die betreffenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes erweitern müsse, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1890 in friedlicher Weise ihre Wünsche und Interessen sowohl gegenüber den Arbeitgebern wie gegenüber den Behörden zu vertreten. Entsprechend den in der genannten Reichstagsverhandlung ausgesprochenen Wünschen hat demgemäß der § 75 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes die Fassung erhalten:

> Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalbehörden und gesetzgebende Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

Damit war bereits ein grundlegender Schritt geschehen zur Bildung von Arbeitsvertretungen, welche in der Allerhöchsten Botschaft vom 4. Februar 1890 verheißen sind. Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage Arbeitervertretungen weiter auszubauen, welche dem allgemeinen Grundsatz des genannten Allerhöchsten Erlasses entsprechen.

Was schließlich die Frage der Errichtung eines eigenen Reichsarbeitsamtes betrifft, so kann es sich nur darum handeln, die arbeitsstatistische Abteilung des Statistischen Amts des Reichs in gleicher Weise zu einer unter dem Reichsamt des Innern stehenden selbständigen Behörde auszubilden, wie etwa die biologische Abteilung abgegrenzt und selbständig gemacht werden soll gegenüber dem Reichsgesundheitsamt. Ob und wann ein derartiger Weg zu beschreiten ist, wird von den Verhandlungen über den Voranschlag der künftigen Jahre abhängen."

Von den Nationalliberalen wies Abg. Hieber darauf hin, wie diese Arbeitskammern schon seit Jahren, insbesondere durch den Abg. Freiherrn von Heyl, angeregt worden seien.

Als indessen auch im Winter 1904/5 das Projekt der Arbeitskammern, bezw. des Reichsarbeitsamtes eine festere Gestalt immer noch nicht angenommen hatte, forderte ein nationalliberaler Antrag (Dr. Paasche, Freiherr v. Heyl, Dr. Hieber) die Regierung auf, die Einrichtung eines Reichsarbeitsamtes zu schaffen, mit der Maßgabe, daß auf dasselbe die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission für Arbeiterstatistik übergehen und daß ihm je in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ständige Beisitzer angehören. Gleichzeitig forderte ein sozialdemokratischer Antrag Auer ein Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Einigungsämter. Die Sozialdemokratie erklärte am 21. Februar 1905 dazu, sie hoffe von den Statistiken eines Reichsarbeitsamtes, daß „der Blödsinn der kapitalistischen Produktionsweise klargelegt werde", und obgleich gerade die Nationalliberalen und das Centrum die Angelegenheit seit Jahr und Tag mit allem Eifer betrieben und auch wesentlich gefördert hatten, hielt es der sozialdemokratische Abg. Thiele für geschmackvoll, den bürgerlichen Parteien zuzurufen „Ihr Kaiser hat die Verheißung gemacht, wir Sozialdemokraten müssen Sie zur Einlösung des Wortes Ihres Kaisers auffordern, geschehen ist bisher nichts!"

Die Mehrheit des Reichstags hatte offenkundig die Absicht, paritätische Arbeitskammern zu schaffen, d. h. gemeinsame Interessenvertretungen von Arbeitnehmern, Angestellten und Arbeitgebern, die in dem Reichsarbeitsamt eine Art gemeinsamer Spitze haben sollten. Demgegenüber ging die Forderung der Sozialdemokratie viel weiter. Sie wollte Arbeitsämter für größere Verwaltungsbezirke, Arbeitskammern für engere Bezirke, welche Organe durchweg aus neuen Wahlen hervorgehen sollten. Wie wenig sich diese Partei dabei an den Gegenwartsstaat hielt, zeigte sie im § 5 ihres Entwurfes, wonach die 50 Mitglieder der Arbeitskammern die drei Hilfsbeamten des Bezirksarbeitsamtes wählen sollten, die damit ohne weiteres Reichsbeamte wurden. Hiermit wäre das Ernennungsrecht der Souveräne einfach ausgeschaltet gewesen. Die Unreife des Entwurfes ging weiter auch daraus hervor, daß der sozialdemokratische Antrag auch die landwirtschaftlichen Arbeiter, und zwar nach der Zahl der Betriebe, beteiligen wollte. Durch diese Bestimmung würden die industriellen Arbeiter in den meisten Arbeitskammern a priori in die Minderheit gedrängt worden sein, was sich die Sozialdemokratie augenscheinlich nicht überlegt hatte. Demgegenüber waren sich die führenden sozialpolitischen Parteien, Nationalliberale und Centrum, dahin einig, daß die Arbeitskammern nur als eine Vertretung der industriellen und gewerblichen Arbeiter gedacht seien, zu denen dann vor allem auch die Vertreter der geistigen Arbeit, also die zahlreichen Privatbeamten, speziell die technischen Beamten, zu treten hätten.

Für Arbeiterkammern, d. h. nur aus Arbeitern bestehende Vertretungen, brach aus dem ganzen Hause nur der Abg. Mugdan (frs. Volksp.) eine Lanze.

Es ist hier von Interesse, diejenigen Grundsätze kennen zu lernen, auf welche sich die „Gesellschaft für soziale Reform" bezüglich der Gestaltung der Arbeitskammern geeinigt hat.

Der Ausschuß dieser Gesellschaft ist unter Berücksichtigung der ausländischen Erfahrungen sowie unter Befragung einer Reihe sozialpolitischer Autoritäten und Praktiker zu dem Ergebnis gekommen, paritätisch zusammengesetzte Arbeitskammern zu fordern und ihnen folgende Aufgaben zuzuweisen:

1. Die Arbeitskammer als Interessenvertretung. Als Interessenvertretung stellt die Arbeitskammer Anträge zur Wahrung der Berufsinteressen der gewerblichen Lohnarbeiter an die staatlichen und kommunalen Behörden und Parlamente, sie erstattet Gutachten an die Behörden in allen die besonderen Interessen der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten, verfaßt periodische Berichte über die Arbeitsverhältnisse im Bezirk der Kammer und leistet Hilfe bei statistischen Erhebungen über diese Verhältnisse.

2. Die Arbeitskammer als Einigungsamt. Als Einigungsamt beugt die Arbeitskammer Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor, sie übernimmt die Vermittlung nach dem Ausbruch solcher und sucht auf den Abschluß von Tarifverträgen hinzuwirken. Bei der Feststellung des Tarifvertrages leiht sie ihre Mithilfe, wenn diese nachgesucht wird.

3 Die Arbeitskammer als Hilfsverwaltungsbehörde. Als Hilfsstelle der Verwaltungsbehörde hat die Arbeitskammer bei der Arbeitsvermittlung, der Durchführung der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung mitzuwirken. Bei der Arbeitsvermittlung werden ihre Aufgaben in der Uebernahme von Verwaltungsfunktionen, bei der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihrer Kontrolle der Gesetzesausführung zu bestehen haben. Hinsichtlich der Arbeiterversicherung wird in Erwägung zu ziehen sein, ob die Arbeitskammern nicht so zu organisieren sind, daß sie, wenn der Plan zur Vereinfachung der Organisation der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zur Ausführung reif ist, als „der Unterbau unter berufsmäßiger Leitung, der die sozialpolitische Gesetzgebung innerhalb beschränkter Verwaltungsbezirke in erster Instanz auszuführen hat," dienen können, dessen Schaffung von dem Staatssekretär des Innern, Grafen von Posadowsky, im Reichstag am 2. März 1905 als eine Aufgabe der Zukunft bezeichnet worden ist.

4. Beteiligung der Lohnarbeiter und der Privatangestellten. Bei der Feststellung der Aufgaben der Arbeitskammern geht der Ausschuß von der Ansicht aus, daß, soweit Lohnarbeiter in Frage kommen, die Organisation der Kammern nur gewerbliche Arbeiter, dabei aber auch die in fiskalischen Betrieben beschäftigten, umfassen soll. Der Ausschuß hält es aber für notwendig, daß auch für die anderen Kategorien der Arbeitnehmer, insbesondere für die Handlungsgehilfen und die Privatbeamten, zur Vertretung ihrer Interessen geeignete Institutionen geschaffen werden.

Im einzelnen ist die „Gesellschaft für soziale Reform" dafür, daß in die Vertretung der Arbeitskammern auch sämtliche nicht unter Titel VII der Gewerbeordnung fallende, gewerbliche Arbeiter einbezogen werden sollen, nämlich die Staatsarbeiter, Seeleute, Eisenbahner usw. Ferner wird für alle Arbeiter und Arbeiterinnen das aktive und passive Wahlrecht, ersteres mit 21, letzteres mit 25 Jahren gefordert; und zwar das Proportionalsystem bei geheimer und direkter Wahl. Auch soll die Verleihung des passiven Wahlrechts an Beamte der Arbeiterorganisationen befürwortet werden.

Bezüglich des Reichsarbeitsamtes hatte sich der Staatssekretär nur ganz allgemein und mit sehr viel Vorbehalt in betreff der Kosten geäußert. Die Nationalliberalen beantragten daher erneut seine Errichtung, weil sie die organische Entwicklung in der Gesamtfrage am besten durch die Arbeit eines Reichs-

arbeitsamtes fördern zu können glaubten. Als Aufgabe dieses Reichsarbeitsamtes sahen es die Nationalliberalen an, daß es, wie bisher die Kommission für Arbeiterstatistik, das sämtliche sozialpolitische Material vorzubereiten, zu sammeln und zu verwerten habe. Ferner soll das Amt den Erlaß neuer Anordnungen und die Abänderung alter verfehlter Maßnahmen auf dem Wege der Gesetzgebung oder bundesrätlicher Verordnung anregen. Die Stellung des Amtes innerhalb der Reichsbehörden war so gedacht, daß das Amt zwar unter dem Reichsamt des Innern stehen, dabei doch aber dieselbe Selbständigkeit erhalten solle, wie etwa das Reichsversicherungsamt. Die Arbeitsämter und Arbeitskammern waren dabei als Unterbau gedacht.

Die Angelegenheit hat inzwischen tatsächliche Fortschritte nicht gemacht. Als am 9. März 1907 Abg. Trimborn unter Hinweis auf Bedenken, welche sich inzwischen gegen die Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte geltend gemacht hätten, und unter Hinweis auf die Wünsche der Handlungsgehilfen, Privatbeamten und Arbeiterinnen, ebenfalls in den Arbeitskammern eine Vertretung zu finden, den Grafen Posadowsky über die Stellung zu dieser Materie befragte, ließ sich der Staatssekretär auf Einzelheiten überhaupt nicht ein, erklärte aber immerhin, er habe sich wegen eines Gesetzes über die Arbeitskammern mit den preußischen Ressorts in Verbindung gesetzt und nehme an, daß dem Reichstag in der Session 07/08 ein diesbezüglicher Gesetzentwurf zugehen werde.

Bei dieser Gelegenheit gab auch der natlib. Abg. Dr. Hieber seiner persönlichen Ansicht dahin Ausdruck, daß eine Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte nicht sachgemäß sei. Die Gewerbegerichte seien Gerichte, während die Arbeitskammern Interessenvertretungen seien. Abg. Hieber hält es für besser, wenn man die Arbeitskammern, losgetrennt von den Gewerbegerichten, als einen selbständigen Neubau aufrichtet, welcher mit der künftigen Vereinheitlichung unserer Versicherungsgesetzgebung im engsten Zusammenhange steht.

Es sei angefügt, daß außerhalb Deutschlands Arbeitskammern besitzen in unvollkommener Weise Belgien seit 1877 (Conseils de l'industrie et du travail) und Frankreich seit 1900 (Conseils du travail); in voller Ausgestaltung allein Holland, wo auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1897 „Kamers van Arbeet“, aus Unternehmern und Arbeitern gleichmäßig bestehend, eingerichtet worden sind. Sie sind statistische Bureaus, Auskunftsstellen, Interessenvertretungen und Schiedsgerichte in einem, um „die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gemeinschaftlichem Zusammenwirken zu fördern“. Jedoch sollen sie bisher den auf sie gesetzten Erwartungen nur zum Teil entsprochen haben.

Gewerbeinspektion — siehe Arbeiterschutz.

Gewerbeordnung. Nachdem am 1. November 1867 das Gesetz über die Freizügigkeit geschaffen war, welches jedem Staats-Angehörigen des Norddeutschen Bundes den Aufenthalt und Gewerbebetrieb gleichmäßig im Geltungsbereiche des Bundes gestattete, forderte

der Reichstag von dem Bundeskanzler als notwendigstes Ausführungsgesetz eine auf der Basis der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung. Bereits am 7. April 1868 gelangte ein derartiger Gesetzentwurf zur Vorlage, der im wesentlichen der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 nachgebildet war. Danach sollten alle älteren und lokalen Beschränkungen des Gewerbebetriebs beseitigt, die Innungen als freie Vereine beibehalten und nur diejenigen Gewerbe von einer polizeilichen Konzession abhängig gemacht werden, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit oder wenigstens mit lästigen Nachteilen für die Nachbarschaft verbunden war. Der Entwurf verlangte aber für die Aufsichtsbehörden so weitgehende Rechte, namentlich in bezug auf das Konzessionswesen, daß eine Verständigung darüber ganz ausgeschlossen erschien. Der Bundesrat widersprach der vom Reichstag geforderten Schmälerung jener staatlichen Rechte grundsätzlich. Um wenigstens das nächste Ziel festzulegen, brachten die Abg. Lasker und Miquel einen eigenen Gesetzentwurf als Antrag ein, der aus dem Regierungsentwurfe alle diejenigen Bestimmungen herauslöste, welche die gewerbliche Freizügigkeit prinzipiell im Gebiet des Norddeutschen Bundes durchzuführen geeignet schienen. Die Konservativen (Wagener u. Gen.) wollten diese „Nullifizierung des Bundesrates" nicht mitmachen, so wenig sie in der Sache selbst ein Bedenken hegten. Denn es muß immer wieder betont werden, daß auf der konservativen Seite damals ein Widerspruch gegen die Ausdehnung der in Preußen seit 1845 schon gewährten gewerblichen Freizügigkeit auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes nicht erhoben wurde. Der Antrag Lasker-Miquel wurde dann gegen die Stimmen der Konservativen am 19. Juni angenommen, fand nachher auch beim Bundesrat Zustimmung, und trat als sogenanntes Notgewerbegesetz am 8. Juli 1868 in Kraft. Durch dasselbe wurden auch außerhalb Preußens alle etwa noch bestehenden Zunftrechte und -Prüfungen (Befähigungsnachweis) beseitigt, und der Gewerbebetrieb auf dem Lande wurde dem in der Stadt gleichgestellt. Es fehlte diesem Gesetze aber an den nötigen Ausführungsbestimmungen, so daß sich die verbündeten Regierungen beeilten, den vorhandenen Mängeln durch eine umfassendere Gewerbeordnung abzuhelfen. Der Entwurf für dieselbe gelangte bereits am 4. März 1869 an den Reichstag. Zur Begründung des Regierungsantrages betonte Unterstaatssekretär Michaelis als Vorzug des neuen Entwurfes, der den Wünschen der liberalen Reichstagsmehrheit entgegen kam:

„Er hat der Entwicklung des Prinzips der Gewerbefreiheit gegenüber den kollidierenden Interessen insofern vollen Raum gegeben, als er jede Gewerbepolizei im vermeintlichen Interesse des besseren Fortkommens des Gewerbtreibenden selbst beseitigt hat; er hat aber diejenigen beschränkenden Bestimmungen aufrecht erhalten müssen, welche geboten sind durch das höhere allgemeine Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Gesundheit, kurz durch Interessen, die zu verfolgen und zu sichern der Staat die hohe Aufgabe hat, und denen gegenüber die Willkür des Einzelnen sich gewisse Schranken auferlegen muß."

Die liberale Mehrheit erkannte das Bedürfnis strenger Aufsicht gegenüber den unter die Konzessionspflicht gestellten Gewerbetreibenden (Pfandleiher, Gesindevermieter, Tanz-, Turn-, Schwimmlehrer, Trödler,

Auktionatoren, Gastwirte) im allgemeinen an, milderte aber einige wesentliche Anforderungen, welche der Entwurf an das Wandergewerbe und betreffs des Lehrlingswesens gestellt hatte. Das Ergebnis der zwischen Mehrheit und Regierung getroffenen Vereinbarung — unser noch heute bestehendes Gewerberecht wurde dann (31. 5. 1869) mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Sozialdemokraten lehnten die Gewerbeordnung — die größte Tat des eben entstehenden Reiches im Sinne der wirtschaftlichen Befreiung des Arbeiters — ab! Es genügte ihnen nicht, was zum Schutze der Koalitionsfreiheit in dem Gesetz aufgenommen war, auch verlangten sie eine Statistik der Arbeiterverhältnisse u. a. m., was damals außer allem Bereiche des Möglichen lag.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 trat am 1. Januar 1870 in Kraft. Heute gilt sie mit Ausnahme Helgolands für das ganze deutsche Reichsgebiet. Freilich hat sie seit ihrem ersten Entstehen manche Abänderung in Form und Inhalt erfahren müssen; doch war dies nur der natürliche Entwicklungsgang der Dinge. Am allerwenigsten hatte man auf nationalliberaler Seite des Glaubens gehandelt, in einer Zeit so bedeutsamer wirtschaftlicher Entwicklung ein Werk zu schaffen, das auch schon allen zukünftigen Formen des Wirtschaftslebens angepaßt sei, oder ein Werk, das allem Mißbrauch der weithin gewährten Ellbogenfreiheit im wirtschaftlichen Getriebe ausreichende Dämme entgegensetze. In beiderlei Hinsicht war man von der Unzulänglichkeit der Arbeit wohl durchdrungen und erklärte sich allseits bereit, je nach dem Maße der nun sich aufdrängenden praktischen Beobachtungen die bessernde Hand anzulegen.

Das ist in dreifacher Hinsicht geschehen. Das Gesetz von 1869 war, soweit es die Arbeitsverhältnisse in den industriellen Betrieben betraf, im Grunde nur ein Fabrikaufsichtsgesetz. Mit der Novelle von 1878 war der gesunde Grund dazu gelegt, daß es zu einem wirklichen Arbeiterschutzgesetz sich erweitern konnte. Letzteres datiert von 1891. Sodann hatte die Gewerbeordnung von 1869 nicht nur den Innungszwang beseitigt, sondern mit demselben auch manchen nützlichen Antrieb zur freien Innungsbildung unterdrückt. Die Novellen von 1881 und 1884 stellten die zur Pflege des korporativen Lebens und zur gemeinsamen Erfüllung der erzieherischen Aufgaben gegenüber dem Lehrling unerläßlichen Bestimmungen wieder her. — Endlich erwies es sich doch mit der Zeit als geboten, auf die Vorschläge des Regierungsentwurfs von 1869 zurückzugreifen und zwischen seßhaftem Gewerbe und Wandergewerbe einen schärferen Unterschied zu machen, damit nicht weite Teile des Handwerks sich in den Wanderbetrieb auflösen, der seiner Natur nach die geringere Widerstandskraft gegen unlautere Betriebsmittel in sich hat. Seit 1883 und zuletzt in durchgreifender Weise im Jahre 1896 ist diese Revisionsarbeit vollbracht.

In den Rahmen der Gewerbeordnung fällt zum Teil auch die sozialwirtschaftliche Fürsorge für den gewerblichen wie landwirtschaftlichen Arbeiter (Haftpflicht, dann Unfall-, Kranken-, Invalidenversicherung usw.) und die Regelung des Konsumvereinswesens. Jene

ist unter „Arbeiterversicherung“, diese unter „Genossenschaftswesen“ (bezw. Preußische Zentralgenossenschaftskasse) besonders behandelt.

Noch heute sind von den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung sämtliche auf die Gewinnung roher Naturerzeugnisse abzielenden Betriebe, alle künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsarten und alle Leistungen im öffentlichen Dienste ausgenommen. Abgesehen davon hat aber die Gewerbeordnung den ausgedehntesten sachlichen Geltungsbereich. Sie hat dem deutschen Volke unter weitgehender Berücksichtigung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit eine gesetzliche Grundlage für alle wirtschaftlichen Schöpfungen der Gegenwart und Zukunft gegeben; sie hat die notwendigen Einschränkungen dieser Freiheitsrechte durch die Gewerbepolizei an bestimmte rechtliche Normen gebunden; sie hat die staatliche Wirksamkeit nicht bloß auf die genossenschaftliche Verfassung der Gewerbetreibenden in den Innungen und Fachvereinen ausgedehnt, sie hat ihr auch die Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter und die allgemeine Förderung der Gewerbe als wichtige Aufgabe zugewiesen.

Die wichtigste seitdem erlassene Novelle zur Gewerbeordnung ist die von 1900. Sie enthält sehr verschiedenartige Bestimmungen. Außer solchen über Wäsche- und Kleiderkonfektion betrifft sie u. a. folgendes: Die polizeiliche Gleichstellung des Gewerbebetriebes der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit dem Pfandleihgewerbe; — die Genehmigung muß versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Betrieb dartun. Ferner wurde auch der Hausierhandel mit Bruchbändern aus gesundheitspolizeilichen Gründen verboten.

Im ganzen sei bemerkt, daß die **Gewerbeordnung von 1869 bis 1907 im ganzen durch 23 Novellen modernisiert** worden ist. Die zahlreichen Abänderungen im Laufe der Jahre haben wiederholt die Notwendigkeit einer Neuredaktion hervortreten lassen. Die erste Neuredaktion erfolgte am 1. 7. 1883, die zweite am 30. Juni 1900. Aus den 23 Novellen zur Gewerbeordnung seien folgende, als die wichtigsten, hier zusammengestellt:

Die Novelle vom 8. April 1876 (gewerbliche Hilfskassen), aufgehoben durch das Krankenversicherungsgesetz; das Gesetz betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (11. 6. 1878); die Novelle vom 15. 6. 1880 betr. Schauspielunternehmer; die Novelle vom 18. 7. 1881 (neue Bestimmungen über Innungsausschüsse und Innungsverbände); das Krankenversicherungsgesetz vom 15. 6. 1883; das Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 20. 7. 1890 (gleichzeitige Regelung der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte); die Novelle vom 1. Juni 1891 (Arbeiterschutzgesetz); Artikel 3 des Gesetzes betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher (19. 6. 1893); Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (18. 8. 1896); Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (10. 5. 1897); Novelle vom 26. 7. 1897 betr. Organisation des Handwerks, Regelung des Lehrlingswesens, Meistertitel.

Außer diesen Abänderungen sind mehrere Bekanntmachungen und Beschlüsse des Bundesrats ergangen, welche eine Ergänzung des Verzeichnisses der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen zum Gegenstand haben. (S. a. Handwerkerfrage.)

Gewerbesteuer. Eine Besteuerung des Ertrages vom Gewerbebetrieb ist in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts in allen größeren deutschen Staaten eingerichtet worden. Einzelne Staaten, insbesondere Bayern, haben allmählich die Gewerbesteuer derart

ausgebaut und ausgestaltet, daß sie nicht eigentlich mehr die gewerbliche, sondern alle berufliche Erwerbstätigkeit, also auch den Erwerb des Beamten, Künstlers usw. erfaßt und das breite Fundament der staatlichen direkten Besteuerung geworden ist. In anderen Staaten wieder, insbesondere in Preußen und Sachsen, ist sie hinter den Personal-, bezw. Einkommensteuern mehr und mehr zurückgeblieben. Der preußischen Gewerbesteuergesetzgebung wurde besonders der Vorwurf gemacht, daß sie die Gewerbebetriebe zu ungleich treffe, die wenig leistungsfähigen Betriebe schwer belaste, die großen gewinnreichen dagegen zu gering besteuere. Mit der Reform der Einkommensteuer in Preußen griff auch eine Umgestaltung der Gewerbesteuer Platz. Das Gesetz vom 24. Juni 1891 brachte eine durchgreifende Aenderung: während die frühere Gewerbesteuer besondere Klassen der Handwerker, Wirte, Fuhrleute, Schiffer usw. neben den allgemeinen Klassen der Handel- und Gewerbetreibenden unterschied, findet bei der neuen Gewerbesteuer nur eine Unterscheidung nach Maßgabe der Gewerbserträge und der Gewerbskapitalien statt; hierbei bleiben steuerfrei die Gewerbe, welche die Ertragsgrenze von 1500 Mark oder 3000 Mark Kapital nicht erreichen. Eine besondere Betriebssteuer trifft noch den Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit Branntwein. — In Preußen wurde die Gewerbesteuer mit der Grund- und Gebäudesteuer durch das Gesetz vom 1. April 1895 den Gemeinden überwiesen, kam also hier als Staatssteuer in Fortfall, während in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten die Gewerbesteuer, in manchen Bundesgebieten als Ergänzung zur Einkommensteuer, weiter als Staatssteuer erhoben wird. — Die „Gewerbebetriebe im Umherziehen“ sind jedoch auch in Preußen dem Staate noch steuerpflichtig geblieben; ihr Ertrag ist für das Etatsjahr 1907 auf 2 925 000 Mk. veranschlagt. In Bayern bringt die Gewerbesteuer ungefähr elf Millionen, in Württemberg zwei Millionen, in Baden 1,57 Mill. und in Hessen gegen 1,17 Millionen Mk. auf.

Gewerbevereine — siehe Gewerkschaften.

Gewerbliches Fachschulwesen — siehe Schulwesen.

Gewerkschaften (Gewerkvereine, Fachvereine, auch Berufsvereine; — Anerkennung der Berufsvereine, s. d.) sind Verbindungen von Lohnarbeitern eines bestimmten Gewerbes zur Förderung ihrer beruflichen und sozialen Interessen. Sie suchen auf gütlichem Wege, d. h. durch Angebot von Arbeit, durch örtliche und zeitliche Regelung dieses Angebotes, durch Arbeitsnachweis und Gewährung von Unterstützungen für den Fall der Arbeitslosigkeit, der Krankheit usw. die Wohlfahrt ihrer Mitglieder zu heben. Wo diese Zwecke auf gütlichem Wege nicht zu erreichen sind, benutzen sie die ihnen durch den Zusammenschluß gewährte Macht zur Arbeitseinstellung als demjenigen Mittel, mit welchem die Arbeitgeber zu einer günstigeren Gestaltung der Arbeitsbedingungen gezwungen werden sollen. Ihr erstes Vorbild haben die Gewerkschaften in England, wo sie sich bereits Ende des 18. Jahrhunderts bildeten. Eine straffere Organisation und die Zusammenschließung der Ortsvereine zu Landesvereinen erreichten sie allerdings erst nach 1830. 1871 wurde ihnen durch die Trades-Unions-Act das Recht der juristischen Persönlichkeit zu-

gestanden, auf welcher Grundlage sie sich dann kräftiger zu entfalten begannen. Die Trades-Unions hatten mit Abschluß des Jahres 1905 eine Stärke von 1 866 755 Mitgliedern erreicht, darunter weibliche 125 094. Den englischen Gewerkschaften kommen zahlenmäßig am nächsten die deutschen mit 1 822 343 (darunter 86 402 weibliche; vergl. „Korrespondenzbl. d. Generalkommission d. Gewerksch. Deutschlands. Nr. 8. 17. Jahrg., v. 23. 2. 1907). Es folgten Oesterreich mit 323 099 (28 402), Belgien mit 148 483 und Schweden mit 117 935 (7547) Mitgliedern.

In Deutschland gewann die gewerkschaftliche Bewegung erst sehr viel später als in England an Boden. Der erste Gewerkverein (der deutsche Tabakarbeiterverein) wurde 1865 durch Fritzsche ins Leben gerufen. Ihm folgte im Jahre darauf der Verband deutscher Buchdrucker. Am 28. September 1868 wurde auf dem unter dem Vorsitz von Schweitzer in Berlin abgehaltenen Arbeiterkongreß die Gründung von Gewerkschaften (Arbeiterschaften) auf größerer Grundlage beschlossen. Aber während die Trades-Unions als solche sich bis vor kurzem von politischen Bestrebungen, insbesondere sozialistischen Tendenzen mit Erfolg ferngehalten haben, bemächtigte sich der deutschen Gewerkschaftsbewegung gleich in ihrer Geburtsstunde die politische Arbeiterbewegung, und zwar waren es die Sozialdemokratie und die Fortschrittspartei, welche von vornherein die bis heute bestehende Spaltung in sozialistische Gewerkschaften und in Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine herbeiführten.

Die sozialistischen Gewerkschaften zählten bei ihrer Auflösung aus Anlaß des Sozialistengesetzes im Jahre 1878 29 Verbände mit 1300 Zweigvereinen, 58 000 Mitgliedern und 15 gewerkschaftlichen Blättern. Entsprechend ihrer politischen Färbung unterschieden sie sich von den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen vor allem darin, daß sie nicht wie diese auf das Unterstützungs- und Genossenschaftswesen, sowie auf ein friedliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Hauptgewicht legten, sondern den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit in erster Linie betonten, dem Streben nach besseren Lohnbedingungen den Charakter des Klassenkampfes gaben und darum im Streikwesen den Kern aller gewerkschaftlichen Bewegung erblickten. Schon unter dem Sozialistengesetz begannen sie ihre Neubildung in der Form von unpolitischen Fachvereinen, die sich bald wieder zu Verbänden zusammenschlossen und schon im Jahre 1894 53 Zentralvereine mit über ganz Deutschland verbreiteten Zahlstellen besaßen. Seit 1887 besteht in Hamburg die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands", welche eine einheitliche Leitung der gesamten Gewerkschaftsbewegung ermöglichen und die Unterstützung von Streiks regeln soll. Anfangs 1894 zählten diese Gewerkschaften bereits 240 000 Mitglieder und 62 gewerkschaftliche Blätter. Im März 1892 tagte der erste deutsche Gewerkschaftskongreß in Halberstadt, auf welchem die Gründung von Industrieverbänden (Kartellen) beschlossen wurde, welche die Zweigvereine verwandter Berufe vereinigen sollen. Es sollten vor allem diejenigen Vereine demselben Kartell angehören, deren Mitglieder in denselben Fabriken und Fabrikationszweigen beschäftigt sind. Entsprechend dem außerordentlichen Auf-

schwung, welchen seit dieser Zeit die deutsche Industrie genommen hat, ist auch das Wachstum der Gewerkschaftsbewegung gewesen. Trotzdem auch die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine in dieser Zwischenzeit weiter erstarkt sind, trotzdem vor allem die inzwischen entstandenen christlichen Gewerkschaften einen ansehnlichen Aufschwung erfahren haben, und sich außerdem noch eine Reihe anderer auf nationalem Boden stehender Gewerkschaftsarten, wie die evangelischen Arbeitervereine, die katholischen Fachabteilungen usw. gebildet haben, verfügten die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit Abschluß des Jahres 1905 über 1 344 803 Mitglieder gegen 1 052 108 im Jahre 1904 und 887 698 im Jahre 1903. Von ihnen waren 1905 (Vergl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, I. T., herausgegeben vom Kaiserl. Stat. Amt, 1907, Berlin, Carl Heymann) die stärksten die Metallarbeiter (233 323), die Maurer (155 911), die Bergarbeiter (124 976) und die Holzarbeiter (119 925).

Die Jahresausgaben dieser Gewerkschaften betrugen 1905 25 024 234 Mk. gegen 17,7 Mill. im Jahre 1904 und 13,7 Mill. im Jahre 1903. Von großem Interesse ist die Art der Verteilung dieser Ausgaben. Den Löwenanteil verschlang die Streikunterstützung mit 9,1 Mill., die noch 1904 nur 5,7 und 1903 nur 4,3 Mill. verbraucht hatte. Außerdem wurden für Streiks in anderen Berufen 0,92 und für „Gemaßregelten-Unterstützung" 0,48 Mill. gezahlt. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte dagegen nur 1,9, die Krankenunterstützung ebenfalls 1,9, die Invalidenunterstützung nur 0,27 Mill. An Gehältern wurden 466 856, für „Verwaltungsmaterial" 542 064 Mk., für „Verwaltungskosten der Lokal- und Gaukassen" 3,3 Mill. verbraucht. Nach der von diesen „freien" Gewerkschaften selbst aufgemachten Statistik erhält das Mitglied von den durchschnittlich 22 Mk. jährlichen Beitrags nur 2,79 Mk. als reine Unterstützung in Krankheits- und Notfällen zurück, während als Streikunterstützung 7,55 Mk. pro Mitglied gezahlt werden und der Rest des Beitrags mit 11,66 Mk. auf Agitation, Presse, Verwaltung usw. verwendet wird.

Lehrreich ist diesen Ziffern gegenüber die Finanzgebahrung der englischen Gewerkschaften. In 100 der größten englischen Gewerkschaften, die eine Mitgliederzahl von 1 127 000 umfaßten, betrugen 1904 die Ausgaben etwa 41 Mill. Mark; davon entfielen auf reine Unterstützungen 30 Mill. Mark und auf Streikunterstützungen nur $2^1/_2$ Mill. Mark, d. h. 73,4 % auf Unterstützungen und 6,2 % auf Streikzwecke.

Dr. Tänzler („Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände", Berlin 1907, J. Guttentag) hat folgende Tabelle aufgestellt, aus der hervorgeht, wie hoch die einzelnen Gewerkschaften ihre Mitglieder im Jahresdurchschnitt besteuern:

	Mk.		Mk.
Notenstecher	58,95	Zigarrensortierer	27,84
Buchdrucker	55,67	Holzarbeiter	27,06
Buchdrucker Elf.-Lothr.	47,40	Zimmerer	25,88
Lithographen	44,32	Kupferschmiede	25,10
Bildhauer	42,55	Hutmacher	24,99
Formstecher	36,87	Tapezierer	24,89
Wäschearbeiter	35,16	Stukkateure	24,41
Handschuhmacher	28,63	Tabakarbeiter	24,38

	Mk.		Mk.
Porzellanarbeiter	23,05	Portefeuiller	16,80
Metallarbeiter	22,96	Schiffszimmerer	16,59
Töpfer	22,39	Handels- und Transportarbeiter	16,49
Bauarbeiter	21,96	Barbiere	16,45
Graveure	21,84	Kürschner	15,35
Sattler	21,55	Glaser	15,32
Maler	21,49	Schmiede	15,31
Müller	21,21	Zivilmusiker	15,30
Buchbinder	21,07	Gärtner	14,80
Gastwirtsgehilfen	20,96	Steinarbeiter	14,13
Steinsetzer	20,46	Fabrikarbeiter	13,74
Asphalteure	20,43	Lagerhalter	13,66
Brauereiarbeiter	20,11	Schneider	12,91
Maurer	20,06	Konditoren	12,44
Hafenarbeiter	19,87	Böttcher	12,15
Schuhmacher	19,78	Bureauangestellte	12,05
Bäcker	19,73	Textilarbeiter	11,73
Lederarbeiter	19,31	Gemeindearbeiter	11,40
Vergolder	18,23	Fleischer	10,87
Glasarbeiter	17,22	Maschinisten	10,79
Seeleute	16,99	Bergarbeiter	10,13
Werftarbeiter	16,87		

Der Arbeiter bezahlte also im Jahre 1905 allein an seine Gewerkschaft durchschnittlich 22 Mk., ungerechnet der Extrabeiträge an die Gewerkschaftskartelle, der Extrasammlungen bei Ausständen, der Beiträge an die politische Organisation usw.

Der außerordentliche Unterschied in der Art der Verwendung der Gewerkschaftsgelder ist charakteristisch für die verschiedene Art der deutschen und der englischen Gewerkschaftsbewegung, welch letztere entsprechend ihrer kühleren Haltung gegenüber der Sozialdemokratie den Streik nur mehr als äußerstes Mittel zur Verbesserung der Einzelheiten des Arbeitsvertrages ansieht. Allein auch in Deutschland hat das Verhältnis der bisher noch vollständig unter sozialdemokratischer Bevormundung lebenden, „freien" Gewerkschaften zur Sozialdemokratie eine bemerkenswerte Entwicklung genommen. Die Gewerkschaften werden der Ausnutzung ihrer Kassenbestände und ihres Vermögens zu politischen Zwecken mehr und mehr überdrüssig. Sie haben vor allem den außerordentlichen Segen der ständig sich mehrenden Tarifverträge (s. d.) für die Förderung des wirtschaftlichen Wohles der Arbeiter eingesehen und erheben je länger desto mehr Einspruch gegen die Verquickung mit den politischen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Vor allem sind es die deutschen Buchdrucker und deren Zeitschrift, der „Korrespondent", die mehr und mehr mobil machen gegen das sozialdemokratische Protektorat. Der „Korr." hat noch 1907 eine scharfe Absage an den von „unverantwortlichen Literaten" vertretenen Standpunkt veröffentlicht, durch Massenstreiks und ähnliches der Arbeiterbewegung einen Ruck nach vorwärts geben zu können. Bei der wirtschaftlichen Schwäche der deutschen Arbeiterklasse könne nur der Wahnsinn sie zu einer Kraftprobe anreizen, die in gar keinem Verhältnis zu der wirklichen Macht stehe:

„Die große Mitgliederzahl der Gewerkschaften darf nicht über die tatsächlichen Verhältnisse hinwegtäuschen. Aufbauende Tages- und

Reformarbeit, eine kluge Konzessions- und Kompromißpolitik und -Taktik müssen auf allen Gebieten der Arbeiterbewegung zur herrschenden Erkenntnis und praktischen Darnachachtung gelangen. Will man dieses nicht oder sucht man es künstlich zu hindern, dann wird die Arbeiterschaft ganz unnützerweise noch eine lange Leidensschule durchlaufen müssen, ehe die Tatsachen aufzwingen, was man heute noch glaubt ignorieren zu können. Unsere Tarifgemeinschaft, deren Bekämpfung und doch allmähliche Ausdehnung ist in dieser Beziehung ein lehrreiches Kapitel für den, der sehen und hören will."

In einer anderen Nummer desselben Gewerkschaftsorgans hieß es in einer Verteidigung Rexhäusers, des Redakteurs des „Koresp.":

„Warum ist denn unser Rexhäuser ein „Renegat", ein „Verräter", ein „Ruchloser", warum ist die Tarifgemeinschaft „Harmoniedusele i", warum ist die vom Verbande erreichte zehnprozentige Lohnerhöhung „ein Bettel"? Weil Rexhäuser nicht blindlings den Parteiführern durch dick und dünn Folge leistet, weil die Tarifgemeinschaft nicht von der Partei befürwortet war, weil der Verband das Erreichbare erstrebte und erlangte, anstatt entsprechend der Parole „alles oder nichts" für Unerreichbares zu begeistern. Um Haaresbreite wäre es im Oktober der maßlosen Verhetzung unserer eigenen Mitglieder geglückt, das mühsam Aufgebaute zu stürzen. Unterkriegen will man die Buchdrucker, abhängig machen von der Partei, und wo böte sich hierzu ein günstigeres Feld, als in den Kartellen, wo der Handvoll Männlein eine geschlossene Phalanx gegenübersteht. Wagt ein solches Häuflein aber dem Parteigewaltigen nicht zu Willen zu sein, dann versucht man die „Rückständigen" im Parteiorgane zu brandmarken, denn „willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein."

Auch andere Gewerkschaftsblätter haben in unzweideutiger Weise der Partei die Gefolgschaft gekündigt. Veranlaßt vor allem durch die Polemik Rosa Luxemburgs, welche in einer Berliner Versammlung äußerte, die Gewerkschaften seien ein Uebel, und durch eine Bemerkung Kautskys im „Vorwärts", der wörtlich schrieb:

„Es ist nicht die Genossin Luxemburg, welche das Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Sozialdemokratie untergräbt, sondern es sind jene Gewerkschaftsbeamten und Gewerkschaftsredakteure, die sich den Rexhäuser zum Vorbild auserkoren haben. Der bornierte Haß dieser Elemente gegen jede Form der Arbeiterbewegung, die sich ein höheres Ziel setzt als 5 Pfg. mehr Stundenlohn, ist allerdings ein Uebel."

— protestierte der „Zimmerer", das Organ des Verbandes der Zimmerer, gegen den „gewerkschaftsfeindlichen Zug in einem Teil der Parteipresse, der sich bemerkbar macht durch Ignorieren aller wichtigen gewerkschaftlichen Erscheinungen, welche davon zeugen, daß durch die Gewerkschaftsbewegung die Lage der Arbeiter gehoben werden kann und gehoben wird." Der „Steinarbeiter" schrieb im März 1907:

„Vor allen Dingen sollten die Kollegen die Bestimmungen des Statuts über die Inszenierungen von Lohnbewegungen beherzigen. Leider macht sich hier häufig eine krasse Unkenntnis auch der elementarsten Begriffe geltend. Dieses hat sich im Laufe des verflossenen Jahres wiederholt gezeigt. Gerade die Bewegungen, welche gegen die Bestimmungen des Statutes eingeleitet wurden, bilden das traurigste Kapitel unserer Jahresberichte. Das sollten sich alle jene Heißsporne, die sich mit Vorliebe bei Be-

wegungen über das Statut hinwegsetzen, besonders merken. Nicht darin besteht das Wesen der Demokratie, daß eine Versammlung, deren Zusammensetzung zufällig ist, die häufig zum Zwecke der Durchdrückung irgend eines Beschlusses von interessierten Personen zusammen getrommelt wurde, das Recht hat, jeden Beschluß zu fassen, sondern darin, daß alle Mitglieder des Gemeinwesens vom Zusammengehörigkeitsgefühl beseelt, sich den allgemein gültigen Bestimmungen unterordnen."

Zur selbigen Zeit hat der Vorstand der Holzarbeiter in einem Rundschreiben an die Gaubeamten und Zahlstellenleiter auf die übermäßig wachsende Zahl und den Umfang der Streiks hingewiesen, und dabei betont, daß im Jahre 1906 die Ausgaben für die Arbeitskämpfe um 60 Prozent zugenommen haben, wobei zu beachten sei, daß auch schon das Jahr 1905 sehr große Ausgaben für Streiks verursacht habe. Durch diese „wilden und ohne rechte Ueberlegung ausgebrochenen Streiks" wurden außerdem der Leitung des Verbandes große Schwierigkeiten gemacht. Um zu verhindern, daß trotzdem weiterhin Ausstände aus plötzlichen Verstimmungen und ohne Anrufung der Verbandsleitung beschlossen werden, will die Hauptverwaltung des Holzarbeiterverbandes jede Unterstützung durch Geldmittel verweigern.

Zeigt sich also schon in diesen Aeußerungen der Gewerkschaftspresse die wachsende Abneigung gegen solche Einzelstreiks, die wirtschaftlich nicht begründet sind, bei denen vielmehr häufig die politischen Tendenzen der Sozialdemokratie das Hauptmotiv bilden, so haben die verantwortlichen Leiter der gesamten Gewerkschaftsbewegung in letzter Zeit vor allem auch dagegen Einspruch erhoben, daß die Gewerkschaftsbewegung von der Sozialdemokratie im Prinzip auf den

politischen Massenstreik

festgelegt wird, als auf dasjenige Phantom der sozialdemokratischen Politik, welches eines Tages den Umschwung aller Dinge herbeiführen soll. An der Hand der Verhandlungen der Gewerkschaftskongresse und der sozialdemokratischen Parteitage ist deutlich zu verfolgen, wie sich die Sozialdemokratie bei solcher Inanspruchnahme der Gewerkschaften wachsendem Widerstand gegenübersieht. Der Kölner Gewerkschaftskongreß 1905 nahm eine den Generalstreik verwerfende Resolution an folgenden Inhalts:

„Der 5. deutsche Gewerkschaftskongreß erachtet es als eine unabweisbare Pflicht der Gewerkschaften, daß sie die Verbesserung aller Gesetze, auf denen ihre Existenz beruht und ohne die sie nicht in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen, nach besten Kräften fördern, und alle Versuche, die bestehenden Volksrechte zu beschneiden, mit aller Entschiedenheit bekämpfen.

Auch die Taktik für etwa notwendige Kämpfe solcher Art hat sich nach jeweiligen Verhältnissen zu richten. Der Kongreß hält daher auch alle Versuche, durch die Propagierung der politischen Massenstreiks eine bestimmte Taktik festlegen zu wollen, für verwerflich. Er empfiehlt der organisierten Arbeiterschaft, solchen Versuchen entgegenzutreten. Den Generalstreik, wie er von Anarchisten und Leuten ohne jegliche Erfahrung auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes vertreten wird, hält der Kongreß für undiskutabel. Er warnt die Arbeiterschaft, sich durch die Aufnahme und Verbreitung solcher Ideen von der täglichen Kleinarbeit zur Stärkung der Arbeiterorganisation abhalten zu lassen."

Der „Koresp.", das Organ der Buchdrucker, schrieb schon 1904:

„Nachdem die Anschauung von den Gewerkschaften als Rekrutenschulen der sozialdemokratischen Partei vor Jahren über Bord geworfen ist, will man die Hand aufs Ganze legen. Da kann von gewerkschaftlicher Seite nur kräftig gestoppt werden, um so mehr, als es ziemlich deutlich wurde, daß man die Gewerkschaften, unbekümmert um deren Lebens- und Tagesfragen, in erster Linie zur Finanzierung einiger Aktionen der politischen Bewegung gebrauchen will, welche heißen: Generalstreik und Maifeier. Das kann es nicht geben."

Adolf von Elm, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften, kleidete 1905 die Absage an die Sozialdemokratie in die nicht mehr mißzuverstehenden Sätze:

„Ich muß ganz entschieden bestreiten, daß sich die Gewerkschaften in ihren Statuten oder in programmatischen Erklärungen jemals auf das Endziel der Sozialdemokratie, die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum, festgelegt hatten. Die Gewerkschaften sind Organisationen zu dem ausgesprochenen Zweck, auf dem Boden des heutigen Gegenwartsstaates für die Arbeiterklasse die größtmöglichen Vorteile zu erringen. Die Frage einer zukünftigen Gesellschaftsordnung zu erörtern, haben alle Gewerkschaften bisher abgelehnt. Auf das sozialdemokratische Programm verpflichtet keine Gewerkschaft neu eintretende Mitglieder."

Das waren Sturmzeichen für die Partei, die mit den Gewerkschaften und deren Kriegskassen steht und ohne sie fällt, die aber auch einen offenen Verzicht auf Dinge wie den Massenstreik nicht aussprechen kann, ohne bei den Massen einen unersetzbaren Verlust an Ansehen zu erleiden. Bebel rief auf dem sozialdemokratischen Parteitage von Jena die Worte:

„Das deutsche Volk muß doch ein paar Wochen hungern können. Man muß die Arbeiter darüber aufklären, daß wir einer Katastrophe entgegengehen."

Die sozialdemokratische Parteileitung war sich darüber klar, daß sie in diesem Augenblicke, wo die Phantasie der Massen durch Verherrlichung der russischen Greuel planmäßig in gesteigerte Erregung gebracht war, am wenigsten von dem Phantom des Massenstreiks ablassen konnte. Und so kam auf dem Parteitag von Jena jene Resolution zur Annahme, welche der Arbeiterschaft ad hoc erfundene Anschläge auf das Reichstagswahlrecht vorgaukelte und im schärfsten Gegensatz zum Kölner Gewerkschaftskongreß den Generalstreik mit den Worten empfahl:

„Als eines der wirksamsten Kampfmittel, um ein solches politisches Verbrechen an der Arbeiterklasse abzuwehren, oder um sich ein wichtiges Grundrecht für ihre Befreiung zu erobern, betrachtet gegebenenfalls der Parteitag die umfassende Anwendung der Massenarbeitseinstellung."

Damit war der Gegensatz zwischen Partei und Gewerkschaften in voller Schärfe an die Oeffentlichkeit getreten und es mußte etwas geschehen, um den Riß zu verkleistern. Denn der Massenstreik konnte, sofern Gewerkschaften und Partei fernerhin eins sein wollten, nicht gleichzeitig zur „umfassendsten Anwendung empfohlen" und als „indiskutabel und verwerflich" bezeichnet werden. So veranstalteten Gewerkschaftsleitung und Parteivorstand in der ersten Hälfte des Februar 1906 geheime Beratungen, deren Ergebnis Mitte Juni durch Indiskretionen der anarchosozialistischen „Einigkeit" bekannt wurde. In dieser Februarkonferenz erlitt

der Parteivorstand eine neue Niederlage, welche Bebel späterhin zu vertuschen versuchte. Er behauptete, die in dieser Konferenz angenommenen Beschlüsse hätten nicht so gelautet, wie sie nach der Lesart der Generalkommission aussehen. Die Beschlüsse lauten:

Nach der Generalkommission.	Nach dem Parteivorstand bezw. Bebel.
1. Der Parteivorstand hat nicht die Absicht, den politischen Massenstreik zu propagieren, sondern wird, so weit es ihm möglich ist, einen solchen zu verhindern suchen.	1. Der Parteivorstand hat nicht die Absicht, gegenwärtig den politischen Massenstreik zu propagieren; sollte derselbe aber propagiert werden müssen, so wird sich der Parteivorstand mit der Generalkommission zuvor ins Benehmen setzen.

2. Wenn dennoch ein solcher Streik ausbrechen sollte, so müßte derselbe von der Partei geführt werden und die Gewerkschaften hätten sich offiziell nicht daran zu beteiligen.

3 Für den Fall eines solchen Streiks sollen die Gewerkschaften dieser Bewegung nicht in den Rücken fallen.

4. Ebenso dürfte die Gewerkschaftspresse in diesem Falle nicht gegen die Bewegung wirken.

5. Die Unterstützung der Streikenden und die Kosten für die Folgen eines solchen Streiks zu tragen, muß Aufgabe der Partei sein. Die Mittel müssen unter Mitwirkung aller Genossen eventl. durch allgemeine Sammlungen aufgebracht werden.

6. Wenn Aussperrungen und Streiks als Folgen dieses Streiks zurückbleiben sollten, so wäre zu empfehlen, daß die Gewerkschaften für die Unterstützung eintreten.

Auf den ersten Blick ist ersichtlich, daß das Wort „dennoch" in dem zweiten Satz, über welchen Meinungsverschiedenheiten nicht bestanden, völlig in der Luft schwebt, wenn die von Bebel nachträglich behauptete Fassung die richtige wäre, und es steht fest,

1. daß die Partei mit der Inanspruchnahme der Gewerkschaften für den politischen Massenstreik auch in dieser Februarkonferenz schroff abgewiesen worden ist,

2. daß Bebel, um den nachteiligen Eindruck dieser Tatsache auf die sozialdemokratische Wählerschaft zu verwischen, die Fassung des Protokolls „korrigiert" hat.

Der Stand der Dinge war nunmehr so: Order, Konterorder, Desorder, und es lag sowohl der Partei, welche ohne die politische Unterstützung der Gewerkschaften ohnmächtig ist, als auch den Gewerkschaften, welche den politischen Halt an der Partei vorerst noch nicht entbehren können, daran, eine mittlere Linie zu finden, welche ein weiteres Zusammenbleiben ermöglichte. Demzufolge wurde auf dem sozialdemokratischen Parteitag zu Mannheim 1906 zum Thema Massenstreik folgende Resolution Bebel angenommen:

1. „Der Parteitag bestätigt die Beschlüsse des Jenaer Parteitages, den politischen Massenstreik betreffend. Der Parteitag empfiehlt nochmals besonders nachdrücklich die Beschlüsse zur Nachachtung, welche die Stärkung und Ausbreitung der Parteiorganisation, die Verbreitung der Parteipresse und den Beitritt der Parteigenossen zu den Gewerkschaften und der Gewerkschaftsmitglieder zur Parteiorganisation fördern. Sobald der Parteivorstand die Notwendigkeit eines politischen Massenstreiks für gegeben erachtet, hat derselbe sich mit der Generalkommission der

Gewerkschaften in Verbindung zu setzen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Aktion erfolgreich durchzuführen.

2. Die Gewerkschaften sind unumgängliche, notwendige Organisationen für die Hebung der Klassenlage der Arbeiter innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Sie stehen an Wichtigkeit hinter der sozialdemokratischen Partei nicht zurück, die den Kampf für die Hebung der Arbeiterklasse und ihre Gleichberechtigung mit den anderen Klassen der Gesellschaft auf politischem Gebiet zu führen hat, im weiteren aber über diese ihre nächste Aufgabe hinaus die Befreiung der Arbeiterklasse von jeder Unterdrückung und Ausbeutung durch Aufhebung des Lohnsystems und die Organisation einer auf der sozialen Gleichheit aller beruhenden Erzeugungs- und Austauschweise, also der sozialistischen Gesellschaft erstrebt, ein Ziel, das auch der klassenbewußte Arbeiter der Gewerkschaft notwendig erstreben muß. Beide Organisationen sind also öfters in ihren Kämpfen auf gegenseitige Verständigung und Zusammenwirken angewiesen. Um bei Aktionen, die die Interessen der Gewerkschaften und der Partei gleichmäßig berühren, ein einheitliches Vorgehen herbeizuführen, sollen die Zentralleitungen der beiden Organisationen sich zu verständigen suchen. Die Einladung zu einer solchen Beratung hat diejenige Zentralleitung ergehen zu lassen, von der die Anregung zu der Beratung ausgeht."

Damit hat die sozialdemokratische Partei wiederum ihren Standpunkt dahin festgelegt, daß der Massenstreik unter Umständen zur umfassendsten Anwendung zu bringen ist, und daß der gewerkschaftlich organisierte Arbeiter die Ziele der sozialistischen Gesellschaft notwendig erstreben muß. Es kann keine Frage sein, daß der nächste Gewerkschaftskongreß gegen diese erneute Fesselung der Gewerkschaften abermals Einspruch erheben wird, und es wird von der Entschiedenheit, mit welcher die Gewerkschaften sich gegen die Ausnutzung für sozialdemokratische Parteizwecke zu wehren wissen, abhängen, ob sie ihrer eigentlichen Grundaufgabe, das wirtschaftliche Wohl der arbeitenden Klassen zu fördern, auf die Dauer gerecht werden können.

Von den nichtsozialdemokratischen Gewerkschaften zählten nach den amtlichen Mitteilungen auf dem Londoner Kongreß zu Pfingsten 1907 die **Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine** 118 508 Mitglieder gegen 91 661 im Jahre 1900, 63 486 im Jahre 1890 und 51 028 im Jahre 1885. (Vgl. „Der Gewerkverein", 38. Jahrg., Nr. 24.) Weitaus die stärkste dieser freisinnigen Gewerkschaften waren die Maschinenbau- und Metallarbeiter mit 49 516, es folgen die Fabrik- und Handarbeiter mit 19 598, die Kaufleute mit 14 614, die Tischler mit 8078 Mitgliedern usw.

Das Gesamtvermögen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine betrug am 31. 12. 1905: 3,49 Mill. Mk., die Gesamteinnahme desselben Jahres 1,33 Mill. Mk., hiervon wurden für Streik und Aussperrung 286 643 Mk., für Arbeitslose 193 746 Mk. ausgegeben.

Für den Hirsch-Dunkerschen Verbandstag Pfingsten 1907 waren die Tendenzen dieser Gewerkvereine in folgendem Programm festgelegt worden:

„Die deutschen Gewerkvereine erstreben erstens fortschreitende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere des Lohnes und der Arbeitszeit durch Vereinbarung zwischen beiden Produktionsfaktoren, Abschließung von Tarifverträgen, erforderlichenfalls aber auch durch das gesetzlich zulässige Mittel der Arbeitseinstellung, zweitens wirksamen Schutz für Leben, Ge-

sundheit und Sittlichkeit für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie für die im Handelsgewerbe Angestellten, drittens angemessene Vertretung der im Arbeitsverhältnis stehenden Personen gegenüber den Unternehmern und dem Staate, viertens Einführung neuer und Weiterausbau von Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder, möglichst durch genossenschaftliche Selbsthilfe, gefördert durch staatlichen Schutz und Anerkennung, fünftens Erstrebung eines größeren Einflusses auf alle öffentlichen Angelegenheiten des Staates und der Gemeinde.

Diese Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine würden, wenn sie mit den **christlichen Gewerkschaften** und den sonstigen, auf nicht sozialdemokratischem Boden stehenden Arbeitervereinigungen in der Art zusammengehen würden, wie es auf dem Frankfurter Arbeiterkongreß angebahnt worden ist, ein sehr beachtenswertes Gegengewicht zur sozialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung bilden können; denn nach der im „Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich" (I. T. Berlin, 1907, Carl Heymann) enthaltenen Uebersicht zählten die christlichen Gewerkschaften am 1. April 1906 bereits 293 238 Mitglieder gegen 209 652 im Jahresdurchschnitt von 1904 und 162 186 im Jahre 1901. Sie hatten 2,67 Mill. Mk. Gesamteinnahme, 2,42 Mill. Mk. Gesamtausgabe und am 31. 12. 05 einen Kassenbestand von 1,52 Mill. Mk. Ausgegeben wurden hiervon: Für Verbandsorgane 205 155 Mk., für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 1 000 320 Mk., für sonstige Unterstützungen 114 000 Mark usw. Die außerordentlich hohe Summe für Streikunterstützung rührt größtenteils von dem großen Kampfe der Ruhr-Bergleute her. Die Tendenzen der christlichen Gewerkschaften wurden auf dem christlichen Gewerkschaftskongreß zu Breslau im Juli 1906 von dem ultramontanen Reichstagsabg. Giesberts aus München-Gladbach in folgender Weise dargelegt:

„Die deutsche Arbeiterbewegung sei von Anfang an zersplittert gewesen, während aber zu Anfang der sechziger Jahre bei der Gründung der sozialdemokratischen und der Hirsch-Dunckerschen Richtung mehr parteipolitische Gründe maßgebend gewesen seien, so seien für die christlichen Arbeiterbewegungen mehr religiöse und wirtschaftlich-politische Gründe maßgebend gewesen. Darüber herrschen keine Uneinigkeiten, daß das Ideal eine möglichst einige und einheitlich geschlossene Gewerkschaftsrichtung ist. Die Schuld an der heutigen Zersplitterung trage die Sozialdemokratie, die heute offen bekennt: Sozialdemokratie und freie Gewerkschaften sind eins. Die christlichen Gewerkschaften hatten mit Erfolg eine Emanzipierung von der Sozialdemokratie und die Vertretung der berechtigten und durchführbaren Arbeiterforderungen angestrebt. Der Begriff des Christentums sei in der Arbeiterbewegung kein fremdes Element, es idealisiere vielmehr die Arbeit und biete allein den Boden, auf dem Gerechtigkeit in die Arbeiterverhältnisse hineingebracht werden könne. Nun hätten aber weder der Staat, noch die Gesellschaft, noch die Arbeitgeber ihre Pflicht gegenüber dem Arbeiterstande erfüllt, und das, was der Staat getan habe, habe er nur auf Betreiben der Arbeiter selber getan. Wir stehen auf dem Boden der freien selbständigen Betätigung der Arbeiterklasse im Rahmen und auf dem Boden der heutigen Ordnung der Dinge. So sehr wir an unseren Grundsätzen religiöser und nationaler Art festhalten, so entschieden stehen wir auf dem Standpunkt der Arbeiterbewegung, die dahin strebt, dem Arbeiterstand in wirtschaftlicher Hinsicht den Anteil an den Erfolgen von Kultur und Wissenschaft zu sichern, auf die wir vermöge unserer der Gesellschaft geleisteten Arbeit Anspruch haben. Die Schuld an den getadelten vielen Streiks tragen nicht die Arbeiter, sondern die einsichtslosen besitzenden Kreise, welche die großen Umwälzungen, die das wirt-

schaftliche Leben im letzten Menschenalter durchgemacht hat, nicht verstanden haben."

Gewerkvereine (Hirsch-Dunckersche) — siehe Gewerkschaften.

Goldwährung — siehe Währungsfrage.

Grundbuchordnung. Während bis zum 31. Dezember 1899 die Regelung der Rechtsverhältnisse der unbeweglichen Sachen — des sog. Liegenschaftsrechts — dem Landesrecht überlassen war, hat das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und die damit zusammenhängende Reichsgesetzgebung diese Materie in ihren wesentlichen Teilen nunmehr reichsrechtlich geordnet. Die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen sind, soweit sie Entstehung, Inhalt und Untergang, also die materielle Seite jener Rechtsverhältnisse regeln, im Bürgerlichen Gesetzbuche selbst enthalten. Das Verfahren in Grundbuchsachen dagegen, also die formelle Seite des Grundbuchrechts, behandelt die „Grundbuchordnung für das Deutsche Reich" vom 24. März 1897.

Beide Gesetze wollen jedoch keine erschöpfende Regelung des Grundbuchrechts darstellen. Vielmehr lassen sie der Landesgesetzgebung weiten Spielraum; sollte doch in das Landesrecht nicht tiefer eingegriffen werden, als es das Bedürfnis, dem materiellen Reichsrechte die formelle Grundlage zu sichern, erforderlich machte.

So ist vor allem nach dem ersten Abschnitte des Gesetzes die Verfassung der Grundbuchämter, ferner die Einrichtung der Grundbücher den Anordnungen der Landesjustizverwaltung überlassen (§§ 1, 2), während im übrigen auf diesem verwaltungstechnischen Gebiete nur einzelne reichsrechtliche Bestimmungen gegeben sind. (§§ 2—12.)

Die besondere Gestaltung des deutschen Liegenschaftsrechts hatte ihren historischen Ausgangspunkt in den mit dem Grundbesitze verknüpften politischen Rechten, die die Oeffentlichkeit der Rechtsverhältnisse der einzelnen Grundstücke erforderten. Dieses sog. Publizitätsprinzip fand seinen Ausdruck in der Anlegung und Führung von amtlichen Büchern, welche die am Grundbesitze bestehenden Rechtsverhältnisse in den wichtigsten Punkten offen legten und jedem Interessenten Auskunft darüber gaben. In Anknüpfung an diese altgermanischen Einrichtungen beruht daher das moderne deutsche Immobiliarsachenrecht auf dem Grundbuchsystem. Dieses setzt mithin voraus, daß alle Grundstücke, die nicht zufolge besonderer Bestimmung vom Buchungszwange befreit sind (z. B. Gemeindegrundstücke, öffentliche Wege), in ein amtlich geführtes Register — das „Grundbuch" — einzutragen, und darin auch die die Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse im Interesse der Verkehrssicherheit sowie des Realkredits Dritten erkennbar zu machen sind. Demzufolge ist auch die Einsichtnahme des Grundbuchs jedem gestattet, der ein berechtigtes, d. h. ein nach der Ueberzeugung des Grundbuchbeamten verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse darlegt (§ 11) — sog. formelles Publizitätsprinzip. — Zur Bucheinsicht berechtigt sind daher ohne weiteres der Eigentümer sowie die übrigen Realberechtigten; aber auch diejenigen, die z. B. über den Erwerb des Grundstücks oder eines daran bestehenden Rechts mit dem Berechtigten in Verhandlungen stehen, sind dazu befugt.

Die Bezeichnung der Grundstücke in den Grundbüchern hat nach einem durch landesherrliche Verordnung bestimmten, amtlichen Verzeichnisse (Flurbuch usw.) zu erfolgen, in welchem die Grundstücke unter Nummern oder Buchstaben aufgeführt sind; — sog. Spezialitäts-(Bestimmtheits-)prinzip — § 2 Absatz 2, §§ 28, 89.

Mit der Vorschrift, daß jedes Grundstück im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt) erhält, ist das Realfolium als Regel eingeführt. Den Gegensatz bildet das Personalfolium, bei dem die verschiedenen Grundstücke desselben Eigentümers in dem gleichen Grundbuchamtsbezirk auf ein Blatt zusammengeschrieben werden, ohne daß dadurch ihre Zusammenschließung zu einer rechtlichen Einheit erfolgt. Die Führung von Personalfoliem war in Gegenden mit stark zersplittertem Grundbesitze hergebracht, besonders in Süd- und Westdeutschland; sie kann in der Form des „gemeinschaftlichen Blattes" kraft landesherrlicher Verordnung beibehalten werden. (§§ 4, 86.)

Betreffs der Frage der Haftbarkeit des Staates für Versehen der Grundbuchbeamten hat die Grundbuchordnung (§ 12) im Interesse eines gesicherten Verkehrs nach dem Vorgang eines elsaß-lothringischen Gesetzes den Grundsatz eingeführt, daß den Beteiligten gegenüber der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht, von vornherein und allein haftet. Maßgebend hierfür war hauptsächlich die Erwägung, daß die Notwendigkeit einer staatlichen Haftung im engsten Zusammenhange mit der Regelung des materiellen Liegenschaftsrechts stehe, und gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs (Bürgerl. Gesetzbuch §§ 892, 893) die Gefahr einer durch pflichtwidriges Verhalten der Grundbuchbeamten verursachten Schädigung der Beteiligten eine besonders hohe und folgenschwere ist.

Den Kernpunkt des Gesetzes bildet der zweite Abschnitt (§§ 13—55), der die Eintragungen in das Grundbuch nach ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalte regelt. Die leitenden Grundsätze sind folgende:

Eine Eintragung darf regelmäßig nur erfolgen, wenn die Eintragsbewilligung vorliegt, d. i. die Zustimmung desjenigen, dessen Recht durch den vorzunehmenden Eintrag betroffen wird (§ 19). Einer Mitwirkung desjenigen, der durch den Eintrag ein Recht (die Hypothek usw.) erlangen soll, bedarf es im allgemeinen nicht, vielmehr ist die einseitige Bewilligung des leidenden Teils erforderlich und ausreichend (sog. formelles Konsensprinzip). Ausnahmen setzt § 20 für die Auflassung und Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts fest.

Für die Eintragsbewilligung ist eine bestimmte Form vorgeschrieben (§ 29). Der Grundbuchbeamte ist berechtigt und verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung zu prüfen („Legalitätsprinzip"); andrerseits aber braucht er — und damit nimmt ihm das Gesetz eine erhebliche Verantwortung ab — nicht nachzuprüfen, ob die Parteien untereinander einen rechtswirksamen Vertrag abgeschlossen haben, auf Grund dessen die Eintragung vorgenommen werden soll; auch wenn dieser Vertrag, z. B. wegen Geisteskrankheit des Hypothekengläubigers, ungültig ist, muß der

Eintrag doch erfolgen, wenn anders nur der durch ihn Betroffene die Eintragung bewilligt.

Ein weiteres Erfordernis jeder Eintragung — von wenigen Ausnahmen abgesehen — ist der Eintragungsantrag, d. h. das an das Grundbuchamt zu richtende Begehren, eine bestimmte Eintragung vorzunehmen; keine Eintragung soll ohne Antrag erfolgen (§ 13) — sog. Antragsprinzip. — Es hat dies seinen Grund darin, daß hier ein öffentliches Interesse nur ausnahmsweise vorhanden ist, und daß die Beteiligten durch ihr eigenes Interesse getrieben werden, auf die Vornahme der erforderlichen Eintragungen hinzuwirken. Der Antrag kann formlos, z. B. brieflich gestellt werden. Berechtigt zur Stellung des Antrags ist entweder derjenige, dessen Recht betroffen wird (z. B. der Eigentümer, der eine Hypothek angelobt; der Hypothekengläubiger, der seine Hypothek verpfändet) oder derjenige, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll (der künftige Hypothekengläubiger; derjenige, dem die Hypothek verpfändet wird).

Inhaltlich hat der Eintrag den wesentlichen Inhalt des zu verlautbarenden Rechts oder der Rechtsänderung wiederzugeben. — Für gänzliche Tilgung eines Rechts im Grundbuch wird der Ausdruck „Löschung", für teilweise Tilgung das Wort „Abschreibung" gebraucht.

Der dritte Abschnitt verbreitet sich über die Hypotheken-Grundschuld- und Rentenschuldbriefe (§§ 56—70), deren Ausstellung zu den Obliegenheiten des Grundbuchamts gehört.

Der vierte Abschnitt ordnet das Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 71—81). Zur Abänderung einer sachlichen Entscheidung des Grundbuchbeamten gibt das Gesetz zwei Rechtsmittel an die Hand; die Beschwerde gegen Entscheidungen des Grundbuchamts und die weitere Beschwerde gegen die Entscheidungen des Beschwerdegerichts.

In dem fünften (letzten) Abschnitte (§§ 82—102) sind Schlußbestimmungen enthalten, und namentlich das Verhältnis der Grundbuchordnung zu den Landesgesetzen festgestellt.

Mit der jetzt geltenden Grundbuchordnung und dem die notwendige Ergänzung hierzu bildenden Bürgerlichen Gesetzbuche bezw. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung ist die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechts in den wesentlichen Grundlagen geschaffen worden und jedenfalls auf breiter Grundlage ein den modernen Verkehrsanschauungen entsprechendes Liegenschaftsrecht aufgebaut.

Grundkredit. Grundverschuldung. Den landwirtschaftlichen Grundkredit befriedigen in Preußen vornehmlich die Landschaften (provinzielle genossenschaftliche Pfandbriefinstitute), außerdem einige andere provinzielle Kreditinstitute, in Süd- und Mitteldeutschland verschieden geartete kreiskommunale, provinzielle und staatliche Bodenkreditinstitute. Aber auch Sparkassen und Hypothekenbanken sind stark beteiligt. Der staatliche, landschaftliche und der Kredit der Hypothekenbanken ist für den Schuldner, der verzinsliche Pfandobligationen erhält, bei pünktlicher Zinszahlung unkündbar und fast allgemein ist zwangsweise Amortisation ($^1/_2$—$^3/_4$ %) eingeführt. — In Preußen gewähren die staatlichen Rentenbanken zum Erwerb mittlerer und kleinerer ländlicher Stellen und zu deren Aufbau durch

Vermittelung der Kgl. Generalkommissionen Grundkredit bis zu 3/4 einer Taxe nach dem Rentenprinzip (Rentengüter), wobei das Kaufgeld durch eine Amortisationsrente (meist während 60 1/2 Jahren gegen 3 1/2 % Zinsen und 1/2 % Amortisation) getilgt wird (Gesetz vom 7. Juli 1891) — durch Ministerialerlaß vom 3. Januar 1907 auch auf Arbeiterstellen ausgedehnt. Neuere Bestrebungen gehen dahin: 1. daß der kleinbäuerliche Besitz noch mehr den billigen Landschaftskredit ausnutze (Aufklärung der Beteiligten), 2. daß überhaupt dem Landwirt statt kündbarer Hypotheken unkündbarer Amortisationskredit zur Verfügung gestellt werde, besonders auch zur Ablösung hoch verzinslicher und meist drückender Nachhypotheken, 3. daß der steigenden Verschuldung durch eine Verschuldungsgrenze vorgebeugt werde, damit z. B. die Vorteile des landw. Zollschutzes nicht schon beim ersten Besitzwechsel eskomptiert werden, 4. daß endlich der Personalkredit insbesondere durch das ländliche Genossenschaftswesen (Raiffeisen'sche und Schulze-Delitzsch'sche Darlehnskassen) bessere Befriedigung finde, damit vorübergehende Geldbedürfnisse (Betriebsmittel) nicht durch Hypothekarkredit gedeckt werden. — Der größte Teil (etwa 4/5) der Hypothekenschulden wird durch Besitzwechsel herbeigeführt, wovon aber ein großer Teil für Meliorationszwecke verwendet wird. Der Wert des ländlichen Grund und Bodens in Preußen ist auf 32 Milliarden, der Gebäude und des Inventars auf 30 Milliarden, die Hypothekenschuld auf etwa 10 Milliarden veranschlagt. — In letzter Zeit ist ein ständiges Anwachsen der Hypotheken wahrzunehmen. Seit 1886 bis 1903 betrug die Zunahme der Hypothekenschulden in den ländlichen Gemeinden Preußens rund 4364 Millionen Mark, also jährlich durchschnittlich 256 Millionen, im Jahre 1902 sogar schon 409 Millionen. 1902 waren die selbständigen Landwirte Preußens (von mindestens 60 Mk. Grundsteuer-Reinertrag) zusammen mit 26,4 % ihres Gesamtvermögens und 31,1 % ihres Grundvermögens dinglich oder persönlich verschuldet. In Ost- und Westpreußen ist der Landwirt durchschnittlich mit dem 40- bezw. 42fachen Katastralreinertrage belastet, während der 20fache Katastralreinertrag als die mündelsichere Beleihungsgrenze gilt. In Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau z. B. ist die Verschuldung dagegen viel geringer als im Osten. Noch im Jahre 1858 waren in der Provinz Sachsen fast die Hälfte aller Rittergüter und Bauerngüter völlig schuldenfrei, während 1902 z. B. von den Gütern mit 300—3000 Mk. Katastralreinertrag nur noch 15—25 % schuldenfrei waren — Freilich ist zunehmende Verschuldung nicht immer Ueberschuldung. Vielfach haben die Schulden durch Verbesserung der Gebäude, des Inventars, des Bodens (Drainage und sonstige Meliorationen) den Wert der Güter erhöht. Immerhin erblicken viele in der steigenden Verschuldung eine Gefahr, der man durch Entschuldung (durch Vermittelung der Landschaften, auch der ländlichen Genossenschaften) vorbeugen will. Die konservative Partei möchte dazu am liebsten auch Staatshilfe in Anspruch nehmen, freilich nur bei Setzung einer Verschuldungsgrenze, da sonst erneute Verschuldung eintreten könnte. Von der Verschuldungsgrenze verspricht sich die nationalliberale Partei nicht viel, zumal eine Vermehrung der Subhastationen die Folge sein könnte und in ungünstigen Zeiten der Landwirt Hypotheken aufnehmen muß. Wenn

der Ankauf mehr Baranzahlung erfordert, werden tüchtige, aber weniger bemittelte Landwirte im Aufsteigen beschränkt. Die Staatshilfe zur Abstoßung von Schulden könnte jedenfalls einen bedenklichen Vorgang abgeben. — Mehr erwägenswert erscheinen die Vorschläge, wonach mit jeder Schuld auch eine Tilgungsrate einzutragen wäre, und zwar je nach dem Entstehungsgrunde eine höhere oder niedrigere, eine höhere z. B. für Meliorationskredit und solchen, der als Personalkredit entstanden ist. Auch ist es wünschenswert, kündbare Schulden in unkündbare und amortisable umzuwandeln, wozu die Landschaften die Hand bieten könnten. Endlich wird auf das Rentenprinzip empfehlend hingewiesen, welche früher volkstümliche Rechtsform bei den Ansiedlungs- und Rentengütern sich wieder lebensfähig erwiesen hat.

Nach dem preuß. Gesetz betr. Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke vom 28. 8. 1906 kann der Eigentümer eine Verschuldungsgrenze eintragen lassen. Dies Grundstück darf alsdann über die Beleihungsgrenze gewisser Kreditanstalten hinaus nicht weiter belastet werden. Ueberschreitung in gewissen Fällen und Löschung der Verschuldungsgrenze ist nur mit Genehmigung des staatlichen Kommissars zulässig. Die Zwangsversteigerung wegen persönlicher Schulden des Eigentümers ist aber nicht ausgeschlossen. Das Gesetz soll in den einzelnen Landesteilen je nach Bedürfnis durch Kgl. Verordnung in Kraft treten. Die nationalliberale Partei brachte dem Gesetz aus obigen Gründen keine großen Sympatien entgegen. Da die Eintragung der Verschuldungsgrenze fakultativ ist, wird das Gesetz kaum große praktische Bedeutung gewinnen, es sei denn, daß anderweitige Vorteile durch entschuldende Institute für die Eintragung geboten werden. — In Preußen bestand bereits früher einmal eine Verschuldungsgrenze, die durch Edikt vom 14. 9. 1811 für die durch die gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen neu geschaffenen Bauerngüter (also für etwa $1/5$ aller damaligen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien) eingeführt war, wonach diese Bauerngüter nicht über $1/4$ ihres Wertes hinaus hypothekarisch belastet werden durften. Später brach sich allmählich die Ueberzeugung Bahn, daß die Bauern durch jene Verschuldungsgrenze gezwungen wurden, den für sie unvorteilhafteren Personalkredit in Anspruch zu nehmen. Nachdem alsdann durch ein Ministerialreskript von 1826 die Eintragung von Abfindungskapitalien der Erben ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze gestattet und später noch weitere Vergünstigungen zugelassen waren, wurde jene Verschuldungsgrenze endlich durch Kabinettsordre vom 29. Dezember 1843 gänzlich aufgehoben, da sie zu viele Nachteile im Gefolge hatte. Sicherlich war diese damalige Verschuldungsgrenze mit $1/4$ des Gutswertes auch viel zu niedrig gegriffen.

Grund- und Gebäudesteuer. In den meisten Bundesstaaten besteht die Grund- und Gebäudesteuer noch als Staatssteuer; in Preußen verschwand sie als solche durch die im Jahre 1890/91 und am 1. April 1895 zum vorläufigen Abschluß gebrachte große Steuerreform. Mit dem „Gesetz vom 14. Juli 1893 betr. Aufhebung einiger direkter Staatssteuern" erfüllte die Regierung eine alte Forderung der nationalliberalen Partei, die Grundsteuer und mit ihr die Gebäudesteuer ganz oder wenigstens zum Teil den Ge-

meinden zu überlassen. Diese Ueberweisungen traten gesetzlich am 1. April 1895 in Kraft und sollten die Gemeinden entschädigen für die Umgestaltung der Staatseinkommensteuer und der sich hieraus ergebenden Mehrbelastung der Steuerpflichten um etwa 40 Prozent. Mit der Grund- und Gebäudesteuer wurde zugleich die Gewerbesteuer (siehe diese) den Gemeinden überlassen. Die Denkschrift der Regierung über die „Unhaltbarkeit der staatlichen Ertragssteuern" motivierte die Aufhebung der Realsteuern und deren Ueberweisung an die Gemeinden u. a. mit folgenden Ausführungen: Gegenwärtig (z. Zt. der Einbringung des Gesetzes 1892/93) seien die Gemeinden durch die staatlichen Ertragssteuern, vor allem durch die Höhe der Grund- und Gebäudesteuer gezwungen, ihrerseits von der Deckung ihrer Bedürfnisse auf diesem Wege Abstand zu nehmen und zu anderen weniger angezeigten Mitteln zu greifen. Die Gemeinde sei wesentlich ein wirtschaftlicher Verband. Ihre Aufwendungen bezögen sich zum großen Teile auf die Erfüllung solcher Vorbedingungen, auf denen das nachbarliche wirtschaftliche Zusammenleben und die Erwerbstätigkeit ihrer Einwohner beruhe; insbesondere komme ein großer Teil ihrer Ausgaben den mit der Gemeinde untrennbar verbundenen Objekten — Grund- und Hausbesitz und Gewerbebetrieb — zugute und erhöhe deren Werte; es erscheine daher als ein Mangel der bisher bestehenden Einrichtungen, daß die Wertsteigerungen namentlich des städtischen Grundbesitzes in der kommunalen Besteuerung fast unberücksichtigt bleiben und damit den Gemeinden eine bedeutende, gerade mit dem Wachstum der Ausgaben naturgemäß steigende Steuerkraft zum großen Teile entzogen werde. Hauptsächlich auf Grund dieser Erwägungen gelangte die Denkschrift zu dem Schluß, die Realsteuern als Staatssteuern aufzugeben und den Gemeinden zu überweisen.

Die weitere Steuerreform trug dafür Sorge, daß die Realbezw. Ertragssteuern ihren rechten Platz in den Gemeindesteuern erhielten. Das Verhältnis der Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern) regelte das Kommunalabgabengesetz in seinem § 54, welcher im wesentlichen besagt, daß die vom Staate veranlagten Realsteuern in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen sind und als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. — Für die Gemeinden im Westen der preußischen Monarchie, wo die kommunalen Lasten überwiegend der Einkommensteuer aufgebürdet waren, brachte die Neuordnung der Dinge viele Härten mit sich.

Die Mehrzahl der größeren deutschen Bundesstaaten sind dem Beispiele Preußens in der Ueberweisung der Ertragssteuern an die Gemeinden nicht gefolgt, sondern haben diese Steuern, insonderheit die Grundsteuer, als Staatssteuern beibehalten. In Bayern beläuft sich der jährliche Ertrag der Grundsteuern auf etwa 12,3 Millionen Mark, und die Areal- und Mietssteuer auf etwa 6,4 Millionen Mark; in Württemberg ist im Etat für 1907 und 1908 bei einem Satz von je 2 % des Steuerkatasters die Grund- und Gefällsteuer auf 1,54, die Gebäudesteuer auf 1,9 Millionen Mark veranschlagt. In Sachsen beläuft sich die Grundsteuer auf 4,33 und in Baden die Grund- und Häusersteuer auf 4,25 Millionen Mark.



Haager Konferenz — siehe Abrüstung.

Handelsbilanz — siehe Handelsverkehr.

Handelsflotte. Unter den seefahrenden Nationen nimmt die deutsche Handelsflotte die zweite Stelle (hinter England) ein. Handel und Schiffsverkehr Deutschlands zeigen in den letzten Jahren stete Steigerung. Ging auch die Zahl der Seeschiffe ein wenig im Laufe der Jahre zurück, so stieg der Rauminhalt der Schiffe dafür in um so beträchtlicherem Maße. Daneben ist ein anscheinend unaufhaltsamer Rückgang der Segelschiffe zu verzeichnen, wie dies auch bei den übrigen Handelsflotten der Welt zutage tritt. Indes geht die Tendenz auch der Segelschiffahrt dahin, den Raumgehalt der Segelschiffe zu erhöhen, um so einigermaßen der Konkurrenz der Dampfschiffe zu begegnen. Ein für die deutsche Handels-Seeschiffahrt bedeutendes Ereignis, das sich in seinen weiteren Folgen noch nicht übersehen läßt, war die im vorigen Jahre erfolgte Indienststellung einer großen 5mastigen Bremer Bark mit einer 1100pferdigen Hilfsmaschine. Ob diese Verbindung von Dampfer und Segler den Typus des Zukunfts-Handelsfrachtschiffes darstellen wird, läßt sich heute freilich noch nicht voraussagen. Einige statistische Daten mögen die Entwicklung unserer Handelsflotte seit dem Jahre 1871 veranschaulichen; ihr Bestand betrug:

im Jahre	Segelschiffe mit	Tonnen Netto-Raumgehalt	Dampfschiffe (inkl. Schleppern*) mit	Tonnen Netto-Raumgehalt	Seeschiffe überhaupt mit	Raumgehalt in Netto-Registertons
1871	4 372	900 361	147	81 994	4519	982 385
1876	4 426	901 313	319	183 569	4753	1 084 822
1881	4 246	965 767	414	215 758	4660	1 181 525
1886	3 438	854 947	664	420 605		
			33*	6 897	4135	1 282 449
1891	2 675	693 415	896	723 652		
			82*	16 346	3653	1 433 413
1896	2 388	591 036	1068	879 939		
			136*	31 761	3592	1 502 044
1901	2 270	525 140	1390	1 347 875		
			223*	68 630	3883	1 941 645
1905	2 299	471 836	1762	1 915 475		
			259	81 981	4320	2 469 262

*) Die Schlepper-Dampfer (Leichter) sind mit einem * bezeichnet; sie sind in der Statistik erst vom Jahre 1886 besonders aufgeführt.

Welch eine Entwicklung der See-Dampfschiffahrt seit dem Jahre 1871! Damals zählte die deutsche Handelsflotte 147 Dampfer; Anfang 1906 2021 Seedampfer! Nach den jüngsten statistischen Daten vom 1. April 1907 verfügt die deutsche Handelsflotte über 936 Dampfer mit je mehr als 1000 Brutto-Tonnen Raumgehalt; 64 dieser Dampfer sind noch im Bau begriffen. Von den Riesendampfern mit mehr als 10 000 Registertonnen brutto besitzt die deutsche Handelsflotte 26, England allerdings 54, während die Vereinigten Staaten nur 11, Holland 5, Frankreich 3, Dänemark 2, Belgien und Rußland je 1 solchen Dampfer zählen! — Mit der Handelsflotte hat sich naturgemäß auch der deutsche Schiffsbau entwickelt. Nach dieser Richtung kann jedoch noch mehr geleistet werden, wenn nicht manche deutsche Reedereien vorzögen, noch immer auf englischen Werften bauen zu lassen und die deutschen Werften zu vernachlässigen. ~~So hat z. B. der „Norddeutsche Lloyd“ seit 6 Jahren kein einziges seiner großen neuen Schiffe in der deutschen Heimat zum Bau gegeben.~~

Handelsgesellschaften sind solche Gesellschaften, die das Handelsgewerbe unter einer gemeinschaftlichen Firma betreiben. Die älteren Formen der Handelsgesellschaften sind

1. die offene Handelsgesellschaft, Handelsgesetzbuch §§ 105—160,
2. die Kommanditgesellschaft, Handelsgesetzbuch §§ 161—177,
3. die Aktiengesellschaft,
4. die Kommanditgesellschaft auf Aktien, Handelsgesetzbuch §§ 320 bis 334,
5. die stille Gesellschaft, Handelsgesetzbuch §§ 335—342.

Dem Begriffe nach sind zu unterscheiden die Individualgesellschaften und die Kapitalgesellschaften. Typus der Individualgesellschaft ist die offene Handelsgesellschaft, bei welcher den Gläubigern außer dem Gesellschaftskapital jeder einzelne Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen haftet. Sie genießt im Verkehr die Rechte einer juristischen Persönlichkeit, beruht aber im wesentlichen auf der Kapitalkraft und dem Kredite ihrer Teilhaber (der Gesellschafter). Typus der Kapitalgesellschaft ist die Aktiengesellschaft, bei welcher den Gläubigern nur das in Aktien zerlegte Gesellschaftskapital haftet. Ihre Existenz im Geschäftsverkehr beruht auf der Zuverlässigkeit, mit welcher das Aktienkapital beschafft und erhalten wird. Die Kommanditgesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien sind Zwischenformen, welche die Elemente der Individualgesellschaft und der Kapitalgesellschaft in sich vereinigen. Bei der Kommanditgesellschaft ist bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf eine bestimmte Vermögenseinlage beschränkt (Kommanditisten), während ein oder mehrere Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen haften (persönlich haftende Gesellschafter). Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist das Kommanditistenkapital in Aktien zerlegt; neben dem Verbande der Aktionäre, die nur mit dem Betrag ihrer Aktien haften, stehen eine oder mehrere Personen, die mit ihrem ganzen Vermögen haften und das Unternehmen nach außen vertreten (persönlich haftende Gesellschafter).

Nach dem Handelsgesetzbuch ist die Aktiengesellschaft eine auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages entstehende,

privatrechtliche Korporation, deren wesentliche Merkmale darin bestehen, daß 1. das völlige Einlagekapital (Grundkapital) in eine feste Anzahl von Teilen zerlegt ist, die ihrerseits nicht weiter teilbar sind, daß 2. die sämtlichen Gesellschafter nur mit solchen Einlagen beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Der Nennwert der Aktie begrenzt die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Gesellschaftszwecken und -Schulden beizutragen. Die Aktiengesellschaft ist also zwar eine Zusammenfassung von Personen, aber wesentlich auf geldkapitalistischer Grundlage.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaft sind mehrfach geändert worden. Die Grundzüge der Entwickelung sind folgende: Ursprünglich konnten Aktiengesellschaften nur mit staatlicher Genehmigung entstehen. Die Novelle von 1870 beseitigte das Erfordernis staatlicher Genehmigung und setzte an deren Stelle die Eintragung in das Handelsregister nach Erfüllung von Normativbestimmungen. Dieses Gesetz hat sich nicht bewährt. Die Mehrzahl der schwindelhaften Gründungen, die zu der 1873 eingetretenen Krisis geführt haben, ist während seiner Geltung entstanden. Der Schutz des Gesetzes gegen schwindelhafte Gründungen erwies sich als unvollkommen. Bereits am 27. März 1873 deckte L a s k e r im Reichstage die Uebelstände, denen das leichtgläubige Publikum zum Opfer fiel, rücksichtslos auf. Tatsächlich sind allein in Preußen von den in den Jahren 1871 und 1872 gegründeten 684 Aktiengesellschaften mit 1217,4 Millionen Mark Kapital 192 mit 571,8 Millionen Mark Kapital durch Liquidation und 53 mit 79,9 Millionen Mark durch Konkurs wieder eingegangen, im ganzen also von 684 Gründungen 245 mit 651,7 Millionen Mark Kapital. Der Bundesrat lehnte zunächst mit Rücksicht auf den Plan eines bürgerlichen Gesetzbuches und die hiermit in Verbindung stehende allgemeine Revision des Handelsgesetzbuches ab, für die Aktiengesellschaften den Weg der Sondergesetzgebung zu beschreiten. Allein 1876 wurde die Preußische Staatsregierung durch Beschluß des Abgeordnetenhauses veranlaßt, beim Bundesrat auf eine Reform zu drängen. Der Bundesrat wandte sich 1877 an den Reichskanzler. Dieser legte 1882 einen Gesetzentwurf vor, der zu der sogenannten A k t i e n n o v e l l e vom 18. Juli 1884 geführt hat. Durch die Aktiennovelle erhielten die bisherigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften eine veränderte Form mit folgenden Grundgedanken: die Gründer und demnächst die Verwaltungs- und Kontrollorgane der Gesellschaft (Vorstand und Aufsichtsrat) werden, soweit dies gesetzgeberisch möglich ist, für die Reellität der Gründung und des gegründeten Betriebs zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich gemacht. Der Gründungshergang wird durch Kennzeichnung der Gründer klar gestellt. Die Gründer und die Organe der Gesellschaft haften für die Beobachtung der Grundsätze des reellen Kaufmanns. Die Aktionäre werden durch scharfe Haftbestimmungen und durch Einräumung besonderer Befugnisse enger mit dem Unternehmen verknüpft.

Endlich brachte die Revision des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit der Emanation des bürgerlichen Gesetzbuches eine abermalige Durcharbeitung des Aktienrechtes. In der Reichstagskommission von 1897 war Bassermann speziell Referent für das erste und zweite

Buch des Handelsgesetzbuches, also auch für das Aktienrecht. Speziell mit der Aktiengesellschaft beschäftigen sich die §§ 178 bis 319 des Handelsgesetzbuches. Im wesentlichen ist die Tendenz der Aktiennovelle von 1884 aufrecht erhalten worden. Neu ist insbesondere die Bestimmung des § 212, wonach die bekannte Rübenlieferungspflicht der Aktionäre ihre gesetzliche Regelung erhält.

Die Form der Aktiengesellschaft bietet den Vorteil, daß ohne persönliche Mitarbeit und mit fester Begrenzung des möglichen Verlustes Kapital angelegt und der auf diese Weise erworbene Besitz durch Verkauf der Aktien leicht verwertet werden kann. Auf der Gegenseite steht die Erwägung, daß der Aktionär immerhin einen geringen Einfluß darauf hat, wie mit seinem dem Unternehmen hingegebenen Gelde gewirtschaftet wird und daß deshalb eine Vorausberechnung des Ertrages aus solchem Besitz mehr oder weniger schwierig ist. Daher sollen solche, die auf eine bestimmte Rente ihres Vermögens angewiesen sind, sich der Beteiligung an Aktiengesellschaften in der Regel enthalten. In volkswirtschaftlicher Hinsicht befriedigt diese Unternehmungsform ein aus der Entwickelung des Wirtschaftslebens hervorgegangenes dringendes Bedürfnis, sie ermöglicht es, die kleinen Kapitalien derart zusammenzulegen, daß auch der kleine Kapitalbesitz an Unternehmungen herantreten kann, die sonst nur dem Großkapital möglich wären. Die Aktiengesellschaft erleichtert es aber auch, die Mittel für solche Unternehmungen zusammenzubringen, für die augenblicklich oder dauernd das Großkapital nicht zu finden wäre, z. B. für Verkehrseinrichtungen, die zunächst oder überhaupt geringe Aussicht auf Gewinn bieten, für gemeinnützige Anstalten usw. Vielfach hat die Aktiengesellschaft für bahnbrechende Unternehmungen die Form gegeben, ohne welche sie wegen der Größe des einem einzelnen oder wenigen zugemuteten Risikos unmöglich gewesen wären. Durch die Verteilung des Kapitals einer Unternehmung auf viele Aktien wird auch das Risiko auf viele einzelne verteilt. Den lohnarbeitenden Klassen gegenüber bietet die Aktiengesellschaft den Vorteil, daß sie weniger vom Zufalle und vom Einflusse des einzelnen abhängt, also dauerhaftere Arbeitsgelegenheit schafft. Das Kapital sucht immer neue Arbeitsgelegenheit und die Form der Aktiengesellschaft erleichtert dies. Diesen Vorteilen gegenüber wird es oft als ein volkswirtschaftlicher Nachteil beklagt, daß die Aktiengesellschaft allzuviel große Betriebe erzeuge, die Ueberproduktion heraufbeschwöre, das Kapital dort wegziehe, wo es auf anderen Produktionsgebieten sozialpolitisch nicht entbehrt werden könne, und das Einzelunternehmen auch aus Gebieten verdränge, wo es mehr auf Betätigung der Persönlichkeit als des Kapitals ankomme. So verbreitet der Gesellschaftsbetrieb in der Form der Aktiengesellschaft hier Licht, dort Schatten. Ihr Charakterbild schwankt in der Geschichte der Volkswirtschaft.

In neuerer Zeit zeigt sich, wie sehr die Form der Aktiengesellschaft geeignet ist, die Konzentration des Kapitals zu fördern, namentlich auf dem Gebiete des Bankwesens. Auch hiermit sind Vorteile (größere Kraft des Ganzen, Abschwächung des Risikos bei dem einzelnen Unternehmen) und Nachteile (Ausschaltung des mit den Interessen seines Kundenkreises enger verbundenen Privatbankiers) verbunden.

Daß die Gefahren des Aktienwesens nicht gänzlich überwindbar sind, zeigen Vorgänge, wie der Zusammenbruch der Casseler Trebertrocknung und der Leipziger Bank. In der Sitzung des Reichstages vom 11. Februar 1902 wurde in Anknüpfung an jene Zusammenbrüche größerer Aktiengesellschaften über die mangelhafte Funktion des Aufsichtsrates geklagt, namentlich darüber, daß nicht auch das einzelne Mitglied des Aufsichtsrates das Recht zu Kontrollmaßregeln habe. Ferner wurde die Revision der Bücher der Aktiengesellschaften durch gerichtliche Revisoren, wie bei den Genossenschaften, verlangt. Hiergegen ist zu erwidern, daß solche Revisoren kaum den nötigen Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaften gewinnen können und daß der Verlaß auf behördliche Revisionen die Aufmerksamkeit des Publikums eher abzuschwächen pflegt. Der Schwindel hat vor der Gesetzgebung immer einige Schritte Vorsprung. Die Rechtsprechung (Zivil- und Strafjustiz) hat die Aufgabe, die verantwortlichen Organe der Aktiengesellschaft unnachsichtlich zu fassen. Namentlich aber soll der Aktionär durch lebhaftere Anteilnahme dafür sorgen, daß das Kontrollorgan (Aufsichtsrat) in einer Weise zusammengesetzt wird, die eine wirkliche Ueberwachung gewährleistet; hierfür ist nicht nur der Name und die eigene Kapitalbeteiligung, sondern vor allem die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder entscheidend.

Die Umwandlung guter Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften darf als die gesündeste Form der Gründungen bezeichnet werden. Sie beherrscht die neueste Gründungsepoche. Der Gefahr, daß ein über den Substanzwert hinausgehender Wert des Unternehmens durch übermäßiges Agio der neuen Aktien zum Ausdrucke kommt, sucht das Börsengesetz durch seine Emissionsvorschriften zu begegnen.

In mehreren Bundesstaaten unterliegt das Einkommen aus dem Aktienbesitz der Doppelbesteuerung und zwar wird der Ertrag des Unternehmens in gewissem Umfange zunächst als Einkommen der Gesellschaft und sodann als Einkommen des einzelnen Aktionärs versteuert. Die Stempelpflicht ruht nach dem Reichsstempelgesetz sowohl auf der Aktie als Urkunde, als auf dem Geschäfte der Uebernahme und Zuteilung der Aktien. Hierzu kommt eventuell die landesrechtliche Besteuerung des Gründungsvertrages.

Das Wesen der stillen Gesellschaft besteht darin, daß sich eine Person an dem Handelsgewerbe eines anderen lediglich mit einer Einlage beteiligt, daß aber die Gesellschaft als solche nach außen nicht hervortritt. Der Geschäftsbetrieb erfolgt nicht unter gemeinsamer Firma, sondern auf den Namen des Inhabers des Geschäfts, der auch allein Eigentümer des Gesellschaftsvermögens, Träger der Rechte und Pflichten des Unternehmens Dritten gegenüber ist. Im Grunde trägt diese Rechtsform den Namen einer Gesellschaft zu Unrecht. Wirtschaftlich betrachtet ist der stille Gesellschafter Darlehnsgeber, der freilich mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet ist.

Die im alten Handelsgesetzbuch besonders behandelte Gelegenheitsgesellschaft (Vereinigung zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung, im Gegensatze zu dem dauernden Betriebe eines gemeinschaftlichen Unternehmens) ist jetzt aus dem

Handelsgesetzbuch verschwunden. Sie unterliegt den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches § 705 ff. über die „Gesellschaft“.

Die neueste Form der Gesellschaft ist die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetze vom 20. April 1892. Sie verdankt ihre Entstehung wiederholten Anregungen des deutschen Reichstags und des Handelsstandes, die erneut auftraten, nachdem das Reichsgesetz vom 15. März 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, den Kolonialgesellschaften die Möglichkeit verliehen hatte, unter gewissen Voraussetzungen die Rechte einer reichsrechtlich anerkannten Korporation zu erlangen. Die vom Reichstag am 19. Februar 1892 eingesetzte Kommission zur Beratung des Gesetzentwurfes tagte unter Vorsitz des nationalliberalen Abgeordneten Oechelhäuser. Das Gesetz wurde schließlich auf Antrag Bennigsens en bloc angenommen. Die neueste Revision des Handelsgesetzbuches machte mehrfache Aenderungen, die jedoch das Prinzip der G. m. b. H. nicht berühren, nötig. Der geänderte Text wurde am 20. Mai 1898 mit Geltung vom 1. Januar 1900 ab im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Die G. m. b. H. steht im scharfen Gegensatze zur offenen Handelsgesellschaft, bei der die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter gilt, die Gesellschafter haften nur mit ihrer Kapitaleinlage. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sie sich dadurch, daß jene auf dem Gedanken der Heranziehung weiter und wechselnder Kreise des Publikums beruht. Die G. m. b. H. erfüllt das Bedürfnis nach einer Gesellschaftsform, bei der ein engerer Kreis von Teilnehmern ein Kapital aufbringt, ohne daß jeder der Teilhaber seine ganze Tätigkeit dem Unternehmen widmen kann (hierfür werden Geschäftsführer bestellt), oder wo es sich z. B. bei Vererbung großer Betriebe empfiehlt, das Kapital und damit die Haftung der einzelnen Erben zu teilen. Selbstverständlich ist die Abgrenzung des Gebiets gegenüber der Aktiengesellschaft keine strenge. Die praktische Anwendung, die die G. m. b. H. in Deutschland fand, hat die Erwartungen bei weitem übertroffen. Ende 1904 bestanden in Deutschland ca. 8000 G. m. b. H. Uebrigens ist die G. m. b. H., ebenso wie die Aktiengesellschaft, nicht nur anwendbar für Gesellschaften zum Zwecke des Erwerbes, sondern auch für solche mit sogenannten idealen Zwecken. Im Reichstage wurde gelegentlich betont, daß auch klösterliche Genossenschaften, andererseits auch Diakonissenvereine, sich der Rechtsform der Gesellschaft G. m. b. H. bedienen.

Handelsgesetzbuch. Handlungsgehilfen. Konkurrenzklausel. Mit der Schaffung eines einheitlichen Bürgerlichen Rechts ergab sich die Notwendigkeit der Neuregelung des Handelsrechts. Diese Aufgabe stand nach Artikel 4 der Reichsverfassung ausschließlich dem Reiche zu und hat in dem gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft getretenen Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 ihre Lösung gefunden.

Das neue Handelsgesetzbuch beruht auf den Entwürfen, die im Reichsjustizamt ausgearbeitet worden sind. Der erste Entwurf wurde im Herbste 1895 veröffentlicht und ist alsdann von einer größeren Kommission, der u. a. auch Gierke und Rießer angehört haben, durchberaten worden. Der zweite Entwurf erschien 1896; der dritte Entwurf wurde Anfang 1897 dem Reichstage vorgelegt und ist von diesem nach kurzer Beratung in einer Kommission und im Plenum

mit wenigen Abänderungen angenommen worden. Das Handelsgesetzbuch zerfällt in vier Bücher mit zusammen 905 Paragraphen; am eingehendsten regelt es das kaufmännische Standesrecht, die handelsrechtlichen Gesellschaften und das gesamte Seerecht. — Soweit das Handelsgesetzbuch und dessen Einführungsgesetz keine Bestimmungen treffen, kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung.

Von den mannigfachen materiellen Aenderungen, die das neue Handelsgesetzbuch aufweist, seien hier nur die eigentlichen, allgemein politisch oder sozialpolitisch wichtigen Reformen erwähnt.

Zunächst hat der Begriff des Kaufmanns eine von dem früheren Rechte abweichende Feststellung und Umgrenzung erfahren: Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Die als Handelsgewerbe geltenden Gewerbebetriebe sind in § 1 aufgeführt. Dazu gehören u. a. die gewerbsmäßige Anschaffung von beweglichen Sachen oder Wertpapieren und deren Weiterveräußerung, ohne Unterschied ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

Das Handelsgesetzbuch kennt zwei Gruppen von Kaufleuten: solche, die es ohne Eintragung in das Handelsregister sind (§ 1 Abs. 2), sowie solche, deren Kaufmannseigenschaft von der Eintragung in das Handelsregister abhängt und zwar mit der Unterscheidung, daß die Eintragung teils erzwungen werden kann (§ 2), teils — bei Unternehmen nämlich, die nur ein Nebengewerbe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs darstellen — dem Belieben des Unternehmers anheimgegeben ist (§ 3). Die Entscheidung, ob eine Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister bestehe, liegt in der Hand des Registerrichters.

Gewerbsmäßige Grundstücksgeschäfte bilden an sich kein Handelsgewerbe. Wohl aber trifft dies dann zu, wenn sie einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, und die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen ist (§ 2).

Ueber Handelsfrauen enthält das Handelsgesetzbuch keine Bestimmungen mehr; insoweit gelten die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach die Frau rechtlich ebenso selbständig ist, wie der Mann, dessen Einwilligung zum Betriebe eines Handelsgewerbes sie sonach nicht mehr bedarf. Diese Einwilligung kommt nur insoweit in Betracht, als ohne sie das eingebrachte Gut oder das Gesamtgut nicht haften würde.

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet ferner zwischen Voll- und Minderkaufmann. Als Minderkaufleute gelten die Handwerker sowie alle Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Die Grenze des Kleingewerbes können die Landesregierungen auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumsatze bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen feststellen. Auf Minderkaufleute finden einige Bestimmungen keine Anwendung; so kann z. B. durch Vereinigung von Minderkaufleuten eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft nicht begründet werden.

Mit der Vorschrift in § 17 (Absatz 2), wonach ein Vollkaufmann unter seiner Firma klagen und verklagt werden kann, ist eine nach dem früheren Rechte strittige Frage entschieden. — Firma ist der Name, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. In bezug auf die Form der Firma geht das Gesetz von dem Grundsatze der Firmenwahrheit aus, wonach die Firma den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, insbesondere den Inhaber des Geschäfts bezeichnen soll. Der Einzelkaufmann darf also z. B. keinen Zusatz aufnehmen, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Dieser Grundsatz ist aber im Interesse des Fortbestehens einer Firma durchbrochen worden durch die Bestimmung, daß bei Namensänderung (z. B. Verheiratung der Inhaberin), Veräußerung oder Vererbung des Geschäfts, Hinzutritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters, die bisherige

Firma mit Zustimmung des früheren Inhabers oder seiner Erben beibehalten werden kann. Eine Veräußerung der Firma ohne das Handelsgeschäft, für das sie geführt wird, ist unzulässig.

Sozialpolitisch der wichtigste Teil des kaufmännischen Standesrechts ist der sechste Abschnitt mit der Ueberschrift „Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge", der — mit Ausnahme des § 65 bereits am 1. Januar 1898 in Kraft getreten — in §§ 59 bis 83 wesentliche Ergänzungen des alten Handelsgesetzbuchs und zwar in der Richtung der vom Abgeordneten Bassermann (natlib.) bei der Etatberatung im Reichstag am 19. März 1896 gemachten Vorschläge enthält.

Um die Handlungsgehilfen gegen unbillige Vertragsbestimmungen zu schützen, ist im Gesetze der Grundsatz der Vertragsfreiheit, von dem es ausgeht, hier und da verlassen; insbesondere sind für Vereinbarungen über Zahlung des Gehalts sowie über die Kündigungsfristen und für das vertragsmäßige Konkurrenzverbot (Konkurrenzklausel) im Interesse der Handlungsgehilfen bestimmte Schranken gezogen.

Das dem Gehilfen zukommende Gehalt darf nur am Schlusse jedes Kalendermonats gezahlt werden; eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig (§ 64). Hierdurch soll einer unberechtigten Verzögerung der Gehaltszahlung vorgebeugt werden.

Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so sind ihm Gehalt und Unterhalt trotzdem fortzugewähren, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus (§ 63). Der Handlungsgehilfe behält diesen Anspruch sogar dann, wenn die Behinderung eine dauernde und dies von vornherein erkennbar ist. Erfolgt die Kündigung oder die Dienstentlassung wegen der bezeichneten unverschuldeten Behinderung, so wird der Anspruch des Gehilfen auf weitere sechswöchentliche Gehaltsgewährung nicht berührt (§ 71). Bezieht er während der Dauer der Behinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung eine Entschädigung, so darf ihm dieser Betrag auf seinen Anspruch nicht angerechnet werden. Eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Vereinbarung ist nichtig. (§ 63 Abs. 1). Wird der Gehilfe aus einem anderen nicht von ihm verschuldeten Grunde (kurze militärische Dienstleistung) an der Erfüllung seiner Pflichten behindert, so kann er das Gehalt ebenfalls weiter beziehen auf Grund der Vorschrift in § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Motive fassen nur militärische Verpflichtungen von kurzer Dauer ins Auge und betonen, daß dem Gehilfen für länger dauernde militärische Uebungen (von 6—8 Wochen) wegen der erheblichen Belastung, die hieraus für den kleinen Gewerbetreibenden entstehen würde, ein solcher Anspruch nicht zugebilligt werden darf.

Die früher allgemein übliche sechswöchige Kündigungsfrist im Falle der Eingehung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit ist beibehalten. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist festgesetzt, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf auch nicht weniger als einen Monat betragen (§ 67), und die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen

(§ 67). Die Beschränkung der Vertragsfreiheit hinsichtlich der Kündigungsfristen findet keine Anwendung, soweit es sich um Gehilfen handelt, die ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr beziehen (§ 68).

Die §§ 74 und 75 treffen darüber Bestimmung, inwieweit die sogen. Konkurrenzklausel wirksam sei, d. h. die Vertragsabrede, durch die sich der Handlungsgehilfe dem Prinzipal gegenüber für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses einer Beschränkung seiner gewerblichen Tätigkeit unterwirft, insbesondere indem er sich verpflichtet, ein Konkurrenzgeschäft nicht zu errichten oder in ein solches als Angestellter nicht einzutreten. — Die Konkurrenzklausel ist in sozialer Beziehung äußerst bedenklich. Denn sie erschwert dem Gehilfen das Fortkommen außerhalb seiner bisherigen Dienststellung und macht ihn deshalb von seinem Prinzipale gar zu abhängig. Andrerseits freilich kann die Klausel nicht völlig verboten werden; denn der Prinzipal hat ein berechtigtes Interesse daran, daß seine Gehilfen ihm nicht nach ihrer Dienstentlassung in ihrem eigenen Geschäft oder in demjenigen eines Dritten Konkurrenz machen und das, was sie bei ihm selber gelernt, zu seinem Schaden verwerten. Demgemäß hat das Gesetz als einzigen — übrigens auch seinerzeit vom deutschen Handelstage für richtig befundenen — Ausweg bestimmt, daß die Konkurrenzklausel in einer der Billigkeit entsprechenden Weise nach Zeit, Ort und Gegenstand begrenzt sein muß. Die Entscheidung hierüber ist damit dem richterlichen Ermessen in viel weiterem Maße anheimgestellt, als dies nach früherem Rechte der Fall gewesen. Es soll danach eine Vereinbarung zwischen Prinzipal und dem Gehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich sein, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird. Die Feststellung, in welchem Umfang ein berechtigtes Interesse des Prinzipals an der dem Gehilfen auferlegten Beschränkung besteht, ist eine der wesentlichsten Grundlagen für die gerichtliche Entscheidung.

Schlechthin nichtig (§ 74 Absatz 3) ist jene Vereinbarung, wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses noch minderjährig gewesen ist. Ferner steht nach § 75 Absatz 1 dem Prinzipal ein Anspruch aus der Konkurrenzklausel überhaupt nicht zu, wenn er, ohne daß ein erheblicher, von dem Gehilfen verschuldeter Anlaß vorliegt, das Dienstverhältnis seinerseits auflöst. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Gehilfe durch vertragswidriges Verhalten des Prinzipals zur Auflösung des Dienstverhältnisses veranlaßt worden ist.

Die Konkurrenzklausel ist auch nach dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs fortgesetzt Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen; insbesondere von den bedeutendsten Verbänden der Handlungsgehilfen mit Nachdruck bekämpft worden. Die größten Verbände sind gegenwärtig:

1. der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband — sogen. Hamburger Verband —, der 1893 in Hamburg gegründet, am 1. Juli 1907 bereits 100000 Mitglieder zählte,

2. der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig (sogen. Leipziger Verband), der im Jahre 1881 gegründet, im Februar 1907 einen Mitgliederbestand von über 80000 aufzuweisen gehabt hat,

3. der Verein für Handlungskommis von 1858 (sogen. 58er Verein), in Hamburg mit etwa 75000 Mitgliedern, der im Gegensatze zu dem im wesentlichen auf „deutsch-sozialem“ Boden stehenden und dem „liberalen“ Leipziger Verband parteilos ist.

Weiter sind zu erwähnen:

4. der freisinnige Verein der deutschen Kaufleute und

5. der sozialdemokratische Zentralverband deutscher Handlungsgehilfen. —

Zu 1: Der Hamburger Verband hat sich ziemlich rasch entwickelt und es von Anfang an als eine seiner Hauptaufgaben erachtet, dem Ansturme der Sozialdemokratie auf den Stand der Handlungsgehilfen allenthalben entgegenzutreten. Heute darf dieser Kampf zwischen nationalen und internationalen Bestrebungen im Handlungsgehilfen-Stande als entschieden in dem Sinne gelten, daß die Sozialdemokratie in Deutschland unterlegen ist. Es ist ihr nicht gelungen, hier eine nennenswerte Anhängerschaft zu gewinnen. Der Hamburger Verband will im übrigen das Verständnis für Standesehre und deutsches Volksbewußtsein in den Handlungsgehilfen wecken und pflegen, er will ihnen eine auskömmliche Existenz sichern und sie zu national gesinnten, aufrechten Männern erziehen. Zur Gesundung des Standes hat er zahlreiche sozialpolitische Forderungen aufgestellt, insbesondere bezüglich der Arbeitszeit für die Handlungsgehilfen Schutzvorschriften verlangt, sorgfältigste Ausbildung der Lehrlinge, Ausbau des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens, Einführung der völligen Sonntagsruhe, Regelung des Urlaubs, Verlängerung der Kündigungsfristen und Festsetzung einer gesetzlichen Frist von mindestens sechs Wochen, völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel, Pensionsversicherung für alle Privatangestellten u. a. m. gefordert. Daneben dient die Tätigkeit des Hamburger Verbands in hervorragender Weise gewissen Wohlfahrtseinrichtungen (Stellenvermittlung, Auskunftei, Versicherung gegen Stellungslosigkeit).

Zu 2: Der Leipziger Verband, der auf ähnlichen Grundlagen beruht, wie der 58er Verein, ist in gleichem Maße unablässig für die großen Ziele der deutschen Handlungsgehilfenbewegung eingetreten, indem er u. a. speziell mit Standesfragen, wie Arbeitszeit, Ladenschluß, staatlicher Pensionsversicherung in dem Bestreben sich befaßt, dem Gehilfen das Recht der freien Persönlichkeit zu sichern und die noch so häufig zu beklagenden Mißstände im kaufmännischen Anstellungsverhältnisse zu beseitigen. Er erachtet daher laut einer bei der Jubelfeier am 17. Juni 1906 in Leipzig gefaßten Resolution als notwendig: a) „Die durch Zusammenschluß aller zu bewirkende Selbsthilfe, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung gegenüber den Wechselfällen des Lebens, b) eine entschiedene Durchführung seiner sozialpolitischen Forderungen.“ —

Das zweite Buch des Gesetzes befaßt sich mit den Handelsgesellschaften, zu denen die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, sowie die Kommanditgesellschaft auf Aktien gehören, und mit der stillen Gesellschaft.

Jede Gesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dinglichen Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Handelsgewerbes; indes gelten die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien auch dann als Handelsgesellschaft, wenn es sich bei ihnen nicht um ein gewerbliches Unternehmen handelt (z. B. Kasinoaktiengesellschaft zum Erwerb und zur Unterhaltung eines Gesellschaftshauses).

Die Verhältnisse der Gesellschafter untereinander regelt in erster Linie der Gesellschaftsvertrag. Das Gesetz will im allgemeinen

nur Lücken im Vertrage ausfüllen. In gewissen Fällen stellt es jedoch Erfordernisse auf, denen der Vertrag entsprechen muß.

Von den Bestimmungen über die offene Handelsgesellschaft stellt diejenige in § 121 über Verteilung des Gewinnes und Verlusts eine erhebliche sachliche Abweichung von dem früheren Rechte (Artikel 106 des Handelsgesetzbuchs) dar. Diese Abweichung, die seinerzeit auf dem Deutschen Handelstage vereinzelten Widerspruch gefunden hat, besteht darin, daß nach dem Gesetze keine feste Verzinsung der Kapitalsanteile mehr stattfindet — außer im Falle ausdrücklicher Vereinbarung —, vielmehr nur aus dem Jahresgewinn und demnach nur soweit, wie dieser reicht, ein Anteil in Höhe von vier vom Hundert eines Kapitalanteils dem einzelnen Gesellschafter zugeteilt wird. Wie die Entschädigung für die Arbeitsleistungen der Gesellschafter nur aus dem Gewinn erfolgt, so muß billiger Weise auch das gesetzliche Entgelt für die Vermögenseinlagen sich auf den Anteil am Gewinn beschränken.

Das Aktienrecht (§§ 178 bis 319) ist in vieler Beziehung ergänzt, wenn auch keine grundlegenden Aenderungen im System des früheren Aktienrechts vorgenommen worden sind. Soweit dies im reformatorischen Sinne nötig war, hat die Börsengesetzgebung mit ihren Vorschriften über die Emission von Wertpapieren, Kursfestsetzungen usw. das Erforderliche geleistet.

Sehr bedeutsam z. B. für die Rübenzuckerindustrie und die damit im Zusammenhange stehende Landwirtschaft ist es, daß das Gesetz in bezug auf die Festsetzung des Gegenstandes und des Umfanges der Beitragspflicht der Aktionäre dem Gesellschaftsvertrag einen weiteren Spielraum als das früher geltende Recht gewährt: Nach § 212 kann den Aktionären neben den Kapitaleinlagen im Gesellschaftsvertrage die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen (Anbau und Lieferung von Zuckerrüben) auferlegt werden.

Von grundsätzlicher Wichtigkeit sind schließlich noch die Vorschriften über die Prüfung einer Gründung durch Revisoren. (§ 192 Absatz 2, 3, §§ 193, 194, 266—268.) Die Revisoren werden für jeden einzelnen Fall besonders bestellt, und zwar regelmäßig von dem für die Vertretung des Handelsstands berufenen Organe (z. B. in Preußen von den Handelskammern), in Ermangelung eines solchen vom Gericht. Sie üben ein ihnen in öffentlichem Interesse übertragenes Amt — ähnlich wie der Konkursverwalter — aus und stehen unter der Aufsicht der sie bestellenden Behörde. —

Das neue Handelsgesetzbuch, für das seinerzeit der Abgeordnete Bassermann von der Reichstagskommission als Berichterstatter berufen gewesen ist, stellt sich als eine wohlgelungene Verbesserung dar. „Es ist sowohl auf die Sprache als auf die Anpassung der Vorschriften an die modernen Verkehrsbedürfnisse und nicht zum wenigsten an den sozialen Geist unsrer Zeit Wert gelegt und, wenn auch nicht überall allen berechtigten Wünschen Rechnung getragen ist, so ist doch im ganzen ein großer Fortschritt zu verzeichnen". (Staub).

Handelskammern. Die Handelskammern sind auf gesetzlicher Grundlage beruhende Organisationen von Kaufleuten und Industriellen eines bestimmten Bezirkes zur Vertretung der Interessen von Industrie und Handel. Sie sollen die Wünsche und Anträge ihrer

Interessenten aus eigener Initiative oder auf behördliche Aufforderung zur Kenntnis der Staatsverwaltung bringen. Gleichzeitig haben sie die Aufgabe, als Hilfsorgane der Staatsverwaltung zu fungieren, den Behörden in Handelsangelegenheiten sachverständigen Beirat zu geben und über die Lage von Handel und Industrie regelmäßig Bericht zu erstatten. Ueber etwaige Gesetzesvorschläge werden sie von der Regierung in der Regel gehört; in den Hansastädten, sowie beispielsweise in Sachsen und den süddeutschen Bundesstaaten, müssen sie gehört werden. Anderwärts sind die Regierungen dazu nicht verpflichtet. In einzelnen Fällen üben die Handelskammern auch im Auftrage des Staates bestimmte obrigkeitliche Befugnisse aus.

Die Einrichtung der Handelskammern stammt aus Frankreich, wo im Jahre 1599 in Marseille eine Kommission von vier Kaufleuten seitens des Rats ernannt wurde, um die Angelegenheiten in Handel, Industrie und Verkehr wahrzunehmen. In Deutschland sind derartige Institutionen erst mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden, als durch die Auflösung der alten Handels- und Gewerbeverfassung auch die auf dieser beruhenden Organisationen und Verbände, Zünfte und Gilden, auseinanderfielen. Früher schon bürgerten sich die Handelskammern in den Gebieten ein, welche zeitweise unter französischer Herrschaft gestanden haben. So ist beispielsweise die Handelskammer zu Mainz bereits im Jahre 1798 errichtet und 1802 durch Napoleon I. bestätigt worden. Das Institut fand dann, vom Westen Deutschlands ausgehend, immer weitere Verbreitung und löste an manchen Orten die teilweise bestehenden freien Kaufmannschaftsvereinigungen ab oder wandelte sie in Handelskammern um. 1803 wurde die Handelskammer zu Straßburg gegründet, 1821 Offenbach, 1849 Bremen, 1862 Dresden, 1879 Mannheim, 1890 Braunschweig, 1903 Rostock.

Eine einheitliche Organisation Deutschlands ist nicht vorhanden, wohl auch wegen der Verschiedenheit der von den Kammern zu vertretenden Interessen nicht erreichbar, obwohl schon mehrfach angestrebt. Gegenwärtig ist die Organisation von den einzelnen Bundesstaaten getrennt durchgeführt worden.

Wir fügen hier einen kurzen Ueberblick über die Einrichtung der Handelskammern in den wichtigsten Bundesstaaten an.

Preußen. Die Gesetzgebung zur Errichtung von Handelskammern setzt hier mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts ein. Eine neue einheitliche Regelung für sämtliche preußische Handelskammern wurde mit dem Gesetz vom 24. Februar 1870 geschaffen. Nach dieser Gesetzgebung waren die Handelskammern nicht mehr wie früher Hilfsorgane der vorgesetzten Behörden, sondern Vertreter der gesamten Interessen der Handels- und Gewerbetreibenden und mit gewissen Vollmachten betraut. Auch dieses Gesetz von 1870 erwies sich jedoch im Laufe der Jahre als unzureichend und so wurde im Jahre 1896 dem Landtage ein Gesetzentwurf eingereicht, wonach für das ganze Staatsgebiet in den vom Minister bestimmten Bezirken obligatorische Handelskammern eingerichtet werden sollten. Dieser Entwurf scheiterte, weil man sich nicht entschließen konnte, durch die zwangsweise Errichtung von Handelskammern eine korporative Organisation der Berufsstände zu beginnen. Die Regierung mußte sich demzufolge mit einer von ihr eingebrachten Novelle begnügen, welche am 19. August 1897 Gesetzeskraft erlangte. Dieser Entwurf versah die Handelskammern mit dem Rechte juristischer Persönlichkeiten, erweiterte ihren Wirkungskreis nicht unerheblich und stellte sie unter die unmittelbare Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe, mit der Befugnis des Staatsministeriums,

auf Antrag desselben die Auflösung der Handelskammern zu verfügen. Die Kosten werden, soweit sie nicht durch besondere Einnahmen ihre Deckung finden, auf die Wahlberechtigten nach dem Maßstabe der für sie staatlich veranlagten Gewerbesteuer umgelegt. — Durch die oben genannten Gesetze werden die kaufmännischen Korporationen, soweit solche bestehen, mit ihrer Sonderverfassung neben den Handelskammern ausdrücklich aufrecht erhalten. Während in allen übrigen Städten, wo zur Zeit noch kaufmännische Korporationen bestehen (Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing), diese die Aufgaben der Handelskammern erfüllen, bestehen in Berlin die Handelskammer (gegründet 1901) und die Korporation der Kaufmannschaft (gegründet 1820) nebeneinander. Doch ist durch Ministerialverordnung vom 3. Dezember 1902 der Wirkungskreis der Kaufmannschaft etwas beschränkt worden, vor allen Dingen sind alle öffentlichen rechtlichen Befugnisse ausschließlich auf die Handelskammer Berlin übergegangen. Gegenwärtig existieren in Preußen 83 Handelskammern und 7 kaufmännische Korporationen. Ihre Errichtung ruht nicht auf zwingender gesetzlicher Vorschrift, sondern ist zunächst dem Vorgehen der beteiligten Kaufleute überlassen.

Bayern. In Bayern wurden die ersten gesetzlichen Handelsvertretungen durch königliche Verordnung vom 19. September 1842 eingeführt und durch verschiedene andere königliche Erlasse und Instruktionen abgeändert bezw. weiter ausgebaut. Eine vollständige Neuordnung wurde durch die königliche Verordnung von 1868 angebahnt und es wurden hierbei ständige dauernd tätige Organisationen unter der Bezeichnung Handels- und Gewerbekammern errichtet. Daneben wurden für engere Bezirke, insbesondere einzelne Orte, sogenannte Bezirksgremien eingerichtet und mit den Kammern in Verbindung gebracht. Im Jahre 1889 wurde durch eine Verordnung eine letzte Regelung der Handels- und Gewerbekammern vorgenommen. Hauptsächlich wurde die Stellung der Bezirksgremien und ihr Einfluß auf die Handels- und Gewerbekammern und deren Beschlüsse nach verschiedenen Richtungen verstärkt. Gegenwärtig bestehen in Bayern 8 Handels- und Gewerbekammern auf zwingender gesetzlicher Vorschrift.

Sachsen. Im Königreich Sachsen sind Handels- und Gewerbekammern mit dem Gesetz von 1861 eingeführt worden. Einschneidende Veränderungen erfuhr diese Einrichtung durch das Gesetz von 1868, in welchem zugleich durch Ministerialverordnung für Leipzig zunächst die Trennung der Handels- und Gewerbekammern ausgesprochen wurde. Späterhin (1900/01) wurden auch die Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz, Dresden und Plauen getrennt. Gegenwärtig ist nur noch in Zittau Handels- und Gewerbekammer vereinigt. Die sächsischen Handelskammern umfassen das ganze Staatsgebiet, haben (wie in Preußen und Bayern) die Rechte juristischer Person und üben eine Anzahl behördlicher Befugnisse aus. Zu den Kosten der Handels- und Gewerbekammern wird ein fester Zuschuß aus der Staatskasse geleistet. Der sonstige Bedarf ist von der Gesamtheit der Wahlberechtigten des Bezirkes nach Maßgabe des für die Veranlagung zur Einkommensteuer getrennt einzuschätzenden Einkommens aus Handel und Industrie aufzubringen.

Württemberg. In Württemberg sind die modernen gesetzlichen Handelsvertretungen als Handels- und Gewerbekammern durch Verordnung vom 19. September 1854 ins Leben gerufen und durch Gesetz von 1874 reorganisiert worden. Als durch die Novelle vom 26. Juli 1897 für das Handwerk eine selbständige gesetzliche Organisation geschaffen wurde, wurde auch in Württemberg die Trennung von Handels- und Gewerbekammern durchgeführt und die bisherigen Handels- und Gewerbekammern in reine Handelskammern umgewandelt. Gegenwärtig existieren in Württemberg 8 Handelskammern, deren Errichtung, räumliche Abgrenzung, Mitgliederzahl und Sitz durch königliche Verordnung erfolgt ist.

Baden. In Baden führten schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Vorstände von Handelsinnungen und anderen zunftartigen Korporationen den Namen „Handelskammer“. Mit Einführung des

Gewerbegesetzes vom Jahre 1862 wurden besondere Organisationen für die Vertretung der Interessen von Handel und Industrie geschaffen, doch fand diese Organisation ihren Abschluß erst in den achtziger und neunziger Jahren. Es gibt zur Zeit in Baden 9 Handelskammern, welche auf Antrag der Beteiligten durch Verfügung des Ministeriums errichtet worden sind. Sie haben die rechtliche Stellung juristischer Personen und sind in der Regel für einen großen Bezirk gebildet, dessen Interessen sie im allgemeinen wahrzunehmen haben.

In den übrigen Bundesstaaten liegen die Verhältnisse ähnlich. Die Handelskammern sind hier — mit Ausnahme von Hessen — überhaupt erst in neuerer Zeit eingerichtet worden. Eine besondere Stellung nehmen die Handelskammern der Hansastädte ein; dort sind sie öffentliche Behörden und sind eine Fort- bezw. Umbildung der in diesen Städten längst bestehenden alten kaufmännischen Vereinigungen.

Eine gemeinsame Organisation haben sich die Handelskammern in dem Deutschen Handelstag geschaffen. Der Deutsche Handelstag wurde im Jahre 1861 nach dem Vorbilde des schon früher bestehenden badischen Handelstages errichtet und umfaßt gegenwärtig sämtliche zur Vertretung von Industrie und Handel gesetzlich berufenen Handels- und Gewerbekammern und kaufmännischen Korporationen des Deutschen Reiches. Auch Industrie- und kaufmännische Vereine haben sich dieser freien Vereinigung angeschlossen. Neben dem Deutschen Handelstag existieren noch eine Anzahl anderer freier Vereinigungen amtlicher Handelsvertretungen. Wir nennen die Vereinigung der Handelskammern des Königreichs Sachsen (Sächsischer Handelskammertag), die Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirkes, den Verband mitteldeutscher Handelskammern u. a.

In neuerer Zeit mehren sich die Bestrebungen zur Errichtung von Handelskammern im Auslande nach dem Muster der österreichischen Handelskammer in Konstantinopel, die 1870 errichtet worden ist und deren Einrichtung von den Franzosen speziell sehr gefördert wird. Man wünscht besonders, durch solche Handelskammern im Auslande den Konsuln einen sachverständigen Beirat zu geben, doch ist eine erfolgreiche Tätigkeit solcher Kammern nur in seltenen Fällen möglich.

Handelspolitik und Handelsverträge.

Die deutsche Handelspolitik bis 1879.

In seinen ersten Jahren setzte das Deutsche Reich die Handelspolitik des deutschen Zollvereins fort. Diese war ausgesprochen freihändlerisch. Die deutschen Zölle waren schon in den sechziger Jahren erheblich vermindert, zum Teil ganz aufgehoben worden. In den siebziger Jahren ging man nach der Beseitigung der Getreide- und Holzzölle vor allem an die Aufhebung der für die Industrie besonders wichtigen Eisenzölle. Der Zoll auf Roheisen war 1865 im Zollverein von 2 Mk. auf 1,50 Mk., 1868 weiter auf 1 Mk., 1870 auf 50 Pfennige für 100 kg ermäßigt worden. Im neuen Reiche wurde er vom Juli 1873 ab ganz aufgehoben. Von 1877 ab wurden auch alle Zölle auf Stabeisen, Blech und grobe Eisenwaren aufgehoben. Diese freihändlerische Politik des deutschen Reiches wurde damals vor allem von der Landwirtschaft gefordert. Die Vertreter namentlich der ostdeutschen Landwirtschaft verlangten Zollfreiheit für

die von der Landwirtschaft verwendeten Industrieerzeugnisse. 1873 traten namentlich die konservativen Führer zugunsten der Landwirtschaft für die Aufhebung der Eisen- und Maschinenzölle ein. Die Forderung von Schutzzöllen für landwirtschaftliche Erzeugnisse lag damals noch fern. Anfangs der siebziger Jahre standen die Getreidepreise in Norddeutschland höher als je zuvor und später. Eine ausländische und überseeische Konkurrenz machte sich noch nicht für die Landwirtschaft bemerklich. Deutschland führte vielmehr selbst noch große Mengen von Getreide, Vieh, Wolle und Kartoffeln namentlich nach England aus. Im Gegensatze zu der damals freihändlerischen Landwirtschaft traten nur die süddeutschen Baumwollindustriellen und die rheinische Eisenindustrie für Schutzzölle ein, um den englischen und französischen Wettbewerb abzuwehren. Trotzdem setzte die Industrie anfangs der siebziger Jahre auch der Aufhebung der Eisenzölle kaum Widerstand entgegen, weil der glänzende Geschäftsgang jener Jahre und die überaus hochgetriebenen Eisenpreise einen Schutzzoll entbehrlich erscheinen ließen.

Aber mit dem Zusammenbruche und dem Darniederliegen des deutschen Wirtschaftslebens von der Mitte der siebziger Jahre an kam auch ein völliger Umschwung in der handelspolitischen Lage. Alle Warenpreise sanken rasch und stark. England und Belgien warfen ihre Ueberproduktion auf den deutschen Markt. Als dadurch beispielsweise die Eisenpreise um mehr als die Hälfte geworfen waren, rief die veränderte Lage ein immer stärkeres Drängen vieler Industriezweige nach Schutzzöllen hervor. Auch für die Landwirtschaft hatte die Ausdehnung des Getreidebaues besonders in überseeischen Ländern und die Verbilligung der Frachten eine Steigerung des Wettbewerbes und Preisdruck herbeigeführt. Die freihändlerischen Stimmen im agrarischen Lager verstummten rasch.

Dazu kam, daß Deutschland gerade in den Jahren die Aufhebung seiner Zölle am stärksten betrieben hatte, als andere Länder (besonders wichtige Absatzgebiete Deutschlands) sich dem Schutzzolle verstärkt zuwandten. Die Vereinigten Staaten erhöhten 1875 ihre ohnehin schon beträchtlichen Zölle (Eisenfabrikate 20 Prozent vom Werte, Roheisen 7 Dollar für die Tonne usw.). Rußland hatte schon durch seinen Zolltarif von 1868 die deutsche Ausfuhr sehr belastet. 1876 schrieb Rußland die Zahlung der Zölle in Gold vor, was bei dem sinkenden Kurse des Papierrubels eine Zollerhöhung zunächst um 30 Prozent und in den folgenden Jahren um 40—50 Prozent ausmachte.

Der deutsche Zolltarif von 1879.

Diese völlig veränderte und für Deutschland immer nachteiligere Wirtschaftspolitik veranlaßte Bismarck 1878 zu einer völligen Schwenkung seiner Handelspolitik. In dem aufsehenerregenden Schreiben an den Bundesrat vom 15. Dezember 1878 („Dezemberbrief") proklamierte Bismarck die deutsche Schutzzollpolitik. Bereits im nächsten Frühjahr gelangte der Entwurf eines gemäßigt schutzzöllnerischen Zolltarifs an den Reichstag. Der Tarif brachte wiederum Zölle für Getreide und Holz, für Roheisen und Eisenwaren, erhöhte die Zölle für Textilwaren und andere Industrieerzeugnisse. Da die freihändlerischen Anschauungen seit Jahrzehnten die öffentliche Meinung und die volkswirtschaftliche Theorie beherrscht und die

politische Praxis bestimmt hatten, war der Widerstand gegen die veränderte Handelspolitik Bismarcks erregt und stark. Der Umschwung in der öffentlichen Meinung und in den Anschauungen der Politiker ging zum Teil langsamer von statten, als die tiefgreifende Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine veränderte Politik geboten. Auch von einem Teile der nationalliberalen Partei ist Bismarcks Schutzzollpolitik zunächst bekämpft worden. Aber der neue Zolltarif wurde am 12. Juli 1879 mit zwei Drittel Mehrheit vom Reichstage angenommen. Der Reichstag erhöhte sogar den vom Bundesrate vorgeschlagenen Zoll von 50 Pfennig für 100 kg Getreide auf 1 Mk.

In den achtziger Jahren wurden wiederholt Erhöhungen des Zolltarifes vorgenommen, die für Industrieerzeugnisse unerheblich, für Getreide beträchtlich waren. Der Zoll auf Weizen und Roggen wurde 1885 von 1 Mk. auf 3 Mk., 1887 auf 5 Mk. für 100 kg erhöht.

Von der Politik der Handelsverträge mit gegenseitigen Ermäßigungen und Bindungen der Zollsätze, die seit den sechziger Jahren besonders von Frankreich gepflegt wurde, hielt sich Bismarck im ganzen fern. Die deutsche Handelspolitik begnügte sich anderen Staaten gegenüber meist mit dem gegenseitigen Zugeständnis der Meistbegünstigung (vergleiche unten). Da insbesondere Frankreich durch den Frankfurter Frieden verpflichtet war, Deutschland als meistbegünstigte Nation zu behandeln, genoß Deutschland alle Tarifermäßigungen ebenfalls mit, die von Frankreich anderen Staaten in Handelsverträgen zugestanden wurden. Bismarck schloß seinerseits nach 1879 nur unerhebliche Handelsverträge, in den achtziger Jahren mit der Schweiz, Griechenland, Spanien und Italien, die neben der Meistbegünstigung nur wenige und geringe Zollermäßigungen enthielten.

Die Handelsverträge von 1891/94.

Eine andere Richtung nahm die deutsche Handelspolitik, als 1890 Caprivi der Nachfolger des ersten Reichskanzlers geworden war. Der äußere Anstoß wurde dadurch gegeben, daß Frankreich für den 1. Februar 1892 seine sämtlichen Handelsverträge kündigte; denn es war unwillig über die dauernden Vorteile geworden, die Deutschland auf Grund der Meistbegünstigung seit dem Frankfurter Frieden ohne Gegenleistung genoß. Mit dieser Beendigung des seit den sechziger Jahren von Frankreich geführten „Systems der westeuropäischen Handelsverträge“ wurde für fast alle europäischen Staaten eine Neuregelung ihres handelspolitischen Verhältnisses notwendig. Deutschland übernahm hierbei die Führung. Es schloß mit 7 europäischen Staaten große und folgenreiche Handelsverträge ab.

Zunächst wurden als wirtschaftlich Ergänzung der politischen Dreibund-Verträge Handelsverträge mit **Oesterreich-Ungarn** und **Italien** abgeschlossen.

Wohl der wichtigste Punkt des am 6. Dezember 1891 unterzeichneten Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn war die Herabsetzung der deutschen Getreidezölle von 5 auf 3,50 Mk. Der Hauptanlaß zu diesem folgenreichen Zugeständnisse war die beträchtliche Getreideteuerung, die damals in Deutschland nach einer

Mißernte herrschte und im Zusammenhange mit dem damaligen Niedergange der industriellen Konjunktur Notstände hervorrief.

Die Herabsetzung des Weizen- und Roggenzolles gegenüber Oesterreich hat sich in der Folge als ein schwerer Fehler erwiesen. Dieses Zugeständnis mußte später allen anderen Vertragsmächten gegen geringere Gegenleistungen und vor allem den meistbegünstigten Staaten (Argentinien, Vereinigte Staaten, englische Kolonien) ohne Gegenleistung gewährt werden. Und gerade diesen Staaten gegenüber waren die deutschen Getreidezölle auch als Kompensationsobjekt von viel höherer Bedeutung als gegenüber Oesterreich-Ungarn. Oesterreich ist gar nicht in der Lage gewesen, von jener erheblichen Zollermäßigung erheblichen Nutzen zu ziehen; seine Getreideausfuhr ging mit dem Anwachsen seiner Bevölkerung und seiner Industrie stark zurück. (Gegenwärtig spielen nur noch Braugerste und Weizenmehl in der Einfuhr Deutschlands aus Oesterreich-Ungarn unter den Erzeugnissen des Ackerbaues eine erhebliche Rolle.) Die Ermäßigung der deutschen Getreidezölle gerade zuerst einem Staate zu gewähren, für den sie verhältnismäßig nur geringen Wert hatte, bedeutete für die folgenden Verträge die Preisgabe zum mindesten eines wertvollen Tauschgegenstandes. Außerdem ist namentlich von industrieller Seite vielfach beklagt worden, daß die deutschen Unterhändler Oesterreich-Ungarn und Italien gegenüber ungenügend vorbereitet, mit unzureichenden Kenntnissen der einzelnen Wirtschaftsverhältnisse und mit mangelhaft bemessenen Vollmachten ausgestattet gewesen seien. Die Ermäßigung seiner industriellen Schutzzölle, die Oesterreich als Gegenleistung gewährte, war daher leider unzureichend.

Im Anschluß daran schloß Deutschland mit **Belgien** und der **Schweiz** ebenfalls Handelsverträge. Diese vier Verträge lagen dem Reichstage im Dezember 1891 und im Januar 1892 vor. Außer der bezeichneten Ermäßigung der Getreidezölle enthielten sie Herabsetzungen der Zölle auf Mehl und Holz um ein Viertel, des Weinzolles, der Zölle auf Vieh und Fleisch, Eier und Butter. Oesterreich-Ungarn gewährte nur geringe Zugeständnisse für Roheisen, Eisen und Metallwaren, Maschinen, Instrumente und Textilwaren. Bei der Annahme der Handelsverträge im Reichstage stimmten insbesondere für den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn 243 Abgeordnete und nur 48 dagegen. Unter letzteren befanden sich einzelne Nationalliberale und ein Teil der Konservativen und Antisemiten. Trotz der Ermäßigung der Getreidezölle stimmten auch konservative Führer für diesen wie für die folgenden Verträge.

Weitere Handelsverträge wurden Ende 1893 mit **Serbien** und **Rumänien** abgeschlossen. Beiden Staaten gewährte Deutschland die Zollermäßigungen der bereits abgeschlossenen Verträge mit Oesterreich usw. Von Serbien erhielt es dagegen in der Hauptsache die Meistbegünstigung zugestanden. Der rumänische Handelsvertrag war für die deutsche Industrie vorteilhaft, da Rumänien für Textilwaren beträchtliche Zollermäßigungen und außerdem Zollfreiheit für Maschinen, Eisenbahnschienen, Bandeisen und zahlreiche Chemikalien zugestand. Für diesen Vertrag stimmten 34 nationalliberale Abgeordnete, dagegen stimmten 12 Nationalliberale, die gegen die Ermäßigung der Getreidezölle Rumänien gegenüber Bedenken hatten. Auch konser-

vative und freikonservative Abgeordnete haben für den rumänischen Handelsvertrag gestimmt.

Aber das bedeutendste Ereignis der Caprivischen Handelspolitik stand noch bevor: der Handelsvertrag mit **Rußland**. Bis dahin war die russische Handelspolitik vertragsmäßigen Zugeständnissen abgeneigt gewesen, nur an Frankreich hatte Rußland einige unerhebliche Zollermäßigungen gewährt. Im Gegensatz namentlich zu dem Vertrage mit Oesterreich waren für die Verhandlungen mit Rußland sehr sorgfältige Vorbereitungen getroffen worden. Die deutschen Unterhändler waren mit den einschlägigen Verhältnissen vorzüglich vertraut. Besondere Verdienste bei den Vorarbeiten erwarb sich der nationalliberale Abgeordnete Möller, der spätere preußische Handelsminister. Der Abschluß des Vertrages mit Rußland hat bekanntlich Schwierigkeiten gemacht; ein monatelanger Zollkrieg mit empfindlicher Schädigung des beiderseitigen Handels ging ihm voraus. Deutschland gewährte in dem Vertrage an Rußland in der Hauptsache dieselben Zollermäßigungen, die schon in den vorhergehenden Verträgen enthalten waren. Dafür verstand sich Rußland zu beträchtlichen Ermäßigungen seiner Zollsätze auf deutsche Industrieerzeugnisse, die in den folgenden Jahren für die deutsche Ausfuhr von Eisen- und Textilwaren, Maschinen, Farbstoffen und Chemikalien sich als sehr nützlich erwiesen haben.

Mittlerweile hatten sich allerdings die Wirkungen der seit dem Vertrage mit Oesterreich beträchtlich ermäßigten Getreidezölle bemerklich gemacht. Eine starke Gegenbewegung in der deutschen Landwirtschaft war entstanden, die der Annahme des Handelsvertrages mit Rußland im Reichstage Schwierigkeiten bereitete. Trotzdem wurde der Vertrag am 16. März 1894 vom Reichstage mit großer Mehrheit angenommen und trat am 20. März 1894 in Kraft. Von der nationalliberalen Fraktion stimmten 39 für den Vertrag, 15 dagegen. Unter der Mehrheit befanden sich auch sechs Konservative, 9 Freikonservative, 45 Centrumsabgeordnete.

Die Wirkung der Caprivischen Handelsverträge auf die deutsche Industrie, auf Handel und Verkehr ist zweifellos sehr vorteilhaft gewesen. Das beweisen die in den neunziger Jahren sehr rasch steigenden Ziffern der deutschen Ausfuhr, insbesondere im Verkehr mit Rußland, die an anderer Stelle dieses Buches wiedergegeben sind. Das rasche Anwachsen des Eisenbahnverkehrs, des Verkehrs der Binnenschiffahrt, der Post, der Reichsbank, die Ueberschüsse der deutschen Aktiengesellschaften bewiesen ebenfalls, daß große Zweige der deutschen Volkswirtschaft unter den Handelsverträgen von 1891/94 eine günstige Entwicklung nahmen. Das Urteil in industriellen und kaufmännischen Kreisen über diese Handelsverträge lautete bald um so günstiger, als 1895 ein bedeutender industrieller Aufschwung in Deutschland eintrat, eine Zeit überaus lebhaften und gewinnbringenden Geschäftsverkehrs, die in der Hochkonjunktur von 1899/1900 ihren Gipfelpunkt erreichte.

Ganz anders war die Beurteilung der Caprivischen Handelsverträge in landwirtschaftlichen Kreisen. Die Wirkung der an Oesterreich-Ungarn übereilt und ohne entsprechende Gegenleistung gewährten Ermäßigung der deutschen Getreidezölle war sehr empfindlich. Denn alsbald nach dieser Ermäßigung drückten sehr reiche Ge-

treideernten des In- und Auslandes auf den Weltmarktpreis für Getreide. Mitte der neunziger Jahre wurde der Getreidepreis in Deutschland geradezu unlohnend für die Landwirtschaft, die infolgedessen in eine lebhafte und energische Agitation gegen die Caprivischen Handelsverträge eintrat (Gründung des Bundes der Landwirte). Auch in industriellen Kreisen verschloß man sich keineswegs der Tatsache, daß die Landwirtschaft bei den Handelsverträgen der neunziger Jahre die Zeche hatte bezahlen müssen.

Der neue Zolltarif von 1902.

Die in den Jahren 1891—94 abgeschlossenen Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, der Schweiz, Serbien, Rumänien und Rußland sollten sämtlich bis zum 31. Dez. 1903 in Kraft sein. Schon lange vor diesem Zeitpunkte ging die Reichsregierung daran, den Abschluß weiterer Handelsverträge durch die Neugestaltung des deutschen Zolltarifs vorzubereiten. Die Anordnung des deutschen Zolltarifs von 1879 war im wesentlichen dieselbe wie in dem alten preußischen Zolltarif von 1818 gewesen. Das Reich hatte sie vom Zollverein übernommen und nahezu unverändert beibehalten. Diese veraltete Tarifanordnung faßte vielfach Waren zusammen, die infolge der neueren Industrieentwicklung nicht mehr zusammen gehören und gänzlich verschiedene Preise hatten. Um in den kommenden Tarifverhandlungen die Zugeständnisse richtig abwägen zu können, war die Zerlegung derartiger Warengruppen und eine weitgehende, den veränderten Verhältnissen angepaßte Gliederung des Zolltarifs notwendig. Schon 1897 berief die Reichsregierung den „Wirtschaftlichen Ausschuß zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen", der in mehr als 100 Sitzungen durch Vernehmung von über 2000 Sachverständigen die Grundlagen für die Neugestaltung des deutschen Zolltarifs bearbeitete. Die Leitung dieser langjährigen Arbeiten lag in den Händen des Staatssekretärs des Innern, Grafen Posadowsky, dessen gründliche Sachkenntnis und große Arbeitskraft dabei zur Geltung kamen.

Der überaus heftige, alle Volksschichten berührende Kampf um den neuen Zolltarif ist noch in frischer Erinnerung. 1901 gelangte der Entwurf eines neuen Zolltarifgesetzes und eines neuen Tarifes an den Reichstag. Der Grundgedanke des neuen Tarifes war die Fortsetzung einer gemäßigten Schutzzollpolitik unter Erhöhung des Schutzes für die deutsche Landwirtschaft. Die Zölle für Industrieerzeugnisse waren im ganzen nur unerheblich erhöht, vielfach auch unverändert geblieben. Wichtig für die Industrie und notwendig für die kommenden Handelsvertragsverhandlungen war die weitgehende Gliederung der Tarifpositionen. Die erhöhten Zölle auf die wichtigsten Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind unten S. 431 in einer Zusammenstellung der alten und neuen Zollsätze wiedergegeben.

Den **grundsätzlichen Standpunkt der nationalliberalen Partei** dem neuen Tarif gegenüber legte der Abgeordnete Paasche bei der ersten Beratung des Tarifs folgendermaßen dar: „Im Namen meiner politischen Freunde erkläre ich, daß wir im Großen und Ganzen für diese Vorlage sind. Wir sind der Ueberzeugung, daß es vor allem darauf ankommt, nicht nur unsere Exportindustrie, sondern unser

ganzes wirtschaftliches Leben sicher zu stellen durch langfristige Handelsverträge, die auf möglichst vorteilhafter Grundlage abzuschließen Aufgabe des hohen Hauses und der verbündeten Regierungen sein wird."

Die Beratung und Annahme des neuen Tarifs in der Kommission wie im Plenum wurde außerordentlich erschwert, ja nahezu unmöglich gemacht durch die Obstruktion der Vertreter des Freihandels, der Sozialdemokratie und der damals leider mit ihr verbündeten Freisinnigen Vereinigung. Durch absichtliche Hinzerrung der Verhandlungen in der Kommission wurde es schon erschwert oder verhindert, daß eine Menge berechtigter und wohlbegründeter Wünsche einzelner Industriezweige usw. zur Geltung kamen. Alsdann bei der Beratung des Zolltarifs Oktober bis Dezember 1902 im Plenum des Reichstags versuchten die Obstruktionsparteien durch eine Unzahl verschleppender Anträge und zweckloser Dauerreden die Annahme des Tarifes zu verhindern. Infolgedessen mußte die Mehrheit, die für den Tarif eintrat, mit aller Kraft nur dahin wirken, daß die Beratungen überhaupt zu einem Abschluß kamen, damit die notwendige und mit außerordentlicher Mühe vorbereitete Arbeit des Tarifentwurfes überhaupt zu einem Abschluß kam und Deutschland nicht mit dem veralteten Rüstzeug seines früheren Tarifes an neue Handelsverträge herangehen mußte. Es ist bekannt, daß es der Reichstagsmehrheit gelang, die Obstruktion nach wüsten Auftritten im Dezember 1902 niederzuringen. Aber die bleibende Schuld dieser Obstruktion ist es, daß eine große Zahl einzelner Positionen des neuen Tarifes im Reichstage überhaupt nicht sachlich haben beraten werden können, daß daher der neue Tarif manchen Fehler enthält. Viele berechtigte Wünsche sind vergeblich gewesen; die fleißige Arbeit vieler sachverständiger Stellen für Einzelabänderungen des Tarifes ist einfach unter den Tisch gefallen, da der Obstruktion gegenüber schließlich die Annahme des Tarifes, wie er war, erzwungen werden mußte. Die Vertreter des radikalen Freihandels haben dabei vielfach ihrer eigenen Sache geschadet. Die Annahme des neuen Zolltarifes im Reichstage erfolgte in der Nacht vom 13. zum 14. Dez. 1902 nach achtzehnstündiger Sitzung früh ½ 5 Uhr, nachdem der sozialdemokratische Abgeordnete Antrick noch einmal in einer achtstündigen Dauerrede die Abstimmung hatte verschleppen wollen. Für den Tarif stimmten 202, dagegen 100 Abgeordnete. Geschlossen gegen den Tarif stimmten die Sozialdemokraten, die freisinnige Vereinigung und die freisinnige Volkspartei. Die Nationalliberalen stimmten mit Ausnahme des Abgeordneten Büsing geschlossen für den Tarif. Unter den Gegnern des Tarifes befanden sich auch einige extreme Agrarier, die über den Regierungsentwurf hinaus bedeutende Erhöhungen der Getreide- und anderer Agrarzölle forderten.

Das Eintreten der Nationalliberalen für den neuen Zolltarif war durch folgende Gründe bestimmt. Es war zunächst eine unabweisliche Notwendigkeit, daß Deutschland vor dem Beginne neuer Handelsvertragsverhandlungen seinen veralteten und vielfach unzweckmäßigen Zolltarif völlig umgestaltete. Dabei waren auch für Industriezölle vielfach Erhöhungen notwendig. Die Beibehaltung der früheren Zollsätze hätte uns bei Vertragsverhandlungen in Nachteil gebracht gegenüber den anderen Staaten, die ihre Zollsätze meist wesentlich erhöht hatten.

Es war nicht angängig, daß Deutschland gegenüber der energischen Schutzzollpolitik vieler wichtiger Staaten des Auslandes die von Bismarck gewiesenen Bahnen eines gemäßigten Schutzzolles verließ. Dabei muß auf das Entschiedenste betont werden, daß auch die Zollsätze des neuen Tarifes immer noch sehr gemäßigt sind. Dies kann nur von Leuten bestritten werden, welche die Zolltarife von Ländern wie Rußland, Oesterreich, Frankreich, Spanien oder den Vereinigten Staaten usw. niemals in Händen gehabt haben. Im Vergleich mit den Zollsätzen des Auslandes ist der als „hochschutzzöllnerisch" vielgeschmähte deutsche Zolltarif wahrhaftig noch bescheiden. Es ist auch nicht zu vergessen, daß viele gerade der umstrittensten Zollsätze von vornherein als Kompensationsobjekte geplant waren, von denen gegen Zugeständnisse des Auslandes nachgelassen werden sollte und auch tatsächlich nachgelassen worden ist. Wenn sich die Gegner des neuen Tarifes vielfach auf Stimmen aus der Industrie berufen, so beachten sie nicht, daß die wichtigsten und größten Zweige der deutschen Industrie entschieden für Schutzzölle eintreten und vielfach noch darüber klagen, daß ihnen der neue Zolltarif nur unzureichenden Schutz gewähre. Namentlich der deutsche Maschinenbau klagt bitter darüber, daß die deutschen Maschinenzölle besonders gegenüber dem Wettbewerbe Amerikas ganz unzulänglich sind.

Die nationalliberale Partei trat auch mit Entschiedenheit dafür ein, daß durch den neuen Zolltarif der deutschen Landwirtschaft ein vermehrter Schutz gewährt würde. Es war kein Zweifel, daß in den neunziger Jahren der Preisdruck ausländischer und überseeischer Erzeugnisse der deutschen Landwirtschaft schwere Zeiten bereitet hatte, in denen namentlich die Schuldenlast der Landwirtschaft bedauerlich angewachsen war. Dabei war für die Stellungnahme der nationalliberalen Partei auch die Tatsache von großer Bedeutung, daß die Getreidezölle bisher keine Aufwärtsbewegung der Getreidepreise, also auch keine Verteuerung des Brotes zur Folge gehabt hatten. Die Preisstatistik zeigt vielmehr, daß trotz der Getreidezölle die Getreidepreise in Deutschland seit den siebziger Jahren im ganzen sich abwärts bewegt haben. Die Zölle haben es nur verhindert, daß der außerordentliche Preissturz des Getreides auf dem Weltmarkte, durch überseeischen Raubbau und durch das Elend der russischen Bauern herbeigeführt, auch in Deutschland in gleicher Weise wirkte.

Die neuen Handelsverträge vom 1. März 1906.

Bei ihrem Eintreten für den neuen Zolltarif war es für die nationalliberale Partei Voraussetzung gewesen, daß auf Grund des neuen Tarifes Handelsverträge zustande kamen. Wenn freihändlerische Politiker dies von vornherein als unmöglich hinstellten, so sind ihre Prophezeiungen durch den Verlauf der Dinge widerlegt worden.

Im Abschlusse langfristiger Handelsverträge sieht die nationalliberale Partei eine der wichtigsten Forderungen für die gedeihliche Entwicklung unserer Volkswirtschaft. Für Industrie und Handel des Deutschen Reiches, die durch unseren außerordentlich bedeutenden und wachsenden Außenhandel aufs innigste mit dem Wirtschaftsleben des Auslandes verknüpft sind, ist die Sicherung der ausländischen Zollverhältnisse von größter Bedeutung. Nur wenn durch Handelsverträge auf eine Reihe

von Jahren die Höhe der Zölle und die sonstigen Bedingungen der Ein- und Ausfuhr bindend festgelegt sind, ist die für den Geschäftsmann erforderliche Sicherheit und Stetigkeit gewährleistet, ist ihm die Möglichkeit gegeben, sich mit dem Auslande auf dauernde Geschäftsverbindung einzurichten. Ehe z. B. der Handelsvertrag mit Rußland zustande kam, hat Rußland innerhalb von 4 Jahren seine Zollsätze achtmal erhöht und ist dann Deutschland gegenüber sogar zu Kampfzöllen übergegangen. Unter derartig unsicheren Zollverhältnissen scheuen es viele Geschäftsleute, neue Geschäftsverbindungen mit dem betreffenden Lande anzuknüpfen. Sie fürchten, daß die großen Kosten, die z. B. für Reisende, für planmäßige Reklame, für die Anstellung von Vertretern, für die Einrichtung ihrer Fabrikation auf den besonderen Bedarf des ausländischen Absatzgebietes erforderlich sind, durch eine unvorhergesehene Zollerhöhung des Auslandes vergeblich werden. Viele Industriezweige, wie der Bau großer Maschinen (Schnellpressen, Transmissionsanlagen), die Lederindustrie u. a. müssen auch für den einzelnen Geschäftsabschluß mit langen Fristen rechnen und deshalb der Zollverhältnisse sicher sein. Aus diesen Gründen ist die nationalliberale Partei entschieden für den Abschluß langfristiger Handelsverträge eingetreten.

Freilich kamen die neuen Verträge nur unter sehr großen Schwierigkeiten zustande. Es ist nicht zu leugnen, daß die Erhöhung der deutschen Getreidezölle es wesentlich erschwerte, Zollermäßigungen des Auslandes durchzusetzen. Trotzdem darf dieser Gesichtspunkt nicht überschätzt und darf nicht vergessen werden, daß das Ausland auch ohne Rücksicht auf unsere Zölle zum vermehrten Schutze seiner Industrie an Zollerhöhungen energisch festhielt. Es ist falsch, die Sachlage so darzustellen, als ob alle anderen Länder ihre Zollgesetzgebung ausschließlich nach der Höhe der deutschen Getreidezölle einrichteten. Durch eine derartige maßlose Ueberschätzung der wirtschaftlichen Stellung Deutschlands schafft man die starke und selbständige Schutzzollpolitik Oesterreichs, Rußlands, Amerikas usw. nicht aus der Welt.

Nach langen Verhandlungen gelang es der Reichsregierung 1904 mit **Belgien** und **Italien** neue Verträge abzuschließen. Im gleichen Jahre kamen auch mit **Rumänien**, **Rußland**, der **Schweiz** und **Serbien** neue Handelsverträge zustande. Die meisten Schwierigkeiten machte der Vertrag mit **Oesterreich-Ungarn**, um den die beiderseitigen Unterhändler viele Monate lang aufs zäheste kämpften. Ende 1904 war der Leiter der deutschen Handelspolitik, Graf Posadowsky, wochenlang in Wien, um über einzelne Punkte des Vertrages zu verhandeln, jedoch vergeblich. Erst Ende Januar 1905 wurde der Vertrag abgeschlossen, wobei schließlich noch Gesichtspunkte der äußeren Politik mitgesprochen haben, die übrigens, wenn auch mehr zu unseren Gunsten, auch beim Abschlusse des Vertrages mit Rußland mitgesprochen haben mögen.

Diese 7 neuen Handelsverträge wurden dem Reichstage am 1. Februar 1905 vorgelegt.*) Die neuen Verträge hatten die

*) Der Abschluß von Handelsverträgen erfolgt übrigens gemäß Artikel 11 der Reichsverfassung durch den Kaiser und der Reichstag hat zu ihrer Gültigkeit nur seine Genehmigung zu geben. Er kann also an den Verträgen nichts ändern, sondern kann sie nur annehmen oder ablehnen.

Form von Zusatzverträgen zu den früheren. Eine Neuerung war die Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel in alle Verträge mit Ausnahme des russischen, die eine Regelung von Meinungsverschiedenheiten in Tariffragen ermöglichen sollte. Die wichtigsten Zugeständnisse, die Deutschland den anderen Staaten in diesen Tarifen machte, lagen naturgemäß auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Zölle. Die in den neuen Tarifen festgesetzten Zollsätze für Lebensmittel, sowie zum Vergleich die früheren Zölle sind hier zusammengestellt:

	Alter Zolltarif (1879—1906)	Caprivische Handelsverträge (von 1891/94)	Neuer Zolltarif (vom 25. Dez. 1902)	Neue Handelsverträge (1. März 1906 bis 31. Dez. 1917)
	(in Mark für 100 kg:)			
Roggen	5	3,50	7	5
Weizen	5	3,50	7,50	5,50
Hafer	4	2,80	7	5
Gerste	2,25	2	7	Braugerste 4 Futtergerste 1,30
Mehl	10,50	7,30	18,75	10 20
Ochsen	1 Stück 30	1 Stück 25,50	18	8
Schweine	1 Stück 6	1 Stück 5	18	9
frisches Fleisch	20	15	45	27
Milch	frei	frei	frei	frei
Butter	20	16	30	20

Als Gegenleistung für diese Zollermäßigungen setzte Deutschland bei den genannten Staaten eine große Anzahl von Zollermäßigungen und Bindungen der Zollsätze für die verschiedensten Gegenstände der deutschen Ausfuhr durch. Es ist unmöglich, auf die Unzahl der betreffenden Zollpositionen hier im Einzelnen einzugehen. Im großen und ganzen ist es der Reichsregierung nicht möglich gewesen, die früheren Zollermäßigungen vom Auslande abermals zu erreichen. Unter den neuen Handelsverträgen begegnet die deutsche Ausfuhrindustrie leider vielfach wesentlich erhöhten Zollschranken. Darüber klagen besonders die deutsche Maschinenindustrie, die Spinnereien und Webereien, die Kleineisenindustrie und die Herstellung von Chemikalien und Farbstoffen. Nur einige wenige Industriezweige sind mit der Neuregelung der Zölle zufriedengestellt worden, so die Holzindustrie, die Fabrikation von Papierstoff. Der Verein zur Wahrung der Interessen der deutschen elektrotechnischen Industrie erkannte in einer Resolution die Erfolge an, die in den neuen Handelsverträgen gegenüber der Schweiz, Italien, Serbien und Rumänien für die deutsche Elektrotechnik erzielt waren, aber auch er hatte über bedeutende Zollerhöhungen Oesterreich-Ungarns und besonders Rußlands zu klagen.

Die Annahme der neuen Handelsverträge erfolgte mit etwa 230 gegen 80 Stimmen am 22. Februar 1905. Gegen die Verträge stimmten die Sozialdemokraten und die freisinnige Vereinigung. Die Nationalliberalen stimmten geschlossen dafür. Die neuen Verträge traten zugleich mit dem neuen Zolltarif Deutschlands sämtlich am

1. März 1906 in Kraft und sind unkündbar bis zum 31. Dezember 1917. Nur der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn kann bereits für den 31. Dezember 1915 (und nur zu diesem Tage) mit einjähriger Frist gekündigt werden. Der Grund zu dieser Ausnahmebestimmung ist die Neuregelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Oesterreich und Ungarn.

Mit dem letztgenannten Vertrage ist übrigens auch ein sogenanntes Viehseuchen-Uebereinkommen verbunden, in dem für die Zulassung österreichischen Viehes nach Deutschland gewisse Erleichterungen gewährt sind.

Der Uebergang in die völlig veränderten Zollverhältnisse vollzog sich am 1. März 1906 sehr glatt. In den Monaten vorher war die Aus- und Einfuhr aller von Zollerhöhungen bedrohten Waren überaus stark. An der russischen Grenze kamen infolgedessen große Verkehrsstockungen vor. Die deutsche Getreideeinfuhr war kurz vor dem 1. März 1906 so groß gewesen, daß bei Ueberfüllung der Läger zunächst ein ziemlicher Preisdruck stattfand und die deutschen Getreidepreise auf Monate hinaus trotz der erheblichen Zollerhöhung unter den früheren Stand sanken.

Ueber die Wirkung der neuen Handelsverträge hier zu urteilen, wäre verfrüht. Doch beweist die Statistik, daß auch unter den erhöhten Zöllen die deutsche Ausfuhr einen weiteren starken Aufschwung genommen hat. Der glänzende Geschäftsgang, der 1906 und 1907 in Deutschland herrscht, zeigt, daß die trüben Prophezeiungen der Gegner sich bisher jedenfalls nicht erfüllt haben. Wenn von Gegnern der deutschen Zollpolitik nicht ganz mit Unrecht behauptet wird, die glänzende Konjunktur von 1906/07 habe mit den ungünstigen Handelsverträgen gar nichts zu tun, so wird hoffentlich von jener Seite auch eine künftige Verschlechterung der Konjunktur nicht ausschließlich den Handelsverträgen zugeschoben werden.

Auch mit **Bulgarien** wurde noch 1905 ein Handelsvertrag abgeschlossen, der ebenfalls vom 1. März 1906 bis zum 31. Dez. 1917 in Kraft ist. Vorher bestand nur ein Meistbegünstigungsvertrag. Im neuen Vertrage erhielt Bulgarien in der Hauptsache den deutschen Vertragstarif zugestanden und gewährte dafür nicht unerhebliche Zollermäßigungen für Textilwaren, Maschinen, Farbstoffe und andere deutsche Industrieerzeugnisse. Für die erhebliche Einfuhr deutscher Maschinen gewährte Bulgarien Zollfreiheit, während es vorher einen Maschinenzoll von 8 Proz. vom Werte gehabt hatte. Diesem für Deutschland nicht ungünstigen Vertrage stimmte die nationalliberale Fraktion im Reichstage geschlossen zu.

Ferner kam 1906 mit **Schweden** ein Handelsvertrag zustande, der für Deutschland nicht ungünstig war und für den die nationalliberale Partei geschlossen eintrat. Dieser Vertrag ist auch deshalb zu begrüßen, weil dabei Schweden sich zum ersten Male zu vertragsmäßigen Herabsetzungen und Bindungen von Zollsätzen verstanden hat. Er trat am 24. Juli in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1910. Schweden verpflichtete sich, während der Dauer dieses Handelsvertrags keinen Ausfuhrzoll auf die Ausfuhr von schwedischem Eisenerz zu legen. Dieses Zugeständnis ist für Deutschland wertvoll, weil die deutsche Eisenindustrie in steigendem Maße ausländisches Erz verhüttet. Schweden steht nächst Spanien in der

deutschen Eisenerz-Einfuhr an zweiter Stelle. Besonders die neuen Hochofenwerke an der deutschen Ostseeküste (Lübecker Hochofenwerk, Kraftwerk bei Stettin) sind auf die Einfuhr von schwedischem Erz angewiesen. Auch 1910 wird Deutschland mit aller Entschlossenheit einen Ausfuhrzoll Schwedens auf Eisenerz verhüten müssen. Im jetzigen Handelsvertrag hat Deutschland für seine bedeutende Einfuhr aus Schweden, besonders von Holz, Tischlerarbeiten, Pflastersteinen und Preißelbeeren, erhebliche Zollermäßigungen, zum Teil Zollfreiheit zugestanden. Außerdem genießt Schweden für seine Einfuhr die Meistbegünstigung, also alle Zollermäßigungen des deutschen Vertragstarifs. Leider mußte als Zugeständnis für den Verzicht Schwedens auf den Ausfuhrzoll für Erz von Deutschland Zollfreiheit auch für schwedische Pflastersteine gewährt werden. Für die deutsche Steinindustrie ist dies eine erhebliche Erschwerung ihres Wettbewerbes mit Schweden. Die nationalliberale Partei trat daher im Reichstage dafür ein, daß durch die Gewährung von möglichst billigen Eisenbahntarifen für deutsche Pflastersteine dieser Nachteil der heimischen Industrie wieder gut gemacht werde.

Mit **Griechenland** blieb der alte Handelsvertrag vom 9. Juli 1884 ohne weiteres in Kraft. Griechenland gewährt uns Ermäßigung oder Bindung seiner Zölle für Eisenwaren, Maschinen und andere Industrieerzeugnisse. Es genießt dafür unseren Vertragstarif und außerdem einige unerhebliche Zollermäßigungen.

Die Neuregelung des handelspolitischen Verhältnisses zu Spanien und Dänemark steht noch bevor. Mit **Spanien** hat Deutschland im Februar 1899 im Zusammenhange mit dem Abtretungsvertrag der Karolinen-Inseln einen Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen, der im Juni 1905 gekündigt worden ist. Da Vertragsverhandlungen bisher noch kein Ergebnis hatten, wurde jenes frühere Abkommen wiederholt verlängert, zuletzt im Juni 1907 durch einen Notenwechsel „bis auf Weiteres". Spanien hat 1906 seine Zölle außerordentlich erhöht und damit namentlich die deutsche Ausfuhr bedroht. Da Deutschland von Spanien weit mehr Waren bezieht (1906 für 151 Millionen Mark) als es dorthin ausführt (1906 für 58 Millionen Mark), so ist Deutschlands Stellung bei den Vertragsverhandlungen nicht ungünstig. Das deutsche Reich wird diese Ueberlegenheit und nötigenfalls die Zollsätze seines autonomen Tarifs zur Geltung bringen müssen, um von Spanien einen günstigen Handelsvertrag zu erzielen.

Auch mit **Dänemark** schweben Verhandlungen. Bisher gilt hier nur ein Meistbegünstigungsvertrag. Seit vorigem Winter beraten die dänischen Kammern über einen neuen Zolltarif, der in der Hauptsache sehr niedrige und ermäßigte Zollsätze enthält. Da neuerdings auch das politische Verhältnis Deutschlands zu Dänemark sich wesentlich freundlicher gestaltet hat, ist für den Winter 1907/08 der Abschluß eines Handelsvertrages, der beiden Teilen Vorteile bringt, zu erhoffen.

Die Meistbegünstigungsverträge.

Neben den Handelsverträgen hat Deutschland eine Anzahl von Meistbegünstigungsverträgen abgeschlossen. Die wesentliche Bestimmung derartiger Verträge ist, daß sich beide vertragschließende Teile verpflichten, „jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Zollermäßigung, welche einer dritten Macht bereits zugestanden ist, oder in der Folge zugestanden werden sollte, auch gegenüber dem anderen Teile in Kraft zu setzen".

Derartige Verträge haben natürlich den Vorteil, daß sie den Ausfuhrhandel vor gewissen Benachteiligungen schützen. Je mehr aber ein Staat in Handelsverträgen anderen Mächten Zollermäßigungen für Gegenleistungen gewährt, desto größer wird die Gefahr, daß frühere Meistbegünstigungsverträge sich nachteilig erweisen. So ist namentlich der alte und bisher noch nicht gekündigte Meistbegünstigungsvertrag mit Argentinien für Deutschland nachteilig, da Argentinien ohne Gegenleistung unsere erheblichen Zollermäßigungen mit genießt.

Wichtig ist noch, daß Deutschland mit Frankreich im Verhältnis der Meistbegünstigung steht. Durch Artikel 11 des Frankfurter Friedens vom 9. Mai 1871 wird bestimmt: „Die deutsche und die französische Regierung werden den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen ihren Handelsbeziehungen zugrunde legen." Diese Bestimmung gilt aber nur betreffs der Länder England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich und Rußland. Auf Tarifermäßigungen, die Deutschland also etwa an Schweden oder die Vereinigten Staaten gewährt, hat Frankreich keinen Anspruch. Dieses Meistbegünstigungsverhältnis ist als Bestandteil des Frankfurter Friedens unkündbar. Zu beachten sind jedoch gewisse Bestrebungen in Frankreich, eine Neuregelung jener Bestimmung herbeizuführen. Denn diese Bestrebungen gehen vielfach von Kreisen aus, denen besonders an der Beseitigung anderer Bestimmungen des Frankfurter Friedens gelegen ist, und die gern von hier aus eine Revision jenes Friedens in die Wege leiten möchten.

Das **handelspolitische Verhältnis zu England** ist zur Zeit nur vorläufig durch ein „Provisorium" geregelt. Seit 1865 bestand ein Handelsvertrag mit Großbritannien und seinen Kolonien, der für Deutschland wie für England die Meistbegünstigung festsetzte. Als Mitte der neunziger Jahre die englischen Kolonien ihrem Mutterlande Zollbevorzugungen gewähren wollten, kündigte England für den 30. Juni 1898 den Handelsvertrag mit Deutschland, um seinen Kolonien jene Zollbevorzugungen zu ermöglichen. Ein neuer Handelsvertrag ist seitdem noch nicht wieder zustande gekommen. Jedoch ist der deutsche Bundesrat wiederholt gesetzlich ermächtigt worden, England und seinen Kolonien die bisherige Meistbegünstigung weiter zu gewähren. Der Bundesrat hat von dieser Ermächtigung bisher Gebrauch gemacht. Zuletzt ist durch Gesetz vom 20. Dezember 1905 die Fortgewährung der Meistbegünstigung (also der Mitgenuß sämtlicher deutschen Vertragszölle) an England und seine Kolonien bis zum 31. Dezember 1907 gewährt worden. Nur für Kanada hat der Bundesrat die Meistbegünstigung nicht gewährt. Denn Kanada hat Deutschland nicht nur die Zollermäßigung, die es dem englischen Mutterlande gewährt, vorenthalten, sondern es belegt deutsche Waren obendrein mit Zollzuschlägen von 33 1/3 Prozent. Infolgedessen gelten für die deutsche Einfuhr aus Kanada die Zollsätze unseres allgemeinen Zolltarifs. Z. B. für kanadischen Weizen ist also höherer Zoll als für Weizen aus den Vereinigten Staaten zu zahlen. — Gegen die Weitergewährung der Meistbegünstigung an Großbritannien bestehen keine Bedenken, solange England an seiner jetzigen Zollpolitik festhält. Die nationalliberale Partei hat daher im Reichstage für die Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit Großbritannien gestimmt.

Die **englische Handelspolitik** ist seit 50 Jahren völlig freihändlerisch, d. h. England erhebt Zölle nur zur Erzielung hoher Zolleinnahmen, aber nicht zum Schutze der eigenen Volkswirtschaft. England belegt die Einfuhr von Tee, Zucker, Tabak, Kaffee und

Kakao, Wein, Spiritus und Branntwein mit sehr hohen Zöllen. Die Gesamt-Zolleinnahme Großbritanniens belief sich im Finanzjahre 1905/06 auf 703 Millionen Mark, das bedeutet auf den Kopf der englischen Bevölkerung eine Zollbelastung von 16,98 Mk. (die Gesamt-Zolleinnahme des Deutschen Reiches war 1906 trotz der erhöhten Zölle 668 Millionen Mark, d. i. 10,87 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung). Die Masse des englischen Volkes ist also weit höher durch Zölle belastet, als das deutsche Volk; besonders hoch sind die englischen Zölle auf Tabak, Zucker und Tee, der in England weit mehr als in Deutschland ein Gegenstand des Massenverbrauches ist.

Der englische „Freihandel“ hat also dem englischen Volke zwar die „Verteuerung der Lebensmittel“ nicht erspart, aber er hat doch der englischen Volkswirtschaft jedweden Schutz versagt. Viele englische Industriezweige verlangen vergeblich nach Schutzzöllen gegenüber dem überlegenen Wettbewerbe der schutzzöllnerischen Industrieländer. Dem Ansturme der überseeischen Konkurrenz wurde die englische Landwirtschaft schutzlos geopfert. Die Anbaufläche von Weizen in Großbritannien hat seit den siebziger Jahren um 55 Prozent abgenommen. Die englische Weizenproduktion ist heute geringer als vor 200 Jahren. Ausgedehnte Flächen des besten Bodens sind in geringe Weiden umgewandelt worden. Dies ist zweifellos ein Brachliegen großer nationaler Produktivkräfte! In der Landwirtschaft sind kaum noch 9 Prozent der englischen Bevölkerung beschäftigt. Wie letztes Jahr die englische Zolltarifkommission feststellte, finden tausende von Farmen keine Pächter und liegen tatsächlich brach.

Angesichts der glänzenden Industrieentwickelung in den Schutzzolländern (besonders Vereinigte Staaten und Deutschland) ist in England bekanntlich eine starke Bewegung gegen den Freihandel aufgekommen. Deren Führer, besonders der frühere Kolonialminister Chamberlain, treten für Zollvereinigung zwischen England und seinen Kolonien auf Grund gegenseitiger Zollbevorzugung ein. In England selbst ist diese Agitation, um derentwillen Chamberlain 1903 sein Amt als Kolonialminister niederlegte, freilich vorerst ohne sichtbaren Erfolg geblieben. In den englischen Kolonien dagegen beeinflußt sie die Zollgesetzgebung bereits stark. Kanada und Neuseeland gewähren England 33⅓ Prozent Zollermäßigung, der südafrikanische Zollverein (Kapland, Transvaal usw.) 20 Prozent, der neue australische Zolltarif sieht Vorzugszölle für britische Waren von 5—10 Prozent vor und bringt außerdem für deutsche Erzeugnisse beträchtliche Zollerhöhungen. Die deutsche Handelspolitik wird für die Zukunft wohl mit dem Zollverein des britischen Imperiums rechnen müssen.

Das handelspolitische Verhältnis Deutschlands zu den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat sich bisher sehr schwierig und für Deutschland sehr ungünstig gestaltet und ist zur Zeit auch nur vorläufig geregelt.

Zunächst galten für das deutsche Reich gegenüber den Vereinigten Staaten die Verträge weiter, die Preußen und einige norddeutsche Kleinstaaten 1828 mit der Union abgeschlossen hatten. Diese Verträge sicherten beiden Teilen volle Gegenseitigkeit in handelspolitischer Hinsicht zu, wurden aber vom Deutschen Reiche zunächst

als Meistbegünstigungsverträge aufgefaßt. In einem Notenaustausch vom August 1891, der unter dem Namen des Saratoga-Abkommens bekannt ist, sicherte die deutsche Regierung den Vereinigten Staaten zu, daß diese für ihre landwirtschaftliche Einfuhr dieselben Zollermäßigungen genießen würden, die Deutschland in den damals vorbereiteten Handelsverträgen europäischen Staaten gewährte. Noch über dieses Abkommen hinaus gewährte dann das deutsche Reich den Vereinigten Staaten überhaupt alle Zollermäßigungen, die in den Handelsverträgen von 1892 bis 94 anderen Staaten (für Gegenleistungen!) zugestanden worden waren. Dies geschah, weil Deutschland gegenüber Amerika den Grundsatz der unbeschränkten Meistbegünstigung als maßgebend ansah. Die Vereinigten Staaten dagegen belasteten schon anfangs der neunziger Jahre die Einfuhr von deutschem Zucker durch Zuschlagszölle und schlossen in den Jahren 1898, 1899 und 1900 mit Frankreich, Portugal und Italien Handelsabkommen ab, in denen nur diesen Staaten ermäßigte Zollsätze für einige Waren gewährt wurden. Die Einfuhr aus Deutschland wurde nunmehr offenkundig durch Amerika benachteiligt. Auf Grund erneuter Verhandlungen kam mit den Vereinigten Staaten das Handelsabkommen vom 10. Juli 1900 zustande. Darin erhielt Deutschland im wesentlichen die Zollermäßigungen ebenfalls zugestanden, die in den erwähnten Verträgen an Frankreich, Italien und Portugal gewährt worden waren. Diese Zollermäßigungen betrafen Wein, Branntwein und Kunstwerke, Weinstein, Wermut, Hefe usw., also Waren, die in der deutschen Ausfuhr nur eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen. Für diese Waren ermäßigten die Vereinigten Staaten ihre Zölle um 20 Prozent. Deutschland dagegen gestand den Vereinigten Staaten den Fortgenuß aller der Zollermäßigungen zu, die 1891—94 an Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, an die Schweiz und an Serbien gewährt worden waren. Dies war eine unverhältnismäßig größere und wertvollere Gegenleistung. Deutschland gestand sie zu, weil man das Abkommen von 1900 für vorläufig ansah und bestimmt annahm, daß die geltenden Handelsverträge am 31. Dezember 1903 ablaufen würden und damit eine endgültige Regelung mit Amerika auf vorteilhafterer Grundlage notwendig und möglich sein werde. Aber mit der verlängerten Geltung der Handelsverträge blieb das Abkommen mit den Vereinigten Staaten vom Juli 1900 bis zum 1. März 1906 in Kraft.

Von Jahr zu Jahr war diese ungleichmäßige Regelung des Handelsverhältnisses für Deutschland drückender geworden. Die deutsche Landwirtschaft klagte über die große Einfuhr von Getreide und Obst aus den Vereinigten Staaten, die von Deutschland ohne Gegenleistung zu den billigen Vertragszöllen hereingelassen wurden. Die deutsche Industrie klagte über die außerordentlich hohen Zollsätze, mit denen die Vereinigten Staaten unsere Ausfuhr erschwerten und über die willkürlichen Zollplackereien, denen deutsche Waren bei der Zollabfertigung in den Vereinigten Staaten ausgesetzt waren.

Die Vereinigten Staaten haben seit Jahrzehnten eine energische Schutzzoll-Politik getrieben, unbekümmert darum, ob in dem alten Europa der Schutzzoll oder der Freihandel herrschten. Als in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Han-

delspolitik Deutschlands ebenso wie die Frankreichs und Englands dem völligen Freihandel zustrebte, betrugen die nordamerikanischen Schutzzölle bereits über 30 Prozent des Einfuhrwertes. (Die jetzigen deutschen Zölle betragen kaum 8 Prozent vom Werte der Einfuhr!) Nur unerhebliche Herabsetzungen haben vorübergehend die konsequente Erhöhung der nordamerikanischen Schutzzölle unterbrochen. 1890 brachte die Mac Kinley-Bill den Sieg des extremen Hochschutzzolles, der Wilson-Tarif von 1894 gewährte nur vorübergehende Ermäßigung. Durch den Dingley-Tarif vom Juli 1897 wurden die amerikanischen Zölle abermals sehr wesentlich erhöht, während in Europa unter dem Einflusse der großen deutschen Handelsverträge in den Jahren vorher gerade erhebliche Zollermäßigungen eingetreten waren, die auch den Vereinigten Staaten zugute kamen. Seit 1897 betragen die Zölle der Vereinigten Staaten durchschnittlich über die Hälfte vom Werte der Einfuhr. Für Maschinen sind 45 Prozent vom Werte als Zoll zu bezahlen, für Textilwaren 55 und 60 Prozent und darüber. Einzelne Zweige der deutschen Textilindustrie erlitten infolge des Dingley-Tarifs außerordentliche Verluste. Z. B. die hochentwickelte Kleiderstoff-Weberei von Glauchau-Meerane erlebte nach Inkrafttreten des Dingley-Tarifs geradezu einen Zusammenbruch. Die Vereinigten Staaten erheben die Zölle in Prozenten des Wertes der eingeführten Waren. Ueber die willkürlichen Heraufsetzungen dieses Wertes durch die amerikanischen Zollabschätzer (Appraisers) klagt die deutsche Ausfuhrindustrie aufs lebhafteste. Zur Feststellung des Wertes ausgeführter deutscher Fabrikate haben die amerikanischen Konsuln gelegentlich von deutschen Fabrikanten die eingehendsten Angaben über ihre Kalkulation, über Arbeitslöhne und Fabrikationsgeheimnisse verlangt und damit tiefgehende Entrüstung erregt.

Eine Neuregelung des handelspolitischen Verhältnisses zu den Vereinigten Staaten auf besserer Grundlage als bisher wurde daher in Deutschland von allen Kreisen immer lebhafter gefordert. Deutschlands Lage ist hierbei insofern vorteilhaft, als die Vereinigten Staaten weit mehr Waren nach Deutschland einführen als sie von Deutschland beziehen. Die deutsche Einfuhr aus den Vereinigten Staaten betrug 1890 406 Millionen Mark, 1895 512 Millionen Mark, 1899—1905 900—1000 Millionen Mark, 1906 sogar 1236 Millionen Mark.

Im letzten Jahre standen die Vereinigten Staaten an der Spitze der Länder, die Waren nach Deutschland einführen. Deutschlands Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ist erheblich geringer. Sie betrug in den neunziger Jahren 300—400 Millionen Mark, stieg dann bis 1905 auf über 500 Millionen und erreichte 1906 ihren Höchstbetrag mit 636 Millionen Mark, also nicht viel über die Hälfte der entsprechenden Einfuhr. Deutschland führt nach den Vereinigten Staaten vor allem Textilwaren (Wirkwaren, Gardinen, Spitzen), Porzellan- und Steingutgeschirr, Spielwaren, Farbstoffe, Kleiderstoffe und andere Industrieerzeugnisse aus. In der deutschen Einfuhr aus den Vereinigten Staaten stehen rohe Baumwolle, rohes Kupfer, Schweineschmalz und Petroleum voran.

Trotz dieser nicht ungünstigen Stellung hat Deutschland bisher noch kein Abkommen mit den Vereinigten Staaten schließen können,

das auch nur einigermaßen befriedigte. Das alte Abkommen vom Juli 1900, das den Amerikanern ausdrücklich nur die Zollermäßigungen aus den Handelsverträgen von 1891—94 zugestand, mußte mit dem Ablauf dieser Handelsverträge am 1. März 1906 sein Ende nehmen und wurde daher von der deutschen Regierung rechtzeitig Ende November 1905 gekündigt. Da ein neuer Vertrag aber nicht zustande kam und die deutsche Regierung einen Zollkrieg mit Amerika scheute, wurde durch Gesetz vom 28. Februar 1906 bestimmt, daß den Vereinigten Staaten bis zum 30. Juni 1907 die Vergünstigungen der neuen Handelsverträge mit Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Rumänien, der Schweiz und Serbien ebenfalls gewährt wurden. Da die Verträge mit Griechenland, Bulgarien und Schweden hierbei nicht erwähnt waren, wurden den Vereinigten Staaten wenigstens die jenen Ländern gewährten besonderen Zollermäßigungen vorenthalten. Amerika gewährte dagegen nur die schon erwähnten unerheblichen Zollermäßigungen für Wein, Weinsteinsäure, Wermut usw.

Monatelang ist dann vergeblich über den Abschluß eines Handelsvertrags verhandelt worden. Die Vereinigten Staaten sandten letzten Winter eine Tarifkommission nach Deutschland, die jedoch keine Vollmacht für den Abschluß eines Vertrages hatte. Schließlich ist im Mai 1907 abermals ein vorläufiges Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen worden, das vom Reichstage am 14. Mai 1907 genehmigt wurde, am 1. Juli 1907 in Kraft trat und bis zum 30. Juni 1908 gelten soll. Vom 31. Dezember 1907 ab ist es halbjährlich kündbar.

Trotz schwerer Bedenken stimmte die nationalliberale Fraktion im Reichstage gleich den meisten übrigen Parteien für dieses Abkommen. Nur einige agrarische Abgeordnete erklärten sich dagegen. Neben den früheren unerheblichen Zollermäßigungen gewähren uns die Vereinigten Staaten einige Erleichterungen hinsichtlich der Zollabfertigung deutscher Waren. Bei der Wertabschätzung deutscher Waren sollen Bescheinigungen deutscher Handelskammern zugrunde gelegt und die von der Einfuhrfirma vorgebrachten Tatsachen und Gesichtspunkte mehr als bisher berücksichtigt werden. Wichtig ist, daß bei Waren, die ausschließlich für die Ausfuhr hergestellt werden, künftig der Exportpreis als Marktwert bei der Zollfestsetzung gelten soll. Wenn diese und einige weitere Vorschriften in dem Geiste gehandhabt werden, in dem der neue Vertrag zwischen Deutschland und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten abgeschlossen ist, so kann erwartet werden, daß manche Beschwerden der deutschen Industrie künftig beseitigt werden.

Deutschland gestand den Vereinigten Staaten zwar nicht alle, aber doch die meisten Zollermäßigungen unseres Vertragstarifs zu. Nur wenige Ermäßigungen, so für Molkereiprodukte und Oleomargarine*) blieben den Amerikanern vorenthalten. Die deutschen Zugeständnisse sind leider viel höher als die amerikanischen. Dem Abkommen konnte nur zugestimmt werden, weil es eben nur vorläufig

---

*) Einfuhr aus den Ver. Staaten 1906: für 25 000 000 Mark; deutscher Zollsatz gegenüber den Ver. Staaten: 12,50 Mark, gegenüber den übrigen Vertragsstaaten: 10 Mk. f. 100 kg.

gelten soll. Dabei spielten Rücksichten der auswärtigen Politik mit, sowie die Hoffnung, daß die nächsten Wahlen in den Vereinigten Staaten dort günstigere Voraussetzungen für den Abschluß eines Handelsvertrages liefern werden. Zur Zeit ist zwar Präsident Roosevelt der Anbahnung besserer handelspolitischer Beziehungen zu Deutschland geneigt, aber seine Befugnisse sind gering und die Zusammensetzung beider Häuser des Kongresses verhindert zur Zeit noch einen Handelsvertrag. Im Interesse der deutschen Industrie wie der Landwirtschaft muß jedoch darauf bestanden werden, daß unsere abwartende Haltung eine baldige Entscheidung erfordert. Auf längere Zeit hinaus kann die deutsche Volkswirtschaft den schweren Schaden nicht ertragen, der ihr aus den jetzigen ungleichen Verhältnissen erwächst. Wenn es erforderlich ist, wird Deutschland die Waffen seines Zolltarifs mit derselben rücksichtslosen Tatkraft gebrauchen müssen, wie es die Amerikaner mit ihrem Zolltarif schon längst tun.

Die Stellung der Sozialdemokratie zur deutschen Handelspolitik. Selbstverständlich richtet die Sozialdemokratie gegen die Handelspolitik des deutschen Reiches die schärfste Kritik. Sie stellt sich dabei tatsächlich auf den Boden des reinen Freihandels und vertritt in der praktischen Agitation die handelspolitischen Theorien der alten Manchester-Schule, also eigentlich ihrer heftigsten Gegner. Ursprünglich hat die sozialistische Praxis und Theorie keineswegs auf diesem Boden gestanden. Marx und Engels haben wiederholt betont, daß der Sozialismus die Streitfrage von Schutzzoll und Freihandel für eine innere Angelegenheit der Bourgeoisie" ansehe, der die Arbeiterklasse gleichgültig gegenüberstehe. Praktisch sind Marx und Engels in den vierziger Jahren für deutsche Industriezölle eingetreten und noch 1879 haben sozialdemokratische Abgeordnete für die Eisen- und Garnzölle gestimmt. Neuerdings ist eine unbefangene Beurteilung handelspolitischer Fragen innerhalb der Sozialdemokratie nur ganz vereinzelt laut geworden und stets sofort von den radikalen Sozialrevolutionären unterdrückt worden. So versuchte 1897 auf dem Hamburger Parteitage der damalige Abgeordnete für Chemnitz, Schippel, für die deutsche Industrie gegenüber den erdrückenden Zollmaßregeln der Vereinigten Staaten (Dingley-Tarif) einzutreten. Er sagte: „in solchen Momenten schlage ich nicht auf die Deutschen los, sondern auf den, der die größere Ungerechtigkeit verübt hat." Dem gegenüber schlug der bekannte radikale Führer Dr. Helphant („Parvus") in der „Sächsischen Arbeiterzeitung" vor, auf den Dingley-Tarif solle Deutschland durch Abschaffung seiner Getreidezölle antworten. Dadurch werde man die Amerikaner an der deutschen Getreidezufuhr interessieren. Und damit ihre Getreidezufuhr nach Deutschland nicht behindert werde, würden sich die Amerikaner obendrein zum Schutze der deutschen Einfuhr auch noch Kriegsschiffe anschaffen.

Auf dem sozialdemokratischen Parteitage in Mainz referierte Calwer über Handelspolitik: „Haben wir wirklich vom Standpunkte der Arbeiter ein Interesse daran, den bleiernen Druck, der von Amerika auf unsere Löhne gelegt wird, noch besonders zu erhalten? Schließlich kann der Arbeiter bei hohem Lohn auch teure Lebensmittel ertragen. Aber einem schlechtgelohnten Arbeiter sind billige Lebensmittel vielleicht nicht billig genug, um sie zu kaufen. Daher glaube ich, wir sollten uns (in der Handelspolitik) nicht immer auf den Konsumenten-Standpunkt, sondern auf den Standpunkt des Arbeiters als Produzent stellen." Aber Calwers Ausführungen waren erfolglos. Eine von Rosa Luxemburg beantragte Resolution wurde angenommen, in der „Abschaffung aller Zölle" verlangt wurde. Dieser Standpunkt beherrscht auch die sozialdemokratische Agitation. Mit Vorliebe behauptet die Sozialdemokratie, das deutsche Reich sei an der gesamten Schutzzollbewegung schuld und habe schon durch den Zolltarif von 1879 andere Länder, insbesondere Amerika erst dazu veranlaßt,

Schutzzölle zur Abwehr gegen das reaktionäre Deutschland einzuführen. Sie verschweigt dabei ihren Anhängern, daß namentlich die Vereinigten Staaten und Rußland in den siebziger Jahren schon sehr hohe Schutzzölle hatten, als Deutschland noch völlig freihändlerisch war. Sie verschweigt ferner, daß die ausländischen Schutzzölle gegenwärtig noch weit höher als die deutschen sind. Häufig wird in der Agitation gegen die deutsche Handelspolitik auch behauptet, die englische Industrie sei deshalb konkurrenzfähiger als die deutsche, weil der englische Arbeiter billigeres Brot als der deutsche habe. Aber diese Behauptung stimmt in zwei Punkten nicht. Erstens ist die englische Industrie im Wettbewerb oft von der deutschen geschlagen worden. Und zweitens zahlt der englische Arbeiter für sein Brot durchschnittlich ebensoviel wie der deutsche. Dies wies erst kürzlich der sozialistische Schriftsteller Calwer nach. Denn die englische Bevölkerung verbraucht in der Hauptsache reines Weizenbrot, das auch ohne Zoll teurer als das in Deutschland übliche Roggenbrot ist.

Unbekümmert um alle entgegenstehenden Tatsachen deckt die Sozialdemokratie in handelspolitischen Fragen ihren agitatorischen Bedarf in der Hauptsache mit den Schlagworten „Hungerzölle, Wuchertarif, Auspowerung der Volksmasse". Nach den Reichstagswahlen von 1907 mußte sie allerdings die Erfolglosigkeit dieser Schlagworte voll Verwunderung eingestehen.

Handelsverkehr. Der Außenhandel des Deutschen Reiches hat in der Zeit des großen wirtschaftlichen Aufschwunges des Deutschen Reiches eine ganz außerordentliche Steigerung erfahren. Während in den achtziger Jahren der Wert des gesamten deutschen Außenhandels etwa 6 Milliarden betrug, stieg er bis 1897 auf 8,9 Milliarden und betrug im Jahre 1906 ca. 14 Milliarden, hat sich also in den letzten 25 Jahren mehr als verdoppelt. In den letzten 10 Jahren ist die Einfuhr um 3412,4 Millionen Mark, d. h. um 78,8 Prozent gestiegen, während die Ausfuhr um 2904,1 Millionen Mark, d. h. um 85 Prozent gestiegen ist. Es ist hierbei besonders zu beachten, daß die Ausfuhr prozentual eine größere Steigerung erfahren hat, als die Einfuhr. Dies ist, da die Ausfuhr Deutschlands in der Hauptsache in hochwertigen Fabrikaten besteht, auch ein Beweis dafür, daß die Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat in den letzten Jahren rasch fortgeschritten ist. Einzelheiten sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Die Werte von Ein- und Ausfuhr berechneten sich — nach Abzug der Edelmetalle — wie folgt:

	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Einfuhr	4307,2	4680,6	5080,6	5483,0	5765,6	5421,2
Ausfuhr	3525,1	3635,0	3756,6	4267,0	4611,4	4431,4
Einfuhrüberschuß . .	782,1	1045,6	1324,0	1216,0	1154,2	989,8

	1902	1903	1904	1905	1906
Einfuhr	5631,0	6002 7	6354,3	7128,8	8021,9
Ausfuhr	4677,8	5014.6	5222,8	5731,6	6359,0
Einfuhrüberschuß . .	953,2	988,1	1131,5	1397,2	1662,9

Aus den vorstehenden Ziffern geht weiter hervor, daß Deutschlands Außenhandel eine sogenannte passive Handelsbilanz aufweist, d. h. die Einfuhr die Ausfuhr übertrifft. Eine solche passive Bilanz wurde in früheren Zeiten (Zeit des Merkantilismus) als ein schlechtes Zeichen für den Nationalwohlstand angesehen. Man sagte sich, daß der Wohlstand des Landes sich nur dann in erfreulicher Weise entwickeln könne, wenn die Ausfuhr größer sei als die Einfuhr. Der Ueberschuß der Ausfuhr sollte dann vom Auslande durch Edel-

metalle bezahlt und somit der Reichtum des ausführenden Landes vergrößert werden. Diese Theorie ist auch heute noch ziemlich weit verbreitet, obwohl sie wissenschaftlich bereits seit langem widerlegt ist. Man ist heute der Meinung, daß eine ungünstige Handelsbilanz durchaus nicht das Zeichen abnehmenden Wohlstandes eines Landes sein muß, denn gerade die reichsten Länder, wie beispielsweise England, haben — trotzdem der Reichtum offensichtlich gewachsen ist — eine andauernd ungünstige Handelsbilanz aufzuweisen. Tatsächlich ist denn auch der Einfuhr-Ueberschuß nicht nur bei England, sondern auch bei Deutschland daraus zu erklären, daß deutsches Kapital in bedeutender Höhe im Auslande werbend angelegt ist, dessen Zinserträge nach Deutschland zurückfließen. (Im Jahre 1904 betrug beispielsweise der Wert der mit deutschem Kapital betriebenen ausländischen Unternehmungen nach ungefährer Schätzung 8—9 Milliarden Mark; ferner waren ausländische Wertpapiere im Werte von ca. 16 Milliarden Mark in deutschen Händen.) Ein richtiges Urteil darüber, ob die Handelsbilanz das Zeichen wachsenden, bezw. abnehmenden Wohlstandes ist, läßt sich überhaupt nur abgeben, wenn man die Handelsbilanz als einen Teil der sogenannten **Zahlungsbilanz** auffaßt. Unter dieser Zahlungsbilanz versteht man die Gesamtheit der Wertübertragungen, die sich zwischen In- und Ausland vollziehen. Derartige Wertübertragungen geschehen im Zahlungsverkehr in Kapitalüberweisungen, in Gestalt von Darlehen, Erbschaften, Zahlungen für im Ausland aufgegebene militärische und maritime Bestellungen, Zinszahlungen für im Auslande angelegte Kapitalien, Ergebnisse aus Erwerbsgeschäften im Auslande, Frachten und Versicherungsgeschäften usw., endlich die im Reiseverkehr ins Ausland gebrachten Summen. Aus diesem Umstande, daß deutsches Kapital sich in immer größerem Maße im Auslande betätigt, dessen Zinsen in Gestalt der Einfuhr nach Deutschland zurückfließen, erklärt sich auch die Erscheinung, daß die passive Handelsbilanz, wie offensichtlich auch der Wohlstand des Deutschen Reiches, in fortwährender Zunahme begriffen ist. Zum Vergleich mit der deutschen seien hier die **Handelsbilanzen einiger anderer für den Außenhandel Deutschlands wichtiger Staaten** angeführt. In Reichswährung umgerechnet, bezifferte sich die Ein- und Ausfuhr dieser Staaten wie folgt:

Großbritannien.

	1900	1902	1904	1906	
Einfuhr	9381,8	9436,6	9806,0	10664,8	
Ausfuhr	5940,3	5781,9	6134,5	7661,7	
Einfuhrüberschuß . . .	3441 5	3654,7	3671,5	3003,1	Mill. Mk.

Oesterreich-Ungarn.

	1900	1902	1904	1906	
Einfuhr	1441,9	1462,3	1740,7	1912,3	
Ausfuhr	1650,7	1626,6	1775,4	1966,0	
Ausfuhrüberschuß . . .	208,8	164,3	34,7	53,7	Mill. Mk.

Vereinigte Staaten von Amerika.

	1900	1902	1904	1906	
Einfuhr	3488,2	3779,1	4123,7	5096,4	
Ausfuhr	5757 2	5693,0	6027,8	7215 4	
Ausfuhrüberschuß . . .	2269,0	1913,9	1904,1	2119,0	Mill. Mk.

Betrachtet man diese im vorstehenden gegebenen Bilanzen, so ist die enorm große passive Bilanz Großbritanniens bei dessen sprüchwörtlich gewordenem Nationalreichtum der beste Beweis dafür, daß eine passive Bilanz an und für sich nicht als schlechtes Zeichen für den Reichtum eines Landes betrachtet werden darf. Auch bei England setzt sich wie bei Deutschland der Einfuhrüberschuß hauptsächlich aus industriellen Rohstoffen zusammen, die im Lande verarbeitet werden, also einen wichtigen Faktor für die Ernährung der Bevölkerung bilden, während die Ausfuhr wohl ausschließlich aus Fabrikaten besteht. Es mag dabei noch bemerkt sein, daß aus England nicht nur englische Fabrikate ausgeführt werden, sondern daß auch ein großer Teil deutscher Industrieerzeugnisse ihren Weg über England nehmen. Es lieferte beispielsweise Deutschland im Jahre 1904 an England Waren im Werte von 995 Millionen Mark. Bei Oesterreich-Ungarn geht die anfangs in sehr hohem Maße aktive Bilanz zurück. Es ist dies wohl eine Folge der wachsenden Industrialisierung Oesterreich-Ungarns. Bei den Vereinigten Staaten von Amerika ist eine so große aktive Bilanz zu beobachten, daß man schon seit langem von einer Ueberbilanz spricht. Die Gründe für das große Aktiv-Saldo in dieser Bilanz sind leicht gefunden, denn einmal haben die Vereinigten Staaten von Amerika einen sehr starken Agrar-Export, sowie einen solchen industrieller Rohstoffe (Baumwolle!) und andererseits beschränken die hohen Zölle des Dingley-Tarifes die Einfuhr von Industrieerzeugnissen in nicht unerheblichem Maße. Gerade aber bei den Vereinigten Staaten zeigt sich die Wichtigkeit der Beurteilung der Handelsbilanz im Rahmen der Zahlungsbilanz. Diese Zahlungsbilanz ist nämlich hier bei weitem nicht in dem Maße aktiv, als die Handelsbilanz auf den ersten Blick vielleicht vermuten lassen würde.

Was den Charakter des deutschen Außenhandels betrifft, so vermittelt er hauptsächlich die Einfuhr von Rohstoffen für Industriezwecke sowie für den direkten Verbrauch, und die Ausfuhr von Fabrikaten. In den letzten Jahren hat besonders der Export hochwertiger Fabrikate außerordentlich zugenommen. In dieser Gestaltung des deutschen Außenhandels kommt die Entwicklung Deutschlands vom Agrar- zum überwiegenden Industriestaat zum Ausdruck, welche zur Folge gehabt hat, daß die deutsche Volkswirtschaft (in erster Linie die deutsche Industrie) in steigendem Maße vom Auslande abhängig geworden ist. Deutschland bezieht schon seit Jahren einen großen Teil des zur Ernährung seiner Bevölkerung notwendigen Getreides und der zur Fabrikation nötigen Rohstoffe vom Ausland und exportiert dahin den Ueberschuß seiner Fabrikate. In welcher Weise sich diese Einfuhr von Rohstoffen bezw. Nahrungs- und Genußmitteln und die Ausfuhr von Fabrikaten in den letzten Jahren gestaltet hat, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Die Einfuhr von Rohstoffen für Industriezwecke betrug in Millionen Mark:

1897	1900	1902	1905	1906
2100,1	2803,1	2559,6	3457,1	4032,5

Die Einfuhr an Nahrungs- und Genußmitteln, Vieh betrug in Millionen Mark:

1897	1900	1902	1905	1906
1614,7	1762 8	1968,6	2343,8	2315,4

Die Ausfuhr an Fabrikaten betrug in Millionen Mark:

1897	1900	1902	1905	1906
2304,5	2982,4	3089,0	3823,6	4398,9

Im folgenden geben wir ferner die Ziffern des deutschen Außenhandels im Verkehr mit Italien, Belgien, Rußland, Rumänien, Schweiz, Serbien, Oesterreich-Ungarn, mit denen unsere Handelsbeziehungen durch die im Jahre 1906 abgeschlossenen Handelsverträge auf 12 Jahre festgelegt sind, sowie die Ziffern des Außenhandels mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mit denen im Juli 1907 ein vorläufig provisorisches Abkommen getroffen wurde:

Unsere Ein- und Ausfuhr von bezw. nach diesen Staaten betrug in Millionen Mark:

Italien.

	1902	1903	1904	1905	1906
Einfuhr	192,5	200,1	191,4	215,9	241,0
Ausfuhr	130,0	136,1	146,0	175,4	230,9

Belgien.

	1902	1903	1904	1905	1906
Einfuhr	196,7	207,4	233,5	277,5	291,1
Ausfuhr	260,7	268,0	277,4	312,5	355,8

Rußland.

	1902	1903	1904	1905	1906
Einfuhr	760,4	826,3	818,7	1090,8	1067,2
Ausfuhr	343,7	378,6	315,3	368,4	406,0

Rumänien.

	1902	1903	1904	1905	1906
Einfuhr	84,2	63,4	64,4	94,1	118,6
Ausfuhr	49,5	37,6	41,9	44,4	63,9

Schweiz.

	1902	1903	1904	1905	1906
Einfuhr	168,8	171,8	180,5	190,3	216,8
Ausfuhr	285,3	304,1	327,9	369,8	373,6

Serbien.

	1902	1903	1904	1905	1906
Einfuhr	12,5	8 8	9,1	7,5	15,9
Ausfuhr	5,6	7.0	6,7	5,7	8,0

Oesterreich-Ungarn.

	1902	1903	1904	1905	1906
Einfuhr	719,5	754,8	731,7	773,1	809,8
Ausfuhr	533,0	530,6	584,4	594,9	649,3

Vereinigte Staaten von Amerika.

	1902	1903	1904	1905	1906
Einfuhr	911,1	943,4	943,8	1004,3	1236,4
Ausfuhr	449,2	469,2	495,0	543,0	636,2

In allen diesen Vertragsstaaten ist von 1905 auf 1906 eine Steigerung des Handelsverkehrs, speziell der deutschen Ausfuhr, nach diesen Gebieten eingetreten, obwohl besonders in industriellen Kreisen vor Inkrafttreten der neuen Handelsverträge die Befürchtung herrschte, daß dieselben und die durch sie hervorgerufenen neuen Zolltarife des Auslandes den Absatz schwer schädigen würden. Wenn dies bisher

nicht eingetreten ist, so hat das seinen Grund darin, daß die Handelsverträge zu einer Zeit in Kraft traten, als nicht nur in Europa, sondern in der ganzen Welt eine starke Aufwärtsbewegung des wirtschaftlichen Lebens stattfand. Trotzdem sind vielleicht Anzeichen vorhanden, daß bei niedergehender Konjunktur die vorher schon prophezeiten nachteiligen Folgen nicht ganz ausbleiben werden.

Eine besondere Bedeutung gewinnt bei der Abhängigkeit Deutschlands von der Auslandsversorgung die Getreideeinfuhr. Es betrug die Gesamteinfuhr in Tonnen à 1000 kg (im Spezialhandel ohne Mühlenlagerverkehr):

	1902	1904	1906
Weizen	2 063 635	2 016 186	2 007 871
Roggen	907 330	459 330	646 137

Von den auswärtigen Staaten sind für unsere Weizeneinfuhr von besonderer Bedeutung die Staaten: Rußland, Argentinien, Rumänien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Es betrug die Einfuhr an Weizen aus diesen Ländern:

	1902	1904	1905	1906
Rußland	628 186	886 525	1 006 288	756 827
Argentinien . . .	158 177	564 221	716 642	525 147
Ver. St. v. A. . .	1 019 415	184 216	65 922	299 051
Rumänien . . .	219 156	188 042	336 721	335 420
Oesterreich-Ungarn .	12 376	3 620	3 157	15 574

Für die Roggeneinfuhr ist noch immer Rußland der Hauptlieferant (1906 515 756 t von insgesamt 648 472 t = 79,5 Prozent der Gesamt-Roggeneinfuhr), daneben kommt neuerdings noch Rumänien (mit 95 569 t von 648 472 t = 14,3 Prozent der Gesamt-Roggeneinfuhr) in Betracht. Somit steht in unserer Getreideeinfuhr Rußland, das ja schon seit Jahren die „Kornkammer" Deutschlands geworden ist, an erster Stelle. An zweiter Stelle steht seit Jahren bezüglich des Weizens Argentinien und in der letzten Zeit hat auch die Einfuhr von Weizen aus Rumänien (im Jahre 1899 40 623 t, von da an fortgesetzt steigend auf 336 721 t in 1905 und 335 420 t in 1906) besondere Bedeutung gewonnen. Oesterreich ist seit Jahren für den deutschen Markt, was die Weizen-, Roggen- und Hafereinfuhr betrifft, bedeutungslos. Nur österreichische Gerste und Malz sind noch von ständiger Bedeutung für den deutschen Markt.

Trotz des bedeutenden ausländischen Bedarfes an Getreide ist auch die deutsche Getreideausfuhr nicht unerheblich. Sie richtet sich besonders nach den nordischen Staaten Skandinavien, Dänemark, England und, wenn in Rußland schlechte Ernten sind, auch nach Nordrußland.

Die Ausfuhr von Weizen aus Deutschland betrug insgesamt (Ausfuhr im Spezialhandel ohne Mühlenlagerverkehr in Tonnen):

1902	1904	1905	1906
82 179	159 599	164 657	200 447

Hiervon entfielen auf

	1902	1904	1905	1906
Schweden . . .	38 820	71 232	78 422	85 367
Dänemark . . .	15 863	31 286	39 006	60 664
Großbritannien .	5 032	8 930	12 421	3 058

Die Ausfuhr von Roggen aus Deutschland betrug insgesamt (Ausfuhr im Spezialhandel ohne Mühlenlagerverkehr):

1902	1904	1905	1906
104 601	356 710	319 942	242 864

Hiervon entfielen auf

	1902	1904	1905	1906
Schweden . . .	28 380	94 063	55 829	21 032
Dänemark . . .	28 681	74 933	66 119	60 968
Norwegen . . .	7 356	54 991	39 385	33 097
Niederlande . . .	18 567	46 794	43 259	29 736

Kleinere Mengen von Roggen gehen auch nach Rußland, Finnland und der Schweiz.

Die Ausfuhr von Getreide hat sich nach der Aufhebung des Identitätsnachweises und der Einführung der Einfuhrscheine (1894) besonders stark entwickelt. Während im Jahre 1893 ausgeführt wurden

Weizen . . . . . . 293 t,
Roggen . . . . . . 271 t,

stieg die Ausfuhr im Jahre 1894

Weizen . . . . . . 79 191 t,
Roggen . . . . . . 42 712 t

und hat sich seitdem — wie aus der oben angeführten Tabelle ersichtlich — auf dieser Höhe erhalten, ja sie teilweise noch ganz erheblich überschritten. Der Wert der Ausfuhr von Roggen und Weizen betrug

1894 . . . . 12,3 Millionen Mark,
1904 . . . . 60,3 „ „
1906 . . . . 55,4 „ „

Die Einfuhrscheine werden bei der Ausfuhr von Zerealien und Hülsenfrüchten auf Antrag ausgestellt, wenn wenigstens 500 kg ausgeführt werden. Sie berechtigen jeden Inhaber (nicht nur den Exporteur selbst), innerhalb eines halben Jahres eine dem Zollwerte des Scheines entsprechende Menge von Getreide (oder einiger bestimmter anderer Waren) zollfrei einzuführen. Barauszahlungen werden jedoch auf die Einfuhrscheine nicht geleistet. Im Jahre 1904 betrug der Wert der ausgestellten Einfuhrscheine 31 384 Mill. Mark.

Unter den von Deutschland ausgeführten Waren behaupten die erste Stelle Eisenwaren (Luppeneisen, Rohschienen, Ingots-Bessemerstahlblöcke, Eisen, schmiedbares in Stäben, Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen, grobe Eisenwaren, feine Eisenwaren, Eck- und Winkeleisen, Eisenbahnschienen, Eisendraht, Roheisen). Die vorgenannten Eisenwaren betrugen insgesamt im Jahre 1905 8,2 Prozent der Gesamtausfuhr. An zweiter Stelle der Ausfuhr stehen Baumwollwaren mit 6,5 Prozent der Gesamtausfuhr, dann folgen Maschinen aller Art (5,0 Prozent) und Wollwaren (5,0 Prozent).

Die Ausfuhr der vorgenannten Waren gestaltete sich folgendermaßen:

	1900	1902	1904	1906
	Millionen Mark			
Eisenwaren	360,4	486,3	443,6	507,5
Baumwollwaren . . .	244,7	259,2	336,9	393,5
Maschinen aller Art .	228,8	197,4	250,6	343,9
Wollenwaren	235,8	266,9	249,6	266,2

Unter den Ländern, nach denen die genannten Waren ausgeführt werden, stehen an erster Stelle Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarn und Rußland. Es betrug die Ausfuhr nach den oben genannten Ländern in den Jahren 1904 und 1905:

	Eisenwaren 1904	Eisenwaren 1905	Baumwollwaren 1904	Baumwollwaren 1905
Großbritannien	63,6	76,6	68,1	87,9
Vereinigte Staaten von Amerika	2,9	3,2	70,4	76,1
Oesterreich-Ungarn	12,7	4,1	30,5	19,3

	Maschinen aller Art 1904	Maschinen aller Art 1905	Wollwaren 1904	Wollwaren 1905
Großbritannien	17,9	16,8	59,8	68,2
Vereinigte Staaten von Amerika	3,6	4,8	8,9	13,5
Oesterreich-Ungarn	20,7	23,3	55,1	57,0

Die Ausfuhr nach diesen Ländern ist — wie die Tabelle zeigt — in den letzten Jahren zum Teil erheblich gestiegen. Ganz besonders gilt dies von Rußland, in dessen Einfuhr Deutschland die erste Stelle einnimmt, während bei der Einfuhr nach Amerika Deutschland nach England rangiert. Ueber die deutsche Ausfuhr nach Rußland in den zwölf Jahren von 1893 bis 1905 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

	1893	1896	1900	1903	1905
	Millionen Mark				
Baumwolle	2,9	10,7	17,1	21.4	20,7
Eisen- und Eisenwaren	13,9	42,9	47,9	39,3	39,8
Maschinen usw.	13,1	37,9	65,3	48,2	45,0
Wolle und Wollwaren	14,3	14,3	20,2	31,2	26 8

Unter den aus Deutschland ausgeführten Rohstoffen nehmen die Steinkohlen eine hervorragende Stellung ein. Es hat sich die Ausfuhr, welche im Jahre 1900 15 275 805 t betrug, auf 19 550 964 t im Jahre 1906 gehoben. Die Steinkohle geht vorzüglich nach Belgien, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Frankreich und in kleineren Mengen auch nach Dänemark und Italien. Auch die Steinkohleneinfuhr ist nicht unbedeutend; sie stieg von 7 384 049 t im Jahre 1900 auf 9 253 711 t im Jahre 1906. In den Jahren 1901 bis 1903 war die Einfuhr etwas geringer als im Jahre 1900. Den Hauptanteil an der Einfuhr hat Großbritannien mit 7 601 363 t im Jahre 1906. Der gesamte Außenhandel in Steinkohlen betrug in Tonnen à 1000 kg:

	1900	1902	1904	1906
Einfuhr	7 384 049	6 425 658	7 299 042	9 253 711
Ausfuhr	15 275 805	16 101 141	17 996 726	19 550 964

Der Außenhandel in Edelmetallen weist einen steigenden Einfuhrüberschuß auf. Es bezifferte sich der Ueberschuß der Einfuhr in den Jahren

1900	1902	1904	1906
auf Millionen Mark			
136,2	39,8	407,4	297,1

Unter den Edelmetallen versteht die deutsche Statistik in der Hauptsache Gold und Silber, die in dem Gesamtbild des Außenhandels als Waren wie alle anderen Ein- bezw. Ausfuhrwaren zu

betrachten sind. Sie werden verwendet teils zur Ergänzung des Münzumlaufes, teils zur industriellen Produktion, welche besonders für Gold ständig zunimmt. Schätzungsweise hat man berechnet, daß Deutschland z. B. in den Jahren 1895/1897 16 000 kg Gold im industriellen Verbrauch verarbeitet hat. Die Goldzufuhr ist abhängig von der Goldproduktion, für welche hauptsächlich Amerika, Australien und Südafrika in Betracht kommen. Der Ueberschuß in der Einfuhr der Edelmetalle gegenüber der Ausfuhr ist jedenfalls neben vielen anderen mit ein Zeichen für den steigenden Wohlstand des Deutschen Reiches. (Siehe auch die Artikel Getreidepreise und Getreidezölle, Handelspolitik und Handelsverträge.)

Handelsverträge — siehe Handelspolitik.

Handlungsgehilfen — siehe Handelsgesetzbuch.

Handlungslehrlinge — siehe Handelsgesetzbuch.

Handwerkerfrage. Ein großer Teil der Anschauungen und Ansprüche des organisierten Handwerkerstandes ist nur aus der Geschichte des Handwerks zu verstehen. Diese Geschichte wird indessen von den Handwerkern selbst nicht immer richtig aufgefaßt und die falsche Auffassung hat sie auch oft zu falschen Schlüssen geführt. Eine große Rolle spielen die Schlagworte vom goldenen Boden des zünftigen Handwerks, von der Sicherung eines mittleren Einkommens, von der Zerstörung des geordneten Gewerbelebens durch die Gewerbefreiheit usw. Sie erweisen sich durchweg als trügerisch, weil die Tatsache unbestreitbar ist, daß das Handwerk seit seinem Bestehen schwere wirtschaftliche und soziale Kämpfe hat durchmachen müssen, welche die vergangenen goldenen Zeiten als eine Illusion erkennen lassen. Der Ursprung des deutschen Handwerks ist dunkel, man erkennt schärfere Umrisse erst mit dem Entstehen städtischer Gemeinschaften; die älteste **Zunftorganisation**, von der wir Kenntnis haben, ist diejenige der Fischerinnung von Worms (1106). Die Zunft, Einung oder Innung war die fachgenossenschaftliche Verbindung selbständiger Handwerksmeister, welche ihre Erwerbsinteressen wahren und sich gegen Uebergriffe Mächtiger schützen wollten. Diese Zunft umschloß nicht immer nur Meister eines Gewerbes, sondern auch wie in Basel Maurer, Gipser, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner und Kammacher. Ein Befähigungsnachweis wurde damals nicht verlangt. Zum erstenmal ist davon bei den Berliner Bäckern (1272) die Rede, von denen vor Aufnahme in die Zunft verlangt wurde, daß sie in eines Meisters Ofen Brot gebacken hätten. Nach den verschiedensten Seiten mußten im Mittelalter die Handwerksorganisationen kämpfen, mit den regierenden Geschlechtern in den Städten, mit den Krämerinnungen, mit dem Großhandel, mit den Handwerkern auf dem Lande, mit den „Pfuschern" im eigenen Gewerbe. Pestartige Krankheiten brachten die Bevölkerung und den Wohlstand zurück; auf dem Lande fehlte der Absatz für die Handwerker, die dann in die Städte strömten und den Altangesessenen das Leben erschwerten. Die Zunftkämpfe setzen mit dem 14. Jahrhundert ein, die Gewerbe spezialisieren sich, die Innungen grenzen sich schärfer gegeneinander ab, sie bilden sich zu öffentlich-rechtlichen Korporationen aus. Der Handwerkerstand gliedert sich in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Indem sich nun die Zünfte abschlossen, nur eine bestimmte Zahl selbständiger Meister zu-

ließen, die vorher unter allerhand Prästationen und Kosten Prüfungen zu bestehen, Meisterstücke zu liefern hatten, bildete sich daneben ein großer Stand in den für die Lebensdauer abhängigen Gesellen aus. Die Gesellenkämpfe sind aber Zeuge dafür, daß sich dieser soziale Umbildungsprozeß nicht ohne Widerstand vollzieht. Dennoch läßt sich das Alte nicht halten. Mehr und mehr dringen Arbeitsteilung und Kapital in das Gewerbewesen ein. Trotz aller Bemühungen der Innungen, mit Befähigungsnachweis kompliziertester Art, mit Privilegien, Bannrechten, Monopolen den alten Zustand aufrecht zu erhalten, bilden sich neue Formen des Gewerbes aus, vor allem das kapitalistische Verlagssystem, das Arbeiten von Handwerkern für Unternehmer.

Auf die Dauer ließ sich so der Grundsatz der alten Zunft, das Handwerk lediglich als Nahrungswirtschaft, nicht als Erwerbsunternehmung zu betreiben, also Niemanden über ein zwar leidlich sicheres, aber recht bescheidenes Einkommen hinauskommen zu lassen, nicht halten. Die Bevölkerung wuchs, die neuen Geschlechter wollten sich nicht ewig in die Sphäre des Gesellentums zurückdrängen lassen; außerhalb der Innung entstanden im 17. Jahrhundert zunftfreie Fabriken, Manufakturen und Verlagsgeschäfte der Textil-, Metall-, Holz-, Papier-, Porzellan-, Tabaksindustrie. Im Anfang des 17. Jahrhunderts wurden im Eisengewerbe die von Wasserkraft getriebenen Hämmer eingeführt trotz des Einspruchs der Schmiede; die Spinnerei wandelte sich nach den Erfindungen von Arkwright gründlich um und je mehr das Zunfthandwerk in den Bestimmungen über Meisterstück, Wanderjahre usw. verknöchert war, desto schneller kamen die Industrien voran, welche nun Arbeitskräfte genug fanden. Auf die Art wurde, nachdem die Dampfmaschine erfunden war, neue Rohstoffe sich eingestellt, eine gewisse Wohlhabenheit sich entwickelt hatte, die Zeit reif für die Durchbrechung des innerlich ausgehöhlten Zunftsystems. Nach der staatlichen Reglementierung des Merkantilismus kam der Gegenschlag der absoluten Gewerbe- und Handelsfreiheit und auch die Handwerker sahen größtenteils in den neuen Zuständen eine Verbesserung ihrer Lage, eine Befreiung vom wirtschaftlichen Druck. Was konnte dem Meister beim Reihenbacken oder Reihenschlachten blühen, wobei ein ganz bestimmtes Maß von Kundenversorgung der Reihe nach jedem Meister überwiesen wurde und diesem ein leidliches Auskommen nur durch die Verbindung von Handwerk und Landwirtschaft, durch das vor den Toren der Stadt belegene Acker- und Weideland garantiert war.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bricht sich überall die **Gewerbefreiheit** Bahn; sie ward bald freilich wieder zurückgeworfen, es müssen Ausschreitungen dieser Freiheit, so die Zerstörung sämtlicher Organisationsformen, die Ausbeutung der Lehrlinge, die Ausschreitungen der freien Konkurrenz repariert werden. Immerhin ist das eine klar erkannt und wird auch in Zukunft die Gesetzgebung beeinflussen müssen, daß das Handwerk sich im Mittelalter unter dem Zunftzwange durchweg in keiner besseren Lage als heute befunden hat, daß die Zünfte bei der Fortentwicklung der Gewerbe versagt haben, daß die Fortschritte in stetem Kampf mit den alten Innungen haben errungen werden müssen, und vor allem muß auch festgehalten werden, daß die Gewerbefreiheit nicht die Ursache der neuen Ent-

wicklung ist, sondern die Wirkung, daß die neuen Zustände der Technik, des Verkehrs, des Bevölkerungsanwachsens gebieterisch ein gewisses Maß gewerblicher Freiheit verlangten und demgemäß trotz allen Widerstrebens der Gegenkräfte auch durchsetzten.

In Preußen hatte 1810 die Gewerbefreiheit ihren Einzug gehalten. Preußen hatte durch Edikt von 1810 den selbständigen Gewerbebetrieb lediglich von der Lösung eines Gewerbescheins, der keinem rechtlichen Manne versagt werden durfte, abhängig gemacht und die Vorrechte der Korporationen aufgehoben. Aehnlich gingen die übrigen Staaten vor, um aber bald wieder zu gewissen Einschränkungen zurückzugreifen. Die neue Gewerbeentwicklung, welche den Großbetrieb und die Industrie begünstigte, bedrückte und beengte das Handwerk. Hiergegen tat sich alsbald eine lebhafte Bewegung der Kleinmeister auf, und 1848 tagte im Frankfurter Römer ein Handwerkerparlament, das mit großer Leidenschaftlichkeit gegen die Gewerbefreiheit zu Felde zog. Man versuchte es darauf in Preußen mit Gewerberäten als Körperschaften zur Interessen-Vertretung des Handwerks, führte 1849 den Befähigungsnachweis wieder ein und gestattete nur Mitgliedern einer Innung den selbständigen Handwerksbetrieb. Diese gewerbliche Rechtsordnung blieb bis 1868 in Gültigkeit, ohne dem Handwerk auch nur den kleinsten Teil von Hilfe zu gewähren; im Gegenteil, das Schikanieren und Prozessieren waren an der Tagesordnung, und mit lästigem Zeremoniell mußte der Handwerker ein gutes Stück Geld und Zeit vertun. Das Jahr 1868 brachte das Notgewerbegesetz für den norddeutschen Bund, das folgende Jahr die mit Zustimmung der Konservativen erlassene Gewerbeordnung, welche nach der Errichtung des deutschen Reiches zur Reichsgewerbeordnung erhoben wurde und die Gewerbefreiheit in ganz Deutschland zur Geltung brachte. Hiernach wurde Jedem der Betrieb eines Gewerbes gestattet, sofern nicht besondere Ausnahmen und Beschränkungen geltend waren. Das bis dahin den Zünften und kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Gewerbebetrieb auszuschließen, wurde aufgehoben. Alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, alle Zwangs- und Bannrechte, die Unterscheidung zwischen Stadt und Land wurden beseitigt. Der Befähigungsnachweis war abgeschafft.

In mancher Hinsicht war diese Gesetzgebung zu stürmisch vorgegangen, der völlige Zerfall der Handwerkskorporationen lag z. B. nicht im Interesse des Gewerbes, das solcher Körperschaften bedarf, um mit ihrer Hilfe genossenschaftliche Aufgaben und Aufgaben der Erziehung und Fachbildung zu erfüllen. Im Jahre 1877 lenkte daher ein nationalliberaler Antrag Wehrenpfennig die Aufmerksamkeit auf die im Handwerk reformbedürftigen Arbeitsverhältnisse der Minderjährigen (Lehrlinge) und bezeichnete als Ziel der nächsten gesetzgeberischen Hilfe den schriftlichen Lehrvertrag, die Einrichtung einer Probezeit zu Anfang der Lehre, die Erschwerung des Ausderlehrelaufens (das damals mit der Vorspiegelung des Berufswechsels leidig eingerissen war), und das Recht, den unbefugt ausgebliebenen Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen. — Auch darüber schien weithin Uebereinstimmung zu bestehen, daß das Innungswesen mit lebendigerem Odem zu erfüllen sei, damit es als Mittel zur Hebung des Standes, zur Förderung des Gewerbe-

fleißes und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen im Interesse der Lehrlingsbildung (Fachschulen, Ausstellungen, Prämiierungen usw.) sich bewähren könne. Eine vom Reichstag am 5. 5. 1880 beschlossene Resolution forderte in dieser Beziehung die freie Selbstbestimmung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern; die Berechtigung, die korporative Tätigkeit auf das Gesamtgebiet gewerblicher Interessen auszudehnen; angemessenen Anteil der Innungen an den Befugnissen der Selbstverwaltung bei Durchführung gewerbegesetzlicher Bestimmungen; Mitwirkung bei der Bildung weiterer Gewerbeverbände usw.; endlich und hauptsächlich das Recht zur Regelung des Lehrlingswesens auch bei Nichtinnungsmeistern, wogegen indessen dem Staate zugestanden war, Garantien zu fordern, daß hierbei ein öffentliches Interesse nicht verletzt werde. Inzwischen hatte der damalige Oberbürgermeister von Osnabrück, ein bekannter Führer der Nationalliberalen, Dr. Miquel, das mustergültig gewordene Osnabrücker Innungsstatut entworfen, welches als Grundlage wohl geeignet war, die Innungen wieder zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zu machen, ihr Aufgabengebiet zu erweitern und sie mit neuen Vorrechten auszurüsten, wie dies das Gesetz vom 18. 7. 81 getan hat.

Die seitdem hauptsächlich von Konservativen und vom Centrum betriebene Innungsprivilegierung (§ 100 e usw. Siehe Artikel: Lehrlingswesen) bewährte sich nicht, und es war alsbald eine gründliche Reform der Gewerbeordnung im Interesse des Kleingewerbes notwendig, die denn auch im Jahre 1897 erschien. Es sei jedoch vor der Schilderung des neuen Rechtszustandes **die Lage des heutigen Handwerks** und seiner Korporationen kurz betrachtet. Nach den Berufs- und Gewerbezählungen von 1895 waren von den annähernd 1 ¹/₃ Millionen deutsche Handwerksmeister über die Hälfte Alleinmeister (ohne Gesellen und Lehrlinge arbeitend) und etwa der zehnte Teil hausindustriell tätig. Der Kleinbetrieb (mit 0—5 Hilfskräften) macht noch immer ungefähr 90 % sämtlicher Gewerbebetriebe in Industrie und Handwerk aus, er ist aber im beständigen Weichen begriffen. Dagegen ist, was die Zahl der in den Betrieben beschäftigten Personen angeht, der Kleinbetrieb bereits geschlagen. Besonders störend haben die neueren Verhältnisse auf die Gewerbe der Schlosser, Schmiede, Färber, Gerber, Böttcher, Tischler, Drechsler, Weber, Stellmacher gewirkt, Schuhmacherei und Schneiderei sind vom Verlagssystem in die Enge gebracht. Indes äußert sich der Zersetzungsprozeß weniger zerstörend auf dem Lande als in der Stadt. Das Land bietet bis auf weiteres dem Handwerker günstigere Lebens- und Erwerbsbedingungen als die Stadt, wo die modernen Einflüsse und Verkehrsverschiebungen sich in konzentrierter Form geltend machen. In 48 das Gros des Handwerks bildenden Gewerben kamen 40 % der Selbständigen auf die Städte und 60 % auf das platte Land und die Landorte. Der mehr oder minder proletarisierte Alleinmeister herrscht in der Schuhmacherei, Weberei, Schneiderei, Korbmacherei, bei den Nagelschmieden usw. Neben dem Mangel an wirtschaftlicher Kraft, Gesellen und Lehrlinge zu beschäftigen, wird in manchen Handwerken das Bedürfnis bemerkbar, mehrere Gewerbearten in die Erwerbssphäre eines Betriebes einzubeziehen, benachbarte Berufe mitzuversehen und zu „pfuschen", um überhaupt die

zum Leben erforderliche Beschäftigung zu haben. Hauptsächlich sind es Riemer und Sattler, Schreiner, Zimmerer, Bäcker, Maler und Lackierer, Schmiede, Klempner usw., die neben ihrem Namensberuf noch ein anderes oder mehrere Handwerke betreiben. Das Gesamtbild ist also: regster Entwicklungsfluß des Großbetriebs, Stillstand oder Proletarisierung vieler Kleingewerbe in den Städten, in denen die Alleinmeister, Hausindustrie und Verlagssysteme im Innern die von außen, von anderen Kräften begonnene Zerstörungsarbeit fortsetzen; leidliches Auskommen des Landhandwerks, das aus zahlreichen Allein- und Kleinbetrieben zusammengesetzt ist und vermutlich seine Erhaltungsmittel nicht ausschließlich aus dem handwerksmäßigen Gewerbebetrieb schöpft, sondern in der Landwirtschaft eine Art von Rückversicherung findet.

Die **Ursachen** dieser **Bedrängnis** des **Handwerks** sind sehr mannigfaltig. Der Großbetrieb läßt alle überlegenen Kräfte: Arbeitsteilung, Spezialisierung, billigsten Einkauf, weitreichende Verbindung, Reklame usw. spielen. Die Arbeitsteilung, wobei die qualifizierte Arbeit den besten, die minderwertige Arbeit den ungelernten Kräften zugewiesen werden kann, macht den Großbetrieb dem Handwerk überlegen, weil das Handwerk solche Differenzierung in der Regel nicht vornehmen kann und beste und minderwertige Arbeit der Gehilfen gleichmäßig verwenden und mit gleichem Lohn bezahlen muß. Das Arbeitsgebiet des Handwerks wird dadurch eingeengt, daß ihm in vielen Fällen die erste rohe Bearbeitung eines Stoffes, die Halbfabrikation abgenommen und die Veredelung des Rohstoffes erleichtert worden ist (Garn, rohe Gewebe, Fassoneisen, Fourniere); durch die fein ausgebildete Arbeitsteilung wird die manuelle Geschicklichkeit in der Industrie bis zum höchsten Punkt entwickelt und eine große Schnelligkeit des Arbeitsprozesses erreicht, mit der das Handwerk nicht mitgehen kann. Dann die Maschinen und neuen Hilfsstoffe! Der kleine Kammacher war konkurrenzunfähig geworden, seitdem es eine Zahnschneidemaschine gab, die in der Stunde drei Dutzend Frisierkämme auszahnt; die Lederspaltmaschine und die Verwendung von Quebracho, Dividivi usw. beim Gerbverfahren revolutionierte das alte Lohgerberhandwerk. In der Schuhmacherei kam gleich eine ganze Anzahl von Maschinen zur Herrschaft: Nähmaschinen zum Schaftsteppen, Maschinen zum Ausschneiden der Sohlen-, Fleck- und Oberteile, zum Perforieren, Abschrägen usw. Eine Erfurter Fabrik kann rund 12 000 Paar Schuhe in jeder Woche auf den Markt werfen. Die Faßfabriken liefern mit Abkürzsäge und Fügemaschinen, wenn sie wollen, täglich 2 600 Fässer. Aehnlich liegen die Dinge in der Schlosserei, bei den Messerschmieden, in der Stuhlfabrikation, Tischlerei usw. Das Verlagssystem hat die Schuhmacherei, Schneiderei, Tischlerei, Böttcherei, Korbmacherei okkupiert und mit dem Institut der Zwischenmeister oder Magazinhalter eine kaum zu übertreffende Organisation zur Auspressung menschlicher Arbeitskraft geschaffen. Die Preisbestimmung ruht ganz in den Händen des auftraggebenden Unternehmers oder des Aufkäufers; den Heimarbeitern fehlt der Zusammenschluß, sie arbeiten länger als die Berufsgenossen unter Zuhilfenahme von Frau und Kindern. Weiter haben neue Moden und veränderte Ansprüche des Publikums dem Handwerk Schaden gebracht. Vom Bäcker und Fleischer wird verlangt, daß sie die Waren

ins Haus bringen; kleine Fässer und Töpfe zum Aufbewahren des selbstgemachten Krauts, des eingepökelten Fleisches werden kaum noch gebraucht. Petroleumlampen sind durch Gasglühlicht verdrängt, die Wasserleitung hat die Holzbottiche und Blecheimer entbehrlich gemacht, mit dem Schwinden der alten Volkstrachten haben die Magazine neue Kunden erhalten, die Dampfheizung nimmt dem Ofenmacher das Brot. Neue Roh- und Hilfsstoffe kommen auf. Das Emaillegeschirr hat dem kleinen Töpfer die Abnehmer entzogen, Drahtseile treten an die Stelle von Hanfseilen, Hartgummi und Zelluloid verdrängen Drechslerwaren. Die Imitationen und Surrogate drängen sich in beängstigender Weise vor: gepreßte Pappe für Leder, falsche Fourniere usw. Die Verkehrsveränderungen haben dem Stellmacher, Wagner und Sattler, Kürschner das Absatzgebiet eingeengt. In den größeren Städten erleben wir eine Verdrängung des Handwerks in die Außenstadt oder in die hohen Stockwerke und verschwiegenen Hinterhäuser, wo der Strom des Verkehrs nur schwer sich hinfindet. Der Korbmacher z. B., dessen Produkte viel Raum einnehmen, ist wegen der hohen Mieten dem Hausierhandel oder dem Zwischenhändler, Aufkäufer und Magazinhalter ausgeliefert.

Das Alles sind nur Stichproben aus dem riesengroßen Material an Ursachen für die Bedrängnis vieler Kleingewerbetreibenden. Es soll gewiß nicht verschwiegen werden, daß die neuen Zustände auch viele Handwerker in prosperierende Mittelbetriebe emporgehoben haben, daß manche für große Unternehmungen arbeitende Handwerker sich sehr gut stehen und daß neue Gewerbearten, wie z. B. Installation usw. aufgetaucht sind, welche tüchtigen Meistern Ersatz für verloren gegangenes Gebiet in reichem Maße zurückgebracht haben. Es muß auch, damit kein ungerechtfertigter Pessimismus Platz greift, beachtet werden, daß die Verhältnisse örtlich sehr verschieden sind und wir sehen ja auch an der Zähigkeit der Handwerkerbewegung, daß noch viel Leben und Lebenskraft in diesem Stande steckt, der unter keinen Umständen, wie es der Sozialismus empfiehlt, zu den Toten geworfen werden will. Immerhin wird auch aus den Stichproben klar, daß gegenüber gewissen Notständen die staatliche und gesetzgeberische Leistungskraft ihre Grenzen hat. Das hat die Politik natürlich nicht abgehalten, ihr Bestes im Interesse der notleidenden Klassen zu versuchen.

Die Förderung der **Innungsbewegung**, welche die Politik bis 1884 beherrschte, hatte die gewünschten Erfolge nicht gebracht. Zwar hatte in Preußen die Zahl der Innungen bis 1895 das achte Tausend erreicht, womöglich auch überschritten, und in den übrigen Bundesstaaten sollen um dieselbe Zeit weitere dritthalb Tausend Innungen — zusammen 10 500 — vorhanden gewesen sein. Aber die Gesamtzahl ihrer Mitglieder ist bei rund 225 000 stehen geblieben, während doch schon 1882 die fünffach größere Zahl von selbständigen Handwerkern vorhanden war. Und dabei will bemerkt sein, daß nach der Novelle von 1881 Gewerbetreibende aller Art zur Innungsbildung berechtigt waren, infolgedessen auch Gastwirte, Krämer, Rechtskonsulenten, Drogisten, Fuhrherren, Zahntechniker usw. in Innungen vereinigt sind, die alle in den 10 500 Innungen mit 225 000 Mitgliedern mit enthalten sind. Es waren nach alledem nur etwa 16 Prozent der wirklichen Handwerker in Innungen ver-

einigt, und — worauf es ankommt — von den 10 500 Innungen hatten sich nur einige wenige im Sinne des § 100e „bewährt", daß ihnen auch über die Nichtinnungsmeister die gewerberechtliche Aufsicht nach diesem § 100e zugestanden werden konnte. In Preußen hatten von den 8000 Innungen sich nur 734 um den Arbeitsnachweis bekümmert, und von allen durch Gemeindebehörden, Innungen usw. vermittelten Arbeitsstellen waren 1895 nur 27 pCt. durch Innungstätigkeit vermittelt. Genug, die Förderung des Innungswesens ist in dieser Periode so wenig ersprießlich gewesen, daß die höheren Verwaltungsbehörden den § 100e, soweit er den Nichtinnungsmeistern das Halten von Lehrlingen versagen läßt, — einige Male zwar in Anwendung gebracht, aber da und dort ihre Verfügung dann wieder aufgehoben haben.

Von da ab beginnt nun ein leidiger Zirkel. Die in der Innung stehenden Handwerker selbst geben das Ungenügende und Unbefriedigende des korporativen Lebens zu. Aber sie schieben die Schuld darauf, daß, wer keine Lust zu korporativer Betätigung hat, aus der Innung fernbleiben kann. Sie verlangen, daß der Gesetzgeber den Zwang zum Zusammenschluß der Handwerker in der Innung ausspricht. Dann werde sich das Uebrige von selbst finden.

Dieser Wunsch ließ unberücksichtigt, daß sich neben den Innungen ein freies berufsgenossenschaftliches Leben in den **Gewerbevereinen** entwickelt hatte, welches dem Handwerk und auch sonst dem gewerblichen Mittelstand (Kleinfabrikanten, wie Handelsgewerbetreibenden) ausgiebig Gelegenheit zu bieten wußte, sowohl gemeinsamen Pflichten der Erziehung gegenüber den Lehrlingen und gemeinnützlichen Zwecken überhaupt zu entsprechen, wie auch die gemeinsamen Interessen der Vereinsgenossen gegenüber den Behörden usw. erfolgreich wahrzunehmen. Sie sind namentlich im Westen und Süden in jeder gewerbereichen Stadt anzutreffen und sehen mit Stolz auf große, durch die Opferwilligkeit und den Gemeinsinn ihrer Mitglieder vollbrachte Leistungen hin. Die Gewerbevereine in Nassau unterhalten z. B. ohne große Zuschüsse gegen 100 gewerbliche Fortbildungsschulen; relativ dieselben Zahlen weisen die württembergischen und badischen Gewerbevereine auf, und wie dieselben nirgends in feindseliger Haltung den Innungen gegenüberstanden, so verwahrten sie sich auf das entschiedenste gegen den Gedanken, ihren Wettstreit mit den Innungen durch einen Akt der Gesetzgebung plötzlich beendet zu sehen und ihre Mitglieder an die Zwangsinnung abzugeben.

Als daher ein Entwurf des preußischen Handels- und Gewerbeministers von Berlepsch 1893 das Handwerk zwangsweise in Fachgenossenschaften und die Gesellen in Gehilfenausschüssen organisieren wollte, stieß er auf lebhaften Widerspruch. Sein Entwurf, der übrigens gute Vorschläge in bezug auf die Regelung des Lehrlingswesens enthielt, fand keine Zustimmung beim Bundesrat. Mehr und mehr hatte sich ein Moment in die Handwerkerbewegung eingeschoben, welches die Frage, ob Zwangs- oder freiwillige Innung, abzulösen geeignet war, nämlich die Forderung, eine allgemeinere Zwangs-Interessenvertretung in Gewerbe- oder Handwerkskammern zu schaffen. Solche Interessenvertretung sollte das Hand-

werk gegenüber dem Gesetzgeber, den Behörden und dem Publikum repräsentieren und zugleich gewisse interne Verwaltungsaufgaben des Handwerks übernehmen. In letzterer Hinsicht lag der Gedanke zugrunde, als Selbstverwaltungs- und Aufsichtsbehörde gegenüber den Gewerbegenossen innerhalb des Bezirks und aus ihrer Mitte heraus eine Körperschaft bilden zu können, der sich die Aufgaben des Unterrichts-, Unterstützungswesens und dergleichen, übertragen lassen würden, die immer nur von den breiteren Schultern innerhalb eines weiteren Verwaltungsbezirkes getragen werden können. Die nationalliberale Reichstagsfraktion brachte, nachdem sich der Delegiertentag der Partei am 30. September 1894 zugunsten einer solchen Interessenvertretung ausgesprochen hatte, Ende 1894 eine Interpellation ein, um über den Fortgang der organisatorischen Bemühungen unterrichtet zu werden. Nun folgten nacheinander die verschiedensten Entwürfe von Berlepsch, von Böttticher, Brefeld usw., bis dann endlich eine brauchbare Vorlage im Jahre 1897 erschien, welche die Zwangsinnung als Prinzip fallen ließ und sogenannte freiwillige Zwangsinnungen vorsah, welche ferner das Lehrlingswesen und die Frage des Meistertitels in zweckmäßiger Weise ordnete und vor allem die Handwerkskammern brachte.

Die **Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897** ist die Grundlage des heutigen Handwerkerrechtes. Ueber Lehrlingswesen und Meistertitel wird unter den betreffenden Titeln berichtet. Es mögen hier also nur die wichtigeren Bestimmungen über Innungen und Handwerkskammern Platz finden. Die Grundlage, auf der sich die Interessenvertretung der Handwerker und die Organisation zur Regelung des Lehrlingswesens aufbauen, sind die **Innungen.** Was bisher über die freien Innungen in der Gewerbeordnung gesagt war, ist wenig verändert worden, das Neue liegt darin, daß ein Versuch mit „freiwilligen Zwangsinnungen“ derart gemacht worden ist und daß die Zwangsinnung „auf den Antrag Beteiligter“ eingerichtet wird, wenn

1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt;

2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und

3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, die zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder wenn ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist.

Mit Rücksicht auf die mittel- und süddeutschen Gewerbevereine und deren ersprießliches Wirken hat man aber den Zusatz zugefügt:

„Der Antrag auf Einrichtung der Zwangsinnung kann auch dann abgelehnt werden, ohne vorhergegangene Abstimmung, wenn durch andere

Einrichtungen als die einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist."

Wie wird festgestellt, ob die Mehrheit für Errichtung einer Zwangsinnung ist? Zu diesem Zweck hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derer, die sich an ihr beteiligt haben. Für die so errichteten Innungen gilt dann der Beitrittszwang, und zwar sind die Handwerker, soweit sie der Regel nach Lehrlinge oder Gesellen halten, beitrittspflichtig; die, die ein Gewerbe fabrikmäßig betreiben, sind beitrittsberechtigt. Die Innungen behalten die Rechte der juristischen Person; die Aufgaben, die zu erfüllen sie verpflichtet und berechtigt sind, haben keine Veränderung erfahren, und so ist unter den Befugnissen auch fernerhin die Bildung von Schiedsgerichten stehen geblieben, welche etwaige Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53 a des Krankenversicherungsgesetzes angegebenen Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern entscheiden sollen.

Bei den Innungen sind Gesellenausschüsse obligatorisch, welche bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen sind, wofür die Gesellen Beiträge entrichten und eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Innungsausschüsse und Innungsverbände bleiben mit den bisherigen Kompetenzen bestehen.

Wertvoller noch waren die Bestimmungen über die Handwerkskammern, welche in Zukunft den Oberbau der Interessenvertretung des Handwerks darstellen sollten. Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden. Die Aufgaben der Handwerkskammern sind teils anregende, teils fürsorgende, teils überwachende, teils solche der Selbstverwaltung. Insbesondere liegt der Handwerkskammer die Regelung des Lehrlingswesens ob (Lehrvertrag, Zahl der Lehrlinge, Dauer der Lehrzeit, Ueberwachung der Vorschriften). Die Handwerkskammer hat sodann die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Handwerksfragen zu unterstützen, Wünsche und Anträge zu beraten und den Behörden vorzulegen, Jahresberichte zu verfassen, Prüfungsausschüsse zu bilden, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen usw. Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge (Fachschulen, Meisterkurse usw.) zu veranstalten. Auch bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden, der in gleicher Weise wie bei den Innungen mitzuwirken hat. Von der Aufsichtsbehörde wird bei jeder Handwerkskammer ein Regierungskommissar bestellt, der jederzeit Einsicht in die Schriftstücke der Handwerkskammer nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen, gesetzwidrige Beschlüsse sistieren kann.

Als die Wahlberechtigten zu diesen Handwerkskammern nennt der Entwurf die folgenden Korporationen: „Die Mitglieder der Kammer werden gewählt 1. von den Handwerkerinnungen, die im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder; 2. von den Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, die die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht beteiligt sein." — Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Beitragspflichtig zu den Kosten der Handwerkskammern ist jeder Handwerker. Die aus der Einrichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile auf die einzelnen Handwerksbetriebe nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmaßstab umzulegen. Für besondere Veranstaltungen der gewerblichen usw. Ausbildung für einzelne Gewerbszweige werden nur Betriebe des Gewerbszweiges herangezogen. Bei der Umlegung der Kosten der Handwerkskammern kann bestimmt werden, daß Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind.

Das neue Gesetz kam mit einer Mehrheit, bestehend aus Nationalliberalen, Konservativen und Centrum, zustande. Bei der Gesamtabstimmung, am 24. Juni 1897, wurde es mit 183 gegen 113 Stimmen beschlossen. Zünftlerische Anträge, wie z. B. die Innungen allgemein zu Zwangsinnungen zu gestalten, wurden, obwohl von Konservativen eingebracht, vom Gros der Konservativen und des Centrums verworfen. Gegen die zünftlerischen Stimmen wurde der bekannte § 100 q angenommen, wonach die freiwillige Zwangsinnung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren und Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken darf und entgegenstehende Beschlüsse ungültig sind. Der Versuch, den Befähigungsnachweis in die Novelle hineinzubringen (vom 1. Januar 1905 ab) fand bei der 3. Lesung nur noch 33 Verteidiger (12 Antisemiten, 5 Welfen, 8 Konservative, 1 Centrumsmitglied, 4 Freikonservative usw.).

Die Novelle von 1897 bringt unverkennbar Wertvolles für das Handwerk: eine öffentlich-rechtliche Organisation in Handwerkskammern, den Versuch einer zwangsweisen Innungskorporierung, wo eine Mehrheit der Handwerker durch ihren Beschluß die Erfüllung der Innungsaufgaben bis zu einem Grade garantiert, die Ordnung des Lehrverhältnisses und schließlich den Schutz des Meistertitels. Bei dem Zustandekommen des Gesetzes nach Kräften mitzuwirken,

hielt sich die nationalliberale Partei wegen der besagten Vorteile für das Handwerk für verpflichtet, wenn auch wegen Einzelheiten aus ihren Reihen kritische Einwendungen erfolgten. Als eine wohltätige Wirkung des Gesetzes, das sich im allgemeinen bewährt hat, ist vor allem die Tatsache zu betrachten, daß die Handwerkskammern eine rege Tätigkeit entfaltet haben, die Mißstände im deutschen Handwerk ergründen zu helfen und ihre Abstellung zu betreiben. Ernstere und gediegenere Arbeit ist also an die Stelle der Schlagwortpolitik getreten. Die Zahl der Innungsmitglieder hatte sich seit 1897 bis 1902 um 38 Proz. vermehrt, dabei blühen zugleich die Gewerbevereine, deren es 1902 964 mit 109 606 Mitgliedern gab. Es bestanden neben 7882 freien Innungen 2969 Zwangsinnungen, ferner 63 Handwerkskammern und 8 Gewerbekammern.

Während ehedem sich die Handwerkerfrage in der Frage, ob Befähigungsnachweis oder nicht, ob freie oder Zwangsinnung nahezu erschöpfte, sind jetzt eine Reihe von anderen Problemen aufgetaucht, welche hier noch kurz gestreift werden sollen. Da steht jetzt in erster Reihe die **staatliche Handwerksförderung**, deren sich jetzt nach württembergischem und badischem Vorbilde besonders auch Preußen annimmt. Es sind auf dringendes Verlangen der Nationalliberalen im Abgeordnetenhause 1902 erhöhte Mittel für diese Zwecke zur Verfügung gestellt worden und ein zusammenhängendes und planmäßiges Vorgehen durch Schaffung geeigneter Organe gewährleistet. So ist durch Verordnung vom 20. März 1905 ein „Landesgewerbeamt" als besonderes Organ des Handelsministeriums geschaffen, das den Minister in technischen Fragen des Gewerbes ständig beraten und ihn bei der regelmäßigen Beaufsichtigung der gewerblichen Unterrichtsanstalten und der der Gewerkbeförderung dienenden Einrichtungen unterstützen soll. Dem Landesgewerbeamt ist ein Beirat beigegeben, der grundlegende Maßnahmen zugunsten des Handwerks begutachten und der Gewerbeverwaltung die nötige Fühlung mit dem praktischen Leben und seinen Bedürfnissen vermitteln soll. Das Landesgewerbeamt, das aus Beamten besteht, hat darüber zu wachen, daß die vom Minister festgesetzten oder genehmigten organisatorischen Bestimmungen, Lehrmethoden und andere, den inneren Betrieb betreffende allgemeine oder besondere Anordnungen durchgeführt werden. Es hat zu prüfen und festzustellen, ob und inwieweit die bestehenden Einrichtungen ihren Zweck erfüllen, oder aus welchen Gründen und nach welchen Richtungen in der Organisation, der Unterrichtserteilung oder Ausstattung Aenderungen oder Ergänzungen notwendig sind, es soll sich über die Fähigkeiten und Leistungen der Direktoren und Lehrer auf Grund sorgfältiger, fortlaufender Ermittlungen und örtlicher Revision dauernd unterrichten. Auf dem Gebiete der Gewerbeförderung ist es bei der Einrichtung und technischen Beaufsichtigung der Meisterkurse, der Veranstaltung von Motoren- und Maschinenausstellungen, der Förderung des Genossenschaftswesens und der Ueberwachung der Lehrlingsausbildung beteiligt. Es hat ferner die im In- und Auslande erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen und endlich über die Entwicklung des gewerblichen Unterrichts und die Gewerbeförderung periodische Berichte zu erstatten. Eine Ergänzung findet das Landesgewerbeamt

im „ständigen Beirat", dem neben den ordentlichen Mitgliedern des Landesgewerbeamtes Sachverständige angehören, die vom Handelsminister aus den verschiedensten Fachgruppen und Interessenkreisen berufen werden. Außerdem sind die an den gewerblichen Schulen interessierten Zentralbehörden durch Vertreter an den Verhandlungen beteiligt. Der ständige Beirat soll in allen Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung mitwirken. Neben dieser Zentrale sind in Preußen für die einzelnen Provinzen Gewerbeförderungsanstalten gebildet, welche Meisterkurse und Genossenschaftskurse, Ausstellungen in Gewerbehallen, fachliche Auskunftsstellen, Prüfungs- und Versuchsanstalten ins Leben gerufen haben und eine segensreiche Wirksamkeit entfalten.

In welcher Art die Gewerbeförderungsstellen praktisch arbeiten, das geht aus dem Jahresbericht der hessischen Großherzoglichen Zentralstelle für die Gewerbe hervor. Die Tätigkeit der hessischen Gewerbeförderungsstelle umfaßt zunächst die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des gewerblichen Unterrichts, die Abhaltung der Meisterkurse, der Vorbereitungskurse für Gesellen- und Meisterprüfungen und die wöchentliche Herausgabe eines Gewerbeblattes. Ferner wird eine umfangreiche technische Bibliothek unterhalten, mit Vorbilder- und Lehrmittelsammlung, Patentschriftenauslage, sowie eine technische Mustersammlung (Gewerbemuseum). Eine chemische Prüfungsstation vermittelt Untersuchungen, Auskunftserteilungen und Gutachten auf allen Gebieten der technischen Chemie. Die Zentralstelle unterstützt die zahlreichen Gewerbevereine des Landes in der Förderung der von ihnen beaufsichtigten Handwerkerschulen, in der Abhaltung von Gesellenprüfungen, Vorträgen und besonderen Fachkursen. Eine besondere Pflege findet das Versicherungswesen durch Einrichtung einer Sterbekasse und Abschluß von Vorzugsverträgen für Haftpflicht-, Unfall- und Lebensversicherung. Unter Leitung der Zentralstelle stehen 120 Handwerkerschulen mit 8100 Schülern, eine Kunstgewerbeschule, 2 Baugewerkschulen, 1 Technische Lehranstalt mit drei Fachabteilungen, 10 Gewerbeschulen mit Wintertagesunterricht, 1 Schnitzerschule und 1 Webschule. Diese Anstalten waren von rund 2400 Schülern besucht. Die Unterhaltung der Schulen erforderte einen Jahresaufwand von 543 600 Mk. einschließlich der Naturalleistungen für Stellung der Schulräume, Heizung und Beleuchtung; an Schulgeld wurden 139 000 Mk. vereinnahmt, der Staatsbeitrag belief sich auf 196 000 Mk., die Gemeinden, Gewerbevereine und Sparkassen beteiligten sich mit rund 158 000 Mk. an den Kosten. Die Einnahmen für den gesamten Betrieb der Zentralstelle der chemischen Prüfungsstation und der Schulen betrugen rund 734 000 Mark, wovon 318 000 Mk. oder 43 Prozent aus Staatsmitteln aufgebracht wurden. In 98 Gewerbevereinen wurden Gesellenprüfungen veranstaltet, denen sich 1491 Prüflinge unterwarfen, außerdem wurden in den Vereinen 209 Wintervorträge gehalten, zu denen die Zentralstelle 5725 Mk. Unterstützung gewährte. Das Gewerbemuseum verzeichnet 11 250 Besucher, die Bibliothek die Entleihung und Einsichtnahme von 9400 Bänden und 7400 Besucher. Von Jahr zu Jahr mehrt sich die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und die Nachfrage nach Auskunftserteilung; aus der Vorbildersammlung sind über 11 000 Blätter benutzt worden. Der

Landesgewerbeverein, dessen Mitgliederzahl 11 100 in 125 Ortsvereinen beträgt, teilt sich in 13 Bezirksverbände, deren Delegierte den Landesausschuß bilden. Dieser und die Zentralstelle waren u. a. mit folgenden wichtigen Fragen beschäftigt: Die Einrichtung ständiger Schiedsgerichte, die Sicherung der Bauforderungen, Submissionswesen, Abänderung der Gewerbeordnung bezüglich der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, die Tarifverträge, die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf gewerbliche Arbeiterinnen, die gleichartige Behandlung hessischer und preußischer Lieferanten durch die preußisch-hessische Eisenbahnverwaltung u. a. m. Die räumlich mit der Zentralstelle verbundene Handwerkerzentralgenossenschaft unterhält eine Ausstellungshalle für Maschinen und eine Werkstätte zu deren Prüfung und Vorführung. Die Tätigkeit dieses Instituts erstreckt sich außerdem auf direkte Unterstützung der Handwerker bei Anschaffung ganzer maschineller Einrichtungen wie einzelner Maschinen und aller hierzu gehörenden Apparate, Werkzeuge und sonst erforderlichen Gegenstände. Die Genossenschaft ist ein rein gemeinnütziges Unternehmen unter staatlicher Kontrolle.

So anerkennenswert diese Bestrebungen sind, so haben doch auch die Handwerker recht, wenn sie betonen, daß der Staat auch unmittelbar für das Handwerk eintreten müsse. Die Reichs- und Landesbehörden schädigen häufig das Handwerk, indem sie Regiebetriebe eröffnen, für die ein Bedürfnis nicht immer zu erkennen ist und die den Handwerkern sichere und lohnende Aufträge nehmen. Von nationalliberaler Seite wurde im Reichstage am 22. März 1905 von Dr. Böttger Klage darüber geführt, daß die Militärhandwerker den Zivilhandwerkern eine übertriebene und nicht immer lautere Konkurrenz bereiten. So wurde das Monopol der Regimentsschneider scharf verurteilt. Die Wünsche des Handwerks auf Beteiligung an Staatsaufträgen werden übermäßig kühl behandelt. Einen mindestens interessanten Versuch nach dieser Richtung hat dagegen 1906 die österreichische Armeeverwaltung unternommen. Sie vergibt für das laufende Jahr den vierten Teil ihres Bedarfs an Lederwaren und Arbeiten an Kleingewerbetreibende des Schuhmacher- und Sattlerhandwerks. Um diesen die Anfertigung zu erleichtern oder erst zu ermöglichen, werden ihnen auch die erforderlichen Muster, Zeichnungen usw. zugestellt und selbst die nötige mündliche Anleitung gegeben. Auf der anderen Seite wird den Handwerkern der Abschluß eines schriftlichen Vertrages wie die Stellung einer Kaution erlassen. Auf die Kleingewerbetreibenden Oesterreichs entfallen hierbei etwa 50 000 Paar Stiefel im Wert von etwa 500 000 Mk. und Sattlerarbeiten im Wert von etwa 200 000 Mk. Man rechnet, daß dabei auf jeden Schuhmacher vielleicht sieben Paar Stiefel, auf den einzelnen Sattler Lieferungen im Wert von etwa 500 Mark kommen dürften. Mit Recht darf man wohl gespannt sein, wie die österreichische Armeeverwaltung seinerzeit mit dem Ergebnis dieses interessanten Versuchs zufrieden sein wird.

In ein verwandtes Gebiet fällt die Forderung von Sachverständigen-Instituten bei den Handwerks- und Gewerbekammern. Ursprünglich verlangte man Kammern für Handwerkssachen bei den Landgerichten analog den Kammern für Handelssachen, weil die Durchfechtung der gewerblichen Streitigkeiten zeitraubend und kost-

spielig ist. Die Sache wurde fallen gelassen in der Annahme, daß nicht allzuviel Streitigkeiten von Belang vorkämen. Statt dessen befürwortete man Sachverständigeninstitute bei den Handwerks- und Gewerbekammern, die sich in Lübeck und Hamburg bereits bewährt haben. Die Sache ist so gedacht: Die Handwerkskammer ernennt jedesmal auf zwei Jahre zur Vorbeugung und Schlichtung von Streitigkeiten in gewerblichen Angelegenheiten, insbesondere zur Feststellung und Begutachtung des Umfanges, der Güte und des Wertes gewerblicher Leistungen und Erzeugnisse Sachverständige. Diese werden von dem Regierungskommissar bei der Handwerkskammer in Eid genommen. Das Gesuch um Vermittlung eines sachverständigen Gutachtens muß an die Handwerkskammer gerichtet werden und diese bezeichnet die geeigneten Sachverständigen. Auch Schiedsgerichte können sich angliedern. Notwendig ist natürlich, daß die Sachverständigen sich Vertrauen im Handwerk und im Publikum erringen und daß ihre Inanspruchnahme nur geringe Kosten verursacht und demgemäß liegt der Schwerpunkt der Einrichtung darin, daß die von der Handwerkskammer gewählten und von der Regierung bestätigten Sachverständigen als „öffentlich bestellte Sachverständige“ im Sinne des § 404 der Zivil-Proz.-Ord. und des § 77 des St.-G.-B. anzusehen und von den Gerichten bei der Zuziehung von Sachverständigen in erster Linie zu berücksichtigen sind. Das preußische Handelsministerium ist zwar laut der Antwort, die es dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage erteilt hat, der Ansicht, daß die Handwerkskammern schon jetzt, falls sie davon in ihrem Statut Vermerk genommen hätten, Sachverständige ernennen könnten, die auch ohne Vereidigung als „öffentlich bestellt“ anzusehen wären. Der Anregung, ihre Statuten demgemäß zu ändern, sind verschiedene Handwerkskammern nachgekommen. Immerhin halten die Handwerker an der Vereidigungsfrage fest, weil vereidigte Sachverständige größeres Vertrauen genießen und erst in vollem Umfange die Einrichtung zur allgemeinen Anerkennung bringen können.

Weiter sind einzelne Handwerkskammern bestrebt, Rechtsauskunftsstellen zu schaffen und auch gewerbliche Auskünfte über Einrichtung von Betrieben, Erschließung neuer Bezugsquellen, über Kreditwürdigkeit von Firmen zu erteilen, ein Unternehmen, das in der Regel mit großer Verantwortung verbunden ist, das aber, wenn es gelingt, eine wesentliche Förderung des Handwerks in sich schließen kann.

Das **Kreditwesen** im Handwerk ist trotz aller Besserungsversuche noch keineswegs als gesund zu betrachten. Kreditnot und Kreditunwesen sind an der Tagesordnung, wobei unter Kreditnot der Mangel an Kredit oder der zu teure und zu dauernder Abhängigkeit führende Kredit und unter Kreditunwesen die Zwangslage vieler Handwerker zu verstehen ist, über das normale Maß hinaus Kredit zu geben oder Kredit geben zu müssen. Braucht der Handwerker Geld als Betriebs- und Umlaufskapital, so ist er recht häufig in großer Verlegenheit, woher er es schaffen soll. Selbst bei Stellung von zwei Bürgen zahlt er, auch wenn der Geldmarkt nicht versteift ist, 8—10 Proz. Zinsen. Der Warenkredit geht vielfach nebenher: Der Holz-, Leder-, Mehl- und Eisenhändler borgen und werden die Herren der Handwerker, die alsdann verquollenes, ast-

reiches Holz, angefeuchtetes Leder, minderwertiges Mehl abnehmen müssen. Wer in der Kreide sitzt, hat keine Ansprüche zu stellen. Die Macht des Händlers gegenüber dem kapitallosen Fleischer ist mitunter so groß, daß dieser nur schlachten kann, was und wann es dem Händler beliebt. Das Borgunwesen zapft am andern Ende dem Kleingewerbe das Blut ab. Beispiele zu geben ist überflüssig. Ziele von 6 und 12 Monat sind gewöhnliche Vorkommnisse, wobei schließlich die Forderungen ganz ausfallen. Hier ist nur durch weitere praktische Ausbildung des Kreditgenossenschaftswesens zu helfen und durch staatliche oder kommunale Vermittlung eines billigen Kredits an kreditwürdige Meister. Das Finanzministerium der Reichslande hat 1904 einen Erlaß veröffentlicht, der einen neuen Weg anzeigt. Es heißt darin:

Einmal besteht die Möglichkeit, Krediteinrichtungen mit den bestehenden Gemeindesparkassen in Verbindung zu bringen, oder sich diesen anzuschließen. Einige der zurzeit bestehenden Gemeindesparkassen haben dem in Handwerkerkreisen bestehenden Kreditbedürfnis schon in den letzten Jahren Rechnung getragen und nach Ergänzung ihres Statuts, daß die Spareinlagen auch angelegt werden können in Darlehen auf Schuldscheine gegen leistungsfähige Bürgschaft oder unter Bestellung eines Faustpfandes an Personen, welche in Geschäftsbezirken der Sparkassen ihren Wohnsitz haben, an Handwerker ihres Bezirks Geld zu billigen Bedingungen abzugeben. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die Festlegung eines größeren Betrages in diesem Geschäftszweige der Sparkasse in kritischen Zeiten für ihre Verpflichtungen zur Rückzahlung der Spareinlagen Schwierigkeiten bereiten könnte. Sollte nach Lage der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse aus diesem Grunde oder wegen der Notwendigkeit der fortlaufenden Ueberwachung des Kreditverkehrs Bedenken dagegen bestehen, städtische Sparkassen selbst in der Wahrnehmung von Darlehnsgeschäften an die kleinen Handwerker zu befassen, so wäre durch Errichtung öffentlicher Vorschußkassen nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1887 die Möglichkeit geboten, den Kreditbedürfnissen des kleinen Handwerkers in gebührender Weise entgegenzukommen . . . . Es würde sicherlich in den städtischen Handwerkerkreisen mit Genugtuung begrüßt werden, wenn auch in den größeren Gemeinden durch Errichtung öffentlicher Vorschußkassen nach Maßgabe des genannten Gesetzes dem Bedürfnis nach billigem Kredit für kleine Handwerker Rechnung getragen würde. Die Landesverwaltung ist bereit, die Errichtung einer derartigen öffentlichen Vorschußkasse in Straßburg und ebenso in den anderen größeren Städten des Landes seitens der Gemeinden durch Ueberweisung von Betriebsvorschüssen aus den Beständen der Staatsdepositenverwaltung zu einem Jahreszins von zurzeit 3 Proz. zu ermöglichen. Schließlich werden die Bürgermeister um Bericht darüber ersucht, welche Stellung sie zu diesen Vorschlägen einnehmen.

Der 8. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag von Straßburg (September 1907) hat sich auch mit der **Ausdehnung des Ueberweisungs- und Scheckverkehrs im Handwerk** befaßt und hat durch einstimmigen Beschluß den Ausschuß für Geld- und Kreditwesen beauftragt, das zur Aufklärung über die Frage vorhandene Material zu sammeln und zu sichten und für die Agitationsfähigkeit der Kammern nutzbar zu machen sowie letztere in dieser Arbeit tunlichst zu unterstützen. Sollten sich hinsichtlich des Scheckgesetzes wider Erwarten Bestrebungen geltend machen, die eine Beeinträchtigung der Interessen des Handwerks und seiner Genossenschaften befürchten lassen, so soll die Kommission Hand in Hand mit den Handwerks- und Genossenschaftsverbänden die etwa erforderlich werdende Stellungnahme des Handwerkstages vorbereiten.

Von größerer prinzipieller und politischer Bedeutung sind sodann die Fragen der Handwerkerversicherung und der Abgrenzung von Fabrik und Handwerk. Der Gedanke einer **obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung** der Handwerker stützt sich auf die Tatsache, daß nach Erhebungen von 1 300 000 selbständigen Handwerkern höchstens 5 Proz. ein Einkommen von mehr als 4000 Mk., zwei Drittel ein Einkommen unter 2000 Mk. hatten, daß also recht viele Kleinmeister in ihren Einkommensbezügen nicht über die der besser gestellten Lohnarbeiter hinauskommen, öfter auch deren Einkommen nicht erreichen. Nun haben freilich die Handwerker das Recht der Selbstversicherung, soweit ihr Einkommen jährlich 2000 Mk. nicht übersteigt und soweit sie regelmäßig nicht mehr als zwei Hilfskräfte beschäftigen. Aber von diesem Rechte ist nur ein sehr geringfügiger Gebrauch gemacht (1903 wurden im Reiche 2785 Karten für Handwerker gezählt) und da dem Handwerker bei Alter und Invalidität die gleichen Kalamitäten und Uebelstände drohen wie dem altersschwachen Arbeiter, so trat eine lebhafte Bewegung im Jahre 1902 im Handwerk für die Zwangsversicherung der selbständigen Kleinmeister ein. Die Handwerks- und Gewerbekammertage von 1902, 1903 und 1905 befaßten sich mit der Angelegenheit. Um die Frage klären zu helfen und die Reichsregierung zu einer offenen Aussprache zu veranlassen, brachte am 14. Januar 1904 die nationalliberale Reichstagsfraktion folgende Interpellation ein: „Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu tun, um dem Wunsche der Handwerker, daß für die selbständigen Handwerker die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung unter Zugrundelegung des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes, eingeführt wird, entgegenzukommen?“ Am 13. Dezember 1904 wurde die Frage wiederum von den Nationalliberalen im Reichstage behandelt, indem sie eine Resolution einbrachten, welche die verbündeten Regierungen ersuchte, unter Mitwirkung der Handwerkskammern und Gewerbevereinsverbände Erhebungen über die Grundlagen für eine obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung der Handwerker alsbald in die Wege zu leiten. Dieser Resolution hat der Reichstag zugestimmt. Die verbündeten Regierungen verhielten sich ablehnend, Graf Posadowsky riet gelegentlich einer Audienz im Reichsamte des Innern den Gewerbetreibenden, daß die Handwerks- und Gewerbekammern durch eine Umfrage feststellen möchten, welcher Kreis von Handwerkern für eine freiwillige Selbstversicherung in Frage komme. Die Regierung verweist also die Handwerker ausschließlich auf Selbsthilfe und hält bis jetzt eine Verbindung von Handwerker- und Arbeiterversicherung für unzweckmäßig. Da auch die Privatbeamten ähnliche Forderungen wie die Handwerker erhoben haben, und zwar mit größerer Einmütigkeit als die Handwerker, so ist die prinzipielle Seite der Angelegenheit bei der Privatbeamtenbewegung zu behandeln (Siehe Artikel: Privatbeamte). Die technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Einbeziehung der Handwerker in die Zwangsversicherung sollen gewiß nicht gering veranschlagt werden, zumal da die ganze Arbeiterversicherung demnächst wohl einer organisatorischen Umgestaltung unterzogen werden wird. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß nach den Handwerkern und Privatbeamten sich noch zahlreiche andere Berufsschichten (Aerzte, Anwälte, Künstler, Schriftsteller,

Gastwirte usw.) melden werden und dann eine allgemeine Staatszwangsversicherung das nächste Ziel darstellt unter Inanspruchnahme von weiteren mehr als 100 Millionen Mark aus Staatsmitteln für den Reichszuschuß zu jeder Rente (Reichszuschuß von 50 Mk. pro Jahr). Die Handwerker sind jetzt auch schon mit Invalidenbeiträgen in ihrem Geschäfte stark belastet und würden später die Prämienaufwendungen für ihre eigene Person als weitere drückende Last empfinden. Schließlich ist auch bei dem Handwerksmeister der Begriff der Invalidität im Sinne des geltenden Rechts (1/3 Erwerbsfähigkeit) erheblich schwerer festzustellen als beim Arbeiter. Man muß darum fordern, daß dem Reichstage möglichst bald durch eine Denkschrift ein klares Bild von der Versicherungsfähigkeit und dem Versicherungsbedürfnis des selbständigen Kleingewerbes dargeboten wird. Inzwischen ist wohl der Gedanke zunächst weiter zu verfolgen, die Selbstversicherung möglichst zu erleichtern und sie für leistungsfähige Teile des Handwerks anziehender zu gestalten, indem man weitere Lohnklassen, mindestens eine von 2000—3000 Mk., schafft (§ 32 des Invalidengesetzes) und damit Renten von höherem Betrage gewährt.

In dieser Richtung bewegt sich auch die Eingabe, welche 1907 der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag an den Reichstag und an den Bundesrat gerichtet hat. In ihr wird um die Einführung neuer Lohnklassen in das Invalidenversicherungsgesetz ersucht, und zwar sollen unter Beschränkung der bisherigen Klasse 5 auf die Lohnhöhe von 1150 bis 2000 Mk., eine Klasse 6 für die Höhe eines Lohnes von 2000 bis 3000 Mk. und eine Klasse 7 für eine Lohnhöhe von mehr als 3000 Mk. hinzugefügt werden. In der Begründung wird ausgeführt:

Da die Bestrebungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, die selbständigen Handwerker in die Zwangsinnung einzubeziehen, bei der Reichsregierung auf grundsätzliche Bedenken gestoßen seien, und da auch ein Teil der selbständigen Handwerker selbst sich dagegen ausgesprochen habe, beschränkt sich der Deutsche Handwerker- und Gewerbekammertag nunmehr auf die Verbesserung der freiwilligen Versicherung. Von der freiwilligen Versicherung komme die Selbstversicherung für das Handwerk im allgemeinen nicht mehr erheblich in Betracht, da von der heutigen Generation, soweit sie nach dem Jahre 1864 geboren sei, nur wenige Prozent nicht dem Versicherungszwang als Arbeitnehmer unterlegen hätten. Für diese sei somit die Weiterversicherung von größter Bedeutung. Wenn aber die selbständigen Handwerker trotz der intensiven Belehrung durch die Landesversicherungsanstalten und die Handwerks- und Gewerbekammern so wenig von diesem Rechte der Weiterversicherung Gebrauch machten, so sei der Hauptgrund die geringe Höhe der erreichbaren Renten. Für eine große Zahl der selbständigen Handwerker sei die jetzt im günstigsten Falle erreichbare Altersrente von 230 Mk. bezw. Invalidenrente von 450 Mk. pro Jahr kein genügender Ansporn zur Weiterzahlung der Versicherungsprämien. Sie würden jedoch gern höhere Beiträge bezahlen, wenn sie dementsprechend hohe Renten erzielen könnten.

Die Eingabe schließt mit der Bemerkung, daß die Erfüllung der darin niedergelegten Forderungen ein kleines Entgelt für die großen Lasten wäre, die durch die soziale Gesetzgebung den Arbeitgebern und den selbständigen Handwerkern aufgebürdet sei.

Am letzten Ende münden aber die wichtigsten Reformen, welche das Handwerk besonders angehen, in die Frage ein, ist auch eine Möglichkeit gegeben, die Handwerksbetriebe für sich zu erfassen und

eine Scheidung von Fabriks- und Handwerksbetrieben durchzuführen und festzuhalten? Wollen die Innungen und Handwerkskammern von ihrem Recht, die Lehrlingsverhältnisse in den Handwerksbetrieben zu überwachen, Gebrauch machen, wollen sie Fachschulen und Arbeitsnachweise errichten, so müssen sie wissen, welche Betriebe beitragspflichtig sein werden und schon die Frage, wer zur Handels- oder Handwerkskammer gehört, ruft den Streit auf und setzt jedesmal einen großen Behördenapparat in Bewegung. In der Hauptsache verdankt die Streitfrage den wenig klaren Bestimmungen zweier Reichsgesetze ihre Entstehung, nämlich der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 mit den Begriffen „Handwerk" und fabrikmäßigem Gewerbebetrieb in den §§ 100 ff. und 103 ff. und dem Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 10. Mai 1897 mit seinen Bestimmungen über die Begriffe „Kaufmann", „Handelsgewerbe" und Handwerk in den §§ 1, 2 und 4. Definitionen sind in beiden Gesetzen nicht enthalten. Das Handelsgesetzbuch meint einfach, daß ein gewerbliches Unternehmen in das Handelsregister eingetragen werden muß, wenn nach Art und Umfang des Betriebes eine kaufmännische Buchführung usw. notwendig ist. Aber die Gegenüberstellung von Groß- und Kleinbetrieb, Industrie und Handwerk und das Kriterium der Buchführung genügen bei der Kompliziertheit des wirtschaftlichen Lebens für eine Aussonderung der Handwerksbetriebe nicht. Das Handelsgesetzbuch bestimmt ferner, daß die Uebernahme und Bearbeitung oder Verbreitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, der Eintragung ins Handelsregister unterliegt, daß also die betreffenden Unternehmer als Kaufleute anzusehen sind. Jedoch auch damit sind keine bestimmten Merkmale gegeben. Die Handwerksvertretungen und Handelskammern haben beide das Bestreben, die auf der Grenzlinie liegenden z. T. recht leistungs- und zahlungsfähigen Gewerbebetriebe für sich mit Beschlag zu belegen und die bisherigen Auslegungen der Gesetzesbestimmungen hindern sie kaum daran. Auf den Handwerks- und Gewerbekammertagen zu Darmstadt (1901), München (1903), Lübeck (1904), desgleichen auf dem Handelstage 1902 wurde daher immer wieder über die Frage beraten. Es wurde hervorgehoben, daß sich die Verwaltungsbehörden und Gerichte meist einer Entscheidung des Reichsgerichts angeschlossen haben, in welcher sechs verschiedene Merkmale einer Fabrik angegeben waren; es läge nämlich ein Fabrikbetrieb vor, wenn 1. eine Arbeitsteilung zwischen der vorwiegend kaufmännischen Tätigkeit des Unternehmers und der technischen Tätigkeit der Gehilfen stattfindet; 2. wenn eine größere Arbeiterzahl vorhanden ist; 3. wenn eine verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und der stehenden Betriebseinrichtung vorliegt; 4. wenn ein großer Umfang der Produktion, 5. Arbeitsteilung unter den Gehilfen, 6. umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen stattfindet. Alle diese sechs Merkmale brauchen nicht vorzuliegen, damit ein Betrieb als Fabrikbetrieb gelten soll; ferner hat das Reichsgericht erklärt, daß Betriebe, die einige von diesen Merkmalen nicht enthalten, nicht als Fabrikbetriebe anzusehen sind. Da stellt sich dann das Bedürfnis ein, zu erfahren, welches nun die wesentlichen Unterscheidungsmittel sind. Aber bis auf weiteres versagt die Kraft der Gerichte und der Interessen-

vertretungen, wenigstens was eine allgemein gültige Lösung der Frage angeht. Man entscheidet vielmehr von Fall zu Fall, wobei die beklagten Urteilsverschiedenheiten herauskommen. Der zweite deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag nahm daher einstimmig folgende Resolution an:

> „Als handwerksmäßig sind alle Betriebe insoweit zu betrachten, als sie handwerksmäßig vorgebildete Arbeitskräfte beschäftigen müssen. Bei Unternehmungen, welche zum Teil fabrikmäßig, zum Teil nach Handwerksart eingerichtet sein müssen, ist für die Zugehörigkeit zur Innung, für die Besteurung zur Handwerkskammer und dergleichen Zwecke eine Teilung derselben im entsprechenden Verhältnis der Vorbildung der Angestellten vorzunehmen. Demgemäß ist der Ausdruck „Handwerksbetrieb" und dergleichen in allen wirtschaftlichen Gesetzen zu erweitern in „Handwerksbetrieb oder handwerksmäßige Betriebszweige"."

Inzwischen erschien ein Erlaß des preußischen Handelsministeriums (1902). Hierin wurde folgendes gesagt: Wenn für einen Betrieb feststeht, daß die in ihm beschäftigten Arbeitskräfte den Bestimmungen des Titels VII, Abschnitt 14 der Gewerbeordnung, also den Bestimmungen für Fabrikarbeiter unterliegen, so soll solcher Betrieb alsdann nicht unter das Handwerk gerechnet, also nicht der Handwerkskammer und Innung unterstellt werden. Viel gewonnen ist damit auch nicht, denn nun ist wieder festzustellen, ob der Betrieb eben Fabrikarbeiter oder handwerksmäßig vorgebildete Hilfskräfte beschäftigt. Der 4. Handwerks- und Gewerbekammertag (1903) nahm darum eine Resolution einstimmig an, die die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Begriffe Handwerk und Fabrik, sowie die Schaffung einer Reichsbehörde zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu Handwerk oder Fabrik betonte. Soweit die Stellungnahme der Handwerkskammern.

Eine Sonderkommission des deutschen Handelstages kam 1903 zu dem Ergebnis, daß der Bundesrat gesetzlich zu ermächtigen sei, die für den Begriff des Handwerks wesentlichen Merkmale mit der Wirkung festzustellen, daß die über die Zugehörigkeit und Beitragspflicht zu den Zwangsinnungen und den Handwerkskammern, sowie über die Eintragspflicht zum Handelsregister entscheidenden Stellen daran gebunden sind. Bei dieser Feststellung seien die Entscheidungen zu berücksichtigen, die das Reichsgericht hinsichtlich des Begriffes „Fabrik" getroffen hat.

Nach alledem ist eine Vereinheitlichung des Verfahrens bei der Entscheidung und Rechtsprechung sehr notwendig. In Preußen entscheiden die Gewerbeinspektoren, in Sachsen die Gerichte und die meisten Entscheidungen sind in Art und Wirkung voneinander unabhängig. Von den Regierungen wird die Zerlegung von tatsächlich einheitlichen Betrieben in zwei Teile für steuerliche Zwecke in der Praxis als sehr schwierig bezeichnet. Der Ausweg, daß den größeren Handwerksbetrieben die Möglichkeit bleibt, ins Handelsregister eingetragen zu werden, um der damit verbundenen Vorteile (Prokura, Reichsbankgirokonto) teilhaftig zu sein, und daß sie doch nicht der Doppelbesteuerung verfallen, muß sich finden lassen. Desgleichen ist eine einheitliche Instanz für die vielen Streitfälle zu schaffen, was

ja auch Graf Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 3. Februar 1906 zugesagt hat.

Weitere Beschwerdepunkte des Handwerks, so über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit und über das Submissionswesen werden an anderer Stelle unter den betreffenden Stichworten behandelt. Wir sehen aus der Fülle der Probleme, daß rege geistige und wirtschaftliche Kräfte im Handwerk ununterbrochen mit Reformen beschäftigt sind und daß auch vielfach neben der Staatshilfe die Selbsthilfe in Bewegung gesetzt wird. Das weckt die Hoffnung, daß es den vereinten Kräften von Staat, Gesellschaft und Gewerbe gelingen wird, einem großen Teil der Handwerker die wirtschaftliche und soziale Leistungskraft wie bisher zu erhalten, wobei natürlich auch das Handwerk seine Schuldigkeit tun und in seinem eigenen Lager mit Untüchtigkeit, Schlendrian und Engherzigkeit aufräumen, sich dafür aller Bildungskräfte bemächtigen muß, deren es teilhaftig werden kann. (Siehe auch den Artikel Mittelstand, ferner die Artikel Bauforderungen, Baugewerbe, Befähigungsnachweis, Gefängnisarbeit, Gewerbeordnung, Lehrlingswesen, Meisterkurse, Meistertitel, Submissionswesen.)

Handwerkskammern — siehe Handwerkerfrage.

Hausierhandel — siehe Wandergewerbe.

Hausindustrie — siehe Heimarbeit.

Heerwesen. Eingedenk der Trübsale deutscher Vergangenheit mit ihrer mittelalterlichen Lehensmiliz, mit der zum Spott gewordenen „eilenden Reichsarmee“, mit der unzulänglichen Bundeskriegsverfassung, haben die Gründer des neuen Reiches das Recht über Krieg und Frieden, die Verfügung über das Kriegsheer und auch die Militärhoheit im Frieden in ihren wesentlichen und entscheidenden Befugnissen in die Hand der deutschen Zentralgewalt gelegt.

1. Es war das Verdienst Wilhelm I., daß durch die Reorganisation der preußischen Armee auf Grund der Kabinettsorder vom 5. Mai 1860 das gewaltige Werkzeug zur Schaffung deutscher Einheit geschmiedet und zugleich die Grundlage geschaffen wurde, auf der sich die deutsche Heeresverfassung — nun schon durch Jahrzehnte hindurch die sichere Bürgschaft des Friedens — bis zum heutigen Tage organisch aufbauen konnte.

Unter Durchführung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht sollte eine Verjüngung und Verstärkung der Armee erreicht werden. Durch Erhöhung der Aushebungsziffer und Heranziehung von 7 Jahrgängen zum stehenden Heere sollte dieses auf 420 000 Mann, die Landwehr I. Aufgebots mit 5 Jahrgängen und die Landwehr II. Aufgebots auf 180 000 bezw. 150 000 Mann gebracht werden; die Dienstzeit bei der Fahne sollte in der Regel 2½ Jahre betragen.

Die Reorganisation wurde trotz des Widerstandes des preußischen Landtages, in dem der doktrinäre Liberalismus jener Zeit herrschend war, trotz des hereinbrechenden Verfassungskonfliktes mit unbeugsamer Entschlossenheit durchgeführt. Das Werk des Königs hat schließlich auch bei der Volksvertretung die verdiente Anerkennung gefunden.

In die Wehrverfassung des norddeutschen Bundes (Art. 57 und 59, Wehrgesetz vom 9. 11. 1867) und später des deutschen Reiches wurden die Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht ohne wesentlichen Widerspruch nach preußischem Muster übernommen.

Aenderungen brachten die Gesetze von 1875 und 1888, welche den Landsturm, bestehend aus allen Wehrpflichtigen vom 17. bis zum 42. und dann 45. Lebensjahr wieder herstellten und die Dienstpflicht bis zum 39. Lebensjahr ausdehnten. Bemerkenswert ist, daß das Gesetz von 1888 unter dem Eindruck der gewaltigen Rede Bismarcks („Wir Deutsche fürchten Gott, aber sonst nichts auf der Welt") einstimmig en bloc angenommen wurde.

Dagegen brach ein neuer Militärkonflikt über die etatsrechtliche Behandlung der Heeresverwaltung aus. Die Regierung suchte, auf Grund der üblen Erfahrungen des ersten Militärkonflikts, die Militärverwaltung der Unsicherheit einer jährlichen Bewilligung zu entziehen und forderte ein „Aeternat", eine Friedenspräsenzstärke von 1 Prozent der Bevölkerung von 1867, und ein „Pauschquantum" von 225 Taler pro Kopf der Präsenzstärke.

Es ist ein bleibendes Verdienst der nationalliberalen Partei, daß diese Vernichtung des Budgetrechts des Reichstags — denn darum handelte es sich in Wirklichkeit — abgewendet und doch dem neuen Bundesstaat die Existenznotwendigkeit bewilligt werden konnte. Es wurde die Forderung der Regierung im Provisorium bis 1871 und weiter bis 1874 bewilligt, sodann die schon 1867 in Aussicht genommene gesetzliche Regelung durch das Militärgesetz von 1874 getroffen, in dem die Präsenzziffer und die Heeresformationen auf 7 Jahre bewilligt wurden (Septennat).

Die Partei mußte ob dieser Regelung viele Anfechtung erfahren, sie darf aber mit Genugtuung darauf verweisen, daß diese mehrjährige gesetzliche Regelung in der Tat die notwendige stetige Entwicklung des Heerwesens einerseits und das Ausgabebewilligungsrecht des Reichstags andererseits gesichert hat. Eine glänzende Rechtfertigung hat sie durch die Weiterentwicklung erfahren; denn dieser Grundsatz ist nicht bloß durch drei Dezennien mit immer schwächerem Widerstand beibehalten worden, sondern selbst die Opposition Windthorst-Richter-Bebel stellte sich in dem Triennatsbeschluß vom 11. 1. 1887 auf den Boden einer mehrjährigen Bindung.

Das Septennat wurde 1880 und 1887 erneuert, während das Caprivische Militärgesetz von 1893 zu fünfjähriger Bindung (Quinquennat) überging, bei der es mit kurzer Unterbrechung bis heute geblieben ist.

Das Militärgesetz von 1874 bildete gewissermaßen den Abschluß des seit 1860 offen oder versteckt währenden Militär- und Verfassungskonflikts. Es war ergänzt durch die Verfassungsbestimmung des Artikels 5, wonach Preußen eine Art Vetorecht gegen eine Beseitigung der bestehenden Einrichtungen im Militärwesen zusteht.

Die Militärforderungen verursachten jeweils heftige Kämpfe, obwohl die Forderungen der Präsenzstärke sich vor 1893 durchweg unter dem Satz von 1 Proz. der Bevölkerung hielten.

1860 wurden 210 000 Mann gefordert, 1867 für den Norddeutschen Bund 280 000 Mann, 1871 401 659, 1880 427 274, 1887 468 409, 1890 in der „Artillerievorlage" 486 983. Die Militärvorlage von 1887 führte zur Reichstagsauflösung und zu den sogenannten Septennatswahlen, mit großen Wahlsiegen des konservativ-nationalliberalen Kartells, so daß die Vorlage mit 227 gegen 31 Stimmen angenommen wurde.

Die **Caprivische Heeresreformvorlage** von 1892 war durch starke Rüstungen Frankreichs seit 1889 veranlaßt; sie forderte eine Vermehrung der Präsenzstärke von 486 983 auf 570 877 Mann, der Offiziere von 20 500 auf 22 638 bei einem jährlichen Mehraufwand von 66 Millionen Mark und, wie oben erwähnt, gesetzliche Bindung auf 5 Jahre (genauer 5½ Jahre) — Quinquennat. Die Verstärkung sollte teils zur Etatserhöhung des Friedensbestandes der Bataillone dienen, teils zur Bildung der „vierten Bataillone" mit je zwei halben Kompagnien, die im Kriegsfalle rasch aufgefüllt werden sollten, aber mit vollem Bestand an Offizieren und Unteroffizieren. Da gleichzeitig die versuchsweise Einführung der zweijährigen Dienstzeit außer für Kavallerie und reitende Feldartillerie, also die Erreichung dieser Friedenspräsenz im wesentlichen durch zwei Jahrgänge beabsichtigt war, so bedeutete diese Vorlage eine ganz enorme Vermehrung der Kriegsarmee.

Wohl entsprach das Zugeständnis der zweijährigen Dienstzeit vielfach geäußerten Wünschen, u. a. einer im Jahre 1890 von den Nationalliberalen unterstützten Resolution: für die Fußtruppen die zweijährige Dienstzeit „in ernstliche Erwägung" zu ziehen; wohl konnte die tatsächliche Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht nach Scharnhorsts Ideen auf keinen prinzipiellen Widerstand stoßen, aber es war doch nach Lage der Dinge im Reichstag keine Aussicht auf unveränderte Annahme vorhanden. Die Konservativen waren mit Caprivi zerfallen, die Ultramontanen im wesentlichen oppositionell, die Freisinnigen uneins. Die der Vorlage günstig gesinnten Freisinnigen forderten gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit oder wenigstens nach dem Antrag Prinz Carolath-Röſicke ihre Beibehaltung während der Geltung der neuen Präsenzziffer.

Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten suchte Bennigsen einen Boden der Verständigung für die Parteien der Rechten, für die Nationalliberalen und die gemäßigten Elemente unter den Freisinnigen (Gruppe Hinze) und dem Centrum (Gruppe Huene) zu finden und brachte den Antrag ein, 462 000 Mann und die nötigen Unteroffiziere, also im ganzen etwa 537 600 zu bewilligen.

Caprivi wies den Vorschlag mit Entrüstung zurück und forderte das „Ganze", er erklärte sich aber kurz darauf doch mit einem Vorschlag des Centrumsabgeordneten Freiherrn v. Huene einverstanden, der weitere 17 000 Mann bewilligen wollte. Der Antrag Huene wurde mit 210 gegen 162 Stimmen abgelehnt. In der Minderheit stimmten mit den Konservativen und Nationalliberalen 12 Klerikale, 6 Freisinnige, 4 liberale Wilde und 3 Antisemiten, in der Mehrheit Sozialdemokraten und Klerikale, 3 Antisemiten und 1 liberaler Wilder. Am 6. 5. 1893 wurde der Reichstag aufgelöst. Die

Neuwahlen verminderten zwar die regierungsfreundliche Gruppe des Centrums und des Freisinns, da aber Polen und Antisemiten diesmal geschlossen für die Vorlage in dem Umfang des Antrages Huene eintraten, so ergab sich doch in der entscheidenden Abstimmung vom 15. 7. 1893 eine Mehrheit von 201 gegen 185 Stimmen.

Auf Grund dieses Militärgesetzes von 1893 bezifferte sich denn nun die Friedenspräsenz auf 479 229 Mann, wozu noch die jeweils im Etat festzusetzende Zahl von Offizieren und Militärbeamten kam, zusammen rund 106 000. Für den Kriegsfall ergaben sich im Beharrungszustand als stehendes Heer 1 650 000 Mann, an ausgebildeten Landwehr- und Landsturmtruppen 2 750 000 Mann, an Truppen der Ersatzreserve und des Landsturms I. Aufgebots rund 600 000 Mann.

Das Gesetz von 1893 legte auch die heute noch im wesentlichen geltenden Bestimmungen über die Wehrpflicht fest:

Die Wehrpflicht umfaßt einen Zeitraum von 24 Jahren; sie teilt sich in die Dienstpflicht und in die Landwehrpflicht.

Die Dienstpflicht bezieht sich auf die Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienst- und Reservepflicht), die Landwehr- und Ersatzreservepflicht. Die Reserve-, Landwehr- und Ersatzreservepflichtigen bilden mit den zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Soldaten den Beurlaubtenstand.

Die Dienstpflicht währt bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Während dieser Zeit gehört der Pflichtige 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere an. Davon entfallen für die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie 3, für die übrigen 2 Jahre auf den Dienst bei den Fahnen; die übrige Zeit entfällt auf die Reserve. Von da ab gehören die ersteren Mannschaften 3, die letzteren 5 Jahre der Landwehr des ersten Aufgebotes an; die übrige Zeit entfällt auf das 2. Aufgebot.

Die Dienstzeit wird von dem Diensteintritt ab berechnet; der Uebertritt in die Landwehr des ersten wie in die des zweiten Aufgebots erfolgt jedoch im Frieden erst bei der nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs- oder Herbstkontrollversammlung.

Im Kriege entscheidet lediglich das Bedürfnis über die Dauer der Wehrpflicht; Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus dieser finden alsdann nicht statt.

Der Ersatzreservepflicht unterliegen — soweit die Deckung des ersten Bedarfs für die Mobilmachung es erfordert — zunächst die wegen hoher Loosnummer, sodann die wegen häuslicher Verhältnisse, hierauf die wegen geringer körperlicher Fehler und endlich die wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit nicht zur Einstellung gelangenden Militärpflichtigen. Sie dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärdienstjahres ab.

Der Landsturmpflicht unterliegen die weder dem Heere noch der Marine angehörigen Wehrpflichtigen vom 17. bis zum 45. Lebensjahre. Der Landsturm soll im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen und kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Er zerfällt in zwei Aufgebote. Das erste Aufgebot umfaßt die in anderer Weise nicht zum Dienst herangezogenen Pflichtigen bis zum vollendeten 39. Lebensjahr. Es besteht demnach nur aus unausgebildeten Mannschaften und ist zur Ergänzung des stehenden Heeres bestimmt. In das zweite Aufgebot des Landsturms treten dagegen die Landsturmpflichtigen nach vollendeter Dienstzeit über. Dieses wird deshalb in der Regel in besonderen Abteilungen aufgestellt, soll aber nur

in erheblichem Notfalle aufgeboten werden. Der Aufruf erfolgt in der Regel durch königliche Verordnung und nach Jahresklassen.

Das Caprivische Militärgesetz war außerordentlich wertvoll durch die starke Vermehrung der Zahl der ausgebildeten Mannschaften, und gleichzeitig durch die zunächst versuchsweise Einführung der zweijährigen Dienstpflicht, dagegen hat sich die organisatorische Neuerung des Gesetzes, die Schaffung der vierten Bataillone, nicht bewährt. Es ergab sich, daß „in diesen schwachen Cadres sowohl die Chargen, wie die Mannschaften nur mangelhaft ausgebildet werden", und daß diese im Kriegsfall rasch aufgefüllten Bataillone nicht als Verstärkung der ersten Linie, sondern nur als Besatzungs-, Zernierungs- und Etappentruppen zu benützen wären.

Durch das nur von der Volkspartei und der Sozialdemokratie bekämpfte Gesetz vom 16. 6. 1896 wurden dann die 173 vierten Bataillone in 42 Regimenter zu zwei Bataillonen zusammengelegt und damit vom 1 April 1897 an die Formationen des Reichsheeres auf Grund des Quinquennats von 1893 endgültig festgelegt auf 624 Bataillone Infanterie, 465 Eskadrons Kavallerie, 494 Batterien Feldartillerie, 97 Bataillone Fußartillerie, 23 Bataillone Pioniere, 7 Bataillone Eisenbahntruppen, 21 Bataillone Train und 2 Luftschifferabteilungen mit einem Bestand von 23 088 Offizieren, 2107 Sanitätsoffizieren, 583 Roßärzten, 1078 Zahlmeistern usw., 1045 Büchsenmacher und 93 Sattler, sowie 78 217 Unteroffizieren, im Durchschnitt 479 220 Mann und 97 850 Dienstpferden.

2. Das Militärgesetz von 1893 mit der Ergänzung von 1896 bildete in gewissem Sinne einen Abschluß in der Entwicklung des deutschen Heerwesens. In dem letzten Dezennium 1897—1907 blieben nicht bloß die Bestimmungen über die Wehrpflicht und die etatsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Bewilligung auf 5 Jahre, im wesentlichen unverändert, sondern auch die Friedenspräsenzziffer hat nur solche Vermehrungen erfahren, die im Rahmen einer normalen Entwicklung lagen; es war dies möglich, weil Frankreich mit Rücksicht auf die Stagnation seiner Bevölkerungszahl an der Grenze seiner militärischen Leistungsfähigkeit angelangt war. Dementsprechend haben auch die Kämpfe um die Militärforderungen bedeutend an Schärfe verloren; die frühere geschlossene Opposition löste sich auf, Centrum und später auch die Freisinnigen verschlossen sich, wenn auch zögernd, den nationalen Forderungen nicht mehr, man möchte sagen, grundsätzlich. Allerdings verlegte sich auch in diesem Dezennium das Schwergewicht der nationalen Rüstungen um ein Bedeutendes von der Wehrmacht zu Lande auf die Wehrmacht zu Wasser. Dagegen brachten die letzten zehn Jahre bedeutende Steigerungen der Heeresausgaben durch den beschleunigten Wettlauf der Militärstaaten in der technischen Ausrüstung des Heeres.

Noch während der Dauer des Quinquennats von 1893 wurde 1898 zum Zweck einer Entlastung des Kriegsministeriums die Feldzeugmeisterei gebildet, der die Handwaffen und Geschütze in den Artilleriedepots, die Munition, die Geräte usw. in den technischen Instituten, sowie die Verwaltung von Grundstücken unterstellt wurde, im Gesamtwert von 845 Millionen Mark.

Die verstärkte Belegung besonders der an den Grenzen liegen-

den Teile Deutschlands mit Truppen hat eine häufigere Wiederkehr der Manöver in denselben Gegenden zur Folge. Diese erhöhte Belastung vornehmlich der Landwirtschaft durch die vermehrte Einquartierung und die allgemeine Steigerung der Lebensmittelpreise außerdem machte eine Erhöhung der Entschädigungssätze notwendig. Infolgedessen kam ein neues Gesetz über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden 1898 zur Verabschiedung, dessen einzelne Sätze indessen den tatsächlichen Auslagen nicht entsprachen und dessen Revision in den letzten Jahren auch von der nationalliberalen Fraktion gefordert wurde. Die Regierung legte 1906 einen neuen Entwurf vor, dessen einzelne Sätze vom Reichstag unter Zustimmung des Bundesrats noch weiterhin erhöht wurden. Nunmehr ist durch Gesetz vom 9. 6. 1906 die Vergütung für Naturalverpflegung für Mann und Tag (im Frieden) folgendermaßen festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1,20 Mark	1,05 Mark
b) „ „ Mittagskost	60 Pfennig	55 Pfennig
c) „ „ Abendkost	50 „	45 „
d) „ „ Morgenkost	25 „	20 „

Ferner ist bestimmt, daß bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben angemessen erhöhen kann, und ist die nächste Revision mit Wirkung vom 1. April 1918 ab in Aussicht genommen.

3. Das

Gesetz vom 25. 3. 1899.

über die Friedenspräsenz behielt die fünfjährige Gültigkeitsdauer und die zweijährige Dienstzeit in den bisherigen Grenzen versuchsweise bei. Das Quinquennat fand im allgemeinen keinen Widerspruch. Die mächtigste Partei der zeitweisen Opposition, das Centrum, stellte sich auf den Standpunkt, daß nach Einführung der 5 jährigen Legislaturperioden auch die 5 jährige Bewilligungsfrist gelten müsse, damit jeder Reichstag wenigstens einmal über die Heeresziffern beschließen könne. Eine allmähliche Vermehrung der Armee auf die verlangte Höhe von 502 506 Gemeine bis 1902 genehmigte der Reichstag nicht und begnügte sich mit der Bewilligung einer Stärke von 495 500 Köpfen, welche bis 1903 zu erreichen sein sollte. Ein Antrag des nationalliberalen Abgeordneten Bassermann, des Berichterstatters der Budget-Kommission, die Regierungsvorlage zu bewilligen, wurde mit 13 gegen 12 Stimmen in der Kommission abgelehnt, wenngleich anerkannt werden mußte, daß die große Schwächung der Truppenteile durch die zahlreichen Abkommandierungen eine Erhöhung der Etats im Interesse der Ausbildung bei der zweijährigen Dienstzeit notwendig mache. Ein zweiter Antrag desselben Abgeordneten, den Bataillonen eine Durchschnittsstärke von 590 Mann zu geben, was einer Ersparnis von 2945 Mann gleichgekommen wäre, fand ebenfalls keine Mehrheit. Nur die Konservativen und Nationalliberalen vertraten den Standpunkt der Regierung, und es wäre zu einer Auflösung des Reichstags gekommen, wenn nicht das Centrum zuletzt nachgegeben und eine Be-

willigung der abgesetzten 7006 Mann versprochen hätte für den Fall, daß sich bei der zweijährigen Dienstzeit die Unmöglichkeit ergeben sollte, mit der bewilligten Friedenspräsenz auszukommen.

Gleichzeitig trat eine Aenderung in der Organisation ein durch Schaffung von drei neuen Armeekorps, (darunter 1 bayrisches, 1 sächsisches) und durch Angliederung je einer neuen Division an das 1. und 14. Armeekorps. Insgesamt zählte die Armee nun 23 Armeekorps, 17 preußische, 2 sächsische, 1 württembergisches und 3 bayrische.

Unter dem Kriegsminister Bronsart v. Schellendorf waren zur Entlastung der Infanterie in dem beschwerlichen Patrouillen- und Meldedienst sogenannte Meldereiter-Detachements formiert worden. Der Reichstag bewilligte die allmähliche Vermehrung dieser Detachements von 7 auf 17, lehnte aber deren Zusammenlegung zu Regimentern von „Jägern zu Pferd" ab.

Der Feldartillerie wurde der veraltete Charakter einer Spezialwaffe genommen, nachdem schon lange die Notwendigkeit erkannt worden war, sie in nähere Berührung mit den anderen Waffen zu bringen. Am 1. 10. 1899 wurde die Feldartillerie in die Divisionen eingereiht, und damit für ihre taktische Ausbildung den Divisionskommandeuren unterstellt. Die Korps-Artillerie wurde so beseitigt. Die Bewaffnung mit einem neuen Geschütz machte ferner eine einheitliche Umgestaltung und eine Teilung der Regimenter zu 4 Abteilungen notwendig. Vom 1. 10. 99 ab wurde die Stärke der Feldartillerie auf 94 Regimenter mit 574 Batterien festgesetzt, wozu noch bis 1. 10. 1900 bei 19 fahrenden Abteilungen je eine 3. Batterie hinzukommen sollte. Jede Division erhielt ihre Feldartillerie-Brigade mit Ausnahme der neuen Divisionen, welche zunächst nur 1 Feld-Artillerie-Rgiment haben sollten. Vom 1. 10. 1900 ab hatten alle fahrenden Abteilungen 3 Batterien, jedes Regiment 2 Abteilungen, jede Artillerie-Brigade 2 Regimenter. Nur die reitende Artillerie soll in Abteilungen zu 2 Batterien formiert sein, um den Kavallerie-Divisionen mitgegeben zu werden.

Die Fortschritte auf allen Gebieten der Technik machten sich auch in der vielseitigen Gestaltung der Kriegsmittel geltend. Dem wurde Rechnung getragen durch Vermehrung bezw. Umgestaltung der Telegraphen-, Eisenbahn- und Luftschiffertruppenformationen. Alle diese Truppen wurden einer neugebildeten Inspektion für die Verkehrstruppen als ihrer obersten Waffenbehörde unterstellt.

Das Gesetz vom 25. 3. 1899 wurde nach langen parlamentarischen Kämpfen schließlich mit einer Mehrheit von 222 gegen 132 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten geschlossen die Konservativen, Freikonservativen, Nationalliberalen, der Bund der Landwirte, die freisinnige Vereinigung mit einer Ausnahme, von den „Wilden" 2, das Centrum mit 14 Ausnahmen, von den Welfen 5, den Antisemiten 1, vom bayr. Bauernbund 1; gegen die Vorlage stimmten die freisinnige Volkspartei geschlossen, ebenso die deutsche Volkspartei, die Sozialdemokraten, die Polen und Elsaß-Lothringer, von der freisinnigen Vereinigung 1, von den „Wilden" 1, die Antisemiten mit 1 Ausnahme, 14 vom Centrum, 2 Welfen, 3 vom bayr. Bauernbund.

4. Im Etat für 1904 forderte die Regierung im Interesse der Unteroffiziere eine Vermehrung der Stellen um 860. Damit sollten die zahlreichen in Bureaus usw. abkommandierten Unteroffiziere unabhängig von den Etats ihrer Truppenteile gestellt werden. Die Nationalliberalen traten für unverkürzte Bewilligung der Forderung ein, doch das Centrum bewilligte nur 719 neue Stellen. Gleichzeitig wurde die materielle Lage der Unteroffiziere wesentlich verbessert, wie schon 1900 bei dem drohenden Mangel an Kapitulanten eine Erhöhung der Gebührnisse vorgenommen worden war.

Den Wünschen nach Belegung kleiner Städte mit Garnison gegenüber verhielt sich der Kriegsminister wohlwollend. Die Eisenbahnen und die großen Truppenübungsplätze machen es möglich, auch in kleinen Garnisonen diejenigen Rücksichten zu erfüllen, welche für die militärische Ausbildung maßgebend sein müssen, das Vorhandensein von Kasernen aber macht die Auflösung einer Garnison bezw. die Verlegung von Truppenteilen aus einer größeren Garnison in eine kleinere schwierig.

Am 18. Januar 1904 ging dem Reichstage eine Vorlage zu, welche den Fortbestand der mit dem Quinquennat festgesetzten Präsenzstärke des Heeres für ein weiteres Jahr und zwar bis zum 31. März 1905 forderte.

Die Besorgnis, daß die Regierung das System mehrjähriger Gesamtbewilligung für das Heerwesen verlassen und das Militärbudget alljährlich neu aufstellen will, zerstreute der Kriegsminister. Das Centrum und die Sozialdemokratie sprachen sich grundsätzlich für die einjährige Bewilligung der Präsenzstärke aus, um den Etat des Heeres und der Marine zum Tummelfeld ihrer politischen Agitation machen zu können.

Erhebliche Mittel mußte die Volksvertretung für Erweiterung der vorhandenen und Schaffung neuer Uebungsplätze bewilligen, deren Bedeutung für die Schieß- und Gefechtsausbildung mit der gesteigerten Waffenwirkung immer mehr wächst.

So befürwortete noch 1907 der nationalliberale Abgeordnete Graf Oriola einen weiteren Ausbau der Truppenübungsplätze, damit nicht Schießübungen mit scharfen Patronen im Gelände abgehalten werden müssen, welche die Absperrung von Straßen notwendig machen und die Landarbeiter auf halbe Tage von ihren Feldern fernhalten. Der Kriegsminister erkannte den Wert der Truppenübungsplätze an, wies aber auf die Schwierigkeiten ihrer Beschaffung hin, da die Budgetkommission selbst durch ihre Forderungen die Auswahl erschwere. „Wir sollen keine Dörfer aufkaufen; wir sollen nach Möglichkeit niemanden von seiner Heimat versetzen; wir sollen unendlich Rücksicht auf diejenigen Leute nehmen, die auf dem Truppenübungsplatz und dessen Nähe angesiedelt sind".

In der Beratung des Etats von 1901 regte der nationalliberale Abgeordnete Paasche eine größere Berücksichtigung der Privatindustrie bei der Lieferung von Waffen und Munition an; besonders die Aufträge für Solingen und Suhl gingen bedeutend zurück. Der Kriegsminister sagte möglichstes Entgegenkommen zu, erklärte aber, zur Vermeidung von Arbeiterentlassungen in erster Linie die staatlichen Fabriken berücksichtigen zu müssen.

Die Ableistung der Dienstpflicht in den Schutz-

gebieten wollte ein Gesetzentwurf regeln, der dem Reichstage im Sommer 1902 zuging. Danach sollte durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei der Schutztruppe Genüge leisten dürfen.

Von seiten der nationalliberalen Partei empfahl der Abgeordnete Dr. Hasse, man möchte den Kolonistensöhnen in den deutschen Gegenden Südbrasiliens die Möglichkeit, in Afrika zu dienen, erleichtern, und wünschte die Entsendung kleiner Kriegsschiffe nach Brasilien, um etwaigen Ersatz nach Südwest-Afrika holen und zwei Jahre später wieder nach der amerikanischen Heimat zurückführen zu lassen. Dadurch werde auch gleichzeitig der Vorteil erzielt, daß zeitweise deutsche Kriegsschiffe sich in den Gewässern Südbrasiliens sehen lassen, wo Hunderttausende von Deutschen wohnen. Bei der 3. Beratung dieser Vorlage beantragte derselbe Abgeordnete die Streichung der Worte: „die außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben", um auch den in Europa wohnenden Dienstpflichtigen die Ableistung ihrer Militärpflicht in unseren Schutzgebieten zu ermöglichen. Mit dieser Aenderung wurde im Einverständnis mit der Regierung die Vorlage angenommen.

Die Fürsorge für die Mannschaften wurde in gleicher Weise sichtbar vielfach durch Initiative des Reichstages, insbesondere auch der nationalliberalen Partei betätigt: So wurden Versuche zur Verbesserung des Soldatenbrotes angestellt, ferner Versuche mit Zuckerernährung und mit Tropon. Bei günstigem Ergebnis dieser Versuche würde das Gewicht der dreitägigen eisernen Portionen von 1950 auf 1200 g herabgehen, was entweder als Erleichterung oder durch Vermehrung der Munition als Gefechtsverstärkung dem Manne zugute käme. Die Gewährung einer vollen Tageskost einschließlich der Abendkost, die ebenfalls vom Reichstage angeregt worden war, hat im Etat 1897/98 einen Mehraufwand von 9—10 Millionen erfordert. Die Steigerung der Fleisch- und Getreidepreise in der Zeit von 1893 bis 1898 verursachte außerdem eine Erhöhung der Gesamtkosten für Naturalverpflegung von 101,5 auf 135,5 Millionen. Dieses bedeutet eine Steigerung des Satzes auf den Kopf der verpflegten Mannschaften von 236 auf 270 Mk., wovon 16—17 Mk. auf die Vermehrung der Verpflegung durch die Abendkost kommen.

Für Beurlaubte vom Feldwebel abwärts wurde das Eisenbahnfahrgeld von 1,5 auf 1 Pfg. pro km herabgesetzt. 1907 wurde im Reichstage der Antrag wiederholt, daß die bestehende Portovergünstigung für Postsendungen an Personen des Soldatenstandes auf die den eigenen Bedarf betreffenden Postsendungen von Personen des Soldatenstandes in die Heimat ausgedehnt werden sollte, wie solche in vielen Staaten (Schweiz, Schweden, Italien, Großbritannien, Frankreich, Aegypten und Verein. Staaten) schon bestehen. Ferner wurde ein Antrag Albrecht und Genossen eingebracht, daß in den Etat 1908 eine Erhöhung der Löhnung der Mannschaften eingestellt werde und die den Mannschaften bisher auferlegten Ausgaben für die Beschaffung vorschriftsmäßiger Gebrauchsgegenstände und Putzartikel ebenfalls auf den Etat übernommen werden sollten. Dieser Vorschlag war in der Presse von einem inaktiven höheren Offizier gemacht und dann von der sozialdemokratischen Partei aufgenommen worden. Eine Erhöhung der Löhnung

um 10 Pfg. pro Tag würde für die Mannschaften allein 18 Millionen Mark jährlich ausmachen. Dem Antrage Albrecht stimmte im Widerspruch gegen die Konservativen namens der Nationalliberalen der Abgeordnete Graf Oriola zu, betonte aber, daß es für eine Partei, die nachher den ganzen Haushalt ablehne, leicht sei, solche Anträge zu stellen.

Um den Aufenthalt in der Kaserne den Leuten möglichst angenehm zu machen, sprach Graf Oriola den Wunsch aus, in den Kasernen einen Raum zu schaffen, der behaglich und gemütlich eingerichtet ist und zum Versammlungsort für die Soldaten während der Mußestunden dienen kann. Der Raum müsse besser erleuchtet sein, als die übrigen Kasernenzimmer es jetzt noch sind, damit der Mann auch ein gutes Buch dort lesen kann.

5. Mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 25. 3. 1899 wurde am

1. April 1905 eine Neuregelung der Friedenspräsenzstärke

notwendig. Der neue Gesetzentwurf brachte als wichtigste Vorlage die gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit und forderte außerdem in der Form eines Quinquennats, also für die Zeit vom 1. April 1905 bis zum 31. März 1910, die Neuerrichtung von 8 Bataillonen Infanterie, 9 Regimentern Kavallerie (unter Anrechnung von 17 bisher vorhandenen Schwadronen Jäger zu Pferd; also im ganzen Neuformationen von 28 Schwadr.), 2 Bataillonen Fuß-Artillerie, 3 Bataillonen Pioniere, 1 Telegraphen-Bataillon. Die zweijährige Dienstzeit für sämtliche Fußtruppen, für die fahrenden Batterien der Feld-Artilliere und für den Train, hatte nun 12 Jahre bestanden und es war Gelegenheit zur Prüfung gewesen, daß auch für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes diese Dienstzeit ausreichen würde, um genügende Zuverlässigkeit und Kriegsfertigkeit im Mobilmachungsfalle zu sichern. Die Dienstzeit hatte bei sorgfältiger und intensiver Ausbildung der aktiven Mannschaft und umfangreicherer Heranziehung der Mannschaften des Beurlaubten-Standes zu Uebungen, sowie dank der pflichtgetreuen und hingebenden Tätigkeit aller Dienstgrade genügt. Deshalb wurde die zweijährige Dienstzeit für die Fußtruppen usw. definitiv eingeführt und den Mannschaften der berittenen Waffen eine Vergünstigung im Beurlaubten-Verhältnis gewährt.

Für Mediziner, Apotheker und Volksschullehrer wurden Sonderbestimmungen erlassen.

Als unerläßliche Voraussetzung einer dauernd guten Ausbildung wurden gewisse Ausgleichsforderungen in dem Gesetzentwurf gestellt, die vor allem die erheblich größere Belastung des Ausbildungspersonals im Auge hatten. Diese Maßnahmen bestanden in folgendem:

1. Schaffung von 2071 neuen Unteroffiziersstellen, so daß künftig auf 7,8, bisher 8,3, Gemeine ein Unteroffizier kommt;
2. Bewilligung größerer Mittel im Etat der einmaligen ordentlichen Ausgaben für die Beschaffung von Handwaffenmunition, damit das gefechtsmäßige Schießen mehr in den Vordergrund, Drill und Theorie mehr beiseite tritt.
3. Bewilligung von größeren Mitteln für Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Der Reichstag erkannte das Entgegenkommen der Heeresverwaltung auf die langjährig geäußerten Wünsche des Volkes an, und von nationalliberaler Seite besprach in der 2. Lesung Graf Oriola eingehend die geforderten Ausgleichsmaßregeln.

Eine Vermehrung der Zahl der Unteroffiziere diene zur Hebung der Dienstfreudigkeit bei den erhöhten Ansprüchen seitens der Vorgesetzten. Dadurch werde einer Ueberanstrengung der Unteroffiziere vorgebeugt und auch den Soldatenmißhandlungen mit Erfolg entgegengetreten. Es sei sogar eine über die Regierungsvorlage hinausgehende Vermehrung der etatsmäßigen Unteroffizierstellen und weiterhin eine Aufbesserung ihrer Besoldung, ein schnelleres Aufrücken in die höheren Dienstgrade und bessere Versorgung im Zivilstande wünschenswert. Eine Vereinfachung der Ausbildung der Mannschaften und größere Betonung des Kriegsmäßigen ermögliche ferner eine Erleichterung im Dienst bei der verkürzten Dienstzeit.

In der 2. Lesung verlangten die Sozialdemokraten die Einführung der zweijährigen Dienstzeit auch für die Kavallerie und reitende Feld-Artillerie, indem sie sich auf das Beispiel in Frankreich beriefen, wo man jetzt mit der zweijährigen Dienstzeit für alle Waffengattungen vorgehen wolle. Dabei wurde verschwiegen, daß der französische Kriegsminister sich das Recht vorbehielt, 15 % der Mannschaften ein Jahr länger bei der Fahne zu halten. Der Kriegsminister hatte jedoch in der Kommission auf die Erschwerung des Aufklärungsdienstes mit der Einführung des rauchschwachen Pulvers verwiesen, das weder einzelne Schützen noch längere Schützenlinien im Gelände erkennen lasse. Ferner hatte er dargetan, daß die Tätigkeit der Kavallerie und dabei ihre Ausbildung vielseitiger geworden sei infolge der Benutzung des Kavallerie-Telegraphen, des Heliographen, mit der Ausbildung im Zerstören von Eisenbahnanlagen u. a. m.

Ebenso schlugen die Sozialdemokraten nach dem Beispiel Frankreichs die völlige Ausdehnung der zweijährigen Dienstzeit auf alle Militärpflichtigen vor. Die Gründe, welche gegen das Institut des Einjährig-Freiwilligen sprechen, wurden auch von nationalliberaler Seite zum Teil anerkannt. Insbesondere gab Graf Oriola zu, daß viele junge Leute die höheren Schulen belasten, um nur die Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligen abzusitzen, ohne die Absicht, sich auch wirklich die nötige wissenschaftliche Grundlage zu verschaffen. Die Berechtigung zum einjährigen Dienst müsse als eine Belohnung für die Erlangung höherer Bildung angesehen werden. Deshalb sollten die Kultusminister der verschiedenen Staaten entsprechende Verordnungen treffen und besonders ihr Augenmerk auf die sogenannten Pressen richten, welche die jungen Leute in unwissenschaftlicher Weise zum Examen vorbereiten. Ferner tadelte der Abgeordnete den Luxus, der in einzelnen Offizierkorps herrsche, und die Kostspieligkeit des einjährigen Dienstes bei manchen Truppenteilen, vornehmlich der Kavallerie. Graf Oriola wendete sich außerdem gegen den Bestechungsunfug, wogegen der Kriegsminister auch Stellung genommen habe, und richtete einen warmen Appell an die Regimentskommandeure, durch ernste Unterstützung der Bestrebungen des Kriegsministers solche Dinge unmöglich zu machen. Diese beregten Mißstände zwingen aber nur zur durchgreifenden *Reform des Instituts der Einjährig-Freiwilligen*, nicht zu seiner gänzlichen Abschaffung. Man

muß ferner bedenken, was der Abg. Gröber namens des Centrums hervorhob, daß die meisten Einjährigen, wenn sie Reserve-Offiziere werden, mit ihren zahlreichen Dienstleistungen auch fast zwei Jahre zu dienen haben. Daß übrigens das Institut der Einjährigen keineswegs ein Privileg der Besitzenden ist, werde dadurch bewiesen, daß auch Künstler, Lehrer, Handwerker usw. die Berechtigung zum einjährigen Dienst sich erwerben können, und daß es auch unbemittelte Einjährige gibt, welche die vollen militärischen Kompetenzen der Gemeinen erhalten. Die Folgen der Abschaffung des Instituts würden aber ganz unübersehbare sein, da die Auswahl der Reserve-Offiziere, welche im Krieg eine so wichtige Rolle zur Ergänzung des aktiven Offizierkorps spielen und sich im letzten Kriege auch voll bewährt haben, auf eine ganz neue Grundlage gestellt werden müßte. Nach Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages wurde eine Resolution des freisinnigen Abg. Dr. Müller-Sagan angenommen, der nur eine Neuregelung der Vorbedingungen für die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erstrebte, und für den auch die Nationalliberalen stimmten.

Nach den von der Regierung vorgeschlagenen Verstärkungen der Friedenspräsenz sollte die Armee während der nächsten 5 Jahre besitzen: 633 Infanterie-Bataillone, 510 Eskadrons Kavallerie, 574 Batterien Feld-Artillerie, 40 Batterien Fuß-Artillerie, 29 Pionier-Bataillone, 12 Bataillone Verkehrstruppen und 23 Bataillone Train. Ihr Bestand sollte sich bis zum Jahre 1910 um 10 393, also auf 505 839 Mann erhöhen. Mit Einrechnung der Marinemannschaften und der Truppen in China und den Schutzgebieten wird nach dem neuen Gesetz die Bevölkerung zu 1,08 Prozent ihrer Kopfzahl der Dienstpflicht nachkommen. Die dauernden Ausgaben sollten im Laufe der Bewilligungsfrist um 11 795 646 Mk. gesteigert werden, wovon auf den Etat von 1905 zunächst 1 461 531 Mk. entfielen. Als einmalige Ausgabe wurden gefordert 62 117 470 Mk.

Der Kriegsminister leitete die Vorlage nicht aus der Absicht her, rein zahlenmäßig das stärkste Heer aufstellen zu wollen, was er Frankreich und Rußland überlassen müsse, sondern er strebte nur eine Festigung der Organisation des Heeres, eine Erhöhung seines inneren Wertes und Verbesserung der Ausbildung der Truppen an. Diesen Zwecken diene allein die Erhöhung des Etats. Dagegen sprachen die Abg. Bebel, Dr. Müller-Sagan (freis. Volksp.) und Storz (südd. Volksp.).

Frankreich habe schon den letzten streitfähigen Mann eingestellt, könne Deutschland in der Gesamtzahl der Streitkräfte nie überflügeln, und letzteres bringe schon jetzt 63 000 Mann mehr als Frankreich auf. Es mußte entgegengehalten werden, daß wir nicht bloß gegen Westen uns sichern müßten, daß Frankreich und Rußland zugleich als Verbündete zusammen solche Truppenmassen aufzustellen vermöchten, wie sie weder Deutschland allein, noch der Dreibund jemals würde aufstellen können. Nicht alle Divisionen seien mit ihren kriegsmäßigen Cadres besetzt und könnten bei einer Mobilmachung nicht als strategische und taktische Operations- und Gefechtseinheiten selbständig auftreten. Nach den Erfahrungen der Kriegsgeschichte besitze jedoch eine Armee mit festgegliederten Formationen in einem Kriege stets die Ueberlegenheit gegenüber improvisierten Truppen. Nur eine Vermehrung der Präsenzziffern kann die Lücke in der Organisation ausfüllen. Die nötigen Neuformationen einem Kriege vorzubehalten und bis dahin die Komplettierung der Grenzdivisionen aufzuschieben, empfehle sich nicht, da diese Divisionen dann nicht taktisch geschlossene Verbände bilden können.

In der Budgetkommission wurden die geforderten 8 Bataillone Infanterie glatt bewilligt, die zur Auffüllung der zwei schwachen Divisionen verwendet werden sollten. Ebensowenig stießen die Forderungen für die Fuß-Artillerie, die Pioniere und das Telegraphen-Bataillon auf Widerstand in der Kommission. Endlich wurden denjenigen Divisionen, welchen die Kavallerie gänzlich fehlte, die nötigen 6 Reiterregimenter bewilligt unter Abrechnung der vorhandenen 17 Eskadronen Jäger zu Pferde. Hier wurde also die Kavallerie um 13 Schwadronen vermehrt. Bayern erhielt 5 Eskadronen. Da 28 Eskadronen neu gefordert waren, so handelt es sich schließlich nur noch um 10 Schwadronen = 2 Regimentern. Zur Begründung dieser Vermehrung machte der Kriegsminister vertrauliche Mitteilungen in der Kommission über die Verteilung der Kavallerie in den verschiedenen Grenzgebieten und auch die Aufgaben dieser Waffe unter den neuen Verhältnissen der Kriegführung. Diese wichtigen Gründe mußte auch das Centrum anerkennen, und so fand sich die Majorität für die Bewilligung dieser 10 Eskadronen, zunächst noch mit der Einschränkung, daß 18 Eskadronen bis zum 31. März 1910, die letzten 10 erst in den folgenden Etatsjahren, also bis 31. März 1911 aufgestellt werden sollten. Doch zog das Centrum diesen Vorschlag in 2. Lesung zurück.

Um die Zahl der neu auszuhebenden Mannschaften zu verringern, versprach der Kriegsminister mit der schon begonnenen Maßregel weiter vorzugehen, daß nicht mehr Oekonomiehandwerker für die Bekleidungsämter ausgehoben würden, sondern Zivilarbeiter gegen Lohn in freiem Arbeitsvertrage Beschäftigung erhalten. Noch arbeiteten 4000 Oekonomiehandwerker als ausgehobene Soldaten bei den Bekleidungsämtern. Von diesen sollte bis 1910/11 die Hälfte durch Zivilarbeiter unter einem Aufwand von 4,5 Millionen Mark ersetzt werden.

Es wurde ferner im Reichstage gefordert, daß die zahlreichen als Burschen oder zu anderen nichtmilitärischen Dienstleistungen verwendeten Mannschaften durch Lohndiener und dergl. ersetzt werden und dadurch eine tatsächliche Verstärkung der Präsenzziffer um mindestens 5—6000 Mann ermöglichen sollten.

Diese Abkommandierten rechnen aber bereits in die Friedenspräsenz mit, werden auch zunächst ein volles Jahr ausgebildet, und erst vom 2. Dienstjahr ab treten die zuverlässigsten und am besten ausgebildeten Leute aus der Front. Vielfach würde der Dienst des Zivilisten undenkbar sein, weil militärische Schulung an den meisten Stellen vorausgesetzt werde. Auch kann unmöglich dem Zivilisten auf Stunden und Tage der Eintritt in die Kasernen und Dienstgebäude gestattet werden. Die Kommission überzeugte sich von der Unmöglichkeit der Forderung des Centrums und trat mit ihren Wünschen zurück.

Die Abgeordneten Bebel und Dr. Müller-Sagan zogen aus den Erfahrungen des Ostasiatischen Krieges die Schlußfolgerung, daß die Kavallerie ihren Wert als Waffe für alle Zukunft verloren habe. Es wurde aber übersehen, daß europäische Kriegsschauplätze ganz andere Verhältnisse bieten. Der Führer der freisinnigen Vereinigung hielt dagegen es für geboten, sich der Autorität der Kriegsverwaltung zu fügen, die allein die Verantwortung in technischer Beziehung zu

tragen habe. Dr. Spahn vom Centrum setzte auch den Gesichtspunkt an erster Stelle, daß das Vaterland vor den Gefahren geschützt werden müsse und hierzu ein gut organisiertes Heer notwendig sei. In bezug auf die Kavallerievermehrung wies Spahn nach, daß das numerische Verhältnis der Kavallerie zu den anderen Waffen sich in den letzten Dezennien sehr ungünstig gestaltet habe. Im Jahre 1870 standen 463 Bataillone Infanterie neben 460 Eskadronen Kavallerie. Im Jahre 1910 aber werden wir an Infanterie 633 Bataillone, dagegen an Kavallerie nur 510 Eskadronen besitzen.

In der 3. Lesung wurde die Vorlage mit allen gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, der beiden Volksparteien, der Polen und der süddeutschen Mitglieder der wirtschaftlichen Vereinigung angenommen.

Die Heranziehung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Uebungen ist seit Einführung der zweijährigen Dienstzeit stetig gewachsen und stieg beim preußischen Heere in der Zeit von 1895—1905 von 150 325 auf 200 169 Mann. Der Vereinfachung des Dienstes ist ebenfalls Rechnung getragen, und unter Verwertung der Erfahrungen des ostasiatischen Krieges, sowie in natürlicher Entwicklung des vorzüglichen Reglements vom Jahre 1888 wurde der Infanterie 1906 ein neues Exerzierreglement gegeben. Dieses berücksichtigt die kriegsmäßige Ausbildung der Truppe in weitgehendem Maße und läßt den Paradedrill zurücktreten. — Im Jahre 1907 wurde die Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule mit der militärisch-technischen Akademie zu einer Anstalt einigt. Sie befinden sich jetzt in ein und demselben Gebäude und können ihre reichen Lehrmittel gegenseitig benutzen. Die Zahl der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Uebungen einberufen werden, wurde in diesem Jahre um 23 000 vermehrt.

Ausgaben im Festungsbau wurden mit der Zunahme der Zerstörungskraft und Schußweite der Belagerungsgeschütze notwendig. Andererseits ergaben sich auch Einnahmen durch den Verkauf von Gelände, das bei Niederlegung der Stadt-Enceinte in verschiedenen Festungen frei wurde. Damit fand die Verschiebung der Verteidigung aus der inneren Umwallung in die Vorlinie statt, und dem Bedürfnis der Städte nach Erweiterung ihres Bauterrains konnte Folge gegeben werden. Deshalb wurde für eine Reihe von Festungen, wie Metz, Diedenhofen, Königsberg, Mainz, Danzig, Spandau, Glogau, Posen, Ulm und der alten Enceinte von Thorn, später auch Kastel, die teilweise Beseitigung der alten Stadtumwallung vorgesehen und zum Teil durchgeführt. Ebenso fielen einzelne Forts von Koblenz. Durch Panzerbefestigungen in den Vorgürteln verschiedener Festungen gab man ihnen eine erhöhte Widerstandskraft. Wichtige Defileen an der masurischen Seenkette erhielten kleinere Befestigungen. Zwischen Reichstag und Bundesrat waren für alle solche Befestigungen 15 Millionen Mark als jährliche Summe vereinbart.

Die Milizarmee war alljährlich von den Sozialdemokraten als das Ideal moderner Heeresverfassung angesehen worden. Auch im Jahre 1907 pries der Abg. Bebel das Milizsystem, indem er auf Stimmen hinwies, welche sich günstig über die Feldmanöver des letzten Jahres in der Schweiz aussprachen. Ihm entgegnete u. a. der freisinnige Abg. Dr. Müller-Meiningen, er wisse das Eine, daß

die Sozialdemokratie in der Schweiz über die „kapitalistische Söldnertruppe“, wie sie sie nennt, ebenso scharfe Kritik führt, wie die Sozialdemokratie in Deutschland über unsere Armee.

6. Lebhaft war in den letzten 10 Jahren die **Entwicklung der einzelnen Waffengattungen**, allerdings nicht ohne bedeutende materielle Opfer. Die Infanterie erhielt das Gewehr 98, bei welchem der Lauf des Gewehrs 88 mit dem Kaliber 7,9 mm beibehalten, ein leicht verstellbares Visier angebracht und eine Befestigung des aufgepflanzten Seitengewehrs unabhängig vom Lauf an der Mündung ermöglicht ist. Im Jahre 1902 fand in Gegenwart des Kaisers von Oesterreich ein Wettschießen mit Armeegewehren auf 300 m Entfernung statt. Die Deutschen gingen dabei mit dem Gewehr 98 als Sieger hervor und erschossen 3755 Punkte gegen 3713 Punkte der nächstbesten Leistung. Die letzte wesentliche Verbesserung in der Bewaffnung der Infanterie wurde durch die Einführung des Spitzgeschosses 1905 gewonnen, dessen Konstruktion Deutschland und Frankreich fast gleichzeitig gelang. Die Anfangsgeschwindigkeit von 620 m wurde jetzt auf 860 m gehoben und damit die Benutzung des Standvisiers bedeutend erweitert. Das deutsche Geschoßgewicht ermöglicht die Mitführung einer Taschenmunition von 150 Patronen gegen 120 in Frankreich bei gleichem Gewicht. Zur Erreichung einer gestreckteren Flugbahn waren auch vielfache Versuche mit Verringerung des Kalibers gemacht worden, doch konnte man sich weder in Deutschland noch in Frankreich zu einem kleineren Kaliber und damit der Beschaffung eines vollkommen neuen Gewehrmodells entschließen, da nach den Erfahrungen des ostasiatischen Krieges bei zu kleinem Kaliber die Verwundeten vielfach sehr bald wieder in die Front zurückkehren konnten.

Einen bedeutenden Zuwachs an Feuerkraft erhielt die Infanterie und damit zugleich die selbständige Kavallerie durch die Einführung der Maschinengewehre, bei denen der durch den Schuß entstehende Rückstoß zum selbsttätigen Wiederladen und Feuern benutzt und eine Feuergeschwindigkeit bis zu 600 Schuß in der Minute erreicht wird. Unsere Maschinengewehrabteilungen bestehen aus 6 Gewehren, die auf vierspännigen Wagen ruhen (3 Munitions-, 1 Vorrats- und 4 Bagagewagen). Wir besitzen im ganzen 16 Maschinengewehrabteilungen, meist im Verbande von Jägerbataillonen oder auch Infanterie-Bataillonen. Eine bedeutende Vermehrung der Maschinengewehre wird in der Presse vielfach empfohlen und erscheint auch als unvermeidlich. Vielleicht können Ersparnisse herbeigeführt werden, wenn man den Transport nicht auf vierspännigen Wagen, sondern auf Tragetieren stattfinden läßt. In Frankreich ist die Frage der Maschinengewehre noch nicht gelöst.

Die Kavallerie ist eifrig bemüht, durch erhöhte kriegsmäßige Ausbildung, durch geschulte Attacken in den großen Manövern und Uebungen in Divisionsverbänden, durch Ausnutzung der technischen Hilfsmittel für den Nachrichtendienst und eine bessere Ausbildung im Feuergefecht die Ansichten zu zerstreuen, daß die Zeiten für sie vorüber sind, als sie noch durch ihren Chok die Entscheidung in den Schlachten herbeizuführen vermochte. Ganz abgesehen davon, behält die Kavallerie ihre Bedeutung für die strategische Aufklärung im großen zu Beginn eines Feldzuges und auch später in selbständigen

Operationen der eigenen Armee weit voraus, sowie zur taktischen Aufklärung im unmittelbaren Verbande mit den anderen Waffen während der Schlacht und endlich zur Verfolgung.

Die größte Veränderung in Formation und Bewaffnung hat die Feldartillerie erfahren, die vor 10 Jahren der französischen numerisch unterlegen war. Zunächst wurde ein neues Geschütz 96 eingeführt, dessen Rohr tiefer gelagert und dessen Lafette mit einem Sporn zur Vermeidung des Rücklaufes versehen war. Diese Neubewaffnung kostete 144 Millionen Mark. Einmütig, natürlich ohne die Sozialdemokraten, bewilligte der Reichstag die Forderung der Regierung, um die Ueberlegenheit der deutschen Feldartillerie zu sichern, nachdem Frankreich im Winter 1896 der Feldartillerie mit einem Kostenaufwand von 150 Millionen Mark ein neues Schnellfeuergeschütz gegeben hatte.

Die Entwicklung der Technik machte nach lebhaften Versuchen schon wenige Jahre später nach dem Beispiel Frankreichs die Beschaffung von Rohrrücklaufgeschützen notwendig.

Die erhöhte Anwendung von Verschanzungen in Feldschlachten machte die Benutzung von Steilfeuergeschützen und damit die Einführung der „leichten Feldhaubitze" notwendig. Um der Feldarmee auch für die Bekämpfung sorgfältig befestigter Feldstellungen die nötige Artillerie zu geben, wurde die Organisation der Fußartillerie weiter ausgebaut und die schwere Artillerie des Feldheeres geschaffen. Die gesamte Fußartillerie des deutschen Heeres besteht jetzt aus 18 Regimentern mit 14 Bespannungs-Abteilungen und 26 000 Mann.

Für die Pioniere wurde eine Pionierversuchskompagnie und probeweise eine Kavallerie-Pionier-Abteilung beim XVII. Armeekorps 1906 geschaffen.

Daß den Verkehrstruppen infolge der bedeutenden Fortschritte auf technischem Gebiet die volle Aufmerksamkeit von Regierung und Landesvertretung zugewendet wurde, ist natürlich und durch die mehrfachen Neuformationen auch erwiesen. Neuerdings werden bei den Telegraphenbataillonen Funken-Telegraphen-Abteilungen errichtet von je 7 Offizieren und 107 Mann.

Die jüngste Truppengattung sind die Luftschiffertruppen, die eine aussichtsvolle Zukunft für sich haben, nachdem die Frage der Lenkbarkeit des Luftballons gelöst ist. Wie Frankreich in der „Patrie" Lebaudys, so hat Deutschland in den Luftschiffen der Majore Groß und v. Parseval brauchbare Fahrzeuge. Auch für den Bau des Zeppelinschen Luftschiffes hat das Reich 1/2 Mill. Mk. zur Verfügung gestellt. Die Ueberlegenheit der französischen Formationen gegenüber den deutschen ergibt sich jedoch daraus, daß dort im Frieden schon 4 Kompagnien, 2 Marine-Luftschifferabteilungen, 4 Festungsluftschiffer-Sektionen (in Toul, Epinal, Verdun und Belfort) und ein Zentraletablissement in Chalais-Meudon vorhanden und für den Krieg 9 Sektionen, 5 Festungs-Detachements, 2 Marinedepot-Abteilungen vorgesehen sind.

Bezüglich einer Reorganisation des Trains trat der nationalliberale Abg. Held mit Wünschen hervor, die er bei Beratung im Jahre 1906 überzeugend nachgewiesen hat und auf die er 1907 wieder zurückkam, nachdem er aus den Kreisen dieser Waffe viele Zu-

stimmungen erhalten hatte. Die Schaffung der meisten Kolonnen erst bei der Mobilmachung hat manche Unzuträglichkeiten im Gefolge.

Der Abg. Held trat 1906 auch für eine Erhöhung des Remontepreises warm ein, der mit 950 Mk. und früher nur 930 Mk. im Durchschnitt nicht dem Werte der Remonten und den Unkosten entspricht, welche die Aufzucht der jungen Pferde warmblütigen Schlages erfordert. Mit Recht wurde auf die Gefahr für die Remontierung hingewiesen, falls nicht rechtzeitig mit der Erhöhung des Einkaufspreises vorgegangen wird. Da die Pferdezucht nicht lohnend und vielfach nur von Liebhabern getrieben wird, so steigt die Pferdeeinfuhr nach Deutschland und es tritt die Gefahr ein, daß uns Frankreich in der Pferdezucht überholt. Die Franzosen haben jetzt schon eine Ausfuhr von 20 000 Pferden, während wir in der Zeit von 1897—1904 weit über 690 Millionen Mark für Pferde ausgegeben haben. Im Jahre 1905 fand eine Einfuhr von 135 700 und im Jahre 1906 sogar von 155 646 Pferden statt.

1899 wurden Selbstfahrer für die Armee beschafft durch die Bewilligung von Mitteln für den Transport von Personen sowie für Lasten. Die Selbstfahrer gestatten den höheren Führern einen schnellen Wechsel ihres Standortes behufs persönlicher Orientierung, erleichtern den Ordonnanz- und Nachrichtendienst und erhalten die Offiziere für die wichtigsten Stunden ihrer Tätigkeit frisch, während die Bewegung zu Pferde den ganzen Tag über sehr anstrengend ist.

7. Die Angehörigen des Heeres und der Marine rechtfertigten das Vertrauen, das Regierung und Volksvertretung in sie setzten, überall, wo sie Gelegenheit fanden, in China, wie in Afrika deutsche Interessen mit ihrem Blute zu verteidigen. Das „Germans to the front" ist historisch geworden, als am 23. 6. 1900 das befestigte Arsenal von Hsiku nach blutigen Kämpfen hauptsächlich durch die Deutschen gestürmt worden war. Es gelang die Befreiung der fremdländischen Gesandten in Peking, deren deutscher Führer Oberleutnant Graf Soden sich durch Ruhe und Besonnenheit besonders ausgezeichnet hatte. Insgesamt nahmen an der Expedition nach China teil 81 000 Mann, 200 Geschütze, 15 Maschinengewehre.

Im Laufe des Jahres 1902 konnte die Besatzung von Shanghai, diesem wichtigsten chinesischen Hafenplatz, zurückgezogen werden. Nach dem Etat von 1902 betrug die Stärke der Besatzungsbrigade in China 290 Offiziere, 4422 Mann, 1964 Pferde. Im Etat 1903 wurde sie herabgesetzt auf 111 Offiziere, 2377 Mann, 1348 Pferde.

Eine weitere Herabsetzung der Besatzungstruppen hielt die Kommission für geboten, und Abg. Paasche (nat.-lib.) forderte bedeutende Abstriche, um den Besatzungstruppen jedenfalls den Charakter einer Kolonialarmee zu nehmen. Centrum und Freisinnige stimmten dieser Ansicht zu. Abg. Richter wies nach, daß jeder Mann in China uns 4000 Mark kostet, und die Kommission strich vom Etat 3 Mill. Mark, welchem Vorschlage der Reichstag trotz des Widerspruchs der Regierung im Plenum beitrat.

1906 wurde die Besatzungsbrigade zurückgeführt, und es blieben als ostasiatisches Detachement eine Gesandtschaftsschutzwache

in Peking und eine Reserve in Tientsin, zusammen 690 Mann mit 26 Offizieren. Neuere Unruhen in China haben alle Mächte veranlaßt, ihre Truppen vorläufig dort zu behalten.

8. In Frankreich entspricht die Friedenspräsenz nicht der durch das Cadre-Gesetz vorgesehenen Etatsstärke von 631 000 Mann. Die Vermehrung der Feldartillerie, Organisation der Maschinen-Gewehr-Abteilungen und der schweren Artillerie des Feldheeres sind 1907 zu erwarten. Da es hierfür aber an Mannschaften fehlt, wird die zum Teil schon begonnene Auflösung von Infanterie-Bataillonen weiter fortgesetzt werden müssen. Auf die Ausbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes wird großer Wert gelegt. Wichtig ist, daß die Offizierkorps der Territorialarmee schon im Frieden unter ständigen Kommandeuren, ehemaligen aktiven Offizieren, so zusammengesetzt sind, wie sie im Kriege Verwendung finden sollen. Bei den regelmäßigen Uebungen, die alle zwei Jahre stattfinden, treten diese Offizierkorps auch geschlossen auf.

Der englische Kriegsminister Haldane plant eine gründlichere Ausbildung der Miliz, die in Zukunft auch im Auslandsdienst Verwendung finden und vornehmlich den Dienst bei den Munitionskolonnen und den technischen Formationen versehen soll. Dadurch werden die Reservisten der Spezialwaffen ausschließlich für diese verwendbar. Eine zweite Armee, die Territorialarmee, soll zum Ersatz für das Expeditionskorps dienen und sich vornehmlich aus „Volunteers" rekrutieren. Der Heereshaushalt ist auf eine Stärke von 204 100 Mann berechnet.

Das russische Heer ist nach den schweren Verlusten im Kriege 1904/06 in der Umwandlung begriffen und bedarf einer Neugliederung seiner Streitkräfte. In Europa besitzt Rußland nach Löbell 907 Bataillone Infanterie, 404½ Eskadronen reguläre Kavallerie, 251 Sotnien Kosaken, 467 Batterien, 156 Kompagnien technische Truppen. Ferner bestehen starke Garnisonen in Mittelasien, Sibirien und Ostasien und endlich überall zahlreiche Reserve-, Ersatz- und Festungstruppen. Die für Rußland gesetzlich festgelegte Rekrutenquote betrug 1906 469 718 Mann infolge Herabsetzung der aktiven Dienstzeit um 1 Jahr je nach den Waffengattungen von 4 bezw. 5 auf 3 bezw. 4 Jahr.

Die nationalliberale Partei hat es seit der Gründung des Reichs für ihre vornehme Pflicht gehalten, treue Wacht zu halten über Deutschlands Waffenrüstung, als der einzig zuverlässigen Bürgschaft des Friedens und einer stetigen Entwicklung der Volkswirtschaft in Ackerbau, Handel und Gewerbe zu steigendem Wohlstand in allen Schichten der Bevölkerung. Sie hat darum, ohne Rücksicht auf die wechselnde Volksgunst, der Verantwortung bewußt, freudig die Mittel bewilligt für jede der politischen Lage und der Leistungsfähigkeit des Volkes entsprechende Vermehrung der Machtmittel des Reichs. Ohne die äußere Sicherheit, die wir den „unproduktiven" Militärausgaben verdanken, könnten auch die „produktiven Ausgaben für Kulturzwecke", wie man zu sagen beliebt, keine Früchte tragen. Die nationalliberale Partei kann sich dabei bewußt sein, daß die Militärlasten in Deutschland keineswegs in abnormem Verhältnis weder zu seiner Bevölkerungszahl, noch zu seinem Wohlstand, noch

endlich zu den Aufwendungen für „Kulturzwecke" stehen. Auch hat Deutschland durchaus nicht seit 1870 den Dränger in der Steigerung der Heere gespielt. Wuchs doch nach den Angaben des Oberstleutnant Goltz im preußischen Kriegsministerium von 1870—1906

	die Einwohnerzahl	die Friedenspräsenzstärke
in Frankreich	um 3 Mill.	um 195 000 Köpfe
„ Rußland	„ 32 „	„ 464 000 „
„ Oesterreich-Ungarn	„ 11 „	„ 96 000 „
„ Italien	„ 6 „	„ 82 000 „
„ Deutschland	„ 20 „	„ 183 000 „

Demnach verbrauchte von der seit 1870 eingetretenen Bevölkerungsvermehrung für die Vergrößerung des stehenden Heeres Frankreich 6,50 %, Rußland 1,45 %, Oesterreich-Ungarn 0,87 %, Italien 1,36 %, Deutschland 0,915 %.

Heeresbudgets für das Jahr 1906 in 1000 M. (exkl. für Kolonialzwecke):

Länder	Ordentlicher Etat	Außerordentlicher Etat
Deutsches Reich	616 177,3	38 752,6
Oesterreich-Ungarn	344 829,7	41 650,0
Italien	159 739,4	12 800,0
Frankreich	522 027,3	21 534,0
Rußland	821 620,5	268,3
England	595 920,0	—
Nordamerika	366 925,0	—

Noch heute hat Graf Moltke Recht mit seiner Mahnung an die deutsche Nation vom 16. Februar 1874: „Was wir in einem halben Jahre mit den Waffen errungen haben, das mögen wir ein halbes Jahrhundert mit den Waffen schützen, damit es uns nicht wieder entrissen wird. Darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben; wir haben seit unseren glücklichen Kriegen an Achtung überall, an Liebe nirgends gewonnen."

Heimarbeit (Hausindustrie, Konfektionsgewerbe). Die Heimarbeit ist diejenige Art der gewerblichen Produktion, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Anzahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. Die Produktion erfolgt auf Rechnung dieses Unternehmers, der in der Regel als Verleger bezeichnet wird. Er veranlaßt sie, weist ihr Maß und Richtung zu, gibt der Ware unter Umständen noch die letzte Appretur, besorgt den Absatz und streicht den Gewinn ein. Die Heimarbeiter stehen in keiner direkten Beziehung zu den Konsumenten, sie setzen ihre Ware vielmehr direkt oder durch Vermittlung gegen einen im voraus bedungenen Lohn an den Verleger ab. Die Heimarbeit ist dasjenige Gebiet gewerblicher Tätigkeit, welches sich infolge des ihm eigentümlichen Charakters am längsten und am erfolgreichsten der volkswirtschaftlichen Erforschung und damit auch der staatlichen Regelung entzogen hat. Das hat dazu geführt, daß sich allerlei große Mißstände eingenistet haben, deren Beseitigung eine der wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben der Zukunft sein wird. Hierhin ist die Anwendung des Trucksystems zu rechnen, die Mißbräuche bei der Abrechnung, die niederen Arbeitslöhne, die unregelmäßige Arbeitszeit, die wucherischen Schuldverhältnisse, übermäßige Verwendung der Frauen- und Kinderarbeit, wozu noch in der Regel außerordentlich

ungesunde Wohnungsverhältnisse hinzutreten. Alle diese Umstände, die sich in besonders erheblichem Maße in der *Konfektionsindustrie* zeigen, haben auch in Deutschland seit langem die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Heimarbeit zu einer ständigen Forderung der Sozialpolitiker wie auch der Arbeiter selbst gemacht.

Bereits unterm 11. Mai 1885 hatte der Reichstag die Regierung ersucht, den besonders großen Mißständen in der *Kleider- und Wäschekonfektion* zu steuern. In der Tat hatte die Anregung den Erfolg, daß der Bundesrat durch eine Enquete die Höhe der Arbeitslöhne und die Wirkungen des Trucksystems bei dem Verkauf bezw. der Lieferung des Arbeitsmaterials von seiten der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen feststellen ließ. Das Resultat dieser amtlichen Ermittelung wurde dem Reichstag am 29. April 1887 in einer Druckschrift zugestellt. Obwohl hierdurch manche Uebelstände in der Konfektionsindustrie aufgedeckt wurden, so *unterblieb doch jeder gesetzgeberische Eingriff* in dieselbe. Leider verschlimmerte sich im Laufe der Zeit die Lage der Arbeiterinnen immer mehr, so daß sie sich anfangs 1896 leicht zu einem allgemeinen Ausstand hinreißen ließen. Die *nationalliberale Fraktion* des Reichstages beeilte sich, eine schon vor Ausbruch des Streiks beabsichtigte Gelegenheit zu schaffen, um diese Dinge zur Sprache zu bringen. Der gebotenen Eile wegen blieb hierfür nur die Wahl einer *Interpellation* (der Abg. Frhr. Heyl zu Hernsheim, Prinz zu Schönaich-Carolath, Bassermann, Dr. Hasse, Dr. Osann und Graf von Oriola). In dieser Interpellation, welche am 12. *Februar 1896* den Reichstag beschäftigte, wurden unter Bezugnahme auf die Vorgänge im Jahre 1885 und 1887 die verbündeten Regierungen befragt: „welche gesetzgeberischen Maßnahmen dieselben zum Schutz für Gesundheit und Sittlichkeit und gegen Ausbeutung dieser Arbeiterinnen durch das Trucksystem zu ergreifen beabsichtigen?"

Bei der Begründung führte der Abg. Frhr. v. *Heyl* aus, daß die Forderungen der ausständigen Arbeiterinnen, soweit sie die Beseitigung des *Schwitzsystems* und ihrer Abhängigkeit von den vielfach fachmännisch nicht vorgebildeten *Zwischenmeistern*, die direkte Verbindung mit den Arbeitgebern durch Errichtung eigener Fabriken und Werkstätten, die *Regelung der Lohntarife*, wöchentliche Zahlung und prompte *Abnahme der gelieferten Waren* beträfen, vollen Beifall verdienten. Das Grundübel aller Mißstände beruhe jedoch in der Praxis gewissenloser Unternehmer, ihre *Arbeiterschaft, um die Lasten des Arbeiterschutzgesetzes von sich abzuwälzen, aus den eigenen Fabriken in die Heimarbeiterstätte hinüberzudrängen*, wo Staub, schlechte Luft und Mangel an Licht die Gesundheit der Arbeiterinnen leichter untergraben und zerstören. Es sei deshalb die Pflicht des Staates, gegen ungesunde Zustände in den hausgewerblichen Betriebsstätten mit aller Energie einzuschreiten.

Die Regierung ließ durch den Staatssekretär v. *Bötticher* ihre Bereitwilligkeit erklären, auf gesetzgeberischem Wege einen Wandel zum Bessern in der Konfektionsbranche herbeizuführen; sie glaubte dies teils durch Entziehung der Gewerbekonzession von notorisch unsittlichen Zwischenmeistern und Arbeitgebern, teils durch Beschränkung der Arbeitszeit in den Hauswerkstätten, teils durch Normierung eines

schriftlichen Arbeitsvertrages für solche und ähnliche Industriezweige u. a. m. erreichen zu können. Schließlich aber machte sie alle ihre Maßnahmen abhängig von den Erhebungen, welche bereits die damit beauftragte Kommission für Arbeiterstatistik in die Wege geleitet hatte. Wiewohl der nationalliberale Wortführer nach den Auskünften von 1887 jede weitere Enquete für überflüssig und die Sache selbst für spruchreif erklärte, blieb es bei diesem Bescheide.

Bald darauf wurde eine „Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion“ veröffentlicht und von der Kommission für Arbeiterstatistik als Grundlage für gesetzgeberische Reformen (9. und 11. Januar 1897) durchberaten. Das umfangreiche Material brachte wenigstens Licht in die verwickelten, vielfach auch falsch beurteilten Zustände der Konfektionsbranche, wenn es auch dem Gesetzgeber nur geringe Ausbeute für praktische Zwecke gewährte; denn die hier vorhandenen Uebelstände können leider größtenteils durch die Einwirkung der Verwaltung und Gesetzgebung nicht beseitigt werden. Diese Tatsache wurde sowohl von der Kommission als auch im Reichstag von dem Minister v. Bötticher anerkannt. Im wesentlichen war das Ergebnis folgendes:

Das System der Zwischenmeister ist kein Uebelstand an und für sich, da ihnen nirgends ein Druck auf die Löhne der Arbeiter zu ihren Gunsten nachgewiesen ist. Vielmehr ist eine Vermehrung der Zwischenmeisterwerkstätten erwünscht, weil sie mit ihrer geordneten Disziplin und normalen Arbeitszeit vieles vor der Heimarbeit voraus haben. Denn gerade in der Heimarbeit, die in ungesunden Räumen, unter großem Andrange von schwächlichen Arbeitskräften und übermäßig lange betrieben wird, finden sich die meisten Uebelstände. Besondere sittliche Mißstände sind der Konfektion nicht eigentümlich. Die Löhne sind in der Tat sehr niedrig, sie lassen sich aber ebensowenig durch staatlichen Eingriff erhöhen, wie die Ungleichmäßigkeit der Beschäftigung beseitigt werden kann, da solches der Charakter der Konfektion als Saisonindustrie mit sich bringt. Wohl aber erscheint eine Abhilfe von außen wenigstens teilweise möglich bei denjenigen Mißständen, welche durch die allzulange Dauer der Arbeitszeit, die Unsicherheit der Arbeitsbedingungen und die Verrichtung der Arbeit unter gesundheitsschädlichen Verhältnissen hervorgerufen sind. In dieser Beziehung beschloß die Kommission, den Begriff der Werkstatt so zu definieren, daß als solche jeder Arbeitsraum gilt, in welchem mindestens eine nicht zur Familie des Arbeitgebers gehörige Person gegen Entgelt beschäftigt sei. Es würde somit die Hausindustrie nur noch die reinen Familienbetriebe umfassen. Auf die Werkstätten müssen dann die auf die Fabriken bezüglichen Schlußbestimmungen der §§ 135—139b der Gewerbeordnung ausgedehnt werden, wobei allerdings Milderungen im einzelnen zulässig sind. Eine Ueberlastung der Werkstattarbeiterinnen durch Heimarbeit soll durch das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause verhindert werden. Als gesundheitsschädlich hat sich das übermäßige Maschinennähen, namentlich junger Mädchen unter 16 Jahren, sowie der Gebrauch von mit Holzkohlen geheizten Bügeleisen ergeben. Diese Uebelstände

können mit Hilfe der bestehenden Gewerbeordnung schon jetzt beseitigt werden.

Dagegen wünschte die Kommission von der Regierung eine besondere Regelung der Arbeitsbedingungen für die Konfektionsarbeiter und entwarf folgende Vorschläge hierzu:

1. Bei Stückarbeit ist überall durch Tarife, Lohnbücher oder Arbeitszettel eine sichere Grundlage des Arbeitsverhältnisses zu schaffen. Die Werkstatt- und Heimarbeiter sind mit Lohnbüchern zu versehen, in welche beim Ausgeben der Arbeiten die Löhne für die einzelnen Arbeiten einzutragen sind.

2. Eine Erweiterung der Versicherungspflicht der Hausindustriellen oder Heimarbeiter beziehungsweise der Kranken- sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung unter Heranziehung der Konfektionäre zu den Beiträgen der Arbeitgeber erscheint notwendig.

3. Für die Dauer der Arbeitszeit in den Werkstätten ist die Anwendung der §§ 135—139b der Gewerbeordnung mit folgenden Einschränkungen zu empfehlen: Betreffs der Ueberarbeit in der Saison sind ohne besondere behördliche Erlaubnis 60 Ueberarbeitstage im Jahre zugelassen, an denen die gewöhnliche Arbeitszeit um je zwei Stunden überschritten werden darf. Auch sollen die besonderen Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage keine Anwendung finden. Ferner soll bezüglich der Pausen nur allgemein bestimmt werden, daß die tägliche Arbeitszeit durch solche von mindestens 1 ½ stündiger Dauer zu unterbrechen sei. Als Werkstätten im Sinne dieser Bestimmung sollen alle nicht zu den Fabriken zu rechnenden Betriebsstätten angesehen werden, in welchen auch nur eine Person gegen Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftigt wird.

4. Zur Durchführung einer Arbeitsbeschränkung ist es notwendig, die Werkstattarbeiterinnen vor Ueberlastung durch Heimarbeit tunlichst zu schützen, wenn nicht anders möglich, auch durch das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause.

Diese Beschlüsse unterbreitete die Kommission dem Reichskanzler mit dem Ersuchen, sie als Vorschläge dem Bundesrat zur weiteren Verfolgung zu übergeben.

Nun überläßt es der § 154,4 der Gewerbeordnung der Kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats, das Verbot der Kinderarbeit und die Bestimmungen über den sanitären Maximalarbeitstag für Frauen und jugendliche Arbeiter in Fabrikbetrieben, wie über den Ausschluß solcher geschützten Personen aus gesundheitlichen und sittlichen Gründen (§§ 135—139a) auch auf die Werkstätten ganz oder teilweise auszudehnen. Unter Werkstätten werden hier sowohl die der Kleinindustrie verstanden, insofern die genannten Paragraphen sich nur auf Betriebe mit 20 und mehr Arbeitern beziehen, als auch die Werkstätten in engerem Sinne, namentlich diejenigen des Handwerks, endlich aber auch die Werkstätten der Hausindustrie. Daß der Reichstag seinem Verlangen dahin Ausdruck gegeben hat, daß von dieser Befugnis zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zwecks Beseitigung namentlich der Mißstände, in der Konfektionsindustrie erheblich Gebrauch gemacht

werde, wurde oben erwähnt. Andererseits wurde aber im Reichstag seit Jahren der Standpunkt vertreten, daß die Bestimmungen in den §§ 135—139a nicht ausreichen, um den Heimarbeitern genügenden gesundheitlichen und sittlichen Schutz zuteil werden zu lassen, und die Regierung ist wiederholt u. a. auch durch einstimmigen Beschluß des Reichstags aufgefordert worden, hier den Weg der spezialgesetzlichen Regelung zu beschreiten.

1893 wurden dann auch entsprechende Verordnungen betreffs der Heimarbeit in der Tabakindustrie erlassen. In bezug auf die Kleider- und Wäschekonfektionsindustrie wurde 1897 der oben verlangte Entwurf vorgelegt, welcher indes nicht zustande kam. Infolgedessen beantragten die nationalliberalen Abgeordneten Frhr. von Heyl, Bassermann, Prinz zu Schönaich-Carolath, Dr. Hasse und Graf von Oriola für den Beginn der Session 1898/99 einen Gesetzentwurf, welcher in sechs Abschnitte eingeteilt war.

Der erste Abschnitt bezweckte

1. die Arbeitsverhältnisse in allen hausgewerblichen Betrieben gesetzlich zu regeln, d. h. der Gewerbeaufsicht zu unterstellen;

2. eine anderweitige Bestimmung des Begriffs Werkstätte zu geben, damit die Gewerbeaufsicht auf die Heimarbeiter ausgedehnt werden konnte;

3. die gewerbegesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf diese Werkstätten auszudehnen;

4. die Arbeiterschutzbestimmungen der §§ 135—139a auf diese Werkstätten auszudehnen, dann jedoch dem Bundesrat die Zulassung von Ausnahmen zugunsten von Kinderarbeit usw. anheim zu geben;

5. das Trucksystem grundsätzlich überall auszuschließen;

6. die Heimarbeiter gegen unbillige Ausbeutung dort zu schützen, wo ihnen anstatt des Lohnes Kost und Logis gegeben wird;

7. durch Einführung des „Listenzwanges" (Meldepflicht aller bezahlten Heimarbeiter) die Gewerbeaufsicht allgemein sicher zu stellen;

8. in den Heimwerkstätten Gesetzesvorschriften über Luft, Licht usw. durchzuführen;

9. die Arbeitsordnung für alle Werkstätten der Hausindustrie obligatorisch zu machen;

10. die Arbeiterinnen gegen unfreiwillige Ueberstunden zu schützen.

Dabei war allenthalben vorgesehen, daß dieses Spezialgesetz nicht Geltung haben sollte für Werkstätten, in welchen der Familienvater nur Angehörige seiner Familie selbst beschäftigt.

Infolge der gleichzeitig hiermit eingegangenen Regierungsvorlage sah sich die Kommission veranlaßt, zunächst nur folgende Resolution zu beschließen:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen (§§ 135—139a der Gewerbeordnung) auf die Hausindustrie durch Erlaß entsprechender Verordnungen (§ 154,4) oder durch Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfs mehr als bisher zur Durchführung zu bringen."

Ein zweiter und dritter Teil des nationalliberalen Gesetzantrags betraf die Lohnbücher, die Mitgabe von Arbeit nach Hause und einige besondere Schutzbestimmungen für das Hausgewerbe; der vierte Teil bezog sich auf das Gastwirtsgewerbe; der fünfte verlangte die Einrichtung der besonderen Gewerbeaufsicht behufs Kontrolle der genauen Bestimmungen

des Spezialgesetzes, während ein sechster Teil die Strafen für Zuwiderhandlungen festsetzen sollte.

Diesem unter dem 12. Dezember 1898 dem Reichstag vorgelegten Antrag war eine Resolution angefügt:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden und ihre Arbeiter auszudehnen."

Hierauf gelangte am 2. März 1899 der erwähnte Regierungsentwurf an den Reichstag. Er beschränkte sich betreffs der Hausindustrie auf die Kleider- und Wäschekonfektion, sowie auf andere Gewerbe, in denen „die Unklarheit der Arbeitsbedingungen zu Mißständen geführt hat", wobei nach den Motiven besonders an die Korsettfabrikation, Posamenten-, Strumpf- und Wirkwaren-, Rauchwaren-, Konserven-, Zigarren-, Stahlwaren- und Kerzenfabrikation gedacht war. Im übrigen begnügte sich der Entwurf mit der Regelung des Arbeitsverhältnisses in bezug auf die Einführung von Lohnbüchern und auf die Mitgabe von Arbeit nach Hause. Allen weiteren Anregungen, welche der oben mitgeteilte Antrag von Heyl und Genossen enthielt, war eine Folge nicht gegeben.

Die Verhandlungen gaben dem Entwurf bezüglich der Lohnbücher und Arbeitszettel folgende endgültige Gestalt:

Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschlagen. In diese sind von den Arbeitgebern oder den dazu Bevollmächtigten einzutragen: 1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl; 2. die Lohnsätze; 3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten; 4. die Bedingungen für die Darreichung von Kost und für die Ueberlassung von Wohnräumen, sofern Kost oder Wohnräume auf den Lohn angerechnet werden sollen. — Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111, 2—4 entsprechende Anwendung usw.

Nun mußte, um die gesundheitswidrige Ausbeutung der „geschützten" Arbeitskräfte im Dienst der Hausindustrie zu verhindern, eine Form gefunden werden, nach welcher der Maximalarbeitstag umgrenzt werden konnte; so zwar, daß er die Zeit der Beschäftigung in Werkstätten und Hausindustrie zusammengerechnet umfaßte. Zugleich mußte vorgebeugt werden, daß die Arbeitszeit in der Werkstatt selbst nicht durch Ueberstunden zu sehr ausgedehnt werden konnte.

Die Beratung dieser Materie bot mancherlei Schwierigkeiten, weil die Sozialdemokraten wieder einmal das Kind mit dem Bade ausschütten wollten, indem sie Anträge stellten, welche auf die gänzliche Beseitigung der Heimarbeit abzielten. Die sogenannte Arbeiterpartei verfolgte hierbei natürlich den Zweck, die gesamte Arbeiterschaft in die Fabrik zu jagen, wo sie der agitatorischen Verhetzung sehr viel leichter zugänglich ist, als in hausindustriellen Betrieben. Von nationalliberaler Seite wurde vergeblich versucht, der zu großen Ausdehnung der Ueberstunden für Arbeiterinnen dadurch vorzubeugen, daß die Einführung solcher Ueberstunden abhängig gemacht werden solle von der Zustimmung der Arbeiterinnen selbst und von der Gewähr einer entsprechend höheren Vergütung für die Uebergangszeit. Dieser Antrag

scheiterte an der bestimmten Erklärung der Regierung, daß sie im Falle der Annahme auf den ganzen Entwurf verzichten würde. Der Paragraph erhielt schließlich folgende Fassung:

Für bestimmte Gewerbe, in denen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, kann die Beschäftigung außerhalb der Fabrik durch Beschluß des Bundesrats in folgender Weise beschränkt werden:

1. den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern kann für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Zeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden;

2. für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in der Fabrik die gesetzliche Zeit nicht beschäftigt waren, kann eine Uebertragung oder Ueberweisung außerhalb nur in dem Umfang zugelassen werden, in welchem durchschnittlich Arbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für die Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist.

Dem Wunsch nach Ausdehnung des Krankenkassenzwanges des Versicherungsgesetzes von 1883 auf die Heimarbeiter, dem die Regierungsvorlage von 1897 stattgegeben hatte, war die neue Vorlage nicht wieder gerecht geworden. Die Kommission beschloß deshalb, die Sache wieder aufzugreifen und dem Krankenversicherungsgesetz folgende Abänderung zuteil werden zu lassen:

Auf die Hausgewerbetreibenden kann der Kassenzwang durch Beschluß des Bundesrats erstreckt werden. Die Anordnung kann auch für bestimmte Erwerbszweige und für Ortsbezirke erfolgen. Die Verwaltungsbehörden entscheiden zunächst, ob und inwieweit in Fällen, in welchen die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden durch Zwischenpersonen (Verleger, Faktoren, Zwischenmeister usw.) vermittelt wird, diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag die Zwischenpersonen die Waren herstellen oder bearbeiten lassen, die Beiträge und Eintrittsgelder für die Hausgewerbetreibenden, sowie für deren Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu entrichten haben. Wird eine solche Bestimmung erlassen, so steht den Arbeit vergebenden Gewerbetreibenden das Recht zu, zwei Drittel der von ihnen entrichteten Beiträge von den Hausgewerbetreibenden oder von den Zwischenpersonen sich erstatten zu lassen.

Im Winter 1904/5 verlangte ein Centrumsantrag Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Hausindustrie unter gleichzeitiger Erweiterung des Werkstättenbegriffs durch Erlaß oder Gesetz. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Angefügt seien die Ergebnisse, welche die Berufs- und Gewerbezählung von 1882, sowie die vom 14. Juni 1895 bezüglich des Umfangs der hausindustriellen Tätigkeit gehabt haben. Die Gesamtzahl der so festgestellten hausindustriellen Betriebe beträgt nach der 1895er Zählung 342 835, wovon 68 auf die Kunst- und Handelsgärtnerei, 342 767 auf die eigentliche Industrie entfallen. Im Vergleich zu 1882 waren 1895 die hausindustriellen Betriebe um 43 581 gleich 11,3 Proz. zurückgegangen. Das hausindustrielle Personal hatte sich seit 1882 von 476 080 Personen auf 460 085, d. h. um 3,4 % vermindert. Die Minderung entfällt auf

die Alleinmeister beiderlei Geschlechts (18,7 %), während das Personal der Gehilfenbetriebe um 18,9 % zugenommen hat. Von den sämtlichen 342 835 hausindustriellen Betrieben des Reichs entfielen auf die Textilindustrie 162 569 gleich 47,4 %, auf das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 120 418 gleich 35,1 %, auf sonstige Gewerbe 39 848 gleich 17,5 %. Von den 460 085 in der Hausindustrie beschäftigten Personen entfielen auf die Textilindustrie 197 095 oder 42,8 %, auf das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 159 695 oder 34,7 %, auf die sonstigen Gewerbe 103 345 oder 22,5 %. Endlich seien noch einige derjenigen Gewerbe angeführt, welche die größte Anzahl von beschäftigten Hausindustriellen aufweisen. 1895 beschäftigten die Schneiderei 70 034, die Näherei 38 456, die Baumwollweberei 33 206, die Wollweberei 27 871 Personen.

Dem neuen Reichstag lag 1907 ein Gesetzentwurf vor betr. Regelung der Zigarrenheimarbeit, welcher darum grundsätzlich zu begrüßen ist, weil er nach dem Kinderschutzgesetz (siehe Artikel Kinderarbeit) der erste weitere Schritt auf dem Gebiete der Heimarbeit ist, und weil eine Ueberführung dieser Heimarbeit in Werkstatt oder Fabrik ziemlich leicht möglich ist, falls infolge der neu vorgeschlagenen Schutzvorschriften eine Abnahme der Zigarrenheimarbeit sich einstellt. Die Vorlage, welche durch das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für Arbeiterinnen eine wertvolle Ergänzung erfahren würde, wurde vor der Vertagung nicht mehr erledigt.

Der Beratung im Plenum des Reichstags harrt auch folgender schon im März 1906 eingebrachte, dann im neuen Reichstag am 26. Februar 1907 erneute Initiativantrag, der von Vertretern sämtlicher bürgerlichen Fraktionen vorbesprochen und unterzeichnet ist:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen

I. möglichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie (Heimarbeit) vorzulegen, und zwar unter tunlichster Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:
daß
1. auf Anordnung des Bundesrats, oder soweit dieser von seiner Vollmacht keinen Gebrauch macht, der Landes-Zentralbehörden oder der zuständigen Polizeibehörden die Gewerbetreibenden (einschließlich Zwischenmeister, Faktoren usw.), welche außerhalb ihrer Arbeitsstätten Personen mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigen, verpflichtet sind, ein Verzeichnis dieser Personen (Name, Geschlecht, Wohnort, Wohnung, Arbeitsstätte; falls es jugendliche Personen unter 16 Jahren sind, Angabe des Lebensalters) zu führen und regelmäßig der Ortspolizeibehörde oder einer von dieser bezeichneten Meldestelle mitzuteilen;
2. soweit Lohnbücher für die Heimarbeit eingeführt werden (G.-O. § 114a), entsprechend den Rubriken der Lohnbücher über die gegebenen Arbeitsaufträge Buch geführt und dieses den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgelegt wird;
3. die Gewerbeaufsicht (G.-O. § 139b) auf die in der Heimarbeit beschäftigten Personen ausgedehnt und möglichst durch besondere Beamte, auch weibliche, ausgeübt wird;
4. auf Antrag der Gewerbeaufsichtsbeamten die Polizeibehörden befugt sind, zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten oder der Konsumenten oder der Sittlichkeit im Wege der Verfügung für einzelne

Arbeitsstätten Vorschriften zu erlassen oder die Beschäftigung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen oder auf Zeit zu untersagen; (Vergl. Gewerbeordnung §§ 120a bis 120e, 139a)

5. der Bundesrat, oder falls dieser von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht, die Landes-Zentralbehörden oder die zuständigen Polizeibehörden befugt sind, im Wege der Verordnung solche Vorschriften (Ziff. 4), sei es allgemein, sei es für bestimmte Gewerbszweige oder Bezirke zu treffen; (Vergl. Gewerbeordnung §§ 120a bis 120e, 139a)
6. den jugendlichen Personen und Arbeiterinnen, soweit ihnen nicht schon durch das Kinderschutzgesetz von 1903 oder durch die Gewerbeordnung (§§ 135 bis 139a, 154) ein weitergehender Schutz gesichert ist, die Sonntags- und Nachtarbeit (von abends 10 bis morgens 6 Uhr) verboten ist;
7. dem Bundesrat das Recht gegeben wird, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit auch für die Erwachsenen vorzuschreiben, sowie solche Arbeiten, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen; (Vergl. Gewerbeordnung §§ 120e, 139a)
8. den Arbeitgebern es untersagt ist, die für Fabriken und Werkstätten festgesetzte Arbeitszeit (G.-O. §§ 135 bis 139a, 154) dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird;
9. für solche Bezirke, in denen die Hausindustrie stärker vertreten ist, Schutzkomitees als Hilfsorgane der Gewerbeaufsicht gebildet werden;
10. die Gewerbegerichte allgemein und auch dann für zuständig erklärt werden, wenn die Hausgewerbetreibenden die Rohstoffe selbst liefern (Gewerbegerichtsgesetz § 5);
11. für den Fall der Errichtung von Arbeitskammern gesonderte Abteilungen für die Hausindustrie (Heimarbeit) insbesondere auch zur Förderung von Tarifverträgen gebildet werden;
12. die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung tunlichst ausgedehnt wird.

II. auf Grund des § 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung die Arbeiterschutzbestimmungen (G.-O. §§ 135a bis 139b) tunlichst auf alle Werkstätten der Hausindustrie auszudehnen.

(Vergl. auch den Artikel „Fabrikarbeiterinnen".)

Heimstätten. Die Heimstättenbewegung arbeitet auf eine Gesetzgebung hin, die jedermann das Recht zugesteht, seiner Familie ein Existenzminimum zu sichern durch Gründung einer unverpfändbaren und unteilbaren kleinen Bauernstelle, gegen welche Zwangsvollstreckung ausgeschlossen ist. Es soll also nicht etwa das einzelne Individuum, sondern die Familie vor Obdachlosigkeit geschützt werden auf Grund der Auffassung, daß Weib und Kind die ersten Gläubiger des Familienvaters sind, deren Anspruch auf Obdach allen anderen Forderungen vorausgehen müsse. Die Heimstättengesetzgebung hat ihren Ursprung in Nordamerika, wo sie im Jahre 1839 vom Staate Texas begonnen wurde und später größere Ausdehnung fand. Die australischen Kolonien, sowie Dänemark und einzelne Länder der Balkanhalbinsel folgten dem amerikanischen Vorgang. Es ist einleuchtend, daß die Sicherung eines Existenzminimums durch Ausschluß der Zwangsvollstreckung für einen bestimmten Haus- und Grundbesitz in dünn besiedelten Ländern leichter möglich

ist, als in alten europäischen Kulturländern mit engem Raum und teurem Boden.

In Deutschland war Kammerherr v. Riepenhausen Führer der Heimstättenbewegung. Er propagierte als konservatives Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und des deutschen Reichstags beharrlich einen Heimstättengesetzentwurf des Inhalts:

Als „Heimstätten" sollen in das Heimstättenbuch solche Grundstücke eingetragen werden können, welche die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ermöglichen, wenigstens einer Familie Wohnung gewähren, aber die Größe eines Bauernhofes nicht übersteigen. Zur Errichtung einer Heimstätte sollen nur Angehörige des deutschen Reiches nach vollendetem 24. Lebensjahre befugt sein. Niemand soll mehr als eine Heimstätte besitzen. Die Aufhebung der Heimstätteneigenschaft erfolgt durch Löschung im Heimstättenbuch auf „hinreichend begründeten Antrag" des Eigentümers und nur unter Zustimmung des Ehegatten, sowie der Renten- und Annuitätenberechtigten. Die Heimstätte soll unteilbar, die Veräußerung im ganzen nur mit Genehmigung des Ehegatten und nur an Deutsche statthaft sein. Die Heimstätte kann nur aus „begründetem Anlaß" mit Bewilligung der von der Landesgesetzgebung bestellten Heimstättenbehörde bis zur Hälfte des Ertragswertes belastet werden und zwar nur mit Rentenschulden und Annuitäten, welche amortisiert werden müssen. Bestehende Hypotheken und Grundschulden müssen vor Eintragung der Heimstätte in amortisierbare Renten oder in Annuitäten verwandelt werden. Die Bewilligung einer Neubelastung der Stelle mit Schulden innerhalb der gesetzlichen Grenze muß seitens der Behörde erfolgen „im Fall einer Mißernte oder bei sonstigen Unglücksfällen, zu notwendigen Meliorationen und zur Abfindung von Miterben". Die Heimstätte soll nicht dem Zwangsverkauf, sondern nur der Zwangsverwaltung unterliegen. Nur wegen Forderungen, welche aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen, kann innerhalb 3 Jahren auch Zwangsverkauf stattfinden. Die Zwangsverwaltung soll nur stattfinden „wegen Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen, die zur Errichtung und zum Ausbau der Heimstätte verbraucht sind, wegen rückständiger Renten und Annuitäten, wegen gesetzlicher Verpflichtungen und Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen". Die Heimstätte kann „vorbehaltlich des Nießbrauchrechtes des überlebenden Ehegattens" nur an einen von der Landesgesetzgebung näher zu bezeichnenden Anerben übergehen. Eine Teilung oder eine Verschuldung der Heimstätte über die Hälfte des Wertes hinaus kann auch im Erbgang nicht erfolgen.

Die Forderungen fanden im Reichstag regelmäßig eine Mehrheit mit Unterstützung eines Teils der Nationalliberalen, letztmals in der Session 1903/04 in der Form einer Resolution, welche die Vorlegung eines entsprechenden Regierungsentwurfs verlangte. Scharf bekämpft wurden die Anträge von den Freisinnigen und Sozialdemokraten. Es wurde besonders geltend gemacht, daß der Heimstättenbesitzer ganz unter Vormundschaft der Behörden gestellt werde, daß alle Selbstverantwortlichkeit wegfalle und daß durch schematische Festlegung der Verschuldungsgrenze in vielen Fällen der Kredit in einer auch für die Wahrung des Gesetzeszwecks unnötigen Weise gesperrt werde. Die Sozialdemokratie bezeichnete den Entwurf geradezu als einen Versuch „zur Fesselung des Kleinbauern, zur Beseitigung der Freizügigkeit, zur Knechtung an die Scholle".

Die verbündeten Regierungen verhielten sich kühl und betrachteten den Entwurf als undurchführbar, stellten aber schließlich in Aussicht, einem Beschluß des Reichstags, der den verbündeten Regierungen die Erwägung einer reichsgesetzlichen Regelung

empfehlen würde, „volle Aufmerksamkeit“ zu widmen. Es ist kaum zu erwarten, daß die Heimstättenfrage als solche eine gesonderte positive Lösung finden wird. Ihre Vorfrage wäre die allgemeine Frage nach einer landwirtschaftlichen Verschuldungsgrenze.

Heinze, Lex. Unter dem Namen der Lex Heinze versteht man die Novelle vom 25. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 301) zum Strafgesetzbuche, durch die die §§ 180, 181, 184, 362 St. G. B. abgeändert und die neuen §§ 181a, 184a, 184b eingefügt worden sind. Die Novelle soll dazu dienen, der Unsittlichkeit in erhöhtem Maße zu begegnen, und zwar insbesondere durch folgende Neuerungen: Sie verschärft die Strafe der Kuppelei (§ 180), erweitert den Begriff der schweren Kuppelei (§ 181), droht den Zuhältern Strafe an (§ 181a), gestaltet das Vergehen des Verbreitens unzüchtiger Schriften weiter aus (§ 184) und führt einen neuen Begriff: „Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen“ in das Rechtssystem ein (§ 184a). Der Name Lex Heinze rührt daher, daß ein in Berlin 1891 geführter Strafprozeß, in dem der Hauptangeklagte Heinze hieß, den Anstoß zur Novelle gab.

Der Erlaß der Novelle, der bereits im Winter 1891/92 ein unerledigt gebliebener Regierungsentwurf vorausgegangen war, ist namentlich von der Centrumspartei betrieben worden, die im Jahre 1895, 1897 und 1898 Initiativanträge in der bezeichneten Richtung einbrachte. Ein neuer Regierungsentwurf wurde dem Reichstage unter dem 3. Februar 1899 vorgelegt und gleichzeitig mit einem Centrums-Antrage Prinz Arenberg und Genossen einer Kommission überwiesen, deren Bericht vom 10. Mai 1899 datiert. Der Arenbergsche Antrag bezweckte namentlich, alle Darbietungen usw. von Schriften und Bildern, alle theatralischen Darstellungen usw., die, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, unter Strafe zu stellen.

Während man im Reichstage in bezug auf schärfere Bestrafung der Kuppelei, Bestrafung des Zuhälterwesens und die Erweiterung der Strafbestimmungen gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften usw. ziemlich einig war, entspann sich bei der 2. und 3. Lesung des Gesetzes (Februar und März 1900) über die soeben mitgeteilten Forderungen des Arenbergschen Antrags ein heftiger Kampf, der weithin in Deutschland widerhallte. Man verurteilte in liberalen Kreisen gewiß die obszönen Darbietungen, die unter dem Deckmantel der Kunst gingen, spürte aber in dem Vorgehen des Centrums das Bestreben, die moderne Kunst überhaupt zugunsten ultramontaner Weltanschauung zu knebeln. Mit dem Centrum unter Roerens Führung vereint war der größte Teil der Rechten unter Dr. Oertels Führung. Die ultramontan-konservative Mehrheit war entschlossen, ihren Willen unter allen Umständen durchzusetzen. Ihr traten Sozialdemokraten und Freisinnige in schärfster Opposition, schließlich mit Obstruktion gegenüber. Als die Mehrheit sich anschickte, im Kampfe gegen die Minderheit die Geschäftsordnung zu verletzen, scheiterte dieses Beginnen an dem Eingreifen der Nationalliberalen unter Bassermanns Führung, und als weiterhin Teile der Mehrheit, Polen und Antisemiten, unsicher wurden, gab die Mehrheit den

Kampf auf. Der bisher beratene Gesetzentwurf wurde preisgegeben und ein neuer Entwurf, Graf Hompesch und Genossen, eingebracht, der, am 22. Mai 1900 in erster, zweiter und dritter Lesung beraten, zur Novelle vom 25. Juni 1900 führte. Als Rest der ultramontanen Forderungen blieb § 184a übrig: „Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft."

Wert hat die Novelle hauptsächlich wegen des Zuhälterparagraphen (§ 181a). Ein Teil der Bestimmungen (z. B. §§ 180, 184a) läßt erkennen, daß das Gesetz entstanden ist, um einer momentanen Erregung weiter Volkskreise Rechnung zu tragen. Der vielumstrittene § 184a wird in der Praxis kaum angewendet. Aus dem Kampfe gegen die ultramontanen Bestrebungen, die bei Beratung der Novelle zutage traten, ist zum Schutze der Freiheit von Kunst und Literatur der Goethebund entstanden.

Hessen. Das Großherzogtum Hessen hat 1 209 175 Einwohner; es besteht aus drei Provinzen: Starkenburg, Rheinhessen und Oberhessen; jede Provinz zerfällt in eine Anzahl Kreise. Die Regierung wird in drei Ministerien geführt. Die protestantische Kirche untersteht dem Oberkonsistorium, die katholische dem Bischof von Mainz. Die Volksschulen sind mit wenigen Ausnahmen simultan. Die staatlichen Einnahmen gründen sich im wesentlichen auf die Einkommen- und Vermögenssteuer, die nach preußischem Muster gebildet sind. Es kommen hinzu die Einnahmen aus dem Anteile Hessens an der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft. Diese wurde durch einen Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen im Jahre 1896 geschlossen und zwar durch einstimmige Abstimmung der Nationalliberalen in der Kammer gegen alle übrigen Parteien. Es ist für den Unparteiischen kein Zweifel, daß diese Eisenbahngemeinschaft auf das segensreichste in Hessen gewirkt hat. Der Verkehr hat einen gewaltigen Aufschwung genommen, die Eisenbahnverwaltung hat das größte Entgegenkommen gegen hessische Wünsche gezeigt und die finanziellen Ergebnisse sind sehr befriedigend (Reinüberschüsse für Hessen 1902/3: 1 425 000 Mk., 1903/4: 2 717 000 Mk., 1904/5: 2 753 000 Mk., 1905/6; 3 575 000 Mark). Zu erwähnen sind noch die Erhöhung der Arbeitslöhne der Bahnbeamten gegenüber den Löhnen der früheren hessischen Ludwigsbahn. Gegenüber diesen für Hessens industrielle und finanzielle Entwicklung feststehenden Tatsachen haben Klagen gegen die Eisenbahngemeinschaft wenig Untergrund und beziehen sich nur auf untergeordnete Einzelheiten. Die Einführung der vierten Wagenklasse hat vollen Beifall gefunden. (Vgl. auch den Artikel Eisenbahnen, Seite 312 f.)

Im Jahre 1820 erhielt Hessen eine Verfassung: Zweikammersystem. Die erste Kammer besteht aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, den Standesherren des Großherzogtums, Vertretern des niederen Adels, dem Bischofe von Mainz, einem Vertreter des Oberkonsistoriums, der Landesuniversität und zwölf vom Großherzog berufenen ausgezeichneten Bürgern des Landes. Die zweite Kammer besteht aus 50 Abgeordneten, die auf indirektem Wege durch Wahlmänner gewählt werden; zur Zeit 18 Nationalliberale,

13 Bauernbündler, 7 Centrum, 7 Sozialdemokraten, 3 Freisinnige, 2 Fraktionslose. Ein neues Wahlgesetz liegt den Kammern vor, welches direkte Wahl vorschlägt, die Wahlfähigkeit von der hessischen Staatsangehörigkeit, Steuerleistung und längerem Aufenthalt in Hessen abhängig macht. Bis in die 1890er Jahre hatten die Nationalliberalen die Mehrheit in den Kammern, wurden dann aber infolge der antisemitischen und dann bauernbündlerischen Bewegung insbesondere in Oberhessen aus einigen Wahlkreisen verdrängt.

In den Reichstag entsendet Hessen 9 Abgeordnete; zurzeit gehören 4 der nationalliberalen Partei, 1 der wirtschaftlichen Vereinigung, 1 der Reformpartei, 2 der Sozialdemokratie an; einer ist wildliberal, steht aber der nat.-lib. Partei nahe. Bei den letzten Wahlen wurden 62 951 nat.-lib., 13 841 wildliberale, 18 771 antisemitische, 9 693 freisinnige, 30 339 Centrums-, 76 972 sozialdemokratische und 8461 nationalsoziale Stimmen abgegeben.

Hirsch, Max, siehe Arbeiterbewegung.

Holzzölle. Da Holz ein schlecht transportables, gleichzeitig aber auch für die Technik unentbehrliches Produkt ist, so war früher die Ausfuhr von Holz vielfach beschränkt oder ganz verboten. Erst mit dem Ausbau der Transportwege trat in dieser Beziehung eine Aenderung ein und statt des vielfach üblichen Ausfuhrzolles wurde nunmehr ein Einfuhrzoll erhoben. Auch der preußisch-deutsche Zolltarif sah einen solchen Einfuhrzoll vor und unterschied hierbei weiches und hartes Holz, wobei für das letztere höhere Zölle erhoben wurden als für weiches Holz. Außerdem fand eine Unterscheidung statt zwischen der Einfuhr zu Wasser und derjenigen zu Lande, und zwar war die Einfuhr zu Lande, da sie weniger häufig war, zollfrei. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß weder die an der Holzeinfuhr noch die an der Holzausfuhr besonders interessierten Länder ein allzugroßes Interesse an einem Zoll auf Holz haben. Denn die ersteren haben keine schädigende Einfuhr zu fürchten und die letzteren können die Einfuhr nicht entbehren. Wichtig ist der Zoll dagegen für diejenigen Länder, die sowohl eine eigene leistungsfähige Forstwirtschaft als auch eine ausgedehnte Holzindustrie zu schützen haben, wie z. B. Deutschland, Frankreich, Schweiz und Belgien.

Was speziell die deutschen Holzzölle anbetrifft, so bestand im preußisch-deutschen Zollgebiet seit 1865 Zollfreiheit für alles Holz. Bei der 1879 eingeschlagenen Schutzzollpolitik wurden folgende Zollsätze auf Holz gelegt:

Bau- und Nutzholz, unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Säge bearbeitetes	0,20 Mk. pro dz	1,20 „ „ Festmeter
Kokosholz, unbearbeitetes	0,10 „ „ dz	0,60 „ „ Festmeter
Buchsbaum, Ebenholz, Mahagoni .	0,10 „ „ dz	0,60 „ „ Festmeter
Polisander-, Teakholz, Pockholz (alles sehr harte, schwer spaltbare Holzarten)	0,40 „ „ dz	2,40 „ „ Festmeter
in der Richtung der Längsachse nicht gesägtes Holz	0,40 „ „ dz	2,40 „ „ Festmeter

Gesägte Fußbodenteile	1,— Mk. pro dz	6,— „ „ Festmeter
Durch Spalten hergestellte Faßbodenteile und anderes Faßholz . . . . (Desgl. von Eichenholz)	0,20 „ „ dz	1,20 „ „ Festmeter
Von anderem Holz.	0,40 „ „ dz	2,40 „ „ Festmeter
Erikaholz	frei	
Gesägtes Holz, Faßdauben und Reifstäbe	0,25 „ „ dz	

Im Jahre 1885 wurden diese Zölle zum größeren Schutze der deutschen Forstwirtschaft namentlich für vorgearbeitetes Holz erhöht, dagegen der Satz für Faßdauben ermäßigt und auf die für Zellulosebereitung notwendigen Rohmaterialien Zollfreiheit gewährt. Im Jahre 1892 trat alsdann wieder eine Zollermäßigung ein und in den mit Rußland, Belgien, Rumänien, Schweiz, Serbien, Italien und Oesterreich-Ungarn neu abgeschlossenen, am 1. März 1906 in Kraft getretenen Handelsverträgen, für welche alle Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokratie und des Freisinns stimmten, haben die Holzzölle, vor allen Dingen der Zoll auf Schnitzholz, als Kompensation für die hohen deutschen Agrarzölle abermals eine Ermäßigung erfahren.

Auf Grund der neuen Handelsverträge stellen sich die Holzzölle wie folgt:

(nachfolgende Zahlen gelten, soweit nichts anderes bemerkt ist, für Rumänien, Rußland, Serbien und Oesterreich-Ungarn)

Bau- und Nutzholz
unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde

hart	0,12 „ „ dz	1,08 „ „ Festmeter
weich	0,12 „ „ dz	0,72 „ „ Festmeter

(Anmerkung: Unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirkes, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, bleibt, unter Ueberwachung der Verwendung und in beschränktem Maße in einem Kalenderjahr für jeden Bezugsberechtigten zollfrei. Mit Rußland sind 10, mit Oesterreich-Ungarn 12 Festmeter hierfür als Maximum festgesetzt.)

In der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinerte, auch gerissene Spähne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klarspäne

hart	0,24 Mk. pro dz	1,92 „ „ Festmeter
weich	0,24 „ „ dz	1,44 „ „ Festmeter

(Anmerkung: Die in anderer Weise als durch Reißen hergestellten Klarspäne sind von der Verzollung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie infolge ihrer Herstellung mittels des Spalteholzes oder ähnlicher Werkzeuge eine gewisse Glätte zeigen und deshalb das Aussehen gehobelter Spähne haben.)

In der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:

hart	0,72 Mk. pro dz 0,80 „ „ dz 5,76 „ „ Festmeter 6,40 „ „ „
weich	0,72 „ „ dz 0,80 „ „ dz 4,32 „ „ Festmeter 4,80 „ „ „
Erikaholz (Bruyereholz) und Kokosholz, unbearbeitet oder in beschnittenen Stücken	frei (Vertragsstaat Italien)

Eisenbahnschwellen mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt

aus hartem Holz	0,24 Mk. pro dz 1,92 „ „ Festmeter
	(Diese Zölle beziehen sich nur auf Rußland, Rumänien und Oesterreich-Ungarn)
aus weichem Holz	0,24 Mk. pro dz 1,44 „ „ Festmeter
Holzpflasterklötze aus hartem Holz	0,72 „ „ dz 5,76 „ „ Festmeter
aus weichem Holz	0,72 „ „ dz 4,32 „ „ Festmeter
	(Diese letzteren Zollsätze gelten nur für Oesterreich-Ungarn)
Naben, Felgen, Speichen von hartem Holz	0,72 Mk. pro dz 5,76 „ „ Festmeter
von weichem Holz	0,72 „ „ dz 4,32 „ „ Festmeter
	(Nur für Oesterreich-Ungarn)
Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile) aus Eichenholz	0,20 Mk. pro dz 1,60 „ „ Festmeter
aus hartem Holz	0,30 „ „ dz 2,40 „ „ Festmeter
aus weichem Holz	0,30 „ „ dz 1,80 „ „ Festmeter
	(Diese Zölle beziehen sich auf Rumänien, Serbien und Oesterreich-Ungarn)
Holz zur Herstellung von mechan. bereiteten Holzstoffen	frei (Rumänien)

Die Einnahmen aus den Holzzöllen betrugen in Millionen Mark:

im Jahre	1896	1897	1898	1899	1900
	15,24	18,79	20,70	21,80	22,57
im Jahre	1901	1902	1903	1904	1905
	18,88	19,57	22,90	23,29	24,63

An der Einfuhr von Holz nach Deutschland sind vor allen Dingen beteiligt Oesterreich-Ungarn, Europäisch-Rußland, Schweden, Finnland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Für Nadelholz kommen noch besonders die Niederlande und Rumänien in Betracht.

I

Identitätsnachweis. Die deutsche Zollgesetzgebung von 1879 gab den Anspruch auf Rückvergütung des Zolles, wenn eine eingeführte Ware — verarbeitet oder nicht — wieder ausgeführt wurde. Nur mußte die „Identität" nachgewiesen werden, d. h. daß es sich um dieselbe Ware handelte, die vorher eingeführt und für die der Zoll entrichtet war. Hierdurch wurde der Ein- und Wiederausfuhrverkehr beeinträchtigt, am stärksten der Getreide- und Mehlverkehr der nordöstlichen und nördlichen Gebiete des Reiches und der Ausfuhrverkehr Süddeutschlands mit der Schweiz in Gerste und Malzprodukten. — Durch Gesetz vom 23. Juni 1882 wurde nur den Mühlen gegenüber auf den Identitätsnachweis verzichtet, indem man den Eingangszoll für eine der Ausfuhr an Mehl entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides erließ. Fremdes Getreide kann also in der Mühle mit inländischem vermischt werden. — Je mehr die Getreideausfuhr zurückging, desto lebhafter forderte man, daß bei der Ausfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten der Nachweis des fremdländischen Ursprungs erlassen, ja überhaupt die Zollvergütung für ausgeführtes Korn und Mehl gewährt werde, gleichviel ob eine entsprechende Menge vorher eingeführt sei oder nicht. So hatte der Reichstag schon 1887/1888 einem Antrage Ampach, Klemm, v. Marquardsen u. Gen. zugestimmt, wonach bei der Ausfuhr dem Warenführer eine übertragbare Vollmacht erteilt werden sollte, die gleiche Menge des nämlichen Getreides binnen 9 Monaten zollfrei wieder einzuführen. 1894 gaben die verbündeten Regierungen diesem Wunsche nach, und zwar im Zusammenhang mit dem russischen Handelsvertrag einerseits und der Wiederaufhebung der 1891 eingeführten Staffeltarife (für ostelbisches Getreide über Berlin hinaus nach West und Süd) andererseits, weil man der Landwirtschaft der östlichen Provinzen so einige Entschädigung für die erleichterte Konkurrenz des russischen Getreides gewähren wollte. Denn die ostelbischen Produktionsgebiete waren durch jene beiden Maßregeln vor die Gefahr eines Preisdruckes gestellt. Wurde die russische Grenze für die Einfuhr zum Vertragstarif geöffnet und noch dazu die Frachtvergünstigung für den Absatz nach Süd-, Mittel- und Westdeutschland aufgehoben, so konnte die ostelbische Landwirtschaft unmöglich mehr den Preis erzielen, wie ihn die Fruchtmärkte jenseits Berlin erzielten, und sie hätte in ihrem eigenen Getreide „ersticken" müssen. Denn die östlichen und nördlichen Provinzen Preußens erzeugen einen Ueberschuß an Getreide, während in den beiden westlichen Provinzen und in den Provinzen Brandenburg und Schlesien, sowie in Südwest- und Mitteldeutschland der Bedarf durch die eigene Produktion nicht gedeckt wird. Jener Gefahr ließ sich aber vorbeugen durch die Freigabe des Ur-

sprungsnachweises. Damit begünstigte man die Ausfuhr und ermöglichte eine Erhöhung der Getreidepreise in den ausfuhrfähigen Provinzen. Da nämlich für die Ausfuhr eine Prämie gewährt wird, die sehr nahe gleich dem Zollbetrage ist, so wird so lange Neigung zur Ausfuhr bestehen, bis der Preis im Inlande um den vollen Zollbetrag über den des Weltmarktes gestiegen ist. Weiter ermöglichte sich die Ausgleichung der Getreidepreise innerhalb des deutschen Zollgebietes. Denn die ostelbische Landwirtschaft konnte ihr eigenes Produkt nach den skandinavischen Absatzgebieten ausführen und mittelst des Zollscheines irgendwo — vom Rhein, von der Donau herauf, über den Bodensee oder wo immer in Süd und West — an dem Einfuhrgeschäft sich beteiligen. Der größte Teil der durch die Ausfuhr aus den Ostseehäfen erworbenen Einfuhrvollmachten wird dazu dienen, die Weizenzufuhr auf dem Rhein zu verstärken. So konnte Ostelbien den früher so ergiebigen Absatz nach Skandinavien und England, der unter der Wirkung des Zolles nebst Ursprungsnachweis fast verloren gegangen war, wieder erobern. Ferner konnte der Osten nunmehr, ohne den Zoll entrichten zu müssen, das bessere (kleberreiche) fremde Getreide zur Mischung mit dem eigenen erhalten, um den an diese Mischsorte gewöhnten skandinavischen Markt wieder zu versorgen. Andererseits ließ die Maßregel keinen Preisdruck im Süden und Westen befürchten und nur die Hebung der Preise des ostelbischen Getreides auf das Niveau der Westmärkte erhoffen. Denn obwohl im Süden und Westen jetzt mehr Einfuhr aus dem Auslande erfolgt, bei der die Einfuhrscheine ihre Verwendung finden, so ist doch andererseits die Zufuhr aus dem Osten geringer. Die ostelbischen Preise nähern sich denen von Mittel- und Westdeutschland (nach Abrechnung der Frachtdifferenz). Die Aufhebung des Identitätsnachweises erfolgte durch Gesetz vom 14. April 1894 betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 mittelst folgender Bestimmungen:

> „Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten und Gerste aus dem freien Verkehr des Zollinlandes werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 kg beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen."

Gegen diese Maßregel hat nur der Abg. Eug. Richter einen beharrlichen Krieg geführt, weshalb er auch mit seinen ostpreußischen Parteigenossen zerfallen war. Von nationalliberaler Seite war übrigens 1896 beantragt, wie den Mühlen und dem Kornhandel, so auch den Preßhefefabriken für das von ihnen verbrauchte Getreide dieselbe Vergünstigung zu gewähren.

Die Wirkung des Gesetzes vom 14. April 1894 wurde sofort bemerkbar, indem die bis dahin kaum nennenswerte Ausfuhr von Getreide schon im Jahre 1894 wieder beträchtlich stieg, und zwar erfolgte die Ausfuhr fast ausschließlich gegen Einfuhrscheine. Dies ergeben nachstehende Zahlen der Ausfuhrwerte.

Es sind ausgeführt	1893	1894
Weizen und Spelz	für 48 000 Mk.	für 12 695 000 Mk.
Roggen	„ 41 000 „	„ 7 457 000 „
Hafer	„ 46 000 „	„ 3 755 000 „
Gerste	„ 1 599 000 „	„ 3 768 000 „

Von der Gesamtausfuhr 1894 in Tonnen sind gegen Einfuhrscheine ausgeführt die eingeklammerten Mengen, und zwar Weizen und Spelz 79 191 t (78 973 t), Roggen 49 712 t (49 561 t), Hafer 22 759 t (22 595 t), Gerste 19 405 t (18 902 t). Auch weiterhin ist die Ausfuhr von Weizen und besonders Roggen fast ständig gestiegen. Ausfuhr 1904: Weizen 159 598 t, Roggen 356 710 t. — Dagegen haben die Einfuhrscheine im Mühlenlagerverkehr neben dem System des Zollnachlasses weniger große Bedeutung erlangt. So betrug 1894 die Ausfuhr von Mehl im Mühlenlagerverkehr 164 268 t, die gegen Einfuhrscheine dagegen nur 23 742 t.

Nach dem Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 werden bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen von wenigstens 5 Doppelzentnern Einfuhrscheine erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen. Die Befreiung vom Identitätsnachweis ist also auch auf Buchweizen ausgedehnt und die Einfuhrscheine erhalten eine wesentliche Erweiterung, sie berechtigen zur Wiedereinfuhr jeder der oben benannten Warengattungen. Das verleiht den Einfuhrscheinen auch sofortige Geltung. Auch den Mühlen oder Mälzereien werden bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Einfuhrscheine über eine entsprechende Menge Getreide oder Hülsenfrüchte erteilt. — Neuerdings scheint die Ausfuhr von Getreide aus Deutschland wieder zu steigen, so daß manche darin eine Gefahr erblicken. Man sagt, daß infolge unserer erhöhten Zölle in Verbindung mit den erweiterten Bestimmungen über die Einfuhrscheine und in Verbindung mit den niedrigen Getreideexporttarifen der Eisenbahnen das Ausland auf Kosten des Inlandes zu niedrigen Preisen versorgt werde. Besonders geht jetzt die Ausfuhr von Roggen aus den östlichen Provinzen nach Nordrußland (Mißernte) und Skandinavien, das sonst mehr von Rußland versorgt wurde. Man kann wohl annehmen, daß obige Maßnahmen wie eine Ausfuhrprämie wirken und daher die Getreideausfuhr begünstigen. Bei besonderer Getreideknappheit im Inlande kann daher leicht auch eine Erhöhung der Getreidepreise eintreten. Von anderer Seite aber führt man die neuerliche Preissteigerung in Getreide im wesentlichen auf den allgemein erhöhten Weltmarktpreis zurück.

Identitätsnachweis — siehe auch Mehl, Mühlengewerbe.

Immunität; Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten. Unter Immunität versteht man im politisch-parlamentarischen Sprachgebrauch die Freiheit der Abgeordneten von strafrechtlicher Verfolgbarkeit. Die Reichsverfassung bestimmt in Art. 30:

„Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

und in Art. 31:

„Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

Allgemein anerkannt ist, daß die Unterbrechung oder die Aufschiebung der Verbüßung rechtskräftig erkannter Strafen nicht verlangt werden kann. Im übrigen wird der Fristenlauf durch die Session unterbrochen, so daß auch bei noch so langer Dauer derselben eine Verjährung der mit Strafe bedrohten Handlung nicht stattfindet.

Die den Reichstagsabgeordneten für ihre in den öffentlichen Sitzungen gehaltenen Reden gewährte Befreiung von der strafrechtlichen Verfolgbarkeit ist auch auf die Wiedergabe der Reden im Druck ausgedehnt worden; nach Art. 22 der Reichsverfassung bleiben wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags von jeder Verantwortlichkeit frei.

Durch die §§ 11 und 12 des Reichsstrafgesetzbuchs ist die in den Art. 30 und 22 der Reichsverfassung gewährte Immunität auf alle Landtage oder Kammern der Bundesstaaten erstreckt worden. Auch die sonstigen Befreiungen von der Verfolgbarkeit sind in den letzteren ähnlich geregelt wie im Reiche.

Zweck der Immunität ist nicht, die Abgeordneten mit einem persönlichen Privileg auszustatten, sondern die ungehinderte Tätigkeit der gesetzgebenden Versammlungen sicher zu stellen. Daraus folgt, daß der einzelne Abgeordnete weder eigenmächtig auf die Immunität verzichten, noch sie unbedingt beanspruchen kann. Vielmehr entscheidet die gesetzgebende Versammlung darüber, ob im einzelnen Falle die Strafverfolgung eintreten darf oder nicht. Demgemäß tritt auch die Unterbrechung eines schwebenden Strafverfahrens beim Beginn der Session nicht ohne weiteres ein, sondern sie muß vom Reichstage ausdrücklich verlangt werden. Dem Mitgliede, gegen welches ein Strafverfahren schwebt, wird die Pflicht obliegen, dem Reichstage davon Mitteilung zu machen. Es folgt ferner, daß die Immunität keinen Sinn hat, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, also eine Tätigkeit überhaupt nicht ausüben kann. Daß die Immunität der Abgeordneten aufhört, sobald die Session geschlossen ist, ist nach dem Wortlaut der Reichsverfassung zweifellos; ebenso zweifellos aber ist nach dem Wortlaute, daß sie während einer Vertagung, obgleich der Reichstag eine Tätigkeit auszuüben nicht in der Lage ist, fortdauert.

Die Immunität der Abgeordneten ist keineswegs einwandfrei und unzweideutig festgelegt. So erhob sich ein Streit über die Immunität parlamentarischer Dienstgebäude gelegentlich einer Haussuchung bei dem Reichstagsabgeordneten Erzberger zu einer Zeit, als der Reichstag geschlossen war. Hierzu liegt von freisinniger Seite der Antrag vor, der Strafprozeßordnung den § 111 a einzufügen:

„Gerichtliche und sonstige Untersuchungshandlungen sind in den Dienstgebäuden des Reichstags, eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates nur mit Genehmigung der betreffenden Körperschaft, oder wenn diese nicht versammelt, oder Gefahr im Verzuge ist, nur mit Genehmigung ihres Präsidenten zulässig."

Ebenso ist in Anknüpfung an die Bestimmung des Artikel 30 der Reichsverfassung und zwar neuerdings aus Anlaß des bekannten Falles Erzberger-Poeplau, streitig geworden, ob die Mitglieder des Reichstages auch berechtigt sind, in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist, das Zeugnis zu verweigern und ob demgemäß ein Zeugniszwang gegen sie nicht ausgeübt werden darf. Allein darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß ein derartiges Recht bei dem jetzigen Standpunkt der Gesetzgebung nicht besteht. Wer als Zeuge vernommen wird, wird weder „verfolgt" noch sonst „zur Verantwortung gezogen". Die Fälle, wo in Strafsachen Zeugnis verweigert werden darf, sind in den §§ 51 ff. der Strafprozeßordnung erschöpfend aufgeführt. Es kann sich also nur darum handeln, ob nicht der Artikel 30 der Reichsverfassung in entsprechender Weise ergänzt werden soll. In dieser Richtung bewegt sich der nationalliberale Antrag Bassermann, Dr. Heinze und Genossen vom 22. Februar 1907, der Reichstag wolle beschließen:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit tunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Berechtigung der Mitglieder des Reichstags oder anderer gesetzgebender Versammlungen sicher gestellt wird, wegen desjenigen, was ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertraut worden ist oder was sie in Ausübung ihres Berufs anderen anvertraut haben, ihr Zeugnis zu verweigern."

Dieser auch von anderen Parteien vertretene Gedanke ist vom Reichstage dadurch mit Mehrheit gebilligt worden, daß am 23. April 1907 folgender sozialdemokratische Antrag Albrecht und Genossen angenommen worden ist:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das neuerdings in Frage gestellte Recht der Reichstagsabgeordneten, in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist, das Zeugnis zu verweigern, ausdrücklich festgestellt, und ein gleiches Recht für Mitglieder eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates begründet wird, auch die Beschlagnahme von Gegenständen, die eine dieser Personen in dieser ihrer Eigenschaft erhalten hat, und von Aufzeichnungen, die sie in dieser ihrer Eigenschaft gemacht hat, untersagt wird."

Auch die nationalliberale Partei hat für diesen Antrag gestimmt, nachdem ihr Redner in der vorhergehenden Debatte zum Reichsjustizetat betont hatte, daß die Immunität der Abgeordneten einen Schutz gegen den Zeugniszwang erfordere, übrigens auch gegen die Beschlagnahme von Gegenständen, namentlich von Aufzeichnungen. Die Freiheit des Abgeordneten bezüglich dessen, was er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter vorbringt, würde offensichtlich auf einem Umwege wieder beseitigt werden, wenn er gezwungen werden könnte, seine Quelle zu nennen, also etwa den Beamten, der ihn in den Stand gesetzt hat, die betreffende Angelegenheit im Parlamente zur Sprache zu bringen. Wenn er letzteres tut, so handelt er in Ausübung seiner Stellung als Abgeordneter. Er müßte es unterlassen,

wenn er damit rechnen müßte, seinen Gewährsmann einer Bestrafung, namentlich im Disziplinarwege, auszusetzen. Es liegt aber oft im allgemeinen Interesse, auch in dem des Staates, daß von seiten einer immunen Person solche Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden, die sonst nicht an die Oeffentlichkeit gelangen würden. Das allgemeine Interesse daran, daß Uebelstände aufgedeckt werden, steht unter Umständen über der Beamtendisziplin, was von den Gegnern des Zeugnisverweigerungsrechts in bureaukratischer Engherzigkeit oft verkannt wird. Oft ist überhaupt nur ein Beamter in der Lage, dem Abgeordneten das erforderliche Material zu schaffen. Sache der Abgeordneten ist es, dasselbe nur dann zu benutzen, wenn es das Interesse der Allgemeinheit unbedingt erheischt. Insoweit muß aber der Abgeordnete durch seine Immunität gedeckt sein. Ueberhaupt dürfen dem Verkehre der Abgeordneten mit Beamten keine Beschränkungen auferlegt werden. Es darf den Beamten nicht verwehrt werden, sich wegen etwaiger Wünsche und Beschwerden, die von seiten ihrer Vorgesetzten keine Erfüllung finden, an die Abgeordneten des Volkes zu wenden. Hieran haben im Reichstage alle Parteien, insbesondere die liberalen, trotz des Widerspruchs, der hiergegen von Regierungsseite gegenüber dem Beamten erhoben worden ist, festgehalten. (Siehe auch den Artikel Abgeordnete.)

Impfgesetz — siehe Medizinalverwaltung.

Industrie. Die deutsche Industrie hat an Ausdehnung und Bedeutung von Jahr zu Jahr zugenommen. Welchen Einfluß sie auf das ganze Erwerbsleben hat, zeigen nachfolgende Zahlen, die leider noch auf Grund der Berufszählung von 1895 zusammengestellt werden mußten, da das Ergebnis der im Jahre 1907 vorgenommenen Berufs- und Betriebszählung noch nicht bekannt ist.

Nach dieser Zählung umfaßte schon damals, also vor über 10 Jahren, in Deutschland die Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe 2 146 972 Betriebe, in denen 8 000 503 Personen durchschnittlich beschäftigt waren. Rechnet man davon die Betriebe mit über 50 Angestellten zu den Großbetrieben, so entfallen von der Gesamtzahl auf die letztere Kategorie 17 941 Betriebe mit 2 907 329 angestellten Personen. Die Gesamtzahl der Betriebe und der Angestellten verteilt sich auf die einzelnen Industriezweige wie folgt:

Industriezweig	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigt. Personen
Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen	4 003	536 289
Industrie der Steine und Erden	48 229	558 286
Metallverarbeitung	158 618	639 755
Industrie der Maschinen und Instrumente	87 879	582 672
Chemische Industrie	10 385	115 231
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette und Oele	6 191	57 909
Textilindustrie	205 292	993 257
Papierindustrie	17 631	152 909
Lederindustrie	47 325	160 343
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	219 914	598 496

Industriezweig	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigt. Personen
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	269 971	1 021 490
Bekleidungs- und Reinigungsindustrie . .	848 845	1 390 604
Baugewerbe	198 985	1 045 516
Polygraphisches Gewerbe	14 193	127 867
Künstlerische Gewerbe	9 511	18 879

Der Zahl der Betriebe nach steht das Bekleidungs- und Reinigungswesen mit 848 845 Betrieben und 1 390 604 beschäftigten Personen an erster Stelle, dann folgt die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel. Eine hervorragende Stelle nehmen auch die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die Textilindustrie und das Baugewerbe, sowie die Metallindustrie ein.

Von den in diesen Betrieben benützten Umtriebs- und Kraftmaschinen wurden im Jahre 1905 bewegt durch

Wind:	Wasser:	Dampf:
16 115	45 559	57 245
Gas- oder Heißluft:	**Dampfkessel ohne Kraftübertragung:**	**Motore der aufgezählten Art überhaupt:**
15 247	6 746	140 812

Ueber die finanzielle Macht, welche die Industrie in sich birgt, gibt, wenn auch nur in beschränktem Maße, die Entwickelung der in Form von Aktienunternehmungen betriebenen industriellen Unternehmungen ein Bild. An den deutschen Börsen wurden in den Jahren 1897—1904 an Aktien und Obligationen industrieller Unternehmungen neu eingeführt (hierbei sind die Versicherungs- und Verkehrsgesellschaften außer Eisenbahnen mit eingeschlossen):

(Wert in Millionen Mark)

1897	1898	1899	1900
359	512	601	555
1901	1902	1903	1904
396	389	315	427

Im Zusammenhang mit der industriellen Entwickelung und mit dem Ueberwiegen der wirtschaftlichen Fragen in der Gesetzgebung namentlich seit dem Uebergehen der deutschen Zollpolitik zum Schutzzoll ist auch die Zahl der **industriellen Organisationen** zur Wahrung dieser Interessen fortgesetzt gewachsen. Die älteste und bedeutendste dieser Organisationen ist gegenwärtig der Centralverband Deutscher Industrieller (Sitz Berlin), der ebenso wie der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen (Sitz Düsseldorf) vor allen die Roh- und Halbzeugindustrie umfaßt. Der Centralverband Deutscher Industrieller wurde im Jahre 1876 von den Anhängern der deutschen Schutzzollpolitik gegründet, um die damals allein herrschende freihändlerische Richtung zu bekämpfen und für die Bismarckche Schutzzollpolitik einzutreten. Zu seinen Gründern gehören u. a. der verstorbene freikonservative Reichstagsabgeordnete von Kardorff, der der erste Vorsitzende des Centralverbandes Deutscher Industrieller und einer der eifrigsten Bekämpfer des Freihandels

gewesen ist. Eine von ihm damals veröffentlichte Broschüre „Gegen den Strom", in welcher die Umkehr Deutschlands vom Freihandel zum Schutzzoll gefordert wurde, erregte großes Aufsehen. Die Bestrebungen des Centralverbandes Deutscher Industrieller wurden von Beginn seiner Tätigkeit in erster Linie von der deutschen Rohstoffindustrie, namentlich von der deutschen Eisenindustrie in Rheinland und Westfalen, unterstützt, die auch bis heute vorherrschend im Centralverband geblieben ist. In Fragen der Sozialpolitik steht der Centralverband meist im Gegensatz zu der Mehrheit des Reichstages, da er in dem Fortschreiten auf diesem Gebiete lediglich Konzessionen an die bei den Reichstagswahlen mit ausschlaggebende Arbeitermasse erblickt. Der Centralverband kämpft weiter gegen die Anerkennung der Arbeiterorganisationen und ist ein Gegner der Tarifverträge. Indessen nehmen gerade diejenigen Industrien, welche in erster Linie für den Export arbeiten, oft eine andere Stellung auch zu diesen Fragen ein, als der Centralverband Deutscher Industrieller. So hat sich der Generalsekretär des letzteren, Bueck, gegen die Pensionsversicherung der Privatbeamten ausgesprochen, während z. B. der Verband Sächsischer Industrieller sich für diese Versicherung erklärt hat, ebenso wie der Gedanke der Tarifverträge trotz der Gegnerschaft des Centralverbandes in der Fertigindustrie stets weitere Fortschritte macht.

Während in den beiden vorgenannten Verbänden hauptsächlich die Rohstoff- und Halbzeugindustrie vertreten ist, hat die Fertigindustrie (verarbeitende Industrie) ihre Vertretung im **Bund der Industriellen** in Berlin und in zahlreichen bundesstaatlichen industriellen Verbänden (Pommern, Ostdeutschland, Sachsen, Bayern, Süddeutschland) gefunden, von denen der **Verband Sächsischer Industrieller** (Sitz Dresden), dem gegen 4000 industrielle Betriebe mit über 400 000 beschäftigten Arbeitern angehören, der weitaus bedeutendste ist. Der Verband Sächsischer Industrieller ist wiederholt, auch in wirtschaftspolitischen Fragen, dem früheren übermäßigen Einfluß des Bundes der Landwirte im Königreich Sachsen entgegengetreten, hat hierbei auch zu den Landtagswahlen Stellung genommen und dazu beigetragen, daß die Industrie im sächsischen Landtage mehr als bisher vertreten ist. Von seinen Mitgliedern gehören 14 dem sächsischen Landtage an. Außerdem fordert er seit Jahren eine gesetzmäßige Vertretung der Industrie in der sächsischen Ersten Ständekammer. Der Verband Bayerischer Industrieller hat unter anderem auch eine Exportförderungsstelle ins Leben gerufen.

Neben diesen Verbänden, welche alle Industriezweige umfassen, hat sich die deutsche Industrie in vielen hunderten von Branchenverbänden eine weitverzweigte Organisation geschaffen. Es dürfte heute kaum noch einen einzigen Industriezweig geben, der nicht seine Branchenvertretung besäße. Die bedeutendsten unter diesen Verbänden sind der **Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie**, der **Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller**, der **Verband Deutscher Textilindustrieller** mit vielen Ortsgruppen und Unterverbänden usw. Insgesamt dürften gegen 500 derartige Verbände im Deutschen Reiche existieren und ihre Zahl ist fortgesetzt im Wachsen begriffen.

Eine neue Erscheinung auf dem Gebiet der industriellen Organi-

sationen ist die durch Zusammenschluß des Centralverbandes Deutscher Industrieller, der Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen und des Bundes der Industriellen gebildete **Interessengemeinschaft der Deutschen Industrie**, die sich das Ziel gesetzt hat, in solchen Fragen, in denen keine Gegensätze innerhalb der industriellen Körperschaften bestehen, die Meinung der Industrie verstärkt zum Ausdruck zu bringen. So ist die Interessengemeinschaft gemeinsam vorgegangen in der Frage der Errichtung einer „Ständigen Ausstellungskommission für die deutsche Industrie" und in der Frage der Errichtung einer „Außenhandelsstelle".

Zur speziellen Vertretung der Interessen der Industriellen als Arbeitgeber bestehen ferner noch zahlreiche Arbeitgeberverbände, welche teils auf eine Branche beschränkt sind, meist aber wohl mehrere Branchen umfassen. Diese Arbeitgeberverbände finden ihre Spitze in dem „**Verein Deutscher Arbeitgeberverbände**" (Sitz Berlin), der größten zentralen Arbeitgeberorganisation, und in der „**Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände**" (Sitz Berlin). (Näheres siehe im Artikel Arbeitgeberverbände.)

Eine andere Form der industriellen Organisationen, welche weit über den Rahmen dieser Erscheinungen hinausgeht, sind schließlich noch die industriellen Kartelle und Syndikate, von denen an anderer Stelle gesprochen ist. Sie gehören in der Mehrzahl dem Centralverband Deutscher Industrieller an, der eine eigene Kartellstelle gegründet hat.

Innere Kolonisation. Die innere Kolonisation bezweckt die Besiedelung des Landes innerhalb der vorhandenen Staatsgrenzen, und zwar entweder die Besiedlung des bis dahin nicht nutzbar gemachten Bodens, insbesondere auf dem Wege der Heide- und Moorkultur, oder die Besiedlung bisher dünn bevölkerter Distrikte des Großgrundbesitzes mit einer zahlreichen, selbständigen Bauernschaft.

In Deutschland ist diese innere Kolonisation seit längerer Zeit besonders lebhaft gefördert worden durch die Hohenzollern. Es sei nur erinnert an die zahlreichen Salzburger in Ost- und die Schwaben in Westpreußen. Wenn nach langwierigen Kriegen viele Bauernstellen ohne Besitzer und verödet dalagen, oder wenn der preußische Staat neue Landesteile erwarb, in denen unter der polnischen Wirtschaft weite Strecken unkultiviert geblieben waren, dann setzte jedesmal die innere Kolonisation mit ganzer Kraft ein.

Ihr größter Förderer war Friedrich II., der, um die nötigen Kolonisten ins Land hineinzuziehen, ihnen alle erdenklichen Vorteile einräumte. Zum Gegenstand der inneren Kolonisation machte er namentlich die großen königlichen Domänen, einschließlich der Forsten, und die unter seiner Regierung entwässerten Brüche und Seen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden auf diese Weise hunderttausende von Hektaren an neu ins Land gezogene Ansiedler vergeben und die Bevölkerung um einige hunderttausend Köpfe vermehrt. Die neu gewonnenen wirtschaftlichen Werte blieben sehr bedeutende, auch wenn im Laufe der Zeit manche Stellen in damals geschaffener Form sich nicht als lebensfähig erwiesen.

Das 19. Jahrhundert mit seinen veränderten wirtschaftspolitischen Tendenzen und seiner veränderten Auffassung von den

Aufgaben des Staates brachte zunächst eine vollständige Stockung in der Förderung der inneren Kolonisation seitens des Staates. Erst die Ausbreitung des Polentums im preußischen Osten war es, die den Staat wieder auf jene Bahnen zurücklenkte, bis den erneuten Wandlungen in den staats- und wirtschaftspolitischen Auffassungen auch eine erneute allgemeine Förderung der inneren Kolonisation und staatliche Beeinflussung der Grundbesitzverteilung folgte. Nationalliberalen Politikern gebührt das hohe Verdienst, in dieser Richtung die wirksamsten Anregungen gegeben zu haben, vor allen Dingen den damaligen Landtagsmitgliedern Miquel und Sombart.

Die neueste Periode der inneren Kolonisation zeigt ihre Wirksamkeit vorwiegend in jenen Gebieten des preußischen Ostens, in denen der Großgrundbesitz die ausgedehnteste Verbreitung hat. Es waren die Gebiete, in denen sich die Landflucht am stärksten bemerkbar machte und die das größte Kontingent für die um das Jahr 1880 gewaltig angeschwollene Auswanderung stellten. Die Bevölkerungsbewegung veranlaßte die ernste Nachprüfung der Frage, welche Art der Grundbesitzverteilung für den preußischen Osten als die vorteilhafteste erscheinen müßte und wie weit der gegenwärtige Zustand von einer solchen vorteilhaften Besitzverteilung verschieden wäre.

Unleugbar hat der Großgrundbesitz in mäßigem Umfange, speziell für die ländlichen Verhältnisse des Ostens gewisse Vorteile, die aber um so stärker von den Nachteilen überwogen werden, je größer die Ausdehnung des Großgrundbesitzes ist, und zwar sowohl des einzelnen Besitztums, wie des prozentualen Anteils aller Großgrundbesitzer an der landwirtschaftlich benutzbaren Gesamtfläche. In einzelnen Landesteilen des preußischen Nordostens entfällt von je 100 Hektar landwirtschaftlich benutzbarer Fläche mehr als die Hälfte auf Betriebe von über 100 Hektar. Dieses Verhältnis kann nicht als gesund bezeichnet werden und seine ungünstigen Wirkungen sind, wie schon oben angedeutet, auch nicht ausgeblieben. Dadurch wurde das Streben nach erneuter Aufnahme der inneren Kolonisation mächtig gefördert.

Im Gegensatz zu der sozialistischen Theorie, daß auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens dem Großbetriebe die Zukunft gehört, zeigt sich in der Landwirtschaft, daß hier aus mannigfachen Gründen der kleinere Betrieb — und zwar gerade bei allgemein wenig günstiger Konjunktur — der lebensfähigere ist. Der Großgrundbesitz hat eine dreifache Konkurrenz zu bestehen: die Konkurrenz mit dem Auslande, die Konkurrenz mit dem inländischen Kleinbesitz und die Konkurrenz mit der heimischen Industrie, speziell in bezug auf die Arbeiterfrage. Er hat dem Kleinbesitz gegenüber zwar den Vorteil, daß auf großen Flächen die Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen bequemer durchführbar und rationeller ist. Doch kann auch der Bauer auf dem Wege der Genossenschaft oder des Zweckverbandes sich die Vorteile der landwirtschaftlichen Maschinen in annähernd gleicher Weise verschaffen. Vorteilhafter gestellt ist der Großgrundbesitz weiter insofern, als er durch eigene landwirtschaftliche Industrie seine Produkte unmittelbarer zu verwerten vermag. Indessen hat auch die Entwicklung der Zuckerfabriken, Brennereien,

Molkereien usw. gezeigt, daß der Zusammenschluß bäuerlicher Besitzer diesen Vorteil des Großgrundbesitzes auszugleichen vermag.

Der einzelne Großgrundbesitzer kann bei erhöhter sachlicher Ausbildung durch die Leitung seines Betriebes unter Anwendung der neuesten Fortschritte landwirtschaftlicher Wissenschaft und Technik für den umwohnenden Bauernstand ein wertvolles Muster werden und darf in dieser Beziehung nicht unterschätzt werden. Indessen wird diese Wirkung schon durch den vereinzelten Großgrundbesitz innerhalb überwiegend bäuerlicher Besiedlung erreicht, ohne daß das angeführte Moment für ein Ueberwiegen des Großgrundbesitzes spräche. Auch in dieser Beziehung schließlich ersetzen landwirtschaftliche Vereine, landwirtschaftliche Wanderlehrer usw. den Großgrundbesitz dort, wo er nicht vertreten ist.

Der bäuerliche Besitzer wirtschaftet in vielen Beziehungen rationeller und ist dem Großgrundbesitzer überlegen, indem er weniger von fremden Hilfskräften abhängt, seine eigene Arbeitskraft und diejenige der Familienangehörigen unmittelbar in der Wirtschaft verwertet, aus den kleinsten Nebenprodukten und Abfällen ergiebigere Vorteile zu ziehen vermag und gewisse kleine Kulturen ganz anders pflegen kann, als der Großgrundbesitzer. Soweit er auf fremde Arbeitskräfte angewiesen ist, kann er sie wirksamer beaufsichtigen und ohne einen kostspieligen Kontrollapparat zweckmäßiger ausnutzen. Er genießt in vollerem Umfange die naturalwirtschaftlichen Vorteile und ist wegen größerer Unabhängigkeit von der Geldwirtschaft besser befähigt, kritische Zeiten zu überstehen.

Die relativ größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Hofhaltungen findet ihren Ausdruck am markantesten in der wesentlich stärkeren Viehhaltnng auf der gleichen Fläche. Auf 1000 Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche kommt in Parzellenbetrieben von unter 2 Hektar dreimal soviel Haupt Großvieh, wie in Betrieben über 100 Hektar, und Bauernwirtschaften von 5—20 Hektar unterhalten auf der gleichen Fläche mehr als das Doppelte der Großviehzahl, wie Wirtschaften von 100 Hektar aufwärts. Speziell gilt das für die Zucht von Rindvieh und Kälbern, auch in der Pferdezucht sind die mittleren Betriebe den großen überlegen. Lediglich die extensiver Kultur zugehörende Schafzucht findet sich beim Großbetriebe in weit stärkerem Umfange; dagegen wird die Schweinezucht im Vergleich zur Fläche von den mittleren Betrieben etwa viermal, von den Parzellenbetrieben sogar mehr als 15 mal so stark gepflegt, als von den Großbetrieben. Professor Max Sering hat gelegentlich seiner Studien über die preußische Grundbesitzverteilung in einem typischen Falle verglichen, wie sich im klassischen Lande des Großgrundbesitzes, in Pommern, die Verhältnisse eines in alter Kultur befindlichen und wegen vorzüglicher Bewirtschaftung weit bekannten Gutes sich zu denjenigen eines benachbarten Dorfes stellen, das ziemlich die gleichen Bodenklassen aufweist: Auf 100 Hektar entfallen auf dem Gute nur 5, im Dorfe 21 Haushaltungen; es ernährt also derselbe Boden mehr als viermal soviel Leute; auch der Staat hat abgesehen hiervon einen bedeutenden pekuniären Vorteil, da dort für dieselbe Fläche nur 168, im Dorfe aber 318 Mk. Staatssteuern entrichtet werden; für die höhere Kultur spricht ferner, daß auf dem

Gute nur 6 Pferde, im Dorfe 14, dort 8 Kühe, hier 33, dort 6 Stück Jungvieh, hier 22 auf dieselbe Fläche kommen.

Die Latifundien entziehen den Boden zugunsten eines Einzelnen einer bedeutenden Schar von Bauern, die ihn obendrein weit besser ausnutzen, die dem Staate und der Gesamtheit größere Erträge liefern, unter Notständen aber weit weniger leiden würden. Statt dessen entvölkert das Land sich mehr und mehr, der Großgrundbesitz fühlt die gedrückte wirtschaftliche Lage am meisten, er muß sich ihr anzupassen suchen und strebt naturgemäß nach einer Verbilligung seiner Produktionskosten durch Verbilligung der Arbeitskraft; der deutsche Arbeiter weicht den ungünstigen Verhältnissen, sucht lohnendere Beschäftigung und wandert aus oder ab, dem billiger arbeitenden Polen das Feld überlassend. Die wirtschaftliche und nationale Gefahr ist von v. d. Goltz treffend in den Worten angedeutet:

„Die Abnahme der ländlichen Bevölkerung im Osten birgt große Gefahren in sich. — Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Zunahme der Bevölkerung eine entsprechende Zunahme der einheimischen Produktion an Nahrungsmitteln wünschenswert erscheinen lasse. Beim Fortgang der jetzigen Entwickelung wächst aber die Differenz zwischen Produktion und Bedarf fortdauernd, und damit steigt die Gefahr, daß bei Unterbrechung der Zufuhr aus dem Auslande, z. B. in Kriegszeiten, ein bedenklicher Mangel an Nahrungsmitteln eintritt. Ferner wird die Wehrkraft des deutschen Reiches geschwächt." „Die meisten unserer großen Güter", schreibt auch Sering, „sind gegenwärtig viel zu umfangreich, als daß sie einen ausreichend intensiven Betrieb auf der ganzen Wirtschaftsfläche gestatten. Sie sind zu einer Zeit entstanden und angewachsen, wo die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht jene Konzentration der Kapital- und Arbeitskraft auf der einzelnen Ackerparzelle erforderten, die gegenwärtig eine privat- und volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist."

Die volle Intensität ist heute eben nur im Kleinbetriebe möglich. Unter den Gesichtspunkten der staatlichen Interessen wird der Wert der inneren Kolonisation zwecks Herbeiführung einer stärkeren Grundbesitzverteilung zu beurteilen sein nach den beiden Fragen: Wie können dem Boden möglichst hohe Erträge abgerungen werden? und: Wie können möglichst viel selbständige Existenzen auf dem Lande Platz finden?

Die Beantwortung beider Fragen ist gleich bedeutend in wirtschaftlicher, wie in politischer Hinsicht. Denn sowohl aus wirtschaftlichen, wie aus politischen Gründen müssen wir dahin streben, uns bezüglich der Nahrungsmittelversorgung in möglichst geringer Abhängigkeit vom Auslande zu halten. Wie ferner eine möglichst starke und zahlreiche, selbständige ländliche Bevölkerung erwünscht ist im Hinblick auf die Erhaltung eines innerpolitischen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Berufsständen, im Hinblick auf die Rekrutierung des Heeres und die gesunde Ergänzung der großstädtisch-industriellen Bevölkerung, so ist ein möglichst zahlreicher und kaufkräftiger innerer Markt, dargestellt durch die bäuerliche Landbevölkerung, im Interesse der nationalen Wirtschaft ebenso erwünscht.

Die landwirtschaftliche Entwickelung hat gezeigt, daß beide Ziele, die Gewinnung möglichst hoher Erträge vom Boden und die Ansiedlung möglichst zahlreicher selbständiger Existenzen, sich decken und durch das Mittel der inneren Kolonisation erreichbar sind.

Die neueren rechtlichen Grundlagen für die innere Kolonisation in Preußen sind geschaffen worden durch das Ansiedlungsgesetz von 1886 und das Rentengutsgesetz von 1891, die später verschiedene Ergänzungen gefunden haben.

Das Ansiedlungsgesetz verfolgt den besonderen Zweck, in denjenigen Gegenden, in denen sich das stärkste Vordringen des Polentums zeigt, durch die Ansiedlung deutscher Bauern dem Polentum einen Damm entgegenzusetzen; das Rentengutsgesetz dagegen bezweckt ganz allgemein die Förderung der inneren Kolonisation aus wirtschaftlichen Gründen ohne politische Rücksichten. Im Laufe der Zeit freilich stellte es sich heraus, daß auch bei der Rentengutsbildung jene politischen Rücksichten, die für die Schaffung der Ansiedlungsgüter maßgebend waren, nicht außer Acht gelassen werden dürfen, wenn nicht der Staat selbst durch die Förderung polnischer Rentengutsgründungen die nationalpolitische Wirksamkeit seiner Ansiedlungs-Kommissionen hintertreiben soll.

Weiter unterscheiden sich beide Gesetze dadurch, daß auf Grund des Ansiedlungsgesetzes der Staat selbst die Besiedlung der Güter in die Hand nimmt, wogegen die durch das Rentengutsgesetz geschaffenen Generalkommissionen lediglich eine Vermittelung zwischen dem parzellierenden Besitzer und den Parzellanten in die Hand nehmen.

Ausgehend von den politischen Erwägungen, daß die wirtschaftliche und soziale Lage unserer Ostmarken eine Zurückdrängung des polnischen Elements und eine Stärkung des Deutschtums dringend erfordere, hat der preußische Landtag durch Gesetz vom 26. April 1886 die Regierung ermächtigt, mit einem bis zum Jahre 1907 verfügbaren Kredit von 100 Millionen Mark in den Provinzen Posen und Westpreußen polnische Güter anzukaufen und an deutsche Ansiedler wieder zu vergeben. Die von einer besonderen Ansiedlungskommission erworbenen Grundstücke sollen in bäuerliche Stellen zerlegt und an Käufer zu Eigentum gegen Kapital oder Rente oder auch in Zeitpacht verteilt werden. Die Mittel der Ansiedlungskommission haben wiederholt bedeutende Aufbesserungen erfahren.

Die meist in schlechtem Kulturzustand erworbenen Güter werden zunächst seitens der Ansiedlungskommission in großwirtschaftlichen Betrieb genommen, die Felder werden gründlich kultiviert, die nötigen Wegeanlagen vorgenommen und dann seitens des fiskalischen Gutsverwalters die Neuansiedlungen eingeleitet. Den Anziehenden wird vorläufige Unterkunft, sowie Saatgut und Futter für das erste Jahr kostenfrei übermittelt und zum Beginn der Bewirtschaftung nach Möglichkeit Aushilfe mit den Gutsgespannen gewährt; die Ansiedlungskommission liefert ihnen Obstbäume zu ¼ des Einkaufspreises, sowie Vieh und Baumaterialien zum Selbstkostenpreis. Die Rente wird nach der Ertragsfähigkeit des überwiesenen Landes bemessen und beträgt in keinem Falle mehr als 3 % des eigenen Erwerbspreises der Kommission. Die Renten und Pachten gehen im allgemeinen glatt ein, das Genossenschaftswesen in den Ansiedlungen hat sich rasch entwickelt. Bei den Erwerbungen ist die Kommission

in den letzten Jahren etwas langsamer und vorsichtiger verfahren, weil es sich herausgestellt hatte, daß viele polnische Besitzer, welche ihre stark verschuldeten und heruntergewirtschafteten Ländereien verkauft hatten, sich unter besseren Verhältnissen wieder ankauften oder in den Städten eine wirtschaftliche Existenz gründeten. Es ist daher der Grundsatz, die Güter nur von polnischen Besitzern zu kaufen, aufgegeben worden. Zu dem Zwecke einer gedeihlichen Fortentwickelung ihrer Besitzungen werden die Ansiedler auch nach Abschluß des Vertrages von geeigneten Organen der Verwaltung weiter beraten, jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung, um nicht ungerechtfertigte Ansprüche der Bauern zu erwecken.

Im ganzen ist die wirtschaftliche Entwickelung eine günstige. Bei allen Verkäufen oder Uebertragungen in zweite Hand, die von Jahr zu Jahr zunehmen, weil die Vererbungen von Vater auf den Sohn dabei eingerechnet werden, ist stets ein höherer Preis für den Hektar erzielt worden, als er bei der ersten Erwerbung vom Fiskus in Anrechnung gebracht war. Von der Zweckmäßigkeit dieser inneren Kolonisation aber bekommt man die beste Vorstellung, wenn man die neu gegründeten Dörfer mit ihren sauberen, massiven Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden sieht.

Das Ansiedlungsgesetz wurde vom Centrum und den Polen s. Zt. als Ausfluß einer, auf Polen wie Katholiken zugleich abzielenden Vergewaltigungspolitik aufs äußerste bekämpft. Derselben Ansicht huldigte der Deutschfreisinn. Als es zur entscheidenden Abstimmung im Abgeordnetenhause kam, verließen Centrum, Polen und Deutschfreisinnige den Saal (7. 4. 1886). Sie hatten in dem Gesetz überdies eine Verfassungsänderung erkannt, für welche eine wiederholte Abstimmung nötig gewesen wäre, was aber die Mehrheit nicht anerkannte. Die späteren Auffüllungen des Ansiedlungsfonds wurden regelmäßig von einer starken Mehrheit des Landtags bewilligt.

Gegenwärtig ist wiederum eine Erhöhung der Fonds in Aussicht genommen. Es wird diesmal auch eine Erweiterung der Befugnisse der Ansiedlungskommission geplant, um ihr den Erwerb polnischen Bodens zu erleichtern, ohne die ungesunde Steigerung der Grundstückspreise, die sich im Wettkampf der Ansiedlungskommission mit den polnischen Parzellierungsbanken herausgestellt hat, noch weiter zu fördern. (Näheres darüber siehe in dem Abschnitt „Polenfrage".)

Bis Ende 1905 hatte die Ansiedlungskommission in Westpreußen 158 und in Posen 359 Güter angekauft, ferner in Westpreußen 36 und in Posen 251 Bauernwirtschaften. Die Gesamtgröße der angekauften Liegenschaften belief sich in beiden Provinzen zusammen auf rund 300 000 Hektar mit einem Grundsteuerreinertrag von 2,8 Millionen Mark. Hierfür waren insgesamt gezahlt 250 Millionen Mark, das macht im Durchschnitt pro Hektar in Westpreußen 768, in Posen 878 Mark. Die gezahlten Durchschnittspreise sind innerhalb der zwei Jahrzehnte kolossal gestiegen. In Westpreußen betrug im Jahresdurchschnitt das pro Hektar gezahlte Minimum im Jahre 1890 492 Mk., das Maximum 1905 1004 Mk. In Posen das Minimum von 1888 589 Mk., das Maximum im Jahre 1905 sogar 1238 Mk. Diese kolossale Preissteigerung ist im wesentlichen durch die erwähnte Konkurrenz herbeigeführt worden.

Das Rentengutsgesetz beschränkt sich nicht auf die Provinzen Posen und Westpreußen. Es ist für die ganze Monarchie geschaffen worden, nachdem sich die Einführung der Rentengüter in Posen und Westpreußen durch das Ansiedlungsgesetz rasch und befriedigend eingebürgert hatte. Die Initiative fiel auch hier in erster Linie den Nationalliberalen zu, insbesondere dem Abgeordneten Sombart.

178 Landtagsabgeordnete beantragten die Vorlegung eines Gesetzentwurfs, welcher die auf Rentengüter bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1886 auf das ganze Gebiet der Monarchie ausdehnen sollte. Die Regierung kam diesem Verlangen nach und aus den sehr eingehenden Beratungen des Landtags ging vorläufig das Rentengutsgesetz vom 27. Juni 1890 hervor. Das Gesetz erleichterte die Abveräußerung von Grundstücken zum Zweck der Bildung von Rentengütern. Seine ausgedehnte Anwendung wurde dann im wesentlichen erst herbeigeführt durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

Dieses Gesetz bestimmt, daß die staatlichen Rentenbanken auf Anweisung der für je 1—2 Provinzen bestehenden Generalkommissionen zum Zweck der Errichtung von Rentengütern mittleren und kleineren Umfanges Kredit in Form von Rentenbriefen gewähren sollen. Die Rentenbriefe dienen zur Abfindung des Verkäufers, die Beleihung erfolgt bis zur Höhe von $^3/_4$ des Taxwertes der neuen Stellen; der Käufer wird Schuldner der Rentenbank; die von ihm zu entrichtende Rentenbankrente ist seitens der Bank unkündbar und erlischt durch Zahlung von Tilgungszuschlägen in etwa 60 Jahren. Die Kolonisation vollzieht sich in der Weise, daß Großgrundbesitzer, die ihr Gut in Teilstücken verkaufen wollen, mit Kaufliebhabern die Verkaufsbedingungen vereinbaren. Werden dieselben von der zuständigen Generalkommission für annehmbar erklärt, so führt diese das weitere Verfahren der Teilung, Abgrenzungshypotheken, Ueberschreibung usw. durch. Sie selbst erwirbt jedoch im Gegensatz zur Ansiedlungskommission kein Land. Die Art der Besiedlung vermag sie nur zu beeinflussen durch eventuelle Verweigerung des Staatskredits.

Wenn die Generalkommissionen anfangs auch durch Kollision mit der Ansiedlungskommission und durch das starke Ueberwiegen des juristischen Elements unter den ausführenden Beamten zu vielerlei Klagen Anlaß boten, so hat sich im wesentlichen doch die Ausführung der inneren Kolonisation mit Hilfe des Rentengutsgesetzes als segensreich erwiesen. Bis Ende 1905 waren auf Grund des Gesetzes von 1891 im ganzen Staat 1315 Güter ganz oder teilweise zur Rentengutsbildung verwandt worden. Die Gesamtfläche dieser Güter belief sich auf rund 270 000 Hektar, wovon gegen 130 000 aufgeteilt wurden. Am intensivsten arbeitete diese Art der inneren Kolonisation in Westpreußen, wo rund 38 000 Hektar aufgeteilt wurden, demnächst in Pommern (36 000), Ostpreußen (18 000) und Posen (17 000). Am geringsten war der Umfang der aufgeteilten Ländereien in Sachsen, Hessen-Nassau und Hannover, in dem ohnehin überwiegend in Kleinbesitz befindlichen Rheinland fand gar keine Rentengutsbildung statt. Von den angelegten Rentengütern waren 899 kleiner als $2^1/_2$ Hektar, auf die Größenklassen von $2^1/_2$—5 Hektar entfielen 1986, auf die

von 5—7½ Hektar 1893, von 7½—10 Hektar 1501, von 10—25 Hektar 2684 und über 25 Hektar groß waren 1000 Rentengüter. Der Taxwert der sämtlichen Rentengüter belief sich auf 102 Millionen Mark, der Kaufpreis in Renten auf 3 Millionen, in Kapital auf 21,6 Millionen. Die wirtschaftliche Entwickelung der Rentengüter ist ganz überwiegend befriedigend gewesen.

Innung — siehe Handwerkerfrage.

Innungsschiedsgerichte — siehe Gewerbegerichte.

Invalidenfonds. Durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 wurde aus der von Frankreich gezahlten Kriegskostenentschädigung ein Kapitalbetrag von 561 Millionen abgezweigt und mit diesem der Reichsinvalidenfonds begründet. Dieser Fonds war zunächst nur dazu bestimmt, die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicher zu stellen, die das Reich infolge des Feldzuges 1870/71 nach dem Gesetze vom 27 Juni 1871, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, zu tragen hatte. Die Verwendung des Fonds war so gedacht, daß mit den Zinsen desselben alljährlich auch ein Teil des Kapitals verbraucht werden sollte.

Die aus dem Reichsinvalidenfonds zu bestreitenden Verbindlichkeiten wurden durch die Gesetze vom 4. April 1874, 21. April 1886 und 22. Mai 1893 wesentlich erhöht. Während aber diese Gesetze dem Fonds nur solche neuen Ausgaben auferlegten, die mit dem Kriege von 1870/71 in unmittelbarem Zusammenhange standen und der ursprünglichen Zweckbestimmung des Fonds entsprachen, gingen andere Gesetze über diese Grenze hinaus.

Das Gesetz vom 11. Mai 1877 übertrug dem Invalidenfonds die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee und deren Hinterbliebene, an Pensionserhöhungen für die durch die Kriege vor 1870/71 Invalide Gewordenen, an Pensionen und Unterstützungen für die Hinterbliebenen der in diesen Kriegen Gefallenen.

Das Gesetz vom 2. Juni 1878 belastete den Invalidenfonds mit der Ehrenzulage für die Ritter des Eisernen Kreuzes.

Das Gesetz vom 17. Juli 1878 übertrug auf denselben Ausgaben, die bis dahin aus Landesfonds zu entrichten waren.

Das Gesetz vom 30. März 1879 brachte dem Fonds die Uebernahme der Kosten der Invalidenhäuser, der Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen, der Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Waisen von infolge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen, welche bisher aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds entnommen worden waren.

Trotz der schon eingetretenen Mehrbelastung des Invalidenfonds hatte sich für den 30. Juni 1891 eine sehr günstige Bilanzberechnung ergeben. Einem Aktivbestande von 463 084 078 Mk. stand ein Kapitalwert von Verbindlichkeiten einschließlich der Verwaltungskosten von 346 115 704 Mk. gegenüber, was einen Ueberschuß der Aktivmasse über die Passiva von 116 968 374 Mk. ergab.

Einen Teil des Ueberschusses wollte die Reichsregierung

anderen Reichszwecken zuführen. Nachdem schon am 22. Nov. 1892 dem Reichstage eine Vorlage zugegangen, von demselben aber nicht angenommen worden war, wonach der Reichskasse zur Verstärkung der Betriebsfonds 67 Millionen aus dem Kapitalbestande des Reichsinvalidenfonds überwiesen werden sollten, wurde im Winter 1893/94 zu gleichem Zwecke erneut ein Kredit von 67 Millionen aus dem Reichsinvalidenfonds verlangt. Im Reichstage stieß diese Vorlage der verbündeten Regierungen auf entschiedenen Widerspruch bei den verschiedensten Parteien. Besonders vertraten auch die Nationalliberalen den Standpunkt, daß der Reichsinvalidenfonds den Invaliden verbleiben müsse. Der Abg. Graf v. Oriola wies darauf hin, welche wesentliche Verbesserungen bezüglich der Invalidenfürsorge noch geboten erschienen, so daß eine Entnahme von Beträgen aus dem Fonds zu anderen noch so guten Zwecken nicht angängig sei.

Wie richtig diese Stellungnahme war, zeigte sich nur zu bald. Große neue Anforderungen wurden an den Invalidenfonds gemacht.

Zunächst durch das Gesetz vom 14. Januar 1894, welches die Invaliden aus den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen durch Gewährung von Zuschüssen aus dem Invalidenfonds den Invaliden aus dem Kriege 1870/71 gleichstellte, ferner die Gewährung von fortlaufenden Unterstützungen und Zuschüssen an Hinterbliebene von in den Feldzügen vor 1870/71 Gefallenen oder durch diese Invalide Gewordenen vorsah.

Das Gesetz vom 25. Mai 1895 stellte aus dem Reichsinvalidenfonds Beträge zur Verfügung behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen an Teilnehmer des Feldzuges 1870/71, die infolge von Kriegsverwundung oder Dienstbeschädigung ein zweites Kriegsjahr nicht erdienen konnten, behufs teilweiser Uebertragung der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers bewilligten oder zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invalide des Krieges 1870/71, behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden. (Siehe Art. Veteranenfürsorge.)

Die Beschränkung des Gesetzes von 1895, wonach die Mittel des Reichsinvalidenfonds für die angegebenen Zwecke nur in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung der gesetzlichen Verwendungszwecke des Reichsinvalidenfonds entbehrlichen Aktivbestandes zur Verfügung gestellt wurden, wurde durch das Gesetz vom 1. Juli 1899 aufgehoben.

Diese Gesetze und besonders das neue Kriegsinvalidengesetz vom 31. Mai 1901 führten dahin, daß die Bilanz des Reichsinvalidenfonds sich allmählich außerordentlich verschlechterte.

Die verbündeten Regierungen sahen sich deshalb genötigt, in den Etats für 1904 und 1905 vorzuschlagen, daß die Beihilfen für hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer aus ordentlichen Reichsmitteln zur Verfügung gestellt würden. Der Reichstag, von dem diese Entlastung des Reichsinvalidenfonds wiederholt gefordert worden war (besonders auch die nationalliberale Fraktion hatte sich wiederholt hierfür ausgesprochen), stimmte den Regierungsanträgen zu.

Im Jahre 1906 fand dann ein Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen Annahme, welcher bestimmt, daß in Zukunft aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds außer den Verwaltungskosten desselben nur noch bestritten werden sollen

1. die Pensionsgebührnisse für diejenigen Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche infolge des Krieges von 1870/71 invalide und dienstunfähig geworden sind, soweit diese Gebührnisse auf den Militärpensionsgesetzen beruhen;

2. die gesetzlichen Beihilfen für Hinterbliebene derjenigen Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche im Kriege von 1870/71 gefallen oder an den in diesem Kriege erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen gestorben sind, sowie die auf § 17 des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. Mai 1901 beruhenden Beihilfen für Witwen von Invaliden des Krieges von 1870/71.

Alle anderen bis dahin von dem Reichsinvalidenfonds zu tragenden Ausgaben wurden auf die ordentlichen Reichsmittel übernommen.

Der Reichsinvalidenfonds hatte am 1. April 1906 noch einen Aktivbestand von 187 225 000 Mk. Diesem stand ein Kapitalwert von Verpflichtungen, nicht mehr eingerechnet die Beihilfen für Kriegsteilnehmer, in Höhe von 473 363 186 Mk. gegenüber. Es ergab sich also ein Fehlbetrag von 286 138 186 Mk. Durch Annahme des neuen Gesetzes wurde die Unterbilanz pro 1. April 1906 verringert auf 201 775 000 Mk. und erreicht, daß eine Aufzehrung des Fonds jedenfalls nicht vor Mitte des Rechnungsjahres 1912 zu befürchten ist.

Die dann noch vorhandenen Verpflichtungen des Fonds müssen aus ordentlichen Reichsmitteln gedeckt werden.

Invaliditäts- und Altersversicherung — siehe Arbeiterversicherung.

Jagdpolizei — siehe Jagdrecht.

Jagdrecht (in Preußen). Nach dem Artikel 69 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist die Regelung des Jagdrechtes der Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben. Diese ist nur eingeschränkt durch die Bestimmungen des § 835 des B. G. B. über den Ersatz von Wildschaden und des § 958 Abs. 2 des B. G. B. über die Aneignung einer herrenlosen Sache.

Im Königreich Preußen ist das Jagdrecht Bestandteil des Grundeigentumsrechtes. Es kann zwar zur Benutzung überlassen, aber als dingliches Recht vom Grund und Boden nicht getrennt werden. Aufgabe der Jagdpolizei ist es, vorzusorgen, daß Personen und Eigentum und die Landeskultur gegen Beschädigung gesichert bleiben. In dem größten Teile der Monarchie waren bis vor kurzem das Jagdrecht und die Aufgaben der Jagdpolizei geregelt durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. Dieses hatte sich als reformbedürftig erwiesen. Die Staatsregierung hatte deshalb mehrmals versucht, es durch ein anderes, das gesamte Jagdrecht umfassendes Gesetz, zu ersetzen. Diese Versuche scheiterten aber im Parlament, und man beschritt schließlich den Weg, die einzelnen reformbedürftigen Punkte durch besondere Gesetze zu regeln.

So entstand das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Dieses legt in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Ersatzpflicht für Wildschaden, der durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen angerichtet ist, den Grundbesitzern des Jagdbezirkes auf. In der Regel soll aber bei Verpachtung der Jagd die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge durch den Jagdpächter ausbedungen werden. Für Wildschaden auf Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind, ist dessen Inhaber ersatzpflichtig. Bei Waldenklaven, d. h. solchen unter 75 ha großen Grundflächen, die von einem mindestens 750 ha großen, zusammenhängenden und eine einzige Besitzung bildenden Walde ganz oder größtenteils umschlossen werden, haftet der Inhaber des letzten auch dann, wenn er den angebotenen Anschluß abgelehnt hat und wenn ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist. Schwarzwild muß eingegattert werden. Für den Schaden, den austretendes Schwarzwild anrichtet, haftet der Jagdberechtigte. Außerdem darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten. Die Benutzung von Schußwaffen hängt von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ab. Diese für Schwarzwild geltenden Bestimmungen wollte bei der Beratung des Gesetzes im preußischen Landtage die Linke auf alles Hochwild ausdehnen. Die Forderung scheiterte aber am Widerstande der Rechten. Wenn aber im Laufe eines Kalenderjahres durch Rot-, Dam- oder Elchwild wiederholt Schaden verursacht ist, so ist die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufzuheben und der Jagdberechtigte zum Abschuß anzuhalten. Dasselbe gilt für die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke und für Waldenklaven, auf denen der Eigentümer des umschließenden Waldes die Jagd ausübt, wenn sie erheblichen Wildschäden ausgesetzt sind. Hilft dies nichts, so hat die Jagdpolizeibehörde den geschädigten Grundbesitzern die Erlaubnis zu erteilen, das übertretende Wild zu fangen oder zu erlegen. Dieselbe Erlaubnis kann den Besitzern von Grundstücken erteilt werden, auf denen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren. Im übrigen unterliegen die wilden Kaninchen dem freien Tierfange mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen. Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen können ermächtigt werden, schädigendes Gevögel und Wild zu jeder Zeit zu erlegen. Sämtliches infolge der behördlichen Erlaubnis erlegte Wild muß dem Jagdberechtigten gegen das übliche Schußgeld zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch auf Schadenersatz ist von dem Beschädigten bei der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, anzumelden.

Das Wildschadengesetz von 1891 gilt für die ganze Monarchie mit Ausschluß von Hannover und Kurhessen. Der letzte Landesteil ist durch die Jagdordnung von 1907 in den Bereich des Gesetzes einbezogen. In Hannover gelten andere Bestimmungen. Dort wird jeder durch jagdbares Wild, also auch durch Hasen angerichtete Schaden ersetzt. Ersatzpflichtig ist bei verpachteten Jagden in jedem Falle der Pächter. Dieser hat ein Rückgriffsrecht gegenüber demjenigen, in dessen Revier das schädigende Wild Standwild ist. Ist

die Jagd nicht verpachtet, so haftet für den Schaden der Jagdberechtigte.

Dem Wildschadengesetz folgte im Jahre 1895 das für die ganze Monarchie geltende Jagdscheingesetz, das eine Gebühr von 15 Mk. für den Jahresjagdschein und von 3 Mk. für den Tagesjagdschein festsetzte. Für Ausländer, die nach diesem Gesetze 40 bezw. 3 Mk. zu entrichten haben, ist durch die Jagdordnung von 1907 innerhalb ihres Geltungsbereiches die Gebühr auf 100 und auf 20 Mk. erhöht.

Im Jahre 1897 wurde das Gesetz betreffend Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen erlassen, das den „Wegen“ im Sinne des § 2 des Jagdpolizeigesetzes Schienenwege und Eisenbahnkörper gleichstellte.

Das Gesetz vom 7. August 1899 traf Bestimmungen über die Bildung eines Eigenjagdbezirkes, wenn die in Betracht kommenden Grundstücke in verschiedenen Landesteilen liegen, und das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 regelte neu die Schonzeiten der jagdbaren Tiere und die Strafbestimmungen für Ausübung der Jagd während der Schonzeit.

Während diese letzten Gesetze sich verhältnismäßig glatt im Landtage erledigen ließen, führte die Beratung des Gesetzes vom 4. Juli 1905, des sogenannten Jagdverwaltungsgesetzes, zu teilweise recht erbitterten parlamentarischen Kämpfen. Das Gesetz verdankt seine Entstehung den zahlreichen Beschwerden aus den verschiedensten Landesteilen bei der Staatsregierung und dem Parlament über die Allmacht des Gemeindevorstandes bei der Verwaltung der Gemeindejagden. Im Bereiche des Jagdpolizeigesetzes und der diesem nachgebildeten Gesetze hatte nämlich allein der Gemeindevorstand, und dort, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht vorhanden war, allein der Gemeindevorsteher über die Nutzung der Jagd, also auch über die Art, wie sie verpachtet werden sollte, zu befinden. Unter diesen Umständen wurden die Interessen der beteiligten Grundbesitzer häufig nicht gewahrt. Um den berechtigten Klagen darüber abzuhelfen, legte die Staatsregierung einen Gesetzentwurf vor, der dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) die Verwaltung der Jagd überwies, ihn aber an die Vorschriften des Gesetzes band. Danach sollte die Jagd in der Regel öffentlich an den Meistbietenden verpachtet und Ausnahmen sollten nur mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, zugelassen werden. Dieser Entwurf erfuhr die heftigsten Angriffe seitens der konservativen Partei. Diese verlangte ebenso wie das Centrum, daß die Verwaltung der Jagd einem Jagdvorstande zugewiesen werden sollte, der von den Grundbesitzern zu wählen sei nach einem, entsprechend der Größe des Besitzes abgestuften Wahlrechte. Mit diesem Vorschlage hätte sich auch die nationalliberale Partei befreunden können, wenn auch der Jagdvorstand an bestimmte Vorschriften gebunden wäre im Interesse der Kleingrundbesitzer. Ein nach einem Pluralwahlrecht gewählter absoluter Jagdvorstand kann wohl da ertragen werden, wo der Grundbesitz einigermaßen gleichmäßig verteilt ist, wie z. B. in Hannover, wo die Gesamtheit der Jagdgenossen nach abgestuftem Stimmrechte über die Verwaltung der Jagd beschließt. Aber in Gegenden mit ungleich verteiltem Besitze können die kleineren Besitzer leicht von

den größeren überstimmt werden, die, wenn sie Jäger sind, was häufig der Fall sein wird, in Versuchung kommen, zunächst ihre eigenen jagdlichen Interessen zu wahren. Das sah auch die Centrumspartei ein und sie stimmte in ihrer Mehrheit dem Grundgedanken der Vorlage zu, wie das die nationalliberale Partei gleich von vornherein getan hatte, nachdem von der Staatsregierung erklärt war, die Forderung eines Jagdvorstandes sei für sie unannehmbar. Die Konservativen beharrten bei ihrem Widerstande. Es gelang aber, die große Mehrheit der freikonservativen Partei für das Gesetz zu gewinnen, nachdem in der Kommission die von den Nationalliberalen ausgehenden Vorschläge angenommen waren. Danach wurde die Verpachtung gegen Meistgebot als Regel fallen gelassen. Maßgebend für die Art der Verpachtung sollte das Interesse der Jagdgenossenschaft d. h. der in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigten Grundbesitzer sein. Die beabsichtigte Art der Verpachtung sollte ebenso wie schon nach der Vorlage die Pachtbedingungen in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden und dagegen von jedem Jagdgenossen Einspruch erhoben werden können, über den der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß zu entscheiden haben sollte. Das schon im Entwurf vorgesehene Einspruchsrecht wurde nach dem nationalliberalen Vorschlage auch insofern noch weiter ausgedehnt, als auch gegen den bereits vollzogenen Pachtvertrag innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen Einsprüche zugelassen wurden, die man sich in erster Linie gegen die Person des Pächters gerichtet dachte. Auf diese Weise erschienen die Interessen der Jagdgenossen, der größeren wie auch der kleineren, in vollem Maße gewahrt, und das Gesetz wurde gegen die Mehrheit der Konservativen angenommen. Es gilt für die ganze Monarchie mit Ausschluß von Hessen-Nassau, Hannover, Helgoland und Hohenzollern. Hessen-Nassau wurde durch die Jagdordnung von 1907 in den Geltungsbereich des Gesetzes mit einbezogen.

Den Schlußstein in der preußischen Jagdgesetzgebung bildet das Gesetz betreffend die Ausübung des Jagdrechtes vom Jahre 1907. Es soll eine Lücke ausfüllen, die das Jagdpolizeigesetz gelassen hatte. Nach diesem Gesetze war zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes eine zusammenhängende Fläche von wenigstens 300 Morgen erforderlich. Aber über die Größe eines gemeinschaftlichen d. h. eines Gemeinde- oder Gutsjagdbezirkes waren keine Bestimmungen getroffen. Freilich war man allgemein der Ansicht, daß der Sinn des Gesetzes dieselben Anforderungen wie an den Eigenjagdbezirk auch hier stellte, jedoch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und des Reichsgerichts widersprachen dieser Auffassung. Dadurch wurde der unlogische Zustand geschaffen, daß, während von einem Privatmann zur Bildung eines Jagdbezirkes eine bestimmte Flächengröße verlangt wurde, die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke das Recht hatten, auch auf der kleinsten Parzelle die Jagd auszuüben oder ausüben zu lassen. Das widersprach den Anforderungen einer vernünftigen Jagdpflege und führte vielfach zu Verhältnissen, die dringend Abhilfe erheischten. Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf verlangte deshalb, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, für jeden Jagdbezirk eine Mindestgröße von 75 ha im Zusammenhange. Kleinere Grundflächen sollten angrenzenden oder, war dies nicht

möglich, entfernt liegenden Jagdbezirken angeschlossen oder mit gleichartigen Flächen zu Jagdbezirken vereinigt werden. Diese Absicht wurde von den meisten Parteien des Abgeordnetenhauses gebilligt. Nur ein erheblicher Teil der konservativen Partei widersprach, weil er in der Aufhebung eines bestehenden Rechtes eine ungerechtfertigte Härte für viele Gemeinden und Gutsbezirke erblickte, und ebenso erklärten sich die kurhessischen Abgeordneten gegen den Entwurf, weil er auch die in ihrer Heimat bestehenden kleinen Eigenjagdbezirke in der Größe von 100 Morg. an aufheben wollte. Die nationalliberale Partei stellte sich in ihrer großen Mehrheit auf den Boden der Vorlage, weil diese nach ihrer Ansicht den Interessen der Jagd und der Jagdgenossen diente. Wenn auch manche kleine Gemeinde das mehr formale Recht verlor, ihre Jagd selbständig zu verpachten, so war doch zu erwarten, daß die Gesamtheit der Jagdgenossen aus der Zusammenlegung und der infolgedessen entstehenden Wertsteigerung der Jagd Nutzen ziehen würde, zumal da auch alle forstfiskalischen Parzellen unter 75 ha den Gemeindejagden einverleibt werden mußten. Ebenso bedeutete der Verlust der kleinen Eigenjagdbesitzer in Kurhessen einen Gewinn für alle andern Grundbesitzer in der betreffenden Gemeinde, da die Existenz zahlreicher kleiner Eigenjagdbezirke den Wert vieler Gemeindejagden erheblich herabdrückte. Die Mitglieder der Partei in der Kommission sorgten dafür, daß die Vertreter der Jagdbezirke und die Jagdgenossen größere Rechte bekamen, als der Entwurf sie vorsah. Jenen wurde bei dem Anschluß an angrenzende oder an getrennt liegende Jagdbezirke und bei der Zusammenlegung von Parzellen Wahlfreiheit zugebilligt — nur der ganz oder größtenteils umschließende Jagdbezirk sollte aus jagdlichen Rücksichten bevorzugt werden — und die Grundbesitzer erhielten das Recht des Einspruches gegen den beabsichtigten Anschluß analog demselben Rechte im Jagdverwaltungsgesetz. Die Vorlage wurde mit großer Mehrheit angenommen, und das Gesetz gilt für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß von Hannover, Hohenzollern und Helgoland. So wünschenswert es erschien, auch Hannover in den Geltungsbereich des Gesetzes mit einzubeziehen, so mußte doch der Wunsch der hannoverschen Abgeordneten, ihr auf einer anderen Grundlage fußendes Jagdgesetz zu behalten, berücksichtigt werden, da gerade das, was das Gesetz regeln wollte, in Hannover bereits in befriedigender Weise geordnet war, während in dem kurhessischen Gesetz einwandfreie Bestimmungen über die Behandlung der Enklaven nicht enthalten waren.

In der Kommission zur Beratung des Gesetzes wurde ein Antrag angenommen, der angesichts der Unübersichtlichkeit der bestehenden Jagdgesetze, deren Bestimmungen zum Teil durch spätere Gesetze aufgehoben oder durch andere ersetzt waren, verlangte, das geltende Jagdrecht zu kodifizieren. Die Staatsregierung billigte diesen Wunsch, kam er doch ihrer ursprünglichen Absicht entgegen, und ihre Vertreter faßten in Gemeinschaft mit der Kommission das neue Gesetz mit allen noch geltenden Bestimmungen der oben erwähnten Gesetze zu einer einheitlichen Jagdordnung zusammen, die sowohl im Abgeordnetenhause wie im Herrenhause mit großer Mehrheit angenommen wurde. Damit wurde ein gesetzgeberisches Werk geschaffen, das sich der hannoverschen Jagdordnung von 1859 würdig zur Seite stellen kann.

Jesuitenorden. Mit 183 gegen 101 Stimmen hat der Reichstag am 17. 6. 72 das gesetzliche Verbot der Niederlassungen des Jesuitenordens beschlossen. Das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, wurde unterm 4. 7. 1872 verkündet. Es besteht aus drei Paragraphen. Der erste bestimmt die Ausschließung des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden aus dem Gebiet des Deutschen Reiches und das Verbot der Errichtung von Niederlassungen. Der zweite Paragraph setzt fest, daß die Ordensmitglieder, wenn sie Ausländer sind, ausgewiesen werden können, und daß ihnen, wenn sie Inländer sind, der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten verboten oder angewiesen werden kann. Der dritte Paragraph bestimmt, daß der Bundesrat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt. Diese Verweigerung des Gastrechts für den Jesuitenorden als solchen schuf im Grunde genommen kein neues Recht. Wie in Frankreich, Oesterreich, Spanien, Italien usw., war dem Jesuitenorden auch in den meisten deutschen Staaten des alten Bundes schon das Niederlassungsrecht gesetzlich versagt worden. (Baden durch Gesetz vom 9. Oktober 1860, Württemberg durch Gesetz vom 30. Januar 1862, Sachsen durch Art. 56 der Verfassungsurkunde, Bayern durch die §§ 76, 77 und 78 der II. Verfassungsbeilage usw.)

Diese Stellungnahme selbst katholischer Staaten gegen die Jesuiten erklärt sich aus der Beurteilung ihres Wirkens und ihrer Geschichte, die auch Katholiken veranlaßt, zu glauben, daß das Werk der Gesellschaft Jesu kein Glück für die katholische Kirche zumal Deutschlands war und ist.

Innerhalb des Katholizismus führten und führen heute noch die Jesuiten unermüdlich den Kampf gegen alles, was nicht streng römischen Geist atmet, was eine freiere Richtung, eine mildere Auffassung, eine nationalere Ausgestaltung katholischen Glaubens und Lebens darstellt. Die Jesuiten sind Vorkämpfer d e r Richtung im Katholizismus, die man unter verschiedenen Gesichtspunkten als Kurialismus, Romanismus, als Ultramontanismus bezeichnet. Kurialistisch (von curia, dem römisch-päpstlichen Hof hergeleitet) ist die jesuitische Lehre über die Kirche und ihre Verfassung, Zurückdrängung des Prinzips katholischer Nationalkirchen, Verfechtung der starren Zentralisierung in Rom, wie sie in den vatikanischen Dogmen des Jahres 1870 von der Unfehlbarkeit und Allgewalt des Papstes ihren Abschluß gefunden hat. Romanisch war und ist die ganze jesuitische Auffassung katholischer Frömmigkeit, die sie an die Stelle der nüchternen, innerlicheren, germanischen Betätigung katholisch-kirchlichen Lebens setzen, sie führt zu der Uebertreibung des Heiligen-Reliquien-Marien- und Herz-Jesu-Kultus, die vielen Katholiken heutzutage selbst als ein Uebel erscheint. Ultramontan ist die ganze jesuitische Art der Auffassung des Katholizismus als religiöses Prinzip. Was ultra montes, jenseits der Alpen, vielleicht gut war, oder wenigstens erklärlich, was aber auch dort oft ein geistiges Zurücksinken des Katholizismus in eine überwundene Periode religiöser Kulturentwicklung darstellt, haben sie einfach schablonenmäßig auf alle Länder, besonders Deutschland übertragen. Sie haben den spezifisch germanischen liberalen Katholizismus besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf Leben und Tod bekämpft und das leider

mit großem Erfolg. Diese ihre ganze innerkatholische Wirksamkeit erklärt es, daß bis in die letzten Tage hinein immer wieder katholische Stimmen laut werden, die die Jesuiten nicht als Segen der Kirche erklären. Nicht zum Segen waren die Jesuiten für den Katholizismus in seinem Verhältnis zum Protestantismus. Es ist ja dem Buchstaben nach richtig, daß der Jesuitenorden nicht zur Bekämpfung des Protestantismus gegründet ist. Aber das Wort „Bekämpfung des Protestantismus Gründungszweck der Gesellschaft Jesu“ dürfen wir bei einer wahrhaft geschichtlichen Betrachtungsweise in den richtigen Satz umändern: „Bekämpfung des Protestantismus natürlicher, sofort nach der Gründung und der ersten Wirksamkeit sich ergebender Lebenszweck und Arbeitsziel der Gesellschaft Jesu“. Die Ausrottung des Protestantismus wurde rasch das eigentliche und letzte Ziel der Jesuiten. Als „Antilutheer“ feiern die Ordensgenossen Ignatius v. Loyola; die Bekämpfung des Protestantismus erscheint den eigenen jesuitischen Geschichtsschreibern des Ordens selbst als die wichtigste Aufgabe ihres Ordens. Die ganze Geschichte ist ein großer, ununterbrochener, hartnäckiger Kampf gegen den Protestantismus. Heute noch sind es Jesuiten, die der Kirche das Recht zusprechen, die Todesstrafe über Ketzer zu verhängen. Darum sind es in unseren Tagen Katholiken, die den Jesuiten diese antiprotestantische Tätigkeit zum Hauptvorwurf machen, darum muß die Tätigkeit der Jesuiten in einem konfessionell gemischten Land wie Deutschland konfessionell aufreizend und verhetzend wirken.

Unsegen haben die Jesuiten dem Katholizismus gebracht in seinem Verhältnis zu den modernen Staaten. Heute noch wie früher stehen die Jesuiten im Kampf gegen den modernen Staat, als autonome, souveräne, interkonfessionelle Volksperson. Die absolute Selbständigkeit des modernen Staates, die von ihm gewollte Unabhängigkeit von kirchlichen Einflüssen, die vom Staat beanspruchte Kirchenhoheit als ausgleichende Gerechtigkeit gegenüber den verschiedenen, in seinem Gebiet bestehenden Kirchengesellschaften, sind den Jesuiten ein Greuel Nach jesuitischer Anschauung muß der Staat, wenn er nicht ein Rebell sein will gegen die Autorität, von der er die seine hat, gegen Gott, katholisch sein, oder wenn er es nicht ist, werden. Die Jesuiten waren in der Lehre über das Verhältnis von Staat und Kirche die Vertreter der streng romanisch-kurialistischen Ansicht von der Herrschaft der Kirche über den Staat. Und selbst wo sie mit Rücksicht auf die modernen Verhältnisse diese Lehre in ihrer absoluten Schroffheit mildern mußten, lehrten und lehren sie indes noch eine indirekte Abhängigkeit des Staates von der Kirche, die sich nicht verträgt mit dem, was der Staat von sich selbst als sein Grundwesen und seine Aufgabe verkündet. Daß die katholische Kirche dem tiefsten Grunde nach, trotz aller entgegenstehenden freundlichen Worte, den modernen Staatengebilden vielfach mehr oder weniger feindlich gegenüber steht, ist Verdienst, oder wie man will, Schuld der Jesuiten.

So sieht man auch vielfach katholischerseits das Wirken der Jesuiten nicht als Segen für den Katholizismus selbst an. Der Orden hat das innere Leben des Katholizismus nicht auf eine geistigere Höhe geführt, er hat im Gegenteil durch die Laxheit seiner Moral auch nach katholischem Urteil viel gefehlt; er hat das Ver-

hältnis der Katholiken zum Protestantismus nicht friedlicher gestaltet, sondern fanatisierend antiprotestantisch gewirkt; er hat weiter die allgemeinen Beziehungen der katholischen Kirche zur modernen Welt mit ihrem staatlichen und kulturellen Leben nicht gebessert, sondern die Kluft zwischen Kirche und moderner Kultur nur verbreitert. Darüber ist man sich auch auf katholischer Seite klar. Wenn man sich auch bei der Uebermacht des Ordens in der katholischen Kirche nicht überall mit freier Aussprache und offenen Anklagen heraustraut, so treten uns doch zumal in unseren Tagen da und dort im katholischen Lager die oben zusammengestellten Vorwürfe entgegen.

Diese Vorwürfe gegen den Orden sind fast so alt wie der Orden selbst. Der Fanatismus der Jesuiten gegen „laue" Katholiken, auch Geistliche und Orden, schuf ihm bald nach seiner Gründung in der katholischen Kirche selbst heftige Gegner, die im Laufe der Zeit nicht ab-, sondern zunahmen.

Der blinde Eifer, mit dem sich der Jesuitenorden im Geiste seines Stifters allmählich auch zum Ketzerrichter über Papst und Bischof berufen glaubte, und in allen Landen das Verhältnis zwischen Fürsten und Volk wie zwischen Kleriker und Gemeinde vergiftete, — bestimmte den Papst Klemens XIV. die Gesellschaft Jesu zu unterdrücken (21. 7. 1773), weil „kaum oder gar nicht möglich sei, daß, so lange sie bestehe, der wahre und dauerhafte Friede der Kirche wieder hergestellt werden könne". Das Reichsparlament von 1849 erinnerte sich dieses Urteils und nahm es in die Grundrechte mit auf, daß der Jesuitenorden keinen Platz in Deutschland finden solle. Der Reichstag von 1872 schloß sich diesem Urteil an — und darin soll nun nach ultramontaner Lesart eine Bedrückung und Verfolgung der katholischen Kirche bestehen, die doch auch in gut katholischen Ländern ohne Jesuiten fertig wird! — In Wahrheit liegt die Sache so, daß das Centrum gerade deshalb die Wiederzulassung des Ordens mit so leidenschaftlichem Eifer betreibt, weil hiermit das Reich sich bis in den Staub vor Rom und der römisch-jesuitischen Kirchengewalt beugen müßte, indem es den unerträglichsten Gegner einer festen nationalen Gliederung der Volksgemeinschaft bei sich aufzunehmen hätte.

Leider hat sich eine radikal-revolutionär-klerikal-polnisch-welfische Mehrheit im Reichstag gefunden, die das Verbot von 1872 preiszugeben bereit wäre. Am 1. 12. 1893 wurde mit 172 gegen 136 Stimmen einem Gesetzentwurf des Centrums zugestimmt, welcher einfach den Widerruf des Verbots enthielt.

Von der Rechten stimmten v. Buddenbrock, Erbprinz Hohenlohe-Oehringen, von den Freisinnigen Dr. Barth, Buddeberg, Casselmann-Eisenach, Göllner, Hermes, Müller-Sagan, Munckel, Pflüger-Baden, v. Reibnitz, Schmidt-Elberfeld, Schmieder, Schneider, Träger und Weiß, von den Antisemiten Hirschel mit dem Centrum; desgleichen geschlossen die Demokraten, Sozialdemokraten, Welfen, Polen, Elsässer und bayr. Bauernbündler, auch der Protestant Hilpert-Rothenburg (Tauber).

Der Abstimmung enthielten sich drei Antisemiten (Bindewald, Boeckel, Werner).

Gegen den Centrumsantrag stimmten Konservative, Nationalliberale geschlossen, die Freisinnige Vereinigung bis auf Dr. Barth,

von der Freisinnigen Volkspartei: Ancker, Beckh, Bohm, Herzog, Kauffmann, Langerhans, Lüders, Richter, Ritter-Merseburg; von den Antisemiten: Graefe, Haenichen, Klemm-Dresden, Lotze, Zimmermann.

Der Bundesrat lehnte den Antrag „nahezu einmütig" ab. Am 20. Februar 1895 erneuerte der Reichstag seinen Beschluß. Im Juni 1896 interpellierte das Centrum den Bundesrat, was aus dem erneuten Antrag geworden sei. Der Kanzler Fürst Hohenlohe antwortete am 17. 6. 1896, daß eine erneute Beschlußfassung bisher nicht erfolgt sei, weil ja erst am 9. Juli 1894 nahezu einmütig ein ebensolcher Jesuitenantrag des Centrums abgelehnt worden wäre und „inzwischen keine Umstände eingetreten seien, welche gegenwärtig eine veränderte Stellungnahme wahrscheinlich erscheinen lassen". Nachdem aber durch Beschluß vom 9. Juli 1894 die Kongregationen der Redemptoristen und die Priester vom heiligen Geist als nicht verwandt mit dem Jesuitenorden erklärt und demgemäß wieder zugelassen worden, sei eine Prüfung beabsichtigt, ob noch die eine oder die andere Genossenschaft, die bisher dem Jesuitengesetz mit unterstellt war, weiterhin ausgenommen werden könne. (Das bezieht sich auf die Lazaristen und die Gesellschaft vom h. Herzen Jesu, société du sacré coeur de Jésus.) Die verbündeten Regierungen wollten, soweit als ihnen dies irgend tunlich erscheine, den auf die Wiederzulassung geistlicher Orden gerichteten Wünschen entgegenkommen; es empfehle sich, den Abschluß der Erörterungen abzuwarten; er (der Kanzler) sei bereit, auf eine beschleunigte Beschlußfassung hinzuwirken.

Inzwischen hatten sich April 1897 Konservative und Freisinnige Vereinigung über einen Antrag geeinigt, zwar das Verbot des Ordens selbst (§ 1) bestehen zu lassen, aber den § 2 aufzuheben, der die Ausweisung und Internierung betrifft. Abgeordneter v. Bennigsen erklärte namens der Nationalliberalen, dabei mitwirken zu können. Der Antrag wurde dann Ende Januar 1899 vom Reichstag angenommen. Das Centrum erklärte, mit dem Antrag sich nicht zufrieden geben zu können.

Der Umschwung, der zur Aufhebung des § 2 durch Reichsgesetz vom 8. März 1904 führte, setzte äußerlich sichtbar im Jahre 1903 ein. Am 8. Februar 1903 erklärte Reichskanzler Graf Bülow bei der Beratung des Etats des Reichskanzlers im Reichstag, „daß es nicht ferner notwendig erscheine, einzeine deutsche Staatsangehörige deshalb, weil sie dem Orden Jesu angehören, unter die Bestimmungen eines Ausnahmegesetzes zu stellen, oder gegenüber ausländischen Ordensangehörigen eine besondere Ausnahmebefugnis zu erlassen". Die Erklärung Bülows, daß die preußischen Stimmen im Bundesrat für die Aufhebung des § 2 in die Wagschale fallen würden, veranlaßte den Evangelischen Bund am 10. Februar 1903 in einer Erklärung seines Zentralvorstandes zur Warnung vor der geplanten Maßregel. Daran schloß sich eine allgemeine weitgehende Bewegung gegen die Aufhebung des § 2. Verschiedene Landtage kleinerer Bundesstaaten bezw. Ministerien dieser erklärten sich gegen die Aufhebung, es bildeten sich Protestkomiteen und Protestversammlungen fanden statt.

Trotzdem erfolgte die Aufhebung. Im Bundesrat stimmten für Aufhebung 29 Stimmen (Preußen 17, Bayern 6, Baden 3, Waldeck, Reuß ältere Linie und Hamburg je 1 Stimme); gegen Aufhebung 25 Stimmen (Sachsen 4, Württemberg 4, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Braunschweig 2, Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß jüngere Linie, Detmold je 1 Stimme). Der Abstimmung enthielten sich mit je 1 Stimme Bremen, Lübeck, Anhalt und Schaumburg-Lippe (4 Stimmen). Man betonte bald, Bülow habe das politische Spiel gewagt, im Bundesrat für Aufhebung mit den preußischen Stimmen einzutreten, weil er kaum hätte annehmen können, daß auch Baden für Aufhebung stimmen würde, er sei also in seiner Annahme getäuscht worden. Bülow beeilte sich auch in der Jesuitendebatte im Preußischen Landtag vom 16.—18. März 1904 zu erklären: „Die verbündeten Regierungen sind auch heute noch ohne Ausnahme der Ansicht, daß die Zulassung von Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu nicht angängig nnd nicht möglich sei. An keiner maßgebenden Stelle besteht die Absicht, den § 1 des Jesuitengesetzes aufzuheben."

Trotz dieser Erklärung entstand gleich eine große Bewegung über die Aufhebung von § 2 in ganz Deutschland. Verschiedene Einzellandtage, zumal die gegen die Aufhebung gewesenen Staaten, befaßten sich mit dem Aufhebungsbeschluß. Der deutsch-evangelische Kirchenausschuß erklärte schon in seiner Tagung vom 18. Februar 1904 in Dresden einstimmig, daß in der Aufhebung von § 2 eine drohende Gefahr für die evangelische Kirche und ihre Interessen zu erblicken sei. Und in seiner Kundgebung vom April 1904 erklärte er, „daß die Ansicht (Bülows), die konfessionellen Verhältnisse in Deutschland ließen jene Schranke (des Jesuitengesetzes von 1872) nicht länger als notwendig erscheinen, und die Aufhebung der Schranke durch Beschluß des Bundesrates zu dem Beschlusse des Reichstages vom 1. Februar 1899 in den evangelischen Gemeinden eine weit- und tiefgehende Beunruhigung hervorgerufen habe. Die Besorgnis, daß hier für den Frieden in deutschen Landen und für berechtigte Interessen der evangelischen Kirche eine ernste Gefahr vorliege, gründet sich auf die aus der Geschichte bekannten Ziele und Einrichtungen der Gesellschaft Jesu und die rücksichtslose Verfolgung ihrer Zwecke. Ihre Angehörigen werden nunmehr ungehindert, wenn auch ohne Niederlassungen, so doch einzeln oder in Gemeinschaft, mannigfach auch auf bisher schon betretenen Wegen, Gelegenheit finden, auf dem Gebiet der Jugenderziehung, der Familienseelsorge und Beichte, sowie durch Einwirkung auf nach Stand, Amt und Besitz hervorragende Personen eine den Frieden und die Freiheit im deutschen Volk gefährdende Tätigkeit auszuüben".

Im Preußischen Landtag kam am 16.—18. März 1904 mit der Wiederzulassung der Marianischen Kongregationen auch die Aufhebung des § 2 zur Sprache. Der nationalliberale D. Hackenberg warnte am 16. März bei aller Anerkennung der Schwierigkeiten, welche die Regierung zum Nachgeben gegenüber dem Centrum bewogen hätten, doch, die beiden Grenzen, die hier gezogen seien, nicht zu überschreiten, die Rücksicht auf die Empfin-

dungen der Evangelischen nicht zu verletzen und nicht kulturelle Güter preiszugeben. Die gleiche Klage über Verletzung des evangelischen Empfindens erhoben im Namen der konservativen Partei Dr. v. Heydebrand und der Lasa, und der Vertreter der Freikonservativen, Graf Moltke. Der nationalliberale v. Eynern erklärte am zweiten Tag der Debatte, ihm sage die Geschichte, „daß mit den Jesuiten dieselben Gestalten nach Deutschland wiederkommen, die die Seele der Liga gegen die Protestanten vor dem furchtbaren Religionskriege waren", v. Eynern sieht voraus, daß durch die Wiederzulassung der Jesuiten unser Volk systematisch „in unhörbarer Arbeit wieder in zwei feindliche Lager getrennt werden wird". Auch tritt v. Eynern für den Evangelischen Bund ein, von dem er Aufklärungsarbeit erhoffe. Bülow wendete sich in der erwähnten Erklärung gegen die Befürchtung, als werde nun das ganze Jesuitengesetz fallen. Er verschanzte sich hinter die Tatsache, daß die Aufhebung des § 2 dem Wunsche der Parteien, insbesondere der nationalliberalen Führer, entspreche. Dabei versicherte er nochmals, daß staatliche Hoheitsrechte unter keinen Umständen von der Regierung preisgegeben werden würden. Die ultramontanen Redner waren bestrebt, die Konzessionen der Regierung als bedeutungslos und unbedenklich hinzustellen.

Im Reichstag kam die Aufhebung am 12.—16. April 1904 eingehend zur Sprache. Der nationalliberale Dr. Sattler bedauerte die Erregung des konfessionellen Gegensatzes im Reiche durch die Aufhebung des § 2. In einem großen Teile des Volkes herrsche das Gefühl, es habe sich hier um ein „Handelsgeschäft" zwischen Regierung und Centrum gehandelt, „unmittelbar, nachdem eine wichtige Aktion abgeschlossen war, wozu man die Zustimmung einer großen Partei bedurfte, kam die Ankündigung der Absicht, diesen Paragraphen aufheben zu wollen und unmittelbar, als diese Absicht ausgeführt wurde, wurde jetzt in diesem Jahr ein Zugeständnis auf einem anderen Gebiete gemacht". Bezüglich der nationalliberalen Fraktion erklärte Sattler, daß sie von 1898—1903 in ihrer Mehrheit gegen Aufhebung von § 2 gestimmt habe. Der Reichskanzler leugnete, auf Kosten der Reichsinteressen Zugeständnisse an das Centrum gemacht zu haben und betonte, er könne die Geschäfte des Reiches nicht ohne jede Rücksicht auf die stärkste Reichstagspartei führen. Selbst diejenigen Redner, die sich für Aufhebung des § 2 aussprachen, wie v. Kardorff (Reichspartei) und Gothein (Freisinnige Vereinigung) bedauerten den Modus der Aufhebung, Hervorholung eines Beschlusses früherer Legislaturperioden zu gelegentlicher Erweisung von Gefälligkeiten an das Centrum. Den nationalliberalen Standpunkt präzisierte Dr. Hieber nochmals dahin, „daß der Bundesratsbeschluß auf Aufhebung von § 2, obwohl er dem wiederholt gefaßten Mehrheitsbeschluß des Hauses entspricht, auf allen Seiten des Hauses, abgesehen von der Centrumspartei, lediglich eine reservierte und resignierte Stimmung gefunden und ausgelöst hat". Grund der Erregung im Volk sei nicht die Jesuitenfurcht, sondern die Mißstimmung darüber, „daß man in der Aufhebung des § 2 ein Symptom unserer gesamten innerpolitischen Lage erblickt hat". Für die aus der Aufhebung sich ergebende Gerichtspraxis machte er darauf aufmerksam, daß nach Wegfall des § 2 das ganze Gesetz ein Schwert ohne Griff ist, „daß in den fließenden Begriffsunterscheidungen, wie sie das jetzt noch be-

stehende Jesuitengesetz enthält, ein ganzes Nest von Streitfällen verborgen liegt, und daß alle die politischen Erwägungen, die man bisher für Aufhebung des § 2 ins Feld geführt hat, im Laufe der Jahre mit stets wachsender Kraft für Aufhebung des § 1 werden angeführt werden können". Auch bei dieser Verhandlung wurde gegenüber dem Centrum ein Verteidigungswort für den Evangelischen Bund gesprochen; diesmal von Dr. Arendt (Reichspartei). Die ultramontanen Redner suchten ihre Gegner zu widerlegen. Der Abgeordnete von Gerlach (freikonservativ) meinte, man hätte, wennschon man den § 2 als zwecklos und als Ausnahmegesetz aufhob, gleich das ganze Gesetz aufheben und dem Centrum so die Waffe für die Agitation nehmen sollen.

Allerdings ist das Centrum mit dem Bestehen des § 1 nicht zufrieden. Das Verlangen nach Aufhebung des § 1 wird in der Tat immer wieder vorgebracht und ist auch in dem sogenannten Toleranzantrag enthalten. Auch ohne die durch § 1 noch verbotenen Niederlassungen entfalten die Jesuiten in Deutschland eine eifrige Tätigkeit, zumal in Reden und Vorträgen nicht nur in katholischen Orten, sondern mit Vorliebe in der vorwiegend evangelischen Reichshauptstadt.

Juden. Der ziemlich verbreiteten Ansicht von einer starken Zunahme der jüdischen Bevölkerung in Deutschland widersprechen die exakten Daten der Bevölkerungsstatistik. In Preußen, wie im gesamten Deutschland geht der relative jüdische Bevölkerungs*anteil* stetig, wenn auch in den letzten Zeitabschnitten nur in minimaler Weise zurück. Er betrug in Preußen

im Jahre	1880	. .	13,33 vom Tausend
„ „	1885	. .	12,94 „ „
„ „	1890	. .	11,42 „ „
„ „	1895	. .	11,92 „ „
und „ „	1900	. .	11,00 „ „

Für das gesamte Deutschland belief sich im Jahre 1900 der jüdische Bevölkerungsanteil auf 10 vom Tausend. Die verhältnismäßig geringe Zunahme der jüdischen Bevölkerung und ihr Rückgang am Bevölkerungsanteil Deutschlands überhaupt erklärt sich zum Teil aus der tieferen jüdischen Geburtsziffer, ferner aus einer verhältnismäßig beträchtlichen Auswanderung, dann aber auch aus den Uebertritten des Judentums zu anderen Bekenntnissen, namentlich bei Eingehen von Mischehen.

In der *Verteilung* der jüdischen Bevölkerung macht sich durchgängig eine starke *Abwanderung* aus den Landesteilen mit hervorragend *landwirtschaftlichen* oder *kleinbürgerlichen* Betrieben in die Handels- und Industriezentren bemerkbar. So ging absolut die jüdische Bevölkerung zurück:

		im Jahre 1890		im Jahre 1900*)
in der Provinz Ostpreußen . . .	von	14 411	auf	13 877
„ „ „ Westpreußen . .	„	21 750	„	18 226
„ „ „ Pommern . . .	„	12 246	„	10 880
„ „ „ Posen	„	44 346	„	35 327

*) Aus der Volkszählung von 1905 liegen die Vergleichungszahlen für die Religionsverhältnisse noch nicht vor.

		im Jahre 1890		im Jahre 1900*)
in der Provinz Schlesien . . .	„	48 003	„	47 586
„ der bayerischen Pfalz	„	10 998	„	10 108
„ Württemberg	„	12 639	„	11 916
„ Baden	„	26 735	„	26 132
„ Hessen	„	25 531	„	24 486
„ Mecklenburg-Schwerin . . .	„	2 182	„	1 763
„ Sachsen-Weimar	„	1 252	„	1 188
„ Oldenburg	„	1 552	„	1 359
„ Sachsen-Meiningen	„	1 560	„	1 351
„ Elsaß-Lothringen	„	34 645	„	32 264

Anscheinend hat sich die Abwanderung aus den östlichen Provinzen Preußens hauptsächlich nach Berlin und der Provinz Brandenburg gewandt; die jüdische Bevölkerung stieg in Berlin von 79 286 im Jahre 1890 auf 92 206 im Jahre 1900 und in Brandenburg von 13 775 auf 25 766. Von den übrigen deutschen Bundesstaaten haben das Königreich Sachsen und die Hansastadt Bremen relativ den größten Zuwachs an jüdischer Bevölkerung erfahren. Er stieg in Sachsen von 3357 im Jahre 1871 auf 12 416 im Jahre 1900, in Bremen für dieselben Jahre von 465 auf 1409.

Die Gesamtzahl der jüdischen Bevölkerung in Deutschland belief sich im Jahre 1900 auf 586 833 gegenüber 567 884 im Jahre 1890.

Unzweifelhaft hat, hervorgerufen durch die russischen Verhältnisse, auch eine starke Einwanderung russischer Juden nach Deutschland stattgefunden; aber nur ein äußerst geringer Prozentsatz dieser russischen Flüchtlinge erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit.

Gegenüber den antisemitischen Bestrebungen auf Ausnahmegesetze gegen die jüdische Bevölkerung legte die nationalliberale Partei stets die entschiedenste Verwahrung ein.

Jugendliche Arbeiter — siehe Kinderarbeit.

Justizgesetze. Gerichtsverfassungsgesetz. Nachdem bereits durch den Erlaß der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs auf dem Gebiete des Handelsrechts gleiches Recht in allen deutschen Staaten geschaffen und die Bestrebungen zu weiterer Vereinheitlichung des Rechts in Deutschland nicht geruht hatten, war es selbstverständlich, daß sogleich mit der Neugründung, erst des Norddeutschen Bundes und dann des Reichs gerade auf diesem Gebiete ein großer Schritt vorwärts getan werden mußte. Die Einheit des Reiches verlangte vor allem auch eine Einheit der Gerichtsorganisation und des gerichtlichen Verfahrens. Durch Art. 4 Nr. 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, der demnächst in die Reichsverfassung überging, wurde das gerichtliche Verfahren der Bundesgesetzgebung überwiesen.

Nachdem bereits durch Beschluß des Bundesrats vom 2. Okt. 1867 die Ausarbeitung einer gemeinsamen Zivilprozeßordnung in Angriff genommen war, wurde am 18. April 1868 durch einen von den Nationalliberalen beantragten Beschluß des Reichstags der

*) Aus der Volkszählung von 1905 liegen die Vergleichungszahlen für die Religionsverhältnisse noch nicht vor.

Bundeskanzler aufgefordert, auch die Vorbereitung der Entwürfe einer gemeinsamen Strafprozeßordnung und der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldtunlichst zu veranlassen. Nach langen Vorbereitungen durch den Bundesrat und die Regierungen, an denen u. a. auch die späteren Minister Friedberg und Falk hervorragend beteiligt waren, gelangten am 29. Oktober 1874 die Entwürfe des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung und der Konkursordnung an den Reichstag. Dieser überwies die Vorlagen einer Kommission von 28 Mitgliedern, die, nachdem sie durch die Gesetze vom 23. Dezember 1874 und 1. Februar 1876 ermächtigt worden war, auch zwischen den Sessionen des Reichstags ihre Arbeiten fortzusetzen, bis zum 28. Oktober 1876 tagte. Ihr Vorsitzender war Miquel, von hervorragenden Nationalliberalen gehörten ihr außerdem noch Dr. Bähr, Gaupp, Dr. Gneist, Dr. Lasker, Dr Marquardsen und Dr. Völk an. Die Grundzüge der Gesetze wurden unverändert gelassen, im einzelnen aber doch erhebliche Veränderungen und zwar in liberalem Sinne vorgenommen. Für die persönliche Unabhängigkeit der Richter wurden ausgiebige Garantien zugefügt, die Vorschriften über die Befähigung zum Richteramt wurden für das ganze Reich einheitlich erlassen, in den Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Vorsitz der Gerichtshöfe wurde der Regierungsgewalt jede Einmischung im einzelnen unmöglich gemacht, die deutsche Rechtsanwaltschaft wurde auf den Boden der freien Advokatur gestellt. Nicht minder verstärkten zahllose vom Reichstage zur Strafprozeßordnung beschlossene Aenderungen die Garantien für den Beschuldigten, beugten dem Mißbrauch der Amtsgewalt durch den Staatsanwalt oder durch den Untersuchungsrichter vor und wahrten das Interesse der Rechtsgleichheit und Humanität. Die Regierungen lehnten zunächst einige Aenderungen ab, der Reichstag billigte aber in der zweiten Lesung im wesentlichen die Beschlüsse seiner Kommission, schließlich kam zwischen der Mehrheit und den Regierungen ein Kompromiß zustande — so bezüglich der Zulassung von Hilfsrichtern bei den Landgerichten und bezüglich der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen, die dort, wo sie schon bestand, fortdauern, in den anderen Bundesstaaten aber nicht eingeführt werden sollte —. Wohl war das in Sachen der Presse mit den Regierungen vereinbarte Abkommen ein Opfer, daraus hat auch Miquel als Hauptverteidiger der Kompromißanträge kein Hehl gemacht, aber auf der anderen Seite wurden um so viel größere Vorteile geboten, die sonst nicht zu erlangen waren. Die Nationalliberalen stimmten deshalb im Gegensatze zu der Fortschrittspartei, die sowohl das Gerichtsverfassungsgesetz als auch die Strafprozeßordnung ablehnte, in dritter Lesung geschlossen für alle Gesetze.

Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats wurden am 27. Januar 1877 das Gerichtsverfassungsgesetz, am 30. Januar die Zivilprozeßordnung, am 1. Februar die Strafprozeßordnung und am 10. Februar 1877 die Konkursordnung erlassen und alsbald veröffentlicht. Gleichzeitig mit der Rechtsanwaltsordnung, dem Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkursverfahrens, dem Gerichtskostengesetz und einer Reihe von Gebührenordnungen traten sie am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Diese große Justizgesetzgebung wird stets eines der schönsten Denkmale aus der Zeit bleiben, in der die Nationalliberale Partei im deutschen Reichstage die ausschlaggebende Stellung einnahm.

Ueber die Hauptgrundsätze der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung und der Konkursordnung ist auf die besonderen Aufsätze zu verweisen.

Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält zunächst die Bestimmungen über das Richteramt und darunter sehr wichtige Vorschriften, die die richterliche Unabhängigkeit zu gewährleisten geeignet sind. Dann regelt es die Organisation der Gerichte, die teils der Landes-, teils der Reichshoheit unterstehen und ihre sachliche Zuständigkeit; die untersten Gerichte sind die Amtsgerichte, die neben der gesamten freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vormundschafts-, Nachlaß-, Grundbuch-, Hypotheken- und Registersachen) die Konkurs-, Zwangsvollstreckungssachen, die Zivilprozesse über geringere Streitwerte und Strafprozesse bei leichteren Straftaten zu bearbeiten haben. Der Amtsrichter entscheidet als Einzelrichter, nur in Strafsachen in Verbindung mit 2 Laien, Schöffen. Die nächsthöheren Gerichte, die Landgerichte, werden tätig einmal als Beschwerde- und Berufungsinstanz in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Sachen, ferner bilden sie die erste Instanz in allen übrigen Sachen. Sie entscheiden in Strafsachen (mit wenigen Ausnahmen) in der Besetzung von 5 Richtern, in Zivilsachen in der von 3 Richtern. In Handelssachen sind 2 davon Laienrichter, sonst wirken bei den Landgerichten Laien nur als Geschworene bei Aburteilung der schwersten Straftaten mit. Das Nähere s. unter Strafprozeß. Die Oberlandesgerichte wirken und zwar stets in kollegialer Zusammensetzung von 5 Richtern als zweitinstanzliche (Berufungs-) Gerichte in Zivilsachen, ferner als Revisionsgerichte in den Strafsachen, in denen die Strafkammern als zweite Instanz geurteilt haben.

Ueber allen diesen Gerichten steht das Reichsgericht, das stets in der Besetzung von 7 Richtern über die in Zivilsachen gegen die Urteile der Oberlandesgerichte und in Strafsachen gegen die Urteile der Strafkammern und Geschworenengerichte eingelegten Revisionen erkennt, mithin in den ersteren 3., in den letzteren zweite Instanz ist. Außerdem ist es erste und zugleich letzte Instanz in Hoch- und Landesverratsprozessen. Ihm liegt vor allem die außerordentlich wichtige Aufgabe ob, für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung besorgt zu sein.

Von den weiteren Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes seien hier nur noch erwähnt, daß die Amtsgerichte allen anderen deutschen Gerichten Rechtshilfe zu leisten haben und daß in der Regel alle Sitzungen der erkennenden Gerichte öffentlich sind, soweit nicht eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist. Um gerade durch diese Oeffentlichkeit hervorgetretenen Mißständen wirksamer begegnen zu können, wurde durch das Gesetz vom 5. April 1888 dem Gerichte die Befugnis zugesprochen, alle bei nichtöffentlichen Verhandlungen beteiligten Personen unter Androhung von Strafen zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die freisinnige Partei erhob über den „Schweigebefehl" großen Lärm und stimmte gegen

den Entwurf, obwohl es sich doch nur darum handelte, die bereits bestehenden Bestimmungen etwas genauer zu fassen und ihre strikte Durchführung zu gewährleisten.

Weitere Aenderungen, die jedoch das Wesen des Gesetzes nicht betrafen, wurden dann durch die Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze nötig. (Einf.-Ges. zum B.G.B. vom 18. 8. 1896, § 35 und Ges. v. 17. 5. 1898.) Die Folge war eine erneute Bekanntmachung der Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Kostengesetze am 20. Mai 1898.

Die sehr erhebliche Ueberlastung des Reichsgerichts, die zu einer ganz unleidlichen Hinausschiebung der Termine führte, veranlaßte die Regierungen im Jahre 1905 zu mehreren Gesetzentwürfen, die im Reichstage jedoch sehr wesentlichen Aenderungen unterzogen und dann unter dem 10. März und 5. Juni 1905 erlassen wurden. Durch den ersten, bei dessen Beratung sich vor allem der nationalliberale Abg. Hagemann große Verdienste erwarb, wurde die Zuständigkeit der Schöffengerichte erheblich erweitert, durch den zweiten die Revision in Zivilsachen durch Heraufsetzung der Revisionssumme von 1500 Mk. auf 2500 Mk. sowie durch einige sonstige Vorschriften erschwert. Gegen die letztere Maßregel erhoben sich in liberalen Kreisen schwere Bedenken. Da am Reichsgerichte aber geradezu ein Notstand herrschte, eine Vermehrung der Zivilsenate aber als eine große Gefährdung der Einheitlichkeit in der Rechtsprechung betrachtet werden muß, so hat sich die Mehrheit der nationalliberalen Partei doch zur Zustimmung entschlossen.

Ein ohne Aenderung der Justizgesetze selbst erfolgter und dennoch recht weittragender Eingriff in das ganze System der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens ist geschehen durch die Einführung der Gewerbe- und neuerdings auch der Kaufmannsgerichte, indem durch sie weite Gebiete von Zivilstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten entzogen und Sondergerichten — zusammengesetzt aus einem Verwaltungsbeamten und Beisitzern aus den Berufskreisen der Parteien — übertragen worden sind. Dabei ist das Verfahren erheblich vereinfacht und — zum ersten Male in Deutschland — bei geringeren Werten jedes Rechtsmittel ausgeschlossen. Das Nähere s. unter Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte.

Ergänzungen der Strafprozeßordnung, die seit langem von den liberalen Parteien erstrebt wurden, denen sich aber die Regierungen lange heftig widersetzt hatten, brachten die Gesetze, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 und betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904.

Seit langem wird eine durchgreifende Reform des Strafprozesses erstrebt. Sie ist zurzeit in Vorbereitung und wird vielleicht eine wesentliche Aenderung auch des Gerichtsverfassungsgesetzes mit sich bringen. Ebenso wird zurzeit eine sehr wesentliche Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen und eine Vereinfachung des amtsgerichtlichen Verfahrens beabsichtigt. Dadurch würde freilich die an sich schon mißliche Lage der Rechtsanwaltschaft noch erheblich verschlechtert. Diese leidet unter Ueberfüllung. Eine Ab-

hilfe darf keinesfalls durch eine Beschränkung der 1879 erreichten freien Advokatur versucht werden. Im Gegenteil sollte jedes im Deutschen Reiche gemachte Richterexamen zur Zulassung an allen deutschen Gerichten, außer dem Reichsgerichte, befähigen.

Neuerdings machen sich, veranlaßt durch eine im Winter 1895/96 im preußischen Herrenhause gehaltene Rede und mehrere Schriften des Frankfurter Oberbürgermeisters Adickes Bestrebungen auf eine völlige Umgestaltung der Gerichtsorganisation und daneben auf eine Hebung des Ansehens unseres Richterstandes geltend. Adickes will, indem er auf das Beispiel Englands hinweist, die Zahl der Richter vermindern, deren Auswahl nur aus den allerersten Kräften erfolgen dürfe, und regt dabei auch eine Abänderung unseres Rechtsmittelverfahrens an. Inwieweit sich aus diesen Anregungen praktische Vorschläge entwickeln werden, läßt sich zurzeit in keiner Weise übersehen, jedenfalls sind sie im Interesse unserer Rechtspflege und unseres Richterstandes einer eingehenden Erwägung wert.



Kanäle. Unter Kanälen versteht man künstlich hergestellte, zu Verkehrszwecken dienende Wasserstraßen, und zwar gemeinhin, ohne daß vorher an ihrer Stelle ein schiffbarer Wasserlauf existiert hat. Gelegentlich bezeichnet der Sprachgebrauch wohl auch solche Flüsse als „Kanäle" (Moselkanal, Spreekanal), die durch Kanalbauten (Einbau fester Ufer, Schleusen usw.) in ihrer früheren Schiffbarkeit wesentlich gehoben worden sind. Genauer hat man hier aber von kanalisierten Flüssen zu reden.

Im Bau von Kanälen sind uns andere Kulturvölker der Neuzeit vorangegangen. Besonders Frankreich und Holland haben frühzeitig mit der Herstellung von künstlichen Wasserstraßen begonnen. In Preußen wandte man zuerst im 17. und 18. Jahrhundert dem Kanalbau größeres Interesse zu. Die wichtigsten älteren Kanäle sind der Finowkanal, der Friedrich-Wilhelmkanal und der Brombergerkanal. Als bedeutungsvolles bayerisches Kanalunternehmen von früherer Zeit möge der Ludwigskanal erwähnt sein, der 1836—1845 zur Verbindung der Donau mit dem Main — Rhein erbaut wurde. Abgesehen von diesen gelegentlichen Kanalbauten bestand in Deutschland schon lange der Plan, die in der Hauptsache von Süden nach Norden fließenden schiffbaren Ströme durch ein künstliches Wasserstraßensystem miteinander zu verbinden, quer durch das Land einen „Mittellandkanal" zu bauen. Erst die neueste Zeit hat dieses großzügige Kanalprojekt, um das sich in Preußen bedeutungsvolle wirtschaftliche und politische Kämpfe entsponnen haben, der Verwirklichung nähergebracht. Eine besondere Erwähnung verdient der von 1887—1895 hauptsächlich zu militärischen Zwecken erbaute Nord-Ostsee- oder Kaiser-Wilhelms-

Kanal, dessen Gesamtkosten sich auf ca. 157 Millionen Mark belaufen und der die Kieler Bucht mit der Elbmündung verbindet.

Für uns Deutsche erscheint die öffentlich-rechtliche Stellung der Kanäle eine ziemlich selbstverständliche zu sein. Man kennt bei uns, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, nur staatliche Kanäle, d. h. erbaut und verwaltet vom Einzelstaat oder Reich. Daraus ist dann weiter die Folgeerscheinung entstanden, daß bei uns bis zur Höhe der Selbstkosten (Unterhaltung, Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals) dem Staat die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf künstlichen Wasserstraßen überlassen worden ist, im Gegensatz zu den natürlichen Wasserstraßen, welche der Artikel 54 der Reichsverfassung von Schiffahrtsabgaben freihält. In anderen Staaten, z. B. England, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweden und Norwegen, hat man die Initiative im Kanalbau überwiegend den Privaten überlassen, wobei allerdings dem Staate die Konzessionserteilung verblieben ist.

Ueber die in Deutschland vorhandenen Wasserstraßen und Kanäle unterrichten folgende Zahlen: Es existierten 1903 (nach dem Führer auf deutschen Wasserstraßen)

	in Länge von
Schiffahrtsstraßen überhaupt	13 748,6 km
davon:	
1. Kanalisierte Flüsse insgesamt	1 415,9 „
a) mit Tiefgang über 2,5 m	7,0 „
b) mit Tiefgang unter 2,5 m	1 408,9 „
2. Schiffahrtskanäle insgesamt	2 118,0 „
a) mit Tiefgang über 2,5 m	144,0 „
b) mit Tiefgang unter 2,5 m	1 974,0 „

Es sind also heute rund 25 Prozent aller deutschen Wasserstraßen Kanäle oder kanalisierte Flüsse; auf die ersteren entfallen dabei ca. 15 Prozent. Die Tiefe dieser Wasserstraßen bleibt überwiegend hinter dem Normalmaß der modernsten Kanalprojekte (2,5 m), wie die neueste Phase des preußisch-deutschen Kanalbaus sie vorsieht, noch zurück.

Die Ansicht über die volkswirtschaftliche Aufgabe der Kanäle hat sich mit der Zeit nicht unwesentlich geändert. Gehörten ursprünglich alle Wasserstraßen zu den wichtigsten Verkehrswegen, so änderte sich diese Anschauung mit dem zunehmenden Ausbau unserer Eisenbahnen um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Wasserwege schienen überholt und veraltet. Mit zunehmender industrieller Entwicklung aber erkannte man die auch heute noch bestehende Wirtschaftlichkeit des Wassertransports, und die Billigkeit desselben, seine Bedeutung für die deutsche Arbeit im weltwirtschaftlichen Wettbewerb wurde nachgerade zum Ausgangspunkt der modernen preußischen Wasserbaupolitik. In den langjährigen Kämpfen um die preußischen Pläne aber trat noch ein zweiter Gesichtspunkt in den Vordergrund: die notwendige Entlastung der Eisenbahnen in den industriereichen Bezirken. Der Gedanke, den Eisenbahnen die Kanäle zu Hilfe kommen zu lassen, hat die Kanalkämpfe zu einem günstigen Abschluß geführt.

Der moderne preußische Kanalbau nahm gewissermaßen seinen Anfang mit der Herstellung des Dortmund-Emskanals,

der 1892—1899 entstand. Er ist in einer Länge von 200,5 km künstliche Wasserstraße und benutzt weiterhin in einer Länge von 71,5 km die Ems. Seine Kosten betrugen 79,43 Millionen Mark. Seine Aufgabe soll sein, der westfälischen Industrie einen neuen Weg zur See zu schaffen und dem alten, neuerstandenen Seehafen Emden einen bequemen Binnenwasserweg zu gewähren. Im Anschluß an die Herstellung dieser Wasserstraße begannen die Kämpfe um die Erbauung des „Mittellandkanals". Ein Anfangsversuch, die Regierungsvorlage über den Bau eines Schiffahrtskanals vom Dortmund-Emskanal nach dem Rhein (sog. Süd-Emscherlinie), wurde im Jahre 1894 vom Abgeordnetenhaus abgelehnt. Am 15. März 1899 legte sodann die Regierung erstmalig eine große Kanalvorlage vor, welche die Erbauung eines Kanals vom Rhein bis zur Elbe zum Ziele hatte. Auch dieses Gesetz, welches die Kosten des projektierten Kanals auf rund 260 Millionen Mark veranschlagte, wurde nach langen Beratungen vom preußischen Abgeordnetenhaus verworfen, da man nicht nur eine Schädigung der preußischen Eisenbahneinnahmen und damit auch der allgemeinen Staatsfinanzen durch einen solchen Kanal befürchtete, sondern weil man auch in dieser Vorlage eine einseitige Bevorzugung eines Landesteils erblickte. Endlich spielte das Interesse der Landwirtschaft, die sich durch diese Kanäle — „Einfallstore für fremdes Getreide", wie man sagte — bedroht fühlte, eine bedeutende Rolle. In Rücksicht auf die Bedenken einer einseitigen Bevorzugung des Westens fügte die zweite Kanalvorlage vom 10. Januar 1901 der übernommenen ersten (Rhein-Elbekanal) noch die Projekte eines Großschiffahrtswegs Berlin-Stettin (41,5 Millionen Mark), eines Umbaues der Verbindung von Oder und Weichsel (ca. 23 Millionen Mark), einiger Nachregulierungen der Oder, sowie einige wasserwirtschaftliche Bauten im Landeskulturinteresse hinzu. Dieser Gesetzentwurf gedieh nur bis zur Kommissionsberatung. Da die Regierung erkannte, daß eine Verständigung auch über diese Vorlage nicht zu erreichen sein werde, wurde der Landtag geschlossen.

Erst die dritte wasserwirtschaftliche Vorlage vom 9. April 1904 führte zum Ziel. Die Vorlage umfaßte zwei Gesetzentwürfe, deren einer sich auf den Ausbau von Wasserstraßen bezog, während in dem zweiten lediglich die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, Havel und Spree vorgeschlagen wird. Der uns interessierende erstgenannte Entwurf enthielt folgende Teile:

1. Die Herstellung eines Schiffahrtskanales vom Rhein nach Hannover (insgesamt 196 650 000 Mk.),
2. den Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin (Wasserstraße Berlin-Hohensaathen) (43 000 000 Mk.),
3. die Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel sowie der Schiffahrtsstraße der Warthe von der Mündung der Netze bis Posen (21 175 000 Mk.),
4. die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer-Neisse bis Breslau, sowie Versuchsbauten für die Strecke von Breslau bis Fürstenberg (18 950 000 Mk.).

Die Gesamtkosten waren auf 280 275 000 Mk. veranschlagt. Diese Vorlage wurde vom Landtage in der Hauptsache unverändert

angenommen, freilich nicht ohne zwei von den Befürwortern einer großzügigen Wasserwirtschaftspolitik nur widerwillig akzeptierte Auflagen; wir meinen damit die §§ 18 und 19 des am 1. April 1905 veröffentlichten Gesetzes. Diese Paragraphen betreffen das staatliche Schleppmonopol auf den zu erbauenden Kanälen und die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen (vergl. über letzteres den Artikel „Binnenschiffahrt und Schiffahrtsabgaben").

Die mit dem ganzen Gesetz nunmehr in Angriff genommene Kanalbaupolitik wird uns zwar den so lange vergeblich geforderten Mittellandkanal in absehbarer Zeit nicht bringen, da zwischen Hannover und der Elbe keine Wasserverbindung geschaffen wird. Sie bedeutet aber für unsere Verkehrswirtschaft und damit auch für die Allgemeinheit immerhin einen Fortschritt, wie er in gleich großem Maßstabe in den verkehrswirtschaftlichen Verhältnissen unseres Volkes noch nicht zu verzeichnen sein dürfte. Freilich wird es zur vollen Ausnützung der aufgewandten Kosten andererseits auch nötig sein, während des Ausbaus der Kanäle auf die fortschreitende Entwicklung der betreffenden Landesteile und deren wachsende Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Dies wird besonders Aufgabe der in § 17 des Gesetzes eingesetzten „Wasserstraßenbeiräte" sein. Wie wichtig während der langen Bauzeit eine derartige Rücksichtnahme ist, kann daraus entnommen werden, daß schon heute in weiten Kreisen der rheinisch-westfälischen Industrie die Befürchtung besteht, die heute vorgesehenen Abmessungen der Schleusen des Rhein-Hernekanals könnten sich bereits zur Zeit der Inbetriebsetzung des Kanals als zu klein erweisen, so zwar, daß die Leistungen des Kanals gegenüber der zu erwartenden Verkehrszunahme nicht ins Gewicht fallen werden, und einer der wesentlichsten Zwecke des Kanals, die Entlastung der schon jetzt bis an die Grenze des Möglichen angespannten Eisenbahnen, nicht erreicht wird. Eine ernste Prüfung dieser schwerwiegenden Befürchtungen erscheint unbedingt geboten. Die nationalliberale Fraktion des Abgeordnetenhauses ist denn auch wiederholt und mit Nachdruck für eine solche Prüfung eingetreten, indem sie gleichzeitig darauf hingewiesen hat, daß bei dem heutigen Stande der Bauarbeiten ein Mehrkostenaufwand von höchstens 3—4 Millionen Mark genügt, um den Rhein-Hernekanal mit Schleusen von ausreichender Leistungsfähigkeit zu versehen, während ein späterer Ersatz zu kleiner Schleusen durch größere, wie das Beispiel des Kaiser-Wilhelms-Kanals und der Emdener Schleusenanlagen beweist, das Vielfache an Kosten erfordern würde, ganz abgesehen von den unberechenbaren Schädigungen unseres Wirtschaftslebens, die sich aus Verkehrsstockungen im Westen ergeben müßten.

Es sei schließlich noch mit einem Wort jener technischen Neuerung gedacht, die für die neuen Kanäle westlich der Elbe vorgesehen ist und die noch heute Gegenstand lebhafter Angriffe ist: des staatlichen Schleppmonopols. Das Gesetz schreibt in seinem § 18 folgendes vor:

> „Auf dem Kanale vom Rhein zur Weser, auf dem Anschlusse nach Hannover, auf dem Lippekanal und auf den Zweigkanälen dieser Schiffahrtsstraßen ist einheitlicher staatlicher Schleppbetrieb einzurichten. Privaten ist auf diesen Schiffahrtsstraßen die mechanische Schlepperei untersagt.

Zum Befahren dieser Schiffahrtsstraßen durch die Schiffe mit eigener Kraft bedarf es besonderer Genehmigung.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Schleppmonopols und die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel werden einem besonderen Gesetze vorbehalten."

Die Freunde dieser Bestimmung machten bei den Beratungen geltend, daß aus technischen Gründen (Gewährleistung eines regelmäßigen Betriebes, Schonung der Kanalbauten selbst usw.) die Einführung eines mechanischen Schiffszuges vom Lande aus gefordert werden müsse, und daß für ein solches Monopol nur der Staat in Frage kommen könne, da ein Staatsmonopol einem Schleppmonopol in privaten Händen, wie es sich vermutlich herausbilden werde, vorzuziehen sei. Ohne an dieser Stelle das Für und Wider gegenüber dem staatlichen Schleppmonopol eingehender behandeln zu wollen, muß doch darauf hingewiesen werden, daß mit einem solchen Schleppmonopol dem Staat die Möglichkeit gegeben wird, das Tarif- und Frachtwesen des Kanals außer durch die Höhe der Kanalabgaben auch noch durch die Gestaltung des Schlepplohntarifs im Interesse der konkurrierenden Staatseisenbahnen zu beeinflussen. Damit entsteht die große Gefahr, daß der Kanal seiner Bestimmung, der nationalen Arbeit eine verbilligte Verfrachtungsgelegenheit zu gewähren, entfremdet wird und daß gleichzeitig der gesamte Kanalverkehr zu einer Quelle fiskalischer Einnahmen gemacht wird. Abgesehen davon, sind heute auch noch Zweifel über die Wirtschaftlichkeit eines mechanischen Schleppzuges vom Lande aus berechtigt, so daß nur gewünscht werden kann, daß die Durchführung des § 18 des Kanalgesetzes erst nach gründlichster Prüfung erfolgt. Der vom Kreise Teltow von 1900 bis 1906 erbaute Teltowkanal hat, wie hier erwähnt sein mag, den elektrischen Schiffszug vom Lande aus erhalten. Da der Kanal noch nicht in vollem Umfange in Betrieb genommen ist, so ist ein Urteil über die praktischen Leistungen des Schleppzuges noch nicht möglich. Sicher ist bis jetzt, daß die Schleppgebühren des Teltowkanals wesentlich höher sind als die Schlepplöhne der privaten Dampfer.

Von schwebenden Kanalprojekten soll hier noch erwähnt werden der Plan einer Kanalisierung der Mosel und Saar. Dieser früher von der niederrheinisch-westfälischen Hüttenindustrie geforderte, von der südwestdeutschen Eisenindustrie dagegen eifrig bekämpfte Plan, für den heute umgekehrt die Eisenindustrie an der Mosel und Saar eintritt, während die niederrheinisch-westfälische Hüttenindustrie ihn verwirft, unterliegt zur Zeit einer amtlichen Prüfung nach der Richtung hin, ob die schwere wirtschaftliche Schädigung, welche die niederrheinisch-westfälische Hüttenindustrie von der Verwirklichung der Mosel- und Saarkanalisierung befürchtet, sachlich begründet erscheint. Werden jene Befürchtungen durch Prüfung zerstreut, so soll die Kanalisierung der Mosel und Saar in der Weise durchgeführt werden, daß sie zu gleicher Zeit mit dem Rhein-Hannoverkanal fertig wird. Ergibt die Prüfung die Berechtigung jener Befürchtungen, so dürfte von einer Durchführung der Mosel- und Saarkanalisierung bis auf weiteres Abstand genommen werden.

In neuester Zeit hat eine lebhafte Bewegung zur Förderung des Ausbaus der Schiffahrtsstraßen auch in den süddeutschen

Staaten eingesetzt, auf welche die günstigen Ergebnisse der Kanalisierung der unteren Mainstrecke (Frankfurt) ermutigend wirkten.

Das nächste Ziel der Kanalfreunde in Elsaß-Lothringen, Württemberg und dem rechtsrheinischen Bayern ist der Anschluß dieser Länder an die Rheinschiffahrtsstraße. Für die überwiegend veredelnde Industrie dieser Länder müßte in der Tat die Herstellung einer billigen und leistungsfähigen Verbindung mit den Produktionszentren der Schwerindustrie in Rheinland-Westfalen sowie mit der See außerordentlich befruchtend wirken. Diesem Zweck entsprechen die Pläne der Schiffbarmachung des Rheins bis Straßburg bezw. des Rheinseitenkanals, der Schiffbarmachung des Neckars bis Heilbronn oder Stuttgart bezw. Eßlingen und der Kanalisierung des Mains bis Aschaffenburg. Hierauf bauen sich auf die weitergehenden großzügigen Projekte einer Verbindung des Rheins mit der Donau durch den Main-Donaukanal als Ersatz für den ungenügenden Ludwigskanal und durch den Neckar-Donaukanal, sowie der Schiffbarmachung des Rheins bis Basel und weiterhin bis zum Bodensee. Diese Schiffahrtsstraßen sind durchweg als Großschiffahrtswege für Schiffe mit 600 Tonnen und darüber gedacht. Doch haben die Projekte meistens das Stadium der generellen Vorarbeiten noch nicht überschritten.

Die Binnenschiffahrtsunternehmungen erfreuen sich besonderer Förderung durch den Prinzen Ludwig von Bayern. Auch die Volksvertretungen und die Gemeindeverwaltungen sind in voller Erkenntnis der gewaltigen volkswirtschaftlichen Bedeutung leistungsfähiger Wasserstraßen zu beträchtlichen finanziellen Opfern bereit. Da und dort widerstreben auch in Süddeutschland agrarische Kreise, die aber nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind. Um die Durchführung der Kanalpläne zu erleichtern, scheinen Bayern und Württemberg sogar bereit zu sein, der Einführung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein, entsprechend den preußischen Vorschlägen, zuzustimmen.

Kanitz'scher Antrag. Am 7. April 1894 wurde im Reichstag ein Antrag des Grafen v. Kanitz eingebracht, der von 27 Deutsch-Konservativen und 3 Antisemiten unterzeichnet war und die Vorlegung eines Gesetzentwurfs verlangte, wonach

1. der Ein- und Verkauf des zum Gebrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschluß der Mühlenfabrikate, ausschließlich für Rechnung des Reiches erfolgt.

2. Die Verkaufspreise im Mindestbetrage wie folgt festgesetzt werden:

a)	für Weizen . . .	auf 215	Mk. pro Tonne
b)	„ Roggen . .	„ 165	„ „ „
c)	„ Gerste . . .	„ 155	„ „ „
d)	„ Hafer . . .	„ 155	„ „ „
e)	„ Hülsenfrüchte .	„ 185	„ „ „
f)	„ Lupinen . .	„ 80	„ „ „
g)	„ Malz . . .	„ 175	„ „ „
h)	„ Mais . .	„ 155	„ „ „
i)	„ Mühlen und Mühlenfabrikate: entsprechend dem für das Getreide festgesetzten Mindestpreis, nach dem gesetzlichen Ausbeuteverhältnis.		

Bereits Ende November 1893 hatte sich der österreichische Kunstmüller Till in Bruck an Herrn v. Ploetz, den Vorsitzenden des (deutschen) Bundes der Landwirte, gewandt und ihm Vorschläge zur Abhilfe des landwirtschaftlichen Notstandes unterbreitet Dieselben gipfelten in dem Gedanken der Monopolisierung der Getreide-Einfuhr und der Bemessung der Verkaufspreise für die Einfuhrmengen durch den Staat. Herr v. Ploetz hatte dem Kunstmüller Till unter dem 3. Januar 1894 erwidert:

> „So sympathisch manche Ihrer Vorschläge mir auch sind, halte ich es doch für sehr schwierig, dieselben durchzuführen, und um so mehr, da sie uns sehr dem sozialistischen Staate näher führen würden."

Der Antrag Kanitz aber trug dann doch bereits die Unterschrift des Abgeordneten v. Ploetz. Am 14. April wurde der Antrag mit 159 gegen 46 Stimmen abgelehnt. Von der konservativen Partei, welche damals 61 Mitglieder zählte, stimmten nur 35 für den Antrag, von Levetzow und Graf von Schlieffen stimmten dagegen, vier waren beurlaubt, fünf entschuldigt, die übrigen 15 fehlten ohne Entschuldigung. Für den Antrag stimmten ferner fünf Antisemiten, drei bayerische Bauernbündler und drei Wilde. Von der Reichspartei stimmten fünf Mitglieder gegen den Antrag, vier waren entschuldigt, alle übrigen (achtzehn) fehlten ohne Entschuldigung; auch Graf Bernstorff, welcher namens der Fraktion gegen den Antrag gesprochen hatte, war bei der Abstimmung nicht anwesend. Der Centrumsabgeordnete Bachem betonte bei der Beratung, daß der Antrag Kanitz unmöglich sei für alle Zeiten, und der nationalliberale Abgeordnete v. Bennigsen bezeichnete ihn als eine „gemeingefährliche Forderung".

Im Winter 1894/95 beschäftigte sich zunächst die Wirtschaftliche Vereinigung des Reichstags mit dem Antrag, um ihn zu „verbessern". Am 13. 3. 1895 erschien er denn wieder im Reichstag. Die Festsetzung von Mindestverkaufspreisen war nun unterlassen. Die Verkaufspreise sollten „nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode 1850 bis 1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeute-Verhältnis, den Getreidepreisen entsprechend bemessen werden, so lange hierdurch die Einkaufspreise gedeckt sein würden; bei höheren Einkaufspreisen sollten auch die Verkaufspreise entsprechend erhöht werden". Und hinsichtlich der Verwendung der aus dem Verkauf zu erzielenden Ueberschüsse sollte derart Bestimmung getroffen werden, daß

a) alljährlich eine den jetzigen Getreidezoll-Einnahmen mindestens gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird,
b) zur Ansammlung von Vorräten für außerordentliche Bedürfnisse (Kriegsfälle usw.) die nötigen Mittel bereit gestellt werden,
c) ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summe (a) sicher zu stellen.

Jetzt trug der Antrag, nachdem sechs Polen ihre Unterschrift wieder zurückgezogen hatten, 97 Unterschriften. Die Antisemiten hatten bis auf Ahlwardt und Böckel, die Deutschkonservativen bis auf v. Levetzow und v. Schlieffen, die Freikonservativen zur Hälfte, außerdem

hatten unterschrieben die Bauernbündler aus Bayern, zwei Polen und ein Hospitant der Nationalliberalen, Abgeordneter Schwerdtfeger. Der Antrag wurde mit Zustimmung des Centrums und eines Teiles der Nationalliberalen einer Kommission überwiesen, um, wie das Centrum erklären ließ, zu sehen, ob ein gesunder Kern in dem Antrag stecke, der sich etwa fruktifizieren lasse. Die Kommission tagte bis in den Sommer hinein, ohne ihre Beratungen ganz abzuschließen.

Der Antrag Kanitz war im Frühjahr 1895 auch dem Deutschen Landwirtschaftsrat und dem Staatsrat unterbreitet worden. Der erstere empfahl mit sehr großer Mehrheit, die Meistbegünstigung der überseeischen Kornexportländer zu kündigen und die Währungsfrage international zu regeln, und sprach sich mit 36 gegen 32 Stimmen für eine „auf den Grundlagen des Antrags Kanitz beruhende und mit den Handelsverträgen vereinbare Maßnahme zur direkten Hebung der Getreidepreise" aus. Der preußische Staatsrat verwarf mit 39 gegen 4 Stimmen den Antrag, und zwar aus sozial-, volkswirtschaftlichen und politischen Erwägungen. Der Kaiser erklärte dann im Abschiedswort an den Staatsrat, daß diese Maßregel fortan für seine Regierung nicht in Betracht kommen solle, und sprach es im Oktober 1895 auf dem Brandenburgischen Provinziallandtag direkt aus: er könne nicht dulden, daß den ärmeren Klassen das Brot durch Brotwucher verteuert werde. Dem Staatsrat gehörten damals unter 43 Mitgliedern, wie der Bund der Landwirte es ausdrückt, „nur" 18 praktische, selbständige Landwirte an.

Ende 1895 kehrte der Antrag in abermals modifizierter Form im Reichstag wieder, diesmal fand er sogar 100 Unterschriften und sofort beim Wiederbeginn der Reichstagsarbeiten nach der Weihnachtspause am 16. Januar 1896 begann das Plenum erneut mit seiner Beratung. Nach zweitägiger Debatte wurde er in namentlicher Abstimmung mit 219 gegen 97 Stimmen abgelehnt. Staatssekretär Frhr. v. Marschall führte damals den Nachweis, daß er handelspolitisch unmöglich und praktisch undurchführbar sei. Die letzte Form des Antrags hatten außer dem Abg. Schwerdtfeger noch weitere drei Nationalliberale (Frhr. Heyl zu Herrnsheim, Hosann, Graf v. Oriola) mit unterzeichnet. Die deutschkonservative Fraktion hatte ihren Mitgliedern im Wege des Fraktionsbeschlusses die Unterschrift zur Pflicht gemacht, es also u. a. auch darauf ankommen lassen, was demnächst gegen die mitunterzeichnenden politischen Verwaltungsbeamten von seiten der preußischen Staatsregierung geschehen werde. Infolge des Fraktionsbeschlusses waren auf Anlaß der Fraktionsleitung auch die Namen der sechs Hospitanten der Fraktion mit unter den Antrag geschrieben worden. Das hatte indessen zur Folge, daß bei Ausgabe der Tagesordnung zum 17. Dezember offiziell angezeigt werden mußte, daß die Namen der Abgg. Graf von Schlieffen-Schlieffenberg (Landrat zu Schlieffenberg) und Frhr. Zorn von Bulach (Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen) wieder zu streichen seien. Die Absicht der Antragsteller ging sachlich dahin, auf dem vorgeschlagenen Wege eine Hebung des Getreidepreises herbeizuführen. Sollte dies auf dem bezeichneten Wege erreicht werden, so mußte vor allem im Reichstag eine Mehrheit für den Antrag erzielt sein. Diese konnte anders, als durch Hinzutritt des Centrums

oder wenigens des Gros der Partei nicht zustande kommen. Nachdem das Centrum aber zum dritten Male seine ungebrochen einmütige Haltung gegen den Antrag bewahrt hatte, war es völlig aussichtslos, den Antrag weiter zu verfolgen. Dem Notstand in der Landwirtschaft war im Gegenteil nur abzuhelfen, wenn man auf dieses Ziel überhaupt keine Mühe mehr vergeudete, sondern alle Kraft und allen Eifer auf die erreichbaren Hilfsmittel konzentrierte. Diejenigen Unterzeichner des Antrags aus der Mitte des Hauses, welche ihm nur im Glauben und in der guten Absicht beigetreten waren, hierdurch praktisch zur Linderung landwirtschaftlicher Not beizutragen, haben nach dem 17. Januar 1896 den Antrag aufgegeben; im Herbst schlossen sich auch die Konservativen diesem Beispiel an und verwahrten sich gegen die Zumutung der „Deutschen Tagesztg.", daß sie den Antrag aufs neue zu unterstützen hätten, sobald es der Berliner Leitung des Bundes der Landwirte gefallen sollte, den Antrag wieder einbringen zu lassen.

Aber die seit 1894 geführten Verhandlungen hatten auch nach allen Seiten hin darüber Klarheit erbracht, daß in dem Antrag ein gesunder Kern nicht enthalten sei, und daß er so wenig mit den Handelsverträgen, wie mit unserer Gesellschafts- und Erwerbsordnung vereinbar wäre. Als Beispiel für die Beurteilung des Antrags Kanitz in agrar-wissenschaftlichen Kreisen seien folgende Bemerkungen des unlängst verstorbenen Professors Frhrn. v. Goltz in seiner Agrarpolitik angeführt:

„Wie einerseits der Antrag Kanitz den beabsichtigten Zweck nur in höchst unvollkommener und anfechtbarer Weise erreicht, so würde andererseits seine etwaige Durchführung mit den bedenklichsten Folgen für unsere wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zustände verknüpft sein. Ihre unmittelbare und nächste Folge würde darin bestehen, daß dem Staate die wesentlichsten derjenigen Funktionen zufallen, die jetzt der spekulative Getreidehandel ausübt. Solches trifft schon zu, wenn der Staat das vom Auslande gekaufte Getreide an einige Händler oder Müller in großen Partien verkauft; noch mehr, wenn er es in Lagerhäuser bringt, die im ganzen Reich verteilt sind, und von dort in kleineren Posten absetzt. In beiden Fällen liegt es ihm ob, zu berechnen, wieviel ausländisches Getreide nach Maßgabe der zu erwartenden Ernte angekauft werden muß; er hat die günstigste Zeit zum Einkauf wahrzunehmen und zu diesem Zweck mit den Kaufleuten in den Getreideexportländern stetige und rege Beziehungen zu unterhalten. Den Bewegungen der Marktpreise soll er nicht nur folgen, sondern diese mehr oder weniger im voraus erkennen. Seiner Bestimmung fällt es zu, um wie viel höher der Verkaufspreis des ausländischen Getreides über oder auch, bei hohen Weltmarktpreisen, unter dem Weltmarktpreise stehen soll. Dies sind Aufgaben, zu deren Lösung der Staate weder berufen noch befähigt ist, die sogar dem Staatszweck direkt widersprechen. Vereinbar sind sie nur mit einer sozialistischen oder kommunistischen Organisation des Staates; wer eine solche für undurchführbar hält, muß, bei ernstem Nachdenken, auch zu dem Schluß gelangen, daß die Verwirklichung des Antrages Kanitz in das Bereich der Unmöglichkeit gehört."

Die unerbittliche Folge einer Durchführung des Antrags

Kanitz würde der sozialistische Staat sein. In derselben Weise, wie der Bund der Landwirte die Sicherung bestimmter Getreidepreise forderte, würde die Sozialdemokratie vom Staat verlangen, daß er den Arbeitern einen Minimallohn gewährt. Konsequenzen des Antrags Kanitz auf seiten anderer Berufszweige zeigten sich an einem charakteristischen Merkmal während seiner Beratung im Staatsrat. Winzer aus Zeltingen a. d. Mosel richteten eine Eingabe an den Staatsrat, worin sie nach dem Muster des Kanitz'schen Antrages den Wunsch aussprachen, daß zur Hebung des Preises für die reinen Naturweine der Ein- und Verkauf des ausländischen nach dem Reiche kommenden Weines nur für Rechnung des Reiches erfolgen solle. Der Verkehr mit Kunstwein sollte überhaupt verstaatlicht werden. Der Verkaufspreis müsse so hoch gestellt sein, daß dadurch nicht mehr dem einheimischen reinen Naturwein Konkurrenz gemacht werde.

Einer objektiven Betrachtungsweise gegenüber erweist sich der Antrag Kanitz nach den verschiedensten Richtungen hin als verfehlt. Im Interesse der Landwirtschaft selbst wäre es erwünscht, wenn seitens deren Vertreter nicht wieder auf denselben zurückgekommen würde. Er drückt lediglich den der Landwirtschaft wenig freundlich gesinnten Männern oder Parteien eine willkommene Waffe in die Hand. (Siehe auch Bund der Landwirte.)

Kartelle. Die Kartellbewegung ist eine Erscheinung der neuesten Zeit. Ihre ersten Anfänge reichen in Deutschland in die sechziger und siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Um 1880 begann die Bewegung allgemeiner zu werden. Anfangs sich allmählich und gleichmäßig entwickelnd, steigt sie seit 1895 in sprunghafter Weise und erreicht 1903 und 1904 ihren Höhepunkt; seitdem scheint wenigstens hinsichtlich der Neuerrichtung von Kartellen ein gewisses Nachlassen stattgefunden zu haben.

Die Kartellbewegung stellt eine Reaktion dar gegenüber dem schrankenlosen freien Wettbewerb, der, gegründet auf die Gewerbefreiheit, durch die moderne Entwicklung von Technik und Verkehr mächtig gefördert wurde. Von allen Seiten strömten der Gütererzeugung Kapitalien zu und namentlich durch Kapitalassoziation (Aktiengesellschaften usw.) entstanden zahlreiche neue gewerbliche Unternehmungen. Dem glänzenden Aufschwunge folgte jedoch die Kehrseite, Ueberzeugung von Waren, Schleuderpreise, Zusammenbrüche nicht genügend gefestigter Unternehmungen, wirtschaftliche Krisen. Solche Zeiten des Niedergangs bildeten einen fruchtbaren Boden für den Gedanken, den schrankenlosen, bis zur Vernichtung durchgeführten Wettbewerb durch eine Verständigung der im Wettbewerb stehenden Betriebe zu ersetzen, um die Gütererzeugung dem Bedarf anzupassen und durch Vermeidung eines Ueberangebots den einzelnen Betrieben Preise zu sichern, bei denen sie bestehen können. So sind Kartelle oft als „Kinder der Not" im Anschlusse an wirtschaftliche Krisen entstanden; häufig, insbesondere in neuerer Zeit, sind sie aber auch in Zeiten wirtschaftlicher Blüte errichtet worden, um den Gefahren eines Umschlages der Konjunktur vorzubeugen.

Ein Kartell setzt eine Anzahl selbständiger Unternehmungen voraus und zwar im allgemeinen Unternehmungen gleicher oder verwandter Betriebszweige, die sich, ohne im übrigen ihre Selbständigkeit einzubüßen, über eine Beschränkung oder Ausschließung des

freien Wettbewerbs verständigen. Je nach dem Inhalte der Kartellvereinbarung unterscheidet man Kartelle höherer und niederer Ordnung. Bei den ersteren verzichten die Kartellmitglieder auf den selbständigen Absatz ihrer Erzeugnisse; dieser wird einer gemeinsamen Verkaufsstelle übertragen, die die Aufträge entgegennimmt und nach vereinbarten Grundsätzen auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Verkaufsstelle kann in der Form einer Gesellschaft (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) als selbständiges Rechtssubjekt (Syndikat) organisiert sein; ein bekanntes Beispiel ist das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat. Bei den Kartellen niederer Ordnung verbleibt der Absatz der Waren, ebenso wie deren Erzeugung, den Verbandsmitgliedern. Als Beschränkungen des Wettbewerbs, denen sie sich unterwerfen, kommen insbesondere in Betracht Vereinbarungen über die Einhaltung bestimmter Verkaufsbedingungen (Konditionenkartelle), über die Einhaltung bestimmter Preisgrenzen beim Absatz der Waren (Preiskartelle), über die Regelung der Produktion, insbesondere Einführung von Betriebseinschränkungen, Festsetzung von Höchstmengen der Produktion, Verbot der Betriebserweiterung (Produktionskartelle), über die Aufteilung des Absatzes (Absatzkartelle), sei es in räumlicher Beziehung (Rayonnierungskartelle), sei es zeitlich, durch Feststellung der Reihenfolge, in der die Mitglieder an Lieferungen zu beteiligen sind; die letztere Abmachung pflegt nur bei Submissionen vorzukommen.

Bei Kartellen ist man in erster Linie geneigt, an Vereinigungen von Produzenten oder Händlern zu denken. Neben diesen Angebotskartellen haben sich jedoch auch Nachfragekartelle gebildet. Sie sind aber von erheblich geringerer Bedeutung als die Angebotskartelle. Sie erscheinen hauptsächlich in zwei Formen, als Zusammenschluß von Unternehmern gegenüber dem Arbeitsangebot und als Vereinigung der Verbraucher von Rohstoffen und Halbfabrikaten gegenüber den Produzenten und Lieferanten solcher. Den Grund zur Errichtung von Nachfragekartellen pflegt in der Regel ein rücksichtslos vorgehendes Angebotskartell zu bilden, dessen sich die Arbeitgeber und die Verbraucher von Rohstoffen und Halbfabrikaten nicht anders zu erwehren wissen als durch eigenen Zusammenschluß.

Die Auffassungen über den volkswirtschaftlichen Nutzen der Kartelle gehen weit auseinander. Daß sie für die Produktion und unter Umständen auch für den Handel von großem Vorteil sein können, ist nicht in Abrede zu stellen. Abgesehen davon, daß sie es ermöglichen, die mit der Kundengewinnung verbundenen Kosten (Handlungsreisende, Reklame) auf ein verständiges Maß einzuschränken, sichern sie durch Anpassung der Produktion an den Bedarf gegen Ueberproduktion und den hierdurch bedingten Preissturz. Indem sie stabile Verhältnisse schaffen, verhindern sie Krisen und dienen insofern auch dem Interesse der Arbeiterschaft. Auf der andern Seite besteht die Gefahr, daß die Kartelle die Macht, die ihnen die Beherrschung des Markts gewährt, mißbrauchen. Rücksichtslose Bekämpfung der Außenseiter, diktatorisches Vorgehen gegenüber ihren Abnehmern, Beengung, wenn nicht gar Ausschaltung des Zwischenhandels wird den Kartellen nicht selten vorgeworfen. Sie

können ihre Macht um so fühlbarer ausnutzen, wenn der Inlandsmarkt dem ausländischen Wettbewerb durch hohe Schutzzölle oder durch die Höhe der Heranschaffungskosten für ausländische Ware (z. B. bei Kohle) ganz oder teilweise verschlossen ist. Klage ist besonders darüber geführt worden, daß heimische Kartelle den Preis im Inlande so hoch hielten als Schutzzoll und Transportkosten es irgend gestatteten, während sie gleichzeitig im Auslande zu erheblich niedrigeren Preisen verkauften.

In Uebereinstimmung mit mehrfachen Anregungen aus dem Reichstage*) hat die Reichsregierung im Jahre 1902 eine eingehende Enquete über die Entwicklung des deutschen Kartellwesens begonnen. Sie stellte zunächst eine Statistik der in Deutschland vorhandenen Kartelle auf. Dabei wurden ausländische und internationale Verbände, auch wenn sie für das heimische Wirtschaftsleben von Bedeutung waren, ausgeschieden, desgleichen solche Interessengemeinschaften, bei welchen eine Verschmelzung zu einem Unternehmen (Fusion) erfolgt ist. Ferner wurden Kartelle, die sich ausschließlich auf die Vereinbarung einheitlicher Zahlungsbedingungen, die Regelung von Rabatten, Umsatzprämien und technischen Fragen des Betriebs u. a. beschränkten, insbesondere also bloße Konditionenkartelle, und ihres örtlichen Charakters wegen Vereinigungen von Handwerkern nicht berücksichtigt. Dagegen umfaßt die Statistik nicht nur Produzentenkartelle, sondern auch Händlervereinigungen und solche Abnehmerverbände, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhange mit Angebotskartellen stehen. In die Statistik sind danach im ganzen 385 Verbände aufgenommen, von denen 19 auf die Kohlenindustrie, 62 auf die Eisenindustrie, 11 auf die Metallindustrie außer Eisen, 46 auf die chemische Industrie, 31 auf die Textilindustrie, 6 auf die Leder- und Kautschukindustrie, 5 auf die Holzindustrie, 6 auf die Papierindustrie, 10 auf die Glasindustrie, 132 auf die Ziegelindustrie, 27 auf die Industrie der Steine und Erden, 4 auf die Tonerdenindustrie, 17 auf die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, 2 auf die Elektroindustrie und 7 auf sonstige Industrien entfallen.

Ueber die Verhältnisse einzelner besonders wichtiger und charakteristischer Kartelle haben kontradiktorische Verhandlungen stattgefunden, 1903 über das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, die oberschlesische Kohlenkonvention, das westfälische Koksyndikat, den Verband deutscher Druckpapierfabriken, die rheinisch-westfälischen Roheisensyndikate und den Halbzeugverband, 1904 über den Börsenverein der deutschen Buchhändler, den Verband deutscher Drahtwalzwerke und den Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten, 1905 über den Weißblechverband, den Stahlwerksverband in Düsseldorf und den oberschlesischen Stahlwerksverband, 1906 über die

---

*) Im Dezember 1900 beantragten die nationalliberalen Abgeordneten Freiherr Heyl zu Herrnsheim und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine sachgemäße Reichsaufsicht für solche Kartelle oder Syndikate eingeführt wird, deren Geschäftsgebahrungen einen nachweislich monopolistischen Charakter angenommen haben. (Drucks. Nr. 94.)

Verbände der Produzenten und Händler in der deutschen Tapetenindustrie und über die Zentrale für Spiritusverwertung. Stenographische Berichte über diese Verhandlungen sind im Reichsanzeiger veröffentlicht worden und im Buchhandel erschienen (Verlag von Franz Siemenroth, Berlin).

Das Ergebnis der Enquete ist in einer Denkschrift über das Kartellwesen verarbeitet, von der bisher 3 Teile dem Reichstage vorgelegt wurden. Der erste Teil, am 28. November 1905 vorgelegt (Drucks. 1905/06 Nr. 4), enthält eine Uebersicht der in Deutschland bestehenden Kartelle, deren Statuten in einem Anlageband beigefügt sind. Der zweite Teil, am 25. März 1906 vorgelegt (Drucks. des Reichst. 1905/06 Nr. 351), gibt die Vorschriften des inländischen Zivil- und Strafrechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Der dritte, am 21. März 1907 vorgelegte Teil (Drucks. 1907 Nr. 255), behandelt die Kartelle der Kohlenindustrie. Er beruht vornehmlich auf den 1903 veranstalteten kontradiktorischen Verhandlungen, wobei die seitdem eingetretenen Veränderungen nach Möglichkeit berücksichtigt sind.

Was die rechtliche Seite betrifft, so hat das Reichsgericht wiederholt anerkannt, daß Kartellvereinbarungen als solche nicht ungültig sind. An und für sich verstoßen sie weder gegen den im § 1 der Gewerbeordnung gewährleisteten Grundsatz der Gewerbefreiheit noch gegen die guten Sitten. Ebenso ist die Ansicht verworfen worden, daß solchen Verträgen gemäß § 152 G. O. der Rechtsschutz zu versagen sei. Insoweit die Kartell-Vereinbarungen rechtswirksam sind, gilt dies auch von der Vereinbarung von Vertragsstrafen und der Schiedsklausel. Ist ein Kartell unter Begründung eines Vereins oder eines Gesellschaftsverhältnisses geschlossen, so ist es den für die gewählte Vereins- oder Gesellschaftsform bestehenden Vorschriften unterworfen. Für die Frage, inwieweit ein durch Maßnahmen des Kartells geschädigter Dritter gegen das Kartell vorgehen kann, kommen in erster Linie die Bestimmungen der §§ 823, 824 und 826 B. G. B., daneben unter Umständen § 6 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 in Betracht. — Strafbestimmungen gegen Kartelle als solche bestehen in Deutschland nicht.

Gegner der Kartelle eifern nicht selten gegen „Kartelle und Ringe“, wodurch der Eindruck hervorgerufen wird, als stellten diese beiden Ausdrücke einen einheitlichen Begriff dar. Das ist aber keineswegs der Fall. Unter Ring ist vielmehr eine Vereinigung von Spekulanten zu verstehen, die den Zweck verfolgt, durch massenhaften Ankauf einer bestimmten Ware und deren Zurückhaltung (Einsperrung) die Nachfrage gewaltsam zu steigern und dadurch den Preis künstlich in die Höhe zu treiben, um dann mit großem Nutzen zu verkaufen. Während die Kartelle die Produktion regulieren und Schwankungen möglichst ausschließen wollen, beabsichtigt der Ring hohe Preisunterschiede zu schaffen und durch künstliche Störung des Markts Spekulationsgewinne einzuheimsen. Der Ring ist regelmäßig von kurzer Dauer, während Kartelle für einen längeren Zeitraum bestimmt sind. Die Einsperrung der Ware wird auch als corner oder Schwänze bezeichnet; sie braucht nicht notwendig durch eine Vereinigung von Personen, sondern kann auch durch einen einzelnen erfolgen. Gegenstand einer Schwänze sind vorzugsweise solche Waren,

nach denen eine ständige, nicht aufschiebbare Nachfrage besteht, wie Getreide, Zucker und die Rohstoffe der großen Industrien, Eisen, Kupfer, Baumwolle usw. Bei den Warenmengen, die hierbei in Frage kommen, sind zur Durchführung eines Corner's sehr erhebliche Mittel erforderlich. In der Regel mißlingt er übrigens, weil die sich schnell vollziehende Preissteigerung meist Vorräte ans Tageslicht bringt, deren Vorhandensein unbekannt war.

In Oesterreich sind nach § 4 des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870 Verabredungen von Gewerbsleuten, die auf die Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteil des Publikums gerichtet sind, ungültig und mit Strafe bedroht. Der oberste Gerichtshof hat diese Vorschrift mehrfach gegen Kartelle angewandt und dabei sehr extensiv ausgelegt. Unter Gewerbsleuten will er jedes gewerbliche Unternehmen verstanden wissen. Er erachtet das Verbot schon dann für gegeben, wenn die Absicht der Kartellmitglieder nur nebenbei auf Preiserhöhungen gerichtet ist, und konstruiert eine Benachteiligung des Publikums auch in Fällen, in denen sich die Kartellabrede nicht auf fertige Fabrikate, sondern auf Rohstoffe und Halbfabrikate bezieht. Trotz dieser den Kartellen ungünstigen, ihnen den Rechtsboden vollständig entziehenden Rechtsprechung bestehen in Oesterreich zahlreiche Unternehmerverbände, die ihre Tätigkeit teils auf Oesterreich beschränken, teils auch auf Ungarn ausdehnen, teils mit gleichartigen ungarischen Verbänden Kartellabreden getroffen haben. Beispiele der letzteren Art sind das Eisenkartell und das 1903 zustande gekommene Kartell der österreichischen und ungarischen Petroleumraffinerien.

Auch in Frankreich bestehen straf- und zivilrechtliche Vorschriften (Code Pénal Art. 419 — Code civil Art. 1131, 1133), die sich gegen Kartelle anwenden lassen und die in der übrigens schwankenden Rechtsprechung auch mehrfach gegen Kartelle verwertet worden sind. Die Strafbestimmung wird allerdings seit einer Reihe von Jahren nicht mehr angewandt und gilt als stillschweigend abgeschafft; dagegen sind Kartellabreden zivilrechtlich bis in die neueste Zeit als rechtsunwirksam erklärt worden. Auch in Frankreich hat indessen die Unsicherheit des rechtlichen Bestandes der Kartelle ihrer Entwicklung keinen Eintrag getan. Am bekanntesten ist das Comptoir Industriel de Longwy, ein 1876 in der Form einer Aktiengesellschaft gegründetes Verkaufsbureau zur Verwertung der Erzeugnisse der französischen Eisenindustrie.

Bedeutendere Kartelle finden sich ferner in Belgien (das Lütticher Kohlenkartell, der Verband der Lokomotivfabrikanten, der Zuckerraffinerien usw.), in Italien (agentia commissionaria siderologica Italiana, Verkaufsorgan der Eisenerzindustrie), in Spanien (Verein der Zuckerraffinerien), in Rumänien (Petroleum-Raffinerien), der Schweiz (Uhrmacher), in Rußland, obwohl daselbst Kartellverträge ungültig sind, (Petroleumkartell, verschiedene industrielle Kartelle in Russisch-Polen).

Einen besonders günstigen Boden für den Zusammenschluß gewerblicher Unternehmungen bieten nach ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Entwicklung von Kartellen stieß hier aber auf starke in der Rechtsordnung beruhende Widerstände. Nach den Grundsätzen des von

Großbritannien übernommenen Gemeinen Rechts ist jede Aufhebung der Handelsfreiheit und jedes Monopol unzulässig. Vor dieser Auffassung können Vereinigungen von Gewerbetreibenden, die wenn nicht unmittelbar auf die Schaffung eines Monopols, so doch jedenfalls auf wesentliche Beschränkung der Handels- und Verkehrsfreiheit abzielen, nicht bestehen. Diese Rechtslage ist eine der wichtigsten Ursachen, weshalb die Entwicklung in den Vereinigten Staaten einen andern Weg einschlug als in den meisten europäischen Industriestaaten und an Stelle der gesellschaftlichen Organisationsform der Kartelle daselbst die eine wirtschaftliche Einheit darstellende Form des Trusts bevorzugt wurde. (Siehe hierüber den Artikel Trust.)

Großbritannien weist sowohl Kartell- als Trustbildungen auf. Beide Organisationsformen haben aber keine größere Bedeutung erlangt und stehen hinter der deutschen Kartellentwicklung und der amerikanischen Vertrustung weit zurück.

Katholische Kirche — siehe Kirche.

Kaufmannsgerichte. Die Bestimmungen des Gewerbegerichts fanden auf die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung, trotzdem die einzelnen Organisationen der Handlungsgehilfen seit langem eine Agitation für die Errichtung besonderer Kaufmannsschiedsgerichte entfaltet hatten, welche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis vor einem durch sachkundige Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verstärkten Gericht in einem schleunigen und billigen Verfahren zum Austrag bringen sollten.

Der Reichstag hat diesem Wunsche zuerst am 7. April 1897 Folge gegeben, indem er bei der Beratung über das Handelsgesetzbuch die Errichtung besonderer Kaufmannsgerichte in einer Resolution empfahl. Seitdem wurden entsprechende Anregungen alljährlich von den verschiedensten Parteien mit stets wachsender Mehrheit beschlossen. Diese Anträge waren teils von der nationalliberalen Partei (1898, 1900), teils vom Centrum (1899) gestellt worden, indes die Sozialdemokratie schon 1890 bei Schaffung des Gewerbegerichts einfach die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch auf die Angestellten des Handelsgewerbes beantragt hatte. Ein antisemitischer Antrag, der im wesentlichen mit den Vorschlägen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes übereinstimmte, und ein Antrag der nationalliberalen Fraktion, welcher sich auf die leitenden Grundsätze eines solchen Gesetzes beschränkte, wurden 1902 vom Plenum einer Kommission überwiesen, dort aber unerledigt gelassen, weil die Regierung die demnächstige Vorlegung eines Entwurfs über Kaufmannsgerichte wiederholt in Aussicht stellte.

Es dauerte jedoch noch über ein Jahr, bis das Reichsamt des Innern die Bedenken und Schwierigkeiten im Bundesrat überwunden hatte. Erst am 8. **Januar 1904** konnte ein **Gesetzentwurf** vorgelegt werden. Dort wird die Bedürfnisfrage für Kaufmannsgerichte bejaht; einmal um der wirtschaftlichen Lage der Handlungsgehilfen willen. Diese seien auf den pünktlichen Bezug ihres Gehalts angewiesen und würden durch langsame Rechtsprechung besonders geschädigt. Ferner um deswillen, weil die Kündigungs- und Lohn-

zahlungstermine in der Regel bei ihnen länger bemessen seien, als bei den gewerblichen Arbeitern, und so häufig Zuständigkeit des Landgerichts, Anwaltszwang, Steigerung der Prozeßkosten gegeben seien. Es erscheine deshalb die Einführung „eines einfachen, schleunigen, billigen Verfahrens" geboten.

Bezüglich der Organisation der Kaufmannsgerichte waren in der Oeffentlichkeit vor allem drei Wege vorgeschlagen worden. Einmal die Errichtung freiwilliger Schiedsgerichte bei den Handelskammern. Diese würden (vergl. Prof. Dr. Hieber, Das Gesetz über die Kaufmannsgerichte, Berlin, 1904, Centralbureau der nationalliberalen Partei) ohne wesentliche Bedeutung geblieben sein, weil der im Rechte schwächere Teil sich ihnen kaum unterworfen hätte. Zweitens die Uebertragung der Entscheidung an die Kammern für Handelssachen. Auch dieser Weg erschien nicht angängig, weil die sachkundigen Beisitzer der Handelskammern lediglich Prinzipale sind, weil die Kammern selbst sehr ungleich über das Land verteilt sind und teilweise räumlich sehr ausgedehnte Bezirke haben. Drittens war auch Errichtung besonderer selbständiger Kaufmannsgerichte vorgeschlagen worden. Indessen wären solche Gerichte nur in einzelnen Großstädten lebensfähig, hätten infolgedessen nur einer verhältnismäßig kleinen Zahl der Handlungsgehilfen zugute kommen können und würden einen bedeutenden Kostenaufwand verursacht haben.

Es handelte sich somit nur noch um die Angliederung der Kaufmannsgerichte an bestehende Einrichtungen und hier kamen nur die Amtsgerichte oder die Gewerbegerichte in Frage. Die Regierung hat sich in ihrem Entwurf für die letzteren entschieden und der Reichstag hat sich schließlich mit Ausnahme der Freisinnigen dem angeschlossen. Der Streit, ob die Amtsgerichte oder die Gerichte vorzuziehen seien, hat Jahre hindurch gedauert. Der nationalliberale Abg. Bassermann hatte sich 1901 und 1902 für den Anschluß an die Amtsgerichte ausgesprochen, weil vor allem dann für einen möglichst großen Kreis von Interessenten solche Gerichte erreichbar würden. Er hatte ferner stets gesetzliche Kautelen dafür gefordert, daß die Amtsgerichte dabei genau in derselben raschen und beschleunigten Weise urteilen, wie die Gewerbegerichte. Endlich hatte er mehrfach hervorgehoben, daß diese Frage nicht das Prinzip betreffe, sondern lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage sei.

Bei der ersten Lesung der Regierungsvorlage am 20. und 21. Jan. 1904 stellte sich der nationalliberale Fraktionsredner, Abg. Beck-Heidelberg, auf den Boden des Entwurfs, hielt jedoch an dem Erfordernis juristischer Vorbildung für den Vorsitzenden fest und verwahrte sich gegen die Bildung weiterer Sondergerichte. Die Abg. Semler und Lucas waren mehr für Angliederung an die Amtsgerichte. Auch im Centrum waren die Ansichten geteilt. Spahn trat für den Anschluß an die Amtsgerichte ein, jedoch mit besonderen Bestimmungen über Kostenfreiheit und Beschleunigung des Verfahrens, während Hitze und Trimborn besondere Abteilungen der Gewerbegerichte vorzogen. Derselbe Widerstreit der Meinungen zeigte sich in der Freisinnigen Volkspartei. Die Konservativen sahen Sondergerichte grundsätzlich als einen Notbehelf an, dessen häufigere Anwendung sie nicht wünschten. Indessen stellten sie sich auf den

Boden des Entwurfs. Auch innerhalb des Bundesrates war die Frage nach einer Erklärung des Grafen Posadowsky vom 20. Jan. 1904 strittig gewesen:

„Bei näherer Erwägung kam man indessen zu der Ueberzeugung, daß die eigentümlichen Verhältnisse der Handlungsgehilfen mit Notwendigkeit dazu drängten, diesem Erwerbsstande ein schnelleres Verfahren zu gewähren und daß ein solches bei der jetzigen Verfassung unseres amtsgerichtlichen Prozeßverfahrens unter keinen Umständen geleistet werden kann."

Die idealste Lösung der Frage wäre im Sinne des Grafen Posadowsky die, daß bei den Amtsgerichten ein wesentlich beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren für alle Forderungen aus dem Arbeitsvertrag und gleichzeitig eine wesentliche Kostenverminderung eingeführt werde, wenn auch gegen letztere ernste finanzielle Bedenken beständen. Das Gewerbegerichtsgesetz und das Kaufmannsgerichtsgesetz müssen nach der Meinung des Staatssekretärs durch besonders dringende Verhältnisse begründete Ausnahmen bleiben und das Ziel der Regierung wie des Reichstags müsse es sein, eine möglichst baldige Reform unseres Amtsgerichtsverfahrens herbei zu führen, um allen weitergehenden Wünschen wirksam entgegentreten zu können und doch die berechtigten Forderungen an die Rechtsprechung zu erfüllen. Wenn man im Interesse der Handlungsgehilfen aber eine Verkürzung, Verbilligung und Beschleunigung des Verfahrens wünsche, so sei der von der Regierung im Entwurf vorgeschlagene Weg der einzig mögliche, also aus praktischen Gründen zu empfehlen. Die Statistik von 1901 zeige z. B., daß bei den Amtsgerichten 58 v. H. der Klagen in weniger als drei Monaten, 23 v. H. in weniger als sechs Monaten, 13 v. H. in einer Zeit von mehr als sechs Monaten, 3 v. H. in einer Zeit von mehr als einem Jahre und etliche in einer Zeit von mehr als zwei Jahren erledigt würden. So lange könne man einen Handlungsgehilfen in einem Rechtsstreit nicht warten lassen, da er sich in einer Notlage befinde. Somit ergebe sich aus Zweckmäßigkeitsgründen der Anschluß der Kaufmannsgerichte an die schon bestehenden Gewerbegerichte.

Bezüglich der Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte wollte die Regierungsvorlage im Interesse einer sachgemäßen Rechtsprechung, da aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis schwierigere Rechtsfragen erwachsen als aus dem gewerblichen, die Führung des Vorsitzes an die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst knüpfen. Sie bestimmte ferner besondere kaufmännische Beisitzer, die je zur Hälfte den Prinzipalen und den Angestellten entnommen sein müssen. Die Verbindung mit den Gewerbegerichten beschränkt sich demgemäß auf die Person des Vorsitzenden und auf die für den Geschäftsverkehr erforderlichen, örtlichen Einrichtungen. Dadurch werden die Kosten der Gerichtshaltung ganz erheblich vermindert. Ausnahmsweise kann übrigens da, wo ein Gewerbegericht nicht besteht oder neben einem voll beschäftigten Gewerbegericht noch ein voll beschäftigtes Kaufmannsgericht bestehen kann oder aber besondere sachliche oder persönliche Gründe für die Trennung des Gewerbegerichts sprechen, die Errichtung eines besonderen Kaufmannsgerichts zugelassen werden.

Die wesentlichsten Aenderungen, welche vom Reichstag an dem Regierungsentwurf vorgenommen und dann auch Gesetz geworden

sind, entsprachen lediglich Wünschen, die in Eingaben der Interessentenkreise an den Reichstag zum Ausdruck gekommen waren:

1. Die Errichtung von Kaufmannsgerichten ist schon für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch gemacht, während die Regierungsvorlage 50 000 Einwohner als Mindestzahl angesetzt hatte. Es werden hierdurch etwa 150 Gemeinden mehr gesetzlich genötigt, diese Gerichte einzurichten.

2. Die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte ist auf die sogenannte Konkurrenzklausel ausgedehnt worden.

3. Sogenannte Schiedsverträge sind für nichtig erklärt worden.

4. Für die Wahl der Beisitzer ist das korporative Wahlrecht beseitigt und unmittelbare geheime Wahl und zwar obligatorisch nach dem Grundsatz der Verhältniswahl eingeführt worden.

5. Vorsteher oder Mitglieder einer Gemeindeverwaltung können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde ein Handelsgewerbe treibt.

6. Rechtsanwälte, sowie andere, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreibende Personen sind bei dem Kaufmannsgericht nicht zugelassen.

7. Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnis als Einigungsamt angerufen werden.

Die Frage der Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht und der Beteiligung der Frauen rief lebhafte Debatten hervor. Die Kommission hatte mit großer Mehrheit als Altersgrenze für das aktive Wahlrecht das 21., für das passive das 25. Lebensjahr entgegen den von der Regierung vorgeschlagenen Altersgrenzen des 25. und 30. Lebensjahres beschlossen, hatte ferner den Frauen das aktive Wahlrecht zugestanden. Die Regierung erklärte diese Aenderungen für unannehmbar, so daß der Reichstag nur vor der Wahl stand, entweder auf diese drei Punkte oder auf das ganze Gesetz zu verzichten. Man stellte daher in der zweiten Beratung die Regierungsvorlage wieder her.

Das Gesetz wurde unter dem 6. Juli 1904 veröffentlicht.

Keller-Kontrolle — siehe Wein.

Kinderarbeit. (Jugendliche Arbeiter.) Unter den Arbeitern, welche am frühesten gegen die Gefahren der modernen Wirtschaftsentwicklung, des Fabrikwesens usw. vom Staate geschützt worden sind, stehen in erster Reihe die Unerwachsenen und Lehrlinge. So hatte schon die Gewerbeordnung von 1869 auf ihre noch unentwickelte Körper- und Geistesbildung vielfach Rücksicht genommen. Sie hat allen Personen unter 18 Jahren die Möglichkeit gegeben, sich durch den Besuch von Fortbildungsschulen auf ihren zukünftigen Beruf besser vorzubereiten, indem ihre Arbeitgeber durch Ortsstatut gezwungen werden konnten, ihnen einige Stunden des Tages dafür von der Arbeitszeit frei zu geben, ebenso wie die jugendlichen Arbeiter selbst gezwungen werden konnten, diesen Unterricht zu besuchen. Zum Schutze der schwächlichen Gesundheit hatte die G.-O. allen Kindern bis zum Alter von 12 Jahren die Beschäftigung im Fabrikbetriebe untersagt, solchen zwischen 12 und 14 Jahren aber bis zu 6 Stunden Arbeit unter der Voraussetzung eines dreistündigen Schulunterrichts gestattet und für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden vorgeschrieben. Allgemein aber hatte sie endlich die Beschäftigung der jugendlichen

Arbeiter an Sonntagen und zur Nachtzeit verboten. Indessen reichten diese Schutzvorschriften bei weitem nicht zur Abwehr aller Gefahren aus. Die in ihnen enthaltenen Grenzlinien setzten teilweise zeitlich zu früh an und hörten teilweise zu früh auf. Darum brachte die Novelle zur Gewerbeordnung von 1878 weitere Bestimmungen über die Beschäftigung der Kinder und Lehrlinge. Wichtig war darin vor allem die Anordnung, daß für jedes beschäftigte Kind ein Arbeitszettel, für jeden minderjährigen Arbeiter ein Arbeitsbuch geführt werden mußte, während für jeden Lehrling ein schriftlicher Lehrvertrag als die Grundlage seines Rechtsverhältnisses zum Arbeitgeber vereinbart werden sollte.

Endlich hat das Arbeiterschutzgesetz von 1891 den jugendlichen Arbeitern ein besonders reiches Maß von Schutzbestimmungen gewährt. Das Gesetz bezweckt mit denselben nicht bloß eine ruhige und stetige Entwickelung der körperlichen und geistigen Kräfte, sondern auch eine erziehliche Einwirkung zugunsten der elterlichen bezw. vormundschaftlichen Gewalt. In dieser letzteren Hinsicht wird verlangt, daß jeder minderjährige Arbeiter (also jede unter 21 Jahren alte Person) ein Arbeitsbuch besitzt, welches die Polizeibehörde nach erfolgter Zustimmung des Vaters oder seines Stellvertreters auszustellen und bei Arbeitern unter 16 Jahren nicht diesen, sondern den Vätern zu übergeben hat. In diesen Arbeitsbüchern darf der Arbeitgeber keine die Führung oder Leistung des Arbeiters betreffende Eintragung machen; wird ein solches gewünscht, so ist es in einem besonderen Zeugnisse, das gewöhnlich nur Dauer und Art der Beschäftigung erkennen lassen soll, einzuschreiben und dem Vater auf Verlangen einzuhändigen. Auch kann der Lohn der minderjährigen Arbeiter direkt an die Eltern ausgezahlt oder ihnen wenigstens die Höhe desselben von den Arbeitgebern mitgeteilt werden, wenn ein Ortsstatut derartiges ausdrücklich bestimmt. Endlich darf auch mit Einwilligung des Arbeiterausschusses einer Fabrik das Verhalten der jüngeren Leute außerhalb derselben einer Kontrolle unterzogen werden. Dies alles dient dazu, die mit einer frühen wirtschaftlichen Selbstständigkeit auch verknüpften üblen Wirkungen soweit als möglich aufzuhalten. Allgemein ist dem Arbeitgeber die Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter, besonders aber dieser schutzbedürftigen Klasse geboten. Jugendliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre dürfen von einem Arbeitgeber, der nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, nicht beschäftigt werden.

Besonders genau waren die Bestimmungen über die Arbeitsdauer. Schulpflichtige Kinder, d. h. also in ganz Deutschland mit Ausnahme Bayerns alle Personen bis zu 14 Jahren, waren von der Beschäftigung in der Fabrik gänzlich ausgeschlossen. Nur in Bayern war es möglich, daß ein Kind, welches das 13. Lebensjahr überschritten hat, täglich 6 Stunden in der Fabrik arbeiten darf. Ueberall durfte die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter bis zu 16 Jahren nicht mehr als 10 Stunden täglich betragen, auch mußten regelmäßige Pausen von 1 Stunde Mittags und je einer halben Stunde am Vor- und Nachmittage zum Aufenthalt in frischer Luft und zum Essen stattfinden. Sonntags- und Nachtarbeit (letztere von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens) war allen Arbeitern unter 16 Jahren verboten. Schließlich hatte der Bundesrat

das Recht, allen jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung in besonders lebens- und gesundheitsschädlichen Betrieben ganz oder bedingungsweise zu untersagen. Er hat hiervon auch weitgehenden Gebrauch gemacht.

Trotz dieser einschränkenden Maßnahmen zeigten die statistischen Erhebungen, vor allem die Berufszählung von 1895 und die 1898 auf Anordnung des Reichskanzlers zumeist durch Volksschullehrer angestellten Erhebungen über die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren, eine bedenklich große Anzahl von beschäftigten Kindern. Zwar hatte die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder infolge der verschärften Bestimmungen der Novelle von 1891 gegen früher erheblich abgenommen (1884: 18 703; 1890: 27 485; 1896: 5312; 1900: 9347), um so größer aber war der Umfang der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben außerhalb der Fabriken. Die Erhebung von 1898 ergab in dieser Beziehung für das ganze deutsche Reich die Beschäftigung von 544 283 Kindern unter 14 Jahren, das waren 6,53 % aller volksschulpflichtigen Kinder. Auf Preußen entfielen davon allein 269 598. Von den 544 283 Kindern waren beschäftigt in der Industrie 72 428 Knaben, 95 318 Mädchen, 175 077 ohne Angabe des Geschlechts, zusammen 306 823, von denen am meisten auf die Textilindustrie (zusammen 143 710), das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (40 997), die Metallverarbeitung (14 358) und die Industrie der Steine und Erden (12 890) entfielen. Ebenso zählte man auch im Handel und Verkehr, in Gast- und Schankwirtschaften, im Austragedienst, Laufdienst, viele Zehntausende von Kindern, wobei die ermittelten Zahlen noch stark hinter der Wirklichkeit zurückblieben. Besonders stark fand sich die Kinderarbeit an in Großstädten, in Berlin mit 12,83 % der volksschulpflichtigen Kinder, und in der sächsischen und thüringischen Hausindustrie, in einzelnen Orten Sachsen-Koburg-Gothas bis 86 %, im Meiningenschen Sonneberg 75 %. Die Erhebungen ergaben dazu, daß die Kinder vielfach mit ungeeigneten und selbst gesundheitsgefährlichen Arbeiten und namentlich in der Hausindustrie teils zu lange, teils in gesundheitsgefährlichen Stunden beschäftigt wurden.

Das hier zutage tretende Elend, welches den gesunden Nachwuchs unseres Volkes in geradezu bedrohlicher Weise in Frage stellt, veranlaßte die Regierung, das **Kinderschutzgesetz vom 30. März 1904** einzubringen. Die angeführten Zahlen haben gezeigt, daß die eigentlichen Gefahren für die Kinder nicht mehr oder nur in der Fabrik, als in der Heimarbeit wurzelten. Die Gesetzgebung stand somit zum ersten Male vor der heiklen Frage, mit dem bisherigen Grundsatz, wie er in § 154,4 der Gewerbeordnung seinen Ausdruck findet, zu brechen, daß sie nämlich bei der Arbeiterschutzgesetzgebung vor den Schranken der Familie Halt machen müsse. Die Regierung bekannte sich entschlossen dazu, den bisherigen Boden zu verlassen und fand damit einmütige Zustimmung bei allen Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokratie, auf deren wunderbare Anträge noch zurückzukommen sein wird. Die Regierung stützte sich bei ihrem Vorgehen auf das Beispiel der englischen Gesetzgebung, welche für domestic workshops, d. h. für Werkstätten, deren Arbeiter Mitglieder der dort wohnenden Familien sind, eine fünfstündige Beschäftigung ohne Pause bei einer Gesamtarbeitszeit von sieben Stunden zuläßt

Das Gesetz geht von dem Grundsatz aus, daß ein völliges Verbot gewerblicher Kinderarbeit deshalb nicht ratsam sei, weil, abgesehen von der Einbuße für den Arbeiterhaushalt, ein gewisses Maß von körperlicher Arbeit durchaus von erziehlicher Wirkung auf das Kindesalter ist. Aus Gründen ähnlicher Art macht das Gesetz zwischen der Beschäftigung „eigener“ und „fremder“ Kinder einen berechtigten Unterschied, so zwar, daß bezüglich der ersteren wesentliche Milderungen der Vorschriften Platz greifen. Man ist hierbei von der Annahme ausgegangen, daß eigene Kinder oder jugendliche Personen, welche bei nahe verwandten Arbeitgebern in der Familie beschäftigt sind, der Ausbeutung niemals derartig ausgesetzt sind, als wenn es sich um vollständig fremde Betriebe handelt.

Es hätte selbstverständlich im Wunsch der Mehrheit des Reichstags gelegen, auch die Kinderbeschäftigung im Gesindedienst, vor allem in der Landwirtschaft, in die Neuregelung mit hineinzubeziehen. Indessen erwies sich dieser Weg wegen der völligen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse als gleichzeitig nicht gangbar, so daß man sich entschloß, es zunächst bei den Kindern in gewerblichen Betrieben zu belassen.

„Als „Kinder“ sieht das Gesetz Knaben und Mädchen unter 13 Jahren an, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Als „eigene Kinder“ gelten Kinder, welche mit ihrem Arbeitgeber oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind.

Was die Beschäftigung „fremder Kinder“ anbetrifft, so dürfen diese bei Bauten aller Art, in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, beim Steineklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, im Speditionsgeschäft, im Fuhrwerksbetriebe, in Kellereien usw. nicht beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten, im Handel- und Verkehrsgewerbe, dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. Kinder über 12 Jahre dürfen nicht zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf nicht länger als drei Stunden und während der Ferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Mittags sind mindestens zwei Stunden Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendigtem Unterricht beginnen. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden und bei Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, können die unteren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Schulleitung Ausnahmen zulassen. Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden.

Für die Beschäftigung „eigener Kinder“ ist die Schutzgrenze auf 10 Jahre festgelegt, während die fremden Kinder erst mit 12 Jahren die Arbeit beginnen dürfen. In Werkstätten, im Handels- und im Verkehrsgewerbe dürfen eigene Kinder nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens und auch nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer verwandten Person von Dritten nicht beschäftigt werden. An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten, im Handels-, sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden. Die übrigen Bestimmungen entsprechen im allgemeinen der Beschäftigung fremder Kinder.

Die Sozialdemokraten stellten hierzu eine Reihe von Anträgen, welche ihre „geniale“ Art, Sozialpolitik zu treiben, vortrefflich illustrieren. So wollten sie, daß als „Kinder“ Knaben und Mädchen unter 14 Jahren zu gelten haben anstatt unter 13 Jahren, wie das Gesetz es festlegte. Das Gesetz wollte aber das Schutzalter nach der Dauer der Schulpflicht bemessen mit der entsprechenden Bestimmung, daß dort, wo die Schulpflicht über das 13. Jahr dauert, auch das Schutzalter eine entsprechende Ausdehnung erfahre. Die Annahme des sozialdemokratischen Antrags hätte zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten geführt. Wenn das Schutzalter auf 14 Jahre festgesetzt worden wäre, so hätte ein Kind, dessen Schulpflicht mit dem 13. Jahre endigte, bis zum 14. Jahr keine regelmäßige gewerbliche Arbeit außerhalb der Fabrik annehmen dürfen. Ferner hätte ein schulentlassenes Kind unter 14 Jahren täglich drei Stunden arbeiten dürfen, ebenso aber auch ein noch schulpflichtiges Kind neben seinem fünfstündigen Schulunterricht. Der sozialdemokratische Antrag hätte also das ältere Kind günstiger gestellt als das jüngere. Auch die Unterscheidung eigener und fremder Kinder behagte der Sozialdemokratie nicht. Abg. Wurm scheute sich nicht, von der „sogenannten Heiligkeit der Familie“ zu sprechen. Die Eltern sorgten schon dafür, daß ihre Kinder in fremden Arbeitsverhältnissen nicht Schaden nähmen, während die eigenen Eltern nur darauf bedacht seien, ein möglichst großes Arbeitsquantum möglichst schnell aus ihren Kindern herauszupressen. Von der Unmöglichkeit, gleichzeitig mit diesem Gesetz auch den in der Landwirtschaft und im Gesindedienst tätigen Kindern einen erweiterten Schutz zuteil werden zu lassen, war schon die Rede. Auf Grund der Berufszählung von 1895, welche 135 000 Kinder mit landwirtschaftlicher Beschäftigung und 33 000 Kinder im häuslichen Dienst ergeben hatte, bezifferte Abg. Wurm, um das vermeintliche Elend der in Landwirtschaft und als Gesinde beschäftigten Kinder mit möglichst dicken Farben aufzutragen, die Zahl dieser Kinder einfach auf zwei Millionen, indem er meinte, man müsse die Zahlen von 1895 mit 12 multiplizieren, um ein „richtiges Bild“ zu gewinnen.

Mit der Mehrheit des Reichstags erklärte sich die nationalliberale Fraktion für die Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags auf Hineinbeziehung der Landwirtschaft und des Gesindedienstes, weil eine derartig einschneidende sozialpolitische Maßregel erst getroffen werden könne, wenn die nötigen Grundlagen in Erhebungen und Erörterungen vorlägen. Tatsächlich waren auch bezüglich der Hütekinder außerordentlich übertriebene Angaben gemacht worden. Um jedoch auch diese Fragen nicht auf die lange Bank zu schieben, einigte sich der Reichstag auf eine Resolution, in welcher die Regierung ersucht wurde:

„zum Zweck von Erhebungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalt (Aufwartung, Kinderpflege und dergleichen), sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen dem Reichstag mitzuteilen.“

Kinderschutzgesetz — siehe Kinderarbeit.

Kirche, evangelische, ist die Glaubens- und Bekenntnisgemeinschaft der durch die Reformation des 16. Jahrhunderts von der katholischen Kirche abgelösten Christen, die unter Protest gegen die schriftwidrige Tradition und gegen die Ansprüche der römischen Hierarchie das in der Bibel bezeugte Evangelium von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus als alleinige Richtschnur und bindende Norm annehmen. Die evangelische Kirche Deutschlands, abgesehen von den zahlreichen kleineren akatholischen und antirömischen Kirchengemeinschaften, Parteien und Sekten, tritt in den verschiedenen „Landeskirchen" der einzelnen Bundesstaaten in die Erscheinung. Auch diese Bezeichnung ist eine Folge der Reformation, insofern das Kirchenregiment über die von dem römischen Kirchenwesen getrennte Glaubensgemeinschaft von der Staatshoheit der einzelnen Gebiete übernommen wurde. Wenn auch der Einfluß der Landesherren und Staatsregierungen, der nur als jus circa sacra, nicht als jus in sacris gelten darf, nicht überall gleich ist, so kann man doch in Deutschland nicht irgendwo von einer eigentlichen Staatskirche reden. Eine solche würde nicht nur wegen der Mischung der Konfessionen in fast allen Staaten unmöglich sein, sondern auch einem Grundsatz widersprechen, der in den meisten Verfassungen wie in der Reichsverfassung selbst von grundlegender Bedeutung ist, daß nämlich die verschiedenen Religionsgesellschaften und Kirchen ihre Angelegenheiten selbständig ordnen. In Durchführung dieses Grundsatzes ist gegenwärtig fast in allen Landeskirchen auch eine Kirchenverfassung eingeführt, die die früher ausschließliche und vielfach bureaukratische konsistoriale Verwaltung der evangelischen Kirche durch Bildung von Organen der Selbstverwaltung ergänzt hat.

Unter den Landeskirchen ist die weitaus größte die im engeren Sinne so genannte preußische Landeskirche, im Gegensatz zu den früheren Bezeichnungen nach lutherischem oder reformiertem Sonderbekenntnis auch als „evangelische" bezeichnet. Durch die Union vom Jahre 1817 wurde die Trennung zwischen den Gemeinden jener beiden Bekenntnisse aufgehoben, und unbeschadet der bald mehr, bald weniger betonten Unterschiede in der Lehre die Gemeinschaft in Gottesdienst und Abendmahlsfeier wie in Verwaltung und Regiment herbeigeführt. Diese unierte evangelische Landeskirche Preußens umfaßt die evangelischen Gemeinden der bei Einführung der Union vorhandenen 9 älteren (seit 1866) Provinzen (vor der Trennung der Provinz Preußen in Ost- und Westpreußen 8) und des Fürstentums Hohenzollern. Die Zahl der Pfarrstellen in diesen Gemeinden beläuft sich auf 7600, während in den übrigen preußischen Provinzen etwa 4400, im ganzen deutschen Reiche 17 500 evangelische Pfarrstellen gezählt werden. Die kirchenregimentliche Aufsicht wird in jeder Provinz durch ein Konsistorium geführt, in dem auch die Generalsuperintendenten (in Berlin 3, in Breslau 2, in Magdeburg 2, sonst in jeder Provinz 1) Sitz und Stimme haben. Dieses verhandelt mit den Gemeinden und Predigern durch die für die einzelnen Kirchenkreise bestellten königlichen Superintendenten (der Name ist seit 1806 in Preußen eingeführt). Das Fürstentum Hohenzollern ist dem Konsistorium der Rheinprovinz in Koblenz zugewiesen. Die Zentralbehörde bildet der seit 1850 eingerichtete Evangelische Oberkirchenrat in Berlin,

dem die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche übertragen ist. Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats hält dem König unmittelbar Vortrag und vertritt auf der Generalsynode die Staatsregierung.

In Preußen bestehen noch Konsistorien in Hannover und zwar das Landeskonsistorium in Hannover und das Konsistorium daselbst, dem seit 1903 die gesamte lutherische Landeskirche der Provinz mit Ausnahme des dem Konsistorium zu Aurich zugewiesenen Bezirks untersteht, ferner in Wiesbaden und Frankfurt, Kassel und Kiel. Diese Kirchenbehörden stehen unter dem Kultusministerium in Berlin und haben mit dem Evangelischen Oberkirchenrat keine Verbindung. Als bei der Einverleibung dieser Landesteile im Jahre 1866 Vertreter des lutherischen Bekenntnisses ihrer Sorge Ausdruck gaben, daß nun auch bei ihnen die preußische Union würde eingeführt werden, erhielten sie von Bismarck selbst die Zusage, daß ihre kirchliche Sonderstellung geschützt werden würde. Dem politischen Zweck, die Bewohner der neuen Provinzen desto leichter zu gewinnen, wurde die Einheit der evangelischen Kirche in Preußen geopfert, und das Regiment des Evangelischen Oberkirchenrats blieb auf die älteren Provinzen beschränkt; ein kirchenpolitischer Fehler, der fortwährend die evangelische Kirche schwer beeinträchtigt und der im Widerspruch steht mit der evangelischen Auffassung vom Kirchenregiment, von dem das Bekenntnis der Gemeinde unabhängig ist. Wie wenig belangreich die konfessionelle Stellung hierbei ist, zeigt sich auch darin, daß die beiden letzten Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Barkhausen († 1903) und Voigts, nicht aus der preußischen, sondern aus der hannoverschen Landeskirche berufen worden sind.

Die Kirchenverfassung ist in den sämtlichen Kirchengebieten des preußischen Staates gegenwärtig ein und derselben Art. Nachdem die evangelische Kirche der Provinzen Rheinland und Westfalen ihrem von alters her durch die schweizerische Reformation stark beeinflußten Charakter mit presbyterialen und synodalen Einrichtungen gemäß eine Kirchenordnung nach synodalen Grundsätzen beschlossen und für diese im Jahre 1835 die staatliche Genehmigung erhalten hatte, wurde fortwährend an einer Verfassung für die übrigen Teile der evangelischen Landeskirche gearbeitet. Erst 1874 kam die Kirchengemeinde- und Synodalordnung zustande und 1876 die Generalsynodalordnung. Der evangelischen Kirche wurden dadurch Organe der Selbstverwaltung und ein größeres Maß von Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten gewährt, und die unmittelbare Mitwirkung der staatlichen Behörden auf die wegen der vielfachen Berührung der staatlichen und kirchlichen Interessen unerläßlichen Punkte beschränkt. In der staatlichen Genehmigung der von den Kirchengemeinden und -verbänden, wie von den Provinzialkirchen und der gesamten Landeskirche (das Umlagerecht der Generalsynode ist auf 4 Prozent der Gesamtsumme der staatlichen Einkommensteuer der evangelischen Gemeindeglieder beschränkt) beschlossenen Umlagen für kirchliche Zwecke, die durch das Gesetz von 1905 neuerlich geordnet sind, erfolgt diese Mitwirkung ebenso naturgemäß, wie in der Bestätigung der Pfarrer und der Berufung kirchenregimentlicher Personen. Die Superintendenten für Rheinland und Westfalen werden nach wie vor von den einzelnen

Kreissynoden jedesmal auf 6 Jahre gewählt. Etwas anderes ist das der Staatsregierung oder vielmehr dem Fiskus zustehende Patronatsrecht über eine große Anzahl von Gemeinden, Kirchen und Pfarren und die in der Regel mit ihm verbundene Patronatslast beim Fehlen der Geldmittel zur Befriedigung gesetzlich notwendiger kirchlicher Bedürfnisse (defectu aerarii), entweder im vollen Umfange oder mit einem Teile (1/3) einzutreten.

Die einzelne Kirchengemeinde hat ihren Vorstand in dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium), der aus einer nach der Größe der Gemeinde bemessenen Zahl von „Aeltesten" (mindestens 4, höchstens 12) besteht, die unter dem Vorsitz des Pfarrers, dem durch sein Amt der Aeltestencharakter eignet, und mit diesem das religiöse und sittliche Leben wie die sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde zu fördern und zu pflegen hat. Die dreifache Zahl von Gemeindegliedern als „Vertreter" bildet zusammen mit dem Gemeindekirchenrat die Gemeindevertretung (Repräsentation), die bei allen Fragen der Vermögensverwaltung, aber auch in inneren Angelegenheiten, wo es dem Gemeindekirchenrat erwünscht erscheint, mitzuwirken hat. Die Mitglieder dieser kirchlichen Körperschaften werden alle 3 Jahre zur Hälfte von den wahlberechtigten Gemeindegliedern neu gewählt, ohne daß die Wiederwahl anders als durch ihre eigene Entscheidung über die Annahme beschränkt ist. Das passive Wahlrecht ist in anerkennenswerter Weitherzigkeit bestimmt, während das aktive Wahlrecht nicht bloß die Selbständigkeit, ein Alter von 24 Jahren und die Erfüllung der Beitragspflicht, sondern auch die Anmeldung zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde (Eintragung in die Wählerliste) fordert. Auch in diesem Punkt zeigt die rheinisch-westfälische Kirchenordnung größere Freiheit. Die Ergänzungswahlen, die zwischen den dreijährlichen Erneuerungswahlen notwendig werden, vollziehen die kirchlichen Gemeindekörperschaften. In Gemeinden von nur 500 Seelen und darunter wird nur der Gemeindekirchenrat gewählt und die Gemeindevertretung durch die sämtlichen wahlberechtigten Gemeindeglieder gebildet.

Die Gemeindekörperschaften wählen die Abgeordneten zur Kreissynode, so daß zu jedem fest angestellten Pfarrer, der geborenes Mitglied der Kreissynode ist, zwei andere Gemeindeglieder auf 3 Jahre gewählt werden. Die Kreissynoden wählen die Abgeordneten zur Provinzialsynode in ähnlichem Verhältnis alle 3 Jahre, und die Provinzialsynoden wählen wiederum die Abgeordneten (zusammen 150) zur Generalsynode alle 6 Jahre. Der Generalsynodalvorstand vertritt die nicht versammelte Generalsynode und wirkt in gewissen Fragen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen; daneben besteht auch noch der Generalsynodalrat, der jährlich einmal in Berlin versammelt wird, um mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu beraten.

Der Wirkungskreis der Generalsynode umfaßt alle Fragen des innerkirchlichen Lebens von den gottesdienstlichen Ordnungen bis zur Lehrfreiheit. Gegenüber den Beschlüssen der Provinzialsynoden, die etwa mit der Einheit der evangelischen Landeskirche in Bekenntnis, Kultus und Verfassung nicht vereinbar erscheinen, bildet die Generalsynode die entscheidende Instanz; sie übt ferner eine Kontrolle aus über die vom Evangelischen Oberkirchenrat verwalteten

oder ihm überwiesenen Fonds und sonstigen Einnahmen und vereinbart mit ihm die leitenden Grundsätze der Verwendung; es steht ihr der Weg der Beschwerde offen gegen die Verletzung kirchengesetzlicher Vorschriften durch die Kirchenbehörden und sie kann das Kirchenregiment durch Anträge zu den Maßregeln anregen, die sie dem Bedürfnis der Landeskirche entsprechend erachtet.

Bei dem Umfange der Landeskirche sind es nicht unbeträchtliche Geldmittel, die bei dieser Verwaltung in Frage kommen. Neben dem Pensionsfonds für evangelische Geistliche und dem Fonds zur Versorgung für deren Witwen und Waisen, wozu noch seit 1900 ein weiterer Fonds für Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung der Organisten, Kantoren und Küster (im Hauptamt angestellter) kommt, sind es die Gelder für die Besoldung der Pfarrer nach dem Gesetz von 1898, der Hilfspredigerfonds und der kirchliche Hilfsfonds, sowie alle aus der Staatskasse der Landeskirche zufließenden Mittel, abgesehen von einer größeren Anzahl einzelner Stiftungen mit besonderer Zweckbestimmung. Zu dem Pensionsfonds zahlen die Pfarrer noch heute 1 1/2 Prozent ihres Einkommens, während alle anderen Beamten längst von den Pensionsbeiträgen befreit sind, und die Gemeinden 1 1/2 Prozent der Staatseinkommensteuer; für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds wird 1 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben, während die Pfarrer seit 1904 von den Beiträgen hierzu befreit sind, nachdem die Staatskasse durch eine Jahresrente von 800 000 Mk. an diesen Fonds Ersatz hierfür geschaffen hatte. Der Ertrag einer Umlage von 1 Prozent der Staatseinkommensteuer auf die Mitglieder der Landeskirche beläuft sich auf rund 900 000 Mk., so daß 4 Prozent im ganzen 3,6 Millionen Mark ergeben, ein Betrag, der für die Bedürfnisse einer so großen Landeskirche, die ebenso wie auf anderen Lebensgebieten stark gewachsen sind, ein sehr mäßiger genannt werden muß. Die gegenwärtig aus der Staatskasse für landeskirchliche Zwecke gezahlten Mittel belaufen sich auf etwas mehr als 10 Millionen Mark. Diese Zuwendungen beruhen zu nicht geringem Teil auf Verpflichtungen, die der Staat durch Einziehung von Kirchengütern gegen die Kirche hat, und kommen im Verhältnis der Seelenzahl auch heute noch nicht auf die Höhe der für die römisch-katholische Kirche gezahlten Beträge.

Ein dringendes gegenwärtig vorliegendes Bedürfnis ist die Erhöhung der Pfarrgehälter, die im Jahre 1898 mit 1800 Mk. Anfangsgehalt und 4800 Mk. Höchstgehalt (außer freier Dienstwohnung) festgesetzt wurden. Beantragt ist gegenwärtig ein Anfangsgehalt von 2700 Mk. und ein Höchstgehalt von 6000 Mk. Hierüber wird eine außerordentliche Generalsynode noch im Jahre 1907 beschließen. Wie die dazu erforderlichen Mittel beschafft werden sollen, ist noch nicht klargestellt. Eine Erweiterung des Umlagerechts der Generalsynode neben der vom Landtage zu beschließenden größeren Bewilligung aus Staatsmitteln wird unausbleiblich sein. Eine Erhöhung des Pfarrgehalts, das hinter den Gehältern der Oberlehrer und der Richter weit zurückbleibt, muß nach der Anlage des Pfarreinkommengesetzes von 1898 auch für die evangelische Kirche in den neuen Provinzen durchgeführt werden, und erscheint um so mehr geboten, als die geringe Pfarrbesoldung im Vergleich zu der besseren Besoldung der anderen akademisch gebildeten Beamten die Schätzung des

Pfarrerstandes im Volksbewußtsein herabzusetzen droht, wie dies die seit Jahren beobachtete bedenkliche Abnahme des theologischen Studiums zeigt. In anderen deutschen Staaten, z. B. Anhalt, Braunschweig, Mecklenburg und Sachsen wird bereits ein höheres Pfarrgehalt gezahlt, während allerdings Bayern und Koburg noch beträchtlich hinter den preußischen Sätzen zurückbleiben.

In den neuen preußischen Provinzen sind die kirchenregimentlichen und Verfassungsverhältnisse im wesentlichen dieselben wie in der preußischen Landeskirche. Die Synodalverfassung für Hannover wurde 1885, für Schleswig-Holstein 1876, Hessen (Kassel) 1885, Nassau 1877, Frankfurt a. M. 1899 gesetzlich geordnet. Auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten besteht fast überall eine ähnliche Kirchenverfassung wie in Preußen. Nur die beiden Großherzogtümer Mecklenburg, das Herzogtum Koburg-Gotha und die freie Stadt Bremen entbehren noch der synodalen Organe. Auch in Bayern gibt es eine Generalsynode, während in Württemberg, Sachsen u. a. die Landessynode die Gesamtvertretung der Gemeinden bildet.

Das Synodalleben hat dazu geführt, daß neben den verschiedenen theologischen Richtungen in der evangelischen Kirche auch kirchenpolitische Parteien sich gebildet haben, die sich nicht durchaus mit jenen decken. Während auf der rechten Seite die konfessionelle und die positiv unierte Gruppe stehen, bilden die Mitglieder des Protestantenvereins die Linke, und in der Mitte steht die evangelische Vereinigung (Mittelpartei). Die Unterschiede beruhen wesentlich auf der verschiedenen Schätzung und Anwendung der reformatorischen Bekenntnisschriften, die für alle evangelischen Landeskirchen die verfassungsmäßige Grundlage bilden. Der gesetzlichen Auffassung steht die freiere gegenüber, die den religiösen Gehalt über die buchstäbliche Fassung stellt. Die Verpflichtung der Prediger kann in der evangelischen Kirche nur als eine moralisch bindende angesehen werden, und die Berufstätigkeit ist nicht nach der Abweichung in dem einen oder anderen Punkte der Lehre, sondern nach der religiösen und sittlichen Haltung der ganzen Persönlichkeit zu beurteilen. Nicht selten ist die Orthodoxie der Gemeinden größer als die des Kirchenregiments, das die theologische Lage mit allen Schwierigkeiten gegenwärtiger Zeit zu würdigen bemüht ist. Auch in der Amtsverpflichtung haben die Prediger die theologische Fortbildung auf Grund der heiligen Schrift zugesagt, und die evangelische Theologie hat sich um ihrer Selbstbehauptung und Erhaltung willen fortwährend mit den Ergebnissen der geschichtlichen Forschungen und mit den geistigen Strömungen der Zeit auseinanderzusetzen. Ueber das Verhältnis der Kirche zum Staat gehen die Anschauungen der verschiedenen Parteien oder Gruppen ebenfalls auseinander. Die sogenannten Hammersteinschen Anträge, die in der Partei der positiven Union vor Jahren auftauchten, richteten sich auf eine größere Freiheit der Kirche von der staatlichen Bevormundung, aber sie bedrohten diese Freiheit durch einseitige Parteiherrschaft und lehrgesetzliche Engherzigkeit. Den ideologischen Anschauungen von einer freien Kirche durch völlige Trennung vom Staate stehen gewichtige praktische Bedenken gegenüber. So berechtigt das Streben der evangelischen Kirche ist, als religiöse Gemeinschaft die ihr gebührende Selbständigkeit neben dem Staate als

politischer Gemeinschaft zu gewinnen, so würde doch durch eine solche Trennung ihr Einfluß auf weite Kreise, die ihr jetzt noch erreichbar sind, in Frage gestellt werden, und ihre Arbeit wird mehr darauf sich richten müssen, daß die noch vorhandene Landeskirche sich immer mehr zu einer gemeindlichen Volkskirche entwickelt. Der Staat aber hat der evangelischen Kirche gegenüber keinen Anlaß, die dieser gebührende Freiheit einzuengen; es würde dies ein für ihn selbst verhängnisvoller Fehler sein und ein eigentümlicher Reflex der Rücksicht, die die Staatshoheit der römischen Kirchenhoheit gegenüber nicht selten beobachtet. Andererseits liegt es auch z. B. im wohlverstandenen Interesse der Kirche, daß die staatliche Besetzung der theologischen Professuren von der zufälligen Mehrheit kirchlicher Körperschaften so wenig wie möglich beeinflußt wird.

Trotz des Mangels einer geschlossenen Einheit der evangelischen Kirche in Deutschland bestehen doch schon lange beachtenswerte gemeinsame Arbeiten, die von Gliedern aller Landeskirchen gefördert werden. Der evangelische Verein zur Gustav-Adolf-Stiftung, seit 1832, entfaltet in der Fürsorge für diejenigen Glaubensgenossen, die in der Diaspora, d. h. unter einer Ueberzahl Andersgläubiger leben und die Mittel zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse nicht besitzen, eine großartige Wirksamkeit und leistet auch den Evangelischen im Auslande wertvolle Dienste. Die innere Mission der evangelischen Kirche in Deutschland umfaßt alle diejenigen Bestrebungen, die den Nöten und Gefahren sittlicher und materieller Art wehren wollen, die die Gemeindeglieder bedrohen, und sucht durch ihre Liebesarbeit in diesen selbst wieder die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft zu beleben und zu befestigen. Auch in der Heidenmission wird durch freie Organisationen in der deutschen evangelischen Kirche eine beträchtliche Arbeit geleistet, an der die verschiedensten Richtungen beteiligt sind. Der Evangelische Bund ist bemüht, das evangelische Bewußtsein überall zu wecken und zu stärken und die deutsch-protestantischen Interessen gegen die Ansprüche und Angriffe Roms und des Ultramontanismus zu wahren, und hat auch erfolgreich auf eine Einigung der deutschen evangelischen Landeskirchen hingearbeitet.

Eine Art von Gesamtvertretung der evangelischen Kirche Deutschlands ist bereits vorhanden. Die deutsche evangelische Kirchenkonferenz, aus Abgesandten sämtlicher Kirchenregierungen bestehend, tritt alle zwei Jahre in Eisenach zusammen, um gemeinsame Fragen und Aufgaben zu besprechen und gemeinsame Maßnahmen zu beschließen. Seit 1903 ist auch der deutsche evangelische Kirchenausschuß gebildet, der die Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Interessen zur Aufgabe hat, insbesondere auch gegenüber anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften und den nichtchristlichen Religionsgemeinschaften, der ferner die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten und der evangelischen Deutschen im Auslande überhaupt sich angelegen sein läßt. Weder dieser Ausschuß noch jene Konferenz hat kirchenregimentliche Befugnisse, sondern sie sind Beratungskörper für die Gesamtinteressen der einzelnen deutschen Landeskirchen. Die Mitglieder werden von den einzelnen Kirchenregierungen ernannt. Eine Ergänzung des Kirchenausschusses durch eine synodale Gesamtvertretung der deutschen Landeskirchen wird

erstrebt und ist im Interesse der evangelischen Kirche in Deutschland nur zu wünschen.

Kirche, katholische. Am 8. Juli 1870 wurden durch das Votum von 451 Bischöfen die vatikanischen Beschlüsse angenommen, welche die lehramtliche Unfehlbarkeit und Allgewalt des Papstes in der Kirche als Dogma verkünden und somit den Papst über die Konzilien stellten. Die katholische Kirche als solche hatte damit ihrem weltlichen Oberhaupt eine absolute Gewalt in allen inneren Angelegenheiten der Kirche verliehen. Wenige Wochen darauf, am 20. September 1870, brach hingegen die weltliche Herrschaft des Papstes über Rom und den Kirchenstaat zusammen. Die Politik der römischen Kurie ist seitdem darauf gerichtet, in allen Ländern der Erde den weltlichen, politischen Einfluß der ihr ergebenen Kirchenparteien soweit zu verstärken, daß bei erster sich bietender Gelegenheit fremde Hilfe in Anspruch genommen werden kann, um die Geschichte Roms auf den Stand der Dinge vor dem 20. September 1870 zurückzuschrauben. Das war vor allem das eine große Hauptziel aller Wirksamkeit Leo XIII. (1878—1903), den Gambetta treffend charakterisierte als „encore plus diplomate que prêtre" („noch mehr Diplomat als Priester"). Doch dieses Ziel allein ist es nicht, um dessen Willen die — wie Graf Ballestrem sagte — „Garden Sr. Heiligkeit" im Parteigetriebe der einzelnen Staaten aufgeboten werden. Rom ist ewig, und der Papst ist der Herr der Welt — wurde beim Mainzer Katholikentag verkündet, woselbst auch Bischof Haffner den Ausblick auf die Zeit eröffnete, in der alle protestantischen Fürsten nebst ihren Untertanen in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche zurückkehren würden. Um dieser Entwicklung — die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes wie der Rückkehr aller Haeretiker — einigermaßen beschleunigend nachzuhelfen, ist es die Aufgabe der „streitbaren Kirche", alles Volksleben und alles Leben an den Fürstenhöfen mit ihrem Einfluß zu durchdringen, vor allem aber den Unterricht, das Erziehungswesen und das Familienleben in allen Ländern. In dieser Richtung wirken der Jesuitenorden und die parlamentarischen Organisationen der römisch-klerikalen Parteien überall im besten Einvernehmen miteinander. In dieser Richtung liegen bei uns in Deutschland alle Bestrebungen, welche bei Mischehen die katholische Erziehung der Kinder sichern, in der Volksschule eine mitentscheidende Aufsicht des Klerus begründen, in die staatlichen Aemter unter dem Vorwand der „Parität" soviel Katholiken als irgend möglich einführen wollen usw. Belgien und Spanien sind lehrreiche Beispiele dafür, wohin der moderne Staat gerät, wenn er diesen Bestrebungen gegenüber nicht von vornherein die eigenen Hoheitsrechte geltend macht. Er kann dies in deutschen Landen um so mehr, als er sich in Uebereinstimmung mit breiten Schichten der katholischen Bevölkerung selbst befindet. Denn das Centrum erscheint auch in den Augen dieser Bevölkerung vielfach als das, was es in Wirklichkeit ist: als die Partei einer namentlich von den Jesuiten verkörperten internationalen Machtbestrebung des Vatikans, nicht als die Partei der katholischen Kirche. Die letztere braucht in Deutschland, wo ihre Bekenner die Minderheit sind, so wenig durch eine Partei ihr Interesse im Kampfe gegen die Staatsgewalt vertreten zu lassen, wie in Frankreich, Oesterreich usw. die Protestanten eine Minderheits-

vertretung auf politischem Boden suchen oder für nötig erachten. Hunderttausende von Katholiken haben den Wunsch, in Deutschland unbehindert deutsch denken und fühlen zu können, und es liegt durchaus im Geiste der Reichsbegründung, den Angehörigen des Reiches in Glaubenssachen völlige Freiheit zu lassen. Das eine oder das andere schließen sich in keiner Weise aus. Der „Kulturkampf" der siebziger Jahre war und ist nicht in dem Sinne zu verstehen, als habe auf die deutschen Katholiken ein Gewissensdruck ausgeübt werden sollen. Es war nur der Zweck, diejenigen Bestrebungen zurückzuweisen, die zumal das nationale Empfinden der deutschen Katholiken verkümmern wollten, indem sie ihn für die außerhalb des nationalen Interessenkreises gelegenen weltlichen Machtbestrebungen des Vatikans in Anspruch nahmen. Ein energischer Gegner aller weltlich-politischen Bestrebungen der katholischen Kirche d. h. des Klerus, der Hierarchie und des Papsttums ist von jeher der Liberalismus als Weltanschauung wie als politische Partei gewesen. Er hat sich vor Eingriffen in das innerreligiöse katholische Leben gehütet und darum zählt er auch in seinen Reihen viele tausende von katholischen Männern. Aber mit diesen macht er selbst im Interesse des religiösen Katholizismus Front gegen den politischen Katholizismus, der die ganze bürgerliche und staatliche, private wie öffentliche Kultur leiten will unter die Herrschaft der Kirche d. h. des Klerus und nach klerikalen Ideen. Der Liberalismus kämpft für die Selbständigkeit der modernen Gesellschaft und ihrer Kultur, auch für die der katholischen Laien gegen alle einseitig klerikalen Gelüste nach Beherrschung der Welt durch die Kirche, nach indirekter Abhängigkeit des Staates von der Kirche. Der katholische Liberalismus hat im 19. Jahrhundert innerhalb der Kirche selbst eine angesehene Stellung eingenommen. Nachdem ihn vor allem die Jesuiten als Vertreter des Ultramontanismus zäh bekämpften, hat dann Pius IX. in seinem Syllabus vom 8. Dezember 1864, dem Verzeichnis von 80 modernen Irrlehren, ihn endgültig verdammt, zumal im 80. letzten Satz des Syllabus, der als verworfene liberale Lehre lautet: „Der römische Papst kann und muß sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation aussöhnen und verständigen". Seitdem ist die amtliche Kirche, d. h. Klerus, Hierarchie und Papsttum der energischste Feind des Liberalismus und schmäht ihn, oft unter sittlichen Verdächtigungen, als Sünde, als Gegner des Christentums, als Kirchenfeind. Die von der Kirche und ihren klerikalen Organen dem katholischen Volk immer in all ihrer angeblichen abschreckenden Scheußlichkeit hingestellten Folgen des Liberalismus haben den gesunden Sinn vieler Katholiken nicht abgehalten, trotzdem auch in vorwiegend katholischen Bundesstaaten wie Baden und Bayern sich treu zum Liberalismus zu bekennen. Und wenn nicht alle Zeichen trügen, ist gerade als Folge der kulturellen und politischen Herrschaft des Ultramontanismus und der politischen Kirche ein Zunehmen des Liberalismus in katholischen, auch geistlichen Kreisen, eine Abkehr vom politischen Ultramontanismus zum religiösen Katholizismus, verbunden mit politischem und kulturellem Liberalismus, in Aussicht.

Klassenjustiz. Das Wort von der Klassenjustiz ist ein sozialdemokratisches Schlagwort, das in den breiten Massen das Gefühl erweckt, die deutsche Rechtsprechung urteile zu ihren Ungunsten. In

der ernst zu nehmenden sozialdemokratischen Parteiliteratur mißt man den deutschen Richtern Rechtsbeugung d. h. bewußte Verletzung der Gesetze zuungunsten der ärmeren Bevölkerung nicht bei. Das Wort von der Klassenjustiz wird dahin erläutert, daß die Richter den wohlhabenderen Ständen angehörten, in ihren Standesvorurteilen befangen seien und aus diesen Vorurteilen heraus die große Masse der Bevölkerung nicht zu ihrem Rechte kommen ließen. Daß die Richter sozial besser stehen als die Masse der Fabrikarbeiter, auf die sich die Sozialdemokratie vorwiegend stützt, ist selbstverständlich richtig, und daß der einzelne Richter wegen der durch Erziehung, Tätigkeit und Lebensweise bedingten Verschiedenheit in der Auffassung der Dinge bisweilen nicht in der Lage ist, sich in die Seele eines Arbeiters zu versetzen, kann nicht bestritten werden. Mit der steigenden Kultur differenzieren sich aber die Menschen immer mehr, und auch ein im sozialdemokratischen Zukunftsstaat gewählter Volksrichter wird nicht imstande sein, alle Regungen der Menschen, die vor seinem Richterstuhle erscheinen, derart zu ergründen, daß Klagen über mangelndes Verständnis verstummen. Prüft man den Vorwurf der Klassenjustiz genauer, so ist er für das ganze weite Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Rechtsprechung in Zivilsachen so gut wie völlig unberechtigt

Die Vormundschaftsrichter nehmen sich in ganz Deutschland der ärmeren Bevölkerung mit peinlicher Gewissenhaftigkeit an, und in der streitigen Zivilrechtspflege herrscht sichtbar die Tendenz, dem unbemittelten Teile nach Möglichkeit zu helfen. Es sei beispielsweise hingewiesen auf die Rechtsprechung über die zumeist von der ärmeren Bevölkerung angestrengten Schadenersatzklagen und auf die weitgehende Bewilligung des Armenrechts, die dem vermögenden Teile auch im Falle des Obsiegens schwere Opfer auferlegt. Wenn in Strafsachen gelegentlich berechtigte Klagen ertönen, so liegt das zum Teil an der Strenge der Gesetze — Mindeststrafe für den leichtesten im Rückfalle begangenen Diebstahl: 3 Monate Gefängnis —, zum Teil daran, daß richterliche Mißgriffe in der Regel sofort der breitesten Oeffentlichkeit überantwortet werden, und damit häufiger erscheinen, als sie im Verhältnisse zu den tatsächlich erfolgten richterlichen Akten vorkommen. Wirkliche Mißgriffe sind tief bedauerlich und müssen nach Möglichkeit unterbleiben. Der Richterstand muß bestrebt sein, die engste Fühlung mit allen Volkskreisen zu bekommen und über rein juristische Studien hinaus sich Einblicke ins praktische Leben zu verschaffen. Die nationalliberale Partei ist von jeher bestrebt gewesen, die Unabhängigkeit des Richterstandes gesetzlich sicherzustellen. Die grundlegenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes verdanken ihr ihr Bestehen. Sie wird auch in Zukunft bestrebt sein, den Richterstand so zu stellen, daß berechtigte Klagen über Klassenjustiz mehr und mehr verstummen.

Kleinbahnen (in Preußen). In Preußen sind durch Gesetz vom 28. Juli 1892 die rechtlichen Verhältnisse des Kleinbahnwesens besonders geregelt und zwar mit Rücksicht darauf, daß dem privaten Kapital die Anregung und der Anreiz gegeben werden mußte, sich in dieser Richtung wirtschaftlich nützlich zu betätigen. Das Kleinbahnwesen hat sich seitdem in ungeahnter Weise entwickelt. Das Privatkapital beteiligt sich intensiv an dem weiteren Ausbau, sobald eine Rente zu erwarten ist, dagegen hält es sich zurück bei Linien, die zwar für die

wirtschaftliche Erhebung von Landesteilen von entschiedener Bedeutung sind, aber, wenigstens für den Anfang, eine volle Verzinsung des Anlagekapitals nicht in Aussicht stellen. Für solche Linien müssen die Kommunen und zuletzt der Staat helfend beispringen. Hierüber war man sich bei Erlaß des Kleinbahngesetzes auch von vornherein klar, weshalb in dem Gesetz auch die Ermächtigung ausgesprochen ist, daß die Provinzen ihre Dotationen zur Förderung des Kleinbahnwesens verwenden können. Einige Provinzen (Westfalen, Hannover) haben sich darauf der Förderung des Kleinbahnwesens kräftig angenommen, doch entwickelte sich eine lebhaftere Tätigkeit in dem Kleinbahnbau, besonders in den östlichen Provinzen, erst als Beihilfe des Staates in Aussicht gestellt werden konnte. Der Staatsregierung sind erstmalig durch das Gesetz vom 8. April 1895 zur Förderung von Kleinbahnen 5 Millionen Mark und durch spätere Gesetze noch 89 Millionen Mark, zuletzt durch das Gesetz vom 29. Mai 1907 zur Verfügung gestellt worden, so daß der Kredit insgesamt 94 Millionen Mark beträgt. Die Entwicklung der Kleinbahnen ergibt sich aus folgenden Ziffern: am 1. Oktober 1892, als das Kleinbahngesetz in Kraft trat, waren 159,10 km nebenbahnähnliche Kleinbahnen — die auch unter das Gesetz fallenden Straßenbahnen bleiben hier außer Betracht —, dagegen am 31. März 1906 7589,16 km im Betrieb, überhaupt vorhanden oder genehmigt waren 240 Bahnen mit 8071,75 km.

Das Anlagekapital der am 31. März 1906 in Betrieb gewesenen Bahnen stellt sich auf rund 457 404 907 Mk, von denen aufgebracht sind 66,618,042 Mk. vom Staat (Kleinbahnunterstützungsfonds), von den Provinzen 57,568,260 Mk., von den zunächst Beteiligten 52 634 258 Mk., und in sonstiger Weise 179 413 559 Mk. An Beihilfen des Staates für die überhaupt vorhandenen oder genehmigten Bahnen waren bis zum 31. Dezember 1906 76 610 596 Mark bewilligt, von denen 47 561 000 Mk. auf die östlichen — einschließlich Sachsen — und 29 049 000 Mk. auf die westlichen Provinzen, einschließlich Hohenzollern entfallen. Die Gesamtlängen, für die diese Beihilfen bewilligt sind, betrugen 6168 km, etwa 4279 km östlich und 1889 km westlich der Elbe. Auf das Kilometer leistete der Staat sonach eine Beihilfe von durchschnittlich rund 1200 Mk. Die Form der Staatszuschüsse bestand teils in der Gewährung von verlorenen Zuschüssen (535 557 Mk.), teils in der Beteiligung mit Aktien (42 432 100 Mk.), teils in der Bewilligung von Darlehnen (17 937 364 Mk.) und in sonstiger Beteiligung (15 705 575 Mk.).

Von diesen Bahnen waren 49,2 Prozent normalspurig, die übrigen hatten schmalere Spur von verschiedener Weite; eine Bahn, die Schwebebahn Barmen—Vohwinkel, hat keine Spurweite.

Kleinhandel. Aufgabe des Handels ist, den Produzenten und Konsumenten die Mühe des gegenseitigen Aufsuchens zu ersparen; indem der Handel die Waren unter die Leute bringt und ihren Wert erhöht, ist er in seiner Art produktiv und es ist darum verkehrt, von der Schädlichkeit und Entbehrlichkeit des Zwischenhandels zu sprechen. Das gilt für Groß- und Kleinhandel, die beide wichtige volkswirtschaftliche Funktionen verrichten. Nur wo sich zu viele Glieder des Zwischenhandels eingefunden haben, und der Weg zwischen Produktion und Konsumtion, statt vereinfacht zu werden, komplizierter

und weitläufiger geworden ist, kann man von fehlerhafter Entwicklung des Handels sprechen. Die Regulierung solcher Schäden erfolgt einmal durch die Konkurrenz im Innern und zum andern durch wirtschaftliche Neubildungen, wie Versandgeschäfte, Magazine, Bazare, Konsumvereine, Warenhäuser, wobei natürlich wieder darauf zu achten ist, daß diese Neubildungen nicht ihrerseits wieder zu Schädlingen und Auswüchsen des Zwischenhandels werden. Indem sich der Kleinhandel an allen Orten organisiert, kontrolliert er wieder seine Konkurrenten und macht er die Gesetzgebung auf nötige Reparaturen aufmerksam. So ist ein lebhafter volkswirtschaftlicher und politischer Kampf zwischen den verschiedenen Elementen des Handels entbrannt, wobei die Waffen nicht immer gut und gleich sind und mancherlei Unklarheiten bei der gegenseitigen Beurteilung von Notwendigkeit und Ergänzung der verschiedenen Kräfte unterlaufen. Der „solide Handel“ der guten alten Zeit bestand auf dem Lande und in den kleinen Städten in den Gemischtwarengeschäften, wo man Alles haben konnte, und in den großen Städten in Branchengeschäften: Textil- und Manufakturwarenhandlungen, Metallwarengeschäften, Glas-, Porzellan- und Steingutgeschäften, Galanterie- und Kurzwarenladen, Lebensmittelgeschäften. Daneben die Läden der Handwerker. Mittlerweile gestaltete sich aber der Kleinhandel zu einem Teile um; größere Spezialisierungen (Spezialgeschäfte) und zugleich stärkere Zusammenlegung verschiedener Branchengeschäfte (Konsumvereine, Warenhäuser) kamen auf. Daneben ist aber der Kleinhandel in alten Formen erhalten geblieben, ja, er hat soviel Verstärkung bekommen, daß die Behauptung von dem Erdrücktwerden der Detailgeschäfte durch die Großbetriebe sich nicht auf beweiskräftiges Material stützen kann. Einige statistische Daten sind zur Kennzeichnung der Entwickelung und der heutigen Lage des Kleinhandels unentbehrlich.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebte Deutschland einen ungemein starken wirtschaftlichen Aufschwung; das Maschinen- und Verkehrszeitalter entfaltete erst so recht seine Schwingen. Der Wert der gesamten Industrieproduktion Deutschlands stieg von etwa 3,8 Milliarden im Jahre 1820 auf 14,2 Milliarden im Jahre 1894. Der Post- und Nachrichtenverkehr erfuhr durch Verbilligung, Vereinheitlichung und Vereinfachung des Brief- und Paketportos eine vollkommene Umgestaltung. Davon konnte der Detailhandel nicht unberührt bleiben, dem auch mit der starken Bevölkerungszunahme vermehrte und bedeutendere Aufgaben zugewiesen wurden. Deutschlands Bevölkerung stieg von 32 Millionen im Jahre 1840 auf 46 Millionen im Jahre 1882, auf 60 Millionen im Jahre 1906. Auch das Volkseinkommen wuchs von ca. 7,8 Milliarden im Jahre 1840 auf 26 Milliarden im Jahre 1894. Mit dem Einkommen stiegen Bedürfnisse und Lebenshaltung und zwar in allen Bevölkerungsschichten. Demgemäß ist die Verbrauchszunahme der Waren, namentlich was die Hauptkonsumartikel angeht, bedeutend gewachsen. Nach den Berechnungen von May und anderen fand in 25 Jahren, nämlich von 1872 bis 1897 eine Verbrauchszunahme von 50 % statt. Dabei ergibt sich zugleich eine Verbilligung sehr vieler Produkte. Die Preise von 30 Hauptbedarfswaren: Nahrungsmitteln, Textilwaren, Petroleum, Kohlen usw. sollen

in den letzten 20 Jahren durchschnittlich eine Ermäßigung von 20 bis 22 % erfahren haben. In neuester Zeit hat dann freilich wieder namentlich für Fleisch eine gewisse Preissteigerung eingesetzt. Trotzdem ist erklärlich, daß eine starke Belebung des Kleinhandels stattgefunden und daß sich auch die Zahl der Kleinhandelsgeschäfte sehr vermehrt hat. Von 1892 bis 1895 stieg die deutsche Bevölkerung um 14½ %, dagegen stieg die Zahl der Handelsbetriebe in der gleichen Zeit um 40,3 % und zwar der Kurz- und Galanteriewaren um 54 %, der Kolonial- und Materialwaren um 55 %, der Metallwaren um 60 %, Tabak und Zigarren um 75 %. Das Alles läßt nicht auf ein Erdrücktwerden des Kleinhandels schließen, sondern vielmehr darauf, daß in manchen Branchen und Orten eine Uebersetzung und Ueberfüllung des Gewerbes zu beobachten ist. So stieg in Breslau von 1882 bis 1895 die Zahl der Manufakturwarenhandlungen von 682 auf 1305 oder um 91,4 %, in Dresden stieg die gleiche Branche in derselben Zeit um 232 %. Also nach allem ein übermäßiger Andrang zum Handel, der sich auch daraus erklärt, daß Leute mit unzureichender kaufmännischer Bildung und mit ungenügendem Betriebskapital ein Ladengeschäft begonnen haben. Die Braunschweigische Handelskammer hat ermittelt, daß in der Stadt Braunschweig 1887 von 145 Kolonialwarenhändlern noch 97 gleich 67 % der Gesamtheit kaufmännisch vorgebildet gewesen sind und daß 1901 diese Zahl bei 276 Kolonialwarenhandlungen auf 94 gleich 34 % gesunken ist. Die Fachblätter betonen ebenfalls, daß die häufigen Zahlungsschwierigkeiten daher stammen, daß die Leute ohne Betriebskapital das Geschäft eröffneten. Manchmal sind es auch die Hausbesitzer, die in der Hoffnung auf bessere Mieten Ladeneinrichtungen schaffen und nun zum Eröffnen eines Geschäfts anlocken. Grossisten, die Waren borgen, gibt es immer noch genug. Unter dieser Ueberfüllung mit minderwertigen Kräften leidet aber schließlich der Kleinhandel ungemein.

Dazu kommt der dezentralisierte Einkauf, der vielfach in kleinen Mengen und nicht aus erster Hand erfolgt und in der Not nicht immer den richtigen Zeitpunkt abwarten kann. Die Lagerhaltung zersplittert sich und ist unrationell; es gibt keine kaufmännische Kalkulation — das erzeugt dann einen Nährboden für willkürliche Preisbildung und unlautere Manöver, für Rückständigkeit und Rücksichtslosigkeit gegen das Publikum.

Neben dieser Konkurrenz im Innern macht sich natürlich auch der Wettbewerb der mit größeren Mitteln, mit stärkerer Intelligenz und mit besserer Technik arbeitenden Großbetriebe geltend. Doch ist zu berücksichtigen, daß Warenhäuser und Konsumvereine mit dem Heraufkommen eines besonderen Konsumentenstandes entstanden sind. Die unteren Volksschichten haben sich besonders stark vermehrt, diese Volksschichten haben mehr typische Bedürfnisse nach Massenartikeln und beanspruchen keine große Auswahl; ihre Bedürfnisse befriedigen aber in erster Linie Warenhaus und Konsumverein. Die Massenproduktion arbeitet besonders für Detail-Großgeschäfte, deren Organisation sich beständig vervollkommnet. Demgegenüber sind die Kleinbetriebe im Nachteil wegen der verhältnismäßig höheren Miete, wegen des Verderbens von Waren und wegen des Risikos der Warenabgabe

auf Borg. Aber schließlich haben bis auf den heutigen Tag beide Kleinhandelsformen ihr Publikum und das Nebeneinanderbestehen ist bis jetzt nicht unterbrochen.

Die Hauptorganisation des Kleinhandels ist der Zentral-Verband Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender mit dem Sitz in Leipzig, der 1896 eine programmatische Kundgebung an den Reichskanzler veröffentlichte. Hierin wurde verlangt:

1. Eintragung aller Konsum- und ähnlichen Vereine ins Genossenschaftsregister;
2. Beseitigung der Bevorzugungen, welche die Konsumvereine gegenüber den Einzelkaufleuten genießen, wie die Befreiung von Staats- und Gemeindeeinkommensteuern für viele Konsumvereine, Hergabe billiger Räume oder gar ohne Entgelt seitens Behörden, Befreiung von der Maß- und Gewichtsordnung und vom Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., wenn nur an Mitglieder verkauft wird;
3. Verbot der Dividendenverteilung;
4. Verbot der Beschäftigung von Staats- und Gemeindebeamten, oder von Offizieren in Konsumvereinen, sei es als Leiter oder in sonst welcher Stellung;
5. Zulassung von Konsumvereinen nur nach Bedürfnis und Auflösung aller Vereine dieser Art, welche den Bedürfnisnachweis nicht innerhalb zweier Jahre erbringen.

In bezug auf Beamten- und Offiziers-Konsumvereine, bezw. Beamtenwarenhäuser wurde erklärt, daß ihnen jede Existenzberechtigung abgehe und daß sie deshalb verboten werden müßten.

Das Urteil über Warenhäuser usw. ist ebenso radikal. Es heißt über sie: „Ferner sind es die großkapitalistischen Detailgeschäfte, die Warenhäuser, Basare, Versandgeschäfte, Aktiengesellschaften für den Detailverkauf, unter deren Wirkung der gewerbliche Mittelstand schwer leidet. Der Konkurrenz dieser Betriebe muß der Kleinkaufmann und Kleingewerbetreibende unterliegen; hier muß er der Macht des Großkapitals, wie bei den Konsumvereinen der Macht des Genossenschaftskapitals weichen. Die Beobachtung ist in einer Unzahl von Fällen zu machen: entsteht irgendwo am Ort ein Großbetrieb bezeichneter Art, so verschwinden sehr bald die bisherigen Geschäfte, selbst in entfernteren Straßen und Stadtteilen. Dabei wenden diese Großbetriebe oftmals unlautere Praktiken an, um die Konkurrenz zu vernichten.“ Es wird ihnen weiter Preisschleuderei, Operieren mit Lockartikeln, schlechte Behandlung der Angestellten vorgeworfen und als Ausgleich gegenüber der kapitalistischen Uebermacht eine Umsatzsteuer empfohlen.

Sodann bekämpft der Verband das Filialenwesen, gegen die er Sondersteuern vorschlägt. Detailreisen und Hausiergewerbe seien einzuschränken und schließlich wird empfohlen, um in etwas der Konkurrenz im Innern Herr zu werden, daß jeder, der selbständiger Kaufmann werden bezw. ein offenes Ladengeschäft gründen will, eine Lehrzeit von mindestens 3 Jahren und eine Lehrprüfung bestanden habe (Befähigungsnachweis im Handelsgewerbe).

Weitere Bestrebungen des organisierten Kleinhandels richten sich gegen Taramißbräuche der Grossisten, gegen Lücken im Gesetz

zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, gegen Mängel in der Konkursordnung, gegen Doppelbesteuerung usw.

Was die Bedenken und Vorschläge der organisierten Kleinhändler gegen die Konkurrenz der Großbetriebe angeht, so haben diese aus dem Handelsstande selbst zum Teil eine Widerlegung erfahren. Die Handelskammern haben sich wiederholt mit den Forderungen der Detailisten beschäftigt. So fand in Osnabrück 1895 eine Versammlung von etwa 60 Vertretern statt; ferner hat die Handelskammer Hannover 1897 eine Umfrage über die Lage des Kleinhandels veranstaltet und schließlich wurden in einer Sitzung der mitteldeutschen Handelskammern am 30. April 1901 Leitsätze angenommen, in denen u. a. ausgeführt wurde, daß die Klagen eines großen Teiles der Kolonialwarenhändler über die zunehmende Verschlechterung der Lage des Geschäftes begründet seien. Dieser Rückgang sei allerdings hauptsächlich auf die Konkurrenz der Großbetriebe zurückzuführen, die in kaufmännisch-technischer und ökonomisch-finanzieller Hinsicht überlegen seien; aber auch auf die Konkurrenz der zahlreichen, vielfach in Nebenbetrieben geführten Zwerg- und Viktualiengeschäfte, die zwar zum weitaus größten Teil nach kurzer Zeit des Bestehens aus Mangel an kaufmännischen Kenntnissen und Betriebskapital der Inhaber wieder eingehen, aber stets durch neue ersetzt werden. Es werden dann gewisse Ausgleichsmaßregeln gegenüber den Konsumvereinen empfohlen (Siehe Artikel Konsumvereine) und schließlich als Mittel zur Behebung der Notlage der Kolonialwaren-Detailhändler angegeben:

1. Stärkung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Großbetrieben durch bessere Ausbildung des Nachwuchses (z. B. Einrichtung fakultativer Lehrlingsprüfungen) und durch Beseitigung der Ungleichheit zwischen Groß- und Kleinbetrieb: durch Bildung von Kreditgenossenschaften, von Einkaufsgenossenschaften, durch Einführung des Barzahlungssystems im Verkehr mit der Kundschaft.
2. Ausdehnung der Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung auf jedes kaufmännische Geschäft, ohne Rücksicht auf den Umfang desselben.

Umsatzsteuer für Konsumvereine und Abhängigmachen der Konsumvereine von der Bedürfnisfrage wurden abgelehnt.

Es wird im übrigen über den Gang der Gesetzgebung unter den Stichmarken Konsumverein und Warenhäuser an anderer Stelle noch berichtet. Hier seien nur noch kurz der Vorschlag von Detaillistenkammern und die von den Kleinhändlern angewandten Mittel der Selbsthilfe, die Einkaufsgenossenschaften und Rabattsparvereine erwähnt.

Die Kleinhandels- oder Detaillistenkammern sollen dem Kleinhandelsstande die Möglichkeit gewähren, seine Wünsche und Beschwerden durch eine mit gewissen amtlichen Funktionen ausgestattete Vertretung in vollkommenerer Weise, als dies bisher im Anschluß an die Handelskammern der Fall sein konnte, zur Kenntnis der Behörden, der Parlamente und des Publikums zu bringen. Die Freunde solcher Einrichtungen nehmen an, daß diese neuen Interessenvertretungen ähnlich wie die Handwerkskammern das Gemisch von berechtigten und unberechtigten Forderungen, das in den Einzelorganisationen durcheinander geht, ordnen, daß sie neue Anregungen geben und gewisse Funktionen in bezug auf

das Lehrlingswesen übernehmen könnten. Ihre Gegner befürchten von ihnen eine Zersplitterung des Handelsstandes; die Detaillisten würden in Abhängigkeit von zünftlerischen und agrarischen Bestrebungen geraten. Die Einrichtung sei überflüssig, da die Handelskammern, in denen der Kleinhandel seine Vertreter habe und die auch besondere Ausschüsse für die Spezialfragen des Kleinhandels zu bilden pflegten, eine ausreichende Vertretung dieses Standes bildeten. Bisher sind praktische Versuche mit Detaillistenkammern nur in Hamburg und Bremen angestellt worden, in Hamburg seit 1904, in Bremen seit 1907. Die Hamburger Detaillistenkammer konstatiert in ihren Jahresberichten eine günstige Wirkung ihrer Tätigkeit für den Kleinhandel. In Preußen verlangte ein Antrag Trimborn beim Abgeordnetenhause die Errichtung von Detaillistenkammern, der Handelsminister lehnte jedoch im Februar 1907 die Anregung ab, weil er die Frage noch nicht für spruchreif für ein größeres Staatsgebiet erklärte und weil der Begriff des Kleinhändlertums noch nicht genügend klar gestellt sei und eine unerfreuliche Zersplitterung der Handelsinteressen die Folge sein müsse.

Die Schöpfungen der reinen Selbsthilfe befinden sich in guter Entwicklung. Am 1. April 1906 bestanden in Deutschland etwa 208 Einkaufs-Genossenschaften von Kolonialwarenhändlern. Die Haftsumme der Mitglieder schwankte bei den einzelnen Genossenschaften zwischen 100 und 2000 Mk. und betrug im Durchschnitt 500 Mk. Das weitere Ziel muß darauf gerichtet sein, den gemeinsamen Einkauf zu zentralisieren.

Die Rabatt- und Sparvereine haben die Kleinhändler den Konsumvereinen abgesehen, die anfänglich mit Bäckern, Fleischern, Kaufleuten in Verbindung traten, um für die Genossenschafter besondere Vergünstigungen in Form eines Rabatts herauszuholen. Seit Ende der 90er Jahre begannen die Kleingewerbetreibenden die Begründung von Rabatt- und Sparvereinen selbst in die Hand zu nehmen, um damit gegen ihre Konkurrenten, die Konsumvereine und Warenhäuser aufzutreten. 1905 gab es 143 Rabattvereine mit 27 000 Mitgliedern, einem Gesamtumsatz von 300 Millionen Mark und einer Rabattgewährung von 15 Millionen Mark. 1907 wurden 350 gemeinnützige Rabattsparvereine mit 50 000 Mitgliedern gezählt, über 200 gehören dem Verbande der Rabattsparvereine Deutschlands mit dem Sitz in Bremen an. Der Zweck der Rabattmarken ist das zahlungsfähige Publikum heranzuziehen, indem man bei Barzahlung einen Diskont gewährt. Auf die Art wehrt sich der Kleinhandel am praktischsten gegen Warenhaus und Konsumverein, erzieht er das Publikum zur Barzahlung, und schafft er eine dauerhaftere Organisation der zersplitterten Kleinbetriebe, welche auch auf anderen Gebieten Besserung schaffen kann, z. B. Abschaffung der Zugaben, Beschneidung der Auswüchse im Reklamewesen. Gegen die Rabattvereine wird angeführt, daß ein Rabatt von 4—5 % über die Kraft der Kleinhändler hinausgehe und die Kleinhändler zu heimlichen Preisaufschlägen verführe oder sie zu unwirtschaftlicher Geschäftsführung veranlasse. Hiergegen wird eingewandt, daß die Durchführung der Barzahlung einen reichlichen Gewinn darstelle, daß sich der Umsatz steigere, daß ein Teil der Marken verloren gehe, also der Durchschnittsrabatt von

5 % reduziert sei usw. Im allgemeinen scheinen sich doch die Vereinigungen bewährt und die erwähnten Nachteile sich nicht gezeigt zu haben, so daß sie in Gemeinschaft mit andern Mitteln der Selbsthilfe, mit Kulanz und Tüchtigkeit dem Detailhandel manchen Nutzen zu bringen imstande sind.

Knappschaftskassen — siehe Bergbau und Berggesetz, auch Arbeiterversicherung.

Koalitionsrecht. Das Vereinigungsrecht der Arbeiter zum Kampfe um die Bedingungen des Arbeitsvertrages ist durch §§ 152, 153 der Gewerbeordnung schon seit 1869 reichsgesetzlich geregelt. Der damals vereinbarte § 152 lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen, oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt."

Der Norddeutsche Reichstag, der diese Fassung beschloß, hatte in 2. Lesung damals einen weiter gehenden Antrag angenommen, der diese Koalitionsfreiheit auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausdehnen wollte, ausgenommen das Gesinde und eine gewisse Art ländlicher Arbeiter Die in der dritten Lesung vereinbarte Fassung beruht auf einem freikons.-nationallib. Antrag Friedenthal und Gen. Nach der, von der Rechtsprechung inzwischen geschaffenen Praxis ist die Koalitionsfreiheit durch § 152 gewährt: den Unternehmern und Arbeitern, bezw. Gehilfen im Gewerbebetrieb, soweit eben die Gewerbeordnung diesen Begriff erstreckt, insbesondere auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, für das Handelsgewerbe, für das Apothekergewerbe, (für welches aber die §§ 41 und 144 nötigenfalls Einschränkungen zulassen), für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche und Gruben. Dagegen verbleibt es bei den Landesgesetzen, durch welche das Koalitionsrecht eingeschränkt werden kann, in bezug auf die landwirtschaftlichen Unternehmer und Arbeiter und die zu häuslichen Arbeiten verwendeten Dienstboten; sodann in bezug auf die Arbeiter usw. in Betrieben, die überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung fallen, z. B. in Eisenbahnbetrieben. — Lehrlinge sind im § 152 nicht genannt und auch nicht gemeint.

Aufgehoben sind durch § 152 nur die Verbote und Strafbestimmungen gegen solche Verabredungen und Vereinigungen, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken. Es versteht sich, daß nur der Lohnstreit und Lohnkampf gemeint ist, der unmittelbar unter den Beteiligten, zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft eines Betriebs, bezw. Gewerbes ausgefochten werden soll. Auf Verabredungen und Vereinigungen, um mittelbar, insbesondere im Wege der Gesetzgebung allgemein die Lage des Arbeiterstandes zu verbessern, sollte der § 152 sich über-

haupt nicht beziehen. Fach- oder Gewerkvereine, die etwa einen Lohnkampf für ihre Mitglieder führen wollten, würden die Gunst des § 152 nicht genießen, sondern müßten sich nach dem Vereinsrecht ihres Landes richten.

Aufgehoben sind, was ebenfalls von der Sozialdemokratie gerne übersehen wird, nur die Verbote und Strafbestimmungen gegen die im § 152 Abs. 1 genannten Verabredungen, nicht aber die sonstigen Bestimmungen der Landesgesetze. So unterliegen z. B. alle derartigen Vereinigungen den Ordnungsvorschriften (Anzeige von Versammlungen bei der Polizei usw.).

Sodann bestimmt der § 153:

> „Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt."

Auch die Fassung dieses § 153 ist noch die gleiche wie in der Gewerbeordnung von 1869. In dem Entwurfe der Novelle von 1891 war eine Erweiterung und Verschärfung des § 153 beantragt, welche aber vom Reichstag abgelehnt wurde. Die neue Fassung sollte lauten:

„Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung

1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verordnungen zu hindern,
2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung zur Aufnahme der Arbeit zu hindern,
3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahr ein.

Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert."

In der Begründung zu diesem Abänderungsvorschlag war u. a. bemerkt, daß sich der § 153 in seiner bisherigen Fassung insofern als ungenügend gezeigt habe, als die angedrohte Strafe zu gering ist, und als die durch die bezeichneten Mittel bewirkte oder versuchte Abhaltung von der Fortsetzung der Arbeit nur dann mit Strafe bedroht ist, wenn sie erfolgt, um andere Arbeiter zu nötigen, an Verabredungen zur Einstellung der Arbeit teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten. Da der Versuch, andere Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu nötigen, nicht selten vorkomme, ohne daß eine Verabredung stattgefunden hat oder nachgewiesen werden kann, so müsse die Strafe

auch unabhängig von einer Verabredung vorgesehen werden. Bezüglich des vorgeschlagenen neuen Absatz 2 war in der Begründung gesagt, daß nach der Auslegung, die der § 110 des Strafgesetzbuchs durch neuere Erkenntnisse des Reichsgerichts erhalten habe, die öffentliche Aufforderung zum widerrechtlichen Bruch des Arbeitsvertrages nur dann strafbar sei, wenn sie auf Herbeiführung einer bewußten Auflehnung gegen das Gesetz gerichtet ist, nicht aber wenn sie nur die Herbeiführung der dem Gesetz widersprechenden Handlung bezweckt. Bei dieser Auslegung, welche die Strafbarkeit von der in den seltensten Fällen möglichen Feststellung der Absicht des Auffordernden abhängig mache, genüge der § 110 des Strafgesetzbuchs dem praktischen Bedürfnisse nicht.

Also § 153 verbietet die Nötigung zur Teilnahme an gewerblichen Koalitionen, einen Mißbrauch der Koalitionsfreiheit, den allerdings die Sozialdemokratie zum System ausgebildet hat. Aber er läßt die Nötigung zur Arbeitseinstellung dann straffrei, wenn die Arbeitseinstellung vorher nicht verabredet war, oder doch die Verabredung nicht nachweisbar ist. Der § 153 ist auch dann nicht anwendbar, wenn es sich um andere Vereinigungen als die im § 152 bezeichneten handelt.

Aus den Reichstagsverhandlungen von 1891 ging weiter hervor, daß der § 153 mit den Worten „ihnen Folge zu leisten" nicht etwa Zwangsmittel, wie Arbeitssperre, Boykott usw. treffen wollte, die einer der streitenden Teile gegen den anderen Teil anwendet. Der § 153 wollte nur Arbeiter gegen den Zwang ihrer Genossen, ebenso Arbeitgeber gegen den Zwang ihrer Berufsgenossen in Schutz nehmen.

Alles in allem geht nun das Bestreben mit Bezug auf den § 153 lediglich dahin, daß der Arbeiter, der die Arbeit im Gegensatz zu anderen Genossen nicht niederlegen will, in diesem seinem Rechte auf Arbeit auch nach allen Seiten hin geschützt sei, einerlei ob die Bedrückungsmittel zum Zweck eines verabredeten oder nicht verabredeten Streiks angewendet werden.

Diesem Bestreben sollte der am 26. Mai 1899 dem Reichstag vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" (sogenannte Zuchthausvorlage) dienen, dem eine umfangreiche „Denkschrift betreffend die Ausschreitungen bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre" zur Begründung beigegeben war. Der Kaiser hatte schon am 17. Juni 1897 diese gesetzgeberische Aktion angekündigt. Der Kaiser hatte damals in Bielefeld die „schwersten Strafen" demjenigen angedroht, welcher „einen Arbeiter, der zur Arbeit bereit ist, an der Ausführung der Arbeit verhindert". Er kam auf den Gegenstand noch einmal am 6. September 1898 in Oeynhausen zurück, wo er erklärte, der Gesetzentwurf zum Schutze der Arbeitswilligen nähere sich seiner Vollendung und nach diesem Gesetzesvorschlage solle „jeder, er mag sein, wer er will und heißen, wie er will, der einen deutschen Arbeiter, der willig wäre, seine Arbeit zu vollführen, daran zu hindern versucht oder gar zu einem Streik anreizt, mit Zuchthaus bestraft werden". In der Thronrede war indessen nur die Rede davon, daß die bestehenden Strafvorschriften nicht ausreichten, um die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung der Arbeitswilligen

gegen den Streikterrorismus nachdrücklichst zu schützen und daß diese deshalb der Erweiterung und Ergänzung bedürften. Der Entwurf bezweckte im einzelnen:

1. die Ergänzung der Schutz- und Strafbestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung. Dieser verbietet bei Gefängnisstrafe die Nötigung zur Teilnahme an Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Es sollte künftig alle und jede Art von Nötigung auf dem Gebiete der Arbeitskämpfe unter Strafe gestellt werden;

2. die allgemeine Verschärfung dieser Strafen wegen Nötigung. Der widerrechtliche Zwang, der im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen geübt wird, sollte wegen dieses Zusammenhanges härter bestraft werden, als es nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch im Falle der Nötigung vorgesehen ist;

3. die Erweiterung des Begriffs der Nötigung. Als Mittel der Nötigung im Arbeitskampf galten bisher körperlicher Zwang, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung. Es sollte künftig auch die Beschädigung und das Vorenthalten von Arbeitsgerät und Kleidungsstücken, das Ueberwachen gesperrter Arbeitsplätze, das Streikpostenstehen und alles sonstige planmäßige Fernhalten des Zuzugs Arbeitswilliger als Mittel der Nötigung im Arbeitskampf angesehen werden;

4. eine besondere Strafverschärfung für die von Streikreisenden und berufsmäßigen Agitatoren geübte Nötigung;

5. die Einführung neuer Strafvorschriften
   a) für die nachträgliche rachsüchtige Behandlung von Arbeitern, die an einem Ausstand nicht teilgenommen haben;
   b) für die Ausübung widerrechtlichen Zwanges im Wege der Zusammenrottung;
   c) für Ausschreitungen im Arbeitskampf, die eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates, oder eine gemeine Gefahr für Leben oder Eigentum im Gefolge haben; — und zwar begegnet man an dieser einen Stelle des Entwurfs auch der Anordnung von Zuchthausstrafe;

6. die Festsetzung, daß im Arbeitskampf die schwereren Nötigungsvergehen von Amts wegen verfolgt werden, ohne daß also der Geschädigte selbst darauf anzutragen braucht;

7. die Anwendbarkeit dieser sämtlichen Schutz- und Strafbestimmungen auf alle Kategorien von Unternehmern und Arbeitern, auch soweit sie der Gewerbeordnung nicht unterstellt sind. Deshalb sollte die Regelung gemeinrechtlich, also losgelöst vom Gewerberecht erfolgen.

Der Entwurf war, abgesehen von einer in der beigefügten Denkschrift niedergelegten ausführlichen Schilderung der Gestaltung der gegenwärtigen Lohn- und Arbeitskämpfe damit begründet, daß das Koalitionsrecht zu einem Koalitionszwang auszuarten drohe. Die zurzeit vorgesehenen Strafmittel seien nicht ausreichend und hätten selbst bei energischer Handhabung vielfach versagt. § 153 der Gewerbeordnung sei in seiner Fassung zu eng. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Entwurfs lauteten:

„§ 1. Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Teilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abzuhalten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark zu erkennen.

§ 2. Die Strafvorschriften des § 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung

1. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern,
2. zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit zu hindern,
3. bei einer Arbeiteraussperrung oder einem Arbeiterausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen.

§ 5. Wird gegen Personen, die an einem Arbeiterausstand oder einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbeteiligung eine Beleidigung mittelst Tätlichkeiten, eine vorsätzliche Körperverletzung oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung begangen, so bedarf es zur Verfolgung keines Antrags.

§ 8. Sind in den Fällen der §§ 1, 2, 4 ein Arbeiterausstand oder eine Arbeiteraussperrung herbeigeführt oder gefördert worden, und ist der Ausstand oder die Aussperrung mit Rücksicht auf die Natur oder Bestimmung des Betriebes geeignet, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigentum herbeizuführen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat, gegen die Rädelsführer Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist infolge des Arbeiterausstandes oder der Arbeiteraussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Rädelsführer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Sind in den Fällen des Absatzes 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten, für die Rädelsführer Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein."

In der ersten Fassung sprach sich für die Vorlage lediglich der freikonservative Abg. Dr. Arendt aus. Die Konservativen fanden den Gedanken einer Verbesserung und Erweiterung des § 153 für annehmbar und wollten in einer Kommission die Verständigung suchen. Soweit der Inhalt des Entwurfs jedoch über diesen Rahmen hinausging, gab ihn auch der deutschkonservative Führer preis. Eine Gruppe von Nationalliberalen war aus gleichen Erwägungen geneigt, in eine kommissarische Beratung einzutreten; sie ließ erklären, daß ihr die §§ 1 und 2 und der erste Absatz des § 4 (Nötigung durch Wegnahme von Arbeitsgerät) als Grundlage für eine Verbesserung des § 153 geeignet erschienen. Das Centrum, ebenso auch der Freisinn, die radikale Linke, der größere Teil der Nationalliberalen verwarfen den Entwurf in Bausch und Bogen und wollten selbst eine kommissarische Verhandlung nicht. Diese wurde denn auch am 22. Juni mit allen Stimmen gegen die der Rechten und gegen zwölf nationalliberale Stimmen abgelehnt.

Die Verteidigung des Entwurfs durch die Regierung war die denkbar ungeschickteste. Man hatte durchaus den Eindruck, daß der Streik an sich als eine Maßnahme von unerträglichen letzten Konsequenzen verworfen und bekämpft werden solle. Die Vertreter der Regierung verfielen sämtlich in den Fehler, daß sie diejenigen Erscheinungen der Arbeitskämpfe als das Hauptübel beklagten, die im Gesetzentwurf selbst als erlaubt bezeichnet waren, — den Boykott und die Weigerung, mit Streikbrechern auf derselben Arbeitsstelle zu arbeiten. Dem Abg. Bassermann und dem Centrum wurde sogar

der Vorwurf gemacht, daß sie beide der Anwendung unerlaubter Zwangsmittel im Arbeitskampfe freie Statt gewähren wollten, weil sie dieser Vorlage ablehnend gegenüber ständen, trotzdem sowohl der Abg. Bassermann, wie auch der Redner des Centrums ausführlich dargelegt hatten, daß nicht nur Strafmittel für solche Ausschreitungen vorhanden seien, sondern daß auch seitens der Rechtsprechung ein Gebrauch davon gemacht werde, der eher zu Bedenken veranlasse, als zum Versuche nach weiteren Strafmitteln und -Verschärfungen.

Abg. Bassermann verwahrte sich sofort gegen die Unterstellung und wies es auch zurück, daß man die Ausschreitungen der Arbeitskämpfe billige, wenn man die hier geforderten Strafmittel verweigere.

Die Ausschreitungen seien ja leidige Tatsache. Auch müsse man der Sozialdemokratie entgegenhalten, daß sie durch solche Ausschreitungen den äußeren Anlaß zum Erscheinen dieser Vorlage gegeben habe. Doch sei diese Vorlage für den angestrebten Zweck in höchstem Maße ungeeignet, auch politisch zu verwerfen, weil sie die zerklüftete sozialdemokratische Partei wieder unmittelbar zur Einigung bringe, diese auf die alten Wege zurückdränge und ihr Tausende von Mitläufern zuführe, welche das gefährdete Koalitionsrecht auf den Schanzen der äußersten Oppositionspartei verteidigen zu sollen glauben. Mit den vorgeschlagenen Strafmitteln werde praktisch gar nichts erreicht werden, der Arbeitswillige habe dann nicht weniger zu leiden, aber der Strafrichter sei weniger imstande, ihn zu schützen. Eine derartige Gesetzgebung lohne sich wahrlich nicht. Der einzige Eindruck, der sich aus der Denkschrift ergeben hat, sei der, daß man es vielfach mit einer bedauerlich schlappen Partei zu tun habe. Im übrigen lasse es die Rechtsprechung wahrhaftig nicht an sich fehlen. Gegen Ausschreitungen der Streikposten sei der grobe Unfugsparagraph mit allem Erfolg in Anwendung gebracht. Ebenso seien auch in den anderen Fällen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches völlig genügend. Ein Verbot der Streikposten würde einem Verbote des Streikes ziemlich gleichbeteutend sein. Wer durch die Arbeitseinstellung etwas erreichen wolle, müsse auch imstande sein, Genossen zu werben. Wolle man dies verbieten, so müsse man noch weit mehr die schwarzen Listen verbieten. Der § 8 mit der angedrohten Zuchthausstrafe drohe mindestens, die Bergarbeiter des Koalitionsrechts zu berauben, er sei für die ganze Fraktion unannehmbar. Abg. Bassermann erinnerte zum Schluß an ein Wort des Abg. von Bennigsen vom 10. Januar 1895, wonach es die Aufgabe der Regierung und der bürgerlichen Parteien sei, „in den Arbeitern, von denen doch viele Hunderttausende und Millionen dem Banne der Sozialdemokratie noch nicht verfallen sind, das Gefühl erstarken zu machen, daß sie auch durch die Mitwirkung der jetzigen Regierung, der bürgerlichen Parteien imstande sind, in menschenwürdigen Zustand zu gelangen, der den Arbeitern ebensogut zukommt, wie den anderen Klassen. Wenn das nicht gelingt, werden wir allerdings sehr schweren Kämpfen entgegengehen, dann wird es ganz unvermeidlich sein, daß dann die Arbeiterbewegung mehr und mehr in das revolutionäre Lager übergeht".

Am 20. November erfolgte die zweite Lesung. Ein Teil der nationalliberalen Fraktion hatte es versucht, aus der Regierungsvorlage einige wenige Bestimmungen, die als diskutabel gelten mochten, herauszuholen, sie in einwandsfreie Form zu bringen und im engsten Zusammenhang damit die Aufhebung des Verbindungsverbots für politische Vereine zu fordern. Dieser von den Abg. Büsing, Möller-Duisburg und Dr. Sattler eingebrachte und von 21 Mitgliedern der nationalliberalen Fraktion mit unterzeichnete Antrag lautete wie folgt:

I. An Stelle des § 1 des Entwurfs zu setzen:

Artikel 1.

Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

Artikel 2.

Die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

§ 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen oder Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153.

Wer durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung, oder rechtswidrige Wegnahme, Vorenthaltung oder Beschädigung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken

1. Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art bestimmt oder zu bestimmen versucht oder von der Teilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abhält oder abzuhalten versucht,
2. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern bestimmt oder zu bestimmen versucht oder an der Annahme oder Heranziehung solcher hindert oder zu hindern versucht,
3. zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit bestimmt oder zu bestimmen versucht oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit hindert oder zu hindern versucht,
4. Personen, welche nicht oder nicht dauernd an einem Arbeitsausstand oder an einer Arbeiteraussperrung teilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbeteiligung aus dem Arbeitsverhältnis herauszudrängen oder sonst zu schädigen sucht,

wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark zu erkennen.

Eine Verrufserklärung oder Drohung liegt nicht vor, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere, wenn er befugter Weise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt.

Der Drohung wird es gleich geachtet, wenn jemand in ungehöriger und belästigender Weise Arbeitgebern oder Arbeitnehmern auf Straßen und Wegen folgt oder Wohnungen, Arbeitsstätten, Wege, Straßen, Plätze, Bahnhöfe, Wasserstraßen, Hafen- oder sonstige Verkehrsanlagen oder den Zugang zu denselben bewacht oder besetzt hält. Straffrei ist das Warten oder der Aufenthalt an diesen Oertlichkeiten oder in deren Nähe lediglich zu dem Zwecke, Nachrichten oder Auskünfte zu geben oder einzuziehen."

Die §§ 2—11 des Entwurfs wollte der nationalliberale Antrag streichen.

Für den Fall der Annahme des Antrags Büsing beantragte Abg. von Stumm mit sämtlichen Freikonservativen: im ersten Absatz letzte Zeile statt „drei Monaten" zu setzen „einem Jahre"; im zweiten Absatz statt „dreihundert Mark" zu setzen „eintausend Mark";

zwischen dem zweiten und dritten Absatz einen neuen Absatz aufzunehmen „Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein“; und am Schluß folgenden Absatz hinzuzufügen: „Zur Verfolgung bedarf es keines Antrags“.

Den nationalliberalen Antrag begründete Abg. Büsing, indem er die obwaltenden Meinungsverschiedenheiten in der eigenen Partei rückhaltlos einräumte, wie er sich und die Mitunterzeichner des Antrags gegen den Vorwurf verwahrte, daß sie einseitig damit Unternehmerinteressen wahrnehmen. Das Koalitionsrecht sei dem einen Teile der Partei so unantastbar wie dem andern. Hier handle es sich nur um eine Sicherung des dem Individuum gegebenen Selbstbestimmungsrechtes, überhaupt nicht um das Verabredungsrecht. Im Gegenteil, dem letzteren solle zugleich eine bessere Gewähr erstritten werden. Im § 153 G.-O. sollten die Worte „Vereine zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ ersetzt werden durch „Vereine, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken“. Dadurch werde der Kreis der erlaubten Vereine in einer ganzen Anzahl von deutschen Staaten erheblich erweitert. Zweck des Vereins könne es ja hiernach auch sein, eine Aenderung der Gewerbegesetzgebung herbeizuführen. Auf der anderen Seite verlange allerdings der neu geformte § 153, daß der Einzelne nach Möglichkeit gegen jede Verkümmerung seiner freien Willensentschließung strafrechtlichen Schutz genießen solle.

Der Antrag des Abg. Freiherrn von Stumm wollte die höheren Strafen der Regierungsvorlage wieder herstellen. Der Zusatz zu § 153 sollte es auch jedem Dritten, insbesondere also auch den Polizeiorganen ermöglichen, die Bestrafung derjenigen herbeizuführen, die sich einer Bedrohung oder Belästigung im Sinne des Antrags Büsing schuldig gemacht hätten.

Nachdem sodann eine Kommission für den Gesetzentwurf der Regierung gegen eine aus beiden konservativen Fraktionen und der Mehrzahl der Nationalliberalen bestehende Minderheit verworfen worden war, bezeichnete es bei der zweiten Beratung Graf Posadowsky als den Kernpunkt der Regierungsvorlage, daß das Streikpostenstehen unterdrückt würde, und gab den bürgerlichen Parteien anheim, ob sie es verantworten könnten, derartig ablehnend sich zu verhalten, wie es offenbar in ihrer Absicht läge. Die Debatte nahm dann ein sehr schnelles Ende, die Anträge des Freiherrn von Stumm wurden abgelehnt, für den nationalliberalen Antrag erhoben sich nur die Antragsteller selbst und bei der Abstimmung über die Regierungsvorlage erhob sich bei dem § 1 nur die konservative Fraktion. Je weiter die Abstimmung fortschritt, desto geringer wurde die Zahl derjenigen, die noch aufstand. Für denjenigen Abschnitt des § 8, in dem die Zuchthausstrafe vorkommt, stimmten nur noch 7 oder 8 Mitglieder der Rechten.

Es sei erwähnt, daß die Sozialdemokratie noch einen besonderen Antrag eingebracht hatte, welcher eine Umänderung der §§ 152/3 der G.-O. im Sinne der Sozialdemokratie in Vorschlag brachte. Der Antrag war derartig tendenziös und agitatorisch zugespitzt, daß er nirgends ernst genommen wurde. Er wollte dem Beamten, wie jedem Arbeiter, dem Seemann wie dem Lehrling, dem

Handlungsgehilfen, dem Gesinde, dem Hofgänger und Einlieger das unbedingte und unbeschränkte Recht der Koalition, des Streiks, des Streikpostenstehens usw. gewähren und jeden Arbeitgeber auf drei Monate ins Gefängnis schicken, der jemand in der Ausübung jener schrankenlosen Freiheit behindern würde. Auch der Versuch sollte strafbar sein. Das Centrum und die Nationalliberalen ließen kurz erklären, daß sie, und zwar einstimmig, sämtliche Anträge ablehnten. Beide freisinnige Gruppen und die Freikonservativen schlossen sich dieser Erklärung an. Nur die Konservativen ließen sich auf eine Polemik mit der Sozialdemokratie ein. Nach fünfstündiger Debatte wurden die sozialdemokratischen Anträge endgültig abgelehnt.

Nun erließ der Senat von Lübeck am 24. April 1906, nachdem der Reichstag die sogenannte Zuchthausvorlage abgelehnt hatte, eine Verordnung, welche denjenigen mit Strafe bedrohte, der „planmäßig zum Zweck der Beobachtung oder Beeinflussung der Arbeiter oder des Zuzugs von Arbeitern an einem öffentlichen Ort sich aufhalte". Die Sozialdemokratie interpellierte deswegen 18. Mai und lenkte gleichzeitig die Aufmerksamkeit auf zwei einzelstaatliche Akte der Gesetzgebung, wodurch der Kontraktbruch landwirtschaftlicher Arbeiter unter Strafe gestellt und die polizeiliche zwangsweise Zurückführung der Kontraktbrüchigen zur Arbeit vorgesehen war. Nach der Interpellation sollten Lübeck, Anhalt und Reuß j. L. durch diese Maßnahmen gegen das Reichsrecht verstoßen haben. Die Regierung bestritt am 24. April, daß diese landesgesetzlichen Bestimmungen mit allgemeinen Rechtsordnungen des Reichs im Widerspruch ständen. Ihr erwiderte Abg. Bassermann, das Streikpostenstehen könne an sich natürlich auch strafrechtlich verfolgt werden. Aber an sich sei es nicht grober Unfug; durch landesrechtliches Zugreifen könne man es jedenfalls nicht für strafbar erklären, weil dieses Gebiet ausschließlich der Gesetzgebung des Reichs vorbehalten sei. Die Lübecker Verordnung wolle das Streikpostenstehen unterdrücken, welche Materie unzweifelhaft der reichsgesetzlichen Materie unterliege. Das Centrum stimmte dem bei, während der Vertreter von Lübeck die Polizeiordnung verteidigte.

Die Strafkammer des Hamburger Landgerichts hat Ende Oktober die Rechtsgültigkeit der Lübecker Verordnung anerkannt, aber das Reichsgericht hat dieser Auffassung widersprochen und die Verordnung für ungültig erklärt. Daraufhin hat der Senat selbst die Verordnung wieder aufgehoben.

Das Koalitionsrecht beschäftigte dann auch am 12. 1. 01 den Reichstag. Von der Sozialdemokratie wurde dem Staatssekretär Grafen Posadowsky vorgeworfen, geäußert zu haben, im Lande des allgemeinen Stimmrechts sei das Koalitionsrecht der Arbeiter überflüssig, da sie ja die Arbeiterversicherung hätten. Graf Posadowsky verwahrte sich mit aller Entschiedenheit hiergegen. Er habe nur gesagt, das Koalitionsrecht habe in einem Staatswesen mit dem allgemeinen Stimmrecht nicht die Bedeutung, die ihm in einem Lande mit beschränktem Wahlsystem innewohne. Der nationalliberale Abg. Freiherr von Heyl erklärte am 25. Januar 1902, daß er zwar eine Beeinträchtigung des Arbeiterkoalitionsrechtes für verwerflich halte, daß man aber auch das Koalitionsrecht der Arbeitgeber respektieren müsse.

Die Agitation auf Ausdehnung der Koalitionsfreiheit machte weder in dieser Session noch später irgendwelche Fortschritte. Auch die sozialdemokratischen Bemühungen gelegentlich der Beratung der neuen Seemannsordnung, den Schiffsleuten das Recht der Vereinigung zu erwirken, scheiterten. Der Gegenstand wurde dann noch am 30. 1. 04 bei der Interpellation des Centrums über die Berufsvereine und Arbeiterkammern berührt. Hier forderte Abg. Trimborn eine Ausdehnung und einen Weiterausbau des Koalitionsrechtes der Arbeiter, wie der Frankfurter Kongreß sie in folgenden zwei Sätzen formuliert hatte:

a) der § 152 der Gewerbeordnung soll nicht nur auf die Erlangung besserer, sondern auch auf die Erfüllung bestehender Lohn- und Arbeitsverhältnisse Anwendung finden;

b) der § 153 soll dahin erweitert werden, daß nicht allein der Mißbrauch des Koalitionsrechts unter Strafe gestellt wird, sondern auch die Verhinderung am legitimen Gebrauch.

Abg. Trimborn fügte hinzu, daß für das Koalitionsrecht nur eine Schranke gelten dürfe, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Es ist interessant, daß sich der Staatssekretär am 15. April 1907 bezüglich des Schutzes der Arbeitswilligen im Gegensatz zu seiner Haltung bei der Beratung der Zuchthausvorlage sich rückhaltlos auf denjenigen Standpunkt stellte, den die bürgerlichen Parteien, namentlich der Abg. Bassermann, damals eingenommen hatten. Abg. von Dirckſen hatte in Zweifel gestellt, daß die §§ 152/3 der Gewerbeordnung für den Schutz der Arbeitswilligen ausreichend seien und dazu aufgefordert, evtl. die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung zu setzen. Demgegenüber erklärte Graf Posadowsky, er könne nur sagen, daß die beklagenswerten Ausschreitungen schon jetzt meist unter das bestehende Gesetz fallen. Das sie nicht immer verfolgt werden können, liege häufig daran, daß der Geschädigte nicht den Mut habe, die Klage vorzubringen und öffentlich aufrecht zu erhalten. Indessen würde gerade das durch neue gesetzliche Maßregeln auch nicht abgestellt werden können. Die Geschädigten sollen sich zusammentun und gegen den ungesetzlichen Zwang unter Inanspruchnahme von Polizei und Staatsanwalt energisch Front machen. Das Reichsjustizamt sei ja im Begriff, den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches aufzustellen, dabei werde auch die Frage zu prüfen sein, ob es möglich und notwendig ist, die gegen Ehrverletzung, Erpressung und Verruf gerichteten Paragraphen juristisch klarer zu fassen als sie bisher gefaßt sind. Er, Graf Posadowsky, sei allerdings durch lange Erfahrung dahin gelangt, daß es nutzlos sein würde, mit anderen Maßregeln vorzugehen, als mit solchen, die auf Grund eines allgemeinen Strafgesetzes gegen jeden gelten.

Kohlensyndikat — siehe Bergbau und Berggesetz.

Kolonien. I. 22 Jahre lang hat das deutsche Reich Kolonien besessen, ohne daß die Ereignisse, die sie betrafen, die weiteren Kreise unseres Volkes tiefer berührt hätten. Selbst die gewaltigen Kämpfe in Südwest-Afrika schienen zunächst nichts daran ändern zu können. Der Ausbruch des Aufstandes fiel noch in die Zeit des

japanisch-russischen Krieges, und Presse sowohl wie Bevölkerung widmeten dem letzteren so viel Aufmerksamkeit, daß die hingebende Tatkraft unserer Soldaten in Südwest-Afrika und deren verlustreiche Kämpfe zunächst völlig dahinter zurücktraten.

Die Entwickelung des Aufstandes erheischte aber immer mehr Mannschaften, die sich freiwillig zu dem schweren Dienste meldeten.

Durch die wachsende Zahl unserer tapferen Reiter erhielten zum ersten Male in größerem Maße solche Kreise unseres Volkes Berührungspunkte mit der Kolonialbewegung, die bis dahin kaum etwas davon erfahren hatten. Die Sorge der Verwandten um die Angehörigen dort draußen und die Erzählungen heimgekehrter Krieger brachten zum ersten Male jene fernen Länder unmittelbar in den Gesichtskreis der Bevölkerung aller Klassen, vor allen Dingen auch in den der ländlichen Bevölkerung.

In diese umschlagende Stimmung hinein traf die aufregende Nachricht von den parlamentarischen Kämpfen des Dezembers 1906 um die Bewilligung von Forderungen für die Beendigung dieses Aufstandes.

Der neuernannte Kolonialdirektor Dernburg war den Beschuldigungen, welche einige ultramontane Abgeordnete ohne jede Begründung gegen verschiedene verdiente Beamte schleuderten, nachdrücklich und energisch entgegengetreten.

Das Centrum, welches bisher die gesamten hohen Summen für die Niederwerfung des Aufstandes bewilligt hatte, glaubte, durch die verdiente Abfertigung seiner Angehörigen beleidigt zu sein, und verweigerte die Forderung der Regierung, unterstützt von Polen und Sozialdemokraten. Auf der einen Seite die gesamte schwarze und rote Internationale, auf der Seite der Regierung das gesamte protestantische Deutschland von den Konservativen bis zu den süddeutschen Demokraten.

Es handelte sich bei dieser Abstimmung um mehr als lediglich um die Forderungen der Regierung für Südwest-Afrika. Aeußerlich aber war eine koloniale Ursache maßgebend für die Auflösung des Reichstages, und so wurde der nun folgende Wahlkampf unter eine koloniale Wahlparole gestellt.

Die Thronrede, welche den nunmehr gewählten Reichstag einleitete, beschäftigte sich an hervorragender Stelle mit kolonial-wirtschaftlichen Fragen und Aufgaben, und so sahen wir zum ersten Male unsere Schutzgebiete ganz allgemein in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt, eine Tatsache, die jeden, der von der Wichtigkeit und dem Werte unseres Besitzes überzeugt ist, mit aufrichtiger Freude erfüllen und endlich für eine gedeihliche Zukunft berechtigte Hoffnungen erwecken muß.

Der neue Reichstag hat neben den Forderungen, die die Veranlassung zur Auflösung des Reichstags waren, vor allem auch das von den früheren Mehrheitsparteien abgelehnte *selbständige Reichskolonialamt* bewilligt und damit die Spitze für die Verwaltung geschaffen, welche bei der gewaltigen Ausdehnung der Geschäfte durchaus notwendig war.

Das Bestreben der Regierung geht dahin, das Schwergewicht der *Verwaltung* aus der Zentrale zu Berlin mehr in die Kolonien selbst zu verlegen, weil nur auf diese Weise eine wirklich

sachgemäße Erledigung der Geschäfte mit Sicherheit erwartet werden kann. Auch die gesamte Abrechnung nach drüben zu versetzen, ist heute bereits die Absicht vorhanden.

In den Kolonien selbst wünscht man dringend, möglichst bald selbständig zu werden, sowohl in bezug auf die Verwaltung, wie auch in bezug auf die gesamte Finanzgebahrung und es ist nicht unmöglich, daß diese Wünsche in absehbarer Zeit in Tatsachen umgesetzt werden können, vor allen Dingen dann, wenn der Reichstag sich entschließt, die Ausgaben für die militärische Besetzung der Kolonien, wie es bei fast allen anderen Kolonialvölkern der Fall ist, als eine Sache des Reiches zu betrachten und auf den Etat des Reichsheeres zu übernehmen.

Wenn dieses geschieht, so wird es sich mit der Zeit erzielen lassen, daß die Einnahmen der Kolonien — vielleicht abgesehen von Südwest-Afrika — die Ausgaben für die Verwaltung und die Entwicklung der einzelnen Landesteile decken.

Den Beweis erbringt die kleine Kolonie Togo durch die Tatsache, daß sie heute bereits keinen Reichszuschuß mehr gebraucht. Erreichbar ist dieser Zustand jedoch nur deswegen gewesen, weil Togo bei seiner friedlichen Bevölkerung eine Schutztruppe nicht nötig hat.

Der Bau der Eisenbahnen, welcher ja jetzt in umfangreicher Weise erwartet werden kann, wird die finanzielle Selbständigkeit der Kolonien fördern, und wir werden bei der überall steigenden europäischen Bevölkerung alsdann auch in die Lage kommen, der Selbstverwaltung näher zu treten, die ohne finanzielle Selbständigkeit doch wohl unmöglich sein würde, da der Reichstag, wenn er Geld bewilligen muß, sich schwerlich das Recht nehmen lassen wird, die Verwendung dieser Summen zu beaufsichtigen.

In den Kolonien selbst ist die Einrichtung der Verwaltung nach dieser Richtung hin bereits in mäßiger Weise entwickelt worden. Dem weißen Bestandteil der Bevölkerung ist eine gewisse Mitwirkung an der Führung der Geschäfte zugestanden worden, die in den Sitzungen der Bezirks- und Gouvernementsräte ihren Ausdruck findet. Die Mitglieder dieser Körperschaften werden auf Vorschlag der Eingesessenen vom Gouverneur ernannt. Ihre Mitwirkung ist im allgemeinen nur eine beratende, doch hat z. B. der Bezirksrat der selbständigen Kommunalverbände in Ost-Afrika eine gewisse Verfügung über die Einnahmen des Bezirkes aus den verschiedenen Steuern, insbesondere aus der Hüttensteuer, in der jedoch dem Gouverneur ein Vetorecht zusteht.

Selbstverständlich ist es, daß eine volle Selbstverwaltung nicht von heute auf morgen in den sämtlichen Kolonien eingeführt werden kann. Dieses kann, selbst wenn die finanzielle Selbständigkeit erreicht sein sollte, erst geschehen, wenn feststeht, daß eine genügende Anzahl deutscher Ansiedler im Land ist, die dauernd, vielleicht für immer, ihren Wohnsitz in der Kolonie aufgeschlagen haben. Auch das wird höchstwahrscheinlich in den tropischen Kolonien erst dann eintreten, wenn die besiedlungsfähigen Hochlande durch Eisenbahnen entwickelt sein werden. Heute ist vielfach die europäische Bevölkerung noch außerordentlich fluktuierend und besteht zum nicht geringen Teile aus verhältnismäßig jugendlichen Personen.

II. Nur tastend hatte das Reich sich an die

Gewinnung der Kolonien

herangewagt, und nur zögernd drang die Machtentfaltung unserer Herrschaft in das Innere der gewaltigen Länderflächen vor. Heute ist das anders geworden. Wenn man geneigt ist, die verschiedenen Residentschaften in Kamerun und Ostafrika als einen genügenden Ausdruck der Oberhoheit anzusehen, so befinden sich nur noch die Ovambo in Südwest-Afrika und Teile des Südbezirkes von Kamerun in einem Zustand, der einer Beherrschung des Schutzgebietes nicht gleichkommt. Auch das Kaiser-Wilhelm-Land in Neuguinea harrt noch des erschließenden Forschers, aber nicht etwa, weil die Eingeborenen dieser Gebiete besonders kräftig und widerstandsfähig wären, sondern weil die eigenartige Bildung des Geländes und der Mangel an Bevölkerung ein Vordringen in das Innere sehr schwierig gestaltet.

Alle anderen Teile unserer Kolonialgebiete sind unserer wirklichen Herrschaft tatsächlich unterworfen worden.

Leicht war dieser Erfolg zu erzielen in dem kleinen Togogebiet und auf den Inseln der Südsee, wenn man von den Wirren auf Samoa absieht, die vor unserer eigentlichen Besitzergreifung stattfanden und damals weniger den Charakter eines bewußten Widerstandes gegen die Europäer, als den der Ausübung eines beliebten, allerdings durch die Waffentüchtigkeit der Insulaner gefährlichen Sportes trugen.

Anders lagen die Verhältnisse in den drei großen afrikanischen Kolonien, in Ostafrika, Kamerun und Südwest-Afrika.

In Südwestafrika war zwar nur eine schwache, aber dafür äußerst kriegsgewandte und gut bewaffnete Bevölkerung vorhanden. Kamerun und Ostafrika andererseits bergen in ihrem Innern Stämme, die an Kriegslust nichts zu wünschen übrig lassen und durch ihre gewaltige Zahl einen sehr schwer zu überwindenden Feind darstellen. Denn wenn die Bewaffnung dieser Völkerschaften auch eine verhältnismäßig ursprüngliche war, in der Hauptsache aus Speer, Giftpfeil und Vorderlader bestehend, so sind gerade diese Kriegsgeräte in den außerordentlich schwierigen Geländen der genannten beiden Schutzgebiete gefährlichere Waffen, als man anzunehmen geneigt ist.

Wenige Hundert deutscher Reiter bewirkten die erste Eroberung von Südwestafrika. Ostafrika, doppelt so groß wie Deutschland, erlag einer Schutztruppe, die damals eine Stärke von kaum 2000 farbigen Soldaten unter der Führung von etwa 200 deutschen Offizieren und Unteroffizieren hatte. In Kamerun beträgt noch heute der Soldatenbestand an farbiger Polizei und Truppen zusammen nicht ganz 2000 Mann.

Unter diesen Umständen war die rasche und entschiedene Niederwerfung der widerstrebenden Eingeborenen in den verschiedenen Kolonien eine Tat, auf die das deutsche Volk stolz sein kann. Denn vollbracht konnte sie nur werden, weil jeder drüben stehende deutsche Soldat, Offizier, Unteroffizier und Gemeiner, in hingebender Weise seine Pflicht getan hat. Die viel angefeindete und scheinbar nicht mehr ganz moderne starre Disziplin des deutschen

Heeres, die auch auf die farbigen Truppen von Kamerun und Ostafrika durch ihre deutschen Lehrmeister übertragen wurde, ist es gewesen, die diesen Erfolg gezeitigt hat.

Trotz alledem würde die Unterwerfung dieser Länder mit den vorhandenen schwachen Kräften nicht möglich gewesen sein, wenn uns nicht die eigenartigen Verhältnisse unter ihren Bewohnern zur Hilfe gekommen wären.

In den drei großen Kolonien war eine gewisse Aehnlichkeit vorhanden in bezug auf die **politischen Verhältnisse der Eingeborenen**, die geschickt ausgenutzt wurden, und zwar nicht nur von der obersten Leitung der Truppen, sondern auch von jedem einzelnen der unteren Führer, die, in den großen Länderflächen verstreut, die örtliche Oberleitung hatten. Wenn trotzdem fortwährend nicht allein vom Auslande und von den heimischen Kolonialgegnern, sondern auch von Freunden der Kolonialbewegung behauptet wird, daß der Deutsche nicht mit den Eingeborenenstämmen seiner Kolonien umzugehen, nicht zu kolonisieren verstehe, so möge man sich die Geschichte der Unterwerfung der Kolonien einmal etwas genauer ansehen und man wird zugestehen müssen, daß hier mit geradezu unglaublich geringen Kräften unvergleichliches geleistet worden ist, nicht allein durch die Gewalt der Waffen, sondern auch durch Berechnung und kolonisatorisches Talent.

Die politischen Verhältnisse, die wir unter den Eingeborenen antrafen, stellten sich ungefähr in folgender Weise dar:

Ueberall herrschte der rücksichtslose Kampf aller gegen alle. In Südwest-Afrika standen sich die Hauptstämme der Herero und Hottentotten in ununterbrochener Feindschaft gegenüber, indessen die Bergdamara, unter die Knechtschaft der Herero gebeugt, jede Gelegenheit wahrzunehmen geneigt waren, sich von diesen zu befreien.

Auch in Kamerun waren auf einem verhältnismäßig nicht großen Raume Völkerschaften der verschiedensten Abstammung zusammengetroffen. In dem ersten Drittel des verflossenen Jahrhunderts waren Sudan-Neger-Stämme unter der Herrschaft von Haussa und Fulbe erobernd aus dem Norden eingefallen. Sie hatten die ansässigen heidnischen Stämme aus ihren Wohnsitzen vertrieben und da, wo diese nicht weichen wollten, sie vom Erdboden vertilgt oder zu Sklaven gemacht. Die zurückgewichenen heidnischen Völker, wohl größtenteils von der Banturasse, fanden vor den Reiterscharen der Eindringlinge Schutz in den Bergen, welche an das Grasland grenzen. Der Kampf zwischen beiden war jedoch ein ununterbrochener und führte dazu, daß weder die einen noch die anderen zu einer besonderen Entwickelung kommen konnten.

In der Umgegend des Tschadsees befand sich bis in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts hinein das starke und festgefügte Reich von Bornu, zu dem araber-ähnliche Stämme gehörten, und zu welchem auch von den ursprünglichen Ureinwohnern noch einzelne Teile, wie die Mandara, im tributpflichtigen Verhältnisse standen. Dieses Königreich wurde etwa im Beginn der 80er Jahre von dem großen Sklavenhäuptling Rabbeh, der aus dem ägyptischen Sudan stammte, über den Haufen gerannt und vernichtet. Durch ihn wurden auch mehrfach die Fulbestaaten bekämpft, so daß in dieser Ecke

Kameruns von Ruhe und Frieden in den Jahrzehnten vor unserer endgültigen Besetzung keine Rede sein konnte, obwohl inzwischen Rabbeh den Angriffen der Franzosen erlegen war und sein Leben verloren hatte.

In dem südlichen Teile von Kamerun, dem breiten Waldgürtel, der lediglich von Bantustämmen bewohnt zu sein scheint, herrschte ein ununterbrochener Krieg der einzelnen Stämme gegeneinander, der nicht zum geringsten Teile genährt wurde durch die Neigung mancher dieser Völkerschaften, Menschenfleisch für einen großen Leckerbissen zu halten. Der erobernd vordringende Stamm der Wute brachte durch Verschiebungen der einzelnen Stämme dann außerdem noch eine Verwirrung hervor, welche dazu beitrug, Krieg, Raub und Mord zu einer ständigen Einrichtung in diesen Landesteilen zu machen.

In Ost-Afrika waren die politischen Verhältnisse in gleicher Weise zerrüttet und zerfahren. Auch hier hatten, wie in Kamerun, neu eindringende Stämme den ursprünglichen Bestand der Bevölkerung in furchtbarer Weise geschädigt.

Vom Norden her kamen die nomadisierenden Massai, Leute von wahrscheinlich hamitischer Abstammung, also grundverschieden von den Bantu, der ursprünglichen Bevölkerung der Kolonie.

Sie scheinen nicht allzu schnell vorgerückt zu sein, aber sie haben von der vorgefundenen Bevölkerung kaum einen Mann übrig gelassen, da, wo es ihnen möglich war, sie zu überwinden. Nur in besonders verteidigungsfähigen Gegenden, z. B. am Kilimandjaro und Meruberge, finden sich noch einzelne Inseln alt eingesessener Bevölkerung, zugleich beweisend, daß die Bantustämme früher weiter nach Norden hin gesessen haben, als es heute der Fall ist.

(Wann der Einbruch der Massai in das jetzt deutsche Gebiet zuerst stattgefunden hat, wird vielleicht niemals mit einiger Sicherheit angegeben werden können. Aus Inschriften und Darstellungen in den Gräbern von Beni-Hassan in Oberägypten scheint jedoch geschlossen werden zu können, daß ein dunkel gefärbter Stamm, die „Mazai", etwa 3000 Jahre vor unserer Zeitrechnung, an der Südgrenze des damaligen ägyptischen Reiches gesessen hat. Sind diese Mazai identisch mit unseren Massai, so dürfte ihre Wanderung wohl nur sehr allmählich nach dem Süden vorgeschritten sein.)

Sicher ist es, daß diese Nomaden im Beginn unserer Besitzergreifung bis in die Mitte von Deutsch-Ost-Afrika bereits ihre Raubzüge ausdehnten und hier mit einer den Ureinwohnern gleich gefährlichen, aus dem Süden kommenden Wanderung von Sulustämmen fast schon in Berührung traten. Diese waren, aus ihren ursprünglichen Sitzen im Osten Südafrikas aufgescheucht, teils durch das Vordringen der Buren nach Natal, teils durch rücksichtslose Eroberer ihres eigenen Stammes, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts etwa im jetzigen deutschen Schutzgebiet eingetroffen. In Jahr um Jahr wiederholten Raubzügen vernichteten sie die zwischen dem Nyassasee und der Küste sitzenden ehemals zahlreichen Ureinwohner, mehr als einmal ihre Waffen bis vor die Mauern von Kilwa tragend.

Eine dritte schwere Belästigung für die kleinen Stämme bildete das Reich der Wahehe, dessen Macht etwa seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Emporsteigen war und dessen Sultan rücksichtslos jeden Widerstrebenden vom Erdboden vertilgte. Unzweifelhaft wäre auch dieses einheimische, recht gut organisierte Staatswesen schließlich den genannten Eindringlingen erlegen. Denn nachdem es

jahrzehntelange Kriege mit wechselndem Erfolge gegen die Sulu im Süden geführt, hatten auch die Massai von Norden her schon Vorstöße bis in das Hochland von Uhehe gemacht und beiden Angreifern wären die Wahehe auf die Dauer nicht gewachsen gewesen.

So war es gekommen, daß große Teile von Ostafrika, insbesondere im Süden, wüst und leer lagen. Die Urbevölkerung war größtenteils vernichtet. Ihre spärlichen Reste fristeten, auf die Küste oder in undurchdringlichen Busch zurückgedrängt, ein kümmerliches Dasein.

Sicherlich wäre es nur eine Frage der Zeit gewesen, daß auch die volkreichen Stämme im Nordwesten von Ostafrika, die heute dessen Hauptentwickelungshoffnung bilden, der Vernichtung durch diese kriegerisch überlegenen fremden Rassen anheimgefallen sein würden.

Die Schutztruppen fanden also in allen Kolonien Verhältnisse vor, die ihnen die Aufgabe der ersten Unterwerfung wesentlich erleichterten. Die politische Zersplitterung war überall bis zu einem hohen Grade gediehen. Die schwachen, zusammengedrängten Stämme sahen ihre Vernichtung vor Augen und auch die großen Völkerschaften waren überall durch die ewigen Kriege, die sie führten, in ihrer Entwickelung zurückgehalten und geschwächt.

Als diesen letzteren ein energisches Halt zugerufen wurde, trat auch bei ihnen die Erschöpfung in ihre Rechte, und sie haben die ersten Jahre der ihnen aufgenötigten Ruhe ganz sicher ebensogut als Wohltat empfunden, wie diejenigen, die vorher von ihnen unterdrückt waren.

Es ist also nicht allein eine Eroberung gewesen, die durch die Schutztruppen stattgefunden hat, sondern man kann sagen, daß durch das deutsche Eingreifen eine Kulturtat geschaffen worden ist, indem die ununterbrochene Zerfleischung und die daran sich knüpfende Vernichtung der Eingeborenen-Bevölkerung rücksichtslos zum Stillstand gebracht wurde.

Ja, man kann in bezug auf Ostafrika geradezu behaupten, daß an der deutschen Disziplin von 2000 farbigen Soldaten zwei Völkerwanderungszüge zum Stehen gekommen sind.

Im Verhältnis zu der geringen Zahl der dazu verwandten deutschen und farbigen Streitkräfte hat diese erste Unterwerfung der Eingeborenen allerdings sehr große Opfer unsererseits gefordert. Absolut gerechnet aber waren die Verluste gering. Auch die eingeborenen Gegner haben nicht übermäßig gelitten, abgesehen vielleicht von den Wahehe in Ostafrika, die durch einen hartnäckigen, über Jahre hinaus ausgedehnten Widerstand einen großen Teil ihrer Volkszahl einbüßten.

Der so erreichte Zustand der Beruhigung ist alsdann eine Reihe von Jahren hindurch nicht wesentlich unterbrochen worden, hauptsächlich wohl dank der Erschöpfung der Stämme, die aus ihren eigenen gegenseitigen Kämpfen der vergangenen Zeit herrührte.

Hier und da kam es allerdings in den befriedeten Gebieten noch zu Ruhestörungen, die aber lediglich lokaler Natur waren. Zumeist entstanden sie, wenn Räubereien und Rechtsvergehen irgendwelcher Art bestraft werden mußten. Sie sind aber im großen und ganzen selten gewesen und haben schwere oder lang andauernde Kriegszustände nicht im Gefolge gehabt.

Dieses verhältnismäßig leichte und rasche Obsiegen unserer Herrschaft hatte aber einen nicht berechtigten Optimismus hervorgerufen.

Der Farbige ist und bleibt ein Kind des Augenblicks. Der neu geschaffene Zustand übte eine wohltuende Wirkung auf sein Dasein aus und er gab sich diesem Gefühl zunächst vollständig hin, in uns dadurch den Glauben erweckend, daß er auf die Dauer mit den Verhältnissen zufrieden sein werde.

Von den Regierungsorganen wurde dieser Glaube allgemein, sowohl in den Kolonien, wie auch daheim, mit Vergnügen aufgenommen und gepflegt, war man doch dadurch der Notwendigkeit überhoben, dem immer allen Bewilligungen hartnäckig widerstrebenden Reichstage mit neuen Forderungen zu kommen.

Der eingetretene friedliche Zustand führte zu einer Erstarkung der einzelnen Völkerschaften. Die ehemals bedrückten und verfolgten kleinen Stämme besetzten teilweise wieder ihre früher verlorenen Gebiete und blühten unter unserm Schutze empor. Die starken, kriegerischen Völkerschaften erholten sich von ihrer durch die eigenen Kriege hervorgerufenen Erschöpfung. Sie gedachten ihrer früheren gebietenden Stellung, die ihnen durch Krieg und Raub ohne Arbeitsmühe Sklaven, Vieh und Tribut an Lebensmitteln verschafft hatte, indessen die Schwachen die ihnen zuteil gewordenen Wohltaten nach Negerart leicht vergaßen.

Die sich allmählich befestigende deutsche Verwaltung ging naturgemäß dazu über, für die Kulturwohltaten, die sie schuf, Gegenleistungen zu fordern.

Es wurden mäßige Steuern, Abgaben und Arbeitsleistungen auferlegt. Man belehrte den Eingeborenen und erwartete von ihm, daß er nicht nur für seinen eigenen augenblicklichen Bedarf Leistungen hervorbringe, sondern auch Werte schaffe, die darüber hinaus gingen.

Die auferlegten Forderungen waren gering und der Leistungsfähigkeit der Eingeborenen durchaus angepaßt; aber sie bewirkten Mißbehagen und führten zu einem Einheitsgefühl unter den Farbigen gegenüber dem weißen Herrscher, das leider nicht erkannt und beachtet wurde.

Die allmählich umfangreicher werdende Festsetzung deutscher Einwanderer, insbesondere in Südwest-Afrika, hat ganz sicher, auch ohne daß diese sich besondere Verfehlungen zuschulden kommen zu lassen brauchten, bei den Eingeborenen wenn nicht die Besorgnis, so doch das instinktive Gefühl erweckt, daß sie durch dieses Eindringen überlegener Elemente allmählich von ihrem Grund und Boden verjagt werden könnten. Haben doch sogar die Wahehe in Ostafrika, deren Land noch Raum für zahllose Weiße und Schwarze bietet, die Gestellung von Arbeitern für die unendlich geringe Anzahl der dort befindlichen deutschen Ansiedler nur ungern geleistet im Hinweis darauf, daß diese Leute allmählich das Land ganz für sich in Anspruch nehmen würden und sie keine Lust hätten, sich ihren eigenen Strick zu drehen.

Es war also ein Vorgang völkerpsychologischer Art, welcher die Gegenwirkung gegen unsere Herrschaft heranzüchtete, die wir hätten erkennen können, wenn wir die Kolonialgeschichte der anderen Nationen besser zu Rate gezogen hätten. Denn kein kolonisierendes Volk ist

von diesen aus gleichem Anlaß entstandenen Rückschlägen verschont geblieben.

Unberechtigt ist es, einer allgemeinen Mißverwaltung diese Aufstände in die Schuhe schieben zu wollen. Gewiß haben wir auch einzelne ungetreue Beamte in unsern Kolonien gehabt, die durch ihr Verhalten den Eingeborenen Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben haben. Unzuverlässige Staatsangestellte gibt es draußen, wie daheim.

Die weitaus größte Mehrzahl unserer Kolonialbeamten aber hat ihre Pflicht — und mehr als das — in hingebender Weise Land und Leuten gegenüber in wohlwollender Art ausgeübt. Ja, man kann sagen, daß sie fast zu wohlwollend gewesen sind, zu sehr von den liebenswürdigen Seiten des Charakters der Eingeborenen eingenommen. Ihnen haben sie viel zu sehr vertraut und haben vielfach durch übergroße Neigung für ihre farbigen Untergebenen geradezu die Ursache dazu gegeben, daß diese Aufstände stattfinden konnten.

Sie glaubten, daß die Schwarzen mit ganz besonderem Vergnügen und ohne jeden Zwang Schoß und Steuer dauernd leisten würden und versuchten daher, Herrscherrechte auszuüben, ohne den nötigen Rückhalt einer genügenden Machtentfaltung.

Die Aufstände brachen herein; für die weitaus meisten näher Beteiligten völlig unerwartet. Noch in frischer Erinnerung sind die furchtbaren Ereignisse, die fast alles, was an Kulturarbeit in Südwestafrika bislang geleistet war, vernichteten. Zahlreiche Farmer wurden ermordet, Frauen und Kinder nicht geschont.

Im Verlaufe des Kampfes taten sich die bis dahin feindlichen Stämme der Herero und Hottentotten zusammen und es hat ungeheurer Anstrengungen bedurft, ehe wir des Aufstandes Herr wurden.

Fast 3 Jahre haben die erbitterten Kämpfe gedauert, welche im ganzen wohl 5—600 Millionen Mark verschlungen haben. Unter furchtbaren Entbehrungen haben unsere tapferen Truppen schließlich die endgültige Niederwerfung der Gegner erreicht. Aber viele blühende Menschenleben, unersetzlicher als alle Geldverluste, haben ihre Treue gegen das Vaterland mit dem Tode besiegelt.

Während der Aufstand in Südwest-Afrika tobte, brachen auch im Süden von Deutsch-Ost-Afrika in der Mitte des Jahres 1905 Unruhen aus, die aber — das muß ausdrücklich betont werden — in keinem irgendwie gearteten äußeren Zusammenhange mit den südwest-afrikanischen Verhältnissen standen. Nur die innere Gleichartigkeit der tieferen Ursachen war, wie das oben ausgeführt worden ist, unzweifelhaft vorhanden.

Die Gebiete, die hier in den offenen Kampf eintraten, waren bezeichnenderweise diejenigen, welche am wenigsten von militärischen Kräften besetzt waren, und auch hier in Ost-Afrika zeigte sich, daß das Solidaritätsgefühl der Farbigen gegenüber den Weißen in außerordentlicher Weise sich entwickelt hatte. Die von uns in ihrer Existenz vor der Vernichtung durch die Sulustämme geretteten kleineren Völkerschaften fochten Schulter an Schulter mit ihren früheren Unterdrückern.

Ueber den ganzen Süden flutete der Aufstand, fast 1/3 der Kolonie ergreifend. Ein Glück war es, daß die auch schon unruhig werdenden Wahehe rechtzeitig im Zaum gehalten wurden, so daß

der Krieg nicht auf die volkreichen Stämme des Nordwestens der Kolonie übergreifen konnte. Auch so kostete es mehr als ein Jahr erbitterter Kriegsführung, ehe die Ruhe wiederkehrte.

Im Gegensatz zu den Kämpfen in Südwest-Afrika kostete dieser Aufstand auf unserer Seite nicht übermäßig große Opfer an Menschenleben, aber die Verluste der Rebellen waren hier wie dort außerordentlich stark. Sie sind sicher viel größer gewesen, als die ganze erste Niederwerfung alles in allem veranlaßt hat.

Waren auch die verloren gegangenen Werte in Ostafrika nicht so übermäßig bedeutend, so sind gerade diese unvermeidlich gewordenen Opfer an Menschenleben auf seiten der Eingeborenen, ganz abgesehen von Erwägungen der Humanität, äußerst bedauerlich, weil in der Stärke der Bevölkerung ein nicht geringer Teil des Wertes einer jeden Kolonie und ganz besonders derjenigen von Deutsch-Ost-Afrika enthalten ist.

In Kamerun hat die Erschließung des Binnenlandes im größeren Umfange wesentlich später begonnen, als in den beiden anderen größeren Kolonien, und deshalb vielleicht sind wir auf dem Punkte einer ähnlichen Reaktion gegen unsere Herrschaft noch nicht in vollem Maße angelangt. Die Gegenwirkung wird jedoch auch hier kommen, und sie wird auch in den anderen Gebieten, insbesondere in dem verhältnismäßig stark bevölkerten Deutsch-Ost-Afrika, ganz sicher wiederkehren, wenn wir nicht, durch die Ereignisse der letzten Jahre gewarnt, verhütende Vorkehrungen treffen.

Neue Unruhen würden bei der jetzt rasch fortschreitenden Entwickelung der Schutzgebiete Werte von viel bedeutenderer Größe zerstören, als es das letzte Mal der Fall gewesen ist, und würden vor allen Dingen bei dem schnellen Anwachsen der europäischen Bevölkerung viel mehr friedliche Landsleute der Vernichtung preisgeben.

Zur Zeit gibt es nur ein Mittel der Abwendung und Verhütung. Das ist die Aufstellung einer Militärmacht, nicht allein genügend, einen Aufstand niederzuwerfen, sondern eindrucksvoll genug, die Eingeborenen auch von dem Versuche abzuhalten.

III. Eine ganz andere Sicherheit werden wir den Schutzgebieten gewähren, wenn wir endlich mit unserer jammervollen Rückständigkeit brechen und daran gehen, die Lande durch **Eisenbahnen** zu erschließen. Sind solche vorhanden, so wird eine kleine Truppe durch die Erhöhung ihrer Beweglichkeit mehr leisten können, als eine große, die an der Scholle klebt infolge von Mangel an Beförderungsmitteln. Wir werden durch Bahnbau nicht allein Sicherheit schaffen, sondern die verhältnismäßig unproduktiven Ausgaben für das Militär in ein werbendes Kapital umwandeln. Den Bahnen werden deutsche Siedler überall folgen; diese werden da, wo sie sich in zusammenhängenden Gruppen ansiedeln, gewissermaßen eine Landwehr darstellen, die wiederum die Haltung von Truppen unnötig macht.

Ja, man kann sagen, der Bahnbau ist geradezu eine Schuld, die wir an unsere Schutzgebiete abzutragen haben. Erst dadurch, daß wir Kultur und Zivilisation in sie hinein bringen, erwerben wir uns auch das moralische Recht, diese bei ihrer Besitzergreifung anscheinend herrenlosen Länder auch wirklich zu besitzen. Nur Bahnen aber können diese Leistung wirklich vollbringen.

Was wir heute an größeren Bahnlinien von Reichs wegen fertiggestellt haben, befindet sich in Südwest-Afrika. Gebaut sind sie aber nicht, weil der Reichstag rechtzeitig eingesehen hätte, daß Bahnbau das erste und notwendigste Erfordernis für die Nutzbarmachung der Gebiete und für wahre Kulturentwicklung ist, sondern geradezu gegen seinen Willen ist z. B. die Bahn von Swakopmund nach Windhuk angelegt worden, weil infolge der Rinderpest das Verkehrsmittel der Ochsenwagen versagte und der Selbsterhaltungstrieb die Eröffnung einer Bahn nach dem Haupttruppenquartier der Kolonie gebieterisch verlangte. Auch diejenige Linie, die jetzt von Lüderitz-Bucht über Kubub nach Keetmanshoop gelegt wird, verdankt ihre Entstehung lediglich der Notwendigkeit, einen Zufuhrweg für unsere im Süden der Kolonie kämpfenden Truppen zu eröffnen.

Beide Bahnen sind wertvoll auch für die wirtschaftliche Entwickelung des Landes; beschämend aber ist es, daß nicht Rücksichten auf kulturelle Fortschritte geltend waren für ihren Bau.

Aus wirtschaftlicher Veranlassung ist einzig die 570 Kilometer lange Otawi-Bahn gebaut worden, welche die Kupferlager im Norden erschließt. Bedauerlicher Weise aber ist es zum großen Teil englisches Kapital und englische Triebkraft, die hier schaffend gewesen sind. In den drei übrigen afrikanischen Kolonien aber liegt der Bahnbau noch in den allerersten Anfängen.

So stehen wir vor der wenig erfreulichen Tatsache, daß wir in unserm gesamten afrikanischen Gebiete, welches zusammen 5 mal so groß ist, wie das deutsche Reich, in diesem Augenblicke nicht mehr als ca. 1400 Kilometer fertige Bahnen im Betriebe haben. Außerdem sind noch ca. 400 Kilometer bewilligt und teilweise bereits im Bau begriffen.

In den tropischen Kolonien Afrikas hat dagegen Frankreich ca. 2000 Kilometer fertig und 1200 Kilometer in Vorbereitung, England ca. 3400 Kilometer neben einer großen Anzahl von Linien, die sich in der Bearbeitung befinden. Und selbst das kapitalschwache Portugal steht mit ca. 1200 Kilometer dem mächtigen deutschen Reiche kaum nach. Außerdem ist englisches und belgisches Kapital für Portugal an der Arbeit, in Mosambik eine große Bahnlinie zu schaffen, welche, an der südlichen Grenze Deutsch-Ost-Afrikas entlang laufend, die Entwicklungsfähigkeit der dort notwendigen deutschen Bahnlinie in Gefahr bringt.

Wir haben viel zu lange uns mit theoretischen Erörterungen über die Notwendigkeit des Bahnbaues aufgehalten; man hat viel zu sehr danach gestrebt, von vornherein die Rentabilität der beabsichtigten Bahnen genau auszurechnen. Man erfand das Wort „Rentabilitätsgrenze“ für die verschiedenen Erzeugnisse und wollte sich mit kurzen Bahnstrecken begnügen, weil man auf Grund dieses Schlagwortes glaubte beweisen zu können, daß über eine gewisse Entfernung von der Meeresküste hinaus nur ganz wenige Produkte die Beförderungskosten der Bahn würden tragen können.

Erst die Engländer mußten uns an unserm eigenen Leibe beweisen, daß Theorie noch heute ebenso grau ist, wie zu Goethes Zeiten. Sie streckten nahe unserer nördlichen ost-afrikanischen Landesgrenze den etwa 900 Kilometer langen Schienenstrang der Ugandabahn bis an den Viktoriasee, dessen Südufer zu Deutsch-Ost-Afrika

gehört; und heute sehen wir mit Erstaunen, daß diese Bahn nicht allein bereits nach wenigen Jahren des Bestehens die Betriebskosten deckt und das Anlagekapital zu verzinsen beginnt, sondern daß die Erzeugnisse des deutschen Seeufers es sind, die die Lebensfähigkeit dieser Bahn bedingen. Denn 55 % der beförderten Güter stammen von dort. Sie tragen die Transportkosten, obwohl erst eine umständliche Seereise auf dem Viktoria nötig ist, ehe sie in Port Florence an die Bahn gelangen.

Die kurze Bahnstrecke von etwa 120 Kilometer, die wir von Tanga aus nach den Usambara-Bergen hin gebaut haben, beweist auch in unserm Gebiete, daß jede Bahn sich selbst ihre Kultur-Zentren schafft, aus denen sie alsdann ihre Frachten bezieht.

Rechts und links dieser Bahn ist Pflanzung an Pflanzung aus der Erde geschossen und die Eingeborenen aus dem Innern Afrikas haben sehr wohl erkannt, welchen Nutzen eine solche Bahnstrecke bringt. Sie sind hinzugewandert und haben Dorf neben Dorf der Bahnstrecke entlang angelegt.

Die Thronrede vom 19. Februar 1907 hat in feierlicher Weise den Entschluß verkündet, mit der Rückständigkeit im kolonialen Bahnbau zu brechen und dafür sorgfältige Pläne ausarbeiten zu lassen. Die nationalliberale Partei wird es an verständnisvoller Mitarbeit dabei nicht fehlen lassen. Nur durch Bahnen ist die militärische Sicherung der Schutzgebiete zu erreichen; nur sie schützen uns am letzten Ende vor neuen Aufständen und neuen nutzlosen Geldausgaben. Nur durch sie werden die Eingeborenen einer wirklichen Zivilisation und die Länder der Kultur zugängig gemacht werden. Nur Bahnen eröffnen die Kolonie der Besiedelung durch unsere Auswanderer und geben die Möglichkeit, die Rohstoffe für unsere Industrie im weitesten Maße aus ihnen zu beschaffen.

Ganz besonders aber würden diejenigen den Bahnbau begrüßen müssen, welche immerwährend das Wort Humanität im Munde führen; denn die Bahnen werden den Karawanenverkehr, der außerordentlich viel Opfer an Menschenleben erfordert, ersetzen, ohne daß etwa die Eingeborenen in der Erwerbsfähigkeit beschränkt werden, da sie für ihren eigenen Ackerbau Zeit gewinnen und frei werden für die Arbeit in den europäischen Pflanzungen, welche schon heute viele Tausende mehr beschäftigen kann, als ihr zuströmen wollen.

Die Bodenkultur der Länder wird sich heben und den jetzt von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Zuständen von Hungersnot infolge von Mißwachs ein Riegel vorgeschoben werden. Treten solche Verhältnisse trotz alledem ein, so ist eine Bahn das einzige Mittel, dem Hungertode zu steuern, während es heute bei dem besten Willen vielfach gar nicht möglich ist, durch Zufuhren große Landschaften vor der Verödung zu bewahren.

IV. Fast ein Vierteljahrhundert besitzt das deutsche Reich seine Kolonien, trotzdem aber ist die Kenntnis der Gebiete und ihres wirtschaftlichen Wertes noch eine außerordentlich geringe. Noch mehr: man ist selbst in kolonial-freundlichen Kreisen auch heute noch vielfach im Unklaren darüber, daß kolonialer Besitz für unser Volk eine unumgängliche Notwendigkeit ist, wenn wir unsere Stellung in der Weltpolitik und auf dem Weltmarkt behaupten wollen.

Die koloniale Bewegung, eingeleitet nicht zum wenigsten von den Führern der nationalliberalen Partei, von Bennigsen und Miquel, entstand Ende der 70er Jahre, in der besonderen Absicht, Siedelungsgebiete zu erwerben, in welche die damals gerade ganz ungeheure deutsche Auswanderung hätte abgelenkt werden können.

Zunächst schien es, als ob die infolge dieser Bewegung erworbenen Kolonien sich nicht für diesen Zweck eignen würden. Im Laufe der Jahrzehnte aber wurde durch die allmählich fortschreitende, hauptsächlich durch die Offiziere der Truppen geförderte Erforschung der Länder festgestellt, daß wir in Südwest-Afrika ein Gebiet besitzen, in dem eine große Anzahl europäischer Familien ihr Unterkommen finden kann, in mindestens der gleich guten Art, wie dieses in der Kapkolonie der Fall ist.

In Deutsch-Ost-Afrika haben sich weite Hochländer gefunden, welche, fruchtbar und wasserreich, in klimatischer Hinsicht jeder Anforderung entsprechen, die an ein Siedelungsgebiet gestellt werden kann und in denen alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse der gemäßigten und subtropischen Zone gedeihen. Schon heute sitzen überall vereinzelte Ansiedler, welche durch die Tat erweisen, daß der Europäer dort sich wohl fühlt und fortkommt. An eine Besiedelung im großen Maßstabe kann jedoch erst dann gedacht werden, wenn alle diese Gebiete, die Raum für viele Hunderttausend haben, durch Bahnen mit der Küste verbunden sind, damit die Einwanderer ohne Schaden die weniger gesunden Küstengebiete schnell durcheilen können und später Absatzwege für ihre Erzeugnisse haben.

Auch das noch nicht genügend durchforschte Kamerun scheint wenigstens hier und da ähnliche Gebiete für die Besiedelung zu besitzen wie Deutsch-Ost-Afrika.

Sowohl auf den kleineren Südseeinseln, wie auch den größeren Inseln des Bismarck-Archipels haben sich gleichfalls einzelne Europäer, zumeist deutscher Herkunft, als Farmer angesiedelt. Wenn es auch erst in geringer Zahl geschehen ist, so wird doch dadurch erwiesen, daß auch jene Länder wertvoller sind, als man bisher im Allgemeinen angenommen hat. Allerdings werden ja diese Südseegebiete infolge ihrer weiten Entfernung von der Heimat für eine Auswanderung von hier aus nicht allzusehr in Betracht kommen.

Einem jeden, der mit der wirtschaftlichen Bewegung unseres Vaterlandes in irgend einer Verbindung steht, muß es bekannt sein, daß Deutschland eine gewaltige Menge von Rohstoffen aus dem Auslande bezieht, die es nicht innerhalb der schwarz-weiß-roten Grenzpfähle erzeugen kann. Die wichtigsten davon sind:

Kautschuk, jährlich im Werte von etwa	150	Mill.	Mk.
Kaffee . . . . „	170	„	„
Kakao . . . . „	41	„	„
Oelfrüchte, Oel und Oelkuchen . „	170	„	„
Faserpflanzen der verschiedensten Art	70	„	„
Wachs	6	„	„
Rindshäute	170	„	„
Baumwolle	445	„	„
Wolle	372	„	„
Kupfer	227	„	„

Es gibt noch mancherlei andere Rohstoffe, die wir aus dem Auslande einführen müssen. Es sollen hier aber zunächst nur diese im Werte von etwa 2 Milliarden Mk. genannt werden, weil bei ihnen bereits erwiesen ist, daß sie in unseren Kolonien erzeugt werden können.

Die Frage ist nun die, ob unsere Kolonien imstande sind, diese Menge von Rohstoffen zum Teil oder ganz zu liefern. Sie muß mit einem energischen „ja" beantwortet werden.

Kautschuk wächst in den drei tropischen Kolonien wild. Die Urwaldbestände aber gehen hier, wie in allen anderen Rohkautschuk liefernden Ländern durch den Raubbau der Eingeborenen der Vernichtung entgegen, so daß der steigende Bedarf der Industrie durch Pflanzungsanlagen gedeckt werden muß. In sämtlichen genannten Kolonien sind Kautschuk-Bäume mit großem Erfolge angepflanzt worden, eine Anzahl blühender Plantagen besteht und neue werden fortwährend angelegt. Geeignetes Land für den Anbau von Kautschuk ist vorhanden, um fast jede Menge davon im Laufe der Zeit erzeugen zu können.

Man findet in Ostafrika eine Art des Kaffeestrauches wildwachsend; die verschiedensten Sorten sind in Groß- und Kleinbetrieben angepflanzt worden. Die Pflanze gedeiht überall in Deutsch-Ost-Afrika bis zu einer gewissen Höhenlage.

Der augenblicklich verhältnismäßig sehr niedrige Weltmarktpreis des Kaffees macht seine Erzeugung zur Zeit für die großen Pflanzungen nicht sehr rentabel. Die kleinen Kaffee-Pflanzer dagegen haben in ihren Betrieben gute Ergebnisse gezeitigt.

Die Kaffee-Erzeugung kann, was klimatische Verhältnisse und Gelände anbelangt, beliebig gesteigert werden.

Die Kakaopflanze, welche den allerfruchtbarsten Boden verlangt, gedeiht in Kamerun ausgezeichnet, und ihr Anbau ist, da am Kamerun-Berge noch sehr viel tiefgründiger, fruchtbarer Boden vorhanden ist, wesentlich erweiterungsfähig.

Oelfrüchte wachsen in unsern sämtlichen tropischen Kolonien. Die Kokospalme, welche die Kopra liefert, gedeiht an den Küstenstrichen Afrikas und auf allen Südsee-Inseln; ihr Anbau ist in unsern afrikanischen Kolonien noch sehr ausdehnungsfähig und wird andauernd erweitert.

Fast sämtliche übrigen Oelpflanzen werden von den Eingeborenen seit jeher angepflanzt, und gedeihen überall in Deutsch-Ost-Afrika, Kamerun und Togo. Ihr Anbau ist beliebig erweiterungsfähig, die Verwertung aber abhängig von dem Bau von Eisenbahnen.

Faserpflanzen verschiedener Art, besonders aber eine Sansiviere, gedeihen wild in Deutsch-Ost-Afrika und auch in den anderen afrikanischen Kolonien. Der künstliche Anbau der aus Yukatan stammenden Sisalagave, die einen vorzüglichen Hanf liefert, ist in Deutsch-Ost-Afrika in hervorragender Weise gelungen. Die aus dieser Pflanze bereitete Faser hat auf dem Markte die höchsten Preise, die überhaupt gezahlt werden, erzielt. Zahlreiche derartige Pflanzungen sind bereits vorhanden, andere im Entstehen begriffen, so daß der Bedarf des deutschen Reiches an diesen Faserstoffen bereits in den nächsten Jahren voll aus Deutsch-Ost-Afrika gedeckt werden kann, und es ist nur eine Frage der Zeit, daß wir in bezug auf den Hanf auch auf dem Weltmarkt Einfluß gewinnen werden.

Tierische Erzeugnisse, Häute, Felle, Wachs, Elfenbein müssen wir in das deutsche Reich für ca. 250 Millionen Mark einführen. Heute schon kommt ein Teil all dieser Sachen aus unseren Kolonien.

Gerbstoffe und tropische Hölzer werden für 40 Millionen Mark in Deutschland eingeführt. Die gewaltigen Wälder Kameruns und die ausgezeichneten Waldbestände Ostafrikas können all das Holz, welches wir bislang von anders woher einführten, uns liefern.

An Gerbstoffen bekommen wir aus den Urbeständen von Mangrove bereits heute ein gutes Teil von dort. Gerbstoffhaltige Akazien werden in Ostafrika angebaut.

In der Verarbeitung der Baumwolle werden in Deutschland etwa eine Million Arbeiter beschäftigt und mit ihren Familien ernährt. Wir sind aber in dem Bezuge dieses Stoffes durchaus vom Auslande bislang abhängig gewesen. Die weitaus größte Menge erhalten wir aus dem Süden der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wohl war es bekannt, daß in all den drei genannten tropischen Kolonien Afrikas die Baumwolle von den Eingeborenen seit jeher angebaut wurde. Trotz mannigfacher Hinweise auf die Möglichkeit, aus ihnen unsern Bedarf zum Teil wenigstens decken zu können, hat es lange gedauert, ehe unsere Industrie sich zu Versuchen entschloß.

Erst durch die wahnsinnigen Börsenspekulationen der Nordamerikaner am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts wurden derartig unsichere Zustände in bezug auf die Baumwollpreise geschaffen, daß nunmehr unsere Industrie glaubte, sich umsehen zu müssen nach anderen Erzeugungsländern, wenn sie nicht auf Gnade und Ungnade den Nordamerikanern ausgeliefert sein wollte.

So kam es, daß vom Jahre 1901 ab durch das kolonialwirtschaftliche Komitee mit Unterstützung der Baumwoll-Industrie-Kreise die ersten Versuche des Anbaues in Togo und in Deutsch-Ost-Afrika gemacht wurden.

Die Erfolge übertrafen die Erwartung und werden sehr gut durch folgende Tabellen gekennzeichnet:

Baumwoll-Bau in Togo:
Ausfuhr:

1901:	—		
1902:	15 000	Mk.	
1903:	37 857	„	
1904:	50 394	„	
1905:	89 475	„	= 133 920 Kilo.
1906:	158 000	„	= 175 000 „

Baumwoll-Bau in Ost-Afrika:
Ausfuhr:

1901:	—		
1902:	212	Mk.	
1903:	7313	„	
1904:	124 216	„	
1905:	196 000	„	
1906:	292 000	„	Wert in Deutschland, das 1/2 Kilo mit 80 Pfg. bezahlt.

Die ganz vorzügliche Eigenart der hervorgebrachten Baumwolle hat die Aufmerksamkeit selbst der Amerikaner auf diese beiden Länder gerichtet. Die Preise, die für das Togo-Erzeugnis bezahlt wurden, übertrafen diejenigen der amerikanischen Baumwolle.

Die ostafrikanische Baumwolle aber, welche hauptsächlich aus ägyptischer Saat gezogen wurde, brachte Sorten hervor, die bessere Preise erzielten als die ägyptische.

Diese Versuche haben sich bislang auf Togo und Ost-Afrika beschränkt. Es ist aber bekannt, daß auch im Innern von Kamerun weite Flächen durch die Eingeborenen bereits heute mit Baumwolle bestellt werden und unzweifelhaft ist es, daß wir in diesen drei Kolonien weite Gebiete haben, die in jeder Beziehung sich für diesen Anbau eignen und uns in die Lage versetzen werden, im Laufe der Zeit von hier wenn auch nicht die gesamte, so doch einen großen Teil der Baumwolle zu beziehen, die wir in Deutschland nötig haben.

W o l l e erhalten wir aus dem Auslande für 372 Millionen Mark, hauptsächlich aus Australien, den südlichen Teilen Südamerikas und aus dem südlichen Afrika. Vor dem Aufstand sind in Südwest-Afrika bereits Wollschafe gezüchtet worden und nach dem Urteil bewährter Kenner beider Länder kann im Schutzgebiete das Gleiche erreicht werden, wie in der Kapkolonie. Es liegen Schätzungen vor (u. a. vom Reichskommissar Dr. Rohrbach), welche zahlenmäßig zu berechnen versuchen, daß sehr große Rinder- und Schaf-Herden auf dem Weideland der Kolonie erhalten werden können, was durchaus glaublich ist, da Viehzucht von jeher den Reichtum des Landes bildete. Diese Ausführungen sollen hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden, da wir getrost die Entwickelung der Verhältnisse abwarten können. Erwähnenswert aber ist das, was eine sozialdemokratische Schrift für die Zukunft Südwest-Afrikas in Aussicht stellt, die allerdings 1898, also vor dem Aufstand, erschienen ist und zwar unter dem Titel: „Ein Blick in den Zukunftsstaat, Produktion und Konsum im sozialen Staat" von Atlantikus. Sie wird eingeleitet durch ein sehr freundliches Vorwort von Karl Kautsky und ist damit sozialdemokratisch approbiert. Sie sagt u. a., Deutsch-Südwest-Afrika sei für Viehzucht, namentlich Schafzucht, gut geeignet und könne sicher 25—30 Millionen Schafe ernähren, so daß sich die deutsche Wolleinfuhr aus Argentinien und Australien ersetzen ließe.

K u p f e r ist in großen Mengen an verschiedenen Stellen in Deutsch-Südwestafrika vorhanden und als abbauwürdig nachgewiesen. Die Otawi-Mine allein birgt so viel übersehbares Kupfererz, daß es sich gelohnt hat, lediglich zu dem Zwecke ihrer Ausbeutung eine Bahn von 570 Kilometer Länge zu bauen, ohne daß die erbauende Gesellschaft irgend welche Garantien von Reichs wegen verlangt oder erhalten hat.

Auch s o n s t i g e M i n e r a l i e n wurden in unseren Kolonien gefunden: Hochprozentiges Eisenerz in Togo, Petroleum in Kamerun, Gold, Graphit, Halbedel- und Edelsteine in Ost-Afrika, reiche Phosphatlager auf Inseln der Südsee. Die geologische Durchforschung der Schutzgebiete liegt aber noch in den allerersten Anfängen und ohne Eisenbahnen ist schließlich auch das wertvollste Mineral nicht auszubeuten.

Unsere Kolonien können also eine große Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft gewinnen. Selbstverständlich ist das nicht möglich von heute auf morgen, sondern es bedarf außer der Erschließung der Länder durch Eisenbahnen vor allen Dingen auch dazu des Großkapitals, welches erst in allerjüngster Zeit beginnt, sich unsern Kolonien zuzuwenden, obwohl es seit Jahrzehnten keine Bedenken getragen hat, unter den unsichersten Verhältnissen die zweifelhaftesten Unternehmungen in mittelamerikanischen Raubstaaten zu finanzieren. Manche der in den Kolonien angefangenen Unternehmungen waren an sich gut, sind aber trotzdem zugrunde gegangen, weil es infolge der Zurückhaltung unserer Banken an den nötigen Geldmitteln fehlte. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß diese Verhältnisse jetzt ein anderes Aussehen bekommen.

Wird dieses endlich in größerem Maße geschehen, dann ist es sicher, daß die unzweifelhafte Leistungsfähigkeit der Gebiete eine große Verstärkung unseres Nationalvermögens darstellen wird. Das leuchtet jedem ein, der aus den Handelsstatistiken sich von der Richtigkeit der vorher angeführten Zahlen überzeugen will. Wir würden, wenn wir auch nur einen Teil von all diesen Werten in unsern eigenen Kolonien hervorbrächten, viele hundert von Millionen Mark nicht an das Ausland zu zahlen brauchen, sondern könnten sie gewissermaßen aus der einen Hosentasche in die andere stecken.

Das ist aber nicht allein der Wert, der in unsern Kolonien ruht, sondern wir werden dadurch noch anderweitige Vorteile im handelspolitischen Wettbewerb der Völker erzielen. Unsere Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika können als Beispiel dafür dienen. Es ist nicht möglich, zu einem Handelsvertrage mit ihnen zu kommen, weil sie nicht geneigt sind, unsern Industrieerzeugnissen irgendwelche Zugeständnisse zu machen. Das aber ist es nicht allein, sondern bei dem bestehenden Abkommen erschweren sie unsern Absatz durch unerhörte Zollschikanen, ohne daß wir irgend etwas wesentliches dagegen ausrichten können. Das alles würde sofort anders werden, wenn wir ihnen auf Grund einer großen eigenen Erzeugung mit einer Differenzierung ihrer Baumwolle drohen könnten. Erreichen können wir diesen Zustand im Laufe der Zeit, wenn wir die in unsern Kolonien uns gebotene Möglichkeit ausnutzen.

Von sozialdemokratischer Seite wird behauptet, daß alle diese Maßnahmen nur rein kapitalistischen Interessen dienen würden. Denn sobald eine einigermaßen ansehnliche Baumwollerzeugung bei uns vorhanden sei, würde diese den Anlaß bieten, Prohibitiv-Zölle gegen die Amerikaner aufzurichten, zugunsten des deutschen Kapitals.

Die Sozialdemokraten lassen aber dabei außer acht, daß unsere heutige Abhängigkeit von Nordamerika gerade die ungeheuerlichen Preistreibungen der amerikanischen Börse veranlaßt hat, die zeitweise den Wert der Rohbaumwolle fast auf das Doppelte des Normalen hinaufgebracht haben und gerade dadurch Lohnverkürzungen der Baumwollarbeiter hervorrufen mußten, ja sogar zur Stillegung von Fabriken führten.

Die Rücksichtslosigkeit der Bewohner des Landes der unbegrenzten Möglichkeiten — ob Milliardäre oder Sozialisten — wird

auf die graue Theorie unserer Sozialdemokraten nie und nimmer Rücksicht nehmen, wohl aber wird deutsch-koloniale Baumwolle dereinst mithelfen können, wenn ungezähmtem Dollarverlangen die Kandare angelegt wird.

Ein weiteres Beispiel dafür, daß Eigenerzeugung in unseren Kolonien dem deutschen Verbraucher zugute kommt, bietet der Kakao. Nur einen geringen Prozentsatz davon bekommen wir bislang aus Kamerun, die größere Menge wird eingeführt von der portugiesischen Insel San Thomé, Brasilien, der Dominikanischen Republik, Ecuador und Trinidad. Alle diese Staaten erheben einen Ausfuhrzoll, welcher uns zwingt, im ganzen etwa 2 Millionen Mark über den eigentlichen Preis zu zahlen.

Brasilien, das Hauptkaffeeland, geht mit der Absicht um, einen Teil der Ernten von Staats wegen aufzukaufen, damit der verbleibende Rest höhere Preise auf dem Weltmarkt erzielt. Dieses Vorgehen vermögen wir nicht zu verhindern, wenn wir nicht die wachsende Erzeugung unserer Kolonien demgegenüber in die Wagschale werfen können. Sie also sind es, die den Verbraucher in Deutschland schützen können, wenn die staatliche „Kaffeevalorisation" in Brasilien gelingt.

V. Voraussetzung für eine günstige Entwickelung der Kolonien ist allerdings auch eine verständige **Eingeborenenpolitik**. In allen Kolonien, insbesondere aber in den afrikanischen, sind Maßnahmen für die Verbreitung von Kultur und Zivilisation unter den Eingeborenen eingeleitet worden, wo nur immer die Befriedung der Gebiete ein solches Vorgehen zuließ. Die Offiziere und Beamten haben es sich von jeher angelegen sein lassen, in ihren Wirkungskreisen nach bestem Wissen und Willen in dieser Richtung hin zu arbeiten. Das muß jeder anerkennen, der mit den Verhältnissen vertraut ist und kann nur der leugnen, welcher nie mit eigenen Augen sich von der Tätigkeit unserer Beamten hat überzeugen können.

Aber auch von Reichs wegen, vom Fiskus der Kolonien und, nach der Schaffung der selbständigen Kommunalverbände, auch von diesen ist unter Aufwendung großer Mittel an der Hebung der Eingeborenen gearbeitet worden.

Ein wenn auch noch primitives Wegenetz wurde in allen Kolonien geschaffen, vielfach unter Mitarbeit der Truppen.

Hier und da sind bereits wirkliche Kunststraßen angelegt, um wenigstens eine geringe Möglichkeit des Absatzes und damit des Verdienstes für die Eingeborenen zu schaffen. Es sind Schulen für die Verbreitung elementarer Bildung eingerichtet. Handwerker- und in neuerer Zeit auch landwirtschaftliche Schulen sorgen für die praktische Unterweisung.

Von den Kommunalverbänden sind Wirtschafts-Inspektoren angestellt, welche lediglich die Aufgabe haben, gewissermaßen als Wanderlehrer die Farbigen zu unterrichten, wie sie ihren Ackerbau und ihre Viehzucht verbessern und wie sie sich am besten vor den vielen Schädlingen der Tropen schützen können.

Dem Handel und Wandel sind neue Aussichten eröffnet worden, dadurch, daß unter dem Einfluß der sich vorschiebenden Stationen

der Tauschhandel durch den Geldverkehr ersetzt wurde. In Ost-Afrika z. B. hat sich im Verlaufe von einem Jahrzehnt dieser folgenschwere Wechsel fast in dem ganzen Gebiete vollzogen, nicht unter dem Zwange der Regierung, sondern durch freiwillige Erkenntnis der Eingeborenen.

Ueberall wird auf das sorgfältigste darauf geachtet, daß die Eingeborenen genügend Landbesitz für ihren eigenen Ackerbau zur Verfügung behalten. In einzelnen Kolonien sind zu diesem Zwecke Landkommissionen eingesetzt; in anderen, wie in Ost-Afrika, ist dieses bislang nicht nötig geworden, weil sich Unzuträglichkeiten noch nicht herausgestellt haben. Nirgendwo wird bei verständigem Verfahren je eine wirkliche Schädigung der Eingeborenen durch die deutsche Besiedelung eintreten, da die Länder im Verhältnis zu ihrer Ertragsfähigkeit nur ganz außerordentlich gering bevölkert sind und Raum genug vorhanden ist für die Ausdehnung beider Rassen.

In der Bekämpfung der verschiedenen Tropenkrankheiten hat unsere ärztliche und tierärztliche Wissenschaft Großes vollbracht, nicht allein zum Nutzen der Europäer, sondern ebenso sehr zu demjenigen der Farbigen. Denn wie ihr Vieh, so leiden auch sie selbst unter den Krankheitserregern, welche die Regenzeit der Tropen erzeugt. Vielfach sind die Gesundheitsverhältnisse, insbesondere in den Küstenorten, auch durch technische Maßnahmen gebessert worden. Trinkwasser-Versorgung, Ableitung der Abwässer, Trockenlegung von Sümpfen, energische Reinhaltung des Bodens, haben vieler Orten Wunder gewirkt. Man kann tatsächlich, wie es in der Budgetkommission der verflossenen Sitzungsperiode geschah, von einem „Kultur-Sieg" sprechen, wenn man die Zustände in Duala, dem Haupthafen Kameruns, wie sie heute sind, mit denen vergleicht, die wir bei der Besetzung des Landes vorfanden, und gleiche Erfolge sind an anderen Orten gezeitigt worden.

Die schwarzen Blattern haben von ihrer schrecklichen Wirkung für die Eingeborenen der deutschen Kolonialgebiete verloren. Die Pockenimpfung, zuerst sehr mißtrauisch von den Eingeborenen aufgenommen, ist bald von ihnen in ihrer Wirkung gewürdigt worden und mit ihrer immer weiter sich ausdehnenden Durchführung ist diese Krankheit außerordentlich zurückgegangen.

Die durch sie hervorgerufenen Verheerungen waren in früherer Zeit furchtbar. Der Trägerverkehr sorgte für die Verbreitung. Leichenknochen längs der Karawanenstraßen, entvölkerte Dörfer und Landstrecken legen Zeugnis davon ab, daß sie mehr Opfer forderte als alle Kriege zusammengenommen.

Die furchtbare Geißel der Schlafkrankheit ist aus dem Kongostaat über das englische Gebiet auch an die deutschen Ufer des Viktoriasees eingeschleppt worden. Das rasche Eingreifen der deutschen Behörden hat eine Weiterverbreitung hier verhindert, auch ehe noch deutsche Wissenschaft (Geheimrat Koch) durch ihre Studien die Bekämpfung der Krankheit aufgenommen hatte. Die Eingeborenen haben ohne weiteres die Absperrungsmaßregeln als berechtigt anerkannt und sind dadurch vor schwerem Ungemach bewahrt worden.

Wir müssen uns dessen bewußt sein, daß wir die Pflicht haben, den Bildungszustand der Eingeborenen mit der Zeit auf eine höhere Stufe zu bringen.

Selbstverständlich kann es bei der vorhandenen geistigen Höhe der Bevölkerung sich nur um eine ganz elementare Schulbildung handeln, die am besten mit irgend einer praktischen Unterweisung im Handwerk oder Ackerbau verknüpft ist. Dieses Bestreben begegnet vielfach bei den europäischen Bewohnern unserer Kolonien einem großen Mißvergnügen. Sie behaupten, daß der etwas besser erzogene Schwarze zur Ueberhebung neige, unbotmäßig und arbeitsunlustig werde, und daß er die Kenntnis, die ihm vermittelt wurde, schließlich insgeheim und öffentlich nur zum Nachteile der Deutschen und ihrer Herrschaft benutzen werde, indem er, gestützt auf sie, viel besser als zuvor Verschwörungen anzetteln und Aufstände organisieren könne.

Demgegenüber sollte man nicht vergessen, daß in früheren Zeiten, z. B. in Ost-Afrika, die Eingeborenen der Küstenlandschaft sich eifrig mit der Erlernung der arabischen Schrift befaßt haben und daß sehr viele von ihnen dieser kundig sind, eine Kenntnis, die den meisten unserer Beamten abgeht und daher viel eher gefährlich werden kann.

Ferner steht es fest, daß der Eingeborene da, wo er mit europäischer Zivilisation zusammenstößt, keineswegs ihr gegenüber auch im besseren Sinne unempfänglich bleibt, sondern bestrebt ist, sich mancherlei gutes davon anzueignen.

Gelingt dieses nur einigen wenigen, die durch besondere Verhältnisse begünstigt werden, so tritt allerdings mit Sicherheit das ein, was die Ansiedler befürchten: die Ueberhebung dieser Einzelnen wird zur Tatsache. Dieses zeigte sich in der ersten Zeit unserer Kolonialgeschichte, insbesondere an solchen Eingeborenen, die von ihren Dienstherren mit nach Deutschland genommen waren und dort eine oberflächliche Ausbildung bei meist recht falscher Erziehung genossen hatten.

Das ist heute schon wesentlich anders geworden und wird sich mit der weiteren Ausbreitung der Bildung in den Kolonien selbst weiter bessern. Schon heute gehen aus den Regierungsschulen in Ost-Afrika und Kamerun zahlreiche tüchtige Eingeborene hervor, welche geeignet sind, die unteren Stellen in den verschiedenen Verwaltungen auszufüllen. Das ist in Ost-Afrika vor allen Dingen eine angenehme Erscheinung, weil auf diese Weise dem Eindringen und der Verwendung des indischen Bevölkerungselements Abbruch getan wird.

Dieselben Europäer, welche sich der Schulbildung der Eingeborenen widersetzen, klagen zugleich über mangelnde Lust dieser Leute zur Arbeit und über die daraus entspringende Unmöglichkeit, für die wirtschaftlichen Unternehmungen das nötige Arbeitermaterial zu erhalten. Sie rufen nach Zwangsmaßregeln, womöglich nach einer allgemeinen Arbeitspflicht, deren Berechtigung vielleicht wohl zugegeben werden könnte, die aber, wenn man sie durchführen wollte, zu größeren Unruhen Anlaß geben müßte, als wir sie bisher in unseren Kolonien gehabt haben. Auch bei uns pflegt der Mensch nicht wesentlich mehr zu arbeiten, als nötig ist, um anständig leben zu können. Dieses Ziel kann der Eingeborene der fruchtbaren Tropenländer heute noch ohne Mühe erreichen. Das wird sich ändern, sobald ein gewisses Maß geistiger Bildung verbreitet worden ist. Mit

dieser — und das kann man überall, wo es bis jetzt der Fall ist, merken — stellen sich bis dahin nicht vorhandene Wünsche ein, die befriedigt werden müssen. Dieses Bedürfnis treibt zur Arbeit und der Verdienst der angestrengteren Arbeit steigert zugleich die Kaufkraft der Eingeborenen.

So wird mit der Zeit, gerade durch diese größere Bildung, die Erzeugung der Rohstoffe sich heben und zugleich die Einfuhr in die Kolonien eine größere werden, ein Weg, welcher der Humanität voll Rechnung trägt und demjenigen vorzuziehen ist, der durch Schnapsverkauf zur Vernichtung der Volkskraft der Eingeborenen führt.

Moralische Verpflichtung und praktische Notwendigkeit geben also die Veranlassung für die geistige Hebung der Eingeborenen, die naturgemäß nicht überstürzt werden kann und darf.

Da alle Kreise der Eingeborenen-Bevölkerung an dieser Ausbildung Anteil haben sollen, so ist in vielen Gegenden die konfessionslose Regierungsschule gar nicht zu entbehren. Denn wir haben unsere Aufmerksamkeit nicht nur den Heiden, sondern auch den Angehörigen der verschiedenen Richtungen des Islam zuzuwenden. Es ist eine durchaus feststehende Tatsache, daß in Ost-Afrika da, wo konfessionslose Regierungsschulen unter der Leitung von weißen oder farbigen Lehrern im größeren Maßstabe eröffnet wurden, die zahlreichen kleinen Koran-Schulen fast vollständig verschwunden sind. Diese waren es gerade, die der Verbreitung des Mohammedanismus am meisten Vorschub leisteten. Ihr Bestand war in jenen Zeiten, als in den gleichen Gegenden nur Schulen der Mission vorhanden waren, in keiner Weise beeinflußt worden, da der mohammedanische Teil der Bevölkerung seine Kinder von den letzteren fern hielt.

Die katholische Mission insbesondere bekämpft trotzdem diese konfessionslose Schule hartnäckig. Sie sollte aber nicht vergessen, daß außer dem erwähnten noch ein anderer, ihr gleichfalls angenehmer Vorteil, erzielt wird. Denn wenn man auch keinen christlich-konfessionellen Religionsunterricht in ihnen erteilt, so ist doch selbstverständlich in dieser Schule die gesamte Unterweisung auf deutsch-christlicher Ethik begründet, die auf diese Weise allmählich auch unter den Andersgläubigen verbreitet wird.

Der mehrfach geäußerte Anspruch der Mission — und zwar auch hier wieder gerade der katholischen —, allein mit der geistigen Ausbildung der Eingeborenen betraut zu werden, ist also nicht berechtigt und kann nicht erfüllt werden. Ebensowenig kann die Regierungsgewalt durch offenen Druck für die Missionierung der Eingeborenen eintreten, wie es gleichfalls von derselben Stelle hier und da gefordert worden ist. Gleichwie die evangelische Mission wenigstens für ihre Bewegung grundsätzlich jede staatliche Unterstützung durch Geldmittel ablehnt, so sollte überhaupt das Missionswirken in den Kolonien durchaus von der Staatsgewalt sich freihalten und gegen Heidentum und Islam lediglich kämpfen, indem es mit geistigen und geistlichen Waffen seine Sache führt. Denn jeder künstliche Druck würde nicht dem Nutzen der Sache dienen, sondern Heuchler erziehen.

Die Mission und ihre Zöglinge haben in den Kolonien viele Gegner. Nicht allzuhäufig wird man von den drüben angesessenen Europäern freundliche Worte über sie hören. Zum Teil hat dieser

Zustand wohl seinen Grund in der oben schon erwähnten Abneigung gegen solche Schwarze, die sich einer gewissen Bildung erfreuen, zum Teil aber ganz sicher darin, daß die Mission geneigt ist, gewissermaßen einen Staat im Staate darzustellen, etwa in der Weise, wie es vor Zeiten der Fall war, als klösterliche Bildungsstätten sich in das heidnische Abendland vorschoben. Immer wieder versucht hier und da ein übereifriger Missionar für die Angehörigen seiner Anstalt im Verhältnis zu den anderen Eingeborenen eine besonders günstige Stellung zu erzwingen. Die europäischen Bewohner äußern oft ihren Unmut darüber, daß ihnen gegenüber durch die Mission oft einem eben getauften Farbigen eine besonders hochstehende sittliche Qualität beigelegt werde. Bis zu einem gewissen Grade kann man ihnen Recht geben. Denn es gibt eine Anzahl Missionare, die vergessen, daß auch unsere Vorfahren nicht von heute auf morgen durch die Taufe allein zu wahren Christen gemacht worden sind, sondern daß eine vielhundertjährige Erziehung zum Christentum notwendig gewesen ist. Ja, oft sind die europäischen Bewohner der Kolonien — und zwar nicht allein diejenigen der deutschen — geneigt, den Nutzen der Missionsbestrebungen überhaupt grundsätzlich zu verneinen. Dem gegenüber mag hier ausdrücklich festgestellt werden, daß bei leidenschaftsloser Beobachtung das Wirken verständiger Missionare große Erfolge erzielt hat auch in der zivilisatorischen und kulturellen Hebung der ihrem Einflusse unterstehenden Eingeborenen.

Unsere gesamte Kultur beruht so sehr auf christlichen Gedankengängen und sittlichen Voraussetzungen, die im Christentum ihre Wurzel haben, daß eine auf die Dauer unerträgliche Kluft zwischen dem Mutterlande und den Schutzgebieten entstehen würde, wenn nicht Erziehung zu christlich gerichteter Kulturentwickelung dort eingeleitet würde. Man muß daher auch der von Dernburg mehrfach geäußerten Meinung zustimmen, daß ohne eine besondere Missionstätigkeit gesunde Kolonialpolitik auf die Dauer nicht durchgeführt werden kann. Es wird deshalb ein Verhältnis zwischen Kolonialverwaltung und Missionsarbeit zu erstreben sein, das Uebergriffe der Missionen in die Verwaltung ausschließt und eine gegenseitige Förderung ermöglicht. Wünschenswert wäre es auch, wenn die Missionen der verschiedenen Konfessionen sich in voneinander gesonderten Gebieten ihrer Arbeit widmen wollten und nicht, wie es geschehen ist, sich gegenseitig den Einfluß abzujagen versuchten.

Im engen Zusammenhange mit der Missionierung Afrikas steht die äthiopische Bewegung, obwohl man heute manchmal versucht, diese ursächliche Verbindung zu bestreiten. Es ist aber keine Frage, daß der Aethiopismus in seinem Ursprungslande Südafrika einen durchaus christlichen Charakter trägt, wenn auch einen solchen, der, von amerikanischen Negersendlingen angeregt, von der europäischen Mission sich abgezweigt hat und von ihr auf das heftigste bekämpft wird. Er hat ein einigendes Band um die bis dahin einander fern stehenden und sich feindlichen Stämme Südafrikas geschlungen und der mit ihm verknüpfte Schlachtruf: „Afrika den Afrikanern“ wird von den europäischen Bewohnern Südafrikas als eine täglich drohende Gefahr betrachtet, der auch die englischen Regierungsorgane ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden. Im Kriege gegen die Witboi sind wir den Ausläufern dieser Bewegung bereits begegnet. Auch in den

anderen Kolonien Afrikas wird sie im Laufe der Zeit nicht ausbleiben, und sie wird hier auf Grundlage der hohen Bevölkerungszahl eine äußerst unbequeme Sache werden können. Ein nicht ungünstiger Zustand ist es für uns, daß wir in Togo, Kamerun und Ostafrika dem gegenüber in der Stunde der Gefahr den dort vorhandenen Islam werden ausspielen können. Man soll deswegen die Entwickelung dieser Religion nicht etwa besonders begünstigen, braucht ihr Vorkommen und mäßiges Fortschreiten aber auch nicht allzu tragisch zu nehmen.

VI. Ueberall da, wo es gelungen ist, den Frieden in den Ländern wenigstens einigermaßen aufrecht zu erhalten, sehen wir eine äußerst rasche und glückliche Entwickelung unserer Kolonien. Am besten läßt sich dieses erkennen, wenn wir die Mitteilungen über die Hauptergebnisse der letzten Jahre in den **einzelnen Kolonien** nebeneinanderstellen. Selbst in Ostafrika, wo doch ein nicht geringer Aufstand zur schweren Beunruhigung eines großen Teiles der Schutzgebiete Veranlassung gegeben hat, ist dieses günstige Voranschreiten nicht aufgehalten worden.

1. **Ostafrika.** G r ö ß e 995 000 □ km = 2 × Deutsches Reich.

W e i ß e B e v ö l k e r u n g:
1904: 1437, 1905: 1873, 1906: 2465, davon 460 Personen Regierungsbeamte oder Angehörige der Schutztruppen. Dar-es-Salam hat heute eine europäische Bevölkerung von 760 Personen.

Deutsch-Ostafrika steht unter den tropischen Kolonien sämtlicher Nationen in Afrika in dieser Beziehung nur hinter dem weit größeren Kongostaat zurück, der einige Hundert Europäer mehr beherbergt.

Auch die Gebiete des Binnenlandes haben bereits erhebliche Bruchteile weißer Bevölkerung aufzuweisen. Wir finden im Bezirke Wilhelmstal (Usambara-Pflanzungs- und -Ansiedelungsgebiet) 202 Personen, Morogoro 67, Langenburg 116, Moschi 464, darunter eine große Anzahl von Buren, die nicht allein Viehzucht betreiben, sondern zum Teil recht gute Feldwirtschaften angelegt haben. Auch die Bezirke am Tanganjika- und Viktoriasee weisen eine der handelspolitischen Entwickelung entsprechende, rasch anwachsende Ansiedlerbevölkerung auf, die sich dauernd im Lande festgesetzt hat.

Bedauerlich ist die Tatsache, daß für den Nachwuchs der starken deutschen Bevölkerung ganz außerordentlich wenig in erzieherischer Hinsicht geschieht. Man hat zwar für die Burenkinder im Bezirke Moschi einen Lehrer angestellt, in der Hauptstadt der Kolonie aber, in Dar-es-Salam, die zu Anfang recht gut besuchte E u r o p ä e r s c h u l e wieder eingehen lassen, gegen den Wunsch und Willen der im Bezirksrat sitzenden Einwohner der Stadt. Welche Ursachen für dieses Eingehen maßgebend gewesen sind, ließ sich mit Sicherheit bis heute noch nicht feststellen. Vermutlich aber ist der Wunsch der katholischen Mission, den Europäerunterricht lediglich auf konfessioneller Grundlage zu erteilen, maßgebend gewesen. Es ist jedoch Aussicht vorhanden, daß der Fortbestand der Schule, für die die Etatsposition stehen geblieben ist, gesichert werden kann.

Einen großen Wert stellt die starke E i n g e b o r e n e n b e v ö l k e r u n g der Kolonie dar. Nach den Ausweisen von 1904/1905 wurde ihre Zahl auf 7 Millionen geschätzt. Der letzten Denkschrift

für den Reichstag ist ein neuer Nachweis darüber nicht beigegeben, doch sind Zeitungsberichte bekannt geworden, nach welchen die bisherige Schätzung wesentlich überholt werden dürfte, da die fortschreitende Erschließung des Nordwestens der Kolonie immer neue Einblicke in bisher unbekannte stark bevölkerte Gebiete eröffnet.

12 europäische und 78 farbige Lehrer, zum Teil vom Gouvernement, zum Teil von den Kommunalverwaltungen angestellt, unterrichteten in den konfessionslosen Regierungsschulen im Jahre 1905 3265 Schüler. Die evangelische Mission weist in demselben Jahre 4511 Schüler nach, die englische Mission zu Magila 1986. Die Christ Church Society unterhält 20 verschiedene Schulen. Auch die unterrichtende Tätigkeit der katholischen Mission ist eine sehr umfangreiche, wurde jedoch im Laufe des letzten Berichtsjahres nicht nachgewiesen.

Die Hüttensteuer, welche — das muß ausdrücklich betont werden — verhältnismäßig gering ist und deren Einziehung milde gehandhabt wird, brachte

1898	558 615 Mk.
1903	1 393 569 „
1904	1 458 306 „

und ist trotz des Aufstandes 1905 auf 1 577 830 Mk. gestiegen.

Auch die Gewerbesteuer zeigte erfreuliche Mehreinnahmen.

1903	163 799 Mk.
1904	180 912 „
1905	249 185 „

Die Schutztruppe setzt sich zusammen aus farbigen Mannschaften unter deutscher Führung. Die Zahl der deutschen Schutztruppen-Angehörigen betrug im Jahre 1905 275, die Zahl der Farbigen 2510, welche in 15 Kompagnien zu 150 Mann eingeteilt sind. Außerdem besteht eine Signalabteilung von 30, ein Rekrutendepot von 150 und eine Maschinengewehr-Abteilung von 60 Mann. Es wird jedoch beabsichtigt, die Ausbildung der Eingeborenen bei der letzteren nicht zu einer dauernden zu machen, sondern, wenn irgend möglich, die Bedienung dieser gefährlichen Waffe lediglich durch deutsche Mannschaften oder Unteroffiziere stattfinden zu lassen.

Außerdem ist eine Polizeitruppe vorhanden, welche 1700 Farbige umfaßt, bei einer leider nur ganz geringen Aufwendung von deutschem Personal.

Das ganze Schutzgebiet ist in eine Anzahl von Verwaltungsbezirken eingeteilt, von denen einige noch unter militärischer Oberleitung stehen. Die Zivilverwaltung, welche für die Entwickelung des Landes besser sorgen kann, wird jedoch in immer größerem Umfange durchgeführt. Diese Kommunalverbände haben die Berechtigung, die Hälfte der im Bezirke einkommenden Steuern für diesen selbst zu verwenden, indes die andere Hälfte an das Gouvernement abgeführt wird. Nur diese Hälfte unterliegt dem Etatsrecht des Reichstages, während die verbleibenden Summen lediglich unter der Aufsicht des Gouvernements zu Zwecken verbraucht werden, an denen vor allen Dingen auch die steuerzahlende farbige Bevölkerung den für sie daraus entspringenden Nutzen bemerkt.

Eisenbahnbau. Nur die Strecke Tanga-Mombo ist im Betriebe, die sogenannte Usambarabahn, mit 129 km Schienenlänge. Die Entwickelung des Verkehrs ist zufriedenstellend. Für das Jahr 1906/1907 ist bereits zu erwarten, daß die Betriebsunkosten und die Rücklage voll gedeckt werden können.

Im Bau ist die Linie Dar-es-Salam — Morogoro mit ca. 220 km Länge. Die Fertigstellung ist voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten, wenn die Arbeiterverhältnisse einigermaßen günstig bleiben.

Die Küste Deutsch-Ostafrikas besitzt eine Anzahl vorzüglicher Häfen.

Der Handel des Schutzgebietes zeigt in den letzten Jahren eine erstaunliche Entwickelung.

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt-Außenhandel
1903	1 188 052 Mk.	7 054 207 Mk.	18 242 259 Mk.
1904 . .	14 338 888 „	8 950 565 „	23 289 453 „
1905	17 665 350 „	9 949 661 „	27 605 011 „
	davon aus Deutschland 7,65 Mill. Mk.	davon nach Deutschland 4,13 Mill. Mk.	
1906	25 200 000 Mk.	11 000 000 Mk.	36 200 000 Mk.

Der Anteil Deutschlands ist für 1906 noch nicht bekannt.

Das ist innerhalb dieser 4 Jahre eine Steigerung von fast 100 %. Ganz besonders hat sich der Verkehr der Binnenzollstationen am Tanganjika- und Viktoriasee gehoben. Der Wert des Gesamt-Außenhandels betrug hier 1903: 814 549 Mk.; 1904: 2 732 587 Mk.; 1905: 4 179 388 Mk.

Die Ursache dieser letzteren Steigerung liegt in dem Einwirken der englischen Uganda-Bahn. Sie zeigt, welche Entwickelungsmöglichkeiten im Innern unseres Schutzgebietes vorhanden sind, die nur auf ein direktes Erschließen vermittels Bahnen harren.

Das Anwachsen 1906 trifft ganz besonders wieder die Zollstationen am Viktoriasee, die allein eine Erhöhung von 50 % gegen das Vorjahr aufweisen.

Die Ausfuhr setzt sich zusammen aus: Kautschuk, Sesam, Kopra, Erdnüssen, Kokosnüssen, Kaffee, Sisalhanf, Baumwolle, Wachs, Tierhäuten, Elfenbein, lebendem Vieh usw.

Gesamtetat der Kolonie für das Jahr 1907:	11 320 000 Mk.
Eigene Einnahme, ausschließlich derj. der Kommunen	5 459 000 „
Reichszuschuß	5 861 000 „
Die darin enthaltenen Ausgaben für die Militärverwaltung betragen	3 083 000 „

ungerechnet die einmaligen Ausgaben.

2. Togo. Größe ca. 87 000 qkm = Bayern.

Europäische Bevölkerung: 1904: 189; 1905: 224; 1906: 243 (davon 64 Regierungsbeamte).

Farbige Bevölkerung: Genaue Feststellungen des letzten Berichtsjahres haben ergeben, daß die Zahl auf etwa eine Million zu veranschlagen ist.

Zwei Regierungsschulen und eine Handwerkerschule werden fleißig besucht. Eine Baumwollschule des kolonial-wirtschaftlichen Komitees befindet sich in Nutschae. Sie soll in eine allgemeine landwirtschaftliche Unterrichts-Anstalt umgewandelt und später von dem Gouvernement übernommen werden.

Die evangelische Mission beschäftigte am 31. Dezember 1905 27 weiße und 79 farbige Missionsarbeiter auf 65 Stationen und unterrichtete insgesamt 2021 Schüler.

Die katholische Mission hatte 50 europäische Mitglieder und 70 eingeborene Lehrer an der Arbeit. Schülerzahl: 2803, davon 54 Handwerkerschüler.

Außerdem arbeitet im geringen Umfange eine Methodistenmission.

Eine Polizeitruppe von 150 Farbigen unter deutscher Leitung sorgt für die Aufrechterhaltung des Friedens. Unruhen kamen nur in ganz beschränktem Maße vor. Sie spielten aus englischen und französischen Aufstandsgebieten über die Grenze und konnten ohne Schwierigkeiten niedergeworfen werden.

Die Entwicklung des Landes beruht auf Pflanzungs-Anlagen und Kultur der Eingeborenen. Das Klima eignet sich nicht für eine europäische Besiedelung.

Togo ist zur Zeit die einzige Kolonie, welche ohne Reichszuschuß auskommt und wird voraussichtlich auch in Zukunft in der gleichen Lage verharren, obwohl sie dem Reiche eine Anleihe von 7,8 Millionen Mark für den Bau der Inlandbahn Lome-Palime verzinsen und in 30 jährlichen Raten zurückzahlen muß.

Die trockenen Jahre 1903/1904 waren sehr schädlich für die Hervorbringung von Oelerzeugnissen. Ihr verheerender Einfluß wirkte die folgenden Jahre noch nach, daher waren die Ausfuhren an Oel und Oelfrüchten verhältnismäßig gering und die Kaufkraft der Eingeborenen schwach. Dieses äußerte sich in dem Rückgang der Schnapseinfuhr um 1 200 000 Liter. An sich eine erfreuliche Tatsache, verursachte sie doch eine starke Verminderung der Zolleinnahmen. Trotzdem glaubt der Gouverneur, den Etat ohne Reichszuschuß im Gleichgewicht halten zu können, da neuerdings die Einkünfte wiederum eine günstigere Wendung genommen haben.

Wie der gesamte Nordrand des Guinea-Golfes, so hat auch Togo keinen Hafen. Die gewaltige Brandung, welche ununterbrochen gegen die Küste steht, erschwert das Löschen und Laden der Güter. Sie führte zu unvermeidlichen Verlusten und umfangreichen Beschädigungen durch Seewasser. Eine 50 Meter lange Ladebrücke bei Lome hat diesen Mißstand mit Erfolg beseitigt. Sie wird derart in Anspruch genommen, daß man beabsichtigt, sie um weitere 50 Meter zu verlängern. Eine 45 km lange Küstenbahn verbindet den zweiten Hauptküstenplatz Anecho mit dieser Brücke. Eine Inlandbahn von 1 Meter Spurbreite wird in der Länge von 129 km von Lome nach Palime geführt. Am 27. Januar 1907 wurde der Betrieb auf der ganzen Linie eröffnet.

Der Ausbau eines befahrbaren Wegenetzes geht Hand in Hand mit der Bahnanlage.

Trotz der Mißwachsjahre ist die Handelsentwicklung eine erfreuliche. Der Ausfall an Oelerzeugnissen wurde gedeckt und

überholt durch das Anwachsen der Ausfuhr von Kautschuk (1901 für 264 810 Mk.; 1905 für 1 001 907 Mk.) und Mais (1904 für 39 945 Mk.; 1905 für 566 844 Mk.)

Der Entwicklung des Baumwollbaus wurde oben Erwähnung getan.

Der Wert des Gesamthandels war — nach dem Berechnungsverfahren vom 1. Januar 1906 auch für die vorangegangenen Jahre umgerechnet:

	Einfuhr	Ausfuhr	Insgesamt
1903	5,1 Mill. Mk.	3,6 Mill. Mk.	8,7 Mill. Mk.
1904	5,6 „ „	3,55 „ „	9,15 „ „
1905	6,94 „ „	3,95 „ „	10,9 „ „
1906	6,43 „ „	4,19 „ „	10,63 „ „

Hauptausfuhrgegenstände: Palmkerne, Palmöl, Kautschuk, Mais, Baumwolle, Elfenbein, lebende Tiere.

Etat der Kolonie für 1907	2 073 000 Mk.
Eigene Einnahmen . . .	2 073 000 „

3. **Kamerun.** Größe 495 600 qkm = Deutsches Reich.

Weiße Bevölkerung: 1903: 710; 1904: 826; 1905: 896 (davon 191 Regierungsbeamte).

Farbige Bevölkerung: 3,5 Millionen (Schätzung).

Ihre Hauptmenge besteht aus Bantu und ist heidnisch — teilweise noch Menschenfresser —, aber nicht unbildsam. Im Norden und Osten sitzen eingewanderte Stämme mohammedanischen Glaubens: Sudan-Neger unter der Herrschaft von Fulbe und Haussa; am Tschadsee teilweise Araber. Diese Gebiete werden durch zwei Residenten des Gouvernements verwaltet. Die Macht der Fulbereiche ist im Niedergange, da sie auf Sklavenwirtschaft beruhen, die Zufuhr von Sklaven aber infolge unserer Herrschaft fast ein Ende erreicht hat. Die ihnen bislang angegliederten heidnischen Stämme sollten daher in unmittelbare Verwaltung genommen werden, zumal sie ein wirtschaftlich besser verwertbares Element darstellen, als die verlotterten Fulbe.

Im Südbezirke (dem Waldgebiete) sitzen unruhige kriegslustige Bantustämme. Hier sind eine Reihe von Kämpfen in letzter Zeit nötig gewesen. Die Unruhen wurden zum Teil veranlaßt durch das rücksichtslose Gebahren farbiger Händler, beruhen aber zum anderen Teil auf der unbändigen Kriegslust der Eingeborenen.

In zwei Regierungsschulen zu Duala und Viktoria wurden 477 Schüler unterrichtet. Eine Handwerker-Lehrstätte befindet sich in Buea.

Die Basler (protestantische) Mission beschäftigt 79 weiße Personen und unterhält 223 Schulen mit 7436 Schülern. Die presbyterianische Mission unterrichtet 1113 Kinder; die katholische Mission arbeitet mit 58 Europäern und unterrichtet 2246 Schüler. Außerdem ist eine Baptistenmission vorhanden.

Die in 10 Kompagnien gegliederte Schutztruppe besteht aus ca. 1500 Farbigen unter Führung von 150 deutschen Offizieren und Unteroffizieren. Daneben ist eine kleinere Polizeitruppe vorhanden für die befriedeten Gebiete.

Der Haupthandelsort ist Duala, das Gouvernement befindet sich in Buea in gesunder Höhenlage am Kamerunberge. Obwohl Duala durch entsprechende Maßnahmen ein gesunder Platz geworden ist, empfiehlt es sich nicht, die Hauptverwaltung dorthin zurück zu verlegen, weil die gleichmäßig feuchte tropische Wärme einen über Jahre hinaus dauernden Aufenthalt nicht gestattet, wir aber darauf bedacht sein müssen, unsere Beamten möglichst lange an Ort und Stelle zu halten. Die Lage Bueas ist jedoch zu abgesondert, und es wird sich empfehlen, nach Fertigstellung der Manenguba-Bahn das Gouvernement in die durch sie erschlossenen Höhen zu verlegen.

Der Hafen von Duala ist der beste Hafen an der Westküste Afrikas. Ein kleines Schwimmdock ist vorhanden. Eine Landungsbrücke in Viktoria wurde in Betrieb genommen. Die 43 km lange Pflanzungsbahn der Westdeutschen Pflanzungsgesellschaft reicht von Viktoriahafen bis Soppo am Kamerunberge. Mit dem Bau der Bahn Duala-Manenguba (160 km) ist begonnen worden, nachdem man die Reichsgarantie Anfang 1906 bewilligt hatte.

Eine große Anzahl von Wegen, von denen im letzten Jahre etwa ein Dutzend neu gebaut wurden, erschließt außerdem den ununterbrochenen Küstenurwald, der stellenweise bis zu 300 km breit ist. Er ist reich an Oelpalmen, wildwachsenden Kautschukpflanzen und vorzüglichen Nutzhölzern. Diese Werte sind vorhanden und brauchen nicht erst geschaffen zu werden. Auszunutzen aber sind sie erst dann, wenn moderne Verkehrsmittel gebaut werden, die in ihrer Wirkung unterstützt werden können durch eine Reihe von streckenweise schiffbaren Flüssen.

42 europäische Firmen betreiben Pfanzung und Handel. Gebaut werden in erster Linie Kautschuk und Kakao, außerdem Oelpalmen, Kola und Erdnüsse. 283 europäische Kaufleute befinden sich im Lande. Die Ausfuhr setzt sich zusammen aus Palmkernen, Palmöl, Kautschuk, Elfenbein, Kakao, Nutzholz, Kopal, Kokosnüssen, Gerbrinde.

	Einfuhr	Ausfuhr	insgesamt
1903	9 400 000 Mk.	7 130 000 Mk.	16 530 000 Mk.
1904	9 160 000 „	7 600 000 „	16 760 000 „
1905	13 280 000 „	9 040 000 „	22 320 000 „
	davon aus Deutschland	davon nach Deutschland	
	9 960 000 Mk.	7 430 000 Mk.	

Haushaltsetat für 1907	6 158 000 Mk.
Eigene Einnahmen	3 254 000 „
Reichszuschuß	2 904 000 „
Die darin enthaltenen Ausgaben für Militärverwaltung betragen . . .	1 817 000 „

4. **Deutsch-Südwest-Afrika.** Größe 835 100 qkm = 1½ Deutsches Reich.

Die weiße Bevölkerung betrug am 1. Januar 1903 ohne Militär: 4682 Personen, darunter 2998 Deutsche.

Eine genaue Statistik konnte während der Aufstände nicht durchgeführt werden. Laut Denkschrift 1905/1906 ist die angesessene Bevölkerung nicht allein in großen Ortschaften, sondern auch anderwärts

gewachsen, neue Ansiedler sind hinzugekommen, alte, die geflüchtet waren, zurückgekehrt. Es bestehen für die Kinder der europäischen Bevölkerung eine Reihe von Regierungsschulen z. B. in Windhuk, Swakopmund und Keetmanshoop. In letzterer wurden auch Kinder nicht rein weißer Abstammung (50% der Gesamtzahl) unterrichtet. In Lüderitz-Bucht stieg die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf 17, so daß auch hier eine Schule notwendig wird. Deutsche Sprache ist auch für die Kinder der Nichtdeutschen obligatorisch. Es verdient erwähnt zu werden, daß in Swakopmund eine israelitische Kultusgemeinde entstanden ist.

Der Aufstand, der das Land drei Jahre verheert hat, ist zu Ende, doch kommen noch einzelne Räubereien im Süden hin und wieder vor und werden auch in Zukunft wohl kaum gänzlich vermieden werden können. Die Kraft der aufständig gewesenen Bevölkerung ist völlig gebrochen und eine umfangreiche Erneuerung des Aufstandes ist in absehbarer Zeit nicht wahrscheinlich. Die farbige Bevölkerung wurde vor dem Aufstande auf ca. 200 000 geschätzt (Herero, Ovambo, Damara, Hottentotten, Bastards, Buschleute). Die Zahl der Herero und Hottentotten muß in dem Aufstande außerordentlich zurückgegangen sein. Genaue Angaben liegen zur Zeit nicht vor.

Die Herero haben aufgehört, als Volk zu existieren. Ihr Gebiet ist als Kronland erklärt worden und wird zu Farmen aufgeteilt werden. Die Ueberbleibsel der Aufständischen wird man in einzelnen Reservaten ansiedeln, wo sie, nicht mehr im Besitze von großen Viehherden, ihren Unterhalt durch ihrer Hände Arbeit werden erwerben müssen, was zu tun ihnen bislang als schimpflich galt.

Die unterworfenen Hottentottenstämme sind etwas besser davongekommen, da einzelne von ihnen auf Grund abgeschlossener Friedensverträge größere Teile ihres alten Landeigentums zugestanden erhalten haben und auch von Regierungsseite mit mäßig großem Viehbesitz ausgestattet worden sind.

Fast völlig unberührt vom Aufstande lebt das im Norden sitzende Volk der Ovambo, welches eine Zahl von 60 000 Köpfen umfassen soll. Es ist der Wunsch des Reichstages und der Regierung, daß ihre Unterwerfung nicht eingeleitet werde. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß wir im Laufe der Zeit auch gegen unseren Willen zu einem Vorgehen genötigt werden können, da die Ovambo an der nördlichen Grenze wohnen und internationale Schwierigkeiten hervorrufen können, wenn sie, was nach neueren Berichten befürchtet werden kann, ihre Kraft einmal gegen unsere portugiesischen Nachbarn wenden sollten.

Die evangelische Mission ist seit acht Jahrzehnten weit im Lande verbreitet. Die katholische Mission hat später angefangen, sich auszudehnen. Beide haben dem Schulunterricht der Eingeborenen große Aufmerksamkeit zugewandt und Musterfarmen eingerichtet. Genauere Angaben über die Tätigkeit können nicht gemacht werden, da wohl infolge der noch nicht wieder gefestigten Zustände statistisches Material für die letzte Denkschrift nicht eingegangen ist. Evangelische Missionare haben die Sammelstellen für die Reste der Herero geleitet und ein katholischer Missionar hat bei der Unterwerfung der Bondelzwarts-Hottentotten Dienste geleistet.

Die Schutztruppe wird vom 1. Oktober 1907 an 4000 deutsche Reiter stark sein; daneben ist eine Polizeitruppe von ca. 800 Weißen und 350 Farbigen nötig.

Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schutzgebietes kann in diesem Augenblicke ein einigermaßen abschließendes Urteil nicht abgegeben werden, da der eben überwundene Aufstand Verhältnisse hinterlassen hat, die erst allmählich wieder zur Norm zurückkehren. Im allgemeinen ist überall ein Fortschritt wahrzunehmen.

Für die Vortrefflichkeit und Entwickelungsfähigkeit des Landes spricht der Umstand, daß mehr als Tausend von den Ende 1906 dort noch stehenden Schutztruppen-Angehörigen sich entschlossen hatten, in dem ihnen lieb gewordenen Lande sich niederzulassen. Zehn Millionen Mark, deren letzte Hälfte von der jetzigen Mehrheit des Reichstages bewilligt worden ist, sind als Entschädigung für die im Aufstande erlittenen Verluste den Ansiedlern bewilligt worden. Sie werden dazu beitragen, den Wiederaufbau des Landes in die Wege zu leiten.

Die Frage der Wassererschließung durch Bohrungen und Staudämme ist zur Zeit die wichtigste für die Entwickelung des Landes; die Verhältnisse liegen in Südwest-Afrika in dieser Beziehung nicht schlechter, als in den weitaus meisten Teilen der Kapkolonie.

Eine wirklich gedeihliche Entwickelung des Landes wird aber kaum eintreten können, wenn die großen Landkonzessions-Gesellschaften unbehindert weiter bestehen. Sie haben durch die spekulative Bodenpolitik, die sie fast ausnahmslos betrieben, viel dazu beigetragen, daß die Besiedelung des Landes nicht voranschreiten wollte. Die zur Prüfung dieser Zustände eingesetzte Landkommission wird hoffentlich Wandel schaffen; zu wünschen aber wäre, daß sie schneller arbeitet, als bisher geschehen ist.

An Eisenbahnen sind zu nennen:

1. Die Linie Swakopmund-Windhuk, 380 km lang mit 60 cm Spurweite. Nur ihrem Vorhandensein ist es zu danken, daß wir, wenn auch mit Schwierigkeiten, des Aufstandes Herr wurden;
2. die Otawi-Bahn, ca. 570 km lang, seit kurzem fertig und in Betrieb (Privatbahn);
3. der Bau der Bahn Lüderitzbucht-Kubub-Keetmanshoop ist im Fortschreiten, nachdem der neue Reichstag die Bewilligung für die letzte Teilstrecke ausgesprochen hat. Sie wird mit Kapspur (1,067 m) gebaut, weil ein Anschluß an die Bahnlinien des englischen Gebietes in Frage kommt. Die Binnendistrikte von Englisch-Südafrika würden durch diese Verbindung um mehrere Tagereisen näher an den europäischen Markt gerückt werden, als es jetzt auf dem Wege über Kapstadt der Fall ist. Bislang hat die englisch-südafrikanische Regierung sich gesträubt gegen einen Anschluß an die etwaige deutsche Bahn. Heute aber, nachdem die Regierung in Transvaal durch die letzten Wahlen von der rein englischen Mehrheit unabhängig geworden ist, kann man diese für die Schutzgebiete günstige Verbindung erhoffen.

Der Handel des Schutzgebiets bewertete sich in der Einfuhr auf 1902: 8 567 550 Mk.; 1903: 7 930 754 Mk. Ausgeführt wurden 1902: Güter im Werte von 2 212 973 Mk.; 1903: 3 443 511 Mk.

In der Hauptsache bestand die Ausfuhr aus Rindvieh, Kleinvieh, Kupfer, Viehhäuten, Hörnern, Straußenfedern, Harzen, Gerbstoffen, Guano. Die Handelsnachweise der letzten Jahre können zu Vergleichen nicht herangezogen werden, da infolge des Aufstandes und der Truppenanhäufung nicht normale Zustände herrschten.

Der Haushaltsetat steht noch unter dem Zeichen des Aufstandes und ist daher für Vergleiche nicht zu verwerten. Die eigenen Einnahmen wurden für 1907 auf 3 616 000 Mk. angegeben.

5. Das Gouvernement von **Deutsch-Neu-Guinea** umfaßt:

1. das alte Schutzgebiet von Neu-Guinea, bestehend aus Kaiser-Wilhelm-Land und dem Bismarck-Archipel;
2. die Inselgebiete: Ost-Karolinen, West-Karolinen und Marianen.

Zu 1. Kaiser-Wilhelm-Land. Größe ca. 179 000 qkm;
Bismarck-Archipel. Größe ca. 61 000 qkm.

Europäische Bevölkerung: 1903: 433; 1904: 466; 1905: 532.

Eingeborene Bevölkerung wird auf 100 000 bis 200 000 Köpfe geschätzt.

Polizeitruppe: 280 Farbige.

Ein botanischer Garten mit landwirtschaftlicher Versuchsanstalt wird im Simpson-Hafen angelegt. Dieser Platz soll in Zukunft der Sitz des Gouvernements werden. 88 915 ha Landes sind an europäische Pflanzungsunternehmen verkauft. Davon sind 13 529 ha bebaut; bereits ertragsfähig: 2878 ha. Gepflanzt werden hauptsächlich Kokospalmen, Kautschuk, Baumwolle und Kaffee. Im Baining-Gebirge haben sich 10 Farmer aus Queensland als kleinbäuerliche Ansiedler niedergelassen. Sie pflanzen Mais, Sisalagave und Gummibäume mit gutem Erfolg.

Haupterzeugnisse des Landes sind: Kopra, Baumwolle, Kapok, Trepang, Perlmutter, Schildpatt, Kaffee, Tabak, Nutzhölzer.

Gesamtwert des Handels. Bismarck-Archipel:

	Einfuhr	Ausfuhr	insgesamt
1903	2 340 000 Mk.	963 000 Mk.	3 300 000 Mk.
1904	1 750 000 „	1 200 000 „	2 900 000 „
1905	2 270 000 „	1 170 000 „	3 400 000 „
	davon aus Deutschland 787 000 Mk.	davon nach Deutschland 570 000 Mk.	

Kaiser-Wilhelm-Land:

	Einfuhr	Ausfuhr	insgesamt
1903	—	—	—
1904	566 000 Mk.	54 272 Mk.	620 272 Mk.
1905	666 000 „	150 000 „	816 000 „
	davon aus Deutschland 302 000 Mk.	davon nach Deutschland 211 Mk.	

Haushaltsetat für 1907	1 515 000 Mk.
Eigene Einnahmen	361 000 „
Reichszuschuß	1 154 000

Zu 2. Die Karolinen haben einschließlich der Palau-Inseln ca. 600 qkm Flächeninhalt.

a) Ost-Karolinen (Ponape). Europäische Bevölkerung: 1903: 98; 1904: 92; 1905: 77 (davon 8 Regierungsbeamte).

Farbige Bevölkerung: ca. 25 000. Ein Taifun verwüstete im April des letzten Berichtsjahres eine Anzahl der Inseln.

Wert des Handels:

	Einfuhr:		Ausfuhr:
1904:	381 000 Mk.		200 000 Mk.
1905:	314 000 „		101 000 „
davon aus Deutschland	117 000 „	davon nach Deutschland	92 „

b) West-Karolinen (Yap). Weiße Bevölkerung: 1903: 36; 1904: 47; 1905: 73.

Farbige Bevölkerung: ca. 13 000.

Wert des Handels:

	Einfuhr:		Ausfuhr:
1904:	209 000 Mk.		125 000 Mk.
1905:	1 392 000 „		136 000 „
davon aus Deutschland	739 000 „	davon nach Deutschland	500 „

c) Marianen: Europäische Einwohner: 1903: 13, 1904: 22, 1905: 23 (davon 6 Regierungsbeamte).

Farbige: ca 2500.

Wert des Handels:

	Einfuhr:		Ausfuhr:
1904:	119 000 Mk.		273 000 Mk.
1905:	175 000 „		272 000 „
davon aus Deutschland	3 615 „	davon nach Deutschland	6 876 „

Die Ausfuhr des gesamten Inselgebietes setzt sich in der Hauptsache zusammen aus Kopra, Trepang, Schildpatt und Perlmutter.

In dem gesamten Gebiete von Neu-Guinea arbeiten die rheinische und Neudettelsbacher Mission, die noch in dem Beginn ihrer Arbeit stehen; die Methodisten-Mission, welche 4696 Schüler unterrichtet; ferner die katholische Mission vom heiligen Herzen Jesu und die Maristen, welche insgesamt rund 1600 Schüler hatten.

6. **Marschall-Inseln.** Größe: 400 qkm. Weiße Bevölkerung: 1903: 81; 1904: 84; 1905: 83 (davon 4 Regierungsbeamte).

Farbige Bevölkerung: 15000.

Eine evangelische und eine katholische Mission sind tätig. Im Jahre 1905 verwüstete ein Taifun mit gewaltiger Flutwelle mehrere der Inseln, vernichtete das Leben von 289 Eingeborenen und zerstörte eine große Anzahl von Kokospalmen Da auch die Blüte der Bäume teilweise zurückgehalten wurde, wird um Jahre hinaus ein Rückgang der Kopraausfuhr zu beobachten sein. Handelsgüter: hauptsächlich Kopra und Haifisch-Flossen (nach China). Von der Insel Nauru werden neuerdings Phosphate ausgeführt, von denen gewaltige Mengen vorhanden sind.

Wert des Handels:

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Insgesamt:
1903:	497 000 Mk.	522 000 Mk.	1 019 000 Mk.
1904:	444 000 „	583 000 „	1 027 000 „
1905:	651 000 „	700 000 „	1 351 000 „

davon aus Deutschland 278 000 Mk.; davon nach Deutschland 214 000 Mk.

Haushaltsetat der Karolinen-, Marianen- und Marschall-Inseln für das Jahr 1907: 477 000 Mk.
Eigene Einnahmen . 137 000 „
Reichszuschuß . . . 340 000 „

7. **Samoa.** Insel Savaii, Upolu, Manono, Apolima. Größe: 2570 qkm.

Europäische Einwohner: 1. Januar 1903: 381; 1. Januar 1906: 454 (davon 36 Regierungsbeamte).

Eingeborene Bevölkerung: ca. 32 000.

Es erscheint ein Regierungsblatt in samoanischer Sprache. Die Regierungsschule wird von durchschnittlich 80 Kindern (meist Mischlinge) besucht. Die Londoner Mission hat 24 500 Anhänger und 5—6000 Schüler. Die Methodisten-Mission hatte 1600 Schüler im Unterricht. Die katholische Mission hatte 6000 Anhänger und unterrichtete etwa 1500 Schüler. Außerdem arbeitet eine Mormonenmission.

Die Pflanzungen umfassen eine Fläche von 45 000 ha. Davon sind 4890 ha bebaut, 3550 ha bereits ertragsfähig. Haupterzeugnisse: Kokos und Kakao. Die Bearbeitung geschieht größtenteils durch eingeführte Chinesen.

Ausfuhrgegenstände: hauptsächlich Kopra, neuerdings Kakao.

Wert des Handels:

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Insgesamt:
1903:	2 681 000 Mk.	1 384 000 Mk.	4 065 000 Mk.
1904:	2 316 000 „	1 674 000 „	3 990 000 „
1905:	3 386 000 „	2 028 000 „	5 414 000 „

davon 336 000 Mk. aus Deutschland, davon 849 000 Mk. nach Deutschland.

1906:	3 026 294 Mk.	2 871 280 Mk.	5 897 574 Mk.

Anteil Deutschlands noch nicht bekannt.

Haushaltsetat für 1907: 736 000 Mk.
Eigene Einnahme . . 556 000 „
Reichszuschuß . . . . 180 000 „

8. **Kiautschou.** Eine ganz besondere Stellung nimmt die Kolonie Kiautschou ein. Dieses prägt sich schon darin aus, daß sie dem Reichsmarineamt unterstellt ist, weil der Hafenplatz nicht allein der Förderung des deutschen Handels dienen soll, sondern als Stützpunkt für unsere, im fernen Osten stehenden Kriegsschiffe gedacht ist. Damit hängt die Bestimmung zusammen, daß nur ein aktiver Marineoffizier Gouverneur sein kann.

Das Gebiet, welches 1897 auf 99 Jahre von China gepachtet worden ist, hat eine Größe von etwa 550 qkm. Die Hauptstadt ist Tsingtau mit 1225 (i. 1905) europäischen und etwa 28 000 chinesischen Einwohnern. Das Landgebiet ist von ungefähr 100 000 Chinesen bewohnt, die übrigens nach ihrem eigenen Rechte leben.

Eine kreisförmige Zone von 50 km Durchmesser rings um dieses kleine Gebiet untersteht insofern dem deutschen Einfluß, als in diesem Umkreise durch die chinesische Regierung Maßnahmen irgendwelcher Art nur mit Zustimmung des deutschen Reiches getroffen werden dürfen.

Tsingtau ist durch die etwa 400 km lange deutsche Schantung-Eisenbahn mit den der Schantung-Bergbau-Gesellschaft gehörigen Kohlen-Revieren Weih-sin und Po-schang verbunden. Zugleich dient diese Linie als Einfallstor des Handels in die Provinz Schantung, die etwa 25 Millionen Einwohner zählt und gewissermaßen das Handelshinterland der deutschen Kolonie ist.

Kiautschou mit seinen umliegenden Gebieten ist keine Kolonie, in die eine Einwanderung ackerbautreibender Bevölkerung aus Deutschland stattfinden könnte; sie dient lediglich der Förderung unseres chinesischen Handels und sieht einer industriellen Entwickelung entgegen, die unterstützt wird durch den Abbau der genannten Kohlenbergwerke. Eine große Fabrik für Seidenspinnerei mit 1200 Arbeitern ist vorhanden. Ferner eine Schiffswerft, eine Seifenfabrik und eine Brauerei. Reiche Eisenerzlager, die sich in der Nähe der Kohlenfelder bei Po-schang befinden, sollen in Kürze ausgebeutet werden.

Der Grund und Boden der kleinen Kolonie ist der Spekulation im wesentlichen entzogen worden durch eine Anzahl von Verfügungen, die zwar in einzelnen Punkten mit den Ideen der Bodenreformer Berührung haben, aber keineswegs unter ihrem Einfluß entstanden sind. Nur die Regierung hat in Kiautschou das Recht, Grundbesitz von den Eingeborenen zu erwerben; es besteht für jedes Grundstück der Zwang eines vorher einzureichenden Benutzungsplanes, dessen etwaige spätere Aenderung jeweilig eine Erhöhung der Grundsteuer mit sich bringt. Diese beträgt im allgemeinen 6 % des derzeitigen Ankaufswertes. Der Wert der Grundstücke wird alle drei Jahre neu eingeschätzt. Bei Verkäufen fällt $^{1}/_{3}$ der erzielten Wertsteigerung an die Regierungskasse.

Tsingtau hat einen Freihafenbezirk. Das übrige deutsche Gebiet ist seit dem 1. Januar 1906 dem chinesischen Zollgebiet angeschlossen. Von den aufkommenden Zollgebühren werden 20 % an die deutsche Verwaltung abgeführt. Die erste halbjährige Rate dieses Anteiles betrug am 1. Oktober 1906 236 867 Mk.

Diese Vereinigung ist von außerordentlichem Vorteil für die industrielle Entwickelung des deutschen Kiautschou, welche ihren Hauptabsatz im chinesischen Zollgebiet hat und auf diese Weise alle Vorteile des chinesischen Zollinlandes genießt, indes das freie Hafengebiet den unbelästigten Verkehr mit dem Auslande vermittelt. Man hofft nicht mit Unrecht, daß auf dieser Grundlage sich Tsingtau zum Verteilungshafen für Nordchina, die Mandschurei und Korea entwickeln wird, da die Hafenverhältnisse viel bessere sind als in Schanghai, welchem bislang diese Rolle zufiel.

Die Gesamteinnahme des Schutzgebiets belief sich im Jahre 1905/06 auf 1 370 485 Mk., rund 37 % mehr als im Jahre zuvor.

Die riesige Entwickelung des Handels und des Schiffsverkehrs im Hafen von Tsingtau läßt sich an folgender Tabelle erkennen:

Angekommene Schiffe.				Abgegangene Schiffe.			
1900:	194	mit	216 580 Tonnen,	190	mit	209 600	Tonnen
1901:	217	„	229 751 „	221	„	233 312	„
1902:	236	„	246 325 „	237	„	247 190	„
1903:	277	„	285 015 „	277	„	287 384	„
1904:	343	„	376 904 „	344	„	377 693	„
1905:	400	„	414 926 „	399	„	412 670	„
1906:	438	„	497 547 „	438	„	499 160	„

Die Zahl der angekommenen Dschunken stieg im gleichen Zeitraum von 2514 auf 4929, die der abgegangenen von 2190 auf 4234. Die von vornherein verschwindend geringe Anzahl der verkehrenden europäischen Segler ist bis auf 2 zurückgegangen. Der Gesamtwert der Ein- und Ausfuhr betrug: in Haikuan Taels zu ca. Mk. 3.00:

Jahr	Einfuhr aus		Ausfuhr nach		Summe der Ein- und Ausfuhr
	dem Ausland	chines. Häfen	dem Ausland	chines. Häfen	
1899	—	1 329 929	—	882 577	2 212 506
1900	158 598	2 705 011	32 282	1 072 292	3 968 183
1901	2 527 609	3 466 903	18 370	2 743 500	8 756 382
1902	3 678 690	4 428 143	102 949	2 166 443	10 376 225
1903	5 134 229	6 145 276	234 216	3 097 828	14 611 549
1904	3 437 897	9 199 230	845 302	5 403 769	18 886 198
1905	4 372 936	10 753 589	2 430 350	4 794 908	22 351 784
1906	7 019 263	15 233 674	3 526 093	4 944 821	30 723 851

= ca. 92 Mill. Mk.

Diese Angaben entstammen den in den „Tsingtauer Neuesten Nachrichten" wiedergegebenen Mitteilungen aus den „Returns of Trade and Trade Reports 1906, Part I."

Die Eisenbahn beförderte 1905/1906: 811 285 Personen und 377 649 Tonnen Güter, letztere in der Hauptsache Erzeugnisse der Schantung-Bergbau-Gesellschaft.

Der Anteil Tsingtaus am Gesamthandel Schantungs betrug 1901 19 %, 1906 bereits 47 %.

Tsingtau verdankt diese wachsende Bedeutung seinen vorzüglichen Hafenanlagen und der umsichtigen Verwaltung, die mit der chinesischen Bevölkerung und den chinesischen Behörden Schantungs in einem ausgezeichneten Einvernehmen steht. Sie würde aber ganz undenkbar sein ohne die Schantung-Eisenbahn.

VII. Bis zum Schluß des Jahres 1905 sind an Zuschüssen für die verschiedenen Kolonien, einschließlich Südwest-Afrika, aber ausschließlich Kiautschou, rund 220 Millionen Mark ausgegeben worden. In dieser Summe sind enthalten der Ankaufspreis für die Karolinen und die Abfindungssummen, welche alljährlich für Ost-Afrika und Neu-Guinea bezahlt werden müssen. Ein bedeutender Teil davon wurde außerdem verbraucht für die militärische Sicherung der Schutzgebiete, die zu Unrecht diesen zur Last gelegt wird; denn alle kolonisierenden Völker nehmen folgerichtig den Unterhalt des zum Erwerb und zur Erhaltung der Kolonien dienenden Militärs auf ihren heimischen Heeresetat und das sollte auch bei uns ge-

schehen. Die Aufwendungen, die wir gemacht haben, um die Länder zu erschließen, sind also außerordentlich gering und dürften nach Abzug dieser Summen kaum die Höhe von 100 Millionen Mark erreichen. Wir haben daher im Laufe unserer nunmehr bald 2½ Jahrzehnte dauernden Kolonialherrschaft so gut wie gar nichts dazu tun können, unsere Kolonien wirklich zu erschließen. Sieht man von der Bahn Swakopmund-Windhuk ab, so ist von Reichs wegen keine Bahn in irgend einer Kolonie gebaut worden, welche in nennenswerter Weise in eines der Länder eingreift. Nur die alleräußersten, von der Natur gegebenen Entwicklungsflächen sind bislang durch unsere Verkehrspolitik berührt worden. Trotzdem hat sich der Handel in unseren Kolonien im Verlaufe des letzten Jahrzehntes in einer geradezu überraschenden Weise gesteigert. Sein Gesamtwert betrug in:

Ost-Afrika:
1896: 12,7 Mill. Mk.
1906: 36,2 „ „

Togo:
1896: 3,5 Mill. Mk.
1906: 10,63 „ „

Kamerun:
1896: 9,7 Mill. Mk.
1905: 22,3 „ „

Südwest-Afrika:
1897: 6,1 Mill. Mk.
1903: 11,3 „ „

Die Aufstandsjahre sind, wie auch sonst in diesen Ausführungen, zum Vergleich nicht herbeigezogen worden.

Bismarck-Archipel:
1898: 1,9 Mill. Mk.
1905: 3,4 „ „

Kaiser-Wilhelm-Land:
1901: 0,53 Mill. Mk.
1905: 0,816 „ „

Karolinen und Marianen:
1901: 1,06 Mill. Mk.
1905: 2,39 „ „

Marschall-Inseln:
1896: 0,89 Mill. Mk.
1905: 1,35 „ „

Samoa:
1896: 2,13 Mill. Mk.
1906: 5,89 „ „

Ein besserer Beweis für die Entwicklungsfähigkeit unserer Kolonien, insbesondere der afrikanischen, als diese Zahlengegenüberstellung, kann gar nicht erbracht werden.

Der Handelsverkehr in den deutschen Kolonien Afrikas und der Südsee, ausschließlich Deutsch-Südwestafrika und Kiautschou, betrug im Jahre 1905: 48 745 090 Mk. in der Einfuhr und 27 Mill. Mk.

in der Ausfuhr. Der Gesamthandels-Verkehr belief sich demnach auf rund 75 800 000 Mk. Die Einfuhr aus sämtlichen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee nach Deutschland — wiederum mit Ausschluß von Deutsch-Südwestafrika und Kiautschou — betrug 1905: 15½ Mill. Mk., die Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiete nach diesen Schutzgebieten fast 26 Mill. Mk. Im ganzen belief sich der Verkehr zwischen Zollgebiet und Kolonien auf 41 920 000 Mk.

Deutsch-Südwestafrika ist bei dieser Berechnung ausgeschlossen worden, weil die dortigen Zustände weder in der Einfuhr noch in der Ausfuhr als normale vorläufig bezeichnet werden können.

Kiautschou ist seiner besonderen Stellung wegen für sich zu betrachten (siehe oben).

In den sämtlichen deutschen Schutzgebieten, außer Kiautschou, sind abgesehen von den sehr zahlreichen Einzelfirmen 80 europäische Erwerbsgesellschaften der verschiedenen Rechtsformen tätig mit einem gezeichneten Gesellschaftskapital von 148 959 600 Mk., wovon eingezahlt sind: 128 937 005 Mk. Außerdem haben diese Gesellschaften an Anleihen, die in den Kolonien angelegt sind, 17 938 490 Mk. aufgenommen.

Die nationalliberale Fraktion ist in richtiger Erkenntnis der Dinge immer bereit gewesen, für eine energische und vernünftige Verkehrspolitik die Mittel zu bewilligen. Die Mehrheit der früheren Reichstage aber verhielt sich demgegenüber derart ablehnend, daß die Reichsregierung es kaum wagte, mit geeigneten Vorschlägen zu kommen.

Der Aufstand in Südwest-Afrika allein hat mehr als das Doppelte von dem gekostet, was wir bislang für die Kolonien im ganzen überhaupt ausgegeben haben. Hätten wir hier rechtzeitig die nötigen Bahnen gebaut, und bis diese fertig waren, in der militärischen Besetzung nicht ganz unverantwortlich geknausert, so würde dieser Aufruhr gar nicht entstanden oder doch in den allerersten Anfängen unterdrückt worden sein. Die Hälfte der Summen, die uns, abgesehen von den noch kostbareren Menschenleben, dieser Krieg gekostet hat, würde, wenn sie allmählich, aber rechtzeitig auf eine vernünftige Bahnpolitik verwandt wären, vollständig genügt haben, unsere gesamten Kolonien durch Eisenbahnen zu erschließen. Die ruhige Entwicklung Südwest-Afrikas wäre nicht unterbrochen worden und wir würden sicher sein — was heute nicht der Fall ist —, daß wir in unseren anderen großen Schutzgebieten nicht ähnlichen Zuständen wie dort entgegengehen. Nicht die Parteien des Reichstages, welche bereit sind, die notwendigen Ausgaben für die koloniale Entwicklung zu bewilligen, sind es, die mit dem Vermögen der Nation verschwenderisch umgehen, sondern jene sind es gewesen und werden es sein, welche das Notwendige für eine verständige Entwicklung verweigern und so Zustände schaffen, welche derartige unnütze Ausgaben, wie für den südwestafrikanischen Aufstand, notwendig machen.

VIII. Folgende Vereinigungen beschäftigen sich ausschließlich mit der Förderung kolonialer Interessen:

1. Deutscher Kolonial-Bund. (Eingetragener Verein.) Der Deutsche Kolonial-Bund ist begründet in der konstituierenden Versammlung vom 22. Februar 1903. Der Zweck des Deutschen Kolonial-Bundes ist die Förderung deutscher wirtschaftlicher Kolonialinteressen. Er ist bestrebt, eine Gesundung

unserer Kolonialpolitik und eine Reform unserer Kolonialwirtschaft herbeizuführen. Er beabsichtigt, alle diejenigen in sich zu vereinigen, welche von der Notwendigkeit solcher Bestrebungen überzeugt sind und vor allem die, welche bereits wirtschaftlich in unseren wie fremden Kolonien tätig gewesen sind und finanzielle Interessen in unseren Schutzgebieten bereits besitzen oder sich noch zu schaffen gedenken.

Mitglied des Bundes kann werden: 1) Jeder deutsche Staatsangehörige, der großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und 2) Kaufmännische Firmen, Handelsgesellschaften und sonstige wirtschaftliche Vereinigungen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jährlicher Beitrag ad 1) 20 Mk., ad 2) 50 Mk. Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen des Deutschen Kolonial-Bundes sowie die „Koloniale Zeitschrift" kostenlos zugesandt.

Ortsgruppen sind in Bildung begriffen, auch werden Vertrauensmänner außerhalb Berlin aufgestellt.

Der Vorstand besteht aus den folgenden Herren: Sr. Exzellenz Generalleutnant v. Liebert, Mitglied des Reichstags; Dr. J. Graf v. Pfeil; Dr. Hübbe-Schleiden; A. Herfurth, Herausgeber der Kol.-Zeitschrift; Dr. A. Strecker, Chefredakteur; V. Schoultz, Generalsekretär des Deutschen Ostmarkenvereins.

Geschäftsstelle Berlin W. 62, Lutherstr. 34.

2. **Deutsche Kolonialgesellschaft.** Deutscher Kolonialverein, gegründet 6. Dezember 1882, Gesellschaft für deutsche Kolonisation, gegründet 28. März 1884.

Verschmolzen am 19. Dezember 1887 zur Deutschen Kolonialgesellschaft.

Ehren-Präsident: Kaiserlicher Statthalter in Elsaß-Lothringen, Seine Durchlaucht Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Präsident: Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Wiligrad.

Geschäftsführender Vizepräsident: Seine Exzellenz Kaiserlicher Botschafter a. D., Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Holleben, Berlin, Schellingstr. 4.

Stellvertretende Präsidenten: Graf von Arnim-Muskau, Berlin, Viktoriastr. 30 und Muskau, Kontre-Admiral z. D. Strauch, Friedenau, Niedstr. 39, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Paasche, 1. Vizepräsident des Reichstages und Mitglied des Abgeordnetenhauses, Berlin, Kronprinzenufer 8.

Ausschuß, der außer dem Präsidenten und dessen Stellvertretern aus 20 Mitgliedern besteht.

Vorstand, der sich einschließlich der Präsidenten und des Ausschusses aus 150 Mitgliedern zusammensetzt.

Hauptversammlung (Gesamtheit der Mitglieder).

Geschäftsstelle Berlin W. 9, Schellingstr. 4.

3. **Kolonial-Wirtschaftliches Komitee.** E. V. Wirtschaftlicher Ausschuß der Deutschen Kolonial-Gesellschaft.

In Verbindung mit dem Reichskolonialamt wirkt das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee durch wirtschaftliche Unternehmungen zur Nutzbarmachung unserer Kolonien und überseeischen Interessengebiete für die heimische Volkswirtschaft durch: 1. Schaffung von national-wichtigen Rohstoffen und Produkten und Förderung des Absatzes deutscher Industrieerzeugnisse; 2. Vorarbeiten für Eisenbahnen; 3. Vorbereitung einer deutschen Siedelung; 4. Allgemeine Arbeiten im Interesse der Kolonien.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee unterhält
- eine kaufmännisch geleitete Zentralstelle,
- ein Institut für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, Saatmaterial und Kolonial-Maschinenbau,
- Zweigniederlassungen in den Kolonien.

Die Mitgliedschaft des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees (Mindestbeitrag Mk. 10,— pro Jahr) berechtigt a) zu Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; b) zum Bezug der Zeitschrift „Tropenpflanzer"; c) zum

Bezug des „Kolonial-Handels-Adreßbuches"; d) zum Bezug der „Verhandlungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees"; e) zum Besuch der Expeditions-Ausstellungen; f) zum Bezug des „Wirtschafts-Atlas" der Deutschen Kolonien zum Vorzugspreise von Mk. 4,50.

Der Vorstand besteht aus: Karl Supf, Berlin. — Graf Eckbrecht v. Dürkheim, Hannover. — Prof. Dr. Karl Dove, Jena. — Generalsekretär: Paul Fuchs, Berlin. — Sekretär: Eisenhauer, Berlin. — Redakteur des „Tropenpflanzer": Agronom Dr. Soskin, Berlin.

Geschäftsstelle des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, Berlin NW., Unter den Linden 43.

Kolonisation, Innere — siehe Innere Kolonisation.

Kommunalabgaben. Infolge der fortschreitenden Ausdehnung des den kommunalen Verbänden (Provinzen, Kreisen, Stadt- und Landgemeinden) obliegenden Aufgabenkreises und namentlich auch der Uebertragung staatlicher Funktionen an sie sind in ganz Deutschland die Kommunalabgaben im Wachsen begriffen. Das Recht dieser Verbände zu ihrer Erhebung beruht auf ihrer Autonomie als öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aber durch das Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht des Staates sowohl wegen ihrer Unterordnung als Teile unter das Ganze wie durch die Notwendigkeit harmonischer Einfügung in das staatliche Finanzwesen beschränkt ist.

In Preußen hat die Gemeindebesteuerung ihre Regelung erfahren durch das einen wichtigen Teil der großen Steuerreform bildende Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, durch welches der Staat namentlich die drei Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) den Gemeinden dauernd überwiesen hat. Die Hauptprinzipien des Gesetzes sind: 1. möglichste Einschränkung des Steuerbedarfes, besonders um die jetzt das Hauptstück der staatlichen Besteuerung bildende Einkommensteuer von den sehr drückenden kommunalen Zuschlägen möglichst zu befreien, unter denen sie vor der Reform zu leiden hatte; 2. die Anwendung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung in der Gemeindebesteuerung neben demjenigen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, weil die Gemeinden vorwiegend wirtschaftlichen Bedarf zu decken haben und ihre Aufwendungen verschiedenen Kreisen der Einwohnerschaft in sehr verschiedenem Maße zugute kommen.

Die Deckung des Gemeindebedarfs soll danach nur subsidiär durch Steuern geschehen, in erster Linie dagegen aus den Nutzungen des eigenen Gemeindevermögens sowie aus den Gebühren, die als Deckung der Selbstkosten kommunaler Anstalten und Einrichtungen (Schlachthäuser, Gaswerke usw.) erhoben werden sollen, und aus den Beiträgen, die von Grundeigentümern und Gewerbetreibenden für besondere wirtschaftliche Veranstaltungen der Gemeinde (Kanalisation usw.) nach Maßgabe des ihnen daraus erwachsenden Vorteils zu erheben sind. Soweit danach und nach Abzug etwaiger öffentlicher Dotationen Steuerdeckung erforderlich bleibt, ist zunächst das Aufkommen an indirekten Gemeindesteuern abzuziehen und der Rest durch direkte Steuern zu decken. Bei diesen sind die Realsteuern zu bevorzugen und namentlich durch sie diejenigen Aufwendungen zu decken, die in besonderem Maße dem Grundbesitz und Gewerbe zugute kommen (Bau und Unterhaltung von Straßen usw.). Statt der staatlich veranlagten können dabei besondere Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb erhoben werden, für welche das Gesetz eine Reihe

von Maßstäben zur Auswahl stellt. Neben dem Reinertrage kommt hierbei besonders der gemeine Wert der Grundstücke und der Wert des Anlage- und Betriebskapitals der gewerblichen Unternehmungen in Betracht. Die Realsteuern sind in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen. Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen nur auf Grund der Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer und in der Regel nur in der Form von gleichmäßigen Zuschlägen, solche vom Vermögen dagegen überhaupt nicht erhoben werden. Die Einkommen bis 900 Mk. sind in 3 Stufen pflichtig, können aber ganz oder teilweise freigelassen werden. Die Aktiengesellschaften und andere privatrechtliche juristische Personen sind ohne den bei der staatlichen Einkommensteuer gestatteten Abzug von 3½ % ihres Kapitals vom Reingewinne steuerpflichtig.

Die indirekte Besteuerung ist durch die Reichsgesetzgebung sehr beschränkt, besonders die Getränkebesteuerung. Das K.-A.-Gesetz selbst verbietet die Neueinführung oder Erhöhung bestehender Abgaben auf Fleisch (außer Wild und Geflügel), Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffe, ebenso die Einführung von Mahl- und Schlachtsteuern. Nach § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. 12. 1902 sind ferner vom 1. 4. 1910 ab unzulässig die kommunalen Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Backwaren, Vieh, Fleisch und Fett, wodurch zahlreiche deutsche Städte in nicht geringe finanzielle Verlegenheit versetzt werden. Somit bleiben in der Praxis fast nur noch die Steuern auf Theaterkarten (Frankfurt a. M.), Hunde, Baumaterialien und Lustbarkeiten, ferner die sehr beliebten Besitzwechselabgaben von Grundstücken, deren wirtschaftliche Wirkung jedoch wegen der im einzelnen Falle ins Ungewisse gestellten Ueberwälzung sehr fragwürdig ist.

Auch der Fiskus — bisher aber leider nicht auch das Reich, obwohl es manchen Gemeinden (Spandau!) starke Aufwendungen verursacht — ist gemeindesteuerpflichtig mit seinem Einkommen aus produktivem Vermögen, besonders aus Eisenbahnen, Bergwerken, Domänen und Forsten, nach besonderen Berechnungsgrundsätzen. Bestimmte Normen regeln das prozentuale Verhältnis der Erhebung von Realsteuern und Einkommensteuerzuschlägen unter Bevorzugung der ersteren. Die Steuererhebung ist an die Genehmigung der Aufsichtsbehörden geknüpft. Zuschläge über 100 % der Einkommensteuer bedürfen ebenso wie die Einführung neuer und wesentliche Abänderung bestehender Gemeindesteuern sowie Abweichungen bei der Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die Provinzial- und Kreisabgaben sind geregelt durch das auf den Prinzipien des K.-A.-Gesetzes aufgebaute Gesetz vom 23. 4. 1906. Auch diese Verbände erheben Gebühren, Beiträge, indirekte und direkte Steuern in gleicher Reihenfolge. Die direkten Kreissteuern werden von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises, die direkten Provinzialsteuern von den Kreisen der Provinz aufgebracht. Verteilungsmaßstab ist das nach Maßgabe des K.-A.-Gesetzes festgestellte Soll der Einkommensteuern und der Realsteuern. Diese Steuerarten sind in der Regel mit gleichem Prozentsatz heranzuziehen. Die Grund- und Gebäudesteuer kann dabei durch eine Steuer vom gemeinen Wert ersetzt werden. Die Aufsichtsbefugnisse

sind analog dem K.-A.-Gesetze geordnet. Die Gemeinden haben den auf sie entfallenden Teil dieser Abgaben wie Gemeindeabgaben aufzubringen.

In Bayern spielen die kommunalen Verbrauchssteuern auf Nahrungs- und Genußmittel mit gewissen gesetzlichen Höchstgrenzen noch eine erhebliche Rolle neben den dort „Umlagen" genannten Zuschlägen zu den staatlichen Ertragssteuern. In Sachsen sind die Gemeinden sehr selbständig in bezug auf das Besteuerungsrecht. Sie erheben teils eigene Einkommensteuern, teils Zuschläge zu den Staatssteuern, wobei die Realsteuern immer mehr der Einkommenbesteuerung weichen. Daneben gibt es Verzehrungs- und Biersteuern. In Württemberg sind die Verbrauchssteuern nur als Ergänzung zu den 100 % überschreitenden Zuschlägen zu den staatlichen Steuern zugelassen, während Baden ein gemischtes System von Verbrauchssteuern und Zuschlägen besitzt. In Hessen schwebt die Regelung der K.-A. zurzeit noch.

Nach der letzten Statistik von 1903 stellte sich der Betrag des zu deckenden Finanzbedarfs der preußischen Gemeinden im Jahre 1899 auf 337,5 Millionen Mark. Davon wurden gedeckt durch Gebühren 35,7 Millionen (10,60 %), Beiträge 6,4 Millionen (1,91 %), indirekte Steuern 30 Millionen (8,93 %), Bauplatzsteuern 24 206 Mark (0,01 %), Betriebssteuer auf Gast- und Schankwirtschaften 1 1/2 Millionen (0,46 %), Zuschläge zur Einkommensteuer 153,8 Millionen (45,58 %), Realsteuern 109,7 Millionen (32,49 %). Von letzteren fielen auf die Grund- und Gebäudesteuer 74,3 Millionen, auf die Gewerbesteuer 35,2 Millionen. Die Einkommensteuerzuschläge haben in nicht wenigen Gemeinden, besonders des industriellen Westens, bereits wieder eine bedenkliche Höhe (bis 280 %) erreicht. —

Unter den K.-A. auf Grundbesitz treten in neuester Zeit ganz besonders hervor die Steuer nach dem gemeinen Wert und die Wertzuwachssteuer. Erstere erfaßt statt des der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer zugrunde liegenden Reinertrages, der oft ein sehr ungerechter Maßstab der steuerlichen Leistungsfähigkeit ist, den gewöhnlichen Verkaufswert des Grundstücks. Oft ist nämlich letzterer ganz unabhängig vom Reinertrage, so besonders bei Bauplätzen, die gar keinen oder einen minimalen Reinertrag geben, aber, zumal als Spekulationsobjekte, einen sehr hohen Kapitalwert darstellen können. Die Gerechtigkeit erfordert daher, ihn zugrunde zu legen. Diese von der preußischen Regierung empfohlene Steuer besteht z. Zt. in mehreren hundert Gemeinden.

Der Grundgedanke der Wertzuwachssteuer wurzelt in der Tatsache, daß durch die kapitalistische Entwickelung unserer Volkswirtschaft und durch die sie mit bedingende gewaltige Bevölkerungszunahme und Zusammendrängung dieses Zuwachses in den Städten die städtische Grundrente eine beträchtliche, vielfach geradezu stürmische und ungesunde Steigerung erfahren hat, welche nicht auf die Tätigkeit der Bodeneigentümer selbst, sondern auf die gemeinsame Kulturarbeit der Gesellschaft und insbesondere der im Gemeindegebiet wirtschaftlich vereinigten Bevölkerung zurückzuführen ist. Der Schutz des Reiches, die kulturellen Leistungen des Staates, die wirtschaftlichen Aufwendungen der Gemeinden, aber auch die auf dem Arbeitsteilungsprinzip beruhende wirtschaftliche Gesamtleistung der Bevölkerung

erhöhen fortgesetzt den Wert des Bodens, indem die Nachfrage nach solchem als der Grundlage des Wohnens und werktätigen Schaffens andauernd steigt. Dazu kommt, bei der Unvermehrbarkeit des Bodens, ein monopolartiger Charakter des Bodenbesitzes, der noch erheblich verschärft wird durch die Tätigkeit der Bodenspekulation, welche die Hand auf möglichst große Teile des Bodens legt und seinen Wert durch künstliche Zurückhaltung von der Weiterveräußerung und Bebauung oft sehr weit über die Grenze der natürlichen Entwickelung in die Höhe treibt. Beim Verkaufe von Grundstücken werden auf diese Weise Ueberschüsse über den letzten Anschaffungspreis von oft enormer Höhe erzielt, die nur zum kleinsten Teile durch Aufwendungen des Besitzers herbeigeführt sind. Der Geldwert der letzteren läßt sich bei ihrem wirtschaftlichen Charakter unschwer ermitteln und von diesem Ueberschußwerte abziehen. Der verbleibende Restwert ist der von der rastlosen, unendlich vielseitigen Tätigkeit der gesellschaftlichen Arbeit erzeugte „unverdiente Wertzuwachs". Mit vollem Rechte macht der stark wachsende Finanzbedarf der Gemeinden ihn zu einem Steuerobjekt von wachsender Beliebtheit und Ergiebigkeit. Denn das Prinzip der Gerechtigkeit in der Besteuerung tritt hier besonders scharf hervor und verleiht dieser modernsten Steuer eine hohe sozialethische Bedeutung. Die Gesamtheit fordert durch sie einen Anteil an dem von ihr selbst geschaffenen Werte, der für den Veräußerer den Charakter eines reinen Konjunkturgewinnes hat.

Die praktische Gestaltung der Wertzuwachssteuer ist regelmäßig die, daß bei Veräußerung eines bebauten oder unbebauten Grundstückes der Kaufpreis verglichen wird mit der Summe des letztvoraufgegangenen Erwerbsgeschäfts über dasselbe Grundstück. Ist erstere höher, so wird von dem Ueberschusse abgezogen, was der Veräußerer nachweislich an geldwerten Aufwendungen irgendwelcher Art während seiner Besitzzeit in das Grundstück mit werterhöhender Wirkung hineingesteckt hat, also namentlich an Neu- oder Umbauten, Straßenbaukosten, Kanalisationsbeiträgen usw. Reparatur- und Unterhaltungskosten gehören dagegen nicht hierher, da sie nur Wert erhalten, nicht erhöhen. Bei unbebauten Grundstücken wird gewöhnlich auch eine 4 prozentige Verzinsung des letzten Erwerbspreises abzuziehen gestattet, doch ohne Zinseszins, mitunter auch ein gewisser Prozentsatz des gegenwärtigen oder letzten Erwerbspreises als Ersatz für die aufgewendeten Kosten an Stempeln usw. Ausgeschlossen ist die Steuer bei Zwangsversteigerungen, Umlegungen und Vererbungen von Grundstücken. Besteuert wird bald nur der vom Inkrafttreten der Steuerordnung an entstehende Wert-Zuwachs, bald schon der vorher vorhandene. Einen Mittelweg schlägt die Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes vor jenem Inkrafttreten ein. Bei Bemessung der Steuer wird ein gewisses Maß des Wertzuwachses, meist 10—30 %, freigelassen, dann aber wird sie sofort progressiv gestaltet, so daß ihre Sätze nach der Höhe des Zuwachses in Stufensätzen ansteigen. Letztere sind in der Praxis sehr verschieden hoch. Ueberall ist aber ein Maximum gesetzt, indem bei einem gewissen, gleichfalls verschieden normierten Prozentsatz des Zuwachses (in Frankfurt 25 %) die Steuer nicht weitersteigt. Die vollen Steuersätze werden jedoch nur erhoben, wenn von der früheren bis zur

jetzigen Veräußerung nicht mehr als ein gewisser Zeitraum (in Köln 5 Jahre) verflossen ist. Anderenfalls treten Ermäßigungen nach wachsenden Besitzperioden ein. Durch diese Bevorzugung älterer Besitzer soll die Spekulation schärfer getroffen werden. Nur in Frankfurt wird umgekehrt der ältere Besitz stärker erfaßt, weil besondere örtliche Verhältnisse (Gebundenheit vielen Besitzes in wenigen Händen) eine Anregung zum Besitzwechsel wünschenswert machen.

Was die Wirkungen der Wertzuwachssteuer betrifft, so wird zunächst jene spekulative Zurückhaltung des Bodens ihres Zwecks beraubt, da mit der davon erhofften Steigerung des Gewinnes auch der Steuersatz steigt. Dadurch wird die Bebauung gefördert und die Höhe der Mieten günstig beeinflußt. Die finanzielle Wirkung hängt natürlich von Ausmessung der Steuersätze und der Progression ab. In dieser Hinsicht wirkt vielfach eine gewisse Zaghaftigkeit der Gemeinden erschwerend, die sich meist aus Rücksichtnahme auf das vermeintliche Interesse der Hausbesitzer erklärt, da nach den meisten Städteordnungen mindestens die Hälfte der die Steuerordnung mitbeschließenden Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen und deren Einfluß auch bei den städtischen Wahlen eine große Rolle spielt. Gleichwohl hat die Steuer z. B. in Köln, wo sie pro 1906/07 mit 20 000 Mk. veranschlagt war, das Zehnfache eingebracht. Die Ueberwälzung der Steuer auf Käufer und Mieter wird mit Unrecht gefürchtet und durch die Erfahrung nicht bestätigt. Es handelt sich hier nicht um Unkosten einer wirtschaftlichen Produktion, sondern nur um Abgabe eines Teiles von einem realisierten Konjunkturgewinne an die Stadt. Zu deren Tragung die Käufer oder Mieter heranzuziehen reicht die Macht der Verkäufer keinesfalls weiter als sie ohnehin bei der vertragsmäßigen Festsetzung des Kaufpreises reicht. Die meisten Steuerordnungen kombinieren die Wertzuwachssteuer mit der Besitzwechselabgabe.

Die erste Wertzuwachssteuer hat Frankfurt a. M. im Jahre 1904 eingeführt, es folgten Köln und Gelsenkirchen 1905 und seitdem schreitet ihre Einführung in zahlreichen deutschen Gemeinden verschiedenster Größe rasch vorwärts. Das neue preußische Kreis- und Provinzial-Abgaben-Gesetz sieht die W.-Z.-St. auch als Kreisabgabe vor. Als solche ist sie im Kreise Blumenthal eingeführt und im Kreise Teltow geplant, welcher durch den Bau des Teltowkanals große Bodenwerterhöhungen geschaffen hat. Der W.-Z.-St. steht sicher noch eine große Zukunft bevor. An innerer Gerechtigkeit wie an Klarheit des ursächlichen Zusammenhangs mit der modernen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird sie von keiner andern Steuer übertroffen. Ihre praktische Ausgestaltung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen bleibt, bietet der kommunalen Finanz- und Sozialpolitik ein reiches Arbeitsfeld. Aus der Literatur über sie ist hervorzuheben: Die Wertzuwachssteuer, zur Theorie und Praxis, von Dr. Rob. Brunhuber, 1906.

Konfektionsgewerbe — siehe Heimarbeit.

Konkurrenzklausel — siehe Handelsgesetzbuch.

Konkursordnung. Die Konkursordnung vom 10. Februar 1871 ist am 1. Oktober 1879 gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz der Zivilprozeß- und der Strafprozeßordnung in Kraft getreten.

(S. Justizgesetze.) Sie ist durch das Gesetz vom 17. Mai 1898, eine Folge des Erlasses des B. G. B., mehrfach geändert und durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 neu veröffentlicht worden. In ihrer jetzigen Fassung gilt sie seit dem 1. Januar 1900.

Das Konkursverfahren dient der Auseinandersetzung eines zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern. Das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse), dient zur anteiligen Befriedigung seiner persönlichen Gläubiger (Konkursgläubiger). Das Amtsgericht als Konkursgericht hat die Oberleitung, die Auseinandersetzung selbst aber erfolgt durch einen, zuerst gerichtlich ernannten, dann von der Gläubigerversammlung bestätigten oder neugewählten Konkursverwalter, dem ein Gläubigerausschuß beigegeben werden kann. Voraussetzung für die Eröffnung ist Zahlungsunfähigkeit, bei Aktiengesellschaften, juristischen Personen und Vereinen, die verklagt werden können, Ueberschuldung. Die alleinige Verfügung über die Masse hat der Verwalter, er hat sie zu versilbern, die Außenstände einzuziehen und dabei zum Nachteile der Gläubiger vorgenommene Rechtshandlungen des Gemeinschuldners anzufechten, den Erlös aber, soweit er nicht durch die Kosten und die Erfüllung der Masseverbindlichkeiten verbraucht wird, den Konkursgläubigern zuzuführen. Unter diesen sind vorberechtigt die Bediensteten und Angestellten des Gemeinschuldners, die öffentlichen Kassen wegen Abgabenrückständen, die Aerzte u. dergl., die Kinder und Mündel, alle andern sind gleichmäßig zu befriedigen durch im Laufe des Verfahrens erfolgende Abschlagsverteilungen und die nach völliger Versilberung der Masse vorzunehmende Schlußverteilung. Diese bildet das regelmäßige Ende des Verfahrens, das dann aufzuheben ist. Es kann aber auch beendet werden durch Zwangsvergleich und Einstellung des Verfahrens, wenn entweder alle Gläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben, zustimmen oder wenn es an einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse fehlt.

Während des Verfahrens ist der Gemeinschuldner in der Ausübung öffentlicher Ehrenrechte beschränkt, außerdem sind ihm für eine Anzahl die Gläubiger benachteiligender Handlungen, vor allem für betrügerischen Bankerott, zum Teil sehr schwere Strafen angedroht.

Besondere konkursrechtliche Bestimmungen bestehen für die Hypothekenbanken und die Privatversicherungsgesellschaften.

Bereits im Dezember 1891 hatte die nationalliberale Partei einen Antrag an den Reichstag gebracht, der eine Reform des Konkursrechts forderte, insbesondere sollte der betrügerische Bankerott unter schärfere Strafe gestellt werden. Die Regierung sagte eine baldige Revision zu. Ein darauf im Winter 1892/93 vom Centrum eingebrachter Antrag, der auch die Ueberschuldung als Grund für die Konkurseröffnung festsetzen wollte, gelangte nicht zur Annahme. Die Novelle von 1898 verschärfte dann die Strafbestimmungen des § 240 (bisher § 210), veränderte aber die Grundlagen sonst nicht.

Um einen Konkurs zu vermeiden, suchen jetzt in Bedrängnis geratene Schuldner vielfach einen außergerichtlichen Akkord mit ihren Gläubigern herbeizuführen, es setzt dies jedoch die Zustimmung aller Gläubiger voraus. Es hat eine lebhafte Bewegung

eingesetzt, auch einen außerordentlichen Zwangsvergleich, der die widerstrebende Minderheit der Gläubiger binden würde, gesetzlich zu regeln. Siehe den Artikel: Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses.

Die Konkursstatistik zeigt seit 1901 eine sinkende Tendenz. Neue Konkurse wurden im deutschen Reiche eingeleitet: 1901: 10 569; 1902: 9826; 1903: 9627; 1904: 9511; 1905: 9357. Das Königreich Sachsen ist verhältnismäßig am stärksten beteiligt: 1905: 1497, gegen 4696 in ganz Preußen; 732 in der Rheinprovinz; 914 in Bayern.

Konservative Partei. In die parlamentarische Vertretung der konservativen Grundsätze teilen sich im Reichstag wie im preußischen Landtag zwei Fraktionen, die deutschkonservative und die Fraktion der (freikonservativen) Reichspartei. (Siehe auch unter „Freikonservative".)

Die Deutschkonservativen oder kurzweg Konservativen haben ihre festen Sitze zunächst und hauptsächlich in der norddeutschen Tiefebene, wo der ritterschaftliche Grundbesitz, das altpreußische „Junkertum", sich ausbreitet, also in Ost- und Westpreußen, in Pommern, in der Alt- und Neumark und in Mecklenburg. Außerdem gibt es noch einige mehr oder minder große Inselbezirke der Partei, wo der streng evangelisch-kirchliche Einschlag konservativer Parteibildung überwiegt (Ravensberger Bezirk, Mittelfranken und Fränkisch-Schwaben). Im Laufe der siebziger Jahre ist schließlich aus den Partikularisten des Königreichs Sachsen eine Gruppe der konservativen Partei hervorgegangen. Sie verdankt ihre Ausbreitung dem seinerzeit geschickt konstruierten Vorwande, daß den Liberalen ebenso wie den Sozialdemokraten gegenüber eine Organisation geboten sei, die sich die besondere Pflege der Treue zum Landesherrn zur Aufgabe setze, und daß eine solche Organisation bei den Konservativen und zwar nur bei diesen zu finden sei.

Hingegen ist es bei den Landtagswahlen in Preußen wesentlich auch dem Einfluß der politischen Verwaltung zuzuschreiben, wenn die konservativen Parteien nahezu die Hälfte der Sitze im Abgeordnetenhause einnehmen.

Bei den Reichstagswahlen haben die Konservativen etwa zwei Drittel ihrer Wählerstimmen und Mandate im Osten der Elbe (in den sieben älteren preußischen Provinzen und in Mecklenburg).

Die konservative Partei verkörpert den politischen Grundsatz der Autorität gegenüber dem radikalen Grundsatz der Majorität, wie ihn die Demokratie von 1848 zur Geltung zu bringen suchte. In dieser Schärfe ist der Gegensatz freilich nicht mehr vorhanden. In ihrer Zusammensetzung aber hält die konservative Partei die Ueberlieferungen jener Zeit aufrecht, in der die Ritterschaft, das Beamtentum, die Militärs und die orthodoxe Geistlichkeit bei Hofe wie in der Verwaltung das Heft in den Händen hatten. Wie zur Bestätigung der Regel begegnen wir auch einzelnen Angehörigen des Bauern- und Handwerkerstandes, der Industrie, des Handels und des Lehrerstandes in der konservativen Partei.

Immerhin hat die konservative Partei bedeutsame Wandlungen an sich vollzogen. Unter Friedrich Wilhelm IV. durch den Rechtslehrer Stahl und den Appellationsgerichtspräsidenten v. Gerlach ge-

gründet hat sie nichts verabsäumt, um die Errungenschaften von 1848 illusorisch zu machen; am wenigsten wollte sie von dem liberal-demokratischen Gedanken etwas wissen, daß Preußen in Deutschland aufgehen müsse. Nach Ansicht der Schüler Stahls und der Männer vom Gerlachschen Schlage hatte Preußen gerade mit sich selbst genug zu tun. Eine engere Berührung mit den Mittelstaaten und ihrem anrüchigen Demokratentum schien unerträglich, und Demokratie war alles, was nicht im Bannkreis der altpreußischen Konservativen selbst stand.

Zehn Jahre später sehen wir dieselben Konservativen, zum Teil noch dieselben Personen, in freundschaftlicher Fühlung mit den Nationalliberalen, unter Bismarcks bestimmendem Einfluß an der Arbeit, und als Frucht dieses Zusammenwirkens kommt der innere Ausbau des Reiches zustande, in welchem Preußen nun doch aufgegangen ist; die Verfassung mit dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht kommt zustande; die Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit mit der Koalitionsfreiheit, die Aufhebung der Schuldhaft, das Verbot der Beschlagnahme des Dienstlohns, die Beseitigung einer Fülle von Polizeibefugnissen usw.

Es versteht sich, daß diese Verleugnung der Vergangenheit nicht überall willig geschah. Bei manchem, der sich bequemen mußte, mitzuwirken, blieb ein Stachel zurück; die bald darauf folgende Deklaranten-Aera verriet nur zu deutlich, wie viel Grimm und Zorn sich gerade gegen Bismarck aufgesammelt hatte, unter dessen mehr oder minder sanftem Druck sich die Konservativen befanden, als sie im geschichtlich bedeutsamsten Augenblick des Hohenzollernstaates den Dienst nicht versagten.

Nachdem der Reichsbau gezimmert war, kam es allerdings noch zu einer kritischen Auseinandersetzung zwischen den Hochkonservativen und Bismarck. Sie weigerten sich, im Schulaufsichtsgesetz den aus den Tagen Friedrich Wilhelms IV. in die Neuzeit hereingeretteten Einfluß der Kirche auf die Schule preiszugeben. Noch viel weniger waren sie gewillt, durch die obligatorische Zivilehe den Einfluß der Kirche auf das Volksleben überhaupt weithin unterdrücken zu lassen. Ebenso widerstrebten sie dem Gedanken der Kreisordnungsvorlage, wonach der Junker die bisher allein beherrschte Kreisverwaltung künftig mit Bürger und Bauer teilen sollte. Nachdem auch diese Reform ungeachtet des konservativen Widerspruches im preußischen Landtag durchgesetzt war, sagten sich 71 Hochkonservative von Bismarck los und gründeten die altkonservative Partei, während 45 die Fühlung mit dem Kanzler und den Mittelparteien nicht verlieren mochten, sondern sich sofort als „neue konservative Fraktion" konstituierten. Der trennende Gesichtspunkt der Altkonservativen kam in ihrem Aufruf vom 21. 5. 1873 zum Ausdruck, wie folgt:

„Wir widerstreben jeder Gesetzgebung, welche statt der Weiterbildung die Auflösung organischer Verhältnisse herbeiführt. . . Wir wollen die Freiheit des Unterrichts auch für die Kirche unter gesetzlich geregelter Aufsicht des Staates."

Im übrigen waren beide Richtungen bereits einig in der Abkehr von der 1869 mit beschlossenen Gewerbefreiheit, verlangten die Entwicklung der indirekten Steuern, Beseitigung der Matrikularbeiträge, korporative Organisation der Erwerbsstände usw. Doch bekundete der nun folgende Kampf der „Deklaranten" gegen den Kanzler, wie

viel mehr der Gegensatz in persönlichen Motiven beruhte. Die „Auflösung organischer Verhältnisse“ wäre wohl erträglich gewesen, wenn nur Bismarck nicht für nötig befunden hätte, so entschieden und rücksichtslos allen Einfluß der Kamarilla aufzulösen. Die Schmähungen, denen er sich demnächst in der „Reichsglocke“ und verwandten Organen ausgesetzt sah, hatten mit den politischen Differenzen aus Reichstag und Landtag überhaupt nichts zu tun; sie hatten ihren Hintergrund in den Hofintrigues, die Bismarck durchkreuzen mußte. Außerdem wurden sie damit erklärt, daß im Parlament der Anteil von feudalen und hochkirchlichen Personen am Gründungsschwindel von 1872/73 schonungslos aufgedeckt worden war.

Indessen war der Ausgang des Kampfes nicht zweifelhaft. Bei den Landtagswahlen im Herbst 1873 kehrten von den 55 Konservativen nur 32 wieder, darunter — vier Altkonservative, bei den Reichstagswahlen anfangs 1874 schmolzen die ostelbischen Konservativen von 48 auf 21 zusammen und im Westen der Elbe verschwanden sie sämtlich von der Bildfläche. Auch die ostelbischen Freikonservativen wurden hier in Mitleidenschaft gezogen und verloren fast ein Drittel ihres Besitzstandes. Die Deklaranten-Aera war damit praktisch schon zu Ende. Die parlamentarische Vertretung der Konservativen hatte um so dringenderen Anlaß, die Irrungen der Reichsglöcknerei auf sich beruhen zu lassen, als das Reichsmilitärgesetz von 1874 es erforderte, daß die nationalliberal-konservative Arbeitsgemeinschaft wieder hergestellt wurde. Das Reich hätte sonst eine Heeresverfassung kaum gewonnen.

Kurz vor den Landtagswahlen im Herbst 1876 wurde die Deklaranten-Aera auch von Partei wegen abgeschlossen. Auf Betreiben angesehener Mitglieder der Rechten erging am 10. 7. 1876 der Aufruf zur Bildung einer „Deutschkonservativen Partei“, die in ihrem am 12. 7 vereinbarten Programm zunächst aufs neue das nationale Glaubensbekenntnis ablegte, alle Weiterbildung des Rechts nur auf dem Boden des historisch Gewordenen entwickelt wissen, einer Selbstverwaltung nur nach Maßgabe der natürlichen Gruppen und organischen Gliederungen des Volkes zustimmen und die religiösen Grundlagen des Volkslebens gestärkt sehen wollte. „Keinen Gewissenszwang und deshalb kein Uebergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des *inneren* kirchlichen Lebens“, aber — „wir erkennen dem Staate das Recht zu, *kraft seiner Souveränetät* sein Verhältnis zur Kirche zu ordnen.“ Vom besonderen Hoheitsrecht über die Schule war bedeutsamer Weise — *nicht* die Rede. Die anderen Leitsätze beschäftigten sich mit dem Bedürfnis der Heilung wirtschaftlicher Schäden und mit den sozialen Fragen jener Zeit.

Bei den Landtagswahlen in Preußen (Herbst 1876) verfehlten das Programm und die Umbildung der Partei ihre Wirksamkeit. Die Rechte verlor immer noch einige Mandate. Um so zutreffender war die Reorganisation für die Reichstagswahlen von 1877 vorbereitet.

Die Aufgaben der nächsten Zeit wurden, wie bisher, im Einvernehmen mit den Nationalliberalen gelöst (Justizgesetze, Sozialistengesetz), in Preußen kam ebenso die Provinzialverfassung zustande. Ein ernster Gegensatz bildete sich aber heraus, als das Gros der Konservativen gleichsam im Handumdrehen vom freihändlerischen zum schutzzöllnerischen Bekenntnis übertrat, während in der nationalliberalen

Partei der nachmals sezessionistische Flügel es als Grundsatz anerkannt wissen wollte, daß nicht nur politischer Liberalismus und Schutzzollpolitik sich gegenseitig ausschließen müßten, sondern daß man auch als Liberaler seinen allgemeinen Standpunkt zur Regierung ändern müsse, sobald diese dem Schutzzoll sich zuwende. Der Kanzler hatte schon 1878 bei den Reichstagswahlen mit den Konservativen das gute Verhältnis von ehedem wieder eintreten lassen, bei den Landtagswahlen von 1879 vollendete v. Puttkamer den Wechsel der inneren Situation.

Aus den Wirren dieser Parteiverhältnisse heraus wurde als besondere Frucht die christlich-soziale Gruppe geboren. Die Stöckersche Agitation brachte bei den Wahlen von 1881 aber keineswegs die erwünschten Früchte.

Die Konservativen wurden damals noch um eine weitere Erfahrung reicher. Sie hatten auf der ganzen Linie auch den Kampf gegen die liberale Mittelpartei aufgenommen. Die hundert oder noch mehr Zählkandidaten, welche sich demgemäß in den Weg stellten, wo die Nationalliberalen in hergebrachter Front gegen Klerikale und Radikale den Kampf führten, hatten aber für die konservative Sache nicht das Mindeste erreicht. Im Gegenteil: die westelbischen Sitze der Konservativen und Freikonservativen verminderten sich von 38 auf 27; aber den Klerikalen und Radikalen war es außerordentlich zustatten gekommen, daß die Konservativen überall auf die Zersplitterung der mittelparteilichen Wählerschaften hingewirkt hatten. Die folgenden Jahre brachten hierzu noch die wichtigste Lehre, daß mit Windthorst zwar eine politische Reaktion in die Wege zu leiten sei, aber nur um einen Preis, den zum mindesten der Baumeister des Reiches selbst nicht zahlen konnte.

Die Reibungen dauerten fort, bis das nationale Interesse aufs neue die Opferwilligkeit der Reichsvertretung in Anspruch nahm. Hatte sich bis dahin die Scheidung derart vollzogen, daß im Reich wie in Preußen die Konservativen sich allen von vornherein aussichtslosen reaktionären Versuchen, zweijährigen Etatsperioden u. dergl., zur Verfügung stellten, so war Ende 1886 der Appell an das vaterländische Gewissen wirksam genug, um die Konservativen aus ihrem vereinsamten Standpunkt herauszuholen. Unter der Führung der gemäßigten Politiker in ihrer Mitte, v. Helldorf, v. Levetzow u. A., vereinigten sie sich bei den Septennatswahlen 1887 mit den Nationalliberalen direkt zu einem Kartell, das nicht daran scheiterte, daß die nationalliberalen Führer sogleich darauf hinwiesen, daß in Siegen-Biedenkopf für Stöcker die Vereinbarung nicht realisierbar sein werde. Nun, da sie den Angriff auf die nationalliberalen Positionen auf sich beruhen ließen, brachten die Konservativen es auf die höchste je erreichte Zahl von Mandaten und fast wieder auf denselben prozentualen Anteil an der Gesamtheit der Wählerstimmen wie 1878. Im Kartellreichstag war die konservative Fraktion unter Führung des Herrn v. Helldorf, die freikonservative unter der des Fürsten v. Hatzfeld zur Verständigung mit den Nationalliberalen über die Erledigung der Geschäfte und über die Verabschiedung der Gesetze üllerall bereit. Der Reichskanzler selbst bot in den meisten Fällen gerne die Hand, um die erforderliche Mittellinie finden zu helfen, auf der sich die Konservativen und die Mittelparteien etwa vereinigen könnten, — bis

die erschütternden Ereignisse von 1888 plötzlich ganz andere Perspektiven eröffneten und ganz andere Gegensätze schufen.

Der äußerste rechte Flügel, also Stöcker, v. Hammerstein u. Gen., hatte sofort nach den Septennatswahlen das Unterwühlen begonnen, oder, um mit Stöcker zu reden, „rings um das Kartell herum Scheiterhaufen angezündet". Mehr und mehr wurde ersichtlich, wie die Kreuzzeitungsgruppe bei Bismarck und dem Kartell sich gar nicht weiter aufhielt, sondern sich bereits auf den — übernächsten regierenden Herrn einrichtete, als ob sie seiner schon sicher wäre. Wenn die Waldersee-Versammlung gewissermaßen dem Bündnis der Hochkirchlichen mit dem Prinzen Wilhelm eine äußerlich erkennbare Besiegelung erbringen sollte, so war die Unternehmung freilich total verfehlt. Prinz Wilhelm war durchaus nicht geneigt, sich als Werkzeug Dritter gebrauchen zu lassen. Nachdem ihn die erschütternden Ereignisse von 1888 unerwartet rasch auf den Thron gerufen hatten, waren alle Zweifel bald beseitigt. Der jugendliche Kaiser wollte auf keinen Fall Vollzieher einer Parteiintrigue oder eines einseitigen Parteiwillens sein, sondern hoch über allem Parteiwesen stehen; der Kalkul der Kreuzzeitungspartei war damit hinfällig, und überall rechnete man damit, wie mit einer gesicherten Tatsache, nur in der Redaktion der Kreuzzeitung, woselbst Stöcker mit Hammerstein fleißig zusammenarbeitete, wollte man es nicht gelten lassen. Die Wühlarbeit wurde erst recht betrieben, und am hellen Tage. Während im Reichstage die Kartellparteien das gesetzgeberische Pensum der Legislaturperiode rüstig weiterführten, loderten bald hier, bald dort die von der Kreuzzeitungsgruppe zusammengetragenen Scheiterhaufen empor. Anfangs 1889 erhob die Kreuzzeitung gegen Bismarck die Anklage, daß er eine schwere Erschütterung des monarchischen Gefühls zu verantworten habe (20. 1. 89). Im Herbst versuchte es das Blatt mit einer Belehrung des Monarchen darüber, daß es „allen Monarchen schlecht ergangen, wenn sie sich in kritischen Lagen auf solche Opportunisten und „Gemäßigte" stützten. . . Hätten Karl X. (!) und Louis Philippe (!) nicht einen Fingerbreit nachgegeben, so würden sie wahrscheinlich die Kanaille besiegt haben. . ." Am 26. 9. 89 folgte ein Artikel „Die Monarchie und das Kartell". Rund heraus erklärte die Kreuzzeitung, daß sie den bisherigen „Zwangskurs für Reichsfreunde" nicht mehr ertrage, und nun beschuldigte sie den Kanzler, daß er nicht nur das Kartell zu einer Waffe gegen den altpreußischen Konservatismus verwerte, sondern auch „die Politik Sr. Majestät in diese Kartell-Schablone zu pressen bemüht" sei. Darauf reagierte denn der Reichsanzeiger selbst. Am 3. 10. 1889 war er in der Lage zu berichten, daß der Kaiser diesen letzten Artikel der Kreuzzeitung lebhaft gemißbilligt habe; denn „Seine Majestät sieht in dem Kartell eine den Grundsätzen Seiner Regierung entsprechende politische Gestaltung". Die Kreuzzeitung wurde aus den Königlichen Schlössern entfernt, und von Stunde an konnte diese Intrigue — deren wichtigere Akte vermutlich im Verborgenen sich abspielten — als gänzlich gescheitert gelten. Stöcker selbst war Ende 1890 aus dem aktiven Hofpredigerdienst entfernt worden. Die Wahl Hammersteins wurde 1890 direkt durch den Landrat v. Ditfurth vereitelt, der sich in Bielefeld selbst als Kartellkandidaten aufstellte und dem Chefredakteur der Kreuzzeitung so viel Stimmen entzog, daß sie beide nicht in die Stichwahl

kamen. Der Zweck der landrätlichen Kandidatur war damit vollständig erreicht.

Das Treiben Stöckers und Hammersteins in der Zeit nach dem Regierungswechsel von 1888 beleuchtet am besten ein Brief, den Stöcker am 14. 8. 1888 an Hammerstein schrieb, nachdem er diesen in der Redaktion der Kreuzzeitung vergeblich aufgesucht, dort aber nur den zweiten Redakteur, Dr. Kropatschek, gefunden hatte. Der Brief wurde im September 1895 an die Oeffentlichkeit gebracht und lautet:

„Kropatscheck sagte mir, daß Sie einige Artikel, welche das schnöde Spiel von Bismarck und Genossen mit dem Kaiser aufdecken, für zeitgemäß hielten. Darf ich Ihnen dagegen meine Anschauungen über das, was ich für richtig halte, darlegen? Ich glaube, daß im Augenblick Fürst B. den Kaiser vollkommen eingenommen hat, ganz besonders in bezug auf das Kartell, das nun einmal Bismarck für die Grundlage seiner Politik und für ein ungemein großes Ereignis ansieht. Will man dagegen die B.'schen Intriguen seit der Waldersee-Versammlung ausspielen, und zwar mit mehr oder weniger Gegenüberstellung von B. und dem Kaiser, so verliert man das Spiel und reizt den letzteren. Ich hörte noch gestern, daß er ganz für die Kartellpolitik gewonnen ist. Was man nun meines Erachtens tun kann und muß, ist folgendes: Prinzipiell wichtige Fragen, wie Judenfrage, Martineum, Harnack, Reichstagswahl im sechsten Wahlkreise, die gewiß mit einem Fiasko der antisozialdemokratischen Elemente schließt, muß man, ohne B. zu nennen, in der allerschärfsten Weise benutzen, um dem Kaiser den Eindruck zu machen, daß er in dieser Angelegenheit nicht gut beraten ist, und ihm den Schluß auf B. überlassen. Man muß also rings um das politische Centrum resp. das Kartell Scheiterhaufen anzünden und sie hell auflodern lassen, den herrschenden Opportunismus in die Flammen werfen und dadurch die Lage beleuchten. — Merkt der Kaiser, daß man zwischen ihm und B. Zwietracht säen will, so stößt man ihn zurück. Nährt man in Dingen, wo er instinktiv auf unserer Seite steht, seine Unzufriedenheit, so stärkt man ihn prinzipiell, ohne persönlich zu reizen. Er hat kürzlich gesagt: sechs Monate will ich den Alten — B. — verschnaufen lassen, dann regiere ich selbst. B. selbst hat gemeint, daß er den Kaiser nicht in der Hand behält. Wir müssen also, ohne uns etwas zu vergeben, doch vorsichtig sein. . . Herzlichste Grüße! Ihr getreuer Stöcker."

Doch hat diese Haupt- und Staatsaktion in allen wesentlichen Stücken, wie gesagt, außerhalb des parlamentarischen Gesichtsfeldes sich abgespielt, ohne daß genauer zu bemessen war, wie weit sie sich in die kirchlichen, Militär- und Hofkreise hin verzweigte. Die konservative Vertretung in den Parlamenten schien wenig dabei beteiligt, wohl aber von anderen Sorgen bewegt zu sein. Zunächst kostete es Mühe und Not, sie im Reichstag soweit zusammenzuhalten, daß die Invaliditätsversicherung der Arbeiter noch zustande kam, und die letzte Abstimmung über die Verlängerung des Sozialistengesetzes am letzten Tag der Session erwies, daß es den Konservativen damals nachgerade an aller inneren Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Führung gebrach.

Mit Bismarcks Verabschiedung, auf die später noch Bezug zu nehmen ist, hatten die Konservativen den eigentlichen Führer verloren; denn schließlich war er es doch immer gewesen, der in entscheidender Stunde das Verhalten der Rechten beeinflußte. Caprivi konnte einen solchen Einfluß auf die Parteien, wie ihn Bismarck geübt hatte, überhaupt nicht üben, am allerwenigsten auf die Konservativen. Als

Nachfolger Bismarcks war er ihnen mindestens unbequem, als Mann „ohne Ar und Halm“ dem Junkertum geradezu verhaßt. Die Beziehungen zu ihm sanken sofort auf den Nullpunkt herab, als im Rahmen der großen Reformgesetze für Preußen demnächst auch eine Landgemeindeordnung für die alten Provinzen erschien, die es in wesentlichen Stücken darauf abgesehen hatte, den traditionellen Einfluß des Rittergutsbesitzers auf die Gutsangehörigen, des Großgrundbesitzers auf die Gemeinden im Bereich seiner Güter zugunsten des Selbstverwaltungsprinzips zu unterbinden. Zu allem Ueberfluß wollte die Goßlersche Schulvorlage von 1890/91 die im Programm von 1876 geforderte Unterrichtsfreiheit auch rechtlich versagen, wie sie nach der Verwaltungspraxis längst versagt war, und den Anspruch der Kirche auf die Schule ein für allemal annullieren. Zudem waren Handelsverträge mit Herabsetzung der Kornzölle angekündigt, und je länger, desto mehr wurde den Konservativen zum Bewußtsein gebracht, daß der Monarch von seinem Adel eine Unterstützung der Politik des neuen Kurses erwarte, das Gegenteil aber persönlich unliebsam empfinden würde. Von da ab treten die Konservativen in einen Kampf ein, der sich zu wesentlichen Teilen gar nicht im parteipolitischen Rahmen abspielt. Im Schauspielhaus zu Berlin wurden zu jener Zeit abwechselnd Wildenbruchs Dramen „Der neue Herr“ und „Die Quitzows“ gegeben, und man fand die Titel der Stücke beziehungsreich für den Gegensatz, von dem das politische Leben fortan für lange Zeit beherrscht wurde.

Es kann hier nicht untersucht werden, ob unter anderen Voraussetzungen und bei einer staatsmännischen Führung, wie sie in Bismarck den Konservativen beschert war, ein anderes Verhalten ihrer Partei erzielt worden wäre. Festgestellt muß werden, daß sie zwar die Steuerreform in Preußen bis zum Abschluß unterstützten, dagegen die Landgemeindeordnung selbst im Wege unangemessener Intrigue bekämpft und zuletzt abgelehnt haben; daß sie zwar den österreichischen Handelsvertrag mit Rücksicht auf die damals überhohen Getreidepreise zum Teil mitbeschlossen, nachher jedoch die ganze Politik, auf der diese Verträge beruhten, zum Zielpunkt einer leidenschaftlich ausschreitenden Agitation gemacht haben, die ihre Spitzen oft genug gegen den Monarchen selbst kehrte; daß die Partei im Landtag Kanäle, im Reichstag Schiffsbauten ablehnte, ohne durch sachliche Gründe dafür ausreichend gedeckt zu sein.

Ein Zwischenspiel absonderlicher Art brachte der Winter 1891/92. Den klerikalen Einflüssen und den politischen Berechnungen Caprivis entsprechend debutierte Goßlers Nachfolger Graf Zedlitz-Trützschler mit einem Schulgesetzentwurf, der wie mit einem Schlage eine andere Situation zu schaffen versprach. Centrum und Deutschkonservative waren ja gegen Freikonservative und Liberale die sichere Mehrheit. Warum sollten sie sich nicht darauf einrichten, nun endlich einmal die „christliche“ Regierungsmehrheit zu werden, deren Zusammenfügung sie immer schon verlangt hatten? Es war herzlich unbequem, diesen Kanzler und Ministerpräsidenten dabei mit in Kauf nehmen zu müssen. Aber wenn man eine, seit Mühlers Rücktritt kaum mehr erwartete Ernte halten wollte, durfte darnach nicht lange gefragt, sondern mußten die eigenen Reihen rasch in neue Ordnung gebracht werden, um namentlich auch dem kaiserlichen Herrn zur Verfügung

zu stehen, zu dem man bereits in manchen gereizten Gegensatz geraten war. Wochenlang kämpften denn die Konservativen Schulter an Schulter mit Caprivi, Zedlitz-Trützschler auf der einen, dem klerikal-polnischen Heerbann auf der anderen Seite den Kampf um die Schule gegen „Atheisten“ e tutti quanti, ohne nur im geringsten nach den Wetterzeichen umzuschauen.]

Da macht der 18. März 1892 der ganzen klerikal-konservativen Geschäftigkeit ein Ende. Die Vorlage und ihr Verfasser verschwinden und Graf Caprivi gibt die Zügel für Preußen aus der Hand. Graf Ballestrem hat später (Mainzer Katholikentag) erzählt, in welche Verfassung die Konservativen („unsere Verbündeten“) geraten seien. In „fluchtartiger Bewegung“ seien sie auf und davon gegangen, sie wußten selbst nicht, wohin. Jedenfalls ist soviel richtig, daß sie in der Verwirrung Freund und Feind nicht mehr zu unterscheiden wußten. Als Graf Eulenburg, einer ihrer zuverlässigsten Gesinnungsgenossen und gewandtesten Führer, als Ministerpräsident sich vorstellte, empfingen sie ihn im Landtag mit Zischen und Johlen!

Die Gegnerschaft gegen Caprivi ward fortan schonungslos; im Innern der Partei aber regten sich allerlei zentrifugale Kräfte: Antisemiten, Agrarkommunisten, sozialreformerische Schwarmgeister. Und unter ihrer Einwirkung kam am 8. Dezember 1892 im Berliner Tivoli jener allgemeine konservative Parteitag zustande, auf dem unter der Einwirkung der Massen das Programm revidiert und der Antisemitismus (auch in der Form, wie Ahlwardt ihn propagierte) zum Parteigrundsatz erhoben wurde. Das Autoritätsprinzip schien verleugnet.

Wenn dieses Programm nicht weiter zur Geltung kam, so lag das an dem Rückgang der Getreidepreise, der mit der Ernte von 1892 so jäh einsetzte und so rasch sich vollzog, daß man bereits zwei Monate nach dem Tivoliparteitag die andere Tivoliversammlung erlebte, die Gründung des Bundes der Landwirte, der dann fast vier Jahre hindurch das Parteiwesen beherrschte. Er stellte die entscheidenden Forderungen auf, um deren willen bei den Wahlen von 1893 gekämpft wurde; er approbierte in den ehemals konservativen Wahlkreisen die Kandidaten, er brachte die Schlagworte, besorgte das Wahlgeschäft mit seinen Flugblättern und seinen Agitatoren — so daß man vom neuen konservativen Programm nichts vernahm noch verspürte.

Im Rahmen dieser Agrarbewegung gewann das Verhalten der Konservativen mehr und mehr den Charakter der Fronde. Es fehlte nicht an guten Bemühungen, die Gegensätze zu mildern, den altpreußischen Junker wieder in gute Beziehungen zum Hof zu bringen. Die Versuche schlugen aber fehl, obwohl eine nach beiden Seiten hin so einflußreiche Persönlichkeit, wie der Ministerpräsident Graf Eulenburg unverkennbar ihr Veranstalter und Leiter war.

Der Konservative Verein für Ostpreußen (Graf Eulenburg-Prassen u. Gen.) hatte sich noch im Dezember 1892 mit einer Eingabe an den Kanzler gewendet, um gegen die Herabsetzung der Kornzölle im russischen Handelsvertrag und für Freigabe des Identitätsnachweises vorstellig zu werden. Caprivi nahm diese Eingabe als das, was sie augenfällig zu sein schien, als einen Annäherungsversuch, den er um so mehr begrüßen mochte, als er für seine Militärvorlage schließlich doch auf die Stimmen der Rechten angewiesen

sein würde. Er lud die ostpreußischen Konservativen ein, persönlich mit ihm über die Forderungen der Eingabe zu verhandeln. In der Tat kamen nach Neujahr 1893 Vertreter des Vereins nach Berlin. Inzwischen aber hatte der am 21. 12. 92 erlassene Aufruf des Herrn Ruprecht-Ransern als elektrischer Funke gezündet. Ein Kompromiß, wie es Caprivi wohl im Sinne hatte, wäre den Ostpreußen übel gedankt worden. Vielleicht lagen auch sonst noch Hinderungsgründe außerhalb des Kanzlerpalastes, genug, dieser erste Annäherungsversuch war fehlgeschlagen. Der folgende Versuch, der an die Königsberger Rede des Kaisers anknüpfte, kostete dem Grafen Caprivi wie dem Grafen Eulenburg das Amt. Der Kaiser hatte am 6 9. 94 in Königsberg Verzeihen und Vergessen angeboten und zum gemeinsamen Kampf gegen den Umsturz aufgefordert. Nochmals vermochte der Ministerpräsident die ostelbischen Freunde, nach Berlin zu kommen, diesmal aber geraden Weges ins Schloß zu gehen und dort die Beschwerden der Landwirtschaft vorzutragen. Die Audienz fand statt, ohne daß Caprivi darüber vorher befragt worden war. Caprivi hielt die Veranstaltung für einen ihm geltenden, hinterlistigen Streich; er reichte ein Entlassungsgesuch ein, in welchem am Schlusse bemerkt war, daß ihm das Zusammenwirken mit Eulenburg künftig unmöglich sei. Von diesem Schlußsatz erfuhr Eulenburg und stellte nun auch sein Amt dem Monarchen zur Verfügung. Bis die ostpreußische Deputation, die übrigens vom Kaiser huldvoll empfangen worden war, nach Hause kam, fand sie das Telegramm vor, daß beide Staatsmänner entlassen waren. Eulenburgs Nachfolger suchte den verlorenen Faden wieder aufzunehmen; er führte dem Kaiser direkt eine Abordnung des Bundes der Landwirte vor. Herr v. Ploetz brachte unmittelbar darauf durch eine Ansprache an die Generalversammlung des Bundes auch diesen Versuch, die Spannung zu beseitigen, zum Scheitern.

Schließlich machten sich jedoch erzieherische Einflüsse geltend, über die keine Partei sich hätte hinwegsetzen können. Die Antisemiten bestürmten bald hier, bald dort konservative Wahlkreise. Der Kreuzzeitungschef brach in seiner bürgerlichen Existenz zusammen, und Herrn Stöcker entlarvte der „Vorwärts“ durch Veröffentlichung des oben angeführten Scheiterhaufenbriefes. . . .

Nun endlich fanden sich an der leitenden Stelle wieder Personen, die sich des Autoritätsprinzips erinnerten. Zuerst setzte man sich mit Stöcker auseinander, man stieß ihn ab. Dann kam der antisemitische Nachbar an die Reihe, der sich gelegentlich nicht gescheut hatte, gegenüber den Konservativen die Parole „gegen die Juden“ auszugeben. Es wurde sodann ein konservativer Delegiertentag, kein Parteitag mehr, in aller Stille vorbereitet und am 19. und 20. November 1896 abgehalten.

An diesem Delegiertentag nahmen teil: 1. die Mitglieder der beiden Fraktionen der deutsch-konservativen Partei aus dem Reichstag und dem preußischen Abgeordnetenhause, 2. der Gesamtvorstand, 3. die von ihm ernannten Vertrauensmänner in den verschiedenen Landschaften des Reiches und 4. die hierzu eingeladenen Vertreter der konservativen Presse. Allen aber war die Geheimhaltung der Verhandlung zur Pflicht gemacht worden Hier wurden gegenüber Antisemiten und Christlich-sozialen endgültig feste Grenzlinien abgesteckt und ein konservatives Programm in einer Reihe von Punkten aufgestellt.

Die Entwicklung der Konservativen in den neunziger Jahren kann in gerechter Weise nicht ohne Zusammenhang mit dem größten politischen Ereignis in diesem Jahrzehnt gewürdigt werden. Fürst Bismarck, der Hort des nationalen Gedankens, war aus seinem Amt zurückgetreten und den vorhandenen

Fond an Vertrauen wirtschaftete sein Nachfolger um so schneller ab, als er ohne irgend eine Uebergangsperiode plötzlich aus dem stark schutzzöllnerischen System in das freihändlerische umschlug. Die Wirkung davon machte sich namentlich bei den Landwirten geltend, aus denen sich die konservativen Mandate vorzugsweise rekrutieren. Der Bund der Landwirte, der in jenen Jahren entstand, ist eine Reaktionserscheinung auf den Caprivi'schen Programmwechsel. Hatte schon der unverhoffte Rücktritt des Fürsten Bismarck eine gewisse Depression im Lager aller nationalen Parteien erzeugt, so wirkte die Ermäßigung der Kornzölle bei der Landbevölkerung geradezu verbitternd. Die Konservativen befürchteten einen Uebergang mit fliegenden Fahnen in das liberale Lager und verfielen dabei in den gleichen Fehler, den auch die Freisinnigen begehen, indem sie die Frage, ob Schutzzoll, ob Freihandel, zu einem Kriterium der konservativen oder liberalen Gesinnung machten. In Wirklichkeit ist die Stellung zu dieser Frage nur ein Ergebnis der Konjunktur. Das hat die nationalliberale Partei von Anfang an festgehalten. Diese Auffassung ist nicht nur von der Vergangenheit, sondern auch von der neueren Zeit als richtig bestätigt worden. Der freihändlerische Rückschlag unter Caprivi hatte mit irgendeiner Weltanschauung nichts gemein. Er war lediglich die Folgeerscheinung eines auf die Gewinnung der Arbeiterschaft gerichteten Strebens. Nur der proletarischen Volksschicht zuliebe wurde im Gegensatz zu dem Programm des Fürsten Bismarck das Interesse der Konsumenten in den Vordergrund gestellt. Aber gleichviel aus welchen Motiven Graf Caprivi den Systemwechsel vollzog, auf die Konservativen wirkte er mit elementarer Gewalt. Es entstand eine Oppositionsstimmung, wie sie in dieser Partei kaum je erlebt worden war. Sie würde sich vielleicht noch mehr in explosiver Form geäußert haben, wenn nicht die Schaffung des Bundes der Landwirte sich als Ventil am überheizten Kessel bewährt hätte. Hier tobte sich der ganze aufgespeicherte Groll aus. Während der Bund der Landwirte seine Front gegen die Regierung formierte, hat die konservative Partei vorzugsweise den Liberalismus auf das Korn genommen und in idealer Konkurrenz mit dieser Taktik zugleich einen Anschluß an die Centrumspartei gesucht. Auf dem Dresdener Parteitag vom 2. Februar 1898 wurde die freisinnige Partei als die Vorfrucht der Sozialdemokratie gekennzeichnet. Die Kreuzzeitung aber schrieb einige Monate später, daß bei den Wahlen „der Freisinn gegen die Sozialdemokratie unterstützt werden solle — sofern die Freisinnigen die Parole „Kampf gegen die Sozialdemokratie" zu der ihrigen machen."

In diese Zeitverhältnisse spielte ein scheinbar nebensächliches Moment hinein, das aber immerhin als Symptom der herrschenden Stimmung bemerkenswert ist, der Kampf gegen die freie Geistesrichtung. Aeußerlich war er veranlaßt durch verschiedene Vorgänge auf den Universitäten. Professor Delbrück hatte sich in den „Preußischen Jahrbüchern" gegen die Ausweisungspraxis in der Nordmark geäußert und dabei die Aeußerung getan: „Hinter jeder nationalen Bewegung entstehe als deren Karikatur das Splitterrichtertum und in ihrem Gefolge zeigten sich, wie bei der Religion die greulichen Pfaffen, die Fanatiker." Die Zugehörigkeit des Privatdozenten Dr. Arons zur Sozialdemokratie veranlaßte ein besonderes Gesetz,

das deren Bewegungsfreiheit einschränkte. Im Herrenhaus hielt am 7. Mai 1902 Frhr. v. Durant eine Rede, in der er sich gegen den Subjektivismus in der theologischen Wissenschaft erklärte, weil diese ein Feind der Kirche sei. Professor Delbrück wurde mit 500 Mk. Geldstrafe belegt, Dr. Arons wurde aus seinem Amt entfernt und in der evangelischen Kirche regte sich ein unduldsamer Orthodoxismus gegen die freie Geistesrichtung, die doch eigentlich die schönste Frucht des Protestantismus ist. Wie sehr die konservative Partei sich in jenen Tagen innerlich gewandelt hatte, ergibt sich aus einem Wahlaufruf des Kreises Teltow mit der Unterschrift hervorragender Universitätsprofessoren, darunter auch Delbrücks. Darin erklärte er, daß er mit Rücksicht auf die neueren Tendenzen, obgleich konservativ, einem Vertreter seiner Partei nicht die Stimme geben könne.

Auch die Haltung der Konservativen zu der Kanalfrage wurzelt im letzten Ende in der Furcht vor einer aus dem Dunkel und aus dem Ungewissen heraufsteigenden neuen wirtschaftspolitischen Tendenz. So ist es nicht unwahrscheinlich, daß die unter dem Regime Bülow zustande gekommene Kanalvorlage nicht allein wegen ihrer relativen Bescheidenheit, sondern mit Rücksicht auf das wiedererwachende Vertrauen in den Fortbestand der alten wirtschaftspolitischen Grundsätze schließlich ihre Annahme fand. In Posen hatte bei einem Festmahl im Jahr 1900 der preußische Finanzminister v. Miquel die hohe Bedeutung der Landwirtschaft für den Staat betont und der Reichskanzler Graf Bülow hatte die beachtenswerte Aeußerung getan, daß er stolz darauf sei, wenn er wegen seiner Fürsorge für das Gedeihen der Landwirtschaft in Form hoher Schutzzölle von dem Auslande angegriffen werde. Außerdem hatte der preußische Landwirtschaftsminister von Podbielski einen Gesetzentwurf über den Kontraktbruch der landwirtschaftlichen Arbeiter zugesagt, der auch später als sichtbares Pfand für die Freundlichkeit der Regierung eingebracht wurde, allerdings dann auf Einspruch des Staatssekretärs im Reichsjustizamt, Dr. Nieberding, wegen Uebergriffs in eine fremde Zuständigkeit zurückgezogen werden mußte. Als Stimmungszeichen mag es auch gelten, daß die Konservativen mit großer Entschiedenheit der von dem Oberpräsidenten Bosse geplanten Industrialisierung des Ostens den heftigsten Widerstand entgegensetzten. Am erbittertsten aber äußerte sich der Unmut über die veränderte Zeit bei der Kanalvorlage. Graf Kanitz verstieg sich in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1899 zu der Aeußerung: „Wenn in Amerika ein solches Projekt eingebracht würde, so würde sein Urheber für verrückt erklärt". Als er auf die Bedeutungslosigkeit des französischen Kanalsystems hinwies, mußte er sich allerdings den Nachweis gefallen lassen, daß der Wasserverkehr in Frankreich in den letzten 25 Jahren um 55%, also unverhältnismäßig mehr gewachsen ist, als das Wirtschaftsleben Frankreichs überhaupt. Die Nordd. Allg. Zeitung mahnte öfter die Konservativen an ihre Vergangenheit und warnte sie, in dieser ernsten Situation den Gegensatz zur Regierung nicht auch zu einer Verstimmung mit der Krone auswachsen zu lassen. Der „Reichsbote" gab im Jahre 1901 die Antwort mit der Befürchtung, daß die „Autoritäten ins Wanken kämen" und das „Sächsische Vaterland" drohte sogar im Jahre 1902 mit einer „Vereinigung der Bauern mit den Proletariern". Der Alarmzeichen drohten noch mehr. Frhr.

v. Manteuffel empfahl im Jahre 1901 eine Wahlrechtsreform im Reichstag, und der Abg. Dr. Irmer nannte später das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht ein Unglück für das deutsche Volk. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Zeit von 1895 bis 1905 der scharfe Kampf gegen wirtschaftspolitische Maßnahmen und gegen den Liberalismus. Auch als die Kanalvorlage angenommen war, wußten die Konservativen durch Beseitigung der Abgabenfreiheit auf den regulierten Strömen noch ein reaktionäres Fleckchen in das Gesetz einzufügen. Mit dem Jahre 1905 aber setzt entschieden der Stimmungsumschlag ein. Damals erklärte Graf Limburg-Stirum in einer Reichstagssitzung vom 22. Februar, es habe sich offenbar eine Abwendung vom Caprivismus vollzogen und die Politik des Reiches lenke wieder in die Bismarckschen Bahnen ein. Durch den Stimmungsumschlag wurde auch das Schuldotationsgesetz möglich, durch das entgegen dem vorerwähnten konservativen Programm vom Jahre 1898 die Simultanschule da, wo sie besteht, erhalten blieb und als gleichberechtigt neben den Konfessionsschulen anerkannt wurde. Von den Gegnern des Schulkompromisses in liberalen Kreisen ist es nicht hinreichend gewürdigt worden, daß die allgemeine politische Disposition für ein dauerndes Zusammengehen der Konservativen mit dem Centrum vorhanden war, und daß sonach die Bedingungen für eine Verschärfung des Konfessionalismus in der Volksschule vorlagen.

Ein elementares Ereignis hat inzwischen die Konservativen und die Liberalen näher zusammengeführt. Die Auflösung des Reichstags infolge der Ablehnung der Kolonialforderung durch das Centrum hatte die „Paarung" des konservativen mit dem liberalen Geiste zur Folge, die sich bei der Präsidentenwahl im Reichstag als hieb- und stichfest erwies, allerdings weitere Proben auf ihre Dauerhaftigkeit noch zu bestehen haben wird. Im preußischen Abgeordnetenhause aber haben die Konservativen bei dem Angriff des Frhrn. v. Zedlitz auf den früheren Kultusminister Dr. v. Studt gezeigt, daß sie mit ihren Sympathien nicht auf liberaler Seite stehen. Ein abschließendes Urteil läßt sich über die Politik seit der Reichstagsauflösung vom 13. Dezember 1906 noch nicht fällen, da zurzeit alles noch in Fluß ist. Eine spätere Parteigeschichtsschreibung erst wird hierzu Stellung nehmen können.

Konsumvereine. Zweck der Konsumvereine ist, Lebens- und Wirtschaftsmittel im Großen einzukaufen, möglichst zu Großhandelspreisen, und sie annähernd zu diesen Preisen ohne Spesen und Aufschläge, wie der Kleinhandel sie machen muß, an die Genossenschafter wieder abzugeben. Fortfall der Reklame, fester Kundenkreis, rascher Umschlag der Waren, verhältnismäßig geringe Ladenmiete, da die Kunden auch in abgelegene Gegenden und Hinterhäuser kommen, einfache Ladenausstattung, Barzahlung, das sind die charakteristischen und zur Preiswürdigkeit beitragenden Kennzeichen des Konsumvereins. Der Durchschnittssatz der Geschäftsunkosten bei Konsumvereinen wird mit 6½ % des Umsatzes berechnet, was sehr niedrige Spesen bedeutet. Zu ihren Gunsten wird weiter angeführt, daß der Detailhandel den Preisrückgängen beim Urproduzenten nur sehr langsam folge, dagegen Preisaufschläge prompt vermittle, während der Konsumverein seine Genossen auch an den Vorteilen der Preisschwankungen teilnehmen lasse. Beamte, Lehrer, Arbeiter, Handwerker müßten jede

Ersparnis im Haushalt willkommen heißen und die Erziehung zur Barzahlung sei überdies ein bedeutender ethischer und volkswirtschaftlicher Gewinn. Während in England die organisierten Konsumenten mit umfangreicher Selbstproduktion, mit Fabriken und überseeischen Frachtdampfern die Oberstufe dieser wirtschaftlichen Entwicklung schon erreicht haben, gilt die konsumgenossenschaftliche Arbeit in Deutschland zur Zeit erst noch dem Ausbau der Unterstufe, der konsumgenossenschaftlichen Warenvermittlung. Aber man scheint auch bereits bei uns sich der Oberstufe zu nähern. Es gab am 1. Januar 1906 im deutschen Reiche 1922 Konsumvereine mit 977 715 Mitgliedern gegen 1833 Konsumvereine mit 897 092 Mitgliedern am 1. Januar 1905. Diese 1922 Konsumvereine hatten ca. 250 Mill. Mk. Umsatz und ca. 25 Mill. Mk. Reingewinn.

Die deutsche Großeinkaufs-Gesellschaft, der Konsumverein der Konsumvereine, bestand 1904 zehn Jahre und hatte einen Warenumsatz im Jahre 1905 von 34 Mill. Mk. Mit großer Intensität hat neuerdings die Sozialdemokratie das Konsumvereinswesen gefördert. Man will Schlächtereien, Tischlereien, Möbelfabriken, Schuhfabriken, Seifenfabriken für den Bedarf der Konsumvereine in ganz Deutschland schaffen, man will die bereits an vielen Orten bestehenden Konsumbäckereien stark vermehren. Die Führer in den Konsumvereinen, wie der bekannte sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete von Elm weisen darauf hin, daß die Genossenschafts-Schuhfabrik in Leicester allein 2500 Arbeiter beschäftigt, die Genossenschafts-Bäckerei in Glasgow allein 1000. Was in England möglich sei, müsse auch in Deutschland geschaffen werden, kurzum die Konsumvereine in den Händen der Sozialisten müßten eine gewaltige Macht, eine Organisation der Arbeiter werden, die geeignet sei, mit den großen Warenhäusern der Organisation des Großkapitals zu konkurrieren. Namentlich soll fortgesetzt versucht werden, die sozialdemokratischen Frauen für die Konsumvereine zu interessieren. Kurzum es werde nicht mehr lange dauern, so werden sich neue große Scheidewände zwischen der bürgerlichen und der sozialistischen Welt erheben. Außerdem verschafft sich die Sozialdemokratie mit der Ueberführung eines großen Teils des Konsums in ihre Gewalt bei Arbeitsstreitigkeiten und Lohnkämpfen eine starke Waffe, indem sie Fabriken und Unternehmungen, die die sozialistischen Forderungen nicht bewilligen, boykottieren kann. Den Arbeiterkonsumvereinen wird von ihren Freunden nachgerühmt, daß sie bei längeren Streiks den Genossenschaftern Waren kreditierten. Damit sind sie zu einseitigsten Parteimitteln degradiert. Nimmt man hinzu, daß die Konsumvereine vielen mittelständischen Existenzen, Kleinkaufleuten, Bäckern, Schlächtern die Kundschaft schmälern, so erkennt man, daß die Frage neben der gerühmten wirtschaftlichen und ethischen Seite auch noch eine politische und soziale hat, welche Bedenken erwecken kann. Die zunehmende Mitgliederzahl und die feste Organisation erschwert durch Verengerung des Absatzgebietes den Erwerb eines Teiles der Kleinhändler und vermindert ihre Steuerkraft, zugleich unterstützt sie direkt oder indirekt sozialdemokratische Organisationen und Kampfmethoden, die aber bei ihrer radikalen Ausgestaltung eine wirtschaftliche Gefahr für die arbeitenden Klassen darstellen. Auf die Art liegt Gefahr vor, daß sich der wirtschaftliche

Nutzen der Konsumvereine für die Volks- und Privatwirtschaft in das Gegenteil verwandelt.

Es wird auch bestritten, daß die Konsumvereine in ihrer Totalität das Borgunwesen eingeschränkt haben. Ein großer Teil gibt Kredit. Nach der allgemeinen Statistik der deutschen, auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hatten von 838 Konsumvereinen nur 221 keine Geschäftsschulden, 219 hatten bei den Mitgliedern Außenstände bis zu 7 %.

Es wird auch behauptet, daß die Konsumvereinsleiter nicht immer über genügende Warenkenntnis und kaufmännische Bildung verfügen, daß Uebervorteilungen vorkommen und daß manche Genossenschaften dieser Art aus diesen Gründen zusammengebrochen sind. In solchen Fällen ist an sich überhaupt der wirtschaftliche Nutzen gering. Der möglicherweise kleine Vorteil bei der Preisbestimmung der Waren soll im übrigen durch die geringe Auswahl, durch weite Wege, durch langes Warten aufgehoben werden. Das Anlockungsmittel der Dividende, was den Konsumvereinen viel Zuspruch zu verschaffen pflegt, ist neuerdings durch die Rabattvereine der Kleinhändler in den Hintergrund gedrängt. Alles in Allem kann man wohl annehmen, daß der wirtschaftliche Nutzen der Konsumvereine oft allzu hoch veranschlagt wird, und daß ein dringendes Bedürfnis nur da anerkannt werden kann, wo nicht genügende Konkurrenz der Kleinhändler vorhanden ist und wo der Kleinhandel willkürlich hohe Preise nimmt. Das ist aber im großen und ganzen doch nur vereinzelt der Fall.

Aus der Geschichte der Konsumvereinsbewegung ist zu berichten, daß in Deutschland die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hauptsächlich für die Handwerker und von Handwerkern gegründet worden sind auf Anregung von Schultze-Delitzsch. Allmählich hat dann die Arbeiterschaft Interesse an diesen Organisationen gefunden und jetzt haben wir drei große Organisationen, den Allgemeinen Verband (bürgerlich), den Reichsverband (landwirtschaftlich) und den Zentralverband deutscher Konsumvereine (mit sozialistischer Tendenz). Die Trennung des Zentralverbandes vom Allgemeinen Verband vollzog sich stürmisch. Im Jahre 1902 auf dem Genossenschaftstage in Kreuznach hatte die Anwaltschaft des Verbandes, deren Leiter der freisinnige Abgeordnete Dr. Krüger war, beantragt, den sächsischen Unterverband, eine Reihe anderer Vereine und die Großeinkaufsgesellschaft auszuschließen, weil sie Anschauungen verträten, die sich mit den Grundsätzen des Allgemeinen Verbandes nicht vereinbaren ließen. Dieser Beschluß war eine Folge des Kampfes der Anschauungen des Schultze-Delitzschen Genossenschaftswesens gegen eine sich geltend machende sozialistische Tendenz. Die ausgeschlossenen Vereine gründeten den Zentralverband deutscher Konsumvereine. Der Zentralverband entwickelte sich sehr schnell, aber im eigenen Lager ist ihm ein neuer Gegner entstanden, die freien Gewerkschaften, die ihre Forderungen in den Konsumvereinen zu verwirklichen suchen. Bei diesem Streite zeigte es sich, daß die Arbeiterschaft in ihren eigenen Unternehmungen die Forderungen nicht durchzuführen vermag und für unpraktisch erklären muß, welche sie gegenüber den sogenannten kapitalistischen Unternehmungen erhebt. Auf der Düsseldorfer Tagung des sozialistischen Zentralverbandes deutscher Konsumvereine im Juni 1907 und in der anschließenden

Preßpolemik kam der Widerspruch von Theorie und Praxis deutlich zum Ausdruck, da die von den Angestellten und Arbeitern der Konsumvereine, von den Lagerhaltern und von den in den Genossenschaftsbäckereien beschäftigten Bäckergesellen: Achtuhr-Ladenschluß, angemessene Mittagspause, Ausschluß der Sonntagsarbeit, 14 Tage Ferien, gleiche Entlohnung für weibliche und männliche Angestellte, Minimallöhne für die Bäckergesellen von 23 bezw. 21 M. für die Woche, sehr unwirsch abgewiesen wurden. Das seien „Zumutungen", die höchstens im Zukunftsstaat verwirklicht werden könnten, erklärte v. Elm. Die Genossenschaftler hätten keine Lust, als Utopisten elend zugrunde zu gehen. Hierauf wurde v. Elm in der Parteipresse erklärt, seine Auffassungen seien durch und durch unsozialdemokratisch, worauf v. Elm erwiderte, überall in der Welt gäbe es Leute, „die mit einem Luftballon voll unverdauter Theorien über diese Erde segeln". Hierbei ist zu beachten, daß das, was v. Elm verspottet, die Forderungen darstellt, welche die sozialdemokratische Reichstagsfraktion seit Jahren unermüdlich vertritt. Interessant war bei dem Streit auch noch eine weitere Entdeckung, welche das sozialistische Handlungsgehilfenblatt gemacht hatte, daß in dem Stettiner Konsum- und Sparvereine noch das Zwischenmeistersystem üblich sei und daß die Verkäuferinnen nicht vom Verein, sondern von den Lagerhaltern bezahlt werden müssen. Also ein System, das von den Sozialdemokraten, soweit es in der bürgerlichen Gesellschaft geübt wird, stets heftig bekämpft wurde, erfreut sich innerhalb eines sozialdemokratischen Konsumvereins noch eines ungestörten Daseins!

Die Mitglieder der Konsumvereine des Zentralverbandes bestehen zu etwa 7 % aus selbständigen Gewerbetreibenden, zu 75 % aus Arbeitern, Angestellten und 4—5 % aus Angehörigen der freien Berufe, die Mitglieder des Allgemeinen Verbandes sind 29 % Arbeiter, 14 % untere Beamte, 12 % mittlere und höhere Staatsbeamte, freie Berufe, 12 % Handwerker.

Eine eigenartige Stellung nehmen die Konsumanstalten der Beamten und Offiziere ein. Der deutsche Offizierverein war die älteste Bildung, sie datierte von 1884 und wollte den Angehörigen der deutschen Armee und Marine eine möglichst wohlfeile Anschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände vermitteln. Das Geschäft beruhte auf einem zur Rückzahlung bestimmten Garantiefonds, für dessen Verzinsung bis 5 % der Reingewinn zunächst verwendet wurde. Der Ueberschuß diente zur Dotierung des Reservefonds und zur Abtragung des Garantiefonds. Vollberechtigtes Mitglied des Vereins wurde ein Angehöriger des Offiziers- oder oberen Militärbeamtenstandes durch Zahlung eines Eintrittsgeldes von 10 Mark. Es erwarb damit die Kaufberechtigung auf Lebenszeit. Der Verkauf fand nur an Mitglieder statt. Außer Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen wurden Zigarren, Wein, Spirituosen, Kolonialwaren, mithin so gut wie alles verkauft. Dieses Institut ist neuerdings in ein Berliner Warenhaus mit rein privatem Charakter aufgegangen. Das Warenhaus für deutsche Beamte, gegründet 1889, ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 250 000 Mk., das durch Ausgabe von Schuldscheinen vergrößert werden kann. Kaufberechtigt sind Beamte, die eine einmalige Gebühr von 10 Mk. auf die Lebensdauer oder von 3 Mk. auf ein Jahr entrichtet haben. Das Warenhaus führt ebenfalls alle Bedarfsartikel des bürgerlichen Hauses.

Eine dritte Spezies von Wettbewerb für den Kleinhandel sind die landwirtschaftlichen Konsumvereine. Sie setzen wohl für 200 Mill. Mk. im Jahre um. Mit Einschluß der Raiffeisen-genossenschaften und der Kornhäuser kommt der Umsatz auf gegen 300 Mill. Mk.; sie übersteigen also an genossenschaftlicher Kraft und an Gefahr für den Kleinhandel die städtischen Organisationen, und indem sie hier und da zu Müllerei-, Bäckerei- und Fleischerei-Genossenschaften übergehen, machen sie auch den Handwerkern Konkurrenz. 1904 gehörten dem Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 42 Müllerei-, Bäckerei- usw. Genossenschaften und 5 Schlächterei-Genossenschaften an. Auf die Privilegierung der ländlichen Konsumvereine kommen wir nachher zu sprechen.

Der Standpunkt der nationalliberalen Partei gegenüber den Konsumvereinen ist nach den Reden und Anträgen im Parlament und auf den Delegiertentagen der, daß nach dem Grundsatze: Leben und leben lassen! zu verfahren ist, daß also der genossenschaftliche Zusammenschluß den Hilfsbedürftigen zu gestatten ist, daß jedoch keine Privilegierung der mit dem Prinzip der Selbsthilfe begründeten Konsumvereine stattfinden darf, daß sich der Staat und die Gemeinden für die Erhaltung des Mittelstandes — wozu auch Kleinhandel und Handwerk gehören — zu betätigen haben, daß sie jedenfalls bei diesen Wirtschaftskämpfen sich neutral verhalten und sich der Unterstützung der Konsumvereine mit finanziellen und moralischen Mitteln enthalten müssen. Für die Politik sind im übrigen in der Konsumvereinsfrage hauptsächlich zwei Streitpunkte gegeben: 1. die Besteuerung der Konsumvereine. 2: Stellung der Beamten zu den Konsumvereinen.

Was die Besteuerungsfrage angeht, so hatte die Gesetzgebung anfangs die Konsumvereine sehr begünstigt. Sie ging damals von der Ansicht aus, daß diese Genossenschaftsart nicht die Erzielung von Gewinn bezwecke, sondern nur Ersparnisse erringen wolle; aus dieser künstlichen Rechtskonstruktion heraus gewährte sie den Konsumvereinen zeitweilig Gewerbesteuerfreiheit, Befreiung von der Maß- und Gewichtskontrolle, von der Nahrungsmittelkontrolle, von den Vorschriften der Branntweinschankkonzession usw. Im Jahre 1889 war erstmals versucht worden, die unberechtigten Formen des Konsumvereinsbetriebs zurückzuschneiden. Die damals erlassene Novelle stellte den Verkauf an Nichtmitglieder unter Verbot, aber nicht auch unter Strafe. Der betreffende Paragraph blieb auf dem Papier stehen, ohne wirkliche Bedeutung zu finden. Die Nationalliberalen ergriffen schließlich die Initiative, um hier überall die Lücken auszufüllen. Während das Centrum vorschlug, die Gesetzesbestimmungen über die Maß- und Gewichtsordnung und über Lebensmittelverfälschung auf die Konsumvereine anzuwenden und die Markenausgabe allgemein zu verbieten, ging ein nationalliberaler Antrag (Dr. Hammacher, Dr. Osann, Dr. Paasche u. Gen.) dem Uebel näher auf den Leib. Dieser am 5. 2. 1894 vorgelegte Antrag verlangte vor allem auch Anwendung der zu erlassenden Gesetzesvorschriften auf die Konsumanstalten der Fabrikbetriebe usw., wie auf die Warenhäuser der oben erwähnten Art. Und nicht nur am Vorstand, Verkäufer usw. des Vereins sollte der Verkauf an Nichtmitglieder bestraft werden, sondern auch solche Vereinsmitglieder sollten bestraft werden, die gewerbs-

und gewohnheitsmäßig Waren aus dem Verein, aus dem Warenhaus usw. für eigene Rechnung entnehmen, um sie an andere weiter zu verkaufen. Die Initiative der Nationalliberalen hatte den Erfolg, daß im Herbst 1895 die Regierung einen Entwurf vorlegte, der grundsätzlich nur von Freisinnigen und Sozialdemokraten bekämpft, praktisch aber in einem Punkte auch von konservativer Seite beanstandet wurde. Der damalige Abg. v. Podbielski (spätere Landwirtschaftsminister) verwahrte sich nämlich dagegen, daß man auch einzelne Mitglieder bestrafen wollte, wenn sie Waren aus dem Verein weiterverkaufen. Es konnte sein, daß der Offizier-Verein, dessen Vorsitzender der Abg. v. Podbielski war, erheblich geringere Umsätze erzielt, wenn nicht jedes Mitglied des Vereins gewohnheitsmäßig auch den Nichtmitgliedern den Bezug von Waren aus dem Offizier-Verein vermittelt. Aber folgerichtig war es nicht, daß ein Mitglied der konservativen Partei, die bekanntlich für Mittelstandspolitik eintritt, die Bestimmung zu durchbrechen versuchte, die dem gröbsten Unfug im Konsumvereinswesen steuern sollte. Endlich war seit Jahren das Verlangen gestellt worden, die Konsumvereine, soweit sie Spirituosen ausschänken, mit den Schankwirtschaften hinsichtlich der Konzessionspflicht gleichzustellen; namentlich war das Bedürfnis hierfür zu erkennen, nachdem sich vielfach „Schnapskonsumvereine" gebildet hatten. Hiergegen brachte eine Novelle zur Gewerbeordnung ebenfalls Abhilfe.

Die Novelle von 1896 betr. die Konsumvereine verbietet die Ausgabe von Marken oder sonstigen nicht auf den Namen lautenden Anweisungen, und verpflichtet den Vorstand jedes Konsumvereins, jeder Konsumanstalt usw. Vorsichtsmaßregeln zu treffen, damit das Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder auch streng beachtet wird. Wie der Vorstand werden auch die Verkäufer bestraft, welche gegen die Bestimmung des Gesetzes Waren an Nichtmitglieder verkaufen. Desgleichen ist der Mißbrauch der Legitimation unter Strafe gestellt, und zwar sowohl der Mißbrauch, daß ein Mitglied einem Nichtmitgliede zu dem Zweck der Entnahme von Waren die Legitimation überläßt, wie der Mißbrauch, den ein solches Nichtmitglied verübt, wenn es mittels der Legitimation Waren kauft. Nach dem Antrag Dr. Hammacher u. Gen. ist endlich auch der Verkauf durch Mitglieder an Nichtmitglieder mit Strafe bedroht. Eine Ausnahme ist aber durch das Gesetz für alle landwirtschaftlichen Konsumvereine gemacht. Die Strafen sind meist Geldstrafen in der Höhe von 150 Mk. Im Anschluß an die Verabschiedung des Gesetzes hat der Reichstag ferner die nachfolgende Resolution beschlossen:

> den Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin treffen zu wollen, daß die Ueberlassung von im Eigentum des Reichs befindlichen Gebäuden oder Teilen derselben an Konsumvereine oder Konsumanstalten und ebenso auch die Besorgung des Warenverkaufs, der Buch- und Kassenführung in solchen Vereinen und Anstalten durch im Dienste des Reichs stehende Beamte künftighin im wesentlichen auf Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des alsbaldigen Verbrauchs an die in Betriebsanlagen des Reichs beschäftigten Arbeiter und Beamten beschränkt bleibe.

Zur Abwehr der Schnapskonsumvereine und des unerwünschten Spirituosenausschanks durch Konsumvereine bietet das Gesetz folgende Handhabe. Nach § 33 der Gewerbe-Ord-

nung ist die Genehmigung zur Errichtung einer Wirtschaft, bezw. eines Kleinhandels mit Branntwein zu versagen, wenn der Nachsuchende begründetermaßen im Verdacht steht, daß er nur der Völlerei, dem verbotenen Spiel, der Unsittlichkeit usw. eine Freistätte gründen will, oder wenn das betr. Lokal wegen Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Art. 3 der Novelle unterwirft auch die Konsumvereine, soweit sie Spirituosen verschleißen, dieser Konzessionspflicht bezw. der Polizeiaufsicht des § 33. Weiter ermächtigt § 33 (Abs. 3a) die Landesregierungen, zu bestimmen, daß die Erlaubnis zum Branntweinausschank und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein von dem Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll. Vor Erteilung der Erlaubnis ist laut § 33, Abs. 4 die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören. Auch diesen Bestimmungen wurden jetzt die Konsumvereine unterworfen. Die Kasinos sind zum Teil auch erfaßt worden. Es wurde nämlich den Landesregierungen die Vollmacht erteilt, alle Vereine, auch nicht eingetragene Genossenschaften, soweit sie Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse verschleißen, dem § 33 zu unterwerfen, auch soweit sie den Betrieb auf ihre Mitglieder beschränken. Für Preußen ist die Novelle laut ministerieller Anordnung vorläufig nur auf solche Kasinos und Kantinen in Anwendung gebracht, die ihren Betrieb über den Kreis der Mitglieder hinaus erstrecken, was aber so ziemlich bei allen Militärkasinos der Fall ist.

Soweit nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Sonntagsruhe (§§ 105b bis h) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, muß (§ 41a, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung) an diesen Tagen auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen ruhen. Auch dies bezog sich zunächst nur auf private, nicht auf Vereinsgeschäfte. Die Novelle von 1896 bringt dieselbe Bestimmung auf Konsumvereine zur Anwendung.

Im Wege der Landesgesetzgebung ist im Laufe dieses Jahrzehnts allgemein vorgesorgt worden, daß die Konsumvereine zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Von der Auffassung, daß Konsumvereine, die ihre Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, keinen Gewinn erzielen, noch ihren Mitgliedern einen Einkommenszuwachs verschaffen, also von der Gewerbesteuer und Einkommensteuer frei zu lassen seien, hat der Gesetzgeber durchweg Abschied genommen. In Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt wurden zunächst nur die aus dem Umsatz mit Nichtmitgliedern stammenden Ueberschüsse versteuert. Diese Unterscheidung wurde dann aber meist überall fallen gelassen, da sie sehr schwer kontrollierbar ist und da die Fiktion, es läge kein Gewinn, sondern eine Erübrigung vor, auf die Dauer sich wegen ihres künstlichen Charakters nicht halten konnte. Desgleichen ist der Unterschied zwischen Geschäften ohne und mit offenem Laden für die Frage der Berechtigung einer Besteuerung der Konsumvereine nicht von Belang. Die Verteidiger solcher Steuerprivilegien für Konsumvereine übersehen, daß sie damit diesem Genossenschaftszweige sein Urteil sprechen, wenn sie ihn nur mit staatlichen Vorrechten für lebensfähig erklären. Die völlige Gleichstellung der Vereine, auch

der Offiziers- und Beamtenvereine, mit den übrigen Ladengeschäften ist nur eine Forderung wirtschaftlicher Gerechtigkeit und Billigkeit.

Wiederholt ist von den Organisationen der Kleinhändler die Forderung aufgestellt worden, nicht nur die Hergabe von billigen Räumlichkeiten durch Behörden, sondern auch den Staats- und Gemeindebeamten die Verwaltung und Geschäftsführung von Konsumvereinen zu verbieten. Man hält es nicht für gerechtfertigt, daß neben seiner amtlichen Tätigkeit der Beamte noch in Erwerbskonkurrenz mit dem Kaufmannsstande tritt und die ohnehin scharfe Konkurrenz, die der Kleinhändler auszuhalten hat, noch verstärkt. Es sei nicht Aufgabe der Staatsbeamten, die mittelstandsfreundliche Politik des Staates durch aktive Unterstützung von Konsumvereinen zu durchkreuzen. Der Beitritt soll ihnen nach diesem Antrage nicht verwehrt werden; eine solche Forderung ließe sich auch als Eingriff in die Freiheit des einzelnen Beamten kaum rechtfertigen, es soll ihnen nur untersagt sein, Konsumvereine zu leiten und zu verwalten. Den Kaufleuten und Gewerbetreibenden erwächst daraus ein beträchtlicher Schaden. Weiter wird von den Gewerbetreibenden gesagt, für die Beamten liege ein Bedürfnis, sich zur Erlangung billigerer Preise zusammenzuschließen, unbedingt nicht vor. Denn der Beamte und Offizier genieße eine besondere staatliche Fürsorge und sei durch die Regelung seiner Einkommensverhältnisse in den Stand gesetzt, seine Lebensbedürfnisse den ihm gesetzlich garantierten Einnahmen anzupassen. Regierungen und Gemeinden haben durchweg ein Einschreiten gegen derartige Beamtenvereinigungen unter Hinweis auf deren wirtschaftlichen Charakter abgelehnt. Ermutigt dadurch seien die Beamtenvereinigungen neuerdings dazu übergegangen, Waren selbst herzustellen. Dabei sei von einer eigentlichen Produktivgenossenschaft, d. h. von einer Vereinigung von Genossen desselben Gewerbes zur gemeinschaftlichen Verfertigung oder Verarbeitung von Waren keine Rede; gleichwohl hätten es die Beamten-Produktivgenossenschaften auf Gewinn abgesehen. Der Betrieb eines Gewerbes durch Beamtenvereinigungen entspreche weder der allgemeinen Auffassung von den Rechten und Pflichten eines Beamten, noch könne er vernünftigerweise im Sinne der Regierungen und Gemeindeverwaltungen liegen. Nach der Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 bedürfe der Staatsbeamte zur Uebernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung der Genehmigung der Zentralbehörde, namentlich dann, wenn damit eine fortlaufende Remuneration verbunden ist. Insbesondere verbiete dem Beamten das Gesetz vom 10. Juni 1874 im allgemeinen die Beteiligung an den Verwaltungsorganen von Aktiengesellschaften oder setze wenigstens die ausdrückliche Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers voraus. Den einzelnen Beamten sei also der Gewerbebetrieb untersagt, während einer ganzen Vereinigung von Beamten zum Konsumverein oder zur Produktivgenossenschaft der Geschäftsbetrieb in ausgedehntestem Maße gestattet werde. Das sei in volkswirtschaftlicher Beziehung und im Interesse des sozialen Friedens nicht angängig. Insbesondere werde auch Mißstimmung dadurch hervorgerufen, daß die Post-, Eisenbahn- und Zollbeamten wie auch zahlreiche Gemeindebeamte die Kenntnisse, die sie in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit über Geschäftsverhältnisse und Bezugsquellen erlangen, als Vorstandsmitglieder oder

Verwaltungsorgane von Beamten- und anderen Produktivgenossenschaften verwerten. Statt hiergegen im Sinne der angezogenen Kabinettsorder und des Gesetzes von 1874 vorzugehen, habe die Regierung solche Organisationen begünstigt. Die Zentralbehörde der preußischen Staatseisenbahnen ließe es z. B. geschehen, daß den wirtschaftlichen Vereinen ihrer Beamten in fiskalischen Gebäuden zu unverhältnismäßig niedrigen Mietpreisen Räumlichkeiten überlassen würden. Der vom Haushaltungsvereine der Kasseler Eisenbahnbeamten errichteten Genossenschaftsbäckerei sei ein etwa 2000 Quadratmeter umfassendes Grundstück, dessen Pachtsumme von Sachverständigen auf 3400 Mk. geschätzt werde, für einen Erbpachtzins von 100 Mk. zur Verfügung gestellt worden, während die Kasseler Geschäftstreibenden die Lagerplätze an den dortigen Bahnhöfen mit einem jährlichen Pachtzins von 1,70 Mk., neuerdings 1,80 Mk. zu vergüten hätten.

Daß das Ungehörigkeiten sind und daß sie die Verstimmung des Kleinhandels außerordentlich verschärfen müssen, liegt auf der Hand. Die Leitung und Verwaltung der Konsumvereine durch Beamte ist daher zu unterlassen; die nationalliberale Partei hat auf den Delegiertentagen diesem Standpunkte zugestimmt, und verlangt, daß wenn die Einkommensverhältnisse so unzureichend sind, daß die Beamten auf die Dividenden der Konsumvereine angewiesen sind, dann eine Aufbesserung des Einkommens vorgenommen werden müsse.

Eine nicht zu rechtfertigende Privilegierung durch den Staat in Preußen haben bisher die landwirtschaftlichen Konsumvereine erfahren. Einmal sind direkte Subventionen erfolgt. Dahin gehören: die Gründung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse mit einem Grundkapital von 50 Millionen Mark, — die Errichtung neuer Kornhäuser, wofür 5 Millionen Mark Staatsgelder aufgewandt sind, die Sonderberücksichtigung der Genossenschaften seitens der Proviantämter, — die Bevorzugung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in den Provinzen Posen und Westpreußen durch die Ansiedlungskommission, — die Begünstigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften durch das Verkaufssyndikat der Kaliwerke in Leopoldshall-Staßfurt, — die Bevorzugung, die den Genossenschaften seitens der Eisenbahnverwaltung zuteil wird durch Ueberlassung günstig gelegenen fiskalischen Geländes, — die Gewährung eines Ausnahmetarifs für Futter- und Streumittel sowie Saatgut, der vom Februar 1901 bis Juni 1902 galt, — die baren Unterstützungen an landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände zur Deckung der ersten Einrichtungskosten neugegründeter Vereine. Mit dieser Fülle von Unterstützungen, die den landwirtschaftlichen Genossenschaften zuteil wird, wird den Kaufleuten die Konkurrenz außerordentlich erschwert. Es kommt noch hinzu, daß die landwirtschaftlichen Konsumvereine durchweg Steuerfreiheit genießen und daß ihr Geschäftskreis nicht auf die Genossenschaftsmitglieder beschränkt ist. Eine solche Privilegierung der landwirtschaftlichen Konsumvereine, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen nicht bestritten werden soll, ist nicht zu billigen und widerstreitet durchaus dem Grundsatze, auf dem das Genossenschaftswesen sich aufgebaut hat, dem Grundsatz der Selbsthilfe und der Unterstützung des Mittel-

standes. Die Kaufleute in Stadt und Land können in dieser Beziehung gleiches Recht für Alle verlangen

Im übrigen hat die nationalliberale Partei radikalen Erdrosselungsprojekten ihre Unterstützung versagt und der Forderung nicht zugestimmt, daß Errichtung und Bestand der Konsumvereine von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden. Damit würde das diskretionäre Ermessen der unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden ins Ungebührliche gesteigert werden und das liegt nicht im Interesse der Allgemeinheit. Außerdem könnte unter Umständen der Spieß umgekehrt und die Bedürfnisfrage für viele Kleinhandelsbetriebe gestellt und für sie ungünstig beantwortet werden. Wir können zusammenfassen: Tatsächlich haben die Konsumvereine Handelsfunktionen übernommen, sie bilden neue Vermögen, neues Einkommen, das sich bei den einzelnen Genossenschaften wegen der Kleinheit der Besteuerung entzieht, das vielmehr an der Quelle, beim Warenverkauf erfaßt werden muß. Staat und Gemeinde haben die Pflicht, diese Gebilde in demselben Maße zu den allgemeinen Lasten heranzuziehen wie die kaufmännischen Betriebe. Wenn einzelne Konsumvereine hohe Steuersummen zu zahlen haben, so hat das ihre Entwickelung bis jetzt in keiner Weise gehemmt. Die Konsumvereine können keine Privilegien für sich verlangen, das gegenteilige Verlangen schließt das Eingeständnis in sich, daß sie auf der Basis der Gleichberechtigung nicht existenzfähig wären. (Siehe auch Kleinhandel.)

Kontraktbruch. Das Koalitionsrecht besteht und soll nicht angetastet werden. Damit hat es aber auch nicht das Mindeste zu tun, wenn man dem Uebelstand steuern will, daß beim Eintritt in den Streik die Arbeiter die vertragsmäßige Kündigungsfrist nicht einhalten. Die Unternehmer sind dadurch zum öfteren aufs empfindlichste geschädigt worden, namentlich wenn sie selbst bei Vermeidung von Konventionalstrafen zu bestimmten Lieferungen sich verpflichtet hatten. Waren sie dann nicht imstande, sofort andere Arbeitskräfte zu finden, und in den seltensten Fällen pflegt dies möglich zu sein, so ruhte der Betrieb tage- und wochenlang, und der Unternehmer war doppelt geschädigt. Die Gewerbe-Ordnung von 1869 bot dem Arbeitgeber eine zweifache Gelegenheit, sich für solchen Schaden Ersatz zu schaffen. Entweder verabredete er vertragsmäßig eine Konventionalstrafe, oder er machte zivilrechtlich seinen Anspruch auf Schadenersatz geltend. Im letzteren Falle hatte er zunächst den Schaden nachzuweisen. Eventuell war derjenige Arbeitgeber mit haftbar, der einen vertragsbrüchigen Arbeiter im guten Glauben angenommen hatte, aber nach erlangter Kenntnis von dessen Vertragsbruch nicht entließ. Freilich kam in beiden Fällen der Arbeitgeber meist zu nichts, namentlich war es bei Massenstreiks, wie 1889 im Bergrevier, einfach undenkbar, jeden einzelnen Streikenden zivilrechtlich zu belangen. Das hätte Millionen an Prozeßkosten verursacht, aber nicht das Mindeste eingebracht. Die Novelle von 1890, das im Frühjahr 1891 verabschiedete Arbeiterschutzgesetz, wollte dem Arbeitgeber eine vermehrte Sicherheit gegen solche Schädigung gewähren. Es sollte statthaft sein, dem Arbeiter beim Vertragsbruch eine Buße aufzuerlegen und zwar bis zur Höhe des ortsüblichen Tagelohnes für den Tag des Kontraktbruchs und jeden folgenden Tag, höchstens aber für die Dauer von sechs Wochen.

Dann hatte der vertragsbrüchige Arbeiter in den Industriebezirken eine Buße von 2 Mk. pro Tag und bei längerer Dauer bis zu etwa 70 Mk. zu befürchten. Es sollte aber auch vorgesorgt werden, daß er diese Buße wirklich würde zahlen müssen, wenn er kontraktbrüchig würde. Ein weiterer Paragraph wollte gestatten, in allerkleinsten Beträgen allmählich soviel vom Lohn einzubehalten, daß eine Art von Kaution in der Höhe des äußersten zulässigen Betrages der Buße angesammelt würde.

Der Reichstag hat aber diesen gesetzgeberischen Vorschlag bis zur Unkenntlichkeit und auch bis zur Unwirksamkeit geändert und beschränkt. Zunächst wurde die Mitverantwortlichkeit des Arbeitgebers derart eingeschränkt, daß er nur haftbar ist, wenn nicht vierzehn Tage verstrichen sind, seitdem der Arbeiter vertragsbrüchig geworden ist. Nachher braucht er weder den Arbeiter zu entlassen, noch Schadenersatz zu leisten. Dann wurde aber auch der Anspruch auf solchen Schadenersatz ganz erheblich eingeengt. In Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern, also im Großbetrieb bleibt es dabei, daß der Arbeitgeber entweder eine Konventionalstrafe verabredet oder den vertragsbrüchigen Arbeiter zivilrechtlich belangt. Aber jene Konventionalstrafe darf nicht höher ausbedungen werden als bis zum Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes. Jeder höhere Schadenersatz ist also zivilrechtlich zu verfolgen, das will sagen, in 99 von 100 Fällen nicht zu haben. In allen kleineren Betrieben kann der Arbeitgeber nach wie vor die Berechtigung zur Schadenersatzklage sich wahren. Er kann aber auch eine andere Sicherung sich verschaffen, und wenn er sie vereinbart, leistet er stillschweigend auf den zivilrechtlichen Klageweg Verzicht. Diese andere Sicherung besteht darin, daß er sich eine fixierte und beweissfreie „Entschädigung" ausbedingt, die ihm ohne weiteres zufällt, wenn der Arbeiter vertragswidrig die Arbeit einstellt. Diese Entschädigung soll pro Tag nach dem ortsüblichen Tagelohn berechnet, darf aber höchstens für eine Woche beansprucht werden. Also aus der im Entwurf vorgesehenen Buße von etwa 2—70 Mk. ist eine Entschädigung von etwa 2—12 Mk. geworden. Der Arbeitgeber darf so lange vom Lohne einen geringen Teil, höchstens ein Viertel, einbehalten, bis der höchste, allenfalls zu verwirkende Betrag der Entschädigung angesammelt ist. Das Gesetz sieht des näheren vor, daß diese Kautionen dem Arbeiter sichergestellt bleiben.

Diese Bestimmungen des von einer großen Mehrheit vereinbarten Gesetzes waren es, die der Sozialdemokratie den Vorwand lieferten, gegen das Gesetz im ganzen zu stimmen. Daß der Arbeitgeber das Recht haben sollte, überhaupt eine Kaution vom Lohne einzubehalten, und daß man dem vertragsbrüchigen Arbeiter zumutete, überhaupt Entschädigung zu bezahlen, — sollte ein Akt der Arbeiterfeindseligkeit sein, dem die Sozialdemokraten nicht laut genug widersprechen zu können glaubten. Der redliche Arbeiter wird nicht verstehen, daß, wenn der Unternehmer ihm, dem Arbeiter, für 14 Tage Entschädigung leisten soll, falls er ihn etwa vertragswidrig von der Arbeitsstelle wegschickt, es dann so etwas Unerhörtes sein soll, daß der Arbeiter für höchstens eine Woche Entschädigung leisten soll, wenn er seinerseits vertragswidrig die Arbeit einstellt.

In ganz anderem Maße aber als die Industrie leidet die

Landwirtschaft unter dem Kontraktbruch der Arbeiter. Die Industrie hat in der Regel mit Reserven zu rechnen, die sich ihr vom Lande und aus der Zahl der Beschäftigungslosen heraus anbieten. Anders ist es in der Landwirtschaft, die auf das allerschwerste mit der Leutenot zu kämpfen hat und dazu von dem einzelnen Arbeiter ganz anders abhängig ist als die Industrie. Die herrschende Leutenot verleitet nun manchen Landwirt, die Situation auszunutzen und durch ein höheres Angebot von Lohn die kontraktlich einem anderen verpflichteten Arbeiter zum Kontraktbruch zu verleiten und ihre Arbeitskraft sich nutzbar zu machen. Wenn die Arbeiter solchem Lockrufe folgen, so ist ihnen das kaum zu verdenken. Die preußische Regierung folgte darum dem Wunsch des Abgeordnetenhauses und legte am 6. Mai 1904 dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, der folgendermaßen lautete:

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft,

1. wer Dienstboten (Gesinde) oder landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie einem anderen Arbeitgeber zur landwirtschaftlichen Arbeit oder zum Gesindedienst noch verpflichtet sind, in Dienst nimmt,
2. wer in gewinnsüchtiger Absicht für die unter 1 bezeichneten Arbeitnehmer ein neues Dienstverhältnis vermittelt, obwohl er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie einem anderen Arbeitgeber zur landwirtschaftlichen Arbeit oder zum Gesindedienst noch verpflichtet sind,
3. wer die unter 1 bezeichneten Arbeitnehmer verleitet oder zu verleiten unternimmt, widerrechtlich den Dienst nicht anzutreten oder zu verlassen.

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des früheren Arbeitgebers ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 2. Mit Geldstrafe von 50—600 Mk. wird bestraft,
wer, nachdem er auf Grund des § 1, Ziffer 2 oder 3 rechtskräftig verurteilt ist, innerhalb der nächsten drei Jahre abermals eine nach diesen Vorschriften strafbare Handlung begeht.
Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft,
wer die ihm obliegende Verpflichtung zur Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Dienstboten oder landwirtschaftlichen Arbeiters in rechtswidriger Absicht nicht erfüllt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde hat das einem landwirtschaftlichen Arbeiter gemäß § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestellte Zeugnis auf Antrag kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß sich der Entwurf nicht gegen die Arbeiter richtet. Denn er folgt nur dem Wege, den die Landwirtschaft vorschlug, indem sie sich selbst bestrafen will, die Besitzer unter sich und die Vermittler, wenn sie Raubbau treiben. Die Ueberschrift „Gesetzentwurf betr. die Erschwerung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes“ wurde deshalb auch von den Nationalliberalen und dem Centrum als irreführend verworfen. Der nationalliberale Abg. Glatzel machte die Regierung mit für die maßlose Agitation verantwortlich, die die Sozialdemokratie in ihrer bekannten Weise von Anfang an skrupellos gegen den Entwurf führte. Trotzdem

nämlich der Arbeiter gänzlich aus dem Spiel gelassen wird, nannten sie die Vorlage doch eine „weitere Entrechtung des landwirtschaftlichen Arbeiters".

Der Gesetzentwurf wurde grundsätzlich nur von den Freisinnigen verworfen. Die Nationalliberalen erklärten, daß sie von ihrer Stellung in früheren Jahren, wo sie eine strafrechtliche Verfolgung des Kontraktbruchs stets abgelehnt hatten, darum zurückgekommen seien, weil die Arbeitgeber selbst vorschlugen, sich durch Strafen gegen Berufsgenossen zu schützen, welche die Pflicht gegen ihre Kollegen verletzen.

Allerdings enthielt der Entwurf soviel Unklarheiten, daß er in dieser Form unannehmbar war. So war gleich gegen den § 1, 1 geltend zu machen, daß er zu weit gehe und insofern eine Ungleichheit zwischen den Industriellen und den Landwirten eintritt. Denn der erstere kann nach der Gewerbeordnung nicht bestraft werden, wenn er einen kontraktbrüchigen landwirtschaftlichen Arbeiter annimmt. Das mußte mit Notwendigkeit dahin führen, daß die Landflucht sich noch steigert. Ferner ergeben sich aus der Anwendung des § 630 des B. G.-B. gewisse Schwierigkeiten, wonach bei Beendigung des Dienstverhältnisses der ausscheidende Arbeiter das Recht hat, ein schriftliches Zeugnis des Arbeitgebers über das Dienstverhältnis und seine Dauer zu verlangen. Es ist nun möglich, daß ein gesetzlich zulässiger Grund zur vorzeitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses führt. Es ist weiter möglich, daß der Arbeitgeber das Zeugnis verweigert und nun ein anderer Landwirt sich auf Grund des Entwurfs schwer entschließt, den Arbeiter in Brot und Lohn zu nehmen. So kann der Arbeiter ohne Schuld zeitweilig brotlos werden. Der § 3 bestraft nun den Arbeitgeber, der in rechtswidriger Absicht den Abkehrschein versagt. Aber während der konservative Sprecher damit zufrieden war, meinte der Justizminister und der Abg. Glatzel, daß dem Arbeiter selbst damit nicht geholfen sei, auch dadurch nicht, daß er nachher Ersatzansprüche an den Arbeitgeber hat, der ihm das Zeugnis verweigerte. Der Justizminister wünschte selber eine bessere Fassung und gab zu, daß die jetzige Fassung des Entwurfs nicht vollkommen unanfechtbar sei. Dasselbe erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamts im Reichstage. Der Entwurf wurde an eine Kommission verwiesen, aus der er nicht wieder an das Plenum gelangt ist.

Konvertierung. Mit Konvertierung bezeichnet man die Umwandlung einer öffentlichen Schuld, durch welche die Abänderung einer Anleihe hinsichtlich ihrer Tilgung, Währung, Zinsfußes oder irgendwelcher anderer dem Schuldverhältnisse zugrunde liegender Bedingungen bewirkt wird. Voraussetzung jeder Konvertierung ist, daß der Schuldner z. B. der Staat zur Kündigung befugt ist und den Gläubigern, d. i. den Inhabern der einzelnen Schuldtitel, die volle Rückzahlung des Kapitals anbietet. In der Regel wird die Konvertierung zur Herbeiführung einer Zinsreduktion benutzt und dem Gläubiger freigestellt, entweder das Kapital zurückzunehmen oder sich die ihm vorgeschlagenen veränderten Bedingungen, insbesondere den niedrigeren Zinssatz gefallen zu lassen. Ein derartiges Angebot eines niedrigeren Zinsfußes kann selbstredend nur dann von Erfolg für den Schuldner begleitet sein, wenn ein allgemeines Zurückweichen

des Zinsfußes vorliegt, so daß die Gläubiger auch bei anderweiten Kapitalanlagen eine bessere Verzinsung nicht erwarten können.

Daß solche Konversionen rechtlich zulässig sind, ist unbestreitbar, leugnen läßt sich aber nicht, daß derartige, in weitestem Umfange einschneidende Maßnahmen in finanzieller, sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Beziehung Gefahren in sich tragen können. Eine Konvertierung kann den Kredit des in Frage kommenden Staates oder Stadt usw. gefährden, da ihnen bei künftigen Anleihen Mißtrauen seitens der Abnehmer entgegentreten kann. Des weiteren werden große Kreise von oft kleinen Kapitalisten und ferner Stiftungen in ihrer Einnahme geschmälert und durch eine Zinsreduktion angespornt, ihre Kapitalien im Auslande nutzbringend anzulegen, wodurch dem eigenen Lande entschieden Verluste erwachsen können.

In großem Stile wurden derartige Konversionen in Deutschland in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts durchgeführt, indem nach dem Vorbilde von Bayern das Reich, Preußen und die meisten übrigen Staaten Deutschlands vom 4 % igen Anleihetypus zum $3\frac{1}{2}$ % igen übergingen. Diese Konversionen folgten in rascher Reihenfolge und wurden ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt, obwohl es sich um große Beträge, so in Bayern um ca. 1100 Millionen, im Reiche um 400 Millionen, in Preußen um 3500 Millionen Mk. handelte, ja man konnte jahrelang sogar zum 3 % igen Typus bei Neuausgabe von Anleihen übergehen. Neuerdings macht sich auf dem inländischen Geldmarkte allerdings eine einschneidende Wandlung dahin bemerkbar, daß die Bundesstaaten und das Reich nebst den Kommunen infolge der Anspannung des Geldmarktes und der industriellen und allgemein-wirtschaftlichen Hochkonjunktur wieder zum 4 % igen Typus bei ihren Anleihen zurückzukehren beginnen.

Kornhäuser — siehe Mehl, Mühlengewerbe.

Kraftwagen, Automobilsteuer. Das „Gefährt der Zukunft", das Automobil, hat sich in erstaunlich kurzer Zeit eine hervorragende Stellung in unserem Verkehrsleben errungen: wir haben Automobilomnibusse, Automobil-Kraftdroschken, Automobile für militärische Zwecke, Automobile für die Postverwaltung, Automobile für die Löschzüge der Feuerwehr, Privat- und Luxusautomobile, Geschäftsautomobile der verschiedensten Art usw. Der heutige Verkehr kann das Automobil zweifellos nicht mehr entbehren: es ist eine Notwendigkeit geworden. Es wäre eine törichte Utopie, das Automobil durch gesetzgeberische Maßnahmen aus unserem Verkehrsleben verbannen zu wollen. Es ist um so weniger daran zu denken, als der Automobilverkehr auch in Deutschland eine blühende Automobilindustrie ins Leben gerufen hat, die dank der Tüchtigkeit und rastlosen Arbeit ihrer Leiter von Erfolg zu Erfolg vorwärts schreitet und Tausenden von Arbeitern lohnende Arbeit gibt. Nichts würde törichter sein, als durch unweise Bestimmungen die deutsche Automobilindustrie lahm zu legen oder sie gegenüber der des Auslands mit lästigen Fesseln einengen zu wollen.

Aber andererseits ist es eine unabweisbare Pflicht, dem Publikum größere Sicherheit zu gewähren gegenüber den

Ausschreitungen und Brutalitäten mancher Chauffeure und Automobilbesitzer, die ein Menschenleben allzu gering zu bewerten scheinen. Es muß anerkannt werden, daß sich die Automobilklubs ernsthaft Mühe geben, dem Unwesen zu steuern, aber ihre Bemühungen sind erfolglos geblieben. Hier muß das Gesetz Abhilfe schaffen. Die Automobilunfälle, welche durch Rücksichtslosigkeit und Brutalität entstehen, sind eine stehende Rubrik unserer Tagespresse geworden. Wenn man sich die vielen Tötungen und ernsten Verletzungen, die schweren Schädigungen an Leben und Gesundheit vergegenwärtigt, die durch das rücksichtslose, rohe und brutale überschnelle Fahren der Automobile verursacht worden sind, so muß man sagen, — und der größte Freund des Automobils kann dem wohl nicht widersprechen — daß die Summe der rechtskräftig gewordenen Geldstrafen geradezu winzig ist. Die Gesetzgebung zur Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung hat offenkundig nicht Schritt gehalten mit der rapiden Entwicklung des Automobilwesens und der Automobiltechnik.

Es ist zunächst eine bessere Ausbildung der Chauffeure im Fahren zu fordern, während bisher das Hauptgewicht auf Erlernung der Mechanik gelegt wurde. In einem beachtenswerten Artikel empfiehlt Dr. Max Oechelhäuser (Kaiserlicher Automobil-Klub, Berlin) in Nr. 292 der „Magdeburgischen Zeitung" vom 12. Juni 1907 das Fahrenlernen im Gelände und die Erteilung des Fahrscheins erst dann, wenn der Nachweis geführt ist, daß der zum Chauffeur ausgebildete Fahrer mindestens 10 000 km mit seinem Lehrer gefahren ist. Der Wunsch nach staatlichen Fahrschulen geht wohl zu weit. Indessen wird die Einrichtung solcher Chauffeur-Schulen dringend zu fordern und die Aufsicht dem Staat zu übertragen sein. Der Staat wird, wie in andern Ländern, namentlich Frankreich, staatliche Aufsichtsbeamte anzustellen haben, die ausschließlich befugt sind, Fahrscheine auszustellen, wie dies der nationalliberale Abgeordnete Prinz zu Schönaich-Carolath wiederholt gefordert hat. Die Kosten dieser Einrichtung könnten möglicherweise durch die Fahrscheinsporteln gedeckt werden, können aber jedenfalls hier, wo es sich um Leben und Gesundheit der Staatsbürger handelt, nicht entscheidend sein.

Das einzige wirksame Mittel gegen Ausschreitungen, Roheiten und Fahrlässigkeiten einzelner Chauffeure und Automobilbesitzer kann jedoch nur die Haftung sein. Der Erlaß eines Haftpflichtgesetzes ist eine dringende Notwendigkeit. Prinz zu Schönaich-Carolath brachte am 9. Februar 1904 mit Unterstützung der nationalliberalen Fraktion folgenden Antrag ein:

> „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die durch Automobile herbeigeführten Tötungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen analog den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 geregelt wird."

Am 26. Februar 1904 hat der Reichstag diese Resolution angenommen.

Am 1. März 1906, zwei volle Jahre später, legten die verbündeten Regierungen einen „Entwurf eines Gesetzes über die Haft-

pflicht für den bei dem Betriebe von Kraftfahrzeugen entstehenden Schaden" vor.

Dieser Entwurf enthält nicht eine vollständige Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen, sondern nur die als besonders dringlich empfundene Regelung der Schadenersatzpflicht für Automobilunfälle. Die Regelung soll nach dem Prinzip der Gefährdungshaftung erfolgen. Diesem Prinzip liegt der Gedanke zugrunde, daß ein gefährlicher Betrieb trotz seiner Gefährlichkeit wegen sonstiger überwiegender Vorteile gestattet wird, aber nur gegen unbedingte, von einem Verschulden unabhängige Uebernahme der Haftung für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden. Dieses dem römischen Rechte fremde, dagegen im alt-germanischen Rechte vielfach zum Ausdruck gelangte Prinzip bildet im geltenden Rechte nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Insofern ist es allerdings nicht ganz unrichtig, wenn der Verein Deutscher Motor-Fahrzeug-Industrieller in einer dem Reichstag überreichten Denkschrift den Entwurf als ein Ausnahmegesetz bezeichnet. Allein derartige Ausnahmegesetze entspringen um so mehr der Forderung der Gerechtigkeit, als das im geltenden Recht die Regel bildende Prinzip der Verschuldung das Rechtsgefühl in weitem Umfange unbefriedigt läßt und stets zu Ausnahmen gedrängt hat. Die beiden wichtigsten Ausnahmen von diesem Prinzip im geltenden Recht sind die strenge Haftung für Tierschaden (B. G. B. § 833) und die Haftung der Eisenbahnen (Haftpflichtgesetz von 1871). Es erscheint als eine Forderung der Gerechtigkeit, diese strengere Haftpflicht auch auf die Kraftfahrzeuge auszudehnen, deren Gefährlichkeit diejenige der Tiere übertrifft und hinter der Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebs jedenfalls auch nicht zurückbleibt.

Aus den Einzelbestimmungen des Entwurfs, der sich eng an das Haftpflichtgesetz von 1871 anschließt, ist folgendes hervorzuheben:

1. Die Haftung ist dem Betriebsunternehmer auferlegt (§ 1), d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung und Gefahr das Kraftfahrzeug betrieben wird. Die vielfach erhobene Forderung, an Stelle des Unternehmers eine Zwangsgenossenschaft haften zu lassen (Antrag Freiherr von Maltzan vom 30. November 1905) erscheint, wie die amtliche Begründung hervorhebt, in Ermangelung eines genügenden statistischen Materials zur Zeit nicht als erfüllbar.
2. Als Kraftfahrzeuge gelten Wagen oder Fahrräder, welche durch elementare Triebkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (§ 1, Abs. 1 Satz 2).
3. Die Haftung erstreckt sich auf allen Schaden, umfaßt also nicht nur wie das Haftpflichtgesetz von 1871 den Personenschaden (Tötung und Körperverletzung), sondern auch den Sachschaden. Die Art der Leistung des Schadenersatzes ist in den §§ 2—4 im Anschluß an die Bestimmungen des B. G. B. über Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlungen geregelt.
4. Die Verjährungsfrist ist auf 2 Jahre festgesetzt (§ 5). Durch diese verhältnismäßig kurze Verjährungsfrist wird verhütet, daß Ansprüche aus Automobilunfällen noch zu einer Zeit geltend gemacht werden, zu der sichere Feststellungen über den Hergang nicht mehr möglich sind.
5. Von besonderer Wichtigkeit sind die Ausnahmen von der Haftung. Dieselbe soll in Wegfall kommen:
   a) Bei höherer Gewalt (§ 1), z. B. das Fahrzeug wird durch einen Blitzstrahl zur Explosion gebracht;

b) Bei eigenem Verschulden des Beschädigten (§ 1), z. B. ein Betrunkener hat sich auf der Landstraße zum Schlafen hingelegt und wird infolgedessen überfahren.

Diese beiden Ausnahmen entspringen allgemeinen Grundsätzen und sind ohne Bedenken, zumal der Unternehmer in beiden Fällen beweispflichtig ist.

Die Haftung soll aber weiter nicht stattfinden:

c) Wenn das Fahrzeug zur Beförderung des Verletzten oder der beschädigten Sache diente oder der Verletzte bei dem Betrieb des Fahrzeugs tätig war (§ 6 Ziff. 1). Diese Ausnahme wird vom Gesetzgeber damit begründet, daß in diesen Fällen der Beschädigte die Gefahr freiwillig auf sich genommen hat. Dies wird jedoch in vielen Fällen nicht zutreffen. Es kann schon jetzt vorkommen und wird künftig noch häufiger der Fall sein, daß jemand nicht die Wahl hat, ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Beförderungsmittel zu benützen, sondern daß ihm nur das erstere zu Gebote steht. Ebenso wird der Lenker des Kraftfahrzeugs dessen Leitung sehr oft nur scheinbar freiwillig, in Wahrheit aber durch irgend ein Abhängigkeitsverhältnis gezwungen übernommen haben.

d) Wenn der Unfall bei dem Betrieb eines Fahrzeugs verursacht wird, das auf ebener Bahn die Geschwindigkeit von 15 km in der Stunde nicht überschreiten kann und mit einer amtlichen Marke hierüber versehen ist (§ 6 Ziff. 2). Diese Bestimmung geht von dem Gedanken aus, daß die Gefährlichkeit der Automobile wesentlich auf ihrer größeren Geschwindigkeit beruhe und die Gefährlichkeit aufhöre, wo diese Geschwindigkeit eine geringere ist. Auch dies unterliegt jedoch erheblichen Bedenken. Eine Hauptgefahr bilden die Automobile für den Straßenverkehr auch durch den von ihnen ausgehenden Lärm, der Pferde und andere Zugtiere scheu macht. Diese Gefahr ist bei den langsamen Automobilen gerade so oder noch stärker vorhanden. Dasselbe gilt von der Explosionsgefahr.

Hervorzuheben ist, daß die beiden eben genannten Ausnahmen c) und d) in dem Haftpflichtgesetz von 1871 nicht enthalten sind.

Als weitere Ausnahme von der Haftung wäre noch zu erwähnen:

e) Der vertragsmäßige Ausschluß der Haftung. Die Zulässigkeit einer solchen vertragsmäßigen Ausschließung ergibt sich daraus, daß der Entwurf eine dem § 5 des Haftpflichtgesetzes entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen hat.

6. Der Entwurf hebt noch besonders hervor, was übrigens selbstverständlich ist, daß anderweitige Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, wonach der Betriebsunternehmer noch in weiterem Umfang haftet (z. B. im Falle eines nachweisbaren Verschuldens) oder wonach ein anderer für den Schaden aufzukommen hat (z. B. der geisteskranke Chauffeur gemäß § 829 B. G. B.), unberührt bleiben. Das kann die Folge haben, daß dem Verletzten verschiedene Personen als Gesamtschuldner verpflichtet sind.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstage am 28. April 1906 erklärten fast sämtliche Redner, von nationalliberaler Seite insbesondere Prinz Schönaich-Carolath, ihr Einverständnis mit dem Grundgedanken des Gesetzes. Nur von seiten der freisinnigen Vereinigung (Abgeordneter Mommsen) wurden Zweifel in der Richtung geäußert, ob nicht die Leistungsfähigkeit der Automobilbesitzer überschätzt werde und ob nicht der die Automobilindustrie treffende Schaden zu groß sei. Von demselben Redner wurde der Befürchtung Ausdruck verliehen, es könnte durch dieses Gesetz die Ausdehnung der Kraftfahrzeuge auf weitere Kreise verhindert werden. Mit seltener Einmütigkeit wurde von seiten sämtlicher Redner die

möglichst rasche Bildung von Zwangsgenossenschaften gewünscht, um dem Geschädigten in jedem Falle einen ausreichenden Ersatz zu sichern. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts erklärte, der Bildung von Genossenschaften näher treten zu wollen, sobald die Schwierigkeiten in der Abstufung der Kennzeichnung der verschiedenartigen Kraftfahrzeuge überwunden sein würden. Mit größerer oder geringerer Entschiedenheit sprachen sich sodann sämtliche Redner gegen die in § 6 des Entwurfs bestimmten Ausnahmen von der Haftung aus. Von dem der freisinnigen Volkspartei angehörenden Abgeordneten Dr. Mugdan wurde hierbei zutreffend hervorgehoben, daß bei Beseitigung dieser Ausnahmen eine dem § 5 des Haftpflichtgesetzes entsprechende Bestimmung aufgenommen werden müßte, um zu verhindern, daß die Automobildroschken-Gesellschaften durch vertragsmäßige Bestimmungen sich die Haftfreiheit zusichern ließen. Von demselben Abgeordneten wurde dagegen eine Ausnahme für die Feuerwehr-Automobile befürwortet. Das in der Debatte gelegentlich gestreifte Verhältnis zu dem § 833 B. G. B. (Haftung des Tierhalters) und dessen geplante Abschwächung wurden von dem Centrumsabgeordneten Burlage dahin gekennzeichnet, daß die statistisch nachgewiesene größere Gefährlichkeit des Automobilbetriebs auch eine strengere Haftung als diejenige des Tierhalters erfordere. Der Gesetzentwurf wurde hierauf einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Die Kommission stellte den Entwurf erst nach langen Beratungen im Dezember 1906 in erster Lesung fertig, so daß er mit der Auflösung des Reichstags unter den Tisch fiel. Am 27. Februar 1907 brachte Prinz zu Schönaich-Carolath folgenden Antrag ein:

> „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf betreffend die Regulierung des Automobilwagenverkehrs im deutschen Reich, unter Berücksichtigung der von der XVI. Kommission des vorigen Reichstages in erster Lesung gefaßten Beschlüsse dem Reichstag vorlegen zu wollen.“

Dieses Vorgehen steht durchaus im Einklang mit einer Resolution des deutschen Landwirtschaftsrats vom 12. März 1907 des Inhalts:

> „Der deutsche Landwirtschaftsrat beschließt an den Reichskanzler und den Bundesrat die Bitte zu richten, den unter dem 1. März 1906 dem alten Reichstag vorgelegten, aber nicht zur Erledigung gekommenen Gesetzentwurf über die Haftpflicht für den durch den Betrieb von Kraftfuhrwerken entstandenen Schaden schleunigst dem neuen Reichstag zur Beschlußfassung wieder vorzulegen.“

Interessant ist auch ein Erkenntnis des Reichsgerichts, das eine Art von Haftpflicht der Automobilfahrer in einer für den Geschädigten durchaus günstigen Weise ausspricht (Deutsche Juristenztg. 20. September 1906).

Es wäre ein verhängnisvoller Fehler, wenn die Regierungen nicht der Mahnung des Prinzen zu Schönaich-Carolath, „zu handeln und zwar bald zu handeln“, entsprechen würden. Denn in weiten Kreisen des Volkes beginnt sich die Anschauung breit zu machen, daß den Automobilbesitzern alles erlaubt sei, weil sich dieselben besonderen Schutzes erfreuten und weil sie den höheren Gesellschaftsklassen

angehörten. Schon beginnt die Sozialdemokratie sich dieses Agitationsstoffes namentlich für ländliche Wahlkreise zu bemächtigen. Tieftraurig wäre es, wenn die Auffassung, es bestehe eine Rechtsungleichheit, sich weiter verbreiten und wenn sie auch nur den Schein der Berechtigung haben sollte.

Es erscheint endlich auch notwendig, daß Vorkehrungen gegen den übermäßigen Gestank und Lärm der Automobile getroffen werden. Prinz zu Schönaich-Carolath hat auch darauf sowohl im Reichstag am 18. April 1907 wie im preußischen Herrenhaus am 8. Mai 1907 nachdrücklich hingewiesen. Angesehene Firmen der Automobilindustrie bestätigten, daß eine Beseitigung dieser Uebelstände ohne große Kosten wohl zu erreichen wäre, und daß die Automobilindustrie sich gerne bemühen würde, diesen Uebelständen abzuhelfen. Es ist in der Tat unerträglich, wie bei dem außerordentlich gesteigerten Automobilverkehr die Passanten, die zahlreichen Fußgänger, die Erholungsbedürftigen in übelriechende Dämpfe und Staubwolken gehüllt werden. In einer Zeit, wo man auf vorbeugende, sanitäre Maßnahmen mit Recht in Staat und Gemeinde den größten Wert legt, muß es als widersinnig erscheinen, unter gewaltigem Aufwand Lungenheilstätten zu bauen, dem arbeitenden Volk aber die notwendige Erholung in der freien Natur verkümmern zu lassen durch Uebelstände des Automobilwesens, die nach dem Urteil von Fachleuten bei einigem guten Willen und nicht allzu großem Aufwand beseitigt werden könnten, ohne Schaden für die Entwicklung des Automobilverkehrs und der Automobilindustrie. (An Literatur über Automobilrecht ist besonders zu nennen: Meili, die rechtliche Stellung der Automobile 1902, und die Kodifikation des Automobilrechts 1907.)

Automobilsteuer. Während der Gesetzentwurf über die Haftpflicht der Automobile bis heute nicht Gesetz geworden ist, hat die von der Reichsregierung im Zusammenhange mit der Reichs-Finanzreform eingebrachte Vorlage betreffend die Stempelabgabe auf Kraftfahrzeuge, wenn auch mit erheblichen Abänderungen, die Zustimmung des Reichstags gefunden und ist zusammen mit der Reichsfinanzreform Gesetz geworden. (Gesetz vom 3. Juni 1906.)

Die Abgaben werden erhoben für die Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, wobei die Krafträder und die Kraftwagen mit verschiedenen Sätzen bedacht sind. Krafträder sind mit 10 Mk. belastet. Bei Kraftwagen findet außerdem eine Abstufung nach der Zahl der Pferdekräfte statt, während die von der Regierung beantragte weitere Abstufung nach der Zahl der Sitze (100 Mk. für 2- und 150 Mk. für 4sitzige Automobile) die Zustimmung des Reichstags nicht gefunden hat. Die kleinen Automobile bis 6 Pferdekräfte sind mit einer Grundtaxe von 25 Mk., diejenigen von 6—10 Pferdekräften mit einer solchen von 50 Mk., die von 10—25 Pferdekräften mit einer Grundtaxe von 100 Mk. und die von mehr als 25 mit einer solchen von 150 Mk. belastet. Dazu kommt für die erste Klasse ein Zuschlag von 2 Mk. pro Pferdekraft, für die zweite von 3 Mk., für die dritte von 5 Mk., für die vierte von 10 Mk. Die kleineren Automobile sind also nur mit einer sehr mäßigen Steuer, die Luxus-

automobile in stärkerem Maße herangezogen, wodurch dem sozialen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Rechnung getragen ist. — Eine besondere Regelung ist für die ausländischen Automobile vorgesehen (15 Mk. bis zu fünftägigem, 40 Mk. für sechs- bis dreißigtägigen, gewöhnliche Taxe für mehr als dreißigtägigen Aufenthalt im Inland). — Eine Befreiung von der Stempelabgabe findet statt: 1. hinsichtlich derjenigen Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benützung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Behörde bestimmt sind; 2. hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen.

Die Annahme der Vorlage bei der Beratung im Plenum am 9. Mai 1906 erfolgte gegen die Stimmen der Linken (der freisinnigen Vereinigung, der freisinnigen und deutschen Volkspartei und der Sozialdemokratie). Die angebliche Verkehrsfeindlichkeit war von dem nationalliberalen Abg. Dr. Becker durch den Hinweis darauf widerlegt worden, daß die Lastautomobile und die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Automobile von der Steuer frei bleiben. Auch wurde von ihm nachgewiesen, daß eine Unterscheidung von Luxus- und gewerblichen Automobilen technisch vollständig unmöglich sei.

Der Ertrag der Steuer wurde auf etwa 3 Millionen Mark geschätzt. Der wirkliche Ertrag ist im Jahre 1906 um 816 000 Mark hinter dem Voranschlag zurückgeblieben.

Krankenversicherung — siehe Arbeiterversicherung.

Krankheiten, ansteckende, gemeingefährliche — siehe Medizinalverwaltung.

Kreditbanken — siehe Ablösungsbanken.

Kreditgenossenschaften — siehe Handwerkerfrage.

Kriegervereine. Bei der Beratung des Postetats für 1899-1900 nannte der Abg. Dr. Müller-Sagan (freis. Volksp.) die Kriegervereine im Reichstage „Kriechervereine“ und berief sich hierbei darauf, daß man „gewisse Sorten von Kriegervereinen“ so bezeichne. Verschiedene Abgeordneten traten energisch gegen den freis. Redner auf. Abg. Müller bezeichnete erläuternd als „Kriechervereine“ diejenigen Vereine, „deren Angehörige unter dem Deckmantel der Königstreue, Vaterlandsliebe, Kameradschaftlichkeit usw. in Anspruch genommen werden für einseitige parteipolitische Zwecke“. Von entgegengesetzter Seite wurde der Grundsatz der Kriegervereine, keinen Sozialdemokraten in ihren Reihen zu dulden, als durchaus berechtigt anerkannt. Graf Posadowsky fand warme Worte für die Kriegervereine, als er an der Debatte mit folgenden Worten teilnahm: „Wenn man die Vereine von Männern, die ihr Leben eingesetzt haben im Kampfe für die Verteidigung des Vaterlands, mit dem Namen „Kriechervereine“ bezeichnet, so halte ich das mindestens für eine arge Geschmacklosigkeit.“

Der nationalliberale Abg. Horn (Goslar) forderte in der Sitzung des Reichstages am 31. März 1906 eine regere Beteiligung der höheren Stände, besonders der Offiziere des Beurlaubtenstandes, an den Kriegervereinen. Es seien nur 1 ½ Millionen gedienter Soldaten Mitglieder; ihre Zahl könnte aber 5 Millionen betragen.

Nach dem neuesten Geschäftsbericht bezifferten sich die an Mit-

glieder und ihre Witwen und Waisen gezahlten Unterstützungen 1906 auf ca. 270 000 Mark. Außerdem wurden in den Jahren 1905/06 an die Waisenhäuser zusammen 317 900 Mark gezahlt. Zur Unterstützung der aus Waisenhäusern entlassenen Kinder ist ein Kapital von 263 500 Mark als „Kaiser Wilhelm und Augusta-Viktoria-Spende" gesammelt worden, aus dessen Zinsen 6 Zöglinge im ganzen 4800 Mark als Beihilfe erhielten. Die Sterbekasse des deutschen Kriegerbundes hat eine Versicherungssumme von 20 Millionen Mark überschritten mit im ganzen 81 080 Versicherungen. Das Kapitalvermögen des Bundes betrug Ende 1906 1 260 000 Mk.

In Zukunft sollen, gemäß einer kaiserlichen Verfügung, nur solche Kriegervereine bei Kaiserparaden oder im Spalier vor dem Kaiser Aufstellung nehmen, die dem Landeskriegerverbande, bezw. dem Deutschen Kriegerbunde angehören. Ihre Zahl belief sich am 1. April 1907 auf 18 069 Vereine.

Kriegsflotte. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es keine Weltmacht im zentralen Europa. Frankreich auf der einen, Rußland auf der anderen Seite waren damals die Weltmächte, welche das zersplitterte Deutschland einengten. Seine beiden größten Staaten, Preußen und Oesterreich, nahmen nur die Stellung von Großstaaten im Konzert der europäischen Völker ein. Erst als durch den Krieg 1870/71 das Ansehen Frankreichs gebrochen und das deutsche Reich von neuem erstanden war, mußte dieses zu einer Weltmacht sich ausbauen, um lebensfähig zu sein. Die natürliche Folge war eine Erstarkung und Ausbreitung der Handelsinteressen. Vermittelten die Eisenbahnen den internationalen Verkehr auf dem Kontinent, so konnten die Beziehungen des Welthandels nur durch die Schiffahrt aufgenommen werden. Als ganz natürliche Folge, als unbedingte Notwendigkeit und in völliger Unabhängigkeit von dem Willen irgend eines Mannes, einer politischen Partei, eines industriellen Institutes oder einer Handelsgesellschaft ergab sich die Bildung und Vergrößerung der Handelsflotte in Deutschland von selbst. Daß diese so schnell wuchs zum Erstaunen der ganzen Welt, war nur ein Beweis für das Bedürfnis noch kommerzieller Betätigung und Ausdehnung Deutschlands, dessen innere Kräfte gar zu lange brach gelegen hatten.

Der Generalhandel Deutschlands an Ein- und Ausfuhr zusammen wuchs in der Zeit 1897/1904 um 27,78 Millionen Tonnen, was eine ganz kolossale Steigerung des Handels bedeutet. Mit der Größe des Umsatzes wachsen naturgemäß die Unkosten in jedem Geschäfte, und es steigt das Bedürfnis nach Versicherung gegen Verluste. Diese drohen dem Handel stets zu Zeiten eines Krieges oder selbst lokaler Unruhen an irgendeinem Orte der Erde. Vor solchen Schwankungen muß der Handel möglichst geschützt werden, und deshalb fordert der Welthandel gebieterisch die Sicherung durch eine seiner Bedeutung entsprechend starke Flotte.

Die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auslande beeinflußt den Wohlstand eines Volkes in hohem Maße, daher ergab sich für das deutsche Reich als nächste Etappe auf dem Wege zur Weltmacht das unabweisbare Bedürfnis nach Kolonialbesitz. Daß sich Deutschland viel zu spät zur Erwerbung von Kolonien entschloß, ist sehr

bedauerlich. Dadurch ist der Entwickelung des nationalen Reichtums vielleicht für immer eine Schranke gesetzt.

Einen Maßstab für den gesunden Fortschritt und den Wohlstand eines Volkes bietet auch der Ueberschuß der Geburten über die Sterbeziffern. Im ersten Jahr nach dem großen Kriege, also 1872, betrug dieser Ueberschuß 431 305, im Jahr 1904 862 664, wobei ein Zuzug von Ausländern nicht gerechnet ist. In diesem Zuwachs der Bevölkerung liegt deshalb die Notwendigkeit, entweder zur Aufnahme des Bevölkerungsüberschusses sich einen Kolonialbesitz zu schaffen oder eine kräftige und gesicherte Exportindustrie zu entwickeln. In Deutschland hat sich die letztere Entwicklung zurzeit mehr angebahnt, während die Auswanderziffer stark gefallen ist. In beiden Fällen aber bietet nur eine starke Kriegsflotte die Gewähr für die dauernde Erhaltung des Errungenen.

Eine wichtige und durchgreifende Aenderung in der Flottenpolitik brachte das Flottengesetz vom Jahre 1897. Bis dahin beruhte der Ausbau der Flotte auf dem Flottengründungsplan von 1873 bezw. auf den dem Reichstage vorgelegten Denkschriften, ohne daß dieselben Gesetzeskraft erlangt hätten. Dies lag zum Teil daran, daß man eine mehrjährige gesetzliche Festlegung des Flottenbestandes infolge der damals gerade beginnenden Wandlungen in der Schiffsbautechnik nicht ins Auge fassen mochte. Andererseits war damals nicht vorauszusehen, welchen Umfang der deutsche Handel nehmen würde. Es fehlten also die nötigen Grundlagen, welche für die Entwickelung und den Ausbau der Flotte maßgebend sein mußten. Dem deutschen Volke mangelte noch das Verständnis für Flottenpolitik, und auch im Reichstage zeigte sich hierfür noch kein sehr reges Interesse. Deshalb war die Marineverwaltung beinahe 25 Jahre lang bestrebt, innerhalb der engen Grenzen des Gründungsplanes von 1873 zu wirtschaften. Die Regierung mußte außerdem die Bewilligung eines jeden Schiffes unter parlamentarischen Kämpfen von oft großer Heftigkeit durchsetzen. Endlich barg diese Ungewißheit des Ausgangs der alljährlichen parlamentarischen Beschlüsse die größten Gefahren in sich, denn die Verweigerung eines zur Vollendung der taktischen Einheit nötigen Schiffes schwächte die Gefechtskraft der Flotte in einem Maße, das zu den aufzuwendenden Mitteln in keinem Verhältnis stand. Ebenso hatte die zeitweise Versagung der Mittel zur ausreichenden Indiensthaltung von Schiffen eine nur teilweise Ausbildung der Bemannung zur Folge.

Es wurde endlich eine unabwendbare Pflicht der Regierung, diesen Uebelständen mit aller Energie abzuhelfen. Dazu war sie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in der Lage, als man in wirtschaftlicher, taktischer und technischer Hinsicht die Größe und Stärke der zukünftigen Flotte bemessen konnte. In etatsrechtlicher Hinsicht lag ebenfalls kein Hindernis für ein Flottengesetz vor. Zwar erhoben die Radikalen gegen eine Bewilligung von Mitteln auf Jahre hinaus, gegen eine solche Knebelung des Etatsrechts, gegen eine so völlig unzulässige Bindung des Reichstags lauten Widerspruch, und auch das Centrum zauderte, diese Forderung der Regierung anzuerkennen. Die Gründe für diesen Widerstand waren jedoch keineswegs stichhaltig. Denn die Bindung des Reichstages ist nach Art. 71 der Reichsverfassung keineswegs unzulässig. Dieser sagt nämlich: „Die gemein-

schaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden." Unter diese besonderen Fälle hatte man aber bei der Beratung dieses Artikels vornehmlich die Sicherung des Flottenbestandes gerechnet.

In betreff der mehrjährigen gesetzlichen Festlegung enthält das Flottengesetz von 1897 ein Septennat und ein Aeternat. Unter ersterem versteht man die Bestimmung, daß die Flotte innerhalb von 7 Jahren einen bestimmten Sollbestand erreicht haben muß, während das Aeternat die Lebensdauer für die verschiedenen Schiffsklassen festsetzt.

Der Bestand der Marine Ende 1897 war folgender:

Linienschiffe: 7 kriegsbrauchbare Panzer, 3 im Bau, 2 reparaturbedürftig, zusammen 12; außerdem 2 kriegsunbrauchbar.

Große Kreuzer: 6 im Bau, als Aushilfe verwendbar 4, zusammen 10.

Kleine Kreuzer: 22 fertig, 1 im Bau, zusammen 23.

Sodann 40 Schiffe, die für eine Kriegsverwendung auf hoher See infolge ihrer Konstruktion nicht bezw. nicht mehr in Betracht kamen: 14 Schulschiffe, 10 Spezialschiffe, 13 Panzerkanonenboote, 3 Kanonenboote.

Die Aufgaben der deutschen Kriegsflotte waren

1. Schutz und Vertretung des Seehandels auf allen Meeren,
2. Verteidigung der vaterländischen Küsten,
3. Entwickelung des eigenen Offensiv-Vermögens.
4. Schutz der Kolonien.

I. Mit dem Wachsen des deutschen Seehandels haben natürlich auch die Aufgaben der Marine in erheblichem Maße zugenommen, und dementsprechend verlangte das Gesetz von 1897 zur Wahrnehmung der Sonderinteressen des Reichs 20 Kreuzer als „Auslandsschiffe", unter denen 3 große Kreuzer (2 in Ostasien, 1 in Mittel- und Südamerika), 10 kleine Kreuzer (3 in Ostasien, 3 in Mittel- und Südamerika, 2 in Ostafrika, 2 in der Südsee), 4 Kanonenboote (2 in Ostasien, 2 in Westafrika), 1 Stationsschiff sich befinden sollten.

Der Zweck dieser Schiffe ist im Kriegsfalle die Gewährung des größtmöglichen Schutzes der eigenen Handelsschiffe, sei es durch Begleitung gesammelter Handelsschiffe oder durch Angriffe auf feindliche Kreuzer. Wie wenig in dieser Beziehung bis dahin geschehen war, zeigten die Chinawirren. Damals mußte die heimatliche Schlachtflotte fast ihrer sämtlichen Kreuzer entblößt werden, da deren Gegenwart in den chinesischen Gewässern geboten war. Ebenso bezeichnend waren die Vorgänge vor Haiti und Korea für den Mangel an Auslandsschiffen. Mit dieser einen Forderung konnte sich jedoch die Regierung 1897 keineswegs für immer binden, da nicht zu übersehen war, ob die geforderte Zahl auch in Zukunft genügen würde. Staatssekretär Tirpitz ließ diese Frage deshalb offen und bezeichnete es lediglich als einen günstigen Umstand, wenn das Bedürfnis einer Vergrößerung der Flotte hervortreten sollte, weil dann eben die überseeischen Interessen sich vermehrt haben würden.

Als Materialreserve, d. h. solche, aus denen sich schon die Friedensformationen ergänzen können, wenn eines ihrer Schiffe reparaturbedürftig ist, wurden 3 große und 4 kleine Kreuzer für erforderlich erachtet. Diese Reserve war deshalb so unverhältnismäßig hoch angesetzt, weil ihre Schiffe zur Beilegung von Konflikten, also zur Konzentrierung einer stärkeren Auslandsmacht herangezogen werden sollten.

2. Die Verteidigung der vaterländischen Küsten zerfällt in die lokale und die lebendige. Für erstere wurden die in den Küstenpanzern und Panzerkanonenbooten vorhandenen Mittel als genügend erachtet. Für die lebendige Verteidigung war der Bau von 2 Geschwadern zu je 7 Linienschiffen im Gründungsplan von 1873 vorgesehen. Hier hielt die Regierung eine Aenderung für geboten, denn es hatten die anderen Großmächte ihre Flotten im Verhältnis viel mehr verstärkt, so daß Deutschland als Flottenmacht von der dritten Stelle im Jahre 1893 auf die sechste herabgesunken war. Man war ferner damals zu der Ueberzeugung gekommen, daß zur größten taktischen Ausnutzung eines Geschwaders nicht 7, sondern 8 Schiffe gehörten, und daß der Oberbefehlshaber der Schlachtflotte ein den Linienschiffen gleichwertiges Kommandoschiff für sich haben müsse.

Entsprechend den obigen Zwecken forderte das Gesetz folgendes:

§ 1. Der Schiffsbestand der deutschen Flotte wird, abgesehen von den Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Spezialschiffen und Kanonenbooten, festgesetzt auf:

a) verwendungsbereit: 17 Linienschiffe, 8 Küstenpanzerschiffe, 9 große Kreuzer, 26 kleine Kreuzer;

b) als Materialreserve: 2 Linienschiffe, 3 gr. Kreuzer, 4 kl. Kreuzer.

§ 2. Die Mittel für die regelmäßigen Ersatzbauten sind so rechtzeitig in den Reichshaushalts-Etat einzustellen, daß Linienschiffe und Küstenpanzerschiffe nach 25 Jahren, gr. Kreuzer nach 20 Jahren, kl. Kreuzer nach 15 Jahren ersetzt werden können.

§ 3. Die Mittel für die Indiensthaltungen der heimischen Schlachtflotte sind jährlich bis zu solcher Höhe in den Reichshaushalts-Etat einzustellen, daß im Dienste gehalten werden können:

a) zur Bildung von aktiven Formationen: 9 Linienschiffe, 2 gr. Kreuzer, 6 kl. Kreuzer;

b) als Stammschiffe von Reserveformationen: 4 Linienschiffe, 4 Küstenpanzerschiffe, 2 gr. Kreuzer, 5 kl. Kreuzer;

c) zur Aktivierung einer Reserveformation auf die Dauer von 2 Monaten:

2 Linienschiffe oder Küstenpanzerschiffe.

§ 4. Die Bereitstellung der für die Indiensthaltung von Torpedofahrzeugen, Auslandsschiffen, Schulschiffen, Speziasschiffen und Kanonenbooten erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat nach Maßgabe des Bedarfes.

§ 5 des Gesetzes regelt den Personalbestand.

Die Parteien erkannten z. T. an, daß die Forderungen in bezug auf die Zahl der Schiffe nicht zu hoch gegriffen waren. In England rechnet man auf jedes Schlachtschiff 2, in Frankreich 1—2 Kreuzer. Die deutsche Flotte soll zu 17 Linienschiffen und 8 Küstenpanzern nur 22 Kreuzer haben. Deshalb sprach sich der Abgeordnete des Centrums, Dr. Lieber, zum Flottenplan zustimmend aus, ebenso die National-

liberalen durch Abg. Dr. Hammacher und die Konservativen. Dagegen bestanden Meinungsverschiedenheiten in der Frage, ob gesetzlich festgelegt werden solle, daß die Flotte unter diesen Schiffsbestand nicht mehr herabsinken dürfe, und ob zu diesem Zweck insbesondere die Erneuerungsfristen gesetzlich festgelegt werden sollten. Der Entwurf wollte die Zahl der Linienschiffe von 12 auf 19, der großen Kreuzer von 10 auf 12, der kleinen von 23 auf 30 heben. Darnach sollten zunächst neu gebaut werden 7 Linienschiffe, 2 große, 7 kleine Kreuzer innerhalb einer Zeit von 7 Jahren. Die gesetzliche Festsetzung der Beschaffungsfrist hatte den praktischen Nutzen, daß die Werften demgemäß mit Einrichtungen darauf Rücksicht nehmen und sich entsprechend organisieren konnten. Dadurch hoffte man auch zugleich eine zuverlässige Kostenberechnung zugrunde legen zu können. Gegen diese Bindung des Reichstages konnten nach obigen Ausführungen etatrechtliche Bedenken kaum geltend gemacht werden. In der Kommission wurde jedoch die Fristbestimmung für die Vollendung der Ergänzungsbauten zu beseitigen versucht und darin erst nachgegeben, als die Regierung mit dem Fortfall der Beschaffungsfristen das Gesetz für gescheitert erklärte. So suchte man denn die Dauer dieser Bindung zu kürzen, indem statt der 7-jährigen eine 6-jährige Beschaffungsfrist vorgeschlagen wurde. Dann schien auch die Deckungsfrage leichter, denn die finanzielle Entwickelung eines 6-jährigen Zeitraums lasse sich besser übersehen wie eine 7-jährige. Dafür sollten mehrere Erneuerungsbauten 1 Jahr später, als im Entwurf vorgesehen, auf Stapel gelegt werden. Einen entsprechenden Antrag stellte der Abg. Müller-Fulda (Centr.), der für die Jahre 1899 und 1900 je 1 Schiff mehr auf Stapel legen wollte, als die Regierung plante. Der Sollbestand wurde dann schon bis Ende 1903 erreicht, das Jahr 1904 fiel als Baufristjahr fort und kam als erstes Jahr des Aeternats in Anrechnung. Die Kommission stimmte diesem Antrage gegen die Vorschläge der Sozialdemokraten sowie der freisinnigen und der deutschen Volkspartei zu, und die Regierung erklärte sich mit dieser Abänderung ihres Gesetzentwurfes einverstanden.

Die Kosten für den Bau, die volle Armierung, Torpedoausrüstung usw. berechneten sich folgendermaßen:

a) Neubauten:

5 Linienschiffe à 20 Millionen	100	Millionen
2 große Kreuzer à 15 Millionen	30	"
7 kleine Kreuzer à 4,6 Millionen	32,2	"
zusammen	162,2	Millionen.

b) Ersatzbauten:

2 Linienschiffe für die bereits ausrangierten „König Wilhelm“ und „Kaiser“, dann die Erneuerung der 4 Schiffe der Sachsenklasse, die heute bereits 18—20 Jahre alt sind, zusammen

6 Linienschiffe	120	Millionen
3 große Kreuzer	45	"
10 kleine Kreuzer	46	"
zusammen	211	Millionen.

Sodann außerhalb des Organisationsgesetzes:

3 Kanonenboote	4,8	Millionen
7 Torpedobootsdivisionen	41,3	„
zusammen	46,1	Millionen,
hierzu wie oben: Neubauten	162,2	„
Ersatzbauten	211	„
im ganzen	419,3	Millionen,
und zwar sollten auf den Zeitraum der siebenjährigen Beschaffungsfrist entfallen	346,8	„
wozu sich noch gesellten die aus bisherigen Bewilligungen sich ergebenden Restraten in Höhe von	63,5	„
so daß die 7-jährige Frist mit	410,3	Millionen

oder im Jahresdurchschnitt mit 58,6 Millionen Mark für Schiffsbauten belastet war und über das Jahr 1904 hinaus Restraten in Höhe von 72,5 Millionen Mark verblieben.

Die sonstigen einmaligen Ausgaben haben in neuerer Zeit durchschnittlich 6,9 Millionen betragen und wurden für die nächsten 7 Jahre auf 8,7 Millionen Mark veranschlagt. Eine mäßige Steigerung ergibt sich insbesondere aus der durch die Vermehrung an Schiffen bewirkten Erweiterung des Werftenbetriebes usw.

Die einmaligen Ausgaben insgesamt sollten also im Durchschnitt der kommenden 7 Jahre auf 67,3 Millionen sich beziffern.

Die fortdauernden Ausgaben müssen infolge der Flottenvermehrung und der höheren Indiensthaltungen eine Steigerung erfahren, die 4—5 Millionen aufs Jahr ausmacht.

Demgemäß hatte die Regierung das Steigerungsverhältnis für die Dauer des Septennats folgendermaßen veranschlagt:

Marine-Etat	1897 bewilligt	1898 gefordert	1899 geschätzt	1900	1901	1902	1903	1904
Schiffsbau einschl. Artillerie und Torpedoarmierung	49,1	51,4	55,5	64,6	64,3	62,4	58,5	53,6
Sonstige einmalige Ausgaben	9	7,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7
Fortdauernde Ausgaben	59,4	62,6	67,4	71,4	75,4	79,4	83,4	87,4
zusammen	117,5	121,7	131,6	144,7	148,4	150,5	150,6	149,7,
gegen 1897 mehr		3,8	14,1	27,2	30,9	33,0	33,1	32,2,

also für diese siebenjährige Beschaffungsfrist im ganzen mehr 174,3 Millionen oder rund 25 im Jahresdurchschnitt. Nachher, wenn die Flotte ihren normalen Bestand erreicht hätte und nur noch die Instandhaltung und ordnungsmäßige Erneuerung der Bestände zu

bestreiten wäre, sollte der Aufwand sich folgendermaßen beziffern, und zwar im Durchschnitt der Jahre 1904 bis 1911 (Summe in Millionen Mark)

Schiffsbau usw.	37
Sonstiger einmaliger Bedarf .	9
Fortdauernde Ausgaben . . .	90
zusammen	136

oder rund 18 Millionen mehr, als für 1897 bereits bewilligt worden sind.

Diese Ausgabesteigerung war nun für die Opposition ein dankbares Ausbeutungsobjekt. Es wurden Additionsexempel veranstaltet derart, als ob die ganze Summe des Jahresbedarfs eine neue Zumutung an den Steuerzahler wäre. In sieben Jahren eine volle Milliarde, so rechneten die Sozialdemokraten. Ihnen schloß sich der Abg. Richter mit seinen eigenen Zahlen an. Doch der agitatorische Betrieb mit diesen Millionenziffern zeigte sich nicht wirksam. Die freisinnige Vereinigung konnte unter dem starken Einfluß ihrer hanseatischen Beziehungen diesmal nicht an der Agitation teilnehmen, und die Centrumspartei ließ zwar ihren bayerischen Flügel nach eigenem Belieben gegen die Vorlage wühlen, als Partei im Parlament aber verfolgte sie planmäßig das Ziel, zu dem Gesetz schließlich ja zu sagen. Für alle fortdauernden und einmaligen Ausgaben des Marineetats war natürlich in dem Entwurf, als außerhalb desselben liegend, keine Bestimmung getroffen worden.

Was nun die Deckung der Kosten betraf, so war der Staatssekretär in der Lage, befriedigende Vorschläge zu machen. Die einmaligen Ausgaben sollten in dem 6-jährigen Zeitraum zusammen 408,9 Millionen ausmachen und die dauernden Ausgaben sich um 30,8 Millionen steigern. Die Möglichkeit war nicht ausgeschlossen, daß die berechneten Einnahmen im Laufe der Jahre vielleicht nicht ausreichend für die Marinebedürfnisse sich erweisen würden. Um daher einer Ueberschreitung der veranschlagten Ziffern im Sinne etatsmäßiger Wirtschaft vorzubeugen, setzten Centrum und Nationalliberale einen diesbezüglichen § 7 zum Flottengesetz mit folgendem Wortlaut durch:

> „Während der nächsten sechs Rechnungsjahre (1898 bis 1903) ist der Reichstag nicht verpflichtet, für sämtliche einmalige Ausgaben des Marineetats mehr als 408 900 000 Mk. und für die sonstigen einmaligen Ausgaben mehr als 52 200 000 Mk., sowie für die fortdauernden Ausgaben des Marineetats mehr als die durchschnittliche Steigerung von 4 900 000 Mk. jährlich bereit zu stellen. Soweit sich in Gemäßheit dieser Bestimmung das Gesetz bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres 1903 nicht durchführen läßt, wird die Ausführung bis über das Jahr 1903 hinaus verschoben."

Besondere Schwierigkeiten bot die Beschaffung der Mittel für den Fall, daß die laufenden Einnahmen nicht ausreichten. Der national gesinnte Politiker steht auf dem Standpunkte, daß zur Befriedigung nationaler Bedürfnisse eine Last auf jeden Fall getragen werden muß. Die Freisinnigen aber wiesen auf die Möglichkeit neuer erhöhter Ausgaben für das Heer durch Anschaffung kleinkalibriger Gewehre, Neubau von Festungen, Ankauf neuer

Uebungsplätze und dergl. hin und verlangten deshalb eine gesetzliche Bestimmung, wer die Mehrkosten zu tragen habe, wenn diese eines Tages aus den ordentlichen Einnahmen des Reiches nicht mehr bestritten werden könnten. Für diesen Fall forderten die Sozialdemokraten die progressive Reichseinkommensteuer, während der Abg. Richter die Reichsvermögenssteuer vorschlug.

Diesen Vorschlägen gegenüber verhielt sich die nationalliberale Partei ablehnend. Sie erschienen ihr unpraktisch, unpolitisch und auch undurchführbar. Unpraktisch, weil nur der mit dem Jahre 1898 erwachsende Mehrbedarf des Flottenetats in Frage kam, der auf den Kopf der Bevölkerung 65 Pfg. betrug. Ein so minimaler Betrag berechtigte das Reich nicht zum Eingriff in die Finanzhoheit der Einzelstaaten. Unpolitisch daher wegen dieses Eingriffs. Undurchführbar wegen des naturgemäßen Widerstandes der Einzelstaaten. Der Abg. Müller-Fulda schlug dagegen eine steuerliche Heranziehung der Interessenten des Ein- und Ausfuhrhandels, der Schiffahrt und der Deutschen im Auslande vor. Uebereinstimmend wollten Centrum und Nationalliberale nach Möglichkeit eine Belastung der stärkeren Schultern für den Fall, daß wirklich einmal die Einnahmequellen des Reiches zur Deckung der erhöhten Marinekosten nicht ausreichen sollten. Ersteres schlug eine direkte Reichssteuer vor. Die Nationalliberalen dagegen wollten sich mit einem allgemein gehaltenen Antrage ihres Abg. Dr. Hammacher begnügen, wonach die Einzelstaaten event. verpflichtet werden sollten, die „erforderlichen Mittel durch größere Heranziehung der stärkeren Steuerkräfte“ aufzubringen. Diese Resolution ging Dr. Lieber nicht weit genug, deshalb kam der nationalliberale Abg. v. Bennigsen dem Centrum mit dem Vorschloge entgegen, daß ein etwaiger Ausfall an Einnahmen nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten Abgaben gedeckt werden dürfe. So kam mit Einverständnis der Regierung schließlich der § 8 des Gesetzes in folgender Fassung zustande:

> „Soweit die Summe der fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung in einem Etatsjahr den Betrag von 117 525 494 Mk. übersteigt und die dem Reiche zufließenden eigenen Einnahmen zur Deckung des Mehrbedarfs nicht ausreichen, darf der Mehrbetrag nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der den Massenverbrauch belastenden indirekten Reichssteuern gedeckt werden.“

Dieser § 8 bedeutete an und für sich ein großes Opfer der nationalen Parteien, die nationale Bedürfnisse, wie Heer- und Flottenwesen, allen anderen Rücksichten voranzustellen pflegen.

Das Gesetz wurde definitiv am 28. März 1898 angenommen. Dafür gestimmt haben Konservative, Nationalliberale mit Abg. Rösicke und die freisinnige Vereinigung. Dagegen die Sozialdemokraten, die freisinnige und die deutsche Volkspartei, der bayer. Bauernbund, die partikularistischen und Protestlergruppen (Polen, Welfen, Elsaß-Lothringer, Däne); geteilt stimmten Centrum und Antisemiten.

II. Mit Recht konnte man nach Abschluß dieser mühevollen, parlamentarischen Arbeiten glauben, daß eine Aenderung des Flotten-

gesetzes vor Ablauf der 6 Jahre dauernden Bauzeit nicht zu erwarten sein würde. Die Tatsachen waren aber stärker als der Wille des Volkes und der Regierung. Die Weltlage veränderte sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wider Erwarten schnell, und verschiedentlich kollidierten die Nationen miteinander in ihrem Streben nach Erweiterung ihrer kommerziellen Interessen und ihres kolonialen Machtbereiches. Japan wurde im Osten nach glücklicher Beendigung des chinesisch-japanischen Krieges rührig und gab die Veranlassung zu einer lebhaften politischen Bewegung in Ostasien. Rußland beschleunigte den Ausbau der sibirischen Bahn, verdrängte die Japaner aus Port Arthur und setzte sich selbst dort fest. Die Ermordung deutscher Missionare in China führte zur Besetzung von Kiautschou, die der Wiederholung einer solch blutigen Schmach vorbeugen sollte. Darauf bemächtigte sich auch England eines Flottenstützpunktes in Wei-hai-wei. Im Jahre 1898 bewiesen die Ereignisse des spanisch-amerikanischen Krieges von neuem, daß Kolonialbesitz ohne eine starke Flotte nicht zu verteidigen ist, und Spanien, ehemals die größte und reichste Kolonialmacht der Welt, mußte seine mangelhafte Fürsorge für Heer und Flotte mit dem gänzlichen Verlust seiner Kolonien büßen. In demselben Jahre 1898 rief die Faschodafrage (Aegypt. Sudan) die Gefahr eines Konfliktes zwischen England und Frankreich hervor. Die Unruhen auf den Samoainseln, welche englische und amerikanische Kriegsschiffe unter dem Protest des deutschen Konsuls einseitig bekämpften, ließen eine energische Vertretung deutscher Interessen durch entsprechende Machtmittel vermissen. Nach längeren Verhandlungen kam es endlich am 2. Dezember 1899 zu einem deutsch-amerikanisch-englischen Abkommen, nach welchem die Samoainseln zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten geteilt und England einige andere Inseln überlassen wurden. Nachdem Amerika in der Samoaangelegenheit vergebens versucht hatte, das Ansehen Deutschlands zu erschüttern, strebte es nach materieller Schädigung der deutschen Großmacht. Der deutsche Handel wurde durch unerhörte Zollschranken und rücksichtslose Differenzialzölle belästigt. Deutschland konnte sich nur rein defensiv verhalten, wenn auch manche Kreise eine entschlossene Vergeltungspolitik verlangten.

Die Frage, ob Deutschland allen für seine Seeinteressen in Betracht kommenden politischen Verhältnissen gegenüber ausreichend gerüstet sei, konnten die deutschen Regierungen nicht mehr bejahen. Daher teilte der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe am 11. Dezember 1899 im Reichstage mit, daß eine Novelle zum Flottengesetz in Vorbereitung sich befinde und eine Verdoppelung der Schlachtflotte sowie der großen Auslandsschiffe bei gleichzeitiger Streichung des ganzen Küstengeschwaders für notwendig gehalten werde. Staatssekretär Graf Bülow erklärte, daß vor zwei Jahren niemand eine solche Entwickelung der Dinge habe voraussehen können. Tief einschneidende weitreichende Entscheidungen seien gefallen, alte Reiche erschüttert, neue und ernste Fermente der Gärung entstanden. „Wir wollen keiner fremden Macht zu nahe treten, wollen uns aber auch von keiner fremden Macht beiseite schieben lassen. Wir haben jetzt bedeutsame Interessen in allen Weltteilen.“ Alle anderen Staaten verstärken ihre Flotten. „Ohne eine wesentliche Erhöhung des Sollbestandes unserer Flotte können wir neben Frankreich und

England, neben Rußland und Amerika unsere Stellung in der Welt nicht behaupten." Die Zeiten der Ohnmacht und Demut für Deutschland seien vorbei und sollen auch nicht wiederkehren. „In dem kommenden Jahrhundert wird das deutsche Volk Hammer oder Ambos sein!"

Der preußische Finanzminister Miquel erklärte, daß das Leistungsvermögen des Volkes durch den größeren und sichereren Schutz des Handels mit der Flottenvermehrung sich bedeutend heben werde. „Unser Wohl und Wehe hängt jetzt in viel größerem Maße von unserer Stellung im großen Weltverkehr ab." Das deutsche Volk dürfe, um mit Ehren auf dem Gebiet der Weltpolitik zu bestehen, Opfer nicht scheuen, andernfalls werde Rückgang und Verkümmerung sein Los sein. Die Diskussion gab ein Bild dessen wieder, was die verschiedenen Parteien bereits seit Wochen in ihrer Presse geäußert hatten. Sie alle kamen bei der ersten Beratung des Reichshaushalts-Etats zu Worte. Die nationalliberale Fraktion wurde durch Abg. Dr. Sattler vertreten.

Im Volke selbst hatte das Verständnis für Deutschlands Seeinteressen infolge der Beratung der Flottenvorlage vom Jahre 1897 gewaltige Fortschritte gemacht. Industrie und Handel traten jetzt in bemerkenswerten Kundgebungen für die Vergrößerung der deutschen Kriegsmarine ein. In immer weitere Schichten des Volkes drang die Erkenntnis der Bedürfnisse der deutschen Weltmachtspolitik. Die Aufgabe der deutschen Kriegsflotte war eine andere geworden. Noch 1897 hatte man von der Flotte nur gefordert, daß sie als Ausfallflotte aus einem beliebigen Hafen einem übermächtigen Feinde gegenüber auftreten sollte. Der spanisch-amerikanische Krieg hat aber zum Schaden der Spanier den Nachteil dieser passiven Kriegführung ergeben. Die Forderung kam daher hinzu, daß die Möglichkeit einer Blockade überhaupt verhindert werden müßte. Diejenige Flotte, welche von vornherein einen geschützten Hafen sucht und sich das Gesetz vom Gegner vorschreiben läßt, verzichtet auf einen entscheidenden Erfolg, der nur bei einer aktiven Kriegführung zu erwarten ist.

Für die deutsche Flotte mußte es sich eben darum handeln, die Nordsee durch eine offensive Kriegführung zu verteidigen, um auf diesem gewissermaßen heimischen Gewässer auch einen länger dauernden Krieg gegen eine große Seemacht führen zu können. Die Flotte muß so stark sein, um durch ihre Existenz überhaupt die Wahrscheinlichkeit eines Krieges zu vermindern, und hat für diesen Fall außerdem die Aufgabe, den Zusammenbruch des deutschen Welthandels zu verhindern. Für beides war das Flottengesetz vom Jahre 1898 um so weniger ausreichend, als die fremden Seemächte nicht unterlassen hatten, ihre Offensivkraft zur See zu verstärken. Die Bereitstellung eines zweiten Doppelgeschwaders war daher notwendig und ebenso eine Vermehrung der Auslandsflotte entsprechend den erweiterten Interessen des überseeischen Handels. Auf dieses zu erbauende zweite Geschwader sollten die vorhandenen 8 Küstenpanzer zunächst in Anrechnung kommen. Diese selbst konnten wegfallen, da der Schutz des Nordostseekanals durch die vorhandenen 2 Doppelgeschwader als erreicht angesehen wurde. Ihr Ersatz durch vollwertige Linienschiffe nach Erreichung ihres Höchstalters wurde vom

Jahre 1911 vorgesehen. Aus diesen Erwägungen ergaben sich folgende Bedarfsziffern:

	Linienschiffe	Gr. Kreuzer	Kl. Kreuzer	Zusammen
Schlachtflotte, verwendungsbereit . .	34	8	24	66
Materialreserve dazu	4	2	2	8
Auslandsschiffe .	—	8	15	23
Materialreserve dazu	—	2	4	6
zusammen	38	20	45	103
während das Gesetz von 1898	19	12	30	und 8 Küsten=

panzer, zusammen 69 Schiffe vorgesehen hatte.

Im ganzen handelte es sich also um 34 neu zu bauende Schiffe und um den Ersatz von 8 Küstenpanzern durch erstklassige Linienschiffe.

Außerhalb dieser gesetzlichen Festlegung sollten für das neue Doppelgeschwader 44 große Torpedoboote gebaut werden.

Dieser Flottenplan war als Novelle zum Gesetz von 1898 gedacht. Hierbei war das Wesentliche der Wegfall des Septennats. Die Frist zur Erreichung des Sollbestandes war in den Motiven enthalten und mit dem Jahre 1901 beginnend auf 16 bezw. 19 Jahre festgelegt. Gesetzlich sollte dieser Zeitraum jedoch nicht fixiert werden, und die Regierung begnügte sich lediglich mit der gesetzlichen Anerkennung des zu erreichenden Sollbestandes, die Ausführung im einzelnen vertrauensvoll der jährlichen Verständigung mit dem Reichstage überlassend. So war mindestens eine moralische Verpflichtung des Parlaments vorhanden, auf Grund dieses gesetzlich anerkannten Programms den Ausbau zu vollenden.

Ein fernerer Grund für die Einbringung dieses neuen Gesetzes war der, daß infolge der Steigerung der Löhne, der Materialpreise und infolge technischer Verbesserungen der Kostenvoranschlag von 1898 nicht innegehalten werden konnte. Deshalb wurden die Kosten in Millionen Mark veranschlagt für ein Linienschiff auf 28 statt 20, für einen gr. Kreuzer auf 18 statt 15, für einen kl. Kreuzer auf 5,5 statt 4,6 und eine Torpedobootsdivision auf 6 statt 5,9.

Nach Maßgabe dieser Preise berechneten sich die Beschaffungskosten für 19 Linienschiffe auf 475,0
„ 8 gr. Kreuzer „ 144,0
„ 15 kl. „ „ 82,5
„ 4 Torpedobootsdivisionen auf . 24,0
zusammen auf 725,5 Millionen.

Dazu kamen im Laufe der nächsten 16 Jahre an Kosten für ordentliche Erneuerung abgängig werdender Schiffe und zwar:

für 9 Linienschiffe	225,0	Millionen Mark
„ 10 gr. Kreuzer	180,0	„ „
„ 30 kl. „	165,0	„ „
„ 12 Torpedobootsdivisionen	72,0	„ „
zusammen	642,0	Millionen Mark.

Außerdem erforderte die Vollendung der bereits im Bau begriffenen Schiffe für 1901 ff. an Restraten noch 135,3 Millionen Mark, während von den obigen 725,5 + 642,0 = 1367,5 Millionen bis 1916 nur 1266,2 beansprucht, die übrigen 101,3 auf die Jahre 1917 bis 1920 ff. als Restraten übertragen werden sollten.

Demnach wären für die 16jährige Beschaffungsfrist 135,3 + 1266,2 = 1401,5 Millionen Mark beansprucht gewesen, oder 87,4 Millionen im Jahresdurchschnitt. Dazu mußten noch 12,6 Millionen hinzugerechnet werden, und zwar für den Ersatz der Kanonenboote und Spezialschiffe, für Umbauten, unvorgesehene Preissteigerungen usw. Der Gesamtbau- und Armierungsbedarf war also mit jährlich 100 Millionen in Anschlag zu bringen.

Der Betrieb einer so viel größeren Flotte erfordert überdies eine Erweiterung der Werft- und Hafenanlagen, eine neue Dockgelegenheit in Danzig, Vermehrung der Magazine, der Schleppdampfer, Prähme, Kähne usw., der Ausrüstungsmaterialien für Schiffe (Kohlen, Schmiermaterial usw.), wahrscheinlich auch Veränderungen im Fahrwasser, Bau einzelner neuer Küstenbefestigungen, sodann neue Kasernen, Lazarete, Artilleriedepots usw.

Dafür war schätzungsweise ein Bedarf von 261 Millionen, also im 16jährigen Durchschnitt 15 Millionen in Anschlag gebracht. Die fortdauernden Ausgaben mußten ferner durch die Vergrößerung des Personals, das Anwachsen der Pensionslast, der Indiensthaltung der größeren Schiffszahl und durch die Erhöhung der Zinsenlast für die Marine-Anleihen eine entsprechende Vermehrung erfahren.

Im ganzen sollten bis einschließlich 1916 einmalig verausgabt werden 1092 Millionen im ordentlichen und 769 Millionen im außerordentlichen Etat, im ganzen 1861 Millionen, davon 41,32 % zu Lasten der Anleihe. Von 1917 ab sollten die außerordentlichen Ausgaben allmählich aufhören und bis 1920 sich gänzlich erledigen.

Die tabellarische Uebersicht enthält im Auszuge folgende Zahlen in Millionen Mark:

	1900	1905	1910	1916	1920
Fortdauernde Ausgaben	73,91	103,91	133,91	162,71	181,91
Einm. ordentl. Ausgaben	38,18	55,85	73,55	94,81	109,00
Anleihezinsen	12,54	24,63	33,62	39,38	40,11
Pensionsetat	3,61	5,41	7,21	9,37	10,81
Ordinarium	128,24	189,80	248,29	306,27	341,83
Extraordinarium zu Lasten der Anleihe	40,30	62,15	44,45	17,21	—
	168,54	251,95	292,74	323,46	341,83

Für 1900 berechnete sich der Ausgabe-Bedarf im Ordinarium auf rund 2,30 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung.

Bei einer für 1920 anzunehmenden Bevölkerungsziffer von etwa 75 Millionen würde sich der Bedarf im Ordinarium auf 4,56 Mk. pro Kopf berechnen.

Neben der erörterten politischen und militärischen Begründung wurde vor allem betont, daß mit dem neuen Flottenplan keine aggressive, sondern ebenfalls nur eine *friedliebende Politik* beabsichtigt sei. Hierfür genügte der Hinweis, daß die Flotten des

Dreibundes denen des Zweibundes (Frankreich und Rußland) um ein Drittel, der Marine Englands dagegen um die Hälfte unterlegen waren. In Frankreich war außerdem im Februar 1900 die Vermehrung der Flotte um 5 große Kreuzer bereits gesichert, und Rußland hatte 2 große Linienschiffe neu auf Stapel gelegt. Den Hintergrund der Vorlage bildeten umfangreiche Aufstellungen über die wirtschaftlichen Interessen, deren Entwickelung kenntlich gemacht wurde. Aus diesen seien wenige Zahlen hier angeführt: Der Außenhandel Deutschlands wuchs in seinem Geldwert von 1894—96 um 13,3%, von 1894—98 um 28,8% und erfuhr im folgenden Jahre eine weitere Steigerung, so daß er 1899 um 38,4% größer als 1904 war. Der höchste Prozentsatz kommt hier dem Seehandel zugute, der Gesamtaußenhandel anderer Länder stieg in der Zeit von 1894—98 in folgendem Verhältnis: Italien um 23%, Vereinigte Staaten 20%, Frankreich 15%, England 14%, Oesterr.-Ung. 9%, Rußland 5%. Am Schiffahrtsverkehr beteiligte sich die deutsche Flagge nach der

Tonnage	1894	1898
im Verkehr zwischen deutschen Häfen mit	87,7%	90,0%
desgl. im Verkehr zwischen deutschen und europ. Häfen mit	28,1%	33,5%
zwischen deutschen und außereuropäischen Häfen mit	64,5%	65,5%

Die Kosten des steigenden Anteils der deutschen Flagge trug in erster Linie England, dessen Gesamtverkehr in den deutschen Häfen 1894—98 um 6,8% sank.

Ende 1899 bezifferte sich die Transportleistungsfähigkeit der gesamten deutschen Handelsflotte auf rund 4 Millionen Registertons.

Der prozentuale Anteil der Welthandelsflotte hat sich folgendermaßen verschoben. Von je 100 Reg.-Tons der wirklichen Leistungsfähigkeit (1 Dampfertonne gleich 3 Seglertonnen) entfielen auf:

	1874/5	1894/5	1898/9
Deutschland	5,3	6,5	8,1
England	42,5	52,2	52,3
Frankreich	5,3	4,4	4,6
Vereinigte Staaten	14,9	8,2	7,9
Norwegen	7,1	6,7	6,7
alle übrigen Länder	24,9	22,0	20,4

Für England ist also seit 1894/5 ein Beharrungszustand eingetreten, während sich Deutschland in diesen fünf Jahren einen um 1,6% vergrößerten Anteil eroberte, — gegenüber einem Zuwachs von nur 1,2% in den zwanzig Jahren vorher. Die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd haben sich den ersten und zweiten Platz unter allen Reedereien der Welt errungen.

Hand in Hand damit war der deutsche Schiffsbau fortgeschritten, so daß die Schichau-Werft in Elbing für den Bau von Hochseetorpedobooten für die erste Werft der Welt gelten konnte und das Ausland bereits begann, den Bau von Kriegsschiffen deutschen Werften in Auftrag zu geben.

Bis Frühjahr 1900 hatte der Wert der gesamten deutschen Handelsflotte ungefähr die Höhe einer halben Milliarde erreicht. Eine besondere Denkschrift „Die deutschen Kapitalsanlagen in überseeischen Ländern“ schätzte den Geldwert der Interessen, mit denen deutsche

Reichsangehörige an Unternehmungen in überseeischen Ländern beteiligt sind, auf 7—7,5 Milliarden Mark.

Dies alles sind Betrachtungen, die allerdings den Schluß zwingend nahelegen, daß der Neid der wettbewerbenden Länder stärker und stärker erwachen mußte, daß andererseits die Schutzvorkehrungen des Reichs im Interesse der friedlichen Weiterentwickelung dieser glänzenden Verhältnisse erheblich vermehrt sein wollten.

Die Regierungsvorlage wurde in der Hauptsache vom Staatssekretär Tirpitz vertreten, neben dem Staatssekretär Graf Posadowsky nur den einmütig geschlossenen Standpunkt der verbündeten Regierungen in entschiedener Weise darlegte. Im Reichstage fand sich zunächst nur eine flottenfreundliche Minderheit von vielleicht 160 Stimmen zu einer Verständigung mit der Regierung bereit. Uebereinstimmend sprachen die Abgeordneten Dr. v. Levetzow (kons.), Bassermann (nat.-lib.), Graf Arnim (freikons.) und Rickert (freis. Vereinig.) für die Flottenfrage und forderten gleichzeitig die Lösung der Deckungsfrage durch Heranziehung der leistungsfähigeren Steuerkräfte. Als grundsätzliche Gegner gaben sich die Sozialdemokraten, die Polen und Welfen zu erkennen, zusammen etwa 120 Stimmen. Sie tadelten die äußeren Vorgänge der Flottenagitation im Lande und beriefen sich auf die Begründung der Vorlage des Jahres 1897 durch den Staatssekretär. Sie verschlossen sich dabei hartnäckig der Beweiskraft der statistischen Zahlen über Handel und Wandel, bestritten die Bedeutung der Veränderungen in der politischen Welt und führten endlich die ganze Novelle auf maritime Liebhabereien des Kaisers zurück. So gab den Ausschlag das Centrum mit seinen 104 Stimmen. Diese Partei vertrat an Stelle des erkrankten Dr. Lieber Abg. Dr. Schädler, der seine Angriffe gegen Einzelheiten und Aeußerlichkeiten richtete und auch eingehend die Deckungsfrage erörterte. Von agrarischer Seite wurden mancherlei Bedenken laut. Da eine große Mehrbelastung des Etats offensichtlich sei, so würde die ländliche Bevölkerung als die schwächste Steuerkraft am unangenehmsten getroffen. Ebenso würde die Vermehrung der Bemannung um 33000 Mann die Leutenot auf dem Lande noch erhöhen. Auch von einer Verquickung dieser Vorlage mit den Handelsverträgen, die zum Schutze der Landwirtschaft dienen sollten, war die Rede. Demgegenüber wurde es jedoch klar, daß fast alle agrarischen Vertreter ihre eigenen Interessen hinter das allgemeine nationale Wohl zurückstellten. In der Kommission wurde von der Mehrheit die Notwendigkeit der Flottenverstärkung im Interesse der Sicherheit des Seeverkehrs anerkannt. Politische, militärische und technische Erwägungen waren überzeugend für eine starke Schlachtflotte, die denn auch das Centrum unter Führung des Abg. Müller-Fulda zu bewilligen sich bereit erklärte. Nicht zu gewinnen war aber dasselbe für die Vermehrung der Auslandsschiffe. Da die Regierung mit dem Bau derselben erst 1906 beginnen wollte, so erschien das Bedürfnis hierfür dem Centrum keineswegs dringlich. Deshalb lehnte es die Auslandsschiffe ab. Die Regierung ließ diese Streichung nur in der Voraussetzung geschehen, daß damit die Entscheidung vertagt, nicht aber etwa in verneinendem Sinne getroffen wäre. Unter derselben Voraussetzung stimmten dann auch die Nationalliberalen und die Rechte für den Abstrich. Die Baufrist wurde zur Verringerung der Kosten statt auf 16 auf 17 Jahre verteilt, womit die Regierung

sich einverstanden erklärte. Bei den Ersatzbauten hob das Centrum die Lebensdauer der kleinen Kreuzer von 15 Jahren, die 1898 vorgesehen war, auf 20 Jahre hinauf, wodurch eine Ersparnis von 4,2 Mill. Mk. jährlich auf die 17jährige Baufrist bewirkt wurde.

In der Kommission wurde weiter beschlossen, daß in Zukunft bei der Etatsberatung die zur Erreichung des nunmehrigen Sollbestandes benötigte Summe alljährlich festgesetzt werden sollte. Die Deckung der Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen erschien nicht möglich und die Lösung dieser Frage für die Verabschiedung des Flottengesetzes notwendig. Hier kamen die Sozialdemokraten und der Abg. Richter mit ihren alten Vorschlägen direkter Vermögenssteuern. Aus diesem Grunde gab auch der Abgeordnete Müller-Fulda (Centr.) seinen ersten Gedanken an eine Erbschaftssteuer schnell wieder auf und beschränkte sich schließlich auf die Forderung einer Erhöhung der Stempelabgaben, während die Nat.-lib. den Entwurf eines Gesetzes über Zollerhöhung auf Luxusverbrauchsartikel (Schaumweine, Liköre, Zigarren und Zigaretten) vorlegten. Beide Gesetzentwürfe fanden die Zustimmung der flottenfreundlichen Parteien und schließlich auch der Regierung und wurden auf einen Ertrag von 50—60 Millionen geschätzt. Diese Deckungsgesetze sollten noch in der laufenden Session verabschiedet werden, und von ihrem Inkrafttreten wurde die Annahme des Flottengesetzes abhängig gemacht.

Aus den Beratungen der Kommission gingen ferner mehrere Resolutionen hervor, die eine weitere Belastung steuerkräftiger Schultern und den Schutz der Landwirtschaft im Auge hatten. Gegenüber der Besorgnis der Agrarier vor einer Steigerung der ohnedies akut gewordenen Leutenot machte die Regierung geltend, daß die Marine in 20 Jahren ein Mehr von 10000 Rekruten, auf das Jahr also 500 erfordere und diese Zahl gegen den hohen jährlichen Bevölkerungszuwachs nicht ins Gewicht falle. Die Industrie erhalte außerdem nicht neue Arbeit, sondern nur Gelegenheit, die bisherige Arbeit uneingeschränkt für längere Zeit fortzusetzen und auch der zunehmenden Bevölkerung Verdienst darzubieten. Zur Steuerung der Leutenot auf dem Lande verlangte das Centrum von der preußischen Regierung eine dauernde Zulassung polnischer Arbeiter aus Galizien und Russisch-Polen, die sich nur 10½ Monate diesseits der Grenze aufhalten dürfen. Mit Hilfe der Nat.-lib., welche einem zu starken Zuzug von Polen in die Ostmarken nicht Vorschub leisten wollten und außerdem die Vermehrung der Arbeiter in der Zeit vom 16. Dezember bis 1. Februar für überflüssig hielten, wurde die Resolution abgelehnt. In der Tat erweist sich der Zuzug polnischer Arbeiter zu vorübergehender Feldarbeit, Zuckerrübenernte und dergl. in der Ostmark als ausreichend.

Die zweite Lesung erledigte sich am 6. und 7. Juni 1900 glatt. Die Opposition suchte mehr durch agitatorisches Gerede ihren Parteistandpunkt zu vertreten, als daß sie auf eine Aenderung der Mehrheit hoffte. In der dritten Lesung wurde der § 1 mit 199 gegen 107 Stimmen angenommen und schließlich das ganze Gesetz mit 301 gegen 103. Für das Gesetz stimmten geschlossen die Nationalliberalen, die freisinnige Vereinigung und die Freikonservativen, mit 2

Ausnahmen auch die Deutsch-Konservativen, ebenso die kleinen Gruppen auf der äußersten Rechten. Den Ausschlag gaben 65 Centrumsstimmen zugunsten des Gesetzes. Gegen das Gesetz stimmten 2 Deutschkonservative, 17 Klerikale, die gesamte radikale und äußerste Linke, die Welfen, Polen, Elsaß-Lothringer und bayr. Bauernbund.

Das Gesetz lautete im Auszuge folgendermaßen: 1. Die Schlachtflotte: 2 Flottenflaggschiffe, 4 Geschwader zu je 8 Linienschiffen, 8 gr. und 24 kl. Kreuzer als Aufklärungsschiffe. 2. Die Auslandsflotte: 3 gr., 10 kl. Kreuzer. 3. Die Materialreserve: 4 Linienschiffe, 3 gr., 4 kl. Kreuzer. Es sollen, ausgenommen bei Schiffsverlusten, Linienschiffe nach 25 Jahren, Kreuzer nach 20 Jahren ersetzt werden.

§ 3. Bezüglich der Indiensthaltung der Schlachtflotte gelten folgende Grundsätze:

1. Das 1. und 2. Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte, das 3. und 4. Geschwader die Reserve-Schlachtflotte.
2. Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserve-Schlachtflotte die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienst gehalten werden.
3. Zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserve-Schlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden.

§ 4 regelt den Personalbestand an Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gem. der Matrosendivisionen, Werftdivision, Torpedoabteilung.

5. Die Bereitstellung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushaltsetat.

III. In der Zeit von 1900 bis 1905 kamen im Marineetat nur Fragen meist von geringer Wichtigkeit zur parlamentarischen Beratung. Die Marinetruppen zeigten sich überall, wo sie Gelegenheit zu kriegerischen Aktionen fanden, ihrer hohen Aufgabe durchaus gewachsen. Zuerst griff 1900 bei Bekämpfung der Chinawirren unsere Marine energisch ein. Es sei nur eines Beispiels wegen des tapferen Verhaltens des Korvettenkapitäns Lans gedacht, der am 14. Juni 1900 mit seinem Kanonenboot „Iltis“ im Kampfe gegen die Takuforts an der Peihomündung hart an diese heranfuhr und so die feindlichen Batterien unter besonders wirksames Feuer nahm. Diese tollkühne Tat brachte dem deutschen Schiffe schwere Verluste, erregte aber bei den fremden Nationen Staunen und Bewunderung und trug zur endgültigen Niederkämpfung des Gegners am Peiho wesentlich bei.

In einer Besprechung der Chinapolitik und der durch sie verursachten Ausgaben fand das Verfahren der Reichsregierung später Billigung des Reichstages. Im Auftrage der nationalliberalen Partei gab der Abg. Dr. Hasse „ernsthaft und freudig“ seine Zustimmung zur Chinapolitik. Gelegentlich der Beratungen des Nachtragsetats kam der Reichskanzler Graf Bülow wiederholt auf die äußere Politik Deutschlands zu sprechen und erläuterte das viel angefeindete Wort „Weltpolitik“ im März 1902 dahin, daß sie das Ergebnis der

Erkenntnis ist, überall dort Interessen zu schützen, wohin deutscher Gewerbefleiß und Handelsgeist gedrungen sind.

Bei der Beratung des Marineetats für 1901 regte der nat.-lib. Abg. Dr. Semler die Gehaltsaufbesserung der Werftmaschinisten und Werftschiffsführer an, die seit 25 Jahren dasselbe Gehalt bezogen hatten.

Die Beratung des Etats 1904 brachte die Frage der Unterseeboote zur Diskussion, da alle Flotten mit Ausnahme der deutschen mit diesem Kampfmittel ausgestattet sind. Die Marineverwaltung setzte noch nicht viel Vertrauen in die Unterseeboote trotz jahrelanger Fahrtversuche. Die Tauchgeschwindigkeit ist neuerdings bis auf 3 Minuten herabgesetzt. Im allgemeinen dienen diese Boote nur für den Küstendienst und würden deshalb auch zur Verteidigung unserer Häfen wichtig sein. In den Etat für 1906 wurden zur weiteren eingehenden Erprobung und späteren Beschaffung von Unterseebooten 2,5 Mill., für die späteren Jahre durchschnittlich 5 Mill. Mark eingestellt. Die neuesten Versuche scheinen endlich zu einem günstigen Resultat geführt zu haben.

Eine Vermehrung der Offizierstellen erschien der Marineverwaltung dringend geboten, und mit Nachdruck trat am 8. März 1904 der Staatssekretär hierfür ein. Das Centrum, mit den Oppositionsparteien natürlich in der Majorität, strich von den beantragten 140 neuen Stellen 65. Ein Vermittelungsantrag der Konservativen und Nationalliberalen wurde abgelehnt. Diesen Parteien gelang es jedoch, bis zur dritten Lesung das Centrum umzustimmen, so daß nur für die höheren Dienstgrade 21 Stellen gestrichen, die geforderten Offizierstellen in ihrer Gesamtzahl aber mit einer geringen Zeitbeschränkung bewilligt wurden.

Das Jahr 1904 gab den Marinetruppen auch zu kriegerischer Betätigung Gelegenheit, da es S. M. S. „Habicht" unter dem Kommando des Kapt. z. S. Gudeville beschieden war, mit einer Landungsabteilung von 125 Mann, 3 Revolverkanonen, 2 Maschinengewehren bei Ausbruch des Hereroaufstandes wirksam einzugreifen. Der amtliche Bericht des Admiralstabes der Marine über die Tätigkeit des Landungskorps endigt mit den Worten: „Auf dem Zuge nach Otjimbingue — auf dem Marsche wie im Gefecht — zeigten sich die Mannschaften der Marine jeder Situation voll gewachsen und erbrachten erneut den Beweis dafür, daß sie auch Aufgaben, die außerhalb des eigentlichen Bereiches ihrer Tätigkeit liegen, voll gerecht zu werden vermochten". Von unschätzbarem Wert für die Bekämpfung des Aufstandes war die Tätigkeit des Kapitäns Gudeville und seiner Leute; die in Swakopmund später gelandeten Expeditionstruppen fanden dort geordnete Verhältnisse und für ihren Weitertransport alles bestens vorbereitet. Der Wert der Auslandsschiffe ist an diesem Beispiel mehr als ausreichend bewiesen. In Ostafrika wirkten 1905 die Besatzungen der kl. Kreuzer „Thetis", „Seeadler" und „Bussard" so energisch mit, daß keine Truppenentsendungen aus der Heimat hier notwendig wurden, die für Südwestafrika so große Ausgaben verursachten. Auch in Shanghai konnten die kleinen Boote „Vaterland" und „Tiger" gegen die dort ausgebrochenen Unruhen auftreten. Die Verhältnisse in Ostasien aber führten die völlige Unzulänglichkeit unserer für das Ausland verfügbaren maritimen Kräfte

klar vor Augen, und der Marineverwaltung wurde es schwer, den fortgesetzten Requisitionen des Auswärtigen Amtes nach vermehrter Gestellung von Auslandsschiffen zu entsprechen.

Infolgedessen war es natürlich, daß im Jahre 1906 die Regierung auf ihre Vorlage von 1900 und die dort geforderten Auslandsschiffe zurückkam und sich gezwungen sah, mit einer Novelle zu diesem Gesetz an den Reichstag heranzutreten. Diese Novelle verlangte die Erhöhung des Sollbestandes an großen Kreuzern bei der Auslandsflotte um 5, bei der Materialreserve um 1, zusammen um 6. Von den 10 großen Auslandskreuzern sollen 4 stationär verwandt, 4 zu einem Kreuzergeschwader vereinigt werden, um außerhalb des Rahmens der heimischen Schlachtflotte Verwendung zu finden, und endlich 2 als Materialreserve dienen. Das Zahlenverhältnis zwischen Linienschiffen und Panzerkreuzern ist in der deutschen Marine sehr ungünstig im Vergleich zu anderen großen Flotten, welche starke Dispositionsgeschwader an Panzerkreuzern besitzen. Von den 1900 verlangten Auslandsschiffen fehlten diesmal 7 kleine Kreuzer, da man glaubte, unter Zuhilfenahme von Kanonen-, Torpedo- und Flußkanonenbooten ohne sie auszukommen, um die bedeutenden Mehrforderungen von 1906 infolge der erhöhten Baukosten für die einzelnen Schiffe wenigstens einigermaßen einzuschränken. Eine der Novelle beigegebene Denkschrift wies die Entwicklung der überseeischen Interessen des Reichs im letzten Jahrzehnt überzeugend nach. Wir wollen uns hier mit wenigen Zahlen begnügen. In günstigem Verhältnis zur relativ stärksten Bevölkerungszunahme steht das Wachsen des deutschen Außenhandels 1894/1904 um rund 5 Milliarden, des Schiffahrtsverkehrs der deutschen Häfen 1893/1903 um über 50%, die bedeutende Vermehrung der Kauffahrteiflotte, die Steigerung deutscher Kapitalanlagen im Auslande, die wachsende Leistungsfähigkeit der deutschen Werften und v. a. m.

Durch die schnelle Entwickelung der fremdländischen Kriegsflotten wurde Deutschland zur erhöhten Fürsorge für seine Marine gezwungen. Nahm diese 1882 noch den dritten Platz in der Reihe der Seemächte ein, so war sie 5 Jahre später durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika auf den vierten Platz gedrückt worden, und Japan wird sie schon 1910 im Bestande an großen Kreuzern überholt haben. Deshalb konnten der Regierung wahrlich nicht „uferlose Flottenpläne" vorgeworfen werden, und mit Recht empfahlen die konservativen Redner, wie der nationalliberale Abg. Bassermann eine Beschleunigung des Tempos der Ersatzbauten für die Reserveschlachtschiffe, um den heimischen Geschwadern die Stärke zur Abwehr eines feindlichen Angriffs auf die Nordsee zu sichern.

Die neue Flottennovelle fand bei keiner Seite, ausgenommen natürlich die Sozialdemokraten, Widerspruch. Das Bedürfnis der 6 neuen Kreuzer wurde auch von der freisinnigen Volkspartei anerkannt; sie sträubte sich jedoch gegen eine gesetzliche Bindung und wollte die Schiffe nur im Etat bewilligen, ferner verlangte sie vorher eine Lösung der Deckungsfrage. Betreffs der Bindung wurde ihr erwidert, daß die Mehrheit von 1900 nur konsequent verfahren könne. Die gesetzliche Festlegung des Sollbestandes an Schiffen erleichtere die rechtzeitige Vergebung der Bauarbeiten und sichere der Industrie

zuverlässige Beschäftigung auf Jahre hinaus. Die Erneuerungsfristen für alle Zukunft setzen auch die Verwaltung in den Stand, rechtzeitig Vorsorge für die nötige Besatzung an Offizieren und Mannschaften zu treffen.

Gegen den Widerspruch der freisinnigen Volkspartei und der Sozialdemokratie, der süddeutschen Volkspartei und des Dänen, wurde die Novelle am 30. März in dritter Lesung vom Reichstage mit großer Mehrheit angenommen. Dafür stimmten die Rechte, das Centrum, die Nationalliberalen und die Freisinnigen mit insgesamt rund 260 Stimmen.

Wichtiger beinahe als die Novelle waren die im Etat vorgelegten Mehrforderungen, die auf den Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges beruhten und vor allem zu einer wesentlichen Erhöhung des Deplacements der Kriegsschiffe zwangen. In der Schlacht bei Tsushima hatte die größere Schnelligkeit der japanischen Schiffe und das schwerere Kaliber ihrer Geschütze den Sieg davon getragen. Die stärksten Schiffe der deutschen Schlachtflotte waren die der „Braunschweig"- und „Deutschland"-Klasse von 13 206 Tonnen Deplacement und 19 Seemeilen Geschwindigkeit. Die Deutschland-Klasse unterschied sich von der ersteren nur durch die Ausrüstung mit besseren Geschützen und einer größeren Zahl von Torpedos. Die Kosten für ein Schiff dieser Klasse erhöhten sich jetzt gegenüber dem Voranschlag von 1900 um 2½ Millionen Mark. Die „Ersatz Bayern" und „Ersatz Sachsen" mußten 1906 sogar um 12,2 Millionen höher gegen den Etat von 1905 veranschlagt werden. Mehrkosten wurden auch durch die Ausrüstung mit einer erheblich größeren Zahl von Stahlgeschossen und einer besseren Torpedoarmierung veranlaßt. Indessen änderte diese Verbesserung der Ausrüstungen nichts an der Tatsache, daß unsere Linienschiffe von den erstklassigen Schlachtschiffen anderer Seemächte weit überholt waren und das Deplacement unserer Schiffe den modernen Ansprüchen durchaus nicht mehr genügte.

Schon 1894 hatte England mit größeren Deplacements begonnen (Magnificent 15 150 Tonnen), im Herbst 1905 war es auf 16 350 Tonnen heraufgegangen, um schließlich in der „Dreadnought"-Klasse das Deplacement auf 18 000 Tonnen und die Geschwindigkeit auf 20 Seemeilen zu steigern. Dabei waren die artilleristischen Erfahrungen des ostasiatischen Krieges insofern berücksichtigt, als die mittleren Kaliber mit 15 cm-Geschützen ausgeschieden, dafür nur 30,5 cm-Geschütze angewendet wurden. England hat erklärt, bis 1909 neun Schiffe der Dreadnought-Klasse fertigstellen zu können. In ähnlicher Weise sind die anderen Staaten gefolgt. Rußland hatte für seine Neubauten 16 900 Tonnen, Japan 16 600 Tonnen, die Vereinigten Staaten 16 300 Tonnen, Frankreich 14 870 Tonnen Deplacement gewählt.

Dasselbe galt von den großen Kreuzern in betreff ihrer Größenverhältnisse. Das Deplacement der „Scharnhorst" mit 11 500 Tonnen hatten andere Staaten schon in den 90er Jahren überholt. Nach „Nautikus" 1906 scheint England das Deplacement seiner Panzerkreuzer auf 16 000 Tonnen erhöhen zu wollen und hat mit seiner „Invincible"-Klasse, deren Bau die ganze Welt überraschte, eine

Geschwindigkeit von 25 Seemeilen durch Einbau von Turbinenmaschinen erreicht.

Für umfassende Bewegungen in der Schlacht wie für den Zweck der Aufklärung müssen die großen Kreuzer eine bedeutend größere Fahrgeschwindigkeit als die Linienschiffe besitzen, auch imstande sein, auf größere Entfernungen Linienschiffe zu bekämpfen. Dementsprechend mußte Deutschland ein Deplacement von mindestens 14 000—15 000 Tonnen wählen und damit über die Maßverhältnisse unserer bisher noch in der Front stehenden Linienschiffe hinausgehen. Dadurch steigerten sich die Kosten für diese Schiffsbauten auf 27,5 Millionen Mark, also um 8,33 Millionen Mark über den Voranschlag hinaus.

Auch auf Grund der Erfahrungen des ostasiatischen Krieges sah der Etat eine Vermehrung der Torpedoboote von 16 auf 24 Divisionen zu je 6 Booten vor, so daß jedem Geschwader der Schlachtflotte 6 Divisionen zugeteilt werden können. Die Kosten beliefen sich für eine Division auf 7,2 Millionen gegen 6 Millionen nach dem Voranschlag von 1900. Die englische Marine werden wir uns auch hier zum Vorbild nehmen müssen, die große Torpedoboote mit 33 Seemeilen Geschwindigkeit schon baut. Dadurch wird eine Deplacementserhöhung auch dieser Boote bedingt.

Die größeren Schiffe und Torpedoboote, ihre stärkere Armierung und Ausstattung mit größeren Maschinen erfordern auch stärkere Besatzungen. Ihre bedeutende Zunahme im Verhältnis zur Vergrößerung der Schiffe erhellt aus folgenden Zahlen: Von den Linienschiffen besitzt die „Baden", 1875 erbaut, 410 Mann Besatzung, während die „Ersatz Bayern", 1906 erbaut, die doppelte Mannschaft erfordert. Bei den großen Kreuzern ist die Besatzung der „Kaiserin Augusta", 1888 gebaut, von etwa 410 Mann auf 770 Mann der 1906 gebauten „E" gestiegen. Auch die kleinen Kreuzer („Bussard" 1899 gegen „Ersatz Meteor" 1905) haben eine Verdoppelung der Besatzung erfahren. Diese ist bei den Torpedobooten sogar um das vierfache gestiegen. Der Mehrbedarf infolge der Größensteigerung beträgt 140 Offiziere, 7500 Unteroffiziere und Leute. Die Zahl der höheren Offizierstellen, die 1904 vom Reichstage nicht bewilligt wurden, ist im Verhältnis zu anderen Kriegsflotten sehr gering. Es betrug 1905 die Prozentzahl der höheren Dienstgrade in der englischen Marine 24,9, in der franz. sogar 29,9, dagegen bei uns nur 16,8 im Jahre 1906.

Zu welchem Ergebnis die Marineverwaltung bei der Prüfung der verschiedenen Typen der Marine gekommen, weiß man nicht. Wir müssen uns mit der Erklärung des Reichs-Marineamts begnügen: „Das Deplacement der durch den Marineetat von 1906 anzufordernden Linienschiffe und Panzerkreuzer wird so groß und ihre Armierung so stark sein, daß diese Schiffe den neuesten Projekten anderer Staaten gleichkommen."

Die Vergrößerung des Deplacements bedingt auch Erweiterungsbauten an den Schleusen des Nordostseekanals und Veränderung seines Profils in der ganzen Länge.

Mit Wärme trat der nationalliberale Abg. Graf Oriola für die Regierungsvorlage ein, wies das Bedürfnis der Vergrößerung des Deplacements nach und begründete auch das wirtschaftliche Be-

dürfnis der 6 neuen Auslandsschiffe. Die Sozialdemokraten sahen in der Vergrößerung der Kreuzerflotte und der Erweiterung des Deplacements nur offensive Pläne und beriefen sich auf die in früheren Jahren geäußerten Ansichten über die Politik des deutschen Reichs, die von der jetzigen Stellungnahme der Majorität sich weit entferne. Darauf erwiderte der Centrumsredner Dr. Spahn, daß Deutschland bei den Rüstungen der anderen Staaten nicht stillstehen dürfe, und die veränderte Weltlage heute wohl zu anderen Maßnahmen zwingen könne, als man vor 18 oder 10 Jahren für nötig gehalten habe. Mit Recht wies er ferner darauf hin, daß die 6 Kreuzer nicht wegen ihrer Entbehrlichkeit 1900 abgelehnt worden seien, sondern nur in der Absicht, diese Frage 1906 noch einmal zu prüfen, weil erst dann nach dem Ausbau der Geschwader diese Schiffe auf Stapel gelegt werden sollten.

Im Vergleich zu dem Widerstande im deutschen Reichstage gegen die Flottenvorlage der Regierung ist es interessant, zu sehen, welche Stellung in der französischen Deputiertenkammer die Radikalen einzunehmen pflegen. Als hier 1900 die Regierung 6 Linienschiffe und 5 große Kreuzer forderte, stellten Clemenceau, Fleury-Ravarin und Gen. den Antrag auf die Beschaffung von 8 Linienschiffen und 16 großen Kreuzern und verlangten außerdem die Verdoppelung der geplanten Torpedo- und Unterseeboote. Bei einer Beratung des Etats für 1906 empfahl die Budgetkommission für den Flottenbauplan eine erhöhte Rücksichtnahme auf die Erfahrungen der Schlacht zu Tsushima und gab die von großer Opferfreudigkeit zeugende Erklärung ab, daß der Marineetat nicht die erforderliche Höhe habe und zur Schaffung der für Frankreich nötigen Flotte das Budget wesentlich erhöht werden müsse.

Die Ausgaben der Großmächte für die Armee und Marine zusammen betrugen zu Anfang und Ende des letzten Dezenniums nach „Nautikus" 1906:

	1897		1906	
	insgesamt in Mill. Mk.	auf den Kopf der Bevölkerung in Mk.	insgesamt in Mill. Mk.	auf den Kopf der Bevölkerung in Mk.
Deutschland . .	725,8	13,23	994,2	16,31
Italien	296,4	9,41	346,0	10,24
Oesterr.-Ungarn .	358,4	8,09 (1905)	514,7	10,86
Frankreich . . .	750,78	19,97 (1906)	833,5	20,48
England	823,7	20,59	1258,0	28,85
Rußland . . .	818,8	6,28	1034,5	6,98
Japan	232,1	5,37	192,1	3,98
Vereinigte Staaten	643,2	8,92	718,0	8,49

In der Flottenvorlage von 1900 wurde auf einen Krieg zwischen dem Dreibund einerseits (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien) und dem Zweibund andererseits (Frankreich und Rußland) Rücksicht genommen. Die Rechnung ergab die Zahlen, daß der Dreibund 126 Kriegsschiffe den 174 Fahrzeugen des Zweibundes gegenüberstellen konnte. England allein hatte damals 200, Nordamerika dagegen nur 69 Kriegsschiffe. Von England nahm man an, daß es für einen etwaigen Angriff gegen Deutschland nur 45 bis höchstens 50 Schlachtschiffe bereitstellen könnte, da es seine Auslandsstationen besetzt

halten mußte. Seitdem ist Rußlands Seemacht in Ostasien fast vernichtet worden, England selbst dagegen hat sich durch ein Bündnis mit dem siegreichen Japan dort Kräfte für Europa freigemacht. Auf diese veränderte Weltlage wies der nationalliberale Abgeordnete Bassermann in seiner Rede am 30. April 1907 hin. Durch das Verhältnis der beiden Staaten England und Frankreich zueinander ist in Europa das maritime Gleichgewicht in hohem Maße gestört worden. Der genannte Abgeordnete läßt dahingestellt, ob man „das Verhältnis Englands mit Frankreich“ „eine Entente, ein Bündnis oder eine Militärkonvention“ nennen mag. Wenn wir auch die Friedensliebe nicht anzweifeln wollen, so liegen doch Gründe zum Mißtrauen vor, über die wir nicht hinwegkommen.

In derselben Reichstagssitzung beurteilt der freikonservative Abg. Graf Hatzfeld der deutschen Reichspartei die geographische Lage Deutschlands weit ungünstiger als die anderer Länder und zieht hieraus den Schluß: „Daher müssen wir so gerüstet dastehen, daß wir, wenn es sein muß, auch ohne Verbündete nicht nur einem einzelnen Feinde, sondern auch einer ganzen Koalition von Feinden die Spitze bieten können.“

Der im Oktober 1907 in Wiesbaden abgehaltene Parteitag der nationalliberalen Partei hat einstimmig folgende Resolution gefaßt:

„Der Vertretertag der nationalliberalen Partei erwartet von der nationalliberalen Fraktion des Reichstags, daß sie nach wie vor mit aller Entschiedenheit für die nötige Stärkung und den weiteren Ausbau unserer Flotte unter tunlichster Beschleunigung desselben eintritt. Der Vertretertag erachtet es im besonderen als durchaus erforderlich, daß die Neubauten unserer Schiffe den Neubauten anderer Staaten in bezug auf Größe, Armierung und Schnelligkeit mindestens gewachsen sind, und daß die Altersgrenze der Linienschiffe herabgesetzt werde.“

Krimmitschau — siehe Arbeitgeber.

Kulturkampf. Unter dem Worte „Kulturkampf“, das 1873 Virchow in einem von ihm verfaßten Wahlprogramm der Fortschrittspartei zuerst in diesem engeren Sinne anwendete, versteht man im allgemeinen jeden Kampf des modernen Staates für die Selbständigkeit seiner staatlich-gesellschaftlichen Kultur. S p e z i e l l meint man in Deutschland darunter den kirchenpolitischen Kampf, den Preußen — und ihm folgend andere Staaten, z. B. Baden und Hessen — in den siebziger Jahren gegen die römische Kurie bezw. Kirche und ihre Interessenvertretung in den Parlamenten, die Zentrumspartei, geführt haben. Es war seinem eigentlichen Wesen nach ein Kampf um die Festhaltung bezw. weitere Ausdehnung der Kirchenhoheit des Staates gegenüber der römischen Kirche.

Die E i n z e l h e i t e n d i e s e s K a m p f e s sind im A r t i k e l „Z e n t r u m“ dargestellt, da das Zentrum seine Existenz zum großen Teil dem Kulturkampf verdankt, wenigstens in dem Sinne, daß die vom katholischen Klerus fanatisierten katholischen Massen dieser Partei zugeführt wurden bezw. ihre Stärke bildeten.

Die i n n e r e V e r a n l a s s u n g zum Kulturkampf lag in der gesteigerten Macht, die der seit etwa 1848 in Deutschland stark anschwellende Ultramontanismus erlangte und auf Grund deren er der

katholischen Kirche eine Stellung im Staat geben wollte, die gegen das staatliche Kirchenhoheitsrecht gerichtet war; der Kulturkampf war also dem Staat aufgezwungen als ein Notwehrkampf gegen die Vorherrschaft klerikaler Ideen im Staatswesen; der Staat mußte sich wehren gegen die, vom Gesichtspunkte des modernen Laienstaates angeschaut, allzu agressiven Tendenzen des Ultramontanismus, gegen das Streben, den Staat und seine Einrichtungen dem klerikalen Kulturideal des Zentrums bezw. des Vatikans dienstbar zu machen. Der Kampf zwischen Staat und Ultramontanismus war ein ungleicher. Bismarck spricht mit Bezug darauf in seinen Gedanken und Erinnerungen II, 130 richtig von „ehrlichen preußischen Gensdarmen, die mit Sporen und Säbel gewandten und leichtfüßigen Priestern durch Hintertüren und Schlafzimmer nachsetzten". Der Hauptfehler, der auf seiten des Staates gemacht wurde und der das katholische Volk in weitem Umfang dem Ultramontanismus und Zentrum in die Arme trieb, war offenbar, daß katholische Geistliche durch staatlich-polizeiliche Gewalt an der Ausübung ihres Amtes, manchmal an geweihter Stätte, gehindert bezw. verhaftet, eingesperrt wurden.

Die Folgen dieses Kampfes waren daher für den Ultramontanismus vielfach günstig. Das niedere katholische Volk sah, eben infolge ungeschickter staatlich-polizeilicher Maßregeln, im Kulturkampf einen Kampf gegen die katholische Religion; fanatisiert durch den üblichen Ruf: „die Religion ist in Gefahr", stürmte es in Scharen zur Zentrumspartei als der einzigen Retterin der Kirche und des Glaubens und so wurde das Zentrum die größte Partei im deutschen Reichstag.

Die Regierung trat etwa seit 1878, seitdem der Diplomat Leo XIII. Papst geworden war, den Rückzug an, das Gebäude der Kulturkampfgesetzgebung wurde zum überwiegenden Teil abgetragen. Man hat sich seitdem gewöhnt, den Ultramontanismus als vollen Sieger im Kulturkampf anzusehen und von einer gänzlichen Niederlage des Staates zu reden. Das ist falsch. Eine Reihe von Gesetzen ist geblieben, die das staatliche Kirchenhoheitsrecht auch gegenüber der römischen Kirche wahren, und das Zentrum fordert noch immer deren Beseitigung. Hierher gehört, daß §§ 15, 16, 18 der preußischen Verfassung aufgehoben blieben, die der römischen Kirche eine mit dem Wesen des modernen Staates nicht vereinbare Selbständigkeit gegeben hatten, welche das Zentrum in seinem Toleranzantrag wieder erstrebt. Bleibend wertvoll ist die endgültige Aufhebung der katholischen Abteilung im preußischen Kultusministerium, das Bestehen des sogen. Kanzelparagraphen (Str. G. B. § 130 a), der Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes von 1872, das Gesetz über Beurkundung des Personenstandes und Zivilehe, das Fortbestehen der Anzeigepflicht für Besetzung geistlicher Aemter unter Einspruchsrecht des Staates, die Aufsicht über Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt und anderes mehr. Denken wir uns alle im Kulturkampf erlangten kirchengesetzlichen Bestimmungen, die zur Sicherung des konfessionellen Friedens dienen, einmal hinweg, so werden wir merken, wie viel schutzloser und ungünstiger heute die Lage des Staates gegenüber dem Vatikan wäre. Deshalb ist es unrichtig, uneingeschränkt von einer Niederlage des Staates im Kulturkampfe zu reden.

Mit dem Aufhören des akuten Kulturkampfes hat das Ringen des Staates und der Kirche nicht aufgehört. Die Schule ist das Gebiet, auf dem die größten Gegensätze zwischen Staat und Kirche herrschen, und auf welchem der offene Kulturkampf am ehesten wieder entbrennen kann. Das Wort vom drohenden Kulturkampf ist ständig in der ultramontanen Presse zu hören Fragt man sich, was man ultramontanerseits unter Kulturkampf versteht, so ließe sich sagen: jede Kritik eines Nichtultramontanen am Ultramontanismus, jede Abwehrmaßregel des Staats gegen Uebergriffe der Kirche auf dem Gebiete staatlicher Kulturaufgaben ist im Sinne des Zentrums „Kulturkampf“. Kein Kulturkampf wäre nur dann, wenn die Kirche die volle Herrschaft auf allen Lebensgebieten, über alle Individuen, wie den Staat, hätte, ein Zustand, den euphemistisch das Zentrum nur als „Freiheit der Kirche“ bezeichnet. Mit dem Gespenst eines drohenden Kulturkampfes fanatisiert das Zentrum heute noch immer seine Wählermassen und hat das besonders in dem Reichstagswahlkampfe nach der Reichstagsauflösung des 13. Dezember 1906 getan. In der übertriebensten Weise wird eine drohende Bedrückung der Kirche in Aussicht gestellt, falls das Zentrum nicht mehr eine mächtige Partei sei. Die ganze Unwahrhaftigkeit dieses Verfahrens wird klar, wenn man die Lage der katholischen Kirche im überwiegend protestantischen Deutschland mit der in den katholisch-romanischen Ländern vergleicht. Ein Kulturkampf als Kampf des Staates für seine volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den Tendenzen des staatsfeindlichen Ultramontanismus wird in gewissem Umfang bleiben, solange es eine römische Kirche mit ihrem Anspruch auf Leitung aller Kultur gibt. „Kulturkämpfer“ im richtigen Sinne des Wortes ist darum jeder Anhänger des modernen interkonfessionellen Laienstaates.

Ein falscher „Kulturkampf“ ist die Anwendung staatlicher Machtmittel gegen religiöse Anschauungen oder Forderungen, die dem Staatswohl nicht entgegenstehen. Dagegen kann das freie Ringen der Geisteskräfte, der protestantischen und liberalen Anschauungen innerhalb der gesetzlichen Schranken wider den Ultramontanismus als ein rechter Kulturkampf angesehen werden, der für das Wohl unseres Vaterlandes notwendig ist.

Kunstbutter — siehe Margarine.

Kunstschutzgesetz — siehe Urheberrecht.

L

Ladenschluß. Der Beirat für Arbeiterstatistik hatte nach der Verabschiedung des neuen Handelsgesetzbuchs Erhebungen über die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Angestellten in den offenen Ladengeschäften veranstaltet, welche zu wenig erfreulichen Ergebnissen führten. Die Erhebungen waren auf etwa 10% aller derjenigen Ladenbetriebe im deutschen Reich ausgedehnt, welche mindestens einen Gehilfen regelmäßig beschäftigen und von diesen Betrieben hatten

nur	14,9%	eine Ladenzeit von weniger als 12 Stunden	
dagegen	22,0%	„ „	bis zu 13 Stunden,
	17,2%	„ „	„ „ 14 „
	18,2%	„ „	„ „ 15 „
	21,1%	„ „	„ „ 16 „
	6,5%	„ „	über 16 „

Besonders in den Zigarrenläden, Nahrungsmittelgeschäften und Kolonialwarenhandlungen ist die Ueberbürdung des Personals relativ am stärksten und zwar besonders in den Klein- und Mittelstädten. Mag die Arbeitszeit nun auch bei Eintreten häufigerer Ruhepausen hauptsächlich in Arbeitsbereitschaft bestehen, so ist doch ein 16 stündiger Aufenthalt in einem Geschäft als gesundheitsschädigend erachtet worden. Weiter wird zugunsten eines früheren Ladenschlusses angeführt, daß die Handelsangestellten dem Familienleben entzogen würden und daß sie in ihrer Fortbildung Schaden litten. Jetzt würde es regelmäßig immer noch später als 9 Uhr, bevor die Angestellten die Geschäfte verlassen könnten. Dabei sei zu berücksichtigen, welche weiten Wege in größeren Städten die Angestellten bis zu ihren Wohnungen zurückzulegen hätten. Es müsse die Behauptung bestritten werden, daß die Prinzipale infolge früheren Ladenschlusses größere Ausfälle haben würden. Das Publikum würde sich daran wie an die Sonntagsruhe gewöhnen. Der Prinzipal würde vielmehr Ersparnisse an Licht und sonstigen Betriebskosten machen und selbst für sich und seine Familie gesundheitlich und geistig von der Verkürzung der Arbeitszeit profitieren. Nach den langjährigen und lebhaften Erörterungen in den Kreisen der Ladeninhaber steht soviel fest, daß ohne Mithilfe des Gesetzgebers ein Wandel nicht zu erhoffen ist, da die Selbsthilfe etwa der Ladenbesitzer oder der Angestellten versagt hat. Die in der Session 1899/1900 von der Regierung gemachten Vorschläge zielten darauf hin, dem kaufmännischen Personal eine Mindestruhe von 10 Stunden und eine angemessene Mittagspause gesetzlich zu gewährleisten. Hingegen sollte es den Geschäftsinhabern anheimgestellt sein, durch eigenen Mehrheitswillen (Antrag zu stellen durch 2/3 Mehrheit) einen Ladenschluß zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens bezw. 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens auch denen zur Vorschrift zu machen, die den Ladenbetrieb bis in die Nacht hinein fortsetzen wollten. Endlich sollten die Ladeninhaber gesetzlich gezwungen werden, den Gehilfen und Lehrlingen die geeignete Zeit zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschulen frei zu geben.

Die Reichstagskommission nahm in bezug auf die Ruhezeit eine doppelte Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Gemeinden und in den größeren Gemeinden wieder zwischen größeren und kleineren Betrieben vor, weil der Dienst in den größeren Gemeinden und in den größeren Betrieben anstrengender ist als der in den anderen. Sie ließ also die zehnstündige Ruhezeit als gesetzliches Mindesterfordernis bestehen für alle Gemeinden mit nicht mehr als 20000 Einwohnern und in den größeren Gemeinden mit nicht mehr als 1 Gehilfen und Lehrling, dagegen wurde die Mindestruhezeit in den größeren Geschäften in Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern auf 11 Stunden erhöht. Hinsichtlich des Ladenschlusses schlug die Kommission vor, den gesetzlichen Ladenschluß spätestens 9 Uhr zu verlangen. Gegen diese Aenderung stimmten im Reichstage bei der zweiten Lesung die Freikonservativen und die beiden freisinnigen Gruppen, weil sie darin einen Eingriff in die Erwerbsfreiheit der selbständigen Gewerbetreibenden sahen, und weil das Publikum die Läden möglichst lange offen zu halten wünsche. Im anderen Falle würde es einen Teil seiner Kaufbedürfnisse im Wirtshause decken. Der Reichstag ging aber noch einen Schritt weiter, nachdem der Neun-Uhr-Ladenschluß obligatorisch gemacht worden war. Da in vielen Orten ein früherer Ladenschluß noch heute Brauch ist, so könnte die Konkurrenz dahin führen, den Ladenschluß jetzt auf die gesetzlich festgelegte Grenze weiter hinauszuschieben. Demgegenüber sollte der alte Brauch geschützt werden, indem nämlich den Gewerbetreibenden anheimgestellt wurde, durch Mehrheitsbeschluß die frühere Schlußstunde als bleibende, für alle gültige Norm festzulegen. Zum anderen war darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Prinzipale sich in großer Zahl an der Bewegung zugunsten des gesetzlichen Acht-Uhr-Ladenschlusses beteiligt hatten, auch da, wo die Läden über 9 Uhr offen gehalten wurden. Auch hier sollte die Möglichkeit gegeben werden, durch Mehrheitswillen zu einem früheren Ladenschluß zu kommen. Desgleichen hielt man es für zweckmäßig, dort, wo eine spätere Anfangsstunde für die Ladenöffnung üblich war, diesen Brauch zu schützen. Es wurde also angeordnet, daß, falls $^{2}/_{3}$ der Ladeninhaber es beantragen, während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Abends und zwischen 5 und 7 Uhr Morgens der Ladenschluß eingeführt werden kann.

Um nicht schablonenhaft zu verfahren, wurden gewisse Ausnahmen zugelassen betr. Ruhezeit und Mittagspause, 1. wenn Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen, 2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen, 3. (in Rücksicht auf Festzeiten, Messen, Märkte usw.) an jährlich höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen. Was übrigens die Mittagspause angeht, so wurde nach Befürwortung von Frhr. v. Heyl (natl.) angeordnet, daß, insoweit das Personal das Geschäftsgebäude mittags verlassen muß, um in Wirtschaften oder in der Familie die Mahlzeit einzunehmen, dazu mindestens eine Pause von $1^{1}/_{2}$ Stunden gewährt werden soll.

Ein neuer § 139i der Gewerbeordnung sichert auch den Angestellten in Konsum- und anderen Vereinen die Ruhezeit und die Mittagspause, sowie die freie Zeit zum Besuch der Fach- und Fortbildungsschule.

Die sozialpolitische Bewegung ist inzwischen weiter gegangen und hat sich auch auf die Arbeitszeit der Kontorangestellten erstreckt. Auch hier hat zunächst eine Erhebung stattgefunden, auf welche gestützt, dann der Beirat für Arbeiterstatistik im Juli 1905 die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren usw. vorgeschlagen hat, nämlich 11stündige ununterbrochene Ruhezeit, Mittagspause in ähnlicher Weise wie bei den Ladengeschäften, Verbot der Sonntagsarbeit. Mit dieser Materie wird sich demnächst der Reichstag zu befassen haben.

Landarbeiterfrage. Beim gegenwärtigen Stande der Dinge ist die Arbeiterfrage für die Landwirtschaft von wesentlicherer Bedeutung, als jede andere. Ungünstige weltwirtschaftliche Konjunkturen gehen vorüber; der Landwirtschaft ungünstige wirtschafts- und handelspolitische Maßnahmen lassen sich korrigieren der Mangel an Arbeitskräften aber zeigt beharrlich die Tendenz, sich zu vermehren. Und die in der Not ergriffenen Aushilfsmittel werden unter nationalen, wie auch unter ethischen Gesichtspunkten immer bedenklicher.

Obwohl im Durchschnitt die ländliche Bevölkerung das stärkste und gesundeste Wachstum aufweist, gibt es doch bereits weite ländliche Bezirke, die trotz hoher Geburtenüberschüsse infolge der Wanderungsbewegung an dem Gesamtwachstum des deutschen Volkes jährlich um rund eine Million Köpfe keinen Anteil haben, ja sogar solche, in denen Bevölkerungsverminderung stattfindet. Die absolute Verminderung beschränkt sich freilich auf einzelne Kreise, wogegen es ganze Regierungsbezirke gibt, in denen der Geburtenüberschuß durch die Wanderungsverluste fast völlig aufgehoben wird. In dem ersten Jahrfünft dieses Jahrhunderts betrug in folgenden preußischen Regierungsbezirken der Wanderungsverlust mehr als 3 % der mittleren Bevölkerung: Marienwerder, Gumbinnen, Köslin, Posen, Königsberg, Stralsund, Frankfurt a. O., Aurich und Stettin. Im ganzen stellte sich die Bevölkerungsbewegung in diesen Regierungsbezirken während der angegebenen Zeit folgendermaßen:

Regierungsbezirke	Stand der Bevölkerung		Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle in den Jahr. 1901—1905		Abnahme der Bevölkerung durch Wanderungen	
	am 31. Dezbr 1900	am 31. Dezbr. 1905	überhaupt	v.H. der mittl. Bevölkerung	überhaupt	v.H. der mittl. Bevölkerung
Marienwerder . .	898 955	934 003	86 605	9,45	51 709	5,64
Gumbinnen . . .	601 304	604 124	33 208	5,51	30 953	5,14
Köslin	588 629	606 861	47 903	8,01	29 520	4,94
Posen	1 200 127	1 264 761	120 531	9,78	56 714	4 60
Königsberg	876 777	894 131	47 908	5,41	30 705	3,47
Stralsund	216 565	220 679	11 575	5,29	7 452	3,41
Frankfurt a. O. .	1 180 436	1 203 151	62 328	5,23	39 592	3,32
Aurich	240 319	251 985	19 690	8,00	8 172	3,32
Stettin	831 774	858 839	52 277	6 18	25 490	3,02

Im großen und ganzen zeigt sich, daß die Abwanderung vom platten Lande umgekehrt proportional der Bevölkerungsdichte und proportional dem Umfange des Großgrundbesitzes ist, d. h. daß die ohnehin am dünnsten bevölkerten Bezirke mit am weitesten ausgedehntem Großgrundbesitz den größten Wanderungsverlust aufweisen. Früher war aus diesen Gebieten die überseeische Auswanderung am stärksten, heute infolge der auf seiten der Industrie herrschenden Nachfrage die Binnenwanderung. In dem Jahrzehnt von 1862—1871 beispielsweise kam im Regierungsbezirk Stralsund, wo der Großgrundbesitz von über 100 Hektar mehr als 76 % der Gesamtfläche einnimmt, ein Auswanderer bereits auf 18 Einwohner. In den Jahren 1881—1885, die einen Höhepunkt der deutschen überseeischen Auswanderung bedeuten, wanderten aus den östlichen Provinzen Preußens allein rund 342 000 Personen über See aus.

Was die Wanderbewegung der landwirtschaftlichen Arbeiterbevölkerung für die ländlichen Distrikte bedeutet, darüber hat unlängst die Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen eine große statistische Aufnahme veranstaltet. Es wurde zu ermitteln gesucht, wo die in den Jahren 1895, 1900 und 1905 von ostpreußischen Volksschulen entlassene Jugend geblieben ist und welcher Berufstätigkeit sich die betreffenden, jetzt 25-, bezw. 20- und 15jährigen Leute widmen. Die Erhebung erstreckte sich auf die schulentlassene männliche wie weibliche Jugend sämtlicher Kreise Ostpreußens und erfolgte unter Zuhilfenahme der Behörden. Es wurden in Ostpreußen in den Landgemeinden 1895: 27 036, 1900: 32 154 und 1905: 33 617 Kinder aus der Schule entlassen. Bei den Erhebungen ließen sich bei dem älteren Jahrgang in 10% der Fälle, bei dem jüngsten in 1% der Fälle Beruf und Wohnort nicht mehr feststellen. Nach dem Beruf und nach dem Aufenthalt getrennt, waren von der ermittelten schulentlassenen Jugend beschäftigt:

1. Nach dem Beruf:

	1905	1900	1895
ermittelt	33 119 = 100 %	29 406 = 100 %	22 964 = 100 %
davon waren Arbeiter:			
ländliche	22 937 = 69,3 %	12 577 = 42,8 %	9 069 = 39,5 %
sonstige	10 182 = 30,7 %	16 829 = 57,2 %	13 895 = 60,5 %

2. Nach dem Aufenthalt:

	1905	1900	1895
ermittelt	33 119 = 100 %	29 406 = 100 %	22 964 = 100 %
von diesen hielten sich auf:			
in ländl. Gemeinden	29 537 = 89,2 %	17 873 = 60,6 %	13 274 = 57,8 %
in größ. Provinzstädt.	2 517 = 7,6 %	5 650 = 19,2 %	3 330 = 14,5 %
in Städt. Deutschlds.	1 029 = 3,1 %	5 822 = 19,4 %	6 069 = 26,4 %
im Ausland . . .	36 = 0,1 %	160 = 0,5 %	291 = 1,3 %

Danach also sind von den jetzt 25 Jahre alten Personen 3/5 der ostpreußischen Landwirtschaft als Arbeitskräfte verloren gegangen. 1/6 ist zunächst in die größeren Städte der Provinz abgezogen, die indessen großenteils nur als Durchgangsstadium nach den westlichen Industriebezirken aufzufassen sind.

Will man sich aus diesen Erhebungen ein Bild über die Abwanderung während der letzten 15 Jahre überhaupt machen, so muß

man die Summenzahl der drei Stichjahre mit 5 multiplizieren. Es ergibt sich alsdann, daß von 427 445 ermittelten Personen nur noch 222 915 oder 52% in der Landwirtschaft tätig sind, 204 530 oder 48% sich dagegen sonstigen, nicht landwirtschaftlichen Berufen gewidmet haben. Im ganzen waren von der Provinz nach dem Westen 64 600 und in das Ausland 2435 abgewandert, und rechnet man noch dazu die nach den Provinzstädten gezogenen, ebenfalls später nach dem Westen auswandernden in Summe 57 485 Personen, so hat die ganze Provinz 30% der schulentlassenen Jugend nach dem Westen abgegeben, ohne daß erfahrungsgemäß jemals auf Rückwanderung zu rechnen ist.

Der Berichterstatter über diese Erhebungen bemerkt auf Grund dieser Zahlen in den Arbeiten der Landwirtschaftskammer: „Die ostpreußischen Landgemeinden geben die hohen Erziehungskosten für die Kinder aus, um nur höchstens 2/5 von der Zahl der herangereiften Jugend in der Landwirtschaft als Arbeitskräfte zu erhalten, und um 3/5 der Industrie im Westen und den großen Kommunen in Ostpreußen als Geschenk, dessen Erziehung und Bildung jenen beiden nichts gekostet hat, zu überlassen". In der Tat bewirkt die Wanderungsbewegung für das platte Land, obenan für den preußischen Osten, eine so gewaltige Gut- und Blutsteuer zugunsten der Gesamtheit und speziell der westlichen Industriegebiete, daß die Landwirtschaft im allgemeinen und der preußische Osten im besonderen hieraus mit gutem Grunde ein Recht ableiten dürfen, auf den verschiedensten politischen Gebieten das Aequivalent einer besonderen Berücksichtigung zu beanspruchen, wie es ihnen in nicht geringem Umfange wirtschafts-, handels- und steuerpolitisch, auch sozialpolitisch und endlich auf dem Gebiete der allgemeinen Politik durch die Beibehaltung der alten Wahlkreiseinteilung tatsächlich zuteil wird.

Die Gesamtzahl der Landarbeiter in Deutschland stellte sich nach der Berufszählung von 1895 auf 5,6 Millionen Erwerbstätige, darunter 2,4 Millionen weibliche Personen und einschließlich der Angehörigen auf 8,8 Millionen. Fügt man den 5,6 Millionen hauptberuflich als Landarbeiter beschäftigten Personen die große Zahl der nebenberuflich in der Landwirtschaft Erwerbstätigen zu, so zeigt sich, daß von 27,9 Millionen Personen, die insgesamt als haupt- und nebenberuflich Erwerbstätige ermittelt wurden, nicht weniger als 7,1 Millionen in der Landwirtschaft und den verwandten Berufszweigen Lohnarbeit suchten. Dieses Zahlenverhältnis läßt zur Genüge die allgemeine und wirtschaftlich-soziale Bedeutung der Landarbeiterfrage erkennen.

Die Abnahme der ständigen Landarbeiter bildet seit Jahrzehnten bereits ein ernstes Problem der Agrarwissenschaft und Agrarpolitik. Die Art des Landwirtschaftsbetriebes bringt es mit sich, daß der Bedarf an Arbeitskräften in den einzelnen Jahrzehnten ein sehr abweichender ist. Der Grundbesitzer muß entweder die ständigen Arbeitskräfte den Winter über durchfüttern oder sich mit Wanderarbeitern begnügen. Je mehr die Zuziehung von Wanderarbeitern sich als notwendig erwiesen hat, um so mobiler sind auch die früher ständigen Landarbeiter noch geworden, zumal seitdem die Wanderarbeiter, mit denen sie in Berührung kommen, überwiegend der slawischen Nationalität angehören.

Die Gründe für die Fortwanderung der Landarbeiter sind mannigfacher Art. Als irrig muß es bezeichnet werden, den Grund lediglich in einer schematischen Nebeneinanderstellung der Landarbeiterlöhne und der in der Industrie erzielten Löhne zu suchen. Da bedarf es denn doch zunächst einer genauen Abwägung der Gesamteinkünfte des Landarbeiters und der gewaltigen Unterschiede in den notwendigen Ausgaben für den Lebensunterhalt des ländlichen Tagelöhners und des städtischen Industriearbeiters. Indessen soll nicht bestritten werden, daß auch der schematisch-ziffernmäßige Vergleich der Lohnhöhe seine bestechende Wirkung auf den Landarbeiter ausübt. In stärkerem Maße aber sind die Ursachen in der Abhängigkeit, der sozialen Lage und Isoliertheit zu suchen, in dem Mangel an Aussicht, später eine gesicherte und selbständige Existenz durch Erwerb eines kleines Gutseigentums zu erlangen, und nicht zuletzt in den mancherlei Lockungen des städtischen Lebens, die auf den jungen Landarbeiter während der Zeit seines Militärdienstes einwirken.

All diese Anreize zur Abwanderung machen sich am stärksten dort geltend, wo der Großgrundbesitz überwiegt, den Tagelöhnern die Berührung mit einem kleinen Bauernstand und die Aussicht fehlt, selbst einmal ein Gütchen erwerben zu können. Am meisten werden daher von dem Arbeitermangel die Großgrundbesitzer betroffen, und zwar namentlich im nordöstlichen Deutschland, wo eine verhältnismäßige dünne Bevölkerung, wo wenige und meist nur kleine Bauerndörfer sich finden. In Bezirken, in denen der bäuerliche Besitz überwiegt, namentlich dort, wo viele Kleinstellenbesitzer vorhanden sind, tritt der Arbeitermangel weit weniger, oft gar nicht hervor.

Durch das Vorhandensein einer ausgedehnten Industrie werden einerseits zwar der Landwirtschaft Arbeitskräfte entzogen, andererseits aber auch wieder zugeführt. Viele Tausende von Familien gibt es, von denen ein Teil der Mitglieder in der Industrie, ein anderer in der Landwirtschaft Erwerb findet; die meisten von ihnen würden keine sie befriedigende Existenz haben und ihren Wohnsitz nicht beibehalten können, wenn sie auf den landwirtschaftlichen Lohnerwerb ausschließlich angewiesen wären.

Als radikalstes und wirksamstes Mittel zur Lösung der Landarbeiterfrage in dem Sinne, daß dem Großgrundbesitz die nötigen Arbeitskräfte erhalten werden, erschiene auf den ersten Blick die Beschränkung der Freizügigkeit. In dem Kapitel „Freizügigkeit" ist des näheren darauf eingegangen, wieso zu diesem Mittel nicht gegriffen werden kann. Hier sei nur noch ergänzend darauf hingewiesen, daß die Beseitigung der Freizügigkeit die Großgrundbesitzer nur vom Regen in die Traufe bringen würde. Denn wenn auch heute der Abstrom der Bevölkerung vom platten Lande stärker ist, als dem landwirtschaftlichen Interesse entspricht, so muß in gewissem Umfange ein solcher Abstrom doch stattfinden, da die natürliche Vermehrung gerade der ländlichen Bevölkerung eine viel stärkere ist, als die Zunahme des Fassungsvermögens. Die Landwirtschaft ihrerseits ist gar nicht in der Lage, den ganzen Nachwuchs unterzubringen, weshalb eine Beschränkung der Freizügigkeit nur zu leicht zur Folge haben könnte, daß die vom platten Lande aufzubringenden Armenunterstützungen ins ungemessene wachsen und überreichlich alle Vorteile aufwiegen würden, die sich der Großgrundbesitz evtl. von ihr verspricht.

Als rationelle Hilfsmittel sind in erster Linie die Schaffung kleiner Arbeiterrentengüter und die Pflege der Landindustrie zu erwähnen. Es muß den Arbeitern ermöglicht werden, mit Hilfe ihrer Ersparnisse eine kleine Landstelle zu erwerben. Dieselbe wird zwar stets so wenig umfangreich sein, daß sie von deren Ertrag allein nicht leben können, daß sie vielmehr auch in Zukunft vorzugsweise auf Lohnarbeit angewiesen bleiben; aber sie haben dann doch einen festen Wohnsitz und eine sichere Heimat, einen Fleck Erde, von dem sie niemand vertreiben kann. Auf dem Domanium des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin ist der Staat schon seit Jahrzehnten und zwar mit großem Erfolg mit der Ansiedlung von Häuslern und Büdnern vorgegangen. In den östlichen preußischen Provinzen ist hier und da etwas ähnliches von Privatleuten ins Werk gesetzt worden; aber es ist bis jetzt bei ganz vereinzelten Unternehmungen geblieben. Ohne Mitwirkung der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung kann auch auf eine für die Allgemeinheit ins Gewicht fallende Ansiedlung grundbesitzender Tagelöhner nicht gerechnet werden. Für die Schaffung solcher Arbeiterrentengüter hat v. d. Goltz folgende Vorschläge gemacht:

„Dieselben sollen, je nach dem Boden und sonstigen Verhältnissen, einen Umfang von 1/2 bis höchstens 1 1/2 ha haben. Erwerber der zu teilenden Bauernhöfe ist der Staat oder der Kommunalverband; der Arbeiter hat einen kleinen Teil des Kaufpreises bar zu erlegen, für den übrigen Teil eine jährliche Rente, die zugleich einen Amortisationsbetrag enthält, an die Rentenbank abzuführen. Solange die Schuld noch nicht ganz getilgt ist, darf das Arbeiterrentengut nicht geteilt werden und ist dem Anerbenrecht unterworfen. An zahlungsfähigen Kaufliebhabern würde es meines Erachtens nicht fehlen. Zu wünschen wäre es allerdings, wenn der Staat, ebenso wie er es bei dem Ansiedlungsgesetz getan hat, einen Fonds zum Ankauf von Bauerngütern hergäbe. Er würde dabei sich zwar mit einer geringen Verzinsung begnügen müssen; aber der hierdurch erwachsende Verlust kommt nicht in Betracht gegenüber dem großen ins Auge gefaßten Ziel. Wenn die Landwirtschaft in den östlichen preußischen Provinzen nicht zurückgehen oder wenn diese Provinzen durch Ueberhandnehmen der fremdländischen Wanderarbeiter nicht polonisiert werden sollen, dann muß die Ansiedlung grundbesitzender Arbeiter in großem Maßstabe stattfinden".

Es ist weiter darauf Bedacht zu nehmen, den Landarbeitern auch das gesellige Leben auf dem platten Lande behaglicher zu gestalten, um ein Gegengewicht gegen die Lockungen des städtischen Lebens zu schaffen. Alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, das Leben der Landarbeiter annehmlicher, befriedigender, an unschuldigen Freuden oder an edlen Genüssen reichlicher zu gestalten, werden mit der Zeit auch ihre Neigung zum Fortwandern eindämmen. Hierzu kann man rechnen die Veranstaltung von Volksfesten, die Einrichtung von Lese- oder Vortragsabenden und von Volksbibliotheken. Zur Hebung der wirtschaftlichen Lage ist auch auf die Gründung von ländlichen Konsumvereinen, Sparkassen und dergleichen Bedacht zu nehmen.

Endlich hat die Selbsthilfe der Arbeitgeber in Kraft zu treten, wo es sich um den Arbeitsvertrag, die Arbeitsvermittelung und den Kontraktbruch handelt. Dem Treiben ländlicher Gesindevermittelung

hat die Reichsgesetzgebung zur Gewerbeordnung ein gewisses Ziel gesetzt Sache der landwirtschaftlichen Vereine oder Landwirtschaftskammern ist es, — und sie haben in dieser Richtung auch bereits mancherlei ersprießliche Arbeiten aufzuweisen —, ihrerseits den beiden Interessentenkreisen durch Arbeitsvermittelung und Arbeitsnachweis zu Hilfe zu kommen. Das Verlangen nach einer strafrechtlichen Verfolgung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter, das sich in verschiedenen einzelstaatlichen Parlamenten lebhaft geltend gemacht hat, ist zwar verständlich, indessen wäre praktisch von einer solchen Maßnahme wenig zu erwarten. Aus einer Haftstrafe macht sich der Arbeiter nicht viel und eine Geldstrafe kann er nicht leisten. Mit Beidem ist auch dem Arbeitgeber nicht geholfen. Er muß den Arbeiter zu einer ganz bestimmten Zeit haben, bekommt er ihn zu dieser nicht, dann ist der entstandene Schaden nicht wieder gut zu machen. Mit Erfolg haben hier die Landwirte gelegentlich zur Selbsthilfe gegriffen durch Bildung von Verbänden, deren Mitglieder sich verpflichten, keine kontraktbrüchigen Arbeiter anzunehmen. — Ueber die Bedeutung der Landindustrie für die ländliche Arbeiterfrage siehe „Landindustrie", über die nationale Bedeutung des Wanderarbeiterwesens siehe „Polenfrage".

Landesgewerbeamt — siehe Handwerkerfrage.

Landindustrie. Die dreifache Absicht der auf ausgedehnte Schaffung von L a n d i n d u s t r i e n gerichteten Bestrebungen geht dahin: 1. die Interessen von Landwirtschaft und Industrie in möglichst weitem Umfange zu vereinigen, 2. die Landwirtschaft durch unmittelbare Verwendung der Nebenprodukte zu fördern und 3. die landwirtschaftliche Arbeiterbevölkerung durch Ausfüllung der erwerbslosen Zeit mit industrieller Beschäftigung auf dem platten Lande festzuhalten.

Die eigentliche Landindustrie ist nicht identisch mit der D e z e n t r a l i s a t i o n d e r I n d u s t r i e durch Ansiedlung industrieller Anlagen auf dem platten Lande. Diese Dezentralisation der Industrie, die unter sozialen Gesichtspunkten namentlich bezüglich der Arbeiterwohnungsfrage und der Volksgesundheit von Bedeutung ist, vollzieht sich insbesondere dort, wo billige Verkehrsgelegenheiten durch natürliche oder künstliche Wasserstraßen geboten sind, von selbst, veranlaßt durch die Unterschiede der Bodenpreise.

Der Charakter der eigentlichen Landindustrie liegt in der Verwertung ländlicher Erzeugnisse, die heute immer noch in sehr bedeutendem Umfange ungenutzt oder doch nur mangelhaft ausgenutzt bleiben. Um die Förderung der Landindustrie hat sich vor allem der d e u t s c h e V e r e i n f ü r l ä n d l i c h e W o h l f a h r t s p f l e g e verdient gemacht, der im Herbst 1904 auch eine besondere Zeitschrift zur Förderung der Landindustrie ins Leben rief.

Die besondere Förderung landindustrieller Unternehmungen entsprang der Erkenntnis, daß in dem Kampfe gegen die Entvölkerung des Landes ein Mittel bisher noch zu wenig beachtet und benutzt worden ist, durch das der Gegner mit seiner eigenen Waffe abgewehrt wird. Es besteht darin, daß in den ländlichen Kreisen die von der Technik gebotenen Produktionsmöglichkeiten ebenso ausgenutzt werden, wie es die Industriebetriebe tun.

Wenn die auf dem Lande gewonnenen Rohstoffe auch auf dem Lande verarbeitet werden, anstatt unveredelt in die Städte zu wandern, so bleibt der Gewinn aus der Bearbeitung auf dem Lande und ermöglicht eine Steigerung der Lebenshaltung der Arbeiter=bevölkerung auf dem Lande. Ein Teil der Angehörigen der auf diese Weise auf dem Lande festgehaltenen Familien bietet sich der Land=wirtschaft als Arbeiter und mindert so den Leutemangel. Insbe=sondere könnten die weiblichen Angehörigen in der Landwirtschaft eine Beschäftigung finden, die der Gesundheit weniger nachteilig ist und das Zusammenleben in der Famile leichter ermöglicht. Die zur Ernährung der zahlreicheren Bevölkerung nötigen Erzeugnisse werden der Landwirtschaft an Ort und Stelle entnommen und steigern den Wert der Ernte. Soweit die Verarbeitung der Rohstoffe als Saison=industrie betrieben werden kann, liegt darin ein Mittel, die im land=wirtschaftlichen Betrieb zeitweise entbehrlichen Arbeiter lohnend zu beschäftigen und die Verschwendung zu beseitigen, die in den stillen Zeiten mit der menschlichen Arbeitskraft betrieben werden muß, um nur die Arbeiter festzuhalten.

Zur Förderung der gleichen Ziele wurde weiterhin auch eine Auskunftsstelle für Landindustrie (Berlin SW.11) ins Leben gerufen, deren Aufgabe es sein soll, durch Beratung in Fragen ländlicher Industrien ein gesundes gewerbliches Leben auf dem Lande heran=bilden und fördern zu helfen, indem sie vor allem die Landbevölkerung mit den mannigfaltigen technischen Einrichtungen, die ihr nützen können, bekannt macht und volkreichen Landorten, die neuer Erwerbs=mittel und Erwerbsquellen bedürfen, mit den Erfahrungen der Wissenschaft und Praxis zur Hilfe kommt. Diese Aufgabe soll die Auskunftsstelle im einzelnen dadurch lösen, daß sie Ratschläge erteilt: bei Neueinrichtung von Gewerben und Industrien auf dem Lande, über die Auswahl solcher Gewerbe, die den natürlichen Bedingungen angemessen sind und durch die Verkehrs= und Absatzverhältnisse be=günstigt werden, über die Industrien, welche die Veredelung land=wirtschaftlich gewonnener Rohstoffe ausführen, über Wahl und Be=schaffung der für diese Gewerbe und Industrien nötigen technischen Mittel, über etwa vorhandene Möglichkeiten, die Einrichtung der Gewerbe und Industrien wirtschaftlich zu erleichtern, über Erlangung und Verbesserung von Absatzmöglichkeiten durch technische und wirt=schaftliche Maßnahmen, bei den schon bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben über die Verbesserung durch neue technische Hilfsmittel. — Die Bestrebungen verdienen aus wirtschaft=lichen wie aus sozialen Gründen gleichermaßen rege Förderung. (Vergleiche auch Landarbeiterfrage.)

Landwirtschaftlicher Groß= und Kleinbetrieb — siehe Innere Kolonisation, auch Landarbeiterfrage und Pachtwesen.

Landwirtschaftskammern. Das landwirtschaftliche Vereins=wesen hat sich in Deutschland seit 1½ Jahrhunderten entwickelt, im 18. Jahrhundert allerdings nur langsam und vereinzelt und zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Kriegswirren gehemmt. Im Jahre 1830 gab es in Preußen erst 45 landwirtschaftliche Vereine, deren Zahl dann aber schnell stieg. Das Preußen von 1870 hatte bereits 865 solcher Vereine und zur Jahrhundertwende stellte sich ihre Zahl

auf 3575 mit rund 270 000 Mitgliedern. Als sich mit der wachsenden Zahl der Vereine die Notwendigkeit herausbildete, für größere Landesteile eine zusammenfassende Organisation zu schaffen, entstanden die landwirtschaftlichen Zentralvereine, und diese wieder wurden zu einer obersten Organisation für den ganzen Staat zusammengefaßt, die aus Deputierten der Hauptvereine und gewöhnlich auch aus einigen von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern bestehen und einen halbamtlichen Charakter tragen. So in Preußen das Landesökonomiekollegium, das 1842 gegründet worden ist, in Bayern der Bayerische Landwirtschaftsrat, in Sachsen der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen und in Württemberg die Zentralstelle für die Landwirtschaft.

Nach der Gründung des deutschen Reichs trat im Jahre 1872 der Deutsche Landwirtschaftsrat ins Leben, der regierungsseitig als offizielle Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen anerkannt ist. Nach seiner im Februar 1893 erfolgten Neuregelung entfallen auf Preußen 25 Abgeordnete der landwirtschaftlichen Organisationen, auf die übrigen Staaten 50 Mitglieder des Landwirtschaftsrats. Im Jahre 1894 ist als bedeutsamer neuer Faktor in den Organisationen für landwirtschaftliche Interessenvertretung für Preußen die Einrichtung der Landwirtschaftskammern geschaffen worden.

Veranlaßt wurde das Gesetz über die Landwirtschaftskammern in erster Linie durch die Notwendigkeit, den landwirtschaftlichen Vereinen zwecks Erfüllung ihrer umfangreichen Aufgaben größere Geldmittel zu beschaffen. Die Vereine mit fakultativer Mitgliedschaft vermochten mit Hilfe ihrer Mitgliederbeiträge nicht annähernd die an sie herantretenden, beständig wachsenden Aufgaben zu erfüllen. Auch die Staatszuschüsse, obwohl sie von Jahr zu Jahr eine Vermehrung erfuhren, reichten nicht aus. Wesentliche Erhöhungen der Mitgliederbeiträge hätten vermutlich zur Verminderung der Mitgliederzahl geführt und eine Besteuerung aller Landwirte ihres Bezirks konnte den ganz freiwilligen Institutionen der landwirtschaftlichen Zentralvereine nicht eingeräumt werden. Nur einer gesetzlichen Vertretung sämtlicher Landwirte konnte ein solches Recht zugestanden werden.

Der Wunsch nach einem solchen Besteuerungsrecht und die in den Krisejahren geführten Klagen, daß die Interessen der Landwirtschaft regierungsseitig nicht die genügende Berücksichtigung fänden, führten zur gesetzlichen Organisation der Landwirtschaftskammern, und zwar im Jahre nach der Gründung des Bundes der Landwirte. Das Gesetz machte die Einführung der Landwirtschaftskammern zunächst nicht obligatorisch für alle Provinzen, sondern die einzelnen Provinziallandtage sollten darüber gehört werden, ob sie für ihren Bezirk Landwirtschaftskammern wünschten. Die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein, sowie die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden gingen sofort an die Errichtung von Landwirtschaftskammern, deren Satzungen im Jahre 1895 die königliche Genehmigung fanden. Die alten landwirtschaftlichen Zentralvereine dieser Provinzen resp. Regierungsbezirke wurden von den neu gebildeten Kammern übernommen.

Die Provinziallandtage von Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz verhielten sich zunächst gegen die Landwirtschaftskammern

mit Rücksicht auf ihre ausgezeichneten alten Zentralorganisationen ablehnend, sind im Laufe der Zeit indessen auch zur Gründung von Landwirtschaftskammern übergegangen.

Das Gesetz bezeichnet als allgemeine Aufgabe der Landwirtschaftskammern, „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen". Aus der weiteren Aufzählung der Befugnisse der Landwirtschaftskammern geht dann hervor, daß dieselben erheblich ausgedehntere sind, als die der landwirtschaftlichen Zentralvereine. Vor allem ist ihnen das Recht beigelegt, zur Bestreitung ihrer Ausgaben bis $^1/_2$ % des Grundsteuerreinertrages von den in ihrem Bezirk befindlichen Ackernahrungen zu erheben; diese Abgabe hat den Charakter einer öffentlichen Last. Mit Genehmigung des Ministers kann die Abgabe auch über $^1/_2$ % des Grundsteuerreinertrages hinausgehen. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern werden gewählt. Wählbar sind Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, die zusammen mindestens eine Ackernahrung repräsentieren; ausgeschlossen sind demnach die Kleinstellenbesitzer und die grundbesitzenden Arbeiter. Den einzelnen Landwirtschaftskammern ist es überlassen, durch ihre Statuten, die der königlichen Genehmigung bedürfen, den Begriff Ackernahrung näher zu bestimmen.

Das aktive Wahlrecht zu den Landwirtschaftskammern wird zunächst von den ländlichen Vertretern der Kreistage ausgeübt. Jedoch können die Landwirtschaftskammern auch eine Aenderung des Wahlverfahrens beschließen. Dasselbe muß aber dann ein indirektes, nach dem Grundsteuerreinertrage abgestuftes sein. Alljährlich einmal haben die Landwirtschaftskammern dem Minister über die Lage der Landwirtschaft ihres Bezirks zu berichten. Von fünf zu fünf Jahren müssen sie einen umfassenden Bericht über die gesamten landwirtschaftlichen Zustände ihres Bezirks erstatten.

Dem preußischen Beispiel sind mehrere mitteldeutsche Staaten, sowie Oldenburg und Baden gefolgt. Gegenwärtig (Juni 1907) beschäftigt man sich in Württemberg mit der Einführung einer Landwirtschaftskammer nach preußischem Muster, nachdem es lange strittig war, ob nicht die Einrichtung mehrerer Kammern mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen vorzuziehen sei. (Die Deutsche — nationalliberale — Partei, die im Württembergischen Landtag 1901 den ersten Initiativantrag in dieser Richtung gestellt hat, tritt für eine einzige Landwirtschaftskammer ein.) Der Entwurf weist, abweichend vom preußischen Gesetz, der Landwirtschaftskammer in der Hauptsache nur eine begutachtende, beratende Tätigkeit zu; die verwaltende Tätigkeit soll wie bisher der „Zentralstelle für die Landwirtschaft" verbleiben. Die Landwirtschaftskammer soll jedoch nicht grundsätzlich von jeder verwaltenden Tätigkeit ausgeschlossen sein; sie soll befugt sein, Einrichtungen zur Förderung der Landwirtschaft zu treffen, die von einer Staatsbehörde nicht wohl getroffen werden können.

Gegenwärtig gibt es in Preußen 13 Landwirtschaftskammern, 20 landwirtschaftliche Zentralvereine und rund 2300 landwirtschaft-

liche Bezirksvereine verschiedener Art. In ganz Deutschland gibt es 34 Zentralstellen für die Vermittelung zwischen landwirtschaftlichen Vereinsorganisationen und landwirtschaftlichen Behörden, gegen 90 landwirtschaftliche Zentralvereine und rund 4000 landwirtschaftliche Bezirksvereine.

Landwirtschaftsrat — siehe Landwirtschaftskammern.

Lassalle — siehe Arbeiterbewegung.

Latifundien — siehe Innere Kolonisation, auch Pachtwesen.

Legislaturperiode. Legislaturperiode heißt der Zeitabschnitt, für welchen eine gesetzgebende Versammlung gewählt wird. Ihre Dauer beträgt für den Reichstag sowohl wie für den preußischen Landtag fünf Jahre. Das war jedoch nicht immer so. Die preußische Verfassung enthielt anfangs eine dreijährige Legislaturperiode, und entsprechend wurde eine solche auch dem konstituierenden Reichstage des Norddeutschen Bundes von den Regierungen vorgeschlagen. Dort wurden indes erhebliche Zweifel an der Zweckmäßigkeit eines so kurzen Zwischenraumes zwischen den jeweiligen Wahlbewegungen laut, und der altliberale Baumstark verdichtete dieselben zu dem Antrage auf fünfjährige Dauer. Nur mit elf Stimmen — 127 gegen 138 — blieb dieser Antrag in der Minderheit. Für die Nationalliberalen, welche für seine Ablehnung den Ausschlag gaben, war, wie namentlich Miquel ausführte, die Erwägung maßgebend, daß man auf die Handhabe nicht verzichten dürfe, dem Partikularismus der Fürsten, die man damals noch mit recht mißtrauischem Auge betrachtete, in öfterer Wiederholung den geschlossenen nationalen Willen der Wählerschaft entgegenzusetzen. War also nur eine sehr geringe Mehrheit mit der dreijährigen Legislaturperiode einverstanden gewesen, so blieb dieselbe doch zwanzig Jahre in Kraft. Im Jahre 1881 sah sich freilich der Reichstag vor den Vorschlag einer vierjährigen Periode gestellt; derselbe war aber nur die Konsequenz des eigentlichen Zweckes oer betreffenden Regierungsvorlage, nämlich der Einführung zweijähriger Budgetperioden. Da für letztere eine Mehrheit schlechterdings nicht zu erhalten war, so war das Schicksal des Gesetzentwurfs im voraus besiegelt. Der Umstand jedoch, daß bei der Beratung desselben die Verlängerung der Legislaturperiode für sich allein mit 155 gegen 122 Stimmen gutgeheißen wurde, bewies von neuem, wie stark die Bedenken gegen die kurze dreijährige Frist sich erhalten hatten. Die Majorität bei dieser Abstimmung bestand aus den konservativen Parteien und dem Centrum. Bennigsen ließ keinen Zweifel darüber, daß auch die Nationalliberalen dem Gedanken der Verlängerung an sich Sympathie entgegenbrachten; nur die Bemessung derselben auf v i e r Jahre wiesen sie entschieden zurück, weil in der vierjährigen Legislaturperiode stets der Anreiz liegen würde, auf den Plan der zweijährigen Budgetperiode zurückzukommen. Ein im Jahre 1885 von den Konservativen eingebrachter Antrag auf Einführung der fünfjährigen Legislaturperiode kam im Reichstage über die erste Lesung nicht hinaus. Dagegen hatte die Wiederholung dieses Antrages durch die drei Kartellparteien (die Nationalliberalen und die beiden konservativen Fraktionen) im Jahre 1888 einen vollen Erfolg. Die fünfjährige Legislaturperiode wurde mit 183 gegen 95 Stimmen angenommen und am 19. März 1888

als Gesetz publiziert. Preußen folgte für seinen Landtag unmittelbar nach (Gesetz vom 27. Mai 1888).

Die maßlosen Angriffe, welche gegen die Nationalliberalen wegen ihrer Teilnahme an dieser Aktion insbesondere von den Abgg. Bamberger und Windthorst gerichtet worden sind, waren um so unberechtigter, als Bamberger ehedem die Verlängerung der Legislaturperiode publizistisch befürwortet und Windthorst 1881 sogar an der Spitze des Centrums für sie gestimmt hatte. Es war der gemeinsame Gegensatz gegen den „Kartellreichstag“, welcher den Centrumsführer in der Verlängerung jetzt eine Schmälerung der Volksrechte, den freisinnigen Führer die vollständige Schwenkung der Nationalliberalen zur Reaktion erblicken ließ. Daß in Wahrheit nicht erst das Kartell zu kommen brauchte, um die Nationalliberalen für die fünfjährige Periode umzustimmen, erhellt aus dem oben Gesagten, zumal die ursprüngliche Befürchtung wegen des Partikularismus der Bundesfürsten längst durch die tatsächliche Entwickelung widerlegt war und der Vorwurf einer Schädigung des Wahlrechts überhaupt nie einen Sinn gehabt hatte. Ob freilich die praktischen Vorteile, welche man sich von der Verlängerung der Legislaturperiode versprach, in Wirklichkeit sämtlich eingetreten sind, ist eine andere Frage. Daß die Verlangsamung der Wiederkehr der Wahlen für unser ganzes Volksleben von um so größerem Werte ist, je mehr die Erbitterung der von den Wahlbewegungen unzertrennlichen Kämpfe sich gesteigert hat, wird nur der bestreiten, der diese Kämpfe als Selbstzweck betrachtet. Nach dieser Richtung hat die Verlängerung zweifellos günstig gewirkt. Dagegen hat die erhoffte sachlichere Gestaltung der Debatten, Konzentration der Arbeit und entsprechende Verkürzung der Tagungen vergebens auf sich warten lassen. Klagte man früher, daß das erste Jahr der dreijährigen Periode durch den Nachhall, das dritte durch die Vorbereitung der Wahlen beeinträchtigt werde, somit nur ein Jahr für ruhige Arbeit bleibe, und nahm man an, daß bei der fünfjährigen Periode mindestens drei Jahre für diesen eigentlichen Zweck der parlamentarischen Tätigkeit zur Verfügung sein würden, so hat man jetzt manchmal wohl die Empfindung, daß die Aussicht auf eine fünfjährige Dauer in Verbindung mit der immer mehr eingerissenen Gepflogenheit, die Sessionen nicht zu schließen, sondern zu vertagen, weit eher zur Verbreiterung und Verschleppung, als zur Zusammendrängung und Beschleunigung der Verhandlungen beigetragen hat. Die Diäten werden hoffentlich in der letzteren Richtung eine immer günstigere Wirkung ausüben.

Lehrerbesoldungsgesetz in Preußen. Das Lehrerbesoldungswesen der Lehrer und Lehrerinnen an preußischen Volksschulen beruht auf Artikel 25 Abs. 1 und 2 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staat aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.“ In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ist das Gesetz betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an

den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) nebst Ausführungsverfügung vom 20. März 1897 (Z. Bl. f. d. U.-V. S. 378) ergangen. Das Gesetz findet nur auf endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen Anwendung, also nicht auf solche, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind. Es berücksichtigt neben der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse auch die Verschiedenheit der Amtsstellung, die sowohl ein niedrigeres als das sonst übliche (z. B. bei technischen Lehrerinnen für Turn-, Handarbeitsunterricht usw.) als auch ein höheres Einkommen (z. B. bei alleinstehenden Lehrern) bedingen kann. Insbesondere erhalten Rektoren und Hauptlehrer, das sind solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, ein höheres Einkommen als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer.

Die wesentlichen Bestandteile des Diensteinkommens sind Grundgehalt, Alterszulage und freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung. Das Grundgehalt darf bei Lehrern nicht unter 900, bei Lehrerinnen nicht unter 700 Mk. betragen. Einstweilig angestellte und die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst befindlichen Lehrpersonen erhalten ein höchstens um 1/5 geringeres Grundgehalt, das aber bei Lehrerinnen nicht unter den Betrag von 700 Mk. sinken darf. Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes (Küsterschulen) soll das Grundgehalt entsprechend der mit dem kirchlichen Amt verbundenen Mühewaltung höher bemessen werden; in das Grundgehalt sind alle Einkünfte der vereinigten Stelle einschließlich der Zuschüsse von kirchlichen Interessenten einzurechnen. Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden. Die Alterszulage darf in keinem Falle weniger betragen als für Lehrer jährlich 100 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis auf jährlich 900 Mk., für Lehrerinnen jährlich 80 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 80 Mk. bis auf jährlich 720 Mk. Auf die Gewährung einer neuen Alterszulage hat der Lehrer keinen rechtlichen Anspruch; die Versagung ist aber nur bei unbefriedigender Dienstführung und nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig; sie ist zeitlich zu begrenzen. Die Alterszulagen werden aus besonderen Alterszulagekassen gezahlt, zu denen die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) vereinigt werden. Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung. Freie Dienstwohnung ist da, wo sie Lehrern und Lehrerinnen seither gewährt wurde, beizubehalten und nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuziehen. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Mietsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Mietswohnungen in der Gemeinde vorhanden sind. Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen freie Dienstwohnung erhalten. Die Mietsentschädigung ist so zu bemessen, daß sie einen

ausreichenden Entgelt für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt. Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung. — Bei Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulage und der vollen Mietsentschädigung kommt die gesamte im öffentlichen preußischen Schuldienste bei voller Beschäftigung nach Beginn des 21. Lebensjahres verbrachte Zeit in Anrechnung. Der Dienstzeit im Schuldienste tritt die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzu. Als öffentlicher Schuldienst ist auch anzurechnen die Zeit, während welcher ein Lehrer an öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalten tätig gewesen ist, auch kann unter gewissen Bedingungen die an Privatschulen sowie an außerpreußischen öffentlichen oder Privatschulen zugebrachte Zeit in die Berechnung einbezogen werden. Ein Teil des Grundgehalts kann in Gestalt von Brennmaterial, Dienstlandnutzungen und sonstigen Naturalleistungen gewährt werden.

Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des Schulverbandes an diesen gezahlt, und zwar werden für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 Mk., eines anderen Lehrers 300 Mk., einer Lehrerin 150 Mk. jährlich gewährt. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrer in Betracht. Dieser Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde bereitgestellt. Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so wird er innerhalb der Gesamtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen geleistet, als dem Verhältnis der Gesamtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulverbände gezahlt wird, wird er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 Mk. jährlich gekürzt. Für diejenigen Lehrerstellen endlich, für die der Staat den Besoldungsbeitrag gewährt, zahlt er außerdem einen jährlichen Zuschuß von 337 Mk., für die Lehrerinnenstellen dieser Art einen solchen von 184 Mk. an die Alterszulagekasse des Bezirks. —

Dieses Gesetz trat mit dem 1. April 1897 in Kraft. Bald zeigte es sich, daß es die auf seine Wirksamkeit gesetzten Hoffnungen nicht erfüllte. Der Grund lag zunächst und hauptsächlich darin, daß diejenigen Summen, die im Gesetz als Mindestsätze gedacht und bezeichnet waren, in der Praxis sich in überaus weitem Umfange zu Normalsätzen entwickelten, so daß Beträge, die nur als ausnahmsweise ausreichend angenommen waren, sich in manchen Gegenden der Monarchie zur Regel gestalteten. Hierzu trat die unzulängliche Bewertung der neben dem Schulamt geleisteten Kirchendienste, durch die das Entgelt für diese vielfach sehr drückenden Arbeiten auf einen unverhältnismäßig niedrigen Betrag herabgedrückt wurde. Die starke

Spannung zwischen den Gehältern der Landlehrer und denen der Städte, in Verbindung mit anderen, mehr auf idealem Gebiet liegenden Ursachen, insbesondere der geistlichen Schulaufsicht, führte zu einem stets steigenden Drängen der Lehrer vom Lande in die Städte. Diese Erscheinung erzeugte zunächst eine für das platte Land sehr unerfreuliche Unstetigkeit in der unterrichtlichen Versorgung. Sie bewirkte aber sehr bald auch ein vielfaches Versagen des Unterrichts überhaupt, da die ungünstige materielle und ideelle Lage des Lehrerstandes in Verbindung mit den unzureichenden Anstalten zur Lehrerbildung einen quantitativen und qualitativen Lehrermangel zur Folge hatte, der in erster Reihe eben das Land traf. Zugleich entstand ein Gegensatz zwischen Land- und Stadtlehrern, der bei den ersteren das Verlangen nach einer Gleichstellung aller Lehrer im Gehalt und der Beseitigung der verfassungsmäßigen Berücksichtigung örtlicher Verschiedenheiten zeitigte, auch vielen den Gedanken der Staatsschule näherbrachte. Der Preußische Lehrerverein beschäftigte sich mit diesen Fragen in seinen 3 letzten Tagungen. Auf dem zweiten Lehrertage am 27. Dezember 1902 faßte er folgenden Beschluß:

1. Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 1350 Mk. jährlich betragen. Auftragsweise beschäftigte Lehrer sind den einstweilig angestellten gleichzustellen.

2. Der Einheitssatz der Alterszulagen ist für Lehrer in keinem Falle auf weniger als 150 Mk. jährlich festzusetzen.

3. Die Mietsentschädigung soll ausreichen zur Beschaffung einer den Normativbestimmungen entsprechenden Wohnung.

Auch die unverheirateten Lehrer ohne eigenen Hausstand sollen von dem Zeitpunkt der Gewährung des vollen Grundgehalts ab die volle Mietsentschädigung erhalten.

Wo die Mietsentschädigung oder der Wert der Dienstwohnung 300 Mk. nicht erreicht, ist dafür bei der Pensionierung die Summe von 300 Mk. in Ansatz zu bringen.

4. Naturalleistungen und Landdotation sind abzulösen.

5. Der mit einem Schulamt dauernd verbundene Kirchendienst ist besonders und seinem Umfange angemessen zu besolden. Eine Anrechnung der Einkünfte aus Kirchenämtern auf das Lehrergrundgehalt darf nicht stattfinden. Die niederen Küsterdienste sind abzulösen.

Am 29. Dezember 1905 erklärte der dritte Lehrertag, „daß das Endziel, dem der Preußische Lehrerverein auf dem Gebiete des Besoldungswesens zustrebt, eine einheitliche Besoldung aller Volksschullehrer ist, wie die von Staatsbeamten einer bestimmten Kategorie, und zwar mit Einkommenssätzen, welche der Bildung der Volksschullehrer und der Bedeutung ihrer Wirksamkeit entsprechen. Bis zur endgültigen Regelung einer einheitlichen Bemessung des Diensteinkommens darf das Grundgehalt nicht weniger als 1350 Mk. und die Alterszulage nicht weniger als 200 Mk. betragen. Die Dienstwohnung bezw. Mietsentschädigung ist bei der Pensionierung mit mindestens 400 Mk. in Anrechnung zu bringen".

Endlich faßte am 18. Mai 1907 der vierte Lehrertag seine Wünsche bezüglich der Neuregelung der Lehrerbesoldung dahin zusammen, „daß

a) eine gleiche Besoldung aller Lehrer ohne die bisherige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der Art der Besoldung der Lehrer an höheren Schulen geschaffen werde,

b) den Lehrern ein Einkommen gewährt werde, welches nach Höhe und Art des Anwachsens dem der Sekretäre der allgemeinen Staatsverwaltung gleich ist, evt. mit den Abänderungen, welche durch eine etwaige frühere endgültige Anstellung der Lehrer und die Gewährung der vollen Mietsentschädigung an sie bedingt sind, und daß

c) bei den dauernd mit einem kirchlichen Amte — wozu auch der Vorsängerdienst der israelitischen Lehrer zu rechnen ist — verbundenen Stellen das aus diesen fließende Einkommen nicht auf das Lehrergehalt angerechnet werde".

Im Abgeordnetenhause forderte der unter dem Namen des Schulkompromisses bekannte Antrag der Abgg. Hackenberg, v. Heydebrandt und der Lasa und Freiherr v. Zedlitz und Neukirch die Staatsregierung auf: „bei Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht zugleich für die Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Schulverbände und in der Höhe des Diensteinkommens der Volksschullehrer zu sorgen". Nachdem dieser Antrag in der Kommission beraten worden, beschloß das Haus am 16. Mai 1905, die Staatsregierung aufzufordern, „nach Durchführung der Neuordnung der Schulunterhaltungspflicht ohne Verzug die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vorzunehmen, namentlich in der Richtung, daß die Mindestsätze des Grundgehalts und der Dienstalterszulage erheblich erhöht werden; und zur Beseitigung der unbilligsten Ungleichheiten in den Lehrerbesoldungen in den Etat für 1906 den hierzu bestimmten Dispositionsfonds von 200 000 Mk. zunächst auf 5 Mill. Mk. zu erhöhen". In teilweiser Befolgung dieses Beschlusses stellte die Staatsregierung in den nächstjährigen Etat den Betrag von 2¾ Millionen neu ein, um das Mindestgrundgehalt der ersten alleinstehenden Lehrer auf 1100 Mk., das der übrigen auf 1000 Mk., das der Lehrerinnen auf 800 Mk., die Alterszulage bei den Lehrern auf mindestens 120 Mk., bei den Lehrerinnen auf mindestens 100 Mk. zu erhöhen. Das Haus beschloß demgegenüber am 3. März 1906 die Staatsregierung zu ersuchen, „behufs Erhöhung des Mindestbetrages der Dienstalterszulage der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen den Fonds im nächsten Haushaltsetat um weitere 2 Mill. Mk. zu erhöhen". Am 4. Mai 1906 erging aus Anlaß des im Etat eingestellten Fonds ein Erlaß des Kultusministers Studt, der unter der Bezeichnung des Bremserlasses großes Aufsehen und vielfache Mißstimmung erregte. Er bezeichnete als Ziel der Maßnahme, „auf dem Gebiete des Besoldungswesens der Volksschullehrer und -Lehrerinnen eine größere Gleichmäßigkeit und Stetigkeit herzustellen und der Landflucht der Volksschullehrer entgegen zu wirken. Daraus folgt, daß die Königl. Regierungen und die ihnen unterstellten Organe in der Besoldungsfrage keine Schritte unternehmen dürfen, die dieses Ziel in Frage stellen können. Wenn demnächst Schulverbände, insbesondere Stadtgemeinden eine weitere Erhöhung des Grundgehalts und der Alterszulage ihrer Lehrer beschließen sollten, so ist von der Königl. Regierung vor der Bestätigung des Erhöhungszuschusses sorgfältig zu prüfen, ob dadurch das von der Staatsregierung erstrebte Ziel etwa gefährdet werden

würde. Gelangt die Regierung zur Ueberzeugung, daß der Beschluß in dieser Beziehung erheblichen Bedenken unterliege, so ist der Fall mir vorzutragen". Dieser Erlaß gab der nat.-lib. Landtagsfraktion Veranlassung zu einer Interpellation, in welcher die Regierung um Auskunft ersucht wurde, „wie sich ihre Maßnahmen mit den berechtigten Interessen der Schulverbände, insbesondere der Stadtgemeinden an der Hebung ihrer Volksschulen und der Lehrerschaft an der materiellen und ideellen Hebung ihres Standes vertragen". Die Interpellation gelangte am 9. Februar 1907 zur Verhandlung und führte zu einer nahezu einmütigen Verurteilung des von der Staatsregierung eingenommenen Standpunktes, die ihrerseits den Versuch machte, die Verantwortung für ihr Vorgehen den Nationalliberalen in die Schuhe zu schieben. Der Bremserlaß selbst wurde nicht aufgehoben; dagegen gelang es dem zähen Andringen der mit den Freikonservativen verbündeten Liberalen, den Kultusminister zu veranlassen, am 5. März 1907 in der Budgetkommission die Vorlegung einer Novelle zum Lehrerbesoldungsgesetz bereits für die nächste Session, also den Winter 1907/08, anzukündigen. Hierdurch wird sich zugleich die Resolution des Abgeordnetenhauses erledigen, die bei der Verabschiedung des Volksschulunterhaltungsgesetzes gefaßt wurde; sie enthält die Aufforderung an die Staatsregierung, „vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, also vom 1. April 1908, den Staatsbeitrag für alleinstehende und erste Lehrer bei Schulverbänden mit nicht mehr als 4 Schulstellen von 500 Mk. auf 700 Mk. zu erhöhen".

Lehrlingswesen. Eine Hauptaufgabe der Gewerbenovelle vom 26. Juli 1897 war die einheitliche und durchgreifende Regelung der Lehrlingsverhältnisse im Handwerk. Das Handwerk war seiner besten Kraft beraubt und mit untüchtigen Elementen durchsetzt, weil ihm seit Jahren ein brauchbarer Nachwuchs fehlte und weil Lehrlingszüchterei und Lehrlingsausbeutung vielfach obenauf waren. Die Gewerbeordnung von 1869 hatte der Lehrlingsfrage nur ungenügend Beachtung geschenkt und nur das Notdürftigste über die Befugnisse, Lehrlinge zu halten, über Lehrlingsverhältnis, Zeugnisse usw. angeordnet, so daß im Laufe der Zeit eine Reihe von Novellen notwendig war, die wieder für straffere Ordnung sorgten. Davon waren politisch am einschneidendsten die von 1881 und 1884, welche bestrebt waren, überwachende Organe für die Lehrlingsvorschriften zu bestellen, und zwar wurden den Innungen Aufsichtsrechte eingeräumt. Es wurden zunächst als Aufgaben der Innungen aufgeführt: Die nähere Regelung des Lehrlingswesens, die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, die Errichtung und Leitung von Fachschulen. Alsdann gab der § 100e den Verwaltungsbehörden anheim, den Innungen, die sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt haben, zu gestatten, Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zu entscheiden, und ihre Vorschriften über das Lehrlingswesen auch dem Lehrherrn gegenüber zur Geltung zu bringen, der der Innung nicht angehört. Der Innung wurde weiter empfohlen, für die Lehrlinge am Schluß der Lehrzeit Prüfungen einzuführen und Zeugnisse und Lehrbriefe auszustellen. Die Novelle von 1884 fügte dem § 100e noch hinzu, daß den nicht zur Innung gehörenden Lehrherren durch

die höhere Verwaltungsbehörde das Recht zum Lehrlingshalten entzogen werden kann. Diese Bestimmungen hatten sich nicht bewährt. Sie hatten viel Streit unter die Handwerker gebracht und viele Kleingewerbetreibenden aus dem Handwerk herausgedrängt, indem die Meister unter dem Druck dieser Bestimmungen erklärten: wir halten keine Lehrlinge, sondern jugendliche Arbeiter. Somit war eine Revision unerläßlich geworden.

Bei einer Revision der Gewerbeordnung wollte man jedoch nicht nur die jugendlichen Hilfskräfte im Handwerk, sondern auch diejenigen in anderen Gewerbearten schützen. Immerhin wurde der Handwerkslehrling als besonders hilfsbedürftig anerkannt und so zerfallen jetzt die Bestimmungen über Lehrlingsverhältnisse (§ 126—132a) in zwei Abschnitte: A. Allgemeine Bestimmungen und B. Besondere Bestimmungen für Handwerker. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Gewerbetreibenden, die unter die Gewerbeordnung fallen, mit Ausnahme der Apotheker und Kaufleute.

Nach den allgemeinen Vorschriften in der neuen Fassung dürfen Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, Lehrlinge weder halten (beschäftigen) noch anleiten (beaufsichtigen und unterweisen). Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Die Befugnis zur Anleitung (also nicht auch zum Beschäftigen) von Lehrlingen kann solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Die Pflichten des Lehrherrn gegen den Lehrling werden stärker betont; so wird der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten (siehe Artikel: Fortbildungsunterricht) und den Schulbesuch zu überwachen, er hat ihn gegen Mißhandlungen und Arbeitsüberhäufung zu schützen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Um der Lehrlingszüchtung zu begegnen, ist bestimmt, daß, wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, dem Lehrherrn die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden kann. Außerdem können durch Bundesratsbeschluß für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in diesen Betrieben gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen worden sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde festgesetzt werden.

Die besonderen Bestimmungen für Handwerker fassen die Maßregeln zum Schutze der Lehrlinge und im Interesse der Fachausbildung des Handwerkernachwuchses noch wesentlich schärfer.

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Gewerbszweige, worin die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder sonst mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt oder eine Gesellenprüfung bestanden oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind Einige Ausnahmebestimmungen sollen großen Härten vorbeugen. So kann zur Erlangung der Befugnis von Lehrlingsanleitung die Lehrzeit auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe angerechnet oder durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder einer sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Bei gleichzeitigem Betriebe mehrerer Gewerbe kann die Anleitung von Lehrlingen in allen diesen Gewerben erfolgen, wenn die Befugnis zur Lehrlingsanleitung für eines dieser Gewerbe gewährt ist. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf aber den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der Gewerbevereine, in denen mehr als die Hälfte Handwerker sind, festgesetzt werden. Solange dies nicht geschieht, sind die Innungen zum Erlaß von Vorschriften berechtigt. Soweit durch den Bundesrat oder durch die Landeszentralbehörde nicht allgemein für bestimmte Gewerbe Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen erlassen sind, kann die Handwerkskammer und die Innung für Handwerksbetriebe solche Vorschriften erlassen.

Recht eingehend ist das Prüfungswesen geregelt. Es ist den Lehrlingen Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit einer Gesellenprüfung zu unterziehen. Die Abnahme der Prüfung geschieht durch Prüfungsausschüsse und zwar wird bei jeder Zwangsinnung ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme von Prüfungen durch die Handwerkskammer erteilt ist. Schließlich können auch die Handwerkskammern, wo von anderer Seite, z. B. von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten usw. nichts Aehnliches geschaffen werden kann, Prüfungsausschüsse bestellen. Die Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; den Vorsitzenden stellt die Handwerkskammer. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Ausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer gewählt, die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen. Auf die Art soll die Unparteilichkeit gewährleistet werden. Die Prüfung hat nur den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Durch die

Prüfungsordnung kann auch Buch- und Rechnungsführung in die Prüfung einbezogen werden.

Damit auch die nötige Kontrolle vorhanden ist, sind die Innungen befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Dieser ganze Ausbau der Gesetzgebung über das Lehrlingswesen läßt erkennen, daß die Lehrlingsausbildung als ein Hauptpunkt der heutigen Handwerkerfrage aufgefaßt wird. Mancherlei Besserung hatte die Novelle von 1897 gebracht. So war aufgeräumt worden mit der von konservativer und klerikaler Seite in die Gewerbeordnung eingeführten Bestimmung des bekannten § 100e, wonach in bestimmten Bezirken Handwerker, die einer Innung nicht angehörten, keine Lehrlinge halten durften. Diese Innungsprivilegierung hatte während der Jahre ihres Bestehens viel böses Blut gemacht und kaum eine Gewähr für gute Lehrlingsausbildung geboten. Es kann doch nicht den Innungen damit künstliches Leben beigebracht werden, daß man ihren Mitgliedern die vorhandenen Lehrlinge ausliefert, sondern es muß die Lehrlingsausbildung Selbstzweck sein und lediglich zum Besten des Handwerksnachwuchses und damit des Gewerbes ausgestaltet werden. Der Lehrling wird nun auf zweifache Art ausgebildet: durch den Fach- und Fortbildungsunterricht und durch die Unterweisung des Meisters und dessen Vertreters (Werkstattlehre). Eines ohne das andere ist nur unvollkommen und damit eine Kontrolle für beides vorhanden sei, ist neuerdings wieder das Prüfungswesen mit Recht stärker betont worden. Ganz gewiß machen viele Prüfungen noch keinen erfolgreichen Meister, aber ohne genügende Kontrolle der Lehre ist im allgemeinen der Lehrling dem reinen Zufall in bezug auf günstige Entwickelung seiner wirtschaftlichen, technischen und sittlichen Fähigkeiten preisgegeben. Darum muß verlangt werden, daß der Meister, der Lehrlinge anleiten will, über die ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesem Berufe verfügt. Dieser Nachweis läßt sich im Einzelfalle nur durch Prüfungen erbringen. Es fragt sich nun, ob die in der Novelle von 1897 gegebenen Vorschriften als Kontrollmittel ausreichen. Das wird von den meisten Fachkennern bestritten. Als Mindestmaß der erforderlichen Fachkenntnis für den Lehrmeister sieht heute das Gesetz dreijährige Lehrzeit und bestandene Gesellenprüfung an. Zugleich läßt es einige Ausnahmen zu, nämlich die fünfjährige persönliche Ausübung des Handwerks und eine Werkmeistertätigkeit. Demgegenüber wird jetzt von Politikern und Fachkennern als Regel verlangt, daß nur der Lehrlinge ausbilden darf, der die Meisterprüfung bestanden hat. Dem entspricht ein Antrag der nationalliberalen Fraktion, welcher 10. Januar 1905 im Reichstage eingebracht war (Drucksache Nr. 545) am und welcher verlangt, daß

1. in Handwerksbetrieben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zusteht, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben;

2. zur Meisterprüfung auch solche Personen zugelassen werden, welche 5 Jahre hindurch als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind;
3. zugunsten derjenigen Handwerker, die bei Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind, eine angemessene Uebergangsfrist gewährt wird.

Man hat den Vorschlag unter 1 den „kleinen Befähigungsnachweis" genannt, damit beschwört man jedoch, wenn man einer engherzigen Auslegung dieses Ausdrucks zuneigt, die alten Abgrenzungsschwierigkeiten und -streitigkeiten herauf. (Siehe Artikel: Befähigungsnachweis.) Eine richtige Vorstellung verschafft nur ein Vergleich mit dem bisherigen Zustand. Bisher berechtigten im Regelfalle zur Lehrlingsanleitung bei einem gewissen Mindestalter die Gesellenprüfung und dreijährige Lehrzeit. In Zukunft wird verlangt, da die Meisterprüfung ja die voraufgehenden Stadien genommen haben muß: 1. dreijährige Lehrzeit, 2. in der Regel dreijährige Gesellenzeit, 3. Gesellenprüfung, 4. Meisterprüfung. 1897 stieß sich die Regierung an die doppelte Prüfung, indessen ist doch zu bemerken, daß wenn überhaupt dem Prüfungswesen eine erziehende Bedeutung beigelegt werden kann, die Meisterprüfung den Vorzug verdient. Die Gesellenprüfung hat ja nur den Beweis zu erbringen, daß der Lehrling in seinem Gewerbe die gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und über den Wert, Beschaffung usw. der Rohmaterialien unterrichtet ist. Also alles in allem der Nachweis der notwendigsten Kenntnisse für den Gesellen. Die Meisterprüfung bezeichnet eine höhere Stufe der wirtschaftlichen und technischen Vollendung. Sie hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen. Der Unterschied ist augenfällig: bei der Gesellenprüfung nur die Vorstufen des gewerblichen Arbeitsprozesses und des handwerksmäßigen Geschäfts (gewöhnliche Handgriffe und notdürftigste Kenntnisse), bei der Meisterprüfung Beherrschung jenes Prozesses und des Geschäftes selbst (volle Betriebsfähigkeit, klare Uebersicht über die Kosten der einzelnen Arbeit und über den Stand des ganzen Geschäfts). Geht man aber von der Ansicht aus, daß im Interesse des Gewerbes die Lehrlinge bessere Lehrmeister haben müssen, so bietet dafür die Meisterprüfung bessere Gewähr als die Gesellenprüfung. Daß keine Schikanen und Konkurrenzeinschränkungen das Meisterprüfungswesen beeinflussen dürfen, ist selbstverständlich, wird aber auch durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung garantiert, daß ein Regierungskommissar und Vertreter des Gesellenausschusses an den Prüfungen teilzunehmen haben. Im übrigen haben die Beauftragten der Handwerkskammern und Innungen nach dem Rechten zu sehen, wo geprüfte Meister ihre Schuldigkeit den Lehrlingen gegenüber nicht tun. Das Beauftragtenwesen hat sich nach den Berichten der Fabrikinspektoren und der Handwerkskammern auch in dieser Richtung gut bewährt und wird sich trotz des Einspruchs von mehr auf ihren Vorteil als auf Hebung des Gewerbes bedachten Meistern in günstigem Sinne weiter entwickeln.

Inzwischen ist im April des Jahres 1907 dem Reichstag die

Novelle betr. das Recht der Lehrlingsanleitung zugegangen. Sie entspricht in großen Zügen der nationalliberalen Anregung. In ihrem ersten Teile ordnet die Vorlage das Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kindern, indem sie den Handwerkskammern anheimstellt, Vorschriften zu erlassen, falls diese nicht nach allgemeinem Gebrauch zwischen Eltern und Kind den Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages für entbehrlich hält. Sodann wird über die Lehrlingsanleitung gesagt, daß sie nur denjenigen Personen zustehen soll, welche nach § 133 den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks führen dürfen. In bezug auf die Ausnahmebestimmungen wird neu vorgeschlagen eine Vorschrift für den Fall, daß durch den Tod des Lehrherrn in dem Handwerksbetrieb die Lehrlingsanleitung eine Unterbrechung erfährt. Es konnte bislang durch jeden Gehilfen, der die Gesellenprüfung bestanden hatte, Ersatz geschaffen werden. Künftig soll auch hierfür die Meisterprüfung maßgebend sein. Um jedoch den Handwerkerwitwen die Fortführung des Betriebes nicht zwecklos zu erschweren, wird bestimmt, daß „in Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt werden, bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn als Vertreter zur Anleitung von Lehrlingen auch Personen befugt, welche nur den Anforderungen des Absatz 1 Nr. 1 und 2 (also unter Ausschluß des Meistertitels) entsprechen". Der Paragraph nimmt also besondere Rücksicht auf die Verhältnisse der Witwen und der minderjährigen Erben, für die auch an anderen Stellen der Gewerbeordnung Fürsorge getroffen worden ist. Die Regierung glaubt mit der Zubilligung einer Frist von einem Jahre die Schwierigkeiten zur Beschaffung eines dauernd geeigneten Stellvertreters des Lehrherrn ausreichend zu berücksichtigen. Aehnliche Milderungen sind vorgesehen beispielsweise bei Behinderung des Lehrherrn durch längere Abwesenheit oder Krankheit oder beim Ausscheiden seines seitherigen Vertreters aus dem Gewerbebetriebe. Schließlich ist noch ein Artikel dem Entwurf beigefügt, welcher die Uebergangsbestimmungen ebenfalls im Sinne des nationalliberalen Antrages regelt. Es ist festgesetzt, daß Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind, die zu diesem Zeitpunkte bereits in das Lehrverhältnis eingetretenen Lehrlinge auslehren dürfen. Weiter ist vorgesehen, daß während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zulassung zur Meisterprüfung von dem Bestehen der Gesellenprüfung nicht abhängig gemacht werden darf. Schließlich heißt es, daß die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon erworbene Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes unberührt bleibt. Diese Uebergangsbestimmungen entsprechen dem, was in Handwerkerkreisen erwartet worden ist.

Als ein Mangel wird noch empfunden, daß die Gewerbeordnung keine gesetzliche Abgrenzung des Lehrlingsbegriffs enthält. Der Entwurf zur Gewerbeordnungsnovelle (1896) der verbündeten Regierungen hatte versucht, dem Ineinanderfließen der Begriffe: jugendlicher Arbeiter, Arbeitsbursche, Volontär und Lehrling beizukommen, indem er vorschlug (§ 126): „Bei Personen unter siebzehn Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahms-

weise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermutung, daß sie in einem Lehrverhältnis stehen". Scharf und präzise ist diese Fassung nicht, immerhin sollte danach bei einem Streitverfahren zwischen einer Handwerkskörperschaft und einem einzelnen Meister, der sich seinen Lehrherrnverpflichtungen entzog, die Frage, ob ein Lehrverhältnis vorliegt, von der entscheidenden Verwaltungsbehörde nach der Tatsache beurteilt werden, ob der junge Mensch nur zu technischen Hilfsleistungen da ist oder ob er handwerksmäßige Unterweisung erhält und Handwerksarbeit in der rohesten Form leistet. Der Reichstag lehnte auf Betreiben des freikonservativen Abg. von Stumm den Vorschlag des Entwurfs ab, weil auch Fabriklehrlinge unter die Bestimmungen gefallen wären. Die Frage ist also bei dem Thema Abgrenzung von Fabrik und Handwerk (Siehe Artikel: Handwerk) weiter zu behandeln.

Neben der Werkstattlehre ist die Ausbildung in der Fach- und Fortbildungsschule von größter Bedeutung und schon jetzt haben Sachsen, Baden, Hessen, Württemberg, Weimar, Koburg, Sondershausen den Besuch der Fortbildungs- und Fachschulen für männliche Arbeiter unter 18 Jahren obligatorisch gemacht und es erscheint darum der aus Handwerkerkreisen stammende Vorschlag sehr erwägenswert, die Pflicht zum Besuche der gewerblichen Fach- und Fortbildungsschule durch die Reichsgewerbeordnung zu regeln, die Ausgestaltung und Kontrolle der Schulen selbst der Landesgesetzgebung und -Verwaltung zu überlassen. Jetzt liegt es in der Hand der Gemeinden oder eines weiteren Kommunalverbandes, die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule anzuordnen, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht (§ 120). Der oben erwähnte Antrag der nationalliberalen Reichstagsfraktion enthält in bezug auf das Fortbildungsschulwesen den Passus:

> „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den gewerblichen Lehrlingen, jugendlichen Arbeitern, Arbeitsburschen usw. der Besuch einer Fortbildungsschule zur gesetzlichen Pflicht gemacht wird."

Centrum und die Rechte bekämpfen den Antrag, weil er angeblich in die Sphäre der Einzelstaatsrechte eingreife. Indessen kann man in den Berichten der Handwerkskammern Gründe für den Antrag finden, welche diese partikularistischen Bedenken entkräften. Es wird dort ausgeführt, daß die Gesellenprüfungen vielfach ihr Ziel verfehlen, wenn nicht der Lehrling eine Fach- und Fortbildungsschule hat besuchen können. Das gilt namentlich da, wo in den Gesellenprüfungen auch Buch- und Rechnungsführung verlangt wird. Der Düsseldorfer Handwerkskammerbericht führte beachtenswert aus: „Man bedenkt noch viel zu wenig, daß der Fortbildungsschulbesuch eines der wichtigsten Mittel ist, um dem Handwerkerstande eine Zukunft zu sichern. Man sollte doch konsequent sein und aus der Forderung der obligatorischen Meister- und Gesellenprüfung die Folgen ziehen. Wenn man von einem Prüfungskandidaten Beschlagenheit in den mannigfaltigen Disziplinen verlangt, muß man ihm doch auch wohl Gelegenheit geben, sich diese Kenntnisse anzueignen und diese Gelegenheit bietet ihm die Fortbildungsschule".

Man darf annehmen, daß diese Anschauung an Boden gewinnt und daß der nationalliberale Vorschlag demnächst Gesetz werden wird.

Die Vorschläge, die Gesellenprüfung für obligatorisch zu erklären und bei nicht bestandener Gesellenprüfung den Lehrling noch 1 Jahr nachlernen zu lassen, sind verfrüht, so lange festere Grenzlinien zwischen Fabrik und Handwerk noch fehlen. Der Lehrling tritt einfach als jugendlicher Arbeiter in die Fabrik ein und der Handwerksmeister, der sich mit ihm gequält hat, ist die Hilfskraft los. Ein anderer Vorschlag zielt darauf hin, den Begriff Geselle gesetzlich festzulegen („Handwerksgehilfe, der die Gesellenprüfung bestanden hat") und jeden mit Geldstrafe zu belegen, der den Titel zu Unrecht führt. Man will sich damit gegen den Mißstand schützen, daß die Lehrlinge nicht auslernen, sondern nach 2 Jahren Lehrzeit usw. die Lehre verlassen und bei einem andern Meister als Geselle eintreten. Der Vorschlag ist an sich diskutabel, nur ist es fraglich, ob er große Wirkung haben wird und ob er leicht durchzuführen ist. Auch hier wird eine gewisse Gebietsabgrenzung von Handwerk und Fabrik erst die nötigen Vorbedingungen schaffen können.

Liberal. Daß der Liberalismus etwas mit Freiheit zu tun habe, ist das offenkundigste Kennzeichen seines Wesens, wie auch das Wort liberal auf den lateinischen Stamm „liber" gleich „frei" zurückzuführen ist. Der Liberalismus will seinem Wesen nach, davon sind seine Anhänger und Gegner im allgemeinen überzeugt, Freiheit für möglichst viel Menschen schaffen. Man kann etwa folgende Erläuterungen des Liberalismus hören und lesen: Grundsatz der Liberalen ist: „Leben und leben lassen", der Liberalismus will jeden nach seiner Fasson selig werden lassen, sein Wesen ist Vorurteilslosigkeit, Duldsamkeit, Weitherzigkeit und Gerechtigkeit gegen jedermann; er will die Leute nicht bevormunden, sondern sie mündig machen, so daß sie ihre Angelegenheiten selbst verwalten können; er betrachtet die Staatsbürger nicht nur als Objekt, sondern auch als Subjekt der Gesetzgebung, er will möglichst viele am Staatszwecke und an den Kulturgütern beteiligen; er will ihnen wirtschaftlich und politisch Spielraum lassen, er will freie Bahn den Tüchtigen verschaffen; er will Kunst und Wissenschaft frei schalten lassen, er glaubt an eine Entwicklung und will den Fortschritt, er ist nicht zufrieden mit dem Bestehenden, er hat Vertrauen zu den Menschen, ihm liegt zugrunde ein starker Optimismus und der Glaube an die Menschheit. Das alles sind, wenn auch nicht tiefgehendste, noch erschöpfende, so doch nicht unzutreffende Erläuterungen des Liberalismus. Gegner des Liberalismus suchen ihm nun aus dem Begriff der Freiheit Fallstricke zu schlingen und es muß schon deshalb näher auf diesen Begriff eingegangen werden.

Das Centrum hantiert mit dem Begriff der Freiheit auf zwei entgegengesetzte Arten. Einmal tritt es mit der Maske der Freiheitsliebe an den Liberalismus heran und verlangt im Namen der Freiheit nichts anderes, als daß der Liberalismus den Kampf gegen das Centrum aufgebe. Das andere Mal erklärt das Centrum die Freiheit für eine verderbliche Erfindung, die den Einzelnen und die Völker dem Abgrunde zuführe. Offenbar stehen beide Ausführungen im stärksten Widerspruche; aber dieser Widerspruch ist nicht bloß eine niedrige Agitationsmache, was er freilich sehr häufig sein

mag, sondern geht auch sozusagen durch die ganze ultramontane Weltanschauung hindurch. Namentlich soweit sie an den reinen kirchlichen Quellen schöpft, kann sie eine Achtung der Freiheit als eines sittlichen Gutes und einer sittlichen Forderung nicht ganz abstreifen, andererseits aber hat sie eine aufrichtige Angst vor der Freiheit und flüchtet sich vor ihr zur Autorität. Der Liberalismus kennt diese Angst nicht, sondern will ein ehrlicher Freund der Freiheit sein und ihr eine dauernde Stätte unter den Menschen bereiten. Hat er diesen letzteren Willen, dann ist er auch gefeit gegen die trügerischen Sophismen, durch die der Ultramontanismus den Begriff der Freiheit auszuhöhlen sucht.

Ein Beispiel aus der politischen Geschichte der letzten Jahre zeigt vortrefflich die sophistische Anwendung des Freiheitsbegriffs durch das Centrum. Unter den deutschen Studenten war eine Bewegung zum Schutze der akademischen Freiheit entstanden. Nun ist der tieferen Erfassung des Begriffs der akademischen Freiheit ein Sprachgebrauch hinderlich, der die akademische Freiheit hauptsächlich in der Fähigkeit sieht, das Kolleg zu schwänzen, mit einer langen Pfeife im Mund, Kanonenstiefeln an den Beinen und einem großen Köter im Gefolge herumlaufen. Für diese Art der akademischen Freiheit erscholl aber nicht der Kampfesruf, denn sie war zunächst nicht bedroht; es handelte sich vielmehr um den tieferen Begriff der akademischen Freiheit, der nur in der Lehr- und Lernfreiheit, der freiheitlichen Auffassung von dem Wesen und den Aufgaben der Akademie besteht. Ein Teil der Musensöhne, sei es nun, daß sie aus liberalen oder nationalen Empfindungen heraus handelten, hatte das Gefühl, daß jene akademische Freiheit, also die mit der tiefsten und höchsten Berufsaufgaben zusammenhängende Freiheit, durch die um sich greifende konfessionelle Gestaltung des studentischen Korporationswesens gefährdet würde. Die konfessionellen Studentenverbindungen, mag man nun von ihrem „erziehlichen" Einflusse auf die ihnen Angehörenden günstig oder ungünstig denken, sind jedenfalls geschaffen, den Gesichtskreis der ihnen Angehörenden zu verengen. Sie wollen das Konfessionelle in den Vordergrund rücken und darauf sind nun einmal die deutschen Universitäten nicht gegründet. Würde der Gedanke der konfessionellen Verbindungen durchdringen, so müßten die deutschen Universitäten in ihrem Wesen geändert werden. Es müßten die Wesensbestimmungen, die die katholischen Verbindungen als die wichtigsten ansehen, auch auf den Lehrkörper ausgedehnt werden. Auch er und der ganze Lehrbetrieb müßte konfessionell werden. Die liberale oder nationale Studentenschaft erkannte, daß die gegenwärtige Universitätsverfassung trotz der konfessionellen Studentenverbindungen bestehe, daß sie nämlich nur deshalb noch bestehe, weil die Anschauungen jener konfessionellen Verbindungen noch nicht überall durchgedrungen sind. Dies war, wenn man alles Nebenwerk beiseite läßt, der geistige Inhalt des Kampfes für die akademische Freiheit. Da kam nun das Centrum und stellte in Uebereinstimmung mit den Wortführern der katholischen Studentenverbindungen den Verfechtern der akademischen Freiheit ungefähr folgendes vor: „Ihr behauptet, die akademische Freiheit schützen zu wollen, aber gerade ihr gefährdet sie: hättet ihr euch wirklich mit dem Begriff der Freiheit erfüllt, dann könntet ihr nicht so handeln, dann müßtet ihr auch den katholischen Studenten-

verbindungen die Freiheit der Entwicklung gewähren; daher seid i h r Gegner der akademischen Freiheit und w i r ihre wahren Freunde."

Die Antwort auf diese Beweisführung und die Lösung des sophistischen Trugschlusses besteht darin, daß es falsch ist, den Begriff der Freiheit nur formal zu fassen; man kommt dann immer zu Unsinn. Wer möglichst viel Freiheit in der Welt haben will, darf sich nicht damit begnügen, daß unbegrenzte Lebensmöglichkeit für die verschiedenen Anschauungen vorhanden sei, sondern er muß nun dafür wirken, daß die freie Anschauung zur Geltung komme, daß sie eine Macht werde und die Menschen sich mit ihr anfüllen. Wer bei dem formalen Begriffe stehen bleibt, wird auch eine Beute anderer Centrumssophismen. Das Reich der Duldung wird noch nicht dadurch gegründet, daß man Toleranz und Unduldsamkeit gleich fröhlich wachsen läßt; das Reich der politischen Freiheit wird noch nicht dadurch gegründet, daß man Tyrannen, Kriechern und aufrechten Menschen gleiche Lebensbedingungen verschafft; das Reich der wirtschaftlichen Freiheit noch nicht, indem man den Unterdrückern, seien sie auf seiten der Arbeiter oder Arbeitgeber, freien Spielraum gewährt. Die Herstellung des Spielraums kann immer nur eine Vorbedingung sein; ist sie erfüllt, dann fängt die eigentliche Arbeit erst an.

Das Centrum ist schon soweit gegangen, sich im Namen der Freiheit darüber zu beschweren, daß eine liberale Mehrheit, z. B. in der Einwohnerschaft einer Gemeinde, ihre Macht dahin ausübt, daß sie nur liberale Männer in die Gemeindevertretung wählt. Das Centrum verlangt im Namen angeblich liberaler Grundsätze, daß auch die Centrumsanschauung zur Geltung komme. Das kann aus irgendwelchen taktischen Gründen einmal angemessen erscheinen; auch mögen die Anhänger der Verhältniswahl es als erstrebenswert ansehen; im allgemeinen muß man doch daran festhalten, daß es nicht zu den Aufgaben des Liberalismus gehört, die Gegner des Liberalismus zu fördern. Schließlich könnte dem Liberalismus auch daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß er überhaupt wagt, eine Parteiorganisation zu bilden und mit gegnerischen Parteien in Wettbewerb und Kampf zu treten. Das Centrum wird sich vielleicht noch dahin versteigen, den Liberalen zu sagen, daß es sehr „unliberal" sei, gegen andere Organisationen und andere Ueberzeugungen aufzutreten, daß es „unliberal" und „unduldsam" sei, von den Mitgliedern der liberalen Parteien zu verlangen, daß sie nur liberal und nicht etwa klerikal wählen, und daß es die Konsequenz liberaler Grundsätze sei, die Hände in den Schoß zu legen und zuzusehen, wie die liberale Sache langsam überwältigt wird.

In Wahrheit verlangt der Liberalismus die lebhafteste eigene Tätigkeit. Gerade weil er formalen Spielraum für die gegnerische Ansicht schaffen und erhalten, weil nicht Zwang, sondern wenn möglich (immer wird die Möglichkeit nicht vorhanden sein, z. B. gegenüber Verbrechen und Gewaltanwendungen der Gegenseite) nur die Mittel der Aufklärung und inneren Gewinnung anwenden will, muß er um so mehr selber tun. Eine Partei, die hauptsächlich von oben her, durch die Regierung oder durch eine andere autoritative Gewalt wirken will, hätte das weniger nötig.

Wir kommen nun zu der anderen klerikalen Finte, die die Grundanschauung des Liberalismus, die Freiheit, als verderblich und

jedes Gemeinschaftsleben zerstörend hinstellt. Dieses klerikale Sophisma verwechselt Freiheit und Zügellosigkeit. Sich losbinden von allen menschlichen und überirdischen Gesetzen ist nicht die Freiheit, die der Liberalismus erstrebt. Er will die vernünftige und sittliche Selbstbestimmung. Auch für ihn gilt es, daß die größte Freiheit durch die größte Gebundenheit zu erreichen sei. Daß die Freiheit manchem zum Unheil ausschlägt, ist sicher; aber hier hat das Wort Fichtes seine Statt, daß eine Freiheit, die nicht mißbraucht werden könne, keine Freiheit sei. Es kann hier nicht der Begriff der Freiheit philosophisch untersucht und begründet werden, obwohl natürlich jeder, der im Liberalismus eine führende Stellung einnehmen und dessen Wesen durch sein eigenes Leben entfalten will, eine solche philosophische Grundlage unter den Füßen haben sollte. Aber wenigstens soll noch der Mißdeutung entgegengetreten werden, die das Centrum häufig mit einem der höchsten Güter des Liberalismus treibt: der Gewissensfreiheit. Es mag auf klerikaler Seite häufig gar kein böser Wille, sondern die Unfähigkeit, dieses Wort zu verstehen, vorliegen.

Das Centrum, obwohl es auf der einen Seite im Namen der Gewissensfreiheit Forderungen zugunsten seiner Anhänger stellt, meint, eine volle Gewissensfreiheit gebe es nicht; die Liberalen aber oder manche von ihnen wollten eigentlich die Freiheit des Menschen vom Gewissen, mithin die Gewissenlosigkeit. Dem ist immer wieder entgegenzuhalten, daß der richtig geführte liberale Kampf für die Gewissensfreiheit gerade bezweckt, dem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, der Stimme des Gewissens zu folgen. Nicht die verpflichtende Kraft des Gewissens soll gebrochen und geschmälert, sondern im Gegenteil, sie soll so zwingend und unantastbar als Grundlage des Handelns hingestellt werden, daß keine äußere Gewalt von der Befolgung dieser Gewissensgebote abzuhalten wagt. Gerade der Liberalismus will die Bindung des Menschen an sein Gewissen und verwirft es daher, daß dem Gewissen durch herrschsüchtige Parteien oder die Staatsgewalt Zwang angetan wird; er beklagt es, wenn Ueberlieferung oder dumpfe Autoritätsmacht die Stimme des Gewissens übertäubt oder es nicht zur innerlich wirkenden Kraft der Persönlichkeit werden lassen.

Damit sind wir bei dem für den Liberalismus wichtigen Begriffe der Persönlichkeit angelangt. Die Schaffung freier selbständiger Persönlichkeiten ist ein Hauptziel des Liberalismus. Er macht sich die Anschauung zu eigen, daß kein Mensch nur Mittel zum Zwecke sein dürfe, sondern die in sich beruhende Persönlichkeit Selbstzweck sei. Aber damit soll nicht ein rücksichtslos sich auslebender Egoismus, nicht ein gesetzloser Individualismus, der Gutdünken und Laune des Einzelnen zur Regel des Handelns macht, auf den Schild erhoben werden. Die Persönlichkeit wird vom Liberalismus als eine Ausprägung des Typus Mensch betrachtet und auch in ihr wird die oft geheimnisvolle Gesetzmäßigkeit und die Bindung an das Wohl der Gesamtheit verehrt. Sollte ohne diese Bedingung von irgendwelcher Gruppe ein Kultus des extremen Individuellen versucht werden, so ist das nicht derjenige Liberalismus, dem dieses Handbuch gewidmet ist. Es kann es ja jeder versuchen, eine Persönlichkeit zu sein ohne jene Bindung, ohne jene Richtung auf die Pflichten, er wird

damit unseres Erachtens nicht eine höhere Stufe beschreiten, sondern nur erreichen, daß er tierischer als jedes Tier wird. Im übrigen dürfte die Definition des Liberalismus als derjenigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Anschauung, die freie Persönlichkeiten schaffen will, besonders wertvoll sein. Man wird dadurch auf den sprudelnden, veränderlichen und im Grunde geheimnisvollen Lebensquell hingewiesen. Der starren Formel entzieht sich der Liberalismus durchaus.

Ein wegeweisendes Wort wurde in das nationalliberale Parteiprogramm vom Juni 1867 eingefügt:

> „Die Endziele des Liberalismus sind beständige, aber seine Forderungen und Wege sind nicht abgeschlossen vom Leben und erschöpfen sich nicht in festen Formeln. Sein innerstes Wesen besteht darin, die Zeichen der Zeit zu beachten und ihre Ansprüche zu befriedigen."

Für den, der schon liberal denkt und fühlt, wird dieses schöne Wort in den verschiedenen Abschnitten seines Lebens ein wichtiger Fingerzeig sein können und unter Umständen die Mahnung, selbst weiter zu schreiten, einschärfen. Allerdings ist es eine formale Definition, die erst durch die reale Wirklichkeit ihren Inhalt bekommen, durch das lebendige Fühlen ausgefüllt werden muß; wer starr konservativ oder klerikal denkt, glaubt auch Zeichen der Zeit zu beobachten, sieht und deutet sie aber ganz anders und zieht andere Folgerungen daraus. An die Seite zu stellen jener Definition von 1867 ist eine von dem Abg. Prof. Friedberg in Berlin gelegentlich des 40-jährigen Bestehens der Nationalliberalen Partei im Februar 1907 gegebene Erläuterung des Wesens der Partei:

> „Möge die Partei das bleiben, was sie in der Vergangenheit war: ein weiter Rahmen für alle liberal denkenden Männer, tolerant auch gegenüber in Einzelheiten abweichenden Meinungen, lernbegierig und schaffensfreudig, sich stets umbildend an den wechselnden Bedürfnissen . . . ."

Friedberg hat, indem er dem Liberalismus Lernbegierde und Schaffensfreude zuschrieb, über die formalen Kennzeichen hinweg auf den Inhalt des Liberalismus hingewiesen. Der Liberalismus will neues schaffen, das dermaleinst des Erhaltens wert ist, und er will durch Reformieren, d. h. Umwandeln, erhalten. Das Festhalten am Ueberkommenen, bloß weil es überkommen ist, ist nicht eine Forderung des Liberalismus, sondern gehört in die ihm entgegengesetzte Anschauung des Konservatismus hinein. Der Unterschied des Konservativen und Liberalen läßt sich allgemein verständlich und zugleich richtig so ausdrücken: die einen denken mehr an die Vergangenheit, die anderen mehr an die Zukunft, die einen an das Erhalten oder Wiederherstellen, die anderen an das Neuschaffen oder Umbilden. Zwischen den schroffsten Ausgestaltungen dieser Sinnesarten gibt es zwar soviel Abstufungen und Mischungen, auch soviel Wandlungen in demselben Menschen während der verschiedenen Lebensalter, daß sich Vertreter der liberalen und konservativen Gesinnung häufig annähern können. Auch können die Liberalen von heute die Konservativen von morgen werden. Im Grundgedanken aber bleibt es richtig, daß die

Konservativen das Heil eher von der Vergangenheit, die Liberalen eher von der Zukunft erhoffen. Der Liberalismus übersieht nicht, daß die Grundlagen zum Gegenwärtigen in der Vergangenheit gelegt sind und daß wir von der Gnade schaffender und nährender Kräfte unser leibliches und geistiges Dasein führen, die der Welt durch eine höhere Macht, als der Mensch ist, in der Vorzeit eingepflanzt worden sind; aber er ist geneigt, mit Bezug auf den Menschen und die Kultur an eine Entwicklung zu glauben, deren spätere Stufe er für wertvoller halten zu dürfen hofft als den Ursprung. Der Konservatismus hat eine leise Neigung zu der umgekehrten Anschauung. Der Liberalismus will nicht Pietätlosigkeit, durchaus nicht, aber Fortschritt und zwar den Fortschritt nicht durch Zwang, sondern in Freiheit. Er behauptet, daß alle die großen Reformatoren, die die Welt nach einem in ihrem Innern sich aufzeigenden Ideale umgestaltet haben und die Menschen durch Wahrheit frei machen wollten, mit diesem Grundzuge ihres Wesens auf die Seite des Liberalismus gehören. (Vergl. die berühmte, heute noch lehrreiche Abhandlung Treitschkes über „die Freiheit" vom Jahre 1861.)

Liebesgabe — siehe Branntweinsteuer.

Liegenschaftsrecht — siehe Grundbuchordnung.

Litauer. Die preußischen Litauer sind in der Provinz Ostpreußen ansässig gewesen bereits zur Zeit des Deutschen Ordens und zum Protestantismus übergetreten mit Albrecht, dem ersten Herzog von Preußen. Ganz Litauen hat wiederholt an der Seite der deutschen Hochmeister gegen die Polen mitgekämpft; den weltlichen Herrschern Preußens sind die Litauer später stets treue Untertanen gewesen. Die russischen Litauer, welche katholisch geblieben sind und an den Polenaufständen teilgenommen haben, werden von ihnen verächtlich Jameiten, die Niedrigen, genannt. Man zählt in Preußen heute nur noch gegen 110 000 Seelen, die sich auf die Kreise Memel, Heydekrug, Tilsit, Niederung, Ragnit, Pillkallen und Labiau verteilen; vor ein paar Menschenaltern war auch die Landbevölkerung der Kreise Gumbinnen, Darkehmen und Goldap noch großenteils litauisch. Das hervorragendste Gewerbe, welches die preußischen Litauer betreiben, ist die Landwirtschaft, größere Besitzer sind selten. Daneben sind viele Handwerker und Arbeiter; hochgeachtet sind von ihnen die gelehrten Berufe, denen sich zahlreiche junge Leute des strebsamen Völkchens widmen. Charakteristisch für litauische Gegenden ist der Mangel an Städten; über die Bildung von Marktflecken ging das Bedürfnis, zusammenzuwohnen, nicht hinaus.

Die politische Bewegung der Litauer hat ihren Grund in der Sprachenfrage, besonders in dem umstrittenen Religionsunterricht der Volksschule in der Muttersprache. Von vornherein muß hier die entschiedenste Unähnlichkeit zu der gleichen Bewegung der Polen betont werden. Die Litauer denken nicht im entferntesten an eine staatliche Selbständigkeit, und sie sind die loyalsten preußischen Untertanen; aber die Liebe zu ihren volklichen Eigentümlichkeiten ist groß, und die preußischen Herzöge und Könige, vorher schon der Deutsche Orden, haben diese Liebe stets geachtet und vor allem an die litauische Sprache nicht die Hand gelegt. Herzog Albrecht besonders gewährte den Litauern weitgehende Sprachenrechte, und unter

ihm entstand eine litauische Literatur. Diese Tradition wurde, wie es scheint, das erstemal in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts verlassen, unter mechanischer Anlegung polnischer Maßstäbe. Damals aber wurde die die litauische Sprache beeinträchtigende Verfügung wieder zurückgezogen. Von neuem flammte die Bewegung nach den im Anschluß an die Allgemeinen Bestimmungen erlassenen Oberpräsidialbestimmungen vom 24. Juli 1873 auf. Diese Bestimmungen beschränkten die Erteilung des Unterrichts in litauischer Sprache auf den Religionsunterricht der Unterstufe; während ein Unterricht im litauischen Lesen und Schreiben nur für die Oberstufe vorgesehen blieb und hier auf Anordnung der Kgl. Regierung wegfallen kann. Leider ging die Praxis gern über diese Bestimmungen hinaus, und falsche Bestrebungen, das Litauische zu unterdrücken, machten sich in der Verwaltung geltend. Ende 1878 wurde eine litauische Deputation von Kaiser Wilhelm I. sehr gnädig empfangen. Der Monarch wies sie auf die Verfassung hin, auf Grund deren die Litauer ihre Vertreter im Parlament mit der Wahrnehmung ihrer Wünsche betrauen könnten; und so wurde 1879 in der Person des hannoverschen Privatgelehrten Dr. Sauerwein, welcher 54 Sprachen sprach und seit 1878 der energischste literarische Förderer des Litauertums von Tilsit aus geworden war, für Memel-Heydekrug der erste Kandidat des Litauertums für den preußischen Landtag präsentiert. Er erhielt nur 39 Wahlmännerstimmen. Diese Wahlniederlage führte zunächst zur Gründung literarischer Vereine; danach entstanden, 1892 und 1895, in Tilsit, Heydekrug und Memel politische Wahlvereine. Die Konservativen, welche anfangs die litauische Bewegung bekämpft hatten, suchten sie späterhin einzufangen. Während ein nationallitauisches Blatt bereits seit den 70er Jahren in Memel erschien, gründeten die Konservativen zur politischen Befehdung des Litauertums 1883 in Prökuls ein litauisch gedrucktes Blatt, dem es auch wirklich gelang, die Litauer zu spalten und ihrer so viele hinter sich zu bringen, daß den Konservativen bei den Wahlen der Sieg sicher schien. Dieses Blatt wurde und wird noch heute von der Regierung mit 450 Mark jährlich subventioniert; es spielt indessen neben den drei andern litauischen Zeitungen, die liberal gehalten sind, und von denen eine in Memel, zwei in Tilsit erscheinen, keine nennenswerte Rolle mehr. Im Jahre 1890 erhielten die ersten litauischen Reichstagskandidaten in Memel-Heydekrug und Tilsit-Niederung 127 und 34 Stimmen. 1898 siegte der Litauer Smalakys in Memel-Heydekrug mit 7818 Stimmen über den konservativen Grafen Waldersee; bei der Ersatzwahl 1901 wählten dann die Konservativen einen Litauer mit, den sie auf ihr Programm verpflichteten. Aehnlich verfuhren sie bei den Landtagswahlen in Tilsit-Niederung und Memel-Heydekrug. Die Litauer haben sich dabei immer in einer unklaren Lage befunden, denn, nach den Leserzahlen der litauischen Blätter und dem politischen Programm zu schließen, sind sie zu $^5/_6$ liberal und nur zu $^1/_6$ konservativ. 1907 traten sie in der Stichwahl Mann für Mann für den nationalliberalen Kandidaten Schwabach ein.

Lotterien. Die Nachrichten über öffentliche Ausspielungen in Deutschland reichen bis in das 15. Jahrhundert zurück. Anfangs waren es die Städte, die zuerst Warenlotterien und später auch Geldlotterien veranstalteten. Das in Italien und Oesterreich noch jetzt

bestehende Zahlenlotto, das anerkanntermaßen auf die Sittlichkeit und den Volkswohlstand die schädlichste Wirkung übt, hat in Deutschland nicht Boden gefaßt; in Preußen war es nur kurze Zeit nach dem siebenjährigen Kriege in Betrieb. Die deutschen Staaten begünstigten die in Holland ins Leben getretene Klassenlotterie und suchten dadurch die Mittel für besondre gemeinnützige Zwecke zu beschaffen. Preußen führte 1767 das Lotteriemonopol für den Staat ein und übernahm es im Jahre 1794 in eigene Verwaltung, zunächst zu dem ausgesprochenen Zweck der Mittelbeschaffung für die Witwen- und Invalidenverpflegung, sowie für Schulen und Armenanstalten und sodann für die allgemeinen Staatszwecke. Früher als in Preußen war die Klassenlotterie in Hamburg, Sachsen und Mecklenburg-Schwerin eingeführt. Auf Preußen folgte Braunschweig. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts griffen fast alle andern kleineren Bundesstaaten zwecks Besserung ihrer Finanzlage zu dem Auskunftsmittel, selbst Lotterien einzurichten. Da aber die Zahl der auszugebenden Lose über das Maß der in der eignen Bevölkerung vorhandenen Spielsucht hinausging, suchten die Kollekteure auch in den Staaten, die selbst Lotterien haben, ihr Absatzgebiet zu erweitern. Dies führte zu einem Umschwung. Zunächst trat Sachsen dem Wettbewerb entgegen. Dem Beispiele folgte Preußen im Jahre 1904 durch Androhung härterer Strafen für das Spielen in außerpreußischen Lotterien. Infolgedessen verringerte sich der Absatz der Lose und damit auch das Erträgnis der Lotterien in den einzelnen Staaten erheblich. Dieser Mißerfolg führte zu einer Verständigung Preußens mit beinahe allen nord- und mitteldeutschen Staaten, die dem preußischen Staate gegen vertragsmäßig festgesetzte jährliche Renten das Recht einräumten, seine Lotterieverwaltung auf ihre Gebiete auszudehnen. Im Jahre 1904 wurden mit den beiden Mecklenburg und Lübeck Verträge abgeschlossen, im Jahre 1905 mit Hessen, in Vertretung der zur hessisch-thüringischen Lotteriegemeinschaft vereinigten 11 Staaten, und mit Oldenburg, im Jahre 1906 mit Reuß j. L., Braunschweig und Bremen und im Jahre 1907 mit Waldeck. Den erstgenannten Staaten fließen für das Jahr 1907 im ganzen 2 462 000 Mk. an Renten zu, Waldeck soll vom Jahre 1908 ab 15 000 Mk., Braunschweig vom Jahre 1909 ab 475 000 Mk. und Bremen von demselben Zeitpunkt ab 75 000 Mk. erhalten; Aenderungen der Höhe der Renten sind bei den meisten Staaten vorbehalten. Wenn damit das Absatzgebiet für die preußische Lotterie wesentlich erweitert ist, so konnten die Lose doch nicht um ebenso viele vermehrt werden, als von den beteiligten Staaten ausgegeben waren. Die Vermehrung betrug nur 24 000 Lose im Jahre 1905 und weitere 40 000 im Jahre 1906, während z. B. Mecklenburg-Schwerin früher 60 000, die hessisch-thüringische Lotteriegemeinschaft 100 000 Lose zu veräußern hatte. Zur Zeit (1907) bestehen neben der preußischen nur noch die hamburgische, die sächsische und die braunschweigische Lotterie. Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen haben keine Staatslotterien und sind durch Verbote gegen das Eindringen fremder Lotterielose geschützt. Nach den neuesten Plänen soll für die nächste Lotterie in den vier erwähnten Staaten ein Spielkapital (ausschließlich Reichsstempelabgabe und Vertriebsgebühr) von zusammen 79,7 Mill. Mark aufgebracht werden. Der Reinertrag der Lotterie ist in Preußen

(für 1907) nach Abzug der auszuzahlenden Renten (2,5 Mill.) auf 9,5 Mill., in Sachsen (für 1906/7) auf 4,3 Mill. und in Hamburg (für 1906) auf 1,8 Mill. veranschlagt; Braunschweig hat seine Lotterie gegen eine jährliche Vergütung von 600 000 Mk. verpachtet. Außer diesen Erwerbseinkünften fließen den Staaten noch für das bis zur letzten Klasse gesammelte Spielkapital Zinseinnahmen zu, die z. B. in Sachsen mit 600 000 Mk. im Etat eingestellt sind und in Preußen mindestens 1,5 Mill. jährlich einbringen werden.

Eine wesentlich höhere Einnahme aus den Staatslotterien bezieht aber das Reich, das sich in der Reichsstempelabgabe für Lotterielose eine ergiebige Einnahmequelle erschlossen hat. Mit der Steigerung der Bedürfnisse des Reichs ist die Abgabe von 5%, die im Jahre 1881 eingeführt wurde, im Jahre 1894 auf 10% und aus Anlaß des verstärkten Flottenbaus im Jahre 1900 auf 20% der Kaufpreise der abgesetzten Lose erhöht. Die Einnahme stieg von 5,3 Mill. im Jahre 1882 auf 7,9 Mill. im Jahre 1893, sodann 1895 auf 16,5 Mill., 1901 auf 37,7 Mill. und erreichte im Jahre 1903 den höchsten Betrag mit 38,3 Mill., fiel dann aber infolge verminderten Absatzes der Lose und Aufhebung der genannten Lotterien auf 30,8 Mill. im Jahre 1905; für 1907 wird wieder ein Betrag von 32,4 Mill. aus einem Spielkapital von 194,4 Mill. erwartet. Berechnet man den Verlust, den die Spieler durch die Reichssteuer, die Staatseinkünfte und die Bezüge der Kollekteure von ihren Einsätzen erleiden, so ergibt sich eine Summe von 63,5 Mill. Der Verlust wird sich aber ermäßigen, sobald auch der Vertrag mit Braunschweig in Kraft getreten sein wird, da statt der 70 000 braunschweigischen Lose wohl höchstens 20 000 neue preußische zur Ausgabe gelangen werden. Das Vorgehen Preußens, das zu einer Einschränkung der Spielgelegenheit und zu einer Verminderung der Spielverluste geführt hat, kann daher nur gebilligt werden.

Während die Staatslotterien wegen der hohen Einsätze mehr in den wohlhabenderen Kreisen der Bevölkerung ihren Absatz finden, bieten die Privatlotterien bei den niedrigen Preisen ihrer Lose den weniger bemittelten Volksklassen Gelegenheit, sich an dem Spiel zu beteiligen. Die Erfahrung hat leider gelehrt, daß durch Lotterien leichter als auf andern Wegen Mittel für wohltätige und gemeinnützige Zwecke beschafft werden können. Obwohl die Verluste der Spieler infolge der hohen Vertriebskosten und namentlich bei Gewinnen, die in Wertgegenständen bestehen, ganz bedeutend sind, haben die Privatlotterien in bedenklicher Weise zugenommen, wie sich aus den Steuererträgen ersehen läßt, die das Reich daraus bezieht. Seit den achtziger Jahren, in denen sich die jährliche Abgabe, abgesehen von dem erheblichen Aufkommen aus der Schloßfreiheitlotterie, bei einem Satz von 5% der Spieleinlage auf rund 590 000 Mk. stellte, ist der Ertrag in der neuesten Zeit (1905) bei einem Satz von 20% für inländische und 25% für ausländische Lose auf rund 4 800 000 Mk. gestiegen, hat sich also verachtfacht. Hiernach ist vor 20 Jahren eine Spieleinlage von jährlich 12,4 Mill. (einschl. Reichsabgabe) aufgebracht worden, dagegen läßt sich das im Jahre 1905 aufs Spiel gesetzte Kapital auf etwa 30 Mill. schätzen.

Neben den Lotterien leisten noch besonders die Wetten bei den öffentlich veranstalteten Pferderennen der Spielleidenschaft Vor-

schub. Die Einsätze, die bei den seit 1886 in Preußen genehmigten Totalisatoren im Jahre 1890 eingezahlt wurden, beliefen sich auf 24,4 Mill. Im folgenden Jahre, wo die Wetteinsätze zur Reichsstempelabgabe (5%) herangezogen wurden, gingen sie auf 13,5 Mill., im Jahre 1905 nach Erhöhung des Steuersatzes (10%) auf 8,7 Mill. und nach einer geringen Besserung schließlich bei dem Steuersatz von 20% auf 6,7 Mill. zurück. Hierin zeigen sich die Wirkungen der Besteuerung auf die Einsätze bei den offiziellen Totalisatoren. Die Wettgeschäfte selbst hatten darum nicht nachgelassen. Die Spieler entzogen sich nur der Reichsabgabe, indem sie sich den Privatwettbureaus zuwendeten. Der Rückgang der Wetten bei den Totalisatoren und im Zusammenhang damit auch der Stempeleinnahmen veranlaßte das Reich, hauptsächlich in Anerkennung des Wertes der Pferderennen für die Hebung der Vollblutzucht, durch Gesetz (vom 4. Juli 1905) die Privatwettbureaus zu verbieten und die bisher steuerfreien Einsätze bei den Vereinstotalisatoren ebenfalls mit der Abgabe zu belegen. Der Abgabensatz von 20% blieb zwar bestehen, das Reich trat jedoch die Hälfte des Ertrages aus den Wetteinlagen an die beteiligten Staaten zur Verwendung im Interesse der Pferdezucht ab. Die Maßnahme hat bewirkt, daß für 1907 schon auf eine Einnahme von 2,7 Mill. gerechnet werden kann, wovon 1,35 Mill. den Bundesstaaten zugute kommen. Nach dem Abgabenertrage ist die Höhe der Wetteinsätze auf 16,2 Mill. (einschl. Abgabe) geschätzt worden.

Rechnet man die Spielverluste aus den Staats- und Privatlotterien, sowie aus öffentlichen Wetten zusammen, so kommt man für 1907 auf mehr als 81 Mill. Mark, die besser erspart werden sollten. Nach Lage der Verhältnisse wird aber kaum anzunehmen sein, daß der Beschluß des Frankfurter Parlaments vom 9. Januar 1849, das alle öffentlichen Ausspielungen in Deutschland verboten sehen wollte, in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen werde.

M

Maischbottichsteuer — siehe Branntweinsteuer.

Majestätsbeleidigung. In dem Erlaß vom 27. Januar 1907 äußerte der Kaiser als König von Preußen den Wunsch, daß nur mit Vorbedacht und in böser Absicht, nicht aber aus bloßem Unverstand, aus Unbesonnenheit oder Uebereilung begangene Majestätsbeleidigungen verfolgt werden möchten. Diesem Erlaß entspricht der unter dem 25. April 1907 dem Reichstage vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuche, wonach die Bestimmungen über die Bestrafung der Majestätsbeleidigung abgeändert werden sollen.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist folgender: Die Beleidigung des Kaisers, des eigenen Landesherrn, und des Landesherrn vom Staate des jeweiligen Aufenthalts ist mit 2 Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnis oder Festungshaft (Strafgesetzbuch § 95), die Be-

leidigung eines anderen Bundesfürsten, eines Mitgliedes vom Hause des eigenen Landesherrn oder des Landesherrn vom Aufenthaltsstaate oder des Regenten vom Heimats- oder Aufenthaltsstaate durch Gefängnis oder Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren (§§ 97, 99 des Str.-G.-B.) und die Beleidigung des Regenten eines anderen Bundesstaates mit einer Woche bis zu zwei Jahren Gefängnis oder Festungshaft (Str.-G.-B. § 101) zu bestrafen. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses genießen als solche keinen besonderen Strafschutz gegen Beleidigungen. In Fällen, wo es sich nicht um den Kaiser, den Landesherrn oder Regenten des Heimats- oder Aufenthaltsstaates oder ein Mitglied eines solchen landesherrlichen Hauses handelt, muß nach dem sogenannten Legalitätsprinzip jede Majestätsbeleidigung verfolgt werden, von der die Staatsanwaltschaft Kenntnis erlangt, während in anderen Fällen die Ermächtigung des Beleidigten notwendig ist. Das ist der Punkt, wo der Entwurf hauptsächlich Wandel schaffen will. Er unterscheidet zwei Arten von Majestätsbeleidigungen und will nur noch diejenigen unter §§ 95, 97, 99 und 101 des Strafgesetzbuches subsumiert wissen, die böswillig und mit Vorbedacht begangen werden, während alle anderen Beleidigungen der genannten fürstlichen Personen als gewöhnliche Beleidigungen im Sinne der §§ 185—200 des Strafgesetzbuches angesehen und daher vor allem nur auf Antrag der Beleidigten verfolgt werden sollen.

Bisher war jede Beleidigung einer der genannten Personen eine Majestätsbeleidigung gleichviel, ob die Beleidigung sich gegen den Fürsten mit Bezug auf seine öffentliche Stellung richtete oder ob sie nur den Privatmann im Fürsten traf. Eine Unterscheidung in diesem Sinne ist aber wünschenswert und wird schon seit langem begehrt, da nicht jede Beleidigung einer fürstlichen Persönlichkeit zugleich ein Angriff auf die Autorität des Staates ist, und nur, wenn dies der Fall ist, ein erhöhter Strafschutz erforderlich erscheint. Mit Rücksicht hierauf ist es fraglich, ob es ein glücklicher Griff ist. die Unterscheidungsmerkmale ausschließlich in den subjektiven Tatbestand, in die Willensseite der Handlung zu legen, wie es der Entwurf tut.

Ferner sollen nach dem Entwurfe nicht alle Majestätsbeleidigungen von Amts wegen oder mit Ermächtigung des Beleidigten verfolgt werden, sondern nur die, welche öffentlich begangen sind, während die Strafverfolgung wegen nicht öffentlich begangener Majestätsbeleidigungen von der Genehmigung der Landesjustizverwaltung oder im Bereich der Militärstrafgerichtsbarkeit in Friedenszeiten von der Genehmigung der Militärjustizverwaltung abhängig gemacht werden soll. Der Entwurf sieht weiter eine Abkürzung der Verjährungsfrist vor, wonach die Strafverfolgung wegen Majestätsbeleidigung gleich den Preßdelikten in 6 Monaten verjähren soll.

Margarine. Die ursprünglich in der Hauptsache aus Rindernierenfett hergestellte sogenannte Kunstbutter, der durch das Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter gesetzlich der Name Margarine gegeben worden war, hat gegen die Mitte der 90er Jahre im politischen und wirtschaftlichen Interessenkampf eine nicht unerhebliche Rolle gespielt, und zwar weil sie nicht nur im Inlande der Naturbutter erhebliche Konkurrenz machte, sondern auch den deutschen Butterexport nach dem Ausland schädigte.

Als sich die Gesetzgebung im Jahre 1887 zuerst der Butter gegen ihr Ersatzmittel annahm, gab es nach einer Schätzung des deutschen Landwirtschaftsministeriums im deutschen Reiche 45 Margarinefabriken mit einer Jahreserzeugung von 15 Mill. kg, im Verkaufswert von 18 Mill. Mk. 1896, als der Kampf um das neue Margarinegesetz tobte, gab es 73 derartige Fabriken mit einer Produktion von 90 Mill. kg, im Verkaufswert von 117 Mill. Mk. Nach Durchführung des Margarinegesetzes sank die Zahl der Fabriken ausweislich der Produktionserhebungen des Reichsamts des Innern von 99 auf 69, die Gesamterzeugung blieb auf 90 Mill. kg und repräsentierte einen Produktionswert von 76 Mill. Ihre Rohstoffe beziehen die Margarinefabriken nach dieser amtlichen Produktionserhebung dem Werte nach zu ²/₃ aus dem Auslande.

Zum Gegenstand der politischen Agitation wurde die Margarinefrage insbesondere durch den Bund der Landwirte nicht lange Zeit nach seiner Begründung gemacht. Im Jahre 1894 brachte die wirtschaftliche Vereinigung des Reichstags auf seine Veranlassung einen Gesetzentwurf ein, der das Verbot der Herstellung von Margarinekäse, das Verbot jeglicher Färbung der Margarine enthielt und Ueberwachung der Fabrikation, die Trennung der Verkaufsräume und den Deklarationszwang für Verwendung der Margarine in Restaurants, Konditoreien, Bäckereien usw. als Ergänzung des bestehenden Gesetzes forderte.

Im Winter 1895/1896 legte die Regierung ihrerseits dem Reichstag ein Margarinegesetz vor, mit dem ein doppelter Zweck verbunden war: Erstens sollte der unlautere Wettbewerb, den die Margarine der Butter macht, nachdrücklich bekämpft werden. Es sollte insbesondere ein Ende damit haben, daß Margarine mit Butter vermischt unter fälschlicher Bezeichnung als Naturbutter und zu demselben Preise wie diese in den Handel gebracht würde. Denn durch diesen unlautern Wettbewerb sei der Käufer ebenso benachteiligt wie die Landwirtschaft, namentlich das Molkereiwesen leide darunter Schaden, und zwar nicht nur am heimischen, sondern auch am fremden Markt. Zahlreiche Beschwerden über die frauduloſe Konkurrenz der Margarine in Deutschland hatte man vor allem am englischen Markt vernommen. Der englische Abnehmer hatte, weil die Aufsichtsbehörden in Deutschland mangels hinreichender Kontrollbefugnisse machtlos dem unlauteren Treiben gegenüberstanden, die Beziehung zu Holstein und dem dortigen Butterausfuhrgeschäft eingeschränkt. Dänemark aber hatte den Nutzen davon gezogen, indem es scharfe Aufsichtsbestimmungen erließ und jetzt in wachsendem Umfang an Stelle Holsteins den englischen Buttermarkt versorgte. Nach England gingen ein:

1886	1895	
englische Zentner Butter:		
148 000	310 000	aus Schweden,
400 000	1 162 000	„ Dänemark,
119 000	112 000	„ Deutschland.

Die Regierungsvorlage wollte also dem Bedürfnis der benachteiligten Interessenten entsprechen und im Interesse der Konsumenten zugleich Vorsorge treffen, daß im lauteren Wettbewerb der beiden

Nahrungsmittel das Naturprodukt Butter sowohl wie die Margarine im Zustand eines dem Preise entsprechenden guten Nahrungsmittels in den Verkehr gelangen würde. Insoweit fand der Entwurf, wie auf der Rechten und beim Centrum, auch auf der linken Seite des Hauses bereitwillige Zustimmung; ja selbst die Sozialdemokraten waren in der Zwangslage, im Rahmen dieser Staats- und Gesellschaftsordnung einen Beweis positiver Mitarbeit anzubieten.

Der Gesetzentwurf bestimmte unter anderem, daß Margarine beim Verkauf als solche in jeder Weise deutlich kenntlich zu machen wäre. Ueber Margarine ausgestellte Frachtbriefe, Rechnungen, Schlußscheine usw. sollten die deutliche Warenbezeichnung enthalten. Die Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung von Margarine usw. sollte in allen Räumen verboten sein, wo Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt oder verpackt wird. Die Mischung von Butter und Margarine sollte überhaupt verboten sein; und auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette sollten nicht mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder entsprechender Rahm zur Verwendung kommen dürfen.

Auch mit der vom Gesetzentwurf beabsichtigten Fürsorge für preiswerte gute Ware war von vornherein eine sehr große Mehrheit des Hauses einverstanden. Dahin gehörte u. a., daß der Bundesrat ermächtigt werden sollte, solche Butter vom Verkauf auszuschließen, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht, oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet. Dies war namentlich dazu erforderlich, daß der Export nach England wiedergewonnen werden könnte. Nicht so sehr der Zusatz von Margarine hat unsere Butter in England diskreditiert, sondern die reichen Wasserzutaten und andere, vom Butterhandel beliebten Manipulationen sind daran schuld.

Durch die Aufnahme eines Färbeverbots und des Gebots getrennter Verkaufsräume für Margarine und Butter wurde der damalige Entwurf für die Regierung unannehmbar gemacht und es entbrannte ein heftiger Kampf darüber, ob im agrarischen Interesse der minderbemittelten Bevölkerung ein wichtiges Nahrungsmittel verekelt werden dürfe. Die Rechte und das Centrum entfalteten eine intensive Agitation gegen die Margarine überhaupt, an deren Spitze die Antisemiten marschierten. Der Bundesrat lehnte entsprechend den im Reichstag abgegebenen Erklärungen den in beschriebener Weise umgestalteten Gesetzentwurf ab und machte zunächst keinerlei Anstalt, eine neue Vorlage an den Reichstag zu bringen, nachdem er das Scheitern der Regierungsvorlage herbeigeführt hatte.

Um nicht dauernd dafür die Verantwortung zu tragen, daß die nützlichen Bestimmungen des Regierungsentwurfs, die von einer großen Mehrheit u. a. auch von der nationalliberalen Fraktion gebilligt waren, nicht in Kraft treten könnten, entschlossen sich zu Beginn der Wintersession 1896/97 das Centrum und die Rechte zu neuen Anträgen. Es gelang dann endlich eine Einigung über die Fassung eines neuen Gesetzes, das am 1. Oktober 1897 in Kraft trat und neben den oben erwähnten Bestimmungen unter anderem festsetzte, daß auch im Kleinhandel alle Gefäße, in denen Margarine usw. feilgehalten wird, außer mit der Firma und Inhaltsbezeichnung noch

mit einem stets sichtbaren, mindestens 5 cm breiten, bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein sollen.

Auch die meisten andern europäischen Staaten, vor allem Dänemark, haben mehr oder weniger scharfe Margarinegesetze in den letzten beiden Jahrzehnten eingeführt; Finnland verbietet die Herstellung von Margarine gänzlich. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind insbesondere auf dem Weg der Besteuerung (1 kg Margarine — adultored butter — ist mit 95 Pfennigen Fabrikations- und Gewerbesteuer belastet) sehr scharf vorgegangen.

Marine — siehe Kriegsflotte.

Maximalarbeitstag — siehe Arbeitszeit.

Mecklenburg. Die mecklenburgische Verfassung. Die beiden Großherzogtümer Mecklenburg sind die einzigen deutschen Bundesstaaten, die noch immer einer konstitutionellen Verfassung entbehren. Hier hat sich durch den Wandel der Zeiten hindurch die mittelalterliche, altständische Oligarchie bis ins 20. Jahrhundert hinein erhalten.

Die langwierigen Kämpfe zwischen landesherrlicher und ständischer Macht fanden ihren Abschluß im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755, der noch heute die Grundlage der mecklenburgischen ständischen Verfassung bildet. Zwar brachten die politischen Stürme des Jahres 1848 auch Mecklenburg für kurze Zeit eine konstitutionelle Verfassung, aber die folgende Reaktionszeit der 1850er Jahre beseitigte sie wieder und stellte die ständische Herrschaft wieder her.

Auf Grund eines mit den Ständen vereinbarten Wahlgesetzes war schon eine konstituierende Abgeordnetenkammer gewählt, diese hatte sich mit der Regierung über das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 geeinigt, das Staatsgrundgesetz war in Kraft gesetzt, die alten Stände waren für aufgelöst erklärt und eine nach dem neuen Staatsgrundgesetz gewählte gesetzgebende Abgeordnetenkammer war bereits in Wirksamkeit getreten. Da erhob, durch die inzwischen, besonders in Preußen hereingebrochene Reaktion ermutigt, ein Teil der mecklenburgischen Ritterschaft Klage, erreichte beim Bundestag die Eröffnung einer Kompromißinstanz und erlangte hier ein obsiegendes Urteil, den sog. Freienwalder Schiedsspruch, der das Staatsgrundgesetz für nichtig erklärte und den Großherzog zur Wiedereinberufung der alten Stände verpflichtete.

Die Ansichten über die Rechtsgültigkeit des Freienwalder Schiedsspruches sind geteilt, die überwiegende Anzahl der sachverständigen Beurteiler ist der Ansicht, daß er zu Unrecht erlassen ist. Doch wird man heute, nachdem die mecklenburgischen Stände sich seitdem länger als 50 Jahre in anerkannter Wirksamkeit erhalten haben und die beiden Mecklenburg mit ihrer ständischen Verfassung und mit Genehmigung der Stände dem norddeutschen Bunde und dem deutschen Reiche beigetreten sind, an der Rechtsbeständigkeit der ständischen Verfassung nicht zweifeln dürfen.

Seit dem Freienwalder Schiedsspruch sind unter lebhafter Teilnahme und Unterstützung auch der nationalliberalen Parteigenossen verschiedentlich von der mecklenburgischen Regierung Versuche gemacht worden, zu einer Verfassungsänderung mit Zustimmung der

Stände zu gelangen, bisher aber stets ohne Erfolg. Insbesondere sind solche Verhandlungen unter der Regierung des Großherzogs Friedrich Franz II. in den 1850er, 1870er und 1880er Jahren gepflogen worden, aber wesentlich an dem Widerstande der mecklenburgischen Ritterschaft gescheitert.

Seit Begründung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches ist auch deren Hilfe lebhaft in Anspruch genommen und die mecklenburgische Verfassungsfrage ist seitdem nie aus den Verhandlungen des Reichstags verschwunden. Hier war die nationalliberale Partei die unermüdliche Vorkämpferin für eine Aenderung der veralteten mecklenburgischen Verfassung.

Nachdem der norddeutsche Reichstag sich aus Anlaß von Petitionen aus Mecklenburg schon 1867 und 1869 mit der mecklenburgischen Verfassungsfrage beschäftigt hatte, wurde der von ca. 30000 mecklenburgischen Petenten unterstützte, nach dem nationalliberalen Abgeordneten Büsing benannte mecklenburgische Verfassungsantrag in den Jahren 1871, 1873 und 1874 zu drei Malen mit erheblichen Majoritäten im Reichtag angenommen. Dieser Antrag Büsing begehrte einen Zusatz zu Artikel 3 der Reichsverfassung des Inhalts, daß in jedem Bundesstaate eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgegangene Vertretung bestehen müsse, deren Zustimmung zu jedem Landesgesetz und zur Feststellung des Staatshaushalts erforderlich sein soll. Der Bundesrat lehnte zwar den Antrag gegen wenige Stimmen ab, beschloß aber in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1875, die Erwartung auszusprechen, es werde den großherzoglich mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Aenderung der bestehenden mecklenburgischen Verfassung mit dem mecklenburgischen Landtag zu vereinbaren. Mit dieser Erwartung erklärte sich damals auch der mecklenburgische Bundesratsbevollmächtigte namens der großherzoglich mecklenburgischen Regierungen völlig einverstanden.

In den folgenden Jahren ist der mecklenburgische Verfassungsantrag verschiedentlich im Reichstag wieder eingebracht worden, aber bis zum Jahre 1895 nicht wieder zur Verhandlung gekommen. Im Jahre 1895 wurde er als „Antrag Pachnicke" verhandelt und trotz tatkräftiger Unterstützung auch von nationalliberaler Seite infolge der seit den 1870er Jahren veränderten Parteikonstellation — Schwächung der nationalliberalen Partei, Majoritätsherrschaft der konservativen Partei und des Centrums — abgelehnt.

Im Jahre 1905 versuchte die nationalliberale Partei die mecklenburgische Verfassungsfrage nochmals in Fluß zu bringen durch eine Interpellation Büsing, in der beim Reichskanzler angefragt wurde, ob er nicht der vom Bundesrate in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1875 ausgesprochenen Erwartung im Wege bundesfreundlicher Verhandlungen eine weitere Folge geben wolle. Die Antwort lautete verneinend mit der Begründung, daß die gewünschten bundesfreundlichen Verhandlungen überflüssig seien, da an dem ernstlichen Willen der mecklenburgischen Großherzöge, im Lande selbst zu einer Verständigung wegen einer Verfassungsreform zu gelangen, nicht gezweifelt werden könne.

Auch zur Zeit liegt dem Reichstag wieder ein von nationalliberalen und freisinnigen Abgeordneten gestellter Initiativantrag, betreffend die mecklenburgische Verfassungsfrage, vor. Der Antrag,

der die Namen des nationalliberalen Abgeordneten Linck (Rostock), sowie der beiden Mitglieder der Freisinnigen Vereinigung Reichsgraf v. Bothmer und Pachnicke als Antragsteller trägt, hat folgenden Wortlaut:

Gesetz betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten.

Einziger Artikel.

Hinter Artikel 3 der Verfassung wird folgender Zusatz aufgenommen:

> In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgegangene Vertretung bestehen, deren Zustimmung zu jedem Landesgesetz und zur Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist.

Aus einer kurzen Darlegung der Grundzüge der mecklenburgischen Verfassung ergibt sich, daß sie mit den modernen Rechtsanschauungen über Staat, Monarchie und Grundrechte der Staatsbürger unvereinbar und deshalb unhaltbar ist.

Trotz der Souveränität der beiden Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besteht für beide Großherzogtümer eine gemeinsame Verfassung und ein gemeinsamer Landtag (Union der Stände), auf dem alle auch nur das eine Großherzogtum angehenden Angelegenheiten zur Verhandlung kommen.

Die ständische Verfassung beruht auf dem privatrechtlichen Eigentum am Grund und Boden. Nach der Verschiedenheit dieses Eigentums zerfällt das Land in drei politisch völlig verschieden behandelte Landesteile, ins Domanium (landesherrliches Eigentum, ca. 2/5 des Landes mit ca. 1/3 der Bevölkerung), in ritterschaftliches Gebiet (ritterschaftliches Eigentum, ca. 2/5 des Landes mit ca. 1/6 der Bevölkerung) und in städtisches Gebiet (städtisches Eigentum, ca. 1/5 des Landes mit ca. 1/2 der Bevölkerung).

Im Domanium fallen landesherrliche und grundherrliche Rechte in der Person des Landesherrn zusammen, hier ist er in Gesetzgebung und — wenigstens grundsätzlich, abgesehen von zeitlich oder gegenständlich mit den Ständen vereinbarten Beschränkungen — auch im Besteuerungsrechte unbeschränkter, absoluter Herrscher.

Die Ritterschaft besteht aus den Besitzern der landtagsfähigen Güter, der sog. ritterschaftlichen Hauptgüter. Ihrer gibt es ca. 1200, die im Besitz von ca. 700 Eigentümern sind. Mit dem privatrechtlichen Eigentum am ritterschaftlichen Gut sind die grundherrlichen Rechte und damit die Stellung einer Obrigkeit auf dem ritterschaftlichen Gutsgebiete und die Mitgliedschaft auf dem Landtage, die Landstandschaft, verbunden. Da die Rittergüter frei verkäuflich sind, so sind also die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Befugnisse in Mecklenburg käuflich.

Die Landschaft besteht aus den Magistraten der 49 mecklenburgischen Städte. Im Gebiet der Städte ist die Landstandschaft ein Ausfluß und Annex der obrigkeitlichen Gewalt der Magistrate. Die landtagsberechtigten Magistratspersonen, meist die Bürgermeister, werden zum großen Teil — etwa zur Hälfte — direkt vom Landesherrn ernannt, zu einem anderen Teil von den Stadtvertretungen gewählt, bedürfen letzterenfalls aber vielfach der Bestätigung durch den Landesherrn. Ihre Stellung ist lebenslänglich. Sie sind ihrer überwiegenden Mehrzahl nach an Instruktionen der Stadtvertretungen nicht gebunden.

Ritterschaft und Landschaft bilden die auf dem Landtage vertretenen **Landstände**. Sie sind verfassungsmäßig nicht die Vertreter der ritterschaftlichen und städtischen Bevölkerung, sondern die Vertreter ihrer eigenen Rechte und Privilegien. Jedem Ritter und jedem Magistrat steht eine Stimme zu. Um die Majorisierung des einen Standes durch den anderen zu verhindern, hat jeder Stand das Recht der itio in partes, d. h. das Recht, falls es sich um seine Rechte oder Privilegien handelt, Verhandlung und Abstimmung getrennt nach Ständen zu begehren. In solchem Fall ist Zustimmung beider Stände erforderlich.

Die **Mitwirkung der Landstände** tritt da ein, wo es sich um allgemeine „Landesangelegenheiten“ handelt. Bezüglich der **Gesetzgebung** unterscheidet man Angelegenheiten, die der Ritter- und Landschaft Rechte berühren und solche, die es nicht tun. Bei ersteren ist Zustimmung von Ritterschaft und Landschaft erforderlich, bei letzteren, den in der Sprache des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs sog. gleichgültigen Angelegenheiten, wird nur ihr ratsames Erachten eingeholt.

Im Domanium herrscht also auf dem Gebiete der Gesetzgebung reiner Absolutismus, in der Ritterschaft und in den Städten ebenfalls, sofern es sich um sog. gleichgültige Angelegenheiten handelt, zu denen höchst wichtige, ins Gebiet der Justiz, Polizei, Kirche und Schule einschlagende Angelegenheiten gehören. Andererseits fehlt dem Landesherrn, sofern es sich um Landesangelegenheiten handelt, die der Mitwirkung von Ritter- und Landschaft bedürfen, das in konstitutionell regierten Ländern so wichtige Recht, durch Auflösung des Parlaments ans Land zu appellieren.

Wie die gesetzgebende, so ist auch die **vollziehende Gewalt** auf wichtigen Gebieten zwischen Landesherrn und Ständen geteilt. Abgesehen von den rein ständischen Verwaltungen, z. B. der Verwaltung der Landesklöster, nehmen die Stände teil an der Oberaufsicht über das Oberlandesgericht, an der Verwaltung des Landarbeitshauses und anderer vom Landesherrn und den Ständen gemeinsam unterhaltener Landesinstitute, ebenso an der Ordnung des Landesschuldwesens.

Das **geschäftliche Verfahren** auf dem mecklenburgischen Landtage beruht auf uraltem Herkommen, ist daher auch völlig veraltet und dringend verbesserungsbedürftig. Es gibt weder eine Beschlußfähigkeitsziffer, noch eine Tagesordnung, weder eine geschriebene Geschäftsordnung, noch eine Redeordnung. Vertreter der Regierung dürfen in den ständischen Versammlungen nicht erscheinen, die Kommittensitzungen sind für die nicht in die Kommitten gewählten Landtagsmitglieder nicht öffentlich.

Das mecklenburgische **Finanzwesen** ist völlig undurchsichtig. Nach dem ständischen Prinzip hat der Landesherr aus den Einkünften des wertvollen Domanialbesitzes nicht nur die Kosten des großherzoglichen Haushalts und des Haushalts der großherzoglichen Familie, sondern auch die Kosten des Landesregiments zu bestreiten. Das Prinzip ist aber beim Anwachsen der an die großherzogliche Kasse gestellten Anforderungen oft und wesentlich durchbrochen. Schon im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich ist eine in die großherzogliche Kasse fließende, Ritter- und Landschaft nach be-

stimmt vereinbartem Steuermodus mit ergreifende feste Landessteuer, die sog. ordentliche Kontribution bewilligt. In der Folgezeit sind zahlreiche, vielfachen Aenderungen unterzogene Einzelverträge zwischen dem Landesherrn und den Ständen über pauschale ständische Zuschüsse zu einzelnen Landesangelegenheiten (höhere Gerichte, Gefangenenanstalten, Landarbeitshaus, Chaussee- und Wasserbauten) geschlossen. Um die von den Ständen für Landesangelegenheiten bewilligten Ausgaben aufzubringen, wird alljährlich auf den Landtagen nach Zehnteln die sog. außerordentliche Kontribution bewilligt.

Einen allgemeinen Staatshaushalt gibt es nicht, ebensowenig eine Rechnungslegung über die wesentlichsten Einnahmen und Ausgaben, insbesondere nicht bezüglich der Einkünfte aus dem Domanium und der ordentlichen Kontribution. Eine allgemeine Staatskasse existiert nicht, an ihrer Statt drei verschiedene Kassen, eine rein landesherrliche, die Renterei, eine rein ständische, der Landkasten, und eine gemischt landesherrlich-ständische, die Landesrezepturkasse.

In Mecklenburg teilt demnach der Landesherr wesentliche Hoheitsrechte mit den Ständen, öffentlich-rechtliche Befugnisse sind an private Rechte geknüpft, es gibt keine einheitliche öffentliche Staatsgewalt, keine einheitliche Staatskasse, keinen Staatshaushalt, keine Trennung des Landesvermögens vom Privatvermögen des Landesherrn. Es gibt keine Volksvertretung und keine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Gesetzgebung und bei der Feststellung des Staatshaushalts, insbesondere bei Festsetzung der Steuern. Die Zusammensetzung des Landtags und die grundsätzliche Rechtsstellung der Landtagsmitglieder geben keine Gewähr dafür, daß die allgemeinen Landesinteressen auf dem Landtage gebührend gewahrt werden.

Daß diese unhaltbaren politischen Zustände auch hemmend und schädigend auf das wirtschaftliche Leben im Lande zurückwirken, ist selbstverständlich. Die beiden Mecklenburg sind die am schwächsten bevölkerten Bundesstaaten Deutschlands. Der Widerstreit zwischen obrigkeitlichen Pflichten und vermögensrechtlichen Interessen, wie er beim ritterschaftlichen Gesetzgeber besteht, führt zur Beeinträchtigung vieler staatlicher, wie wirtschaftlicher Interessen des Landes. Die Geschlossenheit des Großgrundbesitzes und die politische Dreiteilung des Landes hindert oder erschwert doch wesentlich die Schaffung mittleren und kleinen Grundbesitzes und die Abwälzung öffentlicher oder privatwirtschaftlich nützlicher Lasten auf breitere Schultern.

Nach einer im März 1907 von den jetzt regierenden Großherzögen veröffentlichten Kundgebung wird von den mecklenburgischen Regierungen ein erneuter Versuch gemacht werden, im Lande durch Vereinbarung mit den Ständen zu einer Verfassungsänderung zu gelangen. Nach dem Inhalt der Kundgebung ist die Hoffnung begründet, daß die Großherzöge mit der ständischen Grundlage der Verfassung zu brechen und ihrem Lande eine konstitutionelle Verfassung zu geben beabsichtigen. Bei Durchführung dieser Absicht wird ihnen die tatkräftige Unterstützung der nationalliberalen Partei im Lande nicht fehlen. Sollte der jetzt gemachte Versuch, durch Verständigung im Lande zu einer konstitutionellen Verfassung zu gelangen, wiederum scheitern, so wird das Reich hoffentlich Mecklenburg aus seinen unglücklichen und unwürdigen staatsrechtlichen Zuständen heraushelfen.

Medizinalverwaltung. Den Grund zu der preußischen Medizinalverwaltung legte der Große Kurfürst durch das Medizinaledikt vom 12. November 1685; zugleich setzte er ein Kollegium medicum ein. Die Vorschriften des Ediktes richteten sich lediglich auf das Heilwesen, mit dessen Beaufsichtigung das Kollegium betraut wurde. Eine Gesundheitspolizei im heutigen Sinne kannte man noch nicht. Die Vorschriften von 1685 bewährten sich für die Dauer nicht; Friedrich Wilhelm I. erließ nach langen Vorarbeiten durch seine Räte, die Leibärzte Dr. Stahl und Dr. Eller, am 27. September 1725 ein erweitertes und verbessertes Medizinaledikt, das indessen sanitätspolizeiliche Vorschriften auch noch nicht enthielt.

Gleichwohl hatte man der Gesundheitspolizei, gezwungen durch das Eindringen der Pest von der Elbmündung her, schon Rechnung tragen müssen. Unter dem 30. Oktober 1660 war bereits durch eine Kabinettsorder das Ueberschreiten der russischen Grenze bei schwerer Strafe verboten; zur Abschreckung wurden Galgen gegen die Uebertreter dieses Verbotes auf der Grenze errichtet. Erst am 16. August 1719 wurde behufs Handhabung der Gesundheitspolizei in Berlin auch ein Oberkollegium sanitatis errichtet. Beide Kollegien wurden am 21. Februar 1793 unter dem Namen Oberkollegium medicum et sanitatis vereinigt. Aus ihnen entstand am 13. Dezember 1809 die Medizinalsektion bei dem Ministerium des Innern, deren Leitung der Leibarzt des Königs, August Wilhelm von Hufeland, erhielt. Als ratgebende Behörde wurde am 23. Januar 1817 die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen errichtet; an ihrer Spitze stand bis zum Jahre 1858 ein Arzt.

Die Medizinalsektion ging 1849 an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten über, nachdem vorher schon mehrfache Aenderungen in den Ressortverhältnissen zwischen diesem und dem Ministerium des Innern stattgefunden hatten. Inzwischen war zur Ordnung der Abgabe von Arzneimitteln die revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, am 1. Dezember 1825 die Prüfungsordnung für Aerzte erlassen, welche im Laufe der Jahre mehrfache Aenderungen erlitt und heute durch die Prüfungsordnung für Aerzte im Deutschen Reiche vom 28. Mai 1901 ersetzt ist.

Das wichtigste Gesetz aus jener Zeit ist das Regulativ zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten vom 8. August 1835 (G. S. S. 240), durch den Ausbruch der Cholera in Europa, speziell in Deutschland, im Jahre 1831 veranlaßt. Seine Vorschriften haben bis zum Beginn des jetzigen Jahrhunderts bestanden.

Die liberalen Parteien des Reichstags und des preußischen Landtags hatten bereits im Jahre 1872 Anträge gestellt, betreffend eine neue Regelung der gesundheitspolizeilichen Gesetze, in erster Linie die Einführung der Impfung der Kinder im ersten Lebensjahr und der Schulkinder im 12. Lebensjahr. Das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 kam dieser Anregung nach. Für Preußen erschien am 12. April 1875 ein Ausführungsgesetz. Bei Gelegenheit der Beratung des Reichsimpfgesetzes beantragte Dr. Löwe-Calbe im Reichstag auch die Errichtung eines Reichsgesundheitsamtes (gemäß einer Anregung des Reichskanzlers aus dem Jahre 1872). Dasselbe trat Ende 1876 ins Leben.

Die Regelung des Apothekenwesens wurde von liberaler Seite im Reichstage sehr dringend gefordert, ist aber bis heute noch nicht zustande gekommen, obwohl die nationalliberale Partei des Hauses der Abgeordneten diese Angelegenheit immer wieder angeregt hat.

Von derselben Seite wurde besonders durch den Abgeordneten Dr. Eduard Graf die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung im Jahre 1887 nach vielen vergeblichen Bemühungen von ärztlicher Seite dringend befürwortet und erhielt ihre Erfüllung durch die Allerhöchste Order vom 25. Mai 1887. Durch diese Einrichtung erhielten die Aerzte das Recht, Aerztekammern, für jede Provinz je eine, für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin zusammen eine, zu bilden. Die Kammern erhielten die Befugnis, unter Umständen das aktive oder passive Wahlrecht auf bestimmte Zeit einem Arzte zu entziehen, der sich in greifbarer Weise gegen die Standesehre vergangen hatte. Die Tätigkeit und das Ansehen der Aerztekammern ist erst durch das Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899 gehoben worden.

Durch dieses Gesetz wurde den Aerztekammern das Recht verliehen, Ehrengerichte zu bilden, welche alle approbierten Aerzte mit Ausnahme 1. derjenigen, für welche ein geordnetes staatliches Disziplinarverfahren besteht, 2. der Militär- und Marineärzte, sowie 3. derselben Aerzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zur Dienstleistung, im Falle einer Verfehlung in der Berufstätigkeit oder sonstiger anderer unehrenhafter Handlungen aburteilen dürfen. Das Ehrengericht kann gegen den Verurteilten 1. auf eine Warnung, 2. auf Verweis, 3. auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk., 4. auf zeitbeschränkte oder dauernde Entziehung des Wahlrechtes zur Aerztekammer erkennen. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig. Ueber alles weitere wird auf das Gesetz selbst verwiesen.

Durch das Umlagerecht (§ 49 und ff. des Gesetzes) wurden die Aerztekammern ermächtigt, von den Aerzten Beiträge (Steuern) zu erheben, aus welchen 1. die Verwaltungskosten einschl. der Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder, 2. die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens, 3. weitere Ausgaben im Interesse der Aerztekammern und 4. auch sonstige von den Kammern beschlossene Aufwendungen in Angelegenheiten des ärztlichen Standes bestritten werden sollten. Durch den letzten Satz ist endlich für die Unterstützung in Not befindlicher Aerzte und deren Familien ein Anfang geschaffen, der denjenigen Aerztekammern, welche, wie z. B. die Berlin-Brandenburgische und schlesische Kammer, in ausreichender Weise die Beiträge der Aerzte erheben, die Möglichkeit gewährt, ihre Standesangehörigen in einigermaßen auskömmlicher Weise zu unterstützen.

Die vorstehende Regelung der ärztlichen Standesverhältnisse verdankt der Aerztestand vorwiegend der nationalliberalen Partei.

Auch den Erlaß einer neuen Gebührenordnung für Aerzte vom 25. Mai 1896 hat das wiederholte Drängen der nationalliberalen Partei herbeigeführt.

Eine wichtige Veränderung in der Genehmigung von Apothekenanlagen zur Verhütung des dauernden Steigens der Apothekenpreise,

die Einführung der unveräußerlichen und unvererblichen Personalkonzession für Apotheken durch die Allerhöchste Order vom 30. Juni 1894, ist den unaufhörlichen Bemühungen der nationalliberalen Partei vor allen andern zu danken.

Dauernd hat die Partei ferner auf eine Reform der Medizinalverwaltung hingewirkt und hat nach jahrzehntelangem Drängen wenigstens eine wesentliche Verbesserung der Stellung der Kreismedizinalbeamten durch den Erlaß des Gesetzes betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16 September 1899 erreicht. Durch dieses Gesetz haben die Kreismedizinalbeamten, die in der Mehrzahl noch nicht voll besoldet sind, doch ein besseres Gehalt und Pensionsfähigkeit erlangt. Ferner ist ihre Stellung den anderen Behörden gegenüber, welche vorher nur durch allgemeine Verfügung festgelegt war, nunmehr gesetzlich geregelt. Der Kreisarzt steht unmittelbar unter dem Regierungspräsidenten und ist dem Landrat des Kreises koordiniert. Außer den zum Teil besoldeten gibt es eine Anzahl von voll besoldeten Kreisärzten, welche ärztliche Privatpraxis nur in dringenden Fällen oder als Konsiliarärzte ausüben dürfen. Im übrigen wird in dieser Hinsicht, sowie auch bezüglich der Gesundheitskommission auf das Gesetz selbst verwiesen. Das Gesetz ist durch Allerhöchste Order vom 4. März 1901 mit dem 1. April 1901 in Kraft getreten; dazu wurde am 23. März 1901 eine Dienstanweisung für die Kreisärzte erlassen.

Mehl-Ein- und Ausfuhr. Mühlengewerbe. Zwischen der Großmüllerei und den Landwirten besteht seit längerer Zeit eine Spannung. Es wird den Großmühlen zum Vorwurf gemacht, daß sie zum Schaden der heimischen Landwirtschaft vorzugsweise Auslandsgetreide vermahlen, das ihnen auf den Großschiffahrtswegen, wo sich allmählich ein großkapitalistischer Mühlenbetrieb niedergelassen habe, billig zugeführt werde. Aber auch die kleineren Mühlen klagen: sie könnten sich nur mühsam halten, der Großmüllerei müsse gesteuert werden. Von den Kleinmüllern wird schon seit 1896 und neuerdings vom deutschen Müllerbunde u. a. gefordert, daß im Wege der Betriebs- und Umsatzsteuer der fortschreitenden Entwicklung zum Großmühlenbetrieb Einhalt geboten werde, zumal dieser nicht einmal ein besseres Fabrikat liefere. Alle Fortschritte der Mühlentechnik beständen nur in der billigeren Produktion. Dem stehe aber der erhebliche Verlust an Nationalvermögen durch Entwertung der binnenländischen Mühlen, eine beträchtliche Verminderung der Arbeitsstellen (des Mittelstandes) und die Schädigung der Landwirtschaft gegenüber. Verlangt war damals eine bei 20 000 Ztr. Jahresvermahlung mit 1—2 Pfg. pro Ztr. beginnende progressive Betriebssteuer, während neuerdings vorgeschlagen ist: so viele Tonnen Tagesvermahlung eine Mühle im Durchschnitt aufzuweisen habe, so viele Pfennige Steuer pro Tonne habe sie zu entrichten.

Diese Klagen haben die Aufmerksamkeit auf die Lage des Mühlengewerbes gelenkt. Man zählte früher (vor etwa 30 Jahren) noch gegen 57 000 Mühlenbesitzer. Die älteste Vereinigung ist der „Verband deutscher Müller“ (seit Ende der 60er Jahre), dem aber — namentlich früher — vielfach großmüllerische Tendenzen

nachgesagt wurden. 1899 trat deshalb der „Deutsche Müllerbund“ der Mittel- und Kleinmüller ins Leben. Außerdem besteht ein Verein deutscher Mühlen-Industrieller, jetzt „Verein deutscher Handelsmüller“, der die Interessen der Großmühlenindustrie vertritt. Richtig ist, daß von 1887 bis 1895 die Zahl der Mühlenbetriebe im Reiche von 39 267 auf 37 219, also um 5,2 v. H. sich vermindert hat und daß seitdem jährlich weitere Kleinbetriebe (man sagt über 1000) eingehen. So waren an versicherungspflichtigen Betrieben vorhanden 1895 noch 37 219, während z. B. 1903 nur noch 31 856 gezählt wurden. Wie weit die Entwertung der übrig gebliebenen Mühlen fortgeschritten ist, wird schwer zu ermitteln sein. Es wird übrigens behauptet, daß es sich bei den ruinierten Betrieben hauptsächlich um die Lohnmüllerei handelt, die teils durch das ganze System der Handelsmüllerei, teils durch Genossenschaftsmühlen, Schrotmühlen der Großgrundbesitzer usw. allmählich verdrängt sei. So ist z. B. die Zahl selbständiger Gewerbetreibender, die Landwirtschaft als Haupt- und Müllerei als Nebenberuf betreiben,

von 11 985 im Jahre 1882
auf 20 432 „ „ 1895

gestiegen. Viele kleine Strommühlen seien ferner abgelöst, viele kleine Wassermühlen haben ihre Betriebskraft durch landwirtschaftliche Meliorationen, Kanalisierungen usw. eingebüßt oder es vorgezogen, Wasserkräfte für einträglichere Zwecke, Elektrizitätswerke usw. zu verwenden. Die großen, an den Seeschiffahrtsverkehr angeschlossenen Mühlen mit ihren Riesenspeichern, in welche unmittelbar aus dem Getreideschiff durch Elevatoren die Mengen aus fremden Ländern eingebracht werden, brauchten sowenig der Feind des Mittel- und Kleinbetriebs wie des Landwirts zu sein, wenn sie sich dem Export widmen könnten, dessentwegen sie gegründet sind. Es wäre für die Nationalwirtschaft nur vorteilhaft, wenn sie die Verarbeitung der großen Mengen Getreide an sich reißen könnten, die aus Ost- und Südeuropa kommen und nach West- und Nordeuropa gehen. So war es die Absicht und deshalb hat man den großen Mühlen auch den Durchgangsverkehr durch Einrichtung von „Mühlenkonten“ (s. Transitläger) erleichtert. Da indessen unsere Großmühlen unter der Handelspolitik des Auslandes zu leiden hatten, suchten sie, um ihren Vollbetrieb aufrecht zu erhalten, am inneren Markt für den Verlust am Weltmarkt sich schadlos zu halten, und bei zurückgehender Konjunktur waren sie erst recht darauf angewiesen, das billigste Auslandsgetreide in die Speicher zu legen. Ueberdies genossen sie dann die Gunst der billigeren Mehltarife.

Der Eisenbahntarif für Getreide und Mehl bildet wohl allerdings eine Begünstigung für die Großbetriebe der Hafenmühlen. Denn die fertigen Fabrikate, Mehl und Kleie zusammengerechnet, haben etwa um 10 % weniger Fracht zu zahlen als der Rohstoff in Gestalt der Körner. Hierdurch wird den Großmühlen der Eisenbahn-Fernversand erleichtert, so daß sie mit billigen Mehlpreisen auf dem Inlandsmarkte auftreten können. Der Binnenmüller, der das Getreide vom Hafen bezieht, muß ohnehin den Abfall und Mahlverlust mitverfrachten, während die an der Wasserstraße gelegenen Großmühlen dies sparen. Der Binnenmüller muß eben 100 % ver-

frachten, während die Hafenmühle nur 60—70 % fertiges Mehl in's Inland sendet und somit 30—40 % Fracht weniger entrichtet. Denn auch die Binnenmühlen (Mittelmühlen) bedürfen ausländischen Getreides zur Beimischung behufs Verbesserung und Verwertung des inländischen. Unter diesen Umständen ist es einerseits wohl geboten, die Eisenbahntarife daraufhin zu revidieren, daß der binnenländische Müller wenigstens das zur Mischung benötigte Getreide nicht teurer heranholt, als die Großmühle auf demselben Schienenweg das verarbeitete Mehl ins Binnenland befördert; andererseits ist aber auch den großen Exportmühlen der Wettkampf am Weltmarkt zu erleichtern.

Ebenso wie die Kleinmüller erblickt auch der Bund der Landwirte in einer gestaffelten Reichsumsatzsteuer von etwa 10—15 Pfg. pro Ztr. das einzige Mittel zur Sicherung der kleinen und mittleren Betriebe, zumal ähnliches den Kleinbrauern durch eine gestaffelte Brausteuer kürzlich gewährt sei. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß dem Großbetrieb voraussichtlich sowieso gewisse Grenzen gezogen sind durch die Vorteile, die der Klein- und Mittelbetrieb besitzt in den kürzeren Transporten von Rohstoff und Fabrikat, sowie in dem unmittelbaren persönlichen Verkehr mit der Kundschaft. Praktisch undurchführbar erscheint jedenfalls die Steuer in einzelnen deutschen Staaten, weil dann die Großbetriebe nach anderen Bundesstaaten übersiedeln könnten und so die Konkurrenz die gleiche bliebe. Das in den unterdrückten Großbetrieben angelegte Kapital wäre überdies verloren. Aber auch eine Reichssteuer würde, wie man sagt, den gewünschten Erfolg nicht haben, weil das mit der inneren Steuer belastete Mehl keine Möglichkeit mehr haben würde, ins Ausland zu gehen. Der ganze Wettbewerb der Großmühlen würde sich auf das Inland werfen, zum größten Schaden der Kleinmühlen, welche von dieser Steuer Schutz erhoffen. Auch würden letztere dann vielleicht von der erleichterten Konkurrenz der ausländischen Mehlfabriken zu leiden haben. Endlich wird die Bemessung der Steuer nach dem Umsatze für ungerecht erklärt, da der Umsatz kein richtiger Maßstab für den Reinertrag, die wahre Quelle aller Steuern, ist. Den ablehnenden Standpunkt vertritt zur Zeit auch die Regierung, während in der nationalliberalen Partei die Meinungen noch geteilt sind. In Bayern besteht eine Besteuerung der Mühlen nach dem Maßstabe der Vermahlung, ihre Bewährung ist aber noch sehr zweifelhaft.

Wenn von agrarischer Seite zugunsten der Umsatzsteuer geltend gemacht wird, daß seit 1887 sich die Zahl der Mühlenbetriebe von rund 39 000 auf rund 30 000 bezw. um ca. 17 % vermindert und die Zahl der beschäftigten Arbeiter von 87 000 auf 66 900 bezw. um ca. 20 % zurückgegangen sei und wenn letzteres wegen der verminderten Arbeitsgelegenheit besonders beklagt wird, so darf man andererseits nicht vergessen, daß es unwirtschaftlich wäre, eine Arbeit mit mehr Arbeitskräften zu verrichten, als notwendig ist, zumal in allen übrigen Erwerbszweigen und besonders in der Landwirtschaft über ständigen Arbeitermangel mit Recht geklagt wird. Ueberdies wird darauf hingewiesen, daß die Durchschnittszahl der in deutschen Mühlen beschäftigten Arbeiter trotz des Eingehens vieler Mühlen heute noch die gleiche sei wie vor 20 Jahren (nämlich 2,2).

Von anderer Seite ist zur Erhaltung der mittleren und kleineren Mühlen auch empfohlen worden, das ganze deutsche Reich allmählich mit einem Netze von räumlich engbegrenzten Bezirkssyndikaten zu überziehen, die als besondere Aufgabe auch eine Kontingentierung der angeschlossenen Mühlen anstreben sollten. Einer gesetzlichen Kontingentierung der Mehlerzeugung unter Besteuerung der Ueberschreitungen des zuständigen Quantums stehen auch insofern Bedenken entgegen, als die Bemessung der Kontingente und ihre Kontrollierung sehr schwer sein würden.

Die deutschen Exportmühlen hatten früher (bis 1902) einen schweren Stand, zumal die Aufhebung des Identitätsnachweises (1894) für sie ungünstig war. Denn nun wurde deutscher Weizen wieder exportfähig und stieg soweit im Preise, daß ihn gerade die Exportmühlen, die am Weltmarkt konkurrieren, nicht mehr verarbeiten konnten. Tatsächlich ist seit Aufhebung des Identitätsnachweises unsere Mehlausfuhr bis 1902 zurückgegangen, während die Mehleinfuhr zeitweilig bedenklich hochkam.

Die Ausfuhr von Weizen- und Roggenmehl ist besonders von 1897 bis 1901 ständig gesunken — mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1899, wo eine besonders starke Roggenausfuhr zu verzeichnen ist. Seit 1902 hat sich dagegen die Mehlausfuhr wieder ziemlich stark gehoben. So ist die Roggenmehlausfuhr z. B. in den 4 Jahren seit 1901 um mehr als 400 000 dz gewachsen und die Weizenmehlausfuhr von 1904 überstieg sogar sämtliche Vorjahre. 1904 wurden nämlich 971 098 dz Roggenmehl und 548 484 dz Weizenmehl ausgeführt. Die Mehlausfuhr Deutschlands geht hauptsächlich nach Finnland, Niederlande, Norwegen, Dänemark, Großbritannien. Bei der Mehleinfuhr handelt es sich hauptsächlich um Weizenmehl. Es kommt jetzt vornehmlich aus Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten. 1903 z. B. betrug die Einfuhr von Weizenmehl 319 792 dz, von Roggenmehl nur 18 831 dz; 1906 wurden 230 527 dz ausländisches Mehl eingeführt. Unser Konsum beträgt pro Jahr etwa 150 Millionen dz.

Seit 1894 erfolgte die Zollvergütung für ausgeführtes Mehl nach dem Maßstabe der durchschnittlichen Ausbeute, und zwar wurde auf je 75 kg Weizenmehl und auf je 65 kg Roggenmehl der Einfuhrzoll von 100 kg Körnern vergütet. Da die Exportmühlen es verstanden, ein Mehl zur Ausführung zu bringen, das zu einem viel höheren Prozentsatz gezogen war, begann nunmehr der Kampf um das Ausbeuteverhältnis. (Interpellation Klinckowstroem von 1897.) Seit 1897 erfolgte die Zollvergütung für ausgeführte Mehle auf Grund von Typen-Mustern d. h. Mehlproben, mit denen die auszuführenden Mehle verglichen werden. Diese neuen Typen sollten einer 75prozentigen Ausbeute bei Weizen und einer 65prozentigen bei Roggen entsprechen. Ueber die Qualität dieser Typen entbrannte alsbald neuer Streit. Später wurde daher seit 1. 1. 1900 ein neues Zoll-Regulativ für Mühlen erlassen, in welchem die Mehlsorten je nach ihrer Güte in verschiedene Klassen eingeteilt sind, denen bestimmte Vergütungssätze entsprechen, und zwar Roggenmehl in zwei und Weizenmehl in vier Vergütungsklassen, umfassend die verschiedenen Prozente der Ausbeute und den Prozentsatz der darauf vergüteten

Körner. 1904 hat der Bundesrat eine Ergänzung des Mühlenregulativs beschlossen.

Neuerdings wird von Freunden der Kornhausbewegung die Frage erörtert, ob es sich nicht empfehle, daß die Kornhäuser sich Mühlen, Bäckereien usw. angliedern, um ihre Produkte weiter zu verarbeiten, den Zwischengewinn einzustecken und das Rohprodukt in eine Form zu bringen, die es bedeutend absatzfähiger macht. Man will also dem organisierten Kornabsatz ein organisiertes Angebot gegenüberstellen. Die mittelstandspolitischen Bedenken werden von dieser Seite nicht zu hoch veranschlagt. Daneben wird auch die Errichtung selbständiger Mühlengenossenschaften, wie solche schon jetzt im Kreise Mörs und in Pommern in Greifenhagen bestehen, begünstigt, um an ihnen sicheren und dauernden Absatz für die Kornhausgenossenschaften zu haben. Auch diese Frage ist aber noch nicht genügend geklärt.

Meisterkurse. Zur Hebung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Handwerks dient neben einer guten Lehrlingsausbildung auch die weitere Unterweisung der Gesellen und Meister, damit sie mit ihrem Gewerbe fortschreiten, neuere technische Methoden und Maschinen kennen lernen, sich im kaufmännischen Buch- und Rechnungswesen umsehen und vervollkommnen. Immer neue Hilfsstoffe kommen auf; die Meister, die mit den neuen Maschinen umzugehen wissen, verschaffen sich natürliche Vorteile vor ihren Berufsgenossen und wer ohne rechte Buchführung sein Geschäft nach altväterischer Weise betreibt, nicht zu kalkulieren und zu rechnen versteht, wird unfehlbar über kurz oder lang in die Ecke gedrängt. Vor allem ist aber auch die Frage ins Auge zu fassen: wie sollen Meister ihre Lehrlinge gut unterweisen, wenn sie selbst rückständig geblieben sind? Ferner ist zu berücksichtigen, daß die wirtschaftliche und technische Spezialisierung so weit vorgeschritten ist, daß man häufig weder als Lehrling, noch als Geselle und Meister allseitig praktisch ausgebildet wird, weil die Werkstätte des Handwerkers Spezialwerkstatt geworden ist. Hier greifen ergänzend die Meisterkurse ein. Baden und Württemberg sind vorangegangen und neuerdings hat dann auch Preußen dank der Initiative des damaligen Handelsministers Möller größere Mittel für diese Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Organisationen der Handwerker, die Innungen und Handwerkskammern, sind außerstande, die sehr erheblichen Kosten aus ihrer Tasche zu bezahlen und der Staat ist ja auch bereits bei der Förderung der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und der Schiffahrt mit großen Geldzuwendungen eingesprungen, so daß die seit Jahren von nationalliberaler Seite verlangte Förderung des Kleingewerbes in ähnlichem Umfange nur als recht und billig angesehen werden dürfte. Nachdem mit den Handwerkskammern Beratungen gepflogen worden waren, wurden endlich Meisterkurse eingerichtet mit dem Ziele, den Teilnehmern Gelegenheit zu bieten, sich mit allen Neuerungen und Spezialtechniken auf dem Gebiete ihres Handwerks bekannt zu machen, sich theoretisch und praktisch weiter zu bilden, Material- und Rohstoffkenntnis zu erlangen, mustergültige Werkstatteinrichtungen sowie die für einen mittleren Geschäftsbetrieb geeigneten Kraft- und Arbeitsmaschinen kennen zu lernen und sich endlich mit einer geordneten Buch- und Rechnungsführung vertraut zu machen. In der Regel ist die Dauer

der Kurse acht Wochen und ihr Besuch infolge von Stipendiengewährung für den Handwerker kostenlos. In Preußen haben von 1900 bis 1904 an den Meisterkursen teilgenommen 722 Meister und 727 Gesellen. Daneben werden kleinere Meisterkurse abgehalten, die sich besonderer Spezialgebiete bemächtigen und besonders beliebt sind (Teilnehmerzahl 1904 in Preußen 9058 Meister und 5100 Gesellen). Wünschenswert ist die Abhaltung von Meisterkursen an Orten, wo Gewerbemuseen, Gewerbehallen, ständige Maschinenausstellungen vorhanden sind, damit eigenartige Muster, Modelle, Kleinkraftmaschinen, Instrumente, Zubehörteile, Rohstoffe, Ganz- und Halbfabrikate gleich vor Augen geführt werden können. Nebenbei ist aber auch die Ausbildung von einer großen Zahl von Wander-Fachlehrern notwendig, die die neuen Kenntnisse in alle Orte des Landes tragen. Gewiß steht die Angelegenheit noch im Stadium der Versuche; wenn aber Konservative und Bund der Landwirte den Meisterkursen die Unterstützung versagen und die liberalen Anträge in Preußen bekämpfen, so schädigen sie die berechtigten Interessen des Kleingewerbes, das schon jetzt von den Kursen Vorteil hat und bei weiterer Vervollkommnung der Einrichtungen, die doch nur eine Frage der Zeit ist, sie als unentbehrlich betrachten wird.

Meistertitel (=Schutz und Begünstigung). Die Gewerbeordnungsnovelle von 1897 hatte dem Meistertitel insoweit einen Schutz gegen mißbräuchliche Aneignung verliehen, daß der Titel nur auf Grund einer Meisterprüfung erworben werden sollte (§ 133). Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Zur Meisterprüfung sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Der Zweck dieser Bestimmungen ist einmal, alte Traditionen zu ehren, das Standesbewußtsein zu pflegen und dem Publikum eine Gewähr zu bieten, daß, wer sich Handwerksmeister nennt, auch eine geordnete Lehre durchgemacht und seine Fähigkeiten in einer Prüfung nachgewiesen hat. Ohne Prüfungswesen glaubt das Handwerk nicht auszukommen und es sieht darin ein Hauptmittel, durch eine sachgemäße Ausbildung des Nachwuchses seine wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern. Wer sich nun aber den Mühen der verschiedenen Prüfungen unterzogen hat, soll gewisse durch die Prüfung begründete Vorrechte genießen, von denen der Unternehmer ohne Prüfung keinen Gebrauch machen darf. Das bilde den besten Anreiz im Interesse des Standes und der gewerblichen Ausbildung, sich den Gesellen- und Meisterprüfungen zu unterziehen. Hierin liegt Berechtigtes und die nationalliberale Partei hat jenen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle zugestimmt. Die Erfahrungen, welche die Organe des Handwerks und die Aufsichtsbehörden mit dem Schutz des Meistertitels und der Begünstigung des Prüfungswesens gemacht haben, sind gut zu nennen. Die Meisterprüfungen haben einen erziehenden Einfluß ausgeübt und das wirtschaftliche und geistige Streben des Kleingewerbes gehoben, seine soziale Stellung gefestigt, so daß eine weitere Begünstigung des Prüfungswesens angebracht erscheint. Es wird darum vorgeschlagen, das Recht zum Halten und Anleiten von Lehrlingen im Handwerk

nur solchen Personen zu gewähren, welche die Meisterprüfung bestanden haben und den Meistertitel führen dürfen (siehe Artikel: Lehrlingswesen). Dieses Recht enthält aber auch schwerwiegende Pflichten und Verantwortung, und es gibt eine beträchtliche Anzahl von Gewerbetreibenden, die das Recht der Lehrlingserziehung andern überlassen und nur mit Gesellen arbeiten. Da aber die Lehrlingsausbildung eine der wertvollsten Aufgaben des Handwerks ist, so liegt es im Interesse des Gewerbes, dem Meistertitel auch einige Vorteile mitzugeben, etwa derart, daß unter sonst gleichen Bedingungen die Staats- und Kommunalbehörden bei der Auswahl von Sachverständigen und Vertretern des Gewerbes, sowie bei Vergebung von Arbeiten, sei es freihändig, sei es in Submission, den geprüften Meistern tunlichst den Vorzug gewähren. Es ist selbstredend, daß diese Bestimmungen nicht Gesetzesform erhalten können, sondern nur Instruktionscharakter tragen und daß über ihre Anwendung von Fall zu Fall entschieden wird.

Eine dem Reichstage im April 1907 überreichte Vorlage zur Gewerbeordnung befaßt sich noch mit der Frage des Titels Baumeister bezw. Baugewerksmeister. Sie dehnt, entsprechend dringenden Wünschen der Handwerker, die Bestimmung betr. Recht der Führung des Meistertitels auch auf das Baugewerbe schlechthin aus und erklärt, daß die Befugnis zur Führung dieses Titels durch den Bundesrat geregelt werden soll. Bisher stand diese Bezeichnung als Baumeister oder Baugewerksmeister regelmäßig frei, selbst wenn der Betreffende weder Maurer- noch Zimmermeister war. Der Titel führte mithin zur Irreführung des Kundenkreises. Die Regierungsvorlage will die entsprechende Neuregelung auf das Baugewerbe beschränken, weil nur aus diesem in nennenswertem Umfange Beschwerden laut geworden sind.

Militäranwärter. Im Sinne des Gesetzes vom 22. Mai 1899 stellte der Bundesrat 1899 Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden, den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei den städtischen usw. Instituten auf. Danach dürfen diese Stellen nur den im Besitz des Zivilversorgungsscheines befindlichen Unteroffizieren überwiesen werden. Einer Anzahl von Privateisenbahnen wurde ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, Militäranwärter im Alter von weniger als 40 Jahren nach diesen „Grundsätzen“ anzustellen. Bei neuen Baubewilligungen von solchen Eisenbahnen wurde dieselbe Bedingung gestellt.

Am 1. Januar 1901 wurde die Anstellung der Militäranwärter in den mittleren Post- und Telegraphenbeamtenstellen durch einen Erlaß des Staatssekretärs des Reichspostamtes neu geregelt. Dadurch wurden den Militäranwärtern nach dem damaligen Stande mehr als 5000 Stellen neu zugänglich gemacht und zahlreiche Stellen eröffnet, welche bisher nur mit Anwärtern der höheren Laufbahn besetzt worden waren. Die Gehälter betrugen damals 1500—4200 Mk., außerdem befanden sich noch 2 Stellen mit 4800 bezw. 5000 Mk. dotiert.

Der nat.-lib. Abg. Graf Oriola erachtete in der Reichstagssitzung vom 23. April 1907 „eine baldige Bekanntgabe der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter als durchaus erforderlich“ und hielt auch „eine gerechte Regelung der Frage der Anrechnung der

Militärdienstzeit für nötig". Dem in dieser Sitzung geäußerten Wunsche des Grafen Oriola kam die Regierung mit der Erklärung entgegen, daß die Aenderungen der Anstellungsgrundsätze bearbeitet sind und jetzt an den Bundesrat gelangen sollen. Sobald diese genehmigt sind, werden sie dem Reichstage mitgeteilt werden.

Der Abg. v. Liebert (Deutsch. Reichsp.) wies nach, daß die Zivilanwärter in einem Alter von 23 Jahren diätarisch, mit 28 Jahren schon fest angestellt werden, wogegen die Militäranwärter sehr viel später in die Laufbahn hineinkommen und erst im 57. Lebensjahr ihr höchstes Gehalt erreichen. In der Petition der Militäranwärter, die am 23. 4. 1907 im Reichstag zur Besprechung kam, war für die Militäranwärter bei der Gesamtdienstzeit ein Mindereinkommen von 10—15 000 Mk., in einzelnen Fällen sogar von 20 000 Mk. nachgewiesen, weil eben der Militäranwärter später zur Anstellung gelangt als der Zivilanwärter und in der Aufrückungsfrist um 2—5 Jahre zurück ist. Deshalb wurde im Reichstag die Anrechnung eines Teils der Militärdienstzeit in Anregung gebracht. Dabei kam auch zur Sprache, daß die Militäranwärter aus dem Gendarmeriedienst in dem Emporrücken immer um mindestens 1 Jahr hinter den Militäranwärtern zurück sind, die aus den Unteroffizieren direkt hervorgehen, welchen seit 1891 ein Jahr Militärdienstzeit angerechnet wird. Dies geschieht aber bei den Gendarmen nicht.

Militärbeamte. Die Militärbeamten gehören ebenso wie die Offiziere und Mannschaften zu den Militärpersonen des deutschen Heeres und zerfallen in obere, im Offizierrang stehende, und untere Beamte. Abgesehen von dem disziplinaren Verhältnis zu ihren militärischen Vorgesetzten unterstehen alle Beamten dem Kriegsministerium. Ihre Einkommenverhältnisse bedurften besonderer Fürsorge von seiten der gesetzgebenden Körperschaften, die vornehmlich in den letzten Jahren ihr Interesse diesen Beamten in erfolgreicher Weise zuwendeten.

Im Jahre 1900 erstrebte eine Resolution Bassermann die Besserstellung des roßärztlichen Personals im Heere. Nachdem 1901 im Sinne dieser Resolution der nationalliberale Abgeordnete Paasche darauf hingewiesen hatte, daß die berechtigten Wünsche des roßärztlichen Personals endlich erfüllt und diese Beamten in Preußen und Sachsen ihren bayrischen Kollegen gleichgestellt werden müssen, wurde im Jahre 1903 das Veterinärwesen des preußischen und des sächsischen Heeres einer gründlichen Reorganisation unterzogen. Die Bildung eines Veterinär-Offizierkorps ist in Aussicht gestellt. Das Militär-Veterinärpersonal erhielt für alle Dienstgrade neue Titel. In Bayern werden die Veterinäre zu den mittleren, die Stabs- und die Korps-Stabsveterinäre zur 5. Klasse der höheren Beamten der Militärverwaltung gerechnet. Am 28. 6. 1906 wurde eine Militärveterinärordnung erlassen. Das Veterinärpersonal ergänzt sich darnach aus Veterinäraspiranten, welchen der Besuch der Militär-Veterinärakademie bei freiem Unterhalt und freiem Studium obliegt, und aus approbierten Tierärzten. Auch den Proviantbeamten wurde die nötige Fürsorge zugewendet. Die Zahl der höheren Stellen war zu gering geworden im Verhältnis zu den erheblich vermehrten Stellen unterer Proviantbeamten. Die Proviantmeister veralterten immer mehr und erreichten die höheren

Beamtenstellungen zu spät. Für 1907 wurde deshalb die Zahl der höheren Stellen vermehrt. Innerhalb drei Jahren soll diese Vermehrung durchgeführt sein, welche im ganzen 72 000 Mk. kostet. Für das Jahr 1907 sind 33 260 Mk. eingestellt.

Die seminaristischen Lehrer an den Kadettenanstalten wurden infolge einer Anregung des Abg. Eickhoff im Gehalt ihren Kollegen an den höheren Lehranstalten 1903 gleichgestellt. Später wurde auf Antrag dieses Abgeordneten und des Abgeordneten Müller-Sagan, sowie unter Befürwortung von konservativer und nationalliberaler Seite diese Gehaltsaufbesserung auf die seminaristisch gebildeten Lehrer an den Unteroffizierschulen ausgedehnt.

Für Hebung der Militär-Apotheker in Gehalt und Rang war der nationalliberale Abg. Graf Oriola mit Nachdruck eingetreten und mit dem Erfolge, daß der Etat 1902 für 17 Korps-Stabsapotheker und 7 Garnisonapotheker im ganzen 12 900 Mk. mehr forderte. Die Abgeordneten Hermes und Graf Oriola verlangten aber ferner für diese akademisch gebildeten Beamten auch die ihnen zukommende Rangstellung im Heere.

Seit dem Jahre 1900 dürfen in Preußen Zahlmeister zu Oberzahlmeistern befördert werden, welche den drei obersten Gehaltsstufen angehören und sich in ihrer Stellung bewährt haben. Ferner wurden den Zahlmeistern die Stellen der mittleren Beamten der Militärverwaltung, insbesondere bei der Generalmilitärkasse, bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps, den Intendanturen, Garnisonverwaltungen und Lazaretten erschlossen. Bei der Etatsberatung pro 1905 trat der nationalliberale Abg Dr. Lukas für eine Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Büchsenmacher, Zahlmeister-Aspiranten usw. ein. Schon im Jahre 1906 wurden letztere als „Unterzahlmeister“ mit dem Anspruch auf Bekleidungsgeld u. a. wesentlich besser gestellt.

Militärgerichtsbarkeit, Ehrengerichte, Duellwesen. Eine einheitliche Regelung der Militärgerichtsbarkeit für ganz Deutschland war schon lange der Wunsch des Parlaments. Einmal erschien die preußische Gerichtsbarkeit, wie sie in dem ehemaligen Norddeutschen Bund, Baden und dem Großherzogtum Hessen galt, wegen der Heimlichkeit und des inquisitorischen Charakters gänzlich veraltet; dann aber war es auch wünschenswert, eine solche im Kriege wie im Frieden geltende Militärgerichtsverfassung auf das ganze deutsche Heer auszudehnen. In den Reichslanden, wie in einzelnen Festungen mit gemischten Besatzungen, auch in zahlreichen gemeinschaftlichen Heereseinrichtungen, wie Reitschule, Zentralturnanstalt, Kriegsakademie u. dergl. erwies sich die Notwendigkeit eines übereinstimmenden Gerichtswesens. Die vom Reichstage meist mit erdrückender Mehrheit beschlossenen Anträge auf reichsgesetzliche Regelung der Militärgerichtsbarkeit waren von der nationallberalen Partei durch die Abg. v. Bernut, später Casselmann, endlich v. Marquardsen, v. Cuny, Bassermann u. a. vertreten worden. Die preußische Militärverwaltung widerstrebte am meisten einer Berührung dieser Frage, die von Württemberg und Bayern schon zum Teil im fortschrittlichen Sinne entschieden worden war. Die Motive der an den Reichstag 1897 gebrachten Vorlage enthielten den bedeutsamen Satz: „Eine den modernen Rechtsanschauungen nicht mehr entsprechende Militärstraf-

gerichtsordnung ist vom Uebel. Ein größeres Uebel für die Armee würde aber eine solche sein, die geeignet wäre, die militärische Disziplin zu gefährden".

Die Frage war seit 1877 in Fluß; es bedurfte also die Vorlage für eine neue Mil.-Straf-Ger.-Ordn. 20 Jahre. Mit Bayern mußten vorher Unterhandlungen gepflegt werden, da dieses Königreich im Versailler Vertrage ausdrücklich sich das Recht vorbehalten hatte, evtl. einen eigenen Oberlandesgerichtshof sich zu schaffen. Am 30. 11. 1897 legte der Reichskanzler den Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung vor. Hierin war der Grundsatz aufgestellt, daß die Militärstrafgerichtsbarkeit auf alle militärischen Dienstvergehen wie auf bürgerliche Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ausgedehnt werden müsse. Einige Ausnahmen kannte Württemberg und Bayern, die nun fallen sollten. Die nationalliberale Partei hatte vor dem Kriege 1870 die Zuständigkeit auf militärische Straftaten beschränken wollen, später aber andere Ansichten verfochten, die Lehren aus der französischen Revolution gezogen und im Jahre 1876 durch den Abg. v. Gneist und 1889 durch den Abg. Fieser ihren abweichenden Standpunkt vertreten lassen. Auch jetzt räumte diese Partei den Militärgerichten eine weitgehende Kompetenz ein.

Zu lebhafterer Diskussion gab die Frage Anlaß über die Zuständigkeit des Militärgerichts bei Herausforderungen früherer Vorgesetzter zum Zweikampf durch ihre ehemaligen Untergebenen. Die Kommission beschloß die Kompetenz den Militärgerichten nur zu geben, wenn 1. innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstes die Beleidigung, Körperverletzung, Herausforderung zum Duell erfolgt ist, 2. der Beleidigte, Verfolgte oder Verletzte selbst noch im aktiven Dienst steht, 3. die Beleidigung usw. verursacht ist durch eine dem Beschuldigten während der Dienstzeit widerfahrene Behandlung seitens des Vorgesetzten. Ueber den Umfang, den dieser Paragraph (8) vielleicht haben würde, gab das Kriegsministerium Auskunft mit dem Nachweis, daß in den letzten 10 Jahren 41 Fälle zur Kenntnis gekommen seien, wobei 3 Offiziere, 3 Unteroffiziere, 35 Gemeine zur Verfolgung gelangten. In 24 Fällen handelte es sich um Beleidigung oder Körperverletzung, in 17 Fällen um Herausforderung, die in 9 Fällen abgelehnt bezw. verhindert wurde, in 8 Fällen aber zum Zweikampf führte.

Widerspruch rief auch die Forderung der Militärverwaltung hervor, alle vor dem Diensteintritt begangenen strafbaren Handlungen der Gerichtsbarkeit zu überlassen. In der Kommission trat neben dem Centrum die nationalliberale Partei der Auffassung der Heeresverwaltung bei, da nach Eintritt der Rekruten zahlreiche Straffälle zur Untersuchung kommen, die am besten militärischerseits ohne Störung für den Dienst behandelt werden können. Beide Parteien setzten hier durch, daß aus dem preußischen Recht die Einschränkung übernommen würde, wonach die Entlassung vom Militär dann zu erfolgen hat, wenn voraussichtlich auf eine Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder mehr erkannt wird. Die Ausbildung des Rekruten würde sonst auch gar zu lange unterbrochen werden. Hinsichtlich der während einer Uebung von einberufenen Reservisten und Landwehrmännern begangenen nicht militärischen Straftaten stellte die Kommission dem

Ermessen der Militärbehörde anheim, ob sie dieselben der Zivil- oder der Militärjustiz zuweisen wollte.

Nach geltendem Recht hat Jedermann die Befugnis, einen auf frischer Tat bei einem Verbrechen ertappten Offizier festzunehmen, wenn dieser fluchtverdächtig ist und seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Die Kommission ging weiter und wollte die Möglichkeit vorläufiger Festnahme auf Vergehen, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht sind, ausdehnen. Die Sozialdemokraten forderten dagegen, daß Jedermann befugt sein sollte, den fluchtverdächtigen Offizier, dessen Name nicht sofort zu ermitteln wäre, auch dann festzunehmen, wenn er bei einem Vergehen ertappt würde. Glücklich löste hier der Abg. Bassermann die Widersprüche, gab die Kommissionsfassung preis und stellte die Ehrenhaftigkeit des Offizierkorps hoch erhaben über den sozialdemokratischen Antrag hin. In Zeiten der Erregung und innerer Unruhen kann man nicht „Jedermann" gestatten, die Existenz eines Offiziers zu gefährden, indem er ihn wegen eines Vergehens verhaftet. Besagter „Jedermann" könnte in revolutionären Zeiten nur zu leicht darauf verfallen, den Offizier durch Aeußerungen von Haß und Wut „zu Vergehen" erst zu reizen. Dem Abg. Bebel, der in dieser Debatte leidenschaftlich behauptete, daß das Deutsche Reich in ganz anderer Macht und Herrlichkeit schon 1848 erstanden wäre, wenn die Bewegung damals ihr letztes Ziel erreicht hätte, erwiderte der Abg. v. Bennigsen mit hochpatriotischen, vom Hause mit einem Sturm der Begeisterung aufgenommenen Worten. Nicht die Straßenkämpfe haben zur Aufrichtung des Reiches geführt, sondern dies ist geschehen im Verfolg der großen nationalen Bewegung, die in der Paulskirche durch die gemeinsame Schuld von Volk und Regierung zunächst fehlschlug, durch Wilhelm den Reichsbegründer aber und Otto von Bismarck, „den Junker", später zum Abschluß gebracht wurde. Das Ergebnis der Abstimmung war die Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Der Entwurf sah als oberste Instanz ein Reichsmilitärgericht vor. In der Schaffung dieses Gerichtshofes, so führte der Kriegsminister v. Goßler aus, kann eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit Bayerns nicht erblickt werden, da dieser Gerichtshof kein eigentlich erkennender sein, sondern nur die Auslegung der Gesetze als Aufgabe erhalten soll. Die preußischen Spruchgerichte kannten eine Berufung gegen ihre Urteile nicht. Württemberg erkennt die Berufung als Rechtsmittel an. Der Entwurf übernahm das Württembergische Recht und bildete die Kriegsgerichte als erkennende Gerichte erster Instanz in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit, gegen welche die Berufung an das Oberkriegsgericht zulässig ist, und zugleich als erkennende Gerichte zweiter Instanz für die Berufung gegen die Urteile der Standgerichte. Die Revisionsbeschwerde gegen die Entscheidung der Oberkriegsgerichte geht ferner an den obersten Gerichtshof, als welcher das Reichsmilitärgericht einheitlich für die gesamte bewaffnete Macht des Reiches in Vorschlag gebracht wurde. Das dem obersten Kriegsherrn in Preußen zustehende Bestätigungsrecht wurde beseitigt. In der Kommission wurde das Institut des Gerichtsherrn lebhaft von den Parteien erörtert und durch Centrum wie Nationalliberale seine ihm zugedachte Befugnis im Interesse des Rechtsschutzes mehrfach eingeschränkt. Abg.

Bassermann sprach sich für die Beibehaltung des Instituts des Gerichtsherrn aus, das die Vorlage forderte, und verglich seine Stellung mit der des Staatsanwalts im bürgerlichen Verfahren. Er wies nach, daß das Institut des Gerichtsherrn auf dem Gebiete des preußischen Verfahrens zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben hat und die Angriffe gegen das preußische Militärgerichts-Verfahren nur auf dem Gebiete des Inquisitionsprozesses und dem der Heimlichkeit des Verfahrens lagen. Er erkannte an, daß die Organe des Anklägers, des Richters und des Verteidigers voneinander getrennt sind. Er lobte, daß der Gerichtsherr niemals erkennender Richter sein sollte. Ferner hob er die Vorteile des Gesetzentwurfs in folgenden wichtigen Punkten hervor: Die Mündlichkeit im vollsten Maße, die Unmittelbarkeit der Beweisübernahme, das System der freien Beweisführung, die Unabhängigkeit der Richter in ihrem Urteil, die Ständigkeit der Richterinstitution, die Berufung und endlich die Einheitlichkeit des Rechtsverfahrens für ganz Deutschland. Er sprach sich aber gegen die Bestimmung aus, daß bei den standgerichtlichen Untersuchungen die Verteidigung unzulässig sein soll, da auch hier ziemlich harte Strafen vorkommen können. Andererseits erkannte er die wohlwollende humane Gesinnung an, welche der Gesetzentwurf trägt, da der Gerichtsherr zugunsten des Angeklagten Berufung einlegen darf. Zum Schluß empfahl er sehr warm die Annahme des Gesetzentwurfs und bat die Bayern, im Interesse der Einheitlichkeit auf manche eigene gute Bestimmungen ihres Gerichtsverfahrens zu verzichten.

Nach dem alten Verfahren war Untersuchungsrichter, Ankläger und Verteidiger dieselbe Person. Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens hatte die bayerische Gerichtsordnung bereits angenommen.

Bei der zweiten Beratung der Militär-Gerichtsordnung betonte Abg. Bassermann gegenüber den Ausführungen des Kriegsministers bezüglich der Reformbedürftigkeit des preußischen Militärstrafprozesses, daß die Heimlichkeit des Verfahrens in sehr erheblichem Maße zu Mißtrauen in der Bevölkerung Anlaß gegeben hat, und daß die Schriftlichkeit, die fehlende Unmittelbarkeit dringend einer Reform bedarf, ebenso wie das Institut der Verteidigung. Die Anträge der Sozialdemokraten und des freisinnigen Abg. Munkel, die Militärpersonen wegen bürgerlicher Vergehen der bürgerlichen Rechtsbarkeit zu unterstellen, lehnten die Nationalliberalen im Sinne der Vorlage schlankweg ab, da es zweifellos ist, daß das militärische Leben auf Raschheit der Abwicklung aller Straffälle angewiesen ist. In der Kommission verstärkten die Nationalliberalen und Centrum wesentlich die Mitwirkung der Justizbeamten als selbständiger Berater des Gerichtsherrn bei der Erhebung der Anklage oder dem Verzicht. Die Militärgerichtsbeamten selbst dürfen gegen Weisungen oder Verfügungen des Gerichtsherrn die Entscheidung des Oberkriegsgerichts beantragen. Im Interesse höheren Rechtsschutzes beschränkte die Kommission die Kompetenz der Standgerichte erheblich.

Der Entwurf sah für die Senate des Reichsmilitärgerichts eine Besetzung von vier militärischen und drei juristischen Mitgliedern vor; hier wie bei den Kriegsgerichten suchte die Kommission das juristische Element zu verstärken. Bei den Kriegsgerichten

wurde die Heranziehung von zwei Kriegsgerichtsräten statt des von der Regierung beantragten einen Beamten herbeigeführt. Die bayerische Krone behält das Recht, die Mitglieder eines bayerischen Senats beim Reichsmilitärgerichtshof in Berlin zu ernennen.

Um die Unabhängigkeit der Gerichte sicher zu stellen, erhielt der Gerichtsherr nur Einfluß auf den Gang des Ermittlungsverfahrens, während die an der Rechtsprechung selbst beteiligten Personen unabhängig von Weisungen, Beeinflussungen und Eingriffen anderer bleiben. Die erkennenden Gerichte sind nur dem Gesetz unterworfen, der Gerichtsherr, der Untersuchungsführer usw. von der Ausübung des Richteramtes in dem gegebenen Falle ausgeschlossen.

Der Grundsatz der Ständigkeit war in dem Entwurfe bei den Stand- sowie den Kriegsgerichten nicht ausreichend zur Durchführung gebracht. Die Kommission verbesserte den Entwurf dahin, daß beim Standgericht „der Vorsitzende und die Beisitzer", also die sämtlichen Richter im voraus alljährlich als ständige Richter bestellt werden. Für die Kriegsgerichte wurde eine Ständigkeit dadurch erreicht, daß der Gerichtsherr verpflichtet wurde, die militärischen Beisitzer der Kriegsgerichte aus den Reihen seiner Offiziere nach einer Reihenfolge zu berufen, die er alljährlich bei Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer desselben festzustellen hat.

Der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit wird soweit Rechnung getragen, daß im Falle erheblicher Hindernisse usw. das Gericht nur mit Zustimmung des Angeklagten die Verhandlung in seiner Abwesenheit beschließen kann. Die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ist zugunsten des Verletzten gewährt. Die Kommission schaltete den Zusatz ein, daß der Verletzte unter allen Umständen zu den öffentlichen Verhandlungen Zutritt haben kann. Die Forderung konnte nicht durchgesetzt werden, daß der Verletzte Zutritt haben soll, auch wenn er Untergebener des Angeklagten ist. Aus Rücksicht auf die Disziplin gab hier die Regierung nicht nach. Von nichtöffentlichen Sitzungen kann der Verletzte nur aus Gründen der Staatssicherheit oder, wenn er Angehöriger des aktiven Heeres oder der aktiven Marine ist, auch aus Gründen der Disziplin ausgeschlossen werden. Aber hierüber entscheidet das Gericht selbst in jedem einzelnen Falle. Hier ist also die Befugnis des Kaisers nicht vorgesehen, der im übrigen zu bestimmen hat, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen der Ausschluß der Oeffentlichkeit aus Gründen der Disziplin zu erfolgen hat. Natürlich waren die Sozialdemokraten damit nicht zufrieden, daß nicht „unbeschränkte und unbedingte" Oeffentlichkeit im Gesetze vorgesehen war.

Betreffs der Verteidigung änderte die Kommission den Entwurf dahin, daß die Verteidigung unbeschränkt nach dem Abschluß des Ermittlungsverfahrens sein soll ohne Rücksicht darauf, ob eine bürgerliche oder militärische Straftat vorliegt. Der Entwurf wollte die Zulassung von Rechtsanwälten der Entscheidung der obersten Militär-Justiz-Verwaltungsbehörde überlassen, da das Eindringen von Sozialdemokraten in die Anwaltspraxis diese Beschränkung wünschenswert zu machen schien. Ferner sollten Rechtsanwälte mitwirken dürfen, wenn bürgerliche Verbrechen und Vergehen den Gegenstand der Klage bildeten. Die Kommission sprach unter Anerkennung der Bedenken der Regierung jedem Rechtsanwalt die Möglichkeit zu, bei bürgerlichen

Straftaten als Verteidiger aufzutreten, soweit nicht eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder der Staatssicherheit zu besorgen wäre. Ferner wurde mit Zustimmung der Regierung beschlossen, daß allgemein die Offiziere des Beurlaubtenstandes als Verteidiger zugelassen werden müssen.

Den Rechtsschutz, welchen die Vorlage den Angeklagten gewähren wollte, erweiterte die Kommission auch dahin, daß sie das Rechtsmittel der Beschwerde selbst gegen den Haftbefehl zuließ. Sodann hat die Kommission die Beschlagnahme und Durchsuchung der Sachen, letztere soweit sie nicht in militärischen Dienstgebäuden stattfindet, von den erschwerenden Voraussetzungen des bürgerlichen Verfahrens abhängig gemacht. Erhebliche Ausdehnung hat das Ablehnungs- und das Beweisrecht des Angeklagten erfahren. Die Schuldfrage muß, wie die Kommission vorschlug, analog der Zivilstrafordnung mit $^2/_3$ Majorität bejaht werden.

Auch das Wiederaufnahmeverfahren ist in ähnlicher Weise wie im bürgerlichen Strafprozeß durchgeführt.

Nach einem Vorschlage der Kommission beschloß der Reichstag ferner, daß die verbündeten Regierungen eine Veröffentlichung einer Statistik über die nach der Militärstrafgerichtsordnung behandelten Fälle veranlassen sollen. Auf Antrag des Abg. Bassermann und Genossen wurde endlich mit großer Mehrheit beschlossen, daß die verbündeten Regierungen dem Reichstage alsbald nach dessen Zusammentreten in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorlegen sollten betreffend die Berufung in Strafsachen, welche vor den bürgerlichen Gerichten verhandelt werden.

Das ganze Gesetz wurde in 3. Lesung am 4. und 5. Mai 1898 mit 177 gegen 83 Stimmen angenommen. Die freisinnige Volkspartei gab zuletzt noch ihren Widerstand auf, und Abg. Richter motivierte sein „Ja" mit der Bemerkung, daß man die Abschlagszahlung nehme, um weitere Verbesserungen späterhin zu erwerben. In der Kommission hatten die Konservativen vielfach den abändernden Vorschlägen sich widersetzt, und in der Gesamtabstimmung schlossen sich 6 Konservative der Opposition an, die sich aus Sozialdemokraten, deutscher Volksp., Welfen, bayr. Bauernbund, 23 bayr. Klerikalen, 1 hess. Klerikalen und 2 bayr. Abgeordneten der freisinnigen Volkspartei zusammensetzte. Die Elsaß-Lothringer enthielten sich der Abstimmung.

Die neue Strafgerichtsordnung trat mit dem 1. 10. 1900 in Kraft. Schon im folgenden Jahre bildete sie den Gegenstand abfälliger Kritik im Reichstage. An den Gumbinner Prozeß, der die Ermordung des Rittmeisters v. Krosigk zur Veranlassung hatte, knüpfte Abg. Lenzmann (freis.) eine abfällige Kritik über das Institut des Gerichtsherrn und des Militärstrafgerichtsverfahrens überhaupt und forderte eine sofortige Revision der soeben eingeführten neuen Mil.-Str.-Ger.-Ordn. Abg. Bassermann riet, daß man auf diesem Gebiet erst Erfahrungen sammeln müsse, und hielt dem Abg. Lenzmann vor, daß sein Fraktionsgenosse Abg. Munkel in der Kommission selbst für den Gerichtsherrn seinerzeit eingetreten sei. Er bedauerte, daß in dieser Weise Kritik geübt werde und sprach den Militärrichtern sein Vertrauen aus, „daß sie nach Ehre und Recht und bestem Gewissen ihren Spruch abgeben werden".

Bei einer Wiederholung des Vorwurfs, daß die Oeffentlichkeit zu häufig von den Gerichten ausgeschlossen werde, konnte der Kriegsminister v. Einem 1907 mitteilen, daß ihm Klagen von Militärjustizbeamten zugegangen seien, weil ihre Anträge auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu häufig von den Militärgerichten abgelehnt würden.

Nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen Reichsregierung und Volksvertretung wurde im Etat 1907 eine Summe von 892320 M. zum Grunderwerb für das Dienstgebäude des Reichsmilitärgerichts genehmigt. Der Bauplatz ist in Charlottenburg gelegen und als der günstigste und billigste nach sorgfältiger Prüfung durch die Budgetkommission befunden worden.

Im Jahre 1896 hatte der Reichstag einstimmig einen nationalliberalen Antrag angenommen, in welchem die verbündeten Regierungen ersucht wurden, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dem mit dem Strafgesetz in Widerspruch befindlichem **Duellwesen** entgegen zu treten. Nach der später erlassenen Kabinetsorder vom 1. Januar 1897 waren zwar die Duelle weit seltener geworden, aber mehrfache Vorkommnisse und Verstöße zwangen den Reichstag dazu, den Kriegsminister zu einer Aeußerung über das Duellwesen zu veranlassen. In der Sitzung vom 22. 2. 1900 führte der Kriegsminister v. Goßler die Verminderung der Zahl der Duelle als einen Beweis dafür an, daß die Allerhöchsten Verordnungen befolgt werden und eine gute Wirkung äußern. Die Zweikämpfe, so sagte er, sind historisch daraus zu erklären, daß man aus einfachen Konflikten entstehenden Totschlag vermeiden wollte. Sie beruhen auf alten Ueberlieferungen der Gerichte und selbst der Kirche. Wenn die Menschen gegeneinander die nötige Rücksicht nehmen, so korrigiert sich ihr gegenseitiges Verhältnis von selbst. Er bestritt, daß das Duell als Mord bezeichnet werden könne, da das Strafgesetzbuch zwischen beiden Straftaten einen Unterschied macht. Statt bei Streitigkeiten zum Messer zu greifen, ist es besser, zunächst die Sache ruhig zu erwägen und so dem Willen Sr. Majestät entsprechend fast alle Streitigkeiten in Güte zum Austrag zu bringen. Ferner äußerte er, daß nach der Reichsverfassung „die Verordnung über die Ehrengerichte einschließlich der ganzen Art und Weise, wie der Zweikampf stattfinden soll, seinerzeit, als die Verfassung angenommen wurde, von diesem Hohen Hause gebilligt worden ist". Abg. Werner (Reformpartei) gibt in derselben Sitzung zu, daß, wie die Dinge einmal liegen, das Duell in der Armee kaum gänzlich zu vermeiden ist. Am folgenden Tage bemerkte Abg. Lingens (Centr.), daß der Gemahl der Königin Viktoria, Prinz Albert v. Gotha, der mütterliche Großvater Kaiser Wilhelm II., im April 1864 folgenden Zusatz zu den Kriegsartikeln durchgesetzt hat: „Es entspricht dem Charakter eines Ehrenmannes, für verübtes Unrecht und Beleidigungen sich zu entschuldigen und sich bereit zu erklären, das begangene Unrecht gut zu machen, und ebenso für den gekränkten Teil, für das ihm widerfahrene Unrecht offen und herzlich eine Erklärung und Entschuldigung anzunehmen." Wer die Entschuldigung unterläßt oder zurückweist, erscheint hiernach nicht mehr als Ehrenmann und muß aus dem Offizierkorps ausgeschlossen werden. Als ehrlos wurde ferner angesehen, nicht, wer den Zweikampf ausschlug, sondern wer ihn veranlaßte oder einging. Es bildete sich darauf ein Verein zur Ausrottung des Zweikampfes unter der Teilnahme aller Offiziere

der englischen Armee und Marine. „Die Duelle kamen seitdem so in Mißkredit, daß sie praktisch unmöglich wurden.“ Der Kriegsminister erwiderte auf die Behauptung des Abg. Lingens, daß die Ehrengerichte die Schuld an der Vermehrung der Duelle trügen, folgendes: „Die Ehrengerichte wurden geschaffen, als die preußische Armee im Jahre 1806 vernichtet worden war. Auf Grund dieser ehrengerichtlichen Bestimmungen hat sich unser Offizierkorps so aufgebaut, wie es jetzt ist. Uebrigens kann auch ein Ehrengericht nie über ein Duell entscheiden.“ Später beunruhigten neue Fälle in Mörchingen, Jena und Hannover die Oeffentlichkeit wiederum. Dazu kam die Anfrage des Bezirkskommandeurs in Köln an Reserve-Offizieraspiranten, welche sich zur Wahl zum Reserveoffizier gestellt hatten, wie sie über die Duellfrage dächten. Die Folge war eine Interpellation des Abg. Trimborn im Reichstage am 15. Januar 1901. Dabei verurteilte der nationalliberale Abgeordnete Büsing die Nachfrage über die persönliche Stellung der Offizieraspiranten zur Duellfrage und die Berücksichtigung des Duellstandpunktes bei der Offizierwahl, erkannte aber den ersichtlich zutage getretenen ernsten Willen der Allerhöchsten Stelle an, dem Duellwesen im Offizierkorps entgegenzutreten. Der Kriegsminister verlas als Antwort auf die Interpellation Trimborn eine Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1895, welche das Verfahren des Bezirkskommandeurs als unzulässig und dem § 87 der Heerordnung zuwiderlaufend bezeichnete.

Am 27. November 1901 veranlaßte ein Duell in Insterburg zwischen zwei Offizieren, welches zum Tode des einen Kämpfers, Leutnant Blaskowitz, geführt hatte, den Abg. Bassermann zu der Interpellation, ob die Bestimmungen vom 1. Januar 1897 zur Ergänzung der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere eingehalten worden seien und welche Maßregeln der Reichskanzler zu ergreifen gedenke, um den Vorschriften zur Vorbeugung von Zweikämpfen wirksamere Geltung zu verschaffen. Im vorliegenden Falle tadelte der Interpellant, daß der Ehrenrat keinen Versöhnungsversuch gemacht hatte und bestritt die Absicht der Beleidigung, da Leutnant Blaskowitz in der Trunkenheit gehandelt hatte. Auch dem Regimentskommandeur wurde mit Recht vorgeworfen, daß er von seinen Ausgleichsbefugnissen keinen Gebrauch gemacht habe. Der Kriegsminister v. Goßler bestätigte dem Interpellanten, daß der Ehrenrat keineswegs den Zweikampf als einzigen Ausweg hätte bestimmen dürfen, und erklärte, „daß den Absichten und dem Sinne der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 1. 1. 97 nicht entsprochen worden sei“. Durch die Verabschiedung der beteiligten Offiziere, welche nicht ihre ganze Autorität zur Verhinderung des Duells eingesetzt hatten, bezeugte die Militärverwaltung das ernstliche Bestreben, die Befolgung der Allerhöchsten Intention durch durchgreifende Maßnahmen zu sichern. Dem Verlangen des Centrums und der Freisinnigen nach einer Verordnung, daß jeder Offizier, der sich duelliere, die Armee verlassen müsse, begegnete der Kriegsminister mit einer weiteren Duellstatistik, wonach zwischen aktiven Offizieren 1894 4, 1898 3, 1899 8, 1900 4, 1901 5 Zweikämpfe stattgefunden haben.

Im Februar 1902 stellte die Resolution Gröber u. Gen. den Zweikampf unter entehrende Strafen. Für diesen Antrag fand sich jedoch keine Mehrheit, da man sich in der konservativen,

sowie in der nationalliberalen Partei und auch zum Teil auf freisinniger Seite nicht zu einer so weitgehenden Maßnahme entschließen konnte. In der Diskussion erklärte Abg. Bassermann, man werde die Fälle nicht aus der Welt schaffen, in welchen weite ehrenwerte Kreise den Zweikampf als einzigen Ausweg erachten. In erster Linie empfiehlt er eine Verschärfung der Beleidigungs-, vielleicht die Einführung von Rückfallstrafen. Am 20. Februar 1902 fand eine vom Abg. Lenzmann vorgeschlagene Resolution Annahme, worin die verbündeten Regierungen ersucht wurden, mit allen Mitteln dem Duellunwesen entgegenzutreten. Bei der Beratung des Etats der Heeresverwaltung für 1903 wurde die Duellfrage wieder gestreift. Der Kriegsminister konnte aber mitteilen, daß zwischen aktiven Offizieren im Jahre 1902 überhaupt kein Duell stattgefunden habe. Im Januar 1906 gelangte eine Interpellation Roeren u. Gen. zur Verhandlung, weil der Leutnant der Landwehr-Artillerie, Rechtsanwalt Dr. Feldhaus zu Mülheim a. d. Ruhr, mit schlichtem Abschied entlassen worden war, der eine ihm widerfahrene Beleidigung nicht durch ein Duell gesühnt hatte. Demgegenüber stellte sich die Regierung durch die Erklärung des Reichskanzlers auf den Boden der Kabinettsorder vom 1. Januar 1897 und bezeichnete die Unterdrückung des Duells als ihr grundsätzliches Ziel. Der Kriegsminister konnte außerdem mitteilen, daß im Jahre 1905 nur ein einziges Duell zwischen aktiven Offizieren stattgefunden hat. Der Abg. Bassermann bedauerte, daß die Bestimmungen über den Ausgleich bei Beleidigungen, die für Zivilisten angewendet werden, nicht auch bei Offizieren Geltung haben, und gab zu, daß sowohl das Gerichtsverfahren als auch die Strafbemessung bei Beleidigungen einer durchgreifenden Reform bedürfen. Da vielleicht bei Beleidigungen die Familienehre oft auf dem Spiel stehe, so müsse hier vom Ausschluß der Oeffentlichkeit ein weitgehender Gebrauch gemacht werden. Abg. v. Oertzen trat diesen Ausführungen bei und bemerkte noch, daß in England, wo das Duell nicht besteht, 10—20 000 Mk. Strafe je nach der Vermögenslage für schwere Beleidigungen verhängt werden. Diebstahl an Geld und Gut wird ev. mit Zuchthaus bestraft, Diebstahl, an der Ehre begangen, werde aber kaum vom Richter geahndet. Die Duelle wegen Ehebruch würden aufhören, wenn jeder Ehebruch, der sich als eine gemeine Handlungsweise qualifiziert, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge habe.

Militärhinterbliebenengesetz. Bei der Annahme der neuen Militärpensionsgesetze hatte der Reichstag entsprechend dem Antrage der Budgetkommission eine Resolution beschlossen, in welcher die verbündeten Regierungen um eine tunlichst baldige Neuregelung der gesamten Witwen- und Waisenversorgung ersucht wurden.

1907 gelangte der Gesetzentwurf betreffend die Militärhinterbliebenen an den Reichstag. Dieser überwies ihn an eine Kommission.

Die Kommission (Berichterstatter Graf Oriola) nahm einige Aenderungen vor, auf die weiter unten hingewiesen werden soll, und empfahl mit diesen den Gesetzentwurf zur Annahme. Der Reichstag entsprach dem Antrage. Mit Wirkung vom 1. April 1907 trat der vom 17. Mai 1907 datierte Gesetzentwurf in Kraft.

In der Begründung der Regierungsvorlage war darauf hin-

gewiesen worden, wie der Rechtsstoff in zahlreiche Gesetze verzettelt und wie infolgedessen eine große Unübersichtlichkeit eingetreten sei. — Um die beiden neuen Gesetze, das Militärhinterbliebenengesetz und das Beamtenhinterbliebenengesetz, klar zu gestalten, entschloß man sich, die Bestimmungen für die Hinterbliebenen der Heeres- und Marinebeamten aus dem Militärhinterbliebenengesetz auszusondern und in das Beamtenhinterbliebenengesetz zu übernehmen, soweit nicht Kriegsversorgung in Frage kommt, die im Militärhinterbliebenengesetze für alle zu berücksichtigenden Personen geregelt ist.

Bei der allgemeinen Versorgung, die sich, wie die Kriegsversorgung, auch auf die legitimierten Kinder erstreckt, beträgt das Witwengeld der Witwe eines Offiziers oder Sanitätsoffiziers des Friedensstandes, welchem zur Zeit seines Todes für den Fall der Versetzung in den Ruhestand eine lebenslängliche Pension zugestanden hätte oder der eine solche zu beziehen hatte, $^{40}/_{100}$ der für den Verstorbenen in Frage kommenden Pension. Das Witwengeld soll, außer wenn hierdurch allein oder mit den Waisengeldern die Pension des Verstorbenen überschritten würde, mindestens 300 Mk., höchstens aber 5000 Mk. betragen. (Eine Zwischenstufe für die Höchstgrenze des Witwengeldes wurde auf Antrag der Kommission fortgelassen.) Bei der Berechnung des Witwengeldes bleiben die Pensionsbeihilfe, die Verstümmlungszulage, die Alterszulage des Offizierpensionsgesetzes stets, die Kriegszulage, die Pensionserhöhung (§ 49 des O. P. G.), die Tropenzulage (§ 66, 67 des O. P. G.), wenn Kriegsversorgung zusteht, außer Betracht.

Das Waisengeld beträgt $^{1}/_{5}$ des Witwengeldes, wenn die Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, andernfalls $^{1}/_{3}$ des Witwengeldes.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen die in Frage kommende Pension des Verstorbenen überschreiten, andernfalls werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis gekürzt. Doch findet beim Ausscheiden eines Berechtigten eine Erhöhung der Bezüge der anderen Berechtigten bis zu der zulässigen Grenze statt.

Eine Kürzung des Witwengeldes, und zwar um $^{1}/_{20}$, findet für jedes angefangene Jahr statt, das die Witwe um mehr als 15 Jahre bis zu 25 Jahren jünger wie der Ehemann war. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^{1}/_{10}$ (nach der Regierungsvorlage $^{1}/_{20}$) des berechneten Witwengeldes bis zur Erreichung von dessen vollem Betrage hinzugesetzt.

Es besteht kein Anspruch auf die allgemeine Versorgung:

für die Witwe, wenn die Ehe 3 Monate vor dem Tode des Ehemanns zum Zwecke der Verschaffung des Witwengeldes eingegangen worden ist,

für Witwen und Waisen, wenn die Ehe nach dem Ausscheiden des Verstorbenen aus dem aktiven Dienste, für die Hinterbliebenen eines wieder verwendeten oder eines mit einer mit Gehalt oder Dienstzulage verbundenen Offizierstelle in einem Invalideninstitute bekleideten Offiziers, wenn die Ehe nach dem Ausscheiden aus der fraglichen Stelle geschlossen worden ist.

Eine Versorgung **kann** zuteil werden: der Witwe und den Waisen eines Offiziers, dem wegen Bedürftigkeit eine Pension hätte verliehen werden können oder eines verabschiedeten Offiziers, dem eine nicht lebenslängliche Pension verliehen worden ist; ferner den Hinterbliebenen der Offiziere (einschließlich der Sanitätsoffiziere) des Beurlaubtenstandes, deren Tod die Folge einer Dienstbeschädigung war, den Hinterbliebenen der ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere, den Hinterbliebenen der mit Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere, falls die Ehe erst nach dem Ausscheiden aus dem Friedensstande geschlossen worden war.

Für die **Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen** entsteht ein Anspruch auf Versorgung für den Fall, daß der Verstorbene zum aktiven Heere gehörte, wenn der Tod infolge Dienstbeschädigung oder nach 10jähriger Dienstzeit erfolgt ist, für den Fall, daß der Verstorbene aus dem aktiven Heere entlassen war, wenn derselbe nach Ablauf einer mindestens 18jährigen Dienstzeit eine Rente zu beziehen hatte oder der Tod infolge einer Dienstbeschädigung innerhalb 6 Jahren nach der Entlassung eingetreten ist.

Das Witwengeld beträgt 300 Mk. jährlich. Dasselbe erhöht sich nach mehr als 15jähriger Dienstzeit bis zum vollendeten 40. Dienstjahre jährlich um $^{6}/_{100}$. Weitere Erhöhungen sind vorgesehen für die Witwen derjenigen, die pensionsfähige Löhnungszuschüsse oder Zulagen erhalten haben oder deren Rente auf Grund solcher erhaltener Löhnungszuschüsse oder Zulagen erhöht worden war.

Bezüglich der Waisengelder, der Kürzung der Witwen- und Waisengelder sind die Bestimmungen sinngemäß entsprechend denjenigen für die Hinterbliebenen der Offiziere getroffen.

Kein Anspruch auf Witwengeld besteht, wenn die Ehe drei Monate vor dem Tode des Ehemannes zum Zwecke der Verschaffung des Witwengeldes geschlossen worden war; kein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld besteht, falls die Ehe eingegangen war nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst, oder, falls der Verstorbene zum Militärdienst wieder herangezogen worden war, nach der Wiederentlassung, oder, falls er in einem Invalideninstitute Aufnahme gefunden hatte, nach dem Ausscheiden aus diesem.

Eine Versorgung **können** erhalten die Hinterbliebenen von Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes, von Personen, die nicht zu diesen gehören, aber während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet worden sind und von Personen der freiwilligen Krankenpflege, die auf dem Kriegsschauplatze verwendet worden sind.

Neben der Allgemeinen Versorgung besteht eine **Kriegsversorgung**.

Diese erhalten die Witwen und Waisen der zum Feldheere gehörigen Offiziere, einschließlich Sanitätsoffiziere, Beamten und Militärpersonen der Unterklassen mit Einschluß der während des Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendeten Personen und der auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege, wenn die Betreffenden im Kriege geblieben

oder an einer Kriegsverwundung oder sonstigen Kriegsdienstbeschädigung verstorben sind. Bei anderer Kriegsdienstbeschädigung als Verwundung muß der Tod vor Ablauf von 10 (bei den Personen der freiwilligen Krankenpflege vor Ablauf von 6) Jahren nach dem Friedensschlusse eingetreten sein.

Die Versorgungssätze sind im allgemeinen dieselben wie die des Kriegsinvalidengesetzes von 1901. Mit Rücksicht darauf, daß sich das Witwengeld der Witwen der Offiziere erhöht hat, daß in Zukunft auch den Hinterbliebenen der Unterklassen die allgemeine Versorgung neben der Kriegsversorgung zustehen soll, sind für den Fall, daß die allgemeine Versorgung zusteht, die Sätze des Kriegswitwengeldes für die Witwen der höheren Offiziere bis zum Stabsoffizier einschließlich, sowie die Sätze der Kriegsversorgung für Witwen und Waisen der Unterklassen herabgesetzt.

Auch für die Verwandten der aufsteigenden Linie kann durch Kriegselterngeld gesorgt werden.

Kriegswitwengeld wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst 15 Jahre nach dem Friedensschluß (bei Teilnehmern an den vor dem 1. April 1901 beendeten Feldzügen nach dem Jahre 1900), oder 3 Monate vor dem Tode des Ehemannes mit dem Zweck der Verschaffung des Kriegswitwengeldes geschlossen ist.

Fakultative Gewährung von Kriegsversorgung ist vorgesehen für die Hinterbliebenen von nicht dem Feldheere zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres, die wegen des Krieges außerordentlichen Anstrengungen, Entbehrungen, gesundheitsgefährlichen Einflüssen ausgesetzt waren, ferner für die Witwen von solchen Kriegsteilnehmern, die keinen gesetzlichen Anspruch auf die Kriegsversorgung haben, bis zur Erreichung eines bestimmten Gesamteinkommens. Auch kann das Kriegswitwengeld, zu dem eine Offizierswitwe berechtigt ist, bis zu einer bestimmten Höhe des Gesamteinkommens erhöht werden.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und der Kriegsversorgung beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für die Gnadengebührnisse gewährt sind oder, falls solche nicht gewährt sind, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage. Bezüglich dieser Gnadengebührnisse sind im Gesetze im Vergleich zu den bisher geltenden Bestimmungen erhebliche Vergünstigungen enthalten.

Die Allgemeine und die Kriegsversorgung erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte sich verheiratet oder stirbt, für die Waisen auch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Recht auf den Bezug beider Versorgungen ruht, solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist; das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht in gewissen Grenzen und unter gewissen Bedingungen neben einer Versorgung der Hinterbliebenen infolge davon, daß der Verstorbene eine Zivilstelle bekleidet hat und neben einer Anstellung oder Beschäftigung des Berechtigten im Zivildienste.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht neben einer von der Witwe erdienten Zivilpension über 1500 Mk. in Höhe des Mehrbetrags.

Der Rechtsweg ist neu geregelt.

Für die Hinterbliebenen der Kaiserlichen Marine und der

Kaiserlichen Schutztruppe sind die gleichen Bestimmungen getroffen wie für die des Landheeres. Einige Zusatzbestimmungen entsprechen den bestehenden besonderen Verhältnissen.

Von der Kommission wurden noch einige Uebergangsvorschriften eingeführt. Das Gesetz sollte nach dem Entwurfe nur in Kraft treten für die Hinterbliebenen aller derjenigen in Betracht kommenden Personen, die am 1. April 1907 oder später gestorben sind. Eine allgemein weitergehende rückwirkende Kraft war entsprechend den Beschlüssen der Kommission zum Beamtenhinterbliebenengesetze nicht zu erreichen. Selbst ein Antrag, das Gesetz für die Hinterbliebenen aller schon verstorbenen Kriegsteilnehmer rückwirkend zu gestalten, wurde abgelehnt. Nur wenn die Ehe eines schon verstorbenen Kriegsteilnehmers zur Zeit des Krieges bestanden hat, soll das Gesetz rückwirkend sein.

Auch dem Antrage, die Beseitigung anerkannter Härten früherer Gesetze bei Kürzung des Witwengeldes wegen großen Altersunterschieds der Eheleute rückwirkend zu gestalten, wurde von der Kommission leider nicht zugestimmt. Die Vorschriften des Gesetzes über das Ruhen der Bezüge wurden rückwirkend gemacht. Außerdem wurde bestimmt, daß niemand infolge dieser Uebergangsbestimmungen weniger Versorgungsgebührnisse erhalten solle als ihm nach dem alten Gesetze zustanden.

Folgende wichtige Resolution wurde von der Kommission beantragt und vom Reichstage angenommen:

> Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Wohltaten des § 10 des Beamtenhinterbliebenengesetzes tunlichst in den Versorgungsgesetzen aller Bundesstaaten den Hinterbliebenen ehemaliger nicht mit Pensionsberechtigung angestellt gewesener Militäranwärter in entsprechender Weise zugewendet werden.

Den Witwen und Waisen der ehemaligen Militärpersonen, abgesehen von denen der Rentenempfänger auf Grund 18jähriger Dienstzeit, steht nach dem Militärhinterbliebenengesetze eine allgemeine Versorgung nur zu, wenn der Tod vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst infolge einer Dienstbeschädigung erfolgt. Hatte der Verstorbene auch noch keine etatsmäßige Stelle im Zivildienste erlangt, so konnten dessen Hinterbliebene auch auf Grund der Reichsbeamtenhinterbliebenengesetze keine Versorgung erhalten.

Diesem Mißstande hat der § 10 des neuen Reichsgesetzes für die Beamtenhinterbliebenen abgeholfen. Hier sollten auch alle Bundesstaaten in ihren Landesgesetzen, soweit es noch nicht geschehen ist, Abhilfe schaffen.

Die wesentlichen Vorteile, die das Militärhinterbliebenengesetz den Witwen und Waisen brachte, sind nicht zu verkennen. Den langjährigen Bemühungen des Reichstags und in erster Linie der nationalliberalen Fraktion ist es gelungen, für die Zukunft Besserung der Hinterbliebenenfürsorge herbeizuführen. Mit Recht aber gab Graf v. Oriola dem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck, daß nicht mehr für die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1907 Verstorbenen zu erreichen war.

Hoffentlich wird aus dem Unterstützungsfonds die anerkannt schwere Lage vieler Witwen und Waisen dem Wunsche des Reichstags entsprechend hinreichend gebessert werden.

(S. auch Art. Militärpensionsgesetze.)

Militärpensionsgesetze. Das Reichsgesetz vom 27. 6. 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, war im Laufe der Jahre durch eine große Zahl von Gesetzen wiederholt abgeändert und verbessert worden.

Aber manchen berechtigten Forderungen, die im Reichstage immer wieder zur Sprache gebracht worden waren, so auch bei Gelegenheit der Beratung des sogen. 67 Millionen-Gesetzes (s. Reichsinvalidenfonds), war noch nicht entsprochen worden. Ein von dem Abg. Graf v. Oriola 1895 erstatteter umfangreicher Bericht der Petitionskommission hatte eine klare Uebersicht über die große Zahl der vorliegenden Petitionen und ihren Inhalt gegeben.

1898 beantragte der Abg. Graf von Oriola, unterstützt von allen Mitgliedern der nationalliberalen Fraktion, eine Resolution, die dahin ging,

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldtunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen, unter Berücksichtigung der gesteigerten Kosten der Lebenshaltung, den berechtigten Wünschen der Militärinvaliden, insbesondere auch in bezug auf die Versorgung der Witwen und Waisen, die Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins und die Belassung der Militärpension, neben dem Zivildiensteinkommen resp. der Zivilpension, Rechnung getragen wird.

Die Resolution wurde vom Reichstage einstimmig angenommen.

1899 wurde die Frage der Revision der Militärpensionsgesetze in der Budgetkommission erneut angeregt und auf ihren Antrag von dem Reichstage die Einbringung des Gesetzentwurfs noch in der laufenden Session verlangt.

Im März 1900 konnte der Berichterstatter der Budgetkommission mitteilen, daß der Kriegsminister in der Kommission erklärt habe, die Gesetzentwürfe zur Reform des gesamten Militärpensionswesens seien von der Militärverwaltung fertig gestellt worden, dieselben müßten nun den zuständigen Stellen des Reichs zur Prüfung zugeführt werden.

Als aber beim Wiederzusammentritt des Reichstags die Gesetzentwürfe demselben nicht zugingen, reichte der Abg. Graf v. Oriola, unterstützt von allen Mitgliedern seiner Fraktion, nochmals eine Interpellation ein.

Der Staatssekretär des Reichschatzamts, Freiherr von Thielemann betonte, daß die Angelegenheit nur im Zusammenhange mit einer Neuregelung der Zivilpensionen geordnet werden könne, daß es sich also um sehr hohe Mehrausgaben des Reiches handele. Die Erwägungen schwebten noch, er könne deshalb nicht zusagen, daß die Vorlage noch im Laufe der Session an den Reichstag gelangen werde.

Der Reichstag nahm einmütig den Standpunkt ein, daß man nicht länger mit der Reform warten könne und wolle. —

Als demselben die Vorlage betreffend die Chinakredite zugegangen und von ihm der Budgetkommission überwiesen worden war, weigerte sich diese den Entwurf zu erledigen, wenn nicht gleichzeitig die Pension und die Hinterbliebenenfürsorge für die Expeditionsteilnehmer geregelt würde.

Infolge dessen erschien am 19. Januar 1901 eine Vorlage wegen der Versorgung der Teilnehmer an der ostasiatischen Expedition und ihrer Hinterbliebenen; die diesen zu gewährenden Gebührnisse gingen erheblich über das hinaus, was den Invaliden von 1870/71 und den Hinterbliebenen der Kämpfer des großen Krieges gezahlt wurde.

In der ersten Beratung der Vorlage gab der Vorsitzende der Budgetkommission, Graf zu Stolberg-Wernigerode, namens des ganzen Reichstages dem Befremden über solche Ungleichheit Ausdruck und verlangte, daß gleichmäßig und gleichzeitig mit den Chinakämpfern auch die alten Invaliden berücksichtigt würden.

Der Reichskanzler erkannte diese Ausführungen als berechtigt an und versprach noch für die laufende Session einen Gesetzentwurf, welcher die gleichmäßige Behandlung der Invaliden und Hinterbliebenen aus sämtlichen Feldzügen bringen würde.

Der Reichstag lehnte die Vorlage vom 19. Januar gemäß dem Antrage seiner Kommission ab.

Am 19. März ging demselben der **Gesetzentwurf betreffend die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen** zu.

Dieser Gesetzentwurf regelte noch nicht das Militärpensionswesen von Grund aus, er griff aus der Gesamtmaterie nur das Einzelgebiet der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen heraus, die Friedensinvaliden ließ er ganz unberücksichtigt. Aber auch für die Berücksichtigten blieben wesentliche Fragen noch offen, so die der anderweitigen Regelung der Pensionen der Offiziere, die Fragen der Belassung der Militärpension, der Präklusivfristen usw.

Die Budgetkommission, an die der Gesetzentwurf verwiesen wurde, verzichtete darauf, diese Fragen ihrerseits bei dieser Gelegenheit zu regeln, weil die Regierung erklärte, daß dieses bei der für den Herbst beabsichtigten generellen Ordnung des Militärpensionswesens geschehen würde. Dagegen wurde eine Anzahl von wichtigen Aenderungen des Gesetzentwurfs getroffen, so bezüglich der sogen. Alterszulage, der Erhöhung der Kriegszulage für Halbinvaliden, der Bestimmungen für die Hinterbliebenen, der Steuerfreiheit und Unpfändbarkeit der Zuschüsse.

Den Bericht erstattete der Abg. Graf v. Oriola. Der Reichstag nahm den Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission an, indem er auch noch die Elsaß-Lothringer, die 1870/71 auf französischer Seite gefochten hatten, auf Antrag des Abg. Riff an den Wohltaten des Gesetzes teilnehmen ließ.

Einstimmig beschloß er eine von der Budgetkommission beantragte Resolution, die den Reichskanzler ersuchte,

> die weiteren Revisionsgesetze über das Militärpensions- und Versorgungswesen im nächsten Winter so zeitig vorzulegen, daß sie noch in derselben Session verabschiedet werden könnten.

Das neue Gesetz brachte den Kriegsinvaliden erhebliche Vorteile:

Es brachte Klarheit über die Anspruchsberechtigung, erhöhte die Pensionen für die Mannschaften wesentlich, während allerdings die Pensionen der Offiziere bis zur allgemeinen Revision unverändert blieben. Dafür wurden für die kriegsinvaliden Offiziere die Kriegs- und Verstümmelungszulagen erhöht und für den Fall der dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit oder der Vollendung des 55. Lebensjahres eine Alterszulage bis zu einem Gesamteinkommen von 3000 Mark eingeführt. —

Für die Mannschaften wurde außer den Pensionen der 1.—4. Klasse die Kriegszulagen erhöht, und zwar für Ganzinvalide auf 15 Mark monatlich, für Halbinvalide auf 10 Mark monatlich. Die Verstümmelungszulage wurde für jede Verstümmelung, statt auf 18, auf 27 Mark festgesetzt. Auch den ganzinvaliden Mannschaften wurde eine Alterszulage bis zur Erreichung eines Gesamteinkommens von 600 Mark unter den gleichen Bedingungen wie den Offizieren zugebilligt. Die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines sowie die sogen. Anstellungsentschädigung blieben dagegen nur für diejenigen kriegsinvaliden Unteroffiziere bestehen, welche den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein durch 12 jährigen aktiven Dienst erworben hatten.

Beispielsweise erhielten hiernach in der II. Pensionsklasse von den gänzlich Erwerbsunfähigen, zum Zivildienste Untauglichen, einschließlich Kriegszulage, ohne Verstümmelungszulage:

der Feldwebel	1080 Mark,	gegenüber	bisher	648 Mark
„ Sergeant	900 „	„	„	576 „
„ Unteroffizier	780 „	„	„	540 „
„ Gemeine	720 „	„	„	504 „

Auch für die Militärbeamten wurden die Kriegs- und Verstümmelungszulagen erhöht und Alterszulagen eingeführt.

Wesentlich verbessert wurde die Versorgung der Kriegs-Hinterbliebenen. Es soll bei diesen kein Unterschied mehr gemacht werden, ob der Tod des im Kriege Beschädigten die Folge einer Verwundung oder einer äußeren Dienstbeschädigung gewesen ist. Die Witwen-, Erziehungs- und Elternbeihilfen wurden beträchtlich erhöht. Für den Fall, daß das Gesamteinkommen der Offizierswitwen nicht eine bestimmte Höhe erreicht, wurde die zuständige Witwenbeihilfe bis zu dieser aufgebessert. Auch wenn der Tod des Ehegatten nicht die Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, sollen Witwenbeihilfen bis zur Erreichung eines bestimmten Gesamteinkommens gewährt werden.

Die durch das Gesetz gewährten Zuschüsse zu den bisherigen Gebührnissen sind steuerfrei und nicht pfändbar.

Die Bestimmungen des Gesetzes kommen auch in Anwendung auf die Teilnehmer der China-Expedition, auf die im Dienste durch einen Schiffbruch invalide Gewordenen und die Hinterbliebenen der bei einem Schiffbruche Verstorbenen, auf die Kriegs-Invaliden der ehemals schleswig-holsteinschen Armee und deren Hinterbliebene, auf das fortan auf dem Kriegsschauplatz befindliche Personal der freiwilligen Krankenpflege und diejenigen Deutschen, welche sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Reichsheere, der Kaiserlichen Marine

und der Kaiserlichen Schutztruppe auf dem Kriegsschauplatze befinden, sowie deren Hinterbliebene.

Als im Herbst 1901 die allgemeinen Pensionsgesetze nicht erschienen, interpellierte der Abg. Graf v. Oriola, unterstützt von der nationalliberalen Fraktion. Mit dem konservativen Abg. Graf v. Roon brachte er einen Antrag ein auf Vorlage der Gesetze. Nochmals traten die beiden Abgeordneten im März 1903 für die baldige Revision ein, wobei Graf v. Oriola die Notwendigkeit der rückwirkenden Kraft der Gesetze besonders betonte.

Aber erst dem 1903 neu gewählten Reichstage wurden die Entwürfe vorgelegt.

In der Thronrede wurden dieselben in Aussicht gestellt. Wegen der großen Bedeutung der Versorgungsgesetze verschob die Regierung sogar die Einbringung eines neuen Quinquennatgesetzes um ein Jahr.

Nachdem die Nationalliberalen nach Ostern 1904 wiederum zu interpellieren sich veranlaßt gesehen hatten, gelangten endlich zu Beginn der nächsten Tagung die beiden Entwürfe 1. eines **Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Offiziere** einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, 2. eines **Gesetzes, betreffend die Versorgung der Personen der Unterklassen** des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, an den Reichstag.

Dieselben brachten für die Zukunft viele wertvolle Verbesserungen gegenüber den früheren Bestimmungen. Dieses wurde auch von dem Redner der nationalliberalen Fraktion (Graf von Oriola) bei der ersten Plenar-Beratung anerkannt. Dagegen wies derselbe darauf hin, daß, da für einen Teil der Invaliden die neuen Gesetze nur teilweise oder mit gewissen Beschränkungen zur Anwendung kommen sollten, da die alten Gesetze für viele der schon aus dem Militärdienst Ausgeschiedenen in der Hauptsache in Geltung blieben, die oft beklagte Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung nicht beseitigt würde. Redner bedauerte lebhaft, daß die rückwirkende Kraft der Gesetze so außerordentlich beschränkt sei, daß dieselbe nicht einmal für alle Kriegsteilnehmer, sondern nur für diejenigen, denen ein Kriegsjahr anzurechnen sei, gewährt werden solle, daß nicht einmal die Bestimmungen über die Verstümmelungszulagen rückwirkende Kraft für die Friedensinvaliden erhalten sollten. Er schilderte die schlechte Lage der alten Friedensinvaliden, wies darauf hin, daß die oft wiederholten Forderungen bezüglich der Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines für die schon aus dem Militärdienst Ausgeschiedenen nicht erfüllt seien und trat für die Belassung der Militärpension neben Zivildiensteinkommen und Zivilpension ein.

Seitens des preußischen Kriegsministers und des Staatssekretärs des Reichsschatzamts wurde dem Gedanken, den Gesetzen eine allgemein rückwirkende Kraft zu geben, entgegengetreten und zwar aus prinzipiellen und finanziellen Gründen. Für Personen, mit denen der Staat sich bei der Pensionierung endgültig abgefunden habe, könne man grundsätzlich den Gesetzen keine rückwirkende Kraft geben. Hier solle im Falle des Bedürfnisses aus Unterstützungsfonds geholfen werden. Die Ausnahme, die man bezüglich der Kriegsteilnehmer gemacht habe,

fände ihren Grund in der Dankbarkeit des Vaterlandes für die Männer, die seinerzeit zu seiner Verteidigung ins Feld gezogen seien.

Der konservative, von den Nationalliberalen unterstützte Antrag auf Ueberweisung der Gesetzentwürfe an eine besondere Kommission wurde abgelehnt, die Entwürfe wurden an die schon sehr in Anspruch genommene Budgetkommission überwiesen. Hiermit war die Möglichkeit ausgeschlossen, die Gesetze noch 1905 zu verabschieden.

Die Budgetkommission erledigte zwar noch die Generaldebatte, mit der Spezialberatung gelangte sie aber nicht über die ersten 23 Paragraphen des Offizierpensionsgesetzes hinaus.

Im November 1905 wurden die Gesetzentwürfe erneut eingebracht; der Reichstag überwies sie wieder der Budgetkommission. Am 17. Mai 1906 gelangte nach langen ausführlichen Kommissionsberatungen der Bericht an den Reichstag. (Berichterstatter für den Generalbericht und das Mannschaftsversorgungsgesetz Abg. Graf von Oriola, für das Offizierspensionsgesetz Abg. Erzberger.)

Es würde für den Zweck dieses Buches zu weit führen, auf die einzelnen in der Kommission gestellten Anträge und die ausführlichen Debatten der Kommission hier näher einzugehen. Es kann hier nur auf die Hauptbestimmungen der Gesetze, wie sie sich durch die Kommissionsberatungen gestaltet hatten, hingewiesen werden.

Das Offizierspensionsgesetz.

Der Anspruch auf Pension wird erworben, wenn der Betreffende nach mindestens 10jähriger Dienstzeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden ist und deshalb aus diesem Dienst ausscheiden muß. Bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit besteht, wenn eine Dienstbeschädigung der Grund der Dienstunfähigkeit ist, ein Pensionsanspruch für so lange, als die Dienstbeschädigung die Dienstfähigkeit aufhebt.

Der Anspruch auf Pension muß vor dem Ausscheiden erhoben werden. Ist aber Dienstbeschädigung Grund der Dienstunfähigkeit, so kann der Anspruch noch erhoben werden: bei Friedensdienstbeschädigung innerhalb 2 Jahren nach dem Ausscheiden, bei Kriegsverwundung ohne Zeitbeschränkung, bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen innerhalb 10 Jahren nach dem Friedensschlusse. Unter gewissen Voraussetzungen kann von den Fristbestimmungen abgesehen werden.

Die Pension beginnt mit $^{20}/_{60}$ (statt bisher $^{15}/_{60}$) und steigt jährlich um $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens. In Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts steigt die Pension dagegen nach dem 30. Dienstjahre nur um $^{1}/_{120}$ jährlich.

Für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs wird ein Pensionszuschuß gewährt, für die unteren Stellen vom Hauptmann abwärts sind im Falle der Bedürftigkeit Pensionsbeihilfen vorgesehen. Neu geregelt ist, was als pensionsfähiges Diensteinkommen anzusehen ist.

Die Verstümmelungszulage ist auf 900 Mark jährlich festgesetzt. (Die beantragte Erhöhung auf 1080 Mark wurde abgelehnt.) Die Kriegszulage beträgt für die Offiziere vom Hauptmann I. Klasse einschließlich abwärts 1200 Mark jährlich, für die höheren Stellen 720 Mark jährlich.

Die im Kriegsinvalidengesetz eingeführte Alterszulage wird auch den Friedensinvaliden zugesprochen, jedoch ist die Gewährung dieser Zulage fakultativ. (Ein Antrag auf obligatorische Gewährung war abgelehnt worden.)

Die Anrechnung der Kriegsjahre erfolgt im allgemeinen entsprechend den bisher geltenden Bestimmungen.

Die Bestimmungen über das Ruhen der Pensionsgebührnisse hatten in der Kommission zu langen Debatten Anlaß gegeben. Der von den Nationalliberalen gestellte prinzipielle Antrag auf Belassung der Militärpension in allen Lebenslagen wurde abgelehnt. Bisher ruhte bei den im Reichs- und Staatsdienst angestellten pensionierten Offizieren die Pension, soweit diese (ohne Pensionserhöhung) mit dem Zivildiensteinkommen den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens oder, falls dieses nicht 4000 Mark überschritten hatte, den Betrag von 4000 Mark überstieg; eine solche Einschränkung für die Kommunalbeamten bestand nicht. Jetzt wird eine gleichmäßige Kürzung der Militärpension für alle im Zivil- oder Gendarmeriedienste Angestellten festgesetzt. Dagegen soll sich die Kürzungsgrenze von 4000 Mk. des alten Gesetzes mit der Länge der Gesamtdienstzeit bis auf 6000 Mk. erhöhen. Ausdrücklich wurde vom Kriegsminister anerkannt, daß die Kommunalbeamten, die bisher die Militärpension ungekürzt bezogen hatten, sie weiter ungekürzt behalten sollen.

In bezug auf die Belassung der Militärpension neben der Zivilpension wurden günstigere Bestimmungen als die bisher geltenden eingeführt.

Den Hinterbliebenen, für die im übrigen ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt wurde, wurde ein Gnadenvierteljahr gewährt.

Bessere Bestimmungen als bisher enthält das Gesetz für die Beamten des Reichsheeres. Dasselbe trifft auch Vorschriften für die Versorgung der zur Dienstleistung eingezogenen Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes, sowie die im Kriegsfalle als Feldbeamte verwendeten oder in privatrechtlichem Verhältnisse beschäftigten Personen.

Die Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulagen sind steuerfrei, sie sind der Pfändung in der Regel nicht unterworfen, auch das „Gnadenvierteljahr" der Hinterbliebenen ist der Pfändung nicht unterworfen.

Bezüglich des Rechtsweges ist hervorzuheben, daß die Entscheidung über die Fragen, ob eine Dienstbeschädigung, ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt, ob eine Dienstbeschädigung, Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist, durch ein innerhalb der obersten Militärverwaltung des Kontingents zu bildendes Kollegium endgültig zu treffen ist. —

Die rückwirkende Kraft des Gesetzes ist eine sehr beschränkte:

Für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst Ausgeschiedenen bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften im allgemeinen in Kraft. —

Doch sind die Pensionsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere, mit Rücksicht

darauf, daß der Gesetzentwurf 1904 mit der Absicht des Inkrafttretens am 1. April 1905 eingebracht war und die Betreffenden nach den Erklärungen der Parteien in der Budgetkommission auf eine Berücksichtigung rechnen konnten, nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festzusetzen; auch für die Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1905 Verstorbenen hat das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkende Kraft.

Einbezogen sind auf Antrag des Abg. Graf von Oriola alle Kriegsteilnehmer, nicht nur diejenigen, denen ein Kriegsjahr anzurechnen ist. Sind dieselben vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit Zivilpension ausgeschieden, so wird der Mehrbetrag an Militärpension auf die Zivilpension nicht angerechnet. Den kriegsverwundeten Offizieren, die wegen Fristablaufs bisher keinen Pensions-Anspruch mehr geltend machen konnten, wird ein solcher, entsprechend den Bestimmungen für die Mannschaften, eingeräumt.

Berücksichtigt werden zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes oder nach demselben wiederverwendete Offiziere.

Die Bestimmungen über die Verstümmelungszulage haben rückwirkende Kraft für die friedensinvaliden Offiziere und Militärbeamten; die neuen Bestimmungen über das Verfahren, über das Erlöschen und das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Pensionsgebührnisse finden auf die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits pensionierten Offiziere Anwendung, doch bezüglich der Belassung der Militärpension neben der Zivilpension nur, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Zivildienst ausscheiden. (Siehe oben die Bestimmung für die Kriegsteilnehmer.)

Rückwirkende Kraft erhalten die Bestimmungen über Steuerfreiheit und Nicht-Pfändbarkeit, abgesehen von den schon vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Pfändungen und Steuerveranlagungen. Das Gnadenvierteljahr soll auch den Hinterbliebenen der schon pensionierten Offiziere zuteil werden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes versterben. —

Denjenigen Offizieren, auf die das neue Gesetz keine Anwendung findet, kann im Falle der Bedürftigkeit, wenn ihr Gesamteinkommen unter 3000 Mk. bleibt, eine Beihilfe in Grenzen von $^{5}/_{60}$ ihres vor dem Ausscheiden bezogenen nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden. — Die weitergehenden Anträge auf Ausdehnung der rückwirkenden Kraft wurden alle abgelehnt. Der den bereits pensionierten Offizieren zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach früheren Gesetzen zusteht. —

Für die Unterbeamten bekamen die Bestimmungen über die Kriegszulage rückwirkende Kraft. —

Für die Kaiserliche Marine und die Kaiserliche Schutztruppe sind die Bestimmungen denen für das Landheer entsprechend. Nur tritt hier eine Anzahl Sonderbestimmungen ein, die mit den eigenartigen Verhältnissen zusammenhängen.

Das Mannschaftsversorgungsgesetz ist auf dem Prinzip aufgebaut, daß der Anspruch auf Rente durch die Verminderung der Erwerbsfähigkeit erwächst. Es wird bei der Rente kein Unterschied gemacht, ob die Schädigung im Kriege oder im Frieden

erfolgt ist. Der Kriegsinvalide hat aber einen besonderen Vorteil durch die Kriegszulage. — Im allgemeinen haben die zur Klasse der Unteroffiziere und Soldaten gehörigen Personen des Soldatenstandes nur Anspruch auf Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder vermindert ist. Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren ist der Nachweis der Dienstbeschädigung nicht erforderlich. Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren haben auch ohne Nachweis der verminderten Erwerbsfähigkeit Anspruch auf Rente.

Die Fristbestimmungen sind die gleichen wie beim Offizierpensionsgesetz.

Als Dienstbeschädigung gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Bei Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der vom Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen; hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

Außer im Kriegsfalle wird die Dienstzeit nur vom Beginne des 18. Lebensjahres an gerechnet. Für jeden Dienstgrad ist eine Vollrente festgesetzt, in der Höhe entsprechend den Pensionssätzen des Kriegsinvalidengesetzes von 1901 für gänzlich erwerbsunfähige Ganzinvalide. Dieselbe beträgt

für Feldwebel . . 900 Mk.
„ Sergeanten . . 720 „
„ Unteroffiziere . 600 „
„ Gemeine . . . 540 „

Für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente denjenigen in Hundertstel auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. — Eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 10 % wird nicht gerechnet. Für diejenigen Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen erhalten, erhöht sich die Vollrente um $^{75}/_{100}$ der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse oder Zulagen. Für Kapitulanten mit 18jähriger Dienstzeit beträgt die Rente (unbeschadet etwaiger höherer Ansprüche) $^{50}/_{100}$ der Vollrente; sie steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{3}/_{100}$ der Vollrente bis zu deren vollem Betrage.

Die Verstümmelungszulagen sind auf 27 Mk. monatlich, die Kriegszulage ist einheitlich auf 15 Mk. monatlich festgesetzt. Eine Alterszulage ist auch für Friedensinvaliden vorgesehen. Doch ist ihre Gewährung fakultativ.

Den Zivilversorgungsschein erhalten nur noch Kapitulanten, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen und zwar bei einer kürzer als 12jährigen Dienstzeit nur dann, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen nicht mehr im aktiven Dienste verwendet werden können und entlassen werden.

Nichtkapitulanten kann ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden.

Die vom Bundesrate festzusetzenden Grundsätze über die Besetzung von Zivilstellen mit Militäranwärtern sollen dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Kapitulanten mit 12jähriger Dienstzeit, die zum Beamten nicht brauchbar sind, erhalten eine monatliche Zivilversorgungsentschädigung von 12 Mk., sie können sie auch erhalten bei mangelnder Würdigkeit zum Beamten, wenn sie nicht Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet haben.

Diese Entschädigung können auch die zum Beamten brauchbaren und würdigen Kapitulanten bis zum Ablauf von 4 Jahren nach der Entlassung statt des Scheins wählen, wenn sie nicht schon endgültig im Zivildienst angestellt sind. Später können sie die Entschädigung wählen, wenn sie ohne Zivilpension aus dem Zivildienste wegen Unbrauchbarkeit entlassen sind. Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheines ist zulässig. Statt der Zivilversorgungsentschädigung kann auch eine einmalige Geldabfindung von 1500 Mk. gewährt werden.

Den im Zivildienst angestellten Militäranwärtern wird die Militärdienstzeit bei der Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird. Landesrechtliche Vorschriften, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben durch diese Bestimmung unberührt. Für Bayern tritt dieselbe erst mit Erlaß eines neuen Beamtenpensionsgesetzes in Kraft.

Bedingte Renten oder Rentenzuschüsse sind für die Fälle der Bedürftigkeit vorgesehen für die Kapitulanten, die wegen körperlicher Gebrechen vor Vollendung des 12. Dienstjahres mit dem Zivilversorgungsschein entlassen werden und nicht alsbald eine Zivilanstellung erlangen und für Unteroffiziere und Gemeine, die wegen körperlicher Gebrechen ohne Anspruch auf Rente aus dem aktiven Militärdienst entlassen werden.

Das Verfahren für die Feststellung der Versorgungsgebührnisse ist neu geregelt.

Während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste ruhen alle unter $^{21}/_{100}$ der Vollrente zuerkannten und alle $^{60}/_{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile. Renten, die nur auf Grund einer mindestens 18jährigen Dienstzeit zuerkannt sind, ruhen, soweit das Zivildiensteinkommen und die Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 Mk. übersteigen. Außer Ansatz soll hierbei bleiben die Erhöhung der Vollrente durch pensionsfähige Löhnungszuschüsse oder Zulagen.

Neben einer Zivilpension ruht die Rente, soweit als Zivilpension und Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstbetrag oder, wenn dieses für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die $^{60}/_{100}$ der Vollrente nicht übersteigenden Rententeile zusammen mehr als 2000 Mk. betragen.

Die von nationalliberaler Seite vertretenen Anträge, die Renten neben Zivildiensteinkommen und Zivilpension ungekürzt zu lassen, und

eventuell statt der ersten $^{20}/_{100}$ nur die ersten $^{15}/_{100}$ der Vollrente ruhen zu lassen, wurden abgelehnt. —

Für die Hinterbliebenen wird auch in diesen Gesetzen ein Gnadenvierteljahr eingeführt; dasselbe ist der Pfändung nicht unterworfen.

Verstümmelungszulagen, Kriegszulagen, Alterszulagen sind steuerfrei.

Die Versorgungsgebührnisse, Dienstprämien, Geldabfindungen für Dienstprämien und Zivilversorgungsentschädigungen sind mit gewissen notwendigen Beschränkungen der Pfändung nicht unterworfen. —

Der Rechtsweg ist neu geordnet.

Ueber die Fragen, ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten zu betrachten ist, ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht, entscheidet ein Kollegium innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents endgültig.

Das auf dem Kriegsschauplatze verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege ist in das Gesetz einbezogen.

Bezüglich der rückwirkenden Kraft des Gesetzes wurde im allgemeinen nicht mehr erreicht als beim Offizierpensionsgesetz. —

Auch hier bleiben im allgemeinen die bisherigen Gesetzesvorschriften für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen in Kraft.

Für die seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen sind, entsprechend dem Offizierpensionsgesetze, die Versorgungsgebührnisse nach dem neuen Gesetze festzustellen. Für die hier in Betracht kommenden Hinterbliebenen gelten entsprechend die gleichen Bestimmungen wie beim Offizierpensionsgesetz.

Eingeschlossen in das Gesetz sind die Friedensinvaliden, welche Kriegsteilnehmer sind. Die Beschränkung auf diejenigen Friedensinvaliden, denen ein Kriegsjahr anzurechnen ist, ist auch hier nach dem Antrag Graf Oriola fortgefallen. —

Die Erhöhung der Kriegszulage auf 15 Mk. monatlich wird auch den schon als halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden gewährt, auch kann ihnen eine Alterszulage zugebilligt werden.

Rückwirkende Kraft hat ein Teil der Bestimmungen über das Verfahren, haben die Bestimmungen über die Zahlung der Versorgungsgebührnisse, das Erlöschen und Ruhen des Rechts auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Ruhen der Rente neben dem Zivildiensteinkommen und der Zivilpension, über die Steuerfreiheit und Nichtpfändbarkeit (abgesehen von den vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Pfändungen und Steuerveranlagungen).

Bezüglich der Belassung der Militärpension nebst Dienstzulage neben dem Zivildiensteinkommen wird bestimmt, daß hier der Abzug der gleichen Teile der Vollrente wie beim Rentenempfänger stattfinden soll. Für das Ruhen der den Kapitulanten lediglich auf Grund 18jähriger und längerer Dienstzeit zuerkannten Pensionen nebst Dienstzulagen gelten entsprechend die Bestimmungen über das Ruhen der solchen Kapitulanten zuerkannten Renten. Für die nach

dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Beamtenpension ausscheidenden Invaliden findet die Kürzung der Militärpension nebst Dienstzulage gemäß den Bestimmungen betreffend das Ruhen der Renten neben dem Bezug einer Zivilpension entsprechend statt.

Für die zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes aus dem Zivildienste schon ausgeschiedenen Invaliden ist nur bestimmt, daß, wenn für sie eine Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse stattfindet (Kriegsteilnehmer), der sich gegenüber der bisherigen Militärpension nebst Dienstzulage ergebende Mehrbetrag insoweit zu zahlen und auf die Zivilpension nicht anzurechnen ist, als nicht die Grenze überschritten wird, bis zu der der Rentenempfänger die Rente neben der Zivilpension ungekürzt behält. —

Für die als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Invaliden erhalten die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Verstümmelungszulage rückwirkende Kraft. Doch ist neben der neuen Verstümmelungszulage nur die nach dem bisherigen Gesetze für gänzliche Erwerbsunfähigkeit zustehende Pension zu gewähren.

Die Bestimmungen über das Gnadenvierteljahr erhalten rückwirkende Kraft für die Hinterbliebenen der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Invaliden.

Denjenigen Friedensinvaliden, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen und die nicht Kriegsteilnehmer sind, die aber als gänzlich erwerbsunfähig anerkannt sind, kann im Falle der Bedürftigkeit eine Beihilfe bis zur Erreichung eines Gesamteinkommens von 540 Mk. gewährt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann den als größtenteils erwerbsunfähig zur Pension 3. Klasse und zum Zivilversorgungsschein anerkannten Friedensinvaliden, welche von dem Zivilversorgungsschein wegen körperlicher Untauglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben oder welche nur die Zulage für die Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins in Höhe von 9 Mk. beziehen, eine jährliche Beihilfe bis zum Betrage von 144 Mk. oder 36 Mk. bewilligt werden.

Mehr war bezüglich der Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins für die alten Invaliden nicht zu erreichen. Die von nationalliberaler Seite gestellten diesbezüglichen weitergehenden Anträge wurden abgelehnt. Ebenso fanden die Anträge auf sonstige weitere Besserung der Lage der alten Friedensinvaliden und weitere Ausdehnung der rückwirkenden Kraft des Gesetzes keine Mehrheit.

Bestimmt wurde auch bei diesem Gesetze, daß die rückwirkende Kraft von dessen Vorschriften nur soweit Anwendung finden soll, als für die Betreffenden die nach dem bisherigen Gesetze zustehende Versorgung nicht günstiger ist.

Für die Kaiserliche Marine und die Kaiserlichen Schutztruppen gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie für das Landheer, soweit nicht infolge der besonderen Verhältnisse besondere Bestimmungen erforderlich waren.

Von den von der Budgetkommission beantragten und vom Reichstage angenommenen Resolutionen sei folgende im Interesse der M i l i t ä r a n w ä r t e r besonders wichtige R e s o l u t i o n erwähnt:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuweisen, daß im Reichsdienste, sowie in allen Bundesstaaten im Staatsdienst und bei den Kommunalbehörden usw. allen Militäranwärtern bei der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters von der Militärdienstzeit ein entsprechender Teil angerechnet werde.

Da die Reichsfinanzreform inzwischen gesichert war, hinderte das Centrum nicht mehr das Zustandekommen des Gesetzes.

Der Reichstag nahm beide Vorlagen mit einigen in der Hauptsache redaktionellen Verbesserungsvorschlägen der Referenten gemäß den Beschlüssen der Kommission in 2. Lesung an.

Der Versuch, weitere Abänderungsanträge im Plenum noch durchzusetzen, war aussichtslos. Die Redner der verschiedenen Parteien legten ihren Standpunkt zu den Gesetzen dar. Der Redner der Nationalliberalen, Graf v. Oriola, bedauerte wiederholt, daß es nicht möglich gewesen sei, für die alten Invaliden mehr zu erreichen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß wenigstens aus den Unterstützungsfonds die Härten für diese möglichst gemildert werden würden. In 3. Lesung wurden die Vorlagen einstimmig angenommen und damit ein gesetzgeberisches Werk vollendet, für dessen Zustandekommen der Reichstag seit vielen Jahren eingetreten war, an dem in erster Linie mitgewirkt zu haben, die nationalliberale Partei sich zur Ehre anrechnen kann. (Siehe auch Art.: Militär-Hinterbliebenengesetz.)

Mittelstand, Mittelstandsbewegung, Mittelstandspolitik. Eine Mittelstandsbewegung, als Abwehr einer Volksschicht gegen Angriffe von oben und unten, vom Großkapital und vom Proletariat, als Interessenbewegung zur Sicherung, Erhaltung und Förderung sozialer und wirtschaftlicher Bevölkerungsgruppen mit mittlerem Vermögen und Einkommen durchzieht bereits das ganze vorige Jahrhundert, wo sie in der Handwerker- und Zunftpolitik, in der bäuerlichen Agrarbewegung und in der Organisierung der Kleinkaufleute ihre deutlich wahrnehmbaren Ausdrucksformen gefunden hat. Die Bewegung hat neuerdings bedeutend an Umfang gewonnen dadurch, daß sich die großkapitalistischen Einflüsse in den Trustgebilden verstärkt haben, daß die Organisationen der Arbeiter zu größerer Kraft gelangt sind und mancherlei Konkurrenz für den alteingesessenen und einheimischen Mittelstand sich aufgemacht hat und daß alles dieses die größte Energie in den bedrohten Volksschichten wachgerufen hat. Es ist aber auch noch dadurch Verstärkung erreicht, daß neue Gruppen des Mittelstandes in die Aktionslinie eingerückt sind — Beamte, gelehrte Berufe, Privatbeamte, Werkmeister, Ingenieure — und daß diese Gruppen ebenfalls ihre Forderungen an Staat und Gesellschaft stellen. Damit ist aber zugleich ein neues Moment in die Bewegung gekommen: Neben dem Produzenten verlangt der Konsument sein Recht, der neue Mittelstand bekämpft gewisse egoistische Auswüchse der Zunft- und Agrarpolitik und wenn alter und neuer Mittelstand zusammen ihre Interessen wahrnehmen wollen, so kann das nur auf einer mittleren Linie der gegenseitigen Duldung und Verständigung geschehen. Gehen sie aber nicht zusammen, so haben die Vertreter des sogenannten alten Mittelstandes kaum ein Recht, von einer großen nationalen Bewegung zu sprechen, weil in diesem Falle die Hauptteile sich außerhalb der Bewegung befinden würden. Nach eingehenden Berechnungen (Dr. Böttger, Vom alten

und neuen Mittelstand, S. 20), welche auf Grund der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 angestellt sind, baut sich der deutsche Mittelstand, was die Haushaltungen angeht, folgendermaßen auf:

Handwerker	450 000	oder	9,2 %
Industrielle	68 000	„	1,0 %
Apotheker	5 000	„	0,1 %
Gewerbe	523 000	oder	10,3 %
Bauern	1 290 000	oder	26,2 %
Landw. Angestellte	97 000	„	1,8 %
Kunst- und Handelsgärtner . .	13 000	„	0,3 %
Landwirtschaft . . .	1 400 000	oder	28,3 %
Handel	165 900	oder	3,5 %
Versicherung, Verkehrsgewerbe, Beherbergung u. Erquickung	183 000	„	3,7 %
Handel u. verwandte Gewerbe	348 900	oder	7,2 %
Liberale Berufe	700 000	oder	14,2 %
Ingenieure, Techniker, Chemiker, Buchhalter, Kassierer . . .	99 000	„	2,2 %
Liberale Berufe und Privatbeamte . . .	799 000	oder	16,4 %
Werkmeister	45 000	oder	0,9 %
Arbeiter	1 000 000	„	20,4 %
Werkmeister und Arbeiter . .	1 095 000	oder	21,3 %
Rentner, Pensionäre usw. . .	800 000	oder	16,5 %
Zusammen	4 965 900	oder	100 %

Also rund 4,9 Millionen Haushaltungen in Deutschland mit Mittelstandscharakter.

Aus dem Uebersichtsbilde geht hervor, daß die landwirtschaftliche Gruppe den größten Teil des Mittelstandes absorbiert, auf sie entfallen rund 30 % aller zum Mittelstande zu zählenden Betriebsinhaber. An zweiter Stelle befindet sich die deutsche Arbeiterschaft mit ihren Spitzen, den Werkmeistern, Vorarbeitern usw. Sie nimmt etwas mehr als ein Fünftel des Mittelstandes in Anspruch. Als dritte Gruppe erscheinen die liberalen Berufe, Beamte und Privatbeamte, die 25 % des Mittelstandes ausmacht. Die Gewerbe (Industrie und Handwerk) bilden die vierte Gruppe, mit Einrechnung eines Teils der Rentner bringt sie es auf rund 12 %. Die kleinste und letzte Gruppe besteht aus dem Handel, dem Versicherungs-, Verkehrs- und Beherbergungsgewerbe. Durch diese Uebersicht wird keineswegs behauptet, daß in der Mittelstandsfrage die Sorgen der Handwerker, Kleinkaufleute eine besondere Beachtung nicht verdienen, vielmehr muß zugestanden werden, daß sich ihrer der Staat und die Gesellschaft

besonders anzunehmen haben, weil sie am schwersten unter der neueren Entwicklung zu leiden haben. Es wird aber zugleich verdeutlicht, daß es neben diesen Interessen auch noch andere mittelständischer Natur gibt, die von einer vernünftigen Staats- und Parteipolitik nicht unbeachtet zur Seite gestellt werden dürfen. Man hat es bei der Mittelstandsfrage nicht mit einem einzelnen Problem zu tun, sondern mit einer Vielheit von Problemen, die sich zum Teil durchkreuzen und widersprechen. Die Sorgen der Handwerker sind den Landwirten größtenteils völlig unbekannt. Die Leute auf dem Lande begreifen den Befähigungsnachweis nicht, wie heute auch noch eine Menge von Handwerksmeistern den Befähigungsnachweis in seiner Tiefe allerdings nicht erfaßt hat. Die Gegensätze der Fleischer und Viehzüchter sind oft genug Gegenstand politischer Betrachtung. Die Mieter und Hausbesitzer, die Anhänger und Gegner der Konsumgenossenschaften sind zum größten Teil Mittelstandsexistenzen. Demnach kann eine großzügige Mittelstandspolitik sich nicht in extremen Forderungen einzelner Gruppen erschöpfen und der Staat hat als eine über der Gesellschaft aufgebaute, die Gesellschaft beherrschende und ihren Zwiespalt zur Einheit zurückführende Notwendigkeit den Frieden zwischen den widerstreitenden Interessen herzustellen. Den Interessengruppen selbst fehlt die nötige Selbsterziehung und Selbstbeschränkung. Der Staat also ist es, der sie auf den richtigen Weg führen muß, und auch die nationalen und staatserhaltenden Parteien haben diese Aufgabe, der sie sich nicht entziehen dürfen.

Die nationalliberale Partei hat von je an der Mittelstandspolitik regen Anteil genommen, wie sie auch mitgewirkt hat an der Verwirklichung berechtigter Forderungen der Handwerker, Kaufleute, Beamten usw. Die Programmkundgebungen der Partei von 1881 ab bis in die neueste Zeit betonen die Notwendigkeit der Pflege des sozialen Friedens unter den verschiedenen Bevölkerungsklassen, der Fürsorge für die schutzbedürftigen schwächeren Glieder des erwerbstätigen Volkes, der Anregung und Förderung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden, kräftigen Mittelstandes in Stadt und Land. Wiederholt hat die Mittelstandsfrage auf der Tagesordnung der nationalliberalen Delegiertentage gestanden, so in Eisenach 1902, in Stuttgart auf der Vertreterversammlung des Reichsverbandes der nationalliberalen Jugend 1905 und in Goslar auf dem nationalliberalen Delegiertentage 1906, wo sowohl in den Referaten, als auch in den Diskussionen das regste Interesse für die mittelständischen Fragen bekundet worden ist. Aber nicht nur in Programmen und Vorträgen, sondern auch in den gesetzgebenden Körperschaften hat die Partei reichlich Gelegenheit gehabt und genommen, die Interessen des Mittelstandes wahrzunehmen, was besonders deutlich in die Erscheinung tritt, wenn man die einzelnen Mittelstandsfragen und ihre Behandlung im Reichstage und in den Landtagen der größeren Bundesstaaten verfolgt. (Siehe die Artikel: Handwerk, Unlauterer Wettbewerb, Privatbeamte usw.) Auf dem Goslarer Parteitage nahm die nationalliberale Partei zugunsten des Mittelstandes eine Resolution (1906) an, welche zu den schwebenden Fragen wie folgt Stellung nahm:

„Der Vertretertag der nationalliberalen Partei betont insbesondere die Notwendigkeit einer Revision des Gesetzes

über den unlauteren Wettbewerb namentlich auch in bezug auf das Ausverkaufswesen. Er erhofft von der Mitarbeit seiner Vertreter im Reichstage einen wirksamen Schutz gegen die das Handwerk, die Industrie und das Handelsgewerbe selbst gleichermaßen schädigenden Auswüchse. Dazu ist eine Kontrolle durch die Gewerbebehörden allerdings geboten.

Er erwartet die baldige Verabschiedung der Gesetze über den Schutz der Bauhandwerker und die Sicherheit der Bauforderungen, sowie insbesondere über die Beschränkung des Rechtes, Lehrlinge anzuleiten, auf diejenigen Handwerker, die den Meistertitel führen dürfen.

Er erwartet ferner, daß die rechtlichen Verhältnisse der Privatangestellten in förderlicher Weise gesetzlich geregelt werden und daß ihr berechtigter Anspruch auf reichsgesetzliche obligatorische Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenfürsorge baldigst erfüllt wird."

Es ist oben eine statistische Uebersicht über den Mittelstand gegeben worden, jedoch ist einzuwenden, daß ein völlig klarer festumschriebener Begriff des Mittelstandes nicht vorhanden ist. Der Mittelstand umfaßt eben sehr verschiedenartige Bevölkerungsteile und Berufsgruppen, die zwischen den unteren und oberen Volksklassen liegen. Versteht man nämlich unter Proletariat Klassen, deren Einkommen durchweg Arbeitseinkommen ist, welche die Arbeitsmittel nicht im eigenen Besitze haben und sich lebenslänglich in wirtschaftlicher Abhängigkeit befinden, versteht man andererseits unter Reichtum den Zustand, der dem Besitzer eine hervorragende Unabhängigkeit sichert, ihm die Aneignung und Beherrschung umfangreicher Arbeitsmittel gestattet und bei dem das Vermögenseinkommen das Arbeitseinkommen bei weitem übersteigt — so kann man als Mittelstand diejenige Schicht bezeichnen, bei der neben dem Arbeitseinkommen ein gewisses, Sicherheit gewährendes mäßiges Vermögenseinkommen vorhanden ist, die sich im Besitze der Produktionsmittel befindet oder bei der ein Maß von Bildung, Kenntnissen und Fertigkeiten gegeben ist, das eine wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit sicherstellt. Es sind dem Mittelstand die Arbeits- und Vermögenseinkommen von etwa 1200 bis 8000 Mk. zuzurechnen, aber selbstverständlich werden diese Grenzen von den örtlichen Wirtschaftsverhältnissen und von der Lebenshaltung der Berufsgruppen verändert, bald nach unten weiter vorgeschoben, bald nach oben weiter ausgedehnt oder eingeschränkt.

Die konservativen und agrarischen Mittelstandspolitiker unterstreichen bei der Schilderung des Mittelstandes gern die Unabhängigkeit und Selbständigkeit, die gewiß einen Bestandteil des Begriffes bilden, die aber doch nicht ausreichen, den sozialen Wert des sogenannten neuen Mittelstandes herabzumindern. Es sei ein großer Unterschied, ob das Einkommen aus einem selbständigen Betriebe oder aus einer abhängigen Stellung stammt. Im sozialen und politischen Sinne, so lautet die zugespitzte Pointe, ist der Angestellte des Warenhauses nicht gleichwertig dem selbständigen

Kleinkaufmann mit gleichem Einkommen und der gutgelohnte Fabrikarbeiter nicht gleichwertig dem selbständigen Handwerksmeister. Der Eigenbesitz gebe der Existenz, der sozialen und politischen Gesinnung Festigkeit und Stetigkeit. Das mag zum Teil richtig sein. Der Vorzug schwindet aber, wo z. B. ein landwirtschaftlicher Zwergbesitz den Inhaber an die Scholle fesselt, wo das Grundstück mit Hypotheken überlastet, wo der Handwerker nur Verlagsarbeiter und dem Rohstoffhändler bis über die Ohren verschuldet ist, wo die selbständige Meisterstellung nur dem Umstande zu verdanken ist, daß der beschäftigungslose Geselle es einmal mit der Selbständigkeit versucht hat, um wieder im Strom der Abhängigkeit unterzutauchen, wenn das Unternehmen nicht einschlägt. Der Vorzug schwindet schließlich, wo der Kleinhändler nur ein vorgeschobener Strohmann eines Haus- und Ladenbesitzers oder Fünf-Kilo-Grossisten ist. Leider löst sich beim näheren Betrachten in sehr vielen Fällen die soziale Selbständigkeit solcher Mittelstandsexistenzen in nichts auf. Auf der anderen Seite bauen die Abhängigen und Angestellten mehr und mehr ihre Organisationen aus, so daß sie sozial nicht einfluß- und machtlos genannt werden dürfen. Diese 98 000 Administratoren, Gutsverwalter und Inspektoren, die 700 000 Personen in freier Berufsstellung, die 183 000 im Versicherungs-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe beschäftigten Personen, die 100 000 Ingenieure, Techniker, Chemiker, die sonstigen 1 Million Privatbeamten, die 700 000 Subaltern- und mittleren Beamten, die rund 1 Million Werkmeister und gut gelohnten Arbeiter ergeben doch in ihrer Gesamtheit einen neuen Mittelstand von 3—4 Millionen Haushaltungen, einen Mittelstand, der mit der Bezeichnung: „Rayonchefs bei Wertheim" nicht zu erschöpfen ist.

Eine weitere Uebertreibung ist die, daß der Mittelstand durch die neuere Entwicklung aufgerieben und zugrunde gerichtet werde, eine Behauptung, die man von Sozialdemokraten und Reaktionären gleichermaßen hören kann. Die Statistik straft sie Lügen. Im Königreich Sachsen machten von den Einkommensteuerpflichtigen die Personen mit einem Einkommen von 800—9600 Mk. 1879: 23,2, 1894: 33,9 % aus und zwar wuchs hauptsächlich der Anteil der Einkommensteuerstufen von 800 bis 3300 Mk. In Preußen wuchs von 1892 bis 1902 der Prozentsatz der Einkommen von 900 bis 3000 Mk. von 30,01 auf 32,97. Der preußische Finanzminister von Rheinbaben gab im Reichstage am 12. Februar 1904 bekannt, daß die Lebenshaltung der Arbeiter beharrlich gestiegen ist. „Wir haben beispielsweise in Preußen im Jahre 1892 Zensiten der unteren Klassen von 900 bis 3000 Mk. Einkommen 1 170 000 gehabt und die Zahl dieser Zensiten ist im Jahre 1904 auf 2 261 000 gestiegen, hat sich also fast verdoppelt, vor allem hat sich das effektive Einkommen aus diesen Steuerstufen von 900 bis 3000 Mk., das im Jahre 1892 19 Millionen betrug, im Jahre 1904 auf 34 Millionen Mark gehoben, der beste Beweis, in welchem Maße immerfort neue Elemente aus den unteren Klassen aufsteigen in diejenigen Kategorien, die schon steuerpflichtig sind, wie immer neue kleine Vermögen sich bilden, immer von neuem den arbeitenden Klassen Gelegenheit gegeben wird, in die oberen Klassen, die der Steuerpflicht unterliegen, aufzusteigen."

Nehmen wir die Tatsache hinzu, daß in Preußen von 1900 bis 1904 die Zahl der Sparkassenbücher von 8,6 auf 10,2 Millionen, der Einlagebestand von 5,7 auf 7,7 Milliarden Mark wuchs, so ist die Elendsmalerei als Tendenzmache hinreichend gekennzeichnet.

Damit wird jedoch nicht behauptet, daß im Mittelstande alles gut und normal sei, sondern es wird nur den pessimistischen und hoffnungslosen Anschauungen entgegengetreten, daß überhaupt jede Staatshilfe überflüssig sei, weil der Patient im Sterben liege, oder aber, daß Selbsthilfe ausgeschlossen und nur eine einseitige und rücksichtslose Mittelstandspolitik den Kranken über die Krisis hinwegbringen könnte. Das Interesse der Politik für die Fragen und Sorgen des Mittelstandes, der etwa 44 % der Bevölkerung ausmacht, ist im hohen Maße berechtigt, nur soll man nicht mit reaktionären Heilmitteln aus einem Punkte heraus die vorhandenen Mißstände kurieren wollen. Wie jedes soziale Problem ist auch die Mittelstandsfrage, namentlich in dem erweiterten Sinne aufgefaßt, ein umfangreicher Komplex von Einzelfragen, an deren Lösung zurzeit nicht nur Politiker, sondern auch zahlreiche wirtschaftliche und soziale Organisationen interessiert und beschäftigt sind. Diese Einzelfragen werden von der nationalliberalen Partei nicht so aufgefaßt, daß sie außerhalb des Zusammenhanges mit der gesamten Volkswirtschaft und Sozialpolitik gelöst werden könnten; es ist eben die Mittelstandspolitik ein Stück Sozialpolitik, denn indem wir für die Erhaltung und Festigung der mittleren Stufen an der sozialen Leiter sorgen, welche oben und unten verbindet, geben wir erst die Möglichkeit, daß sich der Arbeiterstand zu einer mittelständischen Gruppe fortentwickelt. Also Mittelstandspolitik im Gegensatz zur Sozialpolitik ist ein Unding. Zwar scheint in gewissen Kreisen der Konservativen und der Agrarier der Wunsch stark entwickelt zu sein, mit Hilfe der Mittelstandspolitik die soziale Tätigkeit des Staates aufzusaugen, indessen dürften diese Kreise ziemlich isoliert sein. So ist z. B. auch das Centrum für diese Auffassung nicht zu haben. Erklärte doch der sozialpolitische und gewerbepolitische Führer des Centrums, Trimborn, am 8. Januar 1906 zu Frankfurt a. M.: „Erscheint die Mittelstands-, speziell die Handwerkerpolitik grundsätzlich berechtigt, im Staatsinteresse geboten und durchaus nicht aussichtslos, so unterliegt sie doch gewissen Einschränkungen:

1. ihre Maßnahmen dürfen nicht dem Gesamtinteresse widersprechen,
2. sie dürfen den technischen Fortschritt nicht hemmen,
3. sie müssen mit den berechtigten Forderungen anderer Stände in Einklang stehen; daher darf dem Koalitionsrecht der Arbeiter nicht entgegengearbeitet werden,
4. kann ihr Ziel nicht sein, jedem eine sichere Existenz zu garantieren.

Die Pflicht der Selbsthilfe zu betätigen, bleibt in vollem Umfange bestehen.

Gerade weil es sich bei den Mittelständen um selbständige Existenzen handelt, besteht diese Pflicht in besonderem Maße; — in erhöhtem Maße wie bei der Arbeiterschaft."

Eine eigenartige Stellung nimmt die Sozialdemokratie zum Mittelstandsproblem ein. Ihr Erfurter Programm beginnt damit, daß die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes führe, es redet von den „versinkenden Mittelschichten", die die Zahl der Proletarier anwachsen lassen. Ueberall verkündet in den offiziellen Schriftstücken die Partei den unaufhaltbaren Untergang des Mittelstandes, an dessen „Retterei" sich zu beteiligen die Sozialdemokratie ablehnt. Ja, sie nimmt durchweg einen direkt feindlichen Standpunkt dagegen ein und hat für die einzelnen Teile des alten Mittelstandes nur beschimpfende Worte. So sagte auf dem Parteitage in München 1903 der Abg. Bebel in bezug auf die Zollforderungen der christlichen Bauernvereine: „Es bewahrheitet sich wieder einmal, daß es keinen egoistischeren, rücksichtsloseren, brutaleren, aber auch keinen borniertere Menschenschlag gibt als die bäuerliche Klasse, gleichviel welcher Gegend". Und von den Handwerkern und dem Kleinhandel meinte Friedrich Engels, der Kapitalismus tue ein gutes Werk, „wenn er die kleinen Handwerker und Kaufleute vernichtet, die durch und durch reaktionär sind". „Die Sozialdemokratie will immer und überall bestrebt sein, den Untergang des Kleingewerbes zu beschleunigen" (Sächsische Arbeiterzeitung, Juli 1890). Am 26. April 1903 schrieb ferner der damalige sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Bock-Gotha in seinem Schuhmacher-Fachblatt: „Uns als Arbeitern kann der Untergang des sogenannten Mittelstandes gleichgültig sein; im Gegenteil, je eher er verschwindet, desto besser ist es, denn derselbe ist der größte Hemmschuh in ökonomischer, sozialer, gewerkschaftlicher und politischer Beziehung, überall tritt er uns hindernd in den Weg und darum können wir seinen Untergang nicht früh genug herbeiwünschen". In der Schrift von Kautsky „Am Tage nach der sozialen Revolution" (1902) heißt es: Sollten noch immer Kleingewerbetreibende vorhanden sein, so werden sie so schnell wie möglich expropriiert und beseitigt werden. Zunächst zu diesem Zweck: Unterstützung der Streiklust der Arbeiter von Staats wegen. Dann Hochschrauben der Vermögens- und Einkommensteuer, daß sie der Konfiskation gleichkommt. Jedoch wird das kaum noch nötig sein, weil die Entwicklung inzwischen den Handwerker bereits automatisch vernichtet hat.

Diese theoretischen Hirngespinste sind zwar aus den eigenen Reihen der Sozialdemokraten von Bernstein und Fischer widerlegt worden, indessen ist keine Frage, daß die radikale Anschauungsweise der Bebel, Bock, Kautsky die Sozialdemokratie beherrscht und daß die Partei keinen Finger für bedrohte Mittelstandsexistenzen rührt. Es ist ja auch richtig und daraus erklärt sich die Abneigung der Partei, daß, wo der Mittelstand gesunde Grundlagen hat, für die Sozialdemokratie wenig Raum ist, und es gibt darum in der Tat keine wirksamere Bekämpfung dieser Partei, als Sozial- und Mittelstandspolitik.

Das erklärt auch die Kraft und Volkstümlichkeit der Mittelstandsbewegung, an der alle bürgerlichen Parteien Anteil zu nehmen gezwungen sind. Ursprünglich trat aus der Mittelstandsbewegung nur die Politik und Agitation der Handwerker klar und deutlich in die Erscheinung, die schon 1848 ihre Forderungen geltend machten.

1873 wurde alsdann in Leipzig der Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten gegründet, der eine deutsche Handwerker- und Gewerbepartei ins Leben rufen wollte, 1882 folgte der Allgemeine Handwerkerbund, 1884 der Zentralausschuß Vereinigter Innungsverbände, die mit konservativen und klerikalen Politikern Fühlung hielten und bestrebt waren, die Gesetzgebung in der Richtung des Befähigungsnachweises und der Zwangsinnung zu beeinflussen. Der erste Versuch, eine selbständige Mittelstandspartei zu begründen, wurde 1895 gemacht, nachdem bereits 1892 auf dem Innungs- und Allgemeinen Handwerkertage in Berlin der Gedanke aufgetaucht war, eine Handwerkerpartei ins Leben zu rufen. Von Bestand waren beide Projekte nicht. Zehn Jahre später tauchte der Gedanke wiederum auf. Es wurde August 1904 vom Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände ein Aufruf zur Bildung einer deutschen Mittelstandspartei erlassen und darin hieß es:

„Die Entwicklung der innerpolitischen Verhältnisse unseres Vaterlandes in den letzten Jahrzehnten muß jeden Zweifel darüber beseitigen, daß der gesamte deutsche Mittelstand langsam aber sicher zerrieben werden wird, wenn sich nicht die denselben angehörenden großen Erwerbsgruppen der Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, Beamten, Händler und anderen Gewerbetreibenden in letzter Stunde zur Selbsthilfe ermannen. Jede einzelne dieser Gruppen des Mittelstandes zählt nach vielen Hunderttausenden, und dennoch sind sie in den gesetzgebenden Körperschaften fast ohne Vertretung geblieben; dennoch werden über ihre Köpfe hinweg Gesetze vom grünen Tisch aus erlassen, unter deren Lasten die produzierenden Stände über kurz oder lang zusammenbrechen müssen. Was nützt es, daß die politischen Parteien erklären, auch die Interessen des Mittelstandes vertreten zu wollen, wenn sie sich dieses Versprechens nur vor den Wahlen erinnern?"

Die versammelten Vertreter der interessierten Gruppen einigten sich nach längerer Beratung auf ein Programm, das insgesamt 12 Punkte enthielt:

1. Regelung des Submissionswesens.
2. Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker.
3. Beseitigung der durch die Gefängnis- und Zuchthausarbeiten den selbständigen Handwerkern bereiteten Konkurrenz.
4. Abschaffung der Institution der Oekonomiehandwerker.
5. Heranziehung der Großbetriebe zu den Kosten für die Fachschulen und die sonstige Ausbildung der Lehrlinge, sowie für die Arbeitsnachweise der Innungen.
6. Lehren darf nur derjenige, der ordnungsmäßig gelernt und den Meistertitel erworben hat.
7. Gerechtere Verteilung der durch die Kranken-, Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesetzgebung entstehenden Lasten.
8. Abschluß guter Handelsverträge für den deutschen Mittelstand und Schutz der nationalen Arbeit.
9. Einschränkung der übermäßigen Koalitionsfreiheit und Beseitigung des zum groben Unfug ausgearteten Streikpostenstehens, sowie der Verrufserklärung von Werkstätten und Betrieben.
10. Aenderung des § 34 des Unfallversicherungsgesetzes (Ansammlung eines Reservefonds von 650 Millionen).
11. Beseitigung der Auswüchse der Konsum- und Rabattsparvereine.
12. Einführung einer wirksamen Warenhaussteuer.

Nebenher liefen noch Vereinsbildungen wie Bund der Handels- und Gewerbetreibenden, Deutscher Bund für Handel und Gewerbe, nachdem bereits seit den 80er Jahren der Zentralverband deutscher

Kaufleute und Gewerbetreibender die Interessen der Detaillisten wahrgenommen hatte. Somit fehlte es nicht an Anstößen für Mittelstandspolitik. Indessen konnte der Gedanke einer Parteigründung bislang erfreulicherweise nicht Wurzel fassen, weil allgemein anerkannt wurde, daß diese selbständige politische Betätigung auf eine unfruchtbare Parteispielerei herauskommen müßte. Es wurde vielmehr eine Deutsche Mittelstandsvereinigung mit dem Hauptsitz in Hannover gebildet, die keine selbständige Partei sein, aber das Parteileben mit Mittelstandsforderungen befruchten und erfüllen will. Im November 1904 veröffentlichte sie ihr Programm, das nachstehende 24 Punkte enthielt:

1. Schutz gegen das Eindringen des Großkapitals in den Detailhandel, Verbot der Warenlager, des Filialunwesens und ähnlicher schädlicher Erscheinungen.

2. Einschränkung der weiteren, den Mittelstand schädigenden Entwickelung des Konsumvereinswesens bezw. Zulassung der Konsumvereine nur nach dem Maße des Bedürfnisses. Verbot der Dividendenzahlung.

3. Verbot entgeltlicher und unentgeltlicher Vermittlung von Waren-Ein- und -Verkäufen für Offiziere, Beamte, Geistliche.

4. Ferner Verbot der Uebernahme von Vorstands- und Aufsichtsämtern bei Wirtschaftsgenossenschaften für dieselben Personen.

5. Verschärfung der Bauvorschriften für Waren- und Kaufhäuser in bezug auf feuerpolizeiliche Maßregeln zum Schutz des Publikums.

6. Verbot von Trusts.

7. Schärfere Bestimmungen gegen das Gründungsunwesen, ein dieses einschränkende Reform der Aktiengesetzgebung.

8. Verschärfung der Bestimmungen der Konkursordnung.

9. Revision der Gewerbeordnung. Lehrlinge ausbilden darf nur derjenige, der den Meistertitel erworben hat. Einführung des Befähigungsnachweises.

10. Einrichtung von Handwerksgerichten.

11. Pflege der Interessengemeinschaft zwischen dem städtischen und ländlichen Mittelstande.

12. Schutz aller nationalen Arbeit.

13. Scharfe Strafbestimmungen zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs, sowie Erlaß eines Gesetzes zur Regelung des Ausverkaufs jeder Art.

14. Pensionsfürsorge für die Privatbeamten.

15. Regelung des Submissionswesens. Vergebung von staatlichen und kommunalen Arbeiten nur an solche Handwerker, welche den gesetzlich geschützten Meistertitel führen dürfen.

16. Eine weitere zweckmäßige Ausgestaltung des Kredits für den selbständigen Mittelstand in Handel, Handwerk und Gewerbe.

17. Bessere Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker.

18. Sorgsame Pflege und Ausbreitung der Fach- und Fortbildungsschulen.

19. Aenderung des § 34 des Unfallversicherungsgesetzes (Vermeidung der Ansammlung hoher Reserven bei den Berufsgenossenschaften).

20. Abschaffung der Doppelbesteuerung zur Handels- und Handwerkskammer.

21. Abschaffung der Konkurrenz durch Zuchthaus- und Gefängnisarbeit.

22. Förderung der Wohlfahrtseinrichtungen zur Erhaltung und Hebung des Gehilfen- und Gesellenstandes.

23. Besserung der Lage des städtischen Haus- und Grundbesitzes durch Bekämpfung der ungerechten Doppelbesteuerung, Abänderung des Kom-

munalabgabengesetzes, Bekämpfung der ungesunden Bodenspekulation, Errichtung von Taxämtern.

24. Eintreten für berechtigte Forderungen des mittleren und kleineren Beamtenstandes.

Dieses Programm wurde auf der Frankfurter Versammlung der Mittelstandsvereinigung September 1905 noch durch einige Punkte ergänzt: Belastung des Mittelstandes durch die sozialpolitische Gesetzgebung, Schutz der Arbeitswilligen. Es umfaßt alten und neuen Mittelstand, indem es die Förderung der Geselleninteressen, sowie der Interessen der Beamten und Privatbeamten mitzuvertreten verspricht. In letzter Hinsicht wird noch in den Thesen besonders ausgeführt: „Die Deutsche Mittelstandsvereinigung erkennt die Bestrebungen der deutschen Privatbeamten auf Einführung der staatlich obligatorischen Alters- und Reliktenversicherung an und unterstützt dieselben mit Nachdruck. Die Deutsche Mittelstandsvereinigung erkennt ferner die Berechtigung der Privatbeamten, insbesondere der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Versicherungsgesellschaften usw. auf gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse an und wird für die Verwirklichung dieser Bestrebungen eintreten. Die deutsche Mittelstandsvereinigung tritt für auskömmliche Besoldung und befriedigende Anstellungs- und Pensionsverhältnisse aller Staats- und Gemeindebeamten ein. Sie hält eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses und der Teuerungszulagen für mittlere und Unterbeamte für wünschenswert."

An dem ganzen Programm ist charakteristisch, daß es offenbar prinzipiellen Richtlinien wenig folgt und ziemlich wahllos eine Anzahl von Tagesforderungen mittelständischer Gruppen aneinander reiht. Es ist durchweg so zusammengestellt, daß Anhänger der verschiedensten Parteien dafür eintreten können, wenngleich Einseitigkeiten wie die Erhebung der Bedürfnisfrage bei den Konsumvereinen, Verbot der Beamten, sich an der Leitung von Konsumvereinen zu beteiligen, Verbot von Trusts auf liberaler Seite keine Zustimmung finden können. Die Befürwortung der Forderungen der Privatbeamten und Bureauangestellten trägt die Konsequenz in sich, daß die Mittelstandsvereinigung die Interessen der kaufmännischen Angestellten mit gleicher Entschiedenheit wahrnehmen will, wie die Interessen der Handwerksmeister und kaufmännischen Prinzipale. Damit ist von vornherein Einseitigkeiten und dem radikalen Standpunkte, der sich auch in den Prinzipals-, Hausbesitzervereinen, wie in den Organisationen der Handlungsgehilfen, Miether usw. findet, das Urteil von seiten der Mittelstandsvereinigung gesprochen. Alles in allem ist die Vereinigung, wenn sie nicht in Abhängigkeit einer stärkeren politischen oder wirtschaftlichen Gruppe gerät und dann ein Spiel mit verdeckten Karten zu fördern geeignet wäre, berufen, gute Anregungen zu geben und die Gesetzgebung im Interesse des Mittelstandes in Fluß zu erhalten. Daß Gefahren vorliegen, daß die Mittelstandsvereinigung ihres selbständigen und unabhängigen Charakters beraubt werden kann, läßt sich gar nicht bestreiten. In erster Linie ist der Bund der Landwirte bestrebt gewesen, die Bewegung für agrarische Zwecke einzufangen, indem er die Vereinigung möglichst in denjenigen Programmpunkten unterstützte und bestärkte,

welche geeignet waren, sie von den liberalen Parteien zu trennen. Dem Bunde muß daran gelegen sein, bei den politischen Wahlen in den Städten Unterstützung zu finden, andrerseits sahen einzelne Männer der Mittelstandsbewegung im Bunde der Landwirte die erfolgreiche politische Organisation für wirtschaftliche Interessenvertretung, mit der ein Bündnis vorteilhaft sein könnte. Der Bund konnte mit Agitatoren und sonstigen Hilfsmitteln aushelfen, und in der Bekämpfung der Warenhäuser und Konsumvereine unterschrieb er glatt die extremsten Forderungen, obwohl er selbst derartige genossenschaftliche Organisationen in Hülle und Fülle ins Leben gerufen hat, welche bezweckten, den legitimen Zwischenhandel auszuschalten. Man muß zu der Einsicht des größeren Teils des gewerblichen und kaufmännischen, sowie des sogenannten neuen Mittelstandes das Vertrauen haben, daß er sich von unzweckmäßigen Freundschaften fernhält, und Bestrebungen zurückweist, welche in ihrer radikalen Ausgestaltung die Konsumenteninteressen, also des größten Teils des Mittelstandes zu schädigen geeignet sind. So bemerkt denn auch „Das Grundeigentum", Zeitschrift für Hausbesitzer (24. Jahrg. Nr. 81 und 82), daß den wahren Interessen des Mittelstandes eine Verbindung mit dem Bunde der Landwirte nur schädlich und etwas durch und durch Unnatürliches sei. „Es sei nur an die die Lebensmittel und die Rohmaterialien der Gewerbetreibenden verteuernde Zollpolitik des Bundes der Landwirte erinnert, obwohl der Kleingewerbetreibende zu seinem Vorwärtskommen auf möglichst billigen Einkauf von Rohmaterialien angewiesen ist und ebenso wird gerade zum Schaden des Kleingewerbetreibenden wie des Kaufmanns durch die Agrarpolitik des Bundes die Kaufkraft der Massen empfindlich geschwächt".

Die 1907 in Straßburg abgehaltene Generalversammlung der deutschen Mittelstandsvereinigung hat durch eine Rede ihres Vorsitzenden Rahardt das oben erwähnte Programm noch zu erläutern versucht und die Stellung zu den politischen Parteien bekannt gegeben. Es wurde bemerkt, daß ein erfreulicher Fortschritt auf dem Wege zu einer gesunden Mittelstandspolitik die Gewährung von Diäten im Reichstage sei. Dadurch sei die Möglichkeit gegeben, daß fortan Männer der Praxis zum Reichstage gewählt werden können. Der Gesetzentwurf zur Sicherung der Bauforderungen könne von den deutschen Handwerkern akzeptiert werden, wenn auch noch manche Verbesserungen daran anzubringen sind. Auch mit der Vorlage des kleinen Befähigungsnachweises könne man als einer wertvollen Abschlagszahlung zufrieden sein. Die kleine Gehaltszulage an mittlere und untere Beamte sei mit Rücksicht auf die Lohnsteigerungen der industriellen Arbeiter, sowie die Verteuerung aller Lebensmittel ungenügend. Der Anspruch auf Pensionierung aller Privatbeamten sei völlig berechtigt, denn die Arbeitgeber kümmerten sich heutzutage viel mehr um die Wohlfahrt ihrer Arbeiter als um die ihrer Beamten, die der Fürsorge fast mehr bedürfen, als die Arbeiter. Für den kleinen Kaufmannsstand sei leider noch nicht das geringste (?) geschehen. Die schleunige Verbesserung des Gesetzentwurfes gegen den unlauteren Wettbewerb müsse in die Hand genommen werden. Die Neuordnung der Konkursordnung, der Ausverkäufe, sowie eine Erhöhung der Warenhaussteuer und Besteuerung

der Konsumvereine seien dringend erforderlich, wenn nicht tausende bisher steuerfähige und nützliche Glieder unserer Gesellschaftsordnung in die Reihen der Besitzlosen und Unzufriedenen getrieben werden sollen. Das Ziel muß sein, daß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die bürgerlichen Parteien eingewirkt werde, daß sie in Zukunft mehr als bisher Männer des Mittelstandes als Kandidaten für die Parlamente aufstellen, denn den Angehörigen der oberen Zehntausend könne man zwar nicht den guten Willen, zu helfen, absprechen, wohl aber das Verständnis, sich in die schwierige Lage des Mittelstandes zu versetzen und die richtigen Mittel zur Abhilfe der Uebelstände zu finden. Entschieden müsse aber die Bildung einer eigenen Partei abgelehnt werden. Von gewisser Seite werde immer das Gegenteil behauptet. Man sage immer, die Mittelstandsvereinigung wolle als eigene politische Partei auftreten. Davon könne keine Rede sein. Das Arbeitsgebiet der Mittelstandsvereinigung liege auf rein wirtschaftlichem Gebiete. Den weiteren Fortgang der sozial-politischen Gesetzgebung wolle die Mittelstandsvereinigung fördern, doch sollen die Lasten nicht nur den Arbeitgebern, sondern allen Steuerzahlern gleichmäßig auferlegt werden. Was die Arbeiterfrage anlangt, so müsse größerer Schutz der Arbeitswilligen gegen den Terrorismus der gewalttätigen sozialdemokratischen Gewerkschaften gefordert werden. Tarifverträge seien zu empfehlen, sofern sich die Arbeitgeber zur Bildung starker Arbeitgeberverbände aufschwingen. Von der zu erwartenden Bildung von Arbeitsämtern oder Kammern könne man sich nur gutes versprechen, ebenso von der Regelung des Submissionswesens, der Gefängnisarbeit, Einschränkung des Oekonomiehandwerks beim Heere, sowie die Heranziehung der Großbetriebe zu Beiträgen für die Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen.

Weiter wurde auf der Straßburger Generalversammlung eingehend erörtert, wie die Zentralgenossenschaftskasse, die sog. Preußenkasse, für den Mittelstand nutzbar zu machen sei. Es wurden Kreditgenossenschaften empfohlen. Die Gründung von Einkaufsgenossenschaften sei wünschenswert. An ihrer Spitze müßten aber Leute mit kaufmännischem weitem Blick stehen. Die Einführung von Maschinen in mittlere Betriebe sei anzustreben. Besondere Beachtung verdiente die Rabattsparvereinsbewegung, die zum Segen des Mittelstandes wirke. Schließlich nahm man auch zur Steuerpolitik Stellung. Es sei im Interesse der Erhaltung des Mittelstandes bei allen Steuern ein staffelförmiges Aufsteigen derart anzustreben, daß Personen oder Betriebe mit größerem Vermögen oder höherer Leistungsfähigkeit mit einem höheren Steuersatz herangezogen werden, als die leistungsunfähigen kleinen Betriebe. Besonders scheine es unbillig, daß die Zweiggeschäfte derart herangezogen werden, daß sie nicht soviel Steuern zu bezahlen brauchen, wie die kleinen Betriebe.

Man gewinnt aus alledem den Eindruck, daß in der Mittelstandsbewegung noch mancherlei unklare Strömungen vorhanden sind, daß Veraltetes mit Neuem und Brauchbarem ringt und daß den Versuchen reaktionärer Parteibestrebungen, Einfluß auf die Bewegung zu erhalten, nicht immer genügender Widerstand geleistet wird. Es ist im eigenen Interesse einer gesunden Mittelstandspolitik der Mittelstandsvereinigung nur zu empfehlen, sich mit extremen Parteien und Interessenvertretungen nicht einzulassen. Auf der anderen Seite wird

es immer mehr Aufgabe der politischen Parteien sein, sich mit den wirtschaftlichen Vorgängen und besonders auch mit den Mittelstandsproblemen gründlichst zu beschäftigen und sie im Geist ausgleichender Gerechtigkeit einer Lösung zuzuführen.

Modernismus — siehe Ultramontanismus.

Most, Johann — siehe Anarchismus.

Mühlengewerbe — siehe Mehl-Ein- und Ausfuhr.

Mühlenkonten — siehe Transitläger.

Mühlenumsatzsteuer — siehe Mehl, Mühlengewerbe.

Musterschutzgesetz — siehe Urheberrecht.

N

Nahrungsmittelgesetz — siehe Wein.

Nationalliberale Partei. Ungleich ist der Werdegang der Völker aus den ständischen Formen, aus der absoluten Monarchie zum freiheitlichen Nationalstaat. Hier ringen sich die liberalen Kräfte im Kampf mit den herrschenden Gewalten zum Licht empor, dort sprengt der gewaltige Wille des einzelnen, des Trägers der Staatsgewalt, die starren Formen staatlichen Lebens und reißt das widerstrebende Volk in neue Bahnen freier Entfaltung seiner Kraft. Es war das Verhängnis des deutschen Liberalismus, daß ihm zweimal in den großen Augenblicken des Zusammenströmens einer liberalen und nationalen Flut, in den Jahren 1813 und 1848 der Führer zur Macht fehlte. Verständnislos knickten die Regierenden die verheißungsvollen Triebe des neuen Völkerfrühlings. So kam es, daß Bismarck einen *doktrinären Liberalismus* antraf, der sich von tatenfroher nationaler Arbeit zu fremdländischen Idealen geflüchtet hatte, einen blutleeren Liberalismus, unfähig zu praktischer Arbeit; und so erklärt sich die Tragödie in der Geschichte des Liberalismus, daß der Gewaltige seinen Weg im wilden Kampf mit demselben Liberalismus bahnen mußte, dessen altes Ideal eines freien, eines einigen Deutschlands er seiner Erfüllung entgegenführte.

Aber dann kam eine Entscheidung für den deutschen Liberalismus, als Bismarcks Werk nach den Siegen von 66 in klaren Umrissen hervortrat, als der Siegreiche die Hand zum Frieden bot. Das ist ein bleibender Ruhm der nationalliberalen Partei, daß durch ihre Gründung in dieser Schicksalsstunde der Liberalismus aus dem falschen Geleise volksfremder Theorien in nationale Bahnen zurückgeworfen wurde, daß die kostbaren Kräfte, die der Liberalismus zu allen Zeiten sein eigen nannte, wieder für vaterländische Interessen nutzbar gemacht wurden. *Die Betätigung liberaler Ueberzeugungen in positiver Arbeit für vater-*

ländische Interessen ist das Zeichen, unter dem die Gründung der Partei erfolgte: das ist das Zeichen geblieben, unter dem sie heute noch ihre Aufgabe zu erfüllen sucht.

Der Gang der Ereignisse seit 1864 hatte erst schwer erkennbar, dann deutlicher den Zusammenhalt der fortschrittlichen Opposition gelockert und die alten Gegensätze zwischen Demokraten und Konstitutionellen wieder aufleben lassen. Nach den Wahlen am Tage von Königgrätz, welche die Fortschrittspartei und das linke Centrum um beinahe die Hälfte der Mandate schwächten, eilten die Dinge rasch der Entscheidung zu. Am 26. September 1866 einigten sich 15 Fortschrittler und 9 vom linken Centrum auf eine von Lasker entworfene Erklärung, die zwar in bezug auf die innere Politik die Pflichten einer wachsamen und loyalen Opposition, wie sie die Rechte des preußischen Volkes und die Zukunft Deutschlands einer entschiedenen liberalen Partei auferlege, ausdrücklich betonte, die es aber als „dringendste Aufgabe" bezeichnete, „der Regierung in ihrer auswärtigen Politik den vollen Beistand der Landesvertretung zu verschaffen".

Unterzeichnet war die Erklärung von:

„Aegerter. Berger-Posen. von Bockum-Dolffs. Cetto. Frank. Hammacher. von Hennig. Hinrichs. John-Labiau. Kanngießer. Lasker. Lautz. Lent. Lette. Lüning. Metzmacher. Michaelis-Stettin. Pieschel. Rautenstrauch. Reichenheim. Röpell. Techow. Twesten. von Unruh."

Am 17. November konstituierte sich auf Grund dieser Erklärung die „neue Fraktion der nationalen Partei" mit 19 Mitgliedern. Die Wahlen zum norddeutschen Reichstag vom 12. Februar brachten der neuen Partei 79 Mandate, besonders in den neuen Gebieten und am 28. Februar 1867 konstituierte sich die „Fraktion der nationalliberalen Partei" unter dem Vorsitz von Rudolf von Bennigsen. Der Fraktion gehörten u. a. an: Dr. Simson, Twesten, Lasker, Hammacher, Graf Schwerin, Röpell, Michaelis.

Ein glänzender Aufstieg war der neuen Partei beschieden, jede neue Wahl zum preußischen Abgeordnetenhaus wie zum Reichstag brachte ihr neue Triumphe. Sie erwies sich insbesondere für die neuen preußischen Landesteile und die Bundesstaaten als notwendige Schöpfung zur Aufnahme all der patriotischen Elemente, welche sich der neuen Ordnung der Dinge mit Begeisterung anschlossen. Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von 1867 wurden von den neuen Provinzen unter 80 Abgeordneten 46 Nationalliberale, von den alten Provinzen unter 352 Abgeordneten 55 Nationalliberale gewählt. Auch im Süden vereinigten sich nach der Entscheidung von 1866 die der deutschen Einheit zustrebenden nationalen Männer in Parteigruppen vom Charakter der nationalliberalen Partei, so in Württemberg in der Deutschen Partei, die schon vor der nationalliberalen Partei im Norden, nämlich am 19. August 1866 ins Leben trat. So sehr entsprach die neue Partei dem Bedürfnis der neuen Zeit. 1873 zählte das Abgeordnetenhaus 178, 1874 der deutsche Reichstag 154 Nationalliberale. Die Partei behauptete mehr als ein Jahrzehnt eine überragende Stellung in den beiden Parlamenten.

Die Partei hat ein Recht, stolz zu sein auf ihre Arbeit in dieser Zeit ihrer Vorherrschaft. Mit dem großartigen Werk des inneren Ausbaues des Reiches ist unlöslich der Name der nationalliberalen Partei, der Partei der Reichsgründung verknüpft. „Eine Vertretung nach außen, ein Recht, ein Heerwesen, ein Verkehrsgebiet, gleiche Bedingungen für die freie Bewegung und die freie Arbeit" — das sind Dinge, die dem Geschlecht von heute als etwas selbstverständliches erscheinen mögen: damals waren sie nicht selbstverständlich. Es ist ein Verdienst der nationalliberalen Partei, daß der Entwurf einer Verfassung des norddeutschen Bundes und damit später des deutschen Reiches bedeutsame Verbesserungen im Sinne eines durchgebildeten Konstitutionalismus erfuhr. Insbesondere wurde das Budgetrecht des Reichstags auf alle Einnahmen und Ausgaben ausgedehnt, und auch die Militärausgaben nach langem Widerstreben der Regierung in der Form des Septennats der periodischen Bewilligung durch den Reichstag unterworfen. Erwähnt sei weiter: die verantwortliche Gegenzeichnung des Kanzlers, die Wählbarkeit der Beamten, die Immunität der Abgeordneten und die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte. Die nationalliberale Partei hat ihre liberalen Ueberzeugungen weder im Kampf mit der Regierung und den Konservativen um eine freie Ausgestaltung der Verfassung, noch im Kampf mit dem Centrum im sogenannten „Kulturkampf" verleugnet. Sie hat freilich nicht alle ihre Forderungen durchsetzen können, sie hat weder das verantwortliche Bundesministerium, noch Diäten für die Abgeordneten errungen. Sie durfte sich aber um so mehr auf den Boden des Erreichbaren stellen, als die Fülle der Aufgaben einerseits und die noch unsichere Lage des jungen Reiches andererseits die Vermeidung innerer Konflikte zu einer zwingenden Pflicht machte.

Es ist nur natürlich, wenn in dieser Zeit des Aufstiegs, in welcher die nationalliberale Partei trotz wechselseitigen Drucks doch im wesentlichen in gemeinsamer Arbeit mit dem eisernen Kanzler der Betätigung der Parlamente Ziel und Richtung gab, ihr als dem natürlichen Sammelpunkt der reichsfreundlichen und zu positiver Arbeit entschlossenen Elemente, fortwährend Zuwachs von links und rechts kam. So ging im Jahre 1877 die liberale Reichspartei, 1878 die Gruppe Löwe-Berger in ihr auf.

Nun aber begann, nicht ohne Schuld des Kanzlers, die innere Zersetzung, nicht etwa weil die Partei ihren liberalen Ursprung vergessen hätte — wie manchmal irrigerweise behauptet wird —, sondern gerade im Gegenteil, weil sie an alten liberalen Forderungen zähe festhielt und das Augenmaß für ihre wahre Bedeutung verlor, in einem Augenblick, als die Politik des Reichs unter dem Drucke Bismarcks neue Bahnen suchte und darum den Parteien neue schwerwiegende Aufgaben zuwies. Die Partei war bisher in gerader Linie vorwärts gegangen, nach dem klaren Ziel liberaler Ausgestaltung und politischer Einigung des neuen Reichs. Nach dem Gesetz der Beharrung drängte sie weiter in dieser Linie und zersplitterte an den von Bismarck selbst aufgetürmten Widerständen: sie wußte die Orientierung in der neuen Lage nicht rasch genug zu finden. Mit einer Hartnäckigkeit, die an den Doktrinarismus der alten Fortschrittspartei erinnert, hielten Bennigsen und Lasker an

dem Gedanken verantwortlicher Bundesministerien, an dem Gedanken einer parlamentarischen Regierung für Preußen fest, während das Interesse des Volkes, der Leitung Bismarcks folgend, unter dem Druck der wirtschaftlichen Depression und der wiederholten Mordanfälle auf den Kaiser sich schon den neuen Problemen der Neugestaltung der Wirtschaftsordnung und der Arbeiterpolitik zugewendet hatte.

Die Verhandlungen mit Bennigsen über den Eintritt ins Ministerium waren gescheitert, die Partei verhielt sich unter dem Druck des linken, freihändlerischen Flügels ablehnend gegen das Tabakmonopol und stand dem Sozialistengesetz unsicher gegenüber: die Auflösung des Reichstags und die Wahlen von 1878, die unter einer gewaltigen Erregung des Volkes über den zweiten Mordanschlag auf den Kaiser vor sich gingen, trafen die Partei unvorbereitet, innerlich unsicher. Um ein Drittel geschwächt, mit 98 Mandaten kehrte die Partei in den neuen Reichstag zurück und mit ihr der innerliche Zwiespalt. Der Streit über die neue Wirtschafts- und Zollpolitik, Einführung von Schutzzöllen, Erhöhung der indirekten Steuern, Aenderung der Eisenbahntarife entwickelte sich zugleich zu einem Konflikt mit den Süd- und Westdeutschen. Bennigsen hatte, um über den Widerstreit der Meinungen über den Tarif innerhalb der Partei hinwegzukommen, das Schwergewicht weniger auf die wirtschaftliche Seite, als auf das finanzielle Bedürfnis des Reichs gelegt; allein die Lösung der Frage mit den Nationalliberalen scheiterte an Bennigsens Forderung der „konstitutionellen Garantien", der Quotisierung der Salzsteuer und etwa des Kaffeezolles, wodurch das Bewilligungsrecht des Reichstags nach Beseitigung der Matrikularbeiträge sichergestellt werden sollte. Bismarck zog in seiner damaligen Abneigung gegen eine Erweiterung der parlamentarischen Mitherrschaft die Frankenstein'sche Klausel vor und führte die neue Wirtschaftspolitik mit Windthorst durch. Die Reichstagsfraktion hatte einmütig gegen die Frankenstein'sche Klausel im Zolltarifgesetz von 1879 gestimmt. Bei der Abstimmung über das Gesetz im ganzen war aber die Einmütigkeit nicht aufrecht zu erhalten und war auch nach der Ansicht der besonneneren Führer nicht nötig. Der Zolltarif selbst war eine wirtschaftspolitische Hilfsmaßregel von durchgreifender Bedeutung. Für eine Anzahl von Süd- und Westdeutschen (Schauß, Völk, Hölder, Treitschke u. a.) stand von vornherein der Entschluß fest, die Wirkungen dieser Hilfe höher anzuschlagen als die finanzwirtschaftlichen Bedenken gegen die Frankenstein'sche Klausel, sie stimmten für den Zolltarif im ganzen und wurden dann, wenn man so sagen darf, vom linken Flügel aus der Fraktion hinausgeärgert. Am 12. 7. 1879 kam es zur ersten Scheidung.

Die Absplitterung Schauß-Völk entsprach keineswegs einer inneren Notwendigkeit; dagegen hatte sich innerhalb des Restes der Fraktion der Gegensatz zwischen dem linken Flügel, der fanatisch an der Freihandelsdoktrin festhielt und zu heftiger Oppositon gegen Bismarck und seine neue Wirtschaftspolitik drängte, und dem gemäßigten Flügel unter Bennigsens Führung, der trotz des Konflikts mit Bismarck die „Partei der Reichsgründung" in der Erinnerung an die Fehler und Leiden der Jahre vor 1866 nicht in die Geleise

einer unfruchtbaren Opposition drängen lassen wollte, in steigendem Maße verschärft und führte schließlich zum Bruch. Die über Bismarck „verärgerten Freihändler“ erließen am 28. 8. 1880 eine Austrittserklärung und bildeten die „Liberale Vereinigung“. Damit schieden nach Lasker und Forckenbeck auch Männer wie Bamberger, Rickert, Stauffenberg aus der Partei. Die der alten Fahne Treugebliebenen erließen das Parteiprogramm vom 29. Mai 1881.

Das war die große Sezession von 1881, die dem bürgerlichen Liberalismus in Deutschland schwere Wunden schlug, von denen er sich bis heute noch nicht ganz erholt hat. Der Geist der Unduldsamkeit, der doktrinären Festlegung auf starre Prinzipien im steten Wechsel der Zeiten und ihrer Anforderungen, wenn man will der Geist der Orthodoxie hat das Gefüge des Liberalismus gesprengt und wertvolle Kräfte der gemeinsamen nationalen und liberalen Sache, der nationalen Förderung des Reichs auf liberalen Grundlagen entzogen und im wechselseitigen Kampfe zerstört. Die neue Wirtschaftspolitik in Deutschland ging trotzdem ihren Weg, vielleicht gerade infolge des Uebergangs der Sezessionisten zur Opposition in rascherem Tempo: was anderes bleibt als tatsächliches Ergebnis der Splitterung außer der tiefgehenden Schwächung des nationalen Liberalismus und der Stärkung der konservativen und der ultramontanen Mächte? Niederlagen über Niederlagen brachen bei den Wahlen von 1881 über die in ihrem ganzen Gefüge erschütterte Partei herein.

Das Ausscheiden so treuer Verfechter des nationalen und liberalen Gedankens, wie eines Hölder, Schauß und Völk, hatte im Süden des Reiches verhängnisvolle Wirkungen zur Folge. Wie man einen Völk gehen lassen konnte, dafür fehlte namentlich in Franken und Schwaben jedes Verständnis. Treueste Parteifreunde zogen sich auf die Beschäftigung mit den nächsten Landesangelegenheiten zurück. Für das, was in Berlin vorging, hatte man kein Gefühl mehr, außer für Bismarck, dem es ersichtlich erschwert war, mit dem Parlament auszukommen. Ein tiefer Groll über die vorausgegangenen Ereignisse lag über dem Süden und Westen, während sich herausstellte, daß die Sezessionisten den ganzen älteren Anhang der Partei in der Lausitz, in Nieder- und Mittelschlesien und in den Küstenstädten der Ostsee an sich gerissen hatten. 47 Nationalliberale und 47 Sezessionisten zogen in den Reichstag ein. Mit dem Niedergang der Partei im Reich lief eine Verdrängung aus der beherrschenden Stellung in Preußen parallel.

Die Sammlung und Wiederbelebung der Partei nach den Jahren der Zersetzung und allgemeinen Mißstimmung ging vom Süden aus, wo bei dem stärkeren Vorherrschen des nationalen Gesichtspunkts und dem unerschütterlichen Vertrauen zu Bismarck ein Einschwenken in die neuen Bahnen weniger Reibungen verursachen konnte. Durch die Heidelberger Erklärung und den nachfolgenden südwestlichen Parteitag in Neustadt a. H. wurde die Mißstimmung im Süden überwunden. Johannes v. Miquel war es, der zusammen mit Männern wie Osann, Frhr. Heyl zu Herrnsheim mit Nachdruck den engeren Zusammenschluß der Süddeutschen betrieb. Die Heidelberger Erklärung der 42 dort versammelten nationalgesinnten Männer aus

den vier süddeutschen Bundesstaaten ist kein Programm, sie ist eine Erklärung, durch welche sich die Partei an die Seite der Reichsregierung stellte, ein Bekenntnis zur Politik Bismarcks auf dem Gebiet der Wehrkraft, der Sozialpolitik — auch in der negativen Form des Sozialistengesetzes — und der Zoll- und Steuergesetzgebung. Aber sie holte die Partei aus dem Zustande latenter Opposition heraus, der für eine ihrem innersten Wesen nach auf positive Arbeit gerichtete Partei wie die nationalliberale den langsamen, aber sicheren Tod bedeutet hätte. Der allgemeine Parteitag in Berlin (18. 5. 1884) stimmte unter Hobrechts Vorsitz, dem die beiden Süddeutschen Kiefer aus Baden und Wolff aus Württemberg zur Seite standen, der Erklärung von Heidelberg zu und konnte so auch die süddeutschen Führer wieder Seite an Seite mit dem Norden sehen. Die Partei bildete unter Führung Bennigsens, der sich eine Zeitlang zurückgezogen hatte, wieder eine geschlossene Macht, um so erfreulicher, als sich auch die Glieder der Opposition durch die Bildung der deutschfreisinnigen Partei geschlossen hatten.

Freilich, die glänzenden Zeiten der 70er Jahre, wo der Nationalliberalismus im wesentlichen aus eigener Kraft seinen Willen im Parlament durchsetzen konnte, kehrten nicht zurück. Eine Mehrheitsbildung war, wenn überhaupt ohne das Centrum, nur mehr möglich im Bund mit den Konservativen, und der Zwang zu dieser Gruppierung trat um so häufiger auf, je weniger der Freisinn aus der Opposition heraustrat. Insbesondere trat die Notwendigkeit dieser Gruppierung in Erscheinung, als der Reichstag im Jahre 1887 das Septennat ablehnte. In jener Zeit gefahrvoller auswärtiger Lage unter Ausschaltung des Centrums die Mittel zur Verstärkung der Wehrkraft zu bewilligen, das war die unabweisbare Notwendigkeit, die zum Kartell geführt hat, mit derselben zwingenden Kraft, die nach dem 13 Dezember 1906 den liberalkonservativen Block zusammentrieb. Das Kartell bezog sich zunächst lediglich auf die damaligen Reichstagswahlen, zu dem Zweck, durch gegenseitige Unterstützung aller Freunde des Septennats die notwendige Mehrheit zu schaffen. Der glänzende Wahlerfolg und die dadurch möglich gewordene Durchführung der nationalen Aufgaben rechtfertigt den Abschluß des Kartells für diese Reichstagswahlen. Nicht ohne starken und vielleicht berechtigten Widerspruch innerhalb der Partei blieb dagegen seine spätere Erneuerung im Jahre 1890. Doch standen die Führer damals unter dem Einfluß der drohenden Kanzlerkrisis und der ungewöhnlich schwierigen Lage nach dem Tode der beiden Kaiser.

Abermals nahm der Reichswagen, nicht ohne heftige Erschütterungen seines Gefüges, einen anderen Kurs, als der eiserne Kanzler das Steuer aus der Hand geben mußte. Auch in den Parteiverbänden rumorte es wieder. Der Deutsch-Freisinn brach in zwei Teile auseinander, im Centrum rangen zwei Strömungen um die Oberhand, selbst die Konservativen waren gegenüber der neuen Wirtschaftspolitik schwankend geworden. Auch der nationalliberalen Partei drohten wieder ernste Gefahren, nicht so sehr von dem bald scheiternden Versuche der Gründung einer neuen Nationalpartei im Winter 1890/91, als von der Entscheidung über die

Caprivi'schen Handelsverträge und über die neuen Gesetze gegen den Umsturz. Der allgemeine Delegiertentag vom Jahre 1891 bekannte sich aufs neue ausdrücklichst zu dem Programm von 1881, das in Sachen der Zoll- und Handelspolitik den abweichenden Meinungen freien Spielraum ließ. Die Partei lehnte es auch ab, ein imperatives Mandat mit Beziehung auf die bevorstehenden Handelsverträge auf sich zu nehmen. Doch stand sie in den folgenden Jahren dem Ringen der durch die moderne Verkehrs- und Wirtschaftsentwicklung bedrängten Erwerbsstände um ihre Existenz keineswegs teilnahmlos gegenüber. Im Frühjahr 1894 setzte der Zentralvorstand einen Ausschuß nieder, der eine Ergänzung des Parteiprogramms in dieser Richtung vorbereiten und einem zum Herbst nach Frankfurt berufenen Delegiertentag unterbreiten sollte. Die Vorschläge des Ausschusses wurden vom Delegiertentag einstimmig angenommen. Die Erklärungen bekunden, daß die nationalliberale Partei sofort nach dem verheerenden Preissturz landwirtschaftlicher Produkte in der Mitte der 90er Jahre die Notwendigkeit einer Abhilfe durch Erhöhung des Zollschutzes klar erkannt hat; ihre Arbeit in den Parlamenten beweist, daß sie auch unermüdlich tätig war, durch die sogenannten kleinen Mittel der Organisation und Ausbildung, sowie der Beseitigung ungesunder Auswüchse im Wirtschaftsleben, Landwirtschaft und gewerblichen Mittelstand zu fördern und zu heben. Die Kundgebungen aus jener Zeit über die wirtschaftlichen Fragen zeigen, daß die Partei sich frühzeitig und nachdrücklich der Sorge für den bäuerlichen und gewerblichen Mittelstand angenommen hat. (Vgl. die Zusammenfassung am Schluß des Artikels.)

Ein heftiger Meinungsstreit drohte innerhalb der Partei aus Anlaß der neuen Umsturzgesetze, die nach der herben Enttäuschung über den Mißerfolg der Februarerlasse auftauchten. Es liegt in der Natur der Sache, daß innerhalb einer Partei, die einerseits einen liberalen Ausbau der Staatseinrichtungen, andererseits aber die straffe Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung und nationaler Geschlossenheit anstrebt, die Strömungen in der Auffassung des sozialen Problems wechseln können, je nach der politischen Lage und dem Gebahren der revolutionären Partei. Zur Ueberraschung der Mehrzahl der Delegierten war dem nationalliberalen Delegiertentag zu Frankfurt a. M. auch eine Resolution unterbreitet und von ihm angenommen worden, die die Regierung wegen ihrer Untätigkeit im Kampfe gegen den „Umsturz" tadelte und sie zu energischem Vorgehen aufforderte. Bassermann verwahrte sich zwar ausdrücklich dagegen, daß die Resolution als Ruf nach neuen Ausnahmegesetzen zu verstehen sei, und er vertrat damit tatsächlich die Meinung der Mehrheit, aber die Regierung zögerte nicht, „den Kampf wider den Umsturz" in ihrem Sinne aufzunehmen und einen Gesetzentwurf vorzulegen. Während sich in der Kommission eine Mehrheit ergab, fand der Entwurf im Plenum ein schmähliches Ende. Dies gab den Anlaß zu einer Klärung in der Partei über diese ganze Frage und führte zu der Entscheidung, daß die Partei im Reich in ihrer überwiegenden Mehrheit ein staatliches Vorgehen mit Ausnahmegesetzen zur Bekämpfung des Umsturzes verwarf. Dem entsprach die Stimmung der Fraktion; ernannte sie ja doch nach Bennigsens Rücktritt

im Jahre 1898 Ernst Bassermann, den Bekämpfer der Umsturzvorlage, zum Vorsitzenden. Die nationalliberale Partei hat in der Folge alle Angriffe auf die Koalitionsfreiheit, auf die Freiheit des Wortes, der Wissenschaft und der Kunst entschlossen abgewehrt. Mit ihrer Hilfe wurde das „kleine Sozialistengesetz" von 1897 und insbesondere die gänzlich verfehlte „Zuchthausvorlage" von 1899 zum Scheitern gebracht.

Wenn die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Kämpfe dieser Zeit hin und wieder den Parteiverband zu lockern drohten, so war es andererseits immer wieder der Kampf um nationale Bedürfnisse, der Kampf um ideale Güter, der das Gefühl der Zusammengehörigkeit schärfte und den Mitgliedern der Partei zum Bewußtsein brachte, daß es doch derselbe Quell nationaler Auffassung, liberaler Weltanschauung war, aus dem sie alle schöpften, daß sie deshalb trotz aller abweichenden Meinungen in Einzelfragen immer wieder die gleichen Richtlinien finden mußten. Es war ein glückliches Zusammentreffen, daß das Jubiläum der Partei im Jahre 1892 gerade in die bewegte Zeit des Kampfes um die preußische Schule fiel, als der bürgerliche Liberalismus dem Heerrufe Bennigsens folgend sich mit Macht erhob, und das reaktionäre Zedlitz'sche Schulgesetz zum Fall brachte, nicht in parlamentarischer Abstimmung, aber durch den mächtigen Eindruck, den die elementare Volksbewegung auf den Kaiser machte. Es war ein erhebender, vielleicht zu leichter Sieg, in einer Zeit, da der Liberalismus im preußischen Abgeordnetenhaus nicht mehr die Macht besaß, die Gesetzgebung entscheidend zu beeinflussen. Ebenso geschlossen trat die Partei getreu ihrer Geschichte in dem Kampf um die Caprivische Militärvorlage auf. Die Neuwahlen nach der Auflösung brachten der Fraktion 1893 wieder eine Verstärkung um 10 Sitze auf 53.

Noch einmal wurde die Partei vor wirtschaftliche Entscheidungen weitgehendster Bedeutung gestellt, als es am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts galt, die neue Zollrüstung Deutschlands zu schmieden. Die Meinungen innerhalb der Partei hatten sich im Laufe der Jahre geklärt, so daß über die Gesamtrichtung der Zollpolitik kaum mehr eine Meinungsverschiedenheit herrschte. Im Einklang mit zahlreichen Kundgebungen der letzten Jahre, insbesondere mit dem Frankfurter Programm von 1894, trat die Partei für einen ausgiebigeren Schutz der nationalen Arbeit in Landwirtschaft und Industrie ein. Meinungsunterschiede waren im wesentlichen nur über die Höhe der Zollsätze vorhanden, aber man war andererseits zu der Ueberzeugung gelangt, daß es sich hierbei nicht um Prinzipienfragen, sondern um reine Zweckmäßigkeitsfragen handelt, und daß die Zuverlässigkeit in nationaler und liberaler Richtung nicht an der Höhe der geforderten Zollsätze gemessen werden kann. Der nationalliberalen Partei fiel die verantwortungsvolle Aufgabe der Vermittelung zwischen extremen Agrariern und Freihändlern zu. Die Partei hat bisher keine Ursache bekommen, ihre Haltung in der Tariffrage zu bereuen. Das Schreckgespenst des Zusammenbruchs der deutschen Industrie, welches die Gegner in grellen Farben malten, ist zusammengesunken. Ohne wesentliche Erschütterungen hat sich die Industrie den neuen Handels-

bedingungen anpassen können. Es soll nicht geleugnet werden, daß die Industrie in der und jener Richtung unter erschwerten Bedingungen zu arbeiten hat, allein die Schuld daran tragen keineswegs immer repressive Maßregeln des Auslandes gegen die deutschen Agrarzölle, wie es so vielfach dargestellt wurde, sondern Schutzmaßregeln zugunsten der ausländischen Industrie. Man darf hoffen, daß die neue Gestaltung das Vertrauen in der Landwirtschaft wiederherstellen und die Landwirte auch wieder von extremer Haltung zurückführen wird auf die Linie gesunder, maßvoller Interessenvertretung, wie sie im Rahmen der nationalliberalen Partei möglich ist. Allerdings verursachte die rasche und allgemeine Steigerung der Lebensmittelpreise auch eine mißliche Spannung in unserem volkswirtschaftlichen Leben, doch mag diese sich in einiger Zeit vollends ausgeglichen haben.

Nicht ohne einen grellen Mißton ging die Neuordnung des Zolltarifs vonstatten. In verbissener Obstruktion suchten die Sozialdemokraten und die um Dr. Barth das Zustandekommen des Gesetzes zu verhindern und ihren Willen der Mehrheit aufzuzwingen. Es konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß die nationalliberale Partei die Obstruktion, mit der die Axt an die Wurzel des deutschen Parlamentarismus gelegt wurde, um jeden Preis mit niederringen mußte. Der Verrat am Liberalismus war dabei auf der Seite derer zu suchen, die das demokratische Prinzip der Herrschaft des Mehrheitswillens eigenmächtig umzukehren suchten. Offenkundig billigte die nationalliberale Wählerschaft die Haltung der Fraktion, denn diese letztere ging aus den Wahlen von 1903 mit 50 Mandaten hervor.

Das letzte Jahrzehnt ist gekennzeichnet durch eine fast schrankenlose parlamentarische Herrschaft des Centrums, das nach allen Richtungen Majoritäten bilden konnte. So unerfreulich dieser Zustand war — er wurde um so drückender, je rücksichtsloser das Centrum im sichern Gefühl gewohnter Herrschaft wurde — so hatte er doch auch eine gute Seite: das Centrum selbst mußte seine oppositionellen Wählermassen zu anderer Beurteilung der Bewilligung nationaler Forderungen führen; bald sollten ihm die Linksliberalen in dieser Schwenkung folgen. Die Flottengesetze wurden mit Centrumshilfe angenommen. Immerhin war der nationalliberalen Partei und ihrer Initiative noch mancher schöne Erfolg beschieden auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der beruflichen Organisation; so wurde die Errichtung von Kaufmannsgerichten nach den Forderungen Bassermanns nahezu einstimmig genehmigt, und die Novelle zur Gewerbeordnung unter tätiger Mitarbeit der Partei ausgestaltet.

Noch einmal kam eine Periode von mancherlei Mißverständnissen und Irrungen aus Anlaß der preußischen Volksschulfrage und der Reichsfinanzreform. Das preußische Schulunterhaltungsgesetz war in ungewöhnlicher Form eingeleitet worden; durch einen Kompromiß der konservativen Parteien und der Nationalliberalen wurde die Regierung zu einem gesetzgeberischen Vorgehen gedrängt. Dieser Kompromiß erregte da und dort Unwillen in den Reihen der nationalliberalen Wähler, insbesondere organisierte sich der Widerstand in den Vereinen der Nationalliberalen Jugend. Diese stellten dem Kompromiß die „Leipziger

Richtlinien" entgegen. In Wirklichkeit lag die Sache freilich so: die Unterhaltungsbestimmungen für die preußische Volksschule bedurften dringend der Reform, waren aber unlöslich mit Fragen der Schulaufsicht, des konfessionellen oder simultanen Charakters der Schule verknüpft. Es drohte die Gefahr des Zusammengehens der Konservativen und Ultramontanen, die ja verbunden über die Mehrheit im preußischen Abgeordnetenhaus verfügten, und damit die Gefahr eines klerikalen Schulgesetzes nach dem Muster des Zedlitz'schen. Die Fraktion hielt es für ihre Pflicht, dieses Schlimmste abzuwenden und im Zusammenhang mit den Konservativen dem Gesetz zwar nicht liberale Weltanschauung aufzuprägen, aber doch manche liberale Bürgschaft anzufügen. Die Existenzberechtigung und Entwickelungsmöglichkeit der Simultanschule konnte gewährleistet, auch mancher weitere Fortschritt erreicht oder wenigstens grundsätzlich angebahnt werden. (Vergl. den Artikel: Volksschule.)

Noch unerquicklicher wurde die Lage innerhalb der Partei infolge der Reichsfinanzreform. Darüber konnte ja kein Zweifel bestehen, daß eine Partei mit dieser Vergangenheit bei der Reichsfinanzreform nicht versagen konnte, um sich eine billige Volkstümlichkeit zu erwerben. Es war sogar gelungen, im Gegensatz zu früheren Zeiten, die Einheitlichkeit der Partei bei allen Entscheidungen zu wahren. Allein darüber, daß sich die Opferwilligkeit der Partei auch auf Verkehrssteuern, insbesondere auf die Fahrkartensteuer ausdehnte, entspann sich der Streit. In den Parteiorganisationen der vorwiegend industriellen Gebiete, sowie wiederum in den Kreisen der Jungliberalen wallte starker Unmut auf, der auf dem Parteitag in Goslar 1906 sich in heftigen Entladungen Luft machte, aber schließlich doch in der freien Aussprache nach der Darlegung der Grundlagen für die fraktionelle Entschließung und durch das entschiedene Bekenntnis der Führer zu liberalen Grundsätzen überwunden wurde.

Alles Gewölk aber wurde weggefegt durch die Neuwahlen nach der Reichstagsauflösung vom 13. Dezember 1907, die mit der Niederwerfung der Sozialdemokratie und mit dem Anschwellen des nationalen Bewußtseins auch der nationalliberalen Partei einen gewaltigen Zuwachs an Stimmenzahl und eine Verstärkung der Mandate auf 55 brachten. Die fortgesetzten Hemmnisse, welche das Centrum einer entschlossenen Kolonialpolitik entgegenwarf, hatten endlich zu einem Konflikt geführt, dessen Entscheidung zugleich die Entscheidung darüber brachte, ob Centrum noch länger Trumpf sein sollte. Wohl behauptete sich das Centrum im wesentlichen in seinem Besitzstande, aber durch die schwere Niederlage der Sozialdemokratie und die entschlossene Schwenkung der Linksliberalen zu einer nationalen Politik wurde es gleichwohl als ausschlaggebender Faktor in der Reichsgesetzgebung ausgeschaltet. An seine Stelle ist der „konservativ-liberale Block" getreten, gewiß ein neuartiges Gebilde, wenn man bedenkt, daß der Gesamtliberalismus sich zur Blockpolitik bekennt, aber außergewöhnliche Zeiten verlangen außergewöhnliche Maßnahmen. Lange genug hatte der Druck des Centrums auf den übrigen Parteien der früheren Mehrheit gelastet, lange genug hatten die bürgerlichen Parteien der früheren Opposition die Uebermacht der spezifischen ultramontanen Reaktion empfunden, um alte Parteigegensätze verschwinden zu lassen, sobald die Möglich-

keit der Abschüttelung der Centrumsherrschaft offenbar geworden war. Die nationalliberale Partei, die in gewissem Sinne den „Kern des Blocks“ bildet, hat auf dem Parteitag zu Wiesbaden 1907 ausdrücklich ihren festen Willen betont, was an ihr liegt, alles zu tun, um den neuen Kurs zu einem dauernden zu machen, sie wird insbesondere nach der Wiederherstellung des Vertrauens zu den Linksliberalen in nationalen Fragen in ein freundlicheres Verhältnis zu der bürgerlichen Linken treten, sie wird aber auch bereit sein zur Aufrechterhaltung der Blockpolitik mit den Konservativen zusammenzuarbeiten. In jedem Fall kann die Partei vertrauensvoll in die Zukunft sehen, sie steht heute im Beginn des neuen Kurses fest in sich geschlossen da, sie erfreut sich eines organisierten jungen Nachwuchses, der mit vollem Bewußtsein zu der Partei hält, und stützt sich auf eine gewaltige Wählermasse national gesinnter Männer mit liberaler Weltanschauung.

Die Geschichte der nationalliberalen Partei spiegelt die Geschicke des deutschen Volkes im Laufe der letzten 40 Jahre wieder. Die Strömungen und Schiebungen im politischen und wirtschaftlichen Leben des Volkes haben jeweils der nationalliberalen Partei ihre Spuren aufgedrückt. Die Zeiten politischer Verwirrung und Zersetzung, die Jahre rücksichtslosen Vordrängens der wirtschaftlichen Interessen einzelner Stände waren auch die Jahre des Tiefstandes der nationalliberalen Partei. Jede Hochflut nationaler Empfindung, jede Periode politischer oder wirtschaftlicher Sammlung führte sie wieder zur Höhe. Viele sind in diesen vierzig Jahren zu der Partei gekommen, manche sind von ihr gegangen. Von denen, die von ihr gingen, ist keiner zur Höhe gekommen. Sie mußten erfahren, daß von dem Augenblick an, da die Opferwilligkeit gegenüber dem Gemeinwohl und die Verständigung mit gleichberechtigten Faktoren der Politik versagte, alle Wege auf schiefer Ebene abwärts führen, nicht zuletzt zum Schaden gerade der Ueberzeugungen, um derentwillen sie die Trennung vollziehen zu müssen glaubten. Andererseits hat der nationale Liberalismus auch in den schlimmsten Zeiten der Zersplitterung und Zerfahrenheit nicht bloß im Innern der Partei, sondern auch im ganzen Volk, doch niemals weder die Wählermassen noch den Einfluß auf die Reichspolitik ganz verloren. Mag die Welle der Volksgunst heute über das linke Ufer, morgen über das rechte schlagen, sie muß immer wiederkehren, solange die Partei ihrer liberalen und nationalen Grundsätze nicht vergißt; sie würde mit um so stärkerer Gewalt zurückkehren, je mehr sich andere Parteien entfernen würden von den Bahnen einer nationalen, für die Bedürfnisse des Reichs opferfreudigen Politik.

Möge die Partei niemals verlernen die eherne Sprache der Geschichte zu verstehen, der Geschichte des deutschen Volkes wie der Geschichte des deutschen Liberalismus, möge sie nie vergessen, daß ein Liberalismus in Deutschland, der nicht mit den nationalen Bedürfnissen des Volkes geht, elend verdorren muß, daß ein Liberalismus, der in Formeln und Dogmen erstarrt, sich selbst zur Unfruchtbarkeit verdammt! Mögen die Führer der nationalliberalen Partei stets ein offenes Ohr haben für die Worte jener ersten Männer der Partei, deren Liberalismus in trüber Konfliktszeit geläutert war, für die Worte des ersten Programms vom 12. Juni 1867:

„Die Endziele des Liberalismus sind beständige, aber seine Forderungen sind nicht abgeschlossen vom Wege und erschöpfen sich nicht in festen Formeln. Sein innerstes Wesen besteht darin, die Zeichen der Zeit zu beachten und ihre Ansprüche zu befriedigen."

In den Ziffern der Reichstagswahlstatistik bietet sich das folgende Bild der äußeren Schicksale der nationalliberalen Partei und der ihr freundschaftlich nahe gebliebenen Gruppen dar:

	Wählerstimmen:			Abgeordnete:			v. Hundert	
	Nat.-Lib.	Verwandte Gruppen	zusammen	Nat.-Lib.	Gruppen	zus.	Wahlstimm.	Abgeordnete
1871	1 128 289	274 068	1 402 357	120	30	150	36,1	40,0
1874	1 394 021	98 072	1 492 092	152	2	154	28,7	38,8
1877	1 446 363	89 337	1 535 700	127	9	136	28,4	34,2
1878	1 296 137	69 376	1 365 513	98	5	103	23,7	26,0
1881	614 287	12 797	637 084	45	2	47	12 5	11,8
1884	997 033	—	997 033	51	—	51	17,6	12,8
1887	1 677 979	—	1 667 979	99	—	99	22,2	24,9
1890	1 077 807	—	1 177 807	42	—	42	16,3	10,6
1893	996 980	—	996 980	53	—	53	11,7	13,3
1898	1 022 781	—	1 022 781	49	—	49	13,2	12,4
1903	1 317 401	16 455	1 333 856	51	—	51	14,1	12,9
1907	1 743 700	—	1 743 700	55	—	55	15,5	13,9

Die nationalliberale Partei darf es angesichts des verwirrenden Parteitreibens seit 1881 mit Befriedigung betonen, daß trotz alledem 1,7 Millionen Wähler Gemeinsinn und praktische Einsicht genug besitzen, um sich zum Programm einer liberalen Mittelpartei noch zu bekennen.

(Vergleiche die von der „Nationalzeitung" den Delegierten des Goslarer Parteitags 1906 überreichte, von Dr. Paul Harms, politischem Redakteur der Nationalzeitung verfaßte Denkschrift: „Die Nationalliberale Partei. Ein Gedenkblatt zu ihrer geschichtlichen Entwicklung.")

Die Struktur der **Parteiorganisation** hat im Lauf der Jahre wesentliche Aenderungen erfahren. In der ersten Zeit der Macht der Partei herrschten die Parteibegründer in gewissem Sinne ohne Statut und allmächtig innerhalb der Fraktion des Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses: es war dies möglich, weil unter den 150 Mitgliedern im Reichstag in der Tat naturgemäß die Strömungen in allen Teilen des Reichs ausgiebig vertreten waren. Mit der Absplitterung der Sezession Ende der 70er und nach den schweren Niederlagen Anfang der 80er Jahre war aber die Verbindung mit vielen Gebieten des Reichs plötzlich wie abgeschnitten. Nun mußte der Anfang mit der Organisation gemacht werden. Damals entstand der Zentralvorstand, der die Verbindung mit allen Teilen des Reichs wiederherstellte. Die Niederlagen in den 90er Jahren führten abermals zu einer Belebung der Organisation, insbesondere der landschaftlichen Verbände. Es entstand das Organisationsstatut von 1892 und es wurde mit der Veranstaltung von Vertretertagen begonnen.

Heute beruht die Organisation der Partei auf dem Organisationsstatut vom 20. Mai 1905, das auf dem Delegiertentag in Dresden beschlossen wurde.

Die zentrale Organisation muß mit Rücksicht auf das Vereinsrecht eine durchaus selbständige sein. Den Zentralvorstand der nationalliberalen Partei bilden die Vorstände der Reichstagsfraktion und der Fraktion des Abgeordnetenhauses und die aus den anderen Bundesstaaten und aus den preußischen Provinzen hinzugewählten „landschaftlichen Vertreter". Der Zentralvorstand besteht zurzeit aus 149 Mitgliedern. (Vorsitzender: Abg. Bassermann.) Die regelmäßige Tätigkeit ruht in den Händen eines vom Zentralvorstand aus seiner Mitte gewählten Geschäftsführenden Ausschusses (Vorsitzender: Abg. Friedberg). Als Geschäftsstelle ist das Zentralbureau der Nationalliberalen Partei, Berlin W. 9, Schellingstr. 9, eingerichtet, dem der Geschäftsführer des Zentralvorstands vorsteht.

Vom Zentralbureau werden die „Nationalliberalen Blätter"*), die „Nationalliberale Correspondenz" sowie die im Sommer jeden Jahres erscheinenden „Berichte über die Reichstags- und preußische Landtagssession"*) und die „Flugschriften der nationalliberalen Partei"*) herausgegeben.

In den einzelnen Landschaften (Bundesstaaten, Provinzen usw.) bestehen selbständige landschaftliche Organisationen mit zahlreichen Kreis- und Ortsvereinen.

Selbständige Geschäftsstellen sind eingerichtet von der nationalliberalen Partei in Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, Ost- und Westpreußen, Hessen-Nassau, Provinz Sachsen, Brandenburg, Königreich Sachsen, Bayern r. d. Rh., Bayern l. d. Rh., Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Hessen und außerdem noch in verschiedenen einzelnen Reichstagswahlkreisen.

Die Ziele und Bestrebungen der Nationalliberalen Partei ergeben sich aus folgender Zusammenfassung der Programmkundgebungen seit 1881 und der gesetzgeberischen Initiative der Partei in den Parlamenten:

Nationale und liberale Grundsätze und Forderungen.

Unverbrüchliche Treue zu Kaiser und Reich!

Das Vaterland über der Partei, das allgemeine Wohl über allen Sonderinteressen.

Verteidigung und Pflege der errungenen Einheitsgüter der Nation: eine Vertretung nach außen, ein Heerwesen, eine Kriegsflotte, ein Recht, ein Verkehrsgebiet, gleiche Bedingungen für die freie Bewegung und für die freie Arbeit.

Bei voller Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Einzelstaaten weitere Entwicklung der Reichseinrichtungen im nationalen und freiheitlichen Geiste.

Pflichtbewußtsein und rechtzeitige Opferwilligkeit, wo die Macht und das Ansehen des Reiches nach außen in Frage stehen. Aufrechterhaltung der Wehrkraft der Nation, insbesondere auch eine achtunggebietende Flotte zum Schutze des Landes und der überseeischen deutschen Interessen.

Zielbewußte Fortführung der Kolonialpolitik. Entwicklung der Verkehrsmittel und Förderung der privaten Erwerbstätigkeit in den Kolonien. Selbstverwaltung, unter Beschränkung ihrer Verwaltungskosten auf die eigenen Einnahmen der Kolonien.

---

*) Sowohl die „Nationalliberalen Blätter" allein als auch die sämtlichen Sessionsberichte und Flugschriften einschließlich der Nationalliberalen Blätter sind im Jahresabonnement durch die Buchhandlung der Nationalliberalen Partei, Berlin W. 9, Schellingstr. 9, zu beziehen. Verlags- bezw. Verzeichnisse politischer Literatur stehen stets zur Verfügung.

Schutz des Deutschtums gegen Angriffe jedweder Art. Nachdrückliche Unterstützung der deutschen Volksgenossen in der Ostmark gegen die nationalpolnische Gefahr.

Festhalten an den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes und am allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht als der Grundlage der einheitlichen Vertretung des Volkes durch den Reichstag. Entschlossene Abwehr aller reaktionären und aller radikalen Tendenzen. Keinerlei Nebenregierung!

Erweiterter gesetzlicher Schutz des Wahlgeheimnisses.

Unabhängigkeit gegenüber der Regierung. Wie immer das Verhältnis der Partei zur Regierung ist, stets unbefangene, sachliche Prüfung ihrer Vorlagen, um dem als nützlich Erkannten die Unterstützung leihen zu können.

Reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts.

Reform des Strafvollzugs. Entschädigung unschuldig Verurteilter.

Einführung konstitutioneller Verfassungen in den noch rückständigen Einzelstaaten.

Würdigung der großen Bedeutung des kirchlichen Lebens für unser Volk. Friedliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat, in voller Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staates gegenüber der Kirche, namentlich auf den Gebieten der Schule und der Ehegesetzgebung.

Gesetzliche Regelung der verfassungsmäßig gewährleisteten Mitwirkung der Religionsgesellschaften am Religionsunterricht in der Weise, daß der Staat Herr in der Schule, der Lehrer unabhängig von der Geistlichkeit bleibt.

Gleichberechtigung für alle Richtungen innerhalb der evangelischen Kirche, Lehrfreiheit für die evangelisch-theologische Fakultät.

Finanzwesen und Verkehr.

Sparsamkeit auf allen Gebieten des Reichs- und Staatshaushalts. Sicherstellung durch verstärkte Befugnisse der Reichsfinanzverwaltung.

Verbesserung des Börsengesetzes, damit der Verletzung von Treu und Glauben die gesetzlichen Grundlagen entzogen werden.

Wirksamere Ausübung der verfassungsmäßig verbürgten Aufsicht des Reichs über das Verkehrswesen, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Betriebs im Eisenbahnverkehr. Weitere Vereinbarungen der Eisenbahnverwaltungen über die Betriebsmittelgemeinschaft.

Entwicklung des Neben- und Kleinbahnwesens, weitere Schiffbarmachung und Regulierung der Flüsse.

Soziale, Handels- und Wirtschaftspolitik.

Pflege des sozialen Friedens unter den verschiedenen Bevölkerungsklassen. Fürsorge für die schutzbedürftigen schwächeren Glieder des erwerbstätigen Volkes.

In der Handels- und Zollpolitik gegenüber den Gegensätzen des Wirtschaftslebens: Geltendmachung der Gesamtheits-Interessen, die nur beim Ausgleich solcher Gegensätze gedeihen. Bestimmte Zurückweisung von Forderungen im Interesse eines Berufsstandes, die nur zum Nachteile anderer, dem Staat und der Gesellschaft gleich wichtiger Berufsstände erfüllt werden könnten oder gar die Grundlagen unserer Volkswirtschaft erschüttern würden.

Aufmerksame Beobachtung der aus dem großgewerblichen Verbandswesen sich ergebenden neuen Verhältnisse.

Anregung und Förderung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden, kräftigen Mittelstandes in Stadt und Land.

Besonnene Fortführung der Arbeiterfürsorge im Sinne der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881.

Landwirtschaft im besonderen.

Aufmerksame Beobachtung der Produktionsbedingungen und der Marktverhältnisse im In- und Ausland. Zusammenwirken von Reich und Einzelstaat im Interesse einer fortschreitenden Ertragsfähigkeit der deutschen Boden-

und Viehwirtschaft, damit sie nach Möglichkeit der inländischen Nachfrage ganz entsprechen kann. Zweckmäßige Fürsorge für ausreichende Befriedigung des inländischen Bedarfs, wenn infolge von Mißwachs oder anderen Störungen der Agrarproduktion Teuerung in Sicht ist. Die Kosten der Volksernährung müssen im erträglichen Verhältnis zum Arbeitseinkommen stehen. Nötigenfalls rechtzeitige und entschlossene Herabsetzung aller Gebühren und Eisenbahntarife, um dieses Verhältnis aufrecht zu erhalten.

Gerechte und maßhaltende Besteuerung des landwirtschaftlich benutzten Grund- und Gebäudebesitzes, reichsgesetzlicher Schutz gegen Verfälschung der wichtigsten landwirtschaftlichen Betriebsstoffe, Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der schwächeren Betriebe bei Auferlegung dauernder sozialpolitischer Lasten.

Bildung neuer bäuerlicher Stellen durch gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen der inneren Kolonisation. Begünstigung und Herbeiführung intensiver Kultur durch vermehrte Fachbildungsgelegenheit. Eingehende Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Interessen bei der Bildung der Eisenbahntarife für den Transport von Dung- und Futtermitteln, sowie von Stückgütern. Ausreichende Staatsmittel und geeignete Verwaltungsorganisationen für die Landesmelioration, insbesondere für eine rationelle Wasserwirtschaft, für das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen. Beförderung und Schutz des Wein- und Obstbaues.

Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in allen seinen Verzweigungen, insbesondere zur wohlfeilen Befriedigung des Personalkredits, zum Bezuge der landwirtschaftlichen Betriebsstoffe, sowie zur Verarbeitung und Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Verständige Handhabung der Seuchengesetzgebung, wie der landesrechtlichen Verkehrsvorschriften zur Seuchenabwehr.

Handwerk und Kleingewerbe im besonderen.

Unterstützung aller Maßnahmen, die geeignet sind, Treu und Glauben in Handel und Wandel zu bewahren und die kaufmännische Einsicht der Kleingewerbetreibenden zu heben, besonders auch, um der Borgwirtschaft Schranken zu setzen.

Gleichmäßige Heranziehung der Konsumvereine, der Fabrik- und sonstigen Konsumanstalten, auch der Militär- und Zivilbeamtenvereine zu den staatlichen und Gemeindesteuern. Keinerlei Begünstigung der Beamten- und Offiziersvereinigungen durch Behörden.

Förderung und Belehrung der Angehörigen des Handwerkerstandes bei Durchführung der ihm gesetzlich gewährten Organisation. Sachgemäße Abgrenzung des Fabrikbetriebes vom Handwerksbetrieb. Gleichmäßige Verteilung der Lasten für das Lehrlings- und Fachschulwesen auf alle mitbeteiligten Betriebe. Sicherung eines allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts für Lehrlinge, Arbeitsburschen usw., unter Zubilligung angemessener Beihilfen an die schwächeren Gemeinden. Sicherung einer gediegenen fachlichen Ausbildung der Lehrlinge. Nur wer den Meistertitel führen darf, soll Lehrlinge anleiten dürfen.

Erweiterter Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, insbesondere Bekämpfung des Schwindels im Ausverkaufs- und Versteigerungswesen. Gleichmäßige Regelung des Submissionswesens. Beseitigung der dem freien Gewerbebetrieb nachteiligen Gefängnisarbeit. Heranziehung der Meister-Genossenschaften zu Lieferungen für Reich und Staat.

Tatkräftige Entwicklung des den freien Innungen zugestandenen Rechtes, sich gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen zu schaffen (Kredit-, Bezugs-, Verkaufsgenossenschaften usw.).

Gesetzlicher Schutz der Bauhandwerker gegen die Schädigung durch den Bauschwindel.

Arbeiterstand im besonderen.

Ausgestaltung der Arbeitsstatistischen Kommission zu einem Reichsarbeitsamt behufs einer steten, eingehenden Verfolgung der sich entwickelnden

sozialen Verhältnisse und rechtzeitiger Beschaffung des ausreichenden Materials für den Gesetzgeber und für die Verwaltung

Weitere Entwicklung der Gewerbeaufsicht unter Heranziehung von weiblichen Fabrikinspektoren.

Unterstützung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Gemeinschaft der Interessen des Arbeitgebers und seiner Arbeiter hervorzuheben und zu fördern.

Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung:

Reichsgesetzliche Versicherung der Arbeiter-Witwen und -Waisen; jedoch auf sicherem finanziellen Boden, nicht auf der Grundlage schwankender Zollerträgnisse.

Reform der gesamten Arbeiterversicherung im Sinne ihrer einheitlichen Zusammenfassung, Vereinfachung und Verbilligung. Erweiterung des Kreises der Versicherten, insbesondere reichsgesetzliche Versicherung der Privatangestellten und Fürsorge für deren Witwen und Waisen.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes:

Planmäßige Durchführung der weitgehenden Bestimmungen des Gesetzes von 1891, nach Maßgabe der Erfahrungen der Fabrikaufsicht und der gesammelten Materialien der Arbeitsstatistischen Kommission. Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes von 1891 auch auf die Hausgewerbebetriebe, auf das Personal im Verkehrs- und Binnenschiffahrtsgewerbe usw.

Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter in nachweislich mit Gefahren für die Gesundheit verbundenen Betrieben. Im übrigen jedoch Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des arbeitsamen Mannes; Schutz des freien Arbeitsvertrags.

Ausschluß der Frauen und Kinder von aller Nachtarbeit. Maßnahmen gegen die Ausbeutung der weiblichen und jugendlichen Arbeitskraft durch gewisse Arten der Hausindustrie.

Auf dem Gebiete der Organisation:

Aufrechterhaltung des Koalitionsrechts. Unterstützung solcher Bemühungen, die den Arbeitsnachweis als gemeinsame Angelegenheit nicht nur der unmittelbar Beteiligten, sondern auch der Gemeinden und gemeinnützigen Vereinigungen erhalten wollen. Abwehr aller Bestrebungen, die ihn als Machtmittel zur einseitigen Herrschaft über den Arbeitsmarkt entwickeln wollen.

Pflege der gemeinsamen Interessen durch die gewerblichen Schiedsgerichte, insbesondere wenn sie als Einigungsämter in Tätigkeit treten. Anerkennung der Berufsvereine.

Kaufmännische Schiedsgerichte.

Zielbewußte Mitarbeit auf dem schwierigen Gebiet der Wohnungsfrage. Vorbereitung eines Reichswohnungsgesetzes.

(Siehe auch im Nachtrag „Nationalliberale Jugendbewegung“.)

National-sozial — siehe Sozial, sowie Freisinnige Parteien.

Naturalisation — siehe Staatsangehörigkeit.

Nihilismus — siehe Anarchismus.

Notenbankenprivilegium. Für Deutschland ist die einschlägige Materie geregelt durch das Bankgesetz vom 14. März 1875; nach ihm kann für die Folge nur durch ein Reichsgesetz das Recht zur Ausgabe von Banknoten erworben oder über den bei Erlaß des Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden (§ 1). Im Jahre 1875 gab es in Deutschland 33 Notenbanken, von denen man damals voraussetzte, daß sie infolge der im Bankgesetze enthaltenen großen Beschränkungen in der Hauptsache ihr Privilegium aufgeben würden. Dies ist eingetroffen; von jenen 33 Notenbanken gaben noch 1875 13 ihr Notenrecht auf, nachdem bereits vorher eine liquidiert hatte; 1876 verzichteten wieder

zwei Institute und die einschließlich der Reichsbank noch verbliebenen 17 Banken unterwarfen sich mit Ausnahme der Braunschweiger Bank, deren Noten infolgedessen lediglich in Braunschweig zirkulieren durften, den Beschränkungen des Gesetzes. Allmählich gab die Mehrzahl jener Notenbanken, zuletzt 1905 auch die Braunschweiger Bank, ihr Privilegium ebenfalls auf, so daß seit dem 1. Januar 1906 neben der Reichsbank nur noch die badische, bayrische, sächsische und württembergische Bank als Notenbanken existierten. Obwohl von mancher Seite das Weiterbestehen dieser genannten vier Banken neben der Reichsbank im Interesse der Einheitlichkeit unseres Notenverkehrs bedauert wird, ist nicht zu leugnen, daß jene Institute im Rahmen der ihnen gewiesenen Tätigkeit für ihre in Frage kommenden Bundesstaaten von nicht unerheblichem Nutzen sind und daß sie sich bemühen, durch Errichtung möglichst weitverzweigter Filialnetze der Geldzirkulation erfolgreich zu dienen. So unterhält die Bayrische Notenbank 6 Bankfilialen und 67 Agenturen, die Württembergische 28 Agenturen, daneben hat die letztere 36, die Sachsenbank 154, die Badische 65 Wechselpariplätze, auf welche sie Wechsel ohne Spesenberechnung diskontiert. Auch ist anzuerkennen, daß jene vier Institute ihre Geschäfte in derselben Weise führen, wie die Deutsche Reichsbank, und keine Versuche machen, deren Diskont- und Geldpolitik zu durchkreuzen, so daß die Forteristenz der vier Institute für das deutsche Reich und insbesondere für die betreffenden Einzelstaaten nur von Nutzen ist. (Vergl. auch Artikel: Reichsbank.)



Offiziere. Sanitätsoffiziere. Da das gegenwärtig schlechte Avancement ein Verbleiben der Leutnants in ihrer Stellung um mehrere Jahre verlängert, so erkannte die Reichsregierung in Uebereinstimmung mit dem Reichstage die Notwendigkeit an, die älteren Leutnants, also jetzigen Oberleutnants, möglichst unabhängig von der Zulage ihrer Eltern zu machen. Deshalb wurde 1897 das Gehalt der Oberleutnants um 600 Mk. erhöht und auf 1500 Mk. festgesetzt. Den Hauptleuten und Rittmeistern 2. Klasse wurde bei allen Waffengattungen ein Gehalt von 2700 Mk. gewährt. Damit fielen die Unterschiede in den Einkommensverhältnissen zwischen den verschiedenen Waffengattungen, welche zuungunsten der Infanterie bestanden, bei diesen Dienstgraden fort. Dem Major wurde ein Höchstgehalt von 5850 Mk. gewährt, dagegen strich die Budgetkommission die mit 600 Mk. vorgeschlagene Gehaltserhöhung den Regimentskommandeuren. Dafür empfahl die Kommission, vom folgenden Jahre ab Pferdegelder auch für die Regimentskommandeure der Infanterie in den Etat einzustellen, auf die bis jetzt die berittenen Offiziere der Fußtruppen nur bis zum Oberstleutnant einschließlich Anspruch hatten.

Eine indirekte Aufbesserung des Einkommens der Offiziere fand 1902 durch eine Neuregelung des Servisgesetzes statt. Zahlreiche Garnisonen wurden in höhere Servisklassen gehoben und die 5. Servisklasse ganz abgeschafft. Die Mehrkosten bezifferten sich für die Heeresverwaltung auf 200 813 Mk. Damit trat auch eine Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse ein, aber nicht eine völlig gesetzliche Regelung im Sinne der nationalliberalen Abg. Hofmann-Dillenburg und Dr. Hasse, welche die Abhängigkeit des Wohnungsgeldzuschusses für die Offiziere und Beamten von der Servisklasse der Garnison verwarfen, die Zusammenlegung von Personalservis und Gehalt wünschten und forderten, daß das Wohnungsgeld ³/₄ der Miete decken müsse.

Im Etat 1903 beantragte die Regierung, das Einkommen der 180 ältesten Stabsoffiziere auf 7200 Mk. zu erhöhen, um dem mangelnden Ersatz an Infanterieoffizieren, für die 7—800 Fehlstellen existierten, abzuhelfen. Die Oberstleutnants der Infanterie bezogen nämlich allgemein das Gehalt der Bataillonskommandeure, während bei der Kavallerie und Artillerie schon Majore Regimentskommandeurstellungen bekleiden. Infolgedessen gelangten Oberstleutnants der Infanterie mit dem Majorsgehalt zur Pensionierung, was bei den anderen Waffen unmöglich war. Gegen die Stimmen der Nationalliberalen und Konservativen wurde vornehmlich auf Betreiben des Centrums diese Gehaltserhöhung abgelehnt, obgleich die Benachteiligung der Infanterie zugegeben werden mußte. 1905 aber wurde den patentierten Oberstleutnants der Infanterie einschließlich Jäger, sowie des Ingenieur- und Pionierkorps, die sich nicht in Regimentskommandeurstellen befinden, eine pensionsfähige Zulage von 1150 Mk. bewilligt, und im Etat 1906 sollte diese Zulage auf alle Waffen ausgedehnt, d. h. noch 28 Oberstleutnants mehr gewährt werden, ebenso den patentierten Generaloberärzten. Mit einer geringen Einschränkung wurde diese Zulage für sämtliche Generaloberärzte und die 190 ältesten Oberstleutnants in Preußen, 22 in Sachsen, 10 in Württemberg, beschlossen. 1907 erhielten alle Infanterieregimenter eine 13. Hauptmannsstelle, die zur Entlastung der Kompagniechefs und Stabsoffiziere dienen soll. Bei dieser Gelegenheit wurde der Aggregierten-Fonds etatisiert, dessen Verwaltung sich allmählich der Kontrolle des Reichstags entzogen hatte. Der Kriegsminister versprach, daß er diesen Fonds seiner alten Bestimmung, als Ventil im Avancement der Infanterie zu dienen, zurückgeben werde. Dem Reichstage kam er ferner mit der Erklärung entgegen, daß in Zukunft ein Offizier, der eine Kompagnie durch Kabinetts-Order führt, auch das Gehalt dieser Stelle beziehen solle. In letzterer Zeit war es nämlich mehrfach vorgekommen, daß Hauptleute zu Majors befördert worden waren und ihr bisheriges Gehalt aus der alten Stelle weiterbezogen. Bei dieser Besprechung des Etats erkannte der Kriegsminister dankbar an, daß der Reichstag alles gegeben hat, was im Interesse der Bewaffnung des Heeres und der Verteidigungsfähigkeit der Festungen von der Regierung gefordert worden war. „Wenn diese Umbewaffnung durchgeführt ist", welche die Infanterie und Artillerie betrifft, „dann bin ich überzeugt, daß wir zu einem Herabsinken des Militäretats kommen können."

Für das Sanitätsoffizierkorps waren Avancement

und Einkommen bei mehreren Dienstgraden hinter denen der Offiziere der Armee zurückgeblieben. Deshalb wurden zunächst 1898 den Generalärzten II. Klasse der Rang und die Abzeichen der Obersten, den Divisions-Aerzten die Bezeichnung „Generaloberarzt“ mit dem Range und den Abzeichen eines Oberstleutnants verliehen. Die Assistenzärzte I. und II. Klasse erhielten die Bezeichnung „Oberarzt“ bezw. „Assistenzarzt“. 1901 erhielten die Sanitäts-Offiziere eine Verordnung über die Ehrengerichte, welche der für die Offiziere geltenden entsprach. Dem Verlangen des Parlaments nach weiterer Besserstellung der Sanitätsoffiziere wurde durch Bildung von 4 Sanitätsinspektionen am 1. 4. 1906 entsprochen. Je 4—5 Armeekorps wurden unter je einen Generalarzt als „Inspekteur“ mit der Befugnis eines Brigadekommandeurs gestellt. Sie rangieren zwischen den Generalärzten der Armeekorps und dem Generalstabsarzt der Armee. Trotz dieser Maßregeln sind die Mankements im preußischen Sanitäts-Offizier-Korps noch ziemlich bedeutend und zwar wesentlich höher als in Bayern. Hier gibt es zahlreiche kleinere Garnisonen mit ärztlicher Zivilpraxis, woran es in Preußen meistens fehlt.

Im preußischen Heere fehlen bei 7700 Leutnantsstellen 700 Offiziere, und außerdem befinden sich 400 Fehlstellen im preußischen Sanitätsoffizierkorps.

1902/03 wurde ein Festungsbau-Offizierkorps aus der oberen Klasse des Festungsbaupersonals geschaffen. Es erhielt eine dem Feuerwerkoffizierkorps entsprechende Stellung. Dadurch findet eine Entlastung der Ingenieur-Offiziere im Aufsichtsdienst von Bauausführungen statt, und sie werden weniger als bisher ihrer Vorbereitung und ihren Aufgaben für den Kriegsdienst entzogen.

Ordenswesen, katholisches. Kraft seiner Kirchenhoheit als Ausfluß seiner allgemeinen Souveränität gegenüber den verschiedenen in seinem Gebiet befindlichen Organisationen übt der Staat über die katholischen Orden und ordensähnlichen Kongregationen das Aufsichtsrecht aus. Der allgemeine grundsätzliche Standpunkt, auf dem der preußische Staat gegenüber den Orden steht, ist der des § 1 des preußischen Ordensgesetzes vom 31. Mai 1875:

„Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 (Ausnahme für krankenpflegende Orden, dazu die unten erwähnte Bestimmung des Gesetzes von 1887 Art. 5) von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen.“

Diesen generellen Standpunkt des Verbotes der Orden unter ausnahmsweiser Zulassung einzelner Arten von Orden (z. B. krankenpflegender) begründeten die Motive des Gesetzes vom 31. Mai 1875 in folgenden Worten:

„Die Staatsregierung hält es für ihre Pflicht, so schnell und durchgreifend wie möglich zu verhindern, daß dieses zahlreiche, der Lenkung der Kurie und des Episkopates willenlos preisgegebene Personal zu einer staatsfeindlichen Einwirkung auf die ihm weit und breit zugängliche Masse der Bevölkerung benutzt wird. Vereinigungen, deren Mitglieder in der Hand ihrer Oberen nichts als willenlose Werkzeuge sind, und deren Einrichtungen zur Vernichtung der geistigen Persönlichkeit seiner Bürger führen, welche die wirtschaftlichen Fundamente seiner Existenz negieren und deren übermäßiges Anwachsen ihn selbst in Gefahr bringen muß, ist der Staat zu dulden nicht verpflichtet.“

Das Gesetz von 1875 ist ergänzt und ersetzt durch die späteren Gesetze vom 7. Juni 1876, 14. Juli 1880, 21. Mai 1886, 29. April 1887 und 22. Mai 1888. Bei dem staatlichen Ordensaufsichtsrecht nun, wie es in diesen Gesetzen zur Geltung kommt, ist zu unterscheiden 1. die Zulassung von Orden, 2. die Genehmigung von Niederlassungen zugelassener Orden. Die Zulassung geschieht durch Gesetz, die Genehmigung von Niederlassungen durch die Verwaltung bezw. durch die Minister des Innern und des Kultus.

1. Die Zulassung von Orden regelt das Gesetz vom 29. April 1887, Art. 5, § 1:

„Im Gebiete der preußischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich a) der Aushilfe in der Seelsorge, b) der Uebung der christlichen Nächstenliebe, c) dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen und deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen."

Das Gesetz vom 22. Mai 1888 hat dann einer Reihe von 17 nach Namen und Ort bezeichneten Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen das Korporationsrecht verliehen; es sind die Benediktiner in Fulda, die Kongregation Beatae Virginis Mariae („Der seligen Jungfrau Maria") in Essen und Paderborn, die Franziskaner-Konvente in Paderborn, Rietberg, Warendorf, Wiedenbrück, die Schwestern der christlichen Liebe zu Paderborn, die Ursulinerinnen zu Breslau, Dorsten, Duderstadt, Erfurt, Fritzlar, Cöln, Liebenthal, Schweidnitz. Ueber die Frage, ob die Erlangung der Rechtsfähigkeit nach Artikel 13 der preußischen Verfassungsurkunde durch Gesetz erfolgen muß, oder ob sie laut § 21 des BGB. durch Eintragung der Vereine oder Niederlassungen in das Vereinsregister des Amtsgerichts geschehen kann, wie das neuerdings mehrfach von klösterlichen Genossenschaften versucht wurde, hat infolge einer Interpellation des nationalliberalen Abgeordneten v. Campe am 20. und 24. Februar 1906 im preußischen Landtag eine Debatte stattgefunden, wobei v. Campe den Standpunkt des Art. 84 des Einführungsgesetzes zum BGB. vertrat:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann."

2. Auch nach gesetzlicher Zulassung eines Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation bedarf jede einzelne Niederlassung derselben zu ihrer Begründung bezw. Errichtung der Genehmigung der Minister des Innern und des Kultus (Gesetz vom 29. April 1887, Art. 5, § 2). Die Wiederaufhebung einer Niederlassung kann durch königliche Verordnung jederzeit erfolgen (Gesetz vom 14. Juli 1880, Art. 6). Außer der Genehmigung der Niederlassung können die Minister des Innern und des Kultus auch widerruflich gestatten, daß bestehende weibliche Genossenschaften, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebentätigkeit übernehmen. Der Krankenpflege gleichgestellt ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten sowie von gefallenen Frauenspersonen (Gesetz von 1880, Art. 6). Im Gesetz von 1886, Art. 13 sind diese Bestimmungen (des Gesetzes von 1880,

Art. 6) ausgedehnt auf die Pflege und Leitung von Waisen-, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf Uebernahme der Leitung und Unterweisung von Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter. Ferner sind nach Gesetz von 1887, Art. 5, § 3 die Minister des Innern und des Kultus ermächtigt, den bestehenden sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande sowie zu diesem Behuf die Errichtung von Niederlassungen zu genehmigen. Nach dem Gesetz von 1887, Art. 5, § 2 und dem Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates vom 7. Juni 1876 sind die Niederlassungen der Staatsaufsicht unterstellt, und zwar wird es sich, wie genauer das Ministerialreskript vom 26. Juni 1876 sagt, „hierbei nicht nur um Einsichtnahme der Statuten, Evidenzhaltung der aufgenommenen Personen und zeitweise Inspektion der Lokalitäten handeln, sondern vorzugsweise um Ueberwachung der gesamten von der Genossenschaft in Erziehung, Unterricht und Krankenpflege entwickelten Tätigkeit, damit Ausschreitungen jeder Art verhindert und für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Sicherheit gewonnen wird". Weitere Verfügungen, wie das Ministerialreskript vom 27. Januar 1887, regeln dann Einzelfragen, wie Nichtaufnahme von Nichtreichsangehörigen, bedingte Aufnahme von Minderjährigen, Personenstand der Niederlassungen, alljährliche Nachweise darüber nach bestimmten Formularen usw.

Alle diese staatlichen, durch Gesetz und Verwaltung gegebenen Kautelen sind dem Centrum als Interessenvertretung der katholischen Orden zuwider. Immer wieder dringt es fast alljährlich im preußischen Abgeordnetenhause auf deren Beseitigung oder Milderung, während doch der die Kirchenhoheitsrechte ausübende Staat diese Kautelen und seine Aufsicht um so weniger entbehren kann, als es sich bei den katholischen Orden im Gegensatz zu parallelen evangelischen Institutionen (Diakonissen) um international geleitete und international interessierte Genossenschaften handelt. Deshalb brachte das Centrum im preußischen Abgeordnetenhause am 24. Februar 1901 den Antrag ein:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die besonderen Beschränkungen und Erschwerungen, welchen die Krankenpflege und die sonstige (Abänderungsantrag Arendt u. Gen., „sonstige" zu ersetzen durch „gleichartige", wird angenommen am 1. März 1901) Uebung werktätiger Nächstenliebe seitens der Mitglieder katholischer Orden und ordensähnlicher Kongregationen unterworfen ist, behufs Gleichstellung derselben mit den Mitgliedern anderer der Krankenpflege gewidmeten Vereinigungen aufgehoben werden."

Der Antrag wurde am 1. März 1901 angenommen. Jedoch erklärte Kultusminister v. Studt im Abgeordnetenhause am 7. März 1903, „daß die königliche Staatsregierung nicht in der Lage sei, diesem Antrag zurzeit weitere Folge zu geben". Das ultramontane Ziel enthält § 13 des Toleranzantrags:

„Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine aller Art bedürfen zu ihrer Gründung, Niederlassung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebiets keinerlei Genehmigung des Staates oder der politischen Gemeinden."

(Vgl. auch den Artikel: Toleranzantrag.)

Für Baden macht das Gesetz vom 9. Oktober 1860 die Ein-

führung von Orden und Kongregationen sowie die Gründung einer neuen Niederlassung abhängig von der Genehmigung der Staatsregierung. Das gleiche besagt das Gesetz vom 30. Januar 1862 für Württemberg, das im wesentlichen eine Nachbildung des genannten badischen Gesetzes ist. In Hessen können nach Gesetz vom 21. April 1875 innerhalb des gesetzlichen Rahmens neue Niederlassungen (aber nicht neue Orden) mit Genehmigung des Ministeriums des Innern errichtet werden. Bayern hat auf Grund des Konkordates von 1817 Orden für den Unterricht, Seelsorge und Krankenpflege wiederhergestellt, neu errichtet und auch dotiert. Sachsen verbietet in seiner Verfassungsurkunde von 1861, § 56 jegliche neue Errichtung von Klöstern und Aufnahme von Orden im Lande. Ebenso lautet das Gesetz vom 23. August 1876, es dürften nur die Barmherzigen Schwestern und zwei Zisterzienserinnen-Abteien bestehen bleiben.

Alle Staaten üben über die von ihnen genehmigten Orden die staatliche Aufsicht aus. Für die Notwendigkeit dieser vom Gesichtspunkt des Staates gegenüber einer im Volke allzu groß werdenden Macht der Kirche spricht am meisten, daß dies staatliche Aufsichtsrecht bis ins einzelnste gehend ausgebildet ist in Bayern mit seiner katholischen Dynastie. Mit den oben dargestellten Aufsichtsrechten Preußens stimmen auch die von Hessen (Gesetz vom 23. April 1875) überein. Auch das badische Recht ruht auf dem Grundsatz des staatlichen Aufsichtsrechtes, nur ist letzteres bei mangelndem Bedürfnis nicht so ausgebaut wie das bayerische zum Beispiel, und dem badischen Recht ist, wie erwähnt, das württembergische, sogar unter Verschärfungen, nachgebildet.

Während in Preußen, wie oben dargestellt, die Auflösung von Niederlassungen durch königliche Verordnung erfolgt, und auch in Bayern der König die Auflösung vollzieht, geschieht sie in Baden, Württemberg und Hessen durch Ministerialverfügung.

Von außerpreußischen Centrumsaktionen zugunsten der Neueinführung von Orden ist besonders der badische sog. Klostersturm seit 1902 zu erwähnen, der auf Zulassung einiger Männerklöster gerichtet war. Er rief im nichtultramontanen Volksteil eine sehr heftige Gegenbewegung hervor, die in vielen Versammlungen, Resolutionen, auch seitens evangelischer Synoden, Schriften usw. sich Luft machte. Die Regierung trat, im Bemühen, der katholischen Kirche entgegenzukommen, mit der erzbischöflichen Kurie in Verhandlungen ein, auch liberalerseits war man vielfach zu angemessener Nachgiebigkeit bereit. Indes nahm die katholische Kirchenbehörde einen so schroff gegensätzlichen Standpunkt gegen die unumgänglichen staatlichen Forderungen der Beobachtung des Staatsgesetzes hinsichtlich der Vorbildung der Mönche und der Jurisdiktion des Erzbischofs über die Männerklöster ein, daß der Kultusminister von Dusch in den Kammerverhandlungen des 11.—15. Juni 1906 eine Lösung der Ordensfrage nicht in Aussicht stellen konnte.

Von reichsgesetzlichen deutschen Bestimmungen über katholisches Ordenswesen ist zunächst das Jesuitengesetz des 4. Juli 1872 mit seiner stückweisen Aufhebung von 1904 zu erwähnen (siehe Artikel: Jesuitenorden).

Aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt als besonders wichtig die Grundanschauung in Be-

tracht, daß der Eintritt in einen Orden und die Ablegung von Ordensgelübden auf die privatrechtliche Stellung des Betreffenden keinen Einfluß übt; also der Staat wahrt im Gegensatz zum kanonischen Recht die bürgerliche Rechts- und Handlungsfähigkeit, insbesondere die Erwerbsfähigkeit auch den Mitgliedern der Orden, die er an ihrem Austritt aus den Orden auch nicht hindert.

Weiter kommt in Betracht Art. 87 des Einführungsgesetzes:

„(Abs. 1.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen. (Abs. 2.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todes wegen erwerben können. Die Vorschriften des Art. 86, Satz 2 finden entsprechende Anwendung (NB. dieser Art. 86, Satz 2 lautet: „Wird die nach dem Landesgesetz zu einem Erwerbe von Todes wegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden, die Vorschrift des § 2043 des BGB. findet entsprechende Anwendung"). (Abs. 3.) Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften."

Ordensniederlassungen können als „Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist", laut § 21 des BGB. „Rechtsfähigkeit erlangen durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts". Eine Einschränkung hierzu macht der oben am Schluß von 1 angeführte Art. 84 des Einführungsgesetzes.

Statistisches. 1. Für das Königreich Preußen ergaben sich nach den Ausführungen des Ministerialdirektors von Chappuis in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 18. 3. 1907 folgende Zahlen:

Preußen hatte	Ende 1886:	746 Niederlassungen mit	7248	Mitgl.
	Ende 1899:	1594 "	" 20 898	"
	Ende 1906:	2034 "	" 29 215	"

Ende 1906: 2034 Niederlassungen,
nämlich 144 männliche und 1890 weibliche.

Die 144 männlichen Niederlassungen zählten 3641 Mitglieder.

Die 1890 weiblichen Niederlassungen zählten
20 574 Schwestern in der Krankenpflege
ca. 5 000 " in anderweiter Tätigkeit

also zus. 25 574 Schwestern (mindestens!).

Die jährliche Vermehrung betrug (in Preußen)

a) bei den Niederlassungen
1. von Ende 1886 bis Ende 1899: 65,
2. von Ende 1899 bis Ende 1906: 63.

b) bei den Mitgliedern
1. von Ende 1886 bis Ende 1899: 1050,
2. von Ende 1899 bis Ende 1906: 1199.

2. Für das Deutsche Reich sind die statistischen Zahlen sehr schwer zu erfahren. Aus den Handbüchern und Schematismen der einzelnen Diözesen, die aus den Jahren 1899 bis 1907 stammen, ergeben sich folgende Zahlen:

Männliche Niederlassungen: 262; Mitglieder: 5 867
Weibliche Niederlassungen: 3724; Mitglieder: 41 883

Zusammen: Niederlassungen: 3986; Mitglieder: 47 750.

Dabei ist zu bemerken, daß die Anzahl der Niederlassungen der Diözesen Straßburg und Freiburg nicht festzustellen war, und im ganzen die Zahlen, weil sie aus verschiedenen Jahren stammen, kein unbedingt zuverlässiges Bild geben. Tatsächlich wird die Gesamtzahl der Ordenspersonen größer sein, als die hier aus den Handbüchern und sonstigen Quellen konstatierten Ziffern. Es wäre wünschenswert, wenn die zuständigen Stellen sämtlicher Bundesstaaten ebenso wie Preußen eine Statistik veröffentlichen wollten. Noch wichtiger wäre eine Uebersicht über den Besitz und die Zunahme des Besitzes der „Toten Hand" in dem letzten Jahrzehnt im Deutschen Reich.

Ortskrankenkassen — siehe Arbeiterversicherung.

Owen, Richard — siehe Arbeiterbewegung.



Pachtwesen. Die durch den eigenen Besitz des Grundstücks ermöglichte Selbstverwaltung der Landgüter durch die Eigentümer ist die naturgemäßeste Form der Landbewirtschaftung; sie läßt dem Eigentümer den vollen Ertrag seiner Kapitalien und Arbeitskraft zukommen, sie gestattet ihm die nützlichste Art der Feldbestellung, Tierhaltung und Düngung, sie läßt ihn die nötige Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit nehmen und schließt unter normalen Verhältnissen die übertriebene Ausbeute des Bodens (Raubbau) aus; sie veranlaßt auch Kulturen und Verbesserungen, die möglicherweise erst kommenden Generationen einen Nutzen versprechen. Die Selbstverwaltung gewährleistet also den gesunden Fortschritt der landwirtschaftlichen Betriebsweise und sorgt zugleich dafür, daß mit der Zunahme der Bevölkerung die intensivere Bodenbestellung ausreichende Erträge liefert.

Politisch ist eine möglichst große Zahl von selbständigen, unabhängigen Grundbesitzern wünschenswert, weil in ihr ein ruhiger, allen utopischen Forderungen unzugänglicher Bevölkerungsbestandteil gegeben ist, und weil auf Landgütern, bei denen Eigentümer und Wirtschafter eine Person bilden, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in günstigster Weise ausgestaltet werden kann. Wo der große Umfang der Besitzung zur Anstellung von Administratoren, Gutsdirektoren oder Gutsverwaltern nötigt, kann nur ausnahmsweise dasselbe geleistet werden, wie bei der Selbstbewirtschaftung, da nicht immer das gleiche Interesse und die gleiche Aufmerksamkeit in der Gutswirtschaft obwalten, als wenn das Auge des Herrn den Betrieb überwacht und sein Arm jederzeit nachhelfend oder bessernd eingreifen kann.

Nun ist aber die Selbstverwaltung nicht immer möglich. Der Latifundienbesitz, der Besitz der „toten Hand" und der juristischen Personen (Stiftungen, Gemeinde, Staat) sowie der Umstand, daß

städtische Kapitalisten ländlichen Grundbesitz erworben haben, zwingen zu Verpachtungen, die auf der andern Seite allen denjenigen willkommen sein müssen, welche nicht über genügendes Kapital verfügen, um ein Grundstück eigentümlich erwerben zu können, und doch in der Landwirtschaft den Lebensberuf suchen oder gefunden haben.

Wenn es der Nachteil des Pachtwesens ist, den Pächter zum Raubbau zu verführen, Meliorationen hintan zu halten, unter Umständen auch die Ausnutzung der Konjunkturen zu erschweren, so ist es sein Vorzug, daß es den eigentlichen Bewirtschafter des Gutes von Krisen unabhängiger macht, die dem reichen Latifundienbesitzer zur Last fallen, und vor allen Dingen, daß der Pächter sein gesamtes Kapital dem Wirtschaftsbetrieb widmen kann und sich nicht von vornherein mit Besitzschulden zu belasten braucht.

Weitaus am ausgedehntesten ist das Pachtwesen in England, wo nur 4,6 Mill. Acres vom Eigentümer bewirtschaftet werden, rund 28 Mill. dagegen durch Pächter. In Frankreich entfallen auf den Pachtbetrieb mehr als 36% der Fläche. In Deutschland dagegen ist das Pachtwesen weit weniger ausgedehnt; es gibt hier allerdings rund 2½ Mill. Pachtbetriebe, doch entfallen sie in solchem Umfange auf kleine Parzellenbetriebe, daß die Pachtfläche noch nicht 5½ Hektar ausmacht und die eigene Wirtschaft bei weitem überwiegt. Kaum 12½% der Gesamtfläche des Reiches entfallen nach der Betriebsstatistik von 1895 auf Pachtland. Die verschiedenartige Verbreitung der Pachtbetriebe in den einzelnen Teilen des Reiches ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

	Pachtland	
in	von je 100 Betrieben	von je 100 ha
Prov. Ostpreußen	19,85	5,91
„ Westpreußen	23,33	7,24
„ Brandenburg mit Berlin	45,93	12,03
„ Pommern	35,97	16,46
„ Posen	22,88	10,47
„ Schlesien	44,02	11,47
„ Sachsen	60,76	20,43
„ Schleswig-Holstein	46,63	14,35
„ Hannover	67,53	16,85
„ Westfalen	69,20	15,13
„ Hessen-Nassau	50,26	12,57
„ Rheinland	57,74	19,26
Hohenzollern	42,75	9 27
Königreich Preußen	49,05	13,12
Bayern	26,91	3,29
Sachsen	41,45	11,14
Württemberg	32,89	6,30
Baden	54,22	11,48
Hessen	53,07	13,91
Mecklenburg-Schwerin	58,44	21,39
Sachsen-Weimar	53,38	16,05
Mecklenburg-Strelitz	58,45	43,14
Oldenburg	62,96	21,93
Braunschweig	77,48	25,71
Elsaß-Lothringen	54,73	26,40
Deutsches Reich	46,91	12,38

Von 100 landwirtschaftlichen Betrieben hatten in Deutschland 40,7 ausschließlich eigenes Land, 164 ausschließlich Pachtland, 9,6 hatten teils eigenes Land, aber zu mehr als der Hälfte Pachtland, 20,9 überwiegend eigenes Land und zu weniger als der Hälfte Pachtland. Das für Verpachtung zur Verfügung stehende Land ist ausgedehnt genug, um die Vorteile, die in der Pachtwirtschaft liegen können, wohl auszunutzen, wogegen das Ueberwiegen der Pachtwirtschaften von ungesunden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen zeugt.

Die Neigung, pachtweise die Güter zu übernehmen, ist je nach den Gegenden eine verschiedene. Wo sie vorhanden ist, ist sie meist gleichmäßig für alle Betriebsklassen. Der preußische Osten, Süddeutschland, Thüringen und Hessen bringen das Pachtwesen weit weniger zur Anwendung als Mitteldeutschland. Ueberall aber ist zu konstatieren, daß die Verpachtung sich besonders einerseits auf die Parzellenbetriebe und Kleinwirtschaften, andererseits auf die Großwirtschaften ausdehnt. Für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie dürfte ein weitergehendes Verpachten der größeren Güter zu empfehlen sein, wegen des vielfach mangelnden Betriebskapitals.

Die Frage ist nun die, welche Art von Verpachtungen, ob Zeitpacht oder Erbpacht (Anteilwirtschaft) wirtschaftlich oder politisch bevorzugt zu werden verdient. Der Zeitpächter hat nur solange Interesse an dem Grund und Boden, als dieser seine Unternehmertätigkeit und seine Kapitalverwendung lohnt. Ueberdies liegt in der Zeitpacht die Gefahr, daß der Boden bis zum äußersten ausgenutzt wird. Wo kurze Pachtzeiten die Regel sind, verschärfen sich naturgemäß die Mißstände um so mehr, je rationeller im übrigen die Betriebstechnik in der Landwirtschaft sich entwickelt. Am ungünstigsten ist die Lage der Parzellenzeitpächter, die nur ganz kleine Bodenabschnitte bei einer in der Regel verhältnismäßig sehr hohen Rente gepachtet haben. Am rücksichtslosesten wird der Zeitpächter dort behandelt, wo der Grundbesitzer sich der Oberpächter bedient, welche das Land in Afterpacht an die bäuerlichen Wirte abgeben. Die Zeitpacht ist also eine wirtschaftlich und politisch meist unerfreuliche Bewirtschaftungsform. Sie ist sehr verbreitet in England und Irland, es wird in Großbritannien überhaupt fast 6 Mal soviel Land von Pächtern als von Eigentümern bewirtschaftet, und die Zahl der wirtschaftenden Eigentümer nimmt beständig ab.

Weit weniger Mißstände weist die Erbpacht auf, bei der den Pächter ein erbliches Nutzungsrecht au einem Grundstück gegen die Verpflichtung zur Errichtung eines jährlichen Entgelts (Kanon) und gegen eine beim Antritt des Nutzungsrechtes dem Gutseigentümer zu entrichtende Anerkenntnisgebühr erwirbt. Die Erbpacht steht ja dem Eigentumsrecht nahe, und diejenigen Vorzüge, welche der Eigenbewirtschaftung nachzurühmen waren, gelten zum Teil auch von der Bewirtungsschaftsweise bei der Erbpacht. Der Erbpächter hat ein lebhaftes Interesse an der Gesunderhaltung des Bodens, er versteht sich daher zu den nötigen Verbesserungen und Aufwendungen. Er ist, da die Erbpachtgüter auf dem Grundmarkt der Konkurrenz entzogen sind, nicht der Uebervorteilung ausgesetzt wie der Zeitpächter. Daher findet sich denn auch die Erbpacht weniger im privaten Grundbesitz, als auf den Gütern des Staates, der nicht ausschließlich auf spekulative Ausnutzung seines Besitztums zu sehen braucht. Da bei der Erbpacht

geringere Kapitalien erforderlich sind als zum Landerwerb, so eignet sich diese Bewirtschaftungsform besonders zur Begründung neuer landwirtschaftlicher Niederlassungen; so sind denn auch die preußischen Rentengüter ihrem Wesen nach erbpachtähnliche Einrichtungen. Als vorherrschende Form der Bewirtschaftung erscheint die Erbpacht in dem Domanium von Mecklenburg-Schwerin.

Ueber die Erbpacht bei städtischen Grundstücken siehe „Boden-Reform".

Parität. Eine gründliche Besinnung auf Wesen und Bedeutung dieses Rechtsbegriffs ist nötig, weil er zu einem verwirrenden Schlagwort geworden ist und in den kirchenpolitischen Fragen der Gegenwart eine Hauptrolle spielt. Ansprüche, die auf dem Gebiete der Kirchenpolitik erhoben werden, machen sich meist als Forderungen der Parität geltend und Unzufriedenheit, die sich regt oder erregt wird, klagt über Verletzung der Parität. Auffallend ist, daß die Unterscheidungskunst der Ultramontanen, die dem nicht scholastisch vorgebildeten Verstande geradezu als Begriffsverwandlungskunst erscheint, und die z. B. aus der Pflicht zur dogmatischen Intoleranz die Möglichkeit der bürgerlichen Toleranz herzuleiten versteht, dem Rechtsbegriff der Parität gegenüber so eigentümlich versagt, obwohl schon die Geschichte der Parität mannigfache Auffassungen dieses Prinzips verrät.

Aus Veranlassung der Reformation, wenn auch nicht durch die Reformation, erwachte der Grundsatz der Parität, und der westfälische Friede bringt Namen und erste neuzeitige Erscheinungsform der Parität. Aber die Parität des westfälischen Friedens ist im Grunde die Gleichheit der Behandlung katholischer und protestantischer Reichsstände in Angelegenheiten des Reiches und dazu die Anordnung, daß der einzelne Katholik oder Protestant da, wo er zugelassen ist, „pari cum concivibus jure habeatur" („als gleichberechtigt mit seinen Mitbürgern gehalten werde"), also bürgerlich wegen seiner Konfession nicht benachteiligt werden soll. Dagegen gilt für die Einzelländer, für die Territorien, die Parität nicht, sondern hier ist eine Konfession stets die herrschende; höchstens sind einzelne Glieder anderer Konfessionen bis zu einem gewissen Grade geduldet. In Brandenburg, wo ein reformierter Fürst über ein lutherisches Volk mit einem katholischen Minister regierte, setzte sich der Paritätsgedanke am ersten durch. Wie heutzutage in der Vermehrung der Klöster, so ging dazumal in einer rühmlicheren Sache, in der Entwicklung der Parität, Preußen in Deutschland voran! Im allgemeinen Landrecht begegnen wir der Parität als einer rechtlichen Einrichtung, allerdings nicht als Gleichbehandlung der Kirchen, sondern als Gleichbehandlung der in den preußischen Staaten befindlichen, dem preußischen Rechte und der preußischen Verwaltung ganz und streng unterworfenen einzelnen kirchlichen Gemeinden. In den großen Erschütterungen am Anfang des 19. Jahrhundert wird in den Bundesakten die Kultusfreiheit, aber nicht die Parität gesetzlich festgelegt, wie sich überhaupt nach Drache „Parität und Imparität" (Leipzig 1892) der Beweis führen läßt, daß Parität im Sinne von Gleichbehandlung der Kirchen weder in Einzelstaaten noch im Reiche überhaupt gesetzlich normiert worden ist. Es finden sich aber in den Verfassungen der meisten

Bundesstaaten, so im § 12 der preußischen Verfassung und im Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 Bestimmungen, die neben der Kultusfreiheit auch für den einzelnen Staatsbürger den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von seinem religiösen Bekenntnis unabhängig machen.

Parität ist somit das Prinzip, in dem sich das System der Kirchenhoheit des Staates als ausgleichende Gerechtigkeit auswirkt, und zwar tritt es vornehmlich nach zwei Seiten in die Erscheinung.

Parität ist 1. als staatsrechtlicher Begriff die Festsetzung der Rechtsgleichheit der Staatsbürger unabhängig vom Religionsbekenntnis und 2. als kirchenpolitischer Grundsatz die Feststellung des Verhältnisses der Religionsgemeinschaften zum Staat.

1. Die Parität als Rechtsgleichheit der Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis ist eine wertvolle Kulturerrungenschaft in unserem Vaterlande, durch Verfassung und Gesetz geschützt. Das Werk, das der Gesetzgeber vollendet hat, muß die Weisheit und Gerechtigkeit des Verwaltungsbeamten krönen. Aber gerade bei den Maßnahmen der Verwaltung werden hier die schärfsten Angriffe erhoben und die bittersten Kämpfe ausgefochten. Ein systematisch genährtes Mißtrauen behauptet, daß unsere Staatsverwaltung, zumal in Preußen, die Gerechtigkeit in der richtigen Anwendung der Parität gegenüber den Gliedern der verschiedenen Konfessionen vermissen lasse. Zusammengefaßt sind die von den Centrumspolitikern in Presse und Rede stets wiederholten Beschwerden und Forderungen in einer Denkschrift: „Die Parität in Preußen“ (Köln, 2. Aufl. 1899, Druck und Verlag von Bachem). Es ist dies ein Buch, das im Tone der bedrückten Unschuld gehässige Uebertreibungen und scheinbare Rechtsansprüche agitatorisch wirksam zu verbinden weiß.

Dieser Schrift gegenüber ist tatsächlich zu bemerken, daß die geringe Anteilnahme der katholischen Bevölkerung an den Staatsämtern nicht durch Uebelwollen der Staatsregierung herbeigeführt wird, sondern durch den Mangel an entsprechenden Zahlen katholischer Bewerber. Die Parität der Leistungen ist, wie die Statistik beweist, auf katholischer Seite nicht vorhanden.

Sodann ist grundsätzlich zu betonen: Die Forderung, daß eine konfessionell prozentuale Beteiligung der Staatsangehörigen an den Staatsämtern vorhanden sein müsse, ist eine äußerliche und mechanische Handhabung der Parität, die ihrem wahren Geist und Wesen schnurstracks entgegenläuft, ja, die zuletzt die Parität wieder aufhebt. Nach der preußischen Verfassung soll der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sein vom religiösen Bekenntnis und nach dem Reichsgesetz vom Jahre 1869 soll die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter ebenfalls vom Religionsbekenntnis unabhängig sein. Die Paritätsforderungen unserer Ultramontanen aber machen die Bekleidung von Aemtern wieder abhängig vom religiösen Bekenntnis, indem sie in erster Linie von der Verwaltung die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses fordern. Diese Zahlenparität, die eine konfessionell-proportional zusammengestellte Obrigkeit verlangt, widerspricht dem Geiste

der Verfassung und stellt eine Rückbildung zu der Rechtsgleichheit dar, die der westfälische Friede den Vertretungen der Reichsstände zusprach. Trotzdem die Anstellung im Staatsdienst vom religiösen Bekenntnis unabhängig ist, gibt es doch kein Recht auf Anstellung, vor allem kein Recht auf Anstellung, das sich aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession herleitet. Nicht die Konfession, sondern die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der geeigneten Männer soll grundsätzlich für die Vergebung der Staatsämter entscheidend sein!

2. Die Parität als kirchenpolitischer Grundsatz, als Gleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften, ist als mathematisches Maß verstanden, weder gesetzlich festgelegt, noch überhaupt möglich, weil man nur gleiche Dinge gleich stellen und gleich behandeln kann. Eine Parität, die mathematische Gleichheit aller Gewährungen an alle Religionsgemeinschaften fordert, ist nicht nur unerfüllbar, sondern auch ungerecht. Menschen mit Wirklichkeitssinn, mit dem rechten Augenmaß für die tatsächlichen Verhältnisse, werden es nicht gerecht finden, daß unter der gegenwärtig herrschenden Verhältnisform zwischen Staat und Kirche die kleinen Religionsgemeinschaften, die nur einen winzigen Bruchteil der Bevölkerung ausmachen, dieselbe staatsrechtliche Stellung erhalten wie die großen Gemeinschaften, die evangelische und katholische Kirche. Aber man wird nun auch weitergehen müssen und auch die absolute staatliche Gleichbehandlung dieser beiden Kirchen angesichts ihrer außerordentlichen Unterschiede nicht billigen können. Und zwar sind diese Unterschiede der beiden Kirchen nicht etwa nur innerkirchlicher und dogmatischer Art, so daß sie den Staat, die Gesetzgeber und Verwaltungsbeamten nichts angehen, vielmehr sind die Verschiedenheiten der evangelischen und katholischen Kirche ganz besonders bedeutungsvoll für ihr Verhältnis zum staatlichen Leben.

Die evangelische Kirche ist vor allem eine Gemeinschaft des Glaubens, Verfassungsfragen stehen bei ihr in zweiter Linie. Die katholische Kirche dagegen ist ein Rechtsorganismus mit einer unabänderlichen und ihr außerordentlich wichtigen Verfassung. Die evangelische Kirche erkennt grundsätzlich den selbstständigen gottgewollten Beruf des Staates an und dehnt den Begriff der kirchlichen Angelegenheiten nicht in das Gebiet des Staates hinein aus. Dagegen verwirft die katholische Kirche als Rechtsanstalt die Autonomie und Souveränität des modernen Staates und fordert eine Anzahl Gebiete für sich, auf denen der moderne Staat zuständig sein will und muß. Darum verlangt die katholische Kirche nicht nur Freiheit von staatlicher Aufsicht, sondern strebt nach Herrschaft über Rechtsgebiete des Staates. Die katholische Kirche ist in jedem Staate die Provinz einer auswärtigen Monarchie, einer ins Staatsgebiet hineinragenden fremdartigen Macht. Deshalb ist das Aufsichtsrecht des Staates der katholischen Kirche gegenüber sehr schwer zu handhaben und durchzuführen. Dagegen fällt die evangelische Kirche ihrer Organisation nach mit den Landesgrenzen zusammen und die oberste Leitung der evangelischen Kirche liegt in der Hand des Landesherrn. Höchstes Kirchenregiment und staatliche Kirchenhoheit sind bei ihr in derselben Person vereinigt. Die

evangelische Kirche ist in Preußen schon während des Entstehens ihrer Gesetze an die Zustimmung des Staatsministeriums gebunden, also die evangelische Kirchengesetzgebung ist von staatlicher Zustimmung durchaus abhängig und die Autonomie der evangelischen Kirche äußerst beschränkt, so daß ein Eingreifen in die Kompetenzen des Staates gar nicht zu fürchten ist. Auch ist der Kultus der evangelischen Kirche sehr einfach, während der katholische in Prozessionen und Wallfahrten auf die Straße drängt.

Zudem hat die katholische Kirche Einrichtungen, wie die Orden und Klöster, die der evangelischen Kirche ganz fehlen. Die evangelischen Theologen haben die gleiche allgemeine Bildung wie die Vertreter anderer Berufsstände, während katholische Theologen einen eigenartigen Bildungsgang haben und besondere Ansprüche erheben. Die beiden Religionsgemeinschaften sind so verschieden und ungleichartig, daß in den Lehrbüchern über Staatsrecht charakteristischerweise das Verhältnis der evangelischen und der katholischen Kirche zum Staat in den wesentlichsten Punkten gesondert behandelt wird. Deshalb würde es eine schreiende Ungerechtigkeit sein, wollte der Staat eine gesetzliche Gleichbehandlung dieser beiden verschiedenen Gemeinschaften versuchen. Die formale Durchführung absoluter Rechtsgleichheit dieser beiden Religionsgemeinschaften hebt die materielle Rechtsgleichheit auf. Die Gerechtigkeit, die doch die Seele der Parität sein muß, verlangt, daß den verschiedenen Religionsgemeinschaften ein verschiedenes Maß von Beschränkungen und Rechten gegenüber dem Staate zugebilligt wird. Wahre Parität ist nicht starre Gleichheit, sondern ausgleichende Gerechtigkeit. (Suum cuique, nicht idem cuique d. h. Jedem das Seine, nicht jedem das Gleiche.) Das hat schon Eduard Zeller in seinen Vorlesungen über „Staat und Kirche" (Leipzig 1873) erkannt, wenn er schreibt: „Die Stellung, welche der Staat der Kirche anweist, muß sich nach dem richten, was sie ist, die Unterstützung, die er ihr gewährt, nach dem, was sie ihm leistet, die Beaufsichtigung, der er sie unterwirft, nach den Einrichtungen und Bestrebungen, die diese Aufsicht nötig macht; die gleichen Rechtsgrundsätze führen hier, wie überall, auf ungleiche Gegenstände angewendet, zu ungleichen Ergebnissen."

Und so muß man fordern, daß die einzelnen Kirchen unterschieden werden, und zwar nach ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben, nach ihrer grundsätzlichen Stellung zum Staat und nach dem Einfluß, den der Staat ohnehin durch andere gesetzliche Mittel auf die Kirchen auszuüben vermag. Wer diese Unterscheidung nicht billigt und statt dessen ein formal paritätisches Prinzip fordert, der kommt entweder zu einer falschen Beurteilung der Maßnahmen des Staates oder zu einer ungerechten Behandlung der Kirche.

Und diese ungerechte Aufsichtsübung kann sich nach verschiedenen Seiten zeigen. Man kann Gleiches ungleich und man kann Ungleiches gleich behandeln.

Wir wollen nicht an alles erinnern, was auf diesem Gebiete in unserem engeren und weiteren Vaterlande verfehlt worden ist. Nur die sogenannte Kulturkampfgesetzgebung sei hier erwähnt als ein Beispiel, wie man beides getan hat. Die Schläge, die der katholischen

Kirche zugedacht waren, erhielt die evangelische Kirche. Das Kulturexamen, das aus „Parität“ von allen Geistlichen verlangt wurde, obwohl die Vorbildung der evangelischen Theologen keinerlei Anlaß zu solcher Ergänzung gab, haben die evangelischen Pfarrer abgelegt, die katholischen Priester verweigert. Da hat man Ungleiches gleich behandelt und mit einem Paritätsbegriff Götzendienst getrieben, der ein Spott auf die ausgleichende Gerechtigkeit war. Beim Abbruch der Kulturkampfgesetze hat man Gleiches ungleich behandelt. Man hat sich mit der katholischen Kirche in Verhandlungen eingelassen, aber mit der evangelischen Kirche nicht. Man hat bedingungslose rechtliche Unterordnung unter den Staat wohl von der evangelischen Kirche, nicht aber von der katholischen Kirche gefordert und der letzteren gegenüber unveräußerliche Hoheitsrechte durch Verhandlungen preisgegeben.

Es ist allerdings zuzugeben, daß die ultramontanen Theorien und Machtansprüche bis auf diesen Tag den Staatsregierungen die Ausübung der Parität als ausgleichende Gerechtigkeit ungemein erschweren. Wenn sich Regierungsmaßnahmen als Bevorzugung der katholischen Kirche erweisen, wie dies z. B. bei der Zumessung der Aufwendungen im preußischen Kultetat oder bei der Rangstellung der höheren katholischen Priester der Fall ist, dann wird daraus auf ultramontaner Seite kein Grund zur Klage hergeleitet. Man hat für diese Unterscheidung das vollste und freudigste Verständnis. Wenn aber die Staatsregierung den Ordensgesellschaften eine andere Behandlung zuteil werden läßt, als den evangelischen Diakonissenvereinen, so fehlt auf ultramontaner Seite für diesen gerechten und wahrhaft paritätischen Unterschied jeder Sinn, und doch ist es klar, daß das Verlangen nach vollständiger Gleichstellung der der Krankenpflege gewidmeten katholischen Orden mit den privaten evangelischen Vereinigungen durchaus ungerechtfertigt ist. Sehr richtig erklärte 1903 der preußische Kultusminister im Abgeordnetenhause:

> „Die evangel. Vereinigungen, die Diakonissen nicht ausgeschlossen, tragen lediglich den Charakter von Privatvereinen; sie sind den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unterworfen, stehen in keinerlei Zusammenhang mit kirchlichen Institutionen und unterliegen nicht der Botmäßigkeit von kirchlichen Oberen. Ganz anders sind die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche gestellt: sie bilden ein wesentliches Glied in der gesamten kirchlichen Organisation, entstehen auf Grund kirchlicher Approbation, sind der Leitung oder der Aufsicht von kirchlichen Oberen unterstellt und sind außerdem durch dauernde Gelöbnisse gebunden.“

Angesichts des Widerspruchs gegenüber dieser klaren und einleuchtenden Unterscheidung und überhaupt der ganzen Haltung der Centrumspolitiker ist allerdings Handhabung der Parität nicht nur eines der schwierigsten Probleme des modernen Staatslebens, sondern auch eine der verantwortungsvollsten Aufgaben für die heutigen Staatsleiter. Werden die Männer der Verwaltung, die doch auch nur Menschen sind, die Weisheit und Festigkeit zur Ausübung der ausgleichenden Gerechtigkeit stets besitzen? Wird nicht

unter bestimmten politischen Verhältnissen ein Druck ausgeübt werden, der Mißstimmung und Mißtrauen erweckt? Sicherlich ist die Kirchenhoheit des Staates als ordnende höhere Gewalt bei dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Kirchengemeinschaften unentbehrlich. Aber diese Kirchenhoheit, die nicht nach dem Grundsatze formaler Gleichheit verfahren darf, steht in Gefahr, ein Spielball in den Händen der Parteien zu werden und dann in ungerechte Verwaltungswillkür auszuarten.

Man hat deshalb allerhand Auswege gesucht, um die Staatsverwaltung von der ungemein schwierigen Aufgabe zu entbinden, den verschiedenen Konfessionen das ihnen Zustehende nach ihrem eigentümlichen Wesen zuzuteilen.

Wir erwähnen die Forderung der Trennung von Staat und Kirche, die im Reichstag bisher bekanntlich von der Sozialdemokratie schon oft erhoben wurde. Eine eingehende Beurteilung dieses kirchenpolitischen Systems ist an dieser Stelle unmöglich. Schwerlich wird das geschichtlich gewordene Kirchenwesen Deutschlands, das nach seiner ganzen Verknüpfung mit dem Volkstum einen schlechthin öffentlichen Charakter in sich trägt, den Zwang einer Form ertragen, die seinem Geiste widerspricht.

Stellt man sich auf den Boden des kirchenpolitischen Systems, das seit einem Jahrhundert in unserem Vaterlande sich durchgesetzt hat, so erscheint es als eine Aufgabe der Zukunft, eine aus dem Geist wahrer Parität geborene Staatskirchengesetzgebung auszubauen, die den Verschiedenheiten der Kirchengemeinschaften mehr und mehr gerecht wird. Diese Staatsgesetzgebung muß die Religionsgemeinschaften differenzieren und darum kann sie keine einheitliche Gesetzgebung sein, sondern man muß sich zu einer staatlichen Spezialgesetzgebung entschließen. Der Heidelberger Staatsrechtlehrer Hermann v. Schulze hat eine solche Spezialgesetzgebung in vorzüglicher Weise in seinem „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts" (1881, Seite 674) also begründet:

> „Das Rechtsbewußtsein der Gegenwart spricht dem Staate alle Befugnisse der Kirchenhoheit zu, welche dazu dienen, die staatliche Rechtsordnung den Kirchen gegenüber zu wahren, aber es gebietet ihm ebenso bestimmt, die Kirche als eine selbständige, von ihm verschiedene Lebensordnung anzuerkennen und danach sie von Eingriffen in das kirchliche Leben fernzuhalten. Freilich wird das Grenzgebiet zwischen Kirchenhoheit und Kirchenregiment stets ein schwankendes bleiben, welches nur durch die Staatsgesetzgebung geregelt werden kann. Aber bei verschiedenen Völkern, auf verschiedenen Kulturstufen, verschiedenen Kirchen gegenüber, wird die gesetzliche Abgrenzung auch in verschiedener Weise erfolgen müssen. Der römisch-katholischen Kirche gegenüber, mit ihren nie aufgegebenen Herrschaftsansprüchen, ihrer mächtigen Hierarchie, ihrem kosmopolitischen Charakter, ihrem auswärtigen Zentralpunkt, sind andere Schutzmittel nötig, als der eng mit dem Staate verwachsenen, auf die Landesgrenzen beschränkten evangelischen Kirche gegenüber. Verallgemeinerung von Grundsätzen, die

nur auf eine Kirche passen, führt nicht zur Parität, sondern zur Imparität, welche in der unbilligen Anwendung scheinbar gleicher Grundsätze auf durchaus verschiedenartige Verhältnisse besteht. Auch hier wird man sich zu einer eingehenden staatlichen Spezialgesetzgebung entschließen müssen, wenn man nicht verschiedenartige Größen mit demselben Maße messen oder alles der wechselnden Verwaltungswillkür überlassen will."

Im schroffsten Gegensatz zu diesen Forderungen, die sich aus dem recht verstandenen Prinzip der Parität ergeben, steht der dem Reichstag vorliegende „Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die Freiheit der Religionsübung", jener ultramontane Vorstoß, der sich mit dem falschen Namen „Toleranzantrag" schmückt. Dieser Gesetzentwurf mißbraucht den starren Paritätsbegriff „Gleichbehandlung der Konfessionen" unter dem Scheine der Religionsfreiheit in solchem Maße, daß Ungerechtigkeit und Imparität die Folgen dieses ultramontanen Reichsreligionsgesetzes sein würden. (Vgl. Artikel: Toleranzantrag.)

Patentgesetz — siehe Urheberrecht.

Patentgesetzreform. Seit Jahren ist in Deutschland in industriellen, juristischen und Erfinderkreisen eine Bewegung zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums, namentlich des Patentgesetzes von 1891 im Gange. Nachdem bereits der nationalliberale Abg. Hammacher wiederholt diese Fragen im Reichstage behandelt hatte, erkannte der Reichstag insoweit das Reformbedürfnis auch an, als er März 1904 eine von der nationalliberalen Partei eingebrachte Resolution Dr. Böttger u. Gen. annahm. Diese Resolution besagte, daß die verbündeten Regierungen „nach Anhörung der beteiligten Kreise der Industrie und des Handels, sowie der Vertreter der Patentanwälte eine baldige Reform des Patentrechts in die Wege leiten" möchten. Alle Kulturstaaten haben anerkannt, daß dem Erfinder kraft des Gesetzes für eine Reihe von Jahren die ausschließliche finanzielle Nutzung seiner Erfindung vorbehalten werden muß, daß der Staat den Erfindungsschutz in Gestalt von Patenten zu gewähren hat, damit der erforderliche Anreiz für erfinderische Tätigkeit vorhanden ist. Nur über das Mehr und Minder von Schutz und über die Formen des Schutzes streiten sich die Parteien. Deutschland hat bei der Patenterteilung das Vorprüfungsverfahren gewählt, d. h. der Staat prüft, bevor er das Patent gewährt, die Erfindung auf Erfindungscharakter, Neuheit und gewerbliche Verwertbarkeit. Man macht diesem Verfahren zum Vorwurf, daß es so vielseitig ausgebildete, so in den verschiedensten Branchen sachkundige und so prompt arbeitende Prüfungsbeamte voraussetzt, wie es solche kaum oder gar nicht gibt; ferner, daß, weil im Gesetz ein klarer Erfindungsbegriff fehlt, willkürlich und nach Majorität bei der Patenterteilung und Patentversagung entschieden würde. Die Reform von 1891 hatte den Vorprüfer — die Person, die den ersten Bescheid erteilt — von der patenterteilenden Behörde getrennt, um ein möglichst unbefangenes Urteil zu erreichen und um dem Erfinder zwei Instanzen zu sichern. Das Patentamt hat diese Gesetzeswohltat illusorisch gemacht, indem in seiner Praxis der Vorprüfer die Anmelde-

abteilung, welche das Patent gewährt, so sehr beherrscht, daß von zwei Instanzen für den Erfinder nicht mehr geredet werden kann. Der Vorprüfer gibt nämlich nicht nur den Vorbescheid, sondern er wirkt auch in der Anmeldeabteilung als einziger Sachverständiger mit. Ein weiterer Mangel besteht darin, daß die Prüfungsbehörden so sehr überlastet sind, daß die Patentanmelder überaus lange auf die Entscheidung warten müssen und daß dabei doch noch keine Gewähr für unbedingt gründliche Prüfung gegeben ist. Die Hauptbeschwerde endlich richtet sich dagegen, daß nur etwa 30 % der angemeldeten Erfindungen in Deutschland ein Patent erhalten, gegen etwa 58 % in den Vereinigten Staaten. Als Gegenmittel wird empfohlen, das Vorprüfungsverfahren dem in andern Staaten gebräuchlichen Anmeldeverfahren anzunähern, etwa die Vorprüfung auf Neuheit und einige formelle Vorbedingungen zu beschränken und die schwierige Beantwortung der Frage der gewerblichen Verwertbarkeit und der Patentwürdigkeit erst nach der Vorprüfung und zwar nur im Falle von gerichtlichen Klagen erfolgen zu lassen. Die Düsseldorfer Hauptversammlung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums nahm im September 1907 zur Frage der Vorprüfung in der Weise Stellung, daß dem Vorprüfer die volle Entscheidung in der ersten Instanz zu übertragen sei. Das ist jedoch ohne Aenderung des Patentgesetzes nicht möglich.

Was die Frage der selbständigen, aus Juristen und Technikern zusammengesetzten Sondergerichtshöfe für gewerblichen Rechtsschutz angeht, die sachverständiger und schneller als die gewöhnlichen Gerichte bei Streitigkeiten arbeiten sollen, so stehen die Justizbehörden einer solchen Absplitterung von den ordentlichen Gerichten ablehnend gegenüber. Dagegen sollen innerhalb der bestehenden Organisationen Verbesserungen geschaffen werden. So sollen bei den Oberlandesgerichten besondere Kammern für die Entscheidungen der Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes eingerichtet und die Gebührenfrage für Sachverständige neu geordnet werden.

Nächst dem Streite über die Vorprüfung stehen noch die Fragen der Patentdauer, der Gebührenhöhe und des Interessenschutzes der gewerblichen Angestellten als Erfinder zur Erörterung. Das Patentrecht ist bei uns auf 15 Jahre begrenzt. Längere Patentdauer haben die Vereinigten Staaten, Kanada, Belgien usw. Da nun aber bei uns zwischen Patentanmeldung und Patenterteilung oft Jahre verstreichen, so wird empfohlen, den Beginn der Schutzdauer erst von der Patenterteilung laufen zu lassen. Dem Erfinder wird auch oft durch langwierige Prozesse die Ausbeutung seiner Erfindung streitig gemacht und so erscheint die Forderung nicht unbillig, daß ihm die Behörde nicht noch von der knapp bemessenen Patentdauer, für die er ununterbrochen Gebühren zu zahlen hat, einen Teil abspenstig macht. Die Gebühr habe sich, so wird weiter geklagt, zu einer drückenden Steuer entwickelt. Die Patentsteuer ist nämlich so aufgebaut, daß sie in jedem Jahr um 50 Mk. höher wird, sie wächst von 30 Mk. im ersten Jahr auf 700 Mk. im fünfzehnten und sie ist mit der Tendenz behaftet, den Patentinhaber möglichst bald zum Verzicht auf den Staatsschutz zu veranlassen. Andere Staaten begnügen sich mit viel

geringeren Jahressteuern oder sie haben einen geringfügigen Einheitssatz eingeführt. Während ein deutsches Patent in 15 Jahren 5280 Mark kostet, zahlt der Erfinder in der Union 35 Dollar, der Engländer 1980 Mk., der Franzose 1500 Mk. Eine Herabsetzung der Gebühren ist wiederholt vom Reichstage verlangt worden, aber von der Regierung immer mit dem Hinweis auf den wirtschaftspolitischen Zweck der Patentsteuer abgewiesen worden. Die hohe Steuer hat zwei Wirkungen gehabt: steigende Ueberschüsse des Patentamts (1905: 3,18 Millionen Mark) und frühes Verfallenlassen der Patente. Die große Mehrzahl der Patente verfällt in den ersten Jahren des Bestehens, weil dem Erfinder die Verwertung der Patente nicht gelingt oder weil die Einkünfte die Kosten nicht decken. Der kapitalschwache Erfinder ist hier der am meisten Geschädigte, weil er die Steuerbelastung nur kurze Zeit aushalten kann. Das Erfinden ist aber nicht Sache der finanziellen, sondern der geistigen Leistungsfähigkeit. Wer das Erfindungstalent im Interesse unseres gewerblichen Lebens fördern will, muß es nicht ungünstiger stellen, als es das Ausland tut. Der Düsseldorfer Kongreß hat in der Gebührenfrage den Standpunkt vertreten, daß die steigenden Jahresgebühren beizubehalten seien, daß jedoch die jetzt bestehenden Gebühren, welche die höchsten in der Welt sind, herabgesetzt werden müssen, da sie nur durch ihre Höhe an sich wertvolle Patente zum Verfall bringen. Wenn in Deutschland von je 10 000 jährlichen Patenten bald etwa 9000 unverwertet wieder verfallen, so kann die ausländische Industrie alsbald 9000 neue verschiedene Artikel nach Deutschland einführen, die dort erfunden sind, aber keinen genügenden Schutz gefunden haben. Hieraus erklärt sich das pessimistische Urteil der Erfinder bei uns, daß der deutsche Patentschutz keinen Wert habe, weil in der Regel der Erfinder die Gebührensteuer nicht aushalten kann und dann seine Erfindung Gemeingut wird, das jeder Industrielle im In- und Auslande sich aneignen kann. Nach der Denkschrift der Regierung aus dem Jahre 1900 sind von 1892 bis 1900 im neunjährigen Durchschnitt von 100 Patenten nur 26 nicht verfallen. Der Düsseldorfer Kongreß nahm den Vorschlag des Vereins deutscher Chemiker an, wonach für die ersten 5 Jahre einschließlich der Anmeldegebühr je 50 Mk. Gebühren zu zahlen sind und dann die Gebühren jährlich um je 50 Mk. in der bisherigen Weise gesteigert werden sollen.

Ebenfalls sozialpolitischen Zug tragen die Bestrebungen zum bessern Schutz der sogenannten Etablissementserfindungen, der Erfindungen von Angestellten. Es wird beansprucht, daß technische Angestellte und Arbeiter Eigentümer der von ihnen herrührenden Erfindungen werden sollen und es soll im Patentgesetz ein Vermerk erscheinen, wonach in dem Falle, daß Erfinder und Anmelder nicht identisch sind, der Name des Erfinders gleichzeitig mit der Anmeldung angegeben werden soll. Dem Unternehmer, in dessen Diensten sich der erfindende Angestellte befindet, soll der Gesetzgeber gewisse Vorrechte sichern, so vor allem das Anrecht, daß ihm die Erfindung zur gewerblichen Ausnutzung überlassen wird, wenn und soweit die Erfindung einen Gegenstand betrifft, der innerhalb des Rahmens des Gewerbebetriebs des Unternehmers liegt. Er soll sich in einer bestimmten Frist erklären, ob er die Erfindung ausbeuten will oder nicht. Will er sie ausbeuten, so ist er alleiniger Lizenz-

nehmer; er hat dann die Kosten der Patenterwerbung und -aufrecht-erhaltung zu bestreiten. Er muß die Ausbeutung mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln betreiben und dem Angestellten einen bestimmten Teil des Nutzens, etwa 1/3, überlassen. Will der Unternehmer sie nicht ausbeuten, so hat der Angestellte freie Hand. Vertragsabmachungen, die diesen Bestimmungen entgegenlaufen, sollen nichtig sein

Ebenso reformbedürftig wie das Patentgesetz, sind Warenzeichengesetz und Geschmacksmusterschutz. Dem Reichsamte des Innern und dem Patentamte sind auch sonst noch mancherlei Sorgen und Forderungen des Publikums und der Angestellten im Patentamt (namentlich der Hilfsarbeiter) bekannt gegeben worden, so daß die Resolution der nationalliberalen Partei, welche eine gründliche Untersuchung der Mißstände fordert, bald ausgeführt zu werden verdient.

Pfandbriefe. Die Ausgabe von Pfandbriefen d. h. von auf den Inhaber lautenden, zu einem festen Satze verzinslichen Schuldverschreibungen erfolgt bei uns durch Bodenkreditanstalten oder Hypothekenbanken, wobei als Sicherheiten für diese Papiere die seitens der Bank beliehenen Grundstücke oder Güter neben dem anderweiten Vermögen des Instituts dienen. Das Pfandbriefgeschäft hat in Deutschland eine ungeheure Ausdehnung gewonnen, so zwar, daß der Nominalbetrag der von den Hypotheken-Aktiengesellschaften Deutschlands ausgegebenen Pfandbriefe fast 10 Milliarden Mark beträgt, während die Landschaften Preußens ca. 3 Milliarden Mark in Pfandbriefen emittiert haben. Landschaftliche Pfandbriefe pflegen auch in den verschiedenen Bundesstaaten als den Staats- und Kommunal-Anleihen gleichwertig betrachtet zu werden, aber auch die Qualität der Hypothekenpfandbriefe ist durchgängig eine gute, so daß manchen von ihnen seitens einzelner Bundesstaaten die Mündelsicherheit zuerkannt ist; auch werden sie von der Reichsbank und den übrigen Notenbanken in der Regel in der I. Klasse beliehen. Der früher von agrarischer Seite aufgestellten Forderung, daß die landschaftlichen Pfandbriefe seitens der Deutschen Reichsbank nur mit 1/2 % über dem Wechseldiskont im Lombardverkehre beliehen werden sollen, begegnet man auch noch heute, indem gleichzeitig verlangt wird, daß zur Hebung der zurzeit gerade unverhältnismäßig tief gesunkenen Kurse der Staatsanleihen Deutschlands für diese die gleiche Maßregel eingeführt werde. Wenn für die letzteren eine vorzugsweise Beleihung auch, und man muß sagen mit Recht, zur Hebung unseres Staats-Kredites getroffen werden könnte, so lassen sich doch gegen die Gleichstellung der landschaftlichen Pfandbriefe mit den Staatsanleihen sehr erhebliche Bedenken geltend machen. Einerseits ist die Qualität der landschaftlichen Pfandbriefe durchaus nicht überall eine gleich gute, andererseits müßte dann auch einer großen Anzahl anderer Papiere der gleiche Vorzug eingeräumt werden, insbesondere den Kommunalanleihen und den Pfandbriefen verschiedener Hypothekenaktienbanken, die von gleicher Güte sind, wie manche landschaftlichen Pfandbriefe.

Noch im Jahre 1906 hat sich anläßlich einer diesbezüglichen an ihn gerichteten Anfrage der Reichsbankpräsident Dr. Koch in ähnlichem Sinne ausgesprochen und zwar unter Zustimmung der national-

liberalen Partei, die mit Recht in einer solchen Maßregel nicht einen wesentlichen Nutzen für die Landwirtschaft, wohl aber die Gefahren einer ungesunden Ausdehnung des Lombardverkehres bei unserer Reichsbank erblickt.

Polenfrage. „Ich halte die ostmärkische Frage nicht nur für eine der wichtigsten Fragen unserer Politik, sondern geradezu für diejenige Frage, von deren Entwickelung die nächste Zukunft unseres Vaterlandes abhängt." Diese Aeußerung des Fürsten Bülow in seiner Polenrede vom 13. Januar 1902 kennzeichnet deutlich die der Polenfrage seitens der Regierung beigemessene Bedeutung. Eine Bedeutung, die dadurch bedingt ist, daß ungefähr der 10. Teil der Einwohner des Königreichs Preußen slawischer Nationalität ist bezw. die polnische oder eine verwandte Sprache als Muttersprache betrachtet.

Es ist offenbar, daß ein so großer Bruchteil des Volkes nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die gesamten Bevölkerungs- und wirtschaftlichen Verhältnisse sein wird. Die erste vollständige Statistik des Polentums in Preußen, diejenige von 1861, zeigte bei einer Gesamtbevölkerung der Monarchie in ihrem damaligen Umfange von 18½ Millionen Köpfen 2,2 Millionen Personen polnischer oder verwandter Muttersprache. In den damals noch vereinigten Provinzen Ost- und Westpreußen standen zwei Millionen Deutschen 690 000 Polen gegenüber, in Posen hatten die Polen mit 800 000 gegenüber 666 000 Deutschen die Majorität und in Schlesien gab es rund 720 000 Polen gegenüber 2 540 000 Deutschen. Dabei ist zu bemerken, daß in Ostpreußen die Masuren in dieser Statistik mitinbegriffen sind, die, schon durch die evangelische Religion von den katholischen Polen geschieden, bis heute als durchaus loyal zu betrachten sind und bei den politischen Bestrebungen der Polen keinen Anteil haben.

Erwähnt sei ferner, daß die Zählung von 1861 mit einziger Ausnahme der Stadt Posen Polen eigentlich nur auf dem platten Lande und in den kleineren Städten ermittelte; man zählte in Posen 14 000, in Bromberg nur 114, in Breslau 72, in Danzig 24 und in Berlin keinen Polen. In ganz Brandenburg gab es ihrer nur 16, ebenso im Rheinland, in der Provinz Sachsen 1 und in Westfalen keinen.

Heute ist hierin eine vollständige Verschiebung eingetreten; die Polen haben sich auf dem platten Lande in der Ostmark nicht verringert, aber in den Städten, sowie in dem mittleren und westlichen Preußen teilweise ganz außerordentlich vermehrt. Die Vermehrung war bedingt einmal durch den außerordentlich großen Kinderreichtum der Polen, dann auch durch Zuwanderung über die russisch-österreichische Grenze.

Was den Kinderreichtum anbetrifft, so kommen im Gesamtgebiet des Deutschen Reiches durchschnittlich auf 1000 Personen jährlich etwa 37 Geburten; in Kreisen des preußischen Ostens mit überwiegend polnischer Bevölkerung aber steigt diese Zahl auf mehr als 50, stellenweise sogar bis auf 55.

Bis 1890 war die Zahl der Polen in Preußen bereits auf weit über 3 Millionen gestiegen und sie fanden sich schon zu Hunderttausenden sowohl in Berlin, wie in einzelnen Regierungsbezirken von Rheinland-Westfalen. Um die Jahrhundertwende gab es in den westfälischen Kohlendistrikten bereits Kreise, in denen 20% der gesamten Bevölkerung polnisch waren.

Parlamentarisch bilden die Polen im preußischen Landtag seit seiner Gründung eine eigene Partei, ebenso im deutschen Reichstag. Hier hatte die polnische Fraktion während des ersten Jahrzehnts nach der Reichsgründung regelmäßig die Stärke von 14 Mitgliedern; bei der Reichstagsauflösung von 1887 sank sie auf 13, hielt sich späterhin mit einigen Schwankungen auf 16 und hat jetzt die Stärke von 20 Mitgliedern erlangt.

Die Zahl der abgegebenen polnischen Stimmen schnellte im Jahre 1903 auf 347 000 empor, d. h. fast doppelt so viel, wie im Jahre 1871 und rund 100 000 mehr als im Jahre 1898; 1907 fielen 454 000 Stimmen auf polnische Kandidaten. Diese plötzliche außerordentlich starke Vermehrung war zurückzuführen auf die veränderte Haltung der Polen gegenüber dem Centrum, insbesondere auf das selbständige Auftreten der bis dahin centrumstreuen Polen in Oberschlesien. Bei den Wahlen von 1907 ging die Abkehr vom Centrum so weit, daß die polnische Parole lautete:

1. keine polnische Stimme einem Deutschen, gleichviel welcher Partei,
2. keine polnische Stimme einem Polen, der es mit dem Centrum hält,
3. keine polnische Stimme einem Polen, der sich zur Sozialdemokratie bekennt.

Die Polen hatten im Reichstag früher in der Regel zum Centrum gehalten und bilden auch jetzt mit ihren 20 Mandaten trotz der wahltaktischen Abkehr vom Centrum eine starke Stütze der klerikal-sozialdemokratischen Minderheit. Sie sind sozusagen vom Centrum groß gezogen worden, haben sich aber immer mehr von ihm emanzipiert, zumal seitdem es ihnen gelungen ist, auch in Oberschlesien die großpolnische Bewegung gegen das Centrum durchzusetzen

Bis in die Mitte der 90er Jahre lag der Schwerpunkt des politisch organisierten Polentums durchaus in Posen und Westpreußen. Die oberschlesischen Polen, durch ihren Dialekt erheblich von den Posener Polen unterschieden, waren so loyal wie noch heute die Masuren. Während aber die Versuche, großpolnische Tendenzen in die evangelischen Masuren hineinzutragen, bis heute erfolglos geblieben sind (was übrigens für die Zukunft die Regierung nicht von der Pflicht ernstester Aufmerksamkeit entbindet), begann gegen Ende des Jahrhunderts die Tätigkeit polnischer Agitatoren in Oberschlesien zusehends wirksamer zu werden, obwohl der katholische Klerus hier den polnisch-politischen Bestrebungen keinen Vorschub leistete. Sowohl die kirchlichen wie die politischen Behörden standen mit zu fester Zuversicht diesen Bestrebungen gegenüber und kümmerten sich jahrelang nicht um die Wirksamkeit der großpolnischen Rechtsanwälte, Aerzte, Journalisten usw., die in Oberschlesien ihr Wesen trieben, bis sie sich plötzlich durch den Uebergang Oberschlesiens ins großpolnische Lager überrascht sahen.

Insbesondere zeigte sich, daß der katholische Klerus nur dort den maßgebenden Einfluß auf die polnische Bevölkerung hat — dort dann freilich auch in unbegrenztem Maße —, wo er nicht die religiösen, sondern die nationalen Motive in den Vordergrund rückt. In Posen und Westpreußen ist der Klerus der Träger der polnischen Agitation, der zuliebe er seiner Religion eine spezifisch polnische Färbung verleiht. („Maria regina Poloniae".)

Die Polen haben in Preußen so gut wie in Deutsch-Oesterreich und Rußland stets festgehalten an dem Streben nach Wiedererlangung ihrer Selbständigkeit. Ihr eigenes politisches Verhalten, ihre Taktik haben sie lediglich davon abhängig gemacht, durch welche Mittel das Ziel der Autonomie ihnen jeweils in jedem der drei „Anteilländer" am leichtesten erreichbar schien. Sie haben einer nachgiebigen Regierung gegenüber Loyalität zur Schau getragen, um ihren Einfluß um so stärker festigen zu können, aber nie verfehlt, jede Nachgiebigkeit zugunsten ihrer politischen Sonderbestrebungen auszunutzen. Es war ein großer Fehler der preußischen Politik, in der Polenfrage wiederholt ihre Richtlinien von Grund auf zu ändern, wodurch dem Polentum immer wieder neue Waffen in die Hand gegeben wurden.

Den kulturfördernden Maßnahmen der preußischen Regierung verdankt das Polentum in Preußen einen Aufschwung, wie er unter eigener polnischer Verwaltung undenkbar gewesen wäre. Aber weit entfernt von jedem Gefühl der Dankbarkeit für diesen wirtschaftlich-kulturellen Aufschwung benutzt das Polentum die ihm dadurch an die Hand gegebenen Mittel lediglich zur Stärkung seiner Position gegen den Staat und zur Förderung seiner national-polnischen Tendenzen.

Erfolge der Polenpolitik sind nur bei größter Stetigkeit und Konsequenz zu erwarten, woran es leider wiederholt gefehlt hat. Mit um so größerer Genugtuung wurde es auf nationaler Seite begrüßt, wenn der Ministerpräsident sich mit besonderem Nachdruck zu der notwendigen Stetigkeit der Ostmarkenpolitik bekannte, wie es in besonders markanter Weise seitens des damaligen Grafen Bülow am 19. Januar 1903 durch folgende Worte geschah:

> „Die Königliche Staatsregierung hofft, daß durch die von ihr in den Etat eingestellten Forderungen das Vertrauen im Lande in die Festigkeit unserer Ostmarkenpolitik gestärkt werden wird, und daß sie dazu beitragen werde, unseren Landsleuten im Osten den Mut zu beleben zu treuem Ausharren, zu festem Zusammenhalten ohne Unterschied der Partei und Konfession. Wir wissen sehr wohl, daß die Aufgabe, die wir uns im Osten gestellt haben, nicht von heute auf morgen gelöst werden kann; dazu werden Jahre, vielleicht Jahrzehnte erforderlich sein. Diese Aufgabe ist auch nur zu lösen mit Tatkraft und Konsequenz. Da kann es für uns kein Rückwärts und es kann für uns kein Schwanken geben. Wir werden auf dem für richtig erkannten Weg weiter gehen ohne kleinliche Gehässigkeit und unnötige Schroffheit, aber auch ohne Schwäche und vor allem ohne Schwanken, damit die Provinzen Posen und Westpreußen immer inniger mit der Monarchie verwachsen, immer gut preußisch und gut deutsch bleiben."

Gegenüber dem doppelten Bestreben, in der Ostmark einen möglichst großen Teil des Grund und Bodens in polnische Hände zu bringen und in den Städten den deutschen Mittelstand zu verdrängen durch einen aufstrebenden polnischen Mittelstand, mußte die Regierung darauf bedacht sein, einmal den ostmärkischen Boden in deutscher Hand zu halten und zweitens durch Förderung des geistigen, geselligen und wirtschaftlichen

Lebens in den Städten die Deutschen zum Ausharren zu veranlassen und zu befähigen. Unter diesen beiden Gesichtspunkten setzte zunächst für das platte Land die Ansiedlungspolitik und später für die Städte die sogenannte Politik der kulturellen Hebung ein.

Ueber die im Jahre 1886 vom Fürsten Bismarck begonnene Ansiedlungspolitik vergleiche den Artikel: „Innere Kolonisation". Die Politik der kulturellen Hebung, die das Deutschtum in den Städten zum Ausharren veranlassen sollte, setzte ein, nachdem das Paktieren des zweiten Reichskanzlers mit den Polen diesen außerordentliche Avancen gegeben hatte und starke Rückschläge zuungunsten des Deutschtums sich bemerkbar machten. Sie wurde am wirksamsten angeregt durch den westpreußischen Oberpräsidenten v. Goßler und den Posener Oberbürgermeister Witting. Sie betätigte sich insbesondere auf dem Gebiet des Verkehrswesens, das in den Ostprovinzen, namentlich unter dem Eisenbahnminister v. Budde, außerordentliche Verbesserungen erfuhr, und auf dem Gebiet des Bildungswesens in seinen verschiedensten Zweigen, namentlich der wirtschaftlichen Fortbildung und der bildenden Unterhaltung.

Nach einer programmatischen Erklärung des Ministerpräsidenten vom Jahre 1902 sollte die wirtschaftliche und kulturelle Hebung unserer Ostprovinzen bewerkstelligt werden durch:

> „die Fortsetzung einer zielbewußten Ansiedlungspolitik und die Erhaltung und Stärkung des deutschen Klein- und Großgrundbesitzes, durch die Hebung der Städte mittels Schaffung eines kräftigen deutschen Mittelstandes und Belegung derselben mit Garnisonen, durch eine Besserstellung unserer Beamten und Lehrer auf dem Wege der Gewährung von Zulagen und Errichtung von Dienstwohnungen, durch den Bau neuer Schienenwege und endlich durch eine intensivere Pflege der idealen Güter."

Unter den einzelnen Maßnahmen dieser Politik der kulturellen Hebung ist besonders die Errichtung der Akademie in Posen zu erwähnen, die gleich bei ihrer Eröffnung die unverhofft große Frequenz von 1158 Zuhörern hatte. Ausgeprägt politischen Charakter trägt die Erbauung eines kaiserlichen Residenzschlosses in Posen, bei deren Bekämpfung im Abgeordnetenhause von polnischer Seite unter anderem die folgenden bezeichnenden Aussprüche getan wurden:

„Der Anblick des preußischen Adlers, der als eine Art von Geßlerhut aufgestellt werden soll, wird weder unser Pflichtbewußtsein als preußische Staatsbürger vermehren, noch unser nationales Volksbewußtsein als Polen vermindern. Er könnte höchstens bewirken, daß in der polnischen Bevölkerung noch lebhafter die Erinnerung wachgerufen wird an einen anderen Adler, an den weißen Adler, der ein ganzes Jahrtausend über die polnischen Landesteile seine Fittiche geschwungen hat; durch Gottes Fügung sind die Fittiche lahm gelegt worden, und er ruht. Aber, meine Herren, schön ist er doch; er ist weiß geblieben und hat keinen Fleck!"

Was die Besserstellung der Lehrer und Beamten in der Ostmark anbetrifft, von der die erwähnte programmatische Kundgebung des Ministerpräsidenten sprach, so haben sich

um die zweckmäßige Durchführung einschlägiger Maßnahmen ganz besonders die nationalliberalen Abgeordneten verdient gemacht, die wiederholt mit Initiativanträgen auf diesem Gebiet hervorgetreten sind.

Das Werk der Ansiedlungskommission ist auf große Schwierigkeiten gestoßen, da es den Polen gelang, aus eigenen Mitteln Konkurrenzunternehmungen ins Leben zu rufen. So hat sich in dem Jahrzehnt 1890—1900 die polnische Bevölkerung in der Provinz Posen um $10\frac{1}{2}$ % vermehrt, die deutsche dagegen nur um $3\frac{3}{4}$ %. In den vier Jahren von 1897 bis 1900 gingen 1910 Grundstücke mit einem Flächeninhalt von 32260 Hektar aus deutschem in polnischen Besitz über, während umgekehrt mit Einschluß der Erwerbungen der Ansiedlungskommission nur 158 Grundstücke im Gesamtumfang von 16 263 Hektar von Polen auf Deutsche übertragen wurden. Der Verlust der deutschen Hand betrug also 1752 Grundstücke mit einer Fläche von 15 997 Hektar. Ohne die Erwerbungen der Ansiedlungskommission würde der Verlust der deutschen Hand in diesen vier Jahren allein 27 346 Hektar, also ungefähr 5 Quadratmeilen betragen haben. Vom Jahre 1897 bis 1900 sind in Westpreußen aus deutscher Hand in polnische übergegangen 31 054 Hektar, dagegen aus polnischer Hand in deutsche nur 16 434 Hektar, so daß danach der Verlust der deutschen in 4 Jahren beträgt: 1154 Besitzungen mit 14 630 Hektar. Für die Erhaltung des Grundbesitzes in polnischer Hand und für den Erwerb deutschen Grundbesitzes sorgen eine Reihe von Volksbanken und Parzellierungsbanken; außerdem arbeiten in dieser Richtung zahlreiche polnische und polnisch-landwirtschaftliche Vereine. Es betrug also in den vier Jahren 1897—1900 in den beiden Ansiedlungsprovinzen der Verlust der Deutschen an die Polen (nach Abzug des Gewinnes) 2906 Grundstücke mit 30 627 Hektar! Dabei ist aber noch nicht gerechnet der Verlust an städtischen Grundstücken, der gleichfalls ein ganz beträchtlicher ist. Selbstredend ist die Zahl der neu entstandenen polnischen Heimstätten noch viel größer, da man mit den obigen Zahlen die eigentliche Parzellierungstätigkeit, welche vervielfachend auf die Zahl der Heimstätten wirkt, nicht erfaßt. Die Polen haben in diesen vier Jahren 63 300 Hektar aus deutscher Hand erworben, während die Ansiedlungskommission in den 15 Jahren von 1886—1900 insgesamt nur 83 000 Hektar aus polnischer Hand gekauft hat. (Während dieser Abschnitt im Druck war, hat die Regierung eine sehr beachtenswerte Denkschrift über die zwanzigjährige Arbeit der Ansiedelungskommission veröffentlicht, deren Studium angelegentlich zu empfehlen ist!)

Um der polnischen Siedelungstätigkeit Einhalt zu gebieten, wurde im Jahre 1904 ein neues Ansiedelungsgesetz geschaffen, dessen in politischer Beziehung weitaus wichtigster und im Landtag am meisten umstrittener Paragraph lautete:

> „Die Ansiedlungsgenehmigung ist endlich im Geltungsgebiet des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht in Widerspruch steht."

Die Begründung der Regierung enthält darüber folgende kurze Motivierung:

„Eines wirksameren Schutzes gegen Gefährdungen durch uneingeschränkte Gründung neuer Ansiedlungen, als er nach dem Vorstehenden im allgemeinen erforderlich ist, bedürfen die besonderen staatlichen Interessen, denen die nach dem Gesetze vom 26. April 1886 eingeleitete Ansiedlungspolitik des Staates dient. Die Erreichung der Ziele dieser Politik, die Wirkung der ungewöhnlich hohen Opfer, welche der Staat für sie bringt, dürfen nicht gehemmt oder in Frage gestellt werden durch die rührige und ständig anwachsende Ansiedlungstätigkeit von anderer Seite, deren Ziel die Durchkreuzung oder deren Erfolg eine Lähmung der staatlichen Ansiedlungspolitik ist."

Auch bei der Beratung dieses Gesetzes standen die Nationalliberalen im Vordertreffen. Regierungsseitig wurde dabei auf folgendes hingewiesen: Durch ihre großen Mittel sind die polnischen Landbanken in der Lage gewesen, der Ansiedlungskommission eine überraschend große Konkurrenz zu machen. Dadurch ist es in den Provinzen Westpreußen und Posen zu einer bedauerlich großen Preissteigerei und Preistreiberei im Güterverkehr gekommen. Bei dem Verfahren, das die polnischen Banken einschlagen, können sie jeden Preis zahlen, weil sie ihre Parzellen immer noch mit Vorteil an ihre Käufer loswerden. Da die Ansiedlungskommission nur auf angemessene Schadloshaltung des Staates sehen darf, so muß sie mit steter Unterbilanz arbeiten oder die Rentabilität der Stellen wird überall in Frage gestellt. 1886 war der durchschnittliche Ankaufspreis pro Hektar 550 Mk., heute ist der Durchschnittspreis über 1000 Mk. Diese Steigerung der Bodenpreise ist durch innere Gründe nicht zu erklären. Nun erhoben freilich viele deutsche Landwirte aus den betreffenden Provinzen dagegen Protest, daß der Staat durch das Ansiedlungsgesetz den Wert der Grundstücke vermindern wolle. Es ging sogar eine Petition westpreußischer Landwirte beim Landtage ein, die aus diesem Grunde die Ablehnung des Gesetzes empfahl. Die agrarische Deutsche Tageszeitung hat sich dieser Opposition wenigstens insoweit angenommen, als sie einer gewissen Verschleppung der Vorlage das Wort redete. Die Mehrheitsparteien waren aber mit der Regierung überzeugt, daß sich nur ein mäßiger Preisrückgang einstellen werde. Der sei aber unbedingt notwendig und sei eine Wohltat. Die Grundstückspreise müßten auf die gesunde Grundlage des Ertragswertes zurückgeführt werden. Die Güter dürften nicht lediglich das Spekulationsobjekt der Güterschlächter und der polnischen Parzellierungsbanken sein, die bei ihrer rücksichtslosen Parzellierung nicht einmal den Waldbesitz schonen könnten. Man müsse für eine gewisse Stetigkeit im Bodenbesitz sorgen. Im übrigen blieben ja aber auch nach der Verminderung bezw. Ausschaltung der unlauteren Konkurrenz die Verhältnisse in der Ostmark günstiger als anderswo, weil die Tätigkeit der Ansiedlungskommission ja auch fernerhin die Güterpreise günstig beeinflußt. Aus allen diesen Gründen sprach sich der Landtag für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des § 13 b aus. Centrum und Polen bestritten sie natürlich ganz entschieden. Aber sie waren gezwungen, in ihren Beweisführungen von der grundsätzlichen Verwerfung der Ansiedlungspolitik auszugehen, für die sich die Mehrheit

eben aus nationalen Gründen entschlossen hat. Diese Stellungnahme des Centrums wurde auch durch neue Beweise für die polnische Anmaßung nicht erschüttert, die der Minister des Innern beibrachte. Da Bewegungen in Russisch-Polen und in Galizien noch immer nach Preußen hinübergegriffen haben, so war ein Aufruf, den die polnische Nationalliga an die Polen im „Großherzogtum" Warschau erlassen hat, in der Tat des Erwähnens wert. Darin wurde gemahnt, jetzt, bei Gelegenheit des Krieges in Ostasien, noch nicht loszuschlagen. Es sei noch nicht an der Zeit, mit allen Wünschen und Aspirationen hervorzutreten. Hitziger hieß es in einem Ausruf galizischer Sokolvereine, der auch in Preußen Verbreitung fand: „Ans Werk, polnische Jugend! An die Waffen! Unsere Waffen sind Schwert und Sense! Mit dem Schwerte in der Hand gegen Polens Machthaber zieht das polnische Volk."

Der strittige Paragraph wurde im Herrenhause noch erweitert. Damit die polnischen Ansiedlungsbanken das Feld ihrer Tätigkeit nunmehr nicht, wie befürchtet werden muß, nach Schlesien, Ostpreußen usw. verlegen können, ohne unter die scharfe Kontrolle des § 13 b zu geraten, führte das Herrenhaus den Absatz zu § 13 b ein:

> In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Köslin findet diese Vorschrift sinngemäß Anwendung.

Außerdem machte das Herrenhaus an Stelle des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission den Regierungspräsidenten zur zuständigen Genehmigungsbehörde. Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet. Der Oberpräsident ist natürlich an Anweisungen aus dem Ministerium gebunden. Die Regierung erkannte diese Aenderungen als Verbesserungen ihrer Vorlage an. Ebenso war das Abgeordnetenhaus damit einverstanden.

Irrig ist die Annahme, daß die Polen durch die Ansiedelungskommission in den Stand gesetzt worden sind, mit ihrem ausgedehnten Landerwerb vorzugehen. Die polnischen Banken verdanken ihre Gelder großenteils der ausgezeichneten Entwicklung des Genossenschaftswesens unter den preußischen Polen. Die Spargelder der Genossenschaftler werden ergänzt durch die Anlage von Kirchengeldern und durch die in den polnischen Banken angelegten Ersparnisse der polnischen Arbeiter in Westfalen. Weiter sind nach Ermittelungen von Professor Bernhard-Posen den Polen rund 100 Millionen Mark deutschen Geldes an Hypotheken zugeflossen.

Der Kampf um den ostmärkischen Boden wird verschärft durch den Umstand, daß die staatsfeindlichen Polen, denen die Offiziers- und Beamtenlaufbahn naturgemäß verschlossen ist, zur Wahrung ihrer sozialen Position auf den Grunderwerb angewiesen sind. Aus diesem Grunde aber wird auch ihre Konkurrenzfähigkeit gesteigert, da sie ihre Söhne keine kostspielige Karriere einschlagen lassen, sondern in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Da die Polen von der Ansiedelungskommission nur rund 80 Mill. Mark Kaufgeld bezogen haben, so können die reichen Mittel, mit denen sie gegenwärtig den Kampf um den Boden führen, auf diese Quelle doch nur zum kleinen Teil zurückgeführt werden. In erheblich höherem

Maße hat die Ansiedlungskommission ihre Mittel zum Ankauf von Grundbesitz aus deutscher Hand verwandt, ohne dadurch ihrer Aufgabe zu widersprechen; denn sie hat dadurch nicht nur den betreffenden deutschen Besitz vor dem Uebergang in polnische Hände bewahrt, sondern auch die deutsche Bevölkerung wesentlich vermehrt. Denn der angekaufte deutsche Großgrundbesitz war in der Regel mit polnischen Arbeitern bevölkert, an deren Stelle nun deutsche Bauernfamilien getreten sind.

Zugleich mit dem Kampf um den Boden hat sich auch der *politische Kampf* zwischen Deutschen und Polen in der Ostmark in all seinen Erscheinungsformen zugespitzt. Die auffallendste Rolle spielte während der letzten Jahre der *Kampf um die deutsche Schulsprache*. Ist die Unterrichtssprache auch im Grundsatz die deutsche, so wird doch speziell im *Religionsunterricht* auf polnische Mehrheiten Rücksicht genommen, so lange nicht bei gutem Willen die Kinder in der Lage sein mußten, die deutsche Sprache genügend zu beherrschen. Von polnischer Seite wird nun aber durchweg ein *erbitterter Kampf gegen die deutsche Sprache im Religionsunterricht* geführt. Seit einigen Jahren ist es in verschiedenen Orten (Wreschen) zunächst zu tätlichen Bedrohungen der Lehrer durch die Eltern beim Erteilen des deutschen Religionsunterrichts gekommen und später wurden die Kinder selbst in den berüchtigten *Schulstreik* getrieben.

Der Antwortverweigerung auf deutsche Fragen im Religionsunterricht folgte das Fernbleiben von diesem Unterricht. Das Mittel des Streiks wurde in größtem Umfange und mit erbitterter Hartnäckigkeit zur Anwendung gebracht, und zwar setzte die Bewegung *zu derselben Zeit* mit solcher Lebhaftigkeit ein, zu der die *Polen im revolutionierten Rußland mit seiner Duma zu wesentlich vermehrtem Einfluß gelangt waren* und sich der *Autonomie* zu nähern glaubten. Jedes Zugeständnis, das die russische Regierung dem Problem in der Schulfrage machte, ermunterte die preußischen Polen zu energischem Vorgehen in dem Kampf um den polnischen Religionsunterricht.

Für die Agitation handelt es sich dabei nicht um diesen Unterricht an sich, sondern um ein besonders raffiniertes Mittel zur Aufreizung der Massen durch die Schaffung kleiner „Märtyrer", wodurch die kommende Generation mit größtmöglicher Festigkeit in den Bann der großpolnischen Bestrebungen genommen und der Haß gegen die preußische Regierung wirksam geschürt wird. Die Regierung ihrerseits nahm den Kampf mit allen gesetzlichen Mitteln auf und suchte je länger je mehr jede Härte gegen die Kinder zu vermeiden, aber die Eltern um so empfindlicher zu treffen.

Die Festigkeit der Regierung bewirkte ein *Abflauen des Schulstreiks* um so leichter, je mehr zu gleicher Zeit auch die *russischen* Polen wieder einsehen mußten, daß ihre auf die Schwäche der russischen Regierung gesetzten Hoffnungen hinfällig waren. Dem Konflikt zwischen Staat und Kirche anläßlich des Schulstreiks wurde die Spitze abgebrochen durch den Tod des Erzbischofs v. *Stablewsky*, der sich mittelbarer Schürung des Streiks schuldig gemacht hatte. (Seit Abfassung dieser Arbeit ist der Schulstreik nach neueren Meldungen zum Erlöschen gekommen.) —

Die staatsfeindliche Tätigkeit der Polen beschränkt sich nicht auf das Gebiet der inneren Politik. Polnische Publizisten sind die eifrigsten Mitarbeiter auch in den Kreisen, die der deutschen Politik im Auslande unermüdlich Schwierigkeiten zu bereiten suchen.

Die Regierung ist im Lebensinteresse des preußischen Staates gezwungen, die großpolnischen Bestrebungen mit aller Energie zu bekämpfen, das Deutschtum in den ostmärkischen Städten zum Ausharren zu veranlassen und insbesondere den Kampf um den ostmärkischen Boden durchzuführen.

Zu diesem Zweck ist das Ansiedlungsgesetz von 1886 bereits ergänzt worden durch die oben erwähnte Ansiedlungsnovelle von 1904, in der die Bildung neuer Ansiedlungen im Osten, auf welchem Wege sie auch immer erfolge, der staatlichen Kontrolle unterstellt worden ist. Darüber hinaus hat man ein Enteignungsrecht für den Staat angestrebt, das in die Lage versetzen soll, zur Abrundung des deutschen Grundbesitzes polnische Besitzungen zwangsweise auszukaufen. Auf geringeren Widerstand als eine so weit gehende Maßregel dürfte die Einräumung eines staatlichen Vorkaufsrechts in allen Fällen des ländlichen Eigentumswechsels in der Ostmark stoßen.

Die wirksamste Tätigkeit zum Schutz des Deutschtums in den Landesteilen mit starker polnischer Bevölkerung entfaltet der seinerzeit auf des Altreichskanzlers Veranlassung gestiftete Deutsche Ostmarkenverein, der von den Polen als Angriffsverein auf das lebhafteste bekämpft wird, aber seiner ganzen Gründung und Geschichte nach in Wahrheit den Charakter eines Abwehrvereins trägt.

Die nationalliberale Partei, bezw. die nationalliberale Fraktion im Reichstag, hauptsächlich aber in dem auf diesem Gebiet kompetenteren preußischen Abgeordnetenhause hat eine entschlossene Polen- und Ostmarkenpolitik der Regierung jederzeit mit Entschiedenheit unterstützt. Unter ihren auf diesem Gebiet seit langen Jahren tätigen Mitgliedern, denen die Regierung manche wertvolle Anregung in Gestalt von Initiativanträgen zu verdanken hat, darf der Name des nationalliberalen Seniors, Arthur Hobrecht, nicht ungenannt bleiben. Auch der verstorbene Abgeordnete Dr. Sattler gehörte zu den rührigsten Vorkämpfern in der Ostmarkenpolitik.

Daß der Linksliberalismus in den Fragen der Ostmarkenpolitik bisher mit Centrum und Polen zusammenging, gehörte zu jenen politischen Erscheinungen, die eine Annäherung des Freisinns an die Gruppen der Regierungsmehrheit und ein regelmäßiges Handinhandgehen der liberalen Parteien verhinderten; und für die Zukunft wird die Polenfrage nicht den unwichtigsten Prüfstein der Blockpolitik bilden.

Die Polen haben sowohl im Reichstag wie im Landtag während des letzten Jahrzehnts für eine außerordentlich breite Behandlung ihrer Spezialwünsche zu sorgen gewußt, im Reichstag hat die Regierung in der Regel ein tieferes Eingehen auf ihre Wünsche abgelehnt, sofern es sich kompetenzmäßig um einzelstaatliche Angelegenheiten handelte. Doch hat auch hier der Reichskanzler nicht verfehlt, ihnen zu Gemüte zu führen, es sei Pflicht der Regierung, „gegen-

über der von polnischer Seite drohenden Gefahr dafür zu sorgen, daß der Deutsche im Osten nicht unter die Räder kommt".

Im Landtag waren die Nationalliberalen zeitweise auch genötigt, hinsichtlich der Ostmarkenpolitik eine Abwehrstellung gegenüber den ostmärkischen Agrariern einzunehmen, sobald dieselben, die materiellen Interessen über die nationalen stellend, für die unbegrenzte Zulassung polnischer Arbeiter eintreten oder, wie beispielsweise im Fall des Landrats v. Willich, einen gewissen Standesterrorismus ausübten und durch das Hervorkehren agrarischer Sonderinteressen gegenüber den allgemein nationalen das Deutschtum in der Ostmark entzweiten.

Die Erfolge der Ostmarkenpolitik in der Praxis hängen nicht zuletzt davon ab, in welchem Maße auf der einen Seite die Agrarier, auf der anderen die Freisinnigen ihre besonderen Tendenzen zurückstellen und mitarbeiten an der einmütigen Abwehrpolitik des Deutschtums, wie sie in gleicher Richtung mit dem deutschen Ostmarkenverein durch die nationalliberale Partei konsequent innegehalten wird.

Porto — siehe Post und Telegraphie.

Post und Telegraphie. Das Gebiet der deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung (also ohne die Reservat-Postgebiete von Bayern und Württemberg) umfaßt nach der Zählung vom 1. Dezember 1905 445 359 qkm (ohne die eingeschlossenen Meeresteile) mit 51 792 029 Einwohnern.

Nach der Zählung vom 2. Dezember 1895 betrug die Einwohnerzahl 44 380 206.

Die Wirkung dieser Bevölkerungszunahme, in Verbindung mit dem Aufschwung der Gewerbtätigkeit und des Handels, auf die Posteinrichtungen und den Verkehr ist aus den nachfolgenden Vergleichsziffern für den entsprechenden zehnjährigen Zeitabschnitt zu ersehen:

Es betrug die Gesamtzahl	im Jahre 1905	im Jahre 1895
der Postanstalten	32 999	28 726
der Reichs-Telegraphenanstalten	22 255	13 729
der Verkaufsstellen für Postwertzeichen	26 639	19 272
der Postbriefkasten	115 133	86 569
der Beamten und Unterbeamten	243 766	154 293
der durch die Postanstalten im Reichs-Postgebiete beförderten Briefpostsendungen	6 386 227 021	3 285 303 561
desgleichen der Paketpostsendungen und der Sendungen mit Wertangabe	220 164 714	143 562 480
der Gesamtbetrag der Wertangaben und des vermittelten Geldverkehrs	28 979 906 542	22 013 131 239
ferner die Gesamtzahl		
der im Reichs-Telegraphenbetriebe beförderten Telegramme	47 685 020	34 602 830
der Fernsprechgespräche	1 081 169 176	498 360 991

Es betrugen:	im Rechnungsjahre 1905	im Rechnungsjahre 1895/6
die Einnahmen	526 920 000 Mk.	287 049 616 Mk.
die Ausgaben	453 345 121 „	252 825 937 „
der Ueberschuß	73 574 879 Mk.	34 223 679 Mk.
die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats . . .	14 109 448 Mk.	8 955 144 Mk.
mithin der reine Ueberschuß	59 465 431 Mk.	25 268 535 Mk.
Für das Rechnungsjahr 1907 sind in den Etat eingestellt:		
die Einnahmen mit		610 157 740 Mk.
die fortdauernden Ausgaben mit	513 596 912 Mk.	
die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, in üblicher Weise für Bauzwecke	16 070 229 Mk.	
für außerordentliche einmalige Beihilfen an Unterbeamte und mittlere Beamte	19 789 380 Mk.	549 456 521 Mk.
mithin reiner Ueberschuß .		60 701 219 Mk.

Von den 22 255 Telegraphenanstalten des Jahres 1905 hatten 21 495 Fernsprechbetrieb, von den 13 729 Telegraphenanstalten des Jahres 1895 dagegen 7 778. Es entfiel je eine Telegraphenanstalt im Jahre 1905 auf 20,0 qkm und 2 327 Einwohner, im Jahre 1895 dagegen auf 32,4 qkm und 3 233 Einwohner.

Eine außerordentlich schnelle Entwicklung findet anhaltend im Fernsprechverkehr statt, infolgedessen auch die Steigerung der Einnahmen bei diesem Betriebszweig unter allen anderen den höchsten Jahres-Koeffizienten mit 15,62 % aufweist (laut Erläuterung zum Etat für 1907). Hierdurch sind auch außerordentliche Aufwendungen für Neuanlagen bezw. für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen bedingt, die entgegen der früheren Uebung nicht allein aus dem ordentlichen Etat, sondern aus Anleihemitteln bestritten werden. Hierfür sind im außerordentlichen Etat für 1907 44 835 000 Mk. ausgeworfen gegen 38 000 000 Mk. des außerordentlichen Etats für 1906. Diese Anleihemittel dienen zur Umwandlung oberirdischer Fernsprechlinien in unterirdische, zur Ausdehnung des Vielfachbetriebes, sowie des Doppelleitungsbetriebes, und in weitestem Umfang zur Herstellung neuer Fernsprech-Verbindungsleitungen.

Zu bemerken ist, daß weder Zinsen- noch Tilgungsbeträge für diese bezw. für die früheren zugunsten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung aufgenommenen Anleihemittel im Etat derselben zum Ansatz gelangen, was bei der Beurteilung des Finanz-Ergebnisses berücksichtigt werden muß. Aus Anleihemitteln waren bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1905 aufgewendet 168 252 106 Mk.

Einen großen Umfang hat der Geldverkehr (Postanweisungen) angenommen. Durch Ausdehnung des Giroverfahrens mittels der Reichsbank wird zwar auf die Einschränkung der Zahlungen bezw. der Geldversendungen hingewirkt, doch dürfte noch

mehr in dieser Beziehung zu erreichen sein. Im Geldverkehr der Ober-Postkassen und der Postämter untereinander, sowie zum kleineren Teile auch mit anderen Behörden usw., wurden durch Giro

	1905	gegen	1900
überwiesen	2 490 Mill. Mk.		776 Mill. Mk.
empfangen	2 343 „ „		1 086 „ „

Die hierin enthaltenen Ueberweisungen zwischen den Ober-Postkassen und Postämtern sind hauptsächlich bedingt durch die notwendige Ausgleichung der Unterschiede zwischen dem örtlichen Postanweisungs-Einzahlungs- und Auszahlungsverkehr der Postanstalten. Der Postanweisungsverkehr selbst, sowie der hierin begründete Geldumsatz schwillt zu immer gewaltigeren Verhältnissen an.

Es betrug:	im Jahre 1905	im Jahre 1895
die Gesamtzahl der Postanweisungen . .	173 975 446 Stück	95 349 264 Stück
der Gesamtbetrag . .	10 460 564 352 Mk.	5 495 606 659 Mk.

Zwar läßt sich die Reichs-Postverwaltung angelegen sein, an den Bankplätzen durch Girobegleichung der Einzahlungen und Auszahlungen auf Postanweisungen zum Konto der betreffenden Teilnehmer den Umsatz und Bedarf an baren Zahlungsmitteln möglichst einzuschränken, doch dürfte behufs durchgreifender Vereinfachung zu einer neuen Organisation geschritten werden müssen, nämlich der Einführung eines postalischen Ausgleichs- und Scheckdienstes, der den weitesten Kreisen des Publikums zugänglich ist.

Mit Hilfe der bisherigen Art der Girobegleichung wurden

Postanweisungen	im Jahre 1905	im Jahre 1900
eingezahlt	2 518 700 Stück	900 000 Stück
über	244 Mill. Mk.	98 Mill. Mk.
ausgezahlt	30 304 100 Stück	17 000 000 Stück
über	2 057 Mill. Mk.	1 233 Mill. Mk.

Da die Teilnahme an der Girobegleichung den Besitz eines Bankkontos zur Voraussetzung hat, ist die Zahl der Teilnehmer naturgemäß beschränkt.

Es beteiligten sich im Jahre 1905 an Einzahlungen 4899 und an Auszahlungen 10 774 Teilnehmer. Diese Ergebnisse sprechen deutlich für die Zweckmäßigkeit der Einführung eines allgemeinen Post-Ausgleichs- und -Scheckdienstes, dessen Wirkungen nebenher zugleich im weitesten Umfange den laufenden geschäftlichen und privaten Geldumsatz erfassen und damit zu einer bedeutenden Einschränkung des Bedarfs an baren Umlaufsmitteln führen würden.

Eine umfassende Reform der Post-Tarife der Reichs-Postverwaltung wurde durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899 „betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen" eingeleitet. Sie hatte zum Gegenstande die Erhöhung des einfachen Briefgewichtssatzes von 15 auf 20 g, die Umgestaltung des Zeitungsgebührentarifs, die Unterdrückung der zahlreich entstandenen Privat-Post-

anstalten und in Verbindung hiermit die Ermäßigung der Orts-Portotaxen.

Der frühere Briefgewichtssatz von 15 g war durch das Posttaxgesetz von 1871 geschaffen worden; die zuvorige Gewichtsgrenze von 1 Zoll = Loth = 16²/₃ g sollte damals in Einklang gebracht werden mit der neuen Maß- und Gewichtsordnung. Die Herabsetzung auf 15 g nötigte aber das briefschreibende Publikum zur Verwendung leichteren Papiers, als im praktischen Bedürfnis lag; auch wurden die häufigen Ueberschreitungen der Gewichtsgrenze zu einer Quelle fortgesetzter zahlreicher Strafporto-Erhebungen und Beschwerden. Die Erhöhung der Gewichtsgrenze auf 20 g fand allgemeinste Zustimmung.

Der durch das Posttaxgesetz von 1871 festgesetzte Tarif für den Postbezug von Zeitungen, der die Gebühren nach Prozentsätzen vom Einkaufspreis der Zeitungen (25 bezw. 12¹/₂ %) bemaß, hatte zu einer einseitigen Begünstigung der sogenannten Inseratenpresse geführt, die durch die Erniedrigung des Abonnementspreises eine Massenverbreitung und entsprechende Steigerung der Inseratenmenge zu erzielen verstand, zum Schaden der mit höheren Redaktionskosten belasteten ernsten und teureren Presse. Für die Reichs-Postverwaltung ergab sich hieraus die nachteilige Folge, daß gerade diejenigen Zeitungen, welche wegen ihres größeren Umfanges die größten Anforderungen an den Beförderungsdienst stellten und die höchsten Betriebsunkosten verursachten, die geringsten Einnahmen lieferten. Diesem ungesunden Zustande hat das Gesetz von 1899 dadurch abgeholfen, daß zur Grundlage für die Postgebühren-Bemessung die Häufigkeit des Erscheinens und das Gewicht der beförderten Zeitungen gemacht worden ist. Die Zeitungsgebühr beträgt nunmehr a) 2 Pfg. für jeden Monat des Erscheinens; b) 15 Pfg. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, sowie 15 Pfg. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche; c) 10 Pfg. für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von 1 kg jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr unter b unterliegen.

Bei den Orts-Portotaxen hatten sich im Gebiete der Reichs-Postverwaltung aus den Zeiten der verschiedenen Münzsysteme und des Bestehens verschiedener selbständiger Postgebiete mehrere von einander abweichende Ortsporto-Tarife erhalten. Diese Verschiedenheiten wurden durch die Postordnung vom 18. Dezember 1874 — in Kraft vom 1. Januar 1875 — auf der Grundlage neuer einheitlicher Bestimmungen beseitigt. Nur für Briefe wurde ein ermäßigter Portosatz von 5 Pfg., ohne Unterschied des Gewichts bis zur Höchstgrenze von 250 g, festgesetzt, alle übrigen Sendungen sollten denselben Taxen unterworfen sein, wie die nach außen gehenden Postsendungen gleicher Art. Eine Ausnahme machte Berlin insofern, als für dieses der allgemeine Portosatz von 10 Pfg. für Briefe in Anwendung bleiben sollte. Obwohl einheitlich gestaltet, führte diese Tarifanordnung doch zu unerwünschten Ungleichheiten dadurch, daß im Ortsverkehr eine Postkarte demselben Porto wie ein Brief im Gewichte von 250 g, daß ferner eine Drucksache im Gewichte von 100 bis 250 g und eine Warenprobe sogar dem doppelten Betrage des Briefportos unterlagen, letztere mithin in der Form geschlossener Briefe billiger befördert

werden konnten. Dieses Mißverhältnis und die Höhe der Taxen veranlaßte das Entstehen zahlreicher Privat-Postanstalten in den größeren Postorten, die durch Gewährung erheblich niedrigerer Gebührensätze den Reichs-Postanstalten die Ortssendungen großenteils entzogen. Die Beseitigung dieser Konkurrenz und die Ermäßigung der Orts-Portotaxen war gleichmäßig geboten. Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1899 wurden Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von verschlossenen und unverschlossenen Briefen sowie von Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, verboten. Im Zusammenhang hiermit wurden durch Erlaß des Reichskanzlers vom 20. März 1900 die Gebühren des Ortsverkehrs herabgesetzt für Postkarten auf 2 Pfg., für Drucksachen nach 5 Gewichtsstufen auf 2 bis 15 Pfg., bis zum Meistgewicht von 1000 g, für Warenproben nach 3 Gewichtsstufen auf 5 bis 15 Pfg.; die Orts-Brieftaxe von 5 Pfg. wurde auch für Berlin eingeführt. Im weiteren wurde durch das Gesetz vom 22. Dezember 1899 der Begriff des Nachbarortsverkehrs eingeführt, d. h. der Reichskanzler wurde ermächtigt, die Ortstaxe auf Nachbarorte auszudehnen, die wegen ihrer Lage und ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges als einheitlicher Verkehrsbezirk anzusehen sind.

Die Rückwirkung der im Orts-Postverkehr vorgenommenen Aenderungen auf dessen Entwickelung war außerordentlich groß. Die Zahl der im Jahre 1899 beförderten Ortsbriefpostsendungen ist von 292 655 000 auf 458 321 600 Stück im Jahre 1900 gestiegen; darunter stiegen namentlich die Postkarten von 88 Millionen auf 150 Millionen Stück und die Drucksachen von 51½ Millionen auf 93½ Millionen Stück.

Während bis dahin in der Geschichte des neueren Postwesens die Portotaxen nach dem Grundsatze, daß jede Portoermäßigung eine Vermehrung des Verkehrs zur Folge hat und im Massenverkehr Mehrerträge liefert, stets eine fallende Tendenz gehabt haben, wurde im Jahre 1906 unter den Nöten der Reichsfinanzen zum ersten Male der Versuch mit einer Portoheraufsetzung behufs Erzielung von Mehrerträgen gemacht. Um die Deckungsmittel für die Reichs-Finanzreform zu beschaffen, war von der Reichsregierung in ihrer Gesetzvorlage zur Ordnung des Reichshaushalts und Tilgung der Reichsschuld vorgeschlagen, die Postpaketadressen und die Postanweisungen bei Beträgen von mehr als 20 Mk. mit einer Stempelsteuer von je 10 Pf. zu belegen, Vorschläge, die seitens des Reichstages abgelehnt wurden. Nach Ablehnung auch anderer Steuervorschläge wurde schließlich zur Vervollständigung der benötigten Deckungsmittel als letzte Ausflucht auf die Wiederbeseitigung der 1900 eingeführten Ermäßigung der Orts-Portotaxen und auf die Wiedererhöhung der Gebühr für außerordentliche Zeitungsbeilagen zurückgegriffen. Seitens der Reichs-Postverwaltung wurde die Erklärung abgegeben, daß die Gebühren aus dem Ortsverkehr die Kosten des Betriebes nicht deckten, daß insbesondere die billige Taxe von 2 Pf. für die Postkarten und Drucksachen eine Unterbilanz ergebe. Sie erhob nur das eine Bedenken gegen die Wiederheraufsetzung der Ortstaxen, daß, da seinerzeit der Reichstag der Beseitigung der Privat-Postanstalten nur unter der Bedingung der Herabsetzung der Ortstaxen zugestimmt habe,

er nunmehr zuvor selbst den Wunsch nach Wiederbeseitigung der sogenannten billigen Ausnahmetarife aussprechen müsse. Gestützt auf den Standpunkt der Reichs-Postverwaltung, daß die Wiedererhöhung der Ortsportotaxen unbedenklich und zugleich das Mittel sei, um die Rentabilität des Ortsverkehrs wiederherzustellen, hat der Reichstag auf einen bezüglichen Kommissionsantrag der Mehrheitsparteien die Resolution gefaßt, daß auf eine Erhöhung der Post-Einnahmen durch Maßnahmen Bedacht genommen werden solle, welche

1. die Beseitigung der im Orts- und Nachbarortsverkehr bestehenden Ausnahmetarife für Postkarten und Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere,
2. die anderweite Festsetzung der Gebühren für außerordentliche Zeitungsbeilagen zum Gegenstande haben.

Demgemäß sind durch den Reichskanzler unterm 23. Juni 1906 die früher bestandenen Ortsportotaxen, abgesehen von der Brieftaxe für Berlin, wiederhergestellt bezw. ist die Gebühr für außerordentliche Zeitungsbeilagen von $^1/_4$ auf $^1/_2$ Pf. wieder erhöht worden. Der zu erwartende Mehrertrag wurde auf 10 Millionen Mark für die höheren Ortstaxen und auf 2 Millionen Mark für die höhere Zeitungsgebühr veranschlagt, an Stelle der von der Reichsregierung in der Gesetzesvorlage in Aussicht genommenen Mehreinnahme von 17,6 Millionen Mark für den Postpaketadressen-Stempel und von 8 Millionen Mark für den Postanweisungs-Stempel.

Die tatsächlichen Ergebnisse haben die an die Wiedererhöhung der Orts-Portotaxen geknüpften Erwartungen nicht gerechtfertigt. Bereits bei der Beratung des Etats der Reichspost- und -Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1907 ist im Reichstage von verschiedenen Seiten und unbestritten die Maßregel als verfehlt bezeichnet worden; der Ortsverkehr ist erheblich zurückgegangen und die erhofften gesteigerten Einnahmen sind nicht erreicht worden. Die Verteuerung und Erschwerung der Verkehrsbeziehungen hat vielfach Verstimmungen erzeugt. Die alte Anomalie ist wiederhergestellt, daß diejenigen Gattungen von Sendungen, welchen im allgemeinen Postverkehr ein ermäßigtes Porto im Vergleich zu der Taxe für Briefe zugestanden ist, nicht einer entsprechenden Vergünstigung im Ortsverkehr teilhaftig sind. Eine angemessene Wiederherabsetzung der Orts-Portotaxen liegt offenbar im Verkehrsbedürfnisse, wie nicht minder im fiskalischen Interesse.

Der internationale **Postverkehr** wird in der Hauptsache beherrscht durch den Weltpostvertrag, der sich auf die zur eigentlichen Briefpost zu zählenden Sendungen bezieht, und durch die im Anschluß an denselben getroffenen Nebenabkommen über die besonderen Betriebszweige der Paketpost, des Wertbrief-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Zeitungsdienstes. Diese Verträge unterliegen in fünfjährigen Fristen, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens gerechnet, einer Revision durch einen Weltpostkongreß. Die wiederkehrenden Kongresse haben stets neue Fortschritte im Ausbau des Weltpostdienstes gezeitigt, sowohl in der Richtung der universellen Ausdehnung des Vereinsgebietes und der verschiedenen Betriebszweige, wie in der Gewährung neuer Verkehrs-

erleichterungen. In letzter Hinsicht sind die getroffenen Maßnahmen, wie z. B. die Erweiterung der Gewichtsgrenze für Warenproben, die Erhöhung des Meistbetrages der Postanweisungen und Postnachnahmen, die Zulassung von Geschäftspapieren, die freiere Benutzung der Postkarten usw., vielfach maßgebend geworden für die Einführung entsprechender Erleichterungen im inneren Postverkehr. Die von den Weltpostkongressen beschlossenen fortschreitenden Verkehrserleichterungen haben auf diese Weise nicht nur den Aufschwung des internationalen, sondern auch des inneren Postverkehrs gefördert. In bezug auf den internationalen Verkehr des Reichs-Postgebiets mag als Beispiel die Wirkung der Erleichterungen angeführt werden, welche durch den am 15. Juni 1897 in Washington abgeschlossenen revidierten Weltpostvertrag bezw. die dazu gehörigen Nebenabkommen, in Kraft getreten vom 1. Januar 1899 ab, gewährt worden sind.

Es ist gestiegen	im Jahre 1898 von	im Jahre 1904 auf	od. Proz.
die Stückzahl:			
der Briefsendungen . .	273,8 Mill.	427,4 Mill.	= 56,1
„ Zeitungsnummern	25,4 „	39,6 „	= 55,9
der Wertbetrag			
der Postanweisungen .	157,5 Mill. Mk.	271,4 Mill. Mk.	= 72,3
„ Postnachnahmen .	16,8 „ „	30,8 „ „	= 83,3

Der Schwerpunkt der Bedeutung des Washingtoner Weltpostkongresses hat jedoch in der Anbahnung einer anderen wichtigen Reform gelegen, die dazu berufen ist, die Verwirklichung einer der wichtigsten Forderungen des Verkehrs zu ermöglichen, nämlich die Herabsetzung des Briefportos innerhalb des Weltpostvereins. Ein wesentliches Hindernis für diese Maßnahmen waren die für den Durchgang der Briefsendungen über zwischenliegende Postgebiete oder See-Postrouten zu entrichtenden Transitgebühren.

In dem von der deutschen Postverwaltung dem konstituierenden Postkongreß zu Bern im Jahre 1874 vorgelegten Entwurf eines Vertrages zu einem Allgemeinen Postverein (später Weltpostverein) war zwar schon der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Transits aufgestellt worden, doch war es wegen der Finanzinteressen der in vorwiegendem Maße beteiligten Transitländer weder damals noch bei späteren Postkongressen möglich gewesen, dem schwierigen Problem einer Beseitigung der Transitgebühren praktisch näher zu kommen. Den ersten Erfolg in dieser Richtung hat die deutsche Postverwaltung auf dem Washingtoner Weltpostkongreß errungen, indem auf ihren Antrag beschlossen wurde, nicht nur stufenweise eine Herabminderung der von den vorzugsweise beteiligten Transitländern bisher bezogenen Summen an Transitgebühren für die folgenden Jahre vorzunehmen, sondern auch bis zu einer gewissen Grenze die minder beteiligten Länder mit ihrem Anspruch auf Transitbezug überhaupt auszuschalten. Die außerordentliche Tragweite dieser Maßnahme — die mit der nötigen Konsequenz verfolgt, zu einer gänzlichen Beseitigung der besonderen Transitgebühren-Berechnungen hinführen könnte und damit den Weltpost-

verein bei einer Reform des Briefportos im Sinne einer einschneidenden Herabsetzung von den jeweiligen Erwägungen über die Transitgebührenbelastung der Sendungen befreien würde — ist recht nützlich bereits bei dem im Mai 1906 zu Rom stattgehabten Weltpostkongreß hervorgetreten, indem ihm von verschiedenen Seiten Vorschläge mehr oder weniger radikaler Art zur Verbilligung des Briefportos unterbreitet wurden. Es muß als ein bedeutsamer Erfolg bezeichnet werden, wenn auch zunächst nur als Teilerfolg, daß der Kongreß beschlossen hat, das Briefgewicht für den einfachen Vereinsportosatz von 15 auf 20 g zu erhöhen und das Vereinseinheitsporto von 25 Centimen für das über die erste Gewichtsstufe hinausgehende Briefgewicht nur mit dem ermäßigten Portosatze von 15 Centimen ansteigen zu lassen. Von der Reichs-Postverwaltung ist, wie dankbar anzuerkennen, das Aequivalent für diese 15 Centimen in der deutschen Währung auf nur 10 Pfennig festgesetzt worden, so daß sich das frankierte Einheitsporto für einen Brief nach den Ländern des Weltpostvereins für die erste Gewichtsstufe von 20 g auf 20 Pfennig, für die weiteren Stufen aber auf 10 Pfennig stellt. In der vom Washingtoner Weltpostkongreß eingeleiteten Einschränkung der Transitgebühren wurde zugleich ein weiterer Fortschritt gemacht. Die Forderung einer durchgreifenden Portoreform ist allerdings noch nicht erfüllt, wie auch die Erklärungen der Redner verschiedener, besonders der liberalen Parteistellung im Reichstage gelegentlich der Beratung des Etats der Reichs-Postverwaltung für das Etatsjahr 1907 kundgetan haben. Es muß dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß die Bemühungen der deutschen Postverwaltung gelegentlich des nächsten Weltpostkongresses sich besonders dahin richten werden, eine weitere Herabsetzung des Weltpost-Einheitsbriefportos zu erzielen, welche gestatten würde, den Portosatz für Briefe nach dem Weltpostverein in Deutschland einheitlich auf 10 Pfennig für je 20 g festzusetzen. Alle fiskalischen Bedenklichkeiten sollten vor dem stets bewährten Grundsatze schwinden, daß jede durchgreifende Portoermäßigung unfehlbar eine solche Vermehrung des Verkehrs zur Folge hat, daß damit die Einbuße am Porto für die einzelne Sendung wieder wett gemacht wird, sowie daß mittelbar die allgemeinen Handels- und Verkehrsbeziehungen in weit größerem Maße befruchtet werden. Mit der Erfüllung der Forderung einer durchgreifenden Reform des Vereinsbriefportos würden zugleich die Wünsche verstummen, durch Abschluß besonderer Verträge mit den Nachbarländern das Porto im engeren Verkehr mit denselben herabzusetzen, ein Vorgehen, das zwar als Etappe für die allgemeine Reform dienen könnte, jedoch auch mit dem Nachteil einer Schädigung der Einheitlichkeit des Portotarifs behaftet wäre.

Wie erfolgreich eine größere Portoermäßigung auf die Hebung des Verkehrs wirkt, lehrt das Beispiel des mit Luxemburg getroffenen Abkommens, kraft dessen vom 1. Oktober 1902 ab im Verkehr mit dem Reichspostgebiete an Stelle der Vereins-Briefportosätze die billigen inneren deutschen Portosätze eingeführt worden sind. Die Zahl der Briefsendungen in diesem Verkehr ist von 2 968 100 im Jahre 1901 auf 4 986 800 im Jahre 1905 angewachsen.

Der **internationale Telegraphenverkehr** wird durch den Internationalen Telegraphenvertrag, abgeschlossen am 10./22. Juli

1875 zu Petersburg, und die hierzu durch die periodischen internationalen Telegraphen-Konferenzen — zuletzt in London 1903 — vereinbarte Ausführungs-Uebereinkunft, nebst Tariftabellen, geregelt. Diese Konferenzen haben regelmäßig neue Erleichterungen der Bedingungen für die Telegramme und auch Ermäßigung der Gebühren für den Verkehr mit den einzelnen Ländern im Gefolge, was auch von der letzten Londoner Konferenz zu sagen ist. Die Herstellung eines Einheits-Tarifs für die internationalen Telegramme, etwa im Sinne des einheitlichen Weltpostportos, ist seit dem im Jahre 1884 gelegentlich der Internationalen Telegraphenkonferenz in Berlin gemachten Versuch als aussichtslos nicht wieder angeregt worden.

Der innere Verkehr im Gebiete der Reichs-Telegraphenverwaltung deckt mit seinen Einnahmen nicht völlig die Selbstkosten. Für Gebührenermäßigungen ist daher kein Raum; dagegen kommen die fortschreitenden, für den internationalen Telegraphenverkehr beschlossenen Verkehrserleichterungen auch dem inneren Verkehr zugute.

Im Gegensatz hierzu ist der **Fernsprechverkehr** in und zwischen Orten des Reichs-Telegraphengebiets Gegenstand großer Reformen in bezug auf das Tarifwesen, wie auch den Betrieb, gewesen.

Die Orts-Fernsprecheinrichtungen beschränkten sich im ersten Stadium der Entwickelung des Fernsprechwesens auf die größeren Städte mit regeren örtlichen Verkehrsbeziehungen. Für die Benutzung wurde eine einheitliche Jahres-Pauschgebühr erhoben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gespräche. Dieses Tarifsystem genügte, bis der Gebrauch des Fernsprechers sich mehr und mehr verallgemeinerte und nicht nur von größeren geschäftlichen Interessenten, sondern auch in den kleineren Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden, sowie des privaten Publikums, ferner auch von den mittleren und kleineren Städten und Ortschaften als ein Bedürfnis oder eine Annehmlichkeit erkannt wurde. Für das Eindringen des so wichtigen neuen Verkehrsmittels in diese Kreise war jedoch die naturgemäß gebotene Höhe der Jahres-Pauschgebühr ein Hindernis. Behufs Beseitigung des Hindernisses entschloß sich die Reichs-Telegraphenverwaltung zur Einführung eines doppelten Tarifsystems, das neben die Pauschgebühr für die Teilnehmer mit umfangreichem Sprechverkehr eine besondere Art der Einzel-Gebührenberechnung für die Teilnehmer mit geringerem Sprechverkehr setzen sollte. Dem Reichstag wurde im Jahre 1899 ein entsprechender Entwurf zu einer neuen Fernsprechgebühren-Ordnung vorgelegt, der mit verschiedenen Abänderungen dessen Zustimmung fand und, nachdem er unterm 20. Dezember 1899 vom Kaiser vollzogen worden, vom 1. April 1900 in Kraft getreten ist. Nach der neuen Gebührenordnung steht den Teilnehmern frei:

> entweder eine Jahres-Pauschgebühr zu entrichten, deren Höhe nach der Zahl der Teilnehmer-Anschlüsse in dem betreffenden Netze bemessen wird und sich in Stufen zwischen 80 und 180 Mk. bewegt,
>
> oder:
>
> eine Grundgebühr, je nach der Zahl der Teilnehmeranschlüsse in Stufen zwischen 60 und 100 Mk., und eine Einzel-Gesprächsgebühr von 5 Pf., mit einem Mindestbetrage von 20 Mk. jährlich.

Von wesentlicher Bedeutung für die Verbreitung und Verbilligung des Fernsprechers sind ferner die auf Grund der neuen Gebührenordnung getroffenen besonderen Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse. Während früher Sprechstellen im Anschluß an eine Teilnehmerleitung nur innerhalb desselben Hauses und nur unter der Voraussetzung für verschiedene Bewohner des Hauses zulässig waren, daß die Sprechstellen demselben Teilnehmer gehörten, sind fortan auch Verbindungen des Hauptanschlusses mit Nebenstellen auf anderen Grundstücken und für andere Personen zulässig geworden gegen billige Gebühren von 20 bezw. 30 Mk.

Für die Benutzung der Fernsprech-Verbindungsanlage (Fernverkehr) ist durch die neue Gebührenordnung eine neue Gebührenfestsetzung auf der Grundlage veränderter Entfernungszonen eingeführt worden, die im ganzen gleichfalls eine Gebühren-Verbilligung darstellt.

Die rationelle anderweite Bemessung der Gebühren und die Vermehrung der Anschluß-Möglichkeit hat den enormen Aufschwung und die weite allgemeine Verbreitung des Fernsprechwesens herbeigeführt, die in den eingangs mitgeteilten statistischen Daten nachgewiesen ist.

Die **Funkentelegraphie** (drahtlose Telegraphie) hat trotz der Kürze der Zeit seit ihrer Erfindung und ersten Einführung in ihrer technischen Ausgestaltung und Leistungsfähigkeit, namentlich was die Reichweite, sowie die Zuverlässigkeit und Schnelligkeit des Telegraphierens im Betriebe betrifft, bereits so große Fortschritte gemacht, daß sie für den öffentlichen Verkehr zwischen dem Festlande und den Schiffen in See bezw. zwischen letzteren selbst ein wichtiges Hilfsmittel des Nachrichtenaustausches von stets wachsender Bedeutung geworden ist. Es ist gelungen, die Reichweite, die sich früher auf 50 bis 75 Kilometer beschränkte, auf Hunderte von Kilometern und bei großen Stationen selbst auf Tausende von Kilometern auszudehnen. Im Rechnungsjahre 1905 sind von den deutschen Küstenstationen 3598 Telegramme mit 50 251 Wörtern seewärts und 4847 Telegramme mit 68 887 Wörtern von der See, zusammen also 8445 Telegramme mit 119 138 Wörtern, expediert worden, wovon allerdings ein wesentlicher Teil auf Nachrichten der Kaiserlichen Marine entfiel. Die Zahl der vorhandenen Küstenstationen ist z. Zt. auf rund 400, die Zahl der mit Apparaten für Funkentelegraphie ausgerüsteten Handelsschiffe auf etwa 250 anzunehmen. Zwei Umstände haben sich bisher einer noch rascheren Verbreitung der drahtlosen Telegraphie im öffentlichen Verkehr entgegengestellt, nämlich erstens der Mangel vertragsmäßiger fester Grundsätze und Vorschriften über die Zulassung und den Austausch internationaler Funkentelegramme und zweitens die auf die Schaffung eines privaten Monopols für die ganze drahtlose Telegraphie gerichteten, von den Regierungen einiger hieran interessierter Länder unterstützten Gegenbestrebungen der Marconi-Gesellschaft. Nach beiden Seiten ist die Reichs-Telegraphenverwaltung mit Erfolg bemüht gewesen, einen Wandel herbeizuführen, durch den der Austausch von Funkentelegrammen auf eine allgemein anerkannte Grundlage gestellt, die Gleichberechtigung und unbehinderte Entwickelung der selbständigen nationalen Systeme drahtloser Telegraphie gesichert und für die Entfaltung des Verkehrs freier Raum

geschaffen wurde. Auf Einladung Deutschlands hat zunächst im Jahre 1903 eine Vorkonferenz und sodann vom 3. Oktober bis 3. November 1906 eine Hauptkonferenz von Delegierten der an der drahtlosen Telegraphie interessierten Länder mit Meeresküste stattgefunden, welch' letzterer es gelungen ist, eine internationale Vereinbarung zustande zu bringen, durch die in den Hauptpunkten alle in Betracht kommenden Fragen eine glückliche Lösung gefunden haben.

Die getroffene Vereinbarung ist in einem Hauptvertrage nebst Ausführungs-Uebereinkunft zusammengefaßt. Der Hauptvertrag enthält die allgemeinen Bestimmungen, welche grundsätzlich für die Benutzung der drahtlosen Telegraphie als öffentliches internationales Verkehrsmittel maßgebend sein sollen. Soweit zugunsten eines Teils der Vertragsländer Besonderheiten vereinbart oder Vorbehalte bedungen worden sind, sind dieselben in einem zum Hauptvertrage gezeichneten Schluß-Protokoll niedergelegt worden. Die wesentlichen Bestimmungen des Hauptvertrages sind folgende:

Dem Vertrage unterliegt der öffentliche Verkehr zwischen den Stationen an der Küste einerseits und den Stationen an Bord der Schiffe in See andererseits, insofern die Stationen von den Vertragsstaaten selbst errichtet sind oder betrieben werden. Zu den Küstenstationen zählen auch die auf verankerten Schiffen (Feuerschiffen) befindlichen Stationen. Die Küstenstationen und die Bordstationen sind zum gegenseitigen Telegramm-Austausch verpflichtet, gleichviel welches funkentelegraphische System sie anwenden. Gewisse Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs einer Station sind zwar zuläßig, doch nur wenn begründet durch Umstände, die mit dem angewendeten System nichts gemein haben. Zuschlaggebühren zu der einheitlich festgesetzten Küstengebühr (Gebühr der Küstenstation) dürfen auch im Falle der Verschiedenheit des Systems, welches die in Korrespondenz tretende Bordstation anwendet, nicht erhoben werden.

Die Ausführungs-Uebereinkunft erklärt jedes beliebige, auf der Höhe des Fortschritts stehende funkentelegraphische System für zuläßig bei den Küsten- wie Bordstationen, schreibt jedoch wenige allein zuläßige Wellenlängen vor. Sie unterwirft ferner die Einrichtung von Bordstationen der Genehmigung, sowie die ordnungsmäßige Betriebsführung der Ueberwachung der zuständigen Regierung. In bezug auf die Gebühren wird vorgeschrieben, daß die Küstengebühr nicht mehr als 60 Centimen, die Bordgebühr nicht mehr als 40 Centimen für das Wort betragen darf, abgesehen von einem zuläßigen, die Gebühr für 10 Worte nicht übersteigenden Mindestbetrage, daß endlich die gesamten Telegrammgebühren vom Absender zu entrichten sind.

Eine Verpflichtung zum Verkehr zwischen Schiffen in See mit Bordstationen ist in den Hauptvertrag nicht aufgenommen worden wegen des Widerspruchs von England und Italien. Da jedoch nicht zu verkennen war, daß dieser Verkehr von großer und wachsender Bedeutung und mittelbar doch auch für Schiffe auf hoher See von Wichtigkeit ist für die Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Küste, hat die überwiegende Mehrzahl der Vertragsstaaten sich über ein Zusatzabkommen zu dem Hauptvertrage verständigt, worin sie für die unter ihrer Flagge segelnden Schiffe mit Bordstationen

die Verpflichtung festsetzen, untereinander ohne Unterschied des von ihnen benutzten Systems zu verkehren.

Die getroffenen Abkommen sollen vom 1. Juli 1908 ab in Kraft treten.

Die Stellung, welche die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in bezug auf den Zusammenschluß ihrer Beamten und Unterbeamten zu Verbänden und die gemeinsame Wahrung ihrer Interessen durch solche Verbände einnimmt, ist seit Jahren wiederkehrend Gegenstand von Erörterungen im Reichstage gewesen und so auch wiederum gelegentlich der Beratung des Post-Etats für 1907. Hierbei ist noch hinzugetreten, veranlaßt durch beschränkende Erlasse der preußischen Minister des Innern und der Finanzen, die Erörterung über den Umfang des Petitionsrechts der Beamten, insoweit diese sich hierbei an Abgeordnete wenden. Daran wird kein Zweifel bestehen dürfen, daß eine Verkümmerung des Vereins-, Versammlungs- und Petitionsrechts von den parlamentarischen Körperschaften nicht geduldet werden kann. Zum Schutz der staatsbürgerlichen Rechte der Beamten in diesen Beziehungen erscheint eine klarere gesetzliche Umschreibung angezeigt, als sie die bestehenden Gesetze bieten. Es handelt sich dabei um Fragen, die sich über den Kreis der Post- und Telegraphenbeamten hinaus erstrecken. Es wird deshalb darauf hinzuwirken sein, eine Revision der betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aber des Reichsbeamten-Gesetzes zu veranlassen, dessen Reformbedürftigkeit auch schon aus Gründen einer notwendigen Neuregelung verschiedener Disziplinarverhältnisse anerkannt werden muß.

Postporto — siehe Post und Telegraphie.

Postscheck — siehe Scheckgesetz.

Postsparkassen. Neuerdings taucht neben der begründeten Forderung auf Schaffung eines Scheckgesetzes und einer mit ihr verbundenen Einführung des Postschecks in Deutschland das Postulat der Schaffung eines Postsparkassenverkehrs auf. Zu dieser Frage haben die einzelnen Parteien im Reichstage eine Stellung bis jetzt noch nicht genommen; es ist indessen anzunehmen, daß gegen die Schaffung eines Postsparkassenverkehrs seitens verschiedener Parteien erhebliche Bedenken geltend gemacht werden dürften. Insbesondere wird angeführt, daß unserer deutschen Sparkasse, den in Deutschland bestehenden Staats-, Kreis- und Gemeinde-Sparkassen, die nach allgemeinem Urteil ihre Aufgabe vorzüglich erfüllen, eine sehr gefährliche Konkurrenz erwachsen würde, welche nicht ohne schwerwiegende Rückwirkung auf die finanzielle Basis der einzelnen Staaten oder der betreffenden Kreise und Gemeinden sein könnte. Es wird zur Begründung hingewiesen auf die österreichische Monarchie, in welcher sich die Einrichtung vorzüglich bewährt habe; das Beispiel paßt aber insofern nicht, als die Ausbildung des Sparkassenwesens in unserem Nachbarstaate auf ganz anderen Voraussetzungen beruht als bei uns. Das Sparkassensystem ist dort längst nicht so ausgebaut wie in Deutschland. Die Kontrolle seitens der staatlichen Behörden ist bei weitem nicht so durchgeführt wie in unseren Einzelstaaten, auch haften nicht wie in Deutschland die Kreise und Gemeinden

in gleichem Sinne wie bei uns. Ob diese schwerwiegenden Bedenken aufgehoben werden durch einige Vorzüge des Postsparkassenwesens, läßt sich einstweilen bezweifeln.

Postverbände — siehe Post.

Presserecht. Das deutsche Preßgesetz stammt vom 7. Mai 1874 und zerfällt in folgende 6 Abschnitte: 1. Einleitende Bestimmungen (§§ 1 bis 5), 2. Ordnung der Presse (§§ 6 bis 19), 3. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen (§§ 20, 21), 4. Verjährung (§ 22), 5. Beschlagnahme (§§ 23 bis 29), 6. Schlußbestimmungen (§§ 30 und 31). Das Gesetz steht auf dem Boden des Repressiv-, nicht des Präventiv-Verfahrens (d. h. es trifft Anordnungen, um begangene Preßdelikte verfolgen zu können, sucht nicht die Begehung von Preßdelikten durch Kontrolle zu hindern) und stellt als Grundsatz die Preßfreiheit auf, indem es die Presse nur denjenigen Beschränkungen unterwirft, die es selbst zuläßt oder vorschreibt. Solche Beschränkungen — beispielsweise: Verpflichtungen zur Angabe des Druckers usw., zur Einreichung von Pflichtexemplaren — zielen namentlich auf die Möglichkeit ab, etwaige durch die Presse begangene strafbare Handlungen zu ahnden. Besonders wichtig in dieser Beziehung sind die §§ 20 und 21 des Gesetzes, die die Strafbarkeit des Redakteurs betreffen:

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift verfaßt entweder die Artikel selbst oder nimmt Artikel Anderer auf. Da er auch diese letzteren sich gewissermaßen aneignet, indem er sie durch seine Druckschrift dem Publikum zugänglich macht, haftet er als Täter für alle durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen, wenn nicht besondere Umstände, z. B., daß gegen seinen Willen ein Artikel in die Druckschrift gelangt ist, die Annahme seiner Täterschaft ausschließen (§ 20). Daneben hat das Gesetz in § 21 ein besonderes dem Preßgewerbe eigentümliches Fahrlässigkeitsdelikt geschaffen. Es sind nämlich, falls der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründet, wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen: Der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, der Verbreiter. Die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit unterbleibt, a) wenn die betreffende Person als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, b) wenn die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder die Unmöglichkeit ihrer Anwendung nachgewiesen wird, c) wenn der Verfasser oder Einsender des strafbaren Artikels — unter Umständen der Herausgeber der Druckschrift — oder eine Person genannt wird, die in der Reihenfolge: „Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter" vor der verfolgten Person steht.

Auf die Herstellung und den Vertrieb von Druckschriften — Sonntagsruhe der Drucker, Anzeige des Geschäftslokals, Legitimationsscheine der ambulanten Verkäufer u. A. — finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung (vergl. u. A. §§ 14, 56 der Gewerbeordnung), auf den Gerichtsstand der Presse und die Zeugnispflicht der Redakteure die Bestimmungen des Gerichtsfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen Anwendung.

Die Reichsverfassung, Art. 4 Nr. 16, unterstellt das gesamte Preßrecht der Gesetzgebung des Reichs. Diese Bestimmung fehlte in der Verfassung des Nord-

deutschen Bundes und findet sich zuerst in der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870.

Alsbald nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges begannen im Reichstage die Verhandlungen, die auf eine einheitliche Neuordnung des deutschen Preßrechts abzielten und in deren Verfolg die Regierung am 11. Februar 1874 dem Reichstage einen Entwurf vorlegte.

Dieser Regierungsentwurf schließt sich mannigfach an den Entwurf eines Preßgesetzes an, der nach dem Referat des Professors Biedermann, des Führers der sächsischen Nationalliberalen, aus den Berichten des 6. und 7. Journalistentages hervorgegangen war.

Der Reichstag änderte die Vorlage nicht unwesentlich in liberalem Sinne ab; der § 20 der ursprünglichen Vorlage, der in das materielle Strafrecht eingreift (Ungehorsam gegen das Gesetz als etwas Erlaubtes und als Verdienstliches darstellen) wurde beseitigt, die Zulässigkeit polizeilicher Beschlagnahme der Druckschriften beschränkt und fest begrenzt. Um das Zustandekommen des Gesetzes haben sich besonders die Abgeordneten Marquardsen, (nationalliberal), Lasker (nationalliberal), Forcade de Biaix (Centrum), Dr. Schwarze (liberale Reichspartei) verdient gemacht. Namentlich Lasker war es, der die endgültige Fassung des Gesetzes mit der Regierung vereinbarte.

Für das Gesetz stimmte am 25. April 1874 eine große Mehrheit, zu der auch die Fortschrittspartei gehörte.

Das Preßgesetz bedeutet gegenüber dem bis dahin in dem größten Teile Deutschlands herrschenden Zustande einen gewaltigen Fortschritt: Die Zensur, das Konzessionswesen, die richterliche Befugnis, das Recht zum Betriebe des Preßgewerbes zu entziehen, die außerordentliche Besteuerung des Preßgewerbes (Inseratensteuer), die Kautionsstellung wurden beseitigt, der Berichtigungszwang (§ 11 des Gesetzes) wurde besser geregelt, die Strafen wurden derart gemildert, daß sie dem Richter jederzeit gestatten, auf das für die betreffende Straftat überhaupt zulässige Mindestmaß zu erkennen. Das Preßwesen hat sich denn auch in Deutschland unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes außerordentlich entfaltet, und die Entwicklung beispielsweise der sozialdemokratischen Presse zeigt, wie wenig das Gesetz die Freiheit öffentlicher Meinungsäußerungen beschränkt. Die Ordnung des Preßwesens ist im ganzen und großen für absehbare Zeiten gelungen; das Richtersche Politische Abc-Buch und das Handbuch für sozialdemokratische Wähler (1907) enthalten denn auch gar keine Artikel über die Presse mehr.

Zu weitergehenden öffentlichen Erörterungen haben in den letzten Jahren drei Punkte des Preßrechts Anlaß gegeben: der sogen. fliegende Gerichtsstand der Presse, die Erweiterung der schwurgerichtlichen Kompetenz auf alle von Amts wegen verfolgte Preßdelikte und der Zeugniszwang der Redakteure. Alle drei Fragen spielten bereits bei Beratung des Preßgesetzes und der Reichsjustizgesetze eine Rolle.

Unter fliegendem Gerichtsstande der Presse versteht man die Pflicht der Presse, wegen eines Preßdeliktes vor jedem Gerichte Recht zu nehmen, in dessen Bezirk ein Exemplar der das Delikt begründenden Druckschrift verbreitet worden ist. Der fliegende Gerichtsstand ergibt sich logischer Weise als Folge der vom Reichsge-

richte anerkannten theoretischen Grundsätze über den Begehungsort strafbarer Handlungen.

Darnach gilt eine durch die Presse begangene strafbare Tat überall dort als begangen, wo die Druckschrift verbreitet ist. Begründet der Begehungsort, wie die Strafprozeßordnung das anordnet (§ 7), einen Gerichtsstand, so ist der fliegende Gerichtsstand für Preßdelikte gegeben.

Dieser für die Presse überaus lästige Zustand, der, wie das häufig verkannt wird, nur aus konsequenter Anwendung allgemeiner Grundsätze folgte, ist durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1902, das sich als Spezialgesetz zugunsten der Presse darstellt, dahin abgeändert worden, daß der Gerichtsstand der begangenen Tat für Preßdelikte besonders definiert und damit eingeschränkt worden ist. Das Gesetz vom 13. Juni 1902 ändert den § 7 der Strafprozeßordnung ab und gibt ihm folgende Fassung:

„Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inlande erscheinenden Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Der Satz, daß Schwurgerichte über alle von Amts wegen zu verfolgenden Preßdelikte aburteilen sollten, stand bereits in den von der Frankfurter National-Versammlung beschlossenen deutschen Grundrechten. Der Reichstag suchte dieselbe Bestimmung bei Beratung des Preßgesetzes und der Strafprozeßordnung zur Geltung zu bringen, erlangte aber nur die Beibehaltung der schwurgerichtlichen Kompetenz in denjenigen Bundesstaaten, in denen sie bereits bestand, d. h. in Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg (§ 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877).

Im übrigen Reiche unterstehen die Preßdelikte den allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte (§§ 27, 73, 74, 76, 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes). An eine Ausdehnung der schwurgerichtlichen Kompetenz auf das ganze Reich ist nach mehrfachen bestimmten Erklärungen der Regierung auf absehbare Zeit nicht zu denken. Das Interesse daran hat übrigens in Norddeutschland wesentlich abgenommen.

Ueber den Zeugniszwang gegen die Presse, insbesondere die Redakteure, siehe den besonderen Artikel.

Das deutsche Preßgesetz erstreckt sich nicht auf Elsaß-Lothringen (§ 31 des Gesetzes). Dort galt zunächst das französische Preßrecht weiter. Durch elsaß-lothringisches Gesetz vom 27. Februar 1898 sind die Grundsätze des deutschen Preßrechts mit einigen Abänderungen (Kautionszwang für Eigentümer periodischer Zeitschriften; Hausierverbot für staats-, sitten-, religions-gefährliche Druckschriften; Möglichkeit nichtdeutsche Druckschriften zu verbieten) eingeführt worden.

Preußen, pr. Staatsministerium, pr. Landtag, Wahlrecht. Die 1133 an Albrecht den Bären aus dem Hause der Askanier verliehene Mark Brandenburg — 927 von Heinrich I. als Nordmark gegründet — ist 1415 auf Friedrich I. von Hohenzollern übergegangen. Territoriale Erwerbungen haben den Hohenzollern im Laufe der folgenden drei Jahrhunderte eine Machtstellung geschaffen, daß Kurfürst Friedrich III. im Jahre 1701 durch Annahme der Königswürde hierzu den entsprechenden Ausdruck schaffen konnte; 1763 wurde noch Schlesien, 1772—95 durch die Teilungen Polens die heutige Ostmark erworben. Der Pariser Frieden stellte das durch Napoleon im Tilsiter Frieden 1807 zerschlagene Preußen wieder her, 1850 wuchs Hohenzollern hinzu, 1853 das Jadegebiet, 1864 bezw. 1866 erlangte Preußen seine heutige Ausdehnung. Der Flächeninhalt beträgt 348 702 qkm mit 37 293 324 Einwohnern (Volkszählung vom 1. 12. 1905). Eine nach dem oktroyierten Wahlgesetz von 1849 gewählte Landesvertretung vereinbarte die unterm 31. Januar 1850 verkündigte Verfassung, durch welche Preußen seine jetzige Staatsform — diejenige der konstitutionellen Monarchie — erhielt und die Staatsbürgerrechte der Preußen bestimmt wurden. Bei Aufrichtung des Reiches wurde dem König von Preußen von den vereinten Fürsten und freien Städten die deutsche Kaiserwürde übertragen. Im Bundesrat verfügt Preußen über 17 von den vorhandenen 58 Stimmen.

Die preußische Staatsverwaltung ist durch die Steinsche Verordnung vom 24. 11. 1808 in grundlegender Weise erneuert worden, und zwar sollte die „oberste Leitung der Verwaltung" und „die oberste Kontrolle des Ganzen der Verwaltung" durch die Plenarbeschlüsse des kollegialen Staatsrats geschehen, also späterhin des Gesamtstaatsministeriums. Dieses ist in der Tat das oberste Staatsorgan, welches auf Grund seiner Kollegialverfassung die einzelnen Abteilungen, die Ministerien, beherrscht. Nun macht Prof. Zorn-Königsberg allerdings auf eine Lücke aufmerksam, in Anbetracht deren die Kollegialverfassung sowohl, wie die Stellung des Vorsitzenden gegenüber den Ressorts in Zweifel zu ziehen wäre. Es habe nämlich die Verordnung vom 20. März 1817, welche den von Stein geplanten Staatsrat wirklich einführte, demselben die oberste Verwaltungsfunktion nicht übertragen. Diese ruhte gemäß der Verordnung vom 27. Oktober 1810 in den Händen des Staatskanzlers, welche Stellung der Schöpfer und Inhaber derselben, Hardenberg, mit umfassender Machtfülle bekleidete; diese Stelle wurde aber nach dem Tode Hardenbergs (1822) nicht mehr besetzt. Da die weitere Gesetzgebung, auch die Verfassung von 1850 keine neueren Vorschriften enthält, so wären einzig die Vorschriften der Verordnung vom Jahre 1817 geltendes Recht. Diese kenne keine Kompetenz des Gesamtministeriums, Beschlüsse mit bindender Kraft für die Ressortminister zu fassen. Dem Vorsitzenden des Ministeriums, dem Ministerpräsidenten, komme aber eine rechtliche Einwirkung auf die Ressortminister ebenfalls nicht zu. Was Zorn indessen hiernach fordert, daß über jeden Gesetzentwurf ein Beschluß des Staatsministeriums gefaßt werde, der in diesem Stadium über das Schicksal des Entwurfs entscheide, ist in der Praxis niemals anders gehandhabt worden.

Der Staatsrat in Preußen besteht mit kurzer Unterbrechung seit dem Jahre 1817. Er setzt sich zusammen aus den volljährigen

Königlichen Prinzen, aus den durch ihr Amt berufenen Staatsdienern, den Ministern, kommandierenden Generälen, den Oberpräsidenten usw., und denjenigen Persönlichkeiten, welche der König aus besonderem Vertrauen ernennt. Der Zweck des Staatsrates ist die Begutachtung von Gesetzesentwürfen. Zu seiner Einberufung ist der König seit 1848 nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt. Er war deshalb während Bestehens der Verfassung nur selten in Tätigkeit. Zum letzten Male wurde er zur Beratung über die Sozialreform am 15. Februar 1890 berufen, während eine landwirtschaftliche Abteilung desselben auf den Ruf des Königs am 13. März 1895 zusammentrat, um sich über Mittel und Wege zur Verbesserung der ungünstigen Lage der Landwirtschaft zu äußern.

Der preußische Landtag ist die durch die konstitutionelle Verfassung geschaffene Volksvertretung, an dessen Mitwirkung der König bei Ausübung der Staatsgewalt in vielen Fällen gebunden ist. Der Landtag besteht aus zwei Kammern, welche seit dem Jahre 1855 den Namen Herrenhaus und Haus der Abgeordneten führen. Wiewohl beide Häuser gesondert voneinander tagen, beraten und beschließen, erscheinen sie doch als eine einheitliche Vertretung bei der durch den König gleichzeitig erfolgenden Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung. Die Einheit zeigt sich noch deutlicher bei Betrachtung der staatsrechtlichen Kompetenz des Landtages, die sich im wesentlichen auf die Zustimmung bei der Gesetzgebung und auf die Ueberwachung der Finanzverwaltung erstreckt.

Im Art. 62 der Verfassung heißt es „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich." Nur der übereinstimmende Beschluß beider Häuser über eine Gesetzesvorlage macht dem Könige die Annahme, Sanktion und Publikation derselben als Gesetz möglich. Im einzelnen sind unter den der Volksvertretung eingeräumten Befugnissen besonders wichtig: das Recht der Initiative, d. h. Gesetze ihrerseits vorzuschlagen, das Budgetrecht, d. h. jährlich durch ein Gesetz den Staatshaushaltsetat festzustellen, das Steuerbewilligungsrecht, das Recht, Adressen an den König, Interpellationen an die Minister zu richten usw.

Das Recht aber, daß sie, und zwar jedes Haus für sich, zum Schutze der Verfassung die verantwortlichen Minister zur Rechenschaft ziehen kann, ist bis jetzt illusorisch. „Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrats angeklagt werden", heißt es zwar im 61. Artikel der Verfassung, aber das ebenda vorgesehene Gesetz, welches die Verantwortlichkeit der Minister juristisch regeln sollte, ist noch immer nicht erschienen.

Der Landtag muß verfassungsmäßig alljährlich in dem Zeitraum vom Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar vom Könige einberufen werden. Fordern die Umstände ein nochmaliges Zusammentreten, so erfolgt durch Königliche Verordnung die Berufung eines außerordentlichen Landtages. Die Eröffnung geschieht in einer gemeinsamen Sitzung beider Häuser entweder durch den König selbst oder einen mit seiner Stellvertretung beauftragten Minister. Wird ein Haus aufgelöst, so wird das andere

vertagt. Die Auflösung kann aber bei der jetzigen Zusammensetzung der beiden Häuser nur das Abgeordetenhaus treffen, weil dies allein aus Wahlen hervorgeht. In dem Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen die Wähler, innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen darauf muß der Landtag versammelt werden. Die Vertagung und Schließung erstreckt sich aber gleichzeitig auf beide Kammern.

Jedes Haus faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Das Abgeordnetenhaus ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder anwesend ist, also mindestens 217, das Herrenhaus (nach dem Gesetz vom 30. Mai 1855), wenn 60 Mitglieder zusammen sind. Geschäftsgang und Disziplin regelt jedes Haus für sich, es wählt sein Präsidium, das die Leitung der Geschäfte und die Vertretung nach außen hat, und wählt die Kommissionen, in denen gewöhnlich die Gesetzesvorlagen für die Beratungen im Plenum vorbereitet werden. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Diäten in Höhe von 15 Mk. pro Tag. Eine Reisekostenentschädignng aus der Staatskasse empfangen auch die Mitglieder des Herrenhauses.

Das Herrenhaus ist nach früherer Bezeichnung die erste Kammer des preußischen Landtages. Die Zahl seiner Mitglieder ist keine gesetzlich begrenzte, da der König nach freiem Ermessen dieselbe beliebig verändern kann. Es gehören dazu als erbliche Mitglieder: alle großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses und die Häupter der ehemals reichsständischen und mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren, und ferner auf Lebenszeit vom Könige berufene Mitglieder; die von den preußischen Domstiftern, den Provinzialverbänden der Grafen, den wegen ihres großen Familienbesitzes mit diesem Vorrechte ausgezeichneten Geschlechtern, den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes, den Landesuniversitäten, sowie von einer Reihe von größeren Städten Präsentierten oder die Inhaber der vier Landesämter in Ostpreußen, der Oberburggraf, der Obermarschall, der Landhofmeister und der Kanzler oder endlich diejenigen Personen, welchen der König ein besonderes Vertrauen schenkt. Gegenwärtig zählt das Herrenhaus 313 Mitglieder, darunter 82 erbliche. Sein Recht ist es, zusammen mit dem Abgeordnetenhause als Landtag bei dem Zustandekommen der Staatsgesetze mitzuwirken. Indessen sind seine Befugnisse beschränkter als die der zweiten Kammer, weil es Finanzgesetze und Haushaltsetats erst nach der Durchberatung im Abgeordnetenhause erhält und diese nur im ganzen annehmen oder ablehnen darf.

Das Abgeordnetenhaus ist die zweite Kammer des preußischen Landtages. Es setzt sich zusammen aus 433 Mitgliedern, die auf Grund des indirekten Wahlrechtes nach dem Dreiklassenwahlsystem gewählt sind; es ist also im Gegensatz zu dem Herrenhause eine Wahlkammer. Von dem letzteren unterscheidet es sich besonders dadurch, daß es bei der gemeinsamen Bestimmung zur Mitwirkung an der Gesetzgebung die Finanzvorlagen der Regierung und die Staatshaushaltsetats zuerst zugestellt erhält und sie im einzelnen verändern kann, während die erste Kammer dieselben entweder im ganzen annehmen oder ablehnen muß. Vom Jahre 1908 ab erhöht sich die Mitgliederzahl auf 443.

Die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses nach Parteien hat sich seit Einverleibung der neuen Provinzen folgendermaßen ergeben:

	Kons.	Freikons.	Nat.-lib.	Fortsch. Linke	Centrum	Polen	Dänen
1867	127	61	123[1])	86[2])	16	16	2
1870	116	55	131[3])	50	59	19	2
1873	32[4])	38	182[5])	72	88	18	2
1876	41[6])	36	182	69	89	14	2
1879	117	52	114[7])	34	97	19	2
1882	125	59	70	60[8])	99	18	2
1885	134	67	70	45	100	15	2
1888	131	69	87	30	99	15	2
1893	146	62	90	20	96	17	2
1898	144	58	75	36	100	13	2
1903	143	59	79	32	97	13	2

[1]) 22 Altlib., 101 Nat.-lib.; [2]) 39 Linkes Centrum, 48 Fortschrittspartei; [3]) 8 Altlib., 123 Nat.-lib.; [4]) 4 Alt-, 28 Neukons.; [5]) 4 Alt-, 178 Nat.-lib.; [6]) 9 Alt-, 32 Neukons.; [7]) Gruppe Löwe 7, Nat.-lib. 107, nach der Sezession 85; [8]) 38 Fortschr., 21 Sezess., 1 Demokr.

In der Provinz Hannover sind von 1873—1888 je 1 bis 2 Welfen gewählt, die beim Centrum hospitierten und dort mitgezählt sind.

Das preußische Wahlrecht ist von dem Reichstagswahlrecht in jeder Beziehung grundverschieden. Das Wahlrecht ist kein gleiches, das Wahlverfahren kein direktes und kein geheimes. Wahlberechtigt ist jeder Preuße, der das 24. Jahr vollendet hat, im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, selbständig ist und keine öffentliche Armenunterstützung empfängt, in der Gemeinde, in welcher er seit 6 Monaten ortsansässig ist. Die Wahlberechtigten sind nach Maßgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Steuern, und zwar Staats- und Gemeindesteuern, innerhalb des Urwahlbezirks in 3 Abteilungen geteilt, so daß in der ersten Abteilung die Höchstbesteuerten, in der zweiten die mittleren, in der letzten die am niedrigsten oder gar nicht Besteuerten wählen. Für die letzteren wird ein fingierter Betrag von 3 Mk. (Ges. v. 24. Juni 1891) in Anrechnung gebracht. Jede Abteilung der Urwähler wählt ein volles Drittel aller Wahlmänner, und zwar werden in jedem Urwahlbezirk, der 750—2500 Einwohner zählt, nach dem Grundsatz, daß auf 250 Seelen ein Wahlmann kommen soll, 3—6 Wahlmänner gewählt. Die Stimmenabgabe geschieht öffentlich und zwar abteilungsweise. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt hat. Es kann aber jemand nur dort Wahlmann werden, wo er selbst stimmberechtigter Urwähler ist. Die Wahlmänner wählen den Abgeordneten für die Dauer einer Legislaturperiode von 5 Jahren (seit 1888). Letzterer ist nur wählbar, wenn er 30 Jahr alt und seit einem Jahre mindestens preußischer Staatsangehöriger ist. Nicht wählbar aber sind die Mitglieder des Herrenhauses, da niemand beiden Kammern angehören darf.

Die Umständlichkeit des Wahlverfahrens im Zusammenhang mit der wachsenden Größe der einzelnen Wahlkreise hinsichtlich der

Bevölkerungsziffer hatte dazu geführt, die Wahlen in besonders volkreichen Kreisen nachgerade an die Grenzen der praktischen Undurchführbarkeit zu bringen. Dauerte doch beispielsweise im Jahre 1903 die Wahl im westlichen Berliner Vorortkreis (Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburg) von 10 Uhr vormittags bis in den frühen Morgen des nächsten Tages ohne Unterbrechung! Derartige Erscheinungen erzwangen mit Notwendigkeit eine Vereinfachung des Wahlverfahrens und eine Teilung der größten Wahlkreise. Ohne zugleich auf die auf Aenderung des Wahlrechts drängenden Wünsche einzugehen, sah sich die Regierung durch die Erfahrungen bei den Wahlen von 1903 gezwungen, dem neuen Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Wahlverfahrens nebst Teilung der größten Wahlkreise vorzulegen. Die Beratung dieses Gesetzentwurfes gab den Parteien Anlaß, ihre grundsätzliche Stellung zur Frage der Wahlrechtsänderung darzulegen. Namens der nationalliberalen Fraktion geschah es am 23. März 1906 durch den Abgeordneten Dr. Krause in einer bemerkenswerten Rede, aus der die wesentlichsten Stellen nachstehend wiedergegeben sein mögen:

„Meine Herren, ich lege das Hauptgewicht darauf, hier von vornherein namens meiner sämtlichen politischen Freunde zu erklären, daß wir in dem uns vorgelegten Gesetz auch nicht den kleinsten Anfang einer Wahlreform erblicken, (Sehr richtig! links) sondern daß wir es allenfalls, wenn der Herr Minister will, als ein Notgesetz ansehen können; richtiger, glaube ich, wäre der Ausdruck: ein Flickwerk, ein Flickgesetz allergeringsten Grades.

Meine Herren, das Verlangen nach einer Abänderung unseres preußischen Wahlrechts beschränkt sich keineswegs etwa auf diejenigen Kreise, die der sozialdemokratischen Führung unterstehen, sondern weite Kreise der Bürgerschaft haben in der Tat das Gefühl, daß das Gesetz, wie es nunmehr im Laufe der Jahre durch die Entwickelung der Dinge sich gestaltet hat, nicht mehr als ein gerechtes Wahlgesetz anzusehen ist, und daß es das Recht derjenigen, denen das Wahlrecht gegeben werden sollte, im Laufe der Zeit im höchsten Maße verkümmert hat; (Sehr richtig! links) und nach dieser Richtung hin allerdings ist Abhilfe dringend notwendig.

Meine Herren, wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß eine wirklich gründliche Revision und Reform des Wahlgesetzes erforderlich sei. Wir haben unseren Antrag aus dem März 1904 (siehe unten) mit den anderen liberalen Parteien schon damals mit der ausdrücklichen Erklärung gestellt, — das ist in der Presse zum Ausdruck gekommen, und wo einer meiner Freunde Gelegenheit gehabt hat, darüber zu reden, hat er es ausgesprochen —, daß diese Vereinbarung und dieser Antrag das Minimum dessen enthält, was wir zu fordern haben. An sich haben wir immer geglaubt, daß die Reform weiter gehen müsse.

Was haben wir nun damals verlangt? In erster Linie eine anderweite Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen erheblichen Vermehrung der Bevölkerung, eine neue Bestimmung der Gesamtzahl der Abgeordneten und der Wahlorte. Meine Herren, wir haben damals die Frage offen gelassen, wieviel etwa die Gesamtzahl betragen solle. Ich muß sagen, daß man selbst von dem Standpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs aus doch sehr erhebliche Zweifel haben kann, ob es richtig ist, daß die Gesamtzahl der Abgeordneten wieder um 10 vermehrt wird. Meiner Meinung nach ist die Gesamtzahl unserer Abgeordneten mit 433 sehr reich und hoch gegriffen. (Sehr richtig! links.) Es wäre vielleicht richtiger, diese Zahl zu vermindern, als sie zu vermehren. (Unruhe rechts.) Denn, meine Herren, einmal ist es doch kein ganz richtiger Grundsatz, daß die Vertretung des deutschen Reiches aus 397 Abgeordneten besteht, und die des allerdings größten Bundesstaates Preußen aus

433. Andererseits aber ist jede Vermehrung dieser an sich schon großen Zahl geeignet, die Führung der Geschäfte zu erschweren. Je größer der Körper ist, desto weniger gut werden sich alle Geschäfte erledigen lassen.

Wir haben in unserem Antrage nicht etwa die Forderung gestellt, daß die Wahlkreise nach Maßgabe der Bevölkerung eingeteilt werden sollen, sondern unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen erheblichen Vermehrung. Das ist ein großer Unterschied. Wir stehen auf dem Standpunkt: nicht allein die Zahl der Bürger soll entscheiden, sondern auch andere Umstände, organisatorische Einrichtungen im Staat, die Interessen des Landes, speziell auch der Landwirtschaft auf dem Lande. Das ist durchaus unser Standpunkt.

Aber, meine Herren, wie haben sich denn die Dinge jetzt entwickelt? Es wird von der entgegengesetzten Seite immer hervorgehoben, es sei unbillig, wenn diejenigen Wahlbezirke, insbesondere die Städte, infolge des Wachsens der Industrie — es ist ja nicht von der Hand zu weisen, daß unser Staat mehr und mehr dem Industriestaat zueilt — daß diejenigen, die eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Abgeordneten verlangen, eine ungerechte Forderung erheben. Meine Herren, das ist eine Verkehrung ins Gegenteil. Es wird hier nicht eine ungerechte Forderung erhoben, sondern die Dinge haben sich so gestaltet, daß ein früher bestandenes Recht in seinem Werte wesentlich herabgedrückt worden ist (Sehr richtig! links) und nicht mehr die Bedeutung hat wie früher. Durch die Veränderungen der Bevölkerungszahl ist ein Unrecht eingetreten, so daß man, um den Zustand von 1860 wieder herzustellen, zu einer anderen Wahlbezirkseinteilung kommen müßte. (Sehr gut! links.)

Ich bin durchaus kein Anhänger dessen, daß man irgend etwas nachmachen soll, was ein anderer Bundesstaat oder gar auswärtige Staaten machen. Wir wollen uns in unserem eigenen Hause einrichten. Jedes Wahlrecht ist auch zu beurteilen nur im Gesamtzusammenhang der staatsrechtlichen Einrichtungen, und ich kann sehr wohl auch grundsätzlich die Anschauung für richtig halten, daß man in dem Gesamtreich, welches zu wesentlichen Grundpfeilern seines Bestehens die allgemeine Wehrpflicht hat, welches hinsichtlich der Einrichtung seiner Steuerverhältnisse wesentlich auf die indirekten Steuern angewiesen ist, welches die Wohlfahrt des kleinen Mannes in der sozialen Gesetzgebung, wenn ich so sagen darf, auf seine Fahne geschrieben hat — ich sage, ich kann es wohl verstehen, daß im Zusammenhang dieser Einrichtungen, selbst wenn heute ein Gesetzgeber zu entscheiden hätte, er wiederum für das Reich das allgemeine und gleiche Wahlrecht einführen würde. Auf der anderen Seite aber, meine Herren, sind diese Gesichtspunkte, die für das Reich maßgebend sind, nicht für den preußischen Staat maßgebend. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Unsere Einrichtungen sind bezüglich der Steuergesetzgebung aufgebaut auf dem Prinzip der direkten Steuern, wo die begüterten Klassen weitaus und erheblich mehr leisten wie die weniger bemittelten. Wir haben unsere Aufgaben in großen Kulturfragen, zu denen auch gerade das gebildete und leistungsfähigere Bürgertum ganz besonders herangezogen wird und beitragen muß. Da ist es wiederum richtig — und damit wird unsere Stellung motiviert, daß wir das Reichstagswahlrecht hier nicht haben wollen —, daß hier ein Wahlrecht existiert, in dem die größere Leistung für den Staat — ich darf auch vielleicht sagen, das größere Interesse für den Staat — ausschlaggebend ist. Ich würde es — und meine politischen Freunde stehen auf demselben Standpunkt — für sehr wünschenswert und für sehr weise vom Gesetzgeber halten, wenn er noch ein weiteres Prinzip einführen würde: nicht bloß die Steuerleistung, sondern wenn er auch die größere Erfahrung bei höherem Alter und die größere Bildung mit heranziehen würde, um auf diesem Moment mit das Wahlrecht aufzubauen. Unter Festhaltung dieser Grundsätze könnten wir uns sehr wohl zu einer Reform vereinigen. Wenn nur auf seiten der Regierung ein fester Entschluß und eine festere Hand da wäre, diese Dinge in die Hand zu nehmen."

Auch auf dem nationalliberalen Parteitag in Goslar 1906 hat der Abgeordnete Dr. Krause vor den Parteifreunden den gleichen Standpunkt dargelegt und bei der Wiederaufnahme der theoretischen Wahlrechtserörterungen durch die Presse, im Laufe dieses Jahres veröffentlichte er durch die „Nationalliberale Correspondenz" den nachstehenden programmatischen Artikel, der in der Parteipresse allgemeine Zustimmung fand und auch in einem Teil der freisinnigen Blätter richtig gewürdigt wurde.

„Das Reichstagswahlrecht ist nicht gefährdet. Die politischen Parteien tasten es nicht an. Wenn von der Sozialdemokratie innerhalb und außerhalb des Wahlkampfes über die Nationalliberalen das Gegenteil behauptet wird, so ist dies ebenso unwahr wie illoyal. Kein Nationalliberaler von irgendwelcher Bedeutung will das Reichstagswahlrecht beseitigen oder verschlechtern. Ebensowenig aber will wenigstens die nationalliberale Fraktion des Abgeordnetenhauses das Reichstagswahlrecht in Preußen eingeführt sehen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Jungliberalen vielfach für Preußen das Reichstagswahlrecht wünschen. Und es mag im Hinblick auf den Ausfall der letzten Reichstagswahlen auch unter den Alt-Nationalliberalen manche geben, die derselben Ansicht sind. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Nationalliberalen im Abgeordnetenhause nach wie vor an ihrem wohlerwogenen, durch ihre Redner im Hause begründeten Standpunkt festhalten werden. Das Wahlsystem ist keine mathematische Formel, die überall zutrifft. Es ist vielmehr ein Teil des gesamten staatlichen Organismus und soll mit diesem übereinstimmen. So richtig im Reiche, in dem die allgemeine Wehrpflicht gilt, die sozialen Aufgaben wesentlich und die indirekten Steuern von besonderer Bedeutung sind, das gleiche Wahlrecht ist, so wenig paßt es auf Preußen, wo hauptsächlich Kulturaufgaben zu erfüllen sind, deren materielle und ideale Träger das leistungsfähige, reife und gebildete Bürgertum ist. Ohne aber diesen Punkt näher zu erörtern, muß man jedenfalls feststellen, daß im preußischen Abgeordnetenhaus eine Mehrheit für die Einführung des Reichstagswahlrechts nicht vorhanden ist. Ganz abgesehen mag hier davon werden, daß weder das Herrenhaus noch die Staatsregierung für eine solche Reform zu haben ist. Das Ziel, dem viele Liberalen, insbesondere auch die freisinnigen Parteien zustreben, ist jedenfalls *für absehbare Zeiten unerreichbar.*

Andererseits ist das *bestehende preußische Wahlsystem unhaltbar.* Es soll hier nicht auf die Mißstände, die dieses Wahlrecht zur Folge hat, im einzelnen näher eingegangen werden; sie sind zum Ueberdruß dargelegt und erörtert worden. Mag das Wahlsystem vor 60 Jahren bei seiner Einführung etwa gerechtfertigt gewesen, mag es der sozialen Gliederung des Volkes wie überhaupt der damaligen sozialen Auffassung entsprochen haben; jetzt entspricht es weder dem sozialen noch dem politischen Empfinden. Die Abteilungswahl zerreißt die sozial zusammengehörenden Schichten des Mittelstandes; sie gibt der ersten Abteilung, weil lediglich auf der Höhe der Steuern beruhend, eine ungerechtfertigte Macht; sie drückt das wichtigste politische Recht für die Handarbeiter fast auf ein Nichts herab; von allen einzelnen Absurditäten zu schweigen. Folge dieser Umstände ist die erschreckend geringe Beteiligung, besonders der Wähler dritter Abteilung. Und das zu einer Zeit, wo, wie der frühere Minister des Innern erklärte, auch die Arbeiter in die Höhe streben und in die Höhe kommen. Eine große Summe wertvoller Intelligenz geht der Arbeit für das Vaterland verloren.

Unzweifelhaft ist es, daß bei einer Abstimmung über das bestehende Wahlrecht im Abgeordnetenhause eine sehr große Mehrheit sich gegen Beibehaltung desselben erklären würde. Es darf wohl sogar angenommen werden, daß, abgesehen von den Freikonservativen, auch in der konservativen Partei manche sich gegen das preußische Wahlrecht erheben würden.

Liegen die Dinge aber so, so muß ein Weg gefunden werden, der sich zwischen Reichstagswahlrecht und preußischem Wahlrecht hinzieht.

Die Nationalliberalen haben sich in den letzten Jahren durch ihre bekannten Anträge (siehe unten) mehrfach bemüht, auf einen solchen Weg hinzuweisen. Sie haben sich auf ihre Vorschläge, wie ihre Wortführer wiederholt erklärt haben, im einzelnen nicht versteift. Von allen Seiten des Abgeordnetenhauses sind die Vorschläge für erwägenswert erklärt worden. Leider haben die anderen Parteien geglaubt, nicht im einzelnen Stellung nehmen zu sollen, sondern stets ihre grundsätzliche Stellung namentlich zum Reichstagswahlrecht in den Vordergrund geschoben. So aber kommt man praktisch nicht weiter. Zwischen dem unerreichbaren Reichstagswahlrecht und dem unhaltbaren Landtagswahlrecht muß man Programmpunkte suchen, für die sich eine Mehrheit im Abgeordnetenhause zusammenfindet und für die auch die Zustimmung des Herrenhauses erwartet werden kann. Es scheint, als ob die Staatsregierung sich jetzt auf denselben Standpunkt gestellt hat.

Wer bessere Vorschläge, als die in den nationalliberalen Anträgen enthaltenen, zu machen hat, möge sie machen.

Die Abschaffung der indirekten Wahl dürfte schwerlich großen Bedenken begegnen.

Eine erhebliche Annäherung an das gleiche Wahlrecht ist unbedingt erforderlich, damit auch die geringer bemittelten Volkskreise zu ihrem Rechte kommen.

Die völlige Beseitigung der Ungleichheit des Wahlrechts ist aus den angegebenen Gründen untunlich. Um den für das Staatsinteresse wesentlichen Momenten die erforderliche Geltung zu verschaffen, erscheint die Bewilligung von Mehrstimmen empfehlenswert. Ein höheres Alter, ein gewisses Einkommen mögen hierzu berechtigen. Ob man, im Hinblick auf die große Bedeutung der Landwirtschaft, dem Grundbesitz, auch abgesehen von einem gewissen Einkommen, eine Mehrstimme zuerkennen will, ist ernster Erwägung wert. Zweifelhaft bleibt die in den nationalliberalen Anträgen gleichfalls geforderte Berücksichtigung höherer Bildung. So richtig dieses Verlangen theoretisch sein mag, so zahlreich und erheblich sind die praktischen Bedenken dagegen.

Nennt man noch die Proportionalwahl und die Wahlpflicht, so dürften die für die Ausgestaltung unseres Wahlsystems in Frage kommenden Probleme erschöpft sein.

Zweck dieser Ausführungen ist, wie ersichtlich, nicht die Aufstellung bestimmter Forderungen, sondern die Kennzeichnung des Rahmens, in dem sich eine praktische Politik wird bewegen müssen, wenn etwas erreicht werden soll. Stellt innerhalb eines solchen Rahmens die königliche Staatsregierung ein Programm mit Festigkeit und Nachdruck auf, so dürften alle Parteien des Abgeordnetenhauses sich einer Mitarbeit nicht entziehen. Es wird dies einmal von den grundsätzlich das Reichstagswahlrecht fordernden Parteien anzunehmen sein. Insbesondere darf nach der Stellung und gelegentlichen Aeußerungen freisinniger Führer wohl gehofft werden, daß sie, da sie eben ihr Hauptziel nicht erreichen können, mitwirken werden, ein erträgliches, jedenfalls besseres Wahlsystem zu schaffen, als jetzt in Preußen besteht. Die Konservativen werden sich andererseits der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß ein starres Festhalten an dem jetzigen Wahlrecht die Möglichkeit der Einführung des Reichstagswahlrechts für Preußen nur näher rücken kann. Die Freikonservativen werden nach der neueren Stellungnahme ihres Führers das Reformwerk sicherlich fördern, wobei ihnen als Vermittler zwischen Konservativen und der gesamten Linken eine nicht unwichtige Rolle zufallen würde.

Wie in den nationalliberalen Anträgen, so ist in den vorstehenden Ausführungen bisher nichts von der Art der Stimmabgabe gesagt worden. Es ist bekannt, daß die Meinungen in der nationalliberalen Fraktion in diesem Punkte auseinandergehen. Der Verfasser dieses Artikels bekennt sich zur geheimen Stimmabgabe. Auch diese Frage wird aber für die Stellung

zu dem Reformwerk nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein dürfen. Die Wahlrechtspolitik ist nur ein Teil der allgemeinen Politik. Soll letztere die durch die Reichstagswahl dieses Jahres gewiesene Richtung beibehalten — und der Nationalliberalismus dem Konservatismus auch bei der Regelung des preußischen Wahlrechts entgegenkommen müssen. Halten die konservativen Parteien daher an der öffentlichen Stimmabgabe fest, so dürfte die nationalliberale Fraktion an diesem Punkte die Reform nicht scheitern lassen.

Eine Frage von großer Bedeutung ist noch die Einteilung der Wahlbezirke. Eine objektive Geschichtsforschung kann gar nicht in Abrede stellen, daß bei Erlaß des die Feststellung der Wahlbezirke betreffenden Gesetzes von 1860 alle gesetzgebenden Faktoren mit einer späteren Revision der Bezirkseinteilung nach Maßgabe insbesondere der Bevölkerungszunahme rechneten. Die Veränderung nun, die in dem letzten halben Jahrhundert in der Zahl und Verteilung der Bevölkerung eingetreten ist, ist so gewaltig, daß eine Revision der Bezirkseinteilung schon dem Geiste des jetzigen Wahlrechts entsprechen würde. Es erscheint auch durchaus gerecht, daß die wachsende Bedeutung der Industriebezirke ihren Ausdruck in der Zahl der Abgeordneten findet. Eine Vermehrung der Abgeordneten für diese Bezirke wäre daher an sich geboten. Dagegen erscheint eine Vergrößerung der Gesamtzahl der jetzigen Abgeordneten von 433 (443) nicht annehmbar. Diese Zahl dürfte schon größer sein, als es im Interesse einer guten Geschäftsführung liegt. Es ist auch kein gesunder Zustand, daß die Zahl der preußischen Abgeordneten erheblich größer ist, als die der Reichstagsabgeordneten. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten für die Industriegebiete müßte daher eine Verminderung der Abgeordneten an anderer Stelle — und als solche könnten nur die dünner bevölkerten landwirtschaftlichen Gegenden in Betracht kommen — zur Folge haben. Wenn man nun auch bei dem Gesetz von 1860 schon sich nicht gescheut hat, in einigen Fällen Mandate bisherigen Bezirken zu nehmen, so ist doch nicht zu verkennen, daß derartige Verschiebungen innerhalb des bestehenden Wahlsystems die Betroffenen hart berühren und böses Blut machen. Anders liegt die Sache jedoch, wenn ein völlig neues Wahlsystem eingeführt wird, und damit ein Vergleich mit dem bisherigen Zustande seine Bedeutung verliert. Hier kann die an sich wünschenswerte Herabsetzung der Gesamtzahl der Abgeordneten erfolgen, hier kann die Veränderung in der Volkszahl, die Uebereinstimmung oder der Gegensatz der Interessen benachbarter Stadt- und Landkreise und mancher andere Umstand berücksichtigt werden. Auch vom liberalen Standpunkt aus muß es dabei als gerechtfertigt erachtet werden, daß durch eine geräumige Spanne zwischen Mindest- und Höchstzahl der Einwohner eines Wahlbezirks die weniger bevölkerten landwirtschaftlichen Gegenden berücksichtigt werden; denn der Staat besteht aus Land und Leuten.

Die Reform ist dringlich. Sie ist notwendig auch im Interesse einer liberal-konservativen Politik, deren weiterer Ausbau im Interesse des Landes liegt. Wenn man dem Liberalismus auch in seinen gemäßigsten Forderungen nicht entgegenkommt, dann ist eine Vertiefung der Kluft zwischen dieser Richtung und dem Konservatismus unausbleiblich. Wo ein Wille, ist ein Weg. Eine Reformvorlage noch in der letzten Session der Legislatur-Periode wäre nicht undenkbar. Erscheinen jedoch die Schwierigkeiten zu groß, so muß die Staatsregierung jedenfalls in der Lage sein, möglichst schon bei Beginn der nächsten Session ihr Wahlrechtsprogramm im Abgeordnetenhause zu entwickeln. Gelegenheit dazu wird ihr jedenfalls gegeben werden. Das demnächst neu zu wählende Abgeordnetenhaus möge sich dann in erster Reihe mit der Wahlrechtsvorlage beschäftigen und nach Sicherung des Gesetzes sich mit dem jetzigen Wahlsystem selbst zu seinen Vätern versammeln."

Wenn nicht nur von sozialdemokratischer Seite, sondern ebenso auch seitens des Freisinns und des Centrums die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf den preußischen Landtag gefordert wird, so ist doch hervorzuheben, daß die Freisinnigen sich bereits in früheren

Jahren mit vorläufigen Mindestforderungen einstweilen begnügen wollten und auch auf dem letzten Berliner Parteitag beim theoretischen Festhalten an der Forderung des Reichstagswahlrechts sich praktisch für die Behandlung von der Regierung vorzulegender Reformentwürfe nicht auf die Ablehnung aller anderen Vorschläge festgelegt haben. Die vereinzelte Vertretung des Alles- oder Nichtsstandpunkts durch Politiker der freisinnigen Vereinigung (namentlich solcher nationalsozialer Herkunft) hat auch in der freisinnigen Presse immer nur vereinzelt und vorübergehend Zustimmung gefunden. Außerordentlich zurückhaltend ist auch das Centrum in der Behandlung der praktischen Reformfrage.

Alsbald nach den Neuwahlen von 1903 hatten sich Nationalliberale und Freisinnige Volkspartei auf jene Mindestforderungen in der Frage des preußischen Wahlrechts geeinigt, auf die in den oben wiedergegebenen Ausführungen Krauses Bezug genommen worden ist. Zunächst wurde eine anderweite Festlegung der Wahlbezirke unter „Berücksichtigung" der eingetretenen Vermehrung der Bevölkerung verlangt. Ferner sollte die Teilung der Wählerklassen nicht in den einzelnen Urwahlbezirken, sondern durch die ganzen Gemeinden hindurch vorgenommen werden, um dem Zustand ein Ende zu machen, daß in derselben Gemeinde ein Wähler, der seinem Steuersatz nach in dem einen Urwahlbezirk der ersten Klasse angehört, in einem anderen Urwahlbezirk in die dritte Klasse gerät. Endlich wurde ein neuer Maßstab für die Einteilung der drei Klassen vorgeschlagen, um insbesondere dem Arbeiterstand einen größeren Einfluß einzuräumen. Bei der zweiten Lesung des oben erwähnten Entwurfs für eine Reform des Wahlverfahrens brachten die Nationalliberalen im Jahre 1906 eine Resolution Bachmann ein, folgenden Inhalts:

> Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine Aenderung des für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten geltenden Rechts in der Richtung herbeigeführt wird, daß
>
> 1. unter Festhaltung an den in dem Gesetze vom 27. Juni 1860 und den zur Ergänzung desselben erlassenen Gesetzen für die Zuteilung der Abgeordneten maßgebenden Grundsätzen zum Ausgleich für die inzwischen eingetretenen erheblichen Veränderungen eine anderweite Feststellung der Wahlbezirke und der Zahl der in ihnen zu wählenden Abgeordneten herbeigeführt,
> 2. unter Beibehaltung eines erhöhten Wahlrechts bei höherer Steuerleistung
>   a) ein erhöhtes Wahlrecht auch bei höherer Bildung und höherem Alter eingeführt,
>   b) den der dritten Abteilung angehörenden Wählern ein erweitertes Wahlrecht eingeräumt,
>   c) die indirekte Wahl beseitigt,
>   d) den Minderheiten eine Vertretung ermöglicht wird.

Der Antrag fand indessen auch bei den Freisinnigen und dem Centrum keine Unterstützung und er fiel ebenso wie der Antrag auf Einführung des Reichstagswahlrechts, der von Freisinnigen, Centrum und Polen gestützt wurde. Es blieb also damals lediglich bei jener äußerlichen Wahlreform, die eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl um 10 durch Teilung der allergrößten Wahlkreise mit sich bringt und für die Zukunft die Wahltechnik folgendermaßen ändert:

In bezug auf das Verfahren führt das Notgesetz neben der Terminswahl, die heute allein besteht, die Frist- und Gruppenwahl ein. Und zwar schreibt es für die Urwahlen die Fristwahl bei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern vor. Sie kann zeitliche und örtliche Trennung der Wählerschaft bedeuten. Die zeitliche getrennte Abstimmung wird durch feste End- und Anfangstermine begrenzt. Abteilungen, die 600 und mehr Wähler haben, können in Abstimmungsgruppen geteilt werden. Der Landtag beschloß, daß das schon bei 500 Wählern der Fall sein soll. Auf Antrag des Gemeindevorstandes darf der Minister Frist- und Gruppenwahlen jenseits dieser Grenzen einführen oder von ihnen dispensieren. Für die Abgeordnetenwahlen erhält der Minister die Ermächtigung, in Wahlkreisen mit mehr als 500 Wahlmännern Gruppen- oder Fristwahlen anzuordnen. Bei der Fristwahl ernennt der Wahlkommissar als Vorsteher die Beisitzer. Der Wahlvorstand entscheidet bei der Fristwahl über die Gültigkeit der Wahlmännermandate. Bei der Gruppenwahl entscheidet darüber die Gruppenversammlung.

Das Ziel der preußischen Nationalliberalen hinsichtlich der Reform des Landtagswahlrechts ist nach wie vor eine Verbindung von Plural- und Proportionalsystem, etwa nach dem Muster, wie es ein Teil des neuesten sächsischen Wahlrechtsentwurfs enthält.

Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft — siehe Eisenbahnen (besonders Seite 312 ff.).

Privatbeamte. Unter Privatbeamten versteht man Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter, als Tagelöhner und Handarbeiter, oder als Gesinde Dienste verrichten.

Die allgemein anerkannte Bedeutung der Privatbeamten und Handlungsgehilfen reicht nicht allzuweit zurück. Denn wenn es auch schon im Anfange des zweiten Jahrtausend in Deutschland einen einheimischen Kaufmannsstand gab, so unterschied sich dieser von dem jetzigen vor allem dadurch, daß er „Angestellte" nicht kannte. Der damalige Geschäftsbetrieb war eben noch nicht sehr umfangreich und konnte deshalb von dem Inhaber des Geschäftes meistens unter Heranziehung von Familienmitgliedern ausgeführt werden. Erst mit der Vergrößerung der Betriebe und mit der damit verbundenen erschwerten Erlangung der Selbständigkeit der Angestellten sonderten sich diese mehr und mehr zu einem eigenen Stande ab. Eine wirkliche Bedeutung hat dieser Stand jedoch erst seit der Gründung des Deutschen Reiches und den darauf folgenden Jahren mit ihrem mächtigen Aufschwung der deutschen Industrie und des deutschen Handels erlangt, und ist seitdem in fortgesetztem Wachstum begriffen. Im Jahre 1882 gehörten zur Kategorie der Privatbeamten etwa eine halbe Million Personen, im Jahre 1895 zählte dieser Stand etwa 1 Million Mitglieder, 1907 etwa 2 Millionen.

Hand in Hand mit dieser Entwicklung des Privatbeamtenstandes an sich ging auch die Begründung zahlreicher **Organisationen.** So entstand im Jahre 1881 in Magdeburg der Deutsche Privatbeamten-Verein, dem im Jahre 1886 die Korporationsrechte verliehen wurden. Dieser Verein machte es sich besonders zur Aufgabe, durch Gründung von Pensions- und Begräbniskassen usw. für seine Mitglieder zu wirken. Er zählte im Jahre 1906 ca. 500 Zweigvereine mit 22 000 Mitgliedern. Mit seiner Begründung wurde das Wort „Privatbeamte" als neuer Begriff geprägt.

Im gleichen Jahre erfolgte die Begründung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig), der sich 1890 die Gründung des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine u. 1893 des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes (Hamburg) anschloß. Der letztgenannte Verband nahm seinen jetzigen Titel erst im Jahre 1895 an, während er bis zu diesem Jahre lediglich „Deutscher Handlungsgehilfenverband" hieß. Er hat sich, ebenso wie der Verband Deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig), eine hervorragende Stellung innerhalb der deutschen Privatbeamtenbewegung erobert und man kann wohl sagen, daß diese beiden Verbände zusammen mit dem Verein für Handlungskommis von 1858, der eine der ältesten Privatbeamten-Organisationen darstellt, gegenwärtig die Träger der deutschen Privatbeamtenbewegung sind. Einen wie großen Aufschwung die gesamte Organisation der deutschen Privatbeamten genommen hat, geht aus nachstehender Tabelle hervor, die über die Zahl der Mitglieder, ferner die Zahl der Zweigvereine, sowie der Jahreseinnahmen der bestehenden Verbände Auskunft gibt. (Nicht berücksichtigt sind hierbei die vielen Lokalverbände, welche für die gesammte Bewegung von geringerer Bedeutung sind.)

(Organisation der Privatangestellten im Jahre 1906.)

Verband landwirtschaftlicher Vereine.

Name der Organisation	Mitgliederbestand am 31. Dez. 1906	Zahl der Zweig-Vereine	Jahreseinnahmen	
			aus obligat. Mitglieder-Beiträgen Mark	aus anderen Quellen Mark
1. Verband der Güterbeamten-Vereine (Beutnitz)	ca. 6 000	—	—	—
2. Verband landwirtschaftlicher Bureaubeamter (Podelzig)	615	11	5 218	402
3. Verband der Vereine deutscher Molkereibeamter (Stadtlehn)	1 600	24	1 600	ca. 9 000

Kaufmännische Verbände.

Name der Organisation	Mitgliederbestand am 31. Dez. 1906	Zahl der Zweig-Vereine	Jahreseinnahmen aus obligat. Mitglieder-Beiträgen Mark	Jahreseinnahmen aus anderen Quellen Mark
1. Deutscher Verband kaufm. Vereine (Frankfurt a. M.)	77 950	111	—	—
2. Verein für Handlungskommis von 1858 (Hamburg)	73 502	321	548 403	63 082
3. Verband Deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig)	73 562	589	416 705 (einschl. Eintrittsg)	3 400
4. Deutsch-national. Handlungsgehilfen-Verband (Hamburg)	90 413	1059	583 288,5	305 545
5. Verein der deutschen Kaufleute (Berlin)	18 623	221	130 376	18 376
6. Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen (Hamburg)	6 692	56	50 101	13 668
7. Verband kath. Kaufmännischer Vereine (Essen)	19 500	190	30 900	6 399
8. Verband reisender Kaufleute Deutschlands (Leipzig)	11 276	90	271 334	—
9. Deutscher Bankbeamtenverein (Berlin)	10 092	57	64 688	5 783
10. Verein der Bankbeamten (Berlin) (Die Zahlen beziehen sich auf das Vereinsjahr vom 1. 4. 05 bis 31. 3. 06)	2 826	—	34 663	3 598
11. Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen (Leipzig)	1 680	42	20 498	775
12. Handlungsgehilfen-Verein (Breslau)	3 500	—	—	—
13. Allg. Deutscher Buchhandlungsgeh.-Verband (Leipzig)	2 064	17	10 840	22 104
14. Allg. Vereinigung deutsch. Buchhandlgeh. (Berlin)	2 298	77	21 187	3 780
15. Kaufm. Verein für weibl. Angestellte (Berlin)	21 722	50	118 944	18 613

Techniker-Verbände.

Name der Organisation	Mitgliederbestand am 31. Dez. 1906	Zahl der Zweig-Vereine	Jahreseinnahmen	
			aus obligat. Mitglieder-Beiträgen Mark	aus anderen Quellen Mark
1. Deutscher Werkmeister-Verband (Düsseldorf)	45 277	795	388 542	196 000
2. Deutscher Gruben- und Fabrikbeamtenverband (Bochum)	13 349	283	115 163	22 283
3. Bund der technisch-industriellen Beamten (Berlin)	7 082	68	120 458	5 177
4. Deutscher Technikerverband (Berlin)	23 025	303	204 283	167 492
5. Deutscher Faktorenbund (Berlin)	ca. 1 600	60	34 123	—
6. Deutscher Zeichnerverband (Berlin)	906	23	8 424	1 905
7. Verband deutscher Musterzeichner (Berlin)	496	6	—	2 155
8. Deutscher Braumeister-Bund (Berlin)	1 629	10	13 032	3—4 000
9. Verband deutscher Seemaschinisten (Hamburg)	2 820	10	11 098	7 010
10. Verein der Kapitäne und Offiziere der deutschen Handelsmarine (Hamb.)	1 921	4	42 056	4 559 (aus Inserat.-Ein.)
11. Deutscher Zuschneider-Verband (Berlin)	2 400	76	19 219	7 337

Verbände der Bureaubeamten.

Name der Organisation	Mitgliederbestand am 31. Dez. 1906	Zahl der Zweig-Vereine	Jahreseinnahmen	
			aus obligat. Mitglieder-Beiträgen Mark	aus anderen Quellen Mark
1. Verb. deutscher Rechtsanw.- und Notariatsbeamten (Wiesbaden)	2 503	50	—	—
2. Verband deutscher Bureaubeamten (Leipzig)	3 388	65	17 440	5 588

Verbände der Bureaubeamten. (Fortsetzung.)

Name der Organisation	Mitgliederbestand am 31. Dez. 1906	Zahl der Zweig-Vereine	Jahreseinnahmen aus obligat. Mitglieder-Beiträgen Mark	Jahreseinnahmen aus anderen Quellen Mark
3. Verband d. Verwalt.-Beamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften (Die Zahlen gelten für das Verwaltungsjahr 1. 7. 05 bis 30. 6. 06)	2 519	66	20 709	8 019
4. Zentralv. der Bureauangestellten (Berlin)	1 188	13	11 856	1 083
5. Bayer. Rechtsanw.-Geh.-Verband (Augsburg)	572	25	4 964	4 223
6. Verband Badischer Anwaltsgehilfen-Vereine (Heidelberg)	ca. 250	—	—	—
7. Zentralverb. der preuß. Justizkanzleigehilfen (Berlin)	ca. 1 500	—	—	—

Verschiedene Vereine.

Name der Organisation	Mitgliederbestand am 31. Dez. 1906	Zahl der Zweig-Vereine	Jahreseinnahmen aus obligat. Mitglieder Beiträgen Mark	Jahreseinnahmen aus anderen Quellen Mark
1. Deutscher Privatbeamtenverein (Magdeburg)	22 002	500 (einschließl. Verwalt.-stellen)	164 446	148 102
2. Deutscher Volksw.-Verband (Berlin)	ca. 650	1	5 500	ca. 2 500
3. Verein deutscher Redakteure (Berlin)	447	1	3 293	686
4. Verband konditionierender Apotheker (Magdeburg)	3 353	34	ca. 25 000	ca. 3 000 (Eintrittsg. u. Zinsen)
5. Allgemeiner Deutscher Privat-Schulverein (Leipzig)	270	5	1 053	678
6. Zentralverband der Fleisch- und Trichinenschau-Verbände (Düsseldorf)	ca. 6 000	153	2 139	—

Die Tendenz dieser Privatbeamten-Organisationen ging früher in erster Linie dahin, das gute Einvernehmen zwischen Prinzipal und Angestellten zu fördern. Sie widmeten sich daher hauptsächlich der Pflege des geselligen Verkehrs und ferner auch der Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung ihrer Mitglieder durch Gründung von Bibliotheken, Fachzeitschriften, Unterrichtskursen und ähnlicher Einrichtungen.

Neuerdings hat sich das Arbeitsfeld der Privatbeamtenbewegung jedoch bedeutend erweitert; sie befassen sich jetzt u. a. mit dem Rechtsschutz ihrer Mitglieder (der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband hat hierfür z. B. im Jahre 1906 nicht weniger als 26 929 Mk. ausgegeben), ferner mit der Unterstützung der Arbeitslosen, der Unterstützung in Sterbefällen usw. Zu diesem Zwecke besitzen die meisten Organisationen eigene Kranken-, Begräbnis- und Waisenkassen. Auch hat man sich vielfach der Gründung von Genesungsheimen und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen zugewandt. Besonders der Verband Deutscher Handlungsgehilfen Leipzig, der in Niederschlema i. Sa. ein eigenes Genesungsheim besitzt, hat auf diesem Gebiete eine rege Tätigkeit entfaltet. Dieser Verband wandte sich auch ebenso wie der Verband von Handlungskommis von 1858 und der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband mit besonderem Eifer der Stellenvermittelung zu. Es werden von diesen 3 Verbänden zusammen jährlich einige Hunderttausend Mark für Zwecke der Stellenvermittlung ausgegeben. Auf diesem Gebiete ebenfalls eifrig tätig, nur in in viel kleinerem Maßstabe, sind der Kaufmännische Verein für weibliche Angestellte, welcher 1906 für diese Zwecke 36 962 Mark ausgab, und der Verein der Deutschen Kaufleute, dessen Ausgaben für Stellenvermittelung 1906 20 754 M. betrugen.

In der Oeffentlichkeit besonders hervorgetreten sind die Privatbeamten neuerdings vor allem in Fragen der Sozialpolitik und hierbei in erster Linie in der **Frage der Errichtung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatangestellten.**

Was hier die Privatbeamtenorganisationen erreicht haben, ist ihnen bisher noch von keiner anderen Seite nachgemacht worden. Diese Erfolge waren aber auch nur dadurch möglich, daß alle Teile in dieser Frage im Prinzip einig waren und eine großzügige Agitation entfalteten, die nicht ohne Erfolg bleiben konnte. Man begnügte sich erfreulicherweise nicht mit dem immer lauter werdenden Rufe nach einer Pensionsversicherung, sondern die Vorarbeiten für die Verwirklichung dieser Forderung wurden sofort tatkräftig in die Hand genommen. Am 1. Dezember 1901 hatten sich die meisten größeren Berufsvereine zu einem Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatangestellte zusammengeschlossen. Dieser Hauptausschuß leitete die ganze Bewegung und von ihm wird es, nachdem die Frage im Prinzip sich durchgesetzt hat, nicht in letzter Linie abhängen, in welcher Form das Gesetz schließlich zur Durchführung gelangt. Der erwähnte Hauptausschuß unterzog sich im Jahre 1903 der nicht geringen Mühe, eine diesbezügliche Enquete zu veranstalten, bei der über 200 000 Fragebogen ausgefüllt wurden, und reichte dieses Ergebnis dem Reichsamt des Innern ein. Auf Grund dieser Umfrage wurde alsdann eine amt-

liche Denkschrift bearbeitet, die im März 1907, nachdem der Staatssekretär v. Posadowsky von den nationalliberalen Abgeordneten Freiherrn Heyl von Herrnsheim und Dr. Stresemann über den Stand der Frage der Pensionsversorgung interpelliert worden war, an den Reichstag gelangte und bei allen weiteren Verhandlungen mit in den Vordergrund trat.

Ehe jedoch die Stellungnahme der einzelnen Parteien und des Hauptausschusses zu dieser Denkschrift erörtert wird, seien erst noch einige Worte über die geplante Versicherung selbst gesagt. Erwähnt sei zunächst, daß in Oesterreich-Ungarn schon 1888 eine Bewegung zur Schaffung einer solchen staatlichen Pensionsversicherung einsetzte, die 1896 zur Annahme eines Gesetzentwurfs betr. die „Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ führte. Dieses Gesetz ist nun mit zur Grundlage für die Forderungen des Deutschen Hauptausschusses geworden, oder man kann wohl besser sagen: es dient als Rahmen für ein bei uns zu schaffendes Gesetz, und unterscheidet sich von den deutschen Projekten vor allen Dingen dadurch, daß es im Gegensatz zu diesen von der Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze Abstand genommen hat. Im einzelnen hat der Hauptausschuß in seinen Sitzungen vom 14.—18. Januar 1904 folgende Leitsätze für die obligatorische, staatliche Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung aufgestellt:

1. Es ist für die obligatorische Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten eine besondere Kasseneinrichtung gemäß § 10 des Invalidengesetzes zu schaffen.
2. Gewährung des Reichszuschusses von 50 Mk. für jede von der besonderen Kasseneinrichtung im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes zu gewährende Rente.
3. Die Beiträge werden von den Privatangestellten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.
4. Als Privatangestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten.
5. Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellte ohne Unterschied des Gehaltes.
6. Als Altersgrenze nach unten 18, nach oben 40 Jahre.
7. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben:
   a) kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte Buchhalter;
   b) Lehrer, welche, ohne fest angestellt zu sein, wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterricht erteilen, Musiklehrer, Sprachlehrer, Repetitoren, Lehrer in gewerblichen und technischen Fertigkeiten und anderen Unterweisungen;
   c) Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Personen, welche freie Künste ausüben (Schauspieler, Pianisten usw.), ohne sich in fester Stellung zu befinden.
8. Weiterversicherung auch der Stellenlosen wie im Invalidenversicherungsgesetz.

9. Die Versicherungspflichtigen werden in mindestens acht Klassen eingeteilt.
10. Gegenstand der Versicherung ist:
    a) für den Versicherten der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- bezw. Altersrente;
    b) für die hinterlassene Witwe und die Waisen eine Witwenrente bezw. ein Erziehungsbeitrag für die Waisen.

    Invalidenrente erhält der Versicherte nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes. Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedürfte, derjenige Versicherte, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat.

    Der Anspruch auf Witwenrente erlischt im Falle der Wiederverheiratung. Die Erziehungsbeiträge werden bis zum 16. Lebensjahre der Waisen bezahlt.
11. Der Ausschuß wünscht, daß die Leistungen der Versicherung annähernd die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der Staatsbeamten der entsprechenden Gehaltsklassen erreichen.
12. Behandlung der Kranken, sowie Uebernahme des Heilverfahrens, wie im Invalidenversicherungsgesetz.
13. Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamte für die privaten Versicherungen zugelassenen Klasse versichert sind, sind von der Zugehörigkeit zur staatlichen Pensionsanstalt für Privatangestellte befreit, sofern jene Klasse die Mindestleistungen der staatlichen Anstalt erfüllt.

Was nun die Stellung des Deutschen Reichstages zur Frage der Pensionsversicherung anbelangt, so ist er wohl selten so einmütig gewesen, wie gerade in der Anerkennung der Berechtigung dieser Versicherung. Alle bürgerlichen Parteien, insbesondere auch die Nationalliberale Fraktion, sind warm für die Errichtung einer solchen Pensionsversicherung eingetreten; nur die Sozialdemokratie hat sich zu einer klaren Stellungnahme bisher noch nicht verstanden. Sie ist anscheinend nicht geneigt, hier ihre oft gerühmte Mittelstandsfreundlichkeit in die Tat umzusetzen, möchte aber andererseits die 2 Millionen Privatbeamte durch eine glatte Ablehnung ihrer Forderungen auch nicht vor den Kopf stoßen. Die Einigkeit der bürgerlichen Parteien in dieser Frage ist besonders hervorgetreten in der Sitzung vom 14. März 1907 bei der Beratung der oben schon erwähnten Interpellation der nationalliberalen Abgeordneten Freiherrn Heyl von Herrnsheim und Dr. Stresemann. Der Abgeordnete Frhr. Heyl von Herrnsheim führte hierbei aus, daß man die Privatbeamten nicht vertrösten dürfe auf eine spätere Zeit; denn der große Aufschwung, welchen die deutsche Industrie genommen habe, sei zum Teil gerade auf die Tätigkeit dieser Beamtenkategorie zurückzuführen. Der nationalliberale Abgeordnete Dr. Stresemann betonte besonders die zustimmende Stellungnahme eines großen Teiles der deutschen Industrie zu dieser Frage und führte weiter aus, daß durch die Inanspruchnahme von Mitteln des Staates zur Sicherstellung eines großen Teiles unseres Volkes im Alter dafür gesorgt wird, daß der einzelne gewisssermaßen jene Bodenständigkeit sich wieder erwerbe, die ihm durch die wirtschaftliche Entwickelung verloren gegangen ist. Sieht man also von den etwas gewundenen Ausführungen des sozialdemokratischen Abgeordneten Heine ab, die zwar schließlich auch darauf hinausliefen, daß die sozialdemokratische Fraktion sich frei von jeder Empfindlichkeit an der gesetzgeberischen Arbeit zugunsten der

Privatbeamten beteiligen werde, die sich aber ihrem Grundton nach von den Ausführungen der anderen Redner merklich unterschieden, so zeigt diese Privatbeamtendebatte eine allgemeine Einmütigkeit der Parteien in dieser Frage und diese Stellung des Reichstages hat auch im Volke fast allseitigen Beifall gefunden.

Eine tatkräftige moralische Unterstützung wurde der Pensionsversicherungsbewegung durch den am 6. und 7. Oktober 1907 in Wiesbaden stattgefundenen Nationalliberalen Parteitag zuteil, der nach einem mit großem Beifall aufgenommenen Referat des Reichstagsabgeordneten Dr. Stresemann-Annaberg einstimmig folgende Resolution annahm:

> „Der Allgemeine Vertretertag der Nationalliberalen Partei sieht ebenso, wie in der Erhaltung des gewerbstätigen Mittelstandes in der Stärkung und Sicherstellung der in der Privatbeamtenschaft bestehenden Mittelstandsschichten ein Gebot staatlicher Notwendigkeit. Er begrüßt die Bestrebungen auf Schaffung einer staatlichen Pensionsversicherung als Mittel zur Durchführung dieses Zweckes und glaubt, daß diese Versicherung nicht nur für die Privatbeamtenschaft, sondern ebenso für den deutschen Handelsstand und die deutsche Industrie segensreich wirken wird und daß sie vor allem im Staatsinteresse liegt. Der Vertretertag erkennt mit Genugtuung die bisherige Haltung und Initiative der Reichstagsfraktion in dieser Frage an und hofft, daß es ihr in Gemeinschaft mit den übrigen nationalen Parteien gelingen werde, ein Gesetz zu schaffen, welches den berechtigten Wünschen der Privatbeamten Rechnung trägt. Bezüglich des für die Durchführung der Versicherung einzuschlagenden Weges sieht der Vertretertag davon ab, jetzt eine bindende Stellung einzunehmen, zumal dies auch von dem den größten Teil der deutschen Privatbeamten umfassenden Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten selbst bisher noch nicht endgültig entschieden ist."

Aus dieser Resolution geht hervor, daß man bei der sonstigen Einigkeit in dieser Frage sich bisher noch nicht ganz klar ist über den hierbei einzuschlagenden Weg und die Denkschrift der Regierung hat die Entscheidung hierüber anscheinend noch erschwert. Denn nach dieser Denkschrift würde sich bei Schaffung einer eigenen Kasse der Kassenbeitrag auf 14,5 % des Gehaltes stellen, was von allen beteiligten Kreisen für zu hoch angesehen wird. Andererseits muß aber die Angliederung an die schon bestehenden Kassen als völlig unzureichend angesehen werden. Nun hat zwar neuerdings unter Führung des Abgeordneten Potthoff (freis. Vgg.) eine Bewegung eingesetzt, die die Angliederung der neuen Versicherung an die schon bestehenden Kassen fordert. Hiervon würden aber nur die Werkmeister, bei denen oft schwer zu unterscheiden ist, ob sie zu der Kategorie der Privatbeamten oder der der Arbeiter gehören, Vorteile haben. Da der Abgeordnete Dr. Potthoff Syndikus des Deutschen Werkmeisterverbandes ist, so ist seine diesbezügliche Stellungnahme durchaus erklärlich. Die Frage, ob Anschluß an die bestehenden Kassen oder eigene Kasse, scheint sich aber nunmehr zugunsten der letzteren Form entschieden zu haben; denn nach einer vom Hauptausschuß, welchem 47 Verbände mit rund 727 000 Mitgliedern angehören, im Oktober 1907 veröffentlichten Aufstellung haben sich für eine besondere Kasseneinrichtung Verbände mit 519100 Mitgliedern, für den Ausbau der Invalidenversicherung dagegen nur Verbände

mit 185 600 Mitgliedern ausgesprochen, Verbände mit 22 100 Mitglieder sich noch nicht entschieden. Ferner haben sich von Arbeitszentralen für Pensionsversicherung für eine eigene Kasse die hessische, die mitteldeutsche, die rheinische, die sächsische, die süddeutsche und die westfälische Arbeitszentrale erklärt, während Erklärungen für den Ausbau des Invalidengesetzes überhaupt nicht vorliegen.

Da auch die Regierung nach zuverlässigen Meldungen nunmehr entschlossen sein soll, ein diesbezügliches Gesetz und zwar in der Form einer Sonderkasse mit möglichster Beschleunigung zur Erledigung zu bringen, so ist zu erhoffen, daß die etwa noch vorhandenen Schwierigkeiten in dieser Frage überwunden werden und die nationalliberale Partei wird ebenso wie bisher alle Schritte energisch unterstützen, die geeignet sind, die Durchführung dieses großen sozialpolitischen Werkes zu beschleunigen.

Obwohl die Privatbeamten-Organisationen durch die Agitation für die Pensionsversicherung intensiv in Anspruch genommen worden waren, so hinderte sie dies doch nicht daran, sich auch anderen für ihre Mitglieder wichtigen Fragen zuzuwenden. Unter diesen spielte und spielt auch jetzt noch eine hervorragende Rolle die **Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren.**

Zu dieser Frage richtete der Verein für Handlungskommis von 1858 unter dem 12. Februar 1906 an den Reichskanzler eine Eingabe, deren näher begründete Anträge folgende Forderungen enthielten:

1. Die gesetzliche Festlegung einer ununterbrochenen Ruhezeit von 13 Stunden und Gewährung von 2 Stunden Mittagspause in Kontoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind.
2. Bei einer Arbeitszeit von höchstens 8 Stunden (durchgehende Arbeitszeit) kann die Pause auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.
3. Die Bestimmungen über die Ruhezeit finden keine Anwendung:
   a) auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
   b) für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
   c) außerdem an jährlich 30 von dem Geschäftsinhaber zu bestimmenden Tagen; ununterbrochene Ruhezeit an diesen Tagen mindestens 10 Stunden.
4. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen die Angestellten in Kontoren nicht beschäftigt werden.

Auch der am 8. und 9. Juni 1907 in Dresden tagende X. Deutsche Handlungsgehilfentag befaßte sich eingehend mit dieser Frage und stellte für die Durchführung der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren folgende Grundsätze auf:

1. Völlige Sonntagsruhe.
2. Höchstarbeitstag von 9 Stunden bei mindestens zweistündiger Mittagspause in Kontoren und den dazugehörigen Lagerräumen, mit geteilter Arbeitszeit, von 8 Stunden in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit; Angestellte (Gehilfen und Lehrlinge) unter 18 Jahren, sowie weibliche Arbeitskräfte je eine Stunde weniger.

3. Geschäftsschluß in Kontoren und den dazugehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit spätestens um 7 Uhr, in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit spätestens um 5 Uhr.
4. Die Einführung des Sonnabendfrühschlusses mit zwingendem Rechte ist durch den Erlaß gesetzlicher Vorschriften analog den Bestimmungen des § 139 f. der G.-O. zu ermöglichen.
5. Ausnahmen sind nur zulässig bei Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse oder zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur vorgenommen werden müssen (§ 105 c. Ziffer 1—2 der G.-O.)
6. Gesetzlicher ununterbrochener Urlaub von mindestens 14 Tagen für jedes Dienstjahr.
7. Die Vorschriften der §§ 139 g und h der G.-O. finden auf diese Kontorangestellten entsprechend Anwendung.

Der Reichstag wird sich in der kommenden Session mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen haben. Schon in der ersten Session 1907 hat der nationalliberale Abgeordnete Bassermann beantragt:

> „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, sich mit den verbündeten Regierungen ins Vernehmen zu setzen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten der Einhaltung der den technischen Angestellten durch §§ 105 a. f. der G.-O. gewährleisteten Sonntagsruhe besondere Aufmerksamkeit widmen."

Vergl. auch den Artikel: „Ladenschluß".

Eine große Bedeutung erlangte auch die Frage der Aenderung des § 63, Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Dieser Paragraph behandelt die Weiterauszahlung des Gehaltes im Falle der Erkrankung und hat folgenden Wortlaut:

> „Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus.
>
> Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderhandelt, ist nichtig."

Während also dem Absatz 2 dieses Paragraphen zwingendes Recht verliehen ist, ist dies bei dem Absatz 1 nicht der Fall. Hierdurch wird die Tatsache geschaffen, daß der kleine Abzug (nämlich die Krankenkassen- bezw. Unfallversicherungsgelder) gesetzlich verboten wird, während der große Abzug (nämlich das Gehalt) im Falle einer besonderen Abmachung gestattet ist. Hiergegen wandte sich zunächst das Organ der Kaufmannsgerichte, das „Kaufmannsgericht", später auch die „Deutsche Juristenzeitung". Die Beisitzer der Kaufmannsgerichte haben ebenfalls in überwiegender Zahl denselben Rechtsstandpunkt eingenommen. Die Mitglieder des Kaufmannsgerichtes Freiburg i. Br. faßten sogar einstimmig den Beschluß, dem § 63, Abs. 1 vorkommendenfalls zwingendes Recht zuzuerkennen. Freilich fehlte es auch nicht an Gegnern dieser Auffassung, die ihren entgegengesetzten Standpunkt z. T. mit dem „Respekt vor dem Gesetzgeber" begründeten. So kommt im Urteil des Kaufmannsgerichtes Hamburg zum Ausdruck, „daß die Richter dem

Willen des Gesetzgebers zu folgen hätten, selbst wenn dieser Wille einmal für den gesunden Menschenverstand unfaßbar sein sollte". (Hamburger Fremdenblatt 4. 2. 05.) Ebenso führte das Kaufmannsgericht Lübeck in einem Urteil vom 11. 11. 05 aus: „daß der Richter lediglich das Recht anzuwenden habe, auch wenn es eine Inkonsequenz enthalte".

Aber nicht nur in juristischen Kreisen fanden sich diese Gegner, sondern auch ein Teil der Anhänger des Centralverbandes Deutscher Industrieller sind, wenn auch aus anderen Gründen, gegen eine Aenderung des genannten Paragraphen, da sie für die Exportindustrie z. T. einen völligen Ruin aus einer solchen Aenderung befürchten.

Immerhin werden diese Anschauungen nicht von der gesamten deutschen Industrie geteilt, sondern ein ganz beträchtlicher Prozentsatz der Industriellen spricht erstens dieser Forderung nicht die Berechtigung ab und sieht zum anderen aber auch keine so große Gefahr in der Erfüllung dieser Forderung.

Im Reichstag brachte Bassermann, um die durch den bisherigen Wortlaut des Paragraphen vorhandene Rechtsungleichheit zu beseitigen, einen Initiativantrag ein, welcher fordert:

> daß im § 63, Abs. 2 H.-G.-B. der Satz: „Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig", gestrichen und als Abs. 3 folgende Bestimmung aufgenommen wird: „Eine Vereinbarung, welche den Vorschriften des Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderläuft, ist nichtig".

Dieser Initiativantrag wurde am 7. März 1906 einer Kommission (XIV.) überwiesen und wird voraussichtlich in der kommenden Wintersession 1907/08 wieder vor das Plenum gelangen, nachdem auch der Bundesrat hierzu Stellung genommen haben wird. Aus diesem Grunde hat sich auch der am 31. August 1907 in Berlin tagende Verbandstag des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen-Leipzig mit dieser Frage beschäftigt und dazu folgende Resolution angenommen:

> „Der Verbandstag erklärt es für dringend nötig, daß durch Annahme der im Reichstage noch unerledigten Anträge Bassermann-Stresemann der § 63 des Handelsgesetzbuches in seinem ganzen Umfange mit der Kraft zwingenden Rechtes ausgestattet werde, damit dem gegenwärtigen Zustande der Unsicherheit gegenüber der fortwährend schwankenden Rechtsprechung, aber auch der Schädigung vieler Handlungsgehilfen durch den immer mehr um sich greifenden vertragsmäßigen Ausschluß des vom Gesetzgeber gewollten Gehaltsbezugs bei unverschuldeter Krankheit ein Ende gemacht werde."

Auch der X. Deutsche Handlungsgehilfentag in Dresden 1907 hat einen ähnlichen Antrag angenommen, welcher an den Bundesrat und an den Reichstag das dringende Ersuchen richtet,

> „dem Beschluß der XIV. Kommission zur Beratung des Antrages Bassermann zuzustimmen, wonach der § 63 des H. G. B. in seinem vollen Umfange unzweideutig als zwingendes Recht anerkannt wird. Da nur dadurch die Rechtsunsicherheit, die durch die verschiedenartige Rechtsprechung über die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entstanden ist, völlig beseitigt werden kann, so hofft der Handlungsgehilfentag zuversichtlich auf die Erfüllung seines Ersuchens."

In der betr. Reichstagssitzung, in welcher der Antrag Bassermann über die Aenderung des § 63 H. G. B. zur Beratung kam, (am 7. März 1906), wurde ferner über einen Antrag Bassermann verhandelt, welcher die Aenderung des § 133 G.-O. betraf. Nach diesem Antrage soll die **Zahlung des Gehaltes am Schlusse jeden Monats** zu erfolgen haben und es sollen Vereinbarungen, nach denen die Zahlung erst später zu erfolgen hat, nichtig sein. Ferner soll der Angeklagte das Recht haben, bei der Beendigung oder Kündigung des Dienstverhältnisses ein **schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung** zu fordern. Auf Verlangen des Angestellten soll dieses Zeugnis auch auf die Leistungen auszudehnen und die ortspolizeiliche Beglaubigung kosten- und stempelfrei zu vollziehen sein. In derselben Sitzung kam ein von Angehörigen verschiedener Fraktionen mit unterstützter Antrag Bassermann zur Verhandlung, der die **Verhältnisse der technischen Angestellten** betraf und dahin ging,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

a) die Vorschriften der G.-O. über das Dienstverhältnis der technischen Angestellten (§§ 133a ff.) den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen angepaßt werden,
b) die so verbesserten Vorschriften des §§ 133a ff. der G.-O. auf alle technischen Angestellten (insbesondere diejenigen in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben) ausgedehnt werden,
c) zugunsten der in § 133a bezeichneten Personen Vorschriften über angemessene Ruhezeiten geschaffen werden.
d) die Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte auf die technischen Angestellten ausgedehnt wird, unter Errichtung besonderer Abteilungen, in denen die Beisitzer zur Hälfte technische Angestellte sein müssen.

Nach eingehender Debatte wurden alle diese Anträge einer Kommission überwiesen und sind bis jetzt unerledigt geblieben.

Eine Forderung, die von den Privatbeamten erst in neuerer Zeit gestellt worden ist, jedoch auch in der Oeffentlichkeit schon vielfach besprochen wurde, ist die Frage der Errichtung von **Handlungsgehilfenkammern**. Der Anstoß zu einer solchen Forderung wurde gegeben durch die Erklärung des Staatssekretärs von Posadowsky am 12. Dezember 1905, in welcher dieser die Schaffung von Arbeitskammern in Aussicht stellte, falls das Gesetz betr. die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine eine für die Regierung annehmbare Gestalt erhielte. Die Frage der Handlungsgehilfenkammern befindet sich demnach noch im Anfangsstadium und dürfte erst nach Erledigung anderer weiter vorgeschrittener Angelegenheiten dem Reichstage beschäftigen.

Unter den übrigen, von der Privatbeamtenbewegung angeschnittenen Fragen spielt ferner noch eine hervorragende Rolle die namentlich auch von dem Verband deutscher Handlungsgehilfen Leipzig oft diskutierte Frage der **Konkurrenzklausel**. Vor allen Dingen wendet sich der genannte Verband dagegen, daß die Konkurrenzklausel zu einer regelrechten Personalsperre, zu einem Kampfmittel der Großen untereinander ausartet. Im übrigen ist

aber der genannte Verband gegen die Konkurrenzklausel überhaupt, denn er betrachtet sie als etwas, das sich mit dem Geiste unserer Zeit nicht verträgt. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen hat aus diesem Grunde auch diese Frage auf die Tagesordnung seines letzten, am 31. August 1907 stattgehabten Verbandstages in Berlin gesetzt und nach eingehender Beratung folgende Resolution angenommen:

„Der Verbandstag fordert die Herbeiführung eines gesetzlichen Verbots der sogenannten Konkurrenzklausel in kaufmännischen Dienstverträgen, nämlich der Gepflogenheit, den Handlungsgehilfen die Verpflichtung aufzuerlegen, bis zu drei Jahren nach der Beendigung eines Dienstverhältnisses in kein Konkurrenzgeschäft einzutreten oder ein solches zu begründen, weil die gegenwärtig bestehende Freiheit, solche Beschränkungen der Erwerbstätigkeit zu vereinbaren, die durch §§ 74 und 75 des Handelsgesetzbuchs nur sehr wenig eingeschränkt worden ist, zu dem empörendsten Mißbrauch geführt hat, und weil ferner eine solche Fesselung der Angestellten sich mit dem Geist unserer Zeit nicht verträgt, die die Entfaltung aller Kräfte auf allen Lebensgebieten fordert und es nicht versteht, daß den Angestellten die Benutzung des meist einzigen Besitzes, über den sie verfügen, ihrer geschäftlichen Kenntnisse und Erfahrungen, verboten werden darf.

Noch gefährlicher als diese offene Konkurrenzklausel sind die versteckten Konkurrenzklauseln, die durch den bekannten Versuch der Großbanken und der Berliner Seiden-Großfirmen, nur mehr als es sonst geschieht, das Interesse der Oeffentlichkeit wachgerufen haben, die aber in anderen Geschäftskreisen auch bekannt sind und benutzt werden. Der Verbandstag hält es für dringend erforderlich, solche Vereinbarungen, durch die sich Firmen ganzer Branchen oder bestimmter Interessenkreise gegenseitig verpflichten, Gehilfen, die bei einer der Vereinbarung angeschlossenen Firma tätig waren, nicht in Stellung zu nehmen, durch gesetzliche Vorschrift zu verbieten.

Durch diese Vereinbarungen werden die Angestellten in unzulässiger Weise in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt, sie werden an das jeweilige Unternehmen gefesselt und verlieren das beste Mittel des Aufwärtssteigens, nicht nur innerhalb ihrer Branche, sondern auch in dem eigenen Geschäftsbetriebe, denn wenn Angestellte einmal auf diese Weise an das Geschäft gefesselt sind, wird die Neigung, sie durch Verbesserung ihres Gehalts und ihrer sonstigen Verhältnisse zu erhalten, sich vermindern; aber auch der stärkste Antrieb, durch Lernen für das Aufsteigen geeignet zu werden, muß wegfallen — nicht zuletzt zum Schaden der Unternehmer selbst, die eben doch tüchtige Angestellte haben müssen."

Auch die Reichsregierung hat ihr Interesse für diese Angelegenheit in letzter Zeit bekundet, indem der Staatssekretär die Einzelregierungen ersuchte, sich über verschiedene Eigenheiten der Konkurrenzklausel zu äußern. Im Reichstage ist zu dieser Frage von nationalliberaler Seite in der ersten Session 1907 ein Antrag eingebracht worden, in welchem die weitere Einschränkung der Konkurrenzklausel verlangt wird.

Bassermann betonte in der Reichstagssitzung vom 23. April 1907 noch einmal ausdrücklich, daß die nationalliberale Fraktion für eine solche Einschränkung einträte. Er führte bei dieser Gelegenheit noch folgendes aus:

„Im großen und ganzen bin ich der Meinung, daß die Konkurrenzklausel zur Ausnahme werden muß, daß

die Regel sein muß, daß dem Angestellten, dem Arbeiter, dem Bediensteten, wenn sein Vertragsverhältnis beendet ist, auch seine wirtschaftliche Freiheit in vollem Maße gehören muß, und daß davon nur da Ausnahmen gemacht werden sollen und dürfen, wo höchste wirtschaftliche Interessen entgegenstehen, also der Schutz von hochwertigen Betriebs- und Fabrikgeheimnissen, wie wir sie namentlich in der Industrie finden, daß das aber unter allen Umständen die Ausnahme bilden muß. Von diesem Standpunkte aus sind wir bereit, in vollem Umfange zu prüfen, inwieweit die Konkurrenzklausel auf allen diesen Gebieten weiter einzuschränken ist."

So birgt die Privatbeamtenbewegung eine Fülle von zu lösenden Aufgaben, auf deren Gesamtheit hier einzugehen unmöglich erscheint. Die angeführten Beispiele zeigen aber, daß die nationalliberale Partei stets Verständnis für berechtigte Forderungen der Privatbeamten gezeigt und — es sei hier nur an die Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten, ferner an die Frage der Sonntagsruhe und der Aenderung des § 63 H. G. B. erinnert — dieses Verständnis auch in die Tat umgesetzt hat. Und sie ist stolz darauf, daß sie den Bestrebungen der Privatangestellten von Anfang an mit dem Geiste des Wohlwollens und Verständnisses entgegengekommen ist. (Vergl. auch den Artikel: Handelsgesetzbuch.)

Proudhon — siehe Anarchismus.



Quebracho-Zölle. Das Deutsche Reich erhält zugleich mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien das nötige Quebrachoholz in der Hauptsache aus Argentinien. Das Holz kommt von dort in mit der Axt vom Splint befreiten Stammstücken von mindestens 1,50 m Länge und 50 cm Umfang. Es bildet einen Ersatz für die zum Gerben benutzten Rinden und ist daher für die Lederindustrie von großer Bedeutung. Die Einfuhr von Quebrachoholz nach Deutschland betrug:

(in 1000 t)

in den Jahren . . .	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
unzerkleinert	80	121	112	137	108	124	122
zerkleinert	65	53	72	70	74	65	69
Extrakt	66	62	68	59	86	112	139
Holz und Produkte überhaupt	211	236	252	266	268	301	330

Bei den beiden letztgenannten Sorten überwiegt die deutsche Ausfuhr die Einfuhr, ein Zeichen dafür, daß ein großer Teil des Quebrachoholzes bei uns nur zerkleinert wird und dann wieder ins

Ausland geht, wobei vor allem Oesterreich-Ungarn und Italien von uns mit versorgt wird. Der Wert des durch diese Zahlen repräsentierten Kapitals betrug im Jahre 1905:

für Quebrachoholz	11 459 000 Mk.
„ Quebrachoholz-Auszug . .	5 145 000 „
im ganzen also	16 604 000 Mk.

Nach dem Zolltarif vom 15. Juli 1879 war nichtzerkleinertes Quebrachoholz zollfrei, während auf zerkleinertes Quebrachoholz ein Zollsatz von 0,50 Mk. pro dz gelegt worden war. Mit dem Wachsen der Einfuhr des Quebrachoholzes vermehrten sich aber die Stimmen, welche für einen hohen Schutzzoll eintraten und hieraus entspann sich nun ein teilweise sehr heftiger Kampf um die Regelung dieser zollpolitischen Verhältnisse. Während die deutschen Eichenschälwaldbesitzer und die kleineren Lohgerbereien für einen möglichst hohen Schutzzoll agitierten, setzten auf der anderen Seite besonders die großen, dem internationalen Seeverkehr angeschlossenen Gerbereien, sowie auch die meisten großen Lederfabrikanten diesen Bestrebungen heftigen Widerstand entgegen. Solche Gegensätze von Sonderinteressen kehren ja bei allen Schutzzollfragen wieder, aber der Streit war hier verschärft worden dadurch, daß von den Verfechtern des Zolles die Behauptung aufgestellt wurde, auch der Konsument — in diesem Falle die gesamte Bevölkerung des Reiches — habe gewissermaßen ein persönliches Interesse an dem Schutze des Eichenschälwaldes und an dem Zurückdrängen des fremden Gerbstoffes. Denn das Lederfabrikat, welches aus der Lohgerberei hervorgehe, sei um ein ansehnliches besser und dauerhafter als das mit Quebrachoholz gegerbte Leder. Die Reichsmilitärverwaltung verlange deshalb nur noch mit Eichenlohe gegerbtes Leder usw. Von der Gegenseite wurde mit der größten Bestimmtheit erwidert, daß die konkurrierenden Gerbstoffe als solche gleichwertig seien, daß aber das Quebrachoholz für die Industrie zwei nicht zu unterschätzende Vorteile habe: es sei billiger und das Gerbverfahren mit ihm gehe rascher vonstatten; übrigens sei der deutsche Eichenschälwald schon heute nicht entfernt imstande, den Bedarf an Eichenlohe hervorzubringen; die Gerberei benötige für etwa 15,5 Millionen Mark Eichenlohe, wozu das Ausland für etwa 9, der deutsche Wald nur für etwa 6,5 Millionen Mark liefert. Um wieviel weniger würde dieser je imstande sein, die exotischen Gerbstoffe zu verdrängen, von denen z. Zt. die deutschen Gerbereien bereits eine Menge im Werte von 15 Millionen benötigen. Namentlich wurde auch die Besorgnis geäußert, daß eine Verteuerung des Quebracho nur dahin führen könne, daß die Gerbereien ihre Betriebe mehr ins Ausland verlegten, womit natürlich auch ein großer Teil der Lederwarenfabriken ebenfalls ins Ausland verlegt werden müßte. In gleicher Weise würden unsere deutschen Extraktfabriken diesseits der Grenze teilweise ihren Betrieb einstellen, um jenseits derselben weiter zu arbeiten, wenn ihnen die Gerbstoffe verteuert würden. Aber auch die Seiden- und Baumwollfärberei und -Druckerei könne durch Verteuerung der ausländischen Gerbstoffe empfindlich geschädigt werden. Von den auf 11,25 Millionen Mark bewerteten exotischen Gerbstoffen, welche wir im Jahre 1893 importierten, entfallen nur Mengen im Werte von

1,9 Millionen Mark auf Quebracho, während für etwa 7,5 Millionen Mark sich darunter befinden, die nicht nur zum Gerben, sondern auch zum Färben dienen können. Im Interesse der niederrheinischen Textilindustrie (Seidenfärberei usw.) wurde denn auch eine Ausnahmestellung für diejenigen Extraktstoffe verlangt, welche für die Färberei in Betracht kommen, ebenso für die chemische Industrie. Auf die Frage, wie hoch der Schutzzoll sein müsse, um wirksam zu sein, ließ man sich nicht weiter ein.

Die Wünsche der kleinen Eichenschälwaldbesitzer und Lohgerbereien fanden dann ihren Ausdruck in einer Eingabe, welche der Zentralvorstand des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen unter dem 25. Juni 1892 an den Reichstag richtete und in der die Einführung eines Schutzzolles von 10 Mk. auf 100 kg Quebrachoholz gefordert wurde. Diese Forderung machten die Antisemiten zu der ihrigen und brachten am 6. Dezember 1894 einen diesbezüglichen Antrag ein. Diesem Antrag folgte nun im Sinne einer Mehrheit, die bereit war, einen mäßigen Schutzzoll zu befürworten, ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Stumm und Genossen (darunter die nationalliberalen Abgeordneten Brunck, von Cuny, Hofmann, Krämer, Münch-Ferber, Weber), welcher dahin ging, die Regierung um die Einführung eines „angemessenen" Quebrachozolles zu ersuchen. Der Reichstag änderte das „angemessen" in „wirksam" und nahm mit dieser Aenderung den Antrag an. Da nun aber nach dem Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien ein Zoll auf Extrakte nicht gelegt werden darf und die Zölle auf Gerbhölzer gebunden sind, setzte die Verwirklichung des hier beschlossenen Wunsches eine Verständigung mit diesen drei Ländern voraus. Die Mehrheit des Reichstages nahm jedoch an, daß eine solche Verständigung nicht schwer fallen werde, da auch diese Länder ein großes Interesse daran hätten, daß wir das Quebracho mit höherem Zoll belegen, weil sie dann für ihre Eichenlohe einen besseren Markt in Deutschland finden würden. Der Referent der Kommission bemerkte hierzu, daß, wenn diese Verständigung erfolgt wäre, Argentinien wohl oder übel sich den Zoll auf Quebracho gefallen lassen müsse, und es bedürfe dann keiner Kündigung des argentinischen Vertrages, insoweit dieselbe etwa nur gefordert worden sei, um einen Zoll auf jedes argentinische Gerbholz einführen zu können.

Auf Grund des von dem Abgeordneten Freiherrn von Stumm und Genossen vorgeschlagenen und vom Reichstage mit der Aenderung des Wortes „angemessen" in „wirksam" angenommenen Antrages, veranstaltete nunmehr die Regierung eingehende technische Erhebungen, gelangte jedoch nach diesen Erhebungen zu einem ablehnenden Beschluß.

Erst der Zolltarif des Jahres 1902 brachte einen hohen Schutzzoll für Quebrachoholz, wenn auch ein Zollsatz in der Höhe von 10 Mk. nicht durchgeführt wurde. Nach diesem Tarif, der bekanntlich von allen Parteien mit Ausnahme des Freisinns und der Sozialdemokratie zur Annahme gelangte, stellt sich der Zoll auf Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert auf 7 Mk. pro dz. Dieser Zollsatz wirkte jedoch außerordentlich prohibitiv. Es wurde deshalb schon bei den im Jahre 1906 abgeschlossenen Handelsverträgen mit

Italien und Oesterreich-Ungarn eine Ermäßigung des Zollsatzes auf 2 Mk. pro dz durchgeführt. Bei dieser Festsetzung des Zolles scheinen sich die Gemüter etwas beruhigt zu haben und man kann wohl annehmen, daß mit dem jetzigen Zollsatz diejenige Mittelstraße gewählt worden ist, die eine gedeihliche Weiterentwickelung der Gerberei und Lederindustrie gewährleistet und dabei den Eichenschälwaldbesitzern doch einen gewissen Schutz gewährt.

Quittungsstempel. Der im Jahre 1893 vom Reichstage mit großer Mehrheit abgelehnte Quittungsstempel sollte im Rahmen der Reichsfinanzreform 1905/6 als ein Teil der dort vorgeschlagenen Verkehrssteuern wieder aufleben. Der Entwurf zur Reichsfinanzreform beabsichtigte die Einführung einer Quittungssteuer, die als Fixstempel von 10 Pf. für jeden Betrag über 20 Mk. gedacht war nach dem Vorbilde anderer Länder (Frankreich, England und Oesterreich), und berechnete den etwaigen Betrag hieraus auf 16 Mill. Mark. Wie im Jahre 1893, so stieß auch diesmal der Gedanke einer Quittungssteuer auf den Widerstand des Reichstags. Unter der Zahl der ablehnenden Gründe wurde vor allem hervorgehoben, der Fixstempel würde die minder wohlhabenden Klassen härter treffen, als reiche Privatleute oder juristische Personen und Gesellschaften. Vom Standpunkt der Rechtspflege, so warf man aus juristischen Kreisen ein, müßte die Einführung der Quittungssteuer einen bedauerlichen Rückschritt bedeuten, da ohne Zweifel durch sie eine Häufung der Prozesse und Rechtsunsicherheit im einfachsten kaufmännischen Verkehr eintreten würde. Der ausschlaggebende Grund zur Ablehnung der Quittungssteuer war aber vielleicht die vorgesehene Steuerpflichtigkeit der Postanweisungen, die im Betrage von mehr als 20 Mk. ebenfalls einen Fixstempel von 10 Pf. auf sich nehmen sollten. — Angesichts dieses fast einmütigen Widerstandes des Reichstages gegen die Quittungssteuer war deren Schicksal von vornherein besiegelt: sie wurde bereits in der Budgetkommission des Reichstages glatt abgelehnt und fand bei der 2. Lesung im Plenum am 9. Mai 1906 nicht einmal die Würdigung einer Besprechung: sang- und klanglos wurde sie somit schon in der 2. Lesung endgültig begraben.

In einigen deutschen Bundesstaaten besteht übrigens noch eine Art von Quittungssteuer.

In Braunschweig und Hessen sind die vor Gericht vorgelegten Quittungen stempelpflichtig, verteuern also das Gerichtsverfahren, ebenso wie in Elsaß-Lothringen, wo die vor Gericht, bei Verwaltungsbehörden und für öffentliche Urkunden vorzulegenden Quittungen stempelpflichtig sind. Ferner wird in Elsaß-Lothringen ein Stempel von 16 Pf. für Quittungen und Zahlungen an öffentliche Kassen und für Quittungen der Gläubiger über Dividendenzahlungen im Konkursverfahren erhoben.

R

Rabatt- und Sparvereine — siehe Kleinhandel.

Reblausgesetz — siehe Wein.

Rechnungswesen und Etatsrecht. Das Recht der entscheidenden Mitwirkung bei Aufstellung des Staatshaushaltsetats, also eines der Hauptrechte jeder konstitutionellen Volksvertretung, würde in seinem Werte schwer beeinträchtigt sein, wenn ihm nicht die Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle über die Ausführung der Vorschriften des Etats zur Seite stände. Demgemäß erhält auch in der Reichsverfassung der Art. 69, nach welchem der Reichshaushaltsetat durch ein Gesetz festgestellt wird, seine natürliche Ergänzung durch die Bestimmung des Art. 72, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Enlastung jährlich Rechnung zu legen ist. Es ist aber unmöglich, daß eine gesetzgebende Versammlung bei der Fülle ihrer sonstigen Aufgaben die Ausführung jedes Etatstitels bis in alle Einzelheiten zu verfolgen imstande wäre. Dem kann nur eine besondere Fachbehörde gerecht werden, und die gesetzgebenden Faktoren werden sich bei der Entscheidung über die zu erteilende Entlastung an die von dieser Behörde gemachten Bemerkungen halten müssen. Bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes eine solche Behörde plötzlich aus dem Nichts zu schaffen, wäre um so schwieriger gewesen, als man für ihre Tätigkeit rein theoretische Direktiven hätte aufstellen müssen, während nur in der praktischen Erfahrung gewonnene Normen dem Zwecke entsprechen konnten. In Preußen war man bei Einführung der Verfassung in dieser Beziehung besser daran, da man ein Organ zur Kontrolle des staatlichen Rechnungswesens in der bereits seit 1824 bestehenden Oberrechnungskammer vorfand. Der Norddeutsche Bund schlug deshalb in einem Gesetz von 1868 den Ausweg ein, interimistisch, d. h. für die Jahre 1867—1869, diese Preußische Behörde auch mit der Kontrolle seines Haushalts zu betrauen. Sie wurde in dieser ihrer Funktion als „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" bezeichnet, wobei ausdrücklich bestimmt wurde, daß derselbe die Kontrolle nach Maßgabe derjenigen Vorschriften zu führen habe, welche für die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer in Preußen in Geltung stehen. Die Mitgliederzahl der Oberrechnungskammer wurde entsprechend verstärkt, und zwar wurden die neu hinzutretenden Mitglieder vom Bundesrat gewählt und vom Bundespräsidium angestellt. Bald nach Gründung des Reichs, im Jahre 1872, ging dem Reichstage ein die Einrichtung und die Befugnisse eines eigenen Rechnungshofs für das Reich regelnder Gesetzentwurf zu, der dem in demselben Jahre in Preußen, in endlicher Erfüllung der Verheißung des Art. 104 der Verfassungsurkunde, ergangenen Gesetze

über die Oberrechnungskammer in allem wesentlichen nachgebildet war. Eine Einigung über denselben war hauptsächlich deshalb nicht zu erzielen, weil die Ansichten über die bei Innehaltung der Etatsvorschriften zu beobachtenden Normen in wichtigen Punkten auseinandergingen. Infolgedessen wurde bei Wiedervorlegung des Entwurfs im Jahre 1873 noch ein zweiter über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben hinzugefügt, durch den das gesamte Etatsrecht kodifiziert und so auf eine feste Grundlage gestellt werden sollte. Gerade über diesen neuen Gesetzentwurf aber ergaben sich grundsätzliche Differenzen zwischen dem Bundesrate und dem Reichstage. Auch bei noch mehrmaliger Erneuerung des Versuchs gelang es nicht, dieselben zu begleichen, und so ist es bis auf den heutigen Tag bei dem Provisorium von 1868 geblieben; der Rechnungshof des deutschen Reichs ist noch immer ein Anhängsel der preußischen Oberrechnungskammer.

Daß der Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben (ehedem gewöhnlich als „Komptabilitätsgesetz“ bezeichnet) im Reiche nicht zur Verabschiedung gekommen ist, kann man nur lebhaft bedauern. Es handelt sich dabei vor allem um die gesetzliche Festlegung bestimmter Normen für die Behandlung der Dispositionsfonds, der Etatsüberschreitungen, der Ersparnisse, der Nebenfonds, für die Uebertragbarkeit der Etatstitel, für die Frage der Niederschlagung von Defekten und der Erlassung von Verpflichtungen gegenüber der Staatskasse, für die Zuteilung von Lieferungen usw. Es ist klar, daß, je nachdem diese Dinge behandelt werden, die Durchsichtigkeit und Korrektheit des Etats stark getrübt und damit die Machtsphäre der Gesetzgebung zugunsten derjenigen der Verwaltung wesentlich verschoben werden kann. Das traf auch für Preußen selbst noch nach Erlaß des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer von 1872 zu. Es ist deshalb auch dort lange Jahre hindurch insbesondere von den Nationalliberalen darauf gedrungen worden, daß der Wust veralteter Instruktionen und unbestimmter Gewohnheiten durch ein klares Komptabilitätsgesetz ersetzt werde, und man darf es Miquel zum Verdienst anrechnen, daß er, der 1873 bei dem gescheiterten Versuche im Reiche die Kommissionsverhandlungen geleitet hatte, 1898 als Finanzminister die Angelegenheit in Preußen zu einem befriedigenden Abschluß gebracht hat. Durch die eigenartige Verquickung des Rechnungswesens des Reiches mit der preußischen Oberrechnungskammer kommt diese gesetzliche Regelung nun auch dem Etatsrecht des Reichs zugute.

Recht, Deutsches — siehe Deutsches Recht und Römisches Recht.

Recht, Römisches — siehe Deutsches Recht und Römisches Recht.

Rechtsparteien. Eine „deutsche Rechtspartei“, die seit 1893, 1894 und 1895 „Kongresse“ in Frankfurt a. M. abgehalten hat, verlangte u. a. die Wiederherstellung der Throne in Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein, die Wiedereinziehung der österreichischen Kronländer in den Bund, die Revision der Bundesverfassung „unter Anknüpfung an die darin enthaltenen föderativen Be-

stimmungen“ und die Bildung eines mitteleuropäischen Friedensbundes. Führer dieser „Partei“ waren Kabinettsrat a. D. Schimmelpfeng und Frhr. v. Hodenberg. Aber es gibt außerdem eine besondere hessische Rechtspartei, die ebensowenig Mitglieder hat wie alle anderen, auch eine mecklenburgische. Sie ermangeln alle der politischen Bedeutung; aber sie illustrieren doch das — Parteibedürfnis der Deutschen.

Reformkatholizismus — siehe Ultramontanismus.

Reformpartei — siehe Antisemitismus.

Reich. Reichsverfassung. Im Präliminarvertrag von Nikolsburg (26. 7. 1866) hat Oesterreich die Auflösung des Deutschen Bundes anerkannt und zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaates seine Zustimmung gegeben. In den Friedensverträgen von 1866 mit Bayern, Sachsen usw. haben demnächst alle übrigen Mitglieder des ehemaligen Bundes, soweit sie ihre staatliche Existenz bewahrt hatten, in bindender völkerrechtlicher Form ihr Einverständnis mit der Auflösung des Bundes erklärt; im Londoner Vertrag vom 11. 5. 1867 erkannten auch die Großmächte, die auf dem Wiener Kongreß von 1815 an der Aufrichtung des Bundes mit beteiligt waren, dessen Auflösung an. Der alte Bund war ein völkerrechtliches Verhältnis, das hiermit endgültig gelöst war. Im Bündnisvertrag vom 11. 8. 1866 wurde demnächst von den meisten norddeutschen Staaten bezw. in den nachfolgenden Friedensverträgen von Sachsen, Meiningen, Reuß ä. L. und betreffs Oberhessens von Hessen die gemeinsame Verpflichtung übernommen, binnen Jahresfrist einen Bund zu gründen, und zwar wurde als Modus behufs Feststellung der Verfassung dieses Bundes vereinbart, daß gleichzeitig in allen Staaten auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. 4. 1849 Wahlen zu einem Norddeutschen Parlament vorgenommen werden sollten. Dem aus diesen Wahlen hervorgehenden Parlament sollte zur Beratung und Vereinbarung der Entwurf einer Bundesverfassung vorgelegt werden. Bevollmächtigte der beteiligten Regierungen sollten diesen Entwurf inzwischen fertigstellen; als Unterlage für denselben sollten die „Grundzüge“ dienen, welche Fürst Bismarck schon kurz vor der Auflösung des Bundes, am 10. 6. 1866, den Regierungen zur Kenntnis gebracht hatte. Das Augustbündnis wurde nun in den einzelnen Staaten ausgeführt, nur daß die Wahlgesetze, durch welche die Wahlen zum Verfassungs-Reichstag innerhalb der Einzelstaaten ermöglicht werden mußten, teilweise dem Reichstag nur die Aufgabe der Beratung, nicht der Vereinbarung der Verfassung zugestanden. Infolgedessen blieb den Landesvertretungen die Vereinbarung vorbehalten. Die Bevollmächtigten der Einzelstaaten entwarfen die Verfassung und beschlossen einstimmig, zur einheitlichen Vertretung der im Augustbündnis vereinigten Staaten gegenüber dem Verfassungsreichstag die Krone Preußen zu ermächtigen. Der Reichstag trat am 24. 2. 1867 zusammen und hat sich das Verdienst erworben, die Begutachtung in knapper Zeit durchzuführen. Mit 230 gegen 53 Stimmen beschloß er am 16. 4. sein „Gutachten“ im ganzen, — das Gutachten war die von ihm mehrfach verbesserte Verfassung. Die beteiligten Staaten waren nun durch die teilweise Erfüllung des Augustbündnisses verpflichtet, einem Bunde mit dieser Verfassung anzugehören, sofern dieselbe bis 18. 8. 1867 in allen beteiligten Staaten

mit den Landesvertretungen vereinbart und landesgesetzlich verkündigt sein sollte. Dies geschah; die betr. Landesgesetze wurden verkündigt, und mit der Verkündigung hatten die einzelnen Staaten, jeder für sich, den Beitritt zu demjenigen Bunde erklärt, welcher in der landesgesetzlich verkündigten Verfassung bezeichnet war. Als Anfangstermin war in den Publikationspatenten überall der 1. Juli 1867 bezeichnet. Mit diesem Tage ist also der Norddeutsche Bund ins Dasein getreten. „Diese in den Publikationsgesetzen bekundeten Willenserklärungen der einzelnen Staaten und die zu ihrer Durchführung erfolgten Regierungshandlungen sind die definitive und vollständige Erfüllung des Augustbündnisses (Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht 1907, S. 7). „Das Augustbündnis schuf nicht den Norddeutschen Bund und wurde nicht durch das Zustandekommen der Bundesverfassung prolongiert, entwickelt oder vollendet, sondern es wurde durch die Gründung des Nordd. Bundes beendigt, indem es erfüllt wurde.“ (Ebenda S. 41.)

Es ist für alle Fälle von Nutzen, diesen Gründungshergang in Erinnerung zu behalten, denn des öfteren sind sonderbare staatsrechtliche Auffassungen entwickelt worden über die „Kündbarkeit des Augustbündnisses“ und die Möglichkeit, dasselbe durch ein neues Bündnis zu ersetzen, dessen Erfüllung nicht mehr das Reichswahlgesetz von 1849 zu sein brauchte, — Auffassungen, die nach der obigen Darstellung sich als durchaus unhaltbar erweisen.

Die süddeutschen Staaten waren infolge des Prager Friedens, Art. IV, von dem Bundesstaate ausgeschlossen; ihnen sollte es freistehen, in einen Verein (Südbund) zusammenzutreten, „dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird“. Dazu ist es zum Glück nicht gekommen; sie schlossen noch 1866 Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen, vereinbarten untereinander die Reorganisation ihres Heerwesens nach den Grundsätzen der preußischen Wehrverfassung und schlossen im November 1870 zu Versailles die Verträge mit dem Norddeutschen Bund, auf Grund deren sich dieser zum Deutschen Reich erweitern konnte. „Die Novemberverträge finden ihre Analogie in dem Berliner Augustbündnis von 1866; sie sind völkerrechtlicher Natur und begründen vertragsmäßige Rechte und Pflichten. Gegenstand der letzteren ist die Gründung des Reiches, eine einmalige Handlung, durch deren Vornahme seitens der Kontrahenten die Verträge erfüllt wurden und das vertragsmäßige Verhältnis unter ihnen erlosch.“ (Ebenda S. 12.)

Die Gründung des Reiches erfolgte der in den Novemberverträgen getroffenen Abrede gemäß am 1. Januar 1871. Die feierliche Proklamation des Königs von Preußen zum Reichsoberhaupt, zum Kaiser, folgte am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal zu Versailles. Das neugegründete Reich unterzog sich alsbald der Aufgabe, seine in den verschiedenen Verträgen abweichend redigierte Verfassung ordnungsmäßig zu redigieren. Diese dem Reichstag im April vorgelegte, an den Wortlaut im bayerischen Vertrag sich haltende Textfeststellung wurde genehmigt und trat am 4. Mai 1871 in Kraft. Das war natürlich keine Vertragserfüllung mehr, sondern beruhte schon auf der gesetzgebenden Gewalt des Reiches, wie dieselbe in der Verfassung vom 1. Januar begündet war. Nach dieser Urkunde ist das deutsche Reich

ein Bundesstaat mit 25 Einzelstaaten, dessen Verwaltung durch eigene Organe geregelt wird. — Elsaß-Lothringen wurde als Reichsland angegliedert.

Das Reich umfaßt einen Flächenraum von 540 777 qkm und zählte am 1. 12. 1905 eine ortsanwesende Bevölkerung von 60 641 278 Köpfen (also 112 auf 1 qkm, im Jahre 1871 nur 76 auf 1 qkm), darunter 29 884 681 männliche Personen.

Was das Verfassungswerk von 1867 anlangt, so wird es je länger desto mehr als eine nicht etwa dem Bundeskanzler, sondern den Deutschen auf den Leib zugeschnittene Arbeit von größter Dauerhaftigkeit anerkannt.

Trotz seiner formal nur beratenden Rolle nahm der konstituierende Reichstag sehr bedeutende Aenderungen mit dem Entwurf vor. Die von ihm durchgesetzten Verbesserungen des Entwurfs im liberalen Sinne betrafen: 1. eine Vermehrung der Zuständigkeit der Zentralgewalt, insofern das Gesetzgebungsrecht des Reiches auf das Straf- und Obligationenrecht ausgedehnt; — dem Reich das Recht eingeräumt wurde, auch direkte Steuern zu erheben; — die Befugnisse des Reiches in Schiffahrtsangelegenheiten erweitert wurden; — 2. eine verstärkte Gewähr des freien parlamentarischen Schaffens, insofern den Mitgliedern des Parlaments die Straffreiheit für Aeußerungen im Parlamente — desgleichen der Presse die straffreie Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte — zugesichert, auch eine Bestimmung eingeschaltet wurde, daß Parlamentsmitglieder ohne Zustimmung des Reichstages während der Tagung nicht verhaftet werden dürfen, es sei denn, daß sie auf frischer Tat ertappt würden; — endlich den Beamten die Wählbarkeit zum Reichstag zuerkannt wurde mit dem Zugeständnis, daß sie zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs bedürfen; — 3. eine bedeutsame Entwicklung der Verfassungsrechte, insofern im Gegensatz zum Regierungsentwurf die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers für alle Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums zum Verfassungsgrundsatz erhoben und das Ausgabe-Bewilligungsrecht des Reichstages im vollen Umfange durchgestaltet und dauernd begründet wurde.

In bezug auf das Ausgabe-Bewilligungsrecht hatte der Regierungsentwurf sehr enge Grenzen gezogen, und zwar sollte 1. die Friedenspräsenzstärke ein für allemal durch die Verfassung festgestellt und für jeden Mann ein für allemal ein Betrag von 225 Talern zugesichert werden, so daß die Heeresverwaltung bis zur Höhe dieses Betrages dauernd vom Reichstag unabhängig gewesen wäre; es sollte 2. auch der Marine-Etat im wesentlichen auf längere Dauer festgestellt und nur der Rest der gemeinsamen Bundesausgaben mit dem Reichstag, und zwar jedesmal auf die Dauer einer Legislaturperiode, also auf 3 Jahre, vereinbart werden; es war 3. nicht vorgesehen, daß die Ueberschüsse vorausgegangener Jahre jedesmal in das Budget aufgenommen werden müßten; und es war 4. dem Bundespräsidium, also dem Kaiser, die Bestimmung der Matrikularbeiträge nach Bedarf, d. h. bis zu der, durch eigene Reichseinnahmen nicht gedeckten Höhe der Ausgaben, vorbehalten.

Der konstituierende Reichstag setzte es aber durch, daß alle Ausgaben und Einnahmen, also auch die Ueberschüsse aus Vorjahren und die ziffernmäßig einzuschreibenden Matrikularbeiträge jährlich und

regelmäßig im Etat zu erscheinen hätten, somit der Genehmigung durch das Parlament unterstellt waren. Hinsichtlich der Heeresbedürfnisse wurde für eine Uebergangszeit (bis Ende 1871) ein Provisorium vereinbart; dann aber sollten auch diese Ausgaben unter Mitwirkung des Reichstages festgestellt werden.

So hatte der Reichstag nicht nur seine eigenen Rechte und seinen Einfluß in weitem Maße ausgedehnt, sondern auch mit allem Erfolg dahin gewirkt, daß der Norddeutsche Bund sofort bei seinem Entstehen in ungleich schärferer Weise den Charakter eines wirklichen Staates, statt eines bloßen Bundes annahm, als es nach dem Vorschlag der Regierungen der Fall gewesen wäre.

Unerfüllte Forderungen des Liberalismus waren nur zwei übrig geblieben: Die Bewilligung von Diäten für die Abgeordneten und die Ministerverantwortlichkeit. In gleich energischer Weise wie gegen die Diäten, die seit 1906 verwilligt sind (siehe den Artikel „Abgeordnete" Seite 2), verwahrten sich die Regierungen gegen den fortschrittlichen Antrag, daß die Krone Preußen die vollziehende Gewalt in Bundesangelegenheiten durch verantwortliche Minister ausüben solle. In so frühem Stande der Reichsgründung lehnte es die große Mehrheit des Parlaments ab, wegen einer solchen Weiterbildung der Verfassung nach den herkömmlichen konstitutionellen Lehren das Gesamtwerk zu gefährden, und begnügte sich damit, daß mit der Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers ausdrücklich der Grundsatz in die Verfassung aufgenommen war, daß die Regierung nicht über, sondern unter dem Gesetz stehe. Abgesehen von diesen beiden Forderungen, die ernsten Streit verursachen mußten, bemühte sich die Fortschrittspartei noch um die sogen. Grundrechte, auch um die Errichtung eines „Staatenhauses" an Stelle des Bundesrats und dergl., fand aber weder bei den Regierungen, noch bei der Mehrheit irgendwelche Neigung für derartige Bestrebungen. (Siehe auch noch die Artikel: Reichsorgane, Reichstag, Reichstagswahlrecht, Legislaturperioden.)

Reichsangehörigkeit — siehe Staatsangehörigkeit.

Reichsarbeitsamt — siehe Arbeiterstatistik sowie Gewerbegerichte, Reichsorgane.

Reichsbank. Die Verfassung der deutschen Reichsbank beruht auf dem Reichsgesetz vom 14. März 1875, welches die frühere Preußische Bank in die jetzige Form umgestaltete. Das Grundkapital der Reichsbank betrug anfänglich 120 Millionen, seit dem 1. Januar 01 150 Millionen, seit dem 1. Januar 05 180 Millionen Mark. Die Leitung der Bank, welche juristische Persönlichkeit besitzt, wird von dem Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbankdirektorium ausgeübt, an dessen Spitze zurzeit der Reichsbankpräsident Dr. Koch steht, neben dem ein Vizepräsident und 7 weitere Mitglieder tätig sind. Die Aufsicht übt ein Bank-Kuratorium aus, bestehend aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von welchen der Kaiser eins, der Bundesrat drei ernennt. Dieses Bankkuratorium versammelt sich alle Vierteljahre und hat in Gemäßheit des § 25 des Gesetzes das Recht, Bericht über die ganze Geschäftsführung zu verlangen. Die Anteilseigner sind ebenfalls erstens durch die Generalversammlung, zweitens durch den Zentralausschuß und drittens durch die Deputierten an der Verwaltung beteiligt. Der

Zentralausschuß besteht aus 15 Mitgliedern, davon mindestens 9 in Berlin, tritt allmonatlich zusammen und ist in verschiedenen Fällen, so z. B. hinsichtlich der Höhe des Wechsel- und Lombardzinsfußes gutachtlich zu hören; er wählt 3 Deputierte, die nach § 34 des Gesetzes spezielle Kontrolle ausüben. Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedarf Noten auszugeben, für welche jedoch stets Deckung zu einem Drittel in kursfähigem Geld oder Gold in Barren oder Münzen und zu Zweidrittel in diskontierten Wechseln vorhanden sein muß. Sie hat ferner das Recht, überall im Reiche Zweiganstalten zu errichten, deren Zahl sich Ende 1906 auf 469 bezifferte gegen z. B. 392 im Jahre 1898. Für die Errichtung dieser Zweiganstalten sind naturgemäß besondere Bestimmungen maßgebend; auch ist die Reichsbank mit verschiedenen Privilegien ausgestattet, sie zahlt weder staatliche, Gewerbe- noch Einkommensteuer; die von anderen Banken aufgehobenen Noten-Kontingente wachsen den ihrigen ohne weiteres zu, die hinwiederum von vornherein erheblich größer waren, als die sämtlicher übrigen deutschen Notenbanken zusammengenommen. Dieses Noten-Kontingent der Reichsbank betrug ursprünglich 250 Millionen Mark und hat durch Verzicht seitens anderer Institute sowie durch die Bestimmung der Gesetznovelle vom 7. Juni 1899 heute die Höhe von 472 829 000 Mark erreicht. Nach allgemeinem Urteil und nach der Anschauung weiter Handels- und Gewerbekreise hat die Reichsbank die ihr zugewiesene Aufgabe in den drei Jahrzehnten ihres Bestehens in vollem Umfange erfüllt. Für diese Ansicht ist im deutschen Reichstage die nationalliberale Partei stets und mit Wärme eingetreten, während die Tätigkeit der Reichsbank von anderer Seite vielfachen Anfeindungen begegnet. Der Reichsbank aber heute die Schuld an den Verhältnissen des Geldmarktes Deutschlands zuzuschreiben, heißt die Ursache mit den Wirkungen verwechseln. Die Deutsche Reichsbank stellt lediglich das Barometer für den Geldmarkt dar, sie zeigt uns bei hohem Diskont, daß das Geld knapp, und bei niedrigem Diskont, daß es in Deutschland reichlich vorhanden ist. Neben derartigen und anderen Vorwürfen geht indessen die Hauptforderung der Gegner der Reichsbank darauf hin, dieselbe zu verstaatlichen. Nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen ist das Reich und zwar erstmalig am 1. Januar 1891, von da ab aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Aufkündigung berechtigt, entweder die Reichsbank aufzuheben und deren Grundstücke gegen Erstehung zum Buchwerte zu übernehmen oder die sämtlichen Anteilscheine der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben; in beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen wird, zur Hälfte an die Anteilseigner und zur anderen Hälfte an das Reich über. Von diesem Aufkündigungsrecht hat das Reich bisher keinen Gebrauch gemacht, die nächste Möglichkeit würde im Januar 1909 vorliegen; es ist indessen nicht anzunehmen, daß für diese Verstaatlichung die Mehrheit des Reichstages, dessen Zustimmung für jede Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank erforderlich ist, zu haben sein wird; die nationalliberale Partei hat sich wenigstens stets und noch im Jahre 1899 durch den Mund eines ihrer berufensten Vertreter in dieser Frage, des Abgeordneten Büsing, gegen die Verstaatlichung ausgesprochen.

Wie bekannt, ist das deutsche Reich an dem Gewinn der Reichsbank auf Grund der Novelle vom 7. November 1899 dergestalt beteiligt, daß zunächst die Anteilseigner 3½ % Dividende erhalten, die evt. aus dem Reservefonds zu ergänzen ist. Von dem Mehrbetrage werden 20 % dem Reservefonds zugeschrieben, bis er 60 Millionen erreicht hat, was bereits seit einigen Jahren der Fall ist, von dem Rest erhalten die Anteilseigner ¼, die Reichskasse ¾ %. Im Jahre 1906 flossen dem Reiche 5,3 Millionen Mark zu. Die Gründe, welche gegen eine Verstaatlichung sprechen, liegen auf der Hand. Abgesehen davon, daß sämtliche Kulturstaaten, mit Ausnahme von Rußland, ihre Notenbankenorganisation in gleicher oder ähnlicher Weise wie Deutschland geregelt haben, ist vor allen Dingen zu berücksichtigen, daß für den Fall eines Krieges das von dem Privatpublikum in der Reichsbank investierte Kapital unantastbar, zum mindesten aber sicherer sein würde, als wenn diese eine reine Staatsbank wäre; denn nach den völkerrechtlichen Grundgesetzen der modernen Kriegsführung bleibt ersteres unangetastet, während letztere naturgemäß stets der Konfiskation unterliegt. Auch hat es große Bedenken in sich, eine Bank wie die Reichsbank, die mit dem Erwerbsleben in innigster Verbindung steht, als Staatsbank auszugestalten, da sie dann einerseits leicht zum Zielpunkt des Aergers werden und andererseits — und das ist noch bedenklicher — leichter zu politischen Zwecken ausgenutzt werden kann, als in ihrer heutigen Gestalt. Daß im übrigen die Reichsbank einige Mängel aufweist, soll nicht verkannt werden; dahin gehört die Zusammensetzung des Zentralausschusses, der lediglich Vertreter der Großfinanz in sich vereinigt. Auch das steuerfreie Noten-Kontingent, auf welches sich die nationalliberale Partei niemals prinzipiell und fanatisch festgelegt hat, wäre vielleicht zweckmäßiger Weise zu beseitigen, denn in der Bestimmung der ¾ Deckung durch Metall ist eine hinreichende Kautel geschaffen. Auch die Verkehrsorganisation der Reichsbank weist manche Mängel auf, in vielen Orten herrscht ein übertriebener Bureaukratismus, den zu beseitigen das Reichsbankpräsidium alle Veranlassung hat. Der Gesamtumsatz der Reichsbank im Jahre 1906 betrug 279 Milliarden gegen 167 Milliarden 1898, der Metallbestand betrug Ende 1906 665 Millionen gegen 700 Millionen 1898. Im Durchschnitt des Jahres 1906 dagegen 890 Millionen Mark gegen 850 Millionen im Jahre 1898. Die Metalldeckung der umlaufenden Banknoten und täglichen Verbindlichkeiten hat sich leider gegen die Vorjahre auf 45,39 % vermindert. Die steuerfreie Notengrenze hat die Bank im Jahre 1906 17 mal überschritten, ein Beweis dafür, daß diese Grenze entweder erhöht oder die einschlägigen Bestimmungen vollständig beseitigt werden müssen.

Reichsfinanzen. Bei Gründung des Deutschen Reichs wurden die Aufgaben, die ein Einheitsstaat zur Sicherung seines Bestandes und zur Wohlfahrt seiner Bevölkerung in der Regel zu erfüllen hat, zwischen dem Reich und den Bundesstaaten verteilt. Zur völkerrechtlichen Vertretung und zum Schutz des Bundesgebiets übernahm das Reich die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und die Landesverteidigung als alleinige Aufgaben. Die zum Rechtsschutz und zur Wohlfahrt des deutschen Volkes erforderliche Betätigung des Reichs beschränkte sich auf die Gesetzgebung und

die Beaufsichtigung, während den Bundesstaaten für eine große Reihe von Angelegenheiten die Ausführung der Gesetze und die Verwaltung übertragen wurden. Auf andern Gebieten, z. B. in Kirchen- und Schulangelegenheiten, behielten die Bundesstaaten ihre Selbständigkeit. Aus dieser Gliederung der staatlichen Tätigkeit erklärt sich, daß das Reich verhältnismäßig wenig Aufwendungen für kulturelle Zwecke zu machen hat. Dem Reich hieraus einen Vorwurf machen zu wollen, wie es immer noch bisweilen geschieht, ist also durchaus unberechtigt. Um einen Ueberblick über die staatliche Wirksamkeit auf den einzelnen Gebieten zu gewinnen, ist man darauf angewiesen, die Ausgaben eines Bundesstaats für den bestimmten Zweck zugrundezulegen und die Aufwendungen des Reichs für denselben Zweck anteilmäßig zuzuschlagen. So müßten z. B. zur Ermittelung der Kosten der Rechtspflege in Preußen die Ausgaben für das Reichs-Justizamt und das Reichsgericht teilweise mit berücksichtigt werden. Den Aufwand sämtlicher Bundesstaaten auf einzelnen Gebieten (z. B. für Kirchen, Schulen, Wissenschaft und Kunst) festzustellen, ist bei der Verschiedenheit der Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Staaten und den unteren Zwangsgemeinwirtschaften (Provinzen, Kreise, Gemeinden usw.) nicht angebracht und somit auch eine Vergleichung der Bundesstaaten untereinander nach den Aufwendungen für die einzelnen Verwaltungszweige nicht einwandfrei. Aus demselben Grunde ist auch eine Vergleichung der Einnahmen der Bundesstaaten nicht ohne Vorbehalt angängig. Erst wenn die Einnahmen und Ausgaben der Provinzen, Kreise, Gemeinden usw. einbezogen werden können, läßt sich die Vergleichbarkeit erreichen.

Die Aufgaben, die dem Reich überwiesen waren, erforderten von vornherein so umfangreiche Aufwendungen, daß es hätte finanziell selbständig gemacht werden müssen. Zunächst wurden ihm aber nur die auf den Norddeutschen Bund überkommenen Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zur Verfügung gestellt, die in dem vormaligen Zollverein zur Verteilung an die Vereinsstaaten erhoben waren, und die vom Norddeutschen Bund eingeführte Wechselstempelsteuer. Zu dem Zweck hat das Reich die Gesetzgebung und die Ueberwachung über das gesamte Zollwesen und über die Besteuerung des Salzes, des Tabaks, des Branntweins, des Bieres und des Rübenzuckers; die Erhebung und die Verwaltung aller indirekten Abgaben blieben dagegen den Bundesstaaten wie bisher überlassen und zwar gegen Vergütung der daraus entstehenden Kosten nach besonderen Bestimmungen. Bremen und Hamburg waren neben kleineren Gebietsteilen des Reichs von der Zollgrenze ausgeschlossen und hatten deshalb Aversen auf die Zölle und Steuern zu zahlen, erst im Jahre 1888 wurden sie auf ihren Antrag in das Zollgebiet eingeschlossen. Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen behielten ihre eigne Besteuerung des Branntweins und des Biers, nahmen daher an den Einahmen aus diesen Steuern der übrigen Bundesstaaten nicht teil und mußten zur Ausgleichung Beiträge an das Reich leisten, die nach dem Steueraufkommen in der Branntwein- und Brausteuergemeinschaft auf den Kopf der jeweiligen Bevölkerung berechnet wurden. Im Jahre 1874 trat Elsaß-Lothringen der Branntweinsteuergemeinschaft bei und im Jahre 1887

fanden sich die übrigen genannten Staaten anläßlich der bedeutenden Erhöhung der Branntweinsteuer zu ihrem nicht geringen Vorteil bereit, ihr Reservatrecht auf diese Steuer aufzugeben, so daß die Branntweinsteuer seitdem eine gemeinschaftliche Abgabe geworden ist. Die Brausteuergesetzgebung ist auch jetzt noch nicht einheitlich geregelt. Ferner übernahm das Reich, dem das gesamte Verkehrswesen untersteht, die Post- und Telegraphenverwaltung, außer der von Bayern und Württemberg, und die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, für deren Erwerbung 260 Millionen Mark aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung gezahlt waren. Beide Verwaltungen bringen sich steigernde Erträge, wozu die bezeichneten Staaten auf die Post- usw. Ueberschüsse Ausgleichungsbeiträge aufzubringen haben. Außer diesen Erwerbseinkünften standen die von den Verwaltungsbehörden zu erhebenden Gebühren und sonstige Verwaltungseinnahmen zu Gebote. Im ersten Rechnungsjahr 1872 beliefen sich die Einnahmen des Reichs an Zöllen und Verbrauchssteuern einschl. der Aequivalente für die Branntwein- und Brausteuer auf 241,8 Millionen Mark, die Reinerträge der Post- und Telegraphenverwaltung (einschl. der Aequivalente) und der Eisenbahnverwaltung auf 21,7 Millionen und die sonstigen ordentlichen Einnahmen auf 2,4 Millionen, die Gesamteinnahmen also auf 265,9 Millionen, denen aber 304,0 Millionen d. h. 38,1 Millionen mehr an ordentlichen Ausgaben gegenüberstanden.

Wenn alle diese Einnahmen, wie im vorliegenden Falle, zur Deckung des Ausgabebedarfs nicht ausreichten, hatte das Reich das verfassungsmäßige Recht, von den Bundesstaaten Matrikularbeiträge bis zur Höhe des fehlenden Betrages einzufordern. Es kann mithin sowohl Steuern unmittelbar von der Reichsbevölkerung erheben, als auch seine Finanzhoheit gegenüber den Einzelstaaten geltend machen, denen es anheimsteht, die vom Reichskanzler ausgeschriebenen Beträge in zweckmäßig erscheinender Weise zu beschaffen. Das Reich selber kommt also niemals in Verlegenheit, da alle fehlenden Mittel auf einfache Ausschreibung hin bereitzustellen sind; ein Defizit im Reichshaushaltsetat kann somit nicht entstehen. Schon bei der Beratung der Verfassung hatte der Abgeordnete Miquel die Befürchtung ausgesprochen, daß diese „Umlagen" eine „finanzielle Anarchie in ganz Deutschland" hervorrufen könnten. In der Tat hat sich in der Folge gezeigt, daß die Matrikularbeiträge die finanzielle Lage besonders der kleineren Bundesstaaten zeitweise ernstlich gefährdeten. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß bei allgemeinen Steuerauflagen die Lasten sich gerechter und gleichmäßiger verteilen, als wenn die Staaten bestimmte Beträge (Kontingente) aufzubringen haben, die allein nach der Kopfzahl der Bevölkerung festgesetzt werden. Der Artikel 70 der Reichsverfassung hatte daher auch durch den Zusatz „solange Reichssteuern nicht eingeführt werden" die Erhebung von Matrikularbeiträgen auf Zeit beschränkt. Die Beiträge sollten also ein Auskunftsmittel oder einen vorläufigen Ersatz bilden, bis das Reich Vorsorge getroffen hatte, seinen Ausgabebedarf durch eigne Einnahmen zu decken. Das Bestreben, hier Abhilfe zu schaffen und eine reinliche Scheidung oder doch eine feste Ordnung zwischen den Finanzen des Reichs und der Bundesstaaten herbeizuführen, war die Triebfeder für die späteren Finanzreformen.

Im übrigen bestimmt die Reichsverfassung in Artikel 73, daß „im Falle des außerordentlichen Bedürfnisses“ Anleihen seitens des Reichs aufgenommen und auch Garantien zu seinen Lasten übernommen werden können. Diese Bestimmung, die also eigentlich nur für Ausnahmefälle gelten sollte, ist dann aber in der Praxis so ausgelegt worden, daß das Reich überhaupt zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, die nicht jährlich oder in bestimmten Zeiträumen hervortreten und die auch der Zukunft zugute kommen, den öffentlichen Kredit in Anspruch nehmen kann. Für die erste Zeit des Bestehens des Reichs war die Aufnahme von Anleihen nicht erforderlich. Die siegreiche Armee, die in Frankreich das Deutsche Reich aus der Taufe gehoben hatte, brachte dem neuen Gemeinwesen die französische Kriegskostenentschädigung im Betrage von 5 Milliarden Franks als Angebinde mit. Die Entschädigung reichte nicht nur aus, den am Kriege beteiligten deutschen Staaten die Kriegskosten zu erstatten und alle Schäden, die der gewaltige Krieg auch dem Sieger geschlagen hatte, zu heilen, sondern auch für die Aufrechterhaltung der Schlagfertigkeit der Armee und für die Sicherung des Reichs zu sorgen und den Bundesstaaten noch ansehnliche Beträge zur eignen Verwendung auszuliefern. Die ursprüngliche Summe (4 Milliarden Mark) hatte sich durch örtliche Kontributionen (Paris) und durch Zinseneinnahmen auf 4,5 Milliarden vermehrt. Davon gingen im voraus die bereits erwähnten 260 Millionen für die vom Reich übernommene Eisenbahn der französischen Ostbahngesellschaft ab, ferner wurden 171 Millionen als Reichseisenbahnbaufonds, 216 Millionen als Reichsfestungsbaufonds, 130 Millionen für Wiederherstellung und Ausrüstung der Festungen in Elsaß-Lothringen, 24 Millionen als Reichstagsgebäudebaufonds, 120 Millionen als Reichskriegsschatz und schließlich 561 Millionen als Reichsinvalidenfonds daraus entnommen. Von dem Rest kamen 890 Millionen zur Verteilung an die Bundesstaaten, so daß für verschiedene Zwecke rund 2 Milliarden in die Etats eingestellt worden sind. Die genannten Fonds sind inzwischen bis auf den Reichskriegsschatz und den Reichsinvalidenfonds aufgebraucht, aber auch der letztere geht in absehbarer Zeit seiner Auflösung entgegen, da Ausgaben, z. B. Veteranenbeihilfen, daraus bestritten worden sind, für die der Fonds von Anfang an nicht bestimmt war. Jedenfalls hat die Versorgung der Invaliden aus dem deutsch-französischen Kriege seit 1871, aus den andern der Gründung des Reichs vorangegangenen Kriegen seit 1877, bis jetzt dem deutschen Volke nichts gekostet. Bis 1877 konnten auch alle außerordentlichen Aufwendungen in den Zuschüssen aus der Kriegskostenentschädigung und in den ausgesonderten Fonds ihre Deckung finden. Erst im Rechnungsjahre 1877 wurde die erste Reichsanleihe aufgenommen.

Nach einer weiteren Bestimmung in Artikel 70 der Verfassung verbleiben etwaige Rechnungsüberschüsse dem Reich, kommen also den Matrikularbeiträgen in späteren Jahren zugute. Dementsprechend sind aber auch etwaige Fehlbeträge der Rechnung auf folgende Jahre übertragen und zum Ausgleich gekommen. Für das Jahr 1872 schloß die Rechnung mit einem Ueberschuß von 43,7 Millionen ab, während die Matrikularbeiträge in Höhe von 80,6 Millionen der Reichskasse verblieben, dagegen wirkte der Ueberschuß auf

eine Minderung der Beiträge im Jahre 1874 (52,8 Mill.). Wie sich die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Reichs in den ersten Jahren bis zum Rechnungsjahr 1878 gestaltet haben, zeigt die nachfolgende Uebersicht:

	Ordentlicher Bedarf	Ordentliche Einnahmen	Ungedeckter Bedarf
		Millionen Mark	
1872 . . .	304,0	265,9	38,1
1873 . . .	333,2	289,8	43,4
1874 . . .	332,1	279,6	52,5
1875 . . .	386,9	286,0	100,9
1876/7 . . . (5/4 Jahre)	482,0	354,1	127,9
1877/8 . . .	391,7	292,7	99,0
1878/9 . . .	406,0	293,4	112,6

Danach sind die ordentlichen Ausgaben von 1872 bis 1879 um 102 Millionen, die Einnahmen aber nur um 27,5 Millionen gewachsen. Infolgedessen haben sich die ungedeckten Ausgaben von 38,1 auf 112,6 Millionen, also um 74,5 Millionen erhöht. Die Steigerung der Ausgaben hatte ihren Grund in der erweiterten Behördenorganisation, in dem größeren Bedarf für die Landarmee und die Marine und von 1877 ab in der Verzinsung der Anleihen. Auf die Einnahmen übte der scharfe wirtschaftliche Rückgang nach der Hochkonjunktur des Jahres 1873 ungünstigen Einfluß. Der Milliardensegen war zum Unsegen geworden und hatte zu einer starken Ueberproduktion geführt. Dazu kam, daß neben der Aufhebung des letzten Ausfuhrzolls auf Lumpen auch Zollermäßigungen und für eine Reihe von Waren, namentlich für Roheisen, die zollfreie Einfuhr durch den neuen Zolltarif zugelassen wurden. Andrerseits traten den Einnahmen die Zinsen aus belegten Reichsgeldern (seit 1874) und die Verbrauchsabgabe auf Spielkarten (1879) hinzu. Die geringe Steigerung der Einnahmen, die im Jahre 1872 schon 12,5 % des Bedarfs nicht deckte, bewirkte, daß im Jahre 1873: 13,0 %, im Jahre 1874: 15,8 %, im Jahre 1875 schon 26,1 % und im Jahre 1878/9: 27,7 % der Ausgaben ungedeckt blieben. An Matrikularbeiträgen hatten die Bundesstaaten in den 7 1/4 Jahren im ganzen 453,3 Millionen beizusteuern. Bereits im Jahre 1875 trat die Regierung von Sachsen Weimar mit der Anregung zur Abminderung der Matrikularbeiträge an den Bundesrat heran. Demzufolge wurden dem Reichstage die Verdoppelung der Brausteuer und die Einführung einer allerdings schon vom Reichstag des Norddeutschen Bundes (1869) abgelehnten Börsensteuer vorgeschlagen. Zur Begründung der Vorlagen sprach sich der Reichskanzler Fürst Bismarck, der als letzten Zweck der Vorschläge die Beseitigung der Matrikularbeiträge im Auge hatte und bei jeder Gelegenheit, so auch hier die nationalen Gesichtspunkte in den Vordergrund rückte, in der Sitzung vom 22. November 1875 folgendermaßen aus:

„Wenn ich zuerst vom Standpunkte lediglich des Reichs spreche, so habe ich das Bedürfnis einer möglichsten Verminderung, wenn nicht vollständigen Beseitigung der matrikularen Umlagen. Es ist das eine Form der Umlage, die den kontribualen Staat nicht gerecht nach dem Verhältnis seiner Leistungsfähigkeit trifft. So gehört sie

von meinem politischen Standpunkte als Reichskanzler nicht zu den Mitteln, die das Reich konsolidieren. Das Gefühl, zu ungerechten Leistungen herangezogen zu werden, entwickelt das Bestreben, einer solchen Ungerechtigkeit sich zu entziehen und verstimmt .... Bei allen den Knochenbrüchen, denen Deutschland im Laufe der Jahrhunderte ausgesetzt gewesen ist und deren Heilung jetzt versucht ist, da ist der callus noch nicht wieder so fest verwachsen, daß nicht Verstimmungen oder ein starker Druck parlamentarischer Machtprobe und dergleichen das Reich empfindlicher treffen sollten als den Partikularstaat ... Je mehr gemeinsame Reichseinrichtungen wir schaffen, je mehr gemeinsames Reichsvermögen, desto mehr befestigen wir das Reich ..."

Auch gab Fürst Bismarck seine Ansicht über die zweckmäßige Aufbringung der Reichseinnahmen zu erkennen, indem er die Vermehrung der indirekten Steuern als sein Ideal hinstellte, besonders aus dem seiner Meinung nach ausschlaggebenden Grunde, daß diese Abgaben von der Bevölkerung leichter zu tragen seien. Eine direkte Einkommensteuer, eine sogenannte Anstandssteuer, wollte er nur für die wirklich reichen Leute aufrecht erhalten wissen.

Der Regierung gelang es nicht, den Reichstag von der Notwendigkeit der Steuervermehrung zu überzeugen. Die beiden Gesetzentwürfe wurden daher abgelehnt.

Inzwischen griff der wirtschaftliche Niedergang immer weiter um sich. Bei der Aufhebung des Roheisenzolls im Jahre 1873 war bereits die Absicht ausgesprochen, vom Jahre 1877 ab auch den Einfuhrzoll für Gußwaren fallen zu lassen. Hierzu kam es indes nicht. Die Verschlechterung der Lage der Eisenindustrie, die durch die schrankenlose Einfuhr von Roheisen hart bedrängt wurde, machte solche Fortschritte, daß auf eine Abhilfe des derzeitigen gefahrvollen Zustandes Bedacht genommen werden mußte. Ein Umschwung trat ein und Fürst Bismarck selbst war es, der ihn herbeiführte. Zur einwandfreien Feststellung der Geschäftslage wurden im Jahre 1878 über die Eisenindustrie und über die besonders gefährdete Baumwollen- und Leinenindustrie Enqueten veranstaltet, auch fanden in der Tabakindustrie Erhebungen statt, da eine Erhöhung der Tabakbesteuerung in Aussicht genommen war. Im Sommer desselben Jahres kamen die deutschen Finanzminister in Heidelberg zu einer Konferenz zusammen, um über die Mittel und Wege zur Beseitigung der finanziellen Schwierigkeiten im Reich und in den Bundesstaaten zu beraten. Die Konferenz entschied sich für eine weitere Ausgestaltung des Systems der indirekten Steuern. Da auch der Niedergang der Landwirtschaft ein Eingreifen nötig machte, so wurde eine Reform der Zölle und der Tabaksteuer vorbereitet. Eine Umkehr auf dem Wege der Zollermäßigungen, der seit 1865 beschritten war, erschien nach Lage des deutschen Wirtschaftslebens durchaus geboten. Diese Ansicht fand immer mehr Anhänger; die große Mehrheit des Reichstags war bereit, der Vermehrung der Reichseinnahmen durch indirekte Steuern ihre Zustimmung zu geben. Die nationalliberale Partei oder wenigstens das unter Bennigsen zusammenhaltende Gros verfolgte das vom Reichskanzler aufgerichtete finanzpolitische Ziel, die Matrikularbeiträge zu beseitigen und das Reich finanziell selbständig zu

machen. Nachdem der Reichskanzler in seinem **Weihnachtsbriefe** von 1878 seine Ansichten dargelegt hatte, vollzog sich in kurzer Zeit der Umschwung der öffentlichen Meinung. Den schärfsten Widerstand setzte die fortschrittliche Linke entgegen, da sie von der Einführung von Schutzzöllen nichts wissen wollte.

Die Freihändler, die in der Befreiung des internationalen Verkehrs von allen Schranken das Heil sahen, hatten zuletzt den Erfolg der Beseitigung des Roheisenzolls gehabt. Die Folgen dieses Schrittes konnten zu weiteren Maßnahmen in dieser Richtung nicht ermutigen. Die praktischen Erfahrungen widersprachen der Theorie. Als einziges Heilmittel für die als unhaltbar erkannten Zustände bezeichnete Fürst Bismarck den „Schutz der nationalen Arbeit", den er auf seine Fahne schrieb und dem der Sieg nicht versagt blieb. Er wollte ganze Arbeit machen und nicht etwa das eine oder das andere besonders benachteiligte Gewerbe gegen den Wettbewerb des Auslandes schützen, sondern alle zugleich — Industrie wie Landwirtschaft — in ihrer Erwerbstätigkeit sichern. Vor 1865 war in den Zolltarifen der Grundsatz geltend, daß die Einfuhrwaren in der Regel zollpflichtig sein sollten. Diesen Grundsatz nahm er wieder auf und ließ den Zolltarif dementsprechend umgestalten, ohne zu den hohen Schutzzöllen, wie sie noch 1860 für den Zollverein bestanden, zurückzukehren.

Der Schutz der nationalen Arbeit durch Erhöhung oder Neueinführung von Grenzzöllen mußte zugleich den Finanznöten des Reichs abhelfen, denn es war vorauszusehen, daß die beabsichtigten Reformen große Einnahmen schaffen würden, größere sogar, als die Bestreitung des damaligen Ausgabebedarfs des Reichs erheischte. Als weiterer Zweck der Reformen wurde daher angegeben, daß durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs eine Entwickelung eingeleitet werden sollte, „welche eine Entlastung des Budgets der Einzelstaaten herbeiführt, so daß es den letzteren dadurch ermöglicht wird, drückende Steuern zu beseitigen bezw. zu ermäßigen, oder, wenn sie dies für angezeigt halten, einzelne dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ganz oder teilweise zu überlassen". Soweit also die zu erwartenden Mehrerträgnisse nicht für Zwecke des Reichs erforderlich waren, sollten sie den Bundesstaaten zur Verwendung im eigenen Interesse, besonders zur Beseitigung der direkten Steuern der niederen und minder wohlhabenden Volksklassen überwiesen werden. In der Reichstagssitzung vom 2. Mai 1879 gab Fürst Bismarck seine Ansicht mit folgenden Worten kund: „Gewiß ist, daß es für das **Reich** unerwünscht ist, ein lästiger **Kostgänger bei den Einzelstaaten** zu sein, ein mahnender Gläubiger, während es der freigebige Versorger der Einzelstaaten sein könnte bei richtiger Benutzung der Quellen, zu welchen die Schlüssel durch die Verfassung in die Hände des Reichs gelegt, bisher aber nicht benutzt worden sind." Schon 1875 hatte er gesagt: „Je mehr Reichseinrichtungen, je mehr Reichsvermögen, desto fester steht das Reich." Deshalb ging er jetzt weiter; nicht bloß die finanzielle Konsolidation des Reichs, sondern auch die **Versorgung der Einzelstaaten aus Reichsmitteln** wollte er herbeiführen.

Ueber die beiden Gesetzentwürfe zur Reform der Zölle und der Tabaksteuer wurde nach lebhaften Kämpfen, aber immer noch leichter

eine Verständigung erzielt, als über die Verwendung der daraus erwachsenden Einnahmen und die weitere Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Reich und den Einzelstaaten. Die Frage besonders, ob die Matrikularbeiträge beizubehalten seien oder nicht, führte zu scharfen Gegensätzen. Die nationalliberale Partei, ihrer früheren Stellungnahme getreu, trat für ihre Beseitigung ein, da es keinen Sinn hatte, mit der einen Hand von den Bundesstaaten Beiträge zu nehmen und sie mit der andern Hand in der Eigenschaft als Ueberweisungen wieder zurückzugeben. In diesem Sinne hat der Abgeordnete Bennigsen unterm 21. Juni 1879 folgenden Antrag eingebracht:

„Ergibt sich im Reichshaushaltsetat nach der im einzelnen erfolgten Feststellung der Einnahmen und Ausgaben ein Ueberschuß der ersteren, so ist derselbe im Etat den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zu überweisen."

Auf der andern Seite hielt man die Beibehaltung der Matrikularbeiträge im Interesse des Reichstags für dringend nötig, da sie die einzige Post unter den Einnahmen bildeten, bei der der Reichstag das Einnahmebewilligungsrecht ausüben könne. Alle übrigen Einnahmen beruhen auf Gesetzen, so daß sich die Mitwirkung des Reichstags nur auf die Veranschlagung der im einzelnen in den Etat einzusetzenden Summen beschränkt. Auch diesem Einwande wurde in dem genannten nationalliberalen Antrag begegnet, der die Bestimmung enthielt:

„Die Höhe des Zollsatzes vom Kaffee und die Höhe des Zollsatzes sowie der Abgabe von Salz werden für jedes Jahr im Reichshaushaltsetat festgestellt."

Durch eine solche Maßnahme, die die bezeichneten Abgabenerträge beweglich machte (quotisierte), war das Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags gewährleistet, ja es wurde der Schwerpunkt der Entscheidung erst in den Reichstag verlegt, denn bei Nichtbewilligung der Matrikularbeiträge seitens des Reichstags können die Regierungen der Bundesstaaten unter Zustimmung der Landtage immer noch die Zahlungen leisten, da die ihnen gesetzlich zuerkannten Ueberweisungen unbedingt gezahlt werden müssen. Für das Centrum, das nach den Wahlen von 1878 unter Leitung des welfischen Abgeordneten Windthorst die Führung der klerikal-konservativen Mehrheit übernommen hatte, gab noch ein anderer Grund den Ausschlag. Windthorst kehrte den vorhererwähnten Ausspruch Bismarcks in das Gegenteil um, indem er sich sagte: Je weniger Reichseinrichtungen, je weniger Reichsvermögen, desto mehr wird das Stammessondergefühl gekräftigt. Gerade, um den föderativen Charakter des Reichs hervortreten zu lassen, sollten die Matrikularbeiträge bestehen bleiben, obwohl sie nach der Reichsverfassung nur provisorisch beibehalten waren. Daneben aber glaubte man auch, der Reichsregierung die Steigerung der Ausgaben für die Armee und die Flotte zu erschweren, da sie sich die Auslieferung der dazu erforderlichen Beträge aus den Ueberweisungen gewissermaßen erst im Streitverfahren erkämpfen mußte. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Frankenstein'sche Klausel, die dem Reiche nur 130 Millionen Mark aus den Zöllen und der Tabaksteuer zuerkannte, den Rest der Erträge aber an die Einzelstaaten überwies. Der Haupt-

zweck der Reform, die finanzielle Selbständigkeit des Reichs, war somit nicht erreicht. Die Bundesstaaten wurden allerdings in der Folgezeit Kostgänger beim Reich und namentlich die wirtschaftlich schwachen Staaten, denen die Beschaffung der Matrikularbeiträge besonders drückend war, konnten die Entlastung mit Genugtuung begrüßen. Die übelsten Folgen der Klausel aber waren: einmal, daß die Finanzwirtschaft des Reichs ganz unübersichtlich wurde und unter den heftigen Schwankungen der Einnahmen ebenso litt, wie die der Einzelstaaten, und sodann, daß sich die Reichsschulden in ganz bedenklicher Weise vermehrten.

Die Entwickelung der ordentlichen Reichsausgaben und -Einnahmen in den folgenden 16 Jahren nach 1878 läßt die nachstehende Uebersicht erkennen, die nach den für die ersten Jahre befolgten Grundsätzen aufgemacht ist und auch das etatsmäßige Anleihebedürfnis jedes Jahres nachweist:

	Ordentlicher Bedarf	Ordentliche Einnahmen	Ungedeckter Bedarf (—) Ueberschuß (+)	Anleihe-bedürfnis
1879/80	393,3	350,2	— 43,1	77,1
1880/81	411,4	360,3	— 51,1	35,0
1881/82	431,5	443,4	+ 11,9	53,5
1882/83	431,8	436,6	+ 4,8	30,7
1883/84	432,7	427,2	— 5,5	28,4
1884/85	438,0	454,2	+ 16,2	41,0
1885/86	451,2	446,0	— 5,2	32,5
1886/87	461,1	467,7	+ 6,6	35,7
1887/88	493,7	500,4	+ 6,7	222,4
1888/89	505,2	586,6	+ 81,4	394,7
1889/90	547,0	714,9	+ 167,9	90,4
1890/91	614,0	739,8	+ 125,8	306,2
1891/92	676,5	649,8	— 26,7	79,5
1892/93	705,1	727,8	+ 22,7	147,3
1893/94	732,3	721,1	— 11,2	200,3
1894/95	780,1	772,4	— 7,7	120,3

In diese Periode, in der die ordentlichen Ausgaben von 393,3 auf 780,1, also um 386,8 Millionen oder beinahe 100 % gestiegen sind, fallen die Vermehrungen der Friedenspräsenzstärke des Heeres (1881: 366 043 Gefreite und Gemeine, 1887: 402 894, 1890: 402 576, 1893: 417 978, 1894: 479 229 Köpfe) und die Armeereformgesetze der Aera Caprivi, wodurch sich die fortlaufenden Ausgaben für das Landheer von 315,2 auf 482,2 d. h. um 167,0 Millionen erhöht haben, und der Flottenerneuerungsplan, der die fortdauernden Ausgaben von 23,5 (1879) auf 50,8 Millionen (1894) steigerte. Der allgemeine Pensionsfonds nahm um 31,4 Millionen, die Verzinsung usw. der Reichsschuld um 62,8 Millionen zu. Auch die Kosten zur Unterhaltung deutscher Postdampferverbindungen, die Reichszuschüsse für die Invaliditäts- und Altersversicherung und die Ausgaben für kolonialpolitische Zwecke kommen in den Jahren 1886/87 hinzu. Die einmaligen ordentlichen Ausgaben für Armee und Marine erreichten in den Jahren 1890 bis 1894 ansehnliche Beträge (Landheer 1890/91: 42,5, 1894/95: 42,7 Millionen; Marine 1892/93: 25,4,

1894/95: 32,6 Millionen). Dieser bedeutenden Zunahme gegenüber sind die Einnahmen in noch stärkerem Maße gewachsen. Die Steigerung beträgt 422,2 Millionen von 1879—1904, gegen 386,8 Millionen Mehr der Ausgaben, sie beruht aber zum geringeren Teil auf natürlicher Entwickelung der Einnahmen im Verhältnis zu der Zunahme der Bevölkerung. Im wesentlichen ist sie vielmehr durch Erhöhung und anderweite Ausbildung der Steuern und durch Einführung neuer Abgaben herbeigeführt. Ueberhaupt ist die Periode 1879—1895 reich an Steuerprojekten. Vor allem ist es die Brausteuer, deren Reform mit Rücksicht auf die stärkere Besteuerung des Bieres in den süddeutschen Staaten immer wieder vorgeschlagen, aber stets abgelehnt wurde (außer im Jahre 1875, wie schon erwähnt, auch in den Jahren 1879, 1880/81 und 1892). Und doch war in Artikel 35 der Verfassung ausgesprochen, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten würden, die Gesetzgebung über die Besteuerung des Bieres (und des Branntweins) einheitlich zu gestalten. Erst 1906 gelang es, wenigstens eine Erhöhung der Biersteuer durchzusetzen, wie später gezeigt werden wird. Die Einnahme an Brausteuer einschl. Zoll und Uebergangsabgabe im Brausteuergebiet stieg von 18,0 (1879/80) auf 32,0 Millionen (1894/95) oder von 0,56 auf 0,79 Mk. pro Kopf der Bevölkerung. Für Branntwein kam indes die Uebereinstimmung der Gesetzgebung zur Durchführung. Nachdem im Jahre 1886 sowohl ein Branntweinmonopol als auch eine starke Belastung des Branntweins im Reichstage abgelehnt worden war, kam im Jahre 1887 ein einheitliches Reichsgesetz zustande, durch das neben der für landwirtschaftliche Brennereien beibehaltenen Maischbottichsteuer und einer Materialsteuer die Verbrauchsabgabe zu mäßigeren Sätzen für Trinkbranntwein eingeführt wurde. Die Einnahme, die sich im Jahre 1886 einschließlich Zoll und Uebergangsabgabe im Branntweingebiet auf 46 Millionen oder 1,23 Mk. pro Kopf belief, steigerte sich, zugleich durch Hinzutritt der süddeutschen Staaten, im Betriebsjahr 1888/89 einschließlich Zoll auf 143,1 Millionen oder 2,96 Mk. pro Kopf, hält aber mit der Zunahme der Bevölkerung nicht Schritt, was dem Zweck der Steuererhöhung entspricht. Eine Erhöhung der Verbrauchsabgabe um 10 % wurde (1893) nicht gutgeheißen. Die meisten Wandlungen hat die Rübenzuckersteuer erfahren, deren Erträge infolge der zu hohen Ausfuhrvergütungen bedeutenden Schwankungen unterworfen waren. Die Aenderungen in den Steuersätzen und in dem Maß der Vergütungen in den Jahren 1886, 1888 und 1891 und der Uebergang zur Fabrikatsteuer wirkten günstig auf die Erträge, die einschließlich Zoll in der Periode 1879—1894 auf 85,7 Millionen zunahmen; die Kopfbeträge schwankten zwischen 0,31 Mk. (1887/88) und 1,65 Mk. (1894/95). Erst in der nächsten Periode wurden höhere Einnahmen aus dem Zucker erzielt. Beim Salz ist keine Veränderung in der Besteuerung vorgenommen; Zoll und Steuer zusammen stiegen von 40,5 (1879) auf 47,5 (1894), genau dem Anwachsen der Bevölkerung entsprechend. Nach der Reform der inländischen Tabaksteuer und der Erhöhung des Einfuhrzolls auf Tabak und Tabakfabrikate war eine weitere Nutzbarmachung des Tabaks für den Reichssäckel nicht durchzusetzen, obwohl vielfach die Ansicht bestand, daß dieses Genußmittel sehr wohl noch mehr „bluten"

könne, zumal die Monopolländer (Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien und Spanien) ebenso wie England damals mehr als das Vier- bis Fünffache, die Vereinigten Staaten von Amerika aber das Doppelte des deutschen Ertrages daraus gewannen. Als im Jahre 1882 die Einführung des Tabakmonopols von der Reichsregierung beantragt wurde, begnügte sich der Reichstag nicht mit der Ablehnung der Vorlage, sondern sprach sich in einer Resolution dahin aus, daß das Tabakgewerbe durch neue Steuerpläne nicht mehr beunruhigt werden solle. Die dennoch in den Jahren 1893 und 1895 vorgeschlagene Erhebung einer Fabrikatsteuer fand deshalb im Reichstage keine Unterstützung. An Steuer und Zoll kamen nach Ablauf der Uebergangszeit im Jahre 1881/82 im ganzen 36,7 Millionen oder 0,81 Mk. pro Kopf auf; bis zum Jahre 1894/95 stiegen die Einnahmen ohne Veränderung der Besteuerung in natürlicher Entwickelung auf 57,5 Millionen oder 1,11 Mk. pro Kopf. Eine bessere Aufnahme fanden die Zolltarifnovellen von 1885 und 1887, die hauptsächlich zum Schutz der notleidenden Land- und Forstwirtschaft in Wirksamkeit traten. Die Getreidezölle, die unter dem Einfluß der inländischen Ernte schwankende Erträge liefern, bewegten sich in den ersten Jahren, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, zwischen 0,32 bis 0,52 Mk., ergaben 1885 und 1886 je 0,65 Mk., stiegen dann 1887 auf 0,99 Mk. und betrugen in den folgenden 5 Jahren bis 1892 im einzelnen 1,20, 2,02 2,25, 2,15 und 2,05 Mk., fielen dann aber infolge der durch die neuen Handelsverträge herbeigeführten Zollermäßigungen im Jahre 1893 auf 1,39 Mk. und erreichten im Jahre 1894 wieder 1,94 Mk. pro Kopf. Von allen Zöllen zusammen, einschließlich des Zolls von den einer inneren Steuer unterliegenden Gegenständen, flossen vom Jahre 1878 bis 1891 fortgesetzt steigende Beträge in die Reichskasse. Im Rechnungsjahr 1878 waren es 101,1 Millionen, im Jahre 1881 schon 181,3 Millionen, im Jahre 1886: 232,5 Millionen, im Jahre 1888: 283,1 Millionen, nach dem Anschluß Bremens und Hamburgs im Jahre 1889: 349,9 Millionen und im Jahre 1891: 378,5 Millionen, während unter der Herrschaft der neuen Handelsverträge im Jahre 1892 nur 360,0, 1893 nur noch 336,6 und 1894 wieder 362,7 Millionen für Reichszwecke zur Verfügung standen. Nach den endgültigen Zollabrechnungen stellten sich die Bruttoerträge auf den Kopf der Bevölkerung 1878 auf 2,62 Mark, 1879 auf 3,21 Mk., 1881 auf 4,38 Mk., 1886 auf 5,44 Mk., 1888 auf 6,49 Mk., 1889 auf 7,74 Mk., 1891 auf 8,11 Mk. und in den letzten 3 Jahren bis 1894 auf 7,47, 7,13 und 7,49 Mk. Ein Versuch, den inländischen Wein mit einer Reichssteuer zu belegen, scheiterte an dem Widerspruch des Reichstages. Auf dem Gebiete der Stempelabgaben wurden indes bessere Erfolge erzielt. Von den Vorschlägen des Jahres 1881 wurde zwar die Besteuerung von Lombarddarlehen, Quittungen, Schecks und Giroanweisungen abgelehnt, dagegen fanden die Börsensteuer und die Lotteriesteuer Annahme. Beide Steuern erfuhren in den Jahren 1885 und 1894 noch wesentliche Steigerungen, so daß hieraus dem Reiche Erträge von 11,2 Millionen (1882/83) bis 39,2 Millionen (1894/95) erwuchsen; die Folgen der letzten Erhöhung traten erst in der nächsten Periode in die Erscheinung. Zur Genehmigung einer Wehrsteuer (1881) ließ sich der Reichstag nicht herbei.

Auf die Zunahme der Steuererträge hatte auch die allmähliche Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse Einfluß, die sich namentlich in den Jahren 1888 bis 1890, den besten Geschäftsjahren dieser Periode, geltend machte. Im Jahre 1890 trat eine Abflauung ein, die bis 1895 dauerte. Für die Zölle und Verbrauchssteuern war noch besonders der Eintritt Bremens und Hamburgs in das Zollgebiet im Oktober 1888 von nachhaltiger Wirkung, da die konsumkräftige Bevölkerung dieser beiden Hansastädte, für die bis dahin nur Aversen, wenn auch mit Zuschlägen von 3—5 Mk. zu den Einheitssätzen, in die Reichskasse geflossen waren, nunmehr in vollem Maße zu den Lasten des Reichs herangezogen wurde.

Alle genannten Vorschläge der Reichsregierung, von denen, wie aus den vorstehenden kurzen Ausführungen ersichtlich, nur ein kleiner Teil realisiert wurde, verfolgten das eine Ziel, die nachteilige Wirkung der die Lasten ungleich verteilenden Matrikularbeiträge aufzuheben und deshalb dem Programm von 1879 gemäß die indirekte Besteuerung so auszugestalten, daß die Erträge nicht bloß die Matrikularbeiträge deckten, sondern noch ausreichende Mittel übrig ließen, um die Einzelstaaten in den Stand zu setzen, ihre Bevölkerung von den drückendsten Steuern zu entlasten, und ihnen die Durchführung ihrer Aufgaben den untern Körperschaften (Gemeinden, Kreisen usw.) gegenüber zu erleichtern. Die Reformen des Zolltarifs und der Tabaksteuer (1879) brachten noch nicht die gewünschte Wirkung hervor, erst die Einführung und Vermehrung der Börsen- und Lotteriesteuer (1881 und 1885), die Zolltarifnovellen (1885 und 1887) und schließlich die Einführung der Verbrauchsabgabe für Branntwein (1887) und der Fabrikatsteuer für Zucker (1888) hatten den Erfolg, die Einzelstaaten dauernd zu Kostgängern des Reichs zu machen, bis der Rückgang der Zolleinnahmen einerseits und die Steigerung der Ausgaben für sozialpolitische Zwecke und für den Ausbau der Flotte andrerseits im Jahre 1893 einen Umschwung zuungunsten der Einzelstaaten verursachten. Das finanzielle Verhältnis des Reichs zu den Gliedstaaten in den 16 Jahren dieser Periode ist aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen, zu denen seit 1881 auch die Reichsstempelabgaben für Börse und Lotterie und seit 1887 die Verbrauchsabgabe für Branntwein verwendet wurden, zu ersehen. Im einzelnen betrugen in Millionen Mark:

in den Rechnungsjahren	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
die Matr.-Beiträge	72,1	64,1	85,2	84,8	74,0	64,0	102,8	119,2
die Ueberweisungen	8,0	38,2	68,0	83,4	85,5	105,0	115,8	137,1
M.-B. ungedeckt . .	64,1	25,9	17,2	1,4	—	—	—	—
Ueberschuß	—	—	—	—	11,5	41,0	13,0	17,9
in den Rechnungsjahren	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
die Matr.-Beiträge	170,9	207,8	215,3	301,1	316,5	316,3	369,0	385,4
die Ueberweisungen	176,3	277,8	355,1	378,9	383,4	358,9	338,7	382,8
M.-B. ungedeckt . .	—	—	—	—	—	—	30,3	2,6
Ueberschuß	5,4	70,0	139,8	77,8	66,9	42,6	—	—

Hiernach hatten die Einzelstaaten in dieser Periode zusammen 141,5 Millionen an ungedeckten Matrikularbeiträgen an das Reich abzuführen, empfingen dagegen im ganzen 485,9 Millionen an Ueber-

weisungssteuern, hatten mithin eine Reineinnahme von 344,4 Millionen aus Reichsmitteln zur Verwendung für eigne Zwecke.

Wenn man die Aufstellung überblickt, so muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß es genügt hätte, die Differenzen zwischen den Matrikularbeiträgen und den Ueberweisungen am Jahresschluß oder auch in vierteljährlichen Zeiträumen durch Barzahlungen auszugleichen. Da aber durch die verhängnisvolle Frankenstein'sche Klausel die Matrikularbeiträge aufrecht erhalten waren, so mußten sie ohne Rücksicht auf die späteren Herauszahlungen zunächst verfassungsmäßig dem Reich zur Verfügung gestellt werden. Dies ergab ein sehr kompliziertes Abrechnungsverfahren zwischen dem Reich und den Einzelstaaten und ein unnützes Hin- und Herschieben von ansehnlichen, von 1884 an stark steigenden Summen. Die Matrikularbeiträge werden nach der durch den Reichsetat festgesetzten Jahressumme auf Ausschreiben des Reichskanzlers in monatlichen Raten von den Staaten eingezogen, dagegen erhalten diese nach Abschluß jedes Vierteljahres nach der vorläufigen Feststellung die wirklich aufgekommenen Ueberweisungssteuern zurück, sie leisten also in der Regel Vorschüsse, die ihnen mit dem Steigen der Beträge größere Zinsverluste bringen. Der von der nationalliberalen Partei (Bennigsen) im Jahre 1879 gemachte Vorschlag hätte das Verhältnis wesentlich vereinfacht, denn danach wären nur die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben an die Einzelstaaten herausgezahlt worden.

Es würde aber auch von großem Vorteil gewesen sein, wenn man die Höhe der Ueberweisungen begrenzt hätte, um die großen Schwankungen der Einnahmen nicht auf die Finanzwirtschaften der einzelnen Bundesstaaten zu übertragen. Da die Ueberweisungssteuern in einigen Jahren, namentlich in den Jahren der Hochkonjunktur die Etatsvoranschläge wesentlich überholten, so konnte den Staaten weniger überwiesen werden, als wirklich geschehen ist. Die zurückbehaltenen Beträge wären dem Reich sehr zustatten gekommen und hätten zweckmäßig zur Verminderung der Reichsschuld verwendet werden können. Nach der Frankensteinschen Klausel hatten indes die Einzelstaaten Anspruch auf die gesamten Ueberschüsse der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge. Die Klausel trägt daher auch die Schuld an der starken Steigerung der Reichsschuld und der dafür aufzubringenden Zinsen. Die erste Anleihe wurde vom Reich im Jahre 1877 mit 72,2 Millionen aufgenommen. Die Schuld stieg bis Ende des Rechnungsjahres 1878 auf 138,9 Millionen. Sie erreichte im Jahre 1889, also nach 11 Jahren, die erste Milliarde (1118,0 Millionen), aber schon nach weiteren 5 Jahren im Jahre 1894 die zweite Milliarde (2081,2 Millionen). Dementsprechend erhöhten sich die fortdauernden Ausgaben für Verwaltung und Verzinsung der Schuld von 2,4 Millionen (im Jahre 1877/8) auf 70,0 Millionen (im Jahre 1894/5).

Eine eigentümliche Begleiterscheinung des Austausches der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen ist es, daß in den Jahren 1883 bis 1888, in denen an die Bundesstaaten Ueberschüsse verteilt wurden, die Rechnungen in der eignen Wirtschaft des Reichs mit Fehlbeträgen abschlossen und erst in den folgenden Jahren — auch in den Jahren 1893 und 1894 — Ueberschüsse ergaben.

Mit der Verminderung der ungedeckten Matrikularbeiträge und noch mehr mit den Einnahmen aus den Ueberweisungssteuern standen den Einzelstaaten reiche Mittel für die eignen Zwecke zu Gebote. Die Staaten fanden Gelegenheit, dringliche Ausgaben, die wegen Mangels an Mitteln hatten unterlassen werden müssen, aus den ersparten Beiträgen und den zugewiesenen Reichsbeträgen zu bestreiten und ihre finanzielle Lage zu verbessern. Ein großer Mangel aber war es, daß sie sich in ihrer Finanzwirtschaft auf die zu erwartenden Einnahmen nicht einrichten konnten, namentlich nicht die Staaten, die ihre Etats nicht für einzelne Jahre, sondern für längere Finanzperioden aufstellen. Können sie schon auf die vom Reich einzufordernden Beiträge nicht immer Rücksicht nehmen, so war dies bei den von der ursprünglichen Veranschlagung mehr oder weniger abweichenden Ueberweisungen noch weniger der Fall. Tatsächlich waren die Einzelstaaten mitunter in Verlegenheit, wie sie die unerwartet einkommenden Beträge verwenden sollten. In Preußen gingen mit der Finanzreform die Maßnahmen für die Verwendung der frei werdenden und der vom Reich voraussichtlich zufließenden Mittel Hand in Hand. Entsprechend dem Programm des Fürsten Bismarck wurde sogleich zu einer Erleichterung der direkten Steuerlasten durch Erlaß von Monatsraten der Klassensteuer und der niedrigeren Stufen der Einkommensteuer geschritten. Im Jahre 1883 kam es zur Aufhebung der Klassensteuer für alle Einkommen bis zu 900 Mk. Mit der Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle (1885) wurden diese den Kreisen überwiesen, die dadurch in die Lage kamen, dringende Bedürfnisse, wie Straßen- und Wegebauten, zu befriedigen. Auch konnten durch das Lehrerpensionsgesetz und durch allgemeine Erleichterung der Volksschullasten (Aufhebung des Schulgeldes) den Beteiligten wesentliche Vorteile zugewiesen werden. So anerkennenswert auch die Maßnahmen waren, die in Preußen und auch in den anderen Staaten getroffen wurden, um so schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse, als mit dem Jahre 1892 die Ueberweisungen seitens des Reichs aufhörten und wieder ungedeckte Matrikularbeiträge von den Staaten erhoben werden mußten, die Staaten also nunmehr nach Hingabe eigner Steuereinkünfte und nach Uebernahme neuer Verpflichtungen wieder aus eigner Tasche zu leben genötigt waren. Im Jahre 1892 blieben den Staaten noch 42,6 Millionen an Ueberweisungssteuern übrig, im Jahre 1893 hatten sie plötzlich 30,3 Millionen an ungedeckten Matrikularbeiträgen an das Reich abzuführen.

Dieser durch den Ausfall von Zolleinnahmen infolge der neuen Handelsverträge und durch Mehrausgaben für die Heeresverstärkung hervorgerufene Umschwung veranlaßte die Reichsregierung, auf eine bessere Regelung des finanziellen Verhältnisses zwischen dem Reich und den Bundesstaaten und auf eine Vermehrung der Reichseinnahmen um 100 Millionen Bedacht zu nehmen. Vor allen Dingen mußten die Schwankungen in den Beziehungen zum Reich im Interesse der Einzelstaaten, deren Finanzwirtschaft in vollständige Verwirrung geraten war, unbedingt beseitigt werden, zumal die Staaten mit Eisenbahnen, namentlich auch Preußen, schon unter nicht vorauszusehenden Schwankungen der Verkehrseinnahmen zu leiden hatten. Am 21. November 1893 legte die Reichsregierung einen Gesetzentwurf, betreffend die anderweite Ordnung des Finanz-

wesens des Reichs, nach einem Plan des preußischen Finanzministers Miquel dem Reichstage vor.

Da die Bundesstaaten seit 10 Jahren Kostgänger des Reichs waren und bei ihren Maßnahmen zur Erfüllung erweiterter Aufgaben auf eine dauernde Unterstützung des Reichs rechnen zu können glaubten, so sollte ihnen ein mäßiger Betrag, der nach den sinkenden Ueberweisungssteuern der letzten Jahre in einer Höhe von 40 Millionen als angemessen erachtet wurde, zunächst auf 5 Jahre, vom 1. April 1895 an gerechnet, als Reichszuschuß gesichert werden. Der Gesetzentwurf enthielt daher die Bestimmung, daß die Matrikularbeiträge bei der Etatsfestsetzung um mindestens 40 Millionen hinter dem Gesamtbetrage der Ueberweisungen zurückbleiben sollten. Mehrerträge, die sich bei den Ueberweisungssteuern gegenüber den Matrikularbeiträgen in der Rechnung ergaben, sollten dem Reich verbleiben, Mindererträge von den Matrikularbeiträgen abgesetzt werden, also dem Reich zur Last fallen. Im übrigen war beabsichtigt, die Ueberschüsse im Reichshaushalt zu einem Fonds von 40 Millionen anzusammeln, um etwaige spätere Fehlbeträge daraus zu decken, und, wenn der Fonds die bezeichnete Höhe erreicht hätte, weitere Ueberschüsse zur Schuldentilgung zu verwenden. Im Falle sich schon beim Etat ein Fehlbetrag der Einnahmen gegenüber den ordentlichen Ausgaben herausstellen würde, war die Erhebung von Zuschlägen auf die dem Reich zustehenden Stempel- und Verbrauchsabgaben in Aussicht genommen. Dieser Vorschlag war geeignet, sowohl dem Reich als den Bundesstaaten aus der Finanzkalamität herauszuhelfen. Das Verhältnis zwischen beiden wäre stabil geworden, die nachteilige Wirkung der Matrikularbeiträge aufgehoben gewesen, das Reich hätte für seine Bedürfnisse aus eigenen Mitteln Deckung suchen müssen und es wäre Gelegenheit gewesen, von der Quotisierung der Steuern Gebrauch zu machen. In dem Gesetzentwurf war also der Vorschlag der nationalliberalen Partei vom Jahre 1879, einige Steuern beweglich zu machen, zur Geltung gekommen und eine reinliche Scheidung zwischen den Reichs- und Staatsfinanzen vorgesehen. Die aus dem Centrum, den Linksliberalen und den Sozialdemokraten bestehende Mehrheit des Reichstags stellte aber dem Entwurf entschiedenen Widerspruch entgegen. Bei den Freisinnigen war es um so auffälliger, als der Berliner Fortschritt eine reinliche Scheidung zwischen den Gemeinde- und Staatsfinanzen verlangte, da, wie die Vossische Zeitung sich später ausließ, „eine Finanzpolitik, die sich auf Ueberweisungen und Zuschüsse gründet, jederzeit zu fehlerhaften Folgen führt“. Auch als die Reichsregierung im Jahre 1895 denselben Entwurf mit der Aenderung wieder einbrachte, daß die Bundesstaaten ferner keine Dotation mehr empfangen, sondern die Matrikularbeiträge nur in gleicher Höhe wie die Ueberweisungssteuern festgesetzt werden sollten, verhielt sich die Mehrheit wiederum ablehnend.

Die Vorschläge der Regierung für die Beschaffung der Mittel zur Deckung des Reichsbedarfs im geschätzten Betrage von 100 Millionen hatten auch nur geringen Erfolg. Mit dem vorbesprochenen Gesetzentwurf war im Jahre 1893 eine Reihe von Anträgen gestellt und zwar sowohl auf Erhöhung der Börsen- und der Lotteriesteuer und Ausdehnung der Besteuerung auf Quittungen, Schecks und Giroanweisungen, sowie auf Frachtbriefe, als auch auf Einführung einer

Weinsteuer und der Fabrikatsteuer für Tabak. Von allen diesen Anträgen nahm der Reichstag nur den auf Erhöhung der Börsen- und Lotteriesteuer an, die im Jahre 1894 in Kraft trat. Der im Jahre 1895 wiederholte Versuch, für Tabak die Fabrikatsteuer einzuführen, schlug ebenfalls fehl. Im Jahre 1894 hatte sich die Finanzlage so weit gebessert, daß die Staaten nur noch 2,6 Millionen ungedeckte Matrikularbeiträge zu zahlen hatten, worauf die Mehreinnahme aus der Börsen- und Lotteriesteuer von Einfluß war.

Mit dem Jahre 1895/6 beginnt die letzte Periode, die, wenn auch in anderer Weise und nicht in ausreichendem Maße, eine Besserung des Verhältnisses zwischen dem Reich und den Gliedstaaten und die Anfänge einer regelmäßigen Schuldentilgung zeigte.

Vorausgeschickt wird eine übersichtliche Darstellung der Rechnungsergebnisse des ordentlichen Etats (in Millionen) bis zum Jahre 1905, bis wohin die Abschlüsse vorliegen. Dabei sind die eignen Einnahmen der Verwaltungen von den Ausgaben abgesetzt, um die reinen Ausgaben der einzelnen Zweige der Reichsverwaltung für die Besprechung zu gewinnen.

Rechnungsjahr	Ordentlicher Bedarf	Ordentliche Einnahmen	Ungedeckter Bedarf (—) Ueberschuß (+)	Anleihebedürfnis
1895 . .	772,4	800,2	+ 27,8	43,4
1896 . .	790,4	870,3	+ 79,9	35,3
1897 . .	815,0	884,0	+ 69,0	81,7
1898 . .	898,6	947,4	+ 48,8	55,6
1899 . .	954,3	966,5	+ 12,2	109,9
1900 . .	991,0	965,4	— 25,6	233,2
1901 . .	1051,2	971,6	— 79,6	203,5
1902 . .	1055,3	1013,4	— 41,9	145,9
1903 . .	1080,3	1030,6	— 49,7	199,4
1904 . .	1104,7	1058,5	— 46,2	256,6
1905 . .	1169,7	1192,7	+ 23,0	263,1

Die Steigerung des ordentlichen Bedarfs hat somit in den Jahren 1895 bis 1905 im ganzen 397,3 Millionen betragen, dagegen haben die ordentlichen Einnahmen zwar um 392,5 Millionen, also beinahe ebenso viel, zugenommen, sind aber nicht in gleichem Maße fortgeschritten, denn sie haben in den Jahren 1900 bis 1904 zusammen 243 Millionen Ausgaben ungedeckt gelassen, während sich der Gesamtüberschuß in den Jahren 1895 bis 1899 nur auf 238 Millionen, also um 5 Millionen geringer stellte. Das letzte Jahr 1905 ist durch die starke Voreinfuhr vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs (1. März 1906) begünstigt, die bei den Zöllen eine Mehreinnahme von 136 Millionen zugunsten des Reichs gebracht hat.

Die Bedürfnisse des Reichs sind in diesem Zeitraum bei der Heeresverwaltung durch die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke (1894: 479 229, 1900: 491 136 und 1905: 497 576 Gefreite und Gemeine), durch Neubewaffnung der Truppen und bei der Marine infolge der zweimaligen Flottenvermehrungen (1898 und 1900) und durch Erhöhung der Gehälter und Pensionen der Offiziere und Beamten stark gewachsen. Die Kolonialpolitik hat bis 1904 jährlich steigende Kosten verursacht, abgesehen von den außerordentlichen, durch

Anleihen gedeckten Ausgaben für die chinesische Expedition und die Unterdrückung des Aufstandes in Südwestafrika, wodurch aber die Anleihezinsen wesentlich gesteigert sind. Die Invaliden- und Altersversicherung (einschl. Reichsversicherungsamt) und die allgemeine Reichsverwaltung erforderten ebenfalls immer größere Ausgaben. Der Aufwand an ordentlichen Mitteln für die einzelnen Zwecke hat sich belaufen:

in den Jahren auf	Landheer	Marine	Kolonien	Reichsschuld	Arbeiterversicherung	Allgemeine Verwaltung
1895	557,4	80,1	5,5	71,7	18,2	39,5
1900	680,0	121,1	29,3	79,0	32,5	49,1
1905	743,8	188,8	29,3	100,2	49,4	58,2

Daß die Einnahmen, die, wie vorher erwähnt, nur durch die Erhöhung der Börsen- und Lotteriesteuer einen Zuwachs erfahren hatten, in den Jahren bis 1899 zur Bestreitung der Ausgaben ausreichten, ist dem Aufschwung unseres Wirtschaftslebens in jenen Jahren zu verdanken. Nur in der Zuckersteuergesetzgebung war im Jahre 1896 eine Aenderung eingetreten, indem die Steuer, wie der Ausfuhrzuschuß erhöht wurde; die dadurch nicht beabsichtigte Steigerung der Einnahme an Zuckersteuer ist durch Vermehrung des inländischen Verbrauchs entstanden. Erst, als die Flottenvorlage im Jahre 1900 beraten wurde, hielt es der Reichstag entgegen der Auffassung der Reichsregierung für geboten, zur Deckung der in Aussicht stehenden stärkeren Anspannung der öffentlichen Mittel neue Einnahmen in Höhe von 50 Millionen zu erschließen. Da man mit den Kosten der Flottenvermehrung möglichst die Kreise belasten wollte, von denen man annahm, daß sie von der durch Erwerbung von Kolonien und Verstärkung der Machtmittel zum Schutz des auswärtigen Verkehrs inaugurierten Weltpolitik den größten Nutzen hätten, so führten die Verhandlungen zu einer weiteren Erhöhung der Börsensteuer, sowohl der Umsatzsteuer, als auch des Emissionsstempels, sowie der Lotteriesteuer und der Zölle für Schaumwein, feine Liköre usw., sodann auch zur Einführung eines Konossementsstempels und einer Steuer auf Bergwerkskuxe und schließlich zu einer Besteuerung des im Inlande hergestellten Schaumweins (von 1902 ab). Die an diese Maßnahmen geknüpften Erwartungen haben sich nicht in der gewünschten Weise erfüllt; die Stempelabgaben sind von 54,1 Mill. (1899) nur auf 86,4 Mill. (1905) gestiegen und durch die Schaumweinsteuer ist ein Betrag von 4,7 Mill. (1905) für das Reich gewonnen. Die nach der Brüsseler Konvention erfolgte Umwandlung der Zuckerbesteuerung (Herabsetzung der Zuckersteuer und Wegfall der Ausfuhrprämien) im Jahre 1903 hat eine Vermehrung des Verbrauchs und eine Besserung der Einnahme bewirkt; die Steuer, die im genannten Jahre 101,9 Mill. netto eingebracht hatte, stieg im folgenden Jahre auf 128,3, fiel dann in 1905 wieder auf 112,9, blieb also noch immer 11 Mill. höher als 1903. Im übrigen war im Jahre 1902 vor Kündigung der Handelsverträge der neue Zolltarif zustande gekommen, der aber erst am 1. März 1906 zur Wirksamkeit gekommen ist; die durch die Handelsverträge festgestellten Zollsätze versprechen nicht die Einnahmen,

die man ursprünglich vorausgesehen hatte, nur die Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle wird größere Erträge liefern, die aber für die Einführung der Arbeiter-Witwen- und Waisenfürsorge zurückgestellt werden. Dem Jahre 1905 sind lediglich, wie bereits gesagt, die Mehreinnahmen vor Inkrafttreten des Zolltarifs zugute gekommen. Auch der neue wirtschaftliche Aufschwung, der im Jahre 1903 eingesetzt hat, ist bisher nicht imstande gewesen, der Finanznot zu steuern, in der sich das Reich und die Einzelstaaten seit 1899 in verstärktem Maße befinden. Das Verhältnis der gegenseitigen Leistungen ist in den Jahren 1895 bis 1905 folgendes gewesen. Es haben betragen in den Jahren:

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
die Matrikularbeiträge . .	382,7	399,4	419,9	454,9	490,0	527,7	570,9	580,6	565,9	219,7	213,2
die Ueberweisungen . . .	400,1	414,6	433,1	467,6	476,9	508,5	555,7	556,2	542,1	195,9	189,1
Matrikularbeiträge, ungedeckt	—	—	—	—	13,1	19,2	15,2	24,4	23,8	23,8	24,1
Ueberschuß	17,4	15,2	13,2	12,7	—	—	—	—	—	—	—
Vom Reich zurückbehalten	13,0	50,0	37,5	42,4	30,7	11,7	—	8,4	22,7	—	—

Die natürliche Entwickelung der Ueberweisungssteuern neben der Erhöhung der Börsen- und Lotteriesteuer hat also in den Jahren 1895 bis 1898 bewirkt, daß den Einzelstaaten noch zusammen 58,5 Mill. als Zuschüsse überwiesen und außerdem 142,9 Mill. für Reichszwecke zurückbehalten werden konnten. Die Ueberweisungssteuern hatten um 108,8 Mill. die Etatsvoranschläge überschritten. Vom Jahre 1899 ab müssen aber die Einzelstaaten dauernd ungedeckte Matrikularbeiträge an das Reich abliefern.

Die Bemühungen der verbündeten Regierungen in den Jahren 1893 und 1895, in die Reichsfinanzwirtschaft die nötige Ordnung zu bringen und den Finanzen der Bundesstaaten alle Störungen fernzuhalten, waren fehlgeschlagen, woran zum Teil die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Aussicht auf die dadurch beeinflußte bessere Gestaltung der Steuererträge die Schuld trugen. In jenen Reformplänen war zwar nicht auf eine sofortige, aber doch auf eine spätere Schuldentilgung hingewiesen. Nachdem die Reichsschuld die zweite Milliarde überschritten hatte, durfte mit einer Regelung dieser Frage nicht länger gezögert werden. Die Anregung dazu ging von dem Centrum aus, das den Miquelschen Reformplan zu Fall gebracht hatte und die schädliche Wirkung der Frankensteinschen Klausel auf die Anleihewirtschaft anerkennen mußte. In den Jahren 1896 bis 1900 kamen die Schuldentilgungsgesetze (leges Lieber) zustande, die den Einzelstaaten die überschüssigen Ueberweisungen zum Teil entzogen und, wie vorher gezeigt, die zurückbehaltenen Ueberschüsse im Gesamtbetrage von 142,9 Mill. dem Reich zur Schuldentilgung zuwandten. Wenn die Einzelstaaten auch wesentlich geringere Zuschüsse vom Reich erhielten als in den Jahren 1888 bis 1892, so waren doch die großen Schwankungen aufgehoben, die einer ordentlichen Wirtschaftsführung durchaus abträglich sind. Die Reichsschuld stieg infolge dieser Maßregel in den vier Jahren von 2081,2 Mill. nur auf 2223,0 Mill., also im Durchschnitt jährlich nur um rund 35 Mill. In der Folgezeit hörten aber die Ueberschüsse bei den Ueberweisungen auf; Bestimmungen über weitere Schuldentilgungen wurden dadurch hinfällig. Im Jahre 1899 konnten noch 30,7 Mill. zur Abbürdung eines Anleihezuschusses verwendet werden, die Bundesstaaten mußten schon 13,1 Mill. an ungedeckten Matrikular-

beiträgen an das Reich zahlen. Mit der Zunahme der Ausgaben besonders für Marine und Heer und mit dem Rückgang der Einnahmen, namentlich an Ueberschüssen aus der Post- und Telegraphenverwaltung, wurden immer höhere Matrikularbeiträge erforderlich, sie stiegen von 454,9 Mill. (1898) in den Jahren 1899 bis 1902 auf 580,6 Mill. Der Etat für 1903 konnte, um die Einzelstaaten nicht über ihre Leistungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen, nur durch eine Zuschußanleihe im Betrage von 76,7 Mill. ins Gleichgewicht gebracht werden. Die Bundesstaaten mußten aber auf den vollen Ueberschuß der Ueberweisungen gegen den Voranschlag verzichten und auch zugeben, daß der etwaige Ueberschuß in der eigenen Wirtschaft des Reichs zur Tilgung dieser Zuschußanleihe verwendet wurde. Durch die Ueberschüsse der Jahre 1902 und 1903 kamen 31,1 Mill. zur Tilgung. Die ungedeckten Matrikularbeiträge hatten eine Höhe von jährlich 24 Mill. erreicht.

Um den unerfreulichen finanziellen Beziehungen des Reiches zu den Einzelstaaten ein Ende zu machen, besonders um sie auf eine rationelle Grundlage zu stellen und zugleich dem starken Anwachsen der Reichsschuld entgegenzuwirken, legten die Bundesregierungen im Jahre 1903 in Anknüpfung an die vom Reichstage abgelehnten Reformvorschläge von 1893 und 1895 einen Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen im Finanzwesen des Reichs, dem Reichstage vor. Er hatte den Vorzug, die Verhandlungen nicht auch durch neue Steuerprojekte zu belasten, obwohl die Finanzlage des Reichs eine Eröffnung neuer Steuerquellen gerechtfertigt hätte. Es stand aber die Einführung des neuen Zolltarifs bevor, dessen Einfluß auf die Zolleinnahmen vor Abschluß der Handelsverträge wohl überschätzt wurde. Die Regierungsvorlage fand mit einigen Aenderungen die Genehmigung des Reichstags.

Das Gesetz hat die Ueberweisungssteuern wesentlich verringert und zu einer Abänderung des Artikels 70 der Verfassung geführt. Von den früheren Ueberweisungssteuern sind die Zölle und die Tabaksteuer dem Reich überlassen, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein und die Reichsstempelabgaben als Ueberweisungssteuern bestehen geblieben und die Maischbottich- und die Materialsteuer, von denen die letztere als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, den Ueberweisungen neu hinzugetreten. Damit haben die zwischen dem Reich und den Einzelstaaten unnütz hin- und herzuschiebenden Beträge eine Ermäßigung von 556,2 (1902) auf 189,1 Millionen (1905), also beinahe um zwei Drittel erfahren, und infolge der Ausscheidung gerade der Zölle, die durch die wirtschaftliche Lage beeinflußt werden und hauptsächlich durch die von den inländischen Ernten abhängigen Getreidezölle großen Schwankungen unterworfen sind, ist das Verhältnis zwischen beiden ein gleichmäßigeres geworden. Nach dem Regierungsvorschlag sollten auch die schwankenden Reichsstempelabgaben nicht mehr überwiesen werden, sondern nur noch die eine sinkende Tendenz zeigende Branntweinverbrauchsabgabe im Betrage von damals 100 Millionen.

Der Artikel 70 der Verfassung in seiner neuen Fassung hat durch Fortfall des Zwischensatzes „so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind" den Matrikularbeiträgen den Charakter als Aushilfsmittel genommen und ihre Erhebung zu einer dauernden Einrichtung

gemacht. Ferner bestimmt der Artikel, daß, falls die Matrikularbeiträge in einem Jahre durch die Ueberweisungssteuern nicht gedeckt werden, eine Erstattung des nicht gedeckten Betrages am Jahresschluß aus dem etwaigen Ueberschuß bei der eigenen Wirtschaft des Reichs erfolgen soll. Die Maßnahme bietet den Staaten einen teilweisen Ersatz dafür, daß, wie weiter bestimmt wird, die Ueberschüsse der Reichsrechnungen für die Folge zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben, also zur Abminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung dienen, und nicht mehr auf den Etat des übernächsten Jahres als Einnahme übertragen werden, wodurch sie bisher die Matrikularbeiträge des neuen Jahres verringerten.

Die Besserung, die diese Reform (lex Stengel) herbeigeführt hat, besteht sonach einmal in der Einschränkung der Frankensteinschen Klausel und dann in der Abtretung der Rechnungsüberschüsse an das Reich. Die Bundesstaaten haben die Aussicht, für ungedeckte Matrikularbeiträge Ersatz zu erhalten, wie es z. B. schon 1905 teilweise durch Herauszahlung des Ueberschusses von 6,2 Millionen geschehen ist; andererseits brauchen sie für Fehlbeträge im Reichshaushalt nicht mehr aufzukommen. Das finanzielle Verhältnis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten ist also wesentlich konsolidiert. Die Einzelstaaten werden aber nicht in die Lage kommen, für die seit 1899 geleisteten Zubußen durch spätere Mehrüberweisungen entschädigt zu werden.

Die Finanzlage des Reichs erforderte auch für die Jahre 1904 und 1905 weitere Zuschüsse der Einzelstaaten. Um diese indes in der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgabe nicht durch Entziehung zu hoher Beiträge zu beeinträchtigen, wurde beschlossen, sie nur mit dem in den Jahren 1902 und 1903 erhobenen Betrage von 24,0 Millionen, d. s. 0,40 M. pro Kopf der matrikularmäßigen Bevölkerung an ungedeckten Matrikularumlagen zu belasten und den an der etatsmäßigen Festsetzung fehlenden Rest vorläufig zu stunden. Die Bundesstaaten haben infolgedessen in den beiden Jahren auch nur 23,8 und 24,1 Millionen Zuschüsse geleistet, während ihnen die gestundeten Beträge dank der starken Zolleinnahmen vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs mit zusammen 72,3 Millionen erlassen werden konnten, so daß mit Ende des Etatsjahres 1905 die Rechnung glatt gestellt ist. Im ganzen sind sie seit 1899 mit 143,6 oder, nach Abrechnung der vorerwähnten 6,2 Rechnungsüberschuß, mit 137,4 Millonen zu den Reichslasten herangezogen; da sie aber in den 4 Jahren vorher 58,5 Millionen aus den Ueberweisungssteuern herausbekommen haben, so beläuft sich ihr Zuschuß in den 11 Jahren der letzten Periode 1895—1905 nur auf 78,9 Millionen.

Inzwischen hatten sich die Bedürfnisse des Reichs so gesteigert, daß in seinem eigenen Haushalt eine ständige Unterbilanz von 80 bis 90 Millionen vorhanden war; die Einnahmen an Zöllen ließen nach Abschluß der Handelsverträge nur einen Mehrertrag von 25 Millionen, also viel weniger, als erwartet war, voraussehen; auch war die Reichsschuld durch die Ausgaben für die Expeditionen nach Ostasien und Südwestafrika so rapide im Wachsen, daß eine Wirkung der früheren Reform, die nur die Rechnungsüberschüsse für die Schuldenminderung in Aussicht nimmt, nicht abgewartet, sondern zu einer regelmäßigen Schuldentilgung geschritten werden mußte. Die

verbündeten Regierungen machten es sich zur Aufgabe, so bald wie möglich für die Bereitstellung ausreichender Mittel zu sorgen, und traten nach eingehenden Verhandlungen schon im Jahre 1905 mit einer neuen Reformvorlage an den Reichstag heran. Diese bot unter Aufzählung der Aufgaben auf finanzwirtschaftlichem, volkswirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet, deren Lösung dem Reich für die nächste Zeit obliegt, ein Steuerbukett dar, wie es in solcher Fülle seit dem Bestehen des Reichs noch nicht dem Reichstage präsentiert war.

Bevor hierauf näher eingegangen wird, erscheint ein Rückblick auf die Entwickelung der Steuereinnahmen des Reichs seit dem Jahre 1895, sowie eine Vergleichung der Einnahmequellen der deutschen Staaten untereinander und mit auswärtigen Staaten am Platze.

Aus der ergiebigsten Steuerquelle, den Zöllen, sind Roherträge von 415,4 Millionen oder 7,94 M. pro Kopf im Jahre 1895, von 492,9 Millionen oder 8,74 M. pro Kopf im Jahre 1900 und (infolge der starken Voreinfuhr) von 643,5 Millionen oder 10,60 pro Kopf im im Jahre 1905 geflossen. Die daran beteiligten wichtigsten Waren haben folgende Beträge in Mark auf den Kopf der Bevölkerung ergeben:

	1895	1900	1905
Getreide, Hülsenfrüchte usw.	2,09	2,34	2,99
Petroleum	1,08	1,26	1,25
Kaffee	0,94	1,15	1,19
Tabak	0,92	0,95	0,98
Bau- und Nutzholz . . .	0,20	0,35	0,35
Wein	0,30	0,32	0,29
Schmalz	0,15	0,22	0,23
Kakao	0,07	0,12	0,16
Südfrüchte	0,13	0,13	0,16
Fleisch	0,11	0,15	0,14
Eisenwaren	0,05	0,13	0,10
Reis	0,08	0,08	0,10
Butter	0,02	0,05	0,10
Alle übrigen Waren . .	1,80	1,49	2,56

Nach den Voranschlägen, die auf Grund der wirklichen Ergebnisse der Vorjahre aufgestellt werden, ist die Bevölkerung des Reichs (bei Bier die des Brausteuergebiets) in den nachbezeichneten Jahren mit Mark pro Kopf wie folgt belastet gewesen:

durch:	1895	1900	1905
Zölle	7,07	8,87	9,34
Tabaksteuer	0,23	0,23	0,19
Zuckersteuer	1,55	1,92	2,24
Salzsteuer	0,84	0,86	0,87
Branntweinsteuer . .	2,69	2,63	2,34
Schaumweinsteuer .	—	—	0,08
Brausteuer	0,74	0,80	0,72
Spielkartenstempel .	0,03	0,03	0,03
Wechselstempel . . .	0,16	0,19	0,21
Börsensteuer . . .	0,46	0,57	0,51
Lotteriesteuer . . .	0,34	0,38	0,68
Frachturkundenstempel	—	—	0,01

mithin im ganzen 1895 mit 14,11 Mk., 1900 mit 16,51 Mk. und 1905 mit 17,23 Mk. Für Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen erhöhen sich die Sätze durch die Mehrbelastung bei der eignen Bierbesteuerung.

Um zu zeigen, wie sich die Belastung im Vergleich zu der auswärtiger Staaten stellt, müssen die Zolleinnahmen aus den einer Verbrauchsabgabe unterliegenden Gegenständen dem Steueraufkommen dieser Waren hinzugerechnet werden. Die Vergleichung mit Großbritannien und den beiden Monopolländern Frankreich und Oesterreich ergibt dann nachstehende Ziffern in Mk. pro Kopf:

für 1905:	Zölle	Zucker	Tabak	Salz	Branntwein	Bier
Großbritannien . .	5,36	2,92	6,54	—	10,38	6,10
Frankreich	8,96	3,07	7,62	0,73	8,82	
Oesterreich	3,38	3,42	4,30	1,14	2,74	2,41
Deutschland	8,18	2,25	1,16	0,90	2,44	0,77

Die wirkliche Belastung durch Bierabgaben nach den rechnungsmäßigen Ergebnissen für 1905 berechnet sich für die Brausteuergemeinschaft auf 0,86 Mk., für Bayern auf 5,26 Mk., womit es sich Großbritannien nähert, für Württemberg auf 3,81 Mk., für Elsaß-Lothringen auf 2,33 Mk. und somit für das Reich zusammen auf 1,58 Mk. Infolge der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Bierabgaben im Brausteuergebiet wird sich die Belastung voraussichtlich noch nicht verdoppeln. Auch durch die Einführung der Zigarettensteuer wird sich der Kopfbetrag für Tabak nur um ungefähr 0,22 Mk. erhöhen. Die Vergleichung zeigt, daß Getränke und Tabak im Reich erheblich weniger zur Steuer herangezogen sind als namentlich in Großbritannien und Frankreich. Die Abneigung gegen Erhöhung dieser Abgaben ist bei den verschiedenen Anträgen der Regierung zu erkennen gewesen und hat gelegentlich der Flottenvorlage im Jahre 1900 zu dem Beschluß des Reichstags geführt, daß die für den Flottenausbau erforderlichen Mittel nicht durch Steuern aufgebracht werden sollen, die den Massenverbrauch belasten.

Das Streben, die Reichs- und Staatslasten nach der Leistungsfähigkeit zu verteilen, ist durchaus anzuerkennen. Inwieweit dies bisher in den deutschen Staaten, auch im Vergleich zu auswärtigen Staaten geschehen ist, wie also die direkten und die indirekten (Aufwands-, Verkehrs-, Erbschafts- und Schenkungs-) Steuern an der Bestreitung der Staatsausgaben beteiligt sind und die Staaten auf eigne Erwerbseinkünfte zurückgreifen können, soll die folgende vergleichende Uebersicht für das Jahr 1905 oder 1904 in Kopfbeträgen darstellen. Dabei sind, wie es für die Vergleichung erforderlich ist, den Beträgen der deutschen Staaten die Kopfanteile des Reichs und zwar mit 2,13 Mk. bei den Erwerbseinkünften und mit 17,23 Mk. bei den indirekten Abgaben hinzugerechnet.

Staaten	Erwerbseinkünfte	direkte Steuern	indirekte Steuern
Großbritannien	3,75	16,93	45,43
Frankreich	2,15	12,79	48,85
Oesterreich	3,66	9,26	24,59

Staaten	Erwerbseinkünfte	direkte Steuern	indirekte Steuern
Preußen	19,63	6,59	18,77
Bayern	15,43	6,45	24,16
Sachsen	13,40	12,25	19,47
Württemberg	18,64	10,35	23,34
Baden	12,21	10,92	25,86
Hessen	17,14	11,36	21,10
Mecklenburg-Schwerin . .	15,92	6,05	18,00
Sachsen-Weimar	10,33	8,87	18,06
Mecklenburg-Strelitz . .	18,39	4,90	17,29
Oldenburg	9,57	10,00	18,29
Braunschweig	16,68	6,74	18,08
Sachsen-Meiningen . . .	10,78	7,04	17,39
Sachsen-Altenburg . . .	4,38	7,69	18,69
Sachsen-Coburg-Gotha . .	9,16	8,57	18,29
Anhalt	16,07	9,51	18,00
Schw.-Sondershausen . .	12,29	7,45	17,68
Schw.-Rudolstadt . . .	12,71	6,81	17,50
Waldeck	2,36	6,59	17,42
Reuß ält. L.	2,61	7,93	17,74
Reuß jüng. L.	2,18	7,59	17,88
Schaumburg-Lippe . . .	2,68	6,12	17,88
Lippe	2,71	7,23	17,53
Elsaß-Lothringen	4,05	7,97	27,31
Lübeck	17,61	29,96	26,21
Bremen	11,20	55,12	28,50
Hamburg	11,91	52,27	26,59

Bei Betrachtung der Uebersicht springt in die Augen, daß sonst alle Bundesstaaten erheblichere Erträge aus den Staatsgütern (Domänen und Forsten) und aus den privatwirtschaftlichen Unternehmungen (Eisenbahnen, Post und Telegraphen, Bergwerken usw.) erzielen, als die aufgeführten auswärtigen Staaten. Diese Einkünfte verschaffen ihnen auch den Vorzug, daß sie für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden in der Regel keine Steuern aufzuwenden haben, wodurch ihre Schulden weniger drückend wirken. Das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern ist bei den meisten Staaten noch ungünstiger als bei Großbritannien und Oesterreich. Nur in Bayern und Mecklenburg-Strelitz liegt ein so günstiges Verhältnis vor, wie in Frankreich. Dabei ist aber auch zu beachten, daß in Deutschland die Abgaben für die unteren Verbände (Gemeinden, Kreise usw.) zum großen Teil durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und in Realsteuern erhoben werden. Wie hoch sich die direkten Steuern mit Einschluß der Gemeindeabgaben in den größeren Städten stellen, dafür geben die für die Hansestädte mitgeteilten Kopfbeträge Zeugnis, die nicht bloß die Staatslasten, sondern auch die Gemeindeabgaben umfassen, die deshalb nur unter sich, aber nicht mit denen der anderen deutschen Staaten zu vergleichen sind.

In der Reformvorlage gab die Reichsregierung als Gesamtbedarf für die nächstkommenden Jahre rund 245 bis 255 Mill. an. Zur Beseitigung der ständigen Unterbilanz sollten 80 bis 90 Mill.,

zur Tilgung der Anleihe (3/5 % der Schuld) mindestens 21,3 Mill., zur Durchführung der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, sowie der gesetzlichen Festlegung der zweijährigen Dienstzeit etwa 30 Mill., zur Verstärkung der Wehrkraft zur See etwa 76,2 Mill., für Verbesserung der Bezüge der Offiziere und Beamten an Pension und Wohnungsgeld mindestens 24,2 Mill. und für Naturalverpflegung der Truppen und Regelung des Serviswesens etwa 2,3 Mill. mehr erforderlich sein. Um diese nicht abwendbaren Ausgaben zu bestreiten, wurde vorgeschlagen, 110 Mill. aus den Verbrauchssteuern und den zugehörigen Zöllen und 72 Mill. aus den Verkehrsabgaben zu ziehen. Ferner boten die verbündeten Regierungen eine Reichserbschaftssteuer unter dem Vorbehalt, ein Drittel davon für eigne Zwecke zurückbehalten zu können, mit zwei Dritteln der veranschlagten Summe, d. h. mit 48 Mill., an. Die an der Deckung noch fehlenden 25 Mill. waren aus den Zöllen nach dem neuen Zolltarif zu erwarten.

Die von keiner Seite bestrittene Finanznot vereinigte die nationalliberale Partei, die Konservativen, die Reichspartei und in Anerkennung seiner Schuld an der derzeitigen traurigen Finanzlage auch das Centrum, um in einer der Leistungsfähigkeit der Bevölkerungsklassen angemessenen Weise die neuen Steuerlasten möglichst gerecht zu verteilen. Die Steuerkommission, die sich unter Leitung des nationalliberalen Abgeordneten Büsing dieser unpopulären Aufgabe unterzog, hat in 48 Sitzungen mit hingebendem Eifer und größter Sorgfalt den von der Regierung entworfenen Plan beraten. In diesen Verhandlungen und in den weiteren Beratungen im Plenum haben die Mehrheitsparteien unter schweren Opfern ihrer Ueberzeugungen eine Einigung unter sich erzielt und den Betrag von 180 Mill. zur Deckung der Finanznot und damit zur Stärkung des Ansehens des Reichs bereitgestellt. Der Abgeordnete Büsing konnte mit Recht darauf hinweisen, daß durch die Genehmigung der Reformvorlage ein nationales Werk vollbracht würde.

Es erübrigt, an dieser Stelle auf die einzelnen Phasen der Verhandlungen und auf die zur Heranziehung der Steuerobjekte getroffenen Maßnahmen näher einzugehen, da hier nur die finanzielle Seite des Reformwerks in Betracht kommt und die Besteuerung der verschiedenen Objekte an andren Stellen des Handbuchs ausführlich behandelt wird (vergl. die Artikel: Bier, Tabak usw.).

Unter den Verbrauchsabgaben, die nach dem Vorschlag der Regierung eine Erhöhung erfahren sollten, fand die Reform der Tabakbesteuerung nur insofern Anklang, als lediglich die Zigarettensteuer unter Aenderung der Erhebungsart angenommen wurde. Statt der geschätzten Mehreinnahme von 28 Mill. aus Zöllen für Tabak und Tabakfabrikate, sowie aus der inländischen Tabaksteuer und von 15 Mill. aus der Zigarettensteuer konnte für letztere nur ein Betrag von 14 Mill. zum Ansatz gelangen. Bei der norddeutschen Brausteuer wurde ein Staffeltarif angenommen, durch anderweite Feststellung der Sätze aber der vorausgesehene Mehrertrag von 67 Mill. auf 29 Mill., d. h. um mehr als die Hälfte herabgedrückt. Den süddeutschen Staaten mit eigner Bierbesteuerung ist das Zugeständnis gemacht, bis zum Jahre 1908 die Ausgleichungsbeträge in dem seitherigen Durchschnitt an die Reichskasse abzuführen und erst von 1909 ab die

vollen Beiträge zu leisten. An Stelle der angeforderten 110 Mill. für beide Objekte, in deren Besteuerung Deutschland, wie vorher gezeigt, noch weit hinter den auswärtigen Staaten zurücksteht, sind nur 43 Mill. angesetzt und ist damit der Bestimmung des früheren Reichstags, die Massenverbrauchsartikel zu schonen, gewiß Genüge geleistet.

Von den Verkehrssteuern sollte der Frachturkundenstempel von dem seit 1900 besteuerten Schiffsfrachtverkehr mit ausländischen Häfen auf den inländischen Schiffahrtsverkehr, sowie auf den Eisenbahn- und Postverkehr ausgedehnt werden. Während der Postverkehr von der Besteuerung der Postpaketadressen freigelassen wurde, kam auf Anregung aus dem Reichstage eine Erhöhung der Postgebühren für Postkarten und Drucksachen im Ortsverkehr zur Annahme. Die Belastung des Frachtverkehrs auf Schiffen und Eisenbahnen durch einen Frachtbriefstempel nach besonderen Sätzen wurde gutgeheißen. Die Einnahmen hieraus, wie aus den erhöhten Postgebühren sind mit 14 und 12, zusammen 26 Mill. in Rechnung gestellt gegen 41 Mill., die die Reichsregierung aus dem Frachtbriefstempel erwartete. Die Besteuerung der Automobile fand allseitige Billigung, der Regierungsansatz von 3 Mill. blieb auch nach Aenderung einiger Bestimmungen bestehen. Dagegen wurde der von den verbündeten Regierungen schon wiederholt vorgeschlagene Quittungsstempel (16 Mill.) einhellig verworfen. Dafür war die Kommission auf einen Vorschlag aus ihrer Mitte bereit, eine Tantiemesteuer auf die Gewinnanteile der Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften usw. einzuführen; sie wurde mit großer Mehrheit als „Stempel für Vergütungen" mit 12 Mill. Ertrag als teilweiser Ersatz für den abgelehnten allgemeinen Quittungsstempel angenommen. Daneben gab eine Anregung Veranlassung, die seither und künftig nicht ausgefertigten, sondern nur registrierten Aktien dem Emissionsstempel zu unterwerfen. Aus einer Fahrkartensteuer im Eisenbahn- und Schiffsverkehr erstrebten die verbündeten Regierungen durch Einführung eines Fixstempels nur einen Betrag von 12 Mill. Da aber der Reichstag bei den anderen Steuern erhebliche Abstriche gemacht hatte und nach Ablehnung einer Reichseinkommen- oder Reichsvermögenssteuer besonders ergiebige Einnahmequellen nicht finden konnte, so wurde unter Zustimmung einer schwachen Mehrheit eine wesentliche Erhöhung dieser Steuer durch Anwendung von Kilometerzuschlägen auf den Preis der Fahrkarten (unter Freilassung der IV. Klasse) vorgenommen, wodurch die Abgabe einen Betrag von 40 bis 50 Mill. einbringen sollte.

Die von den verbündeten Regierungen angebotene Reichserbschaftssteuer fand großen Anklang, wenn auch die vorgeschlagenen Tarifsätze vielfach zu gering erschienen. Mit einigen Aenderungen, einzelnen Steuerermäßigungen und einer geringen Verschärfung des Tarifs kam das Gesetz zustande, wodurch dem Reich 48 Mill. zufallen sollen. In der nächsten Zeit bis 1910 haben die Staaten Anspruch auf ihren bisherigen höheren Durchschnittsertrag, auch können sie Zuschläge zu der Steuer erheben oder auch die Ehegatten und Kinder, die die Reichssteuer freiläßt, zu der Abgabe heranziehen.

Da die Verkehrssteuern mit 89, statt regierungsseitig mit 72 Mill., veranschlagt waren, so hatte der Reichstag zusammen

180 Millionen neue Steuern bewilligt, also 50 Millionen weniger, als die Reichsregierung zur vollen Deckung des Bedarfs für erforderlich erachtet hatte.

Außer den bereits erwähnten abgelehnten Steuern kamen auch die Vorschläge aus dem Reichstage zur Einführung einer Wehrsteuer, einer Weinsteuer, einer Mühlenumsatzsteuer, einer Stempelabgabe auf Ansichtspostkarten und eines Ausfuhrzolls auf Lumpen, Kali und Kohle zu Fall. Am lebhaftesten war die Frage bezüglich der Reichseinkommen- und der Reichsvermögensteuer umstritten. Da diese Steuern nach Ansicht der Mehrheit des Reichstags nicht in den Bereich der Reichsbesteuerung gezogen werden können, ohne die Grundlagen der Finanzen der Einzelstaaten zu erschüttern, so hielt die Minderheit um so fester an der Beibehaltung der ungedeckten Matrikularbeiträge.

In dieser Beziehung hatten die verbündeten Regierungen eine Bindung des zu erhebenden Betrages vorgeschlagen. Die Staaten sollten mit 0,40 M. pro Kopf der Bevölkerung zur Zahlung ungedeckter Matrikularbeiträge verpflichtet werden und die den Gesamtbetrag von 24 Millionen übersteigenden Bedürfnisse nach Uebertragung auf spätere Jahre durch die ordentlichen Einnahmen des Etats zur Befriedigung kommen.

Auf den Widerspruch des Centrums und der Freisinnigen, die in der Bindung eine Beeinträchtigung des konstitutionellen Einnahmebewilligungsrechts des Reichstags sehen und befürchten, daß durch solche Bindung den Bundesregierungen das Interesse an einer sparsamen Wirtschaftsführung des Reichs verloren gehen könne, wurde zur möglichsten Schonung der Einzelstaaten beschlossen, in den einzelnen Jahren nach der bisherigen Uebung zunächst nur den Betrag von 0,40 M. pro Kopf als ungedeckte Matrikularbeiträge einfordern zu lassen und die noch nötige überschießende Summe bis zum drittfolgenden Jahre zu stunden. Eine reinliche Scheidung zwischen den Reichs- und den Staatsfinanzen war also auch bei dieser Reformvorlage wie in allen früheren Fällen nicht gelungen. Im Grunde genommen, bedeutet das Festhalten an den ungedeckten Matrikularbeiträgen in vollem Umfange nichts anderes, als auf einem Umwege — zum Ersatz für eine Reichseinkommen- oder Vermögenssteuer — eine stärkere Heranziehung der leistungsfähigeren Volksklassen in den einzelnen Staaten zu bewirken, da die Staaten, denen die indirekte Besteuerung so gut wie entzogen ist, die Zubußen für das Reich schließlich nur durch Erhöhung der direkten Steuern aufzubringen vermögen.

Daß die Matrikularbeiträge nach der Kopfzahl der Bevölkerung ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit eingezogen werden, hat von jeher ernste Bedenken gefunden. Diese Art der Erhebung aufzugeben oder doch zu modifizieren, scheint in absehbarer Zeit möglich zu werden, da der Ertrag der Erbschaftssteuer für eine längere Jahresreihe einen Einblick in die Vermögenslage der Bevölkerung gewährt und damit geeignet ist, einen besseren Maßstab für die Erhebung der Beiträge zu bieten.

Als ein wesentlicher Erfolg der Finanzreform ist noch die Einführung der regelmäßigen Schuldentilgung mit $^3/_5$ %

des vorhandenen Schuldbetrages zu begrüßen. Da die Tilgung im Jahre 1908 beginnen soll, so würden unter Zugrundelegung des am 1. August 1906 festgestellten Schuldbetrages von 3,8 Milliarden im nächsten Etat (1908) 22,8 Millionen als Tilgungsrate erscheinen.

Im Etat für 1906 wurden als Betrag der neuen Steuern 61 Millionen und in dem für 1907 schon 125 Millionen in Einnahme gebucht. Daneben sind die Bundesstaaten für 1906 mit 81,8 und 1907 mit 88,2 Millionen ungedeckten Matrikularbeiträgen belastet, wovon 57,6 und 64,0 Millionen für spätere Jahre gestundet wurden.

Die wirkliche Einnahme an neuen Steuern im Jahre 1906 ist hinter dem Voranschlag um 11 Millionen zurückgeblieben. Hieraus bereits einen Schluß auf die Unzulänglichkeit der Finanzreform ziehen zu wollen, erscheint verfrüht. Erst wenn sämtliche Steuern zur vollen Wirksamkeit gekommen sind, also im Jahre 1911, wird sich der Erfolg der Reichsfinanzreform von 1906 erkennen lassen.

Gleichwohl ist die Reform nicht als abgeschlossen zu betrachten. Bei dem voraussichtlich auf verschiedenen Gebieten sich steigernden Bedarf wird alsbald auf eine weitere Stärkung der Reichsfinanzen Bedacht zu nehmen sein.

Ein Rückblick auf das erste volle Jahr des Bestehens des Reichs (1872) zeigt, daß die damalige Bevölkerung an Zöllen, Verbrauchsabgaben und Verkehrssteuern 4,40 M. pro Kopf aufzubringen hatte. Dagegen wird die jetzige Bevölkerung, die um die Hälfte größer ist als 1872, mit 20,19 M. pro Kopf, also ungefähr mit dem Viereinhalbfachen zu den Reichssteuern herangezogen. Wenn trotz dieser viel stärkeren Steuerleistung das Wirtschaftsleben des Reichs, besonders seit dem Jahre 1895 mit nur kurzer Unterbrechung, zu immer höherer Blüte gelangt ist, so kann das als ein Beweis dafür gelten, daß eine Vermehrung der Steuerauflagen bei gerechter Verteilung dem wirtschaftlichen Aufschwung eines Volkes keinen Abbruch tut. Die in dem werktätigen deutschen Volke ruhende Steuerkraft ist sehr wohl imstande, noch mehr zu leisten, wenn es das Ansehen und die Sicherheit des Reichs erfordern. (Literatur zur letzten Reichsfinanzreform: vergl. „Die Reichsfinanzreform von 1906" von Dr. Hugo Linschmann, Stuttgart, Ernst Heinr. Moritz.)

Reichsgericht — siehe Justizgesetze, Strafprozeß usw.

Reichshaushalt. Die Grundlage für die Finanzwirtschaft des Reichs bilden die von den gesetzgebenden Körperschaften festzusetzenden jährlichen Reichshaushalts-Etats, auf die nach Artikel 69 der Verfassung alle für ein Jahr veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des Reichs zu bringen sind.

Der von der Reichsregierung aufgestellte Etatsentwurf geht zuerst dem Bundesrat zur Beratung und Beschlußfassung zu und wird nach dessen Zustimmung dem Reichstage vorgelegt. Dieser unterzieht ihn einer eingehenden Beratung in drei Lesungen nach der näheren Bestimmung der Geschäftsordnung. Für die Verhandlungen wird in der Regel eine große Zahl von Sitzungen in Anspruch ge-

nommen, da im Anschluß an die einzelnen Etatsansätze auch die allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse zur Besprechung kommen und den Erörterungen zur Begründung von Wünschen und Beschwerden der weiteste Spielraum gelassen zu werden pflegt. In einer Schlußabstimmung wird das Etatsgesetz mit dem zugehörigen Etat verabschiedet, wobei sich die sozialdemokratische Partei bisher regelmäßig ablehnend verhalten hat. Nachdem der Bundesrat sein Einverständnis mit den vom Reichstage vorgenommenen Aenderungen erklärt hat, gelangt das vom Kaiser vollzogene Gesetz zur Veröffentlichung und tritt damit für das Jahr, auf das es sich bezieht, in Kraft.

Das Etatsjahr, das ursprünglich mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, umfaßt seit 1876 die Zeit vom 1. April des einen bis zum 31. März des nächsten Jahres und führt seit 1898 die Bezeichnung Rechnungsjahr.

In dem genannten Verfassungsartikel ist lediglich von einer Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben die Rede, nicht von einer Bewilligung. Bei den auf Gesetzen beruhenden Einnahmen kommt allerdings nur ein Veranschlagen der Beträge z. B. an Zöllen, Steuern usw. in Frage, denn die einmal gesetzlich aufgelegten Abgaben würden auch weiter erhoben werden, wenn das Etatsgesetz nicht zustande käme. Dagegen können neue Steuern nur mit Bewilligung des Reichstags eingeführt werden, ebenso ist für außeretatsmäßige Einnahmen die Genehmigung erforderlich. Bewegliche Abgaben, durch deren jährliche Festsetzung erst ein Einnahmebewilligungsrecht geschaffen würde, gibt es im Reich ebensowenig wie in Preußen. Die Feststellung der Höhe der Matrikularbeiträge, worin ein solches Recht gefunden wird, ist von dem Ergebnis der Veranschlagung der Reichssteuern und der sonstigen ordentlichen Einnahmen abhängig (vergl. dazu den Artikel „Reichsfinanzen"). Dagegen übt der Reichstag der Reichsregierung gegenüber ein Ausgabebewilligungsrecht aus, unbeschadet der Verpflichtung der Regierung, die aus Gesetzen, Verträgen usw. herzuleitenden Ausgaben an die Empfangsberechtigten zu leisten. Aber auch hier ist der Reichstag bei den für eine Reihe von Jahren vorgesehenen Ausgaben durch die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. bezüglich der Friedenspräsenzstärke des Heeres und des Ausbaues der Flotte) oder durch die Bewilligung des ersten Teils der Ausgabe gebunden. Die Ueberschreitungen der etatsmäßigen Ausgabebeträge, sowie die außeretatsmäßigen Ausgaben unterliegen ebenfalls der Prüfung und Beschlußfassung des Reichstags. Für unvorhergesehene dringende Ausgaben größeren Umfangs, über die während der Abwesenheit des Reichstags ein Beschluß nicht herbeigeführt werden konnte, muß bei dessen Wiederzusammentritt die nachträgliche Genehmigung („Indemnität") nachgesucht werden.

Nach der weiteren Bestimmung des Artikels 69 ist das Etatsgesetz vor Beginn des Rechnungsjahres zu erlassen. Soweit dies nach Lage der Geschäfte nicht möglich ist, wird daher für einen oder mehrere Monate ein „Notetatsgesetz" verabschiedet; das nachher veröffentlichte Etatsgesetz hat aber rückwirkende Kraft auf den vergangenen Teil des Rechnungsjahres. Nachträgliche Forderungen, die sich auf den zur Beratung stehenden Etat beziehen, werden in „Er-

gänzungsetats“ niedergelegt und die bewilligten Beträge noch in den Etat aufgenommen. Für Bedürfnisse, die auf einen bereits abgeschlossenen Etat Bezug haben, kommen „Nachtragsetats“ zur Vorlage.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres bringt die Finanzverwaltung dem Bundesrat und dem Reichstag eine „Uebersicht“ über die Ergebnisse des Jahres mit dem Antrage zur Kenntnis, die Etatsüberschreitungen und die außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen. Schließlich wird die „Allgemeine Rechnung“ über den Reichshaushalt nach der Prüfung durch den Rechnungshof den beiden Körperschaften zur Entlastung der Finanzverwaltung vorgelegt.

Der Reichshaushaltsetat zerfällt in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat. Jeder von beiden balanziert in Ausgabe und Einnahme. Der ordentliche Etat umfaßt die aus den regelmäßigen Einnahmen des Reichs zu bestreitenden Ausgaben, die in fortdauernde und einmalige zerlegt sind (Artikel 70 der Verfassung). Im außerordentlichen Etat erscheinen die aus Anleihen (Artikel 73 der Verfassung) und besonderen auf die Anleihe anzurechnenden Einnahmen zu deckenden Ausgaben.

In der folgenden Tabelle ist der **ordentliche Etat** für das **Rechnungsjahr 1907** nach den einzelnen Ausgabe- und Einnahmezweigen zergliedert und sind sowohl die Brutto- als auch die Nettobeträge dargestellt. Dabei wurden die fortdauernden und die einmaligen Ausgaben vereinigt, die an Gehaltsaufbesserungen und Teuerungszulagen für die Beamten bewilligten Beträge den Ausgaben der einzelnen Verwaltungen hinzugerechnet und die Ausgleichungsbeträge, die Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen zu zahlen haben, den Einnahmen der Heeresverwaltung und der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie der Brausteuereinnahme zugeschlagen. Im übrigen haben eine Aenderung der Reihenfolge bei den Ausgaben und eine Vereinigung sachlich zusammengehöriger Beträge (z. B. zur Zusammenfassung der Ueberschüsse) stattgefunden.

Uebersicht über den Reichshaushaltsetat 1907.

A. Ordentlicher Bedarf.

	Ausgabe	Einnahme	Bedarf
1. Reichstag	2 246 030	211 750	2 034 280
2. Reichskanzler und Reichskanzlei	303 580	1 313	302 267
3. Auswärtiges Amt	17 687 482	1 181 730	16 505 752
4. Heeresverwaltung	748 655 596	8 113 261	740 542 335
5. Marineverwaltung	221 418 270	581 424	220 836 846
6. Reichsmilitärgericht	1 468 781	100	1 468 681
7. Militärpensionen	101 020 362	10 776	101 009 586
8. Verwaltung von Kiautschou	11 839 415	—	11 839 415
9. Kolonialverwaltung	37 668 185	1 080	37 667 105
10. Reichsschatzamt	27 782 443	12 940	27 769 503
11. Rechnungshof	1 027 982	44 298	983 684
12. Reichsamt des Innern	80 947 405	13 151 989	67 795 416
13. Reichs-Justizverwaltung	2 434 640	803 755	1 630 885
14. Reichs-Eisenbahnamt	434 850	756	434 094
15. Zivilpensionen	2 632 170	—	2 632 170
16. Reichsschuld	137 446 500	12 002 319	125 444 181
Ueberhaupt A.	**1 395 013 691**	**36 117 491**	**1 358 896 200**

B. Ordentliche Deckungsmittel.

	Roh-einnahme	Ausgabe	Rein-einnahme
1. Reichseigne Abgaben:			
a) Zölle	600 365 000	48 000 000	552 365 000
b) Tabaksteuer	11 197 000	—	11 197 000
c) Zigarettensteuer	11 473 000	—	11 473 000
d) Zuckersteuer	138 566 000	—	138 566 000
e) Salzsteuer	55 320 000	—	55 320 000
f) Schaumweinsteuer	4 933 000	—	4 933 000
g) Aversen für a—f	83 940	—	83 940
h) Brausteuer und Uebergangsabgabe vom Bier	59 925 031	—	59 925 031
i) Spielkartenstempel	1 694 770	—	1 694 770
k) Wechselstempelsteuer	14 418 000	677 210	13 740 790
l) Frachturkundenstempel	13 720 000	—	13 720 000
m) Personenfahrkartenstempel	30 380 000	—	30 380 000
n) Automobilsteuer	2 940 000	—	2 940 000
o) Tantiemesteuer	9 800 000	—	9 800 000
p) Erbschaftssteuer	36 000 000	—	36 000 000
q) Banknotensteuer	2 715 000	—	2 715 000
Zusammen 1	**993 530 741**	**48 677 210**	**944 853 531**
2. Ueberweisungsabgaben:			
a) Maischbottichsteuer	14 549 000	—	14 549 000
b) Branntwein-Verbrauchsabgabe und Zuschlag	102 334 000	—	102 334 000
c) Stempelabgabe von Aktien, Kuxen usw.	28 299 460	—	28 299 460
d) Börsenumsatzsteuer	19 602 060	—	19 602 060
e) Staatslotterien	32 390 000	—	32 390 000
f) Privatlotterien	6 534 150	1 347 500	5 186 650
Zusammen 2	**203 708 670**	**1 347 500**	**202 361 170**
3. Ueberschüsse:			
a) Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	620 498 090	549 456 521	71 041 569
b) Reichsdruckerei	9 732 000	6 399 449	3 332 551
c) Reichs-Eisenbahnverwaltung	117 875 000	96 396 636	21 478 364
d) Gewinnanteil von der Reichsbank	19 900 000	—	19 900 000
e) Gewinnanteil vom Reichsanzeiger	100 305	—	100 305
f) Münzwesen	6 575 000	2 575 000	4 000 000
Zusammen 3	**774 680 395**	**654 827 606**	**119 852 789**
4. Ueberschüsse aus früheren Jahren	426 300	—	426 300
5. Aus dem Reichsinvalidenfonds	39 828 797	36 663 442	3 165 355
6. Matrikularbeiträge	290 598 225	202 361 170	88 237 055
Ueberhaupt B.	**2 302 773 128**	**943 876 928**	**1 358 896 200**

Der gesamte ordentliche Bedarf (Summe der Ausgabe von A und B) stellt sich ebenso wie die Deckungsmittel (Summe der Einnahme A und der Roheinnahme B) auf einen Bruttobetrag

von 2 338 890 619 Mk.,
davon entfallen 2 026 628 607 Mk. oder 86,6 % auf fortdauernde
und 312 262 012 Mk. oder 13,4 % auf einmalige Ausgaben.

Rechnet man von dem Gesamtbedarf der Verwaltungen deren eigne Einnahmen und von der Roheinnahme bei den Deckungsmitteln die Ausgaben ab, so ergibt sich auf beiden Seiten ein Nettobetrag von 1 358 896 200 Mk. oder 58 % des Bruttobetrages.

Von den Militärpensionen kommen 93,1 Mill. auf die Verwaltung des Reichsheeres und 7,3 Mill. auf die Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Die Zivilpensionen erscheinen nur deshalb so niedrig, weil die Pensionen der Beamten bei den Betriebsverwaltungen (mit

ungefähr 31,4 Mill.) in den Etats dieser Verwaltungen besonders nachgewiesen werden. Der Gesamtbedarf an Pensionen, einschl. der auf den Reichs-Invalidenfonds angewiesenen (36,7 Mill.), würde hiernach mindestens 173 Mill. ausmachen. Unter den fortdauernden Ausgaben des Reichsschatzamts sind der Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen (3,0 Mill.) und die Pensionszuschüsse und Beihilfen für Kriegsteilnehmer (20,9 Mill.), die zum Teil früher dem Reichsinvalidenfonds zur Last gelegt waren und den vorher genannten Betrag an Pensionen auf 194 Mill. erhöhen. Von den Ausgaben des Reichsamts des Innern fallen 6,9 Mill. auf die Postdampfersubventionen, 52,0 Mill. auf die Ausgaben für soziale Zwecke (Beitrag für die Alters- und Invalidenversicherung — 49,8 Mill. — und Kosten des Reichsversicherungsamts — 2,2 Mill.) und 1,6 Mill. für Unterstützungen von Familien der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften; die Einnahmen und Ausgaben der Kanalverwaltung sind nicht ausgesondert, da sich noch kein Ueberschuß gegen die Gesamtausgaben errechnet. Bei den Kosten der Reichsschuld können die zur Erstattung kommenden Zinseinnahmen usw., wie geschehen, abgerechnet werden.

Der gesamte Nettobedarf des Reichs für 1907 beläuft sich auf 21,88 Mk. pro Kopf der Bevölkerung. Davon sollen 18,47 Mk. aus den Zöllen und Steuern, 1,93 Mk. aus den Betriebsüberschüssen und 0,06 Mk. aus der Revision der Rechnungen und aus dem Reichsinvalidenfonds, die übrigen 1,42 Mk. durch die aus Ueberweisungsabgaben nicht zu deckenden Matrikularbeiträge von den Bundesstaaten aufgebracht werden. Das Steueraufkommen von 18,47 Mk. pro Kopf stellt nur die in die Reichskasse fließende Einnahme nach Abzug der den Bundesstaaten verbleibenden Erhebungs- und Verwaltungskosten und der zur Durchführung einer Arbeiter-Witwen- und Waisenversicherung zurückzustellenden 48 Mill. dar. In Wirklichkeit ist die Reichsbevölkerung im allgemeinen unter Einschluß dieser Abzüge mit 20,19 Mk. pro Kopf durch Zölle und Steuern belastet; nur die Bevölkerung von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen hat etwas weniger zu leisten, weil sie nicht in vollem Umfange nach dem Betrage der seit 1906 erhöhten Bierabgaben, sondern noch bis einschl. 1908 nach dem Durchschnitt der in den Rechnungsjahren 1903 bis 1905 vereinnahmten niedrigeren Abgaben beizusteuern braucht.

Die Matrikularbeiträge sind im ganzen für 1907 auf 290 598 225 Mk. festgesetzt worden, wovon 202 361 170 Mk. durch die Ueberweisungssteuern gedeckt werden und 88 237 055 Mk. ungedeckt bleiben. Zu den ungedeckten Beiträgen haben die Bundesstaaten auf Grund des Gesetzes, betr. Ordnung des Reichshaushalts und Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 im Rechnungsjahr 1907 zunächst 24 256 511 Mk. (d. s. 40 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung von 1905) auf Ausschreibung des Reichskanzlers einzuzahlen; die übrigen 63 980 544 Mk. werden vorläufig nicht erhoben. Der darin enthaltene, zur Gewährung außerordentlicher Beihilfen an Beamte usw. aufzubringende Betrag von 26 522 088 Mk. soll den Bundesstaaten nicht zur Last fallen und wird daher, soweit er im Rechnungsjahr 1907 in den gewöhnlichen Einnahmen keine Deckung findet, in den Etat des Rechnungsjahres 1909 übernommen werden.

Mithin bleiben 37 458 456 Mk. noch rückständig, die aber nach dem genannten Gesetz bis Juli 1910 gestundet werden. Um die Staaten in einem Jahre nicht unvorhergesehen über ihre Leistungsfähigkeit hinaus zu den Lasten des Reichs heranzuziehen und ihnen die Bereitstellung der Mittel zu erleichtern, ist zu diesem Auskunftsmittel der Stundung der Matrikularbeiträge gegriffen worden, das aber voraussichtlich nicht dauernd aufrecht erhalten werden wird.

Im außerordentlichen Etat des Rechnungsjahres 1907 sind die Ausgaben und Einnahmen mit folgenden Summen angesetzt:

Ausgabe:

Heeresverwaltung	51 603 441	Mk.
Marineverwaltung	57 370 260	„
Expedition nach Ostasien	6 534 909	„
„ „ Südwestafrika	40 518 900	„
Reichsamt des Innern	19 000 000	„
Reichs-Post- usw. Verwaltung	44 835 000	„
Reichs-Eisenbahnverwaltung	37 638 500	„
überhaupt	257 501 010	„

Einnahme:

aus Verkauf von Festungsgrundstücken	1 251 578	Mk.
auf Vorschüsse aus dem Reichsfestungsbaufonds	51 761	„
von Bremen für verkauftes Gelände	500 000	„
von der norweg. Telegraphenverwaltung	324 080	„
Tilgungsraten usw.	1 483 282	„
zus. ordentliche Einnahme	3 610 701	„
aus Anleihen	253 890 309	„
überhaupt	257 501 010	„

Nachdem das Anleihesoll bis zum Jahre 1905 nach der Denkschrift über die Ausführung der seit 1875 erlassenen Anleihegesetze auf 3 801,7 Mill. gestiegen ist und für 1906 noch 282,1 Mill. hinzugekommen sind, beträgt das Soll am Schlusse des Rechnungsjahres 1907 im ganzen 4341,3 Mill., die mit 82,9 Mill. aus ordentlichen Einnahmen und mit 4 258,4 Mill. aus der Reichsanleihe gedeckt werden sollten. Durch Ersparungen bei den Ausgaben (142,5 Mill.) und stärkere Zuweisungen von ordentlichen Mitteln (190,0 Mill.) ermäßigte sich die Sollausgabe bis 1905 um 332,5 Mill. Infolgedessen beziffert sich der aus Anleihen zu beschaffende Betrag am Ende des Rechnungsjahres 1907 auf 3 925,9 Mill. Wie sich dieser Betrag auf die einzelnen Anleihezwecke verteilt und seine Deckung findet, läßt die nachstehende Uebersicht ersehen, die für die Zeit bis 1905 die Istausgabe und für die beiden Jahre 1906 und 1907 die Sollausgabe einschließlich der Reste aus 1905, beide nach Abzug der entsprechenden Einnahmen aus ordentlichen Mitteln, in Mill. Mk. nachweist:

	bis 1905 einschl.	1906 u. 1907	im ganzen
Heeresverwaltung	1686,1	104,8	1790,9
Marineverwaltung	662,0	113,5	775,5
Expedition nach Ostasien . . .	262,8	18,4	281,2
„ „ Südwestafrika .	90,6	289,2	379,8
„ „ Ostafrika . .	0,2	1,7	1,9
Kolonialverwaltung	22,1	1,8	23,9
Reichseisenbahnverwaltung . .	208,9	62,3	271,2
Reichsdruckerei	5,3	—	5,3
Reichs-Post- usw. Verwaltung .	175,0	88,6	263,6
Kaiser-Wilhelm-Kanal . . .	106,0	15,0	121,0
Münzwesen	19,4	—	19,4
Sonstige Zwecke	68,6	6,0	74,6
zusammen	3307,0	701,3	4008,3
ab: Tilgung aus ordentlichen Mitteln	80,9	1,5	82,4
bleiben	3226,1	699,8	3925,9
Deckung aus Anleihen . . .	3334,9	591,0	3925,9

Eine eigentliche Finanz- oder Defizitschuld besteht hiernach nicht. Die bis Ende 1905 zur Deckung des ordentlichen Bedarfs aus Anleihen beschafften Beträge (114,3 Mill.) bleiben hinter den zur Verminderung des Anleihesolls herangezogenen ordentlichen Mitteln (195,2 Mill.) noch um die angegebenen 80,9 Mill. zurück, die gegen ältere erledigte Kredite aufgerechnet werden können. Die Kosten der Expedition nach Ostasien werden zum größten Teil aus der chinesischen Kriegskostenentschädigung getilgt werden; auch für das Darlehen an Togo (6,6 Mill.) und für die bisher bewilligten Kosten der Wohnungsfürsorge (27,0 Mill.) ist die Tilgung gesichert. Auf Grund des bereits erwähnten Gesetzes vom 3. Juni 1906 wird aber im Rechnungsjahre 1908 die regelmäßige Schuldentilgung mit drei Fünftel Prozent des Schuldbetrags unter Anrechnung der vorbezeichneten Tilgungsraten und der sonstigen auf den außerordentlichen Etat überwiesenen ordentlichen Einnahmen beginnen.*) Außerdem sollen nach Artikel 70 der Verfassung auch etwaige Ueberschüsse des ordentlichen Etats zur Herabsetzung des Anleihesolls Verwendung finden, was angesichts des starken Anwachsens der Reichsschuld durchaus berechtigt ist. Ob aber größere Ueberschüsse in den nächsten Jahren zu diesem Zweck verfügbar sein werden, erscheint nach der augenblicklichen Finanzlage sehr zweifelhaft.

Wie aus der Uebersicht hervorgeht, ist der Kapitalerlös aus Anleihen bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1907 (3334,9 Mill.) um 108,8 Mill. größer gewesen als die Ausgabe. Dieser Betrag kommt daher dem Rechnungsjahre 1906 zugute.

Zur Anschaffung des Gesamtkapitals (3334,9 Mill.) sind Schuldverschreibungen des Reichs in Höhe von nominal 3383,5 Mill., und zwar 1600,0 Mill., zu $3\frac{1}{2}$% und 1783,5 Mill. zu 3%, veräußert und mit $3\frac{1}{2}$% verzinslichen Schatzanweisungen

*) Nach dem während des Drucks dem Reichstag vorgelegten Entwurf zum Reichshaushaltsetat für 1908 soll die Tilgung mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage noch hinausgeschoben werden.

in Höhe von 160,0 Mill. begeben. An den Anleihen und deren Verzinsung nehmen aber nicht alle Bundesstaaten gleichmäßig teil. Bayern ist mit der Anleihe für die Heeresverwaltung nicht im ganzen Umfange, Bayern und Württemberg sind mit der Anleihe für die Post- und Telegraphenverwaltung überhaupt nicht belastet. Demzufolge beläuft sich die Belastung

	3 ½ % Anleihe	3 % Anleihe Millionen	3½ % Schatzanw.
der Finanzgemeinschaft aller Staaten auf	1392,8	1713,0	132,8
der Finanzgemeinschaft der Staaten außer Bayern auf	107,0	16,2	0,0
der Finanzgemeinschaft der Staaten außer Bayern u. Württemberg auf	100,2	54,3	27,2

Die folgende Darstellung zeigt die **Entwickelung** der Reichsschuld aus den in den einzelnen Jahren begebenen Nominalbeträgen:

Rechnungsjahr	Mill.	Rechnungsjahr	Mill.	Rechnungsjahr	Mill.
1877	72,2	1887	234,8	1897	41,0
1878	66,7	1888	162,8	1898	40,8
1879	79,2	1889	234,2	1899	75,5
1880	49,7	1890	199,8	1900	97,2
1881	51,4	1891	367,8	1901	417,8
1882	29,8	1892	55,2	1902	—
1883	24,1	1893	174,9	1903	290,0
1884	36,9	1894	165,5	1904	100,0
1885	30,0	1895	44,1	1905	340,0
1886	46,2	1896	15,9		

Aus der Uebersicht geht hervor, daß die Reichsschuld besonders in den Jahren 1887 bis 1894 und dann wieder vom Jahre 1901 ab ansehnlich gewachsen ist. Die erste Milliarde wurde im Jahre 1889, die zweite schon im Jahre 1894, die dritte im Jahre 1904 überschritten und die vierte ist vielleicht schon erreicht worden, da am Schlusse des Rechnungsjahres 1905 noch Kredite in Höhe von 591,0 Mill. offen standen.*) Dieser bedenklichen Steigerung der Reichsschuld gegenüber konnte von einer regelmäßigen Tilgung nicht länger abgesehen werden. Inzwischen ist indes nicht unterlassen worden, sowohl durch schärfere Begrenzung der auf Anleihemittel zu verweisenden Ausgaben als auch durch Heranziehung bestimmter ordentlicher Einnahmen und durch außerordentliche Zuschüsse aus dem ordentlichen Etat (namentlich in den Jahren 1895 bis 1898) eine Abminderung des Anleihebedürfnisses zu bewirken. Nachdem schon in den Jahren 1901 und 1902 über die Verweisung von Ausgaben auf die Anleihe besondere Grundsätze aufgestellt waren, sind diese zuletzt in der Denkschrift zu dem Etatsentwurf für das Rechnungsjahr 1907 in neuer Fassung niedergelegt. Danach sollen in Zukunft nur noch folgende Ausgaben auf die An-

*) In der Tat betrug die Reichsschuld am 1. Oktober 1907 an Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen zusammen 4003,5 Millionen (Etat 1908).

leihe übernommen werden: beim Reichsamt des Innern die Kosten der Wohnungsfürsorge (Baudarlehen und Erwerb von Geländen zu Erbbauzwecken) und größere bauliche Veränderungen am Kaiser-Wilhelm-Kanal, bei der Heeresverwaltung die Ausgaben für Festungszwecke und die Kosten für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung, bei der Marineverwaltung lediglich die Ausgaben für Bauten von Schiffen und Fahrzeugen, die die Kriegsflagge zu führen berechtigt sind, zur Weiterentwickelung der Marine, bei der Post- und Telegraphenverwaltung die Ausgaben zur Erwerbung von Telegraphenkabeln und zur Herstellung von Telegraphenlinien, sowie für Fernsprechanlagen unter besondern Bedingungen, bei der Eisenbahnverwaltung die Kosten für Anlagen, Einrichtungen und Beschaffungen zur Erschließung neuen Verkehrs und für ungewöhnlich kostspielige Anlagen usw. unter Belastung des Eisenbahnetats mit der Verzinsung und abgekürzten Tilgung und schließlich bei den beiden letzteren Verwaltungen die Ausgaben zum Bau von Gebäuden, deren Räume an minderbesoldete Beamte und an Arbeiter vermietet werden sollen. Andrerseits sind bis Ende des Rechnungsjahres 1905 zur Verminderung des Anleihesolls 68,4 Mill. an ordentlichen Einnahmen (darunter 29,4 Mill. für verkaufte Festungsgrundstücke usw. und 27,2 Mill. aus dem Münzgewinn) und 195,2 Mill. an Ueberschüssen aus dem ordentlichen Etat, zusammen also 263,6 Mill. auf den außerordentlichen Etat übertragen, wozu für die Jahre 1906 und 1907 zuzüglich des Restes aus 1905 noch 9,2 Mill. hinzutreten, so daß im ganzen 272,2 Mill. als getilgt anzusehen sind. Würde nun die regelmäßige Schuldentilgung, wie sie jetzt mit 0,6 % des Schuldbetrages vorgeschrieben ist, vom zweiten Jahre nach Aufnahme der ersten Anleihe, also vom Jahre 1879 ab angefangen haben, so wären im Rechnungsjahre 1905 im ganzen ungefähr 227,0 Mill. oder rund 36,0 Mill. weniger getilgt gewesen, bis zum Rechnungsjahre 1907 einschließlich aber ungefähr 271,0 Mill. erreicht worden. Da sich die Beträge somit beinahe ausgleichen, war die Einführung der regelmäßigen Schuldentilgung vom Jahre 1908 ab unbedingt erforderlich, um so mehr als die Ueberschüsse des ordentlichen Etats, die künftig zur Entlastung des außerordentlichen Etats bestimmt sind, vorläufig und, solange dem Reich nicht neue Einnahmequellen erschlossen werden, den Bundesstaaten auf die ungedeckten Matrikularbeiträge angerechnet werden müssen, zunächst also dem vorgesehenen Zweck nicht zugeführt werden können.

Neben der Anleiheschuld und den verzinslichen Schatzanweisungen waren am 31. März 1905 noch unverzinsliche Schatzanweisungen, die zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse ausgegeben werden, im Betrage von 350,0 Mill. im Umlauf und bilden somit eine schwebende Schuld des Reichs. Weiter sind 120,0 Mill. Reichskassenscheine im Verkehr. Die gesamte Reichsschuld berechnet sich mithin für den Schluß des Rechnungsjahres 1905 auf 4013,5 Mill.

Den Schulden des Reichs, für die in letzter Linie die Einzelstaaten Sicherheit bieten, steht auch ein ansehnliches Vermögen gegenüber, das hauptsächlich in den Anlagen der Reichseisenbahnen, die aus der französischen Kriegskostenentschädigung erworben sind,

und in den Grundstücken, Vorräten und Inventarstücken der übrigen Reichsverwaltungen beruht. Eine Schätzung der Vermögensteile ist bisher nicht erfolgt, aber schon der Schiffbauwert der Flotte mit 830,0 Mill. (im Jahre 1906) deckt einen großen Teil der Schuld. Im übrigen sind noch der Reichskriegsschatz, dessen Goldbestand dem Umlauf an Reichskassenscheinen entspricht, mit 120,0 Millionen, die Betriebsfonds der Verwaltungen mit 61,7 Mill. und von den aus der französischen Kriegskostenentschädigung ausgesonderten Fonds außer einem kleinen Betrage (0,1 Mill.) im Reichstagsgebäudefonds noch 157,5 Mill. im Reichs-Invalidenfonds vorhanden, der jedoch bereits im Jahre 1911 aufgezehrt sein wird, da der Kapitalwert der Verbindlichkeiten nach der letzten Bilanz den Bestand schon um 231,0 Mill. übersteigt. Endlich standen am 31. März 1905 noch 222,2 Mill. an Zoll- und Steuerkrediten aus.

Die Kosten der Verzinsung und der Verwaltung der Reichsschuld fanden bisher in der Regel noch in den Ueberschüssen der Betriebsverwaltungen ihre Deckung. Mit der Einführung der regelmäßigen Schuldentilgung hört indes dies günstige Verhältnis auf. Die zu Tilgungszwecken erforderlichen Beträge werden nunmehr die Steuereinnahmen oder die ungedeckten Matrikularbeiträge belasten. Da aber die Einzelstaaten kaum noch zu höheren Beiträgen herangezogen werden können und die im Jahre 1906 bewilligten Steuern zum Teil wider Erwarten in ihrer Entwickelung zurückbleiben, so wird, auch zur Bereitstellung der z. B. für die zunächst in Aussicht stehende Erhöhung der Beamtengehälter und für die Regelung des Wohnungsgeldzuschusses nötigen Mittel, eine Erhöhung bestehender oder eine Einführung neuer Steuern nicht zu umgehen sein.

Reichsinvalidenfonds — siehe Invalidenfonds.

Reichsorgane. Reichskanzler. Reichsbehörden. Reichsorgane sind diejenigen politischen Faktoren, durch welche die in der Verfassung vorgesehenen Rechte des deutschen Reiches zur Geltung gebracht werden. Es gibt deren drei: Kaiser, Bundesrat und Reichstag, deren Machtbefugnisse im einzelnen genau bestimmt sind. Betreffs des Bundesrats und des Reichtags sei auf die besonderen Artikel verwiesen.

Der Kaiser ist der faktische Inhaber der weitgehenden Präsidialrechte, welche die Verfassung der Krone Preußen als Präsidialmacht eingeräumt hat. Am 18. Januar 1871 zeigte König Wilhelm I. in der Proklamation von Versailles dem Deutschen Volke an, daß er für sich und seine Nachfolger den Titel eines deutschen Kaisers angenommen habe. Der Kaiser hat das deutsche Reich jedem Dritten gegenüber zu vertreten, besonders auf völkerrechtlichem Gebiete, im Namen des Reichs Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen; er hat die Regierung zu führen, Bundesrat und Reichstag zu berufen und zu schließen, diesen Gesetzesvorschläge und -Entwürfe zu unterbreiten, Reichsgesetze zu verkündigen und ihre Ausführung zu überwachen, den Reichskanzler und die übrigen Reichsbeamten zu ernennen; er ist der oberste Bundesfeldherr, verfügt in Kriegs- und Friedenszeiten über die Machtmittel des Reiches, über Landheer und Marine; endlich übt er die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten aus.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrat und ist der einzige kaiserliche Reichsminister und Leiter aller Staatsgeschäfte, so-

weit die Kompetenz des Reiches sich erstreckt; denn nach Artikel 17 der Reichsverfassung bedürfen alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Das hierin ausgedrückte Prinzip der Ministerverantwortlichkeit ist aber bis jetzt ohne rechtliche Wirksamkeit, da es durch besonderes Gesetz oder durch Rechtsätze nicht geregelt ist. Praktisch beschränkt sich die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers darauf, daß er im Bundesrate wie im Reichstag auf Verlangen Rechenschaft über seine Geschäftsführung geben muß. Der Kaiser ernennt ihn und sobald der Kanzler an der Ausübung seines Amtes verhindert ist und einen Substituten beantragt, seinen Stellvertreter. Das von ihm früher geleitete Reichskanzleramt hat sich seit 1878/79 in eine als Zentralbureau ihm direkt unterstellte Reichskanzlei und eine Anzahl von Reichsämtern unter eigenen Ressortchefs aufgelöst.

Die Chefs der Reichsämter sind zwar zur politisch verantwortlichen Gegenzeichnung befugt, aber dem Kanzler dienstlich unterstellt, sie verwalten ihre Ressorts nicht selbstständig, sondern als dessen Stellvertreter und nur solange, als dieser die betreffenden Amtshandlungen nicht selbst vornehmen will. Die Reichsämter lassen sich nach ihren Funktionen unterscheiden in Verwaltungs- und Finanz-Behörden. Das Reichsamt hat seinen eigenen Chef, der bei den meisten der ersten Gruppe den Amtstitel Staatssekretär führt, und dem in der Regel ein Gehilfe als Unterstaatssekretär beigegeben ist. Da diese Ressortchefs aber dem Reiche gegenüber nicht direkt verantwortlich sind, so kann ihre Stellung, obgleich sie sonst dieselben Funktionen wie die Minister in anderen Staaten auszuüben haben, nur mit denjenigen von Unterministern unter dem allein verantwortlichen Oberminister, dem Reichskanzler, verglichen werden.

Zu den Reichsverwaltungsbehörden sind zu rechnen:

1. das Reichsamt des Innern,
2. „ Auswärtige Amt,
3. „ Kolonialamt,
4. „ Reichsmarineamt,
5. „ Reichspostamt,
6. „ Reichsjustizamt, welchem das Reichsgericht unterstellt ist,
7. „ Reichsschatzamt,
8. „ Reichseisenbahnamt,
9. „ Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen,
10. die Reichsbank.

Zu den selbständigen Reichsfinanzbehörden zählen:

1. die Reichsschuldenverwaltung,
2. „ Verwaltung des Reichsinvalidenfonds,
3. „ Reichsschuldenkommission,
4. der Rechnungshof des deutschen Reiches.

Die Entwickelung der Behördenorganisation kann noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Soeben erst (1907) ist die bisherige Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts in ein selbständiges Kolonialamt mit einem Staatssekretär an der Spitze umgewandelt worden. Obgleich sich diese Aenderung im Interesse einer zielbewußten Betreibung und kraftvollen Durchführung unserer Kolonialpolitik längst als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt

hatte, wurde sie noch 1906 durch eine vom Centrum geführte Reichstagsmehrheit abgelehnt. Erst durch die am 13. Dezember 1906 erfolgte Auflösung des Reichstages wurde der Boden für ihre Bewilligung geschaffen.

Im Zusammenhange mit dem Personalwechsel im Staatssekretariat des Reichsamts des Innern vom Juni 1907 ist der schon früher gelegentlich aufgetauchte Gedanke einer Teilung des Reichsamts des Innern zu ernsthafter Erwägung gekommen. Daß der außerordentliche Umfang, zu welchem der Aufgabenkreis dieser Reichsbehörde mit der Zeit angeschwollen ist, eine solche Teilung wünschenswert macht, ist nicht zu bestreiten; bei der vielfachen Verschlungenheit gerade der wichtigsten der hier in Betracht kommenden Materien wird ihre Durchführung freilich nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten gelingen.

Der auf Begründung eines vom Reichsamt des Innern ressortierenden, aber selbständigen Reichsarbeitsamts gehende nationalliberale Antrag ist in seinem Wortlaut Seite 76 beim Artikel „Arbeiterstatistik“ mitgeteilt.

Ein alter, in erster Linie von Bennigsen und Sattler jahrzehntelang verfochtener Wunsch, namentlich der Nationalliberalen, ist eine durchgreifende Stärkung der Stellung des Reichsschatzamts. Die dafür sprechenden Gründe sind durch die neuere Entwickelung der Finanzverhältnisse des Reichs nur noch verstärkt worden. Daß ein selbständiger Reichsfinanzminister mit der förderativen Verfassung des Reichs schwer vereinbar wäre, soll nicht geleugnet werden. Trotzdem würden und müssen sich Formen finden lassen, unter denen dem Reichsschatzsekretär ein wirksamerer Einfluß zur Herbeiführung und Erhaltung einer gesünderen Finanzwirtschaft ermöglicht wird.

Reichspartei — siehe Freikonservative Partei.

Reichsschuld — siehe Reichshaushalt.

Reichstag. (Vergleiche zum Folgenden auch die Artikel: Abgeordnete, Immunität, Legislaturperiode, Reichsorgane, Reichstagswahlrecht.) Der Reichstag ist die einheitliche Vertretung des gesamten deutschen Volkes. In ihm sollen sich die lebendig wirkenden Kräfte der Nation offenbaren; jeder Reichsangehörige, welcher von seinem verfassungsmäßigen Rechte bei der Reichstagswahl Gebrauch macht, kann mittelbar Einfluß auf die Politik und Regierung des Reiches ausüben. Die staatsrechtliche Kompetenz des Reichstages erstreckt sich materiell über alle Gebiete des staatlichen Lebens im deutschen Reiche, sie tut sich aber formell nur dadurch kund, daß die übrigen beiden Reichsorgane, Kaiser und Bundesrat, bei dem Erlasse eines Reichsgesetzes an die Mitwirkung und Zustimmung, beim Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten und bei den durch einzelne Reichsgesetze notwendigen Verordnungen an die Genehmigung des Reichstages gebunden sind. Besonders dadurch, daß der Reichstag in Gemeinschaft mit dem Bundesrate den Reichshaushaltsetat auf gesetzlichem Wege feststellt, Ausgaben bewilligen und verweigern kann, hat er Einfluß auf die gesamte Verwaltung. Diese Kontrolle wird noch vergrößert, insofern er auf Grund seines Petitionsrechtes jede an ihn gerichtete Petition und Beschwerde dem Bundesrate bezw. dem Reichskanzler zur Beachtung überweisen und durch Interpellation und Anfragen über einzelne Regierungshandlungen Auskunft verlangen kann. In bezug auf die Reichsgesetzgebung ist er nicht bloß auf

die Beratung und Beschließung der ihm vom Bundesrate vorgelegten Entwürfe beschränkt, er kann auch nach seinem Rechte der Initiative seinerseits Gesetze vorschlagen.

Der Reichstag tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er muß aber dazu durch den Kaiser berufen und durch ihn oder den von ihm beauftragten Stellvertreter eröffnet werden. In dringenden Fällen kann der Kaiser den Reichstag auch mehrmals im Jahr berufen. Geschieht dies, so nennt man diese Sitzungsperiode zum Unterschiede von der ordentlichen eine außerordentliche.

Zur Auflösung des Reichstages während einer Legislaturperiode, die 5 Jahre dauert, ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Ist der Reichstag durch kaiserliche Verordnung aufgelöst worden, so muß die Neuwahl innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen, der Zusammentritt des Reichstages innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach dem Datum der Auflösung erfolgen. Die Vertagung des Reichstages steht ebenfalls dem Kaiser zu. Sollte sie aber länger als 30 Tage währen, so muß der Reichstag selbst seine Zustimmung geben. Wenn die Frist der Vertagung abgelaufen ist, nehmen die Reichstagsabgeordneten ihre Arbeiten und Beratungen da wieder auf, wo sie dieselben vorher haben liegen lassen, während sich mit dem Sessionsschlusse alle unvollendete Arbeit als gegenstandslos erledigt, so daß also nachher Gesetzesvorlagen usw. noch einmal alle Stadien der Verhandlungen zu durchlaufen haben, wie dies auch bei den Auflösungen von 1878, 1887, 1893 und 1906 der Fall war.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über dieselben unterliegen keiner Verantwortlichkeit. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (also mindestens 199) anwesend ist. Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung von einem Abgeordneten bezweifelt, so entscheidet die Ueberzeugung des Präsidenten und Schriftführers. Sind diese selbst nicht darüber einig, so wird durch Namensaufruf die Beschlußfähigkeit festgestellt. Der Reichstag regelt seine internen Angelegenheiten selbst, indem er bei Beginn jeder Legislaturperiode einen Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Schriftführern wählt, seine Geschäftsordnung beschließt und die Legitimationen seiner Mitglieder prüft.

Aus Anlaß des Obstruktionskampfes, den die Sozialdemokratie und die Freisinnige Vereinigung im November—Dezember 1902 gegen den Zolltarif führte, wurde die Geschäftsordnung im § 44 dahin geändert, daß das Wort zur Geschäftsordnung nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt wird und eine von demselben zugelassene Bemerkung zur Geschäftsordnung die Dauer von 5 Minuten nicht übersteigen darf. Ferner wurde für die namentliche Abstimmung (§ 58), die der Unterstützung von 50 Abgeordneten bedarf, der Abstimmungsmodus durch Karten eingeführt. Beide Aenderungen der Geschäftsordnung, die damals lebhaft bekämpft wurden, haben sich durchaus bewährt.

Die Zusammensetzung des konstituierenden Reichstages bezw. des Norddeutschen Reichstages und des Reichstages nach Parteien und Gruppen stellt sich folgendermaßen dar:

Die Abgeordneten nach ihrer Parteistellung	Konstituierender Reichstag	Norddeutscher Reichstag	Ergebnisse der Reichstagswahlen: 1. Legislaturperiode 1871	2. Legislaturperiode 1874	3. Legislaturperiode 1877	4. Legislaturperiode 1878	5. Legislaturperiode 1881	6. Legislaturperiode 1884	7. Legislaturperiode 1887	8. Legislaturperiode 1890	9. Legislaturperiode 1893	10. Legislaturperiode 1898	11. Legislaturperiode 1903	12. Legislaturperiode 1907
Konservative	59	64	54	21	40	59	50	78	80	73	72	56	51	60
Deutsche Reichspartei	39	34	38	33	38	56	27	28	41	20	28	23	20	23
Deutsche Reformpartei													5	6
Wirtschaftliche Vereinigung													13	17
Centrum (ohne welfische Hospitanten)			58	91	93	93	98	99	98	106	96	102	101	103
Polen	13	11	14	14	14	14	18	16	13	16	19	14	16	20
Nationalliberale	80	78	120	152	127	98	45	50	99	42	53	47	50	55
Freisinnige Partei								67	32					
Freisinnige Vereinigung										66	13	13	10	14
Freisinnige Volkspartei											24	29	21	27
Deutsche Volkspartei		4	2	1	4	3	8	7		35	11	8	6	7
Sozialdemokraten		3	1	9	12	9	12	24	11		44	56	81	43
Liberale Reichspartei			30	(7)										
Liberale Gruppe						(15)	(1)							
Liberale ohne Parteistellung								(3)	(2)	(2)	(1)	(4)		
Liberale Vereinigung							47							
Bundesstaatlich-konst.	18	21												
Gruppe Löwe-Berger					9	5								
Fortschritt	19	29	45	49	35	26	59	(1)	(2)					
Partikularisten			2								1	1		
Welfen			7	4	4	10	10	11	4	11	7	9		
Davon Centrum			(3)	(3)	(4)	(10)	(9)					(4)		
Autonomisten					5	4								
Bayer. Bauernbund											(3)	5		
Bund der Landwirte												11		
Elsässer, Protestler (inkl. der Klerikalen)				15	10	11	15	15	15	10	8	10		
Dänen	2	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1		
Antisemiten, Christlich-Soziale									1	5	16	13		
Altliberales Centrum	27	15												
Freie Vereinigung	14	13												
Bei keiner Fraktion oder Gruppe	26	24	10	7	5	8	6				9	4	23	22

Die seit 1871 abgegebenen Stimmen verteilen sich auf die Parteien und Gruppen wie folgt:

Abgegebene Stimmen:		1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887	1890	1893	1898	1903	1907
Konservative		536 257	353 395	522 965	742 303	812 185	861 063	1 147 200	895 103	1 038 353	859 172	914 269	1 060 209
Deutsche Reichspartei		347 864	390 999	424 228	790 062	381 781	387 687	736 389	482 314	438 435	343 642	371 235	471 863
Liberale Reichspartei		274 068	98 072										
Liberale Gruppe						12 797							
Liberale ohne Parteistellung		77 269	92 618	85 388	116 644	103 112	(10 296)	(24 191)	(27 236)	(10 794)	(20 266)	26 881	
Centrum		718 248	1 438 792	1 344 415	1 316 599	1 477 033	1 282 006	1 516 222	1 342 113	1 468 501	1 455 139	1 876 092	2 179 743
Nationalliberale		1 128 289	1 394 020	1 446 363	1 296 137	614 287	997 033	1 677 979	1 177 807	996 980	971 302	1 324 855	1 637 048
Liberale Vereinigung						450 166							
Gruppe Löwe-Berger				89 337	69 376								
Fortschritt		348 833	458 067	402 710	388 007	645 851	(18 401)	(21 243)	(11 407)	(1 012)			
Freisinnige Partei							997 004	973 104	1 159 915	(5 660)			
Freisinnige Vereinigung										258 481	195 682	234 189	358 320
Freisinnige Volkspartei										666 439	558 314	538 239	736 006
Volkspartei		50 112	39 110	44 894	68 990	103 665	95 891	88 818	147 570	166 757	108 528	91 217	138 607
Sozialdemokraten		101 927	351 670	493 447	437 158	311 961	549 990	763 128	1 427 298	1 786 738	2 107 076	3 010 771	3 259 020
Partikularisten	Partikularisten	6 968	18 614	11 652	2 286					(9 110)	(8 371)	6 012	
	Welfen	73 470	72 091	85 591	106 555	86 704	96 388	112 827	112 675	101 810	105 161	94 252	
	Autonomisten		44 415	50 829	48 389	5 800				70 507	250 693	232 384	
Protestler	Dänen	21 143	19 856	17 277	16 145	14 398	14 447	12 360	13 670	14 363	15 439	14 843	
	Elsässer		190 130	149 147	130 494	147 191	165 571	233 685	101 106	114 702	107 415	101 921	
	Polen	176 342	208 797	216 157	216 148	200 734	203 188	219 973	246 773	229 531	244 128	347 784	453 858
Antisemiten								(11 663)	47 536	263 861	284 250	244 543	248 534
Christlich-sozial					2 310	1 692							
Bund der Landwirte													228 996
Handwerkerpartei			283	3,929	456	505	(872)			(6 392)			
Unbestimmt		25 725	19 295	12 692	12 889	2 789	12 687	51 842	74 610	124 970	106 483	35 103	494 571
		3 886 515	5 190 254	5 401 021	5 650 947	5 097 760	5 662 957	7 540 938	7 228 542	7 673 973	7 752 693	9 495 587	11262775

Reichstagswahlrecht. Wahlprüfung. Für das Reichstagswahlrecht und seine Ausübung kommen folgende Gesetzesbestimmungen, Verordnungen usw. in Betracht: Gesetz betr. die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871, Artikel 20 bis 32; Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869; Reglement vom 28. Mai 1870 zur Ausführung dieses Wahlgesetzes, abgeändert im Zentralblatt für das deutsche Reich 1898, S. 220, 393; Gesetz betr. die Einführung der Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873, § 3; Gesetz betr. die Abänderung des Artikels 24 der Reichsverfassung vom 19. März 1888 (Erstreckung der Legislaturperiode auf 5 Jahre); Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903 (Einführung der Wahlzelle); Geschäftsordnung des deutschen Reichstags §§ 2 bis 8. Das Verzeichnis der Wahlkreise findet sich als Anhang zum Wahlreglement im Reichsgesetzblatt 1870 S. 289 ff. und ist abgeändert durch das Gesetz vom 27. Februar 1871, 24. Januar 1872, 30. Juni 1873, 25. Dezember 1876.

Der Reichstag besteht aus 397 Mitgliedern und wird jedesmal auf 5 Jahre gewählt (siehe Artikel: Legislaturperioden).

Er geht aus *allgemeinen* und *direkten* Wahlen mit *geheimer* Abstimmung hervor. Wähler ist *jeder* Deutsche, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, in dem Bundesstaat, wo er seinen Wohnsitz hat (*aktives Wahlrecht*). Für Personen des Soldatenstandes *ruht* die Berechtigung zum Wählen, solange sie sich bei der Fahne befinden. Von der Berechtigung zum Wählen sind *ausgeschlossen* Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, oder über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet ist (während der Dauer des Verfahrens), oder welche im Laufe des letzten der Wahl vorangegangenen Jahres Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen haben oder noch beziehen, oder denen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist. Im wesentlichen dieselben Bedingungen gelten für die *Wählbarkeit* (*passives Wahlrecht*). Doch muß der zu Wählende seit mindestens *einem* Jahr Angehöriger eines Bundesstaates sein. Andererseits steht das passive Wahlrecht auch den Personen des Soldatenstandes zu und ist nicht auf den Wohnsitzbundesstaat beschränkt.

Das deutsche Reichstagswahlrecht ist das *freieste Wahlrecht*, das in einem großen Kulturstaate besteht. Das Reich ist mit ihm durch den Fürsten Bismarck im Zusammenwirken mit den nationalen und liberalen Kreisen der Nation gegründet worden und unlöslich mit ihm verbunden. Die Sozialdemokratie, die durch das Reichstagswahlrecht groß geworden ist, hat zu seinem Entstehen nichts beigetragen, da sie zur Zeit der Reichsgründung noch einflußlos war. Kein vernünftiger Politiker aus bürgerlichen Kreisen denkt an eine Beseitigung des Reichstagswahlrechts. Nur die Sozialdemokratie, die nicht müde wird, die bürgerlichen Parteien der Beseitigungsabsichten zu verdächtigen, strebt offen auf grundsätzliche Aenderung, indem sie das Wahlrecht utopistischer Weise auf Männer und Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, ausdehnen will.

Neueinteilung der Wahlkreise wird auch auf bürgerlicher Seite vielfach gefordert. Die *ungleiche Bevölkerungsziffer* der *einzelnen Wahlkreise* hat allerdings eine Verschiebung verursacht, die

der Wählerstimme in schwach bevölkerten Wahlkreisen größeres Gewicht verleiht. In einzelnen Fällen ist das Mißverhältnis ein abnormes geworden. Nach dem Wahlgesetz von 1869 sollte auf durchschnittlich hunderttausend Seelen ein Abgeordneter gewählt werden. Dementsprechend wurden seinerzeit die Wahlkreise eingeteilt. In dem genannten Wahlgesetz ist für eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der Steigerung der Bevölkerungszahl, sowie für die Abgrenzung der Wahlkreise gesetzliche Regelung vorbehalten. Doch ergaben sich in dieser Richtung große Schwierigkeiten.

Das Reichstagswahlrecht ist von allergrößter Bedeutung. Es trägt außerordentlich viel dazu bei, die einzelnen Klassen der Bevölkerung einander zu nähern, das politische Interesse im Volke zu verbreiten, den Kulturzustand der unteren Klassen zu heben. Die großen Fortschritte, die Deutschland seit der Reichsgründung namentlich in sozialer Beziehung gemacht hat, sind wesentlich auf das Reichstagswahlrecht zurückzuführen.

Die nationalliberale Partei steht unbedingt auf dem Boden des bestehenden Reichstagswahlrechts.

Die Grundlage des Wahlrechts wurde durch das Gesetz vom 19. März 1888, das die Legislaturperioden von 3 auf 5 Jahre verlängerte, nicht berührt. Dieses Gesetz hat insofern wohltuend gewirkt, als es die Aufregungen des Wahlkampfes seltener eintreten läßt und als es bewirkt, daß die Abgeordneten sich in ihren Beruf besser einarbeiten können.

Die Freiheit des Wahlrechtes ist in wirksamer Weise durch die Bekanntmachung vom 28. April 1903, die Wahlzellen und Wahlkuverts einführt, geschützt.

Der Reichstag prüft selbst die Legitimation seiner Mitglieder und die Unregelmäßigkeiten, die bei der Wahl vorgekommen sind. Wahlproteste, die von jedem Deutschen erhoben werden können, müssen spätestens zehn Tage nach Eröffnung des Reichstags oder bei Nachwahlen nach Feststellung des Wahlresultates beim Bureau des Reichstages eingereicht und mit einer Begründung versehen sein. Nachträge werden nur berücksichtigt, wenn sie sich auf Punkte beziehen, die im Proteste selbst schon vorgebracht sind. Neue Behauptungen im Nachtrage und verspätete Proteste bleiben unberücksichtigt. Geht gegen eine Wahl kein Protest ein, so wird sie in der Regel ohne weiteres für gültig erklärt.

Der Wahlprotest geht zunächst an eine aus 14 Mitgliedern gebildete Wahlprüfungskommission, die ihn prüft und dem Plenum berichtet. Das Plenum entscheidet endgültig darüber.

Die Wahlprüfungskommission hat im Laufe der Zeit detaillierte Rechtgrundsätze aufgestellt, die sie ihren Vorschlägen zugrunde legt. Die wesentlichsten dieser Grundsätze sind in einem Berichte der Wahlprüfungskommission über die Ergebnisse der Wahlprüfungen in der 9. Legislaturperiode 1893 bis 1898 zusammengestellt. Die Kommission geht besonders streng gegen jeglichen Einfluß vor, den die Staats-, städtischen, ständischen, kurz alle bürgerlichen Behörden auf die Wahlen nehmen. Es kann daher den Behörden nicht genug geraten werden, sich von jeglicher Beeinflussung fern zu halten. Wenn Beamte im Wahlkampfe auftreten, müssen sie stets darauf hinweisen, daß sie als Privatleute auftreten. Jeder Hinweis auf das Amt ist zu unterlassen,

auch dürfen Beamte niemals ihren Titel hinzufügen, wenn sie Aufrufe usw. unterzeichnen.

So sehr jegliche Art von Wahlbeeinflussung durch Beamte zu verurteilen ist, so sehr ist es auch die durch ultramontane Geistliche und sozialdemokratische Terroristen. Bezeichnenderweise sucht das Centrum den Rechtssatz zu vertreten, daß, während die geringste Einflußnahme eines Staatsbeamten auf die Gültigkeit der Wahl einwirke, keine Einflußnahme eines Geistlichen, erfolge sie auch auf der Kanzel, im Beichtstuhle oder durch Drohung mit Verweigerung der Sakramente, die Wahl im geringsten berühre.

Rentenbanken — siehe Ablösungsbanken, Innere Kolonisation, Polenfrage.

Rentengutsgesetz — siehe Innere Kolonisation, Polenfrage.

Richterbesoldung. Die Frage hat z. Z. kaum noch politische Bedeutung. Sie stand im Vordergrunde des politischen Interesses, als 1896 die Preußische Staatsregierung dem Abgeordnetenhause eine Vorlage machte, durch welche den Richtern und Staatsanwälten Dienstalterszulagen gewährt werden sollten; mit diesem Vorschlage wurde der berühmte Assessorenparagraph verquickt; es hieß in § 8: „Die Ernennung der Gerichtsassessoren erfolgt nach Maßgabe des für den höheren Justizdienst erforderlichen Bedarfs". Die Referendare, welche die Prüfung bestanden hatten, aber nicht zu Assessoren ernannt würden, sollten aus dem Justizdienste ausscheiden.

Nun ist unzweifelhaft, daß das Bestehen des 2. Examens kein Recht auf Anstellung oder auf Ernennung zum Assessor gibt. Aber ebenso unzweifelhaft ist, daß nur aus ganz besonderen Gründen die Ernennung und Anstellung nicht erfolgt. Unter diesen Umständen lag die Gefahr nahe, daß die gesetzliche Sanktionierung des Regierungsvorschlages die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Richterstandes bedroht hätte; politische Richtung, gesellschaftliche Stellung und andere Momente würden bei der Auslese eine Rolle gespielt haben; die Motive selbst deuteten ähnliches an. Eine Einigung über den § 8 kam nicht zustande. Das Abgeordnetenhaus lehnte im wesentlichen gegen die Konservativen den § 8 ab. Das Herrenhaus stellte ihn wieder her — abermalige Ablehnung durch das Abgeordnetenhaus. Die Regierung erklärte, ohne den § 8 Dienstalterszulagen nicht gewähren zu können. Die Vorlage kam nicht zustande. So waren die Land- und Amtsrichter sowie die Staatsanwälte die einzigen Beamten Preußens, denen die Wohltat der Alterszulagen nicht gewährt wurde. Erst unter dem 8. April 1907 ist dem Abgeordnetenhause der Entwurf eines Richterbesoldungsgesetzes zugegangen, welches Dienstalterszulagen einführt ohne einen Assessorenparagraph. Die Regierung glaubte ihn entbehren zu können und konservative Parteien wie Herrenhaus haben eine ähnliche Bestimmung nicht wieder angeregt. Der Gedanke, für den die liberalen Parteien und mit ihnen das Centrum 1896 eingetreten waren, hat gesiegt. Das Gesetz ist am 29. 5. 1907 veröffentlicht. — Ursprünglich hatte § 3 Abs. 2 des Gesetzes in den Reihen der liberalen Parteien wie des Centrums Bedenken erregt. Während nämlich, falls ein Assessor später als 5 Jahre nach dem Examen zur etatsmäßigen Anstellung gelangt, der 5 Jahre übersteigende Teil der

Assessorenzeit bis zu 2 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden sollte, war in § 3 Abs. 2 bestimmt, daß, falls ein Assessor es ablehne, der Aufforderung des Ministers zur Bewerbung um ein bestimmtes Richteramt Folge zu leisten, die nach der Ableistung verflossene Zeit von der Anrechnung ausgeschlossen bleiben solle. Man befürchtete, daß die Verwaltung dadurch einen Einfluß erstrebe, der zu einem Widerspruche mit dem Grundsatze des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß Richterstellen nur mit Zustimmung des Bewerbers besetzt werden sollen, führen könne. Verschiedene Versuche, dieser Gefahr zu begegnen, wurden von allen Parteien, mit Ausnahme der konservativen Fraktion, gemacht. Die Regierung widersprach; jeder Eingriff in den verfassungsmäßigen Zustand liege ihr fern; rigoros werde die Bestimmung nicht gehandhabt werden, man werde den Assessor immer erst hören; unter der Aufforderung sei nur eine Aufforderung nach solcher Anhörung zu verstehen. Nachdem durch solche Erklärungen die Bedenken im wesentlichen behoben waren, gab man unter Zustimmung des ganzen Hauses dem Abs. 2 folgenden Zusatz: Vor der Aufforderung ist der Assessor zu hören.

Es wird zuzugestehen sein, daß die Bestimmung danach keine Bedenken hat.

Das Gesetz vom 29. 5. 1907 bezieht sich nur auf Richter, nicht auf Staatsanwälte. Richtergehälter können nur durch Gesetz geregelt werden, vgl. § 9 des Preuß. A. G. z. G. V. G. vom 24. 4. 1878 und die Kgl. Verord. vom 16. 4. 1879. Es ist nicht ohne politisches Interesse, die Staatsregierung dahin zu binden, daß die Gehälter der Staatsanwälte nicht günstiger gestellt werden, als die der Richter. Eine andere Regelung könnte zu Zeiten Einflüsse wecken, welche der richterlichen Unabhängigkeit nicht förderlich sind. Ein nationalliberaler Antrag versuchte in der Kommission, eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz zu bringen. Nachdem der Minister betont hatte, daß es nicht die Absicht der Regierung sei, die Staatsanwälte besser zu stellen als die Richter, und daß er dies auch in der dem Entwurfe beigegebenen Denkschrift (vgl. den Gehaltsplan das.) zum Ausdruck gebracht habe, daß eine solche Bestimmung auch nicht in das Gesetz gehöre, das sich nur mit Richtergehältern befasse, und nachdem unter diesen Umständen sich Mitglieder anderer Fraktionen gegen diesen Antrag ausgesprochen hatten, wurde der Antrag zurückgezogen.

Danach werden die Gehälter der Richter und Staatsanwälte in Zukunft, wie bisher, gleichmäßig geregelt bleiben, wenn auch keine gesetzliche, sondern nur eine moralische Bindung vorliegt.

Die nationalliberale Partei hat von jeher den Grundsatz der Gleichstellung der Richter und Verwaltungsbeamten vertreten, vgl. z. B. die Rede Sattlers vom 18. 1. 1897, Friedbergs vom 20. 1. 1897 und verschiedene Etatsreden aus neuerer Zeit. Sie ist hierin vom Centrum und den Linksliberalen regelmäßig unterstützt. In dem entscheidenden Augenblick bei der Gehaltsregulierung 1897 versagte jedoch ein freisinniges Kommissionsmitglied. Sonst wäre diese durch den Hinweis auf gleichwertige Vorbildung und Leistung wohlbegründete Forderung vielleicht schon damals durchgesetzt; so wurde damals auf nationalliberalen Antrag (61. Nr. 8) nur erreicht, daß das Höchstgehalt auf 6600, statt, wie die Regierung wollte, auf

6300 Mk., festgesetzt wurde. Die Konservativen und selbst die Freikonservativen — vgl. z. B. die Rede von Zedlitz vom 18. 1. 1897 — haben die Regierungsbeamten von jeher besser stellen wollen; eine uralte Unterscheidung zwischen Provinzial- und Lokalbeamten mußte herhalten, um diese Forderung zu begründen, und doch geht der Instanzenweg von der Regierung (Regierung, Regierungspräsident, Bezirksausschuß) sehr oft an eine Provinzialinstanz (Oberpräsident, Provinzialrat, Provinzialausschuß), während die Anfechtung fast aller strafrechtlichen Entscheidungen des Landgerichts vor einer Zentralinstanz (Reichsgericht, Kammergericht als oberster Gerichtshof für die ganze Monarchie) zu erfolgen hat. — Erst in den letzten Jahren haben die Konservativen dieser liberalen Forderung nicht mehr widersprochen. Das Gesetz vom 29. 5. 1907 bringt die Gleichstellung im Höchstgehalt. Da Regierungsassessoren z. Z. etwa 10—11 Jahre gebrauchen bis zur Ernennung zum Regierungsrat oder doch wenigstens bis zum Einrücken in eine etatsmäßige Regierungsratsstelle und da andrerseits die Wartezeit der Gerichtsassessoren etwa 4³/₄ Jahre beträgt, so ist trotz des so beträchtlich geringeren Anfangsgehaltes die Gleichstellung jetzt im wesentlichen erreicht; — eine mechanische Gleichstellung wird kein Verständiger fordern.

Die übrigen vielfachen Bestrebungen der nationalliberalen Fraktion, das Richterbesoldungsgesetz günstiger für die Richter zu gestalten, haben kaum politisches Interesse.

Ringe — siehe Kartelle.

Römisches Recht — siehe Deutsches Recht und Römisches Recht.

S

Sachsen. Das Königreich Sachsen hatte nach der Zählung vom Jahre 1905 eine Bevölkerung von 4 508 601. Seit dem Jahre 1871 ist eine Vermehrung um mehr als 70 % eingetreten. 75 % der Bevölkerung sind in Industrie, Handel und Technik beschäftigt.

Das Staatsvermögen belief sich nach dem Rechenschaftsbericht vom Jahre 1907 für Ende 1905 auf 707 Millionen Mark. Staatsschuld 1041 Millionen Mark. Tilgungsquote 1,25 %. Der Etat 1907/08 balancierte im ganzen mit 344 864 639 Mark. — Einkommensteuerertrag 1906 rund 49 Millionen. Ergänzungssteuer rund 4 Millionen. Erbschaftssteuer 1,7 Millionen. Gesamteinnahme der Staatseisenbahn 1906 149 Millionen Mark.

Die Staatsfinanzen, die in dem letzten Jahrzehnt unter einer unvorsichtigen Anleihewirtschaft bedenklich gelitten hatten, haben sich unter der sparsamen Verwaltung des Finanzministers Dr. v. Rüger wieder erträglich gestaltet. Dem Ueberschuß von 41 Mill. aus der

Finanzperiode 1904/05 stehen große Anforderungen des Beamten- und Lehrerbesoldungswesens gegenüber.

Nach der Verfassung von 1831 besteht eine allgemeine in zwei Kammern geteilte „Ständeversammlung". Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen gleich. Die Erste Kammer wurde im wesentlichen nach dem geschichtlichen Vorbilde der 3 Kurien (1. Prälaten, Grafen und Standesherren, 2. Ritterschaft, 3. landtagsfähige Städte) geschaffen und blieb der Zusammensetzung nach unverändert bis zum Jahre 1868, wo durch die Verfassungsreform der ländliche Großgrundbesitz neben dem Rittergutsbesitz eine Vertretung erhielt und dem Könige das Recht eingeräumt wurde, noch fünf Mitglieder nach freier Wahl auf Lebenszeit zu berufen. Im ganzen blieb aber die erste Kammer mit ihren auf Lebenszeit berufenen Vertretern der alten Rezeß-, Standes- und Lehnsherrschaften, den 12 gewählten, 10 vom Könige berufenen Rittergutsbesitzern bis heute das, was sie von Anfang an war: eine Vertretung des Agrarstaates, der Sachsen einst war, aber seit Jahrzehnten nicht mehr ist. Die Prinzen des königlichen Hauses, die Vertreter der Geistlichkeit, verschiedener Stifte, der Hochschule Leipzig, die Magistratspersonen wie auch ein, zwei vom Könige berufene Mitglieder aus Handel und Industrie ändern an jenem Grundcharakter so gut wie nichts. Eine dem letzten Landtage (1905) zugegangene Regierungsvorlage, welche der Industrie und dem Handel 5 vom Könige zu berufende Vertreter zubilligte, wurde in der zweiten Kammer zurückgewiesen und weitergehende Vorschläge fanden nicht die Zweidrittelmehrheit. Die nationalliberale Partei verlangt: Industrie und Handel sollen ihrer Bedeutung gemäß eine gesetzlich gewährleistete, aus Wahlen hervorgehende Vertretung erhalten, in gleichem Maße wie sie dem Grundbesitz gesichert ist. Auch Gewerbe, Handwerk, Schulwesen, Beamtenschaft und freie Berufe sollen berücksichtigt werden.

Die Zweite Kammer zählt 82 Abgeordnete. Nach der Verfassung zunächst berufsständisch gegliedert, wurde sie im Jahre 1848 auf ein allgemeines Wahlrecht gestellt, das jedoch nach wiederholter Auflösung des Landtages wieder beseitigt wurde. Das Jahr 1868 brachte endlich ein weitgehendes Wahlrecht mit direkter Stimmabgabe, das nur durch einen geringen Zensus (1 Thaler Staatssteuer) beschränkt war. In die nachfolgenden Jahrzehnte fiel die stärkste Entwicklung der sächsischen Industrie. In wenigen Jahren verwandelten sich Landorte in Industriestädte, und die Einwohnerzahl der Großstädte stieg in ungeahntem Maße. Es lag in dieser Entwicklung ein Zug großen Gedeihens, aber auch eine Ursache zur Verschärfung der sozialen Uebel. Nirgends sonst fand die Sozialdemokratie leichter Eingang; doch nicht das Proletariat, sondern die besser gestellte Arbeiterschaft lieferte ihr die Kerntruppe. Das Ausnahmegesetz wirkte vielfach geradezu organisatorisch. Im Jahre 1896 war die Zahl der sozialdemokratischen Abgeordneten auf 14 gestiegen. Ein Antrag des Sozialdemokraten Fräßdorf auf Einführung des Reichstagswahlrechtes unter Ausdehnung auf die Frauen rief als Gegenstoß den Antrag Mehnert hervor, der ein Wahlrecht „auf dem Prinzipe des Verhältnisses der Leistungen des Staatsbürgers an Staatssteuern" forderte. Auf dieser Grundlage kam denn auch sehr rasch ein Wahlgesetz mit einer Dreiklasseneinteilung

und indirekter Wahl zustande. Die nationalliberale Fraktion stimmte mit wenigen Ausnahmen zu, aus der Auffassung heraus, daß es sich um ein Notgesetz handele, bestimmt, einer revolutionären Partei Schranken zu ziehen. Diese äußerliche Wirkung wurde erreicht, die Sozialdemokratie wurde aus der zweiten Kammer verdrängt. Aber bald erkannte man den politischen Fehler: man hatte die Sozialdemokratie allerdings getroffen, aber ihretwegen waren nun 80 % der Wähler auf ein Wahlrecht angewiesen, das die Regierung selbst, als sie seine Unhaltbarkeit erkannt hatte, wegen des Uebergewichtes der ersten und zweiten Klasse als „illusorisch" bezeichnete. Die ersten Versuche einer Reform mißlangen, bestärkten aber die nationalliberale Partei in dem Verlangen nach einer gründlichen Neugestaltung in liberalem Sinne. Vor allem war es ihr um die Wiedereinführung der direkten Wahl und die Beseitigung der haltlos gewordenen Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Wahlkreisen zu tun. Der 1906 an Stelle des Ministers v. Metzsch auf den führenden Posten berufene Graf v. Hohenthal ist diesen Hauptforderungen in seinem im Juli 1907 veröffentlichten Wahlgesetzentwurf gerecht geworden. Der Entwurf verbindet zwei oder drei verschiedene Systeme. Die Hälfte der Abgeordneten soll durch die Kommunalverbände (Bezirksversammlungen und städtische Kollegien) gewählt werden, die andere Hälfte nach einer über das Land ausgedehnten Verhältniswahl. Die letztere ist mit der Einführung von Doppelstimmen (Pluralsystem) verbunden: 1. für die Wähler mit mehr als 1600 Mk. Einkommen, 2. für die Wähler zum Landeskulturrat, 3. für die Wähler mit der Berechtigung zum einjährigen Dienst. — Die nationalliberale Partei hat durch Beschluß ihres Landesausschusses diesen Entwurf bedingungsweise als eine brauchbare Grundlage anerkannt, wenn sie ihn auch in der vorliegenden Form nicht gutheißen kann. Sie hat insbesondere gegen die Wahl durch Kommunalverbände und namentlich gegen ihre Ausdehnung auf die Hälfte der Kammer starke Bedenken.

In der zweiten Kammer hatte die nationalliberale Fraktion nach den Wahlen vom Jahre 1905 (alle zwei Jahre Drittelerneuerung) 23 Sitze, die konservative 53, die freisinnige Volkspartei 3, die Reformer 2, die Sozialdemokratie 1. Die Wahlen im Herbst 1907, die unter dem Zeichen der Wahlreform vor sich gingen, brachten der nationalliberalen Fraktion einen Zuwachs von 8 Mitgliedern und ihr Besitzstand wurde behauptet. Die Verluste waren ausschließlich auf konservativer Seite. Von den kleineren Parteien wurde trotz großer Anstrengungen nirgends ein Erfolg erzielt.

Wie der Ausgang dieser Wahlen zeigt, hat sich der Kampf im wesentlichen zwischen den beiden stärksten Parteien, den Konservativen und Nationalliberalen, abgespielt. Die Sozialdemokratie versuchte vergebens durch ihre Losung: Einführung des Reichstagswahlrechtes, die Wählerschaft zu einer Verschärfung der Gegensätze hinzureißen. Sie blieb auf ihre allerdings wohlzubeachtende Stimmenmacht in der III. Wählerabteilung angewiesen. Die konservative Partei hat ihre Zweidrittelmehrheit in der Kammer eingebüßt. Hervorgegangen aus dem ehemaligen sächsischen Partikularismus, hat sie geraume Zeit durch die Verquickung mit der vom Bunde der

Landwirte mächtig geförderten einseitigen Wirtschaftspolitik und andererseits durch die Unterstützung des hohen Beamtentums, das die konservative Etikette als „bessere Marke" bevorzugte, der sächsischen Politik Ziel und Richtung vorgeschrieben. Aber diese Machtstellung wurde mehr und mehr durch den überragenden wirtschaftlichen Einfluß der Industrie untergraben. Sie war schließlich nur ein künstliches Gerüst. Der lange verhaltene Zwiespalt brach in Dresden endlich zutage, als die konservative Fraktion voreilig den neuen Wahlgesetzentwurf des Grafen Hohenthal unter den Tisch warf. Auf der einen Seite steht eine Gruppe, die nach dem Reformvorschlag des Dresdner Oberbürgermeisters Beutler ein Programm verficht, das mit dem nationalliberalen so gut wie alles gemein hat, und auf der andern Seite die seitherige Führerschaft, die — von ihrem Standpunkte wohl mit Recht — in einer bis zur Anfechtung des Autoritätsprinzips gehenden Reform ein Preisgeben der konservativen Grundgedanken sieht. Die Folge dieses Zwiespaltes, der durch einen Angriff des Legationsrates von Nostitz auf die angeblich zeitweilig bestandene „Nebenregierung" verschärft wurde, war die Bildung einer „freikonservativen" Landtagsgruppe.

Von den andern bürgerlichen Parteien hat weder das in Sachsen in den neunziger Jahren siegesgewiß auftretende Reformertum, trotz der Regsamkeit seines Führers, des Reichstags- und Landtagsabgeordneten Zimmermann, noch die deutschfreisinnige Volkspartei, die im wesentlichen ebenfalls auf die Leistungen ihres Führers, des Reichstags- und Landtagsabgeordneten Günther angewiesen ist, Fortschritte gemacht. Als neue Erscheinung ist die Mittelstandsvereinigung (Führer Ingenieur Fritsch-Leipzig) auf den Plan getreten und hat stellenweise Boden gewonnen. Indem sie zur Bildung einer großen Gemeinschaft aufrief, die das ganze politische und wirtschaftliche Leben umgestalten sollte, dann aber wieder den Gedanken an eine Parteibildung abwies, ist sie aus Zwiespältigkeiten nicht herausgekommen. Daran ändert die Hartnäckigkeit, womit sie die Umsatzsteuer für Warenhäuser und Konsumvereine zur Lebensfrage des ganzen Mittelstandes zu stempeln versucht, nichts.

Von den 23 Reichstagswahlkreisen waren 21 im Reichstage 1903—06 durch Sozialdemokraten vertreten. Bei der Reichstagswahl 1907 verloren die Sozialdemokraten 13 Wahlkreise. Es wurden gewählt 6 nationalliberale Abgeordnete (in Leipzig siegte der nationalliberale Kandidat Dr. Junck mit 10 000 Stimmen Mehrheit im ersten Wahlgange), zwei freisinnige, zwei konservative, ein Vertreter der Reichspartei, drei Vertreter der Deutschen Reformpartei, ein Mittelstandskandidat. Die nationalliberale Partei vereinigte auf ihre Kandidaten im ganzen 259 645 Stimmen. Die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen betrug 423 716.

Die nationalliberale Partei ist organisiert im „Nationalliberalen Landesverein", dem 55 Vereine mit zahlreichen Ortsgruppen und 15 000 Mitgliedern angeschlossen sind. Geschäftsstelle in Leipzig. Organ: „Nationalliberales Vereinsblatt".

Salzsteuer. Die politischen Ereignisse des Jahres 1866 bereiteten auch dem damals in den meisten deutschen Bundesstaaten

bestehenden Salzmonopol ein Ende. Preußen hob 1867 das Monopol auf und ging zu einer Fabrikatsteuer über. Die übrigen Zollvereinsstaaten folgten diesem Beispiele, soweit nicht schon vorher das Salzmonopol bei ihnen beseitigt war. Es gelang ferner, die Vereinszollstaaten dafür zu gewinnen, diese Salzsteuer zu einer gemeinschaftlichen Verbrauchssteuer auszugestalten. Bald darauf, am 16. April 1871, wurde die Salzsteuer zum Reichsgesetz erhoben. Nach diesem Gesetz ist das im Inland gewonnene Salz mit einer Produktionssteuer von 12 Mk. pro 100 kg belegt. Das vom Ausland eingeführte Salz unterlag ursprünglich einer Steuer von gleicher Höhe, wurde indes später auf 12,80 Mk. pro 100 kg erhöht. Befreit von der Salzsteuer sind auf Rechnung des Reichs: 1. das ausgeführte Salz; 2. das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienende Salz mit Ausnahme für solche Gewerbe, die menschliche Nahrungs- und Genußmittel bereiten; 3. Salz zum Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen und ähnlichen Fischen und zum Einsalzen und Nachpökeln von zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen; 4. das zum menschlichen Genuß unbrauchbare „Badesalz" unter Beobachtung gewisser Kontrollmaßregeln und 5. Abraumsalze (Kainit, Carnallit usw.), die jedoch nur an Händler steuerfrei abgegeben werden dürfen. — Wiederholt wurde in den 70er Jahren seitens der Mittelparteien der Versuch gemacht, die unpopuläre Salzsteuer zu beseitigen und dafür Tabak und Branntwein stärker heranzuziehen. — Die Ergebnisse der Salzsteuer haben mit dem Wachstum der Bevölkerung ziemlich gleichen Schritt gehalten. Sie lieferten in den 70er Jahren durchschnittlich 33, in den 80er Jahren 38, in den 90er Jahren etwa 47 Millionen und haben jetzt den Betrag von über 52 Millionen Mark überschritten. Der letzte statistische Ausweis gibt die halbjährliche Einnahme aus der Salzsteuer in der Zeit vom 1. April bis Ende September 1907 auf 26 213 000 Mk. an. — Pro Kopf der Bevölkerung beträgt die Salzsteuer etwa 93 Pfennig jährlich. Daß sie als Kopfsteuer eine der unsympathischsten steuerlichen Einrichtungen ist, wird auch heute noch von allen Seiten zugegeben.

Sanitätspolizei — siehe Medizinalwesen.

Schaumwein — siehe Wein.

Scheckgesetz. In der ersten Session des 1907 gewählten Reichstages ist von nationalliberaler Seite, in Gemeinschaft mit Mitgliedern der konservativen und der Centrumspartei, eine Resolution, deren zweifellose Annahme durch die Vertagung des Reichstages unmöglich wurde, zur Beratung gestellt worden, dahingehend, die Regierung möge dem Reichstage baldigst den Entwurf eines Scheckgesetzes zur Hebung des Scheckverkehrs in Deutschland vorlegen. Begründet ist dieses Verlangen in der zurzeit herrschenden Geldknappheit in Deutschland, nachdem die gleiche Forderung bereits seit langen Jahren auch von anderer Seite, insbesondere auch von dem Reichsbankpräsidenten Dr. Koch, vertreten worden ist. Der Zustand in Deutschland auf dem Gebiete des Scheckrechtes ist ein durchaus nicht befriedigender; in unserer Reichsgesetzgebung wird des Schecks lediglich im Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 Erwähnung getan, das Handelsgesetzbuch behandelt in seinen §§ 363/65 die An-

weisung, trifft aber in diesen Bestimmungen den Scheck nicht oder nur ungenügend, und das B. G. B. regelt in seinen §§ 783/92 die Verhältnisse, die sich hinsichtlich der Anweisung ergeben, ebenfalls namentlich bezüglich des Widerrufsrechtes und der langen Verjährungsfristen wenig zweckmäßig, während über Präsentation, Protest und Regreß in keinem der erwähnten Gesetze irgendwelche Bestimmungen getroffen sind. Sowohl der deutsche Bankiertag vom Jahre 1902 als auch die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Schaffung eines Scheckgesetzes nicht erforderlich sei. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß auch in diesen Kreisen neuerdings eine veränderte Stimmung Platz gegriffen hat, welcher noch vor kurzem der Geheimrat Rießer und auch der freisinnige Abg. Kaempf, Vorsitzender der Aeltesten der Kaufmannschaft Berlins und Präsident des Deutschen Handelstages, letzterer im Reichstage, Ausdruck gegeben hat. Soweit ersichtlich, war das Hauptbedenken gegen die Schaffung eines Scheckgesetzes in der Furcht davor begründet, die Schaffung eines Scheckgesetzes würde auch die Einführung einer Schecksteuer sofort zur Folge haben. Dieses Bedenken ist hinfällig; denn eine derartige Steuer könnte auch ohne Scheckgesetz in Gestalt der Quittungssteuer zur Einführung gelangen. Sie ist unter allen Umständen zu verwerfen, da sie gerade das Gegenteil von dem, was mit dem Scheckgesetz beabsichtigt ist, nämlich die Ausdehnung des Scheckverkehrs in Deutschland herbeizuführen, bewirken würde. Als sehr brauchbare Unterlage für ein deutsches Scheckgesetz würde das unter dem 3. April 1906 für Oesterreich erlassene Gesetz über den Scheck dienen können, das besonders in seinen Motiven eine vorzügliche Begründung der einzelnen Paragraphen enthält.

Eine wichtige weitere Frage ist die, ob im Hinblick auf die in Oesterreich bereits seit langen Jahren bestehende und sich vorzüglich bewährende Einrichtung des Postscheckverkehres diese in Deutschland ebenfalls zur Aufnahme gelangen soll. Auch hiergegen werden, insbesondere von agrarischer Seite und von seiten der Bankiers, Bedenken erhoben, obwohl nicht zu verkennen ist, daß eine solche Institution ohne weiteres eine erhebliche Reduktion der in Deutschland umlaufenden Barmittel und deren Konzentrierung in den Reservoirs der deutschen Reichsbank zur Folge haben würde. Bereits im Dezember 1899 wurde im deutschen Reichstage der Entwurf einer Postscheckordnung vorgelegt, welche eine Mindesteinlage von 100 Mk. vorsah. Die Guthaben der Konto-Inhaber sollten mit 1,2 % pro anno verzinst werden und die Reichsbank hatte sich bereit erklärt, die ihr aus der geplanten Einrichtung zufließenden Gelder bei täglicher Kündigung mit 1½ % zu verzinsen. Bei der 3. Lesung erklärte sich die Regierung gegen die von der Budget-Kommission abgeänderte Vorlage und zwar vom fiskalischen Standpunkte aus.

Auf eine neuerliche Anfrage bei Gelegenheit der Etatsberatung im Frühjahr 1907 hat sich der Staatssekretär des Reichspostamtes, Kraetke, dahin ausgesprochen, daß die Regierung zurzeit damit beschäftigt sei, einen Weg für die Einführung des Postscheckwesens zu finden, und es ist anzunehmen, daß bei allseitigem guten Willen auch für diese Frage ein gangbarer Weg gefunden wird. Gerade die Einführung des Postschecks würde die in Deutschland leider noch

weit verbreitete Abneigung gegen den Scheck am ehesten zu beseitigen geeignet sein, womit der zurzeit bei uns herrschenden Geldknappheit gleichzeitig ein wirksamer Riegel vorgeschoben wäre.

Während der Drucklegung vorstehender Zeilen hat die Regierung in anerkennenswerter Promptheit in Erledigung der eingangs erwähnten Resolution unter dem 13. Juli 1907 im Reichsanzeiger den Entwurf eines Scheckgesetzes veröffentlicht, um den beteiligten Kreisen Gelegenheit zu geben, sich zu diesem Entwurfe zu äußern. Soweit bis jetzt zu übersehen ist, hat der Entwurf im allgemeinen nur zustimmende Besprechungen hervorgerufen. Es ist auch anzuerkennen, daß er einen durchaus gesunden freien Geist atmet, indem er sich bemüht, die Materie vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus zu behandeln, ohne dabei bureaukratische und steuerfiskalische Momente einzufügen. Er regelt in der Hauptsache die formelle Seite und überläßt die materiellen Rechtsfragen der Beurteilung nach dem B. G. B., dem Handelsgesetzbuch und der Wechselordnung. Insbesondere ist es unterlassen worden, Strafbestimmungen in den Entwurf aufzunehmen; ausdrücklich wird der Scheck für steuerfrei erklärt. Gegen einzelne Bestimmungen der Vorlage lassen sich Bedenken geltend machen, doch dürfte es unschwer gelingen, in den bevorstehenden Beratungen des Reichstages eine Einigung über die verschiedenen Fragen herbeizuführen.

Wenn der Gesetzentwurf, wie zu erwarten steht, Gesetz wird, so dürfte er fraglos zur Ausdehnung des Scheckverkehrs beitragen und mitwirken an der für unser Deutsches Reich so dringend notwendigen Einschränkung des Umlaufes an Barmitteln.

Scheckverkehr — siehe auch Post und Telegraphie.

Schiffahrtsabgaben — siehe Binnenschiffahrt und Schiffahrtsabgaben.

Schulwesen — siehe Volksschulen.

Schulze (-Delitzsch) — siehe Arbeiterbewegung.

Schutztruppen. Die erste Schutztruppe in der Stärke von 20 Mann (!) unter Hauptmann v. François kam am 21. Januar 1889 nach Südwestafrika infolge Requisition des Reichskommissars Dr. Göring. Später riefen die Hereros zum Kampfe gegen die Hottentotten Witbois den ihnen vertragsmäßig zugesicherten Schutz des Deutschen Reiches an, und dieses sah sich mangels anderer Machtmittel gezwungen, die Schwarzen mit Hinterladergewehren zu bewaffnen. Von denselben Gewehren wurden 1904 und in den darauf folgenden Aufständen unsere Farmer und Soldaten niedergeschossen. Die Entwaffnung der Hereros war nachträglich unmöglich geworden, als sie 4000 Gewehre hatten und die ganze Schutztruppe nur 400 Mann stark war. Diese anfängliche falsche Sparsamkeit hat dem Deutschen Reich 400 Millionen Mark und viele Menschen gekostet.

Für Südwestafrika forderte die Regierung im Etat 1901 zur Vermehrung der Artillerie und Schaffung einer Reserve der Artillerie- und Infanteriemunition die Summe von 321 000 Mk., wleche durch den Reichstag auf 250 000 Mk. herabgesetzt wurde. Im Gegensatz zu den Sozialdemokraten erkannte Abg. Dr. Arendt (freikons.) und Dr. Hasse (nat.-lib.) für den Fall massenhafter Einwanderung von Buren in das Schutzgebiet die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen an, um die Neutralität der Kolonie zu wahren. Des-

halb wurde die Vermehrung der Artillerie dort für richtig gehalten, wodurch eine kostspielige Vergrößerung der Infanterietruppe vermieden werden konnte. Es befanden sich 1902 in Südwestafrika 4 Kompagnien, 1 Feld-Batterie, 1 Reserve-Abteilung. Für dieses Jahr wurden 3000 Mk. zur Beschaffung von Heliographen im Etat der Schutztruppen eingestellt. Diese bewährten sich später bei der Bekämpfung des Aufstandes in Südwestafrika ausgezeichnet, wo sie zeitweise das einzige Mittel zur Weitergabe von Nachrichten waren. Hier gelang es sogar tapferen Patrouillen, auf rings von Feinden umgebenen Stationen Meldungen über Stärke und Stellung des Feindes weithin zu übermitteln.

1903 wurde die Schutztruppe um 1 Gebirgs-Batterie und 11 Detachements vermehrt. Die kleinen militärischen Stationen waren aber nicht imstande, in ausreichender Weise den Besitz zu sichern, da sich der Farmbetrieb sehr schnell ausdehnte und in Gebiete hinauswagte, die außerhalb des militärischen Schutzes lagen. Bei Ausbruch des Aufstandes 1904 war die Schutztruppe nur 780 Köpfe stark.

1905 standen im Felde bereits 13 373 Mann weiße und 4700 Mann farbige Truppen, im ganzen 18 073 Mann. Für den Nachrichtendienst hatten wir dort 1 Feldsignal-Abteilung, 2 Feldtelegraphen-Abteilungen, 2 Funkentelegraphen-Abteilungen, 2 Scheinwerfer-Abteilungen. Die gleiche Stärke hatten die Truppen 1906. Ihre Reduzierung mußte wegen der hohen Kosten allgemein wünschenswert sein, war aber trotz des abflauenden Aufstandes bei dem Mangel an Eisenbahnen und dem Bedürfnis des Schutzes der langen Etappenlinien durch zahlreiche Begleitkommandos sehr schwierig. Die Majorität des Reichstages, aus Centrum und Sozialdemokraten zusammengesetzt, wollte der Regierung die in Südwestafrika zu belassende Truppenstärke selbst bestimmen und forderte eine möglichst schnelle Reduzierung der Truppe auf 2500 Mann, sowie Kürzung des Nachtragsetats um etwa 14 Millionen. Die Energie der Kriegführung hatte schon im Laufe des Sommers 1906 eine Verringerung der Schutztruppe möglich gemacht, so daß sich am 1. Oktober noch 12 281 Mann dort befanden, daß diese Zahl am 1. Dezember auf 10 000 Mann zurückgehen konnte und am 31. März 1907 auf 8268 Mann reduziert werden sollte. Der stellvertretende Kolonialdirektor Dernburg wies die Notwendigkeit des Nachtragsetats überzeugend nach und machte darauf aufmerksam, daß auch in den übrigen deutschen Schutzgebieten Afrikas mit ihren 12 ½ Millionen Einwohnern die Ruhe leicht erschüttert werden könne, wenn der Aufstand jetzt nicht völlig niedergeworfen würde. Die Konservativen, Nationalliberalen und Freisinnigen lehnten den Antrag des Centrums in der Kommission ab, gegen den Willen der Kriegsleitung die Truppenzahl eigenmächtig festzusetzen. Ein Vermittlungsantrag der Freisinnigen (Abg. Eickhoff) fand ebenfalls keine Annahme, und die Kommission kam am 11. Dezember mit dem eigentümlichen Antrage zurück, den Nachtragsetat „in allen seinen Teilen abzulehnen". In der Plenarsitzung am 13. Dezember blieben die Parteien der äußersten Rechten, der Konservativen, Nationalliberalen, der Bürgerlichen Linken und des Dänen in der Minderheit. Die Regierung sah sich gezwungen, durch Auflösung des Reichstages an das Volk zu appellieren.

In der Session des neuen Reichstages kritisierte der

nationalliberale Abg. Dr. Semler am 1. März 1907 das Verhalten der Centrumspartei im Dezember des vorigen Jahres und sagte u. a.:

„Wir haben uns niemals gescheut, Abstriche auch wider die Regierung zu machen. . . . . Wenn es sich nur handelt um einen Abstrich, um eine Ersparnis an irgendeinem Etatstitel, dann in der Tat kann ein Abstrich eine Lumperei sein. Aber hier handelt es sich um einen Abstrich an einer Summe, die kriegsmäßig, die für den Krieg, die für unsere Truppe unerläßlich und unersetzlich war. — Nun, m. H., ich gebe zu, auch im Kriege, auch für die Frage eines Krieges kann die Gewalt und die Macht des Reichstages ausreichen, um unter Umständen durch die Versagung der Finanzen einem kämpfenden Heere in den erhobenen Arm zu fallen, aber ob und inwieweit man sich einen solchen Entschluß aufzwingen kann, das ist in der Tat dann eine Frage der gesamten politischen Richtung, nicht nur in der Partei, sondern auch des einzelnen Abgeordneten. Hier will ich einmal klar heraus sagen: Was der Herr Abg. Gröber in dieser unserer Auffassung als subaltern bezeichnet, sehen Sie, meine Herren vom Centrum, das bezeichnen wir im ganz eigentlichen Sinne als „national“!“

Am 5. März 1907 schloß sich der freisinnige Abg. Kopsch den verschiedenen Rednern des Hauses an, welche angesichts des eingetretenen Friedenszustandes in der Kolonie unsern Truppen den Dank des Reichstages und damit des deutschen Volkes ausgesprochen hatten. Schon am 12. März 1907 wurde der Entwurf zum Nachtragsetat angenommen.

Bei Beratung des neuen Etats wurde in der Kommission der Vorschlag gemacht, die Schutztruppe möglichst zu vermindern und durch eine Polizeitruppe zu ersetzen. Eine Resolution fand unter Zustimmung der Regierung Annahme, daß die am 1. Oktober 1907 in Höhe von 4000 Mann verbleibende Schutztruppe nach Maßgabe des fortschreitenden Eisenbahnbaues und der zunehmenden Entwicklung und Beruhigung des Landes verringert werden solle. In den Schutzgebieten bleibt die oberste militärische Gewalt unbedingt in den Händen der Gouverneure. Deshalb wurde auch vom Reichstage der für Südwestafrika von der Regierung beantragte General mit Adjutant abgelehnt, damit Reibungen zwischen der militärischen Abteilung und dem Träger der Zivilgewalt vermieden werden. Das Kommando der Schutztruppe soll der Kolonialabteilung selbst angegliedert werden. Zur Beurteilung der Leistungen und Opferwilligkeit der Truppen in Südwestafrika mögen die am Schluß des Artikels folgenden Zahlen dienen, welche einer durch den preußischen Generalstab veröffentlichten Uebersicht entnommen sind.

In Kamerun befanden sich an Schutztruppen 1902 6 Kompagnien Infanterie, 1 Stamm-Kompagnie, 1 Artillerie-Detachement. Verschiedene Expeditionen gegen feindliche Stämme waren auch hier notwendig. 1906 waren 9 Kompagnien dort. Im Etat 1907 wurde eine 10. Kompagnie gefordert, die schon provisorisch aus Polizeimannschaften gebildet ist und nicht mehr aufgelöst werden kann. Trotz der sachgemäßen Befürwortung durch Hauptmann Dominik stimmten die Sozialdemokraten und ein Teil der Linksliberalen dagegen. Diese

10. Kompagnie wurde von den Blockparteien und schließlich auch vom Centrum bewilligt.

In Deutsch-Ostafrika befinden sich 12 Kompagnien mit 2010 farbigen Unteroffizieren und Leuten. Hier kam es zwar auch im Sommer 1905 zum Aufstande. Die Erhebung war aber nicht so einheitlich wie in Südwestafrika, auch waren die Aufständischen schlecht bewaffnet und nur ausnahmsweise im Besitz von Hinterladern. Infolgedessen gelang es den wenigen dort stationierten Truppen mit Hilfe von rechtzeitig eingetroffenen Marinemannschaften durch energisches Vorgehen ein weiteres Ausbreiten des Aufstandes zu verhindern.

In Togo und den Südseekolonien wird die Ordnung durch Polizeitruppen aufrecht erhalten.

Feldzüge	Zahl der am Leben gebliebenen Verwundeten in %	Zahl der Gefallenen in %	An Krankheiten verstorben in %	Auf 100 Mann Gefechtsverlust kommen an Toten in %	Im Gefechtsverlust kommt 1 Offizier auf Unteroffiziere u. Mannschaften
1866 Preußen . . .	3,72	1,42	1.97	27,6	1 : 21,24
1870/71 Preußen . .	9,45	3,02	1,59	ʼ24,2	1 : 19,08
Schutztruppe in Südwestafrika	8,3	8,45	6,44	50,4	1 : 12,76
1904 Marine-Expeditions-Korps. . .	2,82	5,90	5 39	67,6	1 : 6,18
Russen 1904/5 in Ostasien*)	9,03	3,08	0,39	26,25	1 : 29
Japaner ebenda . .	13,5	4,90	1,82	26,6	1 : 25,65

Schweitzer, J. B. von — siehe Arbeiterbewegung.

Seemannsordnung. Die ungeahnte Entwicklung unserer deutschen Handelsflotte (vergl. Artikel: Handelsflotte) und die von Grund aus umgestalteten Bedingungen der modernen Schiffahrt hatten bereits anfangs der 90er Jahre wiederholt Anlaß gegeben, die 1872 erlassene Seemannsordnung einer Revision zu unterziehen. Der „Deutsche Nautische Verein" hatte die zahlreichen, aus dem Reichstage hervorgegangenen Vorschläge und Forderungen einer Prüfung unterzogen und das Ergebnis derselben dem Reichskanzler als Material unterbreitet. Der Reichskanzler beauftragte dann die „Technische Kommission für Seeschiffahrt" unter Hinzuziehung von Sachverständigen auch aus den Arbeitnehmerkreisen die Grundlage für eine neue Seemannsordnung auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde alsdann den beteiligten Bundesstaaten, einer Anzahl überseeischer Konsulate und den Kreisen der Reederei zur Begutachtung vorgelegt. Als Ergebnis aller dieser Vorarbeiten gelangte am 12. März 1900 die

*) exkl. Port Arthur und Flotte.

Vorlage einer neuen Seemannsordnung nebst drei Nebenentwürfen: 1. betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, 2. betr. die Stellenvermittelung für Schiffsleute und 3. betr. Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuches an den Reichstag. Erst 1902 konnte nach mühevoller Kommissionsarbeit die Seemannsordnung mit den 3 genannten Nebengesetzen verabschiedet werden. Publiziert wurde das Gesetz am 2. Juni 1902 mit Geltung vom 1. April 1903.

Große Verdienste um das Zustandekommen der Vorlage hat sich durch seine sachkundige Mitarbeit der nationalliberale Abg. Dr. Semler erworben.

Die neue Seemannsordnung bedeutet eine erhebliche Aenderung des früheren Rechtszustandes. Es kommt dies auch äußerlich zum Ausdruck durch die tiefgreifende Umgestaltung des alten Gesetzes, von welchem nur wenige Paragraphen erhalten blieben. Alle übrigen Paragraphen, ebenso auch die der Ergänzungsgesetze, weisen Aenderungen auf.

Die jetzt 138 Paragraphen umfassende Seemannsordnung gliedert sich in folgende 6 Hauptabschnitte:

I. Abschnit (§§ 1—6): Einleitende Vorschriften
II. „ (§§ 7—26): Seefahrtsbücher und Musterung
III. „ (§§ 27—83): Vertragsverhältnis
IV. „ (§§ 84—92): Disziplinarvorschriften
V. „ (§§ 93—127): Strafvorschriften
VI. „ (§§ 128—138): Allgemeine Vorschriften.

Der erste Abschnitt: „Einleitende Vorschriften" behandelt einige der wichtigsten Fragen des ganzen Gesetzes. § 1 Abs. 2 gibt der Seemannsordnung den grundsätzlichen Charakter des zwingenden Rechtes, indem er die Bestimmungen des Gesetzes der Abänderung durch Vertrag entzieht, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung ausdrücklich zugelassen ist. Solche vertragsmäßige Aenderungen sind z. B. gestattet bei den Bedingungen über Dauer des Heuervertrages (§ 28), über Sonntagsruhe (§§ 37 u. 38), Vergütung von Ueberstunden an Schiffsoffiziere (§ 40), Vorschußzahlungen (§§ 45 und 47), Naturalverpflegung (§§ 54 und 56) usw. Ebenso können Erlasse des Bundesrates die gesetzlichen Bestimmungen einiger Paragraphen ändern.

In organisatorischer Hinsicht für den Seedienst haben die Schiffsoffiziere durch die §§ 2 und 3 eine besonders geregelte Stellung erhalten, wie auch das Disziplinarverhältnis durch feste Normen bestimmt wird.

Der § 5 handelt von den Seemannsämtern, die für den Erlaß von Strafbescheiden als Sachverständigenkollegien organisiert sind.

Um diesen Paragraphen hatte sich im Reichstag der heißeste Kampf entsponnen; denn hier setzte die Sozialdemokratie alle Hebel in Bewegung, um das Seeamt mit zwei Schöffen zu besetzen, von denen einer den Kreisen der seebefahrenen Schiffsleute entnommen sein sollte. Die Tendenz des Antrages ging auf die Errichtung des Seeamtes als eines Standesgerichtes hinaus und barg

schwere Gefahren für die im Schiffahrtsbetriebe unerläßliche Disziplin.

Wie dieser sozialdemokratische Antrag wurden auch die Versuche, die bisherigen Bestimmungen über das Koalitionsrecht der Schiffsleute zu ändern, abgelehnt. Das Koalitionsrecht der Schiffsleute unterliegt auch nach der neuen Seemannsordnung der Landesgesetzgebung der einzelnen Küstenstaaten.

Im übrigen muß auch die Sozialdemokratie anerkennen, daß außer diesen beiden Punkten und der Nichtzulassung eines sogen. Beschwerdeobmannes alle aus dem Kreise der Schiffsleute hervorgegangenen Wünsche, soweit sie sich irgend praktisch durchführen ließen, in der Seemannsordnung ihre Erfüllung fanden. Das Gesetz bedeutet einen großen Schritt vorwärts in der Arbeiterfürsorge auf einem Gebiete, das durch seine Eigenart sich viele Jahre hindurch durchgreifenden Reformen verschlossen hatte.

In wirtschaftlicher Beziehung verbessert das Gesetz die Lage des Schiffsmannes hauptsächlich durch folgende Maßnahmen: ein zuverlässiger Heuervertrag gestaltet die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Schiffsmannes günstiger; er sieht sich geschützt vor Uebervorteilung bei Lohnzahlungen, wie gegen die Ausbeutung durch Stellenvermittler; sein Eigentum ist im Erkrankungsfalle oder beim Tode ist gesichert. Die Sonntagsarbeit wie die Arbeitszeit überhaupt ist geregelt, Bezahlung von Ueberstunden durch Gesetz vorgeschrieben.

Für Sicherheit und Wohlfahrt des Schiffsmannes trägt das Gesetz in weit umfangreicherem Maßstabe als früher Sorge durch die Bestimmungen über Besatzung und Ausrüstung der Fahrzeuge, über die Beschaffenheit der von den Schiffsleuten als Wohnungen und Aufenthalt benutzten Schiffsräume, über ärztliche Untersuchung, über die Ansprüche in Erkrankungsfällen, über das Recht der Rückbeförderung in die Heimat und das bei Seuchen gewährte Kündigungsrecht usw. Die Rechtspflege endlich ist dem Schiffsmann durch die kollegial-sachkundige Besetzung des Seemannsamts und die Oeffentlichkeit ihres Verfahrens gewährleistet.

Eine beachtenswerte Neuordnung des Gesetzes ist die Hineinbeziehung der weiblichen Schiffsangestellten, denen nach der alten Seemannsordnung die Rechte des Schiffsmannes ohne Grund vorenthalten waren.

Das Nebengesetz, betreffend die Verpflichtung zur Mitnahme von Schiffsleuten, dehnt diese Verpflichtung, die bisher nur gegenüber Erkrankten bestand, auch auf die Mitnahme straffälliger Seeleute unter gewissen Bedingungen aus.

Nach dem Inkrafttreten der Seemannsordnung selbst folgten vom Juni 1903 bis Juli 1905 folgende Ausführungsbestimmungen, betr.:

1. die Dreiteilung des Wachtdienstes auf Kauffahrteischiffen, vom 16. Juni 1903;
2. die Nichtanwendung der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge, vom 16. Juni 1903;
3. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 16. Juni 1903;
4. die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten, vom 5. Mai 1904;

5. die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst, vom 1. Juli 1905;
6. die Logis-, Wasch- und Baderäume, sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen, vom 2. Juli 1905;
7. die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, vom 7. Juli 1905.

Sicherung der Bauhandwerker — siehe Bauforderung.

Siegle — siehe Arbeiterstatistik.

Silberwährung — siehe Währungsfrage.

Societas leonina. Bekannter Ausdruck aus dem Gesellschaftsrecht, auch parlamentarisch vielfach gebraucht, bezeichnet eine Gesellschaft, bei der dem einen Gesellschafter kein Anteil am Gewinn, sondern nur Anteil am Verluste zukommt. Der „andere" ist eben der Löwe (leo), der bekanntlich auf besondere Weise zu teilen pflegt.

Soldatenmißhandlungen. Es ist allgemein bekannt, daß die Sozialdemokraten alljährlich das Thema der Mißhandlungen Untergebener im Heere zum Tummelplatz ihrer Kämpfe gegen den verhaßten Militarismus benutzen. Wenn es ihnen darauf ankäme, wirklich vorhandene Schäden aufzudecken, um die Behörden in den Stand zu setzen, energisch gegen jeden unbekannt gebliebenen Fall von Mißhandlungen einzuschreiten, so würde sich diese Partei dadurch nur ein Verdienst um die humane Behandlung der Leute erwerben. Leider benutzt sie aber die einzelnen Fälle, welche oft nur entstellt zu ihrer Kenntnis kommen, dazu, um sie ungeprüft vor dem Reichstage in die Welt hinauszuposaunen, damit jeder erfährt, wie es im deutschen Heere um das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen bestellt sei. Die einzelnen Fälle kann die Militärverwaltung oft gar nicht sofort besprechen, weil sie ihr unbekannt geblieben sind. Infolgedessen gehen die Anklagen zunächst unwiderlegt ins Land und erst in späteren Sitzungen können sie richtig gestellt werden, nachdem die Heeresverwaltung sich das nötige Material verschafft hat.

Mißhandlungen sind keineswegs zu entschuldigen, aber man muß zugeben, daß bei der Friedensstärke von über 600 000 Köpfen einschließlich der Offiziere Ausschreitungen unvermeidlich sind, bei denen Vorgesetzte im allzugroßen Diensteifer, aus Ehrgeiz Gutes zu leisten oder auch gereizt durch eine gewisse Schwerfälligkeit, Indolenz und passiven Widerstand, sich zu einer unvorschriftsmäßigen Behandlung ihrer Untergebenen hinreißen lassen. Wenn dies verhältnismäßig selten vorkommt, so ist das nur ein Beweis dafür, daß alle Organe durch Belehrung und Aufsicht dem Unwesen der Mißhandlungen mit Erfolg entgegenwirken. Da die Zahl von Bestrafungen wegen Roheitsvergehen im Volke laut amtlicher Kriminalstatistik zunimmt, so wäre es nicht allzu verwunderlich, wenn auch die Zahl der Mißhandlungen durch Unteroffiziere sich vermehrte. Aber das Gegenteil ist der Fall, die Zahl der Straffälle wegen Mißhandlung ist in stetiger Abnahme begriffen. Die Zahl der vorbestraften Rekruten hat sich in den Jahren 1882—97 um 82 % im Verhältnis vermehrt, d. h. sie ist von 10,56 % auf 19,2 % gestiegen (Löbell). Allein die Bestrafungen wegen Körperverletzung haben sich um 150 % vermehrt. Trotz dieser Zahlen und trotz der

selbst vom Abg. Bebel der Heeresverwaltung ausgesprochenen Anerkennung, daß sie mit Ernst bestrebt sei, dem Uebel der Mißhandlungen mit allen Mitteln entgegenzutreten, forderte in der Sitzung am 27. Februar 1901 sein Genosse Abg. Kunert die Beseitigung der militärischen Gerichtsbarkeit, weil diese die „Leuteschinder" begünstige und die Mannschaften bei den geringsten Vergehen mit harten Strafen belege. „Der einzige Schutz vor Mißhandlungen ist nichts anderes als die Umwandlung des stehenden Heeres in die Volkswehr".

In der Sitzung vom 17. Februar 1902 wies der Kriegsminister wiederum auf die Zunahme der Zahl der vor ihrem Diensteintritt bestraften Mannschaften und die dadurch erschwerte Rekrutenausbildung hin. Es waren von dem Ersatz des Jahres 1900 gerichtlich vorbestraft 22 616, polizeilich vorbestraft 6688, insgesamt 29 304 Mann, d. h. 14 %, während 1897 nur 13,86 %, 1890 etwas über 12 % und 1882 nur 8,47 % vorbestraft waren. In die Polemik zwischen Kriegsminister einerseits und den sozialdemokratischen Rednern Bebel und Kunert andererseits griff auch der nationalliberale Abg. Graf Oriola ein, um Widerspruch gegen das Auftreten dieser Abgeordneten zu erheben. Er forderte mit Recht von ihnen, sie möchten, wenn sie tatsächlich nur die Wehrlosen verteidigen wollten, die ihnen bekannt werdenden Fälle bei den betreffenden Kommandobehörden zur Anzeige bringen. Es sei unzweifelhaft, daß in allen Teilen des Heeres der beste Wille zur Verhinderung von Mißhandlungen herrsche, und die Wünsche seiner Partei gingen nach demselben Ziele. In anderen Staaten würden so schwere Anschuldigungen gegen Angehörige des Heeres nicht erhoben, obgleich dort auch manche Uebelstände sich ergäben und Exzesse vorkämen. Andern Völkern und ihren Parlamenten sei aber das Ansehen des Heeres das Wichtigste. Man muß bedenken, daß in einem Volksheere, wie dem deutschen, das Heer den Charakter des Volkes trägt, und daß eine Anklage gegen das Heer auch zugleich eine solche gegen das deutsche Volk in sich schließt. Andererseits erschweren die Sozialdemokraten durch ihre Lehren, die sie der jungen Mannschaft mitgeben, die militärische Unterordnung, und so werden durch den passiven Widerstand schlechter Elemente die Vorgesetzten geradezu gereizt und herausgefordert. In der Sitzung des Reichstages vom 11. Dezember 1903 führte der Kriegsminister an, daß in der Zeit vom 1. 7. 1902 bis 1. 7. 1903 wegen Mißhandlung von Soldaten 0,26 % sämtlicher Offiziere, 0,83 % der Unteroffiziere, 0,01 % der Gefreiten und Gemeinen bestraft worden seien. Im Verlauf der letzten 10 Jahre habe die Höchstzahl betragen bei Offizieren 0,37 %, bei den Unteroffizieren 1,31 %, bei den Gefreiten und Gemeinen 0,02 %. Die Zahl der wegen Mißhandlung Untergebener verurteilten Vorgesetzten ist von 773 im Jahre 1903 auf 669 im Jahre 1904, ferner auf 433 im Jahre 1905 und endlich auf 406 im Jahre 1906 gesunken. Dagegen zeigen die Verurteilungen wegen Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung Untergebener, die von 1902 bis 1905 von 205 auf 132 herabgegangen waren, eine kleine Steigerung auf 140 (Kriminalstatistik des deutschen Heeres und der kaiserlichen Marine).

In der Session 1907 wußte Abg. Bebel nur eine geringe Zahl

von Mißhandlungen vorzutragen. Trotzdem wiederholte er seinen Vorschlag, es solle den Untergebenen im Falle einer Mißhandlung die Selbsthilfe der Notwehr und des persönlichen Einschreitens gegen den Vorgesetzten gestattet werden. Daß Bebel auf die Disziplin im Heere keinen Wert legt, im Gegenteil ihre Erschütterung nur wünschen kann, geht aus den sonstigen Lehren der Sozialdemokratie hervor. Eine schwere Gefahr würde aber die Disziplin erfahren, wenn jeder Mann seiner subjektiven Meinung folgen und bei einer vorschriftswidrigen Behandlung sich gegen seinen Vorgesetzten selbst vergreifen dürfte. In der Sitzung am 24. 3. 1907 erkannte der Abg. Graf Oriola an, daß „im Vergleiche zu der größeren Truppenstärke die Zahl der Mißhandlungen nicht zu-, sondern wesentlich abgenommen hat".

Sonntagsruhe. Das Arbeiterschutzgesetz, die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 hat auch die Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel geregelt. Es wurde in den §§ 105a—105i bestimmt, daß der Gewerbetreibende den Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten kann, es sei denn, daß die betr. Arbeit ausdrücklich im Gesetz erlaubt ist. Im übrigen ist die Sonntagsruhe für die industriellen Arbeiten und für das Handelsgewerbe verschiedenartig geregelt. In Betrieben von Bergwerken, Salinen, Brüchen, Gruben, Hüttenwerken, Fabriken, Werkstätten, Zimmerplätzen, Werften, Ziegeleien, Bauten dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden und zwar muß die Ruhe daselbst 24, bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen 36, an Ostern, Pfingsten, Weihnachten 48 Stunden dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts ab zu rechnen. Welche Tage als Feiertage gelten, bestimmt die Landesregierung. Ausnahmen sind in bunter Fülle zugelassen. Es gelten als Arbeiten, zu denen Arbeiter verpflichtet werden können, alle Arbeiten zur Beseitigung von Notfällen, zur Abwendung einer Gefahr, alle im öffentlichen Interesse gebotenen Arbeiten, sowie die zur Bewahrung, Reinigung, Instandhaltung der Betriebsanlagen, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen. Für Betriebe, die vorwiegend auf die Triebkraft von Wind und Wasser angewiesen sind, auch für Betriebe, deren Ausübung am Sonntag besonders hervortretenden Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen. Den mit zulässigen Sonntagsarbeiten beschäftigten Arbeitern und Gehilfen ist der dritte Sonntag oder dafür ein Wochentag ganz frei zu geben.

Besondere Schwierigkeiten bot die Durchführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Während die Freisinnigen nur 3 Stunden lang und spätestens bis 1 Uhr mittags die Läden offen lassen wollten und die Konservativen den Handelsgewerbebetrieb an Sonn- und Feiertagen überhaupt verbieten, nur bis 10 Uhr morgens gestatten wollten, Lebensmittel und dergl. feilzuhalten, traten die Nationalliberalen für 5stündige Arbeitszeit am Sonntag und für eine den verschiedenen Landesteilen und den verschiedenen Gewerben angepaßte Freiheit in der Festsetzung der Schlußstunde ein. Diese den praktischen Bedürfnissen entsprechende Stellungnahme wurde den Nationalliberalen damals als soziale Rückständigkeit verdacht, hat sich aber in der ganzen Zeit des Bestehens der Sonntagsruhe noch am

besten bewährt. Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter gar nicht beschäftigt werden. Nach den Ausführungsbestimmungen können jetzt Bäcker, Fleischer, Milch- und Vorkosthändler am Sonntag Morgen schon um 5 Uhr mit dem Handel beginnen; Zeitungsspediteure schon um 4 Uhr morgens. Nach 2 Uhr nachmittags ist nur noch der Handel zulässig für Verkäufer von Blumen und Kränzen bis 4 Uhr nachmittags. Außerdem darf für den Verkauf von Back- und Konditorwaren, sowie für den Milchhandel eine weitere Stunde des Nachmittags freigegeben werden. Während der Saison darf an Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit Touristenverkehr die 5stündige Arbeitszeit so gelegt werden, daß der Schluß erst um 5 Uhr nachmittags herauskommt. Nach gewissen Uebergangsschmerzen hat sich im allgemeinen bei den Gewerbetreibenden, Arbeitern und beim Publikum die Sonntagsruhe eingebürgert.

Eine am 20. März 1907 vorgelegte Resolution der nat.-lib. Fraktion, die auch im Reichstag eine Mehrheit gefunden hat, verlangt einen „Gesetzentwurf, durch welchen die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, geregelt wird".

Sozial. Die Sozialpolitik des Reichs ist in diesem Handbuch unter zahlreichen einzelnen Titeln dargestellt. Auch die Arbeiterorganisationen der verschiedenen Richtungen (siehe die Artikel „Arbeiterbewegung", „Gewerkschaften"), sowie die Sozialdemokratie sind besonders behandelt. In dem Artikel „Sozial" sollen nur die sogenannte Christlich-soziale und national-soziale Bewegung, die evangelischen Arbeitervereine, der evangelisch-soziale Kongreß, die kirchlich-soziale Konferenz, die Gesellschaft für soziale Reform eine zusammenfassend orientierende Darstellung finden.

1. Christlich-sozial. Auf evangelischem Boden ist diese Bewegung in den 70er Jahren in Berlin entstanden. Das Gefühl von dem Umschwung, der sich in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Volkes damals vollzog, das Bewußtsein der großen Schwierigkeiten für das geistige und religiöse Leben, die sich daraus ergaben, vor allem der Schrecken über die ungezügelte, antimonarchische und antikirchliche Agitation der Sozialdemokratie, schließlich auch die Schwenkung der deutschen nationalökonomischen Wissenschaft vom Manchestertum zum ethischen Kathedersozialismus — erweckte in manchen Kreisen der evangelischen Kirche die Erkenntnis, daß dem deutsch-evangelischen Christentum auf dem Gebiete des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens neue Aufgaben gestellt seien. Die erste Aeußerung dieser Stimmung war das Buch von Rudolf Todt „Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft" 1877, in dem er die wichtigsten Forderungen der Sozialdemokratie, als im Neuen Testament enthaltend, nachweisen und aus diesem bestimmte sozialpolitische Einzelforderungen als heute noch verbindliche Gesetze entnehmen wollte. Zur Verbreitung seiner Gedanken gründete er noch 1877 mit andern den Verein für Soziale Reform, dessen Organ der „Staatssozialist"

wurde. Zu seinen Mitgliedern gehörte auch Hofprediger Adolf Stöcker, der diesen Fragen schon lange Aufmerksamkeit geschenkt und gerade jetzt durch seelsorgerliche Erlebnisse den zerstörenden, gefährlichen Einfluß der Sozialdemokratie beobachtet hatte. Der Ausgangspunkt seiner politischen Tätigkeit war der Wille, die religiös sittlichen Grundgedanken des neutestamentlichen Christentums für das soziale und wirtschaftliche Leben wirksam zu machen, ohne jedoch Einzelforderungen aus dem Neuen Testament als Gesetz für die Gegenwart herüber zu nehmen. Seine Agitation als Parteipolitiker nahm jedoch bald sehr heftige Formen an.

a) Christlich-sozial als Partei. Anfang 1878 unternahm es Stöcker, in Verbindung mit dem Schneider Grünberg, der sozialdemokratischen eine christlich-soziale Arbeiterpartei entgegenzustellen. In der berühmten Eiskellerversammlung, 3. Januar 1878, trat er den sozialdemokratischen Massen unter der Führung Mosts entgegen und gewann zunächst etwa 50, bald 300 Arbeiter, zum guten Teil frühere Sozialdemokraten, die sich zu einer christlich-sozialen Arbeiterpartei unter seiner Führung vereinigten. Im Laufe des Jahres 1878 brachte sie es auf 1000 Mitglieder und bei den Wahlen auf 1422 Stimmen. Auf dieser Höhe blieb sie im ganzen stehen. Von einer politischen Ueberwindung der Sozialdemokratie, ein Ziel, das Stöcker vorschwebte, kann also nicht die Rede sein, es wäre auch ohne die Verwicklungen von 1878 nicht erreicht worden.

Das Programm, das die Partei 1878 aufstellte, war für jene Zeit eine bedeutsame Kundgebung. Es unterscheidet allgemeine Grundsätze und einzelne Forderungen:

A. I. Die christlich-soziale Arbeiterpartei steht auf dem Boden des christlichen Glaubens und der Liebe zu König und Vaterland.

II. Sie verwirft die gegenwärtige Sozialdemokratie als unpraktisch, unchristlich und unpatriotisch.

III. Sie erstrebt eine friedliche Organisation der Arbeiter, um in Gemeinschaft mit den anderen Faktoren des Staatslebens die notwendigen praktischen Reformen anzubahnen.

IV. Sie verfolgt als Ziel die Verringerung der Kluft zwischen reich und arm und die Herbeiführung einer größeren ökonomischen Sicherheit.

Einzelne Forderungen:

I. an die Staatshilfe:

A. Arbeiterorganisationen: obligatorische Fachgenossenschaften, Schiedsgerichte, Witwen-, Waisen-, Invaliden- und Altersversorgungs-Rentenkassen.

B. Arbeiterschutz: Verbot der Sonntagsarbeit; Abschaffung der Arbeit von Kindern und verheirateten Frauen in Fabriken; Normalarbeitstag; Schutz gegen gesundheitswidrige Zustände in den Arbeitslokalen und Wohnungen; Wiederherstellung der Wuchergesetze.

C. Staatsbetrieb: Arbeiterfreundlicher Betrieb des vorhandenen Staats- und Kommunaleigentums und Ausdehnung desselben, soweit es ökonomisch ratsam und technisch zulässig ist.

D. Besteuerung: Progressive Einkommen- und Erbschaftssteuer; Börsensteuer; hohe Luxussteuern.

II. An die Geistlichkeit:
Die liebevolle und tätige Teilnahme an allen Bestrebungen, welche auf eine Erhöhung des leiblichen und geistigen Wohles, sowie auf die sittlich-religiöse Hebung des gesamten Volkes gerichtet sind.

III. An die besitzenden Klassen:
Ein bereitwilliges Entgegenkommen gegen die berechtigten Forderungen der Nichtbesitzenden, speziell durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, durch tunlichste Erhöhung der Löhne und Abkürzung der Arbeitszeit.

IV. An die Selbsthilfe.

Das Programm ist wesentlich konservativ und staatssozialistisch gedacht, enthält aber doch vieles Neuartige, durch das es den Bedürfnissen jener Zeit gerecht zu werden suchte.

Während Stöckers Vorgehen von kirchlicher Seite und auf der Rechten wesentliche Zustimmung erfuhr, stieß es bei den übrigen Parteien auf Widerstand. Im Jahre 1881 vollzog dann auch Stöcker den formellen Anschluß an die Konservativen. Die christlich-soziale Arbeiterpartei wurde dadurch zu einer christlich-konservativen-antisemitischen Kleinbürgerpartei. Das Programm blieb dasselbe; der Gegner wurde hauptsächlich der Freisinn. Die „Judenfrage" trat in den Mittelpunkt. 1881 brachte diese Bewegung 46 000 Stimmen auf, 1884 erreichte sie ihren Höhepunkt. Dann wurde sie durch Bismarcks Kartellpolitik lahmgelegt und stagnierte politisch, um sich nun mit voller Kraft auf die Berliner Kirchenpolitik zu werfen. Bei dem Führer selbst trat Ende der 80er Jahre, teilweise auch unter äußerem Zwange, das Interesse an der Partei, die etwas ganz anderes geworden war, als er ursprünglich wollte, stark zurück. Er suchte nun vor allem auf dem Boden des Evangelisch-sozialen Kongresses (s. unten) auf weitere Kreise zu wirken. Im Tivoliprogramm der Konservativen setzte er 1892 seine christlich-sozialen Gedanken durch, so daß christlich-sozial = christlich-konservativ wurde und die christlich-soziale in der großen konservativen Partei für immer aufzugehen schien. (Vergl. auch den Artikel: „Konservative Partei".)

Allein auf die Dauer war innerhalb der konservativen Partei für die Stöcker'schen Tendenzen, in welchen doch manch kommunistischer Gedanke mit unterlief, kein Raum mehr, um so weniger, als nachgerade in der konservativen Partei eine scharf ausgeprägte Stellung zu den wirtschaftlichen Dingen sich herausbildete. 1896 sah sich Stöcker nach langem Widerstreben zum Austritt gezwungen und reorganisierte am 26. Februar 1896 seine christlich-soziale Partei. Schon 1895 war in Frankfurt in Voraussicht des Kommenden ein neues Programm aufgestellt worden, das in den Grundzügen und seiner Tendenz nach mit dem von 1878 übereinstimmt und dessen Forderungen teils vervollständigt, teils weiterführt. Es zerfällt wieder in Grundlagen und Einzelforderungen. Aus den 5 Sätzen der ersten erscheinen als besonders charakteristisch:

2. Die christlich-soziale Partei bekämpft deshalb alle unchristlichen und undeutschen Einrichtungen, welche den innern Zusammenbruch und den äußern Umsturz herbeiführen müssen; insbesondere richtet sie ihre Waffen gegen den falschen Liberalismus und die drückende Kapitalsherrschaft, gegen das übergreifende Judentum und die

revolutionäre Sozialdemokratie. Indem sie eine auf der Solidarität der Gesellschaft beruhende Wirtschaftsordnung anstrebt, verwirft sie ebenso die Forderung staatlicher Maßnahmen im einseitigen Interesse des Besitzes, die Ausgestaltung der sozialen Bewegung zu einer Kampforganisation gegen den Besitz und die Besitzenden.

3. Die christlich-soziale Partei erblickt die vornehmste Hilfe für die Schäden unseres Volkes in der Geltendmachung der Lebenskräfte des Evangeliums auf allen Gebieten. Sie will Staat und Gesellschaft, Haus und Persönlichkeit unter den Einfluß des lebendigen und praktischen Christentums zurückführen und dadurch für die Erneuerung des deutschen Geistes die allein wirksame Grundlage schaffen helfen. Als eine der ersten Bedingungen dazu fordert sie die Besetzung der Beamtenstellen, besonders der hervorragenden und autoritativen, mit sittlich tüchtigen Persönlichkeiten.

Die Einzelforderungen sind:

Eine starke Monarchie als Trägerin der sozialen Reform im Reiche wie in den Einzelstaaten. Volle Selbständigkeit der Kirche. Leitung des Religionsunterrichts durch die Kirche. Konfessionalität der Schule. Möglichste Durchführung einer einheitlichen Volkserziehung in den ersten Schuljahren. Gesetzliche Zulassung freier Schulen unter staatlicher Aufsicht. Ausreichende Staatsbeihilfe zum Besuch höherer Schulen für begabte Kinder der unbemittelten Stände. Gesetzliche Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Schule. Fachliche Schulaufsicht. Einrichtung der Staatsbetriebe zu arbeiterfreundlichen Musterbetrieben. Verstaatlichung geeigneter Berufszweige und Betriebe da, wo es das Interesse des Gemeinwohls erfordert. Staatliche Maßregeln zur Erhaltung eines gesunden und zur Einschränkung eines übergroßen Grundbesitzes. Reform des Hypothekenwesens im ländlichen Grundbesitz. Festsetzung der Verschuldungsgrenze. Befähigungsnachweis. Errichtung von Handwerkerkammern. Sicherung der Bauhandwerker in ihren Forderungen. Reform der Börse. Einschränkung des Differenzgeschäftes und Verbot desselben in Produkten. Staatlich anerkannte Berufsvereine als Uebergang zu obligatorischen Genossenschaften. Staatliche Förderung genossenschaftlicher Produktion. Festsetzung der Arbeitszeit nach Fachgenossenschaften. Tunlichste Durchführung der 36stündigen Sonntagsruhe. Ausdehnung der Sonntagsruhe auf die Angestellten des Verkehrs- und Schankgewerbes. Progression der Einkommens- und Vermögenssteuer unter Berücksichtigung des Familienstandes. Ausbildung der Erbschaftssteuer. Luxussteuern. Ausschluß der Juden aus allen obrigkeitlichen Aemtern. Zulassung der Juden zu den anderen Aemtern und zur Advokatur nach dem Bevölkerungsverhältnis. Verhinderung des Ueberwucherns der Juden an den christlichen höheren Knaben- und Mädchenschulen und der jüdischen Lehrkräfte an den Universitäten. Verbot der Judeneinwanderung. Ausdehnung der weiblichen Berufsarten. Einschränkung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen.

Auch dieses Programm ist wesentlich konservativ gehalten; die Partei will konservativ bleiben und wandte sich vor allem gegen die Nationalsozialen, Liberalen und Sozialdemokraten, um sich mit den Konservativen, zeitweilig auch mit dem Centrum zu verbünden und bei den Wahlen Unterstützung zu finden. Parteiorgan blieb zunächst das „V o l k“ und wurde später durch das „R e i c h“ ersetzt. Neben Stöcker gehören ihr an Lic. Mumm, Lic. Weber-M.-Gladbach, Pfr. Werner-Frankfurt a. M., Apotheker Burkhardt-Barmen, Behrens-Essen u. a. In den letzten Jahren hat die Partei vor allem die christlichen Gewerkschaften unterstützt. Wenn sie auch in weitere Kreise in ganz Deutschland gedrungen ist und im jetzigen Reichstage 5 mit Hilfe der Konservativen und des Centrums gewählte, mit Antisemiten und Vertretern des Bundes der Landwirte

die „Wirtschaftliche Vereinigung" bildende Abgeordnete hat: so ist ihr Höhepunkt doch wohl überschritten. Sie ruht wesentlich auf der Person ihres mehr als 70jährigen Führers. Ihre Bedeutung liegt weniger in bestimmten Errungenschaften, als darin, Stöcker als Sprungbrett für seine sozialpolitische Laufbahn gedient zu haben.

b) Christlich-sozial als unpolitische Geistesrichtung. Während Stöcker in seiner parteipolitischen Tätigkeit durch mancherlei Rücksichten und Verbindungen gehemmt war und seine Anschauungen mit viel Fremdem verquicken mußte, konnte er auf zahlreichen, vor allem kirchlichen Versammlungen, eine Zeitlang insbesondere auf dem evangelisch-sozialen Kongreß eine viel kräftigere Tätigkeit entfalten, und in studentischen Kreisen sowie unter den Geistlichen zu eindringender Beschäftigung mit den sozialen Problemen vom Standpunkt des Christentums aus anregen.

Der bedeutendste in dieser Reihe war Friedrich Naumann, Pfarrer einer sächsischen Industriegemeinde. Von Jugend auf mit den Arbeiterverhältnissen der Erzgebirgindustrie vertraut, war er später durch das Studium von J. H. Wicherns Schriften (die innere Mission der deutsch-evangelischen Kirche u. a.) und Arbeit in der Innern Mission noch stärker auf die sozialen Nöte hingewiesen worden. Mit einem „sozialen Programm der evangelischen Kirche" wandte er sich 1890 zuerst an weitere Kreise. Daneben studierte Naumann außer der sozialistischen Tagesliteratur Lassalle und Marx, von denen besonders der letztere sein ganzes Denken umfassend beeinflußt hat. Gegenüber Stöcker, mit dem er die fesselnde, aber in höherem Sinne populäre Beredsamkeit teilt, ist ihm prinzipielle Schärfe und systematische Form des Denkens eigen. Während Naumann anfänglich die Forderungen der neutestamentlichen Ethik als formulierte Gesetze für unser wirtschaftliches Leben anwenden wollte, so kam er mehr und mehr davon ab und wollte den Geist des ersten Christentums in unserem Wirtschafts- und Gesellschaftsleben durchgeführt wissen. Er wirkte anfangs der 90er Jahre wie ein Prophet, voll gärender, drängender Gedanken und Bilder, vor allem die Jugend, aber überhaupt weite Kreise der Gebildeten fortreißend. Andern erschien er als Schwarmgeist. Insbesondere die Konservativen erkannten in ihm bald einen gefährlichen Gegner. Naumann selbst sammelte, aber zunächst ganz parteilos, eine Gruppe von Freunden um sich, „Christlich-soziale jüngerer Richtung", wie sie sich nannten, Göhre, Schall, Lehmann, Wenck u. a. Sie unterschieden sich von Stöcker vor allem durch eine andere Wertung der Sozialdemokratie, in der sie bedeutsame, zukunftskräftige Momente zu erkennen glaubten, durch eine prinzipiellere Beurteilung der sozialen Verhältnisse und eine liberal-demokratische Staatsauffassung. Zur Verbreitung seiner Gedanken gründete Naumann 1894 als christlich-soziales Wochenblatt die „Hilfe", für die Stöcker auch noch seine Mitarbeiterschaft zusagte. Aber die Unterschiede wurden stärker und spitzten sich zu, zumal als dieser 1895 seine christlich-soziale Partei zu neuem Leben erweckte. Dieses Ereignis gab den jüngeren Christlich-sozialen den letzten Anstoß zu parteipolitischer Organisation.

2. National-sozial. Unter der Firma „National-sozialer Verein" sammelte Naumann im Herbst 1896 in Erfurt seine

Freunde in einem politischen Verein. Zumal unter dem Einfluß Professor Hans Delbrücks hatte er dem nationalen Element im Sozialismus immer größere Bedeutung zugeschrieben. Er wollte damals die Sozialdemokratie zum Verständnis des Nationalen, vor allem der Wehrfragen, erziehen und für die soziale Politik im Innern gewinnen. Andererseits hatte er erkannt, daß das Christentum, wenn auch der Politiker für sein politisches Handeln daraus seine Kraft schöpfe, doch niemals Gegenstand der Parteipolitik sein dürfe. Man dachte des alten Nationalvereins von 1859 und hoffte auf eine entsprechende Wirksamkeit, als sich dort unter dem Führer Göhre, Dr. Lehmann, Wenck, Prof. Sohm-Leipzig, Bousset-Göttingen, Max Lorenz, der frühere Sozialdemokrat, Tischendörfer, v. Gerlach, Damaschke u. a. zusammenschlossen. Als Programm wurden folgende Sätze vereinbart:

1. Wir stehen auf nationalem Boden, indem wir die wirtschaftliche und politische Machtentfaltung der deutschen Nation nach außen für die Voraussetzung aller größeren sozialen Reformen im Innern halten, zugleich aber der Ueberzeugung sind, daß die äußere Macht auf die Dauer ohne Nationalsinn einer politisch interessierten Volksmasse nicht erhalten werden kann. Wir wünschen darum eine Politik der Macht nach außen und der Reform nach innen.

2. Wir wünschen eine feste und stetige auswärtige Politik, die der Ausdehnung deutscher Wirtschaftskraft und deutschen Geistes dient. Um sie zu ermöglichen, treten wir für die gesetzlich festzulegende ungeschmälerte Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, für eine angemessene Vermehrung der deutschen Kriegsflotte sowie für Erhaltung und Ausbau unserer Kolonien ein. Im Interesse der vaterländischen Macht und Ehre werden wir Mißstände in unseren militärischen und kolonialen Einrichtungen stets offen bekämpfen.

3. Wir stehen fest auf dem Boden deutscher Reichsverfassung und wünschen ein kräftiges Zusammenwirken der Monarchie und der Volksvertretung. Wir sind für Unantastbarkeit des allgemeinen Wahlrechts zum Reichstage und für Ausdehnung desselben auf Landtage und Kommunalvertretungen. Wir fordern Verwirklichung der politischen und wirtschaftlichen Vereinsfreiheit und ungeschmälerte Erhaltung der staatsbürgerlichen Rechte aller Staatsbürger.

4. Wir wollen eine Vergrößerung des Anteils, den die Arbeit in ihren verschiedenen Arten und Formen in Stadt und Land unter Männern und Frauen an dem Gesamtertrage der deutschen Volkswirtschaft hat, und erwarten ihn nicht von den Utopien eines revolutionären marxistischen Sozialismus, sondern von fortgesetzter politischer, gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Arbeit auf Grund der vorhandenen Verhältnisse, deren geschichtliche Umgestaltung wir zugunsten der Arbeit beeinflussen wollen.

5. Wir erwarten, daß die Vertreter der deutschen Bildung im Dienst des Gemeinwohls den politischen Kampf der deutschen Arbeit gegen die Uebermacht vorhandener Besitzrechte unterstützen werden, wie wir andererseits erwarten, daß die Vertreter der deutschen Arbeit sich zur Förderung vaterländischer Erziehung, Bildung und Kunst bereit finden werden.

6. Wir sind für eine Regelung der Frauenfrage im Sinne einer planmäßigen Schulung und größeren Sicherung der persönlichen wirtschaftlichen Stellung der Frau und Zulassung zu solchen Berufen und öffentlichen rechtlichen Stellungen, in welchen sie die erziehende und fürsorgende Tätigkeit für ihr eigenes Geschlecht wirksam entfalten kann.

7. Im Mittelpunkt des geistigen und sittlichen Lebens unseres Volkes steht uns das Christentum, das nicht zur Parteisache gemacht werden darf, sich aber auch im öffentlichen Leben als Macht des Friedens und der Gemeinschaftlichkeit bewähren soll.

Der Verein fand unter dem Einfluß der Naumannschen Beredsamkeit und scharfen Dialektik bei vielen Gebildeten, namentlich

auch in den Kreisen der mittleren und unteren Beamten, Anklang. Aber in die Masse der sozialdemokratischen Arbeiter konnte er nicht dringen; ebenso verschlossen sich ihm die von evangelischer Seite organisierten Arbeiter. An vielen Orten wurden zwar Ortsvereine gegründet, in denen nachhaltig debattiert und agitiert wurde. Aber die Erfolge waren gering. Die Tageszeitung „Die Zeit" ging 1897 nach einem Jahre aus Mangel an Mitteln wieder ein. An ihre Stelle trat wieder die „Hilfe" als Organ, vorübergehend 1901—03 die „Zeit" als politische Wochenschrift. Auch der leidenschaftliche Feldzug gegen die Zollgesetzgebung, dessen Erfolge weit mehr der Sozialdemokratie in den Schoß fielen, konnte den Verein im politischen Leben nicht durchsetzen. Die Reichstagswahlen von 1903 fielen trotz aller Wahlarbeit ganz ungünstig aus: nur von Gerlach kam durch, Naumann nicht. Dieser Mißerfolg bewog ihn, den Verein 1903 aufzulösen und sich mit seinen Anhängern der Freisinnigen Vereinigung anzugliedern. (Vergl. auch den Artikel: „Freisinn" usw.)

Naumann hat sich in seiner Hoffnung auf eine baldige Wandlung der Sozialdemokratie in eine Reformpartei, hat sich überhaupt über die parteibildende Kraft seiner Ideen auch innerhalb des übrigen Volkes getäuscht; doch hat er zweifellos einen tiefen und bedeutsamen Eindruck auf weite Kreise ausgeübt, insbesondere durch seine Werke „Demokratie und Kaisertum" 1900 und „Neudeutsche Wirtschaftspolitik" 1906.

3. Evangelische Arbeitervereine. Sie sind abseits von der christlich-sozialen Bewegung im Ruhrkohlengebiet entstanden. 1882 wurde der erste in Gelsenkirchen von Bergmann Fischer und Lehrer Bischoff gegründet, um evangelische Arbeiter vor der Propaganda in den katholischen Vereinen zu bewahren, zunächst mit 57 Mann. Das Unternehmen fand rasch Anklang: 1885 25 Vereine mit 11 700, 1888 44 Vereine mit 17 000 Mitgliedern. 1885 schlossen sich die Vereine zu einem Verband in Rheinland-Westfalen zusammen. Sie hatten folgendes, von Fischer ausgearbeitetes Statut:

> Der Evang. Arbeiterverein steht auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses und hat den Zweck:
>
> a) unter den Glaubensgenossen das evangelische Bewußtsein zu wecken und zu fördern;
> b) sittliche Hebung und allgemeine Bildung seiner Mitglieder zu erstreben;
> c) ein friedliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu pflegen und zu wahren;
> d) seine Mitglieder in Krankheits- und Todesfällen zu unterstützen;
> e) Treue zu halten gegen Kaiser und Reich.

Die Vereine tragen in erster Linie religiös und konfessionell erbaulichen Charakter; sie wollen die Bildung ihrer Mitglieder durch Vorträge in Versammlungen und Familienabenden, auch durch ihre Zeitung „Evangelischer Arbeiterbote" fördern und das Standesbewußtsein, sowie die Gemeinschaft, auch durch Kasseneinrichtungen (Kranken-Hilfskasse, Konsumverein) heben. Eigentlich sozialpolitischen Charakter trugen sie zunächst nicht. Je nach der

politischen Haltung ihres Vorstandes zeigten sie mehr konservatives oder mehr nationalliberales Gepräge.

Die Bewegung, unmittelbar aus Arbeiterkreisen selbst hervorgewachsen, umfaßt Arbeiter, Handwerker und Angehörige der gebildeten Schichten. Vorstände sind vielfach Lehrer, Geistliche, auch Fabrikanten. Der Verbandsvorstand Pfr. Niemeyer, Schriftführer Lic. Weber-M.-Gladbach, ein Freund Stöckers.

Seit 1888 breiten sich die Vereine über Deutschland ziemlich rasch aus: 1889 70 Vereine mit 20 000, 1891 220 Vereine mit 63 000, 1896 350 Vereine mit 80 000, 1906 etwa 105 000 Mitgliedern. In vielen deutschen Staaten und Provinzen entstanden eigene Landesverbände; diese schlossen sich 1890 zu einem Gesamtverbande zusammen (Vorsitzender Pfr. Werth, Fabrikant Franken, später Lic. Weber), mit dem Sitz in Rheinland-Westfalen. Zugleich setzte auch sozialpolitische Arbeit ein, zunächst als Gegensatz und Kampf gegen die Sozialdemokratie. Freilich in den einzelnen Verbänden und Vereinen mit verschiedener Intensität, oft abhängig von der Person der Führer. Aber die große soziale Welle dringt auch in diese Vereine, da es anfangs der 90er Jahre schien, als sollten sie in den Strom neuen sozialpolitischen Lebens hereingezogen werden und zugleich als bedeutsame politische Größe auf den Plan treten. Tatsächlich hat der evangelisch-soziale Kongreß ihr sozialpolitisches Interesse befruchtet und erweitert. Zum äußeren Zeichen davon tagte der Gesamtverband 1890—96 mit ihm jährlich zusammen. Auf der einen Seite suchte Naumann die Vereine für seine Ziele zu gewinnen, auf der andern Lic. Weber sie in ihrer bisherigen Linie und in der älteren christlich-sozialen Richtung zu erhalten. Ein Zeuge des erwachten sozialpolitischen Eifers ist das Berliner Programm von 1893, ein Kompromiß zwischen den beiden Richtungen, als Anhalt für Vorträge und Diskussionen. Es stellt folgende prinzipielle Sätze an die Spitze:

Wir stehen auf dem Grunde des evangelischen Christentums. Wir bekämpfen darum die materialistische Weltanschauung, wie sie sowohl zu den Ausgangspunkten als zu den Agitationsmitteln der Sozialdemokraten gehört, aber auch die Ansicht, daß das Christentum es ausschließlich mit dem Jenseits zu tun habe. Das Ziel unserer Arbeit sehen wir vielmehr in der Entfaltung seiner welterneuernden Kräfte in dem Wirtschaftsleben der Gegenwart. Wir sind der Ueberzeugung, daß dieses Ziel nicht schon erreicht werden kann durch eine nur zufällige Verknüpfung von allerhand christlichen und sozialen Gedanken, sondern allein durch eine organische, geschichtlich vermittelte Umgestaltung unserer Verhältnisse gemäß den im Evangelium enthaltenen und daraus zu entwickelnden sittlichen Ideen. In diesen finden wir auch den unverrückbaren Maßstab rückhaltloser Kritik an den heutigen Zuständen, wie kraftvolle Handhaben, um bestimmte Neuorganisationen im wirtschaftlichen Leben zu fordern. Wir werden danach streben, daß diese Organisationen bei ihrer Durchführung in gleichem Maße sittlich erzieherisch wirken, wie technisch leistungsfähig und für alle Beteiligten nach dem Maße ihrer Leistung wirtschaftlich rentabel sind. Wir vermeiden es, unsere Forderungen aus irgend einer einzelnen national-ökonomischen Theorie herzuleiten. Dagegen erkennen wir eine unserer Hauptaufgaben darin, unsere Freunde vollständig und vorurteilslos über die schwebenden wirtschaftlichen Probleme aufzuklären. Wir erblicken in der wachsenden Konzentration des Kapitals in wenigen Händen einen schweren wirtschaftlichen Uebelstand, wir fordern daher vom Staate, daß er dieselbe nicht befördere, sondern ihr auf alle gesetzliche Weise entgegenwirke,

auch auf dem Wege der Steuergesetzgebung. Unsere Forderungen werden wir formulieren von Fall zu Fall, nach dem Maße der wachsenden wissenschaftlichen Erkenntnis des Wirtschaftslebens.

Die Einzelforderungen für den Groß- und Kleinbetrieb enthalten teils die gewöhnlichen sozial-reformerischen Wünsche in staatssozialistischer Färbung, teils konservative Gedanken. Der zweite Teil, das Arbeitsprogramm, entspricht dem Statut von 1882. Im Anschluß an dieses Programm suchen nun die Vereine ihren Mitgliedern neben religiöser Förderung und allgemeiner Bildung sozialpolitische Schulung zu vermitteln, auch durch eigene Verbandsblätter.

Die Bochumer, unter Redakteur Quandel, traten 1898, etwa 10 000 Mann stark, aus dem Gesamtverband und gründeten einen „Arbeiterbund". 1900 mußte Naumann aus dem Vorstande des Gesamtverbandes ausscheiden, Stöcker allerdings auch. Daraufhin trat der Württembergische Landesverband mit 4000 Mitgliedern aus und suchte für sich ein lebhafteres sozialpolitisches Tempo innezuhalten. Aber auch der Gesamtverband und die anderen Landesverbände wollen die sozialpolitische Tätigkeit nicht aufgeben. In den letzten Jahren wurde vielfach die Gewerkschaftsfrage erörtert und der Anschluß an die christlichen Gewerkschaften, bedingt auch an die Hirsch-Dunckerschen, empfohlen. Zur Ausbildung von tüchtigen Mitgliedern wurden 1904 bis 1906 sozialpolitische Kurse in Berlin, Frankfurt, Dresden veranstaltet. Eine mannigfaltige Arbeit wird in den einzelnen Vereinen und ihren Versammlungen geleistet. Wenn auch nicht viel davon in die Oeffentlichkeit dringt: die Vereine bieten doch einer nicht geringen Zahl christlich und national gesinnter Arbeiter Zusammenschluß und wertvolle Förderung und tragen zur Bereicherung ihres persönlichen und beruflichen Lebens wesentlich bei.

4. Evangelisch-sozialer Kongreß. Als im Frühjahr 1890 unter der Nachwirkung der Reichstagswahlen, der raschen Zunahme der Sozialdemokratie und des Falls des Sozialistengesetzes, sowie unter dem Eindruck der Februarerlasse Kaiser Wilhelms II. sich eine neue sozialpolitische Aera einzuleiten schien, schlossen sich sozial interessierte Kreise der evangelischen Kirche zum Evangelisch-sozialen Kongresse zusammen. Der erste Anstoß ging von Stöcker aus, der sich zunächst an seine konservativen und christlich-sozialen Freunde, Prof. Kropatscheck und Ad. Wagner, Lic. Weber u. a., mit ihnen dann an einen größeren Kreis aus allen theologischen, kirchlichen und politischen Lagern wandte. Im Mai 1890 fand die erste Versammlung in Berlin statt, wobei alle Richtungen, sowie alle Berufsstände vertreten waren. Man beschloß, eine ständige Organisation zu gründen und dazu ein Aktionskomitee zu bilden. Es nahm seinen Sitz in Berlin und setzte sich aus Angehörigen aller kirchlichen und politischen Parteien zusammen. Der Vorsitzende, Landesökonomierat Nobbe war freikonservativ; Prof. Ad. Wagner Ehrenpräsident. Neben anderen gehörten ihm Stöcker und Prof. Ad. Harnack an. Wie hier, so vereinigten sich auch im Kongreß selbst alle bürgerlichen Richtungen; von den Konservativen — Beamte, Gutsbesitzer, Pfarrer — bis zu den Freisinnigen, nur die Sozialdemokraten hielten sich fern; von den Orthodoxen bis zum Protestantenvereine. Den Hauptbestandteil bildeten freilich einerseits die eigentlichen Freunde Stöckers, z. B. die Professoren Cremer und

Nathusius, Pfarrer Weber, Burkhardt, andererseits die Schüler Ritschls, z. B. die Professoren Harnack, Kaftan, Hermann Gottschick, Pfarrer Rade, Drews, v. Soden, die in der „Christlichen Welt" ihren Mittelpunkt gefunden hatten, aus deren Reihen auch der erste Generalsekretär in der Person des durch seine „3 Monate Fabrikarbeiter" bekannt gewordenen Theologen Paul Göhre hervorging. Charakteristisch und erfreulich war die zahlreiche Teilnahme der Akademiker, der Theologen ebenso wie der Nationalökonomen, Juristen, Historiker und Philosophen. Das gab dem Kongreß von Anfang an sein eigentümliches Gepräge und bestimmte die wissenschaftliche Höhe seiner Verhandlungen. Ebenso schlossen sich die Leiter der vor einigen Jahren gegründeten Evangelischen Arbeitervereine und viele Männer der Inneren Mission an — unter ihnen vor allem Fr. Naumann —, die in den Zielen des Kongresses die besten Gedanken Joh. H. Wicherns verkörpert und wieder aufgenommen sahen. Theologisch und kirchlich sollte der Kongreß eine große soziale Arbeitsgemeinschaft aller Richtungen der evangelischen Kirche sein. Man hoffte auf Zurückdrängung des gegenseitigen Streitens und besseres Verständnis. Jede Richtung sollte gleichberechtigt sein. Politisch sollte er die Angehörigen aller Parteien zur Arbeit an den großen Problemen vaterländischen Lebens vereinigen. Der Kongreß will weder kirchlich noch politisch einer bestimmten Partei angehören, sondern in jeder Hinsicht neutral, die Kräfte aller Richtungen im Dienste unserer deutschen protestantischen Kultur zur Arbeit an den sozialen Fragen verwerten.

Was ist nun das Ziel des Kongresses? Er will keine praktische Einzelarbeit unternehmen, wie die Innere Mission; er will auch keine direkte Agitation treiben, wie eine politische Partei. Sein Ziel ist theoretisch. Er

> hat es sich zur Aufgabe gestellt, die sozialen Zustände unseres Volkes vorurteilslos zu untersuchen, sie an dem Maßstabe der sittlichen und religiösen Forderung an das Evangelium zu messen und diese selbst für das heutige Wirtschaftsleben fruchtbarer und wirksamer zu machen als bisher.

Sein Ziel ist **kritisch**: er will die vorhandenen Zustände am sittlichen Ideal des Evangeliums prüfen; andererseits **normativ**: er will von diesen Idealen aus Forderungen aussprechen, die in unserem Volksleben durchgesetzt werden sollen und die Möglichkeit davon untersuchen. Nicht als ob hier konkrete Gesetze, positive soziale Forderungen aus dem Neuen Testament übertragen werden sollten. Diese Gefahr der ersten christlich-sozialen Bewegung hat der Kongreß mit Bewußtsein vermieden. Es handelt sich darum, den Geist des Evangeliums in dem gegenwärtigen Volks- und Wirtschaftsleben zu verwirklichen. Es sollen die evangelischen Christen sich dessen bewußt werden, daß sie von Gewissens wegen zu den sozialen Fragen Stellung zu nehmen haben; ebenso aber soll deutlich werden, daß im evangelischen Christentum eigentümliche und wertvolle Kräfte zum Verständnis und zur Mitarbeit daran gegeben sind. Für den Kongreß als Ganzes handelt es sich nicht um bloße Bekämpfung der Sozialdemokratie und ihre Gewinnung für nationale Politik, vielmehr hat er sich die weitere und tiefere Aufgabe gestellt: das ganze Gebiet sozialer Fragen der Gegenwart zu erörtern und dafür vom Standpunkt evangelischen Christentums und vaterländischer Gesinnung aus Ver-

ständnis und Pflichtbewußtsein zu wecken, das hat er seit 1890 durch seine jährlich zuerst in Berlin, seit 1894 in den verschiedenen deutschen Städten abgehaltenen Versammlungen, durch seine Zeitschriften „Mitteilungen" und seit 1904 „Evangelisch-sozial", endlich durch seine Kurse 1893 und 1896 getan. Die 18 Bände Verhandlungen legen beredtes Zeugnis von seiner ernsten, tiefgründigen, zukunftsfreudigen Arbeit ab. Die bedeutendsten Fragen, wie: Kirche und soziale Frage, die sittlichen Gedanken Jesu und die sozialen Lebensbewegungen, Kultur und Wirtschaft; Landarbeiter, Arbeitslosigkeit, Gewerkschaften, usw.; Bildungs- und Erziehungs-, Frauenfragen; Deutschland als Industriestaat; Mittelstand u. a. sind von bedeutenden Sachkennern erörtert worden. Aus der gemeinsamen Geistesarbeit sind gewisse allgemeine Erkenntnisse und Forderungen gewonnen und wenn auch die Bewegung von rechts und links als „Schwarmgeisterei" verspottet wurde, doch in der Oeffentlichkeit durchgedrungen.

Der Kongreß wirkt unter den sogen. gebildeten und besitzenden Klassen. Hier hat er überall Freunde; die Unternehmer haben sich freilich größtenteils zurückgehalten. Bis 1894 erfreute er sich der Gunst der kirchlichen und staatlichen Behörden. 1894/95 schlug der Wind um. Es kamen bis etwa 1898 die Jahre, wo er mühsam um seine Existenz kämpfen mußte, allerdings 1896 in Stuttgart eine glänzende Tagung erlebte. Dazu erwuchsen Schwierigkeiten durch die Bewegung Fr. Naumanns; es galt das Gemeinsame an der national-sozialen Richtung anzuerkennen und doch sich von ihr als politischer Partei abzugrenzen. Andererseits ergaben sich nach Veröffentlichung des „Scheiterhaufenbriefs" 1895 Verwicklungen mit Stöcker, der 1896 ausschied und in den nächsten Jahren die Mehrzahl seiner Freunde in seine neue „kirchlich-soziale Konferenz" hinüberzog. Wenn nun auch die Konservativen großenteils ausgeschieden sind, so hält der Kongreß doch prinzipiell und faktisch an seiner kirchlichen und politischen Neutralität fest.

Seit 1898 hat ihn die neu einsetzende soziale Welle auch wieder emporgetragen. Er zählt zur Zeit 1300 Mitglieder, mehr als je. 1903 hat Harnack den Vorsitz übernommen. Ansehen und Bedeutung des Kongresses ist wesentlich gewachsen; er ist ein wichtiger Faktor im geistigen Leben Deutschlands geworden. Er bedeutet für uns ein Stück sozialen Gewissens.

5. Kirchlich-soziale Konferenz. Als Parallelorganisation zum Evangelisch-sozialen Kongreß gründete Stöcker 1896 die kirchlich-soziale Konferenz, die seinen dort ausgetretenen Anhängern Aufnahme und zugleich ein Arbeitsfeld auf sozialem Gebiete gewähren sollte. Sie hält wie der Kongreß jährliche Wanderversammlungen in den verschiedenen deutschen Städten. Während aber dieser ausschließlich soziale Fragen behandelt, so nehmen bei ihr kirchliche, kirchenpolitische, apologetische einen breiten Raum ein und die sozialen werden von kirchlichen Gesichtspunkten aus besprochen. Ist der Kongreß politisch neutral und nimmt er kirchenpolitisch überhaupt keine Stellung ein, so schloß sich die Konferenz eng an die christlich-soziale Partei an und entwickelte ein bestimmtes Programm der Kirchenpolitik, das Kleist-Hammersteinsche. Ob dabei das kirchliche oder das soziale Interesse überwiegt, ist schwer zu sagen. Oft hat man den Eindruck: das kirchliche.

Die Konferenz nimmt sich sehr der christlichen Gewerkschaften an und hat mit anderen Organisationen, soziale Ausbildungskurse für Arbeiter veranstaltet.

Ihr Organ sind die „Kirchlich-sozialen Blätter". 1907 zählt sie ohne die Frauen 2700 Mitglieder, die in verschiedenen Landesgruppen organisiert sind. Die Konferenz hat besonders auch in pietistischen und Gemeinschaftskreisen für soziale Arbeit geworben, wie sie auch sonst auf Kreise Einfluß gewonnen hat, die dem evangelisch-sozialen Kongreß verschlossen blieben.

6. Die „Gesellschaft für soziale Reform" 1901 von dem früheren preußischen Handelsminister v. Berlepsch u. A. begründet, mit dem Sitz in Berlin, hat laut ihren Satzungen den Zweck:

I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern.

Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet sie:

a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;

b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiterschaft, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.

II. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.

Diesen Zweck sucht sie durch Gründung von Zweigvereinen (Ortsgruppen), Veranstaltung von Kongressen (Generalversammlung alle zwei Jahre), belehrenden Vorträgen und Kursen, Abfassung und Verteilung von Broschüren, Absendung von Petitionen an die Regierungen, Parlamente usw. zu erreichen. Ihr Organ ist die von Prof. Dr. Francke herausgegebene Wochenschrift „Soziale Praxis". Die Schriften der Gesellschaft geben eine vortreffliche Orientierung namentlich über die jeweils in gesetzgeberischer Vorbereitung und Behandlung befindlichen sozialpolitischen Fragen. Ihrem Ausschuß gehören Mitglieder aller bürgerlichen Parteien und Fraktionen an.

Die „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz", deren Sitz die Schweiz ist, hat zum Zweck:

I. Ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung als Notwendigkeit betrachten.

II. Ein internationales Arbeitsamt zu errichten, mit der Aufgabe, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder in französischer, deutscher und englischer Sprache herauszugeben oder einer solchen Veröffentlichung seine Mithilfe zu leisten.

Diese Sammlung soll enthalten:

a) den Wortlaut oder Hauptinhalt aller in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse, betreffend den Arbeiterschutz im allgemeinen, namentlich derjenigen über Frauen- und Kinderarbeit, über die Einschränkung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter, über Sonntagsruhe, periodische Ruhezeiten und über gefährliche Gewerbe;

b) eine geschichtliche Darstellung dieser Gesetze und Verordnungen;

c) den Hauptinhalt der amtlichen Berichte und Schriftstücke über die Auslegung und Vollziehung dieser Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse.

III. Das Studium der Arbeitergesetzgebung der verschiedenen Länder zu erleichtern und besonders den Mitgliedern der Vereinigung über die in Kraft stehenden Gesetze und deren Anwendung in den verschiedenen Ländern Auskunft zu geben.
IV. Durch Ausarbeitung von Denkschriften oder in anderer Weise das Studium der Frage zu fördern, wie die verschiedenen Arbeiterschutz-Gesetzgebungen in Uebereinstimmung gebracht werden können und wie eine internationale Arbeiterstatistik einzurichten ist.
V. Die Einberufung internationaler Arbeiterschutzkongresse.

Sozialdemokratie. Es ist unter dem Abschnitt „Arbeiterbewegung" berichtet, wie aus den Arbeitervereins- und Gewerkschafts-, aus den kommunistischen und sozialistischen Bächen am letzten Ende die Wasser sämtlich in das Bett der sozialdemokratischen Partei zusammengelaufen sind. Nachdem die „ehrlichen" Eisenacher das Heft in die Hand genommen hatten, erhob sich jene ruhelose revolutionäre und das Gemüt der Arbeiterbevölkerung vergiftende Agitation, der schließlich mit gesetzlichen Abwehrmitteln entgegengewirkt werden mußte. Das Sozialistengesetz (s. d.) von 1878 bestand bis 1890 in Kraft. In dieser Zeit war die Sozialdemokratie darauf angewiesen, ihre Kongresse im Ausland zu halten und ihre inländische Agitation im stillen zu treiben. Die Veranstaltung großer Meetings in den Städten und Industriezentren war nicht eben verboten. Aber die Sozialdemokratie wußte, warum sie auf solche Veranstaltungen verzichtete; sie kann den Massen nichts bieten, wenn sie Gefahr läuft, bei hetzerischen Uebertreibungen und Ausschreitungen aufgelöst zu werden.

In diesen Zeiten hielt die Sozialdemokratie drei Kongresse ab. Der erste fand vom 20. bis 23. 8. 1880 auf Schloß Wyden in der Schweiz statt.

Hier setzte man sich zwar mit Most und dessen Organ „Die Freiheit" auseinander, nahm aber Grußtelegramme und briefliche Begrüßungen entgegen. die genau so blutrünstig waren, wie irgend ein Most'scher Artikel. „Gruß und Anarchie!" sagten die „sozialen Studenten zu Marseille" am Schluß ihres Schreibens vom 23. 8. 80. „Wenn Ihr eines Tages durch die unerträglichsten Bedrückungen, durch die Macht der Ereignisse, durch taktische Gründe oder durch sonstige Beweggründe auf die revolutionäre Bahn gedrängt sein werdet, wenn eines Tages bei Euch die Fahne der Empörung erhoben wird: dann wird der Widerhall dieses Alarmrufes bei uns ungeheuer sein und große Massen werden dem Rufe folgen" — schreibt der Landesrat der sozialistischen Arbeiterpartei Belgiens unterm 17. 8. 80. „Sobald Ihr beschließen werdet, der feindlichen Gewalt Widerstand entgegenzusetzen, werden die russischen Sozialisten nicht zögern, der sozialdemokratischen Partei Deutschlands ihre Sympathie und ihre Solidarität zu beweisen," — schreibt Plechanoff unterm 22. 8. 80.

In diesem Geiste geschah es auch, daß „von einem deutschen Vertreter" beantragt wurde, im Abs. 2 des Gothaer Programms:

> Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft . . .

das Wort „gesetzlichen" zu streichen, und es wurde einstimmig diesem Antrag Folge gegeben. Außerdem wurde die Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, für eine interne Angelegenheit der Bourgeoisie erklärt, und einstimmig beschlossen, daß

der in Zürich erscheinende „Sozialdemokrat" das „einzige offizielle Organ der Partei" sei. Letzterer Beschluß ist deshalb von Belang, weil die Sozialdemokratie nachher jede ihr unbequeme Aeußerung des „einzig offiziellen Organs" abzulehnen versuchte.

1883 tagte der zweite Kongreß in Kopenhagen, 1887 der dritte in St. Gallen.

In den achtziger Jahren hatte aber auch in anderen Staaten die Sozialdemokratie sich erheblich auszudehnen vermocht. Es lag im Wesen der Partei, daß der Versuch gemacht wurde, eine regelmäßige Verbindung unter den verschiedenen Gliedern herbeizuführen. Deutscherseits mußte man dies besonders als Bedürfnis empfinden. Die Sozialdemokratie in Frankreich schien sich nämlich zu einer ebenso spießbürgerlichen als deutschfeindlichen Gesellschaft auszuwachsen. Wenn bei ihr das Weltbürgertum nicht verloren gehen und der blanke Rachedurst unterdrückt werden sollte, mußte sie dem Einfluß der unverfälscht internationalen Auffassungen eines Liebknecht, Engels, Kautsky usw. unterworfen werden. So wurde denn unter dem Vorwand einer gemeinsamen Demonstration zugunsten der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung ein Weltkongreß ausgeschrieben, und zwar sollte derselbe im August 1889 in Paris stattfinden. Die Anberaumung hatte vorläufig allerdings nur die Wirkung, daß die französischen Sozialisten mißtrauisch wurden, und ihre unfreundliche Gesinnung gegen die Deutschen etwas deutlicher noch zum Ausdruck brachten. Der Kongreß war natürlich leicht dahin zu bringen, daß er sich für eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf Grundlage des Achtstundentages erklärte. Um so größeren Unfrieden stiftete er aber durch die Empfehlung, daß zugunsten einer solchen Gesetzgebung eine internationale Demonstration der arbeitenden Klassen veranstaltet werden solle und zwar am 1. Mai, den die Arbeiter zu diesem Zweck sich selbst als Feiertag vergönnen sollten. Mit anderen Worten: es sollte über die Köpfe der Gesetzgeber, der Behörden und der Arbeitgeber hinweg noch ein Ruhetag in die Reihe der gesetzlich und kalendermäßig gegebenen Ruhetage eingeschoben werden. Im Hintergrund erschien die Drohung: wenn sich die Gesetzgeber, Behörden und Arbeitgeber dies nicht gefallen lassen wollten, sollten sie im Wege des Generalstreiks in aller Welt dazu gezwungen werden.

Im Felde der nationalen Organisation schien allerdings der Weizen der Sozialdemokratie um jene Zeit üppig zu gedeihen. Das Jahr 1890 brachte den Fall des Sozialistengesetzes, Bismarcks Verabschiedung usw. Stellenweise traten die Sozialdemokraten so ungeberdig und mit so viel Hochgefühl auf, als gehöre ihnen schon die allernächste Zukunft. In dieser Stimmung wurde auch der erste Parteitag vorbereitet, den die Sozialdemokratie nun wieder auf deutschem Boden, in Halle a. S., abhalten konnte; er dauerte eine ganze Woche, vom 12. bis 18. 10. 90 und war von über 400 Personen beschickt.

Man erfuhr hier zunächst, daß seit 1887 jährlich über 100000 Mark zur Parteikasse geflossen und aus derselben rund 30000 Mark für den Wahl- und Diätenfonds, fast ebensoviel für Unterstützungen ausgegeben waren. Die reicheren Einkünfte rührten ersichtlich davon her, daß seit dem Hinsinken des Sozialistengesetzes eine eigene Art von Kapitalisten sich an die Partei heran-

gedrängt hatte. In den vom „Vorwärts“ veröffentlichten Eingangsbestätigungen waren namentlich unter dem nom de guerre „Sphinx“ und „Mann im Mond“ zwei Millionäre aufgeführt, die in kürzeren Zwischenräumen je zwischen 500 und 5000 Mark zur Parteikasse zahlten. Auch „sozialistische Bankiers“ lieferten mehrfach einen „Gründergewinn“ (einmal 10000, einmal 25000 Mark usw.) ab. Später lernte man ja auch einzelne dieser Millionäre mit ihrem rechten Namen kennen (Dr. Arons u. A.). Jedenfalls hatte die Partei nun „Geld wie Heu“, und für die rasche Ausdehnung der Partei hatte die Offenbarung dieses Umstandes erheblich mehr zu bedeuten als irgend ein Verhandlungsresultat in Halle.

Letztere Resultate waren übrigens so bescheiden, als möglich. Das St. Gallener Verbot des Paktierens mit bürgerlichen Parteien wurde widerrufen. Man legte jetzt Wert auf viele Mandate. Den Parlamentariern wurde zugestanden, daß sie nicht nur ein Dasein zum Zwecke des Demonstrierens gegen „diese“ Gesellschaft und „diesen“ Staat und seine Einrichtungen führen, sondern auch berechtigt sein sollten, praktisch mitzuarbeiten, — zu deutsch: die Menge solle in dem Glauben bestärkt werden, daß die Sozialdemokratie die Interessen des „kleinen Mannes“ vertrete; es sollte nicht nur jedes Mandat eingesteckt werden, das durch Schacher etwa zu gewinnen wäre, sondern auch ein skrupelloser Stimmenfang betrieben werden. Am Programm von Gotha wurde vorläufig noch nicht gerüttelt. Der Antrag lag vor, den Kampf gegen jeden Glauben an Gott aufzunehmen. Der Parteitag ging zur Tagesordnung über. Religion mußte „Privatsache“ bleiben, wenn der Stimmenfang gedeihen sollte. Namentlich durfte aber der Schleier des Zukunftsstaates nicht gelüftet werden. Der „Vorwärts“ hatte schon am Vorabend des Parteitages (11. 10. 1890) die Diskussion hierüber abgeschnitten, indem er meinte: „Es muß Einer ein Narr sein, um darnach zu fragen“. Liebknecht bezeugte es vor dem Parteitag selbst, daß heute noch Niemand sagen könnte, wie der Zukunftsstaat aussehen werde. „Das wissen wir nicht.“

Es hat in Halle nicht an Opposition gefehlt. Die „Jungen“ sind damals schon munter an der Arbeit gewesen, um die Partei bei ihren Prinzipien festzuhalten und das Verflachen der Bewegung im Sande der unten noch zu kennzeichnenden „Stegmüllerei“ zu hemmen, namentlich aber, um das prinzipienwidrige Paktieren mit bürgerlichen Parteien bei Wahlen wie bei parlamentarischen Geschäften zu hintertreiben. Indessen erzielte die Beredsamkeit der Bebel, Singer und Genossen im Bunde mit den magischen Kräften, die von der überfüllten Parteikasse ausströmten, einen leichten Erfolg. Dies um so mehr, als die „Jungen“ sich von dem Scheine nicht ferngehalten hatten, daß ihnen die starre Vertretung der Prinzipien nur das Mittel zum Zwecke, aber ihre eigentliche Absicht dahin gerichtet sei, selbst an die Parteikrippe zu gelangen.

Da das „internationale Parlament ohne Gleichen“, nämlich der Pariser Kongreß von 1889 kaum nach Wunsch verlaufen war, gingen die Sozialdemokraten mit viel geringerem Hochgefühl und in weit geringerer Anzahl (40 Mann) zum zweiten „Weltkongreß“ nach Brüssel (August 1891). Der „Vorwärts“ fabelte zwar wiederum von Völkerverbrüderung. In Wahrheit sah dieselbe in Brüssel zum Erbarmen aus.

Der von Engländern und Franzosen verlangten Weiterführung der internationalen (auf Unkosten der in sich geschlossenen nationalen) Organisation der Partei widersprach Bebel. Der von Franzosen und Holländern geforderten internationalen Organisation der Gewerkschaften widersprachen die Engländer und die Deutschen. Einer Erklärung gegen den Militarismus widersprachen die Franzosen, „da die von ihnen vertretenen Arbeiter für die sozialistischen Forderungen, aber auch für die Revanche gegen Deutschland seien. Wenn man der Feier des 1. Mai die Doppelbedeutung einer Demon-

stration für den Achtstundentag und gegen den Krieg geben wolle, so sei Gefahr vorhanden, daß die französischen Arbeiter sich zum Teil ausschließen würden". (Bericht der Frankfurter Zeitung vom 18. 8 1896.) Der Kongreß mußte sich mit einer ebenso matten als langen Resolution begnügen, daß nur im Zukunftsstaat der Militarismus auszurotten wäre. Wie dieser Zukunftsstaat aussehen soll, verheimlichte man wiederum. Dafür zankte man sich weidlich darüber, ob es zweckmäßig sei, förmlich anzukündigen, daß im Falle eines Krieges die Arbeiter des betreffenden Landes den allgemeinen Streik proklamieren sollten, oder ob Liebknecht recht hätte, wenn er meinte, daß „es Dinge gibt, die man wohl tut, aber nicht sagt."

Weiter aber kam man überhaupt nicht. Der Tumult war schon am ersten Tage so groß, daß der Präsident seiner nicht Herr werden konnte, jetzt redeten nicht mehr 2—3, sondern 5—6 zu gleicher Zeit, und die anderen lärmten nach Möglichkeit, so daß nur dann und wann vernommen wurde, wie beleidigend bald die Engländer und die Holländer, bald Liebknecht und Domela Nieuwenhuis miteinander umsprangen.

Ein internationaler Kongreß in Zürich (1893) bestätigte nur, daß man mit den Versuchen der Völkerverbrüderung zu Ende gekommen war. Die Engländer fehlten schon gänzlich. Die Deutschen aber verschleppten ihr nationales Gezänk an den internationalen Markt und wurden dort nicht ohne Grund als lästige Gäste behandelt. Trotzdem veranstalteten die Sozialdemokraten aus dem Reiche nach Neujahr 1894 noch eine besondere Versammlung in Zürich, bezw. im Kasino Aussersihl, und luden Bebel dazu ein. Es kam abermals zu dem Streit der Fraktionellen mit den Unabhängigen. Nun aber war es den Schweizern doch zu toll. Robert Seidel-Zürich verwies im dortigen Organ der Schweizer Sozialisten auf das vom Zimmermann offengelassene Loch und vermahnte die in der Schweiz lebenden deutschen Genossen, derartige Veranstaltungen im Interesse der schweizerischen Arbeiterbewegung zu unterlassen. —

Genau in derselben Weise haben aber auch die Versuche einer internationalen Zusammenfassung der gewerkschaftlichen Bestrebungen geendet. Nachdem ein erster internationaler Bergarbeiterkongreß durch das Abstimmen nach Nationalitäten den Engländern unbequem geworden war, setzten sie es für den zweiten Kongreß durch, daß nach den Summen der durch jede Gewerkschaft vertretenen Bergleute abgestimmt würde. Da England allein mehr Grubenarbeiter zählt, als das ganze kontinentale Europa, waren also die Engländer im Besitz einer sicheren Mehrheit und machten den nötigen Gebrauch davon. Die übrigen Gewerkschaften haben es nicht einmal zu einem ersten Weltkongreß gebracht, und der Versuch, das Hindernis dadurch zu überwinden, daß man die alten englischen Gewerkschaften unter sozialdemokratischen Einfluß stellte, hat Schiffbruch gelitten.

Um über ein neues Programm Beschluß zu fassen, war der zweite nach dem Erlöschen des Sozialistengesetzes auf deutschem Boden veranstaltete Parteitag in Erfurt vom 14. bis 21. September 1891 versammelt. Freilich kam es zu jenem Beschluß erst in allerletzter Stunde. Die sechs Sitzungstage wurden mit ganz anderem Stoff ausgefüllt.

Zunächst wurde zwei Tage lang schmutzige Wäsche gewaschen. Die Jungen hatten Anklagematerial genug zusammengebracht und verlangten ein Strafverfahren wider die Alten, in tyrannos! In der Tat mußte eine Neunerkommission als Untersuchungsbehörde mit jenem Material betraut werden; sie fand natürlich alle Beschwerden über Versumpfung und Schmarotzertum innerhalb der Partei für unbegründet. Werner und Wildberger wurden „ausgeschlossen". Zwischendurch spielte ein Disput der alten Parteihäupter, um nicht zu sagen Parteipäpste mit Vollmar, der „keinen Appell an die Ungeduld" haben wollte, auch kein leichtfertiges Prophezeien des Termins, an welchem der Zukunftsstaat reif sein werde; noch weniger solle man den Massen vorgaukeln, daß nach dem nächsten Krieg die Sozialdemokratie an der Reihe sei; sondern man solle das Fernziel im Auge behalten, aber „auf gesetzlichem, parlamentarischem Wege" kleine und große praktische Dinge zu erreichen suchen, soviel eben für den Arbeiter zu erreichen seien.

Doch dies alles war nur äußeres Beiwerk, mit dem man fünf Beratungstage völlig ausfüllte, damit für die Beratung des Hauptstücks im Plenum keine Zeit mehr wäre. Am letzten Tag, als jeder Delegierte schon Hut und Stock in der Hand hielt, blieb natürlich nichts weiter übrig, als einstimmig und en bloc das neue Parteiprogramm so anzunehmen, wie es die Redaktoren in Vorschlag gebracht hatten.

Es ist dreimal so lang wie das Einigungsprogramm von 1875, aber es bietet nur wenig Neues. Hatte das Programm von 1875 die „Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes" zum Ziel genommen, so räumt das Erfurter Programm mit der Theorie vom ehernen Lohngesetz auf und schafft dafür die Lehre von der industriellen Reserve-Armee. („Immer massenhafter wird die Armee der überschüssigen Arbeiter.") In breiten Zügen wird ausgeführt, wie die gegenwärtige Erwerbsordnung notwendig dazu führe, daß alles Geld und alle Produktionsmittel mehr und mehr in Händen Weniger sich vereinigten; daß Hand in Hand damit die Unsicherheit der Existenz, das Elend, der Druck, die Knechtung des Proletariats und der sinkenden Mittelschichten wachse; daß im Wege des politischen Kampfes die gesellschaftliche Umwandlung erstrebt werden müsse, da nur sie eine Befreiung des gesamten Menschengeschlechts bedeuten könne, daß die Arbeiterklasse zunächst diesen Kampf zu führen habe.

Was unter der gesellschaftlichen Umwandlung zu verstehen ist, sagt das Programm von Erfurt mit folgenden Worten:

> „Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum, und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger, harmonischer Vervollkommnung werde."

Zum Grund und Boden gehören, beiläufig bemerkt, auch alle Wirtschaftsgebäude und Miethäuser, denn auch sie sind Mittel der Werte-Erzeugung. Angesichts dieser Forderung der Verstaatlichung alles Privateigentums an Produktionsmitteln ist es nicht Unwissenheit, sondern Bauernfang, wenn gelegentlich in Wahlreden und Flugblättern der Sozialdemokratie bestritten wird, daß dem Bauern Haus und Hof, dem Handwerker auch die letzte Feile, dem Fuhrherrn Pferde und Wagen genommen werden sollen. Alles dies sind Produktionsmittel. Es fragt sich nur, ob der Zukunftsstaat

dafür Ersatz leisten will oder nicht. Hierauf bekommt man von den Sozialdemokraten keine Antwort.

Dann enthält ein zweiter Teil des Programms Forderungen politischer und sozialpolitischer Natur, die im Gegenwartsstaat schon erfüllt werden sollten. Das sind zum Teil Forderungen demokratischen Ursprungs (Erweiterung des Wahlrechts, Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk usw.). Zum anderen Teil müssen sie barer Unsinn genannt werden. Hierher gehört sowohl die Wahl der Behörden durch das Volk, die ein wichtiges Kronrecht einfach auswischen würde, als namentlich auch die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege, des Rechtsbeistandes, der ärztlichen Hilfeleistung und der Heilmittel. Wohl verstanden: dies soll schon im Rahmen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung möglich sein. Man denke sich: der Staat trägt alle Gerichtskosten, bezahlt die Advokaten, Aerzte und Apotheker, damit sie dem Volke zu Diensten stehen. Wieviel dies kosten würde, und woher die Gelder zu nehmen wären, macht den Sozialdemokraten nicht die mindeste Beschwerde. Wir meinen, daß auf den Kopf der Bevölkerung 40 Mk jährlich für Arzt, Apotheker und Advokaten nicht zu hoch gerechnet ist, wenn man sich gegenwärtig hält, daß alles vom Staat bezahlt werden sollte. Dann müßten also jährlich 2 Milliarden Kosten gedeckt werden.

Aber gleichzeitig verlangt das Programm: „Abschaffung aller indirekten Steuern und Zölle . . .“ Dafür müßten, von Einzelstaaten und Gemeinden ganz abgesehen, schon im Reich weitere 700 Millionen Mark aus anderen Einkunftsquellen gewonnen werden. Also finanzpolitisch bedeutet das Programm die Abwälzung von 2700 Millionen Mark auf die direkten Steuern, natürlich auf die „reichen Leute“. Nach der Statistik für Preußen erbringt aber alles Kapitalvermögen dort nur 900, also im Reiche höchstens 1500 Millionen Mark an Renten. Dies müßte völlig beschlagnahmt, und vom Kapitalvermögen selbst müßten noch 1200 Millionen konfisziert werden, um — im ersten Jahre — den Aufwand zu bestreiten. Im zweiten Jahre wären die Kapitalisten selbstverständlich ausgewandert, und die Einkommensteuerpflichtigen insgesamt müßten die Kostenlast tragen, im Durchschnitt würde dann das Arbeitseinkommen zehnfach härter angespannt sein als jetzt.

Außerdem verlangt das Programm einige Arbeiterschutzbestimmungen (Sonntagsruhe usw.), die mittlerweile verwirklicht sind, sodann den Achtstunden-Arbeitstag und einige andere Maßnahmen der Gesetzgebung, zu denen diese weder berufen noch im Gegenwartsstaat befähigt ist.

Das Programm war gut genug, um für die Folge den Agitatoren und Flugblattfabrikanten zur Auswahl zu dienen. Man versprach, was örtlich gerade passen mochte. Am häufigsten konnte man aber erleben, daß die Unentgeltlichkeit der Gerichtskosten, des Rechts- und ärztlichen Beistandes usw. versprochen wurde. Auch auf den Dörfern hat dies seinen Dienst getan. Denn es brauchte ja nirgends gesagt zu werden, daß alsdann jeder Bauer auch und jeder Arbeiter sich gefallen lassen müßte, daß eine Null hinter seinen Steuerbetrag geschrieben würde.

Der folgende Parteitag (Berlin, 14.—21. November 1892) sollte endlich entscheiden, wie der Maifeiertag zu verstehen sei.

Der erste Uebermut vom Jahre 1890 hatte dahin geführt, daß Hunderte von Arbeitern, die am 1. Mai die Arbeit ruhen ließen, also kontraktbrüchig geworden waren, von den Arbeitgebern auf längere Zeit oder überhaupt nicht wieder angenommen wurden. Auch im Jahre 1891 war es so ergangen. Im Jahre 1892 fiel der 1. Mai auf einen Sonntag, — da war man gut daran. Aber es schien doch geraten, angesichts der damals noch fortdauernden ungünstigen Konjunktur die Herausforderung mit dem Weltfeiertag auf sich beruhen zu lassen. Tatsächlich beschloß man in Berlin mit 236 gegen 5 Stimmen,

die vom Pariser Kongreß ausgeschriebene Arbeitsruhe nicht als obligatorische anzusehen, und lehnte dann auch den schwächlichen Vorschlag ab, die Feier auf den ersten Sonntag im Mai zu verlegen.

Im übrigen brachte der Berliner Parteitag den friedlichen Abschluß des Streites der alten Führer gegen Vollmar und dessen Staatssozialismus; wogegen die Gewerkschaftsidee erstmals in Konflikt mit dem Parteigedanken geriet. Ein Gewerkschaftskongreß in Halberstadt hatte die Aussicht eröffnet, daß die revolutionäre Bewegung allzumal in die ruhigeren Wege der gewerkschaftlichen Interessenvertretung auslaufen werde. Die „Jungen" hatten darüber gleich wieder Beschwerde geführt, und der Vorwärts übernahm von ihnen den Satz vom „weichen Kehrichthaufen der Gewerkschaftsduselei", auf dem die Partei nach Abstreifung ihres „revolutionär proletarischen Charakters" angekommen wäre.

Dieser Widerstreit erfüllt demnächst auch den Kölner Parteitag (22. bis 28. 10. 1893), um dann zurückzutreten, ohne ausgetragen zu sein. Man zog es vor, die Aufmerksamkeit abzulenken, und so sind denn die beiden folgenden Parteitage (Frankfurt, 21. bis 27. 10. 94, Breslau, 6. bis 12. 10. 95) fast gänzlich der Frage eines Agrarprogramms gewidmet, während der Parteitag in Gotha (11. bis 16. 10. 96) als schlechterdings bedeutungslos zu erklären ist.

Die bei der Zentralstelle einlaufenden Berichte von der Landagitation stimmten darin überein, daß an einen durchschlagenden Erfolg nicht zu denken sei, so lange man nur auf das Gesinde und die ländlichen Arbeiter zählen könne. Eine Organisation derselben, wie die des Arbeiters in der Fabrik, ist ja aus äußeren Gründen nicht möglich. In der Vereinzelung ist aber der ländliche Arbeiter dem patriarchalischen Einfluß des Bauern-Arbeitgebers, auch dem fürsorglichen Zuspruch des Lehrers und Geistlichen dauernd mehr zugänglich, als der gelegentlichen Verhetzung durch sozialdemokratische Agitatoren. Also nicht einmal der Arbeiter des platten Landes ist ein sicherer Faktor für sozialdemokratische Berechnungen, während der Besitzer geradezu ein Faktor des sicheren Widerstandes ist. Um hier Bresche zu legen, gab es überhaupt kein Mittel vom Parteistandpunkt aus. Der Kommunismus schließt den Schollenbesitz aus. Um dennoch vorwärts zu kommen, hatte es Vollmar inzwischen mit der — Verleugnung des „strengen" Parteiprinzips versucht und behauptete, er sei gut damit gefahren. Kautsky aber, die wissenschaftliche Autorität neben dem damals noch lebenden Fr. Engels, jetzt der Erbe von Marx und Engels, hatte eine Formel dazu erfunden: der Uebergang zur sozialistischen Gesellschaftsordnung könne derart geschehen, daß man die Kleinhandwerker und Kleinbauern zunächst in ihrem Besitztum belasse; denn nachher würde ja doch auf ihren Anteil ein größerer Prozentsatz der Produktionsmittel, also des Grund und Bodens, zur Bewirtschaftung entfallen. Der Frankfurter Parteitag ließ sich auf den Versuch ein und betraute eine Kommission mit der Vorbereitung eines Agrarprogramms. Mit allen gegen einige 30 Stimmen wurde den Leitsätzen zugestimmt, welche Schönlank und Vollmar gemeinsam vorgeschlagen hatten, wie folgt:

„Die Agrarfrage als notwendiger Bestandteil der sozialen Frage wird endgültig nur gelöst, wenn der Grund und Boden mit den Arbeitsmitteln den Produzenten wieder zurückgegeben ist, die heute als Lohnarbeiter oder Kleinbauern im Dienste des Kapitals das Land bestellen. Jetzt aber muß die Notlage der Bauern und Landarbeiter durch eine gründliche Reformtätigkeit gelindert werden. Die nächste Aufgabe der Partei ist es, ein besonderes agrarpolitisches Programm aufzustellen, das die dem Bauern wie dem Landarbeiter besonders nützlichen nächsten Forderungen des Erfurter Programms in einer dem Verständnis der ländlichen Bevölkerung angemessenen Darstellung erläutert und ergänzt.

Der Bauernschutz soll den Bauern als Steuerzahler, als Schuldner, als Landwirt vor Nachteilen bewahren, (und ihnen den rationellen und den genossenschaftlichen Betrieb durch Staatshilfe erleichtern).

Der Landarbeiterschutz soll das Koalitions- und Vereinigungsrecht des ländlichen Arbeiters schaffen, ihn auf eine Stufe mit den gewerblichen Arbeitern stellen (Abschaffung der Gesindeordnung) und durch eigene sozialpolitische Schutzgesetze (Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Aufsichtsbeamte) ihn vor der zügellosen Ausbeutung bewahren."

Indessen hatten die Vertreter eines solchen Programms ihrer eigenen Sache durch Offenherzigkeit geschadet. Vollmar hatte gar kein Hehl daraus gemacht, daß er nicht bezwecke, den Bauern etwas zu bieten, sondern daß er nur im Rücken — auf dem platten Lande — gesichert sein wollte, wenn die Stunde der „Umgestaltung" (lies: revolutionären Erhebung) gekommen sein würde. Noch deutlicher sagte Schönlank:

„Wir müssen verhüten, daß die nägelbeschlagenen Schuhe der Bauern und der Bauernsöhne sich gegen uns wenden, wir müssen sie neutralisieren, pazifizieren. Bevor wir die Axt im entscheidenden Moment an die Wurzel des Baumes legen, bevor wir ausholen zum entscheidenden Schlage, müssen wir das Erdreich lockern, in dem er steht, damit der Baum beim Niedersturz die ganze kapitalistische Mißwirtschaft zu Boden schlägt."

Um so leichteres Spiel hatte nun allerdings die radikal-revolutionäre Richtung, den Führer der Frankfurter Majorität demnächst zu majorisieren. In Frankfurt waren die Süd- und Südwestdeutschen, im Jahre 1895 in Breslau die Sachsen und Norddeutschen in größerer Zahl vertreten, und sie lehnten es nun überhaupt ab, das Programm im Sinne des Vollmar'schen Bauernfangs zu ergänzen. Mit 158 gegen 63 Stimmen wurde ein Aushilfsmittel beschlossen, nämlich eine von Kautsky selbst schließlich beantragte Resolution, welche noch eine Reihe von Forderungen an den Gegenwartsstaat (Verstaatlichung der Grundschulden, Aufhebung von Privilegien, freies Jagdrecht auf eigenem Boden und dergl. mehr) erhebt, aber die grundsätzliche Forderung der Beseitigung alles Privateigentums an Grund und Boden ohne Einschränkung bestehen läßt. — Also es waren wiederum zwei Jahre hingebracht, um zu negativen Ergebnissen zu gelangen.

In der bayerischen Kammer hatten Vollmar u. Gen. für das Etatgesetz im ganzen gestimmt, worüber sich bei den Prinzipientreuen im Reiche große Entrüstung geltend machte. Auer und Bebel bringen die Sache vor den Frankfurter Parteitag. Aber Vollmar führt dort auch als Vertreter der, wie Bebel spottweise sagte, „internationalen bayerischen Sozialdemokratie" die Mehrheit. Er verwahrt sich gegen das „echte Nordlicht" und verbittet sich das ewige Dreinreden der Berliner. „Wir wollen bloß unsere Ruh'

haben." Ebenso Grillenberger. Man müsse nach Plechanoff's Rezept nicht solche Mittel wählen, die revolutionär aussehen, sondern solche, die revolutionär wirken; und bei den Bayern, namentlich den Bauern des Landes, dürfte man sich überhaupt nicht sehen lassen, wenn man einen Etat ablehnen wollte, dessen Aufwendung zu Kulturzwecken zu denen unproduktiver und kulturwidriger Art wie 310 : 18 sich verhalte. Eine Mehrheit von 131 gegen 103 bestätigte den Bayern das Recht zu solchen Zweckmäßigkeitserwägungen.

Den Typus dieser Spießbürgerei hatte man auch schon 1894 beim Frankfurter Parteitag in der Gestalt des badischen Genossen und Landtagsabg. Stegmüller-Lörrach kennen gelernt. Der brave Mann hatte sich in Regierungskreisen zu Karlsruhe darum bemüht, daß s. Z. bewilligte Gelder für einen Kirchenbau in Lörrach endlich flüssig gemacht würden. Der hieraus erwachsene Streit wurde in Frankfurt vor den Parteitag gebracht. Stegmüller rechtfertigte sich dort, indem er schilderte, was für ein schlichter, biederer — Spießbürger er sei. Just deswegen nahm sich Vollmar seiner an, und zum großen Aerger für Bebel wurde der Mann nicht ausgestoßen, sondern kam mit einem „Tadel" davon. Bebel, nach Berlin zurückgekehrt, gab seinem Zorn darüber noch besonderen Ausdruck in einer Versammlungsrede, wo er sagte:

„Es war ein Faustschlag für das proletarische Bewußtsein, als der Mann sich hinstellte und dem Parteitag erzählte, wie er durch Fleiß, Nüchternheit und Sparsamkeit sich emporgearbeitet habe. Damit hatte der Mann als ein Spießer ersten Ranges sich entpuppt, und noch vor vier Jahren in Halle hätte man einen solchen „Genossen" unter Hohnlachen zum Teufel gejagt. Aber in Frankfurt begnügte man sich, ihm für sein Verhalten im badischen Landtage ein Tadelsvotum zu erteilen."

Dabei mußte Bebel ausdrücklich bekennen, daß es sich durchaus nicht um die einzelne Person handelt, sondern:

„wir haben leider noch recht viele Stegmüller in der Partei . ." und erklärlich sei das milde Urteil des Parteitags nur dadurch, „daß Viele sich zu ihrem Votum durch die Ueberzeugung beeinflussen ließen, daß andere viel mehr schuldig seien als Stegmüller."

Die inneren Gegensätze der Partei traten dann wieder auf dem Parteitag in Hamburg vom 3.—9. Oktober 1897 in ein helles Licht. Die Sozialdemokratie hatte im Reichstage 45 Millionen für die neue Artillerieforderung bewilligt. Abg. Schippel erklärte auf eine Anfrage, die Partei habe sich doch nicht für berechtigt gehalten, davon großes Aufsehen zu machen.

„Wir müssen doch mit dem Kriege rechnen, also konnten wir nicht darüber große Reden führen, wenn unseren Soldaten die schlechten Kanonen und schlechten Flinten verbessert werden sollen. Man kann uns daraus keinen Vorwurf machen. Wenn wir in einem Kriege unterlegen und deutsches Arbeiterblut geflossen sein würde — Genossen, dann würden wir doch der Regierung sicherlich Vorwürfe machen, daß sie nicht bessere Vorsorge getroffen hat."

Dieser Standpunkt, der auch vom Abg. Auer vertreten wurde, ging den meisten Delegierten des Parteitages sehr wider den Strich, zumal er zur Bewilligung aller Heeres- und Flottenforderungen führen muß.

Die weiteren Ergebnisse auch dieses Parteitages waren gleich Null:

Ein Genosse hatte von dem Gegensatz zwischen Hand- und Kopfarbeitern in der Partei gesprochen, was dem Abg. Bebel Anlaß gab, sich über die Konstruktion eines solches Gegensatzes tadelnd zu äußern und über das Verhältnis zu den bürgerlichen Parteien zu sagen: „Wir haben keinen Grund, die Gegner von vornherein für Schufte zu halten. Mißtrauen ist eine demokratische Tugend. Aber wir dürfen die Gegner erst dann für Schufte halten, wenn sie es bewiesen haben. In der Gesamtheit sind sie schlechte Kerle, im einzelnen leidlich. Wir geben uns große Mühe, zu beweisen, daß die Leute nicht anders denken können, weil sie eben Bourgeois sind. Wenn Ihr, Genossen, Bourgeois werden könntet, wenn Ihr morgen ein Vermögen bekämt, würdet Ihr bald die Sozialdemokratie an den Nagel hängen. Also seid wenigstens tolerant!"

Ueber die Frage, ob sich die Sozialdemokratie an den Landtagswahlen beteiligen sollte, entstand wieder eine erregte Debatte, bei welcher sich Auer, indem er das Kölner Verbot als einen großen Fehler bezeichnete, und auch Bebel für die Beteiligung, Schönlank, Singer und Liebknecht dagegen aussprachen. Es wurde nunmehr mit 160 gegen 50 Stimmen die Zulässigkeit der Beteiligung an den Landtagswahlen beschlossen. Ueber den in manchen Parteiblättern bereits jetzt einreißenden, gehässigen Ton zu reden, lehnt der Parteitag ab, trotzdem Bebel die Berechtigung solcher Klagen anerkennt.

Im Jahre 1898 hatten nun die Reichstagswahlen der Partei von neuem einen namhaften Zuwachs an Stimmen und Mandaten gebracht. Die sozialdemokratischen Reichstagssitze waren von 44 auf 56 gewachsen. Die Partei hatte zum ersten Male die Zahl von über zwei Millionen Wählern erreicht, indem für sie 2 107 000 Stimmen abgegeben waren gegen 1 787 000 im Jahre 1893. Trotzdem aber nahm der innere Zwiespalt und die Ratlosigkeit über das, was zu tun sei, fortgesetzt zu. Der Kaiser hatte am 6. September in Oeynhausen jene Rede gehalten, in welcher er das Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen ankündigte, „wobei jeder, er mag sein, wer er will und heißen, wie er will, der einen deutschen Arbeiter, der willig ist, seine Arbeit zu vollführen, darin zu hindern versucht oder gar zu einem Streik anreizt, mit Zuchthaus bestraft werden soll". Abg. Singer erklärte darauf auf dem Parteitag in Stuttgart (2.—8. Oktober 1898) unter dem lebhaften Beifall der Parteitagsdelegierten, wenn ihn die Wiederwahl zum Präsidenten des Parteitags stolz mache, so sei es die Ueberzeugung, daß dieses „Parlament der Arbeit", wenn es nach dem Willen der herrschenden Klasse ginge, ein Parlament zukünftiger Zuchthäusler sei. Herr Singer fühlte sich sogar berufen, zu erklären, die Sozialdemokratie werde den „Rücken und Tücken" ihrer Gegner „Ruhe und zielbewußtes Handeln" entgegensetzen. Was es mit diesem „Zielbewußtsein" auf sich hat, zeigten alsbald die Verhandlungen in Stuttgart.

Es entspann sich von neuem ein erregter Streit darüber, wie denn das „Endziel" der Partei eigentlich beschaffen sei und erreicht werden könnte. Stadthagen tadelte, daß das Endziel vielfach, namentlich in der Landagitation, verschleiert würde. Peus behauptete sogar, ein Endziel habe die Sozialdemokratie überhaupt nicht, das Endziel komme von

selbst. Auch der Abg. Heine stellte sich auf diesen Standpunkt, um sogleich von Frau Zetkin darüber belehrt zu werden, daß man niemals den Standpunkt des Klassenkampfes verlassen dürfe, durch den die Partei groß und lebenskräftig geworden sei, und daß die Sozialdemokratie niemals eine Partei der Possibilität sein könne. Mit Begeisterung stellten sich auch Schönlank und Rosa Luxemburg auf diesen Standpunkt, welch letztere erklärte, die Sozialdemokratie wolle der Liquidator beim Zusammenbruch der heutigen Gesellschaft sein, aber man könne in der heutigen Zeit der Ueberraschungen nicht wissen, was der morgige Tag bringen würde und müsse stets gerüstet sein, plötzlich die politische Macht zu übernehmen. Es entspann sich nun eine sehr stürmische, mit persönlichen Angriffen gespickte Debatte zwischen dem radikalen und dem revisionistischen Flügel. Abg. von Vollmar erregte die Genossin Luxemburg auf das äußerste dadurch, daß er sagte, es könnte für die Sozialdemokratie nichts unglücklicheres geschehen, als wenn sie plötzlich zu beliebiger Zeit die politische Macht in die Hand bekäme, weil sie ja noch gar nicht die Kraft und Fähigkeit, die politische Reife besäße, sie festzuhalten. Rosa Luxemburg warf ihm darauf vor, daß er mit den Feinden schachere (Zwischenruf des Abg. von Vollmar: „Da hört doch Alles auf!"). Das Endziel sei alles, die Bewegung nichts. Das Endziel müsse klipp und klar ausgesprochen werden, das sei die beste Antwort auf die Rede von Oeynhausen. Die Genossin Luxemburg erntete den Spott des Abg. Ullrich: „Mit den revolutionären Phrasen muß man eine vorsichtige Taktik einnehmen". Auch der „Vorwärts" bekam in dieser Debatte bereits etwas wegen ungenügender agitatorischer Wirkung und konzentrierter Langeweile zu hören.

Nachdem solcher Gestalt das „zielbewußte Handeln", wie es der Parteitagsvorsitzende Singer gepriesen hatte, in genügender Weise dokumentiert worden war, faßte der Parteitag noch einige nichtssagende Entschlüsse, indem er u. a. die Oeynhausener Rede als einen Verzicht auf die 1890 in Aussicht gestellte Sozialpolitik bezeichnete, indem er aussprach, daß die Industrie „im allgemeinen" der Schutzzölle entbehren könne und indem er eine Erhöhung der Gehälter der Parteibeamten beschloß.

Von der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der deutschen Arbeiterschaft durch diese angebliche Arbeiterpartei war, wie man sieht, überhaupt nicht die Rede gewesen. Die Sozialdemokratie hat eben anderes und besseres zu tun. Das zeigte sich auch, als am 3. Mai 1899 der Ausschuß zur Herbeiführung einer internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz gebildet wurde, welchem Freiherr von Berlepsch, die Professoren Schmoller, Wagner, Delbrück und Sombart, von Reichstagsabgeordneten Bassermann, Schmidt-Elberfeld, Rösicke u. a., ferner die Herren Naumann, Brentano, Sonnemann, Max Hirsch u. a. angehörten. Man sollte meinen, daß gerade die Sozialdemokratie, nachdem sie ihre bisherigen Parteitage lediglich mit dem Zank und Stank über die inneren Differenzen der Partei erfüllt hatte, die Gelegenheit freudig ergreifen würde, auch einmal praktische Arbeit für ihre angeblichen Schutzbefohlenen zu leisten. Sie zog es jedoch vor, die Beteiligung an dieser Vereinigung für Arbeiterschutz rundweg abzulehnen.

Auch der Parteitag in Hannover (10. bis 14. Oktober 1899) hatte sich wiederum ausschließlich damit zu beschäftigen, um den heißen Brei des „Endziels" und der „Taktik" herumzugehen und

eine Klärung der absolut unklaren „Grundanschauung" der Partei zu versuchen.

Es war vor allem der Revisionismus, der schon in Hannover tot gemacht werden sollte. Eduard Bernstein hatte sein Buch: „Ueber die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie" geschrieben, worin er die Prinzipien des Marxismus, die materialistische Geschichtsauffassung und die „Taktik" der Sozialdemokratie in schärfster Weise angriff. Er fand auf dem Parteitag natürlich den Beistand der anderen Revisionisten, vor allem Heines, von Vollmars und Schippels, welch letzterer das sozialdemokratische Gewissen dadurch auf das äußerste in Unruhe versetzt hatte, daß er die Notwendigkeit einer Flotten- und Kolonialpolitik theoretisch anerkannte, wenn er auch die Möglichkeit einer Beteiligung durch die Sozialdemokratie noch leugnete. Dazu konnte Abg. von Vollmar es wiederum nicht lassen, die praktische Mitarbeit der Sozialdemokratie an der Sozialpolitik zu fordern, da man doch die Lage der Arbeiter schon während des Klassenstaates verbessern könne. Damit kam er aber bei den radikalen Führern schön an. Liebknecht und Bebel riefen entsetzt aus, daß damit der revolutionäre Charakter der Sozialdemokratie verschleiert und ihre Verflachung zu einer bürgerlich-radikalen Reformpartei herbeigeführt würde. Abg. Bebel sprach ganze sechs Stunden, um unter schärfsten Angriffen Bernstein und dessen Gesinnungsgenossen totzureden, und das „Endziel", die Beseitigung des Klassenstaates, als Frage aller Fragen in den Vordergrund zu stellen. Das Ergebnis war, daß alle betonten, über das „Endziel" sei man sich ja „einig", nur über die „Taktik" herrschten Meinungsverschiedenheiten. Wie das zu verstehen war, zeigte folgende Resolution, die mit 216 gegen 21 Stimmen angenommen wurde:

„Die bisherige Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft gibt der Partei keine Veranlassung ihre Grundanschauung über dieselbe aufzugeben oder zu ändern. Die Partei steht nach wie vor auf dem Boden des Klassenkampfes, wonach die Befreiung der arbeitenden Klasse nur ihr eigenes Werk sein kann und betrachtet es demzufolge als geschichtliche Aufgabe der Arbeiterklasse, politische Macht zu erwerben, um mit Hilfe deren durch Vergesellschaftung der Produktionsmittel und Einführung der sozialistischen Produktion und Austauschweise die größtmöglichste Wohlfahrt aller zu begründen. Daher benutzt die Partei jedes mit ihren Grundanschauungen vereinbare Mittel, das ihr Erfolg verspricht. Ohne sich über das Wesen und den Charakter der bürgerlichen Parteien als Vertreter und Verfechter der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu täuschen, faßt sie ein Zusammengehen mit solchen von Fall zu Fall ins Auge, sobald es sich um eine Stärkung der Partei bei den Wahlen oder um Erweiterung der politischen Rechte und Freiheiten des Volkes oder um eine ernsthafte Verbesserung der sozialen Lage der arbeitenden Klasse, um Förderung von Kulturaufgaben oder um Bekämpfung der arbeiter- und volksfeindlichen Bestrebungen handelt. Aber die Partei bewahrt sich überall in ihrer Tätigkeit ihre volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit und betrachtet jeden Erfolg, den sie erringt, nur als einen Schritt, der sie ihrem „Endziele" näher bringt. Die Partei steht der Gründung von Wirtschaftsgenossenschaften neutral gegenüber. Sie erachtet die Gründung solcher Genossenschaften, vorausgesetzt, daß die dazu nötigen Vorbedingungen vorhanden sind, als geeignet, in der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder Verbesserung herbeizuführen, sie steht auch in der Gründung solcher Genossenschaften, wie in jeder Organisation der Arbeiter zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen, ein geeignetes Mittel zur Erziehung der Arbeiterklasse zur selbständigen Leitung ihrer Angelegenheiten. Aber sie mißt diesen Wirtschaftsgenossenschaften keine entscheidende Bedeutung bei für die Befreiung der Arbeiterklasse aus den Fesseln der Lohnsklaverei.

In der Bekämpfung des Militärs zu Wasser und zu Lande und der Kolonialpolitik verharrt die Partei auf ihrem bisherigen Standpunkte, ebenso verbleibt sie bei ihrer bisherigen internationalen Politik,

die auf eine Verständigung und Verbrüderung der Völker, in erster Linie der arbeitenden Klasse in den verschiedenen Kulturländern, abzielt, um auf dem Boden einer allgemeinen Föderation die Lösung der gemeinsamen Kulturaufgaben herbeizuführen. Nach allem diesem liegt für die Partei kein Grund vor, weder ihr Programm noch ihre Taktik noch ihren Namen zu ändern, und sie weist jeden Versuch entschieden zurück, der darauf hinaus geht, ihre Stellung gegenüber der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und den bürgerlichen Parteien zu verschleiern oder zu verrücken."

Es ist für die Tapferkeit des Revisionismus gegenüber dem herrschenden Radikalismus schon auf diesem Parteitage bezeichnend, daß auch von Vollmar und Auer der vorstehenden Resolution zustimmten, obgleich sich diese direkt gegen die von ihnen gegen die Taktik geäußerten Bedenken richtete. Das Schicksal des Abg. Schippel, der es gewagt hatte, nationale Anwandlungen zu zeigen, und damit wider den heiligen Geist der Sozialdemokratie auf das schwerste gesündigt hatte, war gleichwohl auf diesem Parteitag noch nicht erfüllt. Ein Antrag, ihn auszuschließen, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Daß die Sozialdemokratie der Geschlossenheit ihrer sogenannten „Grundanschauung", von der in dieser hannoverschen Resolution so viel Rühmens gemacht wird, selbst nicht recht traute, bewies ihre Haltung im nächsten Jahre, als die Agitation für die Flottenverstärkung von den nationalen Blättern, Parteien und Verbänden mit verstärktem Nachdruck betrieben wurde. Die Parteileitung mochte sich sagen, daß die Schippels in ihren Reihen doch nicht so sehr vereinzelt seien, weil ja doch immerhin angenommen werden mußte, daß in einer so großen Partei das Gefühl der Verantwortlichkeit hinsichtlich der Wehrhaftigkeit des Vaterlandes noch immer nicht vollständig unterdrückt sein mochte. Um ganz sicher zu gehen, gab die sozialdemokratische Partei daher die Parole aus, daß Sozialdemokraten die Versammlungen für die Flottenvorlage nicht besuchen sollten. In Berlin forderten daher die Professoren Delbrück, Schmoller, Sehring und Wagner die Abgg. Auer, Bebel, Heine, Schippel zu einer öffentlichen Diskussion über die Flottenvorlage heraus. Aber selbst von den Revisionisten wagte es keiner, dem Befehl der Parteileitung zuwider zu handeln. Die Abgeordneten lehnten eine öffentliche Diskussion Anfang Januar rundweg ab. Man hielt ihnen in der Oeffentlichkeit mit Recht vor, daß die Sozialdemokratie den Kampf fürchte und ihrer Parteigenossen nicht sicher sei, denn die Sozialdemokraten würden in einer öffentlichen Diskussion natürlich erfahren haben, daß die Flottenvorlage dem Arbeiterinteresse diente, weshalb die Parteileitung Wert darauf gelegt hätte, die Genossen in Unkenntnis zu erhalten. Unter dem Eindruck solcher Vorwürfe, an deren Berechtigung in der weitesten Oeffentlichkeit ein Zweifel nicht bestand, ließ sich die Parteileitung dann allerdings dazu herbei, für den 7. Februar 19 Versammlungen zusammen zu rufen, in welchen ihren Rednern die vorerwähnten Professoren entgegen traten. Man weiß, wie es bei diesen von der Sozialdemokratie veranstalteten Versammlungen zugeht, in denen von vornherein die vorbestimmte Resolution unter allen Umständen durchgedrückt wird. So geschah es auch hier und die flottenfreundlichen Redner begnügten sich mit der Erklärung, ihren Zweck,

den Arbeitern eine von den Lehren der Sozialdemokratie abweichende Auffassung vorzutragen, erreicht zu haben.

Aber der Sozialdemokratie sollte in diesem Jahre noch eine andere Gelegenheit, ihre grundsätzlich vaterlandsfeindliche Haltung aller Welt vor Augen zu führen, gegeben werden. In China waren die Boxerunruhen ausgebrochen und der Vertreter des deutschen Kaisers, Gesandter von Ketteler, ermordet worden. Hatte Abg. Frohme schon bei der großen Flottendebatte im Reichstag vom 8.—10. Februar die Flottenpropaganda als ein „Ausschweifen des Byzantinismus zur Verherrlichung der Weltpolitik" bezeichnen zu müssen geglaubt, so trat im Hochsommer die Sozialdemokratie geschlossen und mit Begeisterung für die räuberischen und mörderischen Aufständischen in China ein. Der „Vorwärts" schrieb, der chinesische Boxeraufstand sei zurückzuführen auf die Rede der „gepanzerten Faust", die der Kaiser vor einigen Jahren gehalten hatte, und fuhr dann fort:

Interessant wird es auch sein, daß die deutschen Imperialisten sich nicht entblöden werden, im Stil des englischen Jingoismus über das seine nationalen Güter verteidigende Volk herzufallen, denn wenn von einem „heiligen" Krieg gesprochen werden kann, so ist der chinesische Krieg gegen die herrisch auftretenden fremden Ausbeuter ein „heiliger" nationaler Krieg.

Damit gab das offizielle Hauptblatt der „deutschen" Sozialdemokratie, wie es die Partei immer bei solchen Gelegenheiten tut, den Feinden recht, dem eigenen Vaterlande aber unrecht. Das Deutsche Reich, welches für die Ermordung seines Gesandten Genugtuung forderte, wird als ein herrisch auftretender Abenteurer bezeichnet; die Boxerhorden, welche sengend, mordend und schändend durch China zogen, erhielten das Zeugnis ausgestellt, daß sie einen „heiligen" nationalen Krieg führten.

Der **Parteitag** dieses Jahres (17.—21. September 1900 in **Mainz**) war demgegenüber von absoluter Bedeutungslosigkeit.

In der Hauptsache war es wieder ein Revisionist, der an den Pranger gestellt werden mußte. Diesmal hatte Calwer gegen die „Grundanschauungen" des Marxismus verstoßen, indem er in Wort und Schrift den Standpunkt vertreten hatte, daß Schutzzölle nicht unbedingt zu verwerfen seien, weil sie z. B. durch Verbesserung der Lage der Industrie den Arbeitern zugute kommen könnten. Rosa Luxemburg und Bebel erklärten diesen Standpunkt in scharfen Wendungen für prinzipienwidrig. Im übrigen stieß der Parteitag unter heftigen Auseinandersetzungen seine bisherige bezüglich der Beteiligung an den Landtagswahlen beobachtete Stellungnahme (in Hannover war die Beteiligung noch 1897 abgelehnt worden) vollständig über den Haufen, indem er mit 137 gegen 93 Stimmen diesmal den Abschluß von Wahlbündnissen mit bürgerlichen Parteien gestattete und eine Resolution annahm, der zufolge die Parteigenossen verpflichtet sind, in denjenigen deutschen Staaten, in welchen das Dreiklassenwahlsystem besteht, bei den nächsten Wahlen mit eigenen Wahlmännern in die Wahl einzutreten. Für die Landtagswahlen in Preußen wurde der Parteivorstand als Zentralkomitee erklärt, ohne dessen Zustimmung die Parteigenossen in den einzelnen Wahlkreisen keinerlei Abmachungen mit den bürgerlichen Parteien treffen sollten.

Bekanntlich ist es der Sozialdemokratie in Preußen bis auf den heutigen Tag nicht geglückt, auch nur einen einzigen Abgeordneten in den Landtag zu bringen. In den übrigen deutschen Landes-

vertretungen sah das Bild dagegen im Dezember 1900 folgendermaßen aus:

Der bayrische Landtag hatte unter 159 Abgeordneten 11 Sozialdemokraten, Sachsen 4, Württemberg 5, ebenso Hessen und Baden, Oldenburg 1, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Meiningen 6 von 24, Sachsen-Koburg-Gotha 9 von zusammen 30, Sachsen-Altenburg 5, Schwarzburg-Rudolstadt 2, Reuß j. L. 3 und Lippe-Detmold ebenfalls 3 sozialdemokratische Abgeordnete.

Trotz der immer wiederholten Beteuerungen über das unveränderte „Endziel" der Partei, über die Geschlossenheit und Festigkeit der sozialdemokratischen Grundanschauungen und trotz der immer von neuem versuchten Festlegung der allein seligmachenden Taktik nahm der Zwist im Jahre 1901 einen noch weit schärferen Charakter an. Die Roheit des Tones, über den die einsichtigeren „Genossen" schon lange geklagt hatten, nahm allmählich einen Grad an, der auch weitern Kreisen in der Sozialdemokratie anfing, auf die Nerven zu fallen. Auch das Verhältnis der verschiedenen Strömungen innerhalb der Partei war ein so gereiztes, gehässiges und zugespitztes geworden, daß man sich auf dem **Lübecker Parteitag** (22.—27.) September 1901) entschließen mußte, über „Presse", „Reichstag" usw. in geschlossener Sitzung zu verhandeln. Dann aber hob in öffentlicher Sitzung von neuem ein allgemeines Kesseltreiben gegen den Revisionismus an.

Von mehreren Lokalvereinigungen war der Antrag gestellt worden, die schriftstellerische Tätigkeit Eduard Bernsteins als „unsozialdemokratisch" zu verurteilen. Bebel griff Bernstein in verletzendster Form an und erteilte auch dem „Vorwärts" einen Rüffel, weil dieser sich noch nicht gegen Bernstein erklärt hatte. Bernstein verteidigte sich, daß die Sozialdemokratie als die wissenschaftlichste Partei der Welt vor theoretischen Erörterungen keine Furcht haben dürfe, denn sie schöpfe ihre Kraft aus dem Zustande der modernen Gesellschaft. Ja Bernstein wurde so kühn, sich mit der allgewaltigen Rosa Luxemburg dadurch in Gegensatz zu setzen, daß er umgekehrt, wie diese, erklärte: „Die Bewegung ist mir alles, das Endziel nichts", was ihm natürlich von seiten Stadthagens und Rosa Luxemburgs die heftigsten Schmähungen eintrug. Es wurde schließlich folgende Resolution Bebel mit 203 gegen 31 Stimmen angenommen:

„Der Parteitag erkennt rückhaltlos die Notwendigkeit der Selbstkritik der geistigen Fortentwicklung unserer Partei an. Aber die durchaus einseitige Art, wie der Genosse Bernstein in den letzten Jahren seine Kritik betreibt unter Außerachtlassung der Kritik der bürgerlichen Gesellschaft und deren Träger, hat ihn in eine zweideutige Position gebracht und die Mißstimmung eines großen Teiles der Parteigenossen erregt. In der Erwartung, daß der Genosse Bernstein sich dieser Erwartung nicht verschließt und danach handelt, geht der Parteitag über diese Anträge zur Tagesordnung über."

In jeder anderen Partei hätte dieser unerhörte Versuch der Mundtotmachung und der Forderung nach dem Opfer des Intellekts den Betreffenden im gleichen Augenblick veranlaßt, aus der Partei, die eine sachliche Kritik so wenig vertragen kann, auszuscheiden. Abg. Bernstein aber gab die für den Revisionismus bezeichnende Erklärung ab, die Resolution beruhe auf falschen Voraussetzungen und tue ihm in objektiver Hinsicht Unrecht. Da aber darin kein Mißtrauensvotum enthalten sein soll (!), wolle er das Votum der Mehr-

heit des Parteitages entgegennehmen und ihm auch diejenige Achtung und Beachtung entgegentragen, die ihm gebührt. Im weiteren gerieten sich Revisionismus und Radikalismus auch über den Ton der Parteipresse in die Haare, ohne sich jedoch deswegen selbst einer feineren Ausdrucksweise zu bedienen.

Die Abgeordneten Heine und Fischer klagten über die Tonart Stadthagens, Rosa Luxemburgs und Parvus', die vielleicht ein Erbteil ihrer jüdisch-polnischen Rasse sei. Herr Heine mußte dafür den Vorwurf des Antisemitismus einstecken. Dazu hatte die im Vorjahre ausgesprochene Zulässigkeit sozialdemokratischer Beteiligung an den Landtagswahlen in die ohnehin genügend verworrene Taktik der Partei neue Verwirrung getragen. Man fing in den einzelnen Landtagen an, das Budget zu bewilligen, worüber der Parteitag in eine langwierige Auseinandersetzung geriet. Er konnte sich auch hier zu einer unzweideutigen Stellungnahme nicht entschließen, sondern beschloß eine Resolution, der zufolge eine Zustimmung zu dem Budget nur ausnahmsweise unter zwingenden, in besonderen Verhältnissen liegenden Gründen gegeben werden kann.

Dann wurde noch eine Resolution gegen den Zolltarifentwurf angenommen: „Der Entwurf, wenn verwirklicht, bedeute den unerhörtesten Brot- und Lebensmittelwucher, die zunehmende Verarmung und Aushungerung der arbeitenden Klasse und ihre Unterjochung unter den Agrar- und Industriefeudalismus; er bedingt ferner mit Notwendigkeit die Verfeindung Deutschlands mit allen Kulturnationen und seine wirtschaftliche und politische Isolierung. Der Entwurf ist mit einem Wort das volks- und kulturfeindlichste Machwerk, das man einer zivilisierten Nation zumuten kann; er beweist, daß seine Urheber nicht nur die größten Feinde der Arbeiterklasse, sondern auch die schlimmsten Schädiger der politischen und wirtschaftlichen Interessen Deutschlands sind."

Diese Resolution, sowie ja überhaupt die Stellungnahme der Sozialdemokratie zum Schutzzoll ist von doppeltem Interesse. Einmal haben ja die Wahlen von 1907 dem sozialdemokratischen Schwindel von Brot- und Lebensmittelwucher den Garaus gemacht; dann ist ja durch die Statistik inzwischen tausendmal nachgewiesen worden, daß trotz der erhöhten Zölle der Aufstieg der arbeitenden Klassen in bessere Lohn- und Vermögensverhältnisse fortgesetzt in der günstigsten Weise zugenommen hat. Die Sozialdemokratie hatte aber auch bei dieser Gelegenheit geglaubt, ihr altes Freihandelsprinzip als einen rocher de bronce stabilieren zu sollen. Wie es hier um das „Prinzip" der sozialdemokratischen „Wissenschaft" bestellt ist, mit welcher „Sachlichkeit" die Partei schwierigen wirtschaftlichen Problemen gegenüber ihre grundsätzliche Politik festlegt, zeigt die Auffassung Marx' über den Freihandel: Marx sagt (vergl. Schmoller, Grundriß der allgemeinen politischen Wirtschaftslehre, 2. Teil, Seite 609):

Er sieht in der damaligen englischen Freihandelsagitation gegen die Kornzölle nur eine Agitation für billige Löhne und Gewinnerhöhung. Der Freihandel werde das Elend der beschäftigungslos werdenden Arbeiter vermehren, die Härte der ökonomischen Gesetze steigern; der Freihandel sei heute nur die Freiheit des Kapitals, der internationale Freihandel sei die internationale Ausbeutung. Die Freihändler begriffen freilich nicht, daß ein Land sich auf Kosten des andern bereichern könne, aber das sei nicht wunderbar; dieselben Herren begriffen ja auch nicht, daß innerhalb der wirtschaftlichen Freiheit und freien Konkurrenz die eine Klasse auf Kosten der anderen sich bereichere.

Man könnte danach erwarten, daß Marx den Schutzzoll gutheiße. Davon ist aber nicht die Rede; der Freihandel ist ihm die Waffe der Bourgeosie gegen Feudalismus und Staatsgewalt; das Schutzzollsystem ist konservativ, der Freihandel wirkt zerstörend, zersetzt die Nationaliät, treibt den Gegensatz zwischen Proletariat und Bourgeoisie auf die Spitze, er beschleunigt die soziale Revolution. „Nur in diesem revolutionären Sinne", ruft Marx, „stimme ich für den Freihandel".

Die weitere Entwicklung des Zerwürfnisses innerhalb der Sozialdemokratie nahm dann den Fortgang, der notwendig bei einer Partei erfolgen mußte, die sich auf die halbhundertjährigen, durch die Wissenschaft und die tägliche Erfahrung tausendmal durchlöcherten Prinzipien eines dilettantischen Wirrkopfes versteift, sich mit ihrer „Wissenschaftlichkeit" brüstet und, um nur das „Prinzip" zu retten, vor den öffentlichen Tatsachen der wirtschaftlichen Entwicklung das Auge verschließt. Man war von der Lübecker Konferenz noch kaum 14 Tage wieder nach Hause, da hob der Streit von neuem an. In einer Versammlung in München kritisierte Abg. von Vollmar auf das schärfste den groben Ton, der auf der Lübecker Tagung geherrscht habe. Die geschlossenen Sitzungen seien die Vorläufer von Ketzergerichten, das Urteil gegen Bernstein sei ungerecht. Die Sozialdemokratie, welche doch alles Bestehende kritisiere, dürfe nicht am Dogma festhalten. Die Resolution Bebel enthalte ein ganz ungeheuerliches Urteil gegen Bernstein. Die Verurteilung der „Art und Weise", wie Bernstein kritisiere, unterbinde jede Kritik. Man habe aus unzureichenden Gründen die Freiheit der Kritik unterbunden. Gegen Eduard Bernstein sei man nervös, gegen einen Parvus, gegen Rosa Luxemburg sei man es nicht. Und obschon die Art des persönlichen Verkehrs zwischen den sozialdemokratischen Oberhäuptern in Lübeck eine solche gewesen war, daß man darauf das viel zitierte Auer'sche Wort: „Das hält ja ka Viech aus!" hätte anwenden können, verteidigte Abg. Bebel im „Vorwärts" gegen Vollmar den Lübecker Parteitag, der eben „kein Damenkränzchen" sei. In der sozialdemokratischen Partei dürften solche perverse Anstandsneigungen, wie Vollmar sie zeige, nicht zur Geltung kommen. Er wolle keineswegs der Rüdigkeit das Wort reden, aber mit dem Eifer, im Ton der honnetten Gesellschaft zu gefallen, sei leider in der Regel auch ein Wandel in der Gesinnung verbunden. Ueber das Vorgehen gegen Bernstein schrieb Bebel:

> Auf die Dauer vertrage es keine Partei ohne Schaden, und am allerwenigsten die Sozialdemokratie, weil sie Feinde und zwar Todfeinde ringsum hat und ein festes, geschlossenes, einheitliches Handeln für ihre Erfolge und ihre Propaganda bei den Massen eine Lebensnotwendigkeit sei, daß ihre prinzipiellen wie taktischen Grundlagen unausgesetzt in Zweifel gezogen werden durch eine Kritik wie die des Genossen Bernstein, die den Eindruck mache, als werde sie nur geübt aus Freude an der Kritik und ohne Rücksicht auf die Stellung einer nach allen Seiten hin gleichzeitig kämpfenden Partei.

Für das „feste, geschlossene und einheitliche Handeln" der Sozialdemokratie bot dann das Jahr 1902 wieder einige neue glänzende Zeugnisse.

Man verlangte in **München** (**Parteitag** vom 15.—20.9.02) zur Abwechslung einen energischen Kampf gegen das Centrum und die katholische Kirche. Erst müßten die Grundlagen des Glau-

bens erschüttert werden, ehe die katholischen Arbeiter gewonnen werden könnten. Bekanntlich schloß die bayrische Sozialdemokratie bald darauf nicht nur in der Bamberger Domsakristei ein inniges Schutz- und Trutzbündnis für die bayerischen Landtagswahlen, sondern verbrüderte sich auch bei der Reichstagswahl 1907 der klerikalen Partei auf das engste. Fürwahr eine Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Stimmung, wie sie besser gar nicht gedacht werden kann.

Selbstverständlich fehlten auch auf diesem Parteitag nicht die heftigen Zänkereien zwischen Revisionisten und Radikalen. Bernstein, Heine, David, Hoffmann, Bebel und Kautsky sagten sich allerhand Freundlichkeiten über die parteioffizielle, sogenannte wissenschaftliche Zeitschrift der Sozialdemokratie „Die neue Zeit" und die damals von Bernstein herausgegebenen „Sozialistischen Monatshefte". Der Streit drehte sich abermals darum, ob das Parteiprogramm einer Revision bedürfe. Abgesehen von einer heftigen Kanonade Bebels über die Finanzwirtschaft im Reiche, den Militarismus, die Kavallerieattacken des Kaisers und sonst noch alles mögliche wurde zum Schluß auch noch kurz der — Arbeiterwohlfahrt gedacht. Der Parteitag lehnte nämlich eine Resolution ab, wonach die Partei für die Enthaltsamkeit vom Alkohol eintreten solle. Es wurde der Grundsatz festgelegt, daß „Alkohol Privatsache" sei. Die Sozialdemokratie ließ also auch hier die Gelegenheit, wenigstens auf einem kleinen Spezialgebiet den wohlverstandenen Interessen der Arbeiter fördersam zu sein, sich entgehen, denn sie hat die Macht, den Alkoholmißbrauch der großen Massen einzuschränken und sie hätte, wenn sie von dieser Macht Gebrauch gemacht hätte, unzweifelhaft der Arbeiterschaft Nutzen gebracht.

Dafür leistete sich die Partei andererseits aber ein Stückchen, wie es in der parteipolitischen Geschichte aller Länder einzig dastehen dürfte. Während sie ja noch niemals an der Sozialpolitik positiv mitgearbeitet hatte, befolgte sie grundsätzlich das Prinzip, nicht nur die Ergebnisse der staatlichen Gesetzgebung zu diskreditieren und lächerlich zu machen, sondern auch dasjenige in den Schmutz zu ziehen, was vom deutschen Arbeitgebertum freiwillig an Fürsorge für die Arbeitnehmer geleistet worden war. Von jeher war ihr die Firma Krupp ein Dorn im Auge, welche an Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Arbeiterschaft geradezu glänzendes leistete und das Geschaffene alljährlich durch neue reiche Stiftungen auszugestalten pflegte. Speziell diese Wohlfahrtseinrichtungen Krupps bildeten in der sozialdemokratischen Presse ein ständiges Kapitel, um nach jeder Richtung hin als raffiniertes Ausbeutungsmanöver der Firma gegen ihre Angestellten ausgelegt zu werden. So aber war diesem außerordentlich verdienten Arbeitgeber auf die Dauer nicht beizukommen, weil die Gehässigkeit der sozialdemokratischen Angriffe überall sofort erkannt und auch entsprechend gewürdigt wurde. Infolgedessen beschloß das sozialdemokratische Zentralorgan, der „Vorwärts", einen Streich, dessen erbärmliche Niedertracht einzig dasteht. Die Sozialdemokratie tritt bekanntlich für Aufhebung des § 175 des Str. G. B. ein. Um nun Friedrich Krupp, den damaligen Besitzer der großen Essener Werke, tödlich zu treffen, behauptete der „Vorwärts", Krupp habe sich während seines Aufenthaltes auf Capri gegen den genannten Paragraphen vergangen und sei deshalb aus Italien ausgewiesen worden. Diese Behauptung wurde von der italienischen Regierung dementiert und Krupp erhob Anklage wegen Beleidigung gegen den „Vorwärts." Unmittelbar darauf aber erlitt er kurz hintereinander

mehrere Schlaganfälle und starb, 48 Jahre alt, am 22. November 1902. Die Schuld am Tode Krupps wurde von der öffentlichen Meinung ohne Ausnahme dem Angriff des „Vorwärts“ zugeschoben, dem allgemein das Zeugnis ausgestellt wurde, daß er von der Haltlosigkeit seiner Beschuldigungen selbst überzeugt sei. Nun aber leistete sich das sozialdemokratische Zentralorgan zu seiner Verteidigung folgende Darlegung, die von einer nicht zu übertreffenden Heuchelei zeugt:

Unsere Kenntnis der Vorgänge beruht im wesentlichen nicht auf italienischen Gewährsmännern; soweit wir italienische Quellen benutzt haben, sind wir durchaus zuverlässigen und ernsthaften Männern gefolgt. Sondern wir haben diese geschöpft aus gänzlich anders gearteten lauteren Quellen, die abseits jeder Privatleidenschaft, jeden persönlichen Interesses, jeden politischen Hasses bleiben, und auf Grund dieser Informationen stellen wir mit ruhiger fester Ueberzeugung die unumstößliche und volle Wahrheit unserer Andeutungen fest. Wir wollten an dem Falle eines besonders bekannten Namens die Notwendigkeit einer Aufhebung jenes § 175 erweisen, der für viele Unglückliche eine stete Geißel ist, der nicht nur das Laster den Erpressern und den Richtern ausliefert, sondern auch das Verhängnis eines Naturirrtums ewig bedroht und, wie wissenschaftlich feststeht, eine furchtbare Zahl von Selbstmorden verursacht hat — die Beseitigung einer Gesetzesbestimmung, die überdies einen krassen Widerspruch des geschriebenen Gesetzes und seiner Anwendung zur Folge hat und den Willen der Polizei zum Schicksal über zahllose Existenzen macht. Darum erwähnten wir den Fall, darum machten wir darauf aufmerksam, daß in Deutschland solche Personen der Willkür des Paragraphen rettungslos ausgeliefert sind.

Die bürgerliche Presse wandte sich durchweg von dieser Jesuiterei voller Verachtung ab, ebenso die Witwe Krupps, welche nach dem Tode ihres Gatten die Privatklage fallen ließ. Der Kaiser nahm am 26. November bei dem Begräbnis Krupps Anlaß, der allgemeinen Entrüstung über das schändliche Vorgehen des „Vorwärts“ Ausdruck zu verleihen, indem er in einer Ansprache an die Arbeiter der Kruppschen Werke erklärte:

Eine Tat sei in deutschen Landen geschehen, so niederträchtig und gemein, daß sie alle deutschen Herzen erbeben macht und jedem Deutschen die Schamröte in die Wangen treiben müßte über die unserem Volke angetane Schmach. Diese Tat mit ihren Folgen sei weiter nichts als Mord, denn es bestehe kein Unterschied zwischen demjenigen, der einen Gifttrank einem andern mischt und kredenzt und demjenigen, der aus dem sicheren Versteck seines Redaktionsbureau mit dem vergifteten Pfeil seiner Verleumdungen einen Mitmenschen um seine Ehre bringe und durch die hierdurch hervorgerufenen Seelenqualen töte.

Zwar war die Zeit nicht mehr fern, in der der moralische Tiefstand dieser „Arbeiterpartei“ sich von neuem in einem unerhörten Stank und demnächst auch in schweren politischen Niederlagen wirksam zeigte. Zunächst aber gelang es der skrupellosen agitatorischen Verhetzung der Partei, noch einmal einen gewaltigen politischen Erfolg zu erreichen. Die Reichstagswahlen von 1903 brachten einen Stimmenzuwachs von über 900 000 und machte die Sozialdemokratie damit zur Dreimillionenpartei, der stärksten Partei des deutschen Reichstags. Die Zahl der sozialdemokratischen Mandate wuchs gleichzeitig von 58 auf 81. Selbstverständlich wurde dieses Ereignis in der roten Presse mit einem wahren Wust von Phrasen gefeiert. Der „Vorwärts“ schrieb im ersten Rausch, der Wahlausfall bedeute eine „Weltenwende“ der deutschen Politik:

„Deutschland wird zum Lande des Sozialismus, dem unüberwindlich vorwärtsdrängenden, dem Befreier und Erlöser. Der Sieg des deutschen Proletariats ist der Sieg der deutschen Kultur. Unser ist das Reich, unser ist die Welt."

Hiermit aber war der glänzende Aufstieg der sozialdemokratischen Partei zunächst abgeschlossen. Von nun ab vollzieht sich eine rücklaufende Bewegung, die zwar noch nicht so sehr in einem Abfall der Wählerschaft, als vielmehr in der zunehmenden Stagnation im inneren Leben der Partei, in fortgesetzten politischen Fehlschlägen, die selbstverständlich von neuem von immer wüsteren Schimpfereien der führenden Genossen untereinander begleitet waren und zuletzt in der außerordentlichen Wahlniederlage von 1907 ihren Ausdruck fand.

Zunächst erhob sich ein neuer Streit über die Frage, ob der große Zuwachs an Mandaten es nicht rechtfertige, daß die Sozialdemokratie nunmehr eine Vertretung im Präsidium des Reichstags beanspruchen solle.

Bernstein vertrat, von Vollmar unterstützt, diese Forderung in den „Sozialistischen Monatsheften". Bebel und Mehring erwiderten in der „Neuen Zeit", daß der Vorschlag allen sozialdemokratischen Prinzipien zuwider laufe, weil mit dem Präsidentenposten gewisse höfische Repräsentationspflichten verbunden seien. Bebel, in welchem der Wahlerfolg das Diktatorengelüst sehr verstärkt hatte, brach dann die Diskussion sehr bald ab und verwies die Streitenden auf den bevorstehenden Parteitag, wo er Klarheit schaffen werde. Denn er sei überhaupt der Ansicht, daß die Zeit des Vertuschens und gegenseitigen Versteckspielens in der Partei vorüber sei und man sich darüber klar werden müsse, wie man zueinander stehe.

Bevor aber der große „Jungbrunnen" im Trianonsaal in Dresden seine übelriechenden Wasser spielen ließ, erlebte die Partei eine neue große Blamage. Der „Vorwärts" hatte das Manöver eines Spaßvogels ernst genommen und verkündete urbi et orbi, der große sozialdemokratische Wahlsieg habe in der kaiserlichen Familie so lebhafte Besorgnisse vor sozialdemokratischen Unruhen wachgerufen, daß der Hof sich auf Pichelswerder bei Spandau ein kanonengespicktes und waffenstarrendes Schloß bauen wolle, um dort in Sicherheit zu leben. Der „Vorwärts" hatte die Dreistigkeit, den Hofmarschall von Trotha und den Architekten Bodo Ebhardt als Gewährsmänner zu bezeichnen. Die Komödie endete damit, daß der verantwortliche Redakteur wegen Majestätsbeleidigung zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Das war Mitte August. Mitte September 1903 (13. bis 19.) hob dann der denkwürdige Parteitag zu Dresden an, der in der Geschichte der Sozialdemokratie immer das schwärzeste Blatt bleiben wird. Die marxistisch-orthodoxe Richtung innerhalb der Partei, deren hauptsächlichste Führer Bebel, Singer, Stadthagen, Zubeil, Rosa Luxemburg u. a. sind, fühlte sich durch den großen Machtzuwachs infolge des Wahlsieges so gekräftigt, daß sie die Zeit für gekommen hielt, dem Revisionismus den tödlichen Schlag zu versetzen. Das Kesseltreiben ging diesmal gegen Vollmar, Heine, Braun, Bernhard, Göhre und andere.

Der Anlaß dazu wurde vom Zaun gebrochen. Die Anträge stützten sich auf den Umstand, daß Braun, Bernhard und Göhre an der Hardenschen „Zukunft" mitarbeiteten, trotzdem diese wiederholt gegen die Sozialdemokratie polemisiert hatte. Der Parteivorstand stellte folgenden Antrag:

1. Kann es mit den Interessen der Partei für vereinbar erachtet werden, daß Parteigenossen als Redakteure und Mitarbeiter an bürgerlichen Preßunternehmungen tätig sind, in denen an der Sozialdemokratie gehässige oder hämische Kritik geübt wird? Antwort: Nein! 2. Kann ein Parteigenosse Redakteur oder Mitarbeiter eines bürgerlichen Blattes sein, auf welches obige Voraussetzung nicht zutrifft? Diese Frage ist zu bejahen, soweit Stellungen in Betracht kommen, in denen der Parteigenosse nicht genötigt wird, gegen die sozialdemokratische Partei zu schreiben oder gegen dieselbe gerichtete Angriffe aufzunehmen. Im Interesse der Partei sowohl wie im Interesse der in solchen Stellungen befindlichen Parteigenossen liegt es jedoch, daß den letzteren keine Vertrauensstellungen übertragen werden, weil solche sie früher oder später in Konflikt mit sich und der Partei bringen müssen.

Damit legte dieselbe Partei, welche den Freiheitsgedanken immer im Munde führt und also doch zunächst der allerersten Voraussetzung jedweden Freiheitsbegriffes, der freien Meinung, Genüge tun müßte, einer großen Anzahl von Mitgliedern den Maulkorb an oder, soweit von dieser Intellektknebelung abgesehen wurde, stempelte sie diese Mitglieder durch den Ausschluß von Vertrauensstellungen zu Sozialdemokraten zweiter Klasse. Braun wandte sich mit begreiflicher Schärfe gegen den Antrag und warf Mehring vor, daß er aus unlauteren Motiven die Frage der Mitarbeit an bürgerlichen Blättern aufgeworfen habe. Kautsky erwiderte, solch Literatengezänk sei eine Folge des Ueberwiegens der Akademiker unter den Führern. Man solle eine Karenzzeit für Akademiker einführen. Bernhard ruft Mehring zu, daß er den inzwischen verstorbenen Abg. Schönlank an Harden, den Herausgeber der Zukunft, empfohlen und nachher verraten habe. Abg. Bebel führte u. a. aus, trotz des Ekels, den ihm solche Debatten erregten, müsse man die schmutzige Wäsche weiter waschen, anstatt, wie die bürgerlichen Parteien, solche Dinge zu vertuschen. Es sei unmöglich, daß ein Sozialdemokrat an der Zukunft mitarbeite, weil diese die Parteigenossen beschimpfe. Es sei bedauerlich, daß es in der Partei Mitglieder gäbe, die moralisch so tief gesunken sind, daß sie an einem solchen Organ bis in die letzte Zeit hinein noch mitarbeiteten und mit Maximilian Harden, der aus niedriger Spekulation ein Bismarckblatt gegründet habe, freundschaftliche Beziehungen unterhielten. Die pöbelhafte Polemik Franz Mehrings auf die Revisionisten entschuldigte Bebel mit dem Temperament des Leipziger Publizisten.

Die Resolution wurde darauf mit 283 gegen 24 Stimmen angenommen. Damit war aber noch nicht der Abg. von Vollmar, der revisionistische Hauptsündenbock, getroffen. Bebel verlangte deshalb zur Präsidentenfrage folgende Resolution:

Der Parteitag erwartet, daß die Fraktion zwar ihren Anspruch geltend machen wird auf die Stellung eines Vizepräsidenten und eines Schriftführers im Reichstag durch einen Kandidaten aus ihrer Mitte, daß sie es aber ablehnt, höfische oder sonstige Verpflichtungen zu übernehmen, die nicht durch die Reichsverfassung oder durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben sind. Dabei setzte es von seiner Seite hageldichte Hiebe auf den Führer der bayrischen Sozialdemokraten und auf Heine, weil dieser einer Annäherung an die bürgerlichen Parteien das Wort redete und die Partei spalte. Das seien die schlimmsten Genossen. München sei das Hauptquartier des Revisionismus, das Capua der Sozialdemokratie. Die Antwort des Abg. von Vollmar bildete so ziemlich den Höhepunkt der Dresdener Tagung.

Vollmar sagte, das Gefühl der Volksmasse sei keineswegs etwas untrügliches. Die Geschichte aller Zeiten habe gelehrt, daß das Volksempfinden sich getäuscht hat und auch getäuscht werden kann. In welchem Tone habe denn Bebel gesprochen? „Ich werde sagen, ich werde nicht dulden, ich werde den Kopf waschen, ich werde abrechnen," ich, ich, ich, immer ich, ist das nicht die Sprache eines Diktators? Man lese die Geschichte der englischen Revolution, so sprach der Landprotektor Cromwell zum Parlament. Aber nicht Bebel, sondern Kautsky ist in dieser Sache die Hauptperson. Er ist der

Fanatiker, der Fanatiker der Theorie (Lärm). Er ist der Partei gewordene deutsche Professor, der lieber die Welt zugrunde gehen läßt, als daß er von seinem Parteidogma auch nur einen Spahn herausnimmt (Beifall und großer Lärm). Die Herrschaft der Partei heißt bei ihm die Herrschaft seiner Ansicht (tosender Lärm, Stadthagen und Zubeil schreien dem Redner gröbliche Beleidigungen zu). Vollmar nach einer Weile: „Genossen, ich warte noch eine Weile, bis sich zeigen wird, ob es noch ein klein wenig Meinungsfreiheit hier gibt." (Erneuter Lärm.) Parteigenossen, Sie haben Bebel ruhig angehört und da ist es Ihre Pflicht und Schuldigkeit, auch mich ruhig anzuhören, sonst setzen Sie sich dem Verdacht aus, Terrorismus hier üben zu wollen. (Bebel: Demagogie! Demagogie!) Nachdem dann noch von radikaler Seite Abg. Meist in den Saal gerufen hatte: „Die Masse erwartet, daß die Partei ihren revolutionären Standpunkt aufrecht erhalten wird, und daß wir denen, die uns davon abdrängen wollen, den Stuhl vor die Türe setzen, (Stürmischer, langanhaltender Beifall) wird die Resolution angenommen.

Dann aber wurde dem Revisionismus mit folgender Resolution der Garaus gemacht:

Der Parteitag verurteilt auf das entschiedenste die revisionistischen Bestrebungen, unsere bewährte und sieggekrönte, auf dem Klassenkampf beruhende Taktik in dem Sinne zu ändern, daß an Stelle der Eroberung der politischen Macht durch Ueberwindung der Gegner eine Politik des Entgegenkommens an die bestehende Ordnung der Dinge tritt. Die Folge einer derartigen revisionistischen Taktik wäre, daß aus einer Partei, die auf eine möglichst rasche Umwandlung der bestehenden bürgerlichen in die sozialistische Gesellschaftsordnung hinarbeitet, also im besten Sinne des Wortes revolutionär ist, eine Partei wird, die sich mit der Reformierung der bürgerlichen Gesellschaft begnügt. Da ist der Parteitag im Gegensatz zu den in der Partei vorhandenen revisionistischen Bestrebungen der Ueberzeugung, daß die Klassengegensätze sich nicht abschwächen, sondern verschärfen und erklärt: 1. daß die Partei die Verantwortlichkeit ablehnt für die auf der kapitalistischen Produktionsweise beruhenden politischen und wirtschaftlichen Zustände und daß sie deshalb jede Bewilligung von Mitteln verweigert, welche geeignet sind, die herrschende Klasse an der Regierung zu erhalten; 2. daß die Sozialdemokratie einen Anteil an der Regierungsgewalt innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nicht erstreben kann. Der Parteitag erwartet, daß die Fraktion die größere Macht, die sie durch die vermehrte Zahl ihrer Mitglieder wie durch die gewaltige Zunahme der hinter ihr stehenden Wählermassen erlangt, entsprechend den Grundsätzen unseres Programmes dazu benutzt, die Interessen der Arbeiterklasse, die Erweiterung und Sicherung der politischen Freiheit und der gleichen Rechte für alle aufs kraftvollste und nachdrücklichste wahrzunehmen, und den Kampf wider Militarismus und Marinismus, wider Kolonial- und Weltpolitik, wider Unrecht, Unterdrückung und Ausbeutung in jeglicher Gestalt noch energischer zu führen, als es ihr bisher möglich gewesen ist und für den Ausbau der Sozialgesetzgebung und die Erfüllung der politischen und kulturellen Aufgaben der Arbeiterklasse energisch zu wirken.

Es ist wiederum bezeichnend, daß für diese Resolution, die mit großer Mehrheit angenommen wurde, auch mehrere Revisionisten, u. a. Vollmar und Heine stimmten, weil sie ihnen ihrer Ueberzeugung nach nicht als Angriff erschien.

Der Eindruck dieses Parteitags auf die Genossen im Lande und auf den überwiegenden Teil der sozialdemokratischen Presse war ein im höchsten Grade deprimierender. Man hatte nach dem großen Zuwachs bei der letzten Reichstagswahl erwartet, daß die Partei neue große Ziele aufrichten, und daß der Wahlsieg belebend und befruchtend auf die sozialdemokratische Politik wirken werde. Statt

dessen dieses wüste Geschimpfe, das von 7 Tagen $6^{1}/_{2}$ erfüllte und auch nur zu einer bloßen Erwähnung der wirklichen Arbeiterinteressen gar keine Zeit mehr übrig gelassen hatte. Der „Vorwärts“ rief am Tage darauf verzweifelt aus: „Der Parteitag habe den Arbeitern „Steine statt Brot“ geboten und jeder junge Morgen finde die Sozialdemokratie von neuem vor der brennenden Frage: „Was nun?“

Da die Revisionisten würdelos genug gewesen waren, der oben erwähnten Resolution zuzustimmen, so brachte der Parteivorstand nunmehr andere Mittel zur Anwendung, um sie gefügig zu machen. Paul Göhre, welcher den 15. sächsischen Wahlkreis vertrat, mußte alsbald sein Mandat niederlegen, während Eduard Bernstein alsbald seine Stellung beim „Vorwärts“ gekündigt erhielt. Die radikalen Machthaber hatten ihm zwar eine „Mitarbeit von Fall zu Fall“ in Aussicht gestellt, indessen glaubte er davon nicht existieren zu können. Infolgedessen gründete er ein eigenes Organ, das „Neue Montagsblatt“, um sich selbst wirtschaftlich über Wasser zu halten. Dieses Blatt wurde jedoch von Partei wegen boykottiert, so daß Bernstein sich schon nach knapp einem Jahr veranlaßt sah, das Erscheinen der Zeitung einstellen zu lassen. Auch ein Beitrag zur sozialdemokratischen Ethik! Wer den Machthabern nicht ständig nach dem Munde spricht, wer sich erdreistet, abseits vom Parteidogma selbständig nach Erkenntnis zu ringen, der wird ohne „falsche Sentimentalität“ erwürgt oder er erhält, wie der sozialdemokratische terminus technicus lautet, „Stockprügel auf den Magen“.

Trotzdem in Dresden die Frage der Taktik wieder einmal über allen Zweifel festgestellt war, gab es im folgenden Jahr in Amsterdam auf dem internationalen Sozialistenkongreß von neuem eine höchst charakteristische Auseinandersetzung. Allerdings hatte man von Dresden gelernt und blieb im Ton außerordentlich gemäßigt, wenn man auch sachlich vollständig verschiedener Meinung war.

Bebel war in Amsterdam dem feinen Dialektiker Jaurès entschieden nicht gewachsen. Um das revolutionäre Dogma zu retten, brachte er es sogar fertig, dem persönlichen monarchischen Regiment in Deutschland einige anerkennde Worte zu sagen. Er erkannte gewisse Vorzüge der deutschen Monarchie vor den Republiken an. Er lobte die Bestrebungen der kaiserlichen deutschen Sozialreform. Besonders die preußischen steuerpolitischen Gesetze ständen turmhoch über denen Frankreichs und Amerikas. Die Franzosen quittierten diese Ausführungen damals mit den Zwischenrufen: „Vive l'empereur!“ Bebel ließ sich dadurch aber nicht abhalten, die Schattenseiten der bestehenden Republiken sorgfältig herzuzählen, wobei er auf Aeußerungen des Schweizer Delegierten Karl Moor verweisen konnte über schlechte Erfahrungen, welche die Sozialdemokratie mit den Kantonalregierungen gemacht hatte. Diese hatten sehr bald ein bourgeoises Tun und bourgeoise Manieren sich angewöhnt und vergaßen, daß sie lediglich für die Arbeiter zu sorgen hatten. Bebel verurteilte zwar scharf die „deutsche Klassenjustiz“, hob aber andererseits hervor, daß in Deutschland niemals auch bei größten Streiks die bürgerliche Dreieinigkeit Infanterie, Kavallerie und Artillerie mobil gemacht worden sei, wie das in Frankreich zweimal unter Millerand und auch in der Schweiz beim Simplon und anderen Streiks, und in ähnlicher Weise in Amerika, in Kolorado, und sonst geschehen sei. Nicht einmal in der freien Schweiz hätten die sozialistischen Kantonsräte das Einschreiten von Militär verhindert.

In Deutschland hatte sich inzwischen die Wirkung des Dresdener Parteitages in mehrfachen überraschenden Wahlniederlagen, so in Altenburg, in Frankfurt a. O. und anderwärts gezeigt. Da andererseits die Auseinandersetzungen innerhalb der Partei sich weiter im „Jungbrunnenstil", wie Mehring die Tonart in Dresden getauft hatte, bewegten, sah sich der Parteivorstand am 14. Juni 1905 zu einer feierlichen Mahnung veranlaßt, in welcher es hieß:

„Der Kampf gegen die Feinde fordert die Geschlossenheit unserer eigenen Reihen. Entstehen nun sachliche Meinungsverschiedenheiten — und deren Austragung nicht wünschen zu wollen, können wir nicht betonen — dann möge die Auseinandersetzung darüber frei von persönlicher Gereiztheit und Gehässigkeit sein. Es ist in dieser Beziehung in der letzten Zeit leider hüben und drüben manchmal gröblich gesündigt worden. Diese Kampfesweise muß aufhören. Unsere Gegner können Fehler nicht vermeiden, daß liegt am System, das sie betreiben und an der Klassenstellung, die sie einnehmen. Wir aber können diese Fehler verhüten."

Trotz dieser Mahnung nahmen die literarischen und sonstigen Katzbalgereien ihren Fortgang. Insbesondere wurde der revisionistische Abg. Schippel von den Radikalen heftig beschimpft, weil er in der „Chemnitzer Volksst." ausführte, daß Schutzzölle nicht unbedingt zu verwerfen seien und Handelsverträge ohne Zölle nicht denkbar wären. Und das, nachdem die Fraktion schon Anfang März eine direkt gegen Schippel gerichtete Erklärung beschlossen hatte:

Das unklare, zu Mißdeutungen führende Verhalten Schippels in Zollfragen sei mit einer wirksamen Vertretung der von der Partei wiederholt festgelegten Stellung zu dieser Frage unvereinbar und führe zu einem für die Partei und die Fraktion unerträglichen Zustand. Es ist erforderlich, daß Schippel ungesäumt Veranlassung nimmt, auf eine klare unanfechtbare Weise der Oeffentlichkeit gegenüber festzustellen, welche grundsätzliche Stellung er den Agrar-Zöllen gegenüber einnimmt. Die Fraktion fordert mit Rücksicht auf eine einheitliche, übereinstimmende Propagierung der Parteibeschlüsse Schippel auf, Zollfragen fortan nur in einer jede Mißdeutung ausschließenden Weise zu behandeln.

Die Hetze gegen Schippel setzte sich auch auf dem sozialdemokratischen Parteitage in Bremen (18.—24. 9. 1905) fort. Dort warf man ihm Doppelzüngigkeit und Unklarheit vor; in einer Resolution wurde ausgesprochen, daß er sich einer zweideutigen Haltung schuldig gemacht habe und einen häßlichen, hochfahrenden Ton angeschlagen habe. Er hätte nicht mehr das Vertrauen der Genossen und müsse bei weiterem Wirken in der bisherigen Weise aus der Partei austreten. Im übrigen verlief dieser Parteitag recht bedeutungslos, nachdem ein Antrag, in die antimilitaristische Propaganda einzutreten, abgelehnt worden war. Schippel fühlte sich, trotzdem man ihm in Bremen den Stuhl doch deutlich genug vor die Tür gesetzt hatte, immer noch nicht veranlaßt, die Konsequenzen zu ziehen. Er focht noch eine Weile um seine Parteizugehörigkeit, und schmähte Kautsky mit den Worten, die einst Friedrich Engels auf die Hegelianer anwandte:

Die ganze Hinterlassenschaft Hegels beschränkte sich für sie auf eine pure Schablone, mit deren Hilfe jedes Thema zurecht konstruiert wurde, und auf ein Register von Worten und Wendungen, die keinen anderen Zweck mehr hatten, als sich zur rechten Zeit einzustellen, wo Gedanken und positive Kenntnisse fehlten. So kam es, daß, wie einst ein Bonner Professor sagte, sie von nichts etwas verstanden, aber über alles

schreiben konnten. Es war freilich auch danach. Das zollpolitische System Kautskys und seiner Freunde wurde von Schippel als eines bezeichnet, das in Wirklichkeit überhaupt keines sei. „Es ist bei aller Rückständigkeit und Anmaßung gegen Andersdenkende nichts wie ein unreifes, ratloses Hin- und Hergerede zwischen „Prinzip“ und „Verhältnis“, ein „Möchtegern“ und „Kanndochnicht“. Und ich denke, man vermag dem deutschen Arbeiter gar keine schlimmere Beleidigung anzutun, als wenn man dieses erbarmungswürdige, hilflose Hin und Her, das den Spott jedes einigermaßen sachkundigen Gegners geradezu herausfordert, auch noch „proletarisches Handelsprinzip“ nennt!“

Das fehlte gerade noch. Kautsky und Mehring ließen trotzdem nicht nach, brauchten aber doch noch die Zeit bis zum November 1905, um Schippel zur Strecke zu bringen. Hier erst entschloß sich dieser, sein Chemnitzer Reichstagsmandat aufzugeben, indem er „aus mehr physischem wie aus moralischem Ekel“, wie er sich ausdrückte, aus dem „literarischen Scheunenviertel“ der Radikalen in eine reinere Luft flüchtete.

Ein vom 28. bis 31. Dezember 1904 zum ersten Mal gemachter Versuch, einen Parteitag der preußischen Sozialdemokratie abzuhalten, wurde von der Parteipresse selbst als fehlgeschlagen bezeichnet.

Als im Herbst 1904 in Amsterdam Jaurés und Bebel den „Internationalen Sozialismus“ dadurch bekräftigt hatten, daß Bebel die Sozialgesetzgebung und die monarchischen sozialpolitischen Bestrebungen in den Himmel erhoben, während Jaurés der deutschen Dreimillionenpartei ihre Rat- und Machtlosigkeit vorgehalten hatte, hatte Bebel das offenherzige Bekenntnis abgelegt:

Was hat man von uns denn nach dem Dreimillionensieg eigentlich erwartet? Sollten wir etwa die drei Millionen machen und vor das Kgl. Schloß ziehen? Ich habe sofort nach diesem Sieg der Ansicht Ausdruck gegeben, daß sich vorläufig nicht viel ändern werde. Bei uns reichen die drei Millionen eben nicht. Aber lassen Sie uns vier und acht Millionen haben, dann wollen wir einmal sehen. Was wir aber jetzt gegenüber der bürgerlichen Mehrheit von acht Millionen hätten unternehmen sollen, das weiß ich wirklich nicht.

Das war die Signatur, unter der die Sozialdemokratie in die Jahre 1905 und 1906 eintrat, um dann 1907 die schwerste Niederlage zu erleben, die ihr je beschieden war. Das drückende Gefühl der Ratlosigkeit, die Unzufriedenheit mit der Unfruchtbarkeit der sozialdemokratischen Politik hatte sich neuerlich immer mehr auch des Zentralorgans, des „Vorwärts“, bemächtigt. Für den Parteitag in Jena war ein derart nichtssagendes, die wirtschaftlichen Fragen der Arbeiterschaft umgehendes Programm aufgestellt worden, daß selbst der „Vorwärts“ erklärte, das Interesse der Arbeiter an den Fragen der „sozialen Theorie“ sei nicht gestiegen; die Neigung der Arbeiter, in die „Schwierigkeiten der sozialistischen Wissenschaft“ einzudringen, sei nicht stärker geworden. Das war für den Radikalismus das Signal, nunmehr dem Zentralorgan zu Leibe zu gehen. Kautsky nannte die schüchterne Darlegung des „Vorwärts“ ein „Ragout von Gemeinplätzen, Armseligkeit und Unfähigkeit“, die ganze lange Litanei des „Vorwärts“ erinnere lebhaft an die Reden, die Sancho Pansa an Don Quichote richtete, worauf der „Vorwärts“ in aller Ehrerbietung meinte, dergleichen Literatenmätzchen, Schmähungen und Injektiven seien der Tod jeder

Diskussion. Mit seinen publizistischen Unsitten setze Kautsky die Achtung vor den leitenden Personen der Partei in der Oeffentlichkeit herab. Dem Radikalismus wurde diese Gegnerschaft des „Vorwärts" zu unbequem und so war es die Hauptaufgabe des Parteitages zu Jena vom 17.—23. September 1906, die Tyrannei des orthodoxen Marxismus auch dem Berliner Hauptorgan aufzuzwingen.

Ein Antrag, ihm den Charakter als Zentralorgan zu nehmen und es zu einem Lokalorgan zu machen, wurde zwar abgelehnt. Indessen wurde eine Kommission eingesetzt, um dem Literatengezänk zwischen den führenden Organen des Revisionismus und Radikalismus durch Knebelung der freien Meinungsäußerung ein Ende zu machen. Man nahm folgende Resolution an:

Der Parteitag erkennt an, daß die Pressefehden der letzten Zeit nicht als Literatengezänk anzusehen sind, daß ihnen vielmehr ernste sachliche, wie auch prinzipielle Meinungsdifferenzen zugrunde liegen. Was dagegen die Form betrifft, in der zum Teil die Diskussion geführt wurde, so ist sie auf das schärfste zu mißbilligen. Mit aller Entschiedenheit erhebt der Parteitag Einspruch gegen eine gehässige, die persönliche und die Parteiehre von Genossen verletzende Art der Diskussion, welche auch der Agitation im Lande die größten Schwierigkeiten bereitet. Der Parteitag erklärt deshalb mit allem Nachdruck, daß dieser Art der Diskussion ein Ende zu setzen ist, daß aber selbstverständlich der sachlichen Kritik der freieste Spielraum gelassen werden muß. Zur Erreichung dieses Zwecks fordert der Parteitag: 1. Die Parteischriftsteller und Redakteure unserer der Parteikontrolle unterstellten Parteiorgane haben in erster Linie ihre Aufgabe in der prinzipiellen Aufklärung der Arbeitermassen, sowie in der Bekämpfung der politischen Gegner zu sehen; 2. die prinzipielle Aufklärung hat entsprechend den Grundsätzen des Parteiprogramms im Sinne der Dresdener Resolution zu erfolgen; 3. kritische Untersuchungen des Parteiprogramms sind tunlichst in der „Neuen Zeit" zu veröffentlichen, die zu diesem Zweck erforderlichenfalls zu erweitern ist; 4. die Preßkommissionen haben dafür zu sorgen, daß in ihrer Aufsicht unterstellten Parteiblättern nicht von neuem die eben verurteilte Art der Polemik Platz greift; 5. unbeschadet der Rechte der Preßkommissionen hat der Parteivorstand unter voller Wahrung der freien Meinungsäußerung die Verpflichtung, auf die Beobachtung vorstehenden Beschlusses rechtzeitig vermittelnd einzuwirken.

Bebel hatte dabei gleich in Jena angedeutet, daß er für eine anderweite Zusammensetzung der „Vorwärts"-Redaktion sorgen werde. Das hat dann hinter den Kulissen weiter gespielt, bis die „Vorwärts"-Redaktion (die „edlen Sechs") am 22. Oktober 1905 schlankweg ohne Kündigung und ohne von ihren sozialdemokratischen Arbeitgebern überhaupt gehört worden zu sein, auf das Pflaster gesetzt wurde. Damit war der Kampf zwischen der „historisch-ökonomischen Denkart", wie Kautsky und Mehring ihren eigenen unentwegten Marxismus getauft hatten, und der „ethisch-ästhetischen" Richtung, wie sie der „Vorwärts" vertreten haben sollte, endgültig, in der Publizistik wenigstens, zugunsten der ersteren entschieden. Der Revisionismus, der im ganzen Verlauf der Parteigeschichte gezeigt hatte, daß er zwar mit anerkennenswertem Freimut die halbhundertjährigen Widersinnigkeiten und wirtschaftlichen Unmöglichkeiten des Marxismus kritisieren und festnageln konnte, im entscheidenden Augenblick jedoch niemals den Mut seiner Ueberzeugung besaß, sondern sich stets dem Willen der Radikalen unterwarf, ist seither in die „Sozialist. Monatsh." und zum Teil auch in die weniger bedeutende „Neue Gesellschaft" des Braunschen Ehepaares geflüchtet. Daß er in abseh-

barer Zeit von neuem eine politisch aktive Rolle übernehmen könnte, scheint nach der Charakterschwäche seiner führenden Vertreter wenig wahrscheinlich. Deshalb ist auch die Hoffnung derer, die von diesen Leuten eine allmähliche Ueberführung der Sozialdemokratie in die Bahnen einer, wenn auch radikalen, so doch auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehenden Arbeiterpartei erhoffen, als trügerisch zu bezeichnen. Wenn nicht alles täuscht, so wird diese Aufgabe in aller Hauptsache der gewerkschaftlichen Bewegung zufallen, wobei es vielleicht geschehen mag, daß die revisionistischen Tendenzen die große Reformierung der deutschen Arbeiterpartei literarisch und publizistisch unterstützen. Denn der Kampf zwischen den utopistischen Zielen des Marxismus, zwischen den Prinzipien des Klassenkampfes, welche die heutigen Interpreten des großen Kirchenvaters unentwegt vertreten, und der auf eine ruhigere Gestaltung der Arbeiterverhältnisse, vor allem auf eine wirkliche wirtschaftliche Förderung der Lohnarbeiter hinzielenden Bewegung der modernen Gewerkschaften hat im Laufe der letzten Jahre immer schärfere Formen angenommen. Es wird darüber in dem Kapitel „Gewerkschaften" ausführlich berichtet und insbesondere auf die Diskussionen und Beschlüsse hingewiesen, die in Jena und auch auf dem Mannheimer Parteitage 1906 (23.—29. 9.) über das Phantom des Generalstreiks und der Maifeier gefaßt wurden.

Die politische Partei, für die Abg. Stadthagen in Jena ein immer „ruppigeres" Auftreten in Aussicht gestellt hatte, geht inzwischen ihre radikalen Bahnen unentwegt weiter, ohne sich um die Arbeiterinteressen irgendwie anders zu kümmern, als daß sie den modernen Staat in Grund und Boden verdonnert, alle Fürsorge der modernen Monarchie für die Arbeiterschaft in gehässigster Weise herabsetzt und diskreditiert und im übrigen nur auf die große Revolution als das Allheilmittel hinweist. Wohin der Weg gehen soll und wie die Sozialdemokratie das Arbeiterwohl praktisch zu fördern glaubt, zeigt die Resolution zur russischen Revolution, die auf dem Parteitag in Mannheim beschlossen wurde:

„Der Parteitag bestätigt die Resolution des Jenenser Parteitags, durch die derselbe seine freudige Genugtuung über das größte, welthistorische Ereignis der Gegenwart, die russische Revolution, ausspricht und seiner tiefsten Sympathie und Bewunderung für die Kämpfer der russischen Revolution Ausdruck gibt. Der Parteitag spricht angesichts der Fortdauer der russischen Revolution, in der die Gewalt und Unterdrückungsmaßregeln seitens des russischen Despotismus einen immer brutaleren und barbarischeren Charakter angenommen haben, aber auch die Zähigkeit und opferwillige Hingabe und Begeisterung der Kämpfer für die Revolution, insbesondere unserer Genossen und Genossinnen im Zarenreich ohne Unterschied der Nationalität und Abstammung immer glänzender sich bewährt, aufs neue seine höchste Anerkennung und Bewunderung aus, den Trägern des fluchwürdigen Systems aber, die nicht davor zurückschrecken, die von ihnen selbst einberufene Duma durch einen Staatsstreich aufzulösen, seine tiefste Verachtung. Der Parteitag erklärt sich und die Partei auch fernerhin bereit, die Genossen in ihrem furchtbar schweren und opferreichen Kampfe moralisch und tatkräftig zu unterstützen und jeder kriegerischen Einmischung von außen in die inneren russischen Angelegenheiten auf das Entschiedenste entgegenzutreten. Der Parteitag spricht schließlich die frohe Hoffnung aus, daß es den Kämpfern der russischen Revolution trotz des Widerstandes, den das herrschende System

ihren Anstrengungen entgegensetze, gelingen möge, einen vollen Sieg zu erringen, durch den das große Rußland in die Reihe der modernen Staatswesen einrückt."

Der zunehmende Radikalismus in der Sozialdemokratie, der sich in dieser Resolution aber auch dadurch kennzeichnet, daß die sozialdemokratische Presse jeden der politischen Meuchelmorde in Rußland mit unverhohlener oder vorsichtig versteckter Genugtuung begrüßt, daß die Partei ferner aus deutschen Arbeitergeldern den russischen Terrorismus finanziell in der kräftigsten Weise unterstützte, hat in der bürgerlichen Gesellschaft, je länger desto mehr, die Ueberzeugung wach gerufen, daß, wenn je, so jetzt die Zeit sei, durch einmütigen Zusammenschluß und durch Hintansetzung alles Trennenden, den Kampf gegen die angebliche Arbeiterpartei auf der ganzen Linie aufzunehmen. Zweifellos ist auch, daß die Erkenntnis von der inneren Schwäche, der sozialpolitischen Unfruchtbarkeit und der wachsenden Skrupellosigkeit der sozialdemokratischen Verhetzung bei den staatserhaltenden Parteien die Neigung zu einem agressiven Vorgehen gestärkt hat, und es ist bezeichnend, daß in demselben Augenblick, in dem dieser Entschluß mannhaft gefaßt und mit aller erdenklichen Tatkraft durchgeführt wurde, der glänzende Erfolg auch auf seiten der besonnenen Elemente gewesen ist. Die **Wahlen von 1907** haben es bewiesen. Die Sozialdemokratie hat hier eine Niederlage erlitten, von der sie sich, wenn es irgendwie gelingt, die entschlossene Einmütigkeit der bürgerlichen Parteien auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, nicht mehr erholen wird. Die Zahl ihrer Mandate ist von 81 im Jahre 1903 auf fast die Hälfte, nämlich 43, zusammengesunken, wenn auch ihre Stimmenzahl sich abermals um fast eine viertel Million, d. h. von 3,01 Millionen im Jahre 1903 auf 3,25 Millionen im Jahre 1907 erhöhte. Indessen ist diese Stimmenzunahme längst nicht mehr im Verhältnis des Aufschwungs, den die Sozialdemokratie bisher von Wahl zu Wahl genommen hat. Die Entwicklung der Sozialdemokratie seit 1871 zeigt folgende Tabelle:

Wahlen	Stimmenzahl (in Tausenden)	Mandate
1871	124	1
1874	352	10
1877	493	12
1878	437	9
1881	312	12
1884	550	24
1887	736	11
1890	1427	35
1893	1787	44
1898	2107	56
1903	3011	81
1907	3258	43

Die schwere Niederlage, die sich nicht nur in dieser Reduzierung der Mandatszahl auf fast die Hälfte, sondern auch darin ausdrückt, daß die Sozialdemokratie trotz des absoluten Stimmenzuwachses von etwa 0,25 Mill. die relativ geringste Vermehrung seit ihrem Bestehen und auch den relativ geringsten Zuwachs von allen bei der Wahl

1907 beteiligten Parteien erzielte, hat es aber nicht vermocht, sie zur Erkenntnis ihrer Fehler und der Aussichtslosigkeit des Marxismus zu bringen. Vielmehr zog die orthodoxe Richtung die Zügel noch straffer an; und daß man insbesondere nicht daran dachte, der Politik einer grundsätzlichen Verneinung den Rücken zu kehren, bewies der Internationale Parteitag, der vom 17.—23. August 1907 in Stuttgart abgehalten wurde.

Abgesehen von den immer wiederkehrenden Verhandlungsgegenständen, wie Gewerkschaftspolitik, Antimilitarismus usw. war es hier speziell die Kolonialfrage, die dem Sozialismus eine ausgezeichnete Gelegenheit geboten hätte, durch Einlenken in positive Bahnen dem Zeitalter der weltwirtschaftlichen Ausbreitung Rechnung zu tragen. Aber es sollte wieder nicht sein, trotzdem sich gerade die kolonisierenden Nationen, wie Holländer, Briten usw., eifrigst dafür ins Zeug legten. In der Kommission allerdings war es ihnen gelungen, folgender Resolution van Kol zur Mehrheit zu verhelfen:

„Der Kongreß stellt fest, daß der Nutzen der Kolonialpolitik allgemein, besonders für die Arbeiterklasse stark übertrieben wird. Er verwirft aber nicht prinzipiell und für alle Zeiten jede Kolonialpolitik, die unter sozialistischem Regime zivilisierend wird wirken können."

Gleichzeitig aber lag dem Plenum des Parteitages auch die Resolution der Kommissionsminderheit vor:

„Der Kongreß bestätigt von neuem die Resolutionen von Paris (1900) und Amsterdam (1904) über die Kolonialfrage und verwirft nochmals die jetzige Kolonisationsmethode. Das Wesen des Kapitalismus hat keinen anderen Zweck, als fremde Länder zu erobern und fremde Völker zu unterwerfen, um sie schonungslos zum Nutzen einer verschwindenden Minderheit auszubeuten. Der Kongreß verurteilt jede Politik des Raubes und der Eroberung, die nur eine schamlose Anwendung des Rechtes des Stärkeren ist. Der Kongreß erklärt schließlich, daß die sozialistischen Abgeordneten in allen Parlamenten die Pflicht haben, die Methode der Ausbeutung und Knechtung zu bekämpfen, die in allen bestehenden Kolonien herrschen. Zu diesem Zwecke haben sie für Reformen einzutreten, um das Los der Eingeborenen zu verbessern und jede Verletzung der Rechte der Eingeborenen und deren Ausbeutung und Versklavung zu verhindern. Sie haben mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Erziehung zur Unabhängigkeit zu begünstigen. Finanziell betrachtet sollen die Ausgaben für die Kolonien ebenso wie die, die der Imperialismus verschuldet, und die, die im Interesse der ökonomischen Entwicklung der Kolonien gemacht werden, von jenen getragen werden, die allein von der Ausplünderung fremder Länder Nutzen ziehen und deren Reichtümer daher stammen."

Und nun gab es im Plenum ein heißes Ringen, Auseinandersetzungen schärfster Art zwischen den beiden Strömungen. Auf der Seite van Kols standen die deutschen „Genossen" David und Bernstein, während Ledebour und Wurm in großer Erregung den verneinenden Standpunkt des Radikalismus verteidigten. Die Worte, die van Kol insbesondere Ledebour entgegenrief, sind von so großer Berechtigung und enthalten dazu eine so treffende Kritik der Impotenz des deutschen Sozialismus überhaupt, daß einige von ihnen festgehalten seien:

„Die Kolonien bestehen nun einmal, es ist das ein fait accompli, mit dem man rechnen muß. Mit bloßer Negation kommen wir nicht vorwärts. Gehen Sie hinaus in die Kolonien und studieren Sie sie,

Herr *Ledebour*, das ist besser als im „Vorwärts“ am Bogen zu sitzen und Opposition zu machen. Es ist Ihrer nicht würdig, sich nur auf den Protest zu verlegen. Kolonialpolitik kann unter Umständen auch eine *Kulturmission* sein. Herr *Ledebour*, Sie sind *utopistisch*. Es ist mir unbegreiflich, wie Sie eine solche Resolution vorschlagen konnten. Wie kann ein Denker und Akademiker wie Herr Ledebour (Heiterkeit) eine solch widerspruchsvolle Resolution vorschlagen. Kolonisation ist notwendig. Sie ist eine Kulturstufe. Daß man erfolgreich kolonisieren kann, sehen Sie an den Amerikanern. Wie wäre es um die *heutige Gesellschaft*, wenn kein *Kaffee*, *kein Indigo* aus den Kolonien käme. Also nochmals, Herr Ledebour: *Seien Sie nicht so utopistisch.* (Heiterkeit.) Versetzen Sie sich mehr in die *Wirklichkeit*. (Beifall bei den Holländern und Engländern). Die *deutsche Sozialdemokratie hat auf kolonialem Gebiete ihre Schuldigkeit nicht getan*. Der „Genosse“ Ledebour hat im deutschen Reichstage sehr beredt gegen die Kolonialgreuel gekämpft. Aber *positive Kolonialpolitik* hat die deutsche Sozialdemokratie *nicht* geleistet. Sie hat keinen Vorschlag zur Besserung gemacht (Ledebour: *Das können wir nicht!*) Sie haben es nicht getan. Warum sind Sie *nicht erst in die Kolonien gegangen, um sie zu studieren. Sie haben sich um nichts gekümmert.* (Beifall bei den Holländern und Engländern, Widerspruch bei den Deutschen!) Aus dem Schmollwinkel heraus haben Sie Kolonialpolitik getrieben. *Praktisch haben Sie nichts geleistet.* (Unruhe bei den deutschen Delegierten.) *Wo ist das Kolonialprogramm der deutschen Sozialdemokratie?* (Erneute Unruhe bei den Deutschen.) Wenn Sie sich mit der Kolonialpolitik *beschäftigen* würden, würden Sie Millionen neuer Anhänger erwerben.“

Aber, wie immer bei der Sozialdemokratie, so drang auch hier die Stimme der Vernunft nicht durch. Die Debatte endigte mit der Annahme einer Resolution, welche *jedwede Kolonialpolitik noch schärfer verwarf*, als es schon in früheren Beschlüssen geschehen war, wobei sich das possenhafte Schauspiel ergab, daß sich die großen und alten Kolonialvölker, wie England, Holland, Amerika usw., für welche die koloniale Ausbreitung einfach dringendste Lebensfrage ist, von der Anzahl der kleinen, zur Kolonisation *unfähigen Splitternationen*, wie Finnland, Bulgarien, Norwegen, Polen (!), Böhmen (!), Schweiz usw., überstimmen ließen. Die Resolution, welche die „sozialistische Kolonialpolitik“ für die Zukunft festlegt, hat folgenden Wortlaut:

„Der Kongreß ist der Ansicht, daß die kapitalistische Kolonialpolitik ihrem innersten Wesen nach zur *Knechtung, Zwangsarbeit oder Ausrottung der eingeborenen Bevölkerung* der Kolonialgebiete führen muß. Die zivilisatorische Mission, auf die sich die kapitalistische Gesellschaft beruft, dient ihr nur als *Deckmantel für die Eroberungs- und Ausbeutungsgelüste*. Erst die sozialistische Gesellschaft wird allen Völkern die Möglichkeit bieten, sich zur vollen Kultur zu entfalten. Die kapitalistische Kolonialpolitik, statt die Kollektivkräfte zu steigern, *zerstört durch Versklavung und Verelendung* der Eingeborenen wie durch *mörderische verwüstende Kriege den natürlichen Reichtum der Länder*, in die sie ihre Methoden verpflanzt. Sie verlangsamt oder verhindert dadurch selbst die Entwicklung des Handels und des Absatzes der Industrieprodukte der zivilisierten Staaten. Der Kongreß verurteilt die barbarischen Methoden kapitalistischer Kolonisation und verlangt im Interesse der Entfaltung der Produktivkräfte eine Politik, die die friedliche kulturelle Entwicklung gewährleistet und die Bodenschätze der Erde in den Dienst der Höherentwicklung der gesamten Menschheit stellt. Er bestätigt von neuem die Resolutionen von Paris (1900) und Amsterdam (1904) über die Kolonialfrage und *verwirft nochmals die jetzige Kolonisationsmethode*, die, ihrem Wesen nach kapi-

talistisch, keinen anderen Zweck hat, als fremde Völker zu erobern und fremde Völker zu unterwerfen, um sie schonungslos zum Nutzen einer verschwindenden Minderheit auszubeuten, während gleichzeitig im eigenen Lande die Lasten der Proletarier steigen.

Als Feind jeder Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und als Verteidiger aller Unterdrückten ohne Unterschied der Rasse, verurteilt der Kongreß diese Politik des Raubes und der Eroberung, die nur die schamlose Anwendung des Rechts des Stärkeren ist und das Recht der besiegten Völker mit Füßen tritt.

Die Kolonialpolitik vermehrt die Gefahr kriegerischer Verwickelung zwischen den kolonisierenden Staaten und steigert ihre Belastung durch Heer und Flotte.

Finanziell betrachtet, sollen die Ausgaben für die Kolonien, ebenso solche, die der Imperialismus verschuldet, als auch solche, die im Interesse der ökonomischen Entwicklung der Kolonien gemacht werden, von denen getragen werden, die allein von der Ausplünderung fremder Länder Nutzen ziehen und deren Reichtümer aus ihnen stammen.

Der Kongreß erklärt schließlich, daß die sozialistischen Abgeordneten die Pflicht haben, in allen Parlamenten unversöhnlich diese Methode der schonungslosen Ausbeutung und Knechtschaft zu bekämpfen, die in allen bestehenden Kolonien herrscht.

Zu diesem Zweck haben sie für Reformen einzutreten, um das Los der Eingeborenen zu verbessern haben sie jede Verletzung der Rechte der Eingeborenen, ihre Ausbeutung und ihre Versklavung zu verhindern, und haben sie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln an ihrer Erziehung zur Unabhängigkeit zu arbeiten."

Auf dem im September abgehaltenen Parteitag der deutschen Sozialdemokratie zu Essen fand dieser Beschluß lediglich Bestätigung, nachdem man sich des längeren und breiteren über den Begriff der „sozialistischen Kolonialpolitik" gezankt und Kautsky sein Bedauern darüber geäußert hatte, daß der Parteitag der Welt das „Schauspiel der Wortklauberei" gegeben habe. Im übrigen verlief diese Tagung ohne Bedeutung, da sie offensichtlich von dem Bestreben geleitet wurde, die klaffenden Gegensätze in der Partei, die durch die Wahlniederlage nur erweitert waren, um keinen Preis von neuem hervortreten zu lassen. Abg. Bebel schob die Schuld an dem Debâcle dem Zusammenschluß der bürgerlichen Parteien, deren „Wahllügen" und ähnlichen, billigen Trostgründen zu. In keinem Falle, so meinte er, liege ein Grund zum Pessimismus vor.

Es ist nun an verschiedenen Stellen, so in dem Abschnitt über „Arbeiterversicherung", „Arbeiterschutz" usw. usw., im einzelnen dargelegt, wie die Sozialdemokratie das wirtschaftliche Wohl der Arbeiter, welches zu fördern ja angeblich ihr oberster Zweck ist, nicht nur in keiner Weise vertreten hat, sondern sogar zu schädigen suchte, indem sie überall und konsequent, abgesehen von der jedesmaligen Ablehnung des Gesamtetats, auch gegen die einzelnen Arbeitsgesetze stimmte. Hier sei nur noch einmal im Zusammenhang erwähnt, daß sie gegen die drei großen Versicherungsgesetze 1883, 1884 und 1889 stimmte, ebenso später gegen sämtliche Novellen und Reformgesetze auf sozialpolitischem Gebiet bis in die neueste Zeit hinein. Ferner gegen alle Umgestaltungen des Zolltarifs zu einem Schutz der nationalen Arbeit im Jahre 1879 sowohl als auch noch im Jahre

1902, wo sie durch eine unerhört wüste Obstruktion den Schutz der bäuerlichen Bevölkerung gegen die Ueberflutung mit den landwirtschaftlichen Produkten des Auslandes zu hintertreiben suchte. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch ist im Jahre 1895 von der Sozialdemokratie abgelehnt worden, ebenso alle Börsensteuergesetze, das Börsengesetz und selbst das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, ebenso aber auch das große grundlegende Arbeiterschutzgesetz, das Gesetz über die Gewerbeschiedsgerichte und die dazu gehörigen Novellen. Als kennzeichnend sei an dieser Stelle erwähnt, daß sich z. B. Abg. Singer am 28. 11. 03 in Halle sogar gegen billige Arbeiterwohnungen ausgesprochen hat, damit die Arbeiter nicht zufrieden würden; eine Ueberzeugung, mit der er in der Sozialdemokratie keineswegs allein steht, denn auch die sozialdemokratische „Bremer Bürgerzeitung" vom März 1906 schrieb wörtlich:

„Der Besitz eines eigenen Häuschens ist nämlich in der Kampfeslust und Kampfesfähigkeit der Arbeiter ein außerordentlich hemmender Faktor. Es sei nun interessant, untersuchen zu können, wie speziell in Bremen der Besitz eines eigenen Häuschens viele Arbeiter bis in die jüngste Zeit hinein gehindert hat, grundlegende Gedanken des wissenschaftlichen Sozialismus zu erfassen." Und an anderer Stelle: „Indem an der Peripherie der Stadt immer mehr Arbeiterwohnungen errichtet werden müssen, schwindet auch immer mehr die Möglichkeit für den Feld- und Gartenbau. Und das ist gut so. Die bremische Arbeiterbewegung wird dadurch nur gewinnen. Los von Grund und Boden muß der Arbeiter, bevor er revolutionär denken und handeln kann."

Von erheblichem Interesse ist ferner, wie sich sozialdemokratische Führer untereinander beurteilen und wie sie über die eigene Partei gedacht haben. Eine geradezu vernichtende Kritik der maßgebenden „Genossen" und auch des sozialistischen Systems, hat Franz Mehring in der Gartenlaube zu jener Zeit veröffentlicht, als er noch nicht der große publizistische Führer der Partei in Leipzig war, sondern einer der heftigsten Bekämpfer der Sozialdemokratie war. Damals hieß es in der Gartenlaube:

„Es heben sich Marx der Agitator und der Theoretiker gegenseitig auf. Es ist ein Unding, das Gemeineigentum, welches nur das Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung soll sein können, als unmittelbares Ziel einer die heftigsten Leidenschaften des Tages aufregenden Agitation hinzustellen. Denn von zwei Dingen eins: entweder ist die Theorie richtig und das Gemeineigentum vermag sich nur allmählich aus dem Sondereigentum zu entwickeln, dann ist eine auf den Umsturz der gegenwärtigen Ordnung gerichtete Agitation sinnlos und verbrecherisch. Oder aber die Theorie ist falsch, dann fehlt den Vorkämpfern des Zukunftsstaates jedes ernstere wissenschaftliche Ziel, und die gewaltsamen Umsturzpläne endigen günstigenfalls in einem rohen Pöbelaufruhr, der zwar niemals siegen könnte, aber immer vandalische Verwüstungen anrichten würde."

Zusammenfassend schilderte Mehring die sozialdemokratische Bewegung folgendermaßen:

„Was hat sie nun aber in Wahrheit den Arbeitern geboten? Nichts als eine wahrhaft hündische Schmeichelei, wie sie nicht leicht verhängnisvoller von kriechenden Höflingen gegen betörte Fürsten geübt werden mag; nichts als im besten Falle die flachsten Eitelkeiten der Welt. die unfruchtbarsten Lärm- und Spektakelszenen. Straßenkundgebungen, wie der große Leichenzug bei dem Tode des Arbeiters Heinsch in Berlin, lächerlich-

widerwärtige Ketzergerichte, wie sie vor einem Tribunale von ungebildeten Handarbeitern über Mommsens römische Geschichte gehalten wurden, tosende Volksversammlungen, wie diejenigen etwa, in denen Herr Most und Herr Stöcker — ein edles Brüderpaar — in rüstigen Fäusten das Banner der geflissentlichen Volksverdummung schwangen, das waren die Steine, welche die sozialdemokratische Agitation den Arbeitern statt des Brotes gab. Doch diese Dinge, so schlimm sie erscheinen, waren nicht das Schlimmste. Ungleich verderblicher wirkte die gänzliche Verrohung und Verrottung, die man in den Gemütern der Arbeiter hervorzurufen suchte, um sie fähig und willig für eine gewaltsame Revolution zu machen. Denn hierauf und auf nichts anderes lief die ganze Agitation hinaus. . . . . . Für solchen Zweck nun wurde, um die arbeitende Bevölkerung in gewissenlos schlauester Weise vorzubereiten, jeder schwächste Faden zu zerstören gesucht, der sie mit ihrem Vaterlande und ihrem Volke verband. Hörte man die sozialdemokratischen Redner und Zeitungen, so war nicht nur die heutige Wirtschaftsordnung auf Betrug und Raub gegründet, sondern die ganze deutsche Geschichte eine albern boshafte Intrige von Betrügern und Narren, Luther ein „bornierter Pfaff", Melanchthon ein „fistelnder Schleicher", Schiller ein „reaktionärer Phrasendrescher", Goethe ein „serviler Hofpoet", die großen Feldherren unserer Geschichte „Gurgelabschneider und Landsknechte", ganz zu geschweigen der niederträchtigen Beschimpfungen, mit denen die großen Heerführer und Staatsmänner unserer Tage überschüttet wurden. Unter Strömen von Kot sollte alles begraben werden, woran sich die Ehre des deutschen Mannes knüpfte, um jede Spur menschlicher Scheu aus den Herzen der Arbeiter zu reißen. In ähnlicher Weise wurden die sittlichen Grundlagen der modernen Kultur zu untergraben gesucht. Die Religion war ein leerer Humbug, erfunden von Betrügern, um Narren zu betören, die Vaterlandsliebe ein verhüllender Schleier für Raub und Mord, die Ehe eine staatlich genehmigte Prostitution, die Wissenschaft eine feile Dirne des Volksverrats, die Schule eine Verdummungsanstalt im „Dienste gegen die Freiheit", die Presse ein einziger Reptiliensumpf der Verderbnis, der Reichstag — nach einem anmutigen Ausdrucke Liebknechts — ein Haufen von Junkern, Apostaten und Nullen, die als Puppen am Drahte eines Menschen und Recht verachtenden Staatmanns tanzen. Jeder Gegner der Partei war ein Narr oder Schuft; wagte irgend ein Bürger, in einer Versammlung oder einer Zeitung gegen die Sozialdemokratie zu sprechen, so wurde er alsbald in seiner privaten Ehre und Stellung böswillig und verleumderisch angegriffen; man erfand ein förmliches System des Terrorismus, um jeden Widersacher von vornherein abzuschrecken." — „Endlich aber", so fährt Mehring fort, „in faulen und schlechten Naturen weckte die sozialdemokratische Agitation herostratische Gelüste. Die Frechheit, mit welcher sie die besitzenden und gebildeten Klassen in allen ihren Gliedern als verkommen, die Arbeiter dagegen als edle und reine Menschen darstellte, bezauberte jeden dummen Jungen, der nichts gelernt hatte und auch nichts lernen wollte, aber begeistert die Aussicht ergriff, durch Bummeln und Schwatzen und sonstigen öffentlichen Unfug „berühmt" zu werden. Dieser Größenwahn äußerte sich in mannigfachen Formen und verschiedenen Graden. Die einen ergaben sich den brotlosen Künsten des Agitierens und Kolportierens; die anderen wurden „Schriftsteller", zeichneten als Strohmänner verantwortlich die Zeitungen der Partei und büßten mit harten Geld- und Gefängnisstrafen für die Verleumdungen der Demagogen; die dritten „vermöbelten", um in ihrer zarten Sprache zu reden, die „wissenschaftlichen" Größen der „Bourgeoisie".

Ueber August Bebel schrieb der Sozialdemokrat Franz Mehring anläßlich einer Rede, die Bebel im Wahlkampfe 1907 in Leipzig hielt, folgendes:

„In einer Rede, so wuchtig an gepanzerter Logik und so sprühend vor Sarkasmus, so lodernd in Leidenschaft und so überreich an

zündenden Treffern, riß er die Versammlung durch alle Höhen und Tiefen der menschlichen Gefühle, von Zorn und Grimm über die Niedertracht der bestehenden Weltordnung, zum befreienden Lachen über die armseligen Tölpel, die sich einbilden, die größte Kulturbewegung der Menschheit, die Sozialdemokratie, niederhalten zu können durch die Zwirnsfäden ihrer Gesetze."

Derselbe Mehring, als er noch Antisozialdemokrat war, schrieb einst über denselben Bebel folgendes:

„So war Bebel, als Liebknecht ihn zum Freunde und Mitarbeiter gewann. Heute ist er nicht mehr so. Der Verkehr mit einem so dissoluten Geiste wie Liebknecht, das agitatorische Treiben eines Jahrzehnts haben das einfache Gefüge seines Charakters vielfach entstellt und verzerrt; seine neueste Schrift zur Geschichtsphilosophie im Burenkriege ist ebenso albern wie anmaßlich."

Ein anderes Urteil über Bebel ist von dem „Genossen" Göhre auf dem Dresdener Parteitag gefällt worden:

„Auch einem Parteiführer, der die Ehre eines bis jetzt tadellosen Menschen beschmutzt, um einen Freund (d. i. Mehring) zu decken, dessen Ehre in den Augen vieler schon längst als ramponiert erscheint, auch diesem Parteiführer, ja ihm allein gehört ein Pfui!"

Es liegt nun auf der Hand, daß die Sozialdemokratie, wenn sie ihr „Endziel", die Revolution und die darauf folgende Einrichtung des Zukunftsstaates unter Umstürzung der gegenwärtigen Wirtschaftsreform und Beschlagnahme sämtlichen Privateigentums an Produktionsmitteln jemals erreichen will, wohl oder übel darauf bedacht sein muß, nicht nur die physischen Kräfte des bürgerlichen Staates, z. B. die **Armee**, vorher zu unterwühlen, sondern auch die sittlichen Kräfte in der Nation zu zerstören suchen muß, auf denen die heutige monarchische und gesellschaftliche Ordnung aufgebaut ist; dahin gehören vor allem die **Vaterlandsliebe** und die **religiöse Gesinnung**.

So hat die Sozialdemokratie für unser nationales Empfinden immer nur Hohn und Spott gehabt. Nicht einmal das Andenken des greisen Kaiser Wilhelm I. war ihr heilig. Als im August 1895 der Grundstein zum Nationaldenkmal gelegt wurde, schrieb der „Vorwärts" wegwerfend, ganz abgesehen von der sozialdemokratischen Arbeiterschaft sei „auch den weitesten Kreisen des Bürgertums der Heldengreis so schnuppe geworden, daß die zum Zwecke der Galvanisierung seines Andenkens angewandten Polizei- und Reptilienkünste auch dort höchstens eine unwillige Bemerkung oder gleichgültige Lache erregen" (Nr. 191 v. 17. 8. 95). Alle Jubeltage, die wir in jenem Jahre feierten, alle Veranstaltungen der Armee, der Kriegervereine, der Bürgerschaft, wurden wie auch später als „Mordspatriotismus" verdächtigt und den Arbeitern verekelt. Den Gedanken an eine festliche Begehung des 25jährigen Sedangedenktages brachte der „Vorwärts" seinen Lesern in der Weise bei, daß er sagte, die Arbeitgeber wollten „unter Einbehaltung des Lohnes für diesen Tag ihre Arbeiter in die mordspatriotische Feier hineinpeitschen, damit dem erhabenen Gedenktage des großen Schlachtens auf keinen Fall der volkstümliche Charakter fehle", (Nr. 180 vom 4. 8. 95) — während bekanntlich alle privaten und staatlichen Betriebe den Lohn für diesen Feiertag voll bezahlten und große Arbeitgeber (Krupp, badische Anilinfabrik u. a.) bedeutende Stiftungen zu

Arbeiterwohlfahrtszwecken machten — damals, wie später bei der Hundertjahrfeier des 22. März.

Würdig reiht sich dem an die Seite, was die „Leipz. Volksztg." über die Freiheitskriege schrieb und was Graf Posadowsky im Reichstag festnagelte:

„Der Flottentaumel reißt die letzten Trümmer der bürgerlichen Opposition fort, die ihm bisher immer noch einen gewissen Widerstand entgegensetzten. „Der König rief und alle, alle kamen.' Ganz wie bei der großen Eselei von 1813, wo sich die Großväter der heutigen Generation „Mit Gott für König und Vaterland" auch das feudale Joch wieder in den Nacken drücken ließen, das ihnen durch den ausländischen Eroberer halb und halb gelockert war."

Ueberhaupt tritt die Sehnsucht nach dem fremden Eroberer zwecks Niederschlagung der eigenen Staatsordnung in der Sozialdemokratie deutlich hervor. Am 19. August 1904 hatte Bebel auf dem Internationalen Sozialistenkongreß in Amsterdam jene stürmische Auseinandersetzung mit dem französischen Genossen Jaurès, wobei er den Franzosen auseinandersetzte, daß sie eigentlich keine Ursache hätten, auf ihre Republik stolz zu sein, „denn das Stimmrecht gab Euch der Mann des Staatsstreichs und die Republik die deutsche Reaktion, die euch ein Sedan verschaffte und euren Napoleon in Wilhelmshöhe zur Ruhe setzte. Genossen, ich wäre es ganz zufrieden, wenn wir (Deutsche) auf demselben Wege zur Republik kämen." Noch schamloser aber trat die vaterlandslose Gesinnung in einem „Gedicht" hervor, welches der „Süddeutsche Postillon", das sozialdemokratische „Witzblatt", 1905 in Nr. 19, als Prolog zum Parteitage von Jena veröffentlichte und in dem Napoleon als Befreier mit folgenden Versen gefeiert wurde:

Ja hier ist historischer Boden
Einmal ward hier die Welt schon frei,
Nieder mit den Despoten, Ihr Roten,
Sei auch heute das Feldgeschrei.

Als Pendant dazu kann ein anderes „Gedicht" dienen, welches die „Leipz. Volksztg." veröffentlichte, als in Kronstadt 19 Matrosen wegen Hochverrats und Bruch des Fahneneides erschossen wurden. Dort wird die Liebe zur Heimat in folgender Weise mit Schmutz beworfen:

„Und haben sie, die vor dem Tode stehen
In ihrer ersten frischen Jugendblüte
Zerknirscht ihr Unrecht endlich eingesehen
Und ihre Frevel waren ohne Zarengüte?
Sie stehn wie Mauern, keine Wimper zuckt,
Und keiner wünscht daß ihnen Gnade werde,
Vor dem Peloton, dem schußbereiten, spuckt
Verächtlich jeder auf die Heimaterde."

Die Sozialdemokratie verlangt überhaupt grundsätzlich von ihren Anhängern, daß sie das Vaterland verraten, sobald die sozialdemokratischen Ziele davon Vorteil haben. Im Jahre 1905 schrieb Karl Kautsky, der heute für die „Genossen" maßgebender Ausleger des Marxismus ist:

Der kapitalistisch denkende Nationalist mag erklären: right or wrong, my country — ob es recht oder unrecht tut, ich stehe stets auf der Seite

meines Vaterlandes; der Sozialdemokrat muß Intelligenz und Mut genug haben, es erkennen zu können, wenn das Sonderinteresse einer Nation, und wäre es auch seine eigene, dem Emanzipationskampf des Proletariats in den Weg tritt, und dementsprechend handeln." Und weiter: „Wenn für den Sozialdemokraten das Vaterland der Güter höchstes nicht ist, wenn dessen Interessen untergeordnet sind denen des allgemeinen proletarischen Emanzipationskampfes, dann kann seine Verteidigung auch nicht unter allen Umständen Pflicht der Sozialdemokratie sein, sondern nur dann, wenn das patriotische Interesse mit den proletarischen Interessen oder denen der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung zusammenfällt."

Nun haben in dem Reichstage von 1907 die sozialdemokratischen Abgeordneten Bebel und Noske zu agitatorischen Zwecken Aeußerungen getan, wonach die sozialdemokratischen Scharen im Falle eines Angriffskrieges bereitwillig das Vaterland verteidigen würden. Das war bei der wüsten Hetze, welche die Sozialdemokratie alljährlich bei der Beratung des Militäretats im Reichstage gegen den „Militarismus" entfaltete, eine offenbare Schwenkung gegen den bisherigen Standpunkt, wie ja auch schon der Gegensatz zu der oben angeführten Aeußerung Kautskys in der „Neuen Zeit" zeigt. Tatsächlich fiel denn auch die „Leipz. Volksztg." und auch die sozialdemokratische „Arbeiter-Zeitung" in Dortmund sofort über diese Aeußerungen her und wiesen sie weit von sich; sie hatten von ihrem Standpunkte aus recht. Denn noch am 7. März 1904 hatte Bebel im Reichstage folgende wilde Drohung ausgestoßen:

„Meine Herren, Sie können künftig keinen siegreichen Krieg ohne uns schlagen. Wenn Sie siegen, siegen Sie mit uns und nicht gegen uns, ohne unsere Hilfe können Sie nicht mehr auskommen."

Das konnte für jeden, der zu lesen versteht, nur bedeuten, die Sozialdemokratie werde ihre Anhänger nur dann anweisen, Fahnentreue zu halten, wenn sie mit dem herrschenden System einverstanden sein würde. Um den Eindruck dieser Drohung zu verwischen, fuhr Bebel dann allerdings fort:

„Wenn wir in einen Krieg gezogen werden sollten — ich nehme an, daß die deutsche Politik so sorgfältig geleitet wird, daß sie selbst keinen Grund gibt, einen Krieg hervorzurufen, aber wenn der Krieg ein Angriffskrieg sein sollte, ein Krieg, in dem es sich dann um die Existenz Deutschlands handelte, dann, ich gebe Ihnen mein Wort, sind wir selbst bis zum letzten Mann bereit, die Flinte auf die Schulter zu nehmen usw."

Abgesehen davon, daß selbst hier die Fahnentreue davon abhängig gemacht wird, daß der Krieg ein „Angriffskrieg" sein müsse, bei welchem es sich um die Existenz Deutschlands handeln müsse, schloß Bebel seine Ausführungen auch noch mit folgender wiederholter Drohung:

„Ich habe mich für verpflichtet gehalten, Ihnen einmal klar zu machen, wie die Situation in Deutschland eigentlich ist, nur daß Sie nicht glauben können, mit uns so spielen zu können, wie Sie sich einbilden. So liegen die Dinge in keiner Weise. Wir wissen, was wir sind und bedeuten. Wir haben keine Neigung, zu provozieren, aber wir haben auch keine Lust, uns malträtieren zu lassen."

Immerhin war Bebel noch vorsichtig und hat seine Gedanken über die Rolle der „Genossen" im Kriegsfall nur in sehr ver-

klausulierter Form vorgebracht. Wesentlich deutlicher ist Herr Kautsky geworden, welcher in seiner Schrift „Die sozialdemokratische Revolution“ (Berlin 1903) auf Seite 52 eine proletarische Erhebung bei der Mobilmachung zum Zweck der Erpressung politischer Konzessionen direkt vorschreibt. Dort heißt es:

„Kampf gegen die herrschende Klasse im Falle eines Krieges. Ist der Krieg ausgebrochen, dann soll das Proletariat von der herrschenden Klasse einen Anteil an der Macht verlangen, den sie ohne den Krieg nicht erlangt hätte. Ist die herrschende Klasse zu einem solchen Opfer nicht fähig, oder ist es dazu nicht schon zu spät, dann führt der Krieg nur zu leicht zu einer Niederlage nach außen, die dann den Zusammenbruch im Innern nach sich zieht.“

Und Seite 53:

„Wir müssen mit der Möglichkeit eines Krieges in absehbarer Zeit rechnen, damit aber auch mit der Möglichkeit politischer Erschütterungen, die entweder in proletarischen Erhebungen enden oder doch mindestens den Weg zu solchen eröffnen.“

In einer anderen Betrachtung Kautskys „Allerhand Revolutionäres“, welche in den Nummern 19, 20, 21 ff. der Zeitschrift „Die neue Zeit“ im Jahre 1904 abgedruckt wurde, spricht Kautsky davon, daß aus der russischen Revolution oder einer proletarischen Erhebung in Belgien oder Frankreich ein Feuerbrand entstehen würde, aus dem die „bedrohlichen Funken auf die geflickten Strohdächer der agrarischen und industriellen Scharfmacher in den Nachbarländern flögen.“ Das wird dann breit und behaglich ausgemalt, worauf es weiter heißt:

„Sollte es nicht möglich sein, daß schon aus diesem Kampfe sich schließlich eine herrschende Stellung des Proletariats im deutschen Reich ergibt?“

Ferner wird empfohlen — es war damals die Zeit des russisch-japanischen Krieges — daß in Rußland hinter dem Rücken der kämpfenden Armee ein Zusammenbruch herbeigeführt werden müsse, der, wie es auf Seite 52 in der Schrift „Die sozialdemokratische Revolution“ heißt: „ein Regime stürzt, das in der Armee seine vornehmste Stütze sieht, indem es diese Armee zerbricht.“ Selbstverständlich war damit nur Rußland gemeint. Jedoch liegt darin gleichzeitig ein nicht mißzuverstehender Fingerzeig an die deutschen „Genossen“; denn diese mußten sich fragen, warum ihnen im gleichen Falle verboten sein solle, was ihre eigenen Führer den russischen „Genossen“ anraten.

Es entspricht alledem, wenn die sozialdemokratische Presse sich in jeder Weise bemüht, den Soldaten den Militärdienst zu verekeln und das soldatische Ehrgefühl als eine lächerliche Sache darzustellen. Am schamlosesten kam diese Tendenz in einem Artikel der „Münchener Post“ zum Ausdruck, welcher im Anschluß an den deutschen Marokkokonflikt den Soldatentod auf dem Felde der Ehre mit dem Tode eines Schweines durch Schlächterhand verglich und den letzteren für den nützlicheren erklärte. Da diese Auslassungen die sozialdemokratische Verrohung auf dem Gipfel darstellen, seien sie als ein „Dokument des Sozialismus“ wörtlich wiedergegeben:

„Auf diese Manier wird der wehrhafte Teil des Volkes zum Schlachtvieh degradiert; in gewisser Hinsicht hat er es sogar schlechter als dieses.

Das Schwein hat auch kein Einspruchsrecht, wenn ihm das Messer droht: aber es hat die Annehmlichkeit für sich, daß es sein Schicksal nicht im voraus kennt. Die Männer hingegen, die in den Krieg ziehen, wissen, was ihnen bevorsteht, sie müssen sich von allem, was ihnen lieb und teuer ist, losreißen, von dem Jammer ihrer Frauen, Mütter und Kinder ganz zu schweigen. Würden von ihnen derartige Riesenopfer auch noch wegen einer Sache gefordert, die ihnen ganz egal sein kann — und Marokko gehört in diese Kategorie —, so stänke eine solche Wurschtigkeit der „maßgebenden Kreise" gegen das Unglück von vielen Millionen Menschen zum Himmel. Hätte der Reichstag die Entscheidung über Krieg und Frieden zu fällen, so wäre ein deutsch-französischer Krieg wegen der Souveränität Seiner Majestät des Sultans von Marokko überhaupt unmöglich.

Doch kehren wir wieder zu unserem Schwein zurück. Wird es geschlachtet, so ist sein Los im allgemeinen viel erträglicher als jenes eines Soldaten, dem das Schicksal eine Kugel bestimmt hat. Grunzend und auf dem Boden nach Leckerbissen schnuppernd, wackelt es aus dem Stall heraus, da erhält es plötzlich auf den Rüssel einen Beilschlag, der es bewußtlos macht. Dann kommt noch ein Beilhieb, und das Tier fühlt von da ab nichts mehr. Schmerzlos erleidet es den Tod. Auch dem rohesten Kerl wird es nicht einfallen, einem Schwein eine schwere Verletzung beizubringen und es dann langsam im Sonnenbrand oder im Schnee krepieren zu lassen. Das größte Verbrechen aber, das die kapitalistische Bestie erfunden hat, nämlich der Krieg, bringt es mit sich, daß Tausende von Menschen in Wasserpfützen, in Ackerfurchen, im Sonnenbrand oder in eisiger Kälte Stunden, ja oft Tage hindurch hilflos mit furchtbaren Wunden liegen, um zuletzt elend zu sterben. Könnte ein Schwein über seinen Tod Betrachtungen anstellen, so wären sie immer noch tröstlicher als die eines deutschen Soldaten, der im Kampf um — die Geschichte kommt einem so verrückt vor, daß man sich fast schämt, das Wort niederzuschreiben — Marokko fiel. Ein Schwein müßte sich sagen, daß sein natürlicher Lebenszweck das Gegessenwerden ist, daß sein Tod gar manchem Hungernden eine angenehme Stunde bereitet und ihm zu neuen Kräften verhilft. Dem deutschen Soldaten aber stünde klar vor Augen, daß er für eine Abenteurerpolitik, aus der nimmermehr etwas Gutes sprießen, sondern nur eine Kette von neuen Gefahren und Streitigkeiten hervorgehen kann, sterben muß. Er hätte das jämmerliche Bewußtsein, daß er nicht für die Sache des Volkes, sondern, genau so wie jetzt die russischen Soldaten in der Mandschurei, in einem Kabinettskrieg fiele, der zugunsten des Profits einiger Kapitalisten und unterschiedlicher Leute, die partout „Großes" leisten wollen, angezettelt wurde.

Wir wollen also den sehen, der uns mit vernünftigen Gründen — Phrasen haben bei uns keinen Kurs — bestreitet, daß ein Schwein, das zum Schlachten geführt wird, im Grunde besser daran ist, als ein deutscher Soldat, der für einen solch ausgemachten Humbug wie der Marokko-Koller sein Leben hätte hingeben müssen."

Weder die übrige sozialdemokratische Presse noch der Vorwärts selbst hat gegen diese Brutalität ein Wort des Tadels oder der Ablehnung gefunden; vielmehr erklärte das Hauptblatt der Sozialdemokratie ausdrücklich, „der Artikel ist eher zu milde zu nennen". Er besage in drastischer Sprache nichts anderes, als was die Sozialdemokratie nicht schon stets ausgesprochen habe.

Das Gaukelspiel der offiziellen Sozialdemokratie kam übrigens auch sehr prägnant in dem Hochverratsprozeß gegen den „Genossen" Dr. Karl Liebknecht, der im Oktober 1907 vom Reichsgericht zu anderthalb Jahren Festung verurteilt wurde, weil er in einer Broschüre die Verwendung der sozialdemokratischen Jugend-

organisationen zu hochverräterischen Zwecken (Untergrabung der militärischen Disziplin für den Mobilmachungsfall) empfohlen hatte, zum Ausdruck. In dem Prozeß selbst trat Bebel als Zeuge auf und bekundete, daß die Sozialdemokratie stets in Sachen des „Antimilitarismus" eine abweichende Haltung zum Standpunkt Liebknechts eingenommen, die „Aktion" in diesem Sinn abgelehnt und Liebknechts Ideen nicht ernst genommen habe. Nach dem Prozeß jedoch bezeigte die gesamte sozialdemokratische Presse dem Verurteilten ihr sympathisches Einverständnis und Liebknecht selbst war in Berlin Gegenstand großer Huldigungskundgebungen, die von Partei wegen eigens zu diesem Zwecke veranstaltet wurden.

Vor allem ist es aber der Sozialdemokratie darauf angekommen, in Zeiten der Wahlagitation oder, wenn es ihr sonst auf den Stimmenfang ankam, ihre Ziele bezüglich der **Vernichtung des Bauernstandes** zu verschleiern. In Wahrheit ist die sozialdemokratische Partei die ärgste Feindin der Bauern und Landarbeiter. Folgende Aussprüche der hervorragendsten sozialdemokratischen Führer seien zu dem Zweck hier verzeichnet:

Am 12. November 1894 schrieb der verstorbene Engels, neben Marx die oberste Autorität der Sozialdemokratie, im „Vorwärts": Die Entwicklung des Kapitals vernichtet unrettbar das bäuerliche Grundeigentum. Unsere Partei ist sich vollständig klar darüber, aber sie hat durchaus keinen Anlaß, diesen Prozeß durch eigenes Eingreifen zu beschleunigen. Gegen richtig gewählte Maßregeln, die den Kleinbauern den unvermeidlichen Untergang weniger schmerzhaft machen sollen, läßt sich also prinzipiell nichts einwenden; geht man weiter, will man den Kleinbauer permanent erhalten, so erstrebt man nach meiner Ansicht ökonomisch unmögliches, opfert das Prinzip, wird reaktionär!

Auf dem Breslauer sozialdemokratischen Parteitage bekannte der offizielle Berichterstatter, „Genosse" Schippel, ganz offen:

„Wir sind eine Partei der besitzlosen Arbeiter. Wir wollen auch den Kleinbesitzer gewinnen, jedoch nur, indem wir ihn überzeugen, daß er als Besitzender keine Zukunft hat, sondern daß seine Zukunft die des Proletariats ist."

So wenig Bebel sich sonst mit Schippel einverstanden erklärte, so stimmte er ihm doch darin bei: „Wir können dem Kleinbauern nicht seine Konservierung versprechen. Das würde nicht nur unserer ganzen bisherigen Parteitätigkeit, sondern auch unserem Programm widersprechen." Noch deutlicher wurde der offizielle Parteitheoretiker, „Genosse" Kautsky.

Dieser führte aus, das Agrarprogramm verlangt, daß wir dem Bauern auf dem Lande das gewähren, was wir dem Industriearbeiter in der Stadt nicht gewähren: die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz. Das können wir nicht. Und wenn wir es könnten, würden wir das Gegenteil dessen erreichen, was wir durch den Arbeiterschutz bezwecken. Denn der Bauer fristet heute seine Existenz nur noch dadurch, daß er Weib und Kind aufs äußerste schindet, ihnen die Mittel raubt, sich zu bilden und sie körperlich herabdrückt. Die Aufrechterhaltung des Kleinbetriebes in der Landwirtschaft ist das beste Mittel, um die Bevölkerung zu degenerieren; deshalb haben wir gar keinen Grund, diese elenden Existenzen zu fristen.

Liebknecht stimmte zu mit den Worten: „Wir wollen nur den Bauern die Existenz erleichtern, sie ihnen nicht sichern als Besitzer."

Zur Vervollständigung der gehässigen Auslassungen der Sozialdemokratie gegen Bauernschaft und Landwirtschaft seien noch folgende Stellen aus sozialdemokratischen Blättern hier wiedergegeben:

Der „Vorwärts“ schrieb am 6. Dezember 1891 (Nr. 286): „Uns kann es nicht in den Sinn kommen, den Privateigentumsbestrebungen der Bauern auf Grund und Boden irgendwie förderlich zu sein. Die Erde gehört nicht den Bauern, sondern allen Menschen; privates Eigentum an Grund und Boden ist niemand zuzubilligen . . . .“ Die „Sächs. Arbeiterztg.“ schrieb im Mai 1890: „Wir erklären nicht bloß den großen Gutshöfen, sondern auch dem kleinen Bauernhaus den Krieg.“ Das „wissenschaftliche“ Blatt der Sozialdemokratie, die „Neue Zeit“, schrieb über den Bauernstand: „Mit wenigen Ausnahmen ist der Bauer heute nur noch ein mit Scheinkultur übertünchter Barbar. Er befindet sich in einem Stadium der vorgeschrittensten Selbstsucht aller höheren Ideale bar.“ Kautsky schrieb: „Die Bauernwirtschaft verewigen wollen, heißt die Barbarei verewigen wollen.“ Fischer sagte auf dem Parteitage 1895: „Die Sozialdemokratie kann den Bauer erst gewinnen, wenn er von seinem Eigentum losgelöst und bankerott ist.“

Eine kleine Zusammenstellung, wie sich zwei „Genossen“, die beide „Volksvertreter“ sind, über dasselbe Thema äußern, geben endlich die „Hamb. Nachr.“:

I. Eine alberne Lüge ist es, daß die Sozialdemokratie die Landwirtschaft beschimpft. (Genosse Scheidemann in der Reichstagssitzung vom 11. Dezember 1906. Mit „Sehr wahr“ stimmten die Sozialdemokraten dem zu.) II. Es gibt keinen egoistischeren, keinen rücksichtsloseren, keinen brutaleren und auch keinen bornierteren Menschenschlag, als die bäuerliche Klasse, gleichviel welcher Gegend. (Genosse Bebel auf dem Parteitage in München. „Sehr richtig!“ riefen auch hier die versammelten Genossen.)

Endlich kann die Sozialdemokratie auf einen vollen Sieg natürlich erst dann rechnen, wenn es ihr einmal gelungen sein sollte, jene breiten Schichten des Mittelstandes, der Handwerker und Kleinmeister ruiniert zu haben, die heute neben dem Bauernstand das stärkste Bollwerk gegenüber ihrer weiteren Ausbreitung bilden. Es seien auch hier einige Aussprüche maßgebender Genossen oder führender Parteiblätter angeführt, um die Gesinnung zu zeigen, welche die Sozialdemokratie dem Mittelstande entgegenbringt:

„Genosse“ Ledebour, ein großer Streiter der Singerschen Heerscharen, erklärte in einer Berliner Versammlung: „Die Sozialdemokratie hat mit den Mittelstandsparteien absolut nichts gemein und wird sich niemals dazu hergeben, die Interessen des Mittelstandes, d. h. der Handwerker, Ladenbesitzer, kleinen Industriellen usw. zu vertreten, da auch diese nur zu der Klasse der Ausbeuter gehören. Die Sozialdemokratie ist nicht dazu da, die in ihrer Existenz bedrohten kleinen Gewerbetreibenden zu schützen oder zu stützen, sondern es liegt nur in der Absicht der Sozialdemokratie, daß diese Elemente ihre Selbständigkeit aufgeben; auf irgendwelche Hilfe hat der Mittelstand seitens der Sozialdemokratie nicht zu hoffen, sondern es wird gerade das Bestreben der Sozialdemokratie sein, solche Basare, Großindustrien usw. im Kampfe gegen den Mittelstand zu unterstützen.“ Im Sinne Ledebours haben sich auch noch andere sozialdemokratische Führer und Parteiblätter ausgesprochen. Wir zitieren hier nur folgende Stimme: Die „Sächs. Arbeiterztg.“ schrieb im Juli 1890: „Wir werden immer und überall bestrebt sein, den Untergang des Kleingewerbes zu beschleunigen.“ Der Sozialdemokrat Engels schrieb im Mai 1890: „Wenn aber das Kapital die kleinen Handwerker und Kaufleute vernichtet, so tut es ein gutes Werk.“ „Genosse“ Bock-Gotha hat in seinem Schuchmacherfachblatt einmal ausgeführt: „Uns als Arbeitern kann der

Untergang des sog. Mittelstandes gleichgültig sein, im Gegenteil, je eher er verschwindet, desto besser ist es, denn derselbe ist der größte Hemmschuh in ökonomischer, sozialer, gewerkschaftlicher und politischer Beziehung, überall tritt er uns hindernd in den Weg, und darum können wir seinen Untergang nicht früh genug herbeiwünschen!" Karl Kautsky zeigt in einer Broschüre von 1902 besonders deutlich, wie diese „Konstatierung" gemeint ist: „Sollten am Tage nach der sozialen Revolution noch immer Kleingewerbetreibende vorhanden sein, so werden sie so schnell wie möglich expropriiert und beseitigt werden. Das nächste ist: eine Unterstützung der Streiklust der Arbeiter von Staats wegen! Genügt das noch nicht, so wird die Vermögens- und Einkommensteuer so hochgeschraubt, daß sie der Konfiskation gleichkommt."

Auch sei noch folgende Auslassung des „Vorwärts" aus dem Wahlkampf 1907 besonders unterstrichen:

„ . . . Ebenso steht es mit der Forderung, die Sozialdemokratie müsse sich der Interessen aller sogenannten Unterdrückten annehmen, der Kleinbauern, der Handwerker, der Beamten usw. — aller derer, die sich ausgeschlossen sehen von den glänzenden Errungenschaften der modernen Produktion. Aber diese verschiedenen Klassen haben bekanntlich recht verschiedene Klasseninteressen; soll die Sozialdemokratie auch jene kleinbürgerlichen Klasseninteressen vertreten, die denen der Arbeiterklasse widersprechen, soll sie für eine Politik der Aufrechterhaltung solcher Berufsschichten eintreten, die, durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt, sich der historischen Mission der Arbeiterklasse als Hindernisse in den Weg stellen? Soll sie, wo das Interesse der kleinbürgerlichen „Arbeitgeber" als Mehrwertsaneigner mit dem der Lohnarbeiter als Arbeitskraftverkäufer kollidiert, sich vielleicht für die kleinbürgerlichen oder kleinbäuerlichen Mehrwertsaneigner entscheiden?"

Offenherziger ist das alte sozialdemokratische Programm, daß den Mittelstand um jeden Preis sich selbst überlassen bleiben müsse, um schneller zu proletarisieren, kaum jemals erläutert worden.

Sozialistengesetz. Umsturzvorlage. Nachdem in der Mitte der siebziger Jahre eine sozialrevolutionäre Propaganda sich entwickelte, die alle Schranken des Erlaubten übersprang, namentlich auch den bedächtigen, staatsfreundlichen Arbeiter in seiner Freiheit bedrohte und die öffentliche Sicherheit vielfach gefährdete, entschlossen sich die verbündeten Regierungen, beim Reichstag ein Gesetz zu beantragen, welches gestatten sollte, den bedenklichsten Wirkungen der Bewegung mit schärferen Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Im Frühjahr 1875 wurde zu diesem Zweck eine Novelle zum Strafgesetzbuch vorgelegt, welche namentlich die Anreizung zu strafbaren Handlungen, die Aufreizung zum Haß, die Verbreitung lügenhafter Nachrichten und die geheimen Verbindungen unter schärfere Strafbestimmungen stellen, die Verherrlichung politischer Verbrechen für strafbar erklären wollte u. a. m. Der Reichstag lehnte es ab, in dieser Weise die Abwehr sozialrevolutionärer Bestrebungen zu versuchen, denn ohne allen Zweifel konnten die verschärften Strafparagraphen sofort auch gegen Ultramontane und Fortschrittler angewandt werden, und eines Tages hätten sie von einem reaktionären Nachfolger Bismarck's ebensogut gegen die Mittelparteien sich gebrauchen lassen. So fiel denn alles, was nach Kautschuk aussah, unter den Tisch. Uebrig blieb lediglich eine Verschärfung der Strafbestimmung gegen Körperverletzung bei Raufereien mit dem Messer.

Als im Mai 1878 das Hödel'sche Attentat erfolgt war, brachte die Regierung einen anderen Vorschlag: ein Aus-

nahmegesetz, welches auf die Dauer von 3 Jahren die obrigkeitliche Gewalt wesentlich erweitern wollte, um das „Verfolgen sozialdemokratischer Ziele“ unterdrücken zu können. Druckschriften und Vereine, welche dies Ziel verfolgten, sollte der Bundesrat verbieten können. Die Verbreitung verbotener Schriften und die Teilnahme an verbotenen Vereinen sollte mit harten Strafen bedroht werden usw. Die Mehrheit, der auch ein großer Teil der Nationalliberalen angehörte, glaubte diesem Ausnahmegesetz widersprechen zu sollen; es war doch gar zu wenig bestimmt, was unter den „sozialdemokratischen“ Zielen verstanden werden sollte, und man glaubte auf der Linken damals noch an die Möglichkeit, allen für den Staat drohenden Gefahren im Wege des gemeinen Rechts begegnen zu können. Das Ausnahmegesetz wurde abgelehnt, fast in demselben Augenblick, als das Nobiling'sche Attentat erfolgte. Der Bundesrat löste den Reichstag auf und legte dem nächsten Reichstag ein Gesetz vor, das ohne Zweifel auch im alten Reichstag genehmigt worden wäre. Nicht gegen das Verfolgen sozialdemokratischer Ziele, sondern nur gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurden jetzt die verstärkten Vollmachten für Bundesrat und Obrigkeit verlangt. Andrerseits waren diese allerdings auch in weiterem Maße gefordert.

Unter nationalliberaler Einwirkung ist dieser zweite Entwurf dann wesentlich verbessert worden. Der Schutz gegen Mißbrauch wurde, soweit dies eben bei einem Polizeigesetz möglich ist, vorgesehen. Die Verweigerung des Aufenthaltsrechts an einem bestimmten Orte und des Rechts zum Wirtschafts- und Preßbetrieb wurde an engere Voraussetzungen und ein richterliches Urteil gebunden. Die Ausweisung sollte nur zulässig sein, wenn der Betreffende noch nicht 6 Monate am Orte seinen Wohnsitz hatte. Das Verbot von Druckschriften sollte erst stattfinden, wenn schon eine Einzelnummer verboten worden wäre. Als oberste Beschwerde-Instanz wurde anstatt des Bundesrats eine gemischte richterliche Behörde (5 Richter, 4 vom Bundesrat gewählte Mitglieder) vorgesehen usw. Nachdem die Regierung auf alle diese Verbesserungen willig eingegangen war, entschloß sich die nationalliberale Partei, das Opfer zu bringen und im Vertrauen auf eine gewissenhafte Handhabung dieses Ausnahme- und Polizeigesetz mit zu beschließen. Da es alle 2, 3 Jahre erneuert werden mußte, war ja der Einfluß des Reichstags auf die Auslegung und Anwendung des Gesetzes durch die Verwaltung genügend gesichert. — Bei der ersten Fristverlängerung (1880) schuf der Reichstag die weitere Garantie, daß auf seine Mitglieder während der Session der Ausweisparagraph nicht anwendbar sein sollte.

Im Jahre 1878 hatten die Nationalliberalen geschlossen für, das Centrum geschlossen gegen das Gesetz gestimmt; 1880 trat ein Teil des Centrums für die Verlängerung mit ein, während Lasker zu den Gegnern abging. Die Fortschrittspartei war 1878 durch den Abg. Hänel in der Kommission vertreten, woselbst dieser noch einen Versuch machte, die Zwecke des Ausnahmegesetzes auf gemeinrechtlichem Wege zu erfüllen. Er schlug in diesem Sinne vor, den § 130 des Strafgesetzbuchs folgendermaßen zu fassen:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, oder wer durch beschimpfende Aeußerungen über die religiösen Ueberzeugungen anderer oder über die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder des Staats, oder über die Ordnung des Privateigentums die Angehörigen des Staats zu feindseligen Parteiungen gegeneinander auffordert odert aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft".

In der Kommission waren die 8 fortschrittl. und klerikalen Stimmen für diesen schlimmsten aller Kautschukparagraphen abgegeben worden. Die Konservativen und Nationalliberalen (13 Stimmen) lehnten ihn ab, da in der Tat das ganze Ausnahmegesetz derart dehnbare Vollmachten nicht gewährte, wie es dieser eine Paragraph getan hätte. Vielmehr erleichterte der Hänel'sche Versuch den Nationalliberalen den Entschluß, lieber das kurzfristige Ausnahmegesetz, als bleibend ein derartiges Kautschukstrafrecht zu schaffen.

Bis 1890 wurde das Gesetz je in kurzen Fristen verlängert. Im Herbst 1899 trat die Regierung mit dem Vorschlag an den Reichstag heran, das Gesetz mit einigen nicht unwesentlichen Rechtsgarantien ohne Frist zu beschließen, also aus dem Ausnahme- ein dauerndes Spezialgesetz zu machen. Die Garantien bestanden hauptsächlich im verbesserten Beschwerdeverfahren. Für die Aufsichtsbehörde sollte schon als erste Beschwerde-Instanz das Verwaltungsgericht eintreten. Die oberste Rekursinstanz sollte nur noch aus Richtern bestehen. Die Ausweisungsbefugnis sollte auf Orte beschränkt werden, wo der kleine Belagerungszustand verhängt wäre. Der Presse, den Vereinen und Versammlungen, der Druckschriftenverbreitung waren gemilderte Bestimmungen vorgesehen.

Die nationalliberale Fraktion war bereit, das Gesetz dauernd zu errichten, nur verlangte sie, daß die Ausweisungsbefugnis ganz gestrichen würde; denn mit dieser hatte man lediglich üble Erfahrungen gemacht. Jeder aus Berlin, oder Halle oder Frankfurt ausgewiesene Agitator wurde von der Revolutionspartei leicht durch zwei andere ersetzt. Dort aber, wo er sich nun hinwendete, bildete er sofort den Mittelpunkt eines revolutionären Herdes. Das Feuer wurde also zwecklos in alle Teile des Reiches verschleppt. Außerdem wollte die Partei, daß die Beschwerde gegen ein Druckschriftenverbot aufschiebende Wirkung erhalte und ähnliche minder wichtige Einzelheiten mehr. Auch die Freikonservativen waren zum Teil gegen die Ausweisungsbefugnis. („Die Post" v. 23. 11. 89.) Diese Klausel (§ 24) wurde denn mit allen gegen etwa 70 Stimmen der Rechten gestrichen. Die zeitliche Begrenzung der Geltung des Gesetzes wurde mit 166 gegen 111 Stimmen beseitigt, und dieselbe Mehrheit hätte auch das Gesetz demnächst im ganzen beschließen können. Aber die Konservativen sprangen ab und am 25. 1. 90 wurde das Gesetz im ganzen mit 169 gegen die 98 Stimmen der Nationalliberalen und Freikonservativen abgelehnt, nachdem bereits unterm 8. Januar die Neuwahlen auf den 20. Februar anberaumt waren.

Dem neuen Reichstag wurde die Frage eines Ersatzes für die nun gänzlich weggefallenen obrigkeitlichen Vollmachten gar nicht vorgetragen. Erst im Frühjahr 1894 veranlaßte Graf von

Caprivi das Reichsjustizamt, eine gesetzliche Verstärkung der Machtmittel des Staates gegen die sozialrevolutionären Gefahren in Angriff zu nehmen, und zwar sollte es jetzt wieder auf gemeinrechtlichem Wege versucht werden. Der Nachfolger Caprivis, Fürst Hohenlohe, trat diese Erbschaft teilweise an; er ließ den vom Bundesrat begutachteten, vom Kaiser bevorzugten Entwurf in etwas mildern und durch den Staatssekretär des Reichsjustizamts wie durch den preußischen Minister des Innern des weiteren im Reichstag vertreten.

Der Entwurf hatte zum Teil die Strafgesetznovelle von 1875 wieder ausgegraben, aber noch manchen anderen gesetzgeberischen Gedanken zu verwirklichen gesucht. Die erste Gruppe von Vorschlägen richtete sich mehr gegen gewalttätige Aktionen; gegen Versuche, solche Aktionen zu begünstigen, bezw. die militärische Macht oder den gesetzestreuen Sinn der Bevölkerung zu schwächen, oder den Geist der Disziplin in der Armee zu untergraben. Die Aufforderung zu Verbrechen, wie zur Verweigerung des militärischen Gehorsams, die Androhung von Verbrechen (nicht bloß von gemeingefährlichen), sollte unter Strafe gestellt, bezw. härter bestraft werden und zwar mit Zuchthaus, wenn es in der Absicht des „gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung“ geschehen würde. Aus solchen Ursachen bestrafte Personen sollten in der Armee keine Vorgesetzten-Stellung mehr bekleiden. — Ueber diese Gruppe von Paragraphen hätte sich allerdings eine Verständigung erzielen lassen. Schwerer schon über die andere Gruppe, welche die Verherrlichung gewisser Verbrechen, des Landfriedensbruchs, des Widerstands gegen die Staatsgewalt usw., wie die gemeingefährliche Beschimpfung der Religion, Monarchie, Ehe und Familie, wie des Instituts des Privateigentums, unter Strafe stellen wollte, desgleichen die Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen schon dann, wenn der Beschuldigte „den Umständen nach annehmen mußte“, daß die von ihm angeführten Tatsachen erdichtet oder entstellt wären. Diesem Paragraphen haftete allerdings ein bedenklich kautschukartiger Charakter an, gegen den aber auch die Nationalliberalen schon in erster Lesung sich verwahrt hatten.

Doch wurde man der Mühe enthoben, sich darüber mit der Regierung auseinanderzusetzen. Teils mit freisinniger, teils mit konservativer Hilfe verunstaltete das Centrum den Entwurf derart, daß schließlich kein Mensch etwas von ihm wissen wollte. Mit den Freisinnigen und Sozialdemokraten schrieb das Centrum in diesen Entwurf hinein, daß der Kanzelparagraph aufgehoben, desgl., daß die Verherrlichung des Duells strafbar sein sollte; mit konservativem Beistand wurde eingeschaltet, daß die öffentliche Beschimpfung des Glaubens an Gott oder des Christentums, sowie der Lehren einer anerkannten Religionsgesellschaft, sowie die Verherrlichung des Ehebruchs und die Verbreitung usw. unzüchtiger Schriften usw. strafbar sein sollte. Mit Hilfe der Freisinnigen und Sozialdemokraten wurde andrerseits aus dem Regierungsentwurf gestrichen, was im wesentlichen zur Verstärkung der staatlichen Autorität gegenüber der Umsturzbewegung (Bestrafung der Verherrlichung des Widerstands gegen die Staatsgewalt, Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen usw.) dienen sollte.

Also mit andern Worten: das Gesetz sollte zwar die Freiheit der Wissenschaft und Forschung ersticken, die Freiheit des Mißbrauchs der Kanzel zu staatsgefährlichen Umtrieben wiederherstellen, die Polizei zu einem Kampfe gegen die „Unsittlichkeit" in Wort, Schrift und Bild mobil machen, aber dem Staate die Waffen nicht liefern, die er verlangt hatte. Der Vertreter des Reichsjustizamts hatte in der Kommission zu matt widerstanden, Minister v. Köller aber in der Plenarberatung den Konservativen geradezu den Anstoß zu einem blinden Draufgehen auf Klassiker und Wissenschaft gegeben. Das Ende war ein Massengrab, in dem schließlich ein Paragraph nach dem anderen versank, ob er vorher mit der einen oder andern Mehrheit zu Stande gekommen war. Die Nationalliberalen haben in der zweiten Lesung das Gesetz paragraphenweise niedergestimmt.

Ein weiterer Versuch, dem gemeingefährlichen Treiben der Sozialdemokratie spezialgesetzlich oder allgemeinrechtlich entgegenzutreten, ist seither nicht mehr gemacht worden. Zwei Aeußerungen des regierenden Kaisers, — das Wort von der Sozialdemokratie als „vorübergehende Erscheinung" und die Bemerkung: „Die Sozialdemokratie überlassen Sie mir; mit der werde ich allein fertig" — kennzeichnen die Auffassung der gegenwärtigen Regierung. Auch bei den Parteien, (abgesehen von bestimmten Gruppen auf der Rechten und bei den Freikonservativen), welche seinerzeit für das Sozialistengesetz eintraten, hat sich angesichts der zunehmenden Zersetzungserscheinungen in der sozialdemokratischen Partei, angesichts der erstarkenden Gewerkschaftsbewegung und der politischen Impotenz der Sozialdemokratie die Ueberzeugung gefestigt, daß die gesunden Kräfte der Nation der destruktiven Tendenzen mit der Zeit völlig Herr werden werden. Der große Wahlsieg von 1907, der die sozialdemokratische Fraktion von 81 Mandaten im Jahre 1903 auf 43 Mandate zurückwarf, hat diese Auffassung weiterhin gekräftigt; er macht es nahezu zur Gewißheit, daß die Sozialdemokratie endgültig zu Boden geschlagen werden kann, wenn es gelingt, die Einmütigkeit und Geschlossenheit der staatserhaltenden Parteien wachzuhalten.

Sparkassen. Die ersten Sparkassen sind in Deutschland in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts entstanden; die Entwickelung zu ihrer heutigen Blüte begann Mitte des vorigen Jahrhunderts und zwar so hervorragend, daß z. B. Ende 1906 etwa 8 Milliarden Mark Einlagegelder in den preußischen Sparkassen angesammelt waren. Die Sparkassen Deutschlands befinden sich in der Hauptsache in der Verwaltung der Einzelstaaten, von Kommunalverbänden (Kreisen, Städten usw.), bisweilen auch von Aktiengesellschaften und verfolgen als Hauptzweck, den sog. kleinen Leuten bei Annahme der kleinsten Sparbeträge bis hinunter zu 50 Pfennigen zu dienen. Die ihnen zugeführten Beträge legen die Sparkassen in der denkbar vorsichtigsten Weise an, um ihre Einleger vor Verlusten zu bewahren, auch bilden die meisten Sparkassen erhebliche Reservefonds, während sie ihren Ueberschuß in der Regel zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Besondere gesetzliche, das Sparkassenwesen regelnde Bestimmungen bestehen weder in der Reichsgesetzgebung noch in den meisten Einzelstaaten; zwar hat Preußen 1895 den Versuch gemacht, durch Veröffentlichung von „Grundzügen zu einem Gesetze über kommunale Sparkassen" die

Materie zu regeln, hat aber den Gedanken nicht weiter verfolgt. Auch Bayern, Sachsen, Württemberg haben keine besonderen Gesetze, während für Baden das Gesetz vom 9. April 1880 und für Hessen dasjenige vom 8. August 1902 die Materie behandelt. Der Gesamtbetrag der in den Sparkassen Deutschlands eingelegten Geldbeträge dürfte bei einer Kontenzahl von fast 18 Millionen Ende 1906 den Betrag von 15 Milliarden Mark erreicht haben; betrug er doch Ende 1905 in Preußen allein bei 10 642 907 Büchern 8 293,63 Millionen Mark.

Spiritus — siehe Branntweinsteuer.

Staatsangehörigkeit. Nach Art. 4 der Bundesverfassung war die Anwendung derjenigen Vorschriften, welche in den einzelnen Bundesstaaten über die Staatsangehörigkeit bestanden, der Beaufsichtigung der Bundesgewalt unterstellt. Die Gesetzgebung des Bundes hatte die Materie zu Beginn von seiner Begründung nicht erfaßt. Noch im Jahre 1868 wollte die preußische Regierung im Landtag eine eigene Gesetzesvorlage über das preußische Staatsindigenat durchsetzen. Das Unternehmen scheiterte an einer Differenz in den Anschauungen der beiden Häuser. Da wurde im norddeutschen Reichstag am 20. Mai 1869 eine Resolution (v. Puttkammer, Dr. Stephani) einstimmig angenommen, welche eine gesetzliche Regelung von Reichs wegen forderte. Unter dem 14. Februar 1870 legte denn auch der Reichskanzler den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dem Reichstage vor. Die erste Beratung erfolgte am 25. Februar 1870 und, da eine Kommissionsberatung abgelehnt wurde, rasch hintereinander in je einer Sitzung die zweite und dritte Beratung, und bereits am 1. Juni 1870 die Veröffentlichung als Gesetz.

Das letztere lehnt sich an die Grundlagen an, welche aus den in den einzelnen Staaten bisher gültigen Bestimmungen als die hervorstechensten gemeinsamen Züge heraustraten. Das Staatsbürgerrecht wurde also nicht mehr bloß als eine Zugehör der Gemeindeangehörigkeit behandelt. Die Staatsangehörigkeit wird in einem Bundesstaate nur begründet durch Abstammung, Legitimation, Verheiratung, durch Aufnahme eines Angehörigen aus einem anderen deutschen Bundesstaat, durch Naturalisation eines Reichsausländers. Die Aufnahme muß erteilt werden, sofern der Aufzunehmende sich innerhalb des Bundesstaates, um dessen Bürgerrecht er sich bewirbt, niederläßt und nicht nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (§§ 2—5) seine Abweisung oder Ausweisung gerechtfertigt erscheint. Die Aufnahme bedingt nicht den Verlust der Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaat, welchem der Aufzunehmende bisher angehört hat. Die Naturalisation begründet für den Ausländer, wenn er auch sonst die Voraussetzungen erfüllen mag, keinen Anspruch. Vor der Naturalisation ist jedoch die Aufenthaltsgemeinde zu hören, um auf diesem Wege ihre etwaigen berechtigten Interessen zur Geltung zu bringen. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf Ehefrauen und minderjährigen Kinder, ausgenommen Töchter, welche schon verheiratet sind.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Entlassung auf Antrag, durch Ausspruch der Behörde gegen denjenigen sich im Ausland aufhaltenden Deutschen, welcher im Falle eines Krieges der Auf-

forderung zur Rückkehr nicht Folge leistet, durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland, durch Verheiratung einer Frau mit dem Angehörigen eines anderen Staates.

Abgesehen von einer kleineren Aenderung im Jahre 1875 wurde an den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht gerüttelt. Es besteht heute noch in gleicher Weise, wenn auch nicht mehr als unbestritten richtig und zutreffend. Schon 1894 wünschte der (nationalliberal) Abgeordnete Dr. Hasse eine Abänderung, durch welche eine Erschwerung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit und eine Erschwerung der Naturalisation für Ausländer herbeigeführt werden sollte. Auch zwei weitere Anträge, von den Abgeordneten Freiherrn von Hammerstein (konservativ) und Liebermann von Sonnenberg (Antisemit) gestellt, bewegten sich in ähnlicher Richtung, indem sie ein Verbot der Einwanderung ausländischer Juden forderten. Es wird behauptet, daß das diskretionäre Ermessen, welchem die Naturalisation in den verschiedenen Bundesstaaten überlassen wurde, viel zu ungleich und verschiedenartig gehandhabt worden sei, daß nicht nur unselbständige, bescholtene oder erwerbsunfähige Personen, sondern auch national minderwertige ausgeschlossen bleiben sollten, da Deutschland auf Zuwachs aus dem Ausland sich nicht angewiesen sieht. Und es wird weiter gewünscht, daß ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit nicht ohne seinen Willen durch bloßen Aufenthalt im Ausland sollte verlieren dürfen. Die Schwierigkeit der Kontrolle der Deutschen im Ausland darf hier nicht der bequeme Grund für die Beibehaltung dieser Bestimmung sein. Alle diese Anträge wurden damals vom Reichstag abgelehnt.

Indes hatte noch in demselben Jahre der alldeutsche Verband einen völlig neuen Gesetzentwurf mit eingehender Begründung auf dem Wege der Petition eingereicht. Diese Petition wurde damals dem Reichskanzler als Material überwiesen. 1901 brachte der nationalliberale Abgeordnete Dr. Hasse den Wunsch nach einer Revision des Gesetzes über die Bundesangehörigkeit wiederholt zur Sprache, ebenso 1903. Eine nationalliberale Resolution Dr. Hieber und Beck gab 1904 und 1905 dem Wunsche verstärkten Ausdruck; dieselbe blieb unerledigt. Mehrfache Petitionen mit ähnlichem Begehren sind seither eingelaufen, und im Reichstag herrscht jetzt über die Notwendigkeit der Abänderung der den Verlust der Staatsangehörigkeit regelnden Bestimmungen eine Meinung. Die Regierung, welche auch ihrerseits das Bedürfnis einer Revision anerkennt, wird im jetzigen Reichstag der Vorlegung eines Gesetzentwurfs sich nicht entziehen können.

Der nationalliberale Initiativantrag hat in seiner 1907 wieder vorgelegten Fassung folgenden Wortlaut:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit und in demselben die Vorschriften über den Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit dahin abzuändern, daß

a) ein Deutscher diese Rechte in der Regel nicht gegen seinen Willen verlieren kann, insbesondere, daß die Bestimmungen

des § 21 des genannten Gesetzes über den Verlust dieser Rechte durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande aufgehoben werden;

b) der Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit seitens früherer deutscher Reichsangehöriger und die Naturalisation von Nachkommen von Deutschen erleichtert;

c) dagegen die Naturalisation von Ausländern erschwert wird.

Ein gleichfalls auf Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 abzielender Initiativantrag der polnischen Reichstagsfraktion verlangt eine Abänderung dahin, „daß Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit zu erwerben berechtigt sind, wenn sie a) zehn Jahre ohne Unterbrechung im Deutschen Reiche gewohnt haben, oder b) wenn sie im deutschen Heere ihrer Militärpflicht genügt haben". Endlich fordert ein sozialdemokratischer Antrag eine „Aufhebung der Landesgesetze, welche polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen zulassen", sowie „reichsgesetzliche Erleichterungen für die Aufnahme von Angehörigen eines deutschen Bundesstaats in einen anderen Bundesstaat". Der letztere Antrag ist im Reichstag am 17. März 1905 abgelehnt worden, die andern sind noch nicht erledigt. (Vergleiche auch den Artikel Auslieferungsverträge 2c.)

Stirner, Max (Kaspar Schmidt) — siehe Anarchismus.

Strafrecht. Das deutsche Strafrecht ist enthalten in dem Strafgesetzbuche vom 15. Mai 1871, dem Militärstrafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 und in zahlreichen sogenannten strafrechtlichen Nebengesetzen, z. B. den Gesetzen über das Urheber- und Patentrecht, dem Personenstandsgesetze, der Gewerbeordnung, dem Sprengstoffgesetze, den Arbeiter-Versicherungsgesetzen, dem Gesetze betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Kraft. Zum Strafgesetzbuch selbst sind verschiedene Novellen, z. B. das sogenannte Wuchergesetz vom 24. Mai 1880, ergangen, die den Charakter des Gesetzes wenig berühren und lediglich gewisse Einzelfragen regeln.

Das Strafrecht untersteht, wie das gerichtliche Verfahren, nach Reichsverfassung Art. 4 Nr. 17 der Reichsgesetzgebung. Demgemäß beschloß der Reichstag in seiner Sitzung am 18. April 1868 auf Antrag der nationalliberalen Abgeordneten Wagner und Planck, den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechts und eines gemeinsamen Strafprozesses baldtunlichst vorbereiten und dem Reichstag vorlegen zu lassen. Nachdem der Bundesrat dem Beschlusse beigetreten war, ersuchte der Bundeskanzler den Preußischen Justizminister Dr. Leonhardt um Ausarbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches, und dieser beauftragte den Geheimen Ober-Justizrat, späteren Justizminister Dr. Friedberg damit. Der Friedbergsche Entwurf stellte sich dar als eine Revision des eng an französische Grundsätze anknüpfenden Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. Friedberg erblickte mit Recht seine Aufgabe weniger darin, neues zu bilden, als darin, dem Norddeutschen Bunde möglichst schnell ein einheitliches Strafgesetzbuch zu verschaffen. Er selbst wies bei den Reichstagsverhandlungen darauf hin, daß das Gesetz nach einiger Zeit, vielleicht nach fünf Jahren, umzuarbeiten sein werde. Nachdem der Entwurf in einer Kommission unter Leonhardts Vorsitze und im Bundesrate beraten worden war, ging er am 14. Februar 1870 dem Reichstage zu. Dieser änderte einzelne Punkte in

liberalem Sinne ab, ersetzte namentlich für politische, nicht aus ehrloser Gesinnung begangene Verbrechen die Zuchthausstrafe durch Festungshaft und beschloß, trotz Bismarcks energischem Widerspruche, in einer Sitzung der zweiten Lesung am 1. März 1870 mit 118 gegen 81 Stimmen, die Todesstrafe abzuschaffen.

An diesem Beschluß drohte das ganze Gesetzeswerk zu scheitern, da die Regierung unter allen Umständen an der im Entwurfe vorgesehenen Todesstrafe festhalten wollte. Um eine Vermittelung anzubahnen, brachte der nationalliberale Abgeordnete Planck den Antrag ein, die Todesstrafe in denjenigen Bundesstaaten, wo sie bereits abgeschafft sei (Anhalt, Bremen, Sachsen und Oldenburg), nicht wieder einzuführen. Das veranlaßte Bismarck, der bereits am 1. und 10. März 1870 für die Todesstrafe eingetreten war, am 23. März 1870 zu einer großen politischen Rede, in der er an das nationale Einheitsgefühl des Reichstages appellierte und die Worte sprach:

> „Es ist für mich eine absolute Unmöglichkeit; es wäre ein volles Verleugnen meiner Vergangenheit, wollte ich einem Gesetze hier zustimmen, welches das Prinzip sanktioniert, daß durch den Bund zweierlei Recht für die Norddeutschen geschaffen werden soll, daß gewissermaßen zweierlei Klassen von Norddeutschen geschaffen werden sollen, eine Selecta, die vermöge ihrer Gesittung, vermöge ihrer Erziehung so weit vorgeschritten ist, daß selbst ihre üblen Subjekte des Korrektivs, des Richtbeils nicht mehr bedürfen, und dann das profanum vulgus von 27 Millionen, welches diesen sächsisch-oldenburgischen Kulturgrad noch nicht erreicht hat, dem das Richtbeil im Nacken sitzen muß, um es in Ordnung zu halten."

Nach dieser Rede zog Planck seinen Antrag zurück und wurde ein Antrag von Luck, die Todesstrafe in das Gesetz aufzunehmen, mit 127, darunter 23 nationalliberalen, gegen 119 Stimmen angenommen. Am 25. Mai 1870 erteilte der Reichstag dem ganzen Entwurf mit großer Mehrheit die Zustimmung und am 31. Mai 1870 wurde der Entwurf als Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom Bundesoberhaupte unterzeichnet. Nach Gründung des Reichs wurde das norddeutsche Strafgesetzbuch durch Gesetz vom 15. Mai 1871 für die Zeit vom 1. Januar 1872 an auf das Reich übertragen.

Das Strafgesetzbuch bedroht mit dem Tode den Mord (§ 211), sowie als Hochverrat den Mord und Mordversuch, welche am Kaiser, dem eigenen deutschen Landesherrn oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind (§ 80). Von späteren strafrechtlichen Nebengesetzen enthalten das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 in § 5 und das Gesetz wider den Sklavenraub vom 28. Juli 1895 in § 1 die Todesstrafe für die Fälle, daß durch verbrecherischen Umgang mit Sprengstoffen oder Sklavenraubzüge der Tod von Menschen verursacht worden ist. Gegen diese letzteren Bestimmungen hat sich kein beachtenswerter Widerspruch geregt, wie denn überhaupt die Agitation gegen die Todesstrafe merkbar abgenommen hat. Das Militärstrafgesetzbuch enthält die Todesstrafe für die schwersten Militärverbrechen. Beiläufig sei bemerkt, daß die Schweiz 1874 durch Bundesgesetz die Todesstrafe verboten hatte, daß das Verbot 1879 aufgehoben worden ist, und daß seitdem einige Kantone die Todesstrafe wieder eingeführt haben.

Die auf Grund des Strafgesetzbuchs entwickelte Rechtsprechung erfährt vielfache Anfeindungen, die sich mit Recht teils auf die Handhabung des Gesetzes, teils — und zwar mit noch mehr Recht — auf das Gesetz selbst beziehen, die aber doch auch oft über das Ziel hinausgehen und auf ihr berechtigtes Maaß zurückzuführen sind: Kein Gebiet der Rechtspflege berührt die Oeffentlichkeit derart und untersteht derart ihrer Kritik, wie die Strafrechtspflege; an keiner andern Stelle wird die Rechtspflege bewußt so gehindert, wie naturgemäß hier durch die Mehrzahl der Angeklagten; kein anderer Fehlspruch wird so verbreitet wie der Fehlspruch des Strafrichters; oft auch greift der Verurteilte den gerechten Richterspruch an, ohne daß ihm wie im Zivilprozeß eine Partei gegenübersteht, die ein Interesse daran hat, den Richterspruch zu verteidigen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1905 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze 520 356 Personen verurteilt worden sind, und daß eine derartige Ziffer eine gewaltige Menge von Leidenschaft aufrührt. Auch wird zu wenig beachtet, daß die Sicherheit des Rechtslebens eine begrifflich scharfe Rechtsprechung voraussetzt, daß der Richter gehalten ist, die Folgerungen aus den Rechtsätzen logisch zu ziehen, daß das Leben aber nicht überall von der Logik geleitet wird.

Die Behauptung, daß die Kriminalität in Deutschland stetig zunehme, trifft für die letzten Jahre jedenfalls nicht zu. Auf 100 000 Einwohner sind wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurteilt worden: 1902 = 1273, 1903 = 1234, 1904 = 1242, 1905 = 1230, und dabei sind die Reibungsflächen infolge des immer mehr anschwellenden Verkehrs von Jahr zu Jahr gewachsen.

Nachdem das Strafgesetzbuch, die Geltungsdauer des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 eingerechnet, nunmehr über 50 Jahre gegolten hat, bedarf es einer grundlegenden Neugestaltung, die sich namentlich auf folgende Punkte zu erstrecken haben wird:

Die subjektive Seite des Verbrechens, d. h. die Willensrichtung des Täters ist sorgfältiger zu behandeln. Während das geltende Gesetz verschiedene Grade der Zurechnungsfähigkeit nicht kennt, wird das künftige Grundsätze über die von der Wissenschaft inzwischen vielfach erörterte geminderte Zurechnungsfähigkeit aufstellen müssen. Die Begriffe Motiv, Zweck, Absicht, Vorsatz (einschließlich der Eventualdolus) sind zu präzisieren, die im Rückfalle sich äußernde und besonders intensive verbrecherische Gesinnung ist bei einer Anzahl von Verbrechen zu beachten, bei denen sie jetzt nicht beachtet wird, besonders bei Körperverletzung und Beleidigung. Die Frage nach der Bestrafung jugendlicher Verbrecher bedarf sorgfältiger Prüfung, namentlich nach der Richtung hin, wie Freiheitsstrafen hier wirken. Der Zustand, daß sinnlose Trunkenheit Strafausschließungsgrund ist, wird nicht aufrecht erhalten werden können. Das Strafensystem, das im wesentlichen aus Freiheits- und Geldstrafen besteht, ist zu verbessern; Haft, Gefängnis, Zuchthaus sind schärfer voneinander abzugrenzen; Brutalitätsverbrechern gegenüber, die jede Rücksicht auf Leib und Leben ihrer Mitmenschen außer Acht gelassen haben, sind besondere Verschärfungen der Strafen angebracht. Die Geldstrafen sind für reiche Leute ganz wesentlich zu erhöhen. Andrerseits kann die Festungsstrafe noch weiter ausgedehnt werden auf Vergehen, denen eine ehrlose Gesinnung nicht zugrunde

liegt, namentlich bei Fahrlässigkeit. Der Wert der einzelnen zu schätzenden Rechtsgüter ist in ein richtigeres Verhältnis zu setzen, wobei die überaus harten Strafen für gewisse Vermögensdelikte (z. B. Rückfallbetrug, Rückfalldiebstahl) zu mildern sind, der Schutz der Ehre (die Duellfrage hängt eng damit zusammen) besonders zu pflegen ist. (Heute ein unbedeutender Rückfalldiebstahl 3, unter Umständen 6 Monate Gefängnis bis 10 oder 15 Jahren Zuchthaus — § 244 — und die schwerste tätliche Beleidigung: Geldstrafen von 3 bis 1500 M. oder Gefängnis von 1 Tage bis 2 Jahre — § 185 —!) Eine ganze Anzahl von Tatbeständen und Begriffen z. B. der Urkunde, des Versuchs mit untauglichen Mitteln, der Religionsverbrechen sind bestimmter zu fassen oder zu ändern. Schließlich ist die bedingte Verurteilung statt der heute vielfach angewandten bedingten Begnadigung zuzulassen.

Eine neue Kodifikation des Strafrechts wird religiöse, philosophische, moralische, politische, wissenschaftliche, soziale Fragen in viel höherem Maße berühren als andere Gesetzgebungswerke dies tun. Es gilt, in Uebereinstimmung mit dem Volksempfinden praktische Aufgaben von weittragendster Bedeutung zu lösen und theoretischen Streit derart zurückzudrängen, daß die positive Arbeit unter ihm nicht leidet. Dies gilt insbesondere für den Streit der klassischen (Kahl, Birkmeyer) und soziologischen (v. Liszt) Strafrechtsschule, um den Zweck und den Grund der Strafe, namentlich darüber, ob die Strafe bestimmt ist, das begangene Verbrechen gerecht zu vergelten oder die Gesellschaft vor dem Verbrechen zu schützen.

Die Vorarbeiten für ein neues Strafgesetzbuch sind zur Zeit in vollem Gange. Ende 1902 hat sich unter Vermittelung des Reichsjustizamts ein freies wissenschaftliches Komitee deutscher Juristen gebildet, das unter Benutzung der deutschen und ausländischen Strafgesetzgebung eine vergleichende Darstellung aller in Betracht kommender strafrechtlicher Materien gibt und die Ergebnisse der Rechtsvergleichung kritisch würdigt. Die einzelnen Arbeiten erscheinen unter dem Titel „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“. Anschließend an diese Darstellung arbeitet seit dem Sommer 1906 eine Kommission von Praktikern im Reichs-Justizamte einen ersten Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch aus. Wann der Entwurf dem Reichstage zugehen wird, ist noch völlig unbestimmt; am 23. November 1907 hat der Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding im Reichstag erklärt, ein erster Entwurf werde voraussichtlich schon im Sommer 1908 fertiggestellt sein. Daß er im Reichstag zu schweren politischen Kämpfen Anlaß geben wird, steht zu erwarten, ist doch die Reform des Strafrechts eine der bedeutendsten und schwierigsten Aufgaben, die der deutschen Gesetzgebung für das nächste Jahrzehnt gestellt sind.

Der allgemeine Vertretertag der nationalliberalen Partei in Wiesbaden 1907 hat in zwei Resolutionen 1. Vorlegung eines Sondergesetzes über die strafrechtliche Behandlung der Minderjährigen verlangt, 2. zur Revision des Strafrechts und des Strafprozesses folgendes erklärt:

„Die Durchführung der Revision der Strafgesetzgebung ist eine Kulturaufgabe, deren baldige und gründliche Lösung vom ganzen deutschen Volk ersehnt wird. Bei der Revision ist als richtunggebendes Ziel ins Auge zu fassen, daß im höheren Maß als dies heute der

Fall ist, den rechtlichen und sittlichen Anschauungen unserer Zeit und unseres Volkes Rechnung getragen werden muß. Was die an erster Stelle in Angriff zu nehmende Revision des Strafverfahrens betrifft, ist erforderlich: Beteiligung des Laienelements in allen Gerichten der ersten und der Berufungsinstanz, erweiterte Zulassung der Berufung, Einschränkung des Legalitätsprinzips, Schutz der Zeugen gegen verletzende Behandlung und ehrgefährdende Fragestellung, Ausdehnung der Rechte des Beschuldigten und der Verteidigung, vor allem im Fall der Verhängung der Untersuchungshaft."

Strafprozeß. Die jetzt in Deutschland geltende Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 gehört zu den großen Justizgesetzen, mit denen Ende der 70er Jahre der Grundstein für die deutsche Rechtseinheit gelegt wurde. Die Verfassung der Strafgerichte wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 geregelt. Diese Strafgerichtsverfassung beruht nicht auf einem einheitlichen Prinzip: die leichten Vergehen werden durch die bei den Amtsgerichten gebildeten Schöffengerichte — 1 Amtsrichter und 2 Schöffen —, die mittleren durch die Strafkammern der Landgerichte — 5 gelehrte Richter —, die schwersten durch die bei den Landgerichten gebildeten Schwurgerichte — 3 gelehrte Richter und 12 Geschworenen als getrennte Kollegien — abgeurteilt. Dazu kommt für die Fälle des Hoch- und Landesverrats an Kaiser und Reich, sowie einige ähnliche Delikte das Reichsgericht, und zwar dessen 2. und 3. Strafsenat. Die Anklage liegt in den Händen einer an die Weisungen der Justizverwaltung gebundenen Staatsanwaltschaft, die jedes Delikt, von dem sie Kenntnis erhält, verfolgen muß (Legalitätsprinzip). In wichtigeren Fällen findet eine Voruntersuchung durch einen Untersuchungsrichter statt. Das Urteil ergeht auf Grund einer öffentlichen, mündlichen Hauptverhandlung. Gegen die Urteile des Schöffengerichts ist die Berufung an das Landgericht, gegen dessen Berufungsurteil die Revision an das Oberlandesgericht zulässig. Die Urteile der Strafkammern und Schwurgerichte unterliegen nur der Revision am Reichsgericht. Die erstinstanzlichen Urteile des Reichsgerichts sind endgiltig. Die Berufung hat eine Neuprüfung der Rechts- und Tatfrage, die Revision nur eine Neuprüfung der Rechtsfrage zur Folge. In Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg entscheiden die Schwurgerichte über die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen. Die bemerkenswertesten Neuerungen der Strafprozeßordnung waren die Einführung der Schöffengerichte für die unterste Instanz und die weitgehende Beseitigung der Berufung.

Die Strafprozeßordnung hat seinerzeit zu eingehenden Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und dem Reichstage geführt. An den Differenzen drohte eine Zeitlang die ganze große Justizreform zu scheitern. Es ist der nationalliberalen Partei zu danken, daß durch ihre Vermittelungsvorschläge das Werk gerettet wurde. Diese Vermittelung ist ihr von radikaler Seite vielfach zum Vorwurfe gemacht worden. Dem gegenüber ist zu betonen, daß die Strafprozeßordnung im ganzen — insbesondere durch das Prinzip der Mündlichkeit, durch die Ausdehnung der richterlichen Befugnisse gegenüber den staatsanwaltschaftlichen, durch die Sicherung der Stellung des Angeklagten — einen großen Fortschritt gegenüber den bis dahin herrschenden Zuständen bedeutet.

Allein der Kompromiß, der sich namentlich auf die Strafprozeßordnung bezog, hat bewirkt, daß sie das verbesserungsbedürftigste der großen Justizgesetze ist.

Die Reformvorschläge, die alsbald nach dem Erlasse des Gesetzes einsetzten, haben sich namentlich auf zwei Punkte bezogen: Die Einführung von Schöffengerichten auch für die Aburteilung der mittleren Delikte, also Beseitigung der Strafkammern, und die Einführung der Berufung für die Urteile dieser mittleren Gerichte.

Nach erfolglosen Versuchen, die Berufung wieder einzuführen, faßte der Reichstag am 19. April 1902 den einstimmigen Beschluß, die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf im Sinne der Wiedereinführung der Berufung vorzulegen. Die Regierung ging weiter und beschloß richtiger Weise, auf eine allgemeine Revision des Strafprozesses zuzukommen. Sie berief eine Sachverständigen-Kommission, die vom 10. Februar 1903 bis zum 11. Mai 1905 tagte und eingehend alle Fragen beriet, die bei einer Revision der Strafprozeßordnung in Betracht kommen. Einen weiteren Anstoß erhielt die Reformbewegung durch die Rede, die Oberbürgermeister Dr. Adickes am 30. März 1906 im Preußischen Herrenhause hielt, und durch Adickes' daran sich schließende Schriften: „Grundlinien durchgreifender Justizreform“ und „Zur Verständigung über die Justizreform“.

Am 12. März 1907 gab der Staatssekretär Dr. Nieberding auf Interpellationen von Centrums- und nationalliberaler Seite hin Auskunft über den Stand der Sache. Darnach sollen die Strafkammern durch Schöffengerichte ersetzt und soll die Berufung gegen alle erstinstanzlichen Urteile mit Ausnahme der schwurgerichtlichen und der reichsgerichtlichen Urteile eingeführt werden. Die Schwurgerichte werden im Gegensatz zu den Beschlüssen der Kommission beibehalten, nicht aber von Reichs wegen zur Aburteilung von Preßvergehen bestimmt werden. Wahrscheinlich wird dem Reichstage in der Session 1908/09 ein Gesetzentwurf zugehen. Forderungen der nationalliberalen Partei sind, abgesehen von der Erweiterung der Schöffengerichte und der Einführung der Berufung: Wegfall des Zeugniszwanges für die Redakteure, Einführung von Diäten für Schöffen und Geschworene, Revision des Verfahrens gegen Jugendliche.

Die vom nationalliberalen Parteitag in Wiesbaden 1907 zur Reform des Strafrechts und des Strafprozesses gefaßte Resolution ist am Schluß des Artikels „Strafrecht“ im Wortlaut mitgeteilt.

Streik. Ueber die Ausdehnung der Streiks und der Aussperrungen in der Zeit von 1899 bis 1905 gibt das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich“, herausgegeben vom Kaiserlich Statistischen Amt, Auskunft. Danach hat sich die Zahl der Streiks von 1899 bis 1905 von 1336 auf 2448, die der Aussperrungen von 28 auf 263, von Streiks und Aussperrungen zusammen also von 1367 auf 2711 vermehrt, d. h. um mehr als das Doppelte. Die Zahl der von Ausständen und Aussperrungen zusammen betroffenen Betriebe wuchs in derselben Zeit von 7548 auf 18340, das wäre also etwa das 2 ½ fache, die Zahl der in diesen

Betrieben beschäftigten Arbeiter wuchs von 265148 auf 965510, was ungefähr das 3 1/2 fache ausmacht. Ueber die Frage, ob die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer in diesen Kämpfen siegreich durchdrangen, ist nach derselben amtlichen Quelle folgendes zu sagen:

Die Arbeiter hatten im Jahre 1899 einen vollen Erfolg bei Ausständen in 25,7 % aller Fälle, im Jahre 1905 in 22,0 %; einen teilweisen Erfolg 1899 in 33,3 %, 1905 in 40,4 % der Ausstände; keinen Erfolg 1899 in 41,0 %, 1905 dagegen nur in 37,6 % aller Ausstände. Die Arbeitgeber hatten bei Aussperrungen 1899 in 26,1 %, 1905 in 25,6 % der Aussperrungen einen vollen Erfolg; einen teilweisen Erfolg 1899 in 39,1 %, im Jahre 1905 dagegen in 57,9 % der Aussperrungen; keinen Erfolg 1899 in 34,8%, 1905 dagegen nur in 16,5%. Bei Ausständen und Aussperrungen zusammen hatten die Arbeitnehmer vollen Erfolg 1899 in 25,9 %, 1905 in 21,4 %; teilweisen Erfolg 1899 in 33,4 %, 1905 in 42,1 %; keinen Erfolg 1899 in 40,7 %, 1905 in 36,5 % der Fälle. Die Arbeitgeber hatten vollen Erfolg 1899 in 40,7 %, 1905 in 36,5 % aller Fälle; teilweisen Erfolg 1899 in 33,4 %, 1905 in 42,1 %; keinen Erfolg 1899 in 25,9 %, 1905 in 21,4 % aller Arbeitsstreitigkeiten.

Schon diese amtliche Uebersicht zeigt, daß die Aussichten auf Erfolg auf beiden Seiten sich ungefähr die Wage halten, wenn nicht die Erfolge der Arbeitgeber eine steigende Tendenz aufweisen. Jedenfalls steht fest, daß es den Arbeitnehmern angesichts des wachsenden Zusammenschlusses der Arbeitgeber (s. d.) immer schwerer wird, große Arbeitseinstellungen siegreich durchzuführen. Seit dem verlorenen Riesenstreik von Krimmitschau ist der Arbeiterschaft eine erfolggekrönte Arbeitseinstellung im größeren Umfange noch nicht geglückt. Dagegen ist der große Bergarbeiterstreik, der Metallarbeiterstreik in Berlin usw. zurückgeschlagen worden, während gerade zurzeit noch zwei Massenausstände im Gange sind, welche beweisen, wie sich die Arbeiterschaft von der Sozialdemokratie immer noch dazu mißbrauchen läßt, um politischer Ziele willen ihre wirtschaftliche Wohlfahrt aufs Spiel zu setzen. So verlangen die Berliner Bauarbeiter in allererster Linie die politische Forderung des Achtstundentages, während es sich beim Streik der Hamburger Seeleute darum handelt, die Reeder zu zwingen, mit dem sozialdemokratischen Seemannsverband zu verhandeln. Charakteristisch für diesen Streik war es, daß die Arbeitsniederlegung proklamiert wurde, bevor überhaupt Forderungen an die Arbeitgeber gestellt waren.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, wenn Staat und Gesellschaft nach weiterem Schutz gegen solche Arbeitseinstellungen suchen, die einesteils den Ruin des betroffenen Gesamtgewerbes herbeizuführen geeignet sind, anderenteils wichtige Interessen der Allgemeinheit zu schädigen vermögen. Die vereinigten Arbeitgeberverbände haben sich infolgedessen seit zwei Jahren zu einer Streikversicherung zusammengeschlossen, die auch schon einen gewissen Erfolg gezeitigt hat. Regierungsrat Leidig ist in der „Internationalen Vereinigung für Rechts- und Volkswirtschaftslehre" mit Recht dafür eingetreten, daß eine Streikversicherung sich nur innerhalb der Organisationen der Arbeitgeber bewegen dürfe und daß es nicht zu billigen sei, wie vorgeschlagen werde, eine ausländische Versicherungsgesellschaft mit der Streikversicherung zu beauftragen. Es dürfte alsdann nicht ausbleiben, daß die Arbeitnehmer etwas Aehnliches schaffen; damit werde der Kampf nicht mehr auf sozialpolitischem Ge-

biet zwischen den beiden Interessentengruppen, sondern zwischen den beiden Versicherungsgesellschaften geführt werden.

Auch wird von den Arbeitgebern vor allem gefordert, daß in die Lieferungsverträge die sogenannte Streikklausel aufgenommen wird, welche dem Unternehmer im Falle eines Streiks gestattet, den Lieferungstermin entsprechend hinauszuschieben. Insbesondere wird diese Forderung an die Verträge, welche der Staat und die öffentlichen Verbände abschließen, gestellt. Jedoch hat die Forderung ihre großen Bedenken, weil die Aufnahme der Streikklausel die Aussichten der Arbeiter bei einem Lohnkampf außerordentlich verringert, ja unter Umständen völlig zu Wasser macht, während der Unternehmer durch sie eine außerordentliche Stärkung erfährt. Der Staat und die Oeffentlichkeit haben aber die Pflicht, in solchen Fällen alles das zu vermeiden, was nach einer Parteinahme aussieht; wenn auch nicht zu verkennen ist, daß bei der frivolen Art mancher Streiks die Forderung nach Hinausschiebung der Lieferzeit berechtigt sein kann. Das Kaiserliche Statistische Amt hat deswegen im 6. Band seiner Beiträge zur Arbeiterstatistik eine Untersuchung über die Streikklausel bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten herausgegeben. Es wurde der Verwaltungsbericht von 57 deutschen Städten untersucht. Der größte Teil der Stadtverwaltungen, so wurde ermittelt, entscheidet sich in dem gleichen Sinne wie der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten. Dieser lehnt die Streikklausel nicht generell ab und nimmt sie auch nicht grundsätzlich an, sondern behält sich die Entscheidung von Fall zu Fall vor, um die Berechtigung der beiden Standpunkte in jedem einzelnen Falle prüfen zu können. Von den 57 deutschen Städten lehnen nur zwei die Streikklausel unbedingt ab, während nur vier Städte sie unbedingt annehmen.

Eine andere Frage von größter Wichtigkeit ist die nach der Behandlung solcher Arbeitseinstellungen, welche die Allgemeinheit in Mitleidenschaft ziehen. In dem Gesetzentwurf betr. die Anerkennung der Berufsvereine (s. d.) wurde bekanntlich gefordert, daß die Entziehung der Rechtsfähigkeit geschehen soll, falls ein Verein „einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, der mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet ist, die Sicherheit des Reichs oder einzelner Bundesstaaten zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder in der Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen." Es liegt auf der Hand, daß eine so kautschukartige Bestimmung für eine außerordentlich große Zahl von Berufsarbeitern einfach das Verbot des Streiks bedeuten würde. Andererseits ist es selbstverständlich, daß Gefahren, wie sie z. B. der Streik in den Berliner Elektrizitätswerken mit sich brachte, vorgebeugt werden muß. Denn es kann keinesfalls in das Belieben einer bestimmten Arbeiterkategorie gestellt werden, ob der Verkehr und die Beleuchtung, mithin die Sicherheit und der Wirtschaftsbetrieb einer Dreimillionenstadt eines Tages einfach lahm gelegt werden können. Es müßte also entweder die Entziehung der Rechtsfähigkeit bei den betr. Berufsvereinen derartig genau bis ins einzelnste geregelt werden können, daß jede Willkür ausgeschlossen ist, oder ein anderer Weg gefunden werde. Es

sind hier viele Vorschläge gemacht worden, von denen derjenige Kulemanns in Nr. 30 der „Sozial. Praxis" (1907) erwähnenswert erscheint. Kulemann fordert für solche Fälle, wo wichtige Interessen der Allgemeinheit in Frage stehen, die Einführung obligatorischer Schiedsgerichte. Das Streikrecht bezw. die Rechtsfähigkeit soll erst entzogen werden, wenn die in Frage kommenden Arbeiterberufsvereine sich im Falle eines für sie ungünstigen Entscheides dem Beschluß des Schiedsgerichts nicht unterwerfen.

Streikklausel — siehe Streik.

Submissionswesen. Jährlich werden Aufträge im Werte von hunderten von Millionen an Gewerbetreibende und Unternehmungen im Wege der öffentlichen Verdingung oder des Submissionswesens vergeben, welche auf die Preisgestaltung und auf den Geschäftsgang großer Gewerbszweige, namentlich des Baugewerbes, nachhaltigen Einfluß ausüben. Es wird bei der Submission eine öffentliche Konkurrenz herbeigeführt, damit Staat, Gemeinden und Korporationen — hier und da auch sogar Private — möglichst preiswerte Angebote erhalten. Früher vergaben die Verwaltungen die Arbeiten unter der Hand oder reihenweise oder durch Lizitation (öffentliches Ausbieten), was zu Klagen über Begünstigungen oder Willkürlichkeiten führte. Das heutige Submissions-Verfahren ist aber auch vom Ideal weit entfernt, es wird namentlich aus Handwerkskreisen stark angegriffen und zwar wird betont, daß unter dem Druck der Forderung möglichster Billigkeit vielfach unter dem Selbstkostenpreis kalkuliert werde von jungen Anfängern, die ins Geschäft kommen wollen, von Handwerkern, die ihre Lieferanten nicht bezahlten, Lohndrückerei betreiben, mit Lehrlingszüchtern sich über Wasser halten usw., von Leuten, die bei den Nebenarbeiten, die außerhalb des Kostenanschlages liegen, sich schadlos halten oder minderwertiges Material verwerten, oder auch von Gewerbetreibenden, die die Konkurrenten ausstechen wollen. Auf die Art entstehen die bekannten Submissionsblüten, Angebote mit auffallenden Preisunterschieden. Geschädigt werden durch dieses Verfahren das Gewerbewesen, das unter einer unlauteren Konkurrenz naturgemäß zu leiden hat, ferner aber auch der Staat und die Gemeinden, welche mangelhafte Arbeit erhalten oder nach und nach einen soliden Gewerbestand verlieren, und schließlich in vielen Fällen die siegreichen Submittenten selbst, weil ihr verkehrtes Geschäftssystem am Ende doch zusammenbrechen muß. Mißstände liegen offenbar in vielen Verwaltungszweigen vor und demgemäß haben sich Interessenvertretungen, Regierungen und Parlamente schon seit Jahren mit Reformversuchen befaßt. Die Schwierigkeit liegt für ein erfolgreiches Eingreifen jedoch einmal darin, daß die Behörden im Interesse der Steuerzahler auf billige Preise halten müssen und die interessierten Handwerker und Gewerbetreibenden bei ihren Forderungen den Schwerpunkt auf Berücksichtigung der Mittelstandspolitik, auf Förderung des Gewerbes legen und daß zwischen beiden Standpunkten mitunter ein regelmäßiger und gangbarer Verbindungsweg fehlt. Weiter ist die Reform dadurch erschwert, daß eine Vielzahl von verschiedenartigen Behörden in Frage kommt, daß also ein einheitliches Vorgehen leicht schematisch und unfruchtbar wirkt und schließlich, daß die Materie sich durchweg überhaupt der Gesetzgebung entzieht und nur auf dem Ver-

waltungswege geregelt werden kann. Das Gesetz kann doch nur solche Angelegenheiten erfassen, bei denen es sich um Regelung der Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen handelt, beim Submissionswesen stehen aber Weisungen und Instruktionen an Staatsbehörden bezüglich der Art der staatlichen und kommunalen Vermögensverwaltung in Frage, die eben einen administrativen Charakter an sich tragen. Ferner würde ein Gesetz in die Gemeindeautonomie eingreifen; und wollte schließlich die Gesetzgebung Rücksicht auf alle notwendigen Ausnahmen, auf die Entwicklung der öffentlichen und gewerblichen Bedürfnisse, des Gewerbewesens nehmen, so würde vermutlich ein sehr dehnbares und lückenhaftes Gesetz herauskommen, mit dem nur Wenigen geholfen sein würde. Es ist auch zu beachten, daß die Gewerbetreibenden selbst über die Grundformen der Reform nicht einig sind und daß eine Festlegung durch Gesetz vermutlich mehr Unzufriedenheit als Zustimmung finden würde. Somit kann es sich in der Tat nur um den Vorschlag gewisser allgemeiner Richtlinien handeln, bei deren Anwendung den Behörden zudem immer noch ein ausreichender Spielraum gelassen bleiben muß.

Die Parlamente haben sich in der jüngsten Zeit gründlich mit der Submissionsfrage befaßt. Im Reichstage wurde wiederholt bei den Etatsberatungen der Gegenstand behandelt (zuletzt im April 1904) und die Einzellandtage haben an der Hand von Anträgen seine Wichtigkeit betont. Der preußische Landtag verhandelte in der Session 1904/05 darüber, nachdem die Handels- und Gewerbekommission bereits die neuen Bestimmungen des Ministers für öffentliche Arbeiten einer Kritik unterzogen hatte. Die sächsische Zweite Kammer nahm die Berichte der Beschwerde- und Petitions-Deputation (1902 und 1904) entgegen und begleitete sie mit ausführlichen Debatten; in der Session 1905/06 wurde ein besonderer Antrag Enke zur Besprechung gestellt. Die Bayrische Kammer nahm 1901 zu den Anträgen der Finanzkommission Stellung. Besonders eingehend nahm sich die Württembergische Kammer der Abgeordneten 1902 der Frage an, nachdem sie von der Volkswirtschaftlichen Kommission und deren Berichterstatter, dem nationalliberalen Abg. Dr. Hieber, gründlich vorbereitet war. In allen Parlamenten hat die nationalliberale Partei das Interesse des Gewerbestandes und zugleich der öffentlichen Behörden wahrgenommen, indem sie für solche Verbesserungen eintrat, welche dem gewerblichen Leben dienlich waren, ohne die allgemeinen Interessen zu schädigen und ohne den Fortschritt des Gewerbes zu unterbinden. Den parlamentarischen Verhandlungen waren bereits lebhafte Erörterungen in den Organisationen des Handwerks voraufgegangen. So hatte der Handwerks- und Gewerbekammertag in Berlin 1900 die Handwerkskammern von München und Saarbrücken beauftragt, Vorschläge zur Regelung des Submissionswesens auszuarbeiten, und auf dem Handwerks- und Gewerbekammertage in Darmstadt 1901 wurden eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, die die Vergebung an den Mindestfordernden und die Generalvergebung allgemein verwarfen, aber aus der Versammlung selbst so starken Widerspruch fanden, daß die Angelegenheit vertagt werden mußte. Auf dem Handwerks- und Gewerbekammertage in Leipzig 1902 wurden dann bestimmte Vorschläge angenommen, die indessen nach

den örtlichen Verhältnissen der Kammern ausgestaltet werden sollten, also ebenfalls nichts Endgültiges und Dauerndes darstellten. Nach Möglichkeit haben die Behörden auf die Wünsche der Handwerker Rücksicht genommen, doch mußten Forderungen, die auf die Abschaffung des Submissionsverfahrens oder auf einseitige Begünstigung der Handwerkerkorporationen oder auf indirekte Einführung des Befähigungsnachweises abzielten, abgelehnt werden.

Durchweg wurde in den Parlamenten ziemlich einmütig daran festgehalten, daß bei der Art der Vergebung die öffentliche Submission für gewisse Arbeiten unentbehrlich ist, da sie für die erforderliche Konkurrenz sorgt, den Staat und die Gemeinde vor Uebervorteilung schützt und die Begünstigung Einzelner vermeidet. Daneben wird aber mehr und mehr die engere, nicht öffentliche Vergebung zugelassen, nämlich bei Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführen kann, oder wo die öffentliche Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt hat oder sonstige Gründe für die engere Ausschreibung sprechen. Die freihändige Vergebung, unter Ausschluß jeder Ausschreibung, kann bei Gegenständen erfolgen, deren überschläglicher Wert eine gewisse Summe nicht übersteigt, bei dringlichem Bedarf, bei besonderen Kunstleistungen, bei Nachbestellungen. Die Bestimmungen für die freihändige Vergebung wollen in erster Linie dem Kleingewerbe zugute kommen.

Im einzelnen hatten in dieser Hinsicht die Handwerkskammern verlangt, daß kleinere Arbeiten und Lieferungen an Einzelunternehmer im Werte bis zu höchstens 500 Mk. zu Einheitsklassen im Turnus an Gewerbetreibende frei, also ohne Ausschreibung, vergeben werden könnten. Diesem Wunsche wird von Staat und Gemeinden häufig entsprochen. Gleichzeitig wird im Zusammenhange hiermit von den vergebenden Instanzen betont, daß die ortsangesessenen und inländischen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen sind, so in den Vorschriften für die Vergebung von Arbeiten des preußischen Staates; ähnlich in Württemberg, Baden und Hessen.

Das leitet hinüber zu dem zweiten Wunsche, der dahin ging, daß Arbeiten und Lieferungen im Werte von über 500 bis 1000 Mk. an Einzelunternehmer in beschränkter Submission, zu der möglichst ortsangesessene Handwerker zugezogen werden sollen, vergeben werden, wenn die Arbeiten ihrer Natur nach zur öffentlichen Ausschreibung sich nicht eignen oder besondere Fähigkeiten erfordern. Nur wenige Staaten und Stadtverwaltungen, wie Mecklenburg-Schwerin, Posen, Darmstadt, Straßburg i. Els., haben diese von den Handwerkern in bezug auf die freihändigen und beschränkten Submissionen zum Ausdruck gebrachten Wünsche bisher nicht beachtet. Die einzelnen Staaten und Städte haben sich allerdings nicht genau an die Abgrenzung des Wertes (500 bis 1000 Mk.) gehalten. Sie wird an verschiedenen Stellen sehr ungleich hoch angenommen.

Nach dem Wunsche der Handwerker soll drittens die Ausschreibung der Arbeiten in möglichst vielen kleinen Losen erfolgen, nur wenn dies absolut unmöglich erscheint, sollen Generalunternehmer betraut werden. Dieser Wunsch ist auch in recht weitgehendem Maße erfüllt worden. Die Ausführung aller an einem umfangreichen Bau nötigen Schlosser-, Tischler-, Maler-, Steinmetz-,

Glaser-, Drechslerarbeiten usw. wird tunlichst nicht mehr einem Submittenten übertragen, obwohl das für die Verwaltungsbehörde der einfachste Weg wäre, sondern die Einzelarbeiten werden nach Handwerksgattungen getrennt und in kleineren Losen ausgegeben. So verfährt z. B. Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, dann von Stadtverwaltungen Dresden, Frankfurt a. M., Ludwigshafen, München, Regensburg, Karlsruhe, Pforzheim, Gera. Bei verschiedenen Städten, so Charlottenburg, Schöneberg, Köln, Posen fehlen freilich noch Bestimmungen dieses Inhalts in den Vertragsbedingungen.

Der vierte Wunsch der Handwerks- und Gewerbekammertage, daß Arbeiten und Lieferungen auch an Handwerkskorporationen vergeben werden möchten, ist seltener berücksichtigt worden. Wenigstens enthalten die preußischen Submissionsbedingungen, die vom Minister der öffentlichen Arbeiten am 23. Dezember 1905 aufgestellt wurden, eine dahingehende Bestimmung nicht, doch hat das preußische Abgeordnetenhaus in diesem Sinne auf die Regierung einzuwirken versucht. In den Submissionsbedingungen des bayrischen Staates und den Bestimmungen der Städte München und Nürnberg ist die Berücksichtigung der Handwerkerorganisationen bereits vorgesehen. Daß diese Berücksichtigung auch erfolgen kann, auch wenn in den ministeriellen Bestimmungen die Handwerkerorganisation nicht eigens erwähnt ist, versteht sich von selbst.

In bezug auf die Zuschlagserteilung verlangen die Handwerker vielfach den Ausschluß des niedrigsten Angebots und Mittelpreisverfahren. Jedoch würde die erstere Praxis nur ein Hinauftreiben der Angebotspreise bewirken und das Mittelpreisverfahren ist ein Lotteriespiel, bei dem schon ein möglichst niedriges oder ein sehr hohes Gebot die Mitte der Angebote sehr willkürlich nach unten oder oben verschiebt. Brauchbarer ist der Vorschlag, daß die Behörde den Durchschnittspreis berechnet und tunlichst hierbei geeignete Gewerbevertreter zu Hilfe zieht und daß die zu weit von diesem natürlich geheim zu haltenden Durchschnittspreise abweichenden Angebote in der Regel ausgeschlossen werden, falls ein besonders günstiges Angebot nicht hinreichend motiviert werden kann. Wie 1901 in der Württembergischen Kammer berichtet wurde, hat die Stadt Mannheim bei Vergebung von städtischen Arbeiten das Mittelpreisverfahren probeweise auf ein Jahr angewandt. Es war ein Mehraufwand von 19 833 Mk. gegenüber dem vorhergehenden Verfahren damit verbunden und der Stadtrat stellte in seinem Bericht an den Bürgerausschuß fest, daß der aus dem Mittelpreisverfahren für die Stadt erwartete Vorteil — gediegenere Ausführung, Verwendung besserer Materialien — nur in höchst beschränktem Maße eingetreten sei. Für die Mehrausgabe hat die Gemeinde durch bessere Lieferung einen Gegenwert nicht gehabt. Der Neid der Ausgefallenen ist selbstverständlich bei den höheren Mittelpreisen um so größer und die schlechten Rechner unter ihnen stellen ihre Schleuderpreise nun bei Privatarbeiten. Auch das Verfahren der sogenannten Blankoofferte, die an die Submittenten gegeben werden, damit sie ihre Preise selbst einsetzen, und bei der derjenige den Zuschlag erhält, der dem geheim zu haltenden Voranschlage am nächsten kommt, soll zu viel Zufälliges und Willkürliches enthalten.

Ein weiteres Verlangen der Handwerker zielt darauf hin, bei Vergebung öffentlicher Aufträge nur solche Handwerker zu berücksichtigen, welche nachweislich das Recht haben, den Meistertitel zu führen. Zu seiner Begründung wird ausgeführt, daß der Wert der Meisterprüfungen für das Handwerk bedeutend ist. Die zum Schutze des Handwerks erlassenen Bestimmungen würden jedoch ihrem Zweck nicht entsprechen und die Behauptung der Gegner des Handwerks, dieselben besäßen nur einen dekorativen Wert, dürfte als berechtigt erscheinen, wenn nicht gerade von den Staats- und Verwaltungsbehörden bei Vergebung öffentlicher Arbeiten auf die Handwerker Rücksicht genommen würde, welche das Recht haben, den Meistertitel zu führen. Durch eine derartige behördliche Beachtung des Meistertitels werde dem Handwerk nicht nur ein materieller Vorteil erwachsen, sondern ein solches Vorgehen würde auch andere günstige Folgen haben. Es würde dies auf den Nachwuchs im Handwerk erzieherisch wirken und den Gesellen und Lehrlingen zeigen, daß ohne Ablegung der Prüfungen auf Beschäftigung für die Behörden und Verwaltungen nicht zu rechnen sei; für die jungen Handwerker würde dies ein Sporn sein, durch gewissenhafte Benutzung der Lehr- und Gesellenjahre sich auf die Prüfungen vorzubereiten. Die technischen Leistungen im Handwerk würden hierdurch ohne Zweifel auf eine höhere Stufe gebracht werden. Das Beispiel der Behörden, nur Handwerksmeister bei Vergebung der Arbeiten zu berücksichtigen, würde aber auch von anderen Auftraggebern nachgeachtet werden. Das Publikum werde dadurch angeregt, bei Anschaffungen und Bestellungen sich vorzugsweise an solche Handwerksmeister zu wenden, welche eine gewisse Garantie für sorgfältige und sachgemäße Ausführung und Kostenberechnung der ihnen übertragenen Arbeiten bieten, gegenüber denjenigen, welche nicht in der Lage sind, durch Ablegung der Meisterprüfung ihre Befähigung nachzuweisen. Es ist anzuerkennen, daß das vorgeschlagene Verfahren dem Handwerk Nutzen bringen kann und daß bei öffentlichen Arbeiten, bei denen in erster Linie das Handwerk in Frage kommt, bei sonst gleicher Leistungsfähigkeit der geprüfte Handwerksmeister den Vorzug verdient. Generell aber das Verlangen zu befriedigen, ist unmöglich, weil tatsächlich Submissionen, beispielsweise bei den Generaldirektionen der Staatseisenbahnen, in sehr großer Zahl vorkommen, die überhaupt nur die Großindustrie ausführen kann, für die das kleinere und mittlere Gewerbe der Natur der Sache nach gar nicht in Betracht kommen kann. Aber auch bei Arbeiten für das Handwerk selbst ist zu beachten, daß der Vorschlag nicht zur Begünstigung des Befähigungsnachweises führen darf, weil in diesem Falle die alten Schwierigkeiten sich auftun, die handwerksmäßigen und nichthandwerksmäßigen Betriebe zu unterscheiden, das Handwerk vom Handel und von der Industrie gewaltsam zu trennen und die einzelnen Handwerksarten selbst auseinander zu halten. Eine Vielzahl von erbitternden Streitigkeiten der Handwerker untereinander würde die Folge eines schroffen Durchführens dieses Prinzips sein.

Mit der Sozialpolitik im engeren Sinne berühren sich die Vorschläge, welche die gerechte Lohnklausel und den Streikvorbehalt betreffen. Es wird vielfach als eine hervorragende sozialpolitische Aufgabe der staatlichen wie der Gemeinde-

verwaltung betrachtet, in ihren Verträgen mit dem Unternehmer, Lieferanten usw. dafür zu sorgen, daß die Arbeiter der betreffenden Unternehmer unter anständigen Bedingungen beschäftigt werden. Ein Unternehmer, ein Handwerker, der zu Schleuderpreisen submittiert, kann das nur unter der Voraussetzung mit Erfolg tun, daß er die Preisunterbietung durch Ausbeutung der Arbeitskraft wieder einbringt. Dem sollen gerechte Lohnklauseln entgegenwirken, für die u. a. auch der Handwerks- und Gewerbekammertag in Darmstadt eingetreten ist, indem er den Ausschluß solcher Unternehmer von der Submission verlangte, welche ihre Arbeiter unter dem ortsüblichen Tagelohn bezahlen, welche heimatberechtigte Arbeiter nicht in erster Linie beschäftigen, welche Lehrlingszüchterei betreiben oder die Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten anfertigen lassen. In München fügten die Gewerbetreibenden noch hinzu: welche ihre Arbeiter über ortsübliche Zeit beschäftigen. Es ist also auch von den Kennern des Gewerbelebens der Wunsch nach einer Lohnklausel in dem erwähnten Sinne und in der Erkenntnis ausgesprochen worden, daß ihre Einführung nicht etwa bloß einseitig dem Arbeiter nütze, sondern auch den wohlverstandenen Interessen der Unternehmer diene. Die Streikklausel sodann oder der Streikvorbehalt besagt, daß bei einem Ausstand oder bei einer Aussperrung sich die Lieferzeit oder die kontraktlich ausgemachte Ausführungszeit um die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung verlängert. Die Behörden widersetzen sich durchweg einer strikten Aufnahme solcher Klauseln in den Submissionsbedingungen, weil sie sich eine Entscheidung vorbehalten wollen, auf welcher Seite bei einem Streik oder bei einer Aussperrung das Unrecht liegt und ob die betreffenden Unternehmer eine Rücksicht bezüglich der Lieferfrist beanspruchen können oder nicht. Sie wollen also von Fall zu Fall entscheiden. Es muß zugegeben werden, daß das direkte Eingreifen der Behörden in Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten den Staat und die Gemeinden in schiefe Beurteilung bringen und Erbitterung hervorrufen kann.

Schließlich sind viele Wünsche geäußert, die das Verfahren bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen angehen. Es werden u. a. genaue und klare Bezeichnung des Gegenstands der Ausschreibung, Verabfolgung von Auszügen, Plänen, Zeichnungen, ferner Teilung umfangreicher Voranschlagstitel in mehrere Lose, möglichst lange Arbeits- und Lieferfristen, Entschädigung für gelieferte Muster und Modelle, schnelle Abrechnung nach der Arbeitsleistung oder entsprechende Vorzugszinsen, Einschränkung unbilliger Kautionsforderungen verlangt. Stark bureaukratisch veranlagte Behörden lassen es hier an Entgegenkommen gegen die Gewerbetreibenden fehlen und müssen dazu erst durch die Kritik der Handwerkskorporationen oder der Parlamente angehalten werden.

Von Interesse ist noch, daß neuerdings die Gewerbetreibenden sich zu kartellieren beginnen, um dem durch das Submissionsverfahren drohenden Preisdruck zu begegnen. Ein Submittent verspricht dem andern eine gewisse Summe, damit er nicht unterbietet oder eine Gruppe schließt sich zusammen, um den Preis hoch zu halten. Die maßgebendsten Gerichte haben darin nichts Unrechtes gesehen. So bemerkte das Kammergericht in Berlin:

„Wer zum Zwecke der Vergebung von Arbeiten eine Konkurrenz veranstaltet, will aus dem Wettbewerb Vorteile ziehen. Er hofft niedrigere Preise zu erzielen, als wenn er mit einem einzigen Unternehmer verhandelt. Der Wettbewerb veranlaßt den einzelnen Bewerber, seine Preise so niedrig zu stellen, daß er annehmen darf, von seinen Mitbewerbern nicht unterboten zu werden. Die Ausschreibung einer Konkurrenz drängt also die Bewerber in eine Stellung, die wirtschaftlich schwächer ist, als diejenige, welche der Unternehmer in dem Falle einnimmt, wo ein Wettbewerb nicht stattfindet. Wenn die Bewerber in solcher Lage zusammentreten, um ihre wirtschaftlich schwächere Stellung auszugleichen, sich über die Preise, die sie vorerst fordern wollen, zu einigen, um zu verhüten, daß der Lohn für die erwartete Arbeit nicht auf ein Maß herabgesetzt werde, das einen angemessenen Verdienst in Frage stellt, so ist eine solche durch wirtschaftliche Notwehr gebotene Abmachung an sich durchaus als erlaubt und nicht als gegen die guten Sitten verstoßend zu erachten.“

Infolge eingelegter Revision ging die Sache nun ans Reichsgericht und dieses vertrat den gleichen Standpunkt wie das Kammergericht. Aus der Begründung sei folgender Passus wiedergegeben:

„Ein Verstoß gegen die guten Sitten ist in der Abmachung nicht zu finden. Daß der veranstaltete Wettbewerb den Zweck haben sollte, die Baubehörde dem Unternehmer gegenüber in eine möglichst günstige Lage zu bringen, ist richtig. Damit wird aber nicht unsittlich verfahren, wenn die Unternehmer diese für sie ungünstige Situation dadurch zu bessern suchen, daß sie sich über ihr Verhalten, insbesondere über ihre Preisforderungen vorher verständigen. Es fehlt auch an jeder Verpflichtung, diese ihre Abreden dem Werkverdinger mitzuteilen. Inhalt, Zweck und Erfolg des Vertrages war nicht eine Täuschung der Behörden, sondern eine derartige Gestaltung der Angebote, daß ihnen aus der Konkurrenz ein möglichst geringer Schaden erwachse. Irgend ein Unrecht gegenüber der die Konkurrenz ausschreibenden Kreisverwaltung lag nicht vor.“

Auch die Handels- und Gewerbekommission des Preußischen Abgeordnetenhauses hat sich in der Session 1904/05 mit der Angelegenheit der Kompanieverträge, der Koalitionen von Handwerkern bei Submissionen, beschäftigt. Das Verbot solcher Kompanieverträge, welches § 270 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 enthält, sei, so wurde dort ausgeführt, nicht aufrecht zu erhalten. Es sei eine Ausnahmebestimmung von dem im wirtschaftlichen Leben geltenden Grundsatz der Vertrags- und Vereinigungsfreiheit. Im allgemeinen sei der Produzent bei Festsetzung des Preises seiner Waren frei und dürfe sich mit andern vereinigen, um gemeinsame Mindestpreise zu erzielen. Es wurde an die Kartelle der Großindustrie und an die gewerkschaftlichen Abmachungen der Arbeiter erinnert.

Soweit sonst noch Schäden beim Submissionswesen etwa aus mangelnder Geschäftskenntnis und ungenügender Kalkulation entstehen, kann natürlich der Staat und die Handwerksgenossenschaft nicht helfen, sondern nur ein besseres Ausbildungswesen, Meisterkurse, Anleitung zur Buchführung usw. Im übrigen gibt es ein einheitliches und unfehlbares Mittel gegen die Mißstände des Submissionswesens nicht, die Submission entspricht trotz der ihr anhaftenden Mängel am meisten den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden wie des Staates und des Steuerzahlers. Nützlich könnte es sein, ständige Sachverständige und gemischte Kommissionen niederzusetzen und jährliche Preistabellen aufzustellen. Außerdem ist wohl noch darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Zeit der Vergebung für den Handwerker eine große Rolle spielt. Es sollten alle vorgesehenen

Arbeiten so zeitig vergeben werden, daß die einzelnen Handwerker in der Lage sind, im Winter die für Frühjahr und Sommer bestimmten Arbeiten in ihren Werkstätten herzustellen. Die jetzt beliebte Arbeitsvergebung zwingt bei den kurz bemessenen Terminen und der Ausführung der gesamten Arbeiten in den Sommermonaten zu Nachtarbeiten, Ueberstunden und Vermehrung der Arbeitskräfte. Auch hier kann in vielen Fällen durch ein vernünftiges Entgegenkommen den Interessen des Gewerbes gedient werden.

Subventionen vom Reich. Im Reichshaushalt finden sich hauptsächlich beim Etat des Reichsamts des Innern, des Auswärtigen Amtes und vereinzelt auch im Kolonial-Etat und Post-Etat namhafte Summen als Beihilfe für wissenschaftliche, gemeinnützige, nationale, internationale und Wohltätigkeits-Zwecke eingestellt. Die Aufzählung dieser Subventionen im einzelnen würde zu weit führen. Ein beträchtlicher Teil dieser Summen entfällt auf Förderung deutscher wissenschaftlicher Institute im Auslande. Erfreulich ist auch die Unterstützung des deutschen Schulwesens im Auslande mit 650000 Mk., wenn auch hierin noch viel mehr geschehen könnte, ebenso für die Unterstützung hilfsbedürftiger Reichsdeutscher im Auslande; hier sind nur etwa 84000 Mk. vorgesehen. — Der Post-Hilfskasse schießt das Reich 300000 Mk. zu. — Zur Förderung der Luftschiffahrt sind im Etat für 1908 über 2 Millionen Mark eingestellt.

Als eigentliche Reichs-Subvention im größeren Stil gelten die Dampfer-Subventionen an den Norddeutschen Lloyd und an die Deutsch-Afrika-Linie. Ersterer unterhält den Postdampfer-Schiffsverkehr Deutschlands mit Ost-Asien und Australien, letztere mit Ost-Afrika. Der erste, besonders von den Freisinnigen hart bekämpfte Vertrag mit dem Lloyd datiert von 1885 und erfuhr 1893 und 1898 einige Erweiterungen, wodurch dem Lloyd im ganzen 5 590 000 Mk. als Subvention gewährt wurden; die Deutsche Ost-Afrika-Linie erhält 135 000 Mk. durch Vertrag von 1900. Letzterer erfuhr eine kleine Aenderung infolge der Einstellung des Passagierdienstes nach Ostafrika seitens des Oesterreichischen Lloyds auf Antrag der Deutsch-Afrika-Linie selbst im Jahre 1907. Der Betrieb des Oesterreichischen Lloyds für Ostafrika wird durch das Eintreten der Deutsch-Ostafrikanischen Linie tunlichst aufgenommen. Es wurden von ihr unterhalten: 1. eine Hauptlinie mit 2 wöchentlichen Rundfahrten von Hamburg um Afrika, abwechselnd in östlicher und westlicher Richtung; 2. eine Zwischenlinie mit 4 wöchentlichen Fahrten von Hamburg durch den Suezkanal nach Beira und zurück. Die Deutsch-Ost-Afrika-Linie hatte nun beantragt, versuchsweise an Stelle der in beiden Richtungen betriebenen 4-wöchentlichen Rundfahrten um Afrika 3-wöchentliche treten zu lassen, für diese Mehrleistung auf der Hauptlinie indessen nachzulassen, so daß auf der Zwischenlinie der bisherige 4-wöchentliche Dienst unter Verwendung größerer und schnellerer Dampfer in einen 6-wöchentlichen Frachtdampferverkehr mit Postbeförderung umgewandelt werde. Dafür ist die Reederei bereit, bei jeder Rundfahrt auf der Aus- wie der Heimreise abwechselnd die in Deutsch-Südwestafrika belegenen Häfen von Swakopmund und Lüderitzbucht — also jeden alle sechs Wochen einmal — für Passagier- und Postbeförderung anzu-

laufen und sich zu verpflichten, dies alle drei Wochen zu tun, falls die Woermann-Linie zu Hamburg die von ihr mit dem Schutzgebiet unterhaltene regelmäßige vierzehntägige Schiffsverbindung für Personen, Post und Güter einschränken oder ganz aufgeben sollte. Ferner wird sie durch Heranziehung der Dampfer der von ihr betriebenen nicht subventionierten Bombay-Linie oder erforderlichenfalls durch Einstellung besonderer Küstendampfer den Passagierverkehr mit den kleineren Häfen des Schutzgebiets von Ostafrika im Anschluß an die fahrplanmäßigen Dampfer sichern und damit einen Ersatz für den ausfallenden Passagierverkehr auf der Zwischenlinie gewähren. — In diesen Dampfer-Verbindungen ist eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Dampfer-Verkehrs mit Ost-Afrika zu erblicken. Die Leistungen der Deutsch-Ost-Afrika-Linie erhöhen sich durch diese neuen Verbindungen um 48 013 Seemeilen (697 441 gegen 649 428), während die Subvention durch das Reich die gleiche bleibt. — Der Reichstag nahm diesen Nachtrag zum Vertrage vom Jahre 1900 an.

Im Vergleich zu anderen Ländern gewährt Deutschland seinen heimischen Schiffahrtslinien und seinem Schiffsbau die geringste Subvention. Die deutsche Handelsmarine darf sich mit Stolz rühmen, der eigenen Kraft ihre großartige Entwicklung zu verdanken. — England gewährt seinen Seepostlinien über 24 Millionen Mark; dazu kommt noch im letzten Jahre die Subvention für die „Cunard"-Linie, falls es letzterer gelingt, die deutschen Passagier-Schiffe an Schnelligkeit zu schlagen. Frankreich zahlt an Schiffssubventionen über 46 Millionen Frcs., Amerika 12 Millionen Mark. Große Anstrengungen macht Japan, das im letzten Jahre 17 überseeische Schiffslinien subventionierte.

Syndikate — siehe Kartelle.

T

Tabakbau, -Handel, -Fabrikation, -Verbrauch und -Besteuerung. Tabak, eine Pflanzengattung aus der Familie der Nachtschattengewächse (Solanaceen) mit fast einem halben Hundert Arten, wächst in allen fünf Weltteilen; der beste in der Havanna und auf Sumatra, nicht besonders guter in Deutschland; wild kommt er u. A. in starker Verbreitung auf dem Hochplateau von Kamerun vor. Das deutsche Wachstum kommt unter der Erzeugung aller Länder der Welt der Menge nach an 6. bis 8. Stelle, in Beschränkung auf die europäische Tabakkultur an 4. Stelle. Deutschland führt alljährlich große Mengen ausländischen Tabaks ein, während seine Ausfuhr an Rohtabak bis 1907 in fast beständigem Rückgang begriffen war. Im Jahre 1907 wurde der deutsche Tabak wegen der durch mehrere kleine Welternten herbeigeführten Ueberspannung der Nachfrage wieder weltmarktfähig. Ueber Tabakerzeugung, Ein- und Ausfuhr sowie den Verbrauch gibt die nachstehende auf den Nachweisungen des Kaiserl. Statistischen Amtes beruhende Uebersicht Auskunft:

Erntejahre 1. 7.—30. 6. im Jahresdurchschnitt von	Erzeugung i. Zollgebiete (Rohtabak in fabrikationsreifem Zustande)	Auslandsverkehr mit Tabak und Tabakfabrikaten			Mithin Verbrauch von fabrikationsreifem Tabak	
		Menge der Einfuhr	Menge der Ausfuhr	Ueberschuß d. Einfuhr (i. Rohtabak in fabrikationsreif. Zustand umgerechn.)	Menge	Auf den Kopf
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	kg.
1874—79	27 458	64 466	10 219	55 760	83 208	1.94
1880—84	35 186	23 372	3 535	19 998	55 185	1.22
1885—89	30 648	41 301	4 387	37 592	68 241	1.45
1890—94	28 575	50 086	3 002	46 741	75 316	1.50
1894—99	33 765	68 808	1 948	56 126	89 891	1.68
1900—04	28 103	63 720	1 471	61 436	89 550	1.55

Der Tabak ist ein sehr lagerfähiger Artikel, und die Lagervorräte wechseln bei der Verschiedenheit der Ernteerträge und der Einfuhr vom Ausland sehr stark, so daß die Abweichung des wirklichen Verbrauches von dem berechneten in den einzelnen Jahren sehr beträchtlich sein kann; bei mehrjährigen Zeitabschnitten dagegen nähert sich der berechnete durchschnittliche Verbrauch um so mehr dem wirklichen, je mehr Jahre die betrachtete Periode umfaßt, wenn die Perioden innerlich vergleichbar sind. Zu dem Behufe müssen am Anfang derselben möglichst große und am Schlusse möglichst kleine Vorräte stehen, damit die Wahrscheinlichkeit gewährleistet wird, daß die Tabakvorräte auch in der betreffenden Periode verbraucht werden, und nicht später gewachsener Tabak als in früheren Jahren verbraucht gerechnet wird. Es wird deshalb weiter unten die vorstehende Verbrauchsberechnung richtig gestellt.

Die fortschreitende Bedeutung des Artikels Tabak für Deutschlands Volkswirtschaft wird ferner durch folgende Uebersichten veran-

schaulicht. Die Ziffern in der ersten und zweiten Spalte der ersten Uebersicht entstammen den Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amtes, die in der dritten Spalte für 1877 der Reichsenquete, für 1893, 1897 und 1903 den vom Deutschen Tabakverein angestellten Erhebungen.

Erntejahr 1. 7.—30. 6.	Deutsche Tabakernte Tonnen	Einfuhr ausländischer Tabake Tonnen	Fakturenwert der Fabrikate Millionen Mark
1903	30 158	63 581	384
1897	37 013	59 459	325
1893	25 665	51 657	287
1877	23 890	77 974	254

Für das Jahr 1903 haben die Erhebungen des Deutschen Tabakvereins folgende Verteilung ergeben:

	Betriebe	Voll-arbeiter	Produktion	Durch-schnitts-preis Mark	Fakturenwert Mark
			dz.	pro dz.	
Rauchtabak . . .	633	3 900	272 800	150,—	40 920 000
Schnupftabak . .	120	937	45 650	260,8	11 905 000
Kautabak	225	3 960	50 000	300,—	15 000 000
			Mille	pro Mille	
Zigarren	5762	123 624	7 384 000	38,5	284 000 000
Zigaretten	287	7 812	3 200 000	10,—	32 000 000

Die hausindustrielle Herstellung von Tabakfabrikaten ist in diesen Uebersichten nicht mitenthalten.

Seit 1903 hat selbstverständlich bei dem großen allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung auch das deutsche Tabakgewerbe dem Umfange nach weitere beträchtliche Fortschritte gemacht, wie folgende Zahlen der Tabak-Berufsgenossenschaft zeigen:

	Arbeiter:	Lohnsumme:
1904	146 694	79 853 029
1905	150 822	83 821 438
1906	153 768	88 459 920

Auch hierzu ist zu bemerken, daß Vollarbeiter im Sinne der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (300 Arbeitstage) gemeint und die hausindustriellen Arbeitskräfte nicht nachgewiesen sind. Der Anteil der einzelnen Bundesstaaten am Deutschen Tabakbau und an der deutschen Tabakfabrikation geht aus der am Schluß des Artikels stehenden Zusammenstellung hervor.

Die Statistik in Spalte 4, 5 und 6 ist vom Kaiserlichen Statistischen Amt nach den Steuer-Direktiv-Bezirken aufgemacht, wobei hier für Preußen nur die Gesamtnachweisung des Kaiserlichen Statistischen Amtes wiedergegeben ist. Thüringen ist ein Direktiv-Bezirk, und es ist deshalb nicht möglich, den Anteil der einzelnen thüringischen Staaten am deutschen Tabakbau nachzuweisen; dasselbe gilt von beiden Mecklenburg. Die in Spalte 2 nachgewiesenen Arbeitskräfte sind auf 300 Arbeitstage umgerechnete Vollarbeiter, während in der Tabak-

industrie durchschnittlich erheblich weniger Arbeitstage auf 1 Arbeitskraft entfallen, die Zahl der tatsächlich beschäftigt gewesenen Personen also erheblich größer ist.

Der Tabakzoll hat im Jahre 1905/06 69 838 116 M. und die Tabaksteuer 12 319 329 M. ergeben, zusammen 1,3 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Bei einer Darstellung der Tabaksteuerfrage darf die Schutzzollfrage nicht außer Betracht gelassen werden. Im Gegensatz zu Oesterreich-Ungarn und Frankreich, welche das Tabakmonopol, und zu der Schweiz, Rußland und den Vereinigten Staaten, welche die Fabrikatsteuer haben, besteuert Deutschland den Tabak auf Grund des Gesetzes vom 16. 7. 79 nach dem Gewichte des Rohtabaks und zwar mit 45 M. die 100 Kilogramm, wozu für ausländischen Tabak noch 40 M. Schutzzoll kommen, so daß dieser mit 85 M. für 100 Kilogramm belastet ist. Pflanzer, welche weniger als 4 Ar Tabak gebaut haben, können sich noch nach den Grundsätzen der bis 1879 allgemein gültigen Flächensteuer mit 4,5 Pf. für 1 Quadratmeter abfinden. Neuerdings ist durch Gesetz vom 16. Juni 1906 für Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenpapier noch eine Fabrikatsteuer hinzugekommen, indem außer den auf Grund des Tabaksteuergesetzes in dem verwendeten Tabak zur Erhebung gelangenden Abgaben (Tabaksteuer bzw. Zoll) durch Verwendung von Steuerzeichen an die Reichskasse gezahlt werden müssen:

1) für Zigaretten:
   a) im Kleinverkaufspreise bis zu 15 M. das Tausend 1,50 M. für 1000 Stück,
   b) im Kleinverkaufspreise über 15 bis 25 M. das Tausend 2,50 M. für 1000 Stück,
   c) im Kleinverkaufspreise über 25 bis 35 M. das Tausend 3,50 M. für 1000 Stück,
   d) im Kleinverkaufspreise über 35 bis 50 M. das Tausend 5,00 M. für 1000 Stück,
   e) im Kleinverkaufspreise über 50 bis 70 M. das Tausend 7,00 M. für 1000 Stück,
   f) im Kleinverkaufspreise über 70 M. das Tausend 10 M. für 1000 Stück;
2) für Zigarettentabak:
   a) im Kleinverkaufspreise über 3 bis 5 M. das Kilogramm 0,80 M. für ein Kilogramm,
   b) im Kleinverkaufspreise über 5 bis 10 M. das Kilogramm 1,60 M. für ein Kilogramm,
   c) im Kleinverkaufspreise über 10 bis 20 M. das Kilogramm 3 M. für ein Kilogramm,
   d) im Kleinverkaufspreise über 20 bis 30 M. das Kilogramm 4,80 M. für ein Kilogramm,
   e) im Kleinverkaufspreise über 30 M. das Kilogramm 7 M. für ein Kilogramm;
3) für Zigarettenhülsen und zugeschnittene Zigarettenblättchen 2 M. für 1000 Stück.

Der daneben für ausländische Fabrikate zu zahlende Eingangszoll wurde für feingeschnittenen, unter 2 Millimeter Schnittbreite aufweisenden Tabak und für Zigaretten auf 700 M. erhöht, während

der Zoll für Zigarren auf 270 M. und für andere Tabakfabrikate auf 180 M. belassen wurde. Die gleichzeitig von der Reichsregierung vorgeschlagene Abänderung des Tabaksteuergesetzes, welche bezweckte, den Zoll für unbearbeitete Tabakblätter auf 125 M. für den Doppelzentner (unter Ablassung derselben zur Herstellung von Rauch-, Kau- und Schnupftabak bei Nachweis der Verwendung zu 110 M. und entsprechender Erhöhung der Zölle für ausländische Fabrikate) und die Steuer für verarbeitungsreife (Inland-)Blätter auf 62 M. für den Doppelzentner (für Graupen 45 M.) zu erhöhen, wurde vom Reichstag einstimmig abgelehnt.

Die Bemühungen, aus dem Tabak eine größere Einnahme für die Reichskasse zu erzielen, haben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. 7. 79, durch dessen Zustandekommen damals der Monopolvorschlag beseitigt worden war, bald wieder eingesetzt. Im Frühjahr 1882 kam ein neuer Monopolentwurf, welcher, um einen Mehrbetrag von etwa 3 M. auf den Kopf der Bevölkerung aus der Besteuerung des Tabaks zu erzielen, zunächst 257 Millionen zum Zwecke der Verstaatlichung dieses blühenden freien Erwerbszweiges forderte. Es erfolgte Ablehnung mit 277 gegen 43 (konf.) Stimmen und eine Verwahrung des Reichstags an die Regierung gegen jede weitere Beunruhigung des Tabakgewerbes! Der Reichstag in seiner Mehrheit ging dabei von der Erwägung aus, daß einerseits das Monopol eine Vernichtung zahlreicher, bis dahin selbständiger wirtschaftlicher Existenzen und die Entlassung vieler Tausende von Arbeitern mit sich bringen würde, daß aber auch andererseits die Verbraucher, welche bis dahin von der in freier Betätigung leistungsfähig gewordenen deutschen Tabakindustrie in einer allen individuellen Bedürfnissen weitgehenst gerecht werdenden Weise und dabei erheblich preiswerter, als dies in Monopolländern der Fall ist, bedient wurden, geschädigt werden würden, indem sie nach Einführung des Monopols schlechtere Fabrikate zu teuereren Preisen genießen müßten.

Das deutsche Tabakgewerbe kam indessen immer noch nicht zur Ruhe. In den achtziger Jahren wurden von seiten der Tabakbauern bei der Reichsregierung und dem Reichstag erhebliche Anstrengungen gemacht, größeren Zollschutz zu erwirken. Diese Bestrebungen führten zu Erwägungen und Verhandlungen des Reichsschatzamtes mit den Regierungen der am Tabakbau beteiligten Bundesstaaten. Als Ergebnis derselben wurde von den verbündeten Regierungen dem Reichstag eine Denkschrift vom Februar 1891 mitgeteilt, welche sowohl eine Erhöhung des Tabakzolles als eine Ermäßigung der Tabaksteuer unter eingehender Begründung ablehnte. In dieser Denkschrift wurde auf Grund der Nachweisungen der Reichs-Statistik ausgeführt, daß der Umfang des inländischen Tabakbaues seit 1871/72, abgesehen von den durch die Monopolprojekte beeinflußten und deshalb unregelmäßigen Jahren 1878/80 und 1882/83, regelmäßig von der Rentabilität, d. h. dem Geldertrag des Anbaues des jeweilig vorhergegangenen Erntejahres abhängig gewesen sei. Der Reichstag hat darauf am 29. 3. 92 einen Antrag bei der Reichsregierung, eine Erhöhung des Tabakzolles von 85 auf 125 M. zu befürworten, mit 205 gegen 66 Stimmen abgelehnt. Aber schon im Winter 1893 kam eine neue Tabaksteuervorlage, welche bezweckte, 45 Millionen Mark mehr für die

Reichskasse aus dem Tabak zu erzielen und zwar sollte zu diesem Zwecke eine Fabrikatsteuer mit einem bis ins Kleinste gehenden Kontrollsystem eingeführt werden; doch blieb die Vorlage in der Kommission stecken. Mit einer Wiederholung dieses Versuches im folgenden Jahre unter Bescheidung auf ein Mehr von 32 Millionen Mark hatte auch Graf Posadowsky kein Glück. Seine Vorlage wurde am 13. 5. 1895 in zweiter Linie vom Reichstag mit erdrückender Mehrheit abgelehnt.

Gleichzeitig scheiterten abermals alle Versuche, den Zollschutz zugunsten des inländischen Produktes zu erhöhen oder den Rohtabak-Gewichtszoll durch einen Wertzoll zu ersetzen. Für die Ablehnung der Regierungsvorlage war in der Hauptsache die Befürchtung eines Konsumrückganges und dadurch bedingter erheblicher Arbeiterentlassungen, einer Aufsaugung der Klein- und Mittelbetriebe durch den kapitalkräftigeren Großbetrieb und einer Verschiebung der Zigarrenfabrikation nach Süddeutschland in die Produktionsbezirke des gegenüber dem ausländischen Produkt beträchtlich billigeren deutschen Tabaks maßgebend. Aehnliche Erwägungen haben bekanntlich auch zu der oben bereits erwähnten einstimmigen Ablehnung des letzten Tabaksteuerprojektes geführt.

Was die Wirkung einer Aenderung der Tabakbesteuerung auf den Verbrauch anbelangt, so zeigt die obige erste Uebersicht einen bedeutenden Rückgang infolge der Steuer- und Zollerhöhung von 1879. Zwar sind die beiden Durchschnittsziffern 1,94 und 1,22 rechnerisch richtig, tatsächlich aber falsch. In der Begründung des Monopolentwurfes von 1882 ist der wahrscheinliche Verbrauch für 1878 unter Berücksichtigung der wegen des damals schwebenden Monopolprojektes stattgehabten spekulativen Mehreinfuhr aus dem Auslande und Mehrerzeugung im Inland, welche zunächst nicht zur Verarbeitung gelangte, auf 1,81 kg auf den Kopf der Bevölkerung berechnet worden; in gleicher Weise ergibt sich unter Berücksichtigung des Mehrverbrauches von vor 1879 über den Bedarf eingeführten bezw. erzeugten, bereits im freien Verkehr befindlichen Tabaks in den ersten Jahren nach 1879 statt 1,22 etwa 1,54 kg pro Kopf der Bevölkerung. Um diesen Betrag herum bewegt sich seit jener Zeit die Verbrauchsziffer.

Zur Erläuterung kann angeführt werden, daß sich auch in bezug auf Tabakfabrikate eine Verschiebung des Verbrauches von den billigeren nach den teueren Sorten hin ergibt. Sowohl die vom Tabakverein ermittelten Annäherungs-Produktionsziffern, als auch die genauen Betriebs- und Arbeiternachweisungen der Tabak-Berufsgenossenschaft lassen einen beständigen langsamen Rückgang der Rauchtabakfabrikation, einen Stillstand der Schnupftabakfabrikation, einen Fortschritt der Kautabak-, der Zigarren- und insbesondere der Zigarettenfabrikation erkennen. Die Zunahme des Kautabakverbrauches dürfte noch etwas stärker sein als der Bevölkerungszuwachs, diejenige des Zigarrenverbrauches nicht ganz so stark und diejenige des Zigarettenverbrauches erheblich stärker. Dabei zeigt sich hier wie überall, daß diese Verschiebung im Verbrauch von den billigeren Formen des Rauchgenusses zu den teueren in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges eine Verstärkung, in wirtschaftlich weniger günstigen Zeiten eine Verlangsamung erfährt.

Einzelstaaten	Aus den Nachweisungen der Berufsgenossenschaft für 1904.			Nach dem 10jährigen Durchschnitt der Jahre 1891—1900 auf 1 Jahr berechnet			
	1	2	3	4		5	6
	Anzahl der Tabakfabrikationsbetriebe	Anzahl der in den Fabrikationsbetrieben beschäftigten Personen	Summe der Löhne und Gehälter	Mit Tabak bepflanzte Grundfläche		Bruttogeldertrag (nach Abzug der Steuer) von 1 ha	Bruttogeldertrag (nach Abzug der Steuer) der mit Tabak bepflanzten Grundfläche
			M.	ha	%	M.	M.
Preußen	3 705	69 591	37 811 608	5 238	29,4	814	4 263 732
Bayern	275	7 060	3 573 762	2 732	15,4	788	2 152 816
Sachsen	604	13 172	8 374 543	6	0,0	1 003	6 018
Württemberg	88	3 610	1 866 294	369	2,1	1 022	377 118
Baden	852	32 686	16 243 115	7 202	40,5	1 055	7 598 110
Hessen	191	7 900	4 180 876	519	2,9	860	446 340
Mecklenburg, Schwerin }	78	357	186 516 }	128	0,7	804	102 912
Mecklenburg, Strelitz }	10	23	10 971 }				
Oldenburg	57	472	273 726	—	—	—	—
Sachsen-Weimar }	33	657	314 512 }	102	0,6	891	90 882
Sachsen-Meiningen }	16	601	295 653 }				
Sachsen-Altenburg }	46	1 213	638 601 }				
Sachsen-Koburg-Gotha }	15	202	90 905 }				
Schwarzburg-Rudolstadt }	4	119	49 547 }				
Schwarzburg-Sondershausen }	4	120	46 490 }				
Reuß, jüngere Linie }	28	668	339 100 }				
Reuß, ältere Linie }	3	10	5 750 }				
Braunschweig	68	848	539 354	30	0,2	789	23 670
Anhalt	49	550	311 957	79	0,4	769	60 751
Waldeck-Pyrmont	16	329	179 467	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	3	19	12 628	—	—	—	—
Lippe-Detmold	56	751	469 196	—	—	—	—
Lübeck	15	150	108 242	—	—	—	—
Bremen	102	738	638 440	—	—	—	—
Hamburg	229	1 644	1 536 459	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	56	3 204	1 755 317	1 385	7,8	1 133	1 569 205
Insgesamt	6 603	146 694	79 853 029	17 790	100	903	16 691 554

Tarife — siehe Eisenbahn-Gütertarife — Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarife.

Tarifverträge (kollektive Arbeitsverträge) sind Verträge zwischen (in der Regel einer Gruppe von) Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen behufs Regelung der Arbeitsbedingungen auf eine längere Zeitdauer; sie sind in Wirklichkeit zumeist nur Verträge darüber, daß Unternehmer und Arbeiter innerhalb einer bestimmten Zeit ausschließlich Einzelarbeitsverträge schließen wollen, die den festgelegten Bedingungen entsprechen. Sie haben zumal in Deutschland in den letzten Jahren rapide zugenommen; eine Bewegung, die bei beiden Arbeitskontrahenten mit Sicherheit die wachsende Tendenz zu friedlicher Politik im wirtschaftlichen Leben anzeigt.

Eine ausgiebigere Würdigung der Tarifvertragsbewegung ist zum erstenmal ermöglicht worden durch das 1907 bei Karl Heymann, Berlin, erschienene, von der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlich Statistischen Amtes herausgegebene, dreibändige Werk: „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich". Das Werk erstreckt sich auf 1577 Tarifverträge, doch schätzt das statistische Amt die Zahl der in ganz Deutschland abgeschlossenen Verträge bereits auf etwa 3000, die nach Angaben der Arbeitgeber ungefähr 477 000 Arbeiter umfassen. Hiervon fallen allein 227 301 Arbeiter auf die Baugewerbe, in denen es bereits über 600 Tarifverträge gibt. Je 30 000 Arbeier umfassen die Verträge in den Handels- und Verkehrsgewerben, sowie in der Nahrungsmittelbranche, 37 000 in der Metall-, 50 000 in der Holz- und 9 000 in der Textilindustrie. Die Arbeitszeit ist bei dem überwiegenden Teil dieser Tarife (701=59²/₃ v. H. der Tarife) auf 10 Stunden, bei 368 Tarifen auf kürzere, bei 106 auf längere Dauer festgelegt. Das Gesamtbild ist folgendes:

Arbeitsdauer	Tarife	Arbeitsdauer	Tarife
8 Stunden	6	10¼ Stunden	1
8½ "	11	10½ "	56
8¾ "	1	11 "	48
9 "	174	11½ "	1
9½ "	164		
9¾ "	12		
10 "	701		
bis zu 10 Stunden	1069	über zu 10 Stunden	106

Der zehnstündige oder kürzerere Arbeitstag gilt also für 91 v. H., der mehr als zehnstündige Arbeitstag nur noch für 9 v. H. aller Tarife.

Die Höhe des Stundenlohns, soweit sie tariflich vereinbart ist, schwankt zwischen 25 und 75 Pfennig; 35 Pfennig sind in 50, 40 Pfennig in 69, 45 Pfennig in 50, 50 Pfennig in 66, 55 Pfennig in 31, 60 Pfennig in 31, 70 Pfennig in 12 und 75 Pfennge in 2 Verträgen festgelegt.

Die Tarifdauer wird wesentlich beeinflußt durch die örtliche Ausdehnung des Tarifbereichs und durch die Dauer der Konjunkturen, über welche hinaus sich die Parteien nicht gerne binden.

Die Schneidermeister lehnen eine bestimmte Tarifdauer in der Regel ab und lassen sich meist nur auf vierteljährlich kündbare Verträge ein. Im Uebrigen überwiegt die 1—2 jährige Dauer in den Tarifen, längere Perioden kommen fast nur in den graphischen Gewerben vor; zehn Tarife haben einjährige Kündigungsfrist, besonders bei den Steinmetzen. Für Konflikte während der Vertragszeit sind allgemein Schiedseinrichtungen vorgesehen; Vereinbarungen über Urlaubsgewährung finden sich noch selten, am häufigsten in den Brauer- und Transportarbeitertarifen.

Die sozialpolitische Bedeutung der Tarifverträge beruht, wie schon betont, in dem von den Vertragschließenden beiderseits bekundeten Willen, für eine vereinbarte Zeit den gewerblichen Frieden zu bewahren. Trotzdem wird ihnen von Unternehmern wie von Arbeitern, wenn nicht die Berechtigung, so doch dieser friedenfördende Charakter und damit die Ersprießlichkeit überhaupt heute vielfach noch abgesprochen. Noch im Herbst 1906 ließen z. B. die Saarindustriellen (der Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe deutscher Eisen- und Stahlindustrieller) in ihrem Geschäftsbericht ihre „grundsätzlich ablehnende" Haltung erklären und begründeten diese u. a. damit, daß die Trades Unions mit ihren Tarifverträgen die englische Industrie schwer geschädigt hätten. Der Nachweis hierfür ist weder bei dieser Gelegenheit noch sonst geführt worden. Es ist unbestreitbar, daß der Tarifvertrag weder für alle Gewerbe noch in einem Gewerbe zu allen Zeiten opportun oder möglich ist; ebenso auch, daß er die Dispositionsfreiheit des Unternehmers in mancher Hinsicht einschränkt. Gilt dieses aber ebenso für die Arbeitnehmer, so kann die Dispositionsbeschränkung in der Hauptsache doch nur insoweit zugegeben werden, als z. B. bei sinkender Konjunktur der lohndrückende Konkurrent an der Unterbietung gehindert wird. Im übrigen wird gerade des Unternehmers Ellbogenfreiheit beim Tarifvertrag sehr wesentlich dadurch gefördert, daß er für die Vertragsdauer eine Störung seiner Disposition durch Streiks usw. nicht mehr zu besorgen hat. Es sieht so aus, als hat der unversöhnlichere Teil des Arbeitgebertums seine Abneigung gegen die Gewerkschaften einfach auf die Tarifverträge übertragen, indem er die ersteren mit Recht als Voraussetzung für die letzteren, oder diese als Folge der ersteren ansieht. Das kam unverkennbar zum Ausdruck in einem Artikel der „Schles. Ztg." vom 5. Oktober 1906, wo als Hauptargument gegen den kollektiven Arbeitsvertrag eingewandt wurde, daß er die Arbeiter geradezu in die Organisationen hineindränge, da diese die legale Vermittlung zwischen den Arbeitern und Unternehmern darstellten. Damit läßt sich natürlich nicht weiter rechten. Wer es heute noch nicht erkannt hat, daß nur starke Organisationen (auf beiden Seiten übrigens!) vertrags- und bürgschaftsfähig sind, sowie den Frieden gewährleisten können, den sie abgeschlossen haben, der verschließt die Augen vor offenkundigen Tatsachen.

Auch auf der gewerkschaftlichen Seite wird Zurückhaltung geübt, obschon die Wucht der Tatsachen, daß das Arbeiterwohl durch nichts so sehr als durch den Kollektivvertrag gefördert wird, die Gewerkschaften immer mehr auf den Weg der Tarifbewegung drängt. Die enge Umklammerung, der sich die Arbeiter-Berufsorganisationen heute und sicher auf geraume Zeit hinaus noch seitens der Sozialdemokratie

„erfreuen", läßt es ihnen angezeigt erscheinen, die friedliche Grundtendenz der Tarifbewegung nicht zu sehr zu betonen oder gar zu leugnen. Aber wie haben sich die Zeiten gewandelt! Noch im Jahre 1897 faßte das willenlos der Sozialdemokratie ergebene Leipziger Gewerkschaftskartell einen feierlichen Protest gegen den 1896 erfolgten Abschluß der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe:

„In Erwägung, daß die Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Interessen und die Weiterentwicklung der Organisationen der Arbeiter schädigt, ist diejenige Gemeinschaft, die diesen Standpunkt vertritt, als nicht auf dem Standpunkt der modernen Arbeiterbewegung stehend zu betrachten. Da nun aber das Leipziger Gewerkschaftskartell auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung fußt, werden nur diejenigen Delegierten jeder Gewerkschaft anerkannt, welche obigen Anforderungen entsprechen. Das Kartell beschließt: Diejenigen Vertreter der Buchdrucker, welche Anhänger der Tarifgemeinschaft sind, infolgedessen auf Hirsch-Dunckerschem Standpunkt stehen, nicht anzuerkennen, da diese Bestrebungen mit denen des Kartells nicht in Einklang zu bringen sind."

Nun, das blühende Leben hat sich ebensowenig um die weisen „Theoretiker" in Leipzig gekümmert, wie die übrigen Gewerkschaften selbst, in denen seither die wirtschaftliche Vernunft mehr und mehr zum Durchbruch zu kommen beginnt. Schon zwei Jahre später trat der dritte deutsche Gewerkschaftskongreß resolut auf den Boden des Tarifgedankens und der Umschwung ist seit dieser Zeit ein vollkommener. Besonders in den nichtsozialistischen Gewerkschaften. Da diese ihre wohlverstandenen Berufsinteressen unbehindert vertreten können, sind die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine schon seit vier Jahrzehnten, neuerdings auch die christlichen Gewerkschaften, die evangelischen Arbeitervereine, die katholischen Fachverbände usw. programmmäßig für den Tarifvertrag eingetreten. Nicht so offen dürfen aus Rücksicht auf die Sozialdemokratie, für die die „Bewegung" „alles" bedeutet, die „freien" Gewerkschaften verfahren. Sie sind noch heute gehalten, als Ehrfurcht vor dem „Endziel" den wahren Kern der Idee des kollektiven Arbeitsvertrages, so tatkräftig sie ihr anhängen, zu verschleiern. So äußerte sich das „Korrespondenzblatt", das Hauptorgan der „freien" Gewerkschaften, zur gewerkschaftlichen Politik der Tarifverträge nach 1906 u. a. wörtlich:

„Der Tarifvertrag kann für die Gewerkschaft kein Friedenstraktat, kein Freundschaftsbündnis sein, sondern nur eine Etappe des Klassenkampfes, ein Waffenstillstand mit dem Erfolg der Anerkennung der Gewerkschaften als gleichberechtigte, vertragsfähige Macht. Gewiß ist er auch ein Friedensvertrag, aber nur im Sinne des Abschlusses jeweiliger Kämpfe . . . dauernd ist aber ein solcher Friede auf keinen Fall, da er von dem betroffenen Teile stets als Waffenstillstand empfunden wird, aus dem herauszukommen das eigene Klasseninteresse gebieterisch fordert".

Besonders die tägliche Erfahrung, die sich vielfach, zuletzt zum 1. Januar 1907 bei dem erneuten Abschluß des Generaltarifs für das Buchdruckgewerbe zeigte, die Erfahrung nämlich, daß die Tariferneuerung leicht auch ohne erhebliche Friktionen von statten geht, beweist, wie sehr hier das gewerkschaftliche Centralorgan aus politischen Gründen bestrebt ist, die gewerkschaftliche Praxis hinter der „Theorie" des Klassenkampfes zu verstecken. Das „Korrespondenzblatt" steht

eben einfach auf dem Standpunkte: Macht soviel Tarifverträge als irgend möglich, aber nennt die vertrackten Dinger nur nicht ausgerechnet „Friedensverträge“, weil uns sonst die Sozialdemokratie auf den Kopf kommt.

Selbstverständlich leidet die Ausdehnung der Tarifverträge oder, um mit dem „Korrespondenzblatt“ zu sprechen, die „Abschlüsse von Etappen des Klassenkampfes“ erheblich unter der Unsicherheit ihrer Rechtslage. Dem Tarifvertrag fehlt heute das erforderliche Maß rechtlicher Verantwortlichkeit; seine Durchführung ist letzten Endes noch Macht-, nicht Rechtsfrage. Wenn das Kaiserliche Statistische Amt auch der Ansicht ist, daß diese nur moralische Bindung für die Vertragsparteien nach Lage des Rechts in einigen Ländern gewisse Vorteile bietet, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Schaffung klarer Rechtsverhältnisse im Interesse der Gesamtheit liegt. Ob die kollektiv abgeschlossenen Tarifverträge die Vorstufe für ein einheitliches, reichsgesetzliches Arbeitsrecht abgeben sollen und können, ist jedenfalls eine Frage, deren Beantwortung für die Reichsgesetzgebung im Interesse der Förderung der Vertragsbewegung immer dringlicher werden wird. Im Winter 1905/6 blieb eine vom Centrum ergangene Anregung an die Regierung, der gesetzlichen Sicherstellung der Tarifverträge näherzutreten, ohne Erledigung.

Telefon — siehe Post und Telegraphie.

Telegraphie — siehe Post und Telegraphie.

Terminhandel — siehe Börsengesetz.

Tierhalter. Ueber die Haftung des Tierhalters bestimmt § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

> Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Tierhalter ist der Eigentümer des Tieres oder auch der Besitzer, z. B. der Mieter des Tieres, falls sein Benutzungsrecht auf eine gewisse Dauer berechnet ist, nicht der Sonntagsreiter.

Ein Tier muß Schaden (Verletzung einer Sache, Verletzung oder Tötung einer Person) gestiftet haben, gleichviel ob Haustier, gezähmtes oder wildes Tier, auch Bienen, aber nicht Bazillen. Der Anspruch des Verletzten geht auf vollen Schadensersatz, auch Schmerzensgeld.

Gesetzgeberischer Grund der Haftung ist die Tatsache, daß erfahrungsgemäß aus der selbständigen Bewegung und Kraftentwicklung des unvernünftigen Tieres sich gewisse Gefahren für andere ergeben. Der Gesetzgeber hat sich entschlossen, das Risiko demjenigen aufzuerlegen, der den regelmäßigen Vorteil von dem Tiere zieht, eben dem Tierhalter. Dieser haftet nicht nur dann, wenn ihn der Vorwurf einer Verschuldung trifft (infolge mangelnder Beaufsichtigung des Tieres, Verschuldungsprinzip), sondern schon wegen des Tierhaltens, weil dieses an sich Gefahr bringt (reine Gefährdungshaftung). Hiernach ist Voraussetzung der Haftung des Tierhalters, daß der Schaden durch eine willkürliche Handlung des Tieres verursacht worden ist, wogegen der Fall des Tierschadens nicht gegeben ist, wenn ein unter menschlicher Leitung befindliches Tier Schaden stiftet. Also kein Tierschaden (sondern eventuell Haftung des Lenkers wegen Verschuldung)

durch Pferde, die von einem Menschen gelenkt werden, wohl aber in der Regel Tierschaden, wenn die Pferde sich der Gewalt des Lenkers entziehen, durchgehen und so vermöge ihrer tierischen Natur Schaden stiften. Ausgeschlossen oder vermindert wird die Haftung des Tierhalters durch eigenes Verschulden des Verletzten (B. G.-B. § 254), durch Reizen des Tieres usw., was aber z. B. gegenüber einem verletzten Kinde, soweit es nicht verantwortlich ist, nicht in Betracht kommen kann. Ferner kann ein vertragsmäßiger eventuell stillschweigender Verzicht auf die Haftung des Tierhalters gegeben sein. Doch ist gerade hier die Rechtsprechung unsicher und schwer berechenbar: so wurde die Haftung wegen Tierschadens angenommen, wo der Tierhalter einen Wanderer auf dessen Bitte in das Fuhrwerk aufgenommen hatte, das Pferd durchging, der Fahrgast herausgeschleudert und getötet wurde; ferner die Haftung des Eigentümers gegenüber dem Knechte, der das Pferd bedient, gegenüber dem Tierarzte, der es behandelte. Dagegen wurde die Haftung des Tierhalters verneint gegenüber dem Trainer, Bereiter, der die Zurichtung eines ihm als gefährlich bezeichneten Pferdes übernommen hatte usw. Uebrigens bietet das Moment vertragsmäßigen Verzichts auf die Haftung die Handhabe, womit die Rechtsprechung unbillige Fälle der Tierhaftung beseitigen oder abschwächen könnte.

Die geschichtliche Entwicklung der Haftung des Tierhalters ist folgende: Das römische Recht ließ den Eigentümer des Tieres ohne Verschuldung haften, jedoch mit dem Rechte, sich durch noxae datio (Draufgabe des Tieres), also durch Aufopferung des Wertes des Tieres, von weiterer Haftung zu befreien. Die 1. Kommission zur Beratung des Bürgerl. Gesetzbuches wollte im Gegensatze zum römischen Rechte den Tierhalter nur haften lassen, wenn er es schuldhaft unterließ, die Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um das Tier an der Beschädigung anderer zu hindern. Die 2. Kommission unterschied zwischen Haustieren einerseits, wilden oder gefährlichen Tieren anderseits. Für Tiere der letzteren Art sollte der Tierhalter unbedingt haften, bei Haustieren aber sich durch den Nachweis der erforderlichen Sorgfalt von der Haft befreien können. Der Bundesrat schloß sich dem an und so gelangte die Haftung des Tierhalters an den Reichstag. Die Reichstagskommission beschloß wiederum, mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, die unbedingte Haftbarkeit des Tierhalters auch für Haustiere. In der 3. Lesung entschied sich der Reichstag aber für die beschränkte Haftung, während bei der definitiven Abstimmung die von der Reichstagskommission beschlossene Fassung wiederhergestellt wurde. Infolgedessen gilt jetzt § 833 so, wie oben angegeben: unbedingte Haftung ohne Unterscheidung nach der Art des Tieres.

Bald nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches traten Bedenken auf und der konservative mecklenburgische Abgeordnete v. Treuenfels beantragte am 4. Dezember 1903 einen Zusatz zu § 833 folgenden Inhalts:

> Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Am 4. März 1905 wurde dieser Antrag vom Reichstage mit großer Mehrheit einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen, nachdem der Antragsteller selbst ausgeführt hatte, daß eine Aenderung des § 833, der zu Unrecht mit dem Verschuldungsprinzip breche und nicht einmal die Haftung auf den Wert des Tieres beschränke, unbedingt erforderlich und eine Verweisung auf die gemeinsame Versicherung der Tierhalter untunlich sei. Von anderer Seite waren Bedenken, schon jetzt am Bürgerlichen Gesetzbuche zu ändern, geäußert worden. Die Kommission gab dem Antrag die Form eines Gesetzentwurfs mit folgender Fassung:

> Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Tierhalter zur Ausübung seines Berufes oder seiner Erwerbstätigkeit dient oder seinem Unterhalte zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die Kommissionsfassung — Bericht vom 21. März 1905 — wird angenommen, ein Antrag Müller-Meiningen, wonach zunächst Erhebungen angestellt werden sollen, abgelehnt.

Am 24. Februar 1906 bringt die Reichsregierung einen Gesetzentwurf ein, der sich an die Fassung der Kommission des Reichstags anschließt und mit reichhaltigem juristischem und statistischem Material über die Rechtsprechung an der Hand des jetzigen § 833 versehen ist.

Die erste Beratung fand am 25. April 1906 statt. Dann blieb die Vorlage auffallender Weise liegen und wurde bis zur Auflösung des Reichstags (13. Dezember 1906) nicht erledigt. Im neuen Reichstage wurde die lex Treuenfels am 21. Februar 1907 in der Fassung der Regierungsvorlage von 1906 wieder eingebracht. Staatssekretär Nieberding nahm am 20. April 1907 den Standpunkt ein, daß es bei dem jetzigen Stand der Sache einer nochmaligen Gesetzesvorlage seitens der Reichsregierung nicht bedürfe, es genüge, wenn der Reichstag den Antrag Treuenfels, der den Inhalt der Regierungsvorlage vom vorigen Jahre vollständig wiedergebe, erledige, es sei Grundsatz der Reichsregierung, gesetzgeberische Materien, die den Reichstag schon in Form eines Antrags aus dem Hause selbst beschäftigten, nicht vonseiten der Regierung noch einmal zur legislatorischen Erörterung zu stellen. Trotzdem hat der Reichstag am 23. April 1907 lediglich beschlossen:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch in dieser Session einen dem Antrag v. Treuenfels entsprechenden Gesetzentwurf betr. Aenderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzulegen.

Bis zur Vertagung des Reichstages im Mai 1907 war jedoch kein Gesetzentwurf eingegangen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Mehrheit des Reichstags und hinter ihm die Mehrheit des Volks eine Abschwächung der Haftung des Tierhalters wünscht, und zwar gilt dies nicht nur für die ländliche Bevölkerung: auch der Verband deutscher Lohnfuhrunternehmer hat für den Antrag Treuenfels petitioniert. Letzterer hat überhaupt die Oeffentlichkeit stark beschäftigt. Der deutsche Reichsverein für Bienenzucht wünscht seine ausdrückliche Ausdehnung auf die Bienen, die nicht schon als Haustiere gelten. Die nationalliberale Partei ist in ihrer großen Mehrheit für den Antrag Treuen-

fels, nur eine Minderheit hat Bedenken, und zwar im Anschlusse an die Stellungnahme des Deutschen Juristentages, der Herbst 1906 zu Kiel folgende Beschlüsse gefaßt hat:

a) Es empfiehlt sich, die Vorschrift des § 833 B. G.-B. aufrecht zu erhalten und von Einzeländerungen in der Erwartung abzusehen, daß die Rechtsprechung zu einer freien Auslegung der Vorschrift gelangen werde, welche den Haftungsgrund und die daraus sich ergebenden Beschränkungen der Anwendbarkeit berücksichtigt.

b) Sollte indes von den Organen der Gesetzgebung eine alsbaldige gesetzliche Regelung der Frage für nötig gehalten werden, so empfiehlt der Juristentag

 1. die Vorschrift des § 833 als Regel beizubehalten,
 2. die Haftung aus § 833 — unbeschadet der Haftung nach anderen Vorschriften — nur dann auszuschließen, wenn der Geschädigte der Gefahr der eingetretenen Schädigung infolge einer in seinem Interesse stattfindenden Verwendung des Tieres ausgesetzt war,
 3. den Schadensersatz aus § 833 bei Tötung und Verletzung einer Person nach dem Vorbild der §§ 3 und 3a des Reichs-Haftpflichtgesetzes zu beschränken.

c) Die Unfallversicherungsgesetzgebung ist auf das bisher nicht versicherungspflichtige Fahr- und Stallpersonal bei Pferde- und Viehhaltung auszudehnen.

Es wird nun Aufgabe des Reichstags in der im Herbst 1907 beginnenden Session sein, das vielbesprochene Gesetzgebungswerk zur Verabschiedung zu bringen.

Toleranzantrag. Reichsreligionsgesetz. Vgl. auch die Artikel Kirche — katholische, Kulturkampf, Parität, Ultramontanismus, Zentrum.

Aus der Literatur über den Toleranzantrag ist hervorzuheben: Mirbt (Prof. der Kirchengeschichte in Marburg i. H.), der Toleranzantrag des Centrums. 40 S. 2. Auflage Leipzig 1902. — Kahl (Prof. an der juristischen Fakultät der Universität Berlin), die Bedeutung des Toleranzantrags für Staat und evangelische Kirche. 45 S. Halle a. S. 1902. — Hieber (M. d. R.), der Toleranzantrag des Centrums. 31 S. Berlin 1901. — Graf v. Hoensbroech, der Toleranzantrag des Centrums im Lichte der Toleranz der römisch-katholischen Kirche. 81 S. Berlin 1903. — Denkschrift über den Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses. 28 S. Stuttgart 1905. — Otto Mayer (Prof. an der juristischen Fakultät der Universität Leipzig), Zum Toleranzantrag des Centrums. Christl. Welt 1905, Nr. 15. — Vgl. auch den kirchenrechts- und staatsrechtshistorisch gut orientierenden Artikel des Leipziger Kirchenrechtslehrers E. Friedberg „Toleranz" in der Herzog-Hauckschen „Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche". 3. Auflage 1907, Band 19, Seite 824—834. — Von katholischer Seite: Heiner (Prof. des Kirchenrechts in Freiburg i. Br.), Der sogenannte Toleranzantrag. 2 Bände, Mainz 1902 und 1904. (Als Materialiensammlung aus den Kommissionsberichten, Anlagen und Protokollen des Reichstags, aber auch nur als solche wertvoll). Dem Abgeordneten Gröber hat Erzberger seine unter dem Namen „Der Toleranzantrag der Centrumsfraktion des Reichstages". 283 S. Osnabrück 1906 zusammengefaßten Exzerpte gewidmet.

I. **Wortlaut** des Antrags. In seiner neuesten Fassung vom 20. 2. 07 lautet der Antrag folgendermaßen:

§ 1. Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist innerhalb des Reichs und der deutschen Schutzgebiete jedem Einwohner gewährleistet. Danach steht die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung jedem Einwohner zu. Unberührt bleiben die besonderen Pflichten, welche aus der Uebernahme eines Religionsamts erwachsen.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit kein Abbruch geschehen.

Unberührt bleiben die geltenden Vorschriften über die Erlangung der Rechtsfähigkeit.

§ 2. Staatliche und kommunale Behörden dürfen Befragungen und Aufzeichnungen über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nur dann vornehmen, wenn es sich um die Geltendmachung rechtlicher Pflichten oder Befugnisse handelt, welche von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft abhängen.

§ 3. Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen werden kann.

§ 4. In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Sorge für die Person des Kindes.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

§ 5. Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst, welcher der religiösen Ueberzeugung der Erziehungsberechtigten nicht entspricht, kann ein Kind gegen den ausdrücklichen Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden.

§ 6. Nach beendetem vierzehnten Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.

§ 7. Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Austretenden gegenüber der Religionsgemeinschaft.

Die Erklärung ist dem Amtsgerichte des Wohnorts gegenüber abzugeben; von diesem ist sie der zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft mitzuteilen. Die Erklärung kann schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Ueber den Empfang der Erklärung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Das Verfahren ist kosten- und stempelfrei.

§ 8. Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderen Rechtstitels entweder auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 9. Niemand kann zu Leistungen an eine Religionsgemeinschaft, zu welcher er nicht gehört, herangezogen werden, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.

§ 10. Religionsgemeinschaften, deren Lehren und Satzungen den Reichsstrafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ist die freie und öffentliche Ausübung der Religion gestattet.

Die Aufnahme in eine solche Religionsgemeinschaft, die Vornahme von Religionshandlungen und die Abhaltung von religiösen Versammlungen, sowie die Zulassung zu diesen Handlungen und Versammlungen ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates, der politischen Gemeinden oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei denselben unabhängig.

Ihre Religionsdiener dürfen die Religionshandlungen bei allen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ausüben.

§ 11. Der Verkehr der Religionsgemeinschaften mit ihren Leitern oder Oberen ist ungehindert.

Vorschriften und Anordnungen einer Religionsgemeinschaft, welche sich auf die Religionsübung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit weder einer Mitteilung an die Staatsbehörde, noch einer Genehmigung von seiten der Staatsbehörde.

§ 12. Die Religionsgemeinschaften können innerhalb des Reichs und der deutschen Schutzgebiete Religionsgemeinden und Religionsämter, insofern für solche staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden, ohne staatliche Genehmigung errichten oder abändern.

Zur Errichtung von Kirchengebäuden mit Türmen und Glocken bedarf es keiner Genehmigung der staatlichen Kultusbehörden.

§ 13. Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine aller Art bedürfen zu ihrer Gründung, Niederlassung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebiets keinerlei Genehmigung des Staats oder der politischen Gemeinden.

§ 14. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften:

1. über die allgemeinen staatlichen Vorbedingungen für die Zulassung der Kirchendiener zu Religionsämtern;
2. über das Verhältnis der Kirchen zur Schule, soweit solches nicht in § 5 geregelt ist;
3. über das gegenseitige Verhältnis der evangelischen Landeskirchen.

II. Die bisherige parlamentarische Geschichte des Antrags.

Der sogenannte Toleranzantrag heißt offiziell „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung". Wollte man ihn kurz bezeichnen, so wäre der Name „Reichsreligionsgesetz" treffender als der ihm von seinen Vätern, dem Centrum, gegebene, irreführende, nun aber leider eingebürgerte Titel „Toleranzantrag". Sein Wortlaut ist im Lauf der Jahre von den Antragstellern in teilweise wesentlichen Punkten geändert, insbesondere die anfängliche Teilung des Antrags in zwei Abschnitte (§ 1—9 — nach jetziger Zählung —: „Religionsfreiheit der Reichsangehörigen", § 10—14: „Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften") aufgegeben worden.

Zum erstenmal ist der Antrag am 23. November **1900** im Reichstag eingereicht und am 5. Dezember 1900 einer ersten Lesung unterzogen worden, die mit Ueberweisung an eine 28gliedrige Kommission (nationalliberale Mitglieder: Bassermann, Hieber, Sattler) endete. Die Kommission (Berichterstatter: Dr. Pichler, bayr. Centrum) hielt nicht weniger als 16 Sitzungen und erstattete über den ersten Teil einen äußerst umfassenden Bericht, dessen legislatorische Materialien

bleibenden Wert haben. Am 29. Januar, 1., 3., 5. Mai 1902 fand die zweite Lesung statt, die mit Annahme der Kommissionsanträge zum ersten Teil (damals § 1—4a) endete; den zweiten Teil (§ 5—10) hatte das Centrum schon in der Kommission zurückgezogen, da bei der Geschäftslage eine Durchberatung ausgeschlossen schien. In der dritten Lesung am 5. Juni 1902 wurde der erste Teil mit 163 gegen 60 Stimmen der Nationalliberalen und der beiden konservativen Fraktionen angenommen.

Im nächsten Reichstag ward am 3. Dezember **1903** der Antrag wiederum eingereicht und zwar in 14 Paragraphen, ohne die frühere Zweiteilung. Erst am 4., 8. und 18. Februar 1905 fand die erste Lesung statt. Die nationalliberale Fraktion lehnte Kommissionsberatung ab. In namentlicher Abstimmung, die zunächst mit 96 Ja und 64 Nein Beschlußunfähigkeit ergeben hatte und am 21. Februar wiederholt wurde, ward mit 150 Ja gegen 112 Nein bei Stimmenthaltung des Präsidenten Grafen Ballestrem der Antrag einer 28gliedrigen Kommission überwiesen. Die Nationalliberalen und Konservativen beteiligten sich nicht aktiv an der Kommissionsberatung, die Freisinnigen nur an der des ersten Teils; die Konservativen erklärten von vornherein, überhaupt gegen alles zu stimmen. In 5 Sitzungen ward so in raschem Fluge der Antrag durchberaten. Was herauskam, war aus dem Zusammenarbeiten von Centrum und Sozialdemokratie hervorgegangen. Am 11. Mai 1905 erschien der Kommissionsbericht; zu einer Beratung im Plenum kam es aber nicht mehr, da am 30. Mai die Session geschlossen wurde.

Zum drittenmal stellte das Centrum seinen Antrag in der neuen Session am 30. November **1905.** Am 24. und 31. Januar 1906 fand die erste Beratung statt, der ohne Kommissionsberatung am 2. Mai 1906 die zweite folgte; man kam dabei bis zu § 4, die weitere Beratung wurde vertagt, aber nicht mehr aufgenommen. Die Sache war völlig im Sand verlaufen. Auch die sozialdemokratischen Bundesgenossen sagten dem Centrum viele unangenehme Wahrheiten. Von rechts wie von links hatte man dem Centrum in Ernst und Ironie den Rat gegeben, „das Gesetz einstweilen in den Kasten zu legen“ und es „zu besserer Zeit“ in besserer Form und Begründung wieder zu bringen.

Im neuen Reichstag erschien am 20. Februar **1907** der Antrag zum viertenmal, ohne jedoch bis jetzt wieder behandelt zu werden. Es steht dem Centrum frei, an einem ihm zur Verfügung stehenden Schwerinstag (gewöhnlich Mittwochs) die Beratung des Antrags auf die Tagesordnung setzen zu lassen; das bleibt abzuwarten.

Ueber die Stellungnahme der Regierung und der einzelnen Fraktionen ist folgendes zu sagen:

Die Regierung hat in allen Toleranzverhandlungen der letzten sechs Jahre nur zweimal Stellung genommen, am 5. Dezember 1900 durch den Reichskanzler Bülow selbst, am 24. Januar 1906 durch seinen Stellvertreter Posadowsky. Bei den Kommissionsberatungen ist nie ein Regierungsvertreter anwesend gewesen und auch im Plenum hat nur selten ein solcher sich eingefunden; doch haben die Vertreter Sachsens, Mecklenburgs, Braunschweigs, der Thüringischen Staaten einzelne vom Centrum vorgebrachte Religionsbeschwerden auf ihr bescheidenes Maß von Berechtigung zurückgeführt.

Der Reichskanzler hat vor der ersten Beratung des Antrags „im Namen der verbündeten Regierungen" nachfolgende Erklärung abgegeben:

„Obwohl sich die verbündeten Regierungen über gesetzgeberische Anträge, die aus dem Reichstage hervorgehen, erst schlüssig zu machen pflegen, nachdem der Reichstag seinerseits Stellung genommen hat, halten sie es im vorliegenden Falle doch für notwendig, zu einer so ernsten und das Gewissen des deutschen Volkes berührenden Frage sich alsbald auszusprechen. Die verbündeten Regierungen achten die Ueberzeugungen und Gefühle, welche dem Antrage der Herren Abgeordneten Lieber und Genossen zugrunde liegen; sie sehen sich jedoch außerstande, diesem Antrage zuzustimmen, welcher die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Bundesstaaten auf einem Gebiete beschränken will, das sie der Zuständigkeit ihrer Landesgesetzgebung vorbehalten müssen."

Der Reichskanzler fügte dieser Erklärung hinzu:

„Meine Herren, die aus älterer Zeit überkommene Gesetzgebung dieses oder jenes Bundesstaates mag Vorschriften enthalten, die mit den im größten Teil des Reichs anerkannten Grundsätzen freier Religionsübung nicht überall im Einklang stehen. Wenn ich für meine Person hoffe, daß derartige landesgesetzliche Disparitäten verschwinden werden (Bravo!) — ich bin durchaus für die Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaften —, so muß ich als Reichskanzler mir doch vor allem vor Augen halten, daß meine erste Aufgabe dahin geht, den bundesstaatlichen Charakter des Reichs und die Autonomie der Bundesglieder, soweit die Reichsgesetzgebung dieselbe gewährleistet, nicht ohne willige Zustimmung der Einzelstaaten beeinträchtigen zu lassen. (Hört! hört! links. Bravo! rechts.) Darin wurzelt das Vertrauen, auf welches die Reichsgewalt bei den Bundesstaaten zählen muß. Dieses Vertrauen ungemindert und ungeschmälert zu erhalten, ist meine vornehmste Pflicht (Bravo! rechts) und ich bin überzeugt, daß das hohe Haus mir in dieser Auffassung beistimmen wird." (Bravo! rechts.)

Am 24. Januar 1906 verteidigte Posadowsky den Bundesrat gegen den Vorwurf Bachems (Centrum), daß er zu dem Beschluß des Reichstags keine Stellung genommen habe. In der Uebersicht vom 21. Januar 1904 war kurz gesagt: „Die Beschlußfassung des Bundesrats (nämlich zu dem in dritter Lesung am 5. Juni 1902 von einer Mehrheit angenommenen ersten Teil des Antrags) steht noch aus". Seitdem habe sich, sagte Posadowsky, in der Sache nichts verändert, es habe also zu einer Wiederholung der früheren Erklärung kein Anlaß vorgelegen.

Der Kampf gegen den Toleranzantrag wurde stets hauptsächlich von den Nationalliberalen (Bassermann, Sattler, Hieber), Konservativen und Freikonservativen (Stockmann) geführt. Die Konservativen haben wiederholt ihre grundsätzliche Gegnerschaft bekundet. So hat schon am 5. Dezember 1900 bei der ersten Lesung des Antrags der konservative Fraktionsredner, Graf zu Stolberg-Wernigerode, in einer kurzen, programmatischen Erklärung, die er abgab, unter lebhaftem Beifall rechts gesagt:

„Jedenfalls liegen gegen den Antrag erhebliche sachliche und noch weit erheblichere staatsrechtliche Bedenken vor. Es handelt sich um eine Erweiterung der Machtkompetenz des Reiches auf Kosten der Einzelstaaten und verbunden mit einer Schmälerung ihrer Hoheitsrechte. Ebenso wie der

Reichskanzler widerstreben auch wir einer solchen Machterweiterung der Reichskompetenz und einer solchen Schmälerung der Hoheitsrechte der einzelnen Staaten. Dieser Standpunkt ist für uns von prinzipieller Natur."

Am 24. Januar 1906 hat namens der konservativen Fraktion („mit wenigen Ausnahmen") der Abgeordnete Henning erklärt:

Wenn sie auch beim ersten Teil mit einzelnen theoretischen Darlegungen früher einverstanden gewesen seien, „so ist doch die Tragweite, die die Sache hat, seitdem in ihrer ganzen Schärfe so erkannt worden, daß wir auch diese wenigen theoretischen Uebereinstimmungen in einigen Punkten dieses Antrags ihrer Konsequenzen wegen nicht ferner aufrechterhalten können." „Ich und meine politischen Freunde glauben, daß es überhaupt kein Stadium geben wird, wo wir diesem Antrage nähertreten können". Die historisch gewordenen Verhältnisse von Kirche und Staat würden durchbrochen und niedergerissen. Der Antrag zwinge den Kampf auf und wolle an Stelle des geistigen Kampfes der Konfessionen den Kampf mit den Waffen des Gesetzes setzen.

Aehnlich war die Stellung der Freikonservativen. Die Nationalliberalen standen dem Antrag ebenfalls durchaus ablehnend gegenüber. Die Freisinnigen hielten den ersten Teil (§ 1—9) vorbehaltlich einzelner Aenderungen für annehmbar, lehnten aber den zweiten a limine ab. Die einzige Fraktion, welche, mit Vollmar zu reden, „in alter Treue" dem Centrum zur Seite stand, waren die Sozialdemokraten; sie glaubten in einer weder von historischen noch von kirchenstaatsrechtlichen Kenntnissen gestörten Naivität, der Antrag bedeute einen Schritt zur Trennung von Staat und Kirche.

Am 5. Juni 1902 ist der erste Teil des damaligen Toleranzantrages mit einer aus Centrum, Sozialdemokraten und Freisinnigen bestehenden Mehrheit von 163 Stimmen gegen 60 Nationalliberale und Konservative angenommen worden. Dieselbe Konstellation der Parteien zeigte sich bei den Verhandlungen und Abstimmungen von 1906. Dem zweiten Teil standen alle Parteien außer dem Centrum und seinen polnisch-welfisch-elsässischen Anhängseln sowie der Sozialdemokratie grundsätzlich ablehnend gegenüber. Zu einer Beratung und Abstimmung über den zweiten Teil ist es im Plenum des Reichstags nie gekommen. Als 1905 die Nationalliberalen schon die Verweisung des Antrags an eine Kommission ablehnten und darüber eine namentliche Abstimmung herbeiführten, stimmten für Verweisung an Kommission mit dem Centrum (86), sämtliche Sozialdemokraten (42), Welfen (2), Polen (3), Elsaß-Lothringer (3), außerdem 2 Antisemiten, 3 süddeutsche Vertreter des Bundes der Landwirte, 2 bayrische Bauernbündler, 2 Konservative, 2 Freikonservative, 1 Hospitant der freisinnigen Vereinigung, 2 Demokraten — insgesamt 150 Ja; dagegen stimmten die Nationalliberalen und die freisinnige Volkspartei geschlossen, die Rechte, die freisinnige Vereinigung und die Demokraten mit obigen Ausnahmen — insgesamt 112 Nein. Der Stimme enthielt sich der Präsident Graf Ballestrem.

III. Aus der Geschichte der Toleranz.

1) Die Geschichte der Toleranz ist mit tausendfach vergossenem Märtyrer- und Ketzerblut geschrieben. Ihre erste Urkunde in der politischen Geschichte ist das Toleranzedikt Kaiser Konstantins von 313. Die zur Herrschaft gelangte Kirche des Mittelalters kannte aber bald keine Toleranz mehr. An die Stelle des römischen Staats tritt

die römische Kirche. Von ihr wird unbedingter Glaubens- und Gewissenszwang geübt und in ein theologisch-juristisches System gebracht. Herrschaft der Kirche über den Staat, Verfolgung der Ketzer mit Feuer und Schwert sind die praktischen Seiten dieses Systems. Zum zweitenmal setzt sich die Toleranz durch in den Glaubenskämpfen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, die mit der Reformation Luthers beginnen.

„Was wir heute Toleranz nennen, ist erst ein Produkt der naturrechtlichen Schule, der Aufklärungsperiode und zum Teil der Interesselosigkeit für die Religion überhaupt. Und trotzdem ist es nicht unrichtig, auch diese moderne Toleranz in ihren Wurzeln auf Luther und die Reformation zurückzuführen. Wäre es dieser nicht gelungen, die mittelalterliche und prinzipielle Alleinherrschaft der katholischen Kirche zu brechen, so würde niemals die Toleranz sich haben entfalten können, wie sie sich ja auch in den rein-katholischen Gebieten — wir erinnern nur an den früheren Kirchenstaat und an Spanien — nie entfaltet hat." „Wenn Calvin den Servet verbrennt und Melanchthon dazu seine Zustimmung gegeben hat, so empfinden wir das schmerzlich als Gegensatz zu evangelischen Prinzipien. Wenn die katholische Kirche das Kreuz gegen die Ketzer gepredigt und sie mit Feuer und Schwert zu vertilgen unternommen hat, so empfinden wir das als in den Prinzipien der katholischen Kirche begründet. . . . Nur durch die Staatsgesetze haben die Kirchen zu einer Duldung genötigt werden können, und eine Anerkennung solcher Staatsgesetze hat die katholische Kirche stets verweigert." (E. Friedberg.)

Die ersten deutschen Toleranzgesetze, der Speirer Reichstagsabschied von 1526, der Augsburger Religionsfrieden von 1555 und vor allem der Westfälische Frieden von 1648 sind alle in schweren Kämpfen gegen das mittelalterliche Ketzerrecht der Kirche und des Staates errungen und bis heute mit den Bannflüchen der römischen Kurie belegt. Die letzten Reste von Ungleichheiten sind durch das Bundes-(Reichs-)Gesetz, betreffend die Gleichstellung der verschiedenen Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869 beseitigt worden. „Es gibt heute keinen deutschen Staat, der nicht grundsätzlich dem Einzelnen Freiheit der Religion und den durch Gemeinsamkeit religiöser Ueberzeugung Verbundenen Freiheit entsprechender Genossenschaftsbildung gestattete." (E. Friedberg.)

Der Papst hat die Toleranz des westfälischen Friedens (Bulle zelo domus Dei vom 20. November 1648), hat die ganze moderne kirchenpolitische Gesetzgebung für nichtig erklärt, hält überhaupt die Staatsgewalt für inkompetent zu Erlaß solcher Ordnungen. Es sei erinnert an den Protest Pius' VII. vom 12. Feb. und 19. Nov. 1803 gegen Zulassung der Protestanten in Bayern, an die Bezeichnung der Gewissensfreiheit als „Unsinn" („deliramentum") durch Gregor XVI. in der Enzyklika Mirari vos vom 15. August 1832, an die Enzyklika Pius' IX. vom 8. Dezember 1864, welche das Toleranzprinzip schlechthin verwirft, und den hinzugefügten Syllabus errorum nostri temporis (Zusammenstellung der Irrtümer unserer Zeit).

Darin verdammt Pius IX. u. a. folgenden Satz: These 15 „Es steht dem Menschen frei, diejenige Religion zu ergreifen und zu bekennen, welche der einzelne, vom Lichte seiner Vernunft geleitet, für wahr erkennt."

These 17 verwirft als Irrtum: die Hoffnung, daß Menschen, die nicht in der wahren Kirche Christi (d. h. in der katholischen) leben, selig werden. Der 77. Satz verwirft als einen Satz des modernen Liberalismus: „In unserer Zeit ist es nicht mehr zuträglich, daß die katholische Religion mit Ausschluß aller übrigen Kulte als einzige Staatsreligion gelte.“ These 78 verdammt die Annahme: „Daher ist es eine löbliche Anordnung, daß in gewissen katholischen Gegenden gesetzlich feststeht, daß es jedem Einwanderer daselbst erlaubt sei, seinen eigenen Kult, welcher immer es sei, öffentlich auszuüben.“ These 79 verurteilt den Satz, daß die bürgerliche Freigebung eines jeden Kultus nicht zu leichterer Verderbnis der Sitten und Gemüter der Völker sowie zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beiträgt. Diese Sätze werden in dem unter Mitwirkung der hervorragendsten Centrumsführer herausgegebenen Staatslexikon der Görresgesellschaft als den Katholiken bindende Grundsätze behandelt.

Auch die Enzyklika Leos XIII. vom 1. November 1885 „de constitutione civitatum christiana“ wiederholt einfach die Auffassung Gregors XVI. und Pius' IX. Wenn Leo XIII darin „diejenigen Staatsobrigkeiten, welche zur Erlangung eines großen Gutes oder zur Verhütung eines großen Uebels tatsächlich dulden, daß im Staate verschiedene Kulte bestehen, nicht verurteilt“, so hält er doch die beiden theoretischen Sätze fest, einmal: es sei „unerlaubt, den mancherlei Religionen gleiches Recht einzuräumen“, sodann: die Staatsgewalt sei an und für sich verpflichtet, den weltlichen Arm gegen die Ketzer zu leihen. Was zugestanden wird, geschieht nur „temporis ratione habita“, mit Rücksicht auf die Zeitumstände. Die moderne Entwicklung des Staats hat einfach zu der Unmöglichkeit geführt, jener Theorie heute noch praktische Folge zu geben. Das ist, neben den Vorteilen, die der römisch-katholischen Kirche aus der Annahme des Toleranzprinzips durch den paritätischen Staat zugeflossen sind, der einzige Erklärungsgrund der verhältnismäßigen staatskirchenrechtlichen Toleranz des heutigen Ultramontanismus. Darauf beruht auch die vielfach geübte, vom Centrum bei den Toleranzdebatten immer wieder mit zum Teil blendender Dialektik in den Mittelpunkt gerückte Unterscheidung von „dogmatischer Intoleranz und bürgerlicher Toleranz“. Mit Recht schließt Professor Friedberg seine oben erwähnte Abhandlung mit den Worten:

„Die offiziell katholische Verwerfung der Toleranz bleibt doch ebendieselbe, und es bleibt ebenso das mit den Mitteln ihres sozialen Einflusses arbeitende Bestreben der offiziellen katholischen Kirche und ihre Hoffnung, daß die Staatsgewalten von ihrer vermeinten Pflicht der Intoleranz künftig wiederum überzeugt werden und ihr dann auch tatsächlich nachkommen möchten. Darum kann der von katholischen Schriftstellern und neuerdings auch seitens der Centrumsfraktion des Reichstages, bei Gelegenheit des Toleranzantrages aufgestellten Unterscheidung zwischen der kirchlichen und „politischen“ Toleranz keine Berechtigung zugestanden werden.“

2) Toleranz ist als staatlich-politischer Begriff in Deutschland zuerst festgestellt worden im Westfälischen Frieden von 1648 und seitdem nicht mehr verloren gegangen. Sie bedeutet für den Einzelnen Gewissensfreiheit, für die Religionsgesellschaften Kultusfreiheit.

Im Frankfurter Parlament von 1848, bei der Beratung der Grundrechte, klingen zum erstenmal und leise noch von katho-

lischer Seite aus die Töne entgegen, die im heutigen Centrumsantrag und den durch ihn veranlaßten Debatten ihren Schlußakkord gefunden haben. Seinen unmittelbaren Vorläufer hat jedoch der Toleranzantrag in dem Antrag der ersten Centrumsführer Reichensperger (Olpe), Windthorst, v. Mallinckrodt im Reichstag von 1871, an den Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reiches sieben weitere Artikel mit den „Grundrechten" anzuhängen. Diese Grundrechte betrafen auch „Religionsfreiheit" und „Selbständigkeit der Religionsgesellschaften". Der Antrag wurde mit 223 gegen 59 Stimmen abgelehnt; sämtliche Parteien außerhalb des Centrums stimmten mit Nein. Heute noch bedeutsam ist die Rede, welche am 1. April 1871 Treitschke als Fraktionsredner der Nationalliberalen dagegen gehalten hat.

Mit demselben Rechte und demselben Aufwande von Tiefsinn könnte, so führte Treitschke u. a. aus, man etwa einen Grundartikel der Verfassung aufstellen, daß die Folter im Deutschen Reiche niemals eingeführt werden dürfe. „Ich glaube es lohnt sich der Mühe nicht, daß man über solche Trivialitäten noch Worte verliert." Es sei selbstverständlich, daß alle Parteien in der Verwerfung des Centrumsantrages einig gehen. „Die deutsche Nation ist klar und rechtschaffen genug, um zu begreifen, daß diese armen Artikel nicht Grundrechte sind, sondern ein Versuch, auf einem Seitenwege der katholischen Kirche eine selbständige Stellung dem Staate gegenüber zu verschaffen." Die Aufgaben positiver Gesetzgebung, die nun an den Reichstag herantreten, „werden für deutsche Männer ein würdigerer Gegenstand der Arbeit sein, als die im allgemeinen niemals lösbaren Streitfragen über die Grenzen Staat und Kirche."

IV. Kritik des Antrags im Ganzen.

Das heutige kirchenpolitische System, das sich im 19. Jahrhundert gebildet hat, kann als das der Kirchenhoheit des Staates bezeichnet werden: Der Staat sorgt als paritätischer Staat für ein gerecht geordnetes Nebeneinander der Konfessionen, er überläßt den Kirchen die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten und beschränkt sich auf Mitwirkung bei denjenigen Kirchenangelegenheiten, welche eine unvermeidliche äußere Beziehung zu Staat und Gesellschaft haben, oder das Wechselverhältnis der Konfessionen im Staat betreffen. Der Ultramontanismus erkennt keine Staatskirchenhoheit an und erstrebt deren Beseitigung mit allen Mitteln. „Wir wollen von Reichsgesetzgebungswegen die Staatskirchenhoheit beseitigt wissen." (Dr. Lieber.) Sein kirchenpolitisches System ist theoretisch das der Ueberordnung der Kirche über den Staat, praktisch — aber nur weil die moderne Entwicklung diese „Ueberordnung" über den Haufen geworfen, unrettbar zerstört hat — das der sogenannten Koordination, wonach Kirche und Staat als koordinierte souveräne Gemeinschaften auf dem Wege des Konkordats ihre Grenzen regulieren. Aus dem Zusammenhang dieser Theorien ist auch der Toleranzantrag zu verstehen. Daß es sich bei demselben um Abtragung von Resten der sogenannten Kulturkampfgesetzgebung handle, wie es nicht nur teilweise von der Zentrumspresse, sondern auch von sozialdemokratischer und freisinniger Seite manchmal dargestellt wird, ist eine völlig irreführende Behauptung. Vielmehr gab und gibt es in Deutschland noch einzelne Ueberreste des sogenannten staatskirchlichen Systems, „Ruinen aus alter Zeit" (Kahl), und damit verbundene Ungleichheiten oder Rückständigkeiten. Gewisse

katholische Religionsbeschwerden in nahezu ausschließlich oder weit überwiegend protestantische Bevölkerung zählenden Bundesstaaten mußten die Rechtfertigung für den Toleranzantrag liefern. So wurden wegen Beschränkung des öffentlichen Gottesdienstes, der Fronleichnamsprozession, von Kirchenbauten, Zwangs zur Anmeldung katholisch zu taufender Kinder beim evangelischen Pfarrer u. dgl. die Bundesstaaten Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig, nebenbei auch Koburg, Sondershausen, Reuß j. L., Sachsen-Meiningen angeklagt. Einzelne dieser Religionsbeschwerden haben sich nach der aktenmäßigen Darstellung der Bundesratsbevollmächtigten zwar wesentlich anders ausgenommen, als die Abgeordneten Bachem, Gröber, Pichler dargestellt hatten. Auch konnten ihnen — abgesehen von der Gesetzgebung in Staaten wie Spanien u. a. — protestantische oder altkatholische Beschwerden aus Bayern von mindestens gleichem Belang entgegengestellt werden. In den Staaten, welche Anlaß zu den Zentrumsbeschwerden gegeben haben, ist inzwischen Abhilfe geschaffen worden. Insbesondere ist seit 1902 in Mecklenburg das römisch-katholische Kirchenwesen dem lutherischen Landeskirchentum rechtlich gleichgestellt. In Braunschweig sind durch Gesetz von 1902 gleichfalls die Hauptbeschwerden der dortigen Katholiken behoben.

Im Königreich Sachsen ist z. B. am 22. November 1906, wie schon 1903 in Sachsen-Meiningen, eine Verordnung des Kultusministeriums ergangen, worin in vorbildlicher Weise — und zwar unter Zustimmung der zuständigen evangelischen und katholischen Oberkirchenbehörden — die Friedhofsfrage vollkommen paritätisch geregelt wird: Die Katholiken können auf evangelischen Friedhöfen einen Platz in der Reihenfolge der Gräber beanspruchen und ihre Geistlichen können völlig ungehindert auf evangelischen Kirchhöfen ihres Amtes walten, und umgekehrt gilt dasselbe für Evangelische auf katholischen Friedhöfen. In Bayern dagegen erklärt die Centrumspresse schon den bloßen Versuch von protestantischer Seite, ein ähnliches Abkommen zu treffen, für verfassungswidrig, weil die so erstrebte Toleranz und Parität über das in der Verfassung bestimmte Maß hinausgehe. In Lothringen besteht der Katholizismus (Bischof Benzler von Metz, Fall Fameck) auf der konfessionellen Trennung der Kommunalfriedhöfe, selbst in Fällen wo sie gesetzlich unzulässig ist, und erklärt einen katholischen Friedhof für „besudelt" (souillé, „polluiert"), wenn ein Protestant seine letzte Ruhe darauf gefunden hat. Es gilt immer noch trotz allen Ableugnens für den Ultramontanismus der bekannte Grundsatz: wo wir in der Minderheit sind, verlangen wir von euch Toleranz und Parität nach euren Prinzipien, wo wir in der Mehrheit sind, verweigern wir sie euch nach unsern Prinzipien.

Das Centrum braucht einzelne Religionsbeschwerden, um in der katholischen Bevölkerung die Empfindung einer unerträglichen Gewissensbedrückung und Vergewaltigung durch die protestantische Mehrheit stets wach und die katholischen Massen dadurch bei der Centrumsfahne zu halten. Unbequem ist dem Centrum darum das Geständnis des Kardinalstaatssekretärs Rampolla: „Die katholische Kirche erfreut sich nirgends einer größeren Freiheit als in Deutschland". Noch unbequemer die Antwort Leos XIII., welche General Loë am 19. Juni 1902 an den deutschen Kaiser bestellt hat: „Das Land in Europa, wo noch Zucht, Ordnung und Disziplin herrsche, Respekt vor der Obrigkeit und Achtung vor der Kirche, und wo jeder Katholik ungestört und frei seinem Glauben leben könne, das sei das Deutsche Reich und das danke er dem Kaiser."

Die nationalliberale Fraktion hat nie einen Zweifel darüber gelassen, daß sie Beseitigung aller veralteten und dadurch unberechtigt gewordenen Beschränkungen der Religionsfreiheit fordere. Wenn man den Abbruch solcher Ruinen fordert, so ist von da noch ein weiter Weg bis zur gänzlichen Umgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Und wenn man, wie das Zentrum will, hierfür eine reichsgesetzliche Aktion in Szene setzt, „so bleibt der Eindruck zurück, daß eine Feder mit einem Schiffskran gehoben werden soll. Mittel und Zweck stehen in keinem verständigen Verhältnis. Dadurch entsteht der Verdacht, daß jene kleinen Anlässe nur eben benutzt worden sind, um längst geplante, unendlich weiter reichende Absichten zu erreichen."

„Der Toleranzantrag verlangt absolute und formale Gleichheit aller Religionsgesellschaften in der Religionsübung und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Scheinbar sehr gerecht. In Wahrheit zu sehr ungerechtem Erfolg. Denn der praktische Ertrag einer solchen äußerlichen Toleranz hätte, so wie sich die Dinge geschichtlich bei uns entwickelt haben, allein der katholischen Kirche zufallen müssen. Die wahre staatlich politische Toleranz besteht nicht in der mechanischen Einerleiheit des Rechts für alle Religionsgesellschaften, sondern in der verhältnismäßigen Gleichheit der Lebensbedingungen für alle, also verschieden für große und kleine, für mächtige und schwache, für Volkskirchen und für Sekten, für die internationale, in ihrer letzten Instanz vom Staat unabhängige katholische Kirche und für die historisch eng mit dem Staat verwachsenen evangelischen Landeskirchen. Jener Toleranzantrag hätte daher in der Praxis zur größten Intoleranz führen müssen. Deshalb war es ein Wort der Gerechtigkeit und des Friedens, daß der Reichskanzler alsbald im Namen der verbündeten Regierungen seine Unannehmbarkeit erklärte." (Kahl.)

In besonders charakteristischer Weise zeigt das Beispiel Bayerns, worauf der Toleranzantrag in Wahrheit abzielt. Beseitigung der durch die staatliche Kirchenhoheit gezogenen Schranken und gleichzeitige Gewinnung des staatlichen Arms für alle möglichen kirchlichen Ansprüche ist das Ziel des Toleranzantrags sowohl wie der auf das sogenannte Konkordat in Bayern gerichteten ultramontanen Bestrebungen. Der Toleranzantrag würde, falls er Gesetz würde, dem bayerischen Ultramontanismus das, was er in hundertjährigem Kampfe im eigenen Lande nicht erreichen konnte, nämlich die Vorherrschaft des Konkordats gegenüber der Verfassung und damit das Ende der Toleranz und Parität in Bayern, auf dem Umwege über das Reich in den Schoß werfen.

Das Centrum begründete die **Kompetenz der Reichsgesetzgebung** wesentlich mit Art. 3 und 4 der Reichsverfassung. Es wär demgegenüber nicht schwer, aus Aeußerungen Windthorst's zu beweisen, daß das Centrum früher die Zuständigkeit des Reichs, das Verhältnis von Staat und Kirche zu regeln, bestritten hat. Im übrigen wurde speziell von nat.-lib. Seite der Kompetenzfrage ein erhebliches Gewicht nicht beigelegt; für einen Teil des Antrags sei sie zweifellos begründet, eine Erweiterung der Reichsgesetzgebung aber könne sich durch die Uebereinstimmung von Reichstag und Bundesrat vollziehen oder durch Verfassungsänderung (sofern nicht 14 Stimmen im Bundesrat widersprechen). Dagegen sei es fraglich, ob eine Ausdehnung der Reichsgesetzgebung gerade auf das kirchliche Gebiet zweckmäßig sei; die historische Entwicklung weise die Regelung der staatskirchlichen Verhältnisse den Einzelstaaten zu, die § 1—9 enthalten zwar teilweise ganz

plausible Gedanken, aber doch mehr in Form von Rechtsgrundsätzen als von Rechtssätzen, und müßten erst durch die einzelstaatliche Gesetzgebung ihre genauere Deutung erfahren, wodurch wiederum bestehende Landesgesetze zum Teil wesentlichen Aenderungen unterzogen würden.

Das Centrum weist, um die Ausdehnung der Reichskompetenz zu begründen, hin auf das Gesetz vom 19. September 1900, das die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten regelt und „den Angehörigen der im Deutschen Reich anerkannten Religionsgemeinschaften Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet." Dieser Hinweis ist, abgesehen davon, daß der Toleranzantrag unermeßlich weiter geht, durchaus unzutreffend: erstens besteht in den Kolonien kein Dualismus von Reichs- und Landesgesetzgebung, zweitens haben die Kolonien nicht eine 1600jährige Geschichte von Staat und Kirche und deren tausendfachen komplizierten Beziehungen hinter sich. Diese verwickelten Verhältnisse kann man nicht durch so einfache Formeln, wie sie für die Schutzgebiete ausreichen mögen, ordnen.

Die Ablehnung des Toleranzantrags kann nicht ausgehen von den einzelnen Bestimmungen, über die sich ja, namentlich die der ersten neun Paragraphen, streiten ließe, sie ist vielmehr gefordert „durch seinen gewaltsamen Einbruch in unser organisch gewordenes Gesamtverhältnis von Staat und Kirche, welches dadurch zerstört wird, daß mit einem wahrhaft raffinierten Eklektizismus, teils offen, teils verhüllt, das dem politischen Katholizismus Vorteilhafteste aus allen nur möglichen Verhältnisformen von Staat und Kirche zusammengetragen ist.". (Kahl.)

V. Kritik der einzelnen Paragraphen des Antrags.

Der Antrag zerfällt, obwohl die frühere Zweiteilung formell fallen gelassen ist, in 2 bezw. 3 Teile: § 1 die pompöse Einleitung, § 2—9 die Regelung eines interkonfessionellen Reichsrechts, § 10—14 die Einschränkung bezw. Aufhebung der staatlichen Kirchenhoheit in Reich und Einzelstaaten.

§ 1. Grundbestimmung.

Der erste Paragraph ist von Artikel 12 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 übernommen. In diesem Artikel 12 sind allerdings durch einen ausdrücklichen, in § 1 weggelassenen Hinweis auf Artikel 30 und 31 der Verfassungsurkunde die Religionsgemeinschaften den allgemeinen landespolizeilichen Bestimmungen über das Vereinsrecht unterworfen; die in Artikel 12 gewährleistete Freiheit wird ferner nur unter ausdrücklichen Vorbehalten für die Rechtsfähigkeit gewährleistet. Endlich steht Artikel 12 in engstem Zusammenhang mit Artikel 13 derselben Verfassung; Artikel 13 enthält die Vorschrift, daß Religionsgesellschaften sowie geistliche Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Das in Artikel 31 in Aussicht gestellte (preußische) Korporationsgesetz ist nicht zustande gekommen, an seine Stelle ist das Korporationsrecht nach § 84 des Einführungs-Gesetzes des Bürgerlichen Gesetz-Buchs getreten.

Es ist unter den juristischen Gegnern des Antrags strittig, ob die allgemein gehaltenen Wendungen des § 1 ihre praktische Bedeutung

darin haben, eine spezielle Begünstigung der katholischen Orden und Kongregationen oder nur die freie Zulassung von Sekten und Dissidentenvereinen nach „den allgemeinen polizeilichen Vereinsgesetzen" oder ganz allgemein die Sicherung des Erwerbs juristischer Persönlichkeit für alle Religionsgemeinschaften durch einfache Eintragung ins Vereinsregister nach dem B. G. B. § 21 ff. herbeizuführen. Dem mag sein wie ihm wolle: Der Text eines Reichsgesetzes wäre für sich auszulegen, stünde souverän über den Landesgesetzen und ließe selbständige Folgerungen zu. „Es ist gar nicht abzusehen, was bei wohlwollender Auslegung mit einem solchen Text alles gemacht werden könnte. Solches zu verhüten, gibt es nur ein Mittel: das Reichsgesetz müßte, statt sich auf „Grundrechte" zu beschränken, auch die ganze dazu gehörige positive staatskirchenrechtliche Ordnung selber in die Hand nehmen und festsetzen. Das wollen wir aber alle nicht. Also lasse man auch so bedenkliche Allgemeinheiten bei Seite und beschränke sich, wie dem Reiche hier geziemt, auf solche Eingriffe, die bestimmt und klar genug geregelt werden können." (O. Mayer.)

§ 2. Offenbarung von Glaubensmeinungen.

§ 2 ist erst in die neueste Fassung des Antrags aufgenommen worden, in Anlehnung an einen von Müller-Meinigen 1906 gestellten Antrag.

§ 3, 4. Religiöse Erziehung der Kinder.

Diese beiden Paragraphen wollen die religiöse Erziehung der Kinder (besonders bei gemischten Ehen) reichsgesetzlich regeln; die Fassung der beiden Paragraphen hat verschiedene Wandlungen durchgemacht, die jetzige Formulierung von § 4 ist vom elsaß-lothringischen Einführungsgesetz zum B. G. B übernommen.

Für reichsgesetzliche Regelung der religiösen Erziehung der Kinder, besonders bei gemischten Ehen, spricht fraglos die außerordentliche Verschiedenheit der landesgesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen deutschen Staaten; bei der Freizügigkeit entstehen hieraus in einzelnen Fällen Härten, auch herrscht mannigfache Rechtsunsicherheit und schwankende Praxis.

Bei der Kodifikation des B. G. B. lag es daher nahe, auch in dieser Materie durchgreifend einheitliches Recht zu schaffen. Der Planck'sche Entwurf eines Familienrechts, der das Recht einer religiösen Erziehung als Bestandteil des bürgerlichen Erziehungsrechts statuierte, aber Vereinbarungen zwischen den Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder ausschloß, ist nicht Gesetz geworden. Und zwar wesentlich um des Zentrums willen. Um dem ultramontanen Widerspruch auszuweichen — drohte doch hieran das ganze große Gesetzgebungswerk zu scheitern —, hat man nämlich damals die Frage der religiösen Erziehung zu einer Frage des interkonfessionellen Staatsrechts gestempelt und als solche aus dem B. G. B. ausgeschieden. Demgemäß bestimmt § 134 des Einführungsgesetzes zum B. G. B., daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt bleiben.

Es ist an sich schon auffallend, daß dasselbe Centrum, das seinerzeit der beabsichtigten Regelung im B. G. B. den schärfsten Widerstand entgegengesetzt hat, nunmehr die Frage wieder aufnimmt. In der „im Auftrage des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses" herausgegebenen „Denkschrift" über den Toleranzantrag wird der grundsätzliche innere Widerspruch, der der Haltung des Centrums speziell in der Frage der reichsgesetzlichen Regelung der religiösen Kindererziehung anhaftet, schlagend und eingehend nachgewiesen. Wenn man angesichts der Mangelhaftigkeit des bestehenden Rechtszustandes

eine reichsgesetzliche Regelung für erforderlich erachtet (wofür sich auch Hieber namens der nationalliberalen Fraktion ausgesprochen hat), so gehört diese Regelung keinesfalls in ein Reichsreligionsgesetz; es handelt sich vielmehr um die Abänderung bezw. Ergänzung der Vorschriften des B. G. B. über das elterliche Erziehungsrecht.

Der Antrag des Centrums stellt zunächst in § 3 das Vertragsrecht der Eltern und Verlobten hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder fest: Die Vereinbarungen der Eltern oder der Verlobten sollen bindende, indes jederzeit widerrufliche Verträge sein. Hingegen erheben sich eine ganze Reihe schwerer Bedenken: von welchem Zeitpunkt an können die Verlobten Vereinbarungen gemäß § 2 abschließen? bei mangelnder Volljährigkeit — ohne oder nur mit Einwilligung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter? warum sollen auch ganz formlose Vereinbarungen gelten und so eine Frage, die die Grundlagen des Familienlebens berührt, von allen möglichen Zufälligkeiten, ja Winkelzügen abhängig gemacht werden? Vor allem aber kann doch hier von der Beeinflussung der Eltern oder Verlobten durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche nicht abgesehen, muß vielmehr die Stärke und die Verschiedenartigkeit dieses Einflusses mit in Anschlag gebracht werden.

Nun ist es allerdings richtig, daß beide Kirchen gemischte Ehen und vollends Erziehung der Kinder je in der anderen als der eigenen Konfession nicht wünschen. Die evangelische Kirche aber erblickt in der Mischehe keine Sünde, dringt auch grundsätzlich nicht auf Vereinbarungen, durch welche sämtliche Kinder ihr zugeführt werden. Nur wenn ein evangelischer Ehegatte das ausdrückliche, von der römisch-katholischen Kirche geforderte Versprechen abgibt, seine sämtlichen Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, schreitet sie ein. „Ohne den angemaßten Anspruch der katholischen Kirche auf sämtliche Kinder gäbe es überhaupt keine Gegenwirkung seitens der evangelischen Kirche". (D.) Und diese Gegenwirkung selbst besteht nicht in der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft, geschweige denn in der kirchlichen Androhung ewiger Verdammnis, sondern lediglich in Versagung äußerer kirchlicher Ehren (z. B. der Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher Aemter, des kirchlichen Wahlrechts, der Taufpatenschaft).

Ganz anders die katholische Kirche, wenigstens die von heute. Laut Theorie und Praxis wird als Bedingung für die Erlaubnis, eine Ehe mit einem Andersgläubigen einzugehen, die ausdrückliche und feierliche, zu Protokoll vor Pfarrer und zwei Zeugen abgegebene Erklärung aufgestellt, sämtliche Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Eine Mischehe ohne dieses Versprechen ist ein sacrilegium, Todsünde; auch die unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften geschlossene Mischehe bleibt immer noch ein schweres Verbrechen, welches erst dann völlig gesühnt ist, wenn der katholische Gatte den evangelischen zu seiner Religion herübergezogen hat.

Der Abgeordnete Hieber hat u. a. folgende Beispiele angeführt: Der Rottenburger Diözesankatechismus gibt folgende, vor der österlichen Beichte in den einzelnen Sprengeln jährlich öffentlich in Erinnerung gebrachte Anweisung: „Wer eine gemischte Ehe eingeht und die Kinder in einer anderen Religion taufen und erziehen läßt, sündigt sehr schwer und kann gültig nur dann von dieser Sünde absolviert werden, wenn er den begangenen Fehler aufrichtig bereut und nach Kräften wieder gut zu machen entschlossen ist." Wer sich dem nicht unterwirft, wird aufgefordert, dem Sakramentenempfang fern zu bleiben. In seinem Fastenhirtenbrief von 1902 sagt der Bischof von Fulda, daß gemischte Ehen nur unter der Voraussetzung katholischer Trauung und katholischer Taufe und Erziehung aller zu erhoffenden Kinder geduldet, niemals aber gebilligt werden, und bezeichnet sie im andern Falle wörtlich als „uneheliche, überaus sündhafte Verbindung". Auch als reines Konkubinat ist eine nicht kirchlich getraute Ehe schon bezeichnet worden. Das Staatslexikon der Görresgesellschaft sagt in dem von dem Jesuiten Biederlack verfaßten Aufsatz über die „gemischten Ehen" wörtlich: „Sollten die Eltern

durch ihren Vertrag ein religiöses Recht ihrer Kinder verletzen, — wobei festzustellen ist, daß die Kinder einen Anspruch darauf erheben können, in der wahren Religion unterrichtet und erzogen zu werden, — dann ist die Kirche, nicht aber durch sich der Staat kompetent, diesen Vertrag für ungültig zu erklären und die Kinder in ihrem Rechte zu schützen." Darnach nimmt also die katholische Kirche das Recht in Anspruch, jeden ihr nicht genehmen Vertrag jederzeit für nichtig zu erklären, bestreitet aber ihrerseits jedes Recht des Staats. Bei dieser Sachlage, bemerkte Hieber, sei auf protestantischer Seite das größte Mißtrauen gegenüber Centrumsanträgen betreffend diese ganze Gesetzgebung berechtigt, ja selbstverständlich.

Es ist unbestreitbar, daß für den katholischen Teil das Maß von Unfreiheit gegenüber seiner Kirche größer ist als für den evangelischen: die katholische Kirche verlangt eine positive Vereinbarung, die evangelische nicht; der § 3 des Toleranzantrags, der Vereinbarungen als das normale, als das prinzipiell Korrekte anerkennt, „bedeutet die Dienstbarmachung des Reichsrechts unter die Herrschaft des römisch-katholischen Kirchenrechts." „Die nach dem Entwurf an erster Stelle zugelassenen Vereinbarungen werden von der evangelischen Kirche nicht, von der katholischen Kirche mit allem Nachdruck gefordert, und zwar gefordert mit allen der katholischen Kirche, namentlich im Beichtstuhl und in der Versagung der Sterbesakramente, zu Gebote stehenden Mitteln als ein Versprechen der Erziehung sämtlicher Kinder im katholischen Glauben, gefordert unter Androhung der Verdammnis im Falle der Versagung des Versprechens. Ist die Stellung beider Kirchen auch nur annähernd die gleiche?" (D.)

Die jederzeit statuierte Widerruflichkeit der Vereinbarung eröffnet außerdem die Möglichkeit fortgesetzten Einwirkens in das Familienleben gemischter Ehen und daraus entstehender Konflikte, Seelennöte, Verwirrungen.

§ 4 sodann verweist, falls eine Vereinbarung gemäß § 3 nicht getroffen ist, subsidiär auf das Erziehungsrecht des B. G. B. und überträgt dasselbe auf das religiöse Erziehungsrecht. Während aber das B. G. B. dem Erziehungsrecht der Mutter nach dem Tode des Vaters in dem Falle, daß neben der Mutter ein Vormund oder für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt wird (§ 1698), gewisse Schranken zieht, soll hier bei der religiösen Erziehung jede derartige Schranke beseitigt werden; der Wille des verstorbenen Vaters ist einfach ausgeschaltet.

Mit Recht schließt die erwähnte Denkschrift ihre Darlegungen zu diesen beiden Paragraphen mit den Worten:

„Die § 3 und 4 sind in jedem Buchstaben, in dem, was sie enthalten wie in dem, was sie nicht enthalten auf die Interessen der römisch-katholischen Kirche berechnet. Diese Interessen zu vertreten, mögen die Antragsteller als ihr gutes Recht in Anspruch nehmen. Nur sollte darüber kein Zweifel bestehen, daß eben dieses Interesse vertreten wird . . ." „Den Grundgedanken, daß dem Staate Recht und Pflicht zusteht, für die Erhaltung des konfessionellen Friedens einzutreten, gibt der Toleranzantrag preis. Die Weiterbildung des bestehenden Rechts zur Abstellung der vorhandenen Mißstände sollte aber nur auf der Basis dieses Grundgedankens, nicht aber auf den diesem Grundgedanken widersprechenden Fundamenten des Toleranzantrages geschehen dürfen."

Und vom Standpunkt der evangelisch-kirchlichen Interessen aus hat die Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz, die offizielle Vertretung sämtlicher deutschen evangelischen Kirchenregierungen, 1902 ihr Votum dahin abgegeben:

> „daß in einem Reichsgesetze, welches Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder ohne Einschränkung für gültig erklären und der Mutter nach dem Tode des Vaters das unbedingte Recht einräumen würde, die Kinder dem väterlichen Bekenntnisse zu entfremden, eine schwere Schädigung der evangelischen Kirche und eine Gefahr für den interkonfessionellen Frieden erblickt werden müsse."

Wenn auch die evangelisch-kirchlichen Interessen für die rechtliche Regelung dieser Fragen so wenig allein ausschlaggebend sind als die katholisch-kirchlichen, so zeigen doch diese Stimmen, welche Beunruhigung derartige Centrumsvorschläge in weiten und sachverständigen Kreisen des kirchlichen Protestantismus hervorrufen. Die geschichtliche Entwicklung der ultramontanen Theorie und Praxis, die gerade für das 19. Jahrhundert charakteristisch ist, gibt auch dem stärksten Maß von Mißtrauen gegenüber jedem Versuch von Reichsreligionsgesetzgebung, der vom Centrum ausgeht, seine Rechtfertigung.

§ 5. Teilnahme der Kinder an einem anderen Religionsunterricht.

Eine Bestimmung über die Teilnahme der Kinder an einem Religionsunterricht oder an einem Gottesdienst bezw. über die Befreiung davon ist im ursprünglichen Antrag des Centrums nicht enthalten gewesen. Erst als die Sozialdemokraten und Freisinnigen beantragten, daß

„kein Kind wider den Willen der Eltern zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder einem Gottesdienst angehalten werden darf,"

nahm das Centrum 1903 und 1905 zunächst die Bestimmung in seinem Antrag auf:

„Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienste, welcher der religiösen Ueberzeugung der Erziehungsberechtigten nicht entspricht, kann ein Kind gegen den ausdrücklichen Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden." (So 1905.)

Von nationalliberaler Seite wurde zugegeben, daß man, um den Gewissenszwang dissidentischer Eltern und die aus der erzwungenen Teilnahme am Religionsunterricht möglicherweise entstehenden Konflikte zu vermeiden, die letztere Fassung nicht ablehnen wolle. Doch verhehlte man sich nicht, daß auch sie das Schulhoheitsrecht der einzelnen Bundesstaaten alterieren würde.

Bei dem Zedlitz'schen Schulgesetzentwurf ist seinerzeit von nationalliberaler Seite die auch im Goßler'schen Entwurf enthaltene Bestimmung vorgeschlagen worden:

„Zur Teilnahme an einem andern Religionsunterricht dürfen Kinder nur auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter zugelassen werden."

Ebenso hat Hieber im Reichstag folgende in Württemberg ergangene Verfügung des Kultministers Weizsäcker zur Nachachtung auch andern Bundesstaaten empfohlen:

„Daß, in Wahrung der gesetzlich gewährleisteten Grundsätze über die Freiheit der Gewissen, Kinder, welche in gültiger Weise keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen angehören, für die an der öffentlichen Volksschule Religionsunterricht nicht erteilt wird, von der Teilnahme am Religionsunterricht, wenn und soweit der Erziehungsberechtigte dies beantragt, enthoben werden können."

Das Interesse, das die Sozialdemokraten an § 5 des Toleranzantrags so lebhaft wie an keiner andern Bestimmung desselben nahmen, bekundet sich in dem Antrag, der überhaupt den Religionsunterricht aus den Schulen beseitigen wollte und schließlich folgende Fassung erhielt:

„Die Religionsunterweisung darf keinen lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenstand der öffentlichen Schulen bilden."

Während das Centrum diesen Antrag stets aufs schärfste bekämpft hatte, stimmte es im Plenum, offenbar um die Stimmen der Sozialdemokraten nicht zu verlieren, folgender von letzteren beantragten Fassung zu:

„Gegen den Willen eines Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst angehalten werden."

Man beachte, daß der im früheren Antrag enthaltene Relativsatz („welcher der religiösen Ueberzeugung der Erziehungsberechtigten nicht entspricht"), ebenso das in der gleichfalls früheren Fassung von 1905 beigefügte Wort „anderen" (Religionsunterricht oder Gottesdienst) fortgelassen ist. Hierdurch wäre der Religionsunterricht reichsgesetzlich überhaupt fakultativ erklärt, während durch die Einschiebung des Relativsatzes die Befreiung eines Kindes vom Religionsunterricht nur Dissidenten gestattet war. Wie oft hat das Centrum in den Einzellandtagen die Zentralstellung des Religionsunterrichts betont und gefordert, die Religion sollte nicht nur ein Lehrfach sein, sondern ihr Geist die ganze Erziehung durchdringen! Hier aber verleugnete es aus taktischen Rücksichten alle seine sonstigen „Grundsätze" und unterwarf sich, um nicht isoliert zu bleiben, der Fassung und Forderung der Sozialdemokratie. So am 2. Mai 1906. Allerdings in der neu vorgelegten Fassung des Antrags vom 20. Februar 1907 ist das Centrum zu seinem früheren Standpunkt zurückgekehrt und hat den Relativsatz wieder eingeschoben. Es wird interessant sein, was die sozialdemokratischen Toleranz-Bundesgenossen dazu sagen!

§ 6. Unterscheidungsalter.

§ 6 setzt das sog. Unterscheidungsalter auf das 14. Lebensjahr fest, was dem Partikularrecht des größten Teiles Deutschlands entspricht. Die katholische Kirche hat schon im alten Reich das für den Uebertritt erforderliche Alter möglichst niedrig (7 Jahre) zu halten gesucht. Im ursprünglichen Centrumsantrag war das 12. Jahr beantragt gewesen, die Nationalliberalen beantragten das 18. oder 16., die Freisinnigen das 21. Für die Zahl 14 war schließlich das (auf evangelischer Seite) durchschnittliche Konfirmationsalter ausschlaggebend, obwohl man es auch hier stark bezweifeln mag, ob ein vierzehnjähriger Junge die Reife besitzt, um seine Konfession oder den Uebertritt zu einer von der der Eltern abweichenden Konfession eigenmächtig zu bestimmen.

§ 7, 8. Austritt aus einer Religionsgemeinschaft.

§ 7 will die Form des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft, § 8 dessen rechtliche Wirkungen regeln — in nahezu wörtlichem Anschluß an eines der preußischen Mai-, sog. Kulturkampfgesetze von 1873. Nur daß damals der Centrumsführer Mallinckrodt gerade diese Bestimmungen lebhaft bekämpft hatte, weil gar kein Bedürfnis dafür dargetan sei, sie vielmehr „dem gesetzgeberischen Drange, einmal das Verhältnis von Staat und Kirche in einer möglichst erschöpfenden und ästhetisch völlig befriedigenden Weise gesetzlich festzustellen", entsprungen seien. In den meisten deutschen Staaten vollzieht sich von altersher der Uebergang von einer Kirche zur andern in der Form des „Uebertritts". Die römisch-katholische Kirche anerkennt keinen rechtmäßigen Aus- oder Uebertritt eines Getauften, daher die formalistische Wendung „Austritt mit bürgerlicher Wirkung".

§ 9

will öffentliche Leistungen an eine fremde Religionsgemeinschaft ausschließen.

§ 10—14 Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften.

Ueber die §§ 10—14 hat im Reichstag eine eigentliche Beratung noch nie stattgefunden. Es sei hier die zusammenfassende Kritik dieses (früher sogenannten zweiten) Teils des Toleranzantrags mitgeteilt, welche Hieber in seiner Rede am 18. Februar 1905 daran geübt hat:

„Von § 10 an wird auf einmal das alte System der, wie man es im alten Kirchenrecht genannt hat, religio recepta („anerkannte Religionsgemeinschaft", culte reconnu des französischen Rechts) in diese Reichsreligionsgesetzgebung hereingenommen. Das System der religio recepta ist aber untrennbar verbunden mit dem System der staatlichen Schirmvogtei, Kirchenoberhoheit. Wenn der Kirche gewisse Vorrechte gewährt sind, so nimmt dafür dann der Staat in Anspruch, ein Hoheitsrecht auszuüben. Die staatliche Schirmvogtei ist das Korrelat der staatsrechtlichen Privilegierung. Das ist doch selbstverständlich.

Der strafrechtliche Schutz des Glaubens und Gottesdienstes, die Aufnahme der kirchlichen Festtagsordnung in das Staatsleben, die öffentliche und staatsrechtliche Bedeutung des geistlichen Amtes, die Ausstattung der kirchlichen Anstalten aus öffentlichen Mitteln und dergleichen — das alles möchten Sie natürlich für die katholische Kirche nach wie vor aufrechterhalten. Auf der anderen Seite möchten Sie aber das ius circa sacra, die staatliche Kirchenhoheit, beseitigen, die doch das einfache Gegengewicht ist, sozusagen die einfache Gegengabe gegenüber jenen staatlichen Vorrechten, die der Kirche gewährt sind, bedeutet. Das geht doch wirklich nicht beides in einem Atemzuge!"

Die Einwendungen, welche von evangelisch-kirchlicher Seite gegen die frühere Fassung der §§ des zweiten Teils speziell bezüglich ihrer Wirkung auf die evangelischen Landeskirchen erhoben wurden, hat das Centrum durch den § 14 der neuesten Formulierung, insbesondere Ziffer 3 desselben die Spitze abzubrechen gesucht. Auch den von allen Seiten angefochtenen Ausdruck „anerkannte Religionsgemeinschaft", der früher die Bestimmungen des zweiten Teils beherrschte, haben die Antragsteller fallen lassen. Trotzdem bleiben diese Paragraphen schlechthin unannehmbar für die nicht-ultramontanen Parteien, sie sind durchaus zugeschnitten auf die Bedürfnisse und Vorteile der katholischen Kirche und fallen auch heute noch im wesentlichen unter die Kritik, welche Hieber in folgenden Ausführungen an ihnen geübt hat:

„Welche Konsequenzen hat es für die katholische Kirche und ihre Organisation, wenn es heißt: „alle kirchlichen Vorschriften und Anordnungen, die sich auf die Religionsübung beziehen"? Alle diese Vorschriften sollen nun für das ganze Reichsgebiet ohne weiteres gültig sein? Was heißt denn überhaupt: „Anordnungen, die sich auf die Religionsübung beziehen"? Seit der Bulle „Unam sanctam" von 1302 bis zu dem Syllabus von 1864 und den neuesten Kundgebungen der Kurie geht eine einheitliche Linie in der Richtung, daß immer weitere Gebiete des weltlichen, öffentlichen gesellschaftlichen Lebens in die religiösen kirchlichen Vorschriften einbezogen wurden und werden. Es gibt da gar keine Grenze mehr, bei der rechtlich klar- und festgestellt werden könnte, wo überhaupt die kirchlichen und die staatlichen Vorschriften anfangen und aufhören. Und bei jedem Konflikt zwischen kirchlichen und weltlichen Gewalten gibt natürlich nach katholischer Anschauung die kirchliche Anordnung den Ausschlag. Das verstände sich von selbst.

Nun, was wären die Folgen im einzelnen? Uneingeschränkte Errichtung von Kirchen und Gründung von Gemeinden, uneingeschränkte An-

stellung von Geistlichen, in- und ausländischen, unbeschränkte Niederlassung von Klöstern, auch von Jesuiten, unbeschränkte Errichtung von Bistümern und Pfarrstellen, uneingeschränkte Einrichtung von Prozessionen, von Bekehrungsmissionen, von rein kirchlichen Begräbnisplätzen —, das alles würde mit diesen paar Paragraphen ohne weiteres als Reichsgesetz im ganzen Reichsgebiet eingeführt. Kurz, ich wiederhole es: der Staat soll durch dieses Gesetz rechtlos gemacht werden auf dem Gebiete der Kirche und der religiösen Uebung, und er soll auf der anderen Seite verpflichtet werden, die Ansprüche der römisch-katholischen Kirche in ihrer Totalität als rechtsgültig anzuerkennen.

Die Kirche einerseits frei vom Staat und andererseits der Staat der Diener der Kirche! Die katholische Kirche einerseits ausgestattet mit allen Freiheiten eines Privatvereins und andererseits ausgestattet mit der Anerkennung aller ihrer Rechte und Ansprüche durch die staatliche Organisation. Das ist Ihr Endziel bei diesem Antrag."

Aehnlich hat Abg. Schrader (freis. Vereinigung) über diese Paragraphen geurteilt:

„In wenigen Paragraphen eine ganz neue Kirchenverfassung in Deutschland herzustellen, ist eine reine Unmöglichkeit. Wenn diese Paragraphen das nicht sollen, wenn sie nur gewisse Grundsätze aussprechen sollen, dann ist die Frage: wie werden diese Grundsätze in den einzelnen Staaten angewendet werden? Würde der Entwurf wirklich Gesetz, so würde er eine Quelle fortwährenden Streites und Zwietracht in den einzelnen Staaten werden . . . Keiner im Hause kann übersehen, welche Wirkungen solche einzelnen Bestimmungen auf die kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern üben werden — und das wäre die Notwendigkeit . . . Wir müssen es vermeiden, Bestimmungen zu treffen, welche das gegenwärtig bestehende System aufs äußerste stören, ohne etwas anderes, Besseres an die Stelle zu setzen." — „Der Centrumsantrag greift in unvorsichtiger und flüchtiger Weise in bestehende Gesetzgebungen ein."

Ueber die §§ 10 bis 14 im Einzelnen in Kürze noch folgendes:

§ 10.

Der zweite Absatz von § 10 (früher ein besonderer § — 12) ist 1905 in diesen Paragraph eingearbeitet worden. Die Fassung ist so gehalten, daß folgende früher gleichfalls als besonderer § (13) vorgeschlagene Bestimmung vom Centrum fallen gelassen werden konnte, als schon in § 10, Absatz 2 enthalten:

„Die Abhaltung von Missionen der anerkannten Religionsgemeinschaften unterliegt keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung."

§ 11.

Darnach wären die „auf die Religionsübung bezüglichen Vorschriften und Anordnungen" kraft Reichsgesetzes giltig. Irgend eine staatliche Schranke wäre ihrer Gültigkeit und Ausführung nicht gezogen. Nun umfaßt aber die Religionsübung der heutigen römisch-katholischen Kirche die gesamten Ansprüche des Kirchenstaatstums, um deren Zurückweisung seit dem Mittelalter der Staat, am heißesten wohl in Deutschland, gekämpft hat. Nach den klaren Worten des Syllabus von 1864 gehört beispielsweise nicht nur die ausschließliche Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen, sondern auch in Ehe, Testamenten, Eid zu der Religionsübung der katholischen Kirche und zwar so, daß im Fall des Konflikts zwischen Staat und Kirche die Anordnungen der letzteren vorgehen.

§ 12.

Der zweite Absatz von § 12 ist 1905 (als Konsequenz aus dem zweiten Absatz von § 10) vom Centrum aufgenommen worden.

§ 13.

In diesem Paragraphen ist in der Kommission 1905 in den Centrumsantrag, der ursprünglich nur das unbeschränkte Recht zur „Gründung und Tätigkeit" von Orden gab, noch „Niederlassung" zwischen diese beiden Worte eingefügt worden. Damit wäre also den Landesregierungen auf einmal das Recht entzogen, bei der Niederlassung von Orden irgendwelches Aufsichtsrecht zu üben d. h. diese Niederlassungen von Fall zu Fall zu genehmigen. Diese schrankenlose „Freiheit" der Niederlassung werden sich Bundesstaaten wie beispielsweise Baden und Württemberg niemals von Centrums- und Sozialdemokratie Gnaden aufdrängen lassen! — Nicht nur die Ordensbeschränkungen der einzelstaatlichen Gesetze, sondern auch das Jesuitengesetz des Reichs wären durch diesen Paragraphen mit einem Federstrich beseitigt. (Vergl. die Artikel „Jesuitenorden" und „Ordenswesen".)

Ein sozialdemokratischer Antrag, der erst im Plenum zur zweiten Lesung gestellt war und in charakteristischer Weise zeigt, wie nachträglich den sozialdemokratischen Bundesgenossen doch Bedenken ob der Konsequenzen des Toleranzantrags aufgestiegen sind, wollte hinter „Tätigkeit" die Worte einschieben: „soweit sie ausschließlich auf die Religionspflege gerichtet ist". Es liege, sagte Dr. David (Sozd.), bei dem Wortlaut des Centrumsantrags die Möglichkeit, vielleicht gar die Absicht vor, Klosterschulen und derartige Dinge auch in Deutschland in größerem Maßstabe zu entwickeln; „auf diesen Leim" wollen die Sozialdemokraten nicht gehen. Der Antrag kam, da die Beratung gar nicht bis zu § 13 fortschritt nicht mehr zur Abstimmung.

§ 14

ist erst in die Fassung des Antrags 1907 neu hereingekommen und soll den Einwänden, die gegen die §§ 10 ff überhaupt geltend gemacht worden sind, begegnen.

Zum Schluß sei die zusammenfassende Kritik wiedergegeben, mit der Hieber seine Rede am 18. 2. 05 geschlossen hat:

Aus dem allen geht doch fraglos hervor, daß dieser Toleranzantrag mit seinen 14 Paragraphen einen Strich machen würde durch die ganze jahrhundertelange Entwicklung der kirchlichen und staatlichen Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten. Was wir heute auf diesem Gebiete haben, das ist gewiß vielfach nicht befriedigend, da sind wir mit Ihnen einig, und darüber ist man auch auf protestantischem Gebiet in weiten Kreisen einig, daß noch manche veralteten, verzopften Einrichtungen vorhanden sind. Aber, was Sie vorschlagen, das ist nicht der geeignete Weg, diesen Dingen ein Ende zu machen. Was so geworden ist, das ist das Ergebnis langer und zum Teil sehr schwerer Kämpfe. Jedenfalls ist die staatliche Kirchenhoheit, die in sämtlichen Deutschen Staaten besteht, etwas, das kein Deutscher Bundesstaat sich ohne weiteres durch ein Dekret des Reichstags, durch einen Initiativantrag einer Partei nehmen lassen kann, wenn er nicht überhaupt seine Selbständigkeit und Souveränität preisgeben würde. Der Staat grenzt auf diesem Gebiet seine Machtsphäre selbständig ab und nicht nach den Prinzipien einer Kirche, mag sie heißen, wie sie will. Der Staat gewährt der Kirche Bewegungsfreiheit in ihren inneren religiösen Fragen. Mag die Abtrennung

nicht durchweg befriedigend sein, mögen Reste von Staatskirchentum da und dort vorhanden sein, die nicht mehr zeitgemäß sind, jedenfalls ist das, was Sie, meine Herren vom Centrum, vorschlagen, die denkbar schlechteste Lösung, wenn die Kirche einerseits zu einem Privatverein gemacht wird und andererseits Ueberordnung über den Staat beanspruchen will. Es kann doch darüber kein Zweifel sein, daß dieses Gesetz, falls es jemals Reichsgesetz würde, eine ganze Menge von einzelnen Gesetzen auf diesem Gebiet zu seiner notwendigen Folge und Ergänzung haben müßte. Wir würden da auf Jahre und Jahrzehnte hinaus eine unabsehbare Masse von Verhandlungen über Reichsreligionsgesetze im Reichstag erleben.

Das Verdienst kann das Centrum für sich in Anspruch nehmen, daß hier eine Reihe von Ansprüchen der katholischen Kirche und der organisierten Parteibestrebungen auf diesem Gebiet in ihrer Totalität zusammengefaßt sind. Ich glaube, daß die deutschen Regierungen am besten tun, wenn sie bei der Erklärung bleiben, die der Herr Reichskanzler im Jahre 1900 abgegeben hat, bei der Erklärung, die übereinstimmt mit dem bekannten Wort des ersten Reichskanzlers, Fürsten Bismarck:

> Ich habe gelernt, daß mit den Grundsätzen des Centrums weder das Deutsche Reich noch der preußische Staat auf die Dauer bestehen können.

(Lachen im Centrum.)

Und Rümelin, der frühere Tübinger Kanzler, hat gesagt:

> Eine Kirchengesellschaft, die sich mit dem Anspruch auf die übermenschliche Autorität ihres unumschränkt gebietenden Oberhaupts auf dem Staatsgebiet niederläßt und nach ihrem Gefallen die Grenzen ihrer Zuständigkeit abmessen will, ist schlechthin unvereinbar mit jeder Art von Staatsbegriff, und unverhüllte Priesterschaft ist die schlechteste und für ein freies und edles Volk unerträglichste aller Staatsformen.

Das ist ein gutes, wahres Wort auch für die Staatsmänner von heute.

Meine Herren, der Herr Kollege Gröber hat das letzte Mal gesagt, er habe noch viel Material, um auch den Protestanten aus ihrer Vergangenheit — nehme ich an — Intoleranz auf diesem und jenem Gebiet nachzuweisen. Daß der Gedanke der Toleranz erst ein Gedanke der neueren Zeit ist, das ist uns auch bekannt. Dieser Gedanke ist den Anfängen des Protestantismus noch fremd gewesen. Daß zwei oder mehrere Glaubensweisen in einem und demselben Staat sich gegenseitig tolerieren müssen, diesen Gedanken grundsätzlich aufzustellen, ist dem 16. Jahrhundert auf katholischer, wie auf evangelischer Seite unfaßbar gewesen. Aber das möchte ich denn doch behaupten, daß dem germanischen Geist von Hause aus überhaupt der Religionszwang etwas fremdes gewesen ist, und daß der Religionszwang dem germanischen Geist erst als ein fremdes Reis künstlich aufgepfropft worden ist. Noch in der Reformationszeit, als die Anerkennung der Rechte des Gewissens aus dem gewaltigen Geisterkampf allgemein zum Durchbruch zu kommen schien, hatte man sich so eingelebt in die alte Zwangslehre; sie war in der Anschauung aller Stände und Volksklassen noch so festgewurzelt, daß es noch lange Zeit brauchte, bis die religiöse Freiheit in vollem Umfang, so wie wir sie heute verstehen, errungen ward, bis man erkannte, daß die Verwerfung alles religiösen Zwangs, die Unverletzbarkeit des Gewissens ein auch durch die Religion verbürgtes Menschenrecht darstelle. Das wird von uns ohne weiteres zugegeben, ebenso daß, teilweise wenigstens, auch auf katholischer Seite mitgearbeitet worden ist zur Erringung dieses modernen Gedankens — ich weiß das Beispiel von Massachussets in Nordamerika, das Herr Gröber angeführt hat, wohl zu würdigen. Meine Herren, heute ist der Gedanke der Toleranz und der Religionsfreiheit so mächtig geworden, daß auch die früheren Gegner sich vor ihm zu beugen gelernt haben, und es gibt keinen größeren Triumph für den Gedanken der Toleranz, als daß das Centrum einen Toleranzantrag im Reichstage einzubringen für gut befindet.

Meine Herren, ich will nur noch darüber ein Wort sagen, womit der Herr Kollege Gröber das letzte Mal geschlossen hat. Er hat gemeint, wir sollen uns vereinigen — die verschiedenen Konfessionen —, wir, die Nationalliberalen seien eben alte Kulturkämpfer usw., das wolle man nicht mehr. Meine Herren, wir wollen keinen Kulturkampf, durchaus nicht; aber wir wollen dem Kampfe, wo er uns aufgedrungen wird, wenn auch nur in der Form von solchen Anträgen, auch nicht ausweichen. Wir sind in der Abwehr bei solchen Dingen. Wenn solche Erörterungen dem Centrum nicht belieben, so braucht es nur solche Anträge nicht zu stellen, und alle diese Debatten sind uns im Reichstag erspart. Nicht unsere Sache ist es, diese Debatten anzuspinnen. Sie sind verantwortlich dafür. Aber für unsere Pflicht haben wir es gehalten, zu antworten auf Fragen, die man an uns, und auf Angriffe, die man gegen uns gerichtet hat. Als der Herr Abgeordnete Gröber das letzte Mal schloß mit der Aufforderung an die verschiedenen Konfessionen, zusammenzuwirken auf staatlichem Gebiete, eine Aufforderung, die wir durchaus anerkennen, wird er in der protestantischen Presse — wenn ich kurz diesen Ausdruck gebrauchen darf, er ist ja nicht ganz korrekt — keinen Widerspruch gefunden haben. Wohl aber war es ein sehr maßgebendes Organ dieser Seite des Hauses, der „Leo" in Paderborn, der auf dieselbe Aufforderung des Herrn Kollegen Stoecker, die religiöse Toleranz als Voraussetzung des gedeihlichen Zusammenlebens der beiden großen Konfessionen in Deutschland zu üben, die Antwort gegeben hat:

> Von Schwesterkirchen kann nie und nimmer die Rede sein: insofern muß die katholische Kirche durchaus intolerant sein. Sie darf es niemals dulden, daß eine andere Religionsgemeinschaft für gleichwertig mit ihr gelte: denn sie allein hat ja die Wahrheit.

Und es ist das Beispiel gebraucht:

> Wie Licht und Finsternis, wie Feuer und Wasser, so schließen Wahrheit und Irrtum sich aus, so schließt der Katholizismus die anderen Anschauungen aus.

Ja, meine Herren, solange man die evangelische Kirche als Gift für die Völker schmäht, solange man die Reformatoren verlästert, solange man die Reformation als das unnötige Werk und die frevelhafte Empörung des übermütigen Mutwillens und Leichtsinns Luthers hinstellt, solange man, wie beispielsweise der Katechismus der Diözese von Paderborn und von Köln tut, die evangelische Lehre als eine „bequeme, dem sinnlichen Menschen zusagende Lehre" schmäht und das katholische Volk dahin belehrt, eben deshalb und nur deshalb habe die Reformation Eingang bei den Massen gefunden, solange man uns in dieser Weise verunglimpft — und ich könnte die Beispiele verdutzendfachen —, solange müßten wir der Wahrhaftigkeit und des Ehrgefühls und der Liebe zum Protestantismus bar und ledig sein, wenn wir Ihre Friedensschalmeien für ernsthaft nehmen wollen — solange Sie nicht dafür sorgen, daß derartige Ergüsse des Hohns und der Verachtung gegen uns aus Ihren Reihen unterbleiben mögen.

Meine Herren, ich schließe mit dem Wort eines Mannes, der auch in Ihren Reihen wohl noch einiges Ansehen hat, mit einem Wort Döllingers:

> Aufrichtige, vollständige Parität als herrschende und im gesamten sozialen Leben durchgreifende Gesinnung ist so lange nicht möglich, als eine der Kirchen die anderen fortwährend bedroht und ihnen unablässig vorhält, wie die Heiden den alten Christen: non licet esse vos: euer Dasein schon ist ein Uebelstand; zu einer günstigeren Zeit wird man wieder an eurer Ausrottung arbeiten. Solange eine solche Auffassung in der einen Kirche noch fortlebt, werden auch die anderen ihre Waffenrüstung nicht ablegen, und wird man statt wahren Frieden nur einen Waffenstillstand haben.

Es ist kein Protestant, sondern es ist einer der namhaftesten Gelehrten aus der katholischen Kirche des ganzen Jahrhunderts, der diese Worte gesprochen hat, die wir vollständig unterschreiben.

Ich wüßte nicht, meine Herren wozu wir uns mit diesem Antrag noch in einer Kommission besonders abquälen sollen! Eine andere Stellungnahme der Regierungen, als sie bisher eingenommen haben, ist nicht zu erwarten.

Deswegen wüßte ich nicht, daß aus einer Kommissionsberatung, auch wenn sie noch so eingehend, gründlich, sachverständig und friedlich verlaufen sollte, etwas anderes herauskäme, als daß wir schließlich vollständig pro nihilo gearbeitet haben.

Ich glaube doch, daß der Reichstag wichtigeres zu tun hat, als an derartigen Dingen seine Kraft zu verschwenden.

Deshalb kann ich nur bitten, lehnen wir den Toleranzantrag jetzt schon ab. Wir tun damit ein Werk des konfessionellen Friedens, den auch wir als eine der obersten Grundlagen des Zusammenlebens und Gedeihens der deutschen Staaten anerkennen und wünschen."

Totalisator (Steuer) — siehe Lotterien.

Trade unions — siehe Arbeiterbewegung, Gewerkschaften.

Transitläger. Mühlenkonten. Zollkredit. Beim Uebergang zum Schutzzollsystem (1879) verstand sich von selbst, daß niemand den reinen Durchgangsverkehr erschweren wollte, sondern daß dem deutschen Kaufmann, der den Getreideverkehr aus dem Osten und Südosten nach dem Norden, Nordwesten und Westen von Europa vermittelt, jede Erleichterung gewährt werden mußte. Sonst hätten eben englische, belgische, dänische oder sonst fremde Kaufleute das Geschäft gemacht, und womöglich auf Eisenbahnlinien, die gar nicht durch Deutschland hindurchführen. Ebenso selbstverständlich war es, daß man dem Müller dieselben Erleichterungen gewährte, wenn er den Getreidetransport aus dem Südosten und Osten nach Skandinavien, England und der Schweiz durch die deutsche Mühle leitet, so daß der Gewinn an der Verarbeitung des Getreides zu Mehl in deutschen Taschen bleibt. Zu jenen Erleichterungen des reinen Durchgangsverkehrs gehört die Einrichtung des Transitlagers mit dem Charakter als Zollausland. Was auf solches Transitlager vom Ausland hereingebracht wird, muß wieder ins Ausland ausgeführt werden, bleibt also von aller Zollabgabe befreit. Deutsches Getreide, welches, um mit dem dort eingelagerten fremden Getreide vermischt zu werden, auf solche Transitläger gebracht ist, gilt als ausgeführt, kann auch nicht mehr ins Zollinland zurück.

Eine Erleichterung des reinen Durchgangsverkehrs bildete die Einrichtung der „gemischten Transitläger". Der reine Durchgangsverkehr kann oft stocken, z. B. weil die Wasserwege früher als sonst einfrieren oder aus anderen Gründen. In solchen Fällen soll dem Kaufmann, wo die Landesregierung ein Bedürfnis anerkennen würde, das „gemischte Transitlager" zur Verfügung stehen. Der Kaufmann sollte also zunächst auf das „gemischte" Lager fremdes Getreide unverzollt einführen können, aber nicht gezwungen sein, es nach dem Ausland wieder auszuführen, sondern er sollte auch die Freiheit haben, dem inneren Markte zuzuführen, was etwa nach dem Ausland nicht abzusetzen wäre. Dementsprechend wurde auch den mit Transitlager arbeitenden Mühlen die Möglichkeit erschlossen, eventuell ins Inland zu liefern. („Mühlenkonto".) Wenn Getreide oder Mehl in den inneren Verkehr gelangen sollte, mußte für dieses natürlich der Zoll bezahlt werden. Da aber ein allgemeiner Zollkredit bestand, war der Zoll nicht sofort zu zahlen,

sondern erst acht Tage nach Schluß des Quartals, in welchem die „Auslagerung“ (Einfuhr in den inneren Verkehr) erfolgte.

Diese Vergünstigung hatte aber zu Mißbräuchen geführt. Die Transitläger und Mühlenkonten dienten an vielen Stellen überwiegend als Zollkreditanstalten für den Einfuhrhandel. In der Zeit der sehr hohen Kornpreise (1891) genehmigte namentlich die preußische Verwaltung über hundert neue Transitläger. Einzelne blieben wohl am Export beteiligt, auch nachdem die Preise wieder gesunken waren; viele aber exportierten überhaupt nicht! 1894 wurden von allen Weizenbeständen der preußischen Läger 30, von allen Roggenbeständen 11, von allen Haferbeständen 32 % ins Inland abgesetzt. Die nichtpreußischen Läger setzten ins Inland ab: 75 % Weizen, 53 % Roggen, 73 % Hafer! Sodann zählte man 1894/95 im Reiche 149 „Kontenmühlen“; in dieselben wurden insgesamt 5 492 500 Doppelzentner Ausland-Getreide (Weizen und Roggen) eingebracht. Von dem hieraus gewonnenen Mehl sind 37,6 % wieder ausgeführt, 62,4 % (!) auf den inneren Markt gegangen. Hieraus folgt, daß die gemischten Läger weithin nur dazu dienten, große Getreidemassen durch die natürlichen Einbruchsstellen aufzunehmen und in Reserve zu halten, um sie auf den Inlandmarkt zu werfen, sobald daran zu verdienen wäre. So große Massen, die vorwiegend nicht dem Transitverkehr dienen, müssen den inländischen Preis drücken. Auch die Kontenmühlen wurden vielfach nur ausgenutzt, um größeren Zollkredit zu genießen. Der Reichstag drängte deshalb (Antrag Paasche, Antrag Graf Schwerin usw.) seit 1894 dahin, daß diese Einrichtung wieder eingeschränkt werde, und der Bundesrat hat dem Verlangen stattgegeben; ein Drittel der Kontenmühlen und der gemischten Transitläger ist wieder aufgehoben. Indessen bestand unter den ostelbischen Großgrundbesitzern darüber Meinungsverschiedenheit, ob die gemischten Transitläger überhaupt fortbestehen dürfen oder nicht. Die Bedenken, welche Graf Mirbach, Herr von Puttkamer-Plauth u. A. gegen die völlige Beseitigung hegten, stützen sich in der Hauptsache darauf, daß die russischen Konkurrenzhäfen, vor allen Libau und Riga, aber auch Petersburg, Stapelplätze für solche Reservevorräte werden würden, wie Danzig und Königsberg sie jetzt sind, — Reservevorräte, die in angemessenem Verhältnis zum Transitbedarf ständen, also nicht als spekulative Anhäufung zur Beeinflussung des inneren Marktes zu betrachten seien. Der Ostseeverkehr müsse mit Rücksicht auf die unsicheren Eisverhältnisse der baltischen Häfen, der Weichsel usw., jederzeit einen gewissen Reservevorrat haben. Würde man dort die gemischten Läger aufheben, so würde der Freihafenbezirk Hamburg den bisherigen Verkehr von der Ostsee aufnehmen, desgleichen vielleicht Bremen, Brake und andere Freihafenbezirke. Also bliebe nur eine Schädigung der Ostseeplätze zugunsten dieser Freibezirke und der russischen Konkurrenten. Man möge die gemischten Läger nur dort beseitigen, wo ein Bedürfnis des Transitverkehrs, bezw. ein vorwiegender Anteil am Transitverkehr nicht nachgewiesen sei. Graf von Schwerin-Löwitz war stets für die Beseitigung aller.

Im Zusammenhang hiermit verlangte die Landwirtschaft die Beseitigung des Regulativs von 1880, wonach die Zollbehörde in der Lage war, jedem Importeur für jede Importware einen drei-

monatlichen Zollkredit zu gewähren. Dabei lag der Gedanke zugrunde, daß der Zollpflichtige die eingeführte Ware nicht sofort wieder absetzen kann, also einen Vorschuß leisten würde, wenn er den Zoll im Augenblick der Einfuhr bereits entrichten müßte. Speziell gegen den Zollkredit für Getreide wurde eingewendet, daß darin ein starker Anreiz zur Einfuhr ruhe, auch über den Inlandbedarf hinaus. Hauptsächlich sei es aber eine Benachteiligung des kleinen Händlers und Müllers, der im Inland kaufe, zugunsten des Großhandels und der Großmühlen, die förmlich auf den bequemeren und mit Zinsgewinn ausgezeichneten Bezug vom Ausland hingewiesen seien.

Diese Zinsgewinne werden beim allgemeinen Zollkredit (drei Monate Ziel) auf 30—50 Pf. auf die Tonne veranschlagt. Ein 1895 von dem Abg. Graf von Schwerin-Löwitz, Dr. Paasche und Szmula mit Unterschriften von vielen Mitgliedern der Rechten, des Centrums und der Nationalliberalen vorgelegter Initiativ-Gesetzentwurf wollte Abhilfe schaffen. Er ließ die gemischten Transitläger und Mühlenkonten bestehen, entzog ihnen jedoch den Zinsgewinn für alles dem inneren Verkehr zugeführte Getreide und hob den Zollkredit überhaupt auf.

Das neue Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 hat endlich im Sinne dieser Anträge in verschiedener Hinsicht Wandel geschaffen. Bezüglich des Zollkredites ist bestimmt, daß von der sonst allgemein zulässigen Stundung der Zölle bis zu drei Monaten ausgenommen sind die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie für die damals hergestellten Müllerei- und Mälzereierzeugnisse. Sodann ist die Bürgschaft gewährt, daß die gemischten Transitläger auf das Maß des nachgewiesenen Bedürfnisses eingeschränkt und daher weiter eingedämmt werden. Der Bundesrat bestimmt, an welchen Orten solche Lager bewilligt werden können. Da ferner aller Zollkredit für das eingeführte Getreide sowie für die daraus hergestellten Müllereierzeugnisse fortfällt, hört das gemischte Transitlager auf, durch seine Bestände auf den inneren Marktpreis zu drücken. Im Falle der Aufnahme von Getreide und Müllereierzeugnissen in ein Zollager sind bei der Ueberführung in den freien Verkehr die Zollgefälle für die Dauer der Lagerung mit 4 v. H. zu verzinsen. Durch den russischen Handelsvertrag ist allerdings der Fortbestand der gemischten Transitläger in Königsberg, Danzig, Altona, Mannheim und Ludwigshafen a. Rhein vertraglich festgelegt. Für Königsberg und Danzig erschien dies unbedenklich, weil die dortigen Läger immer hauptsächlich der Durchfuhr und der Ausfuhr von Getreide gedient haben. Bezüglich der anderen drei Orte war die Unentbehrlichkeit der Läger nachgewiesen, zumal deren Lagerverkehr die inländischen Getreidepreise nicht herabgedrückt hat. Die von Rußland ursprünglich geforderte Wiederherstellung der Zinsfreiheit für die im Getreidelagerverkehr gestundeten Zölle wurde abgelehnt.

In agrarischen Kreisen wird vielfach beklagt, daß die gemischten Privattransitläger nicht ganz aufgehoben sind, da sie nach Aufhebung des Identitätsnachweises keine Berechtigung mehr hätten. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß eine mißbräuchliche Benutzung der bestehenden Läger jedenfalls dadurch sehr erheblich beschränkt ist, daß sie künftig für die Dauer der Lagerung des Getreides den Zoll mit 4 % verzinsen müssen.

Die Mühlenkonten, welche in nahem Zusammenhange mit dem Einfuhrscheinwesen stehen, werden nach dem vom Bundesrat erlassenen, gleichfalls auf dem neuen Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 beruhenden Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien an Mühlenbesitzer, die das Vertrauen der Zollbehörde besitzen und gewisse Anforderungen hinsichtlich der Buchführung erfüllen, auf Antrag bewilligt. Das eingehende ausländische Getreide wird im Konto gebucht; ebenso werden die ausgeführten Mühlenfabrikate, in Getreide umgerechnet, angeschrieben. Die Zollabrechnung findet vierteljährlich so statt, daß von der angeschriebenen Getreidemenge die in Gestalt von Mühlenfabrikaten ausgeführte Getreidemenge abgesetzt und nur der Ueberschuß zur Verzollung gezogen wird. Seitdem die Erteilung von Einfuhrscheinen stattfindet, besteht ein Bedürfnis zur Beibehaltung der Mühlenkonten nicht mehr. Sie bieten dem Inhaber nur noch den Vorteil, daß er infolge des Abrechnungsverfahrens unter Umständen einen etwas längeren Zollkredit genießt, als er bei der Erteilung von Einfuhrscheinen Platz greift, wo nur der allgemeine dreimonatige Zollkredit zusteht.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifgesetzes kommt der Zollkredit für Getreide in Wegfall und auch die Mühlenkonten, die in das neue Zolltarifgesetz nicht übernommen sind, hören damit auf. Erfreulich ist es, daß trotz der Aufhebung der Zollstundungen der Veredelungsverkehr in Getreide sich gehoben hat. Wenigstens findet seit Anfang 1907 eine gesteigerte Ausfuhr von Roggen- und namentlich Weizenmehl statt.

Trust. Der Ausdruck Trust (Vertrauen) wird in Beziehung auf wirtschaftliche Unternehmungen in verschiedener Bedeutung angewandt. Manche englische und amerikanische Gesellschaften nehmen ihn in ihre Firma auf, um den Eindruck zu erwecken, als seien sie besonders vertrauenswürdig, wofür selbstverständlich der bloße Name noch keine Gewähr bietet. Bekannt sind ferner die Investment-Trusts, Vereinigungen von Kapitalisten unter Leitung erfahrener Finanzmänner, die eine vorteilhafte Anlage der Kapitalien in Wertpapieren jeder Art bezwecken und sich an den verschiedenartigsten Unternehmungen, inländischen, vorwiegend aber auch ausländischen, zu beteiligen pflegen. — Ganz besonders aber wird in neuerer Zeit die Bezeichnung Trusts für eine den Kartellen (s. d.) verwandte wirtschaftliche Unternehmungsform gebraucht, die sich vorwiegend in den Vereinigten Staaten von Amerika entwickelt und in der dortigen Volkswirtschaft eine hervorragende Bedeutung erlangt hat. Die Trusts in diesem Sinne bezeichnen ebenso wie die Kartelle einen Zusammenschluß wirtschaftlicher Unternehmungen. Während jedoch bei den Kartellen die koalierten Unternehmungen in der Leitung des inneren Betriebs selbständig bleiben und sich nur in Beziehung auf den Absatz ihrer Erzeugnisse und etwa noch den Umfang ihrer Produktion binden, beherrscht der Trust auch den Produktionsprozeß der zusammengeschlossenen Betriebe. Er stellt — unbeschadet des rechtlichen Fortbestandes der einzelnen in ihm vereinten Unternehmungen — wirtschaftlich ein einheitliches Unternehmen dar und unterscheidet sich hierdurch von den Kartellen, die eine Vereinigung zwar in ihrer Geschäftsgebahrung beschränkter, immerhin aber doch koordinierter Betriebe bilden.

Die Form für die Zusammenfassung von Betrieben in der Ge-

stalt des Trusts hat unter dem Einflusse der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten öfter gewechselt. Anfangs erfolgte der Zusammenschluß in der Weise, daß die Aktionäre der einzelnen Gesellschaften ihre Aktien Vertrauensmännern (trustees) zu unwiderruflichem Besitze übergaben. Diese erreichten dadurch die Verfügung über die Gesellschaften und die Leitung ihrer Geschäfte, während die Aktionäre als Quittung Zertifikate, mit denen lediglich der Anspruch auf die Dividende verbunden war, erhielten. In dieser Form wurde 1882 der Standard Oil Trust aus 39 Petroleumgesellschaften unter der Führung der Rockefeller'schen Standard Oil Company mit einem Kapital im Nominalwert von mehr als 100 Millionen Dollar gegründet. 1892 wurde diese Gesellschaftsform durch richterliche Entscheidung mit der Begründung, daß sie den Handel beschränke und dem Gemeinwohl widerstrebe, für rechtsungültig erklärt. Unter dem Zwange dieser Rechtsprechung ist man dazu übergegangen, die Trusts in andere Rechtsformen zu kleiden. Die bekannteste neuere Form stellt die sogenannte holding company dar. Es wird eine Aktiengesellschaft mit dem Zweck begründet, die Aktien oder wenigstens die Mehrheit der Aktien der im Trust zusammenzufassenden Unternehmungen zu erwerben. Die Aktionäre dieser Unternehmungen werden durch Auszahlung oder durch Hingabe der Aktien der Trustgesellschaft schadlos gehalten. Die einzelnen Untergesellschaften bleiben formell bestehen; ihre Tätigkeit wird aber ausschließlich von den Leitern der holding company dirigiert. Anfänglich war die Errichtung von Aktiengesellschaften mit dem Zwecke, andere Gesellschaften oder ihre Aktien zu erwerben, in den Vereinigten Staaten verboten. Im Jahre 1889 gestaltete der Staat New-Jersey seine Aktiengesetzgebung derart, daß er solchen Aufkauf von Aktien anderer Gesellschaften zuließ. Er wurde infolgedessen der Sitz verschiedener Trusts, die sich als holding companies organisierten, unter anderen des größten aller bisher gebildeten Trusts, des amerikanischen Stahltrusts (United States Steel Corporation), der 1901 mit einem Kapital von 1100 Millionen Dollar durch Morgan begründet wurde. Er nahm 13 Gesellschaften in sich auf, darunter mehrere, die bereits auf Zusammenschluß von Unternehmungen beruhten, wie die Carnegie Steel Company. Der Stahltrust vereint in sich die Gewinnung der Rohstoffe der Eisenerzeugung, Eisenerz, Kohle und Koks, Kalkstein, der Roheisen- und Stahlerzeugung, die Herstellung von Halbzeug, Schienen, Blechen, Röhren, Draht und anderer Walzwerksprodukte und Fertigfabrikate. Er besitzt zur Verfrachtung seiner Rohstoffe und Erzeugnisse eine eigene Flotte von 112 Fahrzeugen und bedeutende Eisenbahnlinien nebst Lokomotiven und dem erforderlichen Wagenpark. Dem Stahltrust stehen immer noch sehr bedeutende Außenseiter gegenüber; sein Anteil an der Gesamtproduktion der Vereinigten Staaten belief sich 1904 und 1905 bei Eisenerzen auf 38 v. H., bei Roheisen auf 44 v. H., bei Rohstahl auf 60 v. H., bei Drahtstiften auf 67 v. H., bei Weißblech auf 58 v. H.

Eine bedenkliche Seite der amerikanischen Trusts ist ihre Ueberkapitalisierung (Verwässerung, watering), die besonders auch beim Stahltrust in bedeutendem Umfange stattgefunden hat, während der Petroleumtrust nach verläßlichen Bekundungen in seinen Anlagen höhere Werte besitzt als der Nominalbetrag seines Aktienkapitals darstellt.

Die Entwicklung der Trusts hat in den Vereinigten Staaten

eine sehr starke Gegnerschaft gefunden und auch die Regierung betrachtet sie mit Mißtrauen. Wiederholt ist der Versuch gemacht worden, sie im Wege der Gesetzgebung zu bekämpfen, so durch den Interstate Commerce Act von 1887, durch den eine amtliche Kommission zur Kontrolle der Eisenbahnen begründet worden ist, besonders aber durch das Sherman'sche Gesetz von 1890 und das Wilson'sche Gesetz von 1894, ohne daß jedoch dieses gesetzgeberische Vorgehen irgendeinen nennenswerten Erfolg gehabt hätte.

Die Trusts stellten einen viel stärkeren Eingriff in die wirtschaftliche Entwicklung als die Kartelle dar. Während sich für die letzteren natürliche Schranken daraus ergeben, daß sie nur auf Zeit geschlossen werden und infolgedessen stets mit der Möglichkeit ihrer Auflösung gerechnet werden muß und daß ihre Geschäftsführung auf der Verständigung einer mehr oder weniger großen Zahl von selbstständigen Unternehmungen beruht, ist der einmal zustande gekommene Trust in der Regel auf unbeschränkte Dauer berechnet, so daß das mäßigende Moment, das in der Notwendigkeit der Erneuerung der Organisation liegt, hier nicht gegeben ist. Da sich außerdem die Leitung des Trusts in den Händen eines Einzelnen oder weniger Personen befindet, vermehrt sich die Gefahr rücksichtsloser Ausbeutung der Machtstellung der Organisation und es ist bei einer Ausdehnung der Trustentwicklung die Besorgnis nicht abzuweisen, daß schließlich die wirtschaftliche Entwicklung von wenigen Personen beherrscht und abhängig wird. Ist nun die von vielen gehegte Befürchtung begründet, daß wir in Deutschland einer ähnlichen Entwicklung der Trusts, wie die Vereinigten Staaten sie aufweisen, entgegengehen? Richtig ist, daß unsere wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur auf einen Zusammenschluß gleichartiger wirtschaftlicher Betriebe zum Zwecke günstiger Preisbildung durch Einschränkung des Wettbewerbs hinweisen, sondern auch auf die Vereinigung von Betrieben, die verschiedene Phasen des Produktionsprozesses darstellen, daß mit den „horizontalen" Kombinationen „vertikale" Hand in Hand gehen. Es sei in dieser Beziehung auf die gerade in der neuesten Zeit zahlreichen Vereinigungen von Kohlenzechen mit Hüttenwerken und von Werken der Eisen- und Stahlerzeugung mit Walzwerken hingewiesen. Solcher Zusammenschluß sichert den „gemischten" Betrieben gegenüber den „reinen" Werken durch Verbilligung ihrer Produktion eine Vorzugsstellung, die durch die Politik des Kohlensyndikats und des Stahlwerksverbandes noch gesteigert worden ist. Von dieser naturgemäßen Entwicklung bis zur Vertrustung ist aber noch ein weiter Schritt, dessen Notwendigkeit durch wirtschaftliche Verhältnisse keineswegs begründet ist. Im Gegenteil setzen sich einem solchen Schritt starke Widerstände in Deutschland entgegen. Wir haben zahlreiche mit der Industrie seit langem verwachsene Familien, die sich nicht ohne weiteres bereit finden lassen werden, auf ihre selbständige Stellung im wirtschaftlichen Leben zu verzichten und ihre von den Vätern und Großvätern überkommenen Betriebe, auf deren Erhaltung sie stolz sind, in einem Trust aufgehen zu lassen. Nur der Zwang der Verhältnisse, insbesondere eine ungeschickte Kartellgesetzgebung könnte diese Widerstände überwinden. Deshalb wird sich die Gesetzgebung, wenn sie die Vertrustung hintanhalten will, vor unbedachten Schritten gegen die Kartelle sorgfältig zu hüten haben.

U

Ultramontanismus. Ultramontan (ultra montes, jenseits der Berge, im Mittelalter schon im geographischen Sinne angewendet) hat seit Ende des 18. Jahrhunderts etwa eine neue bestimmt kirchlich-kulturelle Bedeutung angenommen und zwar zur Charakterisierung solcher katholischen Theologen und Kirchenrechtslehrer, die die italienisch-kurialistischen Theorien von der Stellung des Papstes über der ganzen katholischen Kirche vertreten. Seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bezeichnet man damit die Partei und die Richtung innerhalb der katholischen Kirche, die sich die leitenden Grundsätze für ihre religiösen Anschauungen wie für ihre sozialpolitische Betätigung und kulturelle Arbeit jenseits der Berge, in Italien, bei den dortigen Lehrern und Vertretern des Katholizismus als Kirche wie als Weltanschauung holen.

Je nach der Stellung, die man als Antiultramontaner zum Ultramontanismus einnimmt, hat man ihn in seinem Wesen verschieden definiert, bald hat man mehr das religiöse Element in ihm hervorgehoben, bald mehr das politische. Immer aber ergab sich als Grundzug seines Wesens, zumal für seine katholischen Gegner, die übermäßige Betonung der Stellung der katholischen kirchlichen Zentralgewalt des Papsttums zuungunsten der nationalen Ausgestaltung und Selbständigkeit der einzelnen katholischen Kirchen in den verschiedenen Ländern. In diesem Sinne hat schon 1865, als noch der ältere liberalere Katholizismus mit dem mächtig anschwellenden Ultramontanismus innerhalb der katholischen deutschen Theologie rang, Döllinger, Professor der Kirchengeschichte und Propst in München, gesagt:

„Die ultramontane Anschauung läßt sich in einem einzigen kurzen und klaren Satz zusammenfassen, aber aus diesem Satz entspinnt sich eine Lehre und Anschauung, welche nicht bloß Religion und Kirche, sondern auch Staat und Wissenschaft, Politik, Sitte und soziale Zustände, kurz das ganze geistige Leben des Menschen, wie der Völker in seinen Betracht zieht. Der Satz lautet: Der Papst ist die höchste, unfehlbare und darum auch einzige Autorität in allem, was Religion, Kirche, Sitte und Moral betrifft, jedem seiner Aussprüche über diese Gegenstände gebührt unbedingte innerliche, wie äußerliche Unterwerfung von seiten aller, der Kleriker, wie der Laien. Eben darum ist ihm auch die Macht des Papstes eine rein monarchische, die keine Schranke kennt und duldet."

Den gleichen Gedanken von der absoluten Herrschaft des Papsttums als der religiösen Grundlage des Ultramontanismus hat einer der vornehmsten römisch-katholischen Gegner des Ultramontanismus, der eigentliche Vater des sog. „religiösen Katholizismus", der katholische Kirchenhistoriker Fr. X. Kraus in die Worte gekleidet:

„Ultramontan ist, wer den Papst mit der Kirche verwechselt, ultramontan ist, wer da glaubt, das Reich Gottes sei von dieser Welt und es sei, wie der mittelalterliche Kurialismus behauptet hat, in der Schlüsselgewalt Petri auch weltliche Jurisdiktion über Fürsten und Völker eingeschlossen."

Die politisch-kulturelle Seite des Ultramontanismus betont besonders die Begriffsbestimmung, die Goetz in „Der Ultramontanismus als Weltanschauung" (Bonn 1905) bietet. Er sagt:

„Der Ultramontanismus ist eine auf der Basis des katholisch-kirchlichen Lebens, insbesondere der Theorien über die zentrale Leitung des ganzen Katholizismus von seinem Mittelpunkt Rom aus erfolgte Uebertragung des romanisch-klerikalen Kulturideals auf die national deutsch-katholische Laienwelt, welch letztere von der romanisch-klerikalen Partei in der katholischen Kirche auf ein nicht mehr rein religiöses, sondern mehr politisch und sozial kulturelles Dogma, als auf die einzig berechtigte Ausprägung katholischer Weltanschauung, gebunden werden soll."

Darin liegt einmal ausgesprochen, daß der Ultramontanismus romanischen, italienischen Ursprungs ist. Es ist die schon alte romanisch-italienisch-kurialistische Auffassung von der Welt als einem vom Klerikalismus, insbesondere von seiner Spitze, dem Papsttum, beherrschten Reich, die Anschauung von der bürgerlichen Gesellschaft als einem großen religiös-kulturellen Kirchenstaate unter Leitung der römischen Kleriker als der geborenen Weltherren. So führt der romanische Charakter des Ultramontanismus zur Entnationalisierung der nicht romanischen, für uns also der deutschen Kultur: an Stelle der den nationalen Bedürfnissen, der geschichtlichen Entwicklung, der konfessionellen Mischung unseres deutschen Volkes angepaßten Kulturanschauungen tritt die starre Schablone einer von der modernen Welt und ihrer Entwicklung unberührt gebliebenen romanischen Kultur. Damit ist das Moment einer stetigen, latenten Staatsfeindlichkeit des romanischen Ultramontanismus nichtromanischen Ländern, also Deutschland gegenüber, gegeben, dessen historisch gewordene nationale Kultur durch die fertig dargebotene nichtnationale, romanische ersetzt werden soll. Auf manchen Gebieten der Kulturarbeit, z. B. auf dem der Schule, muß das, wenn der Herrschaftsanspruch des Ultramontanismus durchgesetzt werden soll, zu der heftigsten Erschütterung der alteingewurzelten nationalen Kultur und damit zu schwerer Schädigung der Nation führen.

Andererseits ist der Ultramontanismus in seinem Wesen klerikal, er gipfelt in der Beherrschung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft durch den klerikalen Stand: die Geistlichkeit. Ein selbstständiges Bürgertum, eine frei ihre Geschäfte besorgende Laienwelt will der Ultramontanismus nicht; die bürgerliche und staatliche Gesellschaft soll in all ihrer politischen, sozialen, kulturellen Arbeit geführt sein vom Klerus als dem obersten Lehrer aller Kultur, oder, wenn diese direkte Führung nicht möglich ist, wenigstens indirekt beherrscht und durchaus geleitet sein von klerikalen Ideen. Darum bekämpft der Ultramontanismus jede sich von kirchlich-klerikaler Leitung emanzipierende weltlich-bürgerliche Kultur, darum ist er der Todfeind des Produktes der neuzeitlich-gesellschaftlichen Entwicklung und des simultanen, neutral über den Konfessionen stehenden Laienstaates, der von kirchlichen Einflüssen sich frei machenden, selbständig ihre Kulturaufgaben erfüllenden und darum souveränen nationalen Bürgergemeinschaft.

Der romanische und klerikale Ultramontanismus, wie er die volle Beherrschung der ganzen Welt erstrebt, ist also ein politischer Katholizismus, damit aber ein Rückfall katholischer Kulturlehre

in das Mittelalter, zu dessen Zeiten die Kirche auch in der politischen Welt herrschte. Der römisch-katholische badische Parlamentarier und Gegner des Centrums, R. Baumstark, hat in seiner Abschiedsrede im badischen Landtag vom 1. März 1882 vom Ultramontanismus als politischem Katholizismus gesagt:

„er (der Ultramontanismus) zappelt sich ab und zwar vergebens, für alle Zeit vergebens, der katholischen Kirche wieder äußerlich die politischen Machtbefugnisse zu erringen, die sie für ewig verloren hat und deren sie für ihre heiligen und religiösen Zwecke durchaus nicht bedarf."

Fr. X. Kraus sagt ähnlich von der ultramontanen Gesinnung als dem politischen Katholizismus:

„sie hält der christlichen Gesellschaft die Fata Morgana einer irdischen Herrschaft vor, macht den Papst nicht nur zum einzigen unbeschränkten Herrn der Kirche, sondern auch zum obersten Gebieter über Fürsten und Völker. . . . Hatte Christus erklärt, daß er gekommen sei zu dienen, so erklärt sie, daß die Kirche da sei, um zu herrschen; sie denkt sich aber diese Herrschaft nicht als eine Herrschaft der Liebe, vielmehr als eine Herrschaft der Gewalt und des Schreckens."

Folge dieses politischen Katholizismus ist die übliche ultramontane Verquickung von Politik und Religion. Darüber äußert sich die Programmschrift der Reformkatholiken „Was wir wollen" (München 1904) in folgender Weise:

„Man kann die Religion nur dann gewaltsam durchführen, wenn man die politische Macht im Staat in der Hand hat, woraus sich im angeblichen Interesse der Religion ein Streben nach politischer Vorherrschaft ergibt. Die politische Vorherrschaft wird aber nicht bloß auf religiösem Gebiet ausgenutzt, man strebt auch aus ganz anderen Gründen nach der Herrschaft, und für rein politische Aspirationen muß der Schutz der bedrängten Religion als Köder für die Massen herhalten. Das ist dann die „praktische Anwendung der Religion", die sich Christus allerdings etwas anders gedacht haben dürfte."

Die parlamentarische Vertretung des Ultramontanismus als Weltanschauung ist die Zentrumspartei, die sich bald, nachdem um die Mitte des XIX. Jahrhunderts der Ultramontanismus von Italien her in Deutschland eingepflanzt wurde, bildete. Der Ultramontanismus ist nach seiner Geschichte und konkreten Ausgestaltung in der Zentrumspartei eine Partei, die, an sich undeutschen Ursprungs, auf romanischem, religiösem und kulturellem Boden gewachsen, im Katholizismus von kleinen Anfängen an und unter heftigem Widerstreben der national-deutsch gesinnten Katholiken groß geworden ist, eine Partei, die, unter Verkennung der besonderen Lage des deutschen Katholizismus in einer konfessionell gemischten Kultursphäre, unter einseitiger Verfolgung romanisch-klerikaler Kulturideale, dabei brutal und skrupellos in der Wahl der Mittel zur Bekämpfung des katholischen Liberalismus, sich als allein berechtigte Verfechterin des katholischen Kulturideals ausgegeben hat. Dabei ist es dem Ultramontanismus geglückt, sich die Organisation der katholischen Kirche in weitem Umfange dienstbar zu machen, da er ja die extremsten mittelalterlichen Ansprüche der Kirche bezw. des Papsttums auf völlige kulturelle Leitung und Beherrschung der ganzen Menschheit erstrebt. Wie die amtliche Kirche, die Hierarchie als solche den ihre Ziele fördernden Ultramontanismus als beste Interessenvertretung der kirchlichen Macht anerkennt und schützt, so erhebt umgekehrt der Ultramontanismus den

Anspruch, daß er der einzig wahre Ausdruck der katholischen Weltanschauung sei, identifiziert ultramontan mit katholisch, verlangt Zugehörigkeit zur Zentrumspartei von den Katholiken als „katholische Pflicht“ und spricht den nicht ultramontan gesinnten, liberal wählenden Katholiken die Eigenschaft guter Katholiken ab.

Ultramontan ist indes nicht identisch mit katholisch, obwohl der Ultramontanismus und die Zentrumspartei das glauben machen möchte, um mit dem unwahren Schlagwort von der „bedrohten Religion“ die katholischen Volksmassen mehr und mehr für Ultramontanismus und Zentrumspartei zu gewinnen. Der Ultramontanismus ist nicht identisch mit dem Katholizismus einmal, wenn wir seine Geschichte betrachten. Denn er ist eine in der Hauptsache verhältnismäßig junge Kulturbewegung, etwa zwei Menschenalter alt. Er ist es nicht seinem Wesen nach. Denn das Hauptfeld ultramontaner Weltanschauung liegt nicht auf dem Gebiet des religiösen Dogmas, sondern auf dem Feld sozialer, kultureller, politischer Theorien über die volle Herrschaft der Kirche, d. h. des Papsttums auf allen diesen Gebieten. Zu dem religiösen Dogma des Katholizismus kommt das soziale Dogma des Ultramontanismus, das sich offenbart auf Grenzgebieten zwischen religiösem und politischem Leben, das in dogmatischen Konsequenzen besteht, die z. B. in kulturellen Fragen wie Schule, Ehe, mit unnötiger Schärfe aus dem Prinzip katholisch-religiösen Glaubens und Lebens gezogen werden. Der Ultramontanismus ist nicht identisch mit dem Katholizismus seinen Anhängern nach. Denn obgleich die amtliche Kirche ihm anhängt, obwohl die Führer und Unterführer des Ultramontanismus meist der katholische Klerus sind, stimmt doch nachweisbar lange nicht die Hälfte der katholischen Deutschen für das Zentrum als die Partei des Ultramontanismus.

Wir besitzen vielmehr in Deutschland auch, obschon durch das Vatikanische Konzil von 1870 und das Unfehlbarkeitsdogma mit die liberalsten Elemente des Katholizismus aus der römischen Kirche ausschieden und sich als altkatholische Kirche organisierten, eine starke antiultramontane katholische Richtung, die man als Reformkatholizismus bezeichnet. Ihr Hauptführer war in den letzten Jahren der 1906 verstorbene Würzburger katholische Theologe Hermann Schell, dessen Schriften im Jahre 1898 auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt wurden (sowohl seine größeren Werke: Katholische Dogmatik und die göttliche Wahrheit des Christentums, als seine speziell von reformkatholischem Geiste getragenen Broschüren: Der Katholizismus als Prinzip des Fortschrittes und: Die neue Zeit und der alte Glaube). Die neue Bewegung hat seitdem nicht wieder aufgehört und an Intensität immer zugenommen, obwohl im Jahre 1907 Pius X. in einem Belobigungsschreiben für einen ultramontanen Gegner Schells, den Wiener Professor Commer, die Lehren Schells, wie die Bestrebungen seiner Anhänger nochmals verwarf.

Die „Reformkatholiken“ sind speziell in Bayern organisiert. Nach dem 1902 verstorbenen Freiburger liberalen katholischen Theologen Fr. X. Kraus, dem Vater des „religiösen Katholizismus“ (im Gegensatz zu politischem Ultramontanismus) benannten sie ihre Organisation „Kraus-Gesellschaft“. Dem Kreis der süddeutschen bayerischen Reformkatholiken dient die in München erscheinende früher

Wochen- jetzt Halbmonatsschrift: „Das zwanzigste Jahrhundert". Sie hat entschieden allem religiösen und politischen Ultramontanismus abgesagt und stellt für die verschiedensten Punkte des Verhältnisses von Kirche und moderner Kultur, Kirche und Staat ein fortschrittliches Programm auf, das diese beiden großen Kulturfaktoren unserer heutigen Zeit ehrlich aussöhnen will. Andere Ansätze zu liberalerem Katholizismus haben sich leider nicht entwickelt. Eine Zeitlang schien es, als ob der katholische Kirchenhistoriker A. Ehrhard (jetzt in Straßburg) in seinem Buch: „Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert" (1902) sich zum Bannerträger des Reformkatholizismus machen wollte, er enttäuschte aber bald durch die Absage an den „liberalen Katholizismus", die er in seiner gleichnamigen Schrift (1902) verkündete. Ein Theologe wie Keppler, der als Professor in Freiburg i. B. im Geruch des Reformkatholizismus stand, entwickelte sich, sobald er 1898 Bischof von Rottenburg geworden war, zu einem Gegner. Andere wie Jos. Müller: „Der Reformkatholizismus" (1899) unterwarfen sich oder lenkten wie der Straßburger Historiker Martin Spahn nach und nach, aber entschieden, in die Bahn eines robusteren Ultramontanismus wieder ein. In manchen Diözesen wie in der Kölner, konnte die Bewegung dank der energischen ultramontanen Haltung der kirchlichen Oberen einen Eingang überhaupt nicht finden. Aber trotzdem ist in den katholischen Laienkreisen die liberal-katholische oder reform-katholische Stimmung nicht erloschen, im Gegenteil, sie gewinnt zumal unter den gebildeteren Anhängern des Katholizismus sichtlich an Boden.

Bald zeigt sich ihre Unzufriedenheit mit dem Ultramontanismus auf politischem Gebiet, so im Reichstagswahlkampf 1906/07 in der Aufstellung von „national-katholischen" Antizentrumskandidaten, die stellenweise erhebliche Unterstützung fanden. Bald macht sie sich, wie in der sogen. Münsterischen Index-Adresse, geltend als Bewegung deutscher Laien gegen die allzustarke Knebelung deutscher katholischer Geistesfreiheit durch den römischen Index der verbotenen Bücher, wie gegen das romanisch-klerikale Regiment überhaupt. Mehr noch als in Deutschland hat in Frankreich, Italien und Nord-Amerika der liberale Katholizismus auf den Gebieten katholischer Bibelforschung, Dogmatik, Kirchengeschichte und Kirchenrechts sein Haupt erhoben und hat sich stark der wissenschaftlichen Methode wie der Resultate protestantischer Forschung bedient. Eifrig sind Leo XIII. († 1903) und Pius X. dem immer wieder entgegengetreten. Den Hauptschlag führte neuerdings Pius X., als er am 4. Juli 1907 in seinem Syllabus (d. h. Katalog, Verzeichnis von Irrlehren) 65 Lehrsätze des Reformkatholizismus auf den verschiedensten Gebieten der Theologie verdammte. Pius X. ließ dann dieser Verdammung am 8. September eine eigene Encyklika („Pascendi dominici gregis") gegen die „Modernisten" folgen, in der er systematisch die einzelnen Prinzipien des wissenschaftlichen Reformkatholizismus, „Modernismus" genannt, verwarf und in der er die Bischöfe zur eifrigen Unterdrückung all solcher Bestrebungen energisch aufrief. Allgemein gefaßt hat Pius X. mit diesen beiden Akten grundsätzlich jede liberale oder fortschrittliche Regung im Katholizismus zugunsten des extremen, rein romanischen und klerikalen Ultramontanismus

verworfen. Er hat die Brücken zwischen letzterem und der modernen Welt mit ihrer Kultur und Wissenschaft abgebrochen. Als die allein gültige katholische Normalweltanschauung ist damit der Ultramontanismus erklärt. Freilich kann Pius X. die katholischen Laien nicht so wie den Klerus zur Unterwerfung zwingen. Und darum ist für jeden, der die inneren Bewegungen im deutschen Katholizismus auch im persönlichen Verkehr mit gebildeten Katholiken beobachtet, kein Zweifel, daß der liberale und fortschrittliche sogen. religiöse oder Reformkatholizismus doch noch viele Anhänger zählt. Im Gegenteil, er gewinnt neue; denn gerade in gebildeten katholischen Kreisen kann man sich den Schaden nicht verhehlen, den der Ultramontanismus stiftet.

Religiös schädigend wirkt der Ultramontanismus dadurch, daß er die katholische Kirche zur politischen Partei machen will, er entfremdet nach katholischem Urteil viele der katholischen Kirche und dem religiösen Leben, die gute Katholiken, aber dabei nicht Anhänger der ultramontanen, sondern der liberalen Weltanschauung sein wollen.

National schädigend ist der Ultramontanismus besonders dadurch, daß er die Bürger katholischer Konfession möglichst trennen will von denen anderer Konfessionen, daß er sie in einem Netz zahlloser sogen. katholischer Vereine einfängt, um sie sicher für die Zentrumspartei zu erhalten, daß er den Kreis nationaler und kultureller Interessen zwischen den Volksgenossen verschiedenen Glaubens möglichst zu verringern trachtet, daß er einen Teil der Bürgerschaft dem andern entfremdet, daß er den Konfessionalismus aus dem religiösen Gebiet auf alle politisch-kulturellen Arbeitsfelder des Volkes überträgt, daß er sich bestrebt, einen ultramontanen Staat im nationalen Staat aufzurichten, dessen Anhänger in jedem Konflikt zwischen nationalem Staat und internationaler Kirche von vornherein und absolut auf der Seite der letzteren stehen. Mit Recht sagt der Katholik Fr. X. Kraus vom System des Ultramontanismus: „Es widerstrebt dem Besten, was wir in unserer deutschen Eigenart haben. Es ist klar, daß es nicht zur Herrschaft bei uns gelangen kann, ohne das deutsche Reich und das deutsche Volk zu zerstören.“ (Vergl. bes. Goetz L. K.: Der Ultramontanismus als Weltanschauung, Bonn 1905).

Umsturzvorlage — siehe Sozialistengesetz.

Unfallverhütungsvorschriften — siehe Arbeiterschutz.

Unfallversicherung — siehe Arbeiterversicherung.

Unlauterer Wettbewerb — siehe Wettbewerb.

Unschuldig Verhaftete — siehe Untersuchungshaft.

Unschuldig Verurteilte — siehe Verurteilte, unschuldig.

Unsittlichkeit — siehe Heinze, Lex.

Unterstützungswohnsitz — siehe Armenwesen.

Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft regelt sich nach §§ 112 ff. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877. Sie ist nur auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters und nur dann zulässig, wenn dringende Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer

falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Nach dem Reichsgesetze vom 14. Juli 1904 können Personen, die im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind, für erlittene Untersuchungshaft Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oder dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt.

Langandauernde Untersuchungshaft ist einer der schlimmsten Schäden unseres strafgerichtlichen Verfahrens, bei hartnäckigem Leugnen des Angeklagten in verwickelten Rechtsfällen aber oft nicht zu vermeiden. Hier müssen das Geschick des Untersuchungsrichters, des Staatsanwalts und des Verteidigers zusammenarbeiten. Namentlich gilt es Vorsicht bei Verhängung der Untersuchungshaft. Beachtenswerte Winke gibt eine Verfügung des bayerischen Justizministers vom Juli 1907.

Urheberrecht. Urheberrecht ist das Recht des Schöpfers eines Werkes geistiger Tätigkeit, über dieses Werk, insbesondere seine Mitteilung an andere und seine Verwertung zu bestimmen. Die Objekte des Urheberrechts in der Gesetzgebung sind:

1. Schriftwerke, Vorträge oder Reden zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung, Werke der Tonkunst, Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art einschließlich plastischer Darstellungen: literarisches Urheberrecht, Autorrecht. Es wird geschützt durch das Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. Einen Teil des Autorrechts bildet das sogenannte Verlagsrecht, d. i. das Recht, ein Geisteswerk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Das Verlagsrecht ist speziell geregelt in einem Reichsgesetze vom 19. Juni 1901.

2. Werke der bildenden Künste, wozu auch das Kunstgewerbe und die Baukunst zählen, und der Photographie. Sie werden geschützt durch das Reichsgesetz vom 9. Januar 1907, sog. Kunstschutzgesetz, welches noch von dem nachher am 13. Dezember 1906 aufgelösten Reichstage verabschiedet wurde. Es erkennt insbesondere das vielbesprochene Recht am eigenen Bilde an, übrigens mit vernünftigen Beschränkungen: so dürfen Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte auch ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und zur Schau gestellt werden.

3. Geschmacksmuster und -modelle, vergl. Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, sog. Musterschutzgesetz.

4. Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten, vergl. (Reichs-) Patentgesetz vom 7. April 1891.

5. Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen, vergl. Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, sog. Gebrauchsmusterschutzgesetz.

Die unter 3—5 genannten Gesetze betreffen das sogenannte gewerbliche Urheberrecht und schützen insbesondere die geistige Tätigkeit auf dem Gebiete des Gewerbes im Gegensatze zu der auf dem Gebiete der Literatur (siehe unter 1) und der bildenden Kunst (siehe unter 2). Zum Schutze der auf gewerblichem Gebiete entfalteten Tätigkeit und der durch sie hervorgebrachten immateriellen Güter dienen auch die Reichsgesetze vom

12. Mai 1894 (Warenzeichengesetz, früher Markenschutzgesetz genannt), und das Gesetz vom 27. Mai 1896 zum Schutze gegen den unlauteren Wettbewerb (siehe diesen Artikel). Ebenso kann hierher gezählt werden der Schutz, den die Handelsfirma nach dem Handelsgesetzbuche genießt.

Ueber die Reform der gewerblichen Schutzgesetze ist in den letzten Sessionen des Reichstages viel verhandelt worden. Sie unterliegen mehr wie andere Gesetze einer gewissen Wandelbarkeit, indem sie der Entwickelung von Industrie, Handel und Technik, die sich stetig verändern, folgen müssen. Doch empfiehlt es sich, erst die Vorarbeiten des aus Juristen und Geschäftsleuten aller Art zusammengesetzten Vereins für gewerblichen Rechtsschutz zu einem Abschlusse gelangen zu lassen. Staatssekretär von Posadowsky hat im Reichstage am 18. April 1907 die Reformbedürftigkeit des Patentgesetzes und Warenzeichengesetzes anerkannt. Wie von nationalliberaler Seite (Dr. Junck) vorher ausgesprochen worden war, betreffen die Reformwünsche unter anderem die Höhe der Patentgebühren, die jetzt bei Aushaltung des Patentes während 15 Jahren ca. 5300 Mk. betragen und bei den großen Gesamteinnahmen des Patentamtes einer Herabsetzung fähig sind, wofür der Bundesrat zuständig ist. Innerhalb der Industrie ist diese Frage sehr umstritten und wohl noch nicht geklärt. Den Gesetzgeber sollte das Interesse des unbemittelten Erfinders zu einer Herabsetzung führen. Insofern ist diese Frage eine solche sozialer Natur und zwar wird durch sie speziell der Mittelstand und der höher gebildete Arbeiter berührt. Ebenfalls sozialpolitisch zu betrachten ist das Recht der Angestellten an den von ihnen gemachten Erfindungen. Die nationalliberale Partei wünscht, daß auch hier das Recht des wirtschaftlich Schwächeren besser als bisher gegen eine immerhin mögliche Ausnutzung geschützt werde und zwar entweder durch Aenderung des Patentgesetzes oder der gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag. In Oesterreich haben Bestimmungen der Dienstverträge, durch welche einem Angestellten der angemessene Nutzen aus Erfindungen im Dienste entzogen werden soll, keine rechtliche Wirkung, d. h. sie sind nichtig. (Vgl. auch den Artikel: „Patentgesetzreform").

Die Urheberrechte sind ihrer Natur nach nicht an die Scholle gebunden und erheischen dringend eine internationale Regelung. Zu diesem Zwecke dienen internationale Verträge, von denen auf dem Gebiete der Literatur und Tonkunst die Berner Uebereinkunft, auf dem der gewerblichen Schutzrechte der internationale Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, dem das deutsche Reich 1903 beigetreten ist, hervorzuheben ist. Der Zukunft bleibt der im unaufhaltsamen Fortschreiten begriffene Ausbau der internationalen Beziehungen vorbehalten. Das Ziel muß sein, daß es auf dem Gebiete geistiger Tätigkeit und ihres Schutzes politische Grenzen zwischen den Kulturvölkern nicht gibt.

V

Vereins- und Versammlungsrecht. Nach § 8 des oktroyierten preußischen Vereinsgesetzes von 1850 dürfen Vereine, „welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern“, nicht miteinander in Verbindung treten. Es war damals die Absicht des „Gesetzgebers“, das politische Vereinswesen überhaupt zu erdrücken. Die Neuzeit unterscheidet sich zum Glück von jenem schwärzesten Augenblick der nachmärzlichen Periode darin, daß sie dem politischen Vereinswesen eine große Aufgabe zuerkennt: die Pflege aller öffentlichen Interessen, die Vermittlung des Verständnisses der Zeit- und Streitfragen und die Förderung der gesetzgeberischen Bestrebungen. Das Hervortreten der sozialrevolutionären Bewegung hat den politischen Vereinen die weitere Aufgabe zugewiesen, Organe der Verteidigung der bedrohten Ordnung zu sein. Es versteht sich, daß dies alles nach einheitlichen Gesichtspunkten geschehen muß, d. h. daß die Vereine — derselben, und, wo erforderlich, auch verschiedener Parteirichtung untereinander in Verbindung treten müssen. Der § 8 des preußischen Vereinsgesetzes und die ihm verwandten Bestimmungen in Bayern, Sachsen usw. sind Blüten des Anachronismus. Wenn man sie nicht geknickt hat, lag es daran, daß vierzig Jahre lang kein Minister des Innern in Preußen, auch Herr v. Puttkammer nicht, sich entschließen mochte, den veralteten § 8 in Anwendung zu bringen. Herrn v. Köller war es vorbehalten, das Prinzip des Ignorierens einer solchen Gesetzesruine zu durchbrechen. Unter seiner Verwaltung wurde der sozialdemokratische Parteivorstand (Herbst 1895) aufgelöst, desgleichen die Wahlkreisorganisation der Sozialdemokraten in Berlin. Nun steht aber außer Zweifel, daß keine Partei weniger als die Sozialdemokratie durch den § 8 geniert ist. Die Vereine werden aufgelöst; die Verbindung der Parteigruppen untereinander — von Werkstatt zu Werkstatt, von Vertrauensmann zu Vertrauensmann, bleibt bestehen. Aber die staatserhaltenden Parteien können die Vereinsorganisation nicht entbehren, wenn sie ihrer Pflicht der Staatserhaltung genügen sollen; ihnen bietet sich nicht derart wie den Sozialdemokraten, die Gelegenheit zu täglicher Berührung, sie verfügen auch nicht über Fanatiker, wie sie der Revolution immer zu Diensten stehen, sondern müssen die werbende, belehrende und abwehrende Arbeit in organisierter Weise pflegen. Der Schlag, den v. Köller gegen die Sozialdemokratie führte, hätte auf die Dauer weit härter die bürgerlichen Parteien berührt. Diese Erwägungen waren es denn auch, in welchen die bürgerlichen Parteien im Jahre 1896 sich einig fanden, als sie einen energischen Schritt gegen den § 8 und seinesgleichen im deutschen Partikularrecht unternahmen. Eine zur Beratung eines Antrags Rickert niedergesetzte Kommission war mit einem zwecklos langen Entwurf eines deutschen Vereinsgesetzes an den Reichstag zurückgekehrt. Darüber hätte im Plenum keine gründliche Beratung, geschweige eine Ver-

einbarung mit der Regierung stattfinden können. Es kam auch zunächst nur darauf an, das Landesrecht durch das Reichsrecht beugen zu lassen, damit das Verbot des § 8 beseitigt würde.

Nachdem Abg. von Bennigsen angesichts des Kommissionsentwurfs erklärt hatte, daß, solange nicht ein allgemeines Vereins- und Versammlungsrecht vorhanden wäre, ein Gesetz unentbehrlich sei, das allen Vereinen und Gesellschaften ohne Rücksicht auf die Partei die Verbindung untereinander gestattete, einigten sich Nationalliberale, Centrum, fortschrittliche und äußerste Linke, einem Antrag Bassermann entsprechend, anstatt des Kommissionsentwurfs lediglich folgendes Notvereinsgesetz zu beschließen:

Einziger Artikel.

Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

Dieses Notgesetz wurde am 17. Juni 1896 mit allen gegen die Stimmen der Rechten beschlossen. Am 27. Juni, als der Reichstag in 2. Lesung das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu erledigen im Begriff stand, beantragte der Abg. Auer die Uebernahme des beschlossenen Notparagraphen in jenes Einführungsgesetz. Die Mehrheit vom 17. Juni war geneigt, den Antrag anzunehmen, so daß der Bundesrat gezwungen gewesen wäre, das Bürgerliche Gesetzbuch mit jenem Notparagraphen oder gar nicht anzunehmen. Nun aber erhob der Reichskanzler Einspruch: Der Paragraph gehöre nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch, weil er nicht das Privat-, sondern das öffentliche Recht beträfe, er würde überdies ganz überflüssig werden, wenn die beteiligten Regierungen ihren Entschluß, das Verbot jeder Verbindung unter den politischen Vereinen, wo es noch bestehe, alsbald aufzuheben, zur Ausführung brächten; in dem Bürgerlichen Gesetzbuche würde der Antrag Auer erst mit dem Beginn des nächsten Jahrhunderts Rechtsgültigkeit erhalten usw.

Die Abgg. Dr. Lieber und Dr. von Bennigsen begrüßten diese Erklärung namentlich auch um deswillen, weil die Beseitigung des unerträglichen Zustandes hiermit für den kommenden Winter wohl erwartet werden könnte.

Die Zusicherung des Reichskanzlers war zu Beginn der Session 1898/9 aber noch nicht erfüllt. Deswegen erneuerte die nationalliberale Fraktion ihr einmütiges Verlangen danach. Ein am 6. Dezember 1898 vorgelegter Gesetzesentwurf Bassermann lautete wörtlich wie in früheren Jahren.

Aber erst am 11. Dezember 1899 unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde das lang ersehnte Reichsgesetz erlassen, welches in einem einzigen Artikel in genauer Uebereinstimmung mit dem nationalliberalen Antrag bestimmte, daß inländische Vereine jeder Art miteinander in Verbindung treten dürfen und daß entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen aufgehoben sind.

Im übrigen beschränkt sich die Reichsgesetzgebung in bezug auf das Vereinswesen nach wie vor auf die Bestimmungen im Reichswahlgesetz von 1869, wonach die Wahlberechtigten das Recht

haben, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnete geschlossene Versammlungen zu veranstalten. Infolgedessen war das Bestreben nach Aufhebung der einengenden landesgesetzlichen Vorschriften nach wie vor ein sehr lebhaftes. Die öffentliche Meinung ist übereinstimmend der Ueberzeugung, daß sich nach den heutigen Zeitverhältnissen nur noch ein Reichsvereins- und Versammlungsgesetz rechtfertigt, welches die volle Freiheit des Vereins- und Versammlungsrechts enthält und das Recht, einen Verein oder eine Versammlung aufzulösen, auf das im Interesse der Staatsexistenz denkbar geringste Maß beschränkt.

Im Reichstag ist ein über das andere Mal betont worden, daß ein solches Recht nur noch dann bestehen darf, wenn ein Verein mit dem Strafgesetz in Widerspruch steht oder in einer Versammlung zu strafbaren Handlungen aufgefordert werde. Insbesonders soll ein neu zu schaffendes Reichsvereinsgesetz für keinen Bundesstaat eine Verschlechterung des geltenden Rechts bringen.

Der außerordentliche Umschwung, welchen die gesamte innere Politik durch den Ausfall der Reichstagswahlen 1907 erhielt, veranlaßte den Reichskanzler, am 25. Februar im Reichstage den liberalen Parteien, von denen noch am 22. Februar die Nationalliberalen (Antrag Beck-Heidelberg, Dr. Hieber, Dr. Junck) die baldigste Vorlegung eines Reichsvereinsgesetzentwurfs erneut gefordert hatten, unter anderen liberalen Reformen auch eine Reform des Vereins- und Versammlungsrechts in Aussicht zu stellen. Graf Posadowsky erklärte dazu am 9. März 1907, daß dieses Versprechen des Reichskanzlers Gegenstand sehr ernst gemeinter Verhandlungen zunächst innerhalb des Reichsressorts und mit den preußischen Ressorts sein müsse, und ergänzte diese Darlegung am 11. April 1907 dahin, daß er sich bereits damit beschäftigte, ein solches Gesetz auszuarbeiten.

Der nationalliberale Parteitag zu Wiesbaden im Oktober 1907 nahm folgende Resolution an:

„Der allgemeine Vertretertag der nationalliberalen Partei spricht die Erwartung aus, daß das in Aussicht stehende Gesetz betr. das Reichs-Vereins- und Versammlungsrecht in freiheitlichem und nationalem Sinne gehalten wird und daß insbesondere die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Freiheiten keine Einschränkung erfahren."

Von dem soeben am 22. 11. 07 dem Reichstag vorgelegten, bei Abschluß dieses Handbuchs zur ersten Lesung gelangenden **Regierungs-Entwurf eines Vereinsgesetzes** kann hier nur noch der Wortlaut, ohne weitere Bemerkung darüber, mitgeteilt werden:

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ebenso ist jede Aenderung der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Woche nach dem Eintritte der Aenderung anzuzeigen. Die Satzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen.

§ 3. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu politischen Körperschaften beträgt die Anzeigefrist mindestens 12 Stunden. Ueber die Anzeige soll von der Behörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung erteilt werden. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für Versammlungen, die unter Innehaltung der im Abs. 1 bezeichneten Fristen öffentlich bekannt gemacht sind.

§ 4. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Das Gleiche gilt von Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen. Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist. Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo sie hergebracht sind, bedürfen einer Genehmigung nicht.

§ 5. Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu senden. Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Den Beauftragten muß nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter der Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen,

1. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Abs. 1 bis 3);
2. wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 1, Abs. 1, 3);
3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);
4. wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Beauftragten der Polizeibehörde befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 3, 4, 5, 7) veranstaltet oder leitet;
3. wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint oder sich nach ausgesprochener Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§§ 6, 10).

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben werden

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145, Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 163),

der § 2 Abs 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16. Unberührt bleiben

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verbindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechtes nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am   in Kraft.

Verfassung und Verfassungsrecht. Unter Verfassung versteht man die Organisation der Staatsgewalt und ihre rechtliche Begrenzung. Das Verfassungs**recht** wird demgemäß der Inbegriff der Rechtssätze sein, welche sich auf die Organisation der Staatsgewalt und die Ausdehnung ihrer Herrschaft beziehen. Zu eng ist es demnach, das Wort „Verfassung" nur auf konstitutionelle Staaten anzuwenden und unter Verfassungsrecht nur geschriebene Konstitutionen zu verstehen. Ein jeder Staat, auch der absolute, hat seine Verfassung und sein Verfassungsrecht. Im wesentlichen wird eine jede Verfassung

einen zwiefachen Inhalt haben. Sie wird erstens die Form und die Rechte der Staatsgewalt regeln, sie wird die Grundnormen für die Organisation der Verwaltungsbezirke, also der Gemeinden, Kreise, Provinzen, feststellen, und sie wird schließlich die Stellung des Staates zu den Gesellschaftskreisen, besonders zur Kirche, Schule und den wirtschaftlichen Gebieten ordnen. Zweitens enthält die Verfassung meistens die Feststellung der allen Staatsbürgern zukommenden Rechte. Letzteres ist die Absteckung der Grenzen der Staatsgewalt. So enthält die preußische Verfassung in ihrem Titel II die „Rechte der Preußen". Es wird die persönliche Freiheit gewährleistet, die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Wohnung ausgesprochen, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der wissenschaftlichen Lehre gesichert usw. Alle diese Bestimmungen haben den Zweck, der Staatsgewalt gewisse Grenzen zu ziehen und sie bilden zugleich für die Staatsbürger ihnen gewährleistete subjektive Rechte.

Die rechtliche Entstehungsweise einer Verfassung kann sein: 1. Gewohnheitsrecht; so beruht z. B. die englische Verfassung in ihren geschriebenen und ungeschriebenen Teilen zum großen Teile auf Gewohnheitsrecht; 2. ein Gesetz, welches von einer souveränen konstituierenden Versammlung erlassen ist; als Beispiel dafür ist die gegenwärtige Verfassung der französischen Republik anzuführen; 3. ein einseitiger Akt der Staatsgewalt, also Oktroyierung; auf diesem Wege ist die preußische Verfassung entstanden; eine solche Oktroyierung schließt übrigens keineswegs das Recht der Zurücknahme in sich, ebensowenig wie im Privatrecht die Zurücknahme eines Geschenkes zulässig ist; 4. Vereinbarung zwischen der Staatsgewalt und einer bereits vorhandenen Volksrepräsentation; so wird Mecklenburg eine moderne Verfassung voraussichtlich erhalten durch ein Gesetz, welches zwischen der Staatsgewalt und der bereits vorhandenen ständischen Repräsentation zu vereinbaren ist.

Die Verfassung kann geschrieben und ungeschrieben sein. Sie kann ferner kodifiziert, d. h. in eine Urkunde zusammengefaßt oder in einzelnen Gesetzen zerstreut sein. Die geschriebene Verfassung wird für die höheren Kulturstufen die Regel bilden. Dagegen hat man oft darüber gestritten, ob eine Kodifikation zweckmäßig sei. Man sagt, das politische Leben eines Volkes befinde sich in der Entwickelung und es sei nicht möglich, für die wechselnden politischen Bedürfnisse eine einmalige Formel zu finden, deren Anwendung nie versagt. Das ist zum Teil richtig, aber die Kodifikation hindert nicht grundsätzlich eine Umbildung der einzelnen Verfassungsbestimmungen, da das Recht der Verfassungsänderung meistens ausdrücklich vorbehalten ist.

Zum Unterschied von den übrigen Gesetzen bezeichnet man das Verfassungsgesetz als Grundgesetz oder Staatsgrundgesetz. Es soll damit hervorgehoben werden, daß die Verfassung das universelle, das gesamte Staatsleben umfassende Grundgesetz ist und für die anderen Gesetze die Richtung und die Schranken bezeichnet, in denen sie sich zu bewegen haben. Es sind deshalb auch in den konstitutionellen Staaten meistens umständlichere und feierlichere Formen für die Abänderung von Verfassungsgesetzen vorgeschrieben

als für alle anderen Gesetze, z. B. Zweidrittel-Majoritäten, mehrfache Abstimmungen usw. In formeller Beziehung hat man behufs größerer Garantie der Verfassung häufig besondere Formen geschaffen. Dahin gehört z. B. das Beschwören der Verfassung durch den Träger der Staatsgewalt und durch die Beamten. Doch sind dies lediglich Aeußerlichkeiten. Die beste Gewähr der Verfassung liegt in dem Rechtsbewußtsein des Volkes und des Herrschers.

Je nach der Art, wie das wichtigste Organ, der Träger der Staatsgewalt, organisiert ist, unterscheidet man verschiedene Verfassungs- oder Staatsformen. Die übliche Einteilung der Verfassungsformen in Monarchie, Aristokratie und Demokratie geht auf Aristoteles zurück. Doch ist diese Einteilung nicht ganz richtig. Will man einteilen nach der Zahl der Personen, welche Träger der Staatsgewalt sind, so ist der Gegensatz zunächst der zwischen Einherrschaft und Vielherrschaft, d. h. Monarchie und Republik. Die Republik kann man dann wieder, je nachdem der Träger der Staatsgewalt eine größere oder kleinere Anzahl von Personen ist, in aristokratische und demokratische Republiken einteilen. Mit dieser Einteilung nach dem Personenbestande des Staatsoberhauptes ist aber die Unterscheidung der Staats- oder Verfassungsformen nicht erschöpft. Zunächst kann man bei der Monarchie noch den Rechtsgrund untersuchen, aus dem der Monarch zur Herrschaft berufen wird. Danach kann man Erbmonarchie und Wahlmonarchie unterscheiden. — Eine weitere Unterscheidung ist dann die vom Standpunkte der Regierten aus. Die Herrschaft des Trägers der Staatsgewalt kann ausgeübt werden absolut, d. h. ohne jede Beschränkung, oder sie kann bei der Ausübung der Staatsgewalt an die Mitwirkung unabhängiger Faktoren, namentlich also an die Mitwirkung der Volksglieder selbst, gebunden sein. Danach erhalten wir absolute und beschränkte (konstitutionelle) Monarchien. Ebenso kann die aristokratische Republik beschränkt und unbeschränkt gedacht werden, je nachdem die die Herrschaftsrechte ausübende Aristokratie dabei absolut ist oder an die Mitwirkung anderer unabhängiger, aus dem Volke hervorgehender Faktoren gebunden ist. Je nachdem wiederum in der beschränkten Monarchie die beschränkenden Faktoren aus einer schmaleren oder breiteren Basis hervorgehen, kann man derselben einen mehr aristokratischen oder mehr demokratischen Charakter zuschreiben. — Eine weitere Unterscheidung von Verfassungsformen erhalten wir endlich dadurch, ob in der beschränkten Monarchie die Mitwirkung der Berechtigten unmittelbar oder durch gewählte Vertreter ausgeübt wird, bezw. ob in der Republik die als Träger der Staatsgewalt Berufenen die Herrschaftsrechte selbst oder durch Vertreter ausüben. Danach erhält man die Unterscheidung von unmittelbaren und Repräsentativverfassungen. Die Staaten des klassischen Altertums bieten ausnahmslos das Beispiel unmittelbarer Verfassungsformen, nur der Bürger selbst konnte in der Volksversammlung seine Rechte ausüben. Niemand kann ihn darin vertreten. Darin lag aber auch die Schwäche dieser Verfassungen, die nur für kleine Staaten, nämlich für die Stadtstaaten, sich eignet; denn bei größeren ist es schon aus räumlichen Gründen nicht möglich, daß die gesamte Bevölkerung an einem Ort zusammenströmt, um ihre

politischen Rechte auszuüben. Demgegenüber bedeutet die Repräsentativverfassung einen ungeheuren Fortschritt. Da wir in der Gegenwart fast nur größere Staatsbildungen haben, so ist sie auch fast allein herrschend. Als unmittelbare Republiken sind gegenwärtig nur einige wenige Kantone der Schweiz anzuführen.

Aus allen diesen verschiedenen Verfassungsformen sind für die Gegenwart nur noch drei übrig geblieben, die von Bedeutung sind. Es sind dies die absolute Monarchie, die repräsentative konstitutionelle Monarchie und die repräsentative demokratische Republik. Allerdings bieten diese Formen noch gewisse Uebergänge. So muß man beispielsweise bei der konstitutionellen Monarchie noch unterscheiden, ob der Monarch vollkommen selbständig in der Verwaltung ist, besonders ob er sich seine Minister und Beamten selbst wählen kann oder ihm das sogenannte parlamentarische Regierungsprinzip aufgenötigt ist, wonach er die Minister aus den Führern der Majorität der Volksvertretung entnehmen muß. Ersteres ist bekanntlich in Deutschland der Fall, letzteres in England. Das englische System nähert sich bereits erheblich der demokratischen Republik, indem das Königtum ziemlich einflußlos ist; in Wahrheit herrscht dort das Volk durch seine Volksvertretung und diese wieder durch das Ministerium, welches lediglich einen Ausschuß der Mehrheit der Volksvertretung darstellt.

Das Wort „Verfassungsstaat" wird häufig noch in einem besonderen Sinne gebraucht. Man versteht darunter die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte durch unabhängige richterliche Behörden. Es ist das Verdienst des nationalliberalen Gelehrten und Parteiführers Rudolf v. Gneist, auf die Notwendigkeit der Einführung des Verfassungs- oder Rechtsstaates in diesem Sinne in Deutschland eingewirkt zu haben. Diese Rechtskontrolle wird entweder durch die ordentlichen Gerichte (Italien, Vereinigte Staaten) oder durch besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt. In Preußen hat sich bisher namentlich die Schulverwaltung dieser Rechtskontrolle zu entziehen gewußt. Erst das neue Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 hat in mancher Beziehung Wandel geschaffen.

Verhandlungsfrage — siehe Arbeitgeber.

Verschuldungsgrenze — siehe Grundkredit, Grundverschuldung.

Verurteilte, Unschuldig. Trotz aller Fortschritte in der Entwicklung des Strafrechts und des Strafprozesses ist es nicht ausgeschlossen und wird es niemals ausgeschlossen werden können, daß Unschuldige bestraft werden; denn die Richter sind wie alle Menschen dem Irrtum unterworfen, und sehr oft werden ihnen unrichtige Urteilsgrundlagen unterbreitet, sei es, daß Meineide geleistet oder gefälschte Urkunden vorgelegt, sei es, daß wichtige Tatumstände oder Beweismittel nicht vorgebracht werden, u. a. m. Hauptsächlich für Fälle der zuletzt genannten Art ist in der Strafprozeßordnung ein Verfahren vorgesehen, wonach trotz der rechtskräftigen Erledigung einer Strafsache dem zu Unrecht Verurteilten sein Recht wieder werden

soll, das sog. Wiederaufnahmeverfahren. Das Gesetz regelt zwar in den §§ 399—413 ausführlich die Voraussetzungen und den Gang dieses Verfahrens, schweigt sich aber darüber aus, was zu geschehen habe, wenn das Verfahren mit einem Erfolge für den Verurteilten endet. Die meisten Folgen ergeben sich von selbst, so daß die ehedem rechtskräftig erkannten Strafen nun nicht mehr vollstreckt werden dürfen, oder daß bereits entrichtete Geldstrafen nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Rückerstattung einer bezahlten Nichtschuld zurückgezahlt werden müssen. Dagegen können die schwersten Strafen, die Todes- und Freiheitsstrafen, nicht mehr rückgängig gemacht werden. Seit langem wurde das Bedürfnis empfunden, daß auch die, welche unschuldig eine Freiheitsstrafe verbüßt oder welche hierdurch oder durch eine ungerechtfertigte Enthauptung ihren Ernährer verloren haben, von dem Staate entschädigt werden, der ihnen durch seine Organe in der Ausübung der Justizhoheit den Schaden zugefügt hat. Trotzdem hat es seit dem Jahre 1882, wo sich die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches zum ersten Male mit dieser Entschädigungspflicht beschäftigten, 16 Jahre gedauert, ehe solchen unschuldigen Opfern der Justiz von Gesetzes wegen eine Entschädigung zugebilligt wurde. Das lag u. a. daran, daß die Meinungen über den Umfang und die einzelnen Voraussetzungen der Entschädigungspflicht weit auseinandergingen, so z. B. darüber, ob die Unschuld des im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen positiv erwiesen sein müsse oder nicht, damit eine Entschädigung gewährt werden könne.

Nach dem Reichsgesetze vom 27. Mai 1898, das aus diesen Verhandlungen hervorgegangen und seit dem 10. Juni 1898 in Kraft ist, hat derjenige einen Anspruch auf Entschädigung, der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder wenigstens auf Grund eines milderen Strafgesetzes zu einer geringeren Strafe verurteilt wird, als er verbüßt hat, aber nur dann, wenn sich seine Unschuld ergeben hat oder wenigstens ein begründeter Verdacht nicht mehr vorliegt. Man muß es billigen, daß jemand, gegen den erhebliche Verdachtsgründe bestehen geblieben sind, trotz einer Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren nicht entschädigt wird, bedenklich aber ist die Ausdehnung des Gesetzes auf Fälle, in denen im Wiederaufnahmeverfahren ehedem vorhanden gewesene Verdachtsgründe und Schuldbeweise aus dem Grunde nicht wieder zutage getreten sind, weil Zeugen gestorben sind, oder sich ihr Erinnerungsvermögen im Laufe der Zeit getrübt hat, und infolge davon eine Freisprechung erfolgen mußte, obwohl der Angeklagte die Tat begangen hat. Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes vor, so wird dem unschuldig Verurteilten oder Personen, die ihm gegenüber unterhaltsberechtigt sind und denen durch die ungerechtfertigte Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist, der Vermögensschaden ersetzt, den sie durch die Vollstreckung erlitten haben, also jeder wirtschaftliche Schaden, soweit er sich in Geld ausdrücken läßt, darunter auch der entgangene Gewinn. Damit, daß nur der Vermögensschaden ersetzt wird, muß man sich abfinden; denn die Gesetzgebung billigt mit Recht nur in seltenen Ausnahmefällen, wo schwerwiegende Gründe dafür sprechen (z. B. nach § 847 des Bürgerl. Gesetzbuchs in Fällen unerlaubter Freiheitsentziehung), einen anderen als Vermögensschaden zu, und eine sog.

völlige Rehabilitierung eines Menschen, der im Zuchthause oder Gefängnis gesessen hat, ist im Wege der Gesetzgebung überhaupt nicht erreichbar. Rechnet man zusammen, wie viele Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit überhaupt ein Wiederaufnahmeverfahren zugelassen wird, und von welchen Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch nach einem mit Glück durchgeführten Wiederaufnahmeverfahren abhängig ist, so ergibt sich, daß die Fälle, in denen das Gesetz von 1898 Anwendung findet, sehr selten vorkommen; der Reichstagsabgeordnete Haase hat auf Grund der Statistik über die Jahre 1888 bis 1892 ausgerechnet, daß im ganzen Deutschen Reiche etwa 35 Fälle in Frage kommen. Wenn auch das Gesetz vielleicht das Wenigste gewährt von all dem, was man nach dieser Richtung verlangt hat, so bedeutet doch das schon einen großen Fortschritt, daß durch das Gesetz der Gedanke, der Staat müsse, wo immer er von einem Einzelnen im Interesse der Gesamtheit ein Opfer habe verlangen müssen, ihn dafür entschädigen, zum ersten Male auch auf dem Gebiete der Rechtspflege zur Tat geworden ist.

Veteranenfürsorge. (Beihilfe für Kriegsteilnehmer.) In den Jahren 1903 und 1904 ging eine große Bewegung durch Deutschland, besonders auch veranlaßt durch die Regierungsvorlagen betreffend die Verwendung von 67 Millionen Kapital des Reichsinvalidenfonds zu anderen Reichszwecken. (Siehe Reichsinvalidenfonds.) — Zahlreiche Petitionen verlangten, daß, zumal wenn der Invalidenfonds Ueberschüsse habe, nicht nur die anerkannten Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebene sowie die Empfänger von Gnadenunterstützungen (Allerhöchster Gnadenerlaß vom 22. 7. 1884) Pensionen oder Unterstützungen erhalten sollten, sondern daß auch solchen Kriegsteilnehmern aus dem Invalidenfonds Zuwendungen zuteil würden, die weder anerkannte Kriegsinvaliden sind, noch mit Wahrscheinlichkeit den Zusammenhang ihres Leidens mit einem Feldzuge nachweisen können. Teils beschränkten sich diese Petitionen auf Beihilfen für die notorisch Kranken und Hilfsbedürftigen, teils forderten sie einen allgemeinen Ehrensold für sämtliche Kriegsteilnehmer.

Die Petitionskommission (Berichterstatter Graf von Oriola) erstattete eingehenden Bericht über diese Petitionen. Bei der im Oktober 1894 noch vorhandenen Zahl von über 800 000 durch die Militärpensionsgesetze und den Gnadenerlaß von 1884 nicht bedachten Kriegsteilnehmern erachtete die Kommission die Gewährung eines allgemeinen Ehrensoldes nicht für durchführbar. Der Invalidenfonds wäre in wenigen Jahren aufgebraucht worden, wenn er neben seinen sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen jährlich noch über 96 Millionen Mark (über 800 000 Kriegsteilnehmer mit 120 Mk. Beihilfe) hätte aufbringen sollen. Die für den allgemeinen Ehrensold erforderlichen Summen aus ordentlichen Reichsmitteln zu beschaffen, erschien ohne Aufnahme neuer Reichssteuern nicht möglich. — Auch wurde gegen den allgemeinen Ehrensold eingewandt, daß es nicht angebracht erscheine, Männern, die ihrer Verpflichtung zur Verteidigung des Vaterlandes entsprochen hätten, nur deshalb, auch wenn bei ihnen keinerlei Notlage vorläge, eine Beihilfe aus Reichsmitteln zu geben. — Dagegen erachtete man die Gewährung von Zuwendungen an erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Veteranen für richtig und geboten. —

1895 gelangte an den Reichstag der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, der mit dem 22. 5. 1895 Gesetzeskraft erhielt.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds wurden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktivbestandes vom 1. April 1895 Beträge zur Verfügung gestellt, behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden. —

Für das Etatsjahr 1895/96 wurden für diese Beihilfen 1·800 000 Mk. vorgesehen; die Beihilfe wurde auf jährlich 120 Mk. festgesetzt. Es wurde ferner bestimmt:

Art. III § 2. Ausgeschlossen sind

a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen erhalten;
b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

Art. III § 3. Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

a) Auszeichnung vor dem Feinde,
b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber teilgenommen hat,
c) das höhere Lebensalter.

Der Staatssekretär für das Reichsschatzamt, Graf von Posadowsky-Wehner, führte am 14. Mai 1895 unter anderem aus:

> „Hier soll zum ersten Male auch solchen Kriegsteilnehmern aus öffentlichen Mitteln eine Beihilfe gewährt werden können, die eine Schädigung infolge der Teilnahme an Feldzügen weder nachweisen können noch behaupten.
>
> Meine Herren, ich glaube, es dürfte aber ein Gedanke sein, der von Ihnen gern aufgenommen werden wird, Kriegsteilnehmer, die durch unverschuldete Verhältnisse in Armut verfallen sind, nicht an die Gemeinden zu verweisen, sondern solchen Männern, die für das Vaterland gekämpft haben, auch Beihilfen zu einer bescheidenen Existenz aus den Mitteln des gesamten Vaterlandes zu gewähren. Die Militärverwaltung insbesondere muß das höchste Interesse daran haben, daß derartige Teilnehmer an den Feldzügen nicht der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen."

Der Staatssekretär wies auch auf die eventuelle Notwendigkeit hin, die eingesetzte Summe von 1 800 000 Mk. später zu erhöhen. Von dem Redner der nationalliberalen Partei, Abg. Graf v. Oriola, wurde erklärt, daß seine Partei, soweit es erforderlich sein würde, auch höhere Mittel einzustellen bereit sein würde, und daß, wenn die Reichsfinanzlage sich schwierig gestalte, eine Anzahl Mitglieder der

nationalliberalen Partei zur Beschaffung der Beihilfe für erwerbsunfähige hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer die Einführung einer Wehrsteuer empfehlen würde. —

Die Summe von 1 800 000 Mk. reichte nur hin, um 15 000 Kriegsteilnehmern die Beihilfe zu gewähren. Es stellte sich aber bald heraus, daß außerdem noch rund 7500 Kriegsteilnehmer vorhanden waren, denen nachgewiesenermaßen ein Anspruch auf Gewährung der Beihilfe zustand. Auf das Drängen der Budgetkommission entschloß sich die Regierung am 1. April 1897 einen Nachtragsetat einzubringen. 1898 waren im Etat 2 400 000 Mk. eingestellt. Dieser Betrag war wieder nicht genügend. Die Budgetkommission stellte erneut einen Antrag auf Einbringung eines Nachtragsetats. Einstimmig sprach sich der Reichstag hierfür aus. Im Jahre 1899 kam es im Plenum des Reichstags zu sehr erregten Debatten. Gegen eine weitere Erhöhung des Etatsansatzes war seitens der Reichsverwaltung darauf hingewiesen worden, daß die für die Beihilfen bestimmten Zinsbeträge des Invalidenfonds für eine solche Erhöhung nicht mehr ausreichten. Die Budgetkommission hatte einstimmig beantragt, da man die als zur Beihilfe berechtigt anerkannten Vaterlandsverteidiger auf dieselbe nicht warten lassen wollte, folgende Resolution zu beschließen.

> Die Verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Mittel, welche zur Gewährung von Beihilfen von 120 Mk. an alle nach dem Gesetze vom 22. Mai 1893 Art. III als berechtigt anerkannten Veteranen fehlen, aus allgemeinen Reichsmitteln durch einen Nachtragsetat für das Rechnungsjahr 1899 alsbald anzufordern.

Einstimmig nahm der Reichstag diese Resolution an. Da erschien am 4. Mai ein Gesetzentwurf, welcher die Beschränkung der Beihilfen auf die Zinsenreste aus dem Invalidenfonds aufhob und die Gesamtsumme der Beihilfe auf 4,08 Millionen erhöhte. Mit dieser Summe sollten sämtliche als Anwärter zur Beihilfe anerkannten Kriegsteilnehmer berücksichtigt werden. Auf die Dauer genügt dieselbe auch nicht. Die Regierung erklärte sich 1901 mit dem Vorschlage der Budgetkommission, im Etat für 1901 den Posten für die Beihilfen von 4,08 auf 5,2 Millionen zu erhöhen, einverstanden. Der Reichstag stimmte zu, erklärte sich aber auch wiederholt in einer Resolution für die Loslösung des Veteranenfonds aus dem Reichsinvalidenfonds.

Im Etat für 1902 waren 6,2 Millionen eingestellt. Ein Nachtragsetat, der einer von der Budgetkommission beantragten, vom Reichstage angenommenen Resolution entsprach, erhöhte diese Summe auf 7,5 Millionen.

Für 1903	wurden . . .	9,—	Millionen
„ 1904	„ . . .	11,5	„
„ 1905	„ . . .	14 —	„
„ 1906	„ . . .	16,6	„
„ 1907	„ . . .	19,3	„

im Etat eingestellt.

Wiederholt sahen sich außerdem die verbündeten Regierungen durch vom Reichstage angenommene Resolutionen veranlaßt, wenn die eingestellten Etatssummen für die Befriedigung der als zum Be-

zuge der Beihilfe berechtigt Anerkannten nicht hinreichten, für das letzte Vierteljahr des laufenden Etats noch Nachtragsetats einzubringen.

Wenn sich so im Laufe von 13 Jahren der Gesamtbetrag der Beihilfen von 1 800 000 Mark auf 19,3 Millionen erhöht hat, so kann sich dieses in erster Linie der Reichstag als Verdienst anrechnen. Nicht am wenigsten hat die nationalliberale Fraktion mitgewirkt, von deren Mitgliedern außer dem Abg. Graf v. Oriola (seit Jahren Berichterstatter der Budgetkommission für den Etat des Reichsinvalidenfonds) der Abg. Prinz zu Schönaich-Carolath besonders warm für die Veteranen eingetreten ist.

Die Erhöhung der Etatsansätze war aber nicht nur eine notwendige Folge davon, daß die Zahl der Unterstützungsbedürftigen mit dem vorschreitenden Lebensalter der Kriegsteilnehmer eine größere wurde, sondern sie erklärte sich auch dadurch, daß die Grundsätze für Gewährung der Beihilfen sich allmählich erweiterten. Von verschiedenen Seiten wurde im Reichstage immer wieder betont, daß die Auslegung der Begriffe „dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit" und „unterstützungsbedürftige Lage" in den einzelnen Bundesstaaten und Landesteilen eine sehr verschiedene sei. Besonders in Preußen hatte man als Bedingung eine absolute Hilfsbedürftigkeit verlangt. Nachdem die Regierungsbehörden von dem preußischen Minister des Inneren angewiesen waren, von dieser falschen Auffassung abzugehen, steigerte sich 1900 die Zahl der in Preußen Anerkannten sehr erheblich. Auch der Begriff „dauernd gänzlich erwerbsunfähig" fand vielfach eine zu enge Auslegung. Hierdurch sah sich 1900 der konf. Abg. Nißler zu einen Antrage veranlaßt, nach welchem als Bedingung der Beihilfe fortan schon die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 1/3 genügen sollte. Der Antrag fand im allgemeinen im Reichstage eine sehr wohlwollende Aufnahme und wurde auch von Rednern der nationalliberalen Fraktion warm befürwortet. Die Budgetkommission hielt es aber für geboten, daß zunächst statistische Erhebungen darüber angestellt würden, wie groß die Zahl der nach dem Antrag Nißler zu Berücksichtigenden sein würde. In dem Wunsche, dem Grundgedanken des Antrags gerecht zu werden, beantragte sie, denselben dem Herrn Reichskanzler zur Anstellung weiterer Erhebungen zu überweisen. Gleichzeitig schlug sie eine auf einem Antrag Dr. Arendt beruhende Resolution vor, wonach die Auszahlung der Beihilfe an die Berechtigten womöglich vom Tage der Anerkennung ihrer Berechtigung erfolgen sollte.

Auf eine Interpellation des Abg. Nißler betreffs der angestellten Erhebungen erklärte der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Freiherr v. Thielmann, daß die Einzelstaaten auf die Aufforderung des Reichsschatzamts fast alle geantwortet hätten, sie besäßen kein Material für derartige Erhebungen.

1903 brachten die Abgg. Graf v. Oriola und Dr. Paasche, unterstützt von der nationalliberalen Fraktion, einen Antrag ein, der später in eine Resolution zum Etat des Reichsinvalidenfonds umgewandelt wurde.

Derselbe forderte eine Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1895 und baldigste Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs, nach welchem

1. die für die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer erforderlichen Beträge aus allgemeinen Reichsmitteln entnommen werden;
2. die Bestimmung des Artikels I Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895, gemäß welcher nur solche Kriegsteilnehmer, die sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, Beihilfen erlangen können, beseitigt und durch eine Bestimmung ersetzt wird, durch welche allen denjenigen der Unterstützung dringend bedürftigen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine eine Beihilfe zuteil wird, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und nicht durch Artikel III § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1895 ausgeschlossen sind;
3. die Beihilfe den zu ihrem Bezuge als berechtigt Anerkannten sofort nach ihrer Anerkennung und vom Tage derselben an ausgezahlt wird;
4. die Witwen der Beihilfen-Empfänger für drei Monate nach dem Tode des Ehemanns die Beihilfe fortbeziehen.

Auch war dem Reichstage ein neuer Initiativantrag des Abg. Nißler zugegangen, der mit den Ziffern 1 und 3 der nationalliberalen Resolution im Inhalt übereinstimmte. Abweichend von der Ziffer 2 derselben aber forderte der Abg. Nißler wieder als Bedingung für die Anerkennung der Berechtigung zur Beihilfe die auf 1/3 herabgesetzte Erwerbsfähigkeit. Abg. Graf v. Oriola wies auf die Schwierigkeiten hin, die besonders seitens des Reichsschatzamts in der Budgetkommission gegen den Antrag Nißler geltend gemacht worden seien. Es erscheine, führte er aus, nicht erforderlich, den Grad der Erwerbsunfähigkeit noch weiter als Bedingung bestehen zu lassen, man möge hiervon absehen und nur noch die Bedürftigkeit und Würdigkeit des alten Veteranen als einzige Bedingungen für die Erlangung der Beihilfe gelten lassen.

Nachdem im Einverständnis mit den Antragstellern aus der Resolution das Wort „dringend" vor „Bedürftigen" nach dem Antrag Dr. Arendt gestrichen worden war, nahm der Reichstag die nationalliberale Resolution einstimmig an. Seitens des neuen Staatssekretärs für das Reichsschatzamt Freiherrn v. Stengel wurde eine wohlwollende Prüfung der Resolution zugesagt. Derselbe wies darauf hin, daß durch die im Etat für 1904 erfolgte Uebernahme der für die Beihilfen erforderlichen Mittel auf den allgemeinen Reichsetat die Ziffer 1 der Resolution tatsächlich schon erledigt sei.

Im Frühjahr 1905 wurden im Reichstag erneut lebhafte Klagen laut über die Ungleichmäßigkeit der Zuwendung und der Feststellung des Bedürfnisses, auch wurden Bedenken geäußert, daß seitens der untergeordneten Organe der Verwaltungsbehörden auf die politische Gesinnung der Kriegsteilnehmer Rücksicht genommen werde.

Seitens des Herrn Schatzsekretärs wurde bemerkt, daß eine Rücksichtnahme auf die politische Gesinnung bei der Gewährung der Beihilfe den Anschauungen der Reichsregierung und der Landesregierungen nicht entspräche. Es wurde in der Budgetkommission

mitgeteilt, daß die verbündeten Regierungen mit der Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Bewilligung der Beihilfen beschäftigt seien.

Am 24. Mai 1905 wurden die neuen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats veröffentlicht. In denselben wurde unter anderem näher dargelegt, wer als Kriegsteilnehmer anzusehen ist. Als nicht ehrenvoll soll die Teilnahme an einem Feldzuge nur dann gelten, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafe belegt worden ist.

Einheitliche Bestimmungen über die Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit unter Berücksichtigung der persönlichen, der Familien- und örtlichen Verhältnisse wurden getroffen. Vor allem wurde bestimmt, daß als gänzlich erwerbsunfähig im allgemeinen diejenigen anzusehen sind, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderer Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Bei der Frage der Würdigkeit soll das politische Verhalten des Antragstellers außer Betracht bleiben. Soweit die Mittel verfügbar sind, soll der Bezug der Beihilfe mit dem ersten des auf die Anerkennung folgenden Monats beginnen.

Mit diesen wohlwollenden Beschlüssen des Bundesrats waren zwar viele der im Reichstage wiederholt vorgebrachten Klagen nun endlich beseitigt. Aber die Notwendigkeit einer durchgreifenden Revision des Gesetzes von 1895 blieb dennoch bestehen.

Neue Anträge auf Revision wurden deshalb in den letzten Jahren wiederholt eingebracht. Mitglieder verschiedener Parteien erstrebten eine weitere Erleichterung der Bedingungen für Erlangung der Beihilfe.

Die Abgg. Nißler und Hufnagel beantragten die Annahme eines Gesetzentwurfs, nach welchem den Kriegsteilnehmern die Beihilfe zuteil werden sollte, wenn sie sich in unterstützungsbedürftiger Lage befänden, insbesondere, wenn sie für ihren Unterhalt auf ein Einkommen von weniger als 600 Mark angewiesen seien, und wenn ihre Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesetzt sei, oder wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hätten. Auch wiederholte dieser Antrag die nationalliberale Forderung, wonach die Witwen und Waisen eines Beihilfenempfängers ein Gnadenvierteljahr erhalten sollen.

Der Antrag wurde am 28. Februar 1906 der Budgetkommission überwiesen, die zunächst die Beibringung des für die Beurteilung des Antrags erforderlich erscheinenden Materials seitens der Regierung beantragte.

Dem 1907 neugewählten Reichstage gingen wiederum mehrere Initiativanträge zu.

Ein Antrag Nißler, Dietrich, Hufnagel, unterstützt von der konservativen Partei, verlangte nun, daß die Beihilfen an Kriegsteilnehmer auf Antrag der Beteiligten nach Vollendung des 60. Lebensjahres und bei einem Einkommen von weniger als 900 Mk. ohne weitere Prüfung der Bedürftigkeit gewährt würden.

Ein Antrag Roth, Liebermann v. Sonnenberg, unterstützt von der Wirtschaftlichen Vereinigung, verlangte, daß die Beihilfe auf Antrag des Betreffenden auch ohne Prüfung der Unterstützungs-

bedürftigkeit gewährt und die hierdurch erforderlichen Mehrausgaben durch eine Wehrsteuer gedeckt würden.

Ein nationalliberaler Antrag Graf Oriola, Prinz zu Schönaich-Carolath, Dr. Paasche, lautete folgendermaßen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

1. von dem Ergebnis der in Verfolg des Beschlusses der Budgetkommission vom 18. Mai 1906 gemachten Erhebungen bezüglich der Beihilfen für Kriegsteilnehmer dem Reichstage schleunigst Kenntnis zu geben,
2. dem Reichstage eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche in Abänderung des Gesetzes vom 22. Mai 1895 die noch immer bei Gewährung der Beihilfen bestehenden Härten und Ungleichheiten beseitigt und die Bedingungen für die Erlangung der Beihilfe wesentlich erleichtert werden, in Fällen besonderer Notlage eine Erhöhung der Beihilfe ermöglicht, sowie den Witwen und Waisen der eine Beihilfe beziehenden Kriegsteilnehmer ein Gnadenvierteljahr gewährt wird,
3. zum Zwecke der Aufbringung der für die Beihilfen erforderlichen Mittel sowie eventuell zur Ergänzung des Reichsinvalidenfonds dem Reichstage eine Vorlage zu machen, durch welche die Erhebung einer Wehrsteuer angeordnet wird.

Der erste Teil dieses Antrages wurde dadurch gegenstandslos, daß, ehe derselbe zur Beratung kommen konnte, dem Reichstage das Ergebnis der betreffenden Erhebungen bekannt gegeben wurde.

Nach diesen Erhebungen würden zur Gewährung von Veteranenbeihilfen erforderlich sein:

a) für sämtliche am 1. Oktober 1906 vorhanden gewesene Kriegsteilnehmer *) ohne Rücksicht auf Hilfsbedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit	59 647 320 Mk.
b) für die Kriegsteilnehmer mit einem Einkommen von weniger als 600 Mk. . .	29 775 120 Mk.
c) für die Kriegsteilnehmer mit einem Einkommen von weniger als 480 Mk. . .	18 961 680 Mk.
d) für die Kriegsteilnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet, eine auf weniger als ein Drittel herabgesetzte Erwerbsfähigkeit, sowie ein Einkommen von weniger als 600 Mk. haben	19 331 640 Mk.
e) für die Kriegsteilnehmer im Falle d bei einem Einkommen von weniger als 480 Mk.	13 921 800 Mk.
f) für alle Kriegsteilnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben	39 342 360 Mk.

*) Anmerkung: Bei dieser Zusammenstellung sind nicht einbezogen die Kriegsteilnehmer, die gesetzliche Invalidenpensionen oder Unterstützungen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 beziehen.

Für den Fall, daß nach dem neuen Antrag Nißler statt bei einem Einkommen unter 600 Mk. schon bei einem solchen unter 900 Mk. die Beihilfe nach vollendetem 60. Lebensjahre gewährt wird, sind Erhebungen noch nicht gemacht. Die bei Annahme des neuen Antrags Nißler erforderlichen Mittel würden natürlich erheblich höhere sein, als die Durchführung des Ende 1905 eingebrachten Antrags Nißler erfordert hätte. Der Antrag Roth dürfte noch größere Anforderungen an den Etat stellen.

Die Erhebung einer Wehrsteuer zur Aufbringung drr nötigen Mittel für die Veteranenfürsorge enthält dieser wie der nationalliberale Antrag. Schon in früheren Jahren waren Redner verschiedener Parteien, besonders auch der nationalliberalen Partei, für eine solche Steuer eingetreten, wenn deren Erträgnisse verwandt würden zur Besserung der Lage der Veteranen und eventuell zur Ergänzung des für die Kriegsinvaliden und ihre Hinterbliebenen bestimmten Invalidenfonds und wenn selbstverständlich bei deren Veranlagung anf die Unbemittelten die nötige Rücksicht genommen würde.

Die Anträge kamen im Frühjahr 1907 nicht mehr zur Beratung, die in Resolutionen zum Etat umgewandelten Anträge der Nationalliberalen (nebst einem Zusatzantrage Dr. Arendt) und der Konservativen sollen nach Beschluß des Reichstags im Herbst im Plenum erörtert werden.

Die nationalliberale Fraktion des Reichstages, deren Mitglieder seit vielen Jahren stets mit in vorderster Reihe für die Veteranenbeihilfe und deren bessere Ausgestaltung eingetreten sind, wird auch weiter dahin zu wirken bestrebt sein, daß der Ehrenpflicht gegenüber den Verteidigern des Vaterlandes möglichst entsprochen werde.

Viehzucht, Viehpreise, Viehseuchen, Viehzölle. Die Viehzucht wurde in den größeren Teilen Deutschlands ursprünglich viel weniger um ihrer selbst willen betrieben, denn als notwendiges Hilfsmittel des Ackerbaus mit Rücksicht auf die Düngerproduktion und die Zugkraft. Könnte man nun aber annehmen, daß das Eindringen künstlicher Düngemittel und der Maschine in die Landwirtschaft nach beiden Richtungen die Viehhaltung entbehrlicher gemacht und demgemäß vermindert hätte, so ist im Gegenteil die Viehzucht um ihrer selbst willen, d. h. als Zweig der Nahrungsmittelproduktion, in den letzten Jahrzehnten in ganz bedeutendem Umfange gesteigert worden.

Die Entwickelung auf dem Weltmarkt hat es mit sich gebracht, daß für die deutsche Landwirtschaft die Viehzucht neben dem an Rentabilität zeitweise stark geminderten Ackerbau immer lohnender und zweckmäßiger wurde. Ihre Produktion kann mit den Fortschritten des Verkehrs, mit dem gewaltigen Wachstum der Bevölkerung und mit dem Steigen des durchschnittlichen Wohlstandes und der durchschnittlichen Lebenshaltung ganz anders vermehrt werden, als vor einigen Jahrzehnten. Es mag genügen, anzuführen, daß in dem Jahrzehnt 1821—1830 ein Doppelztr. Rindfleisch im Durchschnitt 46,6 M. brachte, in dem Jahrzehnt von 1891—1900 durchschnittlich aber 125,1 M.

Ebenso wie die Produktion des Ackerbaues wurde im Laufe des vorigen Jahrhunderts die Produktion der Viehzucht durch die wissenschaftlichen Erfahrungen und Erkenntnisse ganz bedeutend ge-

steigert, indem sie rationelle Fütterung und rationelle Rassenzucht ermöglichten. Die Fortschritte der Viehproduktion während der letzten Jahrzehnte veranschaulicht die nachstehende Tabelle:

	Pferde	Rindvieh überhaupt	davon Kühe	Schafe	Schweine	Ziegen
Anfang der 60er Jahre	3 193 711	14 999 194	—	28 016 769	6 462 572	1 818 421
10. 1. 1873	3 352 231	15 776 702	8 961 221	24 999 406	7 124 088	2 320 002
10. 1. 1883	3 522 544	15 786 764	9 087 293	19 189 715	9 206 195	2 640 994
1. 12. 1892	3 836 273	17 555 834	9 946 255	13 589 662	12 174 442	3 091 508
1. 12. 1897	4 038 485	18 490 772	—	10 866 772	14 274 557	—
1. 12. 1900	4 195 361	18 939 692	10 458 631	9 692 501	16 807 014	3 266 997
1. 12. 1904	4 267 403	19 331 568	10 456 137	7 907 173	18 920 666	3 329 881

Was also die für die Nahrungsmittelproduktion vorwiegend in Betracht kommenden Rinder, Schafe und Schweine anbetrifft, so ist die Zahl der Rinder von rund 15 Mill. auf rund 19⅓ Mill. gestiegen, die der Schweine von 6½ Mill. auf fast 19 Mill. Wenn demgegenüber die Schafe sich von 28 Mill. auf knapp 8 Mill. vermindert haben, so ist diese Verminderung ursächlich bedingt durch die Tatsache, daß die Schafe weniger wegen ihres Fleisches, als wegen ihrer Wolle gehalten wurden, die durch die australische Konkurrenz während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr stark entwertet wurde. Einen kulturellen Rückgang bedeutet die Verminderung der *Schafzucht indessen keineswegs, da gerade diese Zucht einer Epoche der extensiven Landwirtschaft* angehört und ihre Verringerung als Begleiterscheinung der Wirtschaftsintensivierung betrachtet werden darf.

Was aber die bedeutende Vermehrung des Rinder- und Schweinebestandes anbetrifft, so ist sie tatsächlich durch die oben wiedergegebenen Zahlen noch nicht erschöpft, denn nicht nur die Quantität der Tiere ist wesentlich gesteigert worden, sondern in mindestens gleichem Maße zur selben Zeit auch die *Qualität*, d. h. das Gewicht des für den Konsum aus der inländischen Produktion verfügbaren Fleisches hat eine noch größere Vermehrung erfahren, als die Kopfzahl der vorhandenen Tiere.

Mit steigendem Wohlstande der Bevölkerung, mit steigender Lebenshaltung ist nun aber gerade die Nachfrage nach Fleisch und anderen tierischen Produkten eine so stark steigende, daß die Viehproduktion in der Tat erheblich schneller prozentual anwachsen muß, als die einheimische Bevölkerung, wenn die inländische Viehproduktion mit der wachsenden Nachfrage Schritt halten soll.

Die Frage ist nun seit Jahren heiß umstritten, ob die deutsche Landwirtschaft in der Lage ist, den inländischen Bedarf an tierischen Produkten selbst zu decken. Diese Frage darf indessen nicht vollständig getrennt werden von der Frage, in welchem Maße die Landwirtschaft in der Lage ist, den heimischen Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten insgesamt zu decken. Denn bei wesentlicher Steigerung der Viehzucht macht sich natürlich eine entsprechende Zunahme des Bedarfs an Futtermitteln geltend und *es wird dadurch entweder dem Körnerbau für den direkten menschlichen Konsum Grund und Boden entzogen*, oder aber es tritt die Notwendigkeit ein, in steigendem Maße Futtermittel aus dem Auslande zu beziehen. Selbst wenn endlich die deutsche

Landwirtschaft in die Lage kommt, ihrerseits den inländischen Markt restlos mit den geforderten Viehprodukten zu versorgen, sind wir damit doch weit entfernt von dem Ziel, unsere Abhängigkeit vom Weltmarkt bezüglich der landwirtschaftlichen Produkte überhaupt zu vermindern.

Andererseits freilich muß beachtet werden, daß gerade die Unabhängigkeit von der Vieh- und Fleischeinfuhr aus sanitären Gründen von besonderer Wichtigkeit ist; denn je entbehrlicher die Fleischeinfuhr wird, um so vollständiger bewahrt jetzt die inländische Fleischbeschau (siehe diese) die Bevölkerung vor dem Genusse ungesunden Fleisches, und je entbehrlicher die Vieheinfuhr ist, um so sicherer kann die inländische Viehzucht gegen verheerende Viehseuchen geschützt werden.

In bezug auf die restlose Fleischversorgung ist die deutsche Landwirtschaft ihrem Ziel ziemlich nahe gekommen. Deutschland führte beispielsweise im Jahre 1905 nur für 43 Mill. M. Ochsen, für 42 Mill. M. Kühe und für 32 Mill. Jungvieh ein. Dabei war dieses Jahr der Fleischteuerung erklärlicherweise ein solches mit relativ hohen Einfuhrziffern. Im Jahre 1900 wurden nur für 27 Mill. M. Ochsen, für 22 Mill. M. Kühe und für 12 Mill. M. Jungvieh eingeführt. Dazu kommt die Einfuhr von lebendem Federvieh, 1905 für 15 Mill., 1900 für 32 Mill. M.

In beträchtlichem Umfange indessen sind wir noch auf die Einfuhr tierischer Nebenprodukte angewiesen — ganz abgesehen von der Schafwolle, deren Einfuhrwert sich im Jahre 1905 auf 327 Mill. M. belief (nebst 93 Mill. Wollwaren und 69 Mill. für gekämmte Wolle), aber wieder wett gemacht wird durch eine Ausfuhr von Wollwaren im Werte von 294 Mill. und gekämmter Wolle, roher Wolle und Wollabfällen im Werte von zusammen 88 Mill. M., nebst 64 Mill. Wollgarn. Die Mehreinfuhr an Rindshäuten belief sich auf annähernd 100 Mill. Ferner importieren wir für 110 Mill. Schmalz, an Butter für 74 Mill., an Kalbfell für 60 Mill., Schaf- und Ziegenfellen für 52 Mill. Außerdem erfordert die Viehzucht, abgesehen von der Pferdezucht, eine Einfuhr von diversen Futtermitteln im Werte von rund 300 Mill. M.

Es ergibt sich daraus, daß die heimische Viehzucht sich einer Deckung des Fleischbedarfs nähert, aber doch die Notwendigkeit einer sehr beträchtlichen Einfuhr anderer mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehender Produkte bestehen läßt. — Von welcher Bedeutung für die Steigerung der Viehzucht eine gesunde Verteilung des Grundbesitzes ist, davon war bereits in dem Kapitel „Innere Kolonisation“ die Rede.

Die Viehpreise und mehr als sie die Fleischpreise zeigen eine außerordentlich schwankende Bewegung, die, wenn auch über die Jahrzehnte hinweg die Grundtendenz gleich den Preisen aller landwirtschaftlichen Produkte eine steigende ist, im einzelnen in ihren Schwankungen vielleicht noch augenfälliger erscheint, als die Bewegung der Getreidepreise. Schwankte in dem Jahrzehnt von 1896—1905 der Marktpreis für 1 kg Weizenmehl in Berlin zwischen 33 und 40 Pf., so schwankte der Marktpreis für 1 kg Schweinefleisch zwischen 120 und 155 Pf. Die Großhandelspreise für Weizen bewegten sich in derselben Zeit in Berlin pro tausend kg zwischen 152 und 175 M.,

für den Doppelzentner Schlachtgewicht für Ochsen zwischen 112 und 137½ M., für den Doppelztr. Lebendgewicht für Schweine zwischen 86 und 128 M. Dabei zeigt sich speziell für Schweine ein charakteristisches Auf- und Niedergehen der Preise in zweijährigen Intervallen. Die Reichsstatistik verzeichnet für Berlin Großhandelspreise pro Doppelztr. Lebendgewicht für Schweine:

1896	86,2	M.
1897	105,0	„
1898	111,3	„
1899	94,8	„
1900	95.5	„
1901	112,0	„
1902	118,8	„
1903	99,7	„
1904	98,0	„
1905	128,1	„

Diese starken Schwankungen sind bedingt durch die vorangegangenen Ernten. Sind diese schon für den Jahresdurchschnitt groß, so nehmen sie noch bedeutend zu, wenn man die Schwankungen innerhalb der einzelnen Jahre während der verschiedenen Jahreszeiten betrachtet. Sie steigern sich vorübergehend zur Fleischteuerung, die namentlich in den Jahren 1905 und 1906 wegen der exorbitanten Schweinefleischpreise im Kleinhandel zu erregten Fleischnotdebatten führten.

Die zweijährigen Intervallen erklären sich wesentlich daraus, daß nach einer schlechten Futtermittelernte die Zucht aus doppeltem Grunde beschränkt wird: einmal wegen der hohen Futtermittelpreise und dann, weil die hohen Viehpreise ebenso wie die hohen Futterpreise zu vorzeitigem Verkauf des Nachwuchses veranlassen. Aus diesem Grunde fehlt es auch im zweiten Jahr nach einer schlechten Ernte stark an Auftrieb. Dann aber ermuntert das andauernde Steigen der Preise zu größtmöglicher Forcierung der Zucht und die Folge ist für die nächsten Jahre ein wesentlich vermehrtes, preisdrückendes Angebot, bis das starke Weichen der Preise oder eine erneute Mißernte bezw. beide Erscheinungen zusammen wieder zu beträchtlicher Beschränkung der Zucht führen. Beim Schwein, dessen Aufzucht in viel kürzerer Zeit erfolgt und dessen Zucht in ihrem Umfange viel beweglicher ist, machen sich naturgemäß derartige Intervalle der Preisschwankung viel schneller und viel intensiver geltend als etwa beim Rindvieh.

Aus diesen natürlichen Gründen entstehen in der Oeffentlichkeit in gewissen Abständen immer wieder erregte Fleischnotdebatten, die einen um so hitzigeren Charakter annehmen, je mehr auf der einen Seite die Vertreter der Konsumenteninteressen die natürlichen Zusammenhänge verkennen und lediglich eine radikalpolitische Hetze gegen „agrarische Begehrlichkeit" inszenieren, auf der anderen Seite Vertreter der Produzenteninteressen in frivoler Weise einer sachlichen Darlegung der Gründe für die Entstehung der Fleischteuerung ein rein negatives Verhalten gegenüber dem „sogenannten Fleischnotrummel" vorziehen.

Dieser Art zugespitzte Fleischnotdebatten erreichten im Jahre 1906 einen Höhepunkt, weil man auf radikaler Seite das Bedürfnis

hatte, die Gelegenheit zu benutzen, um die Wirkung des neuen Zolltarifs und der neuen Handelsverträge möglichst ungünstig darzustellen, und weil andererseits der damalige Landwirtschaftsminister v. Podbielski mit größter Nonchalance über die tatsächliche Fleischteuerung hinwegging.

Etwas durchaus neues bildeten diese erregten Debatten keineswegs; sie fanden ihre Vorgänger in den früheren Intervallen hoher Vieh- und Fleischpreise. So hatte sich beispielsweise im Jahre 1898 der Reichskanzler veranlaßt gesehen, wegen der hohen Fleischpreise und der stellenweise hervortretenden Schweinenot bei den verbündeten Regierungen Umfrage zu halten, um über die Ursachen und vorübergehende oder dauernde Bedeutung der beobachteten Erscheinung des Marktes Aufklärung zu gewinnen. Daraufhin wurde der Reichskanzler von der Rechten und den Nationalliberalen des Reichstags interpelliert, ob er Auskunft über die Ergebnisse dieser Umfrage erteilen wolle. Die Beratung erbrachte den Beweis, daß der Viehbestand an Zahl, wie namentlich an Gewicht sich schneller vermehrt, als die Bevölkerung, dauernde Besorgnisse wegen der Fleischversorgung also unbegründet waren. Es wurde damals festgestellt, daß die Großhandelspreise für Vieh bei weitem nicht in dem gleichen Maße steigen wie die Zwischenhandels- und Kleinverkaufspreise.

Aehnliche Debatten haben sich dann in verschärftem Maße später wiederholt, ohne zu wesentlich anderen Ergebnissen zu führen, insbesondere in den Jahren 1905/06. Von volksparteilicher und sozialdemokratischer Seite wurde damals gefordert, die Grenzen für die Vieheinfuhr zu öffnen, die Viehzölle zu beseitigen und ebenso die Zölle auf Futtermittel. Die letzte Fleischnotdebatte fand unmittelbar vor der Auflösung des Reichstags, am 11. und 12. Dezember 1906 statt, nachdem wiederum seitens der verbündeten Regierungen umfangreiche Erhebungen veranstaltet worden waren und nachdem an die Stelle Podbielskis als Landwirtschaftsminister Herr v. Arnim-Criewen getreten war.

Graf Posadowsky und der neue Landwirtschaftsminister beantworteten die Interpellationen dahin, daß nach allen, den zuständigen Stellen vorliegenden Berichten die Seuchengefahr jenseits derjenigen Grenzen, deren Oeffnung besonders dringend verlangt wurde (Niederlande, Dänemark), nach wie vor zu groß sei, als daß man über die heimischen Ställe diese Gefahr heraufbeschwören dürfe, und daß auch das Ausland gar nicht in der Lage sein würde, unseren Markt mit billigem Vieh zu versorgen. Das Ende der Schweinefleischteuerung sei übrigens jetzt abzusehen und mittlerweile würden innere Maßnahmen der Transport- und Gebührenermäßigung getroffen werden, um die Marktversorgung zu erleichtern, wie ja auch die Ermäßigung des Zolles auf Futtermittel durch die neuen Handelsverträge schon dem Markte zustatten gekommen sei In der Besprechung der Interpellation erneuerte sich lediglich der alte Streit, wer eigentlich von dem hohen Preisstand den Nutzen habe, der Metzger, der Händler oder der Viehzüchter, und wie weit der Grenzenschutz zur Teuerung beitrage. Irgend ein neues Moment konnte nicht vorgebracht werden und die wiederholte Erklärung der Regierungsvertreter, daß ja die Grenzen nur für die Schweineeinfuhr geschlossen seien, während lebendes Rind-

vieh und frisch geschlachtetes Fleisch an mehreren Stellen über die Grenze könne, wurde immer wieder von den Vertretern der Interpellation überhört. Graf Posadowsky stellte in Aussicht, daß frisches Schweinefleisch demnächst auch aus Dänemark, Schweden und Norwegen zugelassen werden würde, was auch gleich darauf erfolgte.

Die Sperrung der Grenzen findet ihre volle Begründung in der Abwehr der **Viehseuchen**. Der Kampf gegen diese, der heimischen Volkswirtschaft ungeheure Verluste beibringenden Seuchen ist im Inlande selbst undurchführbar, wenn nicht Maßnahmen gegen die Einschleppung aus dem Auslande getroffen werden. Schon im Jahre 1867 wurden daher einschneidende Sperrmaßregeln, insbesondere gegen die Rinderpest getroffen, und zwar gingen die Schutzvorschriften gegenüber dem Auslande Hand in Hand mit den notwendigen, unerbittlichen Maßnahmen gegenüber den von der Seuche betroffenen Gehöften, bezw. Ortschaften im Inlande. Richtete dieses Gesetz sich insbesondere gegen die Rinderpest, so wurde es 1881 ergänzt durch entsprechende Abwehrmaßregeln gegen Milzbrand, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche usw. Dieses Gesetz sah eine besondere veterinärpolizeiliche Aufsicht der Märkte und Schlachthäuser seitens der beamteten Tierärzte vor.

Eine weitere Verschärfung erhielten die gesetzlichen Bestimmungen durch das Viehseuchengesetz von 1894 infolge ungeheurer Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche, die in einem vorangegangenen Jahre einen Schaden von 150 Millionen Mark verursacht hatte. In der preußischen Landtagssession 1896/97 beantragten nahe an 300 Abgeordnete der Rechten, des Centrums und der Nationalliberalen abermals eine 4-wöchige Quarantäne für alles ausländische Vieh, das völlige Verbot der Einfuhr von russischem Geflügel und russischen Schweinen, sowie zeitweise eine Sperre gegen die Rindvieheinfuhr aus Oesterreich Ungarn. Sowohl im Landtag wie im Reichstag wurde die Viehseuchenbekämpfung damals fortgesetzt sehr intensiv besprochen, wobei von nationalliberaler Seite im Gegensatz zu den Führern des Bundes der Landwirte regelmäßig betont wurde, daß es sich lediglich um den Seuchenschutz und nicht um eine künstliche Steigerung der Viehpreise handeln dürfe.

Für die Erfolge der Viehseuchenbekämpfung mögen die nachstehenden Zahlen der amtlichen Statistik zeugen: Im Jahre 1899 waren von der Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reich 162 657 Gehöfte betroffen; die Zahl war im Jahre 1904 zurückgegangen auf 1798. Der Gesamtbestand auf den betroffenen Gehöften belief sich im Jahre 1899 auf 1,9 Millionen Rinder und 1,5 Millionen Schafe, im Jahre 1904 dagegen auf rund 51 000 Rinder und 34 000 Schafe. Keine Verringerung erfuhr der Milzbrand, an dem im Jahre 1894 4571 Rinder und 177 Pferde erkrankten. Fast völlig zurückgedrängt wurde beispielsweise die Lungenseuche der Rinder, die im Jahre 1896 in 185 Gehöften auftrat, im Jahre 1904 nur in einem. Erfolglos war der Kampf gegen den Rotlauf der Schweine, an dem noch 1894 über 45 000 Stück eingingen. Ebenso gegen die Schweineseuche, der in demselben Jahr 65 000 Stück zum Opfer fielen. Erheblich zurückgedrängt wurde dagegen die Geflügelcholera, an der im Jahre 1901 beispielsweise noch über 100 000 Hühner fielen, im Jahre 1904 dagegen nur 24 000.

Bei einem gegenwärtigen Kapitalwert des deutschen Viehbestandes von 7—8 Milliarden erlitt Deutschland in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts einen Viehseuchenschaden von mehr als 1 Milliarde.

Auch in den neuen Handelsverträgen ist auf die Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen in umfangreichstem Maße Rücksicht genommen worden. Das weiteste Entgegenkommen wurde bei den Handelsvertragsverhandlungen in dieser Beziehung Oesterreich-Ungarn gewährt, doch enthält auch die zugleich mit der Erneuerung des deutsch-österreichischen Handelsvertrages abgeschlossene Veterinärkonvention ausreichende Sicherheitsbestimmungen. Oesterreich-Ungarn hat grundsätzlich die Präventivsperre zugestanden, d. h. die Sperrung der Grenzen ist bereits zulässig, wenn noch keine Seucheneinschleppung tatsächlich erfolgt ist, sondern wenn nach dem Seuchenstande in den ausländischen Bezirken die Gefahr einer Einschleppung droht. Dadurch ist, namentlich für den freien Viehverkehr, bezüglich dessen die bisherige, örtlich unbeschränkte, nötigenfalls sich über ganz Oesterreich-Ungarn erstreckende Sperrbefugnis aufrecht erhalten worden ist, der im Interesse der deutschen Viehzucht unentbehrliche Seuchenschutz gewährleistet. Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich gewisser, minder leicht übertragbarer Krankheiten, wie z. B. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche usw., die bisher noch niemals Anlaß zu einer Sperre gegeben haben. Es erschien unbedenklich, hier die Sperrbefugnis auf bestimmte, örtlich begrenzte Sperrgebiete zu beschränken, während im übrigen bezüglich des freien Viehverkehrs unsere veterinärpolizeiliche Autonomie ohne örtliche Einschränkung bestehen geblieben ist.

Die zugunsten der Einfuhr von Schlachtvieh gemachten Zugeständnisse bestehen in der Hauptsache in der Vereinbarung kleinerer Sperrgebiete und in der Art und Weise der Handhabung der Sperrbefugnis. Oesterreich-Ungarn hat sich auch damit begnügt, daß jährlich bis zu 80 000 Stück gesunde Schweine zur alsbaldigen Abschlachtung in Schlachthäusern an der bayerischen und sächsischen Grenze eingeführt werden dürfen. Dabei muß feststehen, daß sie vor der Versendung am Standorte durch 30 Tage tierärztlich überwacht und unbedenklich befunden worden sind, und daß überdies das Gebiet der politischen Verwaltungsbehörde erster Instanz, in welchem die Tiere gestanden haben, frei von Schweinepest (Schweineseuche) und von Maul- und Klauenseuche ist. Eine veterinärpolizeiliche Gefahr erscheint durch die getroffenen Vereinbarungen ausgeschlossen, zumal das Fleisch dieser Schweine nur nach bestimmten großen und industriereichen bayrischen nnd sächsischen und einigen anderen süddeutschen und thüringischen Städten abgesetzt werden darf.

Rußland hat das Recht Deutschlands auf selbständig erlassene Maßregeln gegen die Viehseuchengefahr an der Grenze ausdrücklich anerkannt. Als Zugeständnisse an Rußland erschien es angängig:

1. das russische Schweineeinfuhrkontingent für den oberschlesischen Industriebezirk von 1 360 auf 2 500 Stück in der Woche, mithin von 70 720 auf 130 000 Stück im Jahr zu erhöhen, und

2. im Sinne des Fleischbeschaugesetzes zubereitetes Fleisch

mit einem Zollsatz von 35 Mark pro Doppelzentner allgemein zuzulassen.

Die Zulassung einer bestimmten Anzahl russischer Schweine znr sofortigen Abschlachtung in den Schlachthäusern des oberschlesischen Industriebezirks ist erfolgt, um die schwierige Versorgung der dortigen starken Arbeiterbevölkerung mit ausreichender, preiswerter und ihrem Geschmacke entsprechender Fleischnahrung zu erleichtern. Die Zugeständnisse sind übrigens mit dem ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, daß sie gänzlich oder zeitweilig zurückgenommen werden können, wenn dies aus besonderen veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich erscheint.

Rumänien hatte gleich bei Beginn der Vertragsverhandlungen entscheidendes Gewicht darauf gelegt, neben Tarifzugeständnissen für Mais und Petroleum auch Vergünstigungen für die Fleischdurchfuhr durch Deutschland, sowie für die Fleisch- und Vieheinfuhr nach Deutschland zu erhalten. Dem ursprünglichen Verlangen Rumäniens nach dem Abschluß einer Veterinärkonvention konnte deutscherseits allerdings nicht entsprochen werden. Was jedoch die Durchfuhr von frischem und zubereitetem rumänischen Fleisch betrifft, so erschien es veterinärpolizeilich unbedenklich, in diesem Punkte Rumänien entgegenzukommen, sofern die Durchfuhr sich in einer Weise vollzieht, welche unter Beobachtung der bestehenden und etwa künftig noch erforderlich werdenden Vorbeugungsmaßregeln eine Gewähr dafür bietet, daß die Einschleppung von Tierseuchen verhütet wird.

Bei dem durchgreifenden Schutz der heimischen Viehzucht gegen die Einschleppung der Seuchen ist bereits wegen der Veterinärmaßregeln die Beschränkung der Vieheinfuhr eine derartige, daß der Zollschutz erst in zweiter Linie steht. Aber auch er ist der Landwirtschaft im neuen Tarif und in den neuen Verträgen in ausgedehntem Maße zuteil geworden. Es betragen die Zollsätze:

		im Tarif von 1879	in den alten Handelsverträgen	in den neuen Handelsverträgen
		Mark pro Doppelztr.	Mark pro Doppelztr.	Mark pro Doppeztr.
Pferde	per St.	20,00	10,00—20,00	50,00—360,00
Maulesel, Esel	„ „	10,00	—	—
Bullen	„ „	9,00	9,00	8,00
Kühe	„ „	9,00	9,00	8,00
Jungvieh	„ „	6,00	5,00	8,00
Kälber	„ „	3,00	3,00	8,00
Ochsen	„ „	20,00—30,00	20,00—25,50	8,00
Schafe	„ „	1,00	1,00	8,00
Ziegen	„ „	—	—	—
Schweine	„ „	6,00	5,00	9,00
Spanferkel	„ „	1,00	1,00	9,00
Gänse	„ „	—	—	—
Anderes Federvieh	„	—	—	4,00

Was die Einfuhrwerte des Viehes anbetrifft, so beliefen sie sich im Jahre 1905 auf folgende Summen:

Pferde	104	Millionen
Ochsen	43	„
Kühe	42	„
Stiere	5,8	„
Jungvieh	32	„
Schweine	8,4	„
Schafe	172 000	Mark.

Es wurden Pferde vorwiegend aus Belgien und Dänemark, Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn und Schweine aus Rußland bezogen.

Vogelschutz. Einerseits infolge der fortschreitenden Kultur, welche der Vogelwelt die Daseinsbedingungen raubte, andererseits infolge menschlicher Nachstellung, insbesondere des Massenfanges, sind Zahl und Arten der für den Feld- und Gartenbau, die Weinkultur und die Forstwirtschaft nützlichen Vögel zurückgegangen. Daß es Aufgabe der Reichsgesetzgebung sei, einem weiteren Rückgang entgegenzutreten, wurde schon anfangs der 70er Jahre erkannt. Zu einer Regelung kam es jedoch erst durch das Reichsgesetz vom 22 März 1888, welches der bisherigen Mannigfaltigkeit der landesrechtlichen Vorschriften gegenüber eine gemeinsame Grundlage für das Maß des zu gewährenden Schutzes festsetzen sollte. Auch wurde durch das Gesetz ausdrücklich der weitere Zweck verfolgt, eine Grundlage für internationale Vereinbarungen zu schaffen. Denn naturgemäß kann ein wirksamer Vogelschutz, namentlich für die Zug- (Wander-) vögel, nur bei der Mitwirkung der Staaten, welche die Zugvögel auf ihrer Wanderung berühren, erreicht werden. Das Reichsgesetz verbietet das Zerstören und Ausnehmen von Nestern und Brutstätten der Vögel und von Eiern (ausgenommen besonders der Kiebitzeier), das Ausnehmen und Töten von Jungen, ferner gewisse Fangarten, wie das Fangen mit Fallkäfigen, Schlag- und Zugnetzen, und setzt eine Schonzeit (1. März bis 15. September) fest, während welcher das Fangen und die Erlegung von Vögeln (auch jedes Nachstellen), sowie das Feilbieten und der Verkauf toter Vögel untersagt ist. Landesgesetzliche Vorschriften, welche im Interesse der Jagd und Fischerei das Töten von Vögeln gestatten, bleiben unberührt. Auch werden die Landesregierungen ermächtigt, Ausnahmen von den Schonungsgeboten zuzulassen, wenn Vögel in Weinbergen usw. Schaden stiften, sowie für wissenschaftliche und Lehrzwecke, und für den Fang von Stubenvögeln. Ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes sind die jagdbaren Vögel, über welche die Landesgesetze zu bestimmen haben, ferner gewisse Arten von schädlichen Vögeln, unter welche u. a. der Sperling gerechnet wird, sowie der Krammetsvogelfang vom 21. September an bis zum 31. Dezember. Das Reichsgesetz läßt weitergehende landesrechtliche Verbote unberührt.

Seinen Zweck, eine Grundlage für internationale Vereinbarungen zu bilden, hat das Gesetz erfüllt. Denn die Uebereinkunft vom 19. März 1902, die als das Ergebnis einer im Jahre 1895 in Paris stattgehabten Besprechung zu betrachten ist, und der sich Deutschland, Oesterreich, Lichtenstein, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Monaco, Portugal, Schweden, Norwegen und die Schweiz angeschlossen haben, hat sich im wesentlichen an das Reichsgesetz angelehnt. Es galt nunmehr, die Gesetzgebung mit der Uebereinkunft in Einklang zu bringen. Diesem Zweck diente der im Frühjahr 1906 dem Reichstag vorgelegte Entwurf zur Aenderung des Reichsgesetzes, welcher die bisherigen Verbote in einigen Punkten erweitert, insbesondere auch den Ankauf, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport von Vögeln der in Europa einheimischen Arten untersagt. Außerdem will der Entwurf die Bestimmungen über den Krammetsvogelfang aus dem Reichsgesetz beseitigen, wodurch bezweckt werden soll, daß für diesen Fang ausschließlich die landesrechtlichen Vorschriften über die Jagd maßgebend sein sollen. Bei der ersten

Lesung des Reichstags entstand hierüber eine längere Debatte; verschiedene Redner, worunter auch der Vertreter der nationalliberalen Partei, sprachen sich für die Erlassung eines Verbots des Fanges der Krammetsvögel aus. Für die zweite Lesung wurden verschiedene Abänderungs-Anträge, welche denselben Zweck verfolgten, u. a. seitens der freisinnigen Volkspartei und der Sozialdemokratie eingebracht. Zu dieser zweiten Lesung ist es jedoch infolge der Reichstagsauflösung nicht gekommen. Dem neuen Reichstag ist der alte Entwurf unverändert vorgelegt worden.

Schließlich ist die im Auftrag des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgearbeitete „Anleitung zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt" zu erwähnen. Dieselbe verfolgt den Zweck, Privaten und Behörden zur Anregung und Belehrung darüber zu dienen, wie der praktische Vogelschutz auszuüben sei. Die Anleitung ist auch in anderen Bundesstaaten zur Verbreitung gelangt.

Volkspartei, Deutsche — siehe Demokratie.

Volksschule. I. Auf dem Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens ist dem Reiche ein Gesetzgebungsrecht nicht übertragen worden; die Zuständigkeit ist vielmehr ausschließlich den Einzelstaaten verblieben. So haben wir denn im deutschen Reiche die verschiedenartigsten Schulgesetze und Verordnungen. Ueberall aber ist die Volksschule heute eine Staatsanstalt, wie sie überhaupt erst in der Hand des Staates zu einer selbständigen, in sich geschlossenen, einheitlichen Kultureinrichtung geworden ist. Man betrachtet Karl den Großen als den ersten Stifter eines systematischen Schulwesens; nach der Ueberlieferung beabsichtigte er Bildungsanstalten für alle Stände in seinem Reiche einzurichten. Doch zerfiel diese erste Staatsschule bald wieder, und in den Kloster-, Stifts- oder Domschulen wurde nur das Notdürftigste, und zwar hauptsächlich nur zur Unterweisung künftiger Geistlicher, geboten. Für die allgemeine Jugendbildung geschah erst etwas, als mit dem XII. und XIII. Jahrhundert in den Städten Handel und Gewerbefleiß Stützpunkte fanden und die Grundlage der Kulturentwicklung bildeten. Die niederen Schulen blieben dabei zunächst wieder ziemlich unberücksichtigt. Erst mit der Reformation trat auch in dieser Beziehung ein Wendepunkt für die deutsche Schule ein. Denn die neue Kirche mußte sich in besserer Jugendbildung eine breitere und tiefere Grundlage suchen, wollte sie das Evangelium von Hütte zu Hütte tragen. Um verständlich zu werden, mußte sie zunächst das Volk lesen und schreiben lehren. Die Gegenreformation folgte ihr auch auf dieses Gebiet und setzte ihr die Jesuitenschule entgegen. Im preußischen Staate geht der sein gesamtes Volksschulwesen tragende Gedanke der allgemeinen Schulpflicht bis auf die Zeit des Großen Kurfürsten zurück. Scharfen und klaren Ausdruck findet er zuerst in der denkwürdigen Verordnung Friedrich Wilhelms I. vom 28. September 1717, „daß die Eltern ihre Kinder zur Schule schicken und die Prediger die Catechisationes halten sollen". Er wird dann von Friedrich dem Großen an die Spitze des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763 gestellt, vom Allg. Landrecht aufgenommen und schließlich durch § 21 der Verfassungsurkunde in feierlicher Form bestätigt. In mannigfachen Einzelbeziehungen und in der Art und Richtung der Ausführung — besonders bezüglich der Dissidentenkinder und der Kinder aus Mischehen — nicht selten Gegenstand lebhaften Streites und eingreifender

Veränderungen, ist das Prinzip selbst von seinem ersten Auftauchen an bis zum heutigen Tage in seiner die preußische Volksschule beherrschenden Stellung unangefochten und unerschüttert geblieben. Sehr verschieden von dieser gradlinigen und folgerichtigen Entwickelung des Hauptprinzips hingegen vollzog sich diejenige seiner beiden Korrelatprinzipe: der Volksschulunterhaltung und der Volksschulaufsicht. Beide hängen in der Tat innig, ja untrennbar, mit dem Volksschulzwange zusammen. Denn wenn der Staat seinen Einwohnern vorschreiben will, ihre Kinder den Schulen anzuvertrauen, so muß er einerseits auch dafür sorgen, daß Schulen dauernd vorhanden sind, und andererseits dafür einstehen, daß der in ihnen gewährte Unterricht die den Eltern auferlegte Verbindlichkeit auch innerlich rechtfertigt. Zunächst erscheint es nun als das Einfachste und Nächstliegende, das ganze Problem dadurch einheitlich zu lösen, daß der Staat die Volksschule in aller und jeder Beziehung übernimmt, zu eigenen Rechten und Lasten. Aber diese Idee der Staatsschule, die eine Forderung der modernen Zeit ist, und gegenwärtig, besonders auf dem flachen Lande, sehr stark an Boden gewinnt, ist bisher praktisch unausführbar gewesen und wird es voraussichtlich noch längere Zeit sein. Zwar ist daran nicht zu zweifeln, daß der preußische Staat Lust und Kraft in sich gefühlt hat und fühlt, die gesamte Verwaltung und Leitung, Regelung und Ordnung des Volksschulunterrichtes in die Hand zu nehmen; und es wäre ein durch seine bisherigen Leistungen doch wohl nicht gerechtfertigtes Mißtrauen, wenn man ihm die Fähigkeit dazu lediglich deshalb, weil er infolge seiner zentralistisch-bureaukratischen Haltung in der Gegenwart für die freie Entfaltung der Volksschule nicht genügendes Verständnis beweist, ohne weiteres überhaupt absprechen würde. Wenn er aber auf diesem Wege sämtliche Rechte an der Volksschule sich zueignen wollte, so müßte er naturgemäß sich auch die Pflichten und vor allem die materiellen Pflichten aufbürden; und dazu war und ist er nicht imstande. Er ist es heute nicht, wo ihm die Millionenüberschüsse seiner Eisenbahnen zur Verfügung stehen; schon die 100 Millionen Mark, die er zu den insgesamt auf etwa 267 Millionen Mark zu veranschlagenden jährlichen Ausgaben für die Volksschule beisteuert, belasten seinen Etat schwer. Er war es aber noch viel weniger in der Epoche, in der Preußen noch damit beschäftigt war, sich groß zu hungern. So war es denn auch durchaus nicht oder doch nur zum kleinsten Teile eine besondere Vorliebe und Empfänglichkeit für das Geschichtliche — mit dieser Abstraktion hätte Friedrich Wilhelm I. und die von ihm geschaffene Bureaukratie sehr rasch aufgeräumt —, wenn in Beziehung auf die finanzielle Seite des Volksschulproblems die staatliche Einwirkung sich sehr zurückhielt und in der Hauptsache an das außerhalb der Staatsmacht und ohne ihre Mithilfe Gewordene und Bestehende anknüpfte. Alles, was von ihr aus geschah, beschränkte sich zunächst auf provinzielle Ordnungen; und erst das Allgemeine Landrecht schuf eine allgemeine, wenn auch immer noch subsidiäre Regelung der Schulunterhaltungspflicht durch Einführung der Schulsozietäten: Korporationen, die sich aus den Hausvätern jeden Ortes, also den in Schulbezirken wohnhaften selbständigen Einzelpersonen mit eigenem Einkommen zusammensetzen und die Schulbeiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedes Ein-

zelnen bemessen. Aber auch diese Ordnung vermochte einerseits nicht, sich in genügendem Maße in der preußischen Monarchie durchzusetzen und auszubreiten, und erwies sich andererseits auch in ihrem eigenen Gebiete nicht als ausreichend tragfähig für die stets steigenden Lasten der Volksschulunterhaltung. So gebar die Not einen neuen Gedanken: die einheitliche Uebertragung der Volksschulunterhaltung auf die politischen Gemeinden. An demselben 3. November 1817, an dem ein eigenes Kultus- und Unterrichtsministerium geschaffen wurde, erging bereits eine Verordnung, die ihm dieses Ziel als das zunächst erstrebenswerte steckte. Aber dem Erkennen und Wollen fehlte fast ein Jahrhundert lang die Kraft und der Erfolg des Vollbringens. Aus der Menge der Entwürfe, an denen die vormärzliche Zeit auf diesem Gebiete ebenso reich war wie auf manchem anderen, erwuchs auf der neugewählten Grundlage zu gesetzlicher Geltung nur die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845.

Zwar nahm auch die Verfassungsurkunde den Grundsatz auf, die Gemeinden — unter ergänzungsweisem Eintreten des Staates im Falle des nachgewiesenen Unvermögens — zu Trägern der Volksschulunterhaltung zu machen. Aber der hierdurch neu gegebene Anstoß verpuffte trotz redlicher Anstrengungen immer wieder. Hieran trug hauptsächlich der Umstand schuld, daß man unter Berufung auf Artikel 26 der Verfassungsurkunde — „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen" — darauf ausging, das gesamte Unterrichtswesen von der Volksschule bis zur Universität durch ein einziges, einheitliches und umfassendes Gesetz zu regeln, eine Aufgabe, die sich für die Minister von Ladenberg und von Bethmann-Hollweg als ebenso unausführbar erwies wie für die Minister von Mühler und Falk. Unter letzterem begann die Aera der Einzelmaßnahmen auf dem Gebiete des Volksschulwesens und zwar mit dem Gesetz vom 11. März 1872, durch das die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zugesprochen und ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten, also auch die Geistlichen, im Auftrage des Staates handeln. Es folgte eine Anzahl von Gesetzen, die sich mit den materiellen Bedingungen der Volksschule befaßten. Einen größeren Wurf wagten erst die Kultusminister von Goßler und Graf Zedlitz mit Gesetzentwürfen, die das gesamte Volksschulwesen zu regeln bestimmt waren. Aber besonders die Vorlage des letzteren näherte sich in so bedenklicher Weise den im Jahre 1888 vom Centrum eingebrachten sogenannten Windthorst'schen Schulanträgen, daß sie einen ebenso zähen wie leidenschaftlichen Widerstand nicht nur bei allen Liberalen, sondern auch bei den Freikonservativen fand und schließlich trotz einer unzweifelhaft im Abgeordnetenhause vorhandenen Majorität unter dem Ansturm aller modern und freiheitlich empfindenden Kreise Preußens fiel. Nunmehr wurde der Vorschlag gemacht, die gesetzliche Neuregelung auf die Ordnung der finanziellen Verhältnisse der Volksschule zu beschränken. Hiergegen erhob sich aber sofort ein heftiger und durch die politischen Mächte, von denen er getragen wurde, sehr bedeutsamer Widerspruch, der es für durchaus unzulässig erklärte, den Uebergang des auf etwa 600 Millionen

Mark zu schätzenden, in konfessionellen Händen befindlichen Schulvermögens auf die interkonfessionellen Gemeinden stattfinden zu lassen, ohne Sicherungsvorkehrungen für die weiteren Schicksale dieses Vermögens zu treffen. Aus dem Gegensatz und Austausch der Meinungen erwuchs der unter dem Namen des Schulkompromisses bekannte Antrag der Abgg. Hackenberg, v. Heydebrand und der Lasa, Freiherr v. Zedlitz und Neukirch — als Vertreter der nationalliberalen, der konservativen und der freikonservativen Fraktion des Abgeordnetenhauses —, der in seinem wesentlichen Teile am 13. Mai 1904 im Abgeordnetenhause angenommen wurde. Am 15. Dezember 1905 legte daraufhin der Kultusminister Dr. Studt einen Gesetzentwurf vor, der nach heftigen Kämpfen innerhalb und außerhalb des Parlaments am 7. Juli 1906 in wesentlich veränderter und im Sinne des Liberalismus verbesserter Gestalt vom Herrenhaus endgültig angenommen wurde. So entstand das Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906.

Das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ist örtlich und sachlich beschränkt. Ausgeschlossen von der Gesamtheit seiner Normen sind die Provinzen Posen und Westpreußen, von den Vorschriften über die konfessionellen Verhältnisse das ehemalige Herzogtum Nassau. Die Bestimmungen des Gesetzes finden ferner keine Anwendung auf Garnison-, Fabrik-, Taubstummen-, Blinden-, Gefängnis- und ähnliche Anstaltsschulen und auf Schulen, die der Staat zur Pflege des Deutschtums errichtet hat und allein unterhält. Endlich ist für das jüdische Volksschulwesen im allgemeinen der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten worden. Auf der anderen Seite greift das Gesetz weit über den durch seine Ueberschrift vorgezeichneten Rahmen hinaus, indem es wichtige Gebiete der inneren Schulverwaltung und Schulaufsicht organisatorisch und materiell regelt. Der Inhalt verteilt sich auf die vier Hauptgebiete der organisatorischen, finanziellen, konfessionellen und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse.

a) Die Organisation von Schulverbänden als Trägern der Volksschullasten beruht auf der bürgerlichen Gemeinde und dem Gutsbezirk. Beide Kommunaleinheiten kommen sowohl als Einzelschulverbände wie durch vollständige oder teilweise Zusammenfassung mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke als Gesamtschulverbände in Betracht. Jede Stadt soll der Regel nach für sich bleiben, also einem Gesamtschulverband nicht einverleibt werden; bei Stadtgemeinden mit mehr als 25 Schulstellen kann letzteres nur unter Zustimmung aller beteiligten Kommunalverbände geschehen. Die Bildung von Schulverbänden, sowie die gastweise Zuweisung von Schulkindern eines Schulverbandes in die Schule eines anderen und die Erhebung eines Fremdenschulgeldes von den nicht einheimischen, aber im Schulbezirke oder im Gastschulbezirke wohnhaften Kindern sind unter die Rechtskontrolle der Selbstverwaltungsbehörden gestellt. Die Schulsozietäten und die nicht auf Stiftung beruhenden, eine Schule darstellenden juristischen Personen sind aufgehoben.

b) In finanzieller Beziehung unterscheidet das Gesetz zwischen Gemeinden, Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden. In den Gemeinden werden die Schullasten — unter Ausschluß besonderer Schul-

steuern — als Gemeindelast, also nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes aufgebracht. Hiernach werden auch Aktiengesellschaften, andere juristische Personen und Forensen, die insbesondere in den Hausvätersozietäten an der Tragung der Volksschullasten bisher nicht beteiligt waren, nunmehr zu ihr herangezogen. In Gutsbezirken trägt grundsätzlich der Grundbesitzer wie alle Kommunallasten so auch die Schullast. Indes kann unter bestimmten Voraussetzungen auf seinen Antrag eine Unterverteilung der Schullasten dergestalt stattfinden, daß nach einem vom Kreisausschuß zu erlassenden Statut außer ihm auch alle im Gutsbezirk Kommunalsteuerpflichtigen zu den Volksschullasten beizutragen haben. In Gesamtschulverbänden endlich erfolgt die Oberverteilung der Schulunterhaltungslasten auf die zum Verband gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach einem doppelten Maßstabe, nämlich zur einen Hälfte nach dem Interesse der Beteiligten, zur anderen nach ihrer Leistungsfähigkeit. Indes kann der Kreis- oder Bezirksausschuß die Verteilungsgrundsätze für Gesamtschulverbände innerhalb weiterer oder engerer Grenzen, je nachdem die Beteiligten einig sind oder nicht, verändern. Alle diese Vorschriften über die Aufbringung der Schullasten kommen jedoch nicht ohne weiteres, in erster Reihe und in vollem Umfange zur praktischen Anwendung; sie greifen vielmehr erst Platz, wenn die zur Tragung dieser Lasten erforderlichen Mittel nicht aus anderen Quellen fließen. Zunächst kommt hierfür das Schulvermögen in Betracht. Sodann bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter für die Zwecke der Volksschule fortbestehen; in die Reihe dieser Dritten gehören insbesondere auch die unter § 53 des Kommunalabgabengesetzes fallenden Betriebsgemeinden. Endlich sind diejenigen Summen zu berücksichtigen, die der Staat zuschießt. Hierbei findet man sich mit der Verfassung dadurch ab, daß kleinere Schulverbände ohne jeden besonderen Nachweis als leistungsschwach betrachtet und behandelt und mit bestimmten Normalsätzen als Mindestbeihilfe bedacht werden. Die Grenze wird regelmäßig in der Zahl von 25, für Bauzuschüsse in der Zahl von 7 Schulstellen gefunden. Neben diesen fixierten Staatszuschüssen sind aber auch solche nach Maßgabe der individuellen Bedürftigkeit vorgesehen, insbesondere im Hinblick auf die durch die neue Regelung der Volksschulunterhaltung hervorgerufenen unbilligen Ungleichheiten und Verschiebungen. Die staatlichen Unterstützungsfonds haben durch das Gesetz eine erhebliche Verstärkung erfahren, die einen jährlichen Mehraufwand des Staates von etwa 20 Millionen Mark nach sich ziehen wird; bei ihrer Verteilung ist den Selbstverwaltungsbehörden zum Teil eine weitreichende Mitwirkung zugebilligt. Im Hinblick auf diese erhebliche Beteiligung Dritter und besonders des Staates an der Tragung der Volksschullasten stellt schließlich das Gesetz auch gewisse Normen für die Finanzverwaltung der Schulverbände auf, deren bedeutsamste die Ansammlung von Baufonds innerhalb der Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen vorschreibt.

c) Bei der Regelung der konfessionellen Verhältnisse sind die geläufigen Ausdrücke Simultanschule und konfessionslose Schule sorgfältig vermieden, weil die Bedeutung dieser Ausdrücke eine nicht einheitliche ist und deshalb leicht zu Mißverständnissen Veranlassung gibt und gegeben hat. Vielmehr sind die Volksschulen unter einem doppelten

Gesichtspunkte behandelt, nämlich einmal nach der Konfession der Lehrer und sodann nach derjenigen der Schüler, wobei jedoch nur die evangelische und katholische Konfession berücksichtigt werden. In erster Beziehung wird bestimmt, daß da, wo Schulen nach ihrer bisherigen Verfassung mit einem konfessionell gemischten Lehrerkollegium besetzt sind, dieses konfessionelle Nebeneinander sowohl für die bestehenden wie für die im Schulverbande neu zu gründenden Schulen maßgebend bleibt, und eine Veränderung nur aus besonderen, nicht näher angegebenen, aber nur in lokalen, konkreten, individuellen Verhältnissen zu suchenden Gründen stattfinden darf. In gleicher Weise ist der Besitzstand derjenigen Schulen und Schulverbände geregelt, in denen verfassungsmäßig ein konfessionell einheitliches Lehrerkollegium besteht — jedoch mit einer doppelten Maßgabe: Die Frage der besonderen Gründe ist, wenn über ihr Vorhandensein Streit entsteht, unter die Entscheidung der Selbstverwaltungsbehörden, in letzter Instanz des Oberverwaltungsgerichts gestellt; und die Neugründung von Schulen mit konfessionell ungleichartiger Lehrerschaft kann nur unbeschadet des Rechts einer konfessionell gesinnten Minderheit von 60, in den Städten sowie in den Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern einer solchen von 120 Kindern auf Gründung einer für sie bestimmten Konfessionsschule erfolgen. Wo in einem Schulverbande beide Schularten nebeneinander bestehen, ist einerseits die möglichste Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses vorgeschrieben, andererseits den Eltern ein gewisses Wahlrecht gewährt. Welcher Konfession der Lehrer einer einklassigen Volksschule und die Lehrer einer mehrklassigen Volksschule mit konfessionell einheitlicher Lehrerschaft sein sollen, richtet sich nach dem bestehenden Zustande, der für alle Nachfolger maßgebend bleibt, solange nicht eine dauernde Veränderung in der Konfession eine im Gesetz bestimmte Zahlengrenze erreicht hat. Endlich ist für den Fall, daß in einer Schule mindestens 12 Kinder anderen Glaubens als desjenigen der Lehrerschaft vorhanden sind, für sie auf Kosten der Gemeinde ein besonderer Religionsunterricht einzurichten, der nötigenfalls von einem Lehrer zu erteilen ist; und dieser Religionslehrer ist alsdann auch nicht nur mit dem Religionsunterrichte zu betrauen, sondern auch in den übrigen Fächern zu verwenden. Die Frage der konfessionellen Zusammensetzung der Schülerschaft ist grundsätzlich in die freie Entschließung des Schulverbandes und der Aufsichtsbehörde gestellt. Jedoch ist letztere in ihrer Freiheit insofern beschränkt, als sie eine Zerreißung einer Volksschule mit konfessionell gemischter Schülerschaft nur dann vornehmen kann, wenn entweder mehr als 60, in Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern mehr als 120 Schulkinder einer anderen Konfession angehören als die Lehrerschaft, oder aber besondere Gründe gegeben sind, welche diese Zerreißung rechtfertigen. Andererseits aber sind sowohl der Schulverband als die Schulaufsichtsbehörde verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Kosten zu einer Scheidung der Schülerschaft und Gründung einer konfessionellen Sonderschule zu schreiten, wenn jene Zahlen erreicht sind, und die gesetzlichen Vertreter der beteiligten Kinder in entsprechender Anzahl den Antrag stellen.

d) In seinem verwaltungsrechtlichen Teile regelt das Gesetz nur die kommunale, nicht auch die staatliche Schulverwaltung. Hierbei unterscheidet es zwischen Stadtgemeinden, Landgemeinden

nebst Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden. In Stadtgemeinden wird die Schulverwaltung von den stadtverfassungsmäßigen Gemeindeorganen — Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordneten — und von der Schuldeputation ausgeübt. Letztere ist dem Gemeindevorstand, soweit sie aber Schulaufsichtsfunktionen ausübt, der Schulaufsichtsbehörde unterstellt. Die Zugehörigkeit zu ihr ist den Lehrern und Geistlichen gesichert, den Lehrerinnen ermöglicht. Die staatlichen Kreisschulinspektoren sind nicht Mitglieder, sondern nehmen an den Sitzungen nur als Staatskommissare teil. In Landgemeinden und Gutsbezirken tritt neben die verfassungsmäßigen Gemeindeorgane ein Schulvorstand, der sich in seiner Zusammensetzung der Schuldeputation nähert. Der Vorsitzende wird von der Schulaufsichtsbehörde ernannt. In Gesamtschulverbänden endlich wirken nebeneinander der Verbandsvorsteher und ein Schulvorstand, der aus Vertretern der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke, in nicht finanziellen Fragen außerdem aus Geistlichen und Lehrern besteht. Der Verbandsvorsteher, der die ausführende Behörde ist, wird von der Schulaufsichtsbehörde ernannt. Gehört dem Gesamtschulverbande eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten; ebenso kann eine solche in größeren Landgemeinden und Gesamtschulverbänden eingeführt werden. Neben den Schuldeputationen und Schulvorständen sind Schulkommissionen verschiedener Art vorgesehen. Die Zuständigkeit dieser kommunalen Schulverwaltungsstellen ist nur nach innen, im Verhältnis zueinander, nicht im Verhältnis zum Staat geordnet.

Der alte Streit über die Grenzen der Rechte des Staates und der Gemeinden an der Schule ist in diesem Gesetze grundsätzlich nicht geschlichtet. Eine erhebliche Ausnahme ist nur für das Lehrerberufungsrecht gemacht. Das von der Verfassung vorgesehene Zusammenwirken von Staat und Schulverband ist zunächst dahin zugunsten des ersteren geregelt, daß ihm das Recht der Bestätigung und der formellen Anstellung unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde durchweg vorbehalten ist. Im übrigen wird eine doppelte Scheidung vorgenommen: einmal zwischen den Schulverbänden, je nachdem sie mehr oder nicht mehr als 25 Schulstellen haben; sodann zwischen den Lehrern, je nachdem sie als Rektoren, Hauptlehrer usw. leitende Stellungen einnehmen oder nur mit der Erteilung des Unterrichts befaßt sind. Diese letzteren werden in den Schulverbänden mit mehr als 25 Kindern frei, in den kleineren Schulverbänden aus drei von der Schulaufsichtsbehörde Vorgeschlagenen gewählt. Das Wahlrecht der Schulverbände erlischt überall zugunsten des Staates, wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweiten Male die Bestätigung des Gewählten ablehnt. Zu Rektoren usw. sollen nur Lehrer von besonderer, nicht nur wissenschaftlicher Qualifikation berufen werden; sie sind auch aus fremden Schulverbänden zu entnehmen. Die Berufung steht durchweg der Schulaufsichtsbehörde allein zu. Diese allgemeine Regelung aber ist dadurch durchbrochen, daß eine weitergehende Mitwirkung der Schulverbände bei der Berufung von Lehrern aller Art, also auch von Rektoren, wo sie bisher zu Recht bestanden hat oder wenigstens innerhalb der letzten 5 Jahre bis zum Jahre 1905 widerspruchslos ausgeübt worden ist, aufrecht erhalten wird. Dieser Vorbehalt kommt den Gemeinden, in denen bisher schon die

bürgerliche Gemeinde die Schullasten übernommen oder eine Sozietät bestanden hatte, für die jene Voraussetzungen vorlagen, sowie den Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden zugute, in denen die Schullast lediglich vom Gutsherrn getragen wird. Im übrigen sind die gutsherrlichen Patronatsrechte beseitigt. Darüber, ob die Voraussetzungen jener privilegierten Stellung gegeben sind, ergeht die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueberblickt man diesen Gesetzesinhalt, so wird man anerkennen müssen, daß er in vielen Beziehungen eine sachgemäße Neuordnung der Volksschulverhältnisse herbeigeführt hat. Diese Neuordnung war unumgänglich notwendig auf finanziellem Gebiete, weil der bestehende Zustand verworren, ungleichmäßig, ungerecht und unzulänglich war. Die Unübersichtlichkeit des Rechtes hatte allmählich zu einer Rechtsunsicherheit geführt, die sich in langwierigen und kostspieligen Prozessen sehr peinlich offenbarte. Die Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit der Lastenverteilung zwischen den Schulverbänden und innerhalb ihrer hatte weithin verstimmend und verbitternd gewirkt. Dadurch, daß tragfähige Schultern vollkommen frei blieben, waren die Mittel zur Erhaltung nnd Fortbildung der Volksschule zum Teil in durchaus unbilliger Weise auf die schwächeren Schichten, zum Teil auf die Allgemeinheit gewälzt und schließlich doch nicht reichlich genug geflossen, um einen gesunden Fortbestand des Volksschulwesens zu gewährleisten. Ehe hier nicht eine feste, klare, gerechte und leistungsfähige Grundlage geschaffen wurde, konnte auch an andere Reformen des Volksschulwesens nicht herangegangen werden. In dieser Erkenntnis entschloß sich die nationalliberale Partei zur Mitarbeit, deren Erfolge auf dem eigentlichen Gebiete des Gesetzes, dem der Volksschulunterhaltung, ja auch unstreitig günstige sind. Die Organisation der Schulverbände ist einfach und klar, und in der Beseitigung konfessioneller Verbände und dem Aufbau unseres Volksschulwesens auf der Basis der interkonfessionellen Gemeinden ist zugleich ein ideeller Fortschritt im Sinne der geistigen Freiheit unserer Volksschule erzielt. Die Regelung der Aufbringung der für die Volksschule erforderlichen Mittel schließt sich im wesentlichen den bewährten Grundsätzen des preußischen Gemeindeabgabenwesens an. Auf dem verwaltungsrechtlichen Gebiete gelang es, nicht nur den Ansturm auf die Rechte größerer Gemeinden in der Organisation ihrer Behörden und auf ihre Befugnisse bei der Lehrerberufung zurückzuweisen, sondern sogar für die größeren Gemeinden des Westens neue Gerechtsame zu gewinnen. Ob in allen diesen Beziehungen das letzte Wort bereits gesprochen, ist allerdings nicht zweifellos; insbesondere wird die Frage, ob nicht an Stelle der Gemeinde der Kreis zum Träger der Volksschule zu machen ist, noch nicht als abgetan zu betrachten sein. Immerhin ist das, was geschaffen ist, an sich tauglich, die ihm zugewiesenen Aufgaben an der Volksschule zu erfüllen. Bedenklicher ist die Neuregelung der konfessionellen Verhältnisse. Zwar sind auch hier zweifellos Vorteile erreicht worden. Die Simultanschule ist in ihrem bestehenden Zustande gesetzlich gesichert, ebenso ihre Fortentwicklung unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Daß demgegenüber ein entsprechender Schutz auch den konfessionellen Schulen gewährt worden ist, kann vom Standpunkte der mit dem Liberalismus unzertrennlich verknüpften Toleranz nicht be-

dauert werden. Immerhin kann nicht verkannt werden, daß der konfessionellen Schule mehrfache Vergünstigungen zuteil geworden sind, von denen in erster Reihe die Schaffung eines selbständigen Rechtes einer konfessionellen Minderheit auf Begründung konfessioneller Schulen hervorzuheben ist. Auch ist durch das Ringen der verschiedenen Anschauungen auf diesem Gebiete eine kleinliche und gekünstelte Konstruktion in das Gesetz hineingekommen, von der nur gehofft werden kann, daß sie durch die wenigstens einigermaßen entfesselten freien Kräfte unseres Volkes überwunden werden wird. Der Weg für diese Kräfte ist, wenn auch nicht in voller Breite, so doch immer als beschreitbarer freigemacht worden und unter den Schirm des Rechts gestellt, während seine Zugänglichkeit bisher lediglich von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängig war. An unserem liberalen Bürgertum wird es liegen, ob von dem, was bisher nur als bedingte Möglichkeit errungen ist, ein Gebrauch gemacht wird, der die Möglichkeit zur Wirklichkeit erhebt.

Gleichzeitig mit dem Gesetz wurde auf Antrag des nationalliberalen Abgeordneten Schiffer der Artikel 26 in der Verfassung dahin geändert, daß eine stückweise gesetzliche Regelung des Schul- und Unterrichtswesens ausdrücklich zugelassen wurde. Damit wurde eine alte Streitfrage beseitigt, die bei jeder neuen Maßnahme auf dem Schulgebiete langwierige und unfruchtbare Debatten gezeitigt hatte. Ferner gelangten eine Anzahl von Resolutionen zur Annahme, die sich mit der Bereitstellung größerer Staatsmittel, besonders auch für die Schulverbände mit mehr als 25 Schulstellen und für die Förderung des jüdischen Religionsunterrichts befaßten. Eine andere Resolution wünschte einen entsprechenden Gesetzentwurf auch für Posen und Westpreußen. Am wichtigsten waren 2 Resolutionen, die auf Antrag der Abgg. Freiherrn von Zedlitz (freik.) und Schiffer angenommen wurden. Die eine verlangte eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes unter Festsetzung auskömmlicher Grundgehälter und Alterszulagen und Eröffnung einer höheren Laufbahn im Schuldienste für alle Lehrer; die andere erstrebte eine Umgestaltung der staatlichen Schulverwaltung in Gestalt möglichster Dezentralisation und Mitwirkung von Organen der Selbstverwaltung sowie mit Einfügung wirksamer Rechtskontrollen.

Diese beiden Resolutionen bildeten den Ausgangspunkt für die parlamentarischen Aktionen, die sich an die Erledigung des Volksschulunterhaltungsgesetzes angeknüpft haben, und die auch noch die nächste politische Zukunft beschäftigen werden. Die nationalliberale Partei hatte ihre Mitwirkung bei der Schaffung des Volksschulunterhaltungsgesetzes durchweg und ausdrücklich nur unter der Voraussetzung geleistet, daß dieses Gesetz nicht den Abschluß, sondern den Ausgangspunkt einer Neugestaltung unseres gesamten Volksschulwesens darstellen solle. In Verfolg dieser ihrer Erklärung beschritt sie ungesäumt den Pfad zu weiteren Reformen. Auf diesem Pfad kam ihr die Regierung insoweit entgegen, als sie die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes für die nächste Session in feste Aussicht stellte. Dagegen verhält sich die Staatsregierung sowohl wie die kon-

servative Partei völlig ablehnend gegenüber dem Verlangen, eine Neuordnung der staatlichen Schulverwaltungsbehörden und ihrer Rechte in die Wege zu leiten. Der wichtigste Punkt in dieser Neuordnung, die Beseitigung der tatsächlich vorhandenen und grundsätzlich aufrecht erhaltenen geistlichen Schulaufsicht, war von den Nationalliberalen im Bunde mit den Freikonservativen und Freisinnigen zu einem Antrage verdichtet worden, der auf den Widerspruch der Regierung stieß und von den Konservativen im Bunde mit dem Centrum abgelehnt wurde. Damit war die Kompromißmehrheit gesprengt, und an ihre Stelle ein Block getreten, der von den Freikonservativen bis zu den Freisinnigen reicht und zwar nur eine Minderheit im Abgeordnetenhause darstellt, aber immer ein Schwergewicht repräsentiert, das bereits einmal sich bewährt hat, als es den Schulgesetzentwurf des Grafen Zedlitz gegenüber einer zahlenmäßigen Mehrheit zu Fall brachte. Diese Verbindung von Freikonservativen und Liberalen trat noch einmal in einem Antrage hervor, der im Anschluß an gewisse Untersuchungen über die unterrichtlichen Erfolge unserer Volksschule von der Regierung Aufklärung über die technische Seite des Volksschulunterrichts verlangte.

So sind bereits jetzt wesentliche Teile eines liberalen Schulprogramms angeschnitten worden. Schon die nächste Zukunft muß Gelegenheit geben, in immer weiterer Front dieses Kampfgebiet in Angriff zu nehmen. Indem der Liberalismus nicht gesonnen ist, die Religion aus der Volksschule zu verdrängen, wohl aber danach strebt, die Unterordnung der Volksschule unter die Kirche zu beseitigen, und die Meinung vertritt, daß eine gerechte Abgrenzung der Interessensphären von Kirche und Schule beiden Teilen zum Segen gereicht, muß er in erster Reihe die Forderungen vertreten, die diesen einfachen und gerechten Grundsätzen widersprechende geistliche Schulaufsicht zu beseitigen. Wenn im Anschluß daran eine Regelung der Stellung der Kirche und ihrer Diener zum Religionsunterricht in der Volksschule verlangt wird, so wird die nationalliberale Partei nicht zögern, auch hierzu ihre Hand zu bieten, um eine beide Teile berücksichtigende Lösung zu finden.

Ist auf diese Weise das Verhältnis von Kirche und Schule zu ordnen, so bedarf nicht minder das Verhältnis des Staates und der Gemeinde zur Schule und untereinander einer gesetzlichen Neuordnung. Gegenwärtig ist unter Benutzung eines schwankenden und unklaren Rechtszustandes, der vielfach jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt, das Aufsichtsrecht des Staates allmählich soweit ausgedehnt worden, daß im letzten Ende die gesamte Schulverwaltung in seinen Händen liegt, und die Mitwirkung der Gemeinde trotz der schweren Lasten, die sie für ihre Volksschule zu tragen hat, nur mehr auf der Gnade der staatlichen Schulverwaltung beruht. Daß dies so kommen konnte, liegt an dem Mangel jeden Rechtsschutzes für die beteiligten nicht staatlichen Organe, da in allen Streitfragen der Kultusminister Richter in eigener Sache ist. Hier werden die in dem Volksschulunterhaltungsgesetz geschaffenen Ansätze weitergepflegt und weitergeführt werden müssen, um die Aufsicht des Staates zu dem zu machen, was sie bereits nach dem Sinne des Wortes „Aufsicht“ sein soll, nämlich die Beaufsichtigung einer Ver-

waltung, die selbst nicht staatlich ist. Hand in Hand mit der Neuordnung der materiellen Verhältnisse wird eine Umgestaltung der mit der Handhabung der staatlichen Rechte betrauten Behörden zu erfolgen haben, da gegenwärtig die jede freie Betätigung sowohl der Gemeinden wie der Lehrer einschnürende Schulbureaukratie, die an den Ministern und den Regierungen eine feste Stütze hat, allmächtig ist. Nicht ohne Zusammenhang mit dieser Richtung der Staatsschulverwaltung stehen gewisse bedenkliche Erscheinungen in den inneren Zuständen unserer Schule, die auf eine Erstarrung der Lehrmethode und eine mehr auf das Aeußerliche als auf die realen Bedürfnisse Rücksicht nehmende Gestaltung des Lehrplans und der Lehrmethode hinweisen. So eröffnen sich weite und große Gebiete für eine Schulpolitik, die der Betätigung liberaler Anschauungen einen erfreulich breiten Spielraum gewähren.

II. Im folgenden soll versucht werden, den
derzeitigen Stand der Volksschulgesetzgebung in den nächst Preußen größten deutschen Bundesstaaten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen
in seinen Grundzügen darzustellen.

1. Das Volksschulwesen im Königreich Bayern.

Nur wenige Punkte sind durch Gesetze, die meisten lediglich auf dem Verordnungswege geregelt. Auch sind es nicht so sehr organisch zusammenhängende, einheitliche Verordnungen, als vielmehr zahlreiche Spezialverordnungen und noch zahlreicher dazu erlassene Vollzugsvorschriften, in welchen vom Anfang des 19. Jahrhunderts an bis in die jüngsten Jahre herab sukzessive die verschiedenen Materien des Volksschulwesens einzeln normiert oder einer neuen Regelung und Abänderungen unterworfen wurden (Engelmann). Mit dem am 31. Oktober 1867 dem Landtag vorgelegten Schulgesetzentwurf wurde zwar eine einheitliche, die Grundbestimmungen zusammenfassende Schulgesetzgebung beabsichtigt; der Entwurf aber erlangte nicht Gesetzeskraft, da ein Gesamtbeschluß beider Kammern des Landtages nach langen Beratungen nicht zustande kam, weil die Kammer der Reichsräte in der durch die Kammer der Abgeordneten beschlossenen Fassung eine zu starke Abminderung des kirchlichen Einflusses erblickte. Die Schuldotationsverhältnisse wurden geregelt durch ein Gesetz von 1861, auf dem die neuen Bestimmungen über das Besoldungswesen sich aufbauen.

Die Schulpflicht beginnt mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahr und umfaßt regelmäßig 10 Jahre, nämlich 7 als Werktagsschulpflicht, 3 als Sonn- und Feiertagsschulpflicht.

Zur Aufbringung des gesamten persönlichen und sachlichen Schulbedarfs sind in erster Linie die politischen Gemeinden verpflichtet, und die vollständig leistungsfähigen Gemeinden, namentlich die Städte, sind einzig verpflichtet. Um aber die Ueberbürdung der weniger leistungsfähigen Gemeinden hintanzuhalten, müssen die Kreise subsidiär eingreifen; und um eine Ueberbürdung der Kreise zu verhindern, trägt der Staat zu den Lasten der Kreise bei. Die Kreise müssen aus Kreismitteln gesetzlich und unwiderruflich mindestens soviel leisten, als tatsächlich ihre Aufwendungen im Jahr 1901 für die Aufbringung des persönlichen und sachlichen Schulbedarfs ausmachten, außerdem ⅙ des im Gebiet des einzelnen Kreises notwendigen Mehrbedarfs zur Erhöhung der Mindestgehalte des Lehrpersonals nach dem Schulbedarfsgesetz von 1902. Die Bestimmungen des Staats sind 1., die Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal in Gemeinden unter 10 000 Seelen, 2., die Pauschalabfindungen der Gemeinden mit 10 000 und mehr

Seelen für die bisherigen Dienstalterszulagen und sonstigen Zulagen ihres Lehrpersonals aus Staatsfonds, 3. die Leistungen an die Kreise zum Zweck der Unterstützung der Gemeinden bei Aufbringung des Schulbedarfs, und zwar a) die Kreisschuldotation nach dem Gesetz von 1846 mit den späteren Erhöhungen, b) die Zuschüsse zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds, c) der Anteil der Neuen Kreisschuldotation und d) ein jeweilig durch Finanzgesetz zu bestimmender Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfsgesetzes von 1902, erstmals in der Höhe von 4/6 des zur Erhöhung der Mindestgehalte des Lehrerpersonals erforderlichen Mehrbedarfs. Die staatlichen Leistungen a)—c) verbleiben den einzelnen Kreisen als Pauschalbetrag in der Höhe von 1901.

Die Volksschulen sind in der Regel konfessionell. Wenn jedoch eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, so kann diese Schule auf Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden. Als Voraussetzung wird aber hierbei das Vorhandensein solcher besonderer, exzeptioneller örtlicher Verhältnisse erfordert, welche ein Abweichen von der Regel der konfessionellen Schule als geboten erscheinen lassen. Auch können die konfessionell getrennten Volksschulen einer Gemeinde ausnahmsweise in außerordentlichen, durch dringende Verhältnisse bedingten Fällen in konfessionell gemischte Schulen und umgekehrt verwandelt werden. Voraussetzung dabei ist, daß die Umwandlung von der Gemeindebehörde mit Zustimmung des Gemeindebevollmächtigtenkollegiums, resp. der Gemeindeversammlung beantragt wird; daß der Erteilung zureichenden Religionsunterrichts nach dem Gutachten der kirchlichen Oberbehörde kein Hindernis im Wege steht; daß nicht eine geschlossene konfessionelle Mehrheit für und eine geschlossene konfessionelle Minderheit gegen die Umwandlung ist. An konfessionellen Volksschulen dürfen nur Lehrer der betreffenden Konfession angestellt werden. An konfessionell gemischten Schulen mit nur einer Lehrstelle ist die Konfession der nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder für die Konfession des anzustellenden Lehrers maßgebend; an solchen Schulen mit mehreren Lehrstellen sind von jeder beteiligten christlichen Konfession Lehrer in entsprechender Zahl anzustellen. Wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht in ihrer Religion gesondert erhalten. Denn einerseits ist der konfessionelle Religionsunterricht obligatorisch, andererseits dürfen die Schulkinder wegen der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit nicht zum Unterricht in einem ihnen fremden Glaubensbekenntnis angehalten werden. Kinder von Dissidenten sind von dem in der Schule erteilten Religionsunterricht zu befreien. Ein Zwang zum Besuch einer konfessionell-gemischten Schule darf solange nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionellen Schule, sei es an dem betreffenden Ort, sei es in der Nachbarschaft, möglich gemacht werden kann. Auch bleibt den beteiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen. Die Schulen der letzteren Art sind in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln.

Die nächste Aufsicht über die Schulen der einzelnen Schulsprengel führen in den einem Bezirksamt untergeordneten (mittelbaren) Gemeinden als Ortsschulbehörden die Lokalschulinspektionen im rechtsrheinischen Bayern, die Ortsschulkommissionen in der

Pfalz. Die Lokalschulinspektion wird zusammengesetzt aus dem Pferrer, welcher bezüglich aller innerhalb seiner Pfarrei bestehenden Schulen Vorstand der Lokalschulkommission und zugleich regelmäßig der beständige Inspektor dieser Schulen, Lokalschulinspektor, ist, aus dem Bürgermeister, aus 2—3 Abgeordneten des Gemeindeausschusses, resp. in Städten aus 1—4 deputierten Magistratsräten, welche aus der Mitte des Kollegiums gewählt werden, und aus einem Volksschullehrer. Für die Vertretung der konfessionellen Minderheit bei konfessionellen Schulen in konfessionell gemischten Gemeinden, resp. für die Vertretung beider Konfessionen in konfessionell gemischten Schulen sind besondere Bestimmungen getroffen. Die pfälzischen Ortsschulkommissionen bestehen aus dem Bürgermeister als Vorstand, aus einem Gemeinderatsmitglied, aus den Pfarrern beider Konfessionen, von denen zugleich jeder Lokalschulinspektor und Katechet der Schulen seiner Konfession ist, und aus einem Lehrer. Angeführt sei übrigens, daß bei gemischten Schulen die Funktion des Lokalschulinspektors vom Pfarramt getrennt und einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden kann. — Ueber den Lokalschulinspektionen und Ortsschulkommissionen stehen die Distriktsschulkommissionen, welche konfessionell verschieden sind, doch so, daß die Aufsicht über die konfessionell gemischten Schulen von den betreffenden Distriktsschulinspektoren beider Konfessionen gemeinsam geführt wird. Die Distriktsschulinspektionen bestehen aus den Distriktsschulinspektoren, welche — wie dies für die Protestanten verfassungsmäßig garantiert ist — aus dem Stand der Pfarrer und Dekane genommen werden. Sie besorgen gewisse Schulsachen ausschließlich, die meisten gemeinsam mit den betreffenden Bezirksämtern, doch so, daß, abgesehen von Schulbauten, dem Distriktsschulinspektor die Initiative gebührt. In den unmittelbaren, d. h. nicht einem Bezirksamt, sondern unmittelbar der Kreisregierung untergeordneten Städten wird die Schulaufsicht von Stadtbezirksschulinspektionen ausgeübt, welche nicht unter den Distriktsschulkommissionen, sondern unter eigenen, aber mit den Befugnissen der letzteren ausgestatteten Stadtschulkommissionen stehen. Die Oberleitung der sämtlichen Schulen des Kreises kommt der Kreisregierung zu, welche einen eigenen Kreisschulreferenten hat; in konfessionell gemischten Kreisen ist diesem ein Referent der anderen Konfession, und zwar womöglich der Kultusreferent dieser Kommission als Korreferent beigegeben. Auch besteht bei jeder Kreisregierung ein Kreisscholarchat, bestehend aus 4 Kreisscholarchen, welche aus den in der Kreishauptstadt oder in der nächsten Nähe wohnenden Rektoren, Professoren, Distrikts- und Lokalschulinspektoren oder sonstigen ausgezeichneten Pädagogen ernannt werden; sie haben den Sitzungen der Kreisregierung über prinzipielle Fragen des öffentlichen Unterrichts mit kollegialer Stimme beizuwohnen, können mit der Vornahme von Schulvisitationen beauftragt werden usw. Seit 1873 ist bei den einzelnen Kreisregierungen ein fachmännisch gebildeter Kreisscholarch mit dem Titel eines Kreisschulinspektors aufgestellt, welcher die Stellung eines ständigen Beirats der Kreisregierung in allen technischen Fragen des Volksschulwesens hat und in dieser Eigenschaft Hilfsorgan des Kreisschulreferenten ist; ein wesentlicher Teil seiner Wirksamkeit ist auch die häufige Vornahme außerordentlicher Visitationen der Volksschulen des Kreises. Die oberste Leitung des Schulwesens im Königreich führt das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, bei welchem ein besonderer Referent für das Volksschulwesen aufgestellt ist.

Die kirchlichen Oberbehörden (die Bischöfe, das protestantische Oberkonsistorium und die Konsistorien zu Ansbach, Bayreuth und Speyer) haben das Recht der Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der religiös-sittlichen Erziehung in

der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten. So steht ihnen insbesondere die Bestimmung oder Approbation der Lehrbücher für den Religionsunterricht zu, ebenso die Aufsicht über die Religionslehrer und deren Vorträge, und zwar nicht bloß auf die Geistlichen, sondern auch auf die beim Religionsunterricht mitwirkenden Schullehrer; im Einverständnis mit den kirchlichen Oberbehörden geschieht die Bestellung der Distriktsinspektoren und der Religionslehrer an den Präparandenschulen; an sie haben in Sachen des Religionsunterrichts die Distrikts- und Lokalbehörden auf Verlangen zu berichten, wie diese auch die Aufträge der kirchlichen Stellen treulich zu vollziehen haben. Die kirchlichen Stellen sind berechtigt, auf Beseitigung äußerer Hindernisse, welche dem Gedeihen des religiösen Unterrichts der Jugend im Wege stehen, zu dringen, und die weltlichen Behörden verpflichtet, solche Hindernisse auf Kundgabe der geistlichen Stellen zu beseitigen. Die kirchlichen Oberbehörden können sich jederzeit und insbesondere auch bei Gelegenheit der jährlichen Prüfungen durch Selbsteinsicht oder durch Abgeordnete von den Religionskenntnissen und dem religiös-sittlichen Leben der Zöglinge der Präparandenschulen und Schullehrerseminarien Kenntnis verschaffen und etwaige Wahrnehmungen von Mängeln mit den entsprechenden Vorschlägen der betr. Kreisregierung mitteilen, damit im gegenseitigen Einverständnis für Abhilfe gesorgt wird. Auf evangelischer Seite bilden die Dekane, auf katholischer teils die Dekane, teils die Distriktsschulinspektionen die Organe, durch welche die kirchlichen Oberbehörden die ihnen zustehende Aufsicht über die Volksschulen führen.

2. Das Volksschulwesen im Königreich Württemberg.

Das geltende Volksschulgesetz stammt von 1836; es ist durch eine Reihe späterer Gesetze ergänzt und abgeändert. Eine 1902 vorgelegte Novelle, welche u. a. für einen Teil der Bezirke Einführung der Schulaufsicht im Hauptamt unter Verwendung von Volksschullehrern, sowie für die evangelischen Schulen die Errichtung einer besonderen Oberschulbehörde vorsah, wurde von der 1. Kammer abgelehnt. Nachdem durch eine im Zusammenhang damit zustande gekommene Verfassungsänderung die Zusammensetzung beider Kammern eine andere geworden ist, ist demnächst ein neuer Schulgesetzentwurf zu erwarten. Die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer und ihrer Hinterbliebenen sind durch Gesetz vom 8. August 1907 geordnet.

Die Schulpflicht dauert vom 7. bis zum 14. Lebensjahr; dann folgen noch 2 Jahre (zu je 80 Stunden) Fortbildungsschule, oder 3 Jahre (zu je 40 Stunden) Sonntagsschule.

Der sachliche Schulaufwand wird von den Gemeinden getragen, doch erhalten bedürftige Gemeinden Staatsbeiträge. Der Gehalt der ständigen Lehrer wird in der Weise aufgebracht, daß die Gemeinden einen Grundgehalt (je nach der Zahl der Schulstellen 1000, 1100 oder 1200 M.) und der Staat entsprechende Zulagen bis zur gesetzlichen Höhe aufbringt; auch bei den Unterlehrern kommt zum Gehalt der Gemeinde eine staatliche Zulage. Den ständigen wie den unständigen Lehrern können die Gemeinden freiwillige Ortszulagen reichen. Bedürftigen Gemeinden wird zur Aufbringung der Lehrergehalte noch ein besonderer Staatsbeitrag gewährt. Uebrigens wird für die ständigen Lehrer sämtlicher Gemeinden unter 4000 Einwohnern der Gesamtgehalt durch die Staatskasse ausbezahlt. Den größeren Gemeinden steht es zu, eine besondere Gehaltsordnung mit Dienstaltersvorrückung einzuführen, wobei die Gemeinde den ganzen Gehalt zu reichen hat, indes der Staat für jede ständige Stelle einen Jahresbeitrag von 450 M. gewährt. In der 2. Kammer wurde wiederholt die Uebernahme der gesamten Schullasten auf den Staat angeregt; die Regierung wird darüber eine Denkschrift vorlegen.

Sämtliche Schulen (auch die Fortbildungs- und Sonntagsschulen) sind konfessionell. In Orten, wo sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen der Konfession der Minderheit eine eigene Volksschule besteht, haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren die Schule ihrer Konfession zu besuchen. Wenn aber für die Angehörigen der Konfession der Minderheit keine besondere Volksschule am Orte besteht, so haben die Eltern die Wahl, ob sie die Kinder in die Volksschule ihres Wohnortes oder in eine benachbarte Schule ihrer Konfession schicken wollen. Ein Wahlrecht der Eltern findet jedoch nicht statt, wenn die Konfessionsschule über eine Stunde vom Wohnort entfernt ist, es wäre denn, daß die Eltern nachweisen könnten, daß ihre Kinder die entferntere Schule ohne Nachteil für ihre Gesundheit sowohl als für den allgemeinen Schulzweck besuchen können. Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ansässig sind, die Angehörigen der Konfession der Minderheit wenigstens 60 Familien begreifen, welche einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer unterliegen oder, wenn sie gefordert würde, unterliegen würden, so können sie, insofern die Mehrheit der beteiligten Familienhäupter es wünscht, die Errichtung und Erhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Konfession aus örtlichen Mitteln verlangen. Den Angehörigen der Konfession der Minderzahl eines Ortes soll, wenn sie eine Schule für die Kinder ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit den Konfessionsverwandten benachbarter Orte errichten und unterhalten wollen, die Erlaubnis hierzu nicht versagt werden, wofern sie ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Einkommen ausmitteln. Kinder, die in gültiger Weise keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehören, für die in den öffentlichen Schulen Religionsunterricht nicht erteilt wird, sind von der Teilnahme am Religionsunterricht zu entheben, wenn und soweit der Erziehungsberechtigte dies beantragt.

Auch die Schulaufsicht ist, abgesehen von der Ministerialinstanz, durchweg konfessionell getrennt. Bei jeder Konfession liegt die spezielle und technische örtliche Aufsicht einem Pfarrer als Ortsschulinspektor ob. Gewisse Befugnisse sind der Ortsschulbehörde der betreffenden Konfession vorbehalten; sie besteht aus höchstens drei Geistlichen einschließlich der ein Pfarramt bekleidenden Ortsschulinspektoren, aus dem Ortsvorsteher, aus höchstens drei Lehrern und aus ebensovielen von den bürgerlichen Kollegien zu wählenden Mitgliedern, als Geistliche und Lehrer zusammen in die Ortsschulbehörde berufen sind. Die Leitung der Geschäfte der Ortsschulbehörde kommt dem Ortsschulinspektor resp. dem damit beauftragten Ortsschulinspektor und dem Ortsvorsteher gemeinsam zu, doch so, daß der mitvorsitzende Ortsschulinspektor die an die Ortsschulbehörde gerichteten Schriftstücke entgegennimmt. Ein Erlaß des Kultusministers Fleischhauer vom 2. Oktober 1907 nimmt die Prüfung der Volks- und Fortbildungsschulen für die Regel dem Ortsschulinspektor ab und überträgt sie so gut wie ausschließlich dem Bezirksschulinspektor. Die nächste Instanz ist teils — und zwar soweit es sich um rein technische Fragen handelt — der Bezirksschulinspektor der betreffenden Konfession — abgesehen von 5 gewesenen evangelischen Geistlichen, die dieses Amt im Hauptamt bekleiden, wird es stets einem Geistlichen im Nebenamt übertragen — teils das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen, bestehend aus dem Vorstand des betreffenden Verwaltungsbezirks, dem Oberamtmann als dem Vorsitzenden und Leiter der Geschäfte und aus dem Bezirksschulinspektor, und zwar aus dem evangelischen, wenn es sich um evangelische Schulen handelt, oder dem katholischen bei katholischen Schulen. Die Oberschulbehörde ist für die evangelischen Schulen das Evangelische Konsistorium, für die katholischen Schulen der katholische Kirchenrat. Letzterer ist eine staatliche Behörde, doch kommt gesetzlich die Leitung

des katholischen Religionsunterrichts einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staat zustehenden Oberaufsichtsrats. Uebrigens trifft auch auf evangelischer Seite die kirchliche Oberbehörde mit Genehmigung des Ministeriums die Bestimmungen über den Religionsunterricht in den Schulen. Auch haben die evangelischen wie die katholischen Dekane Recht und Pflicht, den Religionsunterricht des Geistlichen wie des Lehrers zu prüfen. Die oberste Leitung des Schulwesens liegt dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ob.

3. Das Volksschulwesen im Königreich Sachsen.

Es ruht auf dem Volksschulgesetz vom 26. April 1873, welches das Ziel der Volksschule erhöhte, insbesondere durch Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts, eine selbständige Organisation der Schulverwaltung unter Leitung des Staates aufstellte, zugleich der Gemeinde einen unmittelbaren Einfluß auf die Schule und der Kirche ihren Anteil an der religiösen Jugendbildung wahrte.

Die Schulpflicht erstreckt sich für alle Kinder auf 8 Jahre, in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Die Knaben sind dann noch zu dreijährigem Besuch der Fortbildungsschule in den Abendstunden der Wochentage oder Sonntags verpflichtet. Von derselben befreit der regelmäßige Besuch einer höheren Lehranstalt bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, sowie der mindestens 9 Jahre währende Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule. Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Benützung auf 2 Jahre erstrecken.

Nämlich — es ist dies auch für das folgende wichtig — es werden einfache, mittlere und höhere Volksschulen unterschieden. Die einfachen Volksschulen unterrichten in zwei oder mehreren, nach Altersstufen geschiedenen Klassen nach dem Normallehrplan vom 5. November 1878, in einer Klasse dürfen nicht mehr als 60 Schüler sein und einem Lehrer sollten nicht mehr als 120 Schüler zugewiesen werden; wenn sechs oder mehr Lehrer an solchen Schulen wirken, stehen sie unter Leitung eines Direktors; bei kleineren Schulen genügt es, die einheitliche innere Leitung in die Hände des ersten Lehrers zu legen. Mittlere Volksschulen sollen mindestens 4 Klassen, in jeder Klasse nicht mehr als 50 Schüler haben und so eingerichtet sein, daß die Zöglinge in den Lehrfächern der einfachen Volksschule eine nach Inhalt und Umfang das Ziel derselben überragende Bildung haben. Höhere Volksschulen sollen wenigstens fünfklassig sein, ihren Unterricht auch auf eine Fremdsprache erstrecken, dürfen in jeder Klasse nicht mehr als 40 Schüler haben und müssen auf einem zehnjährigen Lehrgang angelegt sein. Sie sind wie die mittleren Volksschulen immer unter die Leitung eines Direktors zu stellen.

Alle Volksschulen sind konfessionell, nur die Fortbildungsschulen sind ohne Berücksichtigung des Konfessionsverhältnisses eingerichtet. Jede im Königreiche zugelassene Religionsgesellschaft kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde eigene Schulen für ihre Kinder errichten, welche Schulen in allen Stücken den Bestimmungen des allgemeinen Volksschulgesetzes unterworfen sind. An Orten, an welchen die Schulen der konfessionellen Minderheit denen der konfessionellen Mehrheit gleichstehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Konfession zu besuchen. Stehen die Minderheitsschulen nach Einrichtung und Leistungen hinter den Mehrheitsschulen zurück, so können die Kinder der Minderheit den Schulen der konfessionellen Mehrheit zugeführt werden. Besteht im Schulbezirk für die Minderheitskonfession keine besondere Schule, so sind die Kinder derselben zum Besuch der öffentlichen Ortsschule verpflichtet, aber von der Teilnahme am Reli-

gionsunterricht, auch am Geschichtsunterricht, soweit in demselben konfessionelle Unterschiede berührt werden, befreit. Für den Religionsunterricht im eigenen Bekenntnis dieser Kinder ist in einer von der Vertretung der betr. Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und darüber, daß es geschehen, Zeugnis beizubringen. Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können auf Antrag der Eltern Kinder bis zum 12. Lebensjahr auch am Religionsunterricht einer anderen Konfession als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, teilnehmen. Kinder solcher Dissidenten, welche keiner vom Staat bestätigten Religionsgemeinschaft angehören, haben an dem Religionsunterricht einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft, deren Wahl den Erziehungsberechtigten freisteht, teilzunehmen.

Die erforderlichen Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen haben die Schulgemeinden aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds vorhanden sind. Zuvörderst ist für die schulpflichtigen Kinder ein gewisses Schulgeld zu entrichten, welches nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft werden kann; der etwaige Fehlbetrag wird von der Schulgemeinde durch Umlagen aufgebracht. Unvermögende Schulgemeinden empfangen sowohl zu Schulbauten als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatskasse. Zum Diensteinkommen der Lehrer an den einfachen Volksschulen bezahlt der Staat jährlich 300 M. für jede ständige Lehrstelle, 150 M. für jede Hilfslehrerstelle; er bezahlt auch die Dienstalterszulagen bei Schulgemeinden mit nicht mehr als 8 ständigen Stellen; Gemeinden mit mehr als 8 ständigen Stellen erhalten staatliche Beihilfen in gesetzlich bestimmter Höhe zur Aufbringung der Dienstalterszulagen.

Für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen bestehen drei Instanzen: der Schulvorstand, die Bezirksschulinspektion und die oberste Schulbehörde. Der Schulvorstand, welcher die Pflichten und Rechte der Schulgemeinde auszuüben, u. a. auch bei der Besetzung der Lehrstellen die Wahl zu treffen hat, besteht auf dem Land und in kleineren Städten aus einer Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung bezw. der Schulgemeinde, aus einem oder mehreren Lehrern, aus dem Pfarrer der Parochie sowie, falls dieser nicht die Schulaufsicht führt, dem dazu bestellten Ortsschulinspektor. In den größeren Städten bildet der Schulvorstand (Schulausschuß), für welchen die angegebenen Bestimmungen wegen der Mitgliedschaft von Lehrern und Geistlichen ebenfalls Geltung hat, eine dem Stadtrat untergeordnete gemischte Deputation, deren Wirkungskreis durch Ortsstatut abzugrenzen ist. Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, ein Lehrer oder Schuldirektor ist hierzu nicht wählbar; über den Vorsitz im Schulausschuß trifft der Stadtrat Bestimmung. Die dem Schulvorstand obliegende Beaufsichtigung der Schule wird im Auftrag des Staats von dem Ortsschulinspektor ausgeübt; das Ehrenamt eines solchen bekleidet bei denjenigen Schulen, welche unter der Leitung eines Direktors stehen, dieser selbst; bei den übrigen dagegen der Regel nach der dem Schulvorstand angehörige Geistliche, sofern nicht die oberste Schulbehörde diesen Auftrag widerruft und von vornherein einer anderen geeigneten Persönlichkeit überträgt. Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Ortsgeistliche, bezw. der nächsthöhere kirchliche Aufsichtsbeamte aus. Der Ortsgeistliche hat zu diesem Zweck den Religionsunterricht des Lehrers öfters zu besuchen; erhebliche Mißstände sind dadurch zu beseitigen, daß die Ephoren sich mit den Bezirksschulinspektoren ins Benehmen setzen, event. ist Vorlage an das Konsistorium zu machen. Die Bezirksschulinspektion als die den Schulvorständen vorgesetzte Behörde besteht in den größeren Städten

aus dem Stadtrat und dem Bezirksschulinspektor, in allen übrigen Orten aus den Verwaltungsbeamten des Bezirks (Amtshauptmann) und dem Bezirksschulinspektor. Der letztere, aus der Reihe bewährter Fachmänner von der obersten Schulbehörde gewählt und als Staatsdiener angestellt, übt für sich allein die staatliche Aufsicht in bezug auf Unterricht und Erziehung. Die oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Bei Entschließungen über Angelegenheiten des Religionsunterrichts oder kirchendienstliche Verrichtungen und Bezüge hat es sich mit der betr. kirchlichen Oberbehörde ins Benehmen zu setzen. Auch kann die letztere auf Grund ihrer Wahrnehmungen über den Zustand des religiösen Jugendunterrichts Anträge an das Unterrichtsministerium stellen.

4. Das Volksschulwesen im Großherzogtum Baden.

Das grundlegende Gesetz ist das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892.

Die Schulpflicht dauert vom 6. bis 14. Lebensjahr. Sie beginnt und endigt für Knaben und Mädchen mit dem Schuljahr an Ostern, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni ihr 6., bezw. 14. Lebensjahr zurücklegen; Mädchen müssen auf Verlangen der Eltern an Ostern schon dann entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember ihr 14. Lebensjahr vollenden werden. Zum Besuch der Fortbildungsschule (wenigstens 2 Stunden wöchentlich das ganze Jahr hindurch) sind die Knaben noch 2, die Mädchen noch 1 Jahr verpflichtet.

Der Unterricht wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinsam erteilt mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören — Simultanschule. Bei Besetzung der Lehrstellen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden. Insbesondere ist bestimmt, daß an Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, nur Lehrer des betr. Bekenntnisses angestellt werden. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an und ist nur ein Lehrer erforderlich, so wird er dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen. Ein weiterer Lehrer und zwar aus dem Bekenntnis der Minderheit ist in den Gemeinden, in welchen die Erlassung des Gesetzes von 1876 auf Grund früheren Gesetzes konfessionelle Schulen getrennt bestanden haben, auf einen binnen 5 Jahren nach 1876 gefaßten Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre mindestens 20 betragen hat.

Der Religionsunterricht wird durch die betr. Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch diejenigen Lehrer unterstützt, welche von der betr. Kirchen- und Religionsgemeinschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts für befähigt erklärt worden sind auf Grund einer Prüfung, welche ihre Beauftragte bei der Dienstprüfung vorgenommen haben; übrigens können Kandidaten, die dabei für nicht befähigt zum Religionsunterricht erklärt worden sind, trotzdem von der Schulbehörde als Lehrer angestellt werden, nur daß sie von Erteilung des Religionsunterrichts ausgeschlossen sind). Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht wird von den oberen geistlichen Behörden aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen können. Die Verfügungen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften in Betreff des Religionsunterrichts werden auf Mitteilung der geistlichen Behörden von den oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung verkündet; die Verkündigung kann nur versagt werden, wenn die Verfügungen etwas mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten. Die Geistlichen sind als Religionslehrer an die Schul-

ordnung gebunden und können bei deren Nichtachtung nötigenfalls ausgeschlossen werden. Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen. Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betr. Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses, sofern die Zahl der diesem Bekenntnis angehörenden Schulkinder dauernd mindestens 15 beträgt, durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde. In gleicher Weise oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betr. Schule kann Aushilfe im Religionsunterricht für Schulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betr. Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl als anzustellen wären, wenn die betr. Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde. Die Vergütung für diese Aushilfe hat die Gemeinde vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Staatskasse zu leisten. Auch wo eine Anordnung über Aushilfe in der angeführten Weise nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des einen eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule sowie die Verwaltung des gesamten Schulvermögens wird durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schule vertretenen Bekenntnisse sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehendn Volksschule geführt. Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission (Schulkommission) gestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist. Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten. Die örtliche Schulbehörde nimmt u. a. auch die jährliche Prüfung der Volksschule vor und zwar entweder durch den Vorsitzenden oder durch ein damit beauftragtes Mitglied. In den der Städteordnung unterstehenden Städten wird für die technische Leitung des gesamten Volksschulwesens durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung ein Beamter (Rektor, Stadtschulrat) bestellt, welcher Mitglied der Schulkommission ist; sein Amt besteht entweder für sich oder ist verbunden mit dem Dienst eines akademisch gebildeten Lehrers der Volksschule der Stadt oder als Nebenamt einem im Hauptdienst anderweitig verwendeten, der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten übertragen. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräte ernannt, derzeit 13; ihr Bezirk umfaßt 3 bis 4 Bezirksämter; sie vermitteln den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräte und der Lehrer mit der Oberschulbehörde. Ueber der letzteren steht das Unterrichtsministerium.

Zur Bestreitung der Gehalte und anderer Bezüge der Lehrer hat jede Schulgemeinde in die Staatskasse als Pauschalbetrag einzuzahlen 1. einen Jahresbeitrag für jede Hauptlehrerstelle und für jede Unterlehrerstelle in der Gemeinde, dessen Höhe gesetzlich festgelegt und nach der Größe der Gemeinde abgestuft ist; wird die Kraft der Gemeinde durch diesen Beitrag über ein gesetzlich genau festgesetztes Maß in Anspruch genommen, so fällt gemäß vorhandenen, ins einzelne gebenden Bestimmungen ein Teil dieses Aufwands der Staatskasse zu; 2. einen für eine zehnjährige Periode festgesetzten Betrag von 2 M.

80 Pfg. für jedes Schulkind der Gemeinde, zu dessen Aufbringung von den Eltern Schulgeld erhoben werden kann. Außerdem haben die Gemeinden für die Hauptlehrer und Unterlehrer Wohnungen zu beschaffen oder mit Mietzinsentschädigung zu reichen, die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und die Vergütungen für besondere, den Gemeinden freigestellten unterrichtlichen Veranstaltungen wie Handfertigkeitsunterricht für die Knaben zu bezahlen. Auch liegt den Gemeinden die Pflicht der Unterhaltung und Erbauung der Schulhäuser ob, wozu bedürftigen Gemeinden ein angemessener Staatsbeitrag gegeben wird. Die der Städteordnung unterstehenden Städte haben die angeführten Beiträge zur Staatskasse nicht zu entrichten; dagegen haben sie für das gesamte, an ihren Schulen verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeindekasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschule anderer Gemeinden der Staatskasse obliegen.

5. Das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen.

Das Edikt über das Volksschulwesen von 1832, das unter grundsätzlicher Trennung der Schule von der Kirche den kirchlichen Charakter der Schule noch festhielt (ausschließlich konfessionelle Schulen, die Geistlichen geborene Vorsitzende des Ortsschulvorstands und ausschließlich Kreisschulinspektoren usw.) erhielt eine gänzliche Umgestaltung durch das Schulgesetz vom 16. Juni 1874.

Die Schulpflicht dauert von vollendeten 6. Lebensjahr 8 Jahre lang. Sind in einer Gemeinde 30 schulpflichtige Kinder, so ist sie zur Errichtung einer öffentlichen Volksschule verpflichtet. Die sachlichen wie die persönlichen Kosten werden von der Gemeinde bezahlt, die im Bedarfsfall Staatsunterstützung erhält. Die Staatskasse bezahlt auch dem definitiv angestellten Lehrer, sofern er die ihm nach seiner Dienstzeit zukommenden Gehaltsbezüge nicht aus dem Einkommen seiner Lehrstelle bezieht, den fehlenden Betrag als Alterszulage.

Die öffentlichen Volksschulen sind, wo nicht Ausnahmen stattfinden, gemeinsame Schulen d. h. sie sind für die Kinder sämtlicher Angehörigen einer politischen Gemeinde ohne Unterschied der Religion oder Konfession bestimmt — Simultanschulen. Ist in einer Gemeinde nur eine Konfessionsgemeinde, so ist der Lehrer aus der betr. Konfession zu nehmen. Sind mehrere Konfessionsgemeinden und mehrere Lehrer vorhanden, so werden die Lehrer aus den verschiedenen Konfessionen genommen, wobei die Größe der einzelnen Konfessionen wesentlich zu berücksichtigen ist. Bei dem Unterricht in der Religion sind die Kinder stets konfessionell getrennt. Kinder, in deren Religion an der betr. Schule kein Unterricht erteilt wird, sind nicht verbunden, an dem ihnen fremden Religionsunterricht teilzunehmen; die Eltern sind jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihren Kindern Religionsunterricht erteilt wird. Kinder von Dissidenten müssen an dem Religionsunterricht einer im Großherzogtum bestehenden Kirchen- oder Religionsgemeinschaft teilnehmen oder sonst genügenden Religionsunterricht erhalten. Für den vorgeschriebenen Unterricht in der Religion solcher Kinder, in deren Religion in den Schulen einer Gemeinde kein Unterricht erteilt werden muß, sofern es mindestens 10 Kinder sind, das Schullokal und die Heizung geboten werden, insoweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird; beim Vorhandensein einer größeren Anzahl von Kindern kann die politische Gemeinde auch angehalten werden, die sonstigen Kosten für Erteilung des Religionsunterrichts ganz oder teilweise zu übernehmen. Bestehen in einer Gemeinde konfessionell getrennte Schulen, so bleibt diese Einrichtung unter Verpflichtung der politischen Gemeinde zur Bestreitung der Kosten. Beträgt die Zahl der in einer solchen konfessionell getrennten Schule aufgenommenen Kinder 3 Jahre lang ununterbrochen weniger als 30, so

hört die Verpflichtung der politischen Gemeinde, resp. des Staats zur Bestreitung der Kosten dieser Schule auf. In Gemeinden mit konfessionell getrennten Schulen kann jede Konfessionsgemeinde, welche noch keine besondere Schule zu Lasten der Gemeinde besaß, die Einrichtung einer solchen verlangen, wenn in 3 aufeinanderfolgenden Jahren die Zahl ihrer Kinder 50 und mehr betrug und wenn nicht der Gemeindevorstand ausdrücklich die Errichtung einer gemeinsamen Schule beschließt. Ergibt sich in Gemeinden mit konfessionell getrennten Schulen infolge vermehrter Kinderzahl die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Schule, so wird diese, sofern der Gemeindevorstand nicht ausdrücklich die Errichtung einer gemeinsamen Schule beschließt, eine konfessionell getrennte für die betr. Konfession. In diese konfessionell getrennten Schulen müssen auch die einer anderen Konfession angehörigen Kinder aufgenommen werden, die in der Gemeinde keine für ihre Konfession bestimmte Schule haben. Die Lehrer an solchen Schulen sind aus der Konfession zu nehmen, für deren Angehörige die Schule zunächst bestimmt ist. Konfessionell getrennte Schulen werden in gemeinsame verwandelt, wenn der Gemeindevorstand und die Schulvorstände der beteiligten Konfessionsgemeinden dies beschließen, doch muß die Zahl der Abstimmenden jeder Konfession der anderen durch Wahl innerhalb der betr. Konfessionsgemeinden gleichgemacht werden.

Die örtliche Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens steht dem Schulvorstand zu. In Gemeinden mit gemeinsamen Schulen wird für sämtliche Schulen ein Schulvorstand gebildet, bestehend 1. aus dem Bürgermeister, 2. aus dem für die Gemeinde angestellten Geistlichen oder aus je einem Geistlichen der beteiligten Konfessionen, 3. aus dem etwa von der obersten Schulbehörde oder vom Ministerium des Innern bestellten besonderen Schulinspektor, dem in diesem Fall die dem Schulvorstand im allgemeinen zugewiesene Beaufsichtigung der Schulen und der Lehrer zunächst übertragen ist, 4. aus dem dienstältesten Lehrer der Schule oder, wenn mehr als 4 Lehrer vorhanden sind, den zwei dienstältesten Lehrern; sind in einer Gemeinde Oberlehrer ernannt, so treten diese in den Schulvorstand ein; 5. aus 3 bis 6 Mitgliedern, welche vom Gemeinderat gewählt werden. In Gemeinden gemischter Konfession, in welchen konfessionell getrennte Schulen vorhanden sind, wird für die Schulen jeder Konfessionsgemeinde ein besonderer Schulvorstand gebildet, der im wesentlichen gleich zusammengesetzt ist. Der Vorsitzende des Schulvorstands wird von der obersten Schulbehörde nach Anhörung der Kreisschulkommission aus deren Mitgliedern ernannt; die Schullehrer resp. Oberlehrer bleiben dabei außer Betracht; in Gemeinden, in welchen die Städteordnung Anwendung findet und die öffentlichen Schulen gemeinsam sind, ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter Vorsitzender. Die Aufsicht und Leitung des Schulwesens eines Kreises steht der Kreisschulkommission zu; sie besteht 1. aus dem Kreisrat als Vorsitzenden, 2. aus drei vom Kreisausschuß auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern, 3. aus den Bürgermeistern der Städte über 10 000 Einwohner, 4. aus einem oder mehreren Kreisschulinspektoren. Den letzteren theoretisch und praktisch gebildeten Schulmännern ist die förmliche Bearbeitung der technischen Angelegenheiten vom Vorsitzenden vorzugsweise zu übertragen; sie haben z. B. auch die jährlichen Inspektionen jeder Schulklasse vorzunehmen, während die ordentliche Schulprüfung alle 3 Jahre vom Vorsitzenden der Kreisschulkommission und dem Kreisschulinspektor abzuhalten ist. Die oberste Leitung des Schulwesens gehört zum Ressort des Ministeriums des Innern, in welchem eine Abteilung für Schulangelegenheiten als oberste Schulbehörde besteht.

Die Bestimmung der für den Religionsunterricht zu wählenden Lehrbücher gehört zum Ressort der kirchlichen Behörden, doch so,

daß diese Bücher gegen die Einsprache des Ministeriums nicht eingeführt werden können. Auch die Ueberwachung des Religionsunterrichts steht, neben dem Schulvorstand und den oberen Schulbehörden, auch den im Schulvorstand befindlichen oder mit Genehmigung des Ministeriums besonders beauftragten Geistlichen als solchen bezw. den oberen Kirchenbehörden zu. Auf evangelischer Seite haben nach Anordnung des Oberkonsistoriums die genannten Geistlichen alle Vierteljahre mindestens einmal den Religionsunterricht der Lehrer zu besuchen und darüber jährlich an die Dekane zu berichten. Zu Verhandlungen der Kreisschulkommission über den Religionsunterricht bei den Schulvisitationen ist der Dekan einzuladen, der übrigens auch zu jeder Zeit dem Religionsunterricht unangemeldet beiwohnen und Fragen an die Schüler stellen kann. Von erheblichen Anständen ist den Schulbehörden Mitteilung zu machen, da den kirchlichen Behörden ein Recht der Verweiserteilung, überhaupt eine Strafbefugnis gegen den Lehrer als Religionslehrer nicht zusteht.

Jede Gemeinde ist für die Regel zur Errichtung einer Fortbildungsschule verpflichtet; dieselben sind hauptsächlich für die aus der Volksschule entlassene männliche Jugend bestimmt, doch können auch Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend errichtet werden. Es sind stets gemeinsame Schulen, in denen auf das Religionsbekenntnis des Lehrers keine Rücksicht genommen werden soll. Der Unterricht soll mindestens in 4 wöchentlichen Abendstunden während 4 bis 5 Wintermonaten erteilt werden.



Wahlfreiheit, Wahlbeeinflussung, Wahlrecht — siehe Reichstagswahlrecht.

Wahlrecht zu gesetzgebenden Körperschaften (in außerdeutschen Staaten). Ueber das Reichstagswahlrecht, sowie die Wahlrechtsfrage in Preußen siehe die Artikel „Reichstagswahlrecht" und „Preußen". Im folgenden werden die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen in einer Anzahl außerdeutscher Staaten kurz dargestellt.

1. England.

Das englische Parlament besteht aus dem Hause der Lords (House of Lords, auch Haus der Peers oder Oberhaus genannt) und dem Hause der Gemeinen (House of Commons, auch Unterhaus genannt).

Die Mitglieder des Oberhauses, die Peers, gehören diesem teils kraft erblichen Rechts, teils kraft amtlicher Stellung an. 16 Peers werden vom schottischen, 28 vom irischen Adel gewählt. Die Gesamtzahl beträgt heute 600.

Das Unterhaus besteht aus 670 gewählten Abgeordneten der Grafschaften, Städte und Universitäten. Die Abgeordneten beziehen keine Diäten.

Das aktive Wahlrecht zum englischen Unterhaus war ursprünglich aufs engste mit dem Grundbesitz verbunden. Dieser Zusammenhang wurde zwar im Lauf der Entwicklung der poli-

tischen Zustände Englands immer mehr gelockert, ist aber auch heute noch nicht völlig aufgehoben. Grundsätzlich gilt daher nicht das allgemeine Wahlrecht, wenngleich durch weitgehende Ausdehnung der realen Grundlage der Wahlberechtigung eine starke Annäherung an den Rechtszustand des allgemeinen Wahlrechts geschaffen ist. Der Geschichte gehört im wesentlichen eine weitere Besonderheit des englischen aktiven Wahlrechts an, die darin bestand, daß die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung für die Wähler in den Grafschaften anders bestimmt waren als für die in den Städten; heute ist nahezu völlige Uebereinstimmung erzielt. Wahlberechtigt sind in erster Linie die Besitzer von Grundstücken, welche einen jährlichen Ertrag (in England und Irland Reinertrag, in Schottland steuerbaren jährlichen Betrag) von 10 Pfund abwerfen, vorausgesetzt, daß sich das Grundstück zwölf Monate vor der Einregistrierung im Besitz des Wählers befunden hat. Ein Recht zu wählen haben ferner diejenigen Personen, die ein Wohnhaus oder einen Teil eines Hauses bewohnen, vorausgesetzt, daß sie zwölf Monate vor dem 15. Juli des betreffenden Jahrs Inhaber der Wohnhäuser oder der Wohnung gewesen sind, sowie daß das Haus oder die Wohnung auf Armensteuer eingeschätzt und die Steuer bezahlt ist. Wahlberechtigt ist endlich jeder Mieter einer Wohnung im jährlichen Wert von 10 Pfund, wenn er dieselbe vor einem bestimmten der Wahl nicht fernstehenden Zeitpunkt inne hat. Eine weitere Art von Wahlberechtigung gewährt in Grafschaften das Grundeigentum, selbst wenn der Reinertrag nur 40 Schilling jährlich beträgt; hierbei müssen aber noch bestimmte Erfordernisse der Besitzerlangung (wie Heirat, letztwillige Verfügung) vorliegen. Endlich gewährt auch die Zugehörigkeit zu einer Universität, bezw. die Erlangung eines akademischen Grads an ihr eine Wahlberechtigung; im einzelnen sind die Voraussetzungen an verschiedenen Universitäten verschieden bestimmt. Die Wahlberechtigung ist ausgeschlossen durch weibliches Geschlecht, Alter unter 21 Jahren, ausländische Staatsangehörigkeit, Armenunterstützung, wenn sie während eines Jahres vor Aufstellung der Wählerliste bezogen wurde, ferner durch die Peerseigenschaft, also die Zugehörigkeit zum Hause der Lords, und durch die Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens; Abbüßung der Strafe oder Begnadigung stellen jedoch das Wahlrecht wieder her. Bei dem englischen Wahlsystem ist es sehr leicht möglich, daß eine Person verschiedene Stimmen abgeben darf, so daß z. B. ein in London lebender reicher Mann über 31 Stimmen verfügen kann, wenn er nur die nötige Grundeigentumsqualifikation in allen 30 Parlamentswahlkreisen besitzt, in die London zerfällt. Es besteht allerdings eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen, um eine möglichst große Einschränkung dieser sog. Pluralvoten zu erzielen.

Das passive Wahlrecht hat die Besonderheit, daß die Peerseigenschaft und die Priestereigenschaft die Wählbarkeit ausschließen; es kann also kein Priester der englischen Staatskirche oder der schottischen Presbytarialkirche gewählt werden, ebenso keine Person der ordines majores von der katholischen Kirche; letzteres ist namentlich für Irland wichtig. Auch die Bekleidung mancher öffentlichen Aemter schließt das passive Wahlrecht aus; die hier maßgebenden Bestimmungen waren namentlich eingeführt worden, um den Einfluß der Krone im Unterhaus zu beseitigen. Nachdem in der Gegenwart dieses Ziel nahezu vollständig erreicht ist, macht sich das Vorhandensein dieser Bestimmungen nur noch unangenehm geltend; man sucht sich ihrer daher so gut es geht zu entledigen, ohne sie grundsetzlich aufzuheben.

Dem aus Wahlen hervorgehenden Unterhaus des englischen Parlaments kommt im englischen Staatsleben eine überragende Stellung zu. Die Gesetzesinitiative steht zwar de jure jedem Parlamentsmitglied zu, auch kommt ein Gesetz nur zustande, falls sich die beiden Häu-

ser des Parlaments einigen. Dem Unterhaus fällt aber vor allem die Aufgabe der parlamentarischen Budgetbewilligung zu. Das Oberhaus ist auf ein formales Zustimmungs- oder Verwerfungsrecht beschränkt. Die bevorrechtigte Stellung des Unterhauses kommt auch darin zum Ausdruck, daß alle Finanzbills, d. h. solche welche das Volk mit Abgaben belasten, zuerst im Unterhaus eingebracht werden müssen, und endlich in dem Verfassungssatz, daß die der Majorität des Parlaments, insbesondere des Unterhauses entnommenen Minister zwar trotz eines ausdrücklichen Mißtrauensvotums des Oberhauses, niemals aber trotz eines Mißtrauensvotums des Unterhauses im Amt verbleiben. Außer der gesetzgeberischen Funktion und Budgetbewilligung übt das englische Parlament noch in weitem Umfang verwaltungsgerichtliche und in beschränkterem Maß auch rein richterliche Tätigkeit aus, ersteres in dem sog. Private-Bill-Verfahren; es ist dies ein Verwaltungsstreitverfahren in Form der Gesetzgebung, bei dem es sich meist um Delegierung staatlichen Territoriums, Delegierung von Expropriationsbefugnissen, von Steuererhebungsbefugnissen handelt. Die richterliche Tätigkeit tritt in Erscheinung beim sog. Impeachment und beim judicium parium; das erstere ist die Anklage großer Staatsverbrecher durch das Unterhaus beim Oberhaus, das letztere die Aburteilung eines Peers durch seine Standesgenossen im Oberhause.

2. Vereinigte Staaten von Amerika.

In der nordamerikanischen Union wird die gesetzgebende Gewalt vom Kongreß ausgeübt. Der Kongreß besteht aus dem Senat und dem Repräsentantenhause.

Die Senatoren werden von den Einzelstaatslegislaturen auf 6 Jahre gewählt, je zwei von jedem Staat. Ihre Zahl beträgt zur Zeit 90. Da nach Ablauf jeder zweijährigen Legislaturperiode ⅓ seiner Mitglieder ausscheidet, ist der Senat eine kontinuierende Körperschaft. Das passive Wahlrecht setzt das 30. Lebensjahr, neunjähriges Bürgerrecht und den Wohnsitz in dem zu vertretenden Staat während der Wahlzeit voraus. Die Senatoren beziehen ebenso wie die Repräsentanten neben Reisegeld und Schreibgebühr 5000 Dollars Gehalt.

Das Repräsentantenhaus wird auf 2 Jahre gewählt und zwar findet eine vollständige Erneuerung statt. Ueber seine Mitgliederzahl ist in der Verfassung nur bestimmt, daß höchstens 1 Repräsentant auf 30 000 Seelen kommen dürfe. Tatsächlich ist die Zahl der Repräsentanten wesentlich kleiner, sie beträgt gegenwärtig nicht ganz 400.

Die Mitglieder des Repräsentantenhauses müssen nach der Verfassung ihr Mandat durch direkte Wahl erhalten; gleichwohl ist das aktive Wahlrecht für das Repräsentantenhaus weder durch die Verfassung noch durch Bundesgesetz für die ganzen Vereinigten Staaten in gleicher Weise festgesetzt, sondern einfach an das aktive Wahlrecht zu den Legislaturen der Einzelstaaten gebunden. Da aber die Wahlrechtsbedingungen in den Einzelstaaten sehr verschiedenartige sind, so kann durch einfache Veränderung des Wohnsitzes das Wahlrecht zum Volkshaus der Vereinigten Staaten gewonnen oder verloren werden. Es ist sogar in einzelnen Staaten möglich, daß nicht naturalisierte Ausländer Stimmrecht haben, dagegen einzelne Bürger der Vereinigten Staaten nicht. Bei den Wahlen zu den Einzelstaatlegislaturen ist im großen Ganzen das allgemeine Stimmrecht überall das tatsächlich geltende Prinzip geworden.

Auch hinsichtlich des passiven Wahlrechts gelten nur wenige Einschränkungen, die sich auf das Alter, den mehrjährigen Besitz des Bürgerrechts, oder den Wohnsitz beziehen; in letzterer Beziehung sind die Bestimmungen allerdings durchweg strenger als in Europa. Allgemein gilt auch, daß besoldete Beamte nicht Mitglieder der Legislatur

sein dürfen; in einigen wenigen Staaten sind auch Geistliche vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Wenn nun auch prinzipiell den Einzelstaaten die Befugnis zusteht, das aktive Wahlrecht ganz nach ihrem Belieben zu regeln, so ist doch durch Bundesgesetz eine gewisse Pression zugunsten des allgemeinen Stimmrechts geschaffen. Falls nämlich in irgend einem Staat den männlichen Einwohnern, die 21 Jahre alt und Bürger der Vereinigten Staaten sind, das Wahlrecht verkürzt wird, so soll die Grundlage für die Vertretung dieses Staats entsprechend herabgesetzt werden. Diese Bestimmung richtet ihre Spitze vornehmlich gegen die früheren Sklavenstaaten. Die allgemeine politische Gleichberechtigung wird auch durch die Bestimmung erstrebt, daß das Stimmrecht den Vereinigten-Staaten-Bürgern weder durch die Vereinigten Staaten noch einen Einzelstaat auf Grund der Rasse, Farbe oder früheren Sklaverei verkürzt werden darf.

Die gesetzgeberische Initiative steht mit einer Ausnahme in ganz gleicher Weise beiden Häusern des Kongresses zu. Das Zustandekommen eines Gesetzes hängt von der Einigung der beiden Häuser ab; dazu kommt dann noch die Bestätigung des Präsidenten, der aber kein eigentliches Veto hat, dessen Mitwirkung vielmehr nur als Kontrolle gedacht ist. Nach der Verfassung ist der Kongreß insbesondere befugt, Steuern, Abgaben, Zölle und Gefälle aufzuerlegen und zu erheben, „um die Schulden der Vereinigten Staaten zu bezahlen und für die Verteidigung und die allgemeine Wohlfahrt derselben zu sorgen." Das Besteuerungsrecht des Kongresses ist natürlich nicht schrankenlos, sondern vor allem durch das konkurrierende Besteuerungsrecht der Einzelstaaten begrenzt.

Die Befugnisse des Kongresses hinsichtlich der internationalen Beziehungen sind gering, denn die auswärtigen Beziehungen unterstehen im wesentlichen dem Präsidenten unter Mitwirkung des Senats. Das Recht den Krieg zu erklären steht allein dem Kongreß zu; darin liegt auch bereits die Ermächtigung zu den Maßregeln, die zur wirkungsvollen Führung eines Kriegs nötig sind.

3. Frankreich.

Auch in Frankreich ist die gesetzgebende Gewalt bei zwei Kammern, die beide aus Wahlen hervorgehen. Die beiden Versammlungen sind die Abgeordnetenkammer und der Senat. Die Abgeordnetenkammer wurde bis zur Februarrevolution von 1848 nach einem sehr beschränkten Zensuswahlrecht gewählt. Seither besteht jedoch allgemeines direktes Stimmrecht. Wähler ist jeder Franzose, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte befindet, und nach sechsmonatlichem Aufenthalt in einer Gemeinde in die Wahlliste aufgenommen ist. Nicht wahlberechtigt sind solche Personen, gegen die gewisse Strafen erkannt wurden, die unter Kuratel stehen, und die Falliten, außerdem die aktiven Militärpersonen und die Marinebediensteten. Seit 1885 geschehen die Wahlen nach dem Departementslistenskrutinium, d. h. jeder Wähler stimmt für so viele Kandidaten, als das ganze Departement Abgeordnete zu wählen hat; dabei soll auf je 70 000 Einwohner ein Abgeordneter kommen. Jedes Departement hat aber jedenfalls auf mindestens 3 Abgeordnete Anspruch. Die Abstimmung ist geheim. Passiv wahlberechtigt ist jeder Wähler, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, unwählbar sind jedoch die Mitglieder der früheren Regentenhäuser in Frankreich, Militärpersonen und Marineleute im aktiven Dienst. Um die Unabhängigkeit der Kammern gegenüber der Regierung zu sichern ist es ferner — ähnlich wie in England — Grundsatz, daß die Bekleidung eines aus Staatsmitteln besoldeten öffentlichen Amts mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist; von diesem Grundsatz sind jedoch

zugunsten einer ganzen Reihe von hohen Beamtenkategorien, wie Minister, Unterstaatssekretäre, hohe geistliche Würdenträger, sowie der ordentlichen Universitätsprofessoren Ausnahmen geschaffen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt 584; die Abgeordneten werden auf 4 Jahre gewählt und immer durchaus neugewählt.

Der aus 300 Mitgliedern bestehende Senat geht aus mittelbaren Wahlen hervor. Die Senatoren werden gewählt von einem am Hauptort des Departements sich versammelnden Wahlkollegium, das gebildet wird 1. von den Abgeordneten, den Generalräten und den Arrondissementsräten, 2. den von den Munizipalräten jeder Gemeinde unter den Gemeindewählern ernannten Delegierten. Die Senatoren werden für neun Jahre gewählt; alle 3 Jahre wird ein Drittel der Wahlkollegien nach einer bestimmten Ordnung zur Erneuerung ihrer Vertreter berufen. Wählbar in den Senat ist jeder, mindestens 40 Jahre alte Franzose, der sich im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und nicht in einem der für Abgeordnete vorgesehenen Fälle von Unwürdigkeit oder Unfähigkeit befindet; unwählbar sind auch in den Senat die Mitglieder der früheren Regentenhäuser und die Militärpersonen; zugunsten der letzteren sind jedoch bestimmte Ausnahmen getroffen (z. B. für Marschälle von Frankreich, Admirale).

Die beiden aus Wahlen hervorgehenden Versammlungen üben in Frankreich ausschließlich die Gesetzgebung aus, dem Präsidenten der Republik steht kein Veto zu. Abgesehen von ihrer Stellung zu Finanzgesetzen haben beide Versammlungen und ihre Mitglieder in bezug auf Annahme, Ablehnung, Einbringung von Initiativanträgen die gleichen Rechte. Finanzgesetze müssen zuerst der Abgeordnetenkammer vorgelegt und von ihr beschlossen werden. Hat sich die Abgeordnetenkammer über ein Finanzgesetz ausgesprochen, so muß der Senat seine Zustimmung geben; ob er ein Amendementsrecht hat, ist bestritten. Einfluß auf die Staatsverwaltung üben die Kammern durch das parlamentarische Interpellationsrecht; auch hinsichtlich der auswärtigen Politik haben sie bestimmte Kontrollbefugnisse. Der Präsident der Republik, der die völkerrechtlichen Verträge abschließt und ratifiziert, gibt den Kammern davon Kenntnis, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staats es gestatten, nur mit Zustimmung der Kammern darf der Präsident den Krieg erklären. Während beide Kammern normalerweise in getrennten Lokalen beraten, treten sie zur Ausübung von zwei wichtigen Befugnissen zu einer Plenarversammlung (assemblée nationale oder congrès) zusammen. Diese beiden Fälle sind 1. die Wahl des Präsidenten der Republik, 2. die Revision der Verfassung. Bei diesen Staatsakten tagt die Nationalversammlung nach gesetzlicher Vorschrift auch nicht in Paris, sondern in Versailles.

4. Italien.

Die gesetzgebende Gewalt steht dem König und den beiden Kammern, dem Senat und der Deputiertenkammer gemeinschaftlich zu. Von diesen beiden Versammlungen geht aber im Gegensatz zu Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika nur die Deputiertenkammer aus Wahlen hervor, während der Senat sich teils aus geborenen Mitgliedern — den Prinzen des königlichen Hauses — teils aus den vom König Ernannten zusammensetzt. Auch die Wahl der Deputierten erfolgt nicht auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts. Die Wählereigenschaft ist an folgende allgemeine Voraussetzungen gebunden: Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte des Königreichs, Alter von 21 Jahren und Fähigkeit zu lesen und zu schreiben. Hinzu kommen noch folgende Bedingungen: Der Nachweis mit gutem Erfolg die vom Gesetz und Reglement vorgeschriebene Prüfung über die Materien des obligatorischen Elementarunterrichts be-

standen zu haben; dieser gewöhnlich bis zum Ende des 9. Lebensjahres vorgeschriebene und zwei Jahre dauernde Elementarunterricht betrifft die ersten Begriffe von den Pflichten des Menschen und des Bürgers, Lesen, Schreiben, die Elemente des Italienischen, der Arithmetik, des metrischen Systems und seit neuestem auch Turnen. Neben diesem auf dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht beruhenden Wahlrecht bestehen jedoch eine ganze Reihe weiterer Wahlberechtigungen auf Grund einer höheren Bildung, eines Amts oder eines Zensus. Wahlberechtigt sind Personen, deren berufliche Stellung eine höhere Schulbildung voraussetzt, oder die an direkten Steuern mindestens 19 Lire 80 Cent. bezahlen oder die als Pächter ländlicher Grundstücke, die sie selbst kultivieren, mindestens 500 Lire jährlicher Pacht bezahlen. Die Abstimmung bei den Wahlen ist persönlich und geheim. Die Gesamtzahl der Deputierten ist 508; die Wahlbasis ist die Provinz; die verschiedenen Provinzen werden dann noch zu Wahlkollegien zusammengelegt, von denen dann die Abgeordneten nach den Listenskrutinium gewählt werden. Das passive Wahlrecht ist hauptsächlich an folgende Voraussetzung geknüpft: der zu Wählende muß italienischer Untertan, 30 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein; der Gewählte darf seine Funktionen erst ausüben, wenn er den Treueid geleistet hat. Nicht wählbar sind Geistliche mit Seelsorge oder Jurisdiktion und Residenzpflicht und im allgemeinen die mit Besoldung im Dienst des Staats und des Hofs angestellten Personen, ausgenommen die Minister und andere hohe Beamte.

Die Deputiertenkammer wie der Senat werden jedes Jahr vom König einberufen. Die Initiative zur Gesetzgebung steht jedem der 3 an der Gesetzgebung beteiligten Faktoren gleichmäßig zu. Dabei ist aber zu beachten, daß in Italien die parlamentarische Regierungsform herrscht und die Minister aus der Mehrheitspartei der Deputiertenkammer entnommen werden. Die beiden Kammern haben in Italien nur gesetzgeberische Tätigkeit auszuüben und hierbei ist der Deputiertenkammer insofern eine Prärogative eingeräumt, als ihr Gesetze über Auferlegung von Steuern und Bewilligung des Budgets und der Staatsrechnungen zuerst vorgelegt werden müssen; damit ist aber das Recht des Senats, auch diese Gesetze zu prüfen, zu beraten und abzuändern, nicht abgeschnitten. Ein Vorrecht der Deputiertenkammer liegt auch in ihrer Befugnis, die Minister anzuklagen und vor den Staatsgerichtshof zu ziehen; letzteres ist in diesem Fall der Senat. Die Aufsichtstätigkeit über den Gang der Regierung übt die Deputiertenkammer wie anderwärts durch Interpellationen aus.

5. Spanien.

Die Cortes bestehen aus dem Senat und dem Kongreß der Deputierten. Der Senat setzt sich aus erblichen Mitgliedern und einzelnen höheren Beamten, aus vom König auf Lebenszeit ernannten, sowie aus von Provinzen und anderen Korporationen gewählten Mitgliedern zusammen. Ihre Gesamtzahl darf 360 nicht übersteigen. Die 431 Deputierten werden von allen Staatsbürgern gewählt, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit 2 Jahren Bürger in einer Gemeinde sind. Die Deputierten werden auf 5 Jahre gewählt.

6. Belgien.

Die belgische Volksvertretung besteht ebenfalls aus zwei Versammlungen, der Abgeordnetenkammer und dem Senat; die Verfassungsänderung von 1893 ersetzt das frühere stark ausgeprägte Zensuswahlrecht durch ein eigenartiges Pluralstimmrecht mit Wahlzwang. Es gewährt zwar das allgemeine Wahlrecht, sichert

aber doch dem höheren Alter, dem Besitz und der Bildung einen größeren Einfluß.

Wahlberechtigt für die Wahlen zur Abgeordnetenkammer ist jeder 25jährige Belgier nach einjähriger Ansässigkeit in einer Gemeinde. Je eine, aber höchstens zwei Mehrstimmen erhalten

1. die Verheirateten oder mit Kindern Verwitweten, über 35 Jahre alten Bürger, soweit sie 5 Francs persönliche Staatssteuer bezahlen;
2. die über 25 Jahre alten Bürger, die liegende Güter im Katasterwert von 2000 Francs oder eine Sparkassen- oder Staatsschuldenrente von 1000 Francs beziehen;
3. die über 25 Jahre alten Bürger mit Abiturientenbildung.

Von der Vergünstigung unter Ziffer 1 wird mehr als die Hälfte betroffen, unter Ziffer 2 nicht ganz ¼, unter Ziffer 3 $^{1}/_{20}$ der wahlberechtigten Bürger.

Der Senat besteht aus den Prinzen des Königlichen Hauses, und 101 gewählten Mitgliedern. Von diesen wurden 75 von allen nach dem Pluralwahlsystem Stimmberechtigten mindestens 30 Jahre alten Bürger, und 26 von Provinzialräten gewählt. Die Ersteren müssen 40 Jahre alt sein und an direkten Staatssteuern mindestens 1400 Francs bezahlen oder einen Grundbesitz mit einem Katasterertrag von 15 000 Francs haben. Für die Letzteren bestehen keine Zensusbestimmungen, doch soll sich die Wahl beschränken auf gewisse höhere Berufsarten, wie Deputierte, Richter und dergl.

7. Niederlande.

Die Generalstaaten zerfallen in eine erste Kammer mit 50 und eine zweite Kammer mit 100 Mitgliedern.

Die erste Kammer wird von den Provinzialräten aus den Reihen der Höchstbesteuerten oder der hohen Beamten auf 9 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre findet Drittelserneuerung statt.

Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 4 Jahre von den Niederländern gewählt, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, mit einem Zensus von 1 Florin.

Das passive Wahlrecht zu beiden Kammern setzt die Vollendung des 30. Lebensjahres voraus.

8. Oesterreich.

Der Reichsrat setzt sich aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus zusammen. Dem Herrenhaus gehören teils erbliche, teils vom Kaiser auf Lebenszeit berufene Mitglieder an.

Für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus trat im Jahr 1906 an Stelle des Kuriensystems das allgemeine direkte geheime gleiche Wahlrecht. Seine Einführung mußte in Oesterreich auf besondere Schwierigkeiten stoßen, da der Nationalitätenstreit eine schematische Behandlung unmöglich machte. Nach langen Verhandlungen gelang endlich dem Ministerium Beck ein Ausgleich, in dem Sinn, daß jeder Nationalität durch eine entsprechende territoriale Abgrenzung der Wahlkreise eine bestimmte Zahl von Mandaten gesichert wird.

Aktiv wahlberechtigt ist jeder Staatsbürger, der 24 Jahre alt ist, nach einjährigem Aufenthalt in einer österreichischen Gemeinde. Das passive Wahlrecht ist bedingt durch die Zurücklegung des 30. Lebensjahrs und den Besitz des österreichischen Staatsbürgerrechts seit mindestens 3 Jahren.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt 516.

Zu einer Abänderung der Wahlkreisordnung und damit mutmaßlich auch des nationalen Wahlkreisbestandes ist die Anwesenheit von ⅔ der Mitglieder des Hauses notwendig.

Bei den Wahlen zu den Landtagen der österreichischen Kronländer ist teilweise Wahlzwang eingeführt.

9. Ungarn.

Der ungarische Reichstag zerfällt in die Magnatentafel und die Repräsentantentafel.

Die Mitglieder der Magnatentafel sind teils erbliche Mitglieder, teils vom König auf Lebenszeit ernannte, teils von der Magnatentafel auf Lebenszeit zugewählte.

Die aus 453 Mitgliedern bestehende Repräsentantentafel wird, abgesehen von den Abgeordneten des Landtags von Kroatien und Slawonien, in direkter Wahl von den freien Städten und Komitaten gewählt auf Grund eines Zensuswahlrechts mit in den einzelnen Bezirken stark variierendem Zensus, und mit sehr ungleicher Wahlkreiseinteilung. Es gibt Wahlkreise mit weniger als 200 und solche mit 12 000 Wählern. Das bestehende Wahlrecht sichert den Magyaren, die der Bevölkerungszahl nach die Minderheit bilden, eine überwiegende Majorität in der Volksvertretung.

Eine Wahlrechtsänderung in der Richtung der Einführung des allgemeinen gleichen Stimmrechts soll in Vorbereitung sein.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichungarischen Monarchie unterliegen der Beschlußfassung der Delegationen, die sich zu je ⅓ aus Mitgliedern der beiden Herrenhäuser und zu je ⅔ aus Mitgliedern der beiden Abgeordnetenhäuser zusammensetzen.

10. Schweiz.

Die Bundesversammlung zerfällt in den Ständerat und den Nationalrat. Der Ständerat setzt sich aus den Vertretern der Kantone zusammen; jeder Kanton wählt ohne Rücksicht auf seine Bevölkerungszahl 2 Vertreter. Der Nationalrat wird von den in allgemeiner, direkter und gleicher Wahl gewählten Vertretern des Volkes gebildet. Auf je 20 000 Seelen der Wohnbevölkerung entfällt 1 Nationalratsmitglied.

Eine Eigentümlichkeit der schweizerischen Verfassung bilden die Volksabstimmungen. Auf unterschriftliches Verlangen von 30 000 Bürgern sollen Bundesgesetze dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden (Referendum). Ein von 50 000 Bürgern eingebrachter Antrag muß dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden (Volksinitiative).

11. Dänemark.

Nach dem Grundgesetz von 1849, revidiert 1866, wird das Volk durch den Reichstag vertreten, bestehend aus Folkething und Landsthing. Die Mitglieder des Landsthings werden teils vom König auf Lebenszeit ernannt, teils in indirekter Wahl mit Zensus und Majoritätenvertretung gewählt.

Das Folkthing zählt zurzeit 114 Mitglieder und geht aus direkten allgemeinen gleichen Wahlen aller 30jährigen selbständigen und unbescholtenen Männern hervor.

12. Schweden.

Nach der Reichstagsordnung von 1866 mit den Aenderungen von 1894 besteht der Reichstag aus zwei gleichberechtigten vom Volke gewählten Kammern. Die 150 Abgeordneten der 1. Kammer werden indirekt gewählt und zwar aus den Bürgern von über 35 Jahren mit gewisser Mindeststeuerleistung.

Die 230 Abgeordneten der 2. Kammer können durch Wahlmänner gewählt werden, werden aber in der Regel direkt gewählt. Wählbar ist jeder 25 Jahre alte Bürger. Das aktive Wahlrecht setzt ebenfalls einen Zensus voraus. Wahlberechtigt ist etwa ¼ der erwachsenen männlichen Bevölkerung. Seit mehreren Jahren ist eine Verfassungsrevision in Vorbereitung.

13. Norwegen.

Das aus 114 Mitgliedern bestehende Storthing wird auf Grund des Gesetzes von 1814 mit Abänderungen durch das Wahlgesetz von 1898 in direkter Wahl von allen 25 Jahre alten Bürgern, die seit 5 Jahren im Reich ansässig sind, gewählt. Das Storthing selbst wählt aus seiner Mitte das Lagthing, bestehend aus ¼ der Storthingsmitglieder. Der Rest des Storthings bildet das Odelsthing. Ein Gesetzesvorschlag wird zuerst dem Odelsthing, dann dem Lagthing und endlich dem König vorgelegt. Ein vom König nicht sanktionierter Beschluß wird durch die Beschlüsse von drei aufeinanderfolgenden, neugewählten Storthings zum Gesetz.

13. Rußland.

Die Wahlen zur ersten und zweiten Gossudarstwennaja Duma erfolgten auf Grund des im kaiserlichen Erlaß vom 26. Dez. 1905 in Ergänzung des Erlasses vom 29. August 1905 niedergelegten Wahlrechts.

Das Wahlrecht stand zu: 1. Besitzern von Immobilien, welche der Besteuerung unterworfen sind, 2. Eigentümern von industriellen Unternehmungen, die der Besteuerung unterliegen, 3. Personen, die Wohnsteuer bezahlen, 5. Personen, die eine Wohnung auf eigenen Namen haben, 5. Personen, die Gehalt vom Staat, den Semstwos, den Gemeindebehörden oder den Eisenbahnen beziehen.

Ferner entsenden die Arbeiter von Fabriken mit 50 bis 1000 Arbeitern einen Beauftragten, größere Fabriken für je 1000 Arbeiter einen Beauftragten in die Wahlversammlungen. Durch dieses Wahlgesetz waren etwa $^{8}/_{10}$ der Bevölkerung wahlberechtigt geworden.

Durch den kaiserlichen Erlaß vom 16. Juni 1907 wurde ein neues Wahlgesetz geschaffen, das die allgemeinen Grundlagen des bisherigen bestehen ließ, aber doch dem Besitz und der Bildung einen wesentlich stärkeren Einfluß gab. Es wurde den Bevölkerungsklassen der Grundbesitzer, der Bauern, der Städter und der Arbeiter eine bestimmte Mindestzahl von Abgeordneten zugesichert und die Zahl der Abgeordneten Polens und des Kaukasus herabgesetzt.

Auch **Finnland** erhielt im Jahre 1906 an Stelle seiner alten ständischen Ordnung eine neue Verfassung mit Einkammersystem. Die Wahlen werden nach dem Proportionalwahlsystem auf Grund des allgemeinen geheimen und gleichen Stimmrechts für die Männer und Frauen vorgenommen. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Staatsangehörigen beider Geschlechter zu, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlverein der Liberalen — siehe Freisinn.

Währungsfrage. Durch die Gesetze der Jahre 1871, 1873 und 1875 (22. November) ist Deutschland unter Uebergang zur Goldwährung zu einem das ganze Reich umfassenden, einheitlichen Münzwesen gelangt, unter Beibehaltung allerdings der Taler als Kurantmünze und als Zahlungsmittel an Goldes Stelle, das heißt mit unbeschränkter Zahlkraft. Dieser Talerbestand betrug schätzungsweise 1894 noch 400 Millionen Mark, hat sich seitdem jedoch durch Umprägung zu Reichsscheidemünzen auf Grund des Gesetzes von 1900 stetig vermindert und dürfte heute den Betrag von 100 Millionen Mark kaum noch übersteigen; der Bestand der Reichsbank an Talern betrug Ende 1906 48 Millionen Mark. Nach einer während des Druckes ergangenen Verfügung werden alle Taler bis längstens 1. Oktober 1908 zur Einziehung gelangen und damit aufhören Zahlungsmittel zu sein. Trotzdem nun nicht zu verkennen ist,

daß das deutsche Reich unter der Goldwährung und der durch diese gewährleisteten Stabilität unseres Münzwesens einen enormen wirtschaftlichen Aufschwung genommen hat, obwohl ferner viele Kulturstaaten der Welt in den letzten Jahrzehnten mehr oder weniger vollständig zur Goldwährung übergegangen sind, haben die Bestrebungen der Bimetallisten, ihre Anschauungen zur Geltung zu bringen, in Deutschland nie aufgehört. Sie berufen sich zur Begründung ihrer Stellungnahme in erster Linie darauf, daß unsere Goldwährung nachteiligen Einfluß auf die Preise der landwirtschaftlichen Produkte habe und weisen zur näheren Belegung gern auf das Beispiel des russischen Rubels hin, indem sie behaupten, daß in Rußland bei steigendem Rubelkurse die Preise für russisches Getreide fielen, mit dem sinkenden Kurse stiegen und daß ebenso die Ausfuhr bei sinkendem Rubelkurse steige und umgekehrt. Dem widersprechen aber die Tatsachen, vergleiche z. B. nur die Jahre 1888, 1892 und 1906, wo im ersten der Rubelkurs steigt und die Ausfuhr die höchste Ziffer erreicht, während in den beiden letzten Jahren der Rubel fällt und die Ausfuhr zurückgeht.

Die Bimetallisten sind ferner der Ansicht, daß, da unbedingt etwas zur Hebung des Silberpreises geschehen müsse, hierzu der einzig richtige Weg die Einführung der Doppelwährung oder aber die internationale Festsetzung eines Minimalpreises für das Silber sei. Denn nach ihrer Meinung rührt der bekannte Preissturz des Silbers nur von dem bei uns und in anderen Ländern durchgeführten Uebergange zur Goldwährung her. In den Jahren, in welchen Deutschland die Goldwährung aufnahm, betrug die Silberproduktion der Welt im Jahre ca. 1¼ Million Kilo, dahingegen die von Deutschland Mitte der 70er Jahre vorigen Jahrhunderts bewirkten Silberverkäufe, denen, wie bekannt, ein Teil der Schuld an der Entwertung des Silbers beigemessen wird, nur ca. 600 Millionen Mark d. i. noch nicht die Hälfte der Jahresproduktion der Welt; seitdem ist aber die Silberproduktion so sehr gestiegen, von ca. 3 000 000 Kilo im Jahre 1885 auf 5½ Million Kilo im Jahre 1906, und nebenbei hat sich das Verhältnis der Silberproduktion zur Edelmetallproduktion der Welt überhaupt von 11% in den 70er Jahren auf ca. 38% im Jahre 1906 so sehr zuungunsten des weißen Metalls verschoben, daß in diesen Umständen ohne weiteres die Erklärung für den enormen Preisfall des Silbers gegeben ist und daß an letzterem nicht die Demonetisierung des Silbers schuld ist.

Es ist zwar zuzugeben, daß jede Währung auf die Preise der Produkte Einfluß ausüben kann, aber nach Feststellung vieler ersten Fachleute und Gelehrten geschieht dies nur in geringem Maße; auch soll nicht bestritten werden, daß ein Preisrückgang der landwirtschaftlichen Produkte jahrelang eingetreten ist, indessen durchaus nicht parallel mit dem Rückgang des Silbers. Ein Blick auf das Jahr 1906 bestätigt diese Behauptung: ein Silberpreis so niedrig wie noch nie und daneben steigende Preise in der Landwirtschaft.

Unsere Goldwährung hat gewiß Krisen zu überstehen gehabt, z. B. Anfang der 80er Jahre, insbesondere deswegen, weil damals die Goldproduktion zurückging. Diese ist seitdem stetig gestiegen, von 163 000 Kilogramm pro Jahr auf ca. 550 000 Kilogramm im Jahre 1906 und garantiert uns die Stabilität unserer Währung, so daß die

Reichsbank seit den 70er Jahren mehr wie 3½ Milliarden Mark Gold nach Deutschland einführen konnte, ein Umstand, der hinwiederum nur möglich war infolge der guten Wechselkurse Deutschlands; denn bei unserer Goldwährung konnte der Handel überall Beziehungen anknüpfen, fremde Vermögen kamen nach Deutschland, Handelsniederlassungen wurden im Auslande errichtet, kurz das „internationale" Vertrauen zu unserer Goldwährung wuchs, da jeder Ausländer bei Forderungen an unser Inland das Vertrauen haben konnte, seine Ansprüche in Gold mit pari bezahlt zu erhalten. Die Golddeckung bei der Reichsbank, welche nach dem Gesetze 33⅓ % zu betragen hat, stellte sich Mitte der 70er Jahre auf 41,86 %, heute auf ca. 55 % bezw. 48 %.

Kein Wunder ist es daher, wenn Industrie und Handel energisch für Beibehaltung der jetzigen Währung eintreten, obwohl die Goldwährung für die nach den Silberländern exportierende Industrie Nachteile hat; dessenungeachtet hat der Export Deutschlands nach solchen Ländern zugenommen. Fällt somit die Möglichkeit, zur Doppelwährung allein, ohne auch andere Staaten dazu zu veranlassen, zurückzukehren, für Deutschland weg, so bliebe nur der andere Versuch, eine internationale Vereinbarung mit allen Kulturstaaten, übrig. Dies aber würde jedenfalls die Folge haben, daß große, Silber produzierende Länder (Mexiko, Bolivia, Peru usw.) sich ausschließen würden und daß dadurch Gold bei uns abfließen, Silber dagegen eingeführt werden würde, für das bei uns ein Bedürfnis als Zahlungsmittel nicht vorhanden wäre. Die Konsequenzen lassen sich leicht übersehen.

Das Wertverhältnis von Gold zu Silber stellte sich Anfang vorigen Jahrhunderts auf 1 : 15,61, Mitte der 70er Jahre auf 1 : 15,97; hier beginnt die riesige Zunahme der Silberproduktion und heute ist das Wertverhältnis zwischen den beiden Edelmetallen 1 : 38½; wenn wir nun gezwungen würden bei einem Preise des Silbers von 15 Pence pro Unze und einem Weltmarktpreise von 30 und 31 in London, zu einem gesetzlich festgesetzten, international festgelegten Minimalpreise Silber aufzukaufen, so ergibt sich ohne weiteres, daß dadurch Deutschland großen Schaden erleiden und lediglich die Silber produzierenden Staaten einen Vorteil auf unsere Kosten haben würden. Ein derartiges Uebereinkommen würde bald sein letztes Stündlein schlagen hören. Und wenn neuerdings von agrarischer Seite wiederum behauptet wird, daß diese Umkehr zur Silberwährung eine Preiserhöhung landwirtschaftlicher Produkte zur Folge haben würde, so ist doch nicht außer acht zu lassen, daß dann auch alle anderen Produkte in Industrie und Handel und nicht zuletzt die Arbeitslöhne steigen müssen und dadurch jene Preissteigerung wieder wettgemacht wird.

Die letzte große Währungsdebatte spielte sich im Reichstage im Frühlinge des Jahres 1895 ab anläßlich eines Antrages Dr. Friedberg, v. Kardorff, Lieber, Graf Mirbach auf Einberufung einer internationalen Konferenz zur Regelung der Währungsfrage mit dem Endziele eines internationalen Bimetallismus; an dieser Debatte beteiligte sich auch in hervorragendem Maße die nationalliberale Partei und stimmte mit der großen Mehrheit des Hauses für Annahme des Antrages. Der damalige Reichskanzler Fürst Hohenlohe sagte ein-

gehende Erwägungen seitens der verbündeten Regierungen zu, diese aber lehnten am 23. Januar 1896 einstimmig ab, jenem Beschlusse Folge zu geben, und der Reichskanzler begründete am 8. Februar 1896 im Reichstage diesen Beschluß in längeren Ausführungen, welche darin gipfelten, daß es nicht ratsam erscheine, wenn Deutschland die Initiative zu einer solchen Aktion ergreife, da nach fester Ueberzeugung der verbündeten Regierungen ein allseitiges Einverständnis sämtlicher in Frage kommenden Staaten in dieser Sache nicht zu erzielen sein werde. Vom Standpunkte praktischer Politik aus dürfte es nach alledem gut sein, an unserer Währung nicht zu rütteln, um so mehr, als es genügend anderweite Mittel gibt, um die zurzeit in Deutschland herrschende vorübergehende Geldknappheit zu mildern und zu beheben.

Wanderarbeitsstätten — siehe Armenwesen.

Wandergewerbe. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, das Hausieren, die Wanderlager und Wanderauktionen machen in manchen Gegenden dem stehenden Handelsgewerbe empfindliche Konkurrenz. Diese bewegliche Gewerbeform bedarf besonderer polizeilicher Ueberwachung, da Uebervorteilungen des Publikums leichter zu bewerkstelligen sind als im ansässigen Geschäft und da dem Betriebe das Zigeunerhafte und Rastlose angeboren ist. Die Reichs-Gewerbeordnung von 1869 hatte nur wenige Beschränkungen des Wandergewerbes beliebt; auf Grund von zahlreichen Petitionen aus kaufmännischen Kreisen ersuchte aber schon 1876 der Reichstag den Reichskanzler um Untersuchung der hier beklagten Mißstände. Das Ergebnis der Erhebungen gab in den Einzelstaaten Anlaß zu Steuermaßregeln gegen Wanderlager und Wanderauktionen. Der Bundesrat faßte nur den Beschluß, daß die Wanderlager zu den Gewerbebetrieben im Umherziehen zu zählen sind, auch wenn sie als stehende Gewerbe angemeldet werden, und daß die kommunale Besteuerung derart für sie Platz greift, daß die Wanderlager nur von den Gemeindepersonalsteuern in den ersten drei Monaten, nicht aber von den Gewerberealsteuern befreit sind. Inzwischen griff das Wandergewerbe immer mehr um sich, es wurde hier und da zur wahren Landplage, abgesehen von den Schädigungen für das lokale Handelsgewerbe. Die ersten verschärfenden Maßnahmen dagegen brachte die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883. Es wurde darin der Kreis der vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Waren erweitert: Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Waffen wurden ausgeschlossen, das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spirituosen bei Privatpersonen wurde untersagt. In betreff der Wanderlager wurde angeordnet, daß an den Verkaufsstellen in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden müsse. Die Wanderauktionen wurden grundsätzlich verboten. Von der Rechten und vom Centrum waren einschneidende Maßnahmen gegen den Kolportagebuchhandel beabsichtigt, die auch der Verbreitung der Klassiker und Lexika lebensgefährlich zu werden drohten. Hiergegen legte die nationalliberale Partei Einspruch ein.

In dem Gesetz über die Sonntagsruhe von 1891 wurde das Hausierwesen insoweit getroffen, daß der Betrieb des Wandergewerbes am Sonntag ganz unterbunden wurde, während die stehenden Ladengeschäfte 5 Stunden verkaufen dürfen.

Soweit mit der Novelle von 1883 prohibitive Absichten verbunden gewesen sind, haben sie ihr Ziel nicht erreicht. Desgleichen brachten die starken steuerlichen Inanspruchnahmen der Wandergewerbebetriebe in den Bundesstaaten keine Verminderung dieser Erwerbsform. Der Hausierhandel entwickelt sich vielmehr in ungesunder Weise. Bis 1889 hatte sich in einem Zeitraum von 5 Jahren die Zahl der Hausierer um 14 170 vermehrt, und die Zahl der Detailreisenden, die im Dienste eines Geschäftes Warenbestellungen bei Privaten aufsuchen, war von 1884—1893 gar von 45016 auf 700018 angewachsen. Die Klagen der ansässigen Kaufleute namentlich in den mittleren Städten und den kleinen Landstädten nahmen einen immer leidenschaftlicheren Charakter an. Es entschloß sich daher die Reichsregierung, durch eine Gewerbeordnungs-Novelle dem Betriebe im Umherziehen noch weitere Beschränkungen aufzulegen. Diese Novelle ist nach mehrfach vergeblichen Anläufen im Sommer 1896 mit 163 gegen 57 Stimmen beschlossen worden.

In bezug auf den Warenhausierhandel wurde bestimmt, daß der Wandergewerbeschein in der Regel versagt werden soll, wenn der Nachsuchende noch nicht das 25. Lebensjahr erreicht hat. Zu den Vorstrafen, welche die Versagung des Gewerbescheins zur Folge haben, sind neu hinzugerechnet: Land- und Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt. Wiederum wurden eine Anzahl von Warengattungen dem Hausierhandel entzogen, so Bäume aller Art, Sträuche, Sämereien und Blumenzwiebeln, Schnitt- und Wurzelreben und Futtermittel, sowie Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente. Ferner sind die Landesregierungen ermächtigt, zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen gegen das Feilbieten und Umherziehen von Schweinen, Rindvieh, Ziegen, Schafen und Geflügel einzuschreiten. Kindern unter 14 Jahren ist das Hausieren auf der Straße untersagt.

Der Kolportagehandel wurde in der Art geregelt, daß vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind: in sittlicher oder religiöser Hinsicht anstößige Schriften, Werke, bei denen Prämien und Gewinne zugesichert werden, Lieferungswerke, wenn nicht der Gesamtpreis auf jedem Heft deutlich angegeben ist.

Die meist umstrittene Frage war diejenige der anweitigen gesetzlichen Regelung des Detailreisens. Der Regierungsentwurf enthielt allgemein ein Verbot des Detailreisens. Das Aufsuchen von Warenbestellungen sollte künftig nur bei Kaufleuten oder solchen Personen statthaft sein, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Dem Bundesrat sollte die Vollmacht gewährt werden, für bestimmte Waren Ausnahmen zuzulassen. Als solche sollten durch verschiedene Anträge Wein-, Wäsche- und Leinenfabrikate usw. im Gesetze selbst aufgeführt werden. Nach langen Verhandlungen, bei denen die Novelle verschiedentlich auf Messers Schneide stand, wurde schließlich ein Antrag des Frhrn. von Stumm, der die Wiederholung eines Antrages Hasse (natl.) aus der zweiten Lesung war, mit 147 gegen 98 Stimmen angenommen, der in der folgenden Fassung Gesetz wurde:

Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, und soweit nicht

der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Die Handels- und Gewerbekommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat sich in der I. Session 1904/05 mit der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes befaßt und eine Petition beraten, welche auf eine Erdrosselung dieses Gewerbes abzielte. („Die Steuer müsse so hoch bemessen sein, daß der Betrieb unlohnend wird.") Von dem Regierungsvertreter wurde ausgeführt, daß trotz der starken Vermehrung der Bevölkerung die Zahl der Wanderlager in den Jahren 1880 bis 1903 von 702 auf 638, die Zahl der Wanderauktionen von 143 auf 9 zurückgegangen seien. Die Repressionspolitik sei also erfolgreich gewesen und Erdrosselungsabsichten widerstritten der Reichsgesetzgebung und der Gewerbefreiheit.

Wanderungsbewegung — siehe Landarbeiterfrage.

Warenhaus — siehe auch Kleinhandel.

Warenhäuser. Die Warenhäuser, Großmagazine, Basare usw. welche den Kleinhandel im Großen betreiben, sind in Deutschland in ihrer Mehrzahl erst in den letzten zehn Jahren entstanden. Sie haben sich meist aus bereits bestehenden Detailgeschäften der Posamentier-, Manufaktur- und Konfektionsbranche entwickelt und beschränken sich nicht, wie die Spezialgeschäfte und Kaufhäuser, auf eine einzige oder eng beieinander liegende Branchen, sondern sie suchen eine möglichste Vollzähligkeit und Vielseitigkeit der Warengruppen zu erreichen. Alle Waren, die die Kundschaft verlangen kann, sollen geführt werden, entsprechend dem Bequemlichkeits- und Zeitersparnisbedürfnis des Publikums. Das Geschäftsprinzip ist weiter: direkter Einkauf vom Produzenten unter Ausschaltung des Grossisten; Förderung des Massenkonsums, Barzahlung, größte Raumausnutzung bis unters Dach und tief in den Keller hinein, hierdurch relativ billige Miete; Verkauf nach dem Grundsatz: Großer Umsatz, kleiner Nutzen; Pfennigberechnung der Warenpreise, um dem Publikum eine besondere Preiswürdigkeit plausibel zu machen; rascher Warenumschlag, unter Umständen forciert durch besondere Kauf- und Ausnahmetage. Zu Hilfe kommen dem Warenhause sodann noch ein weitgehender Bankkredit und das Verfügen über bedeutende Kapitalien, Reklame, Kulanz, die offene und zweifelsfreie Preisangabe bei jedem Artikel, künstlerische Dekoration, das Fehlen jeden Kaufzwangs, der ungehinderte Aufenthalt des Publikums in den anziehend gestalteten Geschäftsräumen. Mit seiner auffälligen Lage, Reklameaufwendung, Licht- und Farbenprachtentfaltung ist das Warenhaus der Antipode des nüchtern und schmucklos veranlagten Konsumvereins; beiden Kleinhandelsorganisationen ist jedoch gemeinsam, daß sie den kleinen Ladengeschäften eine sehr scharfe Konkurrenz bereiten. Aus diesem Lager wird den Warenhäusern zum Vorwurf gemacht, daß sie als großkapitalistische Gründungen die kleineren Gewerbebetriebe mit Hilfe eines nahezu unbeschränkten Kapitalbesitzes erdrücken, daß sie also Mittelstandsexistenzen in Masse ausschalteten, daß sie sich unfairer und unlauterer Anlockungsmittel bedienten, daß sie der Verschwendungssucht kleinerer und mittlerer Existenzen Vorschub leisten, zu Diebstählen anreizen, ihre Angestellten

mangelhaft besoldeten, bedenklich feuer- und lebensgefährlich seien, die Warenqualität herabdrückten, durch ihre Preispolitik die von ihnen abhängige Industrie zu Lohndrückerei veranlaßten, die Steuerkraft der Gemeinden schwächten, den Haus- und Grundbesitz schädigten, weil die Kleinhändler in der Umgegend die bisherigen Mieten nicht mehr aufbringen könnten.

Es ist das eine Fülle von Anklagen, die in ihren Einzelheiten bisher von Volkswirten wie Interessenten nicht völlig aufgeklärt und erwiesen sind. Die große Kapitalmacht teilen die Warenhäuser mit den Spezialgeschäften; unlautere Geschäftsmanöver kommen leider in allen Branchen vor, sie müssen natürlich generell bei allen Betriebsarten bekämpft werden; die Fabrikanten von Warenhausartikeln finden sich durchweg durch die Barzahlung und durch die Stetigkeit der Aufträge entschädigt und die Arbeiterorganisationen sorgen dafür, daß ungesunde Lohndrückerei nicht um sich greifen kann; die Prosperität der Warenhäuser, die auf dem großen Zuspruch des Publikums beruht, ist als ein Beweis anzusehen, daß sich die Kundschaft mit der Warenqualität und den Preisen einverstanden erklärt. Das unverhältnismäßige Anwachsen des Kleinhandels (Siehe Artikel „Kleinhandel") liefert den Beweis, daß durch Konsumvereine und Warenhäuser die Kleinhandelsexistenzen nicht vernichtet worden sind. Wenn in der Begründung zum preußischen Gesetz betr. Warenhaussteuer (Drucksache Nr. 47 II. Session 1900) gesagt wird, daß ein Kleinhändler mit einem jährlichen Umsatz von 30000 Mark ein bescheidenes Auskommen finden könnte und daß ein Warenhaus von 3 Millionen Mark Umsatz 100 solche Kleinbetriebe ersetze, so darf man wohl auch so schließen, daß, wenn das Warenhaus mit 3 Millionen Mark Umsatz nicht da wäre, 100 Kleinbetriebe mehr existierten und den Konkurrenzkampf mit den anderen Betrieben nicht zarter und rücksichtsvoller führen würden, als es das Warenhaus tut. Zugegeben ist auch von nationalliberaler Seite die Notwendigkeit, den Mittelstand zu schützen und zu fördern und dem bedrängten Kleinhandel zu Hilfe zu kommen. Die nationalliberale Partei hat nicht den auf Gemütserregungen aufgebauten Projekten, den Warenhäusern mit Erdrosselungssteuern beizukommen, zugestimmt, sie hat sich jedoch dem Versuche nicht entgegengestellt, den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch in der Gewerbesteuerpolitik der Gemeinden durchführen zu helfen und auf die Art den Gemeinden Mittel zu geben, um die unteren Gewerbesteuerstufen frei zu lassen und ihnen Mittel für die Hebung der gewerblichen Fortbildung und fü die wirtschaftliche Förderung von Kleinhandel und Mittelstand zuzuführen. Sie hat damit die Hoffnung verbunden, daß ein ungesundes hund wirtschaftlich unvorteilhaftes Anwachsen der Warenhäuser verhindert und der Konkurrenzkampf des Kleinhandels gegenüber großkapitalistischen Betrieben erleichtert werde. Unlauteren Machenschaften im Wettbewerbe der Handelsbetriebe jeder Art und Größe entgegenzutreten ist sie, wie ihre Anträge und Resolutionen beweisen, stets bereit.

In bezug auf die Statistik ist zu erwähnen, daß in Preußen auf Grund des Gesetzes betr. die Warenhaussteuer zur Warenhaussteuer veranlagt waren:

	Steuerpflichtige Betriebe	Betrag der Warenhaussteuer in Mark
1901	109	3 Millionen
1902	86	1,91 "
1903	73	1,93 "
1904	82	1,96 "
1905	93	2,16 "
1906	90	2,52 "

Nach den vom preußischen Finanzministerium in der verstärkten Handels- und Gewerbekommission des Abgeordnetenhauses in Jahre 1904 gemachten Mitteilungen betrug der steuerpflichtige Umsatz der 73 Warenhausbetriebe des Jahres 1903 143,2 Millionen Mark (davon hatten 49 Warenhäuser einen Umsatz bis 1 Millionen Mark, 24 einen Umsatz von 1—3 Millionen, 7 einen Umsatz über 3 Millionen Mark, die 7 sehr großen Betriebe hatten einen Gesamtumsatz von zusammen 84,1 Millionen Mark), der Gesamtumsatz aller deutschen Warenhäuser ist vielleicht auf 300—400 Millionen Mark zu schätzen. In Preußen war die Zahl der steuerpflichtigen Betriebe in den Jahren 1901 bis 1903 von 109 auf 73, der steuerpflichtige Umsatz von rund 18 Millionen auf rund 14 Millionen und der Steuerertrag von rund 3 Millionen auf rund 2 Millionen Mark gesunken. Die Gesamtzahl der steuerpflichtigen Warenhäuser hat also um etwa ein Drittel abgenommen, während der Umsatz nur um ein Fünftel zurückgegangen ist. Der im Durchschnitte auf einen steuerpflichtigen Warenhausbetrieb entfallende Warenumsatz ist also fast um ein Fünftel und zwar von 1 600 000 Mark auf 1 900 000 Mark gestiegen. Die steuerpflichtig gebliebenen Warenhäuser haben also keinen Rückschritt gemacht, sondern eher einen Aufschwung erfahren. Es findet also offenbar eine Betriebskonzentration und -vergrößerung statt. Anderseits haben sich Warenhäuser durch Abstoßen einzelner Branchen der Warenhaussteuer entzogen und in Kaufhäuser ohne Warenhaussteuerzwang verwandelt, was den Anlaß zu der Anregung gegeben hat, die Steuer „wirksamer" zu gestalten.

Die Gesetzgebung nahm in Preußen folgenden Verlauf. In der Session 1896 war der Antrag eingebracht, eine besonders aufsteigende Betriebssteuer für Warenhäuser usw. einzuführen, der Antrag war an eine Kommission verwiesen worden, die folgende Resolution faßte:

„Die Königl. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem

1. von solchen gewerbesteuerpflichtigen Betrieben, welche als Großbetriebe in Anwendung auf den Detailverkauf (Kleinbetrieb) zu bezeichnen sind und Waren verschiedener Gattungen im Kleinhandel in offenen Verkaufsstellen feilhalten oder im Wege des Versandes mittels Post, Eisenbahn oder sonstiger Verkehrsmittel an Konsumenten zum Verkauf bringen (Warenhäuser, Basare, Versandgeschäfte) neben der Gewerbesteuer eine besondere Betriebssteuer erhoben wird.
2. Die Steuerpflicht bei einem jährlichen Ertrage von etwa mehr als 20 000 Mark oder einem jährlichen Umsatze von etwa mehr als 300 000 Mark beginnt.
3. Die einzelnen Warengattungen gesetzlich festgestellt werden unter Ausschluß der Produkte der Landwirtschaft.

4. Die Steuer nach der Zahl der geführten Warengattungen, sowie nach dem jährlichen Umsatze aufsteigt.
5. Die Steuer an Kommunalverbände überwiesen wird."

In den nächsten Jahren erfolgten Interpellationen und so wurde dann die lange widerstrebende Regierung zuerst zur Vorlage eines unverbindlichen Entwurfs gedrängt, der auf einer Kombination von Nutzungswert der Geschäftsräume, Zahl der beschäftigten Personen und Zahl der geführten Warengruppen beruhte und von dem Umsatz als Steuermaßstab absah, weil auch die Spezialgeschäfte einen großen Umsatz hätten und eine Umsatzsteuer die Warenhäuser veranlassen würde, durch Erweiterung des Betriebes oder durch Herabdrücken der Preise die Umsatzsteuer wieder einzubringen und schließlich, weil eine Umsatzsteuer ohne Deklarationszwang nicht durchzuführen sei. Der Entwurf war den Handelskammern vorgelegt worden und diese hatten ihn im allgemeinen abfällig beurteilt. 1900 ging dann eine Vorlage an den Landtag, die trotz der im vorigen Jahre gegen die Umsatzsteuer geltend gemachten Bedenken die Umsatzsteuer enthielt Es sollte eine besondere Umsatzsteuer für Warenhäuser der Gemeinde einzuführen gestattet sein und zwar in folgender Weise:

1. die Waren des Kleinhandels sollten in vier Gruppen (statt der fünf Gruppen des vorjährigen Entwurfs) geteilt,

2. als steuerpflichtig sollte jeder Handel mit Waren aus mehr als einer Gruppe erachtet werden;

3. die Steuer sollte bei einem jährlichen Umsatz von 500 000 Mark mit $1^1/_2$ v. H. des Umsatzes beginnen und allmählich ansteigen, um bei einem jährlichen Umsatz von 1 000 000 Mark den höchsten Satz von 2 v. H. zu erreichen; den Umsatz sollten die Pflichtigen „nach bestem Wissen und Gewissen" deklarieren;

4. wenn diese Steuer den jährlichen Ertrag mit mehr als 20 v. H. treffen sollte, blieb es dem Steuerpflichtigen anheimgegeben, dies nachzuweisen und seinerseits zu beantragen, daß die Steuer auf 20 v. H. des Ertrags herabgesetzt würde;

5. genossenschaftlich betriebene Warenhäuser, wie sie für Beamte, Offiziere, Aerzte usw. bestehen, auch Konsumanstalten großer Fabrikbetriebe, gewerbesteuerpflichtige Konsumvereine usw. sollten aber auf alle Fälle die Umsatzsteuer zahlen, auch wenn die Abgabe dann mehr als 20 v. H. des Ertrags ausmachen würde;

6. nicht gewerbesteuerpflichtige Konsumvereine, — das sind solche, die keinen Gewinn verteilen, kein Vermögen ansammeln und ihren Verkehr nur auf die Mitglieder beschränken, vorausgesetzt, daß sie keinen offenen Laden haben, — sollten von der Sonderbesteuerung unberührt bleiben;

7. außerpreußische Warenhäuser, die in Preußen Zweigniederlassungen (Filialen) haben, sollten vom Umsatz jeder einzelnen Filiale 2 v. H. an Steuer entrichten, und zwar mindestens je 200 Mark; es sei denn, daß sie ihrerseits nachweisen würden, daß ihr Gesamtumsatz innerhalb und außerhalb Preußens nicht die Höhe von 500 000 Mark erreiche. Wenn ihr nachgewiesener Gesamtumsatz über 500 000 Mark, jedoch nicht über 1 000 000 Mark beträgt, könnten sie für diesen Gesamtumsatz zum Normalsatz von $1^1/_2$ bis 2 v. H. veranlagt werden; so zwar, daß die Prozente nur vom Betrag des Umsatzes in den preußischen Geschäften erhoben würden;

8. die Einkünfte aus der Warenhaussteuer sollten zur Entlastung der in Klasse IV und III der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden verwendet werden, oder wo eine solche Gewerbesteuer nicht erhoben wird, zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen.

Die Redner der nationalliberalen Partei, die Abgg. Hausmann, Horn-Goslar und Dr. van der Borght betonten, daß man der Absicht,

den Vorsprung der großen Warenhäuser vor den minder kräftigen Kleinbetrieben auszugleichen, beitreten könne und daß neben anderen Maßnahmen, wie besonders Kreditförderung, Lastenerleichterung, Bekämpfung des Borgwesens usw. auch die Besteuerung den Ausgleich mit bewirken könne. Nur wurde bezweifelt, daß in dieser Hinsicht ein brauchbarer Entwurf gegeben sei. Auch sei nicht recht einzusehen, warum große Spezial- und Versandgeschäfte nicht mit erfaßt werden sollten. In der Kommission hatten die natl. Abgg. Hausmann und Genossen versucht, an Stelle des unzulänglichen oder ungleichen Umsatzsteuersystems ein gemischtes System zu setzen, welches den Steuersatz nach dem Betriebs- und Anlagekapital bestimmen sollte. Schließlich kam durch die Majorität von Centrum und Konservativen ein Gesetz zustande, wonach die Warenhaussteuer beginnt bei einem Jahresumsatz von 400 000 Mark mit 1 % und bis 2 % steigt. Zugunsten von Betrieben, die durch die Umsatzsteuer mit mehr als 20 % des Reinertrags getroffen sein würden, war in § 5 ein Vorbehalt gemacht. Auf ihren Antrag sollte ihnen gewährt werden, daß dann die Steuer auf höchstens 20 % des Reinertrags herabgesetzt würde, jedenfalls muß aber die Steuer der Hälfte des veranlagten Umsatzsteuerbetrags entsprechen. Also wenn auch nur ein verschwindend geringer oder gar kein Reinertrag erzielt worden ist, müssen mindestens 1/2 bis 1 % vom Umsatz gesteuert werden. Die Regierungsvorlage hatte alle Gegenstände des Kleinhandels in 4 Warengruppen geteilt; steuerpflichtig sollte dann jeder Betrieb sein, der mit mehr als einer dieser vier Gruppen sich befaßte. Die Warengruppen sind:

A. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;
B. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmer-Dekorationen und Polstermöbeln;
C. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Oefen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;
D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, und Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

Die Spezialgeschäfte und Versandhäuser welche sich auf den Vertrieb von Waren einer Gruppe beschränken, bleiben von der Umsatzsteuer frei. Um aber vorzubeugen, daß sich Warenhäuser in Spezialgeschäfte mit je nur einer Warengruppe auflösen, wurde eine neue Bestimmung getroffen, wonach Warenhäuser, die in dieser Art verfahren, steuerpflichtig bleiben, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung zur Verdeckung des Warenhausbetriebes stattfindet.

Bei der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf lehnte die nationalliberale Partei die aus der Kommission unverbessert zurückgekehrte Vorlage ab. Von den schweren Bedenken gegen die Form

der Umsatzsteuer, denen die Regierung noch im vorigen Jahr Ausdruck gegeben hat, war nicht eines entkräftet. Dabei war dieser Gesetzentwurf, der es gleichwohl mit der Umsatzsteuer versuchte, so wenig sorgfältig vorbereitet, daß die Mehrheit es nicht mehr wagte, die Gruppeneinteilung einer kommissarischen Beratung unterziehen zu lassen, um nicht die völlige Unhaltbarkeit der ganzen Arbeit hervortreten zu sehen. Das Gesetz ist kein Schutz für den gewerblichen Mittel- und Kleinbetrieb. Ueber die Wirkung der Bestimmung, mit den Warenhaussteuererträgen die Freilassung der III. und IV. Steuerklasse der Gewerbetreibenden durchzuführen, liegen endgültige Urteile nicht vor. Die Handels- und Gewerbekommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat im April 1907 eine Petition der mitteldeutschen Handelskammern beraten, worin vorgeschlagen war, das Aufkommen aus der Warenhaussteuer zu zwei Dritteln den Kommunen zu belassen, die dasselbe zur Förderung des Kleinhandels und Handwerks verwenden sollten unter Zustimmung von Handels- und Handwerkskammern. Das restliche Drittel sollte der Staatskasse zufließen und ebenfalls für Gewerbeförderungszwecke verwendet werden. Zur Begründung dieses Antrages war gesagt worden, daß die Abführung der Warenhaussteuererträge an die Gewerbetreibenden der 3. und 4. Klasse als Rückerstattung der von ihnen gezahlten Gewerbesteuererträge, denselben keinen irgendwie nennenswerten Nutzen gebracht habe. Denn es sei ausgeschlossen, daß ein so minimaler Betrag den Kleindetaillisten und Handwerkern auch nur eine geringe geschäftliche Förderung gewähren könne. Höchstens die ganz kleinen Zwerg- und Winkelgeschäfte, die nur ein sehr unbedeutendes Betriebskapital besäßen, und deren Besitzern auch die geringsten kaufmännischen Kenntnisse fehlten, hätten einige Vorteile von den Nachlässen. Derartige Betriebe seien aber nicht existenzberechtigt und sie fördern, hieße deshalb die guten und soliden Geschäfte schädigen. Unter diesen Umständen sei es wünschenswert, die Erträge der Warenhaussteuer in zweckmäßigerer und wirksamerer Weise zu verwenden. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse man darauf bedacht sein, die Zersplitterung der aufgebrachten Gelder zu vermeiden und die gesamte Summe einem gemeinsamen Zweck dienstbar zu machen. Als Ganzes genommen lasse sich mit dieser Summe, die man jährlich auf mindestens 2 Millionen Mark veranschlagen könne, eine nicht zu unterschätzende Wirkung zugunsten des Kleingewerbes erzielen. Mit den vorhandenen Mitteln könne man beispielsweise manche Schwierigkeiten bei der Förderung des Fortbildungsschulwesens, des Kreditgenossenschaftswesens usw. beseitigen. Im Herzogtum Braunschweig sei der angeregte Gedanke bereits gesetzlich zur Durchführung gebracht, und zwar mit gutem Erfolge. Das preußische Finanzministerium stellte sich ablehnend der Anregung gegenüber. Es meinte, die Reform würde weder mit der steuerlichen Autonomie der Gemeinden noch mit deren Finanzlage, die zu einem Suchen nach neuen und zum weiteren Ausbau der vorhandenen Einnahmequellen nötigt, aber nicht eine Verkümmerung vorhandener gestattet, vereinbar sein. Für eine Verwendung ausschließlich zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks im Sinne der Petition könnte in Frage kommen nur derjenige Betrag, um den die veranlagte Warenhaussteuer die nach § 29 oder § 30 des Kommunalabgabengesetzes von der Gemeinde auf die warenhaus-

steuerpflichtigen Betriebe veranlagte Gewerbesteuer übersteigt. Die Höhe dieser Beträge müßte somit von der Gestaltung der Gewerbesteuer in den einzelnen Gemeinden, also von den Entschließungen der letzteren abhängig bleiben, und wenn die Gemeinden einen Teil der die Gewerbesteuer übersteigenden Warenhaussteuer an den Staat abzuführen hätten, so würden sie voraussichtlich schon mit Rücksicht hierauf ihre Gewerbebesteuerung so einrichten, daß dieser Betrag ein möglichst geringer wäre. Die Gemeinden hieran durch Einschränkung der ihnen durch das Kommunalabgabengesetz auf steuerlichem Gebiete gewährten Autonomie zu hindern, würde unvereinbar mit den Grundprinzipien der Steuerreform sein und einen bedenklichen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden darstellen. Mindestens ebenso unverträglich mit der kommunalen Selbstverwaltung wäre es offenbar, die Gemeinden in der Verwendung des Warenhaussteueraufkommens von der Zustimmung der Handels- und der Handwerkskammern abhängig zu machen. Es wendeten auch bereits gerade die größeren Gemeinden, in denen die Warenhaussteuer vorzugsweise aufkommt, sehr erhebliche etatsmäßige Mittel für die Förderung des Kleinhandels und des Handwerks auf. Sie würden, wenn das Warenhaussteueraufkommen gesetzlich ebenfalls hierzu bestimmt würde, vielleicht versuchen, manche sogar mangels der Möglichkeit wirtschaftlicher Verwendung genötigt sein, die bisher aus allgemeinen, durch die allgemeinen Steuern gespeisten Fonds verwendeten Beträge für diese Zwecke dem Warenhaussteueraufkommen entsprechend herabzusetzen. Dann aber käme die Sache darauf hinaus, daß das Warenhaussteueraufkommen statt, wie bisher, unmittelbar zugunsten des beschränkten Kreises der Gewerbesteuerpflichtigen der Klassen III und IV, mittelbar zugunsten der Allgemeinheit der Steuerzahler Verwendung fände, eine Verwendung, die jedenfalls weniger im Interesse der jetzt Erleichterten läge als die bisherige. Die Petition wurde schließlich der Staatsregierung als Material überwiesen.

In den übrigen Bundesstaaten wurde trotzdem in ähnlicher Weise wie in Preußen vorgegangen. In Sachsen erließ die Regierung 1896 eine Verordnung an die Kreishauptmannschaften, worin das Recht der Gemeinden, eine Sonderbesteuerung der Filialen der großkapitalistischen Vereinigungen auf dem Gebiete des Detailhandels einzuführen, betont wird. Das Höchstmaß der Umsatzsteuer wurde auf 2 % festgesetzt. Ein konservativer Antrag Spieß usw. vom Jahre 1905, der die Gemeinden verpflichten wollte, die Großbetriebe im Kleinhandel mit einer Umsatzsteuer zu belegen, wurde von der Regierung zurückgewiesen. In Bayern ist die Frage durch Gesetz vom 9. Juni 1899 geregelt und zwar ist eine Umsatzsteuer als Staatsgewerbesteuer von ½—3 % eingeführt. Steuerpflichtig sind hier: Warenhäuser, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte, Versandgeschäfte, Filialgeschäfte. Diese Steuer kann mit den kommunalen Zuschlägen bis zu 9% des Umsatzes gehen. Württemberg hat keine Warenhausumsatzsteuer, sondern es hat durch Gesetzesbestimmung vom 8. August 1903 den Gemeinden und Amtskörperschaften gestattet, einen Zuschlag zur allgemeinen Gewerbesteuer von 20—50% einzuführen. Der Ansatz der Steuer beginnt in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 80 000 M., von

mehr als 10 000 bis zu 50 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 150 000 M., von mehr als 50 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 200 000 M. Baden hat seit 31. Juli 1904 eine obligatorische Gemeinde-Umsatzsteuer für Warenhäuser. Die Steuer beginnt bei einem Umsatz von 200 000 M. mit 0,2 % und darf 10 % des gewerblichen Ertrages nicht übersteigen. Braunschweig hat ein fakultatives Warenhaussteuergesetz für die Gemeinden seit 28. März 1904, die Umsatzsteuer kann bis 2 % steigen.

Dringt man noch mehr in die Details der einzelstaatlichen Steuerpolitik gegenüber den Warenhäusern ein, so bemerkt man große Verschiedenheiten in bezug auf die Zumutungen in die Leistungskraft dieser Unternehmungen. Wenn die Interessenten in dem einen Bundesstaat erklären, eine Erhöhung der Steuer nicht mehr zu ertragen, so sehen wir in andern, daß sie sich auch daran gewöhnt haben. Es fehlen eben einwandsfreie Untersuchungen über die Warenhäuser und hieraus erklären sich die abenteuerlichen Vorstellungen und die gewalttätigen Ausfälle gegen diese Handelsunternehmungen, die immer wieder von neuem unternommen werden. Die Wortführer einer verzweifelten Richtung des Kleinhandels erklären, daß sich die bisherigen Maßnahmen zugunsten des Kleinhandels nicht bewährt haben und verlangen Erhöhung und Verschärfung der Warenhaussteuer. So forderte in Preußen ein im Februar 1904 im Abgeordnetenhause eingebrachter Antrag des Centrums einen Gesetzentwurf „noch in dieser Session", wodurch „ein wirksamer Schutz des Mittelstandes gegen die ihm durch das Vordrängen der Warenhäuser drohende Gefahr gegeben" würde. Bei der Begründung dieses Antrages führte u. A. der Redner des Centrums, der Abg. Fuchs, aus: „Einen vollständigen Schutz des Mittelstandes würde nur eine progressive Steuerskala geben, die die Warenhäuser verhindert, die Steuer, die sie jetzt zahlen müssen, dadurch wieder wett zu machen, daß sie ihren Betrieb ins Ungeheuerliche ausdehnen und dadurch in den Stand kommen, die ihnen aufgelegten Steuern wieder tragen zu können. . . . Zunächst hat man gesagt, jedes prohibitive Vorgehen würde eine Durchbrechung der Gewerbefreiheit bedeuten. Ganz gewiß, das läßt sich nicht leugnen; aber für mich ist die Gewerbefreiheit kein noli me tangere. . . . Wenn man dann gesprochen hat von einer dadurch bewirkten Erdrosselung der Warenhäuser und das als ein Unrecht hingestellt hat, dann sage ich: lieber die Erdrosselung einiger weniger Warenhäuser als die Erdrosselung von 3000 mittleren Betrieben." Mit Recht ist gegen diese Art von Gesetzmacherei angeführt, daß sie einmal dem Reichsrecht zuwiderhandelt und daß sie ferner finanzpolitisch verkehrt ist. Denn eine Steuerpolitik, die das Steuerobjekt aufzehrt oder erdrosselt, ist ein Unding. Der Antrag des Centrums ging an die Handels- und Gewerbekommission des Abgeordnetenhauses und diese empfahl Streichung des § 5 des Warenhaussteuergesetzes (Herabsetzung der Steuer, falls sie 20 % des Ertrages übersteigt), Beseitigung des steuerfreien Umsatzes (also Erfassung auch der Zweigniederlassungen an verschiedenen Orten), Beginn der Steuer schon beim Umsatz von 200 000 M., Steigerung der Steuer je nach der Zahl der geführten Warengruppen bis 5%.

Dieser Vorschlag, der von Konservativen und Centrum unter-

stützt wurde, ist ohne Zweifel ein einzelstaatlicher Eingriff in die vom Reiche garantierte Gewerbefreiheit. Die Antragsteller sehen jetzt auch ein, daß die Aktion von 1900 den mittelstandsfreundlichen Zweck nicht erreicht hat. Sie gehen darum zu prohibitiven Steuern über. Die Erhöhung auf 5 % wird in vielen Fällen den Gewinn des Warenhauses aufzehren und entweder ihre Verwandlung in Spezialgeschäfte veranlassen oder zum Aufgeben des Betriebes nöthigen, was nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes einer Verletzung der Gewerbefreiheit gleichkommt. Die Herabsetzung der unteren Steuergrenze auf 200 000 M. Umsatz und die verschärfte Progression nach der Zahl der Warengruppen hat unter Umständen einen direkt mittelstandsfeindlichen Charakter. Beide Vorschläge würden nämlich zu einer Benachteiligung der Geschäfte in kleineren Orten führen, da dort die Notwendigkeit der Zusammenfassung verschiedenartiger Waren mehr als in großen Städten vorliegt und sie zeitigen den Widerspruch, daß Gewerbetreibende warenhaussteuerpflichtig werden, die in der Steuerklasse III veranlagt sind, also zu denen gehören, zu deren Erleichterung das Warenhaussteueraufkommen verwendet werden soll. (Geschäfte mit einem Jahresumsatz von 200 000 M. sind bei einem Reingewinn von 3—4% zum Mittelstand gehörig (Reingewinn 6—8000 M.). Der Finanzminister erklärte, daß der Ertrag der Warenhäuser sich auf wenig mehr als 5% des Umsatzes belaufe, somit würde eine Steuer bis 5% des Umsatzes in der Tat zur Erdrosselung der Warenhäuser führen.

Der Entwurf wurde im Mai 1905 beraten und gegen die Stimmen der Nationalliberalen und Freisinnigen angenommen. Die Nationalliberalen hielten den eingeschlagenen Weg, der zur Erdrosselung der Warenhäuser führen sollte und der dem Kleinhandel keinen Schutz gegen die sonstigen Großbetriebe im Kleinhandel gewährt und seine wirtschaftliche Lage nicht verbessert hätte, für verkehrt. Sie beantragten folgende Resolution:

„Die Staatsregierung zu ersuchen:
1. den zur Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens in den Etat des Ministeriums für Handel und Gewerbe eingestellten Betrag von 300 000 Mark erheblich zu erhöhen;
2. überall dort Staatshilfe zu gewähren, wo Kleingewerbetreibende durch Einkaufsgenossenschaften ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern streben;
3. durch eine allgemeine Enquete die Zustände des gewerblichen Mittelstandes insbesondere nach der Richtung hin festzustellen, ob zur Zeit ein Niedergang des gewerblichen Mittelstandes stattfindet und auf welche Gründe dieser Niedergang zurückzuführen ist."

Dieser Antrag wurde abgelehnt und die ziellose Agitation des Centrums und der Konservativen wird nun fortgesetzt. Im Herrenhause wurde die Frage im Mai 1906 beraten und hier mußte der Berichterstatter v. Puttkamer erklären, daß sich bereits einige von den früheren Warenhäusern als große Kaufhäuser aufgetan und dadurch dem gewerblichen Mittelstande eine empfindliche Konkurrenz bereitet hätten. Immer wieder ist auch die Frage der Abwälzbarkeit der Steuer berührt worden. Es wird erklärt, daß es gerade die großen

und mächtigen Warenhäuser leichter haben, die Fabrikanten zu veranlassen, den sogenannten Umsatzbonus, womit die Steuer zum größten Teil gedeckt wird, zu tragen, während die mittleren Betriebe allerdings in die Gefahr der Erdrosselung geraten. Nach alledem hatte die nationalliberale Partei guten Grund, sich an der gegen die Großbetriebsform gerichteten Aktion, wie sie in der preußischen Warenhaussteuergesetzgebung geboten war, nicht zu beteiligen. Sie ist zur Förderung des Kleinhandels in jeder positiven Weise bereit und bekämpft auch die mit gewissen Warenhäusern verbundenen unlauteren Machenschaften der Preisunterbietung und der Lockartikel (Abgabe kleiner Mengen unter landesüblichem Preis, Gratisphotographieren, Falsche Ankündigung von Ausnahmetagen usw.), denen durch Erweiterung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beizukommen sein wird. (S. Artikel: Unlauterer Wettbewerb.) Im übrigen ist festzustellen, daß in bezug auf die Vermittelung von gebrauchsfertigen Waren an die Kundschaft die heutige Dreiteilung in Spezialgeschäfte, Warenhäuser und kleine Geschäfte sich trotz aller gesetzgeberischen Experimente und wirtschaftlicher Verschiebungen halten wird. Bis jetzt haben die kleinen Geschäfte auch nicht eine Abnahme, sondern teilweise ungesunde Zunahme gezeigt. Der Kleinhandel muß in der Zukunft möglichst gestärkt werden; er muß aber auch seinerseits von der Konkurrenz wirtschaftliche Tüchtigkeit, Kulanz und Anpassung an die Bedürfnisse des Publikums lernen.

Warenzeichengesetz — siehe Urheberrecht.

Wein, Weinsteuer, Weinzoll, Schaumweinsteuer, Schaumweinzoll. Von den 25,7 Millionen ha der landwirtschaftlich benutzten Fläche des Reiches sind nur 120 207 ha (0,215%) dem Weinbau gewidmet. Sie verteilen sich auf die einzelnen Bundesstaaten wie folgt: Preußen 18 100 ha, Bayern 22 718 ha, Württemberg 16 743 ha, Baden 17 838 ha, Hessen 13 822 ha, Elsaß-Lothringen 30 617 ha und übrigen Staaten 369 ha.

Der Ernteertrag stellte sich im Jahr 1905, das zu den günstigeren zu rechnen ist, auf 3 855 978 hl, 1906 jedoch nur auf 1 635 727 hl. Der Durchschnittsertrag der letzten 25 Jahre beträgt 2 633 000 hl, der Wert der Weinernte im Durchschnitt der 10 letzten Jahre 97,3 Mill. Mark. Die Zahlen schwanken von Jahr zu Jahr sehr bedeutend; die wirklich guten Weinjahre sind ziemlich selten. Denn wohl kein anderer Zweig der Landwirtschaft ist so sehr von allen möglichen Zufälligkeiten abhängig, wie gerade der Weinbau. Die Witterungsverhältnisse spielen eine große Rolle, ebenso die Schädlinge und Feinde des Weinstocks und der Trauben, so daß, wie im Jahr 1906, in wenigen Tagen die Früchte angestrengtester, das ganze Jahr andauernder Arbeit vernichtet oder doch sehr geschmälert werden können. Dazu kommt dann noch eine illoyale gesetzwidrige Konkurrenz, die den Absatz wesentlich beeinflußt und die Preise drückt. Deshalb bedarf der Weinbau und reelle Weinhandel in ganz besonderem Maße des Schutzes der Gesetzgebung.

Vom Nahrungsmittelgesetz (14. Mai 1879) erwartete man eine einheitliche befriedigende Lösung der Weinfrage. Dasselbe verbietet in § 10 das Nachmachen oder die Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr

sowie deren Verkauf unter Verschweigung dieses Umstandes oder einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung.

Durch diese Bestimmung wurden in erster Linie die Kunstweine getroffen, von denen auch die Richter allgemein annahmen, daß sie nur unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Trotzdem fand man sie auf keiner Weinkarte verzeichnet. Deshalb brachte im Jahre 1881 der nationalliberale Abgeordnete Dr. Buhl im Reichstag einen Antrag ein, der die gewerbsmäßige Herstellung und den Verkauf von weinähnlichen Getränken mittelst Säuern, säurehaltigen Substanzen oder Glyzerin verbot. In der Kommission fand derselbe einstimmige Annahme; doch wurde von einer Weiterberatung im Plenum abgesehen, da schwerwiegende Bedenken von seiten der katholischen Geistlichkeit an der schlesischen Grenze geltend gemacht wurden, welche diese Kunstweine als ihre besten Verbündeten im Kampfe gegen den Schnapsgenuß bezeichneten.

Inzwischen griff die Kunstweinfabrikation immer mehr um sich, wobei außer Chemikalien auch Rosinen, Weintrester und Weinhefe zur Verwendung kamen. Die Folge war, daß einzelne Bundesstaaten besondere Kunstweinsteuergesetze einführten, so Baden 1892, Elsaß-Lothringen 1892 und Bayern 1899. Dieselben erwiesen sich aber, wohl auch ihrer Ungleichartigkeit wegen, als nahezu wirkungslos, da sie die Fabrikation nur in die Nachbarstaaten drängten, von wo aus die Kunstweine unter Umgehung der Steuer leicht wieder den Weg über die Grenze fanden. Eine wirkliche Hilfe brachte erst das 1901er Weingesetz, das die gewerbsmäßige Herstellung jeden Kunstweines einfach verbot.

Neben diesen Arten der Kunstweinfabrikation hatte sich aber unter dem Deckmantel der Weinverbesserung noch eine andere mindestens ebenso schlimme Konkurrenz für den Traubenwein herausgebildet. Zwar war man sich darüber ziemlich einig, daß unter gewissen Bedingungen eine Verbesserung geringer saurer Weine zuzulassen sei. Das 1892er Gesetz besagt hierüber in seiner Begründung:

„Die wichtigsten und in wirtschaftlicher Beziehung am meisten einschneidenden Bestimmungen des Entwurfes sind diejenigen über den Zusatz von Zucker und Wasser (Gallisieren). Dieses Verfahren bezweckt die Erhöhung des Alkoholgehaltes und der Süße, sowie die Abstumpfung eines zu großen Säuregehaltes in ungünstigen Jahren und bei Wein aus schlechten Lagen; es hat sich infolge seiner einfachen und leichten Handhabung im großen Umfange eingebürgert. Soweit es lediglich dazu dient, einen infolge ungenügender Ausreifung der Trauben von Natur mangelhaften Wein zu verbessern und genießbar zu machen, kann ihm die wirtschaftliche Berechtigung nicht abgesprochen werden. Daß es in Deutschland, wo die ungünstigen Weinjahre der Zahl nach bedeutend überwiegen, ein wirtschaftlicher Fehler sein würde, eine solche Verbesserung solcher Weine zu verbieten, wird jetzt wohl von keiner Seite mehr bezweifelt. Der Streit dreht sich hauptsächlich darum, ob ein so behandelter Wein als unverfälscht gelten soll und ohne unterscheidende Bezeichnung in den Verkehr gelangen darf, oder ob die Verschweigung der mit dem Wein vorgenommenen Behandlung dem Käufer gegenüber, den Verkäufer straffällig machen würde."

Diese Deklarationspflicht auch für mit Zucker- und Wasserzusatz verbesserte Weine war seinerzeit ziemlich allgemein aus dem § 10 des Nahrungsmittelgesetzes abgeleitet worden. Doch war die Rechtsprechung in den verschiedenen Wein-

gegenden keine gleichmäßige, je nachdem der betreffende Richter puristische Neigungen hatte, oder für die Weinverbesserung eingenommen war. Einen Wendepunkt brachte erst die im Jahre 1881 erfolgte reichsgerichtliche Entscheidung zu Gunsten des Deklarationszwanges. Aber von den verschiedensten Seiten, besonders von der Mosel, kamen Eingaben an die Verbündeten Regierungen gegen denselben. Dieses Weinbaugebiet war geradezu auf die Verbesserung angewiesen, nachdem es die frühreifen Traubensorten (Kleinberger) durch den spätreifenden Riesling ersetzt hatte, der in weniger günstigen Lagen sich nahezu jedes Jahr als verbesserungsbedürftig erwies. Die deklarierten, verbesserten Weine aber wollte niemand kaufen. Diesem Drängen gab schließlich die Reichsregierung nach und am 2. Oktober 1882 veröffentlichte der Reichsanzeiger, daß Chapsalisieren (Entsäuern mit kohlensaurem Kalk und Zuckerzusatz), Gallisieren (Zusatz von wässeriger Zuckerlösung) und Petiotisieren (Keltern der Trauben, dann mehrfacher Zuckerwasseraufguß auf die verbleibende nicht vollständig abgepreßte Maische, und Mischen der Flüssigkeiten in Frankreich üblich); ohne Deklaration erlaubt seien, wenn diese Manipulationen nur dazu dienen, den Wein zu verbessern. Ebenso hatte das Reichsgericht (3. Strafsenat) beim Danziger Weinprozeß vom 2. November 1886 die Mouillage (Verschnitt von ausländischem Rotwein mit Sprit und Wasser) für zulässig erklärt, wenn sie dazu diene den Genußwert des Weines zu erhöhen. Dagegen erklärte am 20. Januar 1887 das Reichsgericht (1. Strafsenat) das Gallisieren als in Deutschland nicht herkömmlich und deshalb als deklarationspflichtige Weinfälschung, so daß auch der Reichsanzeiger infolge dieses Urteils seine Stellung vom 2. Oktober 1882 ändern mußte.

In den folgenden Jahren beschäftigte sich der Reichstag wiederholt mit dieser Angelegenheit. Am 24. November 1887 legten die Verbündeten Regierungen einen „Gesetzentwurf betreffend den Verkehr mit Wein" vor. Derselbe bewegte sich aber fast ausschließlich auf gesundheitspolizeilichem Gebiet. Nichts desto weniger versuchte die Kommission auch die verkehrspolizeiliche Seite zu regeln und zwar in puristischem Sinn. Dasselbe geschah im folgenden Jahr in einer freien Kommission, welche das Schwergewicht auf die Etikettenfrage legte und bei welcher der puristische Flügel, ähnlich wie im Jahr 1883 die Sachverständigenkommission im Reichsgesundheitsamt, die Bestimmung einführen wollte, daß verbesserte Weine nur unter einem allgemeinen Gattungsnamen, nicht aber mit Orts- und Lagebezeichnung verkauft werden dürften, wogegen eigentliche Kunst- und Tresterweine zu deklarieren seien. Beide Male wurden Kommissionsberichte erstattet, die aber wegen jeweiligen Schluß des Reichstages nicht mehr zur Verabschiedung im Plenum gelangen konnten.

Am 20. Dezember 1890 schrieb die Würzburger Handelskammer in einer Eingabe an den Reichstag:*)

„In Hessen pflegen die Staatsanwälte, scheinbar auf höheren Wink, einer Anklageerhebung wegen einfachen Zuckerns vor der Gährung aus dem Wege zu gehen. In Bayern erfolgte die Besteuerung gallisierter Weine, die sich in Notjahren in steuerfreie Gestattung des

*) Siehe Dr. Fritz Wichmann „Der Kampf um die Weinverbesserung im Deutschen Reich". Verlag von Gustav Fischer in Jena 1902.

Gallisierens verwandelte, ohne daß irgend welche Deklaration erfolgt wäre. In Rheinpreußen übten die Staatsanwälte gleichfalls große Nachsicht, obwohl allgemein bekannt war, daß an der Mosel fast jeder Winzer ganz offen zuckerte, natürlich ohne zu deklarieren. In Baden erließ man eine Belehrung an die Staatsanwaltschaften, sich der rationellen Weinverbesserung gegenüber einer ähnlichen Zurückhaltung zu befleißigen, wie es in den Nachbarstaaten üblich sei."

So lagen damals die Verhältnisse, es hatte sich allmählig ein Umschwung in den Anschauungen über die rationelle Weinverbesserung herausgebildet. Hierzu kamen die Vergünstigungen, welche die Handelsverträge vom Jahre 1892 den ausländischen Trauben und süßen Weinen einräumten. Auch hatte der nationalliberale Abgeordnete Dr. Bürklin, einer der ersten Sachverständigen in der Weinfrage, schon am 22. Januar 1891 im Reichstag auf die Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände hingewiesen.

Von allen Seiten gedrängt, brachten deshalb die Verbündeten Regierungen das Weingesetz vom Jahre 1892, das ohne Kommissionsberatung angenommen wurde. Dasselbe enthielt die deklarationsfreie Gestattung des Gallisierens, suchte aber die Verbesserung in quantitativer Weise durch Einführung der Grenzzahlen (Extraktstoffe und Mineralbestandteile) zu beschränken; doch war in den Strafbestimmungen der indirekte Deklarationszwang enthalten, allerdings in wenig in die Augen springender Weise. Bald aber zeigte sich, daß dieses Gesetz, statt die Weinvermehrung einzudämmen, derselben den größten Vorschub leistete, da es ganz auf der chemischen Untersuchung aufgebaut war. Die sogenannten analysenfesten Weine wurden von den Staatsanwälten unbeanstandet gelassen und die Kunstweinfabrikation blühte mehr denn je. Auch nahm die Einfuhr ausländischer Traubenmaischen von Jahr zu Jahr größere Dimensionen an (siehe Wein- und Traubenzoll).

Allgemein wurde die Mißstimmung gegen das 1892er Gesetz und das Verlangen nach einer besseren gesetzlichen Regelung der Weinfrage. Dieselbe kam im Jahre 1901 nach verschiedenen Vorbereitungen, darunter den Beratungen des sogenannten Weinparlaments vom Februar 1899. Der von den Verbündeten Regierungen vorgelegte Entwurf war zwar nur eine Novelle zum alten Gesetz mit Kunstweinverbot, verstärkter Kontrolle und erhöhten Strafbestimmungen, aber die Reichstagskommission unter dem Vorsitz des nationalliberalen Abgeordneten Dr. Blankenhorn machte aus derselben ein vollständig neues Gesetz. Dasselbe konnte zwar nicht allen Wünschen gerecht werden, da es auf einem Kompromiß mit den Verbündeten Regierungen beruhte, bedeutete jedoch trotzdem einen wesentlichen Fortschritt. So wurde es vom Plenum am 8. Mai 1891 einstimmig en bloc angenommen, am 24. Mai 1901 im Reichsgesetzblatt S. 175 veröffentlicht ebenso die Ausführungsbestimmungen am 2. Juli 1901 Reichsgesetzblatt S. 257.

Das 1901er Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken gibt im § 1 eine Definition des Begriffs Wein, ohne damit aber die direkte Deklaration der verbesserten Weine vorzuschreiben. Dagegen enthält dasselbe in § 4 die indirekte Deklaration, indem es verbietet, solche Weine als Naturwein oder unter anderer

Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet ist, daß ein Zusatz nicht gemacht ist. Wird also Naturwein angeboten oder vom Käufer verlangt, so muß solcher unter allen Umständen geliefert werden.

Vom Kunstweinverbot wurde bereits gesprochen.

Nicht mehr allein maßgebend für die Beurteilung der Weine war von nun an die chemische Analyse (Grenzzahlen für Extrakt- und Aschengehalt); auch die Beschaffenheit (Aussehen, Geruch und Geschmack) spielt jetzt eine Rolle und der Zuckerwasserzusatz darf nur erfolgen, um den Wein zu verbessern ohne seine Menge erheblich zu vermehren. Also auch die Zungensachverständigen haben mitzureden.

Sehr viel Arbeit machten der Kommission die Kontrollbestimmungen, deren Ausübung die Regierung ursprünglich den Beamten der Polizei und den von der Polizeibehörde beauftragten sonstigen Sachverständigen übertragen wollte. Man war übereinstimmend der Ansicht, daß diese Organe auszuscheiden haben (keine Uniform und keinen Säbel in den Keller) und rechnete mit der Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen, einheitlichen Regelung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln und hierfür anzustellenden besonderen Landesbeamten, die dann auch die Weinkontrolle mit auszuüben hätten. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes sollen nach dem bestehenden Gesetz die Landesregierungen darüber Bestimmungen treffen, welche Beamten und Sachverständigen für die Kontrolle zuständig sind. Dabei ist die Vorlage der geführten Bücher, Frachtbriefe und sonstigen Aufzeichnungen vorgeschrieben und die Probeentnahme vorgesehen. Schließlich nahm der Reichstag in dritter Lesung am 8. Mai 1901 noch einstimmig die von der Kommission vorbereitete Resolution folgenden Inhalts an:

„Der Bundesrat wird ersucht, dem Reichstag baldmöglichst den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln auf Grund der bestehenden Reichsgesetze nach einheitlichen Grundsätzen und durch Bestellung besonderer Beamten hierfür regelt."

Auch die Strafbestimmungen waren erneut verschärft worden und so erwartete man, daß das Gesetz bei richtiger Auslegung und gleichmäßiger Handhabung segensreich wirken würde. Aber gerade hieran fehlte es; die einheitliche Durchführung in allen deutschen Bundesstaaten und vor allem auch in den Gebieten, die keinen Weinbau treiben, blieb aus. So kam es, daß nach kurzer Zeit unter Hinweis auf die schwierigen Absatzverhältnisse und die gedrückten Preise der Weine Klagen über die Wirkungslosigkeit des neuen Weingesetzes laut wurden. Dabei wurde allerdings meist nicht berücksichtigt, daß ein Teil der Schuld an diesen Verhältnissen dem durch die zunehmende Temperenzbewegung veranlaßten, verminderten Weinkonsum, der scharfen Konkurrenz des Bieres und der Auslandsweine, den teueren Ausschankpreisen, die einen Ersatz für billige Speisen bieten sollen und noch manchen anderen Ursachen zugeschrieben werden muß.

Schon am 24. Februar 1903, nach kurzem Bestehen des neuen Gesetzes vom 24. Mai 1901 sah sich eine große Anzahl Abgeordneter veranlaßt, die vorerwähnte Resolution als Antrag wieder einzubringen

wobei von nationalliberaler Seite die Abgeordneten Dr. Blankenhorn und Dr. Deinhard als frühere Mitglieder der Kommission sehr energisch für denselben eintraten. Der Antrag fand schließlich auch einstimmige Annahme. Bei dieser Gelegenheit wies der Staatssekretär des Innern, Graf v. Posadowsky, darauf hin, daß man ja ein allgemeines Gesetz als Grundlage für die Untersuchung der Nahrungsmittel machen könne, das dann aber in den einzelnen Bundesstaaten aus- und durchzuführen sei und daß es deshalb angebracht erscheine, wenn die Herren ihre Wünsche auch in den einzelnen Landtagen geltend machen. Von diesem Rat wurde ausgiebig Gebrauch gemacht sowohl in Bayern, Baden und Hessen als auch in Württemberg und Preußen, wo man sich überall einstimmig für ein solches Reichsnahrungsmittelgesetz aussprach. Doch kam man dadurch um keinen Schritt weiter. Wiederholten Anfragen gegenüber erklärte schließlich Graf Posadowsky am 13. März 1905 im Reichstag:

„Ich habe im Beginn des vorigen Jahres zunächst dem preußischen Medizinalminister einen vollständigen Entwurf betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, zugehen lassen. Diesen Entwurf hat, soviel ich weiß, der preußische Medizinalminister den Regierungspräsidenten mitgeteilt, und es werden dort Erhebungen über den Entwurf angestellt. Eine endgültige Entschließung des preußischen Herrn Ministers ist mir bisher nicht zugegangen. Ich hoffe aber, daß die Sache weiter gefördert werden kann.

Ich bemerke ferner, daß bezüglich der Durchführung des Weingesetzes von der badischen Regierung neuerdings angeregt ist, für den einheitlichen Vollzug der Kellerkontrolle wenn tunlich im Wege eines Gesetzes Grundsätze ausarbeiten zu lassen, welche für das ganze Reichsgebiet maßgebend sind. Die badische Regierung hat selbst einen Entwurf aufgestellt, dieser Entwurf ist von mir zunächst dem preußischen Herrn Ressortminister zur Aeußerung zugegangen. Ueber die in Preußen daraufhin eingeleiteten Verhandlungen habe ich bis dahin eine Antwort nicht erhalten."

Doch auch jetzt blieb so ziemlich alles beim Alten, und während die übrigen Bundesstaaten Kontrolleure im Hauptamt anstellten, ließ er Preußen bei seinen sogenannten Sachverständigen im Neben- und Ehrenamt bewenden, so daß z. B. in Berlin 4 Apotheker die Kontrolle ausübten, was im Jahr 1904 nach amtlicher Mitteilung zu 54 Beanstandungen wegen fehlenden Aushangs der Gesetzesvorschriften Veranlassung gab. Und dabei hätten die Ausgaben, wie der nationalliberale Abgeordnete Dr. Blankenhorn nachwies, nicht viel mehr betragen, wenn statt der 573 Kontrolleure im Nebenamt eine entsprechende Anzahl im Hauptamt angestellt worden wären.

Aber noch andere Mißstände hatten sich herausgestellt, die im Reichstag wiederholt, insbesondere auch von nationalliberaler Seite zur Sprache gebracht wurden und in Anträgen ihren Ausdruck fanden. Bei verschiedenen Weinprozessen hatte sich gezeigt, daß Bücher nicht vorhanden waren oder nicht aufgefunden werden konnten. Deshalb soll die ständige *Führung eines Lagerbuches* zur Pflicht gemacht werden, aus welchem Eingang und Ausgang aus dem Weinlager ersichtlich ist. Doch muß die Buchkontrolle so eingerichtet sein, daß sie auch der einfache Winzer leisten kann.

Ein harter Kampf wurde schon im Jahre 1901 in der Kommission über eine wirksame Einschränkung des Zuckerwasserzusatzes geführt. Nach den Beschlüssen erster Lesung in derselben sollte ein Zusatz von wässriger Zuckerlösung unter allen Umständen als erheblich gelten, wenn derselbe 25 Prozent des Volumens des zu verbessernden Mostes oder Weines überschreitet (räumliche Begrenzung) und die Verbesserung des jungen Weines (Most) sollte nur in der Zeit von der Kelterung ab bis zum 31. Dezember des betreffenden Herbstjahres vorgenommen werden dürfen (zeitliche Begrenzung). Der erste Antrag war mit 19 gegen 7, der zweite mit 13 gegen 10 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen worden. Damals erklärte Staatssekretär Graf v. Posadowsky namens der verbündeten Regierungen, daß an diesen Beschlüssen das ganze Gesetz scheitern würde, weshalb man auf dieselben verzichtete. Doch dauern die Bemühungen fort, diesen oder ähnlichen Bestimmungen Geltung zu verschaffen.

Ebenso ging es mit dem Verbot des Verschnitts von Rotwein mit Weißwein, von dem die Regierungsvertreter erklärten, daß es den bestehenden Handelsverträgen zuwiderlaufe. Man erwartete deshalb, daß bei Abschluß neuer Handelsverträge mit Italien und Oesterreich-Ungarn die Zollvergünstigung für rote Verschnittweine in Wegfall käme. Doch wurde dieselbe leider beibehalten, der Reichstag beschränkte sich deshalb in seiner großen Mehrheit auf die Forderung der Deklaration. Große Mißstände bestehen noch auf dem Gebiet der Herkunftsbezeichnungen und des Weinverschnittes, auf welche der nationalliberale Abgeordnete Dr. Blankenhorn unter Hinweis auf das Ungarische Weingesetz aufmerksam machte.

In derselben Kommission war auch bei Beratung der Strafbestimmungen der Antrag gestellt worden, statt „Geldstrafe oder Gefängnis“ zu setzen „Geldstrafe und Gefängnis“. Daß dieser Vorschlag eine gewisse Berechtigung hatte, zeigten manche Weinfälschungsprozesse, wo bei schwerwiegende Vergehen nur auf Geldstrafe erkannt wurde. Daher das Bestreben, bei vorsätzlicher Gesetzesübertretung beide Strafarten eintreten zu lassen. Graf v. Posadowsky sagte hierüber am 7. März 1907 im Reichstag: „Sollten wir zu einer Ergänzung des Weingesetzes kommen, so würde die Frage sehr ernstlich zu erörtern sein, ob nicht die Strafe für Fälschungen erheblich höher festzusetzen, unter Umständen sogar die Geldstrafe auszuschließen sei.“ All diese Punkte wurden im Reichstag wiederholt in Anträgen festgelegt, für welche sich stets eine große Mehrheit fand. Um aber die Weinfrage endlich einen Schritt vorwärts zu bringen, schlug am 16. Februar 1906 der nationalliberale Abgeordn. Dr. Blankenhorn den verbündeten Regierungen vor, wie im Jahre 1899 bereits einmal geschehen, wieder ein Weinparlament einzuberufen, bestehend aus Sachverständigen aus allen Gegenden Deutschlands. Dieser Vorschlag fand Anklang und vom 8.—10. November 1906 tagte das 2. Weinparlament im Reichsgesundheitsamt in Berlin. Seine Verhandlungen lieferten den Beweis, daß in manchen Fragen, wo früher die Ansichten weit auseinander gingen, nunmehr in den Kreisen der Winzer und des reellen Weinhandels Uebereinstimmung herrscht, so insbesondere auf dem Gebiete der Kontrolle, der Verwerfung der direkten Deklaration als zu weitgehend, der räumlichen Begrenzung

des Zuckerwasserzusatzes und einigen anderen Punkten. So konnte Staatssekretär Graf v. Posadowsky anläßlich der Interpellationen des nationalliberalen Abgeordneten Schellhorn und des Abgeordneten Dr. Roesike am 7. März 1907 mitteilen, daß die Beschlüsse und Gutachten dieser Versammlung bereits den verbündeten Regierungen zugegangen seien, die sich nun darüber schlüssig zu machen haben, ob und in welchem Umfang sie geneigt sind, eine Ergänzung des Weingesetzes herbeizuführen. Inzwischen stellte man im Reichsamt des Innern einen vorläufigen Gesetzentwurf zusammen, der den verbündeten Regierungen mitgeteilt wurde, so daß in der Zeit vom 12. bis 14. November 1907 in Berlin vertrauliche Beratungen zwischen den Vertretern der einzelnen Bundesstaaten hierüber stattfinden konnten. Auch kam dieser erste Entwurf durch Indiskretion in die Presse, ähnlich wie im Jahr 1900 ein solcher, der auf Grund der Beratungen des ersten Weinparlaments ausgearbeitet worden war, später aber in ganz anderer Fassung vor den Reichstag gelangte. Es ist anzunehmen, daß auch dieser neue Weingesetzentwurf durch die Umarbeitung im Reichsamt des Innern und die Beratungen im Bundesrat noch verschiedene Abänderungen erfahren wird. Doch dürfte er wohl folgende Bestimmungen enthalten:

1. Kellerkontrolle im Hauptamt.
2. Einteilung in große Weinbaugebiete (nur in solchen darf gezuckert werden).
3. Räumliche und zeitliche Begrenzung des Zuckerwasserzusatzes.
4. Deklaration des Verschnitts von Rotwein mit Weißwein.
5. Zwangsweise Lagerbuchführung.
6. Bestimmungen über Herkunftsbezeichnung.
7. Schärfere Strafbestimmungen.

Die Vorlage an den Reichstag wird wohl so frühzeitig erfolgen, daß das Gesetz noch vor kommendem Herbst in Kraft treten kann.

Ob und wann die sehr notwendige reichsgesetzliche Regelung der Nahrungsmittelkontrolle erfolgen wird dürfte dagegen noch nicht vorauszusehen sein.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß das allgemeine, verheerende Auftreten der Perenospera und in manchen Gegenden auch des Heu- und Sauerwurms im Jahr 1906 eine Notlage der Winzer im Gefolge hatte, so daß verschiedene Parlamente, besonders in Württemberg und Hessen sich mit der Frage von Steuerbefreiungen, Notstandsdarlehen, vor allem aber einer gut organisierten Bekämpfung der Rebkrankheiten beschäftigt haben. Andere Landesregierungen sind von sich aus in letzterer Beziehung belehrend und helfend vorgegangen. Auch dem Deutschen Weinbauverein gebührt besondere Anerkennung für seine Arbeit auf diesem Gebiet, wie auch zum Schutze des Weinbaus und des reellen Weinhandels. Er ist es, der sein Augenmerk auch auf die zunehmende Reblausgefahr gerichtet hat und die Erfahrungen in anderen außerdeutschen Weinbauländern eifrigst verfolgt.

Das Gesetz betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904, war eine Konzession an Elsaß-Lothringen, dem das gänzlich verseuchte Gebiet bei Metz gegen die Bedingungen der Errichtung einer Schutzzone freigegeben wurde. Das vorgeschriebene bewährte Ausrottungs-Verfahren der verseuchten Reben sollte so lange als immer möglich beibehalten und erst mit dem

Anbau von auf Amerikanerunterlage veredelten Reben vorgegangen werden, wenn der Ausbreitung des Insekts auf andere Weise kein Einhalt mehr geboten werden kann. Das ist aber bei unseren klimatischen und Bodenverhältnissen bei einigermaßen scharfer Beobachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kaum zu erwarten. Diesen Standpunkt haben auch der nationalliberale Abgeordnete Dr. Blankenhorn und der Staatssekretär Graf v. Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 18. April 1907 gegenüber dem elsässischen Abgeordneten Preiß vertreten. Auch sollte die zur Zeit in Südfrankreich bestehende Winzerbewegung zu denken geben. Denn die Unverkäuflichkeit der dortigen Weine beruht nicht allein auf den allerdings bedeutenden Weinfälschungen, sondern auch auf der Ueberproduktion der auf amerikanischer Unterlage gezogenen geringen und wenig haltbaren Weine. Soviel in letzter Zeit bekannt wurde, hat der Bundesrat dem Drängen Elsaß-Lothringens nachgegeben und auf die Schutzzone bei Metz verzichtet. Um so mehr ist es deshalb notwendig durch andere strenge Maßregeln der weiteren Ausbreitung der Reblaus entgegenzuwirken und die benachbarten Weinbaugebiete zu schützen.

Der Wein unterliegt keiner Reichsverbrauchsabgabe, da die Bemühungen der verbündeten Regierungen im Jahre 1893, eine Reichsweinsteuer einzuführen, erfolglos geblieben sind. Dieselbe war als Wertsteuer geplant und zwar sollte erhoben werden: 15 % vom Werte der Weine, die über 50 Mk. pro Hektoliter kosten; die Besteuerung unter dieser Preislage sollte den Bundesstaaten verbleiben, welche wie Baden, Hessen, Württemberg und Elsaß-Lothringen Landesweinsteuern erhoben. Ferner: 20 % vom Schaumwein, 25 % bezw. mindestens 15 Mark vom Kunstwein. Schon diese Wertsteuer machte den Vorschlag, der bereits im Bundesrat auf großen Widerstand gestoßen war, steuertechnisch unmöglich. Dazu kam noch die Wahrscheinlichkeit, daß die ganze Steuer auf die Winzer abgewälzt werden würde. Deshalb sprach in der dreitägigen Debatte nur ein einziger Redner, der Abgeordnete Gamp, für die Vorlage, die von allen anderen, insbesonders von den nationalliberalen Rednern Dr. Bürklin und Dr. Blankenhorn sehr heftig angegriffen wurde. Ausschlaggebend für deren Schicksal waren schließlich die Ausführungen des württembergischen Ministerpräsidenten Freiherrn von Mittnacht, der auf die Verhandlungen über den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes vom Jahr 1870 hinwies und wörtlich sagte:

„Die Württembergischen Bevollmächtigten hatten im November 1870 zu erklären: Sowohl für den Staatshaushalt Württembergs als auch für das Interesse seiner Bevölkerung müsse es von empfindlichem Nachteil sein, wenn der Bund in Anwendung des Artikels 4, Ziffer 2 der Verfassung unter Aufhebung eines in Württemberg seit Jahrhunderten bestehenden Zustandes es unternehmen würde, den inländischen Wein für Bundeszwecke zu besteuern. Die Württembergischen Bevollmächtigten seien deshalb angewiesen zu beantragen, daß entweder der Wein von den der Bundesbesteuerung zu unterwerfenden Gegenständen angenommen, oder daß eine Besteuerung abhängig gemacht werde von der Zustimmung Württembergs". Die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes haben darauf erklärt: „Sie seien, und zwar aus formellen Gründen, nicht in der Lage auf einen beiden erwähnten Anträge einzugehen, aber es biete nach ihrer Ansicht die

Eigentümlichkeit des Weines als Besteuerungsgegenstand eine vollkommen ausreichende Gewähr dafür, daß der Bund von seinem verfassungsmäßigen Recht in dieser Beziehung keinen Gebrauch machen werde usw." „Es haben hierauf die württembergischen Bevollmächtigten in der Voraussetzung einer entsprechenden Kundgebung auch des Bundesrats des Norddeutschen Bundes auf die weitere Verfolgung der von ihnen angekündigten Anträge verzichtet; sie haben diese Anträge auf sich beruhen lassen. Der Bundesrat des Norddeutschen Bundes aber hat nachher im Dezember 1870 den Erklärungen der Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, wie ich sie angeführt habe, seine Zustimmung, seine Gutheißung erteilt."

Schließlich wurde der Regierungsentwurf der Steuerkommission, welche das ganze Steuerbukett vom Herbst 1903 zu prüfen hatte, überwiesen und fand dort eine Beerdigung erster Klasse, so daß der Staatssekretär Graf v. Posadowsky im Jahr 1905 von der „seligen Reichsweinsteuer" sprechen konnte. Sie war von der Bildfläche verschwunden, bis anläßlich der Steuerreform des Jahres 1906 die Abgeordneten Graf v. Kanitz und Freiherr v. Gamp den Versuch machten, sie wieder ins Leben zurückzurufen und zwar als Ersatz für die Erbschaftssteuer. Dabei betonten beide Abgeordneten, daß eine Reichsweinsteuer behufs Durchführung einer besseren Weinkontrolle in einigen Weinbaugegenden gewünscht würde. Demgegenüber konnte der nationalliberale Abgeordnete Dr. Blankenhorn auch unter Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen darauf hinweisen, daß man in den Weinbauländern daran arbeite, die bestehenden Landesweinsteuern wieder aufzuheben, wie dies bereits in Hessen geschehen, und daß die Begeisterung für eine solche Weinsteuer als Kontrollmittel im Kreise der Weinbauern nur sehr vereinzelt auftrete und nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Abgabe keine irgendwie nennenswerte sei. Auch aus den Ausführungen der übrigen Redner fast aller Parteien ging hervor, daß nach wie vor die überwältigende Mehrheit des Reichstages gegen eine Reichsweinsteuer ist.

Auch von der Kommunalweinsteuer oder besser gesagt, einer Ausdehnung derselben, wollte der Reichstag nichts wissen. Nach Artikel 5 des noch heute zu Recht bestehenden Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 ist die Erhebung einer Abgabe von Wein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gestattet, indessen nur in den eigentlichen Weinländern und nur vom inländischen Wein bis zum Betrage von 2,18 oder 1,21 Mark pro Hektoliter. Tatsächlich ist aber die kommunale Weinsteuer außer in Elsaß-Lothringen wenig in Anwendung gekommen. In Bayern erheben nur 20, in Baden 8, in Hessen 7 Gemeinden die Abgabe. In Württemberg kommt eine Gemeindeabgabe vom Wein überhaupt nicht vor. Um nun allen Gemeinden, auch denen außerhalb des Produktionsgebietes, die gleiche Befugnis zu geben, legten die verbündeten Regierungen infolge mehrfacher Anregung auch aus Reichstagskreisen am 1. März 1895 dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor, der nicht nur die betreffenden Bestimmungen (§ 1) des Vertrages von 1867 aufhob, sondern noch folgendes vorschlug:

§ 2. Für Rechnung von Kommunen kann die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Wein (Most), Schaumwein und Kunstwein — ausländischem wie inländischem — bis zur Höhe von zehn

vom Hundert des Wertes oder von fünf Mark für das Hektoliter gestattet werden.

§ 3. Soweit in einzelnen Kommunen höhere als die nach § 2 zugelassenen Abgaben bereits gegenwärtig bestehen, dürfen dieselben bis zum 31. Dezember 1899 forterhoben werden.

Angesichts dieser Vorschläge gerieten freilich nun die Interessengegensätze zwischen den Weinbaubezirken und manchen auf eine möglichst hohe Heranziehung des Weines hinstrebenden übrigen Bezirken des Reiches aneinander. So zeigte der Abgeordnete Dr. Blankenhorn, daß der badische Landwein zum Schaden der dortigen Bevölkerung bis zu 40 % belastet werden würde, und der Abgeordnete Dr. Bürklin führte den Nachweis, daß die neue Steuer, wo sie von den Gemeinden auf den Wein gelegt würde, am Winzer haften bleiben müßte. Die Vorlage wurde an eine besondere Kommission verwiesen, die nach Vereinbarung ihrer Mitglieder von einer Weiterberatung Abstand nahm. Damit war auch das Schicksal der Kommunalweinsteuer besiegelt.

Dagegen wurde im Jahre 1902 eine Reichsschaumweinsteuer eingeführt, für welche sich schon im Jahr 1893 bei Beratung der Reichsweinsteuer verschiedene Redner ausgesprochen hatten. Der Steuersatz beträgt 10 Pfennig für die Flasche Schaumwein, der aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellt ist, und 50 Pfennig für andern Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke. Ihr Ertrag war auf etwa 5 Millionen Mark veranschlagt; doch bringt dieselbe trotz der herabgeminderten Sätze der Regierungsvorlage jährlich durchschnittlich 5½ Millionen Mark. Sie ist eine Folge der nach dem Antrag Bassermann und Genossen im Jahr 1900 beschlossenen Erhöhung des Champagnerzolls von 80 auf 120 Mark für 100 kg (1 Flasche = 1,8 kg) zur Deckung der Kosten der Flottenvermehrung und entspricht der damals im Reichstag angenommenen Resolution. Vorsitzender der Kommission war der nationalliberale Abgeordnete Dr. Paasche. Der Champagnerzoll bringt der Reichskasse jährlich durchschnittlich 3 Millionen Mark. (1906 = 3 266 640 Mark.)

Einen weitaus höheren Ertrag liefern die Weinzölle, in den letzten Jahren mit durchschnittlich 14½ Millionen Mark. (1906 Wein und Most in Fässern 14 304 083 Mark, Rotwein zum Verschneiden 1 603 980 Mark. Wein in Flaschen 321 324 Mark.) Ursprünglich, im Jahr 1834, als der Weinzoll für das deutsche Zollgebiet mit 48 Mark für den Doppelzentner eingeführt wurde, war derselbe eigentlich nur als Finanzzoll gedacht, heute ist er bei der stets wachsenden Konkurrenz des Auslandes, insbesonders Südfrankreichs, das seine geringen, wenig haltbaren und billigen Weine nach Deutschland abzusetzen sucht, ein unentbehrlicher Schutzzoll geworden. Er beträgt seit Februar 1892 24 Mark bezw. vertragsmäßig 20 Mark pro Doppelzentner bei Einfuhr in Fässern und 48 Mark in Flaschen. Die Italien und Oesterreich-Ungarn und damit auch den Meistbegünstigungsländern damals gewährte Vergünstigung für rote Verschnittweine zum Satz von 10 Mark wurde in den neuen Handelsverträgen des Jahres 1905 auf 15 Mark abgeändert und ebenso der Vertragszoll für eingestampfte Trauben (gemostet, gegoren, Weinmaische) von 4 Mark auf 10 Mark erhöht. Es war dies eine Folge der verschiedensten Anregungen außerhalb und innerhalb des Parlamentes, insbesonders auch der von dem Abgeordneten Dr. Blanken-

horn mit Unterstützung anderer Mitglieder in der Zolltarifkommission im Jahr 1902 gestellten und angenommenen Anträge. Wenn trotzdem im Jahr 1906 diese Traubeneinfuhr nicht wesentlich abgenommen, sondern immer noch 290 000 Doppelzentner betragen hat, so ist dies wohl auf die sehr geringe 1906er Weinernte mit zurückzuführen. Bemerkenswert ist, daß $^2/_3$ dieser Keltertrauben aus Frankreich kamen und dabei die Einfuhr aus Italien und Spanien ganz auffallend zurückging, während bei der Einfuhr von roten Verschnittweinen Spanien weitaus an der Spitze steht, demnach die Vorteile, die bei Abschluß des Handelsvertrags Italien zugedacht waren, Frankreich zufallen, soweit die Keltertrauben in Betracht kommen, und Spanien bei den roten Verschnittweinen.

Welfen. In der Provinz Hannover hat nach dem Kriege von 1866 dieselbe Ritterschaft, die den Zusammenbruch des Königsthrones mit verschuldet und bis dahin sich im schroffsten Gegensatz zum Volke bewegt hatte, eine „deutsch-hannoversche" Rechtspartei ins Leben gerufen, um den Protest gegen die Annexion zu verewigen, und um auch selbst eine politische Rolle weiterzuspielen. Die Stimmenzahl der Welfen ist aber im Abnehmen begriffen, wie diese Welfenpartei selbst im Aussterben. Ueberdies stammen viele Welfenstimmen in Wirklichkeit von Ultramontanen. Mit diesen 20—24 000 Stimmen haben die Welfen von den in der ganzen Provinz abgegebenen Stimmen auf ihre Kandidaten ziemlich regelmäßig zwischen 100 000 und 90 000 Stimmen auf sich vereinigt, was bei der stark gestiegenen Volks- und Wählerzahl einer stetigen Verminderung ihrer Bedeutung entspricht. Von ca. 37 % der hannoverschen Wählerstimmen noch 1884 ist ihr Anteil weit unter 20 % 1907 gesunken.

Das Welfentum hat kein Programm. Eine 1893 bei Gust. Jacob in Hannover herausgegebene kleine Schrift „Was wollen die Welfen" sucht den Mangel zu ersetzen. Aber wir erfahren auch dort nur, wofür die Welfen sich selbst halten, wie sie über die Nationalliberalen denken, und was ihnen in Preußen-Deutschland nicht gefällt, als da ist: Gewerbefreiheit, Steuerdruck, Kolonialpolitik, Heer und Flotte, Arbeiterversicherung usw. Nur auf S. 43 erfährt man ein scheinbar positives Wollen:

„Die Selbständigkeit des Vaterlandes auf gesetzlichem Wege und die damit verbundene Zurückführung des angestammten Königshauses, das ist das Ziel, welches die deutsch-hannoversche Partei sich gesteckt hat."

Damit ist in der Tat die Welfenpartei zur Genüge gekennzeichnet: ihr Ziel ist die Wiederherstellung des Königreichs Hannover, und um dies Ziel zu erreichen, bemächtigt sie sich jedes Schlagworts und jedes agitatorisch wirksamen Mittels, das irgendeine andere Partei erfindet. Der zersetzenden Kritik, welche die Welfen an allen bestehenden Verhältnissen im Reiche üben, läßt sich nur entgegenhalten, daß sie selbst, die 5 oder 6 welfischen Ritter, nicht das Mindeste getan oder auch nur in Anregung gebracht haben, um bessere Zustände zu schaffen. Gleich den Sozialdemokraten besteht ihr ganzes Können darin, daß sie auf eine unerreichbare Zukunft vertröste: wenn nur erst der Welfenthron wieder aufgerichtet wäre, würde eitel Freiheit und Glück im Inneren herrschen. Das versichern dieselben ritterschaftlichen Vertreter, die dem König s. Z. zum Verfassungsbruch Beistand geleistet hatten, um ihre eigene bevorrechtete Stellung zurück-

zugewinnen, und die um Wohlfahrtsbestrebungen so wenig vor 1866 sich gekümmert haben wie nachher. Die Beschwerde der welfischen Ritterschaft über verletztes Recht — sie sprechen sogar von verletzter göttlicher Ordnung — ist eine vollendete innere Unwahrheit. Die Blätter der Geschichte sind inzwischen offengelegt. Es ist historisch beglaubigt, daß Hannover heute noch ein selbständiges Königreich wäre, wenn es 1866 neutral geblieben wäre, und daß nicht etwa die Nationalpartei das Unglück Hannovers verschuldet, sondern daß gerade sie es war, die bis zur letzten Stunde davor gewarnt hat, daß König und Regierung nutzlos das Kriegsrecht über das Land entscheiden lassen wollten. Nachdem aber dieses Kriegsrecht entschieden hatte, sind es die Nationalliberalen gewesen, die durch ihr besonnenes Verhalten gegenüber der neuen Herrschaft es bewirkten, daß nicht nach der altpreußischen Schablone, sondern nach Maßgabe und unter Schonung der überlieferten Einrichtungen des Landes dessen Verwaltung eingerichtet wurde.

Vollends unwahrhaftig ist aber das Verlangen nach „Wiederherstellung auf friedlichem, gesetzlichem Wege".

Wie soll das überhaupt geschehen? Nach der Reichsverfassung haben der König von Preußen und die übrigen Fürsten einen ewigen Bund geschlossen „zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Volkes". Kein König von Hannover hat an diesem Bunde Anteil. Das Recht innerhalb des Bundesgebiets ist neben dem Reichs- vor allem das Landesstaatsrecht. In Preußen gilt es auch für die neuen Provinzen. Der staatsrechtliche Gesamtverband Preußen hat den Anspruch darauf, in seinem Rechte von jedem einzelnen Bundesgenossen wie von allen gemeinsam geschützt zu werden. Preußen braucht sich keinerlei Verkümmerung seines Besitzes gefallen zu lassen, und wird niemals freiwillig die Hand dazu bieten. Friedlich, gesetzlich ist also das Ziel der Welfen nimmermehr zu erreichen. Es bliebe nur denkbar, daß irgend ein äußerer Einfluß geübt würde, um Preußen dazu sanft zu nötigen. Wie aber eine solche Einmischung von auswärts geschehen, und wie diese friedlich ihren Zweck erreichen sollte, das mag doch erst mal ein Welfe sagen.

Der schwerste Schlag ist dem hannoverschen Welfentum durch die Wahlen von 1907 versetzt worden. Von den 6 Mandaten der 11. Legislaturperiode haben sie nur 1 retten können. Die Zeit ist hoffentlich nicht mehr fern, in der die Welfen ohne parlamentarische Vertretung dastehen, womit ihr endgültiges Verschwinden von der politischen Bildfläche besiegelt sein dürfte.

Außer dem hannoverschen Welfentum ist in der jüngsten Zeit auch ein braunschweigisches entstanden, das jedoch wesentliche Abweichungen aufweist, besonders in nationaler Beziehung. Der einzige braunschweigische Welfe im Reichstage, Herr v. Damm, ist ein national zuverlässiger Mann, lehnt überhaupt die Gemeinschaft mit den hannoverschen Welfen ab und hat sich der Wirtschaftlichen Vereinigung angeschlossen. Die Entstehung des braunschweigischen Welfentums als politische Parteirichtung ist überhaupt nur auf die mißlichen Thronangelegenheiten des kleinen Bundesstaates zurückzuführen. Größere Bedeutung ist ihm glücklicherweise nicht beizumessen. Nachdem im vergangenen Jahre der Prinz-Regent Albrecht gestorben war, bot sich dem thronfolgeberechtigten Herzog von Cumberland die Gelegenheit, unter Verzicht auf Hannover wenigstens den braunschweigischen Thron seinem Hause zu retten. Er hat diese Gelegen-

heit nicht ergriffen, vielmehr sich und seinem ältesten Sohne die hannoverschen Hoffnungen erhalten wollen, während er seinen zweiten Sohn auf Hannover verzichten lassen wollte, um diesem den Regierungsantritt in Braunschweig zu ermöglichen. Diese ungenügende Konzession konnte die faktische Thronfolgebehinderung nach den Beschlüssen des Bundesrats nicht beseitigen. Die Angelegenheit steht also auf dem alten Fleck. Das deutsche Reich kann die Entwickelung der welfischen Dinge in Ruhe abwarten.

Weltpostvertrag — siehe Post und Telegraphie.

Wertzuwachssteuer — siehe Bodenreform, Kommunalabgaben.

Wettbewerb, Unlauterer. Die moderne wirtschaftliche Entwicklung hat eine häßliche Begleiterscheinung gezeitigt, nämlich die im geschäftlichen und gewerblichen Verkehr angewandten Manipulationen, durch Täuschung des Publikums die Kundschaft anzuziehen und den Mitbewerber zurückzudrängen. Ein wesentlicher Grund zum Umsichgreifen unlauterer Konkurrenz, der unlauteren Anpreisung und Reklame ist eine starke Produktionssteigerung, die der Nachfrage vorausgeeilt ist. Die Industrie produziert mehr, als der Konsum aufnehmen kann, die Kanäle des Zwischenhandels sind vollgestopft, so gibt es dann Zirkulationsstörungen und der Wettbewerb wird bis ins Unerlaubte verschärft. Mitte der 90er Jahre war der Ruf nach einer Gesetzgebung gegen diese Ausschreitungen aus der Geschäftswelt besonders dringend ertönt und der Delegiertentag der nationalliberalen Partei zu Frankfurt a. M. hatte 1894 einen Beschluß gefaßt, der in Uebereinstimmung mit dieser Bewegung ein gesetzgeberisches Einschreiten gegen unanständige Konkurrenten im Geschäftsverkehr forderte. Die Regierung entsprach diesen Wünschen, indem sie nach Veröffentlichung verschiedener unverbindlicher Entwürfe und nach sorgfältigster Rücksprache mit den Interessentenkreisen zu Beginn der Session 1895/96 eine Vorlage an den Reichstag brachte, welche die Materie nicht mit einer der Bestimmung des code civil nachgebildeten Generalklausel (Wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist diesem zum Schadenersatz verpflichtet) abtun wollte, sondern unter Feststellung der wesentlichen Erscheinungsformen den verfolgbaren unlauteren Wettbewerb ordnete. Die grundsätzliche Auffassung der nationalliberalen Partei, daß sich nicht nur Schadenersatz und Unterlassungsklage, sondern auch in schweren Fällen Strafen aus dem neuen Gesetz ergeben müßten, war in dem Regierungsentwurf berücksichtigt.

Im einzelnen wendet sich das Gesetz vom 1. Juli 1896 gegen den unlauteren Wettbewerb, gegen Reklameschwindel, Quantitätsverschleierung, Herabsetzung des Konkurrenten, Firmenschwindel und Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Hiernach ist es verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, auf Täuschung berechnete Angaben tatsächlicher Art über die Beschaffenheit, Herstellungsart, Preisbemessung, Art des Bezuges, Bezugsquelle der angezeigten Waren, über den Zweck und Anlaß des Angebots, über den Besitz von Auszeichnungen zu machen. Desgleichen sind verboten erwerbsschädigende Behauptungen tatsächlicher Art über den Kon-

kurrenten und seine Waren und Leistungen. Ferner sucht das Gesetz die im Kleinhandel mit Garnen, Nadeln, Flaschenbier besonders schwunghaft betriebene Quantitätsverschleierung dadurch zu unterdrücken, daß es dem Bundesrat die Befugnis zu der Anordnung gibt, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts feilgehalten werden dürfen. Schließlich ist der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen unter Strafe gestellt. Im übrigen sollte es Sache der Gewerbetreibenden sein, durch Bildung von Schutzvereinen die noch vorkommenden Machenschaften unlauteren Wettbewerbs zur Verfolgung zu bringen, und eine Reinigung des Geschäftsgebahrens von diesen Praktiken zu bewirken.

Nach den Klagen aus der Geschäftswelt zu schließen, hat sich das Gesetz von 1896 nicht in dem erwarteten Umfange bewährt. Die Klagen über das Ausverkaufsunwesen sind an anderer Stelle bereits erwähnt. Aber auch in anderer Hinsicht hat das Gesetz Lücken und eine Resolution der nationalliberalen Partei wies 1905 auf diese Lücken hin. Namentlich wurde es als ein Mangel empfunden, daß im § 1 nur öffentliche Anpreisungen oder solche, die für einen größeren Kreis bestimmt sind, getroffen werden. Private Mitteilungen, bezw. solche, die nur für einen begrenzten kleineren Personenkreis bestimmt waren, z. B. briefliche Mitteilungen, mögen sie noch so verlogen und den Konkurrenten schädigend sein, können gegenwärtig nicht verfolgt werden. Ferner ist der Begriff „tatsächlicher Art" nicht genügend klar und es wird daher gefordert, die §§ 4, 6 und 7 von der Beschränkung auf tatsächliche Angaben zu befreien und alle täuschenden Angaben, die ein besonders günstiges Angebot darstellen wollen, unter Wirksamkeit des Gesetzes zu bringen. Die einstweiligen Verfügungen, die nur auf die Fälle des § 1 sich beziehen dürfen, sollen gegen alle unlauteren Wettbewerbsmanöver erstreckt werden können. Was den Verrat von Geschäftsgeheimnissen angeht, so bleibt dieser Verrat z. B. ohne Strafverfolgung, wenn er nach Ablauf des Dienstverhältnisses geschieht. Ebenso bleibt der versuchte Verrat von Geschäftsgeheimnissen, der aus irgend einem Grunde unterblieben ist, straffrei. Vielfach wird nun aber nach Ablauf des Dienstverhältnisses die Kunden- und Lieferantenliste verraten usw. Dieses Verfahren, wie auch der Versuch, Geschäftsgeheimnisse zu verraten, welcher doch Untreue und Ehrlosigkeit in sich schließt, müssen verfolgbar sein. Ferner hält man es für notwendig, daß die öffentliche Anklage wegen unlauteren Wettbewerbs von der Staatsanwaltschaft nicht nur dann erhoben wird, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 12, Abs. 3), sondern auch, wenn von einem Verbande zur Förderung gewerblicher Interessen, der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen kann, Strafantrag gestellt wird. Die Urteilspublikation, die jetzt für die Fälle des Zivilverfahrens im Belieben des Gerichts liegt, soll für alle diejenigen Fälle obligatorisch gemacht werden, in denen die verbotene Handlung einem größeren Kreise von Personen bekannt geworden ist.

Diese Forderungen hat der deutsche Handelstag in einer Eingabe an den Bundesrat vom August 1906 noch ergänzt. Er wünscht in bezug auf die Quantitätsverschleierung, daß auf Packungen für Hafer-, Maispräparate, Fleischextrakt oder Tee, welche nach aus-

ländischem Gewicht abgewogen sind, das Reingewicht in klar erkennbarer Weise angegeben wird, daß Bestechungen der Angestellten zur Bevorzugung von Waren oder Leistungen der Konkurrenz strafbar sein sollen, daß das gerichtliche Verfahren gegen unlauteren Wettbewerb beschleunigt werde.

Aus der Fülle von Vorschlägen aus allen Kreisen der Interessenten darf geschlossen werden, daß das Gesetz ergänzungsbedürftig ist und die nationalliberale Partei wird an dieser Reform im Interesse des soliden Gewerbes mitwirken Schließlich ist in die gesetzgeberische Materie noch die Frage der Lockartikel einzubeziehen. Auch der Handelstag hat in der erwähnten Eingabe betont, daß, wer öffentlich eine Ware mit Preisangabe zum Verkauf ausstellt, verpflichtet sein soll, die ausgestellte Ware zu dem angegebenen Preise abzugeben. Es wird in kleingewerblichen Kreisen geklagt darüber, daß durch einzelne Geschäfte in den Schaufenstern oder in Annoncen Waren zu viel billigeren Preisen angeboten werden, als zu denen sie andere Geschäfte in den Verkehr bringen. Damit soll der Anschein besonderer Preiswürdigkeit für alle Waren erweckt werden. Es wird dagegen als Abhilfe gefordert. daß jeder Verkäufer solcher Waren alle zur Verfügung stehenden Quantitäten auf Wunsch des Käufers zu den öffentlich bekannt gegebenen Preisen verkaufen muß. Wenn hiergegen eingewendet wird, daß damit der Warenbesitzer in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt wird, so ist zu beachten, daß er tatsächlich nur in der Verfügung über unlautere Geschäftsformen beschränkt wird. Die Gesetzgebung wird jedenfalls diese und ähnliche Formen unlauteren Wettbewerbs wirksam bekämpfen müssen.

Im Reichstag hat die nationalliberale Fraktion am 29. November 1905 folgenden, infolge der Auflösung im Dezember 1906 unerledigt gebliebenen Initiativantrag eingebracht:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 vorzulegen, wodurch insbesondere folgendes bestimmt wird:
>
> I. daß die Veranstaltung eines Ausverkaufs seitens des Veranstalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist; daß der Anzeige das Verzeichnis derjenigen Waren-Restbestände beizufügen ist, welche ausverkauft werden sollen, und daß diese Restbestände an dem Tage, an welchem die Anzeige erstattet wird, Eigentum des Veranstalters des Ausverkaufs sein müssen;
>
> II. daß in gleicher Weise die Veranstaltung einer Versteigerung von Waren angezeigt werden muß und die zur Versteigerung bestimmten Warenbestände am Tage vor der Versteigerung im Gewahrsam des Veranstalters der Versteigerung sein müssen;
>
> III. daß mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft wird, wer den Ausverkauf nicht auf die in der Anzeige verzeichneten Waren-Restbestände, bezw. die Versteigerung nicht auf die in der Anzeige bezeichneten Warenbestände beschränkt.

Im neuen Reichstag 1907 hat ferner die nationalliberale Fraktion durch einen etwas allgemeiner gehaltenen Initiativantrag einen Gesetzentwurf verlangt, wonach das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, soweit es sich in der Praxis als unzureichend erwiesen hat, ergänzt, insbesondere aber auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens ein hinreichender Schutz des Publikums und der beteiligten Gewerbetreibenden gewährleistet wird.

Wetten — siehe Lotterien.

Wildschaden — siehe Jagdrecht.

Wirtschaftliche Vereinigung — siehe Nachtrag.

Witwen- und Waisenversicherung — siehe Arbeiterversicherung.

Wohnungsfrage. Unter den mannigfachen Einzelgebieten, die man unter dem Sammelbegriff der „Sozialen Frage" zusammenfaßt, muß die „Wohnungsfrage" als das Schmerzenskind der Sozialpolitiker angesprochen werden. So stolz die deutschen Leistungen auf dem Felde der Fürsorge für die minderbemittelten Klassen sonst sind, diese Seite der Arbeiter- und Mittelstandspolitik ist bisher trotz ihrer tiefgreifenden Bedeutung in unverständlicher Weise vernachlässigt worden. Allerdings ist es nicht angängig, einem einzelnen der gesetzgeberischen Faktoren die Schuld hieran zuzuschieben. Denn der Streit, wem die Wohnungsfürsorge in erster Linie zukomme: ob dem Reich, den Einzelstaaten, den Kommunen, den Versicherungsanstalten oder der genossenschaftlichen Selbsthilfe, — er hat Jahre hindurch gedauert und eigentlich erst in letzterer Zeit zu einer Klärung der Meinungen dahin geführt, daß zuvorderst das Reich, wenn auch nicht allein, der berufene Träger der Wohnungspolitik ist, wie ja auch alle anderen Zweige der Sozialpolitik der reichsgesetzlichen Regelung unterliegen.

Andererseits kann nicht zweifelhaft sein, daß die Wohnungsfrage dringlichster Natur ist. Die Konzentration der Bevölkerung auf die Städte und Industriezentren hat unaufhaltsam zugenommen. Die Landbevölkerung betrug 1870 26,2 Mill. (63,9 v. H.), die Stadtbevölkerung 14,7 Mill. (36,1 v. H.); 1900 dagegen waren die Städte Deutschlands von 30,6 Mill. (54,3 v. H.), das Land nur noch von 25,7 Mill. (45,7 v. H.) Menschen bewohnt. Daß das Anwachsen der städtischen Bevölkerung in besonderem Maße den größeren Städten zugute gekommen ist, ergibt sich aus folgenden Zahlen. Von je 100 Einwohnern des Reiches lebten:

	1871	1880	1890	1900
In Großstädten (über 100 000 Einwohner) .	4,8	7,2	12,1	16,18
In Mittelstädten (von 20—100 000 Einwohnern)	7,2	8,9	9,8	12,61
In Kleinstädten (von 5—20 000 Einwohnern)	11,2	12,6	13.1	13,46
In Landstädten (unter 2000 Einwohnern) .	12,4	12,7	12,0	12,09

Als das natürlichste würde es unter diesen Umständen erscheinen, daß die Städte, da sie an der Beseitigung der Wohnungsnot am meisten interessiert sind, auch die Pflicht zur Abhilfe hätten. Allein zunächst würden sie die finanzielle Belastung nicht tragen können;

zweitens hat das in den Stadtverwaltungen immer noch dominierende Hausbesitzerelement kein Interesse an der Vermehrung und Verbilligung der Wohngelegenheiten; drittens würden sich die Städte aus dem Grunde zu einem durchgreifenden Vorgehen niemals entschließen, weil eine umfangreichere Bereitstellung kleinerer Wohnungen gerade die mittleren und unteren, d. h. diejenigen Schichten anlocken würde, deren Steuerkraft im umgekehrten Verhältnis zu den kommunalen Aufwendungen steht, die ihr Wachstum erfordern würde.

Das Interesse an guten, zahlreichen und dabei wohlfeilen Wohnungen liegt vielmehr, abgesehen natürlich von den Wohnungsbedürftigen selbst, bei einer anderen Stelle. Die Wohnungsfrage ist in aller Hauptsache eine hygienische Angelegenheit. Ihr Zusammenhang mit der Sterblichkeitsziffer, mit den Erkrankungen der Atmungsorgane (Tuberkulose u. s. w.) liegt auf der Hand. Infolgedessen kommen in vorderster Reihe die territorialen Organisationen der Sozialpolitik, die Landesversicherungs-Anstalten, in Betracht. Nach § 164 des Invalidenversicherungsgesetzes müssen diese ihre Bestände im allgemeinen mündelsicher anlegen. Jedoch ist ihnen bei Einwilligung des Reichsversicherungsamtes die nicht mündelsichere Anlage bis zu einem Viertel, bei Einwilligung des Garantieverbandes (Provinz oder Bundesstaat) bis zur Hälfte des Gesamtvermögens gestattet, wofern eine solche Anlage ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommt, d. h. dieser über die gesetzlich festgelegten Vorteile hinaus weitere Vergünstigungen gewährt. Es lag danach nahe, daß die Versicherungsanstalten auf Grund dieser Befugnis frühzeitig der Wohnungsfrage ihre Aufmerksamkeit zuwandten, zumal die Besserung der Arbeiterwohnungsverhältnisse prophylaktisch im Sinne einer Ersparung an Invalidenrenten wirkt und zumal die steigende Wohnungsnot dringlichst Abhilfe erheischte.

Die Verhältnisse waren schon in den 80er Jahren so unhaltbare geworden, daß der „Verein für Sozialpolitik“ sich zu umfassenden Erhebungen veranlaßt sah. Die Veröffentlichung des Ergebnisses wurde von Miquel, dem nationalliberalen Abgeordneten und damaligen Frankfurter Oberbürgermeister, mit einer Einleitung versehen, in der es hieß:

„Nach meiner Ueberzeugung ist klar erwiesen, daß in den Großstädten für die unbemittelten Volksklassen eine ständige Wohnungsnot in einem größeren oder geringeren Grade vorhanden ist, hervorgerufen oft und regelmäßig durch den Mangel an einer genügenden Zahl kleiner Wohnungen, immer aber durch die unverhältnismäßige Höhe der Mietpreise für gesunde, kleinere Wohnungen, und den dadurch bedingten Rückgriff auf ungesunde Lokalitäten und durch die davon abhängige Ueberfüllung der kleineren Wohnungen.“

Trotzdem verhielten sich die Gemeinden den wiederholten Anerbieten einiger Versicherungsanstalten gegenüber, wie Hannover, Thüringen, Hessen-Darmstadt, ihnen zum Bau von Arbeiterwohnungen Kapitalien zu niedrigem Zinsfuß darzuleihen, im ganzen ablehnend. Sie beschränkten sich — doch auch dies nur in wenig umfangreichem Maße — auf die Uebernahme selbstschuldnerischer Bürgschaft für Darlehen an gemeinnützige Baugenossenschaften und ähnliche Vereinigungen. Die so übernommene Garantiesumme beträgt nach Dr. Bosse (Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die

Landesversicherungsanstalten; Jena, Gustav Fischer, 1907) für ganz Deutschland nicht mehr als 5,25 Millionen Mark, obwohl der Zinsfuß 3 v. H. nirgends überstieg, in einem Falle sogar nur auf 2½ v. H. bemessen war.

Somit mußten die Versicherungsanstalten selbst vorgehen, damit überhaupt etwas geschah. Selbst zu bauen, hätte eine zu große und dazu völlig zweckwidrige Belastung dieser Behörden bedeutet. Sie wählten daher den Weg der Gewährung von Baudarlehen, welche teils direkt d. h. durch hypothekarische Beleihung der einzelnen Wohnhäuser, teils indirekt geschehen kann, nämlich durch Vermittelung von Baugenossenschaften. Die hypothekarische Einzelbeleihung erfordert indessen ein solches Maß von Arbeit, daß ihr natürliche Grenzen gezogen sind. Immerhin verlieh unter u. a. Baden an 1969 Versicherte 6,3 Mill., Hannover 4,4, Mecklenburg 3,8 und die Pfalz 2,3 Mill. auf diesem Wege. Weit leichter und gangbarer war die Verleihung an Baugenossenschaften, mit denen die Landesversicherungsanstalten im Laufe der Jahre in eine immer engere Verbindung getreten sind, deren sozialer Segen sich z. B. daraus ersehen läßt, daß allein durch die Landesversicherungsanstalt Hannover 31 000 Personen ein billiges und gesundes Unterkommen gefunden haben. Der durchschnittliche Jahresbetrag für Miete einer Arbeiterwohnung beträgt dort nur 170 Mark. Die Gesamtdarlehen, welche von den Landesversicherungsanstalten bis Ende 1906 zum gemeinnützigen Wohnungsbau gewährt wurden, betrugen nach den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ (Heft III, 1907, Berlin) 160,8 Millionen Mark, wovon 135,5 innerhalb der Mündelsicherheit und 25,2 außerhalb derselben lagen. Der Zinssatz schwankt hierbei zwischen 3 und 4½ v. H.

Das ist bei der Masse der Lohnarbeiterschaft noch außerordentlich wenig. Und es entsteht die Frage, warum die Landesversicherungsanstalten nicht freigiebiger vorgehen; denn sie haben mit dem Gesamtbetrage von 160 Mill. noch längst nicht die ihnen gesetzlich gestattete Höchstgrenze der Verleihung ihrer Vermögensbestände erreicht. Nach Abzug des Gemeinvermögens, das nach § 35 des Invalidenversicherungsgesetzes buchmäßig auszuscheiden ist, beträgt das Vermögen sämtlicher Versicherungsanstalten jetzt 11 385 Millionen Mark. Ein Viertel davon, das sie mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts nicht mündelsicher anlegen dürfen, beträgt 284, die Hälfte, wozu die Einwilligung der Garantieverbände erforderlich ist, 569 Millionen. Es sind aber nur 160 Mill. ausgeliehen worden. Die Gründe für diese Zurückhaltung liegen nicht offensichtlich zutage. Sie können darin bestehen, daß entweder das Reichsversicherungsamt und die Garantieverbände mit ihrer Einwilligungsbefugnis zurückhaltend sind oder daß die Landesversicherungsanstalten ihr Recht zu nicht mündelsicheren Vermögensanlage zugunsten der Versicherten nicht ausschließlich in der Richtung des Wohnungsbaues ausüben, sondern die Bestände auch anderen gleichwertigen Fürsorgezwecken, wie z. B. dem Bau von Krankenhäusern, Lungenheilstätten vorbehalten wollen. Ist dem so, dann ist auch die Behauptung richtig, daß die Mittel der Invalidenversicherungs-Anstalten für eine ausgiebige Abhilfe der Arbeiterwohnungsnot nicht

zureichen, daß ihnen für diesen Spezialzweck also Unterstützung von anderer Seite gewährt werden muß.

Geh. Regierungsrat Dr. Liebrecht hat auf dem 1. Allgemeinen deutschen Wohnungskongreß zu Frankfurt a. M. den Vorschlag gemacht, daß der Geldbedarf der Versicherungsanstalten für Arbeiterwohnungen dadurch gedeckt werden soll, daß das Reich den Landesversicherungsanstalten Reichsanleihscheine in natura leiht mit der Bestimmung, alljährlich einen der gesetzlichen Tilgungsquote der Reichsschulden entsprechenden Teil in natura zurückzuliefern, inzwischen aber die zur Verzinsung der geliehenen Papiere erforderlichen Summen an das Reich abzuliefern. Damit wäre also das Reich der erste und vornehmlichste Träger der Wohnungspolitik, die Wohnungsfürsorge würde Reichssache und die Landesversicherungsanstalten würden eine Art provinzieller Zentralen für die Wohnungsfürsorge, die in ihrem Bezirk mit den vom Reich gewährten Geldern überall dem auftretenden Bedürfnis abzuhelfen hätten. Wie aber ist dieses Bedürfnis festzustellen, von welchen Organen soll die Ausführung der Bauten und die Ueberwachung des weiteren Gedeihens besorgt werden, wie endlich soll die Gesamtzentrale beschaffen sein, der die Leitung dieses ausgedehnten und verantwortungsreichen Reformwerkes zu übertragen wäre, zumal die Invalidenversicherungs-Anstalten in einem über die beschränkte Geldgewährung hinausgehenden Maße für diese Dinge nicht in Anspruch genommen werden dürfen?

Um zunächst auf die außerparlamentarische Behandlung des Gegenstandes einzugehen, so hat der „Verein Wohnungsreform“ (früher Reichswohnungsgesetz) in seiner Tagung vom 17. 3. 1906 (auf dem vorerwähnten 1. Allgemeinen deutschen Wohnungskongreß) folgendes „Minimalaktionsprogramm“ aufgestellt:

1. Die Wohnungsaufsicht;
2. Reform der Wohnungsproduktion und Baukapitalbeschaffung vor allem seitens der Gemeinden und Kommunalverbände; Entwickelung und Förderung der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Bautätigkeit, möglichste Nutzbarmachung der Geldmittel der Landesversicherungs-Anstalten, der Sparkassen usw. und ergänzende Heranziehung des Reichs- und Staatskredits, endlich Ausbildung der Landesversicherungs-Anstalten zu Wohnungsfürsorgestellen;
3. Boden- und Ansiedelungspolitik in jeder Weise seitens aller in Betracht kommenden Faktoren und
4. Die Schaffung besonderer Organe zur Betreibung der Wohnungsreform, nämlich die Gründung provinzieller und örtlicher Vereine und die Einsetzung einer Reichskommission entsprechend dem wiederholten Antrage des Reichstages.

Allein dieses „Minimalaktionsprogramm“ ist Gegenstand recht scharfer Kritik von sachmännischer Seite gewesen. Es ist unklar, weil es zu viel und z. T. einander sich widersprechendes fordert. Was vor allem die Heranziehung der Gemeinden betrifft, so ist über deren Untauglichkeit als Trägerinnen der Wohnungsfürsorge oben schon gesprochen worden; ja, es hat den Anschein, daß die Wohnungsreform eher gegen die Gemeinden als mit ihnen durchzuführen ist. Ebenso wurden die Schwierigkeiten bereits erwähnt, die für die Landesversicherungsanstalten bestehen, wenn sie in der Gewährung von Baudarlehen über das bisher eingehaltene Maß hinausgehen sollen. Dagegen verdient die Heranziehung des Reichs- oder Staats-

kredites, die gleichfalls schon gestreift wurde, wie die Schaffung von Spezialorganen der Wohnungsfürsorge ernsteste Beachtung. Auch die Vorschläge des bekannten Wohnungspolitikers Paul Lechler (vergl. namentlich „Zeitschrift für Wohnungswesen", Jahrg. 4, Nr. 14 und „Bodenreform", 18. Jahrg., Nr. 11) gipfeln darin, daß die Reichsregierung folgende zwei Aufgaben zu übernehmen hätte:

1. Die Schaffung einer über ganz Deutschland sich erstreckenden Organisation für die Begründung von Spezialorganen — heißen wir sie zunächst „Wohnungskommissionen" —, denen die Pflicht obliegt, innerhalb ihres Bezirkes die gemeinnützige Bautätigkeit anzuregen und mit Rat und Tat zu fördern.

2. Die Bereitstellung des Baukredits (letzte Hypotheken) für gemeinnützige Bauvereine und Baugenossenschaften durch staatliche Garantie bei den Landesversicherungsanstalten.

Auch die parlamentarische Behandlung der Wohnungsfrage ist neuerdings reger geworden. Im Winter 1900 lagen dem Reichstage von drei verschiedenen Seiten Anträge zur Wohnungsreform vor:

1. Antrag der nationalliberalen Abgg. Dr. Hieber, Bassermann und Möller auf Einberufung einer Kommission, bestehend aus Reichsbeamten und Sachverständigen in der Wohnungsreform, zu dem Zwecke a) eine Wohnungsenquete zu veranstalten, b) die Vorschläge auf dem Gebiet der Wohnungsreform zu prüfen, c) über die zweckmäßige Organisation der öffentlichen Wohnungsfürsorge und über staatliche und kommunale Vermittelung des erforderlichen Kredits für gemeinnützige Baugesellschaften und Baugenossenschaften Vorschläge zu machen.

2. Antrag Schrader-Eckart (Freis. u. Dem.) auf Einberufung einer Kommission zur Prüfung der Wohnungsverhältnisse, welche eventuell über die Opportunität eines reichsgesetzlichen Eingreifens zur Beseitigung der Wohnungsnot Vorschläge machen soll.

3. Antrag der Sozialdemokraten Albrecht u. Gen. auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs betreffend Regelung des Wohnungswesens, insbesondere Schaffung eines Reichswohnungsamtes.

Der Antragsteller Dr. Hieber legte vornehmlich die sanitären, sittlichen und wirtschaftlichen Bedenken dar, welche der gegenwärtige Zustand des Wohnungswesens verursacht; er schätzte den Aufwand des Arbeiters für seine Wohnung auf $^1/_5$—$^1/_4$ des Einkommens und führte an der Hand statistischer Feststellungen aus, daß der Mietspreis umgekehrt steigt im Verhältnis zu dem Kubikraum der Wohnungen und auch umgekehrt im Verhältnis zu dem Einkommen. Um den Mißständen zu steuern, sei eine umfassende Wohnungsenquete die Vorbedingung für jedwede Reform; in zweiter Linie erst solle die Kommission die in Vereinen, in der Presse usw. aufgetauchten Vorschläge prüfen. Abg. Dr. Hieber erwähnte diesbezüglich die Erfolge von Wohnungsmietervereinen, die Erfahrungen verschiedener Städte, vor allem Ulm, Düsseldorf, Frankfurt a. M. (Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens) und Straßburg (städtische Wohnungskommission), ferner die Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen, wo auf Anregung des Frhrn. von Heyl staatliche Gelder zur Erbauung kleiner Wohnungen flüssig gemacht worden sind. Indessen hätten alle diese Erfahrungen gelehrt, daß die kommunale Wohnungsfürsorge nicht ausreicht, daß vielmehr nur das Reich nach dem Vorgang Englands und Oesterreichs die Grundlagen für eine dauernde Gesundung dieser Verhältnisse schaffen könne. In der Tat breche sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Reichswohnungsreform immer mehr Bahn; so ständen die Vereine „Arbeiterwohl", „Arbeiterheim", „der Verein für öffentliche Gesundheitspflege", der „Verein für Sozialpolitik", der Verein „Reichswohnungsgesetz" u. a. auf diesem Boden. Auch die Nationalökonomen Lechler (s. o.)

und Schäffle befürworten die Bildung bundesstaatlicher Zentralkommissionen mit einer Reichsbehörde, der Generalkommission, an der Spitze und unter Errichtung staatlicher Kreditvermittelung an gemeinnützige Baugesellschaften.

Das Centrum trat zwar warm für den Antrag Hieber ein, ließ aber, ebenso wie auf der rechten Seite die Abgg. Dr. Stockmann und Frhr. v. Richthofen-Damsdorf, gegen die Zuständigkeit des Reiches Bedenken verfassungsrechtlicher Natur äußern, wiewohl sich die Kompetenz des Reiches bereits aus Artikel 4, Nr. 13 und 15 der Verfassung ergibt, welche die Gesundheitspolizei, die gemeinsame Straf- und Zivilrechtsgesetzgebung (also auch das Mietsrecht) zur Kompetenz des Reichs zählen. Auch Staatssekretär Graf Posadowsky stellte sich auf den Standpunkt, daß die Wohnungsfrage Sache der Einzelstaaten sei und dem Reiche nur die Fürsorge für seine eigenen Angestellten — die allerdings, ebenso wie in Preußen, durch alljährliche Anforderungen in ausgiebigem Maße geübt wird — und die Wohnungshygiene obliege. Die Mehrheit des Reichstages stimmte gleichwohl unter Ablehnung der freisinnigen und sozialdemokratischen Vorschläge dem nationalliberalen Antrag bei.

Die Reichsregierung ist auch in der Zwischenzeit von ihrem Standpunkt nicht abgegangen und weist die Wohnungsfürsorge beharrlich den Einzelstaaten zu. Der Reichstag verhandelte am 18. 4. 07 über eine Resolution Jäger, welche die Ausgabe von Baupfandbriefen zur Förderung des Wohnungsbaues durch gemeinnützige Vereine, die Unterstützung von Eigenwohnhäusern und ein Reichswohnungsgesetz forderte. Der Staatssekretär verwies aber auch jetzt wieder kurzerhand auf Preußen, das mit der Vorbereitung eines Gesetzentwurfs beschäftigt sei und dessen Maßnahmen man abwarten müsse, „ehe man sich im Reich auf eine derartige Gesetzgebung einlasse". (Siehe auch „Erbbaurecht".)

Wucher. Im Mittelalter galt, hauptsächlich unter dem Einfluß des kanonischen Rechts, jedes Zinsnehmen als Wucher. Diese Auffassung war nur zu einer Zeit möglich, wo man die produktive Kraft des Geldes noch nicht erkannt hatte und fast noch gar nicht mit Kredit wirtschaftete. Als dann infolge der wirtschaftlichen Weiterentwicklung die heute selbstverständlich erscheinende Berechtigung des Zinsennehmens erkannt worden war, suchte man wucherischen Ausbeutungen durch die Festsetzung bestimmter Zinstaxen zu begegnen, und bezeichnete die Ueberschreitung dieser Zinsfüße als Wucher. Aber diese Regelung erwies sich im Lauf der Zeit als unhaltbar, weil in den Zinsen ein gutes Teil Risikoprämie enthalten ist, und deshalb unter verschiedenen Umständen die verschiedensten Zinsfüße angemessen sein können. Infolgedessen wurde durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 14. November 1867 die Höhe der Zinsen völlig der freien Vereinbarung überlassen; alle entgegenstehenden Strafbestimmungen wurden aufgehoben. Von da ab war man, von den Minderjährigen abgesehen, zu deren Schutz das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in den §§ 301 und 302 einige Bestimmungen trifft, Wucherern gegenüber ohne jeden Strafschutz, bis das erste Wuchergesetz, das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 in Kraft trat, das gegen die Stimmen der Fortschritts- und sozialdemokratischen Partei beschlossen worden war. Auf ihm, dem Nachtraggesetze vom 19. Juni 1893 sowie dem

§ 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruht der gegenwärtige Rechtszustand. Nach den bisherigen Mißerfolgen auf dem Gebiete der Wuchergesetzgebung galt es, für den Begriff des Wuchers eine breitere Basis zu finden. Nach diesem Gesetz gilt es als Wucher, wenn jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen. Solche Geschäfte sind nichtig, weil sie gegen die guten Sitten verstoßen. Im Strafrecht unterscheidet man noch den Kredit- und Sachwucher.

Der Kreditwucher, der in dem Gesetze von 1880 behandelt und dessen Begriff durch das Gesetz von 1893 erweitert worden ist, begreift die Fälle in sich, wo mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, das denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, insofern Wucher getrieben wird, als die Vermögensvorteile für die Kreditgewährung den üblichen Zinsfuß in auffälliger Weise überschreiten. Die Festsetzung eines Zinsmaximums wird also vermieden. Die Abwägung des Wertverhältnisses zwischen Kreditgewährung und Gegenleistung ist nach der Entscheidung des Reichsgerichts vorwiegend vom Standpunkt des Gläubigers aus, hauptsächlich mit Berücksichtigung der Größe seines Risikos, vorzunehmen. Wenn jemand mit Kenntnis des Sachverhalts eine auf wucherische Weise erlangte Forderung erwirbt und sie entweder weiter veräußert oder die wucherischen Vermögensvorteile geltend macht, so wird er gleich einem Wucherer gestraft (sog. Sachwucher). Die Strafen sind streng. Auf dem einfachen Kreditwucher stehen Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich Geldstrafe bis zu 3000 Mark. Strenger, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark, wird bestraft, wer sich oder einem Dritten die wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt, noch strenger, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren und zugleich mit einer Geldstrafe von 150 bis 15 000 Mark, wer den Kreditwucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt. In dem zuletzt genannten Falle muß, in den übrigen Fällen kann daneben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Es stellte sich heraus, daß durch das Gesetz von 1880 zwar in den Städten viel gebessert wurde, dagegen auf dem Lande der Wucher in neuen Formen, besonders als Vieh- und Landwucher, sein Unwesen weiter trieb. Ein Beispiel: ein Handelsmann leiht einem Bauern ein Kalb, solange bis es selbst zwei Kälber geworfen haben werde, alsdann sollten alle drei Tiere verkauft und der Erlös geteilt werden. Daß der Bauer, der die Tiere in der Zwischenzeit füttern mußte, hierbei arg übervorteilt wird, liegt auf der Hand. Diesem Unwesen trat das Gesetz von 1893 entgegen, indem es auch den Sachwucher, d. h. den Wucher bei allen anderen Geschäften als den zuerst erwähnten Kreditgeschäften, unter Strafe gestellt hat, aber nur für den Fall, daß er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird.

Der wucherischen Ausbeutung der wirtschaftlich Schwächeren will ferner der Artikel 4 desselben Gesetzes vorbeugen, indem er den

Bankgeschäften die Verpflichtung auferlegt, ihren Privatkunden alljährlich einen Rechnungsabschluß zuzusenden. Der § 35 III der Gewerbeordnung dient dem Schutze der Landbevölkerung gegen unlauteres Treiben bei der Viehvorstellung, dem Viehhandel und dem Handel mit ländlichen Grundstücken. Ferner gehören hierher der § 367, Ziffer 16 des Strafgesetzbuchs, wonach vor allem die unentgeltliche Verabreichung von Branntwein bei öffentlichen Versteigerungen verboten und bestraft werden kann, sowie die Landesgesetze über das Pfandleihgewerbe und die Rückkaufshändler (Preußisches Gesetz vom 17. März 1881; Königlich Sächsisches Gesetz vom 21. April 1882, in dem man wiederum auf einen bestimmten Zinsfuß zurückgekommen ist, vergl. Strafgesetzbuch § 360, Ziffer 12) usw. So heilsam alle solche Gesetze sind, so sind sie doch nicht imstande, die wucherische Ausbeutung des Leichtsinns, der Unerfahrenheit und der Not aus der Welt zu schaffen. Sehr viel kann aber außerdem geholfen werden und wird geholfen durch Aufklärung der kreditsuchenden Bevölkerung und durch eine zweckmäßige Organisation des Kreditwesens auf dem Wege der Genossenschaftsbildung, wodurch vor allem dem kleinen Manne ein billiger und solider Kredit geboten wird. Schulze-Delitzsch und Raiffeisen sind die Männer, deren Ideen hier bahnbrechend gewirkt und zu weit verzweigten und äußerst segensreichen Kreditgenossenschaftsbildungen geführt haben.

Württemberg. Das Königreich Württemberg zählte im Jahre 1905 2 302 179 Einwohner, und zwar 1 582 745 Evangelische, 695 808 Katholiken und 12 053 Israeliten. Die Protestanten wohnen in geschlossener Masse im Norden und Westen (Altwürttemberg), die Katholiken im Süden und Osten. Württemberg hat vor allem wegen des Mangels an industriellen Rohstoffen in seiner wirtschaftlichen Entwicklung und infolgedessen in dem Wachstum seiner Bevölkerung mit dem übrigen Deutschland nicht Schritt gehalten. Unter den Erwerbzsweigen wiegt noch die Landwirtschaft vor, namentlich im Osten und Süden. Der landwirtschaftliche Kleinbetrieb ist für Württemberg charakteristisch. Der Nordwesten ist der Sitz einer nicht unbedeutenden Veredlungsindustrie.

Der regierende König Wilhelm II ist evangelischer Konfession. Mit ihm stirbt die evangelische Linie des Hauses Württemberg im Mannesstamm aus; Thronfolger ist Herzog Albrecht aus der katholischen (habsburgischen) Nebenlinie. Das Königreich Württemberg hat 6 Ministerien. Das Land ist in 4 Kreise, je mit einer Kreisregierung, und in 64 Oberamtsbezirke eingeteilt. Die evangelische Landeskirche untersteht einem Konsistorium, die Katholiken des Landes gehören dem Bistum Rottenburg an.

Die Finanzen des Staates sind wohlgeordnet trotz der ungenügenden Rentabilität der Staatseisenbahnen, die ebensosehr durch ungünstiges Gelände, wie durch die ungünstige geographische Lage verursacht ist. Die Staatsschuld im Betrage von 535 Millionen Mark nach dem Stand vom Jahre 1905 ist fast ausschließlich Eisenbahnschuld. Der Etat für 1907 beläuft sich in Einnahmen und Ausgaben auf 90,5 Millionen Mark. An direkten Steuern sind angesetzt 26,3 Millionen Mark., wovon 17,6 Millionen auf die seit 1903 eingeführte Einkommensteuer, 2 Millionen auf die Gewerbesteuer, 1,5

Millionen auf die Grund- und Gefällsteuer, 1,8 Millionen auf die Gebäudesteuer, 3,2 Millionen auf die Kapitalsteuer entfallen, an indirekten Steuern 10,25 Millionen Mark. Die Reform der direkten Steuern bedarf einer Fortführung in der Richtung, daß der Rest der veralteten Ertragssteuern ersetzt wird durch eine allgemeine Vermögens-Steuer. Württemberg hat an das Reich Ausgleichsbeträge für die Brausteuer und die Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung abzuführen, da diese Verwaltungen ein württembergisches Reservatrecht bilden.

Württemberg besaß schon seit dem Tübinger Vertrag 1514 zuerst unter den deutschen Staaten eine (ständische) Verfassung, die aber im Jahre 1805 gewaltsam aufgehoben wurde. An ihre Stelle trat die Verfassung von 1819, die u. a. auch in der Kammer der Abgeordneten „Privilegierten", nämlich den Vertretern der Ritterschaft, der Kirchen und der Universität, Sitz und Stimme verlieh. Seit der Verfassungsänderung vom 16. Juli 1906, an deren Zustandekommen die deutsche Partei (Nationalliberale Partei) unter Führung des Abgeordneten Dr. Hieber ein hervorragendes Verdienst besitzt, setzt sich die erste Kammer zusammen aus: 1.) den Prinzen des Königlichen Hauses (zur Zeit 4), 2.) den Standesherren (zur Zeit 20), 3.) höchstens 6 von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, 4.) acht gewählten Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, 5.) sechs Vertretern der beiden Kirchen (4 evangelische, 2 katholische), 6.) zwei Vertretern der beiden Hochschulen, 7.) fünf Vertretern des Handels und der Industrie (2), der Landwirtschaft (2) und des Handwerks (1).

Die zweite Kammer zählt 92 Abgeordnete, die aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgehen, und zwar werden 69 Abgeordnete von den Bezirken und „guten Städten" nach dem „romanischen" Wahlverfahren (absolute Mehrheit im ersten, relative Mehrheit im zweiten Wahlgang), 6 Abgeordnete von der Hauptstadt Stuttgart, 9 von dem nördlichen, 8 von dem südlichen Landeskreis, zusammen also 23, je nach dem Proportionalwahlverfahren gewählt. Die Wahlen finden alle sechs Jahre statt. Der Etat wird auf 2 Jahre genehmigt.

Auch die Gemeinde- und Bezirksordnung hat einen durchaus freiheitlichen Charakter. Beide Gemeindekollegien, Gemeinderat und Bürgerausschuß, sowie der Schultheiß (Bürgermeister) werden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen gewählt, letzterer auf 10 Jahre.

Bei den Reichstagswahlen 1907 wurden 2 Nationalliberale, 3 Konservative (Bund der Landwirte), 7 Demokraten, 1 Sozialdemokrat und 4 Ultramontane gewählt.

Die Landtagswahlen von 1906/07 ergaben als Zusammensetzung der 2. Kammer: 13 deutsche Partei (Nationalliberale), 15 Konservative bezw. Bauernbund, 24 Demokraten, 15 Sozialdemokraten und 25 Ultramontane. Die deutsche Partei bildet im Landtag zurzeit das Zünglein an der Wage; sie hat in der ersten Tagung des neuen Landtags häufig die Entscheidung gegeben.

Der Kampf der Parteien in Württemberg hatte bis in die 90er Jahre ein einfaches Gesicht: ein erbittertes Ringen der partikularistischen Demokratie mit der nationalgesinnten deutschen Partei als

dem Sammelpunkt aller reichsfreundlichen Elemente, mit häufig wechselndem Erfolg. Dann aber drängten unwiderstehlich von rechts und links die extremen Parteien heran, Bauernbund und Sozialdemokratie, während die Mittelparteien, teils in gütlicher Auseinandersetzung, teils im Kampf sich zu behaupten suchten. Da gleichzeitig die Demokratie zunächst im Landtag eine gemäßigtere Politik zu treiben begann, milderten sich die früheren schroffen Gegensätze. Der Kampf gegen das Centrum spielt zwar bei den Wahlen eine geringe Rolle — es hat seine sicheren Wahlkreise —, eine um so größere aber im Landtag. Das Centrum wurde infolge seines fanatischen Widerstandes gegen jeden Fortschritt auf dem Gebiete der Verfassung und des Schulwesens fast vollständig isoliert, nur die Konservativen stehen mit ihm noch einigermaßen in Fühlung.

Z

Zentralgenossenschaftskasse und Genossenschaftswesen. Nach der Erklärung des deutschen Reichsgesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sind Genossenschaften Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes bezwecken. Sie sind teils distributiv, d. h. sie haben es mit der Verteilung von Werten zu tun, wobei sie den Vorzug des Großbezuges gewähren (Konsum-, Rohstoff-, Vorschußvereine, Baugenossenschaften), teils sind sie produktiv, indem sie einen Gewerbebetrieb für gemeinsame Rechnung ermöglichen (Produktiv-, Magazin-, Absatz-, Molkerei-, Schlächterei-Genossenschaften). Das Gesetz von 1889 ermöglichte neben Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung auch solche mit beschränkter Haftpflicht, brachte die allgemeine Verpflichtung, daß Revisionen der Geschäftsführung vorgenommen werden müssen, und das Verbot des Verkehrs der Konsumvereine mit Nichtmitgliedern, bezw. des Ausleihens von Geld seitens der Kreditvereine an Nichtmitglieder. Dieses Gesetz von 1889 wurde fast einstimmig gegen einige wenige deutschfreisinnige und ultramontane Stimmen angenommen.

Da die Genossenschaften nun gesetzlich verpflichtet sind, Revisionen der Kassenverwaltung zu veranstalten, und da auch andere gemeinsame Interessen sie zum Zusammenschluß nötigen, so haben sich außer Revisions-, Bezirks- und Landesverbänden verschiedene große Genossenschaftsvereinigungen gebildet. Zu Gruppierungen hatten aber schon vorher grundsätzliche Verschiedenheiten der Genossenschafts-

verfassung und der Verwaltung geführt. Hie Schulze-Delitzsch, hie Raiffeisen! war längere Zeit der Kampfruf, auf den die Parteien hörten, und der einen regen Wettbewerb der Genossenschaftsarten untereinander veranlaßte.

Der ursprüngliche Unterschied zwischen den Schulze-Delitzsch'schen Vorschußvereinen und den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen (genannt nach den Begründern Schulze-Delitzsch und Raiffeisen) beruht hauptsächlich darauf, daß die ersteren reine Kredit- und Bankeinrichtungen waren und die andern auch Körperschaften mit besonderen sittlichen (christlichen) und sozialen Zwecken sein wollten. Die Vereine nach Schulze-Delitzsch kennen keine Begrenzung des Vereinsbezirks, sie nehmen jeden unbescholtenen Mann jeden Standes an, während die Raiffeisen-Vereine, weil sie eine große Familie darstellen wollen, eine gewisse Auswahl treffen und sich auf kleinere Bezirke beschränken, in dem der eine den andern hinsichtlich seiner moralischen und wirtschaftlichen Lebensführung im Auge behalten kann. Das christlich-sittliche Prinzip der Raiffeisenvereine hat nicht verhindert, daß große Schäden in der Verwaltung des Raiffeisen-Verbandes zutage getreten sind. In diesem Verbande sind zahlreiche Geistliche und Verwaltungsbeamte tätig. Man glaubt beobachtet zu haben, daß in dem Verbande manchmal konservativ-politische, in katholischen Gegenden auch klerikale Bestrebungen nebenbei verfolgt werden. Die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften, deren Begründer politisch liberal war, legen besonderen Nachdruck auf kaufmännische Geschäftsführung. Während die sachlichen Unterschiede der beiden Genossenschaftsarten sich im Laufe der Jahre etwas abgeschliffen haben, haben die Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch die Abneigung gegen Staatshilfe bewahrt und betonen nach wie vor die Selbsthilfe auf genossenschaftlicher und zugleich kaufmännisch-geschäftlicher Grundlage.

Die heute bestehenden deutschen Genossenschaften kann man in vier große Gruppen scheiden. Es sind dies 1. der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, begründet von Schulze-Delitzsch, 2. der Zentralverband deutscher Konsumvereine, (siehe darüber unter Konsumvereine), 3. die Neuwieder Raiffeisen-Organisation und 4. der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Im ganzen wurden gezählt im Deutschen Reich am 1. Januar 1906 24 652 eingetragene Genossenschaften mit 3 658 437 Mitgliedern gegen 23 221 Genossenschaften mit 3 208 324 Mitgliedern am 1. Januar 1905. Und am 1. Januar 1907 wurden 25 714 Genossenschaften mit 3 860 143 Mitgliedern gezählt. Nach der Haftform gab es Neujahr 1906 16 784 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, 156 mit unbeschränkter Nachschußpflicht und 7 712 Genossenschaften mit beschränker Haftung. Bei einer Scheidung nach dem Gegenstande des Unternehmens standen am 1. Januar 1907 bei weitem an erster Stelle die Kreditgenossenschaften mit 15 602 und mit über 2 Millionen Mitgliedern, dann folgen die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften mit 3 362 und rund 250 000 Mitgliedern — darunter bei weitem überwiegend die Meiereigenossenschaften —, ferner die Konsumvereine mit 2006 und 1 037 613 Mitgliedern, die landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaften mit 1786 und 151 507 Mitgliedern usw.

Die Verteilung wird im einzelnen durch folgende vom Allgemeinen Verbande berechnete, aber wie die meisten dieser Angaben lückenhafte Zahlenzusammenstellung erläutert:

Gegenstand des Unternehmens	Gesamtzahl	
	Gen.	Mitglieder
1. Kreditgenossenschaften	15 602	2 113 653
2. Rohstoffgenossenschaften, gewerbliche	257	9 627
3. Rohstoffgenossenschaften, landwirtschaftliche	1 786	151 507
4. Wareneinkaufsvereine	129	5 405
5. Werkgenossenschaften, gewerbliche	341	23 182
6. Werkgenossenschaften, landwirtschaftliche	321	7 239
7. Genossenschaften zur gemeinsamen Beschaffung von Maschinen und Geräten	11	1 052
8. Magazingenossenschaften, gewerbliche	73	3 420
9. Magazingenossenschaften, landwirtschaftliche	290	37 960
10. Rohstoff- und Magazingenossenschaften, gewerbliche	125	4 253
11. Rohstoff- und Magazingenossenschaften, landwirtschaftliche	21	2 582
12. Produktivgenossenschaften, gewerbliche	230	24 504
13. Produktivgenossenschaften, landwirtschaftliche	3 362	253 534
14. Zuchtgenossenschaften	159	11 437
15. Konsumvereine	2 006	1 037 613
16. Wohnungs- u. Baugenossenschaften, eigentl.	681	129 272
17. Wohnungs- und Baugenossenschaften, Vereinshäuser	86	10 316
18. Sonstige Genossenschaften	234	33 587
Summe am 1. 1. 1907	25 714	3 860 143
Am 1. 1. 1906	24 652	3 658 437

Von den vier oben aufgezählten Hauptgruppen der Genossenschaften setzte sich die erste, der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirschaftsgenossenschaften, am 1. 1. 1906 zusammen aus 1419 Genossenschaften, darunter 953 Kreditgenossenschaften, 276 Konsumvereinen, 116 Baugenossenschaften, 64 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen und 10 Banken; die Zahl der Mitglieder betrug etwa 800 000. Die oben an dritter Stelle aufgeführte große Gruppe des deutschen Genossenschaftswesens, der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, E. V. zu Neuwied a. Rh., zählte am Schlusse von 1905 einen Bestand von 4657 Genossenschaften, darunter 4063 Raiffeisenvereine und 594 Betriebsgenossenschaften. Die übrigen Genossenschaften, über 17 000, fallen auf die unter 4 genannten landwirtschaftlichen Genossenschaften, die mithin in bezug auf die Anzahl an der Spitze marschieren.

Auf dem außerordentlichen Generalverbandstag in Erfurt am 9. Februar 1905 kam eine Annäherung der Raiffeisen-Organisation mit dem Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt zustande. Die in beiden Organisationen gesammelten Erfahrungen, die von ihnen verfolgten gleichgerichteten Grundsätze und Anschauungen sollen nunmehr im Interesse der deutschen Landwirtschaft gemeinsam ausgetauscht, ergänzt und verwertet werden.

Die internationale Fühlungnahme der landwirschaftlichen Genossenschaften ist im Zusammenhange mit dem internationalen Agrarkongresse in Wien 1907 erfolgt. Zu erwähnen ist noch, daß sich auch die Polen neuerdings mit besonderer Kraft auf die Genossen-

schaftssache geworfen haben, Genossenschaftsbanken errichten und nach Schulze-Delitzsch und Raiffeisen organisieren, um einen lebenskräftigen polnischen Mittelstand zu schaffen und zu erhalten.

Wie schon angedeutet, haben sich die Genossenschaften außer nach ihren Grundprinzipien auch zu Revisions- und Landesverbänden vereinigt. Von den größeren Bundesstaaten sind in neuerer Zeit Geldausgleichstellen geschaffen worden. Am 1. Oktober 1895 ist die „Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse“ begründet worden, die wie die Reichsbank als eine selbständige Einrichtung mit eigener juristischer Persönlichkeit, jedoch unter Aufsicht und Leitung des Staates wirkt.

Die Zentralgenossenschaftskassen der anderen Bundesstaaten sind ähnlich eingerichtet. Der preußische Staat hatte zunächst in seine Kasse ein Grundkapital von fünf Millionen Mark als ein den Gläubigern der Anstalt haftbares Aktivum eingelegt. Der Betrag erwies sich schon nach dem ersten Jahre als weitaus zu klein. Im Winter 1896/97 beantragte und erwirkte die Regierung eine Auffüllung um 20 Millionen. Vom 20. Mai 1898 an betrug das Grundkapital 48 Millionen, vom 1. April 1899 an 50 Millionen. Zu diesen ist seit 1. April 1905 hinzuzurechnen die Vermögenseinlage von 9 Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Höhe von 2 400 000 Mark. Die Zentralkasse soll eine Ausgleichstelle zwischen zeitweiligem Kapitalbedürfnis und Kapitalüberfluß sein. Die Vereinigungen und Verbandskassen der Genossenschaften waren sonst vielfach genötigt, sich die für ihre ausgleichende Tätigkeit erforderlichen Mittel von Banken oder sonst auf dem privaten Geldmarkte zu verschaffen und hatten dafür verhältnismäßig hohe Zinsen zu zahlen, während sie für die eignen überschüssigen Gelder sich meist mit bescheidenen Zinssätzen begnügen mußten. Die Folge war, daß sie von den Genossen bis zu 7 pCt. Zinsen nahmen. Die Zentralgenossenschaftskasse vermittelt in erster Linie diese Ausgleichgeschäfte. Sie gewährt zinsbare Darlehen an solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können, (also nicht an einzelne Genossenschaften), und nimmt von den genannten Vereinigungen Gelder verzinslich an. Nebenbei betreibt die Kasse auch Bankgeschäfte mancher Art, um der Anstalt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zuzuführen. Im preußischen Abgeordnetenhause hatten nur die Freisinnigen gegen die Bildung der Kasse etwas einzuwenden, weil sie von der schon erwähnten Abneigung gegen Staatshilfe erfüllt waren. Die nationalliberale Partei hatte den Plan lebhaft begrüßt, weil er das Genossenschaftswesen zu fördern geeignet schien, der Abgeordnete Dr. Hammacher hatte nur das Akzeptieren von Wechseln durch die Kasse für bedenklich erklärt, da es zu Spekulationen auf Kurssteigerung verführen und die Anstalt in Verlegenheit führen könnte, wenn sie infolge irgend welcher ungünstigen Zufälle zur Verfallzeit nicht in der Lage wäre, die Wechsel einzulösen.

Die Geschäftsverbindungen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse erstreckten sich am Schlusse des Berichtsjahres 1906/7 (Etatsjahr 1906) auf 53 Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, (diesen Kassen

wiederum waren 14 633 Genossenschaften angeschlossen mit 1 439 189 Mitgliedern) ferner 8 landschaftliche (ritterschaftliche) Darlehnskassen, 6 von Provinzen (Landes-Kommunalverbänden) errichtete Institute, 429 öffentliche Spar- und Kommunalkassen, 359 einzelne Genossenschaften, Firmen, Personen usw., sowie 164 öffentliche Kassen verschiedener Art, einzelne Personen (Vormünder) usw. Der Gesamtumsatz belief sich im Etatsjahre 1906 auf 11 912 472 949,52 Mark, also auf nahezu 12 Milliarden. Die Vorzugszinssätze der Centralkasse im Verkehr mit genossenschaftlichen Verbandskassen waren in der „laufenden Rechnung" während des ganzen Etatsjahres 1906, in dem eine starke Geldknappheit eintrat, unverändert für Entnahmen $3^1/_2$ %, für Guthaben bis zum Betrage des zu Vorzugsbedingungen eingeräumten Kredits 3%. Für Kredite in „laufender Rechnung" ohne Vorzugsbedingungen waren die Diskont- bezw. Lombardzinssätze der Reichsbank maßgebend. Für die von der Zentralkasse entnommenen Darlehen stellte sich rechnungsmäßig der Zinssatz bei angenommener voller Ausnutzung des auf Haftsummen eingeräumten Kredites („laufende Rechnung" und Diskontkredit) im Durchschnitt a) bei Vorzugsbedingungen höchstens auf 3,96%, b) ohne Vorzugsbedingungen höchstens auf 5,41%.

Die Zentralkasse hat für das Jahr 1906 einen Bruttogewinn von 2 769 527,46 Mark oder 5,29% des Grundkapitals erzielt (das ist relativ und absolut der höchste seit Bestehen der Kasse), wenn man den Gewinn oder Verlust auf die eigenen Wertpapiere unberücksichtigt läßt.

Berücksichtigt man hingegen diese Einwirkungen, so stellt sich wegen des starken Kursrückganges der Industriepapiere im Berichtsjahre der Bruttogewinn nur auf 1 276 900,03 Mark, das ist 2,44% des Grundkapitals. Nach Abzug der Geschäftsunkosten, der Ueberweisungen zum Reservefonds und der Abschreibungen **(570 605,2 Mark)** fehlten an der 3%igen Verzinsung des Grundkapitals 1 001 394,97 Mark. Seit 1899 ist es nicht vorgekommen, daß die Zentralkasse die Zinsen nicht aus ihrem Gewinn decken konnte. Doch werden durch dieses Vorkommnis die Aussichten für ein Weiterwirken der Zentralkasse zum Besten der Genossenschaften an sich nicht beeinträchtigt.

Von den einzelnen Genossenschaftsarten wurden wegen ihrer besonderen wirtschaftspolitischen Bedeutung die Konsumvereine für sich behandelt (s. Konsumvereine). Einige andere Arten seien im folgenden geschildert.

Die Kreditvereine (Vorschußvereine, Volks-, Handwerker- und Gewerbebanken) gewähren gegen Bürgschaft ihren Mitgliedern auf bestimmte Zeit Betriebskapital gegen angemessenen Zins. Ein genossenschaftliches Vermögen wird aus den obligatorischen Geschäftsanteilen der Mitglieder und dem Reservefonds gebildet. Die Geschäftsanteile stellen auch das Betriebskapital der Kreditgenossenschaft dar, zu dem das sonst noch nötige Kapital zugeliehen wird. Der Reservefonds dient zur Sicherung gegen außerordentliche Ausfälle. Nicht selten sind die Kreditvereine auch Sparkassen. Zur rationellen Verwaltung sind Vorsicht beim Kreditgeben, Kreditgewährung nur zu produktiven Zwecken, Verzicht auf das kapitalistische Gewinnprinzip und genaue Kontrolle der Beamten gute Vorbedingungen.

Die Rohstoffgenossenschaften (Bezugsgenossenschaften)

bezwecken den gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen in größeren Mengen und zu Großhandelspreisen und deren Abgabe an die Genossen. Namentlich die Bekleidungs-, Leder- und Holzgewerbe, aber auch andere Gewerbsarten, so die Landwirtschaft mit dem Bezug von Düngemitteln, Saatgut, Maschinen usw., können sich auf diesem Wege bei dem Einkaufe ihrer Materialien nicht unwesentliche Vorteile verschaffen. Gut ist erfahrungsgemäß, wenn die Waren gegen bar oder auf Kredit nur soweit, als der Anteil des Genossen in der Genossenschaftskasse Deckung bietet, verabfolgt werden.

Um die Vorteile der prächtigen, leicht erreichbaren Magazine und Verkaufsbazare der großkapitalistischen Betriebe dem Kleingewerbe zugänglich zu machen, sind Magazingenossenschaften ins Leben gerufen. Diese ermöglichen es den Gewerbetreibenden, z. B. Tischlern, ihre Waren in gefälliger und stattlicher Auswahl dem Publikum zu zeigen und in geschäftsstiller Zeit auf Vorrat arbeiten zu lassen. Die Verwaltung ist freilich sehr schwierig, ein unparteiischer Verkäufer ist schwer zu finden, und bisher haben nur wenige Magazingenossenschaften dauernden Bestand gehabt.

In den Produktivgenossenschaften sah Ferdinand Lassalle ein Mittel, um „die Arbeiter von der Herrschaft des Kapitals zu befreien“ und bei einer Staatsunterstützung von 100 Millionen Talern die soziale Frage zu lösen. Indes haben die Versuche von Zigarrenarbeitern, Schlossern, Bäckern usw., Großbetriebe aus den Anteilen der Arbeiter und bei Beteiligung der Genossen als Arbeiter zu errichten, zu Fehlschlägen geführt, da hier die Genossenschaftstugenden der Disziplin und Opferwilligkeit bisher nicht für nachhaltige Erfolge ausgereicht haben. Die Aufgabe, Handwerkerproduktivgenossenschaften zu gründen und mit Erfolg zu führen, gehört noch heute zu den schwersten Problemen des Genossenschaftswesens.

In der Landwirtschaft hat die Produktivgenossenschaft im Molkereibetriebe große Erfolge erzielt. Zur Vorsicht mahnen die Mißerfolge mit der Berliner Milchzentrale und mit zahlreichen Kornhäusern. Es hat sich überhaupt gezeigt, daß das von den Freisinnigen bekundete Mißtrauen gegen manche Gründungen zum mindesten insofern berechtigt war, als man auf seiten der Gründer die Schwierigkeiten des genossenschaftlichen Betriebes unterschätzt hatte. Auch die Bewegung zur genossenschaftlichen Fleischversorgung, die infolge der hohen Fleisch- und der im Verhältnis dazu niedrigen Vieheinkaufspreise 1906 und 1907 lebendig war, bei der aber mehr geredet als gehandelt wurde, hat bisher noch nicht zu greifbaren Ergebnissen von großer Bedeutung geführt. Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften entsandte eine Abordnung nach Dänemark, die vom 25. bis 28. Juni 1907 die dänischen Genossenschaftsschlächtereien unter Leitung des dortigen deutschen landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Hollmann eingehend studierte. Ueber diese Studienreise liegt ein gemeinschaftlicher Bericht der Teilnehmer vor, der die Frage der genossenschaftlichen Fleischversorgung von allen Seiten beleuchtet und der namentlich in seinen Schlußfolgerungen über die Anwendung des dänischen Genossenschaftsschlächtereibetriebes auf deutsche Verhältnisse von hervorragendem allgemeinen Interesse ist. Der Bericht empfiehlt, zunächst die in den meisten Provinzialstädten

bestehenden städtischen Schlachthäuser für den genossenschaftlichen Schlächtereibetrieb auszunutzen. Das ist der Weg, der in Pommern eingeschlagen werden soll.

Die genossenschaftliche Betätigung auf den zuletzt genannten und auf anderen Gebieten eröffnet für Personen von hervorragendem Gemeinsinn und guter Geschäftskunde ein dankbares Arbeitsfeld. Es wäre aber zu wünschen, daß diese Männer zugleich sich bemühten, bei Uebernahme bisher durch Individualwirtschaft betriebener Gewerbe den bisherigen Geschäftstreibenden die Uebergangszeit zu erleichtern, und wenn sie ferner den Mut hätten, sich populären Gründungen entgegenzustemmen, wenn die wirtschaftliche Grundlage nicht genügend gesichert ist. In den letzten Jahren ist mit lebensunfähigen genossenschaftlichen Gründungen viel Geld verloren worden.

Auch die Wohltätigkeit bedient sich der genossenschaftlichen Form, wie dies besonders bei den Baugenossenschaften in die Erscheinung tritt, die der Wohnungsnot der ärmeren Klassen in den Städten vorbeugen wollen. Bei uns sind die Baugenossenschaften, die selbst die Häuser bauen, nicht Vorschüsse zum Hausbau gewähren, die Regel. Entweder vermieten die Baugenossenschaften an außerhalb der Genossenschaft stehende Arbeiter usw. zu billigem Zins, oder sie umfassen Arbeiter, Beamte usw. als Genossen, lassen diese, indem sie die Häuser bewohnen und neben der Miete eine Amortisationsquote bezahlen, allmählich zu wirklichen Hausbesitzern werden oder auch sie beschränken sich darauf, diesen Genossen preiswerte Mietwohnungen in Häusern der Baugenossenschaft zu vermitteln.

Mit den aufgeführten Genossenschaftsarten ist keine vollzählige Uebersicht über alle Möglichkeiten und bisherigen Versuche gegeben, das genossenschaftliche Prinzip der Selbsthilfe in die Wirklichkeit zu übersetzen. Eine solche Gesamtübersicht zu geben ist bei der Mannigfaltigkeit der Unternehmungsarten kaum möglich.

Zentrum. Stammbaum der Zentrumspartei ist die am 30. November 1852 mit 63 Mitgliedern im preußischen Landtag gegründete „Katholische Fraktion“. Sie war das Produkt des seit den 40er Jahren mächtig in Deutschland anschwellenden Ultramontanismus, dessen Hauptmitbegründer im Rheinland der Kölner Erzbischof und Kardinal Johannes von Geißel (1842—1864) war, der die politische Organisation des Klerikalismus in dieser „Katholischen Fraktion“ sehr förderte. Das ultramontane Staats-Lexikon der Görresgesellschaft (2. Auflage, IV), 368, sagt über das Wesen dieser klerikal-konfessionellen Partei: „Unter Führung der Brüder August und Peter Reichensperger sowie Osterraths verteidigte diese Fraktion in wirksamer Weise die verfassungsmäßige Gleichberechtigung der preußischen Katholiken und suchte zugleich die Schädigung der finanziellen Interessen der katholischen Kirche abzuwehren. Auch um die Wahrung des Verfassungsrechtes überhaupt erwarb sich die katholische Fraktion große Verdienste.“ Von hoher Stelle kamen Anfang 1859 Winke, man möge den herausfordernden Namen „Katholische Fraktion“ ablegen. Reichensperger und die Mehrheit der Fraktion waren für Namensänderung, um der Regierung keinen Anlaß zum Mißtrauen zu bieten, die Westfalen waren hartnäckig dagegen. Auf Mallinckrodts Vorschlag nahm

man den Namen an: „Fraktion des Zentrums (Katholische Fraktion)“. Ersterer Name bezeichnete neutral den Sitz der Fraktion in der Mitte des Abgeordnetenhauses, letzterer das Wesen der Partei als eines konfessionellen Gebildes.

Was das Hauptziel aller Arbeit des späteren Zentrums war, ist es schon bei der älteren „Katholischen Fraktion“ gewesen: „Strenges Festhalten an der Verfassung, Streben nach möglichster Selbständigkeit der korporativen Gliederungen, insbesondere der Gemeinden, Wahrung der Rechte und Freiheit der katholischen Kirche, Auftreten für eine aufrichtige Durchführung und Beobachtung der Parität bei Besetzung der Stellen, Streben nach konfessionellem Volksunterricht; in bezug auf die deutsche Frage Einigung des ganzen deutschen Vaterlandes auf der Grundlage der gesetzlich und historisch berechtigten Verhältnisse“ (Die Fraktion des Zentrums, Mainz 1861, S. 10).

Bis zum Beginn des Verfassungskonflikts zählte diese „Katholische Fraktion“ im Preußischen Abgeordnetenhause 50 bis 60 Mitglieder, meist aus Rheinland und Westfalen, und hielt es in der Hauptsache mit der äußersten Rechten. Im Verlauf des Verfassungsstreites sank sie 1862 auf 32, 1863 auf 26, 1866 auf 15 Stimmen zurück. Mit der Fortschrittspartei stand sie hier in der Opposition gegen die Indemnität. Im konstituierenden bezw. ersten ordentlichen Norddeutschen Reichstag begegnen uns unter den 18 bezw. 21 „Bundesstaatlich-Konstitutionellen“ und den 14 bezw. 13 Mitgliedern einer „Freien (konservativen) Vereinigung“ die Reichensperger, Windthorst, Mallinckrodt, Graf Hompesch usw. neben den protestantischen Welfen und den ebenfalls protestantischen Augustenburgern. Aber eine besondere „Katholische Fraktion“ war jetzt nicht mehr vorhanden und auch im erweiterten Preußischen Landtag von 1867 bildete die klerikale Opposition nur noch eine Gruppe von 16 Mitgliedern, darunter 2 Welfen.

Im Norddeutschen Reichstag beschränkte sich diese Gruppe von Klerikalen auf das Verlangen, daß die sog. Grundrechte der preußischen Verfassung in die Verfassung des Norddeutschen Bundes übernommen würden. Die drei Paragraphen lauteten:

„Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche allen übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtsmitteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Die jüngere Zentrumspartei hat dann gleich im ersten Deutschen Reichstag (1. bis 4. April 1871) den von 44 Mitgliedern

gestellten, aber mit 226 Stimmen gegen 59 abgelehnten Antrag eingebracht, daß in die Reichsverfassung hinter Artikel I als „Grundrechte" die genannten Artikel der preußischen Verfassungsurkunde übernommen werden sollten. Dies ist der erste Vorläufer des heutigen Toleranzantrages.

Mit der Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs und mit dem fast gleichzeitigen Beginn des kirchenpolitischen Streites lebte die ältere „Katholische Fraktion" im neugegründeten Zentrum wieder auf. Den ersten Anstoß zur neuen Fraktionsbildung gab ein Artikel Peter Reichenspergers in der „Kölnischen Volkszeitung" vom 11. Juni 1870, der eine Art Programm für die neue Partei entwarf. Endgültige Annahme fand dann das am 28. Oktober 1870 festgestellte Soester Programm, das aus dem Mallinckrodtschen Kreise hervorgegangen war. Unter der Devise „Für Wahrheit, Recht und Freiheit", einer Errungenschaft des Jahres 1848, hat dieses Wahlprogramm folgenden Wortlaut, der die beiden Angelpunkte der Partei, Konfessionalismus und Föderalismus, klar zutage treten läßt:

1. Erhaltung der verfassungsmäßig anerkannten Selbständigkeit und Rechte der Kirche. Abwehr jeden Angriffs auf die Unabhängigkeit der kirchlichen Organe, auf die Entwicklung religiösen Lebens und die Entfaltung christlicher Liebestätigkeit.

2. Tatsächliche Durchführung der Parität der anerkannten Religionsbekenntnisse.

3. Abweisung jeden Versuchs zur Entchristlichung der Ehe.

4. Konfessionelle Schule.

5. Für das ganze deutsche Vaterland ein Bundesstaat, der im Notwendigen die Einheit schafft, in allem übrigen aber die Unabhängigkeit, freie Selbstbestimmung des Bundeslandes, sowie dessen verfassungsmäßige Rechte unangetastet läßt.

6. Dezentralisation der Verwaltung auf Grundlage der Selbständigkeit Korporationen in Gemeinde, Kreis und Provinz.

7. Möglichste Beschränkung der Staatsausgaben und damit der Steuern und Lasten, sowie deren gleichmäßige und gerechte Verteilung.

8. Ausgleichung der Interessen von Kapital und Grundbesitz, sowie von Kapital und Grundbesitz einerseits und der Arbeit andererseits, durch Erhaltung und Förderung eines kräftigen Mittelstandes in einem selbständigen Bürger- und Bauernstande.

9. Freiheit für alle, den gesetzlichen Boden nicht verlassende, Bemühungen zur Lösung der sozialen Aufgaben. Gesetzliche Beseitigung solcher Uebelstände, welche den Arbeiter mit moralischem und körperlichem Ruin bedrohen.

Auf dieses Programm hin wurden, unter höchst eifrigem Eintreten der Bischöfe in eigenen Wahlhirtenbriefen, in den Urwahlen am 9. November 1870 und den Hauptwahlen am 16. November die klerikalen Abgeordneten gewählt, die, 48 an der Zahl (und später 54) unter dem Vorsitz von C. F. von Savigny sich zusammenschlossen und sich folgendes kurze Programm im Dezember 1870 gaben:

„Die Fraktion stellt sich zur besonderen Aufgabe, für Aufrechterhaltung und organische Fortentwicklung verfassungsmäßigen Rechtes im allgemeinen und insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen einzutreten. Die Mitglieder suchen dieser Aufgabe auf dem Wege freier Verständigung zu entsprechen

und soll die Freiheit des einzelnen in bezug auf seine Abstimmung keine Beeinträchtigung erleiden."

Am 11. Januar 1871 veröffentlichte die Zentrumsfraktion des Abgeordnetenhauses einen von August Reichensperger verfaßten Aufruf zu den Reichstagswahlen, in dem es hieß:

„Mögen unsere Gesinnungsgenossen nach Kräften dahin wirken, daß ihr (der Wahlen) Ausfall dem Vaterlande zum Heile gereicht. Es wird dies nur dann der Fall sein, wenn aus der Wahlurne selbstlose, charakterfeste Männer hervorgehen, welchen das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen wie aller das Deutsche Reich bildender Stämme am Herzen liegt, welche die bestehenden Besonderheiten nur insoweit der Einheit geopfert sehen wollen, als dieselben nachweislich dem ganzen zum Schaden gereichen, welche endlich, wie die politische, so auch die kirchliche Freiheit und das Recht der Religionsgesellschaften gegen mögliche Eingriffe der Gesetzgebung sowohl als gegen feindliche Parteibestrebungen entschieden gewahrt wissen wollen."

Die auf diesen Aufruf hin am 3. März 1871 gewählten 57 (oder 58) Reichstagsabgeordneten gaben sich unter dem Vorsitz ebenfalls von C. F. v. Savigny folgendes Programm:

„Justitia fundamentum regnorum. Die Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstags hat folgende Grundsätze für ihre Tätigkeit aufgestellt:

1. Der Grundcharakter des Reiches als eines Bundesstaates soll gewahrt, demgemäß den Bestrebungen, welche auf eine Aenderung des förderativen Charakters der Reichsverfassung abzielen, entgegengewirkt und von der Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit der einzelnen Staaten in alle inneren Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden, als die Interessen des Ganzen es unabweislich fordern.

2. Das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen ist nach Kräften zu fördern; für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches ist die verfassungsmäßige Feststellung von Garantien zu erstreben und insbesondere das Recht der Religionsgesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen.

3. Die Fraktion verhandelt und beschließt nach diesen Grundsätzen über alle in dem Reichstag zur Beratung kommenden Gegenstände, ohne daß übrigens den einzelnen Mitgliedern der Fraktion verwehrt wäre, im Reichstag ihre Stimme abweichend von dem Fraktionsbeschluß abzugeben."

Die Motive zur Gründung der Zentrumsfraktion waren somit rein konfessionelle; die Fraktion umfaßt politisch angesehen die heterogensten Elemente, ihr Hauptbindemittel war konfessionell, „die Vertretung der katholischen Interessen". Windthorst und Hermann von Mallinckrodt waren „der Nerv der Fraktion", die ohne sie in disparate Elemente auseinandergefallen wäre." (Pfülf H. v. Mallinckrodt, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1901, S. 329). „Die Fraktion zählt in ihrer Mitte Partikularisten, Konservative und Liberale verschiedener Schattierung und nur das klerikal-katholische Interesse ist ihr Bindeglied", sagt der Europäische Geschichtskalender für 1870 (Bd. XI, 144) von der Landtagsfraktion.

Der kirchlich-konfessionelle Charakter der neuen Partei wurde allerseits erkannt und von den Parteianhängern auch rund zugegeben. Er tritt von Anfang an zutage in der Tätig-

keit der Partei, sowohl im Reichstag als im Landtag. An ihm ändert auch nichts, daß vereinzelte Protestanten sich der Partei anschlossen. Sie waren entweder zum Zentrum geführt durch den Haß gegen allen Liberalismus, politischen wie religiösen, so das Vornehmste unter den Renommierprotestanten des Zentrums, Ernst Ludwig v. Gerlach, oder es einte sie mit dem Zentrum antipreußische welfische Gesinnung, so den früheren hannöverschen Unterstaatssekretär Dr. Bruel. Das Zentrum war nach dem Urteil katholischer Parlamentarier, wie O. Baumstark, der Sammelpunkt aller partikularistischen Bestrebungen; er nannte es (in den „Historisch-politischen Blättern" 1872, Band 70, S. 137) geradezu „ein großes Unglück von unberechenbaren Folgen, daß der mit 1870 hoffnungslos und für immer besiegte Partikularismus in dem Programm der katholischen Partei Aufnahme fand". — Baumstark trat darum trotz aller Aufforderungen an ihn dem Zentrum nicht bei. Sammelpunkt und Helferin aller zentrifugal-partikularistischen Bestrebungen (Dänen, Elsaß-Lothringer, Welfen und vor allem der Polen) blieb bis zum Jahre 1907 allzeit das Zentrum, und Bismarck konnte 1887 in seiner Landtagsrede am 23. März mit Recht sagen, daß das Zentrum es nützlich fand, „eine antistaatliche Partei zu sein, den Staat überhaupt zu bekämpfen unter Zuhilfenahme aller Elemente, die dazu bereit waren". Diese föderalistisch-partikularistische Grundtendenz des Zentrums hat sich, trotz einzelner Verleugnungen des Föderalismus, wenn es zum Nutzen des Zentrums war, und trotz seiner Mitarbeit an nationalen Gesetzesvorlagen, bis heute noch nicht geändert.

Der konfessionelle Charakter des Zentrums zeigte sich sofort deutlich in seiner parlamentarischen Tätigkeit im ersten Reichstag. Die Adresse des ersten Reichstags Ende März 1871 an Kaiser Wilhelm I. stellte sich auf den Boden des Nichtinterventionsprinzips hinsichtlich des Lebens fremder Staaten. Wie aber schon im November 1870 Kardinal Ledochowski Wilhelm I. für Wiederherstellung des Kirchenstaates zu interessieren gesucht hatte und wie im Februar 1871 56 katholische Abgeordneten förmlich den neuen Kaiser um Wiederherstellung des Kirchenstaates baten, verwarfen auch im Reichstag 63 Klerikale die Majoritätsadresse der 243 Mitglieder. Bismarck nannte im Preußischen Landtag am 24. April 1887 diese erste Betätigung des Zentrums im Reichstag, eine „Neigung, uns zu einem Römerzug zu bestimmen, den kaum geschlossenen Frieden Europas wieder in Frage zu stellen". Ein paar Jahre des Auswirkens genügten, um Bismarck immer klarer erkennen zu lehren, was es mit dieser neuen Partei auf sich hatte. Am 25. April 1873 erklärte er im Herrenhaus:

„Die Zentrumspartei in ihren Wirkungen ist eine Breschbatterie, aufgeführt gegen den Staat; die Artilleristen, die sie leiten, die Ingenieure, die sie erbauten, wissen genau, was sie beabsichtigen. Die legenheit die Mobilisierung gegen den Staat genannt — die Bildung einer konfessionellen Partei im Staate war die Rüstung gegen den

Staat, und zwar zu einer Zeit, wo, wie die Herren selbst einräumen, die Lage der katholischen Kirche in Preußen so günstig war, wie sie irgend sein konnte und nach dem Zeugnis des Herrn Vorredners (Grafen v. Brühl) gewesen ist. Zu der Zeit also bildete sich eine konfessionelle Partei, über deren Zwecke wir hinreichende Aufklärungen in der Publizistik gehabt haben, nämlich aus den Katholiken im Staate einen gesonderten Staat zu machen, eine Art von Dualismus, mit dem sich die übrigen abzufinden haben. Das einzige Gegenmittel wäre eine konfessionelle Gesamtpartei aller Nichtkatholischen."

Ein solches Gegenmittel war selbstverständlich nicht praktisch anzuwenden. Es mußte auf dem Wege der Gesetzgebung und der Verwaltung versucht werden, diesen Bestrebungen nach Aufrichtung eines kirchenstaatlichen Regiments im neuen Reiche Schranken zu ziehen.

Fürst Bismarck selbst hat, ohne daß er für die Ausführung im einzelnen verantwortlich gemacht sein wollte, demnächst den Weg vorgezeichnet, auf welchem dieser „Kulturkampf", wie der Abg. Virchow die ganze Auseinandersetzung benannte — auszufechten sei.

Er nahm zuerst dem orthodoxen Kultusminister Mühler und seinen hochkirchlichen und pietistischen Gönnern in der konservativen Partei wie in den Hofkreisen das Heft aus der Hand, indem er eine für die Anwendung der Staatshoheitsrechte wirksame Schulaufsicht gesetzlich neu schaffen ließ. Von Bayern her kam der Antrag an den Bundesrat, im Strafgesetz den Mißbrauch der Kanzel zu politischen Verkündigungen besonders ahnden zu lassen. Die katholische Abteilung im preußischen Kultusministerium wurde aufgehoben. Das fast in allen Bundesstaaten schon landesgesetzlich bestehende Verbot der Ordensniederlassung der Jesuiten und verwandten Orden wurde durch Reichsgesetz verallgemeinert. Damit war der Kampf eröffnet. Die Initiative zu den weiteren Maßnahmen, insbesondere zu den eigentlichen Maigesetzen, ist dann, wie Dr. Falk (Anf. Oktober 1896) in einer Berichtigung im „Westfäl. Anzeiger" selbst erklärt hat, von ihm als dem am 17. Januar 1872 an Mühlers Stelle berufenen Kultusminister ausgegangen. Falk schritt zunächst gegen die Bischöfe ein, wo sie ihre Amtsgewalt mißbrauchten, um staatlich angestellte Lehrer, weil diese das Unfehlbarkeitsdogma nicht anerkannten, vom Unterricht auszuschließen. Man erinnere sich der Exkommunikation Dr. Wollmanns in Braunsberg, der Maßregelung der Professoren Baltzer, Reinkens und Weber in Breslau usw.

Dann kamen die Gesetze von 1873, die der nachlässigen Verwaltungspraxis aus den Zeiten von Friedr. Wilh. IV. ein Ziel setzten und in bezug auf Vorbildung, Anstellung (Anzeigepflicht) und Disziplin des Klerus, wie für die Kirchenzucht über die Laien strenge gesetzliche Vorschriften, als oberste Instanz aber einen Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schufen und auch die „Grundrechte" der preußischen Verfassung zunächst einschränkten. Es folgten Gesetze über die Vermögensverwaltung der Gemeinden und Diözesen und ein Reichsgesetz, welches vorsorgte, daß die renitenten Geistlichen durch Internierung (Zwangsaufenthalt an einem ihnen angewiesenen Wohnort) an der Ausübung von Kirchenämtern verhindert werden konnten. Inzwischen hatte der Papst mit den Bischöfen und dem Zentrum in leidenschaftlichen Kundgebungen des Widerstandes gewetteifert. Im Reichstag wie im Landtag wogte der Streit mit Worten, in den Diözesen aber ging er, — und die Bischöfe gaben das Beispiel — zur tatsächlichen Zuwiderhandlung gegen erlassene Gesetze über. Die Antwort wurde im Frühjahr 1875 gegeben. Durch Gesetz vom 21. April

1875 wurden den renitenten Geistlichen alle finanziellen Leistungen aus der Staatskasse gesperrt, durch Gesetz vom 21. Mai 1875 die geistlichen Orden mit ganz geringen Ausnahmen unterdrückt. Das erstere, das sogen. „Brotkorbgesetz", sollte erst aufhören, wenn die Bischöfe usw. unterschriftlich die Befolgung der Staatsgesetze versprechen würden. Die Art. 14—16 der preußischen Verfassung wurden gänzlich aufgehoben, der Kanzelparagraph wurde verschärft und in dasselbe Jahr fällt auch die gesetzliche Einführung der obligatorischen Zivilehe. Der Papst erklärte von Rom aus alle diese Gesetze des Reiches und des preußischen Staates für ungültig und kargte nicht mit dem Bann gegen Altkatholiken usw.; dem Kaiser Wilhelm schrieb er in verletzender Weise, daß „jeder, der die Taufe empfangen, dem Papste gehöre", (worauf der Kaiser gelassen antwortete, daß er als gläubiger Protestant zwischen Gott und der Menschheit keinen anderen Mittler kenne als Christum), den von Bismarck vorgeschlagenen Kardinal Prinzen Hohenlohe als Vertreter des Reiches beim päpstlichen Stuhl wies der Papst zurück und sprach sich bei verschiedenen öffentlichen Empfängen in gehässiger Weise über Preußen und Deutschland aus; er sah „den Stein ins Rollen kommen, welcher den Fuß des Kolosses zerschmettern würde." Bei solchem Verhalten des Papstes war die Richtlinie für die Bischöfe und den Klerus von selbst gegeben. Die Bischöfe gingen alle, bis auf vier, ins Exil und verwalteten ihre Diözesen vom Auslande aus. Desgleichen erledigten sich zahlreiche Pfarreien. Es fehlte auch nicht an Maßnahmen der Polizeigewalt, an Verurteilungen und Einsperrung. (Vergleiche auch den Artikel „Kulturkampf".)

Das war dann ein überreicher Stoff für die Agitation der Zentrumspartei. Der Kanzler selbst, die Minister, die Wortführer der Mehrheit mochten hundertmal versichern, daß der Kampf selbst nicht vom Staate herbeigeführt, sondern von ihm in abwehrender Stellung als bedauerliche Notwendigkeit aufgenommen worden sei! Es half alles nichts. Daß sich daneben die Reichsfeindschaft in einer völlig ablehnenden Haltung gegenüber allen organischen Reichsgesetzen betätigte, versteht sich von selbst. In Gemeinschaft mit der fortschrittlichen Opposition hat das Zentrum namentlich die Militärvorlage von 1873/74 und die großen Justizgesetze von 1876/77 bekämpft und in demagogischer Art herabgewürdigt. Auf eigene Faust hat es aber auch die politisch ganz unverfängliche Landsturmvorlage von 1875 und die Rechtsanwaltsordnung von 1876 abgelehnt. Um so sicherer finden wir das Zentrum, sobald die Polen, Welfen oder Elsaß-Lothringer ihre besonderen Wünsche in Antragsform vorlegen, mitunterzeichnet und mitkämpfend.

Am 9. Februar 1878 starb Pius IX., an seine Stelle trat Leo XIII. (1878—1903). Er unterließ es nicht, dem Deutschen Kaiser seine Wahl anzuzeigen, und zugleich darauf hinzuweisen, daß die Abänderung der Kirchengesetze die Vorbedingung für die Wiederherstellung des Friedens sei. In Stellvertretung seines Vaters antwortete Kronprinz Friedrich Wilhelm (10. Juni), daß er die Unabhängigkeit Preußens nicht dadurch schwächen wolle, daß er diese einer außerhalb derselben stehenden Macht unterordne, daß aber der Prinzipienstreit wohl durch gegenseitige Versöhnlichkeit zu schlichten sei. Damit war die Losung zur Beendigung des Kulturkampfes gegeben. Es

kamen nun die Verhandlungen zwischen Bismarck und dem Münchener Nuntius Masella in Kissingen (1878).

In dieselbe Zeit von 1875 bis 1878 fallen die zahlreichen vom Kanzler betriebenen, immer wieder gescheiterten Versuche einer Verständigung mit den Mittelparteien über eine ausgiebige Vermehrung der Reichseinnahmen, damit das Reich finanziell selbständig werde. Mit der Kissinger Begegnung fallen die Neuwahlen von 1878 zusammen. Demnächst folgte die Abkehr der Wirtschaftspolitik des Reiches vom Freihandel bezw. Finanzzoll zum kombinierten Finanz- und Schutzzollsystem und die Vereinbarung Bismarcks mit den Zentrumsführern betreffs der Franckensteinschen Klausel im Zolltarifgesetz von 1879. Damit hatte das Zentrum, nachdem es 1878 noch in den Reihen der schärfsten Opposition gegen das Sozialistengesetz gestanden hatte, zum ersten Male in bemerkenswerter Weise positive Mitarbeit im Reichstag geleistet. Bismarck schrieb damals am 4. August 1879 an König Ludwig von Bayern: „Das Zentrum hat begonnen, sich in positivem Sinne an der Gesetzgebung des Reiches zu beteiligen.“ Anders deutete die Sache der Zentrumsführer P. Spahn, als er in einer Rede zu Köln am 18. Oktober 1905 sagte: „Mit starker Hand wendete der Kanzler das Steuer unserer Wirtschaftspolitik. Zur Hilfe mußte er, wenn auch mit innerem Widerstreben, die Verständigung mit dem Zentrum suchen.“ (Köln. Volkszeitung 1905, Nr. 866.) Windthorst war von da ab in der Lage, seine Partei, falls die konservativ-nationalliberale Mehrheit versagen oder bei Wahlen weiter in die Brüche gehen sollte, für die immer gesicherte Bildung einer konservativ-klerikalen Mehrheit zu geneigter Benutzung zu empfehlen. Man brauchte ihm nur den Preis zu bezahlen.

Die Reichstagswahlen hatten bis dahin dem Zentrum folgende Stellung verliehen:

	1871	1874	1877	1878
Abgegebene Stimmen:	3 886 515	5 190 254	5 401 021	5 760 947
davon Zentrum:	718 248	1 438 792	1 344 415	1 316 599
= pCt.:	18,5	27,7	25,3	22,8
Zahl der Abgeordneten:	58	91	93	93

Im Sommer 1879 nahm Falk seinen Abschied, Bismarck kam mit dem Pronuntius Jacobini in Gastein zusammen. Nunmehr (1880) verlangte die preußische Regierung zunächst diskretionäre Vollmachten, um über bestimmte Kampfesparagraphen sich hinwegsetzen, namentlich um von der Anzeigepflicht absehen und den Bischofseid erlassen zu können, wenn demnächst für Trier, Breslau, Paderborn, Fulda und Osnabrück neue Bischöfe oder Bistumsverweser im Einvernehmen mit der Kurie bestellt werden konnten; 1881 und 1882 ließ die Regierung diese diskretionären Vollmachten erweitern, hauptsächlich um die Krankenpflege-Orden zurückzuführen, auch um den kirchlichen Gerichtshof umgehen und die Stellvertretung in verwaisten Pfarreien zulassen zu können; überdies verlangte sie im Etat die Mittel für den neu zu schaffenden Posten des preußischen Gesandten beim Vatikan.

Das erste Vollmachtengesetz konnte aus Klugheitsrücksichten wohl angenommen werden. Es sollte nur dazu dienen, einen Boden zu ebnen, um mit der Kurie die Verhandlungen ernsthaft zu führen. Schlimmsten

Falles war nur ans Licht gebracht, daß eben auch mit Leo XIII. zu einem billigen Frieden nicht zu kommen sei. Das Vollmachtengesetz von 1882 beseitigte ebenfalls nur einige empfindliche Härten, die von vornherein nicht als dauernd gedacht waren. Im übrigen verlängerte es nur den Zustand von 1880. Diesen beiden Vollmachten hat auch die nationalliberale Landtagsfraktion zugestimmt; als sich dann aber zeigte, daß die Kurie nur die Anzeigepflicht und weiter nichts anerkennen wollte, machten die Nationalliberalen nicht mehr mit. Für das erste, wirkliche Abbruchsgesetz, das u. a. die gerichtlich abgesetzten Bischöfe wieder zurückführen wollte, stimmte die Rechte, das Zentrum und ein Teil der Fortschrittspartei.

Von 1883 bis 1885 schien die Friedenspolitik zu stocken, 1886 brachte dann einen Geniestreich Bismarcks: der Kanzler hatte über den Kopf Windthorsts, über die Köpfe der Zentrumspartei hinweg mit den Bischöfen und dem Papste sich verständigt. Nach allem Anschein war Bischof Kopp in Fulda, nachmals Fürstbischof in Breslau, der als Vertreter des Episkopats im Herrenhause Sitz und Stimme hatte, der Vermittler gewesen.

Vom Standpunkt der Parteien, die dem Staate das Rüstzeug zum Kulturkampf gewährt hatten, erschien das Abkommen mit dem Vatikan nicht einwandfrei. Was der Staat gab, war fast alles, was er zu geben hatte; die 1873 mühsam erworbenen Garantien betreffs der geistlichen Vorbildung wurden geopfert, Seminare und Konvikte wurden wieder eröffnet; der kirchliche Gerichtshof wurde beseitigt und anderes mehr. Dagegen war es sehr zweifelhaft, ob die Kurie mit der Anzeigepflicht auch das Einspruchsrecht anerkennen wollte.

Das Herrenhaus nahm jedoch die Koppschen Anträge an. Was blieb dem Zentrum übrig, als im Abgeordnetenhause sogar einige Anstrengung zu heucheln, um die Novelle unter Dach zu bringen? Zwar hatte es sich mit Eifer auf die polnische Frage gestürzt, in dem festen Glauben, damit nur Schrittmacher für eine Politik des Vatikans zu werden, von dem man glaubte, daß er im Osten gegen Deutschland intrigieren und Bismarcks Stellung zu Rußland erschweren werde. Aber nun hatte der Kanzler den Papst gegen Windthorst ausgespielt. Die Novelle wurde mit 260 gegen 108 Stimmen beschlossen. Mit den Nationalliberalen stimmten in der Minderheit ein Teil der Freikonservativen wie der Freisinnigen. Die Niederlage Windthorsts war besiegelt.

Im folgenden Spätherbst begann die Kampagne wegen des Septennats. Der Papst machte hier den ersten Versuch, auch in Dingen, die nichts mit der katholischen Lehre zu tun haben, seinen Willen dem Zentrum zu diktieren; die Partei wurde angewiesen, für das Septennat zu stimmen. Der Papst bezeugte damit, daß auch er das Zentrum für eine nicht rein politische, sondern für eine konfessionell-kirchliche Partei ansah. Aber Windthorst gab hier fürs erste keinen Zoll breit nach. Zunächst war er zum Katholikentag nach Breslau gegangen, um daselbst (2. September 1886) im Gegensatz zum Papste und zu den Bischöfen seine Stellung zu den Maigesetzen zu verkündigen: nicht Revision, sondern Beseitigung; was mit anderen Worten besagte: nicht Frieden, sondern Krieg um des Krieges willen. Der Papst ließ dann (21. Januar) durch

Jacobini das Verhalten des Zentrums mißbilligen. Aber Windthorst ließ sich nicht beirren. Am 6. Februar fand er sich zum Rheinischen Parteitag ein, um im Gürzenich zu Köln jene berühmte Rede zu halten, nach deren Vollendung er dem Abg. Lieber gegenüber seine Freude äußerte, wie er sich „mit Gottes Hilfe glücklich durchgelogen" habe.

Die Kundgebung der Gürzenich-Versammlung — eine bestimmte Abwehr päpstlichen Eingreifens in die Angelegenheiten der weltlich-politischen Haltung des Zentrums — wurde im Vatikan schweigend ertragen. Als freilich das Wahlresultat vorlag, hielt es Windthorst doch für geraten, daß die „ungehorsamen Kinder" einlenkten. Das Zentrum enthielt sich im Kartellreichstag der Abstimmung über das wieder vorgelegte Septennatsgesetz, wofür sich allerdings die Presse schadlos hielt. Das Zentrum hat später mit seiner Haltung in der Septennatsfrage die Unabhängigkeit der Partei von den Befehlen des Papstes beweisen wollen. Es ist neuerdings aber nachgewiesen worden, daß vor der Abstimmung im Kartellreichstage, bei der sich, wie gesagt, das Zentrum der Stimme enthielt, ein Brief Jacobinis an den Münchener Nuntius einlief, in dem die Einmischung des Papstes in die Septennatsangelegenheit deshalb für berechtigt erklärt wurde, „weil diese Frage mit Fragen von religiöser und moralischer Bedeutung zusammenhänge". Einen in demselben Sinn gehaltenen, vor der Ablehnung der Vorlage eingelaufenen Brief Jacobinis scheint Windthorst als vertrauliche Mitteilung betrachtet und der Fraktion vorenthalten zu haben. Daß übrigens auch heute noch der Heilige Stuhl daran festhält, sich und den Bischöfen die höchste Leitung der Katholiken in wirtschaftlichen und politischen Dingen zuzusprechen, belegen mehrere Dekrete Pius' X., besonders das ausdrücklich als Norm für alle Katholiken der Welt aufgestellte Motu proprio vom 18. Dezember 1903. Im Grunde erkennt das Zentrum ja auch die letzte Entscheidungsgewalt der Kurie in sämtlichen, einschließlich politischen, Fragen an. Die bekannte Klausel: „Soweit die Religion berührt wird" — (Schreiben Kardinal Vanutellis an Kardinal Fischer, 1906) — ist in Wahrheit nur eine Brücke zur Alleinherrschaft des Vatikans, denn dieser bestimmt immer, wann eine Angelegenheit zu einer solchen zu erklären ist, die die Religion berührt und damit der Jurisdiktion des Papstes untersteht. —

Im Abgeordnetenhause wurde um diese Zeit auch der Abbruch der Maigesetze soweit zu Ende gebracht, daß nur noch die Rückgabe der Sperrgelder übrigblieb, welche 1890 erfolgte. Die Novelle von 1887, von den Nationalliberalen gleichfalls abgelehnt, gab allen Bischöfen die Errichtung von Seminaren frei, wahrte dem Staate ein Einspruchsrecht „ob causas politicas vel civiles", räumte alle landesgesetzlichen Einschränkungen wieder weg, die den Orden gegolten hatten (unbeschadet des reichsgesetzlichen Verbotes des Jesuitenordens u. dgl. mehr).

Die kirchenpolitischen Kämpfe waren mit der Novelle von 1887 in der Hauptsache erledigt.

Einige Forderungen sind dem Zentrum aus diesem fünfzehnjährigen Zeitraum des Auf und Ab im „Kulturkampf" übriggeblieben. Dahin gehört insbesondere das Begehren nach Wiederherstellung der Verfassungsartikel, nach Beseitigung des Kanzelparagraphen und nach Rückberufung der Jesuiten. Dazu hat sich das Zentrum eine neue Forderung noch ersonnen; diejenige nach „Parität", und eine altüberlieferte frisch aufgeputzt, diejenige nach der Herrschaft über die Schule. Je nach Bedarf kommt die eine oder die andere Forderung in die vordere Reihe. Auf den nächsten Katholikentagen wurde auch mit möglichst viel Geräusch die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes gefordert.

Wie immer das Zentrum indessen sich bemühte, die Lage der katholischen Kirche in Deutschland, und namentlich in Preußen, als ungleich, ungerecht und unerträglich darzustellen: es wurde damit an der Tatsache nichts geändert, daß die katholische Kirche in Deutschland jedes billige Maß von Selbständigkeit genoß und daß auch keine wirklich berechtigte Klage über Glaubensbedrückung erhoben werden konnte. Wo der Ultramontanismus sich bedrückt und beschwert fühlte, handelte es sich durchaus nicht um Bedürfnisse der Glaubensübung, sondern um Uebergriffe der Kirchengewalt in das Gebiet unveräußerlicher Hoheitsrechte des Staates und um äußere Machtbestrebungen einer kirchlich-politischen Partei.

Je weniger das Zentrum die katholische Bevölkerung noch zu erregen vermag, als ob deren religiöses Gewissen bedroht und bedrückt werde, und je weniger die Zentrumspartei in Glaubenssachen den Vorwand zur Aufrechterhaltung der Partei findet, desto mehr hat sie es verstanden, die überlieferte Machtstellung nach allen anderen Seiten hin auszubeuten, um überall als „unentbehrlicher" Faktor im parlamentarisch politischen Getriebe wertgeschätzt zu werden. Mit der Franckensteinschen Klausel hat die veränderte Haltung begonnen. Entsprechend den anderen Aufgaben des zweiten und dritten Jahrzehnts im Reiche hat sich auch der Schein positiver Mitarbeit weiterhin aufrechterhalten lassen.

Nur in dreifacher Hinsicht verweigerte es auch fernerhin positive Mitarbeit. Für keinerlei organisches Heeresverfassungsgesetz ließ es sich gewinnen, solange damit Rüstungen zu Deutschlands Wehr im größeren Stil verbunden waren, nicht einmal 1893 dem Nachfolger Bismarcks zu Gefallen. Ebensowenig hat das Zentrum die Abwehr der sozialdemokratischen Gefahren sich angelegen sein lassen. Das Sozialistengesetz als ein Ausnahmegesetz ist jederzeit vom Zentrum abgelehnt worden.

Und das feste Rückgrat, das jeder Staat in seiner Finanzwirtschaft haben müßte, wurde vom Zentrum sowohl dem Reiche wie den Einzelstaaten bis hart an die Gegenwart heran verweigert. Der Grund lag auch hier etwas tiefer, als in dem Bedürfnis, beim Steuerzahler beliebt zu bleiben, lag zum guten Teil an der Erwägung, daß ein Staatswesen mit schwachem finanziellen Rückgrat den Machtbestrebungen des „ewigen" Rom am wenigsten widersteht. Im übrigen schadete das der Stellung

des Zentrums im politischen Leben nicht im geringsten, im Gegenteil, die zünftlerische und agrarpolitische Uebertreibung in Verbindung mit der schulpolitisch-reaktionären Grundidee ermöglichte den innigen Zusammenhalt mit den Konservativen und der quellende Tropfen sozialistischen Oeles im Programm sowie der Widerstand in den Fragen des Steuerzahlens und Soldatwerdens schaffte die Wahlgemeinschaft mit den radikalen Parteien. Das war die Zeit der „Reichsfeindschaft". Aber schon stand man an der Schwelle einer neuen Zeit. Unter Caprivi wuchs der Einfluß des Zentrums mehr und mehr. Windthorst selbst erlebte gerade noch das Gehen Goßlers und das Kommen des Grafen Zedlitz-Trützschler, dann schloß er am 14. März 1891 für immer die Augen. Die Leichenfeier, die ihm veranstaltet wurde, als ob irgend ein großer Patriot gestorben wäre, beleuchtete schon den Entwicklungsgang der Dinge.

Daneben aber holte sich das Zentrum im Kampf um die Volksschule eine schwere Niederlage. Für lange Jahre die letzte. Der Kaiser selbst zog den Zedlitzschen Entwurf zurück und bereitete dem Lande die Genugtuung, daß vom Throne aus der Ultramontanismus in seiner Gefährlichkeit damals noch nicht verkannt und nicht unterschätzt, in seiner Ueberhebung und Begehrlichkeit nicht mittelbar, geschweige unmittelbar gefördert werden solle.

Freilich sogleich ging das Zentrum daran, seinen Rachezug für die Niederlage vom März zu organisieren. Der Mainzer Katholikentag (28. August bis 1. September 1892) lieferte dazu den Hintergrund. An Herausforderung wurde hier das Menschenmögliche geleistet. „Katholisch ist Trumpf", verkündete Dechant Hammer aus Wolfstein in der Pfalz. „Der Papst ist der Vater der ganzen Christenheit", fügte Freiherr v. Rochow hinzu. Bischof Haffner-Mainz lud die vielen, bei denen „leider die Einsicht über die Notwendigkeit des Christentums Halt macht vor den Stufen des St. Peter", freundlich ein, „sich zu besinnen, ob sie nicht zu uns zurückkehren wollen". Dr. Bachem wiederholte des Kardinals Manning bekanntes Wort, daß der Kampf zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche auf märkischem Sande entschieden werde. Das Schulprogramm vom Frühjahr wurde erheblich erweitert: „Erhaltung bezw. Wiederherstellung der konfessionellen Volks- und höheren Schulen" verlangte ein Antrag Knecht, Loë, Haffner, Rody und Genossen, der einstimmig beschlossen wurde. „Wir schrecken sogar nicht zurück vor einem Jesuitengymnasium", fügte Dr. Schädler hinzu. „Konfessionalität nicht nur für die Volksschule, sondern auch für Gymnasien und Universitäten" verlangte demnächst Dr. Lieber in Speyer (Versammlung am 4. September 1892). Den Fürsten Bismarck aber erklärte man als tragikomische Reichsfigur (Preßausschuß, im Vorbereitungsartikel), als Commis voyageur der Sozialdemokraten und aller Unzufriedenen (Graf Ballestrem), als Veranstalter von antimonarchischen Kundgebungen (Dr. Lieber).

Im Frühjahr 1893 folgten dann die Wahlen, bei denen das Zentrum durch Beförderung von Demokraten, Sozial

demokraten und Freisinnigen die angemessene Illustration dazu lieferte, wie ernst ihm der Kampf gegen die — Atheisten war, den es Schulter an Schulter mit Caprivi und den Hochkirchlichen auf der Rechten im Frühjahr 1892 hatte ausfechten wollen.

Uebergangsperiode von der Regierungsfähigkeit zur Regierungspartei. Ende Oktober 1894 schied Graf Caprivi aus dem Amt, Fürst Hohenlohe führte sich am 11. Dezember mit einer kurzen Antrittsrede im Reichstag ein. Der „neueste Kurs" begann im Zeichen der „Umsturzvorlage", deren erste Beratung am 8. Januar 1895 anhob. Gleich der erste Redner, den das Zentrum vorschickte, Gröber, ließ über die Richtung, die man vom neuesten Kurs in Sachen der inneren Politik erwartete, keinen Zweifel. Vor alle Hilfe, die die Partei dem Reich und den Fürsten gegen die revolutionäre Umsturzpartei zu versprechen nicht müde wurde, setzte das Zentrum als antizipierten Lohn die Niederringung des Liberalismus in den beiden wichtigsten Seiten seiner Weltanschauung, der Lehrfreiheit und des Religionsfriedens. Gröber erklärte in seiner Rede unumwunden der Freiheit der Wissenschaft den Krieg und verlangte ihre Knebelung. Zugleich improvisierte er mit einem Angriff auf das dem evangelischen Volke teure Andenken Gustav Adolfs, den er „Mordbrenner und schwedischen Franktireur" nannte, eine konfessionelle Friedensstörung, wie sie bis dahin auf der Tribüne des Reichstags unerhört war. Was ihn keineswegs hinderte, so deutlich wie möglich zu verstehen zu geben, daß die Vertreter der „regierungsfähigen" Partei das Schicksal der Umsturzvorlage von Zugeständnissen auf dem kirchenpolitischen Gebiet oder mit anderen Worten, von der Aufhebung des Reichsgesetzes gegen die Jesuiten (Antrag Hompesch), die Todfeinde des Protestantismus und des konfessionellen Friedens, abhängig machen würden.

Am 17. Januar (Beratung des Antrags Hompesch) ließ das Zentrum diese Forderung dann wiederum durch die gefügige Mehrheit des Reichstages (außer den Ultramontanen Sozialdemokraten, Polen, Freis. Volkspartei, ein Teil der südd. Volkspartei) unterstreichen. Alle Welt war einig, daß es sich hier um die Einleitung eines politischen Handelsgeschäfts handelte. Der Zusammenhang zwischen Umsturzvorlage und Jesuitenantrag wurde völlig deutlich, als das Zentrum die Kommissionsberatung in Sachen der Umsturzvorlage mit Hilfe seiner radikalen Hilfstruppen zu verschleppen suchte, um den Bundesrat zu einer neuen Stellungnahme Zeit zu lassen.

Die weitere Taktik ergab sich von selbst. Man hatte auf eine gründliche Klerikalisierung der Vorlage hinzuarbeiten. Dann lagen die Verhältnisse am Ende sehr einfach. Entweder schluckten die bürgerlichen Parteien die Zentrumsanträge, wodurch der Staat zum Büttel der Kirche herabgewürdigt werden sollte, oder die bürgerliche Mehrheit, die aus der Umsturzvorlage wenigstens einen gewissen brauchbaren

Kern herauszuschälen suchte, wurde durch die Brutalität der ultramontanen Knebelungsvorschläge auseinandergesprengt, also, daß sich Freunde und Gegner der Vorlage zu einer Koalition gegen das Zentrum zusammenschließen mußten, um die deutsche Geisteskultur zu retten — dann befand sich am Ende das Zentrum dem Bundesrat gegenüber in der günstigsten Lage. Für die Aufhebung des Jesuitengesetzes hatte es das Umsturzgesetz zu bieten; die schlimmsten ultramontanen Forderungen, für die keine Partei, auch die konservative nicht, zu haben war, konnte es gut und gern auf gelegenere Zeit verschieben. Verweigerte der Bundesrat aber nach wie vor die Zustimmung zum Antrag Hompesch, nun, dann blieb an der Reichsregierung das Odium der Umsturzvorlage haften und die Reichspolitik hatte für die Sozialdemokratie gearbeitet; Liberale und Konservative mußten die Zeche bezahlen. Zielbewußt wurde diese Taktik eingehalten; was Reich, Nation und Bürgertum bei einer solchen von reinstem Parteiegoismus diktierten Haltung am Ende verlieren mußten, kümmerte die allerchristlichste Partei des deutschen Zentrums wenig. Ebensowenig Bedenken bereitete ihm die Tatsache, daß es selbst die Reichsregierung in der Frage der Bekämpfung der Szialdemokratie auf den Weg des gemeinen Rechts gewiesen hatte. Den Gipfelpunkt seiner „Umsturzbekämpfung" bildete der Antrag: mit Geldstrafe oder Gefängnis jeden zu bestrafen, der öffentlich oder vor mehreren, oder durch Druck, Schrift oder Bild das Dasein Gottes oder die Unsterblichkeit der menschlichen Seele oder den religiösen und sittlichen Charakter der Ehe oder der Familie angreift oder leugnet. Unter anderen Zeitverhältnissen wäre die Enthüllung derart grimmiger Feindschaft gegen die Freiheit der Forschung und des Gewissens, die das Zentrum hier durch seine Mitarbeit an der Umsturzvorlage an sich selbst vornahm, ein Wagnis gewesen. Nicht so in einer Epoche, die sich auf vornehme Reserve konfessionellen Fragen gegenüber etwas zugute tat. Die Preßerörterung flutete über die kennzeichnende Totengräberarbeit des Ultramontanismus hin, ohne sie mehr als beiläufig zu brandmarken. Die agrarische und die soziale Frage hinderten ein wirkungsvolles Aufmerken des Bürgertums auf die Warnungsrufe einiger weniger Wissender. Die Proteste der Professoren, Geistlichen, des evangelischen Bundes und zahlreicher Stadtvertretungen gegen die ultramontane Färbung der Umsturzvorlage gerieten nach dem Fall des Gesetzes bald in Vergessenheit. Ungestört zog das Zentrum seine Kreise und von Tag zu Tag wurde es sich der starken Stellung mehr bewußt, die es im Deutschen Reichstag einnahm.

Noch bevor die Umsturzvorlage begraben wurde, trat ein Ereignis ein, das dem Ultramontanismus auch den Weg zu äußeren Ehren bahnte, zugleich freilich auch, wie kein anderes geeignet war, alle im nationalen Lager vorhandenen Widerstandskräfte gegen das Zentrum lebendig zu machen, wenn auch leider keine Gelegenheit gegeben wurde, das zu beweisen. Am 23. März 1895 lehnte der Reichstag die Beglückwunschung

des Fürsten Bismarck zu seinem achtzigsten Geburtstag ab. Graf Hompesch erklärte den Antrag des Präsidenten von Levetzow für einen „politischen Akt", dem das Zentrum nicht zustimmen könne. Die klerikalen Blätter vertraten, um mit der Köln. Volkszeitung zu sprechen, „mit bewundernswerter Einhelligkeit den Standpunkt der Reichstagsfraktion". Besonders massiv gab die kleine Presse ihren Beifall kund. Das „Bocholter Volksblatt" z. B. erklärte als schönste Ehrung des Altreichskanzlers die Ernennung Fürst Bismarcks zum Ehrenmitgliede der Berliner Schlächterinnung. Denn „zu den Schlächtern gehöre der Mann, dessen Blut- und Eisenpolitik so viele Tausende in zwei Kriegen auf die Schlachtbank geliefert habe". Nur wenige katholische Blätter schämten sich des Reichstagsbeschlusses, so der wenig einflußreiche „Westfale". Die politische Folge, die das Verhalten der Reichstagsmehrheit hatte, war der Rücktritt der konservativen und nationalliberalen Reichstagspräsidenten. Das Zentrum besetzte beide Posten mit den Abgg. von Buol und Dr. Spahn, während Abg. Schmidt (Freis. Volksp.) erster Vizepräsident wurde. Damit war zum erstenmal ein Zentrumsmann Reichstagspräsident geworden, die Größe und Bedeutung der Fraktion hatte nach außen hin ihren sinnfälligen Ausdruck erhalten, und die öffentliche und geheime Zentrumsagitation sorgte von nun an dafür, daß in den für Repräsentation so sehr empfänglichen, ultramontan geleiteten Wählermassen der Stolz auf die „katholische" Spitze des Deutschen Reichstages immer mehr wuchs.

Das bis dahin nicht ungünstige Verhältnis zur Reichsregierung allerdings hatte durch die „Heldentat" vom 23. März einen unleugbaren Schlag erhalten, wenn auch die Wirkung leider nicht lange anhalten sollte. Wenn die ultramontane Partei vielleicht nach oben hin auf Verständnis ihrer Reserve gegenüber dem unbequemen Einsiedler im Sachsenwald gerechnet hatte, so wurde sie in dieser Beziehung durch das ritterliche Telegramm des Kaisers gründlich enttäuscht. Der Kaiser sprach dem Fürsten unverzüglich „seine tiefste Entrüstung über den Beschluß des Reichstages aus, der im vollsten Gegensatz zu den Gefühlen aller deutschen Fürsten und ihrer Völker stehe". Und im übrigen mag der 23. März das Seine dazu beigetragen haben, daß die Reichsregierung lieber das Umsturzgesetz scheitern ließ, als daß sie dem Zentrum den geforderten Preis zahlte. Kurze Zeit wehte ein scharfer Luftzug gegen das Zentrum. Wirkungslos verpufften die Vorstöße des Zentrums im Preußischen Abgeordnetenhause, wo in der alljährlichen Paritätsdebatte ein Zentrumsmann (Dauzenberg) einfach das konfessionelle Schema dekretierte, daß in überwiegend katholischen Gegenden überwiegend katholische Beamte angestellt werden müßten. Den weiteren Abbau der Maigesetze durch Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 der preußischen Verfassung lehnte das Abgeordnetenhaus einmütig ab. Demgegenüber blieb man im Zentrum beim alten Text. Auf dem Katholikentag in München wurde trotz des eben gescheiterten Umsturzgesetzes die Gelegenheit von

neuem wahrgenommen, „den weltumspannenden Katholizismus gegenüber dem uneinigen und zerrissenen Protestantismus“ als das einzige Heilmittel gegen den Sozialismus zu empfehlen. Zugleich durfte die diplomatische Richtung durch den Mund des Freiherrn v. Hertling gegenüber der Zweibundfreundlichkeit der Kurie nationalere Töne anschlagen und neben der Wiederherstellung des Kirchenstaates auf Dreibundfreundlichkeit plädieren.

Neben diesen leisen Werbungsversuchen um ein wieder besseres Verhältnis zur kühl gewordenen Reichsregierung gingen erfolgreiche Bemühungen, die innere Konsolidation der Partei agrarischen Abbröcklungsversuchen gegenüber durchzuführen. In Bayern, wo der „Bauernbund“ recht gefährlich zu werden drohte, erfocht das Zentrum bei einer Ersatzwahl in Passau einen glänzenden Sieg über diese Richtung, dank weitem Entgegenkommen, selbst in der Währungsfrage, auf die agrarischen Forderungen. Eine lebhafte soziale Arbeit auf den verschiedensten Gebieten des Gewerberechts, der Mittelstandsfragen, der Arbeiterfürsorge, die in recht wirkungsvoll auf das Erreichbare zugeschnittenen Anträgen des verdienten Sozialpolitikers Hitze im Reichstag zum Ausdruck kam, diente daneben mit Glück zur Beruhigung der katholischen Arbeitermassen und der Vertröstung der mittleren Schichten.

Bei allem aber lehnte sich das Zentrum an die hierarchische Organisation der Partei an. Was auch immer an agrarischer Fürsorge, Schutzzollagitation, Darlehnskassen, Düngervertrieb und anderem oder an Arbeiterschutz, gewerkschaftlicher Organisation und ähnlichem geleistet wurde, immer ward es der Bevölkerung auf dem Umwege über konfessionelle oder doch vom Klerus irgendwie ressortierende Vereine nahegebracht. Derselbe geweihte Klerus, von dem allein der Zugang zu den religiösen Heilsgütern zu gewinnen war, wurde auch in dem politischen Ressort des Ultramontanismus, das das Zentrum verwaltete, der unentbehrliche Vermittler. Von den Laien verlangte man nach beiden Richtungen hin möglichste Passivität. Ihre Zuziehung zur Parteiarbeit hing mehr oder weniger vom Klerus ab, immer galt das von ihrer Parteilaufbahn in den ersten, entscheidenden Anfängen. Sogar in finanzieller Beziehung ruhte die Partei im wesentlichen auf den Schultern des niederen Klerus. Er war ihr Fiskus im Geben wie im Nehmen. Gewisse Reibungen mit dem Laienelement ließen sich dabei nicht immer vermeiden; zu einer Gefahr für den klerikalen Führerstand des Zentrums wuchsen sie sich aber auch im Westen Deutschlands, wo allein eigentliche Parteivertretertage Kontrolle üben konnten, nicht aus. Welcher Geist bei solchen Verhältnissen die Politik des Zentrums auch nach der Mauserung zur regierungsfähigen Partei beherrschen mußte, ist klar. Neben den vielen Nebenzielen (sozialer, wirtschaftlicher, ständischer Art) blieb das politische Hauptziel nun bei einem willig gewordenen Staat erst recht das alte: die römisch-katholische Hegemonie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, die sogenannte Parität oder „Gleichberech-

tigung", in Wirklichkeit Alleinberechtigung, des klerikalen Maßstabes, den die alleinseligmachende Kirche an alle Dinge dieser Welt legt.

Eine notwendige Begleiterscheinung dieser Entwicklung war die mit allen kirchlichen Machtmitteln geübte und bis ins kleinste in allen Berufen, Ständen, Altersstufen und auf allen Gebieten der Belehrung, der Presse, des Vergnügens usw. durchgeführte konfessionelle Absonderung des katholischen Volksteils von der übrigen Nation. Dadurch wurde der einzigartige Besitz, den der Katholik an seinen Glauben hat, von jeder Kritik und jedem Vergleich ferngehalten; die Folge mußte eine bis aufs äußerste gesteigerte Empfindsamkeit gegen jede vermeintliche Verletzung dieses höchsten Gutes sein, neben dem alle anderen an Wert verloren, und die ungeheure Täuschung, als ob es außerhalb der katholischen Grenzpfäle überhaupt keine hohen Güter zu verteidigen gäbe. Kein Wunder, wenn bei dieser Uebertragung religiöser Methoden auf das politisch-weltliche Gebiet und politisch-weltlicher Methoden auf das religiöse Gebiet ein Gedanke der alles beherrschende wurde: die Einheit und ausschlaggebende Stellung des Zentrums unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu erobern, zu wahren und wo sie verloren ging, auf nichts weiter zu sinnen, als auf ihre Wiederherstellung. Das ist der vielgepriesene Zentrumsgedanke, für den zwar ein Deutsches Reich, deutsches Recht und Gesetz und andersgläubige, ehrbare Mitbürger existieren, aber alles das nur in seinem Rahmen, nur soweit es sich ihm fügt, ein- und unterordnet; eine Parallelerscheinung in gewissem Sinn war allein die Zeit der Gegenreformation. Der Ruf, der zu Zeiten ertönt: Heraus aus dem Turm! will nicht wirklich aus dem konfessionellen Bann herausführen, sondern die Partei selbst nur bündnisfähiger machen mit allen Elementen, die sich an dem konfessionellen Charakter stoßen, sonst aber gern auf der christlichen Grundlage der Partei sich mit ihr begegnen und verbinden würden.

Im Zeichen des Zentrumsgedankens, seines stetigen, bald leise-geschmeidigen, bald stürmisch-überstürzten Drängens zur Herrschaft über den weltlichen Staat, ähnlich dem Streben der mittelalterlichen Hierarchie nach Land und Leuten, standen die nächsten zwölf Jahre der Zentrumsgeschichte seit dem Tage, da das Zentrum zum ersten Male äußerlich sichtbar durch die Einnahme des Präsidentensitzes einen gewissen Teil der Verantwortung für die Reichsgeschäfte übernommen hatte. Die Reichsfeindschaft im alten Sinne war aufgegeben, die Unterwerfung des Reichs und der in ihm wirksamen modernen protestantischen Ideen unter die Zentrumsherrschaft im guten wie im schlechten wurde das Ziel der Entwicklung, die durch die Gegenwart hindurchgeht.

Auch die in manchen Beziehungen segensreiche soziale Tätigkeit des Zentrums im Verein mit der Reichsregierung und den bürgerlichen Parteien darf nicht über das eigentlich Wesentliche im Charakter des Zentrums hinwegtäuschen. Beide, Partei wie katholische Arbeiterfürsorge, sind

auf demselben geistigen und sittlichen Mutterboden gewachsen. Es wird da viel überschätzt und nicht genügend auf den Grund geschaut. Die letzten Ziele sind auch bei der sozialen Arbeit des Ultramontanismus rein kirchliche, nicht so sehr Hebung eines Standes, moderne Nächstenliebe, sondern Verherrlichung der Kirche und Stärkung ihrer Macht. Nicht allein, um den Wettbewerb mit der Szialdemokratie aushalten zu können, sondern auch, um politische Hilfstruppen für das Zentrum mobil zu machen — darum legt das Zentrum weit mehr Wert auf die durch kein Gesetz gehinderten Koalitionen der Arbeiter, auf Standes- und Kammervertretungen als auf Krankenkassen, Versicherungswesen u. dergl. Womit natürlich nicht gesagt werden soll, daß das Zentrum diese Institutionen nicht auch aufs höchste schätzt. Im gewissen Sinne wiederholt sich hier zudem auf christlichen Boden, was bei der Sozialdemokratie das Verhältnis zu den „neutralen" Gewerkschaften ist. Die Kritik, die an den christlichen Gewerkschaften von seiten einzelner allzu ängstlicher Bischöfe, denen die Gewerkschaften nicht katholisch genug waren und die darum mit allen Mitteln konfessionelle Arbeiter- und Gesellenvereine propagierten, geübt wurde, traf ebensowenig den Kern der Sache, als im Lager der Sozialdemokratie die Anklagen der Ueberrevolutionäre gegen die „konservativer" gerichteten freien Gewerkschaften. Schulen für die politischen Parteien liegen in beiden Fällen vor, nur sind die sozialen und politischen Verhältnisse noch nicht so gelagert, daß man das offen aussprechen kann. Immerhin ist höchst bemerkenswert, daß die Bemühungen, die christliche Gewerkschaftsbewegung auf die Stufe bloßer katholischer Fachabteilungen herunterzudrücken, noch immer anhalten und ihren höchsten Gönner im Vatikan haben, der in außerdeutschen Ländern, wo kein Protestantismus Anbequemung fordert, den interkonfessionellen Vereinen und christlichen Demokratien längst die Existenz versagt hat. Man darf also glauben, daß die kirchlichen Instanzen, die den christlichen Gewerkschaften in Deutschland Luft und Licht gönnen, das nur tun, weil sie in ihnen ein Provisorium, eine Entwicklungsphase sehen, die einmal in die große, straff gegliederte und geistlich gelenkte ultramontane Gesamtorganisation einzumünden hat, von der selbst das Zentrum nur ein Teil ist. Mit dem theoretischen Unterbau der sozialen Anschauungen, die von den im Zentrum maßgebenden Sozialpolitikern geteilt werden, kann die Lehrautorität der Kirche sowieso zufrieden sein. Wurzelnd im Thomismus ist der Kern der katholischen Sozialphilosophie genau so utopistisch wie bei der Sozialdemokratie, nur vielleicht noch ein Stückchen gefährlicher. Das Endziel des ultramontanen Sozialismus heißt: die Zertrümmerung des modernen Staatsbegriffes und die Zurückführung der sogenannten sittlich organischen Gesellschaft, wie sie sich den katholischen Enthusiasten in der christlichen Gesellschaftsordnung des Mittelalters darstellt.

Dabei läßt sich natürlich das Geschick, mit dem der Ultramontanismus sich gerade die sozialen Instinkte dienstbar gemacht hat, nicht verkennen, wie denn überhaupt der Uebergang

aus einer Oppositionspartei in eine bei aller Sparsamkeit doch mitbewilligende positiv arbeitende Partei ohne eigentliche Gefahr für den Zusammenhalt und die Einheit des Zentrums durchgeführt wurde. Nationale oder neutrale Katholiken sind immer nur eine sporadische Erscheinung gewesen. Die Gründung des katholischen Volksvereins zur Pflege spezifisch katholisch-sozialer Arbeit im Jahre 1890 liegt u. a. auf diesem Wege. Die verschiedenen Berufe der Zentrumswähler, die alle von der Parität fordernden und Interessenpolitik treibenden Partei rentieren wollen, fügten sich dank ihrer religiösen Erziehung ebenso wie die verschiedenen politischen Anschauungen und Temperamente von liberaler und konservativer Färbung dem einen großen opportunistischen und klerikalen Einheitsprinzip, das noch immer in Zeiten großer politischer und sozialer Gärungen die Stärke der katholischen Kirche ausgemacht hat. Freilich mußte man sorgen, immer allen gerecht zu werden, heut Zünftler sein, morgen moderner Wirtschaftsmann, heut loyaler Monarchist, morgen auf Staat und Kronen pfeifen, daß die Sozialdemokraten vor Neid barsten, die Grundsatzlosigkeit mußte Prinzip werden! Aber was machte das — wenn nur die Ziellosigkeit nicht einriß und zum Schluß immer wieder der große Chorgesang von den kulturkämpferischen Feinden ringsum erklingen konnte, gleichviel, ob's im Lande friedlich und für alles Ultramontane herrlich zu leben war. Das tiefe Gefühl, im Zentrum und Ultramontanismus eine Assekuranz auf Gegenseitigkeit für die diesseitige und jenseitige Welt zu haben, hielt bei allen Krisen den Massen individuelles Leben fern und verband die entferntesten Stände zu machtvoller Einheit unter dem Firmenschilde des Zentrumsgedankens.

Es kam dem Zentrum zu nutz, daß es sich als regierungsfähige Partei sehr wirkungsvoll mit der Annahme des Bürgerlichen Gesetzbuches einführen konnte. Wenn je eine Tat, dann hat diese das Zentrum als nationales Heldenstück unermüdlich angekreidet. Aber man kann sehr wohl seine Verdienste hierbei anerkennen und doch fragen, wie es sich gegenüber diesem gewaltigen Werke wohl anders hätte verhalten sollen, zumal die Regelung religiöser Erziehungsfragen in seinem Sinne ausgeschaltet worden war. An anfänglichen Nörgeleien fehlte es dabei übrigens nicht — die Ehegesetzgebung hätte es gar zu gern umgestaltet. Aber die Konservativen waren nur für die Einführung der fakultativen Zivilehe zu haben, die Reichsregierung für gar keine Aenderung. Da fanden denn die Männer des Zentrums, daß die obligatorische Zivilehe für die Kirche vorteilhafter sei und nahmen daraufhin die Gelegenheit wahr, die Konservativen an Regierungsfreundlichkeit zu übertrumpfen.

Was die weitere geschichtliche Entwicklung der Partei betrifft, so beherrschte in der zweiten Hälfte der Hohenloheschen Kanzlerschaft die Frage der Flottenvermehrung die politische Situation. Eine objektive Würdigung des Verdienstes, das das Zentrum um die Vergrößerung der deutschen Flotte hat, kann nicht gut an dem gewaltigen

Anteil vorübergehen, den die Ermordung katholischer Missionare an der Weckung von Verständnis für die Notwendigkeit einer größeren deutschen Flotte beim Zentrum gehabt hat. Die Hollmannsche Flottenvorlage verstümmelte das Zentrum trotz der kretischen Wirren derart, daß der Staatssekretär seine Entlassung nahm. Von einer 7 Millionen-Forderung zu Neubauten strich der Reichstag infolge dieser Haltung 5 Millionen. Grund: die finanziellen Verhältnisse des Reichs. Das war im März des Jahres 1897. Ende des Jahres erschien dann die erste Tirpitzsche Vorlage, die Vorläuferin des späteren Flottengesetzes, mit unverhältnismäßig höheren Forderungen.

In der ersten Beratung vom 6. bis 9. Dezember hielt Lieber eine seiner berühmtesten, auf den Ton des „Je nachdem!" gestimmten Augurenreden. „Prüfung mit allem Wohlwollen, aber auch mit schärfster Kritik." Die Verkopplung einer nationalen Wehrvorlage mit kirchenpolitischen Aspirationen des Ultramontanismus wurde nie wieder so brutal-deutlich gewagt und in einem Atem dreist-pharisäisch abgeleugnet, wie in dieser Rede. Da hieß es: „Die Aufhebung des Jesuitengesetzes hat den Bundesrat weder in seiner Sommerruhe gestört, noch in seinem Arbeitseifer angespornt. Ich unterdrücke beinah gewaltsam die Ausdrücke der Erbitterung, die im Volke vorhanden sind." — „Aber wir sind trotzdem entschlossen, die Vorlage mit fester Objektivität zu prüfen." Und dann doch wieder mit echt jesuitischem Hakenschlag: „Der Bundesrat wird also überlegen müssen, was er in Zukunft tun wird. Und wenn es nicht ein Catilina gewesen wäre, an den Cicero seine Worte richtete, so könnte ich den Bundesrat fragen: Quousque tandem?"

Einen Monat später, anfangs des Jahres 1898, war von alldem nicht mehr die Rede. Man erlebte das ungewohnte Schauspiel einer sachlichen Erledigung, ohne weitere Hereinziehung des Antrags Hompesch, ja, das eben noch so widerspenstige Zentrum brach mit seinen finanzpolitischen Traditionen, es verteilte, unter Preisgabe Windthorstscher Grundsätze, die geforderten Geldmittel auf eine Reihe von Jahren. Alles das läßt sich nur zusammenreimen, wenn man annimmt, daß die ostasiatische Expedition und zwei spontane Kundgebungen der Bischöfe Kopp und Stablewski, Geleitdepeschen bei der Abfahrt des Prinzen Heinrich, das Ihrige zu der veränderten Zentrumspolitik beigetragen haben. Die Annahme der Flottenvorlage vollzog sich unter den Vorwürfen der enttäuschten Sozialdemokratie, daß das Zentrum nunmehr Regierungspartei geworden sei. Man ließ diese Kritik gern über sich ergehen, denn die Perspektive war nicht ungünstig, daß man als Regierungspartei, sofern man nur immer vorsichtig den Schein nationaler Uneigennützigkeit wahrte, noch eher an das heißersehnte Ziel ultramontaner Machtausbreitung kommen könnte, als auf dem Wege der Negation und Reichsnörgelei.

Das Zentrum als Regierungspartei. Die fernere Entwicklung vollzog sich in zwei Richtungen. Das Zentrum

gab nicht einen Anspruch seines konfessionellen Programms auf, sondern ging vielmehr bald daran, durch eine neue Waffe — den Toleranzantrag — die konfessionelle Rüstung zu verstärken. Neben den unermüdlichen Klagen über ungerechte Behandlung der Katholiken, dem Kampf um die kirchliche Vorherrschaft in der Schule und den Lex Heinzeversuchen, den Angriffen auf rückständige Kirchengesetzgebung in den Einzelstaaten ging ein ebenso konsequentes und geschicktes Werben um das Vertrauen der höchsten Stellen im Reich, wie den Mangel an Friedenstaten klug vertuschendes, lautes Reden vom konfessionellen Frieden — namentlich einzelne Bischöfe leisteten in diesem Zweige Gutes —, nicht zu vergessen auch das geflissentliche Ruhmreden von dem der sozialdemokratischen Hochflut allein standhaltenden Bollwerk der katholischen Kirche. Dabei wurde, was sich von selbst versteht, der Kampf gegen die liberalen Parteien mit den alten immer wieder aufs neue aufgewärmten Kulturkampfpflügen fortgesetzt, je friedlicher diese sich gaben, desto unversöhnlicher. In den Fraktionen der Einzellandtage Süddeutschlands bemächtigte sich überall die intransigenteste Strömung der Herrschaft, eine konzentrierte Preßarbeit verstärkte mit immer wachsendem Erfolg die Kadres der Armee des Zentrums, wobei man mit großem Glück von der nun beginnenden reservierten, zentrumsfreundlichen Haltung der Reichsregierung rentierte. Die wirtschaftlichen Sonderbündeleien, die von wenig Kenntnis des Ultramontanismus gestörten Eigenbrödeleien der linksliberalen Parteien ebnete dann allmählich dem Zentrum den Weg zu mehr oder weniger ausschlaggebenden Machtstellungen in den Parlamenten Bayerns, Württembergs und Badens.

Im einzelnen wäre etwa folgendes auf das Konto der „Regierungspartei" zu buchen.

Mitte Dezember 1898 ließ das Zentrum in der Frage des Protektorats über die Katholiken im Orient erklären, daß die deutschen Katholiken aus voller Ueberzeugung das französische Protektorat im Orient ablehnten. Diese nationale Note verstand sich eigentlich von selbst, wurde aber angesichts der weiterstrebenden Haltung des Vatikan viel beachtet. Praktische Folgen knüpften sich aber nicht daran. Der Goßlerschen Militärvorlage gegenüber, Quinquennat, Festlegung der zweijährigen Dienstzeit, ließ es zunächst seinen Abstrichgriffel walten. Die Bindung auf mehrere Jahre mußte es beim Flottengesetz gutheißen, aber die Kavallerievermehrung, die von der Heeresverwaltung unbedingt benötigt wurde, lehnte es ab, nach der Erledigung der Novelle zur Militärstrafprozeßordnung (Errichtung eines besonderen bayerischen Senats in Berlin) gegen die bayerischen Zentrumsmitglieder, genehmigte es die Vermehrung, strich aber 7000 Mann an der geforderten Präsenzstärke, vor der Aussicht eines Konflikts mit der Reichsregierung wich es dann aber in der dritten Lesung noch weiter zurück und versprach durch eine Resolution die Auflösung der Präsenzziffer während des Quinquennats im Wege einer neuen Vorlage. Bei den großen wasserwirtschaftlichen Vorlagen hielt es sich von allem Anfang an reserviert, arbeitete teilweise durch Unterstützung der provinziellen Sonderwünsche nach konservativem Rezept, wohl, um sich die Sympathien der Rechten nicht zu verscherzen, zum anderen Teil aber gab es sich auch kanalfreundlich. Bei den Abstimmungen über den Mittellandkanal enthielt sich die Majorität der Partei beidemal der Stimme. Minister

Miquel bürdete ihr daraufhin die Schuld an dem negativen Resultat auf, worüber es zu einer heftigen Auseinandersetzung mit Dr. Lieber kam, der die Anschwärzung des Zentrums beim Kaiser als seine Kreise störend empfand. Miquel, dessen Sammelparole für die Wahlen überhaupt dem Zentrum, das wohl schon damals mit einer sozialdemokratisch-ultramontanen Mehrheit rechnete, wider den Strich ging, wurde dann als alter liberaler Kulturkämpfer zwischen Kaiser und Zentrum stehend förmlich stigmatisiert. Nach seinem Sturz und nach der Verstümmlung des Mittellandkanals zu einem Torso, trat das Zentrum als ehrlicher Makler auf die Szene und setzte die Bewilligung der Bülow-Buddeschen Vorlage durch, zugleich nach allen Seiten befriedigende Kompensationen ausspielend. — Das Flottengesetz des Jahres 1900 fand grundsätzlichen Widerstand nur bei den Bayern. Die Mehrheit des Zentrums war einer beim Fall der Vorlage in Aussicht stehenden Reichstagsauflösung nicht günstig, weil es dabei nichts gewinnen konnte und sein Konzept als „Regierungspartei" zu gründlich und vorzeitig verdorben hätte. Es nahm also die Vorlage nach einer Regelung der Kostenfrage nach seinem Sinn an, brachte aber der Opposition in den eigenen Kreisen das Opfer der Streichung von 13 Auslandskreuzern. Dies und der Gesamtzuschnitt der Vorlage auf den Sparsamkeitseifer des Zentrums weckte angesichts der weit gewaltigeren und technisch vollkommeneren Rüstungen der Konkurrenzstaaten in kürze scharfe Kritik in der Oeffentlichkeit. Wirklich verhängnisvoll aber wurde das Sparsamkeitssystem der ausschlaggebenden „Regierungspartei", gegen das die Reichsregierung, bei der Gleichgültigkeit der nationalen Wählermassen, keine offene, sachgemäße Auflehnung wagte, auf dem Gebiet der Kolonialverwaltung. Hier bewilligte die „Regierungspartei" nur das unumgänglich Notwendige und auch das nur mit Widerwillen und recht eigentlich nur, um den katholischen Missionen ein reichsamtlich geschütztes und begünstigtes Betätigungsfeld zu schaffen. Den Bahnbau erschwerte es nach Möglichkeit; mit Not und Mühe setzte die Reichsregierung die Weiterführung der Usambarabahn (1903) durch und später die Bahn Swakopmund—Windhoek. Vor allem aber schreckte seine Haltung die Regierung vor der Forderung einer wirklich genügenden Schutztruppe in Südwest-Afrika zurück. Nicht mit Unrecht hat man in der übertriebenen Sparsamkeitswirtschaft der „Regierungspartei" an falscher Stelle eine Hauptursache für den Ausbruch des so überaus verlustreichen Hereroaufstandes und die großen Dimensionen gesehen, die er nehmen konnte. In der Zolltariffrage schlug es mit staatsmännischem Geschick im Verein mit den gemäßigten Parteien der Linken und Rechten den mittleren Weg ein, aber die damit hergestellte und gegenüber der Obstruktion mannhaft verteidigte Solidarität einer bürgerlich-nationalwirtschaftlich gesinnten Reichstagsmajorität liegt abseits des Weges der Regierungspartei, weil diese Haltung des Zentrums von den eigensten Parteiinteressen diktiert wurde und gegenüber den agrarischen Bestandteilen ein Gebot der Selbsterhaltung war. Dasselbe gilt von der Annahme der Handelsverträge von 1904. Desgleichen ergab sich aus der positiven Mitarbeit des Zentrums an den Reichsgeschäften die Notwendigkeit für die Partei, nachdem die Not aufs höchste gestiegen war, endlich zur Reichsfinanzreform die Hand zu bieten, zumal wenn sie nicht ein Versagen des Reiches auf sozialpolitischem Gebiet riskieren wolle. Aber darüber, daß das Zentrum endlich sich zur Erschließung neuer Steuerquellen entschloß, darf nicht vergessen werden, daß es die entschiedene Heilung der unleidlichen Zustände, allen Mahnungen von nationaler Seite zum Trotz, jahrzehntelang hinausgeschoben hat.

Man hätte, abgesehen von den Einzelausstellungen, die mit Fug an den positiven Leistungen des Zentrums ge-

macht werden müssen, seiner Mitarbeit an der Erledigung der Reichsgeschäfte im ganzen froh sein können, wenn es nicht bei alldem seinen konfessionellen Grundcharakter treu bewahrt hätte. Aller Regierungsfreundlichkeit zum Trotz hielt es nach wie vor an seiner prinzipiellen, der ultramontanen Weltanschauung entnommenen Gegnerschaft gegen die moderne Staatsidee fest. Sein kirchenpolitisches Programm revidierte es nach keiner Richtung hin, seine konfessionelle Waffenrüstung verminderte es um kein Stück, trotzdem auch die radikalste Richtung unter den Gegnern mit keinem Gedanken mehr an eine Bekämpfung des Ultramontanismus mit den Waffen des Staates dachte, die Regierungen aber im Gegenteil bei der Abwägung der konfessionellen und staatlichen Interessen eine immer stärker werdende Neigung verrieten, alle hierhergehörenden Dinge mit dem ultramontanen Maßstab zu messen. Das Zentrum blieb vom Scheitel bis zur Sohle gerüstet, täglich fast auf dem Sprunge, den Kulturkampf neu zu beginnen; es hielt den Nerv der konfessionellen Empfindsamkeit bei seinen katholischen Wählermassen mit Fleiß aufs äußerste gespannt, trotzdem diese ganze Zeit an Liebenswürdigkeiten der allerhöchsten Stelle an die Adresse des Katholizismus überaus reich gesegnet war und die Vermeidung aller Konflikte mit der Partei, um welchen Preis auch immer, bei den Regierungen höchste Staatsweisheit geworden zu sein schien. Kein Wunder, daß bei jedem „nationalen Verdienst", das sich das Zentrum im Reichstag erwarb, das peinliche Gefühl wuchs, daß damit nur immer ein neuer Wechsel für die Reichsregierung ausgestellt war, den diese früher oder später in Form von Zugeständnissen auf dem Gebiet der kirchenpolitischen Gesetzgebung oder der Verwaltung einzulösen hatte.

Der Ultramontanismus, als dessen politischer Vertreter das Zentrum sich auch fernerhin betätigte, feierte mit richtunggebenden Kundgebungen nicht einen Augenblick. Wo immer er sich zu Worte meldete, in den Parlamenten, in der blind parierenden, zumeist von Klerikern bedienten katholischen Presse, auf den Generalversammlungen der Katholiken, in den vielen Tausenden der katholischen Vereine usw., überall erhob er mit ungeschwächter Energie seine Forderungen, bald klagend, bald schmeichelnd, heute drohend, morgen von Friedensbeteuerungen überströmend — suchte er auf allen Gebieten des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens seine Weltanschauung durchzusetzen. Dabei war die Art, in der der gesamte Vortrag der ultramontanen Kritikforderungen inszeniert wurde, mit dem elegischen Unterton einer nach Frieden und Versöhnung sich sehnenden, nur Gerechtigkeit fordernden königstreuen Volksstimme mit großem Geschick auf den ritterlichen Sinn und das starke religiöse Gefühl des Kaisers zugeschnitten, der allen seinen Untertanen gerecht werden wollte. Je mehr aber dadurch der Staatsräson, die angesichts der unbequemen parlamentarischen Situation sowieso schon zentrumsfreundlich gestimmt war, gegenüber der ultramontanen Strömung im

Katholizismus Reserve auferlegt wurde, um so ungehinderter eroberte die mehr veräußerlichte, weltliche und Herrschaft begehrende Auffassung vom Katholizismus die Vorherrschaft, die im Jesuitenorden ihren erfolgreichen Vorkämpfer besitzt. Der Staat selbst bot die Hand, um den gebildeten Führerschichten für ihren Verzicht auf jede geistige Selbständigkeit einen Ersatz auf der Wahlstatt rein politischen Ehrgeizes zu gewähren. Die Folge war genau die entgegengesetzte, die man erwartet hatte. Statt abzurüsten, verdoppelten und verdreifachten sich die Anstrengungen, den Staat auf seinen eigensten Gebieten aus dem Besitzrecht zu verdrängen und den Ultramontanismus dort einzusetzen.

Dazu kam, daß die Ausrottung jedes kritischen Gefühls, die dem Ultramontanismus eigen ist, die Strömung anschwellen lassen mußte, die eine unendliche Ueberlegenheit des katholischen Dogmas über jede andere religiöse Betätigung behauptete. Eine solche Ueberhitzung des katholischen Selbstbewußtseins und einseitige Pflege des ultramontanen Korpsgeistes aber drängte naturgemäß nach außen, um Eroberungen zu machen und sich dem öffentlichen Leben ganz allgemein als Weltretter, Sittenreiniger, Volkserzieher aufzudrängen. Dadurch kam es, daß in diesen Zeitläuften, wo die Staatsautorität die Zügel — der ultramontan beherrschten, katholischen Konfession gegenüber — nicht auch bei der evangelischen — am Erdboden schleifen ließ, nicht bloß die Demokratisierung des Zentrums reißende Fortschritte machte, sondern auch allen heuchlerischen Friedensreden zum Trotz die Tendenz, die auf den Protestantismus und seine Welt abzielte. Viel Zentrumsfedern rührten sich und viel Redner ereiferten sich, um den Protestantismus als eine innerlich zermorschte, zusammenbrechende Weltanschauung verächtlich zu machen. Jede Rücksicht auf ihn allmählich schwinden zu lassen, an seine Zurückdrängung zu denken, dem Bibelwort von der einen Herde und dem einen Hirten nachzusinnen und, bei aller Rücksichtnahme auf die politisch nützlichen konservativen Nachbarn, wenigstens ab und zu von der allmählichen Katholisierung Deutschlands durch die überallhin sich ausbreitende katholische Propaganda zu phantasieren — darauf konzentrierte sich ein gut Teil aufmunternder klerikaler Preß- und Vereinsarbeit.

Eine kurze Skizze der einzelnen **Lebensäußerungen des Ultramontanismus**, also der weiteren Umwelt des Zentrums, mag hier folgen. Sie wird um so mehr den Eindruck eines Crescendo hinterlassen, je weniger man die vielen Parallelerscheinungen vergißt, in denen das ehrliche Bemühen des Trägers der deutschen Kaiserkrone zum Ausdruck kam, das künstlich genährte Mißtrauen der katholischen Bevölkerung zu bannen und zu durchbrechen — von der Schenkung der Dormition angefangen bis zum Besuch in Maria-Laach, und den mancherlei Auszeichnungen der katholischen Bischöfe und Kardinäle, ihren fürstlichen Ehrungen bei Hoffestlichkeiten auf Kosten der evangelischen Geistlichkeit, der Verleihung des Schwarzen Adlerordens an Fürstbischof Kopp u. a.

mehr. Immer trutziger erhoben sich die ultramontanen Mauern, immer mehr Tore schlossen sich gegen den andersgläubigen Teil der Nation oder den politisch andersgesinnten Teil der katholischen Bürgerschaft, und das Netz der ultramontanen Vereinssiedlungen um den großen Zentrumsturm wurde in immer umfangreicherer Weise ausgebaut, je mehr das ehrliche Bestreben an höchster Stelle und bei den Regierungen sich mehrte, das Gefühl für nationale Gemeinbürgschaft, das allem Parteigeist überzuordnen sei, im katholischen Volk zu wecken.

In diesem ultramontanen Milieu, in dessen Bann das Zentrum aller, manchmal geradezu als unbehaglich empfundenen Regierungsfreundlichkeit zum Trotz immer tiefer hineingeriet, muß man denn auch die Speisungs- und Sättigungsquelle für den Fraktionsgeist suchen, der in den Reichs- und Landesparlamenten die Politik der ausschlaggebenden Regierungspartei zur Achse zu machen suchte, um den sich das gesamte geistige, politische und wirtschaftliche Leben der Nation zu drehen hatte. Wovon weiter unten die Rede sein soll.

1898. Abgeordneter Dauzenberg fordert Aufhebung des Ordensgesetzes. — Preußisches Abgeordnetenhaus: Debatte über die Canisiusbulle des Papstes, in der der Protestantismus aufs gröblichste beleidigt und die Lehre der Reformation „unheilvolles Gift" genannt wird, der Jesuitenorden andererseits als „die von Gott noch gerade rechtzeitig gesandte schleunige Hilfe". Die Zentrumsredner finden kein Wort des Bedauerns, sie weichen aus und machen den üblichen Unterschied zwischen religiösem Irrtum, demgegenüber sie unduldsam sind, und wohlerworbenen Rechten anderer, die sie respektieren. Der allgemeine Eindruck ist der, daß das Zentrum, so überaus empfindlich es bei den leisesten Angriffen auf die katholische Kirche ist, nicht bereit ist, Gerechtigkeit nach der anderen Seite zu üben (Abg. Friedberg). Zugleich wird konstatiert, daß nach der fast völligen Abtragung der Maigesetze die Freiheit der Kirche in Preußen am allergrößten sei von allen Staaten der Welt. — In der Württembergischen Kammer macht das Zentrum durch Gröber seine Zustimmung zur Verfassungsreform u. a. davon abhängig, daß der katholische Religionsunterricht in sämtlichen Schulen schlechthin von den vom Bischof beauftragten Personen erteilt werde, und daß das Niederlassungsrecht geistlicher Orden in überwiegend katholischen Orten nur noch insoweit vom Staat reguliert werden soll, als etwa ein Ort ungeeignet ist oder die Zahl bereits bestehender Orden die Niederlassung ungeeignet erscheinen läßt. — Auf dem Katholikentag in Krefeld, der sich vor allem auch mit dem Nachweis der wirtschaftlichen Inferiorität der Katholiken durch den katholischen Professor Schell-Würzburg beschäftigt, wird über die gegnerische Presse folgende Verfemung laut: wer sie halte, dürfe sich nicht mehr als treuer Sohn der katholischen Kirche bezeichnen.

1899. In Bayern schließen Zentrum und Sozialdemokraten ein Wahlbündnis für München und die Pfalz, zwei Monate darauf erklärt Dr. Lieber in Mainz die Sozialdemokraten für den Todfeind des Zentrums und meint, der letzte Entscheidungskampf werde zwischen ihnen und dem Zentrum geschlagen werden müssen.

1900. In Baden nimmt die zweite Kammer einen Zentrumsantrag auf unbeschränkte Zulassung der Klöster und Orden an, die erste

Kammer lehnt einstimmig ab, ebenso einen Antrag auf Zulassung einzelner Männer-Klöster. — Das Zentrum bringt einen Gesetzentwurf über Freiheit der Religionsübung im Reichstag ein zur Niederlegung aller landesgesetzlichen Schutzmittel gegen ultramontane Machtbestrebungen (siehe Artikel „Toleranzantrag"). Die öffentliche Meinung ist unachtsam genug, die irreführende Bezeichnung dieses höchst aggressiven Antrages — Toleranzantrag — in den Kauf zu nehmen. — Das Zentrum benutzt im Reichstag die sogenannte Lex Heinze zu einem Versuch, die bildende und darstellende Kunst aufs kurzsichtigste und auf eine ihre Existenz gefährdende Weise von allen Anstößigkeiten zu desinfizieren. Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen! Abg. Rören: . . . sind solche Stücke da, so mögen sie ausgemerzt werden, sie seien klassisch oder nicht. — Debatte im Bayerischen Abgeordnetenhaus über die Beflaggung von Staatsgebäuden zu Kaisers Geburtstag. (Erlaß der Regierung vor 1870, der Flaggenhissen nur an bayerischen Festtagen gestattet.) Daller (Z.) für diesen Antrag, weil dem bayerischen Bewußtsein nichts vergeben werden dürfe. Der bayerische Ministerpräsident Freiherr von Crailsheim bedauert diese Auffassung und erhält vom Prinzregenten die Erlaubnis, daß fortan auch an Kaisers Geburtstag die öffentlichen Gebäude beflaggt werden.

1901. Preußisches Abgeordnetenhaus: Zentrum beantragt Aufhebung der Beschränkungen der Krankenpflegeorden. Eine konservativ-ultramontane Koalition nimmt den Antrag an. Ebenso die Streichung von 6000 Mk. zur Ausbildung altkatholischer Geistlicher. — Der Bischof von Fulda erläßt einen Hirtenbrief über Mischehen, in dem er erklärt, der katholische Teil, der die von der Kirche geforderten Bedingungen nicht erfüllt, gehe an gewissen Orten eine vor Gott und der Kirche ungültige Ehe ein. — Das Zentrum benutzt die Broschüre des Stettiner Schriftstellers Graßmann über die Moral des Hl. Liguori zu umfangreicher Propaganda, wohl auch um die Aufmerksamkeit von den Enthüllungen des Buches über die empörende Sexualkasuistik eines anerkannten Kirchenlehrers abzulenken. Die Schrift selbst wird schließlich auf Grund des § 166 beschlagnahmt. — Auf dem Katholikentag in Osnabrück proklamiert Schädler als neuen Kulturkampf den um die Wissenschaft, die wieder zurückzuführen sei auf den christlichen Weg. Womit die Wissenschaft gemeint ist, deren Forschen frei, deren Lehren aber von der Zustimmung der Kreise in Rom abhängig sind.

1902. Das Zentrum, als Hort rückständigsten Partikularismus, sucht das Briefmarkenübereinkommen zwischen dem Reich und Württemberg zu hintertreiben. — In einer Rede des Kaisers zu Aachen wird erwähnt, daß Papst Leo XIII. dem Generalobersten von Loë bei Gelegenheit seines Jubiläums in Rom gesagt hat: Das Land in Europa, wo noch Achtung vor der Kirche herrsche und jeder Katholik ungestört und frei seinem Glauben leben könne, sei das Deutsche Reich und das danke er dem Deutschen Kaiser. Der ultramontanen Presse ist dies Papstwort sehr unangenehm. Die „Köln. Volkszeitung" meint, das Wort sei mit Einschränkung zu verstehen, denn es sei unsinnig, zu denken, daß der Hl. Vater das Jesuitengesetz, das Klostergesetz, die Behandlung der Katholiken in Sachsen habe unbeanstandet lassen wollen.

1903. In Bayern nimmt Dr. Heim wegen der Swinemünder Depesche des Kaisers (siehe unten) den Kaiser und Prinzregenten als „gekrönte Agitatoren" für das Zentrum in Anspruch; Pfarrer und Abg. Hebel spricht von „bayerischen Prinzen als preußischen Lakaien". An der Kölner Katholikenversammlung nahmen die Erzbischöfe Fischer und Ferrari von Mailand

teil. Schädler hält eine donnernde Philippika gegen den „bösen Geist“, der in den Ministerhotels und in den Geheimratsbureaus (!) noch immer umgehe. Trotz allen neuen Sirenengeflüsters sei der Kampf mit der weltlichen Autorität für die katholische Kirche noch immer nicht beendet. Erzbischof Fischer von Köln hält seine erste große Friedensrede und ruft „Wehe“ allen denen zu, die das Mißgeschick der konfessionellen Trennung, die einstweilen (!) nicht zu ändern sei, ausbeuten und die Kluft zu einer immer klaffenderen machten. Damit will er aber die Katholikenversammlungen der Katholiken Deutschlands nicht gemeint haben.

1904. Am 13. Mai verhängt Bischof Benzler von Metz, in dem der Kaiser einen Friedensmann und Germanisator gefunden zu haben glaubte, über den Kirchhof von Fameck das Interdikt wegen „Besudlung“ durch die Beerdigung eines Protestanten. Der Schritt ist völlig ungesetzlich; der Bischof zieht das Interdikt denn auch zurück, womit freilich der Fall an symptomatischer Bedeutung nichts einbüßt, zumal der Bischof auf seinem Rechtsstandpunkt verharrt. — Auf dem Katholikentag in Regensburg fordert Gröber die Wiederherstellung voller Freiheit der höchsten Autorität der Kirche, christliche Erziehung von der Volksschule bis zur Universität, Wiederherstellung einer christlichen Staats- und Gesellschaftsordnung.

1905. An die Ernennung des Oberlandesgerichtspräsidenten von Köln, eines Protestanten, knüpft sich in der ultramontanen Presse eine heftige Diskussion über Parität. Die „Köln. Volkszeitung“ proklamiert dabei mit der größten Ungeniertheit die do-ut-des-Politik als Prinzip der politischen Zentrumspartei, indem sie sich entrüstet: die Ernennung geschehe in einem Augenblick, wo das Zentrum im Reichstag und im Landtag an dem Zustandekommen der wichtigsten Gesetzgebungswerke in ausschlaggebender Weise mitgewirkt. — Bischof Benzler beschreitet mit der Gemeinde Fameck, um eine generelle Entscheidung zu erstreiten, den Rechtsweg gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten von Lothringen, der die konfessionelle Trennung des Friedhofes in Fameck verbietet. Das oberste reichsländische Verwaltungsgericht weist die Rekurse zurück. — Auf dem Katholikentag in Straßburg wird der sogenannte Toleranzantrag, der unermüdlich vom Zentrum im Reichstag eingebracht wird, als das große Mittel gepriesen, um der Freiheit und der Toleranz eine Gasse zu bahnen. In nichtöffentlicher Rede, die durch Zufall bekannt wird, empfiehlt Dr. Pichler ein Zusammengehen mit der Sozialdemokratie und eine rücksichtslose Zentrumsherrschaft in Bayern.

1906. Auf dem Katholikentag in Essen, dem zum erstenmal als Spezialgesandter des Papstes ein Kardinal beiwohnt, Vannutelli, lobt dieser nach der Sitzung das Verhalten der Anwesenden, weil sie „sich in ihrem ganzen Verhalten, möge es sich auf Religion, bürgerliche oder soziale Angelegenheiten beziehen der Autorität der Bischöfe und des Hl. Stuhls unterordneten.“ Als daraus mit Recht die vollständige Unterwerfung der angeblich „politischen“ Partei des Zentrums unter den Willen des Hl. Stuhls, einer internationalen Macht, gefolgert wird, verbessert die „Köln. Volkszeitung“ ihren Bericht und behauptet, der Kardinal hätte nur soweit die bürgerlichen und sozialen Angelegenheiten gemeint, als sie die Religion berühren. — Ein ad hoc verfaßter Brief des Kardinals bestätigt diese Auffassung. — Der Gemeinderat von Waldshut (Baden) tauft den Bismarckplatz in St.-Josephsplatz um.

Auf diesem Hintergrund erfolgte seit der Reichstagswahl von 1903, die dem Zentrum die allergünstigste parlamentarische Situation verschaffte, der weitere Machtaufstieg der Partei im Reichstag: es schien, als wäre sie auf dem Weg von der Regierungspartei zur Parteiregierung. Aus dem Mutterboden des vorwärts drängenden, Macht heischenden, unduldsamen Ultramontanismus, der mit seinem fanatischen Festhalten an dem Prinzip der religiösen Intoleranz am letzten Ende die Grundlagen des auf ehrliche, unkündbare und vorbehaltlose Duldung der Konfessionen aufgebauten modernen Nationalstaats bedrohte, erwuchs dem Zentrum die aggressive Energie, mit der es sich als konfessionell gebundene Partei auf dem engeren Gebiet der gesetzgebenden Gewalt gegenüber den verantwortlichen Regierungen durchsetzte.

Ziffernmäßig gestalteten sich die Reichstagswahl-Ergebnisse des Zentrums von 1881 bis zur Gegenwart folgendermaßen — zunächst bis 1893:

abgeg. Stimmen	1881	1884	1887	1890	1893
überhaupt	5 097 760	5 662 957	7 540 938	7 228 542	7 673 973
davon Zentrum	1 177 033	1 282 006	1 516 222	1 342 113	1 468 501
= pCt.	23,1	22,6	20,1	18,6	19,1
Mandate	98	99	98	106	96

Da der Anteil des katholischen Volkes an der Bevölkerungsziffer 1880 35,9%, 1890 35,8% betrug, und mit Fug angenommen werden darf, daß das übliche Drittel der Nichtwähler zum kleineren Teil Katholiken waren, so repräsentierte die Zentrumspartei keineswegs seinen prahlerischen Behauptungen gemäß das „katholische Volk". Dies Verhältnis hat sich an den beiden nächsten Wahlterminen und auch 1907 nicht wesentlich verschoben. 1898 wurden für das Zentrum von im ganzen 7 752 693 gültigen Stimmen 1 755 039 Stimmen abgegeben, also rund 23%, und 1903 erhielt die Partei von 9 483 703 abgegebenen Stimmen 1 875 292 oder 20%, während die katholische Beoölkerungsquote, die allerdings auch den polnischen Anteil mit umfaßt, auf ca. 38% steigt. Im wesentlichen behauptete sich das Zentrum beidemal in seinen deutschen Wahlkreisen ziemlich mühelos, machte in Elsaß-Lothringen gute Fortschritte, soweit da von der elsässischen Schwesterpartei noch Lücken gelassen waren, und engte den Bayrischen Bauernbund immer mehr ein. Dagegen vermochte es den Einbruch der Radikalpolen in Oberschlesien nur noch mit Mühe und unter steigenden Verlusten an Wahlkreisen zu hindern, und im Posenschen weckte seine antideutsche Haltung in der Polenfrage allmählich auch bei den deutschen Katholiken Widerspruch und erfrischende Rebellion.

Die Folgen der Verhätschelung des Polonismus durch das Zentrum, das sich noch 1897 im Dienste des Polentums das Vorgehen der preußischen Regierung gegen die polnische Agitation in Oberschlesien energisch verbeten hatte (Interpellation Stephan (Ztr.) über das preußische Verbot polnischsprechender Volksversammlungen), zeigten sich schon recht deutlich bei Gelegenheit der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands

in Meißen im Jahre 1899. Hier machten die Polen ihr Erscheinen von polnischen Ansprachen und polnischen Berichten abhängig. Die „Germania" erklärte das zwar für ein Zugeständnis, das ein deutscher Katholikentag unmöglich machen könne, aber nach einer Befürwortung durch die Kölnische Volkszeitung, das polnische Zentrumsorgan sans phrase, werden polnische Ansprachen gehalten. Doch zu spät; viele polnische Arbeiter, schon völlig im Bann der allpolnischen Agitation, erklären das für nicht ausreichend und verlassen die Versammlung. 1905 kündigte der Radikalismus unter den polnischen Arbeitern in Westfalen dem Zentrum die Gefolgschaft und stellte bei einer Ersatzwahl in Duisburg eine besondere Kandidatur auf; polnische Blätter greifen den Erzbischof Simar von Köln als polenfeindlich scharf an. Posener Blätter, besonders die „Praca", propagieren in den nächsten Jahren ganz offen die Lostrennung der oberschlesischen Polen vom Zentrum; der Hinweis auf die besonderen Verhältnisse Oberschlesiens, wo die polnische Geistlichkeit gezwungen sei, mit dem Zentrum zu gehen, verfängt nicht. Zur Reichstagswahl 1903 werden in sämtlichen Wahlkreisen Oberschlesiens polnische Kandidaten aufgestellt und überall eine heftige Agitation entfaltet, die auch vor Gewalttätigkeiten, Sprengungen von Versammlungen und dergleichen mehr nicht zurückschreckt. In Westfalen unterbreitet der Bochumer „Wiarus Polski" (Organ des Polenkomitees) für ein Wahlbündnis zwischen Polen und Zentrum mehrere Forderungen, u. a. Garantie polnischer Seelsorge, Eintreten der deutschen Katholiken für die Polen im Posenschen und Abtretung sämtlicher oberschlesischer Wahlkreise mit polnischer Bevölkerungsmehrheit. Selbst die Gazeta Bachemska (Kölnische Volksztg.) muß diese Forderungen für indiskutabel erklären. Daraufhin lehnt die polnisch-radikale Volkspartei in Posen jedes Zusammengehen mit den deutschen Katholiken ab, weil diese verkappte Hakatisten seien. In Oberschlesien wird Graf Ballestrem als „deutscher Kreuzritter" auf polnischem Boden angegriffen. Kardinal Kopp erläßt einen Hirtenbrief gegen die radikalpolnische Presse, was große Erregung und Protest auf seiten der Polen hervorruft. Auch der oberschlesische Klerus hält einen ähnlichen Aufruf für nötig. Der Erfolg bei den Wahlen ist ein starkes Anschwellen der polnischen Stimmen und der Sieg der Polnisch-Radikalen in Kattowitz-Zabrze (Abg. Korfanty). In Beuthen-Tarnowitz wird zwar ein Zentrumsmann — Krolik — gewählt, aber bald trennt sich dieser von der Partei und meldet sich als „wild-polnisch", 1906 ersetzt ihn als zweiter oberschlesischer Pole im Reichstag der Leiter des „Katolik" und Führer der Bewegung A. Napieralski. Eine weitere mittelbare Folge und Nachwirkung der Erregung ist bei den Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhaus der Verlust von Kattowitz an die Nationalliberalen.

Abgesehen von diesen Schwierigkeiten, die die eigenen Schoßkinder bereiten, ermöglichten aber, wie schon erwähnt, beide Wahlperioden dem Zentrum im Reich wie in den süddeutschen Staaten einen allgemeinen Aufstieg zur parlamentarischen Macht,

zumal in letzteren, besonders in Bayern, die Wahlrechtsreformen überall zugunsten des Zentrums ausschlagen. In Bayern, um das vorwegzunehmen, setzt das Zentrum, dank der Hilfe der verbündeten Sozialdemokratie, eine Wahlkreiseinteilung durch, die ganz offensichtlich auf seinen Vorteil zugeschnitten ist; bei den Wahlen von 1906 (nach dem alten System) erringen sie mit 103 gegen 52 Mandate sämtlicher anderen Parteien fast die Zweidrittelmehrheit. Im Reich aber fielen 1898 auf das Zentrum 101 Mandate, mit Polen, Welfen, Elsässern standen ihm 135 Mandate zur Verfügung, rechnet man dazu die 56 Sozialdemokraten dieses Reichstages, so fehlten dieser euphemistisch „Abwehrmehrheit" genannten Zentrumsmacht nur noch ein paar Stimmen an der absoluten Majorität. Diese führten ihr denn die Sozialdemokratie in den Wahlen 1903 überreichlich zu. Jetzt waren nur noch zwei Mehrheitsbildungen möglich, da bei der grundsätzlich negierenden Haltung der 82 (später 79) Sozialdemokraten diese für ein Bündnis mit den bürgerlichen Parteien der Rechten und Linken nicht in Betracht kommen konnten. Nur da war immer eine Mehrheit, wohin sich das Zentrum warf. Da die Sozialdemokraten für die Erledigung der Reichsgeschäfte ausschieden, so repräsentierte das Zentrum mit seinem Anhang in Wirklichkeit die Majorität, und es konnte, ganz wie es sein Vorteil heischte, mal mehr konservative, mal mehr liberale Politik treiben. Für die Reichsregierung aber gab es eigentlich keinen Reichstag mehr, sondern nur noch eine regierende Partei, genau wie in Bayern. Die anderen Parteien, die auch ein Ja noch in ihrem parlamentarischen Sprachschatz hatten, konnten reden, soviel sie wollten, das Entscheiden war immer nur Sache des Zentrums. Die Mitwirkung der übrigen bürgerlichen Parteien war Dekoration, und das Zentrum stand nicht an, die „Statisten" das gründlich fühlen zu lassen. Das war im wesentlichen die Situation im Deutschen Reichstag seit 1903, die das Zentrum dann weidlich ausgenutzt hat.

Immer mehr Zugeständnisse der Regierung an das Zentrum mußte die öffentliche Meinung buchen, immer häufiger wichen die Regierungen vor den Anmaßungen des Ultramontanismus zurück. Langsam, aber stetig, gewann sein politischer Mandatar, das Zentrum, Einfluß auf die Führung der Reichsgeschäfte. Die parlamentarische Situation brachte es von selbst mit sich, daß das Zentrum dabei hinter den Kulissen auf Aufrechnungen von Leistungen und Gegenleistungen drang, die auf das Gebiet der Verwaltung und der Besetzung von Regierungsämtern hinüberspielten.

Schon im Falle Spahn (September-Oktober 1901) mußte aus mancherlei Gründen auf eine Gefälligkeit der Reichsregierung an die Adresse des Zentrums geschlossen werden, wenn es sich hier auch wohl zugleich um eine vorbereitende Handlung für die Errichtung einer katholischen Fakultät in Straßburg handelte. Immerhin, die Spaltung einer freigewordenen Straßburger Professur für Geschichte in eine protestantische und eine katholische Abteilung wurde nicht ohne

Grund als eine Vorschubleistung der Ultramontanisierung unserer Universitäten genommen. Einen Schlag ins Gesicht der Lehrfreiheit bedeutete eine derart von vornherein der Vorurteilslosigkeit entkleidete Forschung, wie sie sich die ausdrücklich als katholisch gekennzeichnete wissenschaftliche Tätigkeit des Prof. Spahn zur Pflicht machen sollte, unter allen Umständen.

Im nächsten Jahre gab das bayrische Zentrum ein Debüt ultramontaner Rachepolitik auf politischem Gebiet. Der bayrische Kultusminister v. Landmann war in einen Konflikt mit dem Senat der Würzburger Universität geraten und hatte schließlich seine Demission geben müssen. Nunmehr übernahm das Zentrum, das seine Haltung gebilligt hatte, die Bestrafung der Regierung, indem es mit ausgesuchter Bosheit und mit der ausdrücklichen Motivierung „wegen der geänderten politischen Situation" mehrere Forderungen für Kunst und Wissenschaft vom Kultusetat absetzte. Alle Welt war einig, daß der Hieb in letzter Linie dem greisen, kunstfreundlichen Prinzregenten galt; der Kaiser sandte von Swinemünde aus dem Prinzen Luitpold ein Telegramm, in dem er die Handlungsweise der allerchristlichsten Zentrumsfraktion brandmarkte und seine Schatulle zur Verfügung stellte. Nun kannten die Beleidigungen des Reichs- und Landesoberhauptes keine Grenzen mehr! Herr v. Podewils stellte dann zwar den Frieden wieder her, im ganzen aber hat dieser Vorgang zweifellos für die Rachepolitik des Zentrums nach der Bloßstellung Rörens im Dezember 1906 als Muster gedient.

Eine Werbung um die Sympathien der wissenschaftsfreundlichen Kreise des Zentrums bedeutete dann die Errichtung einer katholischen Fakultät in Straßburg. Daß man damit auch nationale Ziele, Germanisationsabsichten gegenüber dem französisch fühlenden Klerus des Reichslandes von beiden Seiten — der Reichsregierung sowohl wie den Förderern des Plans in der Zentrumspartei (zu denen besonders Freiherr v. Hertling gehörte) — verfolgte, darf gern zugegeben werden. Aber schließlich war doch auch recht viel Bedenkliches bei dem Schritt. Der Staat schloß über Einrichtungen an einer von ihm unterhaltenen Anstalt mit der Kurie einen Vertrag, und dieser Vertrag übertrug dem Bischof die Machtvollkommenheit, mißliebige Professoren aus eigener Machtvollkommenheit zu entsetzen. Der Staat verpflichtete sich dabei allen Schaden zu tragen und sogar schleunigst für Ersatzprofessoren zu sorgen. Das mußte in der Bevölkerung als ein neues Zeichen dafür genommen werden, daß der Staat fortgesetzt nur Rückzug gegenüber ultramontanen Ansprüchen übte. Die politische Ausbeute war dazu nur höchst gering, da die Kurie, der von ihr abhängige, unselbständige deutsche Episkopat und die nur in leeren Beteuerungen wissenschaftsfreundliche, im Grunde des Herzens aber blindlings den Edikten Roms gehorchende politische Klerisei wegen der Errichtung der Straßburger Fakultät nicht um einen Deut regierungs- und staatsfreundlicher wurden. Bald sollte sich zeigen, wie schnell unter Umständen

die konservativen Elemente im Zentrum, um deren Sympathien hier geworben wurde, ihren Einfluß auf die Partei einbüßen konnten.

Bis zu welchem Maße übrigens die aggressiven Kräfte des Ultramontanismus schon entbunden waren, das ließ in denselben Tagen, als der Staat die äußerste Nachgiebigkeit in der Straßburger Fakultätsfrage zeigte, ein Erlaß des Bischofs Korum von Trier erkennen. Dieser ließ am 15. Februar die katholischen Eltern, die ihre Kinder in die simultane höhere Töchterschule, eine Anstalt des Staates, schickten, einfach von der Kanzel herab vor die Alternative stellen, entweder ihre Kinder aus dieser Schule herauszunehmen oder zu gewärtigen, daß sie im Sakrament der Buße nicht absolviert wurden. Das Zentrum fand nicht ein Wort der Absage gegenüber diesem offenen Friedensbruch, nicht ein Wort des Bedauerns gegen diesen Boykottversuch einer Staatsschule von der Kanzel herab. Der Kanzler selbst trat in diesem Fall, der ungeheures Aufsehen erregte, auf den Plan und tadelte den Bischof scharf, der sich derart brüsk über die „Rechte und Werke" des Staates hinweggesetzt hatte. Aber zugleich geschah doch auch hier wieder ein Schritt zurück; der provozierende Bischof wurde auf dem Umweg über die Kurie zur Ruhe verwiesen, ja, sein Vorgehen erhielt von Staats wegen selbst einen Schein der Berechtigung, indem ihm versprochen wurde, gewisse Mißstände an der Schule abzuändern. Kein Wunder, daß der Bischof nunmehr auch auf dem Rückzug noch den Triumphator spielte und von den Kanzeln verkünden ließ, daß seine Kanzelpublikation lediglich darum gegenstandslos geworden sei, weil „die Staatsregierung die Absicht habe, den Wünschen der Katholiken in der hiesigen Schulfrage gerecht zu werden".

Doch ehe noch dieser Fall sich ereignete und so zart erledigt wurde, daß man im katholischen Lager nur wieder über die Macht der triumphierenden Kirche staunen konnte — da war schon das eingeleitet worden, was aller Welt den Ernst der Lage enthüllte; die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes war vom Kanzler in Aussicht gestellt worden. Am 3. Februar 1903 erklärte er — wohl nicht zum wenigsten auch aus dem Grunde, um das Zentrum für die bürgerliche Sammlungsparole bei den Wahlen gegen die Sozialdemokratie zu gewinnen —, daß er zwar gegen die Zulassung der Niederlassungen des Ordens Jesu sei, aber es nicht länger für notwendig halte, „eine Anzahl deutscher Staatsbürger deshalb, weil sie dem Orden Jesu angehören, unter die Bestimmungen eines Ausnahmegesetzes zu stellen". Diese Ankündigung, die dem konfessionellen Frieden dienen sollte, wurde dann, wie erwähnt, höchst wirksam von dem Kanzelmanifest Bischof Korums illustriert. So verstand schon ein Bischof, der kein Ordensgelübde zum Kampf gegen den Protestantismus abgelegt hatte, seine Pflicht, den konfessionellen Frieden zu wahren. Erst bei dem Fall Korum lernte man in weiten Kreisen die Tragweite der Aufhebung des § 2 recht begreifen. Die Aufhebung eines Ausnahmegesetzes mußte weniger gewürdigt werden als

das, was dadurch erzielt wurde, die Wiederzulassung traditioneller Schürer des konfessionellen Krieges.

Doch damit nicht genug, das Zentrum machte es im Augenblick der wirklichen Aufhebung des § 2 (März 1904) zugleich recht deutlich, daß es für solche Liebesgaben auf anderen Gebieten, z. B. beim Militäretat, immer gern bereit war, einen Preis zu zahlen. Kurz vor der Publizierung des Bundesratsbeschlusses — es hatte ein volles Jahr gedauert, bis Preußen und Bayern Sukkurs im Bundesrat, durch welche Mittel immer, erhalten hatten — bewilligte das Zentrum eine Mehreinstellung von Unteroffizieren, die es ein paar Wochen vorher, als der Bundesrat immer noch säumte, in der Kommission kaltlächelnd abgelehnt hatte. Auch dieses Vorkommnis trug dazu bei, daß die Wiederzulassung der Jesuiten von der öffentlichen Meinung als eine Kapitulation vor der ausschlaggebenden Partei bewertet wurde. Sogar die Konservativen hatten genug; bei der Debatte im Abgeordnetenhaus rief ihr Wortführer, Herr v. Heydebrand, aus: „In der Jesuitenfrage sagen wir: Bis hierher und nicht weiter." Und im allgemeinen hatte er das Gefühl, daß doch wohl etwas zuviel konzediert sei.

Die Aufhebung des § 2 war aber nicht allein gekommen; in ihrer Begleitung befanden sich die Marianischen Kongegrationen, die das Ministerium Studt dem Preußischen Landtag als Angebinde präsentierte. Zwar mit Kautelen, aber doch wieder zugelassen, sollten diese konfessionellen Drillanstalten mit ihrem Tugend- und Ueberwachungssystem eine jesuitisch gerichtete Nebenerziehung an den staatlichen Schulen einleiten dürfen. Das war eine Gabe, die außerhalb des katholischen Lagers als eine Preisgabe deutscher Pädagogie an das romanisch-jesuitische Erziehungsideal empfunden werden mußte, innerhalb der ultramontanen Grenzpfähle aber überhaupt nicht befriedigte. Die paar Kautelen waren noch immer zu unbequem. Da es sich später herausstellte, daß der Kultusminister Studt auch nichts dagegen hatte, wenn die Schüler als Gäste den außerhalb der Schule bestehenden Marianischen Kongegrationen beiwohnten, so legte man auf die Affiliierung an Schulen keinen Wert mehr. In den völlig selbständigen Kongegrationen war ja auch die Einwirkung auf die Sodalen noch weniger gehindert. War übrigens diesen Kreisen gegenüber das Ministerium Studt sehr zuvorkommend, so ging es desto schneidiger gegen die interkonfessionellen Studentenausschüsse vor, die zur selben Zeit gegen die katholischen Korporationen Front machten, weil sie in ihnen wahrlich nicht mit Unrecht Fremdkörper an den Universitäten, Rekrutenschulen für das Zentrum und Jungmannschaften des wissenschaftsfeindlichen Ultramontanismus sahen.

So standen die Verhältnisse, als nach einem stillen Jahre wenig dankbarer Arbeit an der Finanzreform und unangenehmer Kaltstellung bei der Erledigung der Schulunterhaltungsvorlage die zweite Hälfte des Jahres 1906 für das Zentrum endlich den offenen Konflikt mit

der Reichsregierung heraufführte. Ein Sturmzeichen erster Ordnung war schon die hartnäckige Opposition, die das Zentrum der Errichtung eines selbständigen Kolonialamts, das von allen übrigen bürgerlichen Parteien für nötig gehalten wurde, machte. Die sachlichen Gründe, die es vorbrachte, wogen sehr leicht, besonders wenn man die moralische Affektion in Betracht zieht, mit der später sein jüngstes Mitglied, Erzberger, im Namen des Zentrums gegen die „skandalösen Zustände" in der Kolonialabteilung vom Leder zog. Da hätte es nahegelegen, einer Neueinrichtung, die allein eine gründliche Reform an Haupt und Gliedern verbürgte, zuzustimmen. Aber schon hier entschieden Personenfragen. Der Erbprinz von Hohenlohe, den der Kaiser nach Abgang Dr. Stübels zum Kolonialchef ernannt hatte, war in den Augen der Ultramontanen durch seine protestantische Haltung gebrandmarkt. Er als einziger von den deutschen Fürsten hatte es gewagt, der Einweihung der vom Gesamtprotestantismus erbauten Protestantionskirche in Speyer beizuwohnen. Nun ärgerte seine Ernennung das ausschlaggebende Zentrum, wenn es sich auch ängstlich hütete, etwas über seine verletzten Majestätsgefühle verlauten zu lassen. Der Nachfolger Hohenlohes, Dernburg, war ebensowenig seinen Reihen entnommen. Das schuf Erbitterung und Rachegefühle, besonders bei dem ultramontan-demokratischen Flügel der Partei, der durch die Kolonialskandale, in deren publizistischer und parlamentarischer Verarbeitung der Vaterlandsretter Erzberger ein Meister war, in seinem Entschluß bestärkt wurde, die Gelegenheit einmal wahrzunehmen, um die Reichsregierung für die abenteuerlichsten Bewilligungen auf dem Gebiet der „Parität" oder auf sonstigem kirchenpolitischem Gebiet mürbe zu machen. Vielleicht, daß in dieser Beziehung sogar der Toleranzantrag gemeint war. Eine Auflösung wurde angesichts des Eindrucks der Kolonialskandale auf die öffentliche Meinung, besonders des Falles Puttkammer und der Liebesgaben an Tippelskirch, für unmöglich angesehen. Die Heißsporne usurpierten die Führung und die alten, vorsichtigeren und vornehmeren Praktiker mußten sich hinter die Front rangieren. Von einem Mann wie dem Freiherrn v. Hertling hörte man, er wisse nichts Besseres mehr zu tun, als die Fraktionssitzungen zu meiden. Dank der Diäten waren die Bayern ständig am Platz und ihr Mann war nun mal Erzberger. Wie sie an dem Konflikt Pichlers mit dem bayrischen Kriegsminister Asch mit all seinen häßlichen Begleiterscheinungen keinen Anstoß genommen hatten, so lag ihnen im Reichstag die Kampfesweise des Benjamin aus Buttenhausen, der gegen die Kolonialkorruption mit Indiskretionen aus Aktenstücken aufwarten konnte, erst recht. Zwar ging selbst dem Abg. Dr. Spahn das Treiben Erzbergers zu weit. Mitte März erklärte er unumwunden sein Mißfallen mit der Art, wie Erzberger sich zum Anwalt seiner Zuträger, entlassener Beamter der Kolonialverwaltung, aufwarf. „Die Anstellungsfrage gehe den Reichstag nichts an; ein Beamter, der sich verletzt fühle, möge petitionieren." Aber es war zu spät; unterdes hatte schon

ein viel angeseheneres Zentrumsmitglied, der Abg. Roeren, auf Hintertreppen für einen Beamten und Parteigenossen, über den ein Disziplinarverfahren verhängt war, gewirkt. Zum Glück blieben diese direkten Schleichgänge dann aber nicht in den Akten vergraben; mit ihrer Enthüllung wurde endlich die Entscheidung über die Frage herbeigeführt, ob die verantwortliche Reichsregierung Herr im Hause bleiben oder ob sie sich zu einem demütigen Handlangertum für das Zentrum degradieren lassen sollte, mit Willen der Nation.

Am 3. und 4. Dezember trat Kolonialdirektor Dernburg mit folgenden Enthüllungen aus den Akten des Kolonialamts über verschiedene Aktionen von Zentrumsabgeordneten, die zusammen eine veritable Nebenregierung der ausschlaggebenden Partei darstellten, vor den Reichstag und das deutsche Volk.

Gegen einen entlassenen Beamten des Kolonialamts Wistuba, der höchst bezeichnend von der mit der staatlichen Beamtenschaft in stetem Konflikt befindlichen *katholischen Mission* in Togo als einziger Beamter ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt erhalten hatte, schwebte ein Disziplinarverfahren, weil er eine Depesche des Auswärtigen Amts an die Behörde in Togo eröffnet haben soll und statt sie seinen Vorgesetzten zu geben, der Mission ausgeliefert hatte. Um die Rehabilitierung dieses Mannes zu erwirken, bat der Zentrumsabgeordnete Roeren den Reichskanzler um eine Besprechung im Kolonialamt. Dabei dachte er sich aber die Rehabilitierung von vornherein, wie aus seinem Schreiben hervorging, nicht als eine gerechte Austragung der Beschwerde vor dem Richter, sondern der Abgeordnete und Zentrumsführer Roeren, dem die Angelegenheit seit zwei Jahren bekannt war, bat am 11. Februar 1906 einfach nur zu dem Zweck um die Unterredung, damit das *weitere Verfahren* gegen Wistuba *eingestellt* werde. Dieses Resultat suchte er durch politische Erwägungen herbeizuführen, durch den Hinweis nämlich auf die Gefahr, die eine Erörterung der ganzen Sache *im Reichstag* haben könne. — „Die ganze katholische Bevölkerung und namentlich die *Zentrumsfraktion* könnte dadurch für die *Kolonien sehr ungünstig* gestimmt werden." Was er damit meinte, drückte er dann in der Unterredung am 12. Februar noch deutlicher aus. Nach dem Ausweis eines darüber aufgenommenen *Geheimprotokolls* erklärte er nämlich: „Wenn die Wistubasche Angelegenheit nicht in der von uns (dem Zentrum) erwarteten Weise erledigt werde, so werden wir uns genötigt sehen, für die Kolonien überhaupt nichts mehr zu bewilligen." Die „erwartete Weise" bestand in der Wiederanstellung des Zentrumsgünstlings und Missionslieblings nach Niederschlagung des Disziplinarverfahrens und seiner Beförderung auf irgendeinen angenehmen Posten im Inland oder Ausland. *Das wagte ein Zentrumsmitglied und preußischer Richter der Reichsregierung zu bieten!* Das Zentrum hat ihn daraufhin wohl gezwungen, sich als alleinigen Sündenbock zu bekennen — es beließ ihn in seinem Ehrenamt als Abgeordneter und blieb so mit ihm verkettet, was *gegen* seine eigene Unschuld beweist.

Damit man auch einen Begriff von den *Triumphen* erhielt, die *Roeren* in einer Zeit, als man sich regierungsseitig um jeden Preis mit dem Zentrum gut stellen wollte, erfocht, gab Kolonialdirektor Dernburg ein *Pendant* zu dem eben Erzählten aus den *Novembertagen von* 1904 zum besten. Just das Jahr, wo § 2 *des Jesuitengesetzes*

fiel und die Marianischen Kongregationen kamen. Schon damals trieb Roeren den Sport der Nebenregierung, nach den schwarzen Listen der Steyler Mission in Togo, von denen es einmal sehr ungeniert in der „Köln. Volkszeitung" hieß: „Ja, wir haben eine Masse Material, und wir halten es über euch, damit ihr" — womit die Beamten in Togo gemeint waren — „hübsch ordentlich unter der Fuchtel bleibt." Ein Protokoll erzählt, mit welchen Mitteln Roeren die Versetzung von Beamten, die sich bei der Mission in Togo mißliebig gemacht hatten, beim damaligen Direktor Stübel durchsetzte. Wieder waren es Drohungen mit der Kritik seiner Partei, die den Chef des Kolonialamts mürbe machten. Selbst Dr. Stübels Aeußerung, die Versetzung des einen Beamten (Lang) bedeute ein kaudinisches Joch, das man ihm nicht zumuten dürfe, rührte Herrn Roeren nicht. Und als ihm all das vom Kolonialdirektor Dernburg vorgehalten wurde, als der „Stich in die Eiterbeule" der ultramontanen Nebenregierung unter dem brausenden Beifall der nationalen, bürgerlichen Parteien rechts und links vor sich ging, ermannte sich der bloßgestellte Herr Roeren nur zu einem solchen Wust von Schimpfworten (Börsenjobber-, Kontorton, grüner Assessor u. a. mehr), daß Graf Ballestrem auf dem Präsidentenstuhl nur Tumult hörte, aber nicht recht unterscheiden konnte, was da alles von einem der Hochgebildetsten im Zentrum zutage gefördert wurde. Erst am nächsten Tage erteilte er seinem Parteigenossen den wohlverdienten Ordnungsruf. Fürst Bülow aber, der der Konfliktssitzung nicht beigewohnt hatte, erklärte seine nachdrückliche Billigung der Haltung Dernburgs, der nur „nach einer ihm erteilten generellen Instruktion" gehandelt habe.

Das war die Entscheidung; denn nunmehr entschloß sich das Zentrum, für den aktenmäßigen Nachweis der jahrelang von unglaublichem, klerikalem Uebermut geübten Knechtung der Reichsregierung, Rache an — der nationalen Waffenehre zu nehmen und der Nation ein für allemal zu beweisen, daß es nun mal die Achse sei, um die sich alles drehe — auch die Kommandogewalt des Kaisers. Es entsprach das ja durchaus den Traditionen, die sein Führer, Dr. Lieber, ihm hinterlassen hatte, als er im Mai 1893 in Aschaffenburg erklärte: „Der Fortbestand einer Partei wie das Zentrum sei für das Deutsche Reich noch immer wichtiger als die Genehmigung der Militärvorlage." Am 13. Dezember 1906 lehnte das Zentrum trotz deutlicher Anspielungen des Kanzlers auf einen Konflikt den Nachtragsetat für Südwestafrika ab. Ueber die Erfahrung sämtlicher Sachkenner stabilierte es die Souveränität seines aus der Tiefe des ultramontanen Gedankens geholten besseren Wissens. Gern wollte es, wenn es als — verantwortungsloser — Parteikriegsrat Unheil angerichtet hatte, vom Volke die Verantwortung tragen — wobei es unter dem Volk seine jeder selbständigen Kritik entwöhnten Wählermassen verstand — und wollte bei wieder ausbrechendem Aufstand das Versäumte

sofort nachholen — wie man sich schon als die eigentlichen Lenker des Reiches fühlte! —, aber jetzt schon die Restforderung von 29 Millionen voll bewilligen, nachdem mehrere Hundert Millionen drangegeben waren, und die Verminderung der Schutztruppen den wirklichen Verhältnissen anpassen, dessen versagte es sich aus — „sachlichen" (!) Gründen. Man wußte (!) ja, daß die Regierung eine Auflösung nicht wagen würde und trotz alledem nur darauf wartete, daß Dr. Spahn seinen Zylinderhut aufsetzte zu einem Ehrlichen=Makler=Gang in die Wilhelmstraße.

Am Ende hatte man sich aber dann doch verrechnet, der Reichstag wurde aufgelöst, das deutsche Volk stellte dem Zentrum eine recht böse Quittung aus, Singer wurde nicht Präsident, wie Graf Ballestrem, der seinen Reichstagswahlkreis einem Polen überlassen mußte, prophezeit hatte, die sozialdemokratischen Hilfstruppen des Zentrums wurden zerschmettert und mußten sich unter die schutzbereite Soutane flüchten — die Epoche des ausschlaggebenden, von der Regierung umschmeichelten Zentrums war vorerst vorbei.

Während der Wahlen aber zeigte es sich noch einmal in der ganzen Schönheit seiner Wandlungsfähigkeit. Was es angebetet hatte, zog es in den Staub und was es, wenigstens in schönen Reden und Zeitungsartikeln, verflucht hatte — die religionslose Sozialdemokratie — dorthin lieh es Krücken, soviel nur gebraucht wurden. Der ganze Zorn der düpierten Dünkelhaftigkeit entlud sich über den Kanzler, den „Verräter". Auch an den Kaiser wagte sich die Stimmungsmache heran und nach einer solchen Aera ultramontanen, fast ungezügelten Auslebens wagte man doch den alten Kulturkampfgaul in allen Gangarten vorzureiten. Religion und Kirche wurden skrupellos in den Dienst der Wahlbewegung gestellt, die „nationale" Partei, die nicht genug Entrüstung vorflunkern konnte über ihre Nennung zusammen mit Polen und Sozialdemokraten, gab die Parole aus: überall im Osten gegen einen Deutschen, immer für einen Polen. Zum Dank dafür warfen die Polen das Zentrum aus weiteren drei Wahlkreisen in Oberschlesien hinaus, aus Pleß=Rybnik, Oppeln und Gleiwitz. Es war eine erfreuliche Reaktion, die gegen dies undeutsche Treiben des Zentrums von den Vereinen der deutschen Katholiken in der Ostmark ausging. Und ebenso erfreulich war die Aufstellung national=katholischer Kandidaten in zehn rheinischen und westfälischen Wahlkreisen. Wenn die Stimmenzahl auch nur ca. zwanzigtausend betrug, so waren es doch die gebildeten Schichten des Katholizismus, die hier gegen die Zentrumspolitik protestierten. Doch noch andere Proteste verzeichnete diese merkwürdige Wahl. Als die bayrische Zentrumspartei, um für die in der Hauptwahl geschlagene Sozialdemokratie zu retten, was zu retten war, die Wähler aufforderte, in Bayern und der Pfalz der atheistischen Umsturzpartei Stichwahlhilfe zu leisten, da protestierten hervorragende Zentrumsführer (u. a. Freiherr v. Hertling) und die Erzbischöfe von Bamberg und München gegen diese Wahlparole. Aber Erfolg hatte das nicht, in der

ultramontanen Presse Bayerns begann vielmehr sofort ein Haberfeldtreiben gegen die Erzbischöfe, daß diese sich allen Ernstes ihrer Haut wehren mußten. Und im übrigen machte das bayrische Verfahren im Reich Schule, nur daß man hier heimlich trieb, was man in Bayern öffentlich wagte.

Im Wahlkreis Wiesbaden erließen Zentrum und Sozialdemokratie gleichlautende Stichwahlparolen; Feindschaft gegen jedes Ausnahmegesetz, Aufrechterhaltung des Wahlrechts und Koalitionsrechts — das waren die drei in beiden Parolen wiederkehrenden Forderungen, an denen sich die schwarz-roten Brüder erkannten. Damit aber nicht genug, verzögerte man jede Veröffentlichung und Verbreitung der Enthaltungsparole, die man des guten Scheins wegen seitens des nassauischen Wahlvereins beschlossen hatte — dafür erschien am 4. Februar ein Flugblatt mit der Privatansicht des Führers, des Abg. Müller-Fulda, das sich nur mit den Liberalen beschäftigte und einmal negativ — Keine Stimme den Liberalen! — einmal positiv — Nieder mit den Liberalen! — unzweideutig die Wahl des Sozialdemokraten empfahl. Die Wähler des Rheingaus gehorchten, der Sozialdemokrat siegte über Bartling. In Hanau gelang es dem Eifer desselben Herrn, auch hier den Sozialdemokraten zum Siege zu verhelfen. Er ließ die unrichtige Nachricht im Wahlkreis verbreiten, daß die Nationalliberalen in Köln beschlossen hätten, gegen das Zentrum zu stimmen. Seine Telegramme schlossen: Nieder mit den Liberalen! Nach sofortiger Berichtigung der falschen Meldung aus Köln, hielt er es doch nur für nötig in zwei Orten, wo er sprach, beiläufig die Berichtigung zu erwähnen, aber mit dem Nachsatz: er schenke der Nachricht keinen Glauben. Zugleich wurde er so deutlich, daß jedermann wußte, wer zu wählen sei. Später hat er dann sein Verdienst wegzudeuten gesucht und wollte nur gegen den Nationalliberalen, nicht aber für den Sozialdemokraten agitiert haben. Dr. Heraeus (Hanau) erklärte das öffentlich für „eine grobe Lüge" und bot zur Klarstellung die gerichtliche Klage an. Herr Müller aber hütete sich wohlweislich, darauf einzugehen. Doch warum den einzelnen herausgreifen, der nur ein Typus für die fast überall betriebene ultramontane Rettungsarbeit an der leck gewordenen Sozialdemokratie war. Ueberall traten die Spuren des schwarz-roten Zusammengehens zutage, in Baden, in den Reichslanden, im Rheinland und in Westfalen. In diesen beiden Provinzen fielen mit Zentrumshilfe an die Sozialdemokratie Bielefeld, Bochum, Dortmund, Duisburg; das Zentrum empfing als Lohn aus sozialdemokratischer Hand Osnabrück, Hamm, Moers. Und dazu schenkten ihm die nationalen Parteien Köln, Düsseldorf und Essen. (Siehe auch Nachtrag.)

Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten — siehe Immunität.

Zeugniszwang gegen die Presse, insbesondere Redakteure. Nach § 69 der Strafprozeßordnung kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus. Mehrfach ist

dieser Zeugniszwang gegen Redakteure, Verleger, Drucker usw. angewendet worden, die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren als Zeugen vernommen werden sollten, aber ihr Zeugnis verweigerten. Da die große Mehrzahl solcher Fälle des Zeugniszwangs Redakteure von periodischen Druckschriften (Zeitungen) betroffen hat, so ist vor allem wesentlich die Bestimmung des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 § 20, welcher lautet:

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

Hier handelt es sich um Fälle, wo der strafbare Tatbestand, der durch den Zeugniszwang aufgedeckt werden soll, in dem Inhalt der Druckschrift selbst zu finden ist. Z. B. soll bei einer durch die Presse begangenen Beleidigung durch das Zeugnis des Redakteurs die Person des Einsenders, also des eigentlichen Beleidigers, festgestellt werden.

Die zur Beratung des Preßgesetzes eingesetzte Reichstagskommission hatte vorgesehen, daß im Falle des § 20 Absatz 2, Verleger, Redakteure und Drucker, sowie das Hilfspersonal, das Zeugnis über die Person des Verfassers oder Einsenders verweigern könnten. Der Reichstag nahm diese Bestimmung an, sie wurde aber bei den sogenannten Kompromißverhandlungen mit der Regierung, welche gegen das Zeugnisverweigerungsrecht war, wieder gestrichen. Deswegen unterliegt der Redakteur hinsichtlich der Zeugnispflicht lediglich den allgemeinen Vorschriften. Berechtigt zur Verweigerung des Zeugnisses sind hiernach nur die Angehörigen des Beschuldigten (Strafprozeßordnung § 51), Geistliche, Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung dessen, was ihnen anvertraut worden ist (Strafprozeßordnung § 52), öffentliche Beamte über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, soweit nicht die vorgesetzte Dienstbehörde ihre Vernehmung gestattet (Strafprozeßordnung § 53), und endlich jedermann über solche Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (Strafprozeßordnung § 54). Nicht als Zeuge vernommen werden kann selbstverständlich derjenige, der selbst als Beschuldigter oder Mitschuldiger in Frage kommt. Dies ist für den Zeugniszwang gegen Redakteure insofern wichtig, als der Redakteur eben nach § 20, Absatz 2, als Täter zu bestrafen ist und deshalb, falls der Verfasser oder Einsender nicht bekannt ist, als alleiniger Beschuldigter, oder, falls der Verfasser oder Einsender bekannt ist und verfolgt werden kann, als Mitbeschuldigter, zeugnisunfähig ist. Hieraus sollte sich in der Regel für die Fälle, in denen die Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift selbst begründet wird, die Unmöglichkeit ergeben, den Redakteur zum Zeugnisse zu zwingen. Insbesondere ist es nicht zulässig, den Redakteur etwa des-

wegen unverfolgt zu lassen, um ihn als Zeugen behandeln zu können. Ersteres ist nur dann zulässig, wenn im Sinne von § 20, Absatz 2, des Preßgesetzes besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausschließen. Auch der Verdacht einer Mitschuld des Redakteurs schließt wenigstens seine Beeidigung aus. In solchen Fällen müßte daher bei richtiger Handhabung des Gesetzes der Zeugniszwang gegen Redakteure abgeschlossen sein. Leider ist nicht immer so verfahren worden, und man hat den Redakteur auch in Fällen, wo der strafbare Tatbestand durch den Inhalt der Druckschrift gebildet wurde, zum Zeugnisse gezwungen. Dies ist geschehen, um den eigentlichen Beleidiger zu fassen und damit dem Beleidigten diejenige Genugtuung zu verschaffen, die ihm die Bestrafung des nur formell verantwortlichen Redakteurs angeblich nicht bot. Allein dies entspricht nicht dem Gesetz. Das Preßgesetz geht eben davon aus, daß der Redakteur die Verantwortung trägt. Durch seine Bestrafung wird daher dem Beleidigten diejenige Genugtuung gewährt, auf die er nach dem Gesetz Anspruch hat, und für einen Zeugniszwang ist kein Anlaß. Das Rechtsgefühl des Beleidigten darf nicht das ausschlaggebende Moment sein. Denn der Zwang gegen den Redakteur, der ihn zur Preisgabe des Redaktionsgeheimnisses veranlaßt, hat etwas Unsittliches. Der Redakteur soll zu einer Handlung gezwungen werden, die mindestens im Kreise seiner Standesgenossen als unwürdig gilt. Das Interesse des Staates, solchen Zwang zu verhüten, sollte höher stehen als das Interesse des Beleidigten, um so mehr, als der Zeugniszwang in der Regel gänzlich ergebnislos verläuft und nichts übrigbleibt, als daß die Gewalt des Staates nutzlos angewendet und der Betroffene zum Märtyrer gestempelt wurde.

Ganz anders liegen die Fälle, wo die strafbare Handlung nicht durch den Inhalt der Druckschrift begangen ist, sondern wo es sich um eine strafbare Tat handelt, die der betreffenden Veröffentlichung vorausgegangen ist und nunmehr durch die Vernehmung des Redakteurs aufgedeckt werden soll. Man denke an den Fall, daß ein gemeines Verbrechen begangen ist und daß in einer Druckschrift sich irgendwelches Indiz befindet (eine Annonce, eine Zeitungsnotiz usw.), die auf die Spur des wirklichen Täters führen könnte, wenn der Redakteur über den Ursprung der Annonce, Zeitungsnotiz usw. vernommen würde. Diese Fälle sind selten. Noch seltener ist es aber gewiß, daß auf diese Weise der Verbrecher entdeckt wird. Der moderne Staat sollte hier ebenfalls auf das Mittel des Zeugniszwangs gegen den Redakteur verzichten, wie er auf andere Mittel der Inquisition verzichtet hat. Nicht mit Unrecht hat man den Zeugniszwang die moderne Folter genannt. Auch hier steht der Nutzen des Zeugniszwangs in keinem Verhältnis zu dem Schaden, den er in sittlicher Beziehung anrichten kann.

Endlich handelt es sich um Fälle, wo eine Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit stattgefunden hat; das auf diese Weise Mitgeteilte hat seinen Weg

in die Presse gefunden und es soll durch das Zeugnis des Redakteurs nunmehr ermittelt werden, wer der schuldige Beamte ist. Namentlich kommen hier die Fälle des Disziplinarverfahrens gegen „Unbekannt" in Frage, wo auf dem Wege des Zeugniszwangs nach dem „Verräter" gefahndet wird. Auch hier muß sich jedoch der Gesetzgeber die grundsätzliche Frage vorlegen, welches Interesse schwerer wiegt: das Interesse des öffentlichen Dienstes, welches die Verschwiegenheit des Beamten erfordert, oder das Interesse, welches die Allgemeinheit daran hat, daß nicht das sittliche Niveau der Presse durch einen Zwang zum Verrate des Redaktionsgeheimnisses herabgedrückt wird. Die Presse dient der Allgemeinheit. Sie hat die Pflicht, Mißstände des öffentlichen Lebens zur Sprache zu bringen und darf — von Ausnahmen gewiß abgesehen — auch dann nicht schweigen, wenn sie von einem Beamten, also gerade von sachverständiger Seite, informiert wird. Insofern verhindert die Möglichkeit eines Zwanges zum Zeugnisse, daß wichtige Dinge, Schäden unseres öffentlichen Lebens usw., in der Tagespresse aufgedeckt und besprochen werden können. Denn, daß der Beamte unter eigenem Namen schreiben und vorher seinen Vorgesetzten um die Genehmigung dazu bitten könne, ist in der Regel graue Theorie. So gut man dem Geistlichen, Anwalte und Arzte das Recht eingeräumt hat, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen anvertraut worden ist, muß man dieses Recht auch der Presse gewähren, deren Standesbewußtsein allein die Sicherheit dafür bieten soll, daß das Redaktionsgeheimnis nicht mißbraucht werde. Der Einwand, daß das Zeugnisverweigerungsrecht den Anlaß biete, unter Vorschiebung des Redakteurs sozusagen aus einem Verstecke heraus gegen andere Personen oder gegen öffentliche Einrichtungen Pfeile zu schießen, übersieht, daß das Interesse der Allgemeinheit an der betreffenden Veröffentlichung das höhere sein kann. Grenzfälle, in welchen das Zeugnisverweigerungsrecht des Redakteurs zu Ungerechtigkeiten führt, sind selbstverständlich möglich. Der Gesetzgeber kann sich aber nur an die Regel halten.

Daß nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung ein solches Zeugnisverweigerungsrecht des Redakteurs nicht besteht, kann allerdings nicht zweifelhaft sein. Deswegen muß die bestehende Gesetzgebung geändert werden. In dieser Richtung bewegt sich der nationalliberale Antrag Bassermann:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Zeugniszwang gegen die Presse auf dem Gebiete des Straf- und Disziplinarrechtes aufgehoben wird."

Dieser Antrag ist am 23. April 1907 bei Beratung des Etats des Reichsjustizamts im Reichstag als Resolution angenommen worden. Staatssekretär Dr. Nieberding hatte zuvor erklärt, daß die Reichsverwaltung allen Gedanken einer schikanösen Behandlung der Presse vollständig fernstehe und nur wünschen könne, daß die Gerichte sich ihrer Pflicht, auf diesem Gebiete sich behutsam zu verhalten, in jedem einzelnen Falle bewußt sein mögen; deshalb sei es nicht nötig, dieser Frage

außerhalb der bevorstehenden Reform der Strafprozeßordnung näherzutreten. Auch die konservative Partei hatte sich gegen die Aufhebung des Zeugniszwangs gegen die Presse erklärt. Es ist anzunehmen, daß diese Angelegenheit im Reichstage wieder und wieder zur Sprache gebracht wird, da die Fälle bedauerlicher und nutzloser Ausübung des Zeugniszwangs nicht aufhören. Der allgemeine Vertretertag der nationalliberalen Partei in Wiesbaden 1907 hat sich in einer Resolution gleichfalls für Beseitigung des Zeugniszwangs gegenüber der Presse ausgesprochen. (Vergl. auch den Artikel Presserecht.)

Zeugniszwangsverfahren gegen Abgeordnete — siehe Immunität.

Zivilmusiker. Die Zivilmusiker beschweren sich seit vielen Jahren über die Konkurrenz der Militärmusiker. Sie nennen sie eine staatliche Konkurrenz, die nur durch enorme Ueberschreitung des Etats ermöglicht sei, indem an Stelle der im Etat vorgesehenen 466 Musikkorps mit 12 760 Mann in Wirklichkeit 560 Musikkorps mit rund 17 700 Mann vorhanden seien. Den Militärkapellen gewährt, wie der nationalliberale Abg. Dr. Böttger am 11. März 1904 im Reichstage ausführte, der Staat in der Tat mancherlei Begünstigungen im Konkurrenzkampfe. Er gewährt den Militärmusikern die sichere Staatsstellung und Löhnung, Steuerfreiheit, die Aussicht auf Zivilversorgung und auf Pension, billige Instrumente und Noten, er gibt ihnen schöne Uniformen, die es bewirken, daß ihre Konzerte gut besucht sind und daß sie, wie die Zivilmusiker behaupten, jedes Konzert 20—50 Prozent billiger annehmen können, als die Zivilmusiker. Mit Hilfe von Militärfahrscheinen unternehmen die Militärmusiker billige Reisen, sind viel an Musikgeschäften, wie Hausbällen, Tanzmusiken, Kirmesmusik usw. beteiligt, wozu sie, wenn sich die Gelegenheit bietet, auch noch die Krümperwagen des Regiments benutzen. Die Anlockungsmittel der Militärkapellen laufen vielfach auf häßliche Marktschreierei hinaus („silberne Trompeten aus dem spanischen Erbfolgekriege", „der schwarze Pauker Arara" usw.). Sie stellten zuviel Lehrlinge ein, zerlegten sich in viele Teile und träten trotzdem unter Hinzuziehung von Zivilmusikern als geschlossene Regimentskapellen auf. In einer Petition an den Reichstag führt die Organisation der Zivilmusiker, der „Allgemeine Deutsche Musiker-Verband", noch aus, daß Tausende von den zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstzeit zur Truppe ausgehobenen Mannschaften aus der Front herausgehoben werden, um als „Reservemusiker" ausschließlich zu Diensten der Militärkapellmeister zu stehen. Bei jedem Infanterie-Musikkorps würden durchschnittlich 20 „überzählige" Unteroffiziere geführt, die dem Deutschen Reiche bei einer zwölfjährigen Dienstzeit an Löhnung und Dienstprämie etwa 10 Millionen M. kosten. Von antisemitischer Seite wurde noch besonders getadelt, daß die Militärkapellen sich häufig zu Reklamezwecken von Warenhäusern hergäben, also nicht nur ihre Konkurrenten, sondern in Staatsuniform auch den Mittelstand schädigten. Der Allgemeine Deutsche Musiker-Verband faßte 1904 seine Forderungen folgendermaßen zusammen: Den Militärmusikern das

außerdienstliche, gewerbliche Musizieren nicht zu gestatten. Ausnahmen dürfen nur bei offiziellen patriotischen sowie bei Krieger- und Militärvereins-Festlichkeiten zugelassen werden. Um die Militärmusiker für den Ausfall zu entschädigen, sollen die Chargen der Stabshoboisten und Kapitulantenhoboisten in Zukunft gleich den Chargen der Waffenmannschaften besoldet werden und nach Dienstzeit und Leistungen aufsteigen.

Die Militärbehörden haben wiederholt zugegeben, daß die Konkurrenz der Militärmusiker bedenkliche Seiten hat, es sind Verfügungen gegen das Tragen der Uniformen bei Tanzmusiken, gegen das Benutzen der Krümperwagen und ähnliches erlassen worden, ohne daß wesentliche Besserung eingetreten ist. Die Militär-Musiker haben aber auch ihrerseits Material zu der Frage beigesteuert und namentlich auf die Ueberfüllung des Zivilmusikerstandes als eine hervorragende Ursache der wirtschaftlichen und sozialen Mißverhältnisse hingewiesen. Es existierten etwa 50 000 Zivilmusiker, davon gegen 13 000 organisiert, der Rest berge sehr viel Dilettantismus in sich, Musikanten im Nebenamte, die in der Hauptbeschäftigung Bildhauer, Buchbinder, Sattler, Kaufleute usw. wären. Es herrsche eine arge Lehrlingszüchtung, die Lehrlinge würden mangelhaft ausgebildet und vermehrten später das Musikerproletariat, das eine unwürdige Konkurrenz betreibe. Ferner versuchten viele Zivilmusikkapellen ihr Heil in dem verpönten Uniformtragen, indem sie Phantasieuniformen, Marinekleidung besonderer Art erfänden. Kurz, die Zivilmusiker müßten erst für Ordnung im eigenen Lager sorgen.

Die nationalliberale Partei hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie an eine Abschaffung oder schädliche Einschränkung der Militärmusik nicht denkt, daß sie vielmehr für eine soziale Besserstellung der Militärkapellmeister eintritt. Andererseits fordert sie, daß unanständige Konkurrenzmanöver und staatliche Begünstigung der Konkurrenz der Militärmusiker unterbleiben müssen und daß für eine wirksame Kontrolle der Militärmusikkapellen, was die Befolgung der behördlichen Verfügungen angeht, Sorge getragen wird.

Zivilprozeßordnung. Die jetzt geltende Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 ist eines der großen Justizgesetze (s. d.), die am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten sind.

Sie regelt das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, nicht also auch in Verwaltungssachen (auch nicht, soweit sie in einem gerichtlichen Verfahren vor einem Verwaltungsgerichte behandelt werden, was nach der neueren Gesetzgebung in immer weiterem Umfange geschieht), in Strafsachen, in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und auch nicht in den den Sondergerichten (z. B. Zoll- und Stromschiffahrtsgerichten, Gewerbegerichten, Kaufmannsgerichten) überwiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten versteht der Sprachgebrauch die Streitigkeiten über Rechtsfolgen des Privatrechts im Gegensatz zu den Rechtsfolgen öffentlichrechtlicher Natur, sie haben also zur Grundlage ein rechtlich geschütztes Individualinteresse, das um seiner selbst willen besteht. Zweifel über die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten werden in der Regel von

diesen selbst entschieden, nur, wenn entweder sie und die Verwaltung die Sache für sich in Anspruch nehmen oder beide ihre Kompetenz verneinen — positiver oder negativer Kompetenzkonflikt —, hat ein Kompetenzgerichtshof, der in den meisten Bundesstaaten besteht, zu entscheiden.

Für die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bildet das ganze Reichsgebiet ein einheitliches Rechtsgebiet. Das zeigt sich einmal darin, daß jeder Angehörige eines deutschen Bundesstaates vor jedem deutschen Gerichte als Inländer gilt, sodann in der Wirkung der Rechtshängigkeit und Rechtskraft auf das ganze Reichsgebiet in der Weise, daß jedes Gericht ohne Rücksicht auf die eigenen Grenzen seine Befehle im ganzen Reichsgebiet vollstrecken kann. Dem dient die Rechtshilfe, zu der alle deutschen Gerichte einander verpflichtet sind. (Dabei gelten nicht als Inland die deutschen Schutzgebiete.)

Die sachliche Zuständigkeit wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt. Der Amtsrichter entscheidet in erster Instanz über vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwerte von 300 Mk. und in einigen Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern, Dienstherrschaft und Gesinde, Arbeitgebern und Arbeitern (soweit nicht die Gewerbegerichte zuständig sind), Reisenden und Wirten u. dergl., sowie in Viehmängelsachen und über Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf, in allen andern Sachen ist als 1. Instanz die Zivilkammer (3 Berufsrichter) oder die Kammer für Handelssachen (1 Berufs- und 2 Laienrichter) zuständig. Vor dem Amtsrichter kann jede Person verhandeln, vor den anderen Gerichten herrscht der Anwaltszwang, d. h. jede Partei muß durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein.

Oertlich zuständig ist in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk die beklagte Partei ihren Wohnsitz hat.

Parteifähig sind alle physischen und die juristischen Personen des öffentlichen (insbes. der Reichs- und der Staatsfiskus) und des Privatrechts, sowie eine Anzahl Personenvereinigungen. Zu unterscheiden davon ist die Prozeßfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, selbst ohne Vertretung durch andere Personen, gesetzliche Vertreter, vor Gericht stehen zu können. Sie bestimmt sich in der Regel nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Verfahren selbst ist mündlich und wird beherrscht von den Parteien. Der Richter darf seiner Entscheidung nur das zugrunde legen, was ihm in der mündlichen Verhandlung von den Parteien vorgetragen worden ist, ihm selbst liegt nur die Pflicht ob, durch Fragen auf ein sachgemäßes Vorbringen der Parteien hinzuwirken. Auch der ganze Prozeßbetrieb, insbesondere der der Ladungen, liegt den Parteien ob, der Richter bestimmt nur — mit wenigen Ausnahmen — die Termine. Die zur Klärung des Sachverhalts nötigen Beweiserhebungen erfolgen auf Grund eines Beweisbeschlusses. Dieser hat aber weder bindende Kraft, noch spaltet er das Verfahren in zwei Teile, auch nach der Beweisaufnahme ist jedes neue Vorbringen — soweit es nicht lediglich der Prozeßverschleppung dient — gestattet, weshalb auch wiederholte Beweisaufnahmen stattfinden können. Demnach ist das ganze Verfahren bis zum Urteil als ein einheitliches aufzufassen, die letzte Verhandlung vor dem Urteil ist

prinzipiell die allein entscheidende. Auf Grund des gesamten, in der Schlußverhandlung aufrechterhaltenen Vorbringens und der Beweisaufnahme entscheidet der Richter nach seiner freien Ueberzeugung, an feste Beweisregeln ist er nicht gebunden; nur ein geleisteter Parteieid erbringt vollen Beweis für die beschworene Tatsache. Auch bei der Beweisaufnahme hat der Richter ziemlich freie Hand. Die Zeugen und Sachverständigen sind in der Regel zu beeidigen, als Beweismittel gelten außerdem Urkunden und Augenscheinseinnahme, und vor allem der Parteieid, der in der Regel erst durch bedingtes Endurteil aufzuerlegen und nach dessen Rechtskraft zu leisten ist.

Für einige besondere Verfahrensarten sind Abweichungen vorgesehen, ebenso ist das amtsgerichtliche Verfahren in einigen Punkten einfacher gestaltet.

An Rechtsmitteln sind die Berufung gegen alle erstinstanzlichen Urteile und die Revision gegen die Berufungsurteile der Oberlandesgerichte vorgesehen, die letztere jedoch nur, wenn der Streitgegenstand wenigstens 2500 Mk. beträgt. Außerdem können die meisten Beschlüsse durch Beschwerde angefochten werden. Daneben gibt es noch die außerordentlichen Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens: die Nichtigkeits- und Restitutionsklage.

Sehr eingehend ist die Zwangsvollstreckung geregelt, von besonderer Wichtigkeit sind dabei die Maßregeln, die dem Schuldner die Fortdauer seiner Existenz sicherstellen. Die Schuldhaft ist aufgehoben, nur als Mittel zur Erzwingung von Handlungen, insbesondere der Leistung des Offenbarungseides, und als Strafe für Zuwiderhandlungen gegen richterliche Verbote ist die Haft zulässig. Für besonders dringliche Fälle ist die Vorausnahme der Vollstreckung auf Grund von Arresten und einstweiligen Verfügungen vorgesehen. Endlich sind noch Vorschriften über Aufgebotsverfahren und schiedsrichterliches Verfahren gegeben.

Die Zivilprozeßordnung ist in ihren Grundzügen seit ihrem Erlasse unverändert geblieben, wenn sich auch mehrere Aenderungen im Laufe der Zeit nötig gemacht haben. Hervorzuheben sind nur das Gesetz vom 29. März 1897, durch das die Pfändung von Gehaltsforderungen der Privatbeamten eingeschränkt wurde, und das im Anschluß an die Einführung des B. G. B. erlassene Gesetz vom 17. Mai 1898, das 14 Paragraphen des Gesetzes von 1877 strich, 204 abänderte und 190 hinzufügte. Die Folge war eine neue Bekanntmachung des Textes in fortlaufender Paragraphenfolge. Außer den lediglich infolge des B. G. B. getroffenen Bestimmungen wurden einige besonders hervorgetretene Mißstände beseitigt oder Zweifel gelöst, namentlich aber die Schutzmaßregeln für den Schuldner gegen eine zu weit gehende, seinen Erwerb beeinträchtigende Zwangsvollstreckung erweitert. In dieser Beziehung ging der Reichstag wesentlich über die Regierungsvorlage hinaus.

Seitdem sind noch, um das Reichsgericht zu entlasten, durch das Gesetz vom 5. Juni 1905 einige Aenderungen vorgenommen, deren wesentlichste in der Erhöhung der Revisionssumme von 1500 Mk. auf 2500 Mk. bestand. Gerade auf liberaler Seite zeigte sich dagegen lebhafter Widerspruch.

Zurzeit machen sich Bestrebungen auf eine Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens geltend; ein Entwurf

der verbündeten Regierungen, der die Kompetenz der Amtsgerichte wesentlich erweitern und manche bei den Gewerbegerichten bewährte Vorschriften herübernehmen will, ist in Vorbereitung. Der vorläufige Entwurf ist am 5. Oktober 1907 im Reichsanzeiger veröffentlicht worden. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

Entsprechend der von seiten der Regierung bei der zweiten Lesung des Justizetats im Reichstag am 20. Februar 1907 abgegebenen Erklärung beschränkt sich die in Aussicht genommene Reform in der Hauptsache auf die Umgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens und auf die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit; sie geht über diesen Rahmen nur in einzelnen Punkten hinaus.

Für die Abgrenzung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit kommt in Betracht, daß einerseits die Vorteile, welche die Reform des Verfahrens den Parteien bieten will, einem möglichst weiten Kreise der rechtsuchenden Bevölkerung gesichert werden sollen, anderseits aber an eine durchgreifende Aenderung in der Organisation der Gerichte zur Zeit jedenfalls nicht gedacht werden kann. Deshalb ist eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit von 300 Mark auf 800 Mark vorgeschlagen (Artikel I Nr. 1). Durch diese Kompetenzverschiebung soll auch einer weiteren Ueberlastung der höheren Gerichte vorgebeugt, der jetzige Bestand der Gerichtshöfe aber nicht in Frage gestellt werden. Die Zahl der Oberlandesgerichte wird nach der Begründung nicht verändert werden, voraussichtlich auch nicht die Zahl der Landgerichte. Die Zahl der Stellen an diesen Gerichten wird etwas verringert werden können, die Zahl der Richterstellen an den Amtsgerichten aber eine Vermehrung erfahren.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten soll vor allem dadurch beschleunigt und verbilligt werden, daß nach dem Vorgange des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte an Stelle des Parteibetriebs der Amtsbetrieb bis zum Erlaß des Urteils in vollem Umfange eingeführt wird (Artikel II Nr. 6). Die allgemeine Durchführung der Zustellungen und Ladungen von Amts wegen, wie sie die §§ 496, 497 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Entwurfs vorsehen, soll den Parteien einerseits Zeit und Arbeit ersparen und ihnen andererseits insofern eine erhebliche Entlastung bringen, als für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden. Diese Kosten sollen dem Fiskus zur Last fallen. Gerade diese Nebenkosten bilden jetzt im amtsgerichtlichen Prozesse für die Parteien eine verhältnismäßig große Belastung. Nur für die Zustellung der Urteile — und ebenso der im Mahnverfahren zu erlassenden Vollstreckungsbefehle (Artikel II Nr. 15) soll es bei dem Parteibetriebe verbleiben. Mit der Einführung des Amtsbetriebes im unmittelbaren Zusammenhange steht die im Artikel II des Entwurfs (§ 501 der Zivilprozeßordnung) vorgeschlagene Bestimmung über die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch gerichtliche Anordnungen, die zur raschen Aufklärung des Sachverhältnisses dienen können. Der Entwurf folgt hier der österreichischen Zivilprozeßordnung. Die Maßnahme hat sich nach der Begründung in Oesterreich bewährt, wo hauptsächlich vermöge ihrer Anwendung der Prozeß regelmäßig in einer einzigen Streitverhandlung erledigt werden kann. Den gleichen Zweck verfolgt die im § 509 getroffene Vorschrift, daß die Beweisaufnahme, wenn irgend angängig, im unmittelbaren Anschluß an den Beweisbeschluß in demselben Termin erfolgen soll.

Von den weiteren Vorschlägen sind als besonders wichtig hervorzuheben:

1. Die Beschränkung der Berufung: Da eine schnelle endgültige Erledigung geringfügiger Streitigkeiten vom wirtschaftlichen Standpunkte geboten erscheint und den Gesamtinteressen der Beteiligten am dienlichsten ist, so soll für alle vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten, also auch für die landgerichtlichen Prozesse, eine Berufungssumme eingeführt werden. Diese ist, abweichend von den für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte geltenden Vorschriften, nur auf fünfzig Mark festgesetzt (Art. II Nr. 7 § 511a), um den Bedenken gegen eine zu weit gehende Beschränkung des Rechtsmittels

zu begegnen; andererseits soll die Berufung aber ebenso wie nach § 546 die Revision nicht von dem Werte des Streitgegenstandes, sondern von dem des Beschwerdegegenstandes abhängig sein.

2. Die Kostenfestsetzung: Im Interesse einer Entlastung der Richter von Geschäften, bei denen es sich vorwiegend um eine rechnerische Tätigkeit handelt, schlägt der Entwurf (Artikel II Nr. 1, 2) vor, die Festsetzung der von der unterliegenden Partei der obsiegenden Partei zu erstattenden Kosten dem Gerichtsschreiber zu übertragen. Den Parteien bleibt dabei die Befugnis vorbehalten, die Entscheidung des Gerichts gegen die Verfügung des Gerichtsschreibers anzurufen. Hiermit im Zusammenhange stehen die Aenderungen, welche im Artikel II Nr. 8, 17 bis 21, 22 vorgeschlagen werden.

3. Die Einlassungs- und Ladungsfristen im Wechselprozesse: Die Vorschriften im § 604 der Zivilprozeßordnung über diese Fristen tragen in ihrer jetzigen Fassung den Verhältnissen, wie sie sich an den in mehrere Gerichtsbezirke geteilten Orten, insbesondere in Berlin, gestaltet haben, nicht genügende Rechnung. Die im Artikel II Nr. 9 vorgeschlagenen Aenderungen in Verbindung mit der im Artikel V dem Bundesrat erteilten Ermächtigung schaffen hier Abhilfe, indem sie eine einheitliche Regelung der Fristen für solche Städte und ihre Vororte ermöglichen.

4. Das Mahnverfahren (Artikel II Nr. 12 bis 16): Eine straffere Gestaltung dieses Verfahrens erscheint erwünscht, um ihm in der Praxis eine häufigere Anwendung zu sichern und dadurch den Parteien die größeren Kosten einer förmlichen Klage zu ersparen. Der gedachte Zweck soll dadurch erreicht werden, daß die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner von Amts wegen zu erfolgen hat und daß die Einspruchsfrist gegen die Vollstreckungsbefehle wie gegen die Versäumnisurteile der Amtsgerichte (Artikel II Nr. 6 § 508 Abs. 2) auf eine Woche verkürzt wird. Außerdem überträgt der Entwurf den Erlaß des Vollstreckungsbefehles dem Gerichtsschreiber.

5) Die Erweiterung des Kreises der Feriensachen (Artikel I Nr. 3 und 4).

Im Zusammenhange mit der Reform des Verfahrens werden endlich in den Artikeln III und IV noch Aenderungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgeschlagen.

Von besonderer Bedeutung ist hier die Aenderung des § 48 des Gerichtskostengesetzes, derzufolge nach der Anberaumung einer gewissen Zahl von Terminen unter bestimmten Voraussetzungen für die Anberaumung eines jeden folgenden Termins eine besondere Gebühr in Höhe von fünf Zehnteilen der vollen Gebühr vorgesehen wird (Artikel III Nr 6). Durch diese Maßnahme soll in erster Linie den die Rechtspflege und das Ansehen der Gerichte schädigenden und schon vielfach beklagten Prozeßverschleppungen entgegengewirkt werden. Sachlich wird dieser Vorschlag durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Tätigkeit und die Einrichtungen des Gerichts gegen Zahlung der regelmäßigen Gebühren naturgemäß nur für eine gewisse Zahl von Terminen zur Verfügung gestellt werden können. Endlich schlägt der Entwurf im Interesse einer Vereinfachung des Kostenwesens vor, im Gerichtskostengesetz wie in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Schreib- und Postgebühren zu pauschalieren (Artikel III Nr. 7, 8 und Artikel IV Nr. 2).

Der Anwaltsstand, der bei seinen Tagungen in Mannheim und in Leipzig zu den Vorschlägen Stellung genommen hat, widerstrebt einer Reform nicht grundsätzlich, lehnt aber eine besondere Gestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens nach anderen Prinzipien als des landgerichtlichen und die Ausschaltung des Parteibetriebes ab, spricht sich auch gegen die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte lediglich nach dem Streitwerte aus, dagegen befürwortet er eine größere Beschleunigung des Verfahrens. Er verlangt eine möglichst baldige Ausarbeitung eines neuen, alle Gebiete des Prozesses umfassenden Entwurfs. Diese Wünsche des Anwaltsstandes müssen jedenfalls bei der Beratung im Bundesrat und Reichstag erwogen werden, haupt-

sächlich aber müssen die Bedürfnisse der Allgemeinheit maßgebend sein. Die Reformbestrebungen werden mit dem Erlasse des jetzt in Aussicht genommenen Gesetzes nicht erschöpft. Es wird u. a. vielfach eine Beteiligung von Laienrichtern auch in anderen Zivilsachen als den Handelssachen, eine Einschränkung der vielen oft unnötigen Eidesleistungen — vielleicht durch Einführung von eidlichen Parteivernehmungen — gefordert. An den Grundlagen des bestehenden Gesetzes, der Mündlichkeit des Verfahrens, des Parteibetriebs und der freien Beweiswürdigung darf aber nicht gerüttelt werden (siehe auch Justizgesetze).

Zollbehörden, Zolltarifamt. In den meisten Zollangelegenheiten ist im deutschen Reiche die oberste Entscheidung nicht in die Hand einer Reichsbehörde, sondern in die der einzelnen bundesstaatlichen Finanzbehörden, der Zoll- und Steuerdirektionen oder Finanzministerien gelegt worden. Dies erklärt sich daraus, daß die Zollgesetzgebung zum Teile älter als das Reich ist, aus der Zeit des Zollvereins stammt und von jener Zeit her viel Hoheitsrechte der Einzelstaaten übernommen hat. Aber die Natur der Zollgesetzgebung, der Einfluß von Zolltarifentscheidungen auf wirtschaftliche Verhältnisse des ganzen Reiches läßt den Wunsch nach einheitlicher, zentraler Regelung und Entscheidung durch ein Reichs-Zolltarifamt gerechtfertigt erscheinen. Wiederholt ist daher dieser Wunsch im Sinne der deutschen Industrie und des deutschen Handels von der nationalliberalen Partei im Reichstage vertreten worden. Leider bisher ohne Erfolg. Gegenwärtig bereitet das Reichsschatzamt den Entwurf für ein neues Gesetz über Zollämter, Regelung der Verzollung usw. vor, das an Stelle des alten Vereinszollgesetzes von 1869 treten soll. Es wird anzustreben sein, daß durch jenes neue Gesetz die endgültige Entscheidung über die Auslegung des Zolltarifs in die Hand einer Reichsbehörde gelegt wird.

Ein Vorläufer jenes neuen Gesetzes ist die Verordnung über den „Veredelungsverkehr", die im April 1906 vom Bundesrate erlassen wurde. (Unter „Veredelungsverkehr" versteht man die zollfreie Einfuhr halbfertiger Waren, die im Inlande fertiggestellt und dann wieder ins Ausland gebracht werden.) Diese Verordnung setzt in der Tat in einer wichtigen Frage künftig die Entscheidung des Bundesrats an die Stelle der früheren obersten Entscheidung durch die Landesfinanzbehörde. In dem häufigen und sehr wichtigen Falle, wenn es sich um die Zulassung eines ständigen im Zollgebiete noch nicht gestatteten Veredelungsverkehrs handelt, hat nach § 5 jener Verordnung der Bundesrat die Entscheidung zu treffen.

Zollkredit — siehe Transitläger.

Zuchthausvorlage — siehe Koalitionsrecht.

Zucker. Zuckersteuer. I. **Geschichtliches.** Obwohl die Darstellung des Zuckers aus den Rüben eine deutsche Erfindung ist (Marggraf 1747), obwohl die erste Zuckerfabrik auf deutschem Boden stand (Cunern i. Schl.), haben es doch die Franzosen verstanden, zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Führung auf dem Gebiet der Rübenzuckerindustrie an sich zu bringen, und sie bis Mitte der 70er Jahre zu behalten. In der Kampagne 1836/7 betrug die gesamte deutsche Produktion nur 1,4 Millionen Kilogramm, der Frankreich mit

35 Millionen gegenüberstand. Das heutige Verhältnis der wichtigsten Rübenländer zueinander geht aus folgender Statistik hervor:

Die Rübenzuckerproduktion während der letzten 5 Jahre.

(Nach Wolf, Der Deutsch-amerikanische Handelsvertrag.)

	Produktion in tausend Tonnen						
	1907/08	1906/07	1905/06	1904/05	1903/04	1902/03	1901/02
Deutschland	1997	2241	2400	1605	1921	1750	2293
Oesterreich	1394	1330	1492	881	1159	1051	1291
Frankreich	704	747	1094	615	794	824	1110
Rußland	1380	1433	1012	931	1161	1170	1076
Belgien	238	281	327	171	203	200	325
Holland	166	179	205	137	123	102	203
Schweden	111	155	122	84	107	73	127
Dänemark	50	67	67	45	47	37	58
Andere europäische Länder	300	250	222	200	230	210	200
Europa	6340	6686	6944	4669	5746	5418	6694
Vereinigte Staaten	420	433	283	210	208	196	163

(Aus Grotewald, Zuckerindustrie.)

während sich das Verhältnis des auf der Welt produzierten Rübenzuckers zum Rohrzucker wie folgt stellt:

Die europäische Rübenzuckerproduktion (Kolumne a), die Weltproduktion an Rohrzucker (b) und die Totalproduktion (c) betrugen in den Jahren:

	a	b	c	% Rübenzucker der Totalproduktion
1840	40	1100	1140	$3^1/_2$
1850	200	1200	1400	14
1860	400	1400	1800	22
1870	900	1800	2700	33
1880	1800	2100	3900	35
1890	3500	2500	6000	58
1900	6000	3600	9600	63
1905/6	7000	5000	12000	58

in Tausend Tonnen.

Daß in allerneuester Zeit der Rohrzucker wieder einen Vorstoß gemacht hat, ist eine auch für die deutsche Steuerpolitik beachtenswerte und für uns nicht unbedenkliche Erscheinung. Naturgemäß wird durch diese neuerliche Steigerung der Rohrzuckerproduktion ja der Weltmarkt unabhängiger vom Rübenzucker und die Chancen auch des deutschen Ausfuhrgeschäfts haben darunter zu leiden. Die Rücksicht auf den für unsere Industrie und Landwirtschaft beim derzeitigen Verhältnis zwischen inländischer Produktion und Konsumtion ganz unentbehrlichen Zuckerexport hat aber stets die deutsche Steuerpolitik in hervorragendem Maße beeinflußt. —

Nachdem Frankreich die Rübenzuckerindustrie zurzeit Napoleons I., als sie noch ganz in den Kinderschuhen steckte, durch Prämien begünstigt hatte, erkannte man dort schon sehr bald, als die Industrie sich kräftiger zu entwickeln begann, daß der Zucker sich vortrefflich als Steuerobjekt eigene und belegte ihn daher in Frankreich schon im Jahre 1837 mit einer Fabrikatsteuer (Ver-

brauchsabgabe). Diesem System blieb man dort im ganzen treu, steigerte aber die Steuer bis auf 60 Franks per 100 kg (Gesetz von 1897), wobei man, als Prämie für vollkommene Betriebsmethoden, Zucker, der als 7¾ % übersteigende Ausbeute aus den Rüben gewonnen war, nur mit der Hälfte und solche Ausbeuten, die 10½ % überstiegen, mit drei Vierteln jenes Satzes belegte.

Inzwischen hatte ja die Technik gewaltige Fortschritte gemacht, allein diese waren nur sehr wenig von der französischen, aber um so stärker von der deutschen Industrie aufgenommen. Deshalb hielt man in Frankreich für angemessen, durch jene Steuerbegünstigung zur Verbesserung der Betriebe anzuregen.

Auch im Deutschen Zollverein war man im Jahre 1841 dazu übergegangen, den Zucker mit einer Abgabe zu belegen, aber nicht mit einer Fabrikatsteuer, wie in Frankreich, sondern mit einer Steuer auf das Rohmaterial, und zwar mit 10 Pfennigen auf 100 kg Rüben. Neben dem wirtschaftlichen Motiv, das an sich schon rationelle Betriebsmethoden wünschenswert macht, wurde durch dieses Steuersystem ein weiterer Ansporn gegeben, durch raffinierteste Technik eine möglichst hohe Ausnutzung des Rohmaterials und durch Vervollkommnung der Rübenzucht möglichst hochprozentige Rüben zu erzielen. Diesem Zusammenwirken von Technik und Landwirtschaft verdankte nun die Industrie die schon erwähnten Fortschritte. Die Zuckerausbeute aus den Rüben betrug zurzeit der Einführung der Rübensteuer 1841 5,88%, 10 Jahre später 7,25%, 1885 hatte man schon 11,02% erreicht, und seit der Zeit ist sie ständig weitergewachsen, so daß sie heute fast 15% beträgt. Man glaubte daher, auch die Rübensteuer von Zeit zu Zeit erhöhen zu sollen — nur arbeitete die Regierung in dieser Richtung erheblich schneller, als die Technik.

Die Rübensteuer zeigt im deutschen Zollverein und später im Reiche die nachstehende Entwicklung:

1841	Mk.	0,10	per	100	kg
1844	„	0,30	„	„	„
1850	„	0,60	„	„	„
1853	„	1,20	„	„	„
1858	„	1,50	„	„	„
1869	„	1,60	„	„	„
1885	„	1,70	„	„	„
1888	„	0,80	„	„	„ (reduziert bei gleichzeitiger Einführung einer Verbrauchsabgabe von Mk. 12,— per dz Raffinade).

1891 wurde die Materialsteuer aufgehoben, unter Erhöhung der Verbrauchsabgaben. In den Jahren 1841—1885 erhöhte sich also die Ausbeute an Zucker aus den Rüben etwa im Verhältnis von 1 : 2, während die Steuer sich erhöhte im Verhältnis von 1 : 17. Die auf dem fertigen Zucker lastende Abgabe erhöhte sich folglich im Verhältnis von etwa 1 : 8½.

Man war wissenschaftlich früher der Ansicht, daß der Zucker ein Genuß- kein Nahrungsmittel sei. Erst neuerdings hat sich diese Auffassung geändert. Natürlich muß das auf die Beurteilung des Zuckers hinsichtlich seiner Eignung

als Steuerobjekt von großem Einfluß sein. Wenn man die Verbrauchsabgabe auf Zucker nach 1891 auf 18 Mark und 1896 auf 20 Mark erhöht hatte, dagegen sie 1903 auf 14 Mark pro Doppelzentner ermäßigte, so kam man mit letzterer Maßnahme also den Anforderungen besserer Erkenntnis entgegen, wonach ein so wichtiges Volksnahrungsmittel, als das der Zucker heute gilt, tunlichst niedrig zu belasten ist. Indessen hatte die Veränderung der deutschen Zuckersteuerpolitik auch andere Gründe. Die Materialsteuer wurde von allen zur Verarbeitung gelangenden Rüben erhoben — gleichviel, ob der daraus gewonnene Zucker im deutschen Zollgebiet blieb oder exportiert wurde. Um nun den Exportzucker von dieser Belastung, die ihn auf dem Weltmarkt konkurrenzunfähig gemacht haben würde, zu befreien, vergütete man die Steuer für den exportierten Zucker zurück. Man legte jedoch behördlicherseits bei Berechnung der Steuerrückvergütungen Ausbeuteverhältnisse zugrunde, die zwar bisweilen erhöht wurden, aber doch immer erheblich hinter dem Stande der rastlos fortschreitenden Technik zurückblieben. Daraus ergab sich, daß Fabriken, die exportierten, tatsächlich wenig oder gar keine Steuer zu zahlen hatten, wohl gar noch vom Staate Geld herausbekamen. Auf diese Weise entstanden zuerst die Zuckerausfuhrprämien, die schon sehr bald die Erträge aus der Materialsteuer so stark herabdrückten, daß für die Staatskasse nicht viel mehr übrig blieb. Man suchte den finanziellen Effekt der Rübensteuer deshalb dadurch zu heben, daß man die Höhe der Rückvergütungen gesetzlich festlegte. Gleichzeitig wollte man dadurch das etatstechnisch unerwünschte Schwanken der Rübensteuererträge beschränken. Die Steuerrückvergütungen wurden nun festgelegt

		für Rohzucker	für Raffinade
1861	per 100 kg	Mk. 16,50	Mk. 20,—
1869	„ „ „	„ 18,80	„ 23,—
1888	„ „ „	„ 8,50	„ 10,65

Immerhin blieb es ungewiß, wieviel Vergütungen der Staat nun im ganzen für das Etatsjahr bezahlen mußte, wenn auch ihre Höhe im einzelnen feststand, denn man wußte ja nicht im voraus, wie das Exportgeschäft sich gestalten würde.

Aber noch ein anderer Uebelstand war mit der Materialsteuer verknüpft. Da alle Rüben die gleiche Abgabe entrichten mußten, waren die Fabriken darauf angewiesen, nur hochprozentige Rüben zu kaufen — beim Erwerb niedriger polarisierenden Rohmaterials indessen durch Zahlung schlechterer Preise über den durch den geringeren Zuckergehalt der Rüben bedingten Minderwert hinaus den Steuerverlust auf die Landwirtschaft abzuwälzen. Es ist ja klar, daß eine 10 %ige Rübe im Vergleich zu einer 15 %igen eine unverhältnismäßig höhere Steuerbelastung zu tragen hatte. Dadurch wurde die Landwirtschaft, die guten Zuckerrübenboden zur Verfügung hatte, stark bevorzugt gegenüber den von der Natur weniger begünstigten Strichen. Solange die Materialsteuer bestand, waren auf diese Weise der Ausbreitung des Rübenbaus und der Zuckerindustrie in räumlicher Beziehung unübersteigbare Schranken gezogen. Sobald sie fiel, gingen dagegen die deutschen Landwirte in großem Umfang zum Rübenbau über.

Den genannten Mißständen, die ja geradezu eine Ungerechtigkeit für einen Teil der Landwirtschaft bedeuteten, suchte man in aus=

ländischen Staaten, die das ältere deutsche System angenommen hatten, auf verschiedene Weise zu entgehen — besonders dadurch, daß man nicht die rohen Rüben, sondern das Material in einem späteren Stadium der Fabrikation (als Diffuseurfüllung in Oesterreich, als Dünnsaft in Belgien) zum Steuerobjekt erkor. Der Erfolg war aber hier nicht viel besser, denn schlechte Rüben geben auch schlechte Säfte. In Rußland wollte man der Landwirtschaft dadurch gerecht werden, daß man drei Zonen unterschied, um der Steuerberechnung verschiedene Ausbeuteverhältnisse zugrunde legen zu können. Gleichzeitig kontingentierte man dort die Produktion und ließ jährlich durch den Finanzminister den Maximalpreis festsetzen, bis zu dem der Zucker auf dem Inlandsmarkt steigen durfte. Da ein riesiger Schutzzoll alle ausländische Konkurrenz ausschloß, und man die russischen Inlandspreise auf der recht ansehnlichen Höhe von etwa 60 M. per dz hielt, so wurde die russische Industrie in die Lage versetzt, äußerst billig exportieren zu können, da ihr, der hohen Inlandspreise wegen, der zum Export kommende Zucker nun sehr niedrig einstand. Diese russische Begünstigung des Exports unter rücksichtsloser Aufopferung der inländischen Konsumenteninteressen zwangen nun auch die übrigen Zuckerländer zu fortgesetzten Erhöhungen ihrer Ausfuhrprämien, für die sich mit der Zeit eine ganze Reihe von Systemen herausbildete; teils waren die Prämien offene, zum Teil auch geheime.

In Deutschland war man trotz der gesetzlichen Fixierung der Steuerrückvergütung gegen Ende der 80er Jahre soweit gekommen, daß dem Reiche aus der ganzen Zuckersteuer, die ihm in den siebziger Jahren jährlich etwa 50 Millionen gebracht hatte, nennenswerte Erträge nicht mehr zuflossen. Und doch bedurften die Reichsfinanzen dringend der Erschließung neuer Hilfsquellen.

Das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 sollte die notwendige Reform herbeiführen durch Reduktion der Materialsteuer und der Steuerrückvergütung, bei gleichzeitiger Einführung der Verbrauchsabgaben von 12 M. p. dz. Indessen genügte der eintretende Erfolg noch nicht.

Caprivi brach deshalb völlig mit dem alten System, da ihn das Finanzinteresse des Reichs vor allem darauf hinwies, aus der Verbrauchsabgabe höhere Einnahmen zu erzielen. Mit dem Gesetz vom 31. Mai 1891 wurde die Verbrauchsabgabe auf 18 M. per dz erhöht, die Materialsteuer gänzlich abgeschafft, und eine staffelweise Ermäßigung der Exportprämien bis zu deren gänzlichem Fortfall festgesetzt.

Diese sollten betragen:

pr. dz	für Rohzucker 90—98%	für Raffinade über 99½%	für allen übrigen Zucker
bis 1. Aug. 1895	M. 1,25	2,—	1,65
vom 1. Aug. 1895 bis 31. Juli 1896	„ 1,—	1,75	1,40

Später sollten die Prämien, wie gesagt, überhaupt fortfallen. Bevor es aber dazu kam, vollzog sich ein Umschwung in der deutschen Wirtschaftspolitik, und mit dem Gesetz vom 27. Mai 1896 wurden die Prämien für die genannten Zuckersorten auf

2,50, 3,55 und 3 M. erhöht. (Frankreich vergütete zu Ende des 19. Jahrhunderts: 3,50 Fr. für Rohzucker, 4,50 für Raffinade und 4 Fr. für Granulated.)

Schon vorher, mit dem Zuckersteuer-Notgesetz vom 9. Juni 1895 hatte man die für den 1. August 1895 bevorstehende Ermäßigung der Prämien gehindert, angesichts der Tatsache, daß Oesterreich und Frankreich durchaus keine Miene machten, dem deutschen Beispiel zu folgen. Das deutsche Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 sah nun aber nicht nur Ausfuhr-Prämien vor, die als Kampfprämien gedacht waren, und den Zweck verfolgten, neben der Unterstützung des Zuckerexports auch das Ausland einer Revision der ganzen Prämiengesetzgebung geneigt zu machen, es enthielt in seinem § 65 auch die sehr zweischneidige Bestimmung einer Kontingentierung der Zuckererzeugung mit staffelweiser Steigerung der Steuersätze für die 4 000 000 Kilogramm übersteigende Produktion einer Fabrik und Extrasteuer für die das jeder Fabrik zugewiesene Kontingent überschreitenden Fabrikationsergebnisse eines Jahres. Durch dieses Gesetz und die in ihm ferner enthaltene Festsetzung eines prohibitiven Grenzzolles von 40 M. p. dz war die Bahn geebnet für die Schaffung eines Rohzuckerkartells und eines Zuckersyndikats.

Dieser Zusammenschluß der Industrie hat nun ihr selbst zweifellos genützt in einer Zeit, wo sie durch Ueberproduktion in eine kritische Lage geraten war. Die hohen Zuckerpreise auf dem Inlandsmarkt, die dadurch erzeugt wurden, haben andererseits aber viele Unzufriedenheit in den Kreisen der Konsumenten hervorgerufen, die mit ihrem Gelde nicht nur dem Ausland den Bezug billigen Zuckers zu ermöglichen, sondern geradezu den Amerikanern Steuern zu zahlen hatten. Das hatte folgenden Grund: Durch das Prämienunwesen der europäischen Rübenländer, das als solches übrigens je länger je mehr erkannt wurde, sahen sich die Zuckerproduzenten namentlich in den Vereinigten Staaten arg benachteiligt, weil auf den dortigen Märkten naturgemäß die Preise sehr gedrückt wurden. Um ihre heimische Industrie und Landwirtschaft zu schützen, die sich aus den Rohrpflanzern in den Südstaaten (Louisiana) und den neuerworbenen Territorien (namentlich Hawai), sowie den Rübenpflanzern in Kalifornien, Nebraska usw. zusammensetzt, führten nun die Amerikaner die bekannten Differenzzölle ein, die den ausländischen Prämienzucker mit Zuschlagszöllen in gleicher Höhe belegten. Die Engländer hingegen, die eine eigene Rohzucker-Industrie nicht haben, waren mit dem Stand der Dinge, der ihnen unglaublich billigen Zucker verschaffte, schon eher zufrieden. Nur die Rohrzuckerproduzenten in den britischen Kolonien und die englischen Raffinadeure hatten schwer zu leiden, und ihre Klagen begannen mit der Zeit auf die damals unionistische Regierung Eindruck zu machen. Ebenso verschlossen sich die kontinentalen Regierungen nicht länger der Einsicht, daß die durch den amerikanischen Differenzzoll, der auch bereits anderweitig Nachahmung fand, geschaffene Situation nicht andauern konnte. Tatsächlich zahlte ja der deutsche Konsument in den hohen Zuckerpreisen den Differenzzoll mit, den die Amerikaner zugunsten ihres Staatsschatzes auf den deutschen Zucker legten. Jährlich wurden so etwa 10 Millionen Mark deutsches

Geld den Amerikanern geschenkt. Versuche, durch internationale Vereinbarungen das Prämienunwesen zu beseitigen, waren bislang immer erfolglos gewesen. Die Not zwang indessen dazu, sie zu erneuern.

II. Die Brüsseler Konvention. Schon im Jahre 1898 hatte in Brüssel eine Konferenz stattgefunden, die zwar nicht zu Ergebnissen geführt hatte, aber doch die Wege ebnete, auf denen später die gesuchte Verständigung verwirklicht werden sollte.

Auf Einladung Belgiens waren mit diesem am 16. Dezember 1901 Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Holland, Spanien, Schweden und Italien wieder in Brüssel zu einer Konferenz zusammengetreten, die zum Abschluß der sogen. Brüsseler Zuckerkonvention führte, die mit allen Prämien — offenen und versteckten — gründlich aufräumte und auf dem internationalen Zuckermarkt gesunde Zustände herbeiführte. Die Konvention trat am 1. September 1903 auf 5 Jahre in Kraft. Von ihren wichtigeren Bestimmungen seien hier einige genannt:

Das Protokoll der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 unterscheidet in seinem Artikel 1, der die Prämien in den Vertragsstaaten verbietet, folgende Arten von Prämien:

a) Les bonifications directes accordées en cas d'exportation	direkte Exportprämien.
b) Les bonifications directes accordées à la production	direkte Produktionsprämien.
c) Les exemptions d'impôt, totales ou partielles, dont bénéficie une partie des produits de la fabrication	gänzliche oder teilweise Steuernachlässe.
d) Les bénéfices résultant d'excédents de rendement	Vorteile, die sich aus Rendements-Ueberschreitungen geben.
e) Les bénéfices résultant de l'exagération du drawback	zu hohe Rückvergütungen.
f) Les avantages résultant de toute surtaxe d'un taux supérieur à celui fixé par l'article III	die Vorteile, welche sich aus einer zu hohen Differenz zwischen Inlandssteuer und Grenzzoll ergeben.

Diese 6 Arten sollen aber nur Beispiele für derartige Prämien zeigen, und es folgt daraus nicht, daß irgendwelche Vergünstigungen anderer Art gestattet sein sollen.

Artikel 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Zuckerfabriken unter Steuerkontrolle zu stellen.

Artikel 3 setzt fest, daß der in einem Vertragsstaat auf fremden Zucker gelegte Ueberzoll 6,— Fr. (4,80 Mk.) per kg für Raffinade und 5,50 Fr. (4,40 Mk.) per kg für Rohzucker nicht übersteigen darf — d. h. der Zollschutz, den die inländische Produktion genießt, darf nicht höher sein, als die angegebenen Sätze. Diese Bestimmung hat sich als äußerst segensreich erwiesen, weil sie der Mißwirtschaft der Syndikate ein Ziel gesetzt hat. Ihr Hauptzweck war indessen, dem sogenannten Dumping zu steuern, das darin bestand, daß die Zuckerindustrien, weil sie in ihren Heimatländern, geschützt durch hohe Grenzüberzölle, die in Deutschland die Inlandssteuer um 20,— Mk. per 100 kg überstiegen, enorme Profite erzielten, ihren Produktions-

überschuß billig nach dem Auslande abstoßen konnten (vergl. das an anderer Stelle über Rußland Gesagte).

Artikel 4 setzt die Pflicht für die Vertragsstaaten fest, den Prämienzucker durch Differenzzölle und durch Einfuhrverbote fernzuhalten. (Früher hatte auch Deutschland, gerade wie nach dem Abschluß der Brüsseler Konvention Rußland, diese Differenzierung mit dem Prinzip der Meistbegünstigung für unvereinbar erklärt — eine Ansicht, die indessen vom Völkerrecht nicht akzeptiert worden ist. Durch seine Ratifikation der Brüsseler Konvention hat dann Deutschland die früher bekämpfte Auffassung zu der seinigen gemacht.)

Durch Artikel 5 sichern sich die Vertragsstaaten untereinander die Meistbegünstigung für Zucker zu, und schließen jede Differenzbehandlung zwischen Rohr- und Rübenzucker aus. (In einigen australischen Kolonien, die nicht beigetreten sind, wird Rohrzucker niedriger verzollt als Rübenzucker.)

Artikel 6 räumt Spanien, Italien und Schweden für solange Befreiung von den unter 1—3 genannten Pflichten ein, als diese Staaten noch nicht exportieren.

Artikel 7 regelt die Einsetzung einer ständigen Kommission, welche die Durchführung sämtlicher Beschlüsse überwachen soll. (Diese Kommission hat in anerkennenswerter Weise gearbeitet, und z. B. in Oesterreich-Ungarn eine vertragswidrige Kontingentierung der Produktion unmöglich gemacht, welche bereits Gesetz geworden war.) Die Artikel 8—12 schließlich regeln die Verhältnisse der Kolonien und die Möglichkeit des Beitritts fernerer Staaten, die Dauer des Vertrags und die Ratifikationen.

Endlich wurde die Konvention noch durch ein Schlußprotokoll ergänzt, das die Möglichkeit gibt, daß ein Zuckerproduktionsstaat sich gegen Ueberschwemmung mit Zucker aus einem andern Vertragsstaat durch Erhöhung des Ueberzolls schützen kann, wenn die Kommission in Brüssel dazu ihre Genehmigung erteilt. Indessen darf diese Erhöhung Fr. 1,— per 100 kg nicht übersteigen.

Ferner erklärt im Schlußprotokoll Großbritannien, daß es in seinen Kronkolonien keine Prämien einführen würde, sich im übrigen aber für die Regelung der Handelsbeziehungen zu seinen Besitzungen (im weitesten Sinne) volle Freiheit vorbehielte. Die Niederlande verpflichteten sich dagegen, ihrem Kolonialzucker weder Prämien noch Zollvergünstigungen einzuräumen, während Spanien die Konvention schließlich nicht ratifizierte. Die Ausführung der Konferenzbeschlüsse machte in den einzelnen Staaten, die der Konvention angehörten, nun sehr eingreifende Aenderungen der Steuergesetze notwendig. In Deutschland wurden diese vorgenommen mit dem jetzt geltenden Gesetz vom 6. Januar 1903, das folgendes festsetzt:

Die Verbrauchsabgabe beträgt Mk. 14,— per dz (inzwischen ist dem Reichstage ein Antrag zugegangen, sie auf Mk. 10,— zu ermäßigen).

Der Grenzzoll beträgt laut Tarif vom 25. Dezember 1902 noch immer Mk. 40,— per dz, ist aber durch das zitierte Gesetz im Einklang mit der Brüsseler Konvention auf

Mk. 14,— + 6,— Fr. = Mk. 4,80 = Mk. 18,80 für Raffinade,
„ 14,— + 5,50 „ = „ 4,40 = „ 18,40 „ Rohzucker

herabgesetzt worden.

Außerdem wird Zucker aus solchen Staaten, die, außerhalb der Konvention stehend, ihre Prämien beibehalten haben, dem Protokoll gemäß auch in Deutschland mit Zuschlagzöllen belegt. Da Deutschland aber nur einen ganz minimalen Zuckerimport hat, ist das praktisch gegenstandslos.

Von den wichtigeren europäischen Rübenländern ist nur Rußland der Konvention ferngeblieben. Dafür wurde sein Zucker vom englischen Markt ausgeschlossen.

III. **Die Wirkungen der Brüsseler Konvention und die gegenwärtige Lage.** In Deutschland hat man bei Produzenten und Konsumenten in gleichem Maße Ursache, mit der Brüsseler Konvention zufrieden zu sein. Mit dem Außerkrafttreten des Kontingentgesetzes und der Ermäßigung des Grenzzolls verlor das Syndikat seine Existenzbedingungen, der Zuckerhandel erlangte seine Freiheit wieder und, was die Hauptsache ist, die durch die Ermäßigung der Verbrauchsabgabe und das Verschwinden des Syndikats billiger werdenden Verkaufspreise brachten eine ganz ungeahnte Steigerung des deutschen Inlandskonsums hervor. Ebenso erlitten die Reichsfinanzen durch die veränderte Steuer keineswegs einen Ausfall. Die Statistik Seite 1199 zeigt deutlich den Sprung von 50 %, den der deutsche Konsum pro Kopf der Bevölkerung unter dem neuen Steuersystem ausführte — allerdings wohl auch unter dem Einfluß des wirtschaftlichen Aufschwungs.

In dieser schnellen Steigerung des deutschen Konsums liegt nun gleichzeitig ein wichtiger Hinweis für die Zukunft.

Man muß sich darüber klar sein, daß die Zuckerausfuhr Deutschlands in nicht zu ferner Zeit einmal ernstlich bedroht sein wird und jedenfalls erhebliche Beschränkungen erleidet. Alle fremden Länder, die heute noch Zucker importieren, suchen ihre einheimische Produktion zu fördern und da entweder Rohr oder Rüben in fast jedem Lande auf größeren Flächen gebaut werden können, so ist es keine Frage, daß die Zuckerproduktion des Auslandes stark wachsen wird. Wenn aber unsere Industrie sich nicht mehr auf den Export wird verlassen können, so ist es von größter Wichtigkeit, mit Sicherheit auf eine Steigerung des Inlandabsatzes rechnen zu dürfen. Und noch steht der Deutsche hinsichtlich des Zuckerverbrauchs weit zurück hinter dem Angelsachsen, der bis zu 50 kg pro Kopf und Jahr verbraucht. Eine weitere Herabsetzung der Verbrauchsabgabe, die heute von allen Parteien im Reichstage gewünscht wird, wird dieses Ziel aber am besten erreichen.

In der deutschen Zuckerindustrie arbeiteten 1905/06 425 Betriebe, die im ganzen 24 Millionen dz Zucker erzeugten. 43 von jenen Betrieben waren Raffinerien, deren Verarbeitung natürlich in der Produktion nicht eingerechnet ist, und Strontianentzuckerungen. Die Rübenverarbeitung betrug 157,3 Millionen dz. 1906/07 war die letztere zwar wesentlich geringer, nur 142 Millionen dz, aber infolge besseren Zuckergehalts der Rüben ist das Gesamtergebnis doch ziemlich das gleiche wie im Vorjahre geblieben. Die bisher vorliegenden Zahlen für 1907/08 lassen einen größeren Ausfall wahrscheinlich werden. (Vergl. Statistik zu Anfang des Artikels.)

Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie von 1886—1906 ergibt sich aus nachstehenden Zahlen in der Tabelle auf Seite 1200.

Betriebsjahre	Bevölkerungsziffer für die Mitte des Betriebsjahres*)	auf den Kopf der Bevölkerung entfallen in Rohzucker berechnet		Gesamter Abgabenertrag					Auf den Kopf der Bevölkerung
		inländ. Zucker	inländ. u. ausländ. Zucker	Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer u. Zuschlag) u. zurückgezahlte Ausfuhrzuschüsse u. Steuervergütungen**)	Zölle	Zusammen	Hiervon ab: Steuervergütungen und Ausfuhrzuschüsse	Bleibt Reinertrag der Abgaben	
	1000 Personen	kg	kg	1000 Mk.					Mk.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1895/96	52 569	12,32	12,34	121 558	550	122 108	18 407	103 701	1,97
1900/01	56 697	13,65	13,67	146 685	456	147 141	31 450	115 691	2,04
1901/02	57 478	12,94	12,97	143 618	714	144 332	40 739	103 593	1,80
1902/03 (13 Monate)	58 512	13,84	13,88	154 163	776	154 939	37 346	117 593	2,01
1903/04	59 432	19,02	19,13	141 699	1219	142 918	13 211	129 707	2,18
1904/05	60 131	15,96	16 07	121 177	615	121 792	58	121 734	2,02
1905/06	61 048	18,44	18,49	141 129	535	141 664	77	141 587	2,32

*) 1895/96 bis 1901/02 d. 1. Februar 1902/03 d. 15. Februar, von 1903/04 ab den 1. März.
**) Nach den Veröffentlichungen im Z. Bl. f. d. D. Reich.

Zahl und Einrichtung der Rübenzuckerfabriken des deutschen Zollgebietes, Gewinnung und Verarbeitung der Rüben

Betriebsjahre	Zahl der in Betrieb gewesenen Fabriken	In denselben wurden Dampfmasch. betrieben		Von den Fabriken gewannen den Saft mittelst		An Rüben wurden verarbeitet	Die verarbeiteten Rüben wurden geerntet auf	Auf 1 ha wurden Rüben geerntet[1]	Aus den verarbeiteten Rüben wurde gewonnen Rohzucker aller Produkte[2]	Aus 1 dz Rüben wurde gewonnen Rohzucker aller Produkte[2]	Zur Herstellung von 1 kg Rohzucker waren an Rüben erforderlich[2]
		Zahl	mit zus. 1000 Pferdestärken	Diffusion	andere Verfahren	Millionen dz	1000 ha	dz	Millionen dz	kg	kg
1886/87	401	4276	59	397	4	83,1	Bis 1891/92 waren nur d. Anbauflächen der von d. Fabrik. selbst gewonnenen Rüben ermittelt.	300	9,86	11,87	8,43
1891/92	403	4879	73	400	3	94,9		282	11 44	12,06	8,29
1896/97	399	5446	106	399	—	137,2	425	323	17,39	12,66	7,90
1901/02	395	5789	135	395	—	160,1	479	334	21,82	13,63	7,34
1902/03 13 Monate	393	5811	138	393 [3]	—	112,7	428	264	16,45	14 60	6,85
1903/04	384	5824	140	384 [4]	4	126,8	417	304	18,22	14,38	6,96
1904/05	374	5733	144	374 [5]	7	100,7	417	242	15,03	14,92	6,70
1905/06	376	5851	153	376 [6]	8	157,3	472	334	23,15	14 71	6,80

[1]) Bis 1891/92 (einschl.) bezieht sich dieses Ernteverhältnis nur auf die von den Fabriken selbst gezogenen Rüben.
[2]) Diese Berechnung bezieht sich nur auf die Fabriken, welche Rüben verarbeiten.
[3]) Bei einer Fabrik $^2/_3$ Diffusion, $^1/_3$ Steffensches Reinsaftverfahren.
[4]) In 4 Fabriken neben dem Diffusionsverfahren Steffensches Verfahren.
[5]) Neben dem Diffusionsverfahren in 2 Fabriken Preßverfahren, in 5 Fabriken Steffensches Brühverfahren.
[6]) Steffensches Brühverfahren in 8 Fabriken.

IV. Die teilweise Erneuerung der Brüsseler Konvention.

Wie erwähnt, war die Brüsseler Konvention nur mit vorläufiger Gültigkeit bis 1. September 1908 geschlossen. Die guten Erfahrungen, die man in Deutschland und den übrigen Rübenländern, die ihr beigetreten waren, gemacht hatte, waren indessen England nicht auch zugute gekommen. Die britischen Kolonien freilich hatten für ihren Rohrzucker bessere Märkte gefunden, aber der britische Konsument mußte seinen Zucker weit höher bezahlen als früher. Auch widerspricht es den Prinzipien des jetzigen liberalen Regimes, mit dem Auslande in einem Vertragsverhältnis zu stehen, zum Zweck, jenes an Maßregeln zu hindern, die schließlich, wie bei den Prämien tatsächlich der Fall, doch im Interesse der britischen Konsumenten liegen. Aus diesen Rücksichten kündigte Großbritannien die Konvention, ließ sich aber doch geneigt finden, an einer Neuregelung der Materie mitzuarbeiten. Die Rücksicht auf den englischen Konsumenten ist bei Campbell-Bannermann stärker als die auf den westindischen Pflanzer — damit muß Europa rechnen. Besonders Deutschland hat nun aber am englischen Markt das größte Interesse. Von unserer 11½ Millionen dz betragenden Zuckerausfuhr gehen über 8 Millionen nach England. Die Vereinigten Staaten, früher unser Hauptkunde, kommen infolge des Erstarkens ihrer eigenen und der kubanischen, durch Vorzugszölle begünstigten Produktion, nicht mehr als Abnehmer von Belang in Frage. Andererseits waren die europäischen Produktionsländer, soweit sie zur Zeit der Konvention angehören, darüber einig, daß man zum Prämiensystem grundsätzlich nicht zurückkehren dürfe. Nur Rußland blieb auch jetzt noch abseits stehen. Im Sommer 1907 nämlich ist die Konvention erneuert worden, aber in einer Form, die sie fast wertlos macht. England hat die Verpflichtung, Prämienzucker auszuschließen oder zu differenzieren, nicht wieder übernommen.

„Die deutsche Zuckerindustrie" berichtet über den Inhalt des neuen Abkommens wie folgt:

Nachdem die Regierungen Deutschlands, Oesterreichs-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Perus, Schwedens und der Schweiz übereingekommen waren, ein Zusatzabkommen zum Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers abzuschließen, haben die hierzu Ermächtigten u. a. folgendes vereinbart: Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, den Vertrag vom 5. März 1902 während einer neuen Dauer von 5 Jahren. die vom 1. September 1908 an laufen wird, aufrecht zu halten. Jedoch soll es jedem von ihnen freistehen von dem Vertrage vom 1. September 1911 ab nach vorhergehender einjähriger Kündigung zurückzutreten, wenn der ständige Ausschuß in seiner letzten vor dem 1. September 1910 abgehaltenen Sitzung durch Mehrheitsbeschluß entschieden hat, daß die Umstände gebieten, den Vertragsstaaten diese Möglichkeit zu gewähren. Großbritannien soll vom 1. September 1908 ab von der Verpflichtung des Art. 4 des Vertrages entbunden sein. Vom selben Tage ab können die vertragschließenden Staaten verlangen, daß um der Vorteile des Vertrages teilhaftig zu werden, der im vereinigten Königreiche raffinierte und nach ihren Ländern ausgeführte Zucker von einem Ursprungszeugnis begleitet wird, das bestätigt, daß kein Teil dieses Zuckers aus einem Lande stammt, von dem der ständige Ausschuß festgestellt hat, daß es für die Erzeugung oder die Ausfuhr des Zuckers Prämien gewährt. Das Zusatzabkommen soll ratifiziert und unter allen Umständen vor dem 1. Februar 1908 im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt werden. In dem Vollziehungsprotokoll

heißt es: „Im Begriffe, das zwischen den Regierungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Perus, Schwedens und der Schweiz abgeschlossene Zusatzabkommen zu dem Vertrage über die Behandlung des Zuckers zu vollziehen, haben die hierzu gehörig Ermächtigten folgendes vereinbart: Es besteht Einverständnis, daß, wenn die Ratifikationsurkunden, die erforderlich sind, um dieses Zusatzabkommen entsprechend Artikel 3 in Kraft treten zu lassen, vor dem 1. März 1908 nicht ausgestellt werden, die Regierung Großbritanniens das Recht haben soll, an diesem Zeitpunkt den Vertrag zum 1. September 1908 zu kündigen, ohne daß darauf Rücksicht genommen werden soll, ob sie früher dieses Zusatzabkommen ratifiziert hat oder nicht. Das gegenwärtige Vollziehungsprotokoll, das gleichzeitig mit dem heute abgeschlossenen Zusatzabkommen ratifiziert werden wird, soll dieselbe Kraft und Wirkung besitzen.

In dieser Form hat die ganze Konvention für Deutschland nur dann einen Wert, wenn ihr auch Rußland beitritt.

Dazu bestand dort Geneigtheit — anderenfalls hätte man wohl, namentlich wenn die Konventionsstaaten einig bleiben, in Kampfprämien ein Mittel, diese Geneigtheit in Rußland herbeizuführen. Ein solcher Prämienkampf, der allen Beteiligten zum Vorteil der englischen Zuckerliebhaber schwere finanzielle Opfer auferlegen würde, wäre nun zwar eine sehr unerwünschte Erscheinung, aber doch wohl, weil vorübergehender Natur, immer noch dem alten Unwesen vorzuziehen. Der Reichstag wird sich nun mit der Entscheidung darüber zu befassen haben, ob das deutsche Reich — mit oder ohne Rußland — die verstümmelte Konvention akzeptieren oder eventuell zu einer völlig autonomen Zuckersteuer-Gesetzgebung zurückkehren soll. Wird die Konvention deutscherseits nicht verlängert, so tritt als automatische Folge zunächst der Grenzzoll von Mk. 40,— pro dz laut Tarif vom 25. 12. 1902 wieder in Kraft. Damit würde bei uns auch ein Syndikat wieder lebensfähig werden, mit all seinen unerfreulichen Folgeerscheinungen für Handel und Konsum. Inzwischen haben erneute Verhandlungen in Brüssel gezeigt, daß Rußland seinen Beitritt zur Konvention von fast unerfüllbaren Bedingungen abhängig macht, wodurch die ganze Frage weiter kompliziert wird.

Landwirtschaft, Industrie, Handel und Konsum haben — ein seltener Fall in Deutschland — in der Zuckerfrage nun das gemeinsame Interesse, daß die Brüsseler Konvention in irgend einer wirksamen Form am Leben erhalten und daß gleichzeitig die deutsche Verbrauchsabgabe weiter ermäßigt wird. Solange aber Rußlands Stellungnahme zur Konvention nicht ganz sicher entschieden ist, läßt sich Definitives über die Gestaltung der Zukunft nicht sagen. Auf alle Fälle verdient die Zuckerindustrie, die für annähernd 400 Millionen Mark Werte im Jahre erzeugt, wovon jetzt die Hälfte zur Ausfuhr kommt, die ernsteste Fürsorge des Gesetzgebers. Eine Schwächung der Zuckerindustrie würde auch eine höchst empfindliche Schädigung der gesamten deutschen Volkswirtschaft bedeuten, von der sie eines der wichtigsten Glieder ist.

Zukunftsstaat. Angenommen, der furchtbare Kampf sei zu Gunsten der Sozialdemokratie entschieden. Mit Hilfe der belgischen und französischen „Genossen" sei der Umsturz gleichzeitig in Deutschland, Frankreich und Belgien geglückt. Die Niederlande, die Schweiz und Oesterreich seien von der Bewegung mit fortgerissen worden und hätten sich der „Internationale" angeschlossen. Was dann? Auf den

rauchenden Trümmern soll Herr Bebel mit den Genossen den neuen Sozialstaat einrichten. Sie haben als Diktatoren den Kampf gegen die alte Gesellschafts- und Erwerbsordnung geleitet. Jetzt gilt es vor allem, gesetzliche Gewalten zu schaffen. Die Volksabstimmung ergibt eine Mehrheit für das dreiköpfige Direktoriat; die Herren Bebel, Kautsky und Jaurès werden mit erdrückender Mehrheit zu Sozialstaatsdirektoren gewählt. Sie schreiben alsbald allgemeine Wahlen für den konstituierenden Kongreß der „Internationale" aus. Wahlberechtigt ist jede Person, ohne Unterschied des Geschlechts, die das 17. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis erbringt, daß sie sich bei der provisorischen Ortsbehörde unter Anerkennung der neuen sozialistischen Staatsordnung zur Teilnahme an der „Arbeit von Staatswegen" hat einschreiben lassen.

Der Kongreß tritt im Mittelpunkt des neuen Sozialstaats zusammen — in Frankfurt a. M. etwa —, wo demnächst auch das Direktorium seinen dauernden Wohnsitz nimmt. Ein vom Kongreß bestellter Ausschuß wird beauftragt, nach den Ideen von Marx einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Das bereitet freilich viel Schwierigkeit. Je mehr man nachforscht, desto weniger wollen die in den Schriften von Marx hier und dort eingestreuten Bemerkungen über die Wirtschaftsordnung im Zukunftsstaat geeignet erscheinen, einer praktischen Gestaltung zur Grundlage zu dienen. Endlich ist aber doch ein Entwurf fertig: nach vielerlei Hin- und Herberaten beschließt der Kongreß, es zunächst einmal mit der vorgeschlagenen Verfassung zu probieren.

Die „Internationale" — dieser Name wird für die neue Staatsgemeinschaft beibehalten — zergliedert sich in fünf Verwaltungsbezirke. Alle Länder östlich der Elbe bis zur russischen Grenze bilden den ersten Bezirk, dort wird Herr Singer Verwaltungsdirektor. Elbe, Rhein und Donau bilden die Grenzen des zweiten Bezirks, den Herr von Vollmar verwaltet. Die Länder südlich der Donau, unter Herrn Adler in Wien, sind der dritte Bezirk. Westlich vom Rhein bis zur Loire entsteht das Verwaltungsdirektorium des Herrn Jaurès, der bald von Brüssel, bald von Paris aus seines Amtes waltet. Zwischen Loire und Mittelmeer wird dasjenige des Herrn Vaillant errichtet.

Das Privateigentum der gestürzten Staatsordnung soll abgefunden werden. Der Kongreß hatte sich erst nach sehr heftigen Debatten und nur mit geringer Stimmenmehrheit entschieden, überhaupt eine Abfindung zu gewähren. Herr Bebel mußte geradezu die „Kabinettsfrage" stellen, um es durchzusetzen. So werden also Staatsrenten für die Enteigneten ausgefertigt. Es ist aber unmöglich, nach dem Unterschied des alten Kapitalbesitzes verschiedene Renten zu bemessen, man hilft sich mit einem abgekürzten Verfahren. Wer nachweislich soviel zu eigen besaß, daß er im alten Staat ohne Arbeit auskommen konnte und älter als 35 Jahre ist, erhält eine Anweisung die ihm auf Lebenszeit den freien Bezug reichlicher Unterhaltsmittel sichert; außerdem werden ihm für jedes Jahr, das er noch lebt, 150 Arbeitstag-Wertscheine sichergestellt. Das soll ihn in den Stand setzen, auch einen bescheidenen Luxus weiterzuführen. Die Kinder haben sich natürlich durch Arbeit zu erhalten.

Damit ist alles Privateigentum, soweit es irgend werbende Kraft besitzt, abgeschafft. Das Metallgeld ist entwertet und fließt in die Staatskasse, um im Verkehr mit dem Ausland benutzt zu werden. Der Grund und Boden mit allen Gebäuden, allem nutzbaren Vieh usw. gehört der Allgemeinheit. Was der einzelne an Hausgerät, an Lebens- und Gebrauchsmitteln besitzt, bleibt ihm zu Eigentum überlassen. Doch werden für jeden Verwaltungsbezirk je zwölf Distriktskommissare bestellt, die binnen drei Jahren dieses Privateigentum kon-

trolieren. Was etwa von Ueberfluß, oder für Ausstellung in öffentlichen Bildungsanstalten geeignet ist, wird nachträglich für den Staat beschlagnahmt.

Es beginnt der „rationell ausgestaltete Großbetrieb". Die Verwaltungsdirektoren teilen ihren Bezirk in Produktionskreise ein. Jeder Produktionskreis wählt sich einen Vorstand von 10—12 Mitgliedern und einen Wirtschaftsvertreter. Der Produktionsvorstand weist jedem seine Arbeit zu und überwacht dieselbe. Die Wirtschaftsvertreter je eines Verwaltungsbezirks kommen jährlich zu einer gemeinsamen Tagung zusammen; sie beschließen den Wertsatz der Arbeitsleistung und der erzeugten Sachgüter. Der erstere hat sich nach dem Bedarf des einzelnen an den verschiedenen Produkten zu richten. Das heißt: es muß jeder für 300 Arbeitstag-Wertscheine soviel aus den öffentlichen Vorratskammern eintauschen können, als er zum Lebensunterhalt bedarf.

Alle hervorgebrachten Güter wandern in diese öffentlichen Vorratskammern, für die ein Aufseher bestellt ist. In jedem Verwaltungsbezirk wird ein „Absatzamt" errichtet. Diesem wird von den Aufsehern in kurzen Zwischenräumen über die Vorratsbestände Bericht erstattet. Die fünf großen Absatzämter stehen unter sich in fortwährender Verbindung. So kennen sie jederzeit die vorhandene Gesamtmenge an Gütern und vermögen nach den von den Wirtschaftsvertretern beschlossenen Normalbedarfsmengen den ganzen inneren Bedarf auszurechnen. Der Bedarf des Auslandes — sofern eben dasselbe in Handelsverkehr mit der „Internationale" treten mag — muß freilich geschätzt werden, wobei Schwankungen unvermeidlich sind. Doch hofft man dieselben von den wenigen Zentralstellen aus durch Anordnung einer allgemeinen größeren Produktion oder einer allgemeinen Betriebseinschränkung stets in kürzester Frist ausgleichen zu können.

Die regelmäßige Ermittelung der Gesamtbedarfsmengen hat auf die öffentlichen Zwecke Rücksicht zu nehmen. Auch der neue Sozialstaat braucht ja Richter, Verwaltungsbeamte, Lehrer usw. und wird sich nicht versagen dürfen, künstlerische und wissenschaftliche Kräfte zu erziehen, die dem Staate gemeinnützige Dienste leisten, nicht Sachgüter erzeugen. Diese alle erhalten Anweisungen auf einen Anteil an den Sachgütererzeugnissen der Gesamtheit, nach dem Verhältnis ihrer, der Gemeinschaft geleisteten Arbeitszeit.

Sodann muß für die Erneuerung der jeweils abgenutzten Betriebsmittel und für den Unterhalt der öffentlichen Anstalten vorgesorgt werden. Ein Teil der hervorgebrachten Güter ist zur Deckung dieses Bedarfs als Naturalsteuer vor der allgemeinen Verteilung einzuhalten.

Weiter wollen die Invaliden und Erwerbsunfähigen, die Kinder und Greise von Staatswegen verpflegt sein. Ihr Anteil am Arbeitsertrag, auf das Lebensbedürfnis eingeschränkt, wird ihnen am besten in öffentlichen Versorgungshäusern zugewendet. Endlich will der Staat sich und seine Angehörigen gegen tödlichste Gleichförmigkeit schützen, indem er selbst die Veranstaltung der öffentlichen Vergnügungen übernimmt. Es versteht sich, daß er auch zu diesem Zweck einen bestimmten Prozentsatz der gemeinschaftlich erzeugten Güter vorwegbehält.

Was hiernach von der Gesamtproduktion noch verbleibt, und was im Handelsverkehr mit dem Ausland als Ueberschuß erzielt ist, wird gegen die Arbeitswertscheine zur Verteilung gebracht. Ist nun die Gesamtheit der verausgabten Arbeitsscheine eingelöst und ein Rest von Sachgütern übrig geblieben, so bildet dieses gewissermaßen die „Dividende" und gelangt in Gestalt von Zusatz-Wertscheinen in den Besitz des Arbeiters. Zum Beispiel: der Gesamtüberschuß beträgt den hundertsten Teil des Jahreserzeugnisses, so erhält jeder für je 100 Arbeitstag-Wertscheine, die er im Jahre erarbeitet hat, einen solchen Wertschein nachträglich behändigt.

Es gibt keine andere Wertform, als diese Arbeitswertscheine; es gibt keinen anderen Wertmesser, als die Stundenzahl der „normal" geleisteten Arbeit, das Gesamterzeugnis der 100 Millionen Arbeitsgenossen der „Internationale" hat, bei 300 achtstündigen Normalarbeitstagen den ununterschiedenen Wert von 300 × 8 × 100 000 000 gleich 240 Milliarden Stundenwertzetteln, und der Arbeiter hat für ein volles Arbeitsjahr den Anspruch auf ein Hundertmillionstel dieses Gesamtwertes, abzüglich der vorerwähnten Naturalsteuern, einerlei ob er am Staatsbackofen oder auf der Staatsviehweide seine Arbeitszeit geleistet hat. Wenn 100 Arbeitsstunden für Erzeugung eines Scheffels Getreide erforderlich, und 10 für die Förderung einer Tonne Kohlen, so sind 10 Tonnen Kohlen für einen Zettel über 100 beim Getreidebau geleistete Arbeitszeitstunden zu erhalten.

Wenn überhaupt Faulheit in den neuen Staat sich vererbt, so muß freilich vorgesehen werden, daß nach dem Quantum der geleisteten Arbeit acht Arbeitsstunden nur für sieben oder weniger bewertet werden; andererseits kann dem betriebstüchtigen Arbeiter für sieben oder weniger Stunden schon der auf acht Normalstunden bewertete Tagesarbeitsschein gewährt werden. Aber auch der Faulste darf im Sozialstaat nicht verhungern, läßt er es darauf ankommen, so verschwindet er in der Zwangsarbeitsstätte.

Der über das obrigkeitlich ermittelte Normalarbeitsmaß hinaus Betriebsame dagegen kann sich mit der Zeit gar manchen Arbeitswertschein „erübrigen". Er mag seine Kleidung oder Nahrung dadurch verbessern, auch Bildungsmittel oder Zierrat dafür ins Haus schaffen, eine größere schöne Wohnung beim Staat mieten, Erholungsreisen dafür unternehmen, — (die Reisen zu Bildungszwecken für Techniker, wie für Gelehrte muß der Staat für seine Rechnung veranlassen) —, nur eines kann er nicht: er kann sich niemals eine eigene Selbständigkeit begründen, denn alle seine Arbeitswertscheine gestatten ihm niemals, auch nur eine Hobelbank und etwas Werkzeug sich zu erwerben, um sein Können selbst am nützlichsten zu verwerten. Dergleichen Produktionsmittel sind nicht zu haben; sie gehören dem Staat, der Gemeinschaft und wer leben will, muß sich von der Obrigkeit vorschreiben lassen, wie und wo er an der gemeinschaftlichen Benutzung der Produktionsmittel teilzunehmen hat.

Und ein Menschenalter später, — was ist aus dem Sozialstaat geworden? Die jährliche Neuwahl der Sozialstaatsdirektoren und des Kongresses, der Verwaltungsdirektoren, der Produktionsvorstände, der Wirtschaftsvertreter, der Ortsobrigkeit usw. hat den ganzen Staat durch und durch zerklüftet und verbittert. Mißgunst und Haß und tiefes Mißtrauen verfolgt jeden, der im „Amte" sitzt. Von irgendwelchem privaten Interesse des einzelnen Haushalters an dem möglichst hohen Ergebnis der Gesamtproduktion war von vornherein keine Rede. Die Folge war, daß der Absatz nach außen fast gänzlich aufhörte. Was an Edelmetallen im Lande gewonnen worden, floß ins Ausland, um nur die notwendigsten Rohstoffe zu beschaffen, damit der Güterbedarf im Lande selbst eben noch gedeckt werden konnte. Aber die Metalladern drohen zu versagen; einzelne Waren, an deren Gebrauch man sich gewöhnt hat, und deren Herstellung von fremden Rohstoffen abhängt, können bereits nicht mehr produziert werden. Die Auswanderung nahm derart überhand, daß sie bei strengsten Strafen verboten werden mußte. Die Ausmessung der Arbeitsleistung, die Wertbestimmung der erzeugten Güter, die Verwaltung der Vorratskammern, die öffentliche Verfügung über die Wirtschafts- und Wohngebäude, die Zuteilung der einzelnen in die Arbeitsstätten, das Gebahren der Arbeitsaufseher, der Produktionsvorstände usw. alles ist Ursache der größten Erbitterung geworden. Allgemein und stürmisch tritt — abermals! — die Forderung

nach dem „vollen Arbeitsertrag“ auf! Unbefriedigte Streber verhetzen die Masse und finden willig Gehör. Andererseits haben einsichtige Arbeiter, die im Ausland den außerordentlichen Vorteil der privatwirtschaftlichen Erwerbsordnung kennen lernten, einen Geheimbund ins Leben gerufen, und beraten über die möglichst friedliche Durchführung einer vollkommenen Umgestaltung der bestehenden Volkswirtschaft. Die Sozialstaatsdirektoren haben zwar einen Ausnahmegerichtshof berufen, daß er die „Verschwörer“ aufs Härteste strafe. Doch alles vergeblich. Es hat niemals eine grausamere Erstickung der Freiheit gegeben, als in diesem schablonenmäßig reglementierten Arbeitsstaat! Soeben kommt die Morgenröte der neuen Zeit herauf. Am Rhein und an der Elbe haben sich die Arbeitsgenossenschaften erhoben, — augenscheinlich nach einem wohlüberlegten Plane; sie haben einen Ausschuß mit unumschränkter Vollmacht eingesetzt, der jedem Genossen — sei es Land- oder Hausbesitz oder Werkzeug — oder mehreren zusammen einen ganzen Betrieb zu privatem, vererbbarem Eigentum zuweist, damit — „den gesunden Kräften der deutschen Nation wieder freier Spielraum gegeben sei, sich zu betätigen.“

Zunft — siehe Handwerkerfrage.

Zwangserziehung. Unter Zwangserziehung ist eine gegen den Willen des Erziehungsberechtigten, also namentlich der Eltern, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts oder des Strafrichters stattfindende Erziehung eines Minderjährigen zu verstehen. In den meisten Fällen, nicht immer findet diese Erziehung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten statt. Der Zwang richtet sich gegen die Eltern oder den Vormund, denen das ihnen an sich zustehende Recht, die Erziehung des Kindes oder Mündels zu regeln, entzogen wird. Nicht die zwangsweise Verhängung eines Uebels gegen einen Minderjährigen, eine Strafe, steht in Frage, sondern die Besserung und Fürsorge für verwahrloste Jugendliche wird bezweckt. Um diesen sozialpolitischen Charakter der Zwangserziehung schärfer in die Augen springen zu lassen und um zu vermeiden, daß der Zögling im späteren Leben als mit einem Makel behaftet erscheine, ist für die durch Landesrecht geregelte Zwangserziehung der Ausdruck Fürsorgeerziehung in Preußen und einigen anderen Bundesstaaten gewählt. Vor dem Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte die ältere Zivilgesetzgebung nur wenige kaum durchgreifende Bestimmungen über diesen Gegenstand. Es war zwar sowohl nach gemeinem Rechte als auch nach den Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechts und des am Rhein in Geltung gebliebenen code civil zulässig, den Eltern das Erziehungsrecht zu nehmen, aber falls diese unvermögend waren, fehlte es an Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten für anderweite Unterbringung des Kindes. So wurde nur selten von den gesetzlichen Handhaben Gebrauch gemacht. Das Reichsstrafgesetzbuch setzte durch den § 56 fest, daß Minderjährige im Alter von 12 bis 18 Jahren, die von einer strafbaren Handlung mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen werden, durch das Urteil des Strafrichters einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden können. Nach § 55 des Reichsstrafgesetzbuchs konnten ferner Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren bei Begehung einer strafbaren Handlung von Obrigkeits wegen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Er-

zieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. In den zur Ausführung des § 55 erlassenen Gesetzen schlossen sich Preußen und einige andere Staaten eng an die Vorschrift des Strafgesetzbuchs an, indem sie die Zwangserziehung nur eintreten ließen, wenn eine strafbare Handlung des Kindes vorlag. Demgegenüber bedeutete es einen großen Fortschritt, daß nach einem badischen Gesetze von 1886 Kinder, auch ohne daß eine strafbare Handlung nachgewiesen war, bei der Gefahr sittlicher Verwahrlosung unter bestimmten Voraussetzungen zur Zwangserziehung überwiesen werden konnten. Andere deutsche Staaten trafen ähnliche Bestimmungen. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs wollte unter Aufrechterhaltung der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs die Zwangserziehung im Falle drohender sittlicher Verwahrlosung eines Kindes einheitlich regeln, aber der Reichstag lehnte diese Bestimmung ab, weil sie zu sehr in das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten eingreife, gab jedoch im Einführungsgesetz Artt. 135, 3 der Landesgesetzgebung weitgehende Befugnisse zur Regelung der Materie. So sehr die daraufhin erlassenen Ausführungsgesetze im einzelnen voneinander abweichen, so sind die Verschiedenheiten doch nicht so groß, um eine Gefahr für die Rechtseinheit zu bilden. Die Zwangserziehung pflegt verhängt werden zu können im geordneten Verfahren durch das Vormundschaftsgericht, wenn abgesehen von den Fällen der §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuchs die Voraussetzungen vorliegen, in denen nach den §§ 1666, 1686 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern das Erziehungsrecht genommen oder dem Vormunde gegenüber die anderweite zwangsweise Unterbringung des Mündels angeordnet werden kann und die Zwangserziehung zur Verhütung der Verwahrlosung des Kindes erforderlich ist, oder wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist. Die Ausführung der Zwangserziehung geschieht der Art, daß der Zögling in einer Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. In Preußen werden die Zöglinge nach der Ueberweisung zum überwiegenden Teile zunächst in Anstalten untergebracht, erst allmählich tritt je nach der fortschreitenden Besserung Familienpflege ein. Wie einschneidend die neuen Bestimmungen gewirkt haben, ergibt sich aus der Gegenüberstellung der folgenden beiden Zahlen: auf Grund des älteren Gesetzes befanden sich in Preußen am 31. März 1900 in Zwangserziehung 10 891 jugendliche Personen, dagegen wurden in den 5 Jahren vom 1. April 1901 bis 31. März 1906 nicht weniger als 33 600 Zöglinge überwiesen.

Zwangsinnung — siehe Handwerkerfrage.

Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses. Im Gegensatze zu ausländischen Gesetzgebungen kennt das deutsche Recht den sogenannten Präventiv-Akkord nicht, da man seinerzeit glaubte, ihn mit Rücksicht auf die Verbesserung des Konkursverfahrens entbehren zu können. Indessen setzt neuerdings eine Bewegung zu seinen Gunsten ein. Namentlich haben sich die Berliner Handelskammer (28. Oktober 1904) und der deutsche Handelstag (15. Februar 1905) dafür ausgesprochen. Man will durch ein billiges

und schleuniges Verfahren die Gläubiger vor Verlusten schützen, die ihnen der Konkurs in der Regel zufügt; man will den Schuldnern die durch den Konkurs gefährdete wirtschaftliche Existenz erhalten, und man will schließlich den reellen Handel vor der Konkurrenz der Konkursausverkäufe schützen. Auf dem Berliner Handelstage führte ein Berichterstatter aus, ihm seien 50 Firmen bekannt geworden, die in Zahlungsschwierigkeiten gekommen seien und außergerichtlich Akkorde zu 54 % geboten hätten. Die Akkorde seien an der Hartnäckigkeit der Gläubiger gescheitert, und die nunmehr ausgebrochenen Konkurse hätten statt der früher angebotenen 54 % eine Dividende von durchschnittlich 27 % ergeben.

Der Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses wird namentlich dem gewerblichen Mittelstande zugute kommen. Mit Rücksicht darauf hat die nationalliberale Fraktion am 22. Februar 1907 den Antrag gestellt, der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen um Vorlage eines Gesetzentwurfs über den Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses zu ersuchen. (Siehe auch den Artikel Konkursordnung.)

Zwangsversteigerung. Zwangsverwaltung. Beide sind für das ganze Reich einheitlich geregelt durch das Reichsgesetz vom 24. März 1897.

Die Zwangsversteigerung kann im Konkurse auf Antrag des Verwalters, ferner zur Herbeiführung einer Nachlaßliquidierung auf Antrag eines Erben, oder zum Zwecke der Aufhebung einer Eigentumsgemeinschaft auf Antrag eines Miteigentümers erfolgen; hauptsächlich aber geschieht sie als Maßregel der Zwangsvollstreckung auf Antrag eines Gläubigers. Für diese ist die wichtigste Frage die Regelung der Rechtsverhältnisse der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Rechte (insbesondere Hypotheken) Das Reichsgesetz hat ebenso, wie das preuß. Ges. v. 13. Juli 1883, das bayr. Ges. v. 23. Febr. 1879 und das sächs. Ges. v. 15. August 1884 das sogen. Deckungsprinzip angenommen d. h. der Zuschlag kann nur auf ein Gebot erteilt werden, das die dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehenden Rechte deckt. Diese Rechte bleiben am Grundstück bestehen. Sie bilden den einen Teil des vom Gerichte festzustellenden sogen. geringsten Gebotes; den anderen (Bar-Mindestgebot) bilden die für die bestehen bleibenden Rechte zu entrichtenden Kosten und Zinsenrückstände, sowie die Gerichtskosten und rückständigen Grundstücksabgaben. Beide müssen durch das Gebot gedeckt werden, wenn dieses zulässig sein soll.

Eine Schätzung des zu versteigernden Grundstücks ist reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben, mehrfach aber durch Landesgesetz (z. B. Sachsen).

Die Zahlung der Steigerungssumme erfolgt erst in dem einige Wochen nach dem Zuschlage abzuhaltenden Verteilungstermine. Bei der Versteigerung braucht nur Sicherheit (meist ein Zehntel des Bargebots) geleistet zu werden, die das Gericht dem Bieter nur dann abfordert, wenn ein Beteiligter es beantragt, der aus der gebotenen Summe etwas zu erhalten hat.

Versteigert wird das Grundstück, zugleich aber diejenigen beweglichen Sachen, die mit ihm fest verbunden oder zum Zwecke der Herstellung des Gebäudes eingefügt sind (sogen. wesentliche Bestand-

teile) — mag sich auch ein Dritter daran Eigentum vorbehalten haben —, ferner die Zubehörstücke, die dem wirtschaftlichen Zwecke des Grundstücks dienen (bei einem Landgute Vieh und Geräte, bei einer Fabrik Maschinen). Während Zubehörstücke aber nur von der Versteigerung ergriffen werden, wenn sie in das Eigentum des Grundeigentümers gelangt sind oder sich im Besitze des Schuldners befinden, werden Bestandteile stets ergriffen. Das ist von großer wirtschaftlicher Tragweite. Denn vielfach dienen Maschinen nicht nur dem wirtschaftlichen Zwecke des Gebäudes, sondern sind zum Zwecke der Herstellung einer Fabrik bestimmter Art eingefügt und damit Bestandteile geworden. Sind sie nun auf Kredit unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so hindert dieser Vorbehalt ihre Mitversteigerung nicht. Dies hat das Reichsgericht wiederholt entgegen mehreren, von einer Vereinigung von Maschinenfabrikanten beigebrachten Rechtsgutachten entschieden, so daß hier zum Schutze der Lieferanten ein Akt der Gesetzgebung notwendig ist.

Auch für den Erwerb eines Grundstücks in der Zwangsversteigerung gilt der Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Kauf bricht nicht Miete". Der Ersteher kann jedoch ein Miet- oder Pachtverhältnis mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen, muß dieses Recht aber für den ersten zulässigen Termin ausüben. Wichtig ist, daß Vorausverfügungen des Eigentümers über die Mietzinsen auch dem Ersteher gegenüber für das zurzeit des Zuschlags laufende und das folgende Quartal wirksam sind. Als eine solche Vorausverfügung ist nicht nur die Einziehung oder Abtretung der Mietzinsen, sondern auch, wie das Reichsgericht anerkannt hat, deren Pfändung durch einen Gläubiger zu betrachten. Das Gesetz wollte dadurch den Personalkredit der Grundeigentümer stärken; vielfach ist aber eine Schwächung des Realkredits die Folge gewesen. Denn wenn solche Pfändungen oder andere Vorausverfügungen vorliegen, muß der Ersteher die Lasten des Grundstücks vom Zuschlag an tragen, entbehrt aber für das laufende und folgende Quartal der Erträge. Dies erfordert gesetzgeberische Abhilfe.

Lasten Hypotheken in der Weise auf mehreren Grundstücken zugleich, daß der Gläubiger aus jedem Befriedigung für seine ganze Forderung suchen kann (Gesamthypotheken), so können die mehreren Grundstücke in einem Verfahren versteigert werden. Gehen solche Hypotheken dem betreibenden Gläubiger vor, so kann ihre Verteilung auf die einzelnen Grundstücke nach Verhältnis des Wertes derselben erfolgen.

Die Zwangsverwaltung dient der Befriedigung des Gläubigers aus den Grundstückserträgen. Diese sind aber zunächst zur Deckung der laufenden Zinsen aller Hypotheken zu verwenden, und erst danach können andere Ansprüche Berücksichtigung finden.

Nachtrag.

Abrüstung. Nachtrag zu Seite 6 am Schluß des Abschnittes „Abrüstung". Die zweite Friedenskonferenz im Haag wurde am 18. Oktober 1907 geschlossen. 12 Abkommen bezüglich Lösung internationaler Konflikte, Führung der Kriege und Rechte bezw. Pflichten neutraler Staaten wurden mit größerer oder geringerer Majorität angenommen. Ein Abkommen betreffend die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg fand einstimmige Annahme. Die Deklaration für das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen wurde erneuert. Im allgemeinen erkannte die Konferenz außerdem einstimmig an: 1. Das Prinzip des obligatorischen Schiedsgerichtsverfahrens, 2. die Anerkennung gewisser Streitfälle als besonders geeignet für ein obligatorisches Schiedsverfahren, 3. die Bestätigung der von der ersten Konferenz 1899 über die Beschränkung der militärischen Ausgaben angenommenen Resolution angesichts des fortwährenden Anwachsens dieser Ausgaben.

In dieser Form fanden das obligatorische Schiedsgericht und der englische Abrüstungsvorschlag ihre Erledigung. Schließlich empfahl die Konferenz den Mächten die Einberufung einer dritten Friedenskonferenz, etwa für das Jahr 1915.

Apothekenwesen. Der bereits vor Erlaß der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 im Bundesrat und im Reichstage gebilligte Wunsch nach einer einheitlichen Regelung des gesamten Apothekenwesens hat weder bei Erlaß dieses Gesetzes noch sonst bisher Berücksichtigung gefunden. Die Gewerbeordnung hat lediglich über die Approbation der Apotheker und über die Apothekertaxen Bestimmungen getroffen und die Vorschriften der Landesgesetze über die Befugnisse der Apotheker zur Annahme von Gehilfen und Lehrlingen aufrecht erhalten, im übrigen aber in § 6 angeordnet, daß sie auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken, sowie den Verkauf von Arzneien keine Anwendung finde. Es sind heute noch in jedem Bundesstaate eigene Apothekenordnungen in Geltung.

Für die Regelung des Apothekenwesens stehen sich zwei Anschauungen schroff gegenüber; die eine verlangt die Verkäuflichkeit, die andere die Unverkäuflichkeit sämtlicher Apotheken, und zwar soll die Verkäuflichkeit entweder eine freie oder eine bedingte sein. Die freie Verkäuflichkeit berechtigt den Besitzer, seine Apotheke an jeden Apotheker zu verkaufen. Die Regierung muß dem Käufer die Konzession zum Betrieb erteilen, sofern nicht in seiner Person Bedenken vorliegen (Mangel der Bürgerlichen Ehrenrechte, Bestrafungen oder sonstige Unzuverlässigkeiten). Die bedingte Verkäuflichkeit berechtigt den Besitzer ebenfalls zum Verkauf, der Preis (der sogenannte Kundschaftswert) wird aber durch eine Kommission von Sachverständigen festgesetzt.

Die Anhänger des Prinzips der Unverkäuflichkeit verlangen die Verwandlung aller Privilegien und Realkonzessionen in reine Personalkonzessionen, und zwar zumeist gegen eine Entschädigung, nämlich unter Ablösung der Ueberwerte (Idealwerte), sei es durch den Staat, sei es auf Kosten der Apothekenbesitzer.

Der Bundesrat hat am 22. Februar 1876 folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Die Errichtung neuer Apotheken kann nur auf Grund vom Staate zu erteilender rein persönlicher Konzessionen erfolgen. Und zwar

1. dürfen neue Realberechtigungen und ausschließliche Apothekenberechtigungen nicht mehr erteilt werden,

2. die Konzession ist weder veräußerlich noch vererblich. Sie erlischt mit dem Zeitpunkt der Nichtausübung durch den Konzessionär.

3. Die Konzession ist ohne Bedingung zu erteilen, insbesondere darf dem neuen Konzessionär die Verpflichtung zur Uebernahme der zu der Einrichtung und dem Betrieb des Vorgängers gehörenden Vorräte und Gerätschaften zu einem Taxpreise nicht auferlegt werden.

4. Dagegen ist der Witwe und den minderjährigen Kindern des verstorbenen Konzessionärs das Recht einzuräumen, die Apotheke noch eine ihrer Maximaldauer nach gesetzlich zu bestimmende Zeit hindurch für ihre Rechnung durch einen qualifizierten Apotheker verwalten zu lassen.

5. Bei der Erteilung der Konzession ist nur die Rücksicht auf das öffentliche Interesse entscheidend. Namentlich kommt in Betracht, ob durch die Neuanlage einer Apotheke die Lebensfähigkeit der bestehenden beeinträchtigt wird, nicht aber, ob die Konkurrenzfähigkeit gefährdet wird. Normativzahlen über die ein ausreichendes Absatzgebiet bildende Zahl der Bevölkerung und deren Dichtigkeit, über die Entfernung von der Nachbarapotheke, sind nicht aufzustellen.

II. Mit dem Jahre 1900 finden die unter Ziffer I aufgeführten Grundsätze auf alle konzessionierten Apotheken Anwendung.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die Aufhebung ihrer Rechte Entschädigung zu leisten sei, sollten die Landesgesetze bestimmen.

Am 26. Mai 1877 hat der Reichskanzler eine diesen Grundzügen entsprechende Gesetzesvorlage eingebracht, zugleich aber den Bedenken gegen eine derartige Regelung des Apothekenwesens Ausdruck gegeben und einen zweiten Entwurf beigefügt, der von dem Grundsatz der Veräußerlichkeit und Vererblichkeit des Rechts zum Betrieb der Apotheke ausging. Der Bundesrat hat darauf 1878 beschlossen, von der einheitlichen Regelung des Apothekenwesens durch Reichsgesetz zurzeit Abstand zu nehmen.

Der Reichstag hat 1888 und 1892 die Regelung von neuem verlangt. Es wurden deshalb zunächst Grundzüge für die gesetzliche Regelung des Apothekenwesens vom Bundesrat aufgestellt, die wiederum auf dem Prinzip der unveräußerlichen und unvererblichen Personalkonzession beruhten und für die Besitzer der bisher übertragbaren Konzessionen lediglich eine angemessene Uebergangsfrist vorsahen.

Auf Grund von Kommissionsberatungen im Jahre 1896, an denen außer Kommissaren der Regierungen auch Vertreter der besitzenden und der nicht besitzenden Apotheker teilgenommen haben, ist der

Entwurf eines Reichsapothekengesetzes ausgearbeitet worden, der gegenwärtig den Interessentenkreisen (Krankenkassen, Apothekervereinen) zur Begutachtung unterbreitet ist.

Dieser Entwurf beruht auf dem Prinzip der Personalkonzession und gestattet lediglich der Witwe und den minderjährigen Kindern eines verstorbenen Konzessionärs den Weiterbetrieb bis zur Wiederverheiratung bezw. Großjährigkeit. Einrichtung und Vorräte des Vorgängers müssen nach Taxe (eventuell eines Schiedsgerichts) übernommen werden. Die Konzession soll in der Regel dem am längsten approbierten Bewerber erteilt werden. Von einer Entschädigung der bisherigen Berechtigten ist in dem Gesetz nichts gesagt, obwohl sich — wie es in den Motiven heißt — der Gedanke der Ablösbarkeit der Realkonzessionen bisher in Preußen als undurchführbar erwiesen hat.

Die Anschauungen des größten Teils der Apotheker, und zwar der Besitzer wie der Nichtbesitzer, steht mit diesem Entwurf nicht in Einklang, sie erblicken darin die Verwirklichung staatssozialistischer Doktrinen und eine schwere Schädigung ihres Standes hinsichtlich seiner Selbständigkeit, seiner Kreditverhältnisse, seiner persönlichen Freiheit und seiner gesellschaftlichen Stellung. Ihr Wunsch geht nach bedingter Verkäuflichkeit, während die unbedingte Verkäuflichkeit nur von einer starken Minorität der Besitzer vertreten wird. In der Tat dürfte die gesetzliche Regelung der ganzen Frage nur Hand in Hand mit einer Entschädigung der bisherigen Besitzer von übertragbaren Konzessionen möglich sein.

Im Deutschen Reich haben am 1. Juli 1895 insgesamt 5162 Apotheken bestanden, darunter 1820 privilegierte oder realberechtigte und 3116 konzessionierte, wovon 764 unverkäuflich waren. In Preußen hat durch Erteilung zahlreicher unübertragbarer Konzessionen sich die Zahl der letzteren im Jahre 1906 auf etwa 500 vermehrt, denen 2736 privilegierte oder übertragbar konzessionierte gegenüberstehen.

In Oesterreich ist durch Gesetz vom 18. Dezember 1906 die Regelung nach dem Prinzip der veräußerlichen und vererblichen Realkonzession erfolgt.

Automobile — siehe Kraftfahrzeuge.

Baden. Von denjenigen deutschen Staaten, die sich einer steten liberalen Regierungspolitik zu erfreuen haben, schreitet das Großherzogtum Baden unstreitig an der Spitze. Es hat dadurch seinen Ruf als „liberales Musterländle“ begründet, den es sich durch zeitgemäße und volkstümliche Reformen bis auf heute zu wahren gewußt hat, gefördert und bestärkt nicht zuletzt durch die Regierungstätigkeit des † Großherzogs Friedrich I. (1852—1907). Während dieser Regierung hat der Liberalismus in Baden stets dominiert, auch dem gewaltigen Ansturm des Centrums in den letzten und allerletzten Jahren hat er widerstanden, wenngleich es ihm leider nicht gelang, die Stimmenzunahme des Centrums wie die Mehrung seiner Mandate hintanzuhalten. Gegenüber dem wüsten Treiben einer dem Centrum treuergebenen Kaplanokratie, gegenüber der von dieser betriebenen fanatischen Verhetzung des katholischen Volksteiles und dem auf die weitesten Kreise ausgeübten Gewissensdruck konnte sich der Liberalismus nicht auf der Höhe früherer Jahrzehnte

erhalten. Auf der andern Seite löste diese schlimme Hetzarbeit der politisierenden Geistlichkeit eine erfreuliche Erscheinung aus: die Uneinigkeit im Lager der Liberalen schwand, es kam zur taktischen Einigung aller Liberalen vor den letzten Landtagswahlen (1905), die sich hierauf im Landtage selbst in liberale Gemeinschaftsarbeit umsetzte.

Der neue Landtag (1905/08) hat sich erstmalig auf Grund des direkten Wahlrechts konstituiert, welches die Verfassungsänderung von 1904 brachte. Die Bestrebungen nach Ersetzung des indirekten durch das direkte Wahlrecht gehen bis auf das Ende der sechziger Jahre zurück; die Nationalliberalen haben dem direkten Wahlrecht ohne Kautelen erst 1901 zugestimmt. In den Ende 1903 von der badischen Regierung den Landständen vorgelegten Gesetzen, welche die Aenderung der Verfassung und die Verbesserung des Wahlrechts bezweckten, waren vorgesehen u. a. die Ersetzung des indirekten durch durch das direkte Wahlrecht, sowie die Vermehrung der Abgeordnetenmandate von 63 auf 70, ferner eine Reform der ersten Kammer, in der die Selbstverwaltungskörper wie überhaupt das bürgerliche Element eine Stärkung erfahren sollten. Die Kämpfe um die Wahlreform waren äußerst heftige, mehr als einmal galt die Reform als gescheitert: die Ursachen dieser Kämpfe waren mannigfache. Einmal sah die Regierungsvorlage eine Erweiterung der budgetären Rechte der ersten Kammer auf Kosten der Vorrechte der zweiten vor: durch die Verfassung von 1818 war der zweiten Kammer beim Budget und allen Finanz- und Steuergesetzen ein bis ins Einzelne gehendes Beschlußrecht zugestanden worden, während die erste Kammer das Budget und die Finanzgesetze nur im ganzen ablehnen, oder annehmen konnte. Zum andern wurden heftige Kämpfe um die Verkürzung der Wahlkarenzzeit ausgefochten, wie schließlich um die Erhöhung der Abgeordnetenzahl der ersten und zweiten Kammer. Der entschiedenen Haltung der Nationalliberalen war es zu verdanken, daß der zweiten Kammer das alte Budgetvorrecht gesichert blieb, während das Centrum bereit war, dieses wichtige Volksrecht preiszugeben. Die Zahl der Abgeordneten wurde auf 73 erhöht, die Mitgliederzahl der ersten Kammer auf 40 verstärkt. Die Wahlreform kam in den entscheidenden Kammersitzungen vom 13. und 15. Juli 1904 zur Annahme. Neuwahlen zum Landtag finden alle vier Jahre statt; im ersten Wahlgange entscheidet die absolute, im zweiten die relative Mehrheit. Für diesen Wahlgang kommen außer denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nur die inbetracht, welche im ersten Wahlgang mindestens 15 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Die letzten Landtagswahlen (1905) waren nicht nur darum von besonderem politischen Interesse, weil aus ihnen das erste direkt gewählte badische Parlament hervorging, sondern vor allem wegen der Parteikonstellation, die zum einen gekennzeichnet war durch das Zusammengehen der Liberalen (s. o.), zum andern durch das vielberufene Stichwahlabkommen der Liberalen mit der Sozialdemokratie. Das Ergebnis der Hauptwahlen (19. Oktober) war die Wahl von 28 Centrumsleuten, 16 Blockkandidaten (14 Nationalliberale und 2 Demokraten), 5 Sozialdemokraten und 1 Konservativen. Unter Hinweis darauf, daß dieser Wahlausfall „das Zustandekommen einer ultramontan-reaktionären

Kammermehrheit in bedenkliche Nähe gerückt" habe, gaben die Blockparteien die Parole aus „Unter allen Umständen gegen das Centrum", zugleich unter Bekanntgabe des mit der Sozialdemokratie geschlossenen Stichwahlabkommens. Hiernach verpflichteten sich die Liberalen in fünf Wahlkreisen die Sozialdemokratie zu unterstützen, während diese dem Block in zwölf Wahlkreisen Wahlhilfe lieh. Das Resultat des zweiten Wahlganges war überraschend: das Centrum erhielt keinen einzigen Sitz mehr, während die Nationalliberalen auf 23, die Sozialdemokraten auf 12, die Demokraten auf 5, die Konservativen auf 4 und der Freisinn auf 1 Mandat kamen.

Im Reichstage ist Baden durch 8 Centrumsabgeordnete, 3 Sozialdemokraten, 2 Nationalliberale und 1 Konservativen vertreten.

Beamtenpensionsgesetz. Beamtenhinterbliebenengesetz. Das Inkrafttreten der neuen Militärpensionsgesetze ließ eine Revision der Bestimmungen über die Beamtenpensionen erforderlich erscheinen. Der Reichstag hatte am 26. Mai 1906 eine Resolution beschlossen, welche die verbündeten Regierungen ersuchte, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Verbesserungen der Militärpensionsgesetze in entsprechender Weise den Reichsbeamten zugewendet würden. —

Der am 24. April 1907 dem Reichstage zugegangene Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 wurde einer Kommission überwiesen, welche demselben mit einigen wichtigen Abänderungen zustimmte, die bei Vorlegung der Hauptbestimmungen des Gesetzes hervorgehoben werden sollen. Den Bericht erstattete Abgeordneter Erzberger. Der Reichstag nahm den Gesetzentwurf in 2. und 3. Lesung entsprechend den Beschlüssen der Kommission an. Das vom 17. Mai 1907 datierte Gesetz trat mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Das Gesetz gibt zunächst neben der Witwe und den ehelichen Nachkommen auch den legitimierten Abkömmlingen des Beamten einen Anspruch auf das Gnadenvierteljahr und erweitert den Kreis derjenigen anderen Verwandten, denen das Gnadenvierteljahr unter gewissen Bedingungen gewährt werden kann. — Dagegen wurde eine Einschränkung getroffen bezüglich der Anrechnung der zum Dienstaufwand und zur Repräsentation des Verstorbenen bestimmten Gehaltsteile. — Das Gnadenvierteljahr, das im Voraus zu zahlen und keiner Pfändung unterworfen ist, kann auch den Hinterbliebenen eines Beamten gewährt werden, welcher nicht eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleidet hat. Das Gesetz trifft weiter eine Anzahl von Abänderungsbestimmungen bezüglich des Wartegeldes und des Kreises derjenigen Personen, die jederzeit mit dem gesetzlichen Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Eingehende Diskussionen über staatsrechtliche Fragen fanden hier statt. Die Kommission nahm die betreffenden Bestimmungen der Vorlage unverändert an. Doch beantragt dieselbe eine Resolution, die eine tunlichst baldige umfassende Revision des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 forderte und welcher der Reichstag zustimmte.

Mit Rücksicht auf diese zu erwartende allgemeine Revision unterließ es die Kommission, auf andere, nicht durch die Vorlage berührte, der Verbesserung bedürftige Bestimmungen des Reichs-

beamtengesetzes, z. B. die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren, näher einzugehen. —

Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger Dienstzeit, entsprechend dem Offizierspensionsgesetze, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$, von da ab um $^{1}/_{120}$ bis zu $^{45}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens. Der Anregung, die Pension auch nach dem 30. Dienstjahr weiter jährlich um $^{1}/_{60}$ bis $^{45}/_{60}$ steigen zu lassen, wurde von der Kommisson nicht entsprochen. Dagegen beschloß dieselbe, daß nicht nur, wie die Regierungsvorlage vorschlug, die Militärdienstzeit sondern auch die Zivildienstzeit vom 18. Lebensjahr an bei der Pensionierung anzurechnen sein soll. —

Die Vorlage trifft genaue Bestimmungen darüber, was zum pensionsfähigen Diensteinkommen zu rechnen ist. Inhaltlich entsprechen dieselben mit geringen Abänderungen den seitherigen Bestimmungen. Ein Antrag auf fakultative Pensionserhöhung auf 600 Mk. für den Fall, daß der Pensionär fremder Pflege und Wartung bedürftig ist, wurde zurückgezogen, nachdem seitens eines Vertreters des Reichsschatzamtes erklärt worden war, daß in solchem Falle, wenn ein Bedürfnis vorläge, Unterstützungen gewährt werden würden. — Die Bestimmungen über die Anrechnung der Kriegsjahre entsprechen dem neuen Offizierspensionsgesetze. —

Zukünftig kann auch mit Genehmigung des Bundesrats die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen in zivilrechtlichem Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Reich oder einem Bundesstaate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Reichs- oder einer Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat. Diese Neuerung ist von Wichtigkeit z. B. für Hilfsheizer, -Bremser, -Weichensteller, -Schaffner in der Eisenbahnverwaltung. Die Kommission beschloß, entsprechend den Beschlüssen des preußischen Abgeordnetenhauses zum preußischen Beamtenpensionsgesetze, daß die Pension nicht, wie die Regierungsvorlage vorschlug, monatlich, sondern vierteljährlich vorausbezahlt werden sollte.

Bezüglich des Ruhens und der Kürzung der Pension bei der Wiederanstellung und Beschäftigung im Zivil- oder Militärdienst, sowie neben einer im Zivildienste neu verdienten Pension, entsprechen die Bestimmungen des Gesetzes sinngemäß denjenigen des neuen Offizierpensionsgesetzes. — Auch der Witwe und den Waisen eines verstorbenen Pensionärs wird statt eines Gnadenmonats ein Gnadenvierteljahr gewährt; dasselbe kann auch unter gewissen Voraussetzungen anderen Hinterbliebenen gegeben werden.

Das Gesetz erhält rückwirkende Kraft bezüglich der Festsetzung der Pensionsgebührnisse für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1907) pensionierten Beamten, welche Kriegsteilnehmer sind, entsprechend den Militärpensionsgesetzen. Es sollen neben den erhöhten Pensionsgebührnissen nur die in den neuen Militärpensionsgesetzen festgesetzten Verstümmelungszulagen bezahlt werden.

Eine Erhöhung der Pensionsgebührnisse kann auch stattfinden für diejenigen Beamten, die als frühere Angehörige der dänischen,

schleswig-holsteinischen, oder französischen Armee an einem Feldzuge teilgenommen haben.

Es finden Anwendung die Vorschriften des Gesetzes über Kürzung und Wiedergewährung der Pension im Falle der Erwerbs oder Verlustes eines neuen Diensteinkommens auf alle bereits pensionierten Beamten, diejenigen über Kürzung der Pension im Falle des Erwerbs einer weiteren Pension auf die bereits pensionierten Beamten, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes aus der neuen Stelle ausscheiden, diejenigen über die Gewährung eines Gnadenvierteljahres auf die Hinterbliebenen der nach Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen pensionierten Beamten.

Der den bereits pensionierten Beamten und den Angehörigen bereits verstorbener Beamten zu zahlende Betrag an Gebührnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, der ihnen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zusteht.

Für die nicht unter das Gesetz fallenden Pensionäre ist nur bestimmt, daß ihnen, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen die nach dem neuen Gesetze zustehenden Gebührnisse nicht erreicht und weniger als 3000 Mk. beträgt, eine Beihilfe in Grenzen von höchstens $^{5}/_{60}$ und mindestens $^{1}/_{120}$ ihres pensionsfähigen Diensteinkommens je nach der Anzahl ihrer Dienstjahre zugewendet werden kann. —

Einem weitergehenden Unterstützungsbedürfnis kann also nur aus dem Unterstützungsfonds abgeholfen werden.

Ueber die Regierungsvorlage hinausgehende Anträge bezüglich der Ausdehnung der rückwirkenden Kraft waren leider aussichtslos, selbst der Antrag, das Gesetz für alle diejenigen Pensionäre gelten zu lassen, die nach dem 1. Juli 1906, dem Inkrafttreten des Offizierspensionsgesetzes, in den Ruhestand getreten sind, wurde von der Kommission abgelehnt. Angenommen wurde von der Kommission nur, daß in Zukunft alle Pensionszahlungen an pensionierte Beamte vierteljährlich im Voraus erfolgen sollen.

Bei der zweiten Beratung im Plenum bedauerte der nationalliberale Abgeordnete Graf v. Oriola, daß man für die Altpensionäre, die nicht Kriegsteilnehmer sind, nicht mehr habe erreichen können. Für diese ist nur zu hoffen, daß die Regierung, wo sich ein Bedürfnis herausstellt, aus den hierzu bestimmten Unterstützungsfonds den Wünschen des Reichstags entsprechend Abhilfe schafft.

Das Beamtenhinterbliebenengesetz gelangte gleichzeitig mit dem Beamtenpensionsgesetz 1907 an den Reichstag, der 1906 bei Verabschiedung der Militärpensionsgesetze eine Neuregelung der gesamten Witwen- und Waisenversorgung in einer Resolution verlangt hatte.

Der Reichstag überwies das Gesetz derselben Kommission wie das Beamtenpensionsgesetz und dieselbe stimmte dem Gesetze mit einigen Abänderungen, deren hauptsächlichste erwähnt werden sollen, zu. Berichterstatter war der Abgeordnete Erzberger. Der Reichstag nahm das Gesetz in der Fassung der Kommission an. Dasselbe datiert vom 17. Mai 1907 und trat mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Im allgemeinen entsprechen die Bestimmungen für die Beamtenhinterbliebenen denen für die Militärhinterbliebenen. Die Hinterbliebenen der Heeres- und Marinebeamten sind in das Beamtenhinterbliebenengesetz der Uebersichtlichkeit wegen einbezogen. Die Kriegs-

versorgung dagegen wird allgemein im Militärhinterbliebenengesetz geregelt. — (Näheres siehe dort.)

Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Beamten, welchen zur Zeit ihres Todes im Falle der Versetzung in den Ruhestand ein Anspruch auf Pension aus der Reichskasse zugestanden hätte und der ausgeschiedene Beamte, welcher aus der Reichskasse eine lebenslängliche Pension zu beziehen hatten, erhalten Witwen- und Waisengeld. Die Hinterbliebenen der nur nebenamtlich im Reichsdienste angestellt gewesenen Beamten haben keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld.

Das Witwengeld beträgt $^{40}/_{100}$ der Pension zu der der Verstorbene berechtigt war oder berechtigt gewesen wäre, wenn er zur Zeit seines Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre, es soll aber außer wenn hierdurch allein oder mit den Waisengeldern der Betrag der Pension des Verstorbenen überschritten würde, mindestens 300 Mark und darf höchstens 5000 Mark betragen. Eine von der Regierungsvorlage vorgesehene Zwischenstufe für die Höchstgrenze wurde von der Kommission beseitigt.

Bei Berechnung des Witwengeldes bleibt die Verstümmlungszulage und die Alterszulage stets, die Kriegszulage, Pensionserhöhung (§ 49 des O. P. H.) und die Tropenzulage (§ 66, 67 des O. P. G.) dann außer Betracht, wenn die Witwe zu einer Kriegsversorgung berechtigt ist. (Siehe Militärhinterbliebenengesetz.)

War der Verstorbene als Pensionär wieder in den Reichsdienst eingetreten, so wird der Berechnung des Witwengeldes der Betrag zu Grunde gelegt, den der Verstorbenr an alter und neuer Pension bezogen hat oder hätte beziehen können. War der Verstorbene als Pensionär außerhalb des Reichsdienstes in eine Zivilstelle eingetreten, so wird der Berechnung des Witwengeldes die festgesetzte Reichspension im vollen Betrage zu Grunde gelegt.

Das Waisengeld beträgt $^{1}/_{5}$ des Witwengeldes, wenn die Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, anderfalls $^{1}/_{3}$ des Witwengeldes.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen die in Frage kommende Pension des Verstorbenen überschreiten, andernfalls werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnisse gekürzt. Doch findet beim Ausscheiden eines Berechtigten eine Erhöhung der Bezüge der anderen Berechtigten bis zu der zulässigen Grenze statt.

Eine Kürzung des Witwengeldes und zwar um $^{1}/_{20}$ findet für jedes angefangene Jahr statt, das die Witwe um mehr als 15 bis zu 25 Jahre jünger wie der Ehemann war. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^{1}/_{10}$ (nach der Regierungsvorlage $^{1}/_{20}$) des berechneten Witwengeldes bis zur Erreichung von dessen vollem Betrage zugesetzt.

Nach wie vor besteht kein Anspruch;

für die Witwen, wenn die Ehe 3 Monat vor dem Tode des Ehemanns zwecks Verschaffung des Witwengeldes geschlossen worden ist,

für Witwen und Waisen, wenn die Ehe erst nach der Pensionierung eingegangen ist.

Witwen- und Waisengeld kann den Hinterbliebenen derjenigen, denen eine lebenslängliche Pension hätte bewilligt werden dürfen, gewährt werden. —

Dasselbe kann geschehen für die Hinterbliebenen der Beamten, die unter dem Vorbehalte des Wiederrufs oder der Kündigung angestellt waren, ohne eine etatsmäßige Stellung bekleidet zu haben, und der ausgeschiedenen Beamten, die, ohne eine etatsmäßige Stellung bekleidet zu haben, eine lebenslängliche Pension bewilligt erhalten hatten. In diesen Bestimmungen liegt eine wesentliche Verbesserung für die Hinterbliebenen der Militäranwärter, welche wegen Ablaufs der Frist keine Militärhinterbliebenenversorgung mehr erhalten können. (Siehe Resolution zum Militärhinterbliebenengesetz.) Auch können bei der Festsetzung der Bezüge der Witwen und Waisen eines Beamten die Zeiten mit angerechnet werden, die demselben nach § 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes die seiner Pensionierung hätten angerechnet werden können. —

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Zeit, für die Gnadengebührnisse gewährt sind; oder, falls solche nicht gewährt sind, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage; dieselbe erfolgt monatlich im voraus.

Die Versorgung endet mit dem Ablaufe des Monats, in dem ein Berechtigter sich verheiratet oder stirbt, für die Waisen außerdem mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Für ältere bedürftige Waisen kann nur aus dem Unterstützungsfonds gesorgt werden. Die Versorgung ruht, solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist, außerdem in gewissen Grenzen und unter gewissen Bedingungen, neben der Versorgung der Hinterbliebenen infolge davon, daß der Verstorbene außerhalb des Reichsdienstes im Zivildienste wiederangestellt gewesen ist, neben der Anstellung oder Beschäftigung der Berechtigten im Zivildienst, neben einer von der Witwe verdienten Zivilpension. —

Das Gesetz sollte nach der Regierungsvorlage keine rückwirkende Kraft erhalten. — Ein Antrag, eine solche wenigstens allgemein auch für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer gelten zu lassen, wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen bekämpft und von der Kommission abgelehnt, obgleich die Pensionsgesetze für die Kriegsteilnehmer selber rückwirkende Kraft erhalten haben. — Nur wenn die Ehe des Kriegsteilnehmers schon zur Zeit des Krieges bestanden hat, soll das Gesetz rückwirkende Kraft erhalten.

Abgelehnt wurde leider auch der Antrag auf Beseitigung der anerkannten Härten früherer Gesetze bei Kürzung des Witwengeldes wegen großer Altersunterschiede der Ehegatten. —

Dagegen fand ein Antrag, der die Bestimmungen des Gesetzes über das Ruhen der Witwen- und Waisengelder auch für die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten einführte, Annahme, damit wenigstens in dieser Beziehung die Ungleichheit nicht noch viele Jahre fortdauerte. Weitergehende Anträge auf Ausdehnung der rückwirkenden Kraft des Gesetzes waren aussichtslos bei der prinzipiellen Stellung der verbündeten Regierungen und der Mehrheit der Kommission zu dieser Frage.

Auch in diesem Gesetze wurde von der Kommission die Bestimmung aufgenommen, wonach der den Hinterbliebenen der vor dem

Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Beamten zu zahlende Betrag an Versorgungsgebührnissen nicht hinter demjenigen zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht.

Das Beamtenhinterbliebenengesetz bringt den Witwen und Waisen wesentliche Vorteile. Mit Recht aber gab der Redner der Nationalliberalen Graf von Oriola bei der zweiten Lesung im Plenum dem Bedauern Ausdruck, daß nicht mehr für die meisten Hinterbliebenen der vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes Verstorbenen zu erreichen gewesen sei, die für den Fall der Bedürftigkeit nur auf eine Besserung ihrer Lage aus dem Unterstützungsfonds angewiesen sind.

Nationalliberale Jugendbewegung. Als Nachtrag zu dem Artikel „Nationalliberale Partei" (Seite 765—780) möge hier Platz finden eine Darstellung des bisherigen Verlaufs der nationalliberalen Jugendbewegung. Politische Parteien sollen nicht altern. Ihre Grundsätze sollen immer neue Jugend gewinnen aus dem Wechsel der Geschlechter, die sich zu ihnen bekennen. Wie es aber Gipfelpunkte und Tiefpunkte des politischen Interesses gibt, je nachdem große nationale Geschehnisse oder Entwicklungen auf dem Gebiet der geistigen Kultur die Staatsbürgerschaft bis ins innerste Mark durchrütteln oder der ruhige Gleichschritt des Alltags einschläfernd auf die politische Energie wirkt, so gibt es auch in der Geschichte jeder Partei Perioden, in welchen ihr die Begeisterung der Jugend zuschwillt, andere, in denen die Fühlung mit der Jugend verloren geht.

In den 80er Jahren lockerte sich die Verbindung der nationalliberalen Partei mit dem jüngeren Geschlecht. Es war jene Zeit der politischen Zersetzung und Verwirrung, unter der die nationalliberale Partei besonders litt. Es galt die Jugend wiederzugewinnen und das Wiedererwachen des politischen Interesses in der jüngeren Generation Ende der 90er Jahre für die Partei nutzbar zu machen. In dieser Erkenntnis hat die nationalliberale Partei als erste sich eine Jugendbewegung erzogen, durch die sie wie mit einem reichen Geäder von Triebwurzeln mit dem Fühlen und Empfinden der jüngeren Generation unseres Volkes verwachsen ist.

In den Wahlkämpfen des Jahres 1898 gewinnt der Gedanke der Gründung gesonderter Jugendvereine der nationalliberalen Partei festere Gestalt. In *Köln* rief der Abgeordnete *Paasche* bei einer Wahlversammlung aus: „Ich vermisse Ihre Jugend hier im Saale!" und in Köln setzte man auch den Gedanken zuerst in die Tat um. Mit Professor Moldenhauer, Parteisekretär Dr. Johannes, Hauptmann a. D. Brand berieten Dr. Poensgen, Dr. Fischer, Dr. Voß, Bau und einige andere Gesinnungsgenossen den Plan, die jüngeren Parteifreunde zunächst zur *rein praktischen* Mitarbeit bei den Wahlen heranzuziehen, und weiterhin, durch den zu gründenden *Verein* fortdauernd im jüngeren Geschlecht für das Programm der nationalliberalen Partei zu werben. Damit der Verein dieser Absicht vollkommen gerecht zu werden vermöchte, wurde seinen Satzungen die Bestimmung eingefügt, daß man als ordentliche Mitglieder nur Personen im Alter bis zu 40 Jahren aufnehme und führe.

Diese Bestimmung ist in Parteikreisen bekannt geworden unter dem Namen der *Altersgrenze*. Der Zweck ist ersichtlich der: dadurch, daß der Verein sich verpflichtete, Personen, die das 40. Lebensjahr erreichten, auszuscheiden, zwang er sich selbst, immer wieder

an die nachwachsende Jugend werbend heranzutreten, wenn anders er nicht aussterben wollte. Der grundlegende Paragraph der Satzungen des Vereins lautete: „Der Verein bezweckt, die Lässigkeit der Jugend gegenüber den Aufgaben des politischen Lebens zu bekämpfen und seine Mitglieder zu praktischer Mitarbeit im Dienste der nationalliberalen Partei heranzubilden." Wie sehr zeitgemäß der Gedanke nationalliberaler Jugendorganisationen gewesen war, das ging daraus hervor, daß bald nach der am 23. Januar 1899 erfolgten Gründung des Kölner Vereins eine Anzahl gleicher Gründungen entstand, namentlich in der Pfalz, wo diese Gründungen von der Parteileitung eifrig unterstützt wurden. Bei Gelegenheit einer Sedanfeier, die am 2. September 1900 in Edenkoben stattfand, trafen sich schon Vertreter von Jugendvereinen in Augsburg, Dürkheim, Kaiserslautern, Köln, Ludwigshafen, Mannheim und Zweibrücken, und die Entwicklung dieser Vereine war bereits so weit gediehen, daß in Edenkoben die Gründung eines Verbandes Pfälzischer nationalliberaler Jugendvereine, die noch im Winter desselben Jahres erfolgte, erörtert wurde. Gleichzeitig wurde von dem Vertreter des Kölner Jugendvereins, Assessor Dr. Fischer, aber auch der damals kühn erscheinende Gedanke der Gründung eines Reichsverbandes der Vereine der nationalliberalen Jugend in die Debatte geworfen, ein Beweis des zuversichtlichen Glaubens an die Idee und an das Programm der nationalliberalen Partei. Der Kölner Verein verfolgte den Gedanken der Gründung eines Reichsverbandes mit großer Tatkraft. In emsigen Vorbereitungen wurden Satzungen entworfen, Einladungen erlassen und am 21. Oktober 1900 schon begegneten sich in Köln die Vertreter von 11 Jugendvereinen zur Beratung der Verbandsgründung. Diese erfolgte, begleitet von den Glückwünschen der Parteileitung, deren Chef und Senior Dr. Hammacher in einem herzlichen Schreiben an Dr. Fischer der Hoffnung Ausdruck gab, „daß der zu gründende Verband der Jugendvereine den vorhandenen Organisationen erhöhte Lebenskraft einflößen und allen neuen Organisationen dieser Art in der Anfangszeit einem sicheren Stützpunkt der Entwicklung darbieten möge". 9 von den vertretenen 11 Vereinen traten dem Verbande bei, wählten zu dessen Vorort Köln und zu seinem Vorsitzenden Assessor Dr. Fischer, den Vorsitzenden des Vereins der nationalliberalen Jugend in Köln. Der Verband war schon auf 19 Vereine angewachsen, als er am 12. Oktober 1901 seine zweite Vertreterversammlung in München abhielt. Naturgemäß beschäftigte sich dieselbe im wesentlichen mit organisatorischen Dingen. Es war noch gegen Ende des Jahres 1900 eine Verbandszeitschrift gegründet worden, die „Nationalliberale Jugend", deren Aufgabe die Festigung der Verbandsmitglieder in den Ideen der Bewegung und dem Programm der nationalliberalen Partei sein sollte und vor allen Dingen auch die Förderung der weiteren Ausbreitung der Bewegung.

Jene Beratungen schlossen die ersten Debatten um das Wort „jungliberal" ein. Der Jugendverein in München hatte sich den Namen jungliberaler Verein gegeben und wurde darob lebhaft angegriffen, weil er damit seine Zugehörigkeit zur nationalliberalen Partei verleugne. Dr. Goldschmitt, der jetzige bayerische Landtagsabgeordnete, wies diese Angriffe aber zurück, indem er betonte, daß die Wahl

des Namens durch die örtlichen Verhältnisse bedingt sei, daß der Name keineswegs irgend eine Abweichung im politischen Bekenntnis ausdrücke.

Die 3. Versammlung des nun 23 Vereine zählenden Verbandes fand am 12. und 13. September 1902 in Düsseldorf in Anwesenheit von Hammacher, Bassermann, Sattler und Hieber statt. Hier kam es zum ersten Male zu politischen Debatten, es wurden drei Resolutionen gefaßt, die Verstärkung der Wehrkraft, Fortführung der Sozialreform und Fortschritte auf verfassungsrechtlichem Gebiet verlangten. Darin kommen die Tendenzen der Jugendbewegung klar zum Ausdruck. Sie will getreu der Ueberlieferung durch das nationalliberale Programm in erster Linie die nationalen Ideale der Partei pflegen und im jüngeren Geschlecht für sie Begeisterung erwecken, aber als Wege zur nationalen Größe des Vaterlandes gelten ihr Hochhaltung des liberalen Gedankens und Sicherung des sozialen Friedens. Mit ihrer Erstarkung und Ausbreitung wurde die Jugendbewegung mehr und mehr in die Teilnahme an dem politischen Geschehen der Gegenwart hineingezogen. Am 24. Mai 1903 fand in Köln ein außerordentlicher Vertretertag statt, auf dem über die Beteiligung der Jugendbewegung an den bevorstehenden Reichstagswahlen beraten wurde. Den Hintergrund der ordentlichen Vertreterversammlung, die am 30. und 31. August 1903 in Mannheim stattfand, bildeten die geschehenen Reichstagswahlen und der bevorstehende Landtagswahlkampf in Preußen; die Vertreterversammlung in Leipzig (am 3. und 4. September 1904) stand unter dem Zeichen des preußischen Schulkompromisses und stellte die „Leipziger Richtlinien" auf; die in Stuttgart (am 9. und 10. September 1905) beschäftigte sich aufklärend in bedeutsamen Referaten mit der Frage der „Mittelstandspolitik" und dem Thema „Ultramontanismus und deutsches Geistesleben". In Hannover (am 8. und 9. September 1906) kam es zu einer Aussprache über die allgemeine politische Lage, die ihre Fortsetzung auf dem nationalliberalen Vertretertag zu Goslar fand; außerdem debattierte die Versammlung über die „Wohnungsfrage" und über „Das allgemeine Wahlrecht und seine Verwirklichung in den Einzelstaaten". In Kaiserslautern (am 7. und 8. September 1907) berührten die Jugendvereine in Erinnerung an die Aufforderung Bassermanns „Der deutsche Staatsbürger muß sich mehr mit der großen Politik beschäftigen!" zum ersten Male das Gebiet der Weltpolitik in zwei Referaten über „Deutsche Weltpolitik und die Mittel zu ihrer Durchführung". In Kaiserslautern fanden insbesondere auch Verhandlungen über den Anschluß des bayrischen und badischen Landesverbandes an den Reichsverband statt. In Baden und Bayern war die Jugendbewegung von der Bahn, die sie sich ursprünglich vorgezeichnet hatte, insofern abgewichen, als die dort entstehenden Vereine das Prinzip der Altersgrenze allmählich nicht mehr anerkannten. Es wurde dies begründet durch die besonderen Verhältnisse in Süddeutschland, wo vielfach die nationalliberale Partei keine festgefügte und gleichmäßige Organisation besitze. Der Reichsverband, der bis zum Jahre 1907 auf 83 Vereine angewachsen war, hatte mit den Vereinen ohne Altersgrenze nur lose freundschaftliche Fühlung gehalten, versuchte aber im Interesse der Einheit der Bewegung und aus nationalen Gesichts-

punkten immer wieder eine Basis zu finden, auf der die bisher nur durch Personen aufrecht erhaltene Verbindung mit den süddeutschen jungliberalen Vereinen sich in eine organisatorische Einigung umwandeln ließe.

Es wurde in Kaiserslautern schließlich eine Einigung dadurch erzielt, daß die Vertreter der süddeutschen Vereine sich bereit erklärten, das Prinzip der Altersgrenze insoweit anzuerkennen, daß sie ihre Vereinsvorstände in der Mehrheit aus Personen unter 40 Jahren bestehen ließen und die Verpflichtung übernahmen, zu den Vertreterversammlungen und in den Vorstand des Reichsverbandes nur Personen unter 40 Jahren zu entsenden. Der bayrische Landesverband hat allerdings auf seiner Würzburger Tagung keine Mehrheit für diese Beschlüsse ergeben, so daß nun neue Verhandlungen notwendig geworden sind, die in Fühlung mit dem geschäftsführenden Ausschuß der Partei geführt werden sollen. Durch den Beitritt der Süddeutschen würde der Reichsverband auf 125 Vereine mit 25 000 Mitgliedern anwachsen.

Die Leitung des Reichsverbandes, Geschäftsstelle: Köln, Gereonsdriesch 7, unterhält mit den im Verband angeschlossenen Vereinen einen äußerst regen Schriftverkehr und ist eifrig bemüht, den Vereinen Anregungen zu Vorträgen zu geben, Redner zu vermitteln; die Jugendbewegung hat sich insbesondere den „Bismarckfeiern" zugewandt. Vor allen Dingen wird die Tätigkeit der Jugendvereine aber belebt durch die monatlich erscheinende Verbandszeitschrift „Jungliberale Blätter". Der Werbearbeit der Vereine dienen außerdem Flugzeitschriften, die in zwangloser Folge über wichtige Fragen von der Verbandsleitung herausgegeben werden.

Als einen besonders beachtenswerten Beweis für die Bedeutung der Jugendbewegung darf man es wohl ansprechen, daß seither auch andere politische Parteien teils den Gedanken erwogen, teils auch den Versuch gemacht haben, sich Jugendbewegungen ähnlich derjenigen der nationalliberalen Partei zu schaffen. Erheblichere Erfolge haben sie damit noch nicht erzielt; die jungfreisinnige Bewegung ist bis heute bedeutungslos und der Versuch der Sozialdemokratie, die Köpfe der Jugend zu revolutionieren, ist bis heute erfolglos geblieben.

Reichsreligionsgesetz — siehe Toleranzantrag.

Wirtschaftliche Vereinigung. Die freie wirtschaftliche Vereinigung, die am 11. Juni 1903 im Reichstage gebildet wurde, ist aus rein technischen Gründen der Geschäftsordnung entstanden. Man könnte sie die Gruppe der extremen Außenseiter der konservativen Partei nennen, die einzelne Programmforderungen in intransigenter Form bis zu den äußersten Folgerungen ausgebaut haben. Sie sind denn auch vielfach aus dem Bestande der konservativen Partei hervorgegangen. Der eine Teil ist antisemitisch, der andere agrarisch, d. h. die Mischung der beiden Richtungen ist in allen Mitgliedern vorhanden, nur wechselt bei ihnen die schärfere Betonung der beiden Forderungen. Das Gebiet, auf dem sie sich voll entfalten können, ist demgemäß außerordentlich beschränkt. Am rührigsten war die neue wirtschaftliche Gruppe in der letzten Periode bei der Verhandlung über die Handelsverträge und über das Börsengesetz. In diesen Fragen setzte die wirtschaftliche Vereinigung zum Teil noch die abgelagerten Agitationswerte der Wahlbewegung ab. Kennzeichnend für das Zweckbewußtsein und den Geist der Mäßigung in dieser Gruppe ist die Haltung zu dem deutsch-amerikanischen Handelsvertrag. Selbst in einer Zeit, als es längst erwiesen war, daß Deutschland

mit Rücksicht auf seine Handelsinteressen und vor allen Dingen zur Sicherung der deutschen Schiffahrtsgesellschaften den aut-aut-Ton gegen die Vereinigten Staaten von Amerika nicht anschlagen könne, wurde noch von dem verstorbenen Abg. Graf Reventlow ganz im Stile der neunziger Jahre die Kündigung des Vertragsverhältnisses und der Zollkrieg mit Amerika verlangt. Derselbe Abgeordnete, trotz seines zweifellosen Talents doch auch eine Gefahr für jede Organisation, weil er ein zu stürmisches Temperament hatte, brachte auch in die letzte Börsengesetzberatung in einer Auseinandersetzung mit dem preußischen Handelsminister von Möller einen scharfen Ton hinein. Für den volkswirtschaftlichen Wert der Börse hat er (und ebensowenig haben es seine Fraktionsgenossen) nicht das geringste Verständnis bekundet. Wenn die Börse in ihrem Wirkungskreis auf die natürlichen Interessenten beschränkt wird, so ist sie zweifellos ein wertvoller Markt, der preisregelnd wirkt und das Zeitgeschäft enthebt den Handel der Notwendigkeit der Warenstapelung. Für alle diese Merkmale hat die freie wirtschaftliche Vereinigung nie ein Auge gehabt. Sie spielte den Konservativen gegenüber die Rolle des Einpeitschers. Das hinderte freilich nicht, daß einzelne Mitglieder in bestimmten Fragen eine verdienstliche Tätigkeit entfalteten. Noch in der allerjüngsten Zeit bei der Etatsberatung im November 1907 hat sich die wirtschaftliche Vereinigung als Thermometer der konservativen Partei bewährt. In dem Augenblick, als die innere Festigung der beiden liberalen Gruppen deutlich hervortrat, hatte die freie wirtschaftliche Vereinigung den Geschmack an der Blockpolitik verloren, und es war deshalb kein Zufall, daß der Abg. Lattmann gegen den Etatsredner Dr. Paasche losgelassen wurde. An der Haltung dieser Gruppe kann man den Kesseldruck in der konservativen Partei ablesen und ermitteln, ob der Radikalismus innerhalb dieser Partei steigt oder fällt.

Zentrum. Dem Artikel „Zentrum" sei folgender Schluß angefügt: Am Ende aber konnte auch die Flucht der Sozialdemokratie unter die „rettende Soutane" den Zusammenbruch der berüchtigten Abwehrmehrheit des Zentrums und damit seine Vorherrschaft im Reichstag nicht aufhalten; die Mandatziffer der Sozialdemokratie sank auf 43 Mandate herab — sie hätte wohl auf zwei Dutzend herabgebracht werden können, wenn das Zentrum seine Pflicht als bürgerliche Partei getan hätte — das Zentrum aber, trotzdem es mit Mandaten ungeschwächt in den neuen Reichstag zurückkehrte, sah sich während der Wahlen und nachher einem allem wohlfeilen Hohn zum Trotz standhaltenden Block der bürgerlichen Parteien von links und rechts gegenüber, der eine reinliche, gemeinsame Politik, zumindest in nationalen Fragen, zu machen entschlossen war. Die erste Konsequenz, die aus der neuen parlamentarischen Situation gezogen wurde, war die Ersetzung des Zentrumspräsidenten durch den konservativen Grafen zu Stolberg-Wernigerode; da das Zentrum den ersten Vizepräsidentenposten ablehnte, so besetzte der Block das gesamte Präsidium (Abg. Dr. Paasche, nationall.; Abg. Kämpf, Frs. Vp.).

1. Die Volkszahl des deutschen Reichs und der Bundesstaaten.

Staaten und Landesteile	Fläche qkm	Ortsanwesende Bevölkerung am 1.12.05	Bevölkerungszunahme in % von 1900 bis 1905	1871 bis 1905	Auf 1 qkm kommen Einwohner 1905	1871
Provinz Ostpreußen	36 998,7	2 030 176	1,7	11,4	54,9	49,3
„ Westpreußen	25 542,3	1 641 746	5,0	24,9	64,3	51,5
Stadt Berlin	63,4	2 040 148	8,0	146,9	32 179,0	13 951,4
Provinz Brandenburg	39 841,8	3 531 906	13,6	73,4	88,6	51,1
„ Pommern	30 124,9	1 684 326	3,0	17,7	55,9	47,5
„ Posen	28 982,4	1 986 637	5,3	25,4	68,5	54,7
„ Schlesien	40 324,8	4 942 611	5,9	33,3	122,6	92,0
„ Sachsen	25 259,1	2 979 221	5,2	41,7	117,9	83,3
„ Schleswig-Holstein	19 004,2	1 504 248	8,4	43,9	79,2	55,0
„ Hannover	38 506,4	2 759 544	6,5	40,7	71,7	50,9
„ Westfalen	20 214,4	3 618 090	13,5	103,8	179,0	87,8
„ Hessen-Nassau	15 700,6	2 070 052	9,1	47,8	131,8	89,2
„ Rheinland	26 996,9	6 436 337	11,7	79,5	238,4	132,6
Hohenzollern	1 142,3	68 282	2,2	4,2	59,8	57,4
Königreich Preußen	348 702,1	37 293 324	8,2	51,1	106,9	70,8
Bayern r. d. Rheins	69 942,2	5 638 539	5,5	33,1	80,6	60,6
Bayern l. d. Rheins	5 928,0	885 833	6,5	44,0	149,4	103,8
Königreich Bayern	75 870,2	6 524 372	5,6	34,2	86,0	64,1
Königreich Sachsen	14,992,9	4 508 601	7,3	76,4	300,7	170,5
Königreich Württemberg	19 511,7	2 302 179	6,1	26,6	118,0	93,2
Großherzogtum Baden	15 067,7	2 010 728	7,6	37,6	133,4	96,9
Großherzogtum Hessen	7 688,8	1 209 175	8,0	41,8	157,3	111,0
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	13 126,9	625 045	2,8	12,0	47,6	42,5
Großhzgt. Sachsen-Weimar	3 611,0	388 095	7,0	35,6	107,5	79,2
Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	2 929,5	103 451	0,8	6,7	35,3	33,1
Großherzogtum Oldenburg	6 428,3	438 856	9,9	38,6	68,3	49,3
Herzogtum Braunschweig	3 672,1	485 958	4,7	55,9	132,3	84,5
Hzgt. Sachsen-Meiningen	2 468,3	268 916	7,3	43,1	108,9	76,2
Hzgt. Sachsen-Altenburg	1 323,5	206 508	5,9	45,3	156,0	107,4
Hzgt. Sachsen-Koburg-Gotha	1 977,4	242 432	5,6	39,1	123,1	89,0
Herzogtum Anhalt	2 299,4	328 029	3,8	61,2	142,7	88,7
Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	862,1	85 152	5,3	26,7	98,8	77,9
Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	940,4	96 835	4,1	28,2	103,0	80,3
Fürstentum Waldeck	1 121,0	59 127	2,1	5,2	52,7	50,2
Fürstentum Reuß ä. Linie	316,3	70 603	3,2	56,6	223,2	142,5
Fürstentum Reuß j. Linie	826,7	144 584	3,9	62,4	174,9	107,8
Fürstent. Schaumburg-Lippe	340,3	44 992	4,3	40,3	132,2	93,9
Fürstentum Lippe	1 215,2	145 577	4,8	31,0	119,8	91,5
Freie u. Hansestadt Lübeck	297,7	105 857	9,4	103,0	355,6	172,2
Freie Hansestadt Bremen	256,4	263 440	17,1	115,2	1 027,6	476,8
Freie u. Hansestadt Hamburg	413,9	874 878	13,9	158,1	2 113,8	816,8
Reichsld. Elsaß-Lothringen	14 517,7	1 814 564	3,5	17,1	125,0	106,8
Deutsches Reich	540 777,5	60 641 278	7,6	47,7	112,1	75,9

2. Städtische und ländliche Bevölkerung im Deutschen Reich seit 1871.

Bevölkerung im Ganzen			Landbevölkerung (Gemeinden bezw. Wohnplätze mit unter 2000 Einw.)		Stadtbevölkerung (Gemeinden bezw. Wohnplätze mit mindestens 2000 Einw.)			Großstadtbevölkerung (je über 100 000 und mehr Einw.)		
Zählungsjahr	in Millionen	Zunahme	Millionen	% der Gesamtbevölkerung	Zahl solcher Gemeinden	Bevölk. in Millionen	% der Gesamtbevölkerung	Zahl der Großstädte	Einwohner in Millionen	% der Gesamtbevölkerung
1871	41,0	—	26,22	63,9	2328	14,79	36,1	8	1,97	4,79
1875	42,7	1,67	26,07	61,0	2528	16,66	39,0	12	2,67	6,24
1880	45,2	2,5	26,51	58,6	2707	18,72	41,4	14	3,27	7,24
1885	46,8	1,6	26,38	56,3	2771	20,48	43,7	21	4,45	9,49
1890	49,4	2,6	26,19	53,0	2891	23,24	47,0	26	6,24	12,63
1895	52,3	2,8	26,02	49,8	3095	26,26	50,2	28	7,28	14 00
1900	56,4	4,1	25,73	45,7	3360	30,63	54,3	33	9,12	16,18
1905	60,6	4,3	—	—	—	—	—	41	11,51	19,00

Statistische Nachschlag- und Handbücher, Quellen und Uebersichten.

I. Vorbemerkung für den Leser und Benützer.

In einem politischen Handbuch der vorliegenden Art konnten und können innerhalb der einzelnen Artikel und Stichworte Ziffern und Ziffernreihen nur in beschränktem Umfang dargeboten werden und doch sind solche manchmal unerläßlich. Es war deshalb ursprünglich beabsichtigt, im Anhang eine Anzahl von gedrängten Tabellen über die verschiedenen einschlägigen Gegenstände zu geben. Jeder Versuch aber, wenn auch beschränkt auf wenige Gebiete, mußte unvollkommen bleiben und hätte dazu noch das weitere Schicksal, auch wenn bis in die jüngste Zeit fortgeführt, rasch zu veralten.

Andererseits ist es geradezu Bedürfnis, abgesehen von den hie und da im Texte genannten speziellen Quellen und Angaben, für die allerverschiedensten, im politischen und namentlich im wirtschaftlichen Leben aktuell werden könnenden Zwecke möglichst sofort und ebenso möglichst die neuesten Zahlen sich verschaffen zu können. Dieser Zweck kann dadurch gefördert, bezw. fast immer erreicht werden, daß man diejenigen hauptsächlichen laufenden statistischen Werke zu nennen vermag, aus welchen die gewünschten Ziffern in der Regel ohne Umstände entnommen werden können oder welche die weiteren Quellen ihrerseits namhaft machen. Es handelt sich dabei um Werke, welche nicht nur in jeder Bibliothek, in jedem staatlichen und städtischen statistischen Amte, sondern wohl auch in jeder Handelskammer und in den meisten Redaktionen größerer Zeitungen, Parteisekretariaten usw. zu finden sein werden. Wir führen zunächst die Werke für deutsche und dann die für fremde Länder auf.

II. Deutsche Statistische Nachschlagehandbücher.

1. Statistisches **Jahrbuch** für das deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht. 28. Jahrgang. 1907. Erscheint jährlich. 2 Mk.

Enthält die jeweils neuesten Uebersichten über folgende Zahlenmaterien: I. Gebietseinteilung. Bevölkerung. II. Bewegung der Bevölkerung. III. Land- Forstwirtschaft. Fischerei. IV. Viehstand. V. Gewerbe. VI. Verkehr. VII. Auswärtiger Handel. VIII. Geld-, Kreditwesen. IX. Preise. X. Verbrauchsberechnungen. XI. Volksschulen. XII. Justizwesen. XIII. Reichstagswahlen. XIV. Kriegswesen. XV. Finanzwesen. XVI. Versicherungswesen. XVII. Genossenschaftswesen. XVIII. Arbeitsmarkt. XIX. Organisation der Arbeitgeber. Angestellten, Arbeiter. XX. Medizinalwesen. Hygiene. XXI. Sport. XXII. Veterinärwesen. XXIII. Meteorologische Nachweise. XXIV. Die Schutzgebiete. Anhang: Internationale Uebersichten; vergl. unten bei III, 1.

Bei den einzelnen Abschnitten sind dort jeweils auch diejenigen Spezialquellenwerke namhaft gemacht, aus welchen noch eingehendere Zahlen über die jeweiligen Gegenstände ersichtlich sind. So ist beispielsweise bei XVIII „Arbeitsmarkt", wo über Beschäftigungsgrad nach den Zahlen der Krankenkassen, über die Stellenvermittelungen, über den Grad der Arbeitslosigkeit je für das nächstliegende Jahr (1906) berichtet wird, als weitere Quelle das „Reichsarbeitsblatt" angeführt, welches monatlich von dem Kaiserlichen Statistischen Amt ausgegeben wird und demnach den jeweils neuesten Stand auf diesem Gebiete zeigt. Dieses ist dann wohl auf jeder Gewerbeinspektion, Bibliothek usw. erhältlich; ähnlich ist z. B. bei „Medizinalwesen und Hygiene" auf die (monatlichen) „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" und auf die (zwanglos erscheinenden) „Medizinalstatistischen Mitteilungen" desselben Amtes verwiesen.

2. Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt. Verlag von Carl Heymann, Berlin 1907. I. und II. Teil, je 7 und 5 M., zusammen 10 M.

Dieses gegenwärtig zur Ausgabe gelangende, sehr dankenswerte Werk verfolgt einen anderen Zweck, als das jährlich erscheinende, soeben geschilderte „Jahrbuch". Es will die Entwicklung seit der Reichsgründung, also möglichst von 1871 ab in zusammenhängendem Ueberblick vorführen und wird also für Rückschau aller Art vortrefflich verwertbar sein.

Der I. Teil schließt sich ganz den Abschnitten des „Jahrbuchs" an, abgesehen vom „Auswärtigen Handel," der ja wegen der verschiedenen Waren, Werte und Länder eine besondere Behandlung in

dem II. Teil: Statistik des Auswärtigen Handels des Deutschen Zollgebietes findet.

Wer demnach über den Verkehr (Ausfuhr und Einfuhr) Deutschlands mit irgend einem Staat der Erde, über irgend eine Ware Auskunft will, wird sie für frühere Jahre dort finden.

Außerdem wird ein Quellennachweis über das Gesamtwerk geboten.

Da nun speziell beim Auswärtigen Handel jeweils die neuesten Ziffern aktuelle Bedeutung haben können, so ist es erwünscht, auch über sie möglichst sofort Auskünfte zu erhalten. Dafür sorgt eine ebenfalls vom Kaiserlichen Statistischen Amte ausgegebene, neuerdings wesentlich erweiterte Publikation:

3. „Monatliche Nachweise über den Auswärtigen Handel Deutschlands nebst Angaben über Großhandelspreise, Zucker, Branntwein, deutsche Seefischerei und Handel der Deutschen Schutzgebiete."

Diese monatliche Revue über die Handelsbewegung geht nicht nur auf die Warengattungen ein, sondern auch auf die Einfuhr- und Ausfuhrländer, faßt nicht nur den jeweilig neuesten Monat, sondern auch die Summe der jeweils verflossenen Monate des Kalenderjahres zusammen und bietet neben den immer angegebenen Gewichtsmengen auch vorläufige Wertberechnungen.

Diese außerordentlich reichhaltigen Hefte, welche auf jeder Handelskammer und auf jeder besseren Wirtschaftsbibliothek erhältlich sind, ermöglichen es dem Politiker, an die früheren Jahre die neuesten stets anzustoßen und somit auf dem Laufenden zu bleiben.

4. Für solche Gegenstände, welche nicht das ganze Deutsche Reich, sondern einzelne **Bundesstaaten betreffen**, oder ihnen überhaupt nach Maßgabe der Gesetze ausschließlich zufallen oder eigentümlich sind, bieten die Statistischen Hand- und Jahrbücher der Bundesstaaten Zahlenangaben. Solche werden jährlich oder sonst laufend herausgegeben von den Statistischen staatlichen Landesämtern von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Bremen, Hamburg, Lübeck.

5. „Das Statistische Jahrbuch deutscher Städte" nennt sich eine übersichtliche zahlenmäßige Darstellung von den verschiedensten Gegenständen der großstädtischen Kommunalverwaltung.

Der 12. Jahrgang dieses Werkes (Breslau, Verlag von Wilh. G. Korn und herausgegeben von Prof. Dr. M. Neefe, Vorstand des

Statistischen Amtes der Stadt Breslau) ist Herbst 1907 erschienen und bietet nicht nur für alle Großstädte des Deutschen Reiches, sondern auch für eine Anzahl anderer eine ganze Reihe von Tabellen, allerdings nur für die Jahre bis 1904 bezw. 1905.

Außerdem geben verschiedene Statistische Aemter von Großstädten monatliche und jährliche Uebersichten heraus; bemerkenswert ist das Statistische Jahrbuch der Stadt Berlin.

III. Statistische Uebersichten über ausländische Staaten.

1. In erster Linie ist hier zu nennen der Anhang des bei II, 1 genannten Statistischen Jahrbuchs für das deutsche Reich. Seit einigen Jahren bietet er

Internationale Uebersichten

über folgende Gegenstände: Fläche, Bevölkerung (Wachstum, Alter, Familienstand), Beruf, Erwerb, Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, Europäische Auswanderung, Amerikanische Einwanderung, Todesursachen in europäischen Städten, Säuglingssterblichkeit, Anbauflächen von Getreide, Kartoffel, Viehstand, Zuckerproduktion, Kohlengewinnung, Kurse der Staatsanleihen, Münzprägungen, Roheisengewinnung, Zink-, Blei-, Kupfer-, Gold-, Silber-, Edelmetallgewinnung, Posten, Telegraphen, Telephone, Unterseekabel, Funkentelegraphen, Eisenbahnen, Handelsflotten, Seeverkehr (Häfen), Außenhandel, Diskontsätze, Marktzinssätze, Wechselkurse, Notenbanken.

Wie man sieht, bietet also schon das um den billigen Preis von 2 Mark käufliche statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches für sehr viele im politischen und wirtschaftlichen Leben vorkommende Vergleiche mit dem Auslande feste Anhaltspunkte.

Um jedoch auch diejenigen Gegenstände, welche dabei keine Berücksichtigung finden konnten, wenigstens für die Hauptkulturstaaten möglichst leicht erreichbar und beschaffbar zu machen, seien noch die nachfolgenden Nachschlagewerke genannt:

2. Oesterreichisches Statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder; herausgegeben von der K. K. Statistischen Zentralkommission. 24. Jahrgang. 1905. Wien 1906.

3. Das Statistische Jahrbuch der Schweiz (deutsch und französisch), 15. Jahrgang 1906, herausgegeben vom Statist. Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern 1907.

4. Das Annuaire Statistique, ein Teil des Werks der Statistique générale de la France, 25. Band, 1905 (Paris, Imprimerie nationale 1905) verbindet insofern das, was im deutschen Reiche vom Reich als solchem und von den Bundesstaaten veröffentlicht wird, als beispielsweise auch die ganze Schulstatistik, Kultusausgaben, Wohltätigkeitsanstalten, Sparkassen, Gemeindefinanzen und ähnliches hier erscheinen, da ja Frankreich kein Bundesstaat, sondern ein zentralisierter Staat ist. Außerdem wäre für großstädtische Vergleiche das Annuaire de la ville Paris zu nennen, das Pendant zum statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin.

5. Das Annuaire Statistique de la Belgique (37. Jahrgang 1906, Bruxelles 1907 Etablissements généraux d'Imprimerie), welches vom Ministère de l'Intérieur et de l'instruction

publique herausgegeben wird, ist ebenfalls im Unterrichswesen, staatlichen, provinzialen und kommunalen Finanzwesen reich mit Zahlen ausgestattet, außerdem bietet es über gewerbliches Erziehungswesen und ähnliche Dinge bemerkenswerte Aufschlüsse.

6. Aehnliche Werke sind auch für Dänemark, Holland (getrennt nach Europa und den Kolonien), Italien, Norwegen, Rumänien, Rußland und einzelne andere Staaten (vergl. übrigens unten bei Ziffer 9) vorhanden.

7. Für Großbritannien und Irland sind die einschlägigen Zahlen zu finden in dem Statistical Abstract for the United Kingdom in each of the last 15 years from 1891 to 1905. (London 1905.)

Dieses Werk, in der 53. Ausgabe erschienen, und im Auftrag des jeweiligen Königs beiden Häusern des Parlamentes alljährlich überreicht, ist ganz besonders an wirtschaftstatistischen Nachweisen aller Art sehr reichhaltig, beginnt mit einer genauen Bilanz zwischen Ausgaben und Einnahmen, welche im einzelnen aufgeführt werden, gibt auch die wichtigsten Zollsätze übersichtlich an, desgleichen den Handelsverkehr Englands mit den wichtigsten Staaten der Erde usw.

8. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind in dem Statistical Abstract of the United States (bearbeitet im statistischen Bureau des Departments of Commerce and Labor, 28. Folge, 1905, Washington, government printing office 1906) vertreten.

Dieses, wie das englische Werk mit einem alphabetischen Index versehene und selbstverständlich auch nur in englischer Sprache abgefaßte Werk führt auf 660 Seiten nicht weniger als 217 Tabellen vor; zugleich bietet es als Beigabe eine Generalübersicht über die finanziellen, gewerblichen und anderen wichtigeren statistischen Angaben für die Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1871 bis 1905. Diese Zusammenfassung von etwa 50 verschiedenen Gegenständen vermittelt einen übersichtlichen Einblick in den wirtschaftlichen Gang der Union.

9. Außerdem dürfte an dieser Stelle noch, abgesehen von Juraschek's „Die Staaten Europas“ sowie „Uebersichten über die Weltwirtschaft“, zu nennen sein:

The Statesmans Year-Book, Statistical and historical annual of the States of the world. 44. Annual publication. 1907. (Edited by J. Scott Keltie, London 1907.)

Dieses mit Index 1672 Druckseiten umfassende und doch handliche Nachschlagewerk, vermutlich das Urbild des Josef Kürschner'schen Staatslexikons, bietet im 1. Teil für das britische Weltreich alle irgendwie zahlenmäßig kurz faßbaren Angaben, im 2. Teil dasselbe für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, auch nach den Teilstaaten der Union, wobei auch textlich Verfassung, Verwaltung usw. scharf und kurz umrissen werden; im dritten Teil werden die übrigen Staaten der Erde geschildert in alphabetischer Reihenfolge, wobei sogar die kaum dem Namen nach bekannten Gebiete außereuropäischer Erdteile nicht fehlen.

Inhalts-Verzeichnis.

Berichtigungen.

Seite 527 Zeile 9 oben ist statt („freikonservativ") zu lesen: („Freisin Vereinigung").

Seite 530 Zeile 16 oben ist vor „Zwangsvollstreckungssachen" einzufügen: „" und „geringere" zu streichen, dann fortzufahren: „itwerte bis zu 300 Mark und die".

Seite 530 Zeile 6 von n ist statt „gerade" zu lesen: „einigen".

Seite 532 Zeile 6 von ist statt „1895/96" zu lesen: „1905/06".

Seite 1079 Zeile 3 unten lies: „Leistungen" statt „Bestimmungen".

Seite 1086 Zeile 2 von „dem" statt „den".

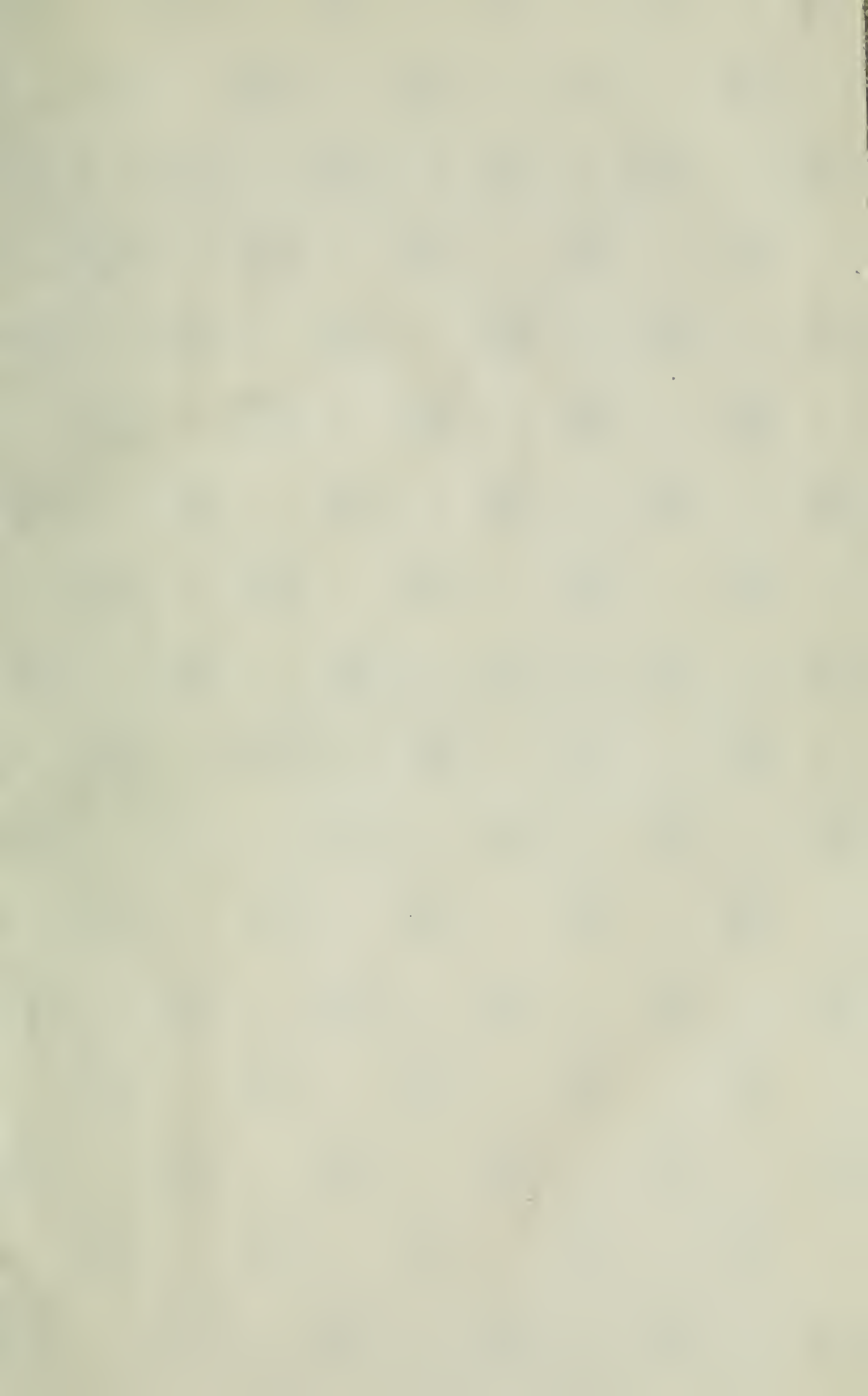
Seite 1094 Zeile 7 von „von dem am Hauptort-Wahlkollegium gewäh

Seite 1095 Zeile 29 von „den Mehrheitsparteien" statt „der Mehrheitspar

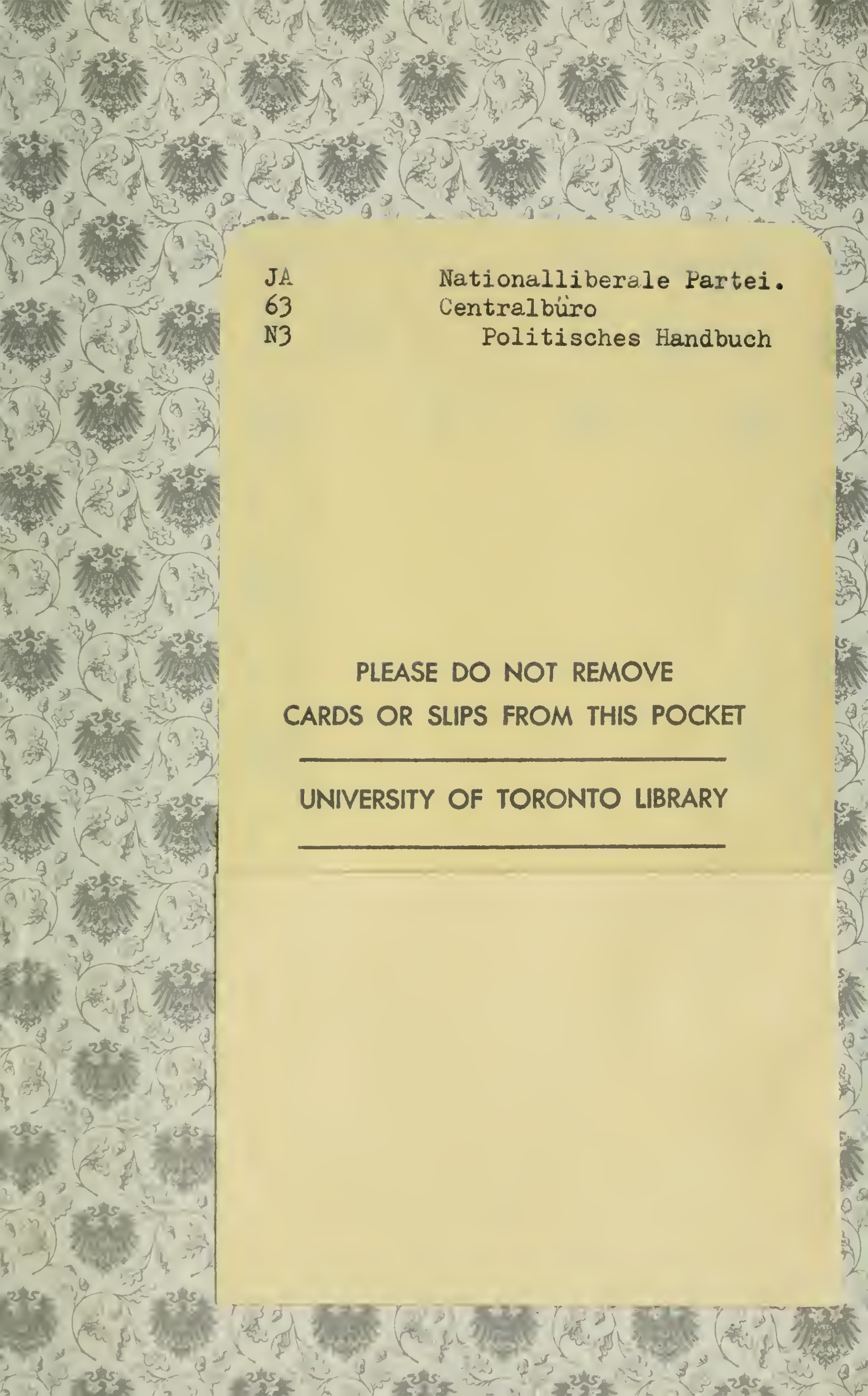
Seite 1133 Zeile 14 von un Zinstaxen" statt „Zinsfüße".

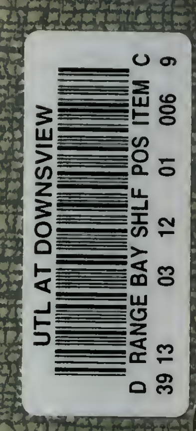
Seite 1182 Zeile 7 von oben eschlossen" statt „abgeschlossen"

Druck von Emil Nagel, Berlin S terstraße 71.








UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 03 12 01 006 9